Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Deutsche Forstzeitung

1923

38

B 486499

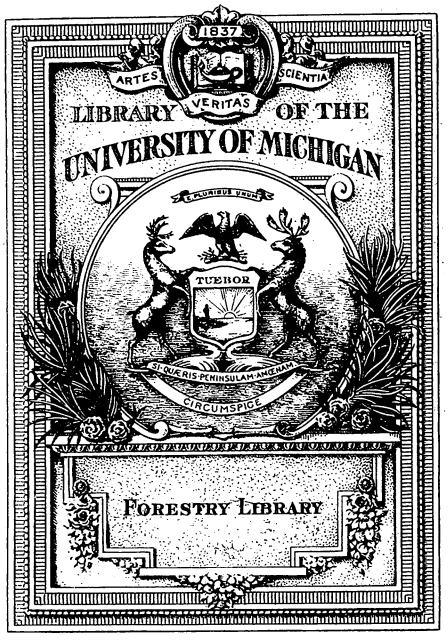

Hosted by Google

Forestry
S.D
1
D5

Hosted by Google

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

38. Band * 1923.

Neudamm.
Druck und Verlag von J. Neumann.
1923.

Hosted by Google

Forestry
Cohn
7-26-29
18975

Inhalts-Verzeichnis.

A. Persönliche Verhältnisse.

I. Forstbeamte und Beamte im allgemeinen.

1. Allgemeines.

Seite

Waffengebrauchsrecht für preußische Forstbeamte 1, 15
Der Abbau der Beamtenschaft 39, 141, 766, 786, 892, 898, 915
Der Waffengebrauch der Privatforstbeamten und dessen Reformbedürftigkeit überhaupt 125
Was die württembergischen Förster erreicht haben 133
Die Förster im Württembergischen Landtage 151
Dienstvertrag und schiedsrichterliches Verfahren 181
Schlechte Aussichten für Anwärter des Forstverwaltungsdienstes in Bayern 209
Personalien der Privatforstbeamten betreffend 209, 251, 469
Ein Mahnruf 258
Die dem Berufsbeamtentum drohende Gefahr 291
Das Streikrecht der Beamten im Reichstage 299
Bestimmungen über die Vorbereitung für den preußischen Forstverwaltungsdienst vom 6. Januar 1923 337
Der § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches 338
Aus Württemberg 345, 412
Schließung der preußischen Staatsförsterlaufbahn bis 1925 378
Das preußische Oberförstersystem in der Praxis 389
Aus Dienstverträgen der Privatforstbeamten 407
Die neuen Amtsbezeichnungen in Preußen 411, 488
Weiteres von der „politischen Neutralität" der Beamten 433
Freigabe der Aufrückungsstellen für Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe 7 467
Die Forstbeamten der „öffentlichen Anstalten" 517
Ausschreiben der staatlichen Rentmeisterstellen in der Forstzeitung 525
Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und -Jagdschutzpersonals in Thüringen 614
Die Privatforstbeamten und der Antrag Müller-Franken . 625
Änderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze 641
Die Privatforstbeamten und die ihnen zur Verfügung gestellten Wohnungen 677
Die Neuregelung des Beamtenrechts 765
Eine für die Gemeindeforstbeamten wichtige Entscheidung des Preußischen Landes-Schiedsgerichts 786
Die Personal-Abbau-Verordnung des Reiches 825
Die Personalabbauverordnung in Preußen zurückgezogen 847
Das Beamtenabbaugesetz des Reiches 858
Die Dienstwohnung nach dem neuen Gesetz über Mieterschutz 871
Preußische Regierung und Beamtengehälter 897
Verlängerung der Arbeitszeit der Beamten 879, 899

2. Persönliche Verhältnisse der Beamten in den Abtretungs-, Abstimmungs- und besetzten Gebieten.

Aus dem besetzten Gebiet 7
Zur Lage der Gemeindeförster in Wiesbaden 56
Ehrentafel der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten 92, 113, 133, 149, 171, 190, 207, 250, 266, 298, 329, 344, 361, 395, 410, 431, 449, 452, 467, 507, 541, 633, 666, 694, 717, 753, 818, 831
Fürsorgemaßnahmen der Regierung für aus dem besetzten und Einbruchsgebiet ausgewiesene und geflüchtete Personen 114
Nachweisung der auf die Abtretungsgebiete entfallenden Beamtenstellen 145
Erhöhung der Besatzungszulage 229
Unterkunft für Forstbeamte, die aus den Rhein- und Ruhrbezirken vertrieben worden sind 281, 468

Seite

Ortszuschläge und Besatzungszulagen für preußische Staatsbeamte 344
Bezüge der ausgewiesenen Beamten 468
Weitere Ausweisungen von Forstbeamten aus dem besetzten Gebiet 765

3. Besoldung, sonstige Einkünfte und Anstellung.

Ersatz der Umzugskosten 8
Neufestsetzung der Nutzungsgelder für die Dienstländereien der Staatsforstbeamten 7, 39
Erhöhung der Beamtengehälter 93, 115, 133, 361, 411, 562, 666
Kann wegen Geldentwertung bei verspäteten Gehaltszahlungen Ersatz des Schadens verlangt werden? . . . 142
Landverpachtung an Forstrentmeister 150
Verhandlungen im Reichsfinanzministerium über eine Erhöhung der Gehälter für März 190
Freigabe der Aufrückungsstellen für Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe 7 209
Kinderzulagen für Kinder über 21 Jahre 229
Verhandlungen über die Beamtenbesoldung 281
Die neueste Besoldungsaktion 282
Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 12 sowie die neuen Versorgungsgebührnisse der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen vom 1. Juli 1923 ab 497
Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten . . . 525, 575
Erholungsurlaub für 1923 313
Aussichten der ältesten überzähligen preußischen Staatsförster auf Endstellen des Außendienstes 321
Einführung des Wohnungsgeldes 330
Frauenzuschlag für Witwer 330
Neuordnung der Grundgehälter der Staatsbeamten 344, 395, 432
Die Diensteinkommenskürzung während der vorläufigen Amtsenthebung 378
Nebenbezüge der Gemeindeforstbeamten 378
Beamtengehälter und Arbeiterlöhne 378, 898
Steuerfreiheit des privaten Dienstaufwandes 378
Urlaub der Gemeindeforstbeamten 449
Die neuen Beamtengehälter 449
Richtlinien bezüglich der Nebenbezüge der Gemeindeforstbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden 485
Nachzahlung für Militärrentner 507
Die Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen und die Vergütungen für Mietwohnungen in staatseigenen Gebäuden in Preußen 525
Der Preußische Staatsforstsekretär im Verwaltungskörper 603
Eine weitgehende Kürzung der Pension in Sicht 605
Die neuen Gehälter und Ruhegehaltsbezüge 614, 908
Die Vorauszahlung der Beamtengehälter 647, 879
Änderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze 656
Zu den Gehältern der Privatforstbeamten 684
Die vierteljährliche Gehaltsvorauszahlung 689
Verspätete Auszahlung der Bezüge der Beamten usw. 786, 804
Wertbeständig zu zahlende Teile der Dienstbezüge . . 826
Änderung in der Militärversorgung 827
Reise- und Umzugskosten der preußischen Staatsforstbeamten 842, 854, 870
Umgestaltung der Beamtengehälter auf Goldmark . . 858, 879
Allgemeiner Zuschlag zu den Anrechnungsbeträgen für Dienstwohnungen 859
Die Gehaltszahlungen der Hofkammer 879
Die vom 1. Dezember d. J. ab geltenden Goldmarkbezüge der preußischen unmittelbaren Staatsbeamten, der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen sowie die Zahlungsweise 887

Hosted by Google

Seite

Schwierigkeiten bei der Auszahlung der Beamtengehälter . 898
Die neuen Ortszuschläge 898
Antrag betreffend Aufwertung der Beamtenbezüge . . 898

4. Inruhesetzung, Ruhegehalt, Hinterbliebenen- und sonstige soziale Fürsorge.

Die Ruhestandsbeamten 150
Abgabe von Bauholz an Ruhestandsbeamte 150
Das Pensionskürzungsgesetz 150
Ausgleichung von Harten des Reichsversorgungsgesetzes . . 185
Das Gnadenquartal der Hinterbliebenen der Gemeindeforstbeamten 190, 282
Noch eine Bitte an den Herrn Landwirtschaftsminister für kommende Ruhestandsbeamte 221
Kriegspersonenschadengesetz 322
Die Gewährung der Kinderzulage an über 21 Jahre alte, noch in der Berufsausbildung stehende Kinder 330
Verpachtung von Forstland an Forstbeamte im Ruhestand 395
Überlassung der Dienstwohnung bei Versetzung in den Ruhestand 411
Änderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze 678
Unterkunft für Waisen von Forstbeamten 831
Die Pensionskürzung 859

5. Uniform.

Uniform oder Zivil? 191

6. Dienstvorschriften und Geschäftskunde.

Zur Verminderung des Schreibwerks 18
Ein Schnitzer in der Dienstanweisung für die preußischen Staatsforster 171
Die Entwickelung des preußischen Forstkassenwesens . . 405
Die neueste Verlohnung in den preußischen Staatsforsten 639
Leistung von Überstunden 684
Der Dienst des preußischen Staatsforstsekretärs 797

7. Versicherung.

Änderungen in der Sozialversicherung 38, 340, 555, 577, 728, 749, 762, 777, 814, 844, 878
Zur Feuerversicherung 115
Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung 107, 127, 143

8. Organisations- und Tagesfragen.

Vom Deutschen Forsterbund und Herrn Pusch 39
Der Privatwaldbesitzer und der Privatforstmann 85
Wozu brauchen wir den Deutschen Forstbeamtenbund? . . 241
Der Allgemeine deutsche Beamtenbund (ADB.) 323
Ist Eintritt in den Deutschen Forstbeamtenbund für den Privatforstbeamten der richtige Weg? 354
Tagesfragen des Deutschen Forstbeamtenbundes 387
Die gewerkschaftliche „politische Neutralität" oder das Bekenntnis einer schönen Seele 396
Vereinigung der Kommunaloberforsterverbände 412
Der Verband höherer Kommunalforstbeamten 915
Organisationsfragen der Privatforstbeamten 421
Forstsekretartag 1923 433
Was der Herr Landwirtschaftsminister sagte! 442
Wer ist „Dauersekretär" und Mitglied des „Vereins Preußischer Staatsforstsekretare"? 444
Die Preußische Staatsforstervereinigung in Neudamm . . 450
Eine Erklarung des Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsforster 467
Die Tagung der preußischen Forstsekretäre 488
Der junge Privatforstmann und der Deutsche Forstbeamtenbund 537
Der Preußische Staatsforsterstand bei einer Konferenz über Änderung der Wirtschaftslandvorschriften im Preußischen Landwirtschaftsministerium nicht vertreten 562
Die sozialen Einrichtungen des Guts- und Forstbeamtenbundes für die Provinz Pommern 747, 776
Organisationsfragen des „Deutschen Forstbeamtenbundes" 811
Försterbund und Kommunalförster 890

9. Unterricht und Prüfungswesen.

Forstreferendarprüfung in Preußen . . 7, 115, 450, 542, 900
Forstliche Staatsprüfungen in Preußen 7, 23, 250, 450, 542
Forstliche Vorprüfung in Preußen 23, 411
Förster- und Forstgehilfenprüfungen durch die Landwirtschaftskammer in Hannover 56, 542, 562, 737
Försterprüfung in Kozenau 489, in Lauterbach, Hessen, 667, in Reichenstein 647, in Tost 507, in Wartha 737
Forstliche Lehrgänge: des Vereins für Privatforstbeamte 345, des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes 464, für praktische Land- und Forstwirte 314, für Privatforstbeamte aus der Provinz Sachsen 685, in Bärenthoren 736, für Privatforstbeamte in Eberswalde 362, 542, 718, in Falkenberg in Oberschlesien 827, in Mölln in Lauenburg 616, 805, in Northeim (Hannover) 465, in Parchim 433, 580, in Polzin 450, in Soldin Nm. 658, in Spangenberg 379, in Westfalen 396, 469, 730, über die Spitzenbergsche Wühlkultur 616, Lehr- und Erziehungsgang der Schule Mickhausen 880, von der Forstschule in Miltenberg 134
Vorlesungsverzeichnis für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität Freiburg i. Br. 633, der Universität Gießen 149, 151, 616, der Forstlichen Hochschule zu Eberswalde 171, 717, der Forstlichen Hochschule zu Hann.-Münden 191, 489, 562, der Forstlichen Hochschule zu Tharandt 230, 617
Bericht über den Waldbegang des Vereins schlesischer Forstbeamten in der Graflich von Seidlitzschen Oberforsterei Langenbielau am 20. September 1922 186
Prüfung für Anwärter des Revierverwaltungsdienstes der Privaten usw. 191
Forsterprüfung der Landwirtschaftskammer für Schlesien im Einvernehmen mit dem Waldbesitzerverband und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für 1923 191
Waldbaukurse in Langenbrand, Württemberg 229
Fortbildungskurse des Deutschen Forstvereins 230
Neuregelung der Forsterausbildung in Württemberg . . 283
Prüfung für Anwarter des Privatforstverwaltungsdienstes 314
Prüfung in der Privatforstwirtschaftlichen Schule Mickhausen (Schwaben) 314
Studierende der preußischen forstlichen Hochschulen . . . 330
Von der hessischen Försterschule in Schotten 330
Rektoratsübergabe an den forstlichen Hochschulen Hann.-Münden und Eberswalde 361
Der neue Ausbildungsgang der württembergischen Förster 373
Prüfung für Anwärter des Revierverwaltungsdienstes der Privaten usw. 379
Lehrausflug nach Hohenlübbichow und Eberswalde . . . 396
Studienreise ethnischer Forststudenten nach Deutschland 397
Besuch der Forstschule Templin 412
Abgangsprüfung an der privaten Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. in Templin 450
Lehrwanderung der Forstschule der Landwirtschaftskammer in Neuhaldensleben 450
Die diesmalige Abgangsprüfung an der Forstschule Neuhaldensleben 469
Forstlicher Lehrausflug nach Neuenhof a. Werra 489
17. Fischerei-Lehrkursus an der Forstlichen Hochschule Eberswalde 489
Lehrwanderung der Forstschule Neuhaldensleben in die Reviere Möckern und Wändgräben 503
Waldbaukursus des Deutschen Forstvereins 507
Prüfung der Anwärter des Revierverwaltungsdienstes der Privaten usw. 542
Die Abgangsprüfung an der Forstschule Neuhaldensleben 647
Von der Schlesischen Forstschule Reichenstein 667
Forstschule Miltenberg 667
Zur Prüfung der akademisch vorgebildeten Anwärter des Forstverwaltungsdienstes der Privaten 685
Wuhlkultur-Lehrgang in Zäckerick 718
Studierende der preußischen Forstakademien, Sommersemester 819

10. Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften und Forsthaushalt.

Zu den Verhandlungen des Preußischen Landtages . . . 52
Der Haushalt der preußischen Staatsforstverwaltung 68, 162, 207
Der preußische Staatshaushaltsplan für 1923 105
Zweite Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer 110
Aus den Verhandlungen des Preußischen Landtages. Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Verordnung über die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 . . 146
Anträge im Hauptausschuß des Preußischen Landtages zum Forstetat 1923 208
Übersicht des Flächeninhalts und des Holzertrages der Staatsforsten 278
Der Forsthaushalt im Preußischen Landtage 298, 408
Zur zweiten Beratung des Haushalts der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1923 313
Deutscher Reichstag 329
Die Beratung des Haushalts der Forstverwaltung im Landtage, in der 246. Sitzung 426
Sitzung des Hauptausschusses des Preußischen Landtages 427
Aus den Verhandlungen des Landtages in der 246. und 247. Sitzung bei der Beratung des Haushalts der Forstverwaltung 444
Aus dem Preußischen Landtage 447, 464, 559, 447
Die Änderung des Besoldungssperrgesetzes im Reichstage 464
Der Forstetat im Bayerischen Landtage 559
Aus dem bayerischen Landtage 607
Sitzung des Deutschen Reichstages vom 27. September . . 729
Aussprache über die Beamtenbesoldung im Preußischen Landtag 895

11. Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Verwaltungsänderungen 9, 26, 42, 58, 81, 96, 117, 135, 154, 174, 191, 210, 232, 253, 269, 284, 301, 316, 332,

Hosted by Google

Seite

348, 364, 381, 399, 415, 435, 472, 492, 510, 529, 544, 565, 588, 618, 635, 649, 669, 686, 697, 720, 739, 755, 768, 790, 808, 820, 834, 849, 861, 883, 902, 917
Ausschreibung der Landforstmeisterstelle in Hannover . . . 81
Zum 70. Geburtstage Forstrats Eulefeld. 183
Personalnachrichten: Beck, Prof. Dr, 858 Bergmann, Frau Oberförster, Einbeck, 786. von Berlepsch, Freiherr Hans, Schloß Seebach, 525. Bertog, Forstrat Dr, 344. Borggreve, Landforstmeister, 488. Buhrow, Forstgehilfe, Papenzin, Oberförsterei Schmolsin, 818. Burckhardt, Albert, Geh. Reg.- und Forstrat a. D., 541. Busch, Wilhelm, Staatssekretär a. D., 395. Dittmar, staatl. bayerischer Oberförster 329. Eberhard, Forstmeister Dr, Langenbrand (Wurtt.), 467. Engler, Arnold, Dr h. c., Professor der Forstwissenschaft in Zurich, 525. Fernow, Dr Bernhard Eduard, Toronto (Kanada), 449. Fiebig, Max, Oberförster, Forsthaus Krzyzaki, 694. Fortsch, Oberforstmeister, 281. Ganger, Dr, Ministerialdirektor, 56. Geyr von Schweppenburg, Frhr. Dr, Staatsoberforster, 266. Grunzke, Carl, Hegemeister a. D., Landsberg, 647. Hartmann, herrschaftl. Revierforster, 507. Herrmann, Geh. Reg.- und Forstrat, 207. Holldack, Felix, Prof. Dr jur. et phil., 736. Joly, Forstmeister, 804. Kellner, Stadtforstrat, Bunzlau, 329. Kleinschmidt, Pfarrer, Dedersteht, Bez. Halle, 467. Knippel, Heinrich, Forstverwalter, Buchwald, 666. Krause, Paul Gustav, Prof. Dr, 562. Krause, Paul, staatlicher Hegemeister i. R., 266. Liebrecht, Walter, Oberförster, 432. Lucas, P., Hegemeister und Leutnant d. L. a. D., 666. Martin, Forstmeister i. R., 847. Müller, Udo, Prof. Dr, 818. Neugebauer, Fürstl. Forstwart, Blankensee, 411. Nies, Gräfl. Oberforster, Gettenbach, 150. Oertel, Walter, Dr, 831. Ostwald, Eugen, Forstmeister, 614. Prell, Heinrich, Prof. Dr, 207. Radtke, Richard, Rechnungsrat, 190. Viktor, Herzog von Ratibor und Corvey, 585. Rheinen, Forstmeister, Lübbesee, 229. Rhumbler, Prof. Dr, 113. Rubner, Dr, Forstamtmann, 92. von Scheller, staatl. Oberförster, Kullik, 736. Schmidt-Burgk, Hans, Landesforstmeister, 39. Schultze, Paul, Professor, Naumburg, 298. Schulz, Hermann, Staatsförster, Schweinebrück, 847. Seedorf, Joh. J. Wilh., Prof. Dr, 562. Vadas, Eugen, ungarischer Ministerialrat und Professor an der Forstlichen Hochschule in Budapest, 377. von Wagner, Prof. Dr, Stuttgart, 133. Westphal, Oberförster a. D., Stolp, 736. Wiebecke, Professor, 81. Wilbrand, Ludwig, Geh. Staatsrat, 92. Wimmenauer, Geheimer Forstrat Prof. Dr 190

12. Standesfragen und Standesbestrebungen.

Zur Titelfrage der Privatforstbeamten 23
Zur Ausbildungs- und Ersatzfrage für den Privatförsterberuf 33
Die Titelfrage der Privatforstbeamten im allgemeinen, besonders aber in Baden 260
Der preußische Forstobersekretär 457
Besprechungen der Beamten beim Reichskanzler 694
Die Aufrückungsstellen für Forstbetriebsbeamte 736

13. Verschiedenes.

Verbot des Grußes feindlicher Offiziere und Fahnen 92
Warnung vor einem Betrüger 93
Was alles von einem Privatforster verlangt wird 151
Geldentwertung und Pensionäre des Privatforstdienstes . 201
Das Oberförstersystem in der Praxis 222
Wie Herr Förster Pfalzgraf „berichtigt“ 250
Das die Referendare betreffende angebliche Rundschreiben des Vereins Preußischer Staatsoberförster 266
Der „Verein Preußischer Staatsoberforster“ und die Herren Pfalzgraf und Ludewig 299, 361, 395, 411
Ein Forsthaus für pensionierte Förster der Stadt Görlitz 313
Rhein- und Ruhrspende des Hessischen Forstarbeitsamtes 329
Die Wohnungsnot der Privatforstbeamten 313
Die Waldweide der Forstbeamten 353
Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm 360, 633
Hilfe für die Geschädigten der grünen Farbe an Rhein und Ruhr 397
Spenden für den Forstwaisenverein 397
Herr Pfalzgraf 432
Ruhr- und Rheinhilfe des „Waldheil“ für deutsche Forstbeamte 448
Geldentwertung und Schuldnerverzug 461
Spenden für die „Deutsche Forststudentenhilfe des Vereins „Waldheil“ 469, 901
Darlehen zur Umstellung der Zentralheizung in Ofenheizung 526
Studentenhilfe der Forstlichen Hochschule Eberswalde . . 533
Neueste Kundgebung des Herrn Pfalzgraf 585
Steuertabelle 645
Hilfstruppen für Müller-Franken 717, 799
Die Zahlung der Vereinsbeiträge 719
Auslandsspenden an den „Waldheil“ 738, 767
Treibjagden und Verein „Waldheil“ 754
Ein Denkmal für Oberforstmeister Alfred Möller 754
Verhältniszahl zur Errechnung des Steuerabzuges gemäß § 46 des Ink.-St.-Ges. 786
Spende aus Oesterreich an den „Waldheil“ 806
„Raubwirtschaft in Privatforsten“ und die Schriftleitung der Zeitschrift „Der Deutsche Forster“ 818
Meßzahl für die Bezüge der Beamten 847
Deutsche Forstmannshilfe 901

II. Waldarbeiter.

Steuerabzüge vom Arbeitslohn 37, 263, 393, 463, 555, 716, 753, 818, 848
Waldarbeiterlöhne in Thüringen 56, 93
Waldarbeiterlöhne in Württemberg 172
Streit der Waldarbeiter wegen Lohndifferenzen 562
Neuer Tarifvertrag fur die Arbeiter in den preußischen Staatsforsten 696
Zur Verlohnung der preußischen Forstarbeiter 725
Lohnsteuerverhältniszahl 859
Forstarbeiterlohne in Schlesien (Privatforsten) 860

B. Forstwirtschaft.

1. Allgemeines.

Holzlieferungen auf Reparationskonto 8
Zu „Aufmaßlisten für Holzkaufer“ 8
Berlin und sein „Liebesvorgriff“ in den Waldbestand 24, 116, 397
Holzwirtschaftliches im allgemeinen und Forderung des Wohnungsbaues durch Bauholzlieferung aus Staatsforsten 25
Besitzwechsel der Herrschaft Kleinitz im Kreise Grünberg i. Schles. 94
Ergänzung des Reichssiedelungsgesetzes 116
Aufruf an alle Berufsgenossen und Waldbesitzer 161
Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse 192
Ausnahmetarif fur Forstpflanzen, Obstbäume und Sträucher 251
Wechsel in der Geschäftsfuhrung des Reichsforstwirtschaftsrats 266
Sitzung des Holzhandelsausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates zu Würzburg am 16. März 1923 267
Richtlinien des Reichsforstverbandes über die Organisation der Staatsforsten 308
Gemeinsame Sitzung der Abteilung für allgemeine landwirtschaftliche Angelegenheiten und der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer am 11. April 1923 310
Mecklenburgisches Waldschutzgesetz 315
Erhebung einer Abgabe von Holz zur Hebung der Notlage der Presse 331
Das Volksbegehren des Reichsbundes für Siedlung und Pachtung 331
Holz- und forstwirtschaftliche Fragen vor dem sächsischen Landtage 346
Zur Frage der Reparationsholzlieferungen 362
Sozialdemokratischer Angriff auf den privaten Land- und Waldbesitz 380
Forstliche und forstpolitische Fragen 398
Die Holzlieferungen an Italien beendet 412
Holzabgabe gegen Kohlen seitens der Waldbesitzer . . . 413
Das metrische System in der Holzwirtschaft 413
Die Auflösung der Familiengüter in Thüringen 470
Der Waldeigentümer und der Waldbesucher 479
Mahnung des Vereins Lippischer Staatsförster zur Erhaltung des Waldes 489
Der Antrag Tarnow im Reichswirtschaftsrat 490
Entwurf eines Gesetzes zur Forderung der Forst- und der Weidewirtschaft 508
Der Valuta-Einfluß auf das Forstwirtschaftsjahr 508
Gesetz über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen . 526
Die einfacheren Mittel zur Konservierung des Holzes . . 527
Abbau des städtischen Waldbesitzes 615
Waldbesitz und Steuerpolitik 667
Zur Aufteilung des Waldbesitzes 684
Von der Wernigeroder Tagung des Reichsforstwirtschaftsrates 695
Annahme des Reichsforstgesetzes im Reichsrat 717
Württembergischer Landesforstwirtschaftsrat 736
Vom Gesetzentwurf zurFörderung der Forst- und der Weidewirtschaft 753
Gegen die Aufteilung des Waldbesitzes 754
Errichtung einer Forstberatungsstelle in Schwerin 766
Steuerliche Überlastung des Waldbesitzes 766
Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der preußischen Hauptlandwirtschaftskammer 787
Keine Tagung des Reichsforstwirtschaftsrates 805
Wichtige Veränderungen im Reichsforstwirtschaftsrate . . 899
Die weitere Gestaltung der Forsteinrichtungsanstalten . . 831
Kreditpolitik der preußischen Staatsforstverwaltung . . . 831
Aufwertung gestundeter Holzkaufgelder 832
Entwurf eines sächsischen Forstkulturgesetzes 832
Die preußische Forsteinrichtung und der Landtag 848
Forstliche Berufsvertretung in Schleswig-Holstein 859
Erhebliche Steigerung des Einschlages der staatlichen Forsten in Sachsen 860
Brennholzversorgung durch Privatwaldbesitzer 881
Groß-Berliner Waldtausch 881

Hosted by Google

Seite

Tagung des Landesverbandes sächsischer Waldbesitzer . . . 899
Freigabe der Einfuhr von Forstprodukten 916

2. Waldbau und Waldsamenernte.

Einheitliche Ausformung und Messung des Holzes im Deutschen Reiche 48
Kanadische Pappel — Schwarzpappel 57
Gedanken zur Bonitierung im Dauerwald 184
Vereinheitlichung der Holzausformung und Messung des Holzes im Deutschen Reich 193
Beitrag zur Frage der Bodenverwundung in Kiefern-Alt- und Stangenhölzern zum Zwecke der beschleunigten Gesundung erkrankter Kiefernböden 202
Etwas vom Durchforsten 230
Baumhöhenmesser 244
Die Anwendung der Gründüngung in den Kämpen . . . 251
Die Aufarbeitung des Reisigs 261
Verbot der Ausfuhr von Pilzen und Freigabe der Ausfuhr von Edelhölzern 268
Ausfuhr von Forstsämereien 314, 379
Wirksame Verdrängung der Heide durch die perennierende Lupine 324
Schutz der Naturdenkmäler in den Wäldern 331
Aufforstungszwang in Sachsen 380
Kiefernsaat oder Kiefernpflanzung? 406
Bedeutung der Regenwürmer für die Fruchtbarkeit des Bodens 413
Geräte zur motorischen Bodenlockerung 441
Die Kiefernsamendrillmaschine System „Titze“ 451
Die Durchlüftung des Waldbodens oder Aufhebung der Wurzelkonkurrenz 460
Balsa-Holz (Ochroma lagopus SW.) 483
Stieleiche und Traubeneiche 501
Zur Waldsamen-Berichterstattung 541, 563
Eine Waldfahrt durch das Revier Charlottenhof 606
Ein Dauerwaldrevier in Niederschlesien 617
Nochmals der Dauerwaldgrubber 641
Natürliche Verjüngung der Kiefer 667
Bühlkultur und Taylorsystem 703
Bericht über die Waldsamenernte für 1923 761
Aussichten für die Waldsamenernte in Hannover 787
Verkauf eines halben Jahreseinschlages der sächsischen Staatswaldungen 788
Kampfsaaten 805
Einfache Pflanzmethode mit gewöhnlichem Handspaten . . 832
Dauerwald 839, 867
Einfluß der Samenherkunft bei Eichen 848
Wie gewinne ich meinen Kiefernsamen? 881
Beschaffung von Kiefernsamen-Drillmaschinen System „Titze“ 881
Preise der Kiefernzapfen 900
Grobscholliges Behacken des Waldbodens 916

3. Forstbenutzung und Transportwesen.

Holz-Mehreinschlag in Thüringen 57
W.D.-Raupenschlepper mit Geistschem Bühlgrubber . . . 172
Deutsche Kiefernharzgewinnung Ernte 1923 173
Die Kiefernharznutzung in den Staatsforsten für 1923 . . 193
Die Holzabbringung aus dem Walde 356
Verpachtung der Blaubeerenernte 434
Eine einfache Art, Baumstubben auszuroden 451
Künstliche Pilzzucht im Walde 509
Die Befestigung von Böschungen und Dämmen beim Wegebau 527
Die Waldweide der preußischen Staatsforstbeamten . . . 553
Die Holzabbringung im Walde 853
Verstärkung des Holzeinschlages 900

4. Forstschutz.

Bitte um Mitteilung von Beobachtungen forstschädlicher Insekten 134
Vermehrung der Nonne im Regierungsbezirk Potsdam . . 152
Vorbereitungen zur Bekämpfung der Nonne in Sachsen . . 209
Die Nonnenkatastrophe in den Zittauer Wäldern 490
Die Nonnengefahr in Sachsen 526, 634, 647
Waldverwüstung in Thüringen 267
Die Maikäferflugjahre 268
Waldbrände 284, 332, 543, 685
Die Buchenschildlaus (Cryptococcus fagi) in der Revierförsterei Burgsteinfurt i. W. 305
Der zerstörende Fichtenborkenkäfer (Cerambyx luridus L.) 331
Waldbrand-Vorbeugungsmaßregeln 346
Sturmschaden im Bezirk Potsdam 369
Mittel gegen Wildverbiß 380
Waldbrandbekämpfung durch Luftfeuerwehr 434
Der Eichenwickler im schlesischen Oberwald 508
Über den Fraß der Kiefernеule (Forleule) 526, 535, 563, 587, 617, 647, 648
Vom Eichenwickler 542
Frühzeitiger Blätterabfall 542, 685
Insektenschäden 563, 586
Erneutes Auftreten des Kiefernspanners in Pommern . . 564
Der Kiefernbaumschwamm und seine Bekämpfung . . . 653

Seite

Zur Bekämpfung der Wühlmäuse 718
Die Ausschreitungen von Holzfrevlern in Hirschberg i. Schles. 737
Die kleine Fichten-Blattwespe 754
Die Raupe des Kiefernschwärmers 754
Zur Bekämpfung des Kiefernmarkkäfers 766
Entrinden eingeschlagenen Nadelholzes zur Abwendung der Käfergefahr 788
Insektenschäden im Bezirk Breslau 805
Auftreten der Kiefernscheiden-Gallmücke 900
Wilddiebssachen: Hofkammerbezirk 833; Bezirk Allenstein 719, 737; Bezirk Braunschweig 719; Bezirk Frankfurt a. O. 648, 861; Bezirk Gumbinnen 819; Bezirk Königsberg 788; Bezirk Köslin 767, 806; Bezirk Magdeburg 73 819; Bezirk Oldenburg 819; Bezirk Oppeln 648, 900; Bezirk Potsdam 789

5. Holzmarktberichte und Holzpreise.

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) 36, 88, 130, 165, 203, 223, 293, 294, 326, 358, 390, 445, 462, 521, 579, 629, 710, 894
Ungeheuerliche Abgabe vom Holzverkaufspreise 192
Königsberger Holzmesse 268
Abbau der Holzpreise? 363
Allgemeine Bedingungen für den freihändigen Verkauf von Holz in den Staatsforsten 373
Die Holzverteuerungen von heute 586

6. Forstwirtschaft im besetzten Gebiet.

Kundgebung des Reichsforstwirtschaftsrates vom 13. Januar 1923 56
Beschlagnahme des Holzeinschlages in den linksrheinischen Staats- und Gemeindeforsten 57
Ein Verbot des preußischen Landwirtschaftsministers . . . 64
Frankreichs Raub am deutschen Wald 65
Protest der deutschen Forstwirtschaft gegen die Ausbeutung des Staats- und Gemeindewaldes im besetzten Gebiete 67
Protest der bayerischen Forstbeamten 81
Die Beschlagnahme der Gemeindewaldungen 94
Die französischen Holzräuber an der Arbeit 113
Der Holzraub geht los! 150
Aufgehobene Beschlagnahme der Gemeindewaldungen . . 171
Zur Beschlagnahme der Staatsforsten im besetzten rheinischen Gebiet 209
Beschlagnahme der Staatsforsten im altbesetzten Gebiet 230
Die Raubwirtschaft der französisch-belgischen Einbrecher in den preußischen Staatsforsten 299
Holzverkauf im besetzten Gebiet 315
Holzabfuhr im besetzten Gebiet 315
Schändung des deutschen Waldes 412
Die Vernichtung des preußischen Staatswaldes im besetzten Gebiet 469
Holzraub in den Trierer Wäldern 470
Forstschutz in den beschlagnahmten Staatsforsten 526
Holzraub der Feinde im alten besetzten Gebiet und dessen Folgen 543
Holzverwüstungen im besetzten Gebiet 880

7. Fremde Forsten.

Die russische Holzwirtschaft 152
Aus dem großen Nonnenfraßgebiet in Böhmen 283
Bestimmungen über Waldabtriebe in der Tschecho-Slowakei 363
Weitere größere Borkenkäferschäden in Österreich 380
Die Politik der russischen Räterepublik 470
Über die Zustände in den russischen Forsten 491
Belebung des Holzbestandes in Ungarn 564
Staatliche Klengeanstalten und der Tschechoslowakei . . . 634
Waldbrände in Südfrankreich 648
Großes Holzgeschäft in Rußland 718
Riesiger Waldbrand in Mexiko 719
Großes Holzgeschäft in Rußland 767
Ausbeutung der Karpathen-Waldungen 860

8. Verschiedenes.

Betrügerische Holzgeschäfte durch Gemeinden 40
Mitgliederverzeichnis der Kontrollvereinigung deutscher Besitzer von Samenklengenanstalten und Forstbaumschulen 57, 94
Ermäßigung der Bearbeitungsgebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen 94
Verbilligtes Holz zur Sargherstellung 134
Hilfsförsteranhöft Oberdieck 171
Ein schneidiger Landrat 193
Ein „Deutscher Waldbund“ 194
Erhöhung der Abgabe zugunsten der Presse 314
Zum Kapitel „Holzwucher“ in Bayern 314
Beitrag des Waldbesitzes zur Unterhaltung der Kreisstraßen 315
Ein Streifzug durch Privatforstreviere 362
Brennholzgewicht 413
Gewaltige Kraft des Blitzes 509
Neue deutsche Naturschutzgebiete 848

C. Forstliche Rundschau.

Handbuch der Technik des Weichholzhandels (Fichte und Tanne) mit besonderer Berücksichtigung des Sägebetriebs

Hosted by Google

Seite

und der Produktion von Schnittmaterial. Für Holzproduzenten, Holzhändler, Forstwirte und Waldbesitzer. Von Josef Abeles 356
Das Wirtschaftsleben Deutschlands. Von Dr Kurt Hassert 857
Beiträge zur Zuwachslehre. Von Dieterich 872
Illustrierte Flora von Mittel-Europa. Von Hegi 896
Weihnachtsbücher 873
Zur diesjährigen Kiefernschütte. Von Dr Liese 910

Allgemeine Literatur.

Der Dachshund. Von Engelmann 896
Douaumont 1916. Von W. Beumelburg 911

D. Gesetze, Ministerial-Erlasse, Gerichtsentscheidungen.

1. Allgemeines.

Änderung der Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1922. Allg. Min.-Verf. vom 23. Dezember 1922 21
Es ist mit den Pflichten eines Polizeibeamten unvereinbar, wenn er sich infolge Alkoholgenusses in einem Zustande befindet, der ihn als angeheitert erkennen läßt. Hierbei ist es bedeutungslos, ob der Beamte noch imstande war, seinen Dienst wahrzunehmen 39
Einsatz der technischen Nothilfe. Min.-Verf. vom 5. Jan. 1923 89
Ausführung des Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923. Min.-Verf. vom 27. Januar 1923 147
Die Gemeindeverfassungsgesetze 165
Anschluß von Forstdienstgehöften an elektrische Licht- und Kraftleitungen. Min.-Verf. vom 3. Januar 1923 . . . 167
Grundsätze für die Abnahme der Sonderprüfung in Preußen 169
Prüfungsgebühren für die forstlichen Prüfungen. Min.-Verf. vom 14. Februar 1923 187
Beteiligung der Forstrentmeister und Forstkassenverwalter an öffentlichen Verkaufsterminen. Min.-Verf. vom 28. Februar 1923 205
Vertrauensmann der Preußischen Staatsforstsekretäre. Min.-Verf. vom 2. März 1923 206
Den Beamten steht die sogenannte Streikfreiheit nicht zu. Entsch. d. Reichsgerichts vom 30. Oktober 1922 249
Unter welchen Voraussetzungen ist eine Verletzung der Amtspflicht, insbesondere durch Mißbrauch der Dienstwaffe, als in Ausübung der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 1 des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 erfolgt anzusehen? Urteil d. Reichsgerichts vom 11. April 1922 249
Öffentliche Beamte im Sinne des § 359 R.St.G.B. . . . 264
Zum Begriff der in das Amt einschlagenden, an sich nicht pflichtwidrigen Handlung in § 331 St.G.B. Urteil d. Reichsgerichts vom 22. September 1922 264
Versorgung der Feldwebelleutnants 281
Der Dienstbefehl eines Vorgesetzten an den Untergebenen als Nötigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt im Sinne des § 339 St.G.B. Urteil des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1922 312
Dienstliche Berichte des Vorgesetzten, die wahrheitswidrige Äußerungen über den Untergebenen enthalten, stellen eine Verletzung der Amtspflicht dar. Für hieraus erwachsende Ansprüche ist der Rechtsweg zulässig. Urteil d. Reichsgerichts vom 22. September 1922 327
Ölfarbenanstriche in Forstgebäuden. Min.-Verf. vom 29. März 1923 327
Die Kündigung des Dienstes seitens der Beamten. Urteil d. Reichsgerichts vom 11. November 1921 328
An den Grundrechten der Deutschen, wie sie im Artikel 118, Absatz 1, 126 und 130, Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 geregelt sind, nehmen die Beamten nur in den Schranken teil, die ihnen durch das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 auferlegt sind. — Auch Beamte, die zugleich Stadtverordnete sind, unterliegen für ihr Verhalten als solche den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vom21. Juli 1852. Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts vom 26. September 1921 342
Findet die Mieterschutzverordnung auf das Beamtendienstverhältnis Anwendung, insbesondere wenn der Beamte nach seinem Dienstaustritt noch eine Zeitlang in der Dienstwohnung belassen ist? Entsch. d. Reichsgerichts vom 17. Juni 1922 343
Bestimmungen über die Vorbereitung für den Preußischen Forstverwaltungsdienst. Min.-Verf. vom 19. April 1923 359
Der Begriff der Fahrlässigkeit. Das Recht zu einem Eingriff in ein fremdes Rechtsgut schließt nicht aus, daß der Berechtigte, der sein Recht nicht ausüben will, das fremde Recht fahrlässig verletzt 360
Erpressung im Amte. Entsch. d. Reichsgerichts vom 9. Februar 1922 360
Verordnung über Änderungen des Beamtendiensteinkommensgesetzes 375

Seite

Weitere Sperrung der Staatsförsterlaufbahn. Min.-Verf. vom 12. Mai 1923 375
Abrundung der Pfennigbeträge. Min.-Verf. vom 26. März 1923 376
Kohlen statt Freibrennholz für den Forstsekretär in Peine. Min.-Verf. vom 4. Mai 1923 392
Ist der Rechtsweg für einen Schadenersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung zulässig, wenn der Schaden in dem öffentlich-rechtlichen Rechtskreise des Verletzten entstanden ist? Urteil d. Reichsgerichts vom 31. Januar 1922 . . 394
Gebühren für forstliche Prüfungen. Min.-Verf. vom 2. Mai 1923 410
Zum Begriff des Beamten im Sinne von Artikel 131 der Reichsverfassung. Urteil d. Reichsgerichts vom 3. November 1922 410
Der Disziplinarrichter ist an die Feststellungen des Strafrichters gebunden, wenn dem Urteil die gleichen Tatsachen zugrunde liegen. Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts vom 11. Mai 1922 410
Notstandsbeihilfen. Min.-Verf. vom 25. Mai 1923 . . . 428
Von wann gilt ein Strafgesetz, welches an einem bestimmten Tage in Kraft treten soll, wenn die Verkündung erst im Laufe dieses Tages erfolgt? Urteil d. Reichsgerichts vom 4. Januar 1923 488
Bestellung von Sicherheiten. Fin.-Min.-Verf. v. 28. Mai 1923 560
Vereinfachung in der äußeren Form der Rechnungen und Belege. Min.-Verf. vom 29. Juni 1923 580
Tagebuch der Forstreferendare. Min.-Verf. v. 14.August 1923 612
Abrundung der Banküberweisungen auf durch 100 teilbare Markbeträge. Min.-Verf. vom 1. August 1923 631
Beschaffung von Inventarienstücken und Kulturgeräten. Min.-Verf. vom 25. Juli 1923 646
Dienstkleidung der Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten. Min.-Verf. vom 7. August 1923 682
Gemeindebeamten, Zeugengebühren 682
Gesetz über den Beamtenabbau 683
Verbesserungen des Wirtschaftslandes der Forstbeamten und der Pachtländereien der Waldarbeiter.. Min.-Verf. vom 13. September 1923 714
Einschränkung der Dienstreisen 732, 753
Abhebung von Betriebszuschüssen durch Spezialkassen. Min.-Verf. vom 1. September 1923 732
Das Einbinden der Kreis-, Amts- und Ministerialblätter bei den Oberförstereien und Forstkassen. Min.-Verf. vom 2. August 1923 735
Überweisung geologischer Karten. Min. - Verf. vom 6. August 1923 784
Kann für entgeltlich zum Sammeln von Beeren ausgestellte Erlaubnisscheine eine Nachzahlung gefordert oder bei deren Weigerung die Erlaubnis zurückgezogen werden? 800
Papiernormalien. Min.-Verf. vom 20. August 1923 . . 802
Durch die Leistung des Beamteneides übernimmt der Beamte lediglich die Verpflichtung, in seiner Tätigkeit als Beamter, in Wahrnehmung seines Amtes die Verfassungsbestimmungen getreu zu beobachten. Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts vom 31. Mai 1923 830
Zwangsetatisierung. Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts vom 22. Oktober 1923 830
Zur Verjährung von Schadenersatzansprüchen, die im Laufe des Rechtsstreits wegen der allgemeinen Geldentwertung erhöht werden. Urteil d.Reichsgerichts vom 10.Januar 1923 830
Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen. Min.-Verf. vom 15. November 1923 875
Wertbeständige Zahlungsmittel. Fin.-Min.-Verf. vom 10. Dezember 1923 897

2. Steuern, Uniform, Anstellung, Besoldung und Unterstützung der Beamten.

Erstattung von Ausgaben bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen 21, 732
Zuschüsse zu den Umzugskosten der versetzten Beamten 54, 55, 132, 205, 612, 663
Gewährung von Vorschüssen auf die Umzugskostenbeihilfen und auf die Zuschüsse zu den Umzugskosten der versetzten Beamten. Fin.-Min.-Verf. vom 20. August 1923 . . . 645
Umzugskostenrechnungen. Fin.-Min.-Verf. vom 28.Mai 1923 584
Tage- und Übernachtungsgelder 54, 132, 206, 466, 660, 661, 664, 665, 692, 714, 731, 752, 782, 802, 816, 845, 875
Unterhaltungszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare 55, 89, 147, 168, 447, 486, 505, 540, 560
Reisekosten für Forstreferendare. Min.-Verf. v. 21. April 1923 359
Erhöhung A. der Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen; B. der Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken; C. der Beschäftigungsgelder; D. Zuschüsse zu den Dienstreise- und Beschäftigungstagegeldern, Wohnungsbeihilfen usw. in den alt- und neubesetzten Gebieten des Westens. Bekanntmachung b. Fin.-Min. vom 26.April 1923 394
Fortgewährung der Dienstbezüge der Forstreferendare bei Dienstreisen. Min.-Verf. vom 27. Juni 1923 505
Einschränkung der Fahrkosten bei Dienstreisen. Fin.-Min.-Verf. vom 27. Oktober 1923 802

Hosted by Google

Seite

Reisekosten für Forstbeamte im Vorbereitungsdienst. Min.-Verf. vom 18. Juli 1923 . . . 584
Gesetz über Änderungen des Beamten-Diensteinkommengesetzes . . . 53
Abschlagszahlung an nichtplanmäßige Beamte. Min.-Verf. vom 9. Dezember 1922 . . . 54
Erhöhung der Entschädigung für Zentralheizung. Min.-Verf. vom 13. Dezember 1922 . . . 55
Verordnung über Änderungen des Beamtendiensteinkommengesetzes . . . 89
Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster und Forstbetriebsbeamten . . . 90, 912
Dienstaufwandsentschädigung der Forstbeamten 295, 297, 582, 644
Dienstkleidungszuschüsse . . . 90, 751, 752
Erhöhung der Beschäftigungstagegelder . . . 54
Erhöhung der Wohnungsbeihilfen . . . 54
Bezüge der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst 55, 90, 112, 148, 168, 428, 486, 522, 540, 561, 659, 751, 897
Erhöhung der Beträge für Waldtouren 90, 112, 311, 784
Übernahme staatlicher Forstsekretäre als Regierungsobersekretäre. Fin.-Min.-Verf. vom 8. Januar 1923 . . . 90
Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken 466
Zahlung der Bezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebenen, Angestellten usw. für die zweite Hälfte des August 610, 630, 643, 659, 660, 680, 692, 711, 712, 731, 750, 751, 780, 781, 801, 815, 828, 829, 845, 857, 858, 911
Örtliche Sonderzuschläge . . . 781, 782, 801
Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung für die Oberförster durch weitere einmalige Zuschüsse für 1922. Min.-Verf. vom 24. Januar 1923 . . . 112
Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte und an Hinterbliebene von Staatsforstbeamten. Allg. Verf. vom 31. Januar 1923 . . . 146
Adler und Knöpfe an der Dienstkleidung der Staatsforstbeamten. Min.-Verf. vom 21. Februar 1923 . . . 168
Dienstbezüge der Forstassessoren. Min.-Verf. vom 13. Februar 1923 . . . 187
Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung für die Oberförster durch weitere einmalige Zuschüsse für 1922. Min.-Verf. vom 16. Februar 1923 . . . 187
Steuerliche Behandlung von Unterstützungen. Fin.-Min.-Verf. vom 3. Februar 1923 . . . 204
Bezüge der in dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten während der Übergangszeit. Fin.-Min.-Verf. vom 7. Februar 1923 . . . 205
Zuschuß zu der Dienstaufwandsentschädigung der Forstbetriebsbeamten für 1922. Min.-Verf. vom 23. Februar 1923 . . . 205
Dienstobliegenheiten der Revierförster. Min.-Verf. vom 5. März 1923 . . . 206
Notstandsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte. Fin.-Min.-Verf. vom 26. Januar 1923 . . . 227
Örtliche Sonderzuschläge. Min.-Verf. vom 18. November 1922 228
Nutzungsgeld für die Wirtschaftsländereien der Staatsforstbeamten . . . 246, 783
Änderung von Einkommensgrenzen im Reichsversorgungsgesetz . . . 247
Vergütungen an Forstbeamte für die Wahrnehmung von Gutsvorsteher-geschäften in Forstgutsbezirken. Min.-Verf. vom 14. März 1923 . . . 264
Ausgleichszuschüsse und -Entschädigungen für altgediente Kapitulanten . . . 264
Brennholz für Fischereibeamte. Min.-Verf. vom 14. März 1923 279
Beschleunigte Umrechnung und Zahlung der Dienstbezüge und Versorgungsgebührnisse. Fin.-Min.-Verf. vom 12. Februar 1923 . . . 279
Brennstoffbedarf der Forstbeamten. Min.-Verf. vom 4. April 1923 . . . 298
Beschäftigung der Forstreferendare bei Betriebsregelungen. Min.-Verf. vom 12. April 1923 . . . 311
Notstandsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte. Fin.-Min.-Verf. vom 14. April 1923 . . . 342
Berechnung von Mieten in staatseigenen Gebäuden. Min.-Verf. vom 5. Mai 1923 . . . 359
Aufrückungsstellen. Fin.-Min.-Verf. vom 11. Mai 1923 . 410
Verleihung von Aufrückungsstellen an Beamte. Min.-Verf. vom 30. Mai 1923 . . . 465
Erhöhung der Instrumenteneutschädigung für die Vermessungsbeamten. Min.-Verf. vom 18. Mai 1923 . . . 465
Übernahme staatlicher Forstsekretäre in die Regierungsobersekretärlaufbahn. Min.-Verf. vom 5. Juni 1923 486
Nutzungsgeld der Wirtschaftsländereien der Forstbeamten 506, 524
Notstandsbeihilfen. Min.-Verf. vom 27. Juni 1923 . . . 560
Stellenabbau . . . 581, 582
Laufende und einmalige Unterstützungen für ausgeschiedene Staatsforstbeamte und Hinterbliebene solcher Beamten. Min.-Verf. vom 4. Juli 1923 . . . 611
Wegen unrichtiger Eingruppierung eines Kommunalbeamten ist der ordentliche Rechtsweg zulässig . . . 613

Seite

Vorschuß an Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Witwen, Waisen. Runderl. d. F.-Min. vom 22. August 1923 630
Änderung der Wirtschaftslandvorschriften. Min.-Verf. vom 7. August 1923 . . . 632
Örtliche Sonderzuschläge. Fin.-Min.-Verf. vom 13. August 1923 . . . 632
Auszahlung der Pensionen usw. Reichsm. d. Fin. vom 3. August 1923 . . . 645
Preußische Besoldungsvorschrift Ziffer 27 Abs. 3. Fin.-Min.-Verf. vom 29. August 1923 . . . 661
Besoldungsdienstalter der Militäranwärter. Fin.-Min.-Verf. vom 29. August 1923 . . . 661
Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung. Min.-Verf. vom 23. August 1923 . . . 661
Ergänzung der Grundsätze für die Gewährung von Notstandsbeihilfen. Fin.-Min.-Verf. vom 30. August 1923 . 664
Die Unterbringung versetzter Beamten. Min.-Verf. vom 28. Juli 1923 . . . 664
Gleichstellung der Gemeindeforster mit den Staatsförstern 665
Abbau planmäßiger Beamtenstellen . . . 680
Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen usw. und die Räumung von Dienstwohnungen pensionierter Beamten. Min.-Verf. vom 11. August 1923 . . . 681
Laufende und einmalige Unterstützungen für ausgeschiedene Staatsforstbeamte und Hinterbliebene von Staatsforstbeamten. Min.-Verf. vom 15. August 1923 . . . 682
Vierfachzahlung auf Grund des Brieftelegramms vom 16. August 1923. Fin.-Min.-Verf. vom 13. September 1923 . . . 692
Vergütungen für Forstschutzgehilfen. Min.-Verf. vom 29. August 1923 . . . 693
Unterbringung versetzter Beamten. Min.-Verf. vom 27. August 1923 . . . 693
Anweisung der Dienstbezüge der Forstbetriebsbeamten durch die Oberförster, Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung. Min.-Verf. vom 20. September 1923 . . . 693
Vorübergehende Aufhebung der vierteljährlichen Gehalts- usw. Zahlungen. Runderl. d. Fin.-Min. vom 19. September 1923 . . . 711
Dienstaufwandsentschädigung für 1923. Min.-Verf. vom 18. September 1923 . . . 713
Frauenbeihilfe für die Anwärter im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung. Min.-Verf. vom 27. September 1923 . . . 714
Gebühren für forstliche Prüfungen. Min.-Verf. vom 14. September 1923 . . . 714
Zahlungen an Beamte, die ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten . . . 730, 750
Gewährung von Beihilfen an Beamte zu den Kosten der Heranziehung von Gegenständen bei Einrichtung des ehelichen Haushalts. (Ausstattungs-Umzugsbeihilfe.) 731, 912
Erstattung der Unkosten bei Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte in den Forstgutsbezirken. Min.-Verf. vom 13. September 1923 . . . 732
Schulstellenbeitrag der Schulverbände an die Landesschulkasse und staatliches Beschulungsgeld für die Zeit vom 1. Oktober 1923 ab. F.-M.-Verf. u. M. f. Wissensch. vom 13. September 1923 . . . 734
Verordnung der Reichsregierung über die Gehaltszahlungen. Runderl. d. F.-M. vom 5. Oktober 1923 . . . 749
Zahlung der Bezüge an Beamte usw. für das dritte Monatsviertel. Brieftelegramm d. F.-M. vom 15. Oktober 1923 764
Laufende und einmalige Unterstützungen für ausgeschiedene Staatsforstbeamte und Hinterbliebene von Staatsforstbeamten. Min.-Verf. vom 18. September 1923 . . . 764
Meßzahlen für örtliche Sonderzuschläge, Besatzungszulage und Notzulage für das Monatsviertel Oktober . . . 780
Meßzahlen für die besondere Zahlung auf Grund des Erlasses vom 2. Oktober 1923 . . . 801
Örtliche Sonderzuschläge. Fin.-Min.-Verf. vom 31. Oktober 1923 . . . 816
Ausstattungsumzugsbeihilfen. Fin.-Min.-Verf. vom 31. Oktober 1923 . . . 816
Betrifft den Umfang der wertbeständigen Zahlung am 16. November 1923 an Beamte usw. Runderl. d. Fin.-Min. vom 14. November 1923 . . . 829
Vergütungen für Forstschutzgehilfen. Min.-Verf. vom 20. September 1923 . . . 829
Höchstsätze mit Wirkung vom 5. November 1923 ab. Fin.-Min.-Verf. vom 5. November 1923 . . . 829
Berechnung der Bezüge für das Gnadenvierteljahr. Fin.-Min.-Verf. vom 12. November 1923 . . . 848
Wertbeständige Zahlung am 30. November 1923. Brieftelegramm des Fin.-Min. vom 28. November 1923 . 858
Besatzungszulage und Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens. Runderl. d. Fin.-Min. vom 26. Oktober 1923 782
Verbesserung des Wirtschaftslandes der Forstbeamten. Min.-Verf. vom 7. November 1923 . . . 875
Gehalts- und Lohnzahlungen . . . 800
Zahlung von Bezügen an Beamte. F.-M.-Verf. vom 7. Dezember 1923 . . . 874

Hosted by Google

Seite

Dienstkostenersatz und Dienstaufwandsentschädigung der Forstbeamten. Min.-Verf. vom 20. November 1923 875
Umsatzsteuerpflicht der Nebennutzungen. Min.-Verf. vom 14. November 1923 876
Abfindung von Versorgungsanwärtern 878
Nichtabzugsfähigkeit der Kosten eines Erholungsurlaubs vom steuerpflichtigen Einkommen 878
Abrundung der Tagegelder. Verf. d. Fin.-Min. vom 13. Dezember 1923 911
Vergütungen für Forstschutzgehilfen. Verf. d. M. f. L. vom 12. Dezember 1923 911
Zehrkostengewährung an Mitglieder usw. von Betriebsvertretungen. Verf. d. M. f. L. vom 5. Dezember 1923 912
Wiederanstellung ausgewiesener Oberförster. M. f. L., D. u. F. vom 5. Dezember 1923 912

3. Kriegsbeschädigten-, Hinterbliebenen- und sonstige soziale Fürsorge.

Erhöhung der Bezüge der Militär-Rentner 6, 91, 170, 189, 466
Höchstgrenze der Unterstützungssätze für Sozialrentenempfänger 92
Unterstützung an ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten 132, 487, 876
Ausgleichszuschüsse für altgediente Kapitulanten 132
Kleinrentnerfürsorge 149
Beamten-Krankenfürsorge 248
Zahlung von Vorschüssen auf die erhöhten Militärrenten. Erhöhung des Sterbegeldes 281, 377
Örtliche Sonderzuschläge für Waisen. Min.-Verf. vom 10. August 1923 645
Feststellung der Kriegsdienstjahre. Min.-Verf. vom 24. August 1923 731
Erhöhung der Kriegsteilnehmer- (Veteranen-) Beihilfen . 765
Bekanntmachung der Generaldirektion der preußischen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt vom 4. Oktober 1923, betreffend Einziehung der Beiträge . . . 802
Frauenzulage für Schwerbeschädigte 803
Kürzung der Militärrenten 847
Veteranenbeihilfe 878

4. Versicherung.

Angestelltenversicherung 248
Krankenversicherung 248
Taschengeld der Versorgungskranken 264
Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung 803

5. Forstwirtschaft.

Holzverkaufs- und Stundungsvorschriften 6, 112, 223, 312, 522, 733
Holztaxe. Min.-Verf. vom 10. Januar 1923 111, 132, 506, 682, 753
Anfertigung von Aufmaßlisten für Holzkäufer. Min.-Verf. vom 3. Februar 1923 147
Freihändige Holzabgabe 167, 375, 631
Kiefernharznutzung 1923. Min.-Verf. vom 7. Februar 1923 167
Holzraub durch Abholzen der Wälder unter Duldung der Polizei. Haftung der Stadtgemeinde für die Pflichtverletzung der Polizeibeamten. Entsch. d. Reichsgerichts vom 10. Oktober 1922 170
Verwertung von Forstnebennutzungen 188, 205
Preisfestsetzung für Blankettkarten 226, 506, 735, 802
Verlohnung von Forstarbeiten. Min.-Verf. vom 6. März 1923 226
Waldweide der Forstbeamten. Min.-Verf. vom 12. März 1923 226
Inwieweit sind Kulturveränderungen an einem mit einer Weideberechtigkeit belasteten Walde im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts dem Eigentümer des Waldes gestattet? Reichsgerichtsurteil vom 4. März 1922 265
Bevorstehende Änderung des Forstdiebstahls- und des Feld- und Forstpolizeigesetzes in Preußen 278
Haftung des Fiskus für Beschädigung eines Fuhrwerks beim Holzfällen. Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Dezember 1922 328
Zweites Gesetz zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 428
Aufstellung der Kultur- und Landwegebaupläne. Min.-Verf. vom 2. Juni 1923 428
Beeren- und Pilzzettel. Min.-Verf. vom 12. Juli 1923 . 524
Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) und des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230). Vom 1. Juli 1923 539
Bekämpfung von Waldbränden. Min.-Verf. vom 23. Juli 1923 585
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft 655
Reichsforstgesetz 690
Einstellung von Holzverkäufen. Min.-Verf. vom 11. Oktober 1923 765

Seite

Belohnung bei Waldbränden. Min.-Verf. vom 14. September 1923 765
Holzeinschlag 1923/24. Min.-Verf. vom 27. September 1923 783
Brennholzabgabe 829
Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen. Min.-Verf. vom 2. November 1923 876
Verwertung von Forstnebennutzungen. Min.-Verf. vom 20. November 1923 897
Holzeinschlag und Holzverwertung im Forstwirtschaftsjahr 1924. M. f. L., D. u. F. vom 7. Dezember 1923 . . 912

6. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

Verpachtungsbedingungen für staatsforstliche Jagden. Min.-Verf. vom 21. Februar 1923 187
Änderung der Jagdordnung in Preußen 327
Wildverwertung. Allg. Verf. vom 25. April 1923 . . . 342
Die Entziehung eines Jagdscheines gilt nur für die Zeit, für welche er ausgestellt ist. Ein Jagdschein kann nur dann für ungültig erklärt werden, wenn Tatsachen, welche nach §§ 24 und 35 der F. O. die Versagung rechtfertigen, nach Erteilung des Jagdscheins eintreten oder zur Kenntnis der Behörde gelangen. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 29. Januar 1922 343
Die allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung der Jagd in den preußischen Staatsforsten 344
Preise für Wild der Kleinen Jagd, für Beamten-Wildbret, Gewehrpreise, Jagdkostenersatz, Anerkennungspreise, Änderung der F. N. V. 392, 506, 664, 715, 764, 816
Verstempelung der Jagdscheine. Min.-Verf. vom 18. August 1923 682
Festsetzung von Zuschlägen zu den Jagdscheinabgaben. Min.-Verf. vom 13. September 1923 und 10. Oktober 1923 . . . . . 715, 784
Naturalwertpachtzins bei der Neuverpachtung staatseigener Fischereien in Preußen. Min.-Verf. vom 11. September 1923 785
Veröffentlichung der Jagdscheininhaber. Min.-Verf. vom 26. November 1923 897
Erlaß über den Waffengebrauch durch Fischereibeamte. M. f. L., D. u. F. vom 29. Oktober 1923 913

7. Waldarbeiter.

Tarifvertrag für Forstarbeiter 23, 91, 148, 247, 377, 431, 466, 524, 541, 561, 585, 612, 633, 646, 683, 716, 735, 736, 765, 785, 802, 817, 830, 846, 878
Holzzuteilung an Waldarbeiter. Min.-Verf. vom 3. Januar 1923 146
Ausgleichszulage für Forstarbeiter 327
Steuerabzug vom Arbeitslohn 645, 716, 753, 848
Wohnungsmiete für Waldarbeiterwohnungen. Min.-Verf. vom 21. September 1923 765
Betr. Vorschußzahlungen an die Waldarbeiter. Min.-Verf. vom 7. November 1923 830
Verlohnung von Forstarbeiten. Min.-Verf. vom 3. November 1923 877

8. Verschiedenes.

Bezeichnung der staatlichen Hochbauämter. Fin.-Min. Verf. vom 16. November 1922 91
Wahrung der Ordnung bei öffentlichen Holzverkäufen. Min.-Verf. vom 31. Januar 1923 147
Herstellung von Schreibtinte aus Tintenpulver. Min.-Verf. vom 10. Februar 1923 168
Entschädigung für Hochspannungsleitungen. Min.-Verf. vom 22. Februar 1923 245
Abtraggebühr bei Paketbestellung. Min.-Verf. vom 16. Februar 1923 168
Zahlungen im Postanweisungs-, Postüberweisungs- und Scheckverkehr 188, 279
Richtlinien für die Besetzung Preußischer Freistellen in der Kaiserin-Augusta-Stiftung und dem Kivilwaisenhaus in Potsdam sowie der Klein-Glienicker Waisenversorgungsanstalt. Fin.-Min.-Verf. vom 22. Februar 1923 . . . 312
Zum Begriff „Grenzstein" im Sinne des § 274 Nr. 2 St.G.B. (Urteil des Reichsgerichts vom 7. Juli 1921.) 329
Abgabe von Holz zur Herstellung von Särgen. Min.-Verf. vom 5. Mai 1923 359
Erhebung eines Lastenbeitrages und Fortfall des Beitrages zu den Verpachtungskosten. Min.-Verf. vom 13. Juli 1923 539
Neuanlage von Tiergärten 540, 735
Rückgabe erledigter Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben der Inhaber. Rw.-M., H.-Pers.-Amt vom 18. Juli 1923 646
Preisnachlaß in Berliner Hotels. Fin.-Min. vom 8. September 1923 682
Erhöhung der Gebühren für Untersuchung von Bodenproben an der Moorversuchsstation in Bremen. Min.-Verf. vom 18. September 1923 735
Gesetzentwurf über Vermögensstrafen und Bußen . . . 753
Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge 803
Verhältniszahl zur Errechnung des Steuerabzugs gemäß § 46 des Einkommensteuergesetzes 803, 830, 846

Hosted by Google

Seite

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" wissenswert sein könnte 847, 914
Hundesteuer. Min.-Verf. vom 30. Juni 1923 848
Die Geldentwertung bei Verzug des Schuldners in der Bezahlung des Gehalts 858
Betreten der Eisenbahnen 914

E. Vereinswesen.

1. Allgemeines.

Nachträgliches und Nachbentliches von der Dessauer Forstversammlung 273, 289
Tagung von Forstvereinen 362, 379, 397, 450
Grunoung eines Bundes der Freunde und Forderer der Forstlichen Hochschule Hannov.-Münden 668
Der Deutsche Forstverein und die Staatsforstverwaltungen 909

2. Forstliche Vereine.

Baugenossenschaft Preußischer Staatsforstbeamten des Regierungsbezirks Breslau, E. G. m. b. H. 119
Brandenburgischer Waldbesitzerverband 542
Deutscher Forstverein 2, 19, 34, 50, 87, 302, 365, 544, 589, 619
Hannoverscher Waldbesitzerverband 454
Harz-Solling-Forstverein 400
Kreisforstverein Königsberg Nm. 505
Landesverband sächsischer Waldbesitzer 899
Märtischer Forstverein 365, 529
Verein Mecklenburgischer Forstwirte 507, 511, 778
Nordwestdeutscher Forstverein 453
Pommerscher Forstverein 334
Sächsischer Forstverein 382
Schlesischer Forstverein 317, 608, 628, 642
Forstverein für Westfalen und Niederrhein 698, 850
Württembergischer Forstverein 447

3. Verschiedenes.

Deutsche Dendrologische Gesellschaft 230, 508
Verein Hirschmann 648

4. Staatsforstbeamte.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Lieferung des Vereinsorgans 59
Mitteilungen des Vorstandes 118, 211
Von der Hauptversammlung am 16. und 17. Juni in Berlin 400, 436
Verband Preußischer Forstrentmeister. Mitarbeiterschaft am Vereinsorgan 473
Vordrucke für die Kreis- und Forstkassen 473
Bericht über die gesonderte Hauptversammlung der Forstrentmeister am 16. Juni 1923 in Berlin 590
Bezirksgruppe Frankfurt-Oder 821

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Mitteilungen des Vorstandes 60
Beitrag für 1923 82
Bezug des Vereinsorgans 118, 233
Nachruf für Revierförster W. L. Heyer 135
Mitteilung über den Stand der Vereinsarbeit 212
Mitteilung über eine Petition an das Preußische Abgeordnetenhaus 233
Waldweide 270
Delegiertenversammlung 1923 349
Mitteilung über Standesangelegenheiten 635
Bezirksgruppen-Nachrichten: Allenstein 155; Cassel 119, 687; Frankfurt a. O. 757; Hildesheim 175, 769; Königsberg 213; Liegnitz 175; Magdeburg 155, 382; Potsdam 153.

Preußische Staatsförster-Vereinigung.

Beiträge für 1923 . . . . . 61, 175
Neufestsetzung der Ackerpächte vom 1. April 1923 61
Aufruf des Gesamtvorstandes an die Mitglieder der Preußischen Staatsförstervereinigung 105
Herrn Pfalzgraf zur Erwiderung 213
Dem Andenken Professors und Oberforstmeisters Dr Möller 254
Mitteilungen des Vorstandes 318, 757, 863, 917
Bezirk Frankfurt a. O. 349
Sitzung des Gesamtvorstandes 366, 382
Standesschädlicher Terrorismus 382
Tagesordnung zur Hauptvorstandssitzung am 11. Juni . 400
Kassenprüfung 400
Nachruf! 590
Vereinsbeitrag betreffend 699
Bericht über die Hauptvorstandssitzung am 11. Juni 1923 in Neudamm 423

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Forstsekretärtag 1923 454
Verein Preußischer Staatsforstsekretäre. Vereinsarbeit . 769
Beitragszahlung 565, 740, 769
Vereinsorgan 566
Postscheckkonto des Schatzmeisters 635

Seite

Bezirksgruppen-Nachrichten: Breslau 511; Cassel 835: Frankfurt (Oder) 769; Hannover 566; Hildesheim 620; Köslin 591; Oppeln 635.

5. Kommunal-Forstbeamte.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens 288
Verband höherer Kommunalforstbeamten 623

6. Privatforstbeamte.

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

Aufnahme neuer Mitglieder 10, 28, 44, 62, 83, 98, 120, 136, 156, 176, 197, 214, 235, 255, 271, 287, 302, 319, 335, 349, 367, 383, 401, 417, 436, 454, 474, 493, 512, 530, 546, 567, 594, 620, 635, 650, 670, 687, 700, 722, 742, 758, 770, 792, 809, 822, 850, 864, 884, 903
Sammlung „Templin in Not!" 10, 29, 44, 62, 83, 121f, 177, 197, 215, 236, 255, 319, 336, 417, 475, 620, 723, 771
Bekanntmachung des gemeinsamen Stellen-Nachweises des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzer-Verbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands . . . 10
Forstbeamtentarif für Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt 11
Personalien der Privatforstbeamten 29, 177, 198
Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan . . 29, 368
Lieferung des Vereinsjahrbuches an neu eingetretene Mitglieder 44, 368, 493, 904
Bericht über die Sommertagung in Hannover 121
Mitgliederbeitrage betreffend 176, 236, 594, 670, 687, 700, 722, 743, 758, 771, 793, 809
Prüfungen für Förster und Forstgehülfen. Abhaltung von forstlichen Lehrgängen 177
Protest gegen französische Gewalt und Willkür 177
Bericht über die Sitzung des engeren Vorstandes in Eberswalde am 24. Februar 1923 197
Pflichtbezug der „Deutschen Forst-Zeitung" 272, 319
Revtergehülfen-Prüfung in Frauenhain bei Großenhain . . 287
Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler . . 319
Forstliche Lehrgange: Falkenberg (Oberschlesien) 350, 475, Northeim (Hannover) 350, Schleswig-Holstein 367, Soldin 350.
Zum Unterhalt der Forstschule Templin 367
Kosten der Forsterprufungen und der Lehrgänge . . . 383
Achtung, Schweißhundführer! 455
Vom Versicherungsamt 455, 493, 568, 885
Beitragszahlung betreffend 475, 567, 620
Sommerfest für Forstbeamte Pommerns 512
Forstliche Lehrwanderung der Ortsgruppe Schlawe, Rummelsburg und Umgegend im Pollnower Oberwald . . 512
Ausflug der Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön in die Freiherrlich Riedeselschen Reviere Eisenbach und Oberwald im Juni 1923 518
An die Kollegen der Grenzmark 531
Sitzung des Vorstandes am 25. August in Frankfurt a. O. 567
Waldbesitzer und Privatforstbeamte 592
Försterprüfung für Brandenburg 595
Bitte an die Herren Waldbesitzer 636
Mitteilungen der Geschäftsstelle 651
Anfragen, betreffend Gehaltstarife usw. 651
Abkommen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit dem Bezirksverein Pommern des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes 670
Stellennachweis 671, 700
Vereinsorgan betreffend 687
50 jährige Dienstjubiläen 700
Försterprüfungen betreffend 701
Berichtigung hierzu 743
Bericht über die Tagung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 25. und 26. August 1923 zu Frankfurt (Oder) 708
Beschlüsse des engeren Vorstandes vom 25. August 1923 in Frankfurt a. Oder 722
Sammlung für Erziehungsbeihilfen für die Forstlehrlingsschule Templin 723, 884
Der Stellennachweis im Jahre 1922 742
Einschreibgebühren für den Stellennachweis 743, 793, 810, 823, 837, 851, 865, 904
Anerkennung der Lehrherren 758, 793
Sitzung des Fachausschusses der Hauptlandwirtschaftskammer für Forstwirtschaft 758
Zahlung des Jahresbeitrages für 1924 822, 836, 850, 864, 884, 904, 919
Forstschule Templin 823
Schenkung für Notfälle 851
Nachruf für Oberförster Kurt Metzner, Jagdschloß bei Weißwasser 884
Erhebung der außerordentlichen Beiträge für 1923 . 903, 919
Bezirksgruppen-Nachrichten:
Ost- und Westpreußen (I) . 99, 156, 255, 368, 531, 671
Pommern (II) 417, 546, 865
Mecklenburg-Strelitz (III) 137, 199, 723, 793
Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg (IV) 30, 823

Hosted by Google

Seite

Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI) 99, 199, 288, 319, 384, 401, 568, 701, 759, 885, 904
Schlesien B, Regierungsbezirk Breslau (VII) 100, 288, 319, 401, 546, 651
Schlesien C, Regierungsbezirk Liegnitz (VIII) 30, 137, 177, 288, 319, 595
Brandenburg (IX) 29, 98, 215, 384, 568, 570, 851
Hannover-Oldenburg (X) 98, 255, 401, 475, 793
Westfalen (XI) 531, 596
Freistaat Sachsen (XII) 45, 98, 350, 824
Hessen-Nassau-Waldeck (XIII) 13, 83 215 546
Bayern (XIV) 437
Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV) 137, 288, 319, 417, 437, 793
Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI) 156, 236, 302, 493, 512, 546, 743
Württemberg, Baden und Hohenzollern (XVII) . . . 402
Thüringen (XVIII) 63, 137, 216, 437, 595, 636
Grenzmark (XIX) 595
Kreisgruppe Reppen 919
Ortsgruppen-Nachrichten: Belzig 546; Bober-Katzbachtal 45, 272, 437, 568, 794; Falkenberg (Oberschlesien) 455; Groß-Strehlitz (Oberschlesien) 123, 351, 723; Guhrau 45, 137, 568; Hagenow (Mecklenburg) 177, 437, 532; Havelland 100; Hörstingen und Umgebung 384, 620; Ortsgruppe 3 Kreis Jerichow I/II 350, 455, 494; Königsberg Nm.—Soldin 417; Lüben und Umgegend 199, 651, 794; Neusalz a. Oder 178, 302, 437, 571, 759; Niederlausitzer Grenzwald 45; Ost-Prignitz 199, 384, 402, 571; Recklinghausen 14, 30, 156, 402; Ortsgruppe der Kreise Rummelsburg, Schlawe und Umgegend 156, 402, 546, 723, 743; Sprottau—Sagan 63, 199, 568, 723; Thüringen-Ost 671, 688, 744; Uckermark 455; Vogelsberg-Rhön 83, 236; Werratal 402, 651.

7. Deutscher Forstbeamtenbund.

Ergänzung der Gehaltsvereinbarungen für Schlesien . . . 30
Gehaltsrichtlinien für Privatforstbeamte im Kreise Demmin, Pommern 31
Patronenpreise der Bezirksgruppe Schlesien 63
Berichtigung zu den Gehalts-Vereinbarungen für Schlesien 63
Tarifverhandlung für den Kreis Lebus 83
Gehaltserhöhungen für Brandenburg 101
Privatforstbeamtentarif für die Provinz Schlesien für das Jahr 1923 101
Roggendurchschnittspreis für Schlesien 101, 157
Angestellten- und Invalidenversicherung 123
Briefverkehr mit der Geschäftsstelle 199
Gehaltsfestsetzung für März in Brandenburg 237
Zu der Gehaltserhöhung für Brandenburg 237
Durchschnittspreise für die Gehaltsberechnungen der Privatforstbeamten in Schlesien 238, 547
Durchschnittspreise für die Gehaltsberechnungen der Forstbeamten der Provinz Schlesien 320, 384, 621, 760, 771, 810, 837, 852, 886, 905
Besetzung der Ämter in den Bezirks- und Ortsgruppen 437, 671
Mitteilungen der Geschäftsstelle 437
Mitgliederlisten 438, 810
Veröffentlichung der Tarifabschlüsse 438
Anfragen in Tarifangelegenheiten 438
Wahl der Delegierten für die Delegierten-Versammlung 1923 494
Wahlen in den Gruppen 494
Tarifverträge und Nachträge 494
Delegiertenversammlung am 31. Juli in Magdeburg . 596
Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung 620
Einsendung von Vereinsnachrichten 636
Beitragszahlung 671, 688, 701
An die Forstbeamten des Kreises Weststernberg 824
Forstbeamtentarif für Schlesien für die erste Hälfte Oktober 795
Gründung einer Kreisgruppe Beeskow-Storkow 905
Gehaltsvereinbarungen: für Brandenburg 885; für die im Kreise Königsberg Nm. tätigen Privatforstbeamten 217; für Mecklenburg-Schwerin 157; für die Niederlausitz 238, 303; für die Kreise Ostprignitz und Ruppin 217, 724; für die Provinz Sachsen und Anhalt 745; für den Kreis Teltow 303; für den Kreis Templin 101; für die West-Prignitz 180; für den Kreis Weststernberg 238; für den Kreis Zauch-Belzig 101; zwischen dem Arbeitgeberverband Teltow und dem Deutschen Forstbeamtenbund 46; zwischen dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband Soldin und den Forstbeamten des Kreises Soldin 63, 477; zwischen dem Landbund West- und Osthavelland und dem „Deutschen Forstbeamtenbund" 45; zwischen dem Verband Ostpreußischer Waldbesitzer und dem Deutschen Forstbeamtenbund Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen 419.
Bezirksgruppen-Nachrichten: Bayern 402, 476, 513, 620, 636, 671, 744, 794; Brandenburg 14, 101, 156, 200, 532, 572, 745, 885; Hannover 257, 403, 455, 476, 494, 513, 572, 621, 652, 723, 759, 810, 851; Hannover-Oldenburg 651; Hessen 216, 336; Hessen-Nassau-Waldeck 351, 384, 418, 652, 723; Mecklenburg-Schwerin-Strelitz 200, 724; Ost- und Westpreußen 256, 351, 438, 622, 688, 837, 851; Pommern 622; Freistaat Sachsen 101, 403, 851; Provinz Sachsen und Anhalt 237, 403, 438, 476, 547, 572, 652, 746, 810, 865; Schlesien 63, 157, 238, 256, 288, 320, 403, 418, 456, 513, 636, 701, 866; Thüringen 238, 288, 438, 597, 622; Westfalen 637, 759.
Bezirksuntergruppen-Nachrichten: Untergruppe Breslau 138, 216, 302, 597; Liegnitz 138, 216, 597, 771; Oppeln 637.
Kreisgruppen-Nachrichten: Belzig 702; Königsberg Nm. 597; Lebus 101, 320, 384, 402, 456, 495, 572, 652, 672, 724, 760, 824, 852, 866; Ostprignitz 303, 514, 623; Teltow 532; West- und Oststernberg 852.
Ortsgruppen-Nachrichten: Belzig 456; Bober-Katzbachtal 439, 772, 795; Hagenow 702; Havelland 288, 336, 351, 477, 514, 572, 623, 637; Osthavelland 420; Ost- und Westhavelland 672; Thüringen-Ost 652, 688, 760.

8. Sonstige Vereine.

a) Verein „Waldheil".

Nachrichten des „Waldheil". Besondere Zuwendungen 9, 23, 43, 62, 97, 155, 176, 196, 214, 233, 254, 271, 285, 318, 335, 366, 416, 473, 530, 591, 721, 769, 792, 832, 835, 863, 918
Sammlung für Frau Gemeindeoberförster Müller 10, 24, 44, 97, 156, 254, 367
Aufnahme neuer Mitglieder 27, 155, 285, 416, 473, 591, 650, 699, 808, 918
Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm 28, 82, 196, 367, 474, 722, 918
Beitragszahlung 1923 . . . . . 43, 196, 254, 349
Mitgliederversammlung 1923 . . . . . 82, 97
Eine Spende von 175 000 Mark 93
Bericht über die Vorstandssitzung am 15. Dezember 1922 119, am 28. Februar 286, am 10. September 741, am 12. November 883.
Bericht über die 29. Mitgliederversammlung am 28. Februar 1923 in Neudamm 234
Ruhr- und Rheinhilfe des „Waldheil" für deutsche Forstbeamte 257, 335, 454, 529, 592
Bitte um Stiftung von Hirschfängern und Weidmessern . 318
Nachruf für Städt. Revierförster Gustav Persicke 454
Neufestsetzung der lebenslänglichen Beiträge und der Begräbnisbeihilfen 473
Wohlfahrtsmarken 545, 650, 770, 809, 822, 836
Verein „Waldheil" in Bedrängnis! 646
Einmaliger Notbeitrag des Vereins „Waldheil" 665, 685, 695
Wöchentliche Einnahme des Vereins „Waldheil" 687, 699, 721, 740, 757, 770, 792, 809
Unterbringung von ausgewiesenen Forstbeamten 700
Auslandsspenden für Verein „Waldheil" 819
Eine Billionen-Spende an den „Waldheil" 819
Beiträge für 1924 . . . . . 836, 864

b) Andere Vereine und Stiftungen.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend 14, 400, 808, 905
Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler 14, 456, 623
Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein 23, 158, 238, 288, 303, 403, 548, 573, 746, 837, 886
Verein deutscher Forstbeamten 32, 104, 158
Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten 43, 272, 320, 439, 514, 573, 795, 810, 873, 886
Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg. Bekanntmachung 83, 218, 440
Forstwaisenverein 200
Verein Schlesischer Forstbeamten 218, 420
Verein Deutscher Forstbeamten 336, 385, 515
Vereinigung ehemaliger Garde-Jäger Schlesiens. Bundesfest des Schlesischen Jäger- und Schützenbundes . . . 637
Verein alter Garde-Jäger zu Berlin 905

F. Freier Meinungsaustausch.

Privatforstbeamtenfragen 158, 303
Immer noch Herr Busch! 239
Mene, mene tekel — Upharsin! Pfingstgedanken zum Oster-„Mahnruf" des Oberforstmeisters Doerr 352
Das preußische Oberförstersystem in der Praxis 548
Unbegründete Heiterkeit 549
Sie lachen 550
Herr Forster Grube auf dem Kriegspfade 598
Immer neues Öl ins Feuer 598
Sie kläffen 600
Volksnot an Rhein und Ruhr und — Interessenpolitik . . 672
Der nächste Herr! 702
Herr Förster Pfalzgraf und der Verein Preußischer Staatsoberförster 772
Herr Pfalzgraf in der Endröhre 795

G. Jagd.

Lebendes Wild nach Frankreich und Belgien 7
Patronenpreis . . . 134, 230, 299, 362, 434, 507, 616, 696, 767

Hosted by Google

Seite

Geisteskranke und Geistesschwache als Holz- und Wilddiebe 244
Die Jagdscheingebühr in der Sitzung des Preußischen Landtages vom 20. März 1923 250
Internationale Gesellschaft zur Erhaltung des Wisents . . 668
Jagdnutzungsvorschrift in den preußischen Staatsforsten . . 676
Die Bisamratte in Sachsen 832
Neue Jagdscheingebühren in Preußen 859
Betreten nichtöffentlicher Wege in Jagdausrüstung . . . 917

H. Ausstellungen.

Ausstellung für Forst, Jagd und Holzverwertung in Breslau 115, 192, 314
Jagdausstellung in Frankfurt an der Oder 542
Zweite Jagdausstellung in Berlin 901
Aufruf an die Jägerei und die Freunde der grünen Farbe in Deutschland betreffs Jägerwoche und Jagdausstellung 1924 916

I. Literatur.

Nummerbücher und Kluppvordrucke 8
Vordrucke für die Kreis- und Forstkassen 587
Dienstalterslisten der preußischen Forstverwaltungsbeamten 587, 833
Geschichts-Tafeln, von der ältesten Vorzeit beginnend, bis Neunzehnhundert 807
Kalender „Waldheil“ 819
Jagdabreißkalender 1924 848

K. Verschiedenes.

Zur Notlage der Presse 7
Vom Wildmarkt 8, 25, 41, 58, 81, 95, 116, 153, 173, 194, 210, 231, 252, 269, 284, 300, 316, 332, 347, 364, 380, 398, 414, 434, 451, 470, 491, 509, 528, 543, 564, 587, 617, 634, 649, 668, 686, 696, 719, 738, 755, 767, 789, 807, 820, 834, 861, 882, 902, 917
Vom Rauhwarenmarkt 25, 41, 58, 95, 117, 135, 173, 194, 210, 231, 252, 284, 300, 316, 332, 347, 364, 380, 398, 434, 451, 470, 491, 509, 528, 543, 564, 587, 617, 634, 649, 668, 696, 720, 739, 767, 789, 807, 834, 861, 882, 902
Fischpreise 25, 41, 58, 81, 117, 135, 153, 173, 194, 210, 231, 252, 269, 300, 316, 332, 347, 380, 398, 414, 434, 451, 471, 491, 509, 528, 543, 564, 587, 617, 634, 649, 668, 686, 696, 720, 739, 755, 767, 807, 820, 834, 861, 882, 902, 917
Jäger-Woche — Grüne Woche — zu Berlin vom 14. bis 21. Februar 1923 . . . . . 39, 93, 134
Aufruf zur Schaffung eines Aufklärungsfilms über Forstwirtschaft und Jagd 40
An die Männer der grünen Farbe Deutschlands! 47
Akademische Festfeier der Forstlichen Hochschule Eberswalde 56
Aufruf zu einer Sammlung für die Forstlehranstalt Neuhaldensleben 81
Verteuerung des Zeitungspapiers 93, 173, 331
Erhöhung des Zeitungsbezugsgeldes . 115, 616, 753, 789, 804
Titel und Inhaltsverzeichnis 134, 153
Die Papiergeldfabrikation 172
Mitteilung der Schriftleitung betreffend Übersendung von Korrekturen 192
Zur Auflösung des Reichsschatzministeriums 250
Das Einheitsformat für Briefbogen 251
Abfuhr einer französischen Firma 268
Der Grunewald 283
Sozialistisch-Kommunistisches 283
Zuwendung für die Rhein- und Ruhrspende von dem Hessischen Waldbesitzerverbande und den hessischen Waldarbeitern 298
Gedenktafel zu Ehren der im Weltkriege gefallenen Ministerialbeamten 298
Die Diebstähle im republikanisch-demokratischen Staat . 309
Das Jahr 1922 369
Garde-Jäger-Denkmalsweihe in Potsdam . . . 412, 432, 469
Häutepreise 451, 471, 491, 509, 564, 587, 649, 686, 696, 755
Brehm-Spende! 507
An unsern Leserkreis 633
Jägertage in Hirschberg i. Schlesien 648, 695
Jubiläum der Firma Heinrich Keller Sohn und ihres Inhabers, Kommerzienrat Hickler 628, 683
Kulturelles Wirken Friedrichs des Großen 695
Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten 717, 738, 755, 767, 789, 806, 819, 833, 847, 859
Elektrische Beleuchtung ohne Netzanschluß 738
Das Recht der freien Äußerung der Meinung 804
Beschwerden über unpünktliche Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung“ 806, 848
Deutsche Holzwirtschaftsbank A.-G. 833
Weihnacht und Jahreswechsel 907

Seite

L. Abbildungen.

Dauerwaldgrubber 204
Baumhöhenmesser 245
Dauerwaldgrubber von Oberforstmeister Mehnert 441
Waldigel Neumann-Hilfischer Bauart 442
Einfache Art, Baumstubben auszuroden 449
Dänische Rollegge 869

M. Briefkasten.

1. Allgemeine persönliche Verhältnisse.

Beschäftigung von Forstbetriebsbeamten im Forstkassendienst 834
Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz 316
Portepee der Privatforstbeamten 471
Beteiligung der Forstrentmeister an öffentlichen Verkäufen 543
Hat Versetzung nach einem Ort in niedrigerer Ortsklasse Einfluß auf das spätere Ruhegehalt? 588
Ist Gemeindeforstdienstzeit vor Erlangung des Anwärterdienstalters anrechnungsfähig für dieses? 649
Freiwilliges Ausscheiden aus dem Staatsdienste 669

2. Besoldung und sonstige Bezüge.

Einkommen eines preußischen Staatsförsters 58
Besoldung eines unverheirateten Privatförsters nach staatlichem Muster 135
Gerätezulagen 174
Höhe der Versorgungsbezüge 210
Gehaltserhöhungen 231
Dienstkleidungszuschüsse der Gemeindeforstbeamten . . . 492
Försterbesoldung 528
Besoldung eines preußischen Försteranwärters 588
Regelung des Brennholzbezuges eines Hilfsbeamten bei Versetzung und bei darauf folgender Unterkunft auf einem Dienstgehöft 697
Ist das Beamtenverhältnis vom Besoldungsdienstalter abhängig? Fällt das B. D. A. mit der Ernennung zum überzähligen Förster zusammen? 739
Berechnung der Besoldungsnachzahlungen 789

3. Pensionierung.

Pensionsbestimmungen 41
Ruhegehalt und Steuerabzüge 95
Pensionskürzung aus Anlaß einer Wiederbeschäftigung . 153
Ruhegehaltsbezüge eines Hegemeisters in Gruppe 7 . . . 347
Umzugskosten für Ruhestandsbeamte und Umsatzsteuer . . 364
Weitertragen der Uniform seitens der im Ruhestand befindlichen Kommunalforstbeamten 381
Ruhegehalt eines preußischen Revierförsters 564
Ruhegehaltszahlung beim Zuzug aus Polen, wenn Option für Deutschland nicht stattgefunden hat 686

4. Familien- und Hinterbliebenen-Fürsorge.

Witwenpension 849
Versorgungsbezüge für ein 14jähriges Kind 194
Hinterbliebenenbezüge eines von Wilderern erschossenen Oberförsters 332
Försterwitwenbezüge. Bewertung der Dienstwohnung. Dienstaufwandsentschädigung 414
Bezüge der Witwen 510
Kinderbeihilfe für einen Forstlehrling 634
Frauenbeihilfe 768

5. Ausbildung und Anstellung.

Geometerlaufbahn 543
Anstellung eines Privatförsters mit Zivilversorgungsschein 755

6. Versicherung.

Angestellten- oder Invalidenversicherung 269
Beitragserstattung bei der Angestelltenversicherung im Falle der Verheiratung 300

7. Waldbau.

Brennwert von Buchenholz nach einjähriger Lagerung . . 210
Anbau der Eibe 434
Anpflanzung kanadischer Pappeln 720

8. Forst- und Jagdschutz.

Wertersatz in Forstdiebstahlssachen 117
Rauchen im Walde 452
Kontrolle der Holzabfuhr auf der Landstraße 618

9. Forstbenutzung.

Weißerlensamen 26

10. Beschädigungen durch tierische und pflanzliche Schädlinge.

Gelbwerden der Kiefernnadeln 820
Kiefernnadel-Blasenrost 398

11. Jagd, Fischerei.

Haftung für gestohlene Raubzeugfallen 194
Jagdschein und Waffenschein 232
Vertilgung von Wildkaninchen 252
Berechtigung zum Errichten von Hochsitzen und Anlegen von Pürschwegen 284
Wegnahme von Frettchen 807
Erlegung wilder Kaninchen auf fremdem Revier 861
Fang von Kaninchen mit Tellereisen 882

Hosted by Google

Seite

12. Verschiedenes.

Räuchern von Rehkeulen 902

Verzeichnis der Mitarbeiter.

Baltz, Karl, Hannover 125, 142, 181, 202, 222, 224, 260, 291, 338, 369, 407, 461, 479, 501, 517, 677, 689, 800, 890, 908
Bergmann, B., Forstkandidat, Dresden-Radebeul 184
Breuer, Oberforster, Altehölle 241, 387, 811
Buse, staatl. Forstgeometer, Berlin 457
Busse, Prof Dr., Tharandt 873
Christolert, Förster, Frisching 549
Dietrich, Forstmeister, Serno 2, 19, 34, 50, 87
Doerr, Oberforstmeister, Cassel 258
Ebsen, Staatsforstsekretär, Osnabrück 603
Eckstein, Professor Dr K., Eberswalde 535
Eulefeld, Forstrat a. D., Weißenbach Ufr. . . 356, 460, 917
Ewert, Forstrentmeister, Altdamm 586
Feuerborn, Oberförster, Gersfeld 520
Froese, Forstsekretär, Cossa bei Söllichau 18
Guth, Rechnungsrat, Berlin 826
Hering, Verwaltungsamtmann, Berlin-Lichterfelde 107, 127, 143, 149, 185, 247, 322, 340, 555, 577, 641, 656, 678, 728, 749, 762, 777, 814, 827
Herrmann, Geh. Reg.- und Forstrat, Breslau . . 483, 653, 761
Herrmann, Staatsförster, Fh. 8 Ilhaus 639
Jacob, Forstschuldirektor, Templin 1, 15, 703
Kahl, Dr, Ministerialrat, Berlin 48
Kemper, Förster 730
Keßler, W., Forstmeister i. R., Potsdam 278, 289
Koch, Staatsförster, Schönberg bei Baldenburg 676
Koppitz, Forstrentmeister, Schneidemühl 405
Krug, Oberförster, Stutzhaus 839
Laabs, Staatsförster, Pilowmühle 553
Madlung, Hegemeister, Fhs. Röhrmühle 324
Mehnert, Oberforstmeister, Koschentin 202, 641
Merkert, Hilfsförster, Fhs. Milkau 537, 658
Neumann-Bärenberg, Hegemeister, Görlitz 141, 221, 242, 353, 892
Nolte, Förster, Fhs. Plantage bei Jadickendorf 33
Pakulla, Forstobersekretär, Halle a. Saale 354
Pfeiffer, Hilfsförster, Birstein 867
Preuße, K., Geschäftsführer, Stettin 747, 776
Riemenschneider, Hegemeister, Lohra 261
Schellack, Förster, Paterschobensee 389, 550, 702
Schneider, Revierförster, Fh. Bagno bei Burgsteinfurt i. W. 805
Schwabe, Forstmeister, Jagdschloß b. Weißwasser 159, 161, 799
Schwappach, Geh. Reg.-Rat Professor Dr . 338, 441, 641, 909
von Seydel, H., Gosda bei Jessen (Niederlausitz) 406
von Seydlitz, Bartelow bei Sydow, Kr. Schlawe, Pomm. 85
Stein, Forstsekretär, Spangenberg 725, 797
Stöck, Hilfsförster, Oberförsterei Rauscha O.-L. 159
Stracke, W., Förster, Velen i. Westf. 684
Tschaen, Forstmeister, Boosen 853
Velte, staatl. Revierförster, Borne 606
Vorkampff, Laue, Dr. 244
Walter, Förster, Annaberg 491, 625

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, der Viehversicherungsvereine der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat Januar **350,00 Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **400,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **100,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 1. **Neudamm, den 7. Januar 1923.** **38. Band.**

Waffengebrauchsrecht für preußische Forstbeamte.

Nach meinem Vortrag am 21. Juni 1922 bei der 44. Hauptversammlung des Märkischen Forstvereins in Freienwalde a. O.

Von Forstschuldirektor **Jacob**, Templin.

Diese Auseinandersetzung umgreift das „Waffengebrauchsrecht für Forstbeamte" — selbstverständlich für preußische Forstbeamte, mögen diese im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienst stehen, aber für Beamte, nicht für Privatangestellte ohne öffentliche Beamteneigenschaft.

Da in Preußen das Waffengebrauchsrecht für die Forstbeamten landesrechtlich besonders geregelt ist, kommt eigentlich nur in Frage dieses Sonderrecht oder Berufswaffenrecht, wie es niedergelegt ist in den Bestimmungen des Gesetzes über den Waffengebrauch der preußischen Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837. Wenn man jedoch bedenkt, daß die preußischen Forstbeamten auch auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Notwehr, wie jedermann, nötigenfalls zur Anwendung von Waffengewalt befugt sein können und — wie ich später auszuführen gedenke — für ganze Kategorien von Forstbeamten ein Waffengebrauchsrecht mit Sicherheit nur aus dem Notwehrrecht hergeleitet werden kann — dürfte eine Gegenüberstellung des aus beiden Rechtsquellen sich ergebenden Waffengebrauchsrechtes für Forstbeamte zweckmäßig sein.

Zunächst einige Worte über das Notwehrrecht: Notwehr hat zur Voraussetzung einen Angriff, der nicht besonders gefährlich zu sein braucht und auch gegen einen anderen gerichtet sein kann; der Angreifer darf kein Recht zu dem Angriffe haben, und der rechtswidrige Angriff muß gegenwärtig sein, d. h. bereits begonnen haben oder sein Beginn unmittelbar bevorstehen; da es an sich gleichgültig ist, welches Mittel zur Abwehr eines solchen Angriffs gebraucht wird, kann auch der Gebrauch einer Waffe zulässig sein.

Auch nach dem aus dem Notwehrrecht hervorgegangenen Berufswaffenrecht ist ein Waffengebrauch zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Angriffs gestattet und die eine augenblickliche Gefahr begründende Drohung als Beginn eines Angriffs anzusehen, wenn sie von der Art und von solchen Umständen begleitet ist, daß an ihrer sofortigen Ausführung zu zweifeln kein Grund vorliegt. Während aber einerseits das Berufswaffenrecht die Befugnis zum Waffengebrauch einschränkt auf die Abwehr eines Angriffs auf die eigene Person, geht es anderseits — wie wir gleich sehen werden — wesentlich über das Notwehrrecht hinaus. Das Notwehrrecht gestattet die Anwendung von Waffengewalt nur in den Fällen, in denen die Anwendung von Waffengewalt zur Abwehr des Angriffs notwendig war, und zwar kommt es bei Beurteilung dieser Frage nicht darauf an, ob der in Notwehr Handelnde nach seiner persönlichen Anschauung von der Beschaffenheit des Angriffs zur Abwehr desselben die Anwendung von Waffengewalt für erforderlich hielt, sondern ob nach richterlichem Ermessen nach den besonderen Umständen des Falles dieses Abwehrmittel sachlich erforderlich war. Hätte z. B. der Angriff durch bloßes Zurückstoßen des Angreifers, also durch Anwendung körperlicher Gewalt, den Umständen nach abgewehrt werden können, so würde die trotzdem erfolgte Anwendung von Waffengewalt nicht als berechtigte Notwehr erscheinen. Nach dem Berufswaffenrecht dagegen wird die Anwendung von Waffengewalt zur Abwehr eines durch Forst- oder Jagdfrevler unternommenen oder angedrohten Angriffs in jedem Falle der rechtmäßigen Amtsausübung

Hosted by Google

ohne weiteres als erforderlich angesehen und diese weitgehende Befugnis zur Anwendung von Waffengewalt in jedem Angriffsfalle nur insofern beschränkt, als der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe — nicht auch dessen Gebrauch als Hieb- oder Stoßwaffe — nur dann als erforderlich gewesen angesehen wird, wenn der Angriff unternommen oder angedroht wurde mit Waffen, Äxten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, die stärker war als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten. Am weitesten aber geht das Berufswaffenrecht über das Notwehrrecht durch die Bestimmung hinaus, daß es der Androhung eines Angriffs mit Waffen, Äxten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen gleichzuachten sei, wenn — so heißt es wörtlich — „der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt". Diese Bestimmung ist besonders wichtig für das Verhalten des mit dem Berufswaffenrecht ausgestatteten Forstbeamten dem gestellten oder verfolgten Wilderer gegenüber, der sein Gewehr trotz Aufforderung nicht sofort ablegt oder nach dem Ablegen wieder aufnimmt oder damit entflieht. Während in solchen Fällen nach dem Notwehrrecht ein etwaiger Waffengebrauch erst dann zulässig erscheint, wenn anzunehmen ist, daß in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen des Gewehrs nach dem weiteren Verhalten des Wilderers eine gegenwärtige drohende Gefahr für Leib und Leben des Forstbeamten zu erblicken war, wird nach dem Waffengebrauchsgesetze diese Gefahr ohne weiteres gesetzlich vermutet und der Gebrauch der Schußwaffe auch gegen den mit Gewehr fliehenden Wilderer, der dieses nach Aufforderung nicht ablegt, ohne den Nachweis weiterer Umstände der Gefahr erlaubt, es sei denn, die Umstände ergeben unzweifelhaft, daß in dem Nichtablegen der Waffe erkennbar jede Gefahr ausgeschlossen ist.

Das Waffengebrauchsgesetz gestattet ferner den Waffengebrauch auch zur Überwindung eines zum Zwecke der Vereitelung einer Amtshandlung mit Gewalt oder durch gefährliche Drohungen geleisteten Widerstandes, während das Notwehrrecht nur zur Abwehr eines Angriffs nötigenfalls Waffen zu gebrauchen erlaubt. Das ist wichtig! Denn selbst Widerstand mit Gewalt ist an sich eine Verteidigungsmaßregel, kein Angriff. Notwehr des Forstbeamten kommt bei Widersetzlichkeiten erst dann in Frage, wenn aus dem zur Vereitelung der Festnahme, Wegnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung oder Pfändung geleisteten gewaltsamen Widerstande ein tätlicher Angriff sich entwickelt, wobei allerdings zuzugeben ist, daß ein und dieselbe, namentlich die mit Gewalt an der Person begangene Handlung sich als Widerstand und Angriff darstellen kann, wenn sie sowohl die Vereitelung der Amtshandlung als auch die Verletzung des Forstbeamten bezweckt. Beim Berufswaffenrecht handelt es sich nicht nur um die Abwendung einer Gefahr, wie beim Notwehrrecht, sondern es soll auch zum Zwecke der Durchführung einer Amtshandlung, die auszuführen dem Beamten nach seiner Dienstpflicht obliegt, Gewalt mit Waffengewalt vertrieben werden, und zwar auch wieder mit der Einschränkung, daß der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe nur dann erlaubt ist, wenn der Widerstand unternommen oder angedroht wird mit Waffen, Äxten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder von einer Mehrheit, die stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten. Juristisch klar wird diese weitgehende Waffengebrauchsbefugnis gegenüber Widerstandleistenden erst dann, wenn man beachtet, daß einerseits die verweigerte Ablegung der zum Widerstande bestimmten Waffen oder gefährlichen Werkzeuge oder deren Wiederaufnahme der Androhung eines Angriffs mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen gleichgeachtet wird, und anderseits schon die Bedrohung mit Widerstand durch offen oder verborgen bereitgehaltene, gefährliche Werkzeuge zum Gebrauche der Schußwaffe berechtigt, ohne daß eine Aufforderung zum Ablegen dieser Werkzeuge vorausgegangen ist.

Ob ein solcher Angriff oder Widerstand droht, ist der pflichtmäßigen Erwägung des zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten überlassen. Hinterher kommt es nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in einer Konfliktsache lediglich darauf an, daß der Forstbeamte nicht pflichtwidrig seine Erwägung walten ließ, sondern nach der Sachlage, wie er sie auffaßte — und ohne daß ihm hierbei ein Verschulden zur Last fällt, auffassen durfte —, der Überzeugung war, es drohe ihm ein solcher Angriff oder ein solcher Widerstand. Hoffentlich treten nach der vor kurzem erfolgten Aufhebung des Konfliktsgesetzes, und damit der Beseitigung eines wichtigen Beamtenrechts, die ordentlichen Gerichte dieser Rechtsauffassung bei, die indirekt auch im Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 8. August 1919 zum Ausdruck gelangt.

Bei dieser Gelegenheit einige Worte über die beiden im Jahre 1837 zum Waffengebrauchsgesetz erlassenen Instruktionen für die Staatsforstbeamten einerseits und die Gemeinde- und Privatforstbeamten anderseits, die offenbare Fehler enthalten und soweit sie mit dem Gesetz im Widerspruch stehen, als ungültig anzusehen sind. Dies galt insbesondere für den offensichtlichsten Fehler dieser Instruktionen in ihrer ursprünglichen Form: Das unbedingte Verbot des Waffengebrauchs gegen auf der Flucht befindliche Frevler — und dies gilt in gewissem Sinne auch heute noch für diese Instruktionen, die auch in der durch die Ministerialerlasse von

Hosted by Google

1897 und 1919 abgeänderten Form immer noch mit dem Waffengebrauchsgesetz im Widerspruch stehen und insoweit den sicher ungewollten Versuch einer Beschränkung der gesetzlichen Waffengebrauchsbefugnisse darstellen. Selbst der Erlaß vom 8. August 1919, der durch die Einbeziehung der gefährlichen Werkzeuge einen Fortschritt gegenüber den Erlassen von 1897 — richtiger gesagt, eine Annäherung an den Inhalt des Waffengebrauchsgesetzes — bedeutet, enthält tatsächlich immer noch eine Einschränkung der gesetzlichen Befugnis zum Waffengebrauch insofern, als danach der Gebrauch der Schußwaffe gegen einen mit Schußwaffe oder gefährlichem Werkzeug fliehenden Frevler, der auf erfolgte Aufforderung Schußwaffe oder gefährliches Werkzeug nicht sofort ablegt oder wieder aufnimmt, nur dann erlaubt sein soll, wenn außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles in diesem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen eine gegenwärtige drohende Gefahr für Leib und Leben des Forstbeamten zu erblicken ist. Eine solche Gefahr mit der Schußwaffe abzuwehren, gestattet dem Forstbeamten schon das jedermann zustehende Notwehrrecht — dazu bedarf er keines besonderen Berufswaffenrechts. Wie ich bereits ausführen durfte, geht das Waffengebrauchsgesetz viel weiter: es macht keinen Unterschied zwischen fliehenden und nichtfliehenden Frevlern und gestattet dem Forstbeamten ohne weiteres die Annahme der Androhung eines Angriffes mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen und damit den Gebrauch der Schußwaffe, ohne den Nachweis besonderer Umstände der Gefahr zu fordern, wenn der Frevler der Aufforderung zum Ablegen der Waffen — nicht nur der Schußwaffe — oder gefährlichen Werkzeuge nicht sofort nachkommt oder sie wieder aufnimmt.

Ich wiederhole: Soweit die zum Waffengebrauchsgesetz erlassenen Instruktionen und die zu deren Abänderung und Ergänzung ergangenen Ministerialerlasse mit dem Inhalte des Waffengebrauchsgesetzes im Widerspruch stehen, sind sie für den Richter, der sich lediglich an das Gesetz hält und dieses nach seinem Ermessen auslegen kann, nicht bindend — und für die zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten disziplinarrechtlich bedeutungslos, denn wer gesetzlich handelt, kann disziplinarisch nicht verantwortlich gemacht werden; alle diese Instruktionen und Ministerialerlasse sind lediglich als Auslegungen des Gesetzes anzusehen und konnten das für das Verhalten der Forstbeamten allein maßgebende Gesetz vom 31. März 1837 in keiner Weise abändern, infolgedessen deren Waffengebrauchsrecht weder beschränken noch erweitern; auch die Ministerialerlasse von 1919 haben daher keine Erweiterung der Waffengebrauchsbefugnisse gebracht — im Gegenteil, die auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten haben fliehenden Frevlern gegenüber auch heute noch instruktionsmäßig die Befugnis zum Waffengebrauch nicht in dem Umfange, wie sie ihnen gesetzlich zusteht.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zum Inhalte des Waffengebrauchsgesetzes zurück. Selbstverständlich ist der Forstbeamte nur dann zur Abwehr oder Überwindung eines unternommenen oder angedrohten Angriffs oder Widerstandes durch Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes befugt, wenn er sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder — wie es im Gesetze heißt — in seinem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Forst- und Jagdfrevler — und, da es sich um Landesrecht handelt, innerhalb des preußischen Staatsgebietes befindet. Wenn ich unter dieser stillschweigenden Voraussetzung bereits anführte, daß der mit dem Berufswaffenrechte ausgestattete Forstbeamte durch Forst- oder Jagdfrevler unternommene oder angedrohte Angriffe in jedem Falle mit Waffengewalt abwehren dürfe, so kann dies hinsichtlich der Überwindung von Widerstandsleistungen leider nicht gesagt werden. Das Waffengebrauchsgesetz nennt nämlich als Amtshandlungen, welche die Überwindung dagegen geleisteten Widerstandes durch Waffengewalt rechtfertigen sollen, nur die Anhaltung, Pfändung, Abführung und Ergreifung bei versuchter Flucht. Das mag im Jahre 1837 ausreichend gewesen und für die Privatforstbeamten auch heute zur Not noch ausreichend sein; für die Gemeinde- und Staatsforstbeamten dagegen, soweit sie inzwischen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt wurden, reicht diese Aufzählung nicht mehr aus, und es ist mindestens zweifelhaft, ob diese Forstbeamten, wenn sie lediglich in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft Amtshandlungen, insbesondere Haussuchungen, vornehmen, den diesen Amtshandlungen entgegengesetzten Widerstand durch Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes brechen dürfen.

Ergeben sich schon in dieser Beziehung berechtigte Zweifel, so wird die Rechtslage geradezu unhaltbar, wenn man die Frage zu beantworten versucht: „Welche Forstbeamten haben das Berufswaffenrecht?“ Das vermag nämlich mit Bestimmtheit kein Mensch zu sagen! Die Rechtsunsicherheit ist durch den über diese Frage entfachten Federkrieg so ungeheuerlich geworden, daß heute nicht nur die zwar beeideten, aber nicht auf Lebenszeit angestellten Gemeinde- und Privatforstbeamten, sondern auch die noch nicht lebenslänglich angestellten Forstgehilfen, Hilfsförster, Referendare und Assessoren des Staatsforstdienstes nicht zweifelsfrei wissen, ob ihnen das Berufswaffenrecht zusteht oder nicht. Die Zweifel entstanden besonders dadurch, daß die Worte des § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837:

Hosted by Google

1837: „oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben" von den Schriftstellern des Forstbeamtenrechts grundverschiedene Auslegungen erfahren haben. Nach der einen Auslegung sollen unter diesen Rechten lediglich die Ansprüche auf lebenslängliche Anstellung der sogenannten Korpsjäger zu verstehen sein und nur diese Korpsjäger die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes haben. Diese Auffassung stimmt überein mit der in einem Bescheid des Ministers für landwirtschaftliche Angelegenheiten vom 8. Januar 1869 zum Ausdruck gelangten, für den Richter nicht bindenden Ansicht, daß nur zum Militärdienst verpflichtete Korpsjäger hinsichtlich des Waffengebrauchs den lebenslänglich angestellten Forstbeamten gleichzuachten seien.

(Schluß folgt.)

Die Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau am 3. bis 9. September 1922.

Von Forstmeister **Dietrich**, Serno. (2. Fortsetzung.)

Forstmeister Lüderssen führte weiter aus:

Die Wissenschaft soll unsere Führerin sein, soll durch den Oberförster in die Praxis übertragen werden, damit sie nicht zu einem mechanischen Handwerk wird, sondern auf einer hohen Warte steht.

Die Durchführung des Oberförstersystems, meine Herren, stellt hohe Anforderungen an die Arbeitskraft und Tüchtigkeit des Einzelnen. Das soll alles andere, aber kein Vorwurf sein gegen dieses System. Mag unsere Parole „Arbeit" heißen! Unzulänglichkeiten werden überall im menschlichen Leben, so auch hier vorkommen. Diese Unzulänglichkeiten sind aber durchaus kein Privilegium des Oberförstersystems, in allen anderen Berufsklassen sind sie genau so vorhanden, sicherlich auch bei dem Förstersystem.

Diese Unzulänglichkeiten können verschuldete oder unverschuldete sein. Unverschuldet vielleicht dann, wenn das Revier zu groß ist, wenn zuviel Nebenämter da sind, die man nicht loswerden kann, wenn dem Oberförster keine ausreichende Bürohilfe zur Verfügung steht; vielleicht auch dann, wenn man den Pferden kurz hintereinander keine großen Touren zumuten kann. Wir wollen uns aber nicht so breitmachen mit diesen unverschuldeten Mängeln, wir wollen uns die verschuldeten Mängel vorhalten, die abgeschafft werden müssen. Da möchte ich an alle die engeren Berufsgenossen den dringenden und ernsten Appell richten: Hüten Sie sich, durch Unzulänglichkeit das Oberförstersystem zu diskreditieren.

Die Einseitigkeit kann in verschiedener Weise zum Ausdruck kommen, so durch allzu große Inanspruchnahme durch die Landwirtschaft.

Hüten wir uns vor der Einseitigkeit! Halten wir vielmehr möglichst dauernd enge Tuchfühlung mit allen Beamten im Revier, versäumen wir keine Gelegenheit zu gemeinsamen Reviergängen und Besprechungen, auch wenn draußen einmal eine ganz bestimmte Arbeit nicht zu leisten ist. Gehen wir bereitwillig ein auf alle laut werdenden Ideen, Wünsche usw., die Interesse für den Dienst und den Wald verraten. Nehmen wir erforderlich werdenden Zurechtweisungen oder Tadel jede persönliche Spitze, kurz, versuchen wir, aus jedem das Beste herauszuholen, was er als Mensch geben kann, und jeder Mensch kann auf diesem Gebiete etwas geben. Wir finden willige Gefolgschaft. Es gelingt uns, auch für dem Praktiker zunächst vielleicht etwas ferner liegende Ideen und Pläne Interesse und Eifer zum Mitmachen zu erwecken. Dann haben wir das Oberförstersystem, wie ich es auffasse und wie ich es auch aus Erdmann herausgelesen habe. Natürlich können wir nicht, wenn ein Förster versagt, ihn etwa ersetzen und seine Arbeit auch noch mitmachen. Sollte etwas Ähnliches aus dem Erdmannschen Buch herausgelesen worden sein oder gelesen werden, so halte ich das für ein Mißverständnis. Wenn ein Förster versagt, muß er weg. Ebenso muß natürlich ein Oberförster weg, wenn er versagt. Wir haben unsere Dienstinstruktionen. Wir wissen, was wir zu tun haben. Wir wollen uns auch danach richten, aber womöglich spitzfindig auslegbare Dienstinstruktionen, die tun es allein nicht, vor allen Dingen nicht bei einer Beamtenklasse, die, wie die Forstleute, meist oder oft fern von anderen Menschen im Dienste aufeinander angewiesen sind. Hier bringt es die einsame Arbeit im Walde mit sich, daß sich ein persönlicheres Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen herausbildet, als wie es vielleicht sonst der Fall ist. Man kennt und nimmt an den gegenseitigen Sorgen und Freuden teil. Zumeist sind es allerdings Sorgen. Hier gilt noch viel mehr wie wo anders das Wort des großen Apostels: Der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig! Ich sagte vorhin, daß in dem Streit um das Oberförstersystem Wünsche und Forderungen hineingetragen worden seien, die mit der rein sachlichen Beurteilung des Systems nichts zu tun hätten. Das wurde mir wieder bestätigt, als ich kürzlich einen Bericht über die Vertrauensmännerversammlung der preußischen Staatsförstervereinigung las.

Der Vorsitzende dieser Vereinigung teilte unter anderem mit, daß er seinerzeit im Abgeordnetenhause den Antrag gestellt und begründet habe, die Förster durchweg in Gruppe VII einzureihen. Da habe er vom Regierungsvertreter eines anderen Ressorts, wahrscheinlich des Finanzministers, die Antwort zu hören bekommen: Der Förster hat kein Anrecht auf Gruppe VII, weil seine Vorbildung nicht an die des Sekretärs heranreicht. Welche Stimmung hat das bei dem Vertreter des Försterstandes ausgelöst? Natürlich die: Wir wollen nach Gruppe VII, ergo müssen wir eine bessere Vorbildung haben. Ob diese Vorbildung für den Försterberuf besser ist, diese Erwägung tritt zurück, das findet sich nachher. Es ist klar, daß der Hauptfehler dieser Argumentation durch die Antwort des Regierungsvertreters hervorgerufen ist. Das mutet einen eigentümlich an in einer Zeit, wo man mit allen möglichen Zöpfen aufgeräumt hat. Hier klammert man sich an die Schulreife für Obersekunda oder an das „Einjährige". Wie solche Reife zustande kommt, wissen wir von der Schulzeit her. Schon Forstmeister Erdmann erwähnt es. Da werden die Eltern belastet, auch die Schule wird belastet, der junge Mann zuweilen auch. Uns ist auch nicht unbekannt, wie man ein solches Zeugnis ersitzen kann; die Schule gibt die Reife, bloß damit sie den Schüler loswird. Ich erblicke in dieser Forderung kein Geschenk und keinen Vorteil für den Nachwuchs des Förster-

Hosted by Google

standes. Es kann sogar ein verhängnisvoller Fehler werden und sein, diese Reife zur conditio sine qua non zu machen, denn dadurch wird unter Umständen dem Tüchtigen die freie Bahn geradezu verrammelt. Im übrigen ist meine langjährige persönliche Erfahrung als Mitglied des Prüfungsausschusses an den Forstlehrlingsschulen auch dazu angetan, vor einer Überschätzung der Obersekundareife usw. für den Försterberuf zu warnen. Möge sich der Herr aus dem anderen Ressort den Zopf abschneiden und den Försterstand nicht deshalb niedriger einschätzen, weil für die Vorbildung eine bestimmte Reife nicht unbedingt verlangt werden muß. — —

Das Oberförstersystem verlangt einen Stand besonders geschulter, besonders zuverlässiger und befähigter Hilfsbeamten, dessen vollwertiger Ersatz nicht immer leicht ist. Zu dem mehrfach zitierten Ausdruck Otto Kaisers, der bei besonderer Gelegenheit gefallen ist, daß der Förster schlechthin der wichtigste Beamte der Forstverwaltung sei, sagt Erdmann, daß diese Auffassung der seinen recht nahe käme, daß die Bedeutung des Försterstandes in jeder Hinsicht eine sehr schwerwiegende sei. Er macht sich ferner das Danckelmannsche Wort zu eigen: „Helfer im Betriebe, Mitarbeiter soll der Förster dem Oberförster sein, nicht etwa maschinelles Vollzugsorgan ohne eigenen Willen und ohne eigene Anregungen. Er fordert vom Försterstande besonders hohe Charaktereigenschaften, Gewissenhaftigkeit, Pflichttreue, Selbstzucht und Selbsttrieb. Er mutet dem Förster nicht zu, seine eigene Überzeugung in Fragen der Betriebsführung gewaltsam zu unterdrücken, auch nicht etwa damit zurückzuhalten, sondern er verlangt, daß denselben freimütig und in angemessener Form Ausdruck gegeben wird. Er verlangt als Ersatz für den Försterberuf ausgewähltes Menschenmaterial und setzt bei den Betriebsbeamten völliges Verständnis für den jeder einzelnen Maßregel zugrunde liegenden Gedanken voraus. Er sieht in ihm nicht ein maschinelles Werkzeug, sondern einen verständnisvollen Mitarbeiter und Mithelfer des Oberförsters und erkennt ihn an als wertvolles und bedeutendes Glied des Oberförstersystems. — — —

Was für Heimsuchungen dem Walde noch bevorstehen, wissen wir nicht. Überwinden werden wir sie am besten aber nur dann, wenn wir alle, die wir ihm dienen, einmütig zusammenstehen, wenn wir alle den alten Spruch beherzigen: „Die Schiffer im alten, morschen Kahn, sie sollen einander nicht stoßen und schlagen, sondern „Vergib uns unsere Schuld" zum lieben Gott sagen".

Staatsförster Pfalzgraf: Meine Herren! Wer dem vorliegenden Streite in der Systemfrage, der in den letzten Jahren die försterliche Welt Deutschlands bewegt hat, eingehend auf den Grund geht, muß zu der Überzeugung gelangen, daß dieser Streit ein Systemstreit nicht ist. Gegensätze in dem Systemstreit bestehen nicht, sie bestehen lediglich zwischen dem System, wie es die Praxis im Walde zwangsläufig gestaltet, entsprechend den Ausmaßen des Könnens, der reinen physischen Leistung der Menschen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und andererseits den Versuchen, dieses System in einen allzu engen theoretischen Rahmen pressen zu wollen, wie es vielleicht bei hervorragenden Persönlichkeiten und kleinen günstigen Verhältnissen hier und da ausnahmsweise gestaltet werden könnte. Erdmann hat in seiner Broschüre „Die Försterbewegung" sehr richtig ausgesprochen, das Oberförstersystem könne als solches in der Praxis nur durchgeführt werden, wenn der Förster willig und verständnisvoll bei der Durchführung mitzuarbeiten bereit ist.

Meine Herren! Ich kann als Vertreter des deutschen Försterstandes aussprechen, daß der Försterstand durchaus bereit ist, das System, sowie es in der Praxis Erfolg verspricht, mit durchführen zu helfen, daß der Försterstand aber nicht bereit ist, einer allzu eng gezogenen Definition zuzustimmen, die mit der Praxis nicht mehr in Übereinklang zu bringen ist. Man könnte vielleicht über diese Frage der theoretischen Definition hinweggehen, denn sie besteht nicht seit kurzem, sie besteht in dieser Form, wenn auch nicht so scharf ausgesprochen, seit Jahrzehnten und hat doch nicht vermocht, die Praxis in ihren engen Rahmen zu zwingen. Es liegt in einem Überspannen die Gefahr, daß der Beamte, der zu einem wesentlichen Teile unter Führung und Leitung des Oberförsters den Wirtschaftswillen in die Praxis übertragen und umsetzen muß, dann nur mit einem Ausmaß an Wissen und Können ausgestattet ist, das seinem tatsächlichen Arbeitsgebiete nicht mehr gerecht wird, und das ist der Grund, warum sich der Försterstand gegen eine unzureichende Aus- und Fortbildung wendet. Der Försterstand erkennt es durchaus an, daß, wie der Herr Vorredner ausführte, der Oberförster der Kapitän aufs Schiff sein muß. Er hat die Macht und das Recht, überall da einzugreifen, wo die Wirtschaft nicht nach seinem Willen geleitet und gelenkt wird. (Bravorufe.)

Ich darf dann zu der Formulierung der Leitsätze übergehen, die der Herr Landforstmeister König bezüglich dieses Teiles des Oberförstersystems in seinem Abschnitt V gegeben hat und zu dem wir Abänderungsanträge gestellt haben. Im Abschnitt V a wird zunächst von den Vollzugsbeamten gesprochen. Der Begriff des Vollzugsbeamten setzt voraus einen Beamten, der in jedem einzelnen Falle, an jedem Orte und in bestimmter Art seine Anordnungen trifft, und einen anderen Beamten, der diese Anordnungen vollzieht. Ich glaube, darüber wird, wenn ich auch vorzugsweise nur von Verhältnissen Mittel- und Norddeutschlands sprechen kann, kein Zweifel sein, daß diese Voraussetzung in der Praxis nicht erfüllt ist, daß vielmehr an der örtlichen Betriebsleitung, wie jetzt zum ersten Male die Betriebsführung genannt wird, der Förster und Oberförster gleichmäßig beteiligt sind, und daß der Förster nicht nur der Vollzugsbeamte in dem Sinne ist, daß er die in jedem Falle örtlich gegebenen Anweisungen ausführt, sondern daß er in einem Ausmaße, das sich theoretisch nicht festlegen läßt und von Personen und Verhältnissen abhängt, wenn auch im Sinne des ihm bekannt sein sollenden Wirtschaftswillens selbständig in der Betriebsführung tätig ist. Dieser Auffassung hat auch die Kommission, die im März dieses Jahres im Landwirtschaftsministerium getagt hat, zugestimmt. Sie hat ausdrücklich festgelegt, daß der Förster die Betriebsgeschäfte nach den Anweisungen des Oberförsters oder, wo solche nicht vorhanden sind, unter Innehaltung der forstlichen Generalregeln verantwortlich ausführt. Es ist jeder Versuch dabei unterblieben, das Maß, wie weit Anweisungen gegeben werden, irgendwie zu umschreiben, weil das eine Unmöglichkeit ist. Die forstlichen Generalregeln können wir nicht alle in Paragraphen austeilen, und ich möchte ein Wort des Forstmeisters Eberhardt erwähnen, der gesagt hat: Die einzige Generalregel ist die, daß man nicht generalisieren soll. Man wird dabei den Begriff Generalregel dahin auslegen müssen, daß das Wissen und Können, das man dem

Hosted by Google

Förster vermittelt hat, ihn befähigt, daß er innerhalb seines Könnens und Wissens selbständig Anweisungen zu geben, d. h. also im Sinne des Wirtschafters zu handeln hat.

Eng damit im Zusammenhange steht die Frage der Vor- und Ausbildung der Förster. Es sind zwei Fragen, die in dem Abschnitt berührt werden, mit denen wir uns nicht einverstanden erklären können. Das ist einmal die Feststellung des Maßes einer gediegenen Elementarausbildung, und zum andern die Verquickung des Nachweises eines Schulwissens mit der Auswahl der Persönlichkeit. Wir wünschen da eine Regelung zu sehen, die, unabhängig von der Auswahl der Person, ein bestimmtes Maß von Wissen nachweist, genau, wie es bei jedem anderen Beruf der Fall ist. Ich darf hierbei an den Beruf der Oberförster erinnern. Auch hier wird ein bestimmtes Maß von Schulwissen verlangt. Wenn dies nachgewiesen ist, kommt die Dienststelle und prüft die Persönlichkeit. Diesen Weg bitten die Förster auch für ihren Beruf einzuführen und daran festzuhalten. Der zweite Punkt, mit dem wir nicht einverstanden sein können, ist das gediegene, elementare Wissen. Einmal weil es ein Begriff ist, der nicht fest zu umschreiben ist, sondern alle mögliche Auslegung zuläßt, ferner auch — hier befinde ich mich in Übereinstimmung mit dem Herrn Forstmeister Erdmann in seinen Ausführungen in der Märzkommission —, daß die gediegene Elementarbildung von unserer Volksschule nicht vermittelt werden kann. Wir wollen doch daran festhalten, wie es oft betont wird, daß der Förster vom Lande kommt und daß ihm da als Elementarschule nur die Volksschule zur Verfügung steht. Wenn diese Erkenntnis auf seiten der Forstverwaltung da ist, daß diese gediegene Elementarbildung von der Volksschule gemeinhin nicht vermittelt werden kann, dann ist eben die logische Konsequenz die, daß ein anderes Maß von Schulbildung verlangt werden muß. Ich will nicht näher auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters eingehen über die abwegigen Gründe zur Forderung der Förster, betreffend ihre Ausbildung, die auf egoistischem Gebiete lägen. Ich will nur betonen, daß der Herr, der die Äußerung getan hat, weder in der preußischen noch in der deutschen Försterbewegung irgendwelche Rolle spielt, denn es stehen vielleicht nur 2% der preußischen Beamten hinter ihm. Der Förster stand nimmt für sich in Anspruch, sich bezüglich seiner Forderung ebenso von rein sachlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen, wie auf der andern Seite der Oberförsterstand für sich die Anerkennung verlangt, daß seine Forderungen durchaus auf sachlichen Gründen beruhen. Ich darf aber erwähnen, daß der Chef der preußischen Zentralforstverwaltung ausführte, daß kein Zweifel darüber bestanden habe, besonders in den letzten Jahren, daß die Volksschulbildung für den Försterberuf unzulänglich sei. Und der Referent, der zugegen war, betonte, daß diese Erkenntnis schon 1905 bestanden habe, als man die Forstschulen einrichtete und dort eine Erweiterung und Ergänzung des unzureichenden Volksschulwissens in den Lehrplan aufnahm. Der Chef der preußischen Forstverwaltung hat das Maß der Vorbildung im März d. J. bereits in der Kommission sehr scharf dahin präzisiert, daß das Abgangszeugnis einer neunstufigen Mittelschule, Realschule oder Landwirtschaftsschule gefordert werden müsse. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses einer preußischen Forstschule betonte aus seinen Erfahrungen heraus, daß gerade auf den Forstschulen in die Erscheinung getreten sei, daß für die Vermittlung der theoretischen Fachbildung der Förster die Volksschulbildung unzureichend sei, da sie eine ungleichmäßige Grundlage biete, und daß deshalb die Forderung des Försterstandes gebilligt werden müsse. Ich darf weiter hinzufügen, daß ein Regierungskommissar der mecklenburgischen Regierung im dortigen Landtag ausgesprochen hat, daß nach Ansicht der Forstverwaltung Volksschulbildung für den Förster unzureichend sei, und den Förstern eröffnet hat, daß in Zukunft eine etwa dem früheren Einjährigen entsprechende Vorbildung gefordert werde. Meine Herren, wenn man dem Försterstande vielleicht im Innersten des Herzens nicht ganz sachliche Motive zuerkennen will, so muß ich doch betonen, daß der Försterstand bei der Forderung nach dieser Vorbildung, wie ich eben ausgeführt habe, sich in Gesellschaft des Chefs der preußischen Zentral-Forstverwaltung und anderer maßgebenden Persönlichkeiten befindet, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Objektivität dieser Herren abzusprechen auch diese Versammlung nicht gewillt ist. (Bravorufe bei den Forstbetriebsbeamten.)

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Holzverkaufs- und Stundungsvorschriften.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 22611.

Berlin, den 22. Dezember 1922.

In Abänderung der Allgemeinen Verfügung III. 73 vom 16. 9. 1922 — III. 15891 — Ziff. 2 wird für alle Holzverkäufe, die nach dem 1. Januar 1923 stattfinden, bis auf weiteres der Zinsfuß für die Stundungszinsen auf 15 v. H., für die Verzugszinsen auf 17 v. H. festgesetzt. Nur bei solchen schon ausgeschriebenen Verkäufen, für die etwa durch die Verkaufsbekanntmachungen oder durch anderweitige Bekanntgabe an die Käufer die Stundungszinsen auf 6½ v. H. bereits rechtsverbindlich festgelegt sind, verbleibt es bei diesem Zinsfuß.

J. A.: gez. Frhr. v. d. Busssche.

An sämtliche Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Weitere Erhöhung der Bezüge der Militärrentner.

Wegen der Zunahme der Teuerung sind die monatlichen Teuerungszuschüsse vom 1. Dezember 1922 ab durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 15. Dezember 1922 weiter erhöht worden, und zwar:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 80 v. H. um 600 ℳ auf 3800 ℳ;

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 v. H. um 900 ℳ auf 5700 ℳ;

für einen Schwerbeschädigten, der nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, um 1200 ℳ auf 7600 ℳ;

für eine Witwe um 600 ℳ auf 3800 ℳ;

für eine Witwe, die nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, um 900 ℳ auf 5700 ℳ;

Hosted by Google

für eine vaterlose Waise um 400 ℳ auf 2400 ℳ;
für eine elternlose Waise um 600 ℳ auf 3600 ℳ;
für einen Elternteil um 500 ℳ auf 3000 ℳ;
für ein Elternpaar um 800 ℳ auf 4900 ℳ;
für Empfänger eines Übergangsgeldes oder eines Hausgeldes oder für Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe um 600 ℳ auf 3800 ℳ;
der besondere Zuschuß, den Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, erhöht sich für jedes Kind um 400 ℳ auf 2000 ℳ.

Die Einkommensgrenzen (vgl. „Deutsche Forst-Ztg." Bd. 37 Nr. 40 S. 761, Abs. 4) werden den erhöhten Teuerungszuschüssen entsprechend erhöht. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zur Festsetzung gleitender Pachtpreise für das Dienstland der Staatsforstbeamten. Auf die kleine Anfrage Nr. 679 der Abgeordneten Held und Graf zu Stolberg-Wernigerode (Vgl. Nr. 49 S. 921) hat das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Geschäfts-Nr. III 19305 am 10. November 1922 folgende Antwort erteilt:

Zu 1. Bei der auf Grund des Erlasses vom 14. April 1921 — III 7146 — vorgesehenen Nachprüfung der Nutzungsgelder für die Wirtschaftsländereien der Forstbeamten ist beabsichtigt, an Stelle der bisherigen Geldpachtsätze eine mäßige Pacht in Roggen, wie es bei allen Verpachtungen des forstfiskalischen, landwirtschaftlich genutzten Bodens jetzt üblich ist, festzusetzen, damit der Geldentwertung Rechnung getragen werden kann und den Bestimmungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes entsprochen wird.

Zu 2. Über die Waldweiden werden demnächst allgemeine Bestimmungen für das Jahr 1923 erlassen werden. Sie werden so rechtzeitig ergehen, daß auch die beteiligten Forstbeamten und Waldarbeiter sich darauf einrichten können.

Zu 3. Vor Erlaß der betreffenden Verfügungen werden die in Frage kommenden Beamtenorganisationen gutachtlich gehört werden.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben sich der vom 6. bis 13. November d. J. abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung 13 Forstreferendare für die preußische, 2 für die anhaltinische und 1 für die waldeckische Staatslaufbahn, sowie 2 Referendare für den Gemeinde- und Privatforstdienst unterzogen. Von ihnen haben bestanden: 1 Referendar mit „gut", 9 Referendare mit „ziemlich gut", 8 Referendare mit „genügend". Hiernach sind zu Forstassessoren ernannt worden die Referendare: Belli, Bornmüller, Dalmer, Grebe, Havestadt, Keuffel, Lange, Frhr. v. Minigerode, Oesten, Rocholl, Sammer, Schilling, Kramer, Roeckner und Schmook.

Forstreferendarprüfung in Preußen. Nach einer Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten haben sich an der vom 6. Oktober bis 2. November d. J. abgehaltenen Forstreferendarprüfung 94 Forstbeflissene unterzogen. Die Prüfung haben bestanden: 4 Prüflinge mit „gut", 23 Prüflinge mit „ziemlich gut", 48 Prüflinge mit „genügend", 19 Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden.

Aus dem besetzten Gebiet. Auf die wiederholten Eingaben des Landesverbandes der Beamten der besetzten rheinischen Gebiete wegen der Grußpflicht der Beamten in Uniform teilt der Reichskommissar für die rheinischen Gebiete jetzt mit, daß die Rheinlandkommission seine neuerdings wegen Abschaffung der Grußpflicht erhobenen Vorstellungen mit Schreiben vom 7. August 1922 ohne nähere Begründung ablehnend beantwortet hat. Der Reichskommissar hatte sich ferner bei der Rheinlandkommission dafür eingesetzt, daß den Forstbeamten das Tragen eines weittragenden Gewehrs gestattet wird. Auch dies hat die Rheinlandkommission abgelehnt; sie hat aber angeordnet, daß die Kreisdelegierten etwaige Anträge von Forstbeamten auf Ausstellung eines Waffenscheines für einen Revolver zu ihrem persönlichen Schutz wohlwollend prüfen sollen.

Lebendes Wild nach Frankreich und Belgien. Im vorigen Jahre stellte der Feindbund an uns das Ansinnen, ihm größere Mengen lebendes Wild zur Verfügung zu stellen — vom geweihten Hirsch bis herunter zu sechs Millionen Rebhühner — und zwar genau halb Hähne, halb Hühner. Es war schon haarscharf ausgerechnet worden, wieviel Hasen und Hühner auf jedes Jagdrevier kommen sollten. Wir winkten aus begreiflichen Gründen ab. Nun liest man, daß zur Wiederbelebung der nordfranzösischen Waldungen 1500 Hasen aus Ungarn bezogen worden sind. Hierzu bemerkt die „Rote Fahne" nicht ohne berechtigte Ironie: „Während die Arbeiter der nordfranzösischen Gebiete noch elend in Baracken hausen müssen, scheint Geld genug da zu sein, um den Herren Kapitalisten neue Jagden einzurichten."

K.

Zur Notlage der Presse. Dem Reichsrat liegt zurzeit der Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 vor. In der Begründung wird ausgeführt, daß der Preis für das Kilo Zeitungsdruckpapier im Juli d. J. bis heute von rund 20 ℳ auf 405 ℳ, also auf das Zwanzigfache gestiegen ist und daß hierdurch das Fortbestehen der Presse immer fraglicher wird. Das Reichswirtschaftsministerium erhofft von der vorgeschlagenen Erhöhung der bis jetzt auf ½ % bemessenen Abgabe auf Holzverkäufe auf den **dreifachen** Betrag eine jährliche Einnahme von 13,5 Milliarden Papiermark. Wenn hierzu noch 1,275 Milliarden Mark aus dem Ertrage der Ausfuhrabgabe von ½ ‰ kommen, so wird die Rückvergütungskasse zur Behebung der Pressenot in der Lage sein, rund ¼ des Zeitungsdruckpapiers, also zurzeit etwas über 100 ℳ je Kilogramm, zu ersetzen. Der

Hosted by Google

Gesetzentwurf wird voraussichtlich dem Reichstage bald nach seinem Wiederzusammentreten zugehen. Von seiten des Waldbesitzes steht Widerspruch zu erwarten; dieser will sich indes bemühen, die Aufbringung von Papierholz in natura in erhöhtem Maße sicherzustellen. I.

Forstwirtschaftliches.

Zu „Aufmaßlisten für Holzkäufer". In Nr. 49 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1922 habe ich meinen Artikel mit obiger Ueberschrift veröffentlicht, auf welchen mir aus Kollegenkreisen verschiedene Zuschriften übersandt worden sind, aus denen hervorgeht, daß über die Anfertigung der Listen verschiedene Auffassungen bestehen. Aus einer Zuschrift des Ministeriums auf diesen Artikel hin geht jedoch zweifelsfrei hervor, daß meine Auffassung die richtige ist. Der Sekretär hat also zu den erlassenen Sätzen außer seiner Arbeit, Papier, Tinte, Apparat, Beleuchtung usw. zu liefern. Damit bitte ich die Zuschriften als beantwortet zu betrachten.

Forstsekretär Froese, Cossa bei Söllichau.

Nummerbücher und Kluppvordrucke. Forstliche Buchführungsvordrucke: Nr. 89a Nummerbuch über Lang-Grubenholz. Grundzahl je Bogen 0,10 ℳ, je Buch 2 ℳ; Nr. 90a Klupp-Formular für Langhölzer, Grundzahl je Bogen 0,10 ℳ, je Buch 2 ℳ; Nr. 90a Klupp-Formular für Langhölzer (Blockformat), Grundzahl 2,5 ℳ, bei 10 Stück und mehr 2,4 ℳ. Der Preis beträgt zurzeit das 280fache der vorgenannten Grundzahlen. Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Beiden Vordrucken liegt der Gedanke zugrunde, daß der Großhandel beim Grubenholz und Nadellangnutzholz viel weniger Wert darauf legt, den Festgehalt des einzelnen Stückes zu kennen, als zu wissen, wieviel er von den einzelnen Stärkestufen erhält. Beide Vordrucke sind deshalb so eingerichtet, daß die Längen der Stücke in die Längsspalte ihres Mittendurchmessers eingetragen werden, daß diese Längen für den ganzen Schlag oder die ganze Abnahme zusammengezählt und diese Summen mit der zugehörigen Kreisfläche vervielfacht werden.

Das Nummerbuch für Langgrubenholz hat Spalten für die Durchmesserstufen 6 bis 27 m und dahinter eine Spalte für den Festgehalt dickerer Stücke. Das Kluppformular für Langhölzer kann für 22 Stufen (also zum Beispiel 25 bis 46 usw.) benutzt werden und enthält dahinter auch noch eine Spalte für den Festgehalt dickerer Stücke.

Auch die sonstige Einrichtung der Vordrucke ist außerordentlich zweckmäßig, arbeitsparend und übersichtlich. Beiden ist eine genaue Gebrauchsanweisung aufgedruckt. Beide sind hervorgegangen aus dem Bedürfnis der Wirtschaft und sind erfunden und erprobt von zwei gerade auf dem Gebiete der Holzverwertung besonders bewanderter Forstverwaltungsbeamten.

Die Benutzung der Vordrucke kann wärmstens empfohlen werden. Dr. Bertog.

Holzlieferungen auf Reparationskonto. In der Tagespresse wie in Fachzeitschriften finden sich in letzter Zeit mehrfach Notizen, die den Anschein erwecken, als ob neben den regierungsseitig durchzuführenden Reparationslieferungen an Holz noch weitere Lieferungen auf Grund des freien Sachlieferungsverkehrs im besonderen nach dem Stinnes-Lubersac-Abkommen und anderer ähnlicher Verträge zur Durchführung gelangen. Es wird demgegenüber von seiten des Reichsministeriums für Wiederaufbau festgestellt, daß für die Holzlieferungen auf Reparationskonto allein das amtliche Lieferverfahren durch den Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten Geltung hat. P. D.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 29. Dezember 1922. Zufuhr knapp, Geschäft lebhaft, Preise fest. Rothirsche 375 bis 400 Mk., Damwild 375 bis 400 Mk., Damwildkälber 475 bis 500 Mk., Rehwild Ia 475 bis 500 Mk. für ½ kg; Hasen, starke 5300 bis 5500 Mk., Kaninchen, starke 1200 bis 1300 Mk. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 29. Dezember 1922. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 605 bis 680 Mk., Schleien 600 Mk., Schleien, Portions- 748 Mk., Karpfen, Spiegel, 30- bis 50er 700 bis 725 Mk., Karpfen, gemischt 50er, 660 bis 675 Mk.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 15. Dezember 1922 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt **25 Mark** beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **75 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 1. **Ersatz der Umzugskosten.** Auf meinen Antrag wurde ich vom 1. April 1922 bis einschließlich 31. März 1923 in den Privatforstdienst beurlaubt. Bis Juli d. J. war ich Hilfsförster. Am Ende desselben Monats wurde mir die „Bestallungsurkunde" zum Förster ausgehändigt. Würden mir bei einer eventuellen Einberufung in den Staatsdienst die Umzugskosten ersetzt werden, oder muß ich dieselben selbst tragen? Staatsförster B.

Antwort: Bei der Einberufung in den Staatsdienst steht Ihnen ein gesetzlicher Anspruch auf Umzugskosten nicht zu. Wenn Sie bis zum 31. März 1922 im Staatsdienste tätig waren, dann können Ihnen (auch aus Billigkeitsgründen) bei der Rückkehr in den Staatsdienst Umzugskosten ebenfalls nicht zugestanden werden, da der Staat keine Veranlassung hat, die Kosten der durch Ihre Beurlaubung bedingten Versetzung, für die Ihre persönlichen Wünsche ausschlaggebend wären, zu übernehmen. Handelt es sich aber um die erste Einberufung in den Staatsforstdienst, so kann Ihnen, wenn Sie bereits zur Zeit der Einberufung einen eigenen Hausstand geführt haben, eine Beihilfe zu den Umzugsauslagen in Höhe bis zu 80 v. H. der erstattungsfähigen Transportkosten gewährt werden; vergl. Allgemeine Verfügung III 18 vom 1. März 1922, „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 13 Band 37 (vom 26. März 1922) S. 235/37. H.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Lucknainen, Oberf. Nikolaiken (Allenstein), ist zum 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,25 ha Garten, 6,09 ha Acker, 5,37 ha Wiesen und Weiden. Nutzungsgeld 810 ℳ. Schule ist in Zollerndorf, 3,7 km entfernt. Nächster Bahnort ist Nikolaiken, 8,5 km entfernt. Bewerber, wie bisher, aus den Bezirken Gumbinnen und Königsberg zugelassen. Bewerbungsfrist 16. Januar.

Försterstelle Stabigotten, Oberf. Lanskerofen (Allenstein), ist infolge Verlegung der Försterstelle Ustrich nach Stabigotten zu einem noch zu bestimmenden Termin zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Neuausstattung der Stelle mit Dienstland wird noch erfolgen. Schule ist in Stabigotten, 1 km entfernt. Bahnort ist Stabigotten, 0,3 km entfernt. Bewerber, wie bisher, aus den Bezirken Königsberg und Gumbinnen zugelassen. Bewerbungsfrist 16. Januar.

Försterstelle Tharden, Oberf. Prinzwald (Allenstein), ist zu einem noch zu bestimmenden Termin zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Zur Stelle gehören: 5,37 ha Acker, 3,76 ha Wiesen und Weiden. Nutzungsgeld 377 ℳ. Schule in Tharden, 0,4 km entfernt. Bahnort ist Tharden, am See, 0,3 km entfernt. Bewerber aus den Bezirken Gumbinnen und Königsberg zugelassen. Bewerbungsfrist 16 Januar.

Försterstelle Wilsdorf, Oberf. Freyburg a. U. (Merseburg), ist am 1. April zu besetzen. Voraussichtliches Wirtschaftsland: 0,1480 ha Garten II, 2,1100 ha Ack r III. Nutzungsgeld bisher 238 ℳ. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der Förster in Endstellen. Nächste Bahnstation: Klein-Jena, 3,2 km. Nächste Dorfschule: Gr.-Wilsdorf, 0,5 km. Nächste höhere Schule: Naumburg a. S., 7 km. Förster in Endstellen sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 20. Januar.

Im Regierungsbezirk Cassel sind zum 1. April mit Bewerbungsfrist vom 25. Januar folgende Stellen zu besetzen:

Försterstelle Gundhelm, Oberf. Oberzell. Mietswohnung im Dorf Gundhelm. Kein Wirtschaftsland; Bau einer Dienstwohnung und Zulegung von Wirtschaftsland wird beabsichtigt. Nächste Bahnstationen: Vollmerz 4 km, Schlüchtern 8 km entfernt.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Hombressen. Geräumige Dienstwohnung mit elektrisch Licht und Wasserleitung im Dorf Hombressen, 6 km von Hofgeismar. Wirtschaftsland: 0,08 ha Garten, 1,0 ha Ack r, 1,33 ha Wiese.

Bebaute Hilfsförsterstelle Elgershausen, Oberf. Kirchditmold (Gehilfe des Revierförsters). Dienstwohnung auf der Höhe des Habichtswaldes, die Hälfte der jetzigen, 4 km vom Dorf Elgershausen, 6 km von Bahnstation Cassel-Wilhelmshöhe entfernt. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 0,51 ha Acker, 1,20 ha Weide. Volle körperliche Rüstigkeit und besondere Eignung erforderlich.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstgehilfe gesucht. Meldungen sind an den Stadtförster in Försterei Bärenrode bei Insterburg zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hein, überz. Förster in Gr.-Biadauschke, Oberf. Kath.-Hammer, ist am 1. Januar nach der Oberförsterei Kraschewo (Oppeln) einberufen.

Kietzscher, Förster in Althammer, Oberf. Stoberau, ist am 1. Dezember 1922 nach der Oberförsterei Poppelau (Oppeln) einberufen.

Schmaer, überz. Förster in Waldkretscham, Oberf. Kuhbrück, ist am 1. Januar nach der Oberförsterei Kupp (Oppeln) einberufen.

Hoffmann, Hilfsförster in Bornim, Oberf. Potsdam, ist am 1. Oktober 1922 zum überz. Förster im Regierungsbezirk Merseburg ernannt.

Lange, Hilfsförster in Kaltenbrunn, Oberf. Zobten (Breslau), ist am 30. November 1922 zum Förster ernannt.

Mende, Hilfsförster in Voigtsdorf, Oberf. Nesselgrund, ist am 1. Januar nach Minken, Oberf. Peisterwitz (Breslau), versetzt.

Raschdorf, Hilfsförster in Pogart, Oberf. Charitee-Forst Crummendorf, ist am 1. Januar nach Voigtsdorf, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Schumann, Hilfsförster in Altwilmsdorf, Oberf. Nesselgrund, ist am 1. Januar nach dem Regierungsbezirk Königsberg einberufen.

Zimmermann, Hilfsförster in Beutel (Potsdam), ist am 1. Oktober 1922 zum überz. Förster ernannt.

Fackert, Forstgehilfe in Fasd, Gemeindeoberf. Eller, ist am 27. Dezember 1922 nach Kolbenstein, Oberf. Coblenz (Coblenz), versetzt.

Paul, Forstgehilfe in Kaisersesch, Oberf. Kaisersesch, ist am 16. Dezember 1922 nach Mengerschied, Oberf. Entenpfuhl (Coblenz), versetzt. Die Versetzung nach Waldalgesheim ist aufgehoben.

Smy, Forstgehilfe in Biebersdorf, Oberf. Reinerz, ist am 1. Januar nach Kath.-Hammer, Oberf. Kath.-Hammer (Breslau), versetzt.

Hessen.

Zu Förstern ernannt und in den Staatsdienst übernommen wurden:

Herbert, Forstwart der Kommunalforstwartei Steinbach, Oberf. Schiffenberg; **Schneeberger,** Forstwart der Kommunalforstwartei Stammheim, Oberf. Friedberg; **Vögelein,** Forstwartaspirant aus Nieder-Moldau an der Staatlichen Forstwartei Ludwigshöhe, Oberf. Mainz.

Auszeichnungen.

Knoefel, Staatlicher Förster, Leutnant d. R., Steinbusch, Kreis Arnswalde, ist vom Reichswehrministerium die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Reserve-Offiziere des Garde-Jäger-Bataillons erteilt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Heidtke, Stadtförster der Stadtgemeinde Naugard, feierte am 16. Dezember 1922 sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Spende der H. Heinrich Strecke, Altheide, und Lehnardt, Nesselgrund; eingesandt von H. Oberinspektor W. Sikora, Altheide . . . . . 200,— ℳ

Erlös für zwei an einen Präparator verkaufte Vögel; eingef. von H. Studienrat Dr. Otto Heinzerling, Mülheim, Ruhr . . . . . 80,— „

Forstdiebstahlsgeld; eingef. von H. Förster Beese, Forsth. Peel b. M.-Gladbach . . . . . 250,— „

Sühnegeld für Forstdiebstähle; eingef. von H. Revierförster Gerhard, Bentheim . . . . . 97,— „

Sammlung bei einer Jagd in Leopoldshöhe; eingef. von H. Gutsbes. Höner, Heinke b. Leopoldshöhe 300,— ℳ

Sühne für Forstdiebstahl; eingef. von der Revierförsterei Lanke, Bez. Potsdam . . . . . 500,— „

Sammlung bei einem Förstervergnügen in Belgard; eingef. von H. Förster Wilh. Priebe, Forsth. Liepenberg i. Pomm. . . . . 240,— „

Erlös einer Wette unter Grünröcken; eingef. von A. O. B. Reuter & Co., Hamburg 8 . . . . . 500,— „

Sammlung bei der Jubiläumsfeier des H. Oberförster Neugebauer; eingef. von H. Hilfsjäger Ed. Lütke, Schloß Rogau b. Krappitz . . . . . 557,— „

Sammlung beim Schüsseltreiben und Jägerschlagen; eingef. von H. Revierförster H. Thaler, Grünau 1000,— „

Hosted by Google

Spende von Frau Laura Ackermann, Rittergutsbes., Salisch, Kr. Glogau	5000,— M
Spende der Firma Wilh. Le Hanne, älteste Büchsenmacherei am Niederrhein, Crefeld	2000,— „
Skatgewinn nach einer Treibjagd; eingef. von H. Pol.-Hauptmann Beckmann, Bochum	25,— „
Sammlung bei einer Treibjagd des H. Johann Schulte, Nehaus; eingef. von H. Forstaufseher Werner Tornow, Neigern	2020,— „
Treibjagdsammlung; eingef. von H. Förster Guthoff, Eingerfeld b. Geseke	430,— „
Finderlohn für ein Fahrrad; eingef. von H. Forstsekr. A. Schulze, Oberf. Schönberg b. Sommerau	100,— „
Strafgelder von einer Treibjagd; eingef. von H. Jagdpächter Wilh. Wanders, Barmen-Wichlinghausen	1000,— „
Verzicht auf Patronenersatz des H. Prokuristen Hillebrecht, Hameln; eingef. von H. Oberförster Dr. Jacobi, Hameln	380,— „
Sammlung bei der Treibjagd des H. von Gerstein auf Ludershof; eingef. von H. Marine-Stabszahlmeister a. D. Kastner, Donop	2500,— „
Spende von H. Oberf. Mueller, Valenbrook bei Bederkesa	3000,— „
Sammlung bei der Treibjagd des H. Oberstleutnants Schlotmann; eingef. von H. Revierförster Prophet, Herrmannswaldau	505,— „
Summa	20464,— M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 23. Dezember 1922.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Für die Sammlung für Frau Gemeindeoberförster Müller

sind erfreulicherweise neben Geldspenden auch Lebensmittelpakete eingegangen. Wir bitten jedoch dringend, Pakete nicht nach Neudamm, sondern an Frau Gemeindeoberförster Müller, Bismarckring 29, direkt zu senden.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil"

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8474. **Bahr**, Richard, Förster, Sorge, Post Herrnmotschelnitz, Kreis Wohlau. VII.
8475. **Fitz**, Carl, Förster, Fh. Weinberg, Post Ludwigsfelde, Kreis Teltow. IX.
8476. **Prodehl**, Günther, Hilfsförster, Neuhaus bei Schweinert a. W., Kreis Schwerin. IX.
8477. **Brandenburg**, Artur, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstlehranstalt. XVI.
8478. **Wendenburg**, Karl, Revierjäger, Stolberg a. Harz. XVI.
8479. **Usche**, Artur, Revierförster, Buchwäldchen, Post Pohlschildern, Kreis Lüben. VIII.
8480. **Lehnertz**, Ernst, Forstgehilfe, Föhren bei Trier. V.
8481. **Küter**, Otto, Förster, Lindenberg, Kreis Beeskow. IX.
8482. **Förster**, Gustav, Forstaufseher, Beendorf, Post Helmstedt, Kreis Neuhaldensleben. XVI.
8483. **Scholz**, Alfred, Stadtischer Hilfsförster, Kohlfurt, Bahnhof. VIII.
8484. **Montag**, Kaspar, Revierjäger, Redderstorf, Post Sülze, Mecklenburg-Schwerin. III.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dreger, Herbert, Forstkandidat, Sommerfeld (Schloß), Kreis Crossen N.-B.
Peselin, Hermann, Förster, Fh. Philippshof, Post Putlitz. Westprignitz.
Huschke, Karl August, Oberförster und Forstbeirat der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. S., Kaiserstraße 7.
v. **Butler**, M., Rittmeister a. D., Wildprechtrode bei Salzungen.
Frhr. von Seebach, Major a. D., Kl.-Fahnow bei Gerstedt S.-G.
v. d. **Gabelenz**, Hans, Lemnitz, Post Triptis.
Weiß, Hubert, Revierjäger, Stolberg a. H., Kreis Sangerhausen.
Grau, Julius, Forstabsolvent, Rauenberg, Post Freudenberg, Baden.

Bekanntmachung des gemeinsamen Stellen-Nachweises des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzer-Verbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Im Einvernehmen mit dem Reichsverband Deutscher Waldbesitzer-Verbände ist, der hohen Portokosten und der Preise für Drucksachen wegen, die Einschreibgebühr für den Stellennachweis vom 1. Januar 1923 ab auf 200 M erhöht worden. Wir bitten, von Vorstehendem Kenntnis zu nehmen und im gegebenen Falle gleich den richtigen Betrag beim ersten Anschreiben im Brief an den Stellennachweis mitzuschicken.

Die Geschäftsstelle.

Personalien der Privatforstbeamten.

Da schon mehrfach aus Mitgliederkreisen Klagen darüber laut geworden sind, daß unser Vereinsorgan zwar die Personalveränderungen im Staatsforstdienst stets vollständig veröffentliche, die im Privatforstdienst hingegen recht stiefmütterlich behandle, bitte ich alle Mitglieder die ihnen jeweils bekannt werdenden Veränderungen im Privatforstdienst, namentlich die ihre Person betreffenden, sofort der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, mitzuteilen. Besonders empfehlenswert wird es sein, wenn große Privatforstverwaltungen von unseren Mitgliedern ersucht werden, laufend der „Deutschen Forst-Zeitung" von allen Änderungen auf Personalgebiet, Versetzungen und Titeländerungen, soweit Dauerstellungen in Frage kommen, Kenntnis zu geben. Nur dann wird es möglich sein, daß unser Vereinsorgan auch in dieser Beziehung vielfach geäußerten Wünschen aus Mitgliederkreisen entsprechen kann.

Jagdschloß bei Weißwasser, Anfang Januar 1923.

Schwabe, Forstmeister.

Sammlung „Templin in Not!"

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

Forstaufseher Banziemer, Reitz, — v. Janson, Schloß Gerdauen, — Forstmeister Junack, Berlin, — Forstaufseher Kaiser, Zella, — Oberförster Pfützner, Mahlendorf, — Oberförster Schlicht, Forsthaus Gerdauen, je 1000 M . . . . . zusammen	6 000 M
Förster Bebensee, Tralau, — Förster Ermisch, Cöthen (Mark), — Förster Hünnebeck, Gödens, — Förster Togrzeba, Gleiwitz, je 740 M . . . zusammen	2 960 M
Förster Bergemann, Dombrowka, — Förster Bruhn, Landwehr, — Förster Dreßler, Dombrowka, — Förster Kahlke, Forsthaus Altenweg, — Förster Gall, Zierow, — Förster Hartwich, Lausle, — Oberförster Hermanski, Niederstreine, — Förster Joachim, Conradswaldau, — Revierförster Karitzky, Wusseken, — Oberförster Koch, Neußendorf, — Forster Krüger, Trebschen, — Hilfsförster Kuß, Sedlitz, — Förster Thiede, Cüstrinchen, — Förster Wiskow, Petershagen, — Forstsekretär Ostrop,	

Hosted by Google

Neurode, — Revierförster Rohrig, Warmbüttel, je 500 M . . . . . zusammen	8 000 M
Graf zu Dohna, Schlodien	10 000 M
v. Saldern, Todtenkopf	3 000 M
Forstsekretär Frick, Weißgrund	990 M
Oberförster Flechsig, Weißgrund	590 M
Hilfsförster Irgang, Carolath	865 M
Förster Kohlrusch, Madlitz	990 M
Oberförster a. D. Palm, Lennewitz	990 M
Förster Stölting, Brüsewalde	550 M
Förster Hennicke, Gadow	755 M
Ferner: 4 Beiträge je 490 M, 1 zu 450 M, 2 je 400 M, 1 zu 415 M, 390 M, 380 M, 4 je 300 M, 2 je 290 M, 1 zu 265 M, 4 je 250 M, 3 je 240 M, 1 zu 220 M, 17 je 200 M, 12 je 190 M, 1 zu 185 M, 175 M, 3 je 150 M, 4 je 140 M, 1 zu 128 M, 120 M, 115 M, 31 je 100 M, 9 je 90 M, 5 je 65 M, 6 je 50 M, 7 je 40 M, 1 zu 60 M, 25 M, 15 M, 10 M . . . . insgesamt	20 718 M
Summa	56 408 M
Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung	52 375 M
Summa	108 783 M

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Forstbeamtentarif für Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt.

Für Monat Dezember 1922 ist für die Gruppen I bis V gleichmäßig eine Wirtschaftsbeihilfe von 10 000 M bewilligt.

Bezüglich Kinderzulagen und Mehrforderung von Milch wird noch verhandelt und das Ergebnis sofort bekanntgegeben.

Ab 1. Januar tritt nachstehender Tarif in Kraft.

Tarifvertrag

für die Gehalts- und Arbeitsbedingungen der Privatforstbeamten und Angestellten in der Provinz Sachsen und Anhalt.

Zwischen der Vereinigung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände für die Provinz Sachsen und Anhalt einerseits und dem Deutschen Forstbeamtenbunde anderseits wird folgender

Tarif

zwecks Regelung der Dienst-, Arbeits- und Einkommensbedingungen der Privatforstbeamten und -angestellten geschlossen:

§ 1.

Der März 1921 abgeschlossene Tarif wird auf beiderseitigen Antrag von den Gehaltskommissionen des Waldbesitzerverbandes für die Provinz Sachsen und der Privatforstbeamten der Bezirksgruppe XVI des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands der Geldentwertung entsprechend umgestaltet. Die vorliegende neue Form erhält Gültigkeit vom 1. Januar 1923 ab.

Die nachstehend festgesetzten Bezüge sind Mindestsätze. Ist bisher Einkommen gewährt worden, welches die folgenden Sätze an Bargehalt und Deputat übersteigt, soll Kürzung nicht stattfinden.

Die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung soll angestrebt werden.

Über die getroffenen tariflichen Abmachungen sind schriftliche Vereinbarungen in Form eines Dienstvertrages niederzulegen, von denen je ein Exemplar der Beamte und der Waldbesitzer behält.

§ 2. Einigungsstelle.

Beide Parteien werden ihre Mitglieder alsbald von den nachfolgenden Vereinbarungen in Kenntnis setzen. Klagen über Nichteinführung bzw. Nichteinhaltung der tariflichen Vereinbarungen sollen von den Mitgliedern der vertragschließenden Parteien alsbald schriftlich zur Sprache gebracht werden, und zwar, soweit sie Besitzer betreffen, bei der Geschäftsstelle des Waldbesitzerverbandes für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten, e. V., Halle a. Saale, Kaiserstraße Nr. 7, soweit sie Forstbeamte betreffen, bei den Bezirksgruppenvorsitzenden der beteiligten Beamtenorganisationen. Die genannten Verbände werden zunächst durch unmittelbare Einwirkung auf ihre Mitglieder für Abstellung berechtigter Klagen Sorge tragen. Führen derartige Schritte nicht zum Ziel, so ist die für diese Zwecke eingerichtete Einigungsstelle, deren Sitz in Halle a. Saale ist, anzurufen. Diese setzt sich zusammen:

1. aus dem Forstbeirat der Landwirtschaftskammer oder dessen Stellvertreter als unparteiischem Vorsitzenden,
2. aus einem vom Waldbesitzerverband zu bestimmenden Waldbesitzer,
3. aus einem von der Bezirksgruppe XVI des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu bestimmenden Forstbeamten.

Für die Mitglieder zu 2 und 3 sind je 2 Stellvertreter zu benennen.

Die „Einigungsstelle" hat lediglich die Aufgabe, eine „Einigung" auf gütlichem Wege herbeizuführen. Das Erscheinen der beiderseitigen Parteien ist Pflicht und dient der Erhaltung des Wirtschaftsfriedens. Daraus geht hervor, daß die „Einigungsstelle" nicht zu vergleichen ist mit einem staatlichen Schlichtungsausschuß und seinen Befugnissen. Der Einigungsvorschlag dieser Stelle ist nach Anerkennung von beiden Parteien als bindend anzusehen.

§ 3. Einkommen.

Der Forstbeamte hat Anspruch auf ein Mindest-Bareinkommen und Gewährung von Deputatbezügen nach §§ 5 und 6. Den einzelnen Waldbesitzern bleibt es überlassen, je nach Lage der örtlichen Verhältnisse und auf Grund besonderer Vereinbarungen, Abänderungen vorzunehmen, sofern nur das Mindest-Bargehalt (§ 5) und die Mindest-Deputatmenge (§ 6) gewährleistet sind. Wenn Größe und Bedeutung des Waldbesitzes eine Vollbeschäftigung des Beamten nicht bedingen, sind alle Entlohnungen aus andern Beschäftigungen auf das Einkommen, welches sich aus den Bezügen zu § 5 und 6 ergibt, anrechnungsfähig.

§ 4. Naturalbezüge.

Brennholz ist zerkleinert und frei Hof angefahren zu liefern.

Als Richtlinien für die Bewertung des Dienstlandes mag gelten, daß genügend Dienstland gegeben wird, damit die im § 6 bezeichneten Deputatmengen ohne bare Zubuße des Beamten herausgewirtschaftet werden können. Bei Teillieferungen von Deputaten sind nicht gelieferte Deputate zu den jeweiligen Tagespreisen zu vergüten. Wo teilweise Dienstland gewährt wird, muß aus diesem nach Abzug sämtlicher Gestehungskosten das an der Gesamtmenge gemäß § 6 fehlende und nicht gelieferte Deputat herausgewirtschaftet werden können. Wo die Möglichkeit vorhanden, ist dem Beamten an Stelle der Deputate Dienstland in ausreichendem Maße zu gewähren.

Die Regelung von Nebenbezügen (Wild, Fische, Heu, Dienstkleidung usw.) unterliegt freier Vereinbarung.

Wird freie Station im Hause eines Beamten gegeben, so beträgt die an diesen zu zahlende Entschädigung ein Drittel des Deputats der Gruppe V.

Hosted by Google

Fahrradentschädigung unterliegt im Hinblick auf die jeweiligen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse der freien Vereinbarung.

Den Beamten ist freie Beleuchtung zu gewähren.

§ 5.

Das Mindestbargehalt soll betragen:

	Dienstjahre 1—3	4—6	7—9	10—12	über 12
I. Jäger, Forstaufseher, Waldwärter, Waldvögte.					
Verheiratet	86 000	100 000	116 000	130 000	und so weiter von 3 zu 3 Jahren achtmal um 6000 ℳ steigend, bis zum Höchstgehalt von 178 000 ℳ
Ledig	68 000	80 000	92 000	102 000	116 000
II. Hilfsförster, Hilfsjäger, Forstgehilfen (Anwärter für den Privatforstdienst mit vorschriftsmäßiger Lehrzeit bis zur bestandenen Försterprüfung).					
Verheiratet	94 000	110 000	126 000	140 000	156 000
Ledig	70 000	82 000	94 000	106 000	118 000
III. Forstangestellte — (Förster mit vorschriftsmäßiger forstlicher Ausbildung und ohne bestandene Försterprüfung) —, die auf Revieren von über 200 ha Größe nicht mindestens 12 Dienstjahre zurückgelegt haben, und solche mit bestandener Försterprüfung bis zum Ablauf von 5 Dienstjahren.					
Verheiratet	100 000	128 000	150 000	162 000	180 000
Ledig	86 000	100 000	114 000	128 000	144 000
IV. Förster: 1. mit vorschriftsmäßiger forstlicher Ausbildung und mindestens zehnjähriger Praxis. 2. solche mit bestandener Försterprüfung nach 5 Dienstjahren, 3. Revierförster, die einem hauptamtlich angestellten oberen Forstbeamten unterstellt sind.					
Verheiratet	130 000	146 000	166 000	182 000	216 000
Ledig	100 000	112 000	130 000	146 000	162 000
V. Revierförster in selbständiger Stellung und Forstbeamte, die 1. mindestens 25 Jahre lang selbständig gewirtschaftet haben, 2. ein Revier von mindestens 800 ha bewirtschaften, 3. denen — der schwierigen Reviervehältnisse wegen — mindestens zwei Unterbeamte dauernd unterstellt sind.					
Verheiratet	180 000	200 000	216 000	242 000	270 000
Ledig	140 000	160 000	172 000	194 000	216 000

Die Dienstjahre beginnen mit dem Antritt der Stellung, Kriegsjahre müssen angerechnet werden.

Für die Einreihung in eine Gruppe sind Stellung und Tätigkeit — nicht der derzeitige Titel — maßgebend.

Bälge von selbsterlegtem Raubzeug sind dem Forstbeamten zu belassen; für Niederwild und kleineres Raubzeug sind je zwei, für Hochwild je vier Patronen in natura zu ersetzen. Bisherige Abmachungen bleiben unberührt. Der Wildaufbruch gehört dem Beamten.

§ 6.

An Deputaten ist den Beamten zu gewähren außer freier Wohnung und Garten:

Gruppe	Brennholz Raummeter	Weizen Zentner	Gerste Zentner	Roggen Zentner	Kartoffeln Zentner	Milch (1 l täglich) Liter
I. verheiratet	20	2	4	12	60	365
ledig: freie Station mit Wohnung nebst Beheizung wie Gruppe II.						
II. verheiratet	20	2	4	12	60	365
ledig: freie Station mit Wohnung nebst Beheizung.						
III. verheiratet	20	3	6	12	60	365
ledig: freie Station mit Wohnung nebst Beheizung.						
IV. verheiratet	40	4	8	12	75	365
V. „	40	4	8	12	100	365

§ 7. Kosten der Vorstellungsreisen.

Kosten der Vorstellungsreisen sind von seiten des Arbeitgebers zu tragen, wenn dieser den Beamten zur persönlichen Vorstellung aufgefordert oder nach freiwilliger Vorstellung angestellt hat. Beamten mit eigenem Haushalt sind beim Zuzug die Reisekosten auch für seine Angehörigen sowie die Fracht für das Umzugsgut zur Hälfte beim Antritt, die andere Hälfte nach Ablauf des ersten Dienstjahres zu vergüten. Unverheirateten Beamten ohne eigenen

Hosted by Google

Haushalt ist beim Zuzug das Fahrgeld III. Klasse und die veranlagte Fracht für Umzugsgut zu ersetzen. Beim ordnungsmäßigen Abgang sind die nötigen Fuhrwerke oder Gespanne zur nächsten Bahnstation oder nach einem Orte, der nicht weiter als diese entfernt liegt, unentgeltlich zu stellen.

§ 8. Pensionen, Unfallversicherung, Hinterbliebenenversorgung.

Der Lebensabend der Forstbeamten ist möglichst sicherzustellen und ihnen die Sorge für ihre Hinterbliebenen zu nehmen. Falls die Pension nicht auf eine andere Art sichergestellt ist, ist auf Wunsch des Beamten derselbe in die mit der Lebensversicherungsgesellschaft „Konkordia" abgeschlossene Lebensversicherung aufzunehmen.

§ 9. Kassenbeiträge.

Die Kosten zu den Angestellten-, Invaliden- und Krankenkassenversicherungen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Gesetzlich vorgeschriebene Steuerabzüge müssen sich Beamte und Angestellte gefallen lassen.

§ 10. Staatliche Renten.

Staatliche Renten kommen auf das Gesamteinkommen nicht in Anrechnung.

§ 11. Ehrenämter, Nebenbeschäftigung.

Ehrenämter dürfen nur mit Genehmigung der Dienstherrschaft angenommen werden, das gleiche gilt für Nebenbeschäftigungen aller Art. Für Nebenämter im Dienste der Herrschaft kann in Revieren über 500 ha eine besondere Entschädigung vereinbart werden.

§ 12. Kautionen.

Etwa von Beamten zu leistende Kautionen sind ihnen sicherzustellen, da sie im Falle eines Konkurses nicht zu den bevorrechtigten Forderungen gehören.

§ 13. Verkauf oder Verpachtung des Waldes.

Bei Verkauf oder Verpachtung des Waldes, sofern sie nicht durch Zwangsmaßnahmen verursacht sind, findet der Waldbesitzer den Beamten entweder selbst ab für die Zeit seiner vertraglichen Stellung, indem er ihm bis zum Ablauf des auf den Verkauf oder die Verpachtung folgenden Wirtschaftsjahres das Gehalt und den Wert der freien Station, gegebenenfalls das Gehalt und die Tantiemen auszahlt, oder er verpflichtet den Käufer oder Pächter zur Übernahme des Beamten unter den seitherigen Bedingungen. Ist der Beamte mit letzteren nicht einverstanden, kann er die Stellung sofort aufgeben, er erhält dann von dem bisherigen Besitzer die vertraglichen Bezüge sofort in bar ausgezahlt. Weiter ist auf das Fortkommen bzw. den Lebensabend des betagten Forstbeamten Bedacht zu nehmen.

§ 14. Urlaub.

Jedem Beamten und Angestellten steht nach zweijähriger Dienstzeit bei Abkömmlichkeit auf Grund einer Vereinbarung mit dem Besitzer ein jährlicher Erholungs-Urlaub von mindestens 8 Tagen unter Weitergewährung aller Bezüge zu. Der Urlaub steigt von Jahr zu Jahr bis zur Höchstgrenze von 21 Tagen. Die Teilnahme an forstlichen Lehrgängen und den Försterversammlungen ist den Beamten — sofern es dienstlich zulässig ist — ohne Anrechnung auf den Urlaub zu gestatten.

§ 15. Annahme von Lehrlingen.

Kein Beamter darf vertraglich zur Ausbildung von Forstlehrlingen verpflichtet werden; die Annahme eines Lehrlings unterliegt der Genehmigung des Waldbesitzers.

§ 16. Ordentliche Kündigung.

Die verheirateten Beamten haben vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalendervierteljahrs, wenn nicht längere Kündigungsfristen im Einzeldienstvertrage vorgesehen sind. Die Kündigung von unverheirateten Beamten ist im ersten Jahre mit einer sechswöchentlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalendervierteljahres zulässig, von da ab vierteljährlich. Nach erfolgter Kündigung ist dem Beamten zum Aufsuchen einer neuen Stellung genügender Urlaub zu erteilen und auf Verlangen ein vorläufiges Zeugnis auszustellen. Die Einhaltung von Dienstzeugnissen aus früheren Stellungen ist nicht statthaft. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 17. Außerordentliche Kündigung nebst den beiderseitigen Ansprüchen hieraus.

Der Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragter und der Beamte sind berechtigt, den Dienstvertrag sofort, das heißt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt.

Solche Gründe sind insbesondere:

a) für den Arbeitgeber:
   1. Untreue im Amte, Annahme von Zuwendungen irgendwelcher Art ohne Wissen des Besitzers von seiten der Holzkäufer,
   2. wiederholte grobe Vernachlässigung des Dienstes,
   3. unsittliches Verhalten,
   4. absichtliche oder durch grobe Fahrlässigkeit entstandene Schädigung der Interessen der Wirtschaft,
   5. persönliche Beleidigung des Dienstherrn, seines Vertreters oder seiner Familie;

b) für den Beamten:
   1. Verletzung des Vertrages oder dessen einzelner Bestimmungen in einem wesentlichen Punkte,
   2. Verweigerung der Abstellung gesundheitsgefährdeter Wohnungsverhältnisse,
   3. persönliche Beleidigung des Beamten oder seiner Familien-Angehörigen durch den Arbeitgeber oder seinen Vertreter.

In den Fällen, in welchen wegen eines wichtigen Grundes sofort gekündigt wird, richten sich die beiderseitigen Ansprüche nach § 628 BGB.

Wird der Beamte bei Wahrnehmung der Interessen des Gutsherrn, ohne sich Übergriffe zuschulden kommen zu lassen, durch terroristische Umtriebe, Streikandrohung seitens der Arbeiter, zur Aufgabe seiner Stellung gezwungen, dann steht ihm der Anspruch auf Schadenersatz zu.

Magdeburg, den 14. Dezember 1922.

Arbeitgeber: Revierförster:
Unterschriften. Unterschriften.

Bezirksgruppe Hessen-Nassau, Waldeck (XIII).

Die im Tarif vom 1. 12. 21 festgesetzten Bezüge der Forstbeamten sind laut Vereinbarung mit dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband in Cassel

für den Monat Oktober 1922 . . um 1000 %
für den Monat November 1922 . um 1200 %
für den Monat Dezember 1922 . um 1400 %

erhöht worden. Die Erhöhung gilt für alle Besoldungsgruppen.

Fh. Malsburg, den 19. 12. 1922.

Maier, Revierförster.

Hosted by Google

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend.*)

Zahlreich hatten sich die Kollegen mit Damen am 15. August zur Teilnahme an einer Exkursion in die Gräflich von Nesselrode-Reichensteinsche Oberförsterei Herten eingefunden. Handelte es sich doch darum, ein Revier zu besichtigen, welches von Rauchschaden und Bodensenkungen derartig stark heimgesucht wird, daß es nur noch eine Frage der Zeit ist, wo die ehemals herrlichen Hertener Forsten vollständig absterben.

Nach einem einleitenden Vortrag des Herrn Oberförsters Scheffer über Größe, Lage, Rauchschäden und Bodensenkungen marschierten wir mit 21 Kollegen unter Führung des Herrn Oberförsters Scheffer von Herten ab. Die Damen blieben bei der Frau Oberförster Scheffer und waren zu einer Tasse Kaffee eingeladen. An der Försterei Blanken kamen wir in die ehemals gut wüchsigen Eichenbestände. Zuwachs war ganz wenig oder gar nicht mehr vorhanden. Die eingesprengten Roteichen zeigten dagegen einen ganz guten Wuchs. Die Bestände waren durchweg sehr lückenhaft und meist gipfeldürr. Die Schildlaus war überall stark vertreten. Die forstlichen Arbeiten beschränkten sich auf den jährlichen, sehr erheblichen Trockenaushieb. Sodann kamen wir an einen etwa 2 ha großen Buchenbestand, deren Stämme sich durch ihren geraden Wuchs und gewaltige Höhe auszeichneten. Die Kiefernbestände gaben ein noch schlechteres forstliches Bild ab. Die Bestände sahen durchweg so krank aus, daß sie sich nur noch eine kurze Zeit halten können. Größere Flächen waren schon abgetrieben und auch teils durch Feuer vernichtet. Die Birke wurde überall (besonders von den Zechenverwaltungen, welche auch noch einen größeren Waldbesitz haben) angebaut und besonders die Lücken damit ausgefüllt. In der Oberförsterei Herten wird mit Ausnahme kleinerer Anpflanzungen nichts mehr aufgeforstet.

Nach einer kurzen Rast im Zechenkasino, wo sich die Damen auch wieder eingefunden hatten, kamen wir in den weithin bekannten Schloß- und Wildpark mit seinen heimischen und fremdländischen Baumriesen, wovon einige hundert der verschiedensten Holzarten von dem Grafen von Nesselrode angepflanzt worden sind. Leider reicht der Raum nicht aus, um einige besonders erwähnenswerte Exemplare näher zu beschreiben. Erwähnt sei noch eine Waldfläche im Wildpark von etwa 150 Morgen, welche schon seit einigen Jahren, infolge Bodensenkung, unter Wasser steht. Die ausstehenden 50/80jährigen Hölzer können nicht genutzt werden, und so gibt der abgestorbene Wald ein trauriges Bild ab.

Ein Preisschießen (auch für die Damen) mit anschließender kurzer Versammlung, wobei ein vom Herrn Grafen von Nesselrode gestiftetes Frühstück mit Bier und Zigarren gereicht wurde, bildete den Abschluß der Exkursion.

Auch an dieser Stelle sei allen nochmals herzlichst gedankt, welche zu dem schönen Verlauf des Tages beigetragen haben. Die nächste Versammlung findet Anfang des Monats November in Dorsten statt. Berkenheger.

*) Dieser Bericht der Ortsgruppe Recklinghausen erscheint erst heute, weil bei der Geschäftsstelle irrtümlicherweise angenommen wurde, daß der von Herrn Berkenheger hierher eingesandte Bericht nur zu den Akten der Ortsgruppe genommen werden sollte. Herr Berkenheger hat jetzt nachgefragt warum der Artikel nicht erschienen ist, und legt Wert darauf, daß derselbe doch noch in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht wird. Wir bringen deshalb den Artikel zur Kenntnis der Mitglieder.

Die Vereinsgeschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Bezirksgruppenversammlung Brandenburg.

Am Sonntag, dem 17. Dezember, fand in Berlin im Lehrervereinshaus die Gründungsversammlung der Bezirksgruppe Brandenburg des Deutschen Forstbeamtenbundes statt. Zum 1. Vorsitzenden wurde gewählt Herr Oberförster Breuer, Altehölle bei Wiesenburg, zum 2. Vorsitzenden Förster Redlich, Altdöbern, als Schrift- und Kassenführer Förster Nielsen, Forsthaus Arensnest bei Wiesenburg, als Beisitzer Förster Hecker, Glembuch bei Meseritz. In die Tarifkommission wurden gewählt: Oberförster Breuer, Altehölle, Revierförster Steuer, Petkus (Mark), und Förster Hecker, Glembuch. Der Schlichtungsausschuß besteht aus folgenden Herren: Oberförster Knieschke, Prötzel (Oberbarnim), Förster Metzner, Wiesenburg, Revierförster Edler, Jetzsch bei Drahnsdorf (Lausitz). Die Versammlung beschloß, die Tarifangelegenheit für Brandenburg neu zu regeln, und erteilte dazu der Tarifkommission Vollmacht. Für alle sonstigen Berufsfragen wurde vorläufig der Vorstand ermächtigt, an Stelle einer vielleicht später zu wählenden Kommission zu verhandeln. Etwaige Anträge auf Satzungsänderungen behält sich die Bezirksgruppe für die nächste Delegierten-Versammlung vor. Schwabel.

Verein ehemaliger Neuhaldensleb ener Forstschüler.

Mitteilungen der Vereinsleitung.

Der Jahresbeitrag für 1922/23 ist vom Vorstand vorläufig auf 150 ℳ festgesetzt. Die Zustimmung der Mitglieder soll in der nächsten Versammlung nachgeholt werden. Einzahlungen auf unser Konto Nr. 65 bei der Beamten-, Spar- und Darlehnskasse Neuhaldensleben, Postscheckkonto Magdeburg 4067.

Uns fehlen die Adressen mehrerer Mitglieder. Wer unseren Bericht vom 10. September nicht erhalten hat, wird um Angabe seiner Aresse gebeten. J. A.: Mann, Oberförster.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend.

Das Wintervergnügen findet am Sonnabend, dem 3. Februar 1923, im „Victoria-Hotel" in Königsberg Nm. statt. Anfang pünktlich 7 Uhr. Konzert, Tanz. Kein Festessen, nur um 12 Uhr gemeinsame Kaffeetafel, zu der das Gebäck mitzubringen ist. Anzug für die Kollegen Waduniform. Gäste erwünscht. Der Vorstand.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat Januar **350,00 Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **400,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **100,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 2. **Neudamm, den 14. Januar 1923.** **38. Band.**

Waffengebrauchsrecht für preußische Forstbeamte.

Nach meinem Vortrag am 21. Juni 1922
bei der 44. Hauptversammlung des Märkischen Forstvereins in Freienwalde a. O.

Von Forstschuldirektor **Jacob**, Templin.

(Schluß.)

Nach der anderen Auslegung sollen die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes nicht Rechte vermögensrechtlicher Natur, sondern solche öffentlich-rechtlicher Art sein. Bei Entstehung des Waffengebrauchsgesetzes genossen nämlich die auf Lebenszeit angestellten Gemeinde- und Privatforstbeamten vor den nicht lebenslänglich angestellten Vorrechte insofern, als nur erstere auf das Holzdiebstahlsgesetz vom Jahre 1821 beeidet werden und dadurch volle Glaubwürdigkeit und Beweiskraft ihrer Angaben vor Gericht erlangen konnten, und auch die Beeidigung der Staatsforstbeamten war nur möglich, wenn diese mindestens über die Berechtigung zur lebenslänglichen Anstellung sich ausweisen konnten. Schon mit dem Erlaß des Holzdiebstahlsgesetzes von 1852 wurde jedoch die Beeidigung nicht mehr an die Bedingung der lebenslänglichen Anstellung geknüpft, und auch die volle Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der Angaben beeideter Forstbeamten besteht heute nicht mehr zu Recht. Da nun die auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten zurzeit keine solchen Vorrechte mehr genießen und anderseits heute auch nicht lebenslänglich angestellte Forstbeamte beeidet und dadurch in öffentlich-rechtlicher Beziehung den auf Lebenszeit angestellten gleichberechtigt werden können — so haben nach dieser Auslegung auch die nicht lebenslänglich angestellten, beeideten Forstbeamten „die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten" im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes.

Nach dieser Auslegung hat die rechtswirksame Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz das Berufswaffenrecht ohne weiteres zur Folge —, nach der andern dagegen muß, um dieses Rechtes teilhaftig zu werden, zur Beeidigung noch die Anstellung auf Lebenszeit hinzukommen, wenn der Beeidete überhaupt nicht oder nicht mehr zu den Korpsjägern gehört. Da nun nach der Revolution die Institution der Korpsjäger zu bestehen aufgehört hat, erklärt es sich, daß in neuester Zeit auch den Forstgehilfen und Hilfsförstern des Staatsdienstes das Berufswaffenrecht abgesprochen wird, während dies bisher nur hinsichtlich der Forstreferendare, der noch nicht unwiderruflich angestellten Forstassessoren und der beeideten, aber nicht lebenslänglich angestellten Gemeinde- und Privatforstbeamten geschah: alles eine Folge der Auslegung, wonach nur die Korpsjäger die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten im Sinne des § 1 des Waffengebrauchsgesetzes haben bzw. unter diesen Rechten lediglich die Ansprüche auf lebenslängliche Anstellung der Korpsjäger zu verstehen sein sollen. An sich ist gegen die aus dieser Auslegung gezogene Schlußfolgerung nichts zu sagen: sie entspricht den Gesetzen der Logik ebenso wie die aus der anderen Auslegung hergeleitete, wonach die rechtswirksame Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz das Berufswaffenrecht ohne weiteres zur Folge haben soll. Es entsteht daher die Frage: Welche Voraussetzung ist richtig sind die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes Rechte vermögensrechtlicher Natur oder solche öffentlich-rechtlicher Art? Denn darüber kann kein Zweifel sein, daß auch der logischste Gedankengang zu unrichtiger Schlußfolgerung führen muß, wenn die Voraussetzung nicht zutrifft.

Hosted by Google

Aus dem Gesetz selbst geht direkt nicht hervor, welche Rechte der auf Lebenszeit Angestellten gemeint wurden, wohl aber geben die Gesetzesmaterialien und namentlich die Allerhöchste Kabinettsorder vom 6. Oktober 1837 hierüber Auskunft. Der Wortlaut dieser Kabinettsorder läßt aber klar und unzweideutig erkennen, daß unter den Rechten der auf Lebenszeit Angestellten Vorrechte öffentlich-rechtlicher Natur verstanden wurden, die bei Erlaß dieser Kabinettsorder in der vollen Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugnis zum Waffengebrauch auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 — bei Entstehung dieses Gesetzes demnach nur in der vollen Glaubwürdigkeit vor Gericht als Wirkung der Beeidigung auf das Holzdiebstahlsgesetz vom 7. Juni 1821 bestanden.

Hiermit übereinstimmend ergeben die Gesetzesmaterialien, daß die Befugnis zum Waffengebrauch alle diejenigen Forstbeamten erhalten sollten, deren Angaben nach dem Holzdiebstahlsgesetz vom 7. Juni 1821 voller gerichtlicher Glaube gebührte, und daß Bestimmungen hierüber daher nicht in das Waffengebrauchsgesetz, sondern in das Holzdiebstahlsgesetz gehörten. Tatsächlich wurde nun in dem an die Stelle des Holzdiebstahlsgesetzes vom 7. Juni 1821 getretenen Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 zwar noch bestimmt, daß die Angaben beeidigter Forstbeamten in Ansehung derjenigen Tatsachen, welche auf der eigenen dienstlichen Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise hatten, aber sonst hinsichtlich der Beeidigung wie der Beilegung der Beweiskraft lebenslängliche Anstellung nicht zur Bedingung gemacht — und damit das erreicht, was bereits 1825 der Hannoversche und drei Jahre später der Schlesische Provinziallandtag zu erreichen versucht hatte: die gesetzliche Bestimmung, daß auch nicht lebenslänglich angestellte Forstbeamte in Holzdiebstahlssachen volle Glaubwürdigkeit erlangten.

Wenn man sich diese durch das Holzdiebstahlsgesetz von 1852 geschaffene neue Rechtslage vergegenwärtigt und weiterhin beachtet, daß bei Beratung des Waffengebrauchsgesetzentwurfs im Staatsrate für selbstverständlich gehalten wurde, daß gleichen Befugnissen in bezug auf die Konstatierung der Holzdiebstähle auch gleiche Befugnisse in bezug auf den Waffengebrauch gegenüberstehen müßten, so erscheint es ganz erklärlich, daß der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in seinem Urteil vom 9. Juni 1866 die Frage, ob auch ein nicht auf Lebenszeit angestellter und nicht zu den Korpsjägern gehörender, beeideter Privatforstbeamter zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes befugt sei, kurzer Hand mit der Begründung bejahte, daß das Waffengebrauchsrecht des in Betracht kommenden, nur auf drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellten Forstbeamten keinem Zweifel unterliege, weil er genau nach der Vorschrift des an die Stelle des Gesetzes vom 7. Juni 1821 getretenen Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 als Forstschutzbeamter vereidigt sei und ihm daher der § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 zustatten komme. Im Grunde genommen ist also die heute noch die preußischen Forstbeamten so beunruhigende Streitfrage, ob auch ein nicht auf Lebenszeit angestellter und nicht zu den Korpsjägern gehörender, aber beeideter Forstbeamter das Berufswaffenrecht habe, eigentlich gar keine Streitfrage mehr, sondern bereits 1866 durch das damals für die Entscheidung dieser Frage zuständige höchste Gericht bejahend entschieden und damit die schon im Erlaß des Ministers von Bodelschwingh vom 13. April 1864 zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß durch die Beeidigung das Berufswaffenrecht erlangt werde, anerkannt worden.

Auch das an die Stelle des Kompetenzgerichtshofes getretene Oberverwaltungsgericht setzt in seiner Entscheidung vom 14. Juni 1907 wahrscheinlich ohne weiteres voraus, daß Forstreferendare zum Waffengebrauch berechtigt sind, und hält in dem der Konfliktssache zugrunde liegenden Falle das Gesetz vom 31. März 1837 offenbar nur deshalb nicht für anwendbar, weil der betreffende Forstreferendar bei Abgabe des Schusses nicht der Vorschrift des § 2 des Gesetzes entsprechend in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen war. Ob nach Aufhebung des Konfliktsgesetzes die nunmehr zuständigen ordentlichen Gerichte sich der Auffassung des Kompetenzgerichtes anschließen werden, wird erst die Zeit lehren. Es entsteht daher die Frage: Was ist inzwischen zu tun? Denn getan werden muß etwas, um den heutigen unhaltbaren, ein tatkräftiges und entschlossenes Handeln ausschließenden Zustand der Unsicherheit zu beseitigen und den Forstbeamten klar und zweifelsfrei darüber zu unterrichten, ob er kraft seines Amtes einen Menschen töten darf oder nicht.

Hinsichtlich der Privatforstbeamten ist ein Schritt in dieser Richtung bereits getan. Der im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten aufgestellte „Vorbereitende Entwurf eines Forstkulturgesetzes" bestimmt im § 21:

(1) Privatforstbeamte dürfen die Bezeichnung Heger, Waldwart (Waldbannwart), Waldwärter, Forstgehilfe, Hilfsförster, Förster, Hegemeister, Revierförster, Oberförster, Forstmeister, Oberforstmeister nur führen, sofern sie den Bedingungen entsprechen, die vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Führung dieser Bezeichnungen festgesetzt werden. (2) Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt Abzeichen für Privatforstbeamte. Diese dürfen nur solche Privatforstbeamte führen, die den für die Führung festgesetzten Bedingungen entsprechen.

Hosted by Google

(3) Das Recht zum Waffengebrauch nach dem Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (Gesetzsamml. S. 65) haben nur solche Privatforstbeamte, die eine Bezeichnung nach Abs. 1 führen dürfen und auf das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222), vereidigt sind. Sie dürfen das Recht nur ausüben, wenn sie mit dem vorgeschriebenen Abzeichen (Abs. 2) versehen sind.
(4) Privatforstbeamte, denen eine der im Abs. 1 aufgeführten Bezeichnungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtmäßig von ihren Dienstherren beigelegt ist, dürfen sie auch weiterführen.
(5) Privatforstbeamten, die das Recht zum Waffengebrauch bereits nach den bisherigen Vorschriften haben, verbleibt dieses Recht.
(6) Die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 treten für die Privatforstbeamten an die Stelle des § 1 des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (Gesetzsamml. S. 65).

Wird dieser Entwurf Gesetz, so haben die gemäß § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestätigten Forsthüter, die mindestens in ihrer Eigenschaft als feldpolizeiliche Vollzugsbeamte den Waffengebrauch der exekutiven Polizeibeamten haben müßten, immer noch kein Waffenrecht: es drängt sich daher der Gedanke auf, daß ganze Arbeit gemacht und insbesondere auch das Waffenrecht dieser Forstbeamten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise geregelt werden müßte. Falls nämlich der alte Rechtssatz, daß alles Sonderrecht dem allgemeinen vorgeht und es für sein Geltungsbereich aufhebt, die Anwendung des allgemeinpolizeilichen Waffengebrauchsrechtes auf den bestätigten Forsthüter in seiner Eigenschaft als Forstpolizeibeamter ausschließt, weil für die Forstbeamten das Recht des Waffengebrauchs besonders geregelt wurde — bliebe nur übrig, allen Forstbeamten, auch dem bestätigten Forsthüter, entweder das Berufswaffenrecht oder das allgemeinpolizeiliche Waffengebrauchsrecht zu geben. Das erstere würde sich nicht nur mit den Motiven des Gesetzes vom 31. März 1837 — nach denen lediglich „für erforderlich geachtet wurde, die Waffengebrauchsbefugnis an ein Amtsverhältnis zu knüpfen, damit sie nur infolge einer Dienstpflicht ausgeübt werde" — sehr wohl vereinbaren lassen, sondern auch den Vorteil bringen, daß den bestätigten Forsthütern — zwar indirekt, aber logisch einwandfrei — wieder jagdpolizeiliche Befugnisse zuerkannt würden, die sie im Geltungsbereiche des Jagdpolizeigesetzes auf Grund der Anweisung des Ministers des Innern vom 14. März 1850 schon einmal zweifelsfrei hatten.

Will man dem bestätigten Forsthüter das Berufswaffenrecht nicht zugestehen, ihm aber zum allgemeinpolizeilichen Waffengebrauchsrecht verhelfen, so steht im Hinblick auf den vorerwähnten Rechtssatz das Berufswaffenrecht als Sonderrecht im Wege; vielleicht ist dieser Weg aber doch, auch ohne Aufhebung des Gesetzes vom 31. März 1837, gangbar, denn daß in Preußen die Gewährung des allgemeinpolizeilichen Waffengebrauchsrechtes neben dem Berufswaffenrecht möglich ist, zeigt die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des X. Armeekorps vom 1. März 1917.

Aber selbst dann, wenn die Ausdehnung des allgemeinpolizeilichen Waffengebrauchsrechtes der exekutiven Polizeibeamten auf die Forstbeamten mit der Beseitigung ihres Berufswaffenrechtes erkauft werden müßte, wäre dieses Ziel doch erstrebenswert, weil die exekutiven Polizeibeamten — wie ich gleich näher ausführen werde — heute ein besseres Waffengebrauchsrecht besitzen als die Forstbeamten und diese auf eine Erweiterung ihres Sonderrechts in der heutigen Zeit nicht rechnen können.

Für den Waffengebrauch der Polizeiexekutivbeamten ist nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1854 § 28 der mit Gesetzeskraft versehenen Dienstinstruktion für die preußische Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 maßgebend. Danach ist der exekutive, d. h. vollziehende, ausführende Polizeibeamte befugt, überall da, wo er sich — abgesehen von dem Falle der Ergreifung eines Flüchtigen in einem außerpreußischen, deutschen Lande — in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befindet, von den ihm anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen, nicht nur zum Schutze seiner Person, sondern auch zur Überwindung des jeder seiner Amtshandlung durch Gewalt oder durch gefährliche Drohungen mit Gewalt entgegengesetzten Widerstandes — falls gelinde Mittel nicht ausreichen und nach pflichtmäßigem Ermessen der Angriff oder Widerstand nicht anders als mit bewaffneter Hand überwunden werden kann. Ich betone ausdrücklich: Das allgemeinpolizeiliche Waffengebrauchsrecht gestattet die Anwendung von Waffengewalt zur Durchführung jeder Amtshandlung — und erinnere an den Mangel des Berufswaffenrechts, das als Amtshandlungen, welche die Überwindung dagegen geleisteten Widerstandes durch Waffengewalt rechtfertigen sollen, nur die Anhaltung, Pfändung, Abführung und Ergreifung bei versuchter Flucht nennt — eine Aufzählung der Amtshandlungen, die im Jahre 1837 ausreichend gewesen sein mag, heute aber, insbesondere im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Bestellung von Forstbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, nicht mehr ausreichend ist. Es kann überhaupt gesagt werden, daß das auf beweglicher Grundlage entstandene Waffengebrauchsrecht der exekutiven Polizeibeamten durch zeitgemäße Auslegungen und dementsprechende Ministerialerlasse heute besser geworden ist als das Berufswaffenrecht der Forstbeamten. Das kommt namentlich zum Ausdruck im neuesten Erlaß des Ministers des Innern vom 15. Dezember 1921, der letzten Endes auch nur eine

Hosted by Google

zeitgemäße Auslegung des grundlegenden § 28 der Gendarmerie-Instruktion von 1820 ist. Nach diesem Erlaß dürfen die dem Minister des Innern unterstellten Polizei-Exekutivbeamten, Hilfs-Polizei-Exekutivbeamten und Landjägereibeamten von der Schußwaffe Gebrauch machen:

a) Zur Abwehr eines Angriffs oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben des Beamten oder der in seinem Schutz befindlichen Personen.

Dieser Absatz a) enthält kein über das Berufswaffenrecht hinausgehendes, wohl aber ein mit diesem im wesentlichen übereinstimmendes Recht zum Gebrauche der Schußwaffe: ja man wird beim Lesen des Nachsatzes

Dieser Fall ist auch dann gegeben, wenn die Täter der mit Worten „Waffen nieder, oder ich schieße", „Hände hoch, oder ich schieße" oder ähnlich zum Ausdruck gebrachten Aufforderung des Beamten, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen oder loszulassen, nicht sofort nachkommen oder die niedergelegten oder losgelassenen Waffen oder Werkzeuge wieder aufzunehmen sich anschicken.

unwillkürlich erinnert an die Worte des Berufswaffenrechtes: „wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht ablegt oder sie wieder aufnimmt" und möchte hinzufügen: „oder wieder aufzunehmen sich anschickt".

Viel weitgehender ist dagegen der Inhalt des Absatzes b) dieses Erlasses, wonach die genannten Beamten von der Schußwaffe auch Gebrauch machen können:

b) Zum Anhalten von Personen, die sich der Feststellung, Festnahme und Festhaltung seitens des Beamten durch die Flucht zu entziehen versuchen.

Bei offensichtlich geringfügigen Verfehlungen, insbesondere politischen Charakters, darf indessen von der Schußwaffe zur Verhinderung von Fluchtversuchen nicht Gebrauch gemacht werden. — Dem Gebrauch der Schußwaffe muß der Anruf „Halt, oder ich schieße" oder „Hände hoch, oder ich schieße" erfolglos vorangegangen sein. Der Anruf kann nötigenfalls durch zwei kurz hintereinander in die Luft abgegebene Schüsse ersetzt werden.

Im Anschluß hieran schließt der Erlaß mit folgenden allgemeinen Richtlinien:

Allgemeine Richtlinien.

1. Der Gebrauch der Schußwaffe ist nur zulässig, wenn die Anwendung anderer Mittel offenbar nicht zum Ziele führen würde.
2. In keinem Falle darf er weitergehen, als es zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes erforderlich erscheint.
3. Gegen Kinder darf die Schußwaffe überhaupt nicht angewendet werden.
4. Auf die Verhütung von Gefahren für Unbeteiligte, insbesondere in belebten Straßen und geschlossenen Räumen, ist sorgfältig Bedacht zu nehmen.
5. Festgenommene Personen sind unverzüglich darauf hinzuweisen, daß bei Fluchtversuch von der Waffe Gebrauch gemacht werden kann.

Das nenne ich eine zeitgemäße Auslegung des an sich jedermann zustehenden und gesetzlich nicht beschränkten Festnahmerechtes unter dem Gesichtspunkte der Erfüllung einer Dienstpflicht. Wie kläglich nehmen sich daneben die zum Berufswaffenrechte der Forstbeamten erlassenen Instruktionen und zur Abänderung derselben ergangenen Ministerialerlasse aus, und wie peinlich wirkt die Feststellung, daß dem Forstbeamten jede Anwendung von Waffengewalt gegen einen auf dem Transport zur Ortspolizeibehörde lediglich die Flucht ergreifenden, selbstverständlich gelegentlich der Festnahme waffenlos gemachten Wilderer vorenthalten wird, während der Landjäger im gleichen Falle zur Verhinderung des Fluchtversuches nach erfolglosem Anruf „Halt, oder ich schieße!" die Schußwaffe gebrauchen darf! Ich schließe mit den Worten des Geheimrats Bierdemann, der in seinem Gutachten vom 13. November 1827, also vor nahezu 100 Jahren, bemerkte: „Die Forstschutzbeamten müßten, soweit es sich um die Erreichung des Zweckes ihrer Amtshandlungen handelt, den Gendarmen .... in Ansehung des Waffengebrauches gleichgestellt werden" und füge hinzu: „durch Ausdehnung des Waffengebrauchsrechtes der Polizeibeamten auf die Forstbeamten".

Zur Verminderung des Schreibwerks.

Von Forstsekretär **Froese**, Cossa bei Söllichau.

Eine größere Umwälzung in der forstlichen Buchführung soll und können die nachfolgenden Darlegungen nicht bringen, aber Atempausen von ein paar Stunden für den besonders während der Holzverkaufszeit stark mit Arbeit überlasteten Forstsekretär bringen sie doch. Ich will im folgenden das während der vorjährigen Holzauktionszeit hier angewandte Verfahren bei Aufstellung der Versteigerungsprotokolle schildern. Vielleicht findet dieser und jener Kollege die Sache nachahmenswert.

Bei sämtlichen hiesigen Nutzholzterminen, mit Ausnahme jener für „beschränkten Wettbewerb", findet Loseinteilung und Aufstellung der Protokolle vor dem Termin statt. Von den für die Holzkäufer zu fertigenden Aufmaßlisten fertige ich ein Stück mehr, als bestellt sind und sonst gebraucht werden. In den Aufmaßlisten numeriere ich die Lose fortlaufend für den ganzen Termin mit roter Hektographentinte, damit sie sich den anderen — schwarzen — Zahlen gegenüber abheben, ohne Rücksicht auf Försterei, Plannummern, Holzart usw., wie dies ja auch im Protokoll geschieht. Ist erst mal die Urschrift der Aufmaßliste fertiggestellt, dann macht es keine Mühe weiter, einen Abzug mehr als nötig zu fertigen. Eine dieser Aufmaßlisten, als „Losverzeichnis" bezeichnet, hefte ich dem Versteigerungsprotokoll an.

Im Versteigerungsprotokoll haben wir von links gerechnet die Spalten: Nr. des Loses, Jagen usw., Nr. des Holzes, Stück, Festmeter usw. Die beiden ersten Spalten von links werden ihrem Kopfe

Hosted by Google

entsprechend ausgefüllt; in die dritte Spalte = Nr. des Holzes, trage ich nun nicht die Nummern ein, sondern ich schreibe in diese Spalte: „Siehe angeheftetes Losverzeichnis"*). Die Zahlen in der ersten Spalte von links im Protokoll decken sich mit den roten im Losverzeichnis. Soll nun bei Prüfung der Naturalrechnung ein weißer Verabfolgezettel mit den Holznummern des zu diesen gehörenden Protokolls verglichen werden, so wird die Zettelnummer zunächst in dem betreffenden Protokoll gesucht. Ist sie gefunden, so fährt man in dieser Querspalte nach links, findet da den Vermerk (senkrecht) „siehe angeheftetes Losverzeichnis" und auch gleichzeitig die Losnummer, da beide Längsspalten räumlich nicht wesentlich getrennt sind. Der Prüfer nimmt sich nun das Losverzeichnis vor und sucht hier die betreffende rote Losnummer. Bei dieser findet er dann die zu diesem Los gehörenden Holznummern, die sich auf dem Verabfolgezettel befinden müssen. Der Prüfer der Naturalrechnung hat zwar dadurch eine geringfügige Mehrbelastung, weil er nochmals blättern muß. Erfahrungsgemäß werden jedoch nur verschwindend wenig Verabfolgezettel auf ihre richtigen Eintragungen hin nachgeprüft, nur stichprobenweise. Für den Forstsekretär dagegen macht es viel aus, ob er bei jedem Verkauf ein paar tausend Nummern einmal mehr oder weniger schreibt. Bei dem geschilderten Verfahren schreibt er die Nummern eben einmal weniger; daß er einen Abzug der betreffenden Aufmaßliste mehr anfertigen muß, springt hierbei kaum ins Gewicht.

Beim Numerieren des Holzes, so wie es im Walde liegt, also nicht klassenweise — wie es hier geschieht —, kommt es selten und dann auch nur unwesentlich vor, daß Holznummern fortlaufend sind. So wird man bei zehn zum Verkauf stehenden Holznummern durchschnittlich acht schreiben müssen; es sind dann bei zehn Nummern durchschnittlich etwa vier Stück fortlaufend, wovon die mittleren zwei durch Bindestrich ersetzt werden können. Da die Spalte „Nr. des Holzes" so klein ist, daß es nicht möglich ist, fünf und mehr Holznummern in diese hineinzubringen, muß man nach rechts und nach unten Längs- und Querspalten zur Hilfe nehmen; man verschwendet also viel teures Papier, was beim geschilderten Verfahren ausgeschaltet würde und später bei der Rechnungslegung auch von Bedeutung wird, da man nicht so starke Belegehefte hat. Ferner wird auch der Verlauf des Termins dadurch beschleunigt, daß man nur die zum Verkauf stehende Losnummer vorliest, und jeder Käufer ist in der Lage, schnell und sicher an Hand der auf diese Weise angefertigten Aufmaßlisten dem Verkaufsgange zu folgen.

Wenn mehrere Aufmaßlisten zu einem Termin angefertigt werden, so werden entsprechend mehr „Losverzeichnisse" angeheftet; es empfiehlt sich dann hierbei, zur Erleichterung für den Prüfer der Naturalrechnung auf jedem „Losverzeichnis" die in diesem enthaltenden Losnummern anzugeben; hierbei kommt es vor, daß die Losnummern von einem Verzeichnis zum andern hin- und herspringen. Bei Numerierung der Lose ist dann bei der Anfertigung des Originals allerdings erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich, damit der durch den ganzen Termin führende rote Faden nicht unterbrochen wird. Und doch habe ich im vergangenen Jahre bei zehn Versteigerungen dies Verfahren beibehalten und bin damit so zufrieden gewesen, daß ich es für die Zukunft weiter anwenden werde. denn ich habe durchschnittlich zwei bis drei Stunden durch das einmalige Wenigerschreiben der Holznummern bei jedem Termin gespart.

Vielleicht regen obige Zeilen zum Nachsinnen auf weitere Vereinfachungen an, oder es hat ein noch anderer Kollege ein noch besseres Verfahren, das er, hierdurch veranlaßt, der Allgemeinheit bekanntgibt, womit dann meine Zeilen ihren Zweck, Schreibwerk weiter zu vereinfachen, erfüllt haben würden.

*) Die Spalten für Stück und Festmeter müssen wegen Aufrechnung des Materials und der Übertragung von dessen Schlußsumme in das Holzmanual natürlich ihrem Kopf entsprechend ausgefüllt werden.
Der Verfasser.

Die Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau am 3. bis 9. September 1922.

Von Forstmeister **Dietrich**, Serno. (3. Fortsetzung.)

Oberförster von Treskow: Meine Herren! Ich möchte auf die durchaus objektiven Worte des Herrn Pfalzgraf ebenso objektiv erwidern, und zwar insofern, als er sich mit einer gewissen Teilung der wirtschaftlichen Initiative zwischen Oberförster und Förster befaßt hat.

Wenn man das Oberförstersystem kurz charakterisiert, so besteht es darin, daß die wirtschaftliche Initiative in den Händen eines akademisch gebildeten Beamten verantwortlich liegt.

Hier im Deutschen Forstverein interessiert uns vorwiegend die waldbauliche Initiative an erster Stelle; mit ihr will ich mich also heute nur befassen.

Meine Herren, wenn wir die Dinge ganz im großen betrachten, so tobt auf waldbaulichem Gebiete ein Kampf der Geister wie wohl seit langem nicht im Forstfach. Die naturwissenschaftliche Richtung kämpft gegen die Mathematiker an. Wer steht auf beiden Seiten im Streite, wer ringt also um die waldbauliche Initiative? Durchweg Akademiker! Um einige Namen zu nennen, auf mathematischer Seite Trebeljahr, Borgmann, auf der naturwissenschaftlichen Seite Wagner, Möller, Wiebecke. Natürlich ist die Liste damit nicht annähernd erschöpft.

Ein Recht auf Teilnahme an der waldbaulichen Initiative erwirbt eine Beamtenkategorie doch nur dadurch, daß zahlreiche ihrer Vertreter fruchtbringende Gedanken in diesen Kampf der Geister hineintragen. Den nicht akademisch gebildeten Beamten blieb das versagt; es mußte ihnen versagt bleiben, weil nur das Gymnasium und das folgende akademische Studium die dazu nötige geistige Vielseitigkeit und Regsamkeit übermitteln können. Keine noch so lange und gründliche Mittelschulbildung ist dazu imstande. Daß die übrigen äußeren Verhältnisse der heutigen Zeit dem strebsamen Förster die wissenschaftliche Betätigung durchaus ermöglichen, zeigt die verdienstvolle und allseitig anerkannte Tätigkeit des Hegemeisters Spitzenberg. Das Betätigungsfeld des Försters liegt eben auf anderem Gebiete und wird, wie ich ausdrücklich betonen möchte, mit dieser Feststellung in keiner Weise unterschätzt.

Nun ist der Gedanke aufgetaucht — von Pfalzgraf auch eben zum Ausdruck gebracht —, die waldbauliche

Hosted by Google

Initiative zu teilen, die großen Direktiven dem Akademiker zu geben. (Zuruf: Nein.) Sie haben es nicht wörtlich gesagt, aber zwischen den Zeilen war es deutlich zu lesen, es ist auch von der Mehrzahl der Herren so aufgefaßt worden: also die großen Direktiven dem Akademiker und die sogenannte geistige Kleinarbeit — so ist es, glaube ich, genannt worden — dem Förster zu geben.

Meine Herren, ich halte diesen Gedanken für praktisch unfruchtbar. Eine Oberförsterei ist kein so großes Wirtschaftsgebiet, daß darin Platz für verschiedene Initiativen wäre. In normalen, einigermaßen arrondierten Revieren ist ein Oberförster mit Dienstfuhrwerk durchaus in der Lage, den ganzen Betrieb als ein Uhrwerk einheitlich aufzuziehen. Man muß das verlangen, um die teure akademische Arbeitskraft im Interesse des Waldes voll auszunutzen und die Akademiker in enger Fühlung mit der Praxis zu erhalten; sonst wird er Theoretiker und wird unbrauchbar. Eine Teilung der waldbaulichen Verantwortung muß bei pflichteifrigen Beamten zu völlig überflüssigen und dem Walde schädlichen Reibungen führen. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß jeder verständige Oberförster die Erfahrungen bewährter Förster berücksichtigen wird.

Nur halte ich den Weg, auf dem das für die preußischen Staatsforsten vorgeschrieben ist, für sehr wenig glücklich. Nach diesen Vorschriften haben die Förster ihre Vorschläge für die jährlichen Hauungs- und Kulturpläne der Oberförsterei schriftlich einzureichen. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Vorschläge vom Oberförster aus den verschiedensten Gründen abgeändert werden müssen. Das ist gerade für interessierte Förster wenig angenehm. Ich halte es für weit besser, wenn die Oberförster mit den Förstern gelegentlich Aufstellung der Pläne mündlich Rücksprache nehmen. Das wäre für das gegenseitige Verhältnis ersprießlicher und sparte viel Tinte. Sehr parzellierte Reviere werden freilich eine so scharfe Zentralisation verbieten, aber sie bilden glücklicherweise bei uns in Preußen die Ausnahme. Oft wird behauptet, daß die Teilung der waldbaulichen Initiative in manchen Revieren wirklich durchgeführt sei, daß dort die Förster nach den ihnen gegebenen großen Direktiven selbständig arbeiteten. Ich glaube, meine Herren, Sie werden mir Recht geben, wenn ich behaupte, daß in solchen Revieren eine waldbauliche Initiative seitens der Oberförster nicht besteht, sondern daß eine gewisse Geschäftsroutine an ihre Stelle getreten ist.

Initiative ist leidenschaftliches Wollen, das Bestreben, sich durchzusetzen. Wäre dieses Wollen überall so vorhanden, wie es verlangt werden muß, so wäre den Förstern gar nicht eingefallen, Anteil an der Initiative zu verlangen, ebensowenig wie sie beanspruchen, im großen in den Kampf der forstlichen Geister einzugreifen. Es ist üblich geworden, daß die Führer der Försterbewegung von Zeit zu Zeit sich zum Oberförstersystem bekennen; das erinnert mich immer etwas an den verflossenen Reichskanzler Michaelis mit seinem Bekenntnis zur Friedensresolution, wie er sie auffaßte. Nur sind die Führer der Försterbewegung geschickter als Herr Michaelis und lassen den einschränkenden Zusatz fort. Was wir brauchen, ist nicht ein Lippenbekenntnis zum Oberförstersystem, sondern die völlige Übereinstimmung aller Forstbeamten vom Oberlandforstmeister bis zum jüngsten Forstgehilfen darin, daß die waldbauliche Initiative dem akademisch gebildeten, also extra dafür ausgebildeten Oberförster ungeteilt zukommt. Das ist der Kern des Oberförstersystems. Die Sache hat aber noch eine andere, eminent praktische Seite. Wir müssen danach trachten, unsern Verlust an Waldboden durch intensivere Wirtschaft nach und nach auszugleichen. Die moderne Forstwissenschaft weist uns den Weg. Es kommt nur darauf an, die von der Wissenschaft gewonnene Erkenntnis möglichst schnell in die Praxis zu übertragen.

Das kann nicht mechanisch geschehen, sondern nur in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse. Wenn je dem akademischen Forstmann eine schöne und große Aufgabe gestellt war, so ist das jetzt der Fall. Er muß mit der auszeichnenden Axt in den Wald gehen und die seinen örtlichen Verhältnissen angepaßten neuen Wege suchen.

In solcher schwierigen waldbaulichen Übergangszeit an der Verwaltungsorganisation herumzuändern, wäre völlig verfehlt. Ein heilloser Wirrwarr wäre die Folge, etwa so, als wenn man einem Regiment am ersten Mobilmachungstage ein neues Exerzierreglement geben wollte. Hüten wir uns davor; das dient nicht der Befestigung unserer durch die Niederlage aus dem Gleichgewicht gekommenen Holzwirtschaft.

Oberförster Dr. Jacobi hat verschiedene Abänderungsanträge zu den Königschen Leitsätzen gestellt. Die Anträge sind nachträglich eingeengt worden, ihre endgültige Form lautet:

Antrag Jacobi zu Ziffer IV der Leitsätze König.

1. Die Stellung des Forstsekretärs ist zum Zweck größtmöglicher Entlastung des Revierverwalters — unbeschadet der vollen Verantwortlichkeit des Revierverwalters für den Gesamtvollzug — auszubauen und zu heben.

2. Das Büro, einschließlich aller Bürokräfte, ist grundsätzlich auf Kosten des Waldeigentümers einzurichten und zu unterhalten. Es ist mit allen praktisch bewährten Hilfsmitteln und Hilfskräften eines guten Wirtschaftsbetriebes auszustatten (Schreibmaschine, Rechenmaschine, Vervielfältigungsapparat usw. — Stenotypist oder Stenotypistin).

3. Das Büro hat auch die Betriebsbeamten von allen schriftlichen Arbeiten tunlichst zu entlasten.

4. Nur durch ein ausreichend besetztes, gut eingerichtetes und geleitetes Büro ist es möglich, daß die Beamten des Außendienstes (Verwaltungsbeamte und Betriebsbeamte bzw. Oberförster — Förster, Forstwart) so viel Zeit als irgend möglich zur Arbeit im Walde verfügbar haben.

Neuer Antrag Jacobi als Ziffer VI.

Eine befriedigende Regelung des Dienstaufwandes ist jetzt mehr denn je unerläßlich für eine geordnete und erfolgreiche Betriebsleitung.

Die ursprünglichen Anträge sehen einen Aufstieg von Förstern zu Revierverwaltern und von Waldarbeitern zu Förstern vor. Redner wünscht dem Tüchtigen freie Bahn. Er bezeugt warm die Leistungsfähigkeit der aus rein empirischer Schule hervorgegangenen Forstwarte seiner Verwaltungsbezirke.

Oberregierungs- und Forstsekretär Holzt: Meine Herren! Da es nach einem der Herren Debatteredner in letzter Zeit üblich geworden sein soll, sich ab und zu zu dem Oberförstersystem zu bekennen, habe ich auch die Ehre, für die Mecklenburg-Schweriner Forstbetriebsbeamten mich zum Oberförstersystem zu bekennen. Ganz außerordentlich habe ich bedauert, daß der Vorsitzende des Reichsforstverbandes die Leitsätze, die seinerzeit in Eisenach aufgestellt waren, wieder

Hosted by Google

bekanntgab und sie als neue Entschließung unter Anlehnung an die alten Leitsätze namens des Reichsforstverbandes bezeichnete. Es wird also das Kriegsbeil wieder ausgegraben, es wird hart auf hart zwischen Ober- und Betriebsbeamten gehen. Die Zeit des Zusammenschlusses und der Ruhe scheint also in dieser Beziehung für den deutschen Wald noch nicht gekommen zu sein. Nun, wir Forstbetriebsbeamte in Mecklenburg-Schwerin sehen dem Kampf mit Ruhe entgegen, wir haben ihn bisher solange zu führen gewußt und werden ihn weiterführen.

Ich komme auf die Elementarschulbildung zu sprechen, die der Reichsforstverband fordert. Es ist so viel darüber geschrieben und geredet worden, daß man schließlich selbst nicht mehr weiß, woran man ist. Es wird unter anderem die Behauptung aufgestellt, daß das Einjährige für die Forstbetriebsbeamten eine sogenannte halbe Bildung bedeute, die weder Fisch noch Fleisch sei. Ich darf da auf einen Mann aufmerksam machen, auf Herrn Dr. von Fürst, den Organisator der bayerischen Staatsforsten aus den 80er Jahren. Auch dieser Herr hatte nur das vielgeschmähte Einjährige als Vorbildung aufzuweisen. Es ist mir bisher immer noch nicht gesagt worden, welcher Schaden der deutschen Forstwirtschaft dadurch entstehen würde, wenn allgemein den Forstbetriebsbeamten das so sehr gewünschte Einjährige zuerkannt werden würde. Einen Schaden, den wir dadurch für den deutschen Wald haben könnten, kann ich nicht recht einsehen. Für die Forstbetriebsbeamten bedeutet es die Grundforderung ihrer ganzen Bestrebungen. Solange diese Forderung nicht erfüllt ist, wird es keine Ruhe im Staat geben.

Dann wurde von dem Vorsitzenden des Reichsforstverbandes hier sehr viel von den Betriebsvollzugsbeamten geredet. In Mecklenburg haben wir keine Betriebsvollzugsbeamten. Wir haben Betriebsbeamte. Soviel ich weiß, sind in Preußen auch nur Betriebsbeamte und keine Vollzugsbeamten. Der Betriebsbeamte hat ja auch recht oft selbständig Anordnungen zu treffen, und zwar recht, recht oft. Das liegt in der Natur des Försterdienstes. Aus diesem Grunde kann man sie nicht als Betriebsvollzugsbeamte bezeichnen. Außerdem müssen auch die Regierungen, die die Betriebsvollzugsbeamten nicht haben wollen, sondern Betriebsbeamte, sich irgend etwas dabei gedacht haben, daß sie sie zu Betriebsbeamten gemacht haben. Sie haben sich dasselbe gedacht wie die Forstbetriebsbeamten auch.

Ministerialrat Dr. Walther verspricht sich nichts von der Aufstiegsmöglichkeit der Förster zu Revierverwaltern. Würde er ein glücklicherer Mann werden, wenn er ein höheres Amt bekleidet? Der besonders tüchtige Förster sei primus inter pares und finde die Anerkennung von oben und von allen Gleichgeordneten. Die Volksschulbildung sei wenigstens in Hessen, wo die Volksschulen geradezu Musterschulen seien, ausreichend. Die Mittelschule halte er dort nicht für einen Fortschritt. Der Anschauungsunterricht im Walde sei die Hauptsache.

Oberförster Freiherr v. Riedesel erklärt, daß im Privatdienst eine ganze Menge Förster mit dem Titel Oberförster Reviere verwalteten, denen auch die Akademiker den Titel voll zuerkannten. Es stehe ja über diesen Revierverwaltern schließlich noch der Waldbesitzer, der die großen finanziellen Sorgen seines Besitzes selber löse oder sie durch seinen Kammerdirektor lösen lasse.

Den Ausführungen des Dr. Jacobi über die Forstwarte trete er voll bei. Auch im Privatbesitze sei mit den Forstwarten Gutes erreicht worden. Die Ausbildung, die der preußische Staat seinen Förstern gebe, werde allmählich so teuer, daß der Privatwaldbesitzer bei den Steuern, die er zu bezahlen habe, derartig hoch ausgebildete Beamte nicht mehr werde bezahlen können. Als Geschäftsführer des Reichsforstverbandes erkläre er gegenüber den Ausführungen des Herrn Holzt, daß es dem Reichsverbande fernliege, in eine Kampfstellung gegen die Förster einzutreten. Der Eisenacher Beschluß sei zwar aufrechterhalten worden, aber in den allerwichtigsten Punkten, der Schulausbildung, sei eine andere Fassung gewählt worden, die den Leitsätzen König entspräche. Auch persönlich liege ihm eine Kampfstellung fern. Gerade in Mecklenburg seien die Verhältnisse zwischen den Beamten besonders gut. Die Bezeichnung Betriebsvollzugsbeamten sei gewählt worden, weil der Oberförster auch Betriebsbeamter ist. — Für den Dienstaufwand sei zu fordern, daß dessen Einteilung in allen Staaten gleich sei und seine Sätze gleitend.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Aenderung der Dienstanweisung für die Preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1922.

Allgemeine Verfügung III 103 für 1922.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 21905.

Berlin W 9, den 23. Dezember 1922.

Nachdem der Landtag in seiner Sitzung vom 24. November 1922 den Beschlüssen der Kommission, welche in der Woche vom 6. bis 10. März 1922 in meinem Ministerium zusammengetreten war, seine Zustimmung erteilt hat, werden die nachstehenden Paragraphen der Dienstanweisung für die Preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1922 wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Arbeitgeber im Sinne des § 14 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 ist der Oberförster. Die Annahme und Entlassung der Waldarbeiter erfolgt im Einverständnis mit dem Oberförster durch die Forstbetriebsbeamten, die als „Bevollmächtigte" im Sinne des Schlußsatzes des § 14 B. R. G. hiermit bestimmt werden. Befaßt sich der Betriebsrat (Betriebsobmann) mit der Annahme oder Entlassung, so wird sie durch den Oberförster verfügt.

§ 45 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

3. Dort, wo die Interessen der Bevölkerung es erfordern, hat die Regierung die Abgabe von einzelnen Weihnachtsbäumen, Schmuck-, Deck- und Besenreisig sowie von Forstnebenerzeugnissen in geringem Umfang dem Förster (Inhaber der Försterei) zu übertragen. Der Oberförster hat dem Förster zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres schriftlich diejenigen Jagen (Distrikte) zu bezeichnen, aus denen die Abgaben erfolgen können. Die Abgaben dürfen jedoch nur an Selbstverbraucher, niemals an Händler erfolgen.

4. Die besonderen Vorschriften für solche Abgaben sind von der Regierung zu erlassen. Sie müssen den verschiedenartigen Verhältnissen der einzelnen Oberförstereien Rechnung tragen, eine genaue Aufzählung

Hosted by Google

der abzugebenden Gegenstände nach Art und Höchstmenge und Anweisungen über die Art der Buchung und Verrechnung enthalten.

§ 46 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Diese Vorschläge sind lediglich nach dem wirtschaftlichen Zustand der Försterei ohne Rücksicht auf die Vorschriften des Betriebsplanes aufzustellen. Die Oberförster haben die Vorschläge vor Ausstellung der Planentwürfe mit dem Betriebsbeamten zu besprechen, unter Beachtung des Betriebsplanes und der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse der Oberförsterei, soweit erforderlich, zu ändern und dann als Unterlagen für den Planentwurf zu benutzen.

§ 53 Abs. 1 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Zum Beweise dafür, an welchem Tage das im Nummerbuch aufgeführte Holz zweifellos vorhanden war, schließt der Förster das Nummerbuch mit den Worten:

„Festgestellt, den .....

Der Förster"

ab.

§ 54 erhält folgende Fassung:

Verantwortung und Schlagabnahme.

1. Der Förster trägt für Aufmaß und Menge des Holzes und Nummerung der Schläge die Verantwortung.

2. An der Hand des Nummerbuches wird der Schlag vom Oberförster oder Revierförster in Gegenwart des Försters sowie des Haumeisters abgenommen. Die nachgesehenen Holznummern werden im Nummerbuch durch Unterstreichen kenntlich gemacht. Das nachgeprüfte Holz ist neben der Holznummer mit dem Waldhammer anzuschlagen.

3. Fehler bei der Vermessung des Holzes oder bei den Eintragungen im Nummerbuch sind sofort zu berichtigen.

4. Nach der Abnahme wird der Abschluß des Nummerbuches mit dem Vermerk:

„Abgenommen den ...."

vom Oberförster (Revierförster) und Förster unterschrieben.

5. Änderungen in den Schlußzahlen müssen, wenn sie mit Tinte geschrieben sind, in Worten ausgedrückt werden.

6. Der Oberförster übernimmt die Verantwortung dafür, daß er die Schlagprüfung so weit ausgeführt hat, als erforderlich ist, um von der richtigen Vermessung und Nummerung überzeugt sein zu können.

*

Die den vorstehenden Änderungen der F. D. A. entgegenstehenden früheren Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben. —

Zu § 45 Abs. 3 bestimme ich, daß die Abgabe von Streu und von Raff- und Leseholz stets dem Oberförster vorzubehalten ist, da die Einschränkung gerade dieser Nutzungen wegen der Bodenpflege unbedingt angestrebt werden muß.

Bei der Abgabe von Nebennutzungen durch die Förster (Inhaber der Försterein oder deren zeitweilige Vertreter), § 45 Abs. 3 und 4, empfehle ich der Regierung, für die Zahlung, Buchung und Verrechnung das Postscheckverfahren mit Zahlkarten zu benutzen, welches sich im Regierungsbezirk Cassel, wo es bereits seit längerer Zeit eingeführt ist, gut bewährt hat. Hiernach erfolgt die Abgabe ohne die seither üblichen Zettel in der Weise, daß der Förster dem sich Meldenden eine Zahlkarte ausfüllt und mitgibt. Sobald der Antragsteller den quittierten Posteinlieferungsschein dem Förster zurückgegeben hat, überweist dieser die Nutzung und behält den Posteinlieferungsschein als Ausgabebeleg.

Außerdem trägt der Förster jede Abgabe in eine Erhebungsliste ein, schließt diese am 20. jedes Monats ab und reicht sie mit den Posteinlieferungsscheinen der Oberförsterei ein, die sie prüft, feststellt, die Endsumme in die Erhebungsliste der Oberförsterei übernimmt und sie dieser Erhebungsliste beifügt.

Wenn der Förster am Orte der Forstkasse oder in deren unmittelbarer Nähe wohnt, ist von ihm statt der Zahlkarte ein Verabfolgezettel auszustellen, der nach Empfangsbescheinigung durch die Forstkasse dem Förster wieder abzugeben ist.

Auch die Oberförster können zweckmäßig bei den einmaligen Nebennutzungs-Abgaben Zahlkarten verwenden, deren Posteinlieferungsschein an die Stelle der seitherigen Zettel tritt.

Vordrucke von Zahlkarten und Erhebungslisten würden von der Regierung zu beschaffen sein. —

Abdrucke für die Oberförster, die Revierförster und die Forstrentmeister liegen bei. — Für die Förster sind Abdrucke nicht beigefügt, da für die sämtlichen, seit ihrem Bestehen ergangenen Abänderungsbestimmungen zur F. D. A. demnächst im Verlage von Neumann-Neudamm Deckblätter gedruckt werden, die den Regierungen alsdann zur Berichtigung der Dienststücke unmittelbar geliefert werden. Der Zeitpunkt der Fertigstellung der Deckblätter wird seinerzeit mitgeteilt werden.

Dr. Wendorff.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Erstattung von Ausgaben bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 18342.

Berlin, den 28. November 1922.

Der nachstehende Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 11. Oktober d. J. — I C 2. 4141 — wird zur gleichmäßigen Beachtung im Bereich meiner Verwaltung hierdurch mitgeteilt.

Die anzuweisenden Beträge sind bei den betreffenden Reisekostenfonds zu verrechnen.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Berlin, den 11. Oktober 1922.

Der Preußische Finanzminister.

I C 2. 4141.
III. 2. 923.
M. d. F. Ia I. 1213.

Für den Bereich der allgemeinen, Kreiskassen-, Kataster- und Hochbauverwaltung sowie der inneren Verwaltung einschließlich der staatlichen Polizeiverwaltung, der Landjägerei und der Schutzpolizei wird vom 1. Oktober 1922 ab unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs genehmigt, daß den planmäßigen und den nichtplanmäßigen Beamten einschließlich der Beamten im Vorbereitungsdienst für Reisen zur Ablegung von dienstlich vorgeschriebenen Prüfungen auf Antrag die wirklich erwachsenen Auslagen für die Eisenbahnfahrkarte der dritten Wagenklasse erstattet und zur Bestreitung von Mehrausgaben am auswärtigen Prüfungsorte besondere Vergütungen bis zur Höhe des jeweiligen Dienstreisetagegeldes für Beamte der Stufe I — Besoldungsgruppen 1—5 — gewährt werden. Die Vergütungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, dürfen nur für die eigentlichen Prüfungstage (Klausurtage, Tage der mündlichen Prüfung) und für die notwendigen Hin- und Rückreisetage bewilligt werden und sind mit den Fahrtauslagen zusammen bei den Reisekostenfonds zu verrechnen.

Hosted by Google

Überdrucke für die Kreiskassen-, Kataster- und Hochbauverwaltung, die staatlicher Polizei-Verwaltungen, die Landjägerei und die Schutzpolizei liegen bei.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministers des Innern.

An die nachgeordneten Behörden.

6. Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter Berlin anderseits werden folgende Aenderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seiner Nachträge vom 30. August 1921, 27. Juli 1922, 17. Oktober 1922, 2. November 1922 und 4. Dezember 1922 mit Wirkung vom 18. Dezember 1922 an vereinbart:

I. Es erhalten an Stundenlohn:

	in Lohngruppe I	II	III	IV	V
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 18 Jahre den Grundlohn, und zwar	184,—	180,—	176,—	172,—	168,—
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	138,—	135,—	132,—	129,—	126,—
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	92,—	90,—	88,—	86,—	84,—
4. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	61,—	59,—	56,—	53,—	50,—
5. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	96,—	94,—	92,—	90,—	88,—
6. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	64,—	61,—	58,—	56,—	54,—
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	46,—	43,—	40,—	38,—	36,—

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 18. Dezember 1922 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze neu zu vereinbaren.

III. Absatz 1, III des 5. Nachtrages vom 4. Dezember 1922 zum Tarifvertrage für Forstarbeiter bleibt in Kraft.

IV. In Nr. IV des 5. Nachtrages vom 4. Dezember 1922 zum Tarifvertrage für Forstarbeiter wird in Zeile 1 gestrichen „1 und". Es bleibt also bei der Abgabe von Nutz- und Schirrholz nach § 12 Absatz 1 der Anlage zum Tarifvertrage für Forstarbeiter bei der bisherigen in der Fassung des Tarifvertrages vom 30. August 1921 niedergelegten Bestimmung, also bei der Abgabe zum Taxpreise.

V. **Zu § 3 der Anlage zum Tarifvertrage.**

Im 1. Absatz (Lohngruppen) treten, soweit nicht auf dem Verfügungswege bereits ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit Wirkung vom 18. Dezember 1922 an die Stelle der bisherigen Lohngruppen:

Im Regierungsbezirk Stettin für die Oberförsterei Misdroy die Lohngruppe IV;

Im Regierungsbezirk Cassel die Lohngruppen II, III, IV;

Im Regierungsbezirk Wiesbaden die Lohngruppen I, II, III;

Im Regierungsbezirk Coblenz für die Oberförstereien Meisenheim und Kirchen die Lohngruppe I; für die Oberförstereien Krosdorf, Adenau und Altenkirchen die Lohngruppe II.

Berlin, den 23. Dezember 1922.

Für die Forstverwaltung
des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Dr. Wendorff.

Für den Deutschen Landarbeiter-Verband:
Bernier.

Für den Zentralverband der Landarbeiter:
Wilh. Sauer.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Forstliche Staatsprüfungen in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bekanntgibt, haben die Forstreferendare, die im März 1923 die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Februar 1923 einzureichen; eine zweite forstliche Staatsprüfung findet voraussichtlich im Juni 1923 statt.

Forstliche Vorprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben die Forstbeflissenen, die am Schluß des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 10. Februar d. J. dem Rektor der forstlichen Hochschule einzureichen, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen.

Aufruf zur Gründung eines Vereins ehemaliger Angehöriger der Schlesischen Forstschule Reichenstein. Zwecks Gründung eines Vereins ehemaliger Forstschüler der schlesischen Forstschule Reichenstein werden hiermit alle Kollegen des ersten sowie zweiten Jahrganges gebeten, ihre Adressen an den Unterzeichneten einzusenden. Der Verein soll im Laufe des Monats Februar ins Leben gerufen werden, weshalb ich bitte, mir bis zum 30. Januar die Adressen zukommen zu lassen, damit die Einladungen rechtzeitig zum Versand gebracht werden können.

Weidmannsheil!

Reichenstein. J. Klich, Hilfsförster.

Zur Titelfrage der Privatforstbeamten. Der Artikel des Kollegen Prophet in Nr. 50 S. 929 bringt beherzigenswerte Vorschläge zur Lösung verschiedener äußerst wichtiger Standesfragen. Diese Fragen sind infolge der großen Verschiedenheit der einzelnen Stellenverhältnisse nur sehr schwierig zu regeln;

Hosted by Google

um so mehr ist jeder Versuch, der Sache zu dienen, dankbar zu begrüßen. Zur vorgeschlagenen Regelung der Titelfrage bitte ich, mir folgende Bemerkungen zu gestatten:

1. Es gibt eine Gruppe von Privatforstbeamten, welche ein Forstrevier in Größe von 400 bis 600 ha nur den Wünschen des Besitzers des Waldes gehorchend, im übrigen aber ganz selbständig zu verwalten haben. Sie schließen sämtliche An- und Verkäufe ab, führen allein und selbständig die sämtlichen Forstkassengeschäfte. Sie haben also volle verwaltende Tätigkeit, aber nur einen oder auch wohl keinen Unterbeamten. Sie würden nach Vorschlag des Kollegen Prophet unter Gruppe d (Förster) mit Titel und Einkommen rangieren.

2. Es gibt erheblich kleinere Forstreviere, in denen es der Besitzer aus hier unmaßgeblichen Gründen für nötig erachtet, seinem leitenden Forstbeamten zwei und mehr Unterbeamte zu geben. An- und Verkäufe tätigt der Besitzer selbst oder durchs Rentamt, welches auch jegliche Kassengeschäfte führt und die Löhne auszahlt. Die leitenden Beamten würden in solchen Revieren trotz des angenehmeren und leichteren Dienstes und erheblicher Minderverantwortung in Gruppe C (Revierförster) kommen.

Das erscheint ungerecht. Ich meine vielmehr, daß die von mir unter 1 genannten Beamten, denen doch in erster Linie eine im vollsten Sinne des Wortes „verwaltende" Tätigkeit obliegt, Anspruch auf den Titel „Forstverwalter" haben und in Anerkennung ihrer vielseitigeren Dienste und höheren Verantwortung in Gruppe b rangieren müssen, auch wenn es Nichtakademiker sind. Es tritt sonst der Fall ein, daß der Beamte mit größerer Dienstleistung und Verantwortung hinter dem Verwalter eines kleinen Reviers in Titel und Gehalt rangiert. Unter voller Anerkennung der wohlmeinenden Absichten des Kollegen Prophet, möchte ich also vorschlagen, nicht einfach nach Schema F, sondern auch nach dem Maße der Leistungen und vor allem der Verantwortung die Titel- und Einkommensfrage zu regeln zur möglichsten Vermeidung arger Ungerechtigkeiten. Auch eine „Übergangszeit" bis 1924, nach welcher Frist die vorgeschlagene Regelung der Titelfrage endgültig eingeführt werden soll, halte ich für viel zu kurz. Man gebe den Beamten unter 40 Jahren wenigstens 5 Jahre Frist zur Ablegung der verlangten Prüfung. Und den über 45 Jahre alten Beamten lasse man ruhig ihren Titel und ihre den Leistungen und der Verantwortung entsprechenden Bezüge bis zu einem Ausscheiden aus ihrer Stellung. Jede Neubesetzung mag dann nach dem vorgeschlagenen Schema geschehen. So werden unnötige Härten vermieden und der gute Endzweck doch erreicht, wenn auch etwas später. Scharfe Schnitte wirken wohl schnell, aber nicht immer gut! — Man denke da nur an unser armes Vaterland.

Forstverwalter Passoke, Gr.-Osten.

Die Sammlung für Frau Gemeinde-Oberförster Müller, Wiesbaden, Bismarckstraße 29, hat besten Erfolg gezeitigt; bis jetzt hat sie einen Betrag von fast 90000 ℳ ergeben. Darunter steht an der Spitze wiederum der so opferwillige Jagdklub Tangstedt zu Hamburg, auf dessen Anregung uns Herr Hauptmann a. D. Erich von Martels 50000 ℳ zugesagt hat. Wir heben diese Spende besonders dankbar hervor und bitten um zahlreiche weitere Gaben. Die Quittungen über die Eingänge werden in Kürze geleistet. Verschiedene Herren haben sich nach der genauen Adresse der Frau Oberförster Müller erkundigt, da sie Pakete mit Nahrungsmitteln schicken wollen; die genaue Adresse ist deshalb vorstehend angegeben. Wir bitten dringend, Pakete nicht nach Neudamm, sondern direkt an die angegebene Adresse nach Wiesbaden zu schicken. Geldbeträge erbitten wir jedoch ausnahmslos an uns, damit das ganze Liebeswerk in geldlicher Beziehung in einer Hand bleibt. Alle Zahlungen sollen auf Verein „Waldheil" zu Neudamm, Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, erfolgen.

Die Geschäftsstelle
des Vereins „Waldheil", Neudamm.

Forstwirtschaftliches.

Im Grunewald ist Holzauktion. Wenn man immer mehr einsehen muß, daß die kleinen Geister, welche 1918 die Wellen der Revolution an die Oberfläche gespült haben, die Finanzen unserer Landeshauptstadt Berlin in Grund und Boden gewirtschaftet haben, so muß einem nicht gelindes Grauen, sondern Entsetzen überkommen. Mit erheblichen Opfern ist der Zweckverband Groß-Berlin ins Leben gerufen worden, der es sich mit zur Hauptaufgabe gestellt hat, der „miserablen" Forstwirtschaft des Forstfiskus als leuchtendes Vorbild zu dienen und diesem zu zeigen, was forstlich zeitgemäß ist. Die staatlichen Stümper im Grunewald unter dem Minister von Poddielski hackten ein paar Schwammbäume ab und schon erhob sich in der gesinnungstüchtigen, zielbewußten und ach so freisinnigen Berliner Presse ein Lärmen, als erschallten die Posaunen von Jerichow: „Der Wald ist in Gefahr! Der Wald, die Lunge von Berlin, wird verwüstet! Retten wir den Wald, unsern Grunewald!"

Berlin hat dann gezeigt, was es kann. Es hat sich einen Waldgürtel zugelegt, und diese Sauerstoffabrik im großen wurde in allen Tonarten als der Gesundbrunnen gepriesen, der Heilung jedem brachte, der sich in der Zeit des Achtstundentages überarbeitet zu haben wähnte, sich in seinem Luftmeere badete und Ozon einsog.

Im Laufe der Zeit ändern sich aber die Meinungen und Finanzgenies, die Berge von Schulden aufgehäuft haben, um dem Volke das Paradies zu bringen, entsinnen sich plötzlich, daß die „Lunge Berlins" die Eigenschaft hat, sich auch papierisieren zu lassen. Flugs gehen sie aufs Rathaus und beschließen, daß ein Stück aus der Lunge Berlins herausgeschnitten wird, um daraus eine Milliarde Papiermark entstehen zu lassen. Den Berlinern aber versucht man plausibel zu machen, daß das Holzhacken ja nur einmal, nur ein einziges Mal geschehen soll, was natürlich die kurzsichtigen Bourgeois nicht glauben wollen, denn sie ahnen, daß die neuen Regenten Berlins mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit die Milliarde im Handumdrehen verpulvert haben werden.

„Aber warum so ängstlich? Eine Milliarde? Was ist denn das heutzutage? Die holen wir aus dem Grunewald heraus, ohne daß es einer sieht! Herr Stadtforstdirektor Grasso wird's schon machen, denn wozu haben wir ihn denn angestellt?"

„Raus also mit der Milliarde, und wenn's nicht langt, dann kommen wir wieder, denn sonst hätte man ja auf den Plenterbetrieb verzichten können. Luft und Licht ist die Seele, und beides ist da, wenn einmal feste gelichtet wird. Wechsel muß hinein in

Hosted by Google

die Landschaft! Denn kann eigentlich die Eintönigkeit und Langweiligkeit des Kiefernwaldes durch irgend etwas besser gemildert werden als durch kahle Stellen, über denen der Himmel blaut, wo das Auge ergötzende Gräser und Blumen wachsen und man sich so schön lagern kann? Also: m. w.!"

Wenn der Deutsche recht lustig ist, singt er: „Ich weiß nicht, was soll es bedeuten", oder „Morgenrot, Morgenrot", oder „Wo findet die Seele". Berlin, das Muster intelligenter kommunaler Wirtschaft, aber wird diesen Sängern bald Anlaß geben, das schöne Lied anzustimmen:

„Wer hat dich, du schöner Wald,
Aufgebaut so hoch da droben."

Denn wenn Stuken die Landschaft zieren, soweit das Auge reicht, dann ist für den spöttischen Berliner der Augenblick da, diesen Kantus steigen zu lassen. — Und er wird kommen. Spektator.

Holzwirtschaftliches im allgemeinen und Förderung des Wohnungsbaues durch Bauholzlieferung aus Staatsforsten. Dieser Tage hat der „Holzmarkt" in einem Aufsatze zutreffend dargelegt, wie mannigfach zurzeit die Ansprüche an den vielseitigen Holzerzeuger, unsern deutschen Wald, sind. Eichen- und Buchenschnittware sind neuerdings wieder stärker begehrt, Eichendaubholz erst recht. Bei Hainbuchen-, Stammholz- und Nutzrollen trat die Nachfrage zum schwachen Angebot in ein arges Mißverhältnis. Esche, Erle, Birke, Pappel, Aspe, auch Kirsch- und Birnbaumstämme waren nicht minder lebhaft verlangt. Für bessere Laubhölzer waren Preise über 100000 ℳ je Festmeter im Walde gar nicht selten; ein Posten besseres Eschenholz erklomm sogar die Höhe von nahezu einhalb Million Mark je Festmeter; Selbst Buchenstammholz erzielte glatt 70.000 bis 100000 ℳ, Buchennutzrollen je Raummeter 15300 bis 16300 ℳ. Auf das Nadelholz-Stammholz stürzten sich förmlich Holzhandel und Holzindustrie, beide boten phantastische Preise. Schwellholz, Gruben- und Papierholz verschiedener Holzarten wurden dringend angefordert, im besonderen auch alle Sorten Bauholz, die selbstverständlich bei der Preissteigerung nicht zurückbleiben konnten. Und das alles, trotzdem die Holzeinfuhr nach Möglichkeit aus Böhmen und den russischen Randstaaten sich wieder zu heben beginnt. Freilich! Was aus dem Auslande an Mengen hereinkommt, muß in anderen Sortimenten bester Qualität, hierunter auch viel Schnittware, Schwellholz, Telegraphenstangen, sogar Grubenholz, der Entente ausgeliefert werden. Daher Holzknappheit überall, zumal der ungeheure Brennstoffmangel bedauerlicherweise erneut dazu Anlaß gibt, zu Nutzholz geeignete Stammteile ins Brennholz zu verschneiden und damit den Nutzholzanfall zu drücken.

Alle Holzverbraucher pflegen ihren Sonderbedarf als den wichtigsten und dringendsten zu betrachten; das gilt namentlich von den Genossenschaften, die sich mit der Frage der Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues befassen und die daher mit Hilfe des Wohnungsausschusses des Reichstages Bauholz zu mäßigen Preisen aus den Staatsforsten zu erlangen suchen. Die Ausführungen, die im Laufe einer Sitzung von Vertretern der Länder im Reichsministerium für Ernährung und Land- (auch Forst-) wirtschaft gemacht wurden, legten Beweis dafür ab, daß die meisten Landesforstverwaltungen, vor allem die der größeren Staaten, schon viel für den gemeinnützigen Wohnungsbau getan haben. So hat Preußen alljährlich erhebliche Mengen Bauholz zu Marktpreisen überwiesen, wodurch den Käufern an sich schon ein bedeutender Vorteil erwächst, weil sie sich das Bauholz in guter Absatzlage aussuchen dürfen und da sie dem Risiko ungeheurer und unerwarteter Preissteigerungen auf öffentlichen Holzverkaufsterminen sich nicht auszusetzen brauchen. Zudem stundet die preußische Staatsforstverwaltung den Holzpreis bis zu 16 Monate und gewährt für das tatsächlich eingebaute Holz eine ansehnliche Rückvergütung, zurzeit von ungefähr einem Drittel des Rohstoffpreises.

Dagegen erklärten sich die Vertreter der Länder einstimmig gegen eine reichsgesetzliche Regelung der Bauholz-Abgaben für gemeinnützige Bauzwecke, sprachen aber ihre Bereitwilligkeit aus, bei ihren Regierungen dahin zu wirken, daß, soweit es noch nicht geschehen, auf die Deckung des Bedarfs für genannte Zwecke besondere Rücksicht genommen werde. Am 11. Dezember v. J. hat sich der Wohnungsausschuß des Reichstages mit dieser Lösung einverstanden erklärt. K.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 6. Januar 1923. Zufuhr mäßig, Geschäft schleppend, Preise unverändert. Rothirsche 375 bis 400 Mk., Damwild 375 bis 400 Mk., Damwildkälber 475 bis 500 Mk., Rehwild Ia 475 bis 500 Mk. für ½ kg; Hasen, starke 4300 bis 4500 Mk., Kaninchen, starke 1200 bis 1300 Mk. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 6. Januar 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 1500 ℳ, Wildkanin: Winter bis 450 ℳ, Füchse: Winter I bis 30000 ℳ; Steinmarder I bis 80000 ℳ; Baummarder I bis 90000 ℳ; Iltisse I bis 12000 ℳ; Maulwürfe I bis 3000 ℳ; Dachse: I bis 8000 ℳ das Stück; Rehe: Winter 1000 ℳ; Rotwild: trocken 800 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 1000 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 20 ℳ das Kilo; Kanin bis 1200 ℳ; Katzen bis 1000 ℳ; Ziegen bis 5000 ℳ; Otter bis 70000 ℳ.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 1. Januar 1923. Otter 42000 bis 70000 ℳ, Steinmarder 65000 bis 85000 ℳ, Baummarder 83000 bis 110000 ℳ, Füchse 35000 bis 43000 ℳ, Iltisse 10000 bis 15800 ℳ, Dachse 8000 bis 10000 ℳ; Maulwürfe 500 bis 600 ℳ, Hamster 400 bis 900 ℳ; Kanin (Kürschner) 1500 bis 2200 ℳ, Hasen (Winter) 1000 bis 1500 ℳ, Hasen (Halbe) 600 bis 700 ℳ, Hasen (Sommer) 300 bis 500 ℳ, Rehdecken 1200 bis 2000 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 6. Januar 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Schleien 700 Mk., Karpfen, Spiegel, 30- bis 40er 700 bis 720 Mk., Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 10000 bis 13600 Mk. das Schock.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 15. Dezember 1922 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt **25 Mark** beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **75 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 2. **Weißerlensamen.** Wann pflückt man den Weißerlensamen, wieviel Prozent keimkraft hat er, und wann und wie sät man ihn aus? Förster N. in R.

Antwort: Der Weißerlensamen reift im September und Oktober und wird also im Spätherbst und während des Winters gesammelt. Die Keimfähigkeit des mit vielen Schuppen vermischten Samens ist sehr gering (10 bis 20 %). Aussaat im Frühjahr ziemlich spät wegen der Spätfrostgefahr mit frischem Boden. Der Samen darf nur leicht mit der obersten Bodenschicht gemischt werden und wird mit Sand leicht übersiebt. Um ein Vertrocknen der Keimlinge zu verhüten, müssen die Saatbeete mit Reisig bedeckt werden. Sch.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Im Regierungsbezirk Wiesbaden sind die **Oberförsterstellen**

Battenberg zum 1. April und **Rod a. d. Weil** zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen für Battenberg müssen bis zum 28. Januar und für Rod a. d. Weil bis zum 10. Februar eingehen.

Oberförsterstelle Kaisersesch (Coblenz) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Februar eingehen.

Revierförsterstelle Latrop, Oberf. Glindfeld (Arnsberg), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstgehöft hat fünf Zimmer und zwei Kammern. Wirtschaftsland: 0,234 ha Garten, 3,017 ha Acker und 1,863 ha Wiese. Nutzungsgeld bisher 298 *M*. Katholische einklassige Volksschule in Latrop. Nächste höhere Schule (bis Obertertia) in Schmellenberg, 10 km. Nächster Bahnort 7 km. Pferdehaltung nicht erforderlich. Revier sehr gebirgig, Industrie, Jagd sehr mäßig, Klima sehr rauh; vorherrschende Holzart: Buche und Fichte. Bewerbungsfrist 28. Januar. Ministerialerlaß vom 13. November 1922 — III 19 742 ist zu beachten.

Försterstelle Althof, Oberf. Neuhof (Köslin), ist zum 1. April neu zu besetzen. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Ueberz. Försterstelle Hubertushütte, Oberf. Sillium (Hildesheim), ist voraussichtlich am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2390 ha Garten, 1,1360 ha Acker, 1,0390 ha Wiese und 0,5500 ha Weide. Nutzungsgeld 177 *M*. Dienstaufwandsentschädigung noch nicht festgesetzt. Dienstwohnung ist vorhanden. Nächste Bahnstation Rungelheim, 8 km. Nächste Dorfschule Sehlde, 4 km. Nächste höhere Schule Hildesheim, 35 km. Ueberz. Förster und Forstversorgungsberechtigte als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Försterstelle Kummel, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0110 ha Garten, 0,7690 ha Acker, 7,0590 ha Wiese. Nutzungsgeld 464 *M*. Dienstaufwandsentschädigung zurzeit 2200 *M*. Dienstwohnung ist vorhanden. Ob aber der Stelleninhaber ein Unterkommen findet und die Wohnung räumen kann, ist zweifelhaft. Kummel ist Bahnstation. Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule Osterod a. H., 20 km. Bewerber bis Forstversorgungsscheinjahrgang 1907 einschließlich Forstsekretäre zugelassen. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Försterstelle Lübberstedt, Oberf. Garlstorf (Lüneburg), ist zum 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,392 ha Garten, 4,378 ha Acker, 2,936 ha Wiesen, 1,870 ha Weide. Bewerbungsfrist 20. Januar.

Ueberz. Försterstelle Derenburg, Oberf. Lüchow (Lüneburg), ist voraussichtlich zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Zur Stelle gehören: 0,446 ha Garten, 2,106 ha Acker, 3,127 ha Wiese. Bewerbungsfrist 20. Januar.

Försterstelle Nebigau, Oberf. Liebenwerda (Merseburg), ist zum 1. April zu besetzen. Voraussichtliches Wirtschaftsland: 0,3370 ha Garten II, 5,1570 ha Acker IV, 4,6600 ha Wiese IV. Nutzungsgeld bisher 552 *M*. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der Förster in Endstelle. Nächste Bahnstation Nebigau 0,4 km. Nächste Dorfschule Nebigau 1 km. Nächste höhere Schule Liebenwerda 12 km. Förster in Endstelle als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Hilfsförsterstelle Henzendorf in der Stiftsoberförsterei Neuzelle (Frankfurt a. O.) ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. 0,1280 ha Garten, 4,9140 ha Acker, 1,2670 ha Wiese. Nutzungsgeld 342 *M*. Bewerbungsfrist 20. Januar.

Hilfsförsterstelle Trebow, Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Februar zu besetzen. 1,2100 ha Acker, 1,4700 ha Wiese, 0,0400 ha Garten. Dienstwohnung vorhanden. Nutzungsgeld 201 *M*. Bewerbungsfrist 20. Januar.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle Zell ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. Januar an den Landrat in Zell a. Mosel einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Zweite Stadtförsterstelle Lemgo soll baldigst besetzt werden. Bewerbungen sind an den Magistrat Lemgo einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstmann für vorübergehende Beschäftigung und sofortigen Antritt von Magistrat Gollnow gesucht. Näheres siehe Anzeige.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 geheftet Grundzahl 1,2. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis geheftet Grundzahl 0,3.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Eichler, überz. Förster in Potsdam, Oberf. Potsdam, ist am 1. Dezember 1922 nach Gr.-Schönebeck, Oberf. Gr.-Schönebeck (Potsdam), versetzt.

Gerk, Förster in Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld, wird am 1. April nach Lauter, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Hosted by Google

Hagemann, überz. Förster in Trebow, Oberf. Zielenzig, wird am 1. Februar unter Uebertragung der ersten Endstelle nach Grunow Nm., Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Landgrebe, überz. Förster in Sterkelshausen, Oberf. Rotenburg-West, wird am 1. April die Försterstelle Lingenbach zu Friedewald, Oberf. Friedewald (Cassel), übertragen.

Meyer, Förster in Eubach, Oberf. Altmorschen, wird am 1. April die Försterstelle Obergude, Oberf. Stölzingen (Cassel), übertragen.

Münchow, überz. Förster in Henzendorf, Oberf. Neuzelle, wird am 1. April unter Uebertragung der ersten Endstelle nach Dittmarswalde, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), versetzt.

Frehn, überz. Förster in Spiegel, Oberf. Döllensradung, wird am 1. April als Forstsekretär nach Hohenwalde, Oberf. Hohenwalde (Frankfurt a. O.), versetzt.

Wolter, überz. Förster in Schröderhof (Lüneburg), wird am 1. Februar nach Zanzhausen, Oberf. Wildenow (Frankfurt a. O.), einberufen.

Zurth, überz. Förster in Vechteich, wird am 1. Februar nach Zerpenschleuse, Oberf. Liebenwalde (Potsdam), versetzt.

Dürre, Hilfsförster in Walle, Oberf. Miele (Hannover), ist am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Karpe, Hilfsförster in Christes, Oberf. Schwarza, ist am 1. Oktober 1922 nach Schwarza, Oberf. Schwarza (Erfurt), versetzt.

v. Kondratowitz, Hilfsförster in Theerofen, Oberf. Rohrwiese, ist am 1. Oktober 1922 zum überz Förster im Regierungsbezirk Schneidemühl ernannt.

Krahé, Hilfsförster in Kreuznach, ist am 1. Januar nach Hochacht, Oberf. Adenau (Coblenz), versetzt.

Lusitz, Hilfsförster bei der Forstkasse Oberförsterei Peitz, ist nach Lotzen, Oberf. Lübbesee (Frankfurt a. O.), versetzt.

Mette, Hilfsförster in Lotzen, Oberf. Lübbesee, ist nach Hermsdorf, Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.), versetzt.

Meyer, Hilfsförster in Tarnowke, Oberf. Plietnitz, ist am 1. Oktober 1922 zum überz. Förster im Regierungsbezirk Schneidemühl ernannt.

Rückheim, Hilfsförster in Nieder-Ullersdorf, Oberf. Sorau, ist zur Forstkasse bei der Oberförsterei Peitz (Frankfurt a. O.) versetzt.

Himrodt, Hilfsförster aus dem Regierungsbezirk Potsdam, ist am 1. Oktober zum überz. Förster im Regierungsbezirk Schneidemühl ernannt.

Vogel, Hilfsförster in Osterwald, Oberf. Coppenbrügge (Hannover), ist am 1. Oktober 1922 zum überz. Förster ernannt.

Dall, Forstgehilfe in Diepholz, Oberf. Diepholz (Hannover), ist am 31. Dezember 1922 aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Spinzig, Forstgehilfe in Hannover, Oberf. Hannover, ist am 1. Januar nach Springe, Oberf. Saupark (Hannover), versetzt.

Zu überz. Förstern wurden am 1. Oktober 1922 im Regierungsbezirk Merseburg ernannt die Hilfsförster:

Hoffmann in Ragöser Mühle, Oberf. Chorin; **Markusch** in Rahmsdorf, Oberf. Thiergarten; **Meyer** in Horburg, Oberf. Halle; **Schlandt** in Oppelhain, Oberf. Elsterwerda; **Ziemann** in Beutel, Oberf. Templin.

Im Regierungsbezirk Erfurt wurden am 1. Januar versetzt die Forstgehilfen:

Bachr von Rappelsdorf, Oberf. Schleusingen, nach Ershausen, Oberf. Ershausen; **Bode** von Schwarza, Oberf. Schwarza, nach Worbis, Oberf. Leinefelde; **Klinge** von Worbis, Oberf. Leinefelde, nach Suhl, Oberf. Suhl, zur Forstkasse; **Ratzsch** von Hinternah, Oberf. Hinternah, nach Suhl, Oberf. Suhl.

Mittelbarer Staatsdienst.

Bacher, Hilfsförster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Kölschhausen, Oberf. Wetzlar (Coblenz), angestellt.

Privatforstdienst.

Michna, Hilfsförster in Steffitz, wurde unter Belassung auf derselben Dienststelle zum Reichsgräflich v. Matzanschen Förster ernannt.

Auszeichnungen.

Persicke, überz. Förster in Tripkau a. Elbe (Lüneburg), Leutnant d. L. a. D., hat den Charakter als Oberleutnant erhalten.

Simon, Förster in Wedehof, Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), hat am 6. November den Charakter als Leutnant erhalten.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Knöpfle, pensionierter Städtischer Oberförster in Wörth, konnte seinen 70. Geburtstag feiern.

Vereinszeitung.

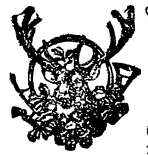

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Bohm, Josef, Kaufmann und Fabrikant, Aachen (lebenslänglich).
Berger, Rudolf, Hilfsförster, Ostellendorf, Freistaat Anhalt.
Dittmer, Josua, Forstbeamter, Radepohl bei Criwitz, Mecklenburg-Schwerin.
Fersing, Ewald, Bauunternehmer, Fenne bei Saarbrücken (lebenslänglich).
Funck, Lambert, Schichtmeister, Fenne bei Saarbrücken (lebenslänglich).
Floegel, Hans, Reviergehilfe, Friedrichsfelde, Post Turawa.
Hahn, Richard, Geheimer Forstrat, Dresden-A. 16 (lebenslänglich).
Häuser, Paul, Lehrling, Heppenheim, Hessen.
Hillebrand, A., Förster, Juliusburg, Lauenburg a. Elbe.
Kornmesser, Arthur, Förster, Röstenberg bei Neuwedell, Kreis Arnswalde (lebenslänglich).
Klinkert, Revierförster, Forsthaus Tenczinan bei Zawisna (lebenslänglich).
Letzner, Fritz, Förster, Forsthaus Rüggen bei Berkendrügge (lebenslänglich).
Lenz, Waldemar, Förster, Goddentow Lanz, Kreis Lauenburg, Pommern.
Lauenstein, Hubertus, Günther, Forstsekretär, Sietow bei Roebel, Mecklenburg-Schwerin (lebenslänglich).
Peselin, Hermann, Förster, Putlitz-Philippshof, Putlitz, Westprignitz (lebenslänglich).
Ritter, Heinrich, Hilfsförster, Carlstein, Post Zehden a. O. (lebenslänglich).
Roeseke, Förster, Neudamm, Karlstraße 26.
Schmidt, Otto, Jagdaufseher, Hamersleben, Kreis Oschersleben (lebenslänglich).
Schuhmacher, Lorenz, Saarbrücken III, Im Heineck 9 (lebenslänglich).
Schneider, Willi, Förster, Streblow bei Wutzig, Bezirk Köslin.
Ulm, Johann, Gemeindeförster, Hundisburg, Kreis Neuhaldensleben.
Weißbach, Carl, Oberförster, Niederlinda, Kreis Lauban (lebenslänglich).
Westphal, August, Förster, Noer, Post Gettorf, Kreis Eckernförde (lebenslänglich).

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt von Herrn A. G. nach einer Treibjagd; eingef. von H. Revierförster Weckritz, Bensen bei Hessisch-Oldendorf	1000,— ℳ
Sühne für einen Forstfrevel; eingef. von H. Förster Kootz, Vietitz b. Rathenow	200,— „
Fehmgericht der Niederwaldjagd Guhrau; eingef. von H. Revierförster Otto Michael, Oberbeltsch	3900,— „
Von H. K. Schelten-Petersen	2000,— „
Von H. Staatsförster Adam Mengel, Retia	100,— „
Treibjagdsammlung; eingef. von H. Havestedt, Lüdinghausen	910,— „
Sammel- u. Strafgelder von der Jagd des H. Stadtförsters Scheffelke; eingef. von H. Förster Schneider, Streblow b. Wutzig	2305,— „
Treibjagdsammlung; eingef. von H. Erich Kleeßen, Hohen-Neuendorf, Hauptstr. 13	310,— „
Treibjagdsammlung; eingef. von H. R. Glemnitz, Bad Langenau	385,— „
Weihnachtsgabe; eingef. von H. Förster Schulz, Basdorf, Bez. Potsdam	360,— „
Treibjagdsammlung; eingesandt von H. Hans Pauly, Gasthof z. Nurburg	620,— „
Waldheil-Buße Bischofferode	100,— „
Sammlung anläßlich eines Schüsselstreibens am Hubertustage im Kreise von 24 Mitgliedern des Ottensener Jagdvereins „St. Hubertus" in Altona (1. Vorsitzender W. Ehlers)	1400,— „
Strafgelder bei einer Treibjagd am 11. November auf dem Revier Oejendorf des H. Michael, Hamburg	405,— „
Im Anschluß daran Sammlung gelegentlich des Schüsselstreibens, dabei Sonderspende von 1000 ℳ des Jagdherrn Hans Michael	2000,— „

Hosted by Google

Sammlung bei der Hubertusjagd; eingef. von H. Oberf. Rudiger, Kujan, Westpr. . . . . 27500,— M
Erlös aus dem Verkauf von Aktien einer neuerrichteten kaufm. Gesellschaft. Jede Aktie wurde zugunsten des „Waldheil" mit einer Sondersteuer von 50 M belegt. Abgeführt sind in Raten zu 4500 M, 3000 M und 2500 M . . . . . 10000,— „
Weihnachtsspende; eingef. von „Phylax" . . . . . 1000,— „
Sammlung bei der Hubertusfeier des Jagdklubs „Diana", Berlin . . . . . 2733,— „
Sühne fur Jagdfrevel; eingef. von H. Förster Alfred Schönfisch, Reudnitz b. Weichensdorf . . . . . 840,— „
Sammlung nach einer Treibjagd u. Strafgelder; eingef. von H. Ober-Ing. Wiener, Hamborn a. Rh. 1900,— „
Sühnegeld für jagenden Hund; eingef. von H. Privatförster A. W. Krückenberg, Forchheim, Baden . 180,— „
Sammlung nach einer Jagd; eingef. von H. Staatl. Förster Schneider, Eschbachtalsperre b. Remscheid 420,— „
Von H. Ernst Weiland, Berlin-Lichtenberg . . . 50,— „
Sammlung nach einer Treibjagd in Allendorf, auf Veranlassung des H. M. Kallenbach, Mühlhausen 450,— „
Ferner spendeten H. Ingenieur Voigt, Berlin-Steglitz 10000,— „
H. Karl Merkel, Mylau . . . . . 1000,— „
H. Georg Paul, Mylau . . . . . 500,— „
Ergebnis eines von H. Erich Freiherr von Martels, Hauptmann a. D., Hamburg, im Jagdklub Tangstedt veranstalteten Schüsseltreibens; eingef. von H. W. J. H. Hein, Hamburg . . . . . 100000,— „
Desgleichen nach einer Treibjagd im Revier Langenbrügge i. Hann. . . . . 116000,— „
Stiftung von H. Rentmeister E. Vogelenzang, Egmond a. d. Hoef, Holland . . . . . 670,— „
Eingef. von der Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft im Auftrage des H. Otto Fßleis, Bremen . 500,— „
Spende der Jagdgesellschaft Schon-Crefeld, gesammelt bei einer Treibjagd in der Forsterei Dahlem (Eifel): eingef. von H. Förster Poensgen, Dahlem . . . . . 3100,— „
Von H. K. Schelten-Peterßen, Berum . . . . . 2000,— „
Von H. Max Nigrin-Garff, Berlin-Friedenau . . . 52,— „
Von H. A. Kirchhoff, Braunschweig . . . . . 45,50 „
Von Ungenannt . . . . . 25,— „
Von H. Nibbens, Finsterwalde . . . . . 200,— „
Von H. Adalbert Mathes, Bela Crhoa . . . . . 1030,— „
Erlös von 31½ kg Apfel, die im Auftrage des H. Wanzeck von H. A. Mundry nach Neudamm fur einen guten Rat gesandt wurden . . . . . 250,— „
Eingesandt von Herrn A. Schwarzkopf in Berlin W 30, Rosenheimer Straße 8 . . . . . 250,— „
Von H. für erspartes Porto . . . . . 5,— „
Sammlung gelegentlich der Treibjagd des H. A. Lüthke, Hamburg; eingesandt von H. Forstverwalter W. Maaß, Uetzen in Hannover . . . . . 28400,— „
Spende von Herrn Lehrer Massig, Ribberade, Post Heiligenloh, Bez. Bremen . . . . . 200,— „
Sammlung gelegentlich der Treibjagd des H. Koler, Rittergut Langenhennersdorf, Sächs. Schweiz; eingesandt von H. Ernst Herklotz, Pirna a. E. . . 3800,— „
Sühnegeld; eingesandt von Herrn Forstmeister Riemer in Neumühl . . . . . 50,— „
Sammlung auf 2 Jagden; eingesandt von Herrn Grützner, staatl. Revierförsterei Schwarzkollm . . 1265,— „
Eingesandt von Herrn Fritz Reguardt, Eschweiler, Kreis Aachen . . . . . 3000,— „
Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von H. Mügge, z. Zt. Dubro bei Kollochau, Kreis Schwenitz 2570,— „
Sühnegeld für einen Forstdiebstahl; eingesandt von H. Forstverwalter Hertkampf in Balenstein bei Glashütte, Bez. Dresden . . . . . 780,— „
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von H. Forstverwalter Heimlich in Dammer, Kreis Namslau . . . . . 1000,— „
Sammlung gelegentlich der Jagd in Untergreifslau; eingesandt von H. Fleischermeister Otto Bach in Weißenfels O.-S. . . . . 5164,— „
Weihnachtsgabe „Brüné" . . . . . 500,— „
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd in Tickendorf, Kreis Gardelegen; eingesandt von H. E. Dannekat, gen. Tannkeit, Forstkandidat, Hannover . . . . 1380,— „
Eingesandt von Fa. A. Monforts, M.-Gladbach . . 1545,— „
Sammlung gelegentlich der Treibjagd in Hülsebeck; eingesandt v. Herrn Forster R. Hilgendorf in Sagast bei Putlitz . . . . . 1983,— „
Strafgelder für Fehlschüsse; eingesandt von H. von dem Knesebeck-Cerrin, Rittergut Cerrin, Kreis Luchow . . . . . 2020,— „
Buße fur einen Forstdiebstahl; eingesandt von H. Forster Zylla, Tesperhude bei Geesthacht (Elbe) 1000,— „
Strafgelder bei einer Treibjagd des H. Molgedei-Rosenei; eingesandt von H. Stadtforster Kumpeller, Forsthaus Rehfeld, Post Schippenbeil . . 2580,— „
Eingesandt von H. Peter Maaßen in Genrohe bei Bonn . . . . . 1000,— M
Eingesandt von der Jagdgesellschaft Stampe per Ottend . . . . . 2390,— „
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd des Gutes Haus Clee; eingesandt von H. F. Lücke, Waldniel (Niederrhein) . . . . . 2500,— „
Summa 359 822,50 M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 6. Januar 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren: M

Erlös für einen Zentner Roggen; gestiftet von Forstmeister Bohl, Zicher 12 000
Frau Forstmeister Pamke 200
Bezirksgruppe Schlesien des Vereins Preußischer Staatsoberförster 2 676
Herr Mecklenburg, Landeck, Westpr. 500
Dazu die Summe der siebzehnten Quittung 566 062
Insgesamt 581 438

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 6. Januar 1923.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8485. **Bald,** Wilhelm, Forsthilfsaufseher, Saßmannshausen bei Laasphe. XI.
8486. **Bethge,** Otto, Förster, Mörschelwitz, Bezirk Breslau. VII.
8487. **Pusch,** Forstgehilfe, Jamm bei Bankau O.-S. VI.
8488. **Kosemund,** Artur, Hilfsjäger, Waldburg bei Seepothen, Ostpreußen. I.
8489. **Latka,** Paul, Herzoglicher Heger, Przerycie bei Rauden, Kreis Ratibor. VI.
8490. **Zywczok,** Johann, Herzoglicher Heger, Neu-Barrach bei Rauden, Kreis Ratibor. VI.
8491. **Arnold,** Martin, Herzoglicher Heger, Stanitz bei Rauden, Restkreis Rybnik. VI.
8492 **Bergmann,** Fritz, Herzoglicher Heger, Stanitz bei Rauden Deutsch-Oberschlesien. VI.
8493. **Burdzik,** Josef, Herzoglicher Heger, Brzezinka, Kreis Gleiwitz O.-S. VI.

Hosted by Google

8494. **Kisoll**, Viktor, Herzoglicher Heger, Stodoll, Post Rauden, Kreis Ratibor. VI.
8495. **Klemens**, Wilhelm, Förster, Jablonowo, Post Ujicie, Kreis Chodziez, Polen. IX.
8496. **Naty**, Anton, Förster, Travenort, Post Gnissau, Kreis Segeberg. IV.
8497. **Dickel**, Forstverwalter, Rösve bei Erndtebrück. XI.
8498. **Graf Blome**, Arnold, Gutsbesitzer, Salzau, Post Schönberg (Holstein). IV.
8499. **Abendroth**, Edmund, Förster, Tschilesen, Post Herrnstadt, Kreis Wohlau. VII.
1385. **Freiherr von Schorlemer**, August, Regierungsrat, Lieser a. Mosel, Bezirk Trier. V.

Personalien der Privatforstbeamten.

Da schon mehrfach aus Mitgliederkreisen Klagen darüber laut geworden sind, daß unser Vereinsorgan zwar die Personalveränderungen im Staatsforstdienst stets vollständig veröffentliche, die im Privatforstdienst hingegen recht stiefmütterlich behandle, bitte ich alle Mitglieder, die ihnen jeweils bekanntwerdenden Veränderungen im Privatforstdienst, namentlich die ihre Person betreffenden, sofort der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, mitzuteilen. Besonders empfehlenswert wird es sein, wenn große Privatforstverwaltungen von unseren Mitgliedern ersucht werden, laufend der „Deutschen Forst-Zeitung" von allen Änderungen auf Personalgebiet, Versetzungen und Titeländerungen, soweit Dauerstellungen in Frage kommen, Kenntnis zu geben. Nur dann wird es möglich sein, daß unser Vereinsorgan auch in dieser Beziehung vielfach geäußerten Wünschen aus Mitgliederkreisen entsprechen kann.

Jagdschloß bei Weißwasser, Anfang Januar 1923.

Schwabe, Forstmeister.

Rückporto bei Anfragen.

Infolge der riesenhaft gestiegenen Kosten für Briefporto sehen wir uns genötigt, unsere Mitglieder darauf zu verweisen, daß bei allen Anfragen an die Geschäftsstelle Rückporto beigelegt werden muß. Wir hatten schon vor einiger Zeit Gelegenheit genommen, darauf hinzuweisen, haben aber zu unserem Bedauern immer wieder Anfragen und Zuschriften erhalten, denen Rückporto nicht beigelegt war. Wir müssen unsere Mitglieder darauf aufmerksam machen, daß wir derartige Anfragen für die Folge nicht mehr beantworten können, wenn unserer Bekanntmachung nicht entsprochen wird.

Die Geschäftsstelle.

Betrifft Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan 1923, Monat Januar.

Die verehrlichen Mitglieder, die die „Deutsche Forst-Zeitung" von unserer Lieferstelle zum Vorzugsabonnement beziehen, bitten wir, den fälligen Bezugspreis für Monat Januar 1923, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzusenden. Der Vorzugspreis beträgt für laufenden Monat 300 *M*. Wir bitten, diesen Betrag an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Postscheckkonto Berlin, Nummer 41509, mittels Zahlkarte einzusenden. Ist der Betrag bis zum 20. Januar nicht in unserem Besitz, so werden wir uns gestatten, ihn zuzüglich der Kosten durch Postnachnahme zu erheben. Da die Kosten aber zurzeit sehr hoch sind, empfehlen wir dringend schnelle Einsendung des Betrages von 300 *M* mittels Zahlkarte.

Die Lieferstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

J. Neumann, Neudamm.

Sammlung „Templin in Not!"

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

I. Förster Seel, Aachen, 2500 *M*, - Oberf. Hildebrandt, Schmenzin, 2000 *M*, - Revierf. Olbrich, Lamsdorf, 2000 *M*, - Förster Thele, Stuchow, 2000 *M*, - Revierf. Pennig, Fh. Heidchen, 1190 *M*, - Förster Hartmann, Schmuggerow, 990 *M*, - Förster Schmidt, Fh. Burg, 990 *M*, - Förster Steinorth, Radnicken, 990 *M*, - Förster Peppler, Glasow Nm., 990 *M*, - Hilfsj. Pauf, Groß-Selbeck, 990 *M*, - Oberf. a. D. Diehl, Essen, 990 *M*, - Oberf. Krug, Stutzhaus, 990 *M*, - Forstf. Munch, Friesenhagen, 815 *M*, - Förster Kraienhorst, Dankern, 790 *M*, - Förster Wieseler, Promnitz, 728 *M*, - Forstaufs. Czekalla, Malepartus, 765 *M*, - Revierf. Doenst, Beigvorwerk, 728 *M*, - Förster Born, Arnimswalde, 700 *M*, - Gutsf. Ohrt, Hagen, 700 *M*, - Förster Kubitz, Berlin, 690 *M*, - Rentmeister Pohlenz, Schkona, 665 *M*, - Oberf. Schittmer, Guteborn, 600 *M*, - Förster Witte, Julienwalde, 600 *M*, - Graf v. d. Schulenburg, Strauch, 600 *M*, - Hilfsf. Wolff, Ringenwalde, 600 *M*, - Revierf. Lublasser, Stavenow, 590 *M*, - Forstaufs. Schneider, Schiffelhof, 511 *M*.

II. Je 1000 *M* von: Revierf. Meister, Raake, - Frh. v. Tiele-Winckler, Gohren, - Forstf. Doenst, Carolath, - Förster Kellner, Seewitz, - Förster Donath, Börnchen, - Revierf. Knoepffler, Gr.-Gorschütz, - Förster Lütteken, Grafschaft, - Förster Zander, Falkenhain, - Förster Ettwein, Guscht, - Förster Hoßmann, Neuland, - Hilfsj. Hohmann, Ringenwalde.

III. Je 500 *M* von: Förster Beese, Fh. Peel, - Hilfsf. Braun, Prassen, - Gutsf. Deppe, Marnitz, - Revierf. Hadrich, Schlieffenberg, - Forstf. Herzog, Neuhaus, - Forstgeh. John, Könnerholz, - Revierf. König, Rehberg, - Förster Koppe, Jahnsfelde, - Förster Linder, Elsum, - Oberf. Sauer-Müller, Konradswaldau, - Förster Sievers, Brunn, - Hilfsf. Theden, Farve, - Hilfsf. Thon, Rzendowitz, - Förster Friedrich, Niederleschen, - Förster Haibach, Jessen, - Förster Klamroth, Landin, - Förster Lücke, Waldniel, - Hilfsf. Scholz, Stehdichfür, - Förster Schwanebeck, Gerswalde, - Hilfsf. Viereck, Laar, - Revierf. Bratke, Thiergarten, - Oberf. Bruhn, Kotzenau, - Forstgeh. Friede, Suckow, - Revierf. Polewsky, Jägersruh, - Förster Rösch, Wohla, - Förster Scholey, Wendemark, - Revierf. Thoma, Grattenbach, - Revierf. Kaczmarczyk, Eichwald, - Förster Achenbach, Erndtebrück, - Förster Frank, Puderbach, - Förster Franke, Mühlberg, - Förster Kümmecke, Wildshausen, - Hilfsf. Pietzner, Grieffel, - Hilfsj. Schmidt, Griesel, - Förster Schröder, Petznick, - Förster Heitfogel, Schenkendorf, - Hilfsf. Zorn, Pritzen, - Förster G. Kreisel, Wadelshof, - Förster A. Kreisel, Wadelshof, - Oberf. Beßling, Bosemb, - Förster Friede, Retzow, - Förster Hannig, Wehnig-Mohnau, - Förster Klenusch, Logden, - Förster Henning, Jersbeck, - Forster Schwarz, Bosemb.

IV. Ferner: 15 Beiträge je 490 *M*, 1 zu 499 *M*, 1 zu 489 *M*, 450 *M*, 3 je 440 *M*, 1 zu 430 *M*, 3 je 400 *M*, 2 je 390 *M*, 1 zu 365 *M*, 12 je 300 *M*, 7 je 290 *M*, 1 zu 265 *M*, 255 *M*, 12 je 250 *M*, 13 je 240 *M*, 1 zu 215 *M*, 45 je 200 *M*, 21 je 190 *M*, 1 zu 175 *M*, 5 je 165 *M*, 1 zu 156 *M*, 4 je 150 *M*, 18 je 140 *M*, 2 je 130 *M*, 1 zu 125 *M*, 4 je 115 *M*, 64 je 100 *M*, 21 je 90 *M*, 1 zu 88 *M*, 6 je 75 *M*, 14 je 65 *M*, 1 zu 57 *M*, 33 je 50 *M*, 33 je 40 *M*, 2 je 30 *M*, 1 zu 25 *M*, 3 je 20 *M*, 8 je 15 *M*, 2 je 10 *M*, 1 zu 5 *M*.

Summen von I. 26764 *M*, - II. 11000 *M*, - III. 22500 *M*, - IV. 56834 *M*, zusammen . . . . . 117098,— *M*
Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . . 108783,— *M*

Summa 225881,— *M*

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Brandenburg (IX).

Am 17. Dezember 1922 fand in Berlin im Lehrer-Vereinhaus eine Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Der bisherige verdienstvolle erste Vorsitzende der Bezirksgruppe legte wegen Überlastung sein Amt nieder. Revierförster Peppler sprach Herrn Oberförster Jacob für seine aufopferungsvolle Arbeit im Namen der Bezirksgruppe den herzlichsten Dank aus und bedauerte, daß Herr Jacob sich nicht bewegen ließ, den Vorsitz weiterzuführen.

Als erster Vorsitzender wurde sodann Förster Nolte, Plantage bei Jädickendorf, gewählt.

Hosted by Google

Bezirksgruppe Schlesien C.
(Regierungsbezirk Liegnitz) (VIII).

Am Sonnabend, dem 27. Januar, mittags 1 Uhr, findet in Liegnitz in der Gorkauer Bierhalle, König-Friedrich-Platz, eine Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Organisationsfragen.
2. Vorstandswahl.
3. Beschlußfassung über Beiträge.
4. Tariffragen.

Zahlreiches Erscheinen von Forstbeamten erwünscht. Andere Einladungen werden nicht versandt; daher gegenseitig mündlich mitteilen.

Der Vorsitzende: Bressel.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg (IV).

Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung zu Neumünster am 30. November 1922.

Bei den hohen Unkosten, die der Besuch einer Bezirksgruppenversammlung heutigentags mit sich bringt, hatten sich wider Erwarten 35 Mitglieder in Horns Hotel eingefunden. Ein Zeichen dafür, welch reges Interesse die Mitglieder den gemeinsamen Beratungen entgegenbringen. — Auch diesmal wurde wieder allgemein bedauert, daß weder ein Vertreter der Waldbesitzer noch ein solcher der Landwirtschaftskammer erschienen war. Vor Eintritt in die Tagesordnung war es dem Vorsitzenden, Forstmeister Titze, ein Herzensbedürfnis, allen Mitgliedern seiner Bezirksgruppe für die ihm von dieser zu seinem 25jährigen Dienstjubiläum überreichte künstlerisch ausgeführte Adresse wärmstens zu danken. — Ferner gedachte Forstmeister Titze unseres Mitgliedes Förster Nüsse-Gülzow, der am 1. November auf eine 45jährige segensreiche Tätigkeit in der Gräfl. v. Kielemannseggschen Verwaltung zurückblicken konnte. — Punkt 1 der Tagesordnung bildete die Besprechung der diesjährigen Hauptversammlung in Hannover. Hier lag mit in erster Linie die Erhaltung der Forstschule Templin allen Mitgliedern am Herzen. Ein Antrag der Ortsgruppe Ostholstein, die Zuwendung von Mitteln seitens des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzer zur Erhaltung der Schule unter grundsätzlicher Anerkennung der hochherzigen Stiftung abzulehnen und vielmehr die Aufrechterhaltung der Schule durch eigene Mittel im Wege eines Umlageverfahrens und durch Erhöhung des Schulgeldes anzustreben, wurde einstimmig von der Bezirksgruppenversammlung angenommen. Der Vorsitzende wurde gebeten, einen diesbezüglichen Antrag dem Vorstande des Vereins zu überreichen, was bereits geschehen ist. — Längere Zeit nahm wieder Punkt 2 der Tagesordnung, der Besoldungstarif, in Anspruch. Ein Antrag des Vorsitzenden an den Arbeitgeberverband, die nach Roggenpreis bemessene Teuerungszulage nicht vierteljährlich, sondern mit Rücksicht auf die dauernde Markentwertung monatlich festzusetzen, ist vom genannten Verbande abgelehnt worden. Neue Verhandlungen sollen herbeigeführt werden. Ein Antrag des Försters Schurbohm, denjenigen Beamten, die den Wert nicht gelieferter Deputate im Marktpreise erhalten, einen Zuschlag von 10 % zu gewähren, sowie die Ablösung eines Ferkels zu einem bestimmten Marktpreis erfolgen zu lassen, wurde angenommen und die Gehaltskommission beauftragt, in diesem Sinne bei dem Arbeitgeberverband vorstellig zu werden. — Als Punkt 3 der Tagesordnung gelangte die Forstlehrlingsfrage zur Besprechung. Es wurde beschlossen, nicht mehr als vier bis fünf Lehrlinge innerhalb der Bezirksgruppe anzunehmen und dabei in erster Linie Förstersöhne zu berücksichtigen. — An Stelle des aus der Gehaltskommission auf seinen Antrag hin ausscheidenden Försters Sievers-Kletkamp wurde Förster Ziez-Panker in die Gehaltskommission gewählt. — Falls 1923 kein forstlicher Lehrgang in Schleswig-Holstein stattfindet, wurde Preetz als nächstjähriger Versammlungsort vorgesehen.

Friedrichsruh, Dezember 1922.

Marquardt, Oberförster.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgebung.

Zu der Versammlung am 23. November in Dorsten hatten sich 16 Mitglieder und zwei Damen eingefunden. Um 4 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Kollege Elbers, die Versammlung, begrüßte die Erschienenen und gedachte zuerst des verstorbenen Hegemeisters Lackmann, Bottropp. Die Anwesenden ehrten den Verstorbenen durch Erheben von ihren Sitzen. Die Tagesordnung fand wie folgt ihre Erledigung: Zu Punkt 1: Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Paderborn sowie die Mitgliederversammlung in Hannover erstatteten Forstmeister Joly und Forstmeister Linke. Eine rege Debatte schloß sich diesen Berichten an. Zu Punkt 2: Auch die Gehaltsfrage fand wieder eine rege Aussprache. Noch recht viele Waldbesitzer scheinen die Notlage, in welcher sich ihre Forstbeamten befinden, nicht zu kennen. Zu Punkt 3: Besprechung über Tage- und Hauerlöhne sowie Holzpreise. Die Kollegen aus den verschiedenen Forstverwaltungen gaben die Sätze, die gezahlt wurden, und auch die erzielten Holzpreise bekannt. Zu Punkt 4: Verschiedenes. Es meldeten sich vier neue Mitglieder. — Die nächste Versammlung soll am 13. Januar in Recklinghausen, Hotel Brinkmann, stattfinden.

Berkenheger.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Ergänzung der Gehaltsvereinbarungen für Schlesien.

Der Waldbesitzerverband Schlesien und der Deutsche Forstbeamtenbund, Bezirksgruppe Schlesien, haben in Ergänzung der bestehenden Vereinbarung für Dezember 1922 folgendes beschlossen:

Hosted by Google

Als Normaldeputat werden für sämtliche verheiratete Beamte festgesetzt:
24 Ztr. Brotgetreide (gerechnet nach Roggen),
6 Ztr. Futtergetreide (gerechnet nach Hafer),
80 Ztr. Kartoffeln,
$2^1/_2$ Pfd. Butter wöchentlich,
2 Liter Milch täglich,
freie Wohnung und Beleuchtung sowie freie Feuerung einschl. Anfuhr und Zerkleinerung. Schweine und Geflügelhaltung nach gegenseitiger Vereinbarung. Ueber- und Unterdeputate sind zum Marktpreise anzurechnen.

Für die Bargehaltsbezüge werden unter Zugrundelegung dieses Normaldeputats nachstehende Roggenmengen festgesetzt:

Klasse a) Nach freier Vereinbarung, jedoch mehr als Klasse b.
„ b) 3,5 bis 5 Ztr.
„ c) 3 Ztr., bei einer Reviergröße über 5000 Morgen Nadelholz und Ebene 3,5 Ztr.
„ d) 2,75 Ztr.
„ e) 2,25 Ztr.
„ f) 30 % weniger als Klasse e.
„ g) Ohne eigenen Hausstand, steigend von 3 zu 3 Jahren 0,60, 0,80, 1 Ztr., mit eigenem Hausstand, steigend von 3 zu 3 Jahren 1,—, 1,20, 1,40 Ztr.
„ h) 1 Ztr.

Junge unverheiratete Heger erhalten 20 % weniger wie die unverheirateten Beamten der Klasse g. (Klassen sind aus dem alten Tarif zu ersehen.)

Für vorstehend unter e bis g bezeichnete Beamte und Angestellte ist eine forstliche Dienstbezirksgröße (in der Ebene) von mindestens 400 ha vorausgesetzt. Bei einer Dienstbezirksgröße von weniger als 400, aber mehr als 300 ha werden die Sätze um 10 %, bei einer Dienstbezirksgröße von weniger als 300 ha um 20 % gekürzt.

Vorstehenden Roggenmengen ist, soweit die Zahlung der Gehälter im voraus erfolgt, ein Durchschnittspreis von 9206 ℳ, soweit die Zahlung nachträglich erfolgt, ein solcher von 13121 ℳ für den Zentner Roggen nach der Breslauer Notierung in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. November bzw. 16. November bis 15. Dezember zugrunde gelegt.

Die vorstehenden Bargehaltssätze sind Normalsätze. Den Verwaltungen bleibt es überlassen, obige Sätze entsprechend der Dienstzeit und dem Dienstalter um je 10 % nach oben oder unten abzuändern.

Verwaltungen, die mehrere Oberförstereien umfassen, können obige Sätze bis zu 10 % übersteigen, zumal wenn sie mit eigener Großindustrie verbunden sind. Forstbeamte, die sich selbst beköstigen, erhalten eine bare Entschädigung von 1 Zentner Roggen monatlich. Wird die freie Station im Hause des Beamten durch die Beamtenfrau oder eine Hausangehörige gegeben, so beträgt die dem Beamten je Monat und Kopf des Unterzubringenden und zu Beköstigenden zu gewährende Entschädigung 0,80 Zentner Roggen.

Der vollständige Tarif erscheint im Laufe des Januar, geltend ab 1. Januar 1923.

Bressel, Oberförster.

Gehaltsrichtlinien für Privatforstbeamte im Kreise Demmin, Pommern.

1. a) Forstgehilfen für die ersten zwei Jahre freie Station und den Wert von 18 Ztr. Roggen. Für die nächsten zwei Jahre freie Station und 21 Ztr. Roggen. Später 24 Ztr. Roggen.
Anmerkung: Forstgehilfen sind Forstbeamte mit vorschriftsmäßiger Lehrzeit, die früher zwei Jahre betrug, in Zukunft drei Jahre dauern soll und durch eine Forstgehilfenprüfung abgeschlossen wird.
b) Förster mit vorschriftsmäßiger Lehrzeit (die vorschriftsmäßige Lehrzeit kann für bereits angestellte Beamte durch langjährige Praxis und gute wirtschaftliche Erfolge ersetzt werden) den Wert von 45 Zentner Roggen.
2. Revierförster mit mindestens einem dauernd unterstellten Beamten der Klassen 1a oder 1b sowie Forstkandidaten mit Referendarprüfung den Wert von 50 Ztr. Roggen. Nach längeren Dienstjahren Erhöhung nach Vereinbarung.

A. Deputat: 48 Ztr. Korn, 80 Ztr. Kartoffeln, gerummelt. 2 Kühe mit Aufzucht oder 8 l Milch täglich. 2 Schafe mit Nachzucht.
Wo keine Gänse gehalten werden, sind 6 Stoppelgänse zum Marktpreis zu vergüten. Freie Wohnung, freies Brennholz, welches auf Kosten der Gutsverwaltung zu zerkleinern ist.
Die mit eigenem Inventar selbst bewirtschafteten Dienstländereien (einschließlich Gärten und Wiesen) sind nach ortsüblichen Pachtsätzen in Rechnung zu stellen. Bei Gestellung eines Pferdes können die Pachtsätze entsprechend erhöht werden.

B. Ueber Nebenämter sind bestimmte Vereinbarungen zu treffen.

C. Schußgelder dürfen nicht auf das Einkommen angerechnet werden.

D. Uebersteigt das bisherige Einkommen eines Angestellten das Mindesteinkommen, so darf ihm von ersterem nichts gekürzt werden, auch sind ihm sämtliche bisherigen stillschweigenden und ausdrücklichen Vergünstigungen, die in seinem Anstellungsvertrage nicht enthalten sind, voll zu belassen. Sie können auf das Einkommen angerechnet werden.

E. Jeder Dienstherr ist verpflichtet, mit seinen Angestellten einen schriftlichen Vertrag zu schließen, in dem besonders das Einkommen und dessen Bewertung genau anzugeben ist. Einstellung von Lehrlingen soll seitens des Waldbesitzers von den Beamten nicht gefordert werden.

Schußgeld:	ℳ
Hirsch	100
Kahlwild	50
Damhirsch	100
Kahlwild	50
Schwarzwild	50
Rehbock	30
Sonstiges Wild	20
Raubzeug: Hund	20
Sommerfuchs	50
Wiesel	20
Hase, Fasan, Rebhuhn, Ente, Bekassine, Kaninchen, Schnepfe, Birkhahn, Auerhahn	5
Graue Krähe	5
Sommerkatze	20

Hosted by Google

Hühnerhabicht, Reiher 50
Andere Raubvögel 20

Von dem anderen Raubzeug gehören die Bälge:

a) dem Beamten, wenn das Raubwild von ihm selbst erlegt, gefangen oder auf Treibjagd geschossen ist. Schußgeld wird dann nicht gezahlt.
b) der Herrschaft, wenn es vom Jagdherrn selbst erlegt ist.

Für jedes vom Beamten geschossene Stückwild werden außer vorstehenden Schußgeldern zwei Patronen (Schrot oder Kugel) geliefert oder zum Marktpreis bezahlt.

Kein Schußgeld wird gewährt für: Dachs, Gabelweihe, Wanderfalke, Turmfalke, Lerchenfalke, alle Adler, schwarzen Storch, Rohrdommel und Höckerschwan. Sie sind als Naturdenkmal zu schonen. Die Trophäen von selbsterlegtem Wild gehören den Beamten. Unverheirateten Beamten wird die Haltung eines Hundes, Futter oder Futtergeld gewährt.

Anmerkung: Das Bargehalt ist nach Roggenwährung umgerechnet, und zwar wird die Berechnung vierteljährlich oder monatlich in der Weise durchgeführt, daß die Hälfte zwischen dem Umlagepreis und dem Marktpreis am Zahltage als Norm angenommen wird. Als Umlagepreis gilt aber mindestens der Preis von 1500 *M*. Bei Aufhören der Zwangswirtschaft gilt der Marktpreis.

Folgen Unterschriften.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein deutscher Forstbeamten.

Der Jahres- und Kassenabschluß für das Rechnungsjahr 1922 steht bevor; nachstehende Mitglieder sind noch mit den Beiträgen im Rückstand, und zwar für:

1920, 1921, 1922 = Nr. 127, 219, 294, 393, 410, 445, 502, 677, 772, 792, 828, 846.
1921, 1922 = Nr. 318, 480, 637, 657.
1922 = Nr. 29, 53, 148, 514, 849.

Die Beiträge sind für 1920 12 *M*, 1921 10 *M*, 1922 15 *M*. Ich ersuche die betreffenden Mitglieder, ihre Beitragspflicht umgehend zu erfüllen und der Porto-ersparnis wegen den fälligen Beitrag (15 *M*) für 1923 beizufügen.

Bei der großen Geldentwertung sind die Leistungen des Vereins minimal, müssen aber bei dem so geringen Beitrag von 7,50 *M* zu jeder Kasse jährlich recht hoch gewertet werden. Ich richte deshalb an unsere Mitglieder die Bitte, **freiwillig** einen größeren Betrag der Kasse zu überweisen, damit den erkrankt gewesenen sowie den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder dieser als Beihilfe überwiesen werden kann. Quittung erfolgt hierüber in der Zeitung. Die derzeitigen Einkommen der Kollegen sind doch mit ganz geringen Ausnahmen derart bemessen, daß der Haushaltungsplan dadurch keine oder nur geringe Einbuße erleidet, den Empfängern wäre aber damit geholfen.

Wie schon des öfteren bekanntgegeben, können Barbeträge als Unterstützung an nachsuchende Mitglieder nicht gegeben werden; hierfür stehen Gelder nicht zur Verfügung, es müßten denn die Beiträge bedeutend erhöht werden, und leider sehe ich mich immer gezwungen, diese Gesuche ablehnend zu beantworten.

Wiederholt mache ich die Kollegen darauf aufmerksam, etwaigen Anfragen stets das Rückporto beizufügen. Wird auch der einzelne damit nicht unbedeutend belastet, um wieviel mehr muß es die Vereinskasse bei Beantwortung vieler Anfragen werden! Wollen die in gegenseitig erreichbarer Nähe wohnenden Kollegen ihren Beitrag und sonstige Zuwendungen gemeinsam senden, was zu empfehlen ist, dann bitte ich recht dringend, Namen, Wohnort und Mitgliedesnummer recht deutlich auf dem Postabschnitt anzugeben, damit Irrungen bei der Buchung vermieden werden.

Die Einsendung der Krankheitskosten-Liquidationen hat spätestens bis 31. Januar d. J. zu erfolgen; später eingehende Liquidationen können eine Berücksichtigung nicht mehr finden, auch für das folgende Jahr nicht.

Die Vorstandsmitglieder bitte ich um Nachricht, wie sie über Einberufung bzw. Abhaltung einer Generalversammlung in diesem Jahre denken.

Sämtliche Beschlüsse und eventuelle Veränderungen in Vereinsangelegenheiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Allen Vereinskollegen zum Jahreswechsel ein kräftiges „Weidmannsheil"!

Neuruppin, 1. Januar 1923.

Wittkowsky, Förster a. D., Vorsitzender.

Bei allen Treibjagden
gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.
Für dessen **Unterstützungsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Waffengebrauchsrecht für preußische Forstbeamte. 15. — Zur Verminderung des Schreibwerks. 18. — Die Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau am 3. bis 9. September 1922. 19. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 21. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 23. — Forstwirtschaftliches. 24. — Vom Wildmarkt. 25. — Vom Rauhwarenmarkt. 25. — Fischpreise. 25. — Brief- und Fragekasten. 26. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 26. — Vereinszeitung. Nachrichten des Vereins „Waldheil". E. V. zu Neudamm. 27. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 28. — Deutscher Forstbeamtenbund. 30. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 32.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Januar **350,00 Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **450,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **100,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 3. **Neudamm, den 21. Januar 1923.** **38. Band.**

Zur Ausbildungs- und Ersatzfrage für den Privatförsterberuf.

Von Förster **Nolte**, Forsthaus Plantage bei Jädickendorf.

Zu dem Artikel unseres verehrten früheren Vorsitzenden, Herrn Forstrat Dr. Bertog, in dem zu dieser Frage Stellung genommen wird, erlaube ich mir zu bemerken:

„Der Ausschuß für Befähigungsnachweis und Titelschutz für Preußen hat in seiner letzten Sitzung vom 11. November 1922 folgende Richtlinien aufgestellt.

Richtlinien für die Ausbildung der Privatforstbeamten in Preußen, aufgestellt von dem preußischen Ausschuß für Befähigungsnachweis und Titelschutz des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

I. Ausbildung.

1. Förster. Es ist zu fordern eine zweijährige Lehrzeit bei einem von den Berufsorganisationen anerkannten Lehrherrn, der Privatforstbeamter sein muß, und der einjährige Besuch einer Forstschule. Solange letzterer noch nicht einheitlich geregelt ist, kann an Stelle der Forstschule ein drittes Lehrjahr bei einem geeigneten Privatoberförster treten. Abschluß durch das Abgangsexamen der Forstschule oder eine besondere Forstgehilfenprüfung. Nach weiterer mindestens fünfjähriger Praxis Ablegung der Försterprüfung nach den Grundsätzen der bisherigen Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Als Schulbildung bei der Annahme sind die Elementarkenntnisse einer Mittelschule zu verlangen, die durch eine besondere Aufnahmeprüfung nachzuweisen sind. Der Besuch oder die Absolvierung einer bestimmten Schulgattung ist nicht zu verlangen. Sämtliche Prüfungen sind vor staatlich anerkannten Kommissionen abzulegen.

2. Oberförster. Für die Ausbildung der Privatoberförster ist grundsätzlich derselbe Ausbildungsgang wie für die Staatsoberförster zu verlangen. Den Anwärtern für den Privatforstverwaltungsdienst ist zu gestatten, die Examina der Staatsanwärter mit abzulegen, ohne dadurch natürlich Ansprüche auf Anstellung im Staatsdienst zu erwerben, ebenso wie dies bereits den Kommunalanwärtern gestattet ist.

3. Forstverwalter. Zur Erlangung der Befähigung zur Verwaltung kleinerer und mittlerer Reviere (Forstverwalter) sind Prüfungen abzuhalten, wie sie jetzt der Deutsche Forstverein abhält. Zu diesen Prüfungen sind unter bestimmten Bedingungen auch besonders befähigte Forstbetriebsbeamte zuzulassen.

II. Titelschutz.

Die Berechtigungen zur Führung der Amtsbezeichnungen — Hilfsförster, Förster, Oberförster, Forstverwalter — sind gesetzlich geschützt und nur denjenigen Beamten zustehend, welche die unter Nr. 1 bis 3 festgelegten Prüfungen bestanden haben. Es müssen also bestanden haben: Hilfsförster die Forstgehilfenprüfung oder das Abgangsexamen einer Forstschule, Förster die Försterprüfung, Oberförster das forstliche Staatsexamen, Forstverwalter die Forstverwaltungsprüfung.

III. Waffengebrauchsrecht.

Den unter II genannten Beamten ist das gleiche Waffengebrauchsrecht zu verleihen wie den Staatsforstbeamten.

IV. Allgemeines.

Die Regelung des Befähigungsnachweises, des Titelschutzes und des Waffengebrauches hat landesgesetzlich zu erfolgen, da eine reichsgesetzliche Regelung keine Aussicht auf Verwirklichung hat.

Den einzureichenden Anträgen ist eine eingehende Begründung beizufügen.

*

Diese Richtlinien sind an den preußischen Waldbesitzerverband mit der Bitte gegangen, möglichst bald in gemeinsamer Beratung einen gemeinsamen Beschluß in dieser für uns so brennenden Frage zu fassen.

Hosted by Google

Dieser hoffentlich sich in Kürze vollziehende gemeinsame Beschluß soll dann als Antrag an die Landesbehörde gehen.

Von einer vorschriftsmäßigen Lehrzeit und obligatorischem Forstschulbesuch, ebenso von einer Aufstiegsmöglichkeit können wir preußischen Förster unter keinen Umständen abgehen. Daß Söhne von Waldarbeitern, die die Aufnahmeprüfung bestehen, in unsern Beruf hineinkommen, halten wir für durchaus berechtigt.

Auch der Aufstieg besonders geeigneter Waldarbeiter zu Waldwärtern ist unter bestimmten Verhältnissen gerechtfertigt.

Ebenso wie ich den Aufstieg besonders geeigneter Förster ohne akademische Bildung nur bis zum Forstverwalter für richtig halte, halte ich den Aufstieg von Waldarbeitern zum Förster für nicht im Interesse des deutschen Waldes und seiner Besitzer liegend.

In dieser Frage gehe ich nicht mit Herrn Forstrat Dr. Bertog einig, möchte aber trotzdem nicht versäumen, hier öffentlich zu bekunden, daß er jederzeit für eine Hebung des Försterstandes eingetreten ist und die Erfolge unseres Vereins, die in dieser Richtung ganz unbestreitbar sind, in erster Linie seiner tatkräftigen Hilfe zu danken sind.

Es wäre Undank, dies nicht anzuerkennen. Trotzdem haben wir Förster allen Grund, die Augen offen zu halten; es gibt immer noch Kreise, die eine Beförsterung auch des preußischen Privatwaldes mit Waldarbeitern aus den verschiedensten Gründen nicht ungern sehen würden.

Letzteres erscheint als eine große Kurzsichtigkeit, schon in Rücksicht auf die bedeutend zu steigernde Produktivität unseres Waldes und die weit schwierigere Bewirtschaftung desselben, wenn die neuen forstlichen Gedanken in die Praxis übertragen werden sollen und müssen. Gerade der Privatwaldbesitz hat das größte Interesse, mitzuhelfen, einen Försterstand heranzubilden, der allen forstlichen Ansprüchen genügt, der dem entsprechend behandelt und bezahlt wird und mit ihm steht und fällt; es mag kommen, wie es will!

Vor allem muß ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen den beiden Organisationen geschaffen werden, das jedes Mißtrauen ausschließt, so wie es leider jetzt schon oft zwischen dem Waldbesitzer und seinen Beamten besteht.

Offene, selbstlose Arbeit würde uns dies Ziel sehr bald erreichen lassen.

Die Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau am 3. bis 9. September 1922.

Von Forstmeister **Dietrich**, Serno. (4. Fortsetzung.)

Oberforstmeister Heyer: Wenn die Selbständigkeit des Oberförsters nicht so, wie sie Dr. König darstellte, anerkannt werde, so könne von einem Oberförstersystem überhaupt nicht mehr die Rede sein. Das unlegierte Oberförstersystem müsse anerkannt werden, wobei noch lange nicht von einer Unselbständigkeit der Förster geredet werden könne. Die elementare Vorbildung, wie sie der Reichsforstverband und Dr. König forderten, sei durchaus ausreichend. Aber die Volksschulbildung scheine im Süden anders zu sein als im Norden. Es sei vorgekommen, daß ein Absolvent einer norddeutschen Mittelschule bei der Aufnahmeprüfung in eine süddeutsche Fachschule durchgefallen sei. Es müßte im Norden die bessernde Hand an die Volksschule gelegt werden. Wenn Herr Förster Pfalzgraf sage, wir möchten uns mit dem Verantwortlichkeitsgefühl des preußischen Forstministers auseinandersetzen, so könne in demselben Gedankengange empfohlen werden, sich mit der Organisation der Volksschullehrer, wegen Hebung der norddeutschen Volksschule, auseinanderzusetzen.

Forstmeister Stephani: In Baden werde vom künftigen Forstwarte nur einfache Volksschulbildung gefordert. Der Forstwart werde dem Stande der Waldarbeiter entnommen. Der Wirtschafter könne sich lange Jahre hindurch ein Urteil bilden, ob ein Arbeiter den zu stellenden Anforderungen gewachsen sei. Die weitere Ausbildung bewege sich in durchaus einfachem Rahmen. Achtwöchiger Forstwartkursus, in dem die elementaren fachlichen Kenntnisse gründlich aufgemöbelt und in dem außerdem in der einfachen praktischen Handhabung des Dienstes unterwiesen werde. Dieses Personal habe bisher vollkommen ausgereicht. Die badischen Reviere seien durchschnittlich 3200 ha groß, Redners Gebirgsrevier sei 5000 ha groß und trotzdem sei er mit seinen auf diese einfache Art ausgebildeten Forstwarten durchaus zufrieden. Baden habe keinerlei Veranlassung, ein besser ausgebildetes Personal zu wünschen.

Landforstmeister Dr. König warnt in seinem Schlußworte vor Überschätzung der formalen Schulbildung. Viel wichtiger als diese sei die eigentliche Fachbildung und vor allen Dingen die Charakterbildung. Bei der von Dr. Jacobi angeregten Aufstiegsmöglichkeit für besonders Tüchtige könne es sich nur um einzelne Ausnahmefälle handeln, die nicht in allgemeine Sätze hineingezwängt werden könnten. Die noch angeregte befriedigende Regelung der Dienstaufwandsentschädigung sei allerdings auch für den Wald selbst außerordentlich wichtig.

Bei der Abstimmung werden die Anträge Pfalzgraf u. Gen. abgelehnt, die Leitsätze Dr. Königs und die Anträge des Reichsforstverbandes und Dr. Jacobis angenommen, der Antrag des Reichsforstverbandes zu Ve der Leitsätze König, der mit Erdmann fordert, daß sich der Försterberuf auch nach der Seite der Charakterentwickelung aus erwähltem Menschenmaterial ersetzen müsse, einstimmig.

Landrat a. D. von Keudell erklärt in einer persönlichen Bemerkung, um einer etwaigen falschen Auslegung der Worte des Herrn von Riedesel vorzubeugen, daß nach seiner Kenntnis der Verhältnisse in Norddeutschland durchaus nicht etwa ein wesentlicher Teil der Privatverwaltungen beabsichtige, die Anwärter für Försterstellen aus dem Arbeiterstande zu entnehmen. Einer solchen falschen Auslegung könne auf das entschiedenste entgegengetreten werden.

Hosted by Google

Am zweiten Verhandlungstage erteilte der Vorsitzende nach einem herzlichen Willkommengruße an Herrn von Kalisch Herrn Oberforstmeister Dr. Möller das Wort zur Berichterstattung über die Frage: Welche Methoden waldbaulicher Behandlung des norddeutschen Kiefernwaldes haben sich bewährt? Wer damals Zeuge war des wohl wirkungsvollsten Vortrages, der in einer Forstmännerversammlung geboten wurde, wird mit Wehmut inzwischen erfahren haben, daß der beredte Mund des geist- und lebensprühenden Redners für immer verstummt ist. Sein Name wird allezeit unter den Sternen forstlicher Wissenschaft hell leuchten, sein Geist wird leben und wirken, solange Forstmänner den Wald als ein in allen seinen Bestandteilen lebensvolles Gebilde erkennen und seine Lebensenergien mit künstlerischer Schaffensfreude dauernd zu erhalten und zu steigern bestrebt sind.

Bei der Knappheit des verfügbaren Raumes kann leider der auch durch seine Form hinreißende Vortrag nicht so ausführlich wiedergegeben werden, wie es an sich wünschenswert wäre. Es kann im wesentlichen nur der Gedankengang des Redners aufgeworfen werden. Die Holzerzeugung unserer jammervoll verkleinerten Holzbodenfläche reiche nicht aus, unseren unentbehrlichen Bedarf zu decken. Vor dem Kriege seien bis 15 Millionen Festmeter mehr aus dem Auslande eingeführt worden. Jetzt sei der Ersatz des Fehlenden aus dem Auslande ausgeschlossen. Landforstmeister Dr. König habe im „Forstwirt" überzeugend dargelegt, daß es notwendig sei, je Hektar Holzbodenfläche 1 fm mehr zu erzeugen, als bisher erzeugt wurde. Es gelte danach, die Holzerzeugung zu steigern

in den Fideikommißforsten um . . . . . 26 %,
in den freien Privatforsten um . . . . 48 %,
in den Gemeindeforsten um . . . . . 30 %,
in den Staatsforsten um . . . . . 22 %,

und zwar nachhaltig und nicht durch Raubbau. Es gebe keine andere Rettung für unsere Holzwirtschaft, als den Ertrag des Waldes zu steigern und seinen Zustand dabei zu verbessern. Die Frage sei, ob wir das können. Auf die sozialpolitischen, wirtschaftspolitischen und gesetzgeberischen Voraussetzungen könne nicht eingegangen werden. Für uns laute hier die Frage nur: Ist die Erreichung des Zieles waldbautechnisch möglich? Verzagendem Zweifel gegenüber sei 1920 die Kunde vom Bärenthorener Dauerwalde erklungen! Hier ist es nachgewiesene Wirklichkeit, daß durch Fortschritt waldbaulicher Technik auf armen Böden ein viel höherer Ertrag erzielt werden kann, als unsere Schulweisheit uns träumen ließ. Es werde nun gefragt werden: Ist das wahr, kann man sich davon durch den Augenschein überzeugen? Und, wenn ja, ist der Mehrertrag Erfolg einer bestimmten Methode, die danach allen andern Methoden waldbaulicher Behandlung überlegen wäre? Tatsache sei, daß vor nahezu 40 Jahren der Kammerherr von Kalitsch in Bärenthoren ein 667 ha großes Kiefernrevier in traurigster Verfassung übernommen habe. Es stockte auf sehr geringem, durch langjährige Streunutzung noch mehr verarmtem Boden und bestand nur aus Dickungen, Ackersterbebeständen und Stangenhölzern von schlechtem Wuchs und Schluß. Jetzt stehe dort ein reichbestockter Wald in freudigstem Wuchs mit überraschendem Zuwachs. Im kommenden Jahre werde dieses Versuchsrevier ersten Ranges einer neuen Aufnahme unterzogen werden. Für die 29jährige Beobachtungszeit bis zum Jahre 1913 sei eine Erzeugung von jährlich 6,3 fm je Hektar festgestellt.

Redner ging auf die Einreden ein, die gegen seine Feststellungen, namentlich auch bezüglich des 1884er Waldzustandes, erhoben worden seien. Für die Nachprüfung der Zahlen wird am besten auf die Möllerschen Schriften zurückgegriffen. Namentlich sein letztes Werk: „Der Dauerwald, sein Sinn und seine Bedeutung", ein Werk reifster Abgeklärtheit, sollte als forstliches Testament des heimgegangenen Meisters keinem unbekannt bleiben, der Deutschlands Wald und Volk liebt.

Im Vortrage stellte der Redner am Schlusse seiner Beweisführung als unerschütterlich erwiesen hin, daß die Bärenthorener Wirtschaft an Holz- und Werterzeugung gegenüber der Kahlschlagwirtschaft eine ungeheure Überlegenheit bewiesen habe. Was habe nun Herr von Kalitsch getan? Das Wichtigste: Er habe dem Walde seine stetige, unermüdliche eigene Arbeit während all dieser Jahre gewidmet. Seine Arbeit sei es gewesen, die den Erfolg brachte. Er habe uns gezeigt, welche Werte diese wirkliche, persönliche, nahezu tägliche Arbeit eines Forstkünstlers in der ödesten Kiefernheide hervorzaubern könne. Nur durch vermehrte, verständnisvoll eingesetzte Arbeit in erster Linie dürften wir also hoffen, das uns vorgesteckte Ziel, die Steigerung unserer Walderträge, zu erreichen. Dann im einzelnen: Herr von Kalitsch habe kein Programm aufgestellt, keine Methode im voraus festgelegt, keinen im voraus festgestellten Aufbau des Waldes als Wirtschaftsziel angestrebt, sondern er habe den Wald genommen, wie er war, sich an die gegebenen Verhältnisse angeschlossen und aus ihnen zu machen gesucht, was möglich war, und zwar gleich, sofort und ohne weitläufige Spekulationen für eine ungewisse Zukunft. Auch hierin dürften wir uns sein Handeln zum Muster nehmen.

Jeder Forstmann werde vor einen bestimmten wirklichen Wald gestellt. Mit diesem Walde müsse er arbeiten, diesen Wald müsse er soviel als möglich nutzen und in seiner Ertragsfähigkeit von Jahr zu Jahr steigern. Kein Wald gleiche vollkommen dem andern, es gäbe keine Schablone, kein Rezept, das, ohne eigene Gedankenarbeit auf den Wald angewendet, zum Ziele führen könne.

Herr von Kalitsch habe ferner niemals einen Kahlschlag geführt, sondern die Ernte dem Walde nur stammweise, nicht bestandweise, entnommen, Jährlich oder fast jährlich sei die ganze Waldfläche durchgearbeitet und stammweise immer so durchforstet worden, daß die Wegnahme eines Stammes zur freieren Entwicklung eines oder mehrerer anderer Stämme Anlaß gab. Jeder Baum, der gehauen wurde, sei in diesem Sinne kritisch betrachtet worden. Die Ernte sei also in jedem Falle gleichzeitig Bestandespflege gewesen. Der Mehraufwand an Zeit und Kraft und Geld bei dieser Ernteart werde völlig dadurch gerechtfertigt, daß der Wald nach ihr mehr und besseres Holz erzeuge als vordem.

Weiter sei alles Reisig dem Walde verblieben, und zwar als Bodendeckung zuerst, als Bodendüngung später. Die Leistungsfähigkeit des armen Sandbodens könne nur durch Wasser und Humus gesteigert werden, durch diese aber für unsere Kiefer und den Kiefer-Buche-Mischwald bis zur Höchstentwicklung der ersten Bodenklasse. Die Reisigdeckung erhalte die Bodenfrische, diese belebe die Mikroorganismenwelt. Zuerst

(Fortsetzung siehe Seite 38.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) im Monat Dezember 1922.

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt
	Nadelholz. St.-Inh.: über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm	
	Laubhölzer mttl. Drchm.: 60 u.m.	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm
	Holzart / ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen .	Kiefer 126463	108000	.	58500	108655
Pommern . .	„ 143717	130513	90668	70075	94078
Brandenburg	„ 130880	120829	91204	73128	111096
Posen	„ 137298	113944	92687	54049	99928
Schlesien . . .	„ 62670	64300	.	.	81517
Sachsen . . .	„ 81386	93854	82899	66690	.
Hannover . .	„ .	74895	73182	77572	98544
Hessen-Nassau	„ 136500	136500	120860	.	76222
Westfalen . .	„ .	142510	140988	109078	.
Rheinprovinz	„ .	.	.	.	106000
Preußen Dez.	Kiefer 130004	116918	91574	72213	119179
November	„ *58111*	*58909*	*48915*	*39002*	*35661*
Ostpreußen .	Fichte .	.	.	.	83294
Schlesien . . .	„ 58560	60788	.	.	60021
Sachsen . . .	„ .	.	109000	97205	64208
Hannover . .	„ 91695	96719	87382	74366	69996
Hessen-Nassau	„ 99970	132400	63155	78290	.
Westfalen . .	„ 180000	151061	104105	82554	98309
Rheinprovinz	„ .	.	.	.	96118
Preußen Dez.	Fichte **91517**	**99381**	**86985**	**75145**	**75046**
November	„ *54993*	*57118*	*57263*	*46783*	*51053*
Westfalen . zugl. Dezember	Buche A 182000	170000	157757	142636	140815
Ostpreußen .	Buche B .	65000	.	71226	65385
Sachsen . . .	„ 148175	144094	140053	109953	88000
Schlesien . . .	„ 119172	116039	108266	84597	49738
Westfalen . .	„ .	162494	136452	116673	92317
Preußen Dez.	Buche B **139889**	**140463**	**134533**	**111247**	**90017**
November	„ *35000*	*31200*	*36407*	*43406*	*36000*
Hannover . .	B. A. u. B. 57000	51000	67240	42070	49287
Westfalen . .	„ .	.	.	.	.
Preußen Dez.	B. A. u. B. **57000**	**51000**	**67240**	**42070**	**49287**
November	„ .	.	.	.	*35250*
Brandenburg	Eiche A 202000	154700	130000	125200	.
Hannover . .	„ .	.	.	106640	74730
Preußen Dez.	Eiche A **202000**	**154700**	**130000**	**109733**	**74730**
November	„ .	*37328*	*39930*	*22564*	*14772*
Ostpreußen .	Eiche B .	.	.	.	.
Brandenburg	„ .	.	.	.	.
Schlesien . . .	„ 123279	122207	91029	.	.
Sachsen . . .	„ 130496	117578	127790	67935	49475
Hannover . .	„ .	.	.	77096	47281
Schleswig . .	„ 149367	109420	97125	77771	50350
Westfalen . .	„ .	109366	96436	58559	43031
Preußen Dez.	Eiche B **126127**	**115064**	**116952**	**71710**	**48363**
November	„ *51290*	*53716*	*40875*	*35894*	*15330*
Brandenburg	Ch. A. u. B. .	.	60000	45000	28555
Hessen-Nassau	„ 160000	160000	118950	115995	.
Preußen Dez.	Ch. A. u. B. **160000**	**160000**	**98445**	**86762**	**28555**

Waldgebiet	Gem. I-V
Westfalen . zugl. Dezember	.
Ostpreußen .	.
Sachsen . . .	.
Schlesien . . .	.
Westfalen . .	80000
Preußen Dez.	80000
November	.
Hannover . .	42000
Westfalen . .	121039
Preußen Dez.	**116466**
November	*44616*
Brandenburg	229720
Hannover . .	.
Preußen Dez.	**229720**
November	.
Ostpreußen .	84297
Brandenburg	130100
Schlesien . . .	.
Sachsen . . .	.
Hannover . .	.
Schleswig . .	.
Westfalen . .	.
Preußen Dez.	**116694**
November	*48600*
Brandenburg	.
Hessen-Nassau	.
Preußen Dez.	.

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10	10/14	14/22	gem.	In ganz. Länge
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Grubenholz.						
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	75000	.
Westpreußen .	„	61232	68121	73121	45000	.
		61300	69330	70300	74225	55000
Brandenburg	„	75000	77600	78800	96100	80000
					59800	
Sachsen . . .	„	.	.	.	70800	95800
						86000
Hannover . .	„	.	.	.	82225	130000
						69550
Hessen-Nassau	„	.	.	.	69250	92700
Westpreußen .	Fichte	.	.	.	75630	.
						93500
Hannover . .	„	.	.	.	.	122100
Westfalen . . .	„	.	.	.	75500	65500

Papierholz (je Raummeter).

		Scheite	Knüppel	Gemischt
Ostpreußen .	Fichte	35000	.	.
		32000		
Sachsen . . .	Kiefer	57000	.	.
„	Fichte	36417	33943	.
		57187	35745	
Hannover . .	„	86073	53353	.
			45500	
Westfalen . . .	„	.	50650	.
Hessen-Nassau	„	44100	44800	.
„	Kiefer	65500	39525	.

Schwellen (je Festmeter).

Pommern	Ndlh.	75000
		56000
Sachsen	Eiche	72000
„	Buche	91000
Schleswig	„	77342
		112000
Westfalen	„	16000
Rheinprovinz	Eiche	815000

Hosted by Google

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Januar 1923 ab.

A. Vom ungekürzten Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) sind zunächst 10% Bruttosteuer zu berechnen. Diese Bruttosteuer ist alsdann nach Maßgabe der Arbeitszeit und des Familienstandes des Arbeitnehmers zu ermäßigen, und zwar

bei Bezahlung des Lohnes für	1 M.	2 Fr.	3 K.	4 A.
volle Monate um je Mark	200	200	1000	1000
„ Wochen „ „ „	48	48	240	240
„ Tage „ „ „	8	8	40	40
„ oder angefangene zwei Stunden um je Mark	2	2	10	10

Abkürzungen im Kopf: 1 M. = Mann, 2 Fr. = Frauen, 3 K. = minderjährige Kinder, 4 A. = Abgeltung der nach § 13 E.St.G. zulässigen Abzüge (Werbungskosten).

Die verbleibende Nettosteuer ist in allen Fällen auf volle Mark nach unten abzurunden.

B. Kinder über 17 Jahre mit eigenem Arbeitseinkommen bringen dem Hausvorstand keine Ermäßigungen, genießen aber für sich die Ermäßigungen unter 1 und 4 (wie ledige Arbeitnehmer). Mitarbeitende Ehefrauen und Kinder unter 17 Jahren werden beim Hausvorstand berücksichtigt und erhalten außerdem für sich die Ermäßigungen unter 1 und 4 (wie ledige Arbeitnehmer). Das Finanzamt kann die Ermäßigungen für Kinder auf Antrag auch sonstigen mittellosen Familienangehörigen gewähren. Frauen als Ernährerinnen der Familie treten in die Rolle des Hausvorstandes.

C. Bei regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmern (das sind solche, welche im wesentlichen bei dem Arbeitgeber ihren ganzen Verdienst finden) entscheidet bezüglich der Ermäßigungen die Lohnperiode, auch wenn zeitweise nicht gearbeitet worden ist; bei nicht regelmäßig beschäftigten die wirkliche Arbeitszeit.

Aus nachstehender Tafel können die Ermäßigungen für den Arbeitnehmer nach Maßgabe der Arbeitszeit und des Familienstandes unmittelbar entnommen werden Ehefrau (Zähler) und zu berücksichtigende Kinder (Nenner) in Bruchform. Die Zahlen unter den Brüchen enthalten die Ermäßigung mit Abgeltung für alle Beteiligten (Mann, Frau, Kinder) zusammen.

	0/0	0/1	0/2	0/3	0/4	0/5	0/6	0/7		1/0	1/1	1/2	1/3	1/4	1/5	1/6	1/7
Stunden									Stunden								
2	12	22	32	42	52	62	72	82	2	14	24	34	44	54	64	74	84
4	24	44	64	84	104	124	144	164	4	28	48	68	88	108	128	148	168
6	36	66	96	126	156	186	216	246	6	42	72	102	132	162	192	222	252
Tage									Tage								
1	48	88	128	168	208	248	288	328	1	56	96	136	176	216	256	296	336
2	96	176	256	336	416	496	576	656	2	112	192	272	352	432	512	592	672
3	144	264	384	504	624	744	864	984	3	168	288	408	528	648	768	888	1008
4	192	352	512	672	832	992	1152	1312	4	224	384	544	704	864	1024	1184	1344
5	240	440	640	840	1040	1240	1440	1640	5	280	480	680	880	1080	1280	1480	1680
Wochen									Wochen								
1	288	528	768	1008	1248	1488	1728	1968	1	336	576	816	1056	1296	1536	1776	2016
2	576	1056	1536	2016	2496	2976	3456	3936	2	672	1152	1632	2112	2592	3072	3552	4032
3	864	1584	2304	3024	3744	4464	5184	5904	3	1008	1728	2448	3168	3888	4608	5328	6048
4	1152	2112	3072	4032	4992	5952	6912	7872	4	1344	2304	3264	4224	5184	6144	7104	8064
5	1440	2640	3840	5040	6240	7440	8640	9840	5	1680	2880	4080	5280	6480	7680	8880	10080
Monate									Monate								
1	1200	2200	3200	4200	5200	6200	7200	8200	1	1400	2400	3400	4400	5400	6400	7400	8400
3	3600	6600	9600	12600	15600	18600	21600	24600	3	4200	7200	10200	13200	16200	19200	22200	25200

Hosted by Google

entwickelten sich zahllose Fadenpilze, die an das deckende Reisig heranwüchsen und dessen Abbau förderten. Allmählich trete eine Moosflora an Stelle der auf dem kahlen Sande herrschenden Flechten. Die Moose überwüchsen die Reste des Reisigs, und unter ihrem gegen Austrocknung schützenden Mantel gehe die Arbeit der Fadenpilze beschleunigt vorwärts. Nun erst beginne in genügender Stärke die Arbeit der Bakterien, als deren Stoffwechselprodukte schließlich für die höhere Pflanzenwelt aufnehmbare Verbindungen erschienen. Mannigfaltiges Kleintierleben im humosen Mull helfe zu seiner Durchlüftung und wahrscheinlich auch zu seiner weiteren Zersetzung. So wandle sich die obere Bodenschicht zu lockerem, humosem Sande. Früher sei man auf harter Tenne gegangen, bei trockenem Wetter knirschten die zertretenen Flechten unter den Tritten, jetzt wandle man auf einem federnden Teppich.

Und nun die Kiefern-Naturverjüngung! Die habe Herr von Kalitsch nicht angestrebt, sie gehöre nicht zu seinen Methoden, sie sei einfach die natürliche Folge der Herstellung und Erhaltung eines gesunden Waldwesens. Eines der größten Verdienste der Bärenthorener Wirtschaft sei ihr Nachweis, daß die Pflege mit der Axt, ständig wiederkehrend, die Schnelligkeit der Entwicklung unserer Bestände im jugendlichen Alter und ihre Zuwachsleistung weit über das bisher für möglich gehaltene Maß hinaus mehren könne. Durch regelmäßige Pflege, von der jüngsten Jugend an, könnten unsere Kulturen bisweilen um ein Jahrzehnt früher in den Zustand des werterzeugenden Derbholzbestandes gebracht werden. Mit der Einsicht in die Entwicklungsgesetze des Waldes werde die Geneigtheit wachsen, die dazu notwendigen Mühen und Kosten zu übernehmen. Mit der Axt allein aber könne der Wald nicht gepflegt werden. Sonst trete im Baumholzalter Verlichtung ein. Die natürlichen Erzeugungskräfte des Lichtes würden dann nicht vollständig in Holz, vielmehr großenteils in Gras, Beerenkraut, Heide usw. umgesetzt. Ohne die Reisigdeckung seien also die Erfolge der Bärenthorener Wirtschaft undenkbar. Bestandespflege dürfe nie ohne Rücksicht auf den Boden durchgeführt werden. Bleibe der Boden aber waldbaulich gesund, so stelle sich die natürliche Verjüngung überall reichlich ein. Die junge Generation ergänze dann die Stammzahl der älteren. Auch für Lichtholzarten gelte der Borggrevesche Satz, daß jede bis zur Manneshöhe den Schatten ihres bis auf ein Drittel gelichteten Mutterbestandes ohne Schaden ertragen könne. Weitere Nachlichtung sei für den jungen Bestand nicht nötig, solange die alten Kiefern gesund seien und befriedigend nachwüchsen und im Revier noch irgendwo schlechtere Stämme stünden. Der Jahresringmantel einer gesunden Altkiefer sei mehr wert als die Jahresmehrleistung des Anflugs nach ihrer Entfernung. Das spätere Herausziehen der alten Kiefern sei ohne erhebliche Fällungs- und Rückschäden möglich. Das bewiesen die Erfahrungen in Bärenthoren und in Süddeutschland.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Weitere Aenderungen in der Sozialversicherung.

I. Durch eine Verordnung vom 16. Dezember 1922 (RGBl. I S. 929) sind die Geldbeträge in der Unfallversicherung geändert worden. Die Grenze der Versicherungspflicht der Betriebsbeamten und der Versicherungsberechtigung der Unternehmer ist jetzt 1 200 000 ℳ. Die bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in Betracht kommende sogenannte Drittelungsgrenze (das ist der Betrag, von dem an der Verdienst nicht mehr voll, sondern nur zu ein Drittel angerechnet wird) ist auf 360 000 ℳ erhöht worden. Das Sterbegeld hat man auf 30 000 ℳ und den Betrag, bis zu dem eine Rente vierteljährlich statt monatlich gezahlt wird, auf 6000 ℳ erhöht. Die Verordnung ist am 12. Dezember 1922 in Kraft getreten.

Der Mindestbetrag der Renten in der Unfallversicherung (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 38 S. 722 ff., Abschnitt B Ziff. 2) ist gleichfalls erhöht worden (Verordnung vom 23. Dezember 1922, RGBl. I S. 984). Als Mindest-Jahresarbeitsverdienst gelten nämlich vom 1. Dezember 1922 ab:

1. bei Renten zwischen 33⅓ und 50 v. H. für männliche landwirtschaftliche Arbeiter 54 000 ℳ, für landwirtschaftliche Arbeiterinnen 28 800 ℳ, im übrigen 90 000 ℳ;
2. bei höheren Verletztenrenten und bei Hinterbliebenenrenten: 120 000 — 72 000 — 192 000 ℳ.

II. Die Unterstützungen, die von den Gemeinden den Empfängern von Renten aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung zu gewähren sind (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 50 S. 933), sind durch eine Verordnung vom 21. Dezember 1922 (RGBl. I S. 964) vom 1. Dezember 1922 ab entsprechend dem Sinken des Geldwertes erheblich erhöht worden, und zwar so, daß das Jahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente oder eines Ruhegeldes den Betrag von 43 200 ℳ, einer Witwenrente 34 200 ℳ, einer Waisenrente 19 200 ℳ erreicht. Die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze erhöht sich für jedes Kind um 3600 ℳ. Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens wird nur die als Teuerungszulage gewährte Rentenerhöhung (zurzeit 9000 ℳ) angerechnet. Arbeitseinkommen bleibt bis zum Jahresbetrage von 36 000 ℳ außer Ansatz. Die Freigrenze (bis zu der Militärrenten usw. nicht angerechnet werden), ist jetzt auf 9600 ℳ festgesetzt. Das Seite 934 a. a. O. gewählte Beispiel einer Unterstützungsberechnung hat jetzt zu lauten:

Ein Invalidenrentenempfänger bezieht einschließlich 9000 ℳ Teuerungszulage eine Rente von 12 600 ℳ. Er hat durch Gelegenheitsarbeiten jährlich 40 000 ℳ Einnahme, außerdem eine Militärrente von 15000 ℳ, eine Kapitalrente von 1000 ℳ, ferner 400 ℳ Sparkassenzinsen sowie 200 ℳ vertragliche und 200 ℳ freiwillige Unterstützung von einem Sohne. Er hat vier Kinder; deshalb erhöht sich die Einkommensgrenze von 43 200 ℳ um (3600 . 4) 14 400 ℳ auf 57 600 ℳ. Sein anrechnungsfähiges Gesamt-Jahreseinkommen berechnet sich also folgendermaßen:

9000 ℳ Invalidenrenten-Zulage,
4000 ℳ Arbeitseinkommen (40000 weniger 36 000 ℳ),
6800 ℳ andere Bezüge (16 400 weniger 9600 ℳ),
200 ℳ vertragliche Unterstützung.

Zusammen 20000 ℳ.

Demnach erhält er eine Unterstützung von (57 600 weniger 20 000) 37 600 ℳ.

Hosted by Google

Es ist mit den Pflichten eines Polizeibeamten unvereinbar, wenn er sich infolge Alkoholgenusses in einem Zustande befindet, der ihn als angeheitert erkennen läßt. Hierbei ist es bedeutungslos, ob der Beamte noch imstande war, seinen Dienst wahrzunehmen.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts I. Senats, vom 2. Februar 1922, I. A 36/21.

Den in Frage kommenden Beamten ist zum Vorwurfe gemacht worden, daß sie im Dienste betrunken oder angetrunken und infolgedessen nicht imstande gewesen waren, ihren Dienst so wahrzunehmen, wie es geschehen mußte. Für einen Polizeibeamten ist völlige Nüchternheit die unerläßliche Voraussetzung für die ordnungsmäßige Ausübung des Dienstes. Ist der Beamte im Dienst auch nur angeheitert oder läßt er in seinem Verhalten erkennen, daß er in erheblicher Weise Alkohol zu sich genommen hat, so verletzt er hierdurch die Pflichten seines Amtes. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß der Beamte seinen Dienst während der vorgeschriebenen Zeit versehen hat und auch nicht außerstande war, diesen Dienst wahrzunehmen. Es ist nicht mit den Pflichten des Dienstes und mit der Stellung, welche der Polizeibeamte dem Publikum gegenüber einzunehmen hat, vereinbar, daß er sich in einem erkennbar angeheiterten Zustande befindet. (Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 43, Nr. 50, Seite 594.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Neufestsetzung der Nutzungsgelder für die Dienstländereien der Staatsforstbeamten. Am Freitag, dem 12. Januar, haben in Berlin im Landwirtschaftsministerium unter Mitwirkung des Beamtenausschusses die Verhandlungen über die Neufestsetzung der Nutzungsgelder für das Wirtschaftsland der Staatsforstbeamten stattgefunden. Da die Beratung vertraulichen Charakter hatte, so war Näheres nicht zu erfahren. Dem Vernehmen nach haben sich jedoch die Vertreter der Organisationen mit der neu getroffenen Festsetzung einverstanden erklärt, woraus wir den Schluß ziehen, daß diese für die Forstbeamten so überaus wichtige Frage zur Zufriedenheit der Beteiligten gelöst worden ist. Am Sonnabend, dem 13. Januar, haben Besprechungen über Aenderungen in der Revierförstergeschäftsanweisung stattgefunden. Die Schriftleitung.

Landesforstmeister Hans Schmidt-Burgk, Ministerialrat im Thüringischen Staatsministerium zu Weimar, Chef der Thüringischen Staatsforstverwaltung, erlag am 6. Januar 1923 bei einer Treibjagd auf Rotwild im Revier Ruhla einem Schlaganfall. Die junge Thüringische Staatsforstverwaltung und insbesondere ihre Beamten und Arbeiter haben in dem so plötzlich inmitten seines geliebten früheren Reviers Verschiedenen außerordentlich viel verloren.

Verringerung der Beamtenschaft in Preußen. Wie „Der Tag" berichtet, hat der Finanzminister Dr. v. Richter in einer Unterredung mit einem Vertreter der Schriftleitung des genannten Blattes sich auch zur Frage des Beamtenabbaues geäußert. Der Minister ist der Ansicht, daß sich zunächst dadurch Sparmöglichkeiten ergeben, daß zahlreiche Dienstgeschäfte auf niedrigere und somit billigere Beamtengruppen übertragen werden. Außerdem ist nach dem neuen Etatsplan vorgesehen, daß die Wiederbesetzung der freiwerdenden Stellen, soweit kein automatisches Nachrücken eines anderen Beamten in Frage kommt, nur mit Genehmigung des Ressortministers und des Finanzministers stattfinden kann. Auf diese Weise hofft man allmählich ein Viertel aller Beamtenstellen eingehen lassen zu können. Heute hat Preußen einschließlich der Schutzpolizei 176548 Beamte zu besolden. Dazu kommen noch 119341 Lehrpersonen, deren Einkommen der Staat zu drei Vierteln zu tragen hat. Während im Jahre 1913 die Ausgaben für die Beamtenschaft nur zwei Siebentel der Einnahmen beanspruchten, wird im Jahre 1922 schon über die Hälfte der Einnahmen für Besoldungszwecke aufgebraucht. In der Zeit vom September 1922 bis zum 1. Januar 1923 haben sich die Besoldungsausgaben verfünffacht.

Vom deutschen Försterbund und Herrn Pusch. Im Organ des deutschen Försterbundes wird bekanntgemacht, daß Herr Pusch aus wirtschaftlichen Gründen die Bitte ausgesprochen habe, ihn von der Geschäftsführung im „Deutschen Försterbund" zu entbinden. Die Bundesleitung hat den Wünschen des Herrn Pusch entsprochen. — Uns ist von gut unterrichteter Seite die Mitteilung gemacht worden, daß Herr Pusch eine Stellung im Holzhandel angenommen habe und damit aus dem Forstfach endgültig ausscheidet. Von diesem Wechsel wird in den Kreisen der Staats-, Gemeinde- und namentlich der Privatforstbeamten mit Befriedigung Kenntnis genommen werden, um so mehr, weil es zu bedauern ist, daß sich Herr Pusch nicht schon derzeit, nachdem er die Geschäftsleitung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" nicht mehr ausüben konnte, von der Forstbeamtenbewegung zurückgezogen hat. Ihm wie anderen wäre dadurch manches Unerwünschte erspart geblieben; vor allen Dingen aber würde der Privatförsterstand in der Erreichung seiner Ziele nicht dauernd durch Eingriffe behindert worden sein, die weniger der Förderung beruflicher Interessen dienten als außerhalb des Försterstandes liegenden Bestrebungen, deren Endziele nur zur Verschärfung der Gegensätze zwischen Waldbesitzern und Forstbeamten führen mußten.

Jäger-Woche — Grüne Woche — zu Berlin vom 14. bis 21. Februar 1923.

Nach langen sorgfältigen Vorbereitungen, die schon in die Vorkriegszeit hineinreichen, findet nun endlich in Berlin als Gegenstück zu der altbekannten „Großen Landwirtschaftswoche", die in diesem Jahr auf die Tage vom 18. bis 24. Februar angesetzt ist, die **erste Jäger-Woche — Grüne Woche** — statt. Die Veranstaltung liegt in den Händen der Deutschen Jagdkammer,

Hosted by Google

Berlin W, Potsdamer Str. 76a. In der Zeit **vom 14. bis 21. Februar** werden viele Jagd- und Schießvereine, Jagdhundzucht- und Dressurvereine sowie zahlreiche forstliche Zusammenschlüsse ihre Hauptversammlungen, Jahresversammlungen, Wintertagungen oder Vorstands- und Ausschußsitzungen abhalten. Vereinigungen, die Beschlüsse über Tagungen in dieser Zeit bis jetzt noch nicht gefaßt haben, werden aufgefordert, dies zu tun und die Termine ihrer Tagungen unverzüglich festzulegen. Am besten setzen sich die Vereine darüber mit der Deutschen Jagdkammer unter oben angegebener Adresse in Verbindung, die mitteilen kann, welche anderen Vereinigungen tagen, und von den bereits anberaumten Sitzungen Kenntnis geben wird.

Als besonderer Anziehungspunkt für die erste Jägerwoche ist eine **Geweihausstellung** geplant, die im Staatlichen Museum für Naturkunde in Berlin, Invalidenstr. 43, vom 14. bis 21. Februar abgehalten wird und für welche prachtvolle Räume zur Verfügung stehen. Anmeldungen sind unverzüglich an die Geschäftsstelle der Geweihausstellung, Berlin NW, Invalidenstraße 43, Museum für Naturkunde, zu richten. Annahme von Ausstellungsgegenständen ist nur möglich, wenn sie angesichts dieses erfolgt. Es werden nicht nur Geweihe und Gehörne ausgestellt, sondern es geschehen Vorführungen in Wort und Bild aus dem Tierleben; auch die großen Schätze des Museums und des Instituts für Jagdkunde werden dafür zur Verfügung stehen. Ferner wird eine Ausstellung von Kunstwerken der Tierwelt von ersten Künstlern stattfinden, sodann eine Ausstellung der deutschen Jagdliteratur. Schließlich soll eine Auswahl von Neuerungen und Besonderheiten der Waffen- und Munitionsindustrie zur Schau gebracht werden.

Die ganzen Veranstaltungen der Jägerwoche — Grünen Woche — Berlin sind derartig umfassend, daß sich die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, entschlossen hat, wie den zu der Großen Landwirtschaftswoche bereits seit 31 Jahren erscheinenden „Führer" auch einen **Führer durch die Jägerwoche — Grüne Woche — Berlins, vom 14. bis 21. Februar 1923,** herauszugeben. Die Redaktion liegt in den Händen unseres Schriftleiters, der auch die Herausgabe des „Führers durch die Große Landwirtschaftswoche" seit seiner Begründung besorgt. Die Vorstände der während der Jägerwoche tagenden Vereine werden im eigensten wie im Allgemeininteresse ersucht, Herrn Oekonomierat Grundmann, mit Briefen der Firma J. Neumann, Neudamm, unverzüglich Mitteilung über die geplanten Tagungen während der Jägerwoche zu machen. Diese Mitteilungen sollen enthalten die Adresse der Geschäftsstelle der in Betracht kommenden Vereinigung mit Fernrufnummer, ferner eine genaue Mitteilung der ganzen Veranstaltungen, also Wochentag, Datum und Zeit der Versammlungen, Bezeichnung dieser selbst, Ort, an dem sie stattfinden, mit dessen genauer Postadresse, und endlich die Tagesordnungen in allen einzelnen Punkten. Nur wenn diese Mitteilungen lückenlos und spätestens bis zum 25. Januar an genannte Adresse eingesandt werden, ist es möglich, den auch für den Besuch der Jägerwoche Berlins notwendigen Nachweis, der im übrigen mit einem farbigen Stadtplan Berlins versehen sein wird, einwandfrei herauszugeben und ihn zu dem gleich unentbehrlichen Hilfsmittel der Besucher der „Jägerwoche" zu machen, wie es der „Führer durch die Große Landwirtschaftswoche" schon seit mehr als einem Menschenalter den Tausenden von Landwirten ist, die alljährlich in Berlin tagen.

Forstwirtschaftliches.

Betrügerische Holzgeschäfte durch Gemeinden. Im Thüringer Landtage führte kürzlich in Beantwortung von Angriffen des Landtagsabgeordneten Dr. Neubauer Finanzminister Hartmann u. a. folgendes aus: Mit einigen Gemeinden haben wir mit der Lieferung von Bauholz schlechte Erfahrungen gemacht. Einer Gemeinde haben wir 600 m geliefert. Sie wollte sechs Häuser bauen. Sie hat nur drei gebaut, die übrigen 300 m Holz hat sie verkauft, sie hat 1200000 ℳ für 600 m bezahlt und aus 300 m 1700000 ℳ gelöst, also ein glänzendes Geschäft. Die Gemeinde wird wegen Betruges herangezogen. Eine andere Gemeinde hat zuviel Holz angefordert; später haben wir feststellen können, daß sie das übrige Holz versteigert hat. Die Untersuchung ist eingeleitet. Auch bei der Überweisung von Brennholz sind einige Gemeinden nicht korrekt vorgegangen; wiederholt ist festgestellt worden, daß angewiesenes Holz von den Gemeinden gar nicht nach Hause geschafft wurde, sondern daß es von Fremden abgefahren worden ist. Bei einer Gemeinde ist jetzt ermittelt worden, daß der Gemeindevorstand überwiesenes Brennholz im Handel als Nutzholz zu höchsten Preisen verkauft hat. Eine andere Gemeinde hat 60 rm Brennholz zugewiesen bekommen. Sie hat dieses Brennholz gleich im Walde an einen Händler weiterverkauft.

S. Z. K.

Aufruf zur Schaffung eines Aufklärungsfilms über Forstwirtschaft und Jagd.

„Deutsche Waldbesitzer, deutsche Jäger!"

In schwerster Zeit gilt es Deutschlands Wald und Wild zu schützen und zu erhalten. Unverständnis und unberechtigtes Mißtrauen drohen den Wald und das Wild und dadurch hohe volkswirtschaftliche Werte zu vernichten. In letzter Stunde gilt es, diese Vernichtung durch opferbereite großzügige Aufklärungsarbeit in allen Volksschichten zu verhindern. Die besten Belehrungs- und Aufklärungsschriften werden nach den Erfahrungen keine Wirkung haben, wenn sie nicht durch lebendige Bilder von Deutschlands Wald und Wild unterstützt werden. Es gilt deshalb, baldigst einen Film herzustellen, der nach Form und Inhalt geeignet sein müßte, allen Volksschichten Einblick in das Wesen der Forstwirtschaft und Jagd zu gewähren und ihr Interesse zu erwecken. Hierzu sind große Geldmittel nötig. Sie können aber leicht beschafft werden, wenn jeder Waldbesitzer, Jäger, Wald- und Naturfreund in Erkenntnis der Bedeutung der gestellten Aufgabe opferwillig mithilft. An alle Beteiligten ergeht deshalb der ernste Ruf: „Zeichnet Beiträge für einen forstlichen und jagdlichen Aufklärungsfilm, je nach Eurem Besitzstande und Vermögen!" Jeder Beitrag vom Papierwert eines oder mehrerer Festmeter Nutzholz oder eines Raummeters Brennholz bis herab zum Wert einer Jagdpatrone

Hosted by Google

ist genehm. Möge keiner zurückstehen, wenn es gilt, für den deutschen Wald und die deutsche Jagd in letzter Stunde einzutreten. Ist die Schaffung des Films gesichert, so wird seine Verbreitung über Deutschland hinaus die aufgewendeten Kosten decken und dadurch die Möglichkeit geben, die eingezahlten Beiträge wieder zurückzuerstatten. Beiträge sind baldigst mit dem Vermerk „Filmspende" an die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse in Berlin W 8, Am Wilhelmsplatz 6, einzuzahlen.

Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände.
Der Vorsitzende:
Graf von der Asseburg-Falkenstein.

Reichs-Wirtschaftsmuseum,
Institut für deutsche Volkswirtschaft.
Direktor Dr. rer. pol. Hedler.

Allgemeiner Deutscher Jagdschutz-Verein.
Viktor Herzog von Ratibor und Corvey,
Präsident.

Christian Ernst Fürst zu Stolberg-Wernigerode
1. Vizepräsident.
Gutsbesitzer Robert Peill, 2. Vizepräsident.
Hofjägermeister Exzellenz Freiherr von Gaisberg-Schöckingen, 3. Vizepräsident.
Freiherr von Salmuth,
Polizeipräsident z. D., Generalsekretär.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 13. Januar 1923. Zufuhr mäßig, Geschäft schleppend, Preise unverändert. Rothirsche 425 bis 450 Mk., Damwild 425 bis 550 Mk., Damwildkälber 500 bis 550 Mk. für ½ kg; Hasen, starke 4300 bis 4500 Mk., Kaninchen, starke 1200 bis 1300 Mk. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 14. Januar 1923. Otter 50 000 bis 90 000 ℳ, Steinmarder 75000 bis 100 000 ℳ, Baummarder 85 000 bis 120 000 ℳ, Füchse 35 000 bis 50 000 ℳ, Iltisse 15000 bis 20000 ℳ, Dachse 8000 bis 11000 ℳ, Maulwürfe 550 bis 750 ℳ, Hamster 500 bis 1000 ℳ; Kanin (Kürschner) 1500 bis 2400 ℳ, Hasen (Winter) 1700 bis 2000 ℳ, Hasen (Halbe) 900 bis 1000 ℳ, Hasen (Sommer) 500 bis 800 ℳ, Rehdecken 1250 bis 2200 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Bei allen Treibjagden
gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des
Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.
Für dessen **Unterstützungsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.
9

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 13. Januar 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Karpfen, Spiegel, 20- bis 30er 740 bis 750 Mk., Karpfen, Spiegel, 30- bis 40er 700 bis 720 Mk., Kreyse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 10000 bis 13600 Mk. das Schock.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **150 Mark** Porto-Anteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 3. **Pensionsbestimmungen.** Ich möchte die Grundsätze, die Bestimmungen und die Gesetze über die Gewährung, die Kürzung oder den Wegfall des Ruhegehalts kennen. Hegemeister V.

Antwort: Die gestellte Frage beantwortet sich aus dem Zivilpensionsgesetz vom 27. 3. 1872, das im Preußischen Förster-Jahrbuch 1915 S. 94 ff. abgedruckt ist. Wann ein Ruhegehalt zu gewähren ist, ergibt sich aus den §§ 1 bis 7. Hinzugekommen ist das Gesetz vom 15. 12. 20 über Einführung einer Altersgrenze, das die Versetzung in den Ruhestand zu dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober vorsieht. Einen Kommentar über die Zivilpension der Staatsforstbeamten finden Sie im Förster-Jahrbuch 1915 S. 18 ff. Den Fortfall und die Kürzung des Ruhegehalts regeln die §§ 27 bis 29 des eingangs genannten Gesetzes vom 27. 3. 72. Die hierzu besonders ergangenen Bestimmungen sind in der allgemeinen Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft usw. Nr. 17/1909 und den Ausführungsbestimmungen vom 22. 1. 09 niedergelegt, die im Förster-Jahrbuch 1910 S. 182 ff. zum Abdruck gebracht sind. Über die Berechnung des Diensteinkommens bei der Regelung der Pension gibt ferner die Verfügung des Finanzministeriums vom 21. 2. 10 Aufschluß, die Sie im Förster-Jahrbuch 1911 auf S. 252 finden. Inwieweit hierbei eine dem Pensionär eingeräumte Dienstwohnung anzurechnen ist, ergibt die im Förster-Jahrbuch 1912 auf Seite 81/82 wiedergegebene Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft vom 20. 6. 11 bzw. des Finanzministers vom 6. 5. 11. In neuer Zeit werden Ruhestandsbeamte bei einer Wiederbeschäftigung im Staatsdienst in der Regel nach dem Angestellten-Teiltarif abgefunden. Soweit diese Bezüge höher sind als die Versorgungsbezüge des Ruhestandsbeamten, werden die Versorgungsbezüge vom Tage der Wiederbeschäftigung an angerechnet. Rf.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Spandau (Potsdam) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Försterstelle Eichenquast, Oberf. Schweinitz (Magdeburg), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. 2,4630 ha Wirtschaftsland. Vorläufig 150 *M* Dienstaufwands-Entschädigung. Bewerbungsfrist 27. Januar.

Försterstelle Einsiedelei, Oberf. Bilstein (Arnsberg), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und Dienstland zur Größe von 6,5120 ha. Die bisher auf der Stelle betriebene Gastwirtschaft soll eingehen. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Försterstelle Jägerhaus I, Oberf. Schelitz (Oppeln), soll zum 1. Februar besetzt werden. Die Stelle ist abgelegen und von dem nächsten größeren Ort Proskau, wo katholische Kirche und Schule sowie Arzt und Apotheke sind, etwa 9 km entfernt. Zu der Stelle gehören neben einer Dienstwohnung von gutem baulichen Zustande 6 ha Acker und 7 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt 901 *M*. Um die Stelle können sich auch überz. Förster der Regierungsbezirke Breslau und Oppeln bewerben. Bewerbungsfrist 22. Januar.

Försterstelle Neubraa, Oberf. Bärenciche (Schneidemühl), ist zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1600 ha Garten, 0,9000 ha Acker, 7,1760 ha Wiese. Nutzungsgeld 623 *M*. Dienstaufwandsentschädigung für 1922 1620 *M*. Neubraa ist Bahnstation. Dorfschule im Ort. Evangelischer Gottesdienst in Neubraa. Katholische Kirche in Prechlau, etwa 12 km. Nächste größere Städte Schlochau und Rummelsburg. Bewerbungsfrist 10. Februar.

Im Regierungsbezirk Erfurt sind mit Bewerbungsfrist vom 5. Februar d. J. folgende Stellen zu besetzen:

Zum 1. März d. J.:

Försterstelle Heinig, Oberf. Schmiedefeld. Dienstwohnung vorhanden. 0,0240 ha Garten, 1,0820 ha Acker, 1,8740 ha Wiese. Nutzungsgeld 134 *M*. Bahnstation Schmiedefeld.

Zum 1. April d. J.:

Försterstelle Spitzelbach, Oberf. Schwarza. Dienstwohnung ist vorhanden. 0,0500 ha Garten, 0,5230 ha Acker, 0,5840 ha Wiese. Nutzungsgeld 89 *M*. Bahnstation Benshausen. Nächste Dorfschule Benshausen, 1,9 km. Nächste höhere Schule Schmalkalden.

Bebaute überz. Försterstelle Lengenfeld, Oberf. Ershausen. Dienstwohnung vorhanden. 0,0500 ha Garten, 0,6670 ha Acker, 0,0270 ha Weide. Nutzungsgeld 70 *M*. Bahnstation Lengenfeld u. St. Nächste Dorfschule Lengenfeld u. St., 1 km.

Mittelbarer Staatsdienst.

Städt. Försterstelle Aachen ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis 8. März 1923 an den Oberbürgermeister in Aachen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Oberförster mit Staatsexamen oder älterer Forstassessor als Revierverwalter zum baldigen Antritt gesucht. Bewerbungen sind zu senden an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, Breslau X, Matthiasplatz 4. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe zur Unterstützung des Stadthauptförsters in Neu-Ruppin gesucht. Bewerbungen sind sofort an den Magistrat Neu-Ruppin zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Forstkassengehilfe zum 1. April gesucht von der Forstkasse Grünwalde, Kreis Ortelsburg, Ostpr.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Fiekke, Förster in Gr.-Schönebeck, Oberf. Gr.-Schönebeck (Potsdam), ist auf eigenen Antrag aus dem Staatsdienst mit dem 31. Dezember 1922 entlassen und trat am 1. Januar in den Dienst der Stiftsforst des Pädagogiums und Waisenhauses bei Züllichau über.

Levien, Hilfsförster in Eberswalde, Oberf. Biesenthal, ist am 21. Dezember 1922 nach Stübenitz, Oberf. Havelberg (Potsdam), versetzt.

Schuppellius, Hilfsförster in Fangschleuse, Oberf. Erkner, ist am 16. Dezember 1922 nach Grünau, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), versetzt.

Kiwitt, Forstgehilfe in Potsdam, Oberf. Potsdam, ist am 21. Dezember 1922 nach Freienwalde, Oberf. Freienwalde (Potsdam), versetzt.

Hecht, Forstlehrling in Cappe, Oberf. Zehdenick, ist am 1. November 1922 unter Ernennung zum Forstgehilfen nach Cappe, Oberf. Potsdam (Potsdam), einberufen.

Bayern.

Frobst, Oberrechnungskommissar der Regierungsforstkammer von Niederbayern, ist an die Regierungsforstkammer der Oberpfalz versetzt.

Wittig, Forstrat in Amorbach, ist zum Oberforstrat ernannt.

Schöß, Forstmeister in Klötzing, hat den Titel eines Oberforstmeisters erhalten.

Zu Oberforstverwaltern wurden befördert die Forstverwalter: **Ehemann** in Rückersdorf, **Fuchs** in Scheuland, **Holzinger** in Dautenwinden, **Klein** in Leutershausen, **Maier** in Schöngesring, **Meggendorfer** in Wadring, **Sachenbacher** in Winkel.

Zu Revierförstern wurden befördert die Förster: **Lucas** in Geroldsgrün, **Mayer** in Leogangthal, **Mertel** in Lingenfeld, **Neubel** in Oberaudorf, **Schwarzländer** in Mähring, **Traunfelder** in Grönenbach, **Schmitzer** in Köselring.

Zu Rechnungskommissären wurden befördert: **Haag,** Revierförster in Neuwirtshaus, an der Regierungsforstkammer von Mittelfranken; **Heinrich,** Revierförster in Zellingen, an der Regierungsforstkammer von Unterfranken; **Klein,** Revierförster in Pappenheim, an der Regierungsforstkammer von Mittelfranken; **Staub,** Rechnungssekretär, an der Regierungsforstkammer von Unterfranken.

Zu Regierungssekretären wurden befördert: **Baier** bei der Regierungsforstkammer von Oberfranken; **Oberneder** bei der Regierungsforstkammer von Niederbayern.

Zu Förstern wurden ernannt die Forstassistenten: **Bauer** in Feucht, **Benker** in Bamberg-West, **Junk** in Pullenried, **Hebhardt** in Bodenwöhr, **Hierster** in Berghain, **Grünerbel** in München-Süd, **Kolb** in Bayreuth-West, **Lang** in Partenkirchen, **Pinzinger** in Garmisch, **Schmatz** in Altötting, **Zahner** in Waldbrunn, **Zeller** in Weidenberg.

Freistaat Sachsen.

Schuster, Forstmeister und Verwalter des Staatsforstreviers Elster I, wurde zum Oberforstmeister in Marienburg ernannt.

Baden.

Auf Ansuchen zur Ruhe gesetzt:

Lang, Forstmeister in Stein bei Pforzheim in Baden, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit; **Graf v. Wiser,** Forstmeister in Karlsruhe-Hardt.

Auszeichnungen.

Zeige, Staatlicher Förster und Forstsekretär in der Oberförsterei Massin (Frankfurt a. O.), hat den Charakter als Leutnant d. L. a. D. erhalten.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die 43. ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am Sonnabend, dem 23. Juni 1923, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des Landwirtschaftsministeriums hierselbst, Königgrätzer Straße 123, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen.

Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, die Rechnung, Rechnungsabschluß nebst Vermögensübersicht und Jahresbericht für 1922 sowie der Haushalt für 1923, können im genannten Ministerium vom 18. Juni 1923 ab täglich von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 30. Dezember 1922.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Laspeyres.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sammlung gelegentlich der Treibjagd des H. Ludw. Rinn in Heuchelheim, Kreis Gießen . . . . . 3000,— ℳ

Sammlung gelegentlich einer Jagdgesellschaft; eingesandt von H. Revierförster Trautmann, Osterwieck . . . . . 2310,— ℳ

Sühnegeld für einen Forstdiebstahl; eingesandt von H. Wildmeister Jurasky in Pawelwitz, Kreis Trebnitz . . . . . 1000,— ℳ

Eingesandt von H. Ramin in Strausberg 2 (Hohenfließ) . . . . . 500,— ℳ

Sammlung gelegentlich einer Treibjagd der Gemeindejagd Everode; eingesandt von H. Förster Diek in Winzenburg bei Folden (Leine) . . . . . 430,— ℳ

Sammlung gelegentlich der Treibjagd im Stadtforst Beuthen O.-S.; eingesandt von H. Revierjäger Th. Pogorzalek, Beuthen O.-S. . . . . 1155,— ℳ

Spende wegen unbeabsichtigter Holzabfuhr; eingesandt durch Preuß. Oberförsterei Bracht, Kr. Marburg 150,— ℳ

Buße eines Stettiner Jagdherrn für unweidmännisches Jagen im Revier Bodenberg-Krajwieck; eingesandt von H. Förster Mahnkopf, Bodenberg bei Stettin 2000,— ℳ

Spende von einem Freunde der grünen Farbe; eingesandt von Forstmeister Diechhoff, Schwenow bei Cossenblatt . . . . . 1500,— ℳ

Sühnegeld; eingesandt von H. Jagdaufseher Nov. Buck in Rettersheim . . . . . 500,— ℳ

Strafgelder für Fehlschüsse auf der Treibjagd Jankowitz; eingesandt von H. Jagdpächter Carl Wochnowski in Jankowitz, Kr. Osterode, Ostpr. . . . . 190,— ℳ

Spende von H. Ed. von Hagen, Amsterdam; eingesandt von H. Friedr. Reimer in Uerdingen (Rhein) . 236,50 ℳ

Weihnachtsgabe; eingesandt von H. Hegemeister Schulz in Zerpenschleuse . . . . . 500,— ℳ

Spende des H. Försters a. D. Wiegelmann in Reheim-Hüftel (Ruhr); eingesandt von H. staatl. Forstgeh. W. Heide in Dreisborn, Post Hachen . . . . . 400,— ℳ

Strafgelder auf der Treibjagd „Havelokstoit" (Schleswig); eingesandt von H. Hartmann, Tordschell bei Ulsby . . . . . 300,— ℳ

Eingesandt von Frau Karoline Florng in Berlin W, Eisenacher Straße 118 . . . . . 300,— ℳ

Sühnegeld der Oberförsterei Friedrichsfelde; eingesandt von H. Oberförster Schroder in Friedrichsfelde, Post Schwentainen bei Ortelsburg . . . . 1950,50 ℳ

Sammlung gelegentlich der Treibjagd in Hullensen; eingesandt von Herrn Berufsjäger H. Caspaul, Einbeck . . . . . 4200,— ℳ

Sammlung der Treibjagdgesellschaft Sabel, Revier Mosbach bei Eisenach; eingesandt von H. Sabel, Eisenach-Bellevue . . . . . 5000,— ℳ

Sammlung bei der Jagd des H. Stadtförsters Scheffelte in Falkenburg; eingesandt durch H. Förster W. Schneider, Streblow bei Wutzig, Bezirk Coslin 200,— ℳ

Spende auf der Treibjagd; eingesandt von H. Oberpostmeister Heine, Bad Driburg, Westfalen . . . 1370,— ℳ

Sammlung bei der Treibjagd in Halle; eingesandt von H. W. Langejin Helle bei Groß-Pankow (Prignitz) 2000,— ℳ

Sühne für ein Jagdvergehen; eingesandt von H. Förster Breiholz, Rastorf bei Preetz (Holstein) . . . . 15000,— ℳ

Sammlung gelegentlich der Treibjagd auf Rittergut Gr.-Satspe, Kreis Bublitz; eingesandt von H. Generaloberarzt Dr. Brockelmann in Belgard a. Persante 3333,50 ℳ

Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von H. Forster Treyse, Altefeld bei Herleshausen . . . . 750,— ℳ

Sammlung der Jagdgesellschaft der Davert . . . . 1170,— ℳ

Sammlung bei der Treibjagd in Tempelfelde, Kreis Oberbarnim; eingesandt von Herrn A. Altmann, Berlin-Schoneberg, Apostel-Paulus-Straße 37 II . 3005,— ℳ

Sammlung gelegentlich der Treibjagd auf Rittergut Schafhausen bei Werl i. W., eingesandt von H. Stadtförster Heindrichs in Werl i. W. . . . . 2100,— ℳ

Sühne für einen Christbaumdiebstahl; eingesandt von Herrn Förster Johanni, Wadgassen a. Saar . . 4000,— ℳ

Sammlung bei einer Treibjagd in Belgard; eingesandt von H. Hotelbesitzer Rich. Wolter in Belgard a. Persante . . . . . 10000,— ℳ

Spende von N. Z. . . . . 300,— ℳ

Sammlung bei der Treibjagd in Cummersdorf bei Storkow (Mark); eingesandt von H. Paul Schadler, Berlin N 58, Franseckstraße 10 II. . . . . 1200,— ℳ

Sühnegeld; eingesandt von der Städt. Oberförsterei Berlin-Tegel . . . . . 958,— ℳ

Sammlung auf einer Jagd; eingesandt von H. Förster Carl Krause, Gr.-Ruhr bei Kl.-Ruhr . . . . . 2110,— ℳ

Sammlung bei einer Treibjagd in Tschausdorf, Kreis Crossen (Oder); eingesandt von H. Fabrikbesitzer M. Augustin, Forst (Lausitz) . . . . . 12200,— ℳ

Summa 85 318,50 ℳ

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 6. Januar 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Beitrag für 1923.

Von allen Seiten gehen Anfragen ein, welche Jahresbeiträge die Mitglieder für 1923 zu zahlen haben. Es ist naturgemäß eine sehr wesentliche Steigerung nötig, denn die Vereinsbeiträge müssen doch mindestens die Geschäftsunkosten — Gehälter für die Schreibhilfen, Porto, Bürobedarf usw. — decken. Die Festsetzung des Beitrages ist Sache der Hauptversammlung 1923, die Ende Februar stattfindet. Seine Höhe ist im wesentlichen abhängig von der weiteren Entwertung des Geldes. Heute glaubt die Geschäfts-

Hosted by Google

stelle, daß, um die Kosten für die Geschäftsführung aufzubringen, für das laufende Jahr mindestens ein Jahresbeitrag von **150 Mk.** für alle Forstbeamten unter Abschaffung der Differenzierung zwischen höheren, mittleren und niederen, und ein solcher von mindestens **300 Mk.** von allen anderen Mitgliedern nötig sein wird. Wir bitten also unsere verehrlichen Mitglieder, die ihren Beitrag schon jetzt zahlen wollen, behufs späterer Verrechnung mindestens die genannten Sätze einzusenden. Der lebenslängliche Beitrag ist in der letzten Vorstandssitzung am 13. Dezember 1922, vorbehaltlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung, von 1923 ab auf **10000 Mk.** festgesetzt worden, und nur wer seit 1. Januar 1923 diesen Betrag bezahlt hat, kann als lebenslängliches Mitglied gelten. Natürlich werden auch die Leistungen des „Waldheil" diesen neuen Beitragssätzen und der Teuerung angeglichen, wie das bei Unterstützungen schon im Dezember 1922 geschehen ist. Die Begräbnisbeihilfe für 1923, über die die Mitgliederversammlung im Februar d. J. gleichfalls zu befinden hat, kann hoffentlich in ihrer Höchstsumme auf mindestens **3000 Mk.** festgesetzt werden; vielleicht gestatten jedoch die Vereinsmittel die Einstellung eines noch höheren Betrages.

Neudamm, den 15. Januar 1923.

Die Geschäftsstelle
des Vereins „Waldheil", Neudamm.
Neumann, Schatzmeister.

Für die Sammlung für Frau Gemeinde-Oberförster Müller

sind an Geldspenden bisher eingegangen von:

I. Jagdklub Langstedt b. Hamburg 36000 ℳ, - von W. N., H., 3000 ℳ, - Forstmeister Stens, Osnabrück, 2000 ℳ, - Revierförster Kemper, Forsth us Pohl, 2000 ℳ, - Aug. v. Recklinghausen, Hackhausen, P. Ohligs, 1500 ℳ, - Franz Josef Hammermann, Rittergut Schweckhausen i. Westf., 1275 ℳ.

II. Je 1000 ℳ von: Oberf. Staubesand, Hammer b. Wendisch-Buchholz, -cand. forest. Hjalmar Pott, Hammer, -Staatsoberförster Karsch, Lübben, - Forstmeister Grundner-Culm, Goslar, - Rittergutsbesitzer P. Keibel, Kl.-Luckow b. Blumenhagen, - Forstmeister Schulz, Volpersdorf, Kr. Neurode, - Provinzial-Oberförster Haehn, Oertel b. Münster, - Forstmeister Fuchs, Kirchberg (Hunsrück), - Oberförster Göbel, Haunburg, - Zivil-Ing. E. Scheib, Hannover, Georgstr. 481, - Freigutsbesitzer Hamann, Groschwitz b. Kuttlau, - v. Bose, Lüben in Schles., - Forstmeister Riedel, Kranowitz O.-S., Oberförster Hoffmann, Liebenburg (Harz), - Max Sponholz (Finicita), Berlin-Halensee.

Ferner: 1 Beitrag zu 400 ℳ, 10 je 300 ℳ, 2 je 250 ℳ, 11 je 200 ℳ, 10 je 100 ℳ, 3 je 50 ℳ, 1 zu 7 ℳ.

Summen von I. 45775 ℳ, - II. 15000 ℳ, - III. 7257 ℳ, zusammen . . . . . 68032 ℳ

Bisher sind über 100000 ℳ eingegangen, über die weiteren Eingänge wird in einer der nächsten Nummern quittiert. Allen Spendern herzlichen Dank! Weitere Einzahlungen erbeten auf Postscheckkonto Berlin Nr. 9140 des Vereins „Waldheil" zu Neudamm.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8500. **Basner**, Valentin, Förster, Brand, Post Freiwaldau, Kreis Sagan. VIII.
8501. **Gehrke**, Paul, Förster, Stettin, Torneystraße 20 II. II.
8502. **Aschenbach**, Willy, Fürstl. Forsthilfsaufseher, Röspe bei Erndtebrück, Kreis Wittgenstein. XI.
8503. **Küntzer**, Förster, Osthausen in Thüringen. **XVIII.**

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Reichert, Hans, Hilfsförster, Grochwitz, Post Kuttlau, Kreis Freystadt.
Gorges, Kurt, Förster, Fh. Hessel, Post Wiesenfeld im Eichsfeld.
Mittmann, Richard, Forstgehilfe, Schwarzenbach a. S., Bayern.
Schmidt, Werner, Fürstlicher Forsthilfsaufseher, Laasphe, Kreis Wittgenstein.
Sanner, Fritz Erich, Hilfsförster, Jagdgut Maleksberg, Post Rickling, Holstein.
Helbig, Albert, Förster, Fh. Maleksberg, Post Rickling, Holstein.
Ebsen, Friedrich, Verwaltungs-Förster, Högsdorf, Post Lütjenburg, Kreis Plön.
Polensky, Karl, Hilfsförster, Försterei Jägersruh, Post Jacobsdorf, Kreis Lebus.
Lindner, Erdmann, Hilfsförster, Rudzinitz, Kreis Gleiwitz.
Reißer, Josef, Forstsekretär, Fh. Zervelin, Post Weggun, Kreis Templin Um.
Lüttjohann, Hans, Forstgehilfe, Nellingen i. Holstein, Nellingerhof.
Kraemer, Hans, Revierförster, Reichmannsdorf, Oberfranken.
Straube, Oskar, Hilfsjäger, Morungen, Post Lengefeld, Mansfelder Gebirgskreis.
Fritsch, Albert, Forstgehilfe, Bentheim.

Lieferung des Vereinsjahrbuches an neu eingetretene Mitglieder.

Die neu eingetretenen Mitglieder haben Anspruch auf das Jahrbuch des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, enthaltend dessen Einrichtungen, Mitgliederliste, Satzungen, Bildungsgelegenheiten und Prüfungsordnungen, Versicherungsgelegenheiten, Vertragsmuster und Rückblick auf 18 Jahre Vereinsleben, 12. Jahrgang, nach dem Stande vom Jahre 1922. Das 226 Seiten starke Buch, dessen augenblicklicher Verkaufspreis bei Grundzahl 1 des Verlages 600 Mk. beträgt, wird den Vereinsmitgliedern noch zum Preise von 30 Mk. und Porto — zurzeit 70 Mk. — bei gleichzeitiger Einsendung des Betrages von 100 Mk. an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm geliefert. Die vorhandenen Bestände des Jahrbuches sind nicht gar zu hoch; es kann den neu eingetretenen Mitgliedern geraten werden, sich durch schleunige Bestellung ein Stück des wertvollen Buches zu sichern, denn ein Neudruck wird bei den ungeheuerlichen Druckpreisen sicher in den nächsten Jahren nicht möglich sein. Bestellungen sind unter Beifügung des Betrages von 100 Mk. an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 47 678 zu richten.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Sammlung „Templin in Not!"

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

I. Rittmeister a. D. v. Nortatius, Fideikommißbesitzer, Schwarzwaldau, 5000 ℳ, - Rittergutsbes. v. Massow, Pommern, 5000 ℳ, - Forstmeister Riedel, Kranowitz, 990 ℳ, - Graf v. Brockdorff, Klekkamp, 990 ℳ, - A. Küster, Gladbeck, 990 ℳ, - Graf v. Pfeil, Hausdorf, 990 ℳ, - Schultze & Co., Rathenow, 990 ℳ, - Standesherr v. Watzen, Fürstl. Drehnow, 990 ℳ, - Förster Dittmar, Lauterbach, 865 ℳ, - Hilfsf. Stoth, z. Zt. Dortmund, 865 ℳ, - Forstl. Merkert, Carolath, 740 ℳ, - Revierf. Steuer, Petkus, 740 ℳ, - Rittergutsbes. v. Freden auf Blumenow 740 ℳ, - Forstl. Graß, Stadtlohn, 700 ℳ, - Graf von Honwald, Strauptz, 690 ℳ, - Revierf. Horlitz, Friedrichshain, 600 ℳ, - Förster Ullrich, Falkenhagen, 600 ℳ, - Förster Popiolek, Schönstadt, 540 ℳ.

II. Je 1000 ℳ: Förster H. Benzel, Wygorelle, - Revierf. Klang, Rönnerholz, - Forster Rathjen, Gersfeld, - Förster W. Benzel, Wyrow, - Förster Damaske, Felchow, - Förster Dittmann, Hüttenwohld, - Kaufmann C. Sältzer, Hannover, - Hegemeister Schroeder, Jankowitz, - Forstmstr. Tixe, Friedrichsruh.

Hosted by Google

III. Je 500 ℳ: Forstverw. Dortmund, Radau, - Förster Francke, Gr.-Pankow, - Förster Friedgen, Roderböcken, - Förster Höft, Tschetschdorf, - Oberrentmstr. Humperdinck, Münster i. W., - Forster Neeb, Zahmen, - Kraftwagenf. Pietzner, Berlin, - Revierf. Schulz, Kropstädt, - Förster Schwimm, Neuendorf, - Postinsp. Stöbe, Genthin, - Förster Triesenbach, Bensheim, - Förster Weitszeit, Neu-Puschwitz, - Hilfsf. Bergmann, Rauschwitz, - Gutsj. Ehmler, Jabel, - Oberf. Fiebig, Fh. Krzyzaki, - Oberlandj. Franzky, Ziegenhals, - Hegemstr. Schneider, Gemünden, - Förster Schneider, Gr.-Peterwitz, - Förster Schröder, Coswig, - Gutsf. Westphal, Noer.

IV. Ferner 5 Beiträge je 490 ℳ, 1 zu 465 ℳ, 450 ℳ, 2 je 400 ℳ, 1 zu 390 ℳ, 2 je 365 ℳ, 1 zu 340 ℳ, 4 je 300 ℳ, 3 je 290 ℳ, 1 zu 289 ℳ, 5 je 250 ℳ, 2 je 240 ℳ, 22 je 200 ℳ, 9 je 190 ℳ, 3 je 165 ℳ, 155 ℳ, 150 ℳ, 7 je 140 ℳ, 3 je 115 ℳ, 1 zu 110 ℳ, 29 je 100 ℳ, 13 je 90 ℳ, 6 je 65 ℳ, 1 zu 53 ℳ, 17 je 50 ℳ, 11 je 40 ℳ, 3 je 25 ℳ, 1 zu 20 ℳ, 8 je 15 ℳ, 3 je 10 ℳ.

Summen von I. 23020 ℳ, - II. 9000 ℳ, - III. 10000 ℳ, - IV. 24107 ℳ, zusammen . . . . . 66127 ℳ
Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . . . 225881 ℳ
Summa 292008 ℳ

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Durch die Einberufung einer Bezirksgruppenversammlung nach Liegnitz fällt die geplante Ortsgruppenversammlung in Ketschdorf aus. Die Mitglieder werden ersucht, recht zahlreich in Liegnitz zu erscheinen. Der Vorsitzende: Prophet.

Ortsgruppe Guhrau.

Am Dienstag, dem 23. Januar, nachmittags 3 Uhr, findet in Guhrau, „Hotel drei Kronen", eine Ortsgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Vorträge.
2. Tarif-Angelegenheiten.
3. Einziehung der Jahresbeiträge, Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Verschiedenes.

J. A.: Pietsch.

Ortsgruppe Niederlausitzer Grenzwald.

Einladung zur Ortsgruppen-Versammlung am Sonntag, dem 28. Januar 1923, nachmittags 1 Uhr, im Hotel Pachtmann in Altdöbern.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht.
2. Rechnungslegung.
3. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung.
4. Erhöhung und Einziehung der Ortsgruppen-Beiträge.
5. Anträge.
6. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Redlich.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).

Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung am 12. November 1922 in Dresden.

Um 2 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Oberförster Dreßler, die von 20 Herren besuchte Versammlung und begrüßte die Teilnehmer. Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete Revierförster Sommer über die Hauptversammlung in Hannover einen kurzen Bericht, den der Vorsitzende über forstliche Vorträge daselbst ergänzte. Zu Punkt 2 verlas der Vorsitzende eine Eingabe an das Wirtschaftsministerium um staatliche Regelung der Ausbildungsfrage der Privatforstlehrlinge. Hierauf wurden die Richtlinien besprochen. Nach längerer Debatte verspricht Herr Oberforstmeister Krutzsch, als Geschäftsführer des Landesverbandes Sächsischer Waldbesitzer, die stellenweise noch große Notlage der Privatforstbeamten zu beheben. Zu Punkt 3 wurde beschlossen, daß die Richtlinienkommission gleichzeitig die Regelung des Titelschutzes, des Befähigungsnachweises usw. mit vertreten soll. Zu Punkt 4. Nach Verlesung verschiedener Eingänge, auch über Viehversicherung usw., wurde ein Antrag der Ortsgruppe Bautzen bekanntgegeben. Es wurde darauf beschlossen, Herr Oberforstmeister Krutzsch möge bei dem Landesverbande Sächsischer Waldbesitzer veranlassen, daß folgende Punkte des Antrages genehmigt werden: 1. Ablösung für die Beamten zu den Vereins-Versammlungen. 2. Den Beamten Zeit zu geben, die Versammlungen auch wochentags besuchen zu können, weil die Versammlungen in Zukunft nur noch an Wochentagen abgehalten werden sollen. 3. Die Zusendung von Richtlinien an jedes Mitglied. Dazu erbietet sich Herr Hauptmann Krieger nach Zustellung des Mitgliederverzeichnisses. Eine lebhafte Debatte rief die von dem Landesverband Sächsischer Waldbesitzer gewünschte Aenderung der jetzigen Richtlinien hervor, die damit endete, dem Richtlinienausschusse die weitere Regelung dahingehend zu übertragen, daß die neuen Bezüge erst vom 1. Januar 1923 ab gelten und dann sich den Sätzen der Kommunalforstbeamten angleichen. Zu Punkt 5 regte der Vorsitzende den maschinellen Betrieb zu Rodezwecken, Kultur und zur Bestandespflege an. Damit schloß die Versammlung 1/2 6 Uhr. Eine Sammlung für einen kranken Kollegen ergab die Summe von 950 ℳ.

Weinböhla, den 30. November 1922.

Der Vorsitzende.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 50 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Gehaltsvereinbarungen zwischen dem Landbund West- und Osthavelland und dem „Deutschen Forstbeamtenbund".

Zwischen dem Landbund Westhavelland und dem Landbund Osthavelland einerseits und dem Deutschen Forstbeamtenbund, Kreisgruppe Ost- und Westhavelland, anderseits sind heute folgende Gehaltsvereinbarungen getroffen worden:

Hosted by Google

I. Inhaber von Stellungen, für die eigener Haushalt vorgesehen ist.

Die Beamten erhalten an barem Gehalt:

A. Forstschutz- und Hilfsbeamte (Waldwärter und Hilfsförster) monatlich 13000 ℳ.

B. Förster
1. deren Forstreviere bis zu 500 ha umfassen, 18000 ℳ,
2. deren Forstreviere über 500 ha umfassen, 21000 ℳ.

C. Forstverwalter und verwaltende Revierförster in Revieren von mindestens 800 ha, denen mindestens zwei Hilfskräfte aus den Beamten A oder B dauernd unterstellt sind, 27000 ℳ.

Neben diesem baren Gehalt haben diese Beamten Anspruch auf: freie Wohnung mit angemessenem Gartenland, freie Feuerung einschließlich Anfuhr und Zerkleinerung, Getreide im Werte von 26 Zentnern Roggen, 100 Zentnern Kartoffeln, wie das Feld sie liefert, freie Haltung einer Kuh oder dafür täglich drei Liter Vollmilch nach freier Vereinbarung. Für nicht geliefertes Getreide oder Kartoffeln kann entsprechend Dienstland gegeben werden.

II. Inhaber von Stellungen, für die ein eigener Haushalt nicht vorgesehen ist.

Es erhalten neben freier Station in bar monatlich:

A. Forstgehilfen bis zum 20. Lebensjahre 6000 ℳ.

B. Forstgehilfen, Forstschreiber vom 20. bis 24. Lebensjahre 10000 ℳ.

C. Hilfsförster, Forstschreiber über 24 Jahre 13000 ℳ.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das oben festgesetzte Bargehalt der einzelnen Beamtenkategorien gilt als barer Grundlohn mit Wirkung ab 1. Januar 1923 Zu diesem Grundgehalt treten Zuschläge in Anlehnung an die jeweilig für die Staatsforstbeamten festgesetzten prozentualen Zuschläge.
2. Diese Besoldungen stellen für sämtliche Beamte Mindestsätze dar. Die Gewährung von Alterszulagen, Kinderzulagen usw. sowie von Stellenzulagen für besonders schwierige Verhältnisse unterliegt der freien Vereinbarung.
3. Soweit die bisher gewährten Gesamtbezüge die heute festgelegten Sätze übersteigen, dürfen Abzüge nicht gemacht werden.
4. Nicht berufsmäßige Beschäftigung soll besonders entlohnt werden, wenn das Revier größer als 500 ha ist.
5. Die Einstellung von Lehrlingen darf seitens der Waldbesitzer von den Forstbeamten nicht verlangt werden.
6. Für jeden zu beköstigenden Beamten wird eine Entschädigung gewährt, und zwar: 1 Liter Milch täglich, 5 Pfund Kartoffeln und 2 Pfund Getreide täglich sowie jährlich 200 Pfund Lebendgewicht Fleisch; außerdem in bar 20 ℳ pro Tag.
7. Den Beamten steht je nach Dienstalter ein Urlaub von 8 bis 14 Tagen zu.
8. Die Ausübung der Jagd erfolgt nach Anweisung des Jagdherrn. Die Jagdtrophäen (Geweihe, Gehörne, Gewehre) sollen dem berechtigten Erleger überlassen werden. Die Regelung der übrigen Bezüge aus der Jagd auf Nutzwild sowie auf Raubzeug bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Einnahmen aus der Jagd sollen dem Stelleninhaber nicht zu seinem sonstigen Einkommen angerechnet werden.
9. Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird für die Havelländer-Kreise je ein Schlichtungsausschuß gebildet, der sich paritätisch aus vier Herren und einem unparteiischen Vorsitzenden zusammensetzt.
10. Vorstehende Vereinbarung gilt bei vierteljährlicher Kündigung zum Quartalsersten vom 1. Januar 1923 ab.
11. Diese Abmachung bezieht sich nicht auf Kommunalbeamte.
12. Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der vorstehenden Gehaltsvereinbarungen für die Kreise Ost- und Westhavelland soll beantragt werden.

Nauen, den 5. Januar 1923.

Folgen Unterschriften.

Gehaltsvereinbarungen zwischen dem Arbeitgeberverband Teltow und dem Deutschen Forstbeamtenbund.

Der vom Arbeitgeberverband Havelland mit dem Deutschen Forstbeamtenbund abgeschlossene Tarif wird für den Kreis Teltow von den beiden Parteien anerkannt mit der Einschränkung, daß in Ziffer 3 der Zusatz zu machen ist: „. . . prozentualen Zuschläge bezw. in Anlehnung an die Beamtengehälter des Kreises Teltow", in Ziffer 1 statt drei Liter Milch: „Ein Liter Milch und für jedes Kind unter acht Jahren ein halbes Liter Milch (bis zu drei Liter höchstens)".

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an die Postanstalt zu richten, von der die verehrlichen Postbesteller die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betreffenden Postanstalt angebrachte **schriftliche** Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Alle Bezieher, die die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwa unregelmäßiger Zustellung der Zeitung direkt an uns schreiben. Die Expedition.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Ausbildungs- und Ersatzfrage für den Privatförsterberuf. 33. — Die Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau am 3 bis 9 September 1922. 34. — Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) im Monat Dezember 1922. 36 — Der Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Januar 1923 ab. 37. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 38. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 39. — Forstwirtschaftliches 40. — Vom Wildmarkt. 41. — Vom Rauhwarenmarkt. 41. — Fischpreise. 41. — Brief- und Fragekasten. 41. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 42. — Vereinszeitung. Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten. 43. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". E. V. zu Neudamm. 43. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 44. — Deutscher Forstbeamtenbund. 45.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, der Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat Januar **350,00 Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **450,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **100,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 4. **Neudamm, den 28. Januar 1923.** **38. Band.**

An die Männer der grünen Farbe Deutschlands!

Ein neuer, unerhörter Rechtsbruch ist unserm Vaterland widerfahren. Unter den nichtigsten Scheingründen hat das rachsüchtige Frankreich wieder einen Raubzug auf unbeschütztes deutsches Land unternommen und das Ruhrgebiet, das Herz unseres Wirtschaftslebens, mit seinen Truppen besetzt. Jedem Vertrag und Recht hohnsprechend, will es sich der gesamten Kohlen- und Eisenförderung an der Ruhr bemächtigen und so die deutsche Wirtschaft endgültig erdrosseln. In allen deutschen Herzen hat dieser räuberische Überfall ein Echo geweckt, das dem unersättlichen Feinde gell in die Ohren schallen wird. Bergherr und Bergmann, Großindustrieller und Arbeiter, Beamter und Bürger, sie alle sind einmütig des festen Willens, dem Feinde keine Hand zu reichen, um seinen himmelschreienden Rechtsbruch etwa mit Erfolg zu krönen. Stumm, doch um so entschlossener ist der Widerstand, denn zu bewaffneter Verteidigung ist Deutschlands einst so mächtiges Sechzigmillionenvolk infolge der trüben Vorgänge der Jahre 1918 und 1919 nicht mehr in der Lage. Welchem Vaterlandsfreunde blutet nicht das Herz bei diesem Bekenntnis?

Auf bedrängtestem Posten aber steht in dem neubesetzten Gebiet wie auch in den schon seit 1918 unter der Fremdherrschaft leidenden Landesteilen unsere Beamtenschaft. Was diese treuen Staatsdiener in den letzten vier Jahren ertragen mußten unter feindlicher Willkür und Gewalt, läßt sich in kurzen Worten hier nicht schildern. Wir wissen es und empfinden tief all die Schmach und Mühsal, die pflichttreuem deutschem Beamtentum auferlegt ist, ganz besonders aber unserer Forstbeamtenschaft, die im Staats-, Gemeinde- und Privatwald der besetzten und bedrängten Gebiete des Westens und Ostens ihre harte Pflicht erfüllt. Wie schwer ihr dies gemacht wird, kann der Forstmann am besten daraus ermessen, daß der Feind neuerlich starke und forstlich nicht zu rechtfertigende Eingriffe in die in seiner Hand befindlichen Waldungen anordnet, um Holz für die unersättliche Entente zu schaffen, ohne Rücksicht darauf, daß so die von Generationen gehegten und gepflegten Bestände verwüstet und vernichtet werden. Unserer Forstbeamtenschaft, die so Schweres zu erdulden hat, gilt darum heute besondere Anerkennung für ihre so mannhafte Haltung und der tiefgefühlteste Dank aller deutschen Forstbeamten, den wir zum Ausdruck zu bringen uns für berechtigt halten. Wir, und mit uns unsere Leser, bitten sie, weiter durchzuhalten, bis endlich der Tag der Befreiung und der Wiedervergeltung anbricht. Denn es gibt eine Gerechtigkeit des Himmels, die aller Knechtschaft, Schmach und Schande, der heute unser Volk, besonders unsere Beamtenschaft, ausgesetzt ist, ein Ende machen wird. Möge jeder Deutsche in diesen trüben Tagen voll Zuversicht dessen gewiß

Hosted by Google

sein, und möge er die flammenden Worte beherzigen, die ein deutscher Dichter in dieser bittersten Not seinem Volke zuruft:

Kein weibisch Zagen und Gewimmer!
Aufhäuft den Grimm und wäget still:
Verblendet wird die Rotte immer,
Die Gott der Herr verderben will! —
Herr Gott, sei mächtig in uns Schwachen
Und laß uns warten unsrer Zeit!
Dann laß den Tag des Zorns erwachen,
Der Rache und Gerechtigkeit!

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Einheitliche Ausformung und Messung des Holzes im Deutschen Reiche.

Von Ministerialrat Dr. **Kahl.**

Bis Anfang der siebziger Jahre herrschte im neuen Deutschen Reiche auf dem Gebiete der Holz-Sortierung und -Vermessung ein unbeschreibliches Durcheinander. Die führenden Forstleute sahen ein, daß Wandel geschaffen werden müsse, und besprachen auf der Mühlhauser Versammlung deutscher Forstwirte zum erstenmal das in der Aufschrift genannte Thema. Die praktische Folge waren die 1875 von den deutschen Bundesstaaten angenommenen „Bestimmungen über die Einführung gleicher Holzsortimente und einer gemeinschaftlichen Rechnungseinheit" auf Grund des neuen Metermaßes. Diese heute noch nicht außer Kraft gesetzten Normen haben in den Waldungen Deutschlands bei der Holzaufarbeitung einigermaßen Einheit und Ordnung geschaffen und der Aufstellung von einigen Dutzend verschiedener Holztaxformularen als Grundlage gedient.

Der Reichsforstwirtschaftsrat wollte die Einheitsbestrebungen fortsetzen und nach zwei Richtungen hin ausbauen:

1. Durchsicht und Anpassung der 1875er Bestimmungen im Sinne heutiger Anschauungen und Bedürfnisse unter Zugrundelegung der Überschrift dieses Aufsatzes.
2. Beratung eines einheitlichen Holztaxformulars für Handelshölzer in Anlehnung an die unter 1 genannten Bestimmungen.

Diese geben somit den großen Rahmen ab, innerhalb dessen die Wahl der Holztaxklassen sich vollziehen kann. Beide Maßnahmen bilden Glieder in der Kette, die bezwecken, dem Holzkäufer, also auch dem Holzhändler, die Beurteilung der Hölzer und deren Werte zu erleichtern, insbesondere der Bildung gleichartiger Holzlose vorzuarbeiten.

Gleichmäßige Vorschriften über Aufarbeitung, Messung und Sortierung marktgängiger Hölzer konnten von dem Augenblicke an nicht wohl entbehrt werden, in dem die Forstverwaltungen sich entschlossen hatten, den Holzeinschlag nicht mehr grundsätzlich nur auf die jeweilige Bedarfsbefriedigung hin zu richten, sondern aus forstwirtschaftlichen Rücksichten örtlich begrenzte Holzschläge zu führen und im aufgearbeiteten Zustande zu verwerten. An dieser Stelle setzt die Wichtigkeit und Notwendigkeit der unter 1 und 2 genannten Maßnahmen ein. Der Holzhandel, ohne dessen ständige Mitwirkung eine gewinnbringende Holzverwertung heutzutage undenkbar ist, legt auf einheitliche zweckmäßige Normen besonderen Wert. Das geht auch daraus hervor, daß die Holzhandelsverbände bestrebt sind, ihrerseits für größere Gebiete Holzhandelsgebräuche (früher auch Usancen genannt) festzulegen. Bei diesen spielt die möglichst genaue Umschreibung der Holzarten nach Dimensionsgrenzen und inneren Eigenschaften eine große Rolle, ebenso die eigentliche Technik des Messens. Es wird vom Holzhandel selbstverständlich dankbar begrüßt, wenn die Vorschriften der Forstverwaltungen über Ausformung und Messung der Hölzer den Wünschen und Bedürfnissen des Holzhandels Rechnung tragen und diesem ermöglichen, bei Niederschrift seiner Gebräuche von einheitlichen Holzsortimenten in den Holzschlägen ausgehen zu können.

Es seien an dieser Stelle einige weitere parallel gehende Einheitsbestrebungen erwähnt, die zum Teil sogar auf den Weltholzmarkt übergreifen: so verlautet neuerdings, daß Rußland das internationale Metermaß angenommen hat. Der Holzhandel versucht zurzeit, ausländische Holzmaße, wie das englische, wenigstens im deutschen Binnenhandel auszuschalten. Die Amerikanische Southeren Pine Association in New Orleans hat in Übereinstimmung mit dem Handelssekretär Herbert Hoover beschlossen, daß das amerikanische Kiefernholz zur Förderung seines Exports in einheitliche Gebrauchsklassen eingeteilt werden möge. Ferner beabsichtigen verschiedene Zweige der Holzindustrie, für Halb- und Fertigfabrikate weitere Normaltypen einzuführen. Solche bestehen z. B. für Kantbauhölzer.

Hosted by Google

Der Holzhandelsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrats hat, geleitet durch die oben dargelegten Erwägungen, auf dem Gebiete der Holzmessung folgende Normen vorgeschlagen:

Die Vermessung des Stammholzes erfolgt aus Länge und Mittendurchmesser, und zwar ohne Rinde, mit Ausnahme des Grubenholzes, das mit oder ohne Rinde gemessen werden kann. Der Inhalt stark abfallender Stücke kann abschnittsweise ermittelt werden. Ermittelung des Mittendurchmessers bei Stücken unter 20 cm durch einmalige Kluppung, wie der Stamm im Walde liegt — bei stärkeren Stücken kreuzweise Kluppung —. Der Durchmesser wird auf ganze Zentimeter nach unten abgerundet. Bei zwei oder mehr Messungen gilt als Durchmesser das Mittel der Messungen. Von dem Mittel bleiben die überschießenden Bruchteile eines Zentimeters unberücksichtigt. Fällt die Meßstelle auf einen Astquirl oder auf einen sonst unregelmäßigen Stammteil, so erfolgen die Messungen gleichweit oberhalb und unterhalb der Meßstelle. Bei der Längenmessung ist ein Übermaß bis 1% zuzugeben. Bei Stämmen mit Fallkerb beginnt die Längenmessung von der Mitte des Fallkerbes an. Bei kürzeren Stücken kann der Zopfdurchmesser gemessen werden, die Inhaltsberechnung erfolgt dann nach besonderen Tafeln.

Es war vorauszusehen, daß die Fassung der angenommenen Beschlüsse erst auf Grund längerer Beratungen erfolgen konnte, und daß auch im weiteren Verlaufe der Verhandlungen mit den Ländern und Interessenten Widerstände zu überwinden sein werden.

Unter anderm bestehen Bedenken gegen das Messen des Stammholzes (Langholz und Abschnitte) ohne Rinde, welche Messungsmethode vom Holzhandel schon lange gewünscht und daher in Süd- und Südwestdeutschland angenommen worden ist.

Es werden hierbei zwei Arten unterschieden:

a) Die Messung nach völliger oder doch vorwiegender Entrindung des ganzen Stammes; — jene hat sich namentlich beim Nadelholz eingebürgert und hat den großen Vorteil, daß hierdurch der Vermehrung verschiedener Insekten vorgebeugt wird, daß auch eine wesentliche Erleichterung des Gewichts infolge Austrocknens erzielt wird. Dies ist bei den heutigen hohen Frachtsätzen sehr wichtig.

b) Bei Stämmen, namentlich beim Laubholz, bei denen die völlige oder vorwiegende Entrindung untunlich erscheint, genügt die Anlage eines entrindeten Meßringes von 15 bis 20 cm Breite. Auch diese Methode hat sich als recht wohl durchführbar erwiesen; Klagen über nicht völliges Entfernen der Borke sind äußerst selten laut geworden.

Hinsichtlich der Holzsortierung nach Taxklassen hat der Holzhandelsausschuß dem Reichsforstwirtschaftsrat u. a. folgende wichtigere Beschlüsse unterbreitet:

1. Zur genauen Bezeichnung der Güte des Stammholzes (Langholz und Abschnitte) sind die drei Unterklassen, a) ausgesucht, n) normal oder gewöhnlich und f) fehlerhaft, umschrieben worden.

2. Beim Laubholz-Langholz und bei dessen Abschnitten gemeinsame Klassifizierung nach Mittendurchmesserklassen bei Unterschieden von je 10 cm; wie schon in Preußen, allerdings bei Messung mit Rinde eingeführt.

3. Beim Nadelholz-Langholz (ohne wesentliche Kürzung) wahlweise:

a) nach der in Süddeutschland erprobten Heilbronner Sortierung:
- Kl. I 18 m Mindestlänge, bei 18 m mindestens 30 cm Durchmesser.
- Kl. II 18 m Mindestlänge, bei 18 m mindestens 22 cm Durchmesser.
- Kl. III 16 m Mindestlänge, bei 16 m mindestens 17 cm Durchmesser.
- Kl. IV 14 m Mindestlänge, bei 14 m mindestens 14 cm Durchmesser.
- Kl. V 10 m Mindestlänge, bei 10 m mindestens 12 cm Durchmesser.
- Kl. VI kürzere und schwächere Stämme über Derbstangenstärke.

b) Klasseneinteilung nach dem Mittendurchmesser; Festsetzung von Mindestlängen empfehlenswert.
- Kl. I 40 cm und mehr.
- Kl. II 35—39 cm.
- Kl. III 30—34 cm.
- Kl. IV 25—29 cm.
- Kl. V 20—24 cm.
- Kl. VI unter 20 cm.

4. Bei den Nadelholz-Abschnitten soll diese letzte Klasseneinteilung allgemein Platz greifen, auch da, wo das Langholz nach der Heilbronner Sortierung klassifiziert wird.

5. Für Gruben-, Schwellen- und Papierhölzer empfiehlt der Reichsforstwirtschaftsrat einheitliche Begriffsbestimmungen.

Die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" wird vor allem interessieren, daß im Rahmen vorstehender Beschlüsse die preußische Festmetertaxe für Nadelholz nicht mehr beibehalten worden ist. Diesem Entschlusse sind langwierige Verhandlungen vorausgegangen.

Sicherlich mag die Preußische Staatsforstverwaltung bei der am 28. Februar 1905 beschlossenen Beibehaltung der Festmeterklassen für Nadelholz ihre Gründe gehabt haben; ich kann aber nicht umhin, einige Bedenken gegen die preußische Festmetertaxe beim Nadelstammholz geltend zu machen. Ich glaube, daß das beste Kriterium für den Gebrauchswert der Stämme und Abschnitte bei der Mittenstärke in Verbindung mit der Länge unmittelbar beruht, nicht aber beim Ergebnisse aus diesen beiden Faktoren, dem Festgehalt. Das erkennt der Verfasser der 1905er preußischen Holztaxe insofern an, als er das Laubholzstammholz nach diesem Gesichtspunkte klassifiziert und bei den Spezialsortimenten Gruben- und Schwellenholz auch beim Nadelholz zur Anwendung bringt.

Es ist doch ein Mangel der Festmetertaxe, daß bei ihr vorkommen kann, daß gewöhnliche Nadelholzstämme von 10 m Länge und 35 cm Mittendurchmesser in dieselbe Klasse gelangen als der Stamm 20 m lang und 25 cm stark. Ebenso

Hosted by Google

gehören die starken Langhölzer in eine Klasse bei den Dimensionen 12 m lang mit 46 cm Mittendurchmesser und 24 m lang mit 32 cm Mittendurchmesser. Bei der stärksten Langholzklasse ist sogar ine Spannung zwischen 12 m lang und 58 cm Mittendurchmesser einerseits und 30 m lang und 36 cm Mittendurchmesser möglich.

Es muß allerdings zugegeben werden, daß diese Spannung bei den drei Nadelschneidholzklassen geringer ist. Bei Vorverkäufen lassen sich bei Nadelstämmen und Abschnitten zweifelsohne die Lose nach einer nach Stärke und Länge gebildeten Klassifizierung viel leichter präzisieren.

Auch bei der Erhebung von Grundlagen von Bestandswertschätzungen und bei sonstigen Waldwertrechnungen arbeitet es sich besser nach Taxklassen, die auf den Stammstärken aufgebaut sind und zugleich mit Altersklassen in Verbindung gebracht werden können.

Wir können uns daher wohl der Hoffnung hingeben, daß die in ihren Grundsätzen mit Recht konservative, aber einem gesunden Fortschritte nicht abgeneigte preußische Staatsforstverwaltung im Interesse der wünschenswerten Vereinheitlichung der Holzsortierung das Opfer bringen wird, auch für das Nadelholzstammholz eine Klassifizierung nach dem Mittendurchmesser anzunehmen.

Die gegenwärtige Zeit, die uns, wenigstens in Papiermark ausgedrückt, als Folgen unserer schlechten Währung, aber auch großer Holzknappheit ungeheuerlich hohe Holzpreise beschert hat, kann gerade als geeignet erachtet werden, Neuerungen durchzuführen, wie sich das Messen der Stämme und Abschnitte ohne Rinde und die Ersetzung der preußischen Festmetertaxe für Nadelholz durch eine Durchmessertaxe entschieden als solche darstellen. Mit Geduld und gutem Willen wird auch diese Schwierigkeit überwunden werden.

Die Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau am 3. bis 9. September 1922.

Von Forstmeister **Dietrich**, Serno. (5. Fortsetzung.)

Oberforstmeister Dr. Möller führte weiter aus: Durch die Arbeiten der Versuchsstationen sei angeblich nachgewiesen, daß die Gesamtmassenerzeugung eines Kiefernbestandes durch Änderung der Durchforstungsgrundsätze nicht über die Ertragstafelgrößen hinaus gesteigert werden könne. Es habe aber noch keine Versuchsstation im Bärenthorener Sinne gewirtschaftet! Bei den amtlichen Versuchen sei nie eine regelmäßige Pflege und Beobachtung des Bodens durchgeführt worden! Die 40jährigen Versuche in Bärenthoren hätten bewiesen, daß man auf anderm Wege zu andern Ergebnissen komme. Unselig sei die Vorstellung, es gäbe unveränderliche Bodenklassen. Bärenthoren bewiese, daß ein Bestand IV. Bodenklasse in einem Menschenalter in die II. Bodenklasse hineinwachsen könne. Umgekehrt seien ja leider oft genug II. Bodenklassen mit Kiefern-Buchen-Mischbestand in derselben Zeitspanne durch Kahlschlag usw. zur IV. herabgesunken. Ein Boden dürfe nicht bewertet werden nach dem, was augenblicklich als Erzeugnis menschlicher Bewirtschaftung darauf steht, sondern nur nach seinen wirklich unveränderlichen, chemischen, physikalischen usw. Merkmalen. Zunächst müßten wir uns ja mit den Ertragstafelmaßstäben als einem Notbehelf abfinden, Wert habe dieser aber nur innerhalb der engen Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit.

Der freudige Buchenwuchs in Bärenthoren zerstreue den Irrtum, daß es im norddeutschen Flachlande Böden gebe, auf denen nicht mit Erfolg die Buche der Kiefer beigesellt werden könne. Ihre Beimischung steigere die Kiefernerträge und fördere die Gesundheit des Waldwesens. Die Feuersgefahr werde durch die Reisigdeckung nicht oder nicht in dem Maße erhöht, daß man auf die unentbehrlichen Vorteile dieser Maßnahme verzichten könne.

Bärenthoren sei ein hohes forstliches Kunstwerk, keine Lehrlingsanstalt. Es biete keine Regeln oder Rezepte. Der Geist der Wirtschaft müsse nachempfindend erfaßt und die Ausführung im Sinne des Meisters gestaltet werden. Herr v. Kalitsch habe die glänzendste Bestätigung geliefert für des Altmeisters Cotta sinnvolles Wort: „Der Beruf des Forstmanns ist halb Wissenschaft, halb Kunst, und nur die Ausführung macht hierbei den Meister!"

Was aber dieser Künstler intuitiv geschaffen habe, das habe Redner in Worte gefaßt, um es nutzbar zu machen zur Anwendung in weiteren Kreisen. Er habe nicht nur der Sänger seines Ruhmes werden wollen, sondern dazu helfen, daß „an seinem Wesen die deutsche Forstwirtschaft solle genesen". Redner habe die Bärenthorener Wirtschaft als etwas Neues, als eine Art von Dauerwaldwirtschaft bezeichnet, deren wesentliches Merkmal sei, daß sie die Stetigkeit des Waldwesens auf der ganzen Wirtschaftsfläche als erstes Ziel verfolge. Der Wald sei ihr ein einheitliches, lebendes Wesen. Alles, was in dem Raume zwischen Wipfel und Wurzelspitze lebe und webe, sei ein Bestandteil, ein Organ dieses Lebewesens, das von ewiger Dauer gedacht sei. Holzwert erzeugende Stämme müßten in ihm immer und überall vorhanden sein. Kahlschläge mordeten das Waldwesen. Gleichaltrige Bestockung auf großen Flächen sei für die Dauer ebenso unmöglich. Der Dauerwald wirtschafte nicht mit Beständen, sondern mit Stämmen. Er kenne keine Perioden, am wenigsten solche, in denen im Walde nichts zu arbeiten sei. Ein jeder könne in jedem Walde in jedem Augenblick Dauerwaldwirtschaft einleiten. Oberste Richtschnur: Stetigkeit des gesunden Waldwesens erhalten; keinen Stamm fällen, der nicht sachverständig ausgezeichnet ist. Nur durch die Vermehrung der körperlichen und geistigen Arbeit im Walde und durch die technische Auswirkung des Dauerwald-Gedankens könne unser heimischer Wald nachhaltig zu der notwendigen wirtschaftlichen Höchstleistung gefördert werden. Die Forstwirtschaft sei bisher noch nicht allzu weit von der Stufe des handwerksmäßigen entfernt. Zu fordern seien Studium und Arbeit, die die wissenschaftliche Einsicht in steter persönlicher Tätigkeit

Hosted by Google

und idealer Hingabe an den Beruf dem Walde zuführen.

Die Bärenthorener Wirtschaft sei eine, vorbildliche, Dauerwaldwirtschaft, aber nicht die Dauerwaldwirtschaft. Je größer die Zahl der Privatbesitzer werde, die, im Sinne des Dauerwaldes arbeitend, sich und ihre Beamten zu Künstlern unseres Faches herausbilden, um so schneller würden ihre Erfolge den Sieg des Dauerwaldes erzwingen. Versuchsreviere würden gebraucht, nicht Versuchsflächen.

Für den wahren Dauerwaldkünstler gäbe es nur eine, aber strenge Bindung, die an den festgestellten Abnutzungssatz, sonst keine.

Redner schloß: So möge denn der in der Bärenthorener Wirtschaft des Kammerherrn v. Kalitsch materialisierte Dauerwaldgedanke weiter wirken und leben und unserer forstlichen Technik Freiheit schaffen, Freiheit in der Gebundenheit nicht durch Formen, Formeln und Schablonen, aber in der Gebundenheit der Pflicht zur Arbeit, „die nie ermattet, langsam schafft, doch nie zerstört", die allein die Kraft schafft, aller Welt zum Trotz die Pflicht der Hoffnung zu bekennen und zu erfüllen, die „zu dem Bau der Ewigkeiten zwar Sandkorn nur um Sandkorn reicht, doch von der langen Schuld der Zeiten Minuten, Tage, Jahre streicht".

Der Vorsitzende sagte in seinem Danke, er erinnere sich nicht eines solchen Beifalls in einer Forstversammlung. Die beiden Namen Möller und v. Kalitsch würden vereint in der deutschen Forstgeschichte fortleben. Die Tagung habe Gelegenheit geboten, die wunderbare Verbindung von Wissenschaft und Kunst, Wort und Tat in unmittelbarer Anschauung kennen zu lernen, das eine das andere fordernd und fördernd. Ein neues, höheres Ziel sei unserer Berufstätigkeit erwachsen. Der Bärenthorener Künstler und Meister habe die vorbildliche Tat getan, und der Interpret seiner Lebensarbeit habe in wissenschaftlicher Durchdringung neue Wege dazu eröffnet: die gegebene Natur durch unsere Arbeit umzugestalten und ihr ungeahnte Erträge abzuringen.

Der zweite Berichterstatter, Forstrat Dr. Bertog, beleuchtete kritisch die waldbaulichen Methoden, die in den letzten 1½ Jahrhunderten im ostelbischen Kiefergebiet Anwendung fanden. Als „bewährt" könne eine waldbauliche Behandlung nur gelten, wenn sie den Anforderungen der Erzeugung und gleichzeitig des Betriebes bei voller Auswirkung in langen Zeiträumen auf großer Fläche voll genügt habe. Von diesem Gesichtspunkte aus habe sich bisher noch keine Methode bewährt: weder der Plenterwald, noch der Breitsamenschlag, noch der Kahlschlag, noch auch der Dauerwald. Die Behandlung des Eberswalder Dauerwaldes halte er im wesentlichen für durchaus richtig. Bärenthoren würde er geradezu für ein ideales Beispiel der Behandlung eines Stangenholzreviers halten müssen, wenn schon mehr für die Mischhölzer getan wäre. Der Dauerwaldgedanke habe unzweifelhaft hinsichtlich der Erzeugung einen gesunden Kern, hinsichtlich des Betriebes werde er aber erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Man sehe auch noch nicht, wohin er uns schließlich führen werde. Von einer Bewährung könne also auch bei ihm noch keine Rede sein.

Das Problem der Kiefernwirtschaft sei nicht Kunst- oder Naturverjüngung, denn im ostdeutschen Kiefernwalde werde nicht aufhören Säen und Pflanzen. Das Problem liege vielmehr in der Anbahnung ungleichaltriger Wirtschaft, möglichst unter Erziehung von Mischbeständen. Die Ungleichaltrigkeit sei anzubahnen durch femelschlagartige Verjüngung und Überhalt. Als Endziel schwebe ein mehraltriger Hochwald vor, dessen Altersklassen mindestens 60 Jahre Altersunterschied hätten (zum Beispiel Klasse I: 1- bis 30 jährig, Klasse II: 61- bis 90 jährig, Klasse III: 120- bis 150 jährig). Die Umwandlung des heutigen Waldzustandes in eine Form, auf der die Zukunft weiterbauen könne, denke sich Redner in großen Zügen so: In Althölzern (über 100 Jahre) Buche und Traubeneiche natürlich verjüngen, Kiefer künstlich einbringen, in reinen Kiefern schmale Kahlschläge. Vor Naturverjüngungsversuchen in Althölzern warne er. In angehenden Baumarten (80- bis 100 jährig) Anbahnung ungleichaltrigen Mischwuchses unter Berücksichtigung der süd- und norddeutschen Saum- und Abrückverfahren. In Stangenorten Durchforsten und Bodenpflegen. Notfalls Kunst- oder Naturverjüngung unter Schirm oder auf Lückenhieben (Eberswalde). In Jungwüchsen zunächst Bodenpflege, nach Eintritt des Schlusses Bestandspflege mit der Axt. Keine Nadel und kein feiner Zweig dürfe von Anfang an den Wald verlassen. Lücken mit Mischholz füllen oder mit Reis decken. So bald als möglich reine Kiefern unterbauen. So könne man hoffen, die norddeutschen Kiefernwälder unseren Nachfolgern in einem Zustande zu überliefern, den sie als „bewährt" anerkennen und auf dem sie weiterbauen könnten zum Wohle späterer Geschlechter.

Der Vortrag des dritten Berichterstatters zum Thema des norddeutschen Kieferngebietes, Prof. Dr. Albert, war eine einzige wuchtige Anklage gegen den reinen, gleichalterigen Kiefernwald vom bodenkundlichen Standpunkte aus. Die reine und gleichaltrige Kiefernwirtschaft, wie sie in dem weitaus größten Teil des norddeutschen Kieferngebietes heute betrieben werde, habe nicht genügend beachtet, daß der Waldboden der wichtigste Produktionsfaktor und die Grundlage der Forstwirtschaft sei, daß also auf Erhaltung und Steigerung seiner Ertragskraft der Betrieb in erster Linie eingestellt werden müsse. In Nordwestdeutschland seien Boden und Bestand bereits allgemein erkrankt, in Nordostdeutschland sei die Bodenerkrankung noch die Ausnahme, der Bodenrückgang aber bereits die Regel. Redner wolle in erster Linie über die Verhältnisse im Nordosten sprechen. Der Bodenrückgang unter reiner Kiefernwirtschaft vollziehe sich nach drei Richtungen: nach der chemischen, physikalischen und biologischen. Die Kiefer sei an sich nicht tiefwurzelnd, sie habe vielmehr eine ausgeprägte Neigung, ihre Haupternährungswurzeln flach im Boden zu verbreiten; diese Neigung wachse mit jeder Generation, in der sie im Reinbestande erzogen werde. Folge dagegen die Kiefer auf Laubholz oder wachse sie mit diesem zusammen, so werde sie tiefwurzelnd, sie müsse also gleichsam dazu erzogen und gezwungen werden. Im Reinbestande lauge die Kiefer infolge ihrer Flachwurzeligkeit die oberen Bodenschichten aus und könne die „eingewitterten" und die im Untergrunde vorhandenen Nährstoffe sich nicht erschließen; sie pumpe ferner den Oberboden auch an Wasser aus und lasse durch ihre Lichtstellung Bodendecken entstehen, die die wertvollen Sommerregen in sich festhielten, so daß unter ihnen der Boden staubtrocken bleibe; sie verdichte und verhärte endlich die Bodenkrume so, daß die pflanzliche und tierische

Hosted by Google

Kleinlebewelt, die dem Forstmann kostenlos die Bodengare schaffe und erhalte, sich nicht mehr wohl fühle und verschwinde. Die heutige Landwirtschaft erkenne die Vorteile der Tiefkultur immer mehr und wirtschafte danach, die Forstwirtschaft Norddeutschlands dagegen sei von der Tiefkultur des früheren Mischwaldes zu der Flachkultur der reinen Kiefernheiden übergegangen!

Die Beimischung bodenpflegender Holzarten, insbesondere von Laubhölzern, habe sich allenthalben bewährt, durch sie könnten alle die erwähnten schädlichen Einflüsse auf den Boden vermieden werden. Daß auf allen unseren mineralischen Diluvial- und Alluvialböden, ohne Ausnahme, Laubholz wachsen könne, stehe für Redner absolut fest. Heruntergewirtschaftete Böden müßten allerdings erst wieder laubholzfähig gemacht werden. Den einfachsten und nächstliegenden Weg dazu habe Herr von Kalitsch gewählt: Die Reisigdeckung bewähre sich auch nach dieser Richtung hin glänzend. Wäre nicht in weitem Umkreise das Laubholz bereits völlig ausgerottet, so würde sie allein schon die genügende Einmischung herbeiführen. Völligen Fruchtwechsel treiben, wie der Landwirt, könne der Forstwirt bei sogenannter Müdigkeit des Bodens nicht. Es bliebe ihm also nur der gleichzeitige Anbau sich ergänzender und sich gegenseitig wohltätig beeinflussender Holzarten übrig. Jedenfalls hätten wir kein Recht, den Nachfahren einen minder leistungsfähigen Boden zu hinterlassen, als wir von den Vorfahren übernommen haben.

Die Verjüngung der Kiefer im Kahlschlage sei zur Erhaltung der Bodenkraft nicht zweckmäßig. Ein Kahlschlag schädige den Boden mindestens so wie 10 bis 50 Jahre Streunutzung. Wo der Kahlabtrieb nicht sofort aufgegeben werden könne, müsse sein Schaden durch besonders sorgfältige Bodenvorbereitung und Bodenpflege möglichst verkleinert werden. Die beste Bodenvorbereitung sei möglichst gründliche und tiefe Durchmischung des Mineralbodens mit den organischen Abfällen des Waldes durch grubberartige Geräte oder im kleinen mittels des Spitzenbergschen Wühlspatens. Notfalls genüge auch Kreuz- und Querpflügen mit tiefgehenden Pflügen. Sei die Bodendecke zu stark, so müßten namentlich die sperrigen Anteile vorher entfernt werden. Zu verwerfen sei die Waldpflugfurchenkultur. Mindestens müßten die Dämme zwischen den Furchen ein paar Jahre nach der Kultur durchhackt oder durchrissen werden.

Kunstdüngung werde auf altem Waldboden zweckmäßig nicht angewendet. Bei Bodenbearbeitung im Frühjahr sei bis zur normalen Frühjahrsdürre der Zusammenhang der Haarröhrchen, somit auch der Wasseraufstieg, noch nicht wieder hergestellt; also Bearbeitung im Herbst und Winter! Das Ideal vom bodenkundlichen Standpunkte aus sei das Verfahren des Herrn von Keudell in Hohen-Lübbichow: Beginn der Bodenbearbeitung schon unter dem Altholze!

Pflanzung müßte in Zukunft die Ausnahme sein und die Verjüngung durch Saat wieder zur Regel werden. Naturverjüngung sei das Ideal. Sie fordere aber einen entsprechenden Bodenzustand. Der Bärenthorener Weg hierzu müsse schon frühzeitig begangen werden. Müsse man schneller zum Ziele kommen, wie z. B. im jetzigen Altholze, so müßten vor allem die ungünstigen Bodendecken zerstört werden, notfalls durch Zusammeneggen auf Wälle, und dann der Mineralboden und der rückbleibende Moder auf den Zwischenstreifen gemischt werden.

In älteren Beständen empfehle sich dann künstliche Saat, an Stelle des Wartens auf Naturverjüngung. Saat unter lichtem Schirm sei für den Boden natürlich immer noch weit zweckmäßiger als Saat auf kahler Abtriebsfläche.

Für Ödlandsaufforstungen kämen bei uns im Osten meist humuslose und dürre Sande in Frage. Kiefernkulturen auf diesen führten fast stets zu Mißerfolgen. Gerade hierbei zeige es sich mit aller Schärfe, wie wenig die Kiefer befähigt sei, einen Boden zu erobern. Bewährt habe sich hierbei ein Voranbau von Lupine (gegebenenfalls Kartoffel als Nachfrucht) mit entsprechender Düngung. Auch Mischung mit der Pechkiefer habe sich bewährt.

Die chemische Industrie sei groß geworden durch den Mangel an wichtigen Rohstoffen in unserem Vaterlande, sie habe erstrebt und erreicht, durch Wissen und Können die Bestandteile und Erzeugnisse des heimischen Bodens entsprechend zu veredeln. Ebenso habe die Landwirtschaft dem heimischen Acker vervielfachte Erträge abgezwungen. Der Forstwirtschaft sei die Aufgabe gestellt, durch Waldbau auf wissenschaftlicher Grundlage dem meist kargen Boden, den sie bewirtschafte, Höchsterträge abzuringen und seine Kraft zu erhalten und zu steigern. Wir Forstleute müßten uns für diese unsere große Aufgabe mit demselben Eifer und Idealismus einsetzen, wie es die deutschen Chemiker und Landwirte getan hätten und noch täten. Ein großes und bleibendes Verdienst hätten sich die Forstleute erworben, die in jüngster Zeit durch Wort und Tat waldbaulich reformatorisch im Sinne der Bodenkunde gewirkt hätten. Die Gleichgültigen seien aufgerüttelt, die Blinden sehend gemacht. Der Eifer, mit dem man zurzeit allenthalben bemüht sei, den Forderungen der Bodenkunde waldbaulich wieder gerecht zu werden, zeige, wie unbefriedigt weite Kreise mit den Erfolgen der bisherigen Wirtschaft im Innern gewesen sein müssen. Die Leitung des Deutschen Forstvereins habe die diesjährige Tagung mit Recht unter das Zeichen von Bärenthoren gestellt. Redner schloß bedeutsam mit den Worten Geibels: „Wir reichen in unseren Wäldern die eine Hand unseren Ahnen, die andere unseren Enkelkindern."

(Schluß folgt.)

Zu den Verhandlungen des Preußischen Landtages.

Wir haben bis jetzt unseren Lesern alles das, was im Preußischen Landtage verhandelt worden ist, soweit es für sie Interesse hatte, in wortgetreuem Abdruck der in Frage kommenden Stellen der stenographischen Berichte mitgeteilt; die große Redelust im Preußenparlament und der dadurch bedingte Mangel an Raum zwingt uns, diesen Weg zu verlassen. Das, worauf es in der Berichterstattung neuerlich besonders angekommen ist, sind die Verhandlungen über die Besoldungsverhältnisse; selbstverständlich halten wir diesen Gegenstand auch künftighin nicht für weniger wichtig aber mit der Schnelligkeit, in der die einzelnen Gehaltsregelungen aufeinander folgen, hält die Lieferung der Stenogramme, die uns als Unterlage zu dienen haben,

Hosted by Google

nicht Schritt, so daß wir ohne unser Verschulden mit dieser Berichterstattung zu spät kommen müssen. Jedenfalls wird es auch für die Folge an einer Mitteilung über die jeweilige Neuregelung der Gehälter und Ruhegehälter nicht fehlen, und wir glauben, daß unsere kurzen zahlenmäßigen Nachweise eine leichte Orientierung möglich machen und so dem Bedürfnis vollauf Rechnung tragen.

Da es aber doch im Interesse der Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten liegt, daß wir das Wesentliche der Beratungen des Landtages auch weiterhin veröffentlichen, haben wir uns entschlossen, an Stelle der bisherigen Form eine andere zu setzen, und zwar die eines allgemein verständlichen Referates, das auch den Vorzug hat, daß den Berichten das Trockene des Stenogramms fehlt.

Wenn seit längerer Zeit an dieser Stelle keine Mitteilungen über die Verhandlungen des preußischen Landtages erschienen sind, so liegt es daran, daß wir trotz aller Erinnerungen die stenographischen Berichte nicht erlangen konnten; ihre Drucklegung soll sich, wie uns von der Berliner Druckerei mitgeteilt wird, um Wochen, ja um Monate hinausziehen. Da aber unsere Leser auf dem Gebiete der Besoldungsregelung auf dem laufenden geblieben sind, und das hohe Haus seine Zeit vorwiegend mit Dingen, die abseits der Interessen der Forstbeamtenschaft liegen, verwendet hat, so kommen wir mit dem, was sich von der 165. bis 177. Sitzung, die am 20. Oktober stattgefunden hat, ereignete, immer noch nicht zu spät.

Die Schriftleitung.

1. Durch eine Notverordnung ist im Kriege für die Provinz Hannover, die ihr besonderes Jagdrecht hat, die Möglichkeit geschaffen worden, daß auch der Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, ebenso wie es in dem übrigen Teile Preußens der Fall ist, den Jagdgast auf Grund eines Erlaubnisscheins allein die Jagd ausüben lassen kann. Bei der Beschlußfassung hierüber hat der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Erklärung abgegeben, daß nach dem Kriege durch Aufhebung der Notverordnung die Vorschriften der Jagdordnung vom 11. März 1859 wiederhergestellt werden sollten. Dazu wurde am 7. März 1922 in der 109. Sitzung des Preußischen Landtages der erste Anlauf genommen, wobei der Gesetzentwurf dem Ausschuß für Landwirtschaft überwiesen wurde, der sich dagegen ausgesprochen hat. In der 165. Sitzung, die am 27. September 1922 stattgefunden hat, hat der Vertreter des Staatsministeriums die Wiederherstellung der Jagdordnung befürwortet, aber das Haus ist doch dem Vorschlage des Ausschusses gefolgt und ist der Regierungsvorlage nicht beigetreten. Danach gilt für Hannover, daß auch der Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Jagderlaubnisscheine weiter ausstellen darf, was namentlich für die mit der Wahrnehmung des Jagdschutzes außerhalb ihrer Reviere betrauten Forstbeamten zu wissen von Bedeutung ist. —

2. Bei den Verhandlungen, die in der 169. Sitzung am 2. Oktober 1922 stattgefunden haben, ist bei der Erörterung der Anfragen und Anträge zur wirtschaftlichen Not des Landes davon die Rede gewesen, daß sehr hart die Kreise der Beamten, der freien Berufe, der kleinen Gewerbetreibenden und Handwerker betroffen werden, aus denen, wie ein Abgeordneter der deutschnationalen Volkspartei erklärte, der beste Nachwuchs für unsere studierten Berufe hervorgegangen ist. Die ungeheure Belastung des Mittelstandes hinsichtlich der Erziehung der Kinder auf dem Lande und in den kleineren Städten wurde durch den Hinweis auf die Tatsache dargetan, daß hier die Eltern, die ihren Kindern eine gute Schulbildung zuteil werden lassen wollen, dem Zwange unterliegen, sie aus dem Hause zu geben und vierteljährlich dafür 25000 ℳ Pension bezahlen müssen*).

Der Abgeordnete Dr. Hofmann, welcher diese Ausführungen machte, hat mit Recht darauf hingewiesen, daß der Landpfarrer, der Landarzt, der Amtsrichter an einem kleinen Amtsgericht heute gar nicht mehr die Möglichkeit hat, seinen Kindern eine gute Schulbildung zu geben. Es wäre sehr angebracht gewesen, daß gleichzeitig auch auf Oberförster, Förster usw. des Staats-, Gemeinde- und Privatdienstes hingewiesen worden wäre, die sich in einer noch viel schlimmeren Lage befinden, denn sie sind heute sogar darauf angewiesen, ohne die Hilfe des Arztes zu sterben, weil sie ihn nicht bezahlen können. —

Spectator.

*) Heute beträgt der Pensionspreis 15000 bis 25000 Mk. im Monat. Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gesetz über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes.

Der Landtag hat am 17. Januar folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921, S. 135) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) und der Verordnung über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 19. Dezember 1922 (Gesetzsamml. 1923, S. 7) wird wie folgt geändert.

I. Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle in Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig

für die erste Hälfte des Monats Januar auf 301 v. H., für die zweite Hälfte des Monats Januar und für die nachfolgende Zeit auf 369 v. H.

festgesetzt.

II. Im § 18, Abs. 3 (Frauenbeihilfe) wird die Zahl „3500" durch die Zahl „5000" ersetzt.

III. Betrifft Beamte der General-Lotteriedirektion.

Hosted by Google

IV. Dieser Artikel tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1923.

Das Preußische Staatsministerium.
Braun. von Richter.

Anmerkung. Die sich noch anschließenden Artikel 2 und 3 behandeln Änderungen des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes und des Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetzes, die für unsere Leser nicht von Interesse sein dürften, weshalb sie hier fortgelassen werden.

Vorschußgewährung bei Umzügen.

M. f. L. v. 1. 12. 22 I B 1 b 13469 usw.
Fin.-Min. 8. 11. 22 I O 2. 4468 II usw.

In Anbetracht der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse genehmigen wir, daß den einberufenen und den versetzten nichtplanmäßigen oder planmäßigen Beamten, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe oder einer Umzugskostenvergütung und eines Zuschusses hierzu erfüllt sind, zur Bestreitung der Kosten der Übersiedelung bzw. des Umzuges nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz auf Antrag in angemessenen Grenzen Vorschüsse auf die gesamten Dienstbezüge unter der Voraussetzung gewährt werden, daß der Umzug ausgeführt oder in der Ausführung begriffen ist. Für die alsbaldige endgültige Verrechnung der vorschußweise gezahlten Beträge ist Sorge zu tragen. (A. V. I 182/22.)

Abschlagszahlung an nichtplanmäßige Beamte.

M. f. L. v. 9. 12. 22 — I B I a 14229 usw.

Ich genehmige hierdurch, daß allen nichtplanmäßigen Beamten sowie den Beamten im Vorbereitungsdienst und den zur Probedienstleistung einberufenen Versorgungsanwärtern, die ihre Dienstbezüge nachträglich erhalten, bis auf weiteres am 15. jedes Monats eine Abschlagszahlung in Höhe von einem Drittel ihrer Bezüge gezahlt wird.

Erläuterung der Abkürzungen. Zwecks Raumersparnis veröffentlichen wir künftighin einen Teil der Verordnungen in abgekürztem Wortlaut und bedienen uns außerdem der von den Ministerien verwendeten amtlichen Abkürzungen, die wir nachstehend erläutern. Es bedeutet: M. f. L. = Ministerium für Landwirtschaft, M. d. J. = Ministerium des Innern, Fin. Min. = Finanzministerium, A. V. = Allgemeine Verfügung, Vf. = Verfügung, M. Bl. i. V. = Ministerialblatt der inneren Verwaltung. F. Min. Bl. = Finanzministerialblatt.

Erhöhung der Tagegelder für Dienstreisen, der Beschäftigungstagegelder, der Wohnungsbeihilfen.

Vf. d. Fin.-Min. u. d. M. d. J. v. 27. 12. 1922 — I O 2. 6099 bzw. I a I 3/23.

Die nachstehenden Sätze treten vom 1. 1. 23 ab an Stelle der bisherigen.

A. Dienstreisetagegelder.

Tagegeldstufe	bei Dienstreisen nach nicht teuren Orten: mehrtägig	nicht teuren Orten: eintägig bis zu 8 Stunden Dauer	nicht teuren Orten: eintägig über 8 Stunden Dauer	besonders teuren Orten: mehrtägig	besonders teuren Orten: eintägig bis zu 8 Stunden Dauer	besonders teuren Orten: eintägig über 8 Stunden Dauer
	M	M	M	M	M	M
I	1500	520	1040	2000	720	1500
II	1875	650	1300	2500	900	1875
III	2250	780	1560	3000	1080	2250
IV	2625	910	1820	3500	1260	2625
V	3000	1040	2080	4000	1440	3000

B. Beschäftigungstagegelder.

In Ziffer 1:

Stufe	in besonders teuren Orten: bis zur Dauer von 6 Monaten	in besonders teuren Orten: vom Beginn des 7. Monats ab	in anderen Orten: bis zur Dauer von 6 Monaten	in anderen Orten: vom Beginn des 7. Monats ab
	M	M	M	M
I	1450	1300	1300	1100
II	1800	1625	1625	1375
III	2150	1950	1950	1650
IV	2500	2275	2275	1925
V	2900	2600	2600	2200

In Ziffer 2:

I	910	730	730	550
II	1135	910	910	685
III	1360	1090	1090	820
IV	1585	1270	1270	955
V	1820	1460	1460	1100

C. Wohnungsbeihilfen.

In Ziffer 2:

Stufe	Beamten mit Familie: bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort	Beamten mit Familie: bei unentgeltlicher Unterstellung der Möbel: während der ersten 6 Monate	Beamten mit Familie: bei unentgeltlicher Unterstellung der Möbel: vom Beginn des 7. Monats ab	Beamten ohne Familie, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten: während der ersten 6 Monate	Beamten ohne Familie, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten: vom Beginn des 7. Monats ab
	M	M	M	M	M
1	2	3	4	5	6

	a) in bes. teuren Orten (Ziff. 18):	b) in anderen Orten:	a) in bes. teuren Orten (Ziff. 18):	b) in anderen Orten:	a) in bes. teuren Orten (Ziff. 18):	b) in anderen Orten:	a) in bes. teuren Orten (Ziff. 18):	b) in anderen Orten:	a) in bes. teuren Orten (Ziff. 18):	b) in anderen Orten:
I	1300	1100	1100	910	910	730	730	550	550	455
II	1625	1375	1375	1135	1135	910	910	685	685	565
III	1950	1650	1650	1360	1360	1090	1090	820	820	675
IV	2275	1925	1925	1585	1585	1270	1270	955	955	785
V	2600	2200	2200	1820	1820	1460	1460	1100	1100	910

Hosted by Google

In Ziffer 3:

Stufe	in bes. teuren Orten		in anderen Orten	
	Beamten mit Familie	Beamten ohne Familie, jedoch mit der sich aus Ziff. 14 ergebenden Einschränkung	Beamten mit Familie	Beamten ohne Familie, jedoch mit der sich aus Ziff. 14 ergebenden Einschränkung
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5
I	730	455	550	365
II	910	565	685	455
III	1090	675	820	545
IV	1270	785	955	635
V	1460	910	1100	730

Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der versetzten Beamten.

Bf. d. M. f. L. v. 11. 12. 22 — Nr. I B Ia 14118 usw. Fin.-Min. 23. 11. 22 I. O. 2. 5295.

I. Im Anschluß an den Runderlaß vom 18. 10. 1922 — F.M.Bl. S. 710 — M.Bl.i.V. S. 1035 — werden die Höchstgrenzen für die Versicherung von Umzugsgut für die vom 1. November 1922 ab ausgeführten Umzüge wie folgt festgesetzt: Stufe I bis zu 700 000 ℳ, Stufe II bis zu 1 200 000 ℳ, Stufe III bis zu 1700000 ℳ, Stufe IV bis zu 2200000 ℳ.

II. In Ziffer 20 Abs. 2 des Runderlasses vom 7. 10. 21/5. 9. 22 — F.M.Bl. S. 466/544 — M.Bl. i. V. S. 340/961 — sind an Stelle der 6000 ℳ „15 000 ℳ" zu setzen. Diese Änderung gilt für alle noch abzurechnenden Umzüge. (A. V. I. 192.)

Erhöhung der Entschädigung für Zentralheizung.

M. f. L. v. 13. 12. 22 — I B Ia 13082 usw. Fin.-Min. v. 30. 10. 22 III. 2. 914.

Infolge der weiter erheblich gestiegenen Brennstoffpreise erscheint es angezeigt, die von den Dienstwohnungsinhabern zu zahlenden festen Jahresbeträge für Zentralheizung mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab auf den achtzigfachen Betrag zu erhöhen. Das sind also anstatt 24 ℳ = 1920 ℳ, 32 ℳ = 2560 ℳ, 40 ℳ = 3200 ℳ.

Gleichzeitig werden von demselben Zeitpunkt ab die Grundbeträge der Pauschalvergütung für ein Zimmer um das Achtzigfache, das ist von 50 ℳ auf 4000 ℳ bzw. von 60 ℳ auf 4800 ℳ, gesteigert. (A. V. I. 196.)

Unterhaltungszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare.

M. f. L. v. 9. 1. 23 — III 22267.

I. Die Grundbeträge bleiben unverändert.

	Ausgleichzuschläge	Tagessätze der Ausgleichzuschläge	Die reinen Unterhaltungszuschüsse können erreichen	Tagegelder einschl. Ausgleichzuschläge	Frauenbeihilfe täglich	Kinderbeihilfe einschl. Ausgleichzuschlag täglich
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1./15. 12. 22	174 %	548 — 604 — 657	863 — 951 — 1035	1465	115	182 — 228 — 274
16./31. 12. 22	232 %	731 — 805 — 877	1046 — 1152 — 1255	1775	115	221 — 276 — 332

II. Dazu treten die örtlichen Sonderzuschläge an besonders teuren Orten wie bei den planmäßigen Beamten, berechnet vom Grundbetrag und von der Kinderbeihilfe (vgl. „D. F.-Ztg." S. 970/1 von 1922).

III. Die Unterhaltszuschüsse können auch in den Fällen weiter bewilligt werden, wenn nach ungünstigem Ausfall der Prüfung die Ausbildung behufs Ablegung der Wiederholungsprüfung fortgesetzt wird.

Die Entscheidung über die Bewilligung behält sich der Minister in jedem Falle vor. Es ist dazu ausnahmslos ein neuer Antrag nötig.

Bezüge der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst.

(M. f. L. v. 9. 1. 23 — III 22688)

I. Die Grundbeträge bleiben unverändert.

	Ausgleichzuschläge	Tagessätze der Ausgleichzuschläge	Tagesvergütungen insgesamt	Frauenbeihilfe täglich	Kinderbeihilfe einschl. Ausgleichzuschlag täglich
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1./15. 12. 22	174%	487—539—592—644—692	767—849—932—1014—1090	115	182—228—274
16./31. 12. 22	232 %	650—719—789—858—923	930-1029-1129-1228-1321	115	221—276—332

II. Dazu treten die örtlichen Sonderzuschläge an besonders teuren Orten, wie bei den planmäßigen Beamten berechnet, vom Grundbetrag und von der Kinderbeihilfe (vgl. D. F.-Z. S. 971 von 1922).

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Kundgebung des Reichsforstwirtschaftsrats vom 13. Januar 1923.

An den Herrn Reichskanzler, Berlin.

Der in Würzburg versammelte Ständige Ausschuß des Reichsforstwirtschaftsrats dankt Ihnen, Herr Reichskanzler, für mannhaftes Auftreten gegenüber dem erneuten, empörenden Rechtsbruch unseres westlichen Nachbars. Die im Reichsforstwirtschaftsrat vertretene gesamte deutsche Forstwirtschaft — Arbeitgeber wie Arbeitnehmer — steht einmütig hinter den Maßnahmen der Reichsregierung und ist zur Unterstützung zum Schutze des bedrängten Vaterlandes bereit.

Namens des Vorstandes:
Freiherr von Herman auf Wain.

Dr. Gauger, Ministerialdirektor im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste erteilt worden.

Die akademische Festfeier der Forstlichen Hochschule Eberswalde, die am 18. Januar jedes Jahres stattfindet, hat dieses Mal ein besonders feierliches Gepräge erhalten, weil vor kurzem die neuen Satzungen der Forstlichen Hochschule vom Staatsministerium genehmigt worden waren und ihnen nunmehr auch das Promotionsrecht verliehen ist. Zur Teilnahme an der Feier waren der Landwirtschaftsminister Dr. Wendorff, Oberlandforstmeister Dr. Freiherr v. d. Busche und Landforstmeister Rose erschienen. Minister Wendorff eröffnete den Festakt durch eine Ansprache, in welcher er auf die Bedeutung des heutigen Tages als Schlußstein der früheren Forstschul- und Akademieperiode und Beginn einer neuen Hochschullära hinwies. Professor Dr. Dengler hielt sodann die Festrede mit dem Thema „Wege der wissenschaftlichen Begründung des Waldbaus", ihm folgte der Rektor Geheimrat Professor Dr. Schwarz, welcher über das Thema „Einführung der neuen Hochschulverfassung" sprach und hierauf im Namen des Professorenkollegiums die Ernennung der Herren: Professor Dr. Ramann, München, Forstmeister Erdmann, Neubruchhausen, Kammerherr von Kalitsch, Bärenthoren, und Landrat von Keudell, Hohenlübbichow, zu Ehrendoktoren der Forstwissenschaft verkündete. Nach Dankesworten der anwesenden promovierten Herren ergriff Rektor Schwarz nochmals das Wort, um die Versammlung zum Anschluß an den Protest des Hochschulverbandes gegen die Vergewaltigung des Ruhrgebietes und zu einem Gruß an die im besetzten Gebiet gelegenen Hochschulen Bonn, Cöln und Aachen aufzufordern. Mit dem Absingen des Liedes: Deutschland, Deutschland über alles! schloß diese würdige und bedeutungsvolle Feier.

Zur Lage der Gemeindeförster in Wiesbaden haben wir in Nr. 51 der „Deutschen Forst-Zeitung" des abgelaufenen Jahres, veranlaßt durch eine Mitteilung der „Frankfurter Nachrichten", die rechtliche Seite der Besoldungsaufbesserung der in Frage kommenden Gemeindeförster dargestellt. Wenn es in den „Frankfurter Nachrichten" heißt, daß die zuständige Regierungsstelle es unterlassen hätte, die Oberförstereien mit der Errechnung der Förstergehälter zu beauftragen, so ist demgegenüber festzustellen, daß, wie aus dem Rundschreiben des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 12. Oktober 1922 hervorgeht („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 50 1922, S. 935), die Anordnung getroffen worden ist, daß die rechtskräftigen Beschlüsse des Bezirksausschusses, soweit sie den Oberförstereien zur Berechnung der Bezüge noch nicht zugestellt sind, diesen in den nächsten Tagen zugestellt werden sollten, damit die Besoldungsteile errechnet und den Gemeindekassen zur Zahlung überwiesen würden.

Aus den weiteren Mitteilungen ergibt sich, daß regierungsseitig die Gleichstellung mit den Staatsforstbetriebsbeamten als vollzogen angesehen wird, und daß aus den angeführten Gründen die Mitteilung der „Frankfurter Nachrichten" den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht wird.

Der Standpunkt, welchen der Herr Regierungspräsident in seinem obenerwähnten Rundschreiben einnimmt, läßt erkennen, daß eine Beauftragung der Oberförster zur Errechnung der Förstergehälter bereits länger erfolgt ist, so daß es unter diesen Umständen nur an den Gemeinden liegen kann, wenn den Wünschen der Förster nicht Rechnung getragen wird. Dadurch erübrigen sich aber die rechtlichen Ausführungen, die wir in Nr. 51 gebracht haben, keineswegs, denn bei einer Weigerung der Gemeinden, die festgesetzten Besoldungen zu zahlen, bleibt dem Beamten nur übrig, sich in der angegebenen Weise Recht zu suchen.

Die Schriftleitung.

Förster- und Forstgehilfenprüfung durch die Landwirtschaftskammer in Hannover. Försteranwärter, welche in diesem Jahre die Förster- und Forstgehilfenprüfung hier abzulegen beabsichtigen, werden ersucht, sich bis 1. März d. J. bei der Prüfungsstelle der Landwirtschaftskammer für Förster und Forstgehilfen zu melden. Zugelassen werden nur Anwärter aus Hannover und benachbarten Gebieten. Bei der Prüfung soll die Eigenart der niedersächsischen forstlichen Verhältnisse besonders berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission:
Steffens,
Forstrat der Landwirtschaftskammer.

Waldarbeiterlöhne in Thüringen. In der Höhe der Waldarbeiterlöhne steht Thüringen wohl an der Spitze aller Verwaltungen. Für die zweite Dezemberhälfte 1922 galten folgende Stundenlöhne:

	Arbeiter	Arbeiterinnen
über 20 Jahre	270,— *M*,	113,40 *M*,
18 bis 20 Jahre	253,80 *M*,	
16 bis 18 Jahre	175,50 *M*,	89,10 *M*,
unter 16 Jahre	113,40 *M*,	75,60 *M*.

Auf die am 1. Oktober 1922 vereinbarten Stücklohnsätze werden 275 % Teuerungszuschlag gewährt. Es stellt sich der Haulohn, einschließlich Rückerlohn für Feuerholz sowie einschließlich 6 % für Versäumnisse auf Wege und Ausfall infolge schlechter Witterung und 4 % Werkzeuggeld, für:

Hosted by Google

1 Festmeter Laubrundholz 1350 ℳ,
1 Festmeter Nadellangholz 790 ℳ (ohne Entrinden),
4 Raummeter Laub-Derb-Feuerholz 1630 ℳ,
1 Raummeter Nadel-Derb-Feuerholz 1180 ℳ,
100 Laub-Durchforstungswellen 3480 ℳ.

Mit den Friedenssätzen verglichen sind diese Sätze beim Nadelholz etwa das 850fache, beim Laubholz etwa das 1100fache. Bei etwa siebenstündiger Arbeitszeit kommen Tagesverdienste von 4000 ℳ häufiger vor. Feiertage, die auf Werktage fallen, werden bezahlt; bezahlte Urlaubstage gibt es bis zu zwölf im Jahre; Holz erhalten die Arbeiter bis zu 6 rm zum gleichen Preise wie die Forstbeamten; die Sozialzulage beträgt je Tag 24 ℳ für die Frau und 40 ℳ für jedes Kind. Auch in Thüringen werden die Forstbetriebsbeamten durch die sehr umständlichen und vielzifferigen Zuschlagsberechnungen und die alle 14 Tage sich wiederholenden Nachzahlungen auf eben abgeschlossene Verlohnungen schwer belastet.

Forstwirtschaftliches.

Mitgliederverzeichnis der Kontrollvereinigung deutscher Besitzer von Samenklenganstalten und Forstbaumschulen.

Nach dem Stande vom 11. Dezember 1922.

A. Klenganstalten.

1. Conrad Appel, Darmstadt. — 2. Christian Geigle, Nagold (Württemberg). — 3. Georg Hamburger, Stockheim (Odenwald). — 4. Jakob Hamburger, Stockheim (Odenwald). — 5. J. M. Helms Söhne, Groß-Tabarz (Thüringen). — 6. Heinrich Keller Sohn, Darmstadt. — 7. J. M. Link Söhne, Mudau (Baden). — 8. Erich Pfeil, Rathenow. — 9. Martin Renz, Emmingen (Württemberg). — 10. H. G. Rathe, Steinförde (Hannover). — 11. Peter Schott, Knittelsheim (Rheinpfalz). — 12. Schultze & Co., Rathenow. — 13. G. J. Steingaesser & Co., Miltenberg a. Main. — 14. Conrad Trumpf, Inhaber Erich Pfeil, Blankenburg (Harz). — 15. Vereinigte Klenganstalten der Altmark mit dem Sitz in Halle (Landwirtschaftskammer), umfassend die Klenganstalten von: a) Friedrich Bismark, Klötze. — b) Wilhelm Pasche, Colbitz. — c) Hermann Schulz, Immekath. — d) Heinrich Franke, Radenbeck. — e) Ernst Siemer, Wittingen. — f) Paul Schoeneke jun., Wittingen. — g) Städtische Darre, Neuhaldensleben. — h) Klenganstalt Parförde von Gebr. Geister, Neuhaldensleben. — 16. H. Geertner, Schönthal bei Sagan. — 17. Böttcher & Völker, Groß-Tabarz. — 18. Gompper, Laufen a. d. Eyach. — 19. Bührlen, Miltenberg a. Main. — 20. Roth, Fischbach (Thür.).

B. Forstbaumschulen.

1. Willi Emmerich, Celle (Hannover. — 2. Christian Geigle, Nagold (Württemberg). — 3. A. Pommerencke, Ludwigslust (Mecklenburg). — 4. Erich Pfeil, Rathenow. — 5. G. H. Rathe, Steinförde (Hannover). — 6. Martin Renz, Emmingen (Württemberg). — 7. Peter Schott, Knittelsheim. — 8. Schultze & Co., Rathenow. — 9. Conrad Trumpf, Inhaber Erich Pfeil, Blankenburg (Harz). — 10. Vereinigung der Kontrollbaumschulen zu Halstenbek, umfassend die Forstbaumschulen von: a) Helmuth Beckmann. — b) Focko Bohlen. — c) Ernst Brandt. — d) J. H. Brandt. — e) Jakob Buch. — f) M. Griem. — g) F. Heins Söhne, Wilhelm Heins, Eduard Heins. — h) Sören Hermansen. — j) Hermann Heubel. — k) Emil Kunstmann, Thesdorf. — l) Gust. Lüdemann, Richard Lüdemann, Emil Lüdemann. — m) M. Ostermann. — n) E. F. Pein, Ernst Pein, Adolf Pein, Arthur Pein. — o) H. H. Pein, Emil Pein, Alwin Pein, Hermann Pein. — p) R. Schrader, Rellingen. — q) Hermann Sievers. — 11. Vereinigung der Forstpflanzenzüchter im Kreise Liebenwerda, umfassend die Forstbaumschulen von: a) Gustav Schmidt, Biehla bei Elsterwerda. — Vorsitzender der Vereinigung. — b) Eduard Schmidt, Biehla bei Elsterwerda. — c) Gottfried Reichenbach, Zeischa bei Liebenwerda. — d) Fritz Trinks, Zeischa bei Liebenwerda. — e) Franz Krause's Witwe, Zeischa bei Liebenwerda. — f) Paul Andrack, Zeischa bei Liebenwerda. — g) Karl Andrack, Zeischa bei Liebenwerda. — h) Alfred Sauber, Zeischa bei Liebenwerda. — i) Richard Hasemann, Zeischa bei Liebenwerda. — k) Julius Brösgen, Haida bei Elsterwerda. — l) Karl Breunig, Haida bei Elsterwerda. — m) Karl Kloß, Liebenwerda. — n) Willi Kaul, Prestewitz bei Liebenwerda. — o) Oswald Reichenbach, Haida bei Liebenwerda. — 12. H. Gaertner, Schönthal bei Sagan.

Beschlagnahme des Holzeinschlages in den linksrheinischen Staats- und Gemeindeforsten. Laut Beschluß der Interalliierten Rheinlandkommission vom 18. Januar sind mit sofortiger Wirksamkeit beschlagnahmt: Sämtliche Holzverkaufsakten, das in den Staats- und Gemeindeforsten bereits eingeschlagene Holz oder die Erlöse hieraus sowie die künftigen Erträge aus bereits eingeschlagenem, noch einzuschlagendem oder in stehendem Zustande verkauftem Holz. Ob und inwieweit ein Eingriff in die Bewirtschaftung selbst und namentlich auch die Anordnung weiterer, außerplanmäßiger Schläge durch die Rheinlandkommission beabsichtigt wird, ist aus vorstehender Bekanntmachung nicht zu entnehmen. S.

Holz-Mehreinschlag in Thüringen. Der Landtag von Thüringen hat beschlossen und die Regierung ist dem Beschluß beigetreten, daß im Jahre 1923 in den Thüringischen Staatsforsten ein Mehreinschlag von 25 % gegenüber dem Normaleinschlag stattfinden soll. Hauptsächlich soll Feuerholz hierdurch geschaffen werden. Wohl dem Walde, der nach all den Anforderungen des Krieges, der Revolution, der Entente usw. noch über Reserven wie die Thüringer Forsten verfügt! Aber wieviel Aderlässe werden sie noch ohne dauernde nachteilige Folgen ertragen können?

Kanadische Pappel — Schwarzpappel. Vor etwa 20 Jahren wurde das Lob der kanadischen Pappel als schnellwüchsiger Waldbaum in den forstlichen Zeitschriften verkündet, worauf auch ich mich entschloß, dieselbe in meinem Revier anzubauen. Das beschaffte Steckholz machte im Pflanzgarten im ersten Sommer Triebe bis zu 2 m. Als Heisterpflanzen brachte ich die Stämme an geeignete Stellen ins Revier; als Treibholz benutzte ich Weißerle. Was die Raschwüchsigkeit anbetrifft, so bin ich nicht enttäuscht, aber ich vermisse die gute Schaftbildung unserer alten Schwarzpappel und bemerke bei der kanadischen Pappel sperrigen Wuchs und Bildung starker Äste, von denen sich der Stamm nicht zu gegebener Zeit reinigen kann. Wenn ich sie mit etlichen Jahren mit älteren Schwarzpappeln vergleiche, bin ich nicht mehr im Zweifel, ob kanadische oder Schwarzpappel, ich werde in Zukunft wieder unsere alte Schwarzpappel anbauen. Es wäre mir lieb, wenn auch anderweitige Beobachtungen an dieser Stelle bekanntgegeben würden.

Groß-Pankow. F. Francke, Förster.

Hosted by Google

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 20. Januar 1923. Zufuhr sehr knapp, Geschäft lebhaft, Preise fest. Hasen, starke 5500 Mk., Kaninchen, starke 1600 bis 1700 Mk. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 20. Januar 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 2500 ℳ, Wildkanin: Winter bis 800 ℳ, Füchse: Winter I bis 50000 ℳ; Steinmarder I bis 180000 ℳ; Baummarder I bis 200000 ℳ; Iltisse I bis 20000 ℳ; Maulwürfe I bis 400 ℳ; Dachse: I bis 10000 ℳ das Stück; Rotwild: trocken 1000 ℳ das Pfund; Damwild: trocken 1200 ℳ das Pfund; Kanin bis 1500 ℳ; Katzen bis 1500 ℳ; Ziegen bis 8000 ℳ; Otter bis 120000 ℳ das Stück.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 21. Januar 1923. Otter 50000 bis 90000 ℳ, Steinmarder 75000 bis 100000 ℳ, Baummarder 85000 bis 120000 ℳ, Füchse 35000 bis 50000 ℳ, Iltisse 15000 bis 20000 ℳ, Dachse 8000 bis 11000 ℳ, Maulwürfe 550 bis 750 ℳ, Hamster 500 bis 1000 ℳ; Kanin (Kürschner) 1500 bis 2400 ℳ, Hasen (Winter) 1700 bis 2000 ℳ, Hasen (Halbe) 900 bis 1000 ℳ, Hasen (Sommer) 500 bis 800 ℳ, Rehdecken 1250 bis 2200 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 20. Januar 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 900 bis 925 Mk., Karpfen, Spiegel, 80er, 750 Mk.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **150 Mark** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 4. **Einkommen eines preußischen Staatsförsters.** 1. Da ich nach staatlichem Muster besoldet werden soll, bitte ich um Mitteilung, in welche Besoldungsgruppe die staatlichen Förster eingereiht sind und welche Gehaltssätze Anfang Dezember Geltung hatten. Für mich kommt vor allem in Frage: Bargehalt nach 12jähriger Dienstzeit, Ortszuschlag für Ortsklasse E und Kinderzulagen für zwei minderjährige Kinder.

2. Wieviel Dienstland steht den staatlichen Förstern zu? Welche Abzüge werden für die Benutzung der Dienstländereien vom Gehalt gemacht? Privatförster R.

Antwort: 1. Zur Zeit befinden sich nur diejenigen Staatsförster in der Besoldungsgruppe 7, die 1885 und früher in den Heeresdienst getreten sind, alle übrigen in Gruppe 6. Da wir nicht wissen, was auf Sie zutrifft, geben wir Ihnen die Sätze für beide Gruppen nach dem Stande von Anfang Dezember v. J.

	VI.	VII.
Grundgehalt nach 12 Jahren	19300 ℳ	21600 ℳ
Ortszuschlag E	1800 ℳ	1800 ℳ
zusammen	21100 ℳ	23400 ℳ
Ausgleichszuschlag 120% .	25320 ℳ	28080 ℳ
zusammen monatlich	46420 ℳ	51480 ℳ

Die Kinderzulagen betragen für Dezember für Kinder bis zu 6 Jahren 4400 ℳ, von 6 bis 14 Jahren 5500 ℳ, von 14 bis 21 Jahren 6600 ℳ, die Frauenbeihilfe 2000 ℳ monatlich. Weitere Erhöhungen stehen bevor.

2. Die preußischen Försterstellen können mit höchstens 12 ha Dienstland ausgestattet werden; das dafür zu zahlende Nutzungsgeld ist überall verschieden und richtet sich nach der Güte des Bodens. Wir stellen Ihnen anheim, sich bei einem benachbarten preußischen Förster danach zu erkundigen. W.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Chroszütz, Oberf. Kupp (Oppeln), ist zum 1. April neu zu besetzen. Die Stelle ist unmittelbar an der Bahn gelegen und von Oppeln etwa 16 km entfernt. Zu der Stelle gehören außer einem Dienstgebäude in gutem baulichen Zustande 8 ha Dienstland der Boden-Klasse II. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 1221 ℳ. Um die Stelle können sich auch überz. Förster der Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz bewerben. Bewerbungsfrist 10. Februar.

Ueberz. Försterstelle Coßweda, Oberf. Zeitz (Merseburg), ist am 1. April zu besetzen. Voraussichtliches Wirtschaftsland 0,0127 ha Garten II. Nutzungsgeld bisher 3 ℳ. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der überz. Förster. Nächste Bahnstation Wetter-Z ube, 1,5 km. Nächste Dorfschule Coßweda, 0,2 km. Nächste höhere Schulen: Droyßig, 5,6 km, und Zeitz, 12 km. Ueberz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Försterstelle Hermsdorf, Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Mai d. J. neu zu besetzen. 0,1630 ha Garten, 7,3280 ha Acker, 0,2960 ha Wiese. Nutzungsgeld 455 ℳ. Bewerbungsfrist 18. Februar.

Hosted by Google

Försterstelle Neu-Sielkeim, Oberf. Greiben (Königsberg), ist zum 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören an nutzbarem Dienstland 15 ha. Dienstwohnung vorhanden. Die Schule ist in Sergitten, etwa 5 km. Bahnstation Nautzken, etwa 11 km. Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. Februar d. J. an die Regierung, Abt. IIIB, einzureichen.

Im Regierungsbezirk Cassel sind zum 1. April mit Bewerbungsfrist zum 10. Februar folgende Stellen neu zu besetzen:

Försterstelle Eubach, Oberf. Altmorschen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung im Ort Eubach; 3 km bis Bahnstation Altmorschen. 0,15 ha Garten, 2,47 ha Acker, 1,81 ha Wiese. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Försterstelle Rohrbacherhof, Oberf. Marjoß. Dienstwohnung (vier Försterei en in einem Hause) in Marjoß, 8 km bis Bahnstation Jossa. 0,07 ha Garten, 0,85 ha Acker, 3,03 ha Wiese. Schwieriges Gebirgsrevier.

Hilfsförsterstelle Sterkelshausen, Oberf. Rotenburg-West. Mietwohnung im Dorf, 3 km bis Bahnstation Baumbach. 0,5 ha Rodeland.

Im Regierungsbezirk Stettin sind mit Bewerbungsfrist bis zum 15. Februar folgende Försterstellen zu besetzen:

Zum 1. April:

Karlsruhe, Oberf. Friedrichsthal. 0,125 ha Garten, 2,319 ha Acker, 9,534 ha Wiese. Nutzungsgeld 589 ℳ. Dienstaufwandsentschädigung 1700 ℳ. Nächste Bahnstation, Dorfschule und höhere Schule Swinemünde, unmittelbar am Ort. (Schulstelle.)

Neukrug, Oberf. Misdroy. 0,186 ha Garten, 0,781 ha Acker, 0,835 ha Wiese. Nutzungsgeld 101 ℳ. Dienstaufwandsentschädigung 1700 ℳ. Nächste Bahnstation Lubesub, 1,5 km. Nächste Dorfschule und höhere Schule Misdroy, 3,7 km. (Schulstelle.)

Zum 1. Mai:

Stecklin, Oberf. Podejuch. 0,159 ha Garten, 1,491 ha Acker, 0,130 ha Weide, 3,048 ha Wiese. Nutzungsgeld 390 ℳ. Dienstaufwandsentschädigung 1700 ℳ. Nächste Bahnstation Neu-Zarnow, 2 km. Nächste Dorfschule Kronheide, 1 km. Nächste höhere Schule Stettin.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden kommen mit dem 1. April zur Neubesetzung:

Försterstelle Moorsgrund, Oberf. Oberscheld in Dillenburg. Dienstwohnung im Forsthaus Moorsgrund und 2,0950 ha Wirtschaftsland sind vorhanden. Bewerbungsfrist 10. Februar.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Neuweilnau. Schön gelegene Mietwohnung mit Garten ist vorhanden. Bewerbungsfrist 10. Februar.

Hilfsförsterstelle Rudzisken, Oberf. Sadlowo (Allenstein), ist am 1. März zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,10 ha Garten, 2,053 ha Acker, 2,746 ha Wiese. Nutzungsgeld 422 ℳ. Nächste Bahnstation 4 km. Nächste Dorfschule 1,2 km. Nächste höhere Schule 4 km. Bewerbungsfrist 12. Februar.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Derenburg ist umgehend neu zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Derenburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Elsel, Förster in Blimatzen (Memelgebiet), wird am 1. April nach Stabigotten, Oberf. Lanskerofen (Allenstein), versetzt.

Jahn, Hegemeister in Tharden, Oberf. Prinzwald, wird am 1. April nach Lucknainen, Oberf. Nikolaiken (Allenstein), versetzt.

Janetzke, Förster in Glashütte, Oberf. Mützelburg, ist nach Günnitz, Oberf. Falkenwalde (Stettin), versetzt.

Kalbow, Hegemeister in Eichenquast, wird am 1. April auf die Försterstelle in Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth (Magdeburg), versetzt.

Kortum, überz. Förster in Coßweda, Oberf. Zeitz, wird am 1. April auf die Försterstelle Groß-Wilsdorf, Oberf. Freyburg a. U. (Merseburg), versetzt.

Koffag, Hegemeister in Forsthaus Spitzelbach, Oberf. Schwarza, wird am 1. April die Försterstelle zu Forsthaus Hahn, Oberf. Leineselde (Erfurt), übertragen.

Kramarz, Förster in Niederbrand bei Langenbrück (Breslau), ist zum Städtischen Förster ernannt.

Leuschner, Förster in Forsthaus Heimig, Oberf. Schmiedefeld, wird am 1. März die Försterstelle Wenderhütte, Oberf. Königsthal (Erfurt), übertragen.

Pietsch, Förster in Caliers, Oberf. Kuhbrück, ist am 1. Januar nach Waldkretscham, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Wörig, Förster in Colbitz, Oberf. Colbitz, wird am 1. März die Försterstelle Barriere Zienau, Oberf. Fäbenitz (Magdeburg), übertragen.

Räther, Förster in Rudzisken, Oberf. Sadlowo, wird am 1. März nach Hartigswalde, Oberf. Hartigswalde (Allenstein), versetzt.

Riedel, Förster in Ustrich, Oberf. Lanskerofen, wird am 1. April nach Tharden, Oberf. Prinzwald (Allenstein), versetzt.

Schmidt, überz. Förster aus dem Regierungsbezirk Potsdam, wird am 1. Februar zur Forstsekretärstelle Friedrichswalde, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), einberufen.

Trübe, Forstsekretär in Königsthal (Erfurt), wird am 1. April als Forstsekretär nach Zicher, Oberf. Zicher (Frankfurt), versetzt.

Kasim, Hilfsförster in Dombsen, Oberf. Schöneiche (Breslau), ist am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Schmidt, Hilfsförster in Dt.-Hammer, Oberf. Kuhbrück, ist am 1. Januar nach Althammer, Oberf. Stoberau (Breslau), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Sönksen, Fürstlich Isenburgischer Forstassistent in Wächtersbach, wurde von der Stadt Heiligenstadt als Oberförster auf Lebenszeit angestellt.

Oldenburg.

Den Forsträten **Brauer** und **Großkopff** in Oldenburg **Runnies** in Eutin, **Neumann** in Cloppenburg, **Pauly** in Birkenfeld, **Wehage** in Herrstein, sowie den Oberförstern **Maas** in Hasbruch, **Otto** in Schwartau, **Rodenberg** in Varel ist die Dienstbezeichnung „Forstmeister" beigelegt.

Thüringen.

Voigt, Forstassessor in Gotha, ist unter Uebertragung der Oberförsterstelle bei der Gebietsregierung in Gotha zum Oberförster ernannt.

Württemberg.

Frank, Forstamtmann in Ochsenhausen, ist das Forstamt St. Johann in Urach übertragen.

Fuchtmann, Forstassessor in Schwann, ist zum Forstamtmann beim Forstamt Wehingen ernannt.

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Betrifft Lieferung des Vereinsorgans.

Bezugnehmend auf meine Bekanntmachung in Nr. 52, Seite 976 teile ich mit, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" unseren Mitgliedern nach wie vor durch Postüberweisung vom Verlage zugeht. Das Bezugsgeld vom 1. Februar ab (300 ℳ für Februar) ist jedoch nicht mehr an unseren Schatzmeister, Herrn Bredhauer, zu zahlen, sondern direkt an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", J. Neumann, Neudamm, einzusenden. Ich habe den Verlag ermächtigt, Beträge, die bis zum 15. jedes Monats nicht gezahlt sind, jeweils auf Kosten der Säumigen durch die Post einzuziehen. Die Bezugsgelder

Hosted by Google

für März und weiter werden stets rechtzeitig vom Verlage mitgeteilt.

Schneidemühl, den 21. Januar 1923.

Koppitz, Vorsitzender.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Mitteilungen des Vorstandes.

I. Unser sehnlichster Wunsch, baldmöglichst eine Sondergeschäftsanweisung zu erhalten, kann so schnell, wie wir es erhofften, nicht erfüllt werden, weil sowohl die Bearbeitung einer neuen Oberförster-Geschäftsanweisung wie auch die Umarbeitung der Förster-Dienstanweisung in Vorbereitung bzw. im Gange ist. Jeder einsichtsvolle Beurteiler wird zugeben müssen, daß unsre Geschäftsanweisung vorweg nicht aus der Mitte herausgegriffen, sondern daß sie nur im Zusammenhange mit der Oberförster-Geschäftsanweisung und Förster-Dienstanweisung bearbeitet und herausgegeben werden kann. Ich habe demzufolge das Ministerium gebeten, die wichtigsten Punkte der Förster-Dienstanweisung, die unsre Stellung bezeichnen und eine notwendige und erwünschte Erweiterung unsrer Befugnisse erheischen, durch ministerielle Verfügung zu regeln. In dankenswerter Weise ist das Ministerium meiner Bitte entgegengekommen und wird in allernächster Zeit die betreffende Verfügung herausgeben. Die abzuändernden Paragraphen der Förster-Dienstanweisung sind in der Arbeitsgemeinschaft mit dem Oberförsterverein beraten, dem neuen Wortlaut nach festgelegt und von der Zentralforstverwaltung und dem Beamtenausschuß gutgeheißen. Es steht wohl zu erwarten, daß auch der Herr Minister der neuen Fassung zustimmen und die erbetene Verfügung demnächst erlassen wird.

Nachstehend folgen die beschlossenen Änderungen:

§ 10 Abs. 2. Urlaub kann erteilen: Der Revierförster den ihm unterstellten Beamten bis zu drei Tagen, der Oberförster bis zu fünf Tagen, der Regierungs- und Forstrat bis zu sieben Tagen. Längerer Urlaub ist bei der Regierung zu beantragen. Der Revierförster reicht über den von ihm bewilligten Urlaub vierteljährlich eine Liste der Oberförsterei ein.

§ 43 Abs. 3. In einem Revierförsterbezirk ist der Revierförster der unmittelbare Vorgesetzte der Beamten seines Bezirks; von ihm erhalten die Beamten ihre Anweisungen und haben sich in allen dienstlichen Angelegenheiten zunächst an ihn zu wenden. Alle dienstlichen Schreiben der Oberförsterei an Beamte des Revierförsterbezirks und alle schriftlichen Anzeigen und Eingaben der Beamten gehen (abgesehen von den in § 43 Abs. 1 genannten Ausnahmefällen) an den Revierförster zur Weitergabe, welcher den an die Oberförsterei gerichteten Berichten und Eingaben seine Stellungnahme zuzusetzen hat — bei besonders wichtigen Eingaben usw. (wie bisher). Bei allen dienstlichen Verrichtungen, insbesondere bei Revisionen, Ortsterminen usw. im Revierförsterbezirk, hat der Oberförster den Revierförster zuzuziehen, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe dem entgegenstehen.

Abs. 4. Gibt der Oberförster „ausnahmsweise" einem Beamten des usw.

§ 89 Abs. 1. Der Revierförster ist für seinen Dienstbezirk der ständige Vertreter des Oberförsters. Ihm ist unbeschadet der einheitlichen Leitung durch den Oberförster für den Revierförsterbezirk in der Regel alle Tätigkeit des Oberförsters im Außendienst zu übertragen.

Abs. 3. Bei Erkrankung und sonstiger Behinderung des Oberförsters übernimmt der Revierförster die Vertretung.

§ 101. Die Befugnis zur selbständigen Jagdausübung steht dem Revierförster in den Grenzen der Jagdnutzungsvorschriften in seinem ganzen Dienstbezirk zu.

Sind Sauen bestätigt, so gehen die jagdlichen Befugnisse des Oberförsters auf den Revierförster über, sofern vom Oberförster nicht ausnahmsweise dem entgegenstehende Anweisungen ergangen sind.

§ 102 Abs. 1. Dem Revierförster wird für seinen Dienstbezirk die freihändige Holzabgabe gemäß § 28 der Oberförster-Geschäftsanweisung innerhalb der vom Oberförster darüber zu treffenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen übertragen, ebenso in der Regel das Abhalten von Holz- und Nebennutzungsverkäufen gegen das Meistgebot für den Ortsbedarf.

Abs. 4. Der erste Satz ist zu streichen.

§ 103 Abs. 4. Von allen für den Revierförster wichtigen Verfügungen des Ministeriums oder der Regierung erhält er durch die Oberförsterei einen Abzug.

II. Die den Herren Bezirksgruppenvorsitzenden bekanntgegebene Petition vom 25. September 1922 an den Landtag hat bisher noch keinen Erfolg gehabt. Es besteht zunächst wenig Neigung, vor der allgemeinen Besoldungsregelung eine Änderung vorzunehmen, auch verhält sich das Reichsfinanzministerium vorläufig ablehnend. Der Vorstand hat trotzdem erneut dem Hauptausschuß des Landtages ein Gesuch auf Höhergruppierung eingereicht und darin die Berechtigung unsrer Wünsche abermals ausführlich begründet. Hierbei haben wir im besonderen auch auf Waldeck und Anhalt hingewiesen, wo sich die Revierförster bereits in einer höheren Besoldungsgruppe befinden, trotzdem sie keine höheren Dienstbefugnisse haben wie wir. Außerdem haben wir erneut die in Betracht kommenden Abgeordneten persönlich informiert.

III. Dienstaufwand. Die bisher gewährte Dienstaufwandsentschädigung ist durch die ständige Geldentwertung durchaus unzureichend geworden. Ich habe daher am 27. Oktober 1922 beim Herrn Minister den Antrag gestellt, die Dienstaufwandsentschädigung für Pferdehalter um 300 %, für Nichtpferdehalter um 400 % zu erhöhen und die dann noch mehr im Interesse des Dienstes aufgewendeten Kosten nach dem 1. April nachliquidieren zu dürfen. Dem Vernehmen nach wird durch eine demnächst kommende Verfügung die Dienstaufwandsentschädigung für 1922 wesentlich erhöht. Für 1923 ist beabsichtigt, die Dienstaufwandsentschädigung in der Weise zu regeln, daß neben den allgemeinen Dienstaufwandskosten den Pferdehaltern das Gespann einschließlich Betrag für den Kutscher auf Staatskosten gehalten wird. (Für die Tage, an denen das Gespann in der Wirtschaft des Beamten oder für dessen Privatzwecke arbeitet, ist der entsprechende Betrag an die Staatskasse zu zahlen.) Die Nichtpferdehalter entnehmen für dienstliche Zwecke notwendiges Lohngespann, stellen einen Lohnzettel aus, bescheinigen pflichtgemäß die Notwendigkeit und geben den Lohnzettel zur alsbaldigen Auszahlung an die Forstkasse. Mit dieser einzig gerechten Regelung dürften alle Wünsche ihre einwandfreie Lösung gefunden haben.

Hosted by Google

IV. Der Vereinsbeitrag reicht nicht annähernd aus, die Kosten für die Vereinsführung zu decken, Orientierungssonderschreiben sind auch nicht mehr möglich, denn ein einziger in Druck hergestellter Bericht an die Mitglieder kostet rund 30 000 ℳ. Der Herr Schatzmeister ist dabei, eine ungefähre Berechnung der Höhe des Beitrages für 1923 aufzustellen, doch wird der Beitrag zum mindesten 500 ℳ betragen müssen. Sollte eine Delegiertenversammlung erwünscht sein, dann müßte er entsprechend höher festgesetzt werden. Ich bitte um baldmögliche Mitteilung, ob eine solche Versammlung gewünscht wird. Dabei bitte ich zu beachten, daß ein Nachtquartier in einem einfachen Hotel schon über 3000 ℳ kostet, daß die Fahrkosten jedes Delegierten im Durchschnitt etwa 6000 bis 7000 ℳ betragen und der Lebensunterhalt in Berlin bei einfachsten Ansprüchen nicht unter 2500 ℳ je Tag zu ermöglichen ist. Hierzu käme der stenographische Bericht mit schätzungsweise 200 000 ℳ, so daß bei 30 Delegierten und Vorstandsmitgliedern eine Delegiertenversammlung für uns sich auf über 650 000 ℳ stellen würde, was eine Belastung des einzelnen Mitgliedes mit etwa 2600 ℳ bedeutet.

Zu erwägen wäre aber eine Delegiertenversammlung in der Weise, daß immer vier bis fünf nahe zusammenliegende Bezirke gemeinsam einen Delegierten entsenden, der die Wünsche der Kollegen dieser Bezirke vertritt. In diesem Falle würden die Kosten sich auf ein Viertel bis ein Fünftel verringern. Dabei könnte eine Aussprache auch auf die wesentlichsten Punkte beschränkt werden, damit für einen Teil der Teilnehmer nur ein Nachtquartier zu berücksichtigen wäre, was eine weitere Verbilligung bedeuten würde. Hennig.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der „Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

Beiträge für 1923.

Hierher gelangte Anfragen neu eingetretener Mitglieder über die Höhe der für 1923 zu zahlenden Beiträge beantworte ich zugleich auch zur Kenntnis unserer älteren Mitglieder wie folgt: Es wird eine bedeutende Erhöhung der Beiträge sich nicht vermeiden lassen. Die Höhe festzusetzen, wird Aufgabe des Gesamtvorstandes sein. Da dies brieflich erfolgen muß, so dürften noch einige Wochen dahingehen, bis ich die Beitragszahl bekanntgeben kann. Unsere Mitglieder bitte ich, bis dahin durch Vorschüsse auf ihre Beitragspflicht den Stand unserer Kasse auf der absolut notwendigen Höhe zu halten. Der Vorstand.

Der Führer der Förstergewerkschaft

hat jüngst vor dem Forstverein in Dessau wieder einmal die Bedeutungslosigkeit der Staatsförstervereinigung betonen zu müssen geglaubt. Das ist nun wohl aus seinem Munde schon zum xten Male geschehen. Unser Herr Gegner übersieht bei diesen ständigen Wiederholungen, daß er dadurch alle Einsichtigen vom geraden Gegenteil überzeugt. Uns kann diese unfreiwillige Reklame schon recht sein. Neumann-Bärenberg.

Neufestsetzung der Ackerpächte vom 1. April 1923.

Zum 12. Januar d. J. erhielt ich als Vorsitzender der Staatsförstervereinigung vom Landwirtschafts-Ministerium eine Aufforderung, mich zur Besprechung über die Neufestsetzung der Nutzungsgelder der Wirtschaftsländereien im Sitzungssaale des Ministeriums einzufinden.

Diese Aufforderung war dankenswerterweise an alle bestehenden Staatsforstbeamtenvereine ergangen, da die Wichtigkeit der Angelegenheit möglichst alle Meinungen der Beamten zutage treten lassen sollte.

Da die Staatsförstervereinigung und der Sekretärverein, wie bekannt, schon am 4. Dezember 1922 in der Forstarbeitertarifkommission mitgetagt hatten, so verdroß diese erneute Heranziehung der beiden eben genannten Vereine zur Mitarbeit an ihren Belangen den Führer der Förstergewerkschaft, und er machte sich zwei Tage vorher auf, um den Herrn Landwirtschaftsminister zu informieren. Der Effekt dieser Unterredung war in letzter Stunde eine neue Anordnung, die Staatsförstervereinigung und den Sekretärverein zu der eingangs erwähnten Sitzung nicht zuzulassen, sondern für die genannten Vereine ein besonderes Gremium zu schaffen, in dem sie ihre Ansichten über die Neuregelung der Ackerpächte in Gegenwart eines Vertreters der Zentral-Forstverwaltung (Oberforstmeister Borggreve) und des Staatssekretärs Ramm ablegen sollten.

Kollege Stein vom Forstsekretärverein wie auch ich, vom Herrn Staatssekretär Ramm empfangen, gaben zu Protokoll, daß wir gegen eine solche Behandlung der Angelegenheit namens unserer Mitglieder protestieren müßten und daß wir hierorts keine Aussagen machen würden, da sie uns zwecklos erschienen. Wir bäten vielmehr, von dem Herrn Minister selbst empfangen zu werden. In dankenswerter Weise wurde uns beiden durch Herrn Staatssekretär Ramm bei dem Herrn Minister die erbetene Audienz verschafft. In liebenswürdiger Weise empfing uns in Gegenwart des Herrn Staatssekretärs Ramm wie auch des Herrn Oberforstmeisters Borggreve Herr Landwirtschaftsminister Dr. Wendorf. Die Einzelheiten dieser Unterredung entziehen sich natürlich der Öffentlichkeit; ich kann nur für meine Person hier erklären, daß ich mit dem Ergebnis zufrieden bin. — Die nahe Zukunft wird es lehren.

Um jeder Legendenbildung entgegentreten zu können, gebe ich diesen objektiven Tatbestand allen unseren Mitgliedern zur Kenntnis.

Wenn auch dem Führer der Förstergewerkschaft sein Hieb aus dem Hinterhalt gelungen ist, so hat er damit sein und das Ansehen seiner Mitglieder keineswegs gehoben, denn die Bewertung solcher Führertalente können und werden in allen beteiligten Kreisen, soweit sie auf Charaktereigenschaften noch Wert legen, gewiß nach Gebühr gewürdigt werden. Wer unter den Kollegen nach einem solchen Fall in einer radikalen Beamtengewerkschaft von haßerfülltem Terror noch das Heil seines Gesamtstandes zu erblicken vermag, dem wird die Nebelkappe erst dann von den Augen genommen werden, wenn es zu spät ist.

Ich möchte für unsere Mitglieder noch die Mitteilung anfügen, daß dieser Vorfall für die Staats-

Hosted by Google

förstervereinigung hiermit seine endgültige Beendigung keineswegs gefunden hat.

Was die Neufestsetzung der Ackerpächte selbst betrifft, so hatte tags zuvor die Staatsförstervereinigung zuerst in der Arbeitsgemeinschaft mit den Revierförstern und dann später mit den anderen Vereinen Gelegenheit, auch ihre Ansichten zu äußern, und konnte daher, über das Ergebnis der beendeten Beamtenausschußverhandlungen orientiert, ihre Zustimmung hierzu protokollarisch erklären. Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Spende von H. Förster Ed. Lewandowski in Lowoschan bei Rosenberg O.-S. . . . . 290,— M

Spende von H. Revierforster Ad. Patzelt; eingesandt von Nimrod, Gewehrfabrik Thieme & Schlegelmilch, Suhl in Thüringen . . . . . 500,— M

Sammlung bei einer Treibjagd der Roddener-Zissener Jagdgesellschaft; eingesandt von H. W. Graf, Bonn am Rhein . . . . . 1000,— M

Spende von Herrn Eben in Linde bei Brallentin in Pommern . . . . . 2400,— M

Sammlung bei einer Hasenjagd in Fürstenstein in Mecklenburg; eingesandt von H. Wildmeister Hach, Liebichau bei Nieder-Salzbrunn . . . . . 410,— M

Strafgeld bei einer Treibjagd in Drossen; eingesandt von H. Herm. Müller, Frankfurt (Oder) . . . . 600,— M

Sammlung bei einer Treibjagd, eingesandt von H. J. Walper, Rittergut Simmersdorf N.-L. . . . 3000,— M

Sammlung gelegentlich der Treibjagd des H. Rob. Fricke, Berlin; eingesandt von H. Kunstverleger Fr. Bodin, Berlin-Friedenau . . . . . 1140,— M

Für Fehlschüsse von Ungenannt . . . . . 250,— M

Sammlung bei einer Treibjagd des H. O. Schulz in Berlin-Halensee; eingesandt von H. Geh.-Rat Ströse, Berlin-Zehlendorf . . . . . 6036,— M

Buße für einen Diebstahl; eingesandt von der Oberförsterei Weißkollm, Kreis Hoyerswerda O.-L. . 300,— M

Einsatz einer Wette von H. C. Pelzer und H. W. Fritsch, Hannover . . . . . 2000,— M

Strafgelder bei einer Treibjagd; eingesandt von H. Staatsförster E. Rickert in Rumohr bei Voorde (Holstein) . . . . . 1485,— M

Sammlung bei der Gemeinschaftsjagd Feldmark Gestorf in Mecklbg.; eingesandt von H. Eisenb.-Ing. Behn, Grevesmühlen (Mecklbg) . . . . . 360,— M

Sammlung bei der Treibjagd des H. Rud. Geldmacher, Cöln-Nünbrecht; eingesandt von H. Franz Appel, Schloß Homburg, Post Nümbrecht . . . . . 600,— M

Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von H. Förster A. Hellwig, Künhagenbruch . . . . . 4020,— M

Spende von H. Dr. Giesen, Gleisenkirchen; eingesandt von P. Froitzheim, Haus Horst bei Gleisenkirchen 700,— M

Sammlung bei einem Skatabend; eingesandt von H. O. Ler, Hamm (Westf.), Oststr. 18 . . . . . 100,— M

Sühnegeld für einen Forstfrevel; eingesandt von H. C. Ibach, Fh. Rothenburg, Post Bühne (Westf.) 500,— M

Sammlung bei einer Jagd im Wald-Jagdrevier „Mülverstedt" des H. M. Kallenbach-Mühlhausen; eingesandt v. H. Revierf. P. Baehr in Cammerforst bei Mühlhausen . . . . . 4055,— M

Strafe für Fehlen eines Fuchses; eingesandt von H. Forstmeister Krehan, Bacha (Rhön) . . . . . 500,— M

Buße für begangene Übertretung; eingesandt von Oberförsterei Weißkollm, Kreis Hoyerswerda . 250,— M

Strafgelder bei der Jagd in Seelgenthal bei Seckach; eingesandt von H. Ernst Freih. Brldt v. Collenberg, Bödigheim . . . . . 1500,— M

Strafgelder bei der Treibjagd in Gohlitz; eingesandt von Herrn H. Müller, Frankfurt a. O. . . . . 537,— M

Summa 32 533,— M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 20. Januar 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Verein der Privatforstbeamten Deutschlands 1903

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu Neudamm **unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8504. **Dreger**, Herbert, Forstkandidat, Sommerfeld (Schloß), Kreis Crossen N.-L. IX.

8505. **Peselin**, Hermann, Förster, Fh. Philippshof, Post Putlitz, Westprignitz. IX.

8506. **Huschke**, Karl August, Oberförster und Forstbeirat der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. S., Kaiserstraße 7. XVI.

8507. **v. Butler**, M., Rittmeister a. D., Wildprechtrode bei Salzungen. XVIII.

8503 **Frhr. von Seebach**, Major a. D., Kl.-Fahnow bei Gierstädt S.-G. XVIII.

8509. **v. d. Gabelentz**, Hans, Lennitz, Post Triptis. XVIII.

8510. **Weitz**, Hubert, Revierjäger, Stolberg a. H., Kreis Sangerhausen. XVI.

8511. **Grein**, Julius, Forstabsolvent, Rauenberg, Post Freudenberg, Baden. XVII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kanitz, Johannes, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstschule.

Stöckle, Eugen, stud. forest., München, Oberbayern, Ungererstraße 42, II.

Bartelt, Richard, Hilfsförster, Ossig, Post Vorderheide, Kreis Lüben.

Brühl, Albert, Hilfsförster, Jagdhaus Schönfeld, Post Rützenhagen, Kreis Schivelbein, Pommern.

Wendt, Otto, Forstgehilfe, Metgethen 17, Kreis Königsberg, Preußen.

Burkard Frhr. von Boineburg, Rittergutsbesitzer, Weilar (Rhön), Post Stadtlengsfeld, Thüringen.

Wabnitz, Georg, Revierförster, Fh. Münztal bei Jannowitz, Rsgb., Kreis Schönau a. K.

Klemm, Oskar, Hilfsjäger, Fh. Münztal bei Jannowitz, Rsgb., Kreis Schönau a. K.

Freudiger, Erich, Hilfsjäger, Jannowitz, Rsgb., Kreis Schönau a. K.

Fischer, Alfred, Förster, Grünheide, Post Tarputschen, Kreis Darkehmen.

Olschewski, Erich, Gutsförster, Geilenfelde, Post Schwachenwalde, Kreis Friedeberg Nm.

Lüdtke, Paul, Förster, Großwudicke, Kreis Jerichow.

Gromotka, Johann, Forstgehilfe, Roßhof bei Neisse, Post Kupferhammer.

Schaefer, Heinrich, Förster, Fh. Bilmahöhe, Post Altenahr, Kreis Ahrweiler

Wiegard, Albert, Forstgehilfe, Merten in Westfalen.

Ortwol, Wilhelm, Forstgehilfe, Postel, Post Militsch.

Nemsch, Paul, Hilfsjäger, Neuhaldensleben, Forstlehranstalt.

Sabiel, Julius, Förster, Rittergut Ohr, Post Emmerthal, Kreis Hameln.

Ebers, Dietrich, Förster, Postfeld, Post Preetz in Holstein.

*

Sammlung „Templin in Not!"

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

I. Hauptmann a. D. v. Sehdlitz, Bartelow, 50 000 M, - Graf v. Schönberg, Glauchau, 10 000 M, - v. Blücher, Steinhöfel, 5000 M, - v. d. Schulenburg, Butzendorf, 5000 M, - v. Bülow, Bothkamp, 5000 M, - Graf v. Plessen, Ivenack, 4775 M, - Graf v. Sierstorpff, Endersdorf, 4690 M, - Frhr. v. Diergardt, Schlebusch, 3000 M, - Graf Bülow v. Dennewitz, Grünhoff, 3000 M, - Rittergutsbes. v. d. Marwitz, Friedersdorf, 3000 M, - Revierf.

Hosted by Google

Lichtenberg, Holzappel, 2000 ℳ, - Gutsbes. Cosack, Gut Wildshausen, 2000 ℳ, - Revierf. Keßler, Baruther Berg, 2000 ℳ, - Rittergutsbes. Schulz v. Heinersdorf, Heinersdorf, 1990 ℳ, - Rittergutsbes. v. Seydel, Gosda, 1690 ℳ, - Rentmeister Piper, Neuenhof, 1665 ℳ, - Graf zu Dohna, Kl.-Kotzenau, 1500 ℳ, - Fabrikbes. v. Bleichert, Leipzig, 990 ℳ, - Ungenannt 990 ℳ, - Aufricht, Holzgroßhdlg., Breslau, 990 ℳ, - Kammerherr v. Sanden, Launingken, 990 ℳ, - Forster Wurl, Klepelshagen, 990 ℳ, - Frhr. v. Minnigerode, Wahlhausen, 990 ℳ, - Prinz v. Schönburg-Waldenburg, Droyßig, 990 ℳ, - Frhr. v. Müffling, Neuguth-Heinzenburg, 990 ℳ, - Dr. Krug v. Nidda u. Falkenstein, 970 ℳ, - Reichsgraf v. Westphalen zu Fürstenberg, Laer, 790 ℳ, - David Dominicus, Sägen- und Werkzeugfabr., i. Fa. David Dominicus & Co., Remscheid-Vieringhausen, 790 ℳ, - Förster Franke, Stavenow, 790 ℳ, - Förster Renger, Jankowitz, 765 ℳ, - Revierf. Fiebig, Schützenhaus, 740 ℳ, - Förster Schulze, Martinskirchen, 700 ℳ, - Ober-Reg.-Rat Dr. Rose, Döhlau, 690 ℳ, - Frhr. v. Aschercode, Arnsberg, 690 ℳ, - Graf v. Bismarck-Osten, Plathe, 690 ℳ, - Rittergutsbes. v. Becker, Simmenau, 690 ℳ, - Frau Gräfin v. Landsberg, Wocklum, 690 ℳ, - Hauptm. v. Lieres u. Wilkau, Alt-Rosenberg, 690 ℳ, - Revierf. Schipper, Sandizell, 665 ℳ, - Förster Heder, Malkendorf, 600 ℳ, - Förster Borkenhagen, Hoburg, 595 ℳ, - Kammerh. v. d. Gabelentz, Turawa, 590 ℳ, - Frhr. v. Tschammer, Bunzelwaldau, 590 ℳ, - Stadtf. Kokoff, Altwasser, 565 ℳ, - Oberf. Vendig, Nieborowitz, 550 ℳ, - Förster Förster, Lückendorf, 540 ℳ, - Förster Landmann, Schlawe, 550 ℳ, - Forster Klingberg, Niehmen, 600 ℳ, - Förster Metz, Neuradensberg, 590 ℳ, - Förster Lucke, Steinau, 515 ℳ.

Je 1000 ℳ: Dr. Graf Felix v. Löe, Wissen, - Förster Miebach, Schmidtheim, - Ungenannt, - Oberf. Noschke, Wetzensee, - Erich Pfeil, Rathenow, - Dr. v. Schönberg, Pfaffroda, - Baron Hermann Riedesel Frhr. zu Eisenbach, Lauterbach, - v. Humbert, Hohenkränig, - Förster Kahlke, Wenden, - Forstverwaltung Zerveltin.

Je 500 ℳ: Förster Buchta, Lindholz, - Forstaufs. Dickel, Paulsgrund, - Gastwirt Gotsch, Rosenow, - Förster Schwarz, Zamosc, - Revierf. Schönfeld, Steinbach, - Frhr. v. Bietinghoff-Riesch, Neschwitz, - Förster Wulfes, Apelern, - Revierf. Albert, Elstra, - Forstl. Bohl, Quittainen, - Forstverw. Resin, Schönfließ, - Förster Winkler, Parsau, - Förster Falley, Kotzen, - Forstakademiel. Kimmel, Hann.-Münden, - Hilfsf. Lippitsch, Nd.-Kusnitzka, - Förster Dicheka, Collm, - Förster Bock, Wehrda, - Forstheger Wanick, Jedlin, - Forstaff. Zak, Hinterritz, - Förster Eickhoff, Himmelpforten, - Förster Hanske, Georgshöhe, - Forstl. Tittel, Resau, - Förster Fürstenau, Wilmersdorff, - Förster Peters, Zargen.

Ferner: 10 Beiträge je 490 ℳ, 1 zu 480 ℳ, 450 ℳ, 415 ℳ, 400 ℳ, 390 ℳ, 365 ℳ, 340 ℳ, 8 je 300 ℳ, 10 je 290 ℳ, 1 zu 250 ℳ, 9 je 240 ℳ, 1 zu 215 ℳ, 20 je 200 ℳ, 11 je 190 ℳ, 2 je 165 ℳ, 4 je 150 ℳ, 1 zu 140 ℳ, 125 ℳ, 34 je 100 ℳ, 9 je 90 ℳ, 1 zu 88 ℳ, 2 je 75 ℳ, 2 je 65 ℳ, 1 zu 60 ℳ, 12 je 50 ℳ, 1 zu 45 ℳ, 14 je 40 ℳ, 5 je 25 ℳ, 2 je 20 ℳ, 4 je 15 ℳ, insgesamt 29 018 ℳ.

Summen von I. 130 865 ℳ, - II. 10 000 ℳ, - III. 11 500 ℳ - IV. 29 018 ℳ, zusammen . . . . . 181 383 ℳ
Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . . . 292 008 ℳ
Summa 473 391 ℳ

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII).

Wir geben hierdurch unsern Mitgliedern zur Kenntnis, daß Herr Oberförster Krug sein Amt als Vorsitzender der Bezirksgruppe niedergelegt hat. An seiner Stelle wird Herr Oberförster Leuschner, Burgwenden, Post Großmonra in Thüringen, bis zur erfolgten Neuwahl eines Vorsitzenden die Geschäfte der Bezirksgruppe vertretungsweise weiterführen, und bitten wir deshalb im gegebenen Falle, sich in Angelegenheiten, die die Bezirksgruppe betreffen, an Herrn Oberförster Leuschner zu wenden.

Eberswalde, im Januar 1923.

Im Auftrage: Die Geschäftsstelle.

Ortsgruppe Sprottau-Sagan.

Am 17. Dezember 1922 wurde von Forstbeamten der Kreise Sprottau und Sagan in Sprottau eine Versammlung abgehalten. Nach einem Vortrage über Organisationsfragen wurde einstimmig beschlossen, für obige Kreise eine Ortsgruppe des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu gründen. Dies ist dann auch geschehen, und die Ortsgruppe führt den obigen Namen. Als Vorsitzender dieser Ortsgruppe ist Herr Oberförster Zeidler in Schadendorf bei Sprottau gewählt worden. Die ferneren Bekanntmachungen über Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der neuen Ortsgruppe werden den Mitgliedern stets durch die „Deutsche Forst-Zeitung" bekanntgegeben.

Eberswalde, den 18. Januar 1923.

Die Geschäftsstelle.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Bezirksgruppe Schlesien.

Patronenpreise.

Zu den am 20. Juli 1922 bekanntgegebenen Schußgelder-Richtlinien werden von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer folgende Durchschnittspreise für den Monat Januar 1923 bekanntgegeben:

für Schrotpatronen . . . . . 230 ℳ,
für Kugelpatronen . . . . . 330 ℳ.

Der Bezirksgruppen-Vorsitzende.
Bressel, Oberförster.

Berichtigung zu den Gehalts-Vereinbarungen für Schlesien.

In der in Nummer 2 Seite 31 veröffentlichten Ergänzung der Gehalts-Vereinbarungen für Schlesien muß in Absatz 5 Zeile 4 der bei nachträglicher Zahlung zugrunde zu legende Preis für den Zentner Roggen 12121 Mk. lauten und nicht, wie irrtümlich mitgeteilt, 13121 Mk.

Bezirksgruppe Schlesien. I. A.: Doenst.

Gehaltsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeberverband Soldin und dem Deutschen Forstbeamtenbund.

1. Inhaber von Stellungen mit eignem Haushalt.

a) Forstschutz- und Hilfsbeamte (Waldwärter und Hilfsförster) monatlich bar 13 000 ℳ
b) Förster:
1. deren Forstrevier bis zu 500 ha umfassen . . . . . 18 000 ℳ
2. deren Forstreviere über 500 ha umfassen . . . . . 21 000 ℳ
c) Forstverwalter und verwaltende Revierförster in Revieren von mindestens 800 ha, denen mindestens zwei Hilfskräfte aus Beamten a oder b dauernd unterstellt sind . . . . . 27 000 ℳ

Neben dem Gehalt haben diese Beamten Anspruch auf: Freie Wohnung mit angemessenem Gartenland, freie Feuerung einschließlich Anfuhr und Zerkleinerung, Getreide im Werte von 22 Zentnern Brotgetreide und 8 Zentner Futtergetreide, 100 Zentner Kartoffeln, wie das Feld sie liefert, freie Haltung einer Kuh oder täglich 3 l Vollmilch. Für nicht geliefertes Getreide oder Kartoffeln kann entsprechendes Dienstland gegeben werden.

2. Inhaber von Stellungen, für die eigener Haushalt nicht vorgesehen ist.

Es erhalten neben freier Station in bar monatlich nach dreijähriger ordnungsmäßiger Lehrzeit
a) Forstgehilfen bis zum 21. Lebensjahre 9 000 ℳ

Hosted by Google

b) Forstgehilfen, Forstschreiber vom 21. bis 25. Lebensjahre . . . . . 13 000 ℳ
c) Hilfsförster, Forstschreiber über 25 Jahre 16 000 ℳ

3. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das eben festgesetzte Bargehalt der einzelnen Beamtenkategorien gilt als barer Grundlohn mit Wirkung ab 1. Januar 1923.

Zu diesem Grundlohn treten Zuschläge in Anlehnung an die jeweilig für die Staatsforstbeamten festgesetzten prozentualen Zuschläge, welche in der „Deutschen Forst-Zeitung" und im „Landbund" Soldin bekanntgegeben werden.

2. Diese Besoldungen stellen für sämtliche Beamten Mindestsätze dar. Die Gewährung von Alterszulagen, Kinderzulagen usw. sowie von Stellenzulagen für besonders schwierige Verhältnisse unterliegt freier Vereinbarung.

3. Soweit die bisher gewährten Gesamtbezüge die heute festgesetzten Sätze übersteigen, dürfen Abzüge nicht gemacht werden.

4. Nicht berufsmäßige Beschäftigung soll besonders entlohnt werden, wenn das Revier größer als 500 ha ist.

5. Die Einstellung von Lehrlingen darf seitens der Waldbesitzer von den Forstbeamten nicht verlangt werden.

6. Für jeden zu beköstigenden Beamten wird eine Entschädigung gewährt, und zwar täglich 1 l Milch, 2 Pfund Roggen, 5 Pfund Kartoffeln sowie jährlich 200 Pfund Lebendgewicht Fleisch, außerdem in bar 20 ℳ pro Tag.

7. Den Beamten steht je nach Dienstalter ein Urlaub von 8 bis 14 Tagen zu.

8. Die Ausübung der Jagd erfolgt nach Anweisung des Jagdherrn. Die Jagdtrophäen (Geweihe, Gehörne, Gewehre) sollen dem berechtigten Erleger überlassen werden. Die Regelung der übrigen Bezüge aus der Jagd auf Nutzwild sowie auf Raubzeug bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Einnahmen aus der Jagd sollen dem Stelleninhaber nicht zu seinem sonstigen Einkommen angerechnet werden.

9. Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird für den Kreis Soldin ein Schlichtungsausschuß gebildet, der sich paritätisch aus vier Herren und einem unparteiischen Vorsitzenden zusammensetzt.

10. Vorstehende Vereinbarung gilt bei vierteljährlicher Kündigung zum Quartalsersten vom 1. Jan. ab.

11. Diese Abmachung bezieht sich nicht auf Kommunalbeamte.

12. Die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung der vorstehenden Gehaltsvereinbarungen für den Kreis Soldin soll beantragt werden.

13. Wo Anteilgelder (Tantieme) gewährt werden, werden sie auf das Bargehalt in Anrechnung gebracht.

Für den Arbeitgeberverband Soldin.
Stavenhagen. Koeppen. Krull.
Für den Deutschen Forstbeamtenbund.
Fettke. Schwabel. Peppler.

Nach Schluß der Redaktion eingelaufen.

Ein Verbot des preußischen Landwirtschaftsministers.

W. T. B. meldet:

„Der preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat auf die Nachricht von der Beschlagnahme der Staatswaldungen im besetzten Gebiet des Rheinlandes durch die französischen und belgischen Machthaber folgende Weisung an die zuständigen örtlichen Stellen gerichtet:

„Verbiete, irgendeiner Anordnung der Interalliierten Rheinlandkommission oder anderer nicht zuständiger Stellen in bezug auf Staatsforsten nachzukommen. Es verbleibt für sämtliche Beamte bei dem Verbot der Mitwirkung bei jeder als Reparationsleistung ausgeführten Holzlieferung. Alle Anordnungen ergehen nach wie vor von mir selbst."

In demselben Sinne sind die Regierungspräsidenten auch hinsichtlich der unter staatlicher Aufsicht stehenden gleichfalls beschlagnahmten Gemeindeforsten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern angewiesen worden."

Der Himmel stärke unsere Brüder im grünen Rock, die der französischen Unbill ausgesetzt sind, und beschütze sie auf allen ihren Wegen.

Die Schriftleitung.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr geehrten Leser!

Mit Nummer 4 schließt der Monatsbezug unseres Blattes; es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintritt, um rechtzeitige Erneuerung für Monat Februar gebeten. Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** kostet für den Monat Februar **350 Mk.** Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ unser Blatt ist, beträgt im Vereinsbezuge für den Monat Februar **300 Mk.**

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** kostet
für **Ausgabe A** ohne „Vereins-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für **1923**) **550 Mk.** für Monat Februar;
für **Ausgabe B** mit der „Vereins-Zeitung" für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für **1923**) **650 Mk.** für Monat Februar.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert — der gemeinsame Bezug ist leider postalisch nicht mehr möglich — vom **1. Februar bis 28. Februar 1923** sofort aufzugeben, damit in ihrer regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Zeitschriften **unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, geschieht, nachdem Abbestellung bis Mitte dieses Monats nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen demnächst um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Vereinsmitglieder erfolgt Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen — Zahlung der Vereinsbeiträge usw. — ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

Neudamm, im Januar 1923. **Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".**

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Januar **350,00 Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **500,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **100,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 5. **Neudamm, den 4. Februar 1923.** **38. Band.**

Frankreichs Raub am deutschen Wald.

Die Interalliierte Rheinlandkommission, der neben Franzosen und Belgiern auch Engländer angehören, wetteifert mit den Räubern im Ruhrgebiet in Uebergriffen. Wie schon mitgeteilt, sind die Sanktionen, die man in Paris wegen der angeblichen Verfehlungen Deutschlands in Aussicht genommen hat, mit der Beschlagnahme des Holzeinschlages in den linksrheinischen Staats- und Gemeindeforsten eingeleitet worden. Daraufhin hat der preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die nachstehende Weisung an die zuständigen örtlichen Stellen gerichtet, die wir hier wiederholen, da sie bei Fertigstellung der letzten Nummer erst nach Redaktionsschluß eingegangen war und leider nur noch an wenig auffallender Stelle eingeschaltet werden konnte. Sie lautet:

„Verbiete, irgendeiner Anordnung der Interalliierten Rheinlandkommission oder anderer nicht zuständiger Stellen in bezug auf Staatsforsten nachzukommen. Es verbleibt für sämtliche Beamte bei dem Verbot der Mitwirkung bei jeder als Reparationsleistung ausgeführten Holzlieferung. Alle Anordnungen ergehen nach wie vor von mir selbst."

In demselben Sinne sind die Regierungspräsidenten auch hinsichtlich der unter staatlicher Aufsicht stehenden gleichfalls beschlagnahmten Gemeindeforsten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern angewiesen worden.

Diese Anordnungen sind zum Teil auch darauf zurückzuführen, daß die Franzosen im besetzten Rheinland in den letzten Tagen alle Forstkassen, die nicht rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden konnten, ausgeraubt haben. Bei diesem Raubzug handelt es sich um mehrere Millionen, da die Forstkassen stets über größere Geldbeträge verfügen.

Zwecks Ausbeutung der Staats- und Gemeindewaldungen haben die Franzosen in Speyer ein Komitee der Forsten eingerichtet. Den bayerischen Forstbeamten wurde die Frage vorgelegt, ob sie bereit seien, in diesem mitzuarbeiten. Sämtliche Beamte der Regierungsforstkammer der Pfalz haben dieses Ansinnen pflichtgemäß abgelehnt. Als auf wiederholte Aufforderung die Beamten nochmals sich weigerten, einer derartigen Zumutung Folge zu leisten, wurden die vier obersten Beamten, Regierungsdirektor **Stamminger**, die Oberregierungsräte **Dr. Künkele** und **Kramer** sowie Oberforstmeister **Ney** verhaftet und die Räume der Forstkammer von den Franzosen besetzt. Den andern Beamten wurde mitgeteilt, daß sie sich in ihren Wohnungen zur Verfügung der Besatzungsbehörde zu halten haben. Es ist damit zu rechnen, daß die Ausweisung auch dieser Beamten, die zum größten Teil Pfälzer sind und ihre gesamte Dienstzeit in der Pfalz verbracht haben, erfolgen wird.

Das bedeutet einmal vorläufig in der Pfalz eine Lahmlegung des gesamten Forstbetriebes, dem wohl das übrige besetzte Gebiet folgen wird. Es ist anzunehmen, daß die Franzosen und Belgier auf Grund von Anordnungen der interalliierten Rheinlandkommission versuchen werden, den gesamten Holzeinschlag in die Hand zu bekommen und ohne Rücksicht auf lokale, allgemeine und besonders forstliche Verhältnisse die Ausbeutung der Wälder in großem Umfange durchzuführen. Es kommen dort sehr erhebliche Waldbestände in Frage. Beteiligt sind die Länder Preußen, Bayern, Hessen und Oldenburg (Birkenfeld). An Staatsforsten kommen für Preußen in Betracht rund 140000, für Bayern 115000, für Hessen 10000

Hosted by Google

und für Oldenburg 6500 Hektar. Da gerade auf dem linken Rheinufer die Gemeinden fast durchweg sehr reichen Waldbesitz haben und auch dieser ihrer Bewirtschaftung vollständig entzogen werden soll, würden fast sämtliche Gemeinden um ihre Haupteinnahmequelle gebracht werden. Das dem Zugriff des Feindes preisgegebene, in den Forsten steckende Nationalvermögen ist ganz außerordentlich hoch und geht nach heutigem Wert in die Billionen Mark. Es handelt sich in der Hauptsache um Fichten- und Buchenbestände, zum geringeren Teil auch um Eichen, also alles Hölzer, die, abgesehen von dem verhältnismäßig geringen Lokalverbrauch, für Industrie und Wirtschaft auch des ganzen unbesetzten Deutschland von größter Wichtigkeit sind. Dies gilt in erster Linie für die Versorgung der Papier- und Zellstoffindustrie mit Schleifholz (Fichte), dann aber auch für alle anderen holzverarbeitenden Industrien und Gewerbe, wie Holzverkohlungsindustrie, Faßfabriken, Möbelfabriken, Schwellenimprägnieranstalten, Sägewerke usw. Der Leser vergegenwärtige sich nur, wieviel Gegenstände, mit denen er stündlich in Berührung kommt, aus Holz hergestellt sind, dann wird er ermessen, wie unentbehrlich und wichtig der Rohstoff Holz für die gesamte heimische Wirtschaft ist und welche weiteren schweren Opfer uns die Willkür unserer Feinde durch den Raub so ausgedehnter Holzrohstoffquellen, wie sie die linksrheinischen Forsten darstellen, auferlegt. Am schwersten wird auch hier zunächst die Bevölkerung im besetzten Gebiet selbst getroffen, in dem zahlreiche kleine Dörfer, z. B. im Hunsrück und in der Eifel, fast ausschließlich vom Walde und der Arbeit im Walde leben.

Leider müssen wir uns darüber klar sein, daß der Zugriff zu den Forsten sich viel leichter und einfacher ins Werk setzen läßt als der Raub der Kohlen. Hierbei haben wir es mit einer technisch aufs höchste entwickelten Organisation zu tun, die, wie die Tatsachen zeigen, die französische Gewalt auf Granit beißen läßt. Die Forstwirtschaft dagegen ist, entsprechend der ihr innewohnenden Eigenheiten, ein arbeitsextensiver Betrieb, der im Verhältnis zu einer räumlichen Ausdehnung und zu dem investierten Kapital mit sehr wenigen Beamten und Arbeitern geleistet wird. Auf deren Hilfe sind die Ausbeuter hier nicht angewiesen. Eine Kompanie Soldaten genügt, um in kurzer Zeit mit der Axt Milliardenwerte auf weiten Flächen nutzlos zu vernichten, nutzlos — denn die Schwierigkeiten des Abtransportes des geschlagenen Holzes sind mindestens ebenso groß, in abgelegenen Gegenden sicher größer wie bei der Kohle, und hier ist der Punkt, wo der Widerstand erfolgreich einsetzen kann und muß. Kein Beamter, kein Arbeiter lege die Axt an den deutschen Wald, soweit es gegen die Anordnungen der Regierung von ihm erzwungen werden soll. Vor allem aber: keiner leiste Hilfe beim Abtransport! Dann muß auch das Attentat auf unsern Wald ein Schlag ins Wasser werden.

Verhaftung, Ausweisungen und andere rücksichtslose Maßnahmen werden den Widerstand der Bevölkerung am Rhein nur noch erhöhen und die grenzenlose Wut aller gegen die Räuber nur vermehren. Zahllos sind die Verletzungen des Versailler Vertrages, die sich unsere Feinde zuschulden kommen lassen, so daß jeder endlich erkennen kann, daß dieses Instrument für die Ausbeuter nur dazu da ist, um für alle Ewigkeit uns immer wieder zu schädigen.

Die Verhaftungen und Ausweisungen richten sich in erster Linie gegen Staats- und Kommunalbeamte. So wurde in Wiesbaden der preußische Oberregierungsrat **von Redern** von den französischen Behörden aus dem besetzten Gebiete ausgewiesen, weil er die Frage, ob er den vom preußischen Landwirtschafts-Minister erteilten Befehl, an die Forstverwaltungen nur von der eigenen Regierung Anordnungen entgegenzunehmen, weitergegeben habe, bejaht hatte.

Oberförster **Schmitz-Landers** in Xanten (Düsseldorf) erhielt von der alliierten Kommission Ausweisungsbefehl, weil er sich geweigert hat, die Abholzung, die von den Franzosen gefordert war, in die Wege zu leiten. Er mußte seinen Wohnsitz innerhalb 24 Stunden verlassen, seine Familie die Wohnung innerhalb drei Tagen räumen.

Zu diesen Ausweisungen kommen tagtäglich neue Fälle unerhörter Gewaltmaßnahmen durch unsere Peiniger. So wurden nach Zeitungsmeldungen auch ein Forstrat **Aschenbrenner** (?) und Forstmeister **Hasken** in Cleve, Oberförster **Roth** in Neupfalz, der Stadtforstmeister von Mainz und der städt. Forstverwalter **Berg** in Duisburg mit ihren Familien ausgewiesen, weil sie mannhaft sich weigerten, feindlichen Anordnungen Folge zu leisten.

Der französischen Bestie ist die Larve der friedliebenden Kulturträgerin heruntergerissen, sie zeigt ihre wahren Raubtiergelüste. Nicht um das Holz ist es den Franzosen zu tun, schreibt Forstrat Dr. Escherich in der „Woche", sondern um die Vernichtung des deutschen Waldes, in dem sie mit Recht einen Teil der deutschen Stärke sehen. Er fährt wörtlich fort:

> Die bisherigen Holzlieferungen in schon verminderter Menge haben sich ohne wesentliche Schädigung des Waldes nur ermöglichen lassen, weil wir die fehlenden Mengen durch Einfuhr aus benachbarten Ländern erhalten konnten. Unsere Mindesteinfuhr beträgt trotz der verringerten Kopfzahl 8—10 Millionen Festmeter Nutzholz im Jahre. Vom Sachverständigenstandpunkte aus ist es einfach unbegreiflich, daß die deutsche Regierung sich auf umfangreiche Holzlieferungen an Frankreich

Hosted by Google

einlassen konnte. Jetzt ist uns durch die mit dem Rechtsbruch der Franzosen verbunden gewesene neuerliche völlige Markentwertung jede Einfuhr verschlossen. Wir können daher irgendwelche nennenswerten Mengen an das Ausland nicht mehr abgeben. Wohin es führen würde, gegen alle forstwissenschaftliche Erkenntnis durch Raubbau dem Feinde zu Gefallen zu sein, wird in erschreckender Weise an geschichtlichen Beispielen klar. „Der Boden verhagert allmählich, mitunter bis zur völligen Unfruchtbarkeit." Oedländereien, ja Sandwüsten entstehen dort, wo mehr abgeholzt wird, als jährlich zuwächst.

Nun noch einiges zur Rechtslage, die für unsere Beamten im besetzten Gebiete von größter Wichtigkeit sein dürfte! Hierzu ergeht von amtlicher Seite folgende Auslassung:

Durch den Erlaß der Verordnungen hat die Rheinlandkommission den Rechtsboden, auf dem ihre Stellung beruht, verlassen. Sie hat sich unter schwerster Verletzung der Verwaltungs- und Finanzhoheit des Deutschen Reiches und der beteiligten deutschen Länder in den Dienst der militärischen Aktion gestellt, die gegenwärtig von der französischen und belgischen Regierung unter Bruch des Völkerrechtes und des Vertrages von Versailles betrieben wird. Die an die deutschen Beamten und Behörden unter Androhung schwerster Strafen ergangene Anweisung zur Mitwirkung bei diesen Maßnahmen bildet eine unerhörte Zumutung. Selbst im Kriege gilt es als unabänderlicher Rechtssatz, daß die im Okkupationsgebiete befindlichen Landesbehörden nicht zur Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen gezwungen werden dürfen, die gegen die eigene Regierung gerichtet sind. Daher haben die Regierungen des Reiches und der beteiligten Länder ihre Beamten darauf hingewiesen, daß jene Befehle, soweit sie im Widerspruch mit dem Rheinlandabkommen stehen, rechtsunwirksam sind, und daß ihnen keine Folge gegeben werden darf.

Wie die Regierungen des Reiches und der Länder in den letzten Tagen bekanntgegeben haben, ist allen Beamten, die irgendwelche Maßregelungen von Feindes Seite zu erdulden haben, Schutz und Hilfe zugesichert. Es ist also zu hoffen, daß sie in deutscher Treue auf gefährdetstem Postem vor dem Feinde ausharren und seine Raubpläne zuschanden machen. Das deutsche Volk wird ihnen unauslöschlichen Dank bewahren.

Zum Schluß mögen hier Worte Forstrats Escherich stehen, die er in seinem oben erwähnten Aufruf in der Woche ausspricht:

„Unsere Regierung aber möge stark bleiben im Widerstande gegen den Vernichtungswillen unserer Feinde und möge sich vor Augen halten, daß über die Befriedigung feindlicher Habsucht und Rachgier nicht die Lebensnotwendigkeiten des eigenen Volkes ein- für allemal zerstört werden dürfen. Es geht ums Ganze. Mit dem deutschen Walde stirbt auch das deutsche Volk."

Da aber das deutsche Volk nicht sterben will, muß auch der deutsche Wald leben, und dazu werden ihn zuversichtlich seine sturmerprobten Heger und Pfleger schützen.

Die Schriftleitung.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Protest

der deutschen Forstwirtschaft gegen die Ausbeutung des Staats- u. Gemeindewaldes im besetzten Gebiete.

Um ihren Raubzug gegen Deutschlands Wirtschaftskraft mit dem Schein formalen Rechts zu decken, haben Frankreich und Belgien eine Verfehlung Deutschlands auch bei der Holzlieferung konstruiert.

Schon die Einbeziehung von Nutzholz unter die Sachleistungen in dem uns aufgezwungenen Friedensvertrag bedeutete einen Widerspruch gegen die allgemeine Bestimmung des Vertrages, der ausdrücklich festlegte, daß den inneren Bedürfnissen Deutschlands so weit Rechnung zu tragen sei, wie es zur Aufrechterhaltung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens Deutschlands notwendig ist. Sie bedeutet aber auch eine krasse Unkenntnis unserer Feinde über die Leistungsfähigkeit der deutschen Waldwirtschaft und über die grundlegenden Lebensfragen eines geordneten Forstbetriebes.

Deutschland ist seit sechs Jahrzehnten im Verhältnis zu seinem Verbrauch ein holzarmes Land und wird es auch in Zukunft bleiben. Ein Drittel des Holzbedarfs mußte vor dem Kriege durch das Ausland gedeckt werden.

Der gute Wille der deutschen Regierung, aus den heimischen Forsten die Holzforderungen der Entente zu befriedigen, hat sich schon bis jetzt als undurchführbar erwiesen. Der fällig gewordene deutsche Holztribut konnte nur durch Zukauf ausländischen Holzes geleistet werden mit der Folge einer unerhörten Holzteuerung, einer weiteren Verschlechterung unserer Zahlungsbilanz gegenüber dem Auslande und eines weiteren Verfalles der deutschen Währung. Mögen die Franzosen und ihre Helfer in lügenhafter Verdrehung des Friedensdiktates und der Verleugnung der holzwirtschaftlichen Lage Deutschlands an den Holzforderungen festhalten und von uns Holzsorten fordern, die Deutschland gar nicht hat, um damit die rechtswidrige Besetzung deutscher Lande zu rechtfertigen, so ist sich die deutsche Forstwirtschaft ihrer Pflicht und ihres Rechts bewußt. Nie wird sie freiwillig die Hand dazu bieten, der Rachsucht der Franzosen das unersetzliche Nationalgut der Deutschen, ihren Wald, zu opfern.

Es steht fest, daß unsere Feinde das Holz nicht erpressen, weil sie es brauchen, sondern weil sie auch den deutschen Wald vernichten wollen. Der Gifthauch ihres Hasses will sich auch über dieses Kleinod ergießen. Darum wollen sie auch die Drohung wahrmachen, daß sie in den besetzten Gebieten die Waldungen abholzen.

Auch diese „Kulturtat" des sich überhebenden französischen Imperialismus wird den unbeugsamen

(Fortsetzung siehe Seite 81.)

Hosted by Google

Haushalt der Preußischen Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1923.

Kap.	Tit.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1923 mehr ℳ	Mithin sind für 1923 weniger ℳ
		Laufende Einnahmen.				
2		**Betriebseinnahmen.**				
	1	Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1923	12 000 000 000	1 300 000 000	10 700 000 000	—
	2	Nebennutzungen	200 000 000	40 000 000	160 000 000	—
	2a	Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen	20 000 000	3 653 000	16 347 000	—
	3	Jagd	40 000 000	7 000 000	33 000 000	—
	4	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1923	5 000 000	3 000 000	2 000 000	—
	5	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 Tit. 9 der dauernden Ausgaben)	50 000 000	10 000 000	40 000 000	—
	6	Beitrag des Reichs zu den an Beamte usw. in den besetzten Gebieten zu zahlenden Wirtschaftsbeihilfen	4 800 000	960 000	3 840 000	—
	6a	Forsteinrichtungsanstalten	15 000	15 000	—	—
	6b	Zuschuß des Reichs zu den Besoldungen der Beamten und Angestellten (mit Ausschluß der Betriebsbeamten)	63 934 000	—	63 934 000	—
				31 553 000	—	31 553 000
	7	Verschiedene Einnahmen (Zu erstattende Besoldungen und Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich für Dritte angestellt sind; Ablösungsgelder, Zinsen von rückständigen Kaufgeldern — Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes Kap. 24 Tit. 18 —, Anteil der staatlichen Forstgutsbezirke an der Reichseinkommensteuer usw.)	75 000 000	10 020 000	64 980 000	—
					11 084 101 000	31 553 000
		Summe Kap. 2 Betriebseinnahmen	12 458 749 000	1 406 201 000	11 052 548 000	—
2a	1	Forstliche Lehranstalten	235 000	99 000	136 000	—
2b	1	Forstliche Versuchsanstalten	55 000	—	55 000	—
		Summe Kap. 2a und 2b	290 000	99 000	191 000	—
		Summe der laufenden Einnahmen	12 459 039 000	1 406 300 000	11 052 739 000	—
		Einmalige Einnahmen.				
2	8	Erlöse aus dem Verkaufe von Forstgrundstücken (Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes — Kap. 24 Tit. 18 —)	15 000 000	9 000 000	6 000 000	—
		Summe der einmaligen Einnahmen	15 000 000	9 000 000	6 000 000	—
		Dazu Summe der laufenden Einnahmen	12 459 039 000	1 406 300 000	11 052 739 000	—
		Summe der Einnahme	12 474 039 000	1 415 300 000	11 058 739 000	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 1. Nach der Marktlage kann auf Erzielung dieser Einnahme gerechnet werden.

Zu Tit. 2. Mehreinnahme durch höhere Pacht für Forstgrundstücke.

Zu Tit. 2a. Nach dem voraussichtlichen Aufkommen.

Zu Tit. 3. Mehr infolge Erhöhung der Wildbretpreise.

Zu Tit. 4. Wie zu Tit. 1.

Zu Tit. 5. Vgl. die Bemerkung zu Tit. 9 der dauernden Ausgaben.

Zu Tit. 6. Vgl. die Erläuterung zu Tit. 6 der dauernden Ausgaben.

Zu Tit. 6a. Voraussichtliche Einnahme aus dem Verkaufe von Wirtschaftskarten usw.

Zu Tit. 6b. Davon entfallen:

a) auf planmäßige Beamte	51 626 000 ℳ
b) „ Hilfsbeamte	11 075 000 „
c) „ Angestellte	1 233 000 „
zusammen	63 934 000 ℳ

Zu Tit. 6b. Tit. 6b des vorigen Haushalts.

Zu Tit. 7. Mehr aus Zinsen von rückständigen Kaufgeldern und Einnahmen aus der Reichseinkommensteuer.

Zu Kap. 2a. Mehr durch Erhöhung der Einschreibegebühren u. Hörgelder bei den forstl. Hochschulen.

Zu Kap. 2b. Durch die Aufstellung eines besonderen Haushalts für die forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde (Ausg. Kap. 4b) ist die Bildung dieses neuen Einnahmekapitels notwendig geworden.

Zu Kap. 2. Mutmaßliche Einnahme.

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1923 mehr ℳ	Mithin sind für 1923 weniger ℳ
		A. Dauernde Ausgaben.				
2		**Verwaltung und Betrieb.**				
	1	**Besoldungen.**				
		a) Gruppe A 12: 31 Oberforstmeister, 51 Regierungs- und Forsträte in Sonderstellungen. (Zu a/b: 1 Regierungs- und Forstrat D.-W.). Die Stelle eines Regierungs- u. Forstrats ist mit der unter Kap. 99 Tit. 1 ausgebrachten Stelle eines Regierungs- u. Forstrats im Ministerium f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten — Gruppe A 11 — übertragbar.				
		b) Gruppe A 11: 21 Regierungs- und Forsträte, 1 Oberförster als forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen, 3 Oberförster als Leiter und Lehrer bei den Forstschulen, 258 Oberförster ➲). Diese 258 Oberförsterstellen übertragen sich mit denen der Gruppe A 11 bei Kap. 3 Tit. 1.				
		c) Gruppe A 10: 372 Oberförster (einschl. 9 Oberförster o. R. k. w.). Von den Oberförstern o. R. werden 6 außerhalb des Bereiches der Staatsforstverwaltung zum Nutzen des Staates verwendet. Sie erhalten während dieser Zeit keine Bezüge aus der Staatskasse. (Zu b/c: 608 Oberförster D.-W.).				
		d) Gruppe A 9: 17 Forstrentmeister bei den großen Forstkassen.				
		e) Gruppe A 8: 85 Forstrentmeister (einschl. 1 Forstrentmeister aus Pyrmont k. w.). (Zu d/e: 17 D.-W.). Von den Stellen zu d und e fällt 1 weg, sobald ihr Inhaber — Beamter aus dem Abtretungsgebiete — endgültig untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt ist. Der Beamte ist einstweilen in das Saargebiet ohne Bezüge beurlaubt. 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Prov. Hannover (D.-W.).				
		f) Gruppe A 7: 221 Revierförster, 1574 Förster ➲) (einschl. Forstsekretäre).				
		g) Gruppe A 6: 2145 Förster einschl. Forstsekretäre (einschl. 5 Förster aus Pyrmont k. w.), 1449 überzählige Förster (k. w.). Zu e/g: Es sind im ganzen vorhanden: 2 verwaltende Revierförster, 221 Revierförster, 629 Forstsekretäre, 3090 Förster, 1449 überzählige Förster (k. w.). (3972 Revierförster, Forstsekretäre und Förster D.-W.). 1 Förster ist unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung ausschl. für die Zwecke u. auf Kosten einer Privatperson angestellt. Seine Bezüge werden bei Kap. 2 Tit. 7 wieder vereinnahmt.				
		h) Gruppe A 4: 4 Torf-, Flöß- usw. Meister. Von den Stellen fallen 2 weg, sobald ihre Inhaber — Beamte aus den Abtretungsgebieten — endgültig untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt sind.				

➲) Die in einzelnen Besoldungsgruppen mit vorstehendem Zeichen versehenen Beamten erhalten die Bezüge dieser Gruppen, sobald ihnen eine planmäßige Aufrückungsstelle verliehen worden ist.

Erläuterungen.

Zu Tit. 1 (bisher Tit. 1 u. 2).

Zu b u. c. Weniger 2 Oberförsterstellen m. R. inf. d. Abtretung Oberschlesiens u. 18 Oberförsterstellen o. R., die als entbehrlich abgesetzt sind. 1 Oberförsterstelle o. R. ist nach Kap. 4b Tit. 1 übertragen. Die als k. w. bezeichneten Oberförsterstellen o. R. erscheinen zum ersten Male im Haushalte für 1906.

Während der Schließung der Forstschulen verwalten die 3 Oberförster ihre Reviere weiter.

Zu d u. e. Abgang 2 Stellen durch Unterbringung der aus den Abtr.-Gebieten übernommenen Beamten im Restgebiete des Staates. Mehr 1 Stelle infolge Übernahme eines Dominialrentmeisters aus Pyrmont (k. w.) und 6 Stellen infolge des Landtagsbeschlusses v. 30. 3. 1922, betr. die Überführung der als vollbeschäftigt anerkannten Forstkassenverwalter in das Beamtenverhältnis. Die beiden verwaltenden Revierförster sind in Gr. 8 eingestuft worden.

Zu f u. g. Gegen 1922 mehr 5 Försterstellen inf. Übernahme v. 5 Förstern aus Pyrmont (k. w.), weniger 1 Revierförster, 2 Forstsekretäre u. 12 Förster inf. Abtretung Oberschlesiens.

Die als k. w. bezeichneten überzähligen Försterstellen erscheinen zum ersten Male im Haushalte für 1907.

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1923 mehr ℳ	Mithin sind für 1923 weniger ℳ
(2)		Die 2 Beamten sind einstweilen in das Memelgebiet ohne Bezüge beurlaubt.				
		i) Gruppe A 3: 9 Unterförster (6 D.-W.).				
		k) Gruppe A 1: 2 Ablagewärter (1 D.-W.).				
		Gesamtbetrag der Besoldungen Tit 1 . .	1 913 497 000	69 368 620 63 390 600	1 780 737 780	—
		Andere persönliche Ausgaben.				
	2	Zur Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder von Beamten usw.	—	—	—	—
	3	Hilfsleistungen durch Beamte				
		a) Vergütungen für Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und Oberförstern (einschl. Sigmaringen) sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen 23 240 725 ℳ (2 Forstassessoren D.-W.).				
		b) Vergütungen für Hilfsförster und Forstgehilfen . . . . . 318 294 275 „ (28 D.-W.).				
		c) Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstbetriebsbeamten im Reg.-Bez. Wiesbaden . . . . 350 000 „	341 885 000	24 585 950	317 299 050	—
		Seite	341 885 000	24 585 950	317 299 050	—

Erläuterungen.

Zu 1. Weniger 6 entbehrliche Stellen.

Die im Haushalte f. 1922 unter k aufgeführte Wiesenwärterstelle ist ebenfalls entbehrlich.

Gesamtbetrag der Besoldungen beim Tit. 1:

Grundgehalt	171 629 000 ℳ
Ortszuschlag	26 758 000 „
Kinderbeihilfen	37 440 000 „
Ausgleichszuschläge	1 658 950 000 „
Frauenbeihilfen	12 480 000 „
Wirtschaftsbeihilfen	6 240 000 „
zusammen	1 913 497 000 ℳ

Aus Nebenämtern beziehen:

Für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- u. Genossenschaftsforsten: 2 Oberforstmeister 30 u. 1500 ℳ, 7 Reg.- u. Forsträte 300—2400 ℳ, 77 Oberförster 62—30 000 ℳ, 1 Forstrentmeister 500 ℳ, 16 Revierförster 25—1218 ℳ, 4 Forstsekretäre 240—616 ℳ, 266 Förster 7,50—1897 ℳ; als Leiter u. Lehrer an landwirtschaftl. Lehranstalten: 1 Reg.- u. Forstrat 1500 ℳ, 3 Oberförster 300—900 ℳ, 3 Revierförster 80—240 ℳ, 3 Förster 120 bis 300 ℳ; als domänenfisk. Kirchenpatronatsvertreter: 7 Oberförster: (k. w.) 350—600 ℳ, 3 Forstrentmeister (k. w.) 190 bis 250 ℳ; f. Geschäfte beim früheren Hofjagdamte: 8 Förster 120—2400 ℳ; f. Beaufsichtigung v. Flächen usw. der Heeresverwaltg.: 2 Revierförster 300—400 ℳ, 12 Förster 24—400 ℳ; f. Geschäfte bei der Domänenverwaltg.: 1 Oberförster (k. w.) 200 ℳ, 7 Forstrentmeister (k. w.) 100—300 ℳ, 1 Revierförster (k. w.) 800 ℳ, 6 Förster (k. w.) 142—800 ℳ; als Amtsanwalt: 1 Oberförster 647 ℳ, 2 Forstrentmeister 939—1630 ℳ, 2 Förster 1596—2350 ℳ; als Standesbeamte: 6 Förster 75—630 ℳ; als Deichverbandsvorsteher: 1 Förster 500 ℳ; als Vorsteher v. Schulverbänden: 7 Oberförster 30—900 ℳ, 2 Revierförster 150 u. 200 ℳ, 20 Förster 20—1600 ℳ; f. Geschäfte bei d. Bergverwaltg.: 2 Förster (k. w.) 180 u. 400 ℳ; als Vorsteher einer Rettungsstation: 1 Revierförster 220 ℳ; als Deichhauptleute: 2 Oberförster 90 u. 4000 ℳ, 1 Förster 150 ℳ; f. Beaufsichtig. v. Häfen, Kanälen, Pegeln, Brücken, Wasserwerken, Chausseen, Wegen, militärfisk. Flächen, f. Domänen-, Strand- u. Deichbeaufsichtigung: 1 Oberförster 240 ℳ, 1 Revierförster 36 ℳ, 26 Förster 25—600 ℳ; als Hafenmeister u. Signalist der Seewarte: 1 Ablagewärter 1160 ℳ; f. magnetische u. Wetterbeobachtungen: 1 Revierförster 170 ℳ, 1 Förster 25 ℳ; als Gemeindevorsteher: 3 Förster 72—800 ℳ; f. Fischereiaufsicht: 2 Revierförster 25 u. 200 ℳ, 76 Förster 10—300 ℳ, 1 Meister 50 ℳ; als Vorsitzender der Land- u. einer Ortskrankenkasse: 1 Oberförster 1200 ℳ, 1 Förster 600 ℳ; als Verwalter der Meldestelle einer Landkrankenkasse: 1 Forstsekretär 1 % d. Einnahme; als Verwalter von Telegraph- u. Posthilfsstellen: 1 Revierförster 100 ℳ, 11 Förster 30—100 ℳ; f. Beaufsichtig. v. Fernsprechleitg. u. Telegraphenlinien: 2 Revierförster 10,50 u. 12 ℳ, 30 Förster 2—90 ℳ; f. Jagdschutz auf Gemeindefeldmarken: 4 Förster 30—2400 ℳ; als Vorsteher einer Sturmwarnungsstelle: 1 Förster 150 ℳ; f. Führung v. Spezialbau-, Deich-, Genossenschafts-, Kirchen-, Schul-, Bade-, Darlehns-, Spar-, Gemeinde- u. Krankenkassen: 14 Forstrentmeister 50 bis 3600 ℳ, 3 Revierförster 400—1000 ℳ, 2 Forstsekretäre 75 ℳ u. 1 % d. Einnahme, 12 Förster 25—1000 ℳ; als Vorsteher, Rechner, Techniker, Aufseher oder Wärter v. Meliorationsusw. Genossenschaften: 4 Oberförster 200—700 ℳ, 1 Revierförster 400 ℳ, 2 Förster 270 u. 600 ℳ; als Schleusenwärter: 1 Förster 180 ℳ; als Wärter d. Forellenzuchtanstalt bei d. forstlichen Hochschule Eberswalde: 1 Förster (k. w.) 240 ℳ; f. Geschäfte bei d. Wasserbauverwaltg.: 1 Förster 100 ℳ; f. Beaufsichtigung eines Kreismoorbetriebes: 1 Oberförster 100 ℳ, 1 Förster 150 ℳ; f. Leitung domänenfisk. Weinbergsanlagen: 1 Oberförster (k. w.) 7500 ℳ u. 1 Förster (k. w.) 1400 ℳ; f. Geschäfte bei d. Klosterkammer: 3 Oberförster 100—160 ℳ; 1 Revierförster 300 ℳ u. 2 Förster 100 u. 300 ℳ; als Badekommissar: 1 Oberförster 750 ℳ.

Zu Tit. 3. Im Rechnungsjahre 1923 werden voraussichtlich aufzuwenden sein:

Bei a. Für 65 Forstassessoren u. sonstige Hilfsarbeiter:

Grundvergütung	1 820 000 ℳ
Ortszuschlag	292 500 „
Kinderbeihilfen	390 000 „
Ausgleichszuschläge	17 591 925 „
Frauenbeihilfen	81 300 „
Wirtschaftsbeihilfen	65 000 „
Sonstige Vergütungen	3 000 000 „
zusammen . .	23 240 725 ℳ

Bei b. Für 1030 Hilfsförster u. 660 Forstgehilfen:

Grundvergütung	19 055 000 ℳ
Ortszuschlag	3 213 600 „
Kinderbeihilfen	6 540 000 „
Ausgleichszuschläge	276 191 406 „
Frauenbeihilfen	2 112 500 „
Wirtschaftsbeihilfen	1 690 000 „
Sonstige Vergütungen	9 491 500 „
zusammen . .	318 294 006 ℳ
zur Abrundung	269 „
insgesamt . .	318 294 275 ℳ

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1923 mehr ℳ	Mithin sind für 1923 weniger ℳ
		Übertrag	341 885 000	24 585 950	317 299 050	—
(2)	4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte: a) Vergütungen — einschl. Dienstaufwandsentschädigungen — an außerplanmäßige Forstkassenverwalter und an Untererheber . . . . . 14 245 000 ℳ b) Vergütungen für nebenamtliche Waldwärter bei den Nebenbetriebsanstalten sowie für sonstige nichtbeamtete Hilfskräfte im Forstverwaltungs- und Forstbetriebsdienst 3 000 000 „	17 245 000	1 150 000	16 095 000	—
	5	Stellvertretungskosten	350 000	200 000	150 000	—
	6	Wirtschaftsbeihilfen an Beamte, Angestellte und Arbeiter in den besetzten Gebieten	6 000 000	1 200 000	4 800 000	—
	7*)	Unterstützungen für Beamte . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 3 Tit. 6 und Kap. 4a Tit. 10.)	3 132 000	784 750	2 347 250	—
	7a*)	Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte	24 984 000	—	24 984 000	—
	8*)	Widerrufliche laufende Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienste	19 198 000	675 000	18 523 000	—
	9	Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle . . . . . Nach Verwendung der 40 Millionen Mark, um die der Fonds verstärkt worden ist, darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme bei Kap. 2 Tit. 5 verausgabt werden. Der am Jahresschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme darf zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	50 000 000	10 000 000	40 000 000	—
	10	Pauschbeitrag der Forstverwaltung zu den Versorgungsgebührnissen der Ruhegehaltsempfänger u. Witwen u. Waisen sowie Pauschbeitrag zu den Wirtschaftsbeihilfen für Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger u. Hinterbliebene im besetzten Gebiete	385 675 000	12 703 600	372 971 400	—
	11	Verwaltungskostenbeitrag der Forstverwaltung für die Mitverwaltung von Forstkassen durch Kreiskassen .	12 000 000	2 000 000	10 000 000	—
		Summe Tit. 2 bis 11 . .	860 469 000	53 299 300	807 169 700	—
		Dienstaufwandsentschädigungen, Pferdehaltungszulagen, Dienstkleidungszuschüsse und Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern.				
	12	Dienstaufwandsentschädigungen für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte . 3 132 000 ℳ für Oberförster . . . . . 88 200 000 „				
		Seite . . .	91 332 000	6 238 140	85 093 860	—

Erläuterungen.

Zu c. Nach dem Soll m 1. Juli 1922.
Aus Nebenämtern beziehen f. Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- u. Genossenschaftsforsten: 8 Hilfsförster 80—1600 ℳ; als Rendant einer Deichamtskasse: 1 Hilfsförster 100 ℳ.

Zu Tit. 4a. Es sind voraussichtlich erforderlich f. 16 als vollbeschäftigt anerkannte Forstkassenverwalter:

Grundvergütung	596 000	ℳ
Ortszuschlag	93 600	„
Kinderbeihilfen	76 000	„
Ausgleichszuschläge	5 316 033	„
Frauenbeihilfen	32 000	„
Wirtschaftsbeihilfen	16 000	„
Dienstaufwandsentschädigung	22 000	„
zusammen . .	6 151 633	ℳ
für 208 sonstige Forstkassenverwalter u. Untererheber	8 093 367	„
insgesamt . . .	14 245 000	ℳ

Zu Tit. 4b. Das Mehr gegen 1922 ergibt sich hauptsächlich durch die Beschäftigung von 43 Schwerkriegsbeschädigten, die auf Grund des Reichsgesetzes v. 6. 4. 1920 bei d. Forstverwaltung eingestellt sind.

Zu Tit. 5. Mehr infolge Erhöhung der Tagegelder bei Stellvertretungen.

Zu Tit. 6. Zahlungen gemäß Reichsgesetz v. 28. 12. 1920 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 1). Davon werden 80 v. H. vom Reiche erstattet. Vgl. Kap. 2 Tit. 6 der Einnahmen.

Zu Tit. 7. Die Unterstützungsfonds sind infolge der Teuerung erhöht worden.

Zu Tit. 7a. Hier werden auch die Notstandsbeihilfen für die unter Kap. 3, 4a u. 4b aufgeführten Beamten verrechnet.

Zu Tit. 8. Mehr infolge Erhöhung der Unterhaltszuschüsse.

Zu Tit. 9. Infolge der hohen Kosten, die die Übernahme oder anderweite Ausstattung einer Stelle erfordert, ist die Erhöhung erforderlich.

Zu Tit. 10. 20 % der Ausgaben unter Kap. 2 Tit. 1, Kap. 3 Tit. 1, Kap. 4a Tit. 1 mit Ausnahme der Rektoren und Professoren an den forstl. Hochschulen u. Kap. 4b Tit. 1. Vgl. die gleich hohe Einnahme bei Kap. 27 Tit. 14 des Haushalts des Finanzministeriums.

Zu Tit. 11. Der Betrag erscheint unter Kap. 27 Tit. 4 im Haushalt des Finanzministeriums in Einnahme.

Zu Tit. 12. Mehr mit Rücksicht auf die starke Erhöhung der Fahrkosten (namentl. f. Mietfuhrwerk), der Kosten f. Unterkunft u. Verpflegung, der bedeutenden Steigerung der

Hosted by Google

Kap	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1923 mehr ℳ	Mithin sind für 1923 weniger ℳ
		Übertrag	91 332 000	6 238 140	85 093 860	—
(2)		Die Oberförster erhalten außerdem zur Heizung ihres Dienstzimmers bis zu 9 Raummeter Weichholzknüppel unentgeltlich.				
	13	Dienstaufwandsentschädigungen für Forstrentmeister. Die Forstrentmeister erhalten außerdem zur Heizung ihres Dienstzimmers bis zu 9 Raummeter Weichholzknüppel unentgeltlich.	18 000 000	800 000	17 200 000	—
	14	Dienstaufwandsentschädigungen				
		a) für die beiden verwaltenden Revierförster . . . . . 160 000 ℳ				
		b) für Revierförster . . . . . 6 620 000 „				
		c) für Forstsekretäre . . . . . 3 774 000 „				
		d) für Förster . . . . . 13 905 000 „				
		e) für überzählige Förster . . . . . 5 072 000 „				
		f) für Hilfsförster . . . . . 3 605 000 „				
		g) für Forstgehilfen . . . . . 792 000 „				
		Die verwaltenden Revierförster, die Forstsekretäre und die Förster erhalten außerdem zur Heizung ihres Arbeitszimmers bis zu 9 Raummeter Weichholzknüppel unentgeltlich.				
		Pferdehaltungszulagen für Förster . 320 000 „	34 248 000	2 274 500	31 973 500	—
	14a	Dienstkleidungszuschüsse	23 700 000	2 116 000	21 584 000	—
	15	Zuschuß zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern, deren Benutzung zu dienstlichen Zwecken als notwendig anerkannt wird, für Forstbeamte, die eine Dienstaufwandsentschädigung nicht beziehen . .	30 000	200 000	—	170 000
					155 851 360	170 000
		Summe Tit. 12 bis 15 . .	167 310 000	11 628 640	155 681 360	—
		Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.				
	16	Werben und Verbringen von Holz und anderen Forsterzeugnissen im Forstwirtschaftsjahre 1923	1 500 000 000	160 000 000	1 340 000 000	—
	17	Unterhaltung und Neubau der Gebäude sowie Beschaffung fehlender Gebäude . . . . . (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 4a Tit. 11 u. Kap. 4b Tit. 5.)	160 000 000	16 500 000	143 500 000	—
		Seite...	1 660 000 000	176 500 000	1 483 500 000	—

Erläuterungen.

Kutscherlöhne, der Hafer- usw. Preise, sowie aller sonstigen Kosten f. Unterhaltung des Dienstfuhrwerks usw.

Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen:

1. bei den Oberforstmeistern u. Reg.- u. Forsträten
   - auf Schreibmittelvergütung . . . . 7 500 ℳ
   - auf Reise- u. Zehrkosten . . . . . 3 124 500 „
2. bei den Oberförstern
   - auf Reinigung u. Beleuchtung des Dienstzimmers rd. . . . . 6 000 000 „
   - auf Schreibmittelbeschaffung rd. . . 4 000 000 „
   - auf die Unterhaltung v. Geräten rd. 2 000 000 „
   - auf Reise- u. Zehrkosten rd. . . . . 8 000 000 „
   - auf Fuhrwerk- u. Pferdehaltung rd. 68 200 000 „
   - zusammen . . 91 332 000 ℳ

Zu Tit. 13. Mehr mit Rücksicht auf die starke Steigerung der sächlichen u. persönlichen Ausgaben, insbes. d. Gehilfenlöhne.

Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen:

- auf Miete, Reinigung u. Beleuchtung des Dienstzimmers . . . . . 800 000 ℳ
- auf Beschaffung v. Vordrucken und Schreibmitteln rd. . . . . 500 000 „
- auf Beschaffung u. Unterhaltung von Geräten rd. . . . . 70 000 „
- auf Reisekosten u. Zehrgelder rd. . 900 000 „
- auf Fehlgelder rd. . . . . 20 000 „
- auf Gehilfenlöhne rd. . . . . 15 710 000 „
- zusammen . . 18 000 000 ℳ

Zu Tit. 14. Mehr infolge Hinzutritts d. Dienstaufwandsentschädigungen f. d. überzähligen Förster u. die nichtplanmäßigen Forstbetriebsbeamten, sowie mit Rücksicht auf die starke Steigerung der sächlichen u. persönlichen Ausgaben.

Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen:

a) bei den verwaltenden Revierförstern, den 1 Dienstpferd haltenden Revierförstern u. Förstern
   - auf Reinigung u. Beleuchtung des Arbeitszimmers . . . . . 600 000 ℳ
   - auf Beschaffung v. Schreibmitteln rd. 180 000 „
   - auf Reise- u. Zehrkosten . . . . . 500 000 „
   - auf Pferde- u. Fuhrwerkshaltung rd. 3 800 000 „

b) bei den übrigen Beamten
   - auf Reinigung u. Beleuchtung des Arbeitszimmers rd. . . . . 11 800 000 „
   - auf Beschaffung v. Schreibmitteln rd. 3 798 000 „
   - auf Reise- u. Zehrkosten rd. . . . 12 570 000 „
   - auf Unterhaltung v. Fahrrädern, Schneeschuhen rd. . . . . 1 000 000 „
   - zusammen . . 34 248 000 ℳ

Zu Tit. 15. Die Kosten d. Unterhaltung v. Fahrrädern sind bei den Forstbetriebsbeamten bei Bemessung der Dienstaufwandsentschädigung mitberücksichtigt. Für die Bewilligung v. Fahrradunterhaltungszuschüssen kommen nur noch Oberförster o. R. u. nichtplanmäßige Forstverwaltungsbeamte in Betracht.

Zu Tit. 16. Mehr infolge Erhöhung der Arbeitslöhne.

Zu Tit. 17 bis 21. Mehr infolge Erhöhung der Arbeitslöhne u. Materialpreise.

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1923 mehr ℳ	Mithin sind für 1923 weniger ℳ
		Übertrag	1 660 000 000	176 500 000	1 483 500 000	—
(2)		(Dem Ausgabesoll treten die Beträge hinzu, die an Brandentschädigungen und aus Rückzahlungen von Darlehen, die an Elektrizitätsgesellschaften für elektrische Stromzähler aus der Staatskasse gezahlt worden sind, bei Kap. 2 Tit. 7 dieses Haushalts eingenommen werden.)				
	18	Unterhaltung und Neubau der öffentlichen Wege im Forstwirtschaftsjahr 1923 und Beiträge zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten) . . (Dem Ausgabesoll treten die Beträge hinzu, die von anderen Beteiligten zur Befestigung von öffentlichen Wegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 7 dieses Haushalts eingenommen werden.)	120 000 000	8 000 000	112 000 000	—
	19*)	Beihilfen zu Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüterhaltestellen (außerhalb der Forsten), die von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind	10 000 000	1 000 000	9 000 000	—
	20	Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahre 1923	5 000 000	1 000 000	4 000 000	—
	21*)	Forstkulturen, Bau und Unterhaltung der Wirtschaftswege und Eisenbahngüterhaltestellen, die für die Forstverwaltung angelegt werden müssen . . . . . 630 000 000 ℳ Verbesserung der Forstgrundstücke . 150 000 000 ℳ Forstvermessungen und Betriebsregelungen . . . . . 20 000 000 „ Sämtlich im Forstwirtschaftsjahre 1923. Die ausgeworfenen Beträge sind untereinander übertragbar. (Vgl. Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 7 der allgemeinen Ausgaben dieses Haushalts.)	800 000 000	50 000 000	750 000 000	—
	22	Jagdkosten	20 000 000	2 500 000	17 500 000	—
	23	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1923 . . .	4 000 000	500 000	3 500 000	—
	24	Reisekosten	5 600 000	400 000	5 200 000	—
	25	Umzugskosten, Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskosten, Umzugskostenbeihilfen an Beamte und Wohnungsbeihilfen für versetzte Beamte, u. zw. a) gesetzliche Umzugskosten . . . . 3 500 000 ℳ b) Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen . . . . 11 400 000 „ c) Umzugskostenbeihilfen an Beamte, die keinen Anspruch auf eine Umzugskosten-Vergütung haben, sowie Umzugskosten-Beihilfen für Beamte i. R. und Hinterbliebene von Beamten . 1 500 000 „ d) Wohnungsbeihilfen für versetzte Beamte . . . . . 500 000 „	16 900 000	400 000	16 500 000	—
	26	Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre 1923	20 000 000	4 000 000	16 000 000	—
	27	Kosten für Vorflut (Grabenräumung), Feuerversicherung und Grenzsicherung im Forstwirtschaftsjahre 1923	15 000 000	3 500 000	11 500 000	—
	28	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten	325 000 000	19 990 000	305 010 000	—
	28a	Kosten in Rechtsstreiten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, darunter Postporto- und Ge.				
		Seite	3 001 500 000	267 790 000	2 733 710 000	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 22. Mehr infolge Übernahme der vollen Selbstverwaltung der Jagd auf den Staat u. mit Rücksicht auf die höheren Wildschadenersatzgelder.

Zu Tit. 23. Mehr gemäß der Erhöhung der Arbeitslöhne.

Zu Tit. 24. Mehr infolge Erhöhung der Reisekostensätze.

Zu Tit. 25. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Zu Tit. 26. Mehr infolge Erhöhung der Löhne und der Materialpreise.

Zu Tit. 27. Desgleichen.

Zu Tit. 28. Mehr infolge Erhöhung d. Umsatzsteuer auf 2 v. H. durch Reichsgesetz v. 8. 4. 1922 u. infolge Erhebung einer Abgabe von ½ v. H. des Verkaufspreises f. Holz gemäß § 2 d. Ges. v. 21. 7. 22 über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse.

Zu Tit. 28a. Nach dem voraussichtlichen Bedarfe:

für Portokosten u. Fernsprechgebühren	16 000 000 ℳ
für Druckkosten	10 000 000 „
für alle sonstigen Ausgaben	4 000 000 „

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1923 mehr ℳ	Mithin sind für 1923 weniger ℳ
		Übertrag	3 001 500 000	267 790 000	2 733 710 000	—
(2)		Gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs	30 000 000	5 012 840	24 987 160	—
		Summe Tit. 16 bis 28 . .	3 031 500 000	272 802 840	2 758 697 160	—
		Hierzu: „ „ 12 „ 15 . .	167 310 000	11 628 640	155 681 360	—
		„ „ 2 „ 11 . .	860 469 000	53 299 300	807 169 700	—
		„ „ (2) . .	—	63 390 600	—	63 390 600
		„ „ 1 . .	1 913 497 000	69 368 620	1 844 128 380	—
					5 565 676 600	63 390 600
		Summe Kap. 2 . .	5 972 776 000	470 490 000	5 502 286 000	—
3		**Forsteinrichtungsanstalten.**				
	1	Besoldungen.				
		a) Gruppe A 12: 3 Oberforstmeister (1 D.-W.).				
		b) Gruppe A 11: 3 Regierungs- und Forsträte, 4 Oberförster ⊜).				
		Die Regierungs- u. Forstratstellen übertragen sich mit denen der Gruppe A 12 bei Kap. 2 Tit. 1.				
		Die Oberförsterstellen der Gruppe A 11 übertragen sich mit denen der Gruppe A 11 bei Kap. 2 Tit. 1.				
		c) Gruppe A 10: 2 Oberförster, 3 Regierungsoberlandmesser.				
		d) Gruppe A 7: 12 Forstobersekretäre (1 D.-W.).				
		e) Gruppe A 3: 1 Amtsgehilfe ⊜).				
		f) Gruppe A 2: 2 Amtsgehilfen. (Zu f/g: 1 D.-W.)				
		Gesamtbetrag der Besoldungen Tit. 1 . .	12 792 000	381 560 358 890	12 051 550	—
		Andere persönliche Ausgaben.				
	2	Zur Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder von Beamten usw.	—	—	—	—
	3	Hilfsleistungen durch Beamte	3 783 000	479 880	3 303 120	—
	4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	6 873 000	280 980	6 592 020	—
	5	Stellvertretungskosten	10 000	10 000	—	—
	6*)	Unterstützungen für Beamte	15 000	3 750	11 250	—
		(Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 7.)				
		Summe Tit. 2 bis 6 . .	10 681 000	774 610	9 906 390	—
		Sonstige (sächliche) Ausgaben.				
	7	Reisekosten	720 000	120 000	600 000	—
	8	Umzugskosten, Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskosten, Umzugskostenbeihilfen an Beamte und Wohnungsbeihilfen für versetzte Beamte, u. zw.				
		Seite	720 000	120 000	600 000	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 1 (bisher Tit. 1 u. 2). Mehr nach dem BDEG.

Gesamtbedarf der Besoldungen Tit. 1:

Grundgehalt	1 071 400 ℳ
Ortszuschlag	224 000 „
Kinderbeihilfen	294 400 „
Frauenbeihilfen	60 000 „
Ausgleichszuschläge	11 112 200 „
Wirtschaftsbeihilfen	30 000 „
zusammen . .	12 792 000 ℳ

Zu Tit. 3. Voraussichtlich werden aufzuwenden sein für 4 Forstassessoren, 5 überz. Förster, 3 Hilfsförster u. 10 Forstanwärter im Vorbereitungsdienste:

Grundvergütung	270 000 ℳ
Ortszuschlag	76 800 „
Kinderbeihilfen	54 000 „
Ausgleichszuschläge	2 872 400 „
Frauenbeihilfen	23 800 „
Wirtschaftsbeihilfen	22 000 „
Sonstige Vergütung	136 000 ℳ
Beschäftigungstagegelder	328 000 „
zusammen . .	3 783 000 ℳ

Zu Tit. 4. Es sind erforderlich für 10 Forsttaxatoren (Privatoberförster u. a.), 5 Vermessungstechniker, 2 Kartographen, 3 Zeichner, 4 Zeichnerinnen u. 1 Bürogehilfen (Kriegsbeschädigten), zusammen 25 Angestellte:

Grundvergütung	655 800 ℳ
Ortszuschlag	127 900 „
Kinderbeihilfen	78 700 „
Ausgleichszuschläge	5 768 900 „
Frauenbeihilfen	33 500 „
Wirtschaftsbeihilfen	137 500 „
Reisevergütungen an Angestellte . .	45 000 „
Wohnungsbeihilfen usw. an Angestellte	25 700 „
zusammen . .	6 873 000 ℳ

Zu Tit. 5. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Zu Tit. 6. Vgl. Erläuterung zu Kap. 2 Tit. 7.

Hosted by Google

Kap	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1923 mehr ℳ	Mithin sind für 1923 weniger ℳ
		Übertrag	720 000	120 000	600 000	—
(3)		a) gesetzliche Umzugskosten . . . . . 10 000 ℳ b) Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen . . . . . 60 000 „ c) Umzugskostenbeihilfen an Beamte, die keinen Anspruch auf Umzugskostenvergütungen haben . . . . . 20 000 „ d) Wohnungsbeihilfen für versetzte Beamte . . . . . 10 000 „	100 000	10 000	90 000	—
	9	Geschäftsbedürfnisse, Dienstaufwandsentschädigungen für die überzähligen Förster, die Hilfsförster und Forstgehilfen, Dienstkleidungszuschüsse, Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung der Fahrräder, deren Benutzung zu dienstlichen Zwecken als notwendig anerkannt wird, für Forstbeamte, die keine Dienstaufwandsentschädigung beziehen, Mieten für Geschäftsräume und sonstige vermischte Ausgaben . .	519 000	153 940	365 060	—
		Summe Tit. 7 bis 9 . .	1 339 000	283 940	1 055 060	—
		Hierzu: „ „ 2 „ 6 . .	10 681 000	774 610	9 906 390	—
		Summe Tit. (2) . .	—	358 890	—	358 890
		„ „ 1 . .	12 792 000	381 560	12 410 440	—
					23 371 890	358 890
		Summe Kap. 3 . .	24 812 000	1 799 000	23 013 000	
4		**Allgemeine Ausgaben.**				
	1	Grund- und Gemeindelasten und Kosten der örtlichen Gemeinde- und Polizeiverwaltung in staatlichen Guts- und Amtsbezirken	30 000 000	8 000 000	22 000 000	—
	2	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	1 400 000	1 400 000	—	—
	3	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und Unfallfürsorge und Beiträge zum Ruhegehaltskassenverbande für Gemeindeforstbetriebsbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden	2 000 780	600 650	1 400 130	—
	4*)	Unterstützungen a) für Beamte i. R. und Hinterbliebene 1 400 000 ℳ b) für Angestellte und Arbeiter sowie für ausgeschiedene Angestellte und Arbeiter und ihre Hinterbliebenen 350 000 „	1 750 000	500 000	1 250 000	—
	5	Kosten der der Forstverwaltung auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 120 000 ℳ, die im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Clausthaler Forstarbeiterunterstützungskasse im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden	1 000 000	218 000	782 000	—
	6	Erstattungen der Forstverwaltung auf die Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung der zu ihren Lasten aufgenommenen Staatsschulden, und zwar: a) zur Verzinsung . . . . . 154 700 ℳ b) zur Tilgung . . . . . 26 520 „	181 220	178 350	2 870	—
		Seite...	36 332 000	10 897 000	25 435 000	—

Erläuterungen.

Notstandsbeihilfen für Beamte der Forsteinrichtungsanstalten werden aus Kap. 2 Tit. 7a gezahlt.

Zu Tit. 9. Es sind voraussichtlich erforderlich:

a) für Dienstkleidungszuschüsse der Beamten unter Tit. 1a, b u. c u. Tit. 3	16 632 ℳ
b) für Dienstaufwandsentschädigungen an die Forstbetriebsbeamten	40 000 „
c) Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern	12 000 „
d) für Mieten v. Geschäftsräumen	50 000 „
e) für Heizung u. Beleuchtung	100 000 „
f) für Beschaffung von Vordrucken, Zeichenpapier u. Materialien, für Buchbinderarbeiten usw.	300 000 „
zusammen . .	518 632 ℳ
Zur Abrundung	368 ℳ

Zu Tit. 1 u. 2. Nach dem voraussichtlichen Bedarfe.

Zu Tit. 3. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe gemäß Erhöhung der Unfallrenten.

Zu Tit. 4. Infolge der Teuerung sind die bisherigen unzureichenden Beträge erhöht worden.

Zu Tit. 5. Nach dem voraussichtlichen Bedarfe.

Zu Tit. 6. Zugrunde zu legen sind zunächst die im Haushalte für 1922 aufgeführten . . . . . 4 350 000 ℳ
Davon geht ab die Tilgungsrate für 1922 mit . . . . . 26 100 ℳ
und das dem Fonds erstattete Kaufgeld für ein verkauftes Grundstück (Schneidemühle Hammer) mit . . . . . 48 525 „ 74 625 „
bleiben . . 4 275 375 ℳ

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1923 mehr ℳ	Mithin sind für 1923 weniger ℳ
		Übertrag	36 332 000	10 897 000	25 435 000	—
(4)		(Vgl. die Übersicht der bei Kap. 24 Tit. 23 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung veranschlagten Einnahmen.)				
	7*)	Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . . (Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) erforderlichen Beträge dürfen aus diesem Fonds entnommen werden.)	1 050 000	1 050 000	—	—
		Summe Kap. 4 . . .	37 382 000	11 947 000	25 435 000	—
		Hierzu: „ „ 3 . . .	24 812 000	1 799 000	23 013 000	—
		„ „ 2 . . .	5 972 776 000	470 490 000	5 502 286 000	—
		Summe Kap. 2 bis 4 (Dauernde Betriebsausgaben)	6 034 970 000	484 236 000	5 550 734 000	—
4a		**Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke.**				
	1	**Besoldungen.**				
		A. Forstliche Hochschulen.				
		Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.				
		a) Gruppe B 5: 2 bisherige Akademiedirektoren als forstliche Hochschullehrer (künftig in 2 Professorenstellen umzuwandeln) (1 D.-W.).				
		b) Gruppe B 4: 21 Professoren, davon 2 k. w. (6 D.-W.).				
		Falls die Verwalter der Lehroberförstereien keinen endgültigen Lehrauftrag haben, scheiden sie als Professoren bei Kap. 4a Tit. 1 aus und treten als Oberförster der bei Kap. 2 Tit. 1 vorgesehenen Zahl der Oberförster hinzu. Die durch den Übertritt freiwerdenden Professorenstellen dürfen nur dann aus der Zahl der Oberförsterstellen (Kap. 2 Tit. 1) wieder besetzt werden, wenn dem betreffenden Lehrrevierverwalter ein endgültiger Lehrauftrag erteilt wird. Soweit Verwalter von Lehroberförstereien nur einen vorübergehenden Lehrauftrag erhalten, beziehen sie eine nicht ruhegehaltsfähige Vergütung von je 3600 ℳ jährlich aus Tit. 7.				
		Die bisherigen Direktoren, die Rektoren und die Professoren erhalten die für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtshonorare nach Maßgabe des BDEG. vom 17. 12. 1920 (Schlußbemerk. bei C, 7b) aus Kap. 4a Tit. 5. Von den Prüf.-Gebühren, die für die gemäß § 16 der Bestimmungen für die forstl. Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden vom 8. 3. 1908 abzuhaltenden Abgangsprüfungen eingehen, erhalten an jeder Hochschule der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 1/3 und die übrigen Prüfer zusammen 2/3.				
		Aufsteigende Gehälter:				
		c) Gruppe A 7: 1 Sekretär bei der forstlichen Hochschule.				
		d) Gruppe A 6: 1 akademischer Gartenverwalter (D.-W.), der künftig bezüglich der Aufrückung nach Gruppe 7 mit den Sekretären der forstlichen Hochschulen eine Gruppe bildet, 1 Sekretär der forstlichen Hochschule.				

Erläuterungen.

Übertrag . . .	4 275 375	ℳ
Hinzu treten aus dem Fonds gezahlte Einrichtungskosten	148 919	ℳ
zusammen .	4 424 294	ℳ
ab . . .	4 420 000	„
Hiervon Zinsen (3½ %)	154 700	„
Tilgung (½ %)	26 520	„
zusammen . .	181 220	ℳ

Zu Tit. 1 (bisher Tit. 1 u. 2). Mehr nach dem BDEG. Aus Nebenämtern beziehen: 1 Professor f. Vorlesungen an d. Universität Göttingen die hierfür eingehenden Kolleggelder; 1 Professor f. Vorlesungen an der Kolonialschule Witzenhausen 1200 ℳ; 1 Professor aus Mitteln der landwirtschaftl. Verwaltung eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage v. jährlich 4000 ℳ; 2 Professoren f. die Abhaltung v. Fischereilehrkursen je 1500 ℳ; 1 Professor u. 1 Sekretär f. die Verwaltung der Bücherei bei der forstlichen Hochschule je 1500 ℳ aus Kap. 4a Tit. 8.

Hosted by Google

Kap.	Tit	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1923 mehr ℳ	Mithin sind für 1923 weniger ℳ
		Übertrag	—	—	—	—
(42)		Die Sekretäre der forstlichen Hochschulen rücken zu demselben Zeitpunkte in die Gruppe A 1 7 ein, zu dem sie eine Aufrückungsstelle in Gruppe A 1 7 erhalten würden, wenn sie Forstbetriebsbeamte geblieben wären.				
		e) Gruppe A 3: 2 Hausmeister (D.-W.).				
		f) Zur Erhöhung der Besoldungen zu a und b über die Mindestgrundgehaltssätze hinaus, sofern erforderlich . . . . . 81 000 ℳ				
		B. Forstschulen.				
		a) Gruppe A 8: 1 Lehrer.				
		b) Gruppe A 7: 2 Lehrer.		500 230		
		Gesamtbetrag der Besoldungen Tit. 1 . .	15 662 000	454 950	14 706 820	—
		Andere persönliche Ausgaben.				
	2	Zur Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder von Beamten usw.	—	—	—	—
	3	Hilfsleistungen durch Beamte				
		a) bei den Forstlichen Hochschulen (1 wissenschaftlicher Assistent D.-W.) . . . . . 4 866 000 ℳ				
		b) bei den Forstschulen . . . . . — „	4 866 000	300 100	4 565 900	—
	4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte				
		a) bei den Forstlichen Hochschulen . . 1 400 000 ℳ				
		b) bei den Forstschulen . . . . . 24 000 „	1 424 000	245 150	1 178 850	—
	4a	Amtsvergütung für 2 Rektoren	12 000	12 000	—	—
		Falls die jetzigen Inhaber der Direktorenstellen Rektoren werden, ermäßigt sich die Amtsvergütung so weit, daß sie kein höheres Einkommen erhalten, als ein Professor in der höchsten Gehaltsstufe als Rektor beziehen würde.				
	5	Unterrichtshonorar für 2 bisherige Direktoren und 19 Professoren an den Forstlichen Hochschulen zum Mindestbetrage von je 4000 ℳ	84 000	44 000	40 000	—
	6	Frei.				
	7	Vergütungen für Vorlesungen an den Forstlichen Hochschulen, die nicht von den ordentlichen Hochschulprofessoren gehalten werden	154 000	17 600	136 400	—
	8	Vergütung von je 1500 ℳ (k. w.) für die Abhaltung von Fischereilehrgängen an 2 Professoren, von je 1500 ℳ für die Verwaltung der Büchereien an 1 Professor und 1 Forstakademiesekretär und von 240 ℳ (k. w.) für die Wartung einer Fischzuchtanstalt an einen Forsthilfsbeamten rund	7 000	2 240	4 760	—
		Seite...	6 547 000	621 090	5 925 910	—

Erläuterungen.

Zu B. Während der Zeit, in der die Forstschulen geschlossen sind, bleiben die Lehrerstellen unbesetzt.

Gesamtbedarf der Besoldungen Tit. 1:

Grundgehalt	1 599 400 ℳ
Ortszuschlag	158 400 „
Kinderbeihilfen	180 000 „
Frauenbeihilfen	61 200 „
Ausgleichszuschläge	13 633 000 „
Wirtschaftsbeihilfen	30 000 „
zusammen . . .	15 662 000 ℳ

Zu Tit. 3. Voraussichtlich werden aufzuwenden sein für 5 Forstassessoren, 7 wissenschaftl. u. andere Assistenten, 8 Forstbetriebsbeamte:

Grundvergütung usw.	484 000 ℳ
Ortszuschlag	87 000 „
Kinderbeihilfen	120 000 „
Ausgleichszuschläge	4 130 000 „
Frauenbeihilfen	25 000 „
Wirtschaftsbeihilfen	20 000 „
zusammen . . .	4 866 000 ℳ

Mehr 1 Forstassessor als Assistent des Rektors in Hann.-Münden, je 1 wissenschaftlicher Assistent f. d. bodenkundlich Laboratorium in Eberswalde u. den Professor der Betriebslehre in Hann.-Münden.

Weniger 1 Forstassessor, der zur forstlichen Versuchsanstalt (Kap. 4b) übertritt.

Zu Tit. 4. Hier sind die Bezüge des Assistenten von Beyma in Hann.-Münden zu verrechnen (Gruppe IX des Teiltarifs).

Mehr: 1 technischer Assistent d. bodenkundl. Instituts in Hann.-Münden, 1 ständiger Maschinenmeister f. d. chemisch-technologische Abteilung in Eberswalde, ferner mehr f. vorübergehend beschäftigte Arbeiter, einschl. der Invaliden- u. Krankenversicherungsbeiträge.

Es werden mithin vorhanden sein: 2 Assistenten in Hann.-Münden, 1 Maschinenmeister u. 1 Lohnangestellter als Hilfsschreiber im Geschäftszimmer der forstl. Hochschule in Eberswalde, ferner 11 ständig beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen, die als Bürodiener u. bei der Gartenarbeit tätig sind.

Zu Tit. 5. Mehr infolge der Erhöhung des Betrages auf 4000 ℳ durch das BDEG.

Zu Tit. 7. Mehr infolge Erhöhung der Entschädigungen u. der erhöhten Eisenbahnfahrkosten.

Zu Tit. 8. Fischereilehrgänge sind an beiden Hochschulen vorgesehen.

Hosted by Google

Kap	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1923 mehr ℳ	Mithin sind für 1923 weniger ℳ
		Übertrag	6 547 000	621 090	5 925 910	—
(4a)	9	Frei.				
	10*)	Unterstützungen für Beamte . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 7.)	14 000	4 000	10 000	—
		Summe Tit. 2 bis 10 . .	6 561 000	625 090	5 935 910	—
		Sonstige Ausgaben.				
	11	Unterhaltung der Gebäude . . . . . (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 17.)	320 000	50 000	270 000	—
	12	Geschäftsbedürfnisse, Dienstaufwandsentschädigungen an vorübergehend beschäftigte Forstbetriebsbeamte, Reise- und Umzugskosten, Dienstkleidungszuschüsse u. sonstige vermischte Ausgaben, darunter Postporto und -gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- u. Telegrammgebühren u. sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs einschl. der Ausgaben für die Unfallversicherung u. Unfallfürsorge	2 350 000	373 730	1 976 270	—
	13*)	Für forstwissenschaftliche Untersuchungen	200 000	—	200 000	—
		Summe Tit. 11 bis 13 . .	2 870 000	423 730	2 446 270	—
		Hierzu: „ „ 2 „ 10 . .	6 561 000	625 090	5 935 910	—
		Summe Tit. (2) . .	—	454 950	—	454 950
		„ „ 1 . .	15 662 000	500 230	15 161 770	—
					23 543 950	454 950
		Summe Kap. 4a . .	25 093 000	2 004 000	23 089 000	—
4b		**Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde †).**				
	1	**Besoldungen.**				
		Aufsteigende Gehälter:				
		a) Gruppe A 12: 1 Oberforstmeister als Leiter (D.-W.). b) Gruppe A 10: 1 Oberförster. c) Gruppe A 6: 1 Forstsekretär, der bezüglich der Aufrückung nach Gruppe A 7 mit den Förstern (einschl. Forstsekretären) eine Gruppe bildet.				
		Gesamtbetrag der Besoldungen Tit. 1 . .	861 000	—	861 000	—
		Andere persönliche Ausgaben.				
	2	Zur Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder von Beamten usw.	—	—	—	—
		Seite...	—	—	—	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 10. Vgl. Erläuterungen zu Kap. 2 Tit. 7. Notstandsbeihilfen für Beamte der forstlichen Hochschulen u. Forstschulen werden aus Kap. 2 Tit. 7a gezahlt.

Zu Tit. 12. Es sind erforderlich:

für	Dienstaufwandsentschädigung	28 450 ℳ
„	Reise- u. Umzugskosten	80 000 „
„	Dienstkleidungszuschüsse	3 780 „
„	das Versuchswesen, Ergänzung der Sammlungen	421 000 „
„	Förderung der Leibesübungen und Schießübungen der Studierenden . .	20 000 „
„	Veranstaltungen von Gastvorträgen, Preisaufgaben u. Ehrengaben für akademische Feiern usw.	40 000 „
„	Heizung u. Reinigung	1 000 000 „
„	Gas, elektr. Licht, Strom u. Wasser .	126 000 „
„	Forstgärten (Pflanzen usw.)	9 000 „
„	Büchereien	130 000 „
„	Hausgeräte	18 000 „
„	Steuern	12 000 „
„	Porto, Fernsprechgebühren, Telegramme, Frachten usw.	50 000 „
„	Papier, Vordrucke usw.	30 000 „
„	Gebühren für akademische Prüfungen (vgl. Kap. 2a Tit. 1 der Einnahme) . .	1 000 „
	für die Unfallversicherung u. Unfallfürsorge	3 000 ℳ
„	sonstige unvorhergesehene Ausgaben .	377 770 „
	zusammen . .	2 350 000 ℳ

Zu Tit. 13. Die Bodenuntersuchungen u. Forschungen auf dem Gebiete der Schädlingsbekämpfung konnten bisher aus Mangel an Mitteln nicht in dem erforderlichen Umfange ausgeführt werden.

†) Nach den neuen Satzungen für die forstlichen Hochschulen ist die forstliche Versuchsanstalt von der Hochschulverwaltung losgelöst u. unmittelbar dem Minister f. Landwirtschaft unterstellt u. hat ihren eigenen Haushaltsplan. Die für diese Anstalt erforderlichen Beträge sind daher beim Kap. 4a ausgeschieden u. hier unter dem neuen Kap. 4b eingestellt worden.

Zu a und b. Dienstaufwandsentschädigungen sind für diese Stellen nicht vorgesehen; die nachzuweisenden Reise- usw. Kosten sind aus dem für diesen Zweck bei Tit. 7 vorgesehenen Betrage zu decken.

Der als Leiter in Aussicht genommene Oberforstmeister, Professor Dr. Möller, erhält seine Bezüge bis auf weiteres als forstlicher Hochschullehrer aus Kap. 4a Tit. 1. Dienstkleidungszuschuß ist für diese Zeit nicht zahlbar.

Zu b. In dieser Stellung ist der Nachfolger des Leiters heranzubilden.

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1923 mehr ℳ	Mithin sind für 1923 weniger ℳ
		Übertrag	—	—	—	—
(4b)	3	Hilfsleistungen durch Beamte, Vergütungen für 2 Hilfsförster oder Forstgehilfen	317 000	—	317 000	—
	4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	762 000	—	762 000	—
		Summe Tit. 2 bis 4 . .	1 079 000	—	1 079 000	—
		Sonstige Ausgaben.				
	5	Unterhaltung der Gebäude . . . . . (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 17.)	30 000	—	30 000	—
	6*)	Für forstwissenschaftliche Untersuchungen	100 000	—	100 000	—
	7	Geschäftsbedürfnisse, Dienstaufwandsentschädigungen an Forstbeamte, Reise- u. Umzugskosten, Dienstkleidungszuschüsse u. sonstige vermischte Ausgaben, darunter Postporto und -gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- u. Telegrammgebühren u. sonstigen Kosten des dienstlichen Verkehrs, ferner Heizungskosten des mykologischen Laboratoriums, des forstlichen Museums u. anteilige Heizung der Wohnung des Direktors der Versuchsanstalt . . .	270 000	—	270 000	—
		Summe Tit. 5 bis 7 . .	400 000	—	400 000	—
		Hierzu: „ „ 2 „ 4 . .	1 079 000	—	1 079 000	—
		„ „ 1 . .	861 000	—	861 000	—
		Summe Kap. 4b . .	2 340 000	—	2 340 000	—
		Hierzu: „ „ 4a . .	25 093 000	2 004 000	23 089 000	—
		Summe Kap. 4a und b . .	27 433 000	2 004 000	25 429 000	—
		Hierzu: Summe Kap. 2 bis 4 (Betriebsausgaben) . .	6 034 970 000	484 236 000	5 550 734 000	—
		Summe A: Dauernde Ausgaben . .	6 062 403 000	486 240 000	5 576 163 000	—
		*) Zu Kap. 2 Tit. 7, 7a, 8, 19 u. 21, Kap. 3 Tit. 6, Kap. 4 Tit. 4 u. 7, Kap. 4a Tit. 10 u. 13 u. Kap. 4b Tit. 6: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.				
		B. Einmalige Ausgaben.				
(2*)	1	Ablösung von Forstberechtigungen, Grundlasten und Schuldenrenten	—	—	—	—
	2	Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten, Vorbereitung und Ausführung des Ver-				
		Seite	—	—	—	—

Erläuterungen.

Gesamtbedarf der Besoldungen Tit. 1:

Grundgehalt	121 300	ℳ
Ortszuschlag	16 200	„
Kinderbeihilfen	18 000	„
Ausgleichszuschläge	696 500	„
Frauenbeihilfen	6 000	„
Wirtschaftsbeihilfen	3 000	„
zusammen	861 000	ℳ

Zu Tit. 3.

Grundvergütung	37 000	ℳ
Ortszuschlag	7 200	„
Kinderbeihilfen	12 000	„
Ausgleichszuschläge	256 300	„
Frauenbeihilfen	2 500	„
Wirtschaftsbeihilfen	2 000	„
zusammen	317 000	ℳ

Zu Tit. 4. Es sind erforderlich:

a) 1 Angestellter zur Unterstützung in der Leitung der Samenprüfungsanstalt (Vergüt.-Gr. 6), 1 Angestellter als Zeichner (Vergüt.-Gr. 5), 1 Angestellter als Schreibhilfe (Vergüt.-Gr. 3), 1 Angestellter als Laboratoriumsdiener (Vergüt.-Gr. 3), mit . . . . . 716 000 ℳ

b) Arbeitslöhne für die Arbeiter bei der forstl. Versuchsanstalt, der Waldsamenprüfungsanstalt u. dem mykolog. Laboratorium . 46 000 „

zusammen . . . 762 000 ℳ

Zu Tit. 6. Die Mittel werden für waldbauliche u. forststatische Untersuchungen, die von der Versuchsanstalt vorgenommen werden u. für forstwirtschaftliche Zwecke notwendig sind, gebraucht.

Zu Tit. 7. Es sind erforderlich:

für Dienstaufwandsentschädigung des Forstsekretärs	6 000	ℳ
„ Reise- u. Umzugskosten	50 000	„
„ Dienstkleidungszuschüsse	3 024	„
„ Heizung u. Reinigung	130 000	„
„ Gas, elektrisches Licht, Strom, Wasser	14 000	„
„ Porto, Fernsprechgebühren, Telegramme, Fracht, Transport der Meßgeräte usw.	7 000	„
„ Unfallversicherung usw.	300	„
„ Materialbeschaffung zu Untersuchungszwecken bei der Waldsamenprüfungsanstalt u. dem mykologischen Laboratorium	45 000	„
„ Bürobedarfsgegenstände u. sonstige Unkosten	14 000	„
zur Abrundung	676	„
zusammen	270 000	ℳ

(Die Ausgaben f. Heizung, Gas, elektr. Strom, Steuern usw. f. d. Räume im Hochschulgebäude werden aus den Mitteln der forstl. Hochschule in Eberswalde — Kap. 4a Tit. 12 — bestritten.)

Unterstützungen u. Notstandsbeihilfen an Beamte der forstl. Versuchsanstalt werd. aus Kap. 2 Tit. 7 u. 7a mitbestritten.

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1923 mehr ℳ	Mithin sind für 1923 weniger ℳ
		Übertrag	–	—	—	—
		kaufes von Forstgrundstücken, deren Veräußerung beabsichtigt ist, z. B. Herstellung der nötigen Straßen, Beleuchtungs-, Entwässerungs- usw. Anlagen sowie deren laufende Unterhaltung und Benutzung . . .	14 000 000	—	—	—
		(Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 7 der dauernden Ausgaben.) Hier kann derjenige Teil der Isteinnahme bei Kap. 1 Tit. 10 und Kap. 2 Tit. 8 verwendet werden, der die Summe von 1 600 000 ℳ zuzüglich der Hälfte des Erlöses aus dem Waldverkaufe an den früheren Verband Groß-Berlin übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vgl. Anmerkung zu Kap. 1 Tit. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben im Haushalt der Domänenverwaltung.)				
	3	Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter	20 000 000	—	—	—
	4	Herstellung von Fernsprechanlagen	3 000 000	—	—	—
	5-16	Frei.				
	17	Kosten der ersten Einrichtung der neubedeichten Ländereien der Forstverwaltung im Tawellningker Polder, 1. Teilbetrag	10 000 000	—	—	—
	18	Desgl. im Oboliner Polder, 1. Teilbetrag	10 000 000	—	—	—
	19	Beteiligung an der Anlage von Kleinbahnen sowie Beihilfen dafür, sofern die Bahnen von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind . . . (Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.)	500 000	—	—	—
		*) Zu Kap. 2: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen in die folgenden Jahre übertragen werden.				
		Summe B. Einmalige Ausgaben . .	57 500 000	114 506 000	—	57 006 000
		Dazu Summe A. Dauernde Ausgaben . .	6 062 403 000	486 240 000	5 576 163 000	—
		Summe aller Ausgaben . .	6 119 903 000	600 746 000	5 519 157 000	—
		Abschluß.				
		A. Betrieb.				
		a) Die Betriebseinnahmen — Kap. 2 Tit. 1 bis 7 — betragen	12 458 749 000	1 406 201 000	11 052 548 000	—
		b) Die dauernden Betriebsausgaben — Kap. 2 bis 4 — betragen	6 034 970 000	484 236 000	5 550 734 000	—
		c) Mithin Betriebsüberschuß im Ordinarium (a—b)	6 423 779 000	921 965 000	5 501 814 000	—
		d) Die einmaligen Einnahmen — Kap. 2 Tit. 8 — betragen	15 000 000	9 000 000	6 000 000	—
		e) Die einmaligen Ausgaben — Kap. 2 — betragen	57 500 000	114 506 000	—	57 006 000
		f) Mithin Zuschuß im Extraordinarium (d—e) . .	42 500 000	105 506 000	—	63 006 000
		g) Bleibt Überschuß beim Betrieb	6 381 279 000	816 459 000	5 564 820 000	—
		B. Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten.				
		h) Die Einnahmen der forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten — Kap. 2a und 2b — betragen. . . .	290 000	99 000	191 000	—
		i) Die Ausgaben für forstwissenschaftliche und Lehrzwecke — Kap. 4a und 4b — betragen	27 433 000	2 004 000	25 429 000	—
		k) Mithin Zuschuß bei den forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten (h—i)	27 143 000	1 905 000	25 238 000	—
		l) Bleibt Reinüberschuß (g—k)	6 354 136 000	814 554 000	5 539 582 000	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 1. Etwaige Ausgaben können aus Beständen der Vorjahre bestritten werden.

Zu Tit. 2. An Erlösen aus dem Verkaufe von Domänen u. Forstgrundstücken sind veranschlagt:

unter Kap. 1 Tit. 10	10 000 000 ℳ
unter Kap. 2 Tit. 8	15 000 000 „
Diese	25 000 000 ℳ
übersteigen die Summe von	1 600 000 „
um	23 400 000 ℳ

Nach dem Verhältnisse der Einnahmen zueinander entfallen hiervon auf die Domänenverwaltung . . . 9 400 000 ℳ und auf die Forstverwaltung . . . . . 14 000 000 „

Zu Tit. 3. Der Bau von Waldarbeiterhäusern ist auch weiter erforderlich. Die hohen Baukosten bedingen eine Verstärkung des Fonds.

Zu Tit. 4. Zur Erhöhung des Schutzes der Forsten gegen Feuer u. zur Erleichterung der Verwaltungsgeschäfte ist ein weiterer Ausbau der Fernsprechanlagen nötig. Bei der Verteuerung der Materialpreise usw. wird der angeforderte Betrag erforderlich.

Zu Tit. 17 u. 18. Folgeeinrichtungskosten.

Zu Tit. 19. Der zuletzt im Haushalte f. 1913 (Kap. 2 Tit. 8 der einmaligen usw. Ausgaben) ausgeworfene Betrag ist aufgebraucht. Noch schwebende Bauprojekte u. Mehrbedarf infolge der Geldentwertung bei schon eingegangenen Zeichnungsverpflichtungen erfordern neue Mittel.

Hosted by Google

Stolz der deutschen Forstwirte nicht zu erschüttern vermögen. Die deutsche forstliche Kunst und die deutsche Forstwirtschaft, die Mutter und Lehrmeisterin der ganzen forstlichen Kulturwelt, werden auf der Heimaterde die Waldungen wieder erstehen lassen, sobald die Ewigkeit des Rechts das deutsche Land und deutsche Volk von diesen Waldschlächtern befreit haben wird. Auf jeder Scholle des verwüsteten deutschen Waldes aber wird sich ein Denkmal der Schande für Frankreich erheben mit der ehernen Widmung an die deutsche forstliche Jugend:

Vergeltung!

Der Reichsforstwirtschaftsrat.

Protest der bayerischen Forstbeamten. Gegen die Übergriffe der französischen Forstkommission haben die bayerischen Staatsforstbeamten folgende Erklärung erlassen:

„Frankreich hat seine gierige Hand nunmehr auch nach dem deutschen Walde ausgestreckt. Die linksrheinischen Staats- und Gemeindeforsten sind von ihnen mit Beschlag belegt und die Forstbeamten in ihrer dienstlichen und persönlichen Freiheit beschränkt worden. Als die berufenen Hüter unseres heimatlichen Waldes erheben wir in tiefster Entrüstung hiergegen Einspruch und versichern die Pfälzer Fachgenossen unserer Teilnahme an ihrem schweren Geschick und unserer Unterstützung im Kampfe für das Recht. Wir sind überzeugt, daß sie den herrlichen Pfälzer Wald mit allen Kräften schützen und auf ihrem Posten getreu aushalten werden, bis die Morgenröte der Befreiung über den Bergen der Haardt aufdämmert."

Professor Wiebecke ist zum Rektor der Forstlichen Hochschule Eberswalde für die Zeit vom 1. April 1923 bis 31. März 1924 gewählt worden. Als erster Prorektor wurde der bisherige Rektor Geheimrat Professor Dr. Schwarz dem Ministerium in Vorschlag gebracht.

Die Stelle des Landesforstmeisters in Hannover beim Landesdirektorium der Provinz Hannover ist zum 1. April 1923 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar an das Landesdirektorium einzureichen. Näheres ist aus der Anzeige im Inseratenteil dieser Nummer ersichtlich.

Aufruf zu einer Sammlung für die Forstlehranstalt Neuhaldensleben.

Wie überall an den Bildungsstätten klopft auch an unsere Schule die Not. Die Schule selbst wird durch die erheblichen Zuschüsse, die die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen zu ihrer Lehranstalt leistet, gehalten, aber einzelne Kollegen sind durch die ständig steigenden Preise, die alle Berechnungen von vor Beginn des Schuljahres über den Haufen geworfen haben, in große Not geraten. Sie sehen der Zukunft mit Sorgen entgegen und wissen nicht, wie sie ohne Hilfe den Lehrgang beenden sollen. Seitens der Direktion der Schule ist eine Hilfsaktion in die Wege geleitet. Als ehemalige Besucher von Neuhaldensleben wollen wir bei diesem Hilfswerk nicht zurückstehen. Wir alle haben unser Wissen und unsere Stellung, viele durch direkte Stellenvermittelung, durch unsere Forstschule erhalten und können unsere Dankbarkeit dadurch beweisen, daß wir notleidenden Kollegen durch Geldspenden die gleiche Ausbildung als Voraussetzung für ihr späteres Fortkommen ermöglichen. Darum helft, die Not lindern durch Geldspenden! Einzahlungen auf das Postscheckamt Magdeburg Nr. 4067 der Beamten-Spar- und Darlehnskasse Neuhaldensleben zur Gutschrift auf das Konto Forstschule. Laßt uns bei jedem Stück Raubzeug an unsere Kollegen in Neuhaldensleben denken! Etwas wird jeder opfern können, der in Stellung ist, und dann machen viele Wenig doch ein Viel!

Mit Weidmannsheil

Der Vorstand des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Mann, Wurster, Ihlenfeld, Horst, Wolf, Bergau.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 27. Januar 1923. Zufuhr gering, Geschäft rege, Preise wenig verändert. Hasen, starke 7000 bis 7500 Mk., Kaninchen, starke 1800 bis 2000 Mk. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 27. Januar 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 1450 bis 1500 Mk., Hechte, mittel 1500 bis 1590 Mk., Aale, klein-mittel 2000 Mk.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Bibra, Oberf. Freyburg a. d. Unstrut (Merseburg), ist sofort zu besetzen. Voraussichtliches Wirtschaftsland 0,19 ha Garten I. Nutzungsgeld bisher 69 M. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der Förster in Endstellen. Nächste Bahnstation Bibra, 2 km. Nächste Dorfschule Steinbach, 0,2 km. Nächste höhere Schule Naumburg, 22 km. Zugelassene Bewerber: Förster in Endstellen. Bewerbungsfrist bis zum 10. Februar. Bei der Kürze der Bewerbungsfrist wird um baldmöglichste Bekanntgabe gebeten.

Försterstelle Börne, Oberf. Lindenberg (Schneidemühl), ist voraussichtlich am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: etwa 8 ha Garten und Acker (Neuland) und etwa 3 ha Wiese. Nutzungsgeld ist noch nicht festgesetzt. Nächste Bahnstation 2 km. Nächste Dorfschule 2 km. Nächste höhere Schule 14 km. Evangelische Kirche in Pampohl, 4 km, in Paelnitz, 4 km; Katholische Kirche in Paelnitz, 4 km. Eisenbahnstation Zechlau, Strecke Schlochau—Rummelsburg. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Försterstelle Hohehahn, Oberf. Aurich (Osnabrück), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland ist vorhanden. 0,1330 ha Garten II. Kl., 4,9520 ha Acker IV. Kl. und 2,2180 ha Wiese IV. Kl. Das Nutzungsgeld regelt sich nach dem Bewertungstarif. Als Dienstwohnung wird das mit allem Zubehör ausgestattete Försterdienstgehöft Überwiesen. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Hosted by Google

Försterstelle Jägerhaus I Oberf. Schelitz Oppeln), ausgeschrieben in Nr. 3, kommt erst zum 1. März d. J. zur Besetzung. Bewerbungsgesuche um diese Stelle, um die sich auch überz. Förster aus den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz bewerben können, sind der Regierung Oppeln bis zum 10. Februar vorzulegen.

Försterstelle Staudernheim, Oberf. Meisenheim (Coblenz), ist bis zum 1. April zu besetzen. Die Stelle hat Dienstwohnung und an Wirtschaftsland 0,025 ha Garten, 0,062 ha Acker und 0,237 ha Wiese. Zur Bewerbung zugelassen sind neben den Förstern in Endstellen des eigenen Bezirkes die überz. Förster und Forstsekretäre — soweit diese beiden Gruppen den Förster-Versorgungsschein vom 1908 und früher erhalten haben — der Bezirke Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen. Bewerbungsfrist 10. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Dammendorf, Oberf. Dammendorf (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. 0,5000 ha Acker, 0,2050 ha Wiese. Nutzungsgeld 31 ℳ. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Die neu gegründete bebaute Hilfsförsterstelle Gr.-Gunkow (Köslin), mit etwas Wirtschaftsland versehen, soll zum 15. März besetzt werden. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 1. März.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Försterstelle für die Waldungen der Gemeinden Schorfheide und Rimbeck ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Amtmann in Warburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstaufseherstelle Tempelburg ist zum 1. März zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ambros, überz. Förster in Dammendorf, Oberf. Dammendorf, wird am 1. April nach Henzendorf, Oberf. Neuzelle (Frankfurt a. O.), versetzt.

Hartschock, überz. Förster in Mobderwiese, Oberf. Hammerheide, ist am 1. Februar nach Trebow, Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Beckwerth, überz. Förster in Malterhausen (Potsdam), wird am 1. März nach Mobderwiese, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), einberufen.

Steffens, Forstgehilfe in Hammelspring, Oberf. Zehdenick, ist am 21. Dezember 1922 nach Gr.-Schönebeck, Oberf. Gr.-Schönebeck (Potsdam), versetzt.

Die Versetzung des Försters **Ruland** von Siegburg nach Meckenheim ist nicht ausgeführt worden, da dieser erkrankt ist. Statt seiner ist Hilfsförster **Wirz** von Steinhaus, Oberf. Bensberg, nach Meckenheim, Oberf. Kottenforst (Köln), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Fest angestellt wurden die Leiter der Vereinsforstämter der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen: **Freiherr v. d. Ketten burg,** Oberförster, Münster; **von Lutzau,** Oberförster, Letmathe; **Mehrhardt,** Oberförster, Werdohl.

Wieneke, bisher Oberförster in Czersk Wpr., tritt aus dem polnischen Staatsdienst aus und erhält Anstellung bei der Landwirtschaftskammer in Breslau.

Privatforstdienst.

Schröder, früherer Oberförster in Königswartha, hat am 1. Januar die Verwaltung der Oberförsterei der Herrschaft Lohsa O.-L. (Liegnitz) übernommen.

Kolkmann, Förster in Lüdersburg bei Echern, Post Lauenburg a. d. Elbe, ist am 1. Juli v. J. zum Revierförster ernannt.

Stüwe, Forster der Fürst v. Bismarckschen Forstverwaltung, ist ab 1. Oktober v. J. zum Förster m. R. ernannt und ihm die Försterei Serberg bei Barzin in Pommern übertragen.

Baden.

Zirchen, Forstamtmann, ist zum Kollegialmitglied der Forstabteilung des Finanzministeriums mit der Amtsbezeichnung Forstrat ernannt.

Württemberg.

Versetzt wurden:

Reutter, Förster, von Bieselsberg nach Balhingen, Staatsbahnhof.

Bock, Forstanwärter, von Entringen nach Wildbad, Stranbenberg 100.

Söll, Forstanwärter, von Klosterreichenbach nach Bietigheim Forstamt Bietigheim.

Auszeichnungen.

Exner, Staatsförster in Lüdendorf, Oberf. Zinna, ist die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Reserveoffiziere des Jäger-Bataillons Nr. 2 erteilt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Beitrag für 1923.

Der Beitrag für das Jahr 1923 wird vorläufig auf 600 ℳ festgesetzt. Der für das letzte Vierteljahr 1922 gezahlte Abonnementsbetrag ist hierbei schon in Abzug gebracht worden, so daß der Betrag von 600 ℳ von allen Mitgliedern voll zu zahlen ist. Die Einzahlung hat auf Postscheckkonto unter folgender Anschrift zu geschehen: pp für Revierförster Belte in Borne bei Dölzig, Kreis Soldin, Konto-Nr. 133859, Postscheckamt Berlin.

Wir bitten noch besonders, der Zahlungspflicht ungesäumt nachzukommen, damit unnötige, durch Anmahnung entstehende Kosten vermieden werden.

Hennig. Belte.

Nachrichten des „Waldheil".

Mitgliederversammlung 1923.

Die diesjährige ordentliche Mitglieder-Versammlung wird am Mittwoch, dem 28. Februar, nachmittags 5½ Uhr, im Gasthofe „Prinz von Preußen" zu Neudamm abgehalten. Die Tagesordnung wird an dieser Stelle rechtzeitig bekanntgemacht.

Neudamm, den 15. Januar 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Bohl,
Preußischer Forstmeister, Zicher, Vorsitzender.

Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Schatzmeister.

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

	ℳ
Forstmeister D.	2 000
Oberförster Michalowsky. Ilfeld (Südharz)	1 800
Richard Zoellner, Aumühle	500
Hartwich, Lauske	100
Dazu die Summe der achtzehnten Quittung	581 438
Insgesamt	585 838

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 22. Januar 1923.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

Hosted by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dilger, Paul, Forstwart, Nannhofen bei Augsburg, Oberbayern.
Kirche, Rudolf, Hilfsförster, Brauchitschdorf, Kr. Lüben, Schles.
Schultze, Heinz, Forstgehilfe, Fh. Louisenthal bei Trebschen, Kr is Züllichau.
Siebrecht, Wilhelm, Forstaufseher, Vogelsang bei Willershausen, Kreis Osterode a. H.
Buchholz, Erwin, Forstgehilfe, Batzlow, Kreis Oberbarnim.
Maaß, Friedrich, Forstgehilfe, Rammelburg, Post Wippra, Mansfelder Gebirgskreis.
Müller, Erhardt, Städtischer Forstgehilfe, Baucke, Kr. Neisse O.-S.
Büchner, Karl, Forstaufseher, Wippra, Mansfelder Gebirgskreis.
Märländer, Josef, Hilfsförster, Kadlub, Post Bossowska O.-S.
Dickel, Heinrich, Forstverwalter, Homrighausen, Post Berleburg, Kreis Wittgenstein.
Barberowski, Otto, Hilfsförster, Kuhstolp, Post Kösternitz, Kreis Schlawe, Pommern.
Kroner, Karl, Förster, Domeßko, Kreis Oppeln.

Sammlung „Templin in Not!"

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

I. Fürstl. v. Bismarcksche Forstverwaltung, Friedrichsruh, 50000 M, - Freistandsh. Kameralamt, Hermsdorf-Kynast, 25000 M, - Graf v. Bernstorff, Gartow, 10000 M, - Frh. zu Putlitzsche Familienstiftung, Großramkow, 10000 M, - Rittergutsbes. v. Dreßler, Schreitlaugken, 10000 M, - Fürstl. Forstamt Carolath 10000 M, - Herzogl Haupt-Rentkasse, Sagan, 10000 M, - Gutsbes. Koppen, Ringenwalde Nm., 10000 M, - Graf v. Brühl, Pförten, 10000 M, - E. E. Neumann, Eberswalde, 5000 M, - Geh. Kommerzienrat von Borsig, Berlin, 5000 M, - Fürstl. zu Stollberg-Wernigerodesche Kammer, Wernigerode, 5000 M, - Stadtf. Ley, Neue Mühle, 3000 M, - Fürstl. zu Solmsche Hauptverw., Klitschdorf, 3000 M, - Graf v. Furstenberg, Wiesenburg, 2000 M, - Graf Eulenburg, Prassen, 2000 M, - Sammlung auf einer Treibjagd in Trechwitz, eingef. von Förster Rummland, 1700 M, - Rittergutsbes. v. Bernuth, Wiesau, 1615 M, - Ehem. Schüler Haus Ogurek u. Biewald in Kl.-Althammer, 1165 M, - Ungenannt 990 M, - Riedesel Frh. zu Eisenbach, Lauterbach, 990 M, - Graf v. Schlieffen, Neuheide, 990 M, - Frh. v. Minningerode, Kolbshausen, 850 M, - Forster Fink, Buchenau, 770 M, - Förster Zeese, Berneuchen, 700 M, - Forster Seemann, Bergholz, 690 M, - Förster Schmidt, Gossow, 600 M, - Forster Adermann, Gräfendorf, 600 M, - Förster Graf, Olesinska, 600 M, - Oberf. Jadrazil, München, 555 M.

II. Je 1000 M: Frh. v. Minningerode, Neumünsterberg, - Prof. Dr. Franz v. Mammen, Brandstein, - Fürst Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Wolfegg, - v. Eichel-Streiber, Wordel, - Oberstl. a. D. v. Benningsen, Waitze, - Rittergutsbes. Dr. Wilkins, Hornow, - Oberf. Herzog, Sophienreuth, - Rittergutsbes. v. d. Weuse, Dorfmark.

III. Je 500 M: Graf v. Wintzingerode, Bodenstein, - Förster Fischer, Geislingen, - Stadtf. Heiny, Berlin-Schmockwitz, - Forster Leisegang, Blumenthal, - Oberf. Pech, Dombrowka, - Förster Reuter, Nettersheim, - Förster Bohne, Waldeck, - Förster Gnoth, Eichquast, - Förster Klemke, Kappenstein, - Förster Klingspor, Hainhof, - Hilfsf. Roß, Pichelsdorf, - Oberf. Rudolph, Hohgiersdorf, - Förster Rudolph, Hohgiersdorf, - Forstwart Schneider, Buchau, - Graf v. Bernstorff, Quadenschönfeld, - Rittergutsbes. v. Flügge, Speck, - Rentmstr. Holtz, Adendorf, - Revierf. Schöne, Königswalde, - Revierf. Werner, Weinbohla, - Forstgeh. Bald, Homburg, - Förster Jürgens, Kl.-Mantel, - Graf Reventlow, Wittenberg, - Förster Scheele, Loburg, - Forstmstr. Schwabe, Jagdschloß, - Revierf. Brandt, Brunzelwaldau.

IV. Ferner: 8 Beitrage je 490 M, 1 zu 489 M, 2 je 450 M, 2 je 400 M, 2 je 390 M, 3 je 300 M, 4 je 290 M, 2 je 250 M, 5 je 240 M, 9 je 200 M, 3 je 190 M, 2 je 165 M, 1 zu 148 M, 2 je 140 M, 1 zu 125 M, 110 M, 22 je 100 M, 6 je 90 M, 1 zu 70 M, 3 je 65 M, 4 je 50 M, 6 je 40 M, 1 zu 30 M, 20 M, 15 M, 10 M, insgesamt 17532 M.

Summen von I. 182815 M, - II. 8000 M, -
III. 12500 M, - IV. 17532 M, zusammen . . . . 220847 M
Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . . . 473391 M
Summa 694238 M

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII)

Der Land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeberverband in Cassel hat gemeinsam mit dem unterzeichneten Vertreter der Bezirksgruppe XIII die Mindestbezüge der Forstbeamten für alle Gehaltsgruppen für den Monat Januar 1923 wie folgt festgesetzt: „Die im Grundtarif vom 1. Dezember 1921 vorgesehenen Bezüge werden um 2800 % erhöht, und zwar derart, daß die Naturalbezüge für das Kalenderjahr 1923 — mit Ausnahme der freien Beköstigung für Unverheiratete — in derselben Höhe bleiben, wie diese für Dezember 1922 vorgesehen waren. Da, wo möglich, soll Brotgetreide zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

Forsthaus Malsburg, den 22. Januar 1923.
Maier, Revierförster.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön.

Samstag, den 10. Februar 1923, vormittags 11 Uhr, findet im Hotel Schütz zu Lauterbach (Hessen) eine Ortsgruppen-Versammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Bestandespflege (Forstrat Dr. Zentgraf, Lauterbach, Hessen). 2. Läuterungen (Forstsekretär Wenderoth, Lauterbach, Hessen). 3 Rechtliche Befugnisse des Privatförsters im Freistaat Hessen (Förster Lorey, Stockhausen). 4. Die Pensionsversicherungen der Privatforstbeamten (Forstrat Dr. Zentgraf, Lauterbach). 5. Vereinsangelegenheiten und Deutscher Forstbeamtenbund. 6. Allgemeine Aussprache.

Anschließend veranstalten die Förster einen Bunten Abend. Hierzu sind die Ortsgruppen-Mitglieder nebst Damen eingeladen. Gebäck zum gemeinsamen Kaffee ist mitzubringen. Durch Mitglieder eingeführte Gäste sind herzlich willkommen.

Um Antwort wird bis zum 25. d. Mts. gebeten.

Eggers, Vorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Tarifverhandlung für den Kreis Lebus.

Die für die Kreise Ost- und Westhavelland festgesetzten Gehaltsvereinbarungen sind für den Kreis Lebus angenommen worden mit dem Zusatz, daß neben freier Wohnung usw. freie Licht nach freier Vereinbarung gewährt wird. Auch für diese Gehaltsvereinbarung ist die Allgemeinverbindlichkeit beantragt worden.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, dem 24. Februar 1923, mittags 1 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Landwirtschaftlichen Ministeriums in Berlin, Leipziger Platz 7, die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftslage des Vereins.
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz für das Rechnungsjahr 1922. Entlastung des Vorstandes.
3. Ausdehnung des Geschäftsgebiets auf das ganze Deutsche Reich.
4. Verschiedenes.

Perleberg, den 19. Januar 1923.
Der Vorstand: Krause.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Nachruf!

Am 23. Januar 1923 verschied nach kurzem Leiden der (168

städtische Hegemeister

Herr Eduard Herwig

(Jäger-Batl. Nr. 2, Jahrgang 1875)

zu **Försterei Königsblick** im Alter von 68 Jahren nach 35jähriger Tätigkeit im Dienste der Stadt Schneidemühl.

Mit ihm ist ein pflichtgetreuer, gewissenhafter Beamter, ein aufrichtiger, deutscher Mann, ein treuer Pfleger und Heger seines Waldes und Wildes und ein weidgerechter Jäger von altem Schrot und Korn dahingegangen.

In treuem Gedenken legen wir dem Entschlafenen einen grünen Bruch auf das Grab.

Im Namen der Forstbeamten der Stadt Schneidemühl:
Scherel, Stadtforstrat.

Nachruf!

Am 16. Januar verstarb nach schwerem Leiden der (157

Gemeindeförster

Victor Czech

in Wrexen.

In fast 40jähriger Dienstzeit hat er mit großer Liebe und außergewöhnlichem Verständnis die Waldungen der Gemeinden Scherfede und Rimbeck gehegt und betreut.

Der Wald verliert in dem Verstorbenen einen erfahrenen Schützer, das Wild einen treuen Heger.

Wir werden seiner stets gedenken!

Im Namen der Beamten der Gemeindeoberförsterei Paderborn:
Louis, Oberförster.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatsförster Bergmann in Buschhoven ein Sohn.

Dem Hilfsförster Wolff in Forsthaus Podejuch ein Sohn.

Dem Regierungs- u. Forstrat Reichardt in Frankfurt a. Oder eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Hildegard Becker, Förstertochter in Frauenhorst bei Herzberg, mit dem Staatl. Forstgehilfen Walter Schmidt in Wolmirstedt, Bezirk Magdeburg.

Fräulein Hilda Gondring, Hegemeistertochter in Forsthaus Büschfeld, mit dem Staatl. Forstsekretär Peter Brucker in Wadern.

Fräulein Annemarie Ludewig in Forsthaus Plicken mit Max Rieck in Mieckerwitz.

Fräulein Charlotte Schmidt, Förstertochter in Kleveberg, mit dem Hilfsförster Willy Berch in Balster.

Eheschließungen:

Forstsekretär Karl Kehr mit Fräulein Anny Bremer in Marburg.

Sterbefälle:

Fischer, Staatlicher Hegemeister i. R. in Nowawes.

Holz u. Güter

Waldbestände,

Waldgüter, Durchforstungen, Nutz-, Gruben- und Brennhölzer

dringend gesucht.
Vermittler hohe Provision.
M. Buchmann,
Potsdam, (28
Kurfürstenstraße 32.

Stellenangebote

Zum 1. April 1923 ist die Stelle des

Landesforstmeisters

beim Landesdirektorium der Provinz Hannover

zu besetzen. Bewerber, welche die Befähigung für den Staatsforstdienst in Preußen besitzen, wollen ihr Gesuch spätestens bis zum 15. Februar d. J. unter Beifügung der Zeugnisse und eines Lebenslaufs an uns einsenden. Kenntnisse auf dem Gebiete der allgemeinen Landeskultur (Moor- und Oedlandskultur) sind erwünscht. Gehalt: Besoldungsgruppe 12 evtl. 13 der staatlichen Besoldungsordnung. (173

Hannover, den 24. Januar 1923.

Das Landesdirektorium.
v. d. Wense.

50% Kriegsbeschädigter!

Förster oder Forstgehilfe

(22 bis 28 Jahre alt), für Innen- und Außendienst, mit prima Zeugnissen, **in dauernde Stellung gesucht.**

Max Lehmann, Sägewerke u. Furnierfabr., **Görlitz.**

Die infolge Todes des bisherig. Inhabers erledigte

Försterstelle

für die Waldungen der Gemeinden Scherfede und Rimbeck zur Gesamtgröße von 912 ha ist sofort zu besetzen. (163

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach VII. Ortsklasse C. Außerdem werden Naturalbezüge in Anlehnung an die Sätze für die staatlichen Forstbeamten gewährt.

Es kommen nur durchaus fähige und rüstige Bewerber in Frage.

Forstversorgungsberechtigte und Jäger der Klasse A wollen sich unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, der Zeugnisabschriften u. eines amtsärztlichen Gesundheitsatteste umgehend melden.

Warburg, Westfalen, den 20. Januar 1923.

Der Amtmann.
Wortmann.

Tüchtiger, energischer

Hilfsjäger,

ev. Konf., für sofort gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften u. Bild sind zu richten an die

170 **Forstverwaltung Lampersdorf, Kr. Steinau a. Oder.**

Für 4000 Morgen große Gutsforst i. d. Um. zum 1. 4. 23 **tüchtiger**

Revierförster

gesucht. Erfahrung in Kiefernwirtschaft und Hochwildjagd erforderlich. Alter bis 45 Jahre. Gehalt u. Ueberentk. Sof. Meldung m. Beifügung von Lebensl., Bild und Zeugnissen unt. **Nr. 166** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Bekanntmachung.

Für die hiesige Stadtforst wird zum 1. März d. J. ein

Forstaufseher

gesucht. Anstellung auf Privatdienstvertrag. Besoldung nach Gruppe V mit prozentualer Abstufung während der ersten Dienstjahre. (164

Junge Forstleute, die den erfolgreichen Besuch einer Forstschule nachweisen können, wollen umgehend Bewerbung mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und eventuellen Zeugnisabschriften an uns einreichen.

Tempelburg, den 23 Januar 1923.

Der Magistrat.
Bauers.

Akademisch gebildeter

Hilfsarbeiter

für Forsteinrichtung

bald gesucht. Besoldungsgruppe X. (172

Magistrat Görlitz.

175 Gesucht zum 1. 4. 23

Hilfsförster

für Außen- u. Bureaudienst. Bef. Anm. Gr. V, Ortskl. C. Lebensl., Zeugn.-Abschr. an Städt. Oberf. **Meehow, Schwerin a. Warthe.**

Aeltere, durchaus selbständige, anhanglose

Wirtschafterin

für Försterei i. d. Lausitz sofort ges. Angeb.: (161 **Richter, Bln.-Friedenau,** Wilhelm-Hauff-Str 15, I. r.

Stellengesuche

Revierförster,

staatl. gelernt, 36 J. a., verheiratet, ohne Fam., **sucht,** gestützt auf Ia Zeugnisse, **p. 1. 4. 23**

Dauerstellung

Schlesien, Brandenburg, Pommern bevorzugt. Umzugskosten trage selbst.

Gefl. Angeb. unt. **Nr. 152** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

500000 Mk.

zahle ich **sofort nach Abschluß für Vermittlung einer Oberförsterstelle od. verwaltenden selbständigen Revierverwalterstelle.** Ia Zeugnisse stehen zur Verfügung. Portis werden vergütet.

Gefl. Angebote unter **Nr. 150** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Akad. geb. Forstmann,

langj. Erfahrung., namentl. in Forstvermessungs- und Forst-Einrichtungsarbeiten, **sucht anderw. Stellung im Forstfach** zu sofort oder später. Gefl. Angeb. u. **Nr. 174** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Gepr. Förster,

42 Jahre, ev., 2 Kinder, mit allen forst- und jagdl. Arbeiten vertraut, **sucht Stellg.** für sof. od. später. Ang. u. **Nr. 158** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstmann,

26 J. alt, led., mit besten Zeugnissen, Försterprüfung mit „Gut" best., in ungek. Stellung,

sucht

Dauerstellung

in gr. Verwaltung, wo spät. Verheiratung mögl. Schlesien bevorzugt. Angeb. unt. **Nr. 125** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Wir suchen für jungen, tüchtigen (147

Forstm. u. Jäger,

welcher sich gern verändern möchte, **passende Stelle.** Angebote an

von Oppenfeldsche Forstverwaltung, Reinfeld-Belgard.

Forstmann,

mit guter Praxis u. Forstschule, in ungek. Stellung, **sucht,** gestützt auf gute Zeugn., per sofort od. spät. **Förster- od. Hilfsförsterstelle.** Gefl. Ang. unter **„Dauerstellung W" 160** bef. die Geschäftsstelle der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat Januar **350,00 Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **500,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **100,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 6. **Neudamm, den 11. Februar 1923.** **38. Band.**

Der Privatwaldbesitzer und der Privatforstmann.

Von **v. Seydlitz**, Bartelow bei Sydow, Kreis Schlawe, Pommern.

(Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.)

Wenn ich als Waldbesitzer zu diesem Thema das Wort nehme, so geschieht es, um dazu beizutragen, daß Mißstände, die immer noch vorhanden sind, im gegenseitigen Interesse, sowie zum Nutzen von Wald und Wild beseitigt werden.

Der Wald wird auch heute noch, wie ich mich wiederholt mit eigenen Augen überzeugen konnte, vielfach als lästiges Stiefkind behandelt. Unverstand und Interessenlosigkeit tragen die Schuld daran. Mir ist dies völlig unverständlich, birgt doch der Wald gewaltige Schätze in sich, die von unserer Seite häufig nicht gebührend gewürdigt werden, während namentlich die Franzosen sie recht genau zu beurteilen vermögen und infolgedessen an sich zu reißen suchen, was auf jeden Fall verhindert werden muß. Deshalb dürfte es die höchste Zeit sein, daß endlich alle Waldbesitzer die Augen aufmachen und der Wald- und Forstwirtschaft mehr Interesse entgegenbringen als es bisher vielfach geschehen ist. Die notwendigsten Kenntnisse kann man sich verhältnismäßig schnell unter einem tüchtigen, forstlichen Berater und einem brauchbaren Förster, der die vorgeschriebene Lehrzeit hinter sich und die erforderlichen Prüfungen gemäß der Bestimmungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit Erfolg abgelegt hat, aneignen, namentlich wenn man dann noch die langen Winterabende zu Hilfe nimmt, um sich theoretisch fortzubilden. Ferner ist erforderlich, daß man, um stets im Bilde zu sein, sich und seinem Forstbeamten gute Fachzeitschriften, wie z. B. die „Deutsche Forst-Zeitung", den „Deutschen Forstwirt", die „Deutsche „Jäger-Zeitung", sowie „Wild und Hund" — Fachzeitschriften, die glücklicherweise noch nicht unter jüdischem Einfluß stehen — hält. Denn darauf ist besonders zu achten, damit wir es im Kreise der Waldbesitzer nicht etwa erleben, daß sinnentsprechend den Getreidehandelsgesellschaften etwa Holzhandelsgesellschaften ins Leben gerufen werden, die von Juden gegründet und nur von christlichen Waldbesitzern gefördert werden. Dies dürfte dem deutschen Walde und seinen Besitzern niemals zum Vorteil gereichen. Möchten uns doch endlich einmal die Augen aufgehen! Möchte die Mehrheit des deutschen Volkes, die doch erfreulicherweise nicht undeutschen Ursprunges ist, endlich einsehen, wem wir den Weltkrieg, die Revolution und unseren Niedergang zu verdanken haben!

Wenn ich etwas vom eigentlichen Thema abgewichen bin, so bitte ich dies zu entschuldigen, ich hielt es aber für geboten. Wir können und müssen uns auf Grund der gesammelten Erfahrungen endlich frei von fremdem Einfluß machen, da uns solcher namentlich in der Jetztzeit von Tag zu Tag noch mehr schaden muß, als es bereits der Fall war. Hingegen wird der Besitzer an seinem Wald und Wild viel Freude erleben, wenn er sich die Ratschläge der deutschen Fachpresse sowie seines forstlichen Beraters zu eigen macht und auf die Vorschläge seines tüchtigen, zuverlässigen Försters eingeht. Selbstredend muß der Beamte in seinem Beruf groß geworden sein und ein umfassendes Wissen und Können in sich bergen. Ich halte es deshalb für grundfalsch und schädlich, wenn ein Waldbesitzer einen „sogenannten Förster"

Hosted by Google

anstellt, der nicht die nötige Vorbildung hat. Ein ehemaliger Holzhauer, Diener, Chauffeur oder Gärtner kann beim besten Willen nicht das leisten, was im Interesse des Waldes von ihm verlangt werden muß.

Selbstredend ist aber auch ein ausgebildeter Forstmann nicht in der Lage, die notwendigen Arbeiten ausführen zu lassen, wenn ihm der Besitzer nicht geeignete und ausreichende Hilfskräfte zur Verfügung stellt.

Hat nun ein Waldbesitzer einen tüchtigen, zuverlässigen Förster, so muß er ihm aber auch in den heutigen, teueren Zeiten entsprechendes Gehalt, den Wert von 2,25 bis 2,75 Ztr. Roggen zahlen. Auch auf diesem Gebiet wird noch gewaltig gesündigt. Es ist dies Sparsamkeit an gänzlich falschem Platze, die sich in den meisten Fällen bitter rächen wird.

Mir ist ein Fall bekannt, in dem ein Förster neben Dienstland, das ihm gerade so viel einbrachte, daß er mit seiner kleinen Familie zur Not davon leben konnte — zum Verkauf blieb nichts übrig — bis zum 1. November 1922 ein monatlich bares Gehalt von man sage und schreibe, einhundertundvierzig Mark erhalten hat. Auch die Sätze für Schußgeld sind ihm seit dem 1. April 1917 nicht erhöht worden. Die Trophäen, sowie die Bälge von selbsterbeutetem Raubzeug mußte der Beamte abgeben. Ferner war er gezwungen, die auf der Försterei ruhenden Grund- und Gebäudesteuern aus eigener Tasche zu zahlen, das Dienstland selbst zu bestellen und die darauf vorhandenen Gräben auf eigene Kosten räumen zu lassen.

Nun wird sich wohl mancher Leser die Frage vorlegen: „Warum hat der Förster einen solchen unglaublichen Vertrag unterschrieben?“ Da kann ich gleich die Antwort geben: „Im Kampfe ums Dasein, der Not gehorchend und nicht dem eigenen Triebe!“

Inzwischen waren in Pommern längst „bindende“ Richtlinien zwischen dem Landbund und den Guts- sowie Forstbeamten festgelegt worden. Dennoch hat sich der Chef dieses Försters, obwohl er dem Landbund angehört, nicht an diese gehalten, während der Beamte sie — mit Recht — für sich in Anspruch nimmt und den Standpunkt vertritt: „der ursprünglich geschlossene Vertrag ist überholt worden“. Diese Ansicht vertrete auch ich und bin der Meinung, der Förster muß, um zu seinem guten Recht zu kommen, zunächst den Schlichtungsausschuß anrufen.

Verträge solcher Art, wie ich sie eben geschildert habe, können natürlich nicht dazu beitragen, daß zwischen dem Waldbesitzer und seinem Förster ein Verhältnis geschaffen wird, wie es im gegenseitigen Interesse, zum Nutzen von Wald und Wild, sein müßte. Den Schaden trägt auf jeden Fall der Waldbesitzer, weil ein tüchtiger, zuverlässiger Beamter bei der nächsten passenden Gelegenheit — wie es auch in diesem Falle geschehen ist — die Stellung aufgeben wird. Denn der Beamte muß, wenn er nicht mit seiner Familie verhungern will, Schulden machen, und will er dies nicht, weil er nicht weiß, wie er sie wieder begleichen soll, muß er unehrlich werden. Wen trifft dann die Schuld? Wer muß sich dann ständig den Vorwurf machen, eine Existenz zugrunde gerichtet zu haben?

Zwischen Waldbesitzer und Forstbeamten muß volles Vertrauen herrschen. Ist dies aus irgendwelchen Gründen nicht der Fall, kann keine gemeinsame segensreiche Arbeit geleistet werden, dann muß — sobald als möglich — eine Trennung eintreten.

Um das gegenseitige Vertrauen zu fördern, sich näherzukommen, halte ich es für erforderlich, daß sich Waldbesitzer und Forstbeamte nicht in verschiedenen, getrennten Vereinen gegenüber stehen, sondern sich in dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, der auch Waldbesitzer als Mitglieder aufnimmt — über 300 gehören ihm bereits an — zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden.

Zum Schluß meiner Ausführungen möchte ich den Waldbesitzern, die einen andern als von mir klargelegten Standpunkt bisher vertreten haben, warm ans Herz legen:

1. Geben Sie tüchtigen und zuverlässigen Beamten ein gutes Bargehalt, damit sie auch in der Jetztzeit möglichst sorgenlos leben können und nicht auf Abwege geraten brauchen.

2. Tantiemen bei gutem Gehalt zu geben, halte ich nicht nur für unnötig, sondern sogar für falsch.

3. Lassen Sie Ihre Beamten am Wildabschuß teilnehmen, verbieten Sie dabei aber möglichst den Abschuß bei Nacht, weil in den meisten Fällen die falschen Stücke geschossen werden, der Anschuß oft nicht festzustellen sein wird und infolgedessen so manches Stück verludern muß, und schließlich das Wild auch seine Ruhe haben will, zumal sonst das Revier bald „wildleer“ sein wird.

4. Die Trophäen, sowie die Bälge von selbsterbeutetem Raubzeuge und der Aufbruch gehören auf jeden Fall dem Schützen.

5. Zahlen Sie hohe Schußgelder und Prämien bei Ergreifung von Wilddieben.

6. Geben Sie regelmäßig den Beamten zu angemessenem Preise, d. h. etwa zu 75 % des Marktpreises, Wild ab.

7. Versichern Sie stets die Beamten gegen Unfall und Haftpflicht und sorgen Sie dafür, daß sie auch dem Verein „Waldheil“ beitreten, dem Sie selbst ihre Gunst schenken wollen.

8. Stellen Sie einen „erprobten“ Beamten möglichst langfristig, wenn es geht, auf Lebenszeit, an und zahlen Sie dann einen zu vereinbarenden Beitrag für eine Lebens-

Hosted by Google

versicherungsgesellschaft; es empfiehlt sich Abschluß mit der Concordia in Cöln.

Handeln Sie danach, damit Sie wissen, woran Sie sind, und der Beamte weiß, daß für seine Familie gesorgt ist, wenn er das Unglück haben soll, einer feigen Mörderhand zum Opfer zu fallen. Es wird Ihnen, Ihrem Wald und Wild überall zum Nutzen gereichen.

Ich empfehle, bei dem Abschluß von Dienstverträgen beziehungsweise bei der Aufstellung von Tarifen dringend den „Privatforstbeamtentarif für die Provinz Schlesien für das Jahr 1923" zu berücksichtigen, über den auf Anfrage Herr Oberförster Bressel-Carolath, Kreis Freystadt (Niederschlesien), sicher gern Auskunft geben wird*). Denn es ist die unbedingte Pflicht aller Waldbesitzer, ihre Forstbeamten so zu stellen, daß sie auch in der Jetztzeit, in der der Dienst, namentlich infolge der Wilddiebereien, aufreibender und gefahrvoller denn je ist, leidlich sorgenlos leben können. Geschieht dies, dann wird jeder pflichttreue Beamte seinen schweren Dienst mit Lust und Liebe tun. Ist es aber nicht der Fall, so wird die falsche Sparsamkeit dem Walde, dem Wilde und dem Besitzer schweren Schaden bringen.

Die Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau am 3. bis 9. September 1922.

Von Forstmeister **Dietrich**, Serno. (6. Fortsetzung und Schluß.)

In der Diskussion trat zunächst Forstmeister Wiebecke in seiner wirkungsvollen Art verschiedenen Einwendungen gegen den Dauerwald im Sinne seines Schriftchens „Der Dauerwald"*) entgegen.

Oberforstrat Stefan Schmidt glaubt, daß man vor 40 Jahren den Standort in Bärenthoren zu gering eingeschätzt habe. Das bewiese schon das Vorkommen alter, schöner Buchen und Kiefern und das verhältnismäßig rasche Gelingen der Naturverjüngung in den angrenzenden Waldbeständen. In Bärenthoren walte ein glücklicher Geist, der sich als Diener der Natur fühle.

Forstmeister Dr. Eberhardt ist mit allen Maßnahmen in Bärenthoren voll und ganz einverstanden. Die Wirtschaft sei neu und gut. Zuwachs und Bodengüte seien in einem Grade gesteigert worden, den wir bisher noch nicht gekannt hätten. Herr von Kalitsch sei der beste Beweis für das reine Oberförstersystem. „Hut ab vor solchen Männern, die solches leisten, wie in Bärenthoren, auch wenn diese Helfer aus der Not Edelleute sind!" —

Prof. Dr. Hausrath tritt für den gepflegten Plenterwald des Schwarzwaldes ein, den gesunde Bodenzustände und gut entwickelte Kronen der Hauptbäume leistungsfähig erhalten. Daß unsere ganze waldbauliche Tätigkeit nur dann dauernden Erfolg haben könne, wenn wir für gesunden Boden und große, gute Kronen sorgten, sei die wertvollste Lehre, die wir der Tätigkeit des Herrn von Kalitsch verdankten.

Oberforstmeister Lent erklärt, die Waldbilder in Bärenthoren hätten seine Erwartungen weit übertroffen, aber die Richtigkeit der für 1884 berechneten Massen bezweifle er. Die Höhen könnten ja für die damaligen Bestände jetzt noch erkannt werden, sie ließen vermuten, daß damals der Taxator durch den Bodenzustand in der Bestandsbonitierung sich habe beeinflussen lassen. Neuaufnahmen, gegebenenfalls auch Stammanalysen, seien zu empfehlen.

Oberförster Dr. Jacobi glaubt, daß die Veröffentlichungen über Bärenthoren einen forstgeschichtlichen Wendepunkt bedeuten. Wir stünden am Beginn einer neuen Periode unserer Forstwirtschaft, der Periode nachhaltiger Steigerung der Holzerzeugung durch Steigerung der Bodenkraft.

Oberlandforstmeister Jugowitz erhofft von der Auswirkung des Dauerwaldgedankens Schutz der Schönheit seiner Alpenwälder.

Geheimrat Prof. Dr. Martin warnt davor, starke Durchforstungen mit einem Male durchzuführen und erklärt, daß die Bärenthorener Wirtschaft der Reinertragslehre entspreche.

Forstmeister Erdmann bemerkt, daß auch in Nordwestdeutschland nach dem Grundgedanken des Dauerwaldes gewirtschaftet werde, daß aber trotzdem die Kiefernwirtschaft in Ost und West in allen Einzelheiten verschieden betrieben werden müsse.

Die beiden ersten Berichterstatter hielten in kurzen Schlußworten die Ausführungen ihres Berichtes aufrecht.

Mit Dankesworten schloß der Vorsitzende die durch rückhaltlose Selbstkritik der deutschen Forsttechnik und Aufleuchten eines neuen Ideals eindruckvollste Sitzung der neueren Forstgeschichte.

Unter den Ausflügen stand natürlich der nach dem „forstlichen Mekka" Bärenthoren an erster Stelle. An drei Tagen fanden je zwei Führungen statt. Am überraschendsten wirkte wohl auf alle Teilnehmer die beispiellos freudige Entwicklung des Kiefernanflugs unter mehr oder weniger lichtem Schirm. Albert hat in seiner klassischen Abhandlung über die Bärenthorener Böden („Silva" 1921, Nr. 38) festgestellt, daß diese Böden zu den Sandrandbildungen eines Urstromtales gehören; geschlossener Beerkrautwuchs fehle auf diesen; sie böten also natürlicher Bestandesverjüngung weniger Schwierigkeiten als Böden mit ungünstigen lebenden Bodendecken. In den angrenzenden Revieren, deren eines meiner Verwaltung untersteht, ist, soweit das Sandrgebiet reicht, natürlicher Anflug ebenfalls reichlich vorhanden. Seine Wurzel- und Kronenentwicklung steht aber hinter der in Bärenthoren die Regel bildenden wesentlich zurück und ist meist ganz ungenügend. Es fehlte bei uns die nötige Bodenvorbereitung. Erst durch die Reisigdüngung wird der Boden in Bärenthoren gegenüber unsern „Scheunentennen" zum „federnden Teppich", in und aus dem Wurzel, Stamm und Krone des Anflugs sich geradezu ideal entwickeln. Es wäre zweifellos eine Unterlassungssünde, auf den weit verbreiteten Diluvialböden ähnlicher Beschaffenheit das Bärenthorener Verfahren der Bodenpflege nicht an-

(Fortsetzung siehe nächste Seite unten.)

*) Verlag der Landwirtschaftskammer Stettin 1919.

*) Der Tarif ist in laufender Nummer auf S. 101—104 abgedruckt. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der 1. Hälfte Januar 1923.

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt
	Nadelholz St.-Inh.: über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm	
	Laubhölzer mittl. Drchm.: 60 u.m.	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm
	Holzart / M	M	M	M	M
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	79100
Pommern . .	„	123565	123191	78894	60513	94000
Brandenburg	„	114602	103693	83510	62843	96653
Posen	„	119943	97374	85074	63620	84800
Sachsen . . .	„	78279	62936	48583	31550	.
Hannover . .	„	.	59288	62933	59979	.
Hessen-Nassau	„	.	103859	93954	83283	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	66500	110538
Preußen Jan.*)	Kiefer	**116430**	**103877**	**79777**	**63080**	**94227**
Dezember	„	*130004*	*116918*	*91574*	*72213*	*119179*
Ostpreußen .	Fichte	.	.	.	.	83920
Schlesien . . .	„	.	.	.	.	72545
Hannover . .	„	112991	100777	92580	87288	93589
Hessen-Nassau	„	112412	106412	96860	71804	.
Westfalen . .	„	138045	119132	98456	75321	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	96932
Preußen Jan.*)	Fichte	**117481**	**105195**	**94364**	**83737**	**87471**
Dezember	„	*91517*	*99381*	*86985*	*75145*	*75046*
Hannover . .	Buche A	223250	200477	207300	155500	132000	180000
Schleswig . .	„	.	89000	47737	34375	.	.
Hessen-Nassau	„	.	141000	122000	88000	54000	.
Westfalen . .	„	187000	173000	151000	112000	120000	.
Preußen Jan.*)	Buche A	**221012**	**114866**	**184832**	**125000**	**112323**	**180000**
Dezember	„	*182000*	*170000*	*157757*	*142636*	*140815*	.
Pommern . .	Buche B	.	186250	109720	73930	56560	61830
Sachsen . . .	„	.	.	73542	62297	48503	.
Hannover . .	„	171000	149033	143551	.	.	119241
Schleswig . .	„	63429	53508	42136	36493	.	.
Westfalen . .	„	156000	144000	126000	149000	100000	.
Preußen Jan.*)	Buche B	**155385**	**135431**	**114322**	**112580**	**96190**	**114530**
Dezember	„	*139889*	*140463*	*134533*	*111247*	*90017*	*80000*
Pommern . .	B. A. u. B.	60318	67800	63570	65890	.	.
Schleswig . .	„	.	.	.	.	.	53000
Sachsen . . .	„	.	.	.	.	.	166592
Hannover . .	„	.	.	.	.	.	159000
Westfalen . .	„	160000	150000	140000	130000	120000	117794
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	85125
Preußen Jan.*)	B. A. u. B.	**90656**	**86295**	**74234**	**117776**	**120000**	**131983**
Dezember	„	*57000*	*51000*	*67240*	*42070*	*49287*	*116466*
Schleswig zugl. Preußen Jan.*)	Eiche A	.	.	**50857**	**69000**	**41733**	.
Dezember	„	*202000*	*154700*	*130000*	*109733*	*74730*	*229720*
Ostpreußen .	Eiche B	.	55100	50210	46010	42020	.
Pommern . .	„	53254	60284	43750	47181	36200	.
Brandenburg	„	155900	101030	100336	84171	68860	.
Schleswig . .	„	.	.	32500	40800	38333	.
Hannover . .	„	.	80808	73359	91792	82573	.
Hessen-Nassau	„	.	135000	.	116100	95000	.
Westfalen . .	„	150000	154000	142000	131000	.	.
Preußen Jan.*)	Eiche B	**126797**	**102760**	**102495**	**96748**	**79925**	.
Dezember	„	*126127*	*115064*	*116952*	*71710*	*48363*	*116694*
Pommern . .	Ech. A. u. B.	147200	136170	148130	70786	62367	.
Hannover . .	„	74461	74000	74667	.	.	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	85028
Preußen Jan.*)	Ech. A. u. B.	**107524**	**119714**	**146567**	**70786**	**62367**	**85028**
Dezember	„	*160000*	*160000*	*98445*	*86762*	*28555*	.

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10	10/14	14/22	gem.	In ganz. Länge
		M	M	M	M	M
Grubenholz.						
Ostpreußen . . .	Kiefer	.	.	.	.	85140
						105000
Brandenburg . .	„	63500	.	.	78900	66305
						82300
Posen	„	.	.	.	84111	
Schlesien	„	.	.	.	76960	.
Schleswig . . .	„	.	.	.	85341	
						83710
Hannover	„	.	.	.	82700	67500
						78600
						69609
Hessen-Nassau . .	„	.	.	.	88000	
						93349
Rheinprovinz . .	„	.	.	.	98450	49000
						93500
Ostpreußen . . .	Fichte	.	.	.	75650	.
						71300
Hannover	„	.	.	.	.	77000
Westfalen	„	.	.	.	.	59205
Hannover . . .	Eiche	.	.	.	.	64540
Westfalen	„	.	.	.	66000	
					105000	.

Papierholz (je Raummeter).

		Scheite	Knüppel	Gemischt
Hannover . .	Fichte	33969	27821	.
Schlesien . . .	„	.	.	45000
Sachsen . . .	„	41943	27923	.
Westfalen . .	„	.	.	69426

Schwellen (je Festmeter).

Brandenburg	Kiefer	54193
Posen	„	65171
Hannover	Eiche	96120
		76531
Hannover	Buche	86000
		146000

*) 1. Hälfte Januar 1923.

zuwenden. Für anders geartete Standorte werden allerdings noch andere Maßnahmen zur Bodenpflege notwendig sein.

Die Bestandespflege erstrebt zunächst die Bildung astreiner Stämme durch dichten Schluß bis zum 30. Jahre, vom 50. Jahre ab durch Lichtungshiebe die Bildung guter Kronen. Kiefernanflug stellt sich frühzeitig ein, wird aber bis zum 90. Jahre nur als Bodenschutzholz benutzt. Vom 90. Jahre an wird die Bestandesverjüngung durch Anflug gewollt und gefördert. Mit dem 120. Jahre ist sie vollendet. Einmischung von 0,3 Buche wird angestrebt. Bis zum 150. Jahre geht der Aushieb der alten Stämme weiter; die letzten, etwa 40 Stämme je Hektar, wachsen in den neuen Bestand ein. Kahlschläge werden nicht geführt. Die Ernte erfolgt stammweise. Jeder Erntehieb ist gleichzeitig Pflegehieb und bessert Bestand und Boden.

Hosted by Google

Die Gesamtheit der Bärenthorener Maßregeln kann nicht schematisch auf alle Standorte und Bestandesverhältnisse übertragen werden.

Vorbildlich aber für alle Verhältnisse ist die stete, leidenschaftliche Hingebung der ganzen Persönlichkeit an die Arbeit im und am Walde, die der Schöpfer des Bärenthorener Kunstwerkes und vor ihm und neben ihm andere Meister unserer Kunst uns vorgelebt haben.

Die übrigen Ausflüge galten den beiden Auenrevieren Grünewalde und Wörlitz mit herrlichen Ulmen, Eichen und Eschen aus alten Mittelwaldbeständen, die in der Umwandlung begriffen sind, ferner dem Wörlitzer Park mit zahlreichen 120 jährigen Auslandsbäumen, sodann der großzügig geleiteten Waggonfabrik in Dessau und der Mosigkauer Heide bei Dessau zur Besichtigung zahlreicher, im Betriebe vorgeführter forstlicher Maschinen. Den Schluß der vielseitigst anregenden Tagung bildete ein Ausflug in den anhaltischen und preußischen Ostharz — Reviere Harzgerode, Gernrode, Thale —, der die mannigfaltigsten Bilder aus der Wirtschaftsgeschichte des letzten Jahrhunderts vor Augen brachte. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts wurde fast der ganze anhaltische Harz als Mittelwald bewirtschaftet. 1740 wurde der erste Fichtenbestand begründet. Später wurde die Umwandlung des ganzen Mittelwaldes in Nadelholz geplant und teilweise, aber nicht völlig durchgeführt. Die geringe Niederschlagsmenge — der Südostharz liegt im Regenschatten des Brockens — und die Bodenarmut zwingt für die Zukunft zu sorgsamster, planmäßiger Bewirtschaftung des Wassers, zur Vermeidung aller Großkahlschläge und zu vorsichtigster Verjüngung aller Holzarten vom wassertechnisch je günstigsten Standorte aus.

Der Vereinsleitung, namentlich dem Herrn Ersten Vorsitzenden, der bei der Leitung der Verhandlungen die Verbindung von Wissenschaft und Kunst selbst vorbildlich betätigte, und der örtlichen Geschäftsleitung, die trotz aller Schwierigkeiten einen reibungslosen Verlauf der Veranstaltungen zu sichern gewußt hatte, wurde der herzliche Dank der Versammlung wiederholt ausgesprochen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verordnung über Änderungen des Beamtendiensteinkommengesetzes.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikels 55 der Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschuß des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Artikel I.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamtendiensteinkommengesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) und des vom Landtage am 18. Januar 1923 beschlossenen Gesetzes über Änderungen des Beamtendiensteinkommengesetzes, des Volksschullehrerdiensteinkommengesetzes und des Mittelschullehrerdiensteinkommengesetzes wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle in Absatz 1 genannten Bezüge gleichmäßig für die zweite Hälfte des Monats Januar und für die nachfolgende Zeit auf 489 v. H. festgesetzt."

2. Im § 18 Absatz 3 (Frauenbeihilfe) wird die Zahl „5000" durch die Zahl „7000" ersetzt.

3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Januar 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. von Richter.

Einsatz der technischen Nothilfe.

M. f. L. v. 5. 1. 23 — III 21 954/22.

Einem hier vorgebrachten Wunsch der technischen Nothilfe entsprechend, weise ich die nachgeordneten Behörden auf den Einsatz der Technischen Nothilfe in Fällen höherer Gewalt hin. Für die Forstverwaltung wird er namentlich bei größeren Waldbränden, die die Heranziehung einer Hilfe von außerhalb nötig machen, in Frage kommen. Hierbei hat sich die Technische Nothilfe letzthin in mehreren Fällen bewährt, so daß ein Zusammenarbeiten mit ihr empfohlen werden kann.

Unterhaltungszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare.

M. f. L. v. 20. 1. 23 — III 1038.

Die Grundbeträge bleiben unverändert.

	Ausgleichszuschläge	Tagessätze der Ausgleichszuschläge	Die reinen Unterhaltungszuschüsse können erreichen	Tagegelder einschl. Ausgleichszuschläge	Frauenbeihilfe täglich	Kinderbeihilfe einschl. Ausgleichszuschlag täglich
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1./16. 1. 23	301 %	948 – 1044 – 1137	1263 – 1391 – 1515	2145	165	267 – 334 – 401
17./31. 1. 23	369 %	1162 – 1280 – 1394	1477 – 1627 – 1772	2510	165	312 – 390 – 469

Dazu treten die örtlichen Sonderzuschläge an besonders teuren Orten wie bei den planmäßigen Beamten.

Hosted by Google

Bezüge der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst.

M. f. L. v. 20. Januar 1923 — III 826.

Die Grundbeträge bleiben unverändert.

	Ausgleichszuschläge	Tagessätze der Ausgleichszuschläge ℳ	Tagesvergütungen insgesamt ℳ	Frauenbeihilfe täglich ℳ	Kinderbeihilfe einschl. Ausgleichzuschlag täglich ℳ
1/16. 1. 23	301 %	842 — 933 — 1023 — 1113 — 1197	1122 — 1243 — 1363 — 1483 — 1595	165	267 — 334 — 401
17/31. 1. 23	369 %	1033 — 1143 — 1254 — 1365 — 1468	1313 — 1453 — 1594 — 1735 — 1866	165	312 — 390 — 469

Dazu treten die örtlichen Sonderzuschläge an besonders teuren Orten wie bei den planmäßigen Beamten.

Erhöhung der Beträge für Waldtouren.

M. f. L. v. 10. 1. 23 — III 262 — (A. V. III. 4/23).

Nachdem genehmigt worden ist, daß für die Zurücklegung eines Landwegkilometers bei Dienstreisen vom 1. November 1922 ab 3 ℳ und vom 1. Dezember 1922 ab 15 ℳ gewährt werden, setze ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister den für eine volle Waldtour zu berechnenden Betrag von den gleichen Zeitpunkten ab auf 77 ℳ und 380 ℳ fest.

Dienstkleidungszuschüsse.

M. f. L., D. u. F. vom 12. Januar 1923. — III 20 737.

Mein Runderlaß vom 22. August 1921 — III 15410 — wird hinsichtlich der Ziffer 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1923 dahin abgeändert, daß den Forstgehilfen und Hilfsförstern auch während ihrer vorübergehenden Verwendung als Hilfsarbeiter bei den Forstkassen Dienstkleidungszuschüsse nach dem höheren Satze zu zahlen sind. Die genannten Beamten sind aber auch zum Tragen der Walduniform während ihrer Beschäftigung im Forstkassendienst zu verpflichten.

Dienstaufwandsentschädigung für Forstbetriebsbeamte.

M. f. L. III 937 v. 23. 1. 23.

Im Anschluß an die allgemeine Verfügung — III 62 für 1922 vom 12. August 1922 — überweise ich den Regierungen für das Rechnungsjahr 1922 an Dienstaufwandsentschädigungen außer den bereits zur Verfügung gestellten Summen noch nachstehende Beträge:

a) für Revierförster, die ein Pferd halten, durchschnittlich je 56 000 ℳ;
b) für Revierförster, die ein Pferd nicht halten, durchschnittlich je 15 000 ℳ (17 400 ℳ);
c) für Förster, bei denen die Pferdehaltung im dienstlichen Interesse ausdrücklich von mir anerkannt ist, durchschnittlich je 40 000 ℳ;
d) für alle anderen Förster in Endstellen und die Revierfördergehilfen durchschnittlich je 5100 ℳ (6600 ℳ);
e) für Forstsekretäre durchschnittlich je 6900 ℳ (8400 ℳ);
f) für überzählige Förster, Unterförster und Hilfsförster durchschnittlich je 3300 ℳ (4500 ℳ);
g) für Forstgehilfen durchschnittlich je 1200 ℳ (1500 ℳ).

Die Verrechnung hat bei Kap. 2 Tit. 14 der dauernden Ausgaben zu erfolgen.

Die Ziffern 2 bis 5 sowie 7 und 8 der allgemeinen Verfügung III 62 für 1922 sind auch hier zu beachten. In der zum 25. März d. J. vorzulegenden Nachweisung ist auf diese Verfügung ebenfalls Bezug zu nehmen.

Uebernahme staatlicher Forstsekretäre als Regierungsobersekretäre.

Vf. d. Pr. Fin.-Min. u. d. M. d. J. vom 8. Januar 1923 — F. M. P. 3617. II. Ang. M. d. J. a. I. 1417. II. —

Die staatlichen Forstsekretäre erstreben seit längerer Zeit die Übernahme als Regierungsobersekretäre in die Forstabteilungen der Regierungen. Es kann nicht in Frage kommen, die Forstsekretäre allgemein und grundsätzlich in Regierungsobersekretärstellen aufsteigen zu lassen. Wir müssen vielmehr daran festhalten, daß grundsätzlich die Regierungsobersekretärstellen in allen Regierungsabteilungen mit Anwärtern besetzt werden, die sich von vornherein dieser Laufbahn gewidmet und die entsprechende Ausbildung erhalten haben. Es geht auch nicht an, Regierungsobersekretäre zu ernennen, die nur in einer Abteilung verwendbar sind. Von jedem Regierungsobersekretär muß verlangt werden, daß er jeden Platz bei der Regierung ausfüllen kann. Es kann höchstens in Frage kommen, und hierzu sind wir im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft usw. bereit, im Einzelfalle besonders tüchtigen, über den Durchschnitt stehenden Forstsekretären, Forstobersekretären und Sekretären der forstlichen Hochschulen, die sich in einer längeren Dienstzeit hervorragend bewährt haben und für deren Übernahme in die allgemeine Verwaltung zugleich ein dienstliches Interesse anerkannt werden kann, ausnahmsweise den Aufstieg in Regierungsobersekretärstellen zu ermöglichen. Unbedingte Voraussetzung für die Übernahme als Regierungsobersekretäre würde in jedem Falle die Ablegung der vollen Regierungsobersekretärprüfung sein. Es können auch nur solche Forstsekretäre in Frage kommen, die mindestens das 32. Lebensjahr erreicht haben, ein Alter, das dem entspricht, in dem die Versorgungsanwärter die Regierungsbürobeamtenlaufbahn in der Regel beginnen können. Die Forstsekretäre müssen außerdem mindestens fünf Jahre als solche tätig gewesen sein. Bei den Forstobersekretären und den Sekretären der forstlichen Hochschulen würde von letzterer Bedingung abgesehen werden können. Etwaige Anträge der Forstbeamten, die auf dem Dienstwege dem Regierungspräsidenten des Bezirks, in dem der Forstbeamte angestellt ist, einzureichen sein würden,

Hosted by Google

würden uns mit den gutachtlichen Äußerungen der Dienstvorgesetzten über die Befähigung, Bewährung und Eignung des Beamten zur Entscheidung vorzulegen sein. Wird der Antrag von uns und dem Herrn Minister für Landwirtschaft usw., mit dem wir uns dieserhalb in Verbindung setzen werden, genehmigt, so würde sich der Beamte bei einer von uns zu bestimmenden Regierung einer zweijährigen Vorbereitungszeit zu unterziehen und alsdann die Prüfung abzulegen haben. Eine Zulassung zu diesem Vorbereitungsdienst könnte aber nur erfolgen, wenn Bürobeamtenstellen bei der Regierung frei sind und besondere Kosten für die Vertretung des Beamten im Forstdienst nicht entstehen. Das Anw.-D.-A. würde auf den Tag der bestandenen Prüfung festgesetzt. Die planmäßige Anstellung als Regierungsobersekretär könnte erst erfolgen, wenn der Beamte nach seinem Anwärterdienstalter hierzu an der Reihe ist. Während der Vorbereitungszeit würde der Beamte von der Forstverwaltung beurlaubt werden. Wir sind auch damit einverstanden, daß ihm für die Dauer dieser Zeit das zuletzt bezogene Diensteinkommen belassen wird (vgl. Nr. 2 der Anl. 3 zum B. D. E. G.). Reisekosten zum Antritt der Vorbereitungszeit sowie Beschäftigungstagegelder oder Wohnungsnotbeihilfen können für die Dauer der Vorbereitungszeit und für die Zeit bis zur planmäßigen Anstellung nicht gewährt werden.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Bezeichnung der staatlichen Hochbauämter.

Fin.-Min. vom 16. 11. 22 — III. 2/999.

Ich bestimme unter Aufhebung der diesem Erlaß entgegenstehenden Anordnungen, daß die staatlichen Hochbauämter fortan die Bezeichnung „Preußisches Hochbauamt" zu führen haben.

7. Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter Berlin anderseits werden folgende Aenderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen mit Wirkung vom 15. Januar 1923 an vereinbart:

I. Nr. I des 6. Nachtrages erhält folgende Fassung:

Es erhalten an Stundenlohn:

in Lohngruppe	I ℳ	II ℳ	III ℳ	IV ℳ	V ℳ
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 18 Jahre den Grundlohn, und zwar	260,—	252,—	244,—	236,—	228,—
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	195,—	189,—	183,—	177,—	171,—
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	130,—	126,—	122,—	118,—	114,—
4. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	87,—	83,—	79,—	75,—	70,—
5. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	135,—	131,—	127,—	123,—	120,—
6. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	91,—	87,—	83,—	79,—	74,—
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	65,—	61,—	57,—	53,—	50,—

II. Nr. II des 6. Nachtrages erhält folgende Fassung:

„Für Akkordarbeiten sind für die vom 15. Januar 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze neu zu vereinbaren."

Berlin, den 19. Januar 1923.

Für die Forstverwaltung
des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Dr. Wendorff.

Für den Deutschen Landarbeiter-Verband:
Bernier.

Für den Zentralverband der Landarbeiter:
Wilhelm Sauer.

Weitere Erhöhung der Bezüge der Militär-Rentner. Wegen der Zunahme der Teuerung sind die monatlichen Teuerungszuschüsse vom 1. Januar 1923 ab durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 17. Januar 1923 (R.G.Bl. I S. 64) weiter erhöht worden, und zwar:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 80 vom Hundert um 3800 ℳ auf 7600 ℳ;

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 vom Hundert um 5700 ℳ auf 11 400 ℳ;

für einen Schwerbeschädigten, der nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, um 12 400 ℳ auf 20 000 ℳ;

für eine Witwe um 3800 ℳ auf 7600 ℳ;

für eine Witwe, die nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, um 8300 ℳ auf 14 000 ℳ.

für eine vaterlose Waise um 3100 auf 5500 ℳ;

für eine elternlose Waise um 5400 ℳ auf 9000 ℳ;

für einen Elternteil um 3000 ℳ auf 6000 ℳ;

für ein Elternpaar um 4900 ℳ auf 9800 ℳ;

für Empfänger eines Übergangsgeldes oder eines Hausgeldes oder für Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe um 3800 ℳ auf 7600 ℳ;

der besondere Zuschuß, den Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, erhöht sich für jedes Kind um 3000 ℳ auf 5000 ℳ.

Außerdem wird allen Personen, die am 1. Dezember 1922 auf Grund der Verordnung vom 15. Dezember 1922 („Deutsche Forst-Zeitung" 1923, S. 6) zum Empfang eines Teuerungszuschusses berechtigt waren, eine einmalige Nachzahlung im Betrage von 25 vom Hundert der für Dezember zahlbaren Teuerungszuschüsse gewährt.

Die Einkommensgrenzen (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37, Nr. 40, S. 761, Abs. 4) werden den erhöhten Teuerungszuschüssen entsprechend erhöht.

Die Teuerungszuschüsse, die insgesamt im Dezember gezahlt worden sind, sind also verdoppelt worden. Das bedeutet eine fünfzehn- bis zwanzigfache, bei Vollwaisen eine vierundzwanzigfache Steigerung der im Gesetz vorgesehenen, im August 1922 gezahlten Teuerungszuschüsse.

Hosted by Google

Ferner ist durch ein Gesetz vom 16. Januar 1923 (R.G.Bl. II S. 37) die im § 87 des Reichsversorgungsgesetzes vorgesehene Teuerungszulage mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab von 170 v. H. auf 440 v. H. erhöht worden. Entsprechendes gilt für die Militärrentenempfänger aus der Vorkriegszeit. Das Sterbegeld, die Pflegezulage und die den Blinden zustehenden Unterhaltskosten für den Führerhund sind durch eine weitere Teuerungszulage auf das 24fache erhöht worden. Hg.

Die Höchstgrenze der Unterstützungssätze für Sozialrentenempfänger. Der Reichstagsausschuß für Sozialpolitik beschloß, die Höchstgrenze der Unterstützungssätze für Rentenempfänger der Invaliden- und Altersversicherung (vgl. „Dtsch. Forst-Zitung" Bd. 38 Nr. 3 S. 38) mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab folgendermaßen festzusetzen: für Empfänger der Invaliden- und Altersrenten auf 120 000 ℳ (bisher 43 200 ℳ), für Empfänger der Witwen- oder Witwerrenten auf 108 000 ℳ (bisher 34 200 ℳ), für Empfänger der Waisenrente auf 60 000 ℳ (bisher 19 200 ℳ). Diese Grenze erhöht sich für jedes Kind um weitere 15 000 ℳ (bisher 3 600 ℳ). Die Freigrenze für das Arbeitseinkommen soll jetzt 120 000 ℳ (bisher 36 000 ℳ) betragen. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Oberforstmeister Jansen, von der Regierung Trier, wurde am 24. Januar von den Franzosen aus dem besetzten Gebiete ausgewiesen, weil er die von ihm geforderte Herausgabe sämtlicher Wirtschaftsunterlagen der Forstreviere verweigert hat. Der Ausweisungsbeschluß wurde ihm und neun anderen höheren Beamten aus Trier nachmittags 5,30 Uhr bekanntgegeben, und schon 6,10 Uhr erfolgte unter schwerster militärischer Bedeckung der Abtransport. Im Zuge wurden die Herren durch etwa 15 schwerbewaffnete Schwarzbraune mit aufgepflanztem Bajonett schärfstens bewacht. Der preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Oberforstmeister Jansen für sein mannhaftes Eintreten für das Ansehen des deutschen Namens gegenüber der brutalen Gewalt der Franzosen im Namen der Staatsregierung Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Forstmeister Hasken in Cleve, der, wie bereits mitgeteilt, von den Franzosen mit vierundzwanzigstündiger Frist ausgewiesen worden war, weigerte sich ebenso wie **Forstkassenrendant Aschenbrenner** (nicht Forstrat A., wie irrtümlich von der politischen Presse gemeldet) dem Ausweisungsbefehl Folge zu leisten. Die beiden Herren wurden nun verhaftet und sollten mit der Bahn nach Krefeld gebracht werden. Der Lokomotivführer Klein weigerte sich aber, den Zug zu fahren und hängte die Lokomotive ab. Für diese mannhafte Tat wurde er mit den beiden Forstbeamten gemeinsam im Auto von Belgiern in das Krefelder Gefängnis übergeführt. Wie wir einer Zeitungsmeldung entnehmen, ist Forstmeister Hasken inzwischen zu vier Wochen Gefängnis bei sofortigem Strafantritt verurteilt worden.

Oberförster Lamberts von St. Goar ist am 26. Januar unter Begleitung von zwei französischen Leutnants und einem französischen Gendarmen, nachdem man ihn sechs Stunden in Bingen in der Gendarmeriekaserne festgehalten hatte, nachts in das unbesetzte Gebiet ausgewiesen worden, weil er pflichtgemäß die Befolgung französischer Befehle verweigert hatte. Seinen drei mutterlosen Kindern im Alter von drei bis zehn Jahren hat man aufgetragen, das besetzte Gebiet in vier Tagen zu verlassen.

Weiter sind ausgewiesen worden: **Geh. Reg- und Forstrat Wagner** in Trier, **Forstmeister Schmitz — Lenders** (nicht Landers wie in voriger Nummer gemeldet) in Xanten (Düsseldorf), **Forstmeister von Kempis** in Katzenelnbogen (Wiesbaden), **Oberförster Krösch** in Diez (Wiesbaden), **Oberförster Metge** in Entenpfuhl (Wiesbaden), **Forstmeister Müller** in Nassau (Wiesbaden), **Forstsekretär Weingärtner** (?) in Koblenz.

Der Verband Rheinland der Preußischen Staatsoberförster hat durch den Forstmeister Hasken einmütig und feierlichst Protest gegen das gewalttätige, jeder Rechtsgrundlage entbehrende Vorgehen der Besatzungsmächte eingelegt und hat versichert, gemäß dem Diensteide, nur den Anordnungen der rechtmäßigen Vorgesetzten zu gehorchen. Wie schon oben gemeldet ist Forstmeister Hasken von den Franzosen verhaftet und zu vier Wochen Gefängnis bei sofortigem Strafantritt verurteilt worden.

Geheimer Staatsrat Ludwig Wilbrand, langjähriger Leiter der Forstabteilung des hessischen Finanzministeriums, ist am 2. Januar d. Js. gestorben. W. war erfolgreich als Organisator der Verwaltung, Förderer der Forstwirtschaft, und ist namentlich als feinsinniger Pfleger der Waldesschönheit bekannt. Aus Anlaß seines 80. Geburtstages ist W. von der philosophischen Fakultät der Universität Gießen zum Ehrendoktor ernannt worden.

Forstamtmann Dr. Rubner, Privatdozent an der Universität München hat einen Ruf als außerordentlicher Professor für Waldbau und Forsteinrichtung an die südslawische Universität Belgrad endgültig abgelehnt.

Verbot des Grußes feindlicher Offiziere und Fahnen. Der preußische Minister des Innern hat an den Regierungspräsidenten in Münster folgenden Erlaß gerichtet:

„In Anbetracht des völkerrechtswidrigen Vorgehens der Franzosen und der Belgier gegen Bevölkerung und Beamte des neubesetzten rheinisch-westfälischen Industriegebietes wird sämtlichen Beamten der Polizei mit Einschluß der Landjägerei verboten, die Offiziere und Fahnen fremder Heere zu grüßen."

Hosted by Google

Die neuen Januargehälter der preußischen Staatsbeamten.

1. Der Ausgleichszuschlag wird vom 17. 1. 23 ab von 369 % auf 489 % erhöht; für die erste Januar-Hälfte bleibt der Satz von 301 % bestehen. Das ergibt im Durchschnitt für Januar 395 %, während bis auf weiteres für Februar und März 489 % gelten.

2. Die Frauenbeihilfe wird vom 17. 1. 23 ab von 5000 ℳ auf 7000 ℳ erhöht. Januardurchschnitt 6000 ℳ, für Februar und März bis auf weiteres je 7000 ℳ.

3. Die örtlichen Sonderzuschläge in besonders teuren Orten erhöhen sich vom 17. 1. 23 ab von bisher

12 %	auf 14 %	(Januardurchschnitt:	12 %)
24 %	„ 30 %	(„	25 %)
36 %	„ 44 %	(„	37 %)
46 %	„ 58 %	(„	49 %)
58 %	„ 74 %	(„	62 %)

Die Grüne Woche — Deutsche Jägerwoche — 1923. zu Berlin, vom 14. bis 21. Februar, steht bevor. Eine große Zahl von forstlichen, jagdlichen, kynologischen und Schießvereinen tagt in der Zeit. Der Hauptanziehungspunkt besteht in der in der Invalidenstraße 43 im Museum für Naturkunde stattfindenden Geweihausstellung, bei der auch durch Beigabe der Schätze des Museums für Naturkunde und des Instituts für Jagdkunde das unterrichtende Moment eine große Rolle spielen wird. Drei Vorträge, aus berufenstem Munde, werden am 14., 18. und 21. Februar, nachmittags, im Museum für Naturkunde abgehalten. Unseren Leserkreis interessiert besonders, daß am 15. Februar der Brandenburgische Waldbesitzer-Verband, am 17. Februar der Märkische Forstverein, und am 18. Februar der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, Gruppe Brandenburg, sowie anschließend die gleiche Gruppe des Deutschen Forstbeamtenbundes tagen wird. Die Firma J. Neumann, Neudamm, läßt zur „Jägerwoche" einen „Führer durch die Jägerwoche — Grüne Woche Berlins" erscheinen, der mit einem farbigen Pharusplan, mit Straßenverzeichnis versehen, 150 ℳ kostet. Gegen Einsendung des Betrages wird er postfrei zugestellt, bei Nachnahmesendung erfolgt Portozuschlag. Der „Führer durch die Jägerwoche" ist in Berlin in allen größeren Waffen- und Munitionsgeschäften sowie an der Kasse der Geweihausstellung, Invalidenstraße 43, käuflich zu haben. Er enthält genaue Tagesordnung mit Zeit und Ort aller Veranstaltungen. Da insgesamt mehr als fünfzig Tagungen und Zusammenkünfte stattfinden, dürfte es schwer sein, aus allen diesen Versammlungen ohne den „Führer" das für jeden Besucher Bestimmte und Interessierende herauszufinden.

Eine Spende von 175000 Mark haben wieder Hamburger Jäger durch eine Sammlung anläßlich einer Treibjagd dem Verein „Waldheil" überwiesen. Der Betrag ist uns von Herrn G. Krossa, Hamburg, Hartwicusstraße 2, übermittelt worden. „Waldheil" weiß den Opfersinn, durch den sich immer wieder und wieder gerade die Weidmänner Hamburgs auszeichnen, sehr wohl zu schätzen und dankt ihnen dafür von Herzen. Möge allen, die dem „Waldheil" in so hohem Maße ihre Gunst schenken, für 1923 und weiter hohes Weidmannsheil beschieden sein!

Warnung vor einem Betrüger. Ein früherer Forstgehilfe, namens Fritz Tänzler, gebürtig aus Friedenthal-Giesmannsdorf bei Neisse, sucht unter verschiedenen Vorwänden Forstbeamte auf, um nach einiger Zeit unter Mitnahme von Wertsachen usw. zu verschwinden, im letzteren Falle im Werte von 1/4 Million. Auch Rauchwarenhandlungen scheint er zu prellen, indem er sich größere Beträge vorausbezahlen läßt, die Ware aber nie liefern kann. Tänzler reist auch unter dem Namen „Hellmuth Koch". Es ist anzunehmen, daß er dieses Manöver noch öfter versuchen wird, weshalb ich die Herren Kollegen bitte, auf Tänzler ein wachsames Auge zu haben und ihn bei weiterem Auftauchen der Polizei zu übergeben, die ihn wegen Betruges bereits sucht. Beschreibung: Alter 29 Jahre, etwa 1,70 m groß, schlank, Gesicht länglich, Nase etwas gebogen, Haar dunkel, Schnurrbart kurz verschnitten. Kleidung hier: blauer Anzug, gelbe Schnür-Schaftstiefel.
Förster Kalusa, Mittel-Konradswaldau, Kr. Landeshut.

Waldarbeiterlöhne in Thüringen. Im Anschluß an unsere letzte Mitteilung bringen wir die seit 16. Januar d. J. geltenden Lohnsätze. Es beträgt der Stundenlohn für einen männlichen Arbeiter über 20 Jahre 360 ℳ. Der Akkordlohnzuschlag auf die Oktobersätze wurde auf 400 % erhöht. Es beträgt nunmehr der Hau- und Rücklohn für 1 Festmeter Laub-Rundholz 1800 ℳ, für 1 Festmeter Nadel-Langholz (ohne Schülerlohn) 1050 ℳ, für 1 Raummeter Laub-Derb-Brennholz 2200 ℳ, für 1 Raummeter Nadel-Derb-Brennholz 1700 ℳ. Die Verheiratetenzulage beläuft sich je geleistete Arbeitsstunde auf 24 ℳ, die Kinderzulage auf 10 ℳ. Bei diesen Sätzen werden Stundenverdienste von 1000 ℳ erreicht. Wie bleiben doch die Gehälter der Beamten dagegen zurück!

Ungeheuerliche Verteuerung des Zeitungspapiers. Wie die politische Presse meldet, hat das Reichswirtschaftsministerium den Februarpreis für das Zeitungs-Druckpapier auf **1170 Mark** je Kilo festgesetzt. Gegen diesen ungeheuerlichen Preis haben die Vertreter der Zeitungsverleger den schärfsten Einspruch erhoben. Wenn der Februarpreis für Zeitungsdruckpapier in dieser für die Gesamtheit der deutschen Presse unerträglichen Höhe festgesetzt worden ist, so ist das vor allem zurückzuführen auf die, milde gesagt, höchst eigenartigen Preisbildungsmethoden und die diktatorische Rücksichtslosigkeit der Zellstoffindustrie. Die Zeitungsverleger haben unter Vorlage unbestreitbarer Preisfeststellungen nachgewiesen, daß die früheren Holzeinkäufe nicht in der den Tatsachen entsprechenden Weise in Rechnung gestellt worden sind. Wie sich diese abermalige ungeheuerliche Verteuerung des wichtigsten Grundstoffes der Zeitungen und Zeitschriften auf die Bezugspreise auswirken wird, läßt sich im Augenblick noch gar nicht absehen. Für die Zeitschriften entsteht die große Schwierigkeit dadurch, daß sie ihre Bezugspreise jeweils vorher festsetzen müssen, um die rechtzeitige Anmeldung beim Zeitungspostamt zu bewirken. So kommen sie überhaupt nicht mehr in die Lage, richtig und ausreichend

Hosted by Google

ihre Preise festzusetzen. Jede derartige Papierpreiserhöhung erweist sich als ein schwerer Stoß gegen ihre Existenz, und ehe sie den einen ausgeglichen haben, trifft sie schon wieder der nächste. Auch die „Deutsche Forst-Zeitung" ist gezwungen, ihren Bezugspreis im März wieder zu erhöhen, zumal für den Monat Februar davon Abstand genommen worden ist, da die Preisverhältnisse Anfang Januar, als die Anmeldung des Februarbezugspreises beim Zeitungspostamte erfolgen mußte, noch nicht zu übersehen waren. In den letzten Wochen hat nun eine so wahnsinnige Verteuerung der Herstellungskosten, Löhne und Gehälter eingesetzt, daß der Februar-Bezugspreis kaum die Unkosten deckt. Der Bezugspreis für Monat März wird in der nächsten Nummer bekanntgegeben werden.

Forstwirtschaftliches.

Die Beschlagnahme der Gemeindewaldungen. In Duisburg hatte der französische Oberkommandierende verfügt, daß die Erträge aus der städtischen Forst beschlagnahmt seien, und daß die Fortschaffung des geschlagenen Holzes der Stadt untersagt werde. Zuwiderhandlungen sollten mit 100 Millionen Mark oder entsprechenden Gefängnisstrafen geahndet werden. In der Stadtverordnetensitzung wurde hierzu beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung steht mit der Bürgerschaft einmütig hinter der Regierung, welche im Einklang mit dem deutschen Volk die Gewaltmaßnahmen des Feindes zurückgewiesen hat. Nach Anordnung der Reichsregierung dürfen nach dem französischen und belgischen Einbruch in das Ruhrgebiet Sachlieferungen nicht mehr erfolgen. Diese Anordnung ist auch für die Stadt maßgebend.

2. Die städtischen Forsten sind nicht Reichs- und nicht Staatseigentum, sondern Privateigentum der Stadtgemeinde. Die Beschlagnahme des städtischen Holzes stellt also einen Eingriff in das Privateigentum dar, der dem Völkerrecht und dem Friedensvertrag widerspricht. Sie ist demnach ungesetzlich und nichtig. Die Stadt lehnt eine Befolgung dieser Anordnung ab. Das im laufenden Wirtschaftsjahr gefällte Holz soll nach Beschluß des Forstausschusses vom 1. Dezember vorigen Jahres für städtische Zwecke, insbesondere für die Bauten der Duisburger Gemeinnützigen Baugesellschaft, für Wohnungen Unbemittelter, verwandt werden.

3. Der Oberbürgermeister wird persönlich von der Stadtverordnetenversammlung dafür verantwortlich gemacht, daß das Eigentum der Stadt unberührt und das Holz für die genannten Bauzwecke gesichert bleibt. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zustimmend davon Kenntnis, daß der Oberbürgermeister diese Angelegenheit unter Ausschaltung sonstiger Dezernate ausschließlich selbst bearbeitet.

Auch in Wiesbaden wurde von der Stadtverordnetenversammlung von seiten aller Parteien beschlossen, schärfsten Einspruch gegen die verfügte Beschlagnahme der Wiesbadener städtischen Waldungen zu erheben. Der Magistrat wurde ersucht, unter keinen Umständen den Beschlagnahmeverfügungen Folge zu leisten.

Der Gemeinderat von Walheim sieht sich angesichts der Beschlagnahme des stehenden und gefällten Holzes der Gemeindewaldungen sowie der aus Holzverkäufen herrührenden Gelder außerstande, in die Beratung der vorgesehenen Tagesordnung einzutreten, da unter diesen Umständen keinerlei geldliche Verpflichtungen eingegangen werden können. Die Gemeinde hat auf Grund ihrer zum Verkauf kommenden Waldbestände Wohnhausbauten und Wegeausbesserungen in Angriff genommen, solche bereits ausgeführt und sich hierdurch in große Schulden gestürzt. Durch die plötzliche Beschlagnahme des zum Verkauf bestimmten Holzes, dessen Ertrag weit in die 50 Millionen ging und womit die Gemeinde bestimmt gerechnet hat, ist sie nunmehr nicht in der Lage, die Handwerker, Gewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter zu bezahlen.

Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis der Kontrollvereinigung deutscher Besitzer von Samen-Klenganstalten.

Bei der Veröffentlichung der zu den „Vereinigten Klenganstalten der Altmark" gehörigen Firmen (Nr. 15 der Klenganstalten) in Nr. 4 auf S. 57 sind durch ein Versehen einige Firmen fortgelassen worden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen folgen deshalb hier die Namen sämtlicher Mitglieder dieser Vereinigung. a) Friedrich Bismarck, Klötze; b) Wilhelm Pasche, Colbitz; c) Hermann Schulz, Immekath; d) Heinrich Franke, Radenbeck; e) Ernst Siemer, Wittingen; f) Paul Schoenecke jun., Wittingen; g) Städtische Darre, Neuhaldensleben; h) Klenganstalt Parförde von Gebr. Geister, Neuhaldensleben; i) Ed. Cohn, G. m. b. H., Gardelegen; k) Gebr. Erdmann, Mützlitz bei Nennhausen; l) Emil Schmidt, Jerichow; m) W. Schreyer, G. m. b. H., Roßlau a. d. E.

Ermäßigung der Bearbeitungsgebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen. Die Außenhandelsstelle — Sonderabteilung für Aus- und Einfuhr von Pflanzen und Sämereien — hat die Bearbeitungsgebühren für alle Aus- und Einfuhrbewilligungen, welche vom 2. Januar 1923 ab vollzogen werden, auf 1% ermäßigt (bisher 3½ resp. 3%). Die Bearbeitungsgebühren für die Ausfuhranträge in Auslandswährung werden von dem Wert der Ware erhoben, der sich aus der Umrechnung der ausländischen Währung unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Wochenkurses ergibt. Der bei der Berechnung der Ausfuhrabgabe übliche Abschlag von 20% wird jedoch hierbei nicht vorgenommen. K.

Die 4486 ha große Herrschaft Kleinitz im Kreise Grünberg i. Schl. hat, wie wir der „Schlesischen Zeitung" entnehmen, ihren Besitzer gewechselt. Sie hat sich lange Zeit in den Händen der Fürstlich Radziwillschen Familie befunden. Die bisherigen Besitzer waren die Witwe des im Mai 1920 im Kampfe gegen die Bolschewisten bei Kiew gefallenen Prinzen Stanislaus Radziwill, Prinzessin Dolores und deren Tochter, Prinzessin Annemarie. Prinzessin Dolores ist seit einiger Zeit mit dem Prinzen Léon Radziwill verheiratet, der in Paris lebt und Hauptmann in der französischen Armee ist. Prinz Stanislaus Radziwill war der jüngste einzige lebende Sohn des Fürsten Anton Radziwill und seiner Gemahlin Marie, die als Witwe viele Jahre den Sommer über in Kleinitz lebte und zu Zeiten Kaiser Wilhelms I. im Berliner

Hosted by Google

Gesellschaftsleben eine bekannte Persönlichkeit war. Er schied aus der preußischen Armee aus und trat in das russische Heer ein. Infolgedessen kam die Herrschaft Kleinitz, die ihm nach dem Tode seiner Mutter zugefallen war, im Weltkriege unter staatliche Zwangsverwaltung. Diese ist seit dem Jahre 1920 aufgehoben. Seitdem wurde die Herrschaft Kleinitz für die in Paris wohnenden Erben durch den Berliner Justizrat Werthauer verwaltet, der nun auch den Verkauf für angeblich 4 Millionen Mark abgeschlossen hat. Käuferin ist die Holzfirma Bohwinkel in Charlottenburg. Da die Herrschaft einen großen Waldkomplex besitzt, bestand die Gefahr, daß ein wertvoller Teil niederschlesischen Forstes abgeholzt wird. Auf dringende Vorstellungen aus dem Kreise hin fanden im Landwirtschaftsministerium Verhandlungen statt, an denen auch der Landrat des Kreises, Dr. Erckelentz, und Exzellenz Frhr. von Scheffer-Bojadel teilnahmen. Die Verhandlungen hatten den Zweck, den Wald zu erhalten, möglichst viel Land für Siedlungen zu bekommen und den Kreis hinsichtlich der Zuwachssteuer sicherzustellen. Diese Ziele sind auch erreicht worden. Der Wald wird der Aufsicht der Landwirtschaftskammer unterstellt, und der Kreis erhält ein klagbares Recht auf Erfüllung derjenigen Vorschriften, welche die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer erläßt. Zu Siedlungszwecken werden der Schlesischen Landgesellschaft 4000 Morgen landwirtschaftlich nutzbarer Fläche zu mäßigem Preise überlassen.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 3. Februar 1923. Zufuhr mäßig, Geschäft lebhaft, Preise unverändert. Rotwild 850 bis 950 Mk. für ½ kg; Kaninchen, starke 1800 bis 2000 Mk. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwarenpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 3. Februar 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 6000 *M*, Wildkanin: Winter bis 2000 *M*, Füchse: Winter I bis 160000 *M*; Steinmarder I bis 300000 *M*; Baummarder I bis 400000 *M*; Iltisse I bis 50000 *M*; Maulwürfe I bis 1500 *M*; Dachse: I bis 50000 *M* das Stück; Rehe: Sommer 2000 *M* das Pfund; Damwild: trocken 1600 *M* das Pfund; Kanin bis 3000 *M*; Katzen bis 3000 *M*; Ziegen bis 20000 *M*; Otter bis 200000 *M* das Stück.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 28. Januar 1923. Otter 50000 bis 90000 *M*, Steinmarder 65000 bis 100000 *M*, Baummarder 70000 bis 120000 *M*, Füchse 35000 bis 50000 *M*, Iltisse 15000 bis 20000 *M*, Dachse 8000 bis 10000 *M*, Maulwürfe 550 bis 750 *M*, Hamster 500 bis 1000 *M*; Kanin (Kürschner) 1500 bis 2400 *M*, Hasen (Winter) 2000 bis 3500 *M*, Hasen (Halbe) 1000 bis 1200 *M*, Hasen (Sommer) 600 bis 900 *M*, Rehdecken 1250 bis 2200 *M*. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken, wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen und ist gegenwärtig ganz besonders Vorsicht beim Einkauf zu empfehlen.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 3. Februar 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 2450 bis 2850 Mk., Hechte, groß, 1950 Mk.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **150 Mark** Porto-Anteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 5. **Ruhegehalt und Steuerabzüge.** Da ich infolge der fortwährenden Neufestsetzungen über die Höhe der mir zustehenden Ruhegehaltsgebührnisse im Unklaren bin, so bitte ich um nachstehende gefällige baldige Auskunft. 1. Welche Ruhegehaltsgebührnisse habe ich vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1922 zu beziehen, und wie hoch ist die einzubehaltende Steuer? 2. Welche Ruhegehaltsgebührnisse habe ich für Januar bis März 1923 zu empfangen, und wieviel beträgt der Steuerabzug? Ich bin mit 38 Dienstjahren in Gehaltsgruppe 8 pensioniert.

K., Forstrentmeister.

Antwort: Ihre Versorgungsbezüge berechnen sich wie folgt: Ruhegehalt monatlich 22000 *M*. Versorgungszuschlag für Oktober 1540 *M*, für November 18590 *M*, für Dezember 44660 *M*. Der Satz von 51040 *M* für die Zeit vom 1. Januar 1923 ab wird in den nächsten Tagen geändert werden. Die Frauenbeihilfe beträgt für Oktober 1922 monatlich 1000 *M*, für November 1922 monatlich 1500 *M*, vom 1. Dezember 1922 ab monatlich 3500 *M*; sie wird voraussichtlich in den nächsten Tagen auf 5000 *M* erhöht werden. Die Kinderbeihilfe für ein zehnjähriges Kind beträgt: für Oktober 2675 *M*, für November 4613 *M*, für Dezember 7575 *M*, dann 8300 *M* monatlich; auch dieser Satz wird in den nächsten Tagen erhöht werden. Der Steuerabzug beträgt von der sich ergebenden Gesamtsumme der jeweiligen Zahlung 10 %. Hiervon sind abzuziehen vom 1. Januar 1923 ab monatlich 1000 *M* Werbungskosten, je 200 *M* für Mann und Frau und je 1000 *M* für jedes Kind. Vor dem 1. Januar 1923 ab betrugen die Abzüge monatlich 90 *M* für Werbungskosten, je 40 *M* für Mann und Frau und je 80 *M* für jedes Kind. Bei Nachzahlungen sind demgemäß stets 10 % als Steuer von der ganzen Nachzahlung zu entrichten, da die Abzüge bereits bei der ursprünglichen Zahlung berücksichtigt waren. Rf.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle Borntuchen, Oberf. Borntuchen (Köslin), kommt zum 1. April zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland: 3,5 ha Acker und 2,4 ha Wiesen. Evangelische Kirche und Schule im Ort. Bahnstation Borntuchen 1 km entfernt. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 1. März.

Försterstelle Glambeck, Oberf. Grumsin (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. April zu besetzen. Bei der endgültigen Wirtschaftsland-Ausstattung werden der Stelle voraussichtlich belassen: 0,8910 ha Garten II. Klasse, 10,1990 ha Acker II. Klasse, 3,9100 ha Wiese III. Klasse, zusammen 15 ha. Nutzungsgeld 1749 ℳ. Bewerbungsfrist — nur für Förster in Endstellen — 26. Februar.

Bebaute überz. Försterstelle Heidersbach, Oberf. Suhl (Erfurt), ist voraussichtlich spätestens zum 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0443 ha Garten, 0,2818 ha Acker, 0,5230 ha Wiese. Nutzungsgeld 42 ℳ jährlich. Bahnstation und höhere Schule in Suhl, 6 km. Bewerbungsfrist 18. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Niederwald, Oberf. Föbersdorf (Königsberg), kommt am 1. April zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung und 10 ha Dienstland. Die Schule ist in Gr.-Rautenberg, etwa 3 km; Bahnstation Curau, etwa 5 km. Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. Februar d. J. an die Regierung, Abt. IIIB, einzureichen.

Hilfsförsterstelle Swinemünde, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), ist voraussichtlich am 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland voraussichtlich 1,037 ha Garten. Die Wohnung befindet sich im neuerbauten Forstkassengehöft am Hauptbahnhof Swinemünde. Nächste Bahnstation, nächste Dorfschule und nächste höhere Schule in Swinemünde, unmittelbar am Ort. Bewerbungsfrist 20. Februar. (Schulstelle.)

Bebaute Revierförstergehilfenstelle Diesdorf, Oberf. Klötze (Magdeburg), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Bewerbungsfrist 17. Februar.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Niederzier, Oberzier und Hambach ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. März an den Bürgermeister in Niederzier einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

In der **Oberförsterei Siebengebirge** (Köln) sind für folgende Försterein neue Bezeichnungen eingeführt:

Für die bisherige Försterei			Aulgasse-West, künftig Aulgasse;
" " "	"	"	-Ost künftig Tannenbach;
" " "	"	Rodder-West "	Rodder;
" " "	"	Rodder-Ost "	Herchen;
" " "	"	Rotscheroth-Nord "	Rotscheroth;
" " "	"	" -Süd "	Dattenfeld.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Barth, Oberforstmeister in Stralsund, wurde in den Ruhestand versetzt.

Ernst, Regierungs- und Forstrat in Magdeburg, ist die Forstinspektion Magdeburg-Magdeburg endgültig übertragen.

Zu Oberförstern mit Revier wurden ernannt die Forstassessoren:

von Busch in Thorin (Potsdam) unter Verleihung der Oberförsterstelle in Grünhaus (Stettin) zum 1. April; **Pfort** in Wiesbaden unter Verleihung der Oberförsterstelle Schönlanke (Schneidemühl); **Frhr. von Plettenberg** in Stralsund unter Verleihung der Oberförsterstelle in Carzig (Frankfurt a. O.) zum 1. April; **von Kries** in Schneidemühl unter Verleihung der Oberförsterstelle in Zanderbrück (Schneidemühl) zum 1. April; **Ramelow** in Lüneburg unter Verleihung der Kloster-Oberförsterstelle Lüneburg (Hannover); **von Anruh** in Wildau (Potsdam) unter Verleihung der Oberförsterstelle in Göhrde (Lüneburg) zum 1. Mai.

Versetzt werden:

v. Sydow, Oberforstmeister, von Königsberg nach Stralsund zum 1. März; **Garthaus,** Oberförster, von Rod a. d. Weil (Wiesbaden) nach Prinzwald (Allenstein) zum 1. Juli oder später; **Chelius,** Forstmeister, von Battenberg (Wiesbaden) nach Grumsin (Potsdam) zum 1. April.

Exner, Förster in Jägerhaus (Oppeln), ist unter Uebertragung der Revierförsterstelle Klein-Strehlitz, Oberf. Schelitz (Oppeln), zum Revierförster ernannt.

Boeck, Hilfsförster im Regierungsbezirk Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 zum überz. Förster ernannt.

Krieger, Hilfsförster in Lübbesee, Oberf. Lübbesee, ist am 1. Oktober 1922 unter Uebertragung der Forstsekretärstelle bei der Oberförsterei Lübbesee (Frankfurt a. O.) zum Förster ernannt.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind nach bestandener Försterprüfung zu Hilfsförstern ernannt die Forstgehilfen:

Benning, Berg, Düßel, Heinrich **Hochheiser,** Karl **Hochheiser,** Wilhelm **König,** Alfred **Markusch,** Friedrich **Nielen, Schulze.**

Privatforstdienst.

Herzoglich von Sachsen-Coburg-Gothaische Forstverwaltung.

Daun, Herzoglicher Förster, ist von Försterei Helmershof nach Callenberg bei Coburg versetzt.

Petrutschke, Herzoglicher Förster in Oberschönau i. Th., ist nach Försterei Helmershof versetzt.

Pieper, Willi, Förster der Stadtforst Tempelburg i. Pomm., tritt am 1. März in den Herzoglichen Dienst nach Oberschönau über.

Hessen.

Schaaf, Forstmeister der Oberförsterei Lampertheim, wurde am 20. Dezember 1922 in gleicher Dienstseigenschaft an die Oberförsterei Offenbach a. M. versetzt.

Bergk, Forstwart der Kommunalforstwartei Hardt und Heide, wurde am 21. Dezember 1922 in Lang-Göns unter der Amtsbezeichnung „Förster" in den Staatsdienst übernommen.

Köhres, Förster der Forstwartei Sensfelder Tanne, zu Forsthaus Alpelbachbrücke, wurde am 17. Januar in gleicher Dienseigenschaft in die Forstwartei Maulbach der Oberförsterei Kirtorf versetzt.

Spaar, Förster zu Schellnhausen, wurde am 6. Januar zum Förster der Forstwartei Groß-Felda, Oberf. Romrod-Süd, ernannt.

Auszeichnungen.

Nielen, Friedrich, Hilfsförster, ist der Charakter als Leutnant d. R. verliehen.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil"

bedarf dringend der Stärkung. Bitten, zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo.,** einzusenden.

Auch die kleinste Gabe ist herzlich willkommen. 12

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil“, Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil“, e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Mitgliederversammlung 1923.

Die Mitgliederversammlung für 1923 findet statt am Mittwoch, dem 28. Februar, nachmittags 5½ Uhr, im Gasthofe „Prinz von Preußen“ zu Neudamm.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes.
2. Bericht über die erfolgte Prüfung der Jahresrechnung und Kasse.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 1923.
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen in bezug auf Mitgliederaufnahmen, Beitragserhöhung usw.
6. Wahl des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung.
7. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um 2¾ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Nachher zwangloses geselliges Zusammensein. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder.

Neudamm, den 31. Januar 1923.

Bohl, Forstmeister, Zicher, Vorsitzender.
Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister.

Besondere Zuwendungen.

Sammlung bei der Treibjagd des H. Rittergutsbes. H. Graber auf Gr.-Neumühl b. Allenburg, Ostpr.; eingesandt von H. Förster E. Steinorth, Fhs. Blaustein bei Borchersdorf, Ostpreußen . . . . . 2100,— M

Sühne eines Jagdgastes; eingesandt von H. M. E. Herbig, Großengottern, Kr. Langensalza . . . . 100,— M

Sühne für Forstdiebstahl; eingesandt von H. Förster Beese, Fhs. Peel b. Gladbach . . . . . 1150,— M

Sammlung bei einer Klapperjagd im Anh. Forstrevier Harzgerode (Harz); eingesandt von H. Förster Wendenburg, Harzgerode . . . . . 1475,— M

Sammlung gelegentlich der Treibjagd „Helenenhöhe“, Meiningen; eingesandt von H. P. Reinhardt, Meiningen . . . . . 800,— M

Spende bei einem Kartenspiel; eingesandt von H. Rittergutsbes. Gerh. Kluge, Königswartha (Amtsh. Bautzen) . . . . . 2150,— M

Sammlung bei einer Treibjagd des H. Ed. Dunker, Wittenberge, Bezirk Potsdam . . . . . 3263,— M

Sammlung bei einer Treibjagd in Niederelsungen und Bräuna von H. Liero, Dörrenhaus, und Wilh. Grieb, Essen (Ruhr) . . . . . 2500,— M

Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von H. A. C. Killmer, Barmen-Unterbarmen, Bismarckstraße 14 . . . . . 2000,— M

Sammlung bei der Treibjagd in der Görzker Kirchenheide; eingesandt von H. Staatsförster E. Bismarck, Drewitz, Bezirk Magdeburg . . . . . 670,— M

Spende von Herrn Jul. u. Emil Bleckmann, Recklinghausen . . . . . 5000,— M

Spende von Herrn Förster Hingst, Neuhof bei Zichtau (Altmark) . . . . . 140,— M

Strafgelder bei einer Treibjagd; eingesandt von H. W. Przyswitt in Rydzewen, Post Stradaunen, Kreis Lyck . . . . . 800,— M

Strafgelder für Fehlschüsse; eingesandt von H. Oberf. Frz. Hermanski, Niedersteine, Kreis Neurode . . 80,— M

Sammlung bei der 2. Treibjagd Nürburg; eingesandt von H. H. Pauly, Nürburg, Post Adenau (Eifel) . 5000,— M

Sammlung bei einer Treibjagd des H. Fabrikbes. P. Mittelbach, Berlin-Schmöckwitz; eingesandt von F. Paul Schellhorn, Charlottenburg, Guerickestraße . . . . . 1400,— M

Stiftung von H. Oberf. Schönwald, Massin . . . . 420,— M

Sammlung bei der Hubertus-Jagd in Massin; eingesandt von H. Oberf. Schönwald, Massin . . 85,— M

Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von H. Revierförster Ewald-Cammin . . . . . 406,— M

Eingesandt von H. F. Nolck, Hof Dummerstück bei Dummerhütte in Mecklenburg . . . . . 218,— M

Sühnegeld des Ostdeutschen Verlages, Stettin . . 3000,— M

Sammlung bei der Treibjagd im städtischen Revier Osterholz; eingesandt von H. Clemens Thoholte, Halberstadt . . . . . 5534,— M

Sammlung gelegentlich der Treibjagd Försterei Saubucht; eingesandt von H. Forstmeister Bohl-Zicher . . . . . 700,— M

Sammlung bei der Treibjagd in Kleetzke Prignitz; eingesandt von H. Alb. Schulze, Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 8 . . . . . 12000,— M

Summa 32 533,— M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 3. Februar 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Für die Sammlung für Frau Gemeinde-Oberförster Müller

sind an Geldspenden bisher eingegangen von:

I. E. v. Steiger, Bern, 12 490 M, - C. Engelking, Bielefeld (Treibjagdsammlung), 11 500 M, - Dr. Brockelmann, Belgard, Persante (gesammelt bei Treibjagden), 15 000 M, - Regierungsforstbeamte in Trier 6300 M, - H. von Holtzkirch 5000 M, - Josef Langer, Bielau (Sammlung), 4200 M, - Frau Forstmeister Otto, Demmin, 3300 M, - Oberförster Schneider, Saarbrücken, 3000 M, - Forstmeister Walter Lehmann, Glücksburg, 3000 M, - Verein der hoheren Forstbeamten Bayerns, Nürnberg, 2500 M, - Arthur Goldstein, Hameln, Weser (Sammlung), 2300 M, - Landesverein Rheinprovinz des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins 2000 M, - Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Cassel, Cto. 83 832, 2000 M, - Forstmeister W. in B. 2000 M, - Walter Herder, Freienwalde, Oder (Sammlung), 2000 M, - Rektor Bach, Hermeskeil (Sammlung), 1360 M, - R. Abesser, Forstmeister i. R., Stepfershausen, 1050 M, - Obf. Michalowsky, Ilfeld, 750 M.

II. Je 1000 M von: Reg.-Rat Dr. Marten, Gardelegen, - C. Graf zu Brineburg, Generalmajor a. D. in Gehaus, - Forstmeister Pfeiffer, Dingelstedt, - K. U., - Regierungs- und Forstrat Keck, Gumbinnen, - E. E. Neumann, Eberswalde, - Franz Schmeißer, Leipzig (Sammlung), - Forster Simon, Brunn bei Staven, - Allers, Sternberg Nm., - Revierförster Heyer, Wahrenholz.

III. Je 500 M von: W. Bartels, Bielefeld, - Forstmeister Menzel, Calvörde, - Oberförster Freiherr Hermann von Huene, Selters, - Forstmeister Hermann, Raschau, - Fräulein Daunt, Gr.-Borken bei Bischofsburg, - Forstverwalter Pancritius, Gr.-Borken bei Bischofsburg, - Forstmeister von Estorf, Harfefeld, - Forstmeister Erdmann, Neubruchhausen, - Ungenannt, Pfedelbach, - Oberförster, Drygallen, - Oberförster Grining, Oberförsterei Grüneberge, - Staatsforstmeister Rühhacher, Beckerhagen, - Frau Hegemeister Marie Balke, Beckerhagen, - P. Weber, Dorsten i. Westf., - Trittel, Nedlitz i. Anhalt, - Friedrich Binder, Isny i. Württemberg, - Kurt Blumenau, Oberförster, Bingenheim, - Frz. Schwarzer, Reinschdorf, - Oberförster Meuwinger, Wittlich, - Geh. Rat W. Etze, Wiesbaden, - Martin Illies, Blumenthal, - Oberförster de Camp, Ußballen, - Oberförster Gabriel, Battenberg. - Stadtforstverwalter Dunemann, Hildesheim,

Hosted by Google

Ungenannt, - Fürstl. Oberförster Dr. Fischer, Oberförsterei Feudingen, Saßmannshausen, - Jacoby, Fh. Neuweg bei Oberstein, - Oberförster A. Künster, Treis, Mosel, - Justizrat Wolff, Bitburg, Bez. Trier, - Stadtforstrat Scherel, Schneidemühl, - Forstmeister Lincke, Haltern, - Walter Rhodius, Linz, Rhein, - Oberförster Becker, Ahrweiler, - Bezirksverein Köln des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins, Cöln, Bismarckstr. 16, - Waldemar Quickert, Monschau, - Richard Wirsing, Mainz, - Forstmeister Grentzenberg, Plietnitz, Kr. Dtsch.-Krone, - Frau Forstmeister Busse, Hameln, Finkenborner Weg 6, - Förster Gützlaff, Mönau bei Uhyst, Kr. Hoyerswerda, - Städt. Oberförster Arno Rudolph, Hohgtersdorf, Kr. Schweidnitz, - Forstreferendar Kurt Scherer, Jöstern, - Forstrat a. D. Eulefeld, Weißenbach, Post Rupboden, Unterfr., - Forstmeister Mecklenburg, Landeck, Westpr., - Bernhard Hofmann, Wiednitz O.-L., - Forstmeister Fintelmann, Stargard i. Meckbg., - Forstmeister Schleiff, Altchristburg, Kr. Mohrungen, - Hubert Maurach, Uszballen, Kr. Pillkallen, - Oberförster Werner, Ersrode, Post Rengshausen.

IV. Ferner: 1 Beitrag zu 425 ℳ, 1 zu 400 ℳ, 9 je 300 ℳ, 10 je 200 ℳ, 2 je 150 ℳ, 16 je 100 ℳ, 5 je 50 ℳ.

Summen von I. 79 750 ℳ, - II. 10 000 ℳ, - III. 24 000 ℳ, - IV. 7675 ℳ, zusammen . . . . . 121 425,— ℳ
Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . . . 68 032 ℳ

Summa 189 457 ℳ

Über weitere Eingänge wird in einer der nächsten Nummern quittiert. Allen Spendern herzlichen Dank! Weitere Einzahlungen erbeten auf Postscheckkonto Berlin Nr. 9140 des Vereins „Waldheil" zu Neudamm.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47078, Postscheckamt Berlin W 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8512. **Reichert**, Hans, Hilfsförster, Grochwitz, Post Kuttlau, Kreis Freystadt. VIII.
8513. **Gorges**, Kurt, Förster, Fh. Hessel, Post Wiesenfeld im Eichsfeld. XVIII.
8514. **Mittmann**, Richard, Forstgehilfe, Schwarzenbach a. S., Bayern. XIV.
8515. **Schmidt**, Werner, Fürstlicher Forsthilfsaufseher, Laasphe, Kreis Wittgenstein. XI.
8516. **Sanner**, Fritz Erich, Hilfsförster, Jagdgut Maleksberg, Post Rickling, Holstein. IV.
8517. **Helbig**, Albert, Förster, Fh. Maleksberg, Post Rickling, Holstein. IV.
8518. **Ebsen**, Friedrich, Verwaltungs-Förster, Högsdorf, Post Lütjenburg, Kreis Plön. IV.
8519. **Polensky**, Karl, Hilfsförster, Försterei Jägersruh, Post Jacobsdorf, Kreis Lebus. IX.
8520. **Lindner**, Erdmann, Hilfsförster, Rudzinitz, Kr. Glewitz. VI.
8521. **Neißer**, Josef, Forstsekretär, bei Herrn Franz Schier, Bahnhof Seidenberg O.-L. VIII.
8522. **Lüttjohann**, Hans, Forstgehilfe, Nellingen i. Holstein, Nellingerhof. IV.
8523 **Kraemer**, Hans, Revierförster, Reichmannsdorf, Oberfranken. XIV.
8524 **Straube**, Oskar, Hilfsjäger, Morungen, Post Lengefeld, Mansfelder Gebirgkreis. XVI.
8525. **Fritsch**, Albert, Forstgehilfe, Bentheim. X.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Mohns, Emil, Forstsekretär, Schlodien, Kreis Pr.-Holland.
Frahm, Herbert, Forstgehilfe, Blandikow, Post Techow, Prignitz.
Sauer, Anton, Fürstlicher Hilfsförster, Asbeck, Post Legden, Kreis Ahaus i. W.
Beyer, Bruno, Revierförster, Kaltdorf, Post Mallmitz, Kr. Sprottau.
Schmidt, Otto, Revierförster, Großeulau, Kreis Sprottau.
Krelbratowsky, H., Förster, Mallmitz, Kreis Sprottau.
Gloger, Alfons, Hilfsförster, Christianstadt bei Naumburg, Bober, Nieder-Schlesien.
Schön, Rudolf, Hilfsförster, Mallmitz, Kreis Sprottau.
Lamping, Franz, Förster, Fh. Wemb, Post Weeze, Kr. Geldern, Rheinland.
Wisotzki, Alfred, Forstgehilfe, Fh. Hermannseck, Post Niederschmon, Kreis Querfurt.
Holtorf, Richard, Revierjäger, Nordoe, Post Itzehoe, Kr. Steinburg.
Kohlmorgen, Paul, Revierjäger, Sierhagen, Post Neustadt in Holstein.
Wanderburg, Bruno, Hilfsjäger, Fh. Tannenberg, Post Weigelsdorf, Kreis Reichenbach in Schlesien.
Waack, Adolf, Hilfsjäger, Platenburg, Post Wilsnack, Westprignitz.
Fischer, Walter, Hilfsförster, Alt-Storkow, Kreis Saatzig.
Lawien, Rudolf, Hilfsförster, Neuhaldensleben, Calvörder Str. 7.
Döhler, Gustav, Forstwart, Rothenkirchen, Vogtland, Sachsen.
Kalbert, Oskar, Forstaufseher, Heinersdorf, Kreis Lebus.
Bunkenburg, Werner, Hilfsförster, Ober-Gebelzig, Kr. Rothenburg.
Müller, Robert, Forstkassenverwalter, Oppurg, Orla, Kr. Saalfeld.
Nitzmann, Ernst, Fürstl. Forstwart, Altenfelderhof, Post Grebenhain.
Hans Freiherr von Boineburg, Rittmeister, Brandenburg a. H., Kremserstraße 16.
Groß, Leopold, Hilfsförster, Münstereifel, Forstschule.
Hahn, Wilhelm, Revierförster, Försterei Nieder-Langseifersdorf, Kreis Reichenbach in Schlesien.

*

Bezirksgruppe Brandenburg. (IX).

Am Sonntag, dem 18. Februar (Grüne Woche), findet in Berlin im Lehrervereinshause, nachmittags 1 Uhr, eine Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Einschränkung in der Annahme von Forstlehrlingen. Forstgehilfen-Prüfung.
2. Bildung von Ortsgruppen in der ganzen Provinz.
3. Wahl des nächsten Versammlungsorts, verbunden mit einer Exkursion.

In erschreckender Zahl mehren sich in letzter Zeit hier in Brandenburg die Anmeldungen von Forstlehrlingen, zum Teil aus ganz berufsfremden Kreisen. Dagegen finden Söhne von Forstbeamten oft keine Lehrstellen, weil von anderer Seite ganz bedeutende Vergütungen geboten werden, oft in Naturalien, die ein Försterpater nicht hat oder nicht bezahlen kann.

Eine Abhilfe erscheint dringend notwendig; wir müssen durchaus das Forstlehrlingswesen restlos in die Hand bekommen. Die Bildung von Ortsgruppen muß deshalb in der ganzen Provinz durchgeführt werden.

Die Vorsitzenden von bestehenden Ortsgruppen werden gebeten, zu dieser Aussprache bestimmt zu kommen.

Nolte, Vorsitzender.

*

Bezirksgruppe X Hannover-Oldenburg.

Versammlung am Sonnabend, dem 17. Februar, morgens 11 Uhr, in Hannover im Brauergildehaus.

Tagesordnung:

1. Wahl von Lehrherren.
2. Desgleichen von Prüfungskommissaren für Förster- und Forstgehilfen-Prüfung.
3. Tarifangelegenheiten.
4. Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamtenbund.
5. Besprechung von Grundsätzen für die Privatforsten, eingeleitet durch einen Berichterstatter von der Landwirtschaftskammer.
6. Verschiedenes.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Tagesordnung ist zahlreiches Erscheinen dringend geboten.

Keese, Vorsitzender.

*

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).

Dienstag, den 20. Februar d. J., findet im Hotel „Drei Raben" in Dresden-A., Marien-

Hosted by Google

straße, nachmittags 2 Uhr, die diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung.

1. Eingänge.
2. Stellungnahme zum deutschen Forstbeamtenbunde.
3. Aussprache über die Ergänzung des Reichssiedelungsgesetzes.
4. Forstliche Tagesfragen.

Zahlreiche Beteiligung sehr erwünscht.

Weinböhla, den 27. Januar 1923.

Der Vorsitzende: W. Dreßler, Oberförster a. D.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Bericht über die Versammlung am 12. Dezember 1922 in Königsberg i. Pr.

Die in der Jubiläumshalle am 12. Dezember abgehaltene Versammlung war von 54 Mitgliedern (nur Forstbeamte) besucht. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 2 Uhr mit der Begrüßung der Anwesenden. Hierauf wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt.

Ueber Punkt 1, Besoldungswesen, entspann sich eine lebhafte Aussprache. Doch wurde wieder festgestellt, daß ein Teil der Mitglieder nicht die Gehaltssätze der Vereinbarung erhalten. Eine große Verwaltung, welche Mitglied des Waldbesitzerverbandes ist, bezahlt ihre Beamten unter Tarif. Auch mit der Berechnung des Ausgleichzuschlages nach dem amtlichen Königsberger Börsenpreise hat es an mehreren Stellen Differenzen gegeben. Also muß die nächste Vereinbarung noch klarer abgefaßt werden. Als Notwendigkeit hat es sich daher herausgestellt, daß unsere Gehaltsvereinbarungen als allgemeinverbindlich erklärt werden. Die erforderlichen Schritte hierzu sind beim Land- und Forstwirtschaftsverband eingeleitet worden. Von einem Mitglied war, veranlaßt durch Hintermänner, dem Vorsitzenden, Herrn Oberförster Schlicht, sowie der gesamten Tarifkommission ein Mißtrauensvotum gestellt worden. Dieses wurde von der Versammlung einstimmig abgelehnt, indem die Versammlung dem Vorsitzenden und der Tarifkommission ein „Horrido" brachte.

Punkt 2, Lehrlingswesen. Hierüber berichtete der Vorsitzende, daß die Lehrlingszüchterei in der schönsten Blüte steht. Das Forstamt der Landwirtschaftskammer hat im Verein mit einem Waldbesitzer einen Lehrling eingestellt, ohne die Bezirksgruppe davon zu benachrichtigen. Auch ist noch von einem Mitglied und von einem Außenseiter je ein Lehrling eingestellt ohne Erlaubnis der Bezirksgruppe. Da uns vom Forstamt der Landwirtschaftskammer und vom Waldbesitz entgegengearbeitet wird, sind unsere Bemühungen sehr erschwert. Die Bezirksgruppe verurteilt jede wilde Lehrlingsausbildung aufs schärfste und wird kein Mittel unversucht lassen, dieser zu steuern; das kann aber am einfachsten und wirksamsten geschehen, indem wir jeden Grünrock des Privatwaldes in unsern Verein hineinbringen, wozu hiermit jedes Mitglied aufs neue aufgefordert wird, jeden Außenseiter zum Eintritt in unsern Verein zu bewegen. Die Herrn Waldbesitzer bitten wir nochmals, ihren Forstbeamten, welche vom Verein keinen Lehrling zur Ausbildung überwiesen bekommen, die Einstellung von Lehrlingen zu verbieten.

Punkt 3, Bericht über Hannover. Der Vorsitzende ergänzte die kurzen Berichte der „Deutschen Forst-Zeitung" über die Vorgänge und Beschlüsse von Hannover.

Punkt 4, Erhebung eines Beitrages zur Bestreitung der Unkosten innerhalb der Bezirksgruppe. Da die Entwertung der Mark den Verein außerstande gesetzt hat, den Bezirksgruppen die in Hannover festgesetzten Beträge zu überweisen, mußten die z. Zt. in Aussicht genommenen Bezirksgruppenbeiträge bedeutend erhöht werden. Ein Vorschlag des Vorsitzenden wurde durch die Opferwilligkeit der Mitglieder hinfällig. Es wurde dann beschlossen, von den Oberförstern für 1923 600 ℳ, von Revierförstern und Förstern 400 ℳ, von Forstgehilfen, Hilfsjägern und Waldwärtern 200 ℳ als Jahresbeitrag zu erheben, mit dem Vorbehalt, diese Beiträge bei fortschreitender Teuerung nach Bedarf zu erhöhen. Als Kassenwart wurde Förster Nehrke, Forsthaus Damerau, Post Gerdauen, gewählt, er nahm die Wahl an. Die Beiträge sind bis zum 1. April 1923 an den Kassenwart einzusenden. Beiträge, welche bis zum 1. April 1923 nicht bezahlt sind, werden durch Postauftrag zuzüglich der Unkosten eingezogen.

Punkt 5, Ortsgruppenbildung. Dieser Punkt wurde nur gestreift, weil die gegründeten Ortsgruppen fleißig arbeiten, bis auf die Gruppe Osterode, welche geboren wurde und starb, wie sich ein Mitglied äußerte.

Als Ort für die nächste Versammlung wurde Mohrungen gewählt; die Versammlung soll im Juni stattfinden. Anträge wurden nicht gestellt. Der Vorsitzende schloß die Versammlung um 5 Uhr.

Forsthaus Damerau, den 30. 12. 1922.

Nehrke, Schriftführer und Kassenwart.

Bezirksgruppe Schlesien A Regierungsbezirk Oppeln (VI).

Bericht

über die 34. Versammlung der Bezirksgruppe im „Zentral-Hotel" in Oppeln am 6. Januar 1923.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung „Geschäftliches" berichtete der Vorsitzende, Forstmeister i. R. Trost, Niewe bei Schurgast O.-S., über die zahlreichen Zugänge an Mitgliedern, ferner über die Zuteilung der einzelnen Kreise zu den Ortsgruppen Falkenberg O.-S., Gr.-Strehlitz und Ratibor. Zur Ortsgruppe Falkenberg gehören die Kreise: Falkenberg, Grottkau, Neisse, Neustadt. Zu der Ortsgruppe Gr.-Strehlitz gehören die Kreise: Gr.-Strehlitz, Kreuzburg, Lublinitz, Oppeln, Rosenberg, Beuthen, Gleiwitz, Guttentag, Hindenburg. Der Ortsgruppe Ratibor sind die Kreise Ratibor, Cosel, Rybnik, Pleß, Leobschütz, Kattowitz angeschlossen.

Bezirksgruppen-Versammlungen mit Wald-Exkursionen sind in Aussicht genommen für den 29. Juni (Peter Paul) 1923: im Gebiet der Ortsgruppe Ratibor; 1924: im Gebiet der Ortsgruppe Groß-Strehlitz; 1925: im Gebiet der Ortsgruppe Falkenburg.

Als Sonderbeitrag für die Bezirksgruppe haben die Ortsgruppen für jedes Mitglied die Hälfte des jeweilig an den Hauptverein fälligen Beitrages zu zahlen.

Hosted by Google

Die hochherzige Stiftung des Herrn Grafen Tiele-Winkler-Moschen in Höhe von 200 000 ℳ für die Linderung der Not unserer Forstschule in Templin wurde dankend auch seitens unserer Bezirksgruppe anerkannt und durch Erheben von den Plätzen geehrt.

Zu Punkt 2. Vortrag von Herrn Oberförster Pech, Dombrowka bei Schwieben, „Der Dauerwald". In überaus tief schürfender, äußerst lehrreicher und anregender Weise brachte der Vortragende dieses zeitgemäße Thema zu Gehör. Hieran schloß sich nach den einleitenden Worten des Herrn Forstmeisters Trost nun eine ausgedehnte Debatte. An dieser beteiligten sich besonders die Herren Oberforstmeister Roux, Forstmeister Riedel u. a., und mancher von den Teilnehmern wird den Ruf: „Zurück zur Natur" so gut als möglich zu verwirklichen suchen.

Zu Punkt 3 „Sommertagung in Hannover" berichtete Kollege Nerrlich, Felixhöhe. Als besonders wichtig war für uns aus diesem Vortrage die Gründung des Deutschen Forstbeamtenbundes zu entnehmen. Diese Gründung war zum Abschluß von Tarifverträgen usw. ein Erfordernis unserer traurigen Zeit. Hieran schloß sich eine lebhafte Aussprache über die schlesischen Tarife, und es wurde darüber geklagt, daß trotz hoher Holzpreise einige Waldbesitzer immer noch ihre Forstbeamten nicht zeitgemäß besolden.

Eine amerikanische Versteigerung von einiger Broschüren über die Lebensversicherung „Concordia" ergab einen Erlös von 1730 ℳ zugunsten der Forstschule Templin.

Kieferkretscham, im Januar 1923.

Standke, Revierförster.

Bezirksgruppe Schlesien B. (Regierungsbezirk Breslau) (VII.)

Die am 29. Dezember v. J. in Breslau abgehaltene Bezirksgruppen-Versammlung war von 23 Mitgliedern besucht. Der erste Vorsitzende, Herr Forstverwalter Oberstein, eröffnete die Versammlung mit einem Wald- und Weidmannsheil.

Zur Geschäftsordnung beantragt der Unterzeichnete, die Punkte 1 und 2 von der Tagesordnung abzusetzen, was geschieht. — Hinsichtlich des im Vorjahre für die Bezirksgruppe beschlossenen geringen Sonderbeitrages von 2 ℳ je Kopf gibt der erste Vorsitzende bekannt, daß nur 10 % der Mitglieder der darauf bezüglichen Aufforderung entsprochen haben. Wegen der hohen Postgebühren wird davon Abstand genommen, die rückständigen Beiträge durch Nachnahme einzuziehen, obwohl den Mitgliedern der Tarifkommission wegen Mangels an Mitteln die ihnen durch Teilnahme an den Sitzungen entstandenen Unkosten bisher nicht ersetzt werden konnten. Es muß hierzu bemerkt werden, daß die Kommissionsmitglieder nicht einmal den wirklich entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt haben, sondern nur einen Teilbetrag. Es ist niederdrückend und beschämend, nicht mehr Korpsgeist und Disziplin innerhalb unseres Standes zu finden. Obwohl es nicht gerade angenehm ist, dies in aller Öffentlichkeit zu erörtern, halte ich es doch für angebracht, den vielen Lauen und Nachlässigen diesen Spiegel vorzuhalten. Seht hinein und schämt Euch! —

Zu Punkt 3 der Tagesordnung erhält der Unterzeichnete das Wort und gibt bekannt, daß am 21. Dezember v. J. zwischen dem Arbeitgeber-Verband für die Provinz Schlesien und dem Deutschen Forstbeamten-Bund, Bezirksgruppe Schlesien (bestehend aus den Untergruppen Oppeln, Breslau, Liegnitz und Glatz), ein neuer Forstbeamtentarif auf der gleitenden Grundlage der Roggenwährung geschlossen worden ist. Die einzelnen Punkte werden in der Versammlung bekanntgegeben. Für den Tarif wird die Allgemeinverbindlichkeit beantragt werden. Die Veröffentlichung in der „Deutschen Forst-Zeitung" wird durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Oberförster Bressel-Carolath, veranlaßt werden.

Zu Punkt 4 wird beschlossen, eine forstliche Exkursion im Sommer 1923 zu veranstalten, und zwar, wenn möglich, im unmittelbaren Anschluß an eine dem Vernehmen nach geplante allgemeine Versammlung aller vier schlesischen Untergruppen des Deutschen Forstbeamten-Bundes in der Woche der Ausstellung für Forst, Jagd und Holzverwertung in Breslau. Als Ziel ist das Revier des Herrn Grafen von Pückler-Freyhan und ein angrenzendes Revier des Herrn Reichsgrafen von Hochberg ins Auge gefaßt. Herr Forstmeister Schulz-Wirschkowitz übernimmt antragsgemäß die Fühlungnahme und Vorbereitung.

Den Mitgliedern wird ein Schreiben des Oberförsters Bressel zur Kenntnis gegeben, nach dem der schlesische Waldbesitzer-Verein sich bereit erklärt hat, zu solchen Lehrwanderungen den teilnehmenden Beamten Beihilfen zu gewähren. Nähere Bekanntmachung erfolgt seinerzeit in der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nach der Mitteilung, daß nach einer Pause von zehn Minuten eine Versammlung des Deutschen Forstbeamten-Bundes abgehalten werden würde, wurde die Versammlung geschlossen.

Laskowitz, Bez. Breslau, im Januar 1923.

Wackwitz.

Ortsgruppe Havelland.

Am 2. November 1922 fand in Rathenow die Gründung einer Ortsgruppe Havelland statt, welche die Kreise Ost- und Westhavelland umfaßt. Zum Vorsitzenden wurde Herr Kollege Falley, Kotzen, gewählt, zum Schrift- und Kassenführer Herr Kollege Wagenitz, Vogelgesang. Im Verlauf der vorhergehenden Versammlung kam es zwischen den Anhängern unseres Vereins und dem des Herrn Pusch zu anregender Aussprache, die in dankenswerter Weise von dem Geschäftsführer unseres Hauptvereins, Herrn Schwabel, und von Herrn Richter vom Guts- und Forstbeamtenbund durchgeführt wurde.

Sehr interessant wurde eine Forstbeamtenversammlung, die am 3. Dezember wiederum in Rathenow tagte. Herr Dr. Schneider, Herr Geschäftsführer Schwabel einerseits und Herr Pusch anderseits, traten sich hier sehr scharf zum erstenmal öffentlich entgegen. Abgesehen von der rein gewerkschaftlichen Einstellung des Puschvereins, der mit den Arbeitergewerkschaften liebäugelt, was für den einzelnen Forstbeamten äußerst bedauerlich ist; denn er müßte aus der Nachrevolutionsarbeit dieser Gewerkschaften — deutlich gesagt — die Nase voll haben, verwunderte es, daß Herr Pusch betonte, daß er sich nicht scheue, mit einer kommunistischen Regierung Hand in Hand zu gehen, sofern sie ihm und seiner Sache nur Vorteile brächte. Das wirft wohl genug Licht auf

Hosted by Google

seine Ziele. Für uns Forstleute darf es niemals solche „zeitgemäße" Gedanken geben. Auch diese Richtung und Krankheit wird sich austoben und die Zeit hoffentlich nicht mehr so fern sein, wo wir Grünröcke wieder einig zum Wohl unseres Standes und Waldes dastehen. Am Schluß dieser zweiten Versammlung trugen sich acht neue Kollegen in die Liste unserer Ortsgruppe ein. Herrn Schwabel, Herrn Dr. Schneider und Herrn Richter unsern Dank für ihr Erscheinen und kraftvolles Eintreten! Wagenitz.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Am Sonntag, dem 18. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, findet im Lehrervereinshause in Berlin C 25, Alexanderstraße 41, eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Herr Oberförster Breuer wird über das Thema: „Wozu brauchen wir den Deutschen Forstbeamtenbund" sprechen. Im Anschluß daran soll eine Aussprache über Tarifangelegenheiten stattfinden.

Berlin, den 2. Februar 1923.

Die Geschäftsstelle.

Gehaltserhöhungen für Brandenburg.

Für die Kreise, in denen bisher Gehaltsvereinbarungen getroffen sind, in welchen es heißt „in Anlehnung an die Staatsbeamtengehälter", wird hierdurch mitgeteilt, daß vorläufig die Januargehälter der Staatsbeamten um ein Drittel höher sind als die Dezemberbezüge.

Um vielen Anfragen zu entgehen, teilen wir noch mit, daß die Verhandlungen in den Kreisen weitergehen, jedoch naturgemäß nicht alle auf einmal erledigt werden können. Von den abgeschlossenen Vereinbarungen wird jedesmal in der „Deutschen Forst-Zeitung" Mitteilung gemacht.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen.

Am 23. d. Mts. fand in Dresden die Gründungsversammlung der Bezirksgruppe Freistaat Sachsen statt. In den Vorstand wurden gewählt: 1. Vorsitzender Oberförster Peter, 2. Vorsitzender Revierförster Naumann, Schrift- und Kassenwart Revierförster Müller, als Beisitzer Oberförster Russig. Eine Versammlung der Bezirksgruppe ist für Mitte Februar in Aussicht genommen.

Schwabel.

Bezirksgruppe Schlesien.

Roggendurchschnittspreis für Schlesien.

Der Roggendurchschnittspreis beträgt für die Gehaltszahlungen für Januar nachträglich und für Februar im voraus 14358 M. Für Vorausbezahlung Januar kommt der Preis von 12121 M in Frage. Bressel, Vorsitzender.

Kreisverein Lebus.

Am 20. Januar 1923 ist zwischen dem Arbeitgeberverband des Kreises Lebus einerseits und dem Deutschen Forstbeamtenbund Berlin anderseits in Frankfurt a. O. ein neuer Gehaltstarif abgeschlossen worden.

Auf Anregung der anwesenden Herren Waldbesitzer und um diesem Tarif Rechtsverbindlichkeit zu verschaffen, ist es unbedingt erforderlich, daß im Kreise eine Kreisgruppe gegründet wird.

Die Gründungsversammlung soll am Sonntag, dem 18. Februar, nachmittags 2 Uhr, in Seelow, Hotel „Schwarzer Adler", stattfinden. Es ist im eigensten Interesse Pflicht eines jeden Privatforstbeamten des hiesigen Kreises, zur Versammlung zu erscheinen.

Revierförster Krüger, Steinhöfel.
Förster Kresinsky, Lietzen.

Gehaltsvereinbarungen für den Kreis Templin.

Die Gehaltsvereinbarungen für Ost- und Westhavelland sind ohne Änderungen für den Kreis Templin angenommen worden.

Gehaltsvereinbarungen für den Kreis Zauch-Belzig.

Die für Ost- und Westhavelland geltenden Gehaltsvereinbarungen sind mit folgenden Änderungen für den Kreis Zauch-Belzig angenommen: Hinter 3 Liter Vollmilch kommt als Zusatz: bzw. den örtlichen Gegenwert nach freier Vereinbarung. Zu dem Satz „Die Besoldungen stellen" usw. wird hinzugefügt: und gelten für vollwertige normale Arbeitskräfte. Die Entschädigung für zu beköstigende Beamte wird auf 5 Pfund Kartoffeln und 5 Pfund Getreide täglich festgesetzt.

Privatforstbeamtentarif für die Provinz Schlesien für das Jahr 1923.

Die unterzeichneten Verbände einigten sich in Anbetracht der eingetretenen Verhältnisse dahin, den Provinzialtarif vom 24. September 1921 bzw. vom 21. Januar 1922 wie nachstehend zu ändern.

§ 1. Das Einkommen der Forstbeamten und -angestellten setzt sich zusammen aus: a) Bargehalt, b) Sachbezügen.

§ 2. Das Bargehalt soll monatlich betragen:

a) Für Forstbeamte mit akademischer Bildung und mit Staatsexamen (Assessorexamen) mehr als den Wert von 5 Zentner Roggen.
Es richtet sich im übrigen nach freier Vereinbarung zwischen Chef und Beamten, wobei besondere Vertrauensstellungen und eine Inanspruchnahme der Arbeitskraft über den Rahmen einer forstverwaltungstechnischen Tätigkeit hinaus in besonderem Maße zu vergüten sind.

b) Die Forstbeamten mit akademischer Bildung ohne Staatsexamen werden zwischen a und c eingereiht, erhalten also je nach dem Umfange ihrer Reviere und ihrer Tätigkeit den Wert von 3,5 bis 5 Zentner Roggen.

c) Für Forstverwalter (nicht akademisch gebildet), die keinem Oberförster unterstehen, den Wert von 3,5 Zentner, falls aber ihre Reviere unter 1250 ha groß sind und in der Ebene liegen, von 3 Zentner Roggen.

d) für Revierförster mit selbständiger Stellung, die wenigstens zwei Forstbeamte ständig unter sich haben, sowie für Förster, welche die Hauungs- und Kulturpläne selbständig aufstellen und das Forstkassenwesen unter alleiniger eigener Verantwortung führen, den Wert von 2,75 Zentner Roggen.

Hosted by Google

e) Für nicht selbständige Revierförster, Förster und sonstige Forstbeamte nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit und Ausbildung den Wert von 2,25 Zentner Roggen.

Unter die Gruppen d und e werden nur Forstbeamte gerechnet, die eine vorschriftsmäßige Lehrzeit und Ausbildung (Besuch einer Fachschule, Ablegung der Försterprüfung) nachweisen können, und daneben solche Beamte, die bereits eine derartige Stellung innehaben, aber dem genannten Ausbildungsgang nicht in allen Stücken entsprechen. Der volle Bildungsgang kann also nur bei Neuanstellung oder Aufrücken in solche Stellungen gefordert werden.

f) Für Anwärter für den Privatförsterdienst (Hilfsförster, Hilfsjäger, Gehilfen usw.) nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit, erfolgreichem Besuch einer Forstschule oder Forstgehilfenprüfung:
1. mit eigenem Hausstand den Wert von 1 bis 1,20 bis 1,40 Zentner Roggen, steigend von 3 zu 3 Jahren,
2. ohne eigenen Hausstand den Wert von 0,60 bis 0,80 bis 1 Zentner Roggen, steigend von 3 zu 3 Jahren.

g) Für Forstangestellte ohne die Vorbedingung zu e und f 30 % weniger wie die Gruppen e bzw. f.

h) Für Heger, Waldwärter, Waldvögte, Wiesenwärter usw. den Wert von 1 Zentner Roggen.

i) Für Anwärter für den Hegerdienst 20 % weniger wie das Bargehalt der Anwärter für den Privatförsterdienst.

§ 3. Die vorstehenden Bargehaltssätze sind Normalsätze.

Den einzelnen Verwaltungen steht es frei, dieselben entsprechend der Dienstzeit und dem Dienstalter um je 10 % nach unten oder oben abzuändern. Die weitere Berücksichtigung sozialer Verhältnisse (kinderreicher Familien!) bleibt freier Vereinbarung vorbehalten.

Für vorstehend unter d bis g bezeichnete Beamten und Angestellten ist eine forstliche Dienstbezirksgröße (in der Ebene) von mindestens 400 ha vorausgesetzt. Bei einer Dienstbezirksgröße von weniger als 400 ha, aber mehr als 300 ha, werden die Sätze um 10 %, bei einer Dienstbezirksgröße von weniger als 300 ha um 20 % gekürzt.

Anderseits können besonders große Verwaltungen, die mehrere Oberförstereien umfassen, obige Sätze bis zu 10 % überschreiten, zumal wenn sie mit eigener Großindustrie örtlich verbunden sind.

§ 4. Alle Gehälter sind monatlich zu zahlen.

Die Errechnung des Wertes eines Roggenzentners erfolgt allmonatlich durch den land- und forstwirtschaftlichen Provinzialarbeitgeberverband auf Grund der durchschnittlichen Breslauer Marktnotizen.

Der Durchschnittsroggenpreis, der der Errechnung des Gehalts zugrunde zu legen ist, ist der, der sich nach den Notierungen in den 30 Tagen, die dem 15. des Monats, welcher der Gehaltsauszahlung vorhergeht, ergibt.

§ 5. Forstbeamte und -angestellte mit eigenem Haushalt erhalten außerdem folgende Sachbezüge:
1. freie Wohnung, die bei selbständigen Beamten auch ein besonderes Geschäftszimmer umfassen muß, nebst einem Hausgarten;
2. freie Beleuchtung;
3. freie Heizung, einschließlich Anfuhr und Zerkleinerung;
4. die Befugnis zur Schweine-, Kleintier- und Geflügelhaltung in einem nach den Bedürfnissen der Stelle durch gegenseitige Übereinkunft zu regelnden Umfange;
5. ein Normaldeputat von jährlich:
   24 Zentner Brotgetreide, das, wo Weizen geliefert werden kann, aus 20 Zentner Roggen und 4 Zentner Weizen zu bestehen hat,
   6 Zentner Futterhafer oder Futtergerste,
   80 Zentner Kartoffeln,
   130 Pfund Butter und
   730 Liter Milch.

Von diesem Deputat werden die 6 Zentner Futtergetreide und 50 Zentner Kartoffeln auf die Schweine-, Kleintier- und Geflügelhaltung gerechnet. An Stelle der Butter und Milch kann das Recht zur Haltung von bis zu zwei eigenen Kühen bei freiem Futter ausbedungen werden.

§ 6. Erhalten Forstbeamte und -angestellte mit eigenem Haushalt kein oder aber ein geringeres Deputat wie obiges Normaldeputat, so ist ihnen das fehlende Deputat in bar zu erstatten.

Erhalten Forstbeamte und -angestellte mit eigenem Haushalt ein größeres wie das obige Normaldeputat, so ist ihnen der Mehrbetrag auf ihr Bargehalt anzurechnen.

Zu diesem Zweck wird erstmalig der Wert der einzelnen Deputatbestandteile, und zwar des Brotgetreides (gerechnet nach Roggen) und des Futtergetreides (gerechnet nach Hafer) auf Grund der durchschnittlichen Breslauer Marktnotizen vom 15. November bis 15. Dezember 1922, der Kartoffeln nach den durchschnittlichen Erzeugerpreisen, der Butter und der Milch nach den durchschnittlichen Erzeugerpreisen am nächsten Marktorte innerhalb des gleichen Zeitraumes errechnet und sodann in Roggenzentner, deren Wert in gleicher Weise festzustellen ist, umgerechnet. Diese erstmalige Berechnung gilt für die am 31. Dezember 1922 (bei nachträglicher) oder am 1. Januar 1923 (bei vorschußweiser Zahlung) erfolgende Gehaltszahlung und wird allmonatlich nach gleichen Grundsätzen wiederholt.

§ 7. Erhalten sie statt Deputat Dienstland, so werden insgesamt 30 Morgen Land, und zwar normaler Roggen- und Kartoffelboden einschließlich entsprechender Wiese, als Ausgleich für das gesamte Normaldeputat erachtet. Jeder Morgen solchen Dienstlandes wird also mit einem Dreißigstel des nach vorstehendem zu errechnenden Gesamtwerte des Normaldeputats bewertet. Wird statt Wiese nur Hutung gegeben, so rechnet 1 Morgen Wiese gleich 3 Morgen Hutung.

Erhalten sie ein größeres wie das Normaldienstland von 30 Morgen, so wird der Mehrbetrag mit 20 % unter dem in der Gegend üblichen Roggenpachtpreise für Böden gleicher Art und Güte auf das Bargehalt angerechnet.

Grundsätzlich liegt dem Forstbeamten die Bestellung seines Dienstlandes ob. Wird aber das Dienstland vom Arbeitgeber bestellt, so werden ihm dafür je Morgen 20 % mehr auf sein Bargehalt angerechnet, als sich nach dem jeweilig errechneten Werte des Normaldeputats ergeben würde.

§ 8. Dem Arbeitgeber bleibt es überlassen, ob und in welchem Verhältnis er — bei Beachtung vorstehender Grundsätze — die Besoldung der Forstbeamten und -angestellten mit eigenem Haushalt in bar, durch Dienstland oder durch Deputat abgelten

Hosted by Google

will, in letzterem Falle auch, welche Bestandteile des Normaldeputats gegeben werden sollen.

§ 9. Forstangestellten und -beamten ohne eigenen Haushalt ist außer ihrem Bargehalt freie Station (Wohnung, Heizung, Licht und volle Beköstigung) zu gewähren. Erhalten sie ihre Beköstigung im Haushalt eines anderen Beamten, so ist letzterem dafür monatlich der Wert von 80 Pfund Roggen, beköstigen sie sich aber selbst, so ist ihnen monatlich der Wert von 1 Zentner Roggen als Beköstigungsgeld zu erstatten.

§ 10. Wird von Forstbeamten und -angestellten die Haltung eines eigenen Fahrrades zum Dienstgebrauch verlangt, so erhalten sie dafür eine monatliche Entschädigung im Werte von 10 Pfund Roggen.

Wird den Forstbeamten und -angestellten keine freie Uniform geliefert, so haben sie Anspruch auf ein Bekleidungsgeld im Werte von 35 Pfund Roggen monatlich.

§ 11. Etwa gewährte Nebenbezüge, wie Bau- und Schirrholz, Wild, Fische, Heu, Stroh usw., sind den Forstbeamten und -angestellten mit 20 % unter den jeweiligen örtlichen Verkaufs- bzw. Marktpreisen anzurechnen.

§ 12. Inwieweit Tantieme und Gewinnanteile durch den Forstbeamten auf das Gesamteinkommen in Anrechnung gebracht werden, unterliegt besonderer Vereinbarung im Einzelvertrage.

§ 13. Treten außergewöhnliche Ereignisse ein, die zu einem sehr erheblichen Mißverhältnisse zwischen Roggenpreisen einerseits und den Preisen der für den Forstbeamten zuzukaufenden notwendigen Bedarfsartikel oder der forstlichen Betriebsmittel anderseits führen, so ist jeder der Vertragschließenden berechtigt, eine Änderung der vorstehend bestimmten Roggenwerte zu fordern.

Kommt in diesem Falle keine Einigung zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht, das mit je drei von den beiden Vertragsparteien zu benennenden Beisitzern und mit einem stimmberechtigten unparteiischen Obmann zu besetzen ist. Kommt keine Vereinbarung über die Wahl des Obmanns unter den Parteien zustande, so wird der Reichsarbeitsminister um Entsendung eines Obmanns gebeten.

Dem Spruche des Schiedsgerichts haben sich die Vertragschließenden unbedingt zu unterwerfen.

§ 14. Jedem Beamten und Angestellten muß eine genaue Übersicht über seine gesamten Einkommensverhältnisse schriftlich in die Hand gegeben werden.

§ 15. Die Kosten zu der Invaliden-, Kranken- und Angestelltenversicherung sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.

§ 16. Steuerabzüge muß sich der Beamte bzw. Angestellte, wie gesetzlich angeordnet, gefallen lassen.

§ 17. Etwa vom Beamten zu leistende Kautionen sind ihm sicherzustellen, da sie im Falle eines Konkurses nicht zu den bevorrechtigten Forderungen gehören. Die Kautionssumme ist zu verzinsen.

§ 18. Dienstaufwandsentschädigungen sind in ausreichendem Maße ohne Anrechnung auf das Gesamteinkommen zu gewähren, soweit die Dienstaufwendungen nicht unmittelbar vom Arbeitgeber geleistet werden.

§ 19. Jedem Beamten und Angestellten steht nach dreijähriger Dienstzeit bei Abkömmlichkeit auf Grund einer Vereinbarung mit dem Besitzer ein jährlicher Urlaub von mindestens 8 Tagen unter Weitergewährung von Gehalt und Nebenbezügen zu. Er steigt für jedes weitere Dienstjahr um einen Tag, bis zur Höchstdauer von 21 Tagen. Sonn- und Feiertage werden auf den Urlaub nicht angerechnet.

§ 20. Kein Beamter darf vertraglich zur Ausbildung von Forstlehrlingen verpflichtet werden. Die Annahme eines Forstlehrlings unterliegt der Genehmigung des Waldbesitzers.

Ehrenämter dürfen nur mit Genehmigung der Dienstherrschaft angenommen werden. Das gleiche gilt für Nebenbeschäftigungen aller Art, bei denen geldlicher Verdienst auf das Gesamteinkommen nicht in Anrechnung kommt.

§ 21. Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen sind wie folgt festgelegt:

a) aus dem Tarifjahr 1922 — bis 1. April 1923,
b) aus dem Tarifjahr 1923 — bis 1. April 1924,
c) bei Aufhebung des Dienstverhältnisses — 3 Monate nach Lösung desselben.

§ 22. Bei allen Streitigkeiten zwischen Forstbesitzern und -beamten sowie -angestellten aus diesem Tarifvertrag muß zunächst ein Einigungsversuch vorangehen, der durch Vermittlung der beteiligten Kreisverbände stattfindet. Sodann entscheidet darüber ein Schiedsgericht, das aus je drei Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes und der Forstbeamtenverbände besteht, ausschließlich und endgültig. Den Vorsitz in diesem Schiedsgericht führt ein unparteiischer Obmann, der von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer bestellt wird.

Das Schiedsgericht ist berechtigt, nach seinem Ermessen die Entscheidung einzelner Streitfälle abzulehnen und die Parteien an das zuständige Gericht zu verweisen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind ehrenamtlich tätig, das Verfahren ist kostenlos.

§ 23. Vorstehender Tarifvertrag tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Er gilt bis zum 31. Dezember 1923 und verlängert sich stillschweigend auf ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis spätestens 1. Oktober 1923 gekündigt wird.

Folgen Unterschriften.

*

Protokoll zum Privatforstbeamtentarif für die Provinz Schlesien.

1. Bei Neueinstellung darf in Zukunft der Titel Forstmeister, Oberförster, Forstverwalter, Revierförster, Förster und Hilfsförster nur solchen Beamten verliehen werden, welche die oben vorgeschriebene Ausbildung und Prüfungen nachweisen können, und deren Dienstobliegenheiten dem Titel tatsächlich entsprechen.

2. Im Falle der Gewährung von Kinderzulagen werden 5 % des Bargehalts für jedes Kind bis zu 14 Jahren als angemessen erachtet. Bei Kindern, die sich in der Berufsausbildung befinden, wird empfohlen, die Kinderzulage bis zu 18 Jahren zu gewähren.

3. Die Veröffentlichung der Roggendurchschnittspreise, wie sie § 4 vorschreibt, erfolgt durch den Arbeitgeberverband schnellmöglichst an seine Kreisorganisationen, den Waldbesitzerverband, weiter aber auch an folgende Zeitschriften: „Deutsche Forst-Zeitung", Neudamm, „Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien", „Mitteilungen des Waldbesitzerverbandes".

4. Die Forsttarifkommission des Arbeitgeberverbandes empfiehlt im Interesse der Waldbesitzer wie der Forstbeamten, daß überall dort, wo Deputate

Hosted by Google

gegeben werden können, insonderheit also dort, wo eine größere selbstbewirtschaftete Landwirtschaft dem Waldbesitzer gehört, die Deputate in natura gegeben und nicht in Geld abgegolten werden.

5. Die unter den Sachbezügen vorgesehene freie Beleuchtung ist mit mindestens 100 Liter Petroleum jährlich zu bewerten. Die Beleuchtung des Geschäftszimmers ist in dieser Menge nicht inbegriffen.

Verrechnungsbeispiel:

24 Zentner Roggen, à 12 121 ℳ	=	290 904 ℳ
6 Zentner Futtergerste, à 12 420 ℳ	=	74 520 ℳ
80 Zentner Kartoffeln, à 450 ℳ	=	36 000 ℳ
130 Pfund Butter (= 1300 Liter Milch), angenommen 100 ℳ je Liter Erzeugerpreis	=	130 000 ℳ
730 Liter Milch, angenommen 100 ℳ je Liter Erzeugerpreis	=	73 000 ℳ
Zusammen		604 424 ℳ

Dem Deputat gleichgerechnet werden 30 Morgen Acker- oder Wiesenland. Danach würde also der Wert eines Morgens 604 424:30 = 20 147,80 ℳ betragen.

Erhält also zum Beispiel ein Forstbeamter zehn Morgen Ackerland, so muß er sich eine Verringerung des Normaldeputats im Werte von 201 478 ℳ gefallen lassen. Es bleibt der freien Vereinbarung überlassen, welche Naturalien verringert werden.

Anmerkung. In Mitgliederkreisen ist Beunruhigung entstanden, daß dieser bereits seit Anfang Januar in Kraft getretene Tarif im Vereinsorgan noch nicht veröffentlicht worden ist. Wir teilen mit, daß uns der Bericht erst in den letzten Januartagen zugegangen ist, und zwar so spät, daß er nicht mehr in die Nummer 5 vom 4. Februar aufgenommen werden konnte.

Die Schriftleitung.

Deutsche Jäger,

öffnet Herzen und Börsen den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe. Sammelt für den Unterstützungsfonds des Vereins „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung des betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Beitragszahlung.

Um den Mitgliedern des Vereins eine trotz hoher Postgebühren möglichst billige und bequeme Einzahlung der Jahresbeiträge zum Verein zu ermöglichen, mache ich hierdurch bekannt, daß ich für den Verein ein Postscheckkonto unter nachstehender Benennung und Nummer genommen habe. Vereinsbeiträge sowie sonstige weitere freiwillige Zahlungen und Zuwendungen sind zu adressieren: „Verein Deutscher Forstbeamten", Förster a. D. E. Wittkowsky in Neuruppin, Heinrichstraße 1, Postscheckkonto Berlin NW 7 121105. Um recht deutliche Konto-Nummer wird ganz besonders gebeten.

Erfreulicherweise ist meiner Bitte um freiwillige Zuwendungen zu den geringen Jahresbeiträgen von recht vielen Kollegen mit namhaften Beträgen entsprochen und sehe ferneren Zuwendungen gern entgegen. Ein Zeichen regsten Interesse! Weidmannsdank!

Beitragszahlungen haben laut Satzungen im Laufe des Monats Januar jedes Jahres zu erfolgen, und ersuche ich um Begleichung, damit die nach dem 1. April erfolgende Nachnahmeerhebung in Fortfall kommt, da die Gebühren, welche zu Lasten des betreffenden Mitgliedes fallen, sehr hoch sind.

Die Annahme der Jahresliquidationen für die Krankenunterstützungskasse schließt mit dem 31. Januar jedes Jahres ab.

Auf die Anfragen der Mitglieder erwidere ich, daß sämtliche evtl. Veränderungen, Beschlüsse, Jahresabschluß sowie General-Versammlungen und deren Ergebnisse und Berichte nur durch die Zeitung bekanntgegeben werden, wenn den Anfragen nicht das Rückporto (25 ℳ die Postkarte, 50 ℳ der Brief) beigefügt ist.

Neuruppin, den 20. Januar 1923.

Weidmannsheil! E. Wittkowsky.

Dringliche Mitteilungen und Vereinsnachrichten, die in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, eingegangen sein. Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können noch bis Montag früh Aufnahme finden.

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an die Postanstalt zu richten, von der die verehrlichen Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Abonnenten, die die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung direkt an uns schreiben. Die Expedition.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der Privatwaldbesitzer und der Privatforstmann. 85. — Die Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau am 8. bis 9. September 1922. 87. — Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der 1. Hälfte Januar 1923. 88. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 89. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 92. — Forstwirtschaftliches. 94. — Vom Wildmarkt. 95. — Vom Rauhwarenmarkt. 95. — Fischpreise. 95. — Brief- und Fragekasten. 95 — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 96. — Vereinszeitung. Nachrichten des Vereins „Waldheil". E. V. zu Neudamm. 97. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 98. — Deutscher Forstbeamtenbund. 101. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. Verein Deutscher Forstbeamten. 104.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Februar **350,00 Mk.** bei allen Post anstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **500,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **100,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Auch ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 7. Neudamm, den 18. Februar 1923. 38. Band.

An die Mitglieder der Preußischen Staatsförstervereinigung!

Der Raub der Franzosen und Belgier an Deutschlands Wäldern hat begonnen! Wehr und Waffen besitzen wir nicht, um diesen Eingriffen in das uns noch verbliebene kostbare Gut, die deutschen Forsten, zu begegnen. Einmütig haben bisher Volk und Regierung in passiver Resistenz dem brutalen Gewaltakt der Entente Widerstand geleistet. Hunderte preußischer und deutscher Staats- und Gemeindebeamten hat bereits das harte Los der Verhaftung, Verschleppung und Ausweisung betroffen. Unerschütterlich in Treue zu Vaterland und Volkstum tragen alle ihr schweres Geschick. Weiß doch ein jeder heute im Volke, daß wir nur durch das Tal des Leides zur Morgenröte der Freiheit emporsteigen können! Was Hunderten der Besten im deutschen Volke nicht gelang, dem rachsüchtigen und brutalen Feinde war es vorbehalten, das zarte Pflänzchen der deutschen Volksgemeinschaft zu einem stattlichen Baume heranwachsen zu lassen. Ein neuer Geist ist in viele, die sich bisher noch dem vaterländischen Denken, den nationalen Notwendigkeiten verschlossen hatten, eingezogen! Millionen Unterstützungs- und Hilfsgelder sind in wenigen Tagen zusammengeflossen, arm und reich sind daran beteiligt mit dem Eingeständnis: „Laßt uns in Not und Elend zusammenstehen, ein einig Volk von Brüdern wollen wir sein und bleiben".

Während im Westen der Feind mit dem Raub deutschen Volksvermögens beschäftigt ist und immer neue Heeresmassen in das waffenlose und betrogene Vaterland hineinwirft, ballen sich auch an des Reiches neuer Ostgrenze dunkle Wolken zusammen: der Vasall Frankreichs rüstet sich zu neuem Raub an Deutschlands schon zerrissenem Volkskörper. Dunkle Gerüchte aller Art durchschwirren im Osten Stadt und Dorf. Aber sie finden kein entmutigtes Volk mehr wie 1918, sondern eine fest geschlossene Volksmasse im Geiste des Jahres 1914.

Der Deutschen größter Feind war stets die Zwietracht und der Mangel an Nationalgefühl. Diese beiden Feinde für kommende Zeiten auszuschalten, ist jetzt die erste und ernsteste Pflicht jedes braven deutschen Mannes; gelingt das, so ist der erste Sieg errungen und unsere Zukunft als freies, selbstbewußtes Volk gesichert!

Kollegen im Osten und Westen! Männer der grünen Farbe! Seit ihrer Begründung her kämpft die Staatsförstervereinigung für ihre Belange unter vaterländischem Banner. Wo immer nationale Interessen zu verteidigen waren, stand der Mann im grünen Rock mit an erster Stelle. Ein Vermächtnis der Vorväter war die Freiheit und Treue. Wir wollen sie weiter halten und pflegen, hinein und hindurch durch kommende Leidenszeiten.

Laßt uns auch täglich gedenken der Amtsgenossen, die heute ihre Pflichten gegen den Staat unter drohenden französischen oder belgischen Bajonetten verrichten, und sollte das Grollen im Osten sich zum Unwetter entladen, dann wollen wir Männer im grünen Rock bereitstehen, die Heimat im Osten zu schützen, allezeit Vorbilder unverzagter deutscher Männer!

Hosted by Google

Deutschen Volksgenossen allein sei auch fernerhin das Ergebnis unserer Arbeit im Walde gewidmet, und unter Einigkeit und Recht führe uns unser Herrgott dem Tage der Freiheit entgegen.

Der Gesamtvorstand der Preußischen Staatsförstervereinigung.
J. A.: Neumann-Bärenberg.

Der preußische Staatshaushaltsplan für 1923.

Bei der Vorlage des Staatshaushaltsplans, die am 26. Januar d. J. im Landtage erfolgt ist, konnte der Herr Finanzminister die Feststellung machen, daß wir den erheblichen Fortschritt gemacht haben, daß jetzt schon die Beratung stattfinden kann, die für den Haushalt vom 1. April 1921 bis in den Dezember des Wirtschaftsjahres hinausgeschoben werden mußte. Es ist eine Einnahme von 149 360 Millionen vorgesehen, der eine Ausgabe von 161 346 Millionen gegenübersteht, so daß sich ein Fehlbetrag von rund 12 Milliarden ergibt, der natürlich inzwischen eine Vervielfachung erfahren hat.

Eine tatsächliche Steigerung der Einnahmen hat beim Holze stattgefunden, dessen Preis dem Friedenspreise gegenüber um das Sechs- bis Achttausendfache gestiegen ist. Der sozialdemokratischen Partei mußte es vorbehalten bleiben, den Antrag einzubringen, der ungerechtfertigten Stundung der Holzkaufgelder einen Riegel vorzuschieben, denn eine solche Finanzpolitik in der Zeit der Geldentwertung, wie wir sie haben, ist nicht erträglich, weil unter allen Umständen einer Abwälzung der Geldentwertung durch die Holzkäufer auf die Schultern des Staates vorgebeugt werden muß.

Die Einnahmen aus den Forsten sind mit einem Mehr von 5½ Milliarden eingestellt, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Mehreinnahme aus der Forstverwaltung bei den heutigen Holzpreisen um ein Vielfaches überschritten wird.

Daß bei den Ausgaben der Staatsverwaltung die Erhöhung der Besoldung der Beamten eine sehr große Rolle spielt, ist eine nicht hinwegzuleugnende Tatsache. Allerdings kann aus dem Umstande, daß im Jahre 1913 von der gesamten Staatseinnahme $^2/_7$ für die Besoldung der Beamten verwendet wurde, während am 1. September 1922 der Bedarf monatlich 5463 Millionen erforderte, die sich nach dem Stande vom Januar bereits auf das Sechsfache dieser Zahl gesteigert haben, kein Kapital gegen die Beamten geschlagen werden, denn der Finanzminister hat ausdrücklich betont, daß bei der alles beherrschenden Geldentwertung die Besoldungsaufbesserungen, wie sie geschehen sind, ganz unvermeidlich waren.

Ob die vorhandene Beamtenzahl beizubehalten ist, das steht natürlich auf einem andern Blatt; denn diese Frage ist von dem Gesichtspunkte zu entscheiden, ob nicht, wie Herr Dr. von Richter betonte, durch eine zweckmäßigere Konstruktion der Staatsverwaltung dazu beigetragen werden kann, daß eine Reihe von Geschäften billiger und zweckmäßiger erledigt wird als bisher. Deshalb hat die Staatsregierung beschlossen, in den § 6 des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923 folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Sind von den im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1923 vorgesehenen planmäßigen Beamtenstellen bei einer Behörde mehrere Stellen für Beamte der gleichen Beamtengattung vorhanden, so darf die Wiederbesetzung der ersten und demnächst jeder zweitfolgenden freiwerdenden Stelle nur mit Genehmigung des zuständigen Fachministers unter Zustimmung des Finanzministers erfolgen, bis ein Viertel der daselbst für die betreffende Beamtengattung vorgesehenen Stellen fortgefallen ist. Dies gilt nicht für Ministerialdirektoren, Ministerialdirigenten und andere Beamte, denen innerhalb einer Behörde die Leitung einer Abteilung übertragen ist.

Ausnahmen von der Vorschrift in Abs. 1 Satz 1 können für einzelne Behörden sowie für Behörden oder Stellen einer bestimmten Art allgemein von dem zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister zugelassen werden."

Der Standpunkt des Herrn Finanzministers, daß das Reich die Aufwendungen Preußens für die aus den besetzten Gebieten verdrängten Kommunalbeamten und Lehrpersonen voll übernehmen müsse, wird jedenfalls allseitig anerkannt, denn Schäden, die eine unmittelbare Folge des Krieges sind, können nur dem Reiche zur Last fallen.

Der Herr Finanzminister hat den Finger in die Wunde der Steuergesetzgebung gelegt, die dem Beamten wie dem Angestellten und dem Arbeiter ohne jedwede Rücksicht die Steuern fortnimmt, wenn die Besoldung fällig geworden ist, dem Schieber aber gestattet, die Steuern zurückzuhalten, um damit vielleicht in Dollar zu spekulieren und dem Volke das Mark auszusaugen. Die hierzu gemachten Ausführungen sind so wichtig, daß wir sie im Wortlaute folgen lassen:

„Es ist ein absolut unnatürlicher, vom Standpunkte der Moral und vom Standpunkte des Staatsinteresses unmöglich auf die Dauer zu duldender Zustand, daß heutzutage jeder Mensch, der seine Schulden nicht bezahlt, also auch derjenige, der seine Schulden an Steuern an den Staat nicht bezahlt, dadurch im Vorteil ist und daraus Geschäfte macht. (Sehr richtig!) Man muß daher unter allen Umständen verlangen, daß die Steuern rechtzeitig gezahlt werden. Eine Gesetzgebung, die diesem Umstande nicht Rechnung trägt, ist falsch. Das Reich hat nun, wie bekannt, einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach die nicht rechtzeitige Ablieferung der Steuern mit einem nicht unerheblichen Zuschlag — wenn Sie es so nennen wollen — bestraft wird. Ob der Zuschlag genügt oder nicht, ist eine Sache für sich. Er beträgt nach dem Vorschlage der Reichsregierung 10 vom Hundert der Steuer, so daß, wenn jemand, wie es ja vorkommt, 10 Monate mit seinen Steuern

Hosted by Google

im Rückstande bleibt, dann nochmals 100 vom Hundert dazu kommen, so daß er noch einmal die ganze Steuer zu zahlen hat. Das ist Sache des Reiches, des Reichstages, und ich will mich auf diese einzelnen Dinge, auf die Richtigkeit der 10 vom Hundert in keiner Weise festlegen. Die Hauptsache ist nur, daß jetzt unter allen Umständen im Wege der Gesetzgebung die Möglichkeit geschaffen wird, daß nicht jeder Einzelne auf Kosten des Staates spekuliert, seine eigenen Gelder zurückbehalten kann, mit diesen in der Zwischenzeit Geschäfte macht und nachher dem Staate eine um ein Vielfaches geringere Summe auszahlt, als er ihm eigentlich zu zahlen hat. (Sehr richtig!) Die Anerkennung dieses Prinzips in der Steuergesetzgebung des Reiches erfolgt leider spät. Ich will auch nicht sagen, ob sie in zureichendem Maße erfolgt. Die Hauptsache ist, daß sie endlich erfolgt, und es wird Sache der Reichsinstanzen sein, darüber zu bestimmen, wie weit sie darin gehen wollen."

Im Anschluß daran haben auch die Ausführungen des Reichstagspräsidenten Loebe ein gewisses Interesse, die er auf dem Bezirksparteitage der mittelschlesischen Sozialdemokraten gemacht hat. Er erklärte nach Zeitungsberichten, daß das Einkommensteuerergebnis vom Dezember gezeigt habe, daß nur 16 vom Hundert der Reichseinkommensteuer von Landwirtschaft, Industrie, selbständigem Handwerk und Handel aufgebracht werden, während der gesamte Rest allein die Arbeiter, Angestellten und Beamten treffe.

Daß hier, wenn die Angaben zutreffen, ein Mißverhältnis besteht, dessen Beseitigung auch die Beamtenschaft anstreben muß, wird allgemeine Zustimmung finden. Spectator.

Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung.

Von Verwaltungsamtmann **Hering**.

Welch fruchtbare Arbeit die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs auf dem Gebiete der Sozialversicherung in der letzten Zeit geleistet haben, lassen meine Darlegungen in Nr. 38, 40, 44, 50 und 51 des vorigen Jahrganges der „Deutschen Forst-Zeitung" ersehen. Zu einem gewissen Abschluß ist jetzt diese Arbeit durch das Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung, vom 10. 11. 1922 (R. G. Bl. I S. 849), gekommen, das namentlich eine einschneidende Änderung der Angestelltenversicherung bringt.

A. Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes

Die Änderungen betreffen hauptsächlich die Leistungen, die Beiträge, den Kreis der Versicherten, die Organisation und das Verfahren.

Jede Rente enthält nun einen Grundbetrag von 720 *M* jährlich, auch bei noch so kurzer Dauer der Versicherung, sofern nur die Wartezeit (120 Beitragsmonate für männliche, 60 für weibliche Versicherte, aber 150 oder 180 für freiwillig Selbstversicherte, vgl. Ziff. 1 lit. g) erfüllt ist. Zur Berücksichtigung des Familienstandes der Versicherten wird ein Kinderzuschlag von jährlich 960 *M* für jedes Kind gewährt.

Gleich der Invalidenversicherung sieht die Angestelltenversicherung jetzt einen Steigerungsbetrag der eigentlichen Rente (des Grundbetrags) vor. In ihm sollen sich Dauer und Höhe der Versicherung, aber auch Beruf und soziale Stellung des Versicherten auswirken.

Zur Anpassung der Renten an die jeweiligen Teuerungsverhältnisse werden künftig Zulagen gewährt, die einen Bestandteil der Renten bilden und für alle Rentenempfänger gleich sind. Die Grenze nach oben und unten wird jeweils durch die Teuerungsverhältnisse bestimmt. Zurzeit beträgt die Zulage für alle Rentenempfänger 9000 *M* jährlich, bei Waisenrenten 4500 *M*.

Die Beiträge sind hoch (zusammen 60 *M* monatlich in der untersten, 4840 *M* monatlich in der höchsten Gehaltsklasse mit mehr als 60000 *M* monatlichem Einkommen), das Verhältnis zwischen Beiträgen und Einkommen ist aber im allgemeinen nicht geändert worden.

Der Kreis der Versicherten ist erweitert. Die leidige Doppelversicherung bei der Invalidenversicherung ist beseitigt. Aber trotz der Trennung der Personenkreise werden Angestellten- und Invalidenversicherung in Zusammenhang bleiben, insofern nämlich, als bei Übergang von einer Versicherung zur anderen (z. B. wenn ein Arbeiter Werkmeister oder ein Angestellter Arbeiter wird) die bis dahin erworbenen Rechte (Wartezeit, Anwartschaft usw.) erhalten bleiben (sogenannte Wanderversicherung, s. unten Ziff. 3 lit. a). Dem Wanderversicherten soll ein einheitlicher Versicherungsschutz für sein ganzes Arbeitsleben gewährt werden.

Eine Verschmelzung der Angestellten- mit der Invalidenversicherung ist von allen Parteien des Reichstags mit Ausnahme der sozialistischen abgelehnt worden. Dagegen geht die Rechtsprechung der Angestelltenversicherung auf die Instanzen der Invalidenversicherung (Versicherungsamt, Oberversicherungsamt, Reichsversicherungsamt) über mit der Maßgabe, daß hier die besonderen Interessen der Angestellten und ihrer Arbeitgeber hinreichend gewahrt werden. Deshalb werden die Beisitzer in den Ausschüssen, Kammern und Senaten für Angestelltenversicherung von ihren Vertrauensmännern gewählt.

Das Selbstverwaltungsrecht der Angestelltenversicherung ist erweitert worden. Im Direktorium der Reichsversicherungsanstalt haben nun die ehrenamtlichen Mitglieder zahlenmäßig das Übergewicht. Die Befugnisse des Verwaltungsrats sind stark erweitert.

In der Angestelltenversicherung wird der 1. Januar 1923 ein bedeutsamer Tag werden. Das Versicherungsgesetz wird an diesem Tage zehn Jahre in Kraft sein. Mit diesem Tage erfüllt sich auch für die männlichen Versicherten zum ersten Male die allgemeine Wartezeit. Vom 1. Januar 1923 ab werden den Rentenempfängern auch die neuen Leistungen zustatten kommen.

*

Dies die Grundzüge der neuen Angestelltenversicherung. Im einzelnen sollen für unseren Leserkreis folgende Änderungen herausgegriffen werden:*)

*) Der Raum verbietet leider, das Angestelltenversicherungsrecht in seiner neuen Form zusammenfassend darzustellen. Ich muß deshalb auf die erste Darstellung der Angestelltenversicherung in dieser Zeitschrift (Bd. 27 (Jahrg. 1912) S. 894 ff.) verweisen.

Hosted by Google

1. Kreis der Versicherten.

a) Neu hinzugekommen sind Werkmeister und ähnliche Angestellte*) sowie Büro- und Handlungs-Lehrlinge, ferner kaufmännische Angestellte in Unternehmen, die kein Handelsgewerbe sind (z. B. Genossenschaften, gemeindliche Verkaufseinrichtungen), und Angestellte in Wohlfahrtseinrichtungen. Von den Büroangestellten fallen nur diejenigen aus der Versicherung heraus, die ausschließlich mit Botengängen, Reinigung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden; versichert sind jetzt also auch Schreiber. Den versicherungspflichtigen Personen sind gleichgestellt Angehörige der Schutzpolizei und Soldaten, wenn sie bei ihrer vorgesetzten Dienststelle die Versicherung beantragen.

b) Die untere Altersgrenze (16 Jahre) ist beseitigt. Dagegen ist die obere Grenze (60 Jahre) geblieben; wer also von den (durch Ausdehnung des Kreises der Versicherten oder durch Erhöhung der Verdienstgrenze) neu unter die Versicherung fallenden Angestellten am 1. November 1922 bzw. am 1. Januar 1923 (vgl. folgenden Absatz) das 60. Lebensjahr vollendet hatte, fällt nicht unter die Versicherung. Vgl. auch Ziff. 11 lit. e (Alter von über 55 Jahren).

c) Die Grenze des Jahresarbeitsverdienstes, an die die Versicherungspflicht gebunden ist, wird durch den Reichsarbeitsminister von Zeit zu Zeit — je nach dem Valutastande — festgesetzt. Sie ist durch Verordnung vom 14. November 1922 auf 840 000 ℳ mit Wirkung vom 1. November 1922 ab und durch Verordnung vom 21. Dezember 1922 auf 1 200 000 ℳ mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab bestimmt**). Wer die letztere Verdienstgrenze überschreitet, ohne seinen Arbeitgeber oder seine Stellung zu wechseln, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus (das ist eine gleiche neue Vorschrift wie in der Krankenversicherung, vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37, Nr. 51, S. 955).

d) Nicht mehr Erfordernis für die Versicherung ist, daß die versicherungspflichtige Beschäftigung den Hauptberuf des Angestellten bildet; es kann also jetzt auch eine Nebenbeschäftigung die Versicherungspflicht begründen, sofern sie nur gegen Entgelt und nicht bloß vorübergehend ausgeübt wird.

e) Versicherungsfrei sind nach wie vor Personen, die als Entgelt nur freien Unterhalt beziehen oder nur vorübergehend Dienstleisten (diese Personen sind aber künftig zur freiwilligen Versicherung berechtigt, s. weiter unten lit. g); die vom Reiche, von einem Lande oder einer Gemeinde Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage der ihrem Diensteinkommen entsprechenden Höhe gewährleistet ist; ferner Beamte des Reichs usw. während der Berufsausbildung und die vorläufig beschäftigten Beamten. Weiter ist jetzt versicherungsfrei, wer berufsunfähig ist oder wer Ruhegeld oder Witwenrente aus der Angestelltenversicherung oder eine Invaliden-, Witwer- oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung bezieht. Wegen der Ruhegeldempfänger des Reichs usw. vgl. Ziff. 11 lit. a, wegen der über 55 Jahre alten Neuversicherten Ziff. 11 lit. e.

f) Zur Weiterversicherung (nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht) genügt es jetzt, daß vier (bisher sechs) Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt sind. Wie früher ist auch jetzt die Weiterversicherung unmöglich, wenn Berufsunfähigkeit vorliegt. Wegen der Wahl der Gehaltsklasse s. weiter unter Ziff. 6 lit. c, Abs. 5.

g) Während das alte Gesetz (§ 394) nur im ersten Jahre nach seinem Inkrafttreten hochbesoldeten Angestellten eine freiwillige Versicherung gestattete, ist jetzt eine Selbstversicherung (d. i. der freiwillige Eintritt in die Versicherung*) als Dauereinrichtung geschaffen worden. In die Versicherung freiwillig einzutreten sind jetzt, entsprechend ihrem Einkommen, bis zum vollendeten 40. Lebensjahre berechtigt: Personen, die für eigene Rechnung eine ähnliche Tätigkeit wie die Angestellten ausüben (z. B. selbständige Gewerbetreibende, Ärzte usw.), sowie Personen, die nur gegen freien Unterhalt oder vorübergehend beschäftigt werden oder zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten. Nach Wegfall der Voraussetzungen für die Selbstversicherung kann diese freiwillig fortgesetzt werden, wie es für die Fortsetzung der Pflichtversicherung zugelassen ist.

Die Wartezeit für diese Selbstversicherer beträgt in allen Fällen 180 Beitragsmonate. Die Wartezeit für Personen, die freiwillig in die Versicherung eingetreten sind (150 Monate für Selbstversicherer nach dem alten Gesetze — § 394 —, 180 für Selbstversicherer nach dem neuen Gesetze), vermindert sich nicht durch vorübergehendes Eintreten in die Versicherungspflicht. Ist aber versicherungspflichtige Beschäftigung mindestens 60 Monate ausgeübt worden, wobei Unterbrechungen durch Krankheiten usw (sog. Ersatzzeiten, vgl. Ziff. 6 lit. d) oder infolge zeitweisen Überschreitens der Versicherungsgrenze (vgl. Ziff. 11 lit. b) mitgerechnet werden, so genießen die Selbstversicherer hinsichtlich der Wartezeit (120 Monate) den gleichen Vorteil wie die Versicherungspflichtigen oder wie die Angestellten, die sich freiwillig weiterversichern (vgl. Fußnote 3). Dabei ist es gleichgültig, ob die freiwilligen Beitragszeiten vor oder nach den 60 Pflichtmonaten liegen oder ob letztere mit Unterbrechungen zurückgelegt worden sind.

2. Gehaltsklassen und Höhe der Beiträge.

Klasse		Monatsbeitrag
1	bis zu 7200 ℳ (monatlich 600 ℳ),	60 ℳ,
2	von mehr als 7200 bis zu 14 400 ℳ (monatl. 600 bis 1200 ℳ),	100 ℳ,
3	„ „ als 14 400 bis zu 28 800 ℳ (monatl. 1200 bis 2400 ℳ),	170 ℳ,
4	„ „ als 28 800 bis zu 50 400 ℳ (monatl. 2400 bis 4200 ℳ),	280 ℳ,
5	„ „ als 50 400 bis zu 72 000 ℳ (monatl 4200 bis 6000 ℳ),	420 ℳ,
6	„ „ als 72 000 bis zu 108 000 ℳ (monatl. 6000 bis 9000 ℳ),	600 ℳ,

*) Bei den Beratungen im Reichstag ist zweifelsfrei festgestellt worden, daß u. a. Obergärtner, Fischmeister, Förster, landwirtschaftliche Verwalter und Inspektoren, Gendarmen und Schutzleute, Fleischbeschauer, Trichinenbeschauer, Hausdamen, Gesellschafterinnen versicherungspflichtig sind.

**) Dem Vernehmen nach wird die Grenze vom 1. Februar 1923 ab auf 4 200 000 ℳ erhöht werden.

*) Von der „Selbstversicherung" ist zu unterscheiden die eben unter f) erwähnte freiwillige Fortsetzung einer Versicherung, die ihren Ursprung in der Versicherungspflicht hatte. Diese „Weiterversicherung" wird versicherungsrechtlich so behandelt wie die Pflichtversicherung, z. B. bezüglich der Wartezeit (120 Monate — aber nur, wenn mindestens 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht geleistet waren, sonst 150 Monate). Wegen des Wechsels zwischen versicherungspflichtiger Beschäftigung und freiwilliger Weiterversicherung vgl. Ziff. 11 lit. h.

Hosted by Google

Klasse		Monatsbeitrag
7	von mehr als 108 000 bis zu 144 000 ℳ, (monatl. 9000 bis 12 000 ℳ),	820 ℳ,
8	„ „ als 144 000 bis zu 216 000 ℳ (monatl. 12 000 bis 18 000 ℳ),	1150 ℳ,
9	„ „ als 216 000 bis zu 324 000 ℳ (monatl. 18 000 bis 27 000 ℳ),	1690 ℳ,
10	„ „ als 324 000 bis zu 432 000 ℳ (monatl. 27 000 bis 36 000 ℳ),	2340 ℳ,
11	„ „ als 432 000 bis zu 576 000 ℳ (monatl. 36 000 bis 48 000 ℳ),	3100 ℳ,
12	„ „ als 576 000 bis zu 720 000 ℳ (monatl. 48 000 bis 60 000 ℳ),	3970 ℳ,
13	„ „ als 720 000 ℳ (monatl. 60 000 ℳ und mehr)	4840 ℳ.

3. Gegenstand der Versicherung (Ruhegeld usw.).

a) Hat ein Versicherter Beiträge zur Angestelltenversicherung und zur Invalidenversicherung entrichtet (Wanderversicherter, vgl. die Einleitung Abs. 6) und die Wartezeit sowohl für das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung als auch für die Invalidenrente aus der Invalidenversicherung erfüllt, so kann er, wenn die Anwartschaft nicht erloschen ist, entweder das Ruhegeld oder die Invalidenrente wählen. Die Wahl der einen oder der anderen Versicherung ist für den Versicherten und seine Hinterbliebenen dauernd bindend. Die Invalidenrente wird also nicht mehr neben dem Ruhegehalte der A.-V. gewährt. Trotzdem bietet die (zulässige) freiwillige Weiterversicherung bei der Invalidenversicherung den Vorteil der Erhöhung der Renten aus der Angestelltenversicherung (vgl. lit. c und Abschnitt B Ziff. 1 Abs. 3). Das Recht zu dieser freiwilligen Weiterversicherung besteht jedoch nur, solange der Versicherte noch nicht invalide, d. h. zu zwei Dritteln erwerbsunfähig ist.

Hat der Wanderversicherte selbst keine Wahl getroffen, so können seine Hinterbliebenen im Falle der Erfüllung der Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten sowohl der Angestelltenversicherung als auch der Invalidenversicherung die Hinterbliebenenrenten aus einer dieser Versicherungen wählen.

Diese Vorschriften gelten umgekehrt auch für die Invalidenversicherung.

Für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der einen Versicherung werden die Beitragszeiten in der anderen Versicherung angerechnet. Bei Bemessung der Leistungen in der einen Versicherung werden die Beiträge in der anderen Versicherung zur Ergänzung der Leistungen verwertet; solche Beiträge wirken rentensteigernd und rentenergänzend (vgl. lit. c). Für die Wartezeit in der Invalidenversicherung werden Beiträge zur Angestelltenversicherung angerechnet, dagegen nicht im umgekehrten Falle (wegen des größeren Risikos in der Angestelltenversicherung, hier Berufsunfähigkeit bei 50%, in der Invalidenversicherung Invalidität bei 66% Verlust der Arbeitsfähigkeit).

b) Das jährliche Ruhegeld besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag. Der Grundbetrag ist für alle Gehaltsklassen 720 ℳ. Als Steigerungsbetrag werden gewährt

5,40 ℳ	für jeden Beitragsmonat in Gehaltskl.					1,
10,80 ℳ	„	„	„	„	„	2,
21,60 ℳ	„	„	„	„	„	3,
39,60 ℳ	„	„	„	„	„	4,
61,20 ℳ	„	„	„	„	„	5,
90,00 ℳ	„	„	„	„	„	6,
126,00 ℳ	„	„	„	„	„	7,
180,00 ℳ	„	„	„	„	„	8,
270,00 ℳ	„	„	„	„	„	9,
378,00 ℳ	„	„	„	„	„	10,
504,00 ℳ	für jeden Beitragsmonat in Gehaltskl.					11,
648,00 ℳ	„	„	„	„	„	12,
792,00 ℳ	„	„	„	„	„	13.

Für Beitragsmonate vor dem 1. November 1922 wird zum Steigerungsbetrage gerechnet

0,55 ℳ	in der bisherigen Gehaltsklasse				A,
0,85 ℳ	„	„	„	„	B,
1,15 ℳ	„	„	„	„	C,
1,50 ℳ	„	„	„	„	D,
2,00 ℳ	„	„	„	„	E,
2,50 ℳ	„	„	„	„	F,
3,00 ℳ	„	„	„	„	G,
4,00 ℳ	„	„	„	„	H,
5,00 ℳ	„	„	„	„	J,
10,00 ℳ	„	„	„	„	K,
15,00 ℳ	„	„	„	„	L,
30,00 ℳ	„	„	„	„	M,
50,00 ℳ	„	„	„	„	N,
75,00 ℳ	„	„	„	„	O,
100,00 ℳ	„	„	„	„	P.

für jeden Beitragsmonat

c) Zu den Leistungen der Angestelltenversicherung treten als Ergänzung die Steigerungen der Invalidenversicherung für anrechnungsfähige Beitragswochen dieser Versicherung (vgl. Abschnitt B, Ziff. 3).

Hat der Versicherte nach Festsetzung des Ruhegeldes Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet, so ist, wenn er invalide im Sinne des § 1255 der Reichsversicherungsordnung wird, sein Ruhegeld durch Bescheid der Reichsversicherungsanstalt zu ergänzen.

d) Hat der Ruhegeldempfänger Kinder unter 18 Jahren, so erhöht sich das Ruhegeld für jedes von ihnen um jährlich 960 ℳ. Elternlose Enkel unter 18 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger des Ruhegeldes ganz oder überwiegend bestritten hat, werden den Kindern gleichgestellt.

e) Die Witwenrente und die Witwerrente beträgt zwei Fünftel des für den Versicherten zu berechnenden Ruhegeldes.

Waisen erhalten je zwei Fünftel, Doppelwaisen je zwei Drittel der Witwen- oder Witwerrente.

f) Zu dem Ruhegelde, den Witwen-, Witwer- und Waisenrenten tritt als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage. Sie ist Bestandteil der Rente und beträgt bei Ruhegeld, Witwen- und Witwerrenten jährlich 9000 ℳ, bei Waisenrenten jährlich 4500 ℳ.

Bezieht der Rentenempfänger gleichzeitig eine Rente aus der Invalidenversicherung, so wird die Rentenerhöhung nach diesem Gesetze nicht gewährt.

Zu b bis f: Beispiel einer Ruhegeldberechnung.

Ein Angestellter ist am 1. Januar 1913 in die Versicherung eingetreten und hat sich seitdem ununterbrochen stets in der höchsten Gehaltsklasse befunden. Wenn er am 1. Januar 1923 berufsunfähig wird, erhält er folgendes Ruhegeld jährlich:

Grundbetrag					720 ℳ
Steigerungsbeträge:					
Klasse J:	103 Monate	×	5 =	515 ℳ	
„ M:	11 „	×	30 =	330 „	
„ P:	4 „	×	100 =	400 „	
„ 13:	2 „	×	792 =	1584 „	
					2829 „
					3549 ℳ
Hierzu Teuerungszulage zurzeit . . .					9000 „
				Zusammen	12549 ℳ

Hosted by Google

Hat ein Versicherter Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet, so kommen zu dieser Summe noch die Steigerungsbeträge der Invalidenversicherung, die aus Abschnitt B Ziff. 3 zu ersehen sind.

Für Kinder oder Enkel unter 18 Jahren wird außerdem ein Zuschlag von je 960 ℳ jährlich gezahlt.

Stirbt der Versicherte, so erhält die Witwe eine Rente im Betrage von $^2/_5$ des Ruhegeldes des Mannes, also im obigen Falle (3549 . $^2/_5$) 1420 ℳ
dazu die Teuerungszulage von 9000 ℳ
Zusammen 10420 ℳ.

Waisen erhalten je $^2/_5$, Doppelwaisen je $^2/_3$ der Witwenrente, dazu 4500 ℳ Teuerungszulage.

g) Der Anspruch von weiblichen Versicherten auf Beitragserstattung im Falle der Verheiratung ist jetzt innerhalb eines Jahres nach der Verheiratung geltend zu machen, sonst verfällt er.

h) Leibrenten an weibliche Versicherte, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden (§ 63 des alten Gesetzes), werden nicht mehr gewährt.

i) Die Vorschriften des alten Gesetzes (§§ 73, 74), daß die Renten der Angestelltenversicherung bei Bezug von Renten der Arbeiterversicherung oder bei Ausübung einer gewinnbringenden Beschäftigung ruhen, sind weggefallen. Namentlich die letztere Vorschrift hatte viel Verdruß verursacht (auch unsere Leser werden sich dessen erinnern, da wir diese Beschränkung öfter erörtert haben), und ihr Wegfall wird deshalb mit Genugtuung begrüßt werden.

4. Erlöschen der Anwartschaft[4]).

Die Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahr, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate[5]) während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind. Die Erhaltung der Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr ist weggefallen.

Die Anwartschaft lebt unbeschadet der Nachzahlungsmöglichkeit nach § 187 wieder auf, wenn der Versicherte die rückständigen freiwilligen Beiträge innerhalb der zwei Kalenderjahre nachentrichtet, die dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge folgen.

[4]) Wegen Abkürzung der Wartezeit von Neuversicherten vergl. Ziff. 11 lit. d.

[5]) Wegen der Kriegsdienstzeiten vergl. Ziff. 11 lit. e.

Die Anwartschaft lebt auch dann wieder auf, wenn der Versicherte von neuem auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder eines Selbstversicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet hat, und zwar falls vor dem Erlöschen der Anwartschaft die Wartezeit erfüllt war, für mindestens 24 Beitragsmonate, andernfalls für mindestens 48 Beitragsmonate.

Die Anwartschaft gilt als nicht erloschen, wenn die Zeit, die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle (d. i. Berufsunfähigkeit oder Tod) liegt, mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen oder Ersatzzeiten auf Grund der Bekanntmachungen vom 26. August 1915 und 2. August 1917 über die Angestelltenversicherung während des Krieges (R.G.Bl. S. 531 und 680) belegt ist.

Als Beitragszeit in bezug auf das Erlöschen und das Wiederaufleben der Anwartschaft — also nicht auch für die Wartezeit und die Steigerungsbeträge — und als Vormonate für die freiwillige Weiterversicherung nach Pflichtversicherung (vgl. oben Ziff. 1 lit. g Fußnote [3]) rechnen nach Entrichtung mindestens eines Beitrags auch ohne weitere Beitragsleistung die Kalendermonate (Ersatzzeiten), in denen der Versicherte

1. durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich in seiner Berufstätigkeit verhindert ist und kein Entgelt erhält,
2. zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehranstalt besucht,
3. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten militärische Dienstleistungen oder freiwillige Kriegskrankenpflege bei der deutschen Wehrmacht verrichtet hat.

Wie Krankheitszeit rechnet Genesungszeit und bis zu zwei Monaten eine Arbeitsunfähigkeit, die durch Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist.

Ferner gelten als Ersatzzeiten auch die Wochen, für die Beiträge in der Invalidenversicherung entrichtet sind. Dabei werden je vier Beitragswochen der Invalidenversicherung als ein Beitragsmonat der Angestelltenversicherung gerechnet. Dies gilt, abgesehen von Kriegszeiten, nicht für solche Beitragswochen der Invalidenversicherung, die mit den in der Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragsmonaten voll zusammenfallen.

Wegen der Anwartschaften der Wiederversicherten vgl. Ziff. 11 lit. b.

(Fortsetzung folgt.)

Parlaments- und Vereinsberichte.

Zweite Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer.

Am 17. November 1922 hat unter dem Vorsitz des Rittergutsbesitzers von Flemming-Basenthin die zweite Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer stattgefunden, welcher als Kommissare des Ministers die Herren Geh. Oberregierungsrat Eggert, Landforstmeister Rose, Min.-Rat Bodden und Ober-Reg.-Rat Backhaus beiwohnten.

Wie der Vorsitzende mitteilte, hat der bisherige nebenamtliche Referent der Fachabteilung, Herr Forstrat Dr. Bertog, wegen starker anderweitiger Inanspruchnahme dieses Amt niedergelegt, an seine Stelle ist Herr Forstmeister a. D. Kottmeier getreten.

Einem Beschlusse der 1. Sitzung gemäß sind vier bäuerliche Vertreter in die Fachabteilung gewählt worden, ferner hat sich die Fachabteilung damit einverstanden erklärt, daß die Staatsforstverwaltung sechs Vertreter für die Fachabteilung bestellt.

Als Amtsbezeichnung für die höheren Forstbeamten der Landwirtschaftskammern sollen beim Herrn Minister die Titel: Oberförster, Forstrat und Oberforstmeister beantragt werden.

Über die forstliche Berufsvertretung berichteten die Herren Forstrat Ludwig und Direktor Dr. von Altrock. Nach eingehender Beratung der von letzterem vorgeschlagenen Leitsätze sind diese in folgender Fassung angenommen worden:

„A. Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der

Hosted by Google

Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer hält die Vertretung der Forstwirtschaft durch besondere Fachabteilungen für Forstwirtschaft bei den Landwirtschaftskammern für dringend geboten.

B. 1. Zusammensetzung. Die Fachabteilungen für Forstwirtschaft sind zu bilden aus Vertretern der Privat-, Staats- und Gemeindewälder und Verwaltungs- und Betriebsbeamten.

Die Zahl der Vertreter wie ihre Zusammensetzung ist länder- oder provinzweise unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu regeln, jedoch darf keine der Besitzgruppen für sich allein die Mehrheit der Stimmen haben.

An der Zusammensetzung der Abteilungen sind die Landwirtschaftskammern, die Waldbesitzer der Länder und Provinzen bzw. zweckverwandten forstlichen Vertretungen und Beamtenverbände wie die staatlichen und Gemeindeforstverwaltungen zu beteiligen.

Die Berufung der Mitglieder der Fachabteilung erfolgt durch Benennung. Die Landwirtschaftskammern haben die Berufung durch Satzung zu regeln.

2. Amtsdauer. Die Amtsdauer ist die gleiche wie bei den Landwirtschaftskammern.

3. Aufgaben. a) Die Fachabteilung für Forstwirtschaft hat die Aufgabe, in Vertretung der forstlichen Interessen des Kammerbezirks alle forsttechnischen, forstwirtschaftlichen und forstpolitischen Angelegenheiten selbständig zu behandeln.

b) Von den Beschlüssen hat die Fachabteilung für Forstwirtschaft dem Vorstand der Landwirtschaftskammer Kenntnis zu geben.

Ihr Schriftwechsel mit den Behörden und den land- und forstwirtschaftlichen Zentralorganisationen ist durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer zu leiten.

Falls letzterer den Beschlüssen der Fachabteilung nicht beistimmt, ist er berechtigt, den betreffenden Beschluß an die Fachabteilung zur abermaligen Beschlußfassung zurückzuverweisen und in einer neu anzuberaumenden Sitzung der Fachabteilung seine abweichende Ansicht durch einen Beauftragten vertreten zu lassen. Führt dieses Verfahren zu keiner Einigung, so bleibt es bei dem Beschluß der Fachabteilung, der Vorstand der Landwirtschaftskammer ist aber berechtigt, seinen gegenteiligen Standpunkt zum Ausdruck zu bringen.

Die Fachabteilung für Forstwirtschaft muß in die Lage versetzt werden, ihre Interessen in der Hauptversammlung durch Hinzuziehung des Vorsitzenden und von Mitgliedern wahrzunehmen.

c) Die Geschäftshandhabung der Fachabteilung für Forstwirtschaft und ihrer Ausschüsse regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, der Satzungen und der Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer bzw. der Fachabteilung.

d) Der Fachabteilung für Forstwirtschaft sind grundsätzlich die Mittel, die die Forstwirtschaft aufbringt, nach Abzug eines angemessenen Beitrages zu den allgemeinen Kosten der Landwirtschaftskammer, voll zur Verfügung zu stellen.

Die Anstellung der Beamten erfolgt durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit der Fachabteilung.

e) Die Fachabteilungen für Forstwirtschaft können sich zwecks beschleunigter Erledigung der laufenden Arbeiten und Vorbereitung der Sitzungen einen engeren Ausschuß wählen.

Über seine Zusammensetzung beschließt die Fachabteilung.

4. Dem Vorsitzenden der Fachabteilung für Forstwirtschaft ist Sitz und Stimme im Vorstande der Landwirtschaftskammer einzuräumen.

5. Die Einberufung der Abteilung und die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch deren Vorsitzenden im „Einvernehmen" mit dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer."

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Holztaxe.

M. f. L. v. 10. 1. 23 — III. 270.

Wenn die Holztaxen der Staatsoberförstereien auch bisher nicht unmittelbar als Preisverzeichnis für die einzelnen Holzarten, -sorten und -klassen dienten, sondern in der Hauptsache Bedeutung für statistische Zwecke, insbesondere für die allgemeine Preisentwicklung hatten, so bestanden doch namentlich bei den im wesentlichen stetigen Holzpreisen vor dem Kriege im allgemeinen bei Hölzern mittlerer Güte und in mittlerer Abfuhrlage keine großen Unterschiede zwischen den Taxpreisen und den Marktpreisen. Schon die Preissteigerungen während des Krieges vergrößerten aber die Unterschiede, und obwohl seit dem Erlaß vom 23. Oktober 1919 — III 16 835 — die Taxpreise nur noch aus den Versteigerungsergebnissen des letzten Jahres errechnet sind, wurden mit der rasch zunehmenden Entwertung der Mark die Unterschiede immer größer. Gegenwärtig sind die nach dem bisherigen Verfahren ermittelten Taxpreise für das laufende Holzgeschäft bedeutungslos; vielfach würden sie, als Verkaufspreise benutzt, kaum noch die Werbungskosten decken.

Ich bestimme daher, daß bis auf weiteres das bisherige Verfahren zur Ermittlung der Holztaxen aufgegeben wird. Die Holztaxe für jede Holzart, -sorte und -klasse ist vielmehr für jede Oberförsterei vom Oberförster unmittelbar herzuleiten durch Vervielfältigung der in der Oberförsterei im Jahre 1914 gültigen Taxe mit einer Zahl, die unter Berücksichtigung der Geldentwertung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von mir festgestellt und bekanntgegeben wird.

Diese Holztaxe gilt als Ausgebotspreis für die Verkäufe; bei allen „Holzabgaben zur Taxe" ist sie der Preisberechnung zugrunde zu legen. Nur soweit Nutzholz und Brennreisig Forstbeamten und Waldarbeitern bisher zur Taxe überlassen wurde, ist es in Zukunft zu 75 v. H. der Taxpreise abzugeben. Soweit für Derbbrennholz an Forstbeamte, Forstbeamte im Ruhestande, Hinterbliebene von Forstbeamten und Waldarbeiter bisher Taxpreise bestimmt waren, sind hierfür die Preise zu fordern, welche nach dem Erlaß vom 6. Oktober 1922 — III 12953 — Ziff. 9 als Mindestpreise für Verkäufe mit örtlich beschränktem Bieterkreis vorgeschrieben sind, oder auch 75 v. H. der Taxe, sofern dies für die Forstbeamten usw. günstiger sein sollte.

In der Naturalrechnung sind vom Jahre 1923 ab die Spalten „Taxwert einschl. sämtlicher Nebenkosten" und „Verlust gegen den Taxwert" nicht mehr auszufüllen.

Hosted by Google

Vom 1. Februar 1923 ab bis auf weiteres beträgt die Umrechnungszahl 1000.

Holzverkaufs- und Stundungsvorschriften.

M. f. L. vom 18. 1. 1923 — III 186.

Die Holzverkaufs- und Stundungsvorschriften (Allg. Vf. III. 47 vom 18. Juli 1921 — III 13652 —) werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Während bisher bei der Stundung des Holzkaufgeldes gegen Teilsicherheit die Sicherheit von 30 v. H. des ursprünglichen Kaufpreises ungekürzt so lange einbehalten werden mußte, bis das noch zu deckende Restkaufgeld durch die Teilsicherheit voll gedeckt war, ist künftig die Teilsicherheit auf Antrag des Stundungsnehmers in demselben Verhältnis zu ermäßigen, in dem sich der Kaufgelderrest durch Barzahlungen oder Einlieferung weiterer Holzguthabenscheine verringert.

In Ziffer 10 der Stundungsordnung vom 18. Juli 1921 erhält demgemäß der zweite Absatz folgenden Wortlaut:

„Bei Stundung gegen Teilsicherheit erhält der Käufer Holzzettel in Höhe der Beträge, für die er über 30 v. H. des Kaufpreises hinaus Holzguthabenscheine einliefert oder Barzahlungen — einschließlich der aufgelaufenen Zinsen — leistet, und ferner auf Antrag auch über einen solchen Betrag der Teilsicherheit, daß letztere stets noch 30 v. H. des verbleibenden Restkaufgeldes — bei bar geleisteter Teilsicherheit einschließlich der Stundungszinsen — beträgt."

In Ziffer 4 der Anweisung F sind im zweiten Absatz in der 5. bis 7. Zeile die Sätze: „Holzzettel dürfen" bis „auszuhändigen" zu streichen. Dafür ist zu setzen:

„Holzzettel dürfen auf diese Scheine bei Einlieferung weiterer Holzguthabenscheine oder Barzahlungen über 30 v. H. des Kaufpreises hinaus auf Antrag des Stundungsnehmers auch über einen solchen Betrag heraus gegeben werden, daß die Teilsicherheit stets noch 30 v. H. des verbleibenden Restkaufgeldes — bei bar geleisteter Teilsicherheit einschließlich der Stundungszinsen — beträgt (Ziffer 10 der Stundungsordnung)."

2. Der Zeitpunkt, bis zu dem das Kaufgeld gestundet werden kann, wird vom 3. März des auf das Forstwirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres auf den 10. März festgesetzt. Die von den Holzkäufern an die Forstkassen abgegebenen Holzguthabenscheine müssen demnach im Jahre 1923 und in den folgenden Jahren spätestens bis zum 10. März eingelöst sein.

In den Holzverkaufsbedingungen A (301) Ziffer 15, B (302) Ziffer 22, C (303) Ziffer 20, D (304) Ziffer 27, in der Stundungsordnung (305) Ziffer 1 und 11, in der Anweisung F (322) Ziffer 4 und in den Vordrucken 314 und 318 ist „3. März" handschriftlich abzuändern in „10. März".

3. In Ziffer 12 der Stundungsordnung (305), in Ziffer 5 der Anweisung F (322) und im Vordruck 318 ist „12. März" handschriftlich abzuändern in „20. März".

4. Bei der unter den heutigen Verhältnissen erforderlichen Ausstellung von Holzguthabenscheinen über Nennbeträge von mehr als 200 000 ℳ sind die entsprechenden Zahlen der Zahlenstaffel am rechten Rand der Scheine handschriftlich hinzuzusetzen und die gedruckten Zahlen der Zahlenstaffel zu durchstreichen.

5. Die Vertragsstrafe bei nicht rechtzeitiger Ablieferung der Holzzettel — Holzverkaufsbedingungen A Ziffer 16, B Ziffer 23, C Ziffer 21 und D Ziffer 28 — wird auf den Postgebührensatz für einen Inlandsfernbrief im Gewicht von über 100 bis 250 Gramm, die Gebühr für die Ausstellung eines neuen Holzzettels auf den Postgebührensatz für einen Inlandsfernbrief im Gewicht von über 20 bis 100 Gramm festgesetzt.

Abdrucke für die Oberförster, Revierförster und Forstkassen liegen bei.

Im Auftrage: v. d. Busche.

Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst bei Dienst- und Versetzungsreisen.

M. f. L. III 19576/22.

Berlin, den 29. Januar 1923.

Mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab wird zugelassen, daß den Staatsförsteranwärtern im Vorbereitungsdienste bei Dienst- und Versetzungsreisen die laufenden Bezüge (Tagesvergütungen usw.) unverkürzt weitergezahlt werden, also neben den gesetzlichen Reisekosten, soweit diese zuständig sind.

J. A.: v. d. Busche.

Waldtouren.

M. f. L. III 1387.

Berlin, den 26. Januar 1923.

In Ergänzung meines Erlasses vom 10. d. Mts. — III 262 — setze ich den für eine volle Waldtour zu berechnenden Betrag für die Zeit vom 16. bis 30. November 1922 auf 255 ℳ fest.

J. A.: v. d. Busche.

Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung für die Oberförster durch weitere einmalige Zuschüsse für 1922.

M. f. L. III 1086 II. Ang.

Berlin, den 24. Januar 1923.

1. Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister überweise ich der Regierung für das Rechnungsjahr 1922 zur Bewilligung von einmaligen Zuschüssen zu den Dienstaufwandsentschädigungen für Oberförsterstellen nach den Vorschlägen des Vereins Preußischer Staatsoberförster . . . . ℳ. Außerdem stelle ich für den gleichen Zweck . . . ℳ zur Verfügung, bei deren Verteilung in erster Linie diejenigen Oberförsterstellen mit Pferdeunterhaltungspflicht zu berücksichtigen sind, welche hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Verhältnisse als besonders bedürftig anzusehen sind. Ausschlaggebend bei der Verteilung muß die Größe, Güte und Lage des Wirtschaftslandes sein. Vor allem sind hierbei die Stellen ohne und unter 4 ha Wirtschaftsland zu berücksichtigen.

Auf die überwiesene Gesamtsumme von . . . ℳ sind sämtliche von mir bis zum 23. d. Mts. für das Rechnungsjahr 1922 bewilligten Zuschüsse anzurechnen, für die ich dieses in den Bewilligungsverfügungen angeordnet habe.

2. Die Zuschüsse sind von der Regierung unter Berücksichtigung der Ziffer 1 in genauem Anhalt an die Grundsätze zu verteilen, welche zuletzt in meiner Verfügung vom 6. September v. J. — III 15420 I. Ang. — ausgesprochen sind.

Wie mir bekannt geworden ist, sind von einigen Regierungen diese Grundsätze nicht genau beachtet und sind die Verteilungen nach einem dort feststehenden Schlüssel ohne Berücksichtigung der

Hosted by Google

augenblicklichen Verhältnisse der Stellen vorgenommen worden. Durch dieses Verfahren kann der Fall eingetreten sein, daß einzelne Stellen, besonders solche mit gutem Wirtschaftsland, unnötigerweise Zuschüsse erhalten haben, während die Inhaber von Stellen ohne Wirtschaftsland die Aufwendungen für den Dienst zum Teil aus ihrem Gehalt haben decken müssen.

Um prüfen zu können, ob noch ein weiterer Zuschuß zu gewähren ist, haben die Oberförster über die ihnen für das Rechnungsjahr 1922 bisher bewilligten Dienstaufwandsentschädigungen und Zuschüsse Verwendungsnachweise beizubringen, in denen die Überschüsse des Wirtschaftslandes berücksichtigt sein müssen. Die einzelnen Beträge sind so weit als möglich zu belegen. Wenn Belege über den Ankaufspreis der Dienstpferde, der Wagen und Geschirre nicht beigebracht werden können, hat an ihre Stelle die Versicherung zu treten, daß die eingesetzten Beträge die Ankaufspreise, nicht die Jetztwerte darstellen. Eine Verzinsung dieser Beträge darf nur gefordert werden, soweit das Dienstgespann nicht aus unverzinslichen staatlichen Vorschüssen beschafft worden ist. Die Verwendung der beschafften Futtermittel für die Dienstpferde ist zur Rechnung nachzuweisen. Aus diesem Nachweis muß die Anzahl der für die Stelle zu haltenden Dienstpferde, die Menge des beschafften Futters, der dafür gezahlte Einheits- und Gesamtpreis sowie der auf die Tagesration eines jedes Pferdes entfallende Rationsanteil hervorgehen.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist Sache der Regierungen. Sie hat sich besonders darauf zu erstrecken, ob der Verbrauch im eigenen Haushalt vollständig und zu Marktpreisen in Rechnung gestellt ist. Ich behalte mir vor, einzelne Nachweise zur Einsicht einzufordern.

3. Die durch diesen Erlaß überwiesenen Zuschüsse sind bei Kapitel 2 Titel 12 der Forstgeldrechnung unter den dauernden Ausgaben zugangsweise zu verrechnen.

4. Bis pünktlich zum 15. März d. J. ist mir eine Übersicht über den Stand der Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförsterstelle für 1922 vorzulegen. Diese muß formularmäßig folgende Angaben enthalten: 1. Lfd. Nr. 2. Oberförsterstellen (Name und Sitz). 3. Stammbetrag (Jahressoll) der Dienstaufwandsentschädigung am 1. April 1922. 4. Jahresbetrag der Zuschüsse (laufende und einmalige zusammen bis einschließlich der Verteilung gemäß Erlaß vom 10. November v. J.). Veränderungen seit dem 1. April 1922 sind dabei anzurechnen. 5. Einmaliger Zuschuß gemäß vorliegendem Erlaß. (In diesem Betrage müssen alle bis einschließlich 23. d. Mts. von mir durch besondere Erlasse überwiesenen Zuschüsse, die bisher nicht angerechnet sind, enthalten sein). 6. Gesamtjahressoll für 1922 nach dem Stande am 1. März d. J. 7. Bemerkungen.

Es müssen sämtliche Oberförsterstellen aufgeführt werden. Die Spalten 3 bis 6 sind zusammenzuzählen. Sollten von den Regierungen die ihnen zur Verfügung gestellten Zuschüsse nicht voll verteilt sein, so ist der zurückbehaltene Betrag in Spalte 6 unter der Gesamtsumme mit der Erläuterung: „der Regierung zur Verfügung stehender, aber noch nicht verteilter Betrag" besonders ersichtlich zu machen.

Das Gesamtsoll in Spalte 6 muß mit dem Kassensoll übereinstimmen. In der Spalte „Bemerkungen" ist anzugeben, welcher Gesamtbetrag auf Kapitel 2 Titel 12 der dauernden und welcher auf Kapitel 2 Titel 6 der einmaligen Ausgaben angewiesen ist.

Die in Spalte 5 enthaltenen und angerechneten einmaligen Zuschüsse sind unter Angabe des Erlasses unter „Bemerkungen" ersichtlich zu machen.

Dr. Wendorff.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Regierungsdirektor Stamminger, Vorstand der Regierungsforstkammer der Pfalz, der Ende Januar trotz seines schwer leidenden Zustandes mit seiner Familie aus der Pfalz ausgewiesen worden war, ist infolge der seelischen Erregungen und der damit verbundenen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes in der Heidelberger Klinik gestorben.

Oberforstmeister Förtsch in Coblenz, **Oberforstmeister Freiherr von Hammerstein-Loxten** in Wiesbaden, **Forstmeister Büllers** in Siegburg, **Oberförster Bonse** in Castellaun, **Oberförster Schulz** in Adenau wurden vom Feinde ausgewiesen, weil sie sich geweigert haben, Anordnungen der Rheinlandkommission Folge zu leisten.

Forstkassenverwalter Sieben in Diez, ein 72jähriger Mann, wurde von den Franzosen verhaftet und ins Wiesbadener Gefängnis überführt, wo er in einer ungeheizten dunklen Zelle gefangengehalten wird. Er soll kriegsgerichtlich abgeurteilt werden, weil er aus der von den französischen Räubern „beschlagnahmten" Forstkasse den Beamten Gehalt ausgezahlt hatte.

Auch in der bayerischen Pfalz sind weitere Ausweisungen erfolgt. So wurden **Oberforstmeister Wappes** in Neustadt a. d. H., **Oberforstmeister Bindewald** in Lambrecht, **Forstrat Diefenbach** in Alzey und **Forstmeister Lyncker** in Kaiserslautern ausgewiesen, weil sie sich geweigert haben, den berüchtigten „Ordonnanzen" der Rheinlandkommission bezüglich der Forstbeschlagnahme zuzustimmen.

Professor Dr. Rhumbler, Hann.-Münden, ist als Rektor der Forstlichen Hochschule für die Zeit vom 1. April 1923 bis 31. März 1924 gewählt worden, und für den gleichen Zeitraum ist **Professor Sellheim** als Prorektor in Vorschlag gebracht worden.

Die französischen Holzräuber an der Arbeit. Täglich treffen jetzt Meldungen neuer Übergriffe und Schandtaten der französisch-belgischen Räuberbanden ein. Alle bisher getroffenen Maßnahmen der Feinde sind jedoch an dem einmütigen stummen Widerstand der gesamten Bevölkerung, vor allem aber unserer Beamtenschaft, gescheitert. Bei geradezu

Hosted by Google

stumpfsinniger Verbohrtheit versuchen die Einbrecher aber immer wieder, mit kleinlichen und verabscheuenswerten Mitteln irgendeinen Erfolg zu erzielen. Die Ausbeutung unserer herrlichen Wälder scheint ihnen wohl eine der am ersten erfolgversprechenden Aufgaben zu sein, deshalb haben unsere Forstbeamten mit am schwersten unter den Drangsalen der übermütigen Besatzungstruppen zu leiden. Um so mehr ist die heldenmütige, tapfere Haltung der gesamten Beamtenschaft zu bewundern, wie sie in nachstehendem in einigen Beispielen gezeigt sei.

In Düsseldorf hat das Direktionskomitee für Forsten der Interalliierten Kommission dem **Regierungspräsidenten Grützner** die Texte von vier Ausführungsverordnungen zugesandt, die es auf Grund der Vorschriften der Verordnungen 134 und 135 der Interalliierten Kommission erlassen hat mit der Aufgabe, die Bestimmungen dem ihm unterstellten deutschen Forstpersonal mitzuteilen und ihre Ausführung zu sichern. Der Regierungspräsident hat dem Direktionskomitee geantwortet:

„Nachdem der Rheinlandkommission der Standpunkt der deutschen Regierung bezüglich der Rechtsgültigkeit der Verordnungen 134 und 135 der Rheinlandkommission bekannt ist, bin ich erstaunt, Ihr Schreiben zu erhalten. Ich lehne es nicht nur ab, Ihre Verordnungen an die Forstabteilung der hiesigen Regierung und an die mir unterstellten Beamten weiterzugeben, sondern lehne auch jede Mitwirkung bei der Durchführung der von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen ab."

Regierungspräsident Grützner hat durch sein ebenso entschiedenes wie geschicktes Auftreten die Interessen der Bevölkerung auf das wirksamste wahrgenommen. Die Anerkennung für seine unermüdliche Tätigkeit ist im Rheinland allgemein.

In Wiesbaden hat die Stimmung der Beamtenschaft trotz der täglichen Ausweisungen und Drangsalierungen auch nicht im geringsten gelitten, vielmehr schließt gerechte Empörung die Reihen immer fester. Die Erklärung z. B., die der Nachfolger des ausgewiesenen Oberforstmeisters von Hammerstein, **Forstrat Glasmacher**, abgab, daß er genau wie sein Vorgänger es mit seiner Pflicht gegenüber seiner Berliner Regierung halten werde, ist immer dieselbe Antwort, die die Franzosen erhalten. Einen recht drastischen Bescheid bekamen die Gesellen auch bei jenem alten Registrator in der Forstabteilung, der auf die Forderung der Herausgabe von Akten sich kaltblütig das Bündel auf seinen Stuhl legte und sich fest darauf setzte mit dem Hinweis auf seine vierzigjährige untadelige Dienstzeit. An diesem entschlossenen Willen zum Durchhalten ändern die Versuche von Spitzeln gar nichts, die dieser Tage zahlreich auftreten und sich gerade Beamte aussuchen, um ihre pessimistische Meinung über den Ausgang des Ruhrkampfes für Deutschland an den Mann zu bringen.

In Koblenz erschien am 27. Januar in der Regierungsforstabteilung ein französischer Forstkommissar und verlangte von dem Oberforstmeister dienstliche Auskünfte über Forsten. Da diese Anfrage im Widerspruch mit dem Rheinlandabkommen und der von der Interalliierten Rheinlandkommission getroffenen Entscheidung vom 18. Juli 1922 steht, wurde die Auskunfterteilung abgelehnt. Letzten Samstag erschien der gleiche Franzose wiederum, diesmal in Begleitung einiger Gendarmen, und drang ohne weiteres in verschiedene Amtszimmer der Forstabteilung ein, die er nach Akten und Karten durchsuchte. Man beobachtete ihn, wie er in der Registratur auf einer Leiter stehend in eigener Person in den Akten herumstöberte. Ein Forstbeamter, welcher kurz darauf in sein Dienstzimmer kam, wurde mit der Waffe gezwungen, sein Zimmer eine Stunde lang nicht zu verlassen. Ihm sowohl wie dem später erschienenen Vertreter des Oberforstmeisters sowie einem Regierungsassessor wurde die gleiche Frage wie sie acht Tage vorher dem Oberforstmeister vorgelegt worden ist. Die Antwort lautete wiederum ablehnend. Bei seinem Weggange nahm der Inspektor mehrere wertvolle Karten mit.

In der Pfalz haben die Franzosen nach der Ausweisung aller höheren Beamten der Regierungsforstkammer in Speyer einen ehemaligen Beamten der elsaß-lothringischen Forstverwaltung, Martin, mit dem Amte eines Delegierten dieses Komitees für die Pfalz betraut. Unter der Amtsbezeichnung „Oberforstrat" erläßt er eine Bekanntmachung, wonach die Holzabgaben aus den Gemeindewaldungen an die Nutzungsberechtigten nach den bisherigen Hauungsplänen mittels Anweisung der Forstmeister und nur, wenn es sich um Versteigerungen aus Gemeindewaldungen von mehr als 1000 Ster Brennholz oder 200 Festmeter Nutzholz handelt, mittels seiner Genehmigung nach Vorlage eines begründeten Gutachtens zu erfolgen haben. Für die Staatswaldungen, in denen die Abhiebe und Aufschichtungen nach den bisherigen Plänen zu geschehen haben, werden neue Vorschriften bezüglich der Holzabgabe angekündigt. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die pfälzischen Forstbeamten ebensowenig dem Befehl der französischen Besatzungsbehörde Folge leisten werden wie ihre obersten Vorgesetzten, die mit Gewalt von ihrem Posten vertrieben worden sind.

In Baden sind am 4. Februar französische Truppen eingezogen und haben die Verkehrs-Knotenpunkte des Schwarzwaldes Offenburg und Appenweier besetzt. Dort kam bisher fast restlos die Holzabfuhr aus dem badischen Schwarzwald zusammen. Offenburg ist Eisenbahnknotenpunkt für allen Eisenbahnverkehr, der aus dem Schwarzwalde des südlich gelegenen Teils von Baden herunterkommt. An Offenburg vorbei fließt auch die Kinzig, die den Holzverkehr durch Flößerei aus diesem südlichen Teil des Schwarzwaldes zum Rhein trägt. Ebenso ging viel Holzanlieferung mit Fuhre nach Offenburg, wo sich auch eine große Zahl von kleineren Holzsägemühlen befindet. Großen Durchgangsverkehr hat Offenburg südlich nach Basel und Konstanz, zum Norden über Frankfurt a. M., zum Westen über Appenweier nach Straßburg. Appenweier wiederum ist Eisenbahnknotenpunkt für die von Frankfurt a. M. kommende Nordsüdeisenbahnlinie, für die Anschlußbahn nach Straßburg und für die kleineren Anbringebahnen des nördlichen Schwarzwaldes in Baden. Mit ihrer Besetzung glauben die Franzosen den gesamten Holzschlag aus dem badischen Schwarzwalde leicht rauben zu können. Die deutsche Abwehr wird sich darauf einstellen müssen, weniger Holz zu schlagen und das Holz so weit als möglich über Württemberg abzutransportieren.

Ueber die Fürsorgemaßnahmen der Regierung gegenüber den Personen, die aus dem besetzten und Einbruchsgebiet ausgewiesen oder aus gleich zwingenden Gründen geflüchtet sind, gab der Reichsminister des Innern dem Haushaltsausschuß des Reichstages folgendes bekannt:

Hosted by Google

I.

1. Die Flüchtlinge erhalten eine geldliche Unterstützung in Höhe des Verdienstausfalles, den sie durch die Vertreibung erleiden.

2. Wird ein Flüchtling durch die Vertreibung aus triftigen Gründen zur Führung eines doppelten Haushaltes genötigt, so ist er angemessen zu entschädigen.

3. Ausgaben für Umzüge und Reisen werden insoweit ersetzt, als diese infolge von Maßnahmen der Einbruchmächte erforderlich und unabwendbar geworden sind.

4. Anträge auf Erstattung von Sach- und Personenschäden sind an das Reichsministerium des Innern zu leiten.

II.

Für die vorläufige wohnliche Unterbringung der Flüchtlinge ist mit Hilfe der staatlichen Behörden Sorge zu tragen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es den Flüchtlingen darauf ankommt, möglichst bald eine Erwerbstätigkeit wiederzuerlangen. Diese Bestrebungen sind nachdrücklichst zu fördern.

Die Betreuung der Flüchtlinge liegt in der Hand des Deutschen Roten Kreuzes.

Im übrigen finden die Richtlinien für die Handhabe der Fürsorge für die Flüchtlinge aus den abgetretenen und besetzten preußischen Gebieten sinngemäße Anwendung.

Die neuen Bezüge der Reichsbeamten. Die Verhandlungen im Reichsfinanzministerium am 8. Februar über die neuen Bezüge der Beamten und Staatsarbeiter haben, den Meldungen der politischen Presse zufolge, zu einer vollen Einigung mit den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen geführt. Die Vereinbarungen für die Beamten und die Staatsarbeiter sind von allen Gewerkschaften angenommen worden, sie bringen eine Erhöhung um etwa 90 Prozent. Für die Beamten ist zu dem bisherigen Teuerungszuschlag in Höhe von 485 Prozent auf Grundgehalt, Ortszuschlag usw. ein neuer Zuschlag von 453 Prozent festgesetzt worden. Die Frauenzulage ist für den Monat von 7000 auf 12000 Mark erhöht worden. Hierzu treten noch die Ortsklassenzuschläge, über die in den nächsten Tagen erst endgültig verhandelt werden soll.

Forstreferendarprüfung in Preußen. Die Forstbeflissenen, die in diesem Frühjahr die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, haben, wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 25. Februar d. J. einzureichen Bei der Meldung ist anzugeben, welche Vergünstigungen bei der Ausbildung etwa infolge der Teilnahme am Kriege, am Hilfsdienst und am Grenz- und Heimatsschutz in Anspruch genommen werden.

Zur Feuerversicherung. Die gewaltige Entwertung unserer Mark, deren Abschluß noch längst nicht abzusehen ist, erfordert unbedingt eine beschleunigte Änderung der Satzungen des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten. Die Form der Nachtragsanträge ist augenblicklich unzweckmäßig. Ehe der Antrag von der Zentralstelle des Vereins bearbeitet zurückkommt und die Forstkasse mit der Einziehung des neuen Beitrages beauftragt wird, ist die Gesamtversicherungssumme durch die Geldentwertung in der Regel schon wieder als zu niedrig zu bezeichnen. Deshalb schlage ich folgende Änderung der Satzungen vor:

„Jedes Mitglied mit festem Jahresgehalt resp. Pension ist berechtigt, ein Mehrfaches seines Jahresgehalts als laufende Versicherungssumme zu bezeichnen. Das jeweilige Jahresgehalt ist auf volle 10 000-*M* nach unten abzurunden, die Unterverteilung auf die 11 Titel erfolgt nach Prozenten."

Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel: Der Wert der zu versichernden Gegenstände beträgt 5 Millionen, das heutige Jahresgehalt 1 Million. Man stellt also einfach den Antrag: die Gesamtversicherungssumme ist gleitend und beträgt stets das Fünffache des Jahresgehalts. Steigt das Gehalt, so steigt automatisch die Versicherungssumme und umgekehrt. Nur so ist es möglich, die Versicherungssumme dauernd dem schwankenden Geldwert anzupassen. Die deutsche Beamten-Feuerversicherung sowie viele andere Feuerversicherungen haben bereits ähnliche Regelungen getroffen, und es ist erforderlich, daß der Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten, wenn er lebensfähig bleiben soll, beschleunigt folgt. Schellack, Staatsförster.

Schlesische Forst- und Jagdausstellung 1923. Die Vorarbeiten für die im Mai dieses Jahres in Breslau geplante Ausstellung für Forst, Jagd und Holzverwertung sind eifrig im Gange. Veranstaltet wird die Ausstellung vom Vorstand der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer und vom Landesverein Schlesien des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins. Der Schlesische Forstverein wird sich an ihr beteiligen. Auch die Breslauer Messegesellschaft ist an ihr interessiert. Die Vorbereitungen bearbeiten ein Forstausschuß und ein Industrieausschuß. Waldbesitzern und Forstwirten soll der Besuch der Ausstellung durch Anschluß der letzteren an die Maschinenmesse erleichtert werden. Auch der für den Wald arbeitenden und holzverwertenden Industrie wird dieser Anschluß willkommen sein. Willkommen zur Ausstellung ist jedes Schaustück, sei es in Waldbau, Forstschutz oder Forstbenutzung, Waldkunde im weiteren Sinne, Konstruktion forstlicher Geräte und Maschinen, aller Zweige der Holzveredelungsindustrie, der Holzbearbeitung und des Holzbaues.

Die Erhöhung des Zeitungsbezugsgeldes kann selbstverständlich bei der Entwertung unserer Papiermark nirgends vermieden werden. Das trifft sowohl für die politische als auch für die Fachpresse zu. Wie sich die Preise anderer Zeitungen und Zeitschriften stellen, werden wir in Kürze berichten. Leider müssen wir schon heute mitteilen, daß wir auch den Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" auf 1000 *M*, Vorzugsbezugspreis für die Vereine, deren Interessen wir vertreten, 850 *M*, heraufsetzen müssen; ebenso wird das Abonnement für die „Deutsche Jäger-Zeitung" für Monat März auf 1300 *M*, mit Vereinszeitung auf 1550 *M* erhöht. Näheres ist auf Seite 124 zu ersehen. Wir bitten unsern Leserkreis, uns in dieser Notlage die alte Treue nicht zu versagen.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Hosted by Google

Forstwirtschaftliches.

Ein infamer Schwindel.

Diese liebliche Ueberschrift, im Ton getreu den Ueberlieferungen des in Frage kommenden Blattes, trägt ein Artikel des „Vorwärts", der sich auch gegen unsere Mitteilung „Im Grunewald ist Holzauktion" in Nr. 2 auf Seite 24 zu richten scheint. „Das soll Waldschlächterei sein?", kreischt der „Vorwärts", wenn

„lediglich beabsichtigt ist, einen sogenannten Hiebsvorgriff von 3,5 fm je Hektar unter Wiedereinsparung in zehn Jahren mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen. Wie unter solchen Umständen die Oeffentlichkeit mit der Behauptung belästigt werden kann, die Stadt Berlin beabsichtige, ihre Wälder niederzuschlagen, um sie in Milliarden zu verwandeln, ist unbegreiflich, und es ist unbedingt nötig, solche Ausstreuungen auf das schärfste zurückzuweisen".

Also lediglich ein „sogenannter Hiebsvorgriff" von nur 3,5 fm je Hektar wird eingelegt, der sogar eingespart werden soll. Verschwiegen wird, daß das ein ganzer Jahreseinschlag ist, der in Betracht kommt, der von dem vorhandenen Holzkapital wenigstens das nehmen wird, was in einem Jahre zulässig ist, wenn wirklich, was nicht einmal wahrscheinlich erscheint, der Hiebssatz 3,5 fm je Hektar beträgt. Mit dieser Maßnahme hätte die Aufsichtsbehörde nicht einverstanden sein sollen, denn die Regierenden im Roten Hause werden, soweit man Gelegenheit gehabt hat, ihre Finanzwirtschaft zu studieren, gar nicht daran denken, den „sogenannten Hiebsvorgriff" durch Einsparung wieder auszugleichen, und es ist sehr verdächtig, wenn der „Vorwärts" jetzt die Bevölkerung Berlins damit beruhigen will, daß er ihr die Versicherung gibt, daß

„alle, die der Weg im Sommer wieder in die Wälder hinausführen wird, selbst sehen werden, daß von irgend welchen wesentlichen Eingriffen in den Bestand und in das Bild des städtischen Waldes keine Rede sein kann".

Vermutlich will der forstliche Stratege in der Redaktion des „Vorwärts" darauf vorbereiten, daß im nächsten Jahre, wenn jedermann von der Harmlosigkeit dieses ersten „Hiebsvorgriffes" überzeugt worden ist, nicht das geringste im Wege steht, ihn noch einmal zu wiederholen und so weiter zu erfüllen, d. h. den feststehenden Etat; denn Holz ist ja immer noch so massenhaft vorhanden, daß Einsparen gar nicht nötig erscheint. Also, frisch drauf los! Es lebe der „sogenannte Hiebsvorgriff!" Was tut die Aufsichtsbehörde, wenn alle Gemeinden im Staate denselben Wunsch haben?

Spectator.

Ergänzung des Reichssiedelungsgesetzes.

Von den als Vertrauensmänner wirkenden Justizobersekretär Walther in Büdingen und Weinbergsbesitzer Hoest in Gr.-Ammensleben ist ein von mehr als 5000 Stimmberechtigten unterzeichneter Antrag auf Abstimmung über ein Volksbegehren eingereicht worden, das weitgehende Sozialisierung des Grundbesitzes ohne Entschädigung der bisherigen Eigentümer nach dem Muster der russischen Randstaaten und der Tschechoslowakei bezweckt, aber durch den Ausschluß jeglicher Entschädigung weit über das Beispiel dieser Länder hinausgeht.

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Zu einer Ackernahrung im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) gehören bei Bodenklasse I 50 Morgen, bei Bodenklasse II 60 Morgen, bei Bodenklasse III 70 Morgen, bei Bodenklasse IV 80 Morgen, bei Bodenklasse V 100 Morgen, bei Bodenklasse VI 120 Morgen, bei Bodenklasse VII 160 Morgen, bei VIII und noch geringerer Bodenklasse 200 Morgen.

§ 2.

Wer an Land, Wiesen und Wald mehr als zwei volle Ackernahrungen besitzt, ist verpflichtet, ein Drittel der die zweite Ackernahrung übersteigenden Fläche an das Land, in welchem der Grundbesitz sich befindet, ohne Entschädigung abzutreten.

§ 3.

Die Länder haben diese von den Großgrundbesitzern übernommenen Flächen bis zum Umfang einer Ackernahrung an solche Familien in Erbpacht zu vergeben, die noch kein Land oder noch keine volle Ackernahrung besitzen.

§ 4.

Die Höhe der Erbpacht beträgt fünf Prozent des Wertes der Grundstücke im Jahre 1914. Die Einziehung der Erbpacht erfolgt durch die Verwaltungsbehörden.

§ 5.

Soweit auf Grund des § 2 Waldflächen an die Länder abgetreten werden, sind sie zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung vom Staate zu verwalten.

§ 6.

Solange keine Familien auf Übertragung der Grundflächen antragen, kann das Land die Grundflächen in größerem Umfang an die bisherigen Besitzer oder an andere Landwirte in Zeitpacht zur Bewirtschaftung überlassen. Die Zeitpacht ist in solchen Fällen nach § 4 zu berechnen.

Amtlicher Wildmarktbericht.

Berlin, 9. Februar 1923.

Zufuhr gering, Geschäft lebhaft, Preise unverändert. Rothirsche 1200 bis 1500 Mk., Wildschweine über 35 kg 800 bis 900 Mk., bis 35 kg 900 bis 1000 für ½ kg; Kaninchen 2800 bis 3000 Mk. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauchwarenauktion der Regierung Allenstein.

Auf der im Auftrage der Regierung zu Allenstein am 7. Februar veranstalteten Auktion von Rauchwaren wurden erzielt: Für 81 Fuchsbälge im Durchschnitt je Balg rund 240000 *M* (von 158000 bis 325000 *M*), für 4 Baummarder im Durchschnitt je Balg 781000 (von 665000 bis 860000 *M*), Hasenbälge 7000 bis 8000 *M*, Rehdecken 3000 bis 4000 *M*, Katzenbälge 6000 bis 8000 *M*.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 10. Februar 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) **Hasen: Winter bis 6000 *M*, Wildkanin: Winter bis 2000 *M*, Füchse:**

Hosted by Google

Winter I bis 160000 M; Steinmarder I 10 bis 12 Dollar; Baummarder I 12 bis 15 Dollar; Iltisse I bis 70000 M; Maulwürfe I bis 1600 M; Dachse: I bis 50000 M das Stück; Rehe: Sommer 5000 M das Pfund; Damwild: trocken 2400 M das Pfund; Kanin bis 3000 M; Katzen bis 3000 M; Ziegen bis 20000 M; Otter 10 Dollar das Stück.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 11. Februar 1923. Otter 75000 bis 120000 M, Steinmarder 200000 bis 250000 M, Baummarder 225000 bis 275000 M, Füchse 80000 bis 100000 M, Iltisse 30000 bis 40000 M, Dachse 20000 bis 30000 M, Maulwürfe 1200 bis 1500 M, Hamster 500 bis 1000 M; Kanin (Kürschner) 2000 bis 2800 M, Hasen (Winter) 3200 bis 5000 M, Hasen (Halbe) 1000 bis 2500 M, Hasen (Sommer) 600 bis 1200 M, Rehdecken 1250 bis 2200 M. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken, wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen, und ist gegenwärtig ganz besonders Vorsicht beim Einkauf zu empfehlen.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 10. Februar 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 3000 Mk., Hechte, groß-mittel 2800 Mk., Karpfen, Spiegel, 40er 3000 bis 3090 Mk., Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 12 bis 14 cm 35000 Mk., Krebse, unsortiert 25000 Mk. das Schock

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 150 Mark Porto-Anteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 6. **Wertersatz in Forstdiebstahlssachen.** Wird bei Ansetzung der Wertangabe in Forstdiebstahlssachen der allgemeine Durchschnittspreis für verkauftes Holz angesetzt oder müssen die Werbekosten abgezogen werden? Ich vertrete die Ansicht, die Werbekosten müssen zum Abzug kommen, da nur der wirkliche Wert des entwendeten Holzes in Frage kommt und Hauerlöhne bei Diebstahlssachen nicht verwendet worden sind. B., Stadtförster.

Antwort: In Forstdiebstahlssachen ist immer vorauszusetzen, daß das Holz, welches Gegenstand der Entwendung ist, noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist und deshalb Werbungskosten nicht in Frage kommen. Das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betreffend den Forstdiebstahl vom 15. 4. 1878 (Ges.-Samml. S. 222) bestimmt, daß der Wert des Entwendeten sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes nach der von der Bezirksregierung aufgestellten Forsttaxe zu geschehen hat. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Wahrenholz, Oberf. Knesebeck (Lüneburg), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Dienstgehöft hat sechs Zimmer. Wirtschaftsland: 0,338 ha Garten, 4,229 ha Acker und 7,151 ha Wiese. Nutzungsgeld bisher 1315 M. Evangelische Volksschule in Wahrenholz. Nächste höhere Schule in Uelzen und Celle. Dienstgehöft liegt im Dorfe Wahrenholz (Bahnstation). Pferdehaltung erforderlich. Revier eben, Torfindustrie, Jagd mäßig, Klima gut, Nadelholz vorherrschend. Bewerbungsfrist 10. März.

Försterstelle Schweinebrück, Oberf. Cladow-West (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. 7,2370 ha Acker, 7,7630 ha Wiese. Nutzungsgeld 1627 M. Bewerbungsfrist 5. März.

Forstsekretärstelle Uetze, Oberf. Uetze (Lüneburg), ist zum 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,1360 ha Garten, 1,000 ha Acker, 1,500 ha Wiese. Jetziges Nutzungsgeld 256 M. Bewerbungsfrist 1. März.

Mittelbarer Staatsdienst.

Hilfsförster aus Staats- oder Privatdienst sofort gesucht. Bewerbungen sind an die Städtische Oberförsterei in Berlin-Friedrichshagen einzureichen. Siehe auch Anzeige.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes **Kesseling** im Kreise Adenau mit dem Sitz in Kesseling ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25. Februar bei dem Bürgermeister in Brück (Ahr) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle im Forstschutzbezirk **Sefferweich,** Kreis Bitburg, ist zum 1. April neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 20. März an den Bürgermeister in Bickendorf, Kr. Bitburg, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstellen Iberg und Struhberg sind sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. März an den Städt. Oberförster in Heiligenstadt einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bretting, Förster in Diesdorf, Oberf. Klötze, wird am 1. April die Försterstelle Eichenquast, Oberf. Schweinitz (Magdeburg), übertragen.

Hastrock, überz. Förster in Lengenfeld u. St., Oberf. Ershausen, wird am 1. März nach Heimig, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt) (Förster-Endstelle verliehen), versetzt.

Gork, Förster in Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld, wird am 1. April nach Lauter, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Mühlbach, überz. Förster in Goldlauter, Oberf. Suhl, wird am 1. April nach Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt) (Förster-Endstelle verliehen), versetzt.

Wendt, überz Förster in Wenderhütte, Oberf. Königsthal, wird am 1. März nach Goldlauter, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Zorn, Forstsekretär in Bortuchen, Oberf. Bortuchen, wird am 1 April unter Versetzung in den Außendienst nach Försterei Althof, Oberf. Neuhof (Köslin), versetzt.

Kräßig, Hilfsförster in Hönigern, Oberf. Oels i. Schl. (Privatdienst), wird am 1. März aus dem Privatdienst einberufen und die bebaute Hilfsförsterstelle in Lengenfeld u. St., Oberf. Ershausen (Erfurt), übertragen.

Aurk, Forstgehilfe in Suhl, Oberf. Suhl, wird am 1. März nach Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein (Erfurt), versetzt.

Prescher, Forstgehilfe in Friedrichsthal, Oberf. Friedrichsthal, ist nach Podejuch, Oberf. Podejuch (Stettin), versetzt.

Privatforstdienst.

Wollanky, Revierförster in Fretzdorf, seit 20 Jahren im Dienste der von Karstedtschen Familienfideikommißforst Fretzdorf und Nossow stehend, wurde in seiner Eigenschaft als Revierverwalter auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung angestellt.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan 1923, Monat Februar.

Die verehrlichen Mitglieder der Vereine, deren Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung" ist und die unser Blatt von unserer Lieferstelle zum Vorzugsabonnement beziehen, bitten wir, den fälligen Bezugspreis für Monat Febrnar 1923, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzusenden. Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Interessen wir vertreten, beträgt für laufenden Monat **300 Mk.** Wir bitten, diesen Betrag an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Postscheckkonto Berlin, Nummer 41509, mittels Zahlkarte einzusenden. Ist der Betrag bis zum 20. Februar nicht in unserem Besitz, so werden wir uns gestatten, ihn zuzüglich der Kosten durch Postnachnahme zu erheben. Da die Kosten aber zurzeit sehr hoch sind, empfehlen wir dringend schnelle Einsendung des Betrages von 300 ℳ mittels Zahlkarte.

Die Lieferstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann, Neudamm.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Entgegen allen begründeten Erwartungen und entgegen dem Ergebnis der angestellten Erhebungen hat das Finanzministerium im Haushalt für 1923 die für die Forstrentmeister in Aussicht genommene Vermehrung der Stellen in Gruppe 9 gestrichen.

Da nach dem Verlauf der Vorbesprechungen mit den zuständigen Stellen mit dieser Stellenvermehrung bestimmt gerechnet werden mußte, ist die Enttäuschung und der Unwillen in den Kreisen der Forstrentmeister außerordentlich groß, und mit Recht. Es galt hier, eine Versäumnis der Besoldungsordnung teilweise wieder gutzumachen und die ganz ungewöhnliche Arbeitsmehrung in der Kassen- und besonders Forstkassenverwaltung anzuerkennen. Die entstehenden Mehrkosten sind kaum nennenswert. Das Finanzministerium scheint jeden Fähigen von der Forstrentmeisterlaufbahn abschrecken und unsere Zentralstelle wegen des Ersatzes in immer größere Verlegenheit bringen zu wollen. In Gemeinschaft mit dem Kollegen Horchert bin ich alsbald im Finanzministerium und Landtage erneut persönlich vorstellig geworden und habe inzwischen auch eine Eingabe an den Hauptausschuß des Landtages gerichtet. Mir ist zugesagt worden, daß bei Beratung des Forsthaushalts auf Einstellung vermehrter Stellen in Gruppe 9 für die Forstrentmeister gedrungen werden soll. Uns bleibt also die Hoffnung, daß es noch in letzter Stunde gelingen wird, in dieser Hinsicht etwas zu erreichen.

2. In Beantwortung einiger Anfragen und zur allgemeinen Orientierung bezüglich der Dienstaufwandsentschädigung sei folgendes mitgeteilt:

Die letzte Regelung der Dienstaufwandsentschädigung entsprach in diesem Falle in entgegenkommender Weise dem Ergebnis meiner erhobenen Vorstellungen im Landwirtschaftsministerium. Sie wäre auch im allgemeinen — abgesehen von einigen Ausnahmefällen — wohl ausreichend gewesen, wenn der unerhörte Einbruch der Franzosen in das Ruhrgebiet nicht diese unerwartet katastrophale Verschlechterung unseres Geldstandes mit der entsprechenden Verteuerung gebracht hätte. Es handelt sich bis zum Jahresschluß hauptsächlich noch um Miete, Beleuchtung, Bedienung und die Beschaffung notwendig werdender kleinerer Bedarfsstücke, da ich voraussetze, daß jeder Forstrentmeister das Brennmaterial beschafft hat. Da es unmöglich ist, irgendeine bestimmte Forderung aufzustellen, muß es jedem einzelnen Kollegen anheimgestellt werden, den Nachweis über den Mehrbedarf zu erbringen und anzufordern. Sparsamste Wirtschaftsführung ist ja heute mehr denn je geboten, aber trotzdem müssen unvermeidbare Ausgaben für Dienstzwecke geleistet und vom Staate getragen werden.

3. Wie mir Kollege Bretthauer mitteilt, sind noch immer einige Bezirksgruppen mit ihren Restbeiträgen für 1922 im Rückstande, ebenso mit dem Bezugsgelde für die „Deutsche Forst-Zeitung" im Monat Januar. Ich möchte doch dringend bitten, diese alten Rückstände nun endlich zu beseitigen und für die Zukunft eine unbedingt pünktliche Zahlungsweise einzuhalten. Ich bitte zu berücksichtigen, daß die Unkosten ins Ungeheure gestiegen sind und daß bei fehlenden Mitteln die Vorstandsmitglieder diese Unkosten aus eigener Tasche auslegen müssen, wie es bereits geschehen ist.

Eine erhebliche Erhöhung der Beiträge wird ohnedies erforderlich werden; die in Aussicht genommene Vorstandssitzung wird sich demnächst hierüber schlüssig zu machen haben. Koppitz.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Bezug des Vereinsorgans.

Bei der im Herbst 1922 eingeführten Bezugsweise des Vereinsorgans haben sich allerlei Mißlichkeiten nicht vermeiden lassen. Einigen Mitgliedern, die rechtzeitige Neubestellung bei ihrem Postamt unterlassen haben, ist die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht geliefert worden, was wiederholte Fehlmeldungen nötig machte. Weiter sind viele Herren nicht in den Genuß des Vorzugspreises gekommen, weil sie die Benachrichtigung der Geschäftsstelle unterlassen haben. Um dies alles in Zukunft zu vermeiden, habe ich mit der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" folgende neue Vereinbarung getroffen:

Sämtlichen Mitgliedern des „Vereins Preußischer Staats-Revierförster" wird **ab 1. März** die „Deutsche Forst-Zeitung" von seiten der Geschäftsstelle ohne weiteres durch die Post überwiesen. Der Vorzugspreis ist von jedem Mitgliede an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" direkt zu bezahlen. Die Aufforderungen zur Zahlung erfolgen jeweils durch den Verlag im Vereinsorgan. Ich bitte daher sämtliche Mitglieder, die „Forst-Zeitung" ab 1. März nicht mehr bei ihrem Postamt zu bestellen, da sie ihnen, wie gesagt, für die Folge ohne weiteres zugeht.

Feldichen, den 10. Februar 1923.

Der Vorsitzende: Hennig.

Hosted by Google

Bezirksgruppe Cassel.

Den Beitrag für 1923 von 600 *M* (300 *M* für die im Ruhestand befindlichen Kollegen) bitte ich gefälligst recht bald an den Schatzmeister, unter der in Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung" bezeichneten Anschrift, abzuführen. Der Beitrag der Bezirksgruppe wird erst in der nächsten Versammlung festgesetzt und entrichtet.

Veltē, Vorsitzender.

Baugenossenschaft Preußischer Staatsforstbeamten des Regierungsbezirks Breslau, E. G. m. b. H.

Mittwoch, den 28. Februar, 12 Uhr mittags, Generalversammlung in Breslau, Restaurant Kasino, Neue Gasse.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht, Genehmigung der Bilanz für 1922.
2. Vorlegung der Kostenrechnungen über die Bauten 1922.
3. Neubauten für 1923.
4. Prüfung der Guthabenbücher der Mitglieder.
5. Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes.
6. Verschiedenes.

Der Aufsichtsrat: Weiß.
Der Vorstand: J. A.: Mende.

Nachrichten des „Waldheil".

Bericht über die Vorstandssitzung am 15. Dezember 1922.

Anwesend waren die Herren: Staatl. Forstmeister Bohl, Zicher; Privatförster Buller, Glückauf; Rittergutsbesitzer Graf Finck von Finckenstein, Trossin; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; staatl. Revierförster Hennig, Feldichen; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; städt. Revierförster Persicke, Berlinchen; Privat-Revierförster Peppler, Ringenwalde; staatl. Hegemeister i. R. Pahl, Neudamm; staatl. Forstmeister Riemer, Neumühl; staatl. Oberförster Schönwald, Massin, und staatl. Hegemeister i. R. Ullbrich, Vietz.

Der Kassenbestand betrug am 13. Dezember 1922: 396 428,70 *M*. Davon entfielen auf:

Gelder für Unterstützungen (U) . . .	155 671,64	*M*
„ „ Linderung von Kriegsnot (K)	4 755,51	*M*
„ „ Erziehungsbeihilfen (E) .	90 834,29	*M*
„ „ Begräbnisbeihilfen (B) .	109 415,01	*M*
„ „ Darlehen (D).	22 740,54	*M*
„ „ Rücklagen (R)	13 011,71	*M*

Der Mitgliederbestand am 9. Oktober hat 3866 betragen. Abgemeldet haben sich seitdem 15 Mitglieder, verstorben sind 10 Mitglieder, neu angemeldet und aufgenommen 99 Mitglieder, so daß der jetzige Mitgliederbestand sich auf 3940 beziffert.

Zur Beschlußfassung lagen 33 Gesuche um Unterstützung usw. vor.

Von Angehörigen ehemaliger Preußischer Staatsforstbeamten werden unterstützt: Zwei alte, gebrechliche Töchter eines verstorbenen Staatsförsters, von denen die eine in einer Anstalt untergebracht ist, mit 2500 *M* aus U. Ebenso werden zwei andere Töchter eines verstorbenen Staatsförsters, denen es etwas besser geht, mit 2000 *M* aus U unterstützt. Eine 61 Jahre alte, aus dem verlorenen Osten zugezogene Staatsförstertochter erhält 1500 *M* aus U. Eine Staatsförstertochter, die durch Handarbeit guten Nebenverdienst hat, erhält 500 *M* aus U. Eine in Ostpreußen wohnhafte Tochter eines längst verstorbenen Preußischen Staatsförsters mit geringem Einkommen erhält 1000 *M* aus U und K. Eine ältere kranke Staatsförstertochter aus Westfalen mit unwesentlichem Einkommen erhält 1500 *M* aus U und K. Einer 73 Jahre alten Tochter eines ehemaligen Königl. Preuß. Försters, die außer einer geringen Regierungsunterstützung kein Einkommen hat, werden 2500 *M* aus U zugebilligt. Die Witwe eines Königl. Försters mit voller Pension, die aus dem verlorenen Osten hat wegziehen müssen, erhält 600 *M* aus K. Einer 65 Jahre alten Tochter eines verstorbenen Königl. Preuß. Försters, die zwar ein kleines Anwesen, aber geringe Einkünfte besitzt, werden 1500 *M* aus U und K zugebilligt; ebenso einer 76 Jahre alten Tochter eines längst verstorbenen Königl. Försters, in Schlesien wohnhaft, 1500 *M* aus U und K. 1500 *M* erhält weiter die im Bezirk Breslau wohnende Witwe eines früh verstorbenen Königl. Preuß. Forstaufsehers, die nur eine mäßige Gnadenpension bezieht. Zwei Töchter eines längst verstorbenen Kurhessischen Oberförsters mit geringem Einkommen erhalten 2000 *M* aus U und K. Die Witwe eines im Kriege gefallenen Königl. Preuß. Forstaufsehers, die sich durch Musikstunden ernährt, erhält zur weiteren Ausbildung 1000 *M* aus U. Endlich werden der Witwe eines Königl. Forstaufsehers, die aus dem Bezirk Posen nach dem Bezirk Potsdam übergesiedelt ist und deren Versorgungsbezüge immer noch nicht geregelt sind, 1000 *M* aus U zugebilligt.

Von Privatforstbeamten und Hinterbliebenen verstorbener Forstmänner im Privatdienste werden unterstützt: Ein alter 84jähriger Privatförster, der dem „Waldheil" schon seit 1894 als eines der ersten Mitglieder angehört, mit einer Zuwendung von 2500 *M* aus U. Leider hat das alte treue Mitglied sich der Weihnachtsüberraschung nicht mehr freuen können, da er wenige Tage vorher verstorben ist. Einem Privatförster in befriedigender Stellung, der durch Krankheit seiner Frau große Ausgaben gehabt hat, außerdem noch unversorgte Kinder besitzt, wird für diese eine Erziehungsbeihilfe von 2000 *M* zugebilligt. Einem älteren stellungslosen Privatförster, dessen Akten noch nicht ganz abgeschlossen vorliegen, wird mit Vorbehalt eine Unterstützung von 2000 *M* bewilligt. Sodann erhält die 67 Jahre alte Tochter eines Privatoberförsters, die nur ganz geringe Einkünfte hat, 2500 *M* aus U. Zwei über 70 Jahre alte Töchter eines ehemaligen Fürstl. Oberförsters, die nur ein ganz geringes Gnadengeld beziehen, werden mit 2000 *M* aus U unterstützt. Eine Privatförsterwitwe aus Bayern, die eine kleine Pension erhält und mit ihren Kindern zusammen lebt, die gut verdienen, erhält eine Zuwendung von 800 *M* aus E für ihre noch nicht erwerbsfähigen Kinder. Die Witwe eines Privatförsters aus der Provinz Brandenburg, die zwar nur eine geringe Pension, aber freie Wohnung, reichliches Deputat und gut verdienende Kinder hat, erhält 500 *M* aus U. Die 73 Jahre alte Tochter eines längst verstorbenen schlesischen Revierförsters, die nur eine geringe Rente bezieht, erhält eine Zuwendung von 1500 *M* aus U und K. Die Witwe eines Privatforstsekretärs, im Bezirk Potsdam wohnhaft, mit geringer Pension, wird mit 1000 *M* aus U unterstützt. Der gleiche Betrag aus U und K wird der 70 Jahre alten Witwe eines Privatförsters aus dem früheren Westpreußen

Hosted by Google

zugebilligt, die jetzt in Berlin bei einer erwerbsfähigen Tochter wohnt. Der Witwe eines herrschaftlichen Revierförsters, wohnhaft in der Provinz Brandenburg, mit leidlicher Pension, werden 1000 ℳ aus U bewilligt mit dem Vorbehalt, daß vor Auszahlung ihre zwei Söhne, die Forstbeamte sind, dem „Waldheil" als Mitglieder beitreten. Da der Eintritt bis jetzt nicht erfolgt ist, hat bedauerlicherweise die Zuwendung nicht abgeschickt werden können. Das Gesuch eines Privatförsters aus der Neumark um Unterstützung wird abgelehnt, da er auf eine Anfrage über seine Verhältnisse nicht geantwortet hat.

Der armen Frau Gemeindeoberförsterwitwe Müller in Wiesbaden, die hilfsbedürftig und ohne Pension mit einer kranken Tochter ohne jede Mittel dasteht, werden 2000 ℳ aus U bewilligt; außerdem wird beschlossen, zu ihren Gunsten die bekannte Sammlung zu veranstalten, die durch die gesamte forstliche Fachpresse laufen soll und jetzt schon einen schönen Erfolg gezeitigt hat. Frau Oberförster Müller sind im Januar zunächst weitere 5000 ℳ Unterstützung überwiesen. Ferner wird beabsichtigt, ihr laufend monatliche Zuwendungen zu machen, die sie vor der ärgsten Not schützen und eine geraume Zeit hindurch vor dem größten Elend bewahren sollen. Der Witwe eines längst verstorbenen Stadtförsters in Oberschlesien, die nur eine geringe Pension bezieht, wird eine Unterstützung von 1500 ℳ aus U zugewiesen.

Dann wird mitgeteilt, daß aus dem Darlehnsfonds das bereits im Oktober bewilligte Darlehen von 2000 ℳ an einen Preußischen Staatsförster zu einem Zinsfuß von 3½ % zur Auszahlung gelangt ist.

An Begräbnisbeihilfen wurden seit Oktober je 400 ℳ bewilligt: der Witwe eines staatl. Revierförsters, dem Sohn eines herrsch. Revierförsters und der Witwe eines ehemaligen gräfl. Forstwartes.

Leider mußten zwei Gesuche abgelehnt werden: das eines Jagdhüters und das der Witwe eines herrschaftlichen Revierförsters, da sie die angeforderten Papiere nicht eingeschickt haben.

Aus der „Deutschen Forststudentenhilfe Neudamm" werden an die forstlichen Hochschulen Eberswalde, Hann.-Münden und Tharandt je 90000 ℳ überwiesen, an die forstlichen Abteilungen der Universitäten München und Gießen je 40 000 ℳ und Freiburg 42 000 ℳ, davon 2000 ℳ mit Verwendungsvorschrift. Außerdem wird an einen besonders bedürftigen Forststudenten, dessen Vater ein vor dem Feinde gefallener Preuß. Staatsoberförster war, eine besondere Zuwendung von 15 000 ℳ gemacht. An die forstliche Abteilung der Universität München ist die Bitte gerichtet worden, einem besonders bedürftigen älteren Forststudenten, aus Ostpreußen stammend, eine besondere Zuwendung zu machen. Außerdem sind die einzelnen forstlichen Hochschulen ersucht worden, anzugeben, wieviel forstlich Studierende im laufenden Semester immatrikuliert oder als Hörer eingeschrieben sind, auch wird Angabe über die Staatszugehörigkeit der Studierenden — Deutschland, Deutschösterreich, Deutschbaltikum und Ausland — erbeten. Die heutige Zuwendung an die Hochschulen soll als Abschlagszahlung gelten, während der Rest der noch zu verteilenden Mittel im Verhältnis zu der Zahl der reichsdeutschen und deutschen Forststudenten abgestuft werden soll.

Für die Sammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands „Templin in Not" werden 5000 ℳ bewilligt; davon sind 3000 ℳ eine besondere Zuwendung, die Templin zugute kommen sollte.

Schließlich wird beschlossen, daß vom 1. Januar 1923 ab die lebenslängliche Mitgliedschaft nur durch einen einmaligen Betrag von 10 000 ℳ erworben werden kann.

Neudamm, den 13. Dezember 1922.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8526. **Kanitz**, Johannes, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstschule. XVI.
8527. **Stöckle**, Eugen, stud. forest., München, Oberbayern, Ungererstraße 42, II. XIV.
8528. **Bartelt**, Richard, Hilfsförster, Ossig, Post Vorderheide, Kreis Lüben. VIII.
8529. **Brühl**, Albert, Hilfsförster, Jagdhaus Schönfeld, Post Rützenhagen, Kreis Schwelbein, Pommern. II.
8530. **Wendt**, Otto, Forstgehilfe, Metzgethen 17, Kreis Königsberg, Preußen. I.
8531. **Burkard Frhr. von Bahneburg**, Rittergutsbesitzer, Weilar (Rhön), Post Stadtlengsfeld, Thüringen. XVIII.
8532. **Wabnitz**, Georg, Revierförster, Fh. Münztal bei Jannowitz, Rsgb., Kreis Schönau a. K. VIII.
8533. **Klemm**, Oskar, Hilfsjäger, Fh. Münztal bei Jannowitz, Rsgb., Kreis Schönau a. K. VIII.
8534. **Freudiger**, Erich, Hilfsjäger, Jannowitz, Rsgb., Kreis Schönau a. K. VIII.
8535. **Fischer**, Alfred, Förster, Grünheide, Post Tarputschen, Kreis Darkehmen. I.
8536. **Olschewski**, Erich, Gutsförster, Geilenfelde, Post Schwachenwalde, Kreis Friedeberg Nm. IX.
8537. **Lüdike**, Paul, Förster, Großwudicke, Kr. Jerichow. XVI.
8538. **Gromotka**, Johann, Forstgehilfe, Roßhof bei Neisse, Post Kupferhammer. VI.
8539. **Schaefer**, Heinrich, Förster, Fh. Wilmahöhe, Post Altenahr, Kreis Ahrweiler. V.
8540. **Wiegard**, Albert, Forstgehilfe, Merten in Westfalen. XI.
8541. **Oriwol**, Wilhelm, Forstgehilfe, Postek, Post Militsch. VII.
8542. **Newsch**, Paul, Hilfsjäger, Neuhaldensleben, Forst-Lehranstalt. XVI.
8543. **Sabiel**, Julius, Förster, Rittergut Ohr, Post Emmerthal, Kreis Hameln. X.
8544. **Ebers**, Dietrich, Förster, Postfeld, Post Preetz in Holstein. IV.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Pefelin, Herbert, Revierjäger, Gremmelin, Post Lalendorf, Mecklenburg-Schwerin.
Müller, Paul, Förster, Sonnenburg, Post Freienwalde a. O.
Jacob, Heinrich, Forstwart, Michelbach, Bilz, Post Wilhelmsglück, Württemberg.
Grundtner, Hans, f. Forstwart, Sailbach, Post Waldenburg, Württemberg.
Bendele, Karl, Förster, Gaildorf, Württemberg.
Lindfeld, Josef, Hilfsförster, Bielefeld Fh.
Marquardt, Hermann, Förster, Messaunen, Post Dietrichsdorf, Kreis Friedland, Ostpreußen.
Brade, Gerhard, Förster, Ober-Stradam, Post Stradam, Kreis Gr.-Wartenberg.
Hahnemann, Otto, Staatsförster, Försterei Kahl, Post Wuttrienen, Ostpreußen, Kreis Allenstein.
Koenig, Josef, Förster, Försterei Kynau i. Schl., Kr. Waldenburg.
Wild, Hubert, Förster, Reinhardtsdorf, Amtshauptmannschaft Pirna.
Stillmann, Siegfried, Forstwart, Mittel-Seemen, Post Ober-Seemen, Kreis Schotten.
Weyden, Willy, Förster, Försterei Schottelhof, Post Lingen, Hannover.
Mueller, May, Oberförster, Fh. Walenbrook, Post Beberlesa, Kreis Lehe.
Andree, Willy, Hilfsförster, Stentsch-Mittelstentsch, Post Stentsch, Kreis Zillichau-Schwiebus

Hosted by Google

Sammlung „Templin in Not!"

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

I. Graf v. Tiele-Winckler'sche Forstverwaltung, Zellin, 200000 M, - Freih. v. Beverförde, Schloß Loburg, 104000 M, - Herzogl. Anhalt. Hofkammer, Dessau, 10000 M, - Reichsgr. v. Hochbergisches Rentamt, Wirschkowitz, 3000 M, - Sammlung beim Hubertusessen durch die Beamten der Fürstl. Wittgenstein-Berleburgschen Oberförsterei Aue, sowie Strafgelder für Fehlschüsse, 2910 M, - Graf v. d. Asseburg-Falkenstein, Falkenstein, 2990 M, - Förster Nolte, Fh. Plantage, 2000 M, - Bezirksgruppe VI Oppeln, gesammelt bei der Versammlung am 6. 1. 1923, 1730 M, - Reviergeh. Sens, Dombrowitz, 990 M, - Forstmstr. Haus, Rot a. Rot, 990 M, - v. Rissel-mann, Schönwalde, 990 M, - Forstgeh. Alscher u. Barthel, Völkes-hausen, 800 M, - Förster Walter, Güstrow, 790 M, - Förster Reincke, Lämmershagen, 790 M, - Förster Brämer, Zwochau, 740 M, - Stadtf. Homberg, Bielefeld, 690 M, - Revierf. Blaschke, Milkut-schütz, 640 M, - Revierj. Walter Wulff, Glashütte, 600 M, - Förster Herberg, Breitungen, 600 M, - Oberf. Hoffmann, Hausdorf, 590 M, - Frh. v. Minningerode, Rosslitten, 590 M, - Sammlung bei der Ortsgruppenversf. der Ortsgruppe des Kreises Rummelsburg, Schlawe u. Umg. in Schlawe am 16. 12. 22 5500 M, und zwar: Revierf. Pallasch, Missenhof, 1000 M, Förster L. Buchta, Pustow, 1000 M, Förster F. Buchta, Techlipp, 1000 M, Förster Zoske, Latzig, 500 M, Förster Hintz, Boßberg, 500 M, Förster Schulz, Kl.-Reetz, 600 M, Hilfsf. Türke, Bartelow, 600 M, Ungenannt 300 M.

II. Je 1000 M: Revierv. Uhle, Oedenthal, - Forstl. Radscuweit-Heiligenstadt, - Frau Hartmann, Schessinghausen, - Forstl. Fischer, Kuchelna.

III. Je 500 M: Förster Ahrens, Rostingen, - Förster Jansen, Güldenstein, - Hilfsf. Leonhardt, Forstamt Plauen, - Forster Lorey, Stockhausen, - Hilfsj. Michaelis, Luisenthal, - Förster Sievers, Schönweide, - Forster Sosnowski, Lanke, - Förster Steffin, Tornow, - Förster Wulff, Bielist, - Stationsschaffner Bräuer, Machenau, - v. Wedemeyersche Forstv., Eldagsen, - Forstl. Wendroth, Lauterbach, - Oberf. Titze, Giersdorf, - Revierf. Bullinger, Schwatgern, - Förster Lange, Streitz, - Revierf. Henninger, Dietersdorf, - Hilfsf. Blotz, Friedrichswalde, - Forster Stoth, Friedrichshof, - Frh. v. Süßkind, Dennenlohe.

IV. Ferner: 2 Beiträge je 499,99 M, 6 je 490 M, 2 je 450 M, 2 je 400 M, 1 zu 340 M, 6 je 300 M, 3 je 290 M, 2 je 265 M, 2 je 250 M, 2 je 240 M, 11 je 200 M, 7 je 190 M, 1 zu 175 M, 150 M, 17 je 100 M, 4 je 90 M, 1 zu 75 M, 7 je 65 M, 1 je 60 M, 55 M, 12 je 50 M, 5 je 40 M, 1 zu 35 M, insgesamt 17554,98 M.

Summen von I. 141930 M, - II. 4000 M, - III. 9500 M, - IV. 17554,98 M, zusammen . . . . . 172984,98 M

Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . . 694238,— M

Summa 867222,98 M

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bericht über die Sommertagung in Hannover*).

Die diesjährige Tagung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands begann am 16. August vormittags mit einer Sitzung des engeren Vorstandes.

Am Nachmittag tagte der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen. Hier berichtete Geheimrat Dr. Schwappach über die finanziellen Verhältnisse Templins. Es wurde beschlossen, mit Rücksicht auf die dauernde Geldentwertung dem Schulpfleger völlig freie Hand zu lassen, das Schulgeld der Teuerung entsprechend ohne Innehaltung bestimmter Fristen zu erhöhen; die Eltern der Schüler sollen beizeiten darauf aufmerksam gemacht werden, daß derartige Erhöhungen jederzeit eintreten können. Im übrigen wurde der Haushaltsplan für Templin genehmigt.

Im Schulausschuß der Hauptlandwirtschaftskammer hat der Verein auf seinen Antrag drei Sitze zugebilligt erhalten; folgende Vertreter wurden gewählt: 1. Oberförster Jacob, 2. Förster Rathjen, 3. Forstmeister Rock und als deren Stellvertreter: 1. Förster Nolte, 2. Forstmeister Lincke, 3. Oberförster Ulrich.

Mit der Landwirtschaftskammer zu Halle ist vereinbart worden, daß die Abgangsprüfung von Neuhaldensleben dann als Försterprüfung gelten soll, wenn sie vor einem Prüfungsausschuß abgelegt wird, dessen Vorsitzender ein Mitglied unseres Vereins ist, während die Kammer durch ein von ihr zu ernennendes Mitglied vertreten wird. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß die Prüflinge den Bedingungen des Vereins für die Zulassung zur Försterprüfung genügen.

Für die Forstgehilfenprüfungen wurde bestimmt, daß diese in der Regel nur zwei Tage dauern sollen, falls nicht mehr als zehn Prüflinge teilnehmen. Prüflinge, die sich fortan zur Försterprüfung melden, müssen bereits am Tage der Ausschreibung dem Verein angehören.

Auf eine Anfrage der Verwaltung des Memellandes beschloß der Verein im Interesse des Zusammenhanges dieses mit dem alten Vaterlande, jährlich zwei Schüler von dort in Templin zuzulassen. Für diese Zöglinge muß aber ein um 50 v. H. erhöhtes Schulgeld gegenüber den Leistungen der aus Deutschland stammenden Schüler bezahlt werden.

Abmachungen, die mit einzelnen größeren Privatverwaltungen über Beiträge zur Schule Templin getroffen sind, sollen einer zeitgemäßen Revision unterzogen werden.

Auf einen Antrag der Bezirksgruppe VI (Oberschlesien) wurde beschlossen, daß anerkannte Lehrherren aus den an Polen abgetretenen Gebieten solche bleiben und dort auch weitere dazu ernannt werden können. Desgleichen kommen deutschen Lehrlingen aus diesen Gebieten dieselben Vergünstigungen (Forstschulen, Teilnahme an Lehrgängen usw.) wie denen im Inlande zugute.

Wegen der Überfüllung im Beruf sollen Warnungen gedruckt und außerdem in der Presse veröffentlicht werden.

Am 17. nachmittags tagte der weitere Vorstand, der über die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Beschlüsse beriet.

Ein Vorbericht über die Mitgliederversammlung ist bereits in der „Deutschen Forst-Zeitung" 1923 Nr. 36 erschienen. Wir können daher, um Raum zu sparen, unsern Bericht auf die dort noch nicht behandelten Beschlüsse beschränken.

*) Über die Berichterstattung in Hannover schwebt ein eigener Unstern. Infolge der enormen Kosten mußte ein stenographischer Bericht ausfallen. Es war nun beabsichtigt, aus dem Stenogramm einen etwas längeren Auszug zu veröffentlichen, der ein Spiegelbild der Versammlung sein sollte. Das ist zum Teil vereitelt worden durch den aus dem Mitgliederkreis dringend gewünschten kurzen Vorbericht, dann aber auch dadurch, daß breite Teile der Verhandlungen, so der Vortrag des Herrn Landesforstrats Oelkers, die Auseinandersetzungen über die Versicherungsangelegenheiten und die Aussprache über den Waffengebrauch der Privatforstbeamten, schon nach dem Text des Stenographischen Berichts als Leitartikel erschienen sind. Aus diesen Gründen bittet die unterzeichnete Geschäftsstelle, mit dem kargen amtlichen Bericht so, wie er jetzt ist, vorlieb zu nehmen. Bei künftigen Versammlungen wird eine besondere Persönlichkeit dafür gewonnen werden müssen, die die Berichterstattung unmittelbar im Anschluß an die Versammlung ausübt. Das Richtige zu treffen ist nicht leicht, da die Ansichten über das, was im Auszuge veröffentlicht werden soll, weit auseinandergehen.

Eberswalde, Anfang Februar 1923.

Die Geschäftsstelle.

Hosted by Google

Geheimrat Dr. Schwappach erstattete zunächst Bericht über die Jahresrechnung und über den neuen Haushaltsplan des Vereins, der genehmigt wurde. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über diesen Bericht wurde zunächst beschlossen, für 1922 einen 100prozentigen Zuschlag zum Vereinsbeitrag zu erheben. Für 1923 wurden die Beiträge neu festgesetzt, wie sie in Nr. 48 von 1922 bereits mitgeteilt worden sind.

Für die nächste Mitgliederversammlung wurde, wie schon bekannt, Königswinter ausersehen. Für den Fall, daß es die Finanzverhältnisse des Vereins nicht gestatten sollten, eine Versammlung abzuhalten, wurde der engere Vorstand ermächtigt, im Einverständnis mit den Bezirksgruppenvorsitzenden, die Tagung 1923 ausfallen zu lassen. Die Befugnisse, die sonst der Hauptversammlung zustehen, würden, soweit es für die Durchführung der Vereinsaufgaben unbedingt erforderlich erscheint, auf den engeren Vorstand übergehen.

Zu dem bereits im Vorbericht erwähnten Abkommen mit dem Preußischen Waldbesitzerverband ist noch zu bemerken, daß das Anerbieten des Waldbesitzes, die Schule Templin finanziell zu unterstützen, angenommen wurde, jedoch mit einem von Oberförster Titze beantragten Zusatz. Danach soll von diesem Anerbieten nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als nicht durch sonstige Mittel (Erhöhung des Schulgeldes, freiwillige Beiträge aus Mitgliederkreisen) der vorhandene Fehlbetrag gedeckt sowie ein Rücklagefonds geschaffen werden kann.

Zu dem Anerbieten selbst ist noch zu sagen, daß für Templin jährlich mindestens 50 000 Mk. gegeben werden sollen, jedoch bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage entsprechend mehr. An dieses Anerbieten ist jedoch die Bedingung geknüpft, daß das Geld als unverzinsliches Darlehn betrachtet werden soll, wenn die jetzige Struktur der Wirtschaftsfriedlichkeit im „Verein für Privatforstbeamte" gestört wird; in diesem Falle wären die vom Landesverband gegebenen Gelder ohne Zinsberechnung in gleichen Raten zurückzuzahlen, wie sie empfangen wurden.

In Durchführung des Antrages Titze ist das Schulgeld wiederholt erheblich erhöht worden. Die eingeleitete Sammlung „Templin in Not" hat ferner ein sehr erfreuliches Ergebnis geliefert, über welches später eingehend berichtet werden wird.*) Mit dem Verband preußischer Waldbesitzerverbände sind endlich Verhandlungen im Gange, um die geforderte Eintragung einer Sicherungshypothek zu vermeiden.

Zur Unterstützung der Bezirksgruppen wurde beschlossen, ihnen als Beitrag zu ihren Unkosten mindestens 2000 Mk. zu überweisen. (Leider war die Verteilung in diesem Jahre in der Form nicht möglich, und haben die Bezirksgruppen die Kosten selbst getragen.) Auch für 1923 scheinen infolge der fürchterlichen Teuerung zunächst für diese Zwecke keine Vereinsmittel zur Verfügung zu bleiben.

Über die Pensionsversicherungen sprachen Vertreter der Concordia und der Versicherungs-Abteilung des Reichsverbandes der Waldbesitzerverbände sowie Oberförster Fiebig. Diese Vorträge und Aussprachen sind bereits im Vereinsorgan 1922 in Nr. 44 und 45 erschienen.

Das gleiche gilt für den äußerst interessanten Vortrag des Landesforstrats Oelkers über die Aufforstung der Lüneburger Heide, der in Nr. 42 veröffentlicht ist. Die Ausführungen des Mitberichterstatters, Forstrat Steffens, zu diesem Thema sollen später erscheinen.

Bei der Besprechung der Prüfungen und Lehrgänge wurde darauf hingewiesen, daß der Besuch der Lehrgänge viel stärker sein würde, wenn die Waldbesitzer den Beamten dazu eine Beihilfe gewähren wollten. Als gutes Beispiel wurde dafür die Provinz Sachsen genannt. Dort werden die Beamten in dankenswerter Weise bei ihren Bestrebungen, sich fortzubilden, von seiten der Besitzer unterstützt. Es wäre zu begrüßen, wenn die Herren Waldbesitzer in den andern Bezirken es ebenso machen würden, zum Segen für den Wald und damit für die Kassen seiner Besitzer.

Über das Invalidenheim Marburg berichtete Herr Oberförster Feuerborn und teilte mit, daß an eine Eröffnung desselben in absehbarer Zeit nicht zu denken ist, da in dem Gebäude das Finanzamt sitzt. Um unsere Berechtigung an dem Heim nicht zu verlieren, riet er, unsern jährlichen Beitrag von 400 Mk. weiter zu zahlen.

Eine Geldsammlung, die während der Verhandlung vorgenommen wurde, ergab 1551 Mk. und wurde wie folgt verteilt: 450 Mk. für Templin, 450 Mk. für Reichenstein, 450 Mk. für die Forststudentenhilfe und 201 Mk. für den Templiner Denkmalsfonds.

Förster Nolte und Förster Rathjen behandelten in längeren Ausführungen die Vor- und Ausbildungsfrage der Forstbetriebsbeamten. Beide traten dafür ein, daß von den auszubildenden Forstlehrlingen eine gute Schulbildung verlangt werden muß und nur allen Förstervätern dringend geraten werden kann, alles daran zu wenden, daß ihre Söhne, die den Beruf ihres Vaters ergreifen sollen, eine gute Schulbildung auf den Weg bekommen. Beide forderten, daß endlich mit dem Befähigungsnachweis und dem Titelschutz Ernst gemacht werden sollte. Diese Forderung wird durch einen Antrag der Bezirksgruppe Bayern unterstützt. Nach diesem wird jedes Land eine Kommission bilden zur Beratung und Beschlußfassung über die Fragen Titelschutz, Befähigungsnachweis, Fachausbildung, forstliche Gesetzgebung usw. Diese Kommissionen werden vom Verein zu Verhandlungen mit den Waldbesitzerverbänden und im Einvernehmen mit diesen mit den Landesbehörden und gesetzgebenden Körperschaften ermächtigt. Der Verein soll den Behörden mitteilen, daß die Kommissionen als Fachvertretung gelten, und dafür Sorge tragen, daß sie anerkannt und gehört werden.

Die leidige Tariffrage war natürlich Gegenstand langer Erörterungen. Einigkeit wird in diesem Punkt wohl nie erreicht werden. Doch wurden immerhin praktische Winke zur Regelung der Tarifverhandlungen gegeben. Besonders beachtenswert waren die Ratschläge, die Forstmeister Titze-Friedrichsruh gegeben hat. Er führte etwa folgendes aus: Da sich schon vielfach eine gewisse Unlust wegen der sich fortwährend wiederholenden Tarifverhandlungen bemerkbar macht, ist man in Holstein dazu übergegangen, den Tarif auf den Roggenpreis aufzubauen. Das Grundgehalt wird hierbei zunächst festgelegt, desgleichen eine bare Teuerungszulage. Diese, um bei Umkehrung der Verhältnisse einen Abbau zu ermöglichen. Außer dieser baren Teuerungszulage wird für jede Beamtenklasse eine besondere Roggenzulage gegeben. Eine Kommission bestimmt sodann

*) Heute — Mitte Februar — kann der Eingang von einer Million Mark als sicher angesehen werden. Die Geschäftsstelle.

Hosted by Google

den Durchschnittspreis des Roggens nach einer örtlich festzustellenden Börsennotiz. Hiernach berechnet sich die Getreidezulage für das nächste Vierteljahr. Bei diesem Verfahren fallen die für beide Teile lästigen Tarifverhandlungen ganz fort.

Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, sich an die staatlichen Gehaltssätze anzulehnen. Dem wurde aber entgegengehalten, daß diese sich für Bezirke mit kleinem Waldbesitz nicht durchführen ließen. Hier handelt es sich vielfach darum, den Beamten ihre Stellungen zu erhalten. Da diese kleinen Besitze zumeist wenig rentabel sind, könnte bei zu hohen Gehaltsforderungen sehr leicht der Fall eintreten, daß sich der Besitzer die Frage vorlegt, ob sich das Halten eines besonderen Beamten überhaupt noch lohne. Im allgemeinen wird man es den Tarifkommissionen der einzelnen Bezirksgruppen, die ja darin schon eine gewisse Übung haben, überlassen müssen, in welcher Form sie die Gehaltsfragen für ihren Bezirk am praktischsten regeln*).

Oberförster Breuer, Altehölle, machte darauf aufmerksam, daß viele Beschwerden betreffs Nichteinhaltung von Tarifen auf das Verhalten der Beamten selbst zurückzuführen wären. Es gebe Fälle, in denen der Verwaltungsbeamte nicht für seine Beamten eintrete, oder es käme vor, daß einzelne Gutsförster nicht den Mut besäßen, zu ihrem Chef zu gehen und ihre Wünsche vorzutragen. Hier sei es Sache der Ortsgruppenvorsitzenden, einzugreifen und durch Aufklärung bei den Besitzern Rat und Hilfe zu schaffen. Daß dieser Weg gangbar ist, beweisen die Erfolge, die Oberförster Breuer selbst gehabt hat.

Bei Behandlung vorstehender Fragen bittet Ökonomierat Grundmann, doch unser Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", nicht nur zu halten, sondern sie auch wirklich zu lesen und aufzuheben. Dadurch werden viele Anfragen und Antworten unnötig. Die Geschäftsstelle schließt sich dieser Bitte an. Auch sie bekommt unzählige Anfragen, die sich von selbst aus den Veröffentlichungen in dem Vereinsorgan beantworten.

Über das Waffengebrauchsrecht setzten sich die Herren Oberförster Baltz, Oberförster Jacob und Ökonomierat Grundmann in ihren verschiedenen Auffassungen auseinander. Die sehr lehrreichen Ausführungen sind bereits in der „Deutschen Forst-Zeitung" 1922 Nr. 48 veröffentlicht worden.

Zum Schluß der Versammlung erstattete Geschäftsführer Herr Ritthausen Bericht über den Stellennachweis. Danach hat der Verein im Jahre 1921 durch seinen Nachweis 33 Stellen besetzen können gegen 22 im Jahre 1920. Durch den Zusammenschluß mit dem Stellennachweis des Reichsverbandes der Waldbesitzerverbände ist der Wirkungskreis erheblich vergrößert. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1922 konnten bereits 30 Stellen nachgewiesen werden, ein Fortgang sei unzweifelhaft. Bei Niederschrift dieses Berichtes sind es bereits 48, so daß wir dieses Jahr noch bedeutend mehr als bisher unsern Mitgliedern bei der Stellensuche erfolgreich beistehen konnten. Schwabel.

*) Mittlerweile haben sich die Verhältnisse insofern geändert, als der Verein resp. die Fachgruppe Forstbeamte sich nicht mehr mit Tariffragen befassen, sondern dies allein von dem neu gegründeten Deutschen Forstbeamtenbund besorgt wird.

Ortsgruppe Groß-Strehlitz, O.-Schl.

Mitgliederversammlung am Sonnabend, dem 24. Februar, in Dittrichs Brauerei in Gr.-Strehlitz, von nachmittags 2½ Uhr ab.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches aus der Gruppe. (Vorsitzender: Oberförster Gnerlich.)
2. Forstlicher Vortrag. (Revierförster Sander in Patschin.)
3. Forst- und jagdliche Tagesfragen.
4. Besprechung über eine Sommertagung mit anschließendem Waldgange.
5. Anträge und Mitteilungen aus der Versammlung.

Nachdem am 6. Januar die Ortsgruppe aus den Kreisen Gr.-Strehlitz, Oppeln, Gleiwitz, Hindenburg, Beuthen, Kreuzburg, Guttentag, Lublinitz und Rosenberg gebildet worden ist, wird um recht zahlreiches Erscheinen ersucht. Wegen Aufstellung einer Mitgliederliste innerhalb der Ortsgruppe sind die Mitgliederkarten mitzubringen. Der Vorsitzende: Gnerlich.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Angestellten- und Invalidenversicherung.

Um vielfachen Anfragen über die sogenannte Doppelversicherung gerecht zu werden, haben wir uns von maßgebender Stelle Auskunft eingeholt und teilen diese nachstehend mit.

Das Gesetz über Aenderung des Angestelltenversicherungsgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 10. 11. 22*) hat die Doppel-Versicherung mit dem 1. 1. 23 beseitigt. Diejenigen Angestellten, die bisher in der Invaliden- und Angestelltenversicherung Pflichtbeiträge zu leisten hatten, gehören am 1. 1. 23 nur noch zu einer Versicherung. Die Zugehörigkeit zu einer Versicherung hält auch die Anwartschaft aus der andern Versicherung aufrecht, und die zu einer Versicherung geleisteten Beiträge wirken bei der Gewährung von Leistungen aus der andern Versicherung rentensteigernd, d. h. für jeden geleisteten Beitrag wird ein bestimmter Betrag zu den Leistungen der andern Versicherungen hinzugerechnet. Hiernach ist für diejenige Person, die einer von beiden Versicherungen angehört, die freiwillige Fortsetzung in der andern Versicherung nicht erforderlich. Werden gleichwohl Beiträge für beide Versicherungen entrichtet, so wirken sie im Leistungsfalle rentensteigernd.

Berlin, den 9. Februar 1923.

Die Geschäftsstelle.

*) Ausführliches darüber enthält der Artikel von Verwaltungsamtmann Hering „Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung", mit dessen Abdruck wir auf Seite 107 begonnen haben. Die Schriftleitung.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An die Mitglieder der Preußischen Staatsförstervereinigung. 105. — Der preußische Staatshaushaltsplan für 1923. 106. — Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung. 107. — Parlaments- und Vereinsberichte. 110. — Gesetze, Verordnungen und Urteilnisse. 111. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 113. - Forstwirtschaftliches 116. — Vom Wildmarkt 116. — Vom Rauhwarenmarkt. 116. — Fischpreise. 117. — Brief- und Fragekasten. 117. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 117. — Vereinszeitung. Verband Preußischer Forstrentmeister 118 — Verein Preußischer Staats-Revierförster 118. — Baugenossenschaft Preußischer Staatsforstbeamten des Regierungsbezirks Breslau. E. G. m. b. H. 119. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". E. V. zu Neudamm. 119. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 120. — Deutscher Forstbeamtenbund. 124.

An unsere sehr geehrten Leser!

Mit Nummer 8 schließt der Monatsbezug unseres Blattes; es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintritt, um rechtzeitige Erneuerung für Monat März gebeten. Wie wir bereits in voriger Nummer auf Seite 93 mitgeteilt haben, ist angesichts der ungeheuerlichen Verteuerung aller Herstellungskosten, Gehälter und Löhne, eine Erhöhung der Bezugspreise leider nicht zu umgehen. Um der völligen Entwertung unserer Papiermark nur einigermaßen zu begegnen, müssen folgende Bezugspreise festgesetzt werden.

Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** kostet für den Monat März **1000 Mk.** Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ unser Blatt ist, beträgt im Vereinsbezuge für den Monat März **850 Mk.**

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** kostet
für **Ausgabe A** ohne „Vereins-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für **1923**) für Monat März **1300 Mk.**;
für **Ausgabe B** mit der „Vereins-Zeitung" für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für **1923**) für Monat März **1550 Mk.**

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert — der gemeinsame Bezug ist leider postalisch nicht mehr möglich — vom **1. März bis 31. März 1923** sofort aufzugeben, damit in ihrer regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Fachblätter **unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, geschieht, nachdem Abbestellung bis Mitte dieses Monats nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen demnächst um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Vereinsmitglieder erfolgt Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen — Zahlung der Vereinsbeiträge usw. — ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

Neudamm, im Februar 1923. **Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".**

Familien-Nachrichten

Am 31. v. M. verschied nach längerem Leiden zu Forsthaus Schweinebrück der

Preußische Hegemeister

Franz Berg

im 62. Lebensjahre. (187

Mit ihm ist ein Mann von seltener Treue und Gewissenhaftigkeit von uns gegangen, den wir alle schmerzlich vermissen und dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden. Dem sorgsamen Weidmann und Heger aber legen wir einen Bruch auf sein frühes Grab.

Die Beamten der Oberförsterei Cladow-West.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forstsekr. Gallina in Dietzhausen i. Thür. eine Tochter.

Dem Preußischen Förster Nitzke in Neuseddin bei Michendorf M. 1 Tochter.

Verlobungen:

Frl. Friedel Radloff, Hammer b. Cantreck i. P., mit dem Staatl. Hilfsforst. Willi Gebhardt in Friedrichsthal b. Swinem. i. Pomm.

Frl. Margot Schnakenberg, Hegemeistertochter, mit dem Cand. med. vet. Hans Morgenroth in Eichfier.

Frl. Erna Voltolini in Regenthin mit dem Staatl. Förster Lange in Guschterholländer Nm.

Eheschließungen:

Hegemeister Ernst Wecke mit Fräulein Louise Dorn in Selchow, Kr. Greifenhagen i. P.

Sterbefälle:

Carpentier, Förster in Kempenich.

Maiwald, Hegemeister in Forsth. Steinbach bei Bad Bibra.

Mette, Hegemeister in Forsth. Hermsdorf, Post Laubnitz, Kr. Sorau.

Michel, Staatl. Hegemeister i. Forsth. Uebigau, Bez. Halle.

v. Petersdorff, Staatl. Förster in Försterei Neubraa.

Pfetzing, Hegemeister in Försterei Kehrenbach.

Schuppelius, Förster in Kleinalmerode, Obf. Witzenhausen, Bez. Kassel.

Holz u. Güter

Waldbestände,
Waldgüter, Durchforstungen, Nutz-, Gruben- und Brennhölzer
dringend gesucht.
Vermittler hohe Provision.
M. Buchmann,
Potsdam, (28
Kurfürstenstraße 32.

Stellenangebote

Forstgehilfe,
mit sächs. Verhältnissen vertraut, für **Forstschutz** gesucht per 1. März.
Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüche 2c. an (202
Revierverwaltung Weesenstein zu Viensdorf Post Burkhardswalde (Amtsh. Pirna).

Die Gemeindeförsterstelle
des **Forstschutzverbandes Kesseling** im Kreise Adenau mit dem Sitz in Kesseling ist sofort zu besetzen.

A. Diensteinkommen der Stelle:
a) Grundgehalt 2c. gemäß Gruppe VI der staatlich. Besoldungsordnung,
b) Dienstwohnung vorhanden,
c) Dienstaufwandsentschädigung wie Staatsförster,
d) Brennholz nach den Vorschriften.

B. Die Zeit der Ausbildung (Militärdienstzeit) und die in einem anderen Kommunalverbande verbrachte Dienstzeit kommt bei der Pensionierung in Anrechnung, sonstige Dienstjahre nach besonderer Vereinbarung. (204

C. Forstversorgungsberechtigte wollen Lebenslauf, forstliche Zeugnisse, Militärpapiere, ärztliches Zeugnis bis zum 25. **Februar 1923** bei dem Unterzeichneten einreichen.

Brück (Ahr),
den 7. Februar 1923.
Der Bürgermeister.

Forstgehilfe,
schreibgew., mit Forstschulbildung, zu **sofort** gesucht. Zeugn. mit Bild an (199
Revierförster **Werner, Forsthaus Blumberg bei Caselow.**

Die Försterstelle
im Forstschutzbezirk Sefferweich, Kreis Bitburg, ist zum 1. April neu zu besetzen. Besoldung nach Gruppe VI des B. E. G. mit Aufrückung nach VII bei höherem Dienstalter nach den Vorschriften für Staatsförster. Bau einer Dienstwohnung wird geplant. Bewerbungen unter Anschluß eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses bis zum 20. März an den Unterzeichneten erbeten.

Bickendorf, Kreis Bitburg, den 2. Februar 1923. (191
Der Bürgermeister. Wilky.

1 Hilfsförster
aus Staats- od. Privatdienst **sofort gesucht.** (203
Friedrichshagen,
den 10. Februar 1923.
Städt. Oberförsterei in Berlin-Friedrichshagen Der Oberförster.

Für die Dauer der Kultur- und Kamparbeiten vom 1. März bis 30. Juni d. J. wird ein tüchtiger (199

Forstgehilfe
gesucht. Bezüge: Freie Station, Gehalt nach Tarif.
von Bennigsensche Forstverwaltung Seewitz, Post Lipke Nm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstreutmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat März 1000,— Mk. bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich 1200,— Mk. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 250,— Mk. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 8. Neudamm, den 25. Februar 1923. 38. Band.

Der Waffengebrauch der Privatforstbeamten und dessen Reformbedürftigkeit überhaupt.

Von **Baltz**, Hannover.

Nach den Untersuchungen, die Herr Professor Dr. Karl Dickel, der uns leider zu früh durch den Tod entrissen worden ist, über das Recht zum Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten angestellt hat, ist anzunehmen, daß eine große Zahl der preußischen Privatforstbeamten kein Recht zum Waffengebrauch hat, weil sie nicht lebenslänglich angestellt sind, und ebenso wenig besteht ein Zweifel darüber, daß ein Teil der staatlichen und Gemeindeforstbeamten, auf die hier nicht eingegangen werden kann, ein gesetzliches Waffengebrauchsrecht nicht hat. Die lebenslängliche Anstellung ist für die Privatforstbeamten eine unerläßliche Voraussetzung, um das Waffengebrauchsrecht zu erlangen, wie es das Gesetz vom 31. März 1837 gewährt.

Der Forst- und Jagdbeamte, welcher keine solche Befugnis hat, ist auf das Recht der Notwehr angewiesen (§ 53 St.G.B.), das schließlich jedermann zusteht.

Wenn nun auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 1918 V 674/08, Bd. 53, Heft 3, S. 132, den Begriff des „gegenwärtigen Angriffs" so auslegt, daß auch die nicht zum Waffengebrauch berechtigten Personen sich des Wilderergesindels jetzt besser erwehren können als früher, so bietet das dem unter staatlicher Autorität zur Ausübung öffentlicher Funktionen berufenen Privatforstbeamten doch nicht die Sicherheit, die er bei Ausübung seines gefahrvollen Berufes genießen muß.

Des allgemeinen Interesses wegen, welches diese Frage hat, seien die Ausführungen des Reichsgerichts, soweit sie von wesentlicher Bedeutung sind, wiederholt:

„Wenn auch der fliehende, aber die Waffe bei sich führende Wilddieb in den Angriffshandlungen auf den ihn verfolgenden Jagdschutzbeamten noch nicht so weit gegangen ist, daß er auf ihn anschlägt, so bietet doch diesem die Tatsache, daß der Gegner sich seines einen Angriff jederzeit ermöglichenden Gewehres auf Anruf nicht entledigt hat, genügenden Anhalt für die Annahme, daß ein Angriff im nächsten Augenblick erfolgen könne. Hier drängt die Lage darauf hin, alsbald mit Abwehrhandlungen vorzugehen, weil durch das Zögern die Gefahr wächst, daß der Wilddieb die einen Überfall begünstigende Deckung erreicht oder auch nur die Überraschung des auf einen plötzlichen Angriff nicht vorbereiteten Jagdschutzbeamten dazu ausnutzt, um von seiner Waffe Gebrauch zu machen. Dann liegt aber ein gegenwärtiger Angriff, vor und auch das Maß der erlaubten Verteidigung wird nicht überschritten, wenn der Jagdschutzbeamte dem rechtswidrigen Angriff auf Leib und Leben durch Benutzung seiner Schußwaffe zu einer Körperverletzung des Wilderers entgegentritt."

Aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1919 (4 D 708/1919 XI 1015) ist zu erkennen, daß der einen Halunken verfolgende Beamte, der nicht das Recht zum Waffengebrauch hat, bei dieser Gelegenheit sich davor hüten muß, auf den fliehenden Wilderer einen sogenannten „Schreckschuß" abzugeben, weil der Wilddieb darin eine Angriffshandlung sehen kann (!!), die er unter Umständen selbst mit der Waffe abwehren darf (!!), und auch dann straflos bleibt, wenn er irrtümlicherweise der Ansicht war, das Gegenschießen sei durch Notwehr geboten !!).

Hosted by Google

Der Waffengebrauch der exekutiven Polizeibeamten wird durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. Februar 1854 dahin geregelt, daß sie nach wie vor von ihren Waffen in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen berechtigt sind, in welchen ihnen dies bisher nach den auf sie anwendbaren Vorschriften des § 28 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 zugestanden hat.

Am 24. Juli 1919 hat der Minister des Innern die Polizeibeamten in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz ermächtigt, auch in diesen Fällen von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn die bei einem Verbrechen oder Vergehen betroffenen oder dieser Tat dringend verdächtigen Personen sich der Festnahme oder Feststellung ihrer Person zu entziehen versuchten, oder wenn eine Bedrohung des Beamten oder einer der seinem Schutze anvertrauten Personen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zu befürchten ist und der Aufforderung „Halt" oder „Hände hoch, oder ich schieße" oder „Waffen niederlegen" nicht sofort entsprochen wird.

Wenn die Polizeibeamten sich dem Gesindel gegenüber behaupten wollen, so ist es selbstverständlich, daß sie hierzu die nötigen Mittel haben müssen, und im Interesse der Beamten war es jedenfalls sehr erwünscht, daß eine Erweiterung ihres Waffengebrauchsrechts stattgefunden hat, wenn auch Zweifel darüber bestehen müssen, ob der Minister des Innern die Befugnis hatte, das Waffengebrauchsrecht, wie es gesetzlich festgelegt war, zu erweitern. Eine Erweiterung der in der Gesetzsammlung von 1821, Seite 10, veröffentlichten Dienstinstruktion für die Gendarmerie ist jedenfalls darin gegeben, daß der Waffengebrauch gegen auf der Flucht befindliche Täter oder bei drohendem Angriff, der in der erwähnten Dienstinstruktion nicht unter den den Waffengebrauch gestatteten Fällen aufgezählt ist, gestattet sein soll.

Gegen diesen Schießerlaß haben namentlich diejenigen Einspruch erhoben, die nebst Genossen am meisten dabei zu befürchten hatten, und das hat schließlich den Erfolg gehabt, daß Herr Severing, der jetzige Minister des Innern, in der 84. Sitzung des Preußischen Landtages am 15. Dezember 1921 verkünden konnte, daß der Schießerlaß revidiert worden sei und seine Neuregelung am 16. Dezember 1921 bekanntgegeben werden sollte.

Der Erlaß hat folgenden Inhalt:

Die mir unterstellten Polizeiexekutivbeamten, Hilfspolizeiexekutivbeamten und Landjägereibeamten dürfen von der Schußwaffe Gebrauch machen:

a) zur Abwehr eines Angriffs oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben des Beamten oder der in seinem Schutz befindlichen Personen.

Dieser Fall ist auch dann gegeben, wenn die Täter der mit den Worten „Waffen nieder, oder ich schieße!", „Hände hoch, oder ich schieße!" oder ähnlich zum Ausdruck gebrachten Aufforderung des Beamten, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen oder loszulassen, nicht sofort nachkommen oder die niedergelegten oder losgelassenen Waffen oder Werkzeuge wieder aufzunehmen sich anschicken.

b) zum Anhalten von Personen, die sich der Feststellung und Festhaltung seitens des Beamten durch die Flucht zu entziehen versuchen.

Bei offensichtlich geringfügigen Verfehlungen, insbesondere politischen Charakters, darf indessen von der Schußwaffe zur Verhinderung von Fluchtversuchen nicht Gebrauch gemacht werden.

Dem Gebrauch der Schußwaffe gegen Flüchtende muß der Anruf „Halt, oder ich schieße!" oder „Hände hoch, oder ich schieße!" erfolglos vorangegangen sein. Der Anruf kann nötigenfalls durch zwei kurz hintereinander in die Luft abgegebene Schüsse ersetzt werden.

Diesem Erlaß sind Richtlinien beigefügt, die folgenden Wortlaut haben:

1. Der Gebrauch der Schußwaffe ist nur zulässig, wenn die Anwendung anderer Mittel offenbar nicht zum Ziele führen würde.
2. In keinem Falle darf er weiter gehen, als es zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes erforderlich erscheint.
3. Gegen Kinder darf die Schußwaffe überhaupt nicht angewandt werden.
4. Auf die Verhütung von Gefahren für Unbeteiligte, insbesondere in belebten Straßen und geschlossenen Räumen, ist sorgfältig Bedacht zu nehmen.
5. Festgenommene Personen sind unverzüglich darauf hinzuweisen, daß bei Fluchtversuch von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden kann.

Bei dieser Neuregelung ist abermals vorgesehen, daß die Schußwaffe gegen die unter den genannten Umständen die Flucht ergreifenden Personen gebraucht werden darf, so daß die neue Verordnung wiederum aus dem Rahmen des Gesetzes vom 30. Dezember 1820 heraustritt, was gewissen Bedenken unterliegt, aber es ist selbstverständlich, daß der Beamte sich nicht ohne weiteres strafbar macht, wenn er die Anweisungen seiner vorgesetzten Behörde verfolgt.

Ob der Minister für sich allein die Befugnis hat, den Waffengebrauch, wie es geschieht, zu erweitern, kann berechtigtem Zweifel begegnen. Die Staatsgewalt ist in Preußen durch das Gesetz vom 20. März 1919 anderweitig geordnet worden, und nach Artikel 82 der für Preußen geltenden Verfassung vom 30. November 1920 sind die Befugnisse, die nach den früheren Gesetzen, Verordnungen und Verträgen dem König zustanden, auf das Staatsministerium übergegangen.

Hosted by Google

Weil durch Königliche Verordnung der Gebrauch der Waffen seitens der exekutiven Polizeibeamten geregelt werden konnte, muß angenommen werden, daß eine Erweiterung des Waffengebrauchsrechts, welche eine Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1820 darstellt, nicht durch den Minister des Innern allein, sondern nur durch das Staatsministerium vorgenommen werden kann.

Die Privatforstbeamten können unter den Voraussetzungen, die im § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 genannt sind, auf dieses Gesetz beeidigt werden. Die Forsthüter bedürfen der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landrats. Sowohl im ersten wie im zweiten Falle haben sie die Befugnis erhalten, polizeiliche Funktionen auszuüben, aber „Polizeibeamte" im oben erörterten Sinne sind sie nicht, weshalb sie auch nicht das Recht des Waffengebrauchs der Polizeibeamten erlangt haben können. Aus diesem Grunde haben weder die Forsthüter noch die nicht lebenslänglich angestellten Privatforstbeamten ein gesetzliches Recht zum Waffengebrauch. Sie sind auf das Notwehrrecht angewiesen, und das Unhaltbare dieses Zustandes liegt auf der Hand, wenn man sich die Größe der Gefahr vergegenwärtigt, die mit der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes verbunden ist. Die dringend notwendige Abstellung dieses unhaltbaren Zustandes erfordert keineswegs eine Änderung des beinahe ein ganzes Jahrhundert alten Waffengebrauchsgesetzes, sondern der Zweck wird vollkommen erreicht, wenn der heutige Waffengebrauch der Polizeibeamten auf eine gesetzlich einwandfreie Grundlage gestellt und auf alle Forstbeamten ausgedehnt wird, die durch staatliche Verleihung den Charakter von Polizeibeamten bei Ausübung ihrer Tätigkeit auf die eine oder andere Weise erhalten haben.

Allerdings ist dabei zu beachten, daß jeder Grundbesitzer ohne Rücksicht auf die Größe seines Besitzes einen Forsthüter anstellen kann, ohne daß eine besondere Befähigung verlangt zu werden braucht. Die bestätigende Behörde hat sich nur darauf zu beschränken, zu prüfen, ob zuverlässige Leute in Frage kommen, die imstande sind, nach einer einfachen Dienstanweisung zu verfahren.

Wenn an die Qualifikation der unteren Polizeibeamten keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden, so wird das durch die meist vorhandene Aufsicht eines Vorgesetzten ausgeglichen, aber der sich meist selbst überlassene Forsthüter genießt größere Selbständigkeit, und deshalb ist es gerechtfertigt, wenn an ihn, als eine mit dem Rechte zum Waffengebrauch ausgestattete Persönlichkeit, ein etwas schärferer Maßstab angelegt wird.

Die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz erfordert eine Anstellung auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages, nach einer vom Landrat bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit. Deshalb würde es angebracht sein, ähnliche Anforderungen an den Forsthüter zu stellen, welcher das Recht zum Waffengebrauch haben soll, denn wie dieses die Autorität den Frevlern gegenüber stützt und erhöht, so auch das Dienstverhältnis, das auf längere Dauer berechnet ist.

Deshalb muß die Forderung gestellt werden:

Das Waffengebrauchsrecht der Polizeibeamten muß auf eine einwandfreie gesetzliche Grundlage gestellt und diese Berechtigung zum Waffengebrauch sowohl auf die auf Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Forstbeamten als auch auf die auf Grund des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestätigten Forsthüter ausgedehnt werden, aber soweit letztere in Frage kommen, nur auf die, die mindestens auf ein Jahr angestellt sind und die der Landrat als genügend zuverlässig anerkannt und bestätigt hat.

Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung.

Von Verwaltungsamtmann **Hering**. (Fortsetzung).

5. Versicherungsbehörden.*)

Die Rentenausschüsse, die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung sind weggefallen. An ihre Stelle sind als Spruchbehörden getreten: die Versicherungsämter und die Oberversicherungsämter, soweit sie als für die Angestelltenversicherung zuständig erklärt werden, und das Reichsversicherungsamt (vgl. Ziff. 7). Diese Behörden entscheiden (in besonderen Ausschüssen, Kammern oder Senaten für Angestelltenversicherung) unter Hinzuziehung von Vertretern der Versicherten und ihrer Arbeitgeber. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig, soweit nicht schon die Entscheidung des Oberversicherungsamts endgültig ist, wie z. B. bei Streitigkeiten aus dem Heilverfahren, die nicht bei der Rentenfeststellung erledigt werden. Das Verfahren vor den Spruchbehörden ist das gleiche wie das der Arbeiterversicherung (s. unten Ziff. 7).

6. Beitragsverfahren.

Die Beitragsentrichtung geschieht vom 1. Januar 1923 ab — wie in der Invalidenversicherung — durch Einkleben von Marken in die Versicherungskarte. Die Marken werden durch die Post ausgegeben und sind vom Arbeitgeber zu erwerben, bei der Gehaltszahlung einzukleben und sofort zu entwerten.

Die bisher geführten Versicherungskonten der Reichsversicherungsanstalt waren mit Wirkung vom 31. Dezember 1922 abzuschließen. Der Abschluß ist den Beteiligten mitzuteilen und wird bindend, wenn

*) Die für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes ist vom 1. 2. 23 ab auf 4 200 000 ℳ erweitert (V.-O. des R. A. M. vom 9. 2. 23).

Hosted by Google

nicht binnen zwei Monaten Widerspruch bei der Reichsversicherungsanstalt erhoben wird; der Angestellte ist bei Mitteilung des Abschlusses darauf hinzuweisen. Gegen den Bescheid der Reichsversicherungsanstalt ist das Streitverfahren nach § 193 (Versicherungsamt) zulässig.

Das neue Gesetz und die dazu erlassene Beitragsordnung vom 2. Dezember 1922 (R.G.Bl. I, S. 903) regeln die Beitragsentrichtung folgendermaßen:

a) Versicherungskarte.

Der Versicherte läßt sich die Versicherungskarte ausstellen und legt sie dem Arbeitgeber zum Einkleben der Marken rechtzeitig vor. Hat er keine Versicherungskarte oder verweigert er ihre Vorlage, so kann sie der Arbeitgeber beschaffen und die Kosten bei der nächsten Gehaltszahlung abziehen.

Versicherte, die bereits eine Versicherungskarte besitzen, legen sie bei der Ausgabestelle vor und lassen sich eine neue Versicherungskarte ausstellen. Sie erhält die Nummer 1.

Halbversicherte (Lebensversicherung, vgl. Ziff. 9) erhalten die neue Versicherungskarte mit dem Vermerke, daß die Befreiung noch besteht.

Die Versicherungskarte soll binnen drei (bisher fünf) Jahren nach dem Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht werden. Der Versicherte, der dies versäumt, muß im Streitfall beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist.

Der Arbeitgeber kann Versicherungskarten, die bei ihm zurückgelassen sind, an die Ausgabestelle abgeben, jedoch frühestens drei Monate nach Abgang des Versicherten.

Verlorene usw. Versicherungskarten ersetzt die Ausgabestelle. Das gleiche gilt, wenn eine Karte dem Berechtigten widerrechtlich vorenthalten wird. Außerdem kann der Versicherte auf seine Kosten auch sonst stets eine neue Karte verlangen.

Streit über die Ausstellung usw. der Karten entscheidet das Versicherungsamt.

b) Beitragentrichtung durch den Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber, der den Versicherten den Kalendermonat hindurch beschäftigt, hat für sich und ihn den Beitrag zu entrichten.

Der Versicherungspflichtige muß sich bei der Gehaltszahlung die Hälfte des Beitrags, und wer sich über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus versichert, ohne die höhere Gehaltsklasse mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben (vgl. lit. c, Abs. 3), auch den Mehrbetrag vom Gehalt abziehen lassen. Der Arbeitgeber darf nur auf diesem Wege den Beitragsteil des Versicherten wieder einziehen. Die Abzüge sind auf die Gehaltszeiten gleichmäßig zu verteilen. Teilbeträge sind auf volle Mark für den Arbeitgeber aufzurunden, für den Angestellten abzurunden. Unterbliebene Abzüge dürfen bei der nächsten Gehaltszahlung nachgeholt werden, weiter zurück nur, wenn der Arbeitgeber die Beiträge schuldlos nachentrichtet. Abschlagszahlungen gelten nicht als Gehaltszahlungen im Sinne dieser Vorschriften.

Besteht der Entgelt nur in Sachbezügen, so kann der Arbeitgeber den Sachbezug um den Beitragsteil des Versicherten kürzen. Maßgebend sind dabei die Ortspreise, die vom Versicherungsamte festgesetzt sind. Kein Kürzungsrecht besteht, wenn der Versicherte seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber bar erstattet.

Wird der Entgelt von Dritten gewährt, so hat der Versicherte seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber bar zu erstatten, wenn dieser den vollen Beitrag entrichtet hat.

Der Arbeitgeber erwirbt die Marken aus eigenen Mitteln. Er klebt bei der Gehaltszahlung die Marke in die Versicherungskarte, und zwar immer nur eine Marke in ein Feld. Die Marken sind sofort zu entwerten. Die Entwertung erfolgt dadurch, daß auf der Marke ihr letzter Geltungstag handschriftlich oder mit Stempel vermerkt wird. Sie darf den Monat in Ziffern abkürzen, zum Beispiel 31. 1. 23. Andere Entwertungszeichen sind unzulässig. Nur Tinte oder haltbarer Farbstoff ist gestattet. Die Entwertung muß deutlich sein und darf das Markenbild, insbesondere Geldwert und Gehaltsklasse, nicht unkenntlich machen.

Einem Arbeitgeber, der die bisher geleisteten Zuschüsse zur Lebensversicherung eines Halbversicherten (vgl. Ziff. 9) um den zur gesetzlichen Angestelltenversicherung zu entrichtenden Beitrag kürzen will, ersetzt die Reichsversicherungsanstalt auf seinen Antrag die von ihm fortentrichteten Zuschüsse bis zur Höhe des Arbeitgeberbeitrags, soweit die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. die Versicherung muß noch in einer dem § 390 der Angestelltenversicherung in der neuen Fassung (s. weiter unten Ziff. 9) entsprechenden Höhe bestehen,
2. der Versicherungsschein muß hinterlegt sein (bei der Reichsversicherungsanstalt),
3. zur Sicherung der Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente muß die Forderung aus der Lebensversicherung in Höhe der Zuschußkürzung an die Reichsversicherungsanstalt abgetreten sein.

Dem Erstattungsantrage sind die Versicherungskarte und die Quittungen über die Prämienzahlung beizufügen.

c) Beitragsentrichtung durch Versicherte.

Für die Entrichtung der Beiträge durch Versicherte gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß. Freiwillige Versicherte entwerten mit dem Zusatz „f".

Versicherungspflichtige, die nur einen Teil des Kalendermonats bei einem Arbeitgeber oder die bei mehreren Arbeitgebern im Kalendermonate beschäftigt sind (Teilbeschäftigte), haben selbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen. Sie können bei der Gehaltszahlung von jedem Arbeitgeber einen verhältnismäßigen Anteil der Arbeitgeberhälfte des Beitrags als dessen Beitragsanteil verlangen. Die bisherige Vorschrift, wonach in diesen Fällen jeder Arbeitgeber 8 v. H. des Entgelts als Beitrag zu zahlen hatte, ist aufgehoben.

Auch sonst kann der versicherungspflichtige Angestellte die vollen Beiträge selbst entrichten. Die Wahl einer höheren als der gesetzlichen Gehaltsklasse steht ihm frei; der Arbeitgeber hat ihm aber nur die Hälfte der gesetzlichen Beiträge zu erstatten, die Hälfte höherer Beiträge nur, wenn die Versicherung in einer höheren Gehaltsklasse vereinbart ist.

Der Erstattungsanspruch besteht nur, wenn die Marke vorschriftsmäßig entwertet ist, und bis zur zweitfolgenden Gehaltszahlung, später nur, wenn der Versicherte schuldlos Beiträge nachentrichtet.

Eine freiwillige Weiterversicherung (vgl. Fußnote 3) zu Ziff. 1 lit. g) ist nicht unter derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt. Jedoch ist sie in einer niedrigeren Gehaltsklasse dann zulässig, wenn der Versicherte nachweist, daß diese Gehaltsklasse seinem Einkommen entspricht. Die Versicherung in einer höheren Gehalts-

Hosted by Google

klasse ist dagegen beliebig zulässig. Selbstversicherer (vgl. Ziff. 1 lit. g) können eine beliebige Gehaltsklasse wählen.

Wer sich während einer nur mit Sachbezügen bezahlten oder nur vorübergehenden Beschäftigung freiwillig versichert, hat Anspruch auf den Beitragsteil des Arbeitgebers. Dieser braucht nicht mehr zu erstatten, als er für eine versicherungspflichtige Beschäftigung erstatten müßte.

Freiwillige Beiträge und Beiträge über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus dürfen für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Eintritt der Berufsunfähigkeit.

d) Ersatzzeiten (d. s. Zeiten, die bezüglich der Erhaltung der Anwartschaft den Beitragszeiten gleichgeachtet werden — vgl. Ziff. 4: Krankheit, Schulbesuch, Kriegsdienst) müssen durch Bescheinigungen (Ersatzzeitschein) nachgewiesen werden. Die Ersatzzeitscheine werden ausgestellt:

1. bei Krankheitszeiten durch Behörden oder Krankenkassen, die von den obersten Verwaltungsbehörden hierfür bestimmt sind,
2. bei Zeiten des Schulbesuchs durch den Leiter der Anstalt,
3. bei Kriegsdiensten durch die Heeresbehörden.

e) Irrtümlich geleistete Beiträge.

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet sind und nicht zurückgefordert werden, gelten als Beiträge der Weiterversicherung oder Selbstversicherung, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat.

Der Versicherte kann die Beiträge binnen zehn Jahren nach der Entrichtung zurückfordern, wenn ihm nicht schon Ruhegeld oder sonstige Rente rechtskräftig bewilligt ist und die Marken nicht in betrügerischer Absicht verwendet sind.

Der Arbeitgeber kann die Beiträge nicht mehr zurückfordern, wenn der Versicherte ihm den Wert seines Anteils erstattet hat oder seit der Entrichtung zwei Jahre verflossen sind.

f) Beitragsstreit.

Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Berechnung und Anrechnung, Erstattung und Ersatz von Beiträgen entscheidet das Versicherungsamt endgültig, soweit nicht für besondere Fälle Beschwerde an das Oberversicherungsamt zugelassen ist.

Entsteht zwischen der Reichsversicherungsanstalt und einer Landesversicherungsanstalt außerhalb eines Leistungsfeststellungsverfahrens Streit darüber, ob der Versicherungspflichtige der Angestellten- oder Invalidenversicherung zu unterstellen ist, so ist die schriftlich einzuholende gemeinsame Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers maßgeblich. (Damit ist die maßgebende Entschließung in die Hände der Beteiligten selbst gelegt — eine bedeutungsvolle neue Vorschrift!) Wird eine Erklärung auf Anfordern der beiden Anstalten binnen einer zu bestimmenden Frist nicht abgegeben oder können Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Unterstellung sich nicht einigen, so wird im Beitragsstreitverfahren entschieden.

7. Verfahren zur Feststellung der Leistungen.

a) Verfahren vor dem Versicherungsamte.

Anträge auf Leistungen sind an das Versicherungsamt zu richten. Die Beweisstücke sollen beiliegen.

Beim Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit sind vorzulegen: die letzte Versicherungskarte, die Bescheinigungen über Aufrechnungen der früheren Karten, der von der Reichsversicherungsanstalt erteilte Konto-Abschluß für die Zeit bis zum 31. Dezember 1922, die Ersatzzeitscheine (s. o. Ziff. 6 lit. d) und etwaige Nachweise über die Beitragsleistung bei einer Ersatzkasse; ferner eine ärztliche, behördliche oder andere zuverlässige Bescheinigung, aus der sich die Beschwerden des Antragstellers, der körperliche Befund, die Berufsunfähigkeit und ihre Dauer ergeben. Hat der Antragsteller Kinder oder elternlose Enkel unter 18 Jahren, deren Unterhalt ganz oder überwiegend von ihm bestritten wird, so sind die Geburtsurkunden und die zum Nachweis der Verwandtschaft erforderlichen Urkunden einzureichen.

Bei einem Antrag auf Witwenrente ist Berufsunfähigkeit nicht nachzuweisen; sie ist keine Voraussetzung des Anspruchs (anders in der Invalidenversicherung). Bei Ansprüchen auf Waisenrente ist die Bedürftigkeit der Waisen nicht nachzuweisen, da sie keine Voraussetzung des Anspruchs ist.

Bei Ansprüchen auf Beitragserstattung sind vorzulegen:

a) im Falle des Todes einer weiblichen Versicherten die Sterbeurkunde und die das Verwandtschaftsverhältnis klarstellenden Urkunden, auch hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, daß ihm Besserberechtigte nicht bekannt sind;
b) im Falle der Verheiratung einer weiblichen Versicherten: die Heiratsurkunde;
c) im Falle des Todes eines Versicherten in den ersten 15 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, das für ihn die Versicherungspflicht eingeführt hat (§ 398 A.G.V., vgl. Ziff. 10), die Sterbeurkunde und bei Ansprüchen von Witwen die Heiratsurkunde, bei Ansprüchen von Kindern die Geburtsurkunde und die Sterbeurkunde auch des anderen Elternteils.

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und verfolgen.

Zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist. In Preußen sind zuständig die Versicherungsämter Königsberg, Breslau, Berlin, Stettin, Magdeburg, Hannover, Kiel, Cassel, Frankfurt a. M., Erfurt, Münster i. W., Köln.

Ist der Versicherte gestorben, so ist sein letzter inländischer Wohn- oder Beschäftigungsort maßgebend.

Das Versicherungsamt kann Beweis erheben (Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen). Dem Antragsteller ist der Inhalt und auf Verlangen eine Abschrift der Beweisverhandlungen mitzuteilen. Der Vorsitzende entscheidet, wie weit dem Antragsteller ärztliche Zeugnisse und Gutachten mitzuteilen sind.

Auf Antrag des Berechtigten ist das Gutachten eines von ihm benannten Arztes einzuholen, wenn das Gutachten nach Ansicht des Versicherungsamts für die Entscheidung von Bedeutung sein kann. Die Kosten hat der Berechtigte vorher zu zahlen. Lehnt der vom Versicherungsamt um sein Gutachten ersuchte Arzt die Erstattung des Gutachtens ab, so entscheidet das Versicherungsamt, ob und von welchem anderen Arzte ein Gutachten einzuholen ist.

Auf Verlangen des Berechtigten ist in allen Fällen, wenn er die Kosten im voraus entrichtet, ein von ihm bezeichneter Arzt als Gutachter zu vernehmen. Lassen sich diese Kosten im voraus nicht bestimmen, so kann das Versicherungsamt einen Pauschbetrag als Sicherheitsleistung für diese Kosten fordern. Dringt der Berechtigte mit seinem Antrag

Hosted by Google

durch, so sind ihm die Kosten zu erstatten, soweit es angemessen ist. Bei Streit über die Erstattung entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

Nach Abschluß der Erhebungen wird die Sache vor dem Versicherungsamt unter Zuziehung von je einem Vertreter der Versicherten der Angestelltenversicherung und ihrer Arbeitgeber in mündlicher Verhandlung erörtert.

Eine mündliche Verhandlung findet indes nicht statt, wenn es sich handelt um:

1. Altersruhegeld,
2. Witwen- und Waisenrente,
3. Abfindung oder Erstattung,
4. Ruhen des Ruhegeldes.
5. Fälle, in denen die Reichsversicherungsanstalt und der Berechtigte einig sind.

Ist der Antragsteller auf Anordnung des Versicherungsamts in der mündlichen Verhandlung erschienen, so werden ihm auf Verlangen bare Auslagen und Zeitverlust vergütet; sie können vergütet

(Fortsetzung siehe unten.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der 2. Hälfte Januar 1923.

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt
	Nadelholz, St.-Inh.: über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm	
	Laubhölzer mittl. Drchm.: 60 u.m.	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm
	Holzart	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	123695	124518	95777	73420	123787
Pommern . .	„	107739	99589	85809	57263	99653
Brandenburg	„	110328	115736	90876	69659	101571
Posen	„	104644	106026	85124	70553	116886
Schlesien . . .	„	155569	139918	115739	87172	.
Sachsen . . .	„	117150	105285	9272	69850	.
Hannover . .	„	111695	120095	78709	78518	87401
Hessen-Nassau	„	.	120998	92747	80568	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	68315
Preußen Jan *)	Kiefer	**114356**	**110881**	**94999**	**74442**	**109402**
1. Hft. Januar	„	*116430*	*103877*	*79777*	*63080*	*94227*
Ostpreußen .	Fichte	87000	85000	62000	56000	102621
Schlesien . . .	„	111680	101208	89610	73222	95524
Sachsen . . .	„	89670	90568	86967	79726	86098
Hannover . .	„	142122	127828	117020	87403	93188
Hessen-Nassau	„	106078	101855	82251	71963	98049
Westfalen . .	„	133041	113574	99009	79781	107753
Preußen Jan.*)	Fichte	**123903**	**112053**	**96182**	**75003**	**95304**
1. Hft. Januar	„	*117481*	*105195*	*94364*	*83737*	*87471*
Ostpreußen .	Buche A	88457	87150	88279	91448	.
Schlesien . . .	„	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	157628	167832	157665	.	.
Hannover . .	„	201308	178219	155162	141187	131092
Hessen-Nassau	„	166250	141616	143246	122357	94000
Westfalen . .	„	.	217900	204600	194000	177000
Preußen Jan.*)	Buche A	**198587**	**177863**	**157738**	**141672**	**127345**
1. Hft Januar	„	*221012*	*114866*	*184832*	*125000*	*112323*
Ostpreußen .	Buche B	119617	110469	88854	83904	86088
Brandenburg	„	.	88500	114250	92686	41187
Schlesien . . .	„	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	85467	122797	109042	.	.
Hannover . .	„	159270	148011	134328	110396	99886
Schleswig . .	„	115800	125900	114600	110000	97000
Hessen-Nassau	„	.	104958	119837	96300	85500
Westfalen . .	„	193000	193000	178000	173000	161000
Preuß. n Jan.*)	Buche B	**151688**	**148348**	**135171**	**118709**	**97555**
1. Hft. Januar	„	*155385*	*135431*	*114322*	*112580*	*96190*
Ostpreußen .	B. A. u. B.	.	.	.	.	.
Schlesien . . .	„	113125	92250	92250	77600	49500
Sachsen . . .	„	162500	160000	159000	155000	.
Hannover . .	„	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	124050	118875	103790
Westfalen . .	„	217577	216089	186125	142958	116197
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.
Preußen Jan.*)	B. A. u. B.	**168406**	**164630**	**165379**	**131877**	**102929**
1. Hft. Januar	„	*90656*	*86295*	*74234*	*117776*	*120000*

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10	10/14	14/22	gem.	In ganz. Länge
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Grubenholz.						
Pommern . .	Kiefer	.	.	.	.	68000
Brandenburg	„	.	.	.	81210	.
Posen	„	.	.	.	86230	80000
Sachsen . . .	„	.	.	.	68800	90000
Hannover . .	Fichte	.	.	.	.	77000
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	123600
Westfalen . . .	„	.	.	.	63000	96210
						92500

Papierholz (je Raummeter).

		Scheite	Knüppel	Gemischt
Schlesien . . .	Fichte	.	35159	.
Sachsen . . .	„	44432	38873	.
Hessen-Nassau	„	.	.	41200
Sachsen . . .	Kiefer	39750	23888	.

Schwellen (je Festmeter).

Posen	Kiefer	83900
Schlesien	„	103294
Hannover	„	121000
Hannover	Buche	121000
Westfalen	„	89500
Hessen	„	98000

*) 2. Hälfte Januar 1923.

werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und der Ausschuß das Erscheinen für erforderlich hält. Auf Beschwerde gegen die Verfügung, welche die Vergütung festsetzt oder ablehnt, entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. War der Antragsteller ohne Anordnung erschienen, so gilt die Vergütung als abgelehnt, wenn der Ausschuß nicht ausdrücklich feststellt, daß das Erscheinen erforderlich war. In diesem Falle findet Beschwerde nicht statt.

Das Versicherungsamt kann zur Aufklärung des Sachverhalts dem Versicherten, auch wenn er persönlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, sich auf Kosten der Reichsversicherungsanstalt einen Vertreter zu nehmen; es kann auch den Vertreter selbst bestimmen.

Hosted by Google

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt	Gemischt
	Nadelholz St.-Inh.: über 2.0	1.01—2.0	0,51-1,00	bis 0,50 fm		
	Laubholz mtl. Drchm.: 60 u. m	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm	I—V
	Holzart	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen .	Eiche A	217479	206463	162502	.	.	.
Schleswig . .	„	.	201000	156000	120000	.	.
Hannover . .	„	.	.	249601	192233	136000	238395
Rheinprovinz	„	158794	154429	112114	100000	.	.
Preußen Jan.*)	Eiche A	**213693**	**201176**	**193089**	**179069**	**136000**	**238395**
1. Hft Januar	„	.	.	*50857*	*69000*	*41733*	.
Ostpreußen .	Eiche B	112974	12[illegible]60[illegible]	96[illegible]96	8519[illegible]	58950	119070
Brandenburg	„	229636	104421	86230	.	.	.
Sachsen . . .	„	136464	121272	53556	64604	68870	.
Hannover . .	„	122051	10846[illegible]	134805	122048	63481	171500
Schleswig . .	„	134000	130000	134000	116000	93000	.
Rheinprovinz	„	134335	112255	105254	98099	89939	.
Preußen Jan.*)	Eiche B	**128502**	**118901**	**106977**	**109624**	**72251**	**123376**
1. Hft. Januar	„	*126797*	*102760*	*102495*	*96748*	*79925*	.
Schlesien . .	Ei. A. u. B.	167136	121844	82750	70000	.	.
Hessen-Nassau	„	262040	132116	120586	120838	90047	.
Westfalen . .	„	.	.	125100	78200	61200	.
Preußen Jan.*)	Ei. A. u. B.	**246341**	**130946**	**116336**	**82259**	**74312**	.
1. Hft Januar	„	*107524*	*119714*	*146567*	*70786*	*62361*	*85028*

Diesem Vertreter werden auf seinen Antrag seine Auslagen erstattet; auch kann ihm für seine Mühewaltung eine Vergütung gewährt werden.

Das Versicherungsamt erstattet ein Gutachten und übersendet es der Reichsversicherungsanstalt. Diese stellt die Leistung fest (oder lehnt sie ab) und erteilt hierüber dem Ruhegeld- usw. Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

Wird der Anspruch abgelehnt, so erhält der Berechtigte auf Antrag kostenlos eine Abschrift des Gutachtens des Versicherungsamts. Ferner erhält er auf Antrag Abschriften der Niederschriften über Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen sowie der ärztlichen Gutachten; die Kosten hat er vorher zu zahlen. Sämtliche Abschriften sind nur zu erteilen, soweit dies mit Rücksicht auf den Berechtigten zulässig erscheint. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn eine Rente entzogen oder eingestellt oder ihr Ruhen festgestellt werden soll.

Ist ein Antrag auf Ruhegeld endgültig abgelehnt worden, weil dauernde Berufsunfähigkeit nicht nachweisbar war, oder ist Ruhegeld rechtskräftig entzogen, weil Berufsunfähigkeit nicht mehr vorlag, so kann der Antrag erst ein Jahr, nachdem die Entscheidung zugestellt worden ist, vorher nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Berufsunfähigkeit liefern. Wird die Bescheinigung nicht beigebracht, so weist das Versicherungsamt den vorzeitig wiederholten Antrag zurück. Der Bescheid ist nicht anfechtbar.

Anträge auf Heilverfahren sind an die Reichsversicherungsanstalt zu richten.

b) Verfahren vor dem Oberversicherungsamt und dem Reichsversicherungsamt.

Gegen Bescheide der Reichsversicherungsanstalt ist binnen einem Monat nach ihrer Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt zulässig. Über die Berufung entscheidet das Oberversicherungsamt für den Bezirk desjenigen Versicherungsamts, das bei der Vorbereitung der Sachen mitgewirkt hat (in Preußen sind zuständig die Oberversicherungsämter Königsberg, Breslau, Berlin, Hannover, Cassel, Dortmund). Von der Berufungsschrift und ihren etwaigen Anlagen ist Abschrift für den Gegner beizufügen.

Ist die Berufung verspätet oder unzulässig, so kann sie der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Der Antragsteller kann binnen einer Woche nach Zustellung der Verfügung die Entscheidung der Spruchkammer des Oberversicherungsamts anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen.

Die Entscheidung ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung vor der Spruchkammer.

Für das Verfahren über die Berufung gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Versicherungsamt entsprechend.

Wenn der Versicherte oder seine Hinterbliebenen beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werde, kann das Oberversicherungsamt, falls es diesem Antrag stattgeben will, diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt.

Gegen das Urteil des Oberversicherungsamts ist binnen einem Monat nach seiner Zustellung Revision an das Reichsversicherungsamt (Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 26) zulässig.

Die Revision ist indes ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. Höhe, Beginn und Ende von Ruhegeld oder sonstiger Rente,
2. Hinterbliebenenrente,
3. Abfindung oder Erstattung.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß

1. das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße gegen den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Die Revision ist schriftlich einzulegen; sie soll die Revisionsgründe angeben.

Von der Revisionsschrift und ihren etwaigen Anlagen ist Abschrift für den Gegner beizufügen.

Für das Verfahren über die Revision gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Oberversicherungsamt entsprechend. Beweis wird indes im Revisionsverfahren nicht mehr erhoben. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

(Schluß folgt.)

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Tagegelder usw. bei Dienstreisen.

Bf. d. Fin.-Min. u. d. M. d. F. v. 25. 1. 1923 — I C 2. 222 VI bzw. Ia 1 162.

Auf Grund des § 15 des R.K.G. vom 3. 1. 1923 (G.S.S. 3) und der Ziffer 34 der Ausf.-Best. (vgl. Bf. vom 17. 1. 1923, MBliV. S. 91) wird zum Zwecke der Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt, daß vom 1. 2. 1923 ab folgende Regelung eintritt:

I. Das volle Tagegeld beträgt:

a) statt der im § 2 Absatz 1 des R.K.G. festgesetzten Beträge für die Beamten der Stufe I 1800 ℳ, II 2250 ℳ, III 2700 ℳ, IV 3150 ℳ, V 3600 ℳ;

b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 2500 ℳ, II 3100 ℳ, III 3700 ℳ, IV 4300 ℳ, V 5000 ℳ.

II. Das im § 3 Absatz 1 des R.K.G. vorgesehene Übernachtungsgeld beträgt:

a) allgemein rund drei Viertel von den unter I a festgesetzten Beträgen, mithin für die Beamten der Stufe I 1350 ℳ, II 1690 ℳ, III 2030 ℳ, IV 2370 ℳ, V 2700 ℳ;

b) in besonders teuren Orten drei Viertel von den unter I b festgesetzten Beträgen, mithin für die Beamten der Stufe I 1875 ℳ, II 2325 ℳ, III 2775 ℳ, IV 3225 ℳ, V 3750 ℳ.

Zuschüsse zu den Umzugskosten der versetzten Beamten.

Bf. d. Fin.-Min. u. d. M. d. F. v. 31. 1. 1923 — IC 2. 519 bzw. Ia I 184.

Im Anschluß an den Runderl. v. 30. 12. 1922 (FMBl. 1923 S. 8, MBliV. 1923 S. 41) werden die Höchstgrenzen für die Versicherung von Umzugsgut für die vom 1. 2. 1923 ab auszuführenden Umzüge wie folgt festgesetzt:

Stufe	I	bis zu	2 250 000	Mark,
„	II	„ „	3 900 000	„
„	III	„ „	5 550 000	„
„	IV	„ „	7 200 000	„

Unterstützung an ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten*).

Bf. d. M. d. F. v. 1. 2. 1923 — III 134.

Der Finanzminister**) hat mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Geldentwertung und die Notlage der Unterstützungsempfänger die im Absatz 1 unter a bis d des Staatsministerialbeschlusses vom 24. 11. 1922 — St.M. II 4770 (MBliV. S. 1224) — angegebenen Höchstsätze für Unterstützungen an frühere Beamte und Hinterbliebene von Beamten auf Grund der Bestimmung im Absatz 3 des bezeichneten Staatsministerialbeschlusses dahin abgeändert, daß mit Wirkung vom 1. 1. 1923 ab befristete Unterstützungen aus den in den Haushalten der einzelnen Ressorts vorgesehenen Unterstützungsfonds in Grenzen der folgenden Höchstsätze bewilligt werden können:

a) an erwerbsunfähige frühere (ohne Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschiedene) Beamte bis zu 60 000 ℳ jährlich,

b) an Witwen von Beamten bis zu 48 000 ℳ jährlich,

c) an Vollwaisen und erwachsene Kinder verstorbener Beamten bis zu 48 000 ℳ jährlich,

d) an Kinder verstorbener früherer Beamten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bis zu 25 600 ℳ jährlich.

Infolge Neufestsetzung der Höchstgrenzen ist auch eine Erhöhung der zurzeit geltenden Bewilligungen mit Wirkung vom 1. 1. 1923 ab vorzunehmen. Ich ersuche daher, die bestehenden befristeten und unbefristeten Unterstützungsbewilligungen aus Kap. 97 Tit. 6 je nach dem Unterstützungsbedürfnis der Empfangsberechtigen unabhängig von der Einbringung hierauf gerichteter Anträge innerhalb der neu festgesetzten Höchstgrenzen mit Wirkung vom 1. 1. 1923 ab selbständig zu erhöhen.

*) Vgl. hierzu Bf. v. 20. 12. 1922 (MBliV. S. 1220).
**) Vgl. Bf. v. 23. 1. 1923 (FMBl. Nr. 3).

Holztaxe.

Bf. d. M. f. L. v. 2. 2. 23 — III 2051.

Die Umrechnungszahl zur Herleitung der Holztaxbeträge, die durch den Runderlaß vom 10. Januar 1923 — III 270 — für die Zeit vom 1. Februar 1923 ab auf 1000 festgesetzt war, wird vom 15. Februar 1923 ab bis auf weiteres auf 3000 für Nutzholz und 1500 für Brennholz erhöht. In Abänderung des ersten Satzes im dritten Absatze des genannten Erlasses bestimme ich, daß die Ausgebotspreise in Anlehnung an den Taxpreis je nach Beschaffenheit und Lagerung des Holzes festgesetzt werden. Das Derbbrennholz ist jedoch nicht unter einem Preise auszubieten, der dem einer Kohlenmenge gleichen Brennwertes entspricht (vgl. Z. 9 des Erl. v. 6. 10. 22., III 12 953).

Ausgleichszuschüsse für altgediente Kapitulanten.

1. Ehemalige Kapitulanten der alten Wehrmacht mit einer Dienstzeit von **mindestens 25 Jahren** können **auf Antrag** zu ihrer Dienstzeitrente einen Ausgleichszuschuß erhalten, der so bemessen wird, daß sich mit den Versorgungsgebührnissen zusammen bei vollendeter 25jähriger Dienstzeit ein Gesamtbetrag von monatlich 54 000 ℳ*) ergibt. Mit jedem weiteren Dienstjahr erhöht sich der Gesamtbetrag um monatlich 1800 ℳ*) mit der Maßgabe, daß nach dem vollendeten 35. Dienstjahre eine Steigerung nicht mehr stattfindet.

Kapitulanten, deren Versorgungsgebührnisse den Ruhensvorschriften des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes 1906 unterworfen sind, erhalten den Ausgleichszuschuß nur insoweit, als dadurch die gesetzlich festgelegten Einkommensgrenzen (§ 8 Abs. 3 des A.R.G., § 36 Nr. 3c und 4 des M.V.G.) nicht überschritten werden. Bei Kapitulanten, deren Versorgungsgebührnisse trotz sonstigen Einkommens diesen Ruhensvorschriften nicht unterworfen sind, wird der Ausgleichszuschuß um die Hälfte des Betrages gekürzt, um den das sonstige Einkommen den Betrag von 25000 ℳ*) monatlich übersteigt.

Die Hinterbliebenen von Kapitulanten können zu ihren Versorgungsgebührnissen auf Antrag ebenfalls Ausgleichszuschüsse erhalten.

Auf die Ausgleichszuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Das Spruchverfahren ist somit ausgeschlossen. (Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 24. Mai 1922, 2. November 1922 und 27. Januar 1923, R.-V.-Bl. S. 254, 510, 37.)

2. Kapitulanten mit einer Dienstzeit von **mindestens 18 Jahren** (einschließlich der seit dem 1. April 1920 ausgeschiedenen gehaltempfangenden

*) Mit Wirkung vom 1. 1. 1923 ab. Im Jahre 1922 galten niedrigere Sätze.

Hosted by Google

Kapitulanten) erhalten vom 1. Januar 1923 ab als Härteausgleich zu ihren Versorgungsgebührnissen eine Ausgleichsentschädigung, die so bemessen ist, daß sich mit den Versorgungsgebührnissen zusammen bei vollendeter 18jähriger Dienstzeit ein Gesamtbetrag von monatlich 10000 ℳ ergibt. Mit jedem weiteren Dienstjahr erhöht sich der Gesamtbetrag um monatlich 600 ℳ mit der Maßgabe, daß nach vollendetem 35. Dienstjahre eine Steigerung nicht mehr stattfindet. Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren, die den Ausgleichszuschuß nebst Ergänzungen infolge der Höhe ihres sonstigen Einkommens nicht oder nur zum Teil beziehen (siehe oben unter 1.), erhalten die Ausgleichsentschädigung, wenn diese für sie günstiger ist.

Von diesem Härteausgleich werden Hinterbliebene von Kapitulanten nicht berührt.

Die Ausgleichsentschädigung soll von Amts wegen gewährt werden; es besteht aber kein Rechtsanspruch auf sie. Das Spruchverfahren ist somit ausgeschlossen. (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 27. Januar 1923, R.-V.-Bl. S. 37.) Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Geh. Regierungs- und Forstrat Hungershausen in Coblenz, **Forstmeister Berresheim** in Dhronecken (Trier), **Forstmeister Fuchs** in Kirchberg (Coblenz), **Forstmeister Gümbel** in Germersheim (Pfalz), **Forstmeister Nüßler** in Eußertal (Pfalz) wurden wegen Nichtbefolgung der französisch-belgischen Verordnungen von der Rheinlandkommission mit sofortiger Wirkung ausgewiesen.

Prof. Dr. von Wagner in Stuttgart, Präsident der württembergischen Forstdirektion, früher Tübingen, hat, wie wir Zeitungsmeldungen entnehmen, einen Ruf als Nachfolger des nach Eberswalde übersiedelnden Oberforstmeisters Schilling an die Forstakademie Hann.-Münden erhalten.

Die Februargehälter der preußischen Staatsbeamten.

1. Der Ausgleichszuschlag wird vom 1. 2. 23 ab von 489 % auf 942 % erhöht.

2. Die Frauenbeihilfe wird vom 1. 2. 23 ab von 7000 Mark auf 12000 Mark monatlich erhöht.

3. Die örtlichen Sonderzuschläge in besonders teuren Orten erhöhen sich vom 1. 2. 23 ab von bisher

14 %	auf	26 %
30 %	„	52 %
44 %	„	58 %
58 %	„	104 %
74 %	„	130 %

4. Für die im besetzten und im Einbruchsgebiete liegenden Orte sind erhöhte Sonderzuschläge bis zu 182 % festgesetzt worden, deren Höhe wir auf Anfrage gern mitteilen wollen.

Was die württembergischen Förster erreicht haben. Nach der Revolution, der wir unter anderen Dingen auch die Entwaffnung des deutschen Volkes zu verdanken haben, ohne welche die welsche Tücke das Ruhrgebiet und badisches Land nicht vergewaltigt haben würde, hat in Württemberg eine Försterbewegung eingesetzt, die eine Berechtigung hatte, aber unter dem Einfluß eines unter fremder Flagge segelnden bezahlten Agitators Formen angenommen hat, die besonders im Interesse der württembergischen Förster selbst tief bedauerlich waren. Im Finanzausschuß hat der Präsident von Wagner darauf hinweisen müssen, daß die Denkschrift des Vereins, die bei ihrer Abfassung jedenfalls unter verhetzendem Einfluß gestanden hat, eine Mischung von Unwahrhaftigkeit und Unkenntnis sei. Gegen den Verein wurde der Vorwurf erhoben, daß er mit verwerflichen Mitteln gearbeitet habe. Der Forstdirektion ist, wie erklärt wird, sogar ein Ultimatum gestellt worden, mit der Androhung, daß, wenn nicht bis zu dem gesetzten Termin die gestellten Forderungen befriedigend beantwortet wären, das gesammelte Material verwendet werden würde. — Unter den Trägern des grünen Rockes steht ein solches tief bedauerliches Vorgehen einzig da, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es im Interesse des Deutschen Försterstandes liegt, jede Solidarität mit dieser Geistesrichtung abzulehnen. — Die Pläne der Regierung wurden dahin präzisiert, daß eine bessere Ausbildung des unteren Forstpersonals durch Veranstaltung von Kursen ermöglicht werden solle, wie auch eine Umgestaltung der Dienstanweisung ins Auge gefaßt ist.

Als Ergebnis der Beratung des Finanzausschusses wurde ein von allen Parteien unterstützter Antrag des Zentrums angenommen: 1. Der Landtag billigt die Erklärung der Regierung, nach welcher eine bessere Ausbildung des unteren Forstpersonals in der praktischen Berufsausübung alsbald durchgeführt werden soll; der Landtag hält insbesondere eine angemessene Ausdehnung der vorgesehenen Ausbildungskurse für zweckmäßig; 2. die Stellen im Kanzleidienst sollen in erster Linie besonders befähigten Forstwarten zugängig gemacht werden; 3. die Dienstanweisungen sind einer Durchsicht zu unterziehen, und es ist dafür zu sorgen, daß ein reibungsloses Zusammenarbeiten der gesamten Forstbeamtenschaft gewährleistet ist. Zur Annahme gelangte auch ein **sozialdemokratischer** Zusatzantrag, der von den Forstbeamten aller Grade verlangt, daß beim Austragen von Meinungsverschiedenheiten in Versammlungen und Presse die persönlichen Angriffe unterbleiben und die Interessen mehr den forstwirtschaftlichen Aufgaben zugewendet werden sollen.

Selbst der Sozialdemokratie scheint die Haltung der sogenannten Interessenvertretung der württembergischen Förster nicht ganz zuzusagen, und den württembergischen Förstern erweist man den besten Dienst, wenn man sie darauf aufmerksam macht, daß das stellenweise nicht allein geschmacklose, sondern auch abstoßende Gebaren eines gewerbsmäßigen Agitators ihnen jede Sympathie im Lande und auch bei dem einsichtigen Teile des deutschen Försterstandes rauben muß. Sicherlich werden die Bemühungen der württembergischen Förster, ihre Lage zum

Hosted by Google

Besseren zu wenden, mehr Erfolg haben, wenn ein anderer Weg eingeschlagen wird und namentlich Drohungen unterbleiben, denn die Regierung würde sich selbst aufgeben, wenn sie dem Drucke einer Agitation nachgäbe, wie sie im „Echo vom Walde" von dem Herrn „Privatjäger" bis jetzt getrieben worden ist. Spectator.

Forstschule in Miltenberg. Dem Vernehmen nach soll die Forstschule in Miltenberg von einer Gesellschaft m. b. H. neu begründet werden. Die Stadt hat scheinbar ein großes Interesse daran, diese Schule erhalten zu sehen, und wird deshalb nicht abgeneigt sein, selbst erhebliche Opfer für die Erhaltung zu bringen. Sollte die Schule wieder neu entstehen, so würde es sich empfehlen, wenn sie zu dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands in ein gutes Verhältnis käme und ihren Lehrplan den von ihm aufgestellten Richtlinien für Ausbildung von Privatforstbeamten anpaßte. Z.

Eröffnung der „Jägerwoche". Am 14. d. Mts. fand in den Räumen des Museums für Naturkunde in der Invalidenstraße die Eröffnung der „Jägerwoche" und der damit verbundenen Geweihausstellung — der ersten seit dem Jahre 1914 — unter lebhafter Beteiligung der deutschen Jägerwelt statt. Die nach wissenschaftlichen Grundsätzen von sachkundiger Hand geordnete Sammlung der Geweihe, Gehörne und anderer zahlreicher jagdwissenschaftlicher und jagdtechnischer Ausstellungsgegenstände erregte allgemeine, vollste Anerkennung. Der preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Dr. Wendorff, hatte sein besonderes Interesse an der Ausstellung durch persönliches Erscheinen in Begleitung des Oberlandforstmeisters und der jagdtechnischen Referenten seines Ministeriums bekundet. Nach Eröffnung der Ausstellung nahm der Minister unter der sachkundigen Führung des Professors Matschie die bemerkenswertesten Gegenstände der Ausstellung in Augenschein.

Patronenpreis. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer hat gemäß den vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein, Landesverein Schlesien, herausgegebenen Schußgelder-Richtlinien vom 20. Juli 1922 für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 30. März 1923 den Preis für Schrotpatronen auf 700 *M* und für Kugel auf 1250 *M* festgesetzt. Für den Monat Februar sind die Patronenpreise die gleichen. Die Veröffentlichung der monatlichen Patronenpreise erfolgt mit Rücksicht auf die sprunghafte Preissteigerung. Dem Jagdherrn bleibt freies Ermessen überlassen, den Vierteljahrsdurchschnittspreis oder den Monatsdurchschnittspreis für das Schußgeld zugrunde zu legen.

Titel und Inhaltsverzeichnis unseres Blattes für Bd. 37 (1922), und zwar für die „Deutsche Forst-Zeitung" selbst, für „Des Försters Feierabende" und die „Forstliche Rundschau", außerdem das Verzeichnis der im Jahre 1922 erschienenen forstlich wichtigen Bücher ist soeben fertiggestellt worden. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung dieser Inhaltsverzeichnisse wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann kostenlos ein Stück aller Inhaltsverzeichnisse übersenden.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Forstwirtschaftliches.

Bitte um Mitteilung von Beobachtungen forstschädlicher Insekten. Zwecks wissenschaftlicher Untersuchung und Beobachtung bitte ich um baldige Bekanntgabe in der Deutschen „Forst-Zeitung", wo im Laufe des Sommers 1923 ein Fraß des Schwammspinners (Lymantria dispar), der beiden Goldafter (Euproctis chrysorrhoea und Porthesia similis), des Rotschwanzes (Dasychira pudibunda), des Atlasspinners (Stilpnotia salicis), des Schlehenspinners (Orgyia antiqua), des Kiefernspinners (Dendrolimus pini), des Eichenprozessionsspinners (Thaumetopoea processionea), des Ringelspinners (Malacosoma neustria) und schließlich der Nonne (Lymantria monacha) zu erwarten ist. Durch möglichst reichlich einlaufende Angaben (Revier, Schutzbezirk) wird auch ein wertvolles statistisches Material gesammelt, über das wir zurzeit nicht mehr verfügen, seit die früher wenigstens aus Staatsforsten dem Ministerium einzureichenden Berichte unterbleiben. Wer kann heute angeben, wo in Deutschland die Nonne auftritt? Niemand! Weil keine Zentrale derartige Angaben fordert. Die „Deutsche Forst-Ztg." bringt seit vielen Jahren Nachrichten über Waldbrände; warum nicht über Waldbeschädigungen durch Tiere?*) Die Technik des Feuerlöschwesens im Walde steht auf hoher Stufe. Die Technik der Insektenbekämpfung liegt — es muß gesagt werden — sehr darnieder. Viele Ursachen bedingen den Stillstand auf diesem Gebiet seit 1914. Daß es anders werde, daß den Forschern Gelegenheit zur Arbeit gegeben werde, und diese nicht auf zufällige Nachrichten über Walderderbnis durch Tiere angewiesen sind, ist dringend nötig.

Eberswalde, den 18. Februar 1923.

Eckstein.

Verbilligtes Holz zur Sargherstellung. In früheren Jahren war man sehr leicht mit der Empfehlung bei der Hand, daß jemand sich begraben lassen solle, weil es ziemlich billig war, auf diese Weise zu verschwinden. Heute ist das schon schwieriger. Im bayerischen Haushaltungsausschuß ist ein Antrag angenommen worden, wonach die staatliche Forstverwaltung verbilligtes Holz zur Sargherstellung an solche Gemeinden liefern soll, die die Herstellung der Särge organisiert und unter öffentliche Kontrolle gestellt haben. Jedenfalls ist diese Maßnahme auch für Preußen dringend zu empfehlen, selbstverständlich unter den Voraussetzungen, die für Bayern maßgebend sind. Z.

*) Die „Deutsche Forst-Zeitung" ist selbstverständlich gerne bereit, laufend auch über das Auftreten forstschädlicher Insekten zu berichten, wenn sie von ihrem Leserkreis, in erster Linie von den Herren Revierverwaltern, durch Einsendung entsprechender Mitteilungen unterstützt wird. Versendungen von Rundfragen sind heute zu kostspielig, weshalb wir unsere verehrlichen Leser dringend bitten, von gemachten Beobachtungen von Forstschädlingen uns stets Nachrichten zukommen zu lassen.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 17. Februar 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 4500 ℳ, Wildkanin: Winter bis 2000 ℳ, Füchse: Winter I 4 Dollar; Steinmarder I 12 Dollar; Baummarder I 14 Dollar; Iltisse I 2 Dollar; Maulwürfe I 1000 ℳ; Dachse: I 1½ Dollar das Stück; Rehe: Winter 4000 ℳ das Pfund; Rotwild: trocken 2400 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 3200 ℳ: Schwarzwild: trocken 200 ℳ das Kilo; Kanin Ia bis 3000 ℳ; Katzen bis 3000 ℳ; Otter bis 8 Dollar das Stück

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 17. Februar 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 3000 Mk., Hechte, mittlebend 25 0 Mk., Schleien 3300 Mk., Schleien, Portions- 4000 Mk., Karpfen, Spiegel, 20- bis 30er 3000 bis 3400 Mk., Karpfen, Spiegel 40er 3300 Mk.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **150 Mark** Porto-Anteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 7. Besoldung eines unverheirateten Privatförsters nach staatlichem Muster. Meine Einkommensbezüge sollen mit Rückwirkung ab 1. April 1922 der Besoldung der Staatsbeamten in Gruppe III, und zwar nach der höchsten Dienstaltersstufe entsprechen, wobei Ortsklasse C zu berücksichtigen wäre. Könnten Sie mir angeben, welche Beträge danach ab 1. April 1922 zu zahlen wären? Privatförster O.

Antwort: Die Besoldung für einen unverheirateten Beamten der Besoldungsgruppe III, Höchststufe, Ortsklasse C, berechnet sich wie folgt je Monat:

am:	1.4.22	1.5.22	1.6.22	1.7.22	1.8.22	1. 9. 22	1.10.22	1.11.22	1 12.22
Grundgehalt . . .	1666,66	1666,66	1666,66	1666,66	1666,66	1 666,66	15 500	15 500	15 550
Ortszuschlag C . .	291,66	291,66	291,66	291,66	291,66	291,66	2600	2600	2600
Ausgleichzuschlag . .	837,50	1731,24	2514,57	3591,64	6806,21	14091,16	1197	14450	36845
Zusammen ℳ	2795,82	3689,56	4472,89	5549,96	8764,53	16049,48	19297	32550	54995

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle Bilstein, Staatsoberf. Bilstein (Arnsberg), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und Dienstländereien in Größe von 0,5570 ha. Bewerbungsfrist 10. März.

Försterstelle Sattershausen, Oberf. Ebergötzen (Hildesheim), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,184 ha Garten. Nutzungsgeld 28 ℳ. Dienstaufwandsentschädigung 2100 ℳ, letzte Erhöhung nicht berücksichtigt. Nächste Bahnstation 3,2 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 12 km. Zugelassene Bewerber: Förster bis einschl. Forstversorgungsscheine vom Jahre 1907. Bewerbungsfrist 10. März.

Im Regierungsbezirk Hannover sind voraussichtlich zum 1. April zu besetzen:

Förster-Endstelle Farrensen, Kloster-Oberförsterei Wennigsen. 4,45 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 1. März.

Bebaute überz. Försterstelle Eichhorst, Oberf. Springe. 0,10 ha Wirtschaftsland. Vergrößerung des Landes um 0,51 ha ist eingeleitet. Bewerbungsfrist 1. März.

Im Regierungsbezirk Merseburg sind voraussichtlich zum 1. April folgende **Försterstellen** neu zu besetzen:

Bülzig, Oberf. Glücksburg. Voraussichtliches Wirtschaftsland: 0,0400 ha Garten II. Kl. Nutzungsgeld bisher 8 ℳ. Bülzig ist Bahnstation. Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule Wittenberg, 6 km.

Grillenberg, Oberf. Pölsfeld. Voraussichtliches Wirtschaftsland: 0,4910 ha Garten II. Kl., 1,0980 ha Acker III. Kl., 1,4310 ha Wiese III. Kl. Nutzungsgeld bisher 370 ℳ. Nächste Bahnstation Sangerhausen, 8 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Sangerhausen, 8 km.

Kreuz, Oberf. Annaberg. Voraussichtliches Wirtschaftsland: 0,4050 ha Garten II. Kl., 5,8090 ha Acker IV. Kl., 4,9880 ha Wiese III. Kl. Nutzungsgeld bisher 913 ℳ. Nächst Bahnstation Fermersdorf, 6 km; nächste Dorfschule Zülldorf, 2,5 km; nächste höhere Schule in Torgau, 15 km.

Pödelist, Oberf. Freyburg a. U. Voraussichtliches Wirtschaftsland: 0,0710 ha Garten II. Kl., 1,2830 ha Acker II. Kl. Nutzungsgeld bisher 270 ℳ. Nächste Bahnstation Freyburg, 6 km; Dorfschule in Pödelist, 0,3 km; nächste höhere Schule in Naumburg a. S., 8 km.

Roitzsch, Oberf. Falkenburg. Voraussichtliches Wirtschaftsland: 0,5880 ha Garten II. Kl., 8,1130 ha Acker III.—IV. Kl., 3,2990 ha Wiese III. Kl. Nutzungsgeld bisher 1107 ℳ. Nächste Bahnstation Dommitzsch, 6,5 km; nächste Dorfschule Roitzsch, 1 km; nächste höhere Schule in Torgau, 15 km.

Dienstaufwandsentschädigungen gemäß den Sätzen der Förster in Endstellen. Als Bewerber sind nur Förster in Endstellen zugelassen. Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 1. März.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstmann zur Einarbeitung und Uebernahme als **Forstsekretär** zum sofortigen Antritt gesucht. Bewerbungen sind an die Forstverwaltung, Magistrat Gollnow, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe gesucht. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Dahme (Mark) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hosted by Google

Forstgehilfe von der Provinzial-Forstverwaltung Hannover sofort gesucht. Bewerbungen sind bis zum 25. d. M. der Forstabteilung des Landesdirektoriums, Hannover, Am Schiffgraben 7, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Buchmann, Förster in Friedrichsthal, wird am 1. April die Försterstelle Chroszütz, Oberf. Kupp (Oppeln), übertragen.

Dinse, überz. Förster in Eggesin, Oberf. Eggesin (Stettin), wird am 1. April nach Selbitz, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.

Exner, Förster in Jägerhaus, Oberf. Schelitz, ist am 1. Februar unter Ernennung zum Revierförster nach Klein-Strehlitz, Oberf. Schelitz (Oppeln), versetzt.

Hoffmann, Hegemeister in Roitzsch, Oberf. Falkenberg, wird am 1. April unter Ernennung zum Revierförster nach Gorden, Oberf. Elsterwerda (Merseburg), versetzt.

Jaursch, Förster in Bölzig, Oberf. Bäreneiche, wird am 1. April nach Borne, Oberf. Lindenberg (Schneidemühl) (Förster-Endstelle verliehen), versetzt.

Karius, Hegemeister in Bülzig, Oberf Glücksburg, wird am 1. April unter Ernennung zum Revierförster nach Fermerswalde, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), versetzt.

Klinge, Förster in Bischofsburg, Oberf. Sadlowo, wird am 1. März die Hilfsförsterstelle in Rudzisken, Oberf. Sadlowo (Allenstein), verliehen.

Lamcke, Förster in Bodland, wird am 1. März die Försterstelle Jägerhaus I, Oberf. Schelitz (Oppeln), übertragen.

Lange, Hilfsförster in Swinemünde, Oberf. Friedrichsthal, ist nach Podejuch, Oberf. Podejuch (Stettin), versetzt.

Limprecht, überz. Förster in Selbitz, Oberf. Gräfenhainichen, wird am 1 April nach Bleesern, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.

Marktusch, überz. Förster in Rahnisdorf, Oberf. Tiergarten, wird am 1. März vorübergehend nach Stebigerode, Oberf. Cisleben (Merseburg), versetzt.

Meisner, überz. Förster im Regierungsbezirk Breslau, wird am 1. Mai nach Neubraa, Oberf. Bäreneiche (Schneidemühl) (Förster-Endstelle übertragen), versetzt.

Rupert, Hilfsförster in Laatzig, Oberf. Misdroy (Stettin), ist am 1. November 1922 zum überz. Förster ernannt

Wollenzien, Forstsekretär in Uetze, Oberf. Uetze, wird am 1. April auf die Försterstelle Lübberstedt, Oberf. Garlstorf (Lüneburg), versetzt.

Wendt, Förster in Podelist, Oberf. Freyburg a. U., wird am 1. April nach Steinbach, Oberf. Freyburg a. U. (Merseburg), versetzt.

Wolf, überz. Förster in Hemeln, Oberf. Bramwald, wird am 1. April nach Hubertushütte, Oberf Sillium (Hildesheim), versetzt

Paecke, Hilfsförster in Gerbin, Oberf. Oberfier, ist am 1. Februar nach Küdde, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Hetzschmann, Hilfsförster in Laatzig, Oberf. Neuhof, ist am 1. Februar nach Neuherrberg, Oberf. Freierswald (Köslin), versetzt.

Schulz, Hilfsförster in Ratzebuhr, Oberf. Freierswald, ist am 5. Januar nach Masselwitz, Oberf. Altkrakow (Köslin), versetzt.

Die Versetzung des Forstgehilfen **Frescher** von Podejuch nach Stettin wird zurückgenommen.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Am 19. Januar d. J. starb in Wahrenholz der

Staatl. Revierförster W. L. Heyer.

Wir verlieren in ihm ein treues Vereinsmitglied, einen biederen, guten Kollegen, der mit beachtenswerten Ratschlägen die Bildung unseres Vereins fördern half. Hennig.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8545. Diller, Paul, Forstwart, Mannhofen bei Augsburg, Oberbayern. XIV.

8546. Kirche, Rudolf, Hilfsförster, Brauchitschdorf, Kr. Lüben, Schlesien. VIII.

8547. Schultze, Heinz, Forstgehilfe, Fh. Louisenthal bei Trebschen, Kreis Züllichau. IX

8548. Siebrecht, Wilhelm, Forstaufseher, Vogelsang bei Willershausen, Kreis Osterode a. H. XVI.

8549. Buchholz, Erwin, Forstgehilfe, Batzlow, Kr. Oberbarnim. IX.

8550. Maaß, Friedrich, Forstgehilfe, Rammelburg, Post Wippra, Mansfelder Gebirgskreis. XVI.

8551. Müller, Erhardt, Städtischer Forstgehilfe, Baucke, Kreis Neisse O.-S. VI.

8552. Büchner, Karl, Forstaufseher, Wippra, Mansfelder Gebirgskreis XVI.

8553. Märländer, Josef, Hilfsförster, Kadlub, Post Vossowska, Oberschlesien. VI.

8554. Dickel, Heinrich, Forstverwalter, Homrighausen, Post Berleburg, Kreis Wittgenstein. XI.

8555. Baberowski, Otto, Hilfsförster, Kuhstolp, Post Köstermitz Kreis Schlawe, Pommern. II.

8556. Kroner, Karl, Förster, Domeyko, Kreis Oppeln. VI.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hemmel, Karl, geprüfter Revierförster, Buchenau, Post Zwiesel, Niederbayern.

Neumann, Ernst, Förster, Michelsdorf, Post Kynau, Kreis Waldenburg.

Poy, Otto, Forstkandidat, zurzeit Dertzow Nm., Kreis Soldin.

Reimer, Walther, Förster und Jäger, Fh. Tangerhütte bei Birkholz, Kreis Stendal.

Mütze, Gotthard, Förster, Gollmitz, Kreis Luckau.

Koffatz, Wilhelm, Waldwärter, Rettchensdorf, Post Altdöbern, Kreis Calau N.-L.

Munz, Johann, Forstwart, Engelhofen, Post Mittelfischbach, Württemberg.

Kern, Theodor, Forstsekretär, Gelbensande, Mecklenburg-Schwerin.

Lindacher, Lois, Forstgehilfe, Donndorf a. U., Kr. Eckartsberga.

Siebert, Ernst, Förster, Neuenhof, Kreis Eisenach.

Stelter, Hermann, Forstgehilfe, Boßberg bei Freienwalde, Pommern.

Sterzik, Georg, Hilfsjäger, Oberförsterei Rogau, Post Krappitz, Bezirk Oppeln.

Bischoff, Heinrich, Forstaufseher, Neuenhof, Kreis Eisenach.

Witte, Paul, Forstmeister, Oberf. Waren, Post Tollmingkehmen, Kreis Goldap.

Maaß, Franz, Hilfsjäger, Stettin, Bogislavstraße 27, III r.

Berlemann, Heinrich, Forstgehilfe, Buldern, Schloß, Kr. Coesfeld.

Brinkmann, Clemens, Forstgehilfe, Buldern, Schloß, Kr. Coesfeld.

Müller, Hubert, Förster, Tanna, Reuß j. L., Thüringen

Benson, Carl, Revierförster, Steinbach, Post Leitersdorf, Kreis Züllichau.

Abele, Gottfried, Forstwart, Altschmiedefeld, Post Sulzbach a. K., Württemberg.

Hosted by Google

Klimpel, Brunow, Hilfsförster, Köllen, Post Arzberg, Kreis Liebenwerda.
Busse, Robert, Stiftsoberförster, Heiligengrabe, Post Techow, Ostprignitz.
Dietrich, Albert, Forstwart, Rotenlar, Post Frickenhofen, Württemberg.
Heinecke, Gustav, Förster, Göhnitz, Post Klosterhäßler, Kreis Eckartsberga.
Schulz, Wilhelm, Stiftsförster, Fh. Heidelberg, Post Blumenthal, Mark, Ostprignitz.
Zach, Karl, Stiftsförster, Fh. Heiligengrabe bei Techow, Ostprignitz.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Strelitz (III).

Herbst- und Frühjahrs-Versammlung in Güstrow am 25. Februar, 1 Uhr nachmittags, im „Bahnhofshotel".

Tagesordnung:

1. Gehaltsmindestsätze.
2. Gründung einer Bezirksgruppe „Deutscher Forstbeamtenbund". Wahl eines Vorstandes und einer Tariskommission.
3. Lebensversicherung.
4. Sonstiges.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe III:
Röhring, Oberförster.

Bezirksgruppe Schlesien C, Regierungsbezirk Liegnitz (VIII).

Es wird geplant, je nach Beteiligung, in der Ortsgruppe Bober-Katzbachtal eine Bezirksgruppen-Versammlung, einen Lehrgang und eine Forstgehilfenprüfung abzuhalten. Der Lehrgang wird sich entsprechend der Teilnehmerzahl auf drei bis fünf Tage erstrecken. Da entsprechende Vorbereitungen nötig sind, bitte ich um Anmeldung bis 1. April. Die Veranstaltungen werden voraussichtlich Ende Mai bis Anfang Juni stattfinden. Der Termin läßt sich noch nicht endgültig feststellen. Das Honorar wird sich voraussichtlich für jeden Teilnehmer am Lehrgang auf etwa zehn Pfund Roggen des Maigehaltes und ebenso hoch für jeden Teilnehmer an der Forstgehilfenprüfung stellen. Im Interesse jedes Einzelnen ist es, an beiden Veranstaltungen, soweit noch nicht geschehen, teilzunehmen.

Der Vorsitzende: Bressel, Oberförster.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII).

Mitglieder-Versammlung Dienstag, den 27. Februar 1922, 2 Uhr nachmittags, im „Münchener Bürgerbräu", Erfurt.

Tagesordnung:

1. Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamtenbund.
2. Neuwahl für den Vorstand und Ersatzwahl in den Gehaltsausschuß.
3. Anträge und Verschiedenes.

Zahlreiches Erscheinen unbedingt nötig.

Burgwenden, den 10. Februar 1923.
Leuschner, stellv. Vorsitzender.

Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend. Bezirksgruppe XV.

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 14. September 1922 in Glatz.

Anwesend waren 32 Mitglieder, 2 Gäste. Der Vorsitzende, Herr Oberförster Hoffmann-Hausdorf, eröffnete um 2 Uhr nachmittags die Versammlung mit Begrüßung der Gäste und Mitglieder und berichtete sodann über die Tagung des Hauptvereins in Hannover; er hob besonders hervor, welche Gründe für eine hundertprozentige Nachzahlung des Mitgliederbeitrages für 1922 und die Erhöhung desselben für 1923 maßgebend waren, und die Notlage der Forstschule Templin. Weiter berichtete er über den Stand der Gehalts-Tarifverhandlungen und stellte eine neue Vereinbarung für die allernächste Zeit in Aussicht. Diese ist nun auch inzwischen erfolgt auf Grund der Roggenwährung. Als Mitglied der Tarifkommission wurde neu hinzugewählt Kollege Teichmann-Friedersdorf, als Stellvertreter Förster Wenke-Walddorf. Die Beiträge zur Bezirksgruppe wurden für 1923 neu festgesetzt, und zwar für: a) Hilfsförster auf 40 Mk., b) Förster auf 60 Mk., c) Revierförster auf 80 Mk., d) Verwaltungsbeamte auf 100 Mk.

Als Ort für die nächste Bezirksgruppenversammlung, welche mit einer Exkursion verbunden werden soll, wurde Friedersdorf bei Reinerz gewählt. Der Zeitpunkt und alles Nähere wird später von dem Vorsitzenden bekanntgegeben werden. Herr Forstmeister Rieger-Reichenstein und Herr Oberförster Hermanski-Niedersteine sprachen in anregender Weise über das zeitgemäße Thema „Dauerwald", letzterer namentlich über seine Eindrücke, die er bei seinem Besuch in Bärenthoren gewonnen hat. Zum Schluß wurde eine Sammlung veranstaltet als Stipendienfonds für bedürftige Schüler der Forstschule Reichenstein, welche Söhne von Privatforstbeamten sind. Die Sammlung ergab 2056 Mk. Conrad.

Ortsgruppe Guhrau.

Bezugnehmend auf die Besprechung in der letzten Versammlung bittet der Unterzeichnete zwecks Einleitung des Austausches ihm Ueberschuß und Bedarf an Forstpflanzen und -samen bis 1. März anzumelden.

Seitsch, Kreis Guhrau.

Der Vorsitzende: Schröder, Forstrat a. D.

Am 23. Januar, nachmittags 3 Uhr, fand in Guhrau im Hotel „Drei Kronen" eine Versammlung der Ortsgruppe Guhrau statt, an der sich zehn Mitglieder und ein Gast beteiligten. Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden, Herrn Forstrat Schröder; wurde die Versammlung eröffnet. Zu Punkt 1 der Tagesordnung hielt Kollege Michael Oderbeltsch einen interessanten Vortrag über die Dauerwaldwirtschaft in Bärenthoren, wofür er allgemeinen Beifall erntete, der von seiten des Herrn Vorsitzenden noch in einem besonderen Dank zum Ausdruck gebracht wurde. Zu Punkt 2, „Tarifangelegenheiten", sollte sich Kollege Passoke, Gr.-Osten, näher äußern, da er im Dezember bei den Verhandlungen der Gehaltskommission in Breslau teilnahm. Leider mußte der Bericht des betreffenden Kollegen unterbleiben, weil er dienstlich verhindert war, an der Versammlung teilzunehmen. Zu Punkt 3 stellte der Kassierer den Antrag, die Ortsgruppenbeiträge von 50 Mk. auf 100 Mk. zu erhöhen, was angenommen wurde. Von den anwesenden Mitgliedern wurde der Jahresbeitrag für 1923 auch sofort eingezogen. Nach Schluß der Versammlung vereinigten sich die Teilnehmer zu einem zwanglosen

Hosted by Google

Beisammensein. Infolge der gemütlichen Stimmung, welche von Anfang an herrschte, wurde von dem anwesenden Gaste, Herrn Hegemeister Preußner, Guhrau, der Vorschlag gemacht, doch öfter, vielleicht alle 1 bis 2 Monate, zusammenzukommen zu einem gemütlichen, sogenannten „grünen" Tag". Pietsch, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Bezirksgruppe Schlesien.

Untergruppe Breslau.

Im Anschluß an die am 29. Dezember v. J. in Breslau stattgefundene Sitzung der Bezirksgruppe VII des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands eröffnete der Unterzeichnete die Versammlung, übernahm den vorläufigen Vorsitz, wies die Anwesenden auf die Veröffentlichung der Satzungen des Deutschen Forstbeamtenbundes in Nr. 51 Bd. 37 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 17. Dezember v. J. hin und wiederholte die Notwendigkeit dieser Umgründung, unter dem ausdrücklichen Hervorheben, daß diese Umgründung zwar eine reine Arbeitnehmer-Organisation darstelle, aber nach wie vor jede gewerkschaftliche Stellungnahme unbedingt ablehne. Die neue Organisation will vielmehr den bisher vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands als richtig erkannten Weg, sachliche und friedliche Verständigung mit dem Waldbesitz, auch fernerhin beschreiten. — Es kann den Kollegen, welche die Notwendigkeit der neuen Organisation noch nicht erfaßt haben, nur empfohlen werden, sich in Nr. 51 Bd. 37 der „Deutschen Forst-Zeitung" zu vertiefen.

Die von 24 Kollegen besuchte Versammlung wählte als Vorsitzenden: Oberförster Wackwitz in Laskowitz, Bez. Breslau, stellvertretender Vorsitzender: Revierförster Penning in Forsthaus Heidchen bei Trachenberg; als Kassenführer: Förster Frödrich in Teichvorwerk bei Laskowitz, Bez. Breslau; als Schriftführer: Hilfsförster Kaps in Gilgenau bei Canth. Die Gewählten nahmen die Wahl an.

An jährlichen Beiträgen wurden einstweilen festgesetzt dieselben Beträge, wie sie an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zu zahlen sind, nämlich:

für Hilfsjäger, Heger usw. . . .	100 ℳ
für Förster.	200 ℳ
für Revierförster	250 ℳ
für Oberförster usw.	300 ℳ

mit der Abänderung, daß Ruheständler 50 % zahlen sollen, und daß stellungslose oder vorübergehend in andern Berufen beschäftigte Mitglieder auf Antrag bis 30 % ermäßigt werden können.

Dem Vorstande wird das Recht zugesprochen, bei steigender Geldentwertung und eintretender Notwendigkeit eine Nachzahlung in entsprechender Höhe festzusetzen und einzuziehen.

Es sei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jedes bisherige Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands automatisch auch Mitglied des Deutschen Forstbeamtenbundes geworden ist.

Es wird ersucht, die Beiträge unter Angabe der alten Mitgliedsnummer bis spätestens 31. März d. J. dem Postscheckkonto Förster Frödrich in Teichvorwerk, Post Laskowitz, Bez. Breslau, Nr. 71 579 Breslau, zu überweisen.

Bis dahin nicht eingegangene Beiträge werden zuzüglich der Unkosten durch Postnachnahme erhoben. Säumige Mitglieder erlaube ich mir ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß ich in dieser Beziehung die Langmut des Kollegen Oberstein nicht walten lasse, sondern die Einziehung rücksichtslos unter eventueller Anwendung aller rechtlichen Mittel durchsetzen werde. Ich bitte dies freundlichst zur Kenntnis nehmen zu wollen und beiden Seiten Ärger zu ersparen.

Um den Herren Mitgliedern doppelte Portis zu ersparen, stellen wir anheim, den Beitrag für den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands an das Konto unseres Kassenführers miteinzusenden; wir überweisen diese Beiträge alsdann im ganzen nach der Kassenstelle des Vereins. Durch Nachnahme werden nach dem 31. März nur Beiträge für den Deutschen Forstbeamtenbund von uns erhoben. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Beiträge der Beamtenklasse erhoben werden, unter welcher der Betreffende im Mitgliederverzeichnis aufgeführt ist.

Und nun — schließt die Reihen, es ist Zeit, die alte michelhafte Zersplitterung endgültig beiseite zu stellen!

Mit Weidmannsheil!

Wackwitz.

Bezirksgruppe Schlesien.

Untergruppe Liegnitz.

Zu der satzungsgemäß 14 Tage vorher durch Einladung bekanntgemachten Versammlung waren am 27. Januar in Liegnitz 48 Forstbeamte erschienen.

Nach Eröffnung der Versammlung wurde Herr Oberförster Bressel gebeten, die Leitung der Versammlung zu übernehmen. Über die neue Organisation wurde kurz berichtet, dabei wurde bekannt, daß am 24. Dezember v. J. in Breslau die Bezirksgruppe Schlesien gegründet worden ist, wobei Herr Oberförster Bressel als Vorsitzender gewählt wurde. Die Bezirksgruppe Schlesien gliedert sich in die vier Untergruppen Liegnitz, Breslau, Oppeln und Glatz. Die Untergruppen gliedern sich wieder in Ortsgruppen. Obiges wurde von der Versammlung genehmigt, und es wurde zur Vorstandswahl für die Unterbezirksgruppe Liegnitz geschritten. Es wurden einstimmig gewählt: als 1. Vorsitzender Förster Walter-Annaberg, Stellvertreter Revierförster Prophet-Herrmannswaldau; als 2. Vorsitzender Oberförster Bruhn-Kotzenau, Stellvertreter Oberförster Zeidler-Schadendorf; als Beisitzer Hilfsförster Brand-Kunzendorf, Stellvertreter Hilfsförster Stöck-Rauscha O.-L.; als Kassen- und Schriftführer: Forstsekretär Doenst, Carolath. Die Gewählten nahmen die Wahl an. Förster Walter dankte namens aller Vorstandsmitglieder für das bewiesene Vertrauen und führte aus, daß eine Organisation nur dann erfolgreich arbeiten könne, wenn sie durch und durch gesund sei. Nicht mitarbeitende laue Mitglieder sind aber tote Teile, und solche sind nicht nur hinderlich, sondern direkt schädlich. Deshalb forderte er alle Anwesenden auf, mitzuhelfen jederzeit und jederorts an der Arbeit am Stande zum Wohle des Waldes.

Nach kurzer Debatte wurde beschlossen, den Beitrag nach dem tariflichen Roggenpreis des ersten Monats im Quartal festzusetzen, und zwar haben zu zahlen: Klasse a, b, c fünf Pfund Roggen, Klasse d, e vier Pfund Roggen, Klasse f bis i drei Pfund Roggen. Jedem Mitgliede wird eine ausgefüllte Zahlkarte zugesandt werden; es wird erwartet, daß die Mit-

Hosted by Google

glieder die Kassengeschäfte nicht durch Säumigkeit unnötig erschweren. Die Kosten der Einziehung durch Nachnahme fallen den säumigen Mitgliedern zur Last. —

Im Laufe der weiteren Verhandlungen wurde das Bedürfnis für Forstgehilfen- und Försterprüfungen, kleine und große Lehrgänge gestreift. Ein kleiner dreitägiger Lehrgang im Kreise Schönau ist in Vorbereitung. Es soll n tägliche Lehrwanderungen mit nachfolgender Besprechung des Gesehenen abgehalten werden.

Auf die Wichtigkeit der Lehrlingsfrage wurde hingewiesen; die bestehenden Vorschriften sind genau zu beachten. Dem Kollegen Ostrop wurde für die sachgemäße Bearbeitung der Lehrlings-Angelegenheiten der Dank des Vorsitzenden zuteil.

Darauf wurde der neue Tarif vorgelesen. Eine rege Debatte ergab Anerkennung des bisher Erreichten, aber auch noch viele Wünsche behufs Abänderung einzelner Paragraphen. Leider stellte sich dabei auch heraus, daß teilweise die Beamten nicht nach dem Tarif bezahlt werden, ja daß sogar Entlassung von Forstbeamten und dafür Einstellung von Arbeitern erfolgt ist. Es ist dringend nötig, daß alle derartigen Fälle schriftlich unter genauer Angabe der Einzelheiten dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe Schlesien, Herrn Oberförster Bressel, Carolath, gemeldet werden. Nach bisheriger Erfahrung gelingt es in den meisten Fällen, Abhilfe zu schaffen.

Zum Schluß wurde unserer arg bedrückten und bedrängten Brüder im besetzten Gebiete, insonderheit derer im Ruhrgebiete, gedacht. Jedes Mitglied wurde aufgefordert, einen Beitrag als Ruhrspende mit dem Mitgliedsbeitrage einzusenden. Der Betrag soll in erster Linie geschädigten Forstbeamten zugute kommen. An den Vorsitzenden der Bezirksgruppe Westfalen, Herrn Forstmeister Joly, wird folgendes Schreiben gerichtet: „Die hier heute versammelten Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Schlesien, Untergruppe Liegnitz, erheben einstimmig schärfsten Protest gegen den räuberischen Einbruch der Franzosen in unser friedliches Land. Den Kollegen im neubesetzten Gebiete versichern wir unsere wärmsten Sympathien. Unserseits sind wir bereit, durch Opfer, so gut es in unsern Kräften steht, mitzuhelfen, den begonnenen Widerstand bis zum guten Ende durchzuführen." Darauf wurde die Versammlung geschlossen. Förster Walter.

*

Alle Mitglieder, deren Adresse sich seit dem 1. Januar 1922 durch Stellenwechsel geändert hat oder die neu zugezogen sind, haben umgehend ihre jetzige Postadresse an den Kassenführer, Herrn Forstsekretär Doenst in Carolath, Kreis Freystadt, anzugeben. Ebenfalls im Interesse einer geordneten Kassenführung sind künftig alle Änderungen der Anschrift, gleichviel wie sie entstehen, an obige Kassenstelle zu melden. Ebenso haben An- und Abmeldungen durch obige Stelle zu gehen. Portokosten, die durch nicht erfolgte Ummeldung entstehen, fallen dem betreffenden Mitgliede zur Last.

Der Vorsitzende. Förster Walter, Annaberg.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der Waffengebrauch der Privatforstbeamten und dessen Reformbedürftigkeit überhaupt 125. — Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung. 127 — Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der 2. Hälfte Januar 1924. 130. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse 132. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 133. — Forstwirtschaftliches. 134. — Vom Rauhwarenmarkt. 135. — Fischpreise. 135. — Brief- und Fragekasten. 135. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 135. — Verein Preußischer Staats-Revierförster. 136. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 136. — Deutscher Forstbeamtenbund. 138.

An unsere sehr geehrten Leser!

Mit Nummer 8 schließt der Monatsbezug unseres Blattes; es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintritt, um rechtzeitige Erneuerung für Monat März gebeten. Wie wir bereits in voriger Nummer auf Seite 115 mitgeteilt haben, ist angesichts der ungeheuerlichen Verteuerung aller Herstellungskosten, Gehälter und Löhne eine Erhöhung der Bezugspreise leider nicht zu umgehen. Um der völligen Entwertung unserer Papiermark nur einigermaßen zu begegnen, müssen folgende Bezugspreise festgesetzt werden.

Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** kostet für den Monat März **1000 Mk.** Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ unser Blatt ist, beträgt im Vereinsbezuge für den Monat März **850 Mk.**

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** kostet
für **Ausgabe A** ohne „Vereins-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für **1923**) für Monat März **1300 Mk.**;
für **Ausgabe B** mit der „Vereins-Zeitung" für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für **1923**) für Monat März **1550 Mk.**

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert — der gemeinsame Bezug ist leider postalisch nicht mehr möglich — vom **1. März bis 31. März 1923** sofort aufzugeben, damit in ihrer regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Fachblätter **unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, geschieht, nachdem Abbestellung bis Mitte dieses Monats nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen demnächst um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Vereinsmitglieder erfolgt Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen — Zahlung der Vereinsbeiträge usw. — ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

Neudamm, im Februar 1923. **Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".**

Hosted by Google

An unsere verehrlichen Inserenten!

Durch die andauernden Preissteigerungen der Rohmaterialien, höhere Löhne und Gehälter wachsen die Herstellungs- und Betriebskosten unserer Zeitung derart an, daß es ganz unmöglich ist, unsern vielen Geschäftsfreunden künftig einzeln von allen Preisänderungen Kenntnis zu geben. Wir bitten, davon Vormerkung zu nehmen, daß alle jeweils zur Verrechnung kommenden Anzeigenpreise am Kopfe der Seite II ersichtlich sind. Besondere Mitteilung erfolgt auch bei laufenden Abschlüssen nicht.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Familien-Nachrichten

Am 5. Februar verstarb in Göttingen der pensionierte (214

Hegemeister Bloch.

Mit ihm ist ein treuer deutscher Mann und pflichttreuer Beamter dahingegangen. 27 Jahre lang hat er im hiesigen Revier die Försterei Dellehausen betreut. Viele Hunderte von Morgen wohlgelungener Eichen- und Buchenverjüngungen und große Strecken trefflich chaussierter Waldstraßen zeugen von seinem Fleiß und seinem Können.

Ehre seinem Andenken!

Uslar, im Februar 1923.

Walther, Forstmeister.

Stellenangebote

Die Försterstelle

im **Forstschutzbezirk Sefferweich, Kreis Bitburg**, ist zum 1. April neu zu besetzen. Besoldung nach Gruppe VI des B. D. E. G. mit Aufrückung nach VII bei höherem Dienstalter nach den Vorschriften für Staatsförster. Bau einer Dienstwohnung wird geplant. Bewerbungen unter Anschluß eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses bis zum 20. März an den Unterzeichneten erbeten.

Bickendorf, Kreis Bitburg, den 2. Februar 1923. (191

Der Bürgermeister. Wilky.

Junger Forstmann,

der sich noch weiter ausbilden will, für sofort gesucht. Derselbe muß evgl. und auch in Kulturen und Durchforstungen schon etwas bewandert sein. Templiner bevorzugt Freie Station wird gewährt. Gehalt nach Vereinbarung. Lebenslauf, Zeugnisabschriften mit Lichtbild einsenden an (219

Revierförster **Koschmieder, Forstverwalt. Kamnitz, Kreis Rummelsburg (Pommern).**

Provinzial-Forstverwaltung Hannover

sucht auf sofort auf vierteljährliche Kündigung tücht.

Forstgehilfen

für Außendienst zur Unterstützung des Revierförsters. Besoldungsgruppe 6 für Angestellte. Bewerber müssen die Prüfung an der Forstschule Templin oder Neuhaldensleben bestanden haben. Gesuche mit beglaubigt Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 25 d. M. **der Forstabteilung des Landesdirektoriums, Hannover**, Am Schiffgraben 7, einzureichen. (212

Erfahrener, led., **gelernter**

Forstmann

zur Einarbeitung und Übernahme als

Forstsekretär

mit Aussicht auf Dauerstellung zum sofortigen Antritt gesucht.

Besoldung nach staatl. Grundsätzen. Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnisabschr. u selbstgeschriebenem Lebenslauf erbeten. (225

Gollnow, d. 14. Febr. 23.

Der Magistrat. Forstverwaltung.

Für Gutsforst Hinterpommerns wird nat gel.,

verh. Förster

znm 1. April d. J. gesucht. Bewerber, die ordnungsm. gelernt und die Forstschule mit Erfolg besucht haben müssen, wollen ihre Bewerb. und Zeugnisse nebst. Gehaltsanspr. an den Unterzeichneten einreichen. Falls Rücksendung der Zeugn. erw., Rückporto beifügen.

Neckritz, Oberförster, **Stolp**, Stromstraße 8, I.

Forstgehilfe,

unverheiratet, zur Unterstützung des Hegemeisters **gesucht.** Dienstantritt sobald als möglich, erfolgreicher Besuch der Forstschule erwünscht. Anstellung auf Privatdienstvertrag. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen umgehend an (223

Magistrat Dahme, Mark.

Stellengesuche

Revierförster,

Mitte 30er, verh., kinderlos, staatl gelernt, mit allen ins Fach schlag. Arbeiten bestens vertraut, **sucht**, gestützt auf gute Zeugn. u. Ref., **zum 1. 4. 23 Dauerstellung.** Angeb. unter **Nr. 198** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstgehilfe,

19 J., ev., Hegem.-Sohn, Lehrzt. beend., g. K. in der Forstwirtsch., energisch in Forst- und Jagdschutz, **sucht Stellung** z 1. 4. 23.

O. Wendt,
Gartenst. Meigethen 17 bei Königsberg i. Pr.

Kinderloses Beamten-Ehepaar sucht freundliches

Heim

auf dem Lande, wo der Mann mit im Betriebe tätig sein kann. **Uebernehme Verwalterdienst, Fluraufsicht, Kleinfischerei, Fischzucht, Geflügelzucht, schriftliche Arbeiten oder dergl.** Angebote unter **Nr. 4444 postlagernd** nach **Timmendorfer Strand (Lübecker Bucht)** erbeten.

Jg., led. Mann, nat. Gel., ged. Jäg., bisher in Forst- u. Teichwirtsch. tätig gewesen, **sucht als Hilfsjäger, Jagd-, Teichgeh. oder im Forstschutz Stellung** bei bescheidenen Ansprüchen. Referenzen zu Diensten. (216

Desgl. wird für jung. Mann, 19 J. alt, dem das Weidw. im Blute liegt, **Stelle als Forst- oder Jagdlehrl.** gesucht. Mögl. freie Stat. Angeb. unter **„Schlesien" 216** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Suche für meinen Sohn, kath., 18 Jahre, Reife für Obersekunda, nach 1jähr. Lehrz. **im Privatforstdienst Stellung,** womöglich im Staatsdienst. Schlesien bevorzugt. Gefl. Angebote an Herrn **Wißmann, Wackenau, Post Wiese, Grfl., Oberschles.**

Jüngerer, unverh. Hilfsförster,

in ungekündigter Stellung, **mit guten Zeugnissen, sucht** in Prov. Brandenburg od. Schlesien **Stellung** als solcher. Ang. erg. an Hilfsförster **W. Schmidt, Schlawe i. Pommern,** 222) Stadtförsterei.

Förster und Jäger,

43 J. alt, evgl., verh., 3 K., m. all. forst- u. jagdl. Arb. vertr., hoher u. Niederjagd, Raubzeugf., f., gest. a. sehr g. Zeugn., z. 1 4 23 **Dauerstell. a. Förster od. dergl.** Gefl. Ang an **Ad. Burisch,** Förster, **Petershain N.-L.**

Suche für meine 17jähr. Tochter (1 Jahr Haushaltungsschule, 1 Jahr prakt. auf gr. Gute, zum 15. 4. **Stellung als**

Stütze

in Ober- od. Revierförsterei. Gute Behandlung und Familienanschl. Beding. (210

Runge, Justiz-Inspektor, **Cottbus.**

Gebildete, häuslich erzogene Dame, kath., 38 J., mit Vier-Zimmer-Einrichtung, Wäscheausteuer, mit späterem größerem Vermögen, wünscht mit solid., tüchtigem Forstbeamten zwecks späterer

Heirat

in Verbindung zu treten. Zuschr. u. **Nr. 186** b. d. Gesch. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Vermög. Landwirttochter, 121

27 Jahre, w. **Heirat.** Näh. Frau **Zeckey, Leipzig-R., Charlottenstr. 9.** (Rückporto)

Samen und Pflanzen

Meine neueste Preisliste

über Forstsämereien und Forstpflanzen ist erschienen,

dieselbe wird auf Wunsch kostenfrei übersandt.

Erich Pfeil,
Forstanstalt, **Rathenow.**

Kiefernsamen, 192

garantiert, frische, rein märkische Saat, mit höchster Keimfähigkeit, empfiehlt

J. G. Wuschovius Nachflg.,
Waldsamendarre,
Niemegk, Bez. Potsdam.

Jedes Quantum

einwandfreie **Rotbuchenloden** (Pflanzen). Größe 13 bis 25 cm, gibt ab (144

Ernst Kochhaus, Lengenfeld u. Stein.

Preis auf gefl. Anfrage bei Bedarfsangabe.

Fichtenpflanzen,

Kiefern usw., in allen Größen lieferbar. (180

J. Fick-Arens, Heinsberg, Westfalen.

Zur

Frühjahrspflanzung:

1- u. 2jähr., versch. **Kiefern,** 2j. **Fichten, Lärchen** und **andere Forstpflanzen** hat abzugeben (112

Fritz Trinks,
Kontrollbaumschule,
Zeischa b. Liebenwerda 14.

Achtung!

Kanadische Pappelstecklinge gibt ab (206

Forstverwltg. Gerswalde (Uckermark).

Märkisch-norddeutschen

Kontroll-Kiefernsamen

mit höchster Reinheit und Keimenergie liefert preisw.

Gebr. Erdmann,
Forstsamendarre, **Müßlitz**
b. Neuhausen i. Mark. 143

Laub- und Nadelholz-Sämereien

empfiehlt (10

A. Ortlepp, Samenhdl., **Fischbach, Gotha.**

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat März **1000,—** Mk. bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **1200,—** Mk. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **250,—** Mk. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 9. **Neudamm, den 4. März 1923.** **38. Band.**

Der Abbau der Beamtenschaft in Preußen.

Von Hegemeister **Neumann**-Bärenberg.

Der preußische Haushalt für 1923 weist eine vom Landtag noch anzunehmende Bestimmung auf, die die Wiederbesetzung einer freigewordenen planmäßigen Stelle — falls es deren gleiche und mehrere bei einer Behörde gibt — von der Genehmigung des Fachministers in Verbindung mit dem Finanzminister abhängig macht. In der Regel soll aber die erste und zweite solcher Stellen bei einer Behörde zum Eingehen verurteilt sein. Mit dieser Maßregel ist die Verminderung des Staatsbeamtentums eingeleitet und soll nach und nach möglichst schmerzlos weiter durchgeführt werden. Es ist fraglos richtig, daß ein verarmter Staat sich nicht den Luxus leisten darf, entbehrliche oder gar überschüssige Kräfte zu besolden, sondern er wird es sich zur Richtschnur nehmen müssen, die Belastung des Haushalts nach allen Seiten auf Ersparnisse hin zu prüfen. Wenn nun in Preußen sogleich zwei Stellen bei einer Behörde und der gleichen Beamtenkategorie kassiert werden sollen, so ist das erfahrungsgemäß nur möglich, wenn auch das Arbeitspensum der beiden fortgefallenen Beamten möglichst mit in Fortfall gebracht werden kann. Heute jedoch ist es bei den preußischen Lokalbehörden wohl an keiner Stelle so, daß man dem Verbleibenden noch die Pensa der ausgeschiedenen Beamten aufbürden kann, weil mit dem Umsturz die Gesetzesmaschine, zu rasendem Lauf angetrieben, eine Fülle von Mehrarbeit auf die Behörden ausgoß, die, noch vergrößert durch den andauernden Marksturz, im alten Preußen nie geahnte Lasten auf die Beamtenschultern herabwälzte. —

Mag sein, daß vielleicht im preußischen Beamtenkörper hie und da ein beschauliches, vom Sturm der letzten Jahre nicht berührtes Plätzchen noch vorhanden ist, im übrigen aber reicht die von der Revolution verheißene achtstündige Arbeitszeit meist nicht aus, die Erfordernisse des Tages zu bewältigen. Hand in Hand mit der etwaigen Verminderung des Beamtentums in Preußen muß daher eine großzügige Vereinfachung des ganzen Geschäftsganges bei den Staatsbehörden eintreten, sonst bleiben alle Versuche nach dieser Richtung hin, den Staatshaushalt zu entlasten, Schläge ins Wasser. Eine Reihe preußischer Beamtenschichten sind schon heute geradezu überlastet, tragen aber ihre Bürde aus Pflichtgefühl von Monat zu Monat stillschweigend unter einer Flut von Erlassen, Verfügungen, steten Abänderungen und neuen Gesetzparagraphen weiter. Jedes neue Gesetz, jede Abänderung, jeder noch so schöne Antrag usw. sollte auch von einsichtigen und sachverständigen Abgeordneten im Landtage darauf geprüft werden, ob ein stark belastetes und dazu im Abbau begriffenes Beamtentum diese Arbeit zu bewältigen in der Lage ist. Jeder bisher aufgetauchte Spardiktator ist nicht am Widerstand der Beamten gescheitert, sondern daran, daß er nicht die Möglichkeit fand, endlich einmal die Flut täglicher Neuerungen zu bannen, die natürlich immer wieder neue Arbeitskräfte mobilmachen mußten.

Der Finanzminister Dr. v. Richter (der frühere Oberpräsident von Hannover, durch Noske abgelöst), ein gewiß in Beamtensachen sachverständiger Herr, sagt zu diesem Thema selbst: „Ob nicht durch eine zweckmäßigere Konstruktion der Staatsverwaltung dazu bei-

Hosted by Google

getragen werden kann, daß eine Reihe von Geschäften billiger und zweckmäßiger erledigt wird als bisher . . .". Sehr richtig, Herr Minister! Erst muß die Ueberlast der Geschäfte abgebaut und ein ruhigerer und stetigerer Dienstgang bei den Behörden platzgreifen, dann wird die Zeit gekommen sein, mit vollem Recht nach einer Verkürzung der Beamtenzahl zu fahnden. Der umgekehrte Weg hat nur zur Folge, daß zwar die eingezogenen planmäßigen Stellen im Haushalt verschwinden, dafür aber an anderer Stelle als besoldete Hilfskräfte erneut auftauchen. Was hier von Preußen gesagt wird, ist allerdings nicht durchweg im Reiche gültig. Denn hier hatten und haben sich, gefördert durch die Zeitumstände und politischen Ereignisse (Abtretung von Reichsgebietsteilen) in einzelnen Verwaltungszweigen, namentlich im Gebiete der Post und Eisenbahn, sowie auch der vielen neugeschaffenen Ministerien, eine Menge nicht voll ausgenutzter Arbeitskräfte zusammengeballt, deren Herabsetzung auf ein der finanziellen Notlage angepaßtes Minimum durchaus ohne Störung des Geschäftsganges, ohne Ueberlastung der verbleibenden Beamten möglich war. Aber auch die Kreise der Reichsbeamten, ganz besonders im Ressort der Finanzverwaltung, werden erst dann wirklich praktisch durchgesiebt werden können, wenn auch auf diesem Gebiet eine gewisse Art Gesetzesmacherei ihr Ende gefunden haben wird.

Die Zerschlagung der alten festen Formen in Eisenbahn und Finanz, die Preußen besaß, als das Reich sie übernahm, ohne etwas Gleiches sofort an deren Stelle setzen zu können, hat das Gesamtvaterland eben durch eine Anzahl neuer Beamtenposten bezahlen müssen, und anscheinend werden noch Jahre darüber hinweggehen, ehe der alte Zustand der Prosperität erreicht ist.

Was das eigene Fach — die Forst-Verwaltung — betrifft, so ist durch rechtzeitige Sperrung der mittleren Laufbahn vorbeugend gegen eine Ueberfüllung Stellung genommen worden. Die gewaltige Zunahme der Arbeit in der Praxis draußen wie auch in den Forstbüros, die noch immer im Steigen begriffen ist, wird auch hier bald den letzten Anwärter an einen nicht entbehrlichen Platz gesetzt haben, und statt Abbau dürfte in nicht zu langer Zeit bei Aufrechterhaltung des Altersgesetzes von einer Knappheit an Beamten der Försterklasse gesprochen werden. Schließlich sei nochmals wiederholend gesagt: „Mit der in Preußen geplanten Abstoßung von Beamten, Verringerung von planmäßigen Stellen ist nicht nur „eine zweckmäßigere Konstruktion der Staatsverwaltung", sondern auch unbedingt eine gewisse Stetigkeit und Abbürdung der Arbeitslast in den Behörden gleichzeitig zur Durchführung zu bringen; dann erst kann der eingangs erwähnten Absicht der Staatsverwaltung wirklicher Nutzen entspringen."

Kann wegen Geldentwertung bei verspäteten Gehaltszahlungen Ersatz des Schadens verlangt werden?

Von **Carl Balk**, Hannover.

Die Frage wird häufiger aufgeworfen, denn es ist nicht selten, daß die Beamten wochen- oder monatelang auf die ihnen zustehenden Bezüge warten müssen und sich dann für die längst fällige Summe vielleicht die Hälfte von dem kaufen können, was sie beim rechtzeitigen Eingang ihrer Bezüge erhalten hätten. Der Gedanke liegt ja sehr nahe, daß der Leistungspflichtige für den auf diese Weise entstandenen Schaden verantwortlich sei.

Nach § 286 B.G.B. hat der Schuldner dem Gläubiger den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen, und im Verzuge ist letzterer, wenn er schuldhafterweise seine Verpflichtungen nicht zur rechten Zeit erfüllt. Nach § 288 B.G.B. ist eine Geldschuld während des Verzuges mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, aber wenn der Gläubiger aus einem andern Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen kann, so sind diese fortzuentrichten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Daß die Verzugszinsen bei verspäteter Gehaltsüberweisung gezahlt werden müssen, ist nicht mehr zweifelhaft, aber sie spielen in der Zeit der heutigen Geldentwertung keine Rolle gegenüber den durch diese herbeigeführten wirtschaftlichen Verluste.

Wenn nach § 288 die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen sein soll, so kann man leicht auf den Gedanken kommen, daß der durch die Geldentwertung entstehende wirtschaftliche Verlust ein solcher Schaden sei, der beseitigt werden müsse, und zwar durch die Herstellung eines wirtschaftlich gleichartigen Zustandes. Das ist alles schön und gut, aber im vorliegenden Falle fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung, die dem wirtschaftlich Geschädigten einen Anspruch auf den ihm entstandenen Schaden einräumt, denn in Friedenszeiten hatten wir schon Papiergeld, das als gesetzliches Zahlungsmittel zu gelten hatte und angenommen werden mußte. Ob mit Gold oder Papier gezahlt wurde, war vollständig gleich, und an diesem Zustande hat sich bis heute nichts geändert, obgleich das Papier keinen Goldwert mehr hat und den schlimmsten Wertschwankungen unterworfen ist.

Hieraus ziehen die Valutahyänen des Inlandes im wirtschaftlichen Leben ihre Vorteile, denn sie pumpen eine Million oder mehr und zahlen sie nicht zurück, sondern benutzen sie weiter, um dem deutschen Volke das Mark aus den Knochen zu saugen, während sie sich auf Rückzahlung und 4 vom Hundert Verzugszinsen sowie die Prozeßkosten verklagen lassen und den Prozeß wer weiß wie lange verschleppen.

Wie die Verhältnisse liegen, wird durch die Rechtslage ein ungeheurer wirtschaftlicher Schaden angerichtet, dem einstweilen nicht beizukommen ist, da

Hosted by Google

es sich um einen Schaden im Rechtssinne nicht handelt, denn 100 000 ℳ sind stets 100 000 ℳ, und es kommt in keiner Weise darauf an, was man sich dafür kaufen kann. Daß dieser Zustand unhaltbar ist, liegt auf der Hand, aber ebenso auch das andere, daß, wer vor dem Kriege 100 000 ℳ Schulden hatte, sie heute nicht mit dem seinerzeitigen Goldwerte zurückzahlen kann, wenn er wirtschaftlich nicht ruiniert werden soll.

Daß hier Abhilfe längst dringend notwendig gewesen wäre, wird keinem Zweifel unterliegen, aber wenn sie kommt, muß sie so gestaltet sein, daß auch dem steigenden Geldwerte Rechnung getragen wird.

Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung.

Von Verwaltungsamtmann **Hering**. (Schluß).

8. Ersatzkassen.

Die Beteiligung bei einer Ersatzkasse gilt der Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt gleich. Für die Berechnung der Wartezeit des Ruhegeldes und der Renten gelten in bezug auf den reichsgesetzlichen Anspruch die Vorschriften des Angestellten-Versicherungsgesetzes. — Die reichsgesetzlichen Leistungen der Ersatzkassen stellt die Reichsversicherungsanstalt fest. Die beteiligten Ersatzkassen sind vorher zu hören. Der Bescheid ist ihnen zuzustellen. Jede von ihnen ist berechtigt, Rechtsmittel einzulegen (vgl. oben Ziff. 7).

Jede Ersatzkasse hat beim Austritt eines der Versicherungspflicht unterliegenden Kassenmitglieds innerhalb eines Monats nach dem Austritt der Reichsversicherungsanstalt eine Bescheinigung zu übersenden, die über die Zahl und Höhe der nach dem Angestellten-Versicherungsgesetz entrichteten Beiträge Auskunft gibt. Eine gleiche Bescheinigung ist zu übersenden, wenn das Kassenmitglied berufsunfähig geworden oder gestorben ist. Den Versicherten empfehle ich, beim Ausscheiden aus einer Ersatzkasse sich ebenfalls eine Bescheinigung über die Beitragsleistung ausstellen zu lassen.

9. Lebensversicherung und Angestelltenversicherung.

Angestellte, die beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten haben (d. s. Angestellte, die auf Grund des neuen Gesetzes mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 300000 ℳ am 1. November 1922 oder mit einem Verdienste von mehr als 840000 ℳ am 1. Januar 1923 oder mit einem Verdienste von mehr als 1 200 000 ℳ am 1. Februar 1923 versicherungspflichtig geworden sind) und für die seit mindestens drei Jahren ein Versicherungsvertrag bei einer Lebensversicherungs-Unternehmung geschlossen ist, können auf ihren Antrag von der eigenen Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach dem Angestellten-Versicherungsgesetz zu tragen hätten (Halbversicherte). Neue Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung auf Grund von Lebensversicherungsverträgen sind also nicht vorgesehen. Auch Neuversicherte sind daher nur in dem oben dargelegten Ausnahmefalle berechtigt, eine Halbversicherung zu verlangen. Streit über die Befreiung wird durch das Versicherungsamt entschieden.

Für Halbversicherte entrichtet der Arbeitgeber an die Reichsversicherungsanstalt den Beitrag in der Gehaltsklasse des halben Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber in der untersten Gehaltsklasse, wenn der halbe Verdienst darunter bleibt.

Der Halbversicherte selbst hat der Reichsversicherungsanstalt monatlich 15 ℳ zu übersenden als Anteil an dem Abgeltungsbetrage, den die Reichsversicherungsanstalt für Rentenerhöhungen an solche Angestellte, die Leistungen aus der Invalidenversicherung beziehen, den Landesversicherungsanstalten zu überweisen hat. Die Reichsversicherungsanstalt kann andere Zahlungsfristen zulassen.

Hat der Arbeitgeber zur Lebensversicherung eines Halbversicherten Zuschüsse gezahlt, so kann er diese Zuschüsse um den Beitrag kürzen, den er zur gesetzlichen Angestelltenversicherung zu leisten hat (siehe oben Ziff. 6 lit. b letzter Absatz).

10. Beitragserstattung an Hinterbliebene.

Tritt bei einem Neuversicherten (vgl. Ziff. 1 lit. a bis d) der Versicherungsfall (Berufsunfähigkeit oder Tod) innerhalb der ersten 15 Jahre nach dem 1. Januar 1913 ein, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen aus der Angestelltenversichgrung oder aus der Invalidenversicherung geltend gemacht werden kann, so steht beim Tode des Versicherten der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer, oder falls solche nicht vorhanden sind, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren ein Anspruch auf $^4/_{10}$ der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge zu. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wird.

11. Übergangsvorschriften.

a) Angestellte (Ruhe- oder Wartegeldempfänger des Reichs usw.), die mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 300000 ℳ bzw. 840000 ℳ oder 1 200 000 ℳ auf Grund des neuen Gesetzes versicherungspflichtig werden, ohne bereits eine laufende Anwartschaft aus früherer Pflichtversicherung zu haben (Neuversicherte), werden auf Grund des neuen Angestellten-Versicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht rückwirkend auf den Tag ihres Beginns befreit, sofern der Befreiungsantrag bis zum 30. April 1923 bzw. 1. August 1923 beim Versicherungsamt oder der Reichsversicherungsanstalt eingeht oder bereits zu dem früheren Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung im übrigen vorlagen. Die Eigenschaft als Neuversicherter geht dadurch nicht verloren, daß der Versicherte die frühere Pflichtversicherung freiwillig fortgesetzt hat.

b) Angestellten, die versicherungspflichtig gewesen, infolge Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und nunmehr wieder versicherungspflichtig werden (Wiederversicherte), sind die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne des § 15 (Vormonate für die freiwillige Versicherung) und § 49 (Erhaltung der Anwartschaft) des Angestellten-Versicherungsgesetzes anzurechnen. Wenn ein solcher

Hosted by Google

Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung nach § 15 für die zurückliegende Zeit, während welcher er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet hat oder gültig nachentrichtet, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48 (Wartezeit). Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung jedoch nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor jenem Ausscheiden des Angestellten aus der Versicherungspflicht entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden.

c) Als Beitragsmonate für die Erhaltung der Anwartschaft (§ 49) und als Vormonate für die freiwillige Versicherung (§ 15) werden die Kalendermonate angerechnet, in denen der Versicherte zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten eingezogen gewesen ist oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat.

d) Einzelnen Neuversicherten kann in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes (das ist der 1. November 1922) bzw. der V.-O. vom 9. Februar 1923 die Reichsversicherungsanstalt nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung gestatten, die Wartezeit zum Bezuge der Leistungen durch Einzahlung der entsprechenden Deckungsmittel abzukürzen.

e) Neuversicherte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes (das ist der 1. November 1922) bzw. der V.-O. vom 9. Februar 1923 das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen die Abkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird oder nicht zugemutet werden kann. Der Befreiungsantrag ist innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

f) Das neue Gesetz ist, soweit es die Versicherungspflicht, die Gehaltsklassen, Höhe der Beiträge und Leistungen betrifft, mit dem 1. November 1922, im übrigen mit dem 1. Januar 1923 in Kraft getreten.

Werden nach dem 31. Oktober 1922 Ruhegeld oder Hinterbliebenenrenten für die Zeit vor dem 1. November 1922 festgesetzt, so bleiben insoweit die bisherigen Vorschriften maßgebend. Sind Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente vor dem 1. November 1922 festgesetzt, so bewendet es bei dieser Festsetzung; an die Stelle der Beihilfe nach dem Gesetz über Änderung des Angestellten-Versicherungsgesetzes vom 23. Juli 1921 (R.G.Bl. S. 1173) tritt jedoch vom 1. November 1922 an die Rentenerhöhung nach § 58 des neuen Gesetzes (9000 ℳ, bei Waisenrenten 4500 ℳ jährlich).

g) Ansprüche auf Leistungen, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung des neuen Gesetzes schwebt, unterliegen dessen Vorschriften.

Ist nach dem 31. Dezember 1918 eine Beitragserstattung oder eine Leistung wegen Verlustes der Anwartschaft rechtskräftig abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften des neuen Gesetzes für den Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage bejaht oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung kann nur bis einschließlich 30. Juni 1923 gestellt werden.

B. Änderungen der Reichsversicherungsordnung.

Die Änderung des Angestellten-Versicherungsgesetzes, namentlich die Beseitigung der Doppelversicherung und die Angleichung der Leistungen der Angestelltenversicherung und der Invalidenversicherung, haben auch wesentliche Änderungen der Reichsversicherungsordnung erforderlich gemacht. Sie umfassen hauptsächlich die Verengerung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen, die Beseitigung der Altersrente und an ihrer Stelle die Gewährung der Invalidenrente auch im Falle der Vollendung des 65. Lebensjahres, ferner die Erhöhung der Rentenleistungen. Die Änderungen der Reichsversicherungsordnung sind mit dem 1. Januar 1923 in Kraft getreten. Für die beiden letzten Monate des Jahres 1922 haben die Invalidenversicherung und die Angestelltenversicherung noch nebeneinander bestanden.

1. Umfang der Versicherung.

Nicht mehr versicherungspflichtig sind Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung (auch Schreiber u. dgl.), Handlungsgehilfen und -lehrlinge, andere Gehilfen und Lehrlinge, soweit sie nach dem Angestellten-Versicherungsgesetz versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind, ferner Lehrer und Erzieher. Dagegen sind den versicherungspflichtigen Personen gleichgestellt Angehörige der Schutzpolizei und Soldaten, wenn sie bei ihrer vorgesetzten Dienststelle die Versicherung beantragen.

Die Altersgrenze (16 Jahre) ist beseitigt.

Versicherungsfrei ist jetzt auch, wer invalide ist oder wer eine Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung oder eine Witwerrente aus der Angestelltenversicherung bezieht. Dagegen sind Empfänger von Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung nur dann von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie zu mehr als $^2/_3$ erwerbsunfähig sind. Es soll ihnen die Möglichkeit belassen werden, ihre Bezüge durch Entrichtung von Beiträgen zur Invalidenversicherung bis zum Eintritt der Invalidität zu steigern. Wird der Ruhegeldempfänger invalide, so ist ihm nach § 55 a des Angestellten-Versicherungsgesetzes von der Reichsversicherungsanstalt ein Ergänzungsbescheid zu erteilen. Wohl aber können Ruhegeldempfänger, denen an einer Steigerung ihrer Bezüge durch die Beitragsentrichtung zur Invalidenversicherung nichts gelegen ist und welche die Unbequemlichkeiten des Ruhegeld-Ergänzungsverfahrens, namentlich eine nochmalige ärztliche Untersuchung scheuen, ihre Befreiung von der Invaliden-Versicherungspflicht durch das Versicherungsamt verlangen.

2. Lohnklassen und Höhe der Beiträge.

Lohnklasse						Wochenbeitrag
1	bis	7200 ℳ				10 ℳ
2	von	7200 ℳ	bis	14400 ℳ		20 ℳ
3	„	14400 ℳ	„	28800 ℳ		30 ℳ
4	„	28800 ℳ	„	50400 ℳ		40 ℳ
5	„	50400 ℳ	„	72000 ℳ		50 ℳ
6	„	72000 ℳ	„	108000 ℳ		65 ℳ
7	„	108000 ℳ	„	144000 ℳ		85 ℳ
8	„	144000 ℳ	„	216000 ℳ		110 ℳ
9	„	216000 ℳ	„	324000 ℳ		145 ℳ
10	„	324000 ℳ	„	432000 ℳ		180 ℳ
11	„	432000 ℳ	„	576000 ℳ		225 ℳ
12	„	576000 ℳ	„	720000 ℳ		270 ℳ
13	„	720000 ℳ	und darüber			320 ℳ

Für die Zeit vom 1. Januar 1923 an dürfen nur die neuen Beitragsmarken verwendet werden. Die alten, nicht mehr gültigen Beitragsmarken können

Hosted by Google

binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer umgetauscht werden.

3. Leistungen.

Invalidenrente erhält der Versicherte, der das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder dauernd Invalide ist. Die Altersrente ist beseitigt; die bereits festgesetzten Altersrenten laufen aber weiter.

Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen 720 ℳ.

Als Steigerungsbetrag treten hinzu:

0,72 ℳ	für jede Beitragswoche	in	Lohnklasse		1
1,44 ℳ	„ „	„	„	„	2
2,88 ℳ	„ „	„	„	„	3
5,04 ℳ	„ „	„	„	„	4
7,20 ℳ	„ „	„	„	„	5
10,80 ℳ	„ „	„	„	„	6
14,40 ℳ	„ „	„	„	„	7
21,60 ℳ	„ „	„	„	„	8
32,40 ℳ	„ „	„	„	„	9
43,20 ℳ	„ „	„	„	„	10
57,60 ℳ	„ „	„	„	„	11
72,00 ℳ	„ „	„	„	„	12
86,40 ℳ	„ „	„	„	„	13

Für Krankheitswochen wird ein Steigerungsbetrag von 30 ₰ gewährt.

Bei Wanderversicherten (vgl. Abschnitt A Ziff. 3 lit. a) tritt zu den Renten der Invalidenversicherung der Steigerungsbetrag der Angestelltenversicherung.

Zu den Renten aus der Invalidenversicherung tritt als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage. Sie ist Bestandteil der Rente und beträgt bei den Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten jährlich 9000 ℳ, bei den Waisenrenten jährlich 4500 ℳ.

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes von ihnen um jährlich 960 ℳ.

Zu den Renten, die vor dem 1. Januar 1923 festgesetzt sind (also auch zu den Altersrenten), tritt von diesem Tage an ebenfalls eine Teuerungszulage; sie beträgt monatlich bei der Invaliden-, Alters- oder Witwenrente 750 ℳ, bei Empfängern einer Waisenrente 375 ℳ. Diese Teuerungszulagen treten an die Stelle der bisherigen Rentenerhöhungen.

Werden nach dem 31. Dezember 1922 Renten für die Vergangenheit festgesetzt, so bleiben insoweit die bisherigen Vorschriften maßgebend.

4. Wartezeit und Anwartschaftsfristen.

Ist die Wartezeit in der Angestelltenversicherung nicht erfüllt, so stehen für die Wartezeit der Invalidenversicherung die entrichteten Beiträge zur Angestelltenversicherung den freiwilligen Beiträgen zur Invalidenversicherung gleich; sie müssen jedoch solche volle Kalenderwochen umfassen, die nicht als Beitragswochen auf die Wartezeit der Invalidenversicherung angerechnet werden.

Zu den Beitragswochen, die die Anwartschaft erhalten, zählen auch Zeiten, in denen Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet sind, soweit die Zeiten nicht durch entrichtete Beiträge zur Invalidenversicherung gedeckt sind.

Nachweisung der auf die Abtretungsgebiete entfallenden Beamtenstellen.

(Anlage zum Haushaltsplan der Staatsforstverwaltung für 1923.)

Kap.	Tit.	Bezeichnung der Stellen	Zahl der am 1. April 1919 überhaupt vorhandenen Stellen	Zahl der auf die Abtretungsgebiete entfallenden Stellen	Zahl der auf die Restbezirke übertragenen Stellen	Bleiben Stellen (Sp. 5 abzüglich Sp. 6)	Davon (Spalte 7) sind erledigt				bleiben (Sp. 7 abzüglich Sp. 11)	Von den Inhabern der Stellen Spalte 12 sind	
							durch Überführung der Inhaber in freie Stellen	durch Tod, Pensionierung usw.	durch einstweilige Versetzung der Inhaber in den Ruhestand	insgesamt (Sp. 8, 9 und 10)		übernommen in vorübergehend geschaffene (künftig wegfallende) neue Stellen	noch nicht anderweit untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
2	1 a/b	Oberforstmeister .	33	3	1	2	2	—	—	3	—	—	—
		Regierungs- und Forsträte	85	16	2	14	13	1	—	14	—	—	—
	1 b/c	Oberförster m. R.	744	111	—	111	106	2	3	111	—	—	—
	1 d/e	Forstrentmeister .	111	18	1	17	12	4	—	16	1	—	1*)
	1 f/g	Revierförster und Förster m. R. .	3 965	658	568	—	—	—	—	—	—	—	—
	1 i	Unterförster . . .	45	4	—	4	4	—	—	4	—	—	—
	1 h	Torf- usw. Meister	8	3	—	3	—	1	—	1	2	—	2**)
früher 4 a	1 B	Lehrer an den Forstschulen . .	4	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—
		Zusammen	4 995	814	662	152	137	9	3	149	3	—	3

*) In das Saargebiet ohne Bezüge beurlaubt.

**) Desgl. in das Memelgebiet.

Hosted by Google

Aus den Verhandlungen des Preußischen Landtages.

Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Verordnung über die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919.

Zum Schutze der Republik hat das preußische Staatsministerium den Entwurf zu dem obenerwähnten Gesetz eingebracht, um die Reihe von politischen Beamten, die, wenn es zweckmäßig erscheint, in den Ruhestand versetzt werden können, zu erweitern. Im § 3 der Verordnung vom 26. Februar 1919 sollten hinter Absatz 3 folgende Absätze 2 und 3 eingefügt werden:

„Im Interesse der Festigung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform können ferner jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden:

Ministerialdirigenten,
Oberpräsidalräte,
Oberregierungsräte bei den Regierungen als erste Vertreter der Regierungspräsidenten und der
Oberregierungsrat als erster Vertreter des Polizeipräsidenten von Berlin.

Dabei ist es unerheblich, ob die betroffenen Beamten vor oder nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung angestellt worden sind."

Der Verfassungsausschuß hat beantragt, der Landtag wolle beschließen, daß der Gesetzentwurf unverändert angenommen werden möge.

In der 192. Sitzung des Landtages hat der Berichterstatter mitgeteilt, daß der im Ausschuß gestellte Antrag, soweit die Dirigenten der Abteilungen bei der Regierung und die Oberregierungsräte bei dem Polizeipräsidium ebenfalls in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, abgelehnt sei. Die Deutschnationale Volkspartei hat sich schon im Verfassungsausschuß dem Gesetzentwurf gegenüber ablehnend verhalten, und ihr Vertreter hat in der 192. Sitzung des Landtages sehr entschieden betont, daß eine Politisierung der Beamten zum Ruin der Verwaltung führen müsse, da auf diese Weise ein gutes und dauerndes Beamtentum nicht geschaffen werden könne, namentlich aber auch die dem Beamten durch die Verfassung garantierte freie politische Meinungsäußerung hinfällig gemacht werde. Wie der Abgeordnete Dallmer ausführte, handelt es sich bei der Sozialdemokratischen Partei mit deren Anträgen lediglich darum, Beamte zu haben, auf die sie einen Einfluß ausüben kann, wenn nötig auch durch den sattsam bekannten Druck auf den Magen. Selbstverständlich muß auf diese Weise das politische Streben tum großgezogen werden, das seine Überzeugung mit jeder Regierung wechselt, um in seiner leitenden Stellung zu bleiben. Das muß aber zur Folge haben, daß mit einem von den politischen Parteien abhängigen Beamtentum ein Staat sich auf die Dauer nicht aufrechterhalten lasse. Der Vertreter der Deutschen Volkspartei, Abgeordneter von Eynern, sieht in den Ausführungen seines Vorredners eine große Übertreibung und in der Absicht des Gesetzentwurfes eine durchaus gerechtfertigte Maßnahme. Von den Demokraten wird es selbstverständlich sehr beklagt, daß in den leitenden Stellen noch Beamte vorhanden sind, die nicht auf dem Boden der Republik stehen, sondern in den alten monarchischen Ideen und Traditionen wurzeln. Angesichts dieses erschrecklichen Zustandes geht den Demokraten der Gesetzentwurf noch nicht weit genug, so daß sie den weiteren Verlauf der Ereignisse mit Aufmerksamkeit verfolgen werden. Herr Scholich aus Breslau, aus den Reihen der Ver. Soz.-Dem. Partei, macht aalartige Bewegungen, aber er wundert sich, daß früher ein Sozialdemokrat nicht einmal Nachtwächter werden konnte. Schreiber dieses glaubt das ganz einfach nicht, denn es muß zugegeben werden, daß es ein Unrecht gewesen wäre, für diese Posten geeignete Gewerkschaftsführer und andere Genossen nicht zu berücksichtigen, und ein solches Unrecht hätte die alte Regierung bestimmt nicht begangen. Die Kommunisten versprechen sich von dem Gesetzentwurf segensreiche Folgen, und so wird er angenommen.

Spectator.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Holzzuteilung an Waldarbeiter.

M. f. L. v. 3. 1. 23 — III. 2.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 23. September 1922 — III 15221 — bestimme ich aus Billigkeitsgründen, daß vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs den Waldarbeitern bei 45 in der Staatsforst im Laufe eines Forstwirtschaftsjahres tatsächlich geleisteten Arbeitstagen die Hälfte, bei 30 tatsächlich geleisteten Arbeitstagen ein Drittel der im § 12 Abs. 2 der Anlage zum Tarifvertrage bezeichneten Derbholzmenge gegen Bezahlung der Werbungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 100 % verabfolgt werden darf. Von dem Bezuge von Reiserholz bleiben sie ausgeschlossen.

Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte und an Hinterbliebene von Staatsforstbeamten.

Allg. Vf. III 13 vom 31. 1. 23.

Mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Geldentwertung und die Notlage der Unterstützungsempfänger sind die in Abs. 1 unter a bis d des Staatsministerialbeschlusses vom 24. November 1922 angegebenen, unter B 1 der allg. Verf. III 102 vom 22. Dezember 1922 — III 22 403 — dorthin mitgeteilten Höchstsätze der laufenden Unterstützungen an frühere Beamte und Hinterbliebene von Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab erhöht worden für:

a) erwerbsunfähige frühere (ohne Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschiedene) Beamte auf 60000 *M* jährlich,
b) Witwen von Beamten auf 48000 *M* jährlich,
c) Vollwaisen und erwachsene Kinder verstorbener Beamten auf 48000 *M* jährlich,
d) Kinder verstorbener früherer Beamten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf 25600 *M* jährlich.

Ich ermächtige daher die Regierungen und die Preußische Bau- und Finanzdirektion zu Berlin, die bestehenden befristeten und unbefristeten Unterstützungsbewilligungen aus Kapitel 4 Titel 4a 1 je nach dem Unterstützungsbedürfnis der Empfangsberechtigten unabhängig von der Einbringung hierauf gerichteter Anträge innerhalb der

Hosted by Google

neu festgesetzten Höchstgrenzen mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab selbständig zu erhöhen.

Soweit die durch die Allg. Vf. III. 102 vom 22. Dezember 1922 — III 22 403 — vorgeschriebene Erhöhung (mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab) noch nicht zum Abschluß gelangt ist, ersuche ich, sie mit tunlichster Beschleunigung, und zwar nunmehr unter Berücksichtigung der einerseits vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1922 und anderseits vom 1. Januar 1923 ab geltenden Höchstgrenzen zur Durchführung zu bringen.

Vorstehende Ermächtigung gilt nur für die Zeit bis zum 31. März d. J. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Allg. Vf. III 102 vom 22. Dezember 1922 — III 22 403 —.

Wahrung der Ordnung bei öffentlichen Holzverkäufen.

Vf. d. M. f. L. vom 31. 1. 1923 — III 20807/22 M. f. L., II 363 M. d. F. (Allg. Vf. III. 15).

Bei öffentlichen Holzversteigerungen ist es mehrfach zu Ausschreitungen und Sachbeschädigungen gekommen; in einem Falle ist sogar ein auswärtiger Holzhändler durch einheimische Kauflustige schwer mißhandelt worden. Um derartigen Vorkommnissen vorzubeugen, haben künftig die Oberförster bei den zuständigen Landräten, soweit es sich um ländliche Bezirke handelt, sonst bei den Ortspolizeibehörden, die Entsendung von Landjägerei- oder Polizeibeamten zu den Versteigerungen zu beantragen, wenn nach ihrem Ermessen Störungen der Ordnung bei denselben zu befürchten sind.

Die Herren Regierungspräsidenten werden ersucht, die Landräte und Ortspolizeibehörden zu beauftragen, auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei den Holzversteigerungen ihr ganz besonderes Augenmerk zu richten und jedenfalls den Anträgen der Oberförster auf Entsendung von Landjägerei- oder Polizeibeamten zur polizeilichen Überwachung der Ordnung bei den Holzversteigerungen zu entsprechen, sowie die Landjägerei- und Polizeibeamten anzuweisen, sich vor Beginn der Versteigerungen mit den die Versteigerungen leitenden Forstbeamten zur Besprechung über die im Falle von Ordnungsstörungen zu treffenden Maßnahmen in Verbindung zu setzen.

Nach den Runderlassen Nr. 12 vom 31. März 1892 — II 1886, III 3861 — und vom 28. Juni 1893 — II 4473 — III 9235 — haben übrigens die Regierungen von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die noch gültige Vorschrift des § 270 des preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, welche das Abhalten vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen unter den dort angegebenen Voraussetzungen unter Strafe stellt, der zuständigen Staatsanwaltschaft behufs Einleitung des Strafverfahrens Mitteilung zu machen.

Ausführung des Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923.

Vf. d. M. f. L. vom 27. 1. 1923 — I B 1a 871, I A IV 5193, II 637, III 1160, Abw. W.

Auf Grund des § 16 (1) des Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 3) hat der Herr Finanzminister bestimmt, daß dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen vom 17. Januar 1923 am 1. Februar 1923 in Kraft treten (vgl. Ziffer 74 der Ausführungsbestimmungen). Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Gesetz von 1910 sind:

1. Trennung von Tage- und Übernachtungsgeld, während bisher beide Beträge im einheitlichen Tagegeld vereinigt waren,
2. Änderung der Stufeneinteilung. An Stelle von sieben Stufen wurden fünf Stufen gebildet, deren jede mehrere der durch das BDEK. vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) geschaffenen Besoldungsgruppen umfaßt,
3. Erstattung der tatsächlich aufgewendeten Fahrkosten bei der Benutzung der Eisenbahn usw. an Stelle der bisherigen Gewährung von Kilometergeldern.

Die in das Gesetz eingestellten Tagegeld- und Landwegkilometersätze sind überholt. Zum Ausgleich wird der Herr Finanzminister alsbald eine Bekanntmachung erlassen, die

1. die Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen,
2. die Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken neu festsetzt und zugleich
3. ein Verzeichnis der besonders teuren Orte enthält.

Anfertigung von Aufmaßlisten für Holzkäufer.

M. f. L. v. 9. 2. 23 — III 2142.

In Abänderung der Allgemeinen Verfügung Nr. 1 vom 6. Januar 1911 — III 14202 — und Nr. 84 vom 16. Oktober 1922 — III 18447 — setze ich hierdurch mit Wirkung vom 15. Februar 1923 ab den Höchstsatz der Vergütung für die handschriftliche Herstellung der Aufmaßlisten für Holzkäufer auf den achtfachen Betrag des Postgebührensatzes für einen Inlandsbrief bis 20 Gramm Gewicht, für die Herstellung mittels Vervielfältigungsapparates auf sechs Zehntel dieses Betrages für je 100 Nummern fest.

Unterhaltungszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare.

M. f. L. v. 12. Februar 1923 — III 2587.

Die Grundbeträge bleiben unverändert.

	Ausgleichszuschlag	Tagessätze der Ausgleichszuschläge ℳ	Die reinen Unterhaltungszuschüsse können erreichen ℳ	Tagegelder einschl. Ausgleichszuschlag ℳ	Frauenbeihilfe täglich ℳ	Kinderbeihilfe einschl. Ausgleichszuschlag täglich ℳ
17./31. 1. 23	489 %	1535–1693–1842	1850–2040–2220	3150	230	390–490–590

Dazu die örtlichen Sonderzuschläge in besonders teuren Orten wie bei den planmäßigen Beamten.

Hosted by Google

Bezüge der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst.

M. f. L. v. 12. Februar 1923 — III 1771.

Die Grundbeträge bleiben unverändert.

	Ausgleichzuschlag	Tagessätze der Ausgleichzuschläge ℳ	Tagesvergütungen insgesamt ℳ	Frauenbeihilfe täglich ℳ	Kinderbeihilfe einschl. Ausgleichzuschlag täglich ℳ
17./31. 1. 23	489 %	1370 — 1510 — 1660 — 1810 — 1942	1650 — 1820 — 2000 — 2180 — 2340	230	390 — 490 — 590

Dazu treten die örtlichen Sonderzuschläge an besonders teuren Orten wie bei den planmäßigen Beamten.

Holzverkaufs- und Stundungsbedingungen.

M. f. L. v. 16. 2. 23 — III. 3027.

Allen Holzverkäufen nach dem 20. Februar 1923 sind folgende von den zurzeit gültigen allgemeinen Holzverkaufsbedingungen und Stundungsbestimmungen abweichenden Bedingungen für die Zahlung und Stundung der Holzkaufgelder zugrunde zu legen, soweit nicht bereits etwa durch die Verkaufsbekanntmachungen oder sonst anderweite bindende Verpflichtungen eingegangen sind:

1. Der Kaufpreis für eingeschlagenes Holz ist bis zum 20. Tage nach der Erteilung des Zuschlags, bei freihändigen Verkäufen bis zum 20. Tage nach Abschluß des Kaufvertrags zu zahlen (Allgemeiner Zahlungstag — A. Z. T. —). Bei Verkäufen von Holz für den örtlichen Bedarf kann nach dem Ermessen der Regierung oder des Verkaufsleiters frühere Zahlung gefordert werden.

2. Eine Stundung des Holzkaufgeldes kann in Zukunft nur noch solchen Holzkäufern bewilligt werden, die bei einem Verkauf für mehr als 1 Million Mark gekauft haben.

3. Für die Gewährung der Stundung verbleibt es im allgemeinen bei den Bestimmungen der Stundungsordnung vom 18. Juli 1921, jedoch mit folgender Änderung:

Auch bei bewilligter Stundung ist ein Drittel des Kaufgeldes bis zum A. Z. T. bar zu zahlen, und nur die restlichen zwei Drittel können gegen Stundungszinsen auf längstens 3 Monate vom A. Z. T. ab gestundet werden.

4. Die Stundungszinsen werden auf monatlich 2 v. H., die Verzugszinsen auf 2,5 v. H. festgesetzt.

5. Für die Festsetzung des A. Z. T. sowie für die Zinsberechnung sind alle Kalendermonate als Monate zu 30 Tagen zu rechnen. Die Kalendertageszahl des A. Z. T. hat also stets dieselbe Einerzahl wie der Verkaufstag; bei der Zinsberechnung rechnen angefangene 30 Tage als volle Monate.

6. Auch für Verkäufe stehenden Holzes ist der allgemeine Zahlungstag grundsätzlich der 20. Tag nach erteiltem Zuschlage.

7. Ausführliche Anweisung, insbesondere auch über den Verkauf stehenden Holzes, folgt noch.

8. Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter Berlin andererseits werden folgende Aenderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen mit Wirkung vom 1. Februar 1923 an vereinbart:

I. Nr. I des 7. Nachtrages erhält folgende Fassung:

Es erhalten an Stundenlohn:

in Lohngruppe	I ℳ	II ℳ	III ℳ	IV ℳ	V ℳ
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 18 Jahre den Grundlohn, und zwar	600,—	590,—	580,—	570,—	560,—
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	450,—	442,—	434,—	426,—	418,—
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	300,—	295,—	290,—	285,—	280,—
4. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	200,—	195,—	190,—	185,—	180,—
5. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	310,—	305,—	300,—	295,—	290,—
6. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	220,—	215,—	210,—	205,—	200,—
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	150,—	140,—	130,—	120,—	110,—

II. Nr. II des 7. Nachtrages erhält folgende Fassung:

„Für Akkordarbeiten sind für die vom 1. Februar 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze neu zu vereinbaren."

III. Bei allen Lohnberechnungen, auch in den Einzelberechnungen, sind Pfennigbeträge unter 50 auf volle Mark nach unten, von 50 und mehr auf volle Mark nach oben abzurunden; Pfennigbeträge fallen demnach in den Lohnberechnungen überall weg.

IV. Für Wegebauarbeiten im Gebirge und bei Hauungen wird eine Geräteentschädigung in Höhe von 40 Mk. für jeden geleisteten Arbeitstag gewährt.

V. Im Absatz 1 (Lohngruppen zu § 3 der Anlage zum Tarifvertrage) treten folgende Aenderungen ein:

Hosted by Google

im Regierungsbezirk Erfurt wird die ganze Oberförsterei Ershausen der Lohngruppe IV zugeteilt,
im Regierungsbezirk Köln wird die Oberförsterei Kottenforst der Lohngruppe I eingegliedert,
im Regierungsbezirk Liegnitz wird die Oberförsterei Ullersdorf der Lohngruppe II zugeteilt,
im Regierungsbezirk Lüneburg werden die Oberförstereien Langeloh, Celle, Munster, Fuhrberg und Lüß in die Lohngruppe III versetzt,
im Regierungsbezirk Breslau kommt die Lohngruppe V in Wegfall und wird die Oberförsterei Zobten a. B. der Lohngruppe III zugeteilt,
im Regierungsbezirk Merseburg kommt die Lohngruppe V in Wegfall und werden die Oberförstereien Tornau, Zeitz, Halle, Eisleben, Elsterwerda und Liebenwerda der Lohngruppe II zugeteilt,
im Regierungsbezirk Oppeln kommt die Lohngruppe V in Wegfall,
im Regierungsbezirk Coblenz fällt die Lohngruppe III fort.

Alle Oberförstereien oder Teile von solchen, die bisher einer der in Wegfall gekommenen Lohngruppen angehörten, werden, soweit in vorstehendem nichts anderes bestimmt ist, der nächsthöheren Lohngruppe zugeteilt.

Berlin, den 13. Februar 1923.

Für die Forstverwaltung
des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Dr. Wendorff.

Für den Deutschen Landarbeiter-Verband:
Bernier.

Für den Zentralverband der Landarbeiter:
Wilh. Sauer.

Kleinrentnerfürsorge.

Von Verwaltungsamtmann **Hering**.

Die Kleinrentnerfürsorge ist durch ein Reichsgesetz vom 4. Februar 1923 neu geordnet worden. Bisher war es den Ländern und Gemeinden überlassen, den notleidenden Kleinrentnern, deren Zahl bereits auf mehrere Hunderttausend geschätzt wird, eine Fürsorge zu gewähren. Nunmehr ist den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt worden, deutschen Kleinrentnern oder ihnen Gleichgestellten auf Antrag Fürsorge zu gewähren.

Der Kreis der Fürsorgeempfänger umfaßt: bedürftige, alte oder erwerbsunfähige Personen, die infolge eigner oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung oder ohne sonstige Kriegsfolgen nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären, sofern sie

a) durch Arbeit ihren Lebensunterhalt erworben haben, oder
b) eine Tätigkeit in häuslicher Gemeinschaft ausgeübt haben, die üblicherweise ohne Entgelt erfolgt, aber im Falle der Einstellung fremder Kräfte vergütet werden müßte, oder
c) eine wissenschaftliche, künstlerische oder gemeinnützige Tätigkeit ausgeübt haben, die ihre Arbeitskraft Jahre hindurch wesentlich in Anspruch genommen hat, oder
d) infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen ihren Lebensunterhalt durch Arbeit nicht erwerben konnten.

Wer ohne eigenes Verschulden sich eine solche Versorgung noch nicht gesichert hat, kann gleich behandelt werden, wenn er sich durch jahrelange Arbeit eine wirtschaftliche Stellung errungen hatte, in der ihm dies ohne Geldentwertung oder ohne sonstige Kriegsfolgen möglich gewesen wäre.

Nicht zum Kreise der Fürsorgeempfänger gehören

1. Personen, die auf Grund sonstiger reichsgesetzlicher Bestimmungen gleichwertige Unterstützung erhalten,
2. Personen, die infolge eigenen groben Verschuldens fürsorgebedürftig sind.

Die Fürsorge erstreckt sich auf die in gemeinschaftlichem Haushalt mit dem Fürsorgeberechtigten lebenden Angehörigen, welche ihm gegenüber unterhaltungsberechtigt und erwerbsunfähig oder durch die Haushaltsführung am Erwerb verhindert sind. Die Unterstützung an solche Angehörige kann auch gewährt werden, wenn kein gemeinschaftlicher Haushalt besteht.

Die Fürsorge soll sich nach Art und Umfang derjenigen für Sozialrentner (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 38 Seite 38 und 92) angleichen; sie gilt nicht als Armenunterstützung. Im übrigen bestimmen sich Art, Umfang und Durchführung der Fürsorge nach Richtlinien, welche die Reichsregierung festsetzt.

Neben den einmaligen oder fortlaufenden Unterstützungen können die Gemeinden noch folgende Maßnahmen treffen: Vermögensverwaltung, Darlehen, Erleichterung des Abschlusses von Rentenverträgen, bestmögliche Verwendung des Hausrats, Verbilligung der Lebenshaltung durch Beschaffung billiger Lebensmittel, Kleider, Heizstoffe und dergleichen, Bereitstellung billiger Krankenpflege, Förderung der Verwertung der verbliebenen Arbeitskräfte, Unterbringung in Heimen. Auch können die gesetzlich zum Unterhalt der Kleinrentner verpflichteten Verwandten nachhaltiger herangezogen und die Altenteils- und Unterhaltsverträge den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt werden. Die Gemeinden können ferner die dem Fürsorgeempfänger gegen Dritte zustehenden Unterhaltsansprüche verfolgen.

Zuständig für die Gewährung der Fürsorge ist die Gemeinde des Wohnorts des Kleinrentners. Gegen die Festsetzung oder Ablehnung von Fürsorgemaßnahmen ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Hessischer Forstmeister Reiß in Langen, Oberförsterei Mitteldick (Hessen), **Kreisrentmeister Alous**, Verwalter der Forstkasse in Bensberg (Cöln), und **Stadtförster König** in Goldstein (Stadtforst Frankfurt a. M.) wurden vom Feinde aus ihren Dienststellen entfernt und aus dem besetzten Gebiete ausgewiesen.

Städt. Forstverwalter Berg in Duisburg wurde von dem belgischen Militärpolizeigericht zu sechs Tagen Gefängnis und 150000 ℳ Geldstrafe verurteilt, weil er sich geweigert hatte, einen Befehl der feindlichen Militärbehörden, die einzelnen Bestände des Duisburger Stadtwaldes aufzumessen, auszuführen.

Ein Forstverwaltungsbeamter, der 1919 erstmalig von den Franzosen aus Elsaß-Lothringen

Hosted by Google

vertrieben worden war und nun zum zweiten Male vom deutschen Boden ausgewiesen ist, schreibt einem früheren reichsländischen Forstbeamten:

„Es ist ja wohl übel, daß wir, nachdem wir nach so langer Wanderzeit eben dabei waren, in N. warm zu werden, nun wieder auf der Straße liegen. Aber anderseits war die Absage, die wir den Franzosen geben konnten, doch erhebend und bleibt eine schöne Erinnerung, die ich nicht missen möchte."

Ausgewiesen. Unter diesem Titel veröffentlichen wir in der heutigen Beilage „Försters Feierabende" die ergreifende Schilderung eines ausgewiesenen höheren Forstbeamten. Da seinen Ausführungen am besten zu entnehmen ist, wie die gallischen Einbrecher unsere Beamtenschaft drangsalieren, sei auch an dieser Stelle besonders darauf hingewiesen.

Gräfl. Oberförster Nies. Gettenbach, Revierverwalter des Grafen zu Ysenburg und Büdingen, ist am 17. Februar im Walde bei Kaltenborn im Kreise Gelnhausen von einem Unbekannten durch einen Schuß schwer verletzt worden. Der hochbetagte, im 75. Lebensjahre stehende Beamte ist an den Folgen der Schußverletzung gestorben. Auf die Ermittlung des Täters ist eine Belohnung von 300000 ℳ ausgesetzt. Sobald wir Näheres über den traurigen Vorfall in Erfahrung bringen können, werden wir darüber ausführlicher in „Försters Feierabende" berichten.

Der Holzraub geht los! Die Besatzungsbehörde des Rheinlandes hat Holzverkaufstermine in Preußischen Oberförstereien angesetzt. Damit geht der planmäßige Holzraub los. Hoffentlich findet sich kein deutscher Holzkäufer, der sich an diesem Raub beteiligen wird. Auch Bieter aus dem feindlichen Auslande würden nicht auf ihre Kosten kommen, weil sie keine Holzhauer zum Schlagen und keine Fuhrleute zum Abfahren des Holzes finden werden.

Wie übrigens die Tagespresse aus der Pfalz meldet, hat dort die erste von der französischen Besatzungsbehörde anberaumte Versteigerung der in Staatswaldungen auf Grund der Sonderordonnanz beschlagnahmten Hölzer stattgefunden. Dabei sind insgesamt 163 Nummern aus den Forstämtern der Westpfalz, vor allem Spezialhölzer, so Gruben-, Stamm- und Fichtennutzholz, angeboten worden. Keiner der anwesenden Holzhändler und Vertreter der Holzindustrie hat ein Gebot abgegeben. — Bravo!

Landverpachtung an Forstrentmeister. Der preußische Minister für Landwirtschaft usw. hat durch Erlaß vom 3. 1. 23 — III 20618/22 — genehmigt, daß den Forstrentmeistern auf Antrag Land in beschränktem Umfange für eigenen Bedarf freihändig verpachtet wird. Die Bewirtschaftung des Landes hat durch die Forstrentmeister selbst in vollem Umfange zu erfolgen; Anteilwirtschaft ist nicht gestattet. Als Pachtpreise sind die in der betreffenden Oberförsterei geltenden ortsüblichen Pachtsätze zu fordern, die entsprechend der allgemeinen Verfügung III 3 für 1922 vom 21. Januar 1922 gleitend nach dem Martinimarktpreise festzusetzen sind.

Die Ruhestandsbeamten. Der Grundgedanke der Pensionsergänzungsgesetze ist zweifellos darauf gerichtet, alle Pensionäre und ihre Hinterbliebenen in ihren Bezügen gleichzustellen; aber die Herren Finanzminister des Reiches und Preußens haben anders beschlossen, denn nach ihrer Auffassung haben die vor dem 1. April 1920 pensionierten Beamten, auch wenn sie bei dienstlicher Betätigung über diesen Zeitpunkt hinaus in die nächst höhere Besoldungsgruppe hätten aufrücken müssen, hierauf keinen Anspruch. So sind wir wieder dahin gekommen, wo wir waren, nämlich zu den Alt- und Neupensionären, die unterschiedlich behandelt werden. Daß hier ein Unrecht begangen wird, das namentlich unter den heutigen Zeitverhältnissen eine ungeheure Erbitterung erzeugt, ist eine Tatsache, der man allmählich etwas mehr Aufmerksamkeit schenken sollte. Allerdings muß festgestellt werden, daß der Preußische Landtag der Gleichstellung der Pensionäre keine Hindernisse bereitet, sondern ihrer Herbeiführung nur der Widerstand des Reichsfinanzministers entgegensteht. Von den Abgeordneten Morath, Dr. Becker und Genossen wurde im Reichstage im Juli ein neuer Antrag eingebracht, daß das an sich auch im Sinne des Gesetzes Selbstverständliche durch eine neue gesetzgeberische Maßnahme unzweifelhaft festgelegt werden solle. Dieser Antrag ist dem Ausschuß für Beamtenangelegenheiten zur Vorberatung überwiesen worden, und es steht zu hoffen, daß der Gleichstellung aller Pensionäre endlich die letzte Schwierigkeit aus dem Wege geräumt werden wird. Z.

Abgabe von Bauholz an Ruhestandsbeamte. Wie wir erfahren haben, hat der Herr Landwirtschaftsminister in Anerkennung der außerordentlichen Notlage, in der sich die in den Ruhestand tretenden Forstbeamten bei Beschaffung einer Wohnung befinden, bereit erklärt, zur Errichtung von Eigenhäusern für diese Beamten das unbedingt nötige Bauholz zum Taxpreise, zuzüglich eines Aufschlags, freihändig abzugeben. Es kann jedoch nur so viel Holz abgegeben werden, wie für ein einfaches Ruhesitzer-Wohnhaus nach fachmännischer Schätzung unbedingt nötig ist. Vertraglich ist sicherzustellen, daß das Holz auch wirklich zu dem genannten Zwecke verwendet wird. Künftig soll den Siedlungsgenossenschaften bei Belieferung mit Holz die Verpflichtung auferlegt werden, eine Anzahl der hergestellten Wohnungen der Staatsforstverwaltung zur Unterbringung ihrer in den Ruhestand tretenden Forstbeamten zur Verfügung zu stellen.

Das Pensionskürzungsgesetz. Dieses Gesetz hat die Absicht, den im Ruhestand lebenden Beamten und den Wartegeldempfängern das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung außerhalb des Reichs- oder Staatsdienstes zu einem gewissen Betrage zu entziehen. Das anfänglich unglaublich Erscheinende ist seinerzeit doch Wirklichkeit geworden, denn der Reichstag hat dieses Gesetz angenommen, jedoch nur mit einfacher Mehrheit. Die Verfassung war in diesem Falle kein Hindernis, in die wohlerworbenen Rechte der Beamten einzugreifen; aber der Reichsrat hat diesem verfassungsändernden Gesetze seine Zustimmung versagt, weil für sein Zustandekommen die erforderliche Zweidrittelmehrheit gefehlt hat. Infolgedessen muß das Gesetz in der Versenkung verschwinden, aus der es hoffentlich nicht wieder auftaucht. Z.

Hosted by Google

Die Förster im Württembergischen Landtage.

Nachdem in Nummer 8 der „Deutschen Forst-Zeitung" die in Württemberg der Försterbewegung gegenüber herrschende Stimmung gekennzeichnet ist, soll im Interesse des ganzen Försterstandes auch das Wesentliche aus den Verhandlungen des Landtags zur Kenntnis der Leser gebracht werden:

Der Forstpräsident Wagner hat hinsichtlich der von ihm getroffenen Maßnahmen bei dem Berichterstatter, dem Abgeordneten Scheef (D.), vollen Beifall gefunden. Der Abgeordnete Flad (D.) betonte mit aller Schärfe, daß an den heutigen Zuständen nicht nur die wenigen unter den akademischen Forstbeamten, die sich mit dem Personal nicht zu stellen vermochten, die Schuld tragen, sondern auch die Heißsporne unter den Förstern, die mit wachsender Schärfe der Agitation bis jetzt jede Verständigung unmöglich machten. Der Berichterstatter Flad (D.) faßte zum Schluß, nachdem er noch allerlei Einzelheiten aus der Ausschußsitzung mitgeteilt hatte, das die Gegensätze gerecht abwägende Ergebnis dahin zusammen:

„Man solle die berechtigten zeitgemäßen Wünsche der Förster nach Möglichkeit erfüllen. Diese aber sollten ihre Ansprüche hinsichtlich Ausbildung nicht übertreiben und müssen — das war in der Tat der allgemeine Wunsch — die persönliche, verhetzende Kampfesmethode, wie sie im „Echo vom Walde" von gewissen Federn beliebt wird, aufgeben. Denn auch darüber war sich alles einig: Es muß wieder Ruhe im Walde einkehren. Es stehen zu hohe Werte auf dem Spiel, als daß die Unverträglichkeit einiger weniger sie gefährden dürfte."

Der Abgeordnete Bickes (D. Vp.) wunderte sich mit Recht, warum denn ausgerechnet die Sozialdemokratie sich so hartnäckig dagegen wehrt, daß auch tüchtige Leute aus dem Holzhauerstande in den unteren Forstdienst hereinwachsen können. Das Ultimatum, das die Vertreter des unteren Forstpersonals an den Präsidenten der Forstdirektion unter Beifügung einer Drohung gerichtet haben, muß nach Ansicht dieses Abgeordneten geradezu als unerhört bezeichnet werden. Mit dem Streit müsse endlich Schluß gemacht werden, wenn nicht die Disziplin und die Staatsautorität ernstlich gefährdet werden sollen.

Abgeordneter Flad (D.) teilt aus den Verhandlungen des Finanzausschusses u. a. mit, daß die Förster auf dem Wege der Bespitzelung Material gegen die Oberförster gesammelt haben, das im Ausschuß auszugsweise mitgeteilt wurde und schwere Anklagen gegen einen Teil der höheren Beamten enthielt. Sehr viele Förster billigen diese Kampfesweise nicht; sie sehen ein, daß das Ansehen des Standes darunter leide. Die persönlichen Angriffe gegen die Forstdirektion, gegen die Regierung und den Landtag müssen aufhören.

Präsident Wagner stellt fest, daß auch von dem unteren Forstpersonal weitaus die Mehrzahl treu ihre Pflicht tue, und aus dieser Tatsache kann ebenfalls entnommen werden, daß die württembergischen Förster die Opfer eines Hetzers geworden sind, der sein unheilvolles Wesen allzulange in ihrem Vereinsorgan treiben durfte. Welcher Art dessen Tätigkeit gewesen ist, hat der Landtag so gekennzeichnet, daß die einsichtigen württembergischen Förster nicht mehr darüber im Zweifel sein können, wohin sie geführt worden sind. J.

Was alles von einem Privatförster verlangt wird. Durch Inserat in der „Deutschen Jäger-Zeitung" wurde von einem Waldbesitzer in Hinterpommern für ein größeres Forstrevier zum 1. Januar ein durchaus tüchtiger Hilfsförster gesucht. Nach persönlicher Vorstellung wurde ein Hilfsförster K., 23 Jahre alt, der die Forstschule besucht hatte und gute Zeugnisse vorzeigen konnte, angenommen. Pünktlich trifft der junge Beamte zum Dienstantritt ein und wird von dem Forstverwalter, einem Major a. D., in ein Zimmer gebracht, dessen Einrichtung und Ausstattung vielleicht für einen Pferdeknecht genügt, aber kaum für einen Forstbeamten. Am andern Morgen wird der Dienst angesagt: Die Kühe des Verwalters füttern, tränken, Dung auskarren, Wruken putzen und zerkleinern usw., worüber die Uhr zehn wird. Danach kann der Hilfsförster auch ins Revier gehen. Doch vor zwölf Uhr muß er zurück sein — zum Besorgen des Stalles. So geht es fort. Zu einer Arbeit, die wohl ein Kuhjunge verrichten muß, wird ein Hilfsförster mit Forstschulbesuch usw. verlangt! Natürlich ist der Hilfsförster nach zwei Tagen flüchtig abgegangen. Es sieht doch stellenweise recht traurig für den Privatförsterberuf aus. Durch geregelte Lehrzeit, Forstschulbesuch, Prüfung, gesetzlichen Titelschutz usw. sucht man den Stand zu heben, nicht zuletzt im Interesse des deutschen Waldes, und doch wird noch so etwas verlangt! St.

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität Gießen im Sommer 1923. Dr. Borgmann: Waldwertrechnung und forstliche Statik, I. Teil Theorie und Methoden (vierstündig), Forsteinrichtung II. Teil Verfahren mit Durchführung eines Lehrbeispiels im Walde (vierstündig), Waldwegebau (einstündig), Planzeichnen (zweistündig), Jagdkunde (zweistündig). Dr. Borgmann und Dr. Wimmer: Forstliche Exkursionen und Studienreisen. Dr. Wimmer: Forstschutz, einschließlich Forstentomologie mit Uebungen und Exkursionen (dreistündig), die Bestandsarten und ihre waldbauliche Behandlung mit Exkursionen (einstündig), Anleitung zu Arbeiten auf dem Gebiete der forstlichen Produktionslehre. Dr. H. W. Weber: Forstgeschichte (dreistündig), Das System der Forstwirtschaftslehre (einstündig). Dr. Köttgen: Forstliche Bodenkunde (zweistündig, Forstlich-bodenkundliche Übungen im Gelände und Exkursionen. Dr. Funk: Die einheimischen uud eingeführten Waldbäume Europas, mit Demonstrationen (dreistündig). Die Boden- und Epiphytenflora des mitteleuropäischen Waldes, mit Exkursionen (einstündig), Forstbotanisches Praktikum, einschließlich mikroskopischer Übungen: a) für Anfänger (vierstündig), b) für Vorgeschrittene (vierstündig), Anleitung zu pflanzenbiologischen und pflanzengeographischen Beobachtungen in der freien Natur. Dr. Ehrhard: Die Tiere der Land- und Forstwirtschaft. I. Teil: Wirbellose Tiere (zweistündig), mit Exkursionen. Dr. Fromme: Niedere Geodäsin (dreistündig), mit Uebungen. Dr. Mittermaier: Forst- und Landwirtschaftsrecht (zweistündig).

Weitere Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik und Naturwissenschaften, Staats- und Rechtswissenschaften, Volkswirtschafts- und Privatwirtschaftslehre

Hosted by Google

sowie der Landwirtschaft hören die Studierenden der Forstwissenschaft gemeinsam mit den übrigen Studierenden. Beginn der Immatrikulation: 16. April. Beginn der Vorlesungen: 1. Mai.

Forstwirtschaftliches.

Eine stärkere Vermehrung der Nonne im Regierungsbezirk Potsdam sollte nach zwei Berichten in Nr. 39 von 1922, Seite 752, im vergangenen Jahre beobachtet worden sein. Auf eine Umfrage bei 41 Oberförstereien im Regierungsbezirk Potsdam wurde in 32 Fällen gemeldet, daß die Nonne in den Revieren gar nicht oder nur vereinzelt zu bemerken war. Die Oberförsterei Zechlin teilte mit, daß zwar mehr Falter als gewöhnlich beobachtet werden konnten — nämlich auf etwa drei Stamm ein Falter in der Försterei Lutterow —, daß aber ein Schaden bisher nicht entstanden sei. In der Oberförsterei Havelberg wurde, obwohl sich die Nonne im ganzen Revier nur vereinzelt zeigte, eine „Vermehrung befürchtet, sofern nicht der andauernde Regen in der Flugzeit die Entwicklung der Krankheitserreger gefördert haben sollte". Abgesehen von diesen beiden Meldungen, die eine Zunahme der Nonne nicht mit Sicherheit erkennen lassen, spricht nur der Bericht der Oberförsterei Chorin von einem stärkeren Auftreten. Dort machte sich im Laufe des Sommers 1922 ein beginnender Fraß der Forleule und der Nonne durch das Fallen von Raupenkot bemerklich, hauptsächlich in den meist mit Buchen untermischten Kiefernstangenhölzern beim Bahnhof Chorin nach Weißensee zu und in ebensolchen Beständen südlich vom Kloster Chorin. „Einige Probefällungen ergaben geringen Besatz mit Nonne (acht bis zehn Raupen pro Stämmchen) und etwas stärkeren mit Forleule (15 bis 20). Die Nonnenraupen waren dicht vor der Verpuppung, als ein dreitägiges Unwetter (Sturm und Regen) eintrat. Ich schiebe es darauf zurück, daß nachher fast gar kein Schmetterling im Walde gefunden wurde. Von den gefangenen Raupen waren etwa ⅓ bis ½ tachiniert. Über die Weiterentwicklung der Forleule werden Probesuchungen nach Puppen im November Näheres ergeben. Da man nach den Unwettertagen in den befallenen Beständen kaum noch Kot fallen hörte, was vorher bei dem Aufschlagen auf das Laub des Buchenunterstandes sehr deutlich zu bemerken war, vermute ich, daß auch diese sehr stark zurückgegangen sein dürften." Auch von der Forstlichen Hochschule Eberswalde wurde mitgeteilt, daß ihr von einer Vermehrung der Nonne im Regierungsbezirk Potsdam nichts bekannt geworden sei. Auf Grund dieser Berichte darf man wohl annehmen, daß die in Nr. 39 Seite 752 geäußerten Befürchtungen einer Zunahme der Nonne im Regierungsbezirk Potsdam, zum mindesten in den Staatsforsten, bisher noch nicht zutreffen. Sachtleben.

Die russische Holzwirtschaft. Allmählich beginnt Rußland, welches vor dem Weltkriege an der Versorgung Deutschlands und der westeuropäischen Länder mit Holz in hervorragendem Maße beteiligt war, wieder auf dem internationalen Holzmarkt zu erscheinen. Bemerkenswert ist in dieser Richtung namentlich auch seine offizielle Beteiligung an der im März d. J. in Königsberg stattfindenden Holzmesse.

Über die holzwirtschaftlichen Verhältnisse Rußlands bringt der in Wien erscheinende „Holzmarkt" in Nr. 95 interessante Mitteilungen. Ursprünglich hat sich hiernach die Sowjet-Regierung von der Vergebung von Waldkonzessionen an das internationale Kapital große Erfolge versprochen. Wenn sich auch zahlreiche Interessenten und darunter viele ernsthafte um solche Konzessionen beworben haben, so hat diese Politik doch im großen und ganzen fehlgeschlagen, hauptsächlich deshalb, weil sich die Regierung Rechte einräumen lassen wollte, die Mißtrauen erregten. So wollte sie unter anderm berechtigt sein, „bei antistaatlicher Ausführung des Vertrages" jederzeit zurücktreten zu können. Daß jeder kapitalistische Unternehmer hierdurch nur zu leicht Konflikte mit der Regierung bekommen und schwer geschädigt werden konnte, liegt nahe.

Die schreckliche Hungersnot von 1921/22 und das Mißlingen der Konferenzen in Genua und im Haag haben aber bewiesen, daß die kommunistische Wirtschaftsordnung nicht festgehalten werden könne. Man ging deshalb zum Staatskapitalismus über, bei welchem in der Industrie und so auch im Holzhandel große Verbände halbamtlichen Charakters geschaffen wurden. Die Regierung ist an ihnen mit 5 % des Kapitals beteiligt, und in der Verwaltung dieses „Trustes" sitzen ihre Vertrauensmänner.

Im Holzhandel und in der Holzindustrie bestehen bis jetzt folgende Truste: der Nordwest-, Dwino-, der englisch-russische und der holländisch-russische W.-Tr. Die Vertrustung der Holz- und Waldindustrie hat insofern bereits Erfolge zu verzeichnen, als sie wenigstens mit einigen großen Holzverkäufen hervortreten konnte. Dies ist um so mehr anzuerkennen, als die Werke unter der bisherigen staatlichen Verwaltung nichts für die Ausfuhr erübrigen konnten. Aus dem Erlöse des ans Ausland abgegebenen Materials sind erhebliche Verbesserungen des Betriebsmaterials der Sägewerke bestritten worden, wodurch ihre Leistungsfähigkeit nicht unerheblich gestiegen ist.

Seit der veränderten Wirtschaftsmethode sind allein in der nördlichen Waldregion (Wologda, Archangelsk und Wiatka) 16 Sägewerke in vollen, 6 in teilweisen Betrieb gesetzt und 11 neu errichtet worden.

Die Holzindustrie leidet noch sehr an zwei Mißständen: an schlechter Lebensmittelversorgung der Arbeiter und sehr ungünstigen Transportverhältnissen. Erstere hat sich durch den Einkauf von Lebensmitteln im Ausland nicht unwesentlich gebessert, dagegen befinden sich hinsichtlich des Transportes nur jene Waldungen in einer besseren Lage, die entweder von Norden her durch das Marienkanalsystem Verbindung mit Petersburg haben oder die den russisch-estnischen Grenzfluß, die Narowa, benützen können. Günstig für den Holzhandel sind billige Seefrachten ab Petersburg nach Hamburg und London, da die im Hafen von Petersburg eintreffenden Schiffe sehr billige Rückfrachten berechnen.

In neuester Zeit ist auch die Sowjet-Regierung etwas nachgiebiger beim Abschluß von Konzessionsverträgen mit Aktiengesellschaften geworden, wenn dem Staate eine Mitbeteiligung eingeräumt wird. So ist kürzlich die norwegisch-russische Onega-Forest-Industry Co., Ltd., zur Ausbeutung 30 000 Quadratkilometer großer Forsten am Onega-See, nordöstlich von Petersburg, gegründet worden. S.

Hosted by Google

Titel und Inhaltsverzeichnis unseres Blattes für Bd. 37 (1922), und zwar für die „Deutsche Forst-Zeitung" selbst, für „Des Försters Feierabende" und die „Forstliche Rundschau", außerdem das Verzeichnis der im Jahre 1922 erschienenen forstlich wichtigen Bücher ist soeben fertiggestellt worden. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung dieser Inhaltsverzeichnisse wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann kostenlos ein Stück aller Inhaltsverzeichnisse übersenden.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 24. Februar 1923. Zufuhr mäßig, Geschäft lebhaft, Preise fest. Damwild (Hirsche) 1500 ℳ, Wildschweine über 35 kg 1800 bis 2000 ℳ, bis 35 kg 2000 bis 2400 ℳ für ½ kg; Kaninchen, starke 5000 ℳ das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 24. Februar 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 3200 bis 3450 ℳ, Hechte, groß, mattlebend 2000 ℳ, Schleien, groß 3000 ℳ, Schleien, Portions- 4000 ℳ.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil"
bedarf dringend der Stärkung. Bitten, zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Fro., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9110, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist herzlich willkommen. 12

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 1. März 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt **100 Mark** beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil,** der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **300 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfragen, denen Portoersatz nicht beiliegt, bleiben unbeantwortet. Infolge der außerordentlich gestiegenen Portosätze sind wir nicht mehr in der Lage, Anfragen zu beantworten, wenn diesen nicht **300 Mark** Porto beigefügt ist. Das ist in letzter Zeit vielfach nicht beachtet worden; wir weisen daher ganz besonders darauf hin, daß alle Anfragen, die uns ohne Portoersatz eingesandt werden, in Zukunft hier so lange unbeantwortet liegenbleiben müssen, bis das fehlende Porto eintrifft. Auch eine entsprechende Benachrichtigung wird infolge der großen Arbeitslast und Kosten unterbleiben müssen. Die weitaus größte Mehrzahl der Fragen muß Sachverständigen nach außerhalb vorgelegt werden; deshalb stellt der erbetene Betrag nur einen Teil der verauslagten Portokosten dar. Die ausschließliche Erledigung der Fragen durch den Briefkasten ist in fast allen Fällen zu zeitraubend; daher wird jede Frage zunächst direkt beantwortet. In den Briefkasten wird sie nur dann aufgenommen, wenn sie sich zur Veröffentlichung eignet, niemals aber dann, wenn eine ähnliche Anfrage erst kürzlich beantwortet worden oder wenn die Auskunft nur von persönlichem Interesse für den Fragesteller ist. Vielfach ist die Beantwortung der Fragen derart schwierig, daß eine Erledigung in wenigen Tagen unmöglich wird. Wir können uns aus diesem Grunde auch an keine Frist für die Antwort binden; oft dauert es mehrere Wochen, bis wir selbst von unseren Sachverständigen Nachricht erhalten. Wir bitten diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich nutzlose Briefe zu sparen, wenn eine Antwort nicht, wie es so sehr häufig gewünscht wird, umgehend eintrifft.

Endlich möchten wir noch bemerken, daß der Brief- und Fragekasten nur für unsere Leser bestimmt ist. Jeder Anfrage ist daher Abonnementsquittung oder Mitgliedskarte bzw. ein sonstiger Ausweis darüber beizufügen, daß der betreffende Fragesteller tatsächlich Bezieher unseres Blattes ist.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Anfrage Nr. 8. **Pensionskürzung aus Anlaß einer Wiederbeschäftigung.** Ich habe aus Reisen, die ich als Sachverständiger für Nutzholz für eine Firma ausführe, Nebeneinnahmen. Ist aus diesem Anlaß meine Pension zu kürzen? Aus Zeitungsnachrichten habe ich ersehen, daß ein dahin gehendes Gesetz eingebracht werden sollte.

Hegemeister i. R. M.

Antwort: Ein Gesetz, nach dem allgemein ein Einkommen aus einer Tätigkeit eines Ruhegehaltsempfängers, auch wenn dieser im Dienste eines Privatmanns steht, auf das Ruhegehalt angerechnet werden sollte, sollte unsres Wissens seinerzeit allerdings eingebracht werden; bisher ist ein solches Gesetz aber noch nicht ergangen. Es bleibt daher bei der Bestimmung des Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872/27. Mai 1907 im § 27 Abs. 1 Ziffer 2, nach der die Pension ruht, „wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt." Eine Anzeige über Ihr Einkommen aus der Tätigkeit bei der Privatfirma ist unsers Erachtens daher nicht erforderlich. Der § 27 a. a. O. sagt weiter: „Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden." Rf.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Heteborn, Oberf. Heteborn (Magdeburg), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. 1,2621 ha Wirtschaftsland und vorläufig 300 *M* Dienstaufwands-Entschädigung. Bewerbungsfrist 3. März.

Ueberz. Försterstelle Hopels, Oberförsterei Aurich (Osnabrück), ist am 1. April zu besetzen. Dienstgehöft vorhanden. Das Wirtschaftsland besteht aus 0,598 ha Garten, 2,880 ha Acker, 1,300 ha Weidekoppeln, 0,089 ha Hofstelle, 0,377 ha Unland, im ganzen 5,244 ha. Das Nutzungsgeld regelt sich nach dem Bewertungstarif. Bewerbungsfrist 5. März.

Im Regierungsbezirk Cassel sind folgende Stellen neu zu besetzen:

Försterstelle Kehrenbach, Oberf. Melsungen, zum 1. April. Dienstwohnung im Dorf Kehrenbach, 8 km von Stadt und Bahnstation Melsungen; 0,05 ha Garten, 0,36 ha Acker, 1,4 ha Wiesen; schwieriges Revier; volle Rüstigkeit und besondere Eignung erforderlich. Bewerbungsfrist 10. März.

Försterstelle Kleinalmerode, Oberf. Witzenhausen, zum 1. Mai. Dienstwohnung im Ort Kleinalmerode, 8 km von Stadt- und Bahnstation Witzenhausen. 0,06 ha Garten, 1,37 ha Acker, 2,70 ha Wiese, 0,29 ha Weide. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 20. März.

Försterstelle Neuwirtshaus, Oberf. Wolfgang, zum 1. Juli. Dienstwohnung 3 km von Ort Groß-Auheim. 0,09 ha Garten, 1,15 ha Acker, 1,60 ha Wiese. Bahnstation Wolfgang 2 km, Stadt Hanau 5 km entfernt. Starker Betrieb, schwieriger Forstschutz. Bewerbungsfrist 20. März.

Forstsekretärstelle Jakobshagen, Oberf. Jakobshagen (Stettin), ist am 1. April zu besetzen. Neuerbautes Gehöft an der Stadt. Wirtschaftsland: 0,2109 ha Garten, 1,5968 ha Acker, 1,5100 ha Wiese, 1,000 ha Weide. Nutzungsgeld 371 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 9200 *M*. Jakobshagen ist Kleinbahnstation. Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule in Stargard, zwei Stunden Bahnfahrt. Bewerbungsfrist 5. März.

Försterstelle Kummel in Lauterberg, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ob der Stelleninhaber ein Unterkommen findet und die Wohnung räumen kann, ist zweifelhaft, aber wahrscheinlich. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,011 ha Garten, 0,769 ha Acker, 4,409 ha Wiese. Nutzungsgeld etwa 350 *M*. Dienstaufwandsentschädigung zurzeit 2200 *M*. Bahnstation Lauterberg. Volksschule mit angegliederter sechsklassiger Realschule im Ort. Zugelassene Bewerber bis Forstversorgungsscheinjahrgang 1907 einschl. Forstsekretäre. Bewerbungsfrist 15. März. Wird erneut ausgeschrieben, weil Verhältnisse unzutreffend angegeben waren.

Bebaute überz. Försterstelle Pretzien, Oberf. Grünwalde (Magdeburg), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Bewerbungsfrist 3. März.

Försterstelle Janziner Rahmhütte, Oberf. Cladow-West (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juni neu zu besetzen. 0,2790 ha Garten, 9,2180 ha Acker, 5,4930 ha Wiese. Nutzungsgeld 1283 *M*. Bewerbungsfrist 24. März.

Försterstelle Rudezanny II, Oberf. Guszianka (Allenstein), ist zu einem noch zu bestimmenden Termin zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,325 ha Garten, 4,306 ha Acker, 6,893 ha Wiese. Nutzungsgeld 744 *M*. Nächste Bahnstation 0,5 km; nächste Dorfschule 0,5 km; nächste höhere Schule 15 km. Als Bewerber sind auch Gumbinner und Königsberger mit Versorgungsschein 1907 und früher zugelassen. Bewerbungsfrist 12. März.

Hilfsförsterstelle Hellmahnen, Oberf. Lyck (Allenstein), ist an einem noch zu bestimmenden Termin zu besetzen. Wirtschaftsland: 2,268 ha Acker, 3,732 ha Wiese. Nutzungsgeld 389 *M*. Nächste Bahnstation 5,8 km; nächste Dorfschule 2,7 km; nächste höhere Schule 11 km. Bewerbungsfrist 12 März.

Hilfsförsterstelle Kattenhof, Obf. Stepenitz (Stettin), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 1,0440 ha Acker, 2,7700 ha Wiese. Nutzungsgeld 181 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 4400 *M*. Nächste Bahnstation 7,5 km. Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule in Gollnow, 11 km. Bewerbungsfrist 5. März.

Hilfsförsterstelle Nieden, Oberf. Guszianka (Allenstein), ist voraussichtlich sogleich zu besetzen. Wirtschaftsland: 1,66 ha Acker, 1,62 ha Wiese. 260,80 *M* Nutzungsgeld. Nächste Bahnstation 1,8 km; nächste Dorfschule 0,2 km; nächste höhere Schule 17 km. Bewerbungsfrist 12. März.

Mittelbarer Staatsdienst.

Mehrere akadem. gebildete Forstbeamte für sofort, spätestens aber zum 1. April zu Forsteinrichtungen gesucht. Bewerbungen sind an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Breslau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Reichenstein i. Schl. ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Reichenstein i. Schlesien einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Bad Reinerz, Grafschaft Glatz, ist sofort zu besetzen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Krause, Revierförster in Heteborn, Oberf. Heteborn, **wird** am 1. April die Revierförsterstelle in Jerichow, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), übertragen.

Großgebauer, überg. Förster in Klötze, wird am 1. April die Revierförstergehilfenstelle in Diesdorf, Oberf. Klötze (Magdeburg), übertragen.

Kahn, Hegemeister in Kehrenbach, Oberf. Melsungen, wird am 1. April die Försterstelle Enbach, Oberf. Altmorschen (Cassel), übertragen.

Lehmann, überg. Förster in Kattenhof, Oberf. Stepenitz, wird am 1. April nach Neukrug, Oberf. Misdroy (Stettin), versetzt.

Maaß, Förster und Forstsekretär in Jakobshagen, Oberf. Jakobshagen, wird am 1. April nach der Försterei Karlsruhe, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Merle, Förster in Lautenthal, Oberf. Lautenthal, ist am 1. März nach Wahmbeck, Oberf. Winnefeld (Hildesheim), versetzt.

Rößler, Förster in Forsthaus Kreutz, Oberf. Annaburg, wird am 1. April nach Forsthaus Uebigau, Oberf. Liebenwerda (Merseburg), versetzt.

Paupel, überg. Förster in Helfa, Oberf. Hess.-Lichtenau, wird am 1. April die bebaute Hilfsförsterstelle Elgershausen zu Habichtswald, Oberf. Kirchditmold (Cassel), übertragen.

Beckwerth, überg. Förster in Malterhausen (Potsdam), wird am 1. April nach Dammendorf, Oberf. Dammendorf (Frankfurt a. O.), bebaute Hilfsförsterstelle, einberufen.

Zimmermann, überz Förster in Dalherda, Oberf. Gersfeld (Rhön), wird am 1. April die Försterstelle Gundhelm, Oberf. Oberzell (Cassel), übertragen.

Beicht, Hilfsförster in Betzdorf, Oberf. Kirchen, ist nach der Oberförsterei Kaisersesch (Coblenz) versetzt.

Peter, Hilfsförster in Ehlen, Oberf. Ehlen, wird am 1. April die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Hombressen (Cassel) übertragen.

Baden.

Eisenkolb, Forstassessor in Villingen, ist unter Verleihung der Amtsbezeichnung Forstamtmann die Stelle eines zweiten Beamten der Forstverwaltung übertragen.

König, Forstmeister in Oberweiler, ist auf Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Bezirksgruppe Allenstein.

Den Beitrag für 1923 von 600 *M* bitte ich baldgefälligst an mich abzuführen. Diejenigen Kollegen, die mir schon 200 *M* für 1923 zugesandt haben, müssen noch 400 *M* nachzahlen. Beiträge, die bis zum 20. März nicht in meiner Hand sind, bitte ich durch Nachnahme erheben zu dürfen. Die Nachforderung des Dienstaufwandes reichen wir unter Absetzung der inzwischen angewiesenen Nachzahlung von 56000 *M* nach dem 1. März ein.

Gensken b. Alt-Jablonken, Ostpr., 20. Februar 1923. Lukat.

Bezirksgruppe Magdeburg.

Um sofortige Einsendung des Vereinsbeitrags für 1923 von 600 *M* wird gebeten. Der Bezirksgruppenbeitrag wird erst in der nächsten Versammlung festgesetzt und entrichtet.

Schellack, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Potsdam.

Die Beiträge für 1923 bitte ich baldmöglichst mittels Postanweisung an mich absenden oder meinem Konto bei der Deutschen Bank, Depositenkasse K in Berlin NW 52, Alt-Moabit 129, mit Reichsbank-Giro-Ueberweisung übermitteln zu wollen, und zwar zum Vereinsbeitrag 600 *M*, Bezirksgruppenbeitrag 50 *M*, zusammen 650 *M*. Die im Ruhestand befindlichen Mitglieder zahlen gemäß § 6 der Satzungen die Hälfte.

Janetzky, Kassenführer, Berlin NW 52, Rathenower Straße 6.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Bauer, Artur, im staatl. Bürodienst, Merseburg, Kleiststraße 3.
Bressel, Kurt, Forstgehilfe, Dewichow bei Usedom, Usedom-Wollin.
Fritsch, Wilhelm, Kaufmann, Hannover (lebenslänglich).
Came, Else, Fräulein, Göttingen, Hausenstraße 22.
Herold, Fritz, Hilfsjäger, Schloß Helmern bei Peckelsheim, Kreis Warburg, Westfalen.
Ibach, Ernst, Forstverwalter, Forsthaus Bühne i. W., Kreis Warburg in Westfalen.
Lewandowski, Eduard, Förster, Lowoschau bei Rosenberg, Oberschlesien.
Ludwig, Rudolf, Staatlicher Forstgehilfe, Szameitkehmen bei Naebewald (Memelgebiet).
Massig, Fritz, Lehrer, Ridderade bei Helligenloh, Hannover.
Müller, Max, Oberförster, Forsthaus Valenbrook bei Bederkesa, Kreis Lehe.
Graf zu Münster, Hans, Schriftleiter der „Deutschen Jäger-Zeitung", Ponitkau, Post Ortrand bei Liebenwerda (lebenslänglich).
Neumann, Karl, Forstgehilfe, Stübeckshorn bei Emmingen, Kreis Soltau, Hannover.
Ober, Kurt, Waldwärter, Sophienruh bei Schönwald, Oberfranken.
Pache, Max, Revierförster, Forsthaus Seitsch bei Seitsch, Kreis Guhrau, Bezirk Breslau.
Quilitzsch, Gustav, Forst- und Jagdschutzbeamter, Weseke, Kreis Borken in Westfalen.
v. Saldern, Max Berndt, Landrat, Soldin Nm.
Schmidt, Kurt, Privatförster, Merseburg, Weißenfelser Straße 46 1/100.
Schroeder, Ernst, Oberförster, Friedrichsfelde bei Schwentainen, Kreis Ortelsburg.
Schultchen, Paul, Preußischer Staatsförster, Forsthaus Kamschlacken bei Osterode (lebenslänglich).
Soll, Schifferholz, Post Wilmersdorf, Uckermark.
Steuer, Josef, Forstgehilfe, Falkenberg, Oberschlesien.
Walper, Julius, Rittergutsbesitzer, Rittergut Simmersdorf, Post — Simmersdorf, Kreis Guhrau N.-L.

Besondere Zuwendungen.

Spende von einigen Kameraden der grünen Farbe auf einer kleinen Jagd; eingesandt von H. H. Slambeck, Brügge in Holstein	600,— *M*
Sammlung anläßlich einer Treibjagd; eingesandt von H. Dr. Fritz Liegau, Sorau N.-L., Bahnhofstr. 12	450,— *M*
Sammlung auf der Treibjagd Sättelstedt von Mitgliedern des Jagdklubs St. Hubertus, Eisenach	1800,— *M*
Sammlung bei einer Neujahrsfeier der Karnittker Forstbeamten; eingesandt von H. Willy Hoffmann, Fh. Karnitten bei Schnellwalde, Ostpr.	150,— *M*
Spende von Ungenannt in N..	1000,— *M*
Sammlung auf der Treibjagd am 22. 12. vom Verein Deutscher Jäger Reetz (Westprignitz); eingesandt von Forster Meckelmann in Gulow bei Baek (Westprignitz)	1715,— *M*
Sammlung bei der Treibjagd Förlin (Persante); eingesandt von H. Generaloberarzt Dr. Brockelmann, Belgard (Persante), Marienstr. 6.	5120,— *M*
Sammlung bei der Treibjagd in Droskau, eingesandt von P. Freydel, Sorau N.-L.	800,— *M*
Sammlung für Fehlschüsse gelegentlich der Treibjagd in Brügge; eingesandt von H. Heinr. Dominghaus in Brügge (Kreis Altena)	1500,— *M*
Strafgeldersammlung bei der Treibjagd des Herrn Hildebrandt; eingesandt von Reger Schäferei bei Gr.-Lindenau	1000,— *M*
Sammlung auf der Treibjagd des H. Fabrikbesitzers Täuzler in Aken (Elbe); eingesandt von H. Revierförster Voigt, Fh. Olberg bei Aken (Elbe).	1035,— *M*
Sammlung bei einer Treibjagd des Herrn Metzger in Lutzhorn in Holstein; eingesandt von H. M. Pettmesser in Lutzhorn bei Barmstedt (Holstein)	1000,— *M*
Sammlung bei der Treibjagd in Kerkow; eingesandt von H. Förster Sauermann, Fh. Kerkow	3200,— *M*
Sammlung auf der Treibjagd von Domane Westerhausen (Harz); eingesandt von H. Eugen Hemminger, Quedlinburg (Harz).	2100,— *M*
Sammlung anläßlich der Treibjagd des H. Majors Langenstraßen in Gr.-Blaustein, Kreis Rastenburg, Ostpr.; eingesandt von H. Hauptmann Wetzel, Rastenburg, Ostpr.	10000,— *M*
Spende von H. Lorenz, Schuhmacher, Saarbrücken III	9000,— *M*
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd in Chringhausen; eingesandt von H. Fritz Berghaus, Oberbrügge	190,— *M*
Erlös für das einem Wilddiebe abgenommene Gewehr	500,— *M*
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Joh. Holzmann in Gudow Lbg.	1000,— *M*
Sammlung auf der Treibjagd der Jagdgesellschaft Seiwerath, Eifel; eingesandt von H. Carl Giesen, Crefeld, Ostwall	11150,— *M*
Sammlung gelegentlich der Treibjagd Helenenhöhe, Meiningen; eingesandt von H. Paul Reinhardt in Meiningen	1110,— *M*
	54420,— *M*

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 3. Februar 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Hosted by Google

Für die Sammlung für Frau Gemeinde-Oberförster Müller

sind an Geldspenden bisher eingegangen von:

I. Oberförster von Treskow, Ibenhorst, 20000 M, — Fr. Bach, Kohlhof-Limbach, 15000 M, — Oberförster M. Eberts, Thalfang, 5550 M, — Reg.-Rat Dr. Marten, Gardelegen, 5000 M, — Schuster, Südende, 3000 M, — Sen. & jun., Karthaus, 3000 M, — Forstpraktikant Anton Seibel, Friedland i. Böhmen, 2226 M.

II. Je 1000 M von: Oberförster Müller, Lauenburg, — Oberförster Busold, Netze (Tiergarten), — R. Barth, Tübingen, — Reg.- und Forstrat Paul Ehrlich, Köslin, — Ungenannt, — Oberförster ten Hompel, Purden.

III. Reg.- und Forstrat Ewald Ernst, Neuhaus, 500 M, — Forstmeister D. 500 M, — Gottschalk, Neuhaus, 400 M, — Forstmeister i. R. Schulze, Berlin, 300 M, — Forstmeister Stein, Wieda, 300 M, — Wittke, Gr.-Wismar, 300 M, — Reg.- und Forstrat Gerland, Cassel, 200 M, — Eisenbahn-Inspektor J. Schwarzmann, Soden, 200 M, — G. Kreisel, Wadelsdorf, 100 M.

Summen von I. 53776 M, — II. 6000 M, — III. 2800, zusammen . . . . . 62576 M
Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . . 189457 M
Summa 252033 M

Über weitere Eingänge wird in einer der nächsten Nummern quittiert. Allen Spendern herzlichen Dank! Weitere Einzahlungen erbeten auf Postscheckkonto Berlin Nr. 9140 des Vereins „Waldheil" zu Neudamm.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8557. **Mohns, Emil,** Forstsekretär, Schlobien, Kreis Preußisch-Holland. I.
8558 **Frahm, Herbert,** Forstgehilfe, Blandikow, Post Techow, Prignitz. IX.
8559. **Sauer, Anton,** Fürstlicher Hilfsförster, Asbeck, Post Legden, Kreis Ahaus i. W. XI.
8560. **Beyer, Bruno,** Revierförster, Kaltdorf, Post Mallmitz, Kreis Sprottau. VIII.
8561. **Schmidt, Otto,** Revierförster, Großeulau, Kreis Sprottau. VIII.
8562. **Krelbratowsky, H.,** Förster, Mallmitz, Kr. Sprottau. VIII.
8563. **Gloger, Alfons,** Hilfsförster, Christianstadt bei Naumburg, Bober, Nieder-Schlesien. VIII.
8564. **Schön, Rudolf,** Hilfsförster, Mallmitz, Kr. Sprottau. VIII.
8565. **Lamping, Franz,** Förster, Fh. Wemb, Post Weeze, Kreis Geldern, Rheinland. V.
8566. **Wisotzky, Alfred,** Forstgehilfe, Fh. Hermannseck, Post Niederschmon, Kreis Querfurt. XVI.
8567. **Holtorf, Richard,** Revierjäger, Nordoe, Post Itzehoe, Kreis Steinburg IV.
8568. **Kohlmorgen, Paul,** Revierjäger, Sierhagen, Post Neustadt in Holstein, IV.
8569. **Wanderburg, Bruno,** Hilfsjäger, Fh. Tannenberg, Post Weigelsdorf, Kreis Reichenbach in Schlesien. VII.
8570. **Waack, Adolf,** Hilfsjäger, Platenburg, Post Wilsnack, Westprignitz. IX.
8571. **Fischer, Walter,** Hilfsförster, Alt-Storkow, Kreis Saazig. II.
8572. **Lawien, Rudolf,** Hilfsförster, Neuhaldensleben, Calvörder Straße 7. XVI.
8573. **Döhler, Gustav,** Forstwart, Rothenkirchen, Vogtland, Sachsen. XII.
8574. **Kathert, Oskar,** Forstaufseher, Heinersdorf, Kr. Lebus. IX.
8575. **Bunkenburg, Werner,** Hilfsförster, Ober-Gebelzig, Kreis Rothenburg. XII.
8576 **Müller, Robert,** Forstkassenverwalter, Oppurg, Orla, Kreis Saalfeld. XVIII.
8577. **Nitzmann, Ernst,** Fürstl. Forstwart, Altenfelderhof, Post Grebenhain. XIII.
8578. **Hans Freiherr von Boineburg,** Rittmeister, Brandenburg a. H., Kremlerstraße 16. IX.
8579. **Groß, Leopold,** Hilfsförster, Münstereifel, Forstschule. V.
8580. **Hayn, Wilhelm,** Revierförster, Försterei Nieder-Langseifersdorf, Kreis Reichenbach in Schlesien. XV.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Koppehel, Franz, Herzoglicher Förster, Waldvorwerk bei Koslow, Post Brzezinka, Kreis Gleiwitz.
Plantikow, Erich, Forstgehilfe, Marienwalde, Post Gollnow, Kreis Naugard, Pommern
Retzdorff, Hans-Georg, Forstgehilfe, Rittergut Sglietz, Post Birkenhainchen, Kreis Lübben.
Banselow, Hugo, Förster, Fh Schäcksdorf, Post Golßen, Kreis Luckau.
Specht, Otto, Hilfsförster, Kohlfurt, Kreis Görlitz.
Eitwein, Kurt, Förster, Guscht Nm.
Niejahr, Walter. Forstschreiber, Oberförsterei Jager, Post Jeeser, Kreis Grimmen.
Greße, Karl, Forstgehilfe, Hessenstein, Post Danker, Kreis Plön.
Herms, Paul, Förster, Gartow, Kreis Lüchow, Hannover.
Genée, Alfred, Forstlicher Lehrer an der Forstschule Reichenstein.
Elsner, Paul, Gräfl. Forstpraktikant, Hirschenhaus, Post Mittelwalde, Schlesien.
Kalka, Georg, Hilfsförster, Langenau, Kreis Löwenberg, Schles.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Am Montag, dem 12. März d. J., findet in Korschen, im Hotel „Korschen", nachmittags 1 Uhr, eine außerordentliche Versammlung der Bezirksgruppe I Ost- und Westpreußen statt.

Tagesordnung:

1. Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamtenbund und Wahl des Vorsitzenden für denselben.
2. Gehaltsfragen.

Die ungemein wichtige Tagesordnung (Forstbeamtenbund) veranlaßt mich, die Mitglieder zu bitten, vollzählig zu erscheinen.

Forsthaus Damerau, 19. Februar 1923.

Der Vorsitzende: Schlicht, Oberförster.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt.

Die bereits bekanntgemachten Mitgliederbeiträge bitte ich umgehend an meine nachstehende Adresse abzuführen.

Forsthaus Briest, Post Tangerhütte.

Revierförster Haase, Schrift- u. Kassenführer.

Ortsgruppe der Kreise Rummelsburg, Schlawe und Umgegend.

Am Sonnabend, dem 10. März, mittags 12 Uhr, findet im Hotel „Wrangelshof" zu Pollnow eine Ortsgruppen-Versammlung statt.

Schulz, Schriftführer.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend.

Am Dienstag, dem 6. März, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Dülmen, Hotel Hilger. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.

Lüttinghof, im Februar 1923.

Berkenheger.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 18. Februar 1923 im Lehrervereinshaus.

Die Versammlung war für die jetzige teure Zeit stark besucht und wurde von Herrn Oberförster Breuer mit einem Vortrag über das Thema „Was will der Deutsche Forstbeamtenbund?" eröffnet. Auf diesen

Hosted by Google

Vortrag hier näher einzugehen erscheint jedoch nicht nötig, da er in der „Deutschen Forst-Zeitung" erscheinen wird.

Als zweiter Punkt der Tagesordnung erstattete der Geschäftsführer Bericht über die bisher abgeschlossenen Gehaltsvereinbarungen in den Kreisen. Die noch außenstehenden Kreise werden in nächster Zeit folgen, und sämtliche Vereinbarungen werden in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht. Um unnötige Anfragen zu vermeiden, wird geraten, möglichst die „Deutsche Forst-Zeitung" zu halten, da dort unsere sämtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht werden und es heute nicht lohnt, von jedem einzelnen Kreistarif bei den hohen Preisen Sonderabzüge herstellen zu lassen.

Hieran schloß sich eine lebhafte Aussprache über die Tarife, und zum Schluß wurde einstimmig beschlossen, daß in Zukunft der Deutsche Forstbeamtenbund nur dann mit den Arbeitgeberverbänden verhandeln soll, wenn er der einzige forstliche Tarifkontrahent ist.

Desgleichen wurde beschlossen, in Zukunft bei Abschlüssen von neuen Tarifen dahin zu streben, dieselben nach Roggenwährung abzuschließen.

Der Beitrag für die Bezirksgruppe Brandenburg wurde wie folgt festgesetzt:

Für Forstverwaltungsbeamte . . . . 1500 Mk.
„ Betriebsbeamte . . . . . 1200 „
„ Hilfsbeamte . . . . . 800 „

Dieser Betrag ist an den Bezirksgruppen-Vorsitzenden, Herrn Oberförster Breuer, Alte Hölle, abzusenden (also nicht an die Geschäftsstelle!). Die Abrechnung wegen des Kopfbeitrages, der an die Geschäftsstelle zu zahlen ist, erfolgt durch die Bezirksgruppe.

Es wird gebeten, den Beitrag möglichst bis zum 15. März an die Adresse des Herrn Oberförsters Breuer gelangen zu lassen, da auf Grund der Beitragzahlungen neue Mitgliederlisten angefertigt werden sollen. Schwabel.

Bezirksgruppe Schlesien.

Roggendurchschnittspreis für Schlesien.

Der Roggendurchschnittspreis für Februar bei nachträglicher Zahlung und für März bei Vorausbezahlung beträgt 44800 *M*. Zur Errechnung des Ausgleichszuschlags für fehlendes Normaldeputat kommt in Frage: ein Haferpreis von 35795 *M*, Kartoffelpreis von 1428 *M*, Milchpreis = Erzeugerpreis nächster Marktort.

Bressel, Vorsitzender.

Gehaltsvereinbarungen für Mecklenburg-Schwerin.

I.

Die Vereinbarung gilt nur für Forstbetriebe unter 1000 Morgen.

Bisherige Verträge bleiben von Bestand. Anderweitige Regelung des Einkommens im Wege freier Vereinbarung ist zulässig, wenn dabei die Höhe des Gesamteinkommens nicht unterschritten wird.

Bei Betrieben unter 1000 Morgen unterliegt die Besoldung der Angestellten freier Vereinbarung, jedoch müssen die angeführten Sätze in sinngemäßer Weise zur Größe der Fläche als Mindestsätze gelten. Bei größerer Anforderung an Wissen und Leistungen des Beamten sind auch entsprechend höhere Bezüge zu gewähren.

Voraussetzung für den Anspruch auf die festgesetzte Besoldung ist eine Berufstätigkeit von mindestens 5jähriger Dauer (einschließlich Lehrzeit).

Jagdaufseher, Gutsjäger und Gärtner, die nebenbei forstlich beschäftigt werden, entfallen nicht unter diese Vereinbarung, sondern unterliegen den Bestimmungen für Gutsgärtner.

II.

a) Verheiratete Forstbeamten erhalten bei einem Forstrevier
von 400 bis 600 Morgen an Barlohn
je Jahr 6 Zentner Roggen,
von 600 bis 800 Morgen an Barlohn
je Jahr 8 Zentner Roggen,
von 800 bis 1000 Morgen an Barlohn
je Jahr 11 Zentner Roggen.

Der Roggen ist nach Wahl des Arbeitgebers entweder in natura zu liefern oder nach dem Durchschnittsmarktpreis Rostocker Notiz auszuzahlen.

Als Deputat wird festgesetzt:

1. Freie Wohnung mit benötigter Stallung,
2. Haltung einer Kuh bzw. Lieferung von 4 l Vollmilch je Tag,
3. Feuerung: nach Bedarf, mindestens 18 rm Kiefernknüppel 2. Klasse bzw. dem Wert entsprechendes Feuerungsmaterial,
4. Acker- und Gartenland 160 Quadratruten,
5. 15 Zentner Stroh,
6. 41 Zentner Korn (2 Zentner Weizen, 21 Zentner Roggen, 18 Zentner Gerste).

Als Ablösung des Deputats erfolgt Bezahlung in monatlichen Raten zum Durchschnittspreise Rostocker Notiz.

b) Unverheiratete Forstbeamte erhalten bei freier Verpflegung und Unterkunft:
im 6. Berufsjahr ein Bargehalt von monatl. 10000 *M*
im 7. Berufsjahr ein Bargehalt von monatl. 12000 *M*
im 8. Berufsjahr ein Bargehalt von monatl. 15000 *M*
im 9. Berufsjahr ein Bargehalt von monatl. 18000 *M*
im 10. Berufsjahr ein Bargehalt von monatl. 20000 *M*

Vom 11. Berufsjahr Gehalt nach freier Vereinbarung.

Unverheirateten Forstbeamten wird das Futter für einen Hund seitens des Arbeitgebers geliefert.

III.

Den Forstbeamten ist auf Verlangen in wirtschaftlich dringenden Fällen unentgeltlich Fuhrwerk zur Verfügung zu stellen.

Der Urlaub bleibt freier Vereinbarung überlassen.

IV.

Schuß- und Anweisegeld.

Die Frage des Schußgeldes und des kleinen und großen Jägerrechtes, des Rauhwerkes, der Schwarten und Decken des im Haushalte des Waldbesitzers selbst verwandten Wildes bleibt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beamten vorbehalten. Empfohlen wird, das vor 1914 gewährte Schußgeld zu verzehnfachen und für jedes vom Forstbeamten selbst erlegte Stück Wild den Gegenwert von zwei Patronen guter Marke zu gewähren.

Anweisegeld wird nicht gegeben. Wo dies bisher der Fall war, muß es abgelöst werden; falls das durch die Ablösung erreichte Gesamt-Bareinkommen die festgesetzten Mindestsätze übersteigt, darf es nicht gekürzt werden.

V.

Alle aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten sind durch die Beratungs- und Schiedsstelle, bestehend aus zwei Vertretern der Arbeitgeber und je einem Vertreter der beiden Beamtenverbände, zu schlichten.

Hosted by Google

VI.

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft und gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit vierteljährlicher Frist zu jedem Quartalsersten beiderseits gekündigt werden.

Güstrow, den 9. Februar 1923.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein deutscher Forstbeamten.

Beitragszahlung.

Nachdem einige Mitglieder, ihren Jahresbeitrag zum Verein auf Postscheckkonto eingezahlt, aber als unbestellbar zurückerhalten haben, wurde mir auf meine sofortige Nachfrage der Bescheid, daß die Einzahlungen lauten müssen: An die Girokasse des Kreises Ruppin, Postscheckkonto 121105 Berlin NW 7 und auf der Rückseite des Postabschnittes: Verein Deutscher Forstbeamten, Förster a. D. Wittkowsky, Neuruppin. Die Einzahlungen der Jahresbeiträge, welche im Laufe des Monats Januar jedes Jahres zu erfolgen haben, sind noch sehr im Rückstande, und ich ersuche um recht baldige Begleichung, damit die nach dem 1. April 1923 zu erlassenden teuren Postnachnahmen vermieden werden.

Neuruppin, 20. Februar 1923.

Wittkowsky, Vorsitzender.

Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Gründungsbericht.

Mit Genugtuung konnte festgestellt werden, daß dem Rufe unseres geehrten Kollegen Klich 23 absolvierte ehemalige Reichensteiner Forstschüler gefolgt waren und aus allen Gauen Schlesiens sich am 10. Februar 1923 in Reichenstein im Hotel „Zur Post" eingefunden hatten, um den Verein ins Leben zu rufen. Durch die schriftliche Zusage der Mitgliedschaft aller nicht abkömmlichen Kollegen erhöhte sich die Mitgliederzahl auf 32. In der Ansprache unseres Kollegen Klich wurde der Zweck des Vereins erläutert und ihm zum Ziele gesetzt, die Kollegialität der grünen Farbe überhaupt, besonders aber der Reichensteiner Kollegen zu fördern, ferner gemeinsame Exkursionen zu veranstalten und endlich die Interessen der Reichensteiner Forstschule wahrzunehmen.

Nach der Ansprache des Kollegen Klich zur Wahl übergehend, wurde Herr Forstdirektor Rieger gebeten, in Anbetracht der seinerzeitigen Stellungnahme als Führer in unserm Forstberufe und als Urheber dieses Vereinsgedankens, das Amt des Ehrenvorsitzenden anzunehmen. Stets gern bereit, sich für das Wohl seiner ehemaligen Schüler einzusetzen, sagte Herr Forstdirektor Rieger der vorgebrachten Bitte zu und versprach, den jungen Verein auf das weitgehendste zu unterstützen.

In den Vorstand wurden gewählt: 1. Vorsitzender Hilfsjäger F. Baudisch, Agnetendorf im Riesengebirge; 2. Vorsitzender Stadtförster F. Klich, Reichenstein im Schl.; 1. Schriftführer Hilfsjäger F. Zimmerling, Kiesewald bei Petersdorf i. Riesengebirge; 2. Schriftführer Hilfsförster E. Lindner, Rudzinitz, Kreis Gleiwitz, O.-Schl.; 1. Kassenführer Hilfsjäger F. Wittwer, Hain im Riesengebirge; 2. Kassenführer Hilfsjäger E. Kienitz, Hermsdorf, Kreis Hirschberg i. Schl.

Die Not der Zeit veranlaßte uns zur Gründung eines Forstschulfonds, der den Zweck haben soll, bedürftige Forstschüler zu unterstützen.

Nach der Erörterung einiger Vereinsfragen wurde beschlossen, im Laufe des Monats Juni eine Exkursion in Wartha unter Führung unseres hochgeehrten Herrn Forstdirektors Rieger zu veranstalten. Die erste Generalversammlung findet anschließend an die Schlußfeier des dritten Jahrganges der Reichensteiner Forstschule in Reichenstein statt.

Kiesewald, den 17. Februar 1923.

Zimmerling, Schriftführer.

Freier Meinungsaustausch.

Nochmals Privatforstbeamtenfragen.

Aus der Erkenntnis, daß nur ständiges Daraufhinweisen sowie erneute praktische Vorschläge allen Bestrebungen zur Hebung unseres Standes dienlich sein müssen, sei auch mir gestattet, dazu einige Worte zu äußern.

Ich bin mir bewußt, daß ich auf einen glatten Boden trete und vielleicht nicht allseitig Beifall finde; wer aber, wie wir hier, im Kommunalforst mit Kollegen vom Staatsdienst zusammen arbeiten und es erleben muß, daß oft berechtigt und unberechtigt zwischen uns ein Strich gezogen wird, der wird meinen Anregungen voll und ganz beipflichten. Ich rufe alle jüngeren Kollegen zur tätigen unermüdlichen Mitarbeit in Standesfragen auf. Gewiß, der Jugend geziemt Zurückhaltung, aber wo es, wie hier, viel auf uns Jüngere ankommt, wird ein mitgesprochenes Wort nicht als Unbescheidenheit gemünzt werden. Seht euch andere Organisationen an; Lehrer, Bankbeamte, wie vorbildlich sind sie organisiert. Was haben diese in kurzer Zeit erreicht! — Ich denke neben der besseren fachmännischen Bildung besonders an die gesellschaftliche Hebung unseres Standes. Da wird mancher einwenden: Eines bringt das andere, getreu dem Grundsatz: „Wissen macht frei". Gewiß ist es „der Geist, der sich den Körper baut", aber ehe wir dieses Ziel sichtbar erreichen, dürften wir noch manches Jahrzehnt nur „Privatförster" sein. — Herr Kollege O. hat in Nr. 47 dieser Zeitschrift wieder gutgemeinte Vorschläge gemacht, aber sind diese Anregungen wirklich weitgehend genug? Wird der zukünftige Privatforstbeamte danach wirklich so aussehen, wie wir, insbesondere wir vorwärtsstrebenden Kollegen, ihn uns vorstellen? Ich möchte sagen, nein! Herr Kollege O. hofft zwar auf eine spätere gesetzliche Regelung und will sich bis dahin mit Übergängen behelfen. Kann nicht gleich ganze Arbeit geleistet werden? Wenn alle daran interessierten Verbände dafür kämpfen, wo doch heute überall „aufgebaut" werden soll, sollte da das Ziel nicht erreicht werden? Was in anderen Berufen, ja bei unseren Verwaltungsbeamten, möglich ist, sollte sich das nicht auch bei uns

Hosted by Google

durchführen lassen? Könnte nicht auch unsere Ausbildung vom Staate bestimmt und überwacht werden, etwa so, daß der Staat die Lehrherren anerkennt, Forstschulen einrichtet, Prüfungskommissionen einsetzt usw.? Mit einem Schlage würden alle Reibereien und Zersplitterungen ein Ende haben, zum Wohle unseres Standes und des Waldes. Freilich, ein leises Gefühl des Zweifels beschleicht mich dabei: Ich habe den Eindruck, als wollten einzelne Teile der daran interessierten Kreise eine derartig durchgreifende Regelung gar nicht. Ein bitteres Weh erfüllte mich z. B. beim Studium der „Försterbewegung", von Forstmeister Erdmann, an manchen Stellen.

Die Titelschutzbestrebungen werden meiner Überzeugung nach an den jetzigen Verhältnissen nicht viel ändern. Es wird weiter so bleiben, daß der Gutsbesitzer von seinem Angestellten für seine 2000 Morgen große Feldjagd von seinem „Förster" spricht. Und das ist es auch, was uns gegenüber den Gebildeten anderer Stände sowie der Kollegen der „staatlichen Fakultät" so herabsetzt. Man weiß nicht, wo innerhalb all dessen, was Privatförsteruniform trägt, der Privatforstbeamte anfängt. — Auch wirtschaftlich werden wir dadurch nicht besser gestellt werden. Warum ist in den Tarifen noch nie die Klausel aufgenommen worden, daß nur geprüfte Beamte angestellt werden dürfen? Mancher Waldbesitzer wird einwenden, ein durchweg an Bildung höher stehender Stand wird größere Mittel beanspruchen, die sein Wald nicht ertragen kann. Ich bin dagegen der Meinung: was aus dem Staats- und Kommunalwald herausgeholt werden kann, sollte bei fachmännischer Bewirtschaftung auch im Privatbesitz möglich sein. Ausgenommen natürlich bleiben kleinere Reviere, für die in dieser Hinsicht eine besondere Regelung in Betracht käme.

Wir werden innerhalb unseres Standes nicht vorher Ruhe und Ordnung haben und nicht früher mit anderen Augen angesehen werden, als bis wir diese Ziele erreicht oder wenigstens annähernd erreicht haben. Daß aber der Tag bald kommen möge, dazu bedarf es der tätigen unermüdlichen Mitarbeit unverbrauchter Kräfte, und deshalb richten sich meine Worte besonders an die jüngeren Kollegen.

Hilfsförster Stöck, Oberf. Rauscha O.-L.

Nachschrift. Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" legt mir obigen Artikel vor. Es liegt jedenfalls im Allgemeininteresse, wenn einiges zu den sympathischen Äußerungen des Herrn Stöck bemerkt wird. Zunächst sei hervorgehoben, daß uns älteren Mitgliedern des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" die Mitarbeit der Jugend unseres Berufes hochwillkommen ist. Nur wenn Jung und Alt mit gleicher Arbeitsfreudigkeit am Fortkommen des Standes wirken, kann etwas Gedeihliches entstehen. Einig aber müssen wir bleiben, und Jung und Alt darf nicht in Gegensatz zueinander stehen.

Den Satz, daß die Kollegen des Staatsdienstes berechtigt und unberechtigt zwischen sich und den Privatforstbeamten einen Strich ziehen, will ich nicht unwidersprochen lassen. Gewiß gibt es im Privatwalde oft genug noch „sogenannte" Förster, denen dieser Titel nicht zukommt. Wir wollen aber nicht vergessen, daß anderseits der Aufstieg zum Forstverwalter, d. h. Revierförster im Privatwalde, ein viel häufigerer ist als im Staatsdienst, und daß es durchaus nicht zu den Seltenheiten gehört, daß ein Privatförster durch gutes Können und Wissen sich in die Verwaltungslaufbahn als Oberförster hineinarbeitet, etwas, was den Staatsförstern ganz verwehrt ist. Ist bei uns also Schatten, so können wir dem anderseits viel Licht entgegensetzen. Die Kollegen des Staatsdienstes sollen die Verhältnisse nehmen, wie sie sind und den grünen Rock auch in den Angehörigen des Privatforstbeamtenstandes überall achten. Der deutsche Privatwald braucht sich im großen und ganzen mit seinen Leistungen nicht verstecken; auch im Staatswalde wird nicht alles Gold sein, was glänzt.

Es wird neuerdings Mode, zu sehr nach Staatshilfe und nach Staatsaufsicht zu rufen. Wir wollen doch bedenken, daß der Staat nur dort helfen will, wird und kann, wo allgemeine Staats- und Volksinteressen in Frage kommen. Alle unsere kleinen Nöte wird er weder verstehen noch kann er sie durch Gesetz regeln. Im verweise übrigens auf die so zutreffenden Äußerungen des Herrn Forstrats Dr. Bertog in Nr. 53 S. 981. Wird jedoch der Titelschutz endlich staatlich durchgeführt, so dürfen wir uns doch wohl mehr davon versprechen, wie es Herr Hilfsförster Stöck meint. Ist erst dem Gutsbesitzer, der einen zweitausend Morgen großen Jagdbesitz hat, behördlich untersagt, seinen Jagdangestellten „Förster" zu nennen, so wird man diesen Ausdruck um so eher fallen lassen, als im Volksmund heute noch der Förster viel häufiger „Jäger" heißt, als man glaubt.

Der Wunsch, daß im Besoldungstarif eine Klausel aufgenommen werden soll, daß nur geprüfte Beamte angestellt werden dürfen, ist gewiß an sich nicht unberechtigt, er kann aber nicht vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" erfüllt werden, sondern nur von den einzelnen Gruppenleitungen, die die Gehaltstarife abschließen. Sind die Mitglieder des Vereins, eines bestimmten Bezirks, in der Mehrheit dafür, daß dauernd nur geprüfte Beamte tarifmäßig angestellt werden sollen, so glaube ich, daß der Waldbesitz kaum etwas dagegen einzuwenden haben wird. Die Folge wird aber sein, daß die ungeprüften Kollegen und damit viele ältere Herren — unter Tarif — schlechter besoldet werden. Ich bin deshalb der Auffassung, daß sich eine solche Bestimmung wohl erst in späterer Zeit und dann ganz von selbst durchsetzen wird.

Über schlechte Wirtschaft im Privatwalde ist schon so oft geklagt worden, daß darüber hier nicht weiter geredet werden braucht. Ich setze dem entgegen, daß die Musterdauerwaldbetriebe des Herrn von Kalitsch in Bärenthoren und des Herrn Dr. h. c. von Keudell in Hohenlübbichow sich in Privathänden befinden; sicher läßt sich der Beweis antreten, daß in vielen Fällen im Privatwalde nachhaltiger und gewinnbringender gewirtschaftet wird, als das im Staatswalde der Fall sein kann. Je mehr der Wald einbringt, desto geringer wird die Zahl der schlecht bewirtschafteten Reviere werden, und damit werden auch Leistungsfähigkeit und Ansehen des deutschen Privatforstbeamtenstandes steigen.

Ich denke, daß Herr Hilfsförster Stöck mit diesen Bemerkungen sehr gern einverstanden sein wird und mit ihm die Jugend des deutschen Privatwaldes, die ich zur emsigen Mitarbeit an der Förderung unseres Standes hiermit nachdrücklich auffordere.

Forstmeister Schwabe,
Vorsitzender des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Wir laden unsere Mitglieder und Freunde zu der am
17. März 1923 in Prenzlau um., Hotel „Deutsches Haus“,
stattfindenden **3. ordentlichen**

Jahres-Haupt-Versammlung

ergebenst ein. **Beginn mittags 12 Uhr.**

Tages-Ordnung:

1. Geschäftsbericht über das verflossene Geschäftsjahr 1922.
2. Revisionsbericht.
3. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
4. Ergänzungswahl des Aufsichtsrates.
5. Ergänzungswahl des Vorstandes.
6. Aenderungen der Satzung §§ 2, 4, 8, 10, 43.
7. Erhöhung des Geschäftsanteiles auf Mk. 10000.
8. Festsetzung der Anlehensgrenze.
9. Grundstücks-Ankauf und Verwertung eines Vorkaufsrechtes.
10. Verschiedenes.

Wir bitten um zahlreichen Besuch.

Kaufhaus für Deutsche Förster, E.G.m.b.H., Cottbus,
Genossenschaft Deutscher Forstbeamten.

Für den Aufsichtsrat: Koch, Korf, Kuchenbaecker, Redlich, Staender.
Für den Vorstand: Wosch, Hörig, Franze.

N. S. Mit der Verlegung der Versammlung nach Prenzlau kommen wir vielfachen Wünschen unserer Freunde im Norden nach. Die Versammlungen werden nach anderen Provinzen gelegt, um allen Herren Gelegenheit zu geben, unseren Beratungen beizuwohnen. Königsberg mußte leider der unsicheren Verhältnisse halber vorläufig fallen gelassen werden. (253

Familien-Nachrichten

Am 22. Januar entschlief sanft nach kurzem Leiden mein lieber Mann, unser herzensguter Vater, Onkel, Groß- und Urgroßvater, der
Stadtoberförster i. R.

Oswald Schneider

nach vollendetem 85. Lebensjahre. (242
In stiller Trauer **i. N. der Hinterbliebenen:**
Pauline Schneider, geb. Schael, **Hohgiersdorf, Kr. Schweidnitz.**
Georg Schneider, Frhrl. Oberförster, **Brünninghausen, Kr. Hörde.**
Rudolf Schneider, Fürstl. Revierförster, **Bretlenborn, Kr. Gelnhausen.**

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Fräulein Charlotte Anders, Hegemeistertochter in Forsthaus Zoll, mit dem Kaufmann Bruno Furtwängter in Bad Lauterberg.

Fräulein Elisabeth Damaschke, Revierförstertochter in Birkenhain, mit dem Herzogl. Coburgschen Förster Willi Pieper in Tempelburg.

Sterbefälle:

Braun, Hegemeister in Zanziner Rahmhütte, Oberförst. Cladow-West.

Gust, Hegemeister i. R. in Pollnow.

Neumeister, Staatlicher Förster in Einsiedel.

Holz und Güter

Zur Harzgewinnung

suchen wir wieder über 80 i. Kiefernbestände für den Sommer 1923 zu pachten.

Pachtpreis pro Hektar 150000 Mk. (d. s. 400 Bäume rund). Auch Schläge von 3 ha an kommen in Betracht. Bestände verwachsen im 2. Jahre nach der Nutzung. Pachtvertrag zu Diensten. Nutzung wird mit eigenen Leuten ausgeführt. Gefällige Auskunft erteilt evtl. die **Forststelle der Landwirtschaftskammer der Provinz Schlesien, Breslau, Matthiasplatz 4.** (244

Harzgewinnung Aschitzau, Post Thommendorf (Queis).

Holz kaufen und für Vermittl. zahlen hohe Provis. **Lorenz & Co.** G. m. b. H. **Dresden-A. 21**

Stellenangebote

Erfahrener, leb., **geleruter**

Forstmann

zur Einarbeitung und Übernahme als

Forstsekretär

mit Aussicht auf Dauerstellung zum sofortigen Antritt gesucht.

Besoldung nach staatl. Grundsätzen. Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnisabschr. u. selbstgeschriebenem Lebenslauf erbeten. (225
Gollnow, d. 14. Febr. 23.
Der Magistrat.
Forstverwaltung.

Hilfsförster

für **Rev. Dägdorf, Kr. Bolkenhain, ges.** Bew., die Forstschule besucht oder Gehilfenprüfung best. haben, wollen Gesuch, Lebensl., Zeugn., Lichtb. einreichen.
Wirschkowitz, Bz. Breslau Reichsgräfl. von Hochbergsche Zentralverwltg.

Forstgehilfe

mit Forstschule für große Verwaltung Deutsch-Oberschlesiens
für sofort gesucht.
Angebote mit Lichtbild, Zeugnissen und Referenzen unter **Nr. 249** beförd. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien,
Breslau X, Matthiasplatz 4,
sucht sofort, spätestens aber zum 1. April,

mehrere akadem. gebildete Forstbeamte

zu Forsteinrichtungen. (234
Bei voller Hochschulbildung (Staatsexamen) spätere etatmäßige Anstellung möglich. Besoldung unter Anlehnung an die staatlichen Sätze.
Bewerbungen sind an die **Forstabteilung der Landwirtschaftskammer** einzureichen.

Zur Aufforstung großer Landflächen (Eukalyptus-Kulturen) wird für Brasilien — Dauerstellung — ein gesunder, energischer, unbedingt zuverlässiger

Forst-verwalter,

im Alter von ca. 30 Jahren, möglichst verheiratet und kinderlos, zum baldigen Antritt gesucht.
Ueberfahrt frei. Gehalt 6000 Milreis, Wohnung und größere Landwirtschaft, Pferde für den Dienstgebrauch unentgeltlich zur Verfügung. Es wird nur auf eine im Forstfache ausgebildete 1. Kraft reflektiert. (241
Nur Bewerber, welche obigem Posten vorstehen können, wollen sich melden.

Oscar Jochmann,
Niesky O.-L.,
Görlitzer Straße 15.

Die Stadtförsterstelle

für den ca. 1800 Morgen großen Stadtwald (Gebirgslage) ist sofort neu zu besetzen.

Das Diensteinkommen entspricht der Gruppe VI Ortsklasse C der Besoldungsordnung. Dienstwohnung und Dienstland ist nicht vorhanden.

Forstversorgungsberechtigte, unverheiratete Anwärter wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs sowie beglaubigter Zeugnisabschriften schleunigst an uns einsenden. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, daß durch die erfolgende endgültige Anstellung die Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachtet werden. (243

Reichenstein, Schles.,
den 22. Februar 1923.
Der Magistrat.

Stadtförster-Stelle

von Bad Reinerz, Grafschaft Glatz, sofort zu besetzen. Bewerber, welche in Gebirgsrevieren tätig waren, bevorzugt. (252

Der Magistrat.
Dr. Goebel.

Zum baldigen Antritt ein

Kassengehilfe

gesucht, der eine 3jähr. Lehrzeit bei einer staatl. Kasse erfüllt hat. Besoldung nach Tarifgruppe III. Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen an (233
Forstkasse Groß-en.

Wirtsleute

suche für meine Wirtschaft (massiv), schöne Wohnung, Stall, Scheune (Dresch-, Wirt- und Stebemaschine), Ackergerät 2c., 10—12 Morg. Acker, 3,5 Morgen Wiese, Garten. Der Mann muß im Geschäft arbeiten. (229
Harzgewinnung, Aschitzau, P. Thommendorf (Queis).

Hauslehrerin, 233

junge, erfahrene, zu Mitte April für meine 8jährige Tochter **gesucht,** musikalisch erwünscht. Gehaltsanspr. und Zeugnisse erbeten.
Frau **Thea Burchard, Oberförst. Seelensdorf, Post Pritzerbe bei Brandenburg a. Havel.**

Stellengesuche

Gel. u. gepr. Förster,

29 Jahre alt, verh., 1 Kd., **sucht** zu sofort od. 1. 4. **selbständ. Dauerstellung** Forstschule besucht. Försterprüfung bestanden. Angeb. u. **Nr. 245** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat März **1000,–** Mk. bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **1200,–** Mk. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **250,–** Mk. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 10. **Neudamm, den 11. März 1923.** **38. Band.**

An alle Berufsgenossen und Waldbesitzer!

Wer etwa noch heute dem zeitraubenden, unfruchtbaren Lesen politischer Zeitungen huldigt, fand in den letzten Monaten eine sich immer steigende Angriffslust einzelner politischer Parteien auf den Wald. Zugunsten des Zeitungsgewerbes muß der Holzverkauf jetzt eine Steuer von 2 % tragen. Ueber die Unzulässigkeit einer derartigen besonderen Besteuerung herrscht kaum noch ein Zweifel, ebenso über das Geschrei vom Holzwucher. Nun kommt eine weitere Bedrohung des Waldes als Wirtschaftsganzes. In Nr. 6 des „Deutschen Reichsanzeigers" vom 8. Januar 1923 steht eine „Bekanntmachung über die Zulassung des Eintragungsverfahrens für ein Volksbegehren".

Der § 1 stellt die Wirtschaftsgrößen für eine Ackernahrung auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes von 50 Morgen bei I. Bodenklasse bis 200 Morgen bei VIII. Bodenklasse fest.

§ 2 fordert: Wer an Land, Wiesen und **Wald** mehr als zwei volle Ackernahrungen besitzt, ist verpflichtet, ein Drittel der die zweite Ackernahrung übersteigenden Fläche an das Land, in welchem sich der Grundbesitz befindet, **ohne Entschädigung** abzutreten.

Dieses „Volksbegehren" ist das Ende des deutschen Waldes, ist das Sterben der besten Forstwirtschaft auf Erden. Die Erfüllung dieses von 5000 Stimmberechtigten unterzeichneten „Volksbegehrens" zerschlägt unsere Wälder in kleine Stücke, trotzdem es eine Binsenwahrheit ist, daß der Wald nur in großer Fläche ertragsfähig ist, und zwar ertragsfähig für die Allgemeinheit, nicht für den Kleinbesitzer allein.

Die Reichsverfassung bestimmt ausdrücklich: Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit vorgenommen werden. — Im Namen von vielen Tausenden deutscher Privatforstbeamten, deren Existenz durch die Erfüllung dieses Volksbegehrens vernichtet werden muß, erhebt hiermit der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands", als der berufene Vertreter seines Standes, nachdrücklich Protest.

Auch wir Forstbeamten gehören zum Volke und sind jederzeit Jahrhunderte hindurch getreue Hüter des wertvollsten Volksvermögens gewesen. — Fraget die Wälder! — Wir wollen uns nicht entrechten und brotlos machen lassen. Wir stellen uns neben den Waldbesitz im Kampfe gegen ein Deutschlands Volkskraft zerstörendes Beginnen. Nur das festeste Zusammenhalten kann die drohende Gefahr abwenden.

Für unser Volk und unsern Wald!

muß das Feldgeschrei in diesem Kampfe sein.

Jagdschloß, am 27. Februar 1923.

Forstmeister Schwabe,
Vorsitzender des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Hosted by Google

Der Haushalt der preußischen Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1923.

Durch den in der Nr. 5 dieser Zeitung veröffentlichten Haushalt werden zum ersten Male von der Forstverwaltung zur Deckung der zu erwartenden Ausgaben Milliardensummen angefordert, die die vorjährigen Beträge um etwa das Zehnfache übersteigen. Zieht man hierbei in Betracht, daß von den Vorarbeiten des Haushalts bis zu seiner Veröffentlichung mehrere Monate vergehen, so wird man annehmen müssen, daß auch diese Beträge mit Rücksicht auf die in den letzten Monaten des Vorjahres eingetretene sprunghafte Verschlechterung unserer Markwährung bei weitem nicht ausreichen werden. Aus dem gleichen Grunde würden allerdings auch die Einnahmen, namentlich die für Holz, entsprechend zu erhöhen sein.

Der Haushalt kann mithin, ebenso wie seine Vorgänger der letzten Jahre, nicht mehr als eine Unterlage für die Geldwirtschaft des Staates dienen, sondern er wird gewissermaßen nur als Programm der Verwaltung und als Wegweiser für die Verrechnungsstellen der einkommenden und zu verausgabenden Beträge zu betrachten sein.

Bei der eingehenden Besprechung der einzelnen Titel des Haushalts werden wir im allgemeinen nur diejenigen Stellen hervorheben, welche von besonderer Wichtigkeit sind, und welche gegen den vorjährigen Haushalt, sei es durch andere Titelbezeichnung oder durch neuaufgenommene Titel, eine Veränderung erfahren haben. Bei den Geldansätzen werden wir die Vergleiche mit den vorjährigen Ansätzen auch nur auf solche von allgemeiner Wichtigkeit beschränken, da der Mehr- oder Minderbedarf mit Leichtigkeit aus dem Abdruck in Nr. 5 dieser Zeitung ersehen werden kann.

Die Betriebseinnahmen sind im ganzen auf 12458749000 ℳ gegen 1406201000 ℳ im Vorjahre (+ 11052548000 ℳ) veranschlagt. Hiervon entfallen auf die Einnahmen aus dem Holzverkauf (Titel 1) 12 Milliarden Mark. Wie wir schon oben erwähnten, wird, falls die Geldentwertung anhält, mit einem bedeutend höheren Erlös zu rechnen sein. Die Einnahmetitel 2 bis 6 und 7 haben ebenfalls entsprechend Mehreinnahmen aufzuweisen. Der Titel 6 a „Forsteinrichtungsanstalten" weist die gleichen Einnahmen wie im Vorjahre nach.

Der Titel 6 b hat die neue Bezeichnung „Zuschuß des Reichs zu den Besoldungen der Beamten und Angestellten (mit Ausnahme der Betriebsbeamten)" erhalten. Hier ist gegen das Vorjahr insofern eine Änderung eingetreten, als das Reich jetzt nicht mehr die 50 v. H. übersteigenden Ausgleichszuschläge zum Grundgehalt, sondern die Mehrkosten der Besoldung gegen die am 31. Dezember 1920 geltenden Gebührnisse erstattet. Neu ist ferner, daß diese Erstattung für Betriebsbeamte, zu denen in diesem Falle auch die Oberförster rechnen, nicht mehr erfolgt.

Die Einnahmen der Forstlichen Lehranstalten (Titel 2 a) sind mit 235000 ℳ gegen 99000 ℳ im Vorjahre (+ 136000 ℳ) veranschlagt.

Durch die Abtrennung der Forstlichen Versuchsanstalt in Eberswalde von der dortigen Forstlichen Hochschule und die dadurch erforderlich gewordene Neuschaffung des Ausgabenkapitels 4 b ist die Neueinrichtung des Einnahmekapitels 2 b notwendig geworden, bei dem 55000 ℳ aufkommen sollen.

Der Titel 8 der einmaligen Einnahmen weist als mutmaßlichen Ertrag 15000000 ℳ nach, gegen das Vorjahr mehr 6000000 ℳ.

Die Gesamteinnahme schließt mit 12474039000 Mark, mithin mit einem Mehr von 11058739000 Mark ab.

Die Gesamtausgaben des Haushalts weisen gegenüber dem Vorjahre, wie bereits oben erwähnt, eine beträchtliche Zunahme auf. Die dauernden Betriebsausgaben (Kapitel 2 bis 4) sind von 484236000 ℳ auf 6034970000 ℳ (+ 5550734000 ℳ) und die Ausgaben für forstwissenschaftliche und Lehrzwecke (Kap. 4 a) von 2004000 ℳ auf 25093000 ℳ (+ 23089000 ℳ) angewachsen. Als neue Ausgaben sind diejenigen für die Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde (Kap. 4 b) mit 2340000 ℳ hinzugetreten, von denen ein Teil bisher in den Ausgaben beim Kap. 4 a enthalten war. Für die einmaligen Ausgaben sind in diesem Haushalt 57500000 ℳ gegen 114506000 ℳ im Vorjahre (— 57006000 Mark) angefordert. Der Minderbedarf ist dadurch entstanden, daß die bisher bei den Titeln 5 bis 16 verrechneten Beträge auf die ordentlichen Ausgaben übernommen sind.

Aus den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln ersehen wir, daß die Berechnung der aufzuwendenden Kosten für die Gehälter der Beamten und Angestellten noch nach den früheren Besoldungssätzen erfolgt ist, und daß die am 1. Oktober bedeutend erhöhten Grundgehälter und die inzwischen auf 942 v. H. angewachsenen Ausgleichszuschläge sowie die mehr bewilligten Frauenbeihilfen und Kinderzulagen nicht zum Ansatz gekommen sind. Bei diesen Titeln wird mithin nach dem jetzigen Stande der Besoldungssätze mit einem etwa 14fachen Betrage der angeforderten Summe zu rechnen sein.

Bei den Besoldungsgruppen des Titels 1 sind folgende Änderungen gegen das Vorjahr eingetreten:

Die Zahl der Regierungs- und Forsträte in Besoldungsgruppe A 12 ist von 32 auf 51 erhöht. Diese 19 Stellen sind bei der Besoldungsgruppe A 11 abgesetzt, so daß hier nur 21 Regierungs-

Hosted by Google

und Forsträte verbleiben. Die Zahl der Oberförsterstellen in dieser Gruppe ist infolge Verminderung der Gesamtstellen um 21 auf 258 (— 9) ermäßigt.

Bei der Besoldungsgruppe A 10 sind 372 statt bisher 384 Oberförsterstellen (einschließlich 9 bzw. 28 Oberförster o. R.) eingesetzt, und zwar weniger 2 Oberförsterstellen m. R. infolge Abtretung Oberschlesiens, 18 Oberförsterstellen o. R. als entbehrlich und 1 Oberförsterstelle o. R. durch Übertragung nach Kap. 4 b Titel 1.

Für Forstrentmeister (Besoldungsgruppe A 9 und 8) sind 5 Stellen mehr zum Ansatz gekommen, und zwar 1 Stelle für den aus Pyrmont übernommenen Domanialrentmeister und 6 Stellen für vollbeschäftigte Forstkassenverwalter, die zufolge des Landtagsbeschlusses vom 30. März 1922 nach Ablegung der Prüfung als Beamte übernommen werden sollen. 2 Stellen sind durch die Unterbringung von Forstrentmeistern aus den Abtretungsgebieten in das Restgebiet des Staates in Abgang gekommen. Durch diese Veränderung haben sich die Stellen in Besoldungsgruppe A 9 auf 17 und in Besoldungsgruppe A 8 auf 85 vermehrt.

Höher eingestuft sind aus Besoldungsgruppe A 7 nach Besoldungsgruppe A 8 die beiden verwaltenden Revierförster der Klosterforsten.

Die Zahl der Revierförsterstellen ist durch den Haushalt für 1923 wieder auf den früheren Stand herabgesetzt, nachdem der Landtag die im vorigen Jahre mehr beantragten 45 Stellen nicht genehmigt hatte, weil die Vermehrung der Stellen den Wünschen der Förster nicht entsprochen haben sollte. Von diesen 222 Stellen ist durch die Abtretung Oberschlesiens an Polen 1 Stelle in Abgang gekommen. Aus dem gleichen Grunde sind die Forstsekretärstellen gegen das Vorjahr um 2, die Försterstellen um 12 vermindert, dagegen sind 5 Försterstellen für die aus Pyrmont übernommenen Beamten hinzugekommen. Es sind mithin im ganzen 5391 Stellen für die Forstbetriebsbeamten verblieben, gegen 5401 Stellen im Vorjahre.

Die Zahl der Försterstellen in Besoldungsgruppe A 7 ist von 1531 im Vorjahre auf 1574 in diesem Jahre gewachsen.

Bei der Besoldungsgruppe A 3 sind 6 Unterförsterstellen, weil entbehrlich, in Abgang gekommen.

Die Forstbeamten aus den Abtretungsgebieten sind nach der Anlage B bis auf 1 Forstrentmeister und 2 Torf- usw. Meister untergebracht, die bis auf weiteres in diese Gebiete beurlaubt sind.

Die im Vorjahre beim Titel 2 angeforderten Ausgleichszuschläge sind in diesem Jahre beim Titel 1 eingesetzt. Der Titel 2 hat jetzt folgende Bezeichnung erhalten: „Zur Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder von Beamten usw.".

Als Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienste sind 65 Forstassessoren gegen 66 im Vorjahre vorgesehen. Die Zahl der Hilfsförster und Forstgehilfen hat sich von 2200 auf 1690 vermindert.

Bei dem Titel 4 a sind für Hilfeleistungen durch nichtbeamtete Kräfte, und zwar für 16 als vollbeschäftigt anerkannte Forstkassenverwalter und 208 sonstige Forstkassenverwalter und Untererheber, 14245000 ℳ angefordert. Auch dieser Titel wird durch die Erhöhung der Entschädigungen eines bedeutenden Zuschusses bedürfen.

Die Mittel für die an Beamte zu bewilligenden Unterstützungen sind von 1268000 ℳ im Vorjahre auf 3161000 ℳ im Jahre 1923 erhöht (Kap. 2 Tit. 7, Kap. 3 Tit. 6 und Kap. 4 a Tit. 10). Außerdem sind bei Titel 7 a zur Gewährung von Notstandsbeihilfen bei Krankheiten der Beamten und ihrer Familienangehörigen 24984000 ℳ zum Ansatz gekommen.

Zur Bewilligung von Vorschüssen an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung (Titel 8) werden für das Rechnungsjahr 1923 50 Millionen Mark gegen 10 Millionen im Vorjahre (+ 40 Millionen Mark) angefordert. Bei den heutigen Preisverhältnissen wird man mit diesen Beträgen den Beamten unseres Erachtens keine nennenswerte Erleichterung bei der Neueinrichtung von Wirtschaftsstellen bieten können.

Der Titel 10 hat im Wortlaut eine Ergänzung erfahren, auch ist er den gestiegenen Gehältern entsprechend um 372 971400 ℳ gegen das Vorjahr erhöht.

Die Dienstaufwandsentschädigungen usw. der Forstbeamten sind gegenüber dem Rechnungsjahre 1922 erheblich erhöht worden, und zwar im ganzen um 134267360 ℳ. Neu ist, daß auch für die überzähligen Förster, die Hilfsförster und Forstgehilfen im Haushalt Beträge zur Verfügung gestellt sind. Unseres Wissens sind diese Beamten aber auch schon im Rechnungsjahre 1922 mit Dienstaufwandsentschädigungen bedacht worden, obgleich in dem vorjährigen Haushalte keine Ausgaben hierfür vorgesehen waren.

Sämtliche Ausgaben für Dienstaufwandsentschädigungen sind in diesem Jahre bei den ordentlichen Fonds zur Anforderung gekommen. Die Titel 6 bis 8 der einmaligen Ausgaben sind fortgefallen.

An Dienstaufwandsentschädigungen usw. sind angefordert:

a) für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte (Titel 12) 3132000 ℳ gegen 741500 ℳ im Vorjahre;
b) für Oberförster (Titel 12) 88200000 ℳ gegen 11946640 ℳ im Vorjahre;
c) für Forstrentmeister (Titel 13) 18000000 ℳ gegen 1120000 ℳ im Vorjahre;
d) für Revierförster und Förster (einschließlich Forstsekretäre) (Titel 14 a bis d) 24459000 ℳ gegen 7454000 ℳ im Vorjahre;
e) für überzählige Förster, Hilfsförster und Forstgehilfen (Tit. 14 e bis g) zum ersten Male 9469000 ℳ.

Hosted by Google

Als Durchschnittsbeträge entfallen auf jede Stelle:

zu a rund 30400 ℳ gegen 7100 ℳ im Vorjahre,
zu b rund 141200 ℳ gegen 18900 ℳ im Vorjahre,
zu c rund 176400 ℳ gegen 11500 ℳ im Vorjahre,
zu d rund 80000 ℳ gegen 6000 ℳ im Vorjahre für jede verwaltende Revierförsterstelle,
rund 30000 ℳ gegen 6000 ℳ im Vorjahre für jede andere Revierförsterstelle,
rund 6000 ℳ gegen 2000 ℳ im Vorjahre für jede Forstsekretärstelle,
rund 4500 ℳ gegen 1500 ℳ im Vorjahre für jede Försterstelle,
zu e rund 3500 ℳ für jeden überzähligen Förster und Hilfsförster und
rund 1200 ℳ für jeden Forstgehilfen.

Die Pferdehaltungszulagen für Förster erscheinen in diesem Haushalt mit 320000 ℳ gegen 51200 ℳ im Vorjahre.

Wie schon oben angegeben, handelt es sich bei dieser Angabe nur um Durchschnittsbeträge, auf die kein Anspruch erhoben werden kann. Der Dienstaufwand jeder Stelle wird je nach den Verhältnissen besonders festgesetzt.

Neu ist, daß auch die Forstrentmeister (Tit. 13) und die Forstsekretäre (Tit. 14) zur Heizung ihrer Dienst- bzw. Arbeitszimmer je 9 rm Weichholzknüppel unentgeltlich erhalten. Hierbei wollen wir gleichzeitig bemerken, daß diese Gebühr auch den Revierförstern zusteht, die in unserm Abdruck bei Titel 14 infolge eines Versehens keine Aufnahme gefunden haben. Der Text des Absatzes in Titel 14 hinter dem Buchstaben g muß lauten:

„Die verwaltenden Revierförster, die **Revierförster**, die Forstsekretäre und die Förster erhalten außerdem zur Heizung ihres Arbeitszimmers bis zu 9 rm Weichholzknüppel unentgeltlich."

Die Titel 16 bis 28 a des Kap. 2, welche die sachlichen Verwaltungs- und Betriebskosten umfassen, sind bedeutend erhöht worden. Der Titel 25 „Umzugskosten usw." ist in vier Unterabschnitte geteilt, und zwar:

a) gesetzliche Umzugskosten,
b) Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskosten (im Vorjahre Titel 14 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben),
c) Umzugskostenbeihilfen an Beamte, die keinen Anspruch auf Umzugskostenvergütung haben, sowie Umzugskostenbeihilfen für Beamte i. R. und Hinterbliebene von Beamten (im Vorjahre Titel 15 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben).
d) Wohnungsbeihilfe für versetzte Beamte (im Vorjahre Titel 16 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben).

Beim Titel 1 des Kap. 3 „Forsteinrichtungsanstalten" ist insofern eine Änderung eingetreten, als die beiden bisher in der Besoldungsgruppe A 9 befindlichen Landmesser in die Besoldungsgruppe A 10 eingestuft sind. Die drei vorhandenen Landmesser haben die Bezeichnung Regierungsoberlandmesser erhalten.

Die Änderung des Wortlautes des Titels 2 ist entsprechend derjenigen dieses Titels bei Kap. 2 erfolgt, ebenso des Titels 7 entsprechend dem Titel 14 des letztgenannten Kapitels.

Der Titel 9 ist durch die Aufnahme von Dienstaufwands-Entschädigungen, Dienstbekleidungszuschüssen usw. für die bei den Forsteinrichtungsanstalten beschäftigten Forstbeamten ergänzt.

Sämtliche Titel haben gegen das Vorjahr erhebliche Erhöhungen erfahren.

Die Gesamtausgaben dieses Kapitels betragen 24 812 000 ℳ gegen 1 799 000 ℳ im Vorjahre, mithin mehr 23 013 000 ℳ.

Auch bei dem Ausgabekapitel 4 sind für die einzelnen Titel, die keine Änderung in ihrer Bezeichnung erfahren haben, bedeutend höhere Summen angefordert. Die Ausgaben betragen 37 382 000 ℳ gegen 11 947 000 ℳ im Vorjahre, mehr 25 435 000 ℳ.

Das Kapitel 4 a „Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke" ist bis auf die Titel 2 und 12 im allgemeinen unverändert geblieben. Neu hinzugetreten ist der Titel 13 „Für forstwissenschaftliche Untersuchungen", der mit 200000 ℳ (für jede Hochschule 100000 ℳ) ausgestattet ist. Eine Neuerung ist ferner insofern eingetreten, als die Sekretäre der Forstlichen Hochschulen mit demselben Zeitpunkt in die Besoldungsgruppe A 7 aufrücken sollen, zu dem sie beim Verbleiben als Forstbetriebsbeamte aufgerückt wären.

Die Gesamtausgaben dieses Kapitels sind, obgleich die Ausgaben des Kapitels 4 b fortgefallen sind, von 2 004 000 ℳ auf 25 093 000 ℳ (+ 23 089 000 ℳ) gestiegen.

Das neue Kapitel 4 b enthält die Ausgaben für die Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde, welche, von der dortigen Forstlichen Hochschule abgetrennt, als selbständige Behörde eingerichtet ist. An Beamten sind ihr 1 Oberforstmeister als Leiter, 1 Oberförster und 1 Forstsekretär zugewiesen.

Durch diese Einrichtung entstehen 2 340 000 ℳ Kosten, welche auf die Titel 1 bis 7 verteilt sind. Ein großer Teil dieser Ausgaben ist bei dem Kap. 4 a in Fortfall gekommen.

Bei den einmaligen Ausgaben sind in diesem Jahre die Titel 5 bis 16 durch Übernahme dieser Beträge auf den ordentlichen Etat fortgefallen. Beim Titel 17 werden, nachdem der Bau des Polders vollendet ist, 10 000 000 ℳ als erster Teilbetrag für die Einrichtung der neubedeichten Ländereien im Tawellningker Polder angefordert. Der gleiche Betrag erscheint zu demselben Zweck

(Fortsetzung siehe nächste Seite unten.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der 1. Hälfte Februar 1923.

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt
	Nadelholz, St.-Inh.: über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm	
	Laubhölzer mittl. Drchm.: 60 u.m.	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm
	Holzart	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	147631	155212	109274	70815	178143
Westpreußen .	„	95000	85000	65000	55000	.
Pommern . .	„	160091	143960	126014	89934	114522
Brandenburg	„	233110	184352	149559	133857	100977
Schlesien . .	„	.	.	.	.	156401
Grenzmark .	„	189317	154999	119857	83675	143820
Sachsen . . .	„	129465	130116	117589	94200	102814
Hannover . .	„	135780	148250	137941	104871	.
Hessen-Nassau	„	146560	128266	134138	140410	.
Preußen Fbr.*)	Kiefer	187791	157273	129657	104416	126733
2. Hft. Januar	„	*114356*	*110881*	*94999*	*74442*	*109402*
Ostpreußen .	Fichte	109337	102754	70128	60120	116360
Brandenburg	„	.	.	.	.	85900
Schlesien . . .	„	116182	101451	88036	75200	.
Sachsen . . .	„	218986	206864	178876	142646	149313
Hannover . .	„	190661	179633	159162	154264	123734
Hessen-Nassau	„	186017	160351	130828	97638	98700
Westfalen . .	„	135000	121512	185360	75000	180286
Preußen Fbr.*)	Fichte	180626	176413	157613	116011	122867
2. Hft. Januar	„	*123903*	*112053*	*96182*	*75003*	*95304*
Westpreußen .	Buche A	.	.	.	.	.
Pommern . .	„	.	.	.	.	.
Brandenburg	„	.	295815	303841	.	.
Sachsen . . .	„	270163	204712	193704	145750	116850
Hannover . .	„	194600	194919	148877	148892	109799
Schleswig-H.	„	257000	258000	238000	213000	.
Hessen-Nassau	„	151923	160257	181992	161651	160952
Westfalen . .	„	215971	207604	163565	158162	150210
Preußen Fbr.*)	Buche A	224993	202371	170484	156875	147895
2. Hft. Januar	„	*198587*	*177863*	*157738*	*141672*	*127345*
Pommern . .	Buche B	.	.	.	.	.
Brandenburg	„	299207	333860	280022	216081	.
Sachsen . . .	„	222951	216131	176493	98503	77340
Hannover . .	„	155000	130816	118600	123090	108260
Schleswig . .	„	188127	199469	188250	170634	115122
Hessen-Nassau	„	132275	116619	106585	104801	32254
Westfalen . .	„	181035	167222	45425	112093	91294
Preußen Fbr.*)	Buche B	191629	181633	152762	117564	84471
2. Hft. Januar	„	*151688*	*148348*	*135171*	*118709*	*97555*
Schlesien . . .	B. A. u. B.	.	.	.	205000	82000
Hannover . .	„	.	.	90000	80000	77200
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.
Westfalen . .	„	.	.	.	.	.
Preußen Fbr.*)	B. A. u. B.	.	.	90000	157381	78926
2. Hft. Januar	„	*168406*	*164630*	*165379*	*131877*	*102929*

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10	10/14	14/22	gem.	In ganz. Länge
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Grubenholz (je Festmeter).						
Grenzmark . .	Kiefer	.	.	.	.	52200
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	148500
Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400
Schwellen (je Festmeter).						
Grenzmark . .	Kiefer	.	.	.	95200	.
Sachsen . . .	Buche	51500	.	.	.	.
		76000				
		73300				
Hessen-Nassau	„	131600	.	.	.	.
		66800				
Westfalen . .	„	94300	.	.	.	.
Sachsen . . .	Eiche	.	83400	.	.	.

Papierholz (je Raummeter).

		Scheite	Knüppel	Gemischt
Sachsen . . .	Fichte	79850	71825	52500
Hessen-Nassau	„	.	.	68000
Westfalen . . .	„	.	.	48000

*) 1. Hälfte Februar 1923. (Fortsetzung der Tabelle siehe nächste Seite.)

für den Oboliner Polder bei Titel 18. Der neue Titel 19 fordert 500000 ℳ für die Beteiligung an der Anlage von Kleinbahnen sowie zur Bewilligung von Beihilfen für diesen Zweck an.

Die einmaligen Ausgaben haben sich in diesem Jahre von 114506000 ℳ auf 57500000 ℳ (— 57006000 ℳ) ermäßigt.

Der Haushalt für 1923 schließt bei dem Abschnitt „Betrieb" mit einem Überschuß von 6381279000 ℳ und nach Abzug des Zuschusses für die Forstlichen Lehranstalten und die Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde mit einem solchen von 6354136000 ℳ ab. Gegen das Vorjahr erhöht sich der Reinüberschuß um 5539582000 ℳ.

Die Gemeindeverfassungsgesetze.

Im preußischen Staate sind verschiedene Städte- und Landgemeindeordnungen in Kraft, die einheitlich ausgestaltet werden sollen, denn die Entwürfe zu einer neuen Städte- und Landgemeindeordnung sind dem Landtage zugegangen. Der § 42 hat folgende Fassung:

„Wählbar zum unbesoldeten Magistratsmitgliede ist jeder, der zum Stadtverordneten wählbar ist, ausgenommen jedoch die städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die Polizeibeamten sowie diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird."

Hosted by Google

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt	Gemischt
	Nadelholz St.-Inh.: über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm		
	Laubholz mttl. Drchm.: 60 u. m	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm	I—V
	Holzart	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen .	Eiche A	.	325750	260000	215000	.	.
Schlesien . .	„	351000	311500	283500	200500	.	.
Sachsen . . .	„	449920	395050	273440	195080	104020	.
Hannover . .	„	250000	324000	208000	.	.	.
Schleswig . .	„	289000	.	278000	248000	.	.
Hessen-Nassau	„	253461	256087	185667	94999	.	254660
Preußen Fbr.*)	Eiche A	**337393**	**325432**	**269321**	**149782**	**104020**	**254660**
2. Hft. Januar	„	*213693*	*201176*	*193080*	*179069*	*136000*	*238395*
Ostpreußen .	Eiche B	238233	224577	142400	128824	107333	.
Westpreußen .	„	.	.	.	.	.	130000
Schlesien . . .	„	179500	171500	172000	100000	.	.
Sachsen . . .	„	232098	232880	217108	128536	82648	.
Hannover . .	„	138393	107307	105601	75343	48715	.
Schleswig . .	„	304507	244177	184565	158513	103333	.
Hessen-Nassau	„	173877	140849	136257	117905	92906	166166
Preußen Fbr.*)	Eiche B	**234241**	**189811**	**152069**	**123200**	**80039**	**149576**
2. Hft. Januar	„	*128502*	*118901*	*106977*	*109624*	*72251*	*123370*
Pommern . .	Ei. A. u. B.	101929	70105	63607	78878	59600	.
Brandenburg	„	2369319	1051094	536669	327760	.	.
Hannover . .	„	.	179350	118000	81875	70000	.
Westfalen . .	„	226000	222000	197000	124000	96000	.
Preußen Fbr.*)	Ei. A. u. B.	**1968789**	**781700**	**332843**	**105692**	**78412**	.
2. Hft. Januar	„	*246341*	*130946*	*116356*	*82259*	*74312*	.

Im Entwurfe der Regierung war der Ausschluß der Beamten usw. nicht vorgesehen, aber einem Abänderungsvorschlage des preußischen Städtetages entsprechend, haben sich sowohl Staatsregierung wie Staatsrat damit einverstanden erklärt, ein Recht zu beschneiden, auf welches die Beamten bis jetzt Anspruch erheben können.

Das vom Gleichmachen sehr erheblich beseelte Zentrum will in dem Abschnitt V diesen seinen Glaubenssatz dadurch in die Tat umsetzen, daß jener die Überschrift „Beamte, Angestellte und Arbeiter" erhalten soll. Es war selbstverständlich, daß das Staatsministerium sich diesem Antrage gegenüber ablehnend verhalten mußte, aus dem einfachen Grunde, weil, wie zum Ausdruck gebracht wurde, daß, was Angestellte und Arbeiter anlangt, die Vorlage auf dem Standpunkte steht, daß das Verhältnis der Angestellten und Arbeiter in der Städteordnung nicht zu regeln sei. Die Städteordnung enthalte die öffentlich-rechtliche Verfassung der Stadt. Das Verhältnis der Angestellten und Arbeiter zur städtischen Verwaltung sei aber privatrechtlicher Natur.

Im § 63 Abs. 2 der Regierungsvorlage wird bestimmt, daß vor der Festsetzung und Änderung der Besoldungsordnung von dem Gemeindevorstande geordnete Vertretungen der Beamten zu hören sind.

Wenn diese Materie auch dem Beamtenrecht angehört, wo sie allgemein geregelt werden muß, so ist ihre Regelung in den Gemeindeverfassungsgesetzen deshalb dringend wünschenswert, weil der Entwurf zum Reichsbeamtengesetz immer noch auf sich warten läßt.

In Anlehnung an den Beschluß hinsichtlich der Überschrift des Abschnitts V will der Staatsrat folgende Fassung des Absatzes 2:

„Vor der Festsetzung und Änderung der Besoldungsordnung sind von dem Gemeindevorstande geordnete Vertretungen der Beamten, vor Festsetzung und Änderung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter deren geordnete Vertretungen zu hören."

Sozialdemokraten und Kommunisten fordern die Einfügung, daß

„die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der bei der Gemeindeverwaltung beschäftigten Angestellten und Arbeiter, die nicht Beamte sind, ihre Bezüge, ihre Arbeitszeit, ihr Recht auf Urlaub usw. durch Tarifverträge mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer zu regeln sind".

Das trägt der nicht öffentlich rechtlichen Stellung der Angestellten und Arbeiter Rechnung, aber es darf nicht aus dem Auge verloren werden, daß die Städteordnung öffentlich-rechtliche Verhältnisse zu regeln hat. Auf diesem Boden stehen auch die Ausführungen des Vertreters des Staatsministeriums, das folgenden Standpunkt einnimmt:

„Ob in die Städteordnung die formale und öffentlich-rechtliche Bestimmung aufzunehmen sei, daß vor Fortsetzung und Änderung der Besoldungsordnungen und der Tarife die Organisationen zu hören seien, darüber könne man verschiedener Ansicht sein. Daß diese Bestimmungen zum öffentlichen Recht gehörten, werde wohl nicht bestritten werden. Wenn aber den Gemeinden vorgeschrieben werden solle, mit wem sie die privatrechtlichen Verträge schließen sollen, so sei dies nicht in dem Sinne öffentliches Recht, wie die Verpflichtung zur Anhörung der Organisationen."

Im § 64 war die Bestimmung vorgesehen, daß die Amtsbezeichnungen die Stellen in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Weise bezeichnen müssen.

Auf Antrag des Oberbürgermeisters Böß ist dieser Zusatz gestrichen worden. Diese Frage ist für die Gemeindeforstbeamten von weittragender Bedeutung, ganz besonders aber für die mittleren Beamten. Sowohl in den Ausführungsbestimmungen zum Reichssperrgesetz, sowie in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 8. Juli 1920, welches verschiedene Punkte des Gemeindebeamtenrechts vorläufig zu regeln bestimmt ist, wird der sehr berechtigte Standpunkt eingenommen, daß für die Eingruppierung in die Besoldungsordnung nicht die Amtsbezeichnung, sondern die Tätigkeit maßgebend sei. Ist die Amtsbezeichnung einmal in dem beabsichtigten Sinne festgelegt, dann werden alle zur Entscheidung von Streitigkeiten berufenen Stellen sich darauf stützen. Die Tätigkeit der Gemeindeförster ist heute, der heterogenen Zusammensetzung des Standes entsprechend, außerordentlich verschieden, weshalb der Gemeindeförster, der verwaltende Tätigkeit hat, nicht allein denjenigen gegenüber, welche derartige Funktionen nicht haben, sondern auch den Staatsförstern

Hosted by Google

gegenüber ins Hintertreffen geraten könnte. — Bei derartigen Fragen kann sich der Mangel der Organisation der Gemeindeforstbeamten, die eine in sich geschlossene Vereinigung immer noch vermissen läßt, bitter rächen, weil nur auf diese Weise der Sonderstellung der Gemeindeforstbeamten Rechnung getragen werden kann. — Im Komba liegt die Lösung nicht, und der Försterbund ist nicht dazu berufen, aber auch dazu nicht in der Lage, einen Einfluß auszuüben.

Carl Baltz.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Anschluß von Forstdienstgehöften an elektrische Licht- und Kraftleitungen.

M. f. L. v. 3. 1. 1923 — III. 21 252/22.

Die Preise auf dem Baumarkte gehen noch immer und in stets kürzeren Zeitspannen sprunghaft in die Höhe. Dadurch werden auch vielfach bei der Ausführung von Anschlüssen von Forstdienstgehöften an die elektrische Licht- und Kraftleitung vermeidbare Verteuerungen verursacht, wenn die Entscheidung über die Anträge unnötig verzögert wird. Um daher die künftigen Preissteigerungen nach Möglichkeit unwirksam zu machen, wird den Regierungen die Befugnis erteilt, im Rahmen der ihnen für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel den beantragten Anschluß von Forstdienstgehöften an eine elektrische Licht- und Kraftleitung in solchen Fällen selbständig zu erteilen, in denen ein dringendes Bedürfnis für die Einrichtung der Anlage vorliegt. Die Höhe der Gesamtkosten der Zuführungsleitung und Installation darf dabei nach dem Preisstande vom 1. Dezember 1922 für Oberförstereien 200 000 ℳ, für Förstereien und Forstschreibergehöfte 150 000 ℳ und für Waldarbeitergehöfte 100 000 ℳ nicht überschreiten. Diese Kostengrenzen sind als gleitend anzusehen, und zwar wird für ihre Erhöhung oder Herabsetzung das Verhältnis der Tariflöhne für Elektrizitätsarbeiter zur Zeit der Vergebung der Arbeiten zum Stande der Löhne vom 1. Dezember 1922 maßgebend sein müssen. Voraussetzung ist, daß infolge der Beschleunigung der Inangriffnahme und Ausführung der Arbeiten mit größter Wahrscheinlichkeit eine Überschreitung der vorgeschriebenen Kostengrenzen vermieden wird.

Auf eine nachträgliche Vorlage der Anträge mit allen für eine einwandfreie Nachprüfung erforderlichen Unterlagen kann jedoch nicht verzichtet werden.

Freihändige Holzabgabe durch die Oberförster.

Vf. d. M. f. L. vom 26. 1. 1923 — III 20722/22

In der allgemeinen Verfügung III 29 vom 15. April 1922 — III 3784 — (LwMBl. S. 339) ist in der vorletzten Zeile des ersten Absatzes statt „3000 ℳ" zu setzen „200 000 ℳ".

Kiefernharznutzung 1923.

Vf. d. M. f. L., D. u. F. v. 7. 2. 23 — Nr. III 23 122/22.

Anliegend übersende ich eine Abschrift des mit der Deutschen Harzgesellschaft m. b. H. in Berlin NW 7, Dorotheenstraße 24, abgeschlossenen Harzlieferungsvertrages vom 30. Dezember 1922/7. Februar 1923 zur weiteren Veranlassung.*)

Bei der außerordentlich ungünstigen Entwickelung der heimischen Valuta ist es unbedingt erforderlich, daß alle Rohstoffe, welche in Deutschland zu gewinnen sind, der deutschen Wirtschaft zugeführt werden. Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Harznutzung für das deutsche Wirtschaftsleben beauftrage ich die Regierung, sofort die Wiederaufnahme oder Fortführung der Harzgewinnung in Angriff zu nehmen und die in Frage kommenden Oberförstereien entsprechend anzuweisen. Nach den angestellten Untersuchungen ist es möglich, aus einheimischem Kiefernrohharz ein Fertigharz zu gewinnen, das den höchsten Wertstufen ausländischer, d. h. amerikanischer und französischer, Harze gleichkommt.

Ich mache es der Regierung zur besonderen Pflicht, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß die Harzgewinnung in möglichst großem Umfange aufgenommen und durchgeführt wird. Durch die getroffene Preisvereinbarung werden die Gestehungskosten durchweg gedeckt und ein angemessener Überschuß erzielt werden.

Die durch § 3 des Vertrages vorgeschriebene Nachweisung ist der Deutschen Harzgesellschaft mit möglichster Beschleunigung zu übersenden.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die Deutsche Harzgesellschaft auch in diesem Jahre bereit ist, die Beamten und Arbeiter der harzenden Oberförstereien durch ihre Harzmeister kostenlos unterweisen zu lassen, und daß sie für gute Gewinnungsergebnisse Anerkennungspreise an Beamte und Arbeiter gewähren wird.

Die Forstkassen haben der Regierung sofort anzuzeigen, wenn die Deutsche Harzgesellschaft die Zahlungsfrist gemäß § 10 Absatz 1 nicht genau einhält. Erfolgt trotz Erinnerung nach weiteren 14 Tagen keine Zahlung, so ist mir zu berichten.

Auf die genaue Innehaltung der Vertragsverbindlichkeiten bei der Gewinnung und Versendung des Rohharzes sowie auf die durch Vertragsverletzungen entstehenden Rechtsfolgen weise ich noch besonders hin.

Sobald das letzte Harz der Ernte des Jahres 1923 abgeliefert ist und die Abrechnungen mit der Deutschen Harzgesellschaft stattgefunden haben, spätestens aber bis zum 15. Januar 1924, ist mir eine oberförstereiweise aufzustellende Nachweisung vorzulegen, in der für jede Oberförsterei wie für den ganzen Bezirk angegeben werden:

1. die geharzten Bestandsflächen in Hektar;
2. die gewonnenen Harzmengen im ganzen und je Hektar in Kilogramm;
3. die Kosten des Harzens, soweit sie dem Forstfiskus zur Last fallen, im ganzen, je Hektar und je Kilogramm, und zwar
   a) der Geräteanschaffung und -unterhaltung,
   b) der Arbeit in den Beständen bis einschließlich der Ablieferung des Harzes durch die Arbeiter an den zuständigen Beamten,
   c) des Verschickens des Harzes;
4. die Kosten insgesamt, je Hektar und je Kilogramm.

Die Nachweisung ist rechnerisch festzustellen und eine Abschrift hiervon gleichzeitig der Deutschen Harzgesellschaft zuzustellen.

Die erforderlichen Abdrucke dieser Verfügung und des zugehörigen Vertrages sind binnen längstens

*) Der Vortrag ist aus Mangel an Raum nicht abgedruckt, er ist von der Deutschen Harzgesellschaft m. b. H. unter der genannten Adresse zu beziehen. Allgemein interessierende Teile aus dem Vortrage werden in Kürze mitgeteilt.

Hosted by Google

fünf Tagen bei der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums anzufordern.

J. A.: v. d. Busssche.

Herstellung von Schreibtinte aus Tintenpulver.

Bf. d. M. f. L. vom 10. 2. 1923 — I B I b 1389.

In meinem Runderlaß vom 8. Oktober 1922 — I B I b 11 183 — usw. (LdwMBl. S. 708) ist es als unbedenklich bezeichnet worden, daß einstweilen die für die Behörden benötigte Schreibtinte aus Tintenpulver hergestellt wird. In Ergänzung jenes Erlasses bestimme ich hiermit, daß zur Herstellung der Schreibtinte nicht jedes beliebige Tintenpulver, sondern nur das Eisengallus-Tintenpulver verwendet wird.

Bezüge der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst.

M. f. L. v. 16. Februar 1923 — III 2614.

Die Grundbeträge bleiben unverändert.

	Ausgleichzuschlag	Tagessätze der Ausgleichzuschläge ℳ	Tagesvergütungen insgesamt ℳ	Frauenbeihilfe täglich ℳ	Kinderbeihilfe einschl. Ausgleichzuschlag täglich ℳ
1. 2. 23	942 %	2630 — 2920 — 3200 — 3480 — 3742	2910 — 3230 — 3540 — 3850 — 4140	390	690 — 860 — 1030

Dazu treten die örtlichen Sonderzuschläge an besonders teuren Orten wie bei den planmäßigen Beamten.

Unterhaltungszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare.

M. f. L. v. 17. Februar 1923 — III 2812.

Die Grundbeträge bleiben unverändert.

	Ausgleichzuschlag	Tagessätze der Ausgleichzuschläge ℳ	Die reinen Unterhaltungszuschüsse können erreichen ℳ	Tagegelder einschl. Ausgleichzuschlag ℳ	Frauenbeihilfe täglich ℳ	Kinderbeihilfe einschl. Ausgleichzuschlag täglich ℳ
1. 2. 23	942 %	2965–3263–3552	3280–3610–3930	5570	390	690–860–1030

Dazu die örtlichen Sonderzuschläge in besonders teuren Orten wie bei den planmäßigen Beamten.

Abtraggebühr bei Paketbestellung.

Bf. d. M. f. L. vom 16. 2. 1923 — III 2168.

Die seitens der Reichspostverwaltung vom 1. Januar d. J. ab zur Erhebung gelangende Paketbestell- bzw. Paketabholungsgebühr ist vom genannten Zeitpunkte ab auf die Staatskassen zu übernehmen.

Die Verrechnung der Kosten hat auf Anweisung des Revierverwalters Kap. 2 Tit. 28 a der dauernden Ausgaben der Forstverwaltung zusammen mit den sonstigen Post- und den Frachtgebühren zu erfolgen.

Adler und Knöpfe an der Dienstkleidung der Staatsforstbeamten.

Bf. d. M. f. L. vom 21. 2. 1923 — III 3310.

1. Die Vorschriften über die Dienstkleidung der Staatsforstbeamten (Uniformreglement vom 29. Dezember 1868) werden wie folgt geändert:

Unter „A. Walduniform" und „C. Staatsuniform" ist in der Spalte „Kopfbedeckung" bei der Beschreibung des Adlers statt „Königliche" zu setzen „preußische". Die unter „A. Walduniform" angegebenen Maße des Adlers sind zu berichtigen auf „4" und „3¼" cm statt „5" und „3" cm.

2. Unter „A. Walduniform" Beamtenklasse I, Spalte Uniformrock ist statt „grün bronzierter Wappenknöpfe" zu setzen: „grüner Knöpfe mit preußischem Adler" und statt „grün bronzierten Wappenknöpfen" „grünen Knöpfen mit preußischem Adler".

Ebenso ist auch unter „B. Interimsuniform" und „C. Staatsuniform" bei der Rockbeschreibung statt „Wappenknöpfen" und „Wappenknöpfe" zu setzen „Knöpfen" oder „Knöpfe mit preußischem Adler".

3. Unter „A. Walduniform" und „C. Staatsuniform" ist auch in den Spalten „Achselabzeichen" und „Kopfbedeckung" statt „Wappenknopf", „Wappenknöpfe" oder „Wappenknöpfen" zu setzen: „Knopf", „Knöpfe" oder „Knöpfen mit preußischem Adler".

4. Unter „C. Staatsuniform" ist in der Spalte „Hirschfänger" zu I bis III statt „silberner Adler mit der Krone" zu setzen: „preußischer silberner Adler" und unter IV statt „silberner Adler und Krone" „preußischer silberner Adler".

5. Vorschriftsmäßige Hutadler und Knöpfe können von G. Eckenhoff Nachf., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 118, vorschriftsmäßige Hutadler außerdem vom Gürtlermeister C. E. Juncker, Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 13, bezogen werden.

Adler alter Art zu tragen ist nur noch bis zum 30. April 1923 gestattet. Knöpfe alter Art können aufgetragen werden.

Hosted by Google

Grundsätze für die Abnahme der Sonderprüfung in Preußen [1]).

1. Verpflichtet zur Ablegung der Sonderprüfung sind diejenigen Beamten, für welche nach der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts vom 2. Juni 1922 [2]) das Bestehen der Prüfung die Voraussetzung für das Aufsteigen in die Bezüge der Besoldungsgruppe 7 bildet.

2. Durch die Prüfung sind die Kenntnisse nachzuweisen, die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Beamten in Dienstposten der Gruppe 7 erforderlich sind. Von den Beamten soll jedoch nicht das volle Maß an Kenntnissen erfordert werden, das bisher für die Obersekretärprüfung, Fachprüfung I. Klasse oder eine gleichwertige Prüfung verlangt wurde. Anderseits ist durch die Prüfung festzustellen, daß die Dienstkenntnisse des Beamten über die bisher von Beamten der Assistentenklassen allgemein geforderten Kenntnisse hinausgehen.

3. Die Prüfung muß eine ernsthafte sein und den Nachweis der geforderten Kenntnisse gewährleisten. Innerhalb jeder einzelnen Verwaltung ist die gleichmäßige und gewissenhafte Durchführung der Grundsätze durch die Zentralinstanz sicherzustellen. Dem Finanzministerium bleibt es vorbehalten, auf die einheitliche Durchführung innerhalb der gesamten Staatsverwaltung hinzuwirken.

4. Die Beamten werden unter Festsetzung einer Ausschlußfrist von drei Monaten zur Ablegung der Prüfung einberufen. Beamte, die sich wegen unzureichender Befähigung in ihrer bisherigen Dienststellung für eine Beförderung nicht eignen, sind von der Einberufung zur Prüfung und von der Einweisung in die Bezüge der Gruppe 7 auszuschließen.

5. Die Prüfung umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

6. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Aufgaben. Von den Aufgaben soll eine dem engeren Bereich der Tagesdienstgeschäfte des Beamten und eine dem Gebiete der allgemeinen Verwaltungseinrichtungen angehören.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind nicht mit besonderen Schwierigkeiten auszustatten und so zu gestalten, daß ihre Lösung auch im alltäglichen Dienstbetriebe erwartet werden kann.

Die Aufgaben können hiernach unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vorbildung, letzten Diensttätigkeit und Eignung für die einzelnen Beamten verschieden festgesetzt werden.

7. Die Aufgaben sind so zu gestalten, daß zu ihrer Lösung ein Zeitraum von durchschnittlich drei Stunden ausreicht; sie sind unter Aufsicht anzufertigen.

Bei Beamten, die sich mindestens drei Jahre in leitender selbständiger Stellung befunden haben, können vor dem 1. Oktober 1922 gefertigte größere Schriftsätze des laufenden Dienstes als schriftliche Prüfungsarbeiten behandelt werden.

8. In der mündlichen Prüfung ist ein hinreichendes Urteilsvermögen und ein richtiges Verständnis für den Zweck und Zusammenhang der Einrichtungen der eigenen Verwaltung nachzuweisen. Insbesondere hat sie sich zu erstrecken auf die allgemeine Behördenorganisation mit Einschluß der Beamtenverhältnisse, auf die Sonderaufgaben der prüfenden Verwaltung in den Dienststellen der Besoldungsgruppe 7 und, soweit dies für den Beamten in Betracht kommt, auf die Geschäfte des Kassen- und Rechnungswesens des betreffenden Verwaltungszweiges.

9. Der mündlichen Prüfung können bis zu sechs Beamte gleichzeitig unterzogen werden. Die Prüfungsdauer soll bei sechs Beamten nicht weniger als zwei Stunden betragen. Bei einer geringeren Zahl von Beamten kann die Prüfungsdauer entsprechend herabgesetzt werden.

10. Auf die zu stellenden Anforderungen können die in einer früheren Prüfung bereits nachgewiesenen Kenntnisse angerechnet und demgemäß gegebenenfalls Teile der Prüfung erlassen werden. Hat der Beamte bei dem erfolglosen Versuch der Ablegung der Obersekretärprüfung, Fachprüfung I. Klasse oder einer gleichwertigen Prüfung die in der Sonderprüfung zu fordernden Kenntnisse bereits nachgewiesen, so kann die Sonderprüfung erlassen werden.

Nähere Grundsätze hierüber sind von den einzelnen Ressorts im Benehmen mit der Finanzverwaltung festzusetzen.

11. Der Prüfungs-Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit nach dem Gesamtergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung der bisherigen Leistung des Beamten, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist, im letzten Falle, ob die Prüfung im ganzen oder in einzelnen Teilen wiederholt werden kann.

12. Über die Prüfung wird eine Niederschrift geführt.

13. Der Beamte erhält über das Ergebnis der Prüfung eine schriftliche Mitteilung gemäß Ziffer 11.

14. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden.

In diesem Falle hat der Beamte binnen dreier Monate nach der ersten Prüfung seine Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen.

15. Beamte, die bereits eine Stelle der Besoldungsgruppe 7 innehaben (nach dem Beamtendiensteinkommensgesetz vom 17. 12. 1920, GS. 1921 S. 135), die aber nach der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts [2]) vor dem Aufrücken die Sonderprüfung hätten ablegen müssen, haben diese nachträglich abzulegen.

Diese nachträgliche Abnahme der Sonderprüfung ist in allen Verwaltungen bis zum 30. Juni 1923 durchzuführen.

Bis zur Abnahme der Prüfung können diese Beamten die Bezüge der Besoldungsgruppe 7 weiterbeziehen, falls nach dem pflichtmäßigen Ermessen der vorgesetzten Dienststelle zu erwarten steht, daß sie die Prüfung bestehen. Wird die Prüfung nicht bestanden, so erhält der betreffende Beamte von dem nächsten Vierteljahrsersten ab die Bezüge der Besoldungsgruppe 6; hierbei ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, als wenn er nie in die Besoldungsgruppe 7 aufgerückt wäre.

16. Im übrigen ist das Zeitmaß, in dem die Beamten zur Prüfung aufzurufen sind, von den einzelnen Verwaltungen festzusetzen. Dabei sind Prüfungen grundsätzlich nur abzunehmen, wenn zu erwarten steht, daß die Beamten nach bestandener Prüfung alsbald eine derjenigen Stellen erhalten können, für welche nach dem Staatshaushaltsplan die Bezüge der Besoldungsgruppe 7 vorgesehen sind.

Ein Einrücken in die Bezüge der Besoldungsgruppe 7 ist nur zulässig, wenn eine entsprechende

---

[1]) Nach dem Schreiben des Fin.-Min. vom 22. 1. 1923 — Res. 157 (nicht veröffentl.) hat das Staatsministerium den Grundsätzen zugestimmt.

[2]) Siehe Preuß. Landtag 1921/23 Drucks. Nr. 4280 Anl. 1.

Hosted by Google

planmäßige Stelle frei ist; ohne Einweisung in eine derartige Stelle ist sie ausgeschlossen.

17. Befreit von der Ablegung der Sonderprüfung sind diejenigen Beamten, die einer Gattung angehören, für die nach der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts vom 2. Juni 1922 [2]) die Ablegung einer Sonderprüfung keine Voraussetzung für das Aufsteigen in die Bezüge der Besoldungsgruppe 7 bildet.

Holzraub durch Abholzen der Wälder unter Duldung der Polizei. Haftung der Stadtgemeinde für die Pflichtverletzung der Polizeibeamten.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. 10. 22. III 723/21.

Die allgemeine Unordnung, die durch die überraschend erfolgte Revolution entstanden war, hatte im Jahre 1919 zu einer gewissen Unsicherheit unserer ganzen Eigentumsverhältnisse geführt. Veranlaßt durch die wiederholt neu einsetzende Teuerung, war es in vielen Orten Deutschlands üblich geworden, daß einzelne Bewohner, die es mit der Moral nicht mehr genau nahmen und die vielleicht unter dem Mangel an Holz oder Feuerungsmaterial litten, in die nahen Wälder gingen und dort ohne zu fragen „räuberten", oft sogar unter dem „Schutze" der Polizei. Daß durch solche unangebrachte Duldsamkeit der Polizei die Gemeinde sich haftbar macht, wenn es sich um Schädigung von Privateigentum handelt, lehrt ein Rechtsstreit, der bis zum Reichsgericht durchgeführt wurde und demzufolge das Reichsgericht in dankenswerter Weise betont, daß es Pflicht des Polizeibeamten ist, alles aufzubieten, um das Privateigentum entsprechend zu schützen. Im April und Mai 1919 wurden auf einem dem Fuhrunternehmer und Futtermittelhändler K. in Remscheid gehörigen Waldgrundstück fast täglich von Holzdieben Bäume gefällt und fortgeschafft. Hunderte von Menschen beteiligten sich an den am hellen Tage ausgeführten Diebstählen, während die zur Hilfe gerufene Polizei ruhig zusah und es duldete, daß fast der ganze Baumbestand abgeholzt wurde. Wegen dieser Pflichtverletzung der städtischen Polizei nimmt der Kläger die Stadtgemeinde Remscheid auf Schadensersatz in Höhe von 10 000 ℳ in Anspruch. Das Landgericht Elberfeld erkannte zunächst auf Abweisung der Klage, dagegen hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Beklagte verurteilt, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen. Das Urteil des Oberlandesgerichts ist jetzt vom Reichsgericht mit folgenden Entscheidungsgründen bestätigt worden: Nach § 4 des Gesetzes vom 1. August 1909 haftet der betreffende Kommunalverband für die Pflichtverletzung seiner Beamten, und nach § 10 A.L.R. ist es das Amt der Polizei, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben drohenden Gefahren zu treffen. Jeder gewaltsame Eingriff in fremdes Eigentum gefährdet übrigens nicht nur den Eigentümer, sondern zugleich auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, an deren Erhaltung der in seinem Eigentum Bedrohte als Staatsbürger und Mitglied der Allgemeinheit ein ebenso großes Interesse hat wie diese selbst. Ein Polizeibeamter hat also helfend und schützend einzugreifen, wenn er fremdes Eigentum in Gefahr sieht. Die Angabe der Beamten, sie hätten sich oft 100 bis 200 Menschen gegenüber gesehen und sich daher zu schwach gefühlt, um deren Widerstand zu brechen, vermag sie nicht zu entschuldigen. Die Gefahr, angegriffen zu werden, durfte sie, falls sie wirklich nicht genügende Verstärkungen heranziehen konnten, nicht davon abhalten, den Leuten gut zuzureden, sie auf das Unerlaubte ihres Tuns hinzuweisen, die Räumung des Waldes auf das nachdrücklichste zu verlangen und die Diebe, die ihnen bekannt waren, sofort zur Anzeige zu bringen. Sie mußten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln versuchen, sich und dem Gesetze Achtung zu verschaffen. K. M.

Weitere Erhöhung der Bezüge der Militärrentner.

1. Auf Grund des Gesetzes über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner vom 21. Juli 1922 (R.G.Bl. I S. 650) sind die monatlichen Teuerungszuschüsse vom 1. Februar 1923 ab durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 17. Februar 1923 weiter erhöht worden, und zwar:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 80 vom Hundert um 10 400 ℳ auf 18 000 ℳ;
für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 vom Hundert um 13 600 ℳ auf 25 000 ℳ;
für einen Schwerbeschädigten, der nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, um 30 000 ℳ auf 50 000 ℳ;
für eine Witwe um 10 400 ℳ auf 18 000 ℳ;
für eine Witwe, die nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, um 21 000 ℳ auf 35 000 ℳ;
für eine vaterlose Waise um 6500 ℳ auf 12 000 ℳ;
für eine elternlose Waise um 11 000 ℳ auf 20 000 ℳ;
für einen Elternteil um 9000 ℳ auf 15 000 ℳ;
für ein Elternpaar um 14 200 ℳ auf 24 000 ℳ;
für Empfänger eines Übergangsgeldes oder eines Hausgeldes oder für Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe um 10 400 ℳ auf 18 000 ℳ;
der besondere Zuschuß, den Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, erhöht sich für jedes Kind um 6000 ℳ auf 11 000 ℳ.

Die Einkommensgrenzen (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 40 S. 761, Abs. 4) werden den erhöhten Teuerungszuschüssen entsprechend erhöht.

2. Durch ein Gesetz über die Feststellung eines 11. Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für 1922 ist ferner die im § 87 des Reichsversorgungsgesetzes vorgesehene Teuerungszulage mit Wirkung vom 1. März 1923 ab von 440 v. H. auf 1520 v. H. erhöht worden. Diese Erhöhung kommt einer Verdreifachung der für Februar 1923 zahlbaren Gebührnisse und einer Verzwölffachung der Militärrentner gleich, die nach dem Stande vom 30. 9. 22 zu zahlen waren. — Entsprechendes gilt für die Militärrentenempfänger aus der Vorkriegszeit.

Das Sterbegeld, die Pflegezulage und die den Blinden zustehenden Unterhaltskosten für den Führerhund (§§ 34, 31, 7 des R.V.G.) werden durch eine weitere Teuerungszulage auf das 72fache der im R.V.G. vorgesehenen Beträge erhöht. Hg.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel

der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Forstmeister Berresheim in Dhronecken wurde am 24. Februar verhaftet und abgeführt, weil er der erfolgten Ausweisung nicht nachgekommen ist.

Forstmeister Obertreis in Trier und **Gemeinde-Oberförster Quinke** in Daun wurden vom Feinde aus ihren Dienststellen entfernt und aus dem besetzten Gebiet ausgewiesen.

Oberförster Rheinen in Kempfeld wurde am 6. Februar ausgewiesen, weil er den Anordnungen der Rheinlandkommission nicht Folge leistete.

Belgische Willkür. Unter diesem Titel veröffentlichen wir in der heutigen Beilage „Försters Feierabende" die Schilderung der Erlebnisse von **Forstmeister Schmitz-Leuders** aus Xanten, die besondere Beachtung verdienen dürfte.

Neue Gewalttaten. Mitglieder der Forstkommission der Reinlandkommission in Begleitung des Birkenfelder Delegierten und eines bewaffneten französischen Soldaten kamen in die Kanzlei des Forstmeisters in Birkenfeld und entnahmen der Kanzlei einige Aktenstücke. Dies geschah unter Widerspruch des hinzugekommenen Regierungspräsidenten Dörr, der seine Mitwirkung bei der Ausführung der neuen Verordnungen der Rheinland-Kommisssion mündlich und schriftlich verweigerte.

Aufgehobene Beschlagnahme der Gemeindewaldungen? Nach Mitteilungen der politischen Presse hat die InterallierteRheinlandkommission die Beschlagnahme der Holzvorräte in den Gemeindewaldungen des besetzten Gebietes aufgehoben und den Gemeinden das freie Verfügungsrecht über die Walderzeugnisse zurückgegeben. S.

Hilfsförstergehöft Oberdieck. Das im Jagen 35 der staatlichen Oberförsterei Wilhelmsbruch, Regierungsbezirk Gumbinnen, neu erbaute Hilfsförstergehöft hat den Namen des früheren Verwalters jenes Reviers, des Forstmeisters Oberdieck in Mützelburg, Regierungsbezirk Stettin, erhalten

Ein Schnitzer in der Dienstanweisung für die Preußischen Staatsförster.

Im § 83 Absatz 1 der Dienstanweisung heißt es, daß da, „wo der Staatsforstverwaltung das Jagdausübungsrecht zusteht, einerlei ob die Jagd durch Verwaltung oder Verpachtung genutzt wird", die planmäßig angestellten Betriebsbeamten den Anspruch auf die sogenannte kleine Jagd haben sollen. Unter g 2 ist vermerkt, daß für die zur Jagd verpachteten Staatsforsten im Pachtvertrage besondere Befugnisse für die Betriebsbeamten festgesetzt, doch eine Kürzung der Befugnisse im Absatz 1 nicht vorgenommen werden darf.

Soweit die zur Jagd verpachteten Staatsforsten in Frage kommen, ist diese Regelung in Hannover nicht möglich und auch nicht zulässig, was man eigentlich im Ministerium nicht hätte übersehen dürfen.

In Hannover gilt die Jagdordnung vom 11. März 1859. Zur eigenen Ausübung der Jagd ist der Grundeigentümer befugt, wenn er eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 hannoverschen Morgen, also 78,6 ha, hat. (§ 2 Ziffer 1.)

Wenn ein Grundeigentümer dieses sein Jagdrecht, das ihm auf Grund der Jagdordnung zusteht, durch Verpachtung nutzt, so kommen hierbei die im § 6 vorletzter und letzter Absatz und § 7 enthaltenen Vorschriften analog zur Anwendung. (§ 2 Ziffer 7.)

Deshalb darf nach § 7 auch der Eigenjagdbezirk nur ungeteilt und an einen Pächter verpachtet werden, aber ausnahmsweise können drei Pächter zugelassen werden, wenn auf jeden mindestens 1000 Morgen Fläche fallen, oder es kann mit obrigkeitlicher Genehmigung die Jagd in zwei oder drei, jedoch nicht unter 1000 Morgen haltende Bezirke eingeteilt werden, der jeder einem Pächter überlassen werden darf. Der Jagdbezirk ist danach ein selbständiges Ganzes, das nur unter den Voraussetzungen des § 7 geteilt werden darf. Jede anderweitige Teilung verstößt gegen das öffentliche Recht und ist den jagdrechtlichen Vorschriften gegenüber nichtig.

Eine örtliche Teilung des Jagdbezirks kann im Sinne des § 7 J.O. stattfinden, aber ein Jagd-Vorbehalt im oben erörterten Sinne, der sich auf einzelne Wildarten erstreckt, läßt sich mit dem alles Wild umfassenden Jagdausübungsrecht nicht vereinbaren, und deshalb ist der Jagdvorbehalt der Dienstanweisung, soweit der verpachtete Jagdbezirk in Frage kommt, nichtig.

Eine Ausnahme macht nur der Krammetsvogelfang, da nach § 3 Ziffer 1 jedem Grundeigentümer die Befugnis zustehen soll, auf seinen Grundstücken in hochhängenden Dohnen den Dohnenstrich (Dohnenstieg) auszuüben, der ein beschränktes Jagdausübungsrecht jedes Grundeigentümers darstellt, auch wenn die Jagd verpachtet ist. Nun hat aber dieser Krammetsvogelfang keinen praktischen Wert mehr, weil das Reichsvogelschutzgesetz den Vogelfang in Schlingen verbietet. Selbstverständlich ist dieses suspendierte Recht nun aber nicht so auszulegen, daß an Stelle der Schlinge die Schußwaffe treten könnte.

Der Schnitzer in der von dem Herrn Landwirtschaftsminister Braun herausgegebenen Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster hat auch praktische Bedeutung für die Gemeindeforstbeamten in der Provinz Hannover, die ja auf Grund des Beamten-Diensteinkommengesetzes Anspruch auf Jagdausübungsberechtigung wie die Staatsforstbeamten haben. Es ist ausgeschlossen, daß ihnen die Jagdausübung im Sinne der Dienstanweisung im verpachteten Jagdbezirk eingeräumt werden kann, weil ein solches Zugeständnis gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Jagdordnung verstößt und daher nichtig ist. **Baltz.**

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Eberswalde für das Sommersemester 1923. Prof. Dr. Albert: Allgemeine Bodenkunde und Geologie Norddeutschlands (vierstündig), mit Lehrwanderungen. Prof. Dr. Eckstein: Insekten (zweistündig), Wirbellose Tiere mit Ausschluß der Insekten (einstündig), Fischzucht I. Teil: Biologie der Gewässer (einstündig), zoologische Übungen und Lehrwanderungen. Prof. Dr. P. G. Krause: Geologische Lehrwande-

Hosted by Google

rungen. Prof. Dr. Schubert: Geodäsie mit Übungen und Aufnahme (dreistündig und ein Nachmittag), ausgewählte Abschnitte der Physik (zweistündig), meteorologische Übungen. Prof. Dr. Schwalbe: Organische Chemie (zweistündig), mineralogisch-chemische Übungen (einstündig). Prof. Dr. Schwarz: Systematische Botanik (vierstündig), botanisches Seminar (zweistündig), botanische Übungen und Lehrwanderungen. Prof. Dr. Wolff: Ökologie der Insekten (einstündig). Amtsgerichtsrat Görcke: Strafrecht (zweistündig). Prof. Dr. Dengler: Waldbau (dreistündig), forstliches Seminar (einstündig), Lehrwanderungen. Dr. Lemmel: Forstpolitik (dreistündig), Waldwertrechnung (dreistündig). Prof. Schilling: Forsteinrichtung (einstündig und ein Nachmittag), Waldwertrechnung (dreistündig). Prof. Dr. Schwappach: Forstliche Übungen und Lehrwanderungen. Prof. Wiebecke: Ausgewählte Abschnitte der Forstpolitik und -geschichte (einstündig), Holzhandel (einstündig), Jagdkunde (einstündig), forstliches Seminar (zweistündig), forstliches Praktikum, Lehrwanderungen. Oberregierungsrat Dr. Sehnert: Spezieller Pflanzenbau einschließlich Wiesen- und Weidenbau (zweistündig). Das Sommersemester beginnt Mitte April. Anmeldungen sind schriftlich an die Forstliche Hochschule Eberswalde zu richten unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, über schon erledigte Universitäts- und sonstige Studien, über den Besitz der zum Unterhalt erforderlichen Mittel sowie eines Lebenslaufs.

Der Rektor der Forstlichen Hochschule. F. Schwarz.

Waldarbeiter-Löhne in Württemberg.

Vortrag	Tarif Nr.	Tarifgültigkeit ab Tag	Monat	Teuerungszulage in rund %	In Ortstarif Klasse I ℳ	In Ortstarif Klasse II ℳ	In Ortstarif Klasse III ℳ	Bemerkungen
a) Arbeiter über 20 Jahre	I	1.	Okt.	—	85	80	75	
b) „ von 18 bis 20 Jahren					68	64	60	
c) „ „ 16 bis 18 „					51	48	45	
d) Arbeiterinnen über 18 Jahre					47	44	41	
e) „ von 16 bis 18 Jahren					38	36	34	
a) Arbeiter über 20 Jahre usw.	II	19.	Nov.	+ 90 %	160	150	140	Auf am 1. Oktober vereinbahrte Akkordlöhne ebenfalls 90 % Zuschlag
a) Arbeiter über 20 Jahre usw.	III.	20.	Dez.	+ 230 %	280	265	250	desgl. 230 % Zuschlag
a) Arbeiter über 20 Jahre usw.	IV.	16.	Jun.	+ 370 %	400	380	360	desgl. 370 % Zuschlag
a) Arbeiter über 20 Jahre usw.	V.	29.	Jun	+ 500 %	500	475	450	desgl. 500 % Zuschlag
a) Arbeiter über 20 Jahre	VI	19.	Febr.	+ 1000 %	900	860	820	Die Akkordlöhne werden bei über 125 % Verdienst über den Taglohn bis um das 10fache, bei unter 125 % um das 11fache der Oktoberakkorde erhöht.
b) „ von 18 bis 20 Jahren					700	660	620	
c) „ „ 16 bis 18 Jahren					500	470	440	
d) Arbeiterinnen über 18 Jahre					470	440	410	
e) „ von 16 bis 18 Jahren					380	360	340	

Ab 19. Februar 1923 errechnen sich demnach in Tarifklasse III folgende Stücklöhne: 1 Festmeter Laubstammholz (alle Klassen) rund 3000 ℳ, 1 Festmeter Nadelstammholz einschl. Entrinden (alle Klassen) rund 3100 ℳ, 1 Raummeter Laub- und Nadelbrennholz rund 4000 ℳ, 1 Raummeter Papierholz, entrindet, I. bis III. Klasse, rund 5500 ℳ, 100 Wellen (geschätzt) Ast- und Gipfelreisig, in ordentlichen Schlägen, auf Haufen gebracht, rund 2900 ℳ, 100 Wellen (geschätzt) desgleichen in Flächenlosen rund 1700 ℳ. Die Geschirrgeldvergütung beträgt bei Akkord- wie bei Taglohnarbeiten 3 %, für Holzhauerarbeiten, für Kultur- und Wegebauarbeiten 2 %. Als Wegezulage wird bei mehr als einer Stunde Wegezeit (Hin- und Rückweg) ein Zuschlag von 5 bis 10 % des Tagesverdienstes gewährt. Der tägliche Verdienst eines Arbeiters von über 18 Jahren stellt sich somit für die zweite Februarhälfte in Tarif-Ortsklasse III auf 7000 bis 10000 ℳ und darüber. Im Vergleich zu den neulich veröffentlichten Zeit- und Stücklöhnen der Forstarbeiter in Thüringen dürften die Löhne der württembergischen Forstarbeiter, entsprechend der bedeutend günstigeren Lebensbedingungen in Württemberg, wohl mit an erster Stelle in Deutschland stehen.

Forstwirtschaftliches.

Die Papiergeldfabrikation. Nach Nr. 15 des „Holzhandelsblattes" ist die tägliche Erzeugung von Papiergeld Mitte Februar auf 45 Milliarden gestiegen. Die Einführung des 50000-ℳ-Typus gestattet eine weitere Steigerung um 15 Milliarden im Tag, die in der nächsten Woche bereits auf 75 Milliarden Gesamterzeugung gebracht werden soll. Für die Herstellung von Zahlungsmitteln beschäftigt die Reichsbank 33 Druckereien und 12 Papierfabriken. Durch die bevorstehende Herausgabe von 20000- bis 100000-ℳ-Scheinen und vermehrte Herausgabe von 10000-ℳ-Noten kleineren Umfangs wird die Leistungsfähigkeit am Ende des Monats aber auf mindestens 125 Milliarden Tageserzeugung gebracht werden können. Der Monat März dürfte also mehr als 3 Billionen Mark neuer Zahlungsmittel in den Verkehr bringen. S.

W. D.-Raupenschlepper mit Geistschem Wühlgrubber. Diese forstlichen Maschinen, die zusammen

Hosted by Google

auf größeren Flächen wohl mit als die ersten in hiesiger Verwaltung Verwendung finden, verdienen unbedingt forstliche Beachtung, weshalb ich glaube darauf hinweisen zu müssen. Der Geistsche Wühlgrubber ist als äußerst brauchbares Werkzeug zur Vorbereitung von Kulturen in der Ebene von dem größten Teil der bedeutendsten Forstleute anerkannt. Vor allem ist es die ausgezeichnete Mischung von Humus, Rohhumus und Muttererde, die die idealsten Forderungen an Bodenvorbereitung und Keimbett erfüllt. Der Grubber, genannt „Keiler", ist in dem Stadtwald Waren des Erfinders, Herrn Stadtrat Geist, seit etwa 20 Jahren mit glänzendem Erfolg im Betrieb. Es war jedoch eine Schwierigkeit, welche viele Forstleute von dem Ankauf und der Verwendung abhielt. Dies war die Anspannung. Es wurden bisher mindestens sechs Pferde dafür gebraucht, die auch noch bei schwierigeren Bodenverhältnissen (Heide, Stöcke, Lehm) gewechselt werden mußten. Diesem Mangel ist glänzend abgeholfen durch den 25 P. S. W. D.-Raupenschlepper. Er zieht den Grubber spielend, setzt über alle Hindernisse, wie Stöcke, Gräben, Löcher, ohne weiteres hinweg und bietet so die Möglichkeit, mit dem Grubber große Flächen in kurzer Zeit in Kultur zu bringen. Es erscheint dies bei großen Schäden durch Brand, Raupenfraß besonders wichtig, um einerseits die Flächen nicht erst verangern zu lassen, anderseits nicht das Risiko der Konjunktur- und Lohnschwankungen zu übernehmen. Endlich gebietet natürlich die Rentabilität eine möglichst schnelle Wiederaufforstung derartiger Flächen. Der Raupenschlepper wird auch mit sehr gutem Erfolge beim Pflügen von Acker, besonders auf schwerem Boden, mit zwei schweren Sackschen Pflügen, auf Moorwiesen mit dem zweischarigen Moorpfluge „Gemellus", zum Rücken und Fahren von Holz, Dünger, Steinen usw. verwendet. Er leistet hier überall bedeutend mehr als mehrere Gespanne, soweit die Arbeit von Pferden überhaupt geleistet werden kann. Der W. D.-Schlepper ist durch die Deutsche Kraftpflug-G. m. b. H., Zweigstelle Breslau 5, Schulte-Heuthaus, Breslau 5, Gräbschener Str. 101, der Grubber durch die van Tongelschen Stahlwerke, Güstrow i. Meckl., zu beziehen. Auf Wunsch bin ich gerne bereit, im Interesse unseres Waldes mit näheren zahlenmäßigen Angaben über Leistungen zu dienen, doch läßt dies der Raum hier nicht zu. Nach vorheriger Anmeldung kann auch Besichtigung im Betriebe erfolgen.

Carolath, Kr. Freystadt, N.-Schl.
Bressel, Fürstl. Oberförster.

Deutsche Kiefernharzgewinnung Ernte 1923. Bis zum Jahre 1921 hat sich die Deutsche Harzgesellschaft m. b. H. darauf beschränkt, von den Waldbesitzern gewonnenes Rohharz vertragsmäßig anzukaufen. Um jedoch die deutsche Harzgewinnung selbständiger und wirksamer fördern zu können, hat die Deutsche Harzgesellschaft im Vorjahre auch die eigene Ausübung dieser Nutzung in gepachteten Kiefernbeständen versuchsweise in die Hand genommen. (Eigenharzung!) Die Preußische Staatsforstverwaltung verpachtete der Gesellschaft zu diesem Zwecke vom Kalenderjahre 1922 ab Bestände im Umfange von etwa 200 ha. Die Ergebnisse dieser Eigenharzung waren für beide Teile durchaus befriedigend. Die Gesellschaft hat daher vom laufenden Jahre ab ihren Eigenharzbetrieb in den Preußischen Staatsforsten erheblich erweitert. Auch mit andern Staatsforstverwaltungen schweben zurzeit Verhandlungen wegen Abschlusses gleicher Pacht- und Lieferungsverträge, wie sie mit der Preußischen Verwaltung für 1923 getätigt worden sind.

Die Gesellschaft wendet sich nunmehr auch an die Privatwaldbesitzer, um sie im Interesse des deutschen Wirtschaftslebens zu veranlassen, in ihren Forsten die Gewinnung des deutschen Kiefernrohharzes entweder selbst wieder — bzw. neu — aufzunehmen oder der Gesellschaft geeignete Kiefernbestände zur Eigenharzung zu verpachten. Wo die Gesellschaft die Harzung selbst ausführt, entfällt für die Privatwaldbesitzer, nachdem einmal der Vertrag geschlossen worden ist, so gut wie jede weitere eigene Arbeit. Die Gesellschaft würde es dankbar begrüßen, wenn Privatwaldbesitzer, die selbst zu harzen und das gewonnene Rohharz ihr zu liefern oder geeignete Bestände ihr zur Harznutzung zu verpachten bereit sind, unverzüglich an sie (Berlin NW 6, Dorotheenstr. 24) herantreten wollten. Die Deutsche Harzgesellschaft m. b. H. würde auch bereit sein, die Beamten der Privatwaldbesitzer, die selbst zu harzen und das gewonnene Rohharz ihr zu liefern beabsichtigen, kostenlos auszubilden, ebenso deren Arbeiten dauernd zu überwachen. Zu jeder Auskunft, gegebenenfalls an Ort und Stelle, steht die Gesellschaft jederzeit zur Verfügung. Eine baldige Entschließung wäre außerordentlich wünschenswert, damit die erforderlichen Vorarbeiten derart gefördert werden können, daß bei Eintritt des Harzflusses im Monat März die Gewinnung unverzüglich begonnen und die Harzfluß-Periode voll ausgenutzt werden kann.

Neue Papierpreiserhöhung. Nach langen Verhandlungen ist der Druckpapierpreis für den Monat März auf 1550 ℳ für das Kilo festgesetzt worden. Der Preis ist bindend für den Monat März, falls nicht eine Erhöhung des Kohlenpreises oder der Frachten eintritt. Damit ist natürlich eine weitere Steigerung der Bezugspreise sämtlicher Zeitungen und Zeitschriften unvermeidlich verbunden.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 3. März 1923. Zufuhr sehr knapp, Geschäft still, Preise unverändert. Kaninchen, starke 5000 bis 5500 ℳ das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 25. Februar 1923. Otter 150000 bis 200000 ℳ, Steinmarder 250000 bis 300000 ℳ, Baummarder 300000 bis 400000 ℳ, Füchse 90000 bis 125000 ℳ, Iltisse 30000 bis 44000 ℳ, Dachse 25000 bis 35000 ℳ, Maulwürfe 1200 bis 1800 ℳ, Hamster 600 bis 1200 ℳ; Kanin (Kürschner) 2500 bis 3000 ℳ, Hasen (Winter) 4500 bis 5000 ℳ, Hasen (Halbe) 2000 bis 2500 ℳ, Hasen (Sommer) 900 bis 1200 ℳ, Rehdecken 2000 bis 4000 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken, wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Hosted by Google

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 3. März 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 3000 *M*, Hechte, groß 1500 bis 1650 *M*, Schleien 3500 *M*.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 1. März 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosatze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt **100 Mark** beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **300 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 9. **Gerätezulagen.** 1. Durch den Erlaß des Landwirtschaftsministeriums vom 4. 12. 22 — III 21486 — wird in Spalte 40 der Stücklohnliste eine Bescheinigung vorgeschrieben, daß die verwendeten Gerätezulagen lediglich für Wegebauarbeiten gewährt sind. Hierbei taucht nun die Frage auf, ob Gerätezulagen nur bei Wegebauarbeiten im Stücklohn zu gewähren sind. 2. Ferner bestehen Zweifel bei der Auslegung des Wortes Wegebauarbeiten. Soll das bedeuten, daß Gerätezulagen nur bei Neubauten von Wegen gewährt werden?

Hegemeister L. in R.

Antwort: 1. Die Gerätezulagen sind bei Wegebauarbeiten im Gebirge sowohl im Stücklohn als auch im Zeitlohn zu gewähren. 2. Als Wegebauarbeiten gelten alle Neubauten und Arbeiten am Wegekörper, zu denen Baumaterialien verwendet werden, nicht aber das Zuziehen von Gleisen, Ablassen von Wasser, Legen von Ausweichsteinen usw.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Bieber, Oberf. Bieber (Cassel), ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. 0,08 ha Garten, 0,21 ha Acker, 0,61 ha Wiese. Bieber ist Bahnstation. Stadt Gelnhausen 17 km entfernt; katholische Gegend; bergiges Gelände; volle Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 18. März.

Försterstelle Wickenrode, Oberförsterei Oberkaufungen (Cassel), ist an einem noch unbestimmten Zeitpunkt anderweit zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. 0,18 ha Garten. Bahnstation Hilsa, 35 km entfernt. Gebirgiges Gelände; volle Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 18. März.

Forstsekretärstelle Trappönen, Oberf. Trappönen (Gumbinnen), kommt am 1. April zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung. Dienstland: 3,120 ha Acker, 1,523 ha Wiesen. Die Schule ist in Trappönen. Kleinbahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen-Lasdehnen. Bewerbungsfrist 15. März.

Hilfsförsterstelle Zimdarse, Oberförsterei Grünhaus (Stettin), ist am 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,247 ha Garten, 1,287 ha Wiese. Stall mit Scheune und Holzstall vorhanden. Nutzungsgeld 102 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 4400 *M*. Nächste Bahnstation 1 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 8 km. Bewerber muß evtl. den Schreibdienst der Oberförsterei mit versehen. Bewerbungsfrist 20. März.

Försterstelle Zanziner Rahmhütte. In der in voriger Nummer veröffentlichten Ausschreibung dieser Stelle muß es heißen **2,3859 ha Acker** (nicht 9,2180 ha). Ebenso ist das Nutzungsgeld von 1283 *M* auf **757 Mk.** abgeändert worden.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle des Oberförstereiverbandes **Prüm** mit dem Amtssitze Prüm ist zum 1. April neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. März an den Landrat in Prüm, Eifel, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Waldwärterstelle Hesborn, Kreis Brilon, ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. d. M. an den Amtmann in Hallenberg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfenstelle in der Stadtforst **Schneidemühl** ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend bei dem Stadtforstamt Schneidemühl einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Freuhahn, GMR., Min.-Bürodir., wurde zum Min.-Rat ernannt.

Dr. Mickel, R. u. LdsOekR., wurde zum Min.-Rat ernannt.

Kreuer, überg. Förster in Brünninghausen, Oberf. Springe, ist am 1. März nach Goslar, Oberf. Goslar (Hannover), versetzt.

Hempel, Förster in Zimdarse, Oberf. Grünhaus (Stettin), wird am 1. Mai nach Försterei Stecklin, Oberf. Podejuch (Stettin), versetzt.

Herrmann, überg. Förster in Gruhno, Oberf. Liebenwerda, wird am 1. April nach Coßweda, Oberf. Zeitz (Merseburg), versetzt.

Meisner, Forstsekretär bei der Oberförsterei Trappönen, wird am 1. April auf die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Tawellningken (Gumbinnen) versetzt.

Sonnenschein, bisher Förster in Kaltenscheid, Oberf. Glindfeld, ist zum Revierförster ernannt und ihm zum 1. April die Revierförsterstelle Latrop, Staatsoberf. Glindfeld (Arnsberg), übertragen.

Weber, Forstsekretär in Tawellningken, wird am 1. April auf die Försterstelle Marienbruch, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), versetzt.

Weber, überg. Förster in Sablath, Oberf. Christianstadt, wird am 1. Mai nach Hermsdorf, Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.) — Förster-Endstelle verliehen — versetzt.

Caesar, Hilfsförster in Miele, Oberf. Miele (Hannover), ist am 1. Februar zum Forstsekretär ernannt.

Kirchhof, Hilfsförster aus dem Regierungsbezirk Hildesheim, ist am 1. März nach Wennigsen, Oberf. Wennigsen (Hannover), einberufen.

Lubitz, Hilfsförster in Lotzen, Oberf. Lübbesee, ist am 1. März nach Limmritz, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), versetzt.

Meyer, Hilfsförster, bisher in den Privatdienst beurlaubt, ist am 1. März wieder in den Staatsdienst einberufen.

Müller, Hilfsförster in Limmritz, Oberf. Limmritz, ist am 1. März nach Lotzen, Oberf. Lübbesee (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schröder, Hilfsförster in Stadtforst Drossen, wird am 1. Mai nach Sablath, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. O.), einberufen.

Schultz, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Kl.-Naujock, Oberf. Kl.-Naujock (Königsberg), ist mit Wirkung vom 1. Januar zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Fröhlich, Forstgehilfe in Ziegenort, Oberf. Ziegenort, wird am 1. April nach Ueckeritz, Oberf. Pudagla (Stettin), versetzt.

Grebe, Forstgehilfe in Himmelsthür, Oberf. Lamspringe, ist am 1. März nach Wennigsen, Oberf. Wennigsen (Hannover) versetzt.

Weber, Forstgehilfe in Neu-Jasenitz, Oberf. Ziegenort, wird am 1. April nach Karlshof, Oberf. Eggesin (Stettin), versetzt.

Hosted by Google

Mittelbarer Staatsdienst.

Jabry, kommissarischer Gemeindeförster in Rheinböllen, Oberf. Simmern (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt.

Bayern.

Bamberg, Oberregierungsrat der Regierungsforstkammer von Schwaben, ist auf Ansuchen unter Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung und unter Verleihung des Titels und Ranges eines Regierungsdirektors in den dauernden Ruhestand versetzt.

In den Ruhestand werden ab 1. April versetzt:

Higglberger, Oberforstmeister in Fladungen, **Lang,** Oberforstmeister in Miltenberg.

Bauer, Forstmeister von Bodenmais, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters, ist zum Oberregierungsrat bei der Regierung von Schwaben, Kammer der Forsten, ernannt.

Dirnberger, Förster beim Forstamt Etzenricht, ist die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt.

Eisfelder, Forstamtmann in Burgebrach, Forstamt Burgwindheim, ist Titel und Rang eines Forstmeisters verliehen.

Göß, Forstmeister in Oberschwarzach, wurde auf Ansuchen auf das Forstamt Bodenwöhr versetzt.

Finner, Forstmeister in München, zurzeit im Ruhestande, wird ab 1. März als Forstmeister wieder angestellt und ihm gleichzeitig zum Zwecke privater Betätigung die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt.

Berufen wurden:

Pöhlmann, Forstmeister, von Lindenhordt auf das Forstamt Oberschwarzach; die Forstamtmänner: **Scheicher** beim Forstamt Siegsdorf nach Lindenhardt, Forstamt Schnabelwaid; **Biebl** beim Forstamt Günzburg nach Imsbach, Forstamt Winnweiler; als Regierungsforstrat der Forstamtmann **Merk** beim Forstamt Rohrbrunn an die Regierungsforstkammer von Unterfranken.

Oederl, Forstassessor in Kirchenlaibach, ist zum Forstamtmann beim Forstamt Kaufbeuren ernannt.

Brendamour, Revierförster beim Forstamt Kulmbach, ist zum Regierungssekretär an der Regierungsforstkammer der Oberpfalz ernannt.

Kleber, Oberforstverwalter von Groschlattengrün, Forstamt Mitterteich, ist auf Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

Michel, Revierförster von Glanmünchweiler in Reißlerhof, Forstamt Fischbach bei Dahn, ist zum Forstverwalter befördert.

Petry, Förster bei der Regierungsforstkammer der Pfalz, ist zum Regierungssekretär im Staatsministerium der Finanzen, Ministerial-Forstabteilung, befördert.

Schmid, Revierförster von Pressath in Groschlattengrün, Forstamt Mitterteich, ist zum Forstverwalter befördert.

Schleß, Hilfsassistent von Herschberg, ist ab 16. Dezember beim Forstamt Glanmünchweiler zum Forstassistenten ernannt.

Sedlmeier, Forstaufseher in Hannesreuth, Forstamt Vilseck, ist zum Forstwart befördert.

Wirth, Forstaufseher in Neuglashütten, Forstamt Kothen, ist zum Forstwart befördert.

Versetzt wurden die Forstassistenten:

Fischer von Bergheim nach Gessertshausen, **Thumbach** von Gessertshausen nach Bergheim.

Zu Forstaufsehern wurden ernannt die Hilfsaufseher:

Härtl von Pilling in Loisnitz, Forstamt Teublitz; **Schwankl** von Guglöd in Schweighausen, Forstamt Pielenhofen; **Walter** von Oedschönlind in Illschwang, Forstamt Amberg.

Württemberg.

Däuble, Forstassessor in Liebenzell, ist die Forstamtmannsstelle beim Forstamt Ochsenhausen übertragen.

Gedenket der Notleidenden

sowie der **Witwen und Waisen der grünen Farbe,** besonders jener der

durch Frevlerhand gefallenen Forstbeamten.

Spenden für sie nimmt entgegen **Verein „Waldheil", E. V. Neudamm,** Bez. Fso., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Vereinszeitung.

Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan 1923, Monat März.

Die verehrlichen Mitglieder der Vereine, deren Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung" ist und die unser Blatt von unserer Lieferstelle zum Vorzugsabonnement beziehen, bitten wir, den fälligen Bezugspreis für Monat März 1923, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzusenden. Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Interessen wir vertreten, beträgt für den laufenden Monat **850 Mk.** Wir bitten, diesen Betrag an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Postscheckkonto Berlin, Nummer 41509, mittels Zahlkarte einzusenden. Ist der Betrag bis zum 15. März nicht in unserem Besitz, so werden wir uns gestatten, ihn zuzüglich der Kosten durch Postnachnahme zu erheben. Da die Kosten aber zurzeit sehr hoch sind, empfehlen wir dringend schnelle Einsendung des Betrages von 850 ℳ mittels Zahlkarte.

Die Lieferstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann, Neudamm.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Bezirksgruppe Hildesheim.

Den Beitrag für 1923 von 600 ℳ (300 ℳ für die im Ruhestand befindlichen Herren) bitte ich umgehend an den Schatzmeister unter der in Nr. 5 Seite 82 der „Deutschen Forst-Zeitung" bezeichneten Anschrift abzuführen. Bezirksgruppenbeitrag wird erst in Uslar festgesetzt und entrichtet.
Koken.

Bezirksgruppe Liegnitz.

Den Beitrag für 1923 von 600 ℳ bitte ich bis spätestens 20. d. Mts. an mich abzuführen. Den Unterschied zwischen dem vielleicht bezahlten Postbezugspreis und dem uns Vereinsmitgliedern gewährten Vorzugspreis bitte in Abzug zu bringen. Ein Paulschalbetrag von 25 ℳ Bezirksgruppenbeitrag für Portos ist beizufügen. Auf dem Postabschnitt ersuche zu bemerken, ob eine Delegiertenversammlung für 1923 erwünscht ist oder nicht (S. 61 Nr. 4 der „Deutschen Forst-Zeitung"), und dürfte der hohen Kosten wegen ausbleiben.

Grüßau, den 2. März 1923.
Plaschke, Vorsitzender.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Beitrag für das Jahr 1923.

Die Mehrzahl des Gesamtvorstandes hat sich für nachstehende Festsetzung des Vereinsbeitrages entschieden:

für aktive Kollegen . . . . . 1000 ℳ
für Kollegen im Ruhestande . . . 500 „

Hosted by Google

Ich lege den Mitgliedern dringend ans Herz, ihre Beiträge nunmehr recht bald unserer Kasse zu überweisen.

Diejenigen Herren, die noch mit einem Teil ihres Beitrages für das Jahr 1922 im Rückstande sind, wollen bedenken, daß die Führung nur dann zu arbeiten vermag, wenn die Mitglieder wenigstens in diesem Punkte ihre Pflichten pünktlich erfüllen.

Für den nationalen Kampf an der Ruhr hat die Staatsförstervereinigung den „Vereinigten vaterländischen Verbänden" die Summe von 10000 ℳ als erste Rate überwiesen. Es war dieses möglich durch hochherzige Spenden der Vorstandsmitglieder. Ich bitte für diesen Zweck um weitere Gaben. Es gilt, im Ruhrgebiet die nationale Einheitsfront zu erhalten. Spende dazu ein jeder nach Kräften!

Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Ekaterlös; eingesandt von H. Heinr. Kortyka, Peiskretscham	261,89 ℳ
Spende von H. C. Roth, Oberingenieur, Elbing, Arndtstraße 5	218,— ℳ
Sammlung bei der Treibjagd in Neusalza bei Spremberg i. Sa.; eingesandt von H. Jagdaufseher H. Hoberg, Neusalza b. Spremberg i. Sa.	750,— ℳ
Sammlung auf der Gemeindejagd Hornhausen; eingesandt von H. Carl Weber, Beckendorf, Kreis Oschersleben	6500,— ℳ
Spende von H. Ernst Ibach, Rothenburg, Post Bühne in Westfalen	700,— ℳ
Sammlung auf der Treibjagd Gr.-Denkte, Kreis Wolfenbüttel; eingesandt von H. Förster Weiß, Asse bei Wittmar, Kreis Wolfenbüttel	3300,— ℳ
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von H. Frhr. v. Gersonn, Bad Aibling	9010,— ℳ
Spende bei der Abgabe von Weihnachtsbäumen; eingesandt von H. Förster Lorey, Stockhausen, Kreis Lauterbach (Hessen)	20,— ℳ
Ekatgelder der Oberförsterei Clausthal	72,— ℳ
Sammlung der Jagdgesellschaft Osterwieck	3314,— ℳ
Spende des H. Forstmeisters Ernst	300,— ℳ
Spende von H. L. Waldmann in Schmittlotheim	100,— ℳ
Strafe für verbotenen Schuß auf weibliches Rehwild	1000,— ℳ
Sammlung beim Schüsseltreiben in Hackenbeck bei Gandersheim; eingesandt von H. Gutsförster Bode, Rttgt. Hilprechtshausen b. Gandersheim	9100,— ℳ
Nicht angenommene Patronenentschädigung von H. Major v. Roeder, Großgohlau bei Dtsch.-Lissa	7200,— ℳ
	41 845,89 ℳ

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 3. Februar 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8581. Peselin, Herbert, Revierjäger, Gremmelin, Post Lalendorf, Mecklenburg-Schwerin. III.
8582. Müller, Paul, Förster, Sonnenburg, Post Freienwalde a. d. Oder. IX.
8583. Jacob, Heinrich, Forstwart, Michelbach, Bilz, Post Wilhelmsglück, Württemberg. XVII.
8584. Grundhuber, Hans, f. Forstwart, Sailbach, Post Waldenburg, Württemberg. XVII.
8585. Bendele, Karl, Förster, Vaildorf, Württemberg. XVII.
8586. Lindfeld, Josef, Hilfsförster, Bielefeld Fh. XI.
8587. Marquardt, Hermann, Förster, Meßaunen, Post Dietrichsdorf, Kreis Friedland, Ostpreußen. I.
8588. Brade, Gerhard, Förster, Ober-Stradam, Post Stradam, Kreis Gr.-Wartenberg. VII.
8589. Hahnemann, Otto, Staatsförster, Försterei Kahl, Post Wuttrienen, Ostpreußen, Kreis Allenstein. I.
8590. Koenig, Josef, Förster, Försterei Kynau i. Schl., Kreis Waldenburg. VII.
8591. Wild, Hubert, Förster, Reinhardtsdorf, Amtshauptmannschaft Pirna. XII.
8592. Stillmann, Siegfried, Forstwart, Mittel-Seemen, Post Ober-Seemen, Kreis Schotten. XIII.
8593. Weyden, Willy, Förster, Försterei Schottelhof, Post Lingen, Hannover. X
8594 Mueller, Max, Oberförster, Fh. Walenbrook, Post Beberksa, Kreis Lebe. IV.
8595. Andree, Willy, Hilfsförster, Stentsch-Mittelstentsch, Post Stentsch, Kreis Züllichau-Schwiebus. IX.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Baierl, Willy, Förster, Verchland, Post Moritzfelde, Kreis Pyritz in Pommern.
Grau, Adolf, Hilfsjäger, Zichow Um., Kreis Angermünde.
Marstaller, Walter, Forstwart, Sulzbach a K., Württemberg.
Mauckner, Michael, Förster, Fh. Fuchsmühle, Post Beetzendorf, Kreis Salzwedel.
Ulrich, Fritz Förster, Pehlitz bei Friedeberg Nm.
v. Portatius, Hans, Bernhard, Fideikommißbesitzer, Rittmeister a. D., Schwarzwaldau, Kreis Landeshut, Schlesien.
v. Waldow, Hans, Major a. D., Rittergutsbesitzer, Wolgast, Post Wolbenberg, Kreis Friedeberg Nm.
Hafemann, Max, Förster, Adl. Gut Natschau, Post Bad Oldesloe in Holstein.
Hermann, Paul, Forstgehilfe, Kl.-Boschpol, Post Gr.-Boschpol, Kreis Lauenburg in Pommern.
Hoffmann, Ewald, Förster, Götz i. d. Mark, Kreis Belzig.
Prommersberger, Karl, Fürstl. Forstaufseher, Donaustauf, Oberpfalz.
Restorff, Heinrich, Forstgehilfe, Ventschow.
Schneider, Karl, Hilfsförster, Quittainen, Pr.-Holland, Ostpr.
Wogersien, Friedrich, Forstgehilfe, Hardenberg, Post Nörten, Hannover.
Schiller, Georg, Hilfsförster, Hausdorf, Kreis Neurode.
Sommer, Georg, Förster, Gröst, Post Roßbach, Schlacht, Kreis Querfurt.

Neufestsetzung der Mitgliederbeiträge für 1923.

Die gewaltige Steigerung aller Preise und das Sinken des Geldwertes hat den engeren Vorstand veranlaßt, in seiner Sitzung am 24. Februar 1923 in Eberswalde die Mitgliederbeiträge für 1923 in folgender Höhe neu festzusetzen. Es sind zu zahlen:

1. von Försteranwärtern und Forstangestellten jährlich . . . . . **1500 ℳ**
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten jährlich . . . . . **2500 „**
3. von Revierförstern und Forstverwaltern jährlich . . . . . **3000 „**
4. von akademisch gebildeten Beamten, vom Oberförster aufwärts, jährlich . . . . **3500 „**

Das Eintrittsgeld für ordentliche Mitglieder ist auf **100 ℳ** festgesetzt.

Die außerordentlichen Mitglieder zahlen entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens **10000 ℳ** oder ein Eintrittsgeld von **500 ℳ** und Jahresbeitrag mindestens **4000 ℳ**.

Wir ersuchen, diese Beträge möglichst umgehend, spätestens bis zum 15. April 1923 an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm einzusenden. Die etwa für 1923 bereits gezahlten Mitgliederbeiträge sollen hiervon abgezogen werden. Es wird darauf

Hosted by Google

aufmerksam gemacht, daß eine besondere Mahnung nicht weiter ergeht und nach Ablauf der angegebenen Frist sofort mit der Einziehung durch Postnachnahme begonnen werden muß.

Die Geschäftsstelle.

Prüfungen für Förster und Forstgehilfen. Abhaltung von forstlichen Lehrgängen.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands beabsichtigt, im Laufe des Sommers 1923 Prüfungen für Förster und Forstgehilfen abzuhalten sowie große und kleine forstliche Lehrgänge zu veranstalten. Um übersehen zu können, in welchem Umfang und in welchen Landesteilen solche Veranstaltungen notwendig werden, wird um eine vorläufige Meldung bei der Geschäftsstelle in Eberswalde, Schicklerstraße 45, bis zum 31. März 1923 ersucht. Bei der Meldung zu den Prüfungen ist ein kurzer Lebenslauf einzureichen, in welchem ersichtlich gemacht wird, daß die satzungsgemäßen Vorbedingungen zu den Prüfungen erfüllt sind. Die Gebühren für die Teilnahme an der Prüfung und an den Lehrgängen werden erst späterhin genau festgestellt werden. Als vorläufiger Anhaltspunkt mag dienen, daß jeder Teilnehmer an den Försterprüfungen und den auf zwei Wochen geplanten forstlichen Lehrgängen 10000 ℳ und die Teilnehmer an den Forstgehilfenprüfungen und kleinen forstlichen Lehrgängen etwa 3000 ℳ zu entrichten haben dürften.

Die Geschäftsstelle.

Personalien der Privatforstbeamten.

Mehrfach werden aus Mitgliederkreisen Klagen laut, daß unser Vereinsorgan zwar die Personalveränderungen im Staatsforstdienst stets vollständig veröffentliche, die im Privatforstdienst hingegen stiefmütterlich behandle. Ich bitte alle Mitglieder, alle ihnen bekanntwerdenden Veränderungen im Privatforstdienst, namentlich die ihre Person betreffenden, sofort der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, mitzuteilen. Besonders empfehlenswert wäre, es wenn die großen Privatforstverwaltungen laufend von allen Änderungen auf dem Personalgebiet, Versetzungen und Titeländerungen, soweit Dauerstellungen in Frage kommen, Kenntnis gäben. Nur so wird es möglich, diese Lücke in unserm Vereinsorgan zuzuziehen.

Forstmeister Schwabe,
Jagdschloß bei Weißwasser.

Sammlung „Templin in Not!"

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

I. Herzogl. Arenbergische Hof- und Rentkammer Düsseldorf 20000 ℳ, - Fürst K. M. von Lichnowsky auf Kuchelna 10000 ℳ, - Mitgliedsnummer 1854 5000 ℳ, - Schlicht, Damerau, 5000 ℳ, - Frhr. v. Schorlemer, Lieser, 2000 ℳ, - Sühne für einen gefrevelten Christbaum vom Bäckermeister Sch. aus Wetter 2000 ℳ, - Ergebnis einer Sammlung gelegentlich einer Geburtstagsfeier bei dem Staatsförster Quandt, Fh. Moosfier bei Dramburg, 1500 ℳ, - Hilfsj. Prehn, Borstel, 1500 ℳ, - Hilfsf. Schulz, Harmsdorf, 985 ℳ, - Förster Dähn, Bad Orb, 790 ℳ, - Förster Bauer, Starzeddel, 740 ℳ, - Forstw. Ohrt, Waschke, 665 ℳ, - Förster Kleeberg, Vogelsang, 600 ℳ, - Forstrat a. D. Westhus, Wolmirstedt, 590 ℳ, - Erlös einer Sammlung bei einer Treibjagd der Gräfl. zu Eulenburgschen Jägerei in Prassen 550 ℳ, - Forster Pfeiffer, Birstein, 509 ℳ

II. Je 1000 ℳ: Forstverwaltung Sandow, - Förster Meierjürgen, Schebe, - Hilfsf. Saß, Gerksfeld, - Förster Schwarz, Reitzenstein, - Revierf. Welly, Fh. Priemern, - Städt. Forstaufs. Manthey, Helligenstadt, - Revierf. Schupke, Schwinowitz (2. Rate), - Förster Rudolph, Kloster Dornborf, - Hilfsf. Mellmann, Sternhagen, - Förster Dreher, Zerwellin, - Förster Pinzer, Falkenhof

III. Je 500 ℳ: Gutsf. Schultz, Schauen, - Hilfsf. Zedow, Hann.-Münden, - Förster Konietzny, Ob.-Rohrsdorf, - Hegemeister Reese, Fetzendorf, - Förster Wenzel, Philippseich, - Forstaufs. W. Schulze, Pänke, - Oberf. Sönksen, Heiligenstadt, - Förster Hecht, Pinnow.

IV. Ferner: 4 Beiträge je 490 ℳ, 3 je 440 ℳ, 1 zu 415 ℳ, 4 je 400 ℳ, 1 zu 399 ℳ, 375 ℳ, 350 ℳ, 2 je 290 ℳ, 3 je 240 ℳ, 7 je 200 ℳ, 2 je 150 ℳ, 1 zu 140 ℳ, 9 je 100 ℳ, 4 je 90 ℳ, 1 zu 73 ℳ, 65 ℳ, 5 je 50 ℳ, 1 zu 40 ℳ, 25 ℳ, 20 ℳ, 15 ℳ, insgesamt 11307 ℳ.

Summen von I. 52429 ℳ, - II. 11000 ℳ, - III. 4000 ℳ, - IV. 11307 ℳ, zusammen . . . . . 78736,— ℳ
Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . 1067222,98 ℳ
Summa 1145958,98 ℳ

Verschiedene Vereinsmitglieder, die sich mit einer Stiftung von rund 500 ℳ beteiligten, haben ihren Namen unter den Quittungen vermißt. Bei den hohen Kosten, die die Sammlung „Templin in Not" der Vereinskasse verursacht hat, mußten von dieser jeder Sendung 10 ℳ Unkosten erstattet werden, so daß die Persönlichkeiten, die rund 500 ℳ gestiftet haben, in unsern Büchern für Templin nur mit einer Stiftung von 490 ℳ erscheinen, und deshalb ist über den Betrag nicht quittiert worden. Die in Betracht kommenden Herren werden gebeten, sich gütigst mit dieser Aufklärung abzufinden. Die Sammlung „Templin in Not" verursacht der Geschäfts- und Kassenstelle schon an sich unsägliche Arbeit, die wesentlich vermehrt würde, wenn nun auch die Herren, die rund 500 ℳ gestiftet haben, noch nachträglich namentlich aufgeführt werden sollten.

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Protest gegen französische Gewalt und Willkür.

Liegnitz, den 27. Januar 1923.

An die Bezirksgruppe „Westfalen"
z. H. des Herrn Forstmeisters Joly
Forsthaus Natteforth
Wulfen in Westfalen

Die hier heute versammelten Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Schlesien, Untergruppe Liegnitz, und die Bezirksgruppe Liegnitz VIII des Vereins für Privatforstbeamte erheben einstimmig schärfsten Protest gegen den räuberischen Einbruch der Franzosen in unser friedliches Land. Den Kollegen im neubesetzten Gebiet versichern wir unsere wärmsten Sympathien. Unsererseits sind wir bereit, durch Opfer, so gut es in unseren Kräften steht, mitzuhelfen, den begonnenen Widerstand bis zum guten Ende durchzuführen.

J. A.: Oberförster Bressel, Vorsitzender.

Ortsgruppe Hagenow (Mecklenburg). Versammlung am Sonntag, dem 11. März, 1 Uhr, im Hotel Warneke in Hagenow. Tagesordnung: 1. Besprechung des neuen Tarifes. 2. Försterbund. 3. Verschiedenes. Gäste willkommen.

Förster W. Korff, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Liegnitz (VIII).

Jahresbericht für 1922.

Das vergangene Jahr war, trotz gegenteiliger Behauptung in Mitgliederkreisen, für den Vorsitzenden und die Ausschußmitglieder ein recht arbeitsreiches, dabei auch erfolgreiches. Speziell die Bearbeitung der Tarifangelegenheiten erforderte, durch die immer weiter fortschreitende Teuerung, wiederholte Sitzungen. Im Januar wurde der bestehende Tarif verbessert, schon im April waren

Hosted by Google

neue Verhandlungen nötig, die sich dann öfters bis zum Jahresschluß wiederholten. Trotzdem kamen die Aufbesserungen immer zu spät. Um dieses abzustellen, auch die fortwährenden Sitzungen unnötig zu machen, wurde auf einen Antrag hin versucht, den Tarif auf Grund des Roggenpreises gleitend zu gestalten. Nach erheblicher Vorarbeit kam es Ende Dezember zur Schaffung des jetzigen Tarifs, von dem wir hoffen, daß er wenigstens die meisten Wünsche erfüllt und in seiner Auswertung nicht zu große Mißstände zeitigt.

Die geschaffene Einigungsstelle mußte ebenfalls mehrere Male zusammentreten, um über verschiedene Streitfälle zu entscheiden.

Die Häufung der Arbeit in Sachen des Lehrlingswesens führte zur Schaffung einer Stelle, die nur diese Angelegenheiten bearbeitet. Für diese undankbare Arbeit wurde Kollege Ostrop gewonnen.

Um festzustellen, ob Abhaltung von Forstgehilfen- und Försterprüfungen kleiner oder großer Lehrgänge nötig sei, wurde eine Umfrage gehalten. Diese ergab zunächst das Bedürfnis nach einem kleinen Lehrgang und einer Forstgehilfenprüfung. Am 15., 16. und 17. Juni wurde der von 40 Teilnehmern besuchte kleine Lehrgang in Warmbrunn abgehalten. Als Lehrherren waren gewonnen die Herren Forstmeister Lücke und Oberförster Dreßler. Die Herren hielten an den Vormittagen lehrreiche und interessante Vorträge, an die sich längere Aussprachen schlossen. Das festgesetzte Programm konnte leider nicht innegehalten werden. Am 15. nachmittags wurde die Papierfabrik Weltende besichtigt. War hier nun ein Lernen nicht möglich, so war es doch für den Forstmann interessant, den Weg vom Schleifholzknüppel zum fertigen Zeitungs- oder Plakatpapier kennen zu lernen. Am 16. nachmittags war unser Ziel „Seidorf". Die Nadelholzklenge wurde gezeigt und der Betrieb von sachverständigem Munde erklärt. Praktische Einrichtung ermöglicht das getrennte Dörren und Samengewinnung auch kleiner Zapfenmengen, so daß dem Einsender von Zapfen auch tatsächlich die Gewähr geboten wird, den daraus gewonnenen Samen zu erhalten. Während des Rückweges im Walde hielt Herr Oberförster Dreßler die Teilnehmer dauernd in Spannung durch seine Erklärungen über alles uns begegnende forstlich Interessante. Am 17. war eine ganztägige Exkursion vorgesehen. Sie führte uns ins Vorgebirge, begann oberhalb Hermsdorf, führte an verschiedenen Bestandesbildern und Kulturen vorüber, die reichlich Gelegenheit zur Aussprache boten. Dann benutzen wir einen teils neugebauten, teils im Bau begriffenen Weg. Es war jedem möglich, das Entstehen des Weges vom Wegräumen, Schlagen und Sprengen der Felsblöcke bis zum Beschottern und Bekiesen desselben genau zu verfolgen. Eingehende Belehrung trug zum bessern Verstehen bei. Gelegentlich wurden Höhen- sowie Zuwachsmessungen gezeigt. Auch der Jäger konnte nebenbei an Einsprüngen, Futterschuppen und Kellern, Wildbeobachtungstürmen und Wildfütterungen lernen. Abwärts ging es dann nach Agnetendorf. Ein von dem Herrn Reichsgrafen Schaffgotsch gespendetes Essen stärkte die Teilnehmer und beschloß den schönen Tag. Auch an dieser Stelle sei dem hohen Herrn unser Weidmannsdank zuteil. Desgleichen sei nochmals dankend der Herren gedacht, die sich als Lehrer zur Verfügung stellten und ihr reiches Wissen in so verständlicher Weise uns mitteilten. Dann wollen wir auch nicht vergessen, den Schaffgotschen Forstbeamten zu danken, die führend und belehrend an der Exkursion des letzten Tages teilnahmen. Zu schnell waren diese drei Tage um, immer wieder hörte man die Worte „Warum dauert es nicht länger?" oder auch „Im nächsten Jahre könnte wieder ein solcher Lehrgang stattfinden". Zeugnis genug für die Befriedigung, die diese Veranstaltung wohl bei allen Teilnehmern ausgelöst hat. Beim gemütlichen Beisammensein im Kurpark wurden wir auch durch ein prächtiges Feuerwerk erfreut.

Zu der am 18. Juni stattfindenden Bezirksgruppenversammlung hatte sich die stattliche Anzahl von 123 Teilnehmern eingefunden. Kollege Brand-Kunzendorf hielt einen Vortrag, in welchem er alle interessierenden Fragen, wie Forstbeamten-Organisation, Tarif- und Ausbildungsfragen, eingehend behandelte. Die ausführliche Debatte beschäftigte sich einzeln mit den in Frage kommenden Punkten; längere Zeit nahm der Tarif bzw. seine Umstellung in Anspruch, weiter das Lehrlingswesen, in diesem Punkte sprach Kollege Ostrop eingehend. Zur Deckung der sich immer mehr steigernden Ausgaben wurde beschlossen, einen Fachgruppenbeitrag zu erheben, und zwar haben zu zahlen: Forstmeister, Oberförster 35 *M*; Revierförster, Förster 25 *M*; Hilfsförster 15 *M*. Als Kassenführer wurde Forstsekretär Doenst-Carolath gewählt. Nach Besprechung der bei der Hauptversammlung einzubringenden Anträge wurde die Versammlung geschlossen. Die Jägerweisen spielende Kurkapelle hielt die Teilnehmer noch längere Zeit beisammen.

Für den 19. Juni war die Forstgehilfenprüfung angesetzt; gemeldet hatten sich 14 Prüflinge, einer war nicht erschienen. Bei dieser Zahl war es nicht möglich, wie vorgesehen, die Prüfung an einem Tage zu beenden. Vormittags fand schriftliche, nachmittags mündliche Prüfung statt. Am andern Tage Prüfung in Kartenlesen, Insekten-, Samen- und Holzkunde, an Hand einer in der Schaffgotsch'schen Oberförsterei Hermsdorf befindlichen Sammlung. Darauf Waldprüfung in allen Fächern. Von einigen Ausnahmen abgesehen, waren die Leistungen der Prüflinge nicht auf der Höhe. Vor allem konnten diese nicht sprechen und im Walde nicht sehen. Die Lehrherren sollten auf beides mehr Wert legen. Besseres Durcharbeiten des Neudammer Försterlehrbuches wäre bei fast allen nötig gewesen. Bestanden haben zehn Prüflinge, davon einer mit gut, zwei mit ziemlich gut, sieben mit genügend. Drei haben nicht bestanden. Eine Vereinfachung der Prüfungsordnung wäre dringend geboten.

Im Verein mit dem Schlesischen Waldbesitzer-Verbande und der Landwirtschaftskammer wurde etwas später eine Försterprüfung in Muskau abgehalten. Von 19 Prüflingen haben 16 bestanden, davon 2 mit gut, die übrigen mit genügend.

Zu erwähnen ist noch die rege Tätigkeit der bestehenden Ortsgruppen; bei fast allen Versammlungen wurden belehrende Waldgänge veranstaltet, auch forstliche Belehrungsabende.

Im Dezember wurde die Ortsgruppe Sprottau-Sagan gegründet. Möchte das neue Jahr doch die Bildung von Ortsgruppen in den übrigen Teilen des Regierungsbezirks bringen! Förster Walter.

Ortsgruppe Neusalz a. Oder.

Jahresbericht 1921/22.

Am 8. Oktober 1921, nachmittags 2 Uhr, fanden sich 36 Mitglieder, ein Waldbesitzer und ein Gast

Hosted by Google

in Brunzelwaldau ein. Nach herzlicher Begrüßung durch Exzellenz Freiherrn von Tschammer und Quaritz wurde gütigst gespendetem Kaffee zugesprochen, darauf ein kleiner Waldgang angetreten. Der Weg führte durch 8- bis 30jährige Kiefern-, Eichen- und Birkenbestände, die durch Aufforstung von Ackerland entstanden sind. Besonders die jüngeren Kiefernbestände zeigten geradezu üppigen Wuchs. Eine ausgezeichnete Durchforstung gab zu reger Aussprache Anlaß. Die Besichtigung des Schlosses und einer Sammlung von Jagdtrophäen beschloß den Waldgang. Die abends stattgefundene Versammlung gab hinreichend Gelegenheit zur Aussprache über alle interessierende Fragen. Am andern Morgen 9 Uhr begann der große Waldgang, wieder unter Führung des Besitzers. Der Weg führte dauernd durch wechselnde Bestände, Kiefer, meist mit viel Weißbuche als Unterholz, auch Kiefern- und Eichenmischbestände. Kulturen gut gelungen, aus Pflanzung, Reihen- und Zapfensaat hervorgegangen. Auch Breitsaat unter Schirm nach leichter Verwundung mit eiserner Egge wurde gezeigt. Weiter ein 80jähriger Fichtenbestand mit 452 fm je Hektar. Unter alten Eichen am Teich wurde gefrühstückt. Dann schritt man durch 36 m hohe sehr schöne Kiefernbestände und Alteichenbestände. 30jährige sehr wüchsige Eichenbestände wurden von Teilnehmern auf 40 und mehr Jahre geschätzt. Am Ende des anstrengenden, sehr interessanten und lehrreichen Weges um 3 Uhr nachmittags ein schöner Blick von Bergeshöhe ins Weite. Das vom Besitzer gespendete Mittagessen ließ bald des Tages Beschwerde vergessen, und freudig wurde dem von Herrn Oberförster Bressel auf den Besitzer ausgebrachten Horrido beigestimmt.

Viele Teilnehmer waren nicht mit großen Erwartungen nach Brunzelwaldau gekommen, um so mehr waren alle über die herrlichen Waldbilder überrascht. Unser schlesischer Sand vermag recht Gutes hervorzubringen, wenn er durch Menschenalter in einer Hand bleibt und Besitzer wie Forstmann mit gleicher Liebe arbeiten. Mit herzlichem Weidmannsdank und der Bitte, in einigen Jahren wieder in das herrliche Revier kommen zu dürfen, schieden wir.

Das nächste Zusammentreffen brachte uns der 20. Mai 1922 morgens 9 Uhr am Bahnhof Lippen. Teilnehmerzahl 63. Nach Begrüßung durch Herrn Oberförster Bressel schilderte dieser den großen Raupenfraß. Die notwendig werdende schnellste Nutzbarmachung der anfallenden Riesenmengen von Nutz- und Brennholz führte dazu, die Schläge durch eine Waldbahn zu erschließen. Ein Anschluß- und Umladebahnhof, ein Sägewerk und eine Kistenfabrik wurden nötig. Dauernde Rentabilität aller Anlagen ist gesichert, die der Waldbahn dadurch, daß alle fürstlichen Güter Gleisanschluß erhalten haben und die Waldbahn heute nicht nur Holz, sondern auch künstlichen Dünger, Zuckerrüben, Kartoffeln und Getreide befördert. Die Vorzüge und Nachteile der Benzol- und Dampfmaschinen wurden klargelegt, darauf Maschinenschuppen mit Reparaturwerkstatt und Umladebahnhof besichtigt, die Waldbahnwagen bestiegen, und fort ging's zum Sägewerk. Ein derartig ganz modern eingerichtetes Werk hatten die meisten von uns noch nicht gesehen und auch nicht zu sehen erwartet. Gleich interessant war der Einblick in die Kistenfabrik. Weiter ging die Fahrt in die Heide hinein. Zuerst noch durch unversehrte wüchsige Bestände; dann durch gefressene, von denen man anfangs geglaubt hatte, daß sie den Fraß überwinden würden. Leider hat sich das als trügerisch erwiesen. Wir gelangten in die endlos große Fläche, auf der zum Teil noch Holz geschlagen und aufgearbeitet wurde, zum Teil schon Neukulturen entstanden waren, oder die der Neukultur noch harrte. Geringere Hölzer wurden verkohlt; der Köhlereibetrieb war vielen ebenfalls neu. Fahrt und anschließender Fußmarsch hatten ermüdet; daher war man erfreut, daß, in der Glogeiche angelangt, ein von der Verwaltung gespendetes Frühstück bereitstand. Zu aller Freude nahm an der Exkursion Seine Exzellenz der Generalleutnant von Scheffer-Boyadel teil; waren doch einige Mitkämpfer unter uns, die sich unter Führung von Exzellenz von Scheffer aus der Umzingelung durch die Russen nach heldenhaften tagelangen Kämpfen herausgeschlagen hatten, und steht dieser Herr uns Schlesiern doch besonders nahe durch die Verteidigung unserer Heimatprovinz! Nach dem Frühstück ging es durch Neukulturen, die teils nach, teils ohne Lupinenvoranbau, teils nach Saat, meist aber durch Pflanzung begründet waren. Ein Urteil zugunsten der einen oder andern Kulturmethode ließ sich noch nicht fällen. Trotz des ungewöhnlich trockenen Vorjahres und gleichfalls sehr trockenen Frühjahres war der Stand der Kulturen sehr gut. Weiter ging es mit der Waldbahn durch gesunde Bestände in die Oderniederung, wo Mischkulturen auf alten Schälwaldflächen besichtigt wurden. Buche, Esche und Fichte waren gemischt. Die Fichten sollen demnächst zum größten Teil herausgehauen und als Weihnachtsbäume verwendet werden. In der Revierförsterei Hammermühl lud Kollege Gebert zum Kaffee ein. Einen Weidmannsdank seiner Gattin und ihm dafür! Nachdem noch die Rassehunde des Kollegen schnell besichtigt waren, ging's mit der Waldbahn weiter nach Carolath. Dort wurden sehr gute Weidenkulturen besichtigt und Belehrung über deren Anlage und Pflege erteilt. Länger als vorgesehen hatte alles gedauert. Zu lernen gab es viel. Die viel verschriene Heide hat ihre Schönheiten, und die auf den Raupenfraßflächen heranwachsenden, zukünftigen Schwarzwilddickungen werden bald den trostlosen Anblick des Fraßgebietes vergessen lassen. Dankend für den immer freundlichen Empfang in Carolath wünschen wir, daß Seine Durchlaucht der Fürst von Carolath-Beuthen in seinem Walde noch lange erfolgreich jagen möge, manch wehrhaftes Stück Schwarzwild, manch guter Hirsch und braver Bock von ihm zur Strecke gebracht werden möchte. Dazu Weidmannsheil! Ein weiterer herzlicher Dank gebührt unserm verehrten Vorsitzenden, Herrn Oberförster Bressel, der so manchen Tag für uns opfert, um uns in gelungenen Exkursionen Belehrung zu bieten und unsere anderweitigen Interessen zu vertreten. Auch ihm ein kräftiges Weidmannsheil!

In Beuthen wurde sodann eine Ortsgruppenversammlung abgehalten. Die Versammlungen am Abend haben den Vorteil, daß kein Zug die Zeit beschränkt, daher zur Aussprache fast und greifbare, weidlich auszunutzende Zeit zur Verfügung steht.

Am 8. Oktober 1922 war die Herbstzusammenkunft in Glogischdorf. Leider hatten sich nur 22 Teilnehmer in dem etwas abgelegenen Ort eingefunden. Herr Oberförster Schüder der Stadtforst Glogau führte uns. Zuerst sahen wir im Revier Höckricht, auf geringem Boden stockend, angemessen schlechte Bestände. Hin und her gingen die Meinungen, wo und wie bessernde Hand anzulegen sei. Reisigdeckung wurde allgemein empfohlen. Die Waldbilder wurden

Hosted by Google

bald besser; wir sahen gute, etwas sehr dick stehende Kulturen. Buchen unter älteren Kiefern zeigten kein erfreuliches Wachstum; fast gänzlicher Kalkmangel wird die Schuld tragen. Sehr gute ältere Bestände wechselten mit jüngeren, aus denen noch erhebliche Durchforstungserträge anfallen. Mischbestände in der Nähe des Forsthauses machten den würdigen Abschluß. Man darf die Stadt Glogau zu solchem Besitz, besonders in heutiger Zeit, beglückwünschen. Herrn Oberförster Schüder sowie den Herren Kollegen der Stadtforst für ihre Führung herzlichen Weidmannsdank! Die Zeit der Versammlung im Forsthause war sehr beschränkt, das Nötigste wurde besprochen, bald mußte der Bahnfahrt wegen Schluß gemacht werden.

Zurückblickend auf ein Jahr Ortsgruppentätigkeit, darf man diese eine gute nennen. Was wir bei Gründung erhofft, ist über Erwarten in Erfüllung gegangen. Vieles Schöne in unserer engeren Heimat haben wir kennen gelernt. Belehrung in mancherlei Art ist geboten worden, und die schönen Stunden im Kollegenkreise möchte keiner missen. Drum, Kollegen, laßt uns zum Wohl unseres Standes, zum Heil unseres schönen heimatlichen Waldes weiter fest zu unserer Ortsgruppe halten, und Ihr Kollegen, die Ihr noch keine habt, schafft sie Euch schleunigst; mit ein wenig Arbeit könnt Ihr das gleiche haben!

Förster Walter.

Deutscher Forstbeamtenbund

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Gehaltsvereinbarung für die West-Prignitz.

Die Barsätze sind dieselben wie in den Vereinbarungen für Westhavelland.

Hinter „Anfuhr und Zerkleinerung" mit Bezug auf Zerkleinerung wird folgende Bemerkung zugefügt: Waldwärter und Hilfsförster scheiden in der Regel hierbei aus.

Zu II heißt es unter A: Forstgehilfen bis zum 21. Lebensjahre nach 3jähriger ordnungsmäßiger Lehrzeit 6000 *M*.

B. Forstgehilfen, Forstschreiber vom 21. bis 25. Lebensjahre 10000 *M*.

C. Hilfsförster, Forstschreiber über 25 Jahre 13000 *M*.

Der Punkt 4 „nicht berufsmäßige Beschäftigung usw." wird gestrichen.

Zu Punkt 8 (Ausübung der Jagd usw.) kommt als Zusatz: Einnahmen aus der Jagd gelten als Dienstaufwand und sollen usw.

Zu Punkt 9. „Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird für die Westprignitz ein Schlichtungsausschuß gebildet, der sich paritätisch aus vier Herren und einem unparteiischen Vorsitzenden zusammensetzt. Letzterer ist, soweit sich die beteiligten vier Herren nicht auf eine andere Persönlichkeit einigen, der Oberförster des zuständigen Forstamtes der Landwirtschaftskammer oder von letzterer berufene Persönlichkeit."

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, **Sonnabend früh.** Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Frida Gutmar
Willy Evers
Verlobte.
Revierförsterei Wülfinghausen bei Eldagsen, Wilhelmshaven,
Februar 1923.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatsförster Domscheit in Sadlowo ein Sohn.

Dem Staatlichen Förster Freyboth in Forsthaus Zelle bei Trebbin eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Louise Brüner in Ansbach mit dem Forstassistent Ed. van de Weyer in Dombühl.

Fräulein Traudchen Schlemmer mit dem Forstgehilfen Adolf Schwabbauer in Fell, Bez. Trier.

Eheschließungen:

Revierförster Fritz Regenbogen in Schotten bei Glinzach mit Fräul. Berta Stein in Betzigau.

Sterbefälle:

Heyer, Hegemeistersohn in Försterei Kalkbruch i. Ostpr.

Landmann, Hegemeister in Forsth. Sattenhausen.

Pinzinger, Forstverwalter a. D. in München

Am 26. Februar cr. starb nach kurzem Krankenlager unser lieber Vater, Großvater und Schwiegervater, der (270

Fürstlich Bismarcksche Förster a. D.

Carl Desens

im gesegneten Alter von 87 Jahren.

In großer Pflichttreue und altdeutscher Gesinnung ist er uns allen stets ein leuchtendes Vorbild gewesen. Gott schenke ihm die ewige Ruhe.

Im Namen der Hinterbliebenen:
Reinhold Desens, Staatl. Hegemeister.
Hinterdamerau, Ostpr., den 2. 3. 23.

Am 17. Februar d. J. entschlief unser lieber Kollege und treues Vereinsmitglied, der

Staatl. Revierförster a. D.

Gustav Wohlfromm

im 80. Lebensjahre. (258

Viele Jahrzehnte hat der Verstorbene zum Wohle der ostpreußischen Wälder gewirkt und sich durch vorbildliche Pflichttreue die Hochachtung von jedermann erworben.

Einen grünen Bruch auf sein Grab!

Permauern, Post Lauskischken, den 26. Februar 1923.

J. A.: Heisterhagen, Revierförster.

Holz u. Güter

Holz kaufen und für Vermittl. zahlen hohe Provis. **Lorenz & Co.** G. m. b. H., **Dresden-A. 21**

Stellenangebote

Einf., unverh., nat. ges.

Forstaufseher

für 500 Morgen Kiefernbestand, der selbst Fischerei, 100 Morgen See, mitausübt, sofort **gesucht.** Kriegsbesch. bevorzugt. Gehaltsanspr., Zeugnisabschr. mit Rückmarke erbeten. (241 Major **v. Mackensen, Jeserig, Post Götz, Brdb.**

Hilfsförster

für **Rev. Dätzdorf, Kr. Bolkenhain, ges.** Bew., die Forstschule besucht oder Gehilfenprüfung best. haben, wollen Gesuch, Lebensl., Zeugn., Lichtb. einreichen. **Wirschkowitz, Bz. Breslau Reichsgräfl. von Hochbergsche Zentralverwltg.**

Bekanntmachung.

Die Stelle eines

Waldwärters

in der Gemeinde Hesborn, Kreis Brilon, ist durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers freigeworden und soll sofort neu besetzt werden. Dem Stelleneinkommen werden die Sätze der Gruppe III der staatlichen Besoldungsordnung (Ortsklasse E) entweder in voller Höhe oder nach Prozenten zugrunde gelegt, worüber der Herr Oberpräsident in Münster noch nähere Entscheidung trifft.

Bewerbungen sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und etwaiger Zeugnisabschriften bis zum 15. d. Mts. dem Unterzeichneten einzureichen. (274

Hallenberg, den 1. März 1923.

Der Amtmann.
Schlüter.

Forstgehilfe

mit Forstschule für große Verwaltung Deutsch-Oberschlesiens **für sofort gesucht.** Angebote mit Lichtbild, Zeugnissen und Referenzen unter **Nr. 249** befördert die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförster-vereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat März **1000,— Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **1200,— Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **250,— Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Verträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 11. **Neudamm, den 18. März 1923.** **38. Band.**

Dienstvertrag und schiedsrichterliches Verfahren.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Es ist allgemein bekannt, daß die Staats- und Gemeindeforstbeamten, abgesehen von den Ausnahmen, öffentliche Beamte sind, deren Dienstverhältnis auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ruht, während die Privatforstbeamten nicht als öffentliche Beamte in diesem Sinne anzusehen sind, so daß es sich bei ihnen um ein privatrechtliches Dienstverhältnis handelt, welches durch den Dienstvertrag geregelt wird, für den eine Form nicht vorgeschrieben ist. Der Dienstvertrag beruht auf Gegenseitigkeit. Der Beamte verpflichtet sich zur Leistung gewisser Dienste, während der Waldbesitzer hierfür eine entsprechende Gegenleistung gewährt. Wenn eine Form für den Dienstvertrag auch nicht vorgeschrieben ist, so liegt es doch dringend in dem Interesse der Beamten, die schriftliche Form zu wählen und vor allen Dingen beim Abschluß die äußerste Sorgsamkeit zu beobachten; denn wenn es einmal zu Auseinandersetzungen kommt, dann ist dem Dienstberechtigten nicht zu helfen, wenn er plötzlich vor der Tatsache steht, daß der Vertrag etwas ganz anderes enthält, als er angenommen hat. Der Dienstverpflichtete befindet sich dem Dienstberechtigten gegenüber beim Abschluß des Vertrages immer im Nachteil, denn er als der wirtschaftlich Schwächere wird, um in Lohn und Brot zu kommen, von vornherein oft genug geneigt sein, seinen Namen unter den ihm vorgelegten Vertrag zu setzen, weil die Lebensnotwendigkeit ihm gebietet, zuzugreifen. Daß der Dienstberechtigte diese ihm ein Übergewicht gewährende Situation sich im Rahmen seiner Interessen zu Nutzen macht, ist vielleicht menschlich und das Gegenteil, wie ich mit einem gewissen Bedauern feststellen muß, mir, soweit ich um Rechtsrat angegangen worden bin, bis heute noch nicht vorgekommen.

Die Privatforstbeamten haben den großen Fehler begangen, sich zu zersplittern, statt ihre ursprüngliche Organisation in dem Sinne zu reformieren, daß sie zwar Hand in Hand mit dem Grundbesitz arbeiteten, ohne sich unter dessen Vormundschaft zu stellen, denn der Förderung der Interessen des Standes war die Zersplitterung um so weniger dienlich, weil sie sich teilweise einer Führung anvertraut haben, die nicht auf dem richtigen Wege ist. Das ist eine Tatsache, die ihre Position dem Waldbesitz gegenüber unbedingt schwächen muß, aber immerhin sollte man meinen, daß den in dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" vereinigten Beamten der Versuch gelingen sollte, in ihren Grundzügen einheitliche Dienstverträge durchzusetzen, die, ohne die Interessen des Waldbesitzers zu gefährden, den berechtigten Interessen der Beamten, durch die Sicherung und Festigung der Anstellungs-Grundlagen, in genügender Weise Rechnung tragen.

Ich habe früher angenommen, daß die Forstabteilungen, die bei den preußischen Landwirtschaftskammern errichtet sind, es eigentlich als eine ihrer vornehmsten Aufgaben betrachten müßten, dafür Sorge zu tragen, daß, soweit ihre Mitwirkung bei Feststellung der Dienstverträge zwischen Grundbesitzern und Beamten in Betracht kommt, sie sich davon leiten lassen müßten, dem wirtschaftlich schwächeren Teil das nötige soziale Verständnis entgegenzubringen; aber ich muß leider feststellen, ohne irgend jemand zu nahe treten zu wollen, daß dieser Gedanke nicht überall Verwirklichung erfahren hat. Es liegt aber um so weniger Veranlassung

Hosted by Google

vor, gegen diese Stellen deshalb einen Vorwurf zu erheben, denn in den Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern haben wir es zunächst nicht mit Organisationen zu tun, die selbständig handeln können, weil sie der Landwirtschaftskammer untergeordnet sind.

Im übrigen sind die Landwirtschaftskammern, was ich stark betonen möchte, reine Interessenvertretungen des Grundbesitzes, und was von ihnen gilt, das muß natürlich auch für die ihnen angegliederten Forstabteilungen Geltung haben, so daß auch diese ihre Aufgabe lediglich in der Vertretung der Interessen des Waldbesitzes in erster Linie zu sehen haben. Das ist der Gesichtspunkt, von welchem aus die Mitwirkung der Landwirtschaftskammern bei der Aufstellung von Dienstverträgen zu beurteilen ist, und deshalb möchte ich nicht ohne Grund sehr entschieden betonen, daß die in dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" vereinigten Forstbeamten genügend Anlaß haben dürften, sich einmal eingehend und ernstlich mit dieser Frage zu befassen.

Mir liegt ein von einer Landwirtschaftskammer entworfener Vertrag vor, in dem gesagt wird, daß Streitigkeiten aus dem Vertrage, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Entscheidung durch einen von der Landwirtschaftskammer zu ernennenden Schiedsrichter unterliegen.

Das ist natürlich nichts Ungesetzliches, denn unsere Zivilprozeßordnung steht auf dem ganz richtigen Standpunkt, daß die Parteien die zwischen ihnen entstehenden Rechtsstreitigkeiten, im gegenseitigen Einverständnis, ganz so schlichten können, wie es ihnen zweckmäßig erscheint. Das muß natürlich mit sich bringen, daß den Parteien freisteht, das ordentliche Gericht zu übergehen und die Entscheidung eines Dritten gelten zu lassen, der an die Stelle des Richters zu treten und dessen Funktionen zu übernehmen hat.

Unter diesen Umständen ist es unanfechtbar, daß die Vereinbarung der Übertragung der Entscheidung einer aus dem Vertrage erwachsenden Rechtsstreitigkeit durch einen Schiedsrichter stattfinden kann.

Persönlich stehe ich auf dem Standpunkte, daß der Privatforstbeamte sein Wohl und Wehe überhaupt keinem Schiedsrichter anvertrauen soll, besonders aber dann nicht, wenn er, wie in dem vorliegenden Falle, allein von einer Vertretung der Interessen des Grundbesitzes ernannt werden soll; denn es ist ganz selbstverständlich, daß bei der Auswahl dieses Schiedsrichters selten aus dem Kreise der Interessenvertretung herausgetreten wird und deshalb wiederum eine von der Landwirtschaftskammer beauftragte Persönlichkeit zumeist von vornherein zum Amte des Schiedsrichters nicht geeignet erscheint, um so weniger, wenn sie selbst von jener abhängig ist. Wenn im ordentlichen Rechtswege auch der Einzelrichter allein Entscheidungen zu treffen hat, so kann man dieser Entscheidung ruhig entgegensehen, weil der ordentliche Richter derjenige ist, welcher der Sache durchaus objektiv gegenübersteht, was sich im andern Falle nicht ohne weiteres sagen läßt, denn unter den erwähnten Umständen muß stets eine gewisse Befangenheit eintreten.

Ich vertrete aus diesen Gründen die Auffassung, daß eine vertragliche Bestimmung wie die eben erwähnte, die von einer reinen Vertretung der Landwirtschaft getroffen wird, dem Beamten nicht die nötige Gewähr bietet, daß er unter allen Umständen auf eine so streng objektive Entscheidung zu rechnen hat, wie sie der ordentliche Richter fällen würde, und deshalb liegt es durchaus im Interesse der Forstbeamtenschaft, daß Bestimmungen wie die erwähnte nicht in die Dienstverträge aufgenommen werden, denn sie können keine streng objektive Schlichtung des Streites verbürgen.

Um so weniger erscheint aber das einseitige Vorgehen gerechtfertigt, weil die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit auch durch mehrere Schiedsrichter erfolgen kann, so daß, um ein Gegengewicht zu schaffen, es sich eigentlich ganz von selbst verstehen müßte, daß auch die Interessenvertretung der Privatforstbeamten einen der Schiedsrichter zu stellen hat.

Es gibt allerdings der § 1032 der Zivilprozeßordnung die Möglichkeit, den ernannten Schiedsrichter abzulehnen, aber das ist nur aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen möglich, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Ein Ablehnungsgrund ist die Besorgnis der Befangenheit; aber es muß ein glaubhafter Grund nachgewiesen werden, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Schiedsrichters zu rechtfertigen. Das muß aber vor der Verhandlung geschehen; denn ist einmal in diese eingetreten, so kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden ist.

Wenn die Interessenvertretungen des Dienstberechtigten und Dienstverpflichteten bei dem schiedsrichterlichen Verfahren je einen Schiedsrichter stellen, so ist selbstverständlich damit nicht gesagt, daß in diesem Falle der Schiedsspruch nicht durch Übereinstimmung gefunden werden kann; aber immerhin muß man doch gewärtig sein, daß sich Stimmengleichheit ergibt, und deshalb muß für einen derartigen Fall durch Vereinbarung der Parteien im Vertrage Vorsorge getroffen werden. In diesem Falle wird dann die beste Lösung gefunden, daß die schiedsrichterliche Entscheidung in die Hand einer öffentlichen Behörde gelegt wird, und dazu erscheint als die

Hosted by Google

geeignetste Stelle die Forstabteilung der für die Örtlichkeit zuständigen Regierung.

Die Privatforstbeamten, die sich einem schiedsrichterlichen Verfahren unterwerfen, müssen sich vor Augen halten, daß der Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils hat, denn dagegen gibt es keine Rechtsmittel und auch keinen Einspruch.

Nun ist der Schiedsrichter auch beschränkt in der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, denn wer nicht freiwillig vor ihm erscheinen will, den kann er dazu nicht zwingen, und ebensowenig ist er befugt, Zeugen und Sachverständige zu beeidigen. Unter diesen Umständen können die Zeugen aussagen, was sie wollen, denn hält der Schiedsrichter es für nötig, daß die Beeidigung eines Zeugen vorgenommen wird, so kann diese nur auf Antrag einer Partei von dem zuständigen Gericht vorgenommen werden.

Aus den Ausführungen läßt sich erkennen, daß das zulässige schiedsgerichtliche Verfahren zwar bequem und einfach ist, aber es bietet nicht die Gewähr des richterlichen Urteils. Wenn es in diesem Falle Rechtsmittel gibt, so fehlen sie dem Schiedsspruch gegenüber, der nur dann aufgehoben werden kann, wenn die in § 1041 der Zivilprozeßordnung niedergelegten Voraussetzungen gegeben sind, auf die hier nur verwiesen werden soll.

Nach meinen Erfahrungen kann ich den Privatforstbeamten nur den dringenden Rat geben, den Abschluß der Dienstverträge mit der äußersten Sorgfalt vorzunehmen, damit sie vor Enttäuschungen bewahrt bleiben, die nicht ausbleiben können, wenn sie ihren Namen unter Abmachungen setzen, aus denen sie vielleicht unrichtige Folgerungen ziehen. Solche unzutreffenden Folgerungen liegen zum Beispiel in den Fällen vor, wenn der auf Lebenszeit angestellte Beamte glaubt, daß er nun auch ohne weiteres pensionsberechtigt ist, oder wenn der pensionsberechtigte Beamte annimmt, daß unter diesen Umständen auch seine Hinterbliebenen Anspruch auf Versorgung haben. Besonders aber rate ich den aus dem Staats- oder Gemeindedienst ausscheidenden Beamten, wenn sie beim Übertritt in den Privatdienst die Rechte gesichert wissen wollen, welche die unmittelbaren Staatsbeamten haben, ihre Rechte und die ihrer Hinterbliebenen recht sorgfältig vertraglich festzulegen.

Im übrigen sei auch noch darauf hingewiesen, daß im Dienstvertrage Vorsorge getroffen werden muß, wie sich die Verhältnisse bei einem Eigentumswechsel zu gestalten haben, und schließlich sollten die lebenslänglich angestellten Beamten, deren Dienstverträge von der Eintragung ins Grundbuch ausgeschlossen sind, darauf Bedacht nehmen, daß sie ihre Interessen in geeigneter Weise anderweitig wahren.

Zum 70. Geburtstage Forstrat Eulefelds.

Zu Frühlingsanfang, am 21. März, vollendet der den Lesern unseres Blattes schon seit langen Jahren als treuer Mitarbeiter bekannte Freiherrlich v. Riedeselsche Forstrat a. D. Adalbert Eulefeld in Weißenbach, Post Rupboden in Bayern, in körperlicher und geistiger Frische sein 70. Lebensjahr. Eulefeld wurde auf der Rosenau bei Coburg geboren, wo sein Vater Herzoglicher Hofgärtner war. Nach vollendetem Besuch des Coburger Realgymnasiums trat er nach forstlichem Studium in Aschaffenburg in den Coburg-Gothaischen Forstdienst ein, wurde zunächst mit Vermessungsarbeiten beschäftigt, dann war er als Assistent und Vertreter des Oberförstereivorstandes auf verschiedenen Revieren tätig: so in Schmalkalden, Arlesberg und zuletzt in Stutzhaus.

Mit großer Liebe hängt Eulefeld heute noch am Thüringer Wald und an den Stätten seiner ehemaligen Wirksamkeit, besonders auch deshalb, weil ihm die Thüringer Berge seine treue Lebensgefährtin Marie, geb. Brohmeyer, geschenkt haben, die einer alteingesessenen gothaischen Forstbeamtenfamilie entstammt. Reiche forstliche Begabung und unermüdlicher Schaffensdrang, dazu die Sorge für die heranwachsende Familie veranlaßten Eulefeld, im Jahre 1887, also mit 34 Jahren die damals überfüllte gothaische Staatslaufbahn aufzugeben und die Leitung der ihm angebotenen Fürstlich Hohenloheschen Oberförsterei Langenburg in Württemberg zu übernehmen, die er elf Jahre lang mit großem Erfolg und zur vollen Zufriedenheit des Fürsten verwaltete. Vorzügliche Boden- und Wuchsverhältnisse, ein ausgezeichneter, gut gepflegter Rehwildstand boten willkommene Gelegenheit zu fachmännischer Wirksamkeit und zu forstlichen und jagdlichen Studien, wie zahlreiche Artikel aus jener Zeit in der Forst- und Jagdpresse, besonders in der „Deutschen Forst-Zeitung" und der „Deutschen Jäger-Zeitung", zeigen; auch eine Monographie über das Rehwild in Buchform stammt aus jener Zeit („Das Rehwild", Verlag von Paul Parey, Berlin 1896.)

Im Herbst 1898 siedelte Eulefeld, einem Rufe zum Vorstande der Freiherrlich von Riedeselschen Forstverwaltung folgend, nach Lauterbach in Hessen über. In dieser Stellung war er über 22 Jahre tätig, unermüdlich darauf bedacht, den Zustand der dortigen Waldungen durch moderne Bewirtschaftung zu heben. Er zeigte sich stets als ein eifriger Anhänger der Naturverjüngung und ihrer Vorbereitung sowie Einleitung durch intensive Bestandespflege. Neben seiner praktischen forstlichen Tätigkeit trat Eulefeld vielfach literarisch hervor; waldbauliche Beobachtungen und Studien, Erfahrungen und Vorschläge in der Verwertung des Holzes, insbesondere des Grubenholzes, erschienen in den Fachzeitschriften. Auch in der forstlichen Vereinstätigkeit, besonders im Verein für „Privatforstbeamte Deutschlands", zu dessen vornehmlichsten Gründern er gehört, entwickelte Eulefeld eine fruchtbare, verdienstvolle Tätigkeit, besonders in der Ausbildung und Fortbildung des forstlichen

Hosted by Google

Nachwuchses der Privatforstbeamten. Neben dem unvergeßlichen Forstmeister Fricke stand Forstrat Eulefeld als zweiter Vorsitzender und wurde dann zunächst sein Nachfolger in der Vereinsleitung. Alle, die mit dem unermüdlich für die Hebung der Bildung der Privatforstbeamten Tätigen im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands gearbeitet haben, wissen sein Wirken und den hohen Sinn seines dem Walde nützlichen Schaffens im Vereinswesen ganz besonders zu schätzen. So mancher junge Forstmann hat bei ihm und von ihm gelernt und wird ihm heute danken; bot doch jeder Reviergang mit ihm eine Fülle von Anregung und Belehrung. Eulefeld hielt forstliche Lehrgänge ab, ist auch heute noch Mitglied des Prüfungsausschusses für Privatforstverwaltungsbeamte des Reichsforstwirtschaftsrates und interessiert sich für alle forstlichen Zeit- und Streitfragen in eingehender Weise; so ist er auch heute noch im „Ruhestande", in dem er seit 1921 lebt, rastlos tätig, wie immer; auch praktisch, denn erst im vergangenen Sommer hat er die Forsteinrichtung eines thüringischen Reviers übernommen und durchgeführt.

Der „Deutschen Forst-Zeitung" und der „Deutschen Jäger-Zeitung" ist Forstrat Eulefeld allezeit ein wertgeschätzter, verdienstvoller Mitarbeiter gewesen, und unser Verlag sowie seine Schriftleitungen sind stolz darauf, diesen hochverdienten Forstmann zu ihrem engeren Mitarbeiter- und Freundeskreis zählen zu dürfen. Wir wünschen dem Nimmermüden einen glücklichen, gesunden Lebensabend im Kreise seiner Familie, an der Seite seiner treusorgenden Gattin. Voll Befriedigung möge er auf all das zurückblicken, was er geschaffen hat, und die forstliche Welt auch weiterhin durch Mitteilung seiner reichen Erfahrungen in unserer Fachpresse erfreuen und fördern. Die „Deutsche Forst-Zeitung" aber hofft, daß er ihr und besonders auch ihrem Leiter das Wohlwollen und die Freundschaft erhalten möge, die ihn an Neudamm schon fast ein Menschenalter fesselt. In dieser Zuversicht wünscht sie ihm, als einem der Nestoren der Förderer und Hüter des deutschen Privatwaldes, noch auf manches weitere Jahr Wald- und Weidmannsheil!

Die Schriftleitung.

Gedanken zur Bonitierung im Dauerwald.

Von Forstkandidat **M. Bergmann**, Dresden-Radebeul.

Wie auf allen Gebieten der Bodenkultur, so wird auch in der Forstwirtschaft die Güte des Bodens nach der Menge der Nährstoffe geschätzt, die den Pflanzen zur Bildung des Gewebes — des Organismus — zur Verfügung stehen bzw. der Menge und Art der Produkte, die in einer bestimmten Zeit erzeugt werden können. Als Methode der Bonitierung ergibt sich demnach: 1. Eine Ertragsklassenschätzung nach der Beschaffenheit des Holzbestandes, ausgedrückt durch den Höhenwuchs oder normalen Massengehalt. 2. Eine Ertragsklassenschätzung nach der Lage und dem Zustand des Bodens selbst.

Die Bonitierung nach Höhe und Masse erfordert nun, wenn sie für größere gleichartige Wirtschaftsgebiete Geltung haben soll, eine gleichartige Bestandeserziehung. Für welche Wirtschaftsformen wäre nun eine Bonitierung, nach dem Holzzustand allein, hinreichend? Für die bisherigen Wirtschaftsformen des Hochwaldes haben unsere Ertragstafeln ohne Zweifel mehr oder weniger Gültigkeit. —

Aber wir streben im Privatwalde einer Wirtschaftsform zu, über deren Massenleistungen (Höhenwuchs) wir noch recht wenig oder fast gar nicht unterrichtet sind. Dürfen wir daher unsere Bonitierung auf einen Faktor beschränken, der schon bisher vom Fleiß und Können des Wirtschafters (bestmöglicher Durchforstungsgrad) mit abhängig war, bei einer Änderung der Wirtschaftsform aber fast ganz in die Hände des Wirtschafters gelegt wird?

Wir wollen aber einwandfreies Vergleichsmaterial schaffen und später nachweisen, daß durch die neue Wirtschaft wirklich eine Besserung der Bodenkraft möglich ist. Das können wir jedoch nur, wenn wir die Bonitierung unabhängig vom Können des Beamten machen, die Ertragsklassenschätzung nach der Lage, dem Zustand des Bodens selbst vornehmen.

Bodenuntersuchungen. Können wir in der Praxis aber schwierige Bodenanalysen vornehmen, um die chemische Bodenzusammensetzung, die physikalischen Eigenschaften zu ermitteln? — In der Praxis sind chemische Bodenuntersuchungen zwecklos. Sie würden uns wohl den tatsächlichen Nährstoffgehalt des Bodens ermitteln lassen. Sagt uns aber unsere Pflanzenphysiologie wirklich, ob die Nährstoffe in ihrer Form, dargestellt durch die chemische Formel der Bodenuntersuchung, unseren Pflanzen bis zum letzten Reste zugänglich sind?

Die physikalischen Eigenschaften. Wertvolles Material liefert uns hierfür die geologisch-agronomische Karte. Ergänzen wir sie noch durch einige Bodeneinschläge, durch die Betrachtung von Stocklöchern und Gräben, so sind wir wohl in der Lage, die vorkommenden Bodenarten in Profilen festzulegen. Die geologische Karte erzählt uns ferner eine Entstehungsgeschichte des Bodens, und so wissen wir gar bald, wo wir guten, wo geringen Boden zu suchen haben.

Wie stellen wir aber nun den wirklichen Nährstoffgehalt des Bodens fest? Der Wuchs unserer Nutzpflanzen, der Bäume, kann uns also nicht als Weiser des Nährstoffgehalts dienen. Antwortet aber nicht die Bodenflora noch viel rascher auf die geringste Veränderung der Bodenzusammensetzung? Erzählt uns nicht die Flechte eine Geschichte vom Kampf ums Dasein in trockenen, humusarmen Böden? Wachsen nicht Süß- und Sauergräser auf ganz verschiedenartigen Standorten? Können wir nicht nach andauernder Vernachlässigung der Bodenpflege bemerken, daß Süßgräser und krautartige Pflanzen immer mehr verschwinden, daß plötzlich die Blaubeere auftaucht, dann die Heide, schließlich sogar die Preiselbeere zu finden ist usw.?

Dr. Graebner sagt in der Vorrede zu seinem Werk: „Die Pflanzenwelt Deutschlands":

Hosted by Google

„Die Abhängigkeit der heimischen und namentlich der eingeführten Kulturpflanzen von den Bodenverhältnissen, von Klima und zufälliger Wetterlage gestatten nun wieder einen Rückschluß auf das Zustandekommen bestimmter Genossenschaften." Und weiter unten: „Die hervorstehend wirkenden Faktoren in jeder Formation (Nässe und Trockenheit, Bodenbeschaffenheit, Nährstoffarmut usw.) waren in ihrer Wirkung bekannt und konnten so zur Deutung des ganzen Bildes dienen."

Unsere Bodenflora ist im höchsten Grade von dem Nährstoffgehalt und den physikalischen Eigenschaften des Bodens abhängig. Die Hand des Wirtschafters hat nur in bezug auf den Schlußgrad Einfluß auf die Bodenflora. Es wären demnach Charakterpflanzen für den einzelnen Lichtungsgrad zu finden. Das Gesamtbild des einzelnen Lichtungsgrades müßte wieder nach den einzelnen Bodenqualitäten getrennt werden.

Für Gebiete gleichen Klimas wäre also die Bonitierung nach Standortsgewächsen eine jederzeit zuverlässige Methode der Ertragsklassenschätzung.

Die Bonitierungstafel nach Charakterpflanzen der Bodenflora muß demnach eine Verbindung herstellen nach den Ansprüchen der Kräuter an das Licht und an die Faktoren des Bodens (physikalische und chemische Eigenschaften).

Die Eigenschaften des Bodens wären darzustellen nach den drei Hauptbodenarten:

sehr guter Boden = I. Bonität,
guter „ = III. „
geringer „ = V. „

Die Übergangsstufen wären die II. und IV. Bonität.

Die Ansprüche an das Licht wären festzulegen durch die Bezeichnungen des Schlußgrades:

ca. 1,0—0,9 = bedeckt-offen = geschlossen,
„ 0,8—0,7 = benarbt = licht geschlossen,
„ 0,6—0,5 = begrünt = licht,
„ 0,4 = vergrast = räumlich.

Wenn wir nach diesen Gesichtspunkten unsere norddeutsche Bodenflora betrachten, wird sich in groben Umrissen von der Ertragsfähigkeit unserer Waldböden folgendes Bild ergeben:

	I. und II. Bonität	III. Bonität	IV. Bonität	V. Bonität
Boden: . . .	frisch, humos Lehmbeimischung	ziemlich frisch fast ohne Lehmbeimischung	wenig frisch und Humus	humusarm
Schlußgrad				
bedeckt-offen .	Moderdecke	Moos	Moos und Flechte	Flechte
benarbt . . .	Anfänge von Süßgr., Uth., Farn, krautartige Blütenpflanzen.	Moos, etw. Farn Gräser	Beerkraut Heide, etwas Preiselbeere	Flechte
begrünt . . .	Adlerfarn, krautartige Blütenpflanzen, Unterholz von Bu.,	etw. Heidelbeere an bess Stellen krtart. Pfl., Uth.	Segge	Preiselbeere
vergrast . . .	Fi., Wach. a. Obh. Süßgras		etwas Flechte	Sandgräser

So hätten wir eine Ertragstafel gefunden, die den wahren Bodenzustand kennzeichnet und unabhängig von der Hand des Wirtschafters ist.

Nachwort der Schriftleitung. Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß der Gedanke, die Bodendecke zur Bestimmung von Waldtypen und damit auch zur Bonitierung zu benutzen, von der schwedischen und finnischen forstlichen Versuchsanstalt bereits in sehr fruchtbringender Weise ausgebaut worden ist. (Vgl. u. a. auch „Forstl. Rundsch.", Jahrgang 1921, Nr. 12, S. 113)

Ausgleichung von Härten des Reichsversorgungsgesetzes.

Von Verwaltungsamtmann Hering.

Das Reichsversorgungsgesetz enthält gewisse Härten, zu deren Ausgleich im Verwaltungswege das Reichsarbeitsministerium ermächtigt ist — Härteparagraph —, wenn der Ausgleich von dem betreffenden Kriegsbeschädigten oder seinen Hinterbliebenen beantragt wird. Da die Grundsätze, die das Reichsarbeitsministerium hierüber aufgestellt hat (vgl. Reichsversorgungsblatt 1923 Seite 54), auch für unseren Leserkreis von Bedeutung sind, sollen die von allgemeinerem Belange hier mitgeteilt werden.

1. Nach § 1 des R.V.G. erhalten nur frühere Angehörige der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen Versorgung. Nach dem Härteparagraphen können auch Kriegsfreiwillige, die vor Vollendung des 17. Lebensjahrs in militärische Vorbereitungsanstalten eingestellt sind, und Unteroffiziervorschüler sowie deren Hinterbliebene nach dem R.V.G. versorgt werden, wenn die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Die Ausgleichszulage nach § 28 Abs. 2 des R.V.G. (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1921 Nr. 21 Seite 387 Spalte 1) kann auch gewährt werden, wenn der Beschädigte trotz der Beschädigung einen für die Gewährung der Ausgleichszulage in Betracht kommenden Beruf erst nach der Beschädigung erreicht hat, diesen Beruf aber wegen der Schwere der Beschädigung nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft erreichen konnte (z. B. ein Kriegsblinder vollendet eine früher begonnene Berufsausbildung).

3. Nach § 34 Abs. 5 des R.V.G. wird, wenn die Kosten der Bestattung eines Kriegsbeschädigten aus öffentlichen Mitteln (Armenverwaltung) bestritten werden, kein Sterbegeld gewährt. Nunmehr kann, wenn das Sterbegeld diese Kosten übersteigt, der Überschuß an die Angehörigen ausgezahlt werden.

4. Nach § 37 des R.V.G. erhält die Witwe eines Beschädigten 30 v. H. der Vollrente des Mannes. Dieser Satz erhöht sich auf 50 v. H., solange die Witwe

Hosted by Google

erwerbsunfähig oder wegen der Pflege und Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, einem Erwerbe nachzugehen, oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat. Jetzt können die 50 v. H. auch gewährt werden, wenn die Witwe die Pflege und Erziehung eines oder mehrerer Kinder andern überträgt (z. B. das Kind außer dem Hause in die Lehre gibt oder in einem andern Orte auf die Schule schickt) und selbst die dadurch erwachsenden Kosten bestreitet. Als „Kinder" sind Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, darüber hinaus nur solche Kinder zu verstehen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen auf den Unterhalt durch die Mutter angewiesen sind.

5. Stief- und Pflegekinder, die der Verstorbene schon bei der Einziehung zum Militärdienst unentgeltlich unterhalten hat, können jetzt die Waisenrente auch dann erhalten, wenn infolge des Todes des Stief- oder Pflegevaters der Unterhalt kein volles Jahr gewährt worden ist. (Nach § 41 Abs. 2 Nr. 3 des R.V.G. mußte die Unterhaltsgewährung mindestens ein volles Jahr erfolgt sein.)

6. Diejenigen Personen, denen erst auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes ein Anspruch auf Versorgung eingeräumt worden ist (Personen, die sich auf dem Wege zur Gestellung oder nach der Entlassung aus dem Militärdienst auf dem Heimweg befinden, und das Personal der freiwilligen Krankenpflege — § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des R.V.G. — sowie Offiziere des Beurlaubtenstandes, die infolge eines Dienstbeschädigungsleidens zwar um mindestens 15 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert, jedoch noch garnisonverwendungsfähig sind und deshalb nach § 28 O.P.G.06 Anspruch auf Versorgung nach diesem Gesetze nicht hatten) und die diesen Anspruch infolge verspäteten Erscheinens der Ausführungsbestimmungen zum R.V.G. erst im Laufe des Kalenderjahres 1921 angemeldet haben, können trotzdem mit Wirkung vom 1. April 1920 ab die Versorgung nach dem R.V.G. erhalten, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versorgung erfüllt sind.

7. Nach § 95 des R.V.G. wird die Versorgung der zu den Löhnungsempfängern gehörenden Kapitulanten, die seit dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind, soweit nicht nach dem R.V.G. eine günstigere Versorgung zu gewähren ist, nach dem M.V.G. 1906 festgestellt. Jetzt ist bestimmt worden, daß Kapitulanten, die nach § 95 des R.V.G. versorgt werden, eine Kapitalabfindung nach § 3 des Kapitalabfindungsgesetzes vom 3. Juli 1916 (bzw. Ergänzungsgesetz vom 26. Juli 1918) erhalten können, und zwar in Höhe eines Viertels der nach § 95 Abs. 1 Satz 2 des R.V.G. voraussichtlich dauernd zahlbaren Beträge.

8. Nach § 100 des R.V.G. haben Hinterbliebene von Verstorbenen, deren Dienstleistung nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendet worden ist, Anspruch auf Versorgung nach den früheren Gesetzen, wenn diese für sie günstiger ist. Die gleiche Vergünstigung ist jetzt Hinterbliebenen von Verstorbenen, deren Dienstleistung in der Zeit vom 1. April 1920 bis einschließlich 31. Dezember 1920 beendet worden ist, eingeräumt worden.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über den Waldbegang des Vereins schlesischer Forstbeamten in der Gräflich von Seidlitzschen Oberförsterei Langenbielau am 20. September 1922.

Am 20. September 1922 hatte der Verein schlesischer Forstbeamten zu einem Waldbegang, verbunden mit der Besichtigung eines Sägewerks, eingeladen. Morgens 7,30 Uhr trafen sich die Teilnehmer auf dem Bahnhof Oberlangenbielau; es hatten sich trotz der Ungunst der Witterung etwa 60 Mitglieder, einige Damen und Gäste eingefunden. Herr Graf von Seidlitz-Sandreczki auf Olbersdorf war leider verhindert, persönlich teilzunehmen, und entsandte als seinen Vertreter Herrn Adolf von Seidlitz. — 7,40 Uhr wurde zur Besichtigung des Sägewerks des Herrn Baumeisters Bärthel aufgebrochen, der sein Unternehmen in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hatte. Neben der maschinellen Anlage, wo besonders das Gradierwerk und die Exhaustoren zur Bewegung der Sägespäne zur Feuerung in die Augen fielen, waren noch von besonderem Interesse die technischen Fehler des Holzes. Rotfäule, Ringschäle und die durch Trametes pini und Polyporus vaporarius hervorgerufene Kernfäule wurde in eingehender Weise von Herrn Oberförster Wegener erläutert, der auch die Führung des Waldbeganges übernommen hatte. — In mit Birken geschmückten Leiterwagen ging die Fahrt bis Revier Neubielau, von wo aus der Fußmarsch angetreten wurde. Als erster Bestand wurde eine 15- bis 18jährige, gutwüchsige, geschlossene Fichtendickung mit einzelnen eingesprengten Lärchen gezeigt; deutlich in die Augen sprang die Vorwüchsigkeit der letzteren Holzart. Oberförster Wegener machte noch besonders darauf aufmerksam, die Lärche nicht an Bestandesrändern oder in reinen Beständen zu erziehen, da für diese Holzart, besonders in höheren Lagen, die meisten Gefahren zu befürchten seien. Ein 90- bis 100jähriger Buchenbestand, mit gleichaltrigen Fichten durchstellt, fiel infolge seines schlechten Wuchses auf; Oberförster Wegener gab die Erklärung dahin, daß die Schlechtwüchsigkeit des Bestandes auf ein Serpentinnest zurückzuführen sei. Dann erfreute eine wohlgelungene, aus Schirmschlag entstandene Buchenverjüngung das Auge eines jedes Forstmannes. Als letztes Bild vor dem Frühstück wurde ein gutwüchsiger, geschlossener, etwa 120jähriger Mischbestand aus Fichte und Tanne gezeigt. Oberförster Wegener ließ die Teilnehmer taxieren, die meisten Herren unterschätzten; es waren durch Probefläche 1182 fm Baumholz = 1045 fm Derbholz pro Hektar ermittelt worden. Maßgebend für diesen hohen Festgehalt war die Höhe des Bestandes, sie betrug im Mittel 32 m, was wohl von den meisten Herren unterschätzt worden war.

Diesen guten Eindruck mit nach dem Gasthaus „Goldenes Sieb" nehmend, schmeckte das Frühstück doppelt gut, die Gaststätte konnte die Fülle der Teilnehmer kaum fassen. Herr Forstverwalter Sauer, Peiskersdorf, als Vorsitzender des Vereins, dankte für die freundliche und gastfreie Aufnahme und wünschte einen weiteren schönen Verlauf der Exkursion. Dann wurden noch einige geschäftliche Angelegenheiten erledigt (Vereinsbericht, Aufnahme neuer Mitglieder usw.). Lange Rast gönnte Oberförster Wegener uns nicht, denn die Zeit war schon sehr vorgerückt, und es sollte noch viel gezeigt werden. Links des

Hosted by Google

Weges im Kohlgrunde stockte ein etwa 35jähriges, gutwüchsiges, geschlossenes Fichtenstangenholz, das ebenso wie eine Gruppe gleichaltriger Eschen stark von Rotwild geschält war. Man konnte deutlich feststellen, welchen enormen Schaden das Wild besonders in den Stangenhölzern anrichten kann, zumal der Rotwildbestand hier nie überhegt war. Als nächstes Bild ein Buchenschirmschlag. Die Lockerung des Bestandesschlusses hatte etwas zu zeitig und zu scharf eingesetzt. Windbruch und Schneedruck hatten ein übriges getan, und der einstmalig gute Aufschlag war zum größten Teil verschwunden. Durch den erhöhten Lichtgenuß hatten sich alle möglichen Gräser und Waldunkräuter angesiedelt und verdämmten zum Teil sehr stark den noch verbliebenen Rest der Verjüngung. Als Gegenstück hierzu ein gelungener Saumschlag. Mischbestand aus gutwüchsigem, ziemlich geschlossenem, etwa 120jährigem Buchen-, Fichten- und Tannenbaumholz. Die Hiebsrichtung setzte von NO nach SW ein, und jährlich wird ein etwa 20 bis 30 m breiter Saum geschlagen und etwa 75 m des dahinterliegenden Bestandes im Schluß gelockert. Der Erfolg war bisher, wie er nicht besser hätte sein können. Ein Ahornanflughorst war sehr stark von dem bekannten Ahornrunzelschorf (Rhytisma acerinum) befallen. Es entspann sich eine Debatte über die Schädlichkeit dieses Pilzes. Die meisten Herren neigten zu der Ansicht, daß der Pilz unschädlich sei, da er nur auf abgestorbenen Blättern vorkäme. Es wurde aber einwandfrei festgestellt, daß die bekannten schwarzen Polster auf dem noch grünen Blatt vorkamen. Diese Feststellung ließ den Schluß zu, daß der Pilz schädlich sein muß, wenn auch nur in geringem Maße, denn durch die Verminderung der grünen Blattfläche durch die Sporenpolster muß ein Zuwachsverlust eintreten. Die Verlängerung des Hullweges setzte sich in dem neugebauten Leuschnerweg fort; es waren Tafeln mit den Gefällprozenten angebracht, um einen Vergleich zwischen Theorie und Praxis vor Augen führen zu können. Oberförster Wegener gab Erklärung über Kosten, Anlage, Aufschluß der Flaserlehne, des Sonnenberges usw. Näher darauf einzugehen, würde hier zu weit führen.

Probefläche Nr. 2 befand sich in etwa 800 m Höhe; bestockt war die Fläche mit 60jährigem, gutwüchsigem, geschlossenem Fichtenstangenholz. Es wurden ermittelt je Hektar 445 fm Baumholz = 378 fm Derbholz, die Höhe des Mittelstammes betrug 18 m, der Brusthöhendurchmesser 20 cm, die Stammzahl je Hektar 1350. Man konnte an diesem Bestande feststellen, welcher große Fehler es in früheren Jahren gewesen ist, wenig oder gar nicht zu durchforsten; Randbäume und durch Windwurf oder Schneebruch freigestellte Stämme bewiesen dies aufs deutlichste. Der vom Oberförster Wegener für diesen Tag angesetzte Revierbegang war hiermit beendet, und, dankbar für das Gebotene, wurde der Rückmarsch nach dem „Steinhäuser Hof" angetreten. Unterwegs wurde noch eine kapitale Tanne und Fichte gezeigt, erstere mit 39 m Höhe und 10,13 fm Baumholz, letztere 41 m hoch und 12,56 fm Inhalt.

Im „Steinhäuser Hof" empfing uns eine festlich geschmückte Tafel und ließ einen guten Schluß der Exkursion im voraus ahnen. Vor dem Essen hielt Herr Baumeister Lindemann, Langenbielau, einen hochinteressanten Vortrag über den geologischen Aufbau des Eulengebirges; Anschauungsmaterial sämtlicher vorkommenden Gesteine waren zur Stelle und illustrierten den Vortrag in hervorragender Weise. Das von der Verwaltung gespendete Essen mundete nach dem langen Marsch vortrefflich, und die von der Langenbielauer Holzindustrie zur Verfügung gestellten Getränke trugen sehr zur Gemütlichkeit des Abends bei. Ein anschließender Tanz vereinte die Teilnehmer noch lange, und vor allem kamen auch die Damen auf ihre Rechnung. Besonderer Dank gebührt den freundlichen Gastgebern, Herrn Grafen von Seidlitz, Herrn Baumeister Bärthel, Herrn Sägewerksbesitzer Ullrich und als Leiter der Exkursion Herrn Oberförster Wegener.

Oberförsterei Oberlangenbielau,
im Januar 1923. Koch, Forstkandidat.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Dienstbezüge der Forstassessoren.

Bf. d. M. f. L. vom 18. Februar 1923 — III 2018.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich, daß den Forstassessoren rückwirkend vom 1. Oktober 1922 ab die Dienstbezüge vom Tage der Verfügung ab, durch die sie erstmalig einer Dienststelle überwiesen werden, zu zahlen sind.

Prüfungsgebühren für die forstlichen Prüfungen.

Bf. d. M. f. L. vom 14. Februar 1923 — III 3031.

Mit sofortiger Wirkung sind die Prüfungsgebühren für die Forstreferendar- und die forstliche Staatsprüfung auf je 2000 *M*, bei teilweiser Wiederholung der letzteren auf 1000 *M* erhöht worden.

Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung für die Oberförster durch weitere einmalige Zuschüsse für 1922.

M. f. L. vom 16. Februar 1923 — III 2843.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister überweise ich der Regierung für das Rechnungsjahr 1922 zur Bewilligung von weiteren Zuschüssen zu den Dienstaufwandsentschädigungen für Oberförsterstellen einen Betrag in Höhe der durch meinen Erlaß vom 24. v. Mts. — III 1086 II. Ang. — zur Verfügung gestellten Gesamtsumme.

Für die Zahlung und Verrechnung der Zuschüsse gelten die in vorbezeichneter Verfügung gegebenen Vorschriften. Die übrigen Ziffern dieses Erlasses bleiben ebenfalls in Kraft.

Die Verteilung und Zahlung der Zuschüsse hat sofort zu erfolgen.

Verpachtungsbedingungen für staatsforstliche Jagden.

M. f. L. vom 21. Februar 1923 — III 2942.

Den Regierungen werden Ende dieses Monats mit den Jagdnutzungsvordrucken je 20 Abdrucke der neuen „Allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung staatsforstlicher Jagden" zugehen. Die mit dem Erlasse vom 22. Oktober 1919 — III 17477 — (Allg. Bf. III 108 für 1919 — LwMBl. 1919 S. 384 —) herausgegebenen Bedingungen sind alsdann nicht mehr zu verwenden. In die bestehenden Jagdpachtverträge sind die neuen Bedingungen durch gütliche Vereinbarung mit den Pächtern einzufügen. Kommt

Hosted by Google

eine solche nicht zustande, so ist der Vertrag, wo Kündigung vorbehalten ist, zu kündigen.

Abdrucke der neuen Bedingungen für den dienstlichen Gebrauch in der Staatsverwaltung sind bei der Forstregistratur meines Ministeriums anzufordern. Die Buchdruckerei J. Neumann in Neudamm Nm. hält die Bedingungen zum Verkauf vorrätig. Dorthin sind also alle nicht staatlichen Dienststellen und Verwaltungen und alle Privatpersonen zu verweisen, die unentgeltliche oder käufliche Überlassung von Abdrucken der neuen Bedingungen beantragen.

Zahlungen im Postanweisungs-, Postüberweisungs- und -scheckverkehr.

Der Beschluß vom 12. April 1922 (St. M. 2196), wonach bei Zahlungen durch Postanweisung bis zum Betrage von 2000 *M* an nichtamtliche Empfänger, öffentliche in- und ausländische Behörden und Kassen, staatliche und nichtstaatliche, der Posteinlieferungsschein als gültiger Rechnungsbeleg anzusehen ist, wird dahin geändert, daß künftig bei Zahlungen durch Postanweisung seitens der staatlichen Kassen der Posteinlieferungsschein allgemein bis zu dem Höchstbetrage, der auf eine Postanweisung versandt werden darf, als gültiger Rechnungsbeleg angesehen wird.

Berlin, den 29. Dezember 1922.

Das Staatsministerium.

Verwertung von Forstnebennutzungen.

M. f. L. v. 10. 2. 23 — III 2475 — A. B. III 18/23.

I. Waldweide und Waldstreu.

In dem Erlaß vom 21. Januar 1922 — III 17639 — und vom 13. April 1922 — III 5986 — habe ich auf die schweren Schäden hingewiesen, welche das Weiden im Wirtschaftswalde anrichtet. Auch im letzten Sommer haben meine Kommissare in zahlreichen Fällen örtlich festgestellt, daß die Schäden durch Verbeißen und Zertreten der Holzpflanzen und durch Zutreten der Gestell- und Entwässerungsgräben einen Umfang angenommen haben, der mit einer pfleglichen Forstwirtschaft nicht vereinbar ist und dem in Rücksicht auf die große Bedeutung des Waldes als staatlichen Vermögensobjekts nachdrücklich entgegengewirkt werden muß. Es ist nicht möglich, dauernd dieselbe Fläche land- und forstwirtschaftlich zu nutzen.

Wenn ich trotzdem im Vorjahre, insbesondere durch meinen Erlaß vom 3. Juni 1922 — III 9989 —, die Waldweide in beschränktem Umfange zugelassen habe, so veranlaßte mich dazu die schwierige Lage, in der sich namentlich die kleineren Viehhalter nach dem Dürrjahre 1921 und dem strengen Winter 1921/22 befanden. Da auch jetzt noch die Folgen dieser Jahre nicht ganz überwunden und die Futtervorräte durch die Ernte an Sommer-Futterstroh in einzelnen Gegenden sehr zusammengeschmolzen sind, will ich die Regierung ermächtigen, in diesem Jahre die Waldweide in beschränktem Umfange nach eigenem Ermessen zu gestatten, soweit ein dringendes Bedürfnis der Antragsteller vorliegt und die Schäden für die Forstwirtschaft durch Hütevorschriften eingeschränkt werden können. In erster Linie kommen daher für die Waldweide Abtriebsschläge, die noch nicht wieder kultiviert werden, in Frage oder nicht meliorierte Wiesen, die als Weide gegen entsprechende Pacht, gegebenenfalls an Gemeinden unmittelbar, verpachtet werden können; auch können rückgängige Erlenbrücher oder schlechte Birkenbestände abgetrieben und dann als wilde Weide verpachtet o er gegen Weidegeld freigegeben werden. Das Weiden in Beständen ist nur in ganz besonders dringenden Fällen zu gestatten. Antragsteller, die über eigene Weiden oder Wiesenflächen in einem Umfange, der zur Gesamtgröße ihrer Wirtschaft in richtigem Verhältnis steht, verfügen, sind abzuweisen, da es nicht vertretbar ist, daß sie einen Viehstand, der über die Leistungsfähigkeit ihrer Stelle hinausgeht, auf Kosten des Waldes und der Waldwirtschaft dauernd unterhalten. Bei Übertretung der Weidevorschriften ist die Weideerlaubnis zurückzuziehen. Die Oberförster haben denen, die Weideerlaubnis erhalten, zu eröffnen, daß die Weideerlaubnis in diesem Jahre, soweit sie überhaupt gegeben wird, nur in Rücksicht auf die wirtschaftliche Notlage erteilt wird und daß sie ihre Wirtschaft so umstellen müssen, daß sie Waldweide nicht mehr nötig haben.

Das Weidegeld ist in folgender Weise zu ermitteln: Der monatliche Weidegeldsatz des Vorjahres ist in Liter Milch nach dem Milchpreis am Ort der Regierung am Anfang der vorjährigen Weideperiode (1922) umzurechnen und die daraus ermittelte Zahl der Liter mit dem Milchpreis je Liter Anfang April d. J. (1923) zu multiplizieren. Der so ermittelte Satz ist als Mindestsatz für den ersten Weidemonat festzulegen. War das Weidegeld 1922 besonders niedrig, ist eine Erhöhung nach dem Ermessen der Regierung vorzunehmen. Steigt der Milchpreis im Frühjahr d. J., ist das Weidegeld für die folgenden Monate heraufzusetzen. — Über die Waldweide der Forstbeamten ergeht demnächst ein besonderer Erlaß.

Auch eine beschränkte Abgabe von Waldstreu wird nach der geringen Strohernte des letzten Jahres nicht zu vermeiden sein. Die Regierungen haben Anträge auf Streuabgabe selbständig zu entscheiden und nur zu genehmigen, wenn eine wirkliche Notlage des Antragstellers vorliegt, wenn er Stroh oder andere Streumittel nicht verkauft hat und eine Abgabe aus forstlichen Gründen noch vertretbar ist.

Bei stärkeren Rohhumusauflagerungen (z. B. im nordwestdeutschen Heidegebiet) kann eine weitere Streugewinnung genehmigt werden, wenn die Streuwerber die von den Oberförstern für die Entnahme gegebenen Anweisungen genau befolgen; das gleiche gilt für die Fälle, wo durch die Streugewinnung größere Mengen forstschädlicher Insekten getötet oder unschädlich gemacht werden.

Für die Waldstreu sind Preise zu zahlen, die dem Wert der Waldstreu im Vergleich zu anderen Streumaterialien voll entsprechen.

II. Jagd- und Fischereiverpachtungen.

Nachdem durch die Verordnung vom 23. November 1922 die Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge ausgedehnt ist, sind die laufenden Verträge, soweit nicht bereits Verpachtungen zu gleitenden Pachtsätzen vorliegen, nachzuprüfen und die Sätze der Geldentwertung entsprechend zu erhöhen. Damit die Erhöhung aller Verträge über Verpachtung staatlicher Jagden und staatlicher Fischereien nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommen wird, werden der Regierung hierüber demnächst noch besondere Anweisungen zugehen.

Hosted by Google

III. Abgabe von Beeren und Pilzen.

Der Preis für Beeren- und Pilzzettel beträgt 1923 für Waldarbeiter und ihre Angehörigen, soweit sie mit ihnen den Haushalt teilen, von Waldarbeiterinnen und schulpflichtigen Kindern (6—14 Jahre alt), Personen über 60 Jahre, Invalidenrentenempfängern, im Erwerbe beschränkten Kriegsbeschädigten und Ortsarmen 50 ℳ, für alle übrigen Personen 100 ℳ je Zettel. Kinder unter 6 Jahren bedürfen keines Scheines. Im übrigen wird auf Ziffer 4 der Allgemeinen Verfügung 3 für 1922 vom 21. Januar 1922 — III 17 639/21 — verwiesen.

IV. Erweiterung der Befugnisse der Oberförster.

Die Befugnis der Oberförster zur Weiterverpachtung freiwerdender kleinerer Grundstücke (Erlaß vom 12. August 1906, III 16147, Allgem. Verfügung 31/1906) wird auf Grundstücke bis zum bisherigen Jahrespachtertrage von 1000 ℳ für das einzelne Los erweitert. Alte Materialien, wie Samensäcke, Kisten, Körbe usw., können von ihnen bis zum Betrage von 5000 ℳ freihändig verkauft werden.

V. Forstnebennutzungstaxe.

Bei der Aufstellung der Forstnebennutzungstaxe für 1923 sind alle Sätze der einzelnen Abteilungen mit dem gegenwärtigen Werte der Nutzung in Einklang zu bringen.

VI. Änderung der Zahlungsart.

Bei allen Neuverpachtungen ist auszubedingen, daß bei Pachtbeträgen, die jährlich 1000 ℳ nicht überschreiten, die Jahrespacht in einer Summe im voraus zu entrichten ist.

Weitere Aenderungen in der Sozialversicherung.

1. Krankenversicherung.

a) Die Sätze der Grundlöhne, die für die Berechnung der Beiträge und Leistungen maßgebend sind, sind vom 9. Februar 1923 ab auf 1200 ℳ (Mußgrenze) bzw. 3600 ℳ (statutarische Kanngrenze) erhöht worden; jedoch haben Mitglieder, deren Grundlohn die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze übersteigt, auf die ihrem neuen Grundlohn entsprechenden höheren Kassenleistungen erst vom 29. Tage nach dem Inkrafttreten der Satzungsänderung ab Anspruch, sofern der Vorstand nichts Günstigeres bestimmte. Durch eine Verordnung vom 27. Februar 1923 sind die Grundlöhne weiter erhöht worden, und zwar auf 2400 bzw. 14400 ℳ. — Der Mindestbetrag des Sterbegeldes, das nach § 204 der Reichsversicherungsordnung vom 20fachen bis zum 40fachen des Grundlohns durch die Satzung erhöht werden kann, kann bis zu 10 000 ℳ festgesetzt werden. (Verordnung vom 2. Februar 1923, R.G.Bl. I S. 99.)

b) Die Leistungen der Wochenhilfe und Wochenfürsorge sind durch zwei Verordnungen vom 16. Februar 1923 (R.G.Bl. I S. 123 und 133) vom 23. Februar 1923 ab ebenfalls weiter erhöht worden. Es sind nun zu gewähren:

1. als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden 10 000 ℳ; findet eine Entbindung nicht statt, nur 3000 ℳ;
2. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 120 ℳ täglich (bei Familienwochenhilfe und bei Wochenfürsorge aber nur 100 ℳ);
3. ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 300 ℳ täglich (bei Familienwochenhilfe und bei Wochenfürsorge aber nur 240 ℳ).

Für Entbindungsfälle, die vor dem 23. Februar 1923 eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit nach den neuen Sätzen zu zahlen.

Als „minderbemittelt" im Sinne des Wochenfürsorgegesetzes vom 9. Juni 1922 ist jetzt eine Wöchnerin anzusehen, wenn ihr und ihres Ehemanns steuerpflichtiges Einkommen im Steuerjahre 1921 den Jahresbetrag von 15 000 ℳ oder im Jahre vor der Entbindung den Betrag von 120 000 ℳ nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren um 1500 ℳ, falls der Betrag von 15 000 ℳ zugrunde gelegt worden ist, und um 36 000 ℳ, falls der Betrag von 120 000 ℳ zugrunde gelegt worden ist. Wöchnerinnen, die erst nach den neuen Vorschriften als minderbemittelt zu gelten haben, aber vor ihrem Inkrafttreten entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit. Wöchnerinnen, die schon früher als minderbemittelt gegolten haben, erhalten bei Entbindungsfällen, die vor diesem Tage eingetreten sind, das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit in dem erhöhten Betrage. — Hierbei wird wiederum darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn eine Beihilfe nicht benötigt wird (z. B. bei Landwirts- und Beamtenfrauen), Wochenfürsorge nicht gewährt wird, auch wenn an sich „Minderbemitteltsein" vorliegt. — Der Antrag auf Wochenfürsorge ist beim Versicherungsamte zu stellen. Beschwerdeinstanz ist das Oberversicherungsamt (Frist ein Monat).

2. Unfallversicherung.

Durch ein Gesetz über Zulagen vom 12. Februar 1923 (R.G.Bl. I S. 116) ist der Mindestbetrag der Renten (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 38 S. 722 ff., Abschnitt B Ziff. 2) weiter erhöht worden. Als Mindestjahresarbeitsverdienst gelten nämlich von 1. Januar 1923 ab:

a) bei Renten zwischen 33⅓ und 50 v. H. für männliche landwirtschaftliche Arbeiter 324 000 ℳ, für landwirtschaftliche Arbeiterinnen 172 800 ℳ, im übrigen 450 000 ℳ;
b) bei höheren Verletztenrenten und bei Hinterbliebenenrenten: 840 000 — 504 000 — 1152 000 ℳ.

Diese Zulagen sind von einem Antrag oder der Bedürftigkeit der Rentenempfänger nicht abhängig; nur den landwirtschaftlichen Unternehmern kann, wie bisher schon, die Zulage versagt werden, wenn sie einer solchen nicht benötigen.

3. Angestelltenversicherung.

Nach einer Verordnung vom 9. Februar 1923 (R.G.Bl. I S. 109) sind u. a. als versicherungsfrei erklärt worden: vorübergehende Dienstleistungen, wenn sie a) von Personen, die überhaupt berufsmäßig keine die Angestelltenversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden, b) von Personen, die sonst berufsmäßig keine die Angestelltenversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn es für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist. — Vergl. Dtsch. Forst-Zeitung Nr. 7 S. 108, Ziff. 1 lit. a und g. Hg.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Oberförster Ballauff in Idstein (Wiesbaden), **Forstmeister Roth** in Groß-Gerau in Hessen, **Forstmeister Schmanck** in Sobernheim (Wiesbaden), **Staatl. Forstsekretär Haß** in Kaisersesch (Coblenz) und **Gemeindeförster Schüler** in Kaisersesch, Gemeindeoberförsterei Treis an der Mosel (Coblenz) wurden vom Feinde aus ihren Dienststellen entfernt und aus dem besetzten Gebiete ausgewiesen.

Geheimer Forstrat Professor Dr. Wimmenauer ist am 10. Februar d. J. im Alter von 79 Jahren gestorben. Wimmenauer war vom Sommersemester 1887 bis 1. Oktober 1915 ordentlicher Professor der forstlichen Betriebslehre an der Universität Gießen. Vom Dienstantritt ab bis zum 1. September 1921 war er auch Leiter an der hessischen forstlichen Versuchsanstalt. In dieser Eigenschaft ist Wimmenauer besonders eifrig tätig gewesen und hat eine Reihe von wertvollen Ertragsuntersuchungen über Buche, Eiche und Esche veröffentlicht. Als selbständige Werke W.'s sind zu nennen: Grundriß der Waldwertrechnung und forstlichen Statik, und Grundriß der Waldwegebaulehre. Ferner hat er die vierte Auflage von Heyers Waldwertrechnung in teilweise neuer Bearbeitung herausgegeben. Lange Jahre war W. auch Schriftleiter der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung".

Rechnungsrat Richard Radtke †. Soeben erhalten wir die erschütternde Mitteilung, daß der alte Mitarbeiter unseres Verlages und der „Deutschen Forst-Zeitung", der im Preußischen Forstbeamtenstande weit bekannte Forstrentmeister, Rechnungsrat Richard Radtke am 7. März dieses Jahres in Suhl verstorben ist. Richard Radtke hat sich durch die Abfassung seines „Handbuches für den preußischen Förster" im preußischen Forstbeamtenstande ein dauerndes Denkmal geschaffen, das seinen Namen noch auf Jahrzehnte hinaus in der gesamten grünen Farbe Preußens bekannt erhalten wird. Unserm Verlage und uns ist der Entschlafene fünfundzwanzig Jahre hindurch ein treuer, hochgeschätzter Mitarbeiter gewesen, dessen Ableben uns mit aufrichtigem Schmerz erfüllt, und dessen Andenken wir allezeit in hohen Ehren halten werden. Die Schriftleitung.

Die Verhandlungen im Reichsfinanzministerium über eine Erhöhung der Gehälter für März hatten das Ergebnis, daß die Reichsregierung die Erhöhung ablehnte, dagegen aber in Aussicht gestellt hat, daß den Beamten schon bald Vorschüsse auf die Aprilgehälter gezahlt werden sollen. Ueber diese Zahlungen soll am Montag, dem 12. März, zwischen dem Finanzministerium und den Organisationen weiter verhandelt werden.

Das Gnadenquartal der Hinterbliebenen der Gemeindeforstbeamten. Im Zeichen der monatlich sprungweise sich erhöhenden Teuerungszuschläge ist es von wesentlicher Bedeutung, welche Ansprüche die Hinterbliebenen der verstorbenen Gemeindeforstbeamten haben, zumal die Gemeinden stets das Bestreben haben, die Bestimmungen so auszulegen, wie es für sie am vorteilhaftesten ist. Im § 4 des K.B.G. heißt es, daß die Hinterbliebenen eines Kommunalbeamten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen erhalten. Dabei finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen Anwendung. Unter voller Besoldung im Sinne des § 4 K.B.G. ist das gesamte Diensteinkommen zu verstehen, abgesehen von der Entschädigung für den Dienstaufwand. Stirbt der Beamte im März, so erstreckt sich das Gnadenquartal auf die Monate April, Mai und Juni. Die Besoldung ist die zum standesgemäßen Lebensunterhalt dienende Rente und nach § 3 K.B.G. erfolgt die Zahlung des Gehalts an Kommunalbeamte, in Ermangelung besonderer Festsetzungen, vierteljährlich im voraus. Deshalb steht dem Beamten ein Anspruch auf die ganze Besoldungsrate zu, einerlei wann der Tod eintritt, die bei seinem Ableben den gesetzlichen Erben zufällt, ob sie zu den Hinterbliebenen im Sinne des § 4 gehören oder nicht, die wiederum allein auf die Gnadenbezüge Anspruch haben, die über das Sterbequartal hinaus gezahlt werden. Obwohl die Vorschrift des § 4 will, daß die volle Besoldung für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr zu gewähren ist, wird der Berechnung der Gnadenbezüge nur das Diensteinkommen zugrunde gelegt, das der Beamte zur Zeit seines Todes bezogen hat, aber nicht die im Laufe des Gnadenquartals stattfindenden Erhöhungen durch die Teuerungszuschläge, die der Beamte erhalten hätte, wenn er am Leben geblieben wäre. Gehaltserhöhungen, wie sie das Aufrücken in eine höhere Besoldungsgruppe mit sich bringt, kommen natürlich, wenn sie in das Gnadenquartal fallen, nicht in Betracht, aber nach dem Sinne des Gesetzes alle Teuerungszuschläge, weil sie keine Besoldungserhöhung, sondern einen Ausgleich für die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen und so in den Rahmen der Besoldung im Sinne des § 4 fallen. Nun ist weiter zu beachten, daß nach § 15 K.B.G. die Witwe Witwengeld erhält, nach den für die Witwen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften, unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblick des Todes erdienten Pensionsbetrages. Nach § 15 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Ergänzungen, beginnt die Zahlung des Witwengeldes mit dem Ablauf des Gnadenquartals. In einer Zeit der Preissteigerung, die eine ungeahnte Erhöhung der Teuerungszuschläge mit sich bringt, die auch die Witwe erhält, könnte es sich ereignen, daß bei der Berechnung der Gnadenbezüge unter Zugrundelegung des Diensteinkommens, das der Verstorbene zur Zeit seines Todes bezogen hat, die Hinterbliebenen weniger erhalten, als wenn das Gnadenquartal in Fortfall gekommen wäre. Das kann aber der Gesetzgeber unmöglich wollen.

Baltz.

Hosted by Google

Uniform oder Zivil? Im Verein Preußischer Staatsförster werden fortgesetzt „einstimmige" Beschlüsse gefaßt und unwidersprochen im „Deutschen Förster" veröffentlicht. Der Bericht der Bezirks-Gruppe Hannover z. B. in Nr. 7 des „Deutschen Förster" behandelt die Uniformfrage in einer Weise, die nicht gebilligt werden kann. Ganz abgesehen von dem Beschluß der Unterkommission (März 22) und dem Erlaß des Ministeriums, möchte ich kurz zu dieser Frage Stellung nehmen. Warum wird eigentlich gegen die schöne Uniform des Försterstandes Sturm gelaufen? Weil bei dienstlichen Besprechungen der Beamtenausschüsse, die Vertreter des Oberförsterstandes, teilweise in Zivil erschienen sind. Dieser Umstand ist jedoch wirklich nicht so weltbewegend, und ich kann mich der Auffassung der Bezirks-Gruppe Hannover durchaus nicht anschließen, wenn sie deshalb, der vorgesetzten Behörde unterstellt, diese betrachte den Förster nicht als Menschen, sondern nur als uniformierten Untergebenen. Und wenn in diesem Zusammenhange von einer Tendenz gesprochen wird, so habe ich das Gefühl, als wenn die Tendenz dieser ganzen Bewegung eine andere ist. Man will anscheinend einer überhaupt uniformfeindlichen Richtung in Deutschland entgegenkommen und auch den schönen grünen Rock allmählich zum Verschwinden bringen; dies muß einmal offen ausgesprochen werden. Ich kann mir nicht denken, daß die Argumente des Försters in Zivil höher gewertet werden, wie die des Försters in Uniform. Beginnen wir die Uniformfrage lasch zu behandeln, so gefährden wir gleichzeitig einen Teil unserer Autorität bei der Landbevölkerung. Und das unterliegt doch wohl auch keinem Zweifel, daß das uniformierte Deutschland eine ganz andere Stellung im Rate der Völker einnahm, wie das entwaffnete und in Zivil gesteckte deutsche Volk. Mit solcher Selbstdegradierung muß endlich Schluß gemacht werden.

Eine ähnliche Tendenz wie bei der Uniformfrage finden wir im Bericht des Försterkartells Preysa—Kassel in Nr. 3 des „Deutschen Förster". Der Berichterstatter schreibt dort: „Ebenso halten wir die militärischen Rangerhöhungen und Verleihungen als von der Zeit überholt!" Wie ich das las, glaubte ich erst, ich habe das „Berliner Tageblatt" in der Hand — aber es war der „Deutsche Förster". Natürlich Herr Prenzel, die Franzosen erledigen zurzeit das Militärische in Deutschland, warum sollen wir uns da mit militärischen Sachen abgeben. Der undeutsche Geist und seine Schlagworte machen sich, dem Himmel sei's geklagt, bereits im Försterstande breit, und es wird Zeit, daß hiergegen energisch der Kampf aufgenommen wird.

Staatsförster Schellack-Paterschobensee.

Prüfung für Anwärter des Revierverwaltungsdienstes der Privaten usw. Um einen Überblick zu gewinnen, ob im laufenden Jahre eine Prüfung abgehalten werden kann, werden die Herren, die sich an dieser Prüfung beteiligen wollen, gebeten, dies der Geschäftsstelle des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände, Berlin SW 11, Bernburger Straße 24, IV, unverzüglich mitzuteilen.

Försterprüfung der Landwirtschaftskammer für Schlesien im Einvernehmen mit dem Waldbesitzerverbande und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für 1923. Die Prüfungsstelle für Försterprüfungen schlesischer Forstbeamte, welche von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Schlesien, dem Verband Schlesischer Waldbesitzervereine und den schlesischen Bezirksgruppen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands geschaffen worden ist, hält auch in diesem Jahre wieder Försterprüfungen ab. Der Ort der Prüfung sowie der Zeitpunkt ist noch unbestimmt, es ist jedoch in Aussicht genommen, falls eine genügende Anzahl von Bewerbungen eingeht, zwei Prüfungen, und zwar je eine in Deutsch-Oberschlesien sowie in Niederschlesien abzuhalten. Zugelassen werden Bewerber, welche eine mindestens zweijährige Lehrzeit und den Besuch einer Forstschule mit bestandener Abschlußprüfung sowie eine daran anschließende praktische Tätigkeit im Forstdienst nachweisen. Die praktische Tätigkeit nach beendeter Lehrzeit und erfolgreich absolvierter Forstschule muß mindestens fünf Jahre umfassen. Für diejenigen Prüflinge, welche mindestens zwei Jahre hindurch Kriegsteilnehmer waren, kann diese Zeit auf drei Jahre herabgesetzt werden. Bewerber, welche die vorgenannte Ausbildung nicht nachweisen können, können in diesem Jahre noch zugelassen werden, wenn sie 26 Jahre alt sind und mindestens 6 Jahre im praktischen Forstdienst tätig waren. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an die Prüfungsstelle bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Breslau X, Matthiasplatz 4, bis 15. April unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen: 1. Geburtsschein, 2. Nachweis über den Gang der Ausbildung, 3. beglaubigte Zeugnisabschriften über die praktische Beschäftigung, 4. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf, 5. eine selbstverfaßte Beschreibung des letzten Beschäftigungsreviers, 6. ein Zeugnis der augenblicklichen bzw. letzten Dienstherrschaft in einem verschlossenen Umschlag. Die Prüfungsgebühr, deren Höhe erst später bekanntgegeben werden kann, ist gebührenfrei an die oben bezeichnete Prüfungsstelle einzuzahlen, jedoch erst nach Eingang der Mitteilung, daß Bewerber zur Prüfung zugelassen ist. Die Gebühr wird nur zurückgezahlt, wenn der Anwärter durch triftige Gründe verhindert war, an der Prüfung teilzunehmen. Die weiteren Bestimmungen der Prüfungsordnung sind in Nr. 3 des „Deutschen Forstwirt", Jahrgang 1921, veröffentlicht worden.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule zu Hann.-Münden für das Sommersemester 1923. N. N.: Forstliche Statik (dreistündig), Praktisches Beispiel aus der Forsteinrichtung (wöchentlich ein halber Tag), Forstliche Übungen mit Unterstützung durch Forstassessor Dietrich. Professor Oelkers: Waldbau, allgemeiner Teil (vierstündig). Professor Sellheim: Forstschutz (zweistündig), Jagdkunde (zweistündig), Waldwegebau (einstündig). Professor Godbersen: Forstpolitik (dreistündig). N. N.: Geodäsie, Vermessungsübungen. Professor Dr. Jahn: Systematische Botanik (vierstündig), Botanische Übungen (zweistündig), Botanische Ausflüge. Professor Dr. Rhumbler: Insektenkunde (fünfstündig), zoologische Ausflüge. Oberförster Frhr. Geyr v. Schweppenburg: Ornithologie (einstündig), zoologisches Repetitorium (einstündig).

Hosted by Google

Professor Dr. Süchting: Geologie (zweistündig), Bodenkunde I. Teil (zweistündig), geologische und bodenkundliche Übungen nach näherer Verabredung. Professor Dr. Wedekind: Organische Experimentalchemie (dreistündig), anorganische Experimentalchemie II. Teil (Metalle) (zweistündig), Kolloquium über Fortschritte der Chemie (alle zwei Wochen zweistündig), Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten im Chemischen Institut, täglich Privatissime. Professor Dr. Falck: Forstliche Mykologie I. Teil (zweistündig) (Krankheiten forstlicher Kulturpflanzen). N. N.: Strafrecht (zweistündig). Allwöchentlich Sonnabends forstliche, bodenkundliche und geologische Ausflüge unter Leitung der betreffenden Dozenten. Das Semester beginnt satzungsgemäß am 10. April und endet am 20. August. Anmeldungen sind schriftlich an die Forstliche Hochschule zu richten.

Für die Schlesische Forst- und Jagdausstellung in Breslau vom 3. bis 17. Mai 1923 ist bereits jetzt eine überaus glänzende Beschickung gesichert. In der Jagdabteilung werden Jagdtrophäen, wie Geweihe, Gehörne, ausgestopftes Wild jeder Art, jagdwissenschaftliche Sammlungen, Waffen, Munitionen, jagdwirtschaftliche Geräte, Jägerausrüstungen und Jagdschmuck, Jagdliteratur, Jagdbilder und sonstige Kunstgegenstände aufgenommen. In der Forstabteilung sind die staatlichen Forsten ebenso vertreten wie die Kommunalwälder und Privatwaldungen. Die Staatsforsten werden sich in der Weise beteiligen, daß die Regierung Oppeln Kiefern und Fichtenmischbestände, die Regierung Breslau Auewälder und Gebirgsforsten der Glatzer Berge, die Regierung Liegnitz die forstliche Gestaltung des Riesengebirges und der Vorberge zur Darstellung bringen wird. Die Flora und Fauna des Waldes wird durch wissenschaftliche Institute und Privatgelehrte sorgfältige Bearbeitung finden. Innerhalb dieser Gruppe dürften die ornithologischen und entomologischen Sammlungen das besondere Interesse der Fachleute und des Laienpublikums wachrufen. Das gleiche gilt von der Pilzkunde. In der Abteilung für Holzverwertung werden zunächst Holzbearbeitungsmaschinen zum Teil im Betriebe vorgeführt werden, unter anderm Freirahmen, Patentgatter, Hochleistungshobelmaschinen, Bandsägen, Pendelsägen, ein Walzenvollgatter, eine elektrisch betriebene Handhobelmaschine mit der Kreissäge usw. Die deutsche Harzgesellschaft wird die Rohharzgewinnung in Staats- und Privatforsten, die Aufarbeitung des Rohharzes und Werkzeuge zur Harzgewinnung zeigen. Im Anschluß daran stellt die schlesische Holzverwertung Destillationsprodukte, wie Terpentin, Holzteer, ferner Holzkohle und andere Erzeugnisse aus. Ein von der Zellulosefabrik Wartha zugesagter Herstellungsgang von Zellulose und das Imprägnierungsverfahren der Rütgerswerke vervollständigen diese Abteilung. Das ungeheure Gebiet der Holzerzeugnisse für Hauswirtschaft, Sport und Spiel, Technik und Maschinenbau, Werkzeuge und Geräte, Transportmittel, Boote und Flugzeuge bietet den verschiedensten schlesischen Industrien und Handwerken Gelegenheit, sich an der Ausstellung zu beteiligen. Es soll ein möglichst umfassendes Bild von der Bedeutung des Waldes für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben gegeben werden. Anmeldungen von Ausstellern müssen möglichst umgehend bei der Breslauer Messegesellschaft erfolgen.

An unsern Leserkreis. Wir bitten davon Kenntnis nehmen zu wollen, daß wir angesichts der bedeutenden Unkosten an Porto usw. in Zukunft von Kleinen Mitteilungen und sonstigen kurzen Einsendungen vor Abdruck in der „Deutschen Forst-Zeitung" keinerlei Korrekturen mehr senden. Wir bitten daher solche Veröffentlichungen stets so abzufassen, daß sie ohne weiteres gedruckt werden können. Die größeren Hauptartikel werden wir, wenn nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, nach wie vor stets zur Korrektur senden, kleinere Sachen jedoch nur, wenn es ausdrücklich verlangt wird.

Die Schriftleitung.

Forstwirtschaftliches.

Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse. In der Sitzung des „Deutschen Reichstags" vom 1 März 1923 ist das Gesetz, betreffend Sonderabgabe von 1½ % vom Rohertrag der gesamten Holzverkäufe zugunsten der Presse, in zweiter und dritter Lesung angenommen worden. Außerdem wurde noch folgende Entschließung des Reichstags-Ausschusses beraten:

„Die Reichsregierung zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Holzabgabe zur Verbilligung des Druckpapiers auf zwei vom Hundert erhöht wird, und fünf vom Hundert von dieser Abgabe den Ländern zur Verbilligung der Schulbücher zu überweisen."

Die Entschließung des Ausschusses wurde gegen die Stimmen der Rechten und eines Teils des Zentrums angenommen Das Gesetz gibt seine Vorteile allein der politischen Presse, der Gewerkschaftspresse und der christlichen Sonntagsblattliteratur. Die gesamte Fachpresse ist ausgeschlossen und bleibt weiter von der Willkür des Papiermarktes abhängig. Unser Leserkreis kann sich also leider von der Annahme eines Gesetzes, das den Waldbesitz einseitig bedrückt wie kein anderes, keinerlei Vorteile auf Bezugsverbilligung versprechen.

Ungeheuerliche Abgabe vom Holzverkaufspreise. Der Unterausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates für Holz- und Forstwirtschaft hat einen Antrag Tarnow angenommen, nach welchem alle Waldbesitzer von sämtlichen erstmaligen Verkäufen von inländischem Rundholz eine Abgabe von 40 % des Verkaufspreises an das Reich abgeführt werden soll. Die eingehenden Beträge sollen zur Förderung und Verbilligung der Holzeinfuhr verwendet werden. Wenn in einer Einschlagperiode kein Einschlag oder keine von normalem Umfang stattgefunden hat, so soll trotzdem eine Abgabe entrichtet werden, die 40 % des normalen Einschlages erreichen würde. Durch diese Abgabe soll eine Einnahme von 700 Milliarden Mark geschaffen werden. Abgesehen von der Ungerechtigkeit einer derartigen Steuer ist mit Sicherheit zu erwarten, daß der ausländische Holzhandel und die inländischen Schieber den größten Teil des Ertrages in ihre Taschen stecken würden. Die Waldbesitzer und die Reichsforstwirtschaft erheben daher gegen ein derartiges Gesetz mit Recht schärfsten Protest. S.

Hosted by Google

Vereinheitlichung der Holzausformung und Messung des Holzes im Deutschen Reich stand als drittes Thema auf der Tagesordnung der Winterversammlung des Märkischen Forstvereins, konnte aber, weil die vorangehenden Vorträge über Vererbungslehre (Prof. Dr. Baur) und über biologische Forschungen (Forstmeister Seitz) drei Stunden in Anspruch nahmen, nicht mehr verhandelt werden. Das erstgenannte Thema soll nun auf der Warener Sommerversammlung des Märkischen Forstvereins eingehend erörtert werden; den Mitgliedern werden die Leitsätze des Referenten Dr. Kahl und des Korreferenten Junack vorher zugehen, um zur Beteiligung an der Debatte anzuregen. K.

Die Kiefernharznutzung in den Staatsforsten für 1923 ist, wie bereits in der in Nr. 10 auf Seite 167 veröffentlichten Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitgeteilt, auch in diesem Jahre wieder der Deutschen Harzgesellschaft, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 24, übertragen worden. Nach dem darüber abgeschlossenen Kaufvertrage (§ 2) zahlt die D. H. G. der Verwaltung für das gelieferte Rohharz zunächst einen festen Preis von 12000 *M* je 100 kg netto frei Versandbahnhof. Hiervon sind 6000 *M* binnen 14 Tagen nach Eingang der Harzverladeaufgaben zu zahlen; die restlichen 6000 *M* werden gestundet unter Berechnung von 17 v. H. Stundungszinsen bis längstens 5. Januar 1924. In dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1923 werden Sachverständige, die die Staatsforstverwaltung benennt, den für den 15. jedes Monats gültigen Marktpreis des amerikanischen Fertigharzes Marke F/G cif Hamburg feststellen. Ist dieser im Durchschnitt der neun Monate höher als 17000 *M* je 100 kg, so erhöht sich der von der D. H. G. zu zahlende Preis von 12000 *M* um $33^1/_3$ v. H. der Differenz zwischen Durchschnittsmarktpreis des amerikanischen Fertigharzes und 17000 *M*. Kommt der Durchschnittsmarktpreis niedriger als 17000 *M* zu stehen, so ermäßigt sich der Preis von 12000 *M* je 100 kg um 300 *M* je 100 kg für jede vollen 1000 *M*, um die der Durchschnittspreis unter 17000 *M* verbleibt. Die weiteren Bestimmungen des Vertrages sind im großen und ganzen dieselben wie im Vorjahre (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1922, Bd. 37, Seite 297). Auch werden wieder Rundschreiben der D. H. G., die entsprechende Richtlinien enthalten, an die einzelnen Oberförstereien verteilt (§ 3 Abs. 5). Im Verlauf des Harzgeschäftes haben nur die Oberförstereien, nicht aber diesen nachgeordnete Dienststellen geschäftlich mit der Gesellschaft in Verkehr zu treten (§ 3 Abs. 6). Rohharz ist in Fässer zu füllen, Scharrharz in besondere Fässer, die in den Harzverladevordrucken entsprechend zu bezeichnen sind (§ 8 IV Abs. 1 und 2). Das gesamte aus der Ernte 1923 gewonnene Rohharz muß spätestens am 20. Dezember 1923 an den von der D. H. G. bezeichneten Empfänger aufgegeben sein. Später aufgegebenes Rohharz ist die D. H. G. nicht verpflichtet abzunehmen oder zu bezahlen (§ VI Abs. 5). Falls der Gesellschaft oder den von ihr bezeichneten Empfängern von der Verwaltung Rohharz angeliefert wird, das nachweislich fremde Stoffe enthält, wie Steine, Erde, Holz, Schmutz, Wasser usw., so hat die Gesellschaft Anspruch, von der Verwaltung angemessen entschädigt zu werden. Diese Gewährleistung wegen Mängel der Sache findet nur statt, wenn die Anzeige derartiger Mängel der absendenden Oberförsterei binnen einer Woche seit Empfang der Lieferung zugegangen ist (§ X Abs. 2). Zur Sicherung aller aus dem Vertrag sich ergebenden Forderungen hinterlegt endlich die D. H. G. bei der Preußischen General-Staatskasse eine Sicherheitsleistung einer Berliner Großbank im Betrage von 500000 *M* (§ XII Abs. 1).

Ein schneidiger Landrat. Gebhardt heißt er, in Burg an der Ihle regiert er und erläßt folgenden Ukas an einen Gutsvorsteher:

Der Landrat. Burg, den 9. Novbr. 1922.
L. II 120.

Auf Anregung des Herrn Ministers des Innern, darauf zu wirken, daß den Notleidenden billigst Brennholz und vor allen Dingen eine möglichst billige Anfuhr ihres Holzes verschafft wird, ersuche ich, für Ihre eigenen Gemeindeeinwohner sowie die der umliegenden Ortschaften Erlaubnisscheine zum Einsammeln von Raff- und Leseholz auszugeben. Ich ersuche, in weitgehendster Weise vorzugehen und den Begriff „Notleidende" nicht zu eng zu ziehen. Wer einen Erlaubnisschein erbittet, den treibt die Not dazu, denn zum Spaß und Vergnügen karrt oder fährt kein Mensch mit dem Handwagen in den Wald.

Ich bemerke hierbei, daß die Stiftungsforst Grabow bereits seit Wochen Hunderte von Erlaubnisscheinen, insbesondere an Einwohner von Burg, abgegeben hat. Große Mengen von Reiserholz und Hauabfälle sind bereits gefördert und haben der Brennstoffnot zu steuern geholfen.

Ferner ersuche ich, Stock- und Wurzelholz zur Selbstwerbung und Selbstrodung ganz billig oder unentgeltlich abzugeben. Auch bitte ich in Erwägung zu ziehen und mir bis zum 20. d. Mts. bestimmt zu berichten, ob die Gemeinden pp. und die Herren Privatwaldbesitzer, die über 50 Morgen Waldfläche besitzen, bereit sind, möglichst bald, spätestens bis zum 1. Januar 1923, mir für je 25 Morgen Waldfläche einen Raummeter Reiserknüppel oder einen Raummeter Stockholz, fertig aufgearbeitet und numeriert, zum Hauerlohn zur Verfügung zu stellen, damit ich hierüber zugunsten Notleidender verfügen kann. Gebhard.

Die Sprache ist stellenweise nicht gerade sehr freundlich, im übrigen aber doch recht bestimmt. Ob aber auf diese Weise der notleidenden Bevölkerung geholfen werden kann, ist doch eine andere Frage. Die in die Erscheinung tretende Selbstherrlichkeit dürfte auch nicht den Intentionen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten entsprechen, der unterm 6. Oktober d. J. eine Verfügung erlassen hat, die u. a. auch die Brennholzabgabe aus Staatswaldungen regelt. Diese Verfügung ist auch durch die Landwirtschaftskammern den Privatwaldbesitzern zugesandt worden mit dem Wunsch, daß auch die Privatwaldbesitzer Brennholz unter ähnlichen Bedingungen abgeben möchten.

Es wäre sehr erwünscht, daß der Herr Minister den Innern den ihm nachgeordneten Landräten plausibel macht, daß diese Regierungskunst eher das Gegenteil von dem erreicht als das, was sie bezweckt. Ag.

Hosted by Google

Ein „Deutscher Waldbund" ist in Hamburg gegründet worden, der sich zur Aufgabe gesetzt hat, durch Wort und Weise, Buch und Bild, Gesetz und Gabe mitzuwirken an der Erhaltung des deutschen Waldes, dem Wahrer deutscher Art, der Warte deutschen Wesens, der Wiege deutscher Kraft. Beitrittsanmeldungen sind unter „Deutscher Wald", Hamburg, Hallerplatz 1, einzusenden, die Beiträge nach innerem Ermessen auf Bankkonto „Deutscher Wald" Deutsche Bank, Depositenkasse A. Am 1. März veranstaltete der Bund seinen ersten Waldabend, an dem erste Künstler mitwirkten und in Musik und Sangeskunst Bestes boten. Karl Witte, der Leiter der Hamburger Fichtehochschule, rief den Hörern begeisternde Worte in die Herzen bei seinem Vortrag „Der Deutsche und sein Wald".

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 10. März 1923. Zufuhr sehr knapp, Geschäft still, Preise unverändert. Damwild (Hirsche) 2000 ℳ für ½ kg, Kaninchen, starke 5000 bis 5500 ℳ das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwertpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 10. März 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 3000 ℳ, Wildkanin: Winter bis 1000 ℳ, Füchse: Winter I 80 000 ℳ; Steinmarder I 200 000 ℳ; Baummarder I 250 000 ℳ; Iltisse I 20 000 ℳ; Maulwürfe I 1000 ℳ; Dachse: I 20 000 ℳ das Stück; Rehe: Winter 3000 ℳ das Pfund; Rotwild: trocken 1600 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 2000 ℳ; Schwarzwild: trocken 100 ℳ das Kilo; Kanin Ia bis 2000 ℳ; Katzen bis 2000 ℳ das Stück.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 11. März 1923. Otter 130 000 bis 150 000 ℳ, Steinmarder 300 000 bis 350 000 ℳ, Baummarder 350 000 bis 400 000 ℳ, Füchse 150 000 bis 200 000 ℳ, Iltisse 45 000 bis 50 000 ℳ, Dachse 35 000 bis 40 000 ℳ, Maulwürfe 1800 bis 2000 ℳ, Hamster 2200 bis 3000 ℳ; Kanin (Kürschner) 3500 bis 5000 ℳ, Hasen (Winter) 5000 bis 6000 ℳ, Hasen (Halbe) 2500 bis 3000 ℳ, Hasen (Sommer) 900 bis 1000 ℳ, Rehdecken 2000 bis 4000 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken, wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 10. März 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 3000 bis 3300 ℳ, Schleien 3500 ℳ.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 1. März 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt **100 Mark** beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil,** der jeder Anfrage an unserem Briefkasten beizufügen ist, auf **300 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 10. **Versorgungsbezüge für ein 14 jähriges Kind.** Mein Sohn ist am 15. August 1922 14 Jahre alt geworden. Welche Versorgungsgebührnisse stehen mir für ihn vom Monat Januar 1923 ab zu? Sind für Januar 1923 die Versorgungsgebührnisse nicht wieder erhöht worden? Mein Mann war Privatförster und nach staatlichen Grundsätzen angestellt. Försterwitwe Fl.

Antwort: Ihre Versorgungsbezüge bestehen aus Witwengeld und den Zuschlägen zum Witwengeld (Versorgungszuschlag). Der Versorgungszuschlag beträgt für den Monat Januar 395 v. H., vom 1. Februar 1923 ab monatlich 942 v. H. Das Waisengeld für Ihren Sohn beträgt ein Fünftel Ihres Witwengeldes, ohne Versorgungszuschlag. Dazu käme, da Ihr Sohn noch die Schule besucht, die Kinderbeihilfe. Diese beträgt für ein Kind über 14 Jahren monatlich 3000 ℳ. Dazu kommt der Versorgungszuschlag in der gleichen Höhe wie zum Witwengelde, das heißt also für Januar 395 % von 3000 ℳ = 11 850 ℳ, vom 1. Februar ab 942 % von 3000 ℳ = 28 260 ℳ. Rf.

Anfrage Nr. 11. **Haftung für gestohlene Raubzeugfallen.** Mein Schwager hat eine Jagd des hiesigen Stadtbezirks gepachtet, und mit dessen Genehmigung habe ich Fangeisen auf Raubzeug gestellt. Auf einem uns angrenzenden Nachbargute begleiten den dortselbst angestellten Inspektor meistens zwei Hofhunde, die das Wild ständig beunruhigen und auch unsern anliegenden Teil nicht in Ruhe lassen. Dabei hatte sich nun der eine Hund im Eisen gefangen und wurde von dem Inspektor und einem Arbeiter befreit. Als ich die Fanggstellen revidierte, war das Eisen fort. Vorgenannte Personen wollen das Eisen liegen gelassen haben. Durch den Hund bin ich das Fangeisen losgeworden. Muß der Inspektor oder der Besitzer des Hundes mir das Eisen ersetzen? Förster L. in Ch.

Antwort: Da weder den Inspektor noch den Besitzer des Hundes ein Verschulden an dem Abhandenkommen des Eisens trifft, so haften diese nicht. Der Inspektor war berechtigt, den gefangenen Hund aus dem Eisen zu befreien. Sie können sich bloß an den halten, der Ihnen das Eisen weggenommen hat. Uebrigens ist es immer gefährlich, in der Nähe der Jagdgrenze Eisen fängisch zu stellen. J. V.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Mackenzell (Cassel) ist zum 1. April zu besetzen. Die unbewohnbare Dienstwohnung wird voraussichtlich nicht vor dem 1. April 1924 durch einen Neubau ersetzt werden können. Bewerbungsfrist 28. März.

Försterstelle Altertal, Oberf. Dietzhausen (Erfurt) ist zum 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0270 ha Garten, 0,4660 ha Acker und 1,2710 ha Wiesen. Nutzungsgeld 93 ℳ. Bahnstation und Dorfschule in Mäbendorf, der

Hosted by Google

Strecke Erfurt—Nitschenhausen, 1 km. Höhere Schule in Suhl, 7 km. Bewerbungsfrist 10. April.

Im Regierungsbezirk **Merseburg** sind zum 1. April mit sofortiger Bewerbungsfrist folgende Stellen zu besetzen:

Forstsekretärstelle Eisleben, Oberf. Eisleben. Mietswohnung in Helfta vorhanden. Voraussichtliches Wirtschaftsland 0,3494 ha Garten I. Kl. Nutzungsgeld 126 *M*. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der Forstsekretärstellen. Nächste Bahnstation Helfta, 1 km; Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule in Eisleben, 3,5 km. Forstversorgungsberechtigte Anwärter und Förster, die sich zum Verbleiben im Forstsekretärdienst schriftlich verpflichten, sind als Bewerber zugelassen.

Ueberzählige Försterstelle (Revierförstergehilfenstelle) **Fernerswalde,** Oberf. Rosenfeld, ist voraussichtlich am 1. Mai zu besetzen. Voraussichtliches Wirtschaftsland: 0,1630 ha Hausgarten, 0,041 ha Acker, 1,0—1,2 ha Wiese. Nutzungsgeld ist noch nicht festgesetzt. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der Revierförstergehilfen. Nächste Bahnstation Fernerswalde, 1 km; Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule Torgau, 16 km. Ueberz. Förster und forstversorgungsberechtigte Hilfsförster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 1. April.

Bekannte Hilfsförsterstelle Grünlinde. Oberf. Leipen (Königsberg), gelangt zum 1. April zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung; an nutzbarem Dienstland 10 ha. Die Schule ist in Grünlinde, 1 km entfernt. Bahnstation Wehlau, 12 km entfernt. Bewerbungsfrist 20. März.

Die Besetzung der **Försterstelle Grillenberg,** Oberf. Pölsfeld (Merseburg), ist zurückgezogen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Abel, Förster in Eltville, Oberf. Eltville, ist am 1. Dezember 1922 nach Nister, Oberf. Kroppach in Hachenburg (Wiesbaden), versetzt.

Bollinger, Förster o. R. in Merscheid, Oberf. Dhronecken, wird am 1. April nach Neuhütten, Oberf. Hermeskeil (Trier), versetzt.

Bosdorf, Forstsekretär in Helfta, Oberf. Eisleben, wird am 1. April unter Uebertragung der Försterstelle Bülzig, Oberf. Glücksburg (Merseburg), zum Förster m. R. ernannt.

Caesar, überg. Förster in Fichtengrund, Oberf. Neuholland, ist am 15. Februar nach Niemegk, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), versetzt.

Dams, überg. Förster in Zechlinerhütte, Oberf. Zechlinerhütte, ist am 15. Februar nach Adolfshöhe, Oberf. Kolpin (Potsdam), versetzt.

Engel, Forstsekretär in Altkrakow, Oberf. Altkrakow, wird am 1. April nach Borntuchen, Oberf. Borntuchen (Köslin), versetzt.

Gohr, überg. Förster in Stepenitz, Oberf. Stepenitz, wird am 1. April die Hilfsförsterstelle Kattenhof, Oberf. Stepenitz (Stettin), übertragen.

Knobel, Forstsekretär in Hachenburg, Oberf. Hachenburg, wird am 1. April als Forstsekretär nach Driedorf, Oberf. Driedorf (Wiesbaden), versetzt.

Kowalsky, Förster in Oberreifenberg, Oberf. Oberreifenberg, ist am 1. Oktober 1922 zum Forstsekretär ernannt.

Künstel, Förster in Kleinalmerode, Oberf. Escherode, wird am 1. April nach Lauterberg, Oberf. Kupferhütte (Hildesheim), versetzt.

Michaelsen, Förster in Nordholz, Oberf. Bederkesa, ist am 1. Januar nach Oberlosbach, Oberf. Sonnenberg (Wiesbaden), einberufen.

Schmiechen, überg. Förster in Misdroy, Oberf. Misdroy, wird am 1. Mai nach Swinemünde, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Steinbrück, Förster in Grünlinde, Oberf. Leipen, ist auf die durch Versetzung in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Neu-Sielkeim Oberf. Greiben (Königsberg), versetzt.

Steinhausen, überg. Förster in Friedensburg, Oberf. Podejuch, wird am 1. April die Forstsekretärstelle Jakobshagen, Oberf. Jakobshagen (Stettin), auf Probe übertragen.

Wedde, überg. Förster in Zerrin, Oberf. Zerrin (Köslin), ist am 15. März nach Gr.-Gustkow, Oberf. Taubenberg (Köslin), versetzt.

Werens, Hilfsförster in Eulefeld, Oberf. Prüm (Trier), ist unter Belassung der jetzigen Stelle mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 zum Förster ernannt.

Bethmann, Hilfsförster in Nister, Oberf. Kroppach in Hachenburg, ist am 1. Januar nach Hohenstein, Oberf. Erlenhof (Wiesbaden), versetzt.

Born, Hilfsförster in Trechel, Oberf. Rothenfier, wird am 1. April nach Neulobitz, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), versetzt.

Borse, Hilfsförster in Dillenburg, Oberf. Dillenburg (Wiesbaden), ist am 1. Juli 1922 zum Forstsekretär ernannt

Brähler, Hilfsförster in Stresow, Oberf. Wildenbruch i. Pomm. ist am 1. März nach Oberfischbach, Oberf. Katzenelnbogen (Wiesbaden), einberufen.

Dörr, Hilfsförster in Sonnenberg, Oberf. Sonnenberg (Wiesbaden), ist am 1. Juli 1922 zum Forstsekretär ernannt

Engler, Hilfsförster in Ostrokollen, Oberf. Lyck, Ostpr., wird am 1. April nach Hachenburg, Oberf. Hachenburg (Wiesbaden), einberufen.

Fein, Hilfsförster in Langenschwalbach, Oberf. Langenschwalbach (Wiesbaden), ist am 1. Oktober 1922 zum Forstsekretär ernannt.

Fröhlich, Hilfsförster in Brandoberndorf, Oberf. Brandoberndorf (Wiesbaden), ist am 1. Juli 1922 zum Forstsekretär ernannt.

Frohn, Hilfsförster in Güntersdorf, Oberf. Driedorf (Wiesbaden), ist am 1. Oktober 1922 zum Förster ernannt.

Horn, Hilfsförster in Runkel, Oberf. Runkel, ist am 1. März nach Biebenkopf, Oberf. Katzenbach in Biebenkopf (Wiesbaden), versetzt.

Koch, Hilfsförster in Riemberg (Schlesien), Oberf. Stadt Breslau, wird am 1. April nach Neuweilnau, Oberf. Neuweilnau (Wiesbaden), einberufen.

Kühn, Hilfsförster in Finkenstein, Oberf. Kupp (Oppeln), wird am 1. April nach Wutzkow, Oberf. Lauenburg (Köslin), versetzt.

Krehmke, Hilfsförster in Caub, Oberf. Caub (Wiesbaden) ist am 1. Juli 1922 zum Forstsekretär ernannt.

Laack, Hilfsförster in Obershausen, Oberf. Johannisburg (Wiesbaden), ist am 1. Oktober 1922 zum Förster ernannt

Nickel, Hilfsförster in Bromskirchen, Oberf. Elbrighausen in Battenberg, ist am 1. Februar nach Heckholzhausen, Oberf. Merenberg in Weilburg (Wiesbaden), versetzt.

Schlegel, Hilfsförster in Lettmecke (Arnsberg), ist mit Wirkung vom 1. November 1922 zum Förster ernannt.

Schütz, Hilfsförster in Obersbach, Oberf. Merenberg in Weilburg (Wiesbaden), ist am 1. Juli 1922 zum Förster ernannt.

Strese, Hilfsförster in Battenberg, Oberf. Elbrighausen in Battenberg (Wiesbaden), ist am 1. November 1922 zum Forstsekretär ernannt.

Wegener, Hilfsförster in Dasburg, Oberf. Prüm (Trier), ist unter Belassung der jetzigen Stelle mit Wirkung vom 1. Februar zum Förster ernannt.

Wels, Hilfsförster in Jakobshagen, Oberf. Jakobshagen (Stettin), ist am 1. März nach Runkel, Oberf. Runkel (Wiesbaden), einberufen.

Schneider, Forstgehilfe in Biebenkopf, Oberf. Katzenbach in Biebenkopf, ist am 25. Januar nach Eltville, Oberf. Eltville (Wiesbaden), versetzt.

Die Versetzung des Forstgehilfen **Fröhlich** von Ziegenort nach Ueckeritz, Oberf. Pudagla (Stettin), zum 1. April ist zurückgenommen.

In der grünen Farbe hungert

manch **alter, ehemaliger Grünrock,** manche **Witwe** und **unversorgte Försterstochter,** viele **Försterwaisen** sind in dauernder Not.

Allen hilft „Waldheil".

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den **Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 4

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Festsetzung der Mitgliederbeiträge für 1923.

In der Mitgliederversammlung vom 28. Februar ist der § 3 der Satzung in nachstehendem Wortlaut geändert worden:

Einkünfte.

§ 3.

Die Einkünfte des Vereins bestehen:

a) in den Jahresbeiträgen der Mitglieder, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgesetzt werden.

Die Beiträge sind bis spätestens 15. April unter Angabe des Namens, Wohnorts und der Mitgliedsnummer einzusenden, widrigenfalls sie auf Kosten des Säumigen durch die Post eingezogen werden. Beim Eintritt ist der volle Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

b) in Zahlungen zum Erwerbe der lebenslänglichen Mitgliedschaft, deren Mindesthöhe die ordentliche Mitgliederversammlung alljährlich gleichfalls festsetzt.

Für das Vereinsjahr 1923 ist die Zahlung folgender Jahresbeiträge beschlossen worden: Forst- und Jagdbeamte zahlen mindestens **300** ℳ, alle andern Mitglieder mindestens **500** ℳ. Die lebenslängliche Mitgliedschaft wird durch einmalige Zahlung von mindestens **10000** ℳ erworben.

Infolge dieser Beitragserhöhung sind die Begräbnisbeihilfen vom 1. März 1923 ab für die folgenden zwölf Kalendermonate auf **7000** ℳ im Höchstfalle heraufgesetzt. Alle Unterstützungen werden den Teuerungsverhältnissen angepaßt, und die Höchstsumme der gegen Sicherheit auszuleihenden Darlehen wird auf **20000** ℳ festgesetzt.

Wir bitten für 1923 unsere Mitglieder aus den Kreisen der Forst- und Jagdbeamten **300** ℳ und alle anderen Mitglieder **500** ℳ einzusenden. Die Vereinsangehörigen, die ihre Beiträge bereits in geringerer Höhe bezahlt haben, ersuchen wir, die erforderlichen Nachschüsse zu leisten. Da der Beitrag bis 15. April eingeschickt sein muß, bitten wir um rechtzeitige Zusendung. Später werden die Beträge ohne weitere Anmahnung per Nachnahme erhoben.

Neudamm, den 10. März 1923.

Die Geschäftsstelle: Neumann, Geschäftsführer.

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" sind weitere Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

	ℳ
Burggräflich zu Dohna'sches Forstamt, Klein-Kotzenau	20 000
Baron von Saldern, Brallentin	10 000
Niederländischer Oberförsterverein in Arnhem (Holland)	179 020
Oberförster F. Müller, Oberhausen, Rhld.	2000
Zollassistent Georg Jahn, Pfalzdorf b Cleve, Rhld.	2 000
Dazu die Summe der neunzehnten Quittung	585 338
Insgesamt	798 358

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 10. März 1923.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

Besondere Zuwendungen.

Sammlung anläßlich einer Treibjagd in Weimar; eingesandt von Herrn Oberamtmann Moritz Kaufmann, Weimar	800,— ℳ
Sammlung gelegentlich der Treibjagden in Polsnitz und Zirlau bei Freiburg; eingesandt von H. E. A. Conrad, Dampfmühle Polsnitz, Kreis Waldenburg in Schlesien	620,— ℳ
Sühnegeld; eingesandt von Oberförsterei Rothen, Klempenow, Kreis Stettin	50,— ℳ
Sühne für Forstfrevel; eingesandt von H. Förster Lehmann, Kreuzkrug, Kreis Templin	1470,— ℳ
Überschuß aus einem Betrag für ein Telegramm; eingesandt von J. Kastenholz, Bonn	710,— ℳ
Sühne für Forstdiebstahl; eingesandt von Oberförsterei Rothen-Klempenow	2000,— ℳ
Spende von H. Hubert Maurach, Uszballen, Kreis Pillkallen i. Ostpr.	500,— ℳ
Spende von Westpr. Rohrgewebefabrik Tiegenhof, Inh. Kurt Schulze	1000,— ℳ
Spende von H. Oberförster Werner, Erörode bei Rengshausen, Bez. Kassel	500,— ℳ
Spende von H. Franz Reif, Fischhausen, Post Hooksiel, Oldenburg	500,— ℳ
Sammlung von mehreren Förstern; eingesandt von H. Revierförster H. Buntrock, Sagan, Gut Greiffitz	1000,— ℳ
Spende von H. Mich. Zoellner, Aumühle bei Hamburg, eingesandt von Herrn Oberförster Marquardt, Friedrichsruh bei Hamburg	500,— ℳ
Spende von H. Walter Wenzel in Löberburg	125,— ℳ
Skatertös; eingesandt von H. Landforstmeister a. D. König, Berlin SW11, Tempelhofer Ufer 37	50,— ℳ
Spende von H. Hans Nicolai Hansen, Wester-Sottrup, Dänemark	600,— ℳ
Spende von H. R. Bourgon & Co., Niederweiler	4500,— ℳ
Spende von H. H. Woick, Kamara bei Wiborg (Finnland)	500,— ℳ
Spende von H. Nik. Arens, Coblenz	200,— ℳ
Sammlung gelegentlich der Treibjagden der Obf. Eicher; eingesandt von H. Forstmeister Bohl, Eicher	1000,— ℳ
Sammlung beim Schüsseltreiben nach der Jagd in Niclasdorf, Kreis Strehlen; eingesandt von H. Revierförster Thaler, Grunau, Kreis Strehlen	2520,— ℳ
Sammlung bei Treibjagd des Gewerbeschulrats Hirsch im Frankfurter Stadtwald; eingesandt von H. Geh. Regierungs- und Forstrat a. D. Voß, Frankfurt (Oder)	420,— ℳ
Spende von Fa. Bück & Wittmann, Lübeck	15000,— ℳ
	34565,— ℳ

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 10. März 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Hosted by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8596. **Hemmel,** Karl, geprüfter Revierförster, Buchenau, Post Zwiesel, Niederbayern. XIV.
8597. **Neumann,** Ernst, Förster, Michelsdorf, Post Kynau, Kreis Waldenburg. VII.
8598. **Poy,** Otto, Forstkandidat, zurzeit Derzow Nm., Kreis Soldin. IX.
8599. **Reimer,** Walther, Förster und Jäger, Fh. Tangerhütte bei Birkholz, Kreis Stendal. XVI.
8600. **Mütze,** Gotthard, Förster, Gollmitz, Kreis Luckau. IX.
8601. **Kossatz,** Wilhelm, Waldwärter, Rettchensdorf, Post Altdöbern, Kreis Calau N.-L. IX.
8602. **Munz,** Johann, Forstwart, Engelhofen, Post Mittelfischbach, Württemberg. XVII.
8603. **Kern,** Theodor, Forstsekretär, Gelbensande, Mecklenburg-Schwerin. III.
8604. **Lindacher,** Lois, Forstgehilfe, Donndorf a. U., Kr. Eckartsberga. XVI
8605. **Siebert,** Ernst, Förster, Neuenhof, Kreis Eisenach. XVIII.
8606 **Stelter,** Hermann, Forstgehilfe, Boßberg bei Freienwalde, Pommern. II.
8607. **Sterzik,** Georg, Hilfsjäger, Oberförsterei Rogau, Post Krappitz, Bezirk Oppeln. VI.
8608. **Bischoff,** Heinrich, Forstaufseher, Neuenhof, Kreis Eisenach. XVIII.
8609. **Witte,** Paul, Forstmeister, Oberf. Waren, Post Tollmingkehmen, Kreis Goldap. I.
8610. **Maaß,** Franz, Hilfsjäger, Stettin, Bogislavstr. 27, III r. II.
8611. **Berlemann,** Heinrich, Forstgehilfe, Bulbern, Schloß, Kreis Coesfeld. XI.
8612. **Brinkmann,** Clemens, Forstgehilfe, Bulbern, Schloß, Kreis Coesfeld. XI.
8613. **Müller,** Hubert, Förster, Tanna, Reuß j. L., Thür XVIII.
8614. **Benson,** Carl, Revierförster, Steinbach, Post Leitersdorf, Kreis Züllichau. IX.
8615. **Abele,** Gottfried, Forstwart, Altschmiedefeld, Post Sulzbach a. K., Württemberg. XVII.
8616. **Klimpel,** Brunow, Hilfsförster, Köllen, Post Arzberg, Kreis Liebenwerda. XVI.
8617 **Busse,** Robert, Stiftsoberförster, Heiligengrabe, Post Techow, Ostprignitz. IX.
8618. **Dietrich,** Albert, Forstwart, Rotenlar, Post Frickenhofen, Württemberg. XVII.
8619. **Heinecke,** Gustav, Förster, Göhnitz, Post Klosterhäßler, Kreis Eckartsberga. XVI.
8620. **Schulz,** Wilhelm, Stiftsförster, Fh. Heidelberg, Post Blumenthal, Mark, Ostprignitz. IX.
8621. **Zach,** Karl, Stiftsförster, Fh. Heiligengrabe bei Techow, Ostprignitz. IX.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Welz, Otto, Hilfsförster, Necklau bei Schüttlau, Kr. Guhrau.
Wiesmann, Max, Förster, Neudorf, Kreis Schwerin a. Warthe.
Klien, Reichenstein.
Fleck, R., Förster, Barckow bei Treptow, Tollense.
Kalkofen, Emil, Fürstl. Forstgehilfe, Schaumburg, Post Balduinstein, Hessen-Nassau.
Adler, Andreas, Forstwart, Fh. Baumgartshof, Post Esselbach i. Spessart, Bayern.
Diesner, Edgar, Hilfsförster, Woedtke, Post Bresin, Kreis Lauenburg.

Sammlung „Templin in Not!"

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

I. v. Eichhoff-Reitzenstein, Liebenow, 20000 ℳ, - Hilfsf. Werner, Brunkenburg, 790 ℳ, - Förster Kreutzfeld, Neu-Gersdorf, 790 ℳ, - Revierf. Schonig, Pritzen, 600 ℳ.

II. Je 1000 ℳ: Forstf. Lyczko, Falkenberg, - Reichsgräfl. v. Kesselstattsche Rentkasse, Trier, - Förster Blei, Züschen, - Oberf. Leuschner, Burgwenden, - Rittergutsbes. v. Quast, Bichel, - Oberf. Hoogestraat, Slawentzitz.

III. Je 500 ℳ: Gutsf. Schurbohm, Dobersdorf, - Revierf. Keese, Elbagsen, - Fürst Salm-Horstmar, Coesfeld, - Förster Hütter, Kotzuren, - Forster Hahn, Zollnick, - Forster Dechant, Kamen.

IV. Ferner: 1 Beitrag zu 490 ℳ, 465 ℳ, 390 ℳ, 340 ℳ, 250 ℳ, 5 je 100 ℳ, insgesamt 2135 ℳ.

Summen von I. 22160 ℳ, - II. 6000 ℳ, - III. 3000 ℳ, - IV. 2435 ℳ, zusammen . . . . . 33615,— ℳ
Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . 1145958,98 ℳ
Summa 1179573,98 ℳ

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bericht über die Sitzung des engeren Vorstandes in Eberswalde am 24. Februar 1923.

Anwesend waren die Herren: Forstmeister Schwabe, Oberpräsident von der Schulenburg, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, Förster Nolte, Förster Rathjen, Oekonomierat Grundmann, Forstschuldirektor Jacob und Geschäftsführer Ritthausen.

1. Rechnungsabschluß für 1922. Die Jahresrechnung 1922 schließt ab mit einer Einnahme von . . . . . 1002682,39 ℳ
in der Ausgabe mit . . . . 921834,71 ℳ
so daß also ein Bestand am Jahresschluß von . . . . . 80847,68 ℳ
vorhanden ist.

2. Haushaltsplan für 1923. Dieser sieht folgende Ausgaben vor:

Kosten der Geschäftsstelle, Drucksachen und Porto sowie Versicherungsbeiträge . .	4000000 ℳ
Reise und Verwaltungskosten . .	500000 ℳ
Bildungswesen (für Prüfungen und Kurse 2100000 ℳ und für die Forstschule 100000 ℳ)	2200000 ℳ
Sachliche Ausgaben (Nachtrag zum Jahrbuch u. a. m.)	203000 ℳ
Stellennachweis, Versicherungsamt und durchlaufende Posten . . .	30000 ℳ

Da bei der Unsicherheit aller Preise und Löhne die vorstehenden Beträge nur als annähernde Anhaltspunkte dienen können, erscheint es notwendig, eine starke Rücklage von 3000000 ℳ vorzusehen, mit welcher die voraussichtliche Höhe der Ausgaben 10000000 ℳ betragen dürfte.

Demgegenüber ist es notwendig, auch eine durchgreifende Erhöhung der Eintrittsgelder und Beiträge vorzunehmen. Diese sind für das ganze Jahr 1923 wie folgt neu bemessen worden:

1. Ordentliche Mitglieder:

a) Eintrittsgelder **100** ℳ,
b) jährliche Beiträge:

Försteranwärter und Forstangestellte .	**1500** ℳ,
Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten	**2500** ℳ
Revierförster und Forstverwalter . .	**3000** ℳ
akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts	**3500** ℳ

2. Außerordentliche Mitglieder.

a) Eintrittsgeld **500** ℳ,
b) Jahresbeitrag mindestens **4000** ℳ oder einen einmaligen lebenslänglichen Beitrag von **10000** ℳ.

Da der Beitrag der Waldbesitzer satzungsgemäß nur mit Zustimmung des Ausschusses der Waldbesitzer geändert werden kann, hat Herr Ober-

Hosted by Google

präsident von der Schulenburg es übernommen, das hierfür unumgänglich Notwendige zu veranlassen.

Weiter mußten auch die Gebühren für die Prüfungen und für die Lehrgänge eine wesentliche Erhöhung erfahren. Es ist in Aussicht genommen, daß für die Teilnahme an Försterprüfungen und den großen forstlichen Lehrgängen je 10000 ℳ entrichtet werden müssen, für Forstgehilfenprüfungen und die kleinen forstlichen Lehrgänge 3000 ℳ.

3. Da der Druck und die Versendung von Bekanntmachungen in Vereinsangelegenheiten ganz unverhältnismäßig hohe, geradezu unerschwingliche Kosten verursacht, sollen künftighin alle geschäftlichen Mitteilungen ausnahmslos im Vereinsorgan erfolgen. Deshalb wird es notwendig, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" in die Hände aller Mitglieder kommt, was außerdem auch für die Aufrechterhaltung der engeren Beziehungen im Verein geboten sein dürfte. Um das zu erreichen, soll unverzüglich ein Appell an alle Mitglieder gerichtet werden, der den Pflichtbezug unseres Organs für alle Vereinsangehörige vom 1. April ab sicherstellt.

4. Finanzverhältnisse der Schule Templin. In Ausführung der Beschlüsse der Verhandlungen in Hannover sind die Sätze für Verpflegung und Unterricht bereits vom Oktober ab wesentlich erhöht und im Januar auf 58000 ℳ, im Februar auf 75000 ℳ bemessen worden. Soweit es zurzeit möglich ist, ein Bild über die Kassenverhältnisse zu gewinnen, dürften diese Beträge ausreichen, um alle Verpflichtungen bis Ende Februar zu erfüllen. Ob es notwendig sein wird, die für März in Aussicht genommenen 96000 ℳ voll zu erheben, soll an der Hand der letzten Unkostenziffern der Schulleiter, Herr Oberförster Jacob, entscheiden. Ebenso wird dieser ermächtigt, bis zum Schlusse des Schuljahres selbständig die weiteren Pensionssätze für die einzelnen Monate zu bestimmen, die jedoch alle Aufwendungen decken müssen, mit dem Vorbehalt des Nachweises über die jeweilige Finanzlage an den Schulpfleger. Auch sollen dem Schulleiter die bisher gesammelten Gelder für „Templin in Not" in Höhe von etwa einer Million als Betriebsfonds zum Ankauf von Waren im Benehmen mit dem Schulpfleger zur Verfügung gestellt werden. Grundsatz für die Wirtschaft in Templin soll sein, daß zum Schluß des Schuljahres, am 1. Juli der Menge nach mindestens die gleichen Bestände an Waren vorhanden sein sollen, die bei Beginn des Schuljahres 1922/23 aus dem Vorjahr übernommen sind. Die hierfür erforderlichen Mittel sind durch laufende Einnahmen der Schule, d. h. durch die Schulgelder zu bestreiten. Der Bestand des durch die Sammlung „Templin in Not" gebildeten Betriebsfonds muß am 1. Juli des Jahres entweder in Warenvorräten oder in bar nachgewiesen werden.

5. Beantragt ist durch die Ortsgruppe Wittgenstein, die Schaffung einer besonderen Bezirksgruppe Südwestfalen, ferner erweist sich die Schaffung einer Bezirksgruppe „Grenzmark" im Osten nötig. Bezüglich Südwestfalen wird beschlossen, zunächst einen grundsätzlichen Beschluß der Bezirksgruppe Westfalen herbeizuführen.

6. Die Aufnahme von verschiedenen außerordentlichen Mitgliedern wurde abgelehnt. Ohne förmlichen Beschluß sind bei dieser Gelegenheit folgende Leitsätze für die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern aufgestellt worden:

Grundsätzlich sollen als außerordentliche Mitglieder nur solche Personen aufgenommen werden, die sich um den Verein oder um den deutschen Wald besonders verdient gemacht haben und deren Mitgliedschaft in den Verein aus diesem Grunde als wünschenswert und nützlich erscheint. Ihnen soll die außerordentliche Mitgliedschaft vereinsseitig angeboten werden. Abzulehnen sind alle Anträge von Herren, die eintreten wollen, um ihren Söhnen für die Aufnahme in Templin einen Vorzug zu verschaffen, ebenso die Aufnahmegesuche von Firmen, die in irgendwelcher Geschäftsverbindung mit Forstbeamten stehen, besonders von Holzhändlern. Dagegen bestehen gegen die Aufnahme von Staats- und Gemeindeforstbeamten als außerordentliche Mitglieder keine grundsätzlichen Bedenken.

Als ordentliche Mitglieder wurden zwei in Deutschland lebende Ausländer aufgenommen, und zwar die Herren Hilfsförster Diesner und Förster Ulrich.

7. Eine von der Bezirksgruppe Liegnitz verfaßte Kundgebung, durch welche den Kollegen im Ruhrgebiet die Sympathien ausgesprochen werden, soll im Vereinsorgan veröffentlicht werden.

8. Die Anträge der Bezirksgruppe Liegnitz auf Aenderung der Bestimmungen über Annahme und Ausbildung von Lehrlingen sowie von Schülern in Templin und der Prüfungsordnung für Forstgehilfenprüfungen werden Berichterstattern übergeben, die Beschlüsse für die nächste Sitzung des Ausschusses für Prüfung und Unterricht vorbereiten sollen.

Eberswalde, den 5. März 1923.

Geschäftsstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Personalien der Privatforstbeamten.

Immer wieder werden aus Mitgliederkreisen Klagen laut, daß unser Vereinsorgan zwar die Personalveränderungen im Staatsforstdienst stets vollständig veröffentliche, die im Privatforstdienst hingegen stiefmütterlich behandle. Ich bitte die Mitglieder, alle ihnen bekanntwerdenden Veränderungen im Privatforstdienst, wenigstens die ihre Person betreffenden, sofort der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, mitzuteilen. Besonders empfehlenswert wäre es, wenn die großen Privatforstverwaltungen laufend von allen Änderungen auf dem Personalgebiet, Versetzungen und Titeländerungen, soweit Dauerstellungen in Frage kommen, Kenntnis gäben. Nur so wird es möglich, diese Lücke in unserm Vereinsorgan zu beseitigen.

Jagdschloß bei Weißwasser.

Forstmeister Schwabe.

Hosted by Google

Mitteilungen aus den Gruppen.

Bezirksgruppe Mecklenburg (III). Am 25. Februar ist auf der Versammlung beschlossen worden, die Fachgruppe Forstbeamte des Guts- und Forstbeamtenbundes in eine Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin-Strelitz des deutschen Forstbeamtenbundes umzuwandeln. Alle Forstbeamten der Bezirksgruppe Mecklenburg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind damit Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes geworden. Es wurde ein Vorstand und eine Tarifkommission gewählt. Die Richtlinien für die Tarifkommission müssen aber noch genau festgelegt werden; da die bestehenden Gehaltsmindestsätze von der früheren Kommission und von der Versammlung nicht als ausreichend erachtet werden, muß durch Beschluß festgelegt werden, was für die neue Tarifkommission bindend sein soll. Es wurde deshalb beschlossen, am 8. April nochmals eine Versammlung abzuhalten.

Der Vorsitzende: Nöhring, Oberförster.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Anhalt und Braunschweig (VI). Bericht über die Versammlung am 26. Januar in Magdeburg. Als einzigster Punkt der Tagesordnung stand: „Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamtenbund". Nach der Begrüßung der zahlreich erschienenen Kollegen durch den Vorsitzenden, Revierförster Wegener, Schlagenthin, erhielt der Hauptgeschäftsführer Schwabel das Wort. Er erläuterte ausführlich Zwecke und Ziele des Deutschen Forstbeamtenbundes. In der sehr lebhaften Debatte wurden Vor- und Nachteile besprochen und zum Schluß abgestimmt über den Beitritt der Mitglieder der Bezirksgruppe VI des Vereins für Privatforstbeamte zum Deutschen Forstbeamtenbunde. Einstimmig wurde der Beitritt erklärt und darauf die Bezirksgruppenversammlung geschlossen. Haase, Schriftführer.

Ortsgruppe Lüben und Umgegend. Sonntag, den 18. März, 1 Uhr, Lüben, „Grüner Baum", Frühjahrsversammlung. Tagesordnung: 1. Legung der Jahresrechnung 1922. 2. Neuwahl eines Vorsitzenden. 3. Neuwahl eines Schrift- und Kassenführers. 4. Verschiedenes: Wahl von Vertretern in die Kreiseinigungsämter für Tariffragen. Festlegung des Umlagebeitrages 1923 usw. In Anbetracht der wichtigen Tagesordnung wird dringend ersucht, möglichst vollzählig zu erscheinen.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Ostprignitz. Zwecks Gründung einer „Ortsgruppe Ostprignitz" werden alle Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands des Kreises Ost-Prignitz auf Dienstag, den 3. April d. J., nachmittags 1 Uhr, nach Pritzwalk, Hotel Pritzwalker Hof, Bahnhofstr. 2, eingeladen. Francke-Karnzow.

Ortsgruppe Sprottau-Sagan. Mitgliederversammlung am Sonnabend, dem 24. März, nachmittags 3½ Uhr, im „Goldenen Frieden" in Sprottau. Tagesordnung: 1. Geschäftliches aus der Ortsgruppe. 2. Festsetzung der Jahresbeiträge. 3. Forst- und jagdliche Tagesfragen. 4. Besprechung über eine Sommertagung mit anschließendem Waldgange. 5. Verschiedenes. Einladung erfolgt nur durch die „Deutsche Forst-Zeitung". Bitte Mitglieder, die das Vereinsorgan nicht beziehen, aufmerksam machen. Zeidler, Vorsitzender.

Ortsgruppe Sprottau-Sagan. Der Vorsitzende der Bezirksgruppe Liegnitz des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Herr Oberförster Bressel, hatte für Sonntag, den 17. Dezember 1922, 12½ Uhr mittags, eine Versammlung der Privatforstbeamten aus den Kreisen Sprottau und Sagan im „Goldenen Frieden" in Sprottau einberufen. Die Tagesordnung war folgende: 1. Organisationsfragen; 2. Gründung einer Ortsgruppe, und 3. Tariffragen. Revierförster Walter, Annaberg, welcher als Vertreter des Oberförsters Bressel erschienen war, eröffnete um 1 Uhr die Versammlung und übertrug bis zur Gründung der Ortsgruppe Herrn Oberförster Zeidler das provisorische Amt des Vorsitzenden. Zu Punkt 1 hielt Revierförster Walter einen längeren Vortrag über die verschiedenen Organisationen, der den allgemeinen Beifall der anwesenden Kollegen fand, die ohne Ausnahme die Ansicht vertraten, daß eine Organisation, die für einen Streik eintritt, unwürdig der Forstbeamtenschaft ist. Nach Aussprache hierüber und nach Abstimmung folgte die Beratung von Punkt 2: Gründung einer Ortsgruppe, welche die beiden Kreise Sprottau und Sagan umfaßt. Sämtliche in den beiden Kreisen wohnenden Mitglieder unseres Vereins gehören nun dieser Ortsgruppe an. Die Wahl des Vorstandes erfolgte durch Zuruf, und wurde Oberförster Zeidler-Schadendorf als Vorsitzender, Förster Wolff-Wiesau als stellvertretender Vorsitzender, Förster Rost-Mallmitz als Schriftführer und Kassierer und Förster Buntrock-Greifitz als stellvertretender Schriftführer und Kassierer gewählt. Zu Punkt 3, Tariffragen, sprach wiederum Revierförster Walter, der unter anderem erläuterte, wie schwer es wäre, einen Tarif aufzubauen, und bat schließlich, daß der Tarifkommission aus den Kollegenkreisen Vorschläge eingereicht werden möchten, wenn auch unter hundert nur ein brauchbarer vorhanden wäre. Nachdem noch hierüber und über Verschiedenes die Meinungen ausgetauscht worden waren, schloß der Vorsitzende mit Worten des Dankes an Kollegen Walther um 4 Uhr die Versammlung.

Rost, Schriftführer.

Die Wohltaten des „Waldheil"

für die Armen der grünen Farbe sind unerreicht. Deutsche Forstmänner und Jäger helft sie zu vergrößern! Sammelt und sendet Spenden an den **Verein „Waldheil", Neudamm**, Bez. Fko., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 1

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Betrifft Briefverkehr mit der Geschäftsstelle.

Um den Geschäftsgang der Geschäftsstelle nicht unnütz zu erschweren, bitten wir Anfragen jeder Art, besonders auch über unzureichende Besoldung zuerst an die zuständigen Bezirksgruppen-Vorsitzenden zu senden. Sie geben dann die Vorgänge an die Geschäftsstelle weiter. Dieser Weg hat sich als der gegebene herausgestellt, weil sonst durch Rückfragen an die einzelnen Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden bei dem jetzigen Porto unnütze hohe Kosten entstehen würden. Gleichzeitig bitten wir dringend aus demselben Grunde, jeder Anfrage Rückporto beizufügen.

Die Geschäftsstelle.

Hosted by Google

Bezirksgruppe Brandenburg.

In der Notiz über die Bezirksgruppen-Versammlung Brandenburg war die Adresse des Herrn Oberförsters Breuer nicht genau angegeben. Sie lautet: Oberförster Breuer, Altehölle bei Wiesenburg in der Mark. Wir bitten nochmals, die Bezirksgruppenbeiträge für Brandenburg möglichst sofort dahin gelangen zu lassen.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin-Strelitz.

Versammlung am 8. April, 1 Uhr, „Grotefonds Restaurant", Güstrow.

Tagesordnung: 1. Gründung von Ortsgruppen. 2. Richtlinien für die Tarifkommission. 3. Sonstiges.

Bemerkung: Ich bitte — besonders die Bezirke Strelitz, Rostock, Schwerin —, Versammlungen vor dem 8. April abzuhalten und wenigstens einen Vertreter nach Güstrow zu entsenden. Wer das Vertrauen seiner Kollegen hat und sich selbst für geeignet hält, eine Ortsgruppe zu leiten, soll versuchen, eine Ortsgruppe zu bilden. Je mehr Ortsgruppen, um so besser. Die Verhältnisse liegen heute leider so, daß man nicht von jedem Mitglied verlangen kann, weite Reisen zur Bezirksgruppen-Versammlung zu machen. Eine Mitwirkung aller Mitglieder ist heute mehr als sonst notwendig und nur durch Ortsgruppen, die einen Vertreter zur Bezirksgruppen-Versammlung schicken, möglich.

Der Vorsitzende: Nöhring, Oberförster.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am Dienstag, dem 3. April, mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Leipziger Platz 9, statt.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit und den Vermögensstand des Vereins und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung.
2. Sonstige Angelegenheiten.

Im Anschluß hieran findet eine Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses statt.

Der Schriftführer: Rose, Landforstmeister.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr geehrten Leser!

Mit Nummer 12 schließt der Monatsbezug unseres Blattes; es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintritt, um rechtzeitige Erneuerung für Monat April gebeten. Wie wir bereits in voriger Nummer auf Seite 173 mitgeteilt haben, ist leider erst kürzlich wieder eine wesentliche Erhöhung der Druckpapierpreise erfolgt, auch die Aufwärtsbewegung der Löhne und Gehälter und die Verteuerung aller Herstellungskosten ist noch immer nicht zum Stillstand gelangt. Deshalb müssen auch sehr gegen unseren Willen für Monat April die Bezugspreise wiederum erhöht werden, wobei wir der Hoffnung Raum geben, daß es nun endlich gelingen möge, die weitere Entwertung unserer Papiermark aufzuhalten, damit auch wir zu einer ruhigen, festen Preisgestaltung gelangen. Um die letzten Preissteigerungen einigermaßen auszugleichen, müssen vom 1. April ab folgende Bezugspreise festgesetzt werden.

Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** kostet für den Monat April **1350 Mk.** Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ unser Blatt ist, beträgt im Vereinsbezuge für den Monat April **1000 Mk.**

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** kostet

für **Ausgabe A** ohne „Vereins-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für **1923**) für Monat April **2000 Mk.**;

für **Ausgabe B** mit der „Vereins-Zeitung" für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für **1923**) für Monat April **2400 Mk.**

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert — der gemeinsame Bezug ist leider postalisch nicht mehr möglich — vom **1. April bis 30. April 1923** sofort aufzugeben, damit in ihrer regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Fachblätter **unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, geschieht, nachdem Abbestellung bis Mitte dieses Monats nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen demnächst um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Mitglieder von Vereinen, deren Organ unser Blatt ist, erfolgt die vorgeschriebene Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen — Zahlung der Vereinsbeiträge usw. — ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

Neudamm, im März 1923. **Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".**

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat April **1800,— Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **1600,— Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **250,— Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 12. **Neudamm, den 25. März 1923.** **38. Band.**

Geldentwertung und Pensionäre des Privatforstdienstes.

Im Anschluß an meine die Geldentwertung berührende kleine Abhandlung in Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung" muß ich hervorheben, daß sich alle juristischen Kreise aufs äußerste bemühen, bei der Rechtsprechung einen Weg zu finden, die gesunkene Kaufkraft des Geldes zu berücksichtigen, was namentlich in den Fällen dringend notwendig ist, in denen eine Zahlung fahrlässig oder unter Verletzung von Treu und Glauben verzögert worden ist oder verzögert wird.

Eine große Rolle spielt auch die Geldentwertung bei den pensionierten Privatforstbeamten, soweit sie heute auf Friedensbezüge angewiesen sind, und dasselbe gilt, wie nebenbei bemerkt sein soll, für die Pensionäre der öffentlichen Anstalten, denn auch die frommen und milden Stiftungen versagen trotz ihrer eigentlichen Zweckbestimmung stellenweise diesen Ärmsten gegenüber vollständig, indem sie den Standpunkt vertreten, daß sie keinerlei Verpflichtungen haben, auf Grund der eingetretenen Geldentwertung die Bezüge zu erhöhen.

Wie die Ausdrücke „Gehalt" und „Pension" begrifflich zu würdigen sind, darauf soll hier nicht eingegangen werden, aber daran kann ein Zweifel nicht bestehen, daß bei lebenslänglicher Anstellung mit Pensionsberechtigung eine Rente gewährt werden soll, die den standesgemäßen Lebensunterhalt gewährleistet.

Das Oberlandesgericht München I hat am 20. Dezember 1922 ein Urteil gefällt (Aktenzeichen V F 634/22), das von Rechtsanwalt Hans Weil, München, in der „Juristischen Wochenschrift" (Heft 4, 1923, S. 134) mitgeteilt wird, das, wenn es auch auf einem anderen Gebiete liegt, doch für die vorangestellte Frage von Interesse ist und auszugsweise wiedergegeben werden soll.

Die Klägerin, eine geschiedene Ehefrau, bezog eine Unterhaltsrente, auf deren Erhöhung sie vertraglich verzichtet hatte, aber das Gericht sieht sich heute nicht an diese Bestimmungen des Vertrages gebunden. Der unterhaltungspflichtige Ehemann wollte seinerzeit der ihm gesetzlich auferlegten Unterhaltungspflicht (§ 1578 BGB.) in vollem Umfange nachkommen, und die Ehefrau hat hierauf auch Anspruch erhoben und in der vom Beklagten eingegangenen Unterhaltungsverpflichtung die Sicherung ihres standesgemäßen Unterhaltes gesehen. Nach Lage der Sache waren die Vertragschließenden sich darin einig, daß der geschiedenen Ehefrau der standesgemäße Unterhalt gewährleistet sein sollte, d. h. die Möglichkeit, eine den Standesverhältnissen entsprechende Höhe der Lebenshaltung einzuhalten. Wenn die Vereinbarung getroffen worden ist, daß für die Dauer des Krieges und ein Jahr nach dessen Beendigung für Frau und Kind jährlich 5400 *M*, für die Folgezeit 4200 *M* jährlich gezahlt werden sollten, so sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, daß dadurch der standesgemäße Unterhalt gesichert sei. Das genügte auch nach den damaligen Verhältnissen.

Das Wesentliche der Einigung hat nun aber nicht in der Festlegung der Geldsummen bestanden, sondern der springende Punkt war die Willensübereinstimmung, daß der Klägerin der standesgemäße Unterhalt gegeben werden solle. Die Vertragschließenden waren der Ansicht, daß die siegreiche Beendigung des Krieges eine Herabminderung der Kosten der Lebenshaltung mit sich bringen müsse, und der Verzicht auf eine

Hosted by Google

spätere Erhöhung des Unterhalts kann daher nicht dahin ausgelegt werden, daß zu keiner Zeit mehr beansprucht werden sollte, sondern lediglich die Anerkennung, daß Ansprüche nicht erhoben werden sollten, die über das zum standesgemäßen Unterhalte Notwendige hinausgehen. Nach §§ 157 und 242 BGB. ist der Vertrag dahin auszulegen, daß die Klägerin, mit Rücksicht auf die vollständige Umgestaltung der Verhältnisse, wie sie durch die nicht vorauszusehende Geldentwertung herbeigeführt ist, trotz ihres Verzichtes insoweit nicht gebunden sein kann, als die ziffernmäßig erfolgte Festsetzung der Höhe der Unterhaltsrente in Betracht kommt, weil eine Jahresrente in der genannten Höhe nicht allein nicht den standesgemäßen Unterhalt, sondern nicht einmal den notdürftigsten Unterhalt gewährt.

*

Nach § 157 BGB. sind Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Nach § 242 ist der Schuldner verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Treu und Glauben im Verkehr, das ist das, worauf sich ehrliche und anständige Leute verlassen können. Wer einem Beamten eine Rente zubilligt, der will ihn zum allermindesten den notdürftigsten Unterhalt gewähren. Daß bei Abschluß des Vertrages die Willensmeinung hierauf gerichtet ist, kann gar nicht zweifelhaft sein, und deshalb eröffnet die Entscheidung des Oberlandesgerichts München den Ausblick, daß die pensionierten Privatforstbeamten, von denen hier die Rede ist, auf Grund der durch die Geldentwertung veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse eine angemessene Erhöhung ihrer Pension erreichen können, wo sie ihnen versagt wird. Baltz.

Beitrag zur Frage der Bodenverwundung in Kiefern-Alt- und -Stangenhölzern zum Zwecke der beschleunigten Gesundung erkrankter Kiefernböden.

Von Oberforstmeister **Mehner**, Koschentin, Poln.-O.-S.

Die Frage der zweckmäßigsten und billigsten Bodenbearbeitung nicht nur auf den Kahlschlagflächen, die doch hoffentlich in absehbarer Zeit der Vergangenheit angehören werden, sondern vor allem in unsern Kiefern-Alt- und -Stangenhölzern zur Gesundung des durch allerlei forstliche Mißgriffe erkrankten Waldbodens und zum Zwecke der geeigneten Vorbereitung für natürliche Verjüngung beschäftigt mich andauernd, namentlich seit dem Frühjahr 1922, wo ich die große Freude hatte, dem von mir hochverehrten, leider für den deutschen Wald zu früh dahingeschiedenen Oberforstmeister Möller Kiefernnaturverjüngungen in den mir unterstellten Forsten vorzuführen. Der Gedankenaustausch mit Oberforstmeister Möller hat mich noch mehr darauf hingewiesen, daß wir auf vielen erkrankten Böden die Gesundung allein durch die Reisigdeckung nicht abwarten können, zumal wenn infolge zu lichten Standes des Kiefernstangenortes oder infolge mangelhafter Bekronung desselben die alljährlichen bestandspfleglichen, im Sinne des Dauerwaldes sparsamen Entnahmen nicht genügend Reisig abwerfen. In solchem Falle muß meines Erachtens der Wirtschafter der langsameren Natur helfend als Arzt für den erkrankten Boden zur Seite stehen, um durch mechanische Eingriffe die Gesundung des Bodens zu beschleunigen. Hierbei fallen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Die Luftruhe am Boden durch möglichst baldige Heranziehung von bodendeckenden, Luftzug hemmenden Jungwüchsen herbeizuführen.
2. Die die Bodentätigkeit schädigenden Rohhumusschichten ohne ihre prinzipielle Entfernung in Schichten von gesundem Humus umzuwandeln.

So schwierig diese Aufgaben für den ersten Blick erscheinen mögen, so stößt ihre Lösung doch in den weitaus meisten Fällen auf keine erheblichen Widerstände und fällt zusammen mit der Lösung der Frage der Bodenvorbereitung in zu verjüngenden Kiefern-Alt- und -Stangenhölzern.

Nachdem bei Bodenvorbereitung in solchen Beständen jede Handarbeit von vornherein als zu kostspielig ausscheidet, bleibt die Frage zu klären, inwieweit dieselbe durch Arbeiten mit motorischen Kräften ersetzt werden kann. Zugmotoren, sei es mit Vergasungs- oder elektrischem Antriebe, scheiden von vornherein aus, da sie wohl nur in den seltensten Fällen und nur in ganz raumstehenden Beständen verwendet werden können, bleiben also nur Zugtiere zur Fortbewegung der Bodenverwundungsapparate.

Die in den mir unterstellten Forsten vorgenommenen langandauernden Versuche haben gezeigt, daß in Kiefern-Alt- und -Stangenhölzern nur solche Apparate zur Bodenverwundung zweckentsprechend sind, die bei genügend durchgreifender Bodenbearbeitung doch die Fortbewegung durch ein einzelnes Zugtier ermöglichen. Zwei Zugtiere nebeneinander werden durch die zu geringen Zwischenräume zwischen den einzelnen Bestandsgliedern in der gleichmäßigen Fortbewegung gehindert. Es treten bei dem öfteren Herumführen derselben um die stehenden Bäume Pausen in der Arbeit ein, die verteuernd wirken, wenn sie nicht die ganze Arbeit illusorisch machen.

Nach vielen, zuerst durch Fehlschlagen entmutigenden Versuchen ist es mir aber, wie ich glaube, gelungen, mit Unterstützung meiner Betriebsbeamten einen Apparat zu konstruieren, der hochgestellten Anforderungen an Bodenverwundung in Kiefern-Alt- und -Stangenhölzern gerecht wird.

Dieser Apparat hat den Namen „Dauerwaldgrubber" erhalten. Der Dauerwaldgrubber ist ein dem Kultivator ähnliches Instrument, welcher dem Kartoffeljäter nachgebildet ist, und zwar in so schmaler Ausführung, daß er auch noch in den engstehenden Baumreihen von Kiefernstangenhölzern Verwendung finden kann. Er besteht aus einem eisernen Rahmen, an welchem vorn ein Kolterrad, ein stählerner Vor-

Hosted by Google

schneider und dahinter im Dreiecksverband drei stählerne Wühlschare angebracht sind.

Er ist auf die Bespannung mit einem mittelstarken Pferde eingerichtet. Zur Bedienung sind je Apparat erforderlich: ein Mann als Führer des Apparates, ein Junge als Führer des Pferdes, ein ruhiges, mittelstarkes Pferd. Ob Ochsen als Zugtiere zweckmäßig verwendbar sind, habe ich noch nicht Gelegenheit gehabt auszuprobieren.

Der Apparat wird in zwei Stärkenausführungen hergestellt.

Der leichtere Apparat mit kleineren Scharen arbeitet vorweg zur Zerreißung der verfilzten Rohhumusschicht, der schwerere mit größeren Scharen lockert auf dem aufgerissenen Streifen mit seinem größeren Tiefgang hinterher den Boden bis etwa 25 bis 30 cm Tiefe und bewirkt durch die Eigenart der Konstruktion seiner Schare eine vollständige Mischung von Rohhumus und mineralischem Boden, wodurch auf dem etwa 60 cm breiten Grubberstreifen nicht nur ein vollkommenes, gegenüber dem nicht bearbeiteten Boden erhöhtes Keimbett (keine Furche) erzeugt, sondern auch die Neubildung von schädlichen Rohhumusschichten auf Jahre hinaus unterbunden ist. Es ist sogar eine günstige, zersetzende Wirkung auf die Rohhumusschicht der zwischenliegenden, nicht bearbeiteten Streifen infolge des Zutritts der Atmosphärilien vom Grubberstreifen her zu erwarten.

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der 2. Hälfte Februar 1923.

Waldgebiet	Klassen: I Nadelholz, St.-Inh.: über 2,0 Laubhölzer mittl. Drchm.: 60 u.m.	II 1,01—2,0 50—59	III 0,51-1,00 40—49	IV bis 0,50 fm 30—39	Gemischt I—IV V bis 29 cm	Gem. I-V
	Holzart / M	M	M	M	M	
Ostpreußen .	Kiefer	188138	185591	147389	150818	180111
Westpreußen .	„	274050	278051	220642	115128	.
Grenzmark .	„	232868	204942	147831	96910	176092
Schlesien . .	„	289972	228233	165517	126690	136763
Brandenburg	„	297347	260311	196437	127760	211563
Pommern . .	„	191983	190060	153553	107934	218058
Sachsen . . .	„	254413	234910	182443	129013	165406
Hannover . .	„	238673	209729	154944	92812	.
Hessen-Nassau	„	.	200813	153857	104252	185600
Preußen Fbr.*)	Kiefer	260634	231704	174091	118674	190433
1. Hft. Febr.	„	*187791*	*157273*	*129657*	*104416*	*126733*
Ostpreußen .	Fichte	113631	102390	87490	70930	138341
Pommern . .	„	154545	140000	110000	.	.
Schlesien . . .	„	189324	168714	138594	104146	139662
Hannover . .	„	193595	170652	112541	86066	177000
Hessen-Nassau	„	183150	163230	154862	134246	.
Westfalen . .	„	261488	225938	188530	147530	172680
Preußen Fbr.*)	Fichte	173775	157730	134429	108458	147494
1. Hft. Febr	„	*180626*	*176413*	*157613*	*116011*	*122867*
Brandenburg	Buche A	226572	226568	215116	180474	182548	.
Sachsen . . .	„	398015	344506	288947	233992	198056	.
Hannover . .	„	362146	383378	321183	207381	191390	.
Hessen-Nassau	„	280307	236314	210467	194782	148856	206000
Westfalen . .	„	265838	246790	240089	229458	229180	.
Preußen Fbr.*)	Buche A	326214	304451	266717	205837	183795	206000
1. Hft. Febr.	„	*224993*	*202371*	*170484*	*156875*	*147895*	*111147*
Brandenburg	Buche B	243243	202297	163094	131660	.	.
Pommern . .	„	86789	84000	75674	54500	.	.
Sachsen . . .	„	242879	232089	236611	198193	219211	.
Hannover . .	„	320995	291369	237467	170700	180512	.
Hessen-Nassau	„	174489	162212	154928	152349	143995	182590
Westfalen . .	„	239328	225829	203229	196604	183977	165470
Preußen Fbr.*)	Buche B	240315	224521	205582	179268	177925	167990
1. Hft. Febr.	„	*191629*	*181633*	*152762*	*117564*	*84471*	*140188*
Pommern . .	B. A. u. B.	85550	87428	83296	72151	51420	.
Schlesien . . .	„	206185	242812	91992	101368	93112	124900
Sachsen . . .	„	340713	313518	289420	295459	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	190919	159849	147755	130000
Westfalen . .	„	217532	212123	191650	171164	171003	189087
Preußen Fbr.*)	B. A. u. B.	262115	229960	173029	158025	120425	165029
1. Hft. Febr.	„	.	.	*90000*	*157381*	*78926*	*187901*

*) 2. Hälfte Februar 1923.

Grubenholz (je Festmeter).

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10	10/14	14/22	gem.	In ganz. Länge
		M	M	M	M	M
Westpreußen .	Kiefer	.	.	.	114906	.
Pommern . .	„	.	.	.	110000	50000
					83699	115720
Brandenburg	„	.	.	.	115750	123000
						77810
Sachsen . . .	„	.	.	.	135000	102700
						46700
Hannover . .	„	.	.	.	.	150000
Schlesien . . .	Rdlh.	.	.	.	.	118100
Hessen-Nassau	„	.	.	.	122000	.
„	Eiche	.	.	.	10500	96000

Schwellen (je Festmeter).

Hannover	Kiefer	155124
Pommern	Buche	77500
		164000
Hannover	„	177000
Hannover	Eiche	153690
		90000
Hessen-Nassau	Buche	173000

Papierholz (je Raummeter).

		Scheite	Knüppel	Gemischt
Ostpreußen .	Fichte	.	.	38500
		55600		63300
Pommern . .	„	96000	38000	.
Schlesien . . .	„	.	67400	80000
Hannover . .	„	79600	63600	.
Schleswig . .	„	.	66600	.

(Fortsetzung der Tabelle siehe Seite 204.)

Hosted by Google

Waldgebiet	Klassen: I		II	III	IV	Gemischt	Gemischt
	Nadelholz St.-Inh.: über 2.0		1.01—2.0	0,51-1,00	bis 0.50 fm		
	Laubholz mttl. Drchm.: 60 u. m		50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm	I—V
	Holzart	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen .	Eiche A	800000	.	.	.	.	597043
Brandenburg	„	1280682	867082	659229	.	.	616000
Pommern . .	„	202125	171686	151366	177907	.	.
Schlesien. . .	„	736056	634392	432624	421875	.	.
Hannover . .	„	505849	485785	620967	351861	.	.
Hessen-Nassau	„	528746	379664	271811	21897[illegible]	149000	383600
Preußen Fbr.*)	Eiche A	**713262**	**635974**	**3335[illegible]9**	**235297**	**149000**	**515038**
1. Hft. Febr	„	*337393*	*325432*	*269327*	*144782*	*104020*	*254660*
Ostpreußen .	Eiche B	.	.	.	.	.	203334
Brandenburg	„	311509	483682	433707	292240	124853	162000
Pommern . .	„	190160	142073	112563	86106	69304	287637
Schlesien . . .	„	373479	358811	270668	134104	68053	.
Sachsen . . .	„	195312	152785	119789	155455	105308	.
Hannover . .	„	397152	313105	229642	165203	79539	.
Hessen-Nassau	„	261027	252060	241855	215449	153765	235000
Westfalen . .	„	302004	278896	81219	115353	112260	236753
Preußen Fbr.*)	Eiche B	**337298**	**301175**	**267031**	**200436**	**128456**	**231074**
1. Hft Febr.	„	*234241*	*189811*	*152069*	*123200*	*80039*	*149576*
Brandenburg	Ei. A. u. B.	152[illegible]872	840118	393517	246383	138783	.
Pommern . .	„	1[illegible]6750	172734	121895	65433	.	.
Schlesien . . .	„	456055	393788	272071	175542	92643	.
Sachsen . . .	„	390475	332590	275377	157325	129085	.
Hannover . .	„	.	159459	125984	112446	64074	.
Westfalen . .	„	425550	283487	235400	192220	175495	136000
Preußen Fbr.*)	Ei. A. u. B.	**784374**	**436273**	**302348**	**200704**	**114594**	**136000**
1. Hft Febr.	„	*1968789*	*781700*	*332843*	*105692*	*78412*	.

*) 2. Hälfte Februar 1923.

Mit Vorteil ist der Dauerwaldgrubber auch zur Herstellung von Rajolstreifen auf Kahlschlägen (solchenfalls auch zweispännig) und zum Ausreißen von Heidekrautwuchs zwischen Pflanz- und Saatstreifen auf Freikulturen anwendbar.

Der Hauptzweck des Dauerwaldgrubbers ist und bleibt aber: Herbeiführung einer zweckentsprechenden Bodenverwundung in Kiefern-Alt- und -Stangenhölzern:

a) zur Herbeiführung natürlicher Ansamung,
b) zur Vorbereitung des Bodens für künstliche Einbringung von Laubholzsamen (Rotbuche, Hainbuche, Eiche),
c) zur Bodendurchlüftung auf erkrankten Kiefernböden und Durcharbeitung schädlicher Rohhumusschichten.

Die ihm eigenen Vorteile sind:

a) Verwendbarkeit mit nur einem Zugtier und dadurch bedingte Verwendungsmöglichkeit auch in verhältnismäßig dichtbestandenen Stangenhölzern.
b) Vollkommenste Mischung von Rohhumus und mineralischem Boden im Grubberstreifen unter Vermeidung jeglichen Beiseitewerfens oder des schädlichen Untergrabens der Rohhumusschicht.

Mit zwei Apparaten (ein leichter, ein schwerer) leisten zwei Pferde, zwei Männer und zwei Jungen an einem achtstündigen Arbeitstage 1,5 ha Bodenumbruch in Kiefern-Alt- und -Stangenhölzern, wobei die Entfernung der Grubberstreifen voneinander nur so viel beträgt, als durch die vorhandenen Baumreihen bedingt ist.

Die Verwendbarkeit des Dauerwaldgrubbers erstreckt sich auf alle leichten bis mittelschweren Böden in reinen Kiefernbeständen. Bei starker Beimischung von Fichte ist er wegen deren Flachwurzeligkeit nicht anwendbar, desgleichen nicht auf stark vergrasten Böden. Starker Heidelbeer- und Heidekrautwuchs muß vor Anwendung des Dauerwaldgrubbers im Wege der Streuabgabe oberflächlich ohne die erdigen Anhänge entfernt werden, da sich das Beer- oder Heidekrautgestrüpp sonst im Grubber verfängt und die Entfernung aus dem Grubber die Arbeit zeitlich aufhält.

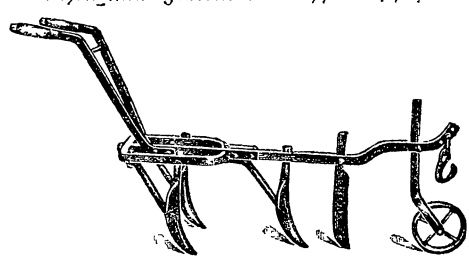

Dauerwaldgrubber.

Der „Dauerwaldgrubber" wird in seinen beiden Ausführungen von der bekannten Firma forstlicher Instrumente: Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sa., fabrikmäßig hergestellt und hat sich in Polnisch-Oberschlesien bereits eine größere Anzahl Freunde erworben.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Steuerliche Behandlung von Unterstützungen.

Preuß Fin.-Min. vom 8. 2. 1923. II A 1 2957/22, III 6. 33.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Ausnahmefällen zur Behebung einer zeitweiligen Notlage oder zur Milderung eines Notstandes gewährten Unterstützungen als Unterstützungen im Sinne des § 12 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzes anzusehen und daher von der Einkommensteuer und vom Steuerabzug befreit sind.

Der Reichsminister der Finanzen vertritt — ohne der Entscheidung der Rechtsmittelbehörden vorgreifen zu wollen — die Auffassung, daß solche Unterstützungen regelmäßig nach § 12 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzes nicht als steuerbares Einkommen gelten. Sie unterliegen deshalb auch nicht

Hosted by Google

dem Steuerabzug und sind in die Einlagebogen der Steuerbücher und in die Überweisungsblätter (Muster 2 und 3a, b der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn) sowie in die Handbücher und Ausweise über den Steuerabzug (Runderlaß des Finanzministers vom 10. April 1922 — IIA 1 645 —, betreffend Steuerabzug bei Behörden) nicht aufzunehmen.

Bezüge der in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten während der Uebergangszeit.

Preuß. Fin.-Min. vom 7. 2. 1923. ID 1 453.

1. Ein Beamter, dem die Entscheidung über seine Versetzung in den dauernden Ruhestand bekanntgemacht ist, muß — auch wenn er etwa infolge von Beurlaubung oder aus sonstigen Gründen seinen Dienst nicht mehr versieht — bis zum tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand (Beginn der Pensionszahlung) ebenso abgefunden werden wie die übrigen aktiven Beamten. Die Höhe seiner Bezüge wird demnach sowohl durch allgemeine Änderungen der Gebührnisse (anderweitige Festsetzung der Grundgehälter, Ortszuschläge, Kinderbeihilfen und Ausgleichszuschläge — einschließlich der Frauenbeihilfe und der örtlichen Sonderzuschläge —, Änderung der Zahl der für die Gewährung von Kinderbeihilfen bestehenden Voraussetzungen, Änderung des Ortsklassenverzeichnisses usw.) als auch durch Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen (zum Beispiel Aufrücken in der Dienstaltersstufe), die bis zum tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand fällig werden, beeinflußt. Jedoch bleibt ein Aufrücken in die Dienstaltersstufe, das erst am Tage des Eintritts in den Ruhestand wirksam geworden wäre, außer Betracht, zum Beispiel bei einem zum 1. Oktober in den Ruhestand tretenden Beamten diejenige Gehaltsstufe, in die er beim Verbleiben im Dienste am 1. Oktober eingerückt wäre.

2. Ein Beamter, der in den einstweiligen Ruhestand versetzt ist, nimmt in der durch § 5 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. 2. 1919 (Gesetzsamml. S. 33) vorgeschriebenen Übergangszeit an allgemeinen Änderungen der Gebührnisse (vgl. Ziff. 1) teil, selbst wenn er während dieser Zeit bereits seiner Dienstgeschäfte enthoben ist.

Änderungen des Diensteinkommens, die in den persönlichen Verhältnissen (Aufrücken in der Dienstaltersstufe usw.) eines Beamten, dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bekanntgemacht ist, begründet sind, sind während der Übergangszeit nur dann zu berücksichtigen, wenn beim Eintritt des Ereignisses die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand noch nicht wirksam geworden ist. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wird wirksam mit dem Zeitpunkt, für den sie ausgesprochen ist, in Ermangelung eines solchen frühestens mit der Zustellung des die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand aussprechenden Erlasses an den Beamten.

3. Falls bisher nach andern Grundsätzen verfahren worden ist, kann es für die Vergangenheit dabei bewenden.

Zuschuß zu der Dienstaufwandsentschädigung der Forstbetriebsbeamten für 1922.

M. f. L. v. 23. 2. 23 — III 1997 II.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister überweise ich den Regierungen zur Bewilligung von weiteren Zuschüssen zu den Dienstaufwandsentschädigungen für Forstbetriebsbeamte im Rechnungsjahre 1922 die in meinem allgemeinen Erlaß III. 9/1923 vom 23. v. Mts. festgesetzten Durchschnittsbeträge für jede vorhandene Stelle.

Die Verrechnung hat bei Kapitel 2 Titel 14 der dauernden Ausgaben zu erfolgen.

Die übrigen Bestimmungen des letztgenannten Erlasses gelten auch für diese Bewilligung.

Zuschüsse zu den Umzugskosten der versetzten Beamten.

Fin.-Min. v. 26. 2. 1923 — FM. I C 2 1006, MdJ. I a 1 320.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 31. 1. 1923 werden die Höchstgrenzen für die Versicherung von Umzugsgut für die **v. 15. 2. 1923 ab auszuführenden** Umzüge wie folgt festgesetzt:

		(in Tausend ℳ)
Stufe	I bis zu	4500
"	II " "	8000
"	III " "	11500
"	IV " "	15000

Verwertung der Forstnebennutzungen.

Bf. d. M. f. L. vom 27. 2. 1923 — III 1978.

1. Durch den Erlaß vom 2. November 1922 — III 18949 — ist angeordnet, daß bei Neuverpachtungen entweder nach Zentner-Roggen mit alljährlicher Umrechnung in Geld nach dem Marktpreise oder nach Geldgebot mit der Maßgabe verpachtet wird, daß letzteres alljährlich zu Anfang des Pachtjahres im Verhältnis des jeweiligen Roggenpreises zum Roggenpreise zur Zeit der ersten Gebotsabgabe umgerechnet wird. Hiernach ist also die Vorschrift des Erlasses vom 21. Januar 1922 — III 17639/21 —, daß bei der Festsetzung der gleitenden Pachtgelder die Martini-Roggenpreise zugrunde gelegt werden sollen, für Neuverpachtungen aufgehoben. Zweckmäßig scheint es zu sein, bei der Umrechnung von Zentner-Roggen in Geld nach dem Marktpreise und bei der Ermittlung des „jeweiligen Roggenpreises" nicht einen bestimmten Tagessatz der Preisnotierung, sondern den Durchschnitt eines Monats oder eines halben Monats — etwa ein Monat vor dem Zahlungstage — zugrunde zu legen. Die nach Ziffer 1b des Erlasses vom 21. Januar 1922 — III 17639/21 — in die Verpachtungsverhandlungen aufzunehmende Bedingung ist entsprechend zu ändern.

2. Ich genehmige, daß das für Neuverpachtungen durch den Erlaß vom 2. November 1922 — III 18949 — eingeführte Verfahren auch bei der alljährlichen Festsetzung der gleitenden Pachtgelder bei den auf Grund des Erlasses vom 21. Januar 1922 — III 17639/21 — Ziffer 1a und 1b bereits abgeschlossenen oder abgeänderten Verträgen angewandt wird, jedoch nur dann, wenn nach den Pachtverträgen eine Änderung in der Zahlungsart möglich ist oder eine freie Vereinbarung mit den Pächtern zustande kommt.

Beteiligung der Forstrentmeister und Forstkassenverwalter an öffentlichen Verkaufsterminen.

Bf. d. M. f. L. u. d. F.-M. v. 28. 2. 1923 III 2349 M. f. L., I A 1 652 F.-M.

Die Regierungen werden in Abänderung der allgemeinen Verfügung III. 9 vom 27. Januar 1922 —

Hosted by Google

III 907 M. f. L., I A 1 321 F. M. — ermächtigt, die Forstrentmeister und Forstkassenverwalter von der Wahrnehmung öffentlicher Verkaufstermine zu entbinden, in denen Forsterzeugnisse mit einem Gesamttarwerte von weniger als 10000000 ℳ, buchstäblich: „Zehn Millionen Mark", verkauft werden sollen.

Diese Ermächtigung gilt jedoch nicht für die Verkäufe zur Deckung des örtlichen Bedarfs, in denen erfahrungsmäßig im Termine selbst Einzahlungen im größeren Umfange stattfinden. Bei der Anberaumung der Verkaufstermine hat deshalb der Revierverwalter der Forstkasse in jedem Falle mitzuteilen, ob es sich um einen Termin der gedachten Art handelt oder nicht. Den Wortlaut dieser Mitteilung hat der Rendant in seinem Antrag auf Befreiung von der Teilnahme an einem Verkaufstermine der Regierung anzuzeigen.

Vertrauensmann der Preußischen Staatsforstsekretäre.

M. f. L. v. 2. 3. 1923 — III 3263 — (Allg. Bf. II 38).

Auf Antrag des Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre und in sinngemäßer Anwendung der Allgemeinen Verfügung III 55 für 1919 (vom 18. 4. 1919 — III 4590 —) betr. Beamtenausschüsse im Bereich der Staatsforstverwaltung ernenne ich den jeweiligen ersten Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre zum Vertrauensmann meines Ministeriums mit der Ermächtigung, sich erforderlichenfalls durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten zu lassen.

In jedem Regierungsbezirk tritt der Vorsitzende der Bezirksgruppe des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre dem Beamtenausschuß als Mitglied bei. Im Behinderungsfalle ist er befugt, sich durch einen von ihm zu bestimmenden anderen Angehörigen der Bezirksgruppe vertreten zu lassen.

Die Vorsitzenden der Bezirksgruppen sind veranlaßt worden, sich bei den Regierungen schriftlich zu melden.

Tage- und Uebernachtungsgelder.

Fin.-Min. v. 3. 3. 1923 — FM. I O 2 1217, MdF. I a I 319.

Auf Grund des § 15 RKG. v. 3. 1. 1923 (GS. S. 3) und der Ziff. 34 der Ausf.-Best. (FMBl. 1923 S. 28, MBliV. S. 91) wird zum Zwecke der Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse in Abänderung der Bekanntmachung v. 14. 2. 1923 (FMBl. Nr. 5, MBliV. S. 188) bestimmt, daß v. **1. 3. 1923** ab folgende Regelung eintritt:

I. Das volle Tagegeld beträgt:

a) statt der im § 2 Abs. 1 RKG. festgesetzten Beträge für die Beamten der Stufe I 5000 ℳ, II 6300 ℳ, III 7500 ℳ, IV 8800 ℳ, V 10000 ℳ;

b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 7000 ℳ, II 8800 ℳ, III 10500 ℳ, IV 12300 ℳ, V 14000 ℳ.

II. Das im § 3 Abs. 1 RKG. vorgesehene Übernachtungsgeld beträgt:

a) allgemein drei Viertel von den unter Ia festgesetzten Beträgen unter Aufrundung auf volle 100 ℳ, mithin für die Beamten der Stufe I 3800 ℳ, II 4800 ℳ, III 5700 ℳ, IV 6600 ℳ, V 7500 ℳ;

b) in besonders teuren Orten (MBliV. 1923 S. 119) **drei Viertel von den unter Ib festgesetzten Beträgen unter Aufrundung auf volle 100 ℳ, mithin für die Beamten der Stufe I 5300 ℳ, II 6600 ℳ, III 7900 ℳ, IV 9300 ℳ, V 10500 ℳ.**

Dienstobliegenheiten der Revierförster.

Bf. d. M. f. L. vom 5. 3. 1923 — III 4259.

Die nachstehenden Paragraphen der Dienstanweisung für die Preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 werden wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Urlaub kann erteilen: der Revierförster den ihm unterstellten Beamten bis zu drei Tagen, der Oberförster bis zu fünf Tagen, der Regierungs- und Forstrat bis zu sieben Tagen. Längerer Urlaub ist bei der Regierung zu beantragen. Der Revierförster reicht über den von ihm bewilligten Urlaub vierteljährlich eine Liste der Oberförsterei ein.

§ 43 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

3. In einem Revierförsterbezirke ist der Revierförster der unmittelbare Vorgesetzte der Beamten seines Bezirks; von ihm erhalten die Beamten ihre Anweisungen und haben sich in allen dienstlichen Angelegenheiten zunächst an ihn zu wenden.

Alle dienstlichen Schreiben der Oberförsterei an Beamte des Revierförsterbezirks und alle schriftlichen Anzeigen und Eingaben der Beamten gehen (abgesehen von den in § 43 Abs. 1 genannten Ausnahmefällen) an den Revierförster zur Weitergabe, welcher den an die Oberförsterei gerichteten Berichten und Eingaben seine Stellungnahme zuzusetzen hat. Besonders wichtige Ereignisse, bei denen schnell Entscheidung getroffen werden muß, sind .... usw. Wortlaut wie bisher.

4. Bei allen dienstlichen Verrichtungen im Revierförsterbezirke, insbesondere bei Revisionen, Ortsterminen usw., hat der Oberförster den Revierförster zuzuziehen, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe dem entgegenstehen. Gibt der Oberförster ausnahmsweise einem Beamten des Revierförsterbezirkes .... usw. Wortlaut wie bisher.

§ 89 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Revierförster ist für seinen Dienstbezirk der ständige Vertreter des Oberförsters. Er hat unbeschadet der einheitlichen Leitung durch den Oberförster für den Revierförsterbezirk in der Regel alle Tätigkeit des Oberförsters im Außendienst wahrzunehmen. Außerdem kann ihn der Oberförster mit allen anderen Verwaltungsgeschäften im Revierförsterbezirke beauftragen.

Ferner kann die Regierung den Oberförster ermächtigen, den Revierförster auch außerhalb des Revierförsterbezirks zu seiner Unterstützung und Vertretung in bestimmten Verwaltungsgeschäften heranzuziehen. Erwachsen dem Revierförster durch diese Aufträge besondere bare Unkosten, so sind sie ihm aus der Dienstaufwandsentschädigung des Oberförsters zu erstatten.

§ 101 erhält folgende Fassung:

Die Befugnis zur selbständigen Jagdausübung steht dem Revierförster in den Grenzen der J. N. V. in seinem ganzen Dienstbezirk zu.

Sind Sauen bestätigt, so gehen die jagdlichen Befugnisse des Oberförsters auf den Revierförster über, sofern vom Oberförster nicht dem entgegenstehende Anordnungen ergangen sind.

§ 102 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Dem Revierförster wird für seinen Dienstbezirk die freihändige Holzabgabe gemäß § 28 O. G. A. innerhalb der vom Oberförster darüber zu treffenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen übertragen; ebenso in der Regel das Abhalten von Holz- und Nebennutzungsverkäufen gegen das Meistgebot

Hosted by Google

für den Ortsbedarf. Das Bekanntmachen des Verkaufs oder der Verpachtung, das Vorbereiten der Verkaufs- oder Verpachtungsverhandlungen und die Benachrichtigung des Kassenbeamten bleibt Sache der Oberförsterei.

§ 102 Abs. 4 fällt fort.

§ 103 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Von allen für den Revierförster wichtigen Verfügungen des Ministeriums und der Regierung erhält er durch die Oberförsteeri einen Abzug

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel

der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Die **Regierungs- und Forsträte Hinrichs** und **Hünten** in Coblenz, **Kochs** und **Wegener** in Trier; **Forstmeister Lennartz** in Beurig bei Saarburg (Trier); die **Oberförster Bonse** in Wittlich (Trier), **Feldmann** in Morbach (Trier), **Mielsheimer** in Daun (Trier), **Neusch** in Osburg (Trier), **Roth** in Neupfalz (Coblenz); die **Forstassessoren Hassenkamp** in Trier und **Havestadt** in Coblenz; die **Forstreferendare Büchner** in Prüm (Trier) und **Isphording** in Cleve (Düsseldorf); **Forstrentmeister Mücklisch** in Morbach (Trier); **Forstkassenverwalter Schüller** in Kaisersesch (Coblenz); **Revierförster Stobberg** in Baerlag (Düsseldorf) und **Forstsekretär Haß** in Kaisersesch (Coblenz). Der Grund für die Ausweisung aller dieser Beamten bestand lediglich in ihrer Weigerung, Anordnungen der Besatzungsmächte Folge zu leisten, die die Ausbeutung des Staatswaldes zum Ziele haben.

Geheimem Regierungs- und Forstrat Herrmann, Breslau, ist auf Vorschlag der philosophischen Fakultät das Lektorat für Forstwissenschaft an der Universität Breslau übertragen worden.

Professor Dr. Heinrich Prell, Privatdozent für Zoologie und vergleichende Anatomie an der naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, hat einen Ruf als ordentlicher Professor an die sächsische Forstakademie Tharandt erhalten und angenommen. Seit Sommersemester 1914 war er als Privatdozent für Zoologie und vergleichende Anatomie habilitiert. Im Oktober 1919 wurde ihm der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen.

Der Haushalt der preußischen Staatsforstverwaltung wurde am Donnerstag, dem 8. März, im Hauptausschuß des Preußischen Landtags beraten. Die Forstverwaltung liefert in diesem Jahre zu den allgemeinen Staatsausgaben einen Reinüberschuß von 6,35 Milliarden Mark. Da der Etat nach dem Stande vom 1. September 1922 aufgestellt worden ist, ist ganz bestimmt anzunehmen, daß diese Summe sich noch beträchtlich erhöhen wird. Allein aus den Holzverkäufen werden 10,7 Milliarden Mehreinnahme erwartet. Sehr abträglich wird die Besetzung des Rhein- und Ruhrgebietes voraussichtlich für die Forstverwaltung sein. Wie der Berichterstatter, Abg. Peters-Hochdonn (SPD.), mitteilte, sind in dem neubesetzten Gebiet schon 350000 ha Wald beschlagnahmt. Davon entfallen auf Preußen allein 14000; hinzu kommen weiter zahlreiche Gemeindewaldungen. Es ist zu befürchten, daß die Franzosen und Belgier in schrankenloser Weise das Holz fällen und dabei auch keine Rücksicht nehmen auf das Alter des Holzes. Der Berichterstatter wandte sich besonders scharf gegen die Spekulation mit Grubenholz, die gemeingefährliche Form angenommen habe, und gegen die Stundung der Holzkaufgelder durch die Forstverwaltung, wodurch gewerbliche Holzkäufer riesigen Gewinn erzielten.

In der Generaldebatte, in der zuerst die Abg. Riehl (Ztr.) und Wende sprachen, übte der Abg. Held (Dvp.) Kritik an den staatlichen Holzpreisen. Die Holzpreise in Deutschland stehen jetzt über den Weltmarktpreisen. Ein starker Holzwucher wird von den Sägewerken und Holzhändlern getrieben, die das Holz zurückhalten und aufstapeln, um die täglich steigenden Preise auszunutzen. Angesichts der Verluste durch Abtretung und räuberische Beschlagnahmen sei Produktionsvermehrung nötiger als je; darum Erwerb, Aufforstung von Ödland, das nicht für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden könne, Aufforstung aller Kahlschläge ohne Aufenthalt, also sofortige Bereitstellung und Anweisung der erforderlichen Mittel. Das Forstkulturgesetz müsse endlich kommen. Höchsterträge aber seien abhängig von einer guten Personalpolitik. Bei dem großen Mangel an erfahrenen Beamten dürften Oberförster, die das 65. Lebensjahr überschritten haben und noch leistungsfähig sind, nicht entlassen werden. Notwendig sei die Einrichtung von selbständigen Forstabteilungen bei den Regierungen, die Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungen, Pferdegelder usw. an die Geldverhältnisse, die freie Verwendung ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse bei den Förstern, gute Dienstwohnungen, weitere Gestattung der Waldweide, auch für bedürftige Anwohner, in geeigneten Revieren, Lösung der Nebennutzungsfrage wie im Bezirk Cassel. — Abg. Weißermel (Dnt.) dankte zunächst den Forstbeamten des besetzten Gebietes für ihre Pflichttreue. Weiterhin führte der Redner aus, man sollte bedenken, daß die Summen des Etats nicht unerschöpflich seien. Die Einnahmen seien notwendig für den Gesamtetat. Übertriebener Wucher liege jedoch nicht vor. Der Forstfiskus bringe seine Ware auf den Markt, und die Ware werde ihm aus den Händen gerissen. Die Nachfrage bestimme den Preis. Vor einer Zwangswirtschaft warne er. Alles zerre an den Beständen der Forstverwaltung herum. Es liege aber keine Veranlassung vor, daß allein der fiskalische Wald diese Zubuße aufbringe; die Allgemeinheit müsse das tun. Er sei kein Freund der Stundung der Holzkaufgelder. Vermieden müsse aber werden, daß lediglich die großen Holzkäufer Stundung erhielten. Zur Steigerung der Holzpreise trügen sehr auch die hohen Frachten bei. Ein Festmeter Holz von Konitz nach Berlin koste 60000 ℳ Fracht!

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Dr. Wendorff, teilte mit, daß bis jetzt von den Franzosen im besetzten Gebiet insgesamt ausgewiesen seien: 8 Regierungsforstbeamte, 21 Oberförster, 2 Forstassessoren, 2 Referendare, 2 Rentmeister,

Hosted by Google

6 Betriebsbeamte*). Kein einziger Beamter und Waldarbeiter habe sich bereit erklärt, den Befehlen der Franzosen zu folgen. Holz für Papier solle auch weiter billig abgegeben werden. Der Minister schloß sich der Mahnung an die Holzindustriellen an, dem auch in der Preisfestsetzung Rechnung zu tragen. Die Forsthochschule Hann.-Münden soll nicht abgebaut werden.

In der Sitzung am Freitag, dem 9. März, beendete der Hauptausschuß die Beratung des Forsthaushalts. Auf eine Reihe von Anregungen in der Aussprache erwiderte der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Wendorff, daß auf ein gutes Verhältnis zwischen Verwaltungs- und Betriebsbeamten schon immer hingearbeitet sei. Den Siedlungsgesellschaften und den Siedlern könne Holz nicht direkt abgegeben werden, sondern nur auf dem Umweg über das Wohlfahrtsministerium. Vielfach habe man schlechte Erfahrungen damit gemacht, und es müsse unbedingt eine Kontrolle vorhanden sein, daß das Holz auch wirklich zu Siedlungsbauten verwandt werde. Der Minister äußerte sich sodann über die schwierige Lage der Waldarbeiter im besetzten Gebiet und sagte zu, daß sie auch im Sommer Beschäftigung finden sollten. In der Einzelberatung äußerte sich ein Regierungsvertreter zu der deutschnationalen Anregung, im Interesse der schleunigen Ansiedlung vertriebener Ansiedler aus Posen und Westpreußen das Gut Felgentreu im Kreise Jüterbog-Luckenwalde möglichst bald dem dortigen Kreise zu einem angemessenen Preise zu überlassen, um im Wege der Aufteilung neue Siedlungen zu schaffen. Es wurde schleunige Erledigung zugesagt, so daß in kurzem mit einer entsprechenden Entscheidung zu rechnen sei. Bezüglich des Kaufpreises will das Staatsministerium mit Rücksicht auf die vertriebenen Siedler, die im Lager Wünsdorf untergebracht sind, äußerst entgegenkommend sein. Darauf nahm der Ausschuß die Abstimmung über die zahlreich vorliegenden Anträge vor.

In den Anträgen wurden u. a. folgende Forderungen erhoben: Schaffung selbständiger Forstabteilungen bei den Regierungen und Landwirtschaftskammern, Ausbau der forstlichen Versuchsanstalten an der Forsthochschule, Übertragung der Nebennutzungsabgaben an die Förster, allmähliche Ausstattung der Forstsekretärstellen mit Dienstwohnungen und Wirtschaftsland, Ausdehnung der Waldgutsbildung auch auf nicht gebundenen Waldbesitz, vorläufige Außerkraftsetzung der Einfuhrzölle für Rund-, Papier- und Grubenholz, Kultivierung der forstfiskalischen Moore, Aufhebung der Außenhandelsstelle für Rund- und Schnittholz.

Anträge im Hauptausschuß des Preußischen Landtags zum Forstetat 1923. Die Landtagsfraktion der Deutschnationalen Volkspartei hat zum Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1923 unter anderen folgende Anträge gestellt:

Antrag Nr. 34: Der Ausschuß wolle beschließen, dem Landtag folgenden Antrag zu unterbreiten:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, den unter Kap. 2 Tit. 14 genannten Dienstaufwand vom 1. April 1923 ab in folgender Weise gleitend am Gehalt zu regeln:

a) am 1. April 1923 wird die absolute Höhe der Dienstaufwandsentschädigung nach dem Stande vom 1. April 1923 von der Verwaltung nach Beratung mit dem Beamtenausschuß festgesetzt;

b) die Auszahlung erfolgt vierteljährlich und zwar in Höhe des Vierteljahrsbetrages der unter a) errechneten Summe multipliziert mit der prozentualen Erhöhung oder Herabsetzung des Gehalts.

Streese. Dr. Kaufhold. Schulze-Stapen. Weißermel. Meyer (Bielefeld).

Antrag Nr. 35: Der Ausschuß wolle beschließen, dem Landtag folgenden Antrag zu unterbreiten:

Der Landtag wolle beschließen:

das Staatsministerium zu ersuchen, den Herrn Finanzminister zu veranlassen, entweder die Aufrückung nach Gruppe 7 grundsätzlich im Rahmen des Besoldungsgesetzes zu einem Drittel auch bei den Hofkammerforstbeamten vorzunehmen oder aber, wenn bei der Aufrückung eine Anlehnung an das Alter der im Staatsdienst nach Gruppe 7 aufrückenden Förster vorgenommen werden soll, diese Anlehnung grundsätzlich in der Weise vorzunehmen, daß im Hofkammerdienst die Förster bis zu dem gleichen Dienstalter aufrücken wie im Staatsdienst.

Streese. Weißermel. Dr. Kaufhold. Schulze-Stapen Meyer (Bielefeld).

Antrag des Unterausschusses (Nr. 59). Der Ausschuß wolle beschließen:

1. Vom 1. April 1923 ab übernimmt die Staatsforstverwaltung für alle in ihrem Haushalt vorgesehenen Stellen, deren Inhaber nach den zurzeit geltenden Vorschriften zur Gespannhaltung verpflichtet sind oder Pferdegeldzulagen erhalten, die Unterhaltung des Gespannes, ferner dessen Beschaffung in allen Fällen einer Neubesetzung und einer notwendigen Erneuerung;
2. die zur Gespannhaltung verpflichteten oder zum Bezug von Pferdezulage berechtigten Stelleninhaber sind befugt, die Übernahme ihrer am 1. April 1923 vorhandenen Gespanne durch die Staatsforstverwaltung zu verlangen mit der Maßgabe, daß Stelleninhabern, deren Dienstland über das den Förstern zustehende Höchstmaß von 12 ha hinausgeht, diese Befugnis nur zusteht, wenn sie mit einer entsprechenden Herabsetzung einverstanden sind;
3. die Entlohnung und Kosten des Unterhalts des Kutschers wird den Stelleninhabern seitens der Staatsforstverwaltung vergütet;
4. bei Stellen, deren Inhaber nicht zur Gespannhaltung verpflichtet sind, werden die Kosten der in Anspruch genommenen Mietfuhrwerke durch Anweisung auf die Forstkasse gezahlt;
5. die Kosten der Bürohaltung der Oberförster werden von diesen zur Zahlung durch die Forstkasse angewiesen;
6. für die den Forstbeamten bei Reisen, abgesehen von solchen im Revier, entstehenden notwendigen Auslagen wird eine Pauschvergütung gewährt;

*) Die Namen der ausgewiesenen Beamten haben wir jeweils in der „Ehrentafel" in jeder Nummer veröffentlicht. Von den 6 Betriebsbeamten, die verhaftet waren und ausgewiesen werden sollten, sind, wie wir erfahren, 4 inzwischen wieder freigelassen worden und nur 2, deren Namen wir in der „Ehrentafel" in dieser Nummer veröffentlichen, mußten das besetzte Gebiet verlassen.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

7. für die Dienstaufwandsentschädigung der Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte wird ein ausreichender Fonds bei der Forstabteilung der Regierung zur Verfügung gestellt. Auf diesen Fonds werden die Reiseliquidationen nach jeder einzelnen Reise durch die Regierungspräsidenten zur Zahlung angewiesen.

Der Ausschuß empfiehlt weiter die Zurücknahme der Anträge, die eine anderweite Gestaltung der Dienstaufwandsentschädigung der Förster, Hilfsförster und Forstgehilfen bezwecken, und in einem gemeinschaftlichen Urantrage bei dem Hause einzubringen, der die Dienstaufwandsentschädigung aller Beamten regelt, soweit nicht Sonderbestimmungen für die Forstbeamten in Frage kommen.

Die Aufrückungsstellen für Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschließlich laufende Nr. 329 der Aufrückungsliste (Seite 18 des Preußischen Försterjahrbuchs Band IX, Personalteil 1921, Verlag von J. Neumann, Neudamm).

Schlechte Aussichten für Anwärter des Forstverwaltungsdienstes in Bayern. Die bayerische Ministerialforstabteilung warnt wegen Ueberfüllung wiederholt vor dem Studium der Forstwissenschaft zum Zweck der Erlangung einer Anstellung im Staatsdienst. Von den zurzeit Studierenden hat der überwiegende Teil keine Aussicht, in den Staatsdienst übernommen zu werden. Auch der Privatdienst bietet in Bayern für forstwissenschaftlich gebildete Beamte fast keine Möglichkeit der Unterkunft. Im Zusammenhange mit dieser Ueberfüllung steht jedenfalls auch das Ergebnis des letzten Staatsexamens, bei welchem von 28 Prüflingen nur 11 die Note II, dagegen 17 die Note III erhalten haben. Die letzteren haben nach den bayerischen Vorschriften überhaupt keine Anwartschaft auf den „Forstmeister", sondern müssen dauernd Forstamtsassessoren bleiben, wenn sie nicht später in Anerkennung guter Leistungen doch noch zu Forstmeistern ernannt werden. S.

Personalien der Privatforstbeamten. Ebenso wie die Personalveränderungen im Staatsforstdienst werden auch die im Privatforstdienst jederzeit gern veröffentlicht. Wir bitten unsere Leser, alle ihnen bekanntwerdenden Veränderungen im Privatforstdienst, wenigstens die ihre Person betreffenden, sofort der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, mitzuteilen. Besonders empfehlenswert wäre es, wenn die großen Privatforstverwaltungen laufend von allen Änderungen auf dem Personalgebiet, Versetzungen und Titeländerungen, soweit Dauerstellungen in Frage kommen, Kenntnis gäben.

Alle Einsendungen für die Nummer 14 unseres Blattes bitten wir, da infolge der beiden Osterfeiertage der Redaktionsschluß auf Sonnabend, den 31. März, verlegt werden muß, so rechtzeitig absenden zu wollen, daß sie spätestens am Tage vorher, also Freitag, den 30. März, in Neudamm eintreffen. Später eingehende Bekanntmachungen, Mitteilungen und Vereinsnachrichten können in der zum 8. April erscheinenden Nummer nicht mehr zur Veröffentlichung gelangen.

Die Schriftleitung.

Forstwirtschaftliches.

Zur Beschlagnahme der Staatsforsten im besetzten rheinischen Gebiet. Man muß den Franzosen und Belgiern das Zugeständnis machen, daß sie in der Ausbeutung unserer Staatsforsten der altbesetzten Gebiete zielbewußt vorgehen. Nachdem sie ursprünglich die Zusicherung gaben, daß sie sich an die von den deutschen Forstbehörden aufgestellten und genehmigten Hauungs- und Wirtschaftspläne halten wollen, hat die Rheinlandkommission durch Verordnung vom 20. Februar d. J. beschlossen, daß das zur Durchführung der neuesten Sanktionen bestimmte Forstkomitee „den Umfang und die Lage der Schläge bestimmen soll, ohne durch die von den deutschen Forstbehörden aufgestellten Bewirtschaftungsanschläge gebunden zu sein". Das heißt mit anderen Worten, daß von jetzt ab der Willkür Tor und Tür geöffnet ist, daß ohne Rücksicht auf Alter, Haubarkeit und Hiebsfolge überall da wahl- und planlos gehauen werden wird, wo das Forstkomitee es für nötig und zweckmäßig befindet. Wenn man allein bedenkt, welche Verluste dem Wald drohen, wenn beispielsweise im Fichtenwald infolge verkehrter Hiebsmaßregeln der Sturm seine verheerende Wirkung ungehindert auf solche Bestände entfalten kann, die durch Abhieb der Nachbarbestände ihres Schutzes beraubt sind, wird man die Tragweite dieser Bestimmung in ihrer ganzen Auswirkung ermessen können. — Veranlaßt ist diese Verordnung nach dem ausdrücklichen Zugeständnis der Rheinlandkommission dadurch, daß durch Anweisung der in Betracht kommenden Regierungen die Kontrolle und die Verwaltung der Staatsforsten den Alliierten außerordentlich erschwert und daß durch systematische Verweigerung jeglicher Mitarbeit seitens der Forstbeamten dem leitenden Forstkomitee die Ausbeutung der Staatswaldungen an der Hand der Wirtschaftspläne unmöglich gemacht sei. So schmerzlich an und für sich das Vorgehen der Alliierten ist, so erfreulich ist doch die Tatsache, daß die Forstbeamten getreu der Anordnung ihrer vorgesetzten Behörden sich in ihrem passiven Widerstand nicht haben irremachen lassen. Daß sie auch ferner in diesem Widerstand beharren und daß sich ihnen hierbei Waldarbeiter und Holzfuhrleute anschließen mögen, das ist die feste Hoffnung und Zuversicht aller derer, denen die Zukunft unseres Volkes am Herzen liegt.

Vorbereitungen zur Bekämpfung der Nonne in Sachsen. Mit besonderem Interesse wird man die diesjährige Entwickelung des Nonnenschmetterlings verfolgen, nachdem auch in den letzten Wochen stellenweise bedrohlich große Mengen von Nonneneiern in einzelnen Fichtenbeständen ermittelt worden sind. Dies gilt besonders von solchen in der Sächsischen Schweiz. Sowohl in den Staatsforsten, als in den dem Wirtschaftsministerium unterstehenden nichtstaatlichen Waldungen sind alle Vorbereitungen zur Bekämpfung des Schädlings getroffen. Man hofft neues Eindringen durch sofortiges sogenanntes Hochleimen zum Abfangen der jungen Raupen wirksam zu verhindern. In Böhmen hat die Nonnenkalamität

Hosted by Google

einen derartigen Umfang angenommen, daß weite Waldflächen nach Absterben der Bestände abgetrieben werden mußten. L.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 17. März 1923. Zufuhr sehr knapp, Geschäft still, Preise unverändert. Kaninchen, starke 4800 bis 5000 *M* das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwarenpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 17. März 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 3000 *M*, Wildkanin: Winter bis 1000 *M*, Füchse: Winter I 80 000 *M*; Steinmarder I 200 000 *M*; Baummarder I 220 000 *M*; Iltisse I 30 000 *M*; Maulwürfe I 1000 *M*; Dachse: I 15 000 *M* das Stück; Rehe: Winter 4000 *M* das Pfund; Rotwild: trocken 2000 *M* das Kilo; Damwild: trocken 2500 *M*: Schwarzwild: trocken 200 *M* das Kilo; Kanin Ia 2000 *M*; Ziegen I 12000 *M*, Zickel bis 3000 *M* das Stück.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 17. März 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 2800 bis 3000 *M*, Schleien 3350 *M*.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 12. **Höhe der Versorgungsbezüge.** Durch die fortwährenden Nachzahlungen und dadurch, daß die Regierung seit Anfang November v. J. keine Auseinanderrechnung über mein Ruhegehalt und so weiter mehr sendet, bin ich über die Höhe der mir zustehenden Ruhegehaltsgebührnisse im unklaren und möchte darum bitten, mir alsbald gefällige Auskunft über mein Ruhegehalt, Versorgungszuschlag, Kinderbeihilfen und Frauenbeihilfe zu erteilen, und zwar, was mir seit 1. Januar 1923 zusteht. Ich bin am 1. April 1922 infolge 65 Jahre in den Ruhestand versetzt worden, und zwar nach fast 47 Dienstjahren in Besoldungsgruppe VII. Ich habe Frau und drei Kinder im Alter von 7, 10 und 12 Jahren. B., Hegemeister a. D.

Antwort: Nach Ihren Angaben haben Sie das höchste Ruhegehalt der Besoldungsgruppe A 7 erdient, mithin monatlich 20 325 *M*. Dazu treten an Versorgungszuschlag: für den Monat Januar 1923: 395 v. H., mithin 80 284 *M*, vom 1. Februar 1923 ab monatlich 942 v. H., mithin monatlich 191 462 *M*. Die Frauenbeihilfe beträgt für den Monat Januar 1923: 6000 *M*, vom 1. Februar 1923 ab monatlich 12 000 *M*. Die Kinderbeihilfe beträgt für jedes Kind von 6 bis 14 Jahren monatlich 2500 *M*. Dazu tritt der Versorgungszuschlag mit 395 v. H. für Januar, mithin mit 9875 *M* je Kind, und 942 v. H. vom 1. Februar 1923 ab, mithin mit monatlich 23 550 *M* je Kind. Rf.

Anfrage Nr. 13. **Brennwert von Buchenholz nach einjähriger Lagerung.** Besitzt Buchenbrennholz, das ein Jahr unzerkleinert im Walde gelagert hat, noch seine ursprüngliche Brennkraft? Wenn nicht, wieviel Prozent Brennwert kann es verloren haben? Revierförster B.

Antwort: Wenn das Buchenholz an einem luftigen, trockenen Platze im Walde aufgestapelt war, so hat es auch nach einjährigem Lagern an Brennwert nicht verloren. War es aber an feuchten Stellen ohne genügende Luftbewegung aufgeschichtet, und hat infolge dieser Lagerung schon Fäulnis begonnen, so ist auch der Brennwert entsprechend dem Grade der Zersetzung gemindert. Ein allgemeiner Prozentsatz hierfür läßt sich nicht angeben, dieser muß vielmehr von Fall zu Fall nach dem Maße der Zerstörung der Holzfasern geschätzt werden. Sch.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ueberz. Försterstelle I, Annaburg, Oberf. Annaburg (Merseburg), ist voraussichtlich am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,0370 ha Garten II. Kl., 0,7420 ha IV. Kl. Nutzungsgeld 44 *M*. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der überz. Förster. Nächste Bahnstation Annaburg, 0,8 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Wittenberg, 32 km. Verheiratete, überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 25. März.

Försterstelle Jagdhaus, Oberf. Liebenwerda (Merseburg), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,0480 ha Garten II. Kl., 4,9420 ha Acker IV. Kl., 6,0700 ha Wiese III. bis IV. Kl., 0,1950 ha Weide IV. Kl. Nutzungsgeld jährlich 762 *M*. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der Förster in Endstelle. Nächste Bahnstation Hohenleipisch, 4,5 km; nächste Dorfschule in Hohenleipisch, 3,4 km; nächste höhere Schulen Liebenwerda, 12 km, Elsterwerda 9 km. Förster in Endstelle sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 25. März.

Forstsekretärstelle Gertlauken, Oberf. Gertlauken (Königsberg), gelangt zum 1. April zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, an nutzbarem Dienstland 4,5 ha. Die Schule ist in Alt-Gertlauken, etwa 1 km. Bahnstation Schellecken, etwa 12 km. Bewerbungsfrist 28. März.

Försterstelle Hundefier, Oberf. Döberitz (Grenzmark) [Königsberg], ist am 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. 0,07 ha Garten II. Kl., 8,25 ha Acker III. Kl. und 2,65 ha Acker IV. Kl., 1,82 ha Wiese IV. Kl., 2,19 ha Weide. Nutzungsgeld 725 *M*. Katholische Kirche in Freudenfier, evangelische in Dt.-Krone. Nächste Bahnstation Sagemühl, 2 km; nächste evangelische und katholische Dorfschule in Freudenfier, 3 km; nächste höhere Schule (Vollgymnasium) in Dt.-Krone, 8 km. Bewerbungsfrist 15. April.

Försterstelle Pfaffenhausen, Oberf. Burgjoß (Cassel), ist neu zu besetzen. Dienstwohnung ohne elektrisches Licht und ohne Wasserleitung, 1 km vom Dorf, Lettgenbrunn, 8 km von Bahnstation Bad Orb; einsame Lage. Wirtschaftsland 0,1 ha Garten,

Hosted by Google

1,2 ha Weide. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 25. März.

Forstsekretärstelle Riesensbeek, Oberf. Riesensbeek (Hildesheim), ist voraussichtlich am 1. April zu besetzen. 0,0561 ha Garten, 0,2000 ha Acker, 1,3406 ha Wiese. Nutzungsgeld 99 ℳ. Dienstaufwandsentschädigung wird noch geregelt. Nächste Bahnstation Osterode, 10 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Osterode, 10 km. Alle Förster in Endstellen und in überz. Stellen sowie alle Forstversorgungsberechtigten, die die Försterprüfung bestanden und die Bedingungen für den Schreibdienst erfüllt haben, sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 30. März.

Försterstelle Werningerode, Oberförsterei Königsthal (Erfurt), ist am 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,1116 ha Garten, 0,6050 ha Acker, 1,6300 ha Wiese, 0,8004 ha Weide. Nutzungsgeld 203 ℳ. Bahnstation Gr.-Bodungen, 5 km (Strecke Herzberg—Bleicherode). Dorfschule im Ort; höhere Schulen in Nordhausen, 34 km. Meldefrist sofort.

Hilfsförsterstelle Soikamühle, Oberf. Ramuck (Allenstein), wird voraussichtlich bald zur Neubesetzung bestimmt werden. Es werden voraussichtlich 6 ha Wirtschaftsland gegeben werden. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 15 km. Gegen die Erteilung der Genehmigung an die Ehefrau des Beamten zum Ausschank alkoholfreier Getränke werden Einwendungen nicht erhoben. Bewerbungsfrist 4. April.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstgehilfen-Stelle Greifenberg i. Pomm. ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Magistrat Greifenberg i. Pomm. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Meyer, Regierungssekretär und Rechnungsrat beim Regierungs-Forstbüro Magdeburg, wird vom 1. April ab zum Rechnungsrevisor ernannt.

Anhalt, Förster in Neuendorf, Oberf. Warnow, wird am 1. April nach Nieden, Oberf. Guszianka (Allenstein), versetzt.

Buchmann, überz. Förster in Steinbach, Oberf. Hunternah (Erfurt), wird am 1. April die Förster-Endstelle Spitzelbach, Oberf. Schwarza (Erfurt), verliehen.

Fritze, Förster in Pretzien, Oberf. Grünewalde, wird am 1. April die Försterstelle Heteborn, Oberf. Heteborn (Magdeburg), übertragen.

Graff, Förster in Niebrau, Oberf. Göhrde, wird am 1. April zur auftragsweisen Beschäftigung im Schreibdienst nach Uetze, Oberf. Uetze (Lüneburg), versetzt.

Klaembt, überz. Förster in Ronney, wird am 1. April die überz. Försterstelle Pretzien, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), übertragen.

Rockmann, Forstsekretär in Hilchenbach, wird zum 1. April die erledigte Försterstelle Lahnhof, Oberf. Hainchen (Arnsberg), übertragen.

Sesse, Förster in Rossitten, Oberf. Rossitten, Kurische Nehrung, wird am 1 April nach Hellmahnen, Oberf. Lyck (Allenstein), versetzt.

Schubert, Forstsekretär in Bilstein, wird am 1. April die Försterstelle Einsiedelei, Oberf. Bilstein (Arnsberg) übertragen.

Schwabe, Förster in Lahnhof, Oberf. Hainchen, wird zum 1. April die erledigte Försterstelle Kaltenscheid, Oberf. Glindfeld (Arnsberg), übertragen.

Streichau, Förster in Jagdhaus, Oberf. Liebenwerda, wird am 1. April nach Roitzsch, Oberf. Falkenberg (Merseburg), versetzt.

Trinus, Hilfsförster in Puppen, Oberf. Puppen (Allenstein), ist am 1. November 1922 zum überz. Förster ernannt.

Wedlich, Förster bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin, wird am 1. April unter Ernennung zum Forstsekretär die erledigte Forstsekretärstelle der Staatsoberförsterei Bilstein (Arnsberg) übertragen.

Privatforstdienst.

Druch, Gräfl. Revierförster in Forsthaus Klein-Strenz, Post Glumbowitz, wird am 1. April als Gräfl. Forstverwalter nach der Oberförsterei Centawa bei Blottnitz O.-S. berufen.

Würschmidt, Gräflicher Förster in Hohenholz, wurde von dort nach Forsthaus Mewegen versetzt.

Bauer, Gräfl. Hilfsförster in Forsthaus Mewegen, wurde zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Hohenholz übertragen.

Württemberg.

Versetzt wurden auf eine Forstmeisterstelle bei der Forstdirektion:

Remmlinger, Forstmeister, und **Winker,** Forstamtmann; auf je eine Forstamtmannstelle daselbst Forstamtmann **Böpple** und **Marz.**

Auszeichnungen.

Zoldt, Gräfl. Förster in Theerofen bei Rothen-Clempenow, erhielt nach 24jähriger Dienstzeit bei derselben Herrschaft die Bronzene Medaille der Landwirtschaftskammer und wurde zum Gräfl. Hegemeister ernannt.

Sauberlich, Gräfl. Förster in Rothen-Clempenow, erhielt nach 47jähriger Dienstzeit bei derselben Herrschaft die Silberne Medaille der Landwirtschaftskammer und wurde zum Gräfl. Hegemeister ernannt.

Beyner, Gräfl. Förster in Regow, erhielt nach 24jähriger Dienstzeit bei derselben Herrschaft die Bronzene Medaille der Landwirtschaftskammer und wurde zum Gräfl. Hegemeister ernannt.

Vereinszeitung.

Verband der Rentmeister der Preußischen Kreis- und Forstkassen.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Durch unseren — vorbehaltlich der Genehmigung der Hauptversammlung — erfolgten Zusammenschluß mit den Forstrentmeistern steht uns jetzt die „Deutsche Forst-Zeitung" für unsere Veröffentlichungen auch zur Verfügung. Wir empfehlen allen Kollegen, wenigstens allen jenen, die eine Forstkasse mitverwalten, den laufenden Bezug der „Deutschen Forst-Zeitung" und werden dafür Sorge tragen, daß in der wöchentlich erscheinenden „Deutschen Forst-Zeitung" auch alle freiwerdenden Kreiskassen-Rentmeisterstellen veröffentlicht werden.

2. Der Antrag des Verbandes der Regierungsobersekretäre an den Landtag um Aufhebung der Rentmeister-Prüfung ist vom Beamtenausschuß des Landtages abgelehnt worden.

3. Die Kassenverhältnisse unseres Verbandes sind die denkbar traurigsten. Wir können unseren Verpflichtungen der Gewerkschaft und anderen gegenüber kaum oder gar nicht nachkommen, und die Tätigkeit des Verbandes und seines Vorstandes wird nahezu lahmgelegt und jede Arbeitsfreude wird den Vorstandsmitgliedern durch die andauernde Leere in der Verbandskasse genommen. Das muß entschieden anders werden!

Um nicht erst nachträglich (oft erst zum Schluß des Jahres) in den notwendigen Besitz von Geldern zu gelangen, hat der Verbandsvorstand, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung, beschlossen, vom 1. Januar 1923 ab jedesmal den gleichen Beitrag, wie ihn unsere Gewerkschaft erhebt, für die Verbandskasse einzuziehen. Von der Gewerkschaft werden die Beiträge jedesmal rechtzeitig durch die Zeitung bekanntgegeben. Jeder Kollege ist dadurch in der Lage, seinen Beitrag (also den Gewerkschaftsbeitrag doppelt) an den Schatzmeister der Provinzialvereinigung zu Anfang des Vierteljahres — bei Nacherhebungen sofort — abzuführen. Als Beitrag für die Provinzialvereinigungen empfiehlt es sich

Hosted by Google

vielleicht, einen Zuschlag von 20 % grundsätzlich festzusetzen. Wir kommen hierdurch aus der ewigen Geldverlegenheit heraus, und der Verband wird nicht zu einem ohnmächtigen Gebilde. Wir bitten dringend, diesen unseren Appell zu beherzigen und in Zukunft pünktlich zu zahlen. Die Herren Forstrentmeister wollen die noch zu zahlenden Beiträge für das laufende Vierteljahr (2600 — 420 = 2180 ℳ) unmittelbar an den zuständigen Provinzialschatzmeister (s. Nr. 52 der „Deutschen Forst-Zeitung" 1922) einsenden. Eile tut dringend not!

4. Von einem Kollegen ist dem Verbandsvorstand nahegelegt worden, die Mitglieder unseres Verbandes, wie andere Organisationen es auch tun, zu einer freiwilligen Notgemeinschaft zwecks Selbsthilfe bei Todesfällen in der Familie aufzurufen. Mit vollem Recht sagt der Kollege in seiner Begründung:

„Die Regierung hat die Notlage, in die Beamtenfamilien bei Krankheit und Todesfällen kommen können, dadurch anerkannt, daß sie die Notstandsbeihilfe eingeführt hat. Was sind aber die Höchstbeträge, die gezahlt werden können, gegenüber den Riesenausgaben, die bei der heutigen Geldentwertung an die Beamten herantreten? Tropfen auf heiße Steine! Die Beamten sind, ebenso wie auch die meisten Volksgenossen, nicht mehr imstande, die verbleibenden Ausgaben bei Todesfällen selber zu bestreiten. Vielfach haben sich daher bereits Beamten- und Berufsgruppen zusammengeschlossen, um die bei Todesfällen an die Mitglieder herantretenden Ausgaben gemeinsam zu tragen. Die Ausgaben werden in derselben Weise, wie wir es schon früher im Versicherungswesen gekannt haben, durch das sogenannte Umlageverfahren verteilt. Wissen die Kollegen, daß sie in ihrer Not nicht allein stehen werden, wird es ihr Los erleichtern, und sie werden der schwersten Sorgen um die Zukunft entledigt. Am besten würde es sein, wenn für den Todesfall des Kollegen oder dessen Ehefrau eine feste Summe — zurzeit vielleicht 1000 ℳ — auf die Kollegen, die sich beteiligen, umgelegt wird. Es weiß dann jeder, mit welcher Summe er eintretendenfalls ungefähr zu rechnen hat. Was sind 1000 ℳ für den einzelnen Geber! Welcher Segen kann aber daraus für den Empfänger entstehen!"

Kollegen, die sich an der zu gründenden Notgemeinschaft beteiligen wollen, bitten wir, ihre Namen dem zuständigen Provinzialvereinigungs-Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

5. Unsere nächste Hauptversammlung soll, falls die Geldverhältnisse unseres Verbandes es zulassen, im Mai oder Juni d. J. stattfinden. Wir machen darauf aufmerksam, daß etwaige Anträge hierzu dem Provinzial-Verbandsvorsitzenden bis Ende März d. J. vorzulegen sind.

Berlin, den 24. Februar 1923.

Der Vorstand.

Horchert. Andree. Koppitz.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Mitteilung über den Stand der Vereinsarbeit.

1. Ich habe bei dem Herrn Minister beantragt:

„Der Ministerial-Erlaß vom 21. 2. 23 III 3310 ordnet an, daß vom 30. April d. J. ab die neu eingeführten Hutadler zu tragen sind. Die Anschaffungskosten der neuen Hutadler betragen je Stück 1000 ℳ. Jeder Forstbeamte benötigt drei Stück, je einen für zwei Hüte und einen für eine Wintermütze. Da es sich hierbei um eine befristete Neuanschaffung auf Anordnung der Staatsregierung handelt, zufolge der die Forstbeamten gezwungen sind, alle auf eigene Kosten beschafften Hut- und Mützenadler als wertlos geworden beiseite zu legen, beantragt der Verein, die erstmalige Anschaffung je drei Stück neuer Hutadler für jeden Forstbeamten auf die Staatskasse zu übernehmen."

2. Auf alle Anfragen in bezug auf die Dienstaufwandsentschädigung teile ich mit:

Durch die bisher gewährte Dienstaufwandsentschädigung von 14000 ℳ + 56000 = 70000 ℳ für Pferdehalter und 5000 (5800) ℳ + 15000 = 20000 ℳ für Nichtpferdehalter soll unser Dienstaufwand keineswegs als abgegolten rechnen. Alle Aufwendungen, die diese Beträge übersteigen, sollen nach dem 1. April nachliquidiert werden, doch müssen diese Liquidationen vor dem 15. April dem Ministerium vorgelegt sein. Nachliquidationen wird jeder Kollege einzureichen haben, denn die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen die bisher gezahlten Beträge erheblich. Selbstredend müssen wir uns bei diesen Nachliquidationen in mäßigen, die tatsächlichen Aufwendungen keinesfalls übersteigenden Grenzen halten, und ich bitte insbesondere die Herren Kollegen mit größerer Landwirtschaft dringend, in den Forderungsnachweisen Mäßigkeit zu zeigen. Um gleicherweise gemäßigte Forderungen vorzulegen, gebe ich nachstehend nochmals bekannt, was forderungsberechtigt ist. Wir haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für:

1. Reinigung und Beleuchtung des Arbeitszimmers.
2. Schreibmaterialien.
3. Reise- und Zehrkosten.
4. Haltung des Dienstgespannes, beziehungsweise für Nichtpferdehalter Rückerstattung der verauslagten Fuhrkosten, für Gespann, das zu Fahrten im Interesse des Dienstes entnommen ist, desgleichen für zu gleichem Zweck verauslagte Eisenbahnfahrkosten.

Für alle größeren Auslagen, z. B. Beschaffung von Futtermitteln für das Pferd, sind Belege beizufügen.

Zu 1. Bei Reinigung des Arbeitszimmers ist uns zugestanden, die Kosten von wöchentlich vier Stunden für das Dienstmädchen zu liquidieren. Bei der Berechnung dieses Betrages ist Lohn, Versicherungsbeiträge und die Verpflegungskosten, welche die Krankenkasse berechnet (bei mir täglich 400 ℳ), zu berücksichtigen.

Für die Beleuchtung des Arbeitszimmers sind durchschnittlich täglich zwei Brennstunden erforderlich; bei gut leuchtenden Lampen würden acht Brennstunden etwa 1 l Petroleum erfordern, was einen Monatsbedarf von 7,5 l Petroleum bedeutet.

Petroleum kostete im	September	1922	35 ℳ
„ „ „	Oktob./Nov.	„	90 ℳ
„ „ „	Dezember	„	420 ℳ
„ „ „	Januar	1923	550 ℳ
„ „ „	Febr./März	„	1700 ℳ

Beleuchtungskörper dürfen nicht liquidiert werden.

Zu 2/3. Nach meinen Aufzeichnungen waren für Schreibmaterialien rund 1000 ℳ, für Reise- und Zehrkosten 3000 ℳ erforderlich.

Hosted by Google

Zu 4. **Haltung des Dienstgespannes.** Es kommen in Betracht:

a) Zinsen und Abnutzung (etwa 12 %) für den Anschaffungspreis (nicht gegenwärtigen Wert) von Pferd, Wagen und Geschirr.

b) Die Kosten für das Futter. Hierbei ist das auf dem Wirtschaftslande gewonnene Futter mit dem Erzeugerpreise und nur das in der Tat gekaufte Futter mit den vollen Kosten (worüber Belag erforderlich) anzusetzen.

c) Kosten für Hufbeschlag, Geschirr- und Wagenreparatur.

d) Kosten des Kutschers (Lohn, Versicherung, Verpflegung). Wenn zwei Pferde gehalten werden, ist nur die Hälfte der Kosten des Kutschers für das Dienstgespann zu berechnen.

Von diesen Gesamtkosten der Haltung eines Dienstgespannes sind nur 50 % für dienstliche Zwecke in Rechnung zu stellen, die anderen 50 % entfallen auf Privatzwecke und für die Bearbeitung des Wirtschaftslandes.

Von der Gesamtsumme ist der bisher erhaltene Dienstaufwand abzurechnen.

Für 1923 erfolgt eine Änderung, die uns in unseren Dienstaufwandsbezügen genau wie die Oberförster behandelt. Hennig.

Bezirksgruppe Königsberg.

Zusammenkunft am Montag, dem 26. März d. J., vormittags 11 Uhr, in Königsberg, in „Mellins Hotel".

Tagesordnung: 1. Jahres- und Kassenbericht (Kollege Masur). 2. Forderungsnachweise über Dienstaufwand und Pferdegelder (Kollege Hermenau). 3. Verschiedene Mitteilungen aus der Vereinstätigkeit. 4. Zahlung der Beiträge.

Heisterhagen.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

Herrn Pfalzgraf zur Erwiderung.

In Nr. 7 des „Deutschen Försters" antwortet Herr Pfalzgraf auf meine Feststellung der Vorgänge gelegentlich der Beratungen des Beamtenausschusses über die zukünftige Wirtschaftslandpacht.

An Bescheidenheit kranken die Ausführungen meines Herrn Gegners nicht, und die Begründung, aus welchen Ursachen er die Mithilfe des Herrn Ministers in Anspruch nahm, zwei Kollegen die Verhandlungstür vor der Nase zuzuschlagen, ist in diesem Falle so fehlgreifend wie möglich.

Nachdem uns gütigst „etwa 1½ Prozent" der mittleren Staatsforstbeamtenschaft Preußens zugesprochen — ich glaube, es sind zeitweilig schon einmal 2 Prozent gewesen — und auch dem Forstsekretärverein ein Bruchteil zugebilligt worden ist, schreibt Herr Pfalzgraf: „Alle übrigen Förster und Forstsekretäre gehören unserm Verein an ...." Stolz lob' ich mir den Spanier; jedoch das stimmt keineswegs! Sie, Herr Kollege, wissen so gut wie ich, daß eine große Menge unserer Standesangehörigen außerhalb jedes Vereinsverbandes steht und daß diese Vereinsflucht, die auch ich bedauere, sich mit den unheimlich wachsenden Beiträgen — wir lassen Ihnen auch hierin gern den Vortritt — täglich vermehrt.

Wer gibt Ihnen, Herr Pfalzgraf, nun das Recht, alle diese Vereinslosen für sich in Anspruch zu nehmen? Beklagen Sie sich im eigenen Hause nicht selbst im Rundschreiben vom 10. 11. 22, daß schon damals 505 973 ℳ Zeitungsgelder nicht eingezahlt worden seien und daß es Ihrem Schatzmeister mit den Vereinsbeiträgen ebenso geht? Sind das noch wirkliche Mitglieder, die ihre Zahlung dem Verein gegenüber eingestellt haben? Wir von der „Vereinigung" haben nicht die geringste Neigung, uns in die inneren Angelegenheiten des Staatsförstervereins einzumischen. Wenn aber so faustdick aufgetragen wird, dann bleibt nichts anderes übrig, als einmal die Tatsachen richtigzustellen und zu etwas mehr Bescheidenheit zu raten.

Und nun zum anderen: Es ist und bleibt merkwürdig, daß Herr Pfalzgraf im Vordersatze stets die Unbedeutenheit der Staatsförstervereinigung und die Einflußlosigkeit ihres Führers — in einem Rundschreiben heißt es sogar geschmackvoll: Dummheit — betonen zu müssen glaubt, im Nachsatz aber, wie auch hier, sich in seinen Ausführungen ängstlich darüber zu wachen verpflichtet fühlt, daß das „Sondergrüppchen" beileibe „keinen Einfluß auf die Standesbelange gewinne". „Erkläre mir, Graf Oerindur, nur diesen Zwiespalt — —!"

Weiter malt Herr Pfalzgraf zur Begründung seiner Anklage bei dem Herrn Minister ein schreckliches Zukunftsbild an die Wand: Wenn die Staatsförstervereinigung zu den Verhandlungen zugelassen worden wäre, könnten sich vielleicht weitere dreißig Vereine zu je 200 Mitgliedern bilden, und was würde dann aus dem Beamtenausschuß? —

Daran, Herr Kollege Pfalzgraf, habe ich wirklich noch nicht gedacht, zumal Sie doch stets die Festigkeit Ihrer Organisation und den überwältigenden Einfluß Ihrer Persönlichkeit auf die Mitglieder des Staatsförstervereins betont haben, und nun stellen Sie „entsprechend unserem Vorbilde" gleich dreißig neue Vereine in Aussicht! Merkwürdig, sehr merkwürdig! —

Obwohl die grüne Farbe stark individuell veranlagt ist, strebt sie doch tatsächlich nicht allzuweit auseinander. Sie, Herr Kollege Pfalzgraf, wissen aus der Beamtenbewegung, daß große Beamtengruppen aus zwei, selbst drei Lagern heraus ihre Belange vertreten, und auch Sie werden sich damit abfinden müssen, daß es ein gut Teil Standesgenossen gibt, die sich Ihrer Führung und Ihren Ideen nicht anzuschließen vermögen. Weshalb also der überflüssige Streit, weshalb die niederträchtige Kampfesweise draußen im Lande? Weshalb das krampfhafte Bestreben, die Betätigung der Staatsförstervereinigung mit allen erlaubten und unfairen Mitteln zu hemmen? Sind Sie wirklich des Glaubens, daß Ihre Handlungsweise bezüglich meiner und Kollege Steins Absperrung von den Ausschußverhandlungen eine Tat in des Wortes bester Bedeutung war? Oder sind Sie der Ansicht, daß der Praktiker in Wirtschaftsfragen nicht in diese für den ganzen Förderstand so bedeutsame Sitzung hineingehörte? Denn Sie selbst haben die Freuden und Leiden einer Förderwirtschaft nur erst in bescheidenstem Umfange durchkostet.

Hosted by Google

Man mache sich doch einmal klar, welche gewerkschaftliche Verranntheit schon dazu gehört, den einzigen älteren, jahrzehntelang wirtschaftenden Förster aus einer Sitzung herauszudrängen, die die zukünftige Regelung der Försterwirtschaft zum Ziele hatte, wo überdies schon die Vorbesprechungen in allen wichtigen Punkten völlige Übereinstimmung in unseren Ansichten ergeben hatten. Es lag also durchaus im Interesse des ganzen Förserstandes, auch die andere Seite zu hören und mitwirken zu lassen.

Indes wichtiger als sämtliche Försterbelange ist, wie dieser Vorgang von neuem untrüglich beweist, im gegebenen Augenblick die ungeschmälerte Aufrechterhaltung der Gewerkschaftsdiktatur, welche Rechte für sich beansprucht, die der staatsbürgerlichen Freiheit breit ins Gesicht schlagen. Nach dieser aber kommt eine andere Zeit, und wir werden nicht verfehlen, Ihnen, verehrter Herr Pfalzgraf, dann unsere Wechsel zu präsentieren.

Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sammlung der Jagdgesellschaft Osterwieck (Harz); eingesandt von Herrn Revierförster Trautmann in Osterwieck (Harz) . . . . . 2500,— ℳ

Sammlung bei der Feldjagd der Herren Giersberg in Konradswaldau; eingesandt von H. Staatsförster Ochlich, Konradswaldau . . . . . 5480,— ℳ

Spende des H. Amtsgerichtsrats Reichmann, Stettin; eingesandt von H. Forstmeister Drews, Podejuch in Pommern . . . . . 2135,— ℳ

Strafgelder auf Treibjagd; eingesandt von H. Erich Sturm, Genthin . . . . . 431,— ℳ

Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von H. Bürgermeister E. Dumke, Königsberg Nm. . . . 8000,— ℳ

Sühnegeld; eingesandt von H. Forster Lücke, Waldniel, Niederrhein . . . . . 1000,— ℳ

Spende von H. R. Hase, Kleeste bei Dallmin (Westprignitz) . . . . . 7000,— ℳ

Strafgelder; eingesandt von H. Revierförster Bethkenhagen, Fh. Duppel bei Naumburg (Quais) . . . . 500,— ℳ

Sammlung auf der Treibjagd des H. Blume, Panten bei Liegnitz; eingesandt von H. Forstassessor Kroll, Liegnitz, Lindenstraße 9 . . . . . 6300,— ℳ

Strafgelder; nach der Jagd des H. Direktors Wetting in Liegnitz; eingesandt von H. Revierförster Winkler, Fh. Helle bei Vorderheide i. Schles. . . . . 1215,— ℳ

Spende von H. Paul Kohlmorgen, Sierhagen bei Neustadt in Holstein . . . . . 1425,— ℳ

Skatorlos vom „Grünen Skatklub"; eingesandt von H. Forstsekretär Radszuweit, Heiligenstadt (Eichsfeld) . . . . . 433,— ℳ

Sammlung auf einer Treibjagd in Elsdorf (Harz); eingesandt von H. Fabrikant Georg Muller, Osterode (Harz) . . . . . 1000,— ℳ

Spende von H. Förster Jos. Huber, Immerwald bei Sachrang . . . . . 1350,— ℳ

Sammlung gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von H. Zivil-Ingenieur P. Chuchul, Beuthen in Oberschlesien . . . . . 4600,— ℳ

Spende von H. Prester, Magdeburg; eingesandt von H. Phil. Wolff, Magdeburg, Breiter Weg 171/72 100,— ℳ

Erlös für die Verlosung eines Hasen nach einer Treibjagd; eingesandt von H. Hptm. a. D. C. Spaas, Charlottenburg, Schulstraße 14. . . . . 3000,— ℳ

Sammlung bei einer Jagd in Mallmitz, Kreis Sprottau; eingesandt von H. W. Dobernecker; Eulau bei Sprottau . . . . . 450,— ℳ

Sammlung bei einer Treibjagd in Oberbrügge; eingesandt von H. Fritz Berghaus, Oberbrügge . . 2040,— ℳ

Spende von H. Bauer, Leipzig . . . . . 850,— ℳ

34565,— ℳ

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 10. März 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8622. **Koppehel,** Franz, Herzoglicher Förster, Waldvorwerk bei Koslow, Post Brzezinka, Kreis Gleiwitz. VI.
8623. **Plantikow,** Erich, Forstgehilfe, Marienwalde, Post Gollnow, Kreis Naugard, Pommern. II.
8624. **Netzdorff,** Hans-Georg, Forstgehilfe, Rittergut Sgliez, Post Birkenhainchen, Kreis Lübben. IX.
8625. **Vanselow,** Hugo, Förster, Fh. Schäcksdorf, Post Golßen, Kreis Luckau. IX.
8626. **Specht,** Otto, Hilfsförster, Kohlfurt, Kreis Görlitz. VIII.
8627. **Ettwein,** Kurt, Förster, Guscht Nm. IX.
8628. **Niejahr,** Walter, Forstschreiber, Oberförsterei Jager, Post Jeeser, Kreis Grimmen. II.
8629. **Greße,** Karl, Forstgehilfe, Hessenstein, Post Panker, Kreis Plön. IV.
8630. **Herms,** Paul, Förster, Gartow, Kr. Lüchow, Hannover. X.
8631. **Genée,** Alfred, Forstlicher Lehrer an der Forstschule Reichenstein. XV.
8632. **Elsner,** Paul, Gräfl. Forstpraktikant, Hirschenhaus, Post Mittelwalde, Schlesien. XV.
8633. **Kalka,** Georg, Hilfsförster, Langenau, Kreis Löwenberg, Schlesien. VIII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Lupke, Ernst, Hilfsförster, Fh. Langenau, Post Kohlfurt, Kreis Görlitz.
Siebenbaum, Hans, stud. rer. forest., Tharandt in Sachsen.
Nusack, Friedemann, stud. rer. forest., Tharandt in Sachsen.
Jatzwauk, Leo, stud. rer. forest., Tharandt in Sachsen, Cottastraße 162.
Potempa, Heinrich, Forstgehilfe, Kl.-Ellguth, Post Dirsdorf, Kreis Rimptsch.
Peikert, Arthur, Förster, Gr.-Schirakowitz, Post Rachowitz, Kreis Gleiwitz.
Jahn, Albin, Waldwärter, Tanna (Reuß), Thüringen.
Harz, Wilhelm, Oberförster, Rüthen in Westfalen.
Himmelmann, Hermann, Forstgehilfe, Fh. Heidhorn, Post Rinkerode, Kreis Münster.
Borinski, Felix, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstschule.
Lippok, Karl, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstschule.
Runge, Richard, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstschule.
v. Bennigsen, Alexander, Rittergutsbesitzer, Oberstleutnant a. D., Rittergut Waitze, Kreis Schwerin a. W.
Gloger, Alfons, Hilfsförster, Christianstadt, Kreis Sorau.

*

Sammlung „Templin in Not!"

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

1. Fürstl. Hohenzollernsche Hofkammerkasse Sigmaringen 100000 ℳ, - Graf v. Seidlitzsches Forstamt Oberlangenbielau

Hosted by Google

10000 ℳ, - Baron v. Eichel-Streiber, Wordel, 5000 ℳ, - v. Kölichensche Forstverwaltung, Kittlitztreben, 3000 ℳ, - Ungenannt 2500 ℳ, - Hilfsf. Bauer, Moischeid, 1500 ℳ, - Revierf. Dyballa, Gotthardsberg, 1000 ℳ, - Revierf. Reblich, Neudobern, 1000 ℳ, - Forster Meister, Fischelbachermühle, 1000 ℳ, - Förster Conrady, Ahaus, 925 ℳ, - Förster Hartmann, Niederlinda, 790 ℳ, - Förster Hinz, Volksdorf, 690 ℳ, - Graf v. Alvensleben, Erxleben, 615 ℳ, - Oberf. Rudiger, Kujau, 600 ℳ, - Förster Lund, Windeby, 500 ℳ, - Forstl. Carstens, Stülpe, 500 ℳ.

II. Ferner: 2 Beiträge je 490 ℳ, 1 zu 340 ℳ, 2 je 300 ℳ, 1 zu 290 ℳ, 200 ℳ, 140 ℳ, 2 je 100 ℳ, 1 zu 40 ℳ, 30 ℳ, 20 ℳ, insgesamt 2840 ℳ.

Summen von I. 129620 ℳ, - II. 2840 ℳ, zusammen . . . . . 132460,— ℳ
Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . 1179573,98 ℳ
Summa 1312033,98 ℳ

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Mitteilungen aus den Gruppen.

Bezirksgruppe Brandenburg. Bericht über die Tagung am 18. Februar in Berlin. Anwesend 40 Mitglieder; außerdem hatten wir die Freude, drei Gäste aus andern Bezirksgruppen bei uns zu sehen. Es kam zu einer lebhaften Aussprache über das Lehrlingswesen, vielmehr Lehrlings-Unwesen. Der Vorsitzende wurde beauftragt, beim Hauptverein dahin zu wirken, daß, solange keine genügenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen, die folgenden Forderungen verwirklicht werden: 1. Aufnahmeprüfung für alle einzustellenden Lehrlinge bei in der Provinz verteilten Vertrauensleuten. 2. Bei der Überfüllung unseres Berufs sind vorläufig nur Förstersöhne als Lehrlinge einzustellen. Auf eine gute Schulbildung kann aber auf keinen Fall verzichtet werden. 3. Alle Lehrherren müssen über die Bezirksgruppen-Vertretung vom Hauptverein anerkannt werden. Lehrlinge, die bei nicht anerkannten Lehrherren gelernt, werden in Templin nur dann zugelassen, wenn keine andern geeigneten Anwärter vorhanden sind. 4. Es sind erneut vom Hauptverein Schritte zu unternehmen, die Lehrlingshaltung für den Privatforstdienst der Herren Staatsoberförster zu verhindern. Ebenfalls dürfen, solange die Privatforstbeamten nicht zum Kommunaldienst zugelassen werden, Kommunalforstbeamte als Lehrherren nicht anerkannt werden. 5. Die Zulassung zur Försterprüfung muß nach einer kurzen Übergangszeit vom Bestehen der Forstgehilfenprüfung abhängig gemacht werden. 6. Ein enges Zusammenarbeiten mit den Waldbesitzer-Verbänden und den Forst- oder Landwirtschaftskammern wird in den Aus- und Fortbildungsfragen für ganz besonders notwendig gehalten und ist weiter zu pflegen sowie auszubauen. Dann wurde beschlossen, die Bildung von Ortsgruppen weiter zu fördern; der kreisweise Zusammenschluß oder der mehrerer Kreise zusammen wurde für die vorteilhafteste Lösung angesehen. Alle Mitglieder werden gebeten, sich einer Ortsgruppe anzuschließen oder dort, wo noch keine besteht, ihre Bildung zu veranlassen oder selbst in die Hand zu nehmen. Die Bildung von Ortsgruppen ist dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe anzuzeigen. Zu den Versammlungen der Bezirksgruppe sind Delegierte zu entsenden. Als Ort unserer Sommertagung wird Freienwalde gewählt. Einer freundlichen Zusage des Herrn Landrats von Keudell folgend, findet am zweiten Tage ein forstlicher Ausflug nach Hohenlübbichow statt. Nolte.

Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII).
Versammlung
am 10. Februar 1923 in Lauterbach (Hessen).

Anschließend an die sehr zahlreich besuchte Versammlung (66 Teilnehmer) der Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön fand nachmittags 4 Uhr eine Tagung der Bezirksgruppe XIII statt. Von den übrigen Ortsgruppen der Bezirksgruppe, Wächtersbach, Werragrund und Cassel, war nur die letztere durch den Vorsitzenden vertreten. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt.

1. Vereins- und Bezirksgruppen-Angelegenheiten. Über die Bildung des Forstbeamtenbundes mit seinen Zwecken und Zielen berichtete Förster Rathjen-Gersfeld. Sowohl vom Vortragenden wie von Forstrat Dr. Zentgraf und dem Unterzeichneten wurde der geschlossene Beitritt hierzu warm empfohlen. Da die Bezirksgruppe Mitglieder aus Preußen, Hessen und Waldeck umfaßt, sind selbständige Bezirksgruppen des Forstbeamtenbundes in den Ländern zu bilden. Die Bezirksgruppenversammlungen der Vereins für Privatforstbeamte sollen in Zukunft wechselnd mit den Ortsgruppenversammlungen zusammengelegt werden. Falls Ortsgruppen dabei nicht vertreten sind, hat der Vorsitzende derselben zur Tagesordnung schriftlich Stellung zu nehmen.

2. Vorstandswahlen. Da der bisherige verdiente Vorsitzende, Forstmeister Schreiber-Wächtersbach, eine Wiederwahl abgelehnt hatte, wurde der bisherige Stellvertreter, Oberförster Feuerborn-Gersfeld, zum Vorsitzenden, Revierförster Puchert in Sickendorf bei Lauterbach zum Stellvertreter gewählt. Dem ausscheidenden Vorsitzenden wurde der Dank der Versammlung für alle im Interesse des Vereins und der Bezirksgruppe geleistete Arbeit ausgesprochen.

3. Ausbildungs- und Prüfungsfragen. Förster Rathjen legte in längeren Ausführungen seine Stellungnahme zu diesen Fragen dar. Die Versammlung stimmte im ganzen den Vorschlägen zu, die bekanntlich im letzten Jahre im Vereinsorgan behandelt wurden. Als Ausschuß zur Aufnahme und Prüfung von Forstlehrlingen bzw. Bestätigung der Lehrherren wurden gewählt die Herren: Forstrat Dr. Zentgraf, Förster Weidmann und Forstsekretär Wenderoth, sämtlich in Lauterbach. Die bisherige Zahl von vier Lehrlingen im Bereich der Bezirksgruppe wurde beibehalten. Die Söhne von Forstleuten und Mitgliedern des Vereins haben bei der Annahme den Vorzug, müssen jedoch bis zum 1. Februar für das laufende Jahr angemeldet sein; von diesem Zeitpunkt an können auch andere Lehrlinge aufgenommen werden. Zur Prüfung der Forstgehilfen wurden zur Ersparung von Kosten für Prüfer und Prüflinge zwei Kommissionen gewählt und zwar: für Hessen-Cassel und Waldeck die Herren Oberförster Beß und Revierförster Maier in Malsburg bei Zierenberg und für Hessen-Nassau-Süd und Hessen: Forstrat Dr. Zentgraf und Oberförster Roßmäßler, als Stellvertreter Förster Weidmann und Forstsekretär Wenderoth zu Lauterbach.

4. Tarif-Fragen. Vom Januartarif wurde Kenntnis genommen. Herrn Revierförster Maier wurde der Dank der Versammlung für seine mühevolle Arbeit als Vorsitzender der Tarifkommission ausgesprochen. Mit warmen Worten der Zuversicht über die Zukunft des Deutschen Vaterlandes wurde die Versammlung um 6 Uhr geschlossen. Feuerborn.

Hosted by Google

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII).

Die Versammlung am 27. Februar in Erfurt war infolge der auf der Tagesordnung stehenden Punkte („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 8) ausnahmsweise stark besucht. Oberförster Krug hatte im Dezember den Vorsitz niedergelegt, mit ihm trat auch Förster Lindner aus dem Gehaltsausschuß aus. Da eine Versammlung erst einige Wochen vorher stattgefunden hatte, war die sofortige Einberufung einer neuen zwecks Neuwahl nicht angezeigt. Sie wurde jetzt aber unerläßlich. Der stellvertretende Vorsitzende berichtete vorerst über den inzwischen gegründeten Deutschen Forstbeamtenbund, dessen Satzungen in Nummer 51 vom 17. Dezember 1922 veröffentlicht worden waren. Die Notwendigkeit dieser wirtschaftsfriedlichen Arbeitnehmer-Organisation wurde allgemein anerkannt. Mancher hegte allerdings Bedenken, daß der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands aus naheliegenden Gründen durch diese Organisation an Bedeutung und manches Mitglied das Interesse an ihm verlieren würde, jedoch besteht die Überzeugung, daß dem Verein nach Aufgeben der wirtschaftlichen Fürsorge für die Beamtenmitglieder noch genügende und dankbarere Aufgaben verbleiben. Unter ihnen steht Beihilfe bei der Förderung der Forstwirtschaft zu der Höhe, wie sie Volksbedürfnis und Wissenschaft verlangen, wohl mit an erster Stelle, und es ist zu erhoffen, daß der Waldbesitz, besonders soweit Mitglied des Vereins, im eigensten Interesse Verbleiben des Beamten im Verein, Versammlungen, Exkursionen, Lehrgänge und Prüfungen tatkräftig immer mehr unterstützt. Mangelnder Fortschritt ist Rückschritt, ist Verlust. Der Forstbeamte allein kann heute leider die für seine Fortbildung nötigen Mittel nicht mehr aufbringen. Ein halbes Festmeter Holz deckt viele Reisekosten!

Dem bisherigen Vorsitzenden der Bezirksgruppe, Oberförster Krug, einem der ältesten und rührigsten Vereinsmitglieder, wurde Dank für seine bisherige Mühewaltung gesagt und auch den bisher nach Kräften bestrebt gewesenen Gehaltsausschuß-Mitgliedern Förster Lindner und Heinemann gebührender Dank für ihr Wirken abgestattet.

Die Neuwahl für den Bezirksgruppenvorstand brachte das folgende Ergebnis: 1. Vorsitzender Oberförster Leuschner, stellvertretender Vorsitzender Förster Paul. Die Wahl eines neuen Gehaltsausschusses erübrigte sich bei dem Allgemeininteresse für den Deutschen Forstbeamtenbund.

Für eine Versammlung und Exkursion im Juni wurde Gotha und Umgegend in Aussicht genommen, doch finden eventuell auch Vorschläge bezüglich anderer Orte Beachtung, wenn dort auf stärkere Beteiligung zu rechnen ist. Eintägige Versammlungen können leider in Thüringen nicht viel bieten; es verbleiben den meisten Mitgliedern der langen Bahnfahrten wegen nur wenige Stunden, die zu einem Waldgang selten ausreichen. Erörtert wurden noch Versicherungsfragen und Bildung von Ortsgruppen. Es wurde der Antrag gestellt, daß die Kassenstelle des Vereins die Bezirksgruppenbeiträge mit den Vereinsbeiträgen kassieren möge.

Leuschner, Vorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Bezirksgruppe Hessen.

Die im Tarif vom 1. Dezember 1921 vorgesehenen Gehälter der Forstbeamten werden in allen Gehaltsgruppen für Monat Februar d. J. um 7000 % erhöht.

Die Werte der Naturalbezüge werden nach den Dezembersätzen 1922 berechnet; für Unverheiratete Prozent-Erhöhung.

Für März 1923 soll ein vollkommen neuer Tarif abgeschlossen werden.

Fh. Maleburg, den 10. März 1923.

Maier, Revierförster.

Bezirksgruppe Schlesien.

Untergruppe Breslau.

Nach einer uns in den letzten Tagen zugegangenen Mitteilung haben wir an die Geschäftsstelle des Bundes je 800 *M* Kopfbeitrag und an die Bezirksgruppe 10 % aller erhobenen Beiträge als Spitzenbeitrag abzuführen.

Wir sind hierdurch gezwungen, von unserer Ermächtigung, im Bedarfsfalle die Beiträge zu erhöhen, Gebrauch zu machen und setzen die Jahresbeiträge für 1923 folgendermaßen fest:

a) für Verwaltungsbeamte (Forstverwalter, Oberförster usw.) . . . . 2000 *M*
b) für Revierförster . . . . . 1200 *M*
c) für Förster . . . . . 1000 *M*
d) für Hilfsbeamte, F.-A., Hilfsj., Heger und so weiter . . . . . 800 *M*

Der Termin für die Einsendung wird bis 30. April verlängert. Die Herren Mitglieder, welche den in Nr. 8 der „Deutschen Forst-Zeitung" festgesetzten Beitrag bereits bezahlt haben, bitten wir um Nachzahlung der Differenz an unsere Zahlstelle: Förster Frödrich, Teichvorwerk, Post Laskowitz, Bezirk Breslau, Postscheckkonto Amt Breslau Nr. 715 79. Wir bitten, bei der Zahlung die Mitgliedsnummer anzugeben. (Da wir die 1. Rate demnächst einsenden müssen, ersuchen wir um baldmöglichste Zahlung und bemerken, daß wir nur diejenigen Herren in unsern Mitgliedslisten führen können, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen. Die durch Nachnahme entstehenden Umstände und Kosten bitten wir dringend, zu vermeiden.) Die bisher eingegangenen Beiträge für den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands sind diesem überwiesen worden.

Die Differenz zu der in Nr. 10 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichten Beitragserhöhung bitten wir direkt an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckkonto 476 78, Postscheckamt Berlin W 7, einzahlen zu wollen. Termin 15. April.

Laskowitz, Bezirk Breslau. Wackwitz.

Untergruppe Liegnitz.

Es gehen den Mitgliedern, soweit die Adressen bekannt sind, Zahlkarten mit Angabe des zu zahlenden Beitrags für das erste Vierteljahr 1923 zu, und es wird gebeten, die Beiträge alsbald zu zahlen. Alle Mitglieder, denen keine Zahlkarte zugeht, werden gebeten, folgende Beiträge an Forstsekretär Alfred Doenst, Carolath, Kreis Freystadt, Postscheckkonto Breslau Nr. 618 15, einzusenden.

Forstmeister, Oberförster . . 750 *M*,
Revierförster, Förster . . . 600 *M*,
Hilfsförster, Waldwärter usw. . 450 *M*.

Doenst, Schrift- und Kassenführer.

Hosted by Google

Vereinbarungen über die zu gewährenden Einkommen der im Kreise Königsberg Nm. tätigen Privatforstbeamten.

In Anlehnung an die Abmachungen mit den Gutsbeamten ist es im Kreise Königsberg Nm. zu folgender Vereinbarung gekommen:

A. Anwärter für den Privatförsterdienst (Hilfsförster, Forstgehilfe) nach vollendeter ordentlicher Lehrzeit und Ablegung der Forstgehilfenprüfung:
   1. Mit eigenem Haushalt im fünften Berufsjahre 1 Zentner Roggen, steigend von Jahr zu Jahr um 10 Pfund pro Monat bis 1½ Zentner;
   2. ohne eigenen Haushalt 0,50 Zentner Roggen, steigend von Jahr zu Jahr um 10 Pfund pro Monat bis 1 Zentner.

B. Förster nach Ablegung der Försterprüfung oder mindestens 15 Berufsjahren, die Lehrzeit nicht gerechnet, bis zu 500 ha Waldgröße 2 Zentner Roggen pro Monat; bei Revieren über 500 ha unterliegt diese Vergütung der freien Vereinbarung.

Für die Berechnung ist die höchste amtliche Berliner Börsennotiz vom 20. eines jedes Monats, evtl. von dem darauf folgenden Börsentag, maßgebend. Bekanntgabe im Nachrichtenblatt.

Forstbeamte mit eigenem Haushalt haben Anspruch auf folgende Sachbezüge:

Freie Wohnung mit Garten, freie Heizung einschl. Anfuhr und Zerkleinerung, ein Drittel ihrer Beleuchtungskosten oder 30 Liter Petroleum, 24 Zentner Roggen, 2 Zentner Weizen, 6 Zentner Sommergetreide, 1 Zentner Erbsen, 100 Zentner Kartoffeln, wie sie das Feld liefert, frei Haus, Futter für 1 Kuh oder 6 Liter Milch täglich.

Es können nur diejenigen Deputate in natura geliefert werden, die die Wirtschaft erzeugt.

Für nicht geliefertes, zwischen dem Waldbesitzer und dem Forstbeamten vereinbartes Deputat ist der Marktpreis zu zahlen. Dienstland ist pro Morgen mit ½ bis 1 Zentner Roggen oder bis 10 Zentner Kartoffeln, je nach Bodengüte, zu bewerten.

Vorstehende Vereinbarungen gelten als Mindestsätze; Gewährung von Kinder- und Alterszulagen sowie von Stellungszulagen für besonders schwierige Verhältnisse wird empfohlen.

Urlaub: Bis zum 10. Berufsjahre wird mindestens pro Jahr 10 Tage Urlaub gewährt, später nach freier Vereinbarung. Umzugskosten nach ½ jähriger Tätigkeit halb, nach 1 jähriger Tätigkeit ganz ersetzt.

Muß der Forstbeamte auf Wunsch des Besitzers ein Dienstrad halten, so bekommt er pro Monat 10 Pfund Roggen Entschädigung.

Für jeden zu beköstigenden Beamten sind zwei Zentner Roggen pro Monat als Vergütung zu gewähren.

Die Einstellung von Lehrlingen bedarf der Genehmigung des Waldbesitzers, darf nicht von dem Beamten verlangt werden.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird für den Königsberger Kreis ein Schlichtungsausschuß gebildet, der sich aus 2 Arbeitgebern und 2 Beamten und einem unparteiischen Obmann zusammensetzt. Der Obmann wird vom Ausschuß gewählt.

Einnahmen aus der Jagd dürfen dem Beamten nicht auf sein Einkommen angerechnet werden. Die Regelung der Bezüge aus der Jagd bleiben der freien Vereinbarung überlassen.

Diese Vereinbarung gilt vom 1. Januar 1923 ab. Treten wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse ein, so tritt die Kommission erneut zur Beratung zusammen.

Königsberg Nm., den 13. Februar 1923.

Folgen Unterschriften.

*

Für Januar ist ein Roggenpreis von 34 500 ℳ, für Februar von 50 000 ℳ festgestellt.

Jeder der Herren Kollegen, der nicht bis zum 15. April ein Mindesteinkommen nach vorstehender Vereinbarung erhält, ist verpflichtet, dies dem Unterzeichneten mit genauer Angabe, was gezahlt wird, mitzuteilen.

In durchaus wirtschaftsfriedlicher Form wird dann, ohne daß dem Beamten ein Nachteil entsteht, versucht werden, Abhilfe zu schaffen.

Bestimmt hoffe ich, auf unserer nächsten Bezirksgruppen-Versammlung, die voraussichtlich im Juni in Freienwalde-Hohenlübbichow stattfindet, öffentlich feststellen zu können, daß jeder Forstbeamte im Kreise Königsberg vorstehendes zum ehrlichen Leben unbedingt nötige Mindesteinkommen erhält.

Forsthaus Plantage, den 10. März 1923.

Nolte.

Gehaltsvereinbarungen für die Kreise Ostprignitz und Ruppin.

Der Vereinbarung liegt der havelländische Tarif zugrunde, jedoch sind folgende Änderungen zu beachten: Unter 1:

A. Forstschutz- und Hilfsbeamte erhalten monatlich . . . . . 12 000 ℳ

B. Förster:
   1. deren Reviere bis 250 ha umfassen, monatlich . . . . . 15 000 ℳ
   2. deren Forstreviere bis 500 ha umfassen, monatlich . . . . . 18 000 ℳ
   3. deren Reviere über 500 ha umfassen, monatlich . . . . . 21 000 ℳ

Hinter Anfuhr und Zerkleinerung des Holzes heißt es, Waldwärter und Hilfsförster haben keinen Anspruch auf Zerkleinerung. Unter II heißt es, es erhalten neben freier Station monatlich in bar nach dreijähriger ordnungsmäßiger Lehrzeit:

A. Forstgehilfen bis zum 21. Lebensjahr 6 000 ℳ
B. Forstgehilfen vom 21. bis 25. Lebensjahr . . . . . 10 000 ℳ
C. Hilfsförster, Forstschreiber über 25 Jahre 13 000 ℳ

Unter allgemeiner Bestimmung heißt es unter 2: Anweisegelder, Tantiemen oder sonstige anteilige Geldbezüge aus Verkauf von Holz oder Pflanzen kommen auf das Bargehalt zur Anrechnung.

Unter 3: Diese Besoldung stellt für sämtliche Beamten Mindestsätze dar. Die Gewährung von Alterszulagen, Kinderzulagen sowie von Stellenzulagen für besonders schwierige Verhältnisse sowie der Abschluß von Lebensversicherungen unterliegt der freien Vereinbarung.

Unter Punkt 6 heißt es: Für jeden zu beköstigenden Beamten wird eine Entschädigung gewährt, und zwar fünf Pfund Kartoffeln und fünf Pfund Getreide täglich.

Zu Punkt 8 kommt als Zusatz: Einnahmen aus der Jagd gelten als Dienstaufwand usw.

Hosted by Google

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Am Sonntag, dem 8. April 1923, vormittags 11 Uhr, findet in Schweidnitz auf dem Rathause, im Zimmer Nr. 17, eine erweiterte Vorstandssitzung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Rechnungsprüfung der Vereins- und Unterstützungskasse. 2. Ein Unterstützungsgesuch. 3. Festsetzung des Datums für den diesjährigen Vereinstag in Frankenstein. 4. Vergebung eines Vortrages zum Vereinstage. 5. Erhöhung des Vereinsbeitrages. 6. Sonstige Anträge für den Vereinstag. Außer den direkt eingeladenen Vereinskollegen der näheren Umgebung von Schweidnitz sind alle andern Mitglieder berechtigt, mit beratender Stimme daran teilzunehmen. Etwaige rückständige Mitgliederbeiträge (noch 10 ℳ) können dem Kassenführer, Revierförster Beck, Oberlangenbielau, Postscheckkonto Nr. 74284, Amt Breslau I, überwiesen werden.

Schweidnitz, den 16. März 1923.

Der Vorstand. J. A.: Warkenthien, Schriftführer.

In der grünen Farbe hungert

manch **alter, ehemaliger Grünrock**, manche **Witwe** und **unversorgte Förstertochter**, viele **Försterwaisen** sind in dauernder Not.

Allen hilft „Waldheil".

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den **Verein „Waldheil", Neudamm**, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 4

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Jahresbericht und Jahresrechnung für das Jahr 1922.

1. Jahresbericht

für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. Dezember 1922.

a) Dem Verein gehörten zu Beginn des Geschäftsjahres an . . . . . 866 Mitglieder
im Laufe desselben schieden aus . . . . . 114 „
dagegen traten neu hinzu . . . . . 216 „
so daß am Schlusse des Geschäftsjahres dem Verein angehörten . . . . . 968 „

b) Es waren im Laufe des Geschäftsjahres versichert:

995	Pferde	mit 30120920 ℳ	Versicherungssumme	und einer Vorprämie von	373764,72 ℳ
5	Maultiere	„ 176000 „	„	„ „ „ „	2280,— „
1071	Rinder	„ 17008050 „	„	„ „ „ „	184345,40 „
607	Schweine	„ 4280000 „	„	„ „ „ „	78162,80 „
159	Ziegen	„ 171300 „	„	„ „ „ „	4204,90 „
51	Schafe	„ 53860 „	„	„ „ „ „	3095,90 „

Sa 2888 Tiere mit 51810130 ℳ Versicherungssumme und einer Vorprämie von 645853,72 ℳ
Gegen 1921 mehr 291 Tiere mit 42774095 ℳ Versicherungssumme und einer Vorprämie von 441191,57 ℳ.

Hiervon waren bei der Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Rückdeckung
46261990 ℳ Versicherungssumme mit einer Prämie von 530160,54 ℳ,
für welche die „Perleberger" an Entschädigungen 357009,05 ℳ = 463061,15 ℳ geleistet hat.
wieder vergütete Provision 106052,10 „

c) Gemäß der nachstehenden Gewinn- und Verlustrechnung betrugen
die Einnahmen . . . . . 986875,77 ℳ
die Ausgaben . . . . . 1088666,54 „
Mithin ergab sich ein Fehlbetrag von . . . . . 101790,77 ℳ
welcher gemäß § 16 der Satzung durch Entnahme aus dem Reservefonds gedeckt ist.

2. Jahresrechnung.

Einnahme. Gewinn- und Verlustrechnung. Ausgabe.

		ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Versicherungsbeiträge: Vorprämien abzüglich Aufhebungen			645853	72	1.	Rückversicherungsprämien			530160	54
2.	Nebenleistungen der Versicherten:					2.	Entschädigungen	489657	60		
	a) Eintrittsgelder	212715	75				ab Rückversicherungsanteil	357009	05	132648	55
	b) Urkundenkosten	4269	—	216984	75	3.	Zum Reservefonds:				
3.	Erlös aus verwertetem Vieh			113001	—		a) Eintrittsgelder	212715	75		
4.	Zinsen:						b) Zinsen des Reservefonds	3519	78	216235	53
	a) Kapitalzinsen	3519	78			4.	Verwaltungskosten	314304	20		
	b) andere Zinsen	5330	82	8850	60		ab Rückversicherungsanteil	106052	10	208252	10
5.	Reichsnotopfer (zurückgezahlt)			1300	—	5.	Gebühren			55	60
6.	Kursgewinn			885	70	6.	Kursverlust			680	50
7.	Zuschuß aus dem Reservefonds			101790	77	7.	Kapitalertragsteuer			963	72
	Summe			1088666	54		Summe			1088666	54

Hosted by Google

Vermögensübersicht für den Schluß des Geschäftsjahres 1922.

Bestände.					Verpflichtungen.				
		M	₰	M	₰			M	₰	M	₰
1.	Forderungen:					1.	Schulden:				
	a) Rückstände der Versicherten	12282	15				a) Im voraus vereinnahmte Prämie	571992	45		
	b) Guthaben bei Banken . .	661036	—				b) Guthaben anderer Versicherungsgesellschaften . . .	25097	13		
	c) Guthaben b. Postscheckamt	36289	26	709607	41		c) Guthaben der Versicherten	169	30	597258	88
2.	Kassenbestand			11	81	2.	Reservefonds:				
3.	Kapitalanlagen:						Bestand am 1. Januar 1922 .	89172	38		
	Wertpapiere			91256	80		Hierzu sind getreten gemäß § 16 der Satzung	216235	53		
							zusammen	305407	91		
							Davon sind gemäß § 16 der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet	101790	77	203617	14
	Summe			800876	02		Summe			800876	02

Perleberg, den 18. Januar 1923.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Der Vorstand: Krause.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Bilanz mit den Büchern bescheinigt

Berlin, den 24. Februar 1923 E. Ohme, beeidigter Bücherrevisor.

Die vorstehende Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung vom 24. Februar d. J. genehmigt und die beantragte Entlastung einstimmig erteilt.

Perleberg, den 26. Februar 1923. Der Vorstand: Krause.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 12 schließt der März-Bezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezieher, die Bestellung für den Monat April sofort bei den bisherigen Bezugsstellen zu bewirken.

Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** kostet für Monat April **1300 Mk.** (nicht, wie in voriger Nummer irrtümlich mitgeteilt, 1350 Mk.). Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge für Monat April **1100 Mk.** (nicht 1000 M., wie in der letzten Nummer infolge eines Irrtums falsch angegeben).

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** Ausgabe A, ohne Vereins-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1923), kostet für Monat April **2000 Mk.**

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** Ausgabe B mit der Vereins-Zeitung für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands kostet für Monat April **2400 Mk.**

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert für die Zeit vom 1. April bis 30. April sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im März 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Redaktionsschluß neun Tage vor Ausgabedatum, Freitag früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Sonnabend früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Verlag von J. Neumann in Neudamm

Aus der Sammlung Neudammer forstlicher Belehrungshefte:

Der Anbau von Walnussbäumen und amerikanischen Nussbaumarten im Walde

Von Forstmeister Rebmann

Mit 4 Abbildungen ▽ Grundzahl 0,8. Schlüssel auf Anzeigenseite 2 dieser Nummer. Porto und Verpackung besonders.

Hosted by Google

An unsere geehrten Inserenten!

Änderungen des Anzeigenpreises

sind stets am Kopfe der ersten Inseratenseite zu ersehen. Besondere Mitteilung erfolgt auch bei laufenden Abschlüssen nicht.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frau Käthe Jericho, geb. Seibel, in Frielendorf mit dem Staatlichen Förster Willy Kuba in Allendorf, Kreis Kirchhain.

Fräulein Marie Krohnfuß, Staatl. Revierförstertocht. in Stralsund, mit Heinrich Steinfeldt in Rostock.

Fräulein Liesel Wolff in Forsthaus Laubhorst mit dem Staatlichen Hilfsförster Hellmut Augustin in Skatischen in Ostpreußen.

Eheschließungen:

Hilfsförst Hans Müller mit Fräul. Elisabeth Schönfelder in Stakenseßerhaus.

Sterbefälle:

Bellermann, Forstmeister a. D. in Weimar.

Otto, Hegemeister a. D. in Hönebach.

Spörcke, Staatl. Hegemeister in Dahme, Mark (Jahrgang 1876, Jäger-Batl. 9, 2. Komp.).

Holz u. Güter

Holz kaufen und für Vermittl. zahlen hohe Provis. **Lorenz & Co.** G. m. b. H., Dresden-A. 21

Stellenangebote

Geübter

Forsteinrichter

zur Einrichtung eines ca. 1000 ha großen Gebirgsreviers gesucht. Gefl. Ang. u. **Nr. 291** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm

Forstgehilfen-Stelle,

verbunden mit Kirchenförsterstelle, ist sofort zu besetzen. Verlangt wird erfolgreicher Besuch der Forstschule Templin oder Gehilfenprüfung vor einem Ausschuß von Forstbeamten. Probedienst 6 Monate, darauf Anstellung auf dreimonatliche Kündigung. Besoldung nach Gruppe 3 der Staatsbeamten, bei Bewährung Einreihung in höhere Gruppe, Ortsklasse C, Dienstaufwandsentschädigung und Brennholz nach staatlichen Grundsätzen. Pensionsberechtigung nach 10 Jahren; Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit, ebenso Kriegsdienstzeit nach staatlichen Grundsätzen anrechenbar. Bewerbung an uns. (309

Greifenberg, Pomm., den 12. März 1923.

Der Magistrat.

Suchen zum 1. 4. 23 unter Forstverwalter (287

Forstgehilfen,

mit guter Schulbildung, Kenntnisse in forstlicher Bureauarbeit und mit guter forstlicher Ausbildung, Hornbläser bevorzugt, bei gutem Gehalt. Zeugnisabschriften, Referenzen, Bild einzureichen an die **Gräfl. Bülow v. Dennewitzsche Majoratsverwaltg. Grünhoff, Ostpr.**

Für unseren 170 ha groß. Interessentenwald in Wolfsanger bei Cassel suchen wir zum sofortigen Antritt einen (315

Forstbeamten.

Pensionierte Förster, welche mit der Waldpflege vertraut sind, erhalten den Vorzug.

Schriftliche Angebote innerhalb 8 Tagen mit Angabe der Gehaltsansprüche und frühestem Eintrittstermin erbeten an den

Waldborstand M. Zufall, Wolfsanger bei Cassel,

Forstsekretär

für Oberförsterei in Dtsch.-Ober-Schles. sofort gesucht. Ang. mit Zeugn., Bild, Lebensl., Referenzen unter **Nr. 299** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Gesucht f. gr. Landhaushalt ohne Fam.-Anschluß

Kochlehrling.

Bild, Lebensl. senden an Frau **von Oppen, Haus Tornow, Buckow, Kreis Lebus.**

Stellengesuche

Förster,

39 Jahre, verh., kl. Fam., mit allen forstl. Arbeiten gründl. vertraut, erfahren in hoher u. Niederjagd, Teichwirtschaft, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse, zum 1. April oder später **Dauerstellung.** Zuschr. u. **Nr. 316** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstmann,

28 J., verh. 1 Kind, kath., nat. Gef., der Templin bes. u. Försterprüf. mit Erfolg ablegte, **sucht** für bald **Dauerstellung** in größerer Verwaltung od. auf Gut 2c. Gute Zeugn. u. Empfehl. vorhanden. Gefl. Angeb. u. **Nr. 304** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Junger Forstmann sucht für sofort **Stellung als**

Forstgehilfe

oder Hilfsförster.

Gefl. Angebote unter **Nr. 308** beförd. die Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Fischer! Teichwirte!

Unsere Zeit verlangt die **richtige und intensive Ausnutzung unserer Gewässer.** Der beste Wegweiser dazu ist die bekannte

Neudammer

Fischerei-Zeitung

die zum Preise von **600 Mark je Monat** durch jede Postanstalt wie auch von der Verlagsbuchhdlg.

J. Neumann, Neudamm

direkt zu beziehen ist. Probenummern werden umsonst und postfrei geliefert.

Revierverwalter,

32 Jahre, mit abgeschlossen. akad. Ausbildung, verh., z. Z. in ungekünd. Stelle im Staatsdienst, **sucht Dauerstellung.** Ang. u. **Nr. 302** bef. die Gesch. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

250000 M.

bei Vertragsabschluß für Vermittlung einer Revierförster- oder selbständigen Förster-Lebensstellung. Anfang 30, Forstschule, Försterprüfung mit „Sehr gut", forstlich und jagdlich bestens erfahren, worüber langjährige, gute Zeugnisse, in ungekündigter Stellung. Gefl. Zuschr. unt. **Nr. 286** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

100 000 Mk.

zahlt 33 j., verh. Först., 1 Kind, im bes. Gebiet **für Vermittl. einer Dauerst. als Först.** im unbes. Gebiet bei Abschluß. Mit allen ins Fach schlagenden Arbeiten bestens vertr. Försterpr. mit „Gut" bestanden. Ang. erb. **Städt. Oberförsterei Frankfurt a. Main.**

Gel. u. gepr. **Forstmann und Jäger,** kath., 23 J. alt, 1,94 m groß, mit Gymnasial- u. Forstschulbildung, **sucht** zu beliebigem Antr. **Dauerstellung als**

Gutsförster, Forstsekretär

oder dergl.,

wo Verheiratung gestattet. Mittel- od. Süddeutschland bevorzugt. Seit 1915 im Beruf. Mein jetziger Chef, Herr Rittergutsbesitzer **Dr. Borck,** hier, erteilt gern jede gewünschte Auskunft über mich. (307

K. Montag, Redderstorf bei Sülze (Mecklenburg).

Suche Stellung als

Revierförster, Forstverwalter, Forstsekretär.

Gute Zeugnisse, Forstschule Templin, Försterprüfung, verh., 1 Kind. Schlesien bevorzugt. Gefl. Angeb. unt. **„Weidmannsdank" H. L. 318** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Empf. jg., tücht., energ.

Hilfsjäger

für größeren Forstbetrieb. Ang. an Förster **Krause, Cleffin bei Podelzig,** Bez. Frankfurt a. O. (296

Junger, intelligent. **Forstmann sucht** sofort oder später **Stellung als**

Forstgehilfe,

wo er sich weiter ausbilden kann, ohne gegenseitige Vergütung. Ia Zeugn., 2 Jahre gelernt, guter Raubzeugfänger, Signalhornbläser. Ang. u. **„Weidmannsheil" 317** befördert die Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Für meinen Jäger,

der seit Mai 1921 hier tätig ist, **suche** ich möglichst in Süd- oder Mitteldeutschland geeignete (313

Fachstellung.

Dr. Borck, Redderstorf, Post Sülze i. M.

Hilfsjäger,

20—22 J. alt, ev., stellenlos, tüchtig in Jagdschutz, Leutebeaufsichtigung, Anlage von Kiefern-Kulturen und Auszeichnen von Kiefern-Durchforstungen, sofort gesucht.

Gräfl. Forstverwaltg. Schenkendorf (301 bei Golßen N.-L.

Junger Forstmann,

18 Jahre alt, der jetzt seine Lehrzeit beendet, **sucht Unterkommen** auf einem lehrreichen Privatrevier als **Volontär** ohne Vergütung. Kost u. Logis wird bezahlt. Gefl. Ang. an **Herbert Langer, Forsth. Altenhain b. Trebsen.** (290

Suche f. m. 21jähr. Tochter (310

Aufnahme

als Haustocht. in Försterei, wo Mädchen gehalten. Nähe Hamburgs bevorzugt.

F. Haubold, Hamburg 23, Wandsbeker Chaussee 186, I

Suche für m. Schwester, 19 Jahre, ev.,

Aufnahme

in Oberförsterei, wo sie unter Leitung der Hausfrau sich im Haushalt vervollkommt, mit vollem Fam.-Anschl. u. etw. Taschengeld. Gefl. Ang. u. **Nr. 306** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Samen u. Pflanzen

M. Gaertner,

Kontrollklenge u. Kontrollbaumschule des Deutschen Forstwirtschaftsrates,

Schönthal b. Sagan, Schles., gegründet 1850. — Beste Bezugsquelle für sämtliche

Forstpflanzen

und Waldsämerei u. Perennierende Lupinen

Frühjahrspreisliste

ist erschienen, und bitte ich dieselbe abzurufen.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat April **1300,— Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **1600,— Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **250, Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 13. Neudamm, den 1. April 1923. 38. Band.

Noch eine Bitte an den Herrn Landwirtschaftsminister für kommende Ruhestandsbeamte.

Von Hegemeister **Neumann-Bärenberg**, 1. Vorsitzender der Preußischen Staatsförstervereinigung.

Die große Not der in den Ruhestand tretenden Forstbeamten bezüglich der Beschaffung einer Unterkunft hatte die Staatsförstervereinigung veranlaßt, im Ministerium dieserhalb vorstellig zu werden. Mit lebhaftem Danke ist anzuerkennen, daß der Herr Landwirtschaftsminister die ersten Maßnahmen getroffen hat, hier helfend einzugreifen. Wie Nr. 9 der „Deutschen Forst Zeitung" berichtet, gibt nunmehr die Staatsforstverwaltung zum Bau von Eigenhäusern das „unbedingt notwendige" Holz den Bittstellern zum Taxwerte, zuzüglich eines Aufschlages, freihändig ab. Ferner soll Siedlungsgesellschaften, die vom Staate mit Holz beliefert sind, die Verpflichtung auferlegt werden, eine Anzahl der hergestellten Wohnungen zur Unterbringung der in den Ruhestand tretenden Forstbeamten zur Verfügung zu stellen.

Gewiß ist damit noch nicht die Sorge für die Zukunft aus den in Mitleidenschaft gezogenen Forsthäusern gebannt, denn nicht alle kommenden Pensionäre sind finanziell so gestellt, sich ein eigenes Häuschen aufbauen zu können, und bei dem derzeitigen Stand der Kleinsiedlung sind die Hoffnungen, von dort her eine Wohnung überwiesen zu bekommen, nicht allzu hoch zu schrauben, aber durch die Maßnahmen der Staatsforstverwaltung sind immerhin Möglichkeiten geschaffen, wenigstens einen Teil der aus dem Dienstscheidenden Beamten eine Unterkunft nach eigenem Geschmack zu bieten. Ich zweifle nicht daran, daß die Staatsforstverwaltung, soweit es angängig erscheint, bei Abgabe von Bauholz an Ruhestandsbeamte möglichst weitherzig, auch bei Festsetzung der Zahlungsfristen, verfahren und mit dem nötigen Nachdruck bei den Siedlungsgenossenschaften das Wohl ihrer Beamten vertreten wird, um die Härten der Zwangspensionierung zu mildern.

Wenn ich dem Danke für die getroffenen Fürsorgemaßnahmen noch eine dringende Bitte in dieser Angelegenheit an den Herrn Landwirtschaftsminister hinzufügen darf, so ist es die, den Ruhestandsbeamten zum Aufbau des Altersheims ein Stück forstfiskalisches Ackerland, das ja meist in allen Oberförstereien vorhanden sein dürfte, gegen Pachtung oder in anderer Form zu überlassen. Möglich ist ein Aufbau einer Wohnungsstätte in heutiger Zeit nur in der Nähe des ehemaligen Dienstbezirks, sollen die Kosten nicht ins Ungeheuere wachsen, und Bauland für Papiergeld zu erstehen, gehört heute zu den kleinen Unmöglichkeiten. Ich möchte im Rahmen dieser Niederschrift nicht peinlich in die Einzelheiten eines solchen Landüberlassungsvertrages zum Aufbau einer Wohnstätte für nicht unterkommende Ruhestandsbeamte eingehen; wenn diese Verpachtung vom Wohlwollen der Staatsforstverwaltung getragen wird, dürfte sich sicher auch der Weg finden, der die Belange des Staats sichert, ohne den ehemaligen Staatsdiener in seiner Existenz zu schwer zu belasten.

Bei dem Tode des Inhabers der Wohnstätte aber wird Vorsorge zu treffen sein, daß die Witwe auf Wunsch in den Vertrag ihres verstorbenen Mannes eintreten kann, damit auch sie gegen Obdachlosigkeit geschützt ist, falls die Pachtung

Hosted by Google

nicht ohnehin schon für einen längeren Zeitraum abgeschlossen sein sollte.

Obwohl ja durch reichsgerichtliches Urteil entschieden ist, daß das Altersgesetz zu Recht besteht, wird doch von der aus dem alten Preußen in den heutigen Staat übernommenen Beamtenschaft die Zwangsentfernung aus dem Dienst bei noch vorhandener völliger Rüstigkeit als bitteres Unrecht empfunden, um so mehr, als die Befürchtungen, die bei Vorlage des Gesetzes von allen Einsichtigen geäußert wurden, sich je länger je mehr als durchaus berechtigt erwiesen haben. Besonders trübe sieht es in der Forst-Verwaltung aus, wo die Unterkunftsfrage für die zumeist mit Dienstwohnung versehenen ausscheidenden Beamten sich immer mehr zu einem Leiden auch für die Verwaltung herauswächst. In meiner Mappe liegen Zuschriften von alten Beamten, die in Verzweiflung um die Zukunft sich in bitterstem Tone über die Folgen der Zwangspensionierung aussprechen. Die Tür zur Fürsorge für seine Beamten ist seitens des Herrn Landwirtschaftsministers geöffnet worden; hoffen wir, daß auch die weiteren, die Not beschränkenden Bitten im Schoße der Forstverwaltung wohlwollende Aufnahme finden.

Das Oberförstersystem in der Praxis.

Von **Karl Balk**, Hannover.

So ist die Entgegnung betitelt, die Herr Förster Pfalzgraf auf die von Herrn Forstmeister Erdmann verfaßte Broschüre „Die Försterbewegung" geschrieben hat, die noch einen Anhang aufweist, dessen Verfasser Förster Ludewig ist, auf welchen ich nicht eingehen will. Ich habe es seinerzeit übernommen, Erdmanns Broschüre in einem möglichst unkritischen Referat zu besprechen („Dtsch. Forst-Zeitung" 1922 Nr. 15 S. 349) und kann mich nun der Aufgabe nicht entziehen, Pfalzgrafs Erwiderung ebenfalls zu erörtern und mit demselben Maße zu messen.

An der Tatsache ist einmal nicht vorbeizukommen, daß in Försterkreisen eine aus den Verhältnissen heraus gewachsene berechtigte Verstimmung schon seit vielen Jahren vorhanden gewesen ist, der man zweifellos hätte Rechnung tragen müssen, um dem lediglich von der günstigen Gelegenheit abhängigen eruptiven Ausbruch vorzubeugen, aber anderseits kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß die vom Geiste der Revolution durchsetzte Försterbewegung von den politischen Drahtziehern benutzt wurde, im preußischen Staate die Verstimmung künstlich bis zur Erbitterung zu steigern, was allerdings das Ansehen des Försterstandes in der öffentlichen Meinung so erschüttert hat, daß die Folgen sich nicht sobald verwischen lassen. Wie das Konto der Förster, so ist auch das Konto der Oberförster belastet, denn wer den Streitigkeiten objektiv gegenübersteht, der weiß, daß auf beiden Seiten gesündigt worden ist und daß bei der Interessenvertretung weder auf der einen noch auf der andern Seite die Besorgnis um den deutschen Wald allein den Beweggrund für die Handlung abgegeben hat.

Ganz unbestreitbar ist die Tatsache, daß der Förster der neueren Zeit eine Aufgabe zu erfüllen hatte, die weit über den Rahmen der alten Dienstanweisung hinausging. Daß der Försterstand das anerkannt wissen wollte, kann ihm niemand verdenken; daß die Vor- und Ausbildung dem angepaßt werden mußte, verstand sich von selbst, ebenso sehr aber auch, daß die immer wieder betonte Obersekundareife nicht geeignet war, dem Bedürfnis abzuhelfen und nur das Mittel sein konnte, andere Zwecke zu fördern, die zu einem Teile berechtigt, zum andern aber nicht berechtigt waren.

Aus dem Inhalte der Pfalzgrafschen Broschüre geht hervor, daß ihr Verfasser etwas umgelernt hat, und deshalb vermag ich ihm in manchem zu folgen, namentlich auch, weil seinen Begründungen das Gekünstelte abgeht, das bei Erdmann eine nicht untergeordnete Rolle spielt. Allerdings gilt diese meine Stellungnahme nicht für den bekannten Fragebogen, den ich zu den dunklen Punkten rechne, die nächst der bekannten Delegiertenversammlung in Berlin aus der Geschichte des preußischen und deutschen Försterstandes nicht so leicht zu löschen sind.

Auf Seite 12 seiner Broschüre bringt Pfalzgraf folgende Auslassung:

„Die gleiche Tendenz (die Erhaltung eines überlebten Herrenstandpunktes seitens der Oberförster. Der Verf.) verfolgt ein Rundschreiben desselben Oberförstervereins, das die Forstreferendare (also die künftigen Oberförster) auffordert, den Verkehr — mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen."

Daß angesichts eines solchen Verhaltens des Oberförstervereins jedem Förster die Zornesröte ins Gesicht steigen müßte, kann man nachempfinden, aber was hier als Tatsache hingestellt wird, erschien mir von vornherein doch so ungeheuerlich, daß ich mich abwartend verhalten mußte, bis diese Behauptung auf ihre Richtigkeit nachgeprüft war. In Nr. 48 des „Deutschen Forstwirts" ergreift nun der Vorsitzende des Vereins der preußischen Staatsoberförster, Forstmeister Rudolph, den ich selbst sprechen lassen will, am 10. März zu dieser Sache das Wort:

> „Aus diesen Auslassungen müssen alle Leser derselben die Überzeugung gewinnen, daß das behauptete Merkblatt bzw. Rundschreiben von der leitenden Stelle des Oberförstervereins, also von mir, ausgegangen sein müsse.
>
> Ich erkläre hiermit, daß das nicht der Fall ist, daß ich und die „führenden Kreise" des Oberförsterstandes bis vor zwei Tagen nicht die leiseste Ahnung von der behaupteten Tatsache hatten. Da mir das Pfalzgrafsche Buch erst heute vom Verlag zugesandt ist, erhielt ich zuerst Kenntnis des behaupteten Vorganges durch eine telephonische Mitteilung vor zwei Tagen. Ich weiß auch heute noch nicht, was eigentlich vorgegangen ist, welche Kreise da am Werke gewesen sein sollen oder sind, ob es sich um eine

(Fortsetzung siehe Seite 224.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 1. Hälfte März 1923.

Waldgebiet	Nadelholz: Stammin halt / Laubholz: Mittl. Drchm.	I über 2,0 / 60 u. mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—1,00 / 40—49		IV bis 0,50 fm / 30—39		V / bis 29 cm		Gemischt	
	Holzart	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	146000	298500	122300	322500	98600	200000	80600	20000	.	.	138100	269500
Pommern . .	„	116000	277900	121600	248300	111500	204500	69900	16070	.	.	165000	182100
Brandenburg	„	150000	316200	120000	286100	90000	233372	86400	170200	.	.	113600	371303
Grenzmark . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	145600	195100
Schlesien . . .	„	168500	285900	161200	266200	144578	222900	96500	157300	.	.	292700	292700
Sachsen . . .	„	224200	353300	214900	321160	164700	226000	111900	143900	.	.	.	.
Hannover . .	„	187300	269000	113900	216200	84500	164100	58500	138900	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	215800	215800	195100	195100	156800	161900	115000	125100	.	.	.	.
Ostpreußen. .	Fichte	107000	123300	111500	111500	70300	112100	74100	158000	.	.	109500	135000
Pommern . .	„	122600	122600	119800	119800	111200	111200	79900	79900	.	.	.	.
Schlesien . . .	„	132700	198300	116100	186900	119200	155700	81700	138200	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	.	.	213500	213500	189500	189500	172500	172500	88900	113200	.	.
Hannover . .	„	159400	298800	167300	307000	154300	271400	121900	219300	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	191070	300200	172900	282500	122800	206300	140000	234400	.	.	165000	165000
Westfalen . .	„	261900	261900	225000	225000	188500	188500	147500	147500	.	.	112100	209900
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	562500
Pommern . .	Buche A	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	216000	216000
Hannover . .	„	.	.	.	.	226100	226100	209500	209500	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	304600	306600	266100	298900	206700	280600	177500	273100	102900	274800	202200	202200
Westfalen . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	184600	188500
Brandenburg	Buche B	.	.	112000	112000	112000	112000	73000	73000	.	.	.	.
Pommern . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	179000	179000
Hannover . .	„	.	.	240000	240000	177000	177000	192500	192500	.	.	130600	130600
Schleswig . .	„	186000	193700	184600	188048	176900	177500	156300	182500	172900	172900	.	.
Hessen-Nassau	„	200000	268600	177700	266600	153500	298000	157500	255000	132500	216000	.	.
Westfalen . .	„	212300	212300	179000	269600	173900	237700	82000	200400	60400	178300	142800	165500
Brandenburg	Buche A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	235800	235800
Schlesien . . .	„	255300	255300	249400	249400	206600	206600	163700	163700	130700	130700	.	.
Hannover . .	„	.	.	126400	185000	175000	175000	93700	155000	84300	110000	151500	151500
Westfalen . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	178400	178400
Ostpreußen .	Eiche A	321800	715500	471300	738000	225310	225310	.	.	.	.	.	.
Pommern . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	376000	376000
Sachsen . . .	„	410700	983170	345900	717000	252700	513300	297100	312500	260300	260300	.	.
Hannover . .	„	463000	463000	400000	400000	454000	454000	.	.	.	.	322300	322300
Hessen-Nassau	„	502000	502000	456000	556600	371000	418000	259700	346000	181500	261000	.	.
Westfalen . .	„	451000	465000	451000	451000	374000	374000	211000	211000	.	.	.	.
Ostpreußen .	Eiche B	128700	402000	128700	400000	128700	302000	128700	203000	100000	128700	206200	206200
Pommern . .	„	575200	575200	482500	482500	300000	300000	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„	275000	275000	165000	165000	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	237800	486000	188500	399000	167400	269000	113700	220000	97300	100900	.	.
Hannover . .	„	261000	300000	204000	300000	197300	227000	150000	164500	100000	113083	68600	99400
Schleswig-H.	„	168000	168000	179000	179000	187000	187000	170000	170000	148000	148000	.	.
Hessen-Nassau	„	372000	372000	316700	317000	248300	394000	178800	397000	147200	320000	.	.
Westfalen . .	„	165000	42560	254000	350000	235400	278000	115400	210000	112200	175500	114200	114200
Pommern . .	Eiche A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	300000	300000
Schlesien . . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	210600	210600
Hannover . .	„	192600	192600	176400	176400	157600	157600	89800	89800	60700	60700	.	.

Die Preise sind auf volle Hundert Mark abgerundet.

Grubenholz.

Waldgebiet	Holzart	6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gem. ℳ	Sa. ganze Länge
Pommern	Kiefer	.	.	.	.	132000
Brandenburg	„	91000	98860	101050	.	
Grenzmark	„	.	.	.	101000	57980
Hannover	„	.	.	.	101200	
						98890
Hessen-N.	„	.	.	.	92000	
						125100
Hannover	Eiche	.	.	.	.	76600
						50730
Hessen-N.	„	.	27450	29360	99600	
						157000
„	Buche	.	.	.	.	182000

Papierholz (je Raummeter).

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gem. ℳ
Ostpreußen	Fichte	65615	.	.
Pommern	„	80750	.	140000
Schlesien	„	.	.	75357
			96500	
Hessen-N.	„	112828		112620
			105280	
Westfalen	„	.	.	85490

Schwellen (je Festmeter).

Waldgebiet	Holzart	ℳ
Pommern	Kiefer	149000
Brandenburg	„	157800
		161000
Grenzmark	„	136200
		300100
Pommern	Buche	126000
Sachsen	„	117200
		123400
Hessen	„	47280
		227910
Westfalen	„	101180
		136450

Hosted by Google

tiefbedauerliche Entgleisung einer einzelnen Persönlichkeit oder einer kleineren Gruppe von jüngeren Herren handelt. Das muß ich erst noch feststellen, und darüber vergeht Zeit. Einen solchen Aufschub verträgt aber die Angelegenheit nicht, und deshalb kann ich heute nur die Erklärung abgeben, daß, wenn wirklich ein derartiges Merkblatt verfaßt und in Umlauf gesetzt ist, ich das auf das allerschärfste mißbillige und verurteile. In dieser Verurteilung weiß ich mich einig mit dem gesamten Oberförsterstande. Tiefbedauerlich aber ist es, daß Herr Förster Pfalzgraf die Veranlassung zu so grober Irreführung des gesamten Forstbetriebsbeamtenstandes gegeben hat, ohne vorher auch nur den Versuch gemacht zu haben, sich von mir authentische Aufklärung zu holen. Es war im Laufe des letzten Winters hierzu wiederholt Gelegenheit bei gemeinschaftlichen Beratungen in Berlin, und er weiß ganz genau, daß ich ihm restlose Aufklärung bereitwilligst verschafft haben würde. Er kennt aber auch mich und meine Denkweise und kann deshalb keinen Augenblick im Zweifel darüber gewesen sein, daß ich der leidigen Angelegenheit gänzlich fernstehe."

Dadurch wird öffentlich festgestellt, daß Pfalzgraf, wie auch schon bei anderer Gelegenheit, etwas behauptet, was, soweit der Oberförstervereins beschuldigt wird, mindestens objektiv unwahr ist, und wenn die Behauptung im guten Glauben vorgebracht sein sollte, was ich nicht in Zweifel ziehen will, sie mindestens die Sorgfalt vermissen läßt, die vor der Veröffentlichung beobachtet werden mußte, um die gerade zu ungeheuerliche Handlungsweise auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen. Herr Pfalzgraf hat nun das Wort!

Der Verfasser der Broschüre bringt sonst eigentlich nichts Neues, denn es handelt sich im ganzen um eine wiederholende Zusammenstellung der Begründung der bekannten Försterwünsche und eine Ablehnung des extremen Oberförsterstandpunktes, dessen Hauptvertreter Forstmeister Erdmann ist. Diesen Standpunkt habe auch ich gelegentlich der Besprechung der Erdmannschen „Försterbewegung" in einigen Fußnoten abgelehnt, so daß ich mich nicht zu wiederholen brauche.

Abgesehen von der obenerwähnten Entgleisung des Verfassers, deren restlose Aufklärung von allen Seiten gefordert werden muß, muß zugegeben werden, daß die Ausführungen durchaus Beachtung verdienen; denn wer den ehrlichen Willen hat, eine Verständigung zwischen Oberförstern und Förstern herbeizuführen, kann nicht mit einer Handbewegung an der Schrift vorübergehen. Im Gegenteil, jeder Oberförster soll sie mit Aufmerksamkeit durchlesen und dann den ernsthaften Versuch machen, sich einmal in die Lage der Förster zu versetzen. Wenn unter ihnen einzelne Gernegroße, durch den Augenblick begünstigt, es an Selbstüberhebung auch nicht haben fehlen lassen, so fällt das der Tatsache gegenüber nicht ins Gewicht, daß sie nicht die Meinung des Ganzen verkörpern. Jedenfalls scheint immer die Zeit noch nicht gekommen zu sein, die zwischen Oberförstern und Förstern bestehenden Differenzen auszugleichen, was im Interesse der Zusammenarbeit der beiden Beamtengruppen tiefbedauerlich ist; denn das Interesse des Waldes wird dadurch sicher nicht gefördert.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Holzverkaufs- und Stundungsvorschriften.

M. f. L. v. 28. 2. 23 — III. 3276.

Die Allgemeinen Holzverkaufs- und Stundungsbedingungen vom 18. Juli 1921 — III 13652 — werden, wie durch Verfügung vom 16. Februar d. J. — III 3027 — bereits kurz mitgeteilt ist, mit Wirkung vom 20. d. Mts. in wesentlichen Punkten wie folgt geändert:

a) Der Kaufpreis für eingeschlagenes und stehendes, nach dem Meistgebot verkauftes Holz ist künftig bis zum 20. Tage nach Erteilung des Zuschlages, für freihändig verkauftes Holz bis zum 20. Tage nach dem Verkaufsabschluß zu zahlen (— Allgemeiner Zahlungstag — A. Z. T.). Für die Berechnung des A. Z. T. sind die Kalendermonate zu 30 Tagen zu rechnen, so daß der A. Z. T. als Kalendertag stets die gleiche Einerzahl hat wie der Zuschlags- oder Verkaufstag, z. B. Zuschlag am 27. Februar, A. Z. T. 17. März, oder Zuschlag am 30. März, A. Z. T. 20. April. Bei Verkäufen am 10. Februar und in Nichtschaltjahren auch am 9. Februar ist der 1. März A. Z. T. Bei Holzverkäufen von nur örtlicher Bedeutung kann die Regierung allgemein oder der Oberförster von Fall zu Fall die Zahlungsfrist verkürzen oder auch die sofortige Bezahlung fordern.

b) Stundung kann in Zukunft Holzkäufern, die ein Holzguthaben nicht besitzen, nur gewährt werden, wenn sie in einer Versteigerung oder bei einem Verkauf insgesamt für mehr als 1000000 ℳ Holz gekauft haben.

Es wird nicht mehr der ganze Kaufpreis gestundet, sondern nur noch $^2/_3$ desselben; $^1/_3$ ist auch bei bewilligter Stundung bis zum A. Z. T. zu bezahlen. Auch wird die Stundung nicht mehr bis zum 10. März des zugehörigen Rechnungsjahres gewährt, sondern das gestundete Restkaufgeld ist binnen drei Monaten vom A. Z. T. ab, spätestens bis zum 10. März des zugehörigen Rechnungsjahres, zu bezahlen. Auch hierbei werden alle Kalendermonate zu 30 Tagen gerechnet, so daß der letzte Zahlungstag die gleiche Tageszahl hat wie der A. Z. T., z. B.: A. Z. T. 25. Februar 1923, letzter Zahlungstag für die gestundeten $^2/_3$ des Kaufgeldes: 25. Mai 1923.

c) Die Stundungszinsen betragen vom 20. Februar ab 2 v. H. monatlich, die Verzugszinsen 2½ v. H. Sie werden nur nach ganzen Monaten berechnet, und zwar gilt die Zeit vom Verfalltage bis zum Tage gleicher Kalenderzahl des nächsten Monats als ein Monat. Angefangene Monate gelten als volle; z. B. sind, wenn der 27. März Fälligkeitstag ist, für die Zeit vom 27. März bis 26. April Stundungs- oder Verzugszinsen für einen Monat, für die Zeit vom 27. März bis 30. April für zwei Monate zu zahlen.

d) Bei Verkäufen stehenden Holzes (vor dem Einschlag) gilt als vorläufiger Verkaufspreis der für die Maßeinheit gebotene Preis, multipliziert mit der geschätzten Festmeterzahl. Auch für solche Verkäufe ist künftig der 20. Tag nach Erteilung des Zuschlags (bei Verkäufen nach dem Meistgebot) oder des Verkaufsabschlusses (bei freihändigen Verkäufen)

Hosted by Google

A. Z. T. Für die Bezahlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für Verkäufe eingeschlagenen Holzes, also: ohne Stundung Zahlung des gesamten vorläufigen Kaufpreises bis zum A. Z. T., bei Stundung Zahlung von 1/3 dieses Kaufpreises bis zum A. Z. T., der gestundeten 2/3 bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem A. Z. T. Ein Angeld in der Höhe von 20 v. H. des Kaufpreises ist nicht mehr zu fordern. Für den Eigentumsübergang oder den Übergang der Gefahr jeglichen Verlustes, des Untergangs oder der Verschlechterung des verkauften Holzes ist die Zahlung des vorläufigen Kaufpreises ohne Einfluß; das Holz bleibt also im Eigentum der Forstverwaltung, die auch die Gefahr des Verlustes usw. wie bisher bis zum Beginn des vierten Tages, der auf den Tag der Absendung der Holzzettel folgt, trägt (Bedingungen B, Ziffer 16, und Bedingungen D, Ziffer 21). Wird bei dem Einschlag die geschätzte Menge überschritten, so ist der den vorläufigen Kaufpreis übersteigende Betrag bis zum 20. Tage nach der Überweisung des über die geschätzte Menge hinausgehenden Holzes bar zu zahlen; bleibt der Einschlag hinter der geschätzten Menge zurück, so ist der zu viel gezahlte Betrag binnen 20 Tagen nach der letzten Überweisung dem Käufer zurückzuzahlen. Eine Wertänderung der Mark seit Zahlung des vorläufigen Kaufpreises wird bei der Nachzahlung oder bei der Rückzahlung nicht berücksichtigt. Zinsen werden in beiden Fällen nicht berechnet.

Wenn wegen Arbeitermangels jeglicher Einschlag von Holz eines Loses unmöglich und damit der Vertrag für dies Los hinfällig wird (Bedingungen B, Ziffer 5, dritter Absatz, Satz 5, Bedingungen D, Ziffer 10, dritter Absatz, Satz 5), ist dem Käufer der vorläufig gezahlte Kaufpreis ohne Zinsvergütung zurückzuzahlen, und zwar unter Berücksichtigung der seit Zahlung des vorläufigen Kaufpreises eingetretenen Wertänderung der Mark, Umrechnung nach der amtlichen Notierung für den Dollar (Geldkurs-Devisen) an der Berliner Börse.

e) Bei allen Verkäufen von Handelsholz ist folgende Bedingung in die Verkaufsbedingungen aufzunehmen:

„Der Käufer ist verpflichtet, auf Wunsch der Staatsforstverwaltung der zuständigen Forstkasse über die noch rückständigen Kaufgelder oder einen Teil derselben nach drei Monaten fällige Wechsel, die nach Ermessen der Regierung genügende Sicherheit bieten, auszustellen. Die Staatsforstverwaltung ist berechtigt, diese Wechsel auf Kosten des Käufers zu diskontieren."

Ob und in welcher Weise demnächst auf diese Bedingung zurückgegriffen werden wird, bleibt weiterer Entschließung vorbehalten.

f) In den Vordrucken für die Allgemeinen Holzverkaufsbedingungen sind folgende Änderungen und Ergänzungen zunächst handschriftlich vorzunehmen:

1. Holzverkaufsbedingungen A (Vordruck 301).

Ziffer 1: achte Zeile

„Gebote von mehr als 5000 bis 20000 ℳ um volle 100 ℳ,

„ „ „ „ 20000 bis 50000 ℳ um volle 500 ℳ,

„ über 50000 ℳ um volle 1000 ℳ."

Ziffer 10: erste Zeile statt „binnen 4 Wochen" ist zu setzen „binnen 20 Tagen".

Der erste Satz des zweiten Absatzes erhält folgende Fassung:

„Bei Holzverkäufen von nur örtlicher Bedeutung kann die Zahlungsfrist verkürzt oder auch die Bezahlung der Kaufgelder im unmittelbaren Anschluß an den Verkauf gefordert werden."

Ziffer 11: statt 1000 ℳ ist zu setzen 100000 ℳ.

Ziffer 12: in der zweiten Zeile ist hinter „werden" einzufügen „monatlich".

Am Schluß der Ziffer 12 ist folgender Zusatz zuzufügen:

„Die Zinsen werden nach Monaten berechnet, und zwar rechnet als ein Monat die Zeit vom A. Z. T. bis zu dem Tage des nächsten Monats, der die gleiche Kalenderzahl hat; ist der A. Z. T. der 31., so läuft der erste Monat bis zum 1. des übernächsten Monats. Jeder angefangene Monat wird als voller Monat gerechnet."

Ziffer 15: Der erste Satz des ersten Absatzes erhält folgende Fassung:

„Käufern, die ein Holzguthabenbuch bei der Regierung in ..... besitzen oder in dieser Versteigerung insgesamt für mehr als 1000000 ℳ Holz ersteigert haben, können 2/3 des Gesamtkaufpreises bis zum ..... gestundet werden."

Der zweite Satz bleibt unverändert.

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für den Eintritt der Stundung ist jedoch, daß der Käufer bis zum A. Z. T. mindestens 1/3 des Kaufpreises bar bei der Forstkasse in ..... gezahlt und über den Restbetrag entweder Holzguthabenscheine eingeliefert (Stundung gegen volle Sicherheit) oder bei der gleichen Kasse mindestens 30 % des Restkaufgeldes bar gezahlt oder über diesen Betrag Holzguthabenscheine eingeliefert hat (Stundung gegen Teilsicherheit)."

Im dritten und vierten Absatz ist zu setzen statt: „Kaufpreis" „Restkaufgeld" und im dritten Absatz hinter „v. H." einzufügen „monatlich".

Ziffer 17: Die Vertragsstrafe für unbefugt in Besitz genommenes Holz wird von 20 ℳ auf 1000 ℳ je Holznummer erhöht.

Ziffer 19: Die Vertragsstrafe für Abfuhrversäumnis wird von 5 ℳ auf 100 ℳ erhöht.

2. Holzverkaufsbedingungen C (Vordruck 303).

Ziffer 15: statt „binnen 4 Wochen" ist zu setzen „binnen 20 Tagen".

Ziffer 17: Die gleiche Änderung wie bei A Ziffer 12.

Ziffer 20: Die gleiche Änderung wie bei A Ziffer 15.

Ziffer 22: Die gleiche Änderung wie bei A Ziffer 17.

Ziffer 24: Die gleiche Änderung wie bei A Ziffer 19.

3. Da bei dem vorgeschrittenen Einschlag in diesem Forstwirtschaftsjahre Verkäufe stehenden Holzes nur noch vereinzelt vorkommen werden, kann zurzeit von der allgemeinen Änderung der Holzverkaufsbedingungen B (Vordruck 302) und D (Vordruck 304) Abstand genommen werden. Im Bedarfsfalle haben die Oberförster die Änderungen nach den Vorschriften des Absatzes d dieser Verfügung selbständig vorzunehmen.

4. Stundungsordnung E (Vordruck 305).

Ziffer 1: erste Zeile statt 10000 ℳ ist zu setzen 2000000 ℳ,

sechste Zeile statt 5000 ℳ ist zu setzen 1000000 ℳ,

siebente Zeile statt 30 v. H. des Kaufpreises" ist zu setzen: „30 v. H. des Restkaufgeldes".

Der 3. Satz erhält folgende Fassung:

„Auch bei gewährter Stundung ist 1/3 des Kaufpreises am A. Z. T. zu bezahlen; der Restbetrag (Restkaufgeld) ist vom A. Z. T. ab zu verzinsen."

Hosted by Google

Ziffer 9: zweite und dritte Zeile statt „Kaufgeldes" ist zu setzen „Restkaufgeldes".

sechste Zeile statt 5000 ℳ ist zu setzen 1000000 ℳ,

achte Zeile statt „Kaufpreises" ist zu setzen „Restkaufgeldes".

Ziffer 10: Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

„Bei Stundung gegen Teilsicherheit erhält der Käufer zunächst nur Holzzettel in Höhe des bereits gezahlten ersten Drittels des Kaufpreises und der Beträge, für die er über 30 v. H. des Kaufgeldrestes hinaus Holzguthabenscheine einliefert oder Barzahlungen — einschließlich der aufgelaufenen Zinsen — leistet, und ferner auf Antrag auch über einen solchen Betrag der Teilsicherheit, daß letztere stets noch 30 v. H. des jeweils vorhandenen Restkaufgeldes — bei bar geleisteter Teilsicherheit einschließlich der Stundungszinsen — beträgt".

5. Anweisung zur Bearbeitung der Holzgeldstundungssachen F (Vordruck 322).

Ziffer 4: zweiter Absatz, Zeile 1, statt: „Gesamtkaufpreises" ist zu setzen

„Restkaufgeldes",

zweiter Absatz, vierte Zeile, statt: „Holzkaufgeldes" ist zu setzen

„Restkaufgeldes" und statt „Kaufpreises" ist zu setzen „desselben".

Im nächsten Satz statt „30 v. H. des Kaufpreises" ist zu setzen

„30 v. H. des Restkaufgeldes".

6. Die mit der allgemeinen Verfügung III 16 vom 8. Februar 1923 — III 2474 — übersandten allgemeinen Bedingungen für freihändige Holzverkäufe sind sinngemäß in gleicher Weise zu berichtigen.

7. Ferner ist unter den Allgemeinen Bedingungen bei allen Verkäufen folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Ergeben sich infolge der Änderungen der bisherigen Bedingungen und der St. O. Zweifel über die Auslegung von Bestimmungen, so entscheidet hierüber im Streitfalle der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges".

g) Ich weise besonders darauf hin, daß auch bei der verkürzten Stundung die Bestimmung in Ziffer 1 Absatz 2 der St. O. bestehen bleibt, daß also auch fernerhin die hinterlegten Sicherheiten Deckung bieten müssen für den Betrag der beantragten Holzguthabenscheine einschließlich der Stundungszinsen bis 10. März des dem Forstwirtschaftsjahre des Holzeinschlags folgenden Kalenderjahres. Nur so ist die dauernde Benutzbarkeit der Holzguthabenscheine in der bisherigen einfachen Form möglich.

h) Die Regierungen sind nicht befugt, über drei Monate hinaus, vom A. Z. T. ab gerechnet, Stundung zu bewilligen, auch nicht gegen Verzugszinsen. Erscheint ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen eine Verlängerung notwendig, ist meine Entscheidung einzuholen.

i) Die abgeänderten Verkaufsbedingungen sind allen Verkäufen vom 20. Februar d. J. ab zugrunde zu legen. Ausgenommen können nach dem 20. Februar nur solche Verkäufe werden, bei denen in den Ausschreibungen oder Ankündigungen ausdrücklich gesagt ist, daß die Verkaufsbedingungen vom 18. Juli 1921 maßgebend sind, oder bei denen andere rechtsverbindliche Verpflichtungen die Anwendung der abgeänderten Bestimmungen ausschließen.

k) Die beschleunigte Einführung dieser Änderungen ist durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig geworden. Sie bedeuten noch keine endgültige Anpassung der Holzverkaufsbedingungen an diese Verhältnisse. Es schweben zurzeit Erwägungen über die Einführung von Gleitpreisen in Anlehnung an den Dollarkurs und deren Einführung für das kommende Wirtschaftsjahr. Nähere Mitteilungen darüber werden den Regierungen demnächst zugehen.

Preisfestsetzung für Blankettkarten.

M. f. L. v. 6. 3. 1922 — III 3976 — (Allg. Bf. III 41/1923).

Als Verkaufspreis für Blankettkarten der staatlichen Oberförstereien sind in Abänderung der allgemeinen Verfügung Nr. III 98 für 1922 vom 4. Dezember 1922 — III 20176 — (Lw. M.-Bl. 1923 S. 61) von sofort bis auf weiteres zu fordern:

1. für jedes Kartenblatt, auf dem bis zu 500 ha Holzboden dargestellt sind . . 1000 ℳ
2. für jedes Kartenblatt, auf dem 501 bis 1000 ha Holzboden dargestellt sind . . 1600 ℳ
3. für jedes Kartenblatt, auf dem mehr als 1000 ha dargestellt sind . . . . . 2000 ℳ

Verlohnung von Forstarbeiten.

M. f. L. v. 6. 3. 23 — III 3065 — (A. B. III. 42/23).

In der allgemeinen Verfügung III 57 für 1922 ist unter Ziffer 5 angeordnet, daß die Beträge für U.-, L.-, F.-Tage, für Kinderzulagen und die staatlichen Beiträge für die Kranken- und Invalidenversicherung zunächst bei den Vorschüssen verausgabt werden. Da dies kassentechnisch auf Schwierigkeiten stößt, ordne ich hiermit an, daß die genannten Beträge künftig zunächst bei dem Holzwerbungskostenfonds unter besonderem Abschnitt verausgabt und am Schlusse des Forstwirtschaftsjahres auf die einzelnen Hauptlohntitel im Verhältnis der Lohnbeträge der einzelnen Lohntitel verteilt werden.

Die bereits vorschußweise verbuchten Beträge sind umzubuchen.

Waldweide der Forstbeamten.

Bf. d. M. f. L. vom 12. 3. 1923 — III 874.

Die mir von den Oberförstern auf Grund meiner Verfügung vom 1. Juni 1922 — III 9865 — vorgelegten Nachweisungen lassen erkennen, daß in einer Reihe von Regierungsbezirken die Waldweide auch jetzt noch in erheblich stärkerem Maße von den Forstbeamten in Anspruch genommen worden ist, als dies vor dem Kriege der Fall war. Besonders stark ist die Zunahme der Waldweidenutzung in einigen Bezirken des Ostens, in denen den Forstbeamten an sich schon größere Wirtschaftsländereien wie in den übrigen Teilen des Staates zur Verfügung stehen.

Mit Rücksicht auf den strengen Winter 1921/22 und die vielfach mäßige Ernte in Heu und Stroh im Jahre 1922 bestimme ich im Anschluß an meinen Allg. Erlaß III/18 für 1923 Tgb. Nr. III 2475 vom 10. Februar 1923 über die Ausübung der Waldweide durch die Forstbeamten folgendes:

1. Sämtlichen Stellen, denen Wirtschaftsland über die festgesetzten Höchstgrenzen hinaus (20 ha für Oberförster — 16 ha für Revierförster — 12 ha für Förster — und 6 ha für Unterförster und sog. bebaute Stellen) zugebilligt ist, darf Waldweide künftig nicht mehr gestattet werden.

Hosted by Google

Ebenso sind Stellen, für die eine Vergrößerung des Wirtschaftslandes unter dem ausdrücklichen Verzicht auf bisher gestattete Waldweide von mir genehmigt worden ist, von der Ausübung der Waldweide auszuschließen.

2. Stellen, die nicht unter Ziffer 1 fallen und denen in den letzten Jahren die Waldweidenutzung gestattet war, kann auf Antrag noch für 1923 die Waldweide gestattet werden, wenn die Notwendigkeit von der Regierung anerkannt wird und der jetzt vorhandene Viehstand dem Umfang und der Ertragsfähigkeit der zugewiesenen Wirtschaftsländereien entspricht.

Beamten, die im Laufe des letzten Jahres Heu oder Stroh verkauft haben, darf Waldweidenutzung nicht gestattet werden. Bei den Anträgen auf Genehmigung der Waldweide haben die Beamten pflichtmäßig zu versichern, daß Heu oder Stroh der Ernte 1922 nicht verkauft worden ist. Auch ist Beamten, die im Laufe des Sommers 1923 etwa Heu oder Stroh verkaufen, gestattete Waldweide zu entziehen.

3. Für alle Stellen, denen nach Ziffer 2 die Waldweide 1923 noch gestattet werden kann, fällt sie vom Jahre 1924 ab fort, soweit nicht nach den mir vorgelegten Nachweisungen die Waldweide schon vor dem Kriege gestattet war.

Die Regierungen haben aber für alle diese Stellen eingehend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Beibehaltung der Waldweide auch jetzt noch vorliegen oder ob nicht inzwischen durch Austausch von Wirtschaftslandflächen, Meliorationen usw. eine Änderung in der Zusammensetzung und der Ertragsfähigkeit des Wirtschaftslandes eingetreten ist oder herbeigeführt werden kann, die die Waldweide entbehrlich macht.

Zum 1. Oktober 1925 sehe ich einer Nachweisung darüber entgegen, welchen Stellen in den Jahren 1924 und 1925 auf Grund dieses Erlasses die Waldweide noch gestattet war. Hierbei ist die Größe des Wirtschaftslandes jeder Stelle, getrennt nach den Kulturarten und Klassen des Bewertungstarifs, und die Zahl des im Sommer 1924 und 1925 gehaltenen Großviehs, getrennt nach Altvieh und Jungvieh, anzugeben; gleichzeitig ist zu erörtern, ob und aus welchen Gründen etwa die Weitergewährung der Waldweide für unbedingt erforderlich gehalten wird. — Fehlanzeige erforderlich.

Die Beibehaltung der Waldweide im bisherigen Umfange ist mit einer pfleglichen Boden- und Bestandswirtschaft unvereinbar, und ich muß von der Einsicht aller Forstbeamten, als der berufenen Hüter und Pfleger des Waldes, erwarten, daß sie auf eine Einschränkung der Waldweide hinwirken. Nur wenn die Forstbeamten mit gutem Beispiel vorangehen, wird sich die unbedingt erforderliche Einschränkung in der Ausübung der Waldweide durch die Anwohner erreichen lassen.

4. Die genaueste Beachtung der von den Regierungen im einzelnen zu treffenden Bestimmungen über Beaufsichtigung des Weideviehs, Auswahl der Weideorte ist Voraussetzung für die Genehmigung der Waldweide. Bei Verstoß gegen die Anordnungen der Regierungen ist die Weidenutzung zu entziehen.

Für die Auswahl der Örtlichkeiten zur Ausübung der Waldweide und für die Festsetzung des Weidegeldes gelten die Bestimmungen meiner Allg. Verfg. III/18 für 1923.

S

Notstandsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte.

Vf. d. Fin.-Min. vom 26. 1. 1923.

I. Das Staatsministerium hat den Höchstbetrag in Ziffer 4 der Grundsätze über die Gewährung von Notstandsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte für die selbständige Bewilligung durch die Provinzialbehörden mit Wirkung vom 1. 1. 1923 ab auf 25 000 ℳ erhöht.

II. Die Nachprüfung der gemäß Ziffer 10 der Grundsätze vorgelegten erledigten Anträge gibt mir vorläufig zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Bei der Verschiedenartigkeit der Fälle können selbstverständlich Anordnungen bis in alle Einzelheiten nicht getroffen werden. Immerhin erschien es zweckmäßig, einige Erfahrungssätze, die in den meisten Fällen als Richtschnur dienen können, mitzuteilen. In erster Linie hat die Frage der Beihilfefähigkeit der entstandenen Kosten eine recht verschiedene Beurteilung erfahren. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß nicht für solche Kosten Ersatz geleistet werden soll, durch die der Beamte einen dauernden Nutzen hat, wie zum Beispiel bei Fällen von Geburt: Erstlingswäsche, Kinderwagen, Matratzen, Badewannen, Öfen für Kinderzimmer usw., bei Todesfällen: Trauerkleidung, Trauerhüte usw.

Nachstehend wird daher eine Gegenüberstellung der erstattungsfähigen und der nichterstattungsfähigen Kosten mitgeteilt. Die Ergänzung dieser Zusammenstellung bleibt vorbehalten, sobald weiteres Material mir zugegangen ist.

a) Geburt.

Erstattungsfähig: Arzt, Hebamme (zuständige Gebühr), Arznei, Medikamente, Entbindungsanstalt (Frauenklinik, Wöchnerinnenheim), Pflegerin für die ersten 10 Tage, falls Familienangehörige (Verwandte) nicht vorhanden sind und eine besondere Pflegerin beschafft werden muß.

Nichterstattungsfähig: Anschaffungskosten für Erstlingswäsche u. dgl., Kinderwagen, Wagendecken, Kinderbetten, Matratzen, Badewannen, Schwämme, Anzeigen und Karten, Porto, Öfen für Kinderzimmer, Mehrauslagen für Heizung und Licht, Auslagen für Taufe (Tauffuhre), Mehraufwendungen für Verpflegung der Pflegerin bzw. Verwandte (Geschenke an letztere), Stärkungsmittel vor und nach der Geburt, Aufbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt, Beköstigung des Beamten außerhalb des Hauses während des Wochenbetts der Ehefrau.

b) Todesfall.

Erstattungsfähig: Sarg und Ausstattung, Beerdigungsgebühren (Überführung der Leiche zum Friedhof, kirchliche Gebühren einschließlich Kosten für die Grabstelle, jedoch nicht für ein Erbbegräbnis, kirchliche Beerdigungsfeier, Leichenträger, Totengräber), Leichenwagen, Instandsetzung des Grabes (Belegen mit Rasen). Im Falle des Todes eines Beamten sind sowohl die bereits zu Lebzeiten des Beamten bezahlten als auch die noch ungedeckten Kosten für Arzt, Arznei, Krankenhausbehandlung während der letzten zum Tode führenden Krankheit mit den durch die Beerdigung entstandenen Kosten zusammen bei der Gewährung der Notstandsbeihilfe zu berücksichtigen. Dabei wird bemerkt, daß die Erkrankung und der unmittelbar darauf folgende Todesfall nur als ein Fall der Notstandsbeihilfe zu behandeln ist.

Nichterstattungsfähig: Beschaffung von Trauerkleidung, Trauerhüten usw., Grabstein,

Hosted by Google

Todesanzeigen, Danksagungen, Karten, Porto, Telegrammgebühren.

Wegen der zu hohen Kosten, die durch eine Leichenüberführung den Hinterbliebenen erwachsen und diese in eine wirtschaftliche Notlage bringen können, werden die Beamten in geeigneter Weise darauf hinzuweisen sein, von solchen kostspieligen Maßnahmen abzusehen. Mittel für die Überführung von Leichen können grundsätzlich nicht bewilligt werden.

c) Kostspielige Erkrankungen.

Hier kann es sich immer nur um schwere Krankheitsfälle handeln, die die Hinzuziehung eines Arztes als unbedingt erforderlich erscheinen lassen.

Erstattungsfähig: Arzt, Arznei, Medikamente, Wein auf ärztliche Verordnung.

Nichterstattungsfähig: Stärkungsmittel, Eier, Butter, Milch usw., Mehrkosten für bessere Verpflegung, Mehrkosten gegen den gemeinsamen Haushalt bei Krankenhausbehandlung der Ehefrau, evtl. Beschaffung von Mittagessen aus einer Speisewirtschaft, Mehrauslagen für Licht, Heizung, Erstattung der Reiseauslagen an Verwandte bzw. Unterhalt (Geschenke) für dieselben, Reiseauslagen zum Besuch des erkrankten Familienmitgliedes.

d) Badekuren.

Für eine Badekur kann eine Notstandsbeihilfe nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn nach dem Gutachten eines beamteten Arztes ein besonders dringliches Erfordernis der Kur zur Heilung einer Krankheit anzuerkennen ist. Namentlich in der Gegenwart bis zur Einspielung der Verhältnisse muß bei derartigen Anträgen ein strenger Maßstab angelegt werden, um eine Entwicklung zu verhüten, nach der bei jedem mehr oder weniger notwendigen Erholungsurlaub eine Notstandsbeihilfe zu gewähren wäre.

Bei einer Badekur können die allgemeinen Kur-, Bäder-, Arztkosten, Pensionskosten, Auslagen für Reise- und Gepäckbeförderung berücksichtigt werden. Die Entscheidung behalte ich mir in jedem Einzelfalle vor. Ein Landaufenthalt ist einer Kur nicht gleichzustellen.

e) Zahnbehandlung.

Eine Zahnbehandlung kann beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch als zu den kostspieligen Krankheiten im Sinne der Grundsätze vom 15. August 1922 — I. C² 3422 — gehörig angesehen werden, wenn es sich um die Beseitigung oder Milderung einer wirklichen Zahnerkrankung handelt. Hierzu gehört auch das Ausziehen oder Plombieren von Zähnen, nicht aber Zahnersatz, sofern dieser nicht etwa zur Heilung einer durch den schlechten Zustand der Zähne bedingten andern Krankheit, zum Beispiel der Mundhöhle oder des Magens, dient.

Die Kosten des Plombierens und des etwaigen Zahnersatzes sind aber nur erstattungsfähig, wenn die Arbeiten in möglichst einfacher Art, jedenfalls ohne Verwendung von Edelmetallen, ausgeführt sind.

Der Berechnung des zehnten Teiles des monatlichen Diensteinkommens, einschließlich der Kinderbeihilfen und der Frauenbeihilfe, ist das Einkommen des Monats zugrunde zu legen, in dem die Hauptausgaben entstanden sind, sofern die Ausgaben der beiden andern in Frage kommenden Monate wegen ihrer Geringfügigkeit nicht ins Gewicht fallen; sind die Ausgaben auf 3 Monate gleichmäßig verteilt, so ist das Durchschnittseinkommen der drei in Frage kommenden Monate unter Berücksichtigung sämtlicher nachträglich für den betreffenden Zeitabschnitt erfolgten Gehaltserhöhungen zugrunde zu legen.

Die Grundsätze über die Gewährung von Notstandsbeihilfen finden auch auf die Beamten im Vorbereitungsdienst Anwendung.

Die zahlenden Kassen sind darauf hinzuweisen, daß von dem als Notstandsbeihilfe bewilligten Betrage ein Steuerabzug nicht zu erfolgen hat, da die Notstandsbeihilfe steuerrechtlich als Unterstützung anzusehen ist.

Auf die Notstandsbeihilfen können auf Antrag Vorschüsse an die Beamten bis zu der in Ziffer 4 der Grundsätze angegebenen Höhe gezahlt werden; sie sind bei den Fonds zu verrechnen, bei denen die Notstandsbeihilfen verrechnet werden (also nicht bei den Vorschüssen zu buchen).

Da bei vielen mir bisher zugegangenen erledigten Anträgen Beträge weit über das zulässige Maß hinaus bewilligt worden sind, weise ich nochmals besonders darauf hin, daß ich die genaue Beachtung der ergangenen Bestimmungen jedem Beamten zur ganz besonderen Pflicht machen muß.

Örtliche Sonderzuschläge.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. IB Ia 13329.

Berlin, 18. November 1922.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung und weiteren Veranlassung im Bereich meiner Verwaltung.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Finanzminister. Berlin, 9. November 1922.
Bes. 3617.

Betr.: Örtliche Sonderzuschläge.

Auf Grund der Ermächtigung im § 1 des Gesetzes über die Gewährung von Wirtschaftsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen vom 18. März 1922 (Gesetzsamml. S. 63) in der Fassung des vom Landtage am 24. 10. d. J. beschlossenen Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (in der Gesetzsammlung noch nicht veröffentlicht) wird hiermit bestimmt:

1. Die örtlichen Sonderzuschläge werden an folgenden Orten gewährt:

Köln (ausschließlich Worringen),
Frankfurt a. M., Reg.-Bez. Wiesbaden,
Düsseldorf,
Barmen, Reg.-Bez. Düsseldorf,
Duisburg, Reg.-Bez. Düsseldorf,
Elberfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf,
Essen, Reg.-Bez. Düsseldorf,
Hamborn, Reg.-Bez. Düsseldorf,
Mülheim a. d. Ruhr, Reg.-Bez. Düsseldorf,
Oberhausen, Reg.-Bez. Düsseldorf,
Frillendorf, Reg.-Bez. Düsseldorf, Lkr. Essen,
Katernberg, Reg.-Bez. Düsseldorf, Lkr. Essen,
Kray, Reg.-Bez. Düsseldorf, Lkr. Essen,
Rotthausen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Lkr. Essen,
Schonnebeck, Reg.-Bez. Düsseldorf, Lkr. Essen,
Steele, Reg.-Bez. Düsseldorf, Lkr. Essen,
Stoppenberg, Reg.-Bez. Düsseldorf, Lkr. Essen,
Bochum, Reg.-Bez. Arnsberg,
Altenbochum, L., Reg.-Bez. Arnsberg, Lkr. Bochum,
Hordel, L., Reg.-Bez. Arnsberg, Lkr. Bochum,
Riemke, L., Reg.-Bez. Arnsberg, Lkr. Bochum,
Dortmund, Reg.-Bez. Arnsberg,
Gelsenkirchen, Reg.-Bez. Arnsberg,
Ginnigfeld, Kr. Gelsenkirchen, Reg.-Bez. Arnsberg, Lkr. Gelsenkirchen,
Westenfeld, Reg.-Bez. Arnsberg, Lkr. Gelsenkirchen,
Leithe, Reg.-Bez. Arnsberg, Lkr. Gelsenkirchen,
Eickel, Reg.-Bez. Arnsberg, Lkr. Gelsenkirchen,
Röhlinghausen, Reg.-Bez. Arnsberg, Lkr. Gelsenkirchen,
Wanne, Reg.-Bez. Arnsberg, Lkr. Gelsenkirchen,
Wattenscheid, Reg.-Bez. Arnsberg, Lkr. Gelsenkirchen,
Hörde, Reg.-Bez. Arnsberg,
Aplerbeck, L., Reg.-Bez. Arnsberg, Lkr. Hörde,

Hosted by Google

Berghofen, L., Reg.-Bez. Arnsberg, Lkr. Hörde,
Schüren, L., Reg.-Bez. Arnsberg, Lkr. Hörde,
Herne, Reg.-Bez. Arnsberg,
Königsteele, L., Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hattingen,
Langerfeld, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Schwelm,
Altona, Reg.-Bez. Schleswig,
Wandsbeck, Reg.-Bez. Schleswig,
Wilhelmsburg, Reg.-Bez. Lüneburg, Lkr. Harburg,
Berlin.

2. Die Zuschläge betragen an sämtlichen unter 1 genannten Orten

a) für die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten, die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den wissenschaftlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute, die endgültig angestellten sowie die auftragsweise voll beschäftigten und einstweilig angestellten Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen und an öffentlichen mittleren Schulen 10 v. H. des Grundgehalts, der Grundvergütung, des Ortszuschlags und gegebenenfalls der Kinderbeihilfe,

b) für die Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und versorgungsberechtigten Witwen 10 v. H. des Wartegeldes, des Ruhegehalts, des Witwengeldes und gegebenenfalls der Kinderbeihilfe,

und zwar abgerundet auf volle Mark nach oben.

3. Für die nichtplanmäßigen Beamten und die ihnen gleichstehenden Personen (s. 2a) sind die Bestimmungen über die Gewährung des Notzuschlages zur Grundvergütung nebst Ausgleichszuschlag (s. z. B. § 11a des B. D. E. G. vom 17. 12. 1920 — Gesetzsamml. 1921 S. 135 — in der Fassung des am 24. 10. d. J. vom Landtage beschlossenen Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten) sinngemäß anzuwenden. Die Grundvergütungen nebst Ausgleichszuschlag und Notzuschlag (ohne Frauenbeihilfe) und nunmehr auch nebst dem örtlichen Sonderzuschlag müssen also die für die Gewährung von Notzuschlägen zur Grundvergütung nebst Ausgleichszuschlag festgesetzten Hundertsätze des Anfanggrundgehalts nebst Ausgleichszuschlag (ohne Frauenbeihilfe) und nebst dem örtlichen Sonderzuschlag derjenigen Gruppe, in der die nichtplanmäßigen Beamten usw. beim regelmäßigen Verlaufe ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, erreichen.

4. Maßgebend für die Gewährung der Zuschläge an die Beamten usw. ist der dienstliche Wohnsitz im Sinne der Ziffer 93 ff. V. V. V. Für die Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und versorgungsberechtigten Witwen tritt an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der tatsächliche Wohnsitz des Bezugsberechtigten.

5. Für den Umfang des Ortes ist der 1. Oktober 1922 maßgebend. Später eingemeindete Orte erhalten nicht selbsttätig den Zuschlag des Hauptorts, vielmehr bedarf es in jedem Falle meiner Zustimmung.

6. Die Zuschläge sind für die Zeit vom 1. Oktober 1922 ab sofort, im übrigen zugleich mit den den Beamten usw. zustehenden laufenden Bezügen für den entsprechenden Zeitraum in derselben Weise wie die sonstigen Dienstbezüge bar zu zahlen oder bargeldlos zu überweisen.

7. Ein Rechtsanspruch auf die Zuschläge besteht nicht.

8. Für die Berechnung derjenigen Beträge, die für die Benutzung der Dienstwohnungen oder für die Entnahme von Heizstoffen angesetzt werden, bleibt der örtliche Sonderzuschlag außer Betracht.

9. Vorstehende Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab in Kraft.

10. Die örtlichen Sonderzuschläge sind unter denselben Titeln zu verrechnen, unter denen der „Ausgleichszuschlag" und „Versorgungszuschlag" verrechnet wird. Die örtlichen Sonderzuschläge sind in den Ausgabe-Anweisungen in den Querspalten, in denen bisher die Wirtschaftsbeihilfen dargestellt worden sind, oder in einer freien Querspalte, die für die zurückliegende Zeit nachzuzahlenden Beträge in Längsspalte 15 oder 16 einzutragen.

11. Von der Herausgabe besonderer Tafeln über die sich neben dem Ruhegehalt und Witwengeld ergebenden Sätze an örtlichem Sonderzuschlag ist wegen der Einfachheit der Berechnung Abstand genommen.

Der örtliche Sonderzuschlag ist getrennt von dem sonstigen Versorgungszuschlag zu berechnen und, soweit erforderlich, für sich auf volle Mark nach oben abzurunden.

Er ist bei Errechnung der etwa gemäß Ziff. 19 des Runderlasses vom 25. 10. 1922 — Bes. 3526/I. D. 1. 5901 — Sonderabdruck aus Fin.-Min.-Bl. Nr. 20 — zur Erreichung der bisherigen Bezüge bewilligten Zuschüsse zum Versorgungszuschlag mit zu berücksichtigen, so daß sich also die bereits errechneten Zuschüsse zur Erreichung der bisherigen Bezüge um den Betrag des örtlichen Sonderzuschlags vermindern.

12. Die vorstehende Regelung gilt auch für Lehrpersonen, deren Bezüge durch das Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz und durch das Gesetz über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten geregelt sind. Für Beamte im Vorbereitungsdienst ergeht besondere Weisung.

An die nachgeordneten Behörden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Forstmeister Rheinen in Lübbesee, Bez. Frankfurt a. O., wurde am 20. März in der Nähe seiner Oberförsterei tot aufgefunden. Die Ursachen seines Todes sind vorläufig noch in Dunkel gehüllt, es bleibt also abzuwarten, was die gerichtliche Untersuchung ergeben wird. Näheres über den traurigen Vorfall veröffentlichen wir in der laufenden Nummer von „Des Försters Feierabende".

Erhöhung der Besatzungszulage. Mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab wird die Besatzungszulage im Einbruchsgebiet um 10000 *M* für den Monat erhöht. Sie beträgt demnach monatlich: In den Orten der Ortsklasse A 16000 *M*, in den Orten der Ortsklasse B 15400, in den Orten der Ortsklasse C, D und E 14800 *M*. Die Kinderzulage wird um 2000 *M* für den Monat erhöht und beträgt demnach monatlich 3200 *M*.

Kinderzulagen für Kinder über 21 Jahre. Ob diese Kinderzulage zu gewähren sein wird, dürfte nach einer Mitteilung des Preußischen Finanzministeriums dem Ermessen der Provinzialbehörden zu überlassen sein. „Bedürfnis" ist nicht gleichbedeutend mit „Bedürftigkeit", soll vielmehr nur ausschließen, daß auch derjenige die Zulage erhält, der die Ausbildungskosten seines Kindes ohne besondere Schwierigkeiten unter Inanspruchnahme seiner Einkünfte und gegebenenfalls auch eines Teiles seines Vermögens tragen kann.

Waldbaukurse in Langenbrand (Württemberg). Mit Genehmigung der württembergischen Forstdirektion werden in diesem Jahre vom Deutschen

Hosted by Google

Forstverein in Langenbrand zwei Kurse veranstaltet, und zwar vom 29. Mai bis 2. Juni und vom 27. bis 31. August. Geplant sind tägliche Waldbegänge u. a. in den badischen Forstbezirk Huchenfeld und in den Stadtwald von Wildbad. Anmeldungen wollen bis 15. April bzw. 15. Juli an Herrn Forstmeister Dr. Eberhard in Langenbrand (Württemberg) gerichtet werden.

Fortbildungskurse des Deutschen Forstvereins. Außer den vorstehend bekanntgegebenen Waldbaukursen in Langenbrand sind noch geplant: 1. Eine fünftägige Studienreise in den badischen und württembergischen Schwarzwald am 22. Mai oder 8. Oktober. Wünsche etwaiger Teilnehmer nimmt entgegen Ministerialrat Dr. Kahl, Berlin W 8, Mohrenstraße 58, II. 2. Ein dreitägiger Kursus an der Forstlichen Hochschule Eberswalde im Anschluß an die Hauptversammlung in Frankfurt an der Oder.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule zu Tharandt für das Sommerhalbjahr 1923. Geh. Forstrat Prof. Dr. Martin: Forsteinrichtung (vierstündig), Übungen in der Forsteinrichtung (vierstündig). Geh. Forstrat Prof. Dr. Jentsch: Volkswirtschaftslehre (vierstündig), Holzverkehr und Holzhandel (einstündig). Geh. Forstrat Prof. Dr. Vater: Standortslehre (angewandter Teil) (dreistündig), Bodenkundliche Vorweisungen oder Lehrausflüge. Geh. Forstrat Prof. Groß: Forstbenutzung (vierstündig). Prof. Dr. Wislicenus: Organische Chemie (dreistündig), Chemisches Praktikum II (vierstündig). Prof. Beck: Einführung in die Forstwissenschaft (vierstündig), Praktische Übungen für Anfänger (achtstündig), Waldbau II. Teil (zweistündig). Prof. Dr. Hugershoff: Höhere Analysis I. Teil (zweistündig), Waldwegebau (zweistündig), Vermessungsübungen (fünfstündig), Planzeichnen (zweistündig). Prof. Dr. Münch: Forstbotanik (dreistündig), Forstbotanisches Praktikum (einstündig), Forstbotanische Lehrausflüge. Prof. Dr. Busse: Waldwertrechnung (zweistündig), Übungen zur Holzmeßkunde (zweistündig). Prof. Dr. Prell: Forstzoologie II (zweistündig), Fischerei und Teichwirtschaft (einstündig), Zoologische Lehrausflüge und Übungen. Privatdozent Dr. Schreiter: Geologie (vierstündig), Geologische Übungen (einstündig), Geologische Lehrausflüge. Privatdozent Dr. Löffler: Morphologie und Systematik der Pflanzen (dreistündig), Botanische Bestimmungsübungen (zweistündig), Botanische Lehrausflüge. Prof. Dr. Holldack: Einführung in die Rechtswissenschaft (dreistündig), Verwaltungsrecht (einstündig). Hauptsportlehrer Edelmann: Leibesübungen (vierstündig). Hierüber: Allgemeine Lehrausflüge.

Die Deutsche Dendrologische Gesellschaft (Post Thyrow, Kreis Teltow) hat gegenwärtig 5000 Mitglieder. Der Zugang neuer Mitglieder hat 1921 780 und 1922 sogar 1008 betragen. Der Jahresbeitrag ist für 1923 auf 50 *M* und 100 *M* Portovergütung festgesetzt. Den Mitgliedern wird dafür umsonst ein umfangreiches, reichillustriertes Jahrbuch, eine wirkliche Fundgrube für jeden Natur-, Wald- und Gartenfreund, geliefert. Die Deutsche Dendrologische Gesellschaft veranstaltet jährliche Studienreisen (1923 Thüringen). Auf anfragende Postkarte werden Drucksachen und Inhaltsverzeichnis übersandt.

Patronenpreise. Der von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Breslau allmonatlich festzusetzende Patronendurchschnittspreis ist von dieser für den Monat März für Schrotpatronen auf 900 Mk. und für Kugelpatronen auf 1250 Mk. festgesetzt worden.

Forstwirtschaftliches.

Beschlagnahme der Staatsforsten im altbesetzten Gebiet. Wie nicht anders zu erwarten war, sind die Alliierten dazu übergegangen, Holz aus den Staatsforsten für ihre Rechnung zu verwerten. So hat am 24. Februar d. J. in Aachen ein Nutzholzverkauf stattgefunden, bei dem rund 13000 cbm Laub- und Nadelholznutzholz aus der Oberförsterei Rötgen zum Angebot gelangten. Bezeichnend ist, daß unter diesen 13000 cbm sich nur 700 cbm aufgearbeitetes Holz (Eichen und Buchen) befanden, während die restlichen rund 12000 cbm erst von dem Käufer aufgearbeitet werden sollen. Da anzunehmen ist, daß die 700 cbm bei Gelegenheit der Aufarbeitung der Brennholzschläge angefallen sind, so haben sich jedenfalls unsere Beamten und Waldarbeiter einer sehr lobenswerten Zurückhaltung bezüglich Fertigstellung reiner Nutzholzschläge befleißigt. Anders ist sonst die Maßregel der Selbstaufarbeitung durch die Käufer nicht zu verstehen. Wir geben uns der bestimmten Hoffnung hin, daß kein Waldarbeiter bereit ist, auch nur einen Axthieb zu tun zugunsten der Käufer, die sich lediglich nur aus belgischen Firmen zusammensetzten, und daß unsere Holzfuhrleute unter allen Umständen die Abfuhr des geschlagenen bzw. noch aufzuarbeitenden Holzes ablehnen, mögen die Käufer auch noch so große Versprechungen machen. Die Konkurrenz scheint nicht sehr groß gewesen zu sein, sonst sind die gebotenen Preise nicht zu verstehen. Diese bewegten sich zwischen 50 und 60 Fr. je Kubikmeter. Nimmt man an, daß der Franken damals 1400 stand, so ergibt sich ein Verkaufspreis von 70- bis 84000 *M*, ein Preis, der für Nadelnutzholz als äußerst gering, für Laubnutzholz aber als geradezu kläglich bezeichnet werden muß, selbst wenn man in Betracht zieht, daß der Käufer bei dem unaufgearbeiteten Holz auch noch die Werbungskosten zu tragen hat. Man sieht also, wie wenig haushälterisch seitens der Alliierten bei der räuberischen, jeglicher gesetzlicher Grundlagen entbehrenden Ausbeute unserer deutschen Wälder verfahren wird.

Etwas vom Durchforsten. Alles das Vorzügliche, was uns die fleißigen Arbeiten der Versuchsanstalten bieten und was uns auch bezüglich der Durchforstungen aufmerksame Praktiker in der Literatur belehrend bekanntgeben, findet nicht immer draußen im grünen Wald das richtige Keimbett. Vielfach werden schon die Läuterungen im Fichtenwalde ebenso wie im Laubholz vernachlässigt; die Durchforstungsaxt, sie ist das beste Kulturgerät, das wir besitzen, hilft viel zu spät den Kampf ums Dasein zu beenden, so daß sich der Zuwachsring erst alsdann in der erwünscht gleichmäßigen Weise verbreitert. Da, wo der Fichtenwald aus Büschelpflanzungen oder dichter

Hosted by Google

Saat entstanden ist, stehen sowohl die Büschel und die Stangen oft noch über das 30. Lebensjahr hinaus im dichtesten Schlusse, statt daß man sie schon längst entsprechend durchlichtet und die Büschel auf einen Stamm gestellt hat. Büschelpflanzungen wurden ausgeführt in der Hoffnung, dadurch größere Holzmengen zu erzeugen, wohl auch im Glauben, dadurch das Schälen des Rotwildes zu verwehren. Beide Annahmen aber haben sich als eitle Hoffnung erwiesen. Würde man jetzt, wo Not nach Brennholz und Not in bezug auf Nutzholz, insbesondere an Grubenholz und Zellulosеholz, ist, die Durchforstungsaxt ergiebig schwingen und schon seit Jahren geschwungen haben, so wäre manche Not gebannt worden und jetzt noch zu beseitigen. Den Nachteil hat aber nicht allein der in Not lebende Bürger, sondern auch der Waldbesitzer.

Forstrat Köhler, bei der Forstdirektion in Stuttgart, hat eine Durchforstungsweise bekanntgegeben, die darauf abzielt, daß die Stellung der Bäume stets so gegeben wird, daß der Kronendurchmesser einem Sechstel der Stammhöhe gleichkommt. Regierungs- und Forstrat Dr. Gehrhardt in Magdeburg stimmt dem im allgemeinen zu, empfiehlt aber, einen Unterschied je nach der Bestandesgüte zu machen. Vor einigen Tagen fand ich Gelegenheit, einen Fichtenbestand, nach Köhler durchforstet, zu besichtigen. Da es immerhin schwierig ist, die Kronenbreite in einem geschlossenen Bestande zu schätzen und gleichzeitig festzustellen, ob diese ein Sechstel der Baumhöhe einnimmt, so glaube ich, der Praxis zu dienen, wenn ich mein Verfahren, das ich dereinst beim Auszeichnen von Durchforstungen in geschlossenen Beständen anwandte, hier mitteile. Ich fand stets ein entsprechendes Wachstum, wenn ich vom 30. Jahre des Bestandeslebens ab die Entfernung der Einzelstämme stets so wählte, daß die Abstandszahl in Metern der Hälfte der Zahl des Jahrzehnts, in dem der Bestand lebt, entsprach. Im 40. Lebensjahre also 2 m, im 50. = 2½, im 60. Lebensjahre = 3 m und schließlich im 10. Jahrzehnt, also im 100. Jahre des Bestandeslebens = 5 m. Es stehen dann noch 400 Stämme je Hektar, und wenn da jeder Stamm 2 fm (gewöhnlich weniger, selbst wenn das Reisholz hinzu gerechnet wird) besitzt, so kann der Forstmann, der die Ernte einheimst, zufrieden sein. Diese Zahl stimmt zwar nicht mit den Angaben der Ertragstafeln, durchgeht man aber aufmerksam seine haubaren Altholzbestände, die vom Stangenholzalter an in sachlichster Weise durchforstet worden sind, so wird man in den Beständen, die acht Jahrzehnte zählen, im allgemeinen einen Abstand von 4 m bestätigen können. Es ist das nach meinen Beobachtungen auch an steilen Gebirgshängen der Fall, wo die Stämme treppenförmig übereinander stehen. In solchen Beständen empfiehlt es sich, den Abstand nach oben etwas weiter zu gewähren, damit die Beastung nicht nur nach unten reichlich ist, da sonst alle Stämme exzentrisch wachsen; der Zuwachs ist nach oben wegen der geringeren Beastung weit geringer als nach unten, nach der besser beasteten Seite hin.

Der Revierverwalter ist nicht immer in der Lage, alle Durchforstungen selbst auszuzeichnen, im günstigsten Falle gibt er wenigstens ein Muster. Ein Hinweis auf das von mir hier erwähnte Abstandsverfahren wird, wenn auf die Hauptbäume genügend Rücksicht genommen wird, einem jeden Beauftragten und namentlich dem jungen, noch nicht erfahrenen Beamten eine geeignete Richtschnur bieten.

Forstrat a. D. Eulefeld.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 24. März 1923. Zufuhr sehr knapp, Geschäft ruhig, Preise unverändert. Kaninchen, starke 4000 ℳ das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 24. März 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 3000 ℳ, Wildkanin: Winter bis 1000 ℳ, Füchse: Winter I 80000 ℳ; Steinmarder I 200000 ℳ; Baummarder I 250000 ℳ; Iltisse I 20000 ℳ; Maulwürfe I 1000 ℳ; Maulwürfe II 500 ℳ, Dachse: I 25000 ℳ das Stück; Rehe: Winter 3000 ℳ, das Pfund; Rotwild: trocken 3000 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 3500 ℳ: Schwarzwild: trocken 200 ℳ das Kilo; Kanin bis 2500 ℳ; Katzen bis 3000 ℳ, Otter bis 200000 ℳ, Ziegen 12000 ℳ, Zickel 3000 ℳ das Stück.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 25. März 1923. Otter 200000 bis 250000 ℳ, Steinmarder 200000 bis 260000 ℳ, Baummarder 250000 bis 300000 ℳ, Füchse 120000 bis 150000 ℳ, Iltisse 40000 bis 50000 ℳ, Dachse 25000 bis 33000 ℳ, Maulwürfe 1500 bis 1800 ℳ, Hamster 2200 bis 3000 ℳ; Kanin (Kürschner) 3500 bis 4500 ℳ, Hasen (Winter) 4000 bis 5000 ℳ, Hasen (Halbe) 2500 bis 3000 ℳ, Hasen (Sommer) 800 bis 1000 ℳ, Rehdecken 2000 bis 4000 ℳ.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 24. März 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 2400 bis 2500 ℳ, Hechte, groß 1600 bis 2000 ℳ, Schleien, unsortiert 2700 ℳ, Karpfen, Spiegel, unsortiert 2300 bis 2500 ℳ.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **300 Mark** Porto-Anteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Frage Nr. 14. **Gehaltserhöhungen.** Ich vermisse seit 1. Februar Nachrichten über die neuesten Gehaltserhöhungen und bitte um schnellste Veröffentlichung. Hegemeister P. in P.

Antwort: Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat alle bisher erfolgten Erhöhungen der Besoldungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten in Preußen veröffentlicht. Seit dem **1. Februar** 1923 sind Erhöhungen nicht eingetreten. Ueber die nach dem **1. April** zu zahlenden höheren Beträge wird erst am 10. April im Reichsfinanzministerium verhandelt werden.

Hosted by Google

Anfrage Nr. 15. Jagdschein und Waffenschein. 1. Hier ist vielfach, auch amtlicherseits, die Auffassung vertreten, daß ein vereideter Privatforstbeamter außer dem Jagdschein (Freischein) noch eines besonderen Waffenscheines bedarf, sofern er eine Handfeuerwaffe, z. B. eine Taschenpistole, außerhalb seines Dienstreviers führt bzw. bei sich trägt. Ich bitte um gefällige Mitteilung, ob diese Ansicht richtig ist, sich gesetzlich begründen läßt und die Staats- und Gemeindeforstbeamten dieser Bestimmung gleichfalls unterworfen sind. 2. Berechtigt ein Waffenschein, sofern dieser ein Jagdschein nicht ist, zum Tragen eines Jagdgewehrs und an welchen Orten?

Förster T.

Antwort: 1. Sofern der Beamte die Waffe beruflich trägt, bedarf er auch außerhalb seines Reviers im Dienste keines Waffenscheins für die mitgeführte Pistole, wenn er auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 zum Waffengebrauch berechtigt ist. Diese Berechtigung haben die Privatforstbeamten nur dann, wenn sie auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt und auf Lebenszeit angestellt sind. Andernfalls muß, wenn Verordnungen bestehen, welche das Waffentragen an die Beisichführung eines Waffenscheins knüpfen, für das Mitführen einer Pistole ein solcher gelöst werden. Staats- und Gemeindeforstbeamte sind in diesem Falle wie die Privatforstbeamten zu beurteilen.

2. Jagdschein und Waffenschein sind nie als gleichbedeutend aufzufassen, denn der Jagdschein kann den Waffenschein nur ersetzen, wenn es in der diese Frage regelnden Verordnung ausgesprochen ist. Ein Waffenschein würde, rein an sich betrachtet, auch zum Tragen eines Jagdgewehrs berechtigen, aber das wird wohl kaum möglich sein, weil der Waffenschein immer über eine bestimmte Waffe lautet, die nicht offen getragen wird. Im übrigen würde aber, in der Erlaubnis, eine Schußwaffe zu tragen, nicht ohne weiteres die Befugnis gesehen werden können, mit einer Flinte in fremdem Jagdrevier spazierenzugehen.

A.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Kehrenbach, Oberf. Eiterhagen (Cassel), ist zum 1. Mai d. J. neu zu besetzen. Dienstwohnung vor dem Ort Kehrenbach, 9 km bis Stadt und Bahnstation Melsungen. Wirtschaftsland: 0,23 ha Garten, 1,06 ha Acker, 2,83 ha Wiese 0,08 ha Weide. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 5. April.

Försterstelle Paulsgrube, Oberf. Oberscheld in Dillenburg (Wiesbaden), kommt mit dem 1. Mai d. J. zur Neubesetzung. Dienstwohnung im Forsthaus Paulsgrube und 3,8820 ha Wirtschaftsland sind vorhanden. Bewerbungsfrist 10. April.

Mittelbarer Staatsdienst.

Eine **Försterstelle** der Stadt **Brilon** (Sauerland) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25. Mai an den Magistrat Brilon einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutz-Verbandes **Kempenich** (Brohltalbahn) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. April an den Bürgermeister in Kempenich einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Wissenschaftliche Hilfsarbeiter für Forsteinrichtung und Zentrale gesucht von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin in Berlin NW 40, Kronprinzen-Ufer 4/6. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Albrecht, überz. Förster in Annaburg, Oberf. Annaburg, ist am 1. April unter Ernennung zum Förster m. R. nach Forsthaus Pödelist, Oberf. Freyburg a. U. (Merseburg), versetzt.

Barge, überz. Förster in Hopels, Oberf. Aurich, ist am 1. April unter Ernennung zum Förster nach Hohehahn, Oberf. Aurich (Osnabrück), versetzt.

Broese, Forstsekretär in Cossa, Oberf. Söllichau, ist am 1. April nach Helfta, Oberf. Eisleben (Merseburg), versetzt.

Bahnemann, Förster in Kahl, Oberf. Hartigswalde, wird an einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt nach Rudczanny Oberf. Guszianka (Allenstein), versetzt.

Mahnke, überz. Förster in Märscher, Oberf. Palsterkamp, ist am 1. April auf die überz. Försterstelle Hopels, Oberf. Aurich (Osnabrück), versetzt.

March, überz Förster in Klausdorf (Stettin), ist am 1. April nach Märscher, Oberf Palsterkamp (Osnabrück), einberufen.

Müller, überz. Förster zu Hof Hirschberg bei Großalmerode, Oberf. Hess.-Lichtenau, ist am 1. April die Försterstelle Michelsrombach, Oberf. Fulda (Cassel), übertragen.

Obenhaus, überz. Förster in Halle a. S., ist am 1. April nach Söllichau, Oberf. Söllichau (Merseburg), versetzt.

Scharnweber. Förster in Altkrakow, Oberf. Altkrakow, ist am 1. April unter Ernennung zum Forstsekretär nach Altkrakow, Oberf. Altkrakow (Köslin), versetzt.

Schliephake, Staatlicher Hegemeister in Einsiedelei, Oberf. Bilstein (Arnsberg), ist am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Villain. Hegemeister in Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

Völker, Hegemeister zu Forsthaus Hahn, Oberf. Leinefelde (Erfurt), ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

Wagner, überz. Förster in Züllsdorf, Oberf. Rosenfeld, ist am 1. April nach Elsterwerda, Oberf. Elsterwerda (Merseburg), versetzt.

Peter, Hilfsförster in Ehlen, Oberf. Ehlen, ist am 1. April unter Uebertragung der Forstsekretärstelle Hombressen zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Schulz, Hilfsförster in Masselwitz, Oberf. Altkrakow, ist am 1 April nach Coccejendorf, Oberf. Altkrakow (Köslin), versetzt.

Sundhausen. Hilfsförster in Krienke a. Usedom, wird am 1. Mai die Hilfsförsterstelle Zimdarse, Oberf. Grünhaus (Stettin), verliehen.

Krüger, Forstgehilfe in Vangerow, Oberf. Karnkewitz, ist am 19. März nach Treten, Oberf. Treten (Köslin), versetzt.

Lau, Forstgehilfe in Ahlbeck, Oberf. Friedrichsthal, wird am 1. Mai nach Misdroy, Oberf. Misdroy (Stettin), versetzt.

Sachon, Forstgehilfe in Liebjenz, Oberf. Taubenberg, ist am 1. April nach Zerrin, Oberf. Zerrin (Köslin), versetzt.

Sinke, Forstgehilfe in Coccejendorf, Oberf. Altkrakow, ist am 1. April nach Altkrakow, Oberf. Altkrakow (Köslin), versetzt.

Storck, Forstgehilfe in Neupfalz, ist am 15. März nach Kirn, Oberf. Meisenheim (Coblenz), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Raffel, Forstgehilfe bei der Forstverwaltung Blumberg, Post Casekow, Pomm., ist seit 1. Februar nach der Stadtforst Insterburg, Försterei Bärenrode bei Insterburg, einberufen.

Privatforstdienst.

Walter, Privatförster in Fh. Kurtmühle bei Storkow, ist am 1. Oktober 1922 nach Fh. Kehrigk bei Münchehofe (Mark) verzogen.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Mitteilung über eine Petition an das Preußische Abgeordnetenhaus.

Das Abgeordnetenhaus hat unsere Petitionen vom 25. September 1922 und vom 3. Januar 1923 dem Ministerium als Material überwiesen. Nachdem nun durch die Verfügung des Herrn Ministers vom 5. März d. J. unsere Befugnisse eine so wesentliche Erweiterung erfahren haben, daß den Forderungen des § 30 des Beamtendiensteinkommengesetzes auf Höhergruppierung nichts mehr im Wege steht, habe ich nochmals eine Petition nachstehenden Wortlauts dem Landtage eingereicht.

An den Preußischen Landtag
Berlin SW 11.

Durch die Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 5. März 1923, Nr. III 4239 (allgem. Vers. III 39) haben die Befugnisse und die Stellung der Revierförster eine so wesentliche Erweiterung erfahren, daß dies als eine Änderung in der Organisation des Staatsdienstes angesehen werden muß. Unter Bezugnahme auf meine Petition vom 25. September 1922 an das hohe Haus der Abgeordneten und vom 3. Januar 1923 an den Hauptausschuß des Preußischen Landtages, bitten die Staatsrevierförster, das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen, daß das Beamtendiensteinkommengesetz vom 17. Dezember 1920 dahin abgeändert wird, daß die Staatsrevierförster in die Besoldungsgruppe 8 eingereiht werden.

Hennig, Revierförster, Vorsitzender des Vereins Preußischer Staatsrevierförster.

Da sowohl im Ministerium wie auch bei allen Fraktionen im Landtage die volle Berechtigung unseres Wunsches auf Höhergruppierung allgemein anerkannt ist, dürfen wir die Hoffnung haben, nun doch bald unsern so berechtigten Wunsch erfüllt zu sehen. Hennig.

Bezugspreis unseres Vereinsorgans.

Von einzelnen Mitgliedern ist die Anfrage an mich gerichtet worden, wie es käme, daß unser Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", in ihrem Bezugspreise erheblich teuerer sei als der „Deutsche Förster". Ich habe bei der Firma J. Neumann, Neudamm, angefragt, und diese teilt mir folgendes mit:

„Der Vorzugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" für Vereinsmitglieder hat im 4. Quartal 1922 betragen 276 M, der des „Deutschen Försters" hingegen 485 M. Im 1. Quartal 1923 kostete die „Deutsche Forst-Zeitung" 1450 M, der „Deutsche Förster" dagegen 1500 M. Davon, daß der „Deutsche Förster" also irgendwie billiger wäre, kann keine Rede sein, das Gegenteil ist der Fall. Das dürfte nachstehende Aufstellung beweisen:

	„Deutsche Forst-Zeitung":	„Deutscher Förster":
1922:		
Vorzugspreis für Oktober bis Dezember	136 M	135 M
Nachzahlung . . .	140 M	350 M
zusammen	276 M	485 M
1923:		
Januar	300 M	800 M
Februar	300 M	
März	850 M	
Nachzahlung . . .	keine	700 M
zusammen	1450 M	1500 M

Wenn über die Bezugspreise Zweifel entstehen konnten, so dürfte dies darauf zurückzuführen sein, daß der „Deutsche Förster" zwar stets erheblich niedrigere Bezugspreise angesetzt hat als die „Deutsche Forst-Zeitung", dafür aber zum Schlusse des Quartals Nachzahlungen erhoben hat, die in ihrer Höhe fast dem vorher angekündigten Bezugspreise gleichkamen oder gar, wie im 4. Quartal 1922, nahezu das Dreifache betragen haben.

Für den Monat April kostet die „Deutsche Forst-Zeitung" 1300 M, während der Bezugspreis für den „Deutschen Förster" für das Vierteljahr April/Juni 1923 zunächst 3775 M beträgt. Ob der „Deutsche Förster" wieder eine Nachzahlung fordern wird, bleibt abzuwarten. Das eine aber darf nicht vergessen werden, eine Beilage, von dem Werte der „Forstlichen Rundschau" hat der „Deutsche Förster" nicht aufzuweisen. Die Bezugspreise aller Zeitungen sind erschreckend hoch, und doch werden weder der „Deutsche Förster" noch die jedenfalls billigere „Deutsche Forst-Zeitung" ihre Rechnung dabei finden. Ich bitte daher, auch für die Folge das Zeitungsgeld willig zu zahlen. Hennig.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Spende von H. G. Krossa, Hamburg	175000 M
Spende von H. Waldwart G. Liedtke, Jarranowen	200 M
Spende von H. Hans Voß, Husum	113 M
Spende als Gegenleistung für gelieferte Patronen; eingesandt von H. Rittergutsbes. von Bredow, Stechow, Westhavelland	2000 M
Spende von H. P. Wenzlaff, Charlottenburg . . .	200 M
Sammlung bei einer kleinen Jagd; eingesandt von H. Forstmeister Preußler, Schloß Patocka, Post Schierokau O.-S.	400 M
Spende von H. Holzhändler Albert Mirus, Bietz . .	500 M
Sammlung auf einer Treibjagd durch Strafe für Fehlschüsse; eingesandt von H. Rittergutsbes. Kroll, Skatnick, Post Pülz	4000 M
Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von H. v. Kresse, Aussig	600 M
Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von H. Förster Chr. Hingst, Neuhof bei Zichtau	395 M
Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von H. Förster Hanski, Thale a. H.	1100 M

Hosted by Google

Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von H. Hegemeister a. D. Eduard Densow, Hallerburg bei Wülfingen, Hannover	4116 M
Sammlung bei einer Treibjagd des H. Grafen v. d. Groeben; eingesandt von H. Revierförster Buchholz, Wallenburg bei Groß-Tromnau	2300 M
Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von H. Konditor W. Braunschweig, Perleberg	1160 M
Buße für einen Forstfrevel; eingesandt von H. Staatsforster Baehr, Siebenbollentin, Vorpommern	470 M
Spende von H. Forster G. J., Kl.-Döbbern, Post Großzößnig	6000 M
Strafgelder bei einer Treibjagd; eingesandt von H. Oberforster Jacob, Templin U.-M.	5000 M
Treibjagd August Luning, Bremen-Hassendorf	2850 M
Treibjagd Luning, Neldert, Cordes, Bremen-Süstedt	3010 M
Sammlung bei einer Treibjagd für Fehlschüsse; eingesandt von H. Grafl. Forster Herrmann Henselcit, Prassen, Ostpr.	130 M
Sammlung bei einer Treibjagd für Fehlschüsse; eingesandt von H. H. Hoffmann, Jagerkrug	1200 M
Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von H. Fürstl. Förster Frost, Wiesenmühle bei Nieder-Salzbrunn i. Schles.	2620 M
Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von H. Dr. Müller, Belgard a. Pers.	9700 M
Sühnegeld für ein Jagdvergehen und Verzicht auf Patronenentschädigung; eingesandt von H. Förster Broil, Angern, Bez. Magdeburg	14800 M
Verzichtetes Schußgeld; eingesandt von H. Forstmeister Schirdewan, Schoneiche	400 M
Verzicht auf Jagdkostenersatz; eingesandt von H. Forstmeister Goebel, Obereimer, Post Arnsberg, Westf.	500 M
Sammlung auf der Treibjagd des H. August Ahrberg in Scherenbostel i. Hann. im Auftrage des H. C. Pelzer, Hannover-Linden, Deisterstr. 81	12755 M
Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von H. Förster Fritz Furstenau, Wilmersdorf, Kr. Angermünde	2431 M
Sammlung bei einer Treibjagd für Fehlschüsse im Auftrage des H. H. Mahner, Flatow; eingesandt von der Uberlandzentrale Grenzmark, Aktien-Gesellschaft	270 M
Gesammelte Strafgelder auf einer Treibjagd; eingesandt von H. Dr. E. Dürks, Hennigsdorf	500 M
Spende des H. Försters Fehlat, Gersfeld, Rhön.	1067 M
Sammlung auf fröhlichen Jagden; eingesandt von H. Gutsbes. W. Conrad, Augusthof bei Lippehne	20000 M
Spende des H. Försters Hartmann, Schnuggerow bei Lowitz	300 M
Desgleichen des H. Forstgehilfen Weiß, Miltenberg	24 M
Sammlung bei einer Jagdtafel; eingesandt von H. Hilfsforster Kuhnert, Obergorzig bei Meseritz	1650 M
Strafe für eine Grenzübertretung; eingesandt von H. Otto Kulkstein in Skandlack bei Barten, Kr. Rastenburg	3000 M
Spende des H. Oberförsters F. Müller, Oberhausen, Rhl.	2000 M
Schußgeld von H. Vogel, Korsewen; eingesandt von H. Förster Kauert, Lyck, Insel	200 M
	282 961 M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 10. März 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Bericht über die 29. Mitgliederversammlung
am 28. Februar 1923 zu Neudamm.

Der Vorsitzende, Herr Forstmeister Bohl-Zicher, eröffnete die Sitzung und erteilte zu Punkt 1 der Tagesordnung das Wort zur Erstattung des Jahres- und Kassenberichts über das Geschäftsjahr 1922 dem Schatzmeister, Herrn Hans Neumann-Neudamm. Daraus ist folgendes hervorzuheben:

Das Ergebnis der Berichtsjahres war denkbar günstig, besonders im Hinblick auf die bedeutenden Summen, die in den letzten Monaten als Zuwendungen eingegangen sind und die es ermöglicht haben, von Ende 1922 ab die Unterstützungen der großen Teuerung entsprechend reichlicher zu bemessen.

Die Mitgliederzahl betrug 1922 am Ende des Geschäftsjahres 3614, davon sind im Laufe des vergangenen Jahres ausgeschieden durch Austritt 33, durch Tod 45, durch Streichung 286, im ganzen 364. Neu eingetreten sind 426. Davon gehören an: den deutschen Staatsforstverwaltungen 190 verwaltende und 915 Betriebsbeamte, den Kommunalverwaltungen 27 verwaltende und 229 Betriebsbeamte, dem Privatdienste 116 verwaltende und 1840 Betriebsbeamte. Weiter sind Mitglieder des Vereins 98 Waldbesitzer, 235 Angehörige anderer Berufsstände und 26 körperschaftliche Verbände.

Die Einnahmen an ordentlichen Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen zur Erwerbung der lebenslänglichen Mitgliedschaft haben im letzten Vereinsjahr 89143,25 M, die besonderen Zuwendungen 642924,59 M betragen. Der Verkauf von Wohlfahrtsmarken ergab 18547,50 M, an Darlehen wurden einschließlich Zinsen 1075 M zurückgezahlt, an Zinsen sind 6521,74 M eingegangen, ferner sind an Gebühren für Stellenvermittlung 1062 M und sonstigen kleineren Einnahmen 262 M gezahlt, im ganzen 759536,08 M. Außerdem haben die Sondersammlungen für die „Deutsche Forststudentenhilfe-Neudamm" 564013 M, für die Frau Oberförster Müller-Wiesbaden 38182 M gebracht, so daß für 1922 sich eine Gesamteinnahme von 1361731,08 M ergeben hat. Der Bestand aus dem Vorjahre betrug 87247,03 M. So standen für 1922 im ganzen 1448978,11 M zur Verfügung.

Abgehalten wurden vier Vorstandssitzungen. In diesen sind in 103 Fällen an Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Geldern zur Linderung der Kriegsnot 61410 M bewilligt worden. An Begräbnisbeihilfen kamen in 20 Fällen 6100 M zur Auszahlung. Darlehen sind im vergangenen Geschäftsjahre 4000 M zur Ausgabe gebracht worden. Für die Beschaffung von Auszeichnungen an Forstschüler in Templin entstanden Ausgaben von 412 M. Für die Sammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands „Templin in Not" wurden 5000 M verausgabt, ferner für den Forstwaisenverein 200 M, für das Invalidenheim für Jäger und Schützen Marburg 361,40 M und für die Wilhelmstiftung in Groß-Schönebeck 200 M. Insgesamt sind in runden Ziffern bewilligt worden: an Staatsforstbeamte und deren Hinterbliebene 34140 M, an Gemeindeforstbeamte und deren Hinterbliebene 5400 M und an die dem deutschen Privatwald Zugehörigen 38150 M.

Für Druckkosten neuer Wohlfahrtsmarken sind 42084 M aufgewendet worden. Zum Ankauf von Wertpapieren wurden 11600 M gebraucht. Die Verwaltungskosten betrugen 175750,98 M. Das Briefgeld für die Stellenvermittlung kostete 1154,50 M, und für verschiedene kleine Ausgaben sind 53,60 M aufgewendet worden. Die Ausgaben betrugen somit 308526,48 M. Außerdem wurden 407178 M aus der Sammlung für die Deutsche Forststudentenhilfe ausgezahlt, so daß die Gesamtausgabe 715704,48 M betragen hat und ein Kassenbestand von 733273,63 M verbleibt. Dieser betrug im Vorjahre 87247,03 M; er ist also im Laufe des Geschäftsjahres um 646026,60 M gewachsen, trotzdem an Beihilfen 43345 M mehr bewilligt werden konnten als im Jahre 1921; dieser

Hosted by Google

günstige Abschluß ist zum kleinen Teil auf die erhöhten Mitgliedsbeiträge, im wesentlichen aber darauf zurückzuführen, daß die freiwilligen Zuwendungen durch die Gebefreudigkeit unserer Mitglieder, Freunde und Gönner gegen das Vorjahr um nahezu 600000 *M* gestiegen sind. Das beträchtliche Mißverhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen ist dadurch entstanden, daß bis Oktober die Einnahmen sehr geringfügig gewesen sind. Erst mit Beginn der Treibjagdzeit, mit der Werbung für die Deutsche Forststudentenhilfe und sonst regerer Tätigkeit der Vereinsleitung vergrößerten sich die Eingänge, und zwar zu Ziffern, die vorher nie erreicht worden sind. Diese Einnahmen setzen den „Waldheil" auch instand, für die Folge ganz andere, den Teuerungserhältnissen wenigstens einigermaßen angepaßte Unterstützungssätze zu bewilligen; demgemäß ist in den letzten Vorstandssitzungen schon verfahren worden.

Die als Rücklage angelegten Gelder hatten unter Berücksichtigung des Umlaufswertes am 31. Dezember 1922 einen Wert von 111958,75 *M*. Dazu kommen der buchmäßige Wert der Geräte mit 150 *M* und die ausstehenden Darlehen mit 3851 *M*.

Das Gesamtvermögen des Vereins beträgt Ende Dezember 1922 mithin:

Buchmäßiger Kassenbestand am 31. Dezember 1922 (darunter 156825 *M* Forststudentenhilfe und 37682 *M* Müller-Spende)	733273,63 *M*
Umlaufswert der in Papieren angelegten Rücklagen, der außenstehenden Darlehen und der Wert der Geräte	115959,75 „
Zusammen	849233,38 *M*

Die Abteilung für Stellenvermittlung hat im vergangenen Jahre vier Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt.

Im Anschluß an den Jahresbericht werden von dem Schatzmeister die Namen der im vergangenen Jahre verstorbenen Mitglieder verlesen und deren Andenken durch Erheben von den Plätzen geehrt.

Zu Punkt 2 berichtet Herr Oberzollinspektor Schinkel-Neudamm über die Ergebnisse der Nachprüfung der Bücher, der Belege des Rechnungsabschlusses und der Kasse. Ausstellungen waren nicht zu machen. Die Entlastung des Schatzmeisters wurde beantragt, zu Punkt 3 erteilt und ihm der Dank für seine Mühewaltung ausgesprochen.

Zu Punkt 4. Den Haushaltsplan für das Jahr 1923 berichtet ausführlich Herr Ökonomierat Grundmann. Der Voranschlag wurde den allgemeinen Teuerungsverhältnissen entsprechend festgesetzt. Beschlossen wurde, daß der Kriegsfonds nach achtjährigem nützlichen Bestehen aufgelöst und der vorhandene Restbestand von 2655,51 *M* dem Unterstützungsfonds zuzuschreiben ist. Die Begräbnisbeihilfen werden wesentlich erhöht, die Hinterbliebenen sollen schon im zweiten Jahre der Mitgliedschaft 1000 *M* erhalten, im dritten Jahre 1500 *M*, im vierten Jahre 2000 *M*, im fünften Jahre 2500 *M*, im sechsten und siebenten Jahre 4000 *M*, im achten und neunten Jahre 3500 *M*, im zehnten bis zwölften Jahre 4000 *M*, im dreizehnten bis fünfzehnten Jahre 5000 *M*, im sechszehnten bis neunzehnten Jahre 6000 *M* und im zwanzigsten und allen weiteren Jahren **7000 Mk.**

Der Mitgliedsbeitrag muß angesichts der fortschreitenden Entwertung unseres Papiergeldes wesentlich erhöht werden; er soll künftighin für Forstbeamte **300** *M*, für alle andern Mitglieder **500** *M* betragen. Die lebenslängliche Mitgliedschaft soll durch Zahlung eines einmaligen Beitrages von mindestens **10000** *M* erworben werden. Die Höchstsumme der gegen Sicherheit auszuleihenden Gelder wird auf **20000** *M* im Einzelfalle, der Zinsfuß für diese Darlehen auf 4% festgesetzt. Endlich wurde beschlossen, aus sämtlichen Sondersammlungen an Unkosten 5% für die Kasse des „Waldheil" einzubehalten.

Punkt 5. In den Satzungen werden die § 3, 7, 13, 14 zum Teil geändert. Die Mitgliederbeiträge (§ 3) sollen alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgesetzt werden.

Zu Punkt 6, Verschiedenes, wurde zunächst dankbar und ehrend durch Erheben von den Plätzen des Herrn Hauptmanns a. D. Freiherrn v. Martels, Hamburg, gedacht, der sich besonders großzügig und uneigennützig an den Wohltätigkeitssammlungen des Vereins betätigt und so dem Verein sehr bedeutende Summen zugewendet hat. Weiter wird beschlossen, demnächst im Vereinsorgan eine Liste der Spender zu veröffentlichen, die im Vereinsjahr 1922 dem „Waldheil" 100000 *M* und mehr an Zuwendungen gestiftet oder zugeführt haben. Damit war die Tagesordnung erschöpft; die Versammlung wurde geschlossen.

Neumann, Geschäftsführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8634. **Baierl,** Willy, Förster, Berchland, Post Moritzfelde, Kreis Pyritz in Pommern. II.
8635. **Grau,** Adolf, Hilfsjäger, Zichow Um., Kreis Angermünde. IX.
8636. **Marstaller,** Walter, Forstwart, Sulzbach a. K., Württemberg. XVII.
8637. **Mauckner,** Michael, Förster, Fh. Fuchsmühle, Post Beetzendorf, Kreis Salzwedel. XVI.
8638. **Ulrich,** Fritz, Förster, Pehlitz bei Friedeberg Nm. IX.
8639. **v. Portatius,** Hans Bernhard, Fideikommißbesitzer, Rittmeister a. D., Schwarzwaldau, Kr. Landeshut, Schles VIII.
8640. **v. Waldow,** Hans, Major a. D., Rittergutsbesitzer, Wolgast, Post Woldenberg, Kreis Friedeberg Nm. IX.
8641. **Hasemann,** Max, Förster, Adl. Gut Natschau, Post Bad Oldesloe in Holstein. IV.
8642. **Hermann,** Paul, Forstgehilfe, Kl.-Boschpol, Post Gr.-Boschpol, Kreis Lauenburg in Pommern. II.
8643. **Hoffmann,** Ewald, Förster, Götz i d. Mark, Kr. Belzig. IX.
8644. **Prommersberger,** Karl, Fürstl. Forstaufseher, Donaustauf, Oberpfalz. XIV.
8645. **Restorff,** Heinrich, Forstgehilfe, Ventschow. III.
8646. **Schneider,** Karl, Hilfsförster, Quittainen, Pr.-Holland, Ostpreußen. I.
8647. **Wogersien,** Friedrich, Forstgehilfe, Harbenberg, Post Nörten, Hannover. X.
8648. **Schiller,** Georg, Hilfsförster, Hausdorf, Kr. Neurode. XV.
8649. **Sommer,** Georg, Förster, Gröst, Post Roßbach, Schlacht, Kreis Querfurt. XVI.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Piest, Karl, Forstmeister a. D., Hermsdorf, Kynast, Kreis Hirschberg in Schlesien.
v. Monkewitz, A., Oberförster, Oberförsterei Stubendorf, Kreis Gr.-Strehlitz.

Hosted by Google

Kommander, Emil, Hilfsjäger, Kalinow, Kreis Gr.-Strehlitz.
Ernst, Eduard, Hilfsjäger, Gonschiorowitz, Post Himmelwitz, Kreis Gr.-Strehlitz.
v. Schönberg, Hans, Rittergutsbesitzer, Reichstädt, Amtsh. Dippoldiswalde.
Krüger, Karl, Hilfsförster, Oerrel, Post Munsterlager, Hannover.
Hadrian, E., Hilfsförster, Skalung, Kreis Kreuzburg
Kuptowitsch, Mathias, Forstassistent, Neundorf, Kreis Habelschwerdt in Schlesien
Neumann, Hans, Verlagsbuchhändler, Neudamm.
Schröter, Oskar, Revierförster, Försterei Karsch, Post Kolzig, Kreis Grünberg in Schlesien.
Monse, Paul, Förster, Fh. Zauche, Post Nittritz, Kreis Grünberg in Schlesien.
Neusch, Wilhelm, Forst- und Jagdaufseher, Bülzig, Kreis Wittenberg.
Langenbeck, Bernhard, Forstgehilfe, Salzwedel, Stadtforst.
Neumann, Karl, Forstgehilfe, Stübeckshorn, Post Emmingen, Kreis Soltau i. Hann.
Pauli, Otto, Forsttaxator, Ransbach im Westerwald.
Olschowski, Anton, Hilfsjäger, Neuhaldensleben, Forstschule.
Lencer, Julius, Forstgehilfe, Rogau, Post Schreibendorf, Kreis Strehlen in Schlesien.

Neufestsetzung der Mitgliederbeiträge für 1923.

Die gewaltige Steigerung aller Preise und das Sinken des Geldwertes hat den engeren Vorstand veranlaßt, in seiner Sitzung am 24. Februar 1923 in Eberswalde die Mitgliederbeiträge für 1923 in folgender Höhe neu festzusetzen. Es sind zu zahlen:

1. von Försteranwärtern und Forstangestellten jährlich . . . . . **1500 M**
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten jährlich . . . . . **2500 „**
3. von Revierförstern und Forstverwaltern jährlich . . . . . **3000 „**
4. von akademisch gebildeten Beamten, vom Oberförster aufwärts, jährlich . . . . **3500 „**

Das Eintrittsgeld für ordentliche Mitglieder ist auf **100 M** festgesetzt.

Die außerordentlichen Mitglieder zahlen entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens **10000 M** oder ein Eintrittsgeld von **500 M** und Jahresbeitrag mindestens **4000 M**.

Wir ersuchen, diese Beträge möglichst umgehend, spätestens bis zum 15. April 1923 an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm einzusenden. Die etwa für 1923 bereits gezahlten Mitgliederbeiträge sollen hiervon abgezogen werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine besondere Mahnung nicht weiter ergeht und nach Ablauf der angegebenen Frist sofort mit der Einziehung durch Postnachnahme begonnen werden muß.

Die Geschäftsstelle.

Sammlung „Templin in Not!"

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

I. Fürstl. Generalkasse Wittgenstein 20000 M, - Forstamt Lieberose 12500 M, - Frh. v. Loë, Abendorf, 10000 M, - v. d. Fr. Seydelschen Familienstiftung, Chelchen, 10000 M, - Förster Wolff, Wiesau, 3490 M, - Förster Esche, Wustewitz, 2740 M, - Forstaufs. Kootz, Wietitz, 1000 M, - Hilfsf. Machoy, Hammermühl, 865 M, - Förster Reinert, Passow, 740 M, - Revierf. Pietsch, Lanken, 500 M, insgesamt 61835 M.

II. Ferner: Beiträge zu 280 M, 240 M, 200 M, 190 M, 90 M, 50 M, 40 M, 25 M, insgesamt 1115 M.

Summen von I. 61835 M, - II. 1115 M, zusammen 62950,— M
Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . 1312033,98 M
Summa 1374983,98 M

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).

Protest gegen die Zerstückelung des deutschen Waldes.

Die Mitglieder der Bezirksgruppe XVI des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands erheben einmütig Protest gegen die geplante Zerstückelung des deutschen Waldes.

Der Wald, der neben den Bergwerken die einzige Quelle ist, die Deutschland in der heutigen Zeit der bitteren Not durch seine enormen Erträge finanziell gehoben, hat dies nur durch Bewirtschaftung im großen tun können. Der Beweis ist geliefert dadurch, daß der Kleinwaldbesitz nicht im entferntesten die Erträge abwirft wie der planmäßig bewirtschaftete, geschlossene Wald. Ganz abgesehen davon, daß infolge einer Zerstückelung des deutschen Waldes große Not und Elend in die Forsthäuser der Privatforstbeamten getragen werden, wird durch Verringerung des Einkommens Stellenlosigkeit usw. herbeigeführt. Die Zerstückelung des deutschen Waldes bedeutet Verschwendung am Nationaleigentum. Dagegen erheben wir Forstbeamten der Bezirksgruppe XVI flammenden Protest.

Magdeburg, den 14. März 1923.

J. A.: Wegener, Revierförster.
Tiedemann, Revierförster. Hanke, Revierförster. Haase, Revierförster.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön. Am 10. Februar d. J., vormittags 11 Uhr, fand im Hotel Schüz zu Lauterbach eine Ortsgruppenversammlung statt. Erschienen waren 63 Forstbeamte und 3 Waldbesitzer. Der Vorsitzende, Revierförster Eggers, Engelrod, eröffnete unter Begrüßung der zahlreich erschienenen Teilnehmer die Versammlung und dankte zunächst den Freiherren Riedesel für die Gründung einer Kleiderkasse für ihre Forstbeamten sowie dafür, daß die Freiherren in so reichem Maße für das leibliche Wohl der Teilnehmer Sorge getragen hätten. Da am Schlusse der Ortsgruppenversammlung noch die Bezirksgruppe tagte, wurde Punkt 5 und 6 der Tagesordnung, soweit sie nicht im besonderen nur für die Ortsgruppe von Wichtigkeit waren, für die Bezirksgruppenversammlung zur Berichterstattung zurückgestellt. Auf Antrag wurde ferner Punkt 2 vor Punkt 1 behandelt. — Zu Punkt 2 hielt Forstsekretär Wenderoth einen Vortrag: „Läuterungen". Er wies in der Hauptsache darauf hin, daß die Jungwuchspflege die beste Grundlage zu einer regelmäßigen Bestandeserziehung bilde, und daß sie viel zur Erziehung von Mischbeständen beitrage. Der Forstbeamte könnte die Pflege des Jungwuchses meist selbst ausführen, wenn er nur das nötige Interesse für seinen Wald hätte. Der Standhauer und die Rosenschere seien hierzu die besten Werkzeuge. Das Thema veranlaßte eine rege Aussprache. Man war sich allgemein darüber einig, daß der Forstmann bezüglich Läuterungen viel Gutes leisten könne, zu gut zu dieser Arbeit wäre niemand. Zu umfangreicheren Läuterungshieben müßten natürlich Arbeiter zugezogen werden; doch dürfte kein Bäumchen noch Busch fallen ohne Zustimmung des Beamten. Forstrat Dr. Zentgraf ermahnte noch die Beamten in kurzen Worten, in dieser wichtigen Arbeit ihr möglichstes zu tun. Der Wald würde es danken. — Zu Punkt 1 sprach Forstrat Dr. Zentgraf über „Bestandespflege". Redner betonte, daß im Walde zwei Faktoren die Hauptrolle spielten: nämlich

Hosted by Google

erstens die Pflege des Bestandes und zweitens die Pflege des Bodens. Zur Pflege des Bestandes wünscht der Herr Forstrat, daß bei den Durchforstungshieben das Hauptaugenmerk schon von den frühesten Jahren an auf die bestgeformten und bestentwickelten Stämme (Zukunftsbäume) gerichtet werde. Diese Bäume seien bei zunehmendem Alter durch Freihieb so zu bevorzugen, daß sie ihre Kronen bis zu einem Drittel der Stammlänge auszubilden vermögen. Nur solche Stämme würden an Wert- und Massenzuwachs sowie an Samenerzeugung das Beste leisten. Die Pflege des Bodens erstrebe den Zweck, die Bodenkraft zu erhalten bzw. zu bessern. Diese geschehe hauptsächlich durch Erziehung von Mischwald und durch peinliche Schonung des in Nadelholzbeständen etwa vorhandenen Laubholzes; eventuell müßte bei Kiefernbeständen mit Laubholzunterbau nachgeholfen werden. Reisigdeckung würde bei zurückgegangenen Böden Hervorragendes leisten. Bei ersten Durchforstungen müßte unbedingt darauf gesehen werden, daß die Bestandesränder ihre natürliche, tiefere Beastung behalten, damit ungünstige Witterungseinflüsse nicht störend auf den Boden einwirken könnten. Der Vortrag war so erschöpfend, daß durch die anschließende Aussprache kaum noch etwas Neues hinzugefügt werden konnte. Herr Oberförster Feuerborn bemerkte nur, daß es unsere Hauptaufgabe sei, möglichst viel und möglichst wertvolles Holzkapital in möglichst kurzer Zeit zu schaffen. — Zu Punkt 3 berichtet Förster Lorey über „rechtliche Befugnisse des Privatförsters im Freistaat Hessen". Redner behandelte ausführlich die Vornahme von Beschlagnahmungen, Durchsuchungen, vorläufige Festnahme und Waffengebrauch. Der Bericht war sehr lehrreich, zumal er durch die in Betracht kommenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ergänzt war. — Zu Punkt 4 sprach Forstrat Dr. Zentgraf über die „Pensionsversicherung der Privatforstbeamten". Er führte aus, daß zwischen dem Reichswaldbesitzerverband und der Lebensversicherungsgesellschaft „Concordia" in Cöln ein Vertrag abgeschlossen worden sei, der die Abschließung einer Lebens- bzw. Pensionsversicherung der Forstbeamten ermögliche. Die Prämien zur Versicherung zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Versicherung bezwecke, die Beamten im Alter vor Not zu schützen und im Sterbefalle den Angehörigen eine Unterstützung zu geben. — Zum Schlusse berichtete der Schriftführer über den Stand der Mitglieder der Ortsgruppe. Sie zählte am Ende des Jahres 1922 70 Mitglieder, ausgeschieden seien 2, neu aufgenommen wurden 11 Mitglieder. Die Rechnung wurde abgehört und nicht beanstandet. Beschlossen wurde, daß die Ortsgruppe zu den Bezirksgruppenversammlungen einen Vertreter entsendet. Derselbe erhält Fahrgeld aus der Kasse der Ortsgruppe, sofern er nicht Tagegeld usw. von seiner Verwaltung erhält. Der Jahresbeitrag für die Ortsgruppe wurde vorläufig auf 200 Mk. freibleibend festgesetzt. Die nächste Ortsgruppenversammlung mit forstlichem Ausfluge soll im Mai d. J. in den Freiherrlich Riedeselschen Waldungen (Vogelsberg), eine zweite in der Rhön abgehalten werden. — Schluß der Versammlung gegen 4 Uhr nachmittags. Der Vorsitzende dankte den Referenten für ihre lehrreichen Vorträge sowie den Teilnehmern für ihr reges Interesse an der Sache. Er schloß mit den Worten: „Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern, damit auch wir dazu beitragen, daß die Rachsucht und Raubgier unserer Feinde an unserer Einigkeit und eisernem Willen zunichte werde. Wir wollen leben für unsern Wald und für unser Vaterland! — Horrido!"

Der in Aussicht genommene Bunte Abend fiel mit Rücksicht auf die Ruhrbesetzung aus.

Weidmann, stellvertretender Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Gehaltsfestsetzung für März in Brandenburg.

Da die Staatsforstbeamten bisher für März keine Gehaltserhöhungen erhalten haben, bleibt es vorläufig bei den für Februar festgesetzten Gehaltssätzen.

Zu der Gehaltserhöhung für Brandenburg.

Da über die Erhöhungen der Gehaltssätze in Brandenburg immer noch Unklarheiten herrschen, soll an Hand eines Beispiels klargelegt werden, wie sich die Berechnung der Bezüge darstellt:

Angenommen, es handelt sich um einen Beamten des Kreises Havelland in Klasse B I (Förster mit Revier bis 500 ha). Grundgehalt 18000 *M*, dazu kommen für Januar 33⅓ %, also 18000 + 6000 = 24000 *M*. Für Februar stellt sich die Erhöhung um 90 % höher als im Januar. Also 24000 + 90 % (21600) = 45600 *M*.

Vielfach wird der Ausdruck „in Anlehnung an die Staatsbeamtengehälter" mißverstanden, und zwar insofern, als angenommen wird, die für die Staatsbeamten veröffentlichten Prozentsätze müßten nun einfach zu dem Grundgehalt zugeschlagen werden. Dies ist natürlich nicht der Fall, sondern es kommt für uns nur die jeweilige prozentuale Erhöhung der Staatsbeamtengehälter gegen den Vormonat in Frage.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Hannover.

Zweiter Nachtrag zum Tarifvertrage vom 8. Juni 1922.

In der Sitzung der Tarifkommission des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes vom 17. März 1923 wurde folgendes vereinbart:

Sämtliche Beamten erhalten vom 1. Januar d. J. ab eine Teuerungszulage von 150 % ihrer Barbezüge. Diese Zulage ist für das laufende Vierteljahr Ende dieses Monats fällig, für die Folgezeit Ende jedes Monats, falls nicht von einer der beteiligten Seiten bis zum 15. jedes Monats Einspruch erhoben wird.

Da Zweifel bezüglich Berechnung der Naturalien entstanden sind, so wurde ferner folgendes beschlossen:

In denjenigen Kreisen, in denen ein Landarbeiter-Verbandstarif nicht besteht, hat derjenige Beamte, welcher kein Dienstland hat, Anspruch auf 12 Zentner Roggen und 150 Zentner Kartoffeln jährlich neben seinem Bargehalt. Alle anderen ihm etwa gelieferten Naturalien muß er sich anrechnen lassen.

(Unterschriften.)

Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt.

Anschließend an die Bezirksgruppenversammlung der Bezirksgruppe XVI des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 26. Januar

Hosted by Google

in Magdeburg (Kaiserhalle) fand die Gründungsversammlung der Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt des Deutschen Forstbeamtenbundes statt. Die anwesenden 57 Kollegen und 8 Gäste erklärten fast einstimmig ihren Beitritt zum Deutschen Forstbeamtenbund. Zum Versammlungsleiter wurde Kollege Tiedemann, Ramstedt, gewählt, welcher nach kurzer Erläuterung über Zweck und Ziele des Bundes die satzungsgemäße Vorstandswahl vornahm, die folgendes Ergebnis hatte: 1. Vorsitzender: Forstobersekretär Pakulla, Halle a. S., 2. Vorsitzender: Revierförster Tiedemann, Ramstedt; Schrift- und Kassenführer: Revierförster Haase, Briest; Beisitzer: Revierförster Meyer, Scheeren bei Tangerhütte. Die Gewählten nahmen die Wahl an, bis auf Forstobersekretär Pakulla. Es muß also bei der nächsten Bezirksgruppen-Versammlung der 1. Vorsitzende gewählt werden. In die Gehaltskommission wurden gewählt: 1. Mitglied: Revierförster Tiedemann, Ramstedt, Post Zielitz; Vertreter: Förster Ullrich, Ziegelei Althaldensleben bei Neuhaldensleben. 2. Mitglied: Revierförster Wegener, Schlagenthin, Bezirk Magdeburg; Vertreter: Revierförster Langer, Flechtingen. 3. Mitglied: Revierförster Haase, Briest, Post Tangerhütte; Vertreter: Revierförster Füchtemeyer, Krüssau, Bez. Magdeburg. 4. Mitglied: Revierförster Hanke, Harbke bei Helmstedt; Vertreter: Hilfsförster Melms, Harbke bei Helmstedt. Die Gehaltskommission verhandelte bereits am nächsten Tage und am 14. 3. mit der Vereinigung land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber-Verbände für die Provinz Sachsen und Anhalt. Um den vielen Anfragen aus dem Wege zu gehen, werden nachstehend die Bargehaltsätze für die Monate Januar, Februar und März mitgeteilt:

Gruppe			Dienstjahre 1 bis 3	4 bis 6	7 bis 9	10 bis 12	über 12
I	Januar	verh.	9 860	11 460	13 300	14 900	bis 20 400
		ledig	7 800	9 170	10 550	11 690	13 290
	Februar	verh.	39 440	45 840	53 200	59 600	bis 81 6 0
		ledig	31 200	36 680	42 200	46 760	53 160
	März	verh.	39 440	45 840	53 200	59 600	bis 81 600
		ledig	31 200	36 680	42 200	46 760	53 160
II	Januar	verh.	10 770	12 604	14 440	16 050	17 880
		ledig	8 020	9 400	10 770	12 150	13 520
	Februar	verh.	43 080	50 420	57 760	64 400	71 520
		ledig	32 080	37 600	43 080	48 600	54 080
	März	verh.	43 080	50 420	57 760	64 200	71 520
		ledig	32 080	37 600	43 080	48 600	54 080
III	Januar	verh.	11 460	14 670	17 190	18 570	20 630
		ledig	9 860	11 460	13 070	14 670	16 500
	Februar	verh.	45 840	58 680	68 760	78 280	82 520
		ledig	39 440	45 840	52 280	58 680	66 000
	März	verh.	45 840	58 680	68 760	78 280	82 5 0
		ledig	39 440	45 840	52 280	58 690	66 000
IV	Januar	verh.	14 900	16 730	19 020	20 860	24 750
		ledig	11 460	12 840	14 900	16 730	18 570
	Februar	verh.	59 600	66 920	76 080	83 440	99 000
		ledig	45 840	51 360	59 600	66 920	74 280
	März	verh.	59 600	66 920	76 080	83 440	99 000
		ledig	45 840	51 360	59 600	66 920	74 280
V	Januar	verh.	20 630	22 920	24 750	27 780	30 940
		ledig	16 050	18 340	19 710	22 230	24 750
	Februar	verh.	82 520	91 680	99 000	110 920	123 760
		ledig	64 200	73 360	78 840	88 920	99 000
	März	verh.	82 520	91 680	99 000	110 920	123 760
		ledig	64 200	73 360	78 840	88 920	99 000

Gedruckte Tarife werden zur nächsten Bezirksgruppen-Versammlung mitgebracht oder können vom Schrift- und Kassenführer Haase, Forsthaus Briest, Post Tangerhütte, bezogen werden. Der Preis stellt sich auf etwa 300 bis 350 ℳ für das Stück. Porto ist der Bestellung beizufügen. An Mitgliedsbeiträgen für den Deutschen Forstbeamtenbund beschloß die Versammlung zu erheben für das Jahr: Gruppe I 1000 ℳ, Gruppe II 1000 ℳ, Gruppe III 1200 ℳ, Gruppe IV 1400 ℳ, Gruppe V 1600 ℳ. Es wird dringend gebeten, die Beiträge nunmehr umgehend an den Kassenführer einzusenden. Die nächste Versammlung findet Ende April oder Anfang Mai statt. Genaue Zeit und Ort werden noch bekanntgegeben.

Forsthaus Briest, den 16. März 1923.

Tiedemann, 2. Vorsitzender. Haase, Schrift- und Kassenführer.

Bezirksgruppe Schlesien.

Durchschnittspreise für die Gehaltsberechnung der Forstbeamten.

Die gemäß § 4 des Provinzial-Forstbeamtentarifs vom Land- und Fordwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für die Provinz Schlesien monatlich zu errechnenden Durchschnittspreise für Roggen, Hafer und Kartoffeln betragen für den Monat März bei Nachzahlung, für den Monat April bei Vorauszahlung:

Roggen	36 521 ℳ
Hafer	26 950 ℳ
Kartoffeln	2 200 ℳ

Bezirksgruppe Thüringen.

Am 27. Februar fand in Erfurt die Gründungsversammlung der Bezirksgruppe Thüringen statt, welche die Thüringischen Staaten und das sogenannte Preußische Thüringen umfaßt. In den Vorstand wurden gewählt: Erster Vorsitzender Förster Lindner, zweiter Vorsitzender Förster Reinemann, Schrift- und Kassenwart Förster Schmalz, Beisitzer Förster Ongstick.

Lindner.

Gehaltsvereinbarung für die Niederlausitz.

Da in der Niederlausitz die Verhandlungen bisher nicht stattfinden konnten, werden vorläufig in Uebereinstimmung mit den Arbeitgebern die Gehälter nach der westhavelländischen Vereinbarung bezahlt.

Gehaltsvereinbarungen für den Kreis Weststernberg.

Die für den Kreis Lebus festgelegten Gehaltsvereinbarungen gelten nach einer Vereinbarung mit dem dortigen Arbeitgeberverband vorläufig auch für den Kreis Weststernberg.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Beitragszahlung.

Der für das 2. Vierteljahr 1923 zu zahlende Mitgliedsbeitrag im Betrage von 150 ℳ ist umgehend unter „Vereinskassierer J. Wittwer in

Hosted by Google

Hain im Riesengebirge, Postscheckkonto Nr. 73187 Breslau" einzuzahlen. Außerdem sind noch Eintrittsgeld 300 M sowie der Mitgliedsbeitrag für das 1. Vierteljahr, 150 M, zusammen 450 M, von einigen Kollegen rückständig.

Es wird darauf hingewiesen, der Zahlungspflicht ungesäumt nachzukommen, andernfalls die Beträge durch Nachnahme eingezogen werden.

Agnetendorf i. Rsgb., 20. März 1923.

Baudisch, Vorsitzender.

Freier Meinungsaustausch.

Immer noch Herr Pusch!

Keine Durchsetzung seiner Zwangstarife.

Wer der Meinung ist, daß Herr Pusch jetzt, nachdem er aus dem Forstfach ausgeschieden, in den Holzhandel übergegangen und der Deutsche Forstbeamtenbund gegründet ist, sich zufrieden gäbe, irrt sich gewaltig.

Den Mitgliedern dürfte noch bekannt sein, daß Herr Pusch früher damit hausieren ging, daß wir im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" keine reine Arbeitnehmerorganisation hätten und allein diese sein Ziel wäre. — Nun ist diese Arbeitnehmerorganisation da, allerdings ohne Zutun des Herrn Pusch, und doch führt er den alten Kampf weiter. Daraus folgt, daß er, wie von uns schon oft genug betont worden ist, nur um für das eigene Ich Reklame zu machen, die ganzen Streitigkeiten in den Forstbeamtenstand getragen hat.

Nach der Gründung unseres Bundes schrieb unser erster Vorsitzender an Herrn Pusch, indem er ihn aufforderte, nun im Interesse unseres Forstbeamtenstandes von weiterem Kampf abzusehen. Man mag über solchen Schritt denken wie man will, der gute Wille zur Einstellung eines Kampfes, bei dem letzten Endes die Privatforstbeamten die Leidtragenden sein müssen, wurde gezeigt.

In der Folgezeit nahm sich nun die Firma Pusch-Lipinski (Privatforstbeamtenverein — roter Landarbeiterverband) den „Vorwärts" als Leibblatt und zog darin mit den gröbsten Unrichtigkeiten über uns her. Namen wurden nicht genannt, um Gotteswillen nicht. Es wurde aber gesagt, die Gehaltsvereinbarungen in Schlesien wären von Organisationen abgeschlossen, die „in Abhängigkeit vom Waldbesitz" wären. — Wer den Verhandlungen in Schlesien beigewohnt hat, wird wissen, daß dort beide Parteien sich rein sachlich gezeigt haben und von einer Abhängigkeit nichts zu spüren gewesen ist. Daß wir nun das „große Pech" haben, mit den Herren auf der Arbeitgeberseite in freundschaftlicher Weise auszukommen, können natürlich die Herren Pusch und Lipinski nicht begreifen, wir halten dies nach ihrer ganzen Einstellung auch nicht für notwendig.

Nun wird mancher fragen, wozu denn dieser Lärm um nichts? Die Frage ist sehr einfach zu lösen. Die ehrenwerte Doppelfirma beabsichtigt oder sie hat es schon getan — gegen unsere Anträge auf Allgemeinverbindlichkeit von neuem Einspruch zu erheben. Sie beugt vor, indem sie jetzt in ihrem neuen Leibblatt — der „Vorwärts" ist sicher auch das geeignete Organ für die deutschen Privatforstleute — behauptet: Neun Zehntel der schlesischen Beamten werden nicht nach dem Tarif bezahlt. — Verschwiegen wird dabei, daß sowohl der Arbeitgeberverband als auch wir den Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit gestellt haben, und daß von den Arbeitgebern ständig der Wunsch ausgesprochen worden ist, durch diese Allgemeinverbindlichkeit auch säumige Arbeitgeber zur Innehaltung der Vereinbarungen zu veranlassen. Wenn sich jetzt die staatliche Genehmigung der Allgemeinverbindlichkeit irgendwie verzögert, werden die Herren Kollegen endlich genau wissen, wem sie das zu verdanken haben.

In einem Brief an ein anderes Vorstandsmitglied teilt Herr Pusch offiziell mit, daß er von jetzt ab gegen jeden unserer Tarife Einspruch erheben werde. Als Grund gilt ihm der bekannte Beschluß der Bezirksgruppe Brandenburg, der übrigens auch in der Provinz Sachsen gefaßt worden ist, nämlich, daß der „Deutsche Forstbeamtenbund" nur dann Tarife abschließen solle, wenn er der einzige forstliche Tarifkontrahent auf Arbeitnehmerseite wäre. Im übrigen können wir den Einsprüchen in aller Ruhe entgegensehen.

Zur Aufklärung unserer Mitglieder sei gesagt, daß derartige Beschlüsse nur gefaßt werden, in der Hoffnung, daß dadurch die Uneinigkeit der Kollegen aus der Welt geschaffen und so endlich die große einheitliche Organisation der Privatforstbeamten aufgebaut wird, die wir unbedingt brauchen. Daß die Gegenseite damit natürlich nicht einverstanden ist, liegt auf der Hand, das kann uns aber nicht stören. Nur unser zielbewußtes Vorgehen führt zur Einigkeit.

Nun noch etwas anderes. Die Mitglieder, die mich noch aus meiner Tätigkeit im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" kennen, werden sich erinnern, daß ich in einem Artikel behauptet habe, Herr Pusch würde einen erzwungenen Schiedsspruch seitens des Arbeitsministeriums nicht für allgemeinverbindlich erklärt bekommen. Ich versprach, zur gegebenen Zeit darüber zu berichten. Unter dem 1. März geht uns von der Reichsarbeitsverwaltung die Nachricht zu, daß das Verfahren auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung des durch Herrn Pusch in Groß-Berlin herbeigeführten Schiedsspruches eingestellt sei. Demnach hat Herr Pusch zu früh gejubelt; dieser Fall zeigt, daß, wenn es auch manchmal etwas lange dauert, doch noch Gerechtigkeit auf der Welt herrscht.

Ich freue mich, daß nunmehr allen Privatforstbeamten Deutschlands gezeigt ist, daß der Gewaltweg des Herrn Pusch nicht zum Erfolge führen kann, und daß wir unser Ziel, überall allgemeinverbindliche Verträge zu schaffen, nur erreichen können, wenn sich alle Forstbeamte in dem politisch völlig unabhängigen „Deutschen Forstbeamtenbunde" vereinigen.

Schwabel.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

An den Folgen des Krieges verstarb im 37. Lebensjahre der

Fürstliche Revierförster

Herr Tschentscher

Seit etwa 10 Jahren stand er im Dienste treuester Verwaltung. Wie er im Kriege seine Pflicht als treuer Deutscher und Kamerad erfüllte, so war er auch bestrebt, seinen Beruf als Forstmann und Jäger voll auszufüllen; nur zu früh wurde seinem Schaffen ein Ende gesetzt. Die Beamten verlieren in ihm mit seinem offenen, geraden Charakter einen lieben Kollegen. Wir legen einen grünen Bruch auf sein Grab. (336

Im Namen der Fürst zu Carolath-Beuthenschen Forstverwaltung und Forstbeamten:
Bressel, Oberförster.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförster Bühmann in Oberförsterei Bremervörde ein Sohn.
Dem Staatlichen Förster Leddig in Wieck a. Darß eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Erika Sober, Hegemeistertochter, mit dem Hilfsförster Hans Dehn in Heydtwalde,

Eheschließungen:

Forstmeister W. Bieger mit Frau Anny verw. Lichtenstein in Rostock
Fräulein Lisa Haebge in Kownatken, Kreis Neidenburg, mit dem Preuß. Staatsoberförster Spangenberg in Pflastermühl, Kreis Schlochau.

Sterbefälle:

Groll, Heinrich, Gemeindeförster a. D. in Kaltenborn, Kr. Adenau, Bez. Coblenz.
Schwede, Staatl. Förster und Torfmeister im Schwenzler Moor im Memelgau.

Stellenangebote

Wissenschaftliche Hilfsarbeiter

für Forsteinrichtung u. Zentrale gesucht. Alter nicht unter 28 Jahren. Besoldung je nach Vorbildung und bisheriger Tätigkeit nach den Sätzen der 8. bis 10. Gehaltsgruppe. Bewerbungen an die **Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin in Berlin NW 40,** Kronprinzen-Ufer 4/6.

Akad. geb. Forstmann

z. Unterstütz. des Leiters großer Waldherrsch für Innendienst ges. Reflekt. wird nur auf sehr fleiß., intellig. Herrn mit Interesse f alle Verwalt.-Geschäfte. Angebote an (344
Oberforstmeister **Roux, Eichhorst bei Zawadzki**
(Deutsch-Oberschl.)

Die Gemeindeförsterstelle

des **Forstschutzverbandes Kempenich** (Brohltalbahn) ist wegen Tod des Inhabers neu zu besetzen.

Diensteinkommen: Grundgehalt nach Gruppe VI der staatl. Besoldungsordnung (Ortsklasse B). Dienstwohnung ist nicht vorhanden, demnächstiger Neubau nicht ausgeschlossen, Dienstaufwands- u. Brennholzentschädigung wie Staatsförster. Forstversorgungsberechtigte, Förster und Reservejäger der Kl A kommen für die Anstellung in Frage. Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, ärztlichem Zeugnis sind bis zum **10. April cr.** an den Unterzeichneten einzureichen

Kempenich, 13 März 23.
Der Bürgermeister.
Busch. (343

Eine Försterstelle

der Stadt Brilon (Sauerland) ist wegen Tod des bisherigen Inhabers neu zu besetzen. (324

Diensteinkommen: Grundgehalt 2c. nach Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung (Ortsklasse C), Dienstwohnung und Dienstland nicht vorhanden. Dienstaufwandsentschädig. und Brennholz wird gewährt.

Forstversorgungsberechtigte und Reserrejäger der Klasse A wollen ihre Bewerbungen bis zum 25. Mai 1923 an den Magistrat Brilon einreichen.

Der Bürgermeister.

Hilfsjäger,

20—22 J alt, ev., stellenlos, tüchtig in Jagdschutz, Leutebeaufsichtigung, Anlage von Kiefern-Kulturen und Auszeichnen von Kiefern-Durchforstungen, **sofort gesucht.**

Gräfl. Forstverwaltg. Schenkendorf (301
bei Golßen N.-L.

Bei der Forstverwaltung eines großen industriellen Werkes in der Provinz Sachsen ist am 1. Mai d. Js. die Stellung

eines Forstgehilfen,

welcher fast ausschließlich für den Bureaudienst Verwendung findet, zu besetzen. Es wird Wert auf einen fleißigen, selbständig arbeitenden, streng gewissenhaften und flotten Arbeiter mit guter Handschrift gelegt. Vorzug erhalten Bewerber, welche mit den Arbeiten der sächsischen Staatsforstwirtschaft vollkommen vertraut sind. Gehalt wird nach Tarif gezahlt (Mk. 200000,— bis 300000,— pro Monat Basis Februar, ohne weitere Bezüge, je nach Alter). (329

Lückenlose Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild, Angabe von Referenzen erbeten unter **B. N. N. 3433** an **Ala-Haasenstein & Vogler, Berlin W 35.**

Forstgehilfe od. Förster o. R.,

ledig, m. Forstschulbildung, in allen praktischen u. schriftlichen Arbeiten erfahren, mit Hochwildjagd u. Hundeführung vertraut, wird zum sofortigen Antritt für Herrschaft in Vorpommern **gesucht.** Spätere Verheiratung gestattet Schriftliche Angebote mit Lebenslauf u. Zeugnisabschr. an Forstassessor **Schroeder, Stettin, Regierung.**

2 Hilfsjäger

für große Forstverwaltung Polnisch-Oberschlesiens sofort gesucht. Bedingungen: geborene Oberschlesier, Vorkenntnisse der polnischen Sprache, deutsche Forstschule mit Prüfung, beste Zeugnisse. Angebote mit Lebenslauf und Lichtbild an **Gräflich Henckelsche Generaldirektion, Bergverwaltung Rococogrube, Beuthen, Dtsch.-Ober-Schlesien,** Postschließfach. (320

Einfach., jung, kath, verh

Forstbeamter,

nat. gesinnt, schreibgewandt, m. Gutsvorst.-Gesch vertr., gut. Schütze, für 500 Morg. gr. Hochwald-Rev. u. ca. 2700 Morg. Feldjagd für 1. 7. d. J. weg. Erkrank. u. Pens. d. alt. Beamt. gesucht. Antr, vorl. ohne Fam., bald erwünscht. Deputat wird gegeben. Bew. mit Gehaltsford. u. beglaub. Zeugn.-Abschr. einsenden an **Finsterbusch,** Landesältester, **Kaltecke b. Lamsdorf, Schlesien.**

Forstassessor od. Forstkandidat

(340

mit akadem. Bildung, erfahr. in Forsteinrichtungsarbeiten, von sofort f. größeres Privatforstverwaltung für ca. 8 Monate nach Polen in die Nähe von Fraustadt **gesucht.** Angebote mit Zeugnisabschriften, unt. Angabe von Ansprüchen in Roggen bei freier Station und Reise, zu richten an Buchhdlg. **A. Trogisch, Fraustadt (Grenzmark).**

Die Deutsche Harzgesellschaft m. b. H., Berlin NW 7.

Dorotheenstraße 24,
sucht zu sofortiger Ausbildung und späterer fester Anstellung

Anwärter

für (327

Harzmeister-Stellung,

u. a. für Regierungsbezirk Allenstein, wo Kenntnis der polnisch. Sprache erwünscht ist. Sofortige Meldungen erbeten, vorzugsweise von Bewerbern aus forst- und landwirtschaftlich. Berufen.

Stellengesuche

Hilfsförster, 22 J. alt, z. Zt. im Kommunaldienst tätig, **sucht** für sofort od. später **Stellung.** Lehrzeit 2 Jahre bei einem Forstrat, Forstschule mit Erfolg besucht. Angeb. unt. **G. H. 333** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

An unsere verehrlichen Inserenten!

Durch die andauernden Preissteigerungen der Rohmaterialien, höhere Löhne und Gehälter wachsen die Herstellungs- und Betriebskosten unserer Zeitung derart an, daß es ganz unmöglich ist, unsern vielen Geschäftsfreunden künftig einzeln von allen Preisänderungen Kenntnis zu geben. Wir bitten, davon Vormerkung zu nehmen, daß alle jeweils zur Verrechnung kommenden Anzeigenpreise am Kopfe der Seite II ersichtlich sind. Besondere Mitteilung erfolgt auch bei laufenden Abschlüssen nicht.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Gutachten *in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte erstattet zuverlässig*
***Carl Baltz, Hannover,** Militärstr. 7.*

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleb'ener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat April **1300,— Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **1600,— Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **250,— Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den eine Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 14. **Neudamm, den 8. April 1923.** **38. Band.**

Wozu brauchen wir den Deutschen Forstbeamtenbund?

Vortrag, gehalten in der Tagung der Bezirksgruppe Brandenburg am 18. Februar 1923, von Oberförster **Breuer**, Altehölle.

Wozu brauchen wir den neuen „Deutschen Forstbeamtenbund"? Wir haben doch den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands"; genügte der nicht, um unsere Standesinteressen zu vertreten? Manch einer wird sich diese Frage selbst gestellt haben; an manchen wird der eine oder andere Kollege mit ihr herangetreten sein. Diese Frage ist so wichtig, daß sie einer Beantwortung und näheren Beleuchtung unterzogen werden muß.

Manchem scheint unsere Zeit an einer Überorganisation zu kranken, er wird sagen: Wozu all die Verbände — wozu schon wieder ein neuer zu all den alten — welchen Zweck hat die Organisation überhaupt! Daß wir in wirtschaftlich überaus traurigen Verhältnissen leben, wissen wir alle, jedermann ist von dem über Deutschland hereingebrochenen Unglück, von der Geldentwertung mit ihren katastrophalen Folgen stark betroffen, doppelt stark betroffen wir, weil unser Beruf doch in erster Linie ein idealer ist, der seine Angehörigen in hohem Grade abhält, den Tanz um das goldene Kalb, den wir seit einer Reihe von Jahren erleben, mitzumachen, der sie hindert, ihre wirtschaftlichen Interessen so wahrzunehmen, wie es notwendig gewesen wäre. Viele werden auch, um es einmal drastisch auszudrücken, gedacht haben: Ich pfeife auf den ganzen wirtschaftlichen Rummel, ich habe meinen Wald, den ich hege und pflege, und solange mir der nicht genommen wird, bin ich der glücklichste Mensch, auch wenn ich ein paar Mark weniger Einkommen habe als die anderen. Der, der so dachte, ihn hat die unerbittliche Not der rasch fortschreitenden Zeit eines Besseren oder vielmehr Schlechteren belehrt und sehr gründlich darauf aufmerksam gemacht, daß er mit diesen Idealen auf keinen grünen Zweig kommen kann, vielmehr unter allen Umständen mit seiner Familie Not leiden muß.

Es gibt wohl keinen zweiten Berufsstand, in dem das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Durchschnitt derart gut ist wie in dem unseren. Der Forstbeamte ist in den weitaus meisten Fällen der Vertraute seines Herrn. Da dieser selbst in der Regel ein Freund des Waldes ist, möchte ich fast sagen, der Förster ist nicht der Untergebene, sondern der Arbeitskamerad seines Arbeitgebers. Dies Verhältnis hat materiell darin gewirkt, daß nur in den seltensten Fällen auch bei der gegenwärtigen Geldentwertung der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber als Fordernder gegenübergetreten ist, vielmehr hat der Brotherr zumeist das vollste Verständnis für die wirtschaftliche Lage gezeigt und selbst das Seine zur Hebung der Wirtschaftslage seines Angestellten getan. Danach würde es scheinen, als ob doch die Leute recht haben, die sagen, wir Forstbeamte brauchen keine Organisation, es geht auch so. Ja, sie hätten recht, wenn es nicht da, wo so viel Licht ist, auch starken Schatten geben würde. Es ist nun leider einmal so, daß nicht nur solche Männer Waldbesitzer sind, die aus innerer Liebe an Forst und Flur sich ihrer Aufgabe widmen, sondern daß es auch andere gibt, die Waldbesitz zu Spekulationszwecken kaufen, wie man Devisen oder

Hosted by Google

Wertpapiere kauft — für die das, was uns heiliger Dienst am teuren Walde ist, Geschäft ist, wie jedes andere. Es muß ohne weiteres zugegeben werden, daß bei solchen Waldbesitzern von einem Arbeitsverhältnis, wie ich es vorhin nur mit ein paar Worten andeuten konnte, nicht die Rede sein kann. Für diese Waldbesitzer ist ihr Forstbeamter sicher nicht der Arbeitskamerad und nicht mehr, eher weniger als ihre Büroangestellten, zu denen sie nur dann in ein näheres Verhältnis kommen, wenn sie sie dazu brauchen, die Bilanz zu frisieren — manchmal vielleicht nicht zum Vorteil des Volksganzen. Unter solchen Umständen werden diese Arbeitgeber sicher nicht das Verständnis für die Lage ihrer Forstbeamten haben, sondern sie auszunutzen trachten, und damit werden die Forstbeamten dem Arbeitgeber gegenüber in eine ihrem inneren Wesen fremde Kampfstellung gedrängt.

An dieser Stelle möchte ich noch etwas einfügen, das zunächst nicht hierher zu gehören scheint, aber die Wichtigkeit des „Deutschen Forstbeamtenbundes" eindringlich vor Augen führen dürfte. Es ist selbstverständlich, daß diese Art von Waldbesitzern, die ich eben schilderte, auf billige Quellen reist, d. h. viele solcher Leute anstellt, die für geringes Geld arbeiten, weil ihnen die Fähigkeiten zu besseren Ansprüchen fehlen. Es ist ferner selbstverständlich, daß das Ansehen des ganzen Standes durch solche Leute nicht gehoben wird, daß im Gegenteil wir gegen sie vorgehen müssen, wie etwa die Ärzte gegen Kurpfuscher. Wenn nun durch die Allgemeinverbindlichkeit der von unserem Forstbeamtenbund abgeschlossenen Tarifverträge — ich komme auf diese Frage noch zurück — diese Waldbesitzer gezwungen werden, das gleiche Gehalt zu zahlen, gleichgültig, ob sie einen Pfuscher oder einen tüchtigen Förster anstellen, so wird es sich ein großer Teil doch überlegen, ob er nicht lieber an Stelle des minderwertigen einen tüchtigen Fachmann anstellt. Und das ist das, was wir nicht nur im Interesse unseres Standes, sondern im Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft, unseres geliebten Vaterlandes fördern müssen. Wenn wir bedenken, daß in Deutschland nahezu die Hälfte des gesamten Waldes Privatbesitz ist, so werden wir einsehen, welch unermeßlicher Schaden durch Leute, die nichts davon verstehen, aber stolz, oder sagen wir lieber frech, den Titel Förster führen, der Volkswirtschaft zugefügt werden kann. Es wurde schon zuviel gesündigt. Der deutsche Wald ist durch den Versailler Friedensvertrag in seinem Bestande bereits stark gemindert worden, jetzt ist jeder Hektar Waldes kostbar, ja geradezu jeder Baum, so daß eine sachliche und forstliche Behandlung unbedingt nötig ist.

Ich berührte dann ferner schon die Frage der Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge. Dies ist einer der wichtigsten Gründe, die trotz des Bestehens des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu der Gründung des „Deutschen Forstbeamtenbundes" führen mußten.

Es tritt weiter ein Grund rechtlicher Natur in Erscheinung, den ich eingehend darstellen muß. Um einen Tarifvertrag abschließen zu können, müssen sich zwei Vertragskontrahenten gegenüberstehen, eben die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite, und zwar vertreten durch ihre Verbände. Ein Tarifvertrag, den einige Teile des Ganzen abschließen, ohne sich auf eine Mehrheit stützen zu können, ist im Sinne der Gesetzgebung kein bindender Tarifvertrag. Also zwei Verbände, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverband, müssen sich als Kontrahenten gegenüberstehen, um einen Tarifvertrag zustande zu bringen. Deshalb ist unser alter, schöner „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" nicht hierzu geeignet, da diesem auch Waldbesitzer, d. h. Arbeitgeber angehören, mit anderen Worten, der Verein müßte in sich und unter seinen Mitgliedern selbst verhandeln, um zu einem Vertrag zu kommen. Daß dies bei unsern jetzigen politischen Verhältnissen eine Unmöglichkeit ist, sehen wir klar, und was noch wesentlicher ist, ein solcher Vertrag könnte nach der herrschenden Gesetzgebung nicht allgemeinverbindlich werden, sondern wäre nur den Arbeitgebern gegenüber, die zu dem abschließenden Verbande gehören, rechtskräftig. Und nun kommt noch etwas hinzu, das vielleicht einmal im Wirtschaftsleben Deutschlands weiter bahnbrechend wirken kann: nämlich daß im deutschen Walde trotz des Bestehens der getrennten Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" als gemeinsame Organisation weiterbestehen bleibt. Ich brauche wohl kein Wort darüber zu verlieren, daß ein derartiger Zusammenhalt den einzigen Weg zum wirtschaftlichen Frieden bietet, den wir für unser geknechtetes, wirtschaftlich daniederliegendes Deutschland brauchen. Andere Berufsstände sollten sich daran ein Beispiel nehmen.

Im folgenden möchte ich dann noch einige weitere Vorteile betonen, die uns der „Deutsche Forstbeamtenbund" bietet, die das, was ich schon sagte, noch klarer machen sollen, und überzeugen dürften, wie notwendig die neue Organisation ist. Es dürfte nach dem, was ich sagte, wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, daß Tarifverträge, wie sie in Form der gesetzlichen Gehaltsregelung für den staatlichen Förster eine Selbstverständlichkeit bedeuten, auch für uns Privatforstbeamte unumgänglich nötig sind. Der Abschluß solcher Tarifverträge durch einen sich über das ganze Reich erstreckenden Verband besitzt den Vorzug der einheitlichen Regelung, er bewirkt, daß eine unberechtigte Ausnutzung der Arbeitskraft durch schlechte Arbeitgabe vor-

Hosted by Google

gebeugt wird, und verbürgt eine in allen Bezirken gleiche Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage.

Die Notwendigkeit der Vertretung der Standesinteressen erwähnte ich schon. Wir haben das allergrößte Interesse daran, daß das Ansehen unseres Standes gehoben und, daß man da, wo er durch Außenseiter gelitten hat, dafür sorgt, daß der Försterstand als solcher wirklich gefestigt wird. Wir sind immer stolz darauf gewesen, daß wir uns Förster nennen durften, wir müssen dafür sorgen, daß es so bleibt und niemand unseren Ruf antasten kann. Dazu ist der Titelschutz nötig und die Beibringung eines Befähigungsnachweises unbedingt erforderlich, die beide zu schaffen sich der Bund im Einvernehmen mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zur Aufgabe gemacht hat. Denn im Interesse nicht nur unseres Standes, sondern vor allem unserer selbst müssen wir verlangen, daß Pfuscher keinen Eingang in unsere Reihen finden.

Wie sich die Organisation praktisch ausgestalten wird, ist in der Tat eine so wichtige Frage, daß ich auch hierüber Aufschluß geben möchte. Man stelle sich eine große Anzahl Förster vor, die aber zersplittert sind; sie haben viele gemeinsame Interessen und können nicht zum Ziele kommen, weil dem einzelnen die Stoßkraft fehlt. Nun kommt der „Deutsche Forstbeamtenbund" und faßt diese Interessen zunächst in Ortsgruppen zusammen. Aber auch damit ist nichts Ganzes getan. Man sieht in diesem Schema eine Anzahl Ortsgruppen mit gemeinsamen Interessen, die sich wieder mangels Stoßkraft nicht auswirken können. Das Gegebene ist nun, die Ortsgruppen zu verbinden und in Gruppen größerer Bezirke zusammenzufassen, die infolge beträchtlicher Mitgliederzahl eine größere Stoßkraft haben werden. Diese Bezirksgruppen werden nun endlich in dem über unser ganzes Vaterland reichenden „Deutschen Forstbeamtenbund" zusammengefaßt, bei dem sich alle Kräfte sammeln und der dann tatsächlich imstande ist, die Interessen der deutschen Privatforstbeamtenschaft zu vertreten. Man sieht, die Kreise, die zersplittert sind, werden in den Orts- und Bezirksgruppen, etwa wie Wassermengen in Reservoir, gesammelt und diese im „Deutschen Forstbeamtenbund" für ganz Deutschland noch einmal zusammengefaßt, der zum Heile der gesamten Mitglieder die nun gewonnene Stoßkraft besitzt und ausnutzt.

Hierzu möchte ich noch folgendes erwähnen: Es gibt dann Verbände, die Interessen verfolgen, die den unseren gleichen, etwa der „Deutsche Gutsbeamtenbund". Es ist auch hier selbstverständlich, daß für die gemeinsamen Interessen eine Vereinigung förderlich sein wird, und daß eine Spitzenorganisation erforderlich scheint. In Wirklichkeit sieht das so aus: Wir haben nebeneinander den „Deutschen Forstbeamtenbund" und den „Bund der Gutsbeamten". Beide haben eine Anzahl Sonderinteressen. Neben diesen gibt es jedoch gemeinsame, für die ein Zusammenwirken nur vorteilhaft sein kann. Diese Interessen faßt eine Spitzenorganisation zusammen, die in unserem Falle in dem „Guts- und Forstbeamtenbund" vorhanden ist.

Ich komme nun zum Schluß. Es ist nicht allein damit getan, daß die unumgänglich notwendige Organisation geschaffen wird, sondern es ist erforderlich, und zwar der Kernpunkt überhaupt, daß sich die gesamte Privatforstbeamtenschaft hinter ihren Bund stellt, daß sich dieser Bund, der für die Forstbeamten eintritt, auch seinerseits in seiner Aktion auf sie stützen kann. Darum müssen wir für den „Deutschen Forstbeamtenbund" werben. Nicht darauf kommt es an, daß der Verband besteht, sondern daß er tatkräftig für seine Mitglieder arbeitet; das aber ist nur möglich, wenn zahlreiche Mitglieder hinter ihm stehen, ihn durch ihre Beiträge arbeitsfähig machen und er nicht durch Außenseiter in seiner Aktionsfähigkeit behindert wird.

So glaube ich zur Genüge dargetan zu haben, daß der „Deutsche Forstbeamtenbund" wirklich notwendig ist. Wir haben gesehen, daß er der Besonderheit des Verhältnisses zwischen Waldbesitzern und Forstbeamten Rechnung trägt dadurch, daß der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" neben ihm besteht. Wie notwendig der Forstbeamtenbund ferner im Kampfe um die Wahrung der Standesinteressen, um den Titelschutz und die Fernhaltung der Pfuscher ist, dürfte kaum angezweifelt werden; darum müssen wir für den „Deutschen Forstbeamtenbund werben", der unsere gemeinsamen Interessen vertreten soll. Sorgen wir dafür, daß es in den Bezirken keinen Privatforstmann mehr gibt, der nicht dem „Deutschen Forstbeamtenbund" angehört! Ich will nicht von der notwendigen Solidarität reden, wie es ein Gewerkschaftsführer tun würde, aber von dem, was man uns Forstleuten immer nachgerühmt hat, davon, daß wir in guten wie in bösen Zeiten immer getreue Kameradschaft gehalten haben. Beweisen wir dies Kameradschaftsgefühl auch hier, sorgen wir dafür, daß unser „Deutscher Forstbeamtenbund" stark nach außen und innen dastehe, als machtvolle Eigenorganisation aller deutschen Privatforstbeamten. Er wird das herzliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wahren, er wird aber auch dafür sorgen, daß den Kollegen, die bei Waldbesitzern, die nicht von altem Schlage sind, arbeiten, ihr Recht wird, und so wird er eine Hebung der Gesamtlage, die in unser aller Interesse ist, schaffen.

Schwierigkeiten bestehen, das ist nicht abzustreiten; aber sie sind da, um überwunden zu werden. Setzen wir, um Bismarcks bekanntes Wort zu variieren, den „Deutschen Forstbeamtenbund" in den Sattel, reiten wird er schon können!

Hosted by Google

Geisteskranke und Geistesschwache als Holz- und Wilddiebe.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Die unglaublichsten Eigentumsvergehen waren die Begleiterscheinung der sinnlosesten Revolutionen aller Zeitalter, und eine gewisse Parallele zu ihnen ist heute noch das Vergreifen an fremdem Gute, mit der entschuldigenden Begründung, daß der Täter geisteskrank sei.

Der § 51 St.G.B. sagt, daß eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Wer also nicht zurechnungsfähig ist, kann eine strafbare Handlung nicht begehen, ob er wilddiebt oder einen Wald plündert. Schließlich muß es aber ein Mittel geben, sich derartiger Leute zu erwehren, von dem im einzelnen Falle Gebrauch gemacht werden kann.

Es ist in gewisser Hinsicht, wie gezeigt werden soll, von erheblicher praktischer Bedeutung, was unter Geisteskrankheit und Geistesschwäche zu verstehen ist. Im B.G.B. sind diese Begriffe nicht definiert, aber Geisteskrankheit im rechtlichen Sinne liegt vor, wenn der Betroffene infolge der Krankheit der freien Willensbestimmung und der Fähigkeit ganz ermangelt, alle seine Rechtsangelegenheiten zweckentsprechend zu besorgen. Bei der Geistesschwäche ist beides nicht der Fall, aber es liegt eine Beeinträchtigung vor.

Nach § 6 B.G.B. können alle, die infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, entmündigt werden. Wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, ist geschäftsunfähig (§ 104 B.G.B.); wer aber wegen Geistesschwäche entmündigt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat. (§ 114 B.G.B.)

Beide erhalten einen Vormund, wenn sie entmündigt und volljährig sind. (§ 1896 B.G.B.) Geschäftsunfähig ist aber auch ohne Entmündigung, „wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, wenn nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist". (§ 104 Nr. 2 B.G.B.)

Stiehlt der Geisteskranke Wagenladungen voll Holz, so ist er selbstverständlich nicht strafbar; macht er Holzgeschäfte, so sind sie nichtig, auch wenn der Verkäufer seinen Zustand nicht kannte. Ebensowenig ist er zum Schadenersatz verpflichtet, auch wenn er durch Täuschung etwas erlangt, weil es bei einem Geisteskranken ein Verschulden nicht geben kann.

Es müssen aber Mittel vorhanden sein, nach dieser Richtung Wandel zu schaffen, denn es ist nicht angängig, daß Leute frei umherlaufen, die Gefahren hervorrufen, deren Umfang sich gar nicht absehen läßt. Dafür ist die Ortspolizei verantwortlich, denn ihr liegt die Fürsorge gegen gemeingefährliche Handlungen der Geisteskranken ob.

Wenn oben der Unterschied zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche gemacht worden ist und auch die bürgerlich-rechtliche Stellung beider eine abweichende Beurteilung erfährt, so ist doch, weil Geistesschwäche nur eine mildere Form der Geisteskrankheit ist, die Geisteskrankheit in gesundheitlicher Hinsicht in diesem weiteren Sinne aufzufassen, so daß die Ortspolizeibehörde bei ihren Fürsorgemaßnahmen sich stets nach den Umständen des einzelnen Falles zu richten hat. Sie hat nicht zu entscheiden zwischen der Geisteskrankheit und der Geistesschwäche im Sinne des B.G.B., sondern das Entscheidende ist darin zu suchen, ob eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorhanden ist, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, so daß eine Bestrafung nach § 51 St.G.B. nicht stattfinden kann.

Wer also einen solchen stehlenden und wildernden Geisteskranken im Revier hat, der wende sich an die Ortspolizei, die dafür zu sorgen hat, daß er in einer Irrenanstalt untergebracht wird, wenn nicht eine anderweitige genügende Fürsorge gesichert erscheint

Baumhöhenmesser.*)

Von Dr. **Vorkampff-Laue**. (Mit Abbildung.)

Die Konstruktion der meisten Höhenmesser beruht auf der Anwendung der Gesetze von der Ähnlichkeit der Dreiecke. Naturgemäß muß irgendein Fixum vorhanden sein, unter Zugrundelegung dessen die Baumhöhe ermittelt werden kann. Dieses Fixum ist entweder „die Standlinie" (Faustmann, Weise 2c.), deren Messung Zeitaufwand und eventuell auch einen Gehilfen erfordert, oder die „Normallatte" (Christen), deren Transport und Handhabung einen Gehilfen unentbehrlich macht.

Oft kommt der Forstmann in die Lage, Höhen messen zu müssen, ohne einen Gehilfen zur Stelle zu haben, oder ohne ein Hilfsmittel zur Messung längerer Strecken (Meßlatte, 20-m-Band) mitführen zu können. Folgendes dem Christenschen Baumhöhenmesser nachgebildete Instrumentchen (Abb. 1) kann in solchen Lagen gute Dienste leisten. Die Form des Instruments ist zweckmäßig die des Christenschen, nur wird die Skala-Einteilung fortgelassen resp. durch einen einzigen Strich ersetzt, der von unten her den zehnten Teil der Höhe des Instruments markiert. Das Instrument hat also folgende Form und Maße:

Der Abstand zwischen S_1 und S_2 beträgt 30 cm; die Marke M ist von der Kante bei S_1 3 cm weit entfernt. Die Spitzen S_1 und S_2 ermöglichen es, das Instrument zum Abgreifen wie einen Zirkel zu benutzen.

Die Anwendung des Instruments, die unmittelbar aus der Abbildung 2 folgt, beruht darauf, daß man von dem Baum durch Visur einen aliquoten (hier zehnten) Teil abgreift, denselben direkt mißt

*) In Bd. 36 Nr. 26 S. 493 haben wir einen Beitrag von Landforstmeister a. D. König veröffentlicht, in dem ein einfacher Baumhöhenmesser beschrieben war. Im Anschluß daran möchten wir auch diesen Artikel von Dr. Vorkampff-Laue über einen praktischen Baumhöhenmesser zur Kenntnis bringen, der bereits 1905 ersonnen worden ist. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

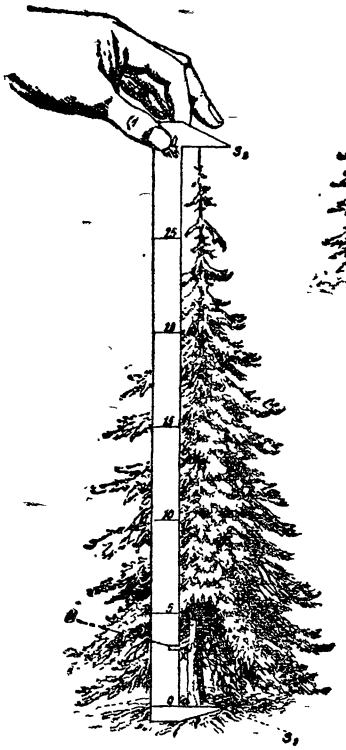

Abbildung 1.

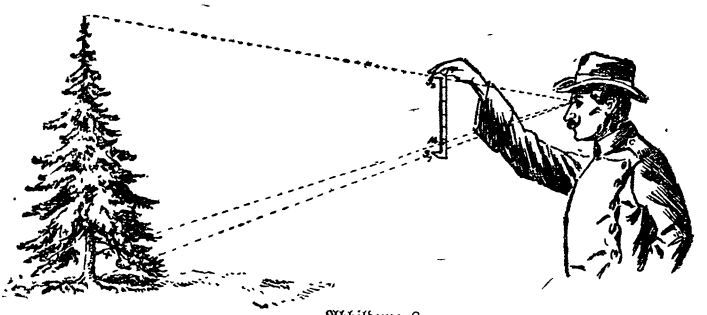

Abbildung 2.

und nun durch Multiplikation mit dem Nenner (hier zehn) die ganze Länge ermittelt.

Verfahren: Man halte das Instrument so, daß es zwischen Daumen und Zeigefinger der linken Hand frei herabhängt. Durch Nähern oder Entfernen vom Auge kann man bald die ganze Länge des Baumes zwischen den Kanten bei S_1 und S_2 visierend einfassen, dann sieht man scharf durch die Marke bei M, behält den Punkt am Baume (x), den man über M visierend erblickt, fest im Auge und eilt auf den Baum zu, um das Stück von x bis zum Fußpunkt direkt am Baume zu messen. Dieses Stück ist der zehnte Teil des Baumes.

Der Bequemlichkeit halber ist zum Messen des aliquoten Teils am Baum auf der Rückseite des Instruments eine Zentimeterteilung angebracht; doch kann man dazu selbstverständlich jeden Taschenmaßstab verwenden.

Es könnte eingewendet werden: Daß das Festhalten des anvisierten Punktes am Baum sich nicht genau genug durchführen läßt, und zweitens jeder Fehler, da er mit 10 multipliziert wird, erheblich wächst. Darauf erwidere ich, daß man es bei einiger Übung sehr bald heraus hat, kleine Merkmale am Baum, wie Rindenschüppchen 2c, die selbst der glätteste Stamm aufweist, im Auge zu behalten, und daß ein Fehler von 5 cm, der schon zu den größten gehört, erst eine Höhendifferenz von einem halben Meter gibt, die auch bei Messungen mit andern Hypsometern leicht vorkommt. Ich habe zur Kontrolle eine größere Anzahl Stämme mit diesem Instrument gemessen, sie dann mit dem „Weise" messen lassen und recht befriedigende Resultate erzielt. Das Instrument ist so einfach, daß es sich jedermann selbst aus Pappe oder Zigarrenkistenholz herstellen kann; auch kann man sich leicht an seinem Spazierstock drei kleine Messingnägel in den angegebenen Entfernungen einschlagen und über diese visierend denselben Effekt erreichen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Entschädigung für Hochspannungsleitungen.

Bf. d. M. f. L. vom 22. Februar 1923 — III 727.

Die Entschädigungrn für die Führung von Hochspannungsleitungen durch staatliche Forsten werden mit sofortiger Wirkung wie folgt festgesetzt:

A. Laufende Entschädigungen:

1. Jährlicher Mietzins für Aufhiebsflächen je Hektar:

Kiefer	I.	Standortsklasse	24	Goldmark
„	II.	„	16	„
„	III.	„	8	„
„	IV.	„	4	„
„	V.	„	2	„
Fichte	I.	„	32	„
„	II.	„	24	„
„	III.	„	16	„
„	IV.	„	10	„
„	V.	„	4	„
Eiche	I.	„	21	„
„	II.	„	16	„
„	III.	„	8	„
Buche	I.	„	21	„
„	II.	„	16	„
„	III.	„	10	„
„	IV.	„	8	„
„	V.	„	2	„

Bei Aufhieben von Beständen anderer als der vorgenannten Holzarten sind die Sätze für Kiefer in Ansatz zu bringen.

2. Jährlicher Mietzins für Freileitungen ohne Aufhieb:

Je Kilometer Leitung jährlich ½ Goldmark.

Die vorstehend angegebenen Goldmarkmietzinse sind durch Multiplikation mit dem Goldankaufspreis der Reichsbank für eine Goldmark in Papiermark umzurechnen und, gleitend, für je ein Mietsjahr festzusetzen. Hierbei ist der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) aller Goldankaufspreise in dem Monat, der dem Zahlungstag vorhergeht, zugrunde zu legen, um kurzfristige Schwankungen des Goldankaufspreises auszugleichen.

B. Einmalige Entschädigungen:

Für die Berechnung der einmaligen Entschädigungen für verfrühten Abtrieb lassen sich zurzeit feste Rechnungsunterlagen nicht geben. Die Berechnungen sind von Fall zu Fall unter Zugrundelegung der zur Zeit des Abtriebes tatsächlich gültigen Holzpreise, Kultur- und Verwaltungskosten mit einem Zinsfuß von 3% vorzunehmen und mir zur Genehmigung vorzulegen. Einer Vorlage bedarf es nicht, wenn die

Hosted by Google

gesamte Aufhiebsfläche 2 ha nicht übersteigt. Die Vorlage der Verträge selbst ist nicht erforderlich, soweit es sich um Einzelverträge im Rahmen genehmigter Mantelverträge handelt.

C. Ermäßigungen.

Solche sind beim Anschluß von Forstdienstgehöften an bestehende oder neu zu errichtende Leitungen auf laufende und einmalige Entschädigungen gestattet. Ich erwarte jedoch, daß die Regierungen die Höhe der Ermäßigung von Fall zu Fall nach ihrer Wirtschaftlichkeit genau prüfen und nach Maßgabe des tatsächlich für die Forstverwaltung entstehenden Vorteils festsetzen.

Ermäßigungen, die mehr als 20 % der sonst zu zahlenden Entschädigungen betragen, bedürfen meiner Genehmigung.

Nutzungsgeld für die Wirtschaftsländereien der Staatsforstbeamten.

Vf. d. M. f. L. vom 24. 2. 1923 — III. 3484.

Mit dem 1. April d. Js. treten folgende Bestimmungen über die Nutzungsgelder der Wirtschaftsländereien der Forstbeamten in Kraft:

1. Die Einreihung der Wirtschaftsländereien in die Klassen des bisherigen Bewertungstarifs bleibt unverändert.

2. Die Einheitssätze des Bewertungstarifs betragen vom gleichen Zeitpunkt ab:

Garten		Acker				Wiese				Weide			
I	II	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
je Hektar		je Hektar				je Hektar				je Hektar			
ℳ		ℳ				ℳ				ℳ			

3. Um dem jeweiligen Geldstande Rechnung zu tragen, werden die in Ziffer 2 genannten Einheitssätze mit einem Faktor vervielfacht, der sich aus dem Vergleich des durchschnittlichen Diensteinkommens eines Försters am 1. April 1921 zu dem Stand des Diensteinkommens am 1. Juli eines jeden Jahres ergibt. Dieser Faktor gilt für das betreffende Rechnungsjahr. Er wird einheitlich für den ganzen Staat von mir festgesetzt und spätestens Anfang Juli j. Js. den Regierungen mitgeteilt.

Es gilt also der im Juli 1923 mitzuteilende Faktor für das Rechnungsjahr 1923.

Bei der Berechnung des Nutzungsgeldes ist der von mir mitgeteilte Faktor für Wirtschaftsländereien bis zu einer Gesamtgröße von 4 ha um 5 v. H. zu kürzen, für Wirtschaftsländereien mit einer Gesamtgröße über 10 ha um 5 v. H. zu erhöhen.

Die Nutzungsgelder sind auf 100 Mk. nach oben abzurunden.

4. Bis zur Mitteilung des endgültigen Faktors für 1923 ist bei den am 1. April und am 1. Juli d. Js. fälligen Nutzungsgeldern von allen Beamten ohne Rücksicht auf die Größe der Wirtschaftsländereien der 180fache Betrag der in Ziffer 2 genannten Einheitssätze anteilig zu entrichten. Dabei sind die Beamten darauf hinzuweisen, daß diese Festsetzung nur eine vorläufige ist.

5. Um den Stelleninhabern die Ausnutzung wirtschaftlich günstiger Einkaufsmöglichkeiten zu verschaffen, will ich mich mit Rücksicht auf die Erhöhung der Nutzungsgelder damit einverstanden erklären, daß der Verkauf von erübrigtem Stroh mit Genehmigung der Regierung auch schon im Laufe eines Landwirtschaftsjahres gestattet wird unter der Bedingung, daß der Erlös zum Ankauf von Kunstdünger verwandt und dieser dem Wirtschaftslande zugeführt wird, und daß weiterhin für das laufende Wirtschaftsjahr der Strohbedarf zweifellos gedeckt ist und für das folgende eine ausreichende Rücklage verbleibt. Ferner genehmige ich, daß der Verkauf von erübrigtem Heu ohne jedesmalige Genehmigung stattfinden darf, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß zu jeder Zeit, besonders aber bei eintretendem Stellenwechsel, ein Heuvorrat von einwandfreier Beschaffenheit auf der Stelle in der Höhe erhalten bleibt, wie er mindestens zur Ernährung eines für die Stelle als normal anzusehenden Viehstandes bis zur neuen Ernte erforderlich ist und wie er dem Anteil des Stellennachfolgers an dem Ertrag des betreffenden Landwirtschaftsjahres entspricht. Etwa infolge stattgehabten Verkaufs fehlendes Heu hat der bisherige Stelleninhaber auf seine Kosten wieder zu beschaffen. Bei mißbräuchlicher Benutzung dieser Erlaubnis behalte ich mir deren Zurückziehung, je nach Umständen auch anderweite Abgrenzung der Wirtschaftslandfläche vor.

Ich erwarte, daß die Herren Forstinspektionsbeamten sich die Durchführung und Überwachung dieser Bestimmungen besonders angelegen sein lassen.

Die Ziffern 18 und 19 der Wirtschaftslandvorschriften erhalten hiernach künftig folgende Fassung:

Ziffer 18 Satz 2: Die Genehmigung darf nur dann gegeben werden, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung die nach dem Verkauf übrig bleibenden Strohvorräte mindestens bis zur neuen Ernte genügen und auch für das folgende Landwirtschaftsjahr eine ausreichende Rücklage verbleibt, und wenn ferner die Bedingung an den Verkauf geknüpft wird, daß für den ganzen Erlös künstlicher Dünger angeschafft und auf dem Wirtschaftslande verwendet wird.

Ziffer 19 Abs. 1: Der Verkauf von Wirtschaftserzeugnissen auf dem Halme und der Verkauf von Gras wird ausnahmslos verboten.

Bei Stellenwechsel muß der anteilige Ertrag der Wiesen für den Nachfolger in guter Beschaffenheit in Natur vorhanden sein.

6. Soweit Forstbeamten, die keine der in Ziffer 5 des Allgemeinen Erlasses III 20 für 1921 — III 7146 — vom 14. April 1921 — bezeichneten Stellen innehaben, Pachtland in geringem Umfange überlassen ist, sind die Erhöhungen der Pachtgeldsätze vom gleichen Zeitpunkte ab vorzunehmen. Ich nehme dabei an,

Hosted by Google

daß die Regierungen in den Pachtverträgen eine Bestimmung darüber aufgenommen haben, daß die jeweilige Pacht nach den Sätzen des Nutzungsgeldes für die Wirtschaftsländereien festgesetzt wird.

Sofern dies nicht der Fall sein sollte, sind die Verträge zum nächsten zulässigen Termin zu kündigen, unter Anwendung des neuen Bewertungstarifs neu abzuschließen und dabei eine entsprechende Vertragsbestimmung aufzunehmen.

Abdrucke für die Oberförster, Revierförster und Forstkassen liegen bei.

Dr. Wendorff.

9. Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter Berlin anderseits, werden folgende Änderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen mit Wirkung vom 1. April 1923 an vereinbart:

I. Es erhalten an Stundenlohn:

in Lohngruppe	I M	II M	III M	IV M	V M
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	900,—	850,—	800,—	750,—	700,—
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	750,—	720,—	690,—	660,—	630,—
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	600,—	590,—	580,—	570,—	560,—
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	450,—	442,—	434,—	426,—	418,—
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	300,—	295,—	290,—	285,—	280,—
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	200,—	195,—	190,—	185,—	180,—
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	380,—	360,—	340,—	330,—	320,—
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	250,—	240,—	230,—	220,—	210,—
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	150,—	140,—	130,—	120,—	110,—

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 1. April 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

III. Im Regierungsbezirk Merseburg wird die Oberförsterei Gräfenhainichen in die Lohngruppe II eingereiht.

IV. Für Wegebau-Arbeiten im Gebirge und bei Hauungen wird eine Geräte-Entschädigung in Höhe von 100 M für jeden geleisteten Arbeitstag gewährt.

Berlin, den 24. März 1923.

Für die Forstverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Dr. Wendorff.
Für den Deutschen Landarbeiter-Verband:
Bernier.
Für den Zentralverband der Landarbeiter:
Wilh. Sauer.

Änderung von Einkommensgrenzen im Reichsversorgungsgesetz.

Von Verwaltungsamtmann Hering.

Die allgemeine Preissteigerung und die dadurch bedingte Verschiebung der Einkommensverhältnisse haben Anlaß zu einer Verordnung vom 27. Februar 1923 (R.G.Bl. I S. 157) gegeben, durch die in zwei Richtungen Einkommensgrenzen, die für Ansprüche maßgebend sind, mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab erhöht worden sind.

1. Nach § 45 des R.V.G. wird Elternrente für die Dauer der Bedürftigkeit gewährt, wenn der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienste geworden wäre. Bedürftig ist nur, wer zu mindestens $^2/_3$ erwerbsunfähig ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat, nach einem gewissen Jahreseinkommen, das von Zeit zu Zeit festgesetzt wird, zur Reichseinkommensteuer veranlagt ist und keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen. — Die Grenze des einkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommens ist jetzt bis auf weiteres für ein Elternpaar auf 50 000 M, für einen einzelnen Elternteil auf 35 000 M erhöht worden. Die nach § 26 Abs. 1 a des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 usw. zulässigen Ermäßigungen in der für das Kalenderjahr 1922 festgesetzten Höhe von 6800 oder 3400 M sind bei diesen Einkommensgrenzen bereits berücksichtigt. Für jedes zur Haushaltung zählende minderjährige Kind sind dagegen 6100 M von dem Gesamteinkommen abzusetzen. Die Werbungskosten usw. (§ 13 des E.St.G.) sind nur in dem tatsächlich nachweisbaren Betrage abzugsfähig, und zwar auch bei denjenigen Versorgungsberechtigten, auf die die Vorschriften über die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohnes Anwendung finden.

Beispiel:

Elternpaar mit einem minderjährigen Kinde. Einkommen aus Arbeit im Kalenderjahr 1922 56 900 M
Abzüge: Werbungskosten — nachgewiesen — . . . . . 1500 M
Lebensversicherungsprämie . 122 M 1 622 M

Es bleiben . . 55 278 M
Abgerundet auf volle Tausend (§ 19 E.St.G.) 55 000 M
Ermäßigung für 1 Kind (§ 26 Abs. 1 b E.St.G.) . . . . . 6 100 M

Es bleiben . . 48 900 M

Beim Vorliegen der übrigen Bedingungen des § 45 des R.V.G. ist also die Elternrente zu gewähren.

Eine allgemeine Nachprüfung der bisher nach dem R.V.G. anerkannten Versorgungsberechtigten findet nicht statt. Die bisher wegen Überschreitens der Einkommensgrenze abgelehnten Anträge sind nur auf Grund eines neuen Antrages nachzuprüfen. Das Jahreseinkommen von 1922 ist aber alsdann nach der neuen Verordnung zugrunde zu legen, wenn es sich um Neuanträge handelt, sowie bei den jetzt noch vorzunehmenden erstmaligen Neufeststellungen der nach früheren Militärversorgungs-

Hosted by Google

gesetzen festgestellten Versorgungsgebührnisse (Umanerkennungen).

2. Nach § 63 Nr. 1 des R.V.G. ruht das Recht der Beschädigten auf Versorgungsgebührnisse bei einem nach Ausscheidung der Versorgungsgebührnisse verbleibenden reichseinkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommen, das von Zeit zu Zeit festgesetzt wird, in Höhe von $^1/_{10}$ bis zu $^{10}/_{10}$ der Versorgungsgebührnisse, ausschließlich der Pflegezulage. Dem Beschädigten verbleibt jedoch die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage und die Pflegezulage. —

Durch die Verordnung vom 27. Februar 1923 ist nun bestimmt worden, daß, wenn der Ruhensberechnung das Jahreseinkommen von 1922 zugrunde gelegt wird, das Recht des Beschädigten auf Versorgungsgebührnisse bei einem nach Ausscheidung der Versorgungsgebührnisse verbleibenden Einkommen von 200 000 ℳ in Höhe von $^1/_{10}$ der Versorgungsgebührnisse, ausschließlich der Pflegezulage, ruht. Für jede weiteren 15 000 ℳ ruht ein weiteres Zehntel. Bei diesen Einkommensgrenzen sind die nach § 13 des E.St.G. zulässigen Abzüge — Werbungskosten usw. — bis zur Höhe von jährlich 5400 ℳ bis einschließlich Juli 1922 und von jährlich 10 800 ℳ, vom 1. August 1922 ab, ferner die für den Versorgungsberechtigten selber zugelassene Ermäßigung (§ 26 Abs. 1a des E.St.G.) in Höhe von 3400 ℳ für das Kalenderjahr 1922 bereits berücksichtigt. Dagegen sind für die nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau 3400 ℳ und für jedes minderjährige Kind 6100 ℳ abzusetzen.

Beispiel:

Bei einem Beschädigten (verheiratet, 3 Kinder) ruhten bisher entsprechend einem Einkommen von 21 900 ℳ — (1800 ℳ Werbungskosten usw., 1200 +1200+5400 ℳ Abzüge gemäß § 26 Abs. 1 und 2 des E.St.G.) 9600 ℳ = 12 300 ℳ $^6/_{10}$ der Gebührnisse.

Der Beschädigte hatte im Jahre 1922 ein Einkommen aus Arbeit von	226 800 ℳ
Hiervon ab: Mehrbetrag an Werbungskosten usw. (vom Finanzamt über den Betrag von 10 800 ℳ im Einzelfalle zugebilligt)	2 000 ℳ
Es bleiben . .	224 800 ℳ
Abgerundet (§ 19 des E.St.G.)	224 000 ℳ
Ermäßigung nach § 26 Abs. 1a und b des E.St.G.:	
für die Ehefrau . . . 3 400 ℳ,	
für 3 Kinder . . . . 18 300 ℳ	21 700 ℳ
Es bleiben . 202 300 ℳ	

Es ruht vom 1. Oktober 1922 ab nur noch $^1/_{10}$ der Gebührnisse. Die gesamten Versorgungsgebührnisse (abgesehen von der Schwerbeschädigtenzulage usw.) ruhen hiernach bei einem unverheirateten Beschädigten erst bei einem Einkommen von 335 000 ℳ, bei einem verheirateten ohne Kinder von 338 400 ℳ, bei 2 Kindern von 350 600 ℳ, bei 4 Kindern von 362 800 ℳ. Die Verordnung soll solchen Versorgungsberechtigten Vorteil bringen, deren Einkommen sich seit 1920 oder seit Erlaß der Verordnung über die Einkommensgrenzen vom 16. Mai 1922 nicht oder nur mäßig erhöht hat. — Grundsätzlich ist nur auf Antrag das Jahres einkommen von 1922 der Ruhensberechnung zugrunde zu legen. Für die vor dem 1. Oktober 1922 liegenden Zeiträume wird in jedem Falle das Einkommen nach den bisher geltenden Grundsätzen berechnet.

Beamten-Krankenfürsorge.

Im sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags wurde jüngst die Änderung der Reichsversicherungsordnung beraten. Die Sozialdemokraten beantragten bei der Feststellung des Kreises der Versicherungspflichtigen, daß künftig auch die Beamten in die allgemeine Krankenversicherungspflicht einbezogen werden sollten. Nach ihrem Antrag sollte der Unterschied zwischen unteren und höheren Beamten, selbst bis hinauf zu den Ministern und dem Reichskanzler, fortfallen. Ein Abgeordneter der D.Vp. erkannte an, daß auch in den Beamtenkreisen in der hinter uns liegenden schweren Zeit durch Krankheiten und Wochenbettunkosten vielfach schwere Not entstanden ist. Die Redner aller bürgerlichen Parteien verhielten sich gegenüber dem sozialdemokratischen Antrag ablehnend, faßten aber folgende Entschließung:

„Der Ausschuß teilt die Bedenken der Reichsregierung, die gegen eine Einbeziehung der Beamten in die Reichsversicherungsordnung sprechen. Der Ausschuß begrüßt die Absichten der Reichsregierung, Maßnahmen zu treffen, um den infolge von Krankheit und Wochenbettunkosten in Not geratenen Beamtenfamilien Hilfe zu gewähren. Der Ausschuß erwartet, daß die Erwägungen der Reichsregierung so gefördert werden, daß dem Reichstag bald entsprechende Vorschläge unterbreitet werden können."

Ha.

Angestelltenversicherung.

Durch eine Verordnung vom 17. März 1923 ist die Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht vom 1. März 1923 ab auf 7 200 000 ℳ erweitert worden. Wer diese Grenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Änderung an nach den neuen Vorschriften.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 4 200 000 ℳ auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 der Verordnung über Versicherungspflicht vom 9. Februar 1923 (R.-G.-Bl. I S. 108) entsprechend (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" S. 108 Ziff. 1c und S. 143 Ziff. 11a, b, d, e). Hg.

Krankenversicherung.

Nach einer Verordnung vom 9. März 1923 scheidet, wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze von 720000 ℳ überschreitet, ohne seinen Arbeitgeber zu wechseln, erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze, frühestens aber an dem Tage aus der Versicherung aus, mit dem eine andere Festsetzung der Verdienstgrenze in Kraft tritt. (Es wird beabsichtigt, die Verdienstgrenze auf 2,4 Millionen Mark zu erhöhen.) Hg

Hosted by Google

Den Beamten steht die sogenannte Streikfreiheit nicht zu.

(Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, III. Strafsenat. Urteil vom 30 Oktober 1924 III 402/22).

Artikel 124 der Reichsverfassung gewährleistet die Vereinsfreiheit, das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dieses Grundrecht kann durch den Reichspräsidenten, bei einer erheblichen Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, außer Kraft gesetzt werden. Das findet aber nicht Anwendung auf Artikel 159, der die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe sichert und alle Abreden und Maßnahmen zur Einschränkung oder Behinderung dieser Freiheit für rechtswidrig erklärt. Der Artikel 159 schließt auch die Beamtenberufe ein, aber die Auffassung, daß auch den Beamtenvereinigungen das Recht zustehe, sich der Arbeitsniederlegung als Kampfmittel zur Wahrung und Förderung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu bedienen, findet in ihm keine Stütze, da dieser Artikel lediglich die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gewährleisten will, aber die Arbeitseinstellung als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nicht erwähnt. Die Vereinigungsfreiheit des Artikels 159 umfaßt nicht die Befugnis, zu streiken, oder mit andern Worten das Recht, unter Verletzung bestehender Vertragspflichten gemeinsam die Arbeit niederzulegen. Die Verhandlungen der Nationalversammlung lassen darüber keinen Zweifel aufkommen, denn weil die sogenannte Streikfreiheit in der Verfassung nicht hat entschieden werden sollen, hat man an Stelle des Ausdrucks „Koalitionsfreiheit", das landläufig auch die Streikbefugnis umfaßt haben würde, die Bezeichnung „Vereinigungsfreiheit" gewählt. Ausdrücklich ist im Verfassungsausschuß betont und vom Berichterstatter in der Vollversammlung festgestellt worden, daß durch die verfassungsmäßige Anerkennung der wirtschaftlichen und sozialen Vereinigungsfreiheit nicht auch die sogenannte Streikfreiheit verfassungsmäßig festgelegt werden sollte.

Die Anstellung als Beamter begründet ein öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis, mit besonderen Pflichten der Treue, des Gehorsams und der gewissenhaften Erfüllung der übertragenen Obliegenheiten. Die Verletzung der Amtspflicht hat nicht nur privatrechtliche Wirkungen, sondern hat auch ein unmittelbares Vorgehen gegen den Beamten im Gefolge, denn die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. Dem steht die Gewährung einer gesicherten, auf die Dauer berechneten Stellung gegenüber und ein besonderer Schutz bei Ausübung des Amtes. Die rechtliche Eigenart der Beamtenstellung ist mit einem Streikrecht unvereinbar, denn die Beamten sind Diener der Gesamtheit (Artikel 130) und ihr untergeordnet. Sie dürfen dem Volkswillen als Träger der Staatsgewalt nicht entgegenhandeln und dadurch die Erfüllung der Staatsaufgaben hindern, da sonst die Staatsgewalt in völlige Abhängigkeit von den Beamtenvereinigungen geraten würde. Heute wie früher steht der Beamte der Staatsgewalt gegenüber in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Unterordnungsverhältnis, das während seiner Dauer jede einseitige Verweigerung der Erfüllung übernommener Amtspflichten ausschließt. Ebensowenig, wie die Verfassung eine Befugnis der Beamten zur kollektiven Arbeitsniederlegung kennt, ist sie sonst rechtlich anerkannt.*) Wenn auch das Reichsbeamtengesetz die Arbeitseinstellung nicht verbietet, so ergibt sich doch ein solches Verbot aus seinem Zusammenhange. Der Beamte hat die Verpflichtung, sein Amt gewissenhaft wahrzunehmen (§ 10), und sein Amt darf er ohne Urlaub nicht verlassen (§ 14) oder ihm fernbleiben. Diese Pflichten werden durch eine Arbeitsniederlegung verletzt, und jede Amtspflichtverletzung ist ein Dienstvergehen, das disziplinarisch geahndet wird, weil es verboten ist. Deshalb ist die Nichterfüllung der Amtspflichten nicht nur eine unerlaubte, sondern auch eine nach Beamtenrecht verbotene Handlung.**) (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 56 S. 419 bis 427.)

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Verletzung der Amtspflicht, insbesondere durch Mißbrauch der Dienstwaffe, als in Ausübung der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 1 des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 erfolgt anzusehen?

(Urteil des Reichsgerichts vom 11. April 1922. III. Zivilsenat. III. 483/21.)

Wenn von dem im Dienst befindlichen Beamten von der Dienstwaffe Gebrauch gemacht wird, so genügt dieses noch nicht zur Anwendung des § 1 des Reichshaftungsgesetzes, denn dieses setzt voraus, daß der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt hat. Es genügt deshalb nicht, wenn die schadenbringende Handlung mit der Wahrnehmung von Amt oder Dienst äußerlich und zeitlich zusammentrifft. Aus dem Wortlaute der Entstehungsgeschichte und dem Zwecke der Staatshaftungsgesetze sind die in Ausübung der öffentlichen Gewalt vorgenommenen Handlungen von den nur bei Gelegenheit der Ausübung öffentlicher Gewalt vorgenommenen ebenso zu unterscheiden wie bei Anwendung der §§ 31 und 831 BGB. die in Ausführung der Verrichtung vollzogenen Handlungen von den nur bei Gelegenheit der Verrichtung vorgenommenen. Durch das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 sollte für das Reich und das preußische Gesetz vom 1. August 1909 für den preußischen Staat und dessen Gemeindeverbände die Haftung für die Beamten, die bis dahin nur soweit geregelt war, als es sich um deren Tätigkeit in privatrechtlichen Angelegenheiten in dem weiteren Sinne dieses Begriffs handelte, d. h. soweit die Ausführung öffentlicher Gewalt nicht in Frage kam, auch für das Verschulden der Beamten in Ausübung der öffentlichen Gewalt eingeführt und geordnet werden. Auf unerlaubte Handlungen, die ein Beamter aus rein persönlichen Beweggründen begeht, die keinerlei Beziehungen zu seinen Befugnissen und Pflichten haben, ist diese Haftung nicht ausgedehnt, und das auch nicht in dem Falle, wenn jene während der Dienststunden begangen sind.

Wenn die Frage, ob die Handlung in Ausübung der öffentlichen Gewalt vorgenommen ist, geprüft wird, so darf die Auslegung doch keine zu enge sein, denn eine Überschreitung der dienstlichen Befugnisse begründet die Haftung des Reichs

*) Herr Sinzheimer und Herr Scheidemann haben einen andern Standpunkt vertreten, aber das kann nicht ins Gewicht fallen.

**) Was für die Reichsbeamten gilt, das findet auch Anwendung auf die preußischen Beamten.

Hosted by Google

usw., und sie ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Beamte aus eigensüchtigen Beweggründen seiner Pflicht zuwiderhandelt.

Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt liegt immer dann vor, wenn durch schuldhaftes Tun oder Unterlassen die amtlichen Machtmittel (insbesondere also Dienstwaffen) ohne jede Zwangsabsicht in eine Dritten schädliche Wirksamkeit treten, aber es kommt darauf an, daß die schädigende Handlung nicht nur während des Dienstes vorgenommen ist, sondern eine Diensthandlung darstellt.

Bei einem Mißbrauch der Waffe ist auch zu unterscheiden, ob er nur in einem äußerlichen zeitlichen Zusammenhang mit dem Dienste und nur während des Dienstes erfolgt ist, oder ob ein innerer Zusammenhang mit dem Dienste gegeben ist. Nur wenn das letztere der Fall ist, kann die Tat als „in Ausübung" des Amtes oder Dienstes erfolgt angesehen und eine Verantwortung des Reiches oder Staates angenommen werden. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 104, Seite 286.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Es sind noch ausgewiesen worden: **Forstmeister Müller** in Coblenz; **Forstreferendar Fröhlich** in Daun (Trier); **Förster Lubitz** in Orscholz (Trier), **Förster Metzler** in Neuteveren (Aachen).

Wie Herr Förster Pfalzgraf „berichtigt".

In der Broschüre des Försters Pfalzgraf „Das Oberförstersystem in der Praxis" ist, wie ich in meiner Besprechung dieser Arbeit hervorgehoben habe, behauptet worden, daß in einem Rundschreiben des Oberförster-Vereins die Forstreferendare aufgefordert worden sind, den Verkehr mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen.

Ohne jeden verklausulierenden Zusatz wird seitens des Herrn Pfalzgraf eine Tatsache behauptet, die vom Vorsitzenden des Oberförstervereins im „Deutschen Forstwirt" und in einer von diesem der Zeitschrift „Deutscher Förster" eingeschickten Berichtigung als nicht zutreffend bezeichnet wird.

In meiner Besprechung der in Frage kommenden Broschüre (siehe Nr. 13 S. 222) habe ich Veranlassung nehmen müssen, auf diese Angelegenheit einzugehen, die, wenn auch objektiv unwahr, wie ich annehmen mußte, doch voraussetzen lasse, daß ihr Urheber sich jedenfalls im guten Glauben befunden habe. Herr Pfalzgraf entgegnet auf die erwähnte Berichtigung in Nr. 12 des „Deutschen Försters", und der einleitende Satz beleuchtet die Situation recht eigenartig. Er lautet wörtlich:

> „Gegenüber vorstehender „Berichtigung" des Herrn Forstmeisters Rudolph muß ich meine Mitteilung, daß Rundschreiben des genannten Inhalts im Oberförster-Verein tatsächlich verbreitet sind, aufrechterhalten."

Die ursprüngliche Pfalzgrafsche Mitteilung lautete hinsichtlich des hier in Rede stehenden Rundschreibens nicht, „daß Rundschreiben des genannten Inhalts im Oberförster-Verein tatsächlich verbreitet sind", was er aufrechterhalten müsse, sondern er hat ganz unmißverständlich ausgesprochen, daß es sich **um ein Rundschreiben des Oberförster-Vereins** handele, also um ein Rundschreiben des zur Vertretung des Oberförster-Vereins berufenen Vorstandes.

Sich mit Herrn Pfalzgraf auseinanderzusetzen, ist Sache dieses Vorstandes, während ich mich darauf beschränke, das Vorstehende zur Ergänzung meiner Besprechung der Pfalzgrafschen Auslassungen anzufügen, die von ihrem Urheber selbst — heute stillschweigend fallen gelassen werden.

Baltz.

Zur Auflösung des Reichsschatzministeriums.

Mit der zum 1. April in Kraft tretenden Auflösung des Reichsschatzministeriums treten die Angelegenheiten des besetzten rheinischen Gebietes zum Reichsministerium des Innern, die elektrowirtschaftliche Gesetzgebung und sonstige rein wirtschaftliche Aufgaben zum Reichswirtschaftsministerium, die übrigen Belange (Liegenschaftswesen, Reichsbauwesen, Verwertungs- und Friedensvertragsangelegenheiten sowie Vertretung der Reichsinteressen bei vereinigten Industrie-Unternehmungen) zum Reichsfinanzministerium.

N.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen.

Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben die Forstreferendare, die im Juni 1923 die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Mai d. J. einzureichen.

Die Jagdscheingebühr in der Sitzung des preußischen Landtages vom 20. März 1923.

Wenn die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Beamten einen Jagdfreischein erhalten und deshalb von der Erhöhung der Jagdscheingebühr nicht berührt werden, so wird doch ein nicht unerheblicher Teil der Privatforstbeamten recht empfindlich dadurch getroffen, daß er den Jagdschein bezahlen muß. Vom landwirtschaftlichen Ausschuß ist bei der Beratung des Gesetzentwurfes über die Erhöhung der Jagdscheingebühr diese für den Jahresjagdschein auf 2500 *M*, für den Tagesjagdschein auf 500 *M* erhöht worden. Nach dem Vorschlage des Ausschusses sollte die Gebühr für den Jahresjagdschein der Ausländer auf 50000 *M*, für den Tagesjagdschein auf 10000 *M* heraufgesetzt werden. In der zweiten Lesung wurden die Erhöhungen durch den Ausschuß ohne jede Debatte angenommen, aber zur dritten Lesung lag ein Antrag des Zentrums vor, die Gebühren für den Jahresjagdschein nochmals zu verdoppeln und auf 5000 *M* bzw. 100000 *M* festzusetzen. Ganz auffallenderweise wendet sich der Abgeordnete Stendel (D. Vp.) gegen diese Erhöhung der Gebühr für die Ausländer, indem er

Hosted by Google

darauf hinwies, daß den in den Grenzmarken wohnenden Ausländern im Osten und Westen Schwierigkeiten bereitet würden. Daß das Zentrum sich über diese Auffassung wunderte und seinem Befremden darüber Ausdruck gab, daß von dieser Seite eine Lanze für die Ausländer gebrochen würde, ist sehr leicht verständlich, denn dieses Befremden wird wohl allgemein geteilt werden. Nachdem darauf hingewiesen war, daß auch der Staatsrat eine sehr erhebliche Erhöhung der Gebühr für Ausländer gewünscht habe, wurde der Antrag des Zentrums in dieser Fassung angenommen. Danach beträgt die Gebühr:

a) für den Jahresjagdschein 5000 ℳ
b) für den Tagesjagdschein 500 ℳ

für Ausländer:

a) für den Jahresjagdschein 100000 ℳ
b) für den Tagesjagdschein 10000 ℳ

Personalien der Privatforstbeamten. Ebenso wie die Personalveränderungen im Staatsforstdienste werden auch die im Privatforstdienste jederzeit gern veröffentlicht. Wir bitten unsere Leser, alle ihnen bekanntwerdenden Veränderungen im Privatforstdienste, wenigstens die ihre Person betreffenden, sofort der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, mitzuteilen. Besonders empfehlenswert wäre es, wenn die großen Privatforstverwaltungen laufend von allen Änderungen auf dem Personalgebiete, Versetzungen und Titeländerungen, soweit Dauerstellungen in Frage kommen, Kenntnis gäben.

Das Einheitsformat. Das Reichswirtschaftsministerium hat den Behörden empfohlen, das Normalformat „A 4" (21×30 cm) als Einheitsbriefbogen einzuführen, und gleiches haben verschiedene große Industriekonzerne für ihre Büros angeordnet. Das bedeutet, der ehrwürdige Unterschied zwischen dem kaufmännischen Briefbogen und dem behördlichen Kanzlei und Folio soll wegfallen. Auch die Post soll die Absicht haben, sich dieser Bewegung anzuschließen, und ebenso das Patentamt. Die Postkarten und Paketadressen, auch die Patentzeichnungen sollen normalisiert werden. Es gibt in Deutschland viel zu viel Papierformate, was im höchsten Grade unwirtschaftlich ist. Dadurch ist eine rationelle Massenanfertigung unmöglich. Jeder Papierhändler ist gezwungen, ständig eine ungeheure Zahl von Formaten auf Lager zu halten, um die vielgestaltigen Wünsche seiner Kunden befriedigen zu können. Das bedeutet totes Kapital und paßt daher nicht mehr in unsere Zeit. Deshalb hat sich der Normenausschuß der deutschen Industrie damit beschäftigt und erkundet, wie man wohl mit weniger Formaten auskommen könne, insbesondere wie man die Formate abzustufen habe, um aus einem und demselben großen Normal-Papierbogen die verschiedenen Größen ohne Verlust ausschneiden zu können, das heißt, ohne daß dabei mehr oder minder breite Streifen des kostbaren Papierstoffes als Abfall weggeschnitten werden müssen. Und diese Arbeit hat Erfolg gehabt. Da hat ein findiger Kopf ein Quadrat gezeichnet, eine Diagonale durchgezogen und gesagt: die Breite eines Papierformates soll sich zur Höhe verhalten wie die Seite des Quadrates zur Diagonale. Das nennt der Mathematiker $1 : \sqrt{2}$. Dann hat man, nachdem man sich mit den Papierfabriken verständigte, die Maße für den ganzen Bogen festgesetzt. Man hat ihn zwar nicht „Bogen" genannt, sondern „Vierfachbogen", und die Entscheidung fiel für das Format: 841 mm breit und 1189 mm hoch. Dieses sehr große Blatt Papier, das wohl in der Regel nur bei technischen Zeichnungen, Plänen und Karten benutzt wird, trägt die Klassenbezeichnung A 0. Falten wir ihn einmal, so entsteht der „Doppelbogen" A 1, falten wir ihn zweimal, der „Bogen" A 2. Jetzt ist das Format: 420 × 594 geworden. Falten wir aber viermal, dann kommen wir zum wichtigsten der Dinge: dem Einheitsbriefbogen A 4 = 210 × 297 mm oder rund 21 cm breit und 30 cm hoch. Der soll sowohl das Foliosormat wie auch das Quartformat ersetzen. Die kleineren Formate für Mitteilungen und Notizen werden durch Halbierung bzw. Viertelung des Einheitsbriefbogens gewonnen, ebenso die Postkarte (105 × 148). Alles, was der Aufbewahrung dient, muß nun eine Kleinigkeit größer sein. Dafür ist eine besondere „C-Reihe" von Formaten gebildet. Hier finden wir die Briefumschläge (114 × 162), die Aktendeckel und Hefter (229 × 324).

Forstwirtschaftliches.

Ausnahmetarif für Forstpflanzen, Obstbäume und -sträucher. Mit Gültigkeit vom 22. März 1923 bis 15. Mai 1923 wird für Forstpflanzen, Obstbäume, auch Wildlinge und Sträucher in Wagenladungen als Eilgut oder Frachtgut der Ausnahmetarif 18 von und nach allen Stationen der deutschen Reichsbahn eingeführt. Die Fracht wird nach der Wagenladungsklasse E und deren Nebenklassen berechnet. Die fraglichen Pflanzen gehören normal der Wagenladungsklasse D an. Die Frachtermäßigung durch den Ausnahmetarif beträgt durchschnittlich etwa 37 %.

Die Anwendung der Gründüngung in den Kämpen wird ganz besonders gegenwärtig als ein Mittel anzusehen sein, um die Bodenkraft zu erhalten und somit dazu beizutragen, daß die einmal eingerichtete Fläche längere Zeit zur Pflanzenzucht benutzt werden kann. Gerade dieser Umstand ist heute von besonderer Wichtigkeit, denn die hohen Arbeitslöhne für die Rodung und die Kosten für etwa nötige Umwährungen erhöhen die Ausgaben für die erste Anlage ganz bedeutend. Auch die früher übliche Bereitung von Kompost, der dann als Dünger Verwendung fand, ist heute verhältnismäßig kostspielig geworden. Da bei der Anwendung von Gründüngung damit gerechnet werden muß, daß alljährlich ein Teil der Fläche des Kampes zur Pflanzenzucht nicht benutzt werden kann, so ist gleich bei der Anlage bezüglich der Größenbemessung hierauf Rücksicht zu nehmen. Als Gründüngungspflanze eignet sich am besten die gelbe Lupine, weil diese das meiste Blattwerk liefert. Sollte deren Beschaffung nicht möglich sein, so kann Serradelle als Ersatz gewählt werden. Gesteigert wird der Wuchs der Gründüngung ganz bedeutend durch eine entsprechende Kaliphosphatdüngung oder wenigstens durch eine einfache Kalidüngung (2 kg Kainit je Ar). Der Zeitpunkt der Aussaat ist so zu wählen, daß die Pflanzen bei Eintritt der ersten Herbstfröste die Schotenausbildung beendet haben, denn in diesem Zustande ist deren Düngewert am größten. Die Saatenmenge ist so zu bemessen, daß jede Pflanze genügend Wachsraum zur Entwicklung hat und der Boden so dicht bestanden ist, daß er überall beschattet und hierdurch jeder Unkrautwuchs unterdrückt wird. Hiermit wird die Gründüngung auch gleichzeitig ein

Hosted by Google

geeignetes Mittel zur Förderung der Reinhaltung der Kämpe. Vielfach wird angenommen, daß die wesentlichsten Pflanzennährstoffe nur in den Wurzeln enthalten seien, so daß der Zweck der Düngung auch dann erreicht werde, wenn nur diese dazu Verwendung finden und die oberen Teile abgemäht werden könnten, um als Wildfutter zu dienen. Gewiß wird jeder Forstmann wünschen, daß seinem Wilde in der harten Winterzeit durch solche Zugaben der Tisch reichlicher gedeckt werden kann. In diesem Falle würde dies aber auf Kosten der Bodenverbesserung im Kampe geschehen. Wenn auch der Stickstoff hauptsächlich in den Wurze knötchen enthalten ist, so enthalten doch auch die oberirdischen Pflanzenteile noch einen erheblichen Prozentsatz hiervon, den man ebenfalls dem Boden zuführen soll. Um den angestrebten Zweck voll zu erreichen, muß vielmehr angestrebt werden, hier auch die Stengel und Blätter den Pflanzen in vollem Umfange zugute kommen zu lassen. Weiter können Zweifel darüber entstehen, zu welchem Zeitpunkte das Untergraben stattfinden soll. Das Ergebnis eines Versuches hat gezeigt, daß es auf den Ertrag ohne sonderlichen Einfluß ist, ob dies im Herbst oder im Frühjahr geschieht. Die dabei gemachten Beobachtungen sprechen aber dafür, daß der passenste Zeitpunkt am besten nach der Beschaffenheit des Bodens gewählt wird. Ist dessen Zustand ein mehr sandiger, so daß es wünschenswert ist, daß er zur Erhaltung der Feuchtigkeit im Frühjahr nicht mehr gelockert wird, so empfiehlt sich das Untergraben im Herbst. Auf schweren, mehr bindigen Bodenarten ist es dagegen vorteilhafter, die Gründüngungspflanzen über Winter auf der Fläche stehen zu lassen und erst im Frühjahr unterzugraben. In diesem Falle tritt infolge der Lagerung unter der Schneedecke eine Bodengare ein, die später fördernd auf die Entwicklung der Pflanzen einwirkt. Außerdem werden dadurch, daß die durchgreifendere Bodenbearbeitung im Frühjahr erfolgt, eine größere Anzahl von Unkrautkeimlingen zerstört, so daß bei der Reinigung im Laufe des Sommers Kosten erspart werden. S. Hg.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 28. März 1923. Zufuhr sehr knapp, Geschäft ruhig, Preise unverändert. Kaninchen, starke 3500 bis 3800 *M* das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 29. März 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 3000 *M*, Wildkanin: Winter bis 1000 *M*, Füchse: Winter I 80000 *M*; Steinmarder I 200000 *M*; Baummarder I 250000 *M*; Iltisse I 20000 *M*; Maulwürfe I 1000 *M*; Dachse: I 20000 *M* das Stück; Rehe: Sommer 4000 *M*, Rehe: Winter 3000 *M*, das Pfund; Rotwild: trocken 3000 *M* das Kilo; Damwild: trocken 3500 *M* das Kilo, Schwarzwild: trocken 200 *M* das Kilo; Kanin bis 3000 *M*; Katzen bis 2500 *M*, Ziegen 15000 *M*, Zicklein bis 3000 *M* das Stück.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 29. März 1923. Otter 200000 bis 250000 *M*, Steinmarder 200000 bis 260000 *M*, Baummarder 250000 bis 300000 *M*, Füchse 120000 bis 150000 *M*, Iltisse 40000 bis 50000 *M*, Dachse 25000 bis 33000 *M*, Maulwürfe 1500 bis 1800 *M*, Hamster 2200 bis 3000 *M*; Kanin (Kürschner) 3500 bis 4500 *M*, Hasen (Winter) 4000 bis 5000 *M*, Hasen (Halbe) 2500 bis 3000 *M*, Hasen (Sommer) 800 bis 1000 *M*, Rehdecken 2000 bis 4000 *M*. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken, wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen rückweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 28. März 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 2200 bis 2500 *M*, Hechte, groß 1500 bis 1850 *M*, Schleien, unsortiert 2700 bis 3100 *M*, Aale, groß-mittel 6500 *M*, Aale, mittel 5100 *M*, Karpfen, Spiegel, unsortiert 2300 bis 2500 *M*.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 1. März 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt **100 Mark** beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil,** der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **300 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Privatförster A. aus Ostpreußen. Anonyme Anfragen werden grundsätzlich nicht beantwortet. Wir bitten um Nennung Ihres Namens, worauf wir Ihnen die gewünschte Auskunft gern erteilen werden. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 16. **Vertilgung von Wildkaninchen.** Wie vertilgt man Wildkaninchen radikal, wenn auch mit Gift? Wo bezieht man das Mittel? Alle anderen Methoden, Frettieren usw., sind fruchtlos ausgefallen. Förster M. in E.

Antwort: Das sicherste, durchschlagende Mittel, die Kaninchen zu vertilgen, ist die Verwendung von Schwefelkohlenstoff. Wenn auch Schwefelkohlenstoff feuergefährlich ist, so ist seine Anwendung bei genauer Befolgung der hierfür gegebenen Vorschriften ebenso einfach wie vollkommen gefahrlos. Dabei hat diese Methode noch folgende Vorzüge: Sie wirkt absolut sicher und sofort. Die Kaninchen sind kurze Zeit nach Ausführung der Arbeit tot. Voraussetzung hierfür ist aber gründliche Vorarbeit Diese besteht in sorgfältigster Feststellung aller Kaninchenbaue und aller in diese führenden Röhren. Wie diese Arbeiten ausgeführt werden, wie sie in zweckmäßiger zeitlicher Reihenfolge geschehen sollen, habe ich ausführlich im Neudammer forstlichen Belehrungsheft: „Das Kaninchen, seine Lebensweise, wirtschaftliche Bedeutung und Bekämpfung", J. Neumann, Neudamm (Preis Grundzahl 0,2), auseinandergesetzt und beschrieben, so daß nach den dort gegebenen Anweisungen jeder Handgriff leicht auszuführen ist. Da die Kaninchen in ihren Bauen sterben, sind sie nicht zu erreichen und nicht zu verwerten. Dies muß, wenn es auf radikale Vertilgung ankommt, nebensächlich sein. Glaubt man in der heutigen schweren Zeit auf Wildbret und Pelz nicht verzichten zu können, dann empfiehlt sich die Anwendung von Rohkresol, wie Ströse unter dem Titel: „Die Massenbekämpfung der Kaninchenplage", ebenfalls im Verlag von J. Neumann, Neudamm (Preis Grundzahl 0,2), beschrieben hat. Eckstein.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Lübbesee im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. ist zum 1. Juli, unter Umständen auch früher, zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. April.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Suhl (Erfurt) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 3 Mai.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Tapiau (Königsberg) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 30. April.

Im Reakerungsbezirk Frankfurt a. O. sind folgende **Försterstellen** neu zu besetzen:

Zum 1. Mai:

Haidemühle, Oberf. Lichtefleck. 0,5090 ha Garten, 5,3700 ha Acker, 5,5090 ha Wiese. Nutzungsgeld 864 M. Bewerbungsfrist 14. April.

Zum 1. Juni:

Kähmen, Oberf. Crossen, mit dem Wohnsitz in Rädnitz. 0,3800 ha Acker, 2,7643 ha Wiese. Nutzungsgeld 374 M. Bewerbungsfrist 14. April.

Zum 1. Juli:

Plaatz, Oberf. Hangelsberg. 0,1210 ha Garten, 9,9790 ha Acker, 4,2020 ha Wiese. Nutzungsgeld 627 M. Bewerbungsfrist 14. April.

Försterstelle Schwalg, Oberf. Rothebude (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung b) an Dienstland 9,3 ha Acker, 1,4 ha Wiesen, 4 ha Weide. Die Schule ist in Sawadden, etwa 3 km; Bahnstation Kowahlen der Eisenbahn Insterburg—Lyck, etwa 15 km. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Försterstelle des Forstschutzverbandes Gillenfeld ist zum 1. Juli d. J. neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 20. Mai an den Bürgermeister in Gillenfeld einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Unterförsterstelle Wolgast ist alsbald zu besetzen. Meldungen sind bis spätestens 15. April an den Magistrat in Wolgast zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe für den Forstschutz sofort gesucht. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Guttstadt, Ostpreußen, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die **Oberförsterei Axstedt** (Stade) führt künftig die Bezeichnung „Oberförsterei Hagen".

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Müller, Reg.- und Forstrat, ist aus dem Memelgebiet zurückgekehrt und hat nach Ablauf seines Urlaubs zur Verwaltung der Oberf. Wischwill im Memelgebiete die Forstinspektion Gumbinnen-Insterburg übernommen.

Pfanz, Reg.- und Forstrat in Frankfurt a. O., ist zum Oberforstmeister ernannt unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle bei der Regierung in Königsberg.

Stahl, Forstmeister in Mackenzell (Cassel), ist nach Stepenitz (Stettin) versetzt.

In den Ruhestand versetzt wurden:

v. Raesfeld, Forstmeister in Carzig (Frankfurt a. O.), **Waldschmidt,** Forstmeister in Fesberg (Cassel), **Aston,** Forstmeister in Grünhaus (Stettin), **Kowalski,** Forstrentmeister in Tapiau (Königsberg).

Bülow, Forstassessor in Lüneburg, ist zum Oberförster mit Revier ernannt unter Verleihung der Oberförsterstelle in Carzig (Frankfurt a. O.)

Freynhagen, Reg.-Oberfekr. in Breslau, ist zum Forstrentmeister ernannt unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse Hammerstein (Schneidemühl).

Brandenburg, Revierförster in Latrop, Oberf Glindfeld (Arnsberg), ist am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Braumann, Revierförster in Werningerode, ist am 1. April nach Wolmirstedt, Oberf. Colbitz (Magdeburg), versetzt.

Bingel, Förster in Winzenburg, Oberf. Alfeld, ist am 1. April unter Uebertragung der Försterstelle Kummel nach Lauterberg, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), versetzt.

Krause, Karl, Förster in Hetebern, ist zum Revierförster ernannt unter Uebertragung der Revierförsterstelle in Jerichow, Oberf. Altenplathow (Magdeburg).

Sonnenschein, Förster in Kaltenscheid, ist zum Revierförster ernannt unter Uebertragung der Revierförsterstelle in Latrop, Oberf. Glindfeld (Arnsberg).

Braumann, Ernst, Hegemeister in Wernigerode, Oberf. Königsthal (Erfurt), ist zum Revierförster ernannt unter Uebertragung der Revierförsterstelle in Wolmirstedt, Oberf. Colbitz (Magdeburg).

Hoffmann, Friedr., Hegemeister in Roitzsch, Oberf. Falkenberg, ist zum Revierförster ernannt unter Uebertragung der Revierförsterstelle in Corden, Oberf. Elsterwerda (Merseburg).

Karius, Karl, Hegemeister in Bülzig, Oberf Glücksburg, ist zum Revierförster ernannt unter Uebertragung der Revierförsterstelle in Fermerswalde, Oberf Rosenfeld (Merseburg).

Händler, Hegemeister in Röbrig, Oberf. Bieber, ist zum 1 Juli die Försterstelle Neuwirtshaus, Oberf. Wolfgang (Cassel), übertragen.

Hoff, überz. Förster in Kirchlinteln, Oberf. Rotenburg i H., ist am 15. Februar nach Nordholz, Oberf. Bederkesa (Stade), versetzt.

von Kolczinski, überz. Förster in Bederkesa, ist am 1. April nach Kirchlinteln, Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), versetzt.

Meisner, überz Förster in Schmograuer Mühle, Oberf. Namslau, wird am 1. Mai nach Neubraa, Oberf. Bäreneiche (Schneidemühl), einberufen.

Michler, überz. Förster in Backen, Oberf. Woidnig, ist am 1. April nach Poppelau, Oberf. Poppelau (Oppeln), einberufen.

Nützker, überz. Förster in Kehmstedt, ist am 1. April die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Königsthal (Erfurt), übertragen.

Reigber, überz. Förster in Krotzel, Oberf. Zobten, ist am 1. April nach Wachstedt, Oberf. Ershausen (Erfurt), einberufen.

Rößing, überz. Förster in Oberzell, ist am 1. April die Försterstelle Bieber, Oberf. Bieber (Cassel), übertragen.

Sadowski, überz. Förster in Sarkau, Oberf. Fritzen, ist am 1. April auf die durch Anstellung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Hilfsförsterstelle zu Grünlinde, Oberf. Leipen Königsberg), versetzt.

Schulz, Förster in Heidemühle, Oberf. Lichtefleck, wird am 1 Mai nach Schweinedrück, Oberf. Cladow-West (Frankfurt a. O.), versetzt.

Siebert, Förster in Rädnitz, Oberf-Crossen, wird am 1. Juni nach Zanziger Rahmhütte, Oberf. Cladow-West (Frankfurt a. O.), versetzt.

Wenkebach, überz. Förster in Plessa, Oberf. Elsterwerda, wird am 1. April als Förster m. R. nach Jagdhaus Liebenwerda, Oberf. Liebenwerda (Merseburg) versetzt.

Zirbes, Förster in Steina, Oberf. Lauterberg, ist am 1. April unter Uebertragung der Försterstelle Sattenhausen nach Sattenhausen, Oberf. Ebergötzen (Hildesheim), versetzt.

Die Versetzung des überz. Försters **Obenhaus** in Halle a. S. nach Söllichau, Oberf. Söllichau, wird zurückgezogen.

Heite, Hilfsförster in Kaiserswalde, Oberf. Nesselgrund (Breslau), ist am 1. Oktober 1922 zum überz. Förster ernannt.

Könnecke, Hilfsförster in Bülzig Oberf. Glücksburg, ist am 1. April nach Rahmsdorf, Oberf. Thiergarten (Merseburg), versetzt.

Ritschker, Hilfsförster in Frauenwaldau, Oberf. Kuhbrück (Breslau), ist am 1. November 1922 zum überz. Förster ernannt.

Schroeter, Forstgehilfe in Gr.-Lahse, Oberf. Kuhbrück (Breslau), ist am 28. Februar auf seinen Antrag aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Wache, Forstgehilfe in Hammer, Oberf. Nesselgrund (Breslau), ist am 30. November 1922 auf seinen Antrag aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Bruhn, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist am 1. April zum Förster und Forstsekretär in der Oberförsterei Trappönen (Gumbinnen), ernannt.

Privatforstdienst.

Fukas, Gräfl. Forstsekretär in Reichertswalde, Burggräfl. Oberförsterei Reichertswalde, ist am 1. April unter Uebertragung

Hosted by Google

der Försterstelle Reichertswalde zum etatsmäßigen Förster und Forstsekretär ernannt.

Hisewski, Hegemeister in Abrahamsheide, ist in den Ruhestand versetzt.

Kreischmann, Gräfl. Förster in Reichertswalde, ist am 1. April nach Försterei Sorrehnen, Oberf. Reichertswalde, versetzt.

Schikowsky, Förster in Sorrehnen, ist in den Ruhestand versetzt.

Flohr, Hilfsförster der Privat-Oberförsterei Steinkrug, ist zum Förster des Schutzbezirks Bredenbeck ernannt.

Hisewski, Emil, Gräfl. Hilfsförster in Abrahamsheide, ist am 1. April unter Uebertragung der Försterstelle Abrahamsheide, Oberf. Reichertswalde, zum etatsmäßigen Förster ernannt.

Klaus, Hilfsförster im Kommunaldienst Barsinghausen, wurde probeweise die Försterstelle des Schutzbezirks Steinkrug der Privat-Oberförsterei Steinkrug übertragen.

Hessen.

Eckhard, Forstassessor in Mainz, ist am 1. März zum Oberförster ernannt.

Auszeichnungen.

Teichmann, Förster in Friedersdorf bei Reinerz, Leutnant der Landwehr, ist vom Reichswehrministerium die Genehmigung zum Tragen der Uniform der Reserve-Offiziere des Garde-Jäger-Bataillons erteilt.

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Dem Andenken Professors und Oberforstmeisters Dr. Möller.

Mit Dr. Möller ist nicht nur der bekannteste deutsche Forstwissenschaftler, der unermüdliche Verfechter des Dauerwaldgedankens, sondern auch ein treuer Freund der Preußischen Staatsförstervereinigung und ihrer Bestrebungen ins Grab gesunken.

Noch am 10. September 1922 erhielt der Unterzeichnete von ihm ein Schreiben aus Eberswalde, worin es u. a. heißt: ....„Ich begleite Ihre Bestrebungen mit lebhaftester Teilnahme, und Sie finden auch in meinem neuen Buche „Der Dauerwaldgedanke", Seite 63, den Ausdruck meines vorläufig noch unerfüllbar scheinenden, dennoch nie ruhenden Wunsches" usw. .... Schon bei Gründung unserer Vereinigung, die sich das Ziel der Zusammenführung aller preußischen Forstbeamtenklassen zur Aufgabe gesetzt hat, war er im Geiste einer der Unserigen, und das ist er, wie obige Zeilen, die kurz vor seinem Hinscheiden geschrieben, beweisen, geblieben, bis ein auch für uns zu früher Tod seinen Bestrebungen ein Ziel setzte.

Die Preußische Staatsförstervereinigung beklagt tief den Heimgang ihres Gönners, ich darf wohl sagen mitwirkenden Freundes aus den Reihen der Forstwissenschaft; sie wird ihm allezeit ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren.

Preußische Staatsförstervereinigung.

J. A.: Neumann-Bärenberg, 1. Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil".

Betrifft Beitragszahlung 1923.

Immer noch kommen Anfragen über die Höhe der Mitglieder-Beiträge für 1923. Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung in Nr. 11 Seite 196 und bemerken nochmals, daß für 1923 die Zahlung folgender Jahresbeiträge beschlossen worden ist. Forst- und Jagdbeamte — dabei natürlich auch die Herren im Ruhestande — zahlen mindestens **300 Mark,** alle anderen Mitglieder mindestens **500 Mark.** Die lebenslängliche Mitgliedschaft wird durch die einmalige Zahlung von mindestens **10000 Mark** erworben. Die Beiträge sind bis zum 15. April zu leisten, nach der Zeit werden sie ohne weitere Anmahnung durch Postnachnahme erhoben.

Infolge dieser Beitragserhöhung sind die Begräbnisbeihilfen vom 1. März 1923 ab für die folgenden 12 Kalendermonate auf **7000 Mark** im Höchstfalle heraufgesetzt. Alle Unterstützungen werden den Teuerungsverhältnissen angepaßt, die Höchstsumme der gegen Sicherheit auszuleihenden Darlehen wird auf **20000 Mark** festgesetzt.

Neudamm, den 31. März 1923.

Die Geschäftsstelle: Neumann, Geschäftsführer

Besondere Zuwendungen.

Für jagdliche Vergehen; eingesandt von H. Landrat von Saldern, Soldin	14000 M
Sühnegeld für entwendete Weihnachtsbäume; eingesandt von der Forstverwaltung Branitz bei Cottbus	18460 M
Sammlung auf einer Treibjagd; eingesandt von H. Rittergutsbes. Naddatz, Rittergut Hufemberg, Kr. Bublitz	20000 M
Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von H. Dr. Brockelmann, Belgard a. Pers.	24940 M
Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von H. Dr. Brockelmann, Belgard a. Pers.	6160 M
Spende von H. Heinrich Kortyka, Peiskretscham, O.-Schl.	1000 M
Spende von der Jagdgesellschaft Hohenkränig; eingesandt von H. René von Humbert, Hohenkränig bei Grabow	5000 M
Sammlung bei einer Treibjagd des Jagdklubs Horribo, Pirow; eingesandt von H. Lehrer Albert Vetter, Pirow bei Reetz, Westprignitz	2425 M
Sammlung für Fehlschüsse; eingesandt durch „Ungenannt"	600 M
Sammlung für Fehlschüsse; eingesandt durch H. Staats-Oberforster Spangenberg, Pflastermühl b. Prechlau	450 M
Sammlung auf einer Treibjagd des H. Konsul Grebe durch H. Dr. Erich Keup, Berlin-Zehlendorf	11000 M
Spende von H. Forster Weiß, Groß-Woitsdorf, Kr. Wartenberg	1000 M
Sammlung auf einer Treibjagd; eingesandt von H. Heino Ballhofer, Großengottern	1000 M
Sammlung auf Treibjagden; eingesandt von der Sächs. Forstverwaltung Fischbach	450 M
Sühnegeld für ein Jagdvergehen; eingesandt von H. Förster Ralfs, Forsth. Work bei Brück i. d. Mark	2900 M
Sammlung auf einer Treibjagd; eingesandt von H. Förster Warning, Holzen bei Suderburg	400 M
Sammlung bei einem Schüsseltreiben; eingesandt von H. Revierförster Schuchardt, Lauchstädt N.-M.	3175 M
Sammlung bei einer Weihnachtsfeier; eingesandt von H. Förster Gebbers, Rathmannsdorf b. Güsten, Anh.	8000 M
Sammlung nach einer Jagd; eingesandt von H. Fritz Krieger, Hilden	5000 M
Verzicht auf Patronenersatzgelder; eingesandt von H. Oberforstmeister Krieger, Liegnitz	3520 M
Summa	129480 M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 31. März 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Für die Sammlung für Frau Gemeinde-Oberförster Müller

sind an Geldspenden bisher eingegangen von:

W. J. H. Heun, Kaufmann, Hamburg 25, 14000 M, — Kreis-Kommunalkasse des Landkreises Trier zu Trier 10000 M, —

Hosted by Google

Spende von Forstbetriebsbeamten der Gemeinde-Oberförsterei Trier-West 11250 M, — Spende von Frau Gemeinde-Oberförster Lucas, Trier, 5000 M, — Spende von Forsteleve Rüdiger, Trier, 200 M, — Oberförster Lucas, Euren (Kreis Trier), 1000 M, — Oberförster M. Eberts, Thalfang (Kr. Berncastel) 7500 M, — Oberförster Stiegler, Schlodien, Ostpr., 5000 M, — Forstmeister von Schipp, Neu-Ramuck bei Neu-Bartelsdorf, Ostpreußen, 500 M, — zusammen . . . . . 54 450 M
Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . . 252 033 M

Summa 306 483 M

Über weitere Eingänge wird in einer der nächsten Nummern quittiert. Allen Spendern herzlichen Dank! Weitere Einzahlungen erbeten auf Postscheckkonto Berlin Nr. 9140 des Vereins „Waldheil" zu Neudamm.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8650. **Welz**, Otto, Hilfsförster, Necklau bei Schüttlau, Kreis Guhrau. VII.
8651. **Wiesmann**, Max, Förster, Neudorf, Kreis Schwerin a. Warthe. IX.
8652. **Klien**, Reichenstein. XV.
8653. **Fleck**, R., Förster, Barckow bei Treptow (Tollense). III
8654. **Kalkofen**, Emil, Fürstl. Forstgehilfe, Schaumburg, Post Baldumstein, Hessen-Nassau. XIII
8655. **Adler**, Andreas, Forstwart, Fh. Baumgartshof, Post Esselbach i. Spessart, Bayern. XIV.
8656. **Dießner**, Edgar, Hilfsförster, Woedtke, Post Bresin, Kreis Lauenburg. II.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Fischer, Gerhard, Hilfsförster, Bitschin, Kreis Gleiwitz O.-S.
Oertner, Karl, Städtischer Förster, Müggelheim, Post Köpenick bei Berlin.
Pogorzalek, Theodor, Städtischer Revierjäger, Fh. Dombrowa bei Beuthen O.-S.
Weihrauch, Gustav, Forstaufseher, Gr.-Tschunkawe, Post Conitkowitz, Kreis Militsch.
Wulfgram, Wilhelm, Hilfsförster, Fh. Tannenkamp, Post Wolgast, Kreis Greifswald.
v. Bethmann Hollweg, Felix, Rittergutsbesitzer, Hohenfinow.
Stockhaus, Willy, Forstgehilfe, Gr.-Bestendorf, Kr. Mohrungen.
Drescher, Gustav, stud. rer. forest., zurzeit Ellguth, Post Ottmachau, Kreis Grottkau.
Josch, Greb, Forstgehilfe, Sandizell, Oberbayern.
Mertes, Peter, Forstsekretär, Bonn, Postoratsgasse 21.
Ernst, Edwin, Hilfsförster, Kochtschütz, Kreis Lublinitz, Polnisch-Oberschlesien.

Sammlung „Templin in Not!"

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

I. Graf Max v. Landsberg, Belen, 150000 M, - Förster Martin, Fuchsenloch, 10600 M, - Graf v. Landsberg, Wocklum, 10000 M, - Förster Schlüter, Hindenburg, 5000 M, - Sühnegeld, eingesandt von Förster Schlegelmilch, Oelzschau, 3200 M, - Rittergutsbesitzer v. Zimmermann, Gr.-Krausha, 3000 M, - Oberförster Gnerlich, Gr.-Strehlitz, 3000 M, - v. Arnim, Brandenstein, 2000 M, - Revierförster Martus, Briese, 1750 M, - Förster Olbrich, Unterheide, 1590 M.

II. Je 1000 M: Förster Frank, Ludwigsdorf, - Forster Wolff, Heidemühle, - v. Buhrmeister, Eymeln, - Rent- und Forstverw. Burgkemnitz, - Wildmeister Franzky, Bledau, - Konrad, Kosternitz, - v. Helldorf, Göblau, - Förster Rühl, Sammund.

III. Förster Holz, Schonitz, 990 M, - Förster Schröder, Kurzewanz, 990 M, - Förster Dinter, Nutzberg, 710 M, - Hilfsf. Biedermann, Lehmwasser, 500 M, - Oberf. Naumann, Göblau, 500 M, - Förster Herms, Rehdorf, 500 M.

IV. Ferner: 2 je 490 M, 1 zu 465 M, 415 M, 2 je 300 M, 1 zu 200 M, 190 M, 100 M, insgesamt 2950 M.

Summen von I. 190140 M, - II. 8000 M, - III. 4220 M, - IV. 2950 M, zusammen . . . . . 205310,— M
Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . 1374983,98 M

Summa 1580293,98 M

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Bericht über die außerordentliche Bezirksgruppen-Versammlung am 12. März 1923 in Korschen. Die im Hotel Korschen abgehaltene Versammlung war trotz der Reiseschwierigkeiten von 45 Mitgliedern besucht. Nach den Begrüßungsworten des Vorsitzenden wurde in die Tagesordnung eingetreten. Der Vorsitzende berichtete kurz über den Stand der Vereinsgeschäfte innerhalb der Bezirksgruppe. Die Zahl der von der Bezirksgruppe einzustellenden Lehrlinge wurde durch Beschluß von vier auf sechs erhöht. Eine Erörterung der Gehaltsfrage fand nicht statt, da der Forstbeamtenbund dieses Gebiet in Zukunft bearbeitet. Der Vorsitzende schloß die Versammlung um 2 Uhr, worauf die anwesenden Mitglieder zur Gründungsversammlung der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen des Deutschen Forstbeamtenbundes übergingen.

Forsthaus Damerau, den 16. März 1923.

Nehrke, Schriftführer.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X).

Am 17. Februar fand im Brauergildehaus in Hannover eine von 20 Mitgliedern besuchte Bezirksgruppenversammlung statt. Der Vorsitzende, Revierförster Keese, eröffnete die Versammlung um 10,30 Uhr mit der Begrüßung der Anwesenden und Verlesung der Tagesordnung. Hierauf wurde dieselbe wie folgt erledigt: Punkt 1. Wahl der Lehrherren. Als solche wurden wiedergewählt: Revierförster Keese in Eldagsen und Revierförster Nissen in Brandel; ferner neu gewählt Revierförster Strewe in Salzdetfurth, Revierförster Gerhardt in Bentheim (Osnabrück) und Revierförster Schröder in Düderode. — Die Vorschläge, daß die Lehrlinge mit ihren Revieren während der Lehrzeit wechseln sollen, daß die Lehrzeit grundsätzlich nicht über zwei Jahre bei einem Lehrherrn ausgedehnt und daß die Forstschule über die Aufnahme von Lehrlingen von seiten eines Lehrherrn frühzeitig benachrichtigt wird, um später die Aufnahme des Lehrlings zur Forstschule zu ermöglichen, wurden allerseits lebhaft anerkannt. Die Meldung soll nach Möglichkeit ein Jahr im voraus zur Vornotierung*) bei dem Direktor der Schule geschehen (?). — Besondere Bestimmungen über die Ausbildung von Lehrlingen sollen demnächst ausgearbeitet werden. Punkt 2. Wahl von Prüfungskommissionen für Förster und Forstgehilfen. Nach einem kurzen Bericht von Forstrat Steffens über die im September 1922 von der Landwirtschaftskammer Hannover abgehaltene Förster- und

*) Eine Vornotierung ist nicht durchzuführen, sie gewährt auch keinerlei Vorteile, wenn sie allgemein gehandhabt wird. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der Vorschriften, von denen abzuweichen auch eine Vornotierung nicht berechtigen würde.

Jagdschloß bei Weißwasser.

Forstmeister Schwabe.

Hosted by Google

Forstgehilfenprüfung wurde an Stelle der aus der Kommission ausgeschiedenen Prüfungskommissare Revierförster Mahnhardt und Revierförster Schlampe zur Neuwahl geschritten. Gewählt wurden Revierförster Strewe, Salzdetfurth, und Revierförster Schröder als dessen Vertreter. Die einzuziehenden Prüfungsgebühren sollen demnächst zwischen Landwirtschaftskammer und Verein in der Weise, wie es in Schlesien geschieht, verteilt werden. Punkt 3. Tarifangelegenheiten. Die Gehaltsfrage fand wieder eine rege Aussprache. Eine baldige Fühlungnahme der Vertreter der Gehaltskommission mit den Waldbesitzern wurde gewünscht und dabei eine Regelung nach den schlesischen Tarifen besonders hervorgehoben. Punkt 4 — Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamtenbund — wurde von der Tagesordnung abgesetzt und in einer nach der Versammlung neu anberaumten Versammlung behandelt. Punkt 5. Besprechung der vom Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Forstrat Steffens, aufgestellten Wirtschaftsgrundsätze für die hannoverschen Privatforsten, eingeleitet durch einen Berichterstatter von der Landwirtschaftskammer Hannover. Nach einem von dem kommissarischen Vereinsoberförster der Landwirtschaftskammer Herrn Herzog gehaltenen Referat fand über obiges Thema eine Aussprache statt. Punkt 6. Verschiedenes. 1. Der Antrag eines nicht anwesenden Mitgliedes zur Gründung einer Sterbekasse wurde abgelehnt. 2. Die Gründung von Ortsgruppen im Bezirk soll in die Wege geleitet werden. 3. Der Vorschlag, die „Deutsche Forst-Zeitung" im Interesse der Forstwirtschaft wie auch des Vereins zu abonnieren, wurde allerseits unterstützt. 4. Förster Esser, Poggenhagen bei Neustadt, wurde als Schriftführer vorgeschlagen und gewählt. 5. Die Anlage eines Protokollbuches wurde beantragt und genehmigt. 6. Zum Schluß erklärte Revierförster Keese, Eldagsen, das Amt des Bezirksgruppen-Vorsitzenden gelegentlich der nächsten Versammlung, die voraussichtlich in Northeim tagen soll, auf Grund seines stark vorgerückten Alters niederzulegen. Forstrat Steffen sprach darauf Revierförster Keese im Namen des Vereins für die unermüdliche Kraft und das große Interesse, das dieser stets in lobenswertester Weise dem Verein gegenüber gewidmet hatte, schon jetzt seinen herzlichsten Dank aus und ehrte ihn besonders durch ein dreifaches, markiges Horrido! Schluß der Versammlung gegen halb vier Uhr.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.

Am Montag, dem 12. März 1923, fand in Korschen eine außerplanmäßige Versammlung der Bezirksgruppe I (Ost- und Westpreußen) des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands statt. In dieser wurde über die Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamtenbund beraten. Statuten dieses Bundes waren allen Mitgliedern vorher zugegangen. Sämtliche erschienenen, etwa 40 Forstbeamten sprachen sich dafür aus. Es erfolgte deshalb nach Schluß der Versammlung die Gründung der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen des Deutschen Forstbeamtenbundes. Es wurden gewählt: als 1. Vorsitzender Forstmeister Krieger, Gr.-Bestendorf, Ostpr., als 2. Vorsitzender Förster Steinorth-Schönmoor, Post Tharau, als Schrift- und Kassenführer Förster Rohr, Gr.-Bestendorf, Ostpr., als Beisitzer Forstverwalter Orth-Waschke, Post Rudau, Ostpr. Als Mitgliedsbeitrag wurde beschlossen für Verwaltungsbeamte jährlich 3000 *M*, Betriebsbeamte 2400 *M*, Hilfsbeamte 1600 *M*. Dieser ist — für das Kalenderjahr — schleunigst auf Konto Deutscher Forstbeamtenbund zur Landschaftsbank in Mohrungen einzusenden. Nur wer seinen Beitrag bezahlt hat, wird als Mitglied der Bezirksgruppe geführt. Sodann erfolgte die Wahl der Tarifkommission: 1. Vorsitzender Forstmeister Krieger; 2. Stellvertreter Förster Steinorth; 3. Forstverwalter Schönwald, Kl.-Bogslaw b. Korschen; 4. Oberförster Stiegler, Schlodien, Ostpr.; 5. Förster Nehrke, Forsthaus Damerau b. Gerdauen; 6. Förster Wenk, Kl.-Bogslaw b. Korschen. Nach eingehender Besprechung von Gehaltsfragen wurde als nächster Versammlungsort für Juni Mohrungen in Aussicht genommen.

Gr.-Bestendorf, den 21. März 1923.

gez. Rohr.

Bezirksgruppe Schlesien.

Der Arbeitger-Verband Breslau teilt unter dem 29. 3. folgendes mit: „Nach den Tarifbestimmungen hätten die Gehälter der Forstbeamten infolge der gesunkenen Roggenpreise ebenfalls eine Senkung erfahren müssen. In Anbetracht dessen, daß den landwirtschaftlichen Beamten laut Schiedsspruch für den Monat März die gleichen Gehälter zu zahlen sind wie für den Monat Februar, und daß fernerhin auch den landwirtschaftlichen Arbeitern die bisherigen Löhne, die nach einem höheren Roggendurchschnittspreise festgesetzt sind, für den Monat April belassen sind, hat der Vorstand des Provinzial-Arbeitgeberverbandes, Herr Graf Pückler-Freyhan, beschlossen, daß auch die Forstbeamtengehälter bei Normaldeputat nach dem Roggendurchschnittspreis von 44 800 *M* zu zahlen sind.

Die Anrechnung von Ueberdeputaten hat ebenfalls nach den Durchschnittspreisen der vorhergehenden Errechnungsperiode zu erfolgen, also

Roggen	44 800 *M*
Hafer	35 795 *M*
Kartoffeln	1 428 *M*

Die Entschädigung für Minderdeputate hat dagegen nach den Durchschnittspreisen für März zu geschehen. Diese Durchschnittspreise betragen:

Roggen	36 521 *M*
Hafer	26 950 *M*
Kartoffeln	2 200 *M*

Falls noch Zweifel bestehen oder Gehälter in den drei vergangenen Monaten nach den von mir bekanntgegebenen Durchschnittssätzen nicht gezahlt sind, bitte ich um sofortige Mitteilung."

Bressel, Vorsitzender.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preuss.schen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleb'ener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat April **1300,—** Mk. bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **1600,—** Mk. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **250,—** Mk. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 15. Neudamm, den 15. April 1923. 38. Band.

Ruhr- und Rheinhilfe des „Waldheil" für deutsche Forstbeamte.

Groß ist die Unbill, die unsere Volksangehörigen durch den Uebermut der Franzosen und Belgier am Rhein und an der Ruhr zu erdulden haben. Unsägliches leidet dabei die deutsche Beamtenschaft, die treu den Anordnungen ihrer vorgesetzten Behörden den übermütigen Siegern passiven Widerstand in ihren wahnsinnigen Zerstörungsmaßnahmen entgegensetzt und sich dadurch dem sadistischen Zorn und der Rache der Feinde ausgeliefert sieht. Mit den anderen Beamten sind leider besonders auch die Forstbeamten betroffen, die einmütig keine Hand dazu bieten, fremdem Raubbau in deutschen Wäldern Vorschub zu leisten. Die Folge davon ist, daß auch sie mit ihren Familien von Haus und Hof vertrieben werden und dann bei ihrer oft beträchtlichen Eigenwirtschaft größeren geldlichen Verlusten ausgesetzt sein müssen, wie die Beamten in den Städten. Aber auch die pensionierten Forstbeamten, die Witwen und Waisen und sonstige Hinterbliebene der grünen Farbe müssen durch die erschwerten Wirtschaftsverhältnisse in den besetzten Gebieten auf die Dauer in größte Not geraten. Es gilt mithin, für den Verein „Waldheil" neue große Aufgaben werktätiger Hilfe zu erfüllen, und deshalb eröffnen wir unter dem Kennwort **„Ruhr- und Rheinhilfe des „Waldheil" für deutsche Forstbeamte"** eine Sammlung für alle die Angehörigen der grünen Farbe Deutschlands, die wirtschaftliche Schäden durch den jeder Rechtsgrundlage entbehrenden Einbruch Frankreichs und Belgiens in deutsches Gebiet erleiden. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, die gewohnt sind, jedes Liebeswerk des „Waldheil" zu fördern und unterstützen, auch dieser Sammlung ihre Gunst zu schenken, ebenso alle Forstbeamte des besetzten Gebietes, zu helfen, daß uns die Angehörigen der grünen Farbe, die größere Schäden in besagtem Sinne erlitten haben, bekanntgegeben werden, damit wir aus den sicher zahlreichen Eingängen unserer neuen Sammlung Spenden für sie bereitstellen.

Heute schon haben wir die Freude, über Gaben für die Ruhr- und Rheinhilfe zu quittieren. Eingegangen sind bisher:

Sammlung gelegentlich eines Gesellschaftsabends des Vereins „Deutscher Jäger" zu Berlin	200 000 Mk.
Ein Forstrat im Ruhestande	10 000 „
Städtische Oberförsterei Grunewald	10 000 „
Summa	220 000 Mk.

Hosted by Google

Um weitere reiche Gaben, über die wir wie üblich Quittung leisten, wird gebeten; sie sind einzusenden unter dem Kennwort „Ruhr- und Rheinhilfe“ an den Verein „Waldheil“ E. V. Neudamm, Postscheckkonto Nr. 9140 beim Postscheckamt Berlin NW 7. Allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern im voraus herzlichen Dank für ihre Hilfe!

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“ E. V., Neudamm.

Bohl, Preußischer Forstmeister, 1. Vorsitzender.
Graf Finck von Finckenstein-Trossin, 2. Vorsitzender.
Neumann, Geheimer Kommerzienrat, Schatzmeister.

Ein Mahnruf.

Von Oberforstmeister **Doerr** in Cassel.

In unersättlicher Rachgier und jedes Friedenswillens bar, ist im Westen des Deutschen Landes ein erbarmungsloser Feind eingebrochen und sucht zu erzwingen, was unserer Wirtschaft zu leisten nicht möglich war und ist. Dieser Rechtsbruch, diese Gewalttat haben es aber erreicht, daß dort in unsern Grenzlanden der Hader, das alte deutsche Erbübel verstummt ist, daß alle Schichten der geknechteten Bevölkerung einig sind in entschlossenem Widerstand gegen das Unrecht der Gewalthaber. Mit steigendem Staunen sehen wir, was diese Einigkeit vermag und wie der bis an die Zähne bewaffnete Feind nichts ausrichtet gegen das waffenlose deutsche Volk dort, wo es sich einig zusammenschließt. Wie sieht es aber bei uns im unbesetzten Teil unseres Vaterlandes aus? Sollen wirklich diejenigen Recht behalten, die sagen, daß es uns immer noch zu gut geht? Müssen auch wir wirklich erst die französische Reitpeitsche im Gesicht, die marokkanische Faust an der Kehle spüren, bis auch wir einig werden? Ist es nötig, daß gerade jetzt wieder der Ruf erschallt: „Der Feind steht rechts“, und von anderer Seite: „Nein, er steht links,“ statt daß alle von rechts bis links endlich erkennen: „Der Feind steht im Westen in unserm Land und wird nicht zögern, seine gierigen Krallen immer weiter auszustrecken, wenn wir nicht endlich alle dem Beispiel unserer Brüder im Westen folgen und einig werden, wie wir es längst hätten sein sollen!

Genau so wie in der inneren Politik immer noch Hader und Zwietracht herrschen, genau so befehden sich manche Berufsstände untereinander, suchen und verstärken das Trennende, statt das Gemeinsame an die Spitze zu stellen und ihm alles andere unterzuordnen.

Die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Angehörigen des Oberförster- und des Forstbetriebsbeamtenstandes führten zur offenen Spaltung, als nach der Staatsumwälzung das Recht der freien Meinungsäußerung gewährleistet wurde, als die Berufsorganisationen sich neu bildeten oder ausbauten und eine besondere Fachpresse mehr als früher sich mit Standesfragen beschäftigte. Daß zu der Zeit, als das Ventil geöffnet wurde, die Meinungsäußerungen auf beiden Seiten mehr oder weniger über das Ziel hinausschossen, daß der Boden rein sachlicher Erörterung sehr oft verlassen wurde und persönlich gehässige Artikel hinausgingen, war eine bedauerliche Folge früherer Fehler und der allgemeinen Verschlechterung der Umgangsformen. Die früheren Fehler bestanden vor allem darin, daß, wie bei allen Verwaltungen, auch in der Preußischen Staatsforstverwaltung die Beamten selbst an der Ausgestaltung ihrer eigenen Geschicke nahezu gar nicht teilnehmen konnten und sich dadurch viel Zündstoff angesammelt hatte, der zur Entladung drängte. Daß die Art, wie die vorhandenen Meinungsverschiedenheiten zum Austrag kamen, nicht zur Beruhigung führen konnte, ist klar, ebenso daß durch das stete Wiederholen der Streitpunkte auch diejenigen angesteckt und in den Kampf hineingezogen wurden, bei denen der Wunsch und Wille zur Verständigung stets an erster Stelle gestanden hatten.

Von Anbeginn der Bewegung habe ich alle Äußerungen des Streites aufmerksam verfolgt, weil ich der Überzeugung war und bin, daß gerade dieses Problem eines der wichtigsten, wenn nicht überhaupt das wichtigste im Rahmen unserer heutigen Staatsforstverwaltung darstellt. Wenn ich so den Gang des Streites überschaue, dann ragen aus den zahlreichen, in der Fachpresse verstreuten Meinungsäußerungen zwei selbständige Schriften weit über alles übrige hinaus, nämlich: Erdmann, „Das Oberförstersystem“ und Pfalzgraf, „Das Oberförstersystem in der Praxis“. Es ist in jeder Weise zu begrüßen, daß diese beiden Bücher geschrieben sind, und es wäre zu wünschen, daß jeder Angehörige des Forstbetriebsbeamten- und des Oberförsterstandes diese beiden Schriften sorgfältig durchliest, besser noch durcharbeitet. Aber alle beide und vollständig, nicht aus mehr oder weniger unvollkommenen Auszügen! Ich sehe den Hauptwert dieser Schriften darin, daß beide Verfasser den streitenden Parteien den Spiegel vorhalten, und zwar nicht nur den Angehörigen aus der andern Partei, sondern sehr erheblich und klar auch den eigenen engern Berufsgenossen. Dagegen ist es ein Fehler auch wieder beider Schriften, daß sie „Über-

Hosted by Google

oberförster" nach Erdmann und „Überförster" nach Pfalzgraf zeichnen und darauf Folgerungen aufbauen, das heißt, daß als Norm und Regel Dienstauffassung und -leistung von hervorragenden Beamten dargestellt werden, die es nur ausnahmsweise gibt. Es kann aber eine Staatsforstverwaltung die Dienstanweisungen nicht aufbauen auf Spitzenleistungen und Übermenschen, sondern sie muß Maß halten und bei allen derartigen Maßnahmen rechnen mit den tatsächlichen Verhältnissen und mit Durchschnittsbeamten und Durchschnittsleistungen. Dann stelle ich als Fehler und Schaden besonders auch zahlreicher anderer Presseäußerungen fest das Herausgreifen von Einzelfällen, die bestimmt nur Einzelfalle sind und nur sein können, und das Verallgemeinern solcher Einzelfälle mit den dadurch besonders gefährlichen und in ihrer Wirkung verderblichen Folgerungen. Und als letztes stelle ich fest, daß vielfach neben wirklich großen und wichtigen Fragen und Zielen ganz unbedeutende und belanglose Kleinigkeiten mit allzu großem Eifer und Kampfesmut verfochten werden, die solchen Kraftaufwand nicht verdienen. So war es auch bei der großen, wichtigen und grundlegenden interparlamentarischen Forstkonferenz im Jahre 1922, bei der in erfreulicher Zusammenarbeit der Vertreter beider Parteien über die meisten wichtigen Fragen Einigkeit, mindestens aber Verständigung und Verständnis erreicht wurde, während zum Schluß bei nebensächlichen Fragen wieder mit derartigem Eifer und in ganz unnötiger Schärfe die Lanzen gegeneinander gesenkt wurden, so daß die Konferenz nicht so harmonisch ausklang, wie es möglich und im Interesse des Ganzen erwünscht gewesen wäre.

Im großen und ganzen hatte im letzten Halbjahr die Bewegung etwas abgeebbt, und jeder, der es gut meint mit beiden Parteien und das große Ganze wirklich im Auge behält, hatte im stillen gehofft, daß der Verständigungswille sich allmählich durchringen würde. Da kamen wieder im Anschluß an die Pfalzgrafsche Schrift Presseäußerungen zum Vorschein, die den Verständigungswillen völlig vermissen lassen. Ich kann und will mich auf den neuen Streit nicht einlassen; ich halte fest an meiner Ansicht, daß es im Interesse beider Parteien nunmehr liegen muß, und daß das so oft betonte große Ganze es gebieterisch erfordert, daß das heftige Aufeinanderplatzen der gegenteiligen Ansichten aufhört, und daß der Spalt nicht mehr verbreitert, sondern überbrückt oder geschlossen wird, soll nicht ernstlicher, dauernder Schaden entstehen.

Ist denn überhaupt eine tiefgehende Spaltung vorhanden? Nach meiner Überzeugung ist das Verhältnis zwischen Oberförstern und Forstbetriebsbeamten im großen und ganzen gut, zum mindesten erträglich. Wenn ich überhaupt einen Unterschied feststellen soll, so scheint das Verhältnis im Westen günstiger zu sein als im Osten, trotzdem oder vielleicht gerade weil es im Osten beiden Beamtenklassen im allgemeinen gut, jedenfalls weit besser geht als im Westen. Vielleicht bringt das Miteinandergehen, das gemeinsame und vielfach schwierigere Arbeiten im Westen beide einander näher. Wie dem auch sei, eine Verständigung auf der ganzen Linie erscheint mir möglich und muß möglich sein.

In jedem einzelnen Revier ist der „Vertrauensmann" vorhanden. Er ist durch das Vertrauen seiner Standesgenossen auf den Platz gestellt, genießt in vielen Fällen zugleich das volle Vertrauen des Oberförsters; jedenfalls sollte er seine Stellung dahin auffassen, daß er sich einsetzt für Ausgleichung der dort zutage tretenden Streitfälle. Gelingt dies nicht, oder handelt es sich um Wünsche oder Beschwerden größerer Kreise, dann können und sollen die Bezirksgruppen-Vorsitzenden beider Teile miteinander in Verbindung treten zu dem gleichen Zweck. Diese finden sich zudem bei den Besprechungen des Beamtenausschusses des Regierungsbezirks zusammen, wo wiederum die Möglichkeit besteht, das Gemeinsame zu unterstreichen, das Trennende auszugleichen, mindestens aber die Wogen der Erregung zu glätten. In den wichtigsten Fragen sitzen die Vertreter der Spitzenorganisationen gleichberechtigt am Verhandlungstisch beieinander; für sie gilt alles Vorhergesagte in verstärktem Maße. Von hier aus kann und sollte vor allem auch die Fachpresse beeinflußt werden dahin, daß die Meinungsäußerungen zwar frei und offen, aber streng sachlich und frei von persönlichen Anfeindungen bleiben sollen. Dann können vermittelnd wirken die übrigen anerkannten Standesorganisationen der Staatsforstverwaltung, der Verein Preußischer Forstsekretäre, deren Mitglieder gewissermaßen als Mittelspersonen zwischen Oberförster und Forstbetriebsbeamten besonders dazu geeignet sind, ebenso der Verein Preußischer Revierförster und endlich der Verein Preußischer Regierungsforstbeamten, deren Angehörige vielleicht am besten den Schaden der seitherigen Kampfesweise erkennen konnten und besonders lebhaft eine Verständigung wünschen.

An alle diese, ganz besonders aber an alle Forstbetriebsbeamten und Oberförster geht deshalb mein Mahnruf und meine Bitte: Möge der unfruchtbare Kampf nicht wieder die früheren Formen annehmen, möge trotz unvermeidbarer Meinungsverschiedenheiten jede Erörterung frei von allem Persönlichen und streng sachlich bleiben, möge man bei dem Andersdenkenden dasselbe voraussetzen, was man für sich selbst beansprucht, möge der Verständigungswille endlich an der Spitze stehen und damit die so oft gehörten und gelesenen Worte „zum Wohle des Ganzen, zum Wohle des deutschen Waldes" zur Tat werden. Die Verantwortung jedes Einzelnen, besonders aber der Führer, ist groß;

Hosted by Google

mögen sich alle dieser Verantwortung bewußt bleiben und sie die Kraft dazu und auf dem Wege zur Einigung finden in bewunderndem Nacheifern der machtvollen Einigkeit, die alle Berufsstände zusammengeschweißt hat dort, wo über unseres Deutschen Vaterlandes Zukunft voraussichtlich die Entscheidung fallen wird.

Ostern 1923.

Die Titelfrage der Privatforstbeamten im allgemeinen, besonders aber in Baden.

Von **Baltz**, Hannover.

Die Titelfrage ist heute noch für die Privatforstbeamten allenthalben vielumstritten. Daß auf diesem Gebiete vieles geschieht, was nicht allein schädlich und überflüssig ist, sondern auch befremdend wirkt, sei nur vorübergehend erwähnt, aber auf der andern Seite muß auch die in dem alten überzüchteten Kastengeist wurzelnde Auffassung revidiert werden, daß dem Privatforstbeamten ohne weiteres etwas nicht Vollwertiges anhafte. Dieser Geist ist heute leider noch immer lebendig, und weil er im Interesse der grünen Farbe bekämpft werden muß, einesteils um die allen Forstbeamten gemeinsame Aufgabe der Fortentwicklung unserer forstwirtschaftlichen Bestrebungen zu erleichtern, anderenteils auch dem rein Menschlichen den ihm gebührenden Einfluß zu verschaffen, so muß zur Erreichung dieser Ziele jede geeignete Gelegenheit wahrgenommen werden. Selbstverständlich muß das Standesverhältnis von gewissen Gesetzen beherrscht werden, denn es ist schließlich ein Erfordernis der Ordnung, daß innerhalb des großen Kreises der verschiedenen Forstbeamtenkategorien die Gleichwertigkeit der Tätigkeit bestimmend für die gleiche Amtsbezeichnung sein muß.

Seit der Zeit, da die Titelfrage bei den Privatforstbeamten der gesetzlichen Regelung nähergebracht ist, ist unverkennbar das Bestreben in die Erscheinung getreten, vor dem Inkrafttreten des in der Schwebe befindlichen Gesetzes das später nicht mehr Erreichbare in die Scheuer zu bringen, was, rein menschlich betrachtet, niemand verdacht werden kann. In der Sache kommt es aber darauf an, ob den Privatwaldbesitzern das Recht bestritten werden kann, ihren Beamten Benennungen beizulegen, wie sie den Staatsforstbeamten zustehen. Diese Frage hat allgemeine Bedeutung, und wenn ich sie heute anschneide, so geschieht es aus dem Grunde, weil das badische Ministerium der Finanzen in einem Falle eine Stellung eingenommen hat, die verblüffend wirken muß.

Ehe ich hierauf eingehe, muß ich, um ein klares Bild aus der verworrenen Frage herauszuschälen, auf das Wesen der Benennung der Beamten etwas näher eingehen. Dabei ist zunächst, was in der Regel nicht geschieht, zwischen „Titel" und „Amtsbezeichnung" zu unterscheiden. Wie das preußische Oberverwaltungsgericht entschieden hat, ist der Titel eine von einem Amt unabhängige, besonders verliehene, mit gewissen Vorrechten verbundene Benennung. (Band 52 S. 440.) Ein Titel kann auch die Folge des Eintritts in eine bestimmte Beamtenstellung sein. Titel konnten auch den Kommunalbeamten als Auszeichnung besonders verliehen werden, aber die Kommunalverbände sind zur Verleihung von auszeichnenden Titeln nicht befugt gewesen. Daß Titel in diesem Sinne auch von Privatwaldbesitzern nicht verliehen werden konnten, versteht sich ganz von selbst, denn die Titelverleihung gehörte zu den ausschließlichen Rechten der Krone. Als die Throne stürzten, ist dieses Recht auf die Staatsregierung übergegangen, und diese Titel meint die Reichsverfassung, wenn sie in ihrem Artikel 109 Absatz 4 sagt:

> Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen ...

Das kommt auch zum Ausdruck in dem preußischen Ministerialerlaß vom 10. Juni 1920, I a I 1027, der unter anderem folgendes bestimmt:

> „Nach einem Beschlusse des Staatsministeriums vom 18. Mai d. J. werden in Zukunft Titel, insbesondere Altersbezeichnungen, an Beamte nicht mehr verliehen. Der Beamte führt nur eine Amtsbezeichnung, die sich nicht ändert, solange der Beamte in derselben Dienststelle und in derselben Besoldungsgruppe bleibt. Als Amtsbezeichnung gelten von jetzt ab die in der Besoldungsordnung aufgeführten Bezeichnungen."

Dem Titel steht die Amtsbezeichnung gegenüber, d. h. die Benennung, welche die Geschäfte des Beamten zu kennzeichnen und seine amtliche Stellung erkennbar zu machen hat. (Entsch. Ober-Verw.-Ger. Bd. 6, S. 60.) Das setzt natürlich voraus, daß die Tätigkeit der Amtsbezeichnung entspricht, da es sich im andern Falle um eine Titelverleihung handelte, die früher staatlicher Genehmigung bedurfte, heute aber durch die Verfassung untersagt ist.

Eine Amtsbezeichnung kann nur schaffen, wer das Recht hat, Ämter zu errichten. Das können auch die Gemeinden, und deshalb bedürfen sie keiner staatlichen Genehmigung, um ihren Beamten Amtsbezeichnungen zuzulegen, die mit dem Amte als solchem verbunden sind. (Ober-Verw.-Ger. Bd. 6 S. 52 ff.)

Das Dienstverhältnis der Privatforstbeamten ist nicht öffentlich-rechtlicher Natur und ihr Tätigkeitsbereich kein Amt im hier erörterten Sinne. Die Bezeichnungen, welche diese Beamten führen, sind weder Titel noch Amtsbezeichnungen, sondern Benennungen, welche die berufliche Tätigkeit kennzeichnen sollen. Zu diesen Benennungen, z. B. Förster, Revierförster, Oberförster, ist in neuerer Zeit der Forstmeister getreten. Wie die übrigen Benennungen, kann auch der „Forstmeister" den Privatforstbeamten in keiner Weise streitig gemacht werden, denn der Privatwaldbesitzer ist nach dieser Richtung durch keinerlei landesgesetzliche Bestimmungen, welche diesen Titel oder Amtsbezeichnung der Staatsbeamten diesen vorbehalten wollen, beschränkt.

Wenn im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst die Amtsbezeichnung dem Geschäftskreis des Beamten entsprechen muß, so sind dem

Hosted by Google

Privatwaldbesitzer in Preußen keine Grenzen gezogen, denn es steht ihm kein Hindernis entgegen, seinem Oberförster die Benennung „Forstmeister" beizulegen, und schließlich liegt auch keine Veranlassung vor, den älteren Oberförstern des Privatdienstes dieses Prädikat zu versagen.

Vor allen Dingen ist es verfehlt, wenn staatlicherseits zur Bekämpfung dieser Bestrebungen Mißgriffe begangen werden, wie es in Baden geschehen ist, denn sie geschehen auf Kosten der Staatsautorität. In Baden ist am 18. Juli 1922 ein Gesetz beschlossen worden, das mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft getreten ist. Artikel I lautet:

> § 7 des Landesgesetzes vom 4. Oktober 1921 zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (Gesetz und Verordnungsblatt Seite 337) erhält folgende Fassung: „Die Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften dürfen ihren Beamten und Lehrern ohne Genehmigung des zuständigen Ministeriums nicht Amtsbezeichnungen beilegen, welche Staatsbeamten zukommen."

Das Gesetz nennt sich „Gesetz über die Abänderung des Landesgesetzes vom 4. Oktober 1921 zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung", so daß hinsichtlich seines Sinnes und Zweckes irgendwelche Zweifel nicht bestehen können.

Bekanntlich verlangt das Reichsgesetz „zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung" vom 21. Dezember 1920, daß die Reichsbesoldungsgesetzgebung für die Regelung der Beamtenbesoldung in den Ländern, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften in dem Sinne bindend sein soll, daß die Dienstbezüge ihrer hauptamtlichen Beamten und Lehrer nicht günstiger geregelt werden dürfen als die der gleichzubewertenden Reichsbeamten.

Es ist seinerzeit bei den Gemeinden das nicht unberechtigte Bestreben in die Erscheinung getreten, ihre Beamten angemessen zu besolden, und das Mittel, die Bezüge einer höheren Besoldungsklasse zu sichern, war vielfach die Änderung der Amtsbezeichnung in Anpassung an die Amtsbezeichnung der Staatsbeamten.

Wie legt nun aber das badische Ministerium der Finanzen das Gesetz vom 18. Juli 1922 bei der Entscheidung der Frage, ob ein Privatoberförster die ihm beigelegte Bezeichnung „Forstmeister" führen dürfe, aus? Ich zitiere wörtlich:

> Nach Artikel 109 Absatz 3 der Reichsverfassung dürfen Titel nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen. Die Bezeichnung „Forstmeister" steht nun aber nach Anlage 1 zum Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 (GVBl. S. 287) höheren Staatsbeamten der Besoldungsgruppe X und XI zu. Nach § 3 des badischen Gesetzes vom 18. Juli 1922 zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der **Beamtenbesoldung** (GVBl. S. 518) dürfen selbst Gemeinden nicht Amtsbezeichnungen beilegen, die Staatsbeamten zukommen. Ebensowenig kann dies natürlich ein Privater, also auch kein Standesherr, dessen Familie übrigens keine öffentliche Körperschaft im Sinne der genannten Bestimmung ist. Die Führung des Titels „Forstmeister" durch Oberförster X. wäre aus diesen Gründen u. E. gemäß § 360 Ziffer 8 RStGB. strafbar.

Diese Verfügung ist vollständig abwegig, weil sie Sinn und Zweck des Gesetzes, welches sie stützen soll, verkennt. Die Anlage 1 zum Besoldungsgesetz hat, wenn sie mir auch nicht vorliegt, sicher nicht die Absicht, festzusetzen, daß die Bezeichnung „Forstmeister" höheren Staatsbeamten der Besoldungsgruppe X und XI zusteht, sondern es ist auch ihr, ihrer Zweckbestimmung nach, jedenfalls nur zu entnehmen, daß die „staatlichen Forstmeister" in die Besoldungsgruppen X und XI eingereiht sind. Hieraus folgt nur, daß es höhere Staatsbeamte gibt, welche die Amtsbezeichnung „Forstmeister" führen. Offenbar fehl geht die Annahme, daß das Gesetz vom 18. Juli 1922 den Gemeinden überhaupt verbietet, ihren Beamten Amtsbezeichnungen beizulegen, die Staatsbeamten zukommen, denn das Gesetz knüpft die Verwirklichung dieser Absicht lediglich an die Genehmigung des zuständigen Ministeriums.

Das Gesetz will verhindert wissen, daß auf dem Wege der Einführung neuer Amtsbezeichnungen durch Gemeinden und sonstige öffentliche Körperschaften, welche Staatsbeamten zukommen, die Eingruppierung in die entsprechenden Besoldungsgruppen angestrebt werden soll; es will aber nicht sagen, daß die Besoldungsordnung die staatlichen Amtsbezeichnungen schützen will. Auf Privatwaldbesitzer findet das Gesetz keine Anwendung.

Die Verfügung des Finanzministeriums geht vollständig fehl, denn die hier vertretene Auffassung findet im Gesetz vom 18. Juli 1922 keine Stütze.

Die Führung der Bezeichnung „Forstmeister" seitens eines Privatforstbeamten, die ihm von dem Waldbesitzer beigelegt ist, fällt nicht unter § 360 Nr. 8 RStGB. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer unbefugt ... Titel ... **annimmt.** Unter Titeln im Sinne dieser Vorschrift sind auch Amtsbezeichnungen zu verstehen, aber nicht jede Berufsbezeichnung ist ein Titel im Sinne des § 36) Nr. 8. Solange die Bezeichnung „Forstmeister" nicht gesetzlich für die Staatsforstbeamten geschützt ist, kann auch der Privatwaldbesitzer Gebrauch davon machen. Der Beamte, welchem seitens der Dienstherrschaft die Bezeichnung „Forstmeister" beigelegt wird, macht sich durch dessen Führung nicht strafbar, auch schon aus dem Grunde nicht, weil er diesen Titel nicht angenommen hat, ohne dazu berechtigt zu sein. Wo landesgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann aber diese Berechtigung nicht bestritten werden, denn sie geht aus dem Willen des Waldbesitzers hervor, der gegen gesetzliche Bestimmungen nicht verstößt.

Die Aufarbeitung des Reisigs.

Von Hegemeister **Riemenschneider,** Lohra.

Wer von uns Forstbeamten über die Grenzen des eigenen Dienstbezirks hinausgekommen ist, der wird gefunden haben, daß die Aufarbeitung des Reisigs in den einzelnen Regierungsbezirken verschieden ist. Für diese Verschiedenheit werden meist örtliche Gewohnheiten der Arbeiter und des holzkaufenden Publikums maßgebend sein. Ich habe Gelegenheit genommen, die verschiedenen

Hosted by Google

Aufarbeitungsarten in mehreren Bezirken kennenzulernen.

Im Regierungsbezirk Kassel wird das Reisig in der Regel in Stößen von 10 rm von 5 m Länge, 2 m Breite und 1 m Höhe unter Verwendung von vier Stützen aufgesetzt. In Ausnahmefällen, besonders wenn es an genügend Raum fehlt, können auch Stöße von 5 rm von 1 m Breite aufgesetzt werden. Das Schwindemaß beträgt je nach der Klasse 15 bis 20 cm. Auf 5 m Länge soll der Stoß dicht liegen, im Zopf können sperrige Äste noch etwa 1 m überstehen. Die Stirnfläche des Stoßes soll dicht und glatt gelegt sein, das Nummerstück 20 cm überstehen und bei gemischtem Reisig aus der Holzart bestehen, nach der das Holz benannt werden soll. Beim Stammreis findet das Einlegen der Reisigstangen in der Regel in ganzer Länge statt, nur die über 5 bis 6 m langen Stangen werden gekürzt. Beim Zopfreis wird das von den Stämmen und Ästen getrennte Reisig in Bündel zusammengelegt und es findet so das Einlegen in die Stöße statt. Sperriges Material soll beim Einlegen in die Stöße mehrmals eingetreten werden, eine notwendige Maßnahme, die aber leider von den Arbeitern häufig absichtlich vergessen wird.

Diese Reisigaufarbeitung ist meines Erachtens die billigste, die ich kennengelernt habe, sie hat aber den Nachteil, daß die Holzhauer nicht selten bestrebt sind, das Reisig durch Einlegen sperriger Äste in der Mitte hohl zu legen, um den Verdienst zu erhöhen. Ferner hat es den Nachteil, daß unzuverlässige Holzhauer aus Bequemlichkeit oder aus anderen Ursachen, ohne daß es von den Beamten bemerkt und verhindert werden kann, Derbholz in die Reisigstöße legen. Solche Verstöße gegen die Vorschriften werden erst bei der Abfuhr des Holzes bemerkt. Die Feststellung des Schuldigen ist dann meist nicht leicht.

In dem Regierungsbezirk W. wird das Stammreis in derselben Weise wie im Bezirk Cassel aufgearbeitet; das Zopfreis dagegen nur in 2½ m Länge, 2 m Breite und 1 m Höhe. Die Vorteile und Nachteile sind wohl dieselben wie im Bezirk Cassel.

In dem Regierungsbezirk E. wird alles Reisig auf 2 m Länge gekürzt und dann in Stößen von 2 m Länge, 1 m Höhe und 5 m Breite aufgesetzt. Diese Aufarbeitung hat den Vorteil, daß kein Derbholz in die Stöße gelegt werden kann, ohne vom Beamten sofort bemerkt zu werden. Sie hat ferner den Vorteil, daß weniger Reisholzmasse in den Schlägen anfällt, weil sich das auf 2 m mit der Axt gekürzte Reisig dichter zusammenlegen läßt. Der Reisiganfall ist in gleichartigen Schlägen hier um 27 bis 30 % geringer als bei der Aufarbeitung im Bezirk Cassel. Diese Aufarbeitung hat aber den Nachteil, daß sie erheblich teurer ist und sich nur dort durchführen läßt, wo genügend Holzhauer vorhanden sind. Bei Holzhauermangel könnte die Forstverwaltung das Kurzhauen des Reisigs wohl den Käufern überlassen.

In einem andern Bezirk wird das Reisig unter Benutzung von Draht oder Wieden in Wellen von 1,5 m Länge und 1 m Umfang gebunden. Diese Aufarbeitungsart ist wohl die kostspieligste von allen und wird nur da angewandt werden können, wo genügend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Sie hat ebenfalls den Vorteil, daß Derbholz nicht mit dem Reisig verschwinden kann.

Die Frage, bei welcher Aufarbeitungsart die Interessen des Waldbesitzers am besten gewahrt werden, ist nicht leicht zu beantworten. Bei einem zuverlässigen Arbeiterpersonal wird die Aufarbeitung im Bezirk Cassel die zweckmäßigste und billigste sein, weil sie die wenigsten Arbeitskräfte erfordert.

Bereits lange vor dem Krige war es in abgelegenen und waldreichen Gegenden unmöglich, größere Mengen Reisig ohne Verlust für die Staatskasse abzusetzen. Sehr häufig wurden noch nicht einmal die Werbungskosten gezahlt. In solchen Gegenden hat man als natürliche Folge in geeigneten Schlägen dort Material von 4 bis 7 cm Stärke als Reisig I. Klasse aufgearbeitet und alles schwache Reisig im Schlage liegen gelassen oder flächenweise verkauft. Überall, wo das Astreisig schwer abzusetzen ist, ist dieses Verfahren für den Waldbesitzer zu empfehlen; selbst dann, wenn er für das Derbholz einen höheren Hauerlohn zahlen muß.

Trotz der großen Brennstoffnot ist auch nach dem Kriege bei der hiesigen Bevölkerung Reisig wenig begehrt*), was ich mit folgender Tatsache belegen möchte.

Mein Revier ist nicht in der Lage, den Brennbedarf für die darauf angewiesenen acht bis zehn Ortschaften zu decken. Seit vier Jahren wird das Brennholz nicht öffentlich meistbietend verkauft, sondern es wird unter Berücksichtigung der Zahl der Haushaltungen an die Ortschaften verteilt. Von den zehn Ortschaften waren in diesem Jahre 1200 rm Derbholz und nur 1900 rm Reisig als Bedarf angemeldet, dem 572 rm Derbholz und 2900 rm Reis zur Verfügung standen. Soweit ich unterrichtet bin, werden solche Wahrnehmungen auch an anderen Orten gemacht. Unter diesen Umständen wird darauf Bedacht genommen werden müssen, den Derbbrennholzanfall nach Möglichkeit zu erhöhen und den Reisiganfall herabzumindern. Dies wird dadurch zu erreichen sein, daß Derbholz unter keinen Umständen in die Reisigstöße gelegt wird und daß Reisig I. Klasse ausgehalten wird und alles geringe Reisig im Walde liegen bleibt.

In dem an die Kreise Biedenkopf und Wetzlar grenzenden Teile des Kreises Marburg besteht eine alte Gewohnheit, das Reisig im Walde in Wellen zu zerkleinern, weil es sich dann bequemer auf- und abladen und transportieren lasse. Mit dieser Gewohnheit, gegen die jetzt unnachsichtlich vorgegangen wird, waren Übertretungen mannigfacher Art verbunden (Feueranzünden zwecks Kaffeekochen, Diebstahl an stehendem und aufgearbeitetem Holz, Beschädigungen der Kulturen und Jungwüchse, Diebstahl an Eichen-, Buchen-, Hainbuchen- usw. Lohden zwecks Verwendung als Wieden, Schädigung der Jagd durch Beunruhigung des Wildes usw.

Da § 36,I des F. F. P. G. denjenigen mit Strafe bedroht, der sich mit einem Werkzeug, das zum Fällen von Holz bestimmt ist, außerhalb der öffentlichen Wege im Walde aufhält, so ist es unverständlich, warum diese den Wald schädigende Unsitte in manchen Gegenden überhaupt noch geduldet wird.

*) Das trifft nicht auf alle Teile unseres Vaterlandes zu. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. März 1923 ab.

A. Vom ungekürzten Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) sind zunächst 10% Bruttosteuer zu berechnen. Diese Bruttosteuer ist alsdann nach Maßgabe der Arbeitszeit und des Familienstandes des Arbeitnehmers zu ermäßigen, und zwar

bei Bezahlung des Lohnes für	1 M.	2 Fr.	3 K.	4 A.
volle Monate um je Mark	800	800	4000	4000
„ Wochen „ „ „	192	192	960	960
„ Tage „ „ „	32	32	160	160
„ oder angefangene zwei Stunden um je Mark	8	8	40	40

Abkürzungen im Kopf: 1 M. = Mann, 2 Fr. = Frau, 3 K. = minderjährige Kinder, 4 A. = Abgeltung der nach § 13 E.St.G. zulässigen Abzüge (Werbungskosten).

Die verbleibende Nettosteuer ist in allen Fällen auf volle Mark nach unten abzurunden.

B. Kinder über 17 Jahre mit eigenem Arbeitseinkommen bringen dem Hausvorstand keine Ermäßigungen, genießen aber für sich die Ermäßigungen unter 1 und 4 (wie ledige Arbeitnehmer). Mitarbeitende Ehefrauen und Kinder unter 17 Jahren werden beim Hausvorstand berücksichtigt und erhalten außerdem für sich die Ermäßigungen unter 1 und 4 (wie ledige Arbeitnehmer). Das Finanzamt kann die Ermäßigungen für Kinder auf Antrag auch sonstigen mittellosen Familienangehörigen gewähren. Frauen als Ernährerinnen der Familie treten in die Rolle des Hausvorstandes.

C. Bei regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmern (das sind solche, welche im wesentlichen bei dem Arbeitgeber ihren ganzen Verdienst finden) entscheidet bezüglich der Ermäßigungen die Lohnperiode, auch wenn zeitweise nicht gearbeitet worden ist; bei nicht regelmäßig beschäftigten die wirkliche Arbeitszeit.

Aus nachstehender Tafel können die Ermäßigungen für den Arbeitnehmer nach Maßgabe der Arbeitszeit und des Familienstandes unmittelbar entnommen werden. Ehefrau (Zähler) und zu berücksichtigende Kinder (Nenner) in Bruchform. Die Zahlen unter den Brüchen enthalten die Ermäßigung mit Abgeltung für alle Beteiligten (Mann, Frau, Kinder) zusammen.

	0/0	0/1	0/2	0/3	0/4	0/5	0/6	0/7		1/0	1/1	1/2	1/3	1/4	1/5	1/6	1/7
Stunden									Stunden								
2	48	88	128	168	208	248	288	328	2	56	96	136	176	216	256	296	336
4	96	176	256	336	416	496	576	656	4	112	192	272	352	432	512	592	672
6	144	264	384	504	624	744	864	984	6	168	288	408	528	648	768	888	1008
Tage									Tage								
1	192	352	512	672	832	992	1152	1312	1	224	384	544	704	864	1024	1184	1344
2	384	704	1024	1344	1664	1984	2304	2624	2	448	768	1088	1408	1728	2048	2368	2688
3	576	1056	1536	2016	2496	2976	3456	3936	3	672	1152	1632	2112	2592	3072	3552	4032
4	768	1408	2048	2688	3328	3968	4608	5248	4	896	1536	2176	2816	3456	4096	4736	5376
5	960	1760	2560	3360	4160	4960	5760	6560	5	1120	1920	2720	3520	4320	5120	5920	6720
Wochen									Wochen								
1	1152	2112	3072	4032	4992	5952	6912	7872	1	1344	2304	3264	4224	5184	6144	7104	8064
2	2304	4224	6144	8064	9984	11904	13824	15744	2	2688	4608	6528	8448	10368	12288	14208	16128
3	3456	6336	9216	12096	14976	17856	20736	23616	3	4032	6912	9792	12672	15552	18432	21312	24192
4	4608	8448	12288	16128	19968	23808	27648	31488	4	5376	9216	13056	16896	20736	24576	28416	32256
5	5760	10560	15360	20160	24960	29760	34560	39360	5	6720	11520	16330	21120	25920	30720	35520	40320
Monate									Monate								
1	4800	8800	12800	16800	20800	24800	28800	32800	1	5600	9600	13600	17600	21600	25600	29600	33600
3	14400	26400	38400	50400	62400	74400	86400	98400	3	16800	28800	40800	52800	64800	76800	88800	100800

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Betrifft: Vergütungen an Forstbeamte für die Wahrnehmung von Gutsvorstehergeschäften in Forstgutsbezirken.

M. f. L. v. 14. 3. 23 — III. 4784.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten, betreffend die Nebeneinnahmen, ordne ich hiermit an, daß jährliche Vergütungen an Forstbeamte für die Wahrnehmung von Gutsvorstehergeschäften in Forstgutsbezirken vom 1. April d. J. ab nicht mehr gezahlt werden dürfen. Die erstattungsfähigen Amtsunkosten hierfür sind aus der Dienst-Aufwands-Entschädigung der Stelle zu bestreiten, die unter Umständen bei der Verteilung der jährlichen Dienstaufwandsentschädigungssumme entsprechend erhöht werden muß.

Ausgleichszuschüsse und -entschädigungen für altgediente Kapitulanten.

(Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 8 S. 132 Bd. 38.)

1. Aus Anlaß der weiteren Geldentwertung ist mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab der Gesamtbetrag, bis zu dessen Höhe ehemaligen Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren Ausgleichszuschüsse gewährt werden können, von 54 000 *M* auf 132 000 *M* monatlich, der monatliche Steigerungssatz für weitere Dienstjahre von 1800 *M* auf 4000 *M* und die Einkommenhöchstgrenze von 25 000 *M* auf 50 000 *M* monatlich erhöht worden.

Die Ausgleichszuschüsse für die Witwen und Waisen dieser Kapitulanten sind vom gleichen Tage ab nach andern Grundsätzen zu berechnen als bisher. Für die Witwen ist der Ausgleichszuschuß so zu bemessen, daß sich mit den Versorgungsgebührnissen zusammen bei vollendeter 25jähriger Dienstzeit des Kapitulanten ein Gesamtbetrag von monatlich 72 000 *M* ergibt. Mit jedem weiteren Dienstjahr erhöht sich der Gesamtbetrag um monatlich 2000 *M* bis zum Höchstbetrage von 92 000 *M*. Bei den Halbwaisen beträgt der Anfangssatz bei vollendeter 25jähriger Dienstzeit 24 000 *M*, der Steigerungssatz 200 *M* und der Höchstbetrag 26 000 *M* monatlich; bei Vollwaisen sind die entsprechenden Beträge auf 26 000 *M*, 200 *M* und 28 000 *M* festgesetzt. (Erlaß des Reichs-Arbeitsministeriums vom 8. März 1923, R. V. Bl. S. 97.)

2. Der Gesamtbetrag, bis zu dessen Höhe Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren Ausgleichsentschädigungen gewährt werden können, ist von 10 000 *M* auf 22 000 *M* monatlich und der monatliche Steigerungssatz für weitere Dienstjahre von 600 *M* auf 1500 *M* erhöht worden. Kapitulanten, denen eine Ausgleichsentschädigung gewährt wird, bleiben von den Teuerungsmaßnahmen auf Grund des § 87 des Reichsversorgungsgesetzes (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 10 S. 170 Ziff. 2 Bd. 38) ausgeschlossen. (Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 8. März 1923, R.-V.-Bl. S. 98.) Hg.

Taschengeld der Versorgungskranken.

Vom 1. März 1923 ab wird Versorgungs-Taschengeld nicht mehr gewährt, wenn und solange der Beschädigte (z. B. als Beamter oder Angestellter) während der Anstaltspflege oder Badekur sein Einkommen weiter bezieht. (Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 7. März 1923, R.-V.-Bl. S. 98.) Hg.

Oeffentliche Beamte im Sinne des § 359 RStGB.

Der § 359 RStGB. bestimmt, daß unter Beamten im Sinne des Strafgesetzes alle Personen zu verstehen sind, die im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellt sind. Damit ist nun aber keineswegs gesagt, daß, wie häufiger angenommen worden ist, alle Personen, die unter Begriff „Beamte" im Sinne des § 359 RStGB. fallen, entweder zu den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten gehören müssen, denn private Vereinbarungen können keine Beamtenqualität begründen.

Gelegentlich der Prüfung der Frage, ob Wahlvorsteher bei kirchlichen Gemeindewahlen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens Beamte im Sinne des § 359 RStGB. sind, hat das Reichsgericht Gelegenheit gehabt, sich zu dieser Frage zu äußern. Aus den Entscheidungsgründen geht hervor, daß es für die Annahme der Beamtencigenschaft im Sinne des § 359 RStGB. erforderlich ist, daß Dienste und Verrichtungen öffentlicher Art übertragen werden, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und dem Staatszwecke dienen. (Entsch. Reichsger. in Strafsachen Bd. 56, S. 400, vom 13. 2. 1922, III 1028/21.) Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß aus dem Urteil des Reichsgerichts, 2. Strafsenats, vom 16. März 1915 (RGSt. Bd. 49 S. 111) hervorgeht, daß die Beamtencigenschaft nicht bloß aus der Übertragung solcher Dienstverrichtungen zu folgern ist, die nur unter der Voraussetzung der Vornahme durch einen öffentlichen Beamten rechtliche Wirkung gewinnen, sondern als das entscheidende Merkmal hat die Berufung zu Verrichtungen zu gelten, die dem Staatszwecke mittelbar oder unmittelbar dienen. Das Entscheidende liegt im Wesen der öffentlichen Amtstätigkeit.

Die Privatforstbeamten, die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt oder auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes zu Forsthütern bestellt sind, sind zu Verrichtungen berufen, die öffentlich-rechtlicher Art sowie aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und Staatszwecken zu dienen haben. — Aus diesem Grunde sind sie als Beamte im Sinne des § 359 RStGB. anzusehen, ohne daß sie zu den mittelbaren Staatsbeamten zählen, weil ihr Dienstverhältnis privatrechtlicher Natur ist. Baltz.

Zum Begriff der in das Amt einschlagenden, an sich nicht pflichtwidrigen Handlung in § 331 St.G.B.

(Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, 1. Strafsenat. Urt. vom 22. 9. 1921, I 548/21.)

Eine in das Amt einschlagende Handlung ist dann gegeben, wenn sie in den Kreis der dem Beamten durch die Gesetze und Dienstvorschriften übertragenen Obliegenheiten fällt oder wenn sie eine derartige ist, daß sie lediglich vermöge seiner amtlichen Stellung wahrgenommen werden kann. Das ist nicht der Fall, wenn es sich um eine der Amtstätigkeit gleichgeartete

Hosted by Google

Betätigung handelt. Nicht unter die Vorschrift des § 331 St.G.B. fallen die Handlungen eines Beamten, die er, ohne daß sie zu seiner amtlichen Verrichtung gehören, nur unter Einsetzung seines amtlichen Einflusses oder Ansehens vornimmt. Für den Rechtsbegriff der in das Amt einschlagenden Handlung ist es jedoch unerheblich, ob die in den Amtsbereich eines Beamten einschlagende Handlung im Einzelfalle auch durch die Amtspflicht geboten war oder ob es sich dabei um eine Tätigkeit handelte, die er nach dem bestehenden Dienstgebrauch oder weil er sich sonst dienstlich dazu verpflichtet hielt, vorgenommen hat, obgleich er sie in Ermangelung einer derartigen Verpflichtung hätte ablehnen können. Die Abgrenzung des Aufgabenkreises mehrerer gleichgeordneter Beamten durch eine behördliche Geschäftsverteilung hat nicht die Bedeutung, daß der hiernach zur Erledigung einer Dienstverrichtung bestimmte Beamte allein zu ihrer Vornahme berechtigt wäre. Das ist nicht allein der Fall, wenn es sich um eine Geschäftsverteilung handelt, die auf eine zweckmäßige Ausnutzung der Arbeitskräfte gerichtet ist, sondern auch wenn andere Gründe dieses mit sich bringen, sofern der Dienstkreis des einzelnen Beamten im ganzen keine grundsätzliche Änderung erfährt. Wenn eine Amtshandlung, die eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflichten enthält, sofern der Beamte sich dessen bei der Vornahme nicht bewußt war, noch keineswegs zu einer an sich nicht pflichtwidrigen werden kann, so ist auch die Annahme von Vorteilen für eine derartige Amtstätigkeit nicht als straflos anzusehen, denn durch die Vorschriften der §§ 331, 332 St.G.B. sollte durch die Regelung der passiven Bestechung jeder Käuflichkeit der Amtstätigkeit unter allen Umständen entgegengewirkt werden. Für die Auslegung, daß der Beamte bei oder infolge der Gewährung oder Zusicherung des Geschenks schon die bestimmte Absicht der künftigen Pflichtwidrigkeit gehabt haben müsse, ist kein Raum, weil den der schwereren Strafandrohungen unterliegenden Amtshandlungen, die eine Verletzung der amtlichen Pflichten enthalten, alle übrigen als die „an sich nicht pflichtwidrigen" gegenübergestellt sind, ohne daß die Absicht bestanden hat, eine weitere Einschränkung ihres Bereichs als die sich aus hervorgehobenem Gegensatz ergebende eintreten zu lassen. Der gesetzliche Tatbestand der unerlaubten Geschenkannahme nach § 331 St.G.B. unterscheidet sich von dem der Bestechlichkeit nach § 332 St.G.B. nur dadurch, daß dieser neben den sonstigen Erfordernissen noch eine bewußt gegen eine Amts- oder Dienstpflicht verstoßende Amtshandlung des Täters voraussetzt. Steht der ursächliche Zusammenhang zwischen Vorteilsannahme und Amtshandlung fest, findet § 331 St.G.B. auch dann Anwendung, wenn eine zugleich die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthaltende Amtstätigkeit in Frage kommt, wenn nicht nachzuweisen ist, daß sich die Vorteilannahme auch auf den dem § 332 St.G.B. eigenen Erschwerungsgrund bezogen hat. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 56 S. 401.)

Inwieweit sind Kulturveränderungen an einem mit einer Weidegerechtigkeit belasteten Walde im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts dem Eigentümer des Waldes gestattet?

(Urteil des Reichsgerichts vom 4. März 1922. V. Zivilsenat. V 243/21.)

Der Beklagte hat einen Teil seiner mit einer Weidegerechtigkeit für Rindvieh belasteten Grundstücke, die früher mit Laubholz bestockt waren, im Laufe der Jahre in Nadelholz umgewandelt. Die klagende Gemeinde, welche die Grundstücke erworben hat, macht geltend, daß sie durch die Umwandlung wie auch durch andere Störungshandlungen in der Ausübung des Weiderechts behindert worden sei. Die Klage auf Schadenersatz wurde abgewiesen, aber das Landgericht verurteilte unter Strafandrohung, es zu unterlassen, die Weidegerechtigkeit der Klägerin durch Umwandlung der belasteten Grundstücke in Nadelholzwald zu beeinträchtigen. Das Oberlandesgericht änderte dieses Urteil dahin ab, daß die in ihm enthaltene Verurteilung insoweit wegfalle, als die Umwandlung des Laubwaldes in Nadelholzwald zeitweilig nach anerkannten forstwirtschaftlichen Grundsätzen durch die natürlichen, insbesondere durch die Bodenverhältnisse geboten sei. Die Revision beider Parteien hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Vorschriften des code civil maßgebend seien, nach dessen Artikel 701 der Eigentümer eines mit einer Dienstbarkeit belasteten Grundstücks nichts unternehmen dürfe, was ihre Ausübung schmälern oder unbequemer machen könne. Grundsätzlich dürfe der Belastete eine solche Änderung der Kulturart nicht vornehmen, auch wenn die Befriedigung des Weidebedarfs des Berechtigten dadurch nicht beeinträchtigt wird. Nur dann soll die Kulturveränderung gestattet sein, wenn sie nach anerkannten forstwirtschaftlichen Grundsätzen zur Erhaltung des Waldes notwendig sei, wobei allerdings das bloße Interesse des Waldeigentümers an der Ertragssteigerung die Entscheidung nicht zu tragen habe.

Der Beklagte bemängelt die Anwendung der Vorschriften des code civil, und das mit Recht, weil dieses Gesetz nur dann zur Anwendung kommen könnte, wenn die Weidegerechtigkeit nach dessen Inkrafttreten entstanden wäre. (Artikel 184 E. G. z. B.G.B.)

Die Sachlage spricht gegen das Gegenteil, weil die streitige Gerechtigkeit „als seit unvordenklicher Zeit bestehend" eingetragen worden ist. Es ist deshalb das gemeine Recht maßgebend, aber es bedarf nicht der Erörterung, ob dieser Mangel die Aufhebung des Urteils hätte nach sich ziehen können, weil die Revision des Beklagten aus anderen Gründen Erfolg haben muß.

Der Berufungsrichter hat den Einwand des Beklagten, daß die Umwandlung von Laubwald in Nadelholzwald nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zur Erhaltung des Waldes notwendig sei, nicht genügend gewürdigt. Unzulänglich sind aber die Gründe, aus denen der Berufungsrichter geschlossen hat, daß die Umwandlung des Waldes nicht bloß im Interesse dessen Unterhaltung, sondern zur Erhöhung des Einkommens stattgefunden hat. Ebenso ist der Vorwurf begründet, daß der Einwand des Beklagten, die stattgehabte Kulturveränderung habe die Befriedigung des Weidebedarfs der Klägerin nicht beeinträchtigt, zu Unrecht als unerheblich erachtet ist. Der Grundsatz, daß der Berechtigte bei Ausübung einer Dienstbarkeit das Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks tunlichst zu schonen hat, hat sowohl nach dem code civil wie nach dem gemeinen Recht die Folge, daß der Weideberechtigte sich Kulturveränderungen des belasteten Grundstücks,

Hosted by Google

auch wenn sie zur Erhaltung des Waldes nicht unbedingt notwendig sind, im Interesse des Waldeigentümers dann zugelassen werden müssen, wenn sie nur einen Teil der Weideflächen betreffen und die Befriedigung des Weidebedarfs durch die Änderung weder geschmälert noch wesentlich erschwert wird. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 104, Seite 147.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Der Staatliche Oberförster Wahl in Wenau wurde als erster von den Staatsforstbeamten des Regierungsbezirks Aachen am 27. März ohne Angabe eines Grundes mit einer Frist von 6 Minuten ausgewiesen, durch zwei Gendarmen gewaltsam abtransportiert und auf freier Landstraße zwischen Hennef und Blankenberg/Sieg ausgesetzt. Die Familie hat binnen vier Tagen das besetzte Gebiet zu verlassen.

Wechsel in der Geschäftsführung des Reichsforstwirtschaftsrats. Landforstmeister a. D. Dr. König, Berlin, seit Begründung des Reichsforstwirtschaftsrats dessen Geschäftsführer, hat dieses Amt aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt. An seine Stelle ist Oberforstmeister z. D. Broderfen getreten, bisher Leiter der Fürst zu Hohenloheschen Forstverwaltung in Slawentzitz (Oberschlesien). Die Anschrift des Reichsforstwirtschaftsrats ist nach wie vor „Berlin SW 11, Bernburger Straße 24 I. Stock". Neue Fernsprechnummer: Nollendorf 7498.

Staatsoberförster Dr. Freiherr Geyr v. Schweppenburg promovierte am 22. März an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden in Zoologie als Hauptfach, Forstbenutzung und Waldbau als Nebenfächern. Die Forstliche Hochschule Hann.-Münden hat damit zum erstenmal von dem ihr zugleich mit der neuen Hochschulverfassung verliehenen Recht, die Doktor-Würde zu verleihen, Gebrauch gemacht.

Staatlicher Hegemeister i. R. Paul Krause †. Am Karfreitag, dem 30. März, ist nach längerem schweren Leiden Hegemeister Krause in Bevais bei Wriezen Nm. gestorben und am Dienstag, dem 3. April, zur ewigen Ruhe gebettet worden. Mit Hegemeister Krause ist eine der bemerkenswertesten Persönlichkeiten des alten preußischen Försterstandes zur Ruhe gegangen. Der Verstorbene, der im försterlichen Vereinsleben von jeher und schon im sogenannten „Alten Verein" eine führende Rolle gespielt hatte, war vom 31. Mai 1907, damals noch in Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm. bis 15. Juni 1912, also fünf Jahre lang Vorsitzender des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" und hat besonders an dieser Stelle in der ersten Reihe jener Männer gestanden, die lange Jahre für den preußischen Försterstand in Treue und Eifer gearbeitet haben. Die damaligen Verhältnisse haben den Verstorbenen leider die Früchte seiner treuen Lebensarbeit nicht immer ernten lassen, doch wird ihm niemand, der mit ihm zusammen gearbeitet hat, das ehrende Zeugnis versagen, daß er immer mit dem besten Willen und auch nicht ohne Erfolg bestrebt gewesen ist, den preußischen Försterstand in den für sein weiteres Emporstreben so ungemein entscheidungsvollen Jahren zu fördern. Der „Deutschen Forst-Zeitung" ist Hegemeister Krause von dem Tage seines Amtsantrittes bis an sein Lebensende treu verbunden gewesen, und wir denken in Dankbarkeit und Verehrung an die Zeit, wo wir mit ihm zusammen arbeiten durften. Möge dem unermüdlichen Manne, der, auch als er den Verein nicht mehr leitete und später im Ruhestande saß, noch regen Anteil an seinem weiteren Geschick genommen hat, nach einem Leben reich an Arbeit, Erfolgen und Entsagung die Erde leicht sein! Die Schriftleitung.

Das die Referendare betreffende angebliche Rundschreiben des Vereins Preußischer Staatsoberförster. Daß dieses mehrfach in der „Forst-Zeitung" erwähnte Rundschreiben nicht aus der Hand des Vorstandes des Vereins der Preußischen Staatsoberförster hervorgegangen ist, dürfte endgültig feststehen. Es kann sich nur noch darum handeln, ob die Leistung eines einzelnen in Frage kommt, der unter eigener Verantwortung eine böse Saat gesäet hat, oder ob es sich um eine Unterschiebung dreht, deren Urheber dem einen oder anderen Lager angehört.

In Nummer 53 des „Deutschen Forstwirts" veröffentlicht Forstmeister Rudolph nachstehende Bekanntmachung:

Verein Preußischer Staatsoberförster.

Mit Beziehung auf meine Ausführungen in Nr. 48, Seite 529 des „Deutschen Forstwirts" ersuche ich alle diejenigen Mitglieder des Vereins, die etwa von dem behaupteten Merkblatt bezüglich der Forstreferendare Kenntnis erhalten haben, mir ungesäumt Mitteilung davon zu machen und mich über Entstehung und Inhalt desselben genauestens zu unterrichten. — Bisher waren alle meine Nachforschungen darüber ergebnislos.

Neuruppin, den 27. März 1923.

Rudolph.

Daß der ganze Stand der Preußischen Staatsförster ein Interesse daran hat, diese Nachforschungen zu unterstützen, bedarf keiner besonderen Betonung. Sp.

Aus Württemberg. Der „Privatjäger nimmt Abschied". Mit dieser zweifelhaften Persönlichkeit hat sich auch die „Deutsche Forst-Zeitung" schon befassen müssen, und zwar weil die Dreckspritzer, die der Herr Anonymus im Organ des Vereins Württembergischer Förster, dem „Echo vom Walde", umherschleuderte, über die Grenzen des Landes hinausgeflogen sind und den grünen Rock auch in andern Staaten befleckt haben. Unter der Führung des „Privatjägers" haben sich die württembergischen Förster keine Lorbeeren geholt, vielmehr erkennbar die Höhe der geistigen Reife vermissen lassen, die bei

Hosted by Google

ihnen vorausgesetzt werden muß, ehe sie Anspruch darauf erheben, so gewertet zu werden, wie sie sich gewertet wissen wollen. Erreicht haben die württembergischen Förster dadurch, daß sie sich einem Manne anvertraut haben, dessen Ausführungen an Gehässigkeit nicht zu übertreffen sind, herzlich wenig, aber sie können auf das Aktivkonto das eine buchen, daß ihre Kampfesweise unter der grünen Farbe des ganzen Deutschen Reiches einzig dasteht. Der Herr „Privatjäger" hat nun seine Rolle ausgespielt, und wie ein echter Possenreißer und Effekthascher verschwindet er nicht von der Bühne, ohne sich im letzten Augenblick selbst noch einmal zu beweihräuchern. Er zieht sich, wie er sagt, ins „schweigsame Privatleben" zurück, aber — so droht er — er will nötigenfalls mit seiner „immer noch prall gefüllten Aktenmappe" wiederkommen. Nun, der „Biedere", welches schmückende Beiwort er für sich öfter in Anspruch nimmt, geht ja nicht weit; er tritt hinter die Kulissen, bindet seine nicht ganz dichte Maske ab und spielt jetzt eine andere Rolle, nachdem er in der ersten glatt durchgefallen ist. Seine Spekulation ist aber nicht fein genug eingefädelt, um nicht durchschaut zu werden.

Hoffentlich sind sich die württembergischen Förster aber darüber klar, daß mit einer Agitation, wie sie sonst nirgends in die Erscheinung getreten ist, nichts erreicht werden kann, höchstens daß das Ansehen des Standes im Lande und außerhalb seiner Grenzen zerstört wird und, wie es geschehen ist, die ganze Volksvertretung sich gegen ein solches abstoßendes Treiben wendet. Wollen sich die württembergischen Förster nicht um den letzten Kredit bringen, so mögen sie sich bald zu der Auffassung bekehren, daß sie, um ihre nicht übertriebenen Wünsche erfüllt zu sehen, einen andern Weg einschlagen und zunächst den Ton aus ihrem Organ verbannen müssen, auf den es auch heute noch, nachdem der Privatjäger offiziell Abschied genommen hat, immer noch abgestimmt ist.

Von einem gewissen Interesse dürfte es sein, was die Schriftleitung des „Echos vom Walde" in der gleichen Nummer und unmittelbar im Anschluß an den Abschied des „Privatjägers" weiter verkündet:

> Der Landesausschuß hat auf Antrag des Schriftleiters des „Echos" einstimmig beschlossen, den verdienstvollen Freund und Förderer der Försterssache, Herrn Dr. Curt Floericke in Stuttgart, Obere Birkenwaldstr. 217, zum Ehrenmitglied zu ernennen. Wir hoffen, auf diese Weise einesteils einen kleinen Teil der Dankesschuld abzutragen, und anderseits Herrn Dr. Floericke dauernd unserm Verein anzugliedern. Dem edlen, selbstlosen Förderer der gerechten Försterssache ein dankbares Horrido!

Um irgendwelchen Mißdeutungen die Spitze abzubrechen, wäre es gut gewesen, wenn die Gründe etwas deutlicher angegeben worden wären, die dazu Veranlassung gegeben haben, Herrn Dr. Curt Floericke diese Ehrenmitgliedschaft zu verleihen. Spektator.

Waldverwüstung in Thüringen. Der größte Teil des Kyffhäuserwaldes am Nordteile der Stadt Frankenhausen ist geplündert und vollständig verschandelt worden. Grüne, mächtige Stämme, ganze Bäume werden nach Hause gefahren. Wollen die Forstbeamten hiergegen einschreiten, so werden sie von den rohen Leuten, die vor Tätlichkeiten nicht zurückschrecken, bedroht. Hierbei gebrauchen sie die Ausrede: „Die Thüringer Regierung ist mit ihrem Holze der schlimmste Wucherer, wir müssen uns daher das Holz selber holen." Der Masse gegenüber sind daher die Forstbeamten vollständig wehrlos. — Solche Zustände sind in unserem „freiesten" Bundesstaat möglich; es müssen dort merkwürdige Begriffe von Mein und Dein herrschen.

Forstwirtschaftliches.

Sitzung des Holzhandelsausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates zu Würzburg am 16. März 1923. Der vorgenannte Ausschuß ist in den letzten Jahren sicherlich von besonderer Wichtigkeit gewesen, da auf dem Gebiete der deutschen Holzwirtschaft alle Monate oder doch Vierteljahre neue Vorgänge auch auf die Forstwirtschaft Einfluß ausüben und dem Waldbesitz Anlaß geben, seine Interessen zu verfolgen und zu wahren.

Diesmal wurden in erster Linie die Bestrebungen gewisser Holzhandels-Organisationen und Vertretungen der Holzindustrie auf Aufhebung oder doch auf wesentliche Ermäßigung der Holzeinfuhrzölle eingehend erörtert. Nach dem Referate des Vorsitzenden, Universitäts-Professors Dr. Endres, einigte sich der Ausschuß etwa auf folgende Gesichtspunkte: Die Holzzölle haben sich seither auf einer mittleren Linie bewegt, durch die das für Deutschland seit 50 Jahren, auch heute noch unentbehrliche ausländische Nutzholz nicht ferngehalten worden ist. Anderseits kann an eine Aufhebung der Holzzölle nicht gedacht werden, weil nach einer Wiederbelebung der Holzeinfuhr aus Rußland eine Ueberschwemmung mit ostländischem Holz nicht ausgeschlossen ist und dann unter Umständen ein Schutzzoll zugunsten des Waldbesitzes zur dringenden Notwendigkeit werden könnte.

Keinesfalls könnte im Interesse der deutschen Säge-Industrie eine Aufhebung der Schnittholzzölle für zulässig erachtet werden, wogegen eine weitere Herabsetzung von 95 Pfennig je Doppelzentner (Friedenswährung) auf die früheren Vertragszollsätze von 72 Pfennig (Friedenswährung) je Doppelzentner wohl tragbar wäre. Die Rundholzzölle haben bereits eine Ermäßigung auf die nur 12 Pfennig betragenden Vertragssätze erfahren.

Dr. Endres ist im übrigen der Ansicht, daß selbst eine Aufhebung der Holzzölle augenblicklich eine Wirkung im Sinne der Förderung der Einfuhr kaum ausüben würde.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß obige Pfennigsätze mit dem Goldzollaufgelde — z. Zt. 5095 — zu multiplizieren sind, um die Papierwährung zu ergeben.

Das zweite Thema, das von Ministerialrat Mantel eingeleitet wurde, bezog sich auf die jetzt schwierige Kreditierung der Holzkaufgelder. Wenn auch für das vor allem in Württemberg übliche System der Barzahlung vor der Abfuhr gewichtige Gründe sprechen, so ist es doch ohne Schädigung der meist erst nach begonnenem Umsatz zahlfähigen mittleren und kleineren Sägewerke und sonstigen Firmen, auch der meisten Selbstverbraucher nicht wohl durchführbar. Drei-

Hosted by Google

bis höchstens sechsmonatige Stundungen gegen entsprechende Sicherheit wurden daher empfohlen, vor allem durch Zulassung diskontierungsfähiger guter Wechsel. Dieses System scheint Beifall zu finden. In Preußen ist die Frage bekanntlich für die Staatsforsten jüngst neu geregelt worden. (Vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 13 S. 224.)

Das Thema über die Gestaltung der Brennholzpreise förderte noch mehr als das vorausgehende große Verschiedenheiten in den Ländern zutage; die Verhältnisse in Norddeutschland wurden hierbei nur gestreift.

Hierauf erstattete Ministerialrat Dr. Kahl kurz Bericht über den Fortgang der Bestrebungen auf dem Gebiete der Vereinheitlichung der Holzsortierung; ein Fortschritt ist nicht zu verkennen, es zeigt sich aber, daß noch mit einigen Schwierigkeiten gerechnet werden muß. Zunächst soll die Angelegenheit für Norddeutschland Mitte Juni zu Waren in Mecklenburg im Märkischen Forstverein besprochen werden.

Gelegentlich einer weiteren Aussprache über die Holzhandelslage kam deutlich zum Ausdruck, daß zurzeit in den Ländern ein Abbröckeln der hohen Nutzholzpreise unverkennbar ist; welche Dimensionen dieses annehmen wird, läßt sich noch nicht absehen. L.

Verbot der Ausfuhr von Pilzen und Freigabe der Ausfuhr von Edelhölzern. Durch eine Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wird die Ausfuhr von zerkleinerten, geschälten, gepreßten, getrockneten, gedarrten, gebackenen oder sonst einfach zubereiteten Pilzen unter Verbot gestellt werden. Durch die gleiche Bekanntmachung wird die Ausfuhr von ausländischen Edelhölzern, wie: Mahagoni, Palisander, Ebenholz, Tiekholz, Pockholz, Zedernholz, Erika- und Kokosholz, freigegeben werden.

Königsberger Holzmesse. Vom 18. bis 22. März hat in Königsberg i. Pr. eine Holzmesse stattgefunden, welche nicht nur für den börsenmäßigen Verkehr bestimmt war, sondern die auch eine technische Ausstellung von Maschinen für die Holzwirtschaft umfaßte; außerdem waren am 18. und 19. März auch die am östlichen Holzhandel interessierten Kaufleute zu einer zweitägigen Holzkonferenz behufs Erörterung allgemeiner Wirtschaftsfragen zusammengekommen. Man hat von dieser Messe eine Neubelebung des Holzhandels zwischen Deutschland, Sowjet-Rußland und den Randstaaten erhofft. Die Berichte über die Ergebnisse der Holzmesse lauten nicht übereinstimmend, doch scheint festzustehen, daß Geschäfte nur in geringem Umfange wirklich abgeschlossen wurden und daß der Haupterfolg in der Anknüpfung neuer persönlicher Beziehungen zu suchen ist, deren Einfluß erst weiterhin sich fühlbar machen wird. Recht störend hat sich der kommunistisch-bürokratische Standpunkt der Vertreter der russischen Holztrusts fühlbar gemacht, während die Verhandlungen mit den Polen, Letten und Litauern zu ungleich günstigeren Ergebnissen geführt haben. Im Oktober d. J. soll eine zweite Holzmesse in Königsberg stattfinden. Sch.

Abfuhr einer französischen Firma. Eine französische Holzgroßhandlung wandte sich vor kurzem an die „Hansa", Holzexport G. m. b. H. in München, mit dem Ansuchen, ihr einige Waggons Holz zu liefern; die deutsche Firma hat ihr daraufhin folgende bündige Antwort erteilt: „Im Besitze Ihres Schreibens vom 1. d. Mts., machen wir Sie darauf aufmerksam, daß Sie es kaum nötig haben werden, durch uns Holz zu beziehen, da die an die wildesten Zeiten des Raubrittertums erinnernden Methoden Ihrer Regierung Ihnen jedenfalls Gelegenheit geben dürften, deutsches Holz auf billigere und einfachere Weise zu erwerben. Solange sich diese Methoden nicht gründlich geändert und sich wieder jenem bisher unter zivilisierten Nationen üblichen Geschäftsverkehr angepaßt haben, müssen wir von einer Geschäftsverbindung mit Ihnen begreiflicherweise absehen."

Die Maikäferflugjahre fallen nicht überall in die Schaltjahre, sondern Maikäferschwärme treten in jedem Jahre in verschiedenen, oft eng begrenzten Bezirken auf. Wir haben in Deutschland als Kulturschädlinge zwei Maikäferarten, deren Entwicklungsdauer je nach den klimatischen Verhältnissen der einzelnen Gegenden drei oder vier Jahre (Melolontha melolontha L. = vulgaris F.) und vier oder drei Jahre (Mel. hippocastani F.) beträgt. Beide Arten verhalten sich auch sonst in mancher Hinsicht biologisch verschieden. Über die Lebensweise der Maikäfer in Deutschland ist jedoch verhältnismäßig nur wenig bekannt, obwohl in jedem Jahre oft bedeutende Schädigungen an Kulturpflanzen aller Art, entweder durch die Käfer selbst oder durch ihre Larven, die Engerlinge, stattfinden. Deshalb veranstaltet die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem bereits seit einer Reihe von Jahren über das Auftreten der Maikäfer und Engerlinge in ganz Deutschland besondere Umfragen, die außer zur wissenschaftlichen Erforschung der Schädlinge auch dazu führen sollen, mit möglichster Sicherheit die Maikäferflugjahre für die verschiedensten Gegenden Deutschlands vorauszusagen, damit eine erfolgreiche Bekämpfung rechtzeitig einsetzen kann. Die Umfrage der vorigen Jahre, deren reichhaltiges Material zurzeit bearbeitet wird, soll in diesem Jahre fortgesetzt werden. Es ergeht daher an alle Naturfreunde, insbesondere Käfersammler, Forstleute, Gärtner, Landwirte und Lehrer, wiederum die Bitte, an diesem Unternehmen mitzuarbeiten durch Mitteilung ihrer Beobachtungen auf einem Fragebogen, der von der Biologischen Reichsanstalt und den Hauptstellen für Pflanzenschutz kostenlos zugestellt wird und unfrankiert zurückzusenden ist. Es empfiehlt sich jedoch, die Beobachtungen nicht vor Ende Juni abzuschließen.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 5. April 1923. Zufuhr mäßig, Geschäft ruhig, Preise unverändert. Rotwild (mit Abschuß-Attest) 2000 ℳ, Wildschweine Ia. 1800 bis 2000 ℳ für ½ kg, Kaninchen, starke 3500 bis 3800 ℳ das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Hosted by Google

Fischpreise.

Nach dem amtlichen **Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin** vom 5. April 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte, mittel 2650 bis 3100 ℳ, Schleien, Portions- 4000 ℳ, Schleien, unsortiert 2850 bis 3300 ℳ, Aale, groß-mittel 5000 ℳ, Karpfen, Spiegel, 30er 2300 bis 2400 ℳ, Karpfen, Spiegel, unsortiert 2000 bis 2200 ℳ, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 18000 ℳ, 10 bis 12 cm 32000 ℳ das Schock.

Brief- und Fragekasten.

Anfragen, denen Portoersatz nicht beiliegt, bleiben unbeantwortet. Infolge der außerordentlich gestiegenen Portosätze sind wir nicht mehr in der Lage, Anfragen zu beantworten, wenn diesen nicht **300 Mark** Porto beigefügt ist. Das ist in letzter Zeit vielfach nicht beachtet worden; wir weisen daher ganz besonders darauf hin, daß alle Anfragen, die uns ohne Portoersatz eingesandt werden, in Zukunft hier so lange unbeantwortet liegenbleiben müssen, bis das fehlende Porto eintrifft. Auch eine entsprechende Benachrichtigung wird infolge der großen Arbeitslast und Kosten unterbleiben müssen. Die weitaus größte Mehrzahl der Fragen muß Sachverständigen nach außerhalb vorgelegt werden; deshalb stellt der erbetene Betrag nur einen Teil der verauslagten Portokosten dar. Die ausschließliche Erledigung der Fragen durch den Briefkasten ist in fast allen Fällen zu zeitraubend; daher wird jede Frage zunächst direkt beantwortet. In den Briefkasten wird sie nur dann aufgenommen, wenn sie sich zur Veröffentlichung eignet, niemals aber dann, wenn eine ähnliche Anfrage erst kürzlich beantwortet worden oder wenn die Auskunft nur von persönlichem Interesse für den Fragesteller ist. Vielfach ist die Beantwortung der Fragen derart schwierig, daß eine Erledigung in wenigen Tagen unmöglich wird. Wir können uns aus diesem Grunde auch an keine Frist für die Antwort binden; oft dauert es mehrere Wochen, bis wir selbst von unseren Sachverständigen Nachricht erhalten. Wir bitten diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich nutzlose Briefe zu sparen, wenn eine Antwort nicht, wie es so sehr häufig gewünscht wird, umgehend eintrifft.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Anfrage Nr. 17. **Angestellten- oder Invalidenversicherung.** Ich habe bis zu meiner lebenslänglichen Anstellung Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung geleistet. Dann kamen die Kriegsmonate. Danach habe ich die Versicherung in der niedrigsten Klasse freiwillig fortgesetzt. Gleichzeitig klebte ich Invalidenmarken, und zwar 12 Karten Pflichtbeiträge mit 688 Marken und 4 Karten freiwillig mit 86 Marken. Ich möchte nun die J.-V. fortsetzen und die A.-V. fallen lassen. Die Wartezeit bei der J.-V. habe ich doch wohl erfüllt? Muß ich die Wartezeit bei der A.-V. erfüllt haben, damit die Beiträge hierzu auch rentensteigernd bei der J.-V. wirken? Bin ich bei meinem Vorhaben auf der richtigen Bahn?

Privatförster R.

Antwort: Sie haben die Wartezeit der Invalidenversicherung ganz erfüllt, die der Angestelltenversicherung zum größten Teil (es fehlen noch sieben Monate). Die Verwendung der zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge als Rentensteigerung in der Invalidenversicherung („Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 38 Nr. 7 S. 109 Ziff. 3a und c) hängt nicht von der Erfüllung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung ab. Wir empfehlen, beide Versicherungen freiwillig fortzusetzen, jedenfalls aber die Angestelltenversicherung, denn diese bietet größere Vorteile als die Inbalidenversicherung. Zwar sind zur Zeit die Renten bei den Versicherungen im allgemeinen gleich, aber das Ruhegeld der A.-V. wird bereits bei Berufsunfähigkeit (halbe Arbeitsunfähigkeit), die Invalidenrente dagegen erst bei Invalidität (zwei Drittel Arbeitsunfähigkeit) gewährt; die Hinterbliebenenbezüge sind bei der A.-V. günstiger (z. B. setzt die Witwenrente der A.-V. nicht Invalidität der Witwe voraus, wie dies in der J.-V. der Fall ist, und Waisenrenten werden bis zum 18., in der J.-V. nur bis zum 15. Lebensjahre gewährt); das Heilverfahren der A.-V. bietet größere Annehmlichkeiten als das der J.-V. — Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der A.-V. genügt es, wenn innerhalb der ersten zehn Kalenderjahre acht und nach dieser Zeit vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahres entrichtet werden („Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 38 Nr. 7 S. 110 Ziff. 4). In der J.-V. wird die Anwartschaft dadurch aufrecht erhalten, daß während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage 20 Wochenbeiträge entrichtet werden. Zu beachten ist aber, daß in der A.-V. die freiwillige Weiterführung nicht unter derjenigen Gehaltsklasse zulässig ist, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt, es sei denn, daß das Einkommen nachweislich einer niedrigeren Gehaltsklasse entspricht („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 8 S. 128 lit. c Abs. 5). Dagegen ist in der J.-V. die Wahl der Lohnklasse freigestellt, es kann also die niedrigste Klasse gewählt werden. Im allgemeinen wird auf die Abhandlung „Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung" in Nr. 7, 8, 9 des laufenden Jahrganges der „Deutschen Forst-Zeitung" verwiesen.

Hg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Adlersberg, Oberf. Erlau (Erfurt), ist sofort anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0480 ha Garten, 0,6710 ha Acker, 1,0800 ha Wiese. Nutzungsgeld 84 ℳ. Bahnstation Schmiedefeld, Kreis Schleusingen der Strecke Erfurt—Schleusingen—Themar. Dorfschule in Wesser; höhere Schulen in Schleusingen, Suhl und Ilmenau. Bewerbungsfrist sofort.

Försterstelle Kahl, Oberf. Hartigswalde (Allenstein), ist an einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,095 ha Garten, 4,113 ha Acker, 6,275 ha Wiese, 1,532 ha Weide. Nächste Bahnstation 9,4 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 28,6 km. Auch Gumbinner

Hosted by Google

und Königsberger mit Versorgungsschein 1907 und früher sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 27 April.

Försterstelle Merzwiese, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,2690 ha Garten, 2 ha Acker 12,2010 ha Wiese, 0,5300 ha Weide. Nutzungsgeld wird neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Bebaute überz. Försterstelle Torfhaus, Oberf. Doberschütz (Merseburg), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland: 1,1490 ha Acker IV.-Kl., 3,7490 ha Wiese III. u. IV. Kl. Nutzungsgeld 400 M. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der überz. Förster. Nächste Bahnstation Doberschütz, 7,5 km; nächste Dorfschule Battaune, 3,5 km; nächste höhere Schule Torgau, 20 km, Eilenburg 15 km. Als Bewerber zugelassen sind verheiratete, überz. Förster. Bewerbungsfrist sofort.

Bebaute Stelle Kurtenmühle, Oberf. Hohenstein (Allenstein), ist am 1. Juli zu besetzen. 0,702 ha Garten, 2,366 ha Acker, 3,432 ha Wiese. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 29 km. Bewerbungsfrist 27. April

Bebaute Stelle Stabigotten, Oberf. Lansk rofen (Allenstein), ist sogleich zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,177 ha Garten, 1,024 ha Acker, 1,505 ha Wiese. Nächste Bahnstation 0,4 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 27. April.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstverwaltungsbeamter wird zum 1. Juli für die Leitung eines Forstamts der Landwirtschaftskammer für Westfalen gesucht. Bewerbungen an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Münster in Westfalen, Scholemerstraße 6, erbeten. Näheres siehe Anzeige.

Oberförster (Revierverwalter) für die Stadtforst Rathenow zum 1. Juli gesucht. Bewerbungen sind an den Magistrat Rathenow einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Albrecht, überz. Förster aus dem Regierungsbezirk Schneidemühl zurzeit an der Forsteinrichtungsanstalt Berlin, ist am 1. April die freie Forstobersekretärstelle dortselbst auftragsweise übertragen.

Baumann, Förster in Grafenbrück, Oberf. Biesenthal, ist am 1. Januar die Försterstelle Grafenbrück (Potsdam) endgültig übertragen.

Bitter, überz. Förster in Torfhaus, Oberf. Doberschütz, ist am 1. April als Förster m. R. nach Kreuz, Oberf. Annaburg (Merseburg), versetzt.

Freytag, überz. Förster in Stabigotten, Oberf. Lauskerofen, ist nach Soykamühle, Oberf. Lauskerofen (Allenstein), versetzt.

Grunewald, Forstsekretär zu Cassen, Oberf. Bieber, wird am 1. Mai die Försterstelle Wickenrode, Oberf. Oberkaufungen (Cassel), übertragen.

Krause, Förster in Breitebruch (Frankfurt a. O.), ist am 1. April als überzähliger Förster nach Winzenburg, Oberf. Alfeld (Hildesheim), einberufen.

Kühl, Förster in Hammelstall, Oberf. Neuendorf, ist am 1. Januar die Försterstelle Hammelstall (Potsdam) endgültig übertragen.

Lange, überz. Förster in Kaltenbrunn (Breslau), wird am 1. Mai nach Breitebruch, Oberf. Neuhaus (Frankfurt a. O.), einberufen.

Lundström, Förster in Canne, Oberf. Grünau-Dahme, letzte Dienststelle Groß-Briesen, Oberf. Dippmannsdorf (Frankfurt a. O.), ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

Schneider, überz. Förster in Hohenzell, Oberf. Steinau, wird am 1. Mai die Försterstelle Kleinalmerode, Oberf. Witzenhausen (Cassel), übertragen.

Sohn, Forstsekretär in Riesensbeek, Oberf. Riesensbeek, ist am 1. April als überz. Förster nach Steina, Oberf Lauterberg (Hildesheim) — überzählige Försterstelle in Steina verliehen —, versetzt.

Speck, Forstsekretär in Obereimer, ist am 1. April die erledigte Forstsekretärstelle der Staatsoberförsterei Hilchenbach (Arnsberg) übertragen.

Voigt, Hegemeister in Krummendamm, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

Hanne ann, Hilfsförster in Hintersee, Oberf. Mützelburg, ist am 1. April nach Grambin, Oberf. Jaedkemühl (Stettin), versetzt.

Kühn, Hilfsförster in Finkenstein (Oppeln), ist nach Lubow, Oberf. Oberster (Köslin), versetzt. Die Einberufung nach Wutzkow, Oberf. Lauenburg, wird hierdurch rückgängig gemacht.

Padur, Hilfsförster in Fier bei Gr.-Stepenitz, Oberf. Stepenitz (Stettin), ist am 1. Februar zum Förster ernannt.

Riedel, Staatsförsteranwärter, ist mit Wirkung vom 1. Mai zum überz. Förster ernannt und nach Fuhrberg, Oberf. Fuhrberg (Lüneburg), einberufen.

Thaddey, Hilfsförster in Lubow, Oberf. Oberster, ist nach Wutzkow, Oberf. Lauenburg (Köslin), versetzt.

Wudtke, Hilfsförster in Neubrück, Oberf. Neubrück, ist am 1 April unter Uebertragung der Forstsekretärstelle der Oberförsterei Neubrück (Frankfurt a. O.) zum Förster ernannt.

Privatforstdienst.

Stalsch, Revierjäger in Forsthaus Pogense bei Grüben O.-S., Gräfl. Schaffgotsch'sches Forstamt Koppitz, wurde am 1. April zum Förster ernannt.

Mecklenburg-Schwerin.

Wagener, Forstmeister zu Jabel, ist auf Ansuchen zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Thüringen.

Rabe, Forstrat in Meiningen, ist als vortragender Rat in das Thüringische Finanzministerium versetzt.

v. Arnswald, Forstmeister in Gerstungen, ist in den Ruhestand getreten.

Eckstadt, Forstamtsvorstand in Völkershausen, ist in gleicher Dienststeigenschaft nach Gerstungen versetzt.

de Marées, Forstassessor in Meiningen, ist nach Zillbach versetzt.

Weißenborn, Forstassessor in Zillbach, ist unter Beförderung zum Oberförster als Forstamtsvorstand nach Völkershausen versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Frell, Oberforstmeister a. D. in Bayreuth, langjähriger Vorstand der bayerischen Forstämter Glashütten und Bayreuth-West, feierte am 30. März seinen 70. Geburtstag.

Auszeichnungen.

Stender, Preußischer Staatsförster zu Ilfeld (Hildesheim), Leutnant d. R., erhielt den Charakter als Oberleutnant.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Waldweide.

Die Nummer 13 der „Deutschen Forst-Zeitung" hat in der „Waldweideverfügung" auf Seite 226 einem großen Teil der Kollegen eine wenig erfreuliche Osterbotschaft gebracht.

Wenn auch nach Nr. 2 Absatz 1 der Verfügung des Herrn Ministers vom 12. März 1923 dem größten Teil der Forstbeamten die Waldweide noch für 1923 und nach Nr. 3 auch noch über 1923 hinaus gestattet werden wird, so wird doch nach Nr. 1 ein nennenswerter Teil der preußischen Forstbeamtenschaft schon in diesem Jahre durch den Weideentzug in eine wirtschaftlich sehr schwierige Lage versetzt.

Der Entzug der Waldweide bedingt für die davon Betroffenen eine völlige Umstellung ihrer Wirtschaft. Häufig wird ein Stelleninhaber auch zu alt sein, um diese Umstellung so zu gestalten, daß die Wirtschaft rentabel bleibt, namentlich bei Berücksichtigung dessen, daß vom 1. April ab die erhöhten Wirtschaftslandpachtgelder zu zahlen sind

Hosted by Google

und wir an unsere Arbeiter für landwirtschaftliche Arbeiten die Waldarbeitertariflöhne zahlen müssen, die bedeutend höher sind als die Tarife für landwirtschaftliche Arbeiter. Freie Arbeiter stehen uns in den seltensten Fällen zur Verfügung, während Güter und Bauern zum großen Teil freie Arbeiter beschäftigen, die mit etwa der Hälfte des tarifmäßigen Lohnes der Waldarbeiter zufrieden sind. Auch der Allgemeinheit wegen sollte man die Waldweide zunächst bestehen lassen. Man sollte nur Sorge tragen, daß sie aus den Revierteilen ferngehalten wird, wo Schaden angerichtet werden kann, dagegen sollte man sie da freigeben, wo sie ohne Schaden ausgeübt werden darf. In der jetzigen Zeit wirtschaftlichen Mangels wird bald so manches Pfund Butter, so manches Liter Milch der Allgemeinheit fehlen, die ihr heut noch von dem die Waldweide nutzenden Forstbeamten zugeführt werden.

Unbedingt muß zugegeben werden, daß überall da, wo die Dauerwaldwirtschaft eingeführt wird oder Jungwüchse vorhanden sind, die Waldweide aufzuhören hat; doch auch in solchen Revieren werden zunächst noch genügend Teile vorhanden sein, die eine Weideausübung gestatten. Soll und muß aber die Waldweide aufhören, so dürfte der gerechteste Weg der sein, daß bei jeder Stellenneubesetzung grundsätzlich für diese Stelle die Waldweide in Fortfall kommt, die heutigen Stelleninhaber jedoch die Waldweide bis zu ihrem Abgange von der Stelle unter den gebotenen Einschränkungen ausüben dürfen. Nur auf diesem Wege erscheint die Weidebeseitigung möglich, ohne den Stelleninhaber durch die Wirtschaftsumstellung vor teilweise erheblichen Schäden zu bewahren. Bei dieser Art der Waldweidebeseitigung wäre es auch möglich, den Forstbeamten, die sich sehr oft nur wegen der bei einer Stelle befindlichen guten Waldweide auf diese haben versetzen lassen und denen bei Übernahme die Ausübung der Weide zugesichert worden war, diese zu belassen. Die gesamte Waldweide würde dann im preußischen Staatswalde von Jahr zu Jahr mehr und in 18 bis 20 Jahren restlos abgeschafft.

Hennig.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Spende des H. Försters Delhard, Charlottenhof bei Stendal . . . . . 200 ℳ
Sammlung der Jagdgesellschaft Päwesin; eingesandt von H. Knauer, Päwesin . . . . . 10000 ℳ
Jagdkostenersatz eines Jagdgastes; eingesandt von H. Staatsoberförster Siegfried Heyn, Christianstadt (Bober) . . . . . 400 ℳ
Spende des H. Geheimrats Brinig in Soltau; eingesandt vom Kloster-Rentamt Lüneburg . . . . . 200 ℳ
Sühne für versuchten Forstdiebstahl; eingesandt von H. Förster Dröse, Röderhof, Post Dingelstedt . . 4475 ℳ
Spende eines Jagdgastes; eingesandt von H. Oberförster Mecklenburg, Landeck, Westpr. . . . . 1500 ℳ
Sühne für eine Grenzverletzung; eingesandt von H. Fr. Grasse, Forstverwaltung Niemitz-Kauffung a. E. 4000 ℳ
Sammlung auf einer Jagd; eingesandt von H. Karl Graff, Ayl a. d. Saar . . . . . 19780 ℳ
Spende des H. Otto Geist, Waren (Müritz) . . . . 3000 ℳ
Patronenersatzgeld, gestiftet von H. Eisenbahn-Obersekr. Melzer; eingesandt von H. Oberförster Roth, Fürstl. Hohenz, Oberförsterei Suckow . . . . . 300 ℳ
Skatertös nach der Treibjagd in Kl.-Patschin; eingesandt von H. v. Kucias u. H. Kortyka, Kl.-Patschin 150 ℳ
Spende des H. Bergrats Fuchs, Dresden; eingesandt von den Herren Haendler u. Natermann, Hann.-Münden . . . . . 5531 ℳ
Versteigerung einer herrenlosen Patrone der Jagdgesellschaft Wolfersheim; eingesandt von H. F. Trapper, Frankfurt a. M. . . . . 1050 ℳ
Spende des H. Försters Kunert, Forsthaus Brinke, Post Annaburg, Bez. Halle . . . . . 100 ℳ
Spende von H. Otto Schulz, Bilthoven . . . . . 1125 ℳ

Summa 51 811 ℳ

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 7. April 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schickeritraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8657. Lupke, Ernst, Hilfsförster, Fh. Langenau, Post Kohlfurt, Kreis Görlitz. VIII.
8658. Siebenbaum, Hans, stud. rer. forest., Tharandt in Sachsen XII.
8659. Rusack, Friedemann, stud. rer. forest., Tharandt in Sachsen. XII.
8660. Jatzwauk, Leo, stud. rer. forest., Tharandt in Sachsen, Cottastraße 16. XII.
8661. Potupa, Heinrich, Forstgehilfe, Kl.-Ellguth, Post Dirsdorf, Kreis Rempisch. VII.
8662 Peikert, Arthur, Förster, Gr.-Schirakowitz, Post Rachowitz, Kreis Gleiwitz. VI.
8663. Jahn, Albin, Waldwärter, Tanna (Reuß), Thür XVIII.
8664. Harz, Wilhelm, Oberförster, Rithen in Westfalen. XI.
8665. Himmelsmann, Hermann, Forstgehilfe, Fh. Heidhorn, Post Rinkerode, Kreis Münster. XI.
8666. Boruiski, Felix, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstschule. XVI.
8667 Lippok, Karl, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstschule. XVI.
8668. Runge, Richard, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstschule XVI.
8669. v. Bennigsen, Alexander, Rittergutsbesitzer, Oberstleutnant a. D., Rittergut Waitze, Kreis Schwerin a. W. IX.
8670. Gloger, Alfons, Hilfsförster, Christianstadt, Kr. Sorau. VIII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Mader, Friedrich Hilfsförster, Wartha, Bezirk Breslau.
Kluck, Rudolf, Hilfsjäger, Fh. Darsow, Post Langeböse, Kreis Stolp in Pommern.
Wienecke, Paul, Hilfsjäger. Fh. Brzozow, Miedyna Grzawa, Kreis Pleß, Polu.-Oberschlesien.
Koglin, Otto, Hilfsförster, Neuhütten, Post Zechendorf, Kreis Neustettin.
Stöwahse, Kurt, Hilfsförster, Gülzow in Pommern, Kr. Cammin.

Hosted by Google

Betrifft Pflichtbezug der „Deutschen Forst-Zeitung".

Allen Vereinsmitgliedern, die das Vereinsorgan bisher nicht durch Postüberweisung von der Firma J. Neumann zum Vorzugspreise erhalten haben, ist in der zweiten Hälfte des März unserseits mitgeteilt worden, daß ihnen die „Deutsche Forst-Zeitung" von April ab auf Beschluß des engeren Vorstandes auf ihre Kosten pflichtgemäß geliefert würde, und zwar für den Monat April zum Vorzugspreise von 1100 *M* (Postbezugspreis 1300 *M*). Das Abonnement ist an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", J. Neumann, Neudamm, direkt zu bezahlen, und zwar, um Porto und monatliche Unkosten möglichst zu sparen, vierteljährlich im zweiten Vierteljahrsmonat, nachdem festgestellt ist, wie hoch sich der Bezugspreis für das laufende Vierteljahr stellt. Nicht eingehende Beträge werden dann zu Anfang des dritten Quartalsmonats auf Kosten der Säumigen durch Postnachnahme erhoben. Durch diese Maßnahmen fällt die unbequeme und teure monatliche Zahlung fort.

Die Überweisung des Vereinsorgans ist inzwischen von Neudamm aus an die sämtlichen Vereinsmitglieder erfolgt, und zwar wird, da die Überweisungsarbeit früher nicht zu bewältigen gewesen ist, ein Teil der Vereinsmitglieder die Nummern 13, 14 und 15 gemeinsam erhalten. Wir bitten nun die neuen Empfänger, diese Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" anzunehmen und mit dafür zu sorgen, daß die dauernde Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" durch das bestellende Postamt regelmäßig und pünktlich erfolgt. Kommen in der Zustellung Fehler vor, liegen diese erfahrungsgemäß nicht in Neudamm, sondern an anderen Stellen, und durch eine schriftliche Beschwerde bei dem bestellenden Postamt — keinesfalls mündlich an den Briefträger — werden diese Mängel zumeist sofort behoben. Geschieht das nicht, bitten wir Nachricht mit Ersuchen um Abstellung nicht etwa an uns, sondern an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu geben.

Eine Anzahl unserer Mitglieder hat nachgewiesen, daß sie die „Deutsche Forst-Zeitung" bereits durch ihre Verwaltung oder in Gemeinschaft mit einem andern Vereinsmitgliede dauernd liest. Diesen Herren wird die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht zugestellt, denn so sehr wir darauf halten müssen, daß das Vereinsorgan von unsern Mitgliedern pünktlich gelesen wird, ist es doch unser Bestreben, unnötiges Zeitungsgeld zu sparen.

Nachdem nunmehr vom April ab sämtliche Vereinsmitglieder unser Vereinsorgan dauernd in die Hand bekommen, werden wir alle Vereinsbekanntmachungen für die Folge ausnahmslos durch die „Deutsche Forst-Zeitung" gehen lassen; wir bitten um deren Beachtung. Ebenso fordern wir, durch die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" veranlaßt, auf, unser Vereinsorgan zum Meinungsaustausch und zur Einsendung aller Mitteilungen zu benutzen, die der deutschen Privatforstbeamtenschaft und insbesondere dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" nützlich sind.

Eberswalde, den 4. April 1923.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal. Am Sonnabend, dem 28. April, nachmittags 2 Uhr, findet in Ketschdorf in der Brauerei Zeh eine Versammlung statt, wozu die Mitglieder und Gäste — speziell aus Forstbeamtenkreisen — hierdurch eingeladen werden. Die Damen der Mitglieder und Gäste sind ebenfalls herzlich willkommen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Rechnungslegung. 3. Verschiedene Neu- und Ergänzungswahlen. 4. Forstliche Besprechungen. 5. Besprechung des geplanten kleinen Lehrganges und der Forstgehilfenprüfung im Bereich der Ortsgruppe, Anmeldung von Teilnehmern usw. 6. Verschiedenes. Daran anschließend Versammlung des Forstbeamtenbundes. Zahlreiches Erscheinen der Mitglieder ist bei der Wichtigkeit der Tagesordnung dringend erwünscht.

Der Vorsitzende: Prophet.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die 43. ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am Sonnabend, dem 23. Juni 1923, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des Landwirtschaftsministeriums hierselbst, Königgrätzer Straße 123, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen.

Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, die Rechnung, Rechnungsabschluß nebst Vermögensübersicht und Jahresbericht für 1922 sowie der Haushalt für 1923, können im genannten Ministerium vom 18. Juni 1923 ab täglich von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 30. Dezember 1922.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Laspeyres.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Inhalt: Ruhr- und Rheinhilfe des „Waldheil" für deutsche Forstbeamte. 257. — Ein Mahnruf. 258. — Die Titelfrage der Privatforstbeamten im allgemeinen, besonders aber in Baden. 260. — Die Aufarbeitung des Reisigs. 261. — Der Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. März 1923 ab. 263. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 264. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 266. — Forstwirtschaftliches. 267. — Vom Wildmarkt. 268. — Vom Rauhwarenmarkt. 269. — Fischpreise. 269. — Brief- und Fragekasten. 269 — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 269. — Verein Preußischer Staats-Revierförster 270. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". E. V. zu Neudamm. 271. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 271. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 272.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Ulehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat April **1300,— Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **1600,— Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **250,— Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 16. **Neudamm, den 22. April 1923.** **38. Band.**

Nachträgliches und Nachdenkliches von der Dessauer Forstversammlung.

Von **W. Keßler**, Forstmeister i. R.

„Es grüne die Tanne, es wachse das Erz!
Gott schenke uns allen ein fröhliches Herz!"
Alter Harzer Spruch.

Fast ein Vierteljahrhundert war vergangen, seit wir auf der denkwürdigen Tagung zu Schwerin den Bau des so lange geplanten und ersehnten Deutschen Forstvereins unter der Führung des „großen" Danckelmann endlich vollendet hatten, als zur 19. Hauptversammlung nach Dessau eingeladen wurde. Viermal hatte der unheilvolle Krieg die Zusammenkünfte verhindert.

Ich glaube, daß nächst der Gründungsversammlung die Dessauer Tagung den Ruhm der wichtigsten und inhaltreichsten Zusammenkunft des Deutschen Forstvereins beanspruchen kann und wohl lange behaupten wird. Standen doch zwei Lebens- und Kardinalfragen der Forstorganisation und Forstwirtschaft zur Beratung: Forstdiensteinrichtung und Dauerwald!

Kein Wunder, daß trotz der Not der Zeit, welche selbst kürzere Reisen im bescheidensten Stil zu einem kostspieligen Unternehmen gestaltet, die Männer der grünen Farbe von nah und fern, von Deutsch-Österreichs Bergen bis zum Kurischen Haff, nach der freundlichen Hauptstadt des Anhalter Landes zusammengeströmt waren. Mehr als 700 Besucher zählte die stattliche Versammlung; darunter bemerkenswerter- und willkommenerweise eine Anzahl Revierförster und Förster. Der von allen Einsichtigen mit Freude begrüßte ausgleichende Zug der „neuen Zeit" ließ sich auch hier nicht verkennen.

Vom Nordharz her ging meine Fahrt über die alten Anhalter Hauptstädte Bernburg und Köthen nach dem stattlichen Dessau, der Residenz des alten Dessauers und des „Vaters Franz", seines um Stadt und Land so hochverdienten Enkels (1758 bis 1817).

Anhalt verdient, wenigstens für Norddeutschland, wohl mit Recht den Namen eines wenn auch nicht „Muster-", so doch „Normallandes". Fruchtbarer Ackerboden mit intensivster Kultur wechselt mit leichtem Höhensand, mit fetten, frischen Auen und Waldbestand aller Art, von den Rüstern- und Eichenhainen der Mulde- und Elbniederung bis zu der Kiefernheide von Bärenthoren. Dazwischen zeugen Riesenschornsteine mächtiger Fabriken von gewaltiger Industrieentwicklung. Es genügt, an die Solbadwerke zu Bernburg, die Dessauer Zuckerraffinerie, die Deutsche Kontinental-Gasgesellschaft, die Schultheißbrauerei und die Berlin-Anhaltische Maschinenbau-Aktiengesellschaft zu Dessau zu erinnern. Aber auch auf geistigem Gebiet hat das Anhalter Land in Vergangenheit und Gegenwart Vorbildliches geleistet. Bekannt sind die zahlreichen Stiftungen und Bildungsanstalten Dessaus vom Basedowschen Philanthropin bis zur neuesten Kunstgewerbeschule. Noch wichtiger für die Gegenwart dürften die Fortschritte sozialwirtschaftlicher Art sein. Bei der Auseinandersetzung mit dem früheren Fürstenhaus ist der Bodenbesitz des Staates von 20 auf 28% der Gesamtfläche gesteigert worden. Mit dem Grund und Boden der Gemeinden, Kirchen und Schulen

Hosted by Google

ist weit über ein Drittel der Landesfläche in öffentlich-rechtlichem Besitz und damit der unheilvollen Bodenspekulation entzogen. Hier hat man auch wohl am wirksamsten in ganz Deutschland der herrschenden Wohnungsnot abzuhelfen gesucht. In den vier Jahren seit dem Kriege sind etwa 3000 neue Wohnungen, großenteils in der Form von Heimstätten, errichtet und dafür 200 Millionen Mark aufgewendet worden*).

Als wir spät am Abend des 2. September in Dessau eintrafen, sorgten freundliche Helfer in Gestalt von dienstbereiten älteren Schülern dafür, daß die großenteils in Privathäusern zur Verfügung gestellten Quartiere ohne Umstände erreicht wurden.

Um einen allgemeinen Eindruck vorwegzunehmen, möchte ich bemerken, daß von der vielbehandelten „Not der Zeit" in und an der Versammlung kaum etwas zu bemerken war, falls man nicht die Klage- und Hilferufe der Brüder aus Österreich, welche durch zwei höhere Forstbeamte vertreten waren, dahin rechnen will. Wenn man diese Schar der versammelten gutgekleideten und wohlgenährten, kräftigen, wettergebräunten, genußfähigen und genußfreudigen Männer übersah, so vergaß man ganz der ewigen Jagd nach Heizstoffen und Nahrungsmitteln, welche die fast alleinige Sorge und Tätigkeit ach so vieler Kreise im neuen Deutschland bildet. Nur vereinzelt klang auch der Laut vom weltbeherrschenden Dollar an das Ohr. Fast konnte man sich in die Blüte des wilhelminischen Zeitalters zurückversetzt fühlen.

Darauf ließ auch die nicht unbeträchtliche Zahl von Damen schließen, welche sich zur Versammlung eingefunden hatten. Vor dem Kriege, „als die Welt noch schöner war", hatte sich die Teilnahme der Damen aus der grünen Welt an den Versammlungen des Deutschen Forstvereins allmählich immer mehr gesteigert, so daß die örtlichen Geschäftsführer neben der eigentlichen Tagung noch besondere und ausgedehnte Unterhaltungs- und Vergnügungspläne für das andere Geschlecht ausarbeiten und vorbereiten mußten. Ich glaube, der Zug der Zeit, welcher in allen Beziehungen nach Beschränkung drängt, wird für die nächsten Jahre auch hierin wohl noch hemmend und zurückhaltend wirken.

Die Leitung der Hauptversammlung geschah durch den 1. Vorsitzenden, Geh. Regierungsrat Dr. Wappes, in wahrhaft mustergültiger Weise. Als alter, früher fast ständiger Besucher der Forstversammlungen mußte ich lebhaft an die leider schon lang entschwundene Zeit zurückdenken, wo ebenfalls ein bayerischer hoher Forstbeamter, der allseitig beliebte und geachtete Chef des bayerischen Forstwesens, Ganghofer, den Vorsitz bei unseren Tagungen mit eben derselben Klarheit und höflichen Güte führte wie heute sein jüngerer Landsmann.

Vielleicht ist es gestattet, dem auch von mir hochverehrten Vorsitzenden ein kleines pium desiderium vorzutragen: nämlich die Bitte, das Rauchen in den Hauptsitzungen während der eigentlichen Verhandlungen abzustellen. Erst in der neueren Zeit hat diese mit der Würde einer ernsten und vornehmen Versammlung nicht gut zu vereinbarende Unsitte in einer Weise um sich gegriffen, welche direkt Anstoß erregt. Seit mehr als einem Menschenalter habe ich zahlreichen nationalen und internationalen Versammlungen und Kongressen, namentlich der Naturforscher, Geographen, Kolonialfreunde usw. im In- und Auslande beigewohnt, erinnere mich aber nirgends eine derartige Rauchbetätigung erlebt zu haben wie in Dessau. In England wie in Amerika würde solcher Brauch völlig unerhört und unmöglich sein. Ganz abgesehen von der Verschwendung und persönlichen Gesundheitsschädigung, welche ja natürlich jedermanns eigene Sache ist, zeigt das Rauchen in ernster öffentlicher Versammlung eine Rücksichtslosigkeit gegen die meist doch überwiegenden Nichtraucher und einen Mangel an Selbstbeherrschung, welcher einem Volke, das von neuem Aufstieg träumt, keineswegs angemessen ist.

Mein alter Lehrer August Knorr zu Münden, den nun jetzt schon ein Menschenalter der grüne Rasen deckt, pflegte in launiger und treffender Weise die Forstleute seiner Zeit in eine „Büchsenranzen"- und eine „Regenschirm"-Generation einzuteilen, je nachdem sie sich des letzteren Kulturwerkzeugs zur Abwehr atmosphärischer Niederschläge bedienten oder nicht. Es war hierin gewissermaßen eine Unterscheidung zwischen der mehr militärisch auftretenden älteren und der jüngeren fortschrittlich bürgerlichen Richtung der Fachgenossen angedeutet. In Dessau schien die letztere Formation der grünen Schichten bei weitem zu überwiegen, wobei jedoch der alte solide, kräftige Waldregenschirm dem modernen dünnen Nadelschirm gewichen war, welcher noch dazu, oft genug zum Leidwesen und mit Gefährdung des Nächsten, meist wagerecht unter dem Arm getragen wurde. Auf den Ausflügen, wo sich mitunter die Teilnehmer dicht zusammendrängten, konnte man recht handgreifliche und

*) Der ganze Friedens-Jahreshaushalt des Landes betrug 18 Millionen. In weiterer folgerichtiger Entwicklung hat die Landesregierung nunmehr auch den Entwurf eines Grundwertsteuergesetzes eingebracht, das in bahnbrechender Weise den Grund und Boden nach dem „gemeinen" (Gold) Wert vom 1. Juli 1914 in vorsichtiger Staffelung besteuern und die Steuer selbst nach dem Roggenwert erheben will. Je nach Größe des Besitzes und Güte des Bodens soll der Jahresbetrag der Steuer etwa 3 bis 30 Pfund Roggen betragen. Wird dieses Gesetz durchgeführt, so dürfte damit nicht nur ein Fortschritt für das Land Anhalt, sondern auch ein verheißungsvolles Beispiel für die ganze, bisher so verworrene und ungerechte Steuerentwicklung des Deutschen Reiches gewonnen werden. — Vergleiche die Zeitschrift „Bodenreform" vom 4. Februar 1923 Seite 36.

Hosted by Google

auch augengefährliche Beobachtungen hierüber machen.

Um das Beste und Wichtigste, d. h. die beiden Hauptverhandlungen, bis zuletzt aufzusparen, sei es gestattet, hier einige Bemerkungen über die zahlreichen äußeren Veranstaltungen, Unterhaltungen und Ausflüge einzuflechten.

In erster Linie stand hierbei wohl für alle Teilnehmer die Wallfahrt nach Bärenthoren, das gelegentlich der Dessauer Versammlung an drei Tagen in sechs Gruppen-Exkursionen von mehr als 500 Forstleuten und Waldfreunden besucht sein dürfte. Mein Los führte mich am Sonntag, dem 3. September, nach dem neuen forstlichen Mekka, gewissermaßen zur Einleitung und Einweihung des Ganzen.

Es war nicht das erstemal, daß ich diesen in der Geschichte der deutschen Forstwirtschaft so denkwürdig gewordenen Wald besuchte. Fast genau vor Jahresfrist hatte ich unter persönlicher Führung des Herrn v. Kalitsch selbst sein Revier besichtigen dürfen. Diesmal führte uns der eigentliche Prophet, Apologet und Herold des Dauerwaldes, Oberforstmeister Dr. Alfred Möller, nach sorgfältig vorher ausgearbeitetem Plane. Die Dauerwaldwirtschaft von Bärenthoren ist die einzigartige Leistung eines dem Walde geweihten Menschenlebens unter an sich ungünstigen Verhältnissen; ein Kind tiefen Denkens, Eindringens in die Naturgesetze des Bodens und des Baumwuchses — und der Not, welche seinerzeit dem Besitzer die Vornahme größerer Kahlschläge verwehrte und ihn zur plenterweisen Nutzung drängte. Wie er in dem Zeitraum der 29 Jahre, 1884/1913, den Holzvorrat von 35 000 auf 92 000 fm gesteigert und dabei 64 000 fm, d. h. je Jahr und Hektar 6,3 fm, genutzt hat, ist und bleibt allezeit ein forstliches Meisterstück. Der Besucher von Bärenthoren darf jedoch zunächst seine Erwartungen nicht zu hoch spannen. Auf den ersten Blick unterscheidet sich der Dauerwald des Herrn v. Kalitsch von den angrenzenden Beständen der nach alter Weise behandelten Nachbarreviere keineswegs so erheblich, wie vielleicht mancher nach den begeisterten Schilderungen einiger Dauerwaldfreunde in der Literatur angenommen hat. Erst bei näherem, ruhigem Vergleichen, bei sorgfältiger abwägender Prüfung der verschiedenen Bestandsbilder und Kenntnisnahme der erzielten Ergebnisse gelangt man zu einem vollen Einblick in das Wesen und den Wert der verfolgten Wirtschaft, welche, wie Möller in seinem klassischen Vortrage mit Recht hervorhob, keineswegs die Dauerwirtschaft an sich, sondern nur eine Form derselben darstellt.

Von den übrigen Ausflügen hat wohl der nach Wörlitz auch in forstlicher Beziehung am meisten geboten. Die Harzreise litt zu sehr unter der Ungunst des regnerischen und kalten Wetters.

Unter den mehr geselschaftlichen Veranstaltungen und Unterhaltungen verdient namentlich die Filmvorführung am Abend des 6. September besonderer und lobender Erwähnung. Die Bilder von dem Leben des Bibers, dessen letztes Vorkommen innerhalb Deutschlands in den Mulde- und Elbauen Anhalts und an ihren Grenzen sich findet, waren mit einer Liebe und künstlerischen Meisterschaft aufgenommen, welche ihresgleichen suchte. Der dann folgende Film über „Bialowies in deutscher Verwaltung" mit den von einem dort tätig gewesenen jungen Fachgenossen beigefügten Erläuterungen gab die tröstliche Gewißheit, daß der im übrigen so unheilvolle Weltkrieg in diesen Gebieten des Ostens nicht nur zerstörend, sondern auch aufbauend und Werte schaffend gewirkt hat; leider nicht für Deutschland, sondern für feindliche lachende Erben.

Die Verhandlungen über die beiden Hauptpunkte der Versammlung, die Forstdienst-Organisation und den Dauerwald, sind in dem ausführlichen Bericht des Kollegen Dietrich in der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits derart genau wiedergegeben worden, daß ich mich hier auf Beleuchtung einiger Hauptpunkte und allgemeine Würdigung der Besprechung beschränken kann.

Von vornherein muß anerkannt werden, daß die Behandlung der seit Jahrzehnten von der Parteien und Personen Haß und Gunst umwogten und zeitweise verzerrten wichtigen Frage nach der zweckmäßigsten örtlichen Betriebseinrichtung der Forsten, der Verteilung der Betriebsarbeiten auf Oberförster und Förster und die von den letzteren zu erfordernde Vorbildung im allgemeinen sachlich und ruhig verlaufen ist. Sehr treffend führte der Berichterstatter, Landforstmeister Dr. König, in seinem mit Recht „abgeklärt" genannten ausführlichen und allen Seiten der Frage gerecht werdenden Vortrage aus, daß kein System „Selbstzweck" sei, sondern nur dem Bedürfnis und dem Ziele der Wirtschaft zu dienen habe. Es handelt sich ja auch in der Tat gar nicht darum, was dem gegenwärtigen Oberförster- und Försterstande am nützlichsten und angenehmsten ist, sondern um die Frage, wie Forsten von bestimmter Größe und Art am besten und billigsten verwaltet und bewirtschaftet werden! Daß dies unter vielen Verhältnissen, wie sie in großen Teilen Deutschlands vorherrschen, mittels des sogenannten „Oberförstersystems" erfolgen kann, schien allgemein zugestanden zu werden. Der Hauptstreitpunkt war und ist nur der, welche Rolle und Vorbildung hierbei der unter dem Oberförster arbeitende Betriebsbeamtenstand, d. h. die „Förster" im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes erhalten sollen. Die Frage lief eigentlich darauf hinaus, ob zum Eintritt in die Försterlaufbahn der durch eine Prüfung zu erbringende Nachweis einer „gediegenen Elementarbildung" genüge oder aber das Abgangszeugnis einer Mittelschule bzw. Reifezeugnis für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt (d. h. die frühere Berechtigung zum einjährigen Militärdienst) nebst einer auf dieser Grundlage

Hosted by Google

vorzunehmenden Aufnahmeprüfung zu verlangen sei. Die letztere Forderung wurde von den Vertretern der Förster, namentlich dem Führer des Deutschen Försterbundes, Staatsförster Pfalzgraf, beredt und warm verfochten, während die große Mehrzahl der Redner und der Versammlung auf dem ersteren, auch von dem Berichterstatter in seinen Leitsätzen ausgesprochenen Standpunkt beharrte. Die Königschen Leitsätze wurden schließlich mit einigen Erweiterungen, welche vom Reichsforstverband und ferner vom Oberförster Dr. Jacoby namentlich bezüglich der technischen Entlastung und Unterstützung des Revierverwalters durch ein genügend ausgestattetes Büro, entsprechenden Dienstaufwand usw. beantragt waren, mit großer Mehrheit angenommen.

Wenn man die im allgemeinen sehr ruhigen, sachlichen Ausführungen verfolgte und dabei sich der so lebhaften Heidelberger Auseinandersetzungen über die Försterfrage erinnerte, so konnte man nicht umhin, mit Befriedigung festzustellen, daß Standpunkt und Tonart der beiden Parteien sich seitdem erheblich genähert und gemildert haben. Auf der einen Seite scheint mir auch auf diesem Gebiete der alte starre Herren- und Autoritätsstandpunkt endgültig aufgegeben zu sein. Auch die Oberförster wollen heute lediglich Führer und vorgesetzte Fachgenossen ihrer Untergebenen sein, welche mit ihnen als freie, gleichberechtigte Männer und Staatsbürger an einem gemeinschaftlichen Ziel arbeiten. Ebenso muß anerkannt werden, daß der Hauptvortführer der Förster, Herr Pfalzgraf, in durchaus objektiver, gewandter Weise seine Forderungen begründete. Ungünstig war der Eindruck, welchen der Vertreter der Mecklenburgischen Forstbetriebsbeamten, der Oberregierungs- und Forstsekretär Holzt, machte, der in sehr bitterer und schroffer Weise die Leitsätze des Reichsforstverbandes ablehnte und die Fortsetzung des Kampfes zwischen Ober- und Betriebsbeamten ankündigte. Ob durch die besonderen Verhältnisse in Mecklenburg diese scharfe Tonart gerechtfertigt ist, entzieht sich meiner Kenntnis und Beurteilung. Die Süddeutschen, welche den Pfalzgrafschen Forderungen im ganzen wenig Neigung und Verständnis entgegenbrachten und von denen die Badener und Hessen die guten Erfahrungen betonten, welche man bei ihnen mit den aus dem Forstarbeiterstande hervorgegangenen „Forstwarten" mit einfacher Volksschulbildung gemacht habe, wiesen mit Recht darauf hin, daß Art und Leistung der Volksschule bei ihnen weit über derjenigen der norddeutschen und preußischen stehe. Schließlich spitzte sich der ganze Zwiespalt dahin zu, ob bei der unzureichenden Vorbildung, welche eine norddeutsche ländliche Volksschule zu liefern pflege, die Forderung der erfolgreichen Absolvierung einer Mittelschule berechtigt ist oder nicht. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein, je nachdem man eine weitere Hebung des Försterstandes in Bildung und Leistung für wünschenswert und notwendig erachtet oder nicht. Die bei den Gegnern dieses Fortschrittes vorhandene Besorgnis, daß mit Hebung der Bildung auch höhere Ansprüche an Stellung und Besoldung sich unvermeidlich geltend machen würden, vermag ich nicht ganz zu teilen. Schließlich werden auch auf diesem Gebiet die mächtigen wirtschaftlichen Gesetze von Angebot und Nachfrage die Regelung herbeiführen, welche die für die Sache selbst beste, billigste und wirtschaftlichste ist. Bei der Betrachtung der Frage für Preußen darf man nicht außer acht lassen, daß heute die alte Verbindung und Verquickung der Försterlaufbahn mit dem Militärdienst im Jägerkorps gelöst ist und es in absehbarer Zeit darum keine „Forstversorgungsberechtigten", sondern nur noch freie Anwärter geben wird, welche auf Grund von Vorbildung und Leistungen eine Anstellung im Forstdienst erstreben.

Die Zukunft des deutschen Waldes fordert unbedingt Bewirtschafter und Pfleger dieses unseres letzten, heute so wertvollen Gutes, welche mit voller und ganzer Kraft und Rüstung arbeiten wollen und können! Die Neigung zum Kommandieren, welche die früher militärische Vorbildung mit sich brachte, muß und wird verschwinden, und damit auch so manches, was vordem Anlaß zu ungünstiger Beurteilung im Förster- und Oberförsterstande gab. Dann werden auch die Holzhauer und Waldarbeiter, deren sich der mitteldeutsche Oberförster Dr. Jacoby sehr warm annahm, zu ihrem vollen Recht und zu gebührender Stellung und Würdigung kommen.

Für den Wald im ganzen, das Verständnis seiner Natur und seines Wesens eigentlich noch weit wichtiger als das vorbehandelte Organisationsproblem war die am zweiten Verhandlungstage in denkbar würdigster und großzügigster Weise geschehene Erörterung der Dauerwaldfrage.

Kollege Dietrich nennt in seinem ebenso durch Genauigkeit wie treffendes Urteil ausgezeichneten Bericht die Dessauer Tagung wohl wesentlich im Hinblick auf die Dauerwaldbesprechung ein „forstliches Pfingsten"! Selten dürfte ein schöner, vielbedeutender Ausdruck richtiger gewählt sein. Ja, es war eine Pfingststimmung und Pfingstbegeisterung, die in der einleitenden Petrusrede des Oberforstmeisters Dr. A. Möller einen in Inhalt wie Form gleich vollendeten Ausdruck fand. Ich schließe mich dem Urteil des Berichterstatters voll und ganz an, daß der Möllersche Vortrag wohl der „wirkungsvollste" gewesen ist, „der in einer Forstmännerversammlung geboten wurde". Ich selbst habe in der ersten Pause nach dem Vortrage aus vollem Herzen dem Redner erklärt, daß seine Worte das Schönste und Beste gewesen seien,

Hosted by Google

was ich auf einer Forstversammlung, deren ich so vielen beigewohnt habe, gehört hätte*)!

Möller erwiderte, daß ihn dieser Beifall aus meinem (d. h. eines früheren Gegners) Munde doppelt erfreue. Keiner von uns beiden ahnte damals, daß es unsere letzte Begegnung sein sollte.

In der kurzen Besprechung, welche Möller vor etwa Jahresfrist meinem damals gerade erschienenen kleinen und bescheidenen Schriftchen über „Die preußischen Forstakademien vor 50 Jahren"**) widmete, deutete er die Möglichkeit an, daß er als der elf Jahre Jüngere vielleicht einst über mich ähnlich ungeschminkt urteilen und sich äußern könnte, wie ich es mir über die Männer vor einem halben Jahrhundert zu tun erlaubt habe. Ich bin versichert, daß Möller nach bestem Wissen und Willen gerichtet haben würde. Am ersten Tage der Dessauer Versammlung hatten übrigens wir beide den alten Groll endgültig begraben und uns wieder völlig ausgesöhnt. Dem Überlebenden wird dies stets ein wohltuender Gedanke bleiben.

Ja, es schien „Pfingsten" gekommen zu sein für den deutschen Wald, die Erforschung und naturgemäße Pflege seines Wesens und Einrichtung seiner Bewirtschaftung. „Winterstürme wichen dem Wonnemond"! Angekündigt und vorbereitet hatte sich dieser Umschwung im Denken und Wirken schon seit einem halben Jahrhundert. Zuerst kamen als Vorläufer und „Prediger in der Wüste" die von einem gewissen Fanatismus beseelten Borggreve und v. Bentheim; der erstere mit seiner leidenschaftlichen Empfehlung der Naturbesamung im langsamen Dunkelschlagbetriebe, der zweite mit dem Alarmruf gegen die Rohhumusgefahr. Der geniale Geyer wußte dann in seinem „Waldbau" die noch rauhen Pfade der die alte Schablone stürzenden Theorie wissenschaftlich zu erhellen und zu glätten. Inzwischen arbeiteten tüchtige, wissenschaftlich vorgebildete Praktiker selbständige besondere Verfahren aus, die organische Tätigkeit des Waldkörpers möglichst ohne Entblößung des Bodens und mit sorgfältigster Bestandspflege und Bestandszucht zu erhalten und zu steigern. So die Süddeutschen Wagner in Gaildorf und Engelhardt in Langenbrand, die Norddeutschen Erdmann in Neubruchhausen, Wiebecke in Eberswalde und, als der älteste und erfolgreichste, Friedrich von Kalitsch in Bärenthoren. Letzterem gelang es in unermüdlicher, stetiger, jetzt bald 40jähriger Arbeit nachzuweisen, daß sich auch unter ungünstigen Standorts- und Bestandsverhältnissen das von ihm eingeschlagene Verfahren der stammweisen Wirtschaft auf stets gedecktem Boden mit dem besten Erfolge durchführen läßt, und zwar nicht nur hinsichtlich Erhaltung und Steigerung der Bodenkraft und Bestandesgüte, sondern, was wesentlich ist, auch mit ganz außerordentlichem Gewinn an Massen- und Werterzeugung! Möller und sein wackerer chemischer Mitarbeiter Professor Albert, welcher als dritter Berichterstatter und Sachverständiger das Problem vom Standpunkte der Bodenkunde trefflich und gründlich beleuchtete, haben dann die wissenschaftliche Erklärung und Auslegung übernommen und gefördert, so daß namentlich Möllers Name stets mit dem „Dauerwald", dessen Begriff und Bezeichnung er erst geschaffen hat, verbunden bleiben wird.

Ja, es war ein forstliches Pfingstfest, bei dem in allen Zungen und Tonarten der Ruhm des ewigen Waldes, wie ich den Dauerwald zur Abwechselung einmal nennen möchte, und seiner Pioniere und Verfechter verkündet wurde! Das kam auch in der sehr angeregten Aussprache, welcher nur die unerbittlich vorrückende Zeit ein Ziel setzte, vollauf zum Ausdruck, obgleich der zweite Redner, Forstrat Dr. Bertog, eigentlich mehr als Gegen- wie als Mitberichterstatter nach Kräften bemüht war, Wasser in den jungen, aufbrausenden Wein der Begeisterung für den Dauerwald zu gießen. Sein fleißiger, aber zu weit ausholender und ausgedehnter Vortrag, der sich übrigens auf die ostelbischen Waldverhältnisse beschränkte, hob die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung der Dauerwaldwirtschaft im all-

*) Als ich im Herbst 1907 aus dem Forstdienst und von Eberswalde schied, zu dessen Direktor ein Jahr zuvor völlig unerwartet und von vielen keineswegs freudig begrüßt Dr. A. Möller berufen war, glaubte ich berechtigten Grund zu persönlichem und sachlichem Unmut zu haben, welchem ich dann auch in einem Artikel über die Forsthochschulverhältnisse in Preußen und die Akademie Eberswalde insbesondere unverhohlenen Ausdruck gab. Am Schluß der hieran sich anknüpfenden Polemik versprach ich Möller, daß, wenn es ihm gelänge, die alte, in vielen Beziehungen rückständige Forstlehranstalt zu neuem, frischem, wissenschaftlichem Leben zu erwecken und zu führen, „ich selbst der Erste sein würde, welcher ihm den wohlverdienten Lorbeer bräche und reichte." Es entzieht sich meiner Beurteilung, ob und wieweit M. die weitere Entwicklung der Akademie zu einer wahren Hochschule forstlicher Wissenschaft und Forschung, die sie heute unbestritten darstellt, bewirkt und gefördert hat. Ohne Verdienste hierfür dürften sein fleißiges Arbeiten auf seinem eigensten Gebiet, der Pilzkunde in ihrer Bedeutung für den Waldboden und Waldbau, sowie seine mancherlei wertvollen Anregungen für wichtige Maßnahmen auch der Praxis, wie Aushieb der Schwammbäume, Erhaltung der Keimkraft und Beachtung der Ursprungsbedeutung des Kiefernsamens, Kulturmethoden mit sorgfältiger Ausnützung des vorhandenen Humusvorrats u. a., jedenfalls nicht gewesen sein. Sei dem nun aber auch, wie ihm wolle; dem wissenschaftlichen Verkünder und Vorkämpfer des Dauerwaldes, dem er seine wundervolle Rede vom 5. September als Schwanengesang weihen durfte, reiche ich in höchster Achtung den versprochenen Lorbeer, zugleich als frischen Bruch für sein frühes Grab! W. K.

**) Die preußischen Forstakademien Eberswalde und Münden vor 50 Jahren. Von Forstmeister i. R. Keßler. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis: G.-Z. 1.

Hosted by Google

gemeinen hervor und warnte, die bisher üblichen und erprobten andern Wirtschaftsformen diesem neuen Ideale zuliebe aufzugeben. Man könne und solle das Eine betreiben und das Andere nicht lassen. Die Wichtigkeit der Bodenpflege, namentlich durch Reisigdeckung, wurde übrigens auch von diesem Redner entsprechend gewürdigt und empfohlen. (Schluß folgt.)

Übersicht des Flächeninhaltes und des Holzertrages der Staatsforsten.

(Anlage zum Haushaltsplan der Staatsforstverwaltung für 1923.)

Nr.	Regierungsbezirk	Flächeninhalt			Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern	
		Zur Holzzucht		Summe		
		bestimmter	nicht bestimmter		kontrollfähig	nicht kontrollfähig
		Waldboden				
		ha	ha	ha		
1	Königsberg	93 474	32 113	125 587	348 329	57 108
2	Gumbinnen	106 788	31 940	138 728	339 188	102 699
3	Allenstein	193.910	43 522	237 432	609 720	75 654
4	Marienwerder	10 430	1 165	11 595	46 422	17 865
5	Schneidemühl	115 502	11 598	127 100	249 369	65 052
6	Potsdam	197 788	21 414	219 202	723.487	104 858
7	Frankfurt a. O.	195 147	17 553	212 700	702 100	98 806
8	Stettin	108 896	12 551	121 447	472 586	46 526
9	Köslin	91 728	10 084	101 812	215 618	49 894
10	Stralsund	25 580	3 267	28 847	92 768	26 313
11	Breslau	55 143	4 765	59 908	293 298	42 470
12	Liegnitz	23 474	1 363	24 837	85 304	14 892
13	Oppeln	77 450	4 979	82 429	301 009	32 465
14	Magdeburg	60 532	6 568	67 100	195 657	67 018
15	Merseburg	70 071	6 803	76 874	250 953	60 276
16	Erfurt	39 198	1 570	40 768	213 896	45 353
17	Schleswig	27 322	3 119	30 441	114 648	29 597
18	Hannover	27 017	2 145	29 162	114 881	22 092
19	Hildesheim	99 847	4.414	104 261	516 899	96 154
20	Lüneburg	75 636	5 986	81 622	208 783	54 661
21	Stade	16 495	1 669	18 164	48 644	11 456
22	Osnabrück-Aurich	13 186	1 897	15 083	40 738	9 058
23	Minden-Münster	34 511	1 652	36 163	200 496	45 025
24	Arnsberg	24 571	1 064	25 635	104.610	12 758
25	Cassel	198 393	7 049	205 442	739 066	297 526
26	Wiesbaden	51 880	1 700	53 580	217 111	79 989
27	Coblenz	30 833	942	31 775	108 535	30 561
28	Düsseldorf	15.835	1 948	17 783	51 736	28 308
29	Köln	13 566	1 003	14 569	35 491	11 414
30	Trier	44 735	1 083	45 818	170 638	27 844
31	Aachen	23 817	884	24 701	87 632	16 903
32	Sigmaringen	—	1	1	—	—
	Summe	2 162 755	247 811	2 410 566	7 899 612	1 680 585

Bevorstehende Aenderung des Forstdiebstahls- und des Feld- und Forstpolizeigesetzes in Preußen.

Das Preußische Staatsministerium hat dem Präsidenten des Staatsrats einen Gesetzentwurf eingereicht, der auf Abänderung des Forstdiebstahls- und des Feld- und Forstpolizeigesetzes gerichtet ist, weil dem durch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, das am 1. Juli 1923 in Kraft tritt, abgesehen von den §§ 2 und 45 Absatz 1, die bereits am 27. Februar in Kraft getreten sind, geänderten Rechtszustande Rechnung getragen werden soll. Zum besseren Verständnis muß auf die hauptsächlich in Frage kommenden Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes eingegangen werden.

§ 1.

Ein Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

§ 2.

Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er vierzehn Jahre alt geworden ist, ist nicht strafbar.

Hosted by Google

§ 3.

Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

*

Im § 59 des St.G.B. ist festgesetzt, daß das jugendliche Alter des Angeschuldigten (12 bis 18 Jahre) als allgemeiner Strafmilderungsgrund angesehen werden solle, aber der § 10 des Forstdiebstahlsgesetzes hat die im § 57 St.G.B. vorgesehene Strafermäßigung fallen lassen. Diese Vorschrift soll beseitigt und durch eine anderweite ersetzt werden, welche die Bestimmungen des St.G.B. und des ersten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes (§§ 1 bis 16) sicherstellt. Wird also die Frage bejaht, daß es dem Täter bei dem Begehen der Tat nicht an der zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht gefehlt hat, kann er mit einem Verweis davonkommen, was nach § 10 F.D.G. nicht zulässig war. Das Jugendgerichtsgesetz setzt das Alter der Strafmündigkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr hinauf, und daraus ergibt sich notwendigerweise, daß im § 12 Absatz 1 und 2 F.D.G. das „zwölfte" Lebensjahr durch das Wort „vierzehnte" ersetzt wird.

Nach § 56 St.G.B. muß Freisprechung erfolgen, wenn dem Täter bei Begehung der strafbaren Handlung zwischen dem 12. und 18. Lebensjahre die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht fehlt. Das ist auch im § 12 F.D.G. Absatz 2 zum Ausdruck gekommen, aber weil § 3 des Jugendgerichtsgesetzes § 56 des St.G.B. beseitigt, so soll § 12 Absatz 2 F.D.G. dementsprechend geändert werden.

Im § 20 des F.D.G. wird bestimmt, daß für das Verfahren die Vorschriften der St.P.O. über das Verfahren vor den Schöffengerichten gelten sollen. Das soll ergänzt werden durch den Zusatz

„und diejenigen des zweiten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes",

weil nach dessen § 17 Straftaten der Jugendlichen zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören sollen, wobei die hierbei geltenden besonderen Bestimmungen Anwendung finden sollen.

Nach § 30 F.D.G. findet in den Fällen der §§ 6 und 8 der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt. Dieses „nicht" soll ersetzt werden durch die Worte: „nur nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des § 39 des Jugendgerichtsgesetzes statt".

Dieser § 39 setzt fest, daß in einem Strafbefehl gegen einen Jugendlichen nur Geldstrafe, die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe sowie Einziehung ausgesprochen werden darf. Dadurch wird auch in den Fällen der §§ 6 und 8 der Strafbefehl möglich, um das Forstdiebstahlsgesetz mit den Bestimmungen über den Erlaß amtsrichterlicher Strafbefehle in Vergehenssachen in Einklang zu bringen.

Die Hauptbedeutung für den Waldbesitzer hat das Jugendgerichtsgesetz, welches die absolute Strafunmündigkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr hinaufsetzt, während die Haftbarkeit auf Grund der §§ 11 und 12 hinsichtlich ihrer Entwendungen, wie der der Jugendlichen im Sinne des Gesetzes, nicht berührt wird.

Soweit die Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes in Aussicht genommen ist, sind dieselben Gesichtspunkte maßgebend, so daß es sich erübrigt, darauf besonders einzugehen.

Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß mit Wirkung vom 27. Januar 1923 gegen Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt waren, Strafen nicht vollstreckt werden dürfen, die Vollstreckung gegen die haftbaren Personen aber zulässig bleibt, und daß es des Nachweises nicht bedarf, daß der Verurteilte unvermögend ist.

Carl Baltz.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Brennholz für Fischereibeamte.

Bf. d. M. f. L. vom 14. 3. 1923 — III 2981, I B II, II —. (Allg. Bf. III 46.)

Die Regierungen werden ermächtigt, den staatlichen Fischmeistern und hauptamtlichen Fischereiaufsehern der landwirtschaftlichen und der Domänenverwaltung auf Antrag alljährlich bis zu 9 Raummetern Weichholz- oder 6 Raummetern Hartholzkloben oder -knüppel zum Versteigerungsdurchschnittspreise freihändig abzugeben.

Änderungen im Postscheckverkehr.

Bf. d. M. f. L. v. 22. 3. 1923 — I A Ie 3482.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichspostministers treten mit Wirkung vom 1. März im Postscheckverkehr folgende Änderungen ein:

1. Der Betrag der Stammeinlage wird auf 1000 *M* erhöht.
2. Die Einzahlungen mit Zahlkarte, die Überweisungen und die Auszahlungen durch Postscheck müssen auf volle Mark lauten. Im März werden noch Pfennigbeträge zugelassen, wenn sie zur Abrundung des Postscheckguthabens auf volle Mark dienen.
3. Der Einlieferer hat die Zahlkartengebühr bar zu entrichten.

   Im März werden jedoch mit Freimarken oder Dienstmarken freigemachte Zahlkarten nicht beanstandet werden.
4. Sammelaufträge werden nur noch zugelassen, wenn die Zahl der Empfänger mindestens 10 beträgt.
5. Die Meistbeträge werden für einen Postscheck auf 1 000 000 *M*, für telegraphische Zahlkarten, Überweisungen und Zahlungsanweisungen auf 200 000 *M* erhöht.

Beschleunigte Umrechnung und Zahlung der Dienstbezüge und Versorgungsgebührnisse.

Bf. d. Fin.-Min. v. 12. 2. 1923. (I. A. 2/412.)

I. (Umrechnung der aus Anlaß von Dienstein kommensverbesserungen nachzuzahlenden Beträge durch die zahlenden Kassen.)

1. Gelegentlich eines Empfanges des Vorstandes des Verbandes der staatlichen Rentmeister

Hosted by Google

im Finanzministerium am 3. 2. 1923 ist von den erschienenen Vorstandsmitgliedern erklärt worden, daß die Nachzahlungen aus Anlaß der Dienstcinkommensverbesserungen rascher geleistet werden könnten als gegenwärtig, wenn den zahlenden Kassen gestattet werde, die nachzuzahlenden Beträge selbst zu errechnen, ohne erst eine besondere Anweisung abzuwarten, da es sich ja um ganz einfache Rechenexempel handele. Auch hielten sie die besonderen Tafeln über die erhöhten Ausgleichszuschläge und Versorgungsgebührnisse nicht für erforderlich.

2. Ich bestimme daher, daß die Generalstaatskasse, die Regierungshauptkassen, die Kasse der Bau- und Finanzdirektion in Berlin und die staatlichen Kreiskassen auf Grund der vorbereitenden Erlasse die Änderungen in den Dienst- und Versorgungsgebührnissen, soweit sie aus Anlaß einer Erhöhung des Ausgleichs- und Versorgungszuschlags oder der Frauenbeihilfe usw. zu zahlen sind, selbst errechnen, das neue Monatssoll in Blei in die Handbücher eintragen und die erhöhten Bezüge zahlen, sobald das die Zahlung anordnende Kreistelegramm bei der örtlichen Postanstalt eingegangen oder auf andere einwandfreie Weise die Zulässigkeit der Zahlung festgestellt worden ist.

3. Die sogenannten Pendelanweisungen sind nach wie vor bei den anweisenden Behörden auf dem laufenden zu halten und den zahlenden Kassen zuzustellen:

a) bis zum 15. 3., 15. 6., 15. 9. und 15. 12. jedes Jahres, damit etwaige Fehler in den Berechnungen bei der Zahlung der nächsten Vierteljahrs- oder Monatsbezüge ausgeglichen werden können,
b) bei einer Änderung der auszuzahlenden Grundbezüge,
c) bei Überweisung der Bezüge auf eine andere Kasse,
d) rechtzeitig vor dem Jahresschluß mit der Berechnung des Solls für das laufende Rechnungsjahr.

In den Fällen zu a und b haben die Kassen das veränderte Monatssoll sofort in Tinte in die Kassenbücher einzutragen und die Anweisung sodann zurückzugeben.

4. Für die Schulklassen, denen auf Grund des § 36 (3) des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes die Zahlung der Lehrergehälter übertragen ist, sind bei jeder Änderung der Dienstbezüge Anweisungen nach Vordr. 156 zu erteilen. Auch bleibt der Runderlaß vom 11. 9. 1922 — M. f. W. K. u. V. U III E 1343 II, FM. I B 4791 — und die dazugehörige Anlage, welche Bestimmungen darüber enthalten, in welcher Weise unter Mitwirkung der Volksschullehrerpersonen die Lehrergehälter beschleunigt berechnet und ausgezahlt werden können, in Kraft.

5. Den Herren Regierungspräsidenten und dem Herrn Präsidenten der Bau- und Finanzdirektion in Berlin bleibt es überlassen, einzelnen, besonders stark belasteten Kassen für die Tage der Umrechnung Aushilfskräfte, insbesondere aus den Umrechnungsbüros, beizugeben oder anzuordnen, daß diesen Kassen, abweichend von der vorstehenden Regelung, die Pendelanweisungen bei jeder Änderung zuzufertigen sind. In der Übergangszeit sind den Kassen auf Wunsch die Pendelanweisungen einstweilen zu überlassen; diese sind aber alsbald zurückzugeben.

Die Herren Regierungspräsidenten werden gebeten, der Angelegenheit persönlich ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Im besetzten Gebiet kann von der Anwendung der Ziffer I dieses Erlasses vorläufig abgesehen werden.

II. (Nachzahlung von Dienstbezügen oder Versorgungsgebührnissen für eine zurückliegende Zeit beim Wechsel der zahlenden Kasse.)

1. Ist ein Beamter oder ein Ruhegehaltsempfänger usw. einer andern Kasse überwiesen worden, so sind alle Zahlungen, einschl. der Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume, von der Behörde zur Zahlung anzuweisen, der der Betreffende nunmehr untersteht, und von der Kasse zu zahlen, der der Betreffende zugeteilt worden ist.

Für den Übergang der Anweisungs- und Zahlungsverpflichtung ist der Zeitpunkt maßgebend, auf den der von der bisher zahlenden Kasse zum Zwecke der Überweisung des Empfangsberechtigten vorgelegte Handbuchauszug abgestellt ist.

2. Wegen einer etwaigen Erstattung von seiten der abgebenden Behörde, vgl. § 7 (22) R.O. und Ziffer 2 der Ausführungsanweisung vom 24. 12. 1913 zur R.O.

III. (Zahlung oder Überweisung der Dienstbezüge.)

1. Nach Art. 11 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. 9. 1899 (GS. S. 177) sind Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen. Abweichend hiervon ist durch Runderlaß vom 13. 12. 1882 — I. 10 277 — angeordnet, daß den Beamten, an deren amtlichen Wohnsitze sich keine staatliche Kasse befindet, diesen ihre Dienstbezüge frei zu übersenden sind. Hierfür ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß der Beamte, dem ein bestimmter Ort als Amtssitz angewiesen ist und der an demselben seinen Dienst zu leisten hat, auch die kostenlose Zahlung der für diesen Dienst ausgesetzten Bezüge an dem nämlichen Orte zu beanspruchen hat. Besitzt der Beamte also ein Konto bei einer Geldanstalt, die an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen ist, die aber nicht in demselben Bezirk der Reichsbankstelle liegt wie die zahlende Kasse, so sind die von der Reichsbank berechneten Überweisungsgebühren auf die Staatskasse zu übernehmen.

2. Die Banken und andere Geldanstalten berechnen neuerdings den Beamten usw., die sich ihre Dienstbezüge aus der Staatskasse auf ihr Bankkonto überweisen lassen, bei der Gutschrift der Beträge Gebühren, wenn der Betrag im Postscheckwege überwiesen ist, während Gebühren nicht berechnet werden, wenn die Bezüge im Reichsbankwege überwiesen werden. Die Sparkassen sehen zwar zum Teil von Berechnung solcher Gebühren auch bei der Überweisung der Bezüge im Postscheckwege ab, lassen aber die Verzinsung der überwiesenen Beträge erst einige Tage später nach der Überweisung beginnen, ohne daß bei der Inanspruchnahme des Reichsbankweges in allen Fällen eine frühere Verzinsung zu erreichen ist. Die zahlenden Kassen haben daher — gegebenenfalls im Benehmen mit

Hosted by Google

der Bank usw. — zu prüfen, welcher Weg der Überweisung für die Beamten und die Verwaltung nach den örtlichen Verhältnissen der vorteilhafteste ist, um dementsprechend zu verfahren. Beispielsweise würde kosten: die Überweisung von 80 000 ℳ Dienstbezüge an einen Beamten, der ein Bankkonto bei einer Bank außerhalb des Bezirks der örtlichen Reichsbankanstalt hat, 10 ℳ Gebühren der Reichsbank für die Überweisung und 25 ℳ Porto für eine Postkarte, zusammen 35 ℳ, dagegen die Übersendung von 3000 ℳ Reisekosten an den Beamten selbst im Postscheckwege 3 v. T. von 3000 ℳ = 9 ℳ Postscheckgebühren. In beiden Fällen trägt die Kosten die Staatskasse.

Für alle einer Geldanstalt aus demselben Orte zuzuführenden Beträge muß möglichst einheitlich verfahren werden. Besitzt der Beamte ein eigenes Postscheckkonto, so sind ihm die Bezüge natürlich auf das eigene Postscheckkonto zu überweisen.

Wenn dem Beamten gleichwohl für die Verwaltung der überwiesenen Dienstbezüge noch Gebühren berechnet werden (beispielsweise hat die Sparkasse beschlossen, für Gelder, die innerhalb 4 Wochen nach der Überweisung abgehoben werden, ½ v. H. Gebühren zu berechnen), so können diese Gebühren nicht auf die Staatskasse übernommen werden.

3. Wenn ein Ruhegehaltsempfänger usw. ausdrücklich beantragt, ihm seine Versorgungsgebührnisse nicht im Postscheckwege zu übersenden, weil er sie bei der Kasse abheben will, so ist diesem Antrage zu entsprechen. Dagegen ist die zahlende Kasse nicht verpflichtet, dem Empfänger mitzuteilen, daß eine Nachzahlung zur Abhebung bereitliegt. Ein dahingehender Anspruch der Empfänger ist abzulehnen.

Zahlung von Vorschüssen auf die erhöhten Militärrenten.

Durch ein Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und des Altrentnergesetzes, das zurzeit den Reichstag beschäftigt, sollen die Versorgungsgebührnisse mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab allgemein erhöht werden. Da aber die Verabschiedung des Gesetzes und seine Durchführung noch geraume Zeit in Anspruch nehmen können, sind die Versorgungsämter angewiesen worden, alsbald — spätestens bis zum 20. April — einmalige Vorschüsse auf die zu erwartenden Rentenerhöhungen zu zahlen, und zwar von Amts wegen. Der Vorschuß beträgt z. B. bei einer Rente von 30 v. H. = 20000 ℳ, bei 60 v. H. = 40 000 ℳ, bei Vollrente = 150 000 ℳ, bei Witwenrente 20000, 45000 oder 65000 ℳ, bei Halbwaisen 30000 ℳ, bei Vollwaisen 40000 ℳ, bei Elternrente 30000 oder 45000 ℳ. Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 v. H. gemindert ist, erhalten keinen Vorschuß. Kapitulanten erhalten ebenfalls Vorschüsse. Hg.

Versorgung der Feldwebelleutnants.

Feldwebelleutnants, die bis zu ihrer Ernennung Unteroffiziere des Friedensstandes waren, sind nach den für Offiziere des Friedensstandes geltenden Vorschriften zu versorgen, sofern nicht mit der Ernennung das Ausscheiden aus dem Friedensstande und der Übertritt in den Beurlaubtenstand verbunden war (vergl. Kab.-Order vom 31. Mai 1918, AWBl. S. 339). Entscheidung des Großen Senats des Reichsversorgungsgerichts vom 16. November 1922, M 5979/20. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberforstmeister Förtsch, der, wie in Nummer 7 bereits bekanntgegeben, von den Franzosen aus seinem Amtssitz Coblenz vertrieben wurde, ist zurzeit im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin tätig, woselbst er die Angelegenheiten der aus dem Rhein- und Ruhrgebiet vertriebenen preußischen Staatsforstbeamten bearbeitet.

Unterkunft für Forstbeamte, die aus den Rhein- und Ruhrbezirken vertrieben worden sind. Von befreundeter Seite ist uns mitgeteilt worden, daß ein weidgerechter, älterer Jäger in kleinem Städtchen Thüringens unter Umständen einem ebenfalls alleinstehenden Herrn, der aus dem besetzten Gebiet vertrieben ist, in seinem herrlich gelegenen Landhause für dauernd Wohnung, etwa zwei Zimmer, zur Verfügung stellen würde. Außerdem würden dem Betreffenden die sehr ausgedehnten Pachtreviere zur Mitbejagung und Beaufsichtigung überlassen. Die Kosten des auf gemeinsame Rechnung dann zu führenden Haushaltes müßten geteilt werden. Wahrscheinlich dürfte mit einem derartigen Anerbieten einigen von den Franzosen vertriebenen Forstmännern gedient sein. Interessierte Herren wollen sich sofort an unsere Adresse wenden. Im übrigen sind wir in der Lage, für vertriebene Forstbeamte auch noch weitere Wohnungs- und Beschäftigungsgelegenheiten nachzuweisen. Wir würden bitten, ausführlich begründete Gesuche in dieser Angelegenheit an die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, zu richten.

Die Verhandlungen über die Beamtenbesoldung. Am Freitag, dem 6. April, und Sonnabend, dem 7. April, fanden die Besoldungsverhandlungen im Reichsfinanzministerium, die nach Mitteilungen der politischen Presse einschließlich der Vorbesprechungen 26 Stunden in Anspruch nahmen. Unter dem Eindruck der eingehenden Erklärungen der Regierungsvertreter über die weitere Stützung der Mark und die weiteren Maßnahmen der Regierung zur Herbeiführung des Preisstillstandes und des Preisabbaues verzichteten die Organisationen nach den dreitägigen Beratungen auf ihre ursprüngliche Forderung einer prozentualen Erhöhung der Aprilgehälter und -löhne. Sie erklärten sich mit der von der Regierung vorgeschlagenen Regelung einverstanden, wonach die Beamten für den Zeitraum der Monate Februar bis Mai fünf Gehälter ausgezahlt bekommen sollen. Die Regierung hat dem Reichstage eine Gesetzesvorlage unterbreitet, in der vorgeschlagen wird, den Beamten zur Verbesserung ihrer

Hosted by Google

Februar-, März- und Aprilgehälter am 14. April $^3/_4$ eines Monatsgehalts und für Mai am 15. Mai ein weiteres Viertel eines Monatsgehalts auszahlen zu lassen. Dieser Antrag wurde im Haushaltsausschuß des Reichstages angenommen. Die von den Organisationen anerkannte Regelung bedeutet eine 25prozentige Erhöhung des Februareinkommens der Beamten. Die Regierung erklärte sich im Laufe der Verhandlungen bereit, möglichst bald mit den Organisationen über eine Neuordnung der Grundgehälter zu verhandeln. Die notwendigen Vorarbeiten sind eingeleitet, jedoch noch nicht abgeschlossen. Ende der Woche wurden die Verhandlungen über die örtlichen Sonderzulagen und besonders über den im Westen notwendigen Ausgleich wieder aufgenommen. Wie verlautet, hat der Haushaltsausschuß des Reichstages am 12. April zwei Anträge angenommen, worin verlangt wird, daß an Stelle der bisherigen Ortsklasseneinteilung ein Wohnungsgeld treten und daß bis zur endgültigen Regelung eine Verminderung der Spannung zwischen den einzelnen Ortsklassen herbeigeführt werden soll.

Die neueste Besoldungsaktion. Man hat sich in letzter Zeit lebhaft mit der Stabilisierung der Mark beschäftigt und hierbei auch einen gewissen, wenn auch vielleicht nur vorübergehenden Erfolg erreicht; aber das hat nicht verhindern können, daß die Preise für den Lebensunterhalt immer noch gestiegen sind und das Beamteneinkommen immer unzulänglicher wurde, was bei allem Verständnis für die Stützungsaktion Besorgnisse auslösen muß. Die Verhandlungen der Spitzenorganisationen mit der Regierung sind, wie es zu erwarten war, auf Schwierigkeiten gestoßen, obwohl es auf beiden Seiten nicht an dem Verständnis für die Tatsache gefehlt hat, daß Gehaltsvorschüsse nicht das geeignete Mittel sind, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Bamtenhaushalte zu beseitigen.

Die zweitägigen Verhandlungen zwischen Organisationen und Regierung, die reich an Schwierigkeiten waren, haben das Ergebnis gehabt, daß ein Monatsgehalt mit den darauf fallenden Zulagen ausgezahlt werden solle, und zwar drei Viertel am 14. April und ein Viertel am 15. Mai, selbstverständlich ohne Rückzahlung.

Es ist ganz natürlich, daß gewisse Elemente wieder eifrig am Werke sind, Störungen und Unzufriedenheit innerhalb des Beamtenkörpers hervorzurufen, und der hierbei verfolgte Zweck richtet sich darauf, in den nichtradikalen Organisationen die Beamtenschaft gegen die Führer aufzuwiegeln und sich als Retter in der Not zu empfehlen.

Wer die politische Presse etwas genauer verfolgt hat, erkennt die Tendenz der Meldungen, wie z. B., daß es sich bei den seinerzeit bevorstehenden, jetzt stattgehabten Verhandlungen nicht um Erhöhung der Gehälter handeln solle, sondern lediglich um eine Verständigung über den Preisabbau usw.

Das allein Richtige ist, diesen Schwindelmanövern in der politischen Presse keinerlei Beachtung zu schenken, damit denen, die sie inszenieren, das Konzept verdorben wird.

Es ist richtig, daß die Regierung in früheren Zeiten eine ganz verfehlte Besoldungspolitik getrieben hat, und selbst heute hat sie sich hiervon noch nicht ganz loszulösen vermocht. Hierin Wandel zu schaffen, ist Sache der Organisation, die im Deutschen Beamtenbund verkörpert ist, der nach der in seinem Vorstande vorgenommenen Säuberungsaktion sehr stark an Sympathien gewonnen hat.

Die Löhne sind stets in einem anderen und günstigeren Verhältnis gestiegen als die Gehälter, und dieser Köder wird den unteren Besoldungsgruppen vorgehalten, um bei ihnen die Erkenntnis zu fördern, daß das freie Arbeitsrecht jedenfalls den Fesseln des Berufsbeamtentums vorzuziehen sei. Vor diesen Geistern muß gewarnt werden, denn bei ihnen wurzelt der Beweggrund der Handlung zu einem recht erheblichen Teile in rein persönlichen Interessen, die sich unter dem Deckmantel der Selbstlosigkeit verbergen. Am Berufsbeamtentum muß alles, was international angehaucht ist, scheitern, denn aus dieser Erkenntnis heraus sind die Bemühungen entstanden und gewachsen, daß erst durch die Zerschlagung des unteren und mittleren Beamtenstandes die Bahn für die rote Internationale frei wird.

Das darf auch in der heutigen ernsten Zeit, in der es darauf ankommt, die Geschlossenheit des Volkskörpers zu förden, nicht vergessen werden; denn über Gegensätze, die zu ihrer Zeit wieder in die Erscheinung treten müssen, kann auch heute nicht hinweggegangen werden.

Das soll aber auch die Staatsregierung im Auge behalten, die ihre festeste und sicherste Stütze allein im Berufsbeamtentum hat. Augur.

Die Gnadenbezüge der Hinterbliebenen pensionierter Gemeinde-Forstbeamten. In Nummer 11 auf Seite 190 habe ich mich über das Gnadenquartal der Hinterbliebenen der Gemeindeforstbeamten ausgesprochen. Damit sind natürlich nur die im Dienst stehenden Beamten gemeint, aber nicht, wie angenommen worden ist, die Pensionäre, die nicht mehr Beamte in diesem Sinne sind. Die Verhältnisse der Ruhestandsbeamten, wie sie genannt werden sollen, sind anders geregelt, denn im § 4 des Kommunalbeamtengesetzes heißt es, daß die Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene pensioniert war, die Pension nur noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat erhalten. (Gnadenmonat.) Die Witwen der Pensionäre des unmittelbaren Staatsdienstes haben Anspruch auf das Gnadenquartal (Gesetz vom 27. Mai 1907), aber nicht die Witwen der Gemeindeforstbeamten, die im Ruhestand lebten, weil die Vorschrift des Gesetzes vom 27. Mai 1907 auf sie keine Anwendung findet. Die Vorschrift des § 4 des K.B.G. verbürgt aber einen nicht zu beseitigenden Anspruch auf den Gnadenmonat, doch versteht es sich von selbst, daß die Kommunalverbände günstigere Bestimmungen treffen und ein Gnadenquartal gewähren können. Das wird im einzelnen Falle das Ortsstatut ausweisen. Durch die Regelung der Besoldung und der Ruhegehälter durch das Gesetz vom 8. Juli 1920 ist an dieser Rechtslage nichts geändert worden.

C. B.

Hosted by Google

Neuregelung der Förster-Ausbildung in Württemberg. Nach einer Mitteilung des Präsidenten von Wagner, Leiters der württembergischen Forstdirektion, soll die Ausbildung der Betriebsbeamten künftig folgendermaßen erfolgen: Nach dem Besuch der Volksschule kommt berufsmäßige Arbeit in einem forstverwandten Betriebe bis zum 20. Jahre. Zwischen dem 20. und 25. Jahre wird der Bewerber auf Grund einer Vorprüfung in die Anwärterliste aufgenommen und zugleich in ein Lehrrevier überwiesen, wo die Ausbildung im äußeren und schriftlichen Dienst erfolgt. Im zweiten Jahre ist ein zweimonatiger Lehrgang in Stuttgart mit einer Abschlußprüfung vorgesehen, anschließend daran Ausbildung auf einem Forstamte, die ebenfalls zwei Monate dauern soll. Ein zweiter dreimonatiger Lehrgang hat die Ausbildung auf dem Gebiete der Spezialfächer durchzuführen und wird mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung abgeschlossen. Darauf wird der Bewerber zunächst vertretungsweise auf Forstämtern beschäftigt, bis seine endgültige Anstellung erfolgt. S.

Forstwirtschaftliches.

Aus dem großen Nonnenfraßgebiet in Böhmen, über welches in der „Deutschen Forst-Zeitung" schon mehrfach berichtet worden ist, liegen nunmehr ganz interessante Nachrichten über die Erkrankung der Nonnenraupen und über den Erfolg von Vertilgungsmaßregeln vor. Die Wipfelkrankheit der von der polyedrischen Krankheit befallenen Raupen ist zwar fast von allen Bezirks-Inspektionen gemeldet worden, es ging jedoch nur ein Teil der Raupen zugrunde, die übrigen erwiesen sich als immun gegen die Infektion und haben größtenteils den Schaden vollendet. Alle zur Vernichtung der Nonne empfohlenen Mittel sind in sämtlichen Bezirken zur Anwendung gelangt, jedoch nur mit geringem Erfolg. Lediglich die Verfolgung der kleinen Raupen in den Spiegeln mittels Kalk hat sich da bewährt, wo der Befall noch nicht in zu großem Maßstabe erfolgt war, einzelne Bestände mußten jedoch mehrere Male durchgegangen werden. Mit den Kleberingen wurden die erwarteten Ergebnisse nicht erzielt, die Berichte über die Ergebnisse weichen jedoch sehr voneinander ab. Die Infektion mit der Polyederkrankheit ist zwar an vielen Stellen angewendet worden, Ergebnisse ließen sich aber nicht feststellen. An manchen Stellen verendeten die infizierten Raupen, aber dies war auch bei nicht infizierten Raupen der Fall. Puppen sind auf vielen Gütern gesammelt worden, man hat jedoch bald hiervon Abstand genommen, weil festgestellt wurde, daß damit zugleich viele nützliche Insekten vernichtet wurden. Ebenso hat man auch viele Millionen Weibchen gesammelt und Feuer- sowie Belichtungsapparate angewendet, jedoch mehr zur Orientierung und Beruhigung als wegen des hiermit erzielten Erfolges. Die Berichte lassen sich dahin zusammenfassen, daß trotz aller Bemühungen bei den großen Nonnenkalamitäten der letzten 30 Jahre bis jetzt noch kein wirksames Bekämpfungsmittel der Nonne gefunden worden ist. Insbesondere hat in Böhmen auch das Leimen, worauf man gegenwärtig in Sachsen so große Hoffnungen setzt, versagt. Sch.

Der Grunewald. Im „Berliner Tageblatt" stimmt Herr T. M. eine sehr bewegliche Klage an, daß die Reichshauptstadt sich mit ihrer Verpflichtung, dem Wandersport nützlich zu sein, in der oberflächlichsten Weise abfindet. Schelte bekommt auch der frühere Waldeigentümer, das Ungeheuer Forstfiskus, der die Berliner Ausflügler stets mit scheelen Augen angesehen habe und kaum eine Hand rührte, ihnen den Besuch der freien Natur zu erleichtern. Fiskus und die roten Herren im roten Hause der Reichshauptstadt sind sich also darin gleich, daß sie dem braven Berliner zumuten, durch den Sand zu spazieren, statt befestigte Wege anzulegen, die vielleicht aus Asphalt oder Mosaikpflaster hergestellt werden könnten. Herr T. M. scheint nichts davon zu wissen, daß die fürsorglichen Stadtväter bereits flott am Werke sind, durch einen „Vorgriff", wie der terminus technicus lautet, den hochgespannten Kronenschluß der Bestände, der die Strahlen der wärmenden Sonne vom Boden zurückhält, zu lockern, damit die Bodentätigkeit unterstützt wird und statt der monoton wirkenden Kiefernnadeldecke baldigst Bocksbart, Sandsegge und die liebliche blaue Motinie sprießen, die weithin das Wandeln auf grünem Grunde gestatten und das von Herrn T. M. so beklagte Übel der Versandung der Lungen beseitigen. Glänzend ist natürlich der Gedanke, den Waldgürtel durch „befestigte" Wege aufzuschließen, und Herrn T. M.s Gedanke, daß „solche Wegearbeiten sehr wohl von Erwerbslosen ausgeführt und mit Reichshilfe durchgeführt werden könnten", ist glänzend. Besonders in Bayern wird man darauf brennen, den Bewohnern der guten Stadt Berlin durch Befürwortung weitestgehender Reichshilfe das größte Entgegenkommen zu zeigen, vielleicht mit dem Vorbehalt, daß die dauernd Erwerbslosen als Elitetruppe zum Frühstück mit bayerischem Bier (je zwei Maß) und bayerischer Wurst (je drei Paar) geatzt werden. Spectator.

Sozialistisch-Kommunistisches. Wie die „Hallesche Zeitung" aus Rudolstadt berichtet, sind die „politischen Kinder" Seiner Exzellenz des preußischen Ministers des Innern auch auf dem Gebiete der Waldverwüstung fleißig an der Arbeit. Volkstedt soll von Rudolstadt eingemeindet und dadurch ein Teil einer anderen Gemeinde werden, an deren Vermögen die braven Volkstedter natürlich Anteil haben, mit allen Vorteilen, die ein großes Gemeinwesen einem in ihm aufgegangenen Gemeindezwerg bietet. Das Gemeindevermögen gehört ja bekanntlich nicht der jeweilig lebenden Generation, sondern auch den kommenden, und deren Interessen zu wahren ist der Zweck der Staatsaufsicht über das Gemeindevermögen, damit es nicht durch brutalen Egoismus und Mißwirtschaft der Gegenwart, der Zukunft durch Verschleuderung entzogen wird. Darüber denken die sozialistisch-kommunistischen Potentaten in Volkstedt anders. Sie beschließen einfach vor der Vollziehung der Eingemeindung, die Kiefernbestände der Gemeinde herunterzuhauen und für 5000 ℳ das Raummeter an die Ortsbewohner zu verschenken, so daß zirka 1000 rm Holz zu Ungunsten des Gemeindevermögens verschleudert werden. Das ist sozialistisch-kommunistische Kommunalpolitik, die kleinen Hirnen hinter breiten Stirnen entquillt. Herr, erlöse uns von dem Übel! Spectator.

Hosted by Google

Waldbrände.

Mecklenburg-Schwerin. In der Oberförsterei Kaarz bei Brüel wurden am 4. April an der Grenze zur Jülchendorfer Forst 1½ ha 40jähriges Kiefern-Stangenholz von einem Schadenfeuer heimgesucht, wobei die teilweise unterbauten Fichten vernichtet worden sind. Das Feuer entstand anscheinend durch unachtsames Wegwerfen von Rauchzeug um die Mittagszeit und war vom Gute Kaarz aus nicht zu bemerken. Aus der angrenzenden Staatsforst Jülchendorf bemerkten dort in der Nähe beschäftigte Forstarbeiter sehr bald das Feuer. Ihrer tatkräftigen Hilfe unter Leitung des Försters Bendix ist es zu verdanken, daß ein großer Schaden vermieden wurde.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 13. April 1923. Zufuhr knapp, Geschäft ruhig, Preise wenig verändert. Rotwild (mit Abschuß-Attest) 2000 ℳ, Wildschweine Ia. 1800 bis 2000 ℳ für ½ kg, Kaninchen, starke 3500 bis 4000 ℳ das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwarenpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 14. April 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 3500 ℳ, Wildkanin: Winter bis 1500 ℳ, Füchse: Winter I 100 000 ℳ; Steinmarder I 200 000 ℳ; Baummarder I 250 000 ℳ; Iltisse I 25 000 ℳ; Maulwürfe I 1000 ℳ; Dachse: I 30 000 ℳ das Stück; Rehe: Sommer 6000 ℳ, Rehe: Winter 4000 ℳ das Pfund; Rotwild: trocken 2000 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 2500 ℳ das Kilo, Schwarzwild: trocken 100 ℳ das Kilo; Kanin bis 3000 ℳ; Katzen bis 3500 ℳ, Otter bis 200 000 ℳ, Ziegen bis 20 000 ℳ das Stück. — Vorstehende Preisangaben müssen als freibleibend betrachtet werden.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **300 Mark** Porto-Anteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 18. **Berechtigung zum Errichten von Hochsitzen und Anlegen von Pürschwegen.** Hat der Pächter eines Eigenjagdbezirks (Waldjagd einer Gemeinde) das Recht, nach seinem Gutdünken Hochsitze und Pürschwege anzulegen, ohne vorher die Erlaubnis des zuständigen Forstbetriebsbeamten bzw. Revierverwalters eingeholt zu haben? Wenn nicht, besteht dann doch für die Forstverwaltung die Verpflichtung, die Anlage einzelner Hochsitze und Pürschwege zu gestatten? Im Jagdpachtvertrage ist dem Pächter die Erlaubnis hierzu nicht ausgesprochen. Nach welchem Paragraphen können denn Zuwiderhandlungen bestraft werden?

Gemeindeförster K.

Antwort: Zur Anlegung von Hochsitzen bedarf es dann keiner Genehmigung, wenn diese freistehend errichtet werden und so, daß der Eigentümer an der wirtschaftlichen Benutzung nicht gehindert ist. Zum Aufschneiden von Pürschwegen ist die Erlaubnis des Grundbesitzers unbedingt notwendig; denn sie bedeuten einen Eingriff in das Eigentum und in das Verfügungsrecht des Besitzers. Der Jagdpächter hätte sich ein solches Recht bei Abschluß des Pachtvertrages ausbedingen müssen, wenn er darauf Gewicht legte.

Br.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Battaune, Oberf. Doberschütz (Merseburg), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,2030 ha Garten II. Kl., 6 1800 ha Acker III.—IV. Kl., 2,4280 ha Wiese IV. Kl. Nutzungsgeld 1922 617 ℳ. Dienst-Aufwands-Entschädigung nach den Sätzen der Förster in Endstelle. Nächste Bahnstation Doberschütz, 6 km; nächste Dorfschule Battaune, 0,7 km; nächste höhere Schule Torgau, 19 km, Eilenburg, 13 km. Förster in Endstelle sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Försterstelle Jangel, Oberf. Pudagla (Stettin), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2630 ha Garten, 7,2170 ha Acker, 4,7550 ha Wiese, 1,5450 ha Weide. Nutzungsgeld 1427 ℳ. Nächste Bahnstation Bansin, 2 km; nächste Dorfschule Bansin, 2 km; nächste höhere Schule Swinemünde, 16 km. Bewerbungsfrist 5. Mai. (Schulstelle.)

Försterstelle Heinrichswalde, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,3720 ha Garten I. Kl., 5,6290 ha Acker I. Kl., 5,2330 ha Wiese II. Kl., 0,7660 ha Weide III. Kl. Nutzungsgeld 1922 2818 ℳ. Dienstaufwands-Entschädigung nach den Sätzen der Förster in Endstelle. Nächste Bahnstation Bergwitz, 7 km; nächste Dorfschule Seegrehna, 3 km; nächste höhere Schule in Wittenberg, 9 km. Förster in Endstelle sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Im Regierungsbezirk Potsdam gelangen voraussichtlich zur Besetzung:

Zum 1. Juli:

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Falkenhagen. Neuerbautes Dienstgehöft in Waldheim. Wirtschaftsland: 0,1300 ha Acker IV. Kl., 3,8204 ha Wiese IV. Kl. Eisenbahnstation Finkenkrug, 0,8 km; Dorfschule und Privatschule in Neufinkenkrug, 1 km; höhere Schulen für Knaben und Mädchen in Spandau, 17 Minuten Eisenbahnfahrt. Evangelische Kirche und Arzt in Falkenhagen, 4 km Chaussee. Katholische Kirche in Spandau, 17 Minuten Eisenbahnfahrt. Apotheke in Seegefeld, 5 km Chaussee.

Hilfsförsterstelle Dossow, Oberf. Neuendorf. Der Stelleninhaber steht dem Revierverwalter zur aushilfsweisen Beschäftigung im Schreibdienst zur Verfügung. Dienstwohnung: 4 Zimmer, Nebengelaß. Wirtschaftsland voraussichtlich: 0,1000 ha Obst- und Gemüsegarten, 2,5000 ha Acker IV. Kl.,

Hosted by Google

1,2530 ha Wiese IV. Kl. Stallung für zwei Stück Rindvieh und Kleinvieh. Eisenbahn 15 Minuten entfernt; einklassige evangelische Volksschule und Kirche im Ort. Reformgymnasium und Lyzeum, Arzt und Apotheke in Wittstock, 6 km, kein Schulzug. Die Besetzung erfolgt vielleicht schon zum 1. Juni.

Zum 1. Oktober:

Försterstelle Adlershof, Oberf. Cummersdorf. Dienstgehöft. Wirtschaftsland: 4,1000 ha Acker IV. Kl., 7,900 ha Wiese IV. Kl.

Försterstelle Daunenreich, Oberförsterei Friedersdorf. Dienstgehöft. Wirtschaftsland: 0,1460 ha Garten II. Kl., 4,3630 ha Acker IV. Kl., 2,5980 ha Wiese IV. Kl.

Försterstelle Schmöckwitz, Oberf. Grünau-Dahme. Dienstgehöft. Wirtschaftsland voraussichtlich: 0,4660 ha Garten II. Kl., 1,5340 ha Acker IV. Kl., 2 ha Wiese IV. Kl. Die Acker- und Wiesenflächen stehen noch nicht fest.

Försterstelle Woblitz, Oberf. Himmelpfort. Dienstgehöft. Wirtschaftsland: 0,1650 ha Garten II. Kl., 1,1590 ha Acker IV. Kl., 2,9550 ha Wiese IV. Kl.

Hilfsförsterstelle Wildau, Oberf. Pechteich. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 3,7500 ha Acker IV. Kl., 2,0530 ha Wiese III. Kl.

Bewerbungsfrist bei sämtlichen Stellen 12. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstaufseher-Stelle bei der Forstverwaltung der Stadt Guben ist zum 1. Mai oder später zu besetzen. Bewerbungen sind an die Oberförsterei Heidekrug, Post Wallwitz bei Guben N.-L., zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Rantzhaff, überz. Förster in Oranienbaum, Oberf. Gräfenhainichen, wird am 1. Mai nach Fermersleben, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), versetzt.

Markusch, überz. Förster in Siebigerode, Oberf. Eisleben, ist nach Oranienbaum, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.

Merk, Forstsekretär in Födersdorf, Oberf. Födersdorf, ist am 1. April auf die neueingerichtete Forstsekretärstelle in Gertlauken, Oberf. Gertlauken (Königsberg), versetzt.

Lampe, Hilfsförster in Hammelstall, Oberf Rothemühl, wird am 1. Mai nach Carlshof, Oberf. Eggesin (Stettin), versetzt.

Lange, Hilfsförster in Podejuch, Oberf. Podejuch, wird am 1. Mai nach Swinemünde, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Zreichel, Forstgehilfe in Friedrichswalde, Oberf. Friedrichswalde, wird am 1. Mai nach der Oberförsterei Podejuch (Stettin) versetzt.

Hofkammer.

Bethmann, bisheriger Revierförster auf Probe in Petershagen, Revierförsterei Petershagen, ist am 1. April zum planmäßigen Revierförster ernannt.

Ehlt, Hilfsförster in Meierei, Oberf. Staakow, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 zum überz. Förster ernannt.

Thiele, Hilfsförster in Petershagen, Revierförsterei Petershagen, ist am 1. März nach Neulubbenau, Oberf. Klein-Wasserburg, einberufen.

Mecklenburg-Schwerin.

Versetzt wurden die Revierjäger:

Hallier von Schildfeld nach Bützow, **Mähler** von Püttelkow nach Warin, **Ruez** von Bützow nach Schildfeld, **Schröder** von Gr.-Wokern nach Gelbensande, **Westphal** von Gelbensande nach Cammin bei Lage.

Jahnke, Stationsjäger in Gr.-Wokern, ist zum Förster ernannt.

Lübeß, Stationsjäger in Schwerin (Forsteinrichtungsanstalt), ist nach Vierkrug bei Boizenburg versetzt.

Wacker, Forstlehrling in Neukloster, hat die Revierjägerprüfung bestanden.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Berthold, Revierförster, konnte am 1. April sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum bei der Gräflich v. Metzschen Familie auf Schloß Friesen feiern.

5

Deutsche Jäger,

öffnet Herzen und Börsen den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe! Sammelt für den Unterstützungsfonds des Vereins „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Gehrke, Otto, Forstgehilfe, Friedeberg Nm.
Gornig, Revierförster, Rosnochau bei Ober-Glogau, Deutsch-Oberschlesien.
Hartmann, Ernst, Hilfsförster, Nieder-Linda, Kreis Lauban, Schles.
Hünnebeck, Robert, Förster, Göbens, Post Neust.-Göbens, Ostfriesland.
Krüger, Friedrich, Förster, Weißenbruch, Post Bramstädt, Kreis Belgard.
Mecklenburg, Walter, Forstmeister, Landeck (Westpreußen), Kreis Schlochau, Grenzmark.
Pleger, Willi, Forstgehilfe, Weißenbruch, Post Bramstädt, Kreis Belgard.
Pogrzeba, Paul, Förster, Pschyschowka, Post Labaud-Gleiwitz, O.-Schl.
Reitzlaff, Rechnungsrat, Berlin-Steglitz, Schloßstraße 42a.
Rheinische Apparate-Fabrik, Gustav Schulz, Olewig bei Trier.
Siebert, Heinrich, Förster, Herne-Altenhöven, Post Herne i. Westf.
Trettner, Hans, Prokurist, Bornhofen bei Berneuchen Nm.
Wulfgram, Wilhelm, Hilfsförster, Forsthaus Tannenkamp, Post Wolgast.
Wollenweber, Karl Hans, Förster, Belsdorf, Post Wefensleben, Bezirk Magdeburg.
Weiß, Karl, Förster, Groß-Woltsdorf, Post Stradam, Kreis Wartenberg.

Besondere Zuwendungen.

Spende von Herrn Hans Trettner, Bornhofen	5 000 M
Spende von Herrn Ernst Treptow, Rutholzhandlung, Berlin-Pankow, Parkstraße 29	25 000 M
Spende des Herrn Revierförsters Halbscheffel, Gaberdorf, Kr. Glatz, für gesammelte Fehlschüsse	121 M
Spende des Herrn Gottlieb Breder, Herford, Kreishausstraße 4	1 850 M
Spende von Herrn Dr. Friedrich Busch, Hamburg 24, Lübecker Straße 29	10 000 M
Skaterlöse; eingesandt von Herrn Oberförster Karl Wegener, Oberförsterei Steinhäuser, Post Oberlangenbielau	550 M
Prämie für abgefaßte Spritschmuggler; eingesandt von Herrn Gutsförster Westphal, Noer bei Gettorf	300 M
Sammlung des Herrn Theo Haferlach, G. m. b. H., Essen, Virchowstraße 98	2 500 M
Sühnegeld für Forstfrevel; eingesandt von Herrn Förster Struchmann, Forsthaus Eiche bei Ahlenslehen	1 000 M
Spende von der von Seydelschen Familienstiftung, Ehelchen	5 000 M
Spende der Frau A. Weisermel, Strasburg i. Westpr.; eingesandt von Herrn U. v. Oppen, Gr.-Kunzendorf O. S.	760 M
Spende des Herrn Hilfswachtm. Müller, Landespolizei Ansbach	85 M
Spende einer Forstverwaltung bei Berlin, gefunden in einem Brief	1 000 M
Sammlung, eingesandt von Herrn Martin Pettmesser, Lutzhorn, Post Warmstedt, Holstein	3 500 M
Sühnegeld für Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn Oberförster Schönwald, Massin	300 M
Zuwendung von Jagdgästen, die auf Schußgeld verzichtet haben; eingesandt von Herrn Forstmeister Riemer, Neumühl	2 000 M
Sammlung gelegentlich eines Kaninchen-Essens; eingesandt von Herrn Oberingenieur Wiener, Hamborn am Rh.	45 000 M
Spende des Herrn W. Daalder, Vlieland in Holland	1 000 M
Spende des Herrn staatl. Hilfsförsters Raetz, Oberförsterei Massin	700 M
Spende des Herrn K. F. Frädrich, Gutsbesitzer, Zicher (Neumark)	5 000 M
Sammlung des Jagdklubs Wilhelmshaven-Rüstringen; eingesandt von Herrn Telegraphen-Sekretär H. Flieger	10 000 M
Strafgelder; eingesandt von Herrn von Treskow, Schmarsendorf	6 000 M
Spende des Herrn Schlächtermeisters H. Kühe, Sputendorf	1 000 M
Sammlung auf der Treibjagd des Herrn Fabrikbesitzers Chr. Berghöfer, Niederzehren	5 000 M

Hosted by Google

Spende des Herrn Staatsrevierförsters Schuferstein, Zweifall, Rhld.	2 000 M
Spende von Jagdbesitzern der Gemeinden Winzelbeck und Bergheim; eingesandt durch Herrn Mänikes Nr. 25, Bergheim	5 000 M
Sühnegeld für einen Holzdiebstahl; eingesandt von Herrn Förster Schumann, Penzlin bei Meyenburg, Prignitz	1 944 M
Für verzichteten Jagdkostenersatz; eingesandt von Herrn staatl. Förster R. Prieur, Classenthal bei Groß-Czymochen	4 600 M
Sammlung auf einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Förster Bergau, Cadinen, Post Lenzen, Kr. Elbing	400 M
Gesammelt auf Treibjagden der Oberförsterei Herzberg a. H.; eingesandt von dieser	1 010 M
Gesammelt auf der Treibjagd in Gr.-Heins; eingesandt von Herrn Hilfsförster Blaeser, Gr.-Heins bei Bendingbostel	3 000 M
Spende und Strafgelder; eingesandt von Herrn Förster Simons, Forsthaus Bieberstein, Post Oberwiehl	1 000 M
	151 620 M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 14. April 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Bericht über die Vorstandssitzung am 28. Februar 1923.

Anwesend waren die Herren: Staatlicher Forstmeister Bohl, Zicher; Rittergutsbesitzer Graf Finck von Finckenstein, Trossin; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; staatl. Revierförster Hennig, Feldichen; staatl. Hegemeister i. R. Koch, Batzlow; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Privat-Revierförster Peppler, Ringenwalde; staatl Hegemeister i. R. Pahl, Neudamm; staatl. Forstmeister Riemer, Neumühl; staatl. Oberförster Schönwald, Massin, und staatl. Hegemeister i. R. Ulbrich, Vietz.

Der Kassenbestand betrug am 23. Februar 1923: 1281658,41 M. Davon entfielen auf:

Gelder für Unterstützungen (U)	.. 534 963,17	M
„ „ Linderung für Kriegsnot (K)	2 655,51	M
„ „ Erziehungsbeihilfen (E)	319 418,47	M
„ „ Begräbnisbeihilfen (B)	385 926,03	M
„ „ Darlehen (D)	21 140,54	M
„ „ Rücklagen (R)	17 554,69	M

Der Mitgliederbestand betrug bei Festsetzung des Jahresberichtes 3676. Davon sind inzwischen eins verstorben und eins ausgeschieden; mit 44 Neuanmeldungen sind mithin gegenwärtig 3718 Mitglieder vorhanden.

Zur Beschlußfassung lagen 20 Gesuche um Unterstützung usw. vor.

An Angehörige ehemaliger Preußischer Staatsforstbeamten werden folgende Unterstützungen verteilt:

Der 67 Jahre alten kränklichen Tochter eines verstorbenen Königl. Hegemeisters werden 5000 M aus U bewilligt. Der Witwe eines staatlichen Försters, die, weil ihr Mann lange Zeit im Privatdienst gewesen ist, keinen gesetzlichen Anspruch auf Pension und Waisengelder hat, und die noch fünf unmündige Kinder zu erziehen hat, erhält 10000 M aus E. Zwei ältere Töchter eines verstorbenen Königl. Oberförsters, von denen die eine schwer krank und gebrechlich ist, werden mit 12000 M aus U unterstützt. Eine betagte Königl. Forstaufseherwitwe, die regierungsseitig keine Unterstützung erhält und da ihr einziger Sohn gefallen ist, nur auf eine geringe Kriegshinterbliebenenrente angewiesen ist, wird mit 6000 M aus U unterstützt. Die kränkliche Tochter eines verstorbenen Königl. Hegemeisters a. D., die sich durch Handarbeiten kümmerlich ernährt, erhält 5000 M aus U. Der gänzlich erwerbsunfähigen, schwerleidenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters, die, von den Polen ausgewiesen, z. Zt. in einem Flüchtlingslager untergebracht ist, werden 15000 M aus U zugewiesen. Ein armer, reisender Förster, ehemaliger Jäger der Klasse A, hat neben anderen reichlichen privaten Unterstützungen von Vereinsmitgliedern 200 M aus U bekommen.

Von Privatforstbeamten und Hinterbliebenen verstorbener Forstmänner im Privatdienste werden unterstützt: Ein alter Gutsförster a. D., der infolge Schlaganfall vollständig bettlägerig und mit seiner leidenden Ehefrau bei einem verheirateten Sohn in guter Stellung Unterkunft gefunden hat, mit 5000 M aus U; ein Privatförster a. D., infolge Kriegsbeschädigung arbeitsunfähig und auf Rente angewiesen, erhält 5000 M aus U. Ein früherer Jagdaufseher, der Invalidenrente bezieht, erhält 3000 M aus U. Die Witwe eines im Weltkriege gefallenen Privatförsters, die mit einem erwerbsfähigen Sohn zusammen lebt, wird mit 5000 M aus U unterstützt. Weiter erhält eine herrschaftliche Försterwitwe mit geringer Pension 10000 M aus U. Einer Privatförsterwitwe, deren Tochter in der Lage sein dürfte, sie pflichtgemäß zu unterhalten, werden 1000 M zugebilligt.

Einem besonders traurigen Fall, in dem es dennoch gelungen ist, die größte Not abzustellen, lag folgender Sachverhalt zugrunde: In einer größeren Stadt Süddeutschlands leben in kümmerlichsten Verhältnissen zwei Töchter eines ehemaligen Fürstl. Oberförsters, 79 und 75 Jahre alt, die außer einigen Hundert Mark, die sie von Verwandten erhalten, kein Einkommen hatten und demgemäß dem Verhungern nahe waren. Als verschämte Arme hatten sie sich weder an die Brotherrschaft ihres verstorbenen Vaters noch an staatliche oder städtische Stellen gewendet. Durch Eingreifen des „Waldheil" hat sich der jetzige Fürst, in dessen Verwaltung von der Notlage der alten Damen keine Kenntnis bestand, sofort bereit erklärt, den alten Damen für den Monat Februar 15000 M und für März und die weiteren Monate eine Gnadenpension von 10000 M zuzuweisen. Dem „Waldheil" ist es außerdem durch Hilfe des allzeit hilfsbereiten Herrn Hauptmanns Erich von Martels und seiner Jagdfreunde gelungen, den alten Damen eine einmalige Zuwendung von 60000 M zu machen. Außerdem haben die am Orte wohnenden Forstbeamten und ihre Frauen zugesagt, sich um die beiden Schwestern zu bekümmern und den „Waldheil" zu benachrichtigen, sobald sein Eingreifen sich etwa von neuem nötig machen wird. „Waldheil" steht in dieser Angelegenheit vor einem seiner schönsten Erfolge, den er durch rastlose Arbeit und

Hosted by Google

Aufklärung sehr verworrener und verwickelter Verhältnisse erzielt hat.

Vertagt wird das Gesuch einer Königl. Oberförstertochter, weil die angeforderten Papiere noch nicht eingelaufen sind. Abgelehnt wird das Gesuch einer Gemeindeförsterwitwe, die mit voller Pension ihrem unverheirateten Sohn in auskömmlicher Stellung die Wirtschaft führt; der Vorstand kann sich darum von einer Notlage nicht überzeugen. Ferner wird abgelehnt das Gesuch einer staatl. Forstaufseherwitwe, da sie satzungsgemäß erst im Dezember d. Js. wieder berechtigt ist, eine Unterstützung zu erhalten.

Berichtet wird dann über die Sammlung für Frau Oberförsterwitwe Müller, Wiesbaden. Auch hier ist ein erfreuliches Ergebnis gezeichnet. Die Sammlung hatte derzeit etwa 260000 *M* ergeben (inzwischen ist sie auf 306483 *M* angewachsen). Es wird beschlossen, nach Abzug der Unkosten, den gesamten Betrag auf ein Sparbuch anzulegen und Frau Oberförsterwitwe Müller monatlich zunächst 5000 *M* zu überweisen. Damit dürfte für die nächsten vier Jahre die größte Not dieser bedauernswerten Witwe abgewendet sein. Im übrigen werden zu ihren Gunsten gern noch weitere Spenden entgegengenommen.

Auch aus der Sammlung „Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm", die inzwischen 798338 *M* erreicht hat, konnten neue Ausgaben gemacht werden, und zwar in diesem Falle an die drei forstlichen Hochschulen Eberswalde, Hann.-Münden und Tharandt. Die Ausgaben erfolgten auf Grund der Anzahl der Forststudenten deutschen Ursprungs an den einzelnen Hochschulen unter Berücksichtigung der dem „Waldheil" bekannt gewordenen Einzelsammlungen und der Bestimmungen einzelner Spender. So wurden abgeführt: Nach Eberswalde 140505 *M*, nach Hann.-Münden 100388 *M*, nach Tharandt 87840 *M*. Außerdem sind auf Grund besonderer Verwendungsvorschrift für die Forststudenten der Universität Gießen 15000 *M* geschickt worden.

An Begräbnisbeihilfen wurden seit Dezember bewilligt: Der Witwe eines staatl. Hegemeisters i. R. 400 *M*, der Tochter eines staatl. Hegemeisters i. R. 400 *M* und der Witwe eines Staatsförsters 350 *M*. In einem Falle der Not ist außerdem eine der vorerwähnten namhaften Unterstützungen gewährt worden. Die neuen Begräbnisbeihilfen in Höchstsumme von 7000 *M* treten satzungsgemäß erst vom 1. März 1923 ab in Kraft.

Es wird weiter beschlossen, den bei Beginn des Weltkrieges gegründeten Kriegsfonds, für den die Sammeltätigkeit inzwischen erloschen ist und der nur noch einige tausend Mark Bestand hat, mit dem Unterstützungsfonds zu vereinigen. Dann wurde in Vorbereitung für die Hauptversammlung der Haushaltsplan für 1923 festgestellt, beschlossen, die Begräbnisbeihilfen für 1923 im Höchstsatz mit 7000 *M* zu beantragen. Ebenso den Höchstsatz für Darlehen auf 20000 *M* mit 4% Zinsen. Die Sondersammlungen verursachen dem „Waldheil" sehr viele Kosten an Gehältern für Schreibhilfen, Porto, Bürokosten usw. Es wird beschlossen, fortan 5% von den Eingängen aller Sondersammlungen der Hauptkasse als Unkostenbeitrag zu überweisen. Der Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderungen wurde festgelegt, besonders der Beitragserhöhung. Danach sollen Forst- und Jagdbeamte — auch solche im Ruhestande — für 1923 mindestens 300 *M*, alle anderen Mitglieder mindestens 500 *M* bezahlen. Durch die einmalige Zahlung von 10000 *M* kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden.

Danach wurde die Sitzung kurz vor Beginn der Mitgliederversammlung geschlossen.

Neudamm, den 28. Februar 1923.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8671. **Piest,** Karl, Forstmeister a. D., Hermsdorf, Kynast, Kreis Hirschberg in Schlesien. VIII.
8672. **v. Monkewitz,** A., Oberförster, Oberförsterei Stubendorf, Kreis Gr.-Strehlitz. VI.
8673. **Kommander,** Emil, Hilfsjäger, Kalinow, Kreis Groß-Strehlitz. VI.
8674. **Ernst,** Eduard, Hilfsjäger, Gonschiorowitz, Post Himmelwitz, Kreis Gr.-Strehlitz. VI.
8675. **v. Schönberg,** Hans, Rittergutsbesitzer, Reichstädt, Amtsh. Dippoldiswalde. XII.
8676. **Krüger,** Karl, Hilfsförster, Oerrel, Post Munsterlager, Hannover. X.
8677. **Hadrian,** G., Hilfsförster, Skalung, Kr. Kreuzburg VI.
8678. **Luptowitsch,** Mathias, Forstassistent, Neundorf, Kreis Habelschwerdt in Schlesien. VII.
8679. **Neumann,** Hans, Verlagsbuchhändler, Neudamm. IX.
8680. **Schröter,** Oskar, Revierförster, Försterei Karsch, Post Kolzig, Kreis Grünberg in Schlesien. VIII.
8681. **Monse,** Paul, Förster, Fh. Zauche, Post Nittritz, Kreis Grünberg in Schlesien. VIII.
8682. **Nensch,** Wilhelm, Forst- und Jagdaufseher, Bülzig, Kreis Wittenberg. XVI.
8683. **Langenbeck,** Bernhard, Forstgehilfe, Salzwedel, Stadtforst. XVI.
8684. **Neumann,** Karl, Forstgehilfe, Stübeckshorn, Post Emmingen, Kreis Soltau i. Hann. X.
8685. **Pauli,** Otto, Forsttaxator, Mansbach im Westerwald. XIII.
8686. **Olschowski,** Anton, Hilfsjäger, Neuhaldensleben, Forstschule. XVI.
8687. **Lenzer,** Julius, Forstgehilfe, Rogau, Post Schreibendorf, Kreis Strehlen in Schlesien. VII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Heinze, Karl, Förster, Osterode, Post Herzberg an der Elster, Kreis Schweidnitz.
Stärk, August, Forstgehilfe, Edelstetten, Bayern, Schwaben.
Doering, Artur, Förster, Försterei Rehhof, Post Gr.-Kottulin, Kreis Gleiwitz.
Goralczyk, Erich, zweiter Herzoglicher Forstsekretär, Obf. Carlswalde, Post Sagan i. Schl.
Heinemann, Robert, Forstaufseher, Gr.-Freden, Kreis Alfeld Provinz Hannover.
Klein, Johann, Hilfsförster, Bonn, Endenicher Allee 60, Forstabteilung der Landwirtschaftskammer.
Richter, Emil, Hilfsjäger, Rübeland im Harz, Kr. Blankenburg.

Reviergehilfen-Prüfung.

Am 3. und 4. Mai d. J. findet in Frauenhain bei Großenhain im Gasthofe von vormittags 8 Uhr an eine Reviergehilfenprüfung statt, zu der alle Kollegen und Gönner der grünen Farbe hierdurch freundlich eingeladen werden. Herr

Hosted by Google

Rittmeister a. D. von Globig hat zur Waldprüfung am 4. Mai seinen wohlgepflegten, schönen Forst freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

W. Dreßler, Oberförster a. D., Bezirksgruppen-Vorsitzender.

Bezirksgruppen Liegnitz, Breslau, Oppeln und Glatz. Gelegentlich der in Breslau stattfindenden Forst- und Jagdausstellung findet am 9. Mai, nachmittags 4 Uhr, Versammlung sämtlicher Mitglieder der Provinz Schlesien im „Bürgergarten" (Taschenstraße) statt. Vormittags 10 Uhr gemeinsame Besichtigung der Ausstellung.

Bressel, Bezirksgruppen-Vorsitzender.

Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend. Bezirksgruppe XV. Am Sonntag, dem 29. April d. J., nachmittags 1½ Uhr, findet im Hotel „Stadtbahnhof" in Glatz eine Bezirksgruppenversammlung statt, wozu hierdurch ergebenst eingeladen wird. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamtenbunde und Wahl des Vorstandes. 2. Einnahme der Mitgliederbeiträge. 3. Besprechung forst- und jagdlicher Tagesfragen. Zahlreiches Erscheinen dringend erbeten.

Hausdorf, den 14. April 1923.

Hoffmann, Vorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Bezirksgruppe Schlesien.

Gelegentlich der in Breslau stattfindenden Forst- und Jagdausstellung findet am 9. Mai, nachmittags 2 Uhr, Versammlung sämtlicher Mitglieder der Provinz Schlesien im „Bürgergarten" (Taschenstraße) statt. Vormittags 10 Uhr gemeinsame Besichtigung der Ausstellung.

Bressel, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Thüringen.

Der Mitgliedsbeitrag einschließlich des Beitrags für die Bezirksgruppe ist für das Jahr 1923 wie folgt festgesetzt und bis 30. April d. J. an den Kassenführer Herrn Förster E. Schmalz, Bachra bei Ostramondra, Bezirk Halle a. S., zu zahlen. Verwaltungsbeamte 2500 *M*, Betriebsbeamte 2000 *M*, Hilfsbeamte 1500 *M*. Nur wer den Beitrag entrichtet, wird als Mitglied geführt. Deutliche Namen, Titel und Wohnort. Bei Anfragen Rückporto!

Schlotheim, den 8. April 1923.

E. Lindner.

Ortsgruppe Havelland.

Am Sonntag, dem 29. April, 2 Uhr nachmittags, findet in Rathenow, Hotel „Fürstenhof", eine Ortsgruppen-Versammlung statt. Da wichtige Punkte zur Besprechung stehen, ist das Erscheinen sämtlicher Mitglieder unbedingt erforderlich.

H. Falley, Vorsitzender.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Niederschlesien.

Hauptversammlung Sonnabend, den 12. Mai vormittags gegen 11 Uhr, Hotel „Waldhaus" in Kohlfurt. Damenbeteiligung erwünscht. Bestellung auf Mittagessen beim Kollegen Falkenbach in Kohlfurt-Dorf.

Jahresbeitrag, 1000 *M*, bitte dringend sofort auf Konto Nr. 68864 Postscheckamt Breslau für Stadtförster Kaiser durch Zahlkarte einzuzahlen.

Weidmannsheil! Kaiser.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Aufruf

zu einer Sammlung für den Unterstützungsfonds der Schlesischen Forstschule zu Reichenstein.

Der bei der Gründung unseres Vereins errichtete Unterstützungsfonds der Reichensteiner Forstschule soll in der Not der jetzigen Zeit alsbald in Wirkung treten. Dadurch sehen wir uns veranlaßt, an alle Kollegen der grünen Farbe wie auch an alle, die an der Aus- und Fortbildung der jungen Forstleute Interesse haben, mit einer dringenden Bitte heranzutreten.

„Helfet alle die forstliche Bildungsstätte für die heranwachsende Forstbeamtengeneration der Schlesischen Forstschule in Reichenstein unterstützen und trage ein jeder durch ein angemessenes Scherflein bei, auch weniger bemittelten Schülern den erfolgreichen Besuch der Forstschule zu ermöglichen! Unser deutscher Wald, der auch fernerhin forstlich gut ausgebildeter Männer bedarf, soll durch die Not, welche über unser armes Deutschland hereingebrochen ist, nicht Einbuße leiden in seiner Hege und Pflege, auf daß er und seine ihm treu zur Seite stehenden Beschützer erstarken zum Wohle der Allgemeinheit".

Geldspenden können an die Giro- und Sparkasse der Stadt Reichenstein auf das „Konto des Unterstützungsfonds der Schlesischen Forstschule Nr. 3783" eingezahlt werden. Spenden im Betrage von über 1000 *M* werden in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Nachträgliches und Nachdenkliches von der Dessauer Forstversammlung. 273. — Uebersicht des Flächeninhaltes und des Holzertrages der Staatsforsten. 278. — Bevorstehende Aenderung des Forstdiebstahls- und des Feld- und Forstpolizeigesetzes in Preußen. 278. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 278. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 281. — Forstwirtschaftliches. 283. — Waldbrände. 283. — Vom Wildmarkt. 283. — Vom Rauhwarenmarkt. 284. — Fischpreise. 284. — Brief- und Fragekasten. 284. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 284. — Vereinszeitung. Nachrichten des Vereins „Waldheil". E. V. zu Neudamm. 285. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 287. — Deutscher Forstbeamtenbund. 288. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 288.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1849), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Mai 1300,— Mk. bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich 1600,— Mk. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 250,— Mk. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung, oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Für den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Belege, wie die Einsendung gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 17. Neudamm, den 29. April 1923. 38. Band.

Nachträgliches und Nachdenkliches von der Dessauer Forstversammlung.

Von W. Keßler, Forstmeister i. R.

(Schluß.)

„Es grüne die Tanne, es wachse das Erz!
Gott schenke uns allen ein fröhliches Herz!"
Alter Harzer Spruch.

Nach der hinreißenden Rede Möllers hatte, wie leicht zu denken, Dr. Bertog einen schweren Stand und konnte lebhaften Beifall wohl kaum erwarten.

Die weiteren Redner, zehn an der Zahl, bekannten sich eigentlich sämtlich, wenn auch einzelne mit gewissen Vorbehalten und Einschränkungen, mehr oder minder warm und begeistert grundsätzlich zum Dauerwald. Unter ihnen möchte ich neben dem erprobten „Rufer im Streit" Wiebecke namentlich den Forstmeister Dr. Eberhardt sowie die beredten Professor Dr. Hausrath und die Oberforstmeister Lent und Schmidt erwähnen.

Pfingststimmung herrschte. Überall klang die Freude und Überzeugung durch, daß nunmehr ein neuer fester Boden für natürlichste und ertragreichste Waldbehandlung und -bewirtschaftung gewonnen sei, auf dem die stolzesten Bauten forstlicher Kunst sicher begründet werden könnten.

Aber im Hintergrunde lauert die graue Sorge des nüchternen Realisten um die praktische Durchführbarkeit des am fernen Horizonte erblickten Ideals. Der bekannte Forstmeister Wiebecke pflegt zu sagen: „Zu Erfolgen im Dauerwaldbetriebe ist nichts weiter erforderlich als Geist und Geduld!" Er vergißt dabei, wohl wegen eigener außergewöhnlicher Leistungsfähigkeit, das dritte und vielleicht wichtigste Erfordernis zu betonen: nämlich die Arbeit, und zwar unaufhörliche, sich ganz dem gewollten Ziele hingebende und weihende Arbeit! Der Arbeit des Forstmanns und Forstkünstlers im Dauerwald, verkörpert in der Person des Herrn v. Kalitsch, hat Möller mit vollstem Recht ein hohes Lied in seinem Vortrage gesungen; der „stetigen, unermüdlichen, persönlichen, nahezu täglichen", von innerer Liebe getragenen und „verständnisvoll eingesetzten" Arbeit! Geben wir uns darüber doch keiner Täuschung hin! Der im Dauerwald gewissenhaft und mit dem Streben nach vollem Gelingen wirtschaftende Forstmann muß ein Vielfaches an Arbeitszeit und Arbeitskraft aufzuwenden imstande und willens sein im Vergleich zu dem nach alter Routine weiter Bestandswirtschaft auf Periodenflächen betreibenden Fachgenossen! Alte erfahrene und bewährte Kollegen haben mir gegenüber die nicht unberechtigte Frage aufgeworfen, ob denn die Arbeitskraft selbst eines Herrn v. Kalitsch ausgereicht haben würde, wenn es sich statt um einen Bezirk von 667 ha in ebenem Gelände und unmittelbarer Nähe des Wohnsitzes um die sieben- bis zehnmal größere Fläche einer durchschnittlichen preußischen Oberförsterei, noch dazu in parzellierter Lage und unter schwierigen Terrain-, Boden- und Bestandsverhältnissen, gehandelt hätte, zumal wenn noch die übliche weitere Belastung der Beamten mit Nebenämtern, Dienstlandwirtschaft usw. hinzukäme. Ganz abgesehen davon, daß für manche der in der forstlichen Beamtenwelt nicht allzu seltenen

Hosted by Google

Gestalten, wie die des gesättigten Forstversorgten, des hastigen Strebers, des unruhigen Stellenjägers und anderer, die intensive, den ganzen Mann mit seiner ganzen Kraft und seinem ganzen Geist und Gemüt beanspruchende Arbeit im Dauerwald überhaupt unmöglich und undenkbar ist. Daß der Verwalter und verantwortliche Betriebsleiter eines Reviers von etwa 5000 ha auch unter mittleren leidlich günstigen Verhältnissen imstande sein soll, selbst und allein auch nur die notwendigsten, sich über die ganze Fläche erstreckenden Stamm-Auszeichnungen im Dauerwalde vorzunehmen, halte ich für völlig ausgeschlossen! Er wird sich auf die Rolle des leitenden Architekten und Ingenieurs beschränken müssen, der Stil und Plan des ganzen Baues entwirft und angibt, die Ausführung selbst aber nur überwachen kann und genügend geschulten, fähigen Hilfskräften überlassen muß. Mit andern Worten: Ohne verständnisvolle, hingebende Mitarbeit der Förster ist kein Dauerwaldbetrieb durchführbar! Herr v. Kalitsch, der das Glück gehabt hat, in seinem Förster einen derartigen bewährten Gehilfen zu finden, wird dies selbst bestätigen!

Und nun erhebt sich die weitere bange Frage: Wird der deutsche Försterstand, wie er jetzt, namentlich in Preußen, beschaffen ist, überhaupt geeignet, fähig und willens sein, diese so unendlich viel mühsamere, feinere, künstlerische Facharbeit zu leisten? Wir wissen alle: Seit ziemlich einem Menschenalter ist ein großer, wenn nicht der größte Teil der geistigen Kraft dieser an sich so schätzens- und ehrenwerten Beamtenklasse in den unaufhörlichen, auch heute noch nicht abgeschlossenen Kämpfen um Hebung ihrer Stellung und Besoldung betätigt und — verbraucht worden! Die Försterbewegung ist, wenigstens in Norddeutschland, fast parallel mit dem berühmten und berüchtigten, immer mehr zu einer hohlen Phrase gewordenen „Klassenkampf des Proletariats" gegangen, so sehr auch die Jünger der grünen Farbe in ihrer Mehrzahl eigentlich sozialistische Tendenzen selbst ablehnen mögen.

Nichts liegt mir ferner, als hier ein Verdammungsurteil über diese Bewegung, welche übrigens in neuester Zeit, wohl wegen der sich immer weiter verschärfenden wirtschaftlichen Entwicklung, auch auf die Oberförsterkreise übergegriffen hat, auszusprechen. Nur zu gut weiß ich, aus welchen Fehlern und Unterlassungssünden der Vergangenheit und Gegenwart dieser Kampf entstanden ist und noch heute Nahrung und Brennstoff erhält.

Aber die Bemerkung und Feststellung wird man mir wohl nicht verübeln, daß ein Stand und eine Fachgenossenschaft, welche, wie der mit scharfem Blick, scharfer Feder und scharfer Zunge begabte v. Bentheim im Jahre 1905 auf der Forstversammlung zu Darmstadt sagte, kaum noch für anderes Zeit und Kraft hat, als an der Schraube zur Hebung ihrer Stellung zu drehen, nicht gerade in der geeigneten Verfassung erscheint, neue schwierigere und aufopfernde Facharbeit zu leisten, zumal in der „neuen Zeit", wo Lohnbewegung und selbstsüchtiges Streben nach Gewinn das ganze deutsche Leben in unheilvollen Bann geschlagen haben. Bei meinem ersten Besuche in Bärenthoren vertraute mir Herr v. Kalitsch die niederdrückende und entmutigende Beobachtung an, daß, wenn er einmal gelegentlich die unbefangenen privaten Unterhaltungen seiner zahlreichen Besucher aus dem Forstbeamtenstande zu verfolgen in der Lage gewesen sei, diese sich vorwiegend nur um Einkommens- und Gehaltssorgen und fast nie um Fachfragen, namentlich nicht um den Dauerwald, bewegt hätten*)!

Die praktischen Fachleistungen der deutschen Forstwirtschaft in der Gegenwart, namentlich während des Krieges und nach demselben, sind keineswegs ermutigend. Ich darf mir vielleicht

*) Es mag hier einmal ganz offenherzig ausgesprochen werden, wie die Entwicklung und die bisherigen Zustände im „neuen" Deutschland draußen in der neutralen Welt, etwa vom Gesichtspunkt eines deutschfreundlichen Schweizers, beurteilt werden, was folgendes Bild veranschaulichen möge. Der alte, starke Löwe Deutschland hat sich in der ihm von böswilligen, listigeren Feinden gegrabenen tiefen Grube, verlockt durch trügerische Köder und verführt durch eigene ihn auf Irrwege führende Kurzsichtigkeit, gefangen. Von langem, heldenhaftem Kampfe erschöpft, aus tausend Wunden blutend, liegt er da, verspottet und verhöhnt vom unbarmherzigsten seiner Gegner, der ihn fortwährend mit vergifteten Pfeilen überschüttet. Nur noch schwache Versuche macht der vordem so gefürchtete Riese, sich wieder aufzurichten und aus der Tiefe hinaufzugelangen zum Licht und zu ebener Bahn. Um ihn und auf ihm stehen und drängen sich seine zahlreichen Jungen. Aber anstatt seine Wunden zu pflegen und zu säubern, saugen sie selbst daraus den letzten Lebenssaft zu eigener Sättigung und Mästung. Statt dem schwachen und gelähmten Erzeuger durch Herstellung und Vorbereitung von Stufen und Stützpunkten den Aufstieg zu erleichtern, belasten sie den kraftlosen Körper mit dem schweren Eigengewicht ihrer Selbstsucht, suchen sich warme und weiche Lager auf seiner zuckenden Haut, ja beginnen an den noch offenen Wunden zu nagen, um eigenen Heißhunger zu stillen. Dabei winseln und heulen sie in allen Tonarten von ihrer und des Vaters (d. i. des Vaterlandes) Not; möchten auch Hilfe von seiten des seitwärts stehenden Leoparden, des Bären und Elephanten herbeirufen; ohne sich jedoch selbst anzustrengen und zu opfern! Das Bild und die Vorstellung sind traurig und trüb, entbehren aber leider nicht der Wahrheit! Wenn die Kinder Deutschlands sich nicht ihrer Familienzusammengehörigkeit erinnern und in Verzicht auf die kleinen, eigennützigen und selbstsüchtigen Wünsche und Pläne in engster, auf Gerechtigkeit begründeter Gemeinschaft ohne Scheu vor Opfern und Mühen zusammen arbeiten, leiden und kämpfen wollen, ist ihr Volk eines neuen Aufstiegs weder fähig noch würdig! W. K.

Hosted by Google

hierüber ein Urteil erlauben, da ich in den letzten drei Jahren als heimloser Wanderer Deutschland vom Rhein bis zum Arlberg und vom Schwäbischen Meer bis zur Ostsee durchquert und die großen Waldgebiete des Schwarzwaldes, der Schwäbischen Alp und des Allgäus wie des Thüringer Waldes und Harzes großenteils zu Fuß durchstreift habe. Überall, wohin ich kam, dasselbe trostlose Bild: große Kahlschläge, keineswegs immer allein durch Kriegsnot und Kriegsbedarf veranlaßt, fehlende oder höchst mangelhafte Wiederkultur; vom Weidevieh verbissene und vertretene jüngere und ältere Schonungen und — keine oder doch ganz ungenügende Bestandespflege durch Durchforstungen, Reinigungs- und Lichtungshiebe! Ich könnte große Waldgebiete, namentlich in Süddeutschland, nennen, in denen trotz der riesenhaften Holzpreise nicht einmal das absterbende und unterdrückte Material ordnungsmäßig genutzt wird. Nur zu häufig bleibt seine Entnahme der Willkür des gewohnheitsmäßigen Frevlers überlassen, der in vielen Fällen sich nicht begnügt, die eigene Brennholznot zu befriedigen, sondern schwunghaften Holzhandel fast öffentlich und unter den Augen der Forstbeamten treibt, welche den Waldbesuch zu Schutzzwecken ganz aufgegeben zu haben scheinen! Ich weiß wohl, daß die Milderung der gesetzlichen Strafen und die nachsichtige gerichtliche Behandlung der Forstfrevel hieran große Schuld trägt, möchte auch nicht einer früher oft unnötig scharfen Verfolgung kleiner, unter dem Zwange der Not begangenen Übertretungen das Wort reden; kann aber nicht umhin, die jetzt herrschende Schlaffheit und Mutlosigkeit gegenüber den Übergriffen der Bevölkerung bezüglich des Waldes als beklagenswert und verhängnisvoll zu bezeichnen. Es wäre eine wichtige und dankbare Aufgabe gerade der Forstleute, das jetzt freier und mündiger sich fühlende Volk zum richtigen Verständnis des Wertes und Wesens des schließlich für alle Anwohner wichtigen Waldes zu erziehen, wozu freilich nicht nur Mut, sondern auch richtiges und warmes soziales Empfinden und Verständnis gehört!

In der bitteren Pein dieses Zweifelns an der Geeignetheit der Zeit und Zulänglichkeit der Menschen von heute für die große Reform der Waldwirtschaft, welche der Dauerwaldgedanke und seine Durchführung naturnotwendig mit sich führt, vermögen immerhin einige Erwägungen Trost und Mut zu spenden.

Zunächst liegen im deutschen Volke und deutschen Walde auch unter dem heutigen Wust und Schutt der Zerstörung und Verwilderung so viele tiefe und gewaltige Lebens- und Genesungskräfte, daß die moralische und materielle Kalamität der Gegenwart sicher überwunden werden wird, wenn erst wieder mehr Ruhe, Selbstbesinnung und Selbstbescheidung in allen Kreisen, auch in den forstlichen, eingekehrt und sich befestigt haben wird. Ferner sind die wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse immer die stärksten Lehrmeister und Erzieher auch im technischen Betriebe. Wir müssen mehr Holz erzeugen als bisher! Die Anzucht ist lohnend und kann ohne Schädigung des Waldwesens nur im Dauerwaldbetriebe erfolgen! Folglich ist der Dauerwald die Wirtschaftsform der Zukunft, und wer von den Fachgenossen weiter mitleben, mitwirken und mitgelten will, muß sich auf diesen Betrieb einrichten! Notwendige und lohnende Arbeit muß eben geleistet werden; die Person des Arbeiters tritt hierbei völlig in den Hintergrund!

Es war ein heller, leuchtender und wärmender Sonnenstrahl, der durch die Erörterung und fast einstimmige, begeisterte Aufnahme des Dauerwaldgedankens in das Dunkel des deutschen Waldes gefallen ist. Der wegmüde Weltwanderer, vom Sturm und Nebel der trüben Zeit verwirrt, weiß das Licht nicht sicher zu deuten. War es der Vorbote eines neuen Tages voll Klarheit und Wärme, wie er zu erfolgreichem menschlichen Schaffen und Wirken unumgänglich ist? War es ein letztes Aufleuchten und Verglühen scheidenden Tageslichtes vor der dunklen, kalten Nacht, deren Todesschatten alles bisher Geleistete und Emporgewachsene zu verhüllen droht? Das ist die Schicksalsfrage!

Die Liebe, welche nach dem ewigen Wort des großen Heidenapostels noch stärker ist als Glaube und Hoffnung, die tiefe, innige, erbarmende Liebe zu unserm Volke und Lande — treibt uns, das Licht als Morgenröte einer neuen besseren und reineren Zeit zu deuten, welche nach Gewitterstürmen und Pfingsteswehen bald heraufziehen möge zum Heile des deutschen „dauernden", „ewigen" Waldes — und des deutschen Volkes!

Die dem Berufsbeamtentum drohende Gefahr.

Von **Karl Baltz**, Hannover.

Von jeher hat der deutsche Försterstand eine hochgeachtete Stellung im Staate eingenommen, aber von jeher war er auch derjenige, der, soweit seine Stellung in Frage kommt, mehr als stiefmütterlich behandelt worden ist, denn es hatte sich zunächst einmal die Meinung festgesetzt, daß die ideale Seite des Berufes für das sonst der Stellung fehlende Materielle genügenden Ersatz biete. Wenn nun nach dem Eintritt der Revolution der Försterstand plötzlich aus sich herausgetreten ist und stellenweise einen Standpunkt vertreten hat, der sich mit seinen alten Ueberlieferungen nicht vereinbaren läßt so ist die letzte Ursache hierzu keineswegs allein in der ungünstigen, materiellen Stellung zu suchen, sondern durchschlagende Bedeutung hat in der Hauptsache das offenkundige

Hosted by Google

Bestreben eines großen Teiles der Oberförster gehabt, der Stellung und Tätigkeit der Förster die Anerkennung zu versagen und der Erreichung dieses Zieles Hindernisse in den Weg zu legen. An dieser Tatsache ist einmal nicht vorbeizukommen, und deshalb ist es das richtigste, wenn sie weiter nicht mehr bestritten wird, namentlich mit Gründen, deren Haltlosigkeit ohne weiteres zu erkennen ist. Daß der Försterstand nach der Revolution nicht immer richtig geführt worden ist, das haben die Ereignisse gezeigt, aber der in ihm vorhandene gesunde Kern hat doch keinen allzu fruchtbaren Boden für das jeder gewerkschaftlichen Bewegung eigene Phrasengeklingel abgegeben, und ich glaube deshalb aussprechen zu dürfen, ohne zu viel behaupten zu wollen, daß die politische Krisis im wesentlichen überwunden zu sein scheint.

Ich möchte hier wiederholen, daß es vollständig gleichgültig ist, ob die Förster gewerkschaftlich organisiert sind oder nicht, denn es kommt lediglich darauf an, ob ihre gewerkschaftliche Organisation von den blöden Theorien des Marxismus beherrscht wird oder nicht. Dieser Irrsinn hat aber den sonst gesunden Körper nicht in nennenswerter Weise erfaßt, denn faule Glieder sind in jedem Kreise vorhanden.

Es ist aber wiederum einmal an der Zeit, an die Förster aller Kategorien die ernste Warnung zu richten, den in jüngster Zeit eingetretenen Ereignissen, welche darauf gerichtet sind, dem Berufsbeamtentum einen Stoß zu versetzen, der nicht ganz ohne Wirkungen sein wird, ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Im Deutschen Beamtenbund sind diese Kräfte seinerzeit hinter den Kulissen eine Zeitlang sehr eifrig am Werke gewesen, aber es ist noch rechtzeitig möglich geworden, sie unschädlich zu machen und dahin abzulenken, wohin sie gehören, was das Gute im Gefolge gehabt hat, daß die Scheidung der Geister sich vollziehen mußte.

Es sei kurz wiederholt, daß der A.D.G.B. (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund) die gewerkschaftliche Spitzenorganisation der Arbeiterverbände, die Afa (Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände) die der Angestelltenverbände und der A.D.B. (Allgemeiner Deutscher Beamtenbund) die gewerkschaftliche Spitzenorganisation gewisser Beamtenverbände ist. Allerdings repräsentiert die Afa nur einen Teil der unteren Angestelltenschaft und der A.D.B. nur einen Splitter der deutschen Beamtenschaft, der aus der links orientierten Richtung besteht, die im Deutschen Beamtenbund keinen Platz mehr hatte. Der A.D.G.B. umfaßt, was jedes politische Kind weiß, die sozialistische Arbeiterschaft.

Diese drei Spitzenorganisationen haben nun am 27. März dieses Jahres einen Organisationsvertrag geschlossen, und zwar, wie sie sagen, zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Interessen aller Arbeiter, Angestellten und Beamten und zur höchsten Steigerung ihrer organisatorischen Kraft und ihres Einflusses auf das Wirtschaftsleben. Es fehlt natürlich hierbei nicht an der alten, reichlich abgedroschenen Phrase, daß diese drei Spitzenverbände den Grundsatz der „parteipolitischen" und religiösen Neutralität erkennen und in der Wirtschaftspolitik die gemeinwirtschaftlichen Interessen stets den privaten Einzelinteressen voranstellen wollen. Was nun aber ganz besonders interessiert, ist die Tatsache, daß sich der Allgemeine Deutsche Beamtenbund mit den übrigen beiden Spitzenorganisationen auf den Boden des Internationalen Gewerkschaftsbundes stellt, welcher seinen Sitz in Amsterdam hat.

Das sind also die nackten Tatsachen, denen die äußerste Aufmerksamkeit geschenkt werden muß, denn man hat es mit einer Vereinigung der sozialistischen Arbeiterschaft, mit der ebenso gerichteten Angestelltenschaft und eines Teiles der Beamtenschaft zu tun, der politisch sich nicht von der erstgenannten unterscheiden kann.

Die Betonung der parteipolitischen Neutralität ist und kann nichts anderes sein als eine Leimrute, mit welcher die Harmlosen gefangen werden, denn die freigewerkschaftliche Richtung, die der A.D.B. heute nicht mehr von sich abschütteln kann, läßt sich mit parteipolitischer Neutralität nicht vereinbaren. Den besten Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme erbringt die Nr. 73 der in Düsseldorf erscheinenden sozialdemokratischen Volkszeitung in ihrer Nummer vom 27. März, die in einem an die „Beamtenparteigenossen" gerichteten Aufruf folgendes sagt:

„Auf der letzten Unterbezirks-Konferenz unserer Partei wurde durch den Genossen Westkamp die Zugehörigkeit unserer Parteigenossen zu sogenannten neutralen Beamtenorganisationen besprochen. Seine Ausführungen gingen dahin, daß es ein ungesunder Zustand sei, wenn Parteigenossen sich noch in neutralen Beamten-Organisationen wohlfühlen, obgleich freigewerkschaftliche Berufsorganisationen vorhanden sind."

Hier steht es schwarz auf weiß, daß „parteipolitisch neutral" sein sich mit „freigewerkschaftlich" nicht vereinbaren läßt, und deshalb sind die dem A.D.B. angehörenden Beamten mit dem Afa-Bund und dem A.D.G.B. über einen Kamm zu scheren, denn die drei Spitzenorganisationen stehen politisch auf demselben Boden. Die Beamtenschaft muß sich darüber klar sein, daß die heute freigewerkschaftlich Organisierten und mit dem A.D.G.B. verschmolzenen Beamten jedenfalls zum großen Teile das öffentlich rechtliche Beamtenverhältnis beseitigt sehen wollen, was ja das freigewerkschaftliche Ziel überhaupt ist, weil das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis ein Hindernis für die freigewerkschaftliche Entwicklung darstellt. Ich bin keinen Augenblick im Zweifel darüber, daß, wie in dem Organisationsvertrag wiederum mit der parteipolitischen Neutralität operiert wird, man auch ohne Zögern gelegentlich eine Proklamation erläßt, daß man gar nicht daran denkt, das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis auch nur anzutasten. Das ist aber nur der Sand, welchen man denen in die Augen streut, die nicht alle werden und selbst nicht übersehen können, welche Ziele angestrebt werden.

Was in den vertragschließenden Organisationen vertreten ist, habe ich hervorgehoben, aber der „Vorwärts" läßt sich doch nicht abhalten, von der „Einheitsfront der Arbeitnehmer" zu sprechen, obwohl er ganz genau weiß, daß in den genannten Spitzenorganisationen weder alle Arbeiter, noch alle Angestellte vertreten sind und

Hosted by Google

schließlich nur ein kleiner Teil der Beamten zusammengefaßt ist. In diesem neuen Ereignis liegt eine nicht zu unterschätzende Gefahr, denn daß die drei auf freigewerkschaftlichem Boden stehenden und nun zusammengeschlossenen Spitzenorganisationen alles aufbieten werden, um namentlich die unteren und mittleren Beamten auf ihre Seite zu ziehen, das ist ganz selbstverständlich. Jeder einzelne muß sich deshalb klar vor Augen

(Fortsetzung siehe Seite 295.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 2. Hälfte März 1923.

Waldgebiet	Nadelholz: Stammlinhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 u. mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—1,00 / 40—49		IV bis 0,50 fm / 30—39		V / bis 29 cm		Gemischt	
		Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	149800	211100	122300	162800	103700	135300	64800	133500	—	—	90500	245300
Westpreußen .	„	233800	233800	200300	200300	175200	175200	130600	130600	—	—	128700	212000
Pommern . .	„	105900	163900	90500	144600	69400	110000	55300	88000	—	—	107100	158800
Brandenburg	„	96600	277000	94800	225700	81500	162400	57500	150200	—	—	71000	138800
Grenzmark . .	„	101900	160100	130000	154300	77100	120600	42400	90700	—	—	80500	139900
Schlesien . . .	„	80000	164400	72000	126000	69700	99900	60200	101300	—	—	96200	96200
Sachsen . . .	„	98500	166800	97900	150800	78800	123200	56300	101600	—	—	80800	80800
Hannover . .	„	80700	350800	72400	276500	53300	164800	36200	102000	—	—	191000	191000
Schleswig-H.	„	—	—	203300	203300	162700	162700	87700	87700	—	—	—	—
Hessen-Nassau	„	—	—	104600	159300	82500	120000	71100	105000	—	—	96200	96200
Hessen-Nassau	Lärche	134000	300000	61000	110500	52300	86500	39800	86000	—	—	—	—
Ostpreußen . .	Fichte	128000	144400	113800	125200	92800	98900	60700	86100	—	—	80100	100400
Pommern . .	„	124000	124000	117000	117000	109000	109000	88000	88000	—	—	—	—
Schlesien . . .	„	138700	138700	106700	106700	85700	85700	65000	65000	—	—	101100	101100
Sachsen . . .	„	173000	173000	166200	166200	150900	150900	135400	135400	—	—	96000	96000
Hannover . .	„	98000	244200	90000	198500	70000	152200	50000	118100	—	—	80000	80000
Schleswig-H.	„	250000	250000	200000	200000	157600	157600	103400	103400	—	—	—	—
Hessen-Nassau	„	84000	124100	64900	213000	53300	177000	44100	161000	—	—	—	—
Westfalen . .	„	134600	150300	124000	142400	115500	140000	108900	119100	—	—	110800	168700
Pommern . .	Buche A	147000	147000	147000	147000	147000	147000	90000	90000	80000	80000	--	—
Brandenburg	„	247100	247000	180500	180500	125800	125800	90600	90600	80500	80500	—	—
Sachsen . . .	„	—	—	—	—	159300	159300	91400	91400	70600	70600	126300	131800
Hannover . .	„	132000	286000	123000	255000	103000	203000	94000	148200	81000	111000	—	—
Hessen-Nassau	„	78000	290200	51500	277300	65500	252500	52500	264400	76000	149000	—	—
Westfalen . .	„	149000	348600	131900	283400	121500	256100	100800	207400	86800	86800	—	—
Pommern . .	Buche B	100000	100000	91000	91000	85000	85000	80000	80000	75000	75000	161200	161200
Brandenburg	„	104200	128100	89700	121400	64000	134700	57500	238300	44200	103800	—	—
Schlesien . . .	„	133300	133300	77100	77100	50600	50600	60200	60200	37100	37100	81400	81400
Sachsen . . .	„	198100	198100	175500	175500	99200	145800	63600	122700	54500	72700	111600	126300
Hannover . .	„	102000	216300	100000	163400	91000	150000	83000	124000	70000	103000	—	—
Hessen-Nassau	„	62500	195000	60600	210800	55200	180900	52500	157000	76900	155000	—	—
Westfalen . .	„	147700	212200	127700	160900	103300	161800	82900	138600	72500	90000	160000	160000
Ostpreußen .	Eiche A	463300	463300	546300	546300	433500	433500	—	—	—	—	265000	265000
Pommern . .	„	280000	307300	272100	280000	161000	184000	110000	110000	455300	455300	—	—
Schlesien . . .	„	502800	502800	482400	482400	348500	348500	241200	241200	—	—	—	—
Sachsen . . .	„	408000	804900	300000	950000	388100	476700	—	—	—	—	—	—
Hannover . .	„	180000	1242200	312000	875900	221000	324800	76700	161000	74800	119000	—	—
Schlesw.-H. .	„	225000	225000	208000	208000	153000	153000	128000	128000	—	—	—	—
Hessen-Nassau	„	272000	282000	232700	257000	188400	242000	170000	170000	113000	113000	—	—
Westfalen . .	„	451000	451000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ostpreußen .	Eiche B	278700	278700	257800	257800	236000	236000	114500	114500	61000	61000	—	—
Pommern . .	„	113800	198500	91700	145800	84800	106800	60300	100000	100000	100000	136600	136600
Brandenburg	„	126000	265000	124000	242600	103000	207000	96200	195700	81400	81400	93600	950000
Schlesien . . .	„	232800	328900	191400	270100	216100	242000	152000	162800	86700	130000	—	—
Sachsen . . .	„	132500	534500	114100	329300	82800	225000	51300	135600	47800	119700	—	—
Hannover . .	„	133100	505000	118800	239900	100800	293200	86600	116000	50300	175000	—	—
Schleswig-H.	„	165000	165000	132000	132000	96000	96000	80000	80000	62000	62000	—	—
Hessen-Nassau	„	129500	205000	99500	184000	89800	215000	64000	163000	50600	117000	171900	302000
Westfalen . .	„	285000	402500	254000	347500	301900	301900	131300	131300	81000	81000	—	—

Die Preise sind auf volle hundert Mark abgerundet.

(Fortsetzung dieser Tabelle siehe nächste Seite.)

Hosted by Google

Grubenholz.

Waldgebiet	Holzart	6/10 M	10/14 M	14/22 M	gem. M	In ganzer Länge
Westpreußen	Kiefer	.	.	.	56100	.
Pommern	"	.	.	.	43600	80000
Brandenburg	"	.	.	.	60000	80000
Grenzmark	"	.	.	.	71500	
Schlesien	"	65300	.	.	63000	.
Sachsen	"	80200	.	.	.	.
Hannover	"	.	.	.	.	77400
Hessen-N.	"	.	.	.	.	71600
Westfalen	"	.	.	.	135000	92100
						86000
						71200

Papierholz (je Raummeter).

Waldgebiet	Holzart	Scheite M	Knüppel M	gem. M
Ostpreußen	Fichte	45000	.	87400
				74800
Hannover	"	49400	42200	.
Hessen-N.	"	70000		
Westfalen	"	107500	79500	66600
Schlesien	Kiefer	41100	.	90100
Hannover	"	.	.	72100
		36200	.	.

Schwellen (je Festmeter).

Waldgebiet	Holzart	M
Westpreußen	Kiefer	137000
Pommern	"	87100
Brandenburg	"	100300
		163100
Sachsen	"	72900
		125100
Pommern	Buche	87100
Sachsen	"	61200
		138900
Hannover	"	70500
		109500
Hessen	"	50000
		157800
Westfalen	"	78900
		90000
Sachsen	Eiche	79800
		126000
Hessen-N.	"	181000

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 1. Hälfte April 1923.

(Die Preise sind auf volle Hundert Mark abgerundet.)

Waldgebiet	Nadelholz: Stammlinhalt / Laubholz: Mittl. Drchm.	I über 2,0		II 1,01—2,0		III 0,51—1,00		IV bis 0,50 fm		V		Gemischt	
		60 und mehr		50—59		40—49		30—39		bis 29 cm			
	Holzart	Ndrgst. Preis M	Höchster Preis M	Ndrgst. Preis M	Höchster Preis M	Ndrgst. Preis M	Höchster Preis M	Ndrgst. Preis M	Höchster Preis M	Ndrgst. Preis M	Höchster Preis M	Ndrgst. Preis M	Höchster Preis M
Ostpreußen	Kiefer	165000	165000	145000	145000	95000	107100	68000	93000	.	.	150000	150000
Pommern	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	87800	160000
Brandenburg	"	107000	199700	87700	182500	67900	143000	45900	89800	.	.	94700	149300
Grenzmark	"	80400	140800	73600	133800	66300	109600	52800	80600	.	.	99500	126700
Schlesien	"	.	.	102300	102300	81700	81700	61400	61400	.	.	.	.
Sachsen	"	94000	113200	80300	107900	67800	88700	55500	67600	.	.	.	.
Hannover	"	113400	138000	89800	120100	56200	92200	48100	60700	.	.	.	.
Westfalen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	81100	81100
Ostpreußen	Fichte	115400	115400	144500	144500	127500	127500	83800	73800	.	.	.	.
Hannover	"	120100	120100	116100	151700	91500	91600	54500	76100	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	111000	111000	104000	104000	80000	80000	44000	44000	.	.	.	.
Westfalen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	83200	83200
Sachsen	Buche A	118100	118100	125500	125500	103100	103100	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	130000	130000	123000	141000	110000	121000	101000	152700	81000	81000	.	.
Westfalen	"	143200	143200	133200	133200	123200	123200	113200	113200	103200	103200	.	.
Brandenburg	Buche B	112000	137400	94900	127000	59900	78000	51100	58000	44200	44200	.	.
Sachsen	"	98400	98400	92300	92300	88800	88800	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	110000	110000	110000	110000	93000	93000	60000	60000	51000	51000	.	.
Hessen-Nassau	"	117000	117000	110000	111500	90000	93500	80000	151300	60000	60000	.	.
Westfalen	"	123200	130000	113200	124000	103200	113000	85000	93200	66000	66000	.	.
Ostpreußen	Bch. A. u. B.	100000	100000	90000	90000	52000	52000	52000	52000	50000	50000	.	.
Pommern	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	60000	66000
Westfalen	"	.	.	149500	149500	130100	130100	110100	110000	90100	90100	80700	80700
Rheinprovinz	"	146300	146300	110500	110500	90300	90300	82300	82300	65700	65700	.	.
Grenzmark	Eiche A	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	286800	286800
Brandenburg	"	456000	456000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	356000	494000	275000	313600	189000	268100	.	.	.	.	.	.
Hannover	"	245100	245100	191900	191900	.	.	.	.	.	.	.	.
Grenzmark	Eiche B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	124000	124000
Brandenburg	"	190000	370000	158000	237400	145000	166600	.	.	.	.	89100	89100
Sachsen	"	150200	302900	128200	180300	83800	160000	59200	79300	.	.	42900	42900
Hannover	"	86700	167700	84000	114700	58600	95400	53800	65300	47400	58200	.	.
Schleswig-H.	"	204000	204000	157000	157000	93000	93000	89000	89000	56000	56000	.	.
Ostpreußen	Ei. A. u. B.	380000	380000	300000	300000	213000	213000	140000	140000	.	.	.	.
Westfalen	"	.	.	.	.	.	.	119000	119000	90000	90000	.	.
Rheinprovinz	"	230500	230500	263400	263400	163300	163300	115800	115800	69700	69700	.	.

Hosted by Google

halten, daß er es in der neuen Organisation lediglich mit einem Zusammenschluß der Anhänger der Sozialdemokratie zu tun hat, deren Endziel ebenfalls darauf gerichtet ist, das Berufsbeamtentum, welches die stärkste Stütze des Staates ist, zu zerschlagen oder ihm das Rückgrat zu brechen und zwar um die parteipolitischen Ziele zu erreichen. Darüber muß jeder Beamte im klaren sein, damit er sich nicht durch die nebelhaften Phrasen, als da sind: „politische Neutralität", „Voranstellung der gemeinwirtschaftlichen Interessen" usw., den Kopf verwirren läßt. Es handelt sich, wie selbst das „Berliner Tageblatt" am 5. April gesagt hat, um einen Zusammenschluß der sozialdemokratischen Arbeitnehmer, die, wie es für jeden nüchtern denkenden Menschen auf der Hand liegt, sich jetzt zu einer Kampffront zusammengeschlossen haben.

Für die Beamtenschaft ist es sehr wichtig, sich immer vor Augen zu halten, daß in dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund nur sehr wenig Beamte vertreten sind, die für sich allein Bedeutung nicht beanspruchen können. Was ihnen an Kraft fehlt, das werden die Organisationen durch Wühlarbeit ersetzen, und deshalb muß die Beamtenschaft auf der Hut sein, damit sie nicht hilft, sich selbst das Grab zu schaufeln.

Selbstverständlich gilt das auch für den Försterstand, der außerordentlich gut daran tun wird, wenn er seine „parteipolitische Neutralität", von der ich allerdings niemals etwas besonderes gehalten habe, auch offiziell aufgibt und als Führer fernerhin nicht mehr Persönlichkeiten ausersieht, die sich als Anhänger der Sozialdemokratie bekennen oder gar eingetragene Mitglieder der Partei sind; denn wer zu dieser politischen Partei gehört, muß sich auch notwendigerweise zu ihrem Programm bekennen, das die Beseitigung des Berufsbeamtentums ins Auge gefaßt hat.

Es hat auch noch einen gewissen Wert, darauf hinzuweisen, daß selbst die der Reichsgewerkschaft der Eisenbahnbeamten angeschlossenen Fachgewerkschaften der neuen Richtung, die im A.D.B. vereinigt ist, kein besonderes Vertrauen mehr entgegenbringt, denn in Nr. 13 der Deutschen Eisenbahn-Zeitung vom 1. April 1923 wird von der „wenig erfreulichen Wahrnehmung" gesprochen, die man hat machen müssen, daß der A.D.B. in der Frage der unkündbaren Anstellung nicht rechtzeitig und nicht mit dem gebührenden Nachdruck sich für die Beamten eingesetzt hat. Auch ist es ein sehr gutes Zeichen, daß von dieser Seite festgestellt wird, daß der A.D.B. keinen genügenden Zuwachs an Beamtengruppen erhalten hat und die Politik der Reichsgewerkschaft einer Revision unterzogen werden müsse. Auf dieser Seite ist der Bankrott bereits zu verzeichnen, aber es darf die durch die Vereinigung der freigewerkschaftlich orientierten Beamten mit den sozialistischen Spitzenorganisationen drohende Gefahr doch nicht unterschätzt werden.

Die Entwicklung der Dinge hat gezeigt, — was ja auch zu erwarten war — daß im Försterstande nicht der rechte Boden für diese verderbliche Saat vorhanden ist; aber man sollte dann auch alles unterlassen, was diesen Boden vorbereiten könnte. Die Vertreter des „reinen Oberförstersystems" sind leider aber, wie ich heute klar und unumwunden aussprechen will, die Schrittmacher für eine derartige Entwicklung, und sie müssen sich auch nach dieser Richtung ihrer Verantwortung mehr bewußt werden, denn jede Selbstzerfleischung innerhalb eines Beamtenkörpers ist Wasser auf die Mühle der Sozialdemokratie und ihrer Anhänger im Försterstande.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Dienstaufwandsentschädigung der Forstbeamten.

Bf. d. M. f. L. vom 1. April 1923 — III 5201.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister wird die Dienstaufwandsentschädigung der Forstbeamten mit Wirkung vom 1. April 1923 ab wie folgt geregelt:

I. Regierungsforstbeamte.

Für die Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte und ihre Stellvertreter steht der Regierung (Forstabteilung) bei Kapitel 2 Titel 12 des Haushalts der Forstverwaltung ein Fonds zur Verfügung, aus dem die Kosten der notwendigen Dienstreisen zu erstatten sind. Die Liquidation erfolgt nach dem Reisekostengesetz für jede einzelne Reise, die Anweisung erfolgt durch den Regierungspräsidenten. Etwaige Zuschüsse zu den überwiesenen Mitteln sind stets rechtzeitig zu beantragen.

II. Oberförster und verwaltende Revierförster.

Die Ausgaben für den Dienst zerfallen in:

1. Geschäftszimmerkosten,
2. Fuhrkosten,
3. sonstige kleine Kosten.

1. Geschäftszimmerkosten.

a) Reinigung und Heizung der Geschäftszimmer:

Oberförster, denen auf Staatskosten ein Kutscher gehalten wird, haben als Entgelt für die Benutzung des Kutschers in Haushalt und Garten die Reinigung und Beheizung der Geschäftszimmer zu übernehmen, einschließlich der Gestellung der dazu erforderlichen Gerätschaften. Die übrigen Oberförster erhalten als Entschädigung für diese Arbeiten und Leistungen den Betrag von vier Frauenarbeitsstunden je Woche nach dem Waldarbeitertarif aus der Forstkasse auf Grund monatlicher Forderungsnachweise.

Für die Heizung der Geschäftszimmer ist das erforderliche Brennholz bis zum etatmäßig zulässigen Höchstbetrage abzugeben und zu Lasten der Forstverwaltung zum Taxpreise zu verrechnen (in gleicher Weise wie das zu Bauzwecken verwendete Holz); es ist mit dem Dienstgespann oder, wo ein solches fehlt, mit Mietfuhrwerk anzufahren und auf Staatskosten zu zerkleinern und aufzusetzen. Wo bisher stets Kohlenfeuerung stattgefunden hat, sind die Rechnungen für die erforderlichen Kohlen auf die Forstkasse anzuweisen; die Regierung hat die Höchstmenge festzusetzen.

b) Beleuchtung:

Die Kosten für Leuchtmaterial, einschließlich Lampenbeschaffung und -unterhaltung, weist der Oberförster monatlich zur Zahlung auf die Forstkasse an. Bei elektrischer oder Gasbeleuchtung, für die keine besonderen Zähler vorhanden sind, sind die Brennstunden zu vermerken und die Kosten dem Oberförster zu erstatten.

Hosted by Google

c) Geschäftszimmerbedarf,

wie Tinte, Papier, Briefumschläge, Leim, Heftzwirn, Heftnadeln, Klammern, Siegellack usw., kauft der Oberförster möglichst vorteilhaft ein und weist die Rechnungen zur Bezahlung auf die Forstkasse an, sofern nicht die Regierung den Ankauf für sämtliche Oberförstereien für zweckmäßiger erachtet. Den persönlichen Schreibbedarf: Federhalter, Federn, Bleistifte, Lineale, Löscher usw., hat jeder auf dem Geschäftszimmer beschäftigte Forstbeamte aus seiner Dienstaufwandsentschädigung selbst zu beschaffen und zu unterhalten. Auf dem Geschäftszimmer beschäftigte Angestellte erhalten hierfür einen Schreibkostenersatz in Höhe des den Regierungssekretären für den gleichen Zweck gezahlten Betrages.

2. Fuhrkosten.

a) Stellen ohne Gespannhaltung:

Die auf Mietfuhrwerk angewiesenen Oberförster weisen die Kosten des Mietfuhrwerks auf die Forstkasse an. Eine Beschränkung im Gebrauch von Mietfuhrwerk findet nicht statt. Kontrolle erfolgt durch die Regierungen.

b) Stellen mit Gespannhaltung, aber ohne Wirtschaftsland:

Sämtliche Kosten für die Unterhaltung des Dienstgespanns: Beschaffung der Futter- und Streumittel nach Maßgabe der Einreihung in die Rationsgruppe (Erlaß vom 24. Januar 1923 — III 1367, auf den demnächst endgültige Entscheidung ergehen wird), Schmied, Sattler, Stellmacher, Tierarzt u. dgl., weist der Oberförster zur Zahlung auf die Forstkasse an.

Kutscherhaltung:

Für verheiratete Kutscher zahlt der Staat dem Oberförster monatlich den tatsächlich gezahlten Lohn bis zur Höhe des tarifmäßigen Satzes der betreffenden Gegend. Muß aus zwingenden Gründen über diesen Betrag hinausgegangen werden, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Etwa im Tarif enthaltene Deputate sind nach den Bestimmungen des Tarifs in bar umzurechnen.

Für unverheiratete Kutscher gelten bezüglich des Lohnes dieselben Bestimmungen. Außerdem erhält der Oberförster für die Verpflegung und Unterbringung eines unverheirateten Kutschers den vom Versicherungsamt für die zuständige Krankenkasse jeweils festgesetzten Verpflegungssatz.

Für die notwendige Kutscherkleidung kommt der Oberförster auf. Der Oberförster ist berechtigt, den Kutscher in seiner dienstfreien Zeit in seinem Haushalt und in seinem Garten zu verwenden. Dafür hat der Oberförster für die Reinigung und Beheizung der Geschäftszimmer sowie für die Ausführung kleiner dienstlicher Botengänge zu sorgen. Der Oberförster erhält nach Möglichkeit Gelegenheit, für den verheirateten Kutscher Wohnung und etwas Land unter den gleichen Bedingungen, wie sie für das Wirtschaftsland der Forstbeamten bestehen, anzupachten.

c) Stellen mit Gespannhaltung und mit Wirtschaftsland:

Die Unterhaltung des Dienstgespanns erfolgt in der gleichen Weise wie bei den Stellen mit Gespannhaltung ohne Wirtschaftsland.

Werden Streu- oder Futtermittel aus der eigenen Wirtschaft des Oberförsters oder der eines andern Forstbeamten eingekauft, wozu in jedem Falle die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, so sind die Marktpreise des nächsten Marktortes zur Zeit des Kaufabschlusses in Rechnung zu stellen. In der Regel haben derartige Ankäufe aus dem Wirtschaftsland von Forstbeamten unmittelbar nach der Ernte zu erfolgen. Sind geeignete staatliche Wiesen in günstiger Lage vorhanden, so kann die Regierung die Gewinnung des Heus von diesen auf Staatskosten anordnen.

Gebraucht der Oberförster zur Bearbeitung des Wirtschaftslandes seine Dienstpferde, so wird folgendermaßen verfahren:

Durch Sachverständige wird ein für allemal festgesetzt, wieviel Gespanntage erforderlich sind zur Bestellung und Aberntung des gegebenen Wirtschaftslandes bei normalem Wetter. Der Oberförster bezahlt an den Staat die im ganzen für sein Wirtschaftsland nach vorstehender Berechnung durchschnittlich in Frage kommenden Gespanntage für das abgelaufene Rechnungsjahr am Schlusse desselben. Die Kosten des Gespanntages werden in der Weise ermittelt, daß die gesamten Kosten des Dienstgespanns im abgelaufenen Rechnungsjahre einschließlich Kutscherhaltung sowie Verzinsung und Amortisation der Anschaffungskosten mit 5 bzw. 10, zusammen 15 v. H., durch 365 geteilt werden. Auf diese Weise trägt der Staat tatsächlich die für die Gespannhaltung notwendigen Kosten, und der Oberförster erstattet dem Staate die für ihn aufgewendete und geleistete landwirtschaftliche Arbeit. Hält der Oberförster neben den Dienstpferden noch andere Pferde, so hat er von den Gespanntagen nur so viel zu zahlen, wie auf die Dienstpferde nach dem Verhältnis ihrer Zahl zur Gesamtzahl der gehaltenen Pferde — abgesehen von Fohlen — entfällt.

d) Benutzung des Dienstgespanns zu Privatfuhren, einschließlich Anfuhr des Brennmaterials für den eigenen Bedarf:

Der Oberförster ist berechtigt, das Dienstgespann zu Privatfuhren zu benutzen. Er zahlt dafür dem Staate am Schlusse des Rechnungsjahres 2 % der gesamten Unterhaltungskosten des Dienstgespanns im abgelaufenen Jahre.

e) Dienstreisen, die nicht mit dem Gespann erledigt werden können,

zum Beispiel Eisenbahnfahrten in sehr abgelegene Waldteile, werden nach den wirklichen Aufwendungen monatlich durch Vorlegung einer Rechnung bezahlt. Dies gilt gleichmäßig für alle unter 2 a bis c aufgeführten Stellen.

3. Sonstige kleine Ausgaben für den Dienst.

Für alle übrigen Aufwendungen im Interesse des Dienstes erhalten die Oberförster eine Dienstaufwandsentschädigung, die vierteljährlich im voraus in einem Pauschbetrage gezahlt wird. Vorschläge über die Höhe des für jede einzelne Stelle zu bewilligenden Betrages sind mir bis zum 15. Mai d. J. vorzulegen.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die verwaltenden Revierförster.

III. Revierförster und Förster mit Dienstpferd.

Revierförster ohne Dienstgespann fordern die Kosten des Mietfuhrwerks beim Oberförster an, der die Forstkasse zur Zahlung anweist. Kontrolle erfolgt durch den Oberförster und die Regierungen.

Hosted by Google

Revierförster, denen ein Dienstpferd zugestanden ist, erhalten sämtliche Kosten der Unterhaltung des Dienstgespanns aus der Staatskasse ersetzt wie die Oberförster. In gleicher Weise werden die Inhaber von Försterstellen entschädigt, denen nach dem Haushalt der Forstverwaltung ein Dienstpferd zugestanden ist.

Für die Einreihung der Dienstpferdes in die Nationsgruppen hat die Regierung unter Beachtung meiner Verfügung vom 24. Januar 1923 — III 1367 — bis zum 15. Mai d. J. Vorschläge zu machen. Dabei ist auch zu berichten, ob Pferdehaltung für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich ist.

Die Bestimmungen unter 2c über die Benutzung des Dienstgespanns in der Wirtschaft des Stelleninhabers gelten entsprechend.

Das erforderliche Schreibpapier und Briefumschläge werden durch die Oberförster beschafft.

Für alle übrigen Aufwendungen im Interesse des Dienstes erhalten diese Beamten ein Pauschquantum in gleicher Weise wie die Beamten unter IV.

IV. Förster ohne Dienstpferd, Forstsekretäre und Försteranwärter

erhalten für die Aufwendungen des Dienstes wie bisher einen Pauschbetrag in Teilzahlungen, entsprechend den Gehalts- usw. Zahlungen. Die Papierbeschaffung erfolgt wie unter III.

V. Beschaffung der Dienstgespanne.

Die Dienstgespanne der Forstbeamten sind in Zukunft auf Staatskosten zu beschaffen und bleiben dauernd im Eigentum des Staates. Vom 1. April 1923 ab sind zunächst im Falle der erstmaligen Anschaffung oder der notwendigen Erneuerung eines vorhandenen, unbrauchbar gewordenen Dienstgespanns die nötigen Dienstgespanne durch eine von der Regierung zu ernennende Kommission anzukaufen. Die Kosten sind außerplanmäßig zu verrechnen. Die bereits im Besitze von Dienstgespannen befindlichen Forstbeamten können die Übernahme ihrer Gespanne durch den Staat beantragen unter der Bedingung, daß sie, wenn ihr nutzbares Wirtschaftsland über 12 ha hinausgeht, mit einer Herabsetzung auf dieses Höchstmaß einverstanden sind.

Bei allen Stellen, auf denen das Dienstgespann auf Staatskosten gehalten wird, darf in Zukunft das nutzbare Wirtschaftsland nicht über das Höchstmaß von 12 ha hinausgehen. Die Verkleinerung des Wirtschaftslandes für dieses Jahr hat zum 1. Oktober zu erfolgen; bis dahin erhalten diese Beamten die Gespannhaltungskosten nach Ziffer VI ersetzt. Die volle Ernte des Jahres 1923 kann diesen Beamten gegen Zahlung des vollen Nutzungsgeldes belassen werden.

Bei Neubesetzung von Stellen ist die Verkleinerung des Wirtschaftslandes sofort durchzuführen. Hier hat die Auseinandersetzung über den abzunehmenden Teil zwischen dem Forstfiskus und dem abziehenden Beamten zu erfolgen.

VI. Forstbeamte, die ihr Dienstgespann im Eigentum behalten wollen,

erhalten, sofern sie mehr als 12 ha Wirtschaftsland nutzen, an Stelle des Ersatzes der Kosten der Gespannhaltung einen Pauschbetrag, der vierteljährlich im voraus in Höhe des Wertes von 6½ Zentnern Hafer für jedes Dienstpferd nach dem jeweiligen örtlichen Marktpreis auf Grund der letzten amtlichen Veröffentlichung gezahlt wird.

VII. Allgemeines.

a) Für die Anfuhr der Futter- und Streumittel, der Brennstoffe für die Heizung der Geschäftszimmer usw. dürfen der Staatskasse keine Kosten erwachsen. Sollte auf einzelnen Stellen ohne Wirtschaftsland ein Wirtschaftswagen nicht vorhanden sein, so darf für derartige Fuhren nur die Leihgebühr für einen Wirtschaftswagen, falls solche gezahlt werden muß, angefordert werden.

b) Die Beamten sind für einen möglichst günstigen Preis sowie für die Übernahme der Futtermittel in guter, einwandfreier Beschaffenheit verantwortlich. Die Regierungsforstbeamten haben sich bei den Revierbereisungen von der Güte der angekauften Futtermittel sowie von der guten Pflege und dem Futterzustand der Dienstpferde zu überzeugen. Beanstandungen sind durch die Regierungen sofort abzustellen.

c) Der vorhandene Schütt- und Bansenraum ist in erster Linie für die Aufbewahrung des vom Staate beschafften Pferdefutters zu verwenden. Ankäufe von Pferdefutter dürfen nicht unterbleiben, weil durch die Lagerung der von dem Wirtschaftslande gewonnenen Vorräte kein Raum für die Aufnahme des Pferdefutters verfügbar ist. Anträge auf bauliche Veränderungen wegen Mangels an Bansenraum usw. infolge der Neuregelung sind von vornherein abzulehnen.

d) Sämtliche Rechnungen sind mit einer Bescheinigung des betreffenden Beamten zu versehen, daß die Beschaffung oder die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich nur für Dienstzwecke erfolgt und notwendig gewesen sind.

Abdrucke für die Oberförster, Revierförster, Förster und Forstkassen liegen bei.

Dr. Wendorff.

Dienstaufwandentschädigung für Forstbetriebsbeamte im Rechnungsjahre 1923.

M. f. L. v. 11. 4. 23 — III 5996 —.

Zur Zahlung von Dienstaufwandsentschädigung an die Forstbetriebsbeamten im Rechnungsjahre 1923 werden den Regierungen, den Forstlichen Hochschulen und den Forsteinrichtungsanstalten vorläufig nachstehende Beträge zu Verfügung gestellt:

a) für verwaltende Revierförster, Revierförster und Forstsekretäre durchschnittlich je 6900 ℳ (8400 ℳ)
b) für Förster in Endstellen und Revierförstergehilfen durchschnittlich je 5100 ℳ (6600 ℳ)
c) für überzählige Förster, Unterförster und Hilfsförster durchschnittlich je 3300 ℳ (4500 ℳ)
d) für Forstgehilfen durchschnittlich je 1200 ℳ (1500 ℳ)

Die Verrechnung der zur Zahlung angewiesenen Beträge hat bei dem Kapitel 2 Titel 14, bzw. 3 Titel 9, 4a Titel 12 und 4b Titel 7 zugangsweise zu erfolgen.

Die bisherigen Bestimmungen über die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Stellen, insbesondere die Ziffern 2, 3, 4 und 5 meines Erlasses vom 12. August 1922 — III 11331 — (Allgemeine Verfügung III 62 für 1922), bleiben auch weiterhin in Kraft.

Über die Verrechnung der Kosten für die Haltung von Dienstgespannen durch die Revierförster

Hosted by Google

und Förster, bei denen die Pferdehaltung von mir ausdrücklich anerkannt ist, sowie der Kosten für die Mietgespanne der Revierförster, welche ein Pferd nicht halten, ergeht besondere Verfügung. J. A.: v. d. Busssche.

Brennstoffbedarf der Forstbeamten.

Vf. d. M. f. L. vom 4. 4. 1923 — III 4427 II. Ang.

In Abänderung der allgemeinen Verfügung III 11 für 1921 und unter Aufhebung der allgemeinen Verfügung III 55 für 1921 bestimme ich, daß die im Absatz 1 des Erlasses III 11 genannten Forstbeamten für das im Forstwirtschaftsjahr 1923 und später abgegebene Brennholz als Kaufpreis 70 v. H. des am 10. April jedes Jahres gültigen Taxpreises zu zahlen haben.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Forstbeamten, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung Holz zu Vorzugspreisen erhalten, dieses Holz weder verkaufen noch zum Eintausch anderer Verbrauchsgüter benutzen, sondern nur in der eigenen Hauswirtschaft verwenden dürfen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Ausgewiesen wurden: **Forstmeister Fuchs** in Hermeskeil (Trier), **Forstmeister Schulz** in Wadern (Trier), **Oberförster Sollig** in Obereisenberg im Taunus (Wiesbaden), **Forstassessor Froning** gen. **Havixbeck** in Wiesbaden, **Hegemeister Nückel** in Alpen (Düsseldorf), **Forstsekretär Donner** in Xanten (Düsseldorf), **Förster Kaiser** in Latzenbusch (Düsseldorf), **Förster Knoops** in Cleve (Düsseldorf), **Hilfsförster Grunow** in Siegburg (Köln), **Hilfsförster Nick** in Losheim (Trier), **Hilfsförster Zimmermann** in Nassau (Wiesbaden), **Forstgehilfe Kaiser** in Latzenbusch (Düsseldorf), **Forstgehilfe Umbach** in Siegburg (Köln). Von den Feinden verhaftet wurden **Hegemeister Fabry** in Staudernheim (Coblenz) und **Förster Nech** in Oberjeckenbach (Coblenz). Im ganzen sind aus der preußischen Staatsforstverwaltung bisher ausgewiesen worden: 9 Regierungsforstbeamte, 27 Oberförster, 6 Forstassessoren und Forstreferendare, 4 Forstkassenbeamte, 15 Forstbetriebsbeamte, also insgesamt 61 Forstbeamte im Staatsforstdienst.

Für die Rhein- und Ruhrspende sind von dem Hessischen Waldbesitzerverbande und den hessischen Waldarbeitern 34 989 400 *M* gestiftet worden. Möge dies hocherfreuliche Ergebnis recht zahlreiche Nacheiferung finden.

Professor Paul Schultze-Naumburg, wurde aus Anlaß der Neuherausgabe seiner berühmten „Kulturarbeiten", deren 1. Band „Die Gestaltung der Landschaft durch den Menschen" in neuer Ausgabe (Lex. 8 480 S., 728 Abbild.) vor kurzem im Verlag Callwey, München, erschienen ist, von der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen die Würde eines Ehrendoktors verliehen.

Eine Gedenktafel zu Ehren der im Weltkriege gefallenen Ministerialbeamten wurde am 5. April d. J. im preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten enthüllt. Hiermit war eine eindrucksvolle Feier in dem mit Teppichen und Grün würdig hergerichteten Raume verbunden. Die Hinterbliebenen der Gefallenen sowie der Minister Dr. Wendorff nebst Gattin, der Staatssekretär und alle Beamten und Angestellten des Ministeriums nahmen im Festgewande, teils auch in Dienstuniform, geschmückt mit den Kriegsorden, teil. Die Beamten hatten auch ein Bläserkorps gebildet. Nach Beethovens „Die Himmel rühmen", einem packenden Vorspruch und dem gemeinsamen Gesang des Altniederländischen Dankgebets folgte eine zu Herzen gehende Festansprache, danach das Fallen der Hülle, begleitet von der Musik mit der Weise „Ich hatt' einen Kameraden". Nunmehr wurde vom Vorsitzenden des Beamtenausschusses die Ehrentafel dem Chef der Behörde übergeben. Dieser übernahm sie mit erhebenden Worten und unter Niederlegung eines Lorbeerkranzes in die Obhut der Verwaltung. Der gemeinsame Gesang „Deutschland, Deutschland über alles", der schweren Zeit entsprechend im letzten Verse umgeformt zu „Und im Unglück nun erst recht", brachte die allem zum Trotz geschlossene vaterländische Gesinnung zum Ausdruck. Der 3. Armeemarsch schloß die Festhandlung. Den Angehörigen jedes Gefallenen wurden Lichtbilder der Tafel überreicht. Alle Beamten und Angestellten haben es durch eifrige, opferfreudige Sammlung ermöglicht, daß ihren Helden die würdige Ehrentafel geschaffen werden konnte. Sie ist nach dem Benehmen mit dem Kunstgewerbemuseum von Professor Max Kutschmann (Groß-Lichterfelde) geschaffen und hängt, kunstvoll umrahmt von reichem Girlandenschmuck, in der Vorhalle des neuen Teilgebäudes, Königgrätzer Straße 123. Von den auf ihr verzeichneten elf toten Helden gehörte der Zentralforstverwaltung an: Oberförster, Ltn. d. L. Alexander Eigenbrodt, gefallen am 20. September 1914 bei Chevillecourt. „Sei getreu bis an den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben"! ist der Spruch der Tafel als ernste Mahnung der Toten an die Lebenden.

Preußischer Staatsrat. In seiner Sitzung vom 21. März 1923 hat der Staatsrat dem Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl und des Feld- und Forstpolizeigesetzes, zugestimmt. S.

Der Forsthaushalt im Preußischen Landtage. Die erste Lesung des Haushalts der Forstverwaltung fand am 19. April statt. Der Landtag beschäftigte sich zunächst mit der Frage der Zusammenlegung der Forstabteilungen mehrerer Regierungen und ob die Zahl der Oberförstereien durch Zusammenlegung von Revieren nicht vermindert werden könnte. Einen breiteren Raum nahmen die Verhandlungen über die Holzpreise ein. Mitgeteilt wurde, daß der Urantrag der Sozialdemokraten betr. Annahme eines Gesetzes

Hosted by Google

über Kahlschläge in Privatwaldungen im Landwirtschaftsausschuß abgelehnt worden ist. Von neuem wurde die endliche Verabschiedung der Forstkulturgesetze verlangt. Gegen die Abschaffung der Waldweide für Anwohner an Staatsforsten und Forstbeamte wurden mehrfach Bedenken geäußert. Für gemeinnützige Kleinwohnungs- und Siedlungsbauten wurde die Bereitstellung von Bauholz zu ermäßigtem Preise gefordert. Endlich wurde auch das Verhältnis zwischen Oberförstern und Förstern mehrfach gestreift; auch die Löhne der Forstarbeiter waren Gegenstand besonderer Erwägungen. Den Forstbeamten im besetzten Gebiet, die unter mißlichen Verhältnissen unentwegt ihre Pflicht getan haben, wurde wiederholt der Dank des Hauses ausgesprochen worden. Wie wir annehmen, wird die Verhandlung demnächst fortgesetzt.

§

Das Streikrecht der Beamten im Reichstage. In der Sitzung vom 21. März 1923 ist der von Mitgliedern verschiedener Parteien eingebrachte Antrag, betreffend Änderung des Besoldungs-Sperrgesetzes, dem Haushaltsausschuß überwiesen worden.

Bei Beratung des Gesetzentwurfs über Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsmangelsgesetzes hat der Abgeordnete Bartz (Kommunist) wiederum gezeigt, daß er sich lieb Kind bei den Postbeamten machen will. Er beschwert sich über den Postminister, der erklärt hat, daß die Postbeamtengewerkschaft für ihn nicht existiere, weil sie das Streikrecht proklamiert habe. Er führt aus, daß die Reichsverfassung die Koalitionsfreiheit garantiert, und daß mit dieser das Streikrecht unlöslich verbunden sei. Von diesem ihrem Streikrecht Gebrauch zu machen, würden die Beamten geradezu provoziert. Man könnte beinahe Seiner Exzellenz, dem Herrn Minister Severing, zustimmen, daß die Kommunisten politische Kindsköpfe sind, wenn man nicht wüßte, worauf diese Herrschaften ausgehen. Selbst einem Kommunistengehirn müßte es endlich einleuchten, daß die Reichsverfassung den Beamten nicht die Koalitionsfreiheit, sondern die Vereinigungsfreiheit gewährleistet, mit welcher, wie auch das Reichsgericht bereits entschieden hat, ein Streikrecht nicht verbunden ist. Auch die linksgerichtete radikale Beamtenschaft sollte endlich einsehen gelernt haben, daß derartige Ausführungen, die heuteals bewußte Entstellungen aufgefaßt werden müssen, nur den Zweck haben, die Beamtenschaft aufzuhetzen. B.

§

Der Verein Preußischer Staatsoberförster und Herr Pfalzgraf. Den in dieser Angelegenheit in der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits gemachten Mitteilungen muß sich eine neue anschließen, die Herr Forstmeister Rudolph in Nr. 56 des „Deutschen Forstwirts" bringt:

Verein Preußischer Staatsoberförster.

Meine Nachforschungen hinsichtlich des von den Förstern Pfalzgraf und Ludwig behaupteten Rundschreibens über den Verkehr der Forstreferendare haben bis jetzt auch nicht den geringsten Anhalt dafür erbracht, daß ein solches Rundschreiben oder Merkblatt tatsächlich vorhanden oder im Umlauf gewesen ist. Ich bitte nochmals alle Mitglieder, namentlich die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden des Vereins, dringend darum, mir ungesäumt Mitteilung darüber zu machen, falls ihnen etwas über jene Behauptung bekanntgeworden sein sollte.

In Forstreferendarkreisen ist, wie mir alle befragten Stellen versichert haben, jedenfalls nichts darüber bekannt. Meine im „Deutschen Forstwirt" vom 16. 3. ausgesprochene, von anderer Seite mir nahegelegte Vermutung, daß möglicherweise eine kleinere Gruppe jüngerer Herren an der Sache beteiligt sein könne, hat sich danach nicht bestätigt. Ich stelle das hierdurch mit ganz besonderer Freude fest und nehme jene Vermutung hiermit gern zurück.

Neuruppin, 11. April 1923. Rudolph.

Herr Pfalzgraf, dem die Lösung der mysteriösen Angelegenheit am ehesten am Herzen liegen müßte, schweigt noch immer. C. B.

§

Patronenpreise. Der von der Forstabteilung der Landwirschaftskammer in Breslau allmonatlich festzusetzende Patronenpreis für die Berechnung der Schußgelder ist von dieser für den Monat April für Schrotpatronen auf 900 *M* und für Kugelpatronen auf 1250 *M* festgesetzt worden.

§

Forstwirtschaftliches.

Die Raubwirtschaft der französisch-belgischen Einbrecher in den preußischen Staatsforsten.

Holzverkauf und Holzeinschlag. In der Oberförsterei Rötgen, Regbz. Aachen, hat vor kurzem ein größerer Verkauf von Holz vor dem Einschlage stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit war die Erwartung ausgesprochen, daß — wie überhaupt bei allen Verkäufen der Besatzungsbehörden — keine deutschen Arbeiter sich bereitfinden würden, bei dem Einschlage der auf dem Stock verkauften Hölzer behilflich zu sein, daß die Arbeiter vielmehr trotz verlockender Anerbietungen allen an sie ergehenden Arbeitsaufforderungen den schärfsten Widerstand entgegensetzen würden. Die in der staatlichen Oberförsterei Rötgen beschäftigten Waldarbeiter haben in anerkennenswerter Weise diese auf sie gesetzten Hoffnungen voll und ganz erfüllt, indem sie die Angebote der belgischen Besatzungsbehörden abgelehnt haben. Dagegen haben sich den Belgiern frühere Waldarbeiter der nach dem Friedensvertrage in belgische Verwaltung übergegangenen staatlichen Oberförsterei Eupen zur Verfügung gestellt. Ihnen haben sich bedauerlicherweise auch einige Arbeiter aus den deutschen Orten Rötgen und Lammersdorf angeschlossen. Sie trifft der schwere Vorwurf, daß sie in vollständiger Verkennung ihrer vaterländischen Pflichten aus Gewinnsucht die Einheitsfront der Arbeiterschaft durchbrochen haben und Verrat an unserm Vaterlande üben. An den Pranger mit solchen Leuten!

Holzverarbeitung. Die Besatzungsbehörden entfalten in letzter Zeit eine rege Tätigkeit, um Sägewerke, namentlich solche, die günstig zu unsern Wasserstraßen gelegen sind, zur Ausführung von Lohnschnitt für ihre Rechnung zu werben. Diese Bestrebungen stehen im unmittelbaren Zusammenhange mit den großen, von den Feinden veranstalteten Verkäufen von Holz aus den beschlagnahmten Staatswaldungen. Anscheinend wollen die Besatzungsbehörden die

Hosted by Google

Zwangslage, in der sich die Sägewerke infolge erschwerter Zufuhr von Rohmaterial befinden, für ihre Zwecke ausnutzen. Demgegenüber kann nicht oft genug betont werden, daß nicht nur derjenige, der beschlagnahmtes Holz von den Besatzungsbehörden kauft, straffällig wird, sondern daß auch derjenige sich der Begünstigung schuldig macht, der für die Besatzungsbehörden Holz aus den beschlagnahmten Staatswaldungen einschneidet und weiterverarbeitet. Nach den bisherigen Erfahrungen kann mit Sicherheit angenommen werden, daß kein deutscher Sägewerksbesitzer sich dazu hergeben wird, derartige Aufträge der Besatzungsbehörden entgegenzunehmen und auszuführen.

Holzdiebstähle im besetzten Gebiete. In einigen Gegenden des besetzten Gebietes hat sich anscheinend im Zusammenhange mit den von der Rheinlandkommission erlassenen Ordonnanzen, betreffend Beschlagnahme der Staatsforsten, die irrige Ansicht verbreitet, daß mit dem Inkrafttreten dieser Ordonnanzen den deutschen Behörden jegliches Verfügungsrecht über die Staatswaldungen entzogen sei, und daß daher jeder in den Staatswaldungen schalten und walten könne, wie er wolle. Infolgedessen haben verschiedentlich Masseneinbrüche seitens der Bevölkerung in die Staatswaldungen stattgefunden, die nur durch großes Aufgebot von Forst- und Polizeibeamten schließlich abgewehrt werden konnten. Bedauerlicherweise war es jedoch nicht immer zu verhindern, daß teilweise großer Schaden angerichtet wurde, der um so empfindlicher ist, als in vielen Fällen hoffnungsvolle, zuwachsfreudige Stangenhölzer dem Ansturm schonungslos zum Opfer fielen. Es kann nicht eindringlich genug vor der Wiederholung ähnlicher Fälle gewarnt werden. Der Staat ist nach wie vor unumschränkter Eigentümer seiner Waldungen, mag die Rheinlandkommission auch noch so viele Bestimmungen erlassen, durch welche sie dieses Eigentumsrecht einschränken oder gar aufheben zu können glaubt. Neben der hohen Geld-, gegebenenfalls auch Freiheitsstrafe haben diejenigen, die sich in mißverständlicher Weise an diesen Raubzügen beteiligt haben, auch noch die Kosten des Werterſatzes zu tragen. Wer den Wald, der für viele Bewohner des besetzten Gebiets die Stätte ist, wo man nach all den durch die Besetzung verursachten Aufregungen und Nöten Ruhe, Stärkung und Erholung findet, in dieser Weise schädigt und die Not des Vaterlandes ausnutzt, um sich durch Diebstahl am Volksvermögen zu bereichern, begeht ein Verbrechen an seinen Volksgenossen.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 21. April 1923. Zufuhr sehr knapp, Geschäft ruhig, Preise unverändert. Rotwild (mit Abschuß-Attest) 2000 ℳ, Wildschweine Ia. 1800 bis 2000 ℳ für ½ kg, Kaninchen, starke 3500 bis 4000 ℳ das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 21. April 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 4000 ℳ, Wildkanin: Winter bis 1500 ℳ, Füchse: Winter I 100000 ℳ; Steinmarder I 200000 ℳ; Baummarder I 250000 ℳ; Iltisse I 30000 ℳ; Maulwürfe I 1000 ℳ; Dachse: I 30000 ℳ das Stück; Rehe: Sommer 5000 ℳ, Rehe: Winter 3000 ℳ das Pfund; Rotwild: trocken 2000 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 2500 ℳ das Kilo, Schwarzwild: trocken 600 ℳ das Kilo; Kanin bis 4000 ℳ; Katzen bis 4000 ℳ, Otter bis 250000 ℳ, Ziegen bis 18000 ℳ, Zickel bis 5000 ℳ das Stück. — Vorstehende Preisangaben müssen als freibleibend betrachtet werden.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 22. April 1923. Otter 200000 bis 250000 ℳ, Steinmarder 200000 bis 260000 ℳ, Baummarder 240000 bis 260000 ℳ, Füchse 90000 bis 125000 ℳ, Iltisse 50000 bis 60000 ℳ, Dachse 35000 bis 45000 ℳ, Maulwürfe 1200 bis 1500 ℳ, Hamster 3000 bis 3500 ℳ; Kanin (Kürschner) 3200 bis 3500 ℳ, Hasen (Winter) 3000 bis 3500 ℳ, Rehdecken 2000 bis 4000 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken, wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 21. April 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 2300 bis 2600 ℳ, Hechte, groß-mittel 1400 ℳ, Schleien, Portions- 3000 bis 3400 ℳ, Aale, Großmittel 4600 bis 5000 ℳ, Karpfen, gemischt, 70er 2000 bis 2200 ℳ, Karpfen, Spiegel, unsortiert 2300 ℳ, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 11 bis 13 cm 45000 ℳ, 12 bis 14 cm 58000 ℳ das Schock.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 1. März 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt **100 Mark** beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil,** der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **300 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Frage Nr. 19. **Beitragserstattung bei der Angestelltenversicherung im Falle der Verheiratung.** Nach dem Aufsatz „Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte" in Nummer 7 ff. des laufenden Jahrganges (Seite 110 lit. g) ist der Anspruch von weiblichen Versicherten auf Beitragserstattung im Falle der Verheiratung jetzt innerhalb eines Jahres nach der Verheiratung geltend zu machen, sonst verfällt er. Ist an der Vorschrift des alten § 62 des Versicherungs-Gesetzes, wonach auch für solche Versicherte die Wartezeit für das Ruhegeld erfüllt sein muß, etwas geändert worden?

H. in L.

Antwort: Nein. Eine sich verheiratende Versicherte muß also 60 Beitragsmonate oder — wenn weniger als 60 Monate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen sind — 90 Beitragsmonate nachweisen können, wenn sie Anspruch auf Beitragserstattung (aber nur die Hälfte der bis zu ihrer Verheiratung für sie entrichteten Beiträge) erheben will. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den erstatteten Beiträgen aus.

Hg.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle St. Andreasberg, Oberf. Andreasberg (Hildesheim), ist sofort zu besetzen. 2,06 ha Wiese. Nutzungsgeld 124 ℳ. Dienstaufwands-Entschädigung wird noch festgesetzt. Bahnstation. Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule 13 km. Alle Förster in Endstellen und in überzähligen Stellen sowie alle Forstversorgungsberechtigten, die die Försterprüfung bestanden und die Bedingungen für die endgültige Anstellung im Schreibdienst erfüllt haben, sind als Bewerber zugelassen. Die Dienstwohnung wird von der Witwe und acht Kindern weiter mitbewohnt. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Försterstelle Bacum, Oberf. Lingen (Osnabrück), ist am 1. Juli zu besetzen. Als Dienstwohnung wird das mit allem Zubehör ausgestattete Forstdienstgehöft überwiesen. Dem abziehenden Beamten wird indes bis zur Erlangung einer Unterkunft erforderlichenfalls eine Notwohnung einzuräumen sein. Wirtschaftsland: 0,168 ha Garten II. Kl., 0,193 ha Weide IV. Kl. Das Nutzungsgeld regelt sich nach dem Bewertungstarif. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Försterstelle Baumholder, Oberf. Hermeskeil (Trier), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Bieber (Cassel) ist zu sofort neu zu besetzen. Kleine Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung, für größere Familie nicht geeignet, im Dorf Gassen, 2 km von der Oberförsterei in Bieber. Wirtschaftsland: 0,01 ha Garten, 0,03 ha Wiese. Bieber ist Bahnstation; 18 km bis Gelnhausen. Bewerbungsfrist 30. April.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Lagow (Frankfurt a. O) ist am 1. Juni neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungsfrist 12. Mai.

Försterstelle Paetznickerie, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), ist am 1. Juli neu zu besetzen. 0,2600 Garten, 6,7690 ha Acker, 7,9710 ha Wiese. Bewerbungsfrist 12. Mai.

Mit Bewerbungsfrist bis zum 6. Mai kommen im Regierungsbezirk Cassel folgende Försterstellen zur Neubesetzung:

Zum 1. Juli:

Quentel, Oberf. Eiterhagen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung im Dorf Quentel; 3 km bis Bahnstation Fürstenhagen. Wirtschaftsland: 0,02 ha Garten, 1,42 ha Acker, 2,43 ha Wiese. Volle Rüstigkeit erforderlich.

Zum 1. Oktober:

Herrenbreitungen, Oberf. Schmalkalden. Dienstwohnung mit elektrischem Licht im Dorfe Herrenbreitungen, 2 km von Bahnstation Breitungen, 11 km von Schmalkalden; Wirtschaftsland: 0,58 ha Garten, 1,0 ha Acker, 2,11 ha Wiese.

Hümme, Oberf. Hofgeismar. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung im Dorf Hümme. Bahnstation; bis Hofgeismar 5 km. Wirtschaftsland: 1,95 ha Acker, 0,88 ha Wiese.

Marbach, Oberf. Fulda. Dienstwohnung mit elektrischem Licht im Dorf. Bahnstation; bis Fulda 8 km; katholische Gegend. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 2,08 ha Acker, 0,70 ha Wiese, 0,13 ha Weide; forstwirtschaftlich schwierig.

Oberaula, Oberf. Oberaula. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung im Ort Oberaula. Bahnstation; bis Hersfeld 25 km. Wirtschaftsland: 0,14 ha Garten, 1,28 ha Wiese. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Oberbimbach, Oberf. Großenlüder. Dienstwohnung beim Ort Oberbimbach. Bahnstation; bis Fulda 9 km. Wirtschaftsland: 0,06 ha Garten, 2,38 ha Acker, 1,30 ha Wiese. Katholische Gegend.

Oppers, Oberf. Niederkalbach. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung beim Orte Neuhof. Bahnstation; bis Fulda 15 km. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 1,86 ha Acker, 2,54 ha Wiese.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Zu Ministerialsekretären im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wurden ernannt:

Lagenstein, Regierungsobersekretär in Berlin, **Schmauns,** Kulturobersekretär in Hannover, **Schultz,** Kulturobersekretär in Frankfurt a. O.

Haack, überz. Förster in Heidersbach, Oberf. Suhl, wird am 1. Juli nach Altenthal, Oberf. Dietzhausen (Erfurt) — Förster-Endstelle verliehen —, versetzt.

Herzog, Förster in Besser, Oberf. Erlau, ist am 15. April nach Wernigerode, Oberf. Königsthal (Erfurt), versetzt.

Kellner, überz. Förster in Eberswalde, Forstliche Hochschule Eberswalde, ist am 1. April nach Löcknitz, Oberf. Gramzow (Potsdam), einberufen.

Koepcke, überz. Förster in Falkenhagen (Potsdam), wird am 1. Mai nach Gr.-Fahlenwerder, Oberf. Hohenwalde (Frankfurt a. O.), einberufen.

Lakomecki, überz. Förster zu Forsthaus Neumühl (Memelland), ist am 1. April nach Torfhaus, Oberf. Doberschütz (Merseburg), versetzt.

Meisner, überz. Förster in Schmogrunner Mühle, Oberf. Namslau, wird am 1. Mai nach Neubrna, Oberf. Bärneiche (Schneidemühl), einberufen.

Müller, überz. Förster zu Oberndorf, Oberf. Burgjoß, wird die von ihm bisher auftragsweise versehene Försterstelle Pfaffenhausen, Oberf. Burgjoß (Cassel), vom 1. Mai ab endgültig übertragen.

Nohl, überz. Förster in Watten, Oberf. Hilders, wird am 1. Mai die Försterstelle Kehrenbach, Oberf. Eiterhagen (Cassel), übertragen.

Piper, überz. Förster in Heimboldshausen, Oberf. Heringen, wird am 1. Mai die Försterstelle Kehrenbach, Oberf. Melsungen (Cassel), übertragen.

Reigber, überz. Förster in Krotzel, Oberf. Zobten (Breslau), wird am 1. Juli nach Heinersbach, Oberf. Suhl (Erfurt), einberufen.

Runge, überz. Förster in Gr.-Fahlenwerder, Oberf. Hohenwalde, wird am 1. Mai nach Heidemühle, Oberf. Lichterfelde (Frankfurt a. O.) — Förster-Endstelle übertragen —, versetzt.

Schulz, Forstsekretär in Lagow, Oberf. Lagow, wird am 1. Juni nach Kühmen, Oberf. Crossen (Frankfurt a. O.) — Förster-Endstelle übertragen —, versetzt.

Schulz, überz. Förster in Weißenborn, Oberf. Königsthal, ist am 1. April die Förster-Endstelle zu Besser, Oberf. Erlau (Erfurt), verliehen.

Seibt, Förster in Pätznickerie, Oberf. Regenthin, wird am 1. Juli nach Plaatz, Oberf. Hangelsberg (Frankfurt a. O.), versetzt.

Siegfried, überz. Förster in Marjoß, ist am 1. April die Försterstelle Rohrbacherhof, Oberf. Marjoß (Cassel), endgültig übertragen.

Türcke, überz. Förster in Alt-Buchhorst, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), wird am 1. Mai nach Weißenborn, Oberf. Königsthal (Erfurt), einberufen.

Budewig, Hilfsförster, ist am 1. März aus dem Regierungsbezirk Coblenz nach Hannover, Oberf. Hannover, einberufen.

Höhring, Hilfsförster in Königswalde, Oberf. Nesselgrund, ist am 1. April nach Erlentanne, Oberf. Peisterwitz (Breslau), versetzt.

Heidemann, Hilfsförster, wird am 1. Mai aus dem Regierungsbezirk Lüneburg nach Grohnde, Oberf. Grohnde (Hannover), einberufen.

Ismer, Hilfsförster in Rogelwitz, Oberf. Rogelwitz, ist am 1. April nach Kottwitz, Oberf. Kottwitz (Breslau), versetzt.

Stöckner, Hilfsförster in Lauenau, Oberf. Lauenau, ist am 1. April nach Himmelsthür, Oberf. Lamspringe (Hannover), einberufen.

Weidner, Hilfsförster in Habelschwerdt, Oberf. Nesselgrund, ist am 1. Mai nach Rogelwitz, Oberf. Rogelwitz (Breslau), versetzt.

Pinter, Forstgehilfe in Buchberg, Oberf. Nesselgrund, ist am 1. April nach Kuhbrück, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Klenzendorf, Forstgehilfe in Stoberau, Oberf. Stoberau, ist am 1. April nach Trebnitz, Oberf. Trebnitz (Breslau), versetzt.

Mitznacht, Forstgehilfe in Ohlau, Oberf. Ohlau, ist am 1. April nach Rogelwitz, Oberf. Rogelwitz (Breslau), versetzt.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Studienreise in badische und württembergische Waldungen (vornehmlich) Tannen- und Fichtenverjüngungsbetriebssysteme).

22. 5. (Pfingstdienstag). Abends Heidelberg. Bekanntgabe der Unterkunft und der abendlichen Zusammenkunft im Städt. Forstamt, Forstmeister Krutina (Fernruf 703).

23. 5. (Mittwoch). Vormittags 7 Uhr Exkursion in den Stadtwald. Um 1 Uhr gemeinsames Essen.

23. 5. (Mittwoch). Nachmittags 2 Uhr Fahrt nach Baden-Baden (Schnellzug). Ankunft 4,11 Uhr nachmittags. Ausgabe der Quartierzettel am Bahnhofe. Abends Kurgarten.

24. 5. (Donnerstag). Vormittags 7 Uhr Exkursion in die Staatswaldungen von Baden-Baden und Germsbach (Murgtal). Nachmittags 4,02 Uhr, spätestens 5,00 Uhr, Eisenbahnfahrt nach Raumünzach (4,51 oder 5,46 Uhr). Uebernachtung in Schönmünzach in der „Post".

25. 5. (Freitag). Vormittags 7 Uhr Exkursion in den Schifferwald, Mittagessen 2 Uhr in Schönmünzach, Autofahrt nach Kloster Reichenbach, von da 6,15 Uhr nachmittags nach Freudenstadt (7,35) — Uebernachtung.

26. 5. (Samstag). 7,10 Uhr vormittags Bahnfahrt von Freudenstadt nach Dornstetten (7,21). Begang des Forstamts Pfalzgrafenweiler (oberer Buntsandstein). Uebernachtung in Horb oder Sulz.

27. 5. (Sonntag). Früh Bahnfahrt nach Aufstieg zur Exkursion ins Forstamt Sulz am Neckar (Muschelkalk und Lettenkohle). Schluß der Exkursion nachmittags in Sulz a. N. Bahnlinie Stuttgart—Horb—Rottweil (Reichs-Kursbuch Nr. 274).

Möglicherweise kleine Aenderungen im Sommerplan. Gepäckmitnahme auf Rucksack beschränken. Für allgemeine Geschäftsunkosten sind bis 5. Mai 1000 *M* an Herrn Regierungssekretär Bortz, Berlin W 8, Mohrenstraße 58 II, mit der Anmeldung zugleich einzusenden.

gez. Dr. Kahl, Ministerialrat.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands 1903

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8683. Fischer, Gerhard, Hilfsförster, Bitschin, Kreis Gleiwitz, Oberschlesien. VI.

8689. Oertner, Karl, Städtischer Förster, Müggelheim, Post Köpenick bei Berlin. IX.

8690. Pogorzalek, Theodor, Städtischer Revierjäger, Fh. Dombrowa bei Beuthen O.-S. VI.

8691. Weihrauch, Gustav, Forstaufseher, Gr.-Tschunkawe, Post Gontkowitz, Kreis Militsch. VII.

8692. Wulfgram, Wilhelm, Hilfsförster, Fh. Tannenkamp, Post Wolgast, Kreis Greifswald. II.

8693. v. Bethmann Hollweg, Felix, Rittergutsbesitzer, Hohenfinow. IX.

8694. Stockhaus, Willy, Forstgehilfe, Gr.-Bestendorf, Kreis Mohrungen. I.

8695. Drescher, Gustav, stud. rer. forest., zurzeit Ellguth, Post Ottmachau, Kreis Grottkau. VI.

8696. Greb, Josef, Forstgehilfe, Sandizell, Oberbayern. XIV.

8697. Mertes, Peter, Forstsekretär, Bonn, Postoratsgasse 21. V.

8698. Zrust, Edwin, Hilfsförster, Kochtschütz, Kreis Lublinitz, Polnisch-Oberschlesien. VI.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Seier, Otto, Förster, Wüstenhain, Post Krieschow, Kr. Calau.

Voigt, Helmuth, Forstgehilfe, Nemischhof, Post Fürstenau, Kreis Arnswalde.

Lauffer, Hans, Forstkandidat, Tharandt i. Sa., Sidonienstr. 174 k.

Steff, Karl, Forst- und Jagdaufseher, Grebendorf, Post Eschwege.

Harreß, G., Hilfsförster, Schönau i. Schl., Post Bad Landeck.

Neuzel, Walter, Hilfsförster, Carlswalde bei Sagan.

Eichler, Oskar, Revierförster, Gr.-Schönwald, Post Festenberg, Bezirk Breslau.

Runte, Friedrich, Förster, Ostheim i. Rhön, Thüringen.

Glockin, Max, Gutsförster, Oberg, Kreis Peine, Hannover.

Neumann, Ewald, Hilfsförster, Gusinnen, Post Brustawe, Kreis Gr.-Wartenberg.

Knoops, Wilhelm, Hilfsförster, Cöpenick, Alte Oberförsterei.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt (XVI). Am Sonntag, dem 13. Mai, vormittags 11 Uhr, Bezirksgruppenversammlung in Magdeburg in der Reichshalle, Kaiserstraße Nr. 18. Tagesordnung: 1. Vortrag über Buchenunterbau. 2. Besprechung über Einstellung der Forstlehrlinge. 3. Wahl des nächsten Versammlungsortes. 4. Verschiedenes.

Forsth. Schlagenthin, den 13. April 1923.

Wegener, Vorsitzender.

Im Anschluß an vorgenannte Versammlung stellt der Forstbeamtenbund folgende Punkte zur Besprechung: 1. Wahl des ersten Vorsitzenden. 2. Tarifsachen und Anträge. 3. Allgemeine Aussprache.

Ramstedt, den 13. April 1923.

Tiedemann,
2. Vorsitzender des Forstbeamtenbundes.

Bezirksgruppe Schlesien.
Ortsgruppe Neusalz a. d. O.

Mitglieder der Ortsgruppe Neusalz a. O. fahren am 9. Mai d. J. zur Forst- und Jagd-Ausstellung nach Breslau ab Grünberg 4,32 vormittags, ab Neusalz 5,22 vormittags, ab Glogau 7,02 vormittags. Raudten Hauptbahnhof umsteigen! Ankunft in Breslau um 10,11 vormittags Freiburger Bahnhof. Rückfahrt Breslau ab 7,00 nachmittags. Ankunft in Glogau 9,45 nachmittags, Neusalz 10,59 nachmittags, Grünberg 11,36 nachmittags.

Walter.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Bezirksgruppe Schlesien.
Untergruppe Breslau.

Das überaus spärliche Eingehen der Gruppenbeiträge veranlaßt mich zu der Feststellung, daß die Kollegen, welche bei Gründung des Deutschen Forstbeamtenbundes Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands waren, zwangsläufig auch Mitglied des Deutschen Forstbeamtenbundes geworden sind.

Hosted by Google

Das Ersuchen, die Beiträge für letzteren an die Kassenstelle der Untergruppe Breslau: Herrn Förster Frödrich in Teichvorwerk, Post Laskowitz, Bezirk Breslau, Postscheckkonto Breslau Nr. 71579, zur Vermeidung der Erhebung durch Postnachnahme abführen zu wollen, wird heut letztmalig veröffentlicht. Die Kosten der Nachnahme fallen den säumigen Mitgliedern zur Last.

Der Jahresbeitrag beträgt:

für Forstverwalter, Oberförster	. . 2000,—	ℳ
„ Revierförster	. . . . . 1200,—	„
„ Förster	. . . . . 1000,—	„
„ Hilfsbeamte und Waldwärter	. 800,—	„

Laskowitz, Bezirk Breslau.

Wackwitz, Vorsitzender.

Kreisgruppe Ostprignitz.

Bei der Gründung am 3. April 1923 in Pritzwalk zeichneten 18 Mitglieder. Als Vorstand wurde gewählt: Forstverwalter Wollanky, Fretzdorf, Vorsitzender; Förster Rudolph, Ziegelkrug bei Wittstock a. D., Schriftführer; Stellvertreter Förster Burow, Dannenwalde (Prignitz), und Förster Heise, Demerthin (Prignitz). Zu Gehaltsvereinbarungen mit dem Landbund wurde der Vorstand ermächtigt. Alle Privatforstbeamte der Ostprignitz werden gebeten, sich als Mitglied beim Schriftführer zu melden. Wollanky.

Gehaltsvereinbarungen für die Nieder-Lausitz.

Die für die neun Kreise der Nieder-Lausitz (Calau, Cottbus, Crossen, Guben, Jüterbog, Lübben, Luckau, Sorau, Forst) bisher gültige Gehaltsvereinbarung für Havelland tritt mit folgenden Zusätzen oder Abänderungen endgültig in Kraft: Der Zuschlag zum Grundgehalt beträgt für Januar 30 %, für Februar zu dem Gesamteinkommen des Januar 90 %, für März und April dasselbe. Für April soll außerdem am 15. eine einmalige Teuerungszulage von ¾ des Aprilgehalts, für Mai eine solche von ¼ des Aprilgehalts (fällig am 15. Mai) gezahlt werden.

Die Deputate bleiben dieselben, nur heißt es statt 26 Zentner 20 Zentner Roggen. Hinter I C heißt es: Die Gehälter gelten, unbeschadet der Rechte bereits in Stellung befindlicher Beamten, nur für Berufsforstbeamte, die ordnungsgemäß vorgebildet sind und die vorgeschriebenen Examina abgelegt haben. Unter ordnungsmäßiger Vorbildung wird die Vorbildung verstanden, die der Verein für Privatforstbeamte verlangt.

Punkt III, 4 fällt fort. Zu Punkt 5 kommt hinzu: Ebenso bedarf der Beamte zur Einstellung von Lehrlingen der Genehmigung des Besitzers. Bei Punkt 6 heißt es: Falls der Dienstherr die Verpflegung unverheirateter Beamten nicht selbst übernimmt, wird eine Entschädigung von 5 Pfund Kartoffeln und 5 Pfund Roggen täglich gewährt. Bei Punkt 8 heißt es: Die Jagdtrophäen sind Eigentum des Besitzers sollen, aber dem berechtigten Besitzer überlassen werden. Der letzte Satz lautet: Mit dem Besitzer vereinbarte Einnahmen aus dem Jagdbetriebe sollen dem Stelleninhaber nicht zu seinem sonstigen Einkommen angerechnet werden. In Punkt 9 heißt es: Der unparteiische Vorsitzende ist, soweit sich die Beteiligten nicht auf eine andere Persönlichkeit einigen, der Leiter des Forstamtes Cottbus.

Gehaltsvereinbarungen für den Kreis Teltow.

Die Bargehälter sind auf das Dreifache des Januargehalts festgesetzt worden.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Alle künftigen Zuschriften an unseren Vorsitzenden sind von nun an an nachstehende Adresse zu richten:

Hilfsjäger J. Baudisch, z. H. d. Hilfsjägers Fritz Zimmerling, Kiesewald Nr. 41 bei Petersdorf i. Riesengebirge.

Kiesewald, den 20. April 1923.

Zimmerling, Schriftführer.

Freier Meinungsaustausch.

Privatforstbeamtenfragen.

Ein Herr Forstkandidat Hermann Prien aus Württemberg hat in Nr. 15 des „Deutschen Försters" unter der Ueberschrift „Privatförsterelend" einen offenen Brief an die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" gerichtet. Wir haben nicht die Absicht, mit Herrn Prien aus diesem Anlaß irgendwie in Briefverkehr zu treten, besonders in keinen öffentlichen, müssen aber doch seinen umfangreichen Ausführungen einiges entgegensetzen.

Herr Prien hatte uns im Dezember 1922 einen Artikel „Privatforstbeamtenelend" eingeschickt, der nach unserer Ansicht seiner eigenartigen, vielfach auch völlig unklaren Anschauungen wegen in der vorliegenden Fassung für Aufnahme in der „Deutschen Forst-Zeitung" nicht in Frage kommen konnte. Die „Deutsche Forst-Zeitung" ist Organ des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" und des „Deutschen Forstbeamtenbundes". Beide Vereinigungen sind bestrebt, ihre Ziele zur Besserstellung ihrer Mitglieder auf wirtschaftsfriedlichem Wege, das heißt ohne Zwist und im Einvernehmen mit dem Waldbesitz, zu erreichen. Diesem Grundsatz muß die Haltung der „Deutschen Forst-Zeitung" in allen öffentlichen Erörterungen angepaßt werden. Der Artikel des Herrn Prien entsprach dieser Bedingung nicht.

Nun hat, wie das für nachdenkende Menschen ganz selbstverständlich ist, der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands", und zwar schon so lange, wie er besteht, sich vertraglich das Recht gesichert, die Artikel über Standesfragen der Privatforstbeamten in seinem Vereinsorgan zu kontrollieren; sie müssen deshalb vor Druck dem jeweiligen Vereinsvorsitzenden vorgelegt werden, der über die Aufnahme endgültig und ausschlaggebend zu befinden hat. Wenn Herr Forstmeister Schwabe diese sicher nicht sehr angenehme Pflicht der Abweisung eines Artikels erfüllt hat, so geschah

Hosted by Google

das auf Grund von Abmachungen, die derzeit der erste Vorsitzende des Vereins, Herr Forstmeister Fricke, getroffen und ebenso gehandhabt hat, wie das später durch die Herren Forstrat Eulefeld und Forstrat Dr. Bertog geschehen ist. Solche Kontrolle des Vereinsorgans ist seiner Schriftleitung nicht immer angenehm, aber im Interesse des Vereins und des Privatforstbeamtenstandes muß sie unter allen Umständen anerkannt werden.

Herr Prien will nun in seinem offenen Brief der Zurückweisung seiner Arbeit die Deutung geben, als ob dadurch die Interessen der deutschen Privatforstbeamtenschaft geschädigt seien. Das ist für jeden, der die Verhältnisse tatsächlich richtig beurteilen kann und will, ersichtlich nicht der Fall, im Gegenteil, die Veröffentlichung der Arbeit des Herrn Prien hätte dem Privatforstbeamtenstande nur geschadet. Ist Herr Prien nicht dieser Ansicht, so hätte er, wenn er mit seiner Auffassung durchaus zu Worte kommen wollte, gut getan, sich von vornherein an andere Zeitungen zu wenden, vielleicht gleich an den „Deutschen Förster" oder als Württemberger auch an die durch ihren eigenartigen Ton sattsam bekannte Württembergische Försterzeitung „Das Echo im Walde". Herr Prien will nun mit weiteren Aufsätzen in die Tagespresse gehen. Dazu würde nach dem Inhalt und der Form seines beanstandeten Artikels jedenfalls das Sprachrohr der Forstbeamten-Organisation des Herrn von Lipinsky, „Der Vorwärts", am besten geeignet sein.

Herr Prien macht sich dann die Mühe, aus dem Textinhalt und Inseratenteil der „Deutschen Forst-Zeitung" und „Deutschen Jäger-Zeitung" allerhand zusammenzusuchen, was das leider so vielfach vorhandene, uns allen sattsam bekannte Elend der Privatforstbeamten beweisen und dartun soll, daß die Neudammer Presse ihre Pflicht dem Privatforstbeamtenstande gegenüber nicht erfüllt. Wir wollen mit Herrn Prien und seiner Auffassung über diese Angelegenheit nicht rechten. Zu seinem Zitat aus dem Bericht der Vorstandssitzung des Vereins „Waldheil" vom 9. Oktober 1922 möchten wir jedoch bemerken, daß die Niederschrift von dem Leiter unseres Blattes selbst verfaßt ist und dieser, was Herrn Prien vielleicht neu sein dürfte, es seit fast einem Menschenalter als Lebensaufgabe betrachtet, als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des „Waldheil" den Notleidenden der grünen Farbe mit ihren bedürftigen Witwen, Waisen und sonst Hinterbliebenen nach besten Kräften in Rat und Tat zu nutzen. Herr Prien ist seit 1914, und zwar mangels Beitragszahlung, nicht einmal mehr Mitglied des Waldheil, so daß sein Interesse an dem Elend der grünen Farbe daher als ein rein theoretisches angesprochen werden muß.

Nun aber ist Herr Prien seit November 1922 auch Mitglied des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" und vermutlich auch solches im „Deutschen Forstbeamtenbunde". Als Mitglied dieser Vereine hat er die Pflicht, mit ihren Satzungen die Wirtschaftsfriedlichkeit anzuerkennen. Inwieweit er nach dieser Richtung durch den Inhalt seines offenen Briefes an uns mit seinem Gewissen in Konflikt gerät, müssen wir ihm selbst überlassen.

Das Privatförsterelend wird im übrigen von keiner beteiligten Seite bestritten, weder von den hier genannten Vereinen, am wenigsten aber von der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung", die in der Beziehung sicher größere Erfahrungen besitzt als Herr Prien. Alle Teile und auch wir sind bemüht, durch dauernd nachdrückliches Streben dieses Elend zu lindern; vieles ist bereits geschehen, und nichts bleibt unversucht, ganze Arbeit zu leisten. Wer die „Deutsche Forst-Zeitung" aufmerksam und vorurteilslos liest, wird kaum eine Nummer finden, die nicht von emsiger Standesarbeit für die Privatforstbeamten Zeugnis ablegt; eine Arbeit, die letzten Endes der Beseitigung dieses Forstbeamtenbundes zu dienen hat. Unsere Wege sind aber andere wie die des Herrn Prien. Wir lassen ihn ruhig seine eigenen, sicher erfolglosen Wege gehen, verlangen aber als Gegenleistung, daß er auch die unseren respektiert.

Damit dürfte der „Offene Brief" des Herrn Prien für uns und, wie wir denken, auch für alle die, die mit uns in diesen Fragen einer Auffassung sind, gegenstandslos geworden sein, um so mehr, als es Herrn Prien und Genossen doch nur darauf ankommt, gemäßigt denkenden Männern Unbequemlichkeiten zu machen. Der Unterstützung der Zeitschrift „Der Deutsche Förster", die sich in steter Schürung neuen Streites nicht genug tun kann, ist er bei diesen Bestrebungen jedenfalls sicher.

Die Schriftleitung.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 17 schließt der April-Bezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezieher, die Bestellung für den Monat Mai sofort bei den bisherigen Bezugsstellen zu bewirken.

Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** kostet für Monat Mai **1300 Mk.** Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge für Monat Mai **1100 Mk.**

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** Ausgabe A, ohne Vereins-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1923), kostet für Monat Mai 2000 **Mk.**

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** Ausgabe B mit der Vereins-Zeitung für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands kostet für Monat Mai **2400 Mk.**

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Mai sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im April 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kurzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat Mai **1300,—** Mk. bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **1600,—** Mk. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **300,—** Mk. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 18. **Neudamm, den 6. Mai 1923.** **38. Band.**

Die Buchenschildlaus (Cryptococcus fagi) in der Revierförsterei Burgsteinfurt i. W.

Von Revierförster **Schneider**, Forsthaus Bagno bei Burgsteinfurt i. W.

Das erste Auftreten der Läuse ist in den Jahren 1907 und 1908 beobachtet worden. 1910 war eine stetige Zunahme der Kalamität zu verzeichnen, die in den Jahren 1912 bis 1914 ihren Höhepunkt erreichte.

Ein bei einem Ausflug des Westfälischen Forstvereins im September 1912 in die hiesige Revierförsterei herausgegebener „Führer" besagt:

„Seit zwei Jahren tritt die Wollaus in bedenklicher Weise auf und hat schon erheblichen Schaden angerichtet.

Besonders stark trat sie in den Forstorten Schlangenbusch, Buchenberg und Vorsunden auf. Diese drei Forstorte bilden nicht etwa ein zusammenhängendes Ganzes, sondern sind durch dazwischenliegende Distrikte, die wiederum sehr wenig befallen waren, getrennt. Verschieden sind sie in ihrem Alter, 50-, 100- und 120jährig, gleich in der Bonität, gleich war auch das konzentrische Zusammenziehen der Läuse in 4 bis 6 m Höhe, selten Verteilung bis zum Wurzelhals. Zur Bekämpfung wurden damals angewandt eine siebenprozentige Lösung von Saprosol, eine Kreosolseifenlösung mit 66 % Kreosolgehalt und eine Quassiabrühe, nach folgender Vorschrift hergestellt: Quassiaspäne 1 kg, weiche Seife 600 g, Petroleum ½ l, Wasser 100 l und Obstbaumkarbolineum. Ferner wurden versuchsweise die von der Wollaus stark befallenen Stämme gefällt, geschält und die Rindenstücke verbrannt."

Ein Erfolg ist nicht zu verzeichnen gewesen, denn die damaligen Berichte besagen, daß die aufgewendeten Kosten in keinem Verhältnis zu dem Erfolg gestanden haben.

Wie sehr damals die Buchenbestände in den drei Forstorten unter dieser Kalamität zu leiden hatten, besagen die Abzählungstabellen, welche einen Wollaus-Einschlag von 1912 bis 1914 von rund 600 fm bei 80 ha Buchenbeständen aufweisen, mithin je Hektar 7,4 fm. Mit Ausbruch des Krieges stand auch der hiesige Bezirk führerlos da, und die Beobachtungs- und Bekämpfungsmethoden waren unterbrochen.

Bei meinem Dienstantritt im Jahre 1918 konnte ich erfreulicherweise feststellen, daß ein ganz erheblicher Rückgang zu verzeichnen war. Ich zählte damals auf 290 ha Buchenbestand gegen 70 Wollausbuchen. Zum Teil waren diese Buchen bereits stark der Weißfäule verfallen, wie die Spechtlöcher zeigten, zum Teil zeigten sie nur den weißen Wollüberzug. All diese Buchen herauszuhauen, erschien mir doch sehr gewagt, da durch die früheren Aushiebe in den Altholzbeständen die entstandenen Löcher sich nicht immer wieder zugezogen hatten und der Boden darunter stark vergraft war. Neue Versuche mit den bereits früher angewandten Mitteln anzustellen, erschien ganz nutzlos, da deren Kostspieligkeit und geringer Erfolg zweifellos festgestellt worden war und sie auch in damaliger Zeit wohl kaum oder doch nur in geringer Qualität bei enorm hohen Kosten zu haben gewesen wären.

Ich überließ daher all diese Buchen, soweit sie nicht trocken oder durch Wind gebrochen wurden, vorläufig ihrem Schicksal. Ich hoffte, durch die dauernde Beobachtung der stark verlausten Buchen und durch die Tatsache, daß

Hosted by Google

durch das Verhalten der Läuse die Kalamität sich im Rückgange befand, mehr auf natürliche Abwehrmittel und Krankheitserscheinungen hingewiesen zu werden. Ich konnte an einzelnen Buchen folgendes beobachten: Um eine etwa 60 jährige, alleinstehende, bis unten stark verlauste Buche hatte sich im Laufe der Jahre zahlreicher Aufschlag eingefunden, der damals eine Höhe von 1,50 m hatte. Die durch den Wind bewegten Buchenloden hatten auf einzelnen Stellen den Wollüberzug bis zu 0,40 qm rein abgefegt. Um zu sehen, wie rasch die freien Stellen durch die benachbarten Läuse wieder besetzt würden, entfernte ich die peitschenden Stämmchen und Äste und konnte feststellen, daß die betreffenden Stellen im gleichen wie auch im folgenden Jahre völlig lausfrei blieben. Ferner war deutlich zu bemerken, daß mit dem Größerwerden des Aufschlages eine Aufwärtsbewegung der Läuse aus den unteren Stammpartien in die höher gelegenen stattfand. Heute ist es so, daß der Stamm vollständig lausfrei, dagegen die Krone dicht besetzt ist. Ich führe dies auf den Schatten zurück*), in dem der Stamm durch die ihn umgebenden Buchenloden dauernd liegt, und der Vorgang zeigt uns somit, daß die Laus zu ihrem Bestehen Licht sucht und braucht. Der verlassene Stamm zeigt keinerlei Veränderung in der Rindenbeschaffenheit.

Angeregt durch diesen Vorgang, ließ ich bei einer Wollausbuche mit einer scharfen Bürste die Läuse bis zu 2,5 m Höhe rein abfegen und am Fuße liegen, bei einer zweiten ließ ich in derselben Höhe die Läuse abfegen und sammeln und um den Wurzelhals einer lausfreien Buche legen. Weder bei der ersten, noch bei der zweiten konnte ich ein Emporkriechen der Läuse feststellen, sie verschwanden mit der Zeit, ohne zur Verlausung der Nachbarbuchen zu führen.

Weiter war mir bei einigen Buchen das Auftreten von braunen Flecken aufgefallen. Bei näherer Untersuchung zeigte es sich, daß bei einigen Flecken sich äußerlich eine dunkelbraune, flockige, trockene Masse angesetzt hatte, während bei anderen ein hellbrauner Ausfluß sich zeigte, der auch die ihn umgebenden Läuse braun färbte. In der Annahme, daß es sich bei der trockenen, braunen Masse um Fruchtkörper eines Pilzes handelte, versuchte ich, ein Stück Rinde mit dieser Masse abzulösen. Gleich beim ersten Schnitt floß eine ganz ansehnliche Menge hellbrauner Jauche hervor, was mich in der Vermutung bestärkte, daß es sich hier nicht um Fruchtkörper, sondern um vertrockneten Ausfluß handelte, der die Abzugskanäle verstopfte und somit zur Anreicherung der Jauche unter der Kambiumschicht führte. Die losgelöste Rinde zeigte auf der Unterseite eine dunkelbraune Färbung, die sich auch bereits auf das Holz übertragen hatte. Um einer Verbreiterung der Krankheit vorzubeugen, schnitt ich die gesamte erkrankte Rinde heraus und wartete, ob im nächsten Jahre zum Zeichen der Gesundung der Baum die Ränder gut überwallen würde. Dies geschah, und ich glaubte, den Krankheitsherd beseitigt zu haben, da zeigte sich im Spätsommer in unmittelbarer Nähe des herausgeschnittenen Rechtecks abermals ein brauner Flecken mit den vermeintlichen Fruchtkörpern. Ich schnitt ihn nicht heraus, sondern beließ ihn zur weiteren Beobachtung.

In diesem Jahre (1922) zeigte der Baum nicht weniger als sieben solcher Jauchebehälter, verteilt um den ganzen Stamm, im Gegensatz zu einigen andern Lausbuchen, die eine mehr vertikale Verbreiterung der braunen Flecken, vornehmlich auf der Nordseite, zeigen. Dieses Auftreten der Saftausflüsse war mir neu, denn ich erinnere mich nicht, darüber jemals etwas gelesen zu haben. Ich sah sie als Folgen einer Pilzwucherung an, der durch die Einstiche der Laus Eingang in die Rinde verschafft worden war. Einen weiteren Beweis hierfür lieferte eine lausfreie Buche, die im Winter beim Fällen einer Eiche beschädigt worden war. An zwei Stellen waren Rindenstücke herausgerissen worden, während sonst nur eine schwache Quetschung der Rinde stattgefunden hatte. Im folgenden Sommer vernarbten die Rißstellen, während die Quetschstellen keinerlei Veränderungen oder Merkmale aufwiesen. Im zweiten Sommer dagegen traten, genau dem Streifen der Quetschung folgend, gegen 20 der braunen Flecken mit ihrem jauchigen Ausfluß auf. Es zeigte sich hier also ganz klar, daß der Pilz zu seiner Verbreitung beschädigte Rindenstellen aufsucht, ganz gleich, wo diese Beschädigungen herrühren, also niemals eine Begleiterscheinung der Laus allein sein kann.

Um weitere Beweise zu erlangen, suchte ich sämtliche in demselben Winter als auch früher durch Fällung beschädigte Buchen auf, konnte jedoch an keiner den braunen Ausfluß wiederfinden, trotzdem einige die ganz ähnlichen Beschädigungen aufwiesen. Ich glaubte, nun schließen zu können, daß, da die erwähnte Buche in einem Verlausungsneste mit vielen braunen

*) Die Schriftleitung hat es im Interesse der Sache für zweckmäßig gehalten, diesen Aufsatz vor Veröffentlichung Herrn Professor Dr. Rhumbler-Hann.-Münden vorzulegen, der zu den beifällig begrüßten Auseinandersetzungen des Herrn Revierförsters Schneider einige Bemerkungen in Fußnoten gibt; er äußert zunächst: Ein solches Aufwärtssteigen des Befalls ist auch unter andern Umständen nicht selten zu beobachten. Die Lauslarven, die die Ausbreitung des Belages vermitteln, laufen stets nach oben und siedeln sich nach oben hin an, wenn sie geeignete Stellen finden. Die Lichtwirkung mag mitgespielt haben, ist aber nicht in allen Fällen nötig.

Prof. Dr. Rhumbler.

Hosted by Google

Ausflüssen stand, hier eben eine schnellere Infektion durch Tiere oder Insekten erfolgt sei als bei den andern Buchen, die dem Neste entfernter standen. Aber auch hier schien ich falsch gegangen zu sein, denn bei näherer Durchsicht aller im Verlausungsgebiet stehenden Buchen fand ich noch eine ähnliche beschädigte Buche, die direkter Wurzelnachbar einer Laus- und Ausfluß zeigenden Buche war, ohne daß an ihren Quetschstellen sich Ausfluß zeigte.

Damit war ich nun mit meinem Wissen und Können zu Ende, denn entweder war das Fortkommen des Pilzes an eine ganz bestimmte Art von Verwundung gebunden, wobei vielleicht auch die Beschaffenheit der Rinde eine bestimmte Rolle spielen mochte, oder es waren andere Faktoren mit maßgebend, die ich eben nicht zu ergründen vermochte.

Da erschien in diesem Frühjahr die dritte Auflage der Forstinsektenkunde von Nüßlin-Rhumbler, die eine eingehende Schilderung der Buchenwollschildlaus brachte, bei deren Durchlesen mir so manches bisher Unklare verständlich wurde.

Der Herausgeber, Professor Dr. Rhumbler, schreibt in der biologischen Abhandlung: Die Verbreitung der Laus erfolgt fraglos in der Hauptsache durch den Wind, der dafür sorgt, daß jede Buche ihren sogenannten eisernen Bestand an Läusen erhält. Unter besonders lausgünstigen Umständen gelangt nun dieser eiserne Bestand zur Vermehrung und führt in drei bis fünf Jahren zur Verlausung des Baumes. Die Verlausung hält dann weitere drei bis fünf Jahre an und kann ohne erheblichen Schaden überwunden werden, wenn andere Mitparasiten den Baum nicht zugrunde richten. Die verlauste Buche stellt keine Verlausungsgefahr für die übrigen Buchen dar, da diese ja doch alle bereits ihren eisernen Bestand besitzen, ihn aber unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht fortzubringen vermögen. Über die Faktoren, die das Aufblühen der Laus zu großen Zahlen, also die Verlausung herbeiführen, ist Sicheres noch nicht bekannt.

Das nesterartige Auftreten der Verlausungen weist auf eine Infektion hin, die aber nicht eine Infektion mit Läusen sein kann — die ja jede Buche schon besitzt —, sondern in irgendwelchen sonstigen, äußerlich nicht sichtbaren Erkrankungserregern gegeben sein muß, die nach ihrer Einfuhr den eisernen Bestand oder Lauseinfuhr von andern Bäumen her zu den großen Vermehrungsziffern gelangen läßt. Es hat den Anschein, als ob die Einfuhr dieser Vorinfektion durch ein nicht sehr weit fliegendes Insekt vermittelt würde, das auf einem engeren Gebiet (Verlausungsnest) bald diesen, bald jenen Baum anfliegt und infiziert, nicht aber eine Serie von nebeneinanderstehenden Bäumen, wie etwa eine Infektion durch Wind usw. erwarten ließe.

Hierzu möchte ich jedoch bemerken, daß in einem hiesigen Verlausungsnest mir eine Serie von drei nebeneinanderstehenden Buchen bekannt ist, die sämtlich stark verlaust sind*). Professor Rhumbler schreibt dann weiter: In Gefolgschaft der Verlausung treten auf den verlausten Buchen fast immer etwa vom zweiten oder dritten Jahre der Verlausung an sogenannte „Schleimflußflecken" auf. (Dies scheint mir jedoch etwas stark verallgemeinert, denn ich kann hier eine ganze Anzahl Buchen nachweisen, die bereits seit fünf Jahren stark verlaust sind, ohne die geringsten Anzeichen von Schleimflußflecken aufzuweisen.) **) Da diese Schleimflußflecken sich auch auf nicht verlauste Buchen übertragen lassen und sich dort vermehren, ist es vollkommen ausgeschlossen, daß sie etwa nur eine pathologische Umwandlung der Rindengewebe infolge der Lauseinstiche bedeuten. Es handelt sich vielmehr sicher um Pilzinfektionen, wie denn in den Schleimflüssen schon die verschiedenartigsten Mikroorganismen neben Bakterien gefunden worden sind, so daß man von Organismengesellschaften sprechen kann, die die Schleimflüsse bevölkern, ohne daß man den eigentlichen Erreger festzustellen vermochte.

Der Herausgeber unterscheidet drei Arten dieser Schleimausflüsse und bezeichnet sie:

S I = Stippen, sie sind nur stecknadelkopfgroß und beschränken ihren bräunlichen Entzündungsherd nur auf die oberen Rindenschichten.

S II = Furunkel oder Schwäre; der braune Entzündungssaft dringt in das Kambium vor und erzeugt hier zehnpfennigstück- bis markstückgroße, braune Entzündungsherde, die auf der Unterseite der Rinde deutlich erkannt werden

*) Dies ist natürlich ohne weiteres denkbar; das mutmaßliche Insekt kann ja auch einmal zufällig drei nebeneinanderstehende Bäume anfliegen. Ein solcher Fall bleibt aber immer eine Seltenheit, denn schon zwei verlauste Bäume nebeneinander zu finden, gelingt nicht leicht.

Professor Dr. Rhumbler.

**) Falls nicht kleinere S-Flecken, die unter der Wolle aber auch an beliebiger anderer, nicht verlauster Stelle — oft schwer auffindbar — sitzen können, im Verlauf der Jahre übersehen worden sind, deutet dieser Befund darauf hin, daß die Infektionsgefahr mit S im dortigen Revier in letzter Zeit geringer war als in den Mündener Revieren, bei denen verlauste oder verlaust gewesene Stämme, die nicht zeitweise auch S zeigten, nur äußerst selten angetroffen wurden. Es ist dies nur ein weiterer Beleg dafür, daß die Nachparasiten nicht allenorts in gleicher Verteilung und gleicher Häufigkeit vorkommen, ein Umstand, der auch den verschiedenen Grad der Schädlichkeit der Verlausungen in verschiedenen Landschaftsgebieten verständlich macht. Der vom Verfasser erwähnte Rückgang der Kalamität in seinem Revier harmoniert mit dem selteneren Auftreten der S-Infektion aufs beste.

Professor Dr. Rhumbler.

Hosted by Google

können. Sie sind wahrscheinlich ein späteres Stadium von S I.

S III = Karbunkel, äußerlich von der Größe eines Dreimark- oder Fünfmarkstückes. Das ganze Kambium hat sich in weitem Umfange, zuweilen bis ½ qm oder mehr, in eine wässerige oder bräunliche Jauche verwandelt, die auch in das Holz eindringt. Dieses S III ist eine Erscheinung für sich und nicht etwa ein weiteres Entwicklungsstadium von S I oder S II. Es ist auf deren Vorgängerschaft nicht angewiesen, sondern benutzt auch jede andere Baumverwundung zur Einwanderung.

Dieses S III, der Schleimfluß-Karbunkel, ist das schlimmste Glied in der Gefahrenkette verlauster Buchen; denn es breitet sich nicht nur in der allerdings bevorzugten Vertikalrichtung, sondern zuweilen auch äußerst rasch in der horizontalen innerhalb des Kambiums aus, so daß der Baum dann abstirbt.

Neben dieser S-Gefolgschaft können noch andere Parasiten in die verlausten Buchen einfallen, von Käfern z. B. Xyloterus domesticus und Lymexylon dermestoides, die sich mit Vorliebe in S II einbohren. Durch diese Bohrlöcher wird der Windbruch stark erleichtert, in der Hauptsache jedoch weiteren Pilzen, besonders der Weißfäule, das Eindringen erleichtert.

Keiner der vorgenannten Parasiten ist auf verlauste Buchen angewiesen, sondern sie kommen auch, wenn auch nicht zu häufig, auf andern Buchen vor. Auch ist keiner von ihnen außer S III eine direkte Lebensgefahr. Aber selbst von diesem kann die Rotbuche wieder genesen, wenn es ihr gelingt, die Erkrankungsstelle mit sekundärer Überwallungsrinde zu umrahmen.

Verfasser bespricht sodann die Maßnahmen gegen die Buchenwollaus, S III und Weißfäule und empfiehlt als erstes das trockene Abfegen des Lausbesatzes mit scharfen Bürsten zu beliebiger Zeit, ferner schärfste Beobachtung gegen den Karbunkelschleimfluß S III, der durch Ziehen einer 2 cm breiten Schnittrinne, die in 1 cm Entfernung um den Entzündungsrand so herumgelegt wird, daß sie überall auf den Splint reicht und nur in der gesunden Rinde verläuft, zum Stehen gebracht wird. Mitunter treten dann Neuerscheinungen der Krankheit an andern Rindenstellen des Baumes auf, denen dann meist durch neue Operationen nicht Einhalt geboten werden kann. Ferner empfiehlt er das Ablassen der Entzündungsflüssigkeit durch Anbohren am unteren Entzündungsrande mit dem Messer, wodurch die Gefahr des Absterbens herabgemindert wird. S III-Bäume sollen bei Durchforstungen, sofern sie nicht um den Krankheitsherd Umwallungsränder gebildet haben, herausgehauen werden, desgleichen S I- und S II-Bäume, sobald sie von Lymexylon und Xyloterus befallen sind. Polyporus-Fruchtkörper sollen von den Bäumen entfernt und Polyporus-Buchen herausgehauen werden.

Daß in dem Vorstehenden nur das Allernotwendigste herausgezogen worden ist, ist wohl einleuchtend, und es muß zur genauen Orientierung auf ein Studium des Buches, das bei Paul Parey-Berlin zu haben ist, hingewiesen werden. Bei dem dauernden Steigen der Papierpreise dürfte sich wohl auch der Ladenpreis des Buches, der damals 120 ℳ war, wesentlich erhöht haben und somit manchen Beamten von der Anschaffung zurückhalten. Es erscheint mir daher ein Bedürfnis, darauf hinzuweisen, daß Herr Professor Dr. Rhumbler bei der Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm ein forstliches Belehrungsheft „Die Buchenrinden-Wollaus" herausgegeben hat, das in gedrängter Form alles Wissenswerte über die Laus, deren Begleiterscheinungen und Bekämpfung enthält. (Grundzahl 0,2.) Im Interesse der Sache wäre es zu begrüßen, wenn dieses kleine Heftchen im Kreise der Betriebs- und Verwaltungsbeamten recht weiteste Verbreitung fände, zumal gerade diese Beamten in der Lage sind, durch die täglichen Beobachtungen weitere Beiträge zur Klärung der einzelnen, bis jetzt noch unerforschten Zusammenhänge zu liefern.

Richtlinien des Reichsforstverbandes über die Organisation der Staatsforsten.

Der Reichsforstverband der Staatsforst-Verwaltungsbeamten hat in seiner Tagung zu Weimar am 20. März l. J. hinsichtlich der Organisation der deutschen Staatsforsten folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Staatsforstverwaltungen der Länder sind wirtschaftliche Organismen, deren Selbständigkeit und Einheitlichkeit erhalten, wo sie noch nicht vorhanden, hergestellt und so gefördert werden muß, daß der Zweck des Organismus, wertvolle Stütze der Finanzverwaltung des Landes zu sein, gesichert wird.

Die Forstverwaltungen sind daher von einer Bevormundung von Nichtfachleuten, im besonderen aber von der Beeinflussung durch wechselnde politische Strömungen freizumachen.

2. Der Haushaltsplan der Forstverwaltungen ist als einheitliches Ganzes in den Haushaltsplan der Länder aufzunehmen. Die Verzettelung der forstlichen Einnahmen auf verschiedene Titel des Haushaltsplanes ist daher auszuschließen. Die Naturalabgaben von Forsterzeugnissen zu billigen Preisen, gegen Werbelohn oder umsonst, sind den Forstverwaltungen von denjenigen Staatsverwaltungen zu erstatten, zu deren Gunsten sie gemacht werden, sind also im Haushaltsplan zu Lasten dieser Stellen zu schreiben. Falls die bare Erstattung auf Schwierigkeiten stößt, sind sie mindestens rechnerisch zu erfassen.

3. Die Forstverwaltungen haben über das Ergebnis ihrer Wirtschaft Bilanzen aufzustellen, aus

Hosted by Google

denen die Zunahme bzw. Abnahme des Holzvorrats an Masse und Wert ersichtlich ist, damit günstige Scheinergebnisse, die durch Kapitalverbrauch entstanden sind, als solche erkannt werden können.

4. Für Staatsforstverwaltungen von verschiedenem Umfange wird eine verschiedene Organisation nötig sein. Während die großen Länder drei Instanzen (Zentral-, Mittel-, Lokalinstanz) brauchen, werden die mittleren mit einer Vereinigung der beiden oberen Instanzen auskommen, und bei den kleineren wird eine Person zur Leitung genügen.

5. Größtmögliche Selbständigkeit und Verantwortlichkeit jeder Instanz ist anzustreben. Entscheidungen von nicht grundsätzlicher oder minderwichtiger Bedeutung sind auf die nachgeordnete Instanz abzuwälzen (Dezentralisation).

6. Die Mittelinstanzen sind von den politischen Behörden freizumachen und als selbständiger Verwaltungskörper so auszubauen, daß sie allen an sie gestellten Anforderungen gewachsen sind. Im besonderen ist ihnen je ein Referat für Forsteinrichtung für Holzhandel, ein Rechtsgelehrter und ein Hochbaubeamter beizugeben, damit die Einheitlichkeit des forstlichen Wirtschaftsorganismus gewahrt wird.

Wo die Mittelinstanz fehlt, ist die obere Instanz in gleicher Weise selbständig zu machen und mit den gleichen Referaten auszustatten. Möglichste Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der einzelnen Referate ist anzustreben.

7. Die Lokalinstanz ist der Oberförster (Forstmeister), dem für den Betriebsvollzug nur eine Kategorie von Beamten (Förster) zu unterstellen ist. Der Oberförster ist von nichtforstlichen Nebenämtern freizumachen und sein Bureau personell und materiell so auszustatten, daß es allen Anforderungen der gesteigerten Arbeit entspricht und der Oberförster für den wichtigsten Teil seines Dienstes, die Arbeit im Walde, freigemacht wird.

Für den Außen- und Innendienst hat der Staat ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, keinesfalls die Mittel des Beamten in Anspruch zu nehmen.

8. Um die Stetigkeit des Betriebes sicherzustellen und Erfahrungen der Wirtschafter nutzbar zu machen, ist ein Wechsel in der Besetzung der Stellen in der Lokalinstanz möglichst zu vermeiden.

Für die Besetzung der Stellen der Mittel- und Zentralinstanz sind nur die tüchtigsten Kräfte mit langjähriger praktischer Erfahrung auszuwählen.

9. Die Annahme in die forstliche Laufbahn ist auf den wirklichen Bedarf zu beschränken. Die Auswahl muß eine besonders sorgfältige sein mit Rücksicht auf die außerordentlich hohe Verantwortlichkeit der Beamten und die volkswirtschaftliche Bedeutung des forstlichen Berufs.

Ungeeignete Anwärter sind möglichst bald wieder zu entlassen.

10. Bei Vornahme von Forsteinrichtungsarbeiten ist dem Oberförster ein maßgebender Einfluß zu sichern, damit die örtlichen Erfahrungen für das Einrichtungswerk nutzbar gemacht werden können. Falls ihm die Leitung der Einrichtungsarbeiten ganz übertragen wird, sind ihm ausreichende geübte Hilfskräfte für die technische Ausführung zuzuweisen, damit der äußere und innere Dienst in der Zeit der Einrichtung nicht leidet. Für die Befolgung der allgemeinen Wirtschaftsregeln bei der Einrichtung und Einpassung des Einrichtungswerkes in die Zwecke der Allgemeinheit sorgt die Mittel-, und wo diese fehlt, die Oberinstanz.

Die Diebstähle im republikanisch-demokratischen Staat.

Auch in den allerbesten Familienkreisen kann irgend etwas vorkommen, und deshalb wurde auch im „alten Polizeistaat" hier und dort im Walde Holz gestohlen, aber im demokratisch-republikanischen Deutschland, „dem freiesten Staate der Welt", treibt der Forstdiebstahl Blüten, wie sie allenfalls Arizona oder vielleicht Polen noch aufzuweisen hat. Die Tageszeitungen strotzen seit Monaten von Mitteilungen über Holzentwendungen, und selbst der „Vorwärts" bringt, wenn auch etwas verschämt, einen Artikel, wonach „das Holzsammeln in den um Berlin belegenen Waldungen sich zu einer schweren Schädigung entwickeln kann. Rücksichtslos werden von den Holzsammlern junge Bäume gefällt und große Äste abgebrochen." „Sie sägen ohne Verständnis für Forstpflege ganze Bäume um oder verschleppen das an den Gestellwegen aufgestapelte Raummeterholz, um es in irgendeiner dichten Schonung zu zersägen und in Säcke zu packen." Sehr zart spricht der „Vorwärts" von den „Holzsammlern", und nur gegen das Ende seines Artikels wird mit mildem Stirnrunzeln das häßliche Wort „Holzdiebe" gebraucht.

Waschechte Genossen werden sich darüber entrüsten, aber in diesem Falle müssen und werden wir dem „Vorwärts" unsere Unterstützung nicht versagen und ihm auch eine Waffe in die Hand geben, sich zu wehren. So sind z. B. die „Holzsammler", die das „an den Gestellwegen aufgestapelte Raummeterholz verschleppen", um es nach Zerkleinerung in Säcken fortzutragen, ganz gemeine Diebe, die mit der ganzen Schärfe des Strafgesetzbuches getroffen werden müssen, weil sie in diesem Falle ebensogut einen Diebstahl begehen, als wenn sie ein Schwein aus dem Stalle stehlen. Die „Holzsammler", die sich abmühen und das fremde Holz selbst absägen, werden allerdings milder beurteilt, denn wenn sie auch im Grunde genau das Gleiche tun, ist es strafrechtlich doch nicht dasselbe, denn sie begehen nur einen Forstdiebstahl. „Diebe" sind natürlich beide, aber die letzteren profitieren von dem Umstande, daß der Forstdiebstahl „privilegierter Diebstahl" ist. Es ist wirklich rührend, daß der „Vorwärts" diesen Diebstählen gegenüber der Ansicht ist, daß, wie er sagt, „auch das weiteste Verständnis für die Sorge um den kommenden Winter diese so frühzeitig einsetzenden Waldplünderungen in keiner Weise rechtfertigen kann, und daß es zu wünschen wäre, daß diesem Treiben, ehe es durch Nachahmung noch mehr um sich griffe, ein fester Riegel vorgeschoben würde".

Diese Erklärung hat scheinbar nur auf den Augenblick berechnete Wirkung, denn später stattfindende Plünderungen lassen, wie es scheint, eine mildere Beurteilung zu.

Hosted by Google

Heitere Zustände herrschen auch in Wehlau in Ostpreußen, denn wie mitgeteilt wird, hat hier eine Waldbereisung zur Feststellung der Forstdiebstähle im Stadtwalde ein Ergebnis erzielt, das die schlimmsten Befürchtungen übertrifft. Als vorläufig feststellbare Verluste sind weit über 1800 Stämme zu verzeichnen gewesen. Für den Schaden soll der städtische Forstdezernent verantwortlich gemacht werden. Der Hilfsförster R. wurde seines Dienstes enthoben. Während des ganzen Winters hat die Umgegend des Stadtwaldes gestohlenes Holz gebrannt. 250 Raummeter Holz wurden noch vorgefunden. „Dem Magistrat war von den Vorgängen keinerlei Mitteilung gemacht worden." Der Schlußsatz ist tatsächlich nicht übel, denn man kann von den braven Bürgern der Stadt Wehlau doch nicht gut verlangen, daß sie dem Magistrat auch noch Mitteilung davon machen, wenn sie Holz stehlen. Es wäre hier aber für den Regierungspräsidenten in Königsberg eine schöne Gelegenheit, sich den oder die Forstbeamten etwas näher anzusehen, welche hier den Forstschutz auszuüben hatten.

In dem Hanau benachbarten Orte Rückingen hat man festgestellt, daß einzelne Familien für mehrere Millionen Holz gestohlen haben.

In Thüringen und Franken können die Behörden gegen die Forstdiebe überhaupt nicht mehr aufkommen, aber das ist in diesem vom roten Terror gesegneten Lande wenig auffällig.

Das alles sind Segnungen der Revolution für den deutschen Wald, die, wie es so herrlich klingt, dem „Tüchtigen freie Bahn" gemacht hat, — auch im Holzstehlen! Spectator.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Gemeinsame Sitzung der Abteilung für allgemeine landwirtschaftliche Angelegenheiten und der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer am 11. April 1923.

Nach in der dritten Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft gemachter Mitteilung sind von der Staatsforstverwaltung (Landwirtschaftsministerium) für die Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer nachfolgende Vertreter benannt worden:

Mitglieder:

Rose, Landforstmeister, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten;
Kranold, Oberforstmeister, Regierung Hildesheim;
Dr. Schilling, Oberforstmeister, Eberswalde;
Doerr, Oberforstmeister, Regierung Cassel;
Rudolph, Forstmeister, Neuruppin;
Pfalzgraf, Förster, Misdroy.

Stellvertreter:

Borggreve, Oberforstmeister, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten;
Touraine, Regierungs- und Forstrat, Hildesheim;
Hennig, Revierförster, Feldichen, P. Neumühl-Kutzdorf Nm.;
Grude, Förster, Güstebiese Nm.

Folgende Entschließungen sind angenommen worden:

I. Zum Pressenotgesetz.

„Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer ist nach eingehender Beratung zu der Auffassung gelangt, daß das gegenwärtige System der Unterstützung der Presse unter einseitiger Belastung des Waldbesitzes weder dem allgemeinen Rechtsempfinden entspricht noch praktisch seinen Zweck, die Verbilligung des Papierpreises, erreicht. Der Reichsforstwirtschaftsrat wird ersucht, bei den maßgebenden Stellen dahin zu wirken, daß möglichst schnell die Aufhebung des Pressenotgesetzes erfolgt, und falls dies nicht sofort durchzusetzen ist, daß die Forstwirtschaft an der Entscheidung über die Verwendung der Steuererträge aus dem Pressenotgesetz beteiligt wird."

II. Zur forstlichen Berufsvertretung.
(Kompromißantrag v. Oppen.)

„Die Hauptlandwirtschaftskammer empfiehlt den einzelnen Kammern, bei der Regelung des Verhältnisses von Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Provinzen folgende Gesichtspunkte zugrunde zu legen:

1. Es soll der Forstwirtschaft im Rahmen der bestehenden Landwirtschaftskammern größere Bewegungsfreiheit gegeben werden. Auf die hierauf bezüglichen Beschlüsse der Landwirtschaftskammern von Westfalen und Schlesien wird hingewiesen.

2. Bei den Landwirtschaftskammern sind Forstausschüsse zu bilden. Diesen Forstausschüssen kann die Bezeichnung „Fachabteilung für Forstwirtschaft" beigelegt werden. Über die Zusammensetzung der Forstausschüsse ist durch die Geschäftsordnung im Rahmen des § 15 des Landwirtschaftskammergesetzes Bestimmung zu treffen.

3. Bei der Zusammensetzung der Forstausschüsse sind die Berufsvertretungen der Forstwirtschaft zu hören. Dem Staats- und Kommunalwald wie den verschiedenen Besitzgrößen des Privatwaldbesitzes, der Wissenschaft wie der Praxis ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

4. Die Forstausschüsse beschließen und entscheiden über die forstlichen Belange des Kammerbezirkes selbständig im Rahmen des § 15 des Landwirtschaftskammergesetzes, soweit nicht durch ihre Beschlüsse eine Überschreitung des Etats der Abteilung bewirkt wird.

5. Von den Beschlüssen hat die Fachabteilung dem Vorstand der Landwirtschaftskammer Kenntnis zu geben. Ihr Schriftwechsel mit den Behörden und den land- und forstwirtschaftlichen Zentral-Organisationen ist durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer zu leiten. Falls letzterer den Beschlüssen der Fachabteilung nicht beistimmt, ist er verpflichtet, den betreffenden Beschluß der Fachabteilung nach seinem vollen Wortlaut mit Begründung neben seiner abweichenden Stellungnahme weiterzugeben.

6. Der Vorsitzende der Fachabteilung für Forstwirtschaft ist, auch sofern er nicht zur Landwirtschaftskammer gehört, zu den Sitzungen der Hauptversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme einzuladen. Erforderlichenfalls ist zur Vollversammlung eine angemessene Anzahl von von der Fachabteilung vorgeschlagenen Mitgliedern der letzteren mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Hosted by Google

7. Die Fachabteilung stellt ihren eigenen Haushaltsplan auf und unterbreitet ihn dem Vorstande der Landwirtschaftskammer zur Genehmigung. In diesen Plan wird als Einnahme im wesentlichen der Ertrag der aus dem Waldbesitz fließenden Kammerbeiträge nach Abzug eines angemessenen Anteils zur Deckung der Generalunkosten der Landwirtschaftskammer und zur Unterhaltung der für die Forstwirtschaft in Betracht kommenden Abteilungen, Institute und Anstalten eingestellt. — Die endgültige Entscheidung trifft die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzungen.

8. Die Anstellung der Beamten bleibt dem Vorstand der Landwirtschaftskammer vorbehalten, wie auch in deren Dienstverhältnis zur Kammer nichts geändert wird." (Pr. H. L. K.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Waldtouren.

Vf. d. M. f. L. vom 6. 4. 1923 — III 6266

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich, daß vom 1. Februar d. J. ab in allen Fällen, in denen bei Berechnung von Reisekosten Waldtouren angesetzt werden können, der 30 fache Betrag des nach § 4 Abs. 4 des Reisekostengesetzes vom 3. Januar d. J. für ein Landwegkilometer jeweils zu zahlenden Satzes einer vollen Waldtour zugrunde zu legen ist.

Wie bisher rechnen

über	7	Stunden	als volle	Waldtour
„	5—7	„	„ 0,8	„
„	3—5	„	„ 0,5	„
„	½—3	„	„ 0,3	„

Da nach Ziffer 48 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen vom 17. Januar d. J. zum Reisekostengesetz für unentgeltlich benutzte Verkehrsmittel keine Entschädigung gewährt wird, sondern nur bare Auslagen, wie Trinkgelder oder ähnliche, in angemessenen Grenzen erstattet werden dürfen, so kann auch keine Waldtour angesetzt werden, wenn der Regierungs-Forstbeamte das Fuhrwerk des Oberförsters oder ein anderes unentgeltlich gestelltes Fuhrwerk benutzt, und zwar auch für die Zeit, in der er den Wagen zwecks Vornahme von dienstlichen Handlungen verläßt. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um das Dienstfuhrwerk des Oberförsters oder um einen von diesem gemieteten und aus der Staatskasse zu bezahlenden Wagen handelt. Trinkgelder an Wagenführer usw., die eine Entlohnung aus der Reichs- oder Staatskasse beziehen, werden nicht erstattet.

Ferner sind an dem Tage, an dem eine volle Waldtour zum Ansatz gebracht wird, wie bisher für den Weg vom Nachtquartier zum Walde und zurück Landwegkilometer nur dann noch zu berechnen, wenn die auf die ganze Tagereise verwendete Zeit mehr als 10 Stunden gedauert hat und zugleich die Entfernung des Nachtquartiers vom Walde 4 km und mehr beträgt. Für andere Strecken dürfen Landwegkilometer niemals neben einer vollen Waldtour, sondern nur neben höchstens 0,8 Waldtour angesetzt werden. Voraussetzung ist auch in diesen Fällen stets, daß kein unentgeltliches Verkehrsmittel benutzt wird.

Es ist kurz zu begründen, falls ein Fuhrwerk des Oberförsters nicht hat benutzt werden können.

Beschäftigung der Forstreferendare bei Betriebsregelungen.

Vf. d. M. f. L. vom 12. 4. 1923 — III 7129 —

Die Forstreferendare werden künftig nicht mehr, wie bisher, auf die einzelnen Reviere, in denen Betriebsregelungen stattfinden, von hier aus verteilt, sondern unmittelbar den Forsteinrichtungsanstalten zur Beschäftigung überwiesen werden.

Diese erteilen den Referendaren die Beschäftigungsaufträge selbständig und werden auch ermächtigt, die Referendare während der viermonatigen Betriebsregelungszeit erforderlichenfalls auf zwei Oberförstereien zu verwenden, wobei aber stets die Bedürfnisse der Ausbildung der Referendare in erster Linie zu berücksichtigen sind. Eine vier Monate überschreitende Beschäftigung der Referendare bei Betriebsregelungen wird in Zukunft grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden, da die Forsteinrichtungsanstalten nun selbständig über die Verwendung der Referendare verfügen und deren Aufträge so bemessen können, daß eine Verlängerung der Betriebsregelungszeit nicht mehr erforderlich wird.

Die Forsteinrichtungsanstalten bestimmen, ob den Referendaren für die Dauer ihrer Beschäftigung Tagegelder zu zahlen sind. Solche sind zuzubilligen, wenn durch die Verwendung eines Referendars ein Taxator, etwa auch in einem dem Referendar zur selbständigen Bearbeitung überwiesenen Revierteil, ersetzt wird. Referendaren, die den Taxatoren nur zur Hilfeleistung und zu ihrer Ausbildung beigegeben werden, können Tagegelder nicht gezahlt werden. Diese Richtlinien gelten auch für die diejenigen preußischen sowie für den Gemeinde- und Privatdienst von mir angenommenen Forstreferendare, die sich gemäß § 26 Abs. 5 der Bestimmungen über die Vorbereitung usw. vom 16. Januar 1923 unaufgefordert den Forsteinrichtungsanstalten zur Verfügung stellen, nicht aber für solche, die Anwärter anderer Staaten sind.

Die Forsteinrichtungsanstalten teilen den zuständigen Regierungen mit, welche Referendare in ihrem Bezirk beschäftigt werden, und an welche Tagegelder zu zahlen sind. Die Zahlung erfolgt wie bisher durch die Regierungen. Für diese gilt dieser Erlaß, verbunden mit der Benachrichtigung durch die Forsteinrichtungsanstalten, allgemein als Ermächtigung zur Zahlungsanweisung für die Tagegelder.

Für die Gewährung von Reisekosten gilt sinngemäß das über die Tagegelder Bestimmte. Werden Tagegelder zugebilligt, so sind auch Reisekosten zu bewilligen, soweit diese nicht bereits von hier aus zugestanden sind. Die Anweisung und Zahlung der Reisekosten erfolgt jedoch durch die Forsteinrichtungsanstalten selbst.

Die Bestimmungen über die Anweisung der Unterhaltszuschüsse werden durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

Solange noch einzelne Betriebsregelungen durch die Regierungen ohne Mitwirkung der Forst-

Hosted by Google

einrichtungsanstalten ausgeführt werden, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren der Überweisung der Forstreferendare an die Oberförstereien unmittelbar.

Die Forsteinrichtungsanstalten berichten künftig zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres, wieviel Referendare nötig sind. Von den Regierungen sind die durch Erlaß vom 17. Juli 1922 — III 12638 — geforderten Nachweisungen solange zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres zu erstatten, als Betriebsregelungen von ihnen ausgeführt werden.

Fehlanzeige seitens der Regierungen ist nicht erforderlich.

Holzkaufgeldstundung.

M. f. L., D. u. F. v. 9. 4. 23 — III 6433.

Nachdem seit dem 20. Februar 1923 die Holzkaufgelder nur noch auf längstens drei Monate gestundet werden, ist auch eine Sicherstellung der Stundungszinsen nur für den Zeitraum von drei Monaten erforderlich. Der zweite Absatz der Ziffer 1 der Stundungsordnung vom 18. Juli 1921 erhält infolgedessen nachstehenden Wortlaut:

„Das Wertstück, durch das der im ersten Absatze genannte Betrag sichergestellt wird, muß über diesen Betrag hinaus Deckung für die Stundungszinsen auf drei volle Monate bieten."

Absatz g der Allgemeinen Verfügung III 34 vom 28. Februar 1923 — III 3276 — wird hierdurch hinfällig.

Richtlinien für die Besetzung Preußischer Freistellen in der Kaiserin-Augusta-Stiftung und dem Zivilwaisenhaus in Potsdam sowie der Klein-Glienicker Waisenversorgungsanstalt.

Pf. d. Fin.-Min. 1E 2. 178 v. 22. Februar 1923.

In den Anlagen übersende ich zwei Abdrucke der von mir aufgestellten Richtlinien für die Besetzung Preußischer Freistellen in der Kaiserin-Augusta-Stiftung und dem Zivilwaisenhaus in Potsdam sowie der Klein-Glienicker Waisenversorgungsanstalt zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst. Die sorgfältige Beachtung der Richtlinien erscheint erforderlich, um die Zuschußleistung zur Unterhaltung der Freistellen zu vereinfachen und das erforderliche Schreibwerk auf ein Mindestmaß herabzusetzen.

Die nach Ziffer 7 der Richtlinien erforderlichen Abdrucke sind beigefügt.

Richtlinien

für die Besetzung Preußischer Freistellen in der Kaiserin-Augusta-Stiftung in Potsdam, in dem Zivilwaisenhaus in Potsdam und der Klein-Glienicker Waisenversorgungsanstalt.

1. Die Besetzung der Freistellen erfolgt wie bisher durch die Stiftungsbehörden.

2. Von dem Eintritt oder dem bevorstehenden Austritt eines mit einer Stelle Beliehenen macht die Stiftung der Stiftungsbehörde Mitteilung, und zwar regelmäßig durch Vermittlung des Preußischen Finanzministeriums.

3. Für die Dauer der Stellenverleihung werden als Beitrag zur Unterhaltung der Stelle laufend die Waisenversorgungsgebührnisse (Waisengeld, Kinderbeihilfe, Ausgleichszuschlag) in Anspruch genommen, und zwar

a) bei der Kaiserin-Augusta-Stiftung und dem Zivilwaisenhaus die auf volle Mark abgerundete Hälfte der jeweils zuständigen Waisenversorgungsgebührnisse ohne Berücksichtigung etwaiger örtlicher Sonderzuschläge und militärischer Versorgungsgebührnisse,

b) bei der Klein-Glienicker Waisenversorgungsanstalt die gesamten, jeweils zuständigen Waisenversorgungsgebührnisse.

4. Für den Eintritts- und Austrittsmonat erfolgt eine tageweise Berechnung der Versorgungsgebührnisse nicht. Die Beträge sind vielmehr entsprechend dem Tage des Eintritts oder Austritts mindestens für halbe Monate zu berechnen.

5. Die Stiftungsbehörden oder diejenigen Zentralbehörden, aus deren Bereich der Stelleninhaber stammt, tragen dafür Sorge, daß die der Stiftung gebührenden Versorgungsgebührnisse tunlichst unmittelbar von der zahlenden Kasse unter Angabe, auf welchen Zeitraum sich jede Zahlung bezieht, an die Stiftung abgeführt werden.

6. Die unter 5 bezeichneten Behörden machen dem Preußischen Finanzministerium Mitteilung

a) bei der Neubesetzung einer Stelle über die Höhe der der Stiftung zuzuführenden Monatsbeträge, getrennt nach Waisengeld, Kinderbeihilfe, Ausgleichszuschlag und sonstigen Bezügen (letzteren nur bei 3 b),

b) laufend von jeder Änderung der Beträge zu a), bezüglich der Kinderbeihilfe und des Ausgleichzuschlags jedoch nur dann, wenn diese Bezüge von den gesetzlichen Normalbeträgen abweichen.

7. Einmalig, und zwar nach dem Stande vom 1. April 1923, ist dem Finanzministerium bezüglich aller Stelleninhaber — und zwar für jede Stiftung besonders — eine Übersicht nach nachstehendem Muster tunlichst bis zum 15. April 1923 zu übersenden.

Der Dienstbefehl eines Vorgesetzten an den Untergebenen als Nötigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt im Sinne des § 339 St.G.B.

(Urteil des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1922, VI. Strafsenat, VI. 541/22.)

Wenn der Untergebene dem Vorgesetzten auch Gehorsam schuldet, so erstreckt sich die Gehorsamspflicht nicht auf Dienstbefehle, die entweder einem Strafgesetz oder dem stärkeren Dienstbefehl einer höheren Dienststelle zuwiderlaufen. Ein Vorgesetzter, der einen solchen Dienstbefehl erteilt, handelt seinen Amtsbefugnissen entgegen und überschreitet damit seine Zuständigkeit. Einem solchen Befehl gegenüber besteht keine Zwangslage für den Untergebenen, weil er einem widerrechtlichen Befehl zu folgen nicht verpflichtet ist. Führt er indessen den widerrechtlichen Befehl aus, so folgt er seiner freien Entschließung, was notwendigerweise zur Folge haben muß, daß es an dem zum Tatbestand des § 339 St.G.B. gehörenden Merkmale der Nötigung fehlt. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 56 S. 418.)

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zur zweiten Beratung des Haushalts der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1923 haben die Abgeordneten Streese, Weissermel und Genossen (Dnt. Vp.) folgende Entschließungsanträge gestellt:

Nr. 5035. Der Landtag wolle beschließen:

das Staatsministerium zu ersuchen, die Revierförster grundsätzlich nach Gruppe A 8 einzustufen, da durch die neue Dienstanweisung der Dienstkreis erheblich erweitert ist.

Nr. 5036. Der Landtag wolle beschließen:

das Staatsministerium zu ersuchen, umgehend mit den Beamtenausschüssen der Forstbeamten in Verhandlung zu treten, um unter Aufhebung der bestehenden Verordnungen, die in die Wirtschaftsführung der Forstbeamten eingreifen, insbesondere der Verfügung, betreffend Waldweide, vom 12. März 1923, eine durchgreifende Neuordnung dieser Bestimmungen herbeizuführen.

Erholungsurlaub für 1923. Der Erholungs-Urlaub der Reichsbeamten ist für das Jahr 1923 in gleicher Höhe wie für das vorige Jahr festgesetzt worden. Nachstehend bringen wir die näheren Bestimmungen:

1. Die Urlaubsdauer wird unter Berücksichtigung der Dienststellung und des Lebensalters der Beamten abgestuft. Stichtag für die Bemessung des Urlaubs ist der erste Urlaubstag.

2. Die Urlaubsdauer beträgt in:

Urlaubsklasse	Besoldungsgruppe	Altersabteilung 1 bis zu 30 Jahren	Altersabteilung 2 30 bis 40 Jahre	Altersabteilung 3 über 40 Jahre	Kalendertage
A	I—IV	21	24	28	
B	V—VIII	24	28	31	
C	IX—XII	28	31	35	
D	XIII und darüber	35	38	42	

Maßgebend für die Einreihung in die Urlaubsklassen ist die Besoldungsgruppe, nach deren Sätzen der Beamte seine Bezüge erhält.

3. Die vorstehenden Urlaubszeiten werden für außerplanmäßige Beamte, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gekürzt, im 1. Dienstjahre der außerplanmäßigen Dienstzeit um 7, im 2. Dienstjahre der außerplanmäßigen Dienstzeit um 5, im 3. Dienstjahre der außerplanmäßigen Dienstzeit um 3 Kalendertage. Diese Vorschrift findet auch auf die aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten und Beamtenanwärter im Probe- und Vorbereitungsdienst Anwendung.

4. Beamte, die auf Veranlassung der Behörde den Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen müssen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu höchstens 7 Tagen; fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

5. Die Tatsache, daß ein Beamter nach bisherigem Verwaltungsbrauch einen längeren Erholungsurlaub gehabt hat, als ihm nach vorstehender Ordnung gewährt wird, gibt ihm keinen Anspruch auf Belassung des bisherigen längeren Urlaubs.

6. Beamten im Vorbereitungsdienste und Beamtenanwärtern kann a) soweit sie das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der für außerplanmäßige Beamte vorgesehene Urlaub (Ziffer 3) unter weiterer Kürzung um 5 Kalendertage, b) soweit sie das 30. Lebensjahr vollendet haben, der in Ziffer 2 vorgesehene Urlaub unter Kürzung um 7 Kalendertage gewährt werden. Auf die aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten und Beamtenanwärter im Vorbereitungs- und Probedienst findet diese Vorschrift keine Anwendung (vgl. Ziffer 3 Abs. 2).

Ein Forsthaus für pensionierte Förster der Stadt Görlitz soll in Kohlfurt auf dem der Stadt gehörigen ehemaligen Stangenlagerplatz westlich der Bergwerksbeamtenhäuser als Vierfamilienhaus gebaut werden. Die Kosten, die auf 140 Millionen Mark veranschlagt sind, sollen aus den Überschüssen der Forstverwaltung aus 1923 gedeckt werden. Eine entsprechende Vorlage wird der nächsten Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. In deren Begründung heißt es: „In nächster Zeit werden vier Förster pensioniert. Diese haben Dienstwohnung im Forstgutsbezirk „Görlitzer Kommunalheide". Wenn sie die Dienstwohnung räumen müssen, werden sie anderweite Wohnungsbeschaffung verlangen. Der Forstgutsbezirk hat keine freien Wohnungen, ebenso leiden sämtliche Gemeinden in der Heide an Wohnungsnot. Es bliebe somit nur die Unterbringung in Görlitz übrig, damit würde aber der Wohnungsmangel in der Stadt noch weiter verschärft. Deshalb erscheint es zweckmäßig, in der Heide selbst ein Gebäude für pensionierte Forstbeamte zu bauen. Hiermit wäre noch der Vorteil verbunden, daß die Pensionäre durch Vertretung erkrankter Beamten oder bei katastrophalen Ereignissen, zum Beispiel Waldbränden, noch wertvolle Dienste leisten könnten, wozu sie sicher gern bereit sein werden."

Die Wohnungsnot der Privatforstbeamten. Die kurzfristig angestellten Privatforstbeamten können heute durch Kündigung ihres Dienstverhältnisses, nach dessen Beendigung sie die Dienstwohnung verlieren, in eine sehr schlimme Lage geraten. Es ist deshalb für sie sehr wichtig, zu wissen, daß sie, wie jeder andere Staatsbürger bei der heutigen Wohnungszwangswirtschaft, den Anspruch auf Zuerteilung einer Wohnung haben, der aber selbstverständlich der Gemeinde gegenüber besteht, an welche das Reich seine Rechte zur Erfassung des Wohnraumes abgegeben hat. Die Gemeinden können die in Frage kommenden Beamten nicht abschieben, aber selbstverständlich über eine Wohnung zu ihren Gunsten nur verfügen, wenn eine solche vorhanden ist. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß die Dienstwohnungen von der Beschlagnahme erfaßt werden können, soweit sie nicht sofort von einem Nachfolger in Anspruch genommen werden oder, wenn das der Fall ist, für seinen Gebrauch nicht ganz erforderlich sind.

B.

Hosted by Google

Prüfung für Anwärter des Privat-Forstverwaltungsdienstes. Der Vorstand des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer hat am 10. April beschlossen, den Deutschen Forstverein zu ersuchen, im laufenden Jahre wieder eine Prüfung für den Forstverwaltungsdienst, und zwar im Anschluß an seine Tagung in Frankfurt a. O., abzuhalten. Hierfür liegen bereits 25 Anmeldungen vor, von denen 21 aus Preußen stammen. Sch.

Prüfung in der Privat-Forstwirtschaftlichen Schule Mickhausen (Schwaben). Unter Anwesenheit eines Vertreters der Regierung von Schwaben und Neuburg und eines Vertreters der Kreisbauern-Kammer in Augsburg wurde in der Zeit vom 11. bis 13. April die Schlußprüfung des Winterlehrkurses der Privat-Forstwirtschaftlichen Schule hier abgehalten. Sämtliche 24 Schüler haben die Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt. Vom 16. April ab hat ein viermonatlicher Fortbildungskursus begonnen, dem sich voraussichtlich eine Forstgehilfen-Prüfung für den Privatforst- und Gemeindeforstdienst anschließen wird.

Ein Lehrgang für praktische Land- und Forstwirte über Kultivierung von Moor und Heide, Grassamenbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, veranstaltet von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern an der Moorversuchswirtschaft Neuhammerstein (Kreis Lauenburg), wird an den Tagen von Montag, den 28. Mai, bis Freitag, den 1. Juni d. J., abgehalten werden. Anmeldungen zum Lehrgang an den Vorsteher der Moorversuchswirtschaft Neuhammerstein (Post Vietzig, Kreis Lauenburg) bis 15. Mai.

Erhöhung der Abgabe zugunsten der Presse. Der Reichstag hat kürzlich die bisherige Abgabe von ½ % vom Rohertrag aus den gesamten Holzverkäufen zur Verbilligung des Zeitungspapiers auf 1½ % erhöht. Der Gesamtrohertrag aus den deutschen Waldungen beträgt heute rund 500 Millionen Goldmark, während das deutsche Zeitungswesen für seine Versorgung jährlich etwa 600000 rm im Werte von 6 Millionen Goldmark erfordert. Die 7½ Millionen Goldmark, die der deutsche Wald abzuliefern hat, übersteigen daher den Wert des gesamten für Druckpapierbeschaffung erforderlichen Holzes. Trotzdem gehen die Papierpreise fortwährend in die Höhe. Zeitungspapier kostete am 1. Januar noch 560 ℳ je Kilo, heute dagegen 1550 ℳ! Sch.

Zum Kapitel „Holzwucher" in Bayern. Die Holz verarbeitenden Gewerbe Bayerns sind entrüstet über die hohen Holzpreise. Die Regierung hat darauf verzichtet, an einer Versammlung der Landesverbände in München teilzunehmen, denn sie mag Protestversammlungen nicht. Angenehm ist es ja auch nicht zu hören, daß das Staatsgut Fürstenfeld den Preis für Schnittware vom 17. bis 22. Februar trotz des Dollarsturzes von 220000 auf 420000 ℳ festgesetzt hat. Die Reichsmonopolverwaltung aber erhöhte den Spiritus von 850 auf 2600 ℳ für das Liter. In einer Entschließung wurde, wie die politische Presse berichtet, anerkannt, „daß die bayerische Staatsforstverwaltung mit den für die Holzverwertung im Wirtschaftsjahr 1923 erlassenen Bestimmungen den Versuch gemacht hat, der hemmungslosen Spekulation von Holzaufkauf eines wilden Handels, durch welche die Holzversorgung der Holz verarbeitenden Gewerbe aufs ernsteste gefährdet werde, entgegenzutreten. Die praktische Durchführung dieser Bestimmungen hat indes — teils infolge der in der Zwischenzeit eingetretenen grundstürzenden Veränderungen in den Währungs- und Wirtschaftsverhältnissen, teils infolge der sich doch nicht als ausreichend erwiesenen Kreditverleichterungs-Bestimmungen — nicht den erhofften Erfolg gehabt." Sp.

Ausstellung für Forst, Jagd und Holzverwertung Breslau, 3. bis 17. Mai. In den Terrassensälen der Hauptschankwirtschaft werden während der Dauer der Ausstellung eine Reihe von Vorträgen, begleitet von Filmvorführungen, stattfinden. Das Programm ist, wie folgt, vorläufig festgesetzt worden: Es sprechen: am 2. Mai, nachmittags 5 Uhr, im Landwirtschaftlichen Institut, Hansastraße: Herr Oberingenieur Kayser, über: „Der Braunkohlen-Film", desgleichen am 4. Mai, nachmittags 3½ Uhr; 5. Mai, mittags 12 Uhr, und 6. Mai, vormittags 11 Uhr. Am 3. Mai, vormittags 11½ Uhr: Herr Willy Oster-Heymann, Industrie-Film-Aktiengesellschaft, Berlin, Filiale Breslau, über: „Der Film im Dienst der Industrie". Am 3. Mai, nachmittags 3½ Uhr: Herr Diplom-Ingenieur Mayen über: „Was deutsche Technik Wunder schuf". Am 4. Mai, vormittags 11½ Uhr: Herr Architekt Ullrich Stein, über: „Sparsame Bauweise der Deutschen Zollbau-Licenz-Gesellschaft", desgleichen am 9. Mai, vormittags 11½ Uhr. Am 7. Mai, nachmittags 5 Uhr: „Forstlicher Lehrfilm". (Geschlossene Vorstellung für Schlesiens Waldbesitzer-Verband), desgleichen am 11. Mai, nachmittags 6 Uhr: (Geschlossene Vorstellung für Landesverband preußischer Waldbesitzer und Reichsverband deutscher Waldbesitzer), und 14. Mai, Zeit noch unbestimmt (geschlossene Vorstellung für den Schlesischen Forstverein). 10. Mai, abends 8 Uhr: „Löns-Abend von Herrn Dr. Castelle (in der Hermannsloge, Museumsplatz). 11. Mai, vormittags 11½ und nachmittags 3½ Uhr: Herr Hauptmann Zimmermann, Dresden, über „Die Wisente im Walde von Bialystock". 11. und 12. Mai, vormittags 10½ und nachmittags 3½ Uhr: Herr Forstmeister Lücke, über: „Biberfilm, Forst und Jagd".

Vorverkauf der Eintrittskarten in den Waffenhandlungen von Hensel, Breslau, Karlstraße 46, und Mossiers, Breslau, Junkernstraße 20. An den anderen Tagen finden Filmvorführungen in der Zeit von 10 bis 6 Uhr statt, und zwar sämtlich im östlichen Terrassensaal der Hauptschankwirtschaft.

Wir möchten an dieser Stelle schließlich noch besonders auf den in der heutigen Unterhaltungsbeilage „Des Försters Feierabende" erscheinenden Aufsatz über die Breslauer Ausstellung für Forst, Jagd und Holzverwertung hinweisen.

Forstwirtschaftliches.

Ausfuhr von Forstsämereien. Durch Erlaß des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 23. April 1923 II/6 — 720 sind die Zollstellen ermächtigt worden, bis auf

Hosted by Google

weiteres die Ausfuhr von Forstsämereien der Ausfuhrposition 95 des statistischen Warenverzeichnisses mit Ausnahme von Eicheln und Bucheckern ohne Bewilligung zuzulassen. Anträge für die freigegebenen Forstsämereien sind also der Außenhandelsstelle für Rohholz und Erzeugnisse der Sägeindustrie, Sonderabteilung für Pflanzen und Sämereien, Berlin SW II Königgrätzerstraße 100a, nicht mehr einzureichen.

Beitrag des Waldbesitzes zur Unterhaltung der Kreisstraßen. Der Unterausschuß des Reichswirtschaftsrats für Holz- und Forstwirtschaft hat am 18. Januar l. J. einen Antrag Tarnow angenommen, welchem zufolge eine Abgabe von 40 % des Verkaufspreises aus erstmaligen Verkäufen von inländischem Rundholz zur Förderung der Holzeinfuhr geleistet werden soll. Der Verkehrsausschuß des Reichswirtschaftsrats forderte nun durch Beschluß vom 10. April 15 % dieser Abgabe zugunsten des Baues und der Unterhaltung von Kreisstraßen, weil die Holzabfuhr die Kunststraßen besonders angreift und ein guter Zustand der Abfuhrstraßen den Holzpreis erhöht. Soweit sich übersehen läßt, besteht nur geringe Aussicht für Annahme des Antrags Tarnow im Reichstage, hiermit würde naturgemäß auch die 15prozentige Beteiligung an dieser Abgabe zugunsten der Straßen hinfällig. Sch.

Mecklenburgisches Waldschutzgesetz vom 10. März 1923. Durch dieses bereits in Kraft getretene Gesetz besteht in Mecklenburg-Schwerin nunmehr ein Aufforstungszwang für alle abgeräumten Waldflächen innerhalb drei Jahren. Ödländereien, die sich am vorteilhaftesten für forstwirtschaftliche Benutzung eignen, müssen innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bemessenden Frist aufgeforstet werden. Waldverwüstungen jeglicher Art sind in allen Forsten verboten. Die Wirtschaft der kleinen, unter 25 ha großen Waldungen unterliegt außerdem keinerlei Beschränkung. Besitzer eines 25 bis 100 ha großen Forstes müssen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einholen, wenn die jährliche Abtriebsfläche 4 % der gesamten Forstfläche übersteigt. Besitzer größerer Forsten müssen nach einem Wirtschaftsplan wirtschaften und ihren Wald einer sachverständigen Oberleitung unterstellen, wenn sie nicht selbst als Forstsachverständige anzusehen sind. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Überwachung ist in erster Instanz die Landwirtschaftskammer in Rostock beauftragt, die Oberaufsicht führt das Landwirtschaftsministerium. Sch.

Holzabfuhr im besetzten Gebiet. In beteiligten Kreisen wird es als dem Abwehrwillen direkt zuwiderlaufend angesehen, wenn in deutschen Zeitungen des besetzten Gebietes vielleicht unter dem Druck der Besatzungsbehörden, vielleicht aber auch freiwillig, darauf hingewiesen wird, daß jegliche Holzabfuhr ohne Genehmigung der Besatzungsbehörden verboten sei. Mit Rücksicht darauf, daß alle Maßregeln, die mit der Beschlagnahme der Waldungen in ursächlichem Zusammenhang stehen, ungesetzlich und damit unverbindlich sind, kann den Besatzungsbehörden unter keinen Umständen die Berechtigung eingeräumt werden, irgend welche, die Holzabfuhr einschränkende Bestimmungen zu erlassen. Es bedarf wohl nur dieses kurzen Hinweises, daß derartige Veröffentlichungen in Zukunft unterbleiben.

Holzverkauf im besetzten Gebiet. Auf Grund zuverlässiger Nachrichten ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß deutsche Firmen, wenn sie sich auch nicht unmittelbar an den von den Besatzungsbehörden veranstalteten Holz-Verkäufen beteiligen, doch insofern die Pläne unserer Feinde unterstützen, als sie widerrechtlich in den Staatsforsten beschlagnahmtes Holz von den ursprünglichen Käufern, die bisher nur Auslandsfirmen waren, aus zweiter Hand kaufen. Sie spielen damit ein sehr gewagtes und höchst bedenkliches Spiel. Einmal machen sie sich damit der Hehlerei schuldig, indem sie das von den Besatzungsbehörden gestohlene Holz erwerben, anderseits aber auch ermuntern sie geradezu ausländische Firmen, als Käufer aufzutreten, da diese genau wissen, daß sie nicht auf dem Holze sitzen bleiben, sie es vielmehr an deutsche Firmen wieder absetzen und damit das Risiko auf letztere abwälzen können. Als Grund für diese nicht zu billigende Handlungsweise wird angegeben, daß, wenn deutsche Firmen es unterlassen, sich auf diese Weise Holz zu verschaffen, sie befürchten müssen, überhaupt keine Rohstoffe in der nächsten Zeit zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe zu erhalten, ja daß sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz auf das schwerste bedroht sind, wenn die Besatzungsbehörden alles schlagbare Holz abtreiben und damit dem bodenständigen holzverarbeitenden Gewerbe jede Möglichkeit nehmen, in Zukunft überhaupt noch Holz zu bekommen. So können nur Pessimisten und Flaumacher denken. Es erscheint doch sehr fraglich, ja geradezu ausgeschlossen, daß die ungeheuren Mengen von Holz, die die Besatzungsbehörden vor dem Einschlag zum Verkauf gestellt haben und noch stellen werden, auch wirklich zum Abtrieb gelangen. Wenn auch die Technik der Holzwerbung nicht so fein und kompliziert ist wie diejenige der Kohlengewinnung, so muß man sich doch immer wieder vor Augen halten, welches Aufgebot von Arbeitern erforderlich ist, um diese gewaltigen Mengen einzuschlagen, und welche Transportmittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um sie den Verarbeitungsstellen zuzuführen. Man könnte einwenden, wenn Gespanne nur in geringem Umfange aufzutreiben sind, erfolgt eben der Abtransport durch Motoren. Einen solchen Einwurf kann aber nur der machen, dem die Verhältnisse unserer Waldungen gänzlich unbekannt sind. Eine gewisse Zeit werden Motorfahrzeuge in unseren Waldungen tätig sein können; dann aber ist der Zustand unserer Waldwege, über den schon in normalen Zeiten viel geklagt wurde, infolge der starken Inanspruchnahme durch die schweren Motorfahrzeuge ein solcher, daß jegliche weitere Benutzung ausgeschlossen ist. An diesen Schwierigkeiten müssen die Pläne unserer Feinde scheitern. Also weg mit jedem, dem nationalen Denken und Empfinden so überaus abträglichen Pessimismus! Gegenwärtig gilt es, im unbeugsamen Abwehrwillen, und im Interesse der restlosen Durchführung der damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen durchzuhalten und auszuharren, damit der Politik des passiven Widerstandes zum Siege verholfen werden kann.

Hosted by Google

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 28. April 1923. Zufuhr knapp, Geschäft lebhaft, Preise fest. Rotwild (mit Abschuß-Attest) 2000 ℳ, Wildschweine, über 35 kg, Ia. 2000 ℳ für ½ kg, Kaninchen, starke 3500 bis 4000 ℳ das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 28. April 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 5000 ℳ, Wildkanin: Winter bis 2000 ℳ, Füchse: Winter I 120 000 ℳ; Steinmarder I 250 000 ℳ; Baummarder I 300 000 ℳ; Iltisse I 30 000 ℳ; Maulwürfe I 1000 ℳ; Dachse: I 30 000 ℳ das Stück; Rehe: Sommer 5000 ℳ, Rehe: Winter 4000 ℳ das Pfund; Rotwild: trocken 3000 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 4000 ℳ das Kilo, Schwarzwild: trocken 300 ℳ das Kilo; Kanin bis 4000 ℳ; Katzen bis 4000 ℳ; Otter bis 300 000 ℳ. — Vorstehende Preisangaben müssen als freibleibend betrachtet werden.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 28. April 1923. Otter 200 000 bis 250 000 ℳ, Steinmarder 200 000 bis 260 000 ℳ, Baummarder 240 000 bis 260 000 ℳ, Füchse 90 000 bis 125 000 ℳ, Iltisse 50 000 bis 60 000 ℳ, Dachse 35 000 bis 45 000 ℳ, Maulwürfe 1200 bis 1500 ℳ, Hamster 3000 bis 3500 ℳ; Kanin (Kürschner) 3200 bis 3500 ℳ, Hasen (Winter) 3000 bis 3500 ℳ, Rehdecken 2000 bis 4000 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken, wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 28. April 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 2650 bis 3100 ℳ, Schleien, Portions- 3700 ℳ, Karpfen, Spiegel, 30er 2500 ℳ, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 10 bis 11 cm 23 500 ℳ das Schock.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn **Postbezugsschein oder Ausweis,** daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **300 Mark** Porto-Anteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 20. **Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz.** Ich bin seit 1. Mai 1922 in hiesiger Verwaltung als Förster angestellt und soll jetzt lebenslänglich angestellt werden durch schriftlichen Vertrag. Vorher war ich im besetzten Westpreußen, aus welchem ich im Januar 1922 flüchtete. Kann ich jetzt schon auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt werden, und habe ich Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein? Der hiesige Landrat, welchen mein Chef unter Hinweis auf meine lebenslängliche Anstellung um meine Beeidigung bat, antwortete, daß ich trotz lebenslänglicher Anstellung erst nach Ablauf einer dreijährigen Bewährungsfrist beeidet werden könnte. Ist dies richtig, oder kann ich jetzt schon beeidet werden? F., Privatförster.

Antwort: Die Ansicht des Landrats ist falsch, denn der § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes sagt klar und deutlich, daß die Personen, die mit dem Forstschutze betraut sind, ein für allemal gerichtlich beeidigt werden können, wenn sie „vom Waldeigentümer auf Lebenszeit angestellt sind". Fehlt diese lebenslängliche Anstellung, dann, aber auch nur dann, ist die dreijährige Bewährungsfrist und Anstellung auf drei Jahre erforderlich. Den Landrat geht die Sache nichts an, sondern der Bezirksausschuß hat die Genehmigung zu erteilen. Nach der Beeidigung haben Sie Anspruch auf den unentgeltlichen Jagdschein. E. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle Blumenhagen, Oberf. Lauenau (Hannover), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland rund 7 ha. Die geräumige Wohnung muß voraussichtlich mit dem bisherigen Stelleninhaber geteilt werden. Bewerbungsfrist 17. Mai.

Förster-Endstelle Farrensen, Klosteroberförsterei Wennigsen (Hannover), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland 4,45 ha. Bewerbungsfrist 17. Mai.

Försterstelle Fratzig, Oberf. Behle (Schneidemühl), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,5030 ha Garten, 6,4620 ha Acker, 5,0350 ha Wiese. Nutzungsgeld bisher 732 ℳ. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule in Schneidemühl. Nächste Bahnstation Stöven. Evangelische Kirche und Schule im Dorfe Stöven. Bewerbungsfrist 22. Mai.

Försterstelle Grünhof, Oberf. Bröddauken (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland 7,8 ha Acker, 2,6 ha Wiesen, 3,4 ha Weide. Die Schule ist in Grünhaus. Bahnstation Trakehnen der Eisenbahn Königsberg—Eydtkuhnen etwa 4 km. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Försterstelle Kühndorf, Oberf. Schwarza (Erfurt), ist am 1. Oktober zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,1360 ha Garten, 0,7520 ha Acker, 0,9470 ha Wiesen. Nutzungsgeld 157 ℳ. Bahnstation Rohr der Strecke Erfurt—Ritschenhausen 7 km. Höhere Schulen in Suhl, 15 km, und Meiningen, 23 km entfernt. Dorfschule im Orte. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Försterstelle Pellkawen, Oberf. Nassawen (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland 8,4 ha Acker, 6,1 ha Wiesen. Die Schule ist in Pellkawen. Bahnstation Szittkehmen der Eisenbahn Gumbinnen—Szittkehmen, etwa 4 km. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Hosted by Google

Försterstelle Reifenstein, Oberf. Leinefelde (Erfurt), ist am 1. Oktober zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung. 0,1110 ha Garten, 2,8760 ha Acker, 0,6910 ha Wiesen und 0,1200 ha Weiden. Nutzungsgeld 282 *M*. Bahnstation Birkenfelde der Strecke Gotha—Leinefelde. Katholische Dorfschule in Kleinbartloff; höhere Schulen i. Mühlhausen i. Th., 23 km. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Hilfsförsterstelle Neuhof-Dölitz, Oberf. Jakobshagen (Stettin), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2250 ha Garten, 1,0210 ha Acker, 0,7000 ha Weide. Nutzungsgeld bisher 96 *M*. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule Arnswalde, 19 km. Wirtschaftlich gute Stelle. Bewerbungsfrist sofort.

Die in Nr. 14 S. 253 mitgeteilte Uebertragung der **Försterstelle Neuwirtshaus**, Oberf. Wolfgang (Cassel), an den Hegemeister Händler, Försterei Röhrig, Oberf. Bieber, ist wieder zurückgezogen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Oberförster mit Staats- oder Revierverwalterprüfung zum baldigen Antritt für die Beratung der Lüneburger Waldbauvereine gesucht. Bewerbungen sind an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover, Leopoldstraße 1, I, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Förster in der Grafschaft Glatz gesucht. Ausführliche Bewerbungen sind an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Breslau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförster für Bureau- und Außendienst, in schöner Stadtforst, zum 1. Juli gesucht. Bewerbungen sind an den städtischen Forstverwalter **Maaß**, Uetzen, Hannover, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförster zum 1. Juli gesucht. Bewerbungen sind an den Magistrat Bunzlau umgehend einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Donner, Forstsekretär in Xanten (Düsseldorf), wurde von den Franzosen ausgewiesen und auf Anordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres der Oberförsterei Söllichau (Merseburg) zur Beschäftigung zugeteilt.

Kayserling, überz. Förster in Neuhof-Dölitz, Oberf. Jakobshagen, ist am 1. Mai nach Zimbarse, Oberf. Grünhaus (Stettin), versetzt.

Schnabel, Förster in Norkaiten, Oberf. Norkaiten (Memelland), wird am 1. Juli auf die überzählige Försterstelle zu Waldgut-Lötzen, Oberf. Borken (Gumbinnen), versetzt.

Zeeck, Forstgehilfe in Havelberg, Oberf. Havelberg, ist am 1. Mai nach Alt-Ruppin, Oberf. Alt-Ruppin (Potsdam), versetzt.

Greve, Forstgehilfe in Stecklin, Oberf. Podejuch, wird am 1. Mai nach Hinzendorf, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), versetzt.

Foundorf, Forstgehilfe in Leinefelde, Oberf. Leinefelde, ist am 15. April nach Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), zur Hilfeleistung bei der Forstkasse, versetzt.

Niemann, Forstgehilfe in Althammer, Oberf. Stoberau, ist am 1. April nach Namslau, Oberf. Namslau (Breslau), versetzt.

Schuppelius, Forstgehilfe in Zechlinerhütte, Oberf. Zechlinerhütte, ist am 2. April nach Fürstenberg, Oberf. Neuthymen (Potsdam), versetzt.

Die Versetzung des Hilfsförsters **Sundhausen** nach Zimbarse, Oberf. Grünhaus, ist aufgehoben.

Mittelbarer Staatsdienst.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein, Kiel.

Voß, bisheriger Oberförsterkandidat und Forstassistent der Landwirtschaftskammer, ist zum Oberförster der Landwirtschaftskammer ernannt.

Liepelt, Forstobersekretär, fürsorgeberechtigter Beamter aus Posen, ist als pensionsberechtigter Beamter auf Lebenszeit übernommen.

Ernst, Forstobersekretär, ist als pensionsberechtigter Beamter angestellt.

Privatforstdienst.

Prüß, Gräfl. v. d. Asseburgscher Forstaufseher, wurde am 15. April die Provinzial-Forstgehilfenstelle Hannover in Oerrel, Post Munsterlager, übertragen.

Württemberg.

Zu Oberforsträten wurden ernannt die Forsträte:

Dr. Kösler, Dr. Wörnle und **Wenzel** bei der Forstdirektion in Stuttgart.

Übertragen wurde:

Fuchtmann, Forstamtmann in Wehingen, die Forstamtmannsstelle in Schwann; **Kast**, Forstassessor in Stuttgart, die Forstamtmannsstelle in Ellenberg; **Erkliß**, Forstassessor in Klosterreichenbach, die Forstamtmannsstelle in Bietigheim; **Schöck**, Forstassessor in Stuttgart, die Forstamtmannsstelle in Pfalzgrafenweiler; **Vögele**, Forstamtmann beim Forstamt Ellwangen, das Forstamt Mönchsberg.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Friede, Förster in Forsthaus Retzow bei Mirow in Mecklenburg-Schwerin, konnte am 1. Dezember 1922 sein 25jähriges Jubiläum im Dienste des Freiherrn von Hammerstein-Retzow feiern.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Schlesischer Forstverein.

77. Hauptversammlung am 14. bis 16. Mai 1923 in Brieg.

Zur Teilnahme werden alle Mitglieder des Vereins, Vertreter anderer Forstvereine sowie von Mitgliedern eingeführte Gäste ergebenst eingeladen.

Zeiteinteilung.

Montag, den 14. Mai. Vormittags Besuch der Forst- und Jagdausstellung in der Jahrhunderthalle in Breslau. Von 5 Uhr nachmittags an Ausgabe der Wohnungskarten und Drucksachen auf dem Bahnhofe in Brieg, für Nachzügler am 15. Mai im Saale des Schauspielhauses. 7½ Uhr abends Vorstandssitzung im Saale des Schauspielhauses. — 8½ Uhr abends Eröffnung der Vereinssitzung ebendaselbst. Begrüßung und geschäftliche Mitteilungen. (Für Abendimbiß wird gesorgt werden.)

Dienstag, den 15. Mai. Vereinssitzung von 8 Uhr vormittags ab im Schauspielhaussaale. Beratungsgegenstände: 1. Neues aus der forstlichen Theorie und Praxis mit besonderer Berücksichtigung der Eichen. Berichterstatter: Forstmeister Schulz-Bolpersdorf. — 2. Mitteilungen aus dem Gebiete des Forst- und Jagdschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Eiche. Berichterstatter: Oberförster Hanff-Niemberg. — Von 12—1 Uhr: Frühstückspause. — 3. Die Eiche in Schlesien und ihre Bewirtschaftung. Berichterstatter: Regierungs- und Forstrat Kniehase-Breslau. Mitberichterstatter: Forstmeister Faenisch-Kottwitz. — 4. Die Einwirkung des Krieges und der Revolution auf die Jagd, und Vorschläge zur Hebung der Wildbahnen. Berichterstatter: Oberförster Gnerlich-Gr.-Strehlitz.

Im Anschluß an die Sitzung nach Wunsch Besichtigung der Sehenswürdigkeiten der Stadt Brieg unter Führung des Herrn Stadtbaurats Tscheschner. Um 6½ Uhr nachmittags gemeinsames Mittagessen im Schützenhaussaale.

Mittwoch, den 16. Mai. Ausflug in die Eichenforsten der staatlichen Oberförstereien Ohlau

Hosted by Google

und Kottwitz. Abfahrt mit Dampfer um 8 Uhr vormittags von der Oderbrücke ab. Frühstück von 11 bis 12 Uhr auf dem sogenannten Rietscheberg. Rückkehr in Breslau mit Dampfer gegen 5 Uhr nachmittags, so daß zur Heimfahrt die Nachmittagszüge benutzt werden können.

Breslau, den 1. April 1923.

Der Präsident des Schlesischen Forstvereins:
Herrmann, Geheimer Regierungs- und Forstrat.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Vorläufige Benachrichtigung.

Der Gesamtvorstand hat beschlossen, der außerordentlichen hohen Kosten wegen, für das Jahr 1923 von einer allgemeinen Vertretertagung in Berlin Abstand zu nehmen.

Dafür findet, wahrscheinlich Anfang Juni, in Neudamm eine Sitzung des Gesamtvorstandes statt, zu der erscheinende Mitglieder unserer Vereinigung Zutritt, Redefreiheit und Stimme haben werden. Eine öffentliche grüne Sitzung ist im Anschluß geplant. Referate bitte ich schon heute hierher anzumelden.

Görlitz, 21. 4. 23. Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".

Neue Bitte um Stiftung von Hirschfängern und Weidmessern.

Verein „Waldheil" in Neudamm hat seit langen Jahren die Gepflogenheit, den Forstschulen für den besten Schüler in den Abgangsprüfungen einen Hirschfänger und dem zweitbesten ein Weidmesser als Andenken zu widmen. Nachdem die Kosten für diese Auszeichnungen unverhältnismäßig hoch geworden sind, ist es in den letzten Jahren nur möglich gewesen, diesen löblichen Brauch dadurch aufrechtzuerhalten, daß sich Angehörige, Gönner und Freunde der grünen Farbe bereitgefunden haben, uns derartige Waffen als besondere Zuwendung geschenkweise zu überlassen. Wiederum wenden wir uns daher an unsere Gönner, die etwa im Besitz von Hirschfängern und Weidmessern sind, ohne dafür Verwendung zu haben, mit der herzlichen Bitte, uns durch Überlassung dieser Waffen die Möglichkeit zu geben, Forstschülern für Wohlverhalten und Fleiß eine Anerkennung für das Leben zu erweisen. Besonders manche der im Ruhestande lebenden Herren der grünen Farbe werden solche Waffen noch im Besitze haben; sind diese auch im Laufe der Jahre durch Gebrauch abgenutzt und im Aussehen herabgemindert, so wäre das kein Mangel, wir sorgen sehr gern auf unsere Kosten für angemessene Instandsetzung. Auch die Oberförsterhirschfänger werden in solche für Förster umgeändert. Für den alten Forstmann, der seinen Hirschfänger an einen Sohn nicht hat vererben können, wird es doch eine Freude sein, daß eine Waffe, die er lange Jahre mit Stolz getragen hat, nun von einem Ausgezeichneten des jungen Nachwuchses weiter geführt werden kann. Auch Barstiftungen auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140 für Neuanschaffung von Hirschfängern, die aber lediglich zu Prämien des „Waldheil" bestimmt sein dürfen, sind uns hochwillkommen.

Mit Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand des Vereins „Waldheil" zu Neudamm.

Besondere Zuwendungen.

Sühne für einen Forstfrevel, eingesandt von der Forstverwaltung Solvayheide, Post Bönninghardt . . .	5 000 M
Spende bei einem gemütlichen Zusammensein, eingesandt von Herrn Forstsekretär Winkler, Bankau O.-S.	10 420 M
Spende von Herrn K. Herrmann, Tornau b. Düben	30 000 M
Spende des Herrn Mühlenbesitzers Hennig, Altlietzegöricke	1 000 M
Sammlung für Fehlschüsse, eingesandt von Herrn Forstassessor Tech, Bosemb	4 230 M
Spende des Herrn Försters E. Struß, Beckendorf . .	2 000 M
Sühnegeld für einen Forstdiebstahl, eingesandt von der Herzoglichen Haupt-Rentkasse, Sagan	75 M
Sammlung auf einer Treibjagd, eingesandt von Herrn Gutsbes. Ernst Rehm, Luisenthal bei Soldin . . .	2 000 M
Spende des Herrn Rittergutsbesitzers Hans Koeppen, Ringenwalde i. Neumark	10 000 M
Sühnegeld für einen Forstfrevel, eingesandt von Herrn Förster Stock, Forsthaus Zoppot	1 000 M
Spende des Herrn Forstsekretärs M. Jaskolla in München 23	200 M
Sühnegeld in einer Beleidigungssache im Auftrage des Herrn Hilfsförsters A. Müller, eingesandt durch Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Hannig, Lüben . . .	2 000 M
Spende des Herrn F. A. Blömer, Amsterdam . . .	600 M
Spende des Herrn Gustav Isler, Genf	500 M
Differenzbetrag, eingesandt von der Firma Hamacher, Düsseldorf	12 150 M
Spende des Herrn Revierförsters Kraemer, Reichmannsdorf	130 M
Unverlangtes Honorar, eingesandt von einem Freunde der Neudammerin	500 M
Sühne für einen Forstdiebstahl, eingesandt von der Herzoglichen Oberförsterei Wiesau, Kr. Sagan . .	20 000 M
Sühnegeld für einen in der Försterei Reinsdorf begangenen Forstdiebstahl, eingesandt von Herrn Förster Wulfes, Reinsdorf b. Apelern, Grafschaft Schaumburg	5 000 M
Spende des Hubertus, Verein weidgerechter Jäger, Gießen	1 000 M
Zinsen für eine Friedenshypothek, eingesandt von den Herren K. Blana und H. Kortyka, Peiskretscham O.-S.	300 M
Gesammelt auf einer Treibjagd, eingesandt von Herrn Gutsförster Schurbohm, Försterei Timbrook bei Preetz i. Holstein	1 200 M
Spende des Herrn Schroeder, Rowa bei Stargard i. M.	20 000 M
Erlös einer Wildversteigerung, eingesandt von Herrn Bernhard Töns, Heessen i. Westf.	18 000 M
Sühnegeld für einen Forstfrevel, eingesandt von Herrn Forstverwalter Hertrampf, Bärenstein	5 960 M
Spende im Auftrage der Oberförsterei Bankau O.-S., eingesandt von der Firma Lipinski & Kokot, Dampfsägewerk in Rosenberg O.-S.	900 M
Sühnegeld für einen Holzfrevel, eingesandt von Herrn Förster Hahn, Junckerwerder b. Hitzacker a. Elbe .	200 M
Spende des Herrn E. Schalk, Niederbonsfeld 48 bei Nierenhof	3 000 M
Spende des Herrn Grafen Curt Detlev Einsiedel, Lauchhammer	1 000 M
Sammlung auf einer Treibjagd, eingesandt von Herrn Stadtförster Kaiser, Vorderheide b. Liegnitz	880 M
Spende des Herrn Em. Tauchen, Asoh	1 122 M
Sühnegeld für einen Privat-Holzfrevel, eingesandt von Herrn Oberförster Pöschmann, Lehma b. Altenburg	2 000 M
Sammlung im Verein „Deutscher Jäger" zu Berlin gelegentlich des Gesellschaftsabends am 18. März unter besonderer Mitwirkung zweier Damen (Rheinländerinnen) 251 000 M, von denen 200 000 M für die Ruhrspende des „Waldheil" bestimmt sind. Für Witwen und Waisen von im Weltkriege Gefallener der grünen Gilde jedoch	51 000 M
Summa	213 367 M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 21. April 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Hosted by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8699. Mader, Friedrich, Hilfsförster, Wartha, Bezirk Breslau. XV.
8700. **Kluck**, Rudolf, Hilfsjäger, Fh. Darsow, Post Langeböse, Kreis Stolp in Pommern. II.
8701. **Wienecke**, Paul, Hilfsjäger, Fh. Brzozow, Miedyna Grzawa, Kreis Pleß, Poln.-Oberschlesien. VI.
8702. **Koglin**, Otto, Hilfsförster, Neuhütten, Post Zechendorf, Kreis Neustettin. II.
8703 **Stöwahse**, Kurt, Hilfsförster, Gülzow in Pommern, Kreis Cammin. II.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kroll, Edmund, Hilfsjäger, Schannosin bei Sichinia, Kreis Groß-Strehlitz.
Kalla, Hilfsjäger, Gr.-Strehlitz.
Nowak, Theodor, Hilfsjäger, Schewkowitz, Kreis Gr.-Strehlitz.
Jacobi, Förster, Oschietzko.
Wehr, Revierförster, Wachow, Kreis Rosenberg O.-S.
Allnoch, Revierförster, Leschna, Kreis Rosenberg O.-S.
Hinz, Wilhelm, Förster, Lenzke bei Fehrbellin, Kr. Neuruppin.
Kolmke, Karl, Forstgehilfe, Löwenhagen, Kreis Königsberg, Preußen.
Köpke, Hermann, Förster, Märzdorf, Post Kaiserswaldau, Kreis Goldberg-Haynau.
Weiß, Karl, Förster, Burgkemnitz, Kreis Bitterfeld.
Zimmer, Herbert, Forstkandidat, Weinböhla bei Dresden, Baumgartenstraße 11.
Deckelburg, Heinrich, Förster, Amelsbüren bei Münster, Sudhofstraße 110.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Im Juni d. J. werden nach Beendigung des Schuljahres 44 Zöglinge die Forstschule Templin verlassen. Da eine Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht nehmen zu wollen.

Herr Direktor Jacob, Templin (U.-M.), ist gern bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse nach Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Eberswalde, im April 1923.

Der Schulpfleger.

Sammlung „Templin in Not!"

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

I. Frau Hermann Harkort, Haus Schede, 50000 *M*, — Sammlung auf einer Ortsgruppen-Versammlung der Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend 14000 *M*, — Sühne für Forstdiebstahl, eingesandt von Lichtenberg, Holzappel, 7000 *M*, — Fürstlicher Förster Barnewitz, Fh. Königsee, 5000 *M*, — Förster Zeese, Berneuchen, 5000 *M*, — Förster Pfleger, Radostowitz, 5000 *M*, — Revierförster Pallasch, Missenhof (eingesammelt beim Skatabend 1600 *M*, Rügegeld für Forstfrevel 300 *M*), 1900 *M*, — Hilfsförster Froebel, Wiesau, 1500 *M*, — Sühnegeld für einen Weihnachtsbaum-Diebstahl, eingesandt von Förster Schlegelmilch, Oelschau, 1250 *M*.

II. Je 1000 *M*: Krause, Naupenau, — Oberförster Treskow, Emanuelssegen, — Förster Stiller, Leutmannsdorf, — Revierförster Korff, Oelinghausen, — Förster Dettke, Häuchen, — Revierförster Prophet, Herrmannswaldau, — Ungenannt, — Hilfsjäger Herrmann, Friedrich-Erdmannshöhe, — Burczyk, Köstern itz, 990 *M*, — Fehlschußgelder, gesammelt von Revierförster Kremling gelegentlich einer Treibjagd, 560 *M*, — Förster Kaul, Vogtenthal, 500 *M*, — Hilfsförster Böhnisch, Bielendorf, 500 *M*.

III. Ferner: je 1 zu 462 *M*, 300 *M*, 290 *M*, 200 *M*, 165 *M* und 150 *M*, insgesamt 1567 *M*.

Summen von I. 90650 *M*, — II. 10550 *M*, — III. 1567 *M*, zusammen	102767,— *M*
Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung	1580293,98 *M*
Summa	1683060,98 *M*
Hiervon ab: Förster Martin, Fuchsloch, nicht für die Sammlung bestimmt	10600 *M*
Summa	1672460,98 *M*

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Betrifft Pflichtbezug der „Deutschen Forst-Zeitung".

Allen Vereinsmitgliedern, die das Vereinsorgan bisher nicht durch Postüberweisung von der Firma J. Neumann zum Vorzugspreise erhalten haben, ist in der zweiten Hälfte des März unserseits mitgeteilt worden, daß ihnen die „Deutsche Forst-Zeitung" von April ab auf Beschluß des engeren Vorstandes auf ihre Kosten pflichtgemäß geliefert würde, und zwar für den Monat April zum Vorzugspreise von **1100** *M* (Postbezugspreis 1300 *M*). Das Abonnement ist an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", J. Neumann, Neudamm, **Postscheckkonto Berlin Nr. 41509,** direkt zu bezahlen, und zwar, um Porto und monatliche Unkosten möglichst zu sparen, vierteljährlich im zweiten Vierteljahrsmonat, nachdem festgestellt ist, wie hoch sich der Bezugspreis für das laufende Vierteljahr stellt. Nicht eingehende Beträge werden dann zu Anfang des dritten Quartalsmonats auf Kosten der Säumigen durch Postnachnahme erhoben. Durch diese Maßnahmen fällt die unbequeme und teure monatliche Zahlung fort.

Die Ueberweisung des Vereinsorgans ist inzwischen von Neudamm aus an die sämtlichen Vereinsmitglieder, mit Ausnahme derer, die nachgewiesen haben, daß sie die „Deutsche Forst-Zeitung" auf anderem Wege ständig lesen, erfolgt. Wir bitten nun die neuen Empfänger, mit dafür zu sorgen, daß die dauernde Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" durch das bestellende Postamt regelmäßig und pünktlich erfolgt. Kommen in der Zustellung Fehler vor, liegen diese erfahrungsgemäß nicht in Neudamm, sondern an anderen Stellen, und durch eine schriftliche Beschwerde bei dem bestellenden Postamt — keinesfalls mündlich an den Briefträger — werden diese Mängel zumeist sofort behoben. Geschieht das nicht, bitten wir Nachricht mit Ersuchen um Abstellung nicht etwa an uns, sondern an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu geben.

Eberswalde, den 27. April 1923.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Liegnitz, Oppeln, Breslau und Glatz.

Gelegentlich der in Breslau stattfindenden Forst- und Jagdausstellung findet am 9. Mai, nachmittags 4 Uhr, Versammlung sämtlicher Mitglieder der Provinz Schlesien im „Bürgergarten", Taschenstraße, statt. Am 9. sowie 10. Mai,

Hosted by Google

vormittags 10 Uhr, gemeinsame Besichtigung der Forstausstellung unter Führung der Landwirtschaftskammer.

Zahlreiche Beteiligung ist sehr erwünscht, Gäste sind willkommen.

Carolath, den 24. April 1923.

Bressel, Bezirksgruppenvorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Bezirksgruppe Schlesien.

Gelegentlich der in Breslau stattfindenden Forst- und Jagdausstellung findet am 9. Mai, nachmittags 2 Uhr, Versammlung sämtlicher Mitglieder der Provinz Schlesien im „Bürgergarten", Taschenstraße, statt. Am 9. sowie 10. Mai, vormittags 10 Uhr, gemeinsame Besichtigung der Jagdausstellung unter Führung der Landwirtschaftskammer.

Zahlreiche Beteiligung ist sehr erwünscht. Gäste sind willkommen.

Carolath, den 24. April 1923.

Bressel, Vorsitzender.

Durchschnittspreise für Schlesien.

Nach den Tarifbestimmungen hätten die Gehälter der Forstbeamten infolge des gesunkenen Roggenpreises ebenfalls eine Senkung erfahren müssen.

In Anbetracht der gleichen Erwägungen wie bei den Gutsbeamten hat der Vorstand beschlossen, daß auch die Forstbeamtengehälter bei Normaldeputat nach dem alten Satze von 44800 *M* zu zahlen sind.

Die Anrechnung von Überdeputat hat ebenfalls nach den Durchschnittspreisen der vorhergehenden Errechnungsperiode zu erfolgen, also:

Roggen	mit . . .	44800 *M*,
Hafer	„ . . .	35795 *M*,
Kartoffeln	„ . . .	1423 *M*.

Die Entschädigung für Minderdeputate hat dagegen nach den Durchschnittspreisen für März-April zu geschehen. Diese Durchschnittspreise betragen:

für Roggen	37562 *M*,
für Hafer	28256 *M*,
für Kartoffeln . . .	1800 *M*.

Bressel, Vorsitzender.

Kreisgruppe Lebus.

Am Sonntag, dem 6. Mai, nachmittags 2 Uhr, findet in Frankfurt a. O., Hotel „Prinz von Preußen", eine Versammlung statt. Da wichtige Sachen auf der Tagesordnung stehen, ist es Pflicht eines jeden Mitgliedes, zu erscheinen.

Ide.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Die Beiträge, die der Verein von den mit kleinen Summen versicherten Mitgliedern erhält, decken bei der heutigen Teuerung nicht mehr die Unkosten. Es liegt aber auch im Interesse dieser Mitglieder, daß sie sofort höher versichern. Die kleinste Hauswirtschaft kostet heute mehr als 1000000 *M*. Verschiedene Versicherungs-Gesellschaften nehmen nur noch Versicherungen von mehr als 2000000 *M* an. Damit aber auch Unbemittelte beim Verein weiter versichern können, ist die Mindestversicherung auf 1000000 *M* festgesetzt worden. Mit dieser Summe gelten die Mitglieder, die niedriger versichert sind, vom 1. Mai 1923 ab als versichert. Die beteiligten Mitglieder erhalten ein Schreiben des Bezirksvorstandes, aus dem hervorgeht, um welchen Betrag sich Eintrittsgeld, Beitrag und Versicherungssteuer vom gleichen Tage ab erhöhen. Vom 1. Januar 1924 ab haben die mit der Mindestversicherung von 1000000 *M* versicherten Mitglieder jährlich 1100 *M* Jahresbeitrag und 200 *M* Versicherungssteuer, zusammen 1300 *M*, im voraus zu entrichten. Ein neuer Versicherungsschein wird nicht ausgefertigt.

Mitglieder, die mit der Erhöhung der Versicherungssumme auf 1000000 *M* nicht einverstanden sind, müssen dies bis zum 15. Mai d. J. dem Bezirksvorstande mitteilen. Sie bleiben dann mit der bisherigen Summe noch bis Ende 1923 versichert. Die Versicherung wird dann aber gemäß § 6a der Satzungen zum 1. Januar 1924 gekündigt. Ein Ausscheiden aus dem Verein liegt aber nicht im Interesse der betreffenden Mitglieder, zumal voraussichtlich die Beiträge ermäßigt werden können, wenn die Mindestversicherung durchgeführt ist. Jedes Mitglied sollte vielmehr seine Habe daraufhin prüfen, ob es nicht infolge der Geldentwertung erforderlich ist, erheblich höher zu versichern. Das geschieht auf Grund eines besonderen Antrags.

Die Versicherungssteuer (früher Reichsstempel) ist im vorigen Jahre erhöht worden. Die vor dem 1. Januar 1923 fällig gewordene erhöhte Steuer trägt die Vereinskasse. Vom genannten Tage ab fällt die Erhöhung den Mitgliedern zur Last und wird, soweit es nicht schon geschehen ist, von ihnen eingezogen werden. Es handelt sich nur um geringe Beträge, die bei der heutigen Geldentwertung kaum eine Rolle spielen. Nach dem Geldentwertungsgesetz vom 20. Februar 1923 wird die Versicherungssteuer gegenwärtig auf volle Mark nach oben abgerundet. Der allgemeinen Verkehrssitte folgend hat auch der Verein die Pfennigrechnung abgeschafft. Beiträge und Eintrittsgeld werden daher jetzt ebenfalls auf volle Mark nach oben abgerundet.

Zur Vereinfachung der Berechnung wird außerdem bei den Versicherungen über 1000000 *M* von jetzt ab die Versicherungssumme auf volle 100000 *M* abgerundet.

Der Preis für Versicherungsschilder mußte der allgemeinen Teuerung entsprechend erhöht werden. Für ein Schild sind jetzt 20 *M* und das Porto für einen Brief von 60 g einzusenden. Wird der volle Betrag nicht vorher eingesandt, so muß die Übersendung als Nachnahme erfolgen und wird dadurch entsprechend teurer.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat Mai **1300,— Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **1600,— Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **300,— Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 19. Neudamm, den 13. Mai 1923. 38. Band.

Aussichten der ältesten überzähligen preußischen Staatsförster auf Endstellen des Außendienstes.

Verfolgt man die bekannt werdenden Übertragungen von Endstellen des Außendienstes an überzählige Förster und vergleicht dann die Verhältnisse der übrigbleibenden überzähligen Förster in den einzelnen Bezirken, so kommt man zu wichtigen Ergebnissen. Wir haben nach dem Stande von etwa Januar d. J., hauptsächlich an der Hand des Preußischen Försterjahrbuchs, Personalteil 1921*), zu ermitteln versucht, wie hoch sich nach den Geburtsjahren der überzähligen Förster die Spannung zwischen den günstigsten und ungünstigsten Bezirken stellt, und fanden, daß zu genanntem Zeitpunkte die ältesten für eine Endstelle heranstehenden Beamten dieser Art 1874, der jüngste etwa 1883 geboren sind. Das ist also eine Spannung von rund zehn Jahren. Zu beachten bleibt, daß unsere Zählung so erfolgt ist, daß sie in der Reihenfolge vorgenommen wurde, in der die überzähligen Förster für die Endstellen in Frage kommen. Da die Geburtsjahre sich dieser Reihenfolge nicht anpassen, weil Verschiedenheiten in dem Alter beim Beginn der Laufbahn, ungleiche Erlangung des Forstversorgungsscheins infolge aktiver oder Reserve-Dienstzeit, Invalidität usw. vorliegen, wurde bei dem ersten überzähligen Förster, der 1884 geboren ist, allgemein Strich gezogen. Hinter ihm stehende überzählige Förster aus älteren Geburtsjahren wurden noch nicht gezählt. Bei den kleinen Bezirken konnte diese Grenze nicht scharf gezogen werden, da die Geburtsjahrgänge oft stark springen. Das beeinflußt das Gesamtbild aber nicht. — Die Forstsekretäre sind fortgelassen worden, da sie sich schon gewissermaßen in Endstellen befinden. Vereinzelt vorkommende Geburtsjahre vor 1874 sind außer Betracht gelassen, da die betreffenden überzähligen Förster wohl auf eigenen Wunsch oder wegen Krankheit usw. übergangen sind. Vom günstigsten zum ungünstigsten Bezirk ergibt sich bei dem dargestellten Verfahren als Reihenfolge: 1. Aachen (jünger als 1883), 2. Coblenz (1882), 3. Arnsberg (1880), 4. Marienwerder (1880), 5. Stralsund (1880), 6. Wiesbaden (1879), 7. Hofkammer (1878), 8. Cöln (1878), 9. Allenstein (1878), 10. Stade (1878), 11. Schneidemühl (1877), 12. Hildesheim (1877), 13. Düsseldorf (1877), 14. Trier (1877), 15. Köslin (1877), 16. Erfurt (1876), 17. Oppeln (1876), 18. Liegnitz (1876), 19. Stettin (1876), 20. Königsberg (1876), 21. Hannover (1876), 22. Gumbinnen (1875), 23. Potsdam (1875), 24. Frankfurt a. O. (1875), 25. Magdeburg (1875), 26. Minden (1875), 27. Cassel (1874), 28. Merseburg (1874), 29. Lüneburg (1874), 30. Osnabrück (1874), 31. Breslau (1874), 32. Schleswig (1874).

Nun lag es nahe, zu untersuchen, in welcher Weise sich die Verhältnisse verschieben, wenn man feststellt, wieviel überzählige Förster der Geburtsjahrspanne 1874/83 vorhanden sind, wann sie infolge des Abganges an Endförstern in deren Stellen gelangen und welche Güte-Reihenfolge

*) Preußisches Förster-Jahrbuch. Ein Ratgeber für den preußischen Staats-Forstbeamten. Neunter Band. Personalteil 1921. Herausgegeben zum Teil nach amtlichen Quellen von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm. Verlag von J. Neumann. Grundzahl 2.

Hosted by Google

sich dann für die Bezirke ergibt. Unterlagen waren die Geburtsjahre der Förster in Endstellen. Ihren Abgang kann man jetzt gemäß dem Altersgrenzengesetz genau feststellen. Der vorzeitige Abgang an Endförstern durch Tod usw. mußte unberücksichtigt bleiben, da er nicht hinreichend genau vorhergesehen werden kann. Die Nichtberücksichtigung ist aber dadurch gerechtfertigt, daß sie sicher aufgewogen wird durch den Übertritt von Forstsekretären in die Endstellen des Außendienstes. Sonach wird man die Ergebnisse der Berechnung als ziemlich sicher ansehen können. Die Zählung der in Betracht zu ziehenden überzähligen Förster geschah in derselben Weise wie bei den Ermittelungen nach Geburtsjahren. Es ist also in beiden Fällen dieselbe Zahl von Beamten zugrunde gelegt. Nach Durchführung der Berechnungen stellt sich die Reihenfolge der Bezirke hinsichtlich der Aussicht auf Erlangung einer Endstelle des Außendienstes für die etwa Januar d. J. vorhanden gewesenen überzähligen Förster der Geburtsjahre 1874 bis 1883, und damit auch für die ersten überzähligen Förster des Geburtsjahres 1884, folgendermaßen:

Die Geburtsjahrgänge 1874/83 sind in der Hauptsache aufgebraucht und geben die Möglichkeit der Erlangung einer Endstelle für den Geburtsjahrgang 1884 im Jahre

1923 in den Bezirken Arnsberg, Coblenz, Aachen, Hofkammer,
1924 in den Bezirken Allenstein, Oppeln, Erfurt, Cöln,
1925 in den Bezirken Gumbinnen, Liegnitz, Cassel,
1926 in den Bezirken Königsberg, Marienwerder, Schneidemühl, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Merseburg, Hannover, Lüneburg, Osnabrück, Wiesbaden,
1927 in den Bezirken Köslin, Stralsund, Magdeburg, Hildesheim, Minden, Düsseldorf, Trier,
1928 in den Bezirken Breslau, Stade,
1930 in dem Bezirk Schleswig.

Das Ergebnis ist überaus lehrreich. Es zeigt, daß die Bezirke Aachen, Arnsberg und Coblenz in beiden Fällen die besten, Breslau und Schleswig die schlechtesten sind. Einschübe an überzähligen Förstern des in Rede stehenden Alters oder an Förstern in Endstellen würden die Bezirke der Jahre 1923, 1924 und 1925 vertragen, falls es sich um Ausgleiche oder um Unterbringung anderweit fortzunehmender Forstbetriebsbeamten handelt. Den Bezirken Breslau, Stade und Schleswig müßte Erleichterung geschaffen werden. Bei Breslau ist das schon geschehen, indem es, wie bekanntgegeben, mit Liegnitz und Oppeln zu einem gemeinsamen Bewerbungsbezirk vereinigt ist. Die Bezirke der Jahre 1926 und 1927 werden als einstweilen normale angesehen werden können. Völliger Ausgleich der Anstellungsverhältnisse wird nie erreicht werden. Dazu sind die Bezirke zu verschieden begehrt. Die völlige Angleichung der Personalverhältnisse ist zudem unmöglich.

In den Jahren 1926/27 stellt sich das Lebensalter der jüngsten Endförster im Durchschnitt auf etwa 42 bis 43 Jahre, zurzeit ist es mit etwa 46 bis 48 in Ansatz zu bringen. Die Besserung stellt sich danach merklich ein. Das kann endlich mit Genugtuung festgestellt werden.

Kriegspersonenschädengesetz.

Von Verwaltungsamtmann **Hering**, Berlin-Lichterfelde.

Der Krieg hat auch unter der Zivilbevölkerung zahlreiche Opfer gefordert; man denke nur an feindliche Fliegerangriffe und die Russeneinfälle. Sie bzw. ihre Hinterbliebenen erhalten — ebenso wie die Militärpersonen — nach dem Gesetz über den Ersatz durch den Krieg verursachter Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. 7. 1922 (R.G.Bl. I, S. 620) nebst der Ausführungsverordnung vom 16. 3. 1923 (R.V.Bl. S. 114) für die Schädigungen an Leib oder Leben*) eine Versorgung, die sich nach dem Reichsversorgungsgesetz vom 12. 5. 1920 (R.G.Bl. S. 989, vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 36, Nr. 21 und 22) nebst den Ausführungsbestimmungen und so weiter bestimmt, soweit das Personenschädengesetz nichts anderes vorschreibt.

Als durch den letzten Krieg verursacht gelten Schädigungen an Leib oder Leben, die unmittelbar hervorgerufen sind:

1. durch die eigentlichen kriegerischen Ereignisse, also die wirklichen Kampfhandlungen; auch kriegsähnliche Unternehmungen gehören hierzu, zum Beispiel die Operationen polnischer Banden während der Aufstandsbewegungen im Osten des Reiches. Dagegen fallen nicht unter das Kriegspersonenschädengesetz solche Schäden, die durch die Besetzung deutschen Gebiets verursacht sind oder werden, sowie solche, die mit den polnischen Wirren in Oberschlesien im Zusammenhang stehen (diese Schäden werden nach dem Besatzungs-Personenschädengesetz vom 17. 7. 1922, R.G.Bl. I, S. 624 abgegolten);

2. durch Festhaltung, Abschiebung, Verschleppung oder sonstige Gewalttaten, durch die Flucht vor solchen Geschehnissen sowie durch die im § 2 des Verdrängungsschädengesetzes (R.G.Bl. 1921, S. 1021) aufgeführten Handlungen (nämlich die von fremden Behörden rechtswidrig bewirkte Verurteilung, Verhaftung, Internierung, Verschleppung oder Verdrängung), soweit diese schädigenden Ereignisse auf Maßnahmen feindlicher Behörden oder auf die Bedrohung durch solche oder feindliche Streitkräfte oder einzelne Angehörige dieser zurückzuführen sind; zum Beispiel die im feindlichen Ausland angeordneten Internierungen und die während des Einfalls feindlicher Truppen in

*) Die durch den letzten Krieg innerhalb des Reichsgebiets verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, die vom Reiche zu ersetzen sind, werden nach dem Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 3. 7. 1916 (RGBl. S. 675) festgestellt. Feststellungsbehörden sind die hierfür eingesetzten Orts- usw. Ausschüsse. Letzte Instanz ist das Reichswirtschaftsgericht in Charlottenburg.

Hosted by Google

deutsches Gebiet (Ostpreußen und Elsaß) von diesen bewirkten Wegführungen deutscher Reichsangehöriger als Geiseln oder zu sonstigen Zwecken, ferner die von deutschen Behörden befohlene Abschiebung der Bevölkerung ins Innere des Landes zum Schutze vor dem Anrücken feindlicher Streitkräfte;

3. durch von deutschen Zivilbehörden**) amtlich für unmittelbare Zwecke der Kriegsführung verwendete Zivilpersonen während der Ausführung ihrer Dienste, gleichviel, ob sie selbst oder Dritte den Schaden erlitten haben; gleiches gilt zugunsten der bezeichneten Zivilpersonen, sofern sie bei Ausführung ihrer Dienste von Dritten geschädigt wurden. Hierunter fallen zum Beispiel die zum Beginn des Krieges von Ortsbehörden zur Bewachung von Straßen usw. verwendeten Personen; ferner solche Personen, die auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. 6. 1873 (R.G.Bl. S. 129) zu Dienstleistungen herangezogen worden sind, sowie solche Dritte, die durch eine der vorgenannten Personen zu Schaden gekommen sind. Die Schädigung muß während der Dienstleistung erlitten oder verursacht sein;

4. durch die außergewöhnlichen, unsicheren politischen Zustände, die zeitlich zwar nicht während des eigentlichen Krieges eingetreten sind, sich aber im Anschluß an den Krieg und durch ihn hervorgerufen außerhalb des Reichsgebietes entwickelt haben, zum Beispiel die Wirren in den abgetretenen Teilen der Provinzen Westpreußen und Posen, die Staatsumwälzungen in dem ehemaligen russischen Reiche usw. (wegen Oberschlesien vgl. Nr. 1).

Die vorstehend aufgeführten schädigenden Ereignisse stehen einer Dienstbeschädigung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes gleich.

Beschädigten, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird zwar Heilbehandlung und soziale Fürsorge gewährt, es steht ihnen aber nur eine Rente von 20 v. H. der Militärrenten zu, und auch nur dann, wenn den Eltern infolge der Beschädigung besondere Aufwendungen erwachsen. Ältere jugendliche Personen erhalten vorbehaltlos: bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres 30 v. H., bis zum 16. Jahre 60 v. H., bis zum 17. Jahre 80 v. H. und bis zum 18. Jahre 100 v. H. der Militärrenten.

Sterbegeld wird auch dann gewährt, wenn der Verstorbene nicht Rentenempfänger, sein Tod aber die Folge eines der oben aufgeführten Ereignisse war.

Auf die nach dem Kriegspersonenschädengesetz Versorgungsberechtigten finden die Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes und die über soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte Anwendung.

Der Anspruch auf Versorgungsgebührnisse ist zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb sechs Monaten beim Versorgungsamt anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Beschädigte von dem Schaden oder der Hinterbliebene von dem Tode des Beschädigten in zuverlässiger Weise Kenntnis erlangt hat, frühestens aber mit dem 8. August 1922. Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch ausnahmsweise noch angemeldet werden, wenn zum Beispiel Folgen der Beschädigung erst später bemerkbar geworden sind oder sich wesentlich verschlimmert haben, oder der Berechtigte an der Anmeldung durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse verhindert worden ist (§§ 53, 54 Absatz 2 des R.Versorg.-Ges.); doch muß in diesen Fällen der Anspruch binnen drei Monaten angemeldet werden.

Für das Erlöschen und Ruhen des Rechts auf Versorgung gelten die Vorschriften des R.-Vers.-G. Das Recht auf Versorgungsgebührnisse ruht außerdem

1. neben Renten aus der reichsgesetzlichen Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung;
2. neben Bezügen aus den für Beamte geltenden Unfallfürsorgegesetzen.

Für die nach dem Kriegspensionsschädengesetz erforderlichen Entscheidungen sind die Versorgungsämter, Hauptversorgungsämter, Versorgungsgerichte und das Reichsversorgungsgericht zuständig. Das Verfahren vor diesen Behörden richtet sich nach den Vorschriften, die für die Durchführung des Reichsversorgungsgesetzes gelten (Berufung gegen Bescheide der Versorgungsämter binnen einem Monat an das Versorgungsgericht, Rekurs gegen dessen Entscheidung binnen einem Monat an das Reichsversorgungsgericht; vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 36, Nr. 22, S. 409, Abschnitt VI, sowie Bd. 37, Nr. 9, S. 158/9).

Nach dem Kriegspersonenschädengesetz sind auch Schäden an Leib und Leben abzugelten, die im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht werden und nach dem Aufruhr-Personenschädengesetz vom 12. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 941) einen Ersatzanspruch gegen das Reich begründen. Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum werden durch besondere Behörden festgestellt (siehe Fußnote auf Seite 323*).

Hering.

**) Personen, die auf Ersuchen militärischer Befehlshaber im Interesse der Heeresverwaltung Dienst geleistet haben oder die sich der Wehrmacht durch privatrechtlichen Dienstvertrag zur Dienstleistung verpflichtet haben, fallen unter § 88 des Reichsversorgungsgesetzes.

Der Allgemeine deutsche Beamtenbund (ADB.).

Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat in letzter Zeit verschiedentlich Veranlassung genommen, die Tendenz des ADB. zu kennzeichnen, um den Försterstand vor dieser Richtung der Beamtenvertretung zu warnen, indem sie kennzeichnete, was diese Richtung eigentlich will und nur noch notdürftig verschleiert. Der Vorgang, um den es sich heute handelt, hat sich in Thüringen abgespielt, und zwar in der sozialdemokratischen „Ostthüringer Tribüne", in welcher ein Vertreter des ADB. einen Standpunkt einnimmt, der über die Grenzen Thüringens hinauswirkt und jedem Beamten die Augen öffnen muß, wes Geistes Kinder im ADB. anzutreffen sind.

In dem bezeichneten Artikel wird die zweite Jahresversammlung des Landeskartells Thüringen

Hosted by Google

des Deutschen Beamtenbundes lächerlich zu machen gesucht. Es ist bekannt, daß der Deutsche Beamtenbund eine große Aktion im Interesse der Abwehrfront im Einbruchsgebiet in die Wege geleitet hat. Bei der Jahresversammlung des Landesverbandes hat ein Beamter aus dem besetzten Gebiete die Heldentaten der französischen und belgischen Räuber und Mörder in dem ihnen gebührenden Lichte erscheinen lassen, und ein Vertreter des ADB. hat hierzu in dem Artikel, von dem ausgegangen wird, in folgender Weise Stellung genommen:

„Eine besondere Weihe erhielt die Jahresversammlung durch einen Gast aus dem besetzten Gebiet, der tapfer die ungefährliche Gelegenheit — kein Gegner war da! — zu nationalistischer Hetze gegen die schwarzen und angebräunten Kerle Poincarés benutzte. Es ist eine starke Uebertreibung des Nationalismus, wenn mit so grellen Farben die Auslassungen des französischen Sadismus und „unaufhörlichen" Roheiten des französischen Militarismus usw. an die Wand einer „echtteutschen" Beamtenversammlung gemalt werden. . . . Wo blieb die Parallele mit dem eventuell wieder drohenden deutschen Militarismus, wo der leiseste Hinweis auf die viel größeren „deutschen" Greuel in Belgien und Nordfrankreich?"

Über diesen vaterlandslosen Gesellen wird man sich ja nun nicht sonderlich aufregen, aber es muß immer wieder mit dem Finger auf die sogenanten freigewerkschaftliche Beamtenbewegung hingewiesen werden, die im ADB. verkörpert ist, damit jeder Beamte, dem es allein um seine Selbsterhaltung zu tun ist, weiß, wohin er geführt werden soll.

Es können Zweifel darüber nicht bestehen, daß auch im deutschen Försterstande Vertreter dieser freigewerkschaftlichen Richtung vorhanden sind, die unter dem Deckmantel der politischen Neutralität, wie sie sie auffassen, auch den Försterstand für ihre Ideen, von denen sie sich Nutzen versprechen, gewinnen wollen.

Die Zeit ist nicht mehr dazu geeignet, stillschweigend an diesen Dingen vorüberzugehen, sondern der Försterstand muß auf die großen Gefahren aufmerksam gemacht werden, die auch ihm drohen, wenn er sozialdemokratische Einflüsse, die immer politisch gerichtet sind, nicht von sich abschüttelt. Berufsbeamtentum und Sozialdemokratie sind Gegensätze, die ganz und gar unüberbrückbar sind.

Spectator.

Wirksame Verdrängung der Heide durch die perennierende Lupine.

Von Hegemeister **Madlung**, Forsth. Röhrmühle.

Es sind nun bereits 20 Jahre vergangen, seitdem ich die perennierende blaue Lupine kennen lernte. Kein Geringerer als der Herr Forstmeister Michaelis, der große Praktiker, verwandte die Lupine seit langen Jahren in den Eichenschulbeeten, um das Wachstum seiner Eichen zu fördern und die Kosten für Reinhaltung der Beete zu sparen. Da ich ganz besonders bei der sinngemäßen Ausführung dieser Idee mit hohem Interesse und regem Eifer beteiligt war, so mag es mir gestattet sein, einige Worte über Verwendung und Ausführung zu sagen.

Nachdem die Verschulung der einjährigen Eichen beendet war, zog ich mitten zwischen den 40 cm entfernten Eichenreihen eine Rille und säte den Lupinensamen dünn, aber gleichmäßig, etwa 3 bis 5 cm die Körner voneinander, hinein. Da der Samen von Mäusen und den körnerfressenden Vögeln gemieden wird, so ist darauf zu rechnen, daß jedes Korn sicher aufgeht. Die zarten Lupinenpflanzen brauchen im ersten Jahre einige Pflege, was durch peinliches Reinhalten der Beete von Unkraut erreicht wird.

Im zweiten Jahre schon entwickelt sich die Lupine so lebhaft und üppig, daß ein Reinigen der Schulbeete höchstens im frühen Frühjahr noch einmal nötig wird. Dann aber überwächst sie schon oft die jungen Eichen. Man hat dann nur nötig, die hastigen Lupinenblütenstengel in den Reihen von Zeit zu Zeit niederzutreten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Entwickelung der Eichenpflanzen außerordentlich gefördert wird, dadurch eine frühere Verwendungsmöglichkeit der Eichenhalbheister gewährleistet wird, daß die Eichenpflanzen mit gutem Erfolge bis zur Halbheisterstärke im Saatbeet stehen bleiben können. Verschwiegen soll aber allerdings nicht werden, daß die Waldwühlmaus in den sogenannten Mäusejahren in den Eichenbeeten besonderen Schutz findet und auch an den Eichen manchen empfindlichen Schaden durch Abnagen der Pfahlwurzel anrichtet. Doch haben auch in den Mäusejahren ohne Zwischenbau der perennierenden Lupine die Eichelsaaten und Schulbeete erheblich gelitten.

Auf das Ausheben der Eichenhalbheister verwendete ich besondere Sorgfalt, welche darin bestand, daß ich längs der ersten Reihe einen mindestens 50 cm tiefen Graben aushob; in diesen kamen zuerst die dicken Lupinenstöcke und -stengel, dann der sonstige Überzug hinein und die Erde darauf. Das Ausheben wurde dadurch erleichtert, die Wurzeln der Eichenpflanzung sehr wenig verletzt und gleichzeitig eine nachhaltige Düngung der Beete erreicht. Die wohltuende Wirkung zeigte sich viele Jahre deutlich am fröhlichen Wachstum und Gedeihen der nachfolgenden Saaten und etwaigen Verschulungen. Auf diese Weise habe ich einen seit 1876 angelegten Pflanzgarten verjüngt und in gar mustergültige Kultur gebracht. Herr Forstmeister Michaelis hat all den Arbeiten höchstes Interesse entgegengebracht und nicht verfehlt, die akademische Jugend jedes Jahr mit den Vorzügen der Kampbehandlung eindringlich bekannt zu machen.

Die Aufgabe, die Wegeränder, Steinbruchshalden usw., sowie die hohen talseitigen, bergseitigen Böschungen und Kurven neu angelegter Wege mit den prächtig blaublühenden Lupinen zu zieren, zugleich Äsung im Herbst und Winter für das notleidende Wild zu schaffen, veranlaßte mich, den Lupinensamen sorgfältig zu sammeln und fleißig an gegebenen Stellen auszustreuen. Der außerordentlich leichte Erfolg spornte zu immer umfangreicheren Versuchen an, so daß jetzt eigentlich überall in Röhrmühle die perennierende Lupine bald einzeln, bald in größeren Plätzen, namentlich an Wegekurven, ja selbst in jungen Anpflanzungen anzutreffen ist. Das eigenartige Verhalten der perennierenden Lupine forderte geradezu die stete Aufmerksamkeit immer schärfer heraus. Schon hatte ich Rot- und Rehwild im Herbst und Winter lange und regelmäßig auf den Lupinenplätzen sich säen

Hosted by Google

sehen. Vom Frühjahr an meidet das Wild die saftigen Lupinenausschläge, und im Mai erfreut uns jedes Jahr die wundervolle blaue Blütenpracht.

Eine sehr hohe bergseitige, nach Süden gelegene Böschung der Bramwalder Querstraße nahe bei Forsthaus Röhrmühle veranlaßte mich, aus ästhetischen Gründen auch diese kahle Fläche mit Lupinensamen anzusäen. Mineralarmer Buntsandstein ließ von vornherein wenig Erfolg versprechen. Wie groß war meine Verwunderung, als auch hier voller Erfolg die Mühe lohnte! Die Pflanzen entwickelten sich großartig, zeigten sich selbst bei den selten trockenen Sommern von 1911, 1912, 1921 widerstandsfähig und unempfindlich. Die Anlage eines Vogelschutzgehölzes auf einem durch die Verkoppelung Röhrmühle zugelegten Gemeindestück bot mir günstige Gelegenheit, meine Versuche fortzusetzen. Es handelte sich um ein ganz wertloses, mit alten Hainbuchenstümpfen und Gestrüpp bestandenes Stück. Aus Urzeiten führte der einzige, kaum fahrbare Verbindungsweg Hemeln—Bühren durch das Stück. Man hatte im Laufe der Jahre die ganze Fläche in einen einzigen, kaum zu fahrenden Weg umgewandelt. Jeglicher Mutterboden war weggeschwemmt, und die bloßen Steine standen nackt zutage. Eine Umwandlung in Kulturland wäre nur mit übermäßigen Kosten möglich gewesen.

So entschloß ich mich, ein Vogelschutzgehölz durch Anpflanzung von Weißdornen und einigen Fichtenguppen anzulegen. Nachdem die Anpflanzung beendet war, streute ich über die ganze, etwa einen halben Morgen große Fläche Lupinensamen aus in der Meinung, daß die Lupine bald den nackten Boden bedecken, die gepflanzten Weißdorne im Wachstum fördern würden. Auch sollten die blauen Blüten einen herrlichen Schmuck dieser trostlosen, mit Heide bedeckten Unlandfläche darstellen. Alle Erwartungen sind weit übertroffen. Prächtige Entwickelung der Lupinen, üppiges Wachstum der Weißdornpflanzen, der später eingepflanzten Eichen- und Vogelbeerheister, Ginster, Hainbuchen, Faulbaum, Hasel, Sahl- und Ohrweide, Birken, Fichten, Lärchen konnten immer mehr festgestellt werden. Und durch das dichte Heidekraut drängten sich die zarten jungen Lupinenpflanzen, um dieses im zweiten, dritten Jahre vollständig zu verdämmen. Allerhand Gräser siedelten sich nebenbei in großen Mengen an. Ein herrliches Bild, die blaublühenden Lupinen mit dem Gelb des Ginsters, dem satten Grün der vielen Holzarten und dem üppigwachsenden Himbeer- und Brombeergerank. Und das alles in wenigen Jahren erreicht.

Eine kleine Brandfläche, ebenfalls in unmittelbarer Nähe des Forsthauses, bot mir eine weitere Gelegenheit, bequem meine Versuche fortzusetzen. Ein Totalbrand auf einer etwa einen halben Morgen großen, mit 45jährigen Fichten bestandenen Fläche. Hier handelte es sich um bessere Bodenpartien. Durch die lange vor dem Straßenbau aufgehauene breite Wegelinie hatte die Südsonne ungünstig auf den Fichtenrand gewirkt. Überall zeigten sich junge Heidepflanzen, welche sich nach dem Brande üppig und gar schnell entwickelten und die ganze Fläche in kurzer Zeit überzogen. Bei der Bepflanzung der Brandfläche mit Eichen, Lärchen, einigen Douglastannen und Weymuthskiefern verwendete ich ebenfalls Lupinensamen. Ich wollte hier die Selbstbesamung durch die reifen, von selbst aufspringenden Schoten beobachten. Nur drei Jahre sind seitdem vergangen, und auch hier können, besonders auch auf den dichtstehenden Heidestellen, überraschende Erfolge festgestellt werden. Die Ergänzung einer ausgezeichnet stehenden Buchenschonung, fast zur Hälfte mit Eichen gemischt, welche vormals in den Besamungsschlag eingestuft oder als zweijährige Pflanzen mit dem Biermannschen Löffelbohrer eingebracht waren, mit Lärchen auf kleinen Blößen, veranlaßte mich, auch hier in die Löcher beim Pflanzen Lupinensamen mit auszusäen. Alte verlassene Schleppwege dortselbst samte ich ebenfalls mit Lupinen ein. Und auch hier zeigt die Lupine den Willen, trotz seitlicher Beschattung einige Jahre auf diesen Stellen auszuhalten.

Als vor zwei Jahren, 1920, der Hemeler Heldenweg und Heldenhain geschaffen wurde, handelte es sich um ähnliche Bodenverhältnisse wie bei dem oben beschriebenen Vogelschutzgehölz. An der sogenannten „Langen Hecke", einem alten Naturdenkmal — denn es ist der Rest des Waldes, welcher in alter Zeit bis an die Ufer der sich im Tal entlang schlängelnden Weser reichte —, führt ein uralter Weg, ausgefahren und ausgespült bis auf die nackten Steine. Auch hier fuhr man bald rechts, bald links über die nur mit Heide stockende Fläche. Die Südsonne brannte auf den kahlen, etwa 5 bis 6 Meter breiten Streifen manches Jahr mit versengender Glut. Ein Wässerchen quält sich im tief ausgewaschenen Bett im heißen Sommer durch alte, aus den Ufern starrende Braunkohlenquarzite, um endlich, befreit durch die fruchtbare Hemeler Flur, der Weser zuzueilen. Rechts und links der Ufer stocken Erlen, Hainbuchen, Eichen, Buchen, Vogelbeeren, Faulbaum, roter und schwarzer Holunder, gemeiner Schneeball, Hundsrosen, Schwarz- und Weißdorn, Aspen, Weiden, an den Erlen und Hainbuchen rankt häufig der Jelängerjelieber empor. Brombeer- und Himbeergestrüpp findet sich in einer Breite von 20 bis 40 Meter. Prächtig geeignet und hergerichtet zum Vogelschutz für Frei- und Höhlenbrüter. An diesem seit der Verkoppelung etwas begradigten und gut fahrbar gemachten Weg sind 42 Linden zu Ehren der im Weltkrieg gefallenen Krieger gepflanzt. Für jeden Helden eine. Um diesen kahlen Südseite der „Langen Hecke" den öden, trostlosen Anblick zu nehmen, beschloß ich, auch hier die Lupine zur Anwendung zu bringen.

Es ist kaum zu glauben, welcher geradezu glänzende Erfolg zu verzeichnen ist; der Lupinensamen ist willig aufgegangen, die Pflanzen haben sich namentlich in der Nähe der bearbeiteten Bodenpartien üppig entwickelt. Die Lupine zwängt sich hier sogar durch dichtes Brombeergestrüpp. Überall macht sich die dickstengelige Lupine Platz. Und wo vor wenigen Jahren alles kahl war, stocken jetzt Aspe, Hainbuche, Faulbaum, Erlen, Weiden in üppiger Pracht.

Im vergangenen Jahre, 1921, im Frühling hatte ich über die Heidefläche in Mengen Lupinensamen ausgestreut. Der Samen ging im selben Jahre wohl infolge der großen Trocknis nicht auf. In diesem Jahre sind die Lupinenpflänzchen in großen Mengen aufgegangen und lugen verheißungsvoll zwischen dem dichten Heidekraut hervor, um wohl schon im nächsten Jahre die Herrschaft zu übernehmen und im weiteren Verlauf die Heide vollständig zu verdrängen und zu verdämmen.

Weitere Versuche werden unter gütiger Mitwirkung des Herrn Oberförsters Godbersen fortgesetzt. Es käme jetzt darauf an, überall solche Versuche anzustellen, wo es sich um Bekämpfung der Heide handelt, oder auch an nach Süden, Südwest gelegenen Waldrändern, um eine Verhagerung derselben zu verhindern.

(Fortsetzung siehe Seite 327.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 2. Hälfte April 1923.

Die Preise sind auf volle hundert Mark abgerundet.

Waldgebiet	Nadelholz: Stammmuhalt / Laubholz: Mittl. Drchm.	I über 2,0		II 1,01—2,0		III 0,51—1,00		IV bis 0,50 fm		V		Gemischt	
		60 u. mehr		50—59		40—49		30—39		bis 29 cm			
	Holzart	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen	Kiefer	108100	180000	103100	135000	91000	102700	60100	73900	·	·	52600	126900
Pommern	„	112800	152400	110200	115000	77700	111100	73400	75000	·	·	132000	146600
Brandenburg	„	128500	190300	117800	181600	89900	150700	58900	126000	·	·	71300	158600
Grenzmark	„	110700	114900	95200	114800	71400	195800	47600	70100	·	·	64400	160000
Schlesien	„	114300	203900	112000	183000	91800	154000	64700	103000	·	·	99300	147400
Sachsen	„	102400	197400	110500	166100	91500	134500	63900	90900	·	·	85000	91800
Hannover	„	102900	149500	77200	126500	54300	105700	39000	74700	·	·	·	·
Hessen-Nassau	„	·	·	130000	130000	72000	125000	83000	105000	·	·	·	·
Westfalen	„	·	·	·	·	74500	74500	68800	68800	·	·	126000	126000
Rheinprovinz	„	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	80400	80400
Hessen-Nassau	Lärche	120900	120900	153700	153700	76300	76300	59000	59000	·	·	·	·
Ostpreußen	Fichte	106900	106900	118000	118000	108600	108600	70900	70900	·	·	·	·
Brandenburg	„	124000	124000	120700	131500	59600	97100	55900	66900	·	·	61900	61900
Schlesien	„	123300	192700	123300	157500	94700	129200	73300	91300	·	·	118200	118200
Sachsen	„	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	86300	97500
Hannover	„	99300	169600	72500	179000	60400	116900	46900	86900	·	·	·	·
Hessen-Nassau	„	131000	131000	92800	141000	63200	110000	45300	92000	·	·	·	·
Westfalen	„	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	100500	100500
Rheinprovinz	„	144000	144000	113500	113500	99300	99300	79700	79700	·	·	·	·
Ostpreußen	Buche A	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	76000	76000
Brandenburg	„	158000	158000	141100	141100	120500	120500	88900	88900	77400	77400	129000	129000
Sachsen	„	178600	211300	146600	170700	153000	154600	100300	100300	89500	89500	·	·
Hannover	„	·	·	111700	111700	89300	89300	89300	89300	59700	59700	188000	188000
Hessen-Nassau	„	110200	153700	85000	153300	76000	132600	74800	120800	50000	89100	142500	142500
Ostpreußen	Buche B	·	·	49900	49900	58300	58300	49100	49100	49100	49100	53000	53000
Brandenburg	„	75200	75200	75700	75700	68900	68900	60200	60200	54200	60800	76700	76700
Schlesien	„	206700	206700	197000	197000	186400	186400	165200	165200	66300	66300	·	·
Sachsen	„	154600	172400	109500	147500	82400	161900	69800	142900	56400	122600	87900	87900
Hannover	„	·	·	·	·	115900	115900	106500	106500	67700	67700	163000	163000
Hessen-Nassau	„	62000	101000	70000	122600	54800	122800	68100	127200	46900	86700	120000	120000
Westfalen	„	208000	208000	173000	173000	150000	150000	127000	127000	104000	104000	·	·
Ostpreußen	Bch. A. u. B.	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	60000	60000
Rheinprovinz	„	162000	162000	125000	125000	101000	101000	60000	60000	46000	46000	·	·
Ostpreußen	Eiche A	433600	433600	296400	296400	242400	242400	·	·	·	·	·	·
Schlesien	„	342400	839900	286600	755000	267400	403000	·	·	·	·	·	·
Sachsen	„	257000	449000	351000	351000	244000	244000	146000	146000	·	·	·	·
Hessen-Nassau	„	434900	434900	324000	324000	327100	327100	300000	30000	·	·	·	·
Ostpreußen	Eiche B	100600	100600	138200	138200	74900	74900	52700	52700	43400	43400	97000	97000
Pommern	„	325800	325800	243100	243100	206900	206900	131900	131900	81900	81900	·	·
Brandenburg	„	105500	105500	72900	72900	60100	150900	36600	85700	34800	62700	·	·
Schlesien	„	131200	427000	105200	555000	84100	279000	88900	177100	44500	70100	·	·
Sachsen	„	175200	238000	163100	188000	104400	162000	68700	100100	78900	83000	·	·
Hannover	„	148500	170900	100000	133200	92200	107900	57900	81400	37800	74700	·	·
Hessen-Nassau	„	156500	291300	143500	195400	167700	189500	120300	142900	56600	81900	·	·
Westfalen	„	222000	378000	302000	302000	172000	265000	156000	210000	121000	121000	·	·
Rheinprovinz	„	161500	161500	172700	172700	166600	166600	122700	122700	111400	111400	·	·
Ostpreußen	Eiche A. u. B.	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	84700	84700
Hessen-Nassau	„	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	59800	59800
Rheinprovinz	„	378000	378000	253000	253000	210000	210000	98000	98000	47000	47000	·	·

Grubenholz.

Waldgebiet	Holzart	6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gem. ℳ	In ganzer Länge
Ostpreußen	Kiefer	·	·	·	·	67800
Pommern	„	·	·	·	62000	·
Brandenburg	„	·	·	·	65700	65700
Hessen-N.	Eiche	·	·	·	·	88000

Papierholz (je Raummeter).

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gem. ℳ
Pommern	Fichte	·	·	50000
Schlesien	„	·	·	43700
	Kiefer	·	·	37200
Hessen-N.	Fichte	81000	45000	·

Schwellen (je Festmeter).

Waldgebiet	Holzart	ℳ
Pommern	Kiefer	97800
Brandenburg	„	82900
Grenzmark	„	92100
Hannover	„	84800
Hessen-N.	Buche	111600
		138500
Westfalen	Eiche	156000

Hosted by Google

Welcher Weg müßte eingeschlagen werden? Wie sollen wir zum Ziele gelangen? Ist zu solchen Versuchen Geldunterstützung nötig, oder sind besondere Aufwendungen an Arbeitskraft vonnöten? Nein, nichts ist nötig als der Wille, dem lieben Vaterlande in seiner Not zu helfen: rücksichtslos, energisch und zielbewußt vorzugehen.

Eine Handvoll Samen ist leicht beschafft. Röhrmühle könnte schon manches Pfund an die Oberförstereien abgeben. Dort bekommt jeder Förster für seinen Pflanzgarten seinen Teil zum Aussäen auf eine kleine, für diese Zwecke vorbehaltene Fläche oder, wenn er Eichenhalbheister zieht, zur Zwischensaat in die Schulbeete. Der Samen wird sorgfältig gesammelt, und dann beginnt der weitere Anfang der talseitigen Wegeböschungen usw. Mit dem Samenreichtum vergrößern sich die Versuche, und die Freude am Erfolg wird jedem wirklichen Jäger und begeisterten Forstmann von selbst den richtigen Weg zeigen. Wenn wir nach etwa zehn Jahren so weit sind, daß wir nur die Hälfte der Heideflächen mit Lupinen verdämmt haben, dann gute Nacht, alle teuren Düngungsversuche! Wir brauchen keine fremde Hilfe. Wir helfen uns selbst, wie sich das in unserer jetzigen Zeit gehört. Schreiten wir zur Tat! Der Erfolg wird nicht ausbleiben.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Aenderung der Jagdordnung in Preußen.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 308) wird dahin geändert:

(1) Die Abgabe für den Jahresjagdschein wird auf 5000 *M* und für den Tagesjagdschein auf 1000 *M*, die erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein auf 100000 Mk. und für den Tagesjagdschein auf 20000 *M* festgesetzt. Das Staatsministerium wird ermächtigt, zu diesen Abgaben im Falle fortschreitender Geldentwertung Zuschläge festzusetzen. Die Verfügung des Staatsministeriums ist dem Landtag vorzulegen.

(2) Insoweit durch völkerrechtliche Verträge den Angehörigen gewisser Staaten eine inländergleiche Behandlung zugesichert ist, behält es hierbei sein Bewenden.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der Verfügung des Staatsministeriums ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, für die sie ausgestellt sind.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten führt das Gesetz aus.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. April 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Wendorff.

Ölfarbenanstriche in Forstgebäuden.

Bf. d. M. f. L. vom 29. März 1923 — III 4711.

Die durch Erlasse vom 29. April 1920 — III 7868 — (Lw.M.Bl. S. 167) bzw. 5. August 1920 — III 14552 — (nicht veröffentlicht) seinerzeit nur für eine Übergangszeit gedachten Anordnungen betreffend Ölfarbenanstriche in Forstgebäuden werden hiermit aufgehoben.

Zukünftig haben daher die Bestimmungen der §§ 7 e und f und 8 d und e der Dienstwohnungsvorschrift wieder ihre volle Gültigkeit. Dringend notwendige Anstriche, die infolge der oben genannten Erlasse bisher von den Nutznießern nicht verlangt wurden, deren Anbringung aber zur Vermeidung größerer Schäden notwendig erscheint, können nachträglich ausnahmsweise auf Kosten des Staates nachgeholt werden, soweit den Regierungen dafür Mittel zur Verfügung stehen. Die diese Angelegenheit betreffenden hier vorliegenden Anträge finden hierdurch ihre Erledigung.

Ausgleichszulage für Forstarbeiter.

Einem Forstarbeiter steht die einfache Ausgleichszulage von einem Viertel der Versorgungsgebührnisse (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 36 Nr. 21 S. 387) zu, wenn er schon vor der Einberufung zum Heeresdienst als angelernter Arbeiter mit erheblichen Kenntnissen und Fertigkeiten, als Facharbeiter, anzusehen war. Dafür ist Voraussetzung, daß er mit Forstarbeiten während einer genügend langen Zeit und in einem Lebensalter beschäftigt gewesen ist, daß der Erwerb der nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten gesichert erscheint. Das ist verneint worden bei einem Waldarbeiter, der zwar schon von 1909 an beschäftigt war, zur Zeit seiner Einberufung aber noch nicht das 20. Lebensjahr erreicht hatte. (Entscheidung des Bayerischen Landesversorgungsgerichts vom 1. September 1922, II MV. 4142/21.) Hg.

Dienstliche Berichte des Vorgesetzten, die wahrheitswidrige Aeußerungen über den Untergebenen enthalten, stellen eine Verletzung der Amtspflicht dar. Für hieraus erwachsende Ansprüche ist der Rechtsweg zulässig.

(Urteil des Reichsgerichts vom 22. September 1922 III. Zivilsenat III 222/22).

Durch angeblich unwahre Berichte des vorgesetzten Telegraphendirektors fühlt sich der Kläger zu Unrecht von der Telegraphensekretärprüfung zurückgesetzt und durch die hierdurch herbeigeführte verspätete Anstellung in seinen Bezügen verkürzt. Seine Klage auf Ersatz der Mehrbezüge ist vom Landgericht und Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Die eingelegte Revision hatte den Erfolg, daß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Entscheidung zurückverwiesen wurde.

Landgericht und Oberlandesgericht waren sich darin einig, daß die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abzuweisen sei, aber dieser Standpunkt des Berufungsgerichtes ist nicht gerechtfertigt. Der Kläger macht geltend, daß der Vorgesetzte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt und unter schuldhafter Verletzung der ihm dem Kläger gegenüber obliegenden Amtspflicht, durch bewußt wahrheitswidrige Berichte, dessen Nichtzulassung zur Telegraphensekretärprüfung herbeigeführt und dadurch den Kläger

Hosted by Google

geschädigt habe. Es wird damit die Haftung des Reichs für schuldhafte Amtspflichtverletzung eines seiner Beamten, nach dem Reichsgesetze vom 22. Mai 1910, in Verbindung mit § 839 B.G.B. als vorliegend behauptet. Der erkennende Senat hat schon in seiner Entscheidung (R.G.Z. Bd. 100 S. 188) ausgesprochen, daß im Sinne des § 839 B.G.B. auch ein Beamter Dritter und damit Gläubiger des aus der Amtspflichtverletzung erwachsenen Anspruchs sein kann. Der Vorgesetzte hat die selbstverständliche Amtspflicht, sich bei dienstlichen Berichten wahrheitswidriger Äußerungen zu enthalten. Ob dieses zutrifft, was den Schadenersatzanspruch des Klägers rechtfertigen würde, muß in der künftigen Verhandlung und Entscheidung festgestellt werden. Daß für einen derartigen Anspruch gegen das Deutsche Reich der Rechtsweg zulässig ist, konnte schon nach dem Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 nicht zweifelhaft sein und ist jetzt nach der ausdrücklichen Vorschrift des Artikels 131 der Reichsverfassung überhaupt nicht mehr in Zweifel zu ziehen. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 105 S. 196.)

Die Kündigung des Dienstes seitens des Beamten.

Urteil des Reichsgerichts vom 11. November 1921, III. 166/21

Der Kläger hat dem Bürgermeisteramt mitgeteilt, daß die ungerechte Behandlung seitens des Bürgermeisters ihm die Fortsetzung des Dienstes unmöglich mache und er deshalb gezwungen sei, seinen Dienst hiermit aufzugeben. Er beanspruche deshalb Schadloshaltung für die vorzeitige Beendigung seiner Beamtenlaufbahn durch Weiterzahlung seines Gehalts.

Die Ansprüche des Klägers wurden abgelehnt, weil unterstellt wurde, daß er seine Stelle zu einem bestimmten Zeitpunkte aufgegeben habe. Der Kläger hat hiergegen den Einwand erhoben, daß es ihm gänzlich fernläge, seine Stellung aufzugeben, weil er nur geltend gemacht habe, daß er nicht weiter mit dem Bürgermeister arbeiten könne, und wenn das Bürgermeisteramt eine andere Auffassung habe, so bitte er darum, eine Berichtigung im erörterten Sinne vorzunehmen.

Die Klage auf Feststellung, daß das Dienstverhältnis zwischen den Parteien noch zu Recht bestehe und das Gehalt weitergezahlt werden müsse, wurde von den Vorinstanzen abgewiesen, während das angefochtene Urteil vom Reichsgericht aufgehoben und zur weiteren Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde.

Das Reichsgericht hat, wie auch schon bei anderer Gelegenheit (Urteil vom 10. Oktober 1919, V. 114/19 Bd. 56 Seite 302) ausgesprochen, daß aus der öffentlich rechtlichen Stellung des Beamten und der sich daraus ergebenden Fürsorgepflicht des Staates die Folgerung gezogen werden müsse, daß Erklärungen eines Beamten, die einen Verzicht auf seine Rechte gegenüber dem Staate enthalten, insbesondere auch sein Gesuch um Entlassung aus dem Dienste, nur dann in Betracht gezogen werden können, wenn sie völlig bestimmt und klar sind. Es ist selbstverständlich, daß dieser Grundsatz auch für Gemeindebeamte gilt. Allerdings hat der Kläger erklärt, daß er gezwungen sei, seinen Dienst aufzugeben, aber aus seiner Eingabe geht auch hervor, daß er nicht gesonnen sei, auf seine vermögensrechtlichen Ansprüche zu verzichten. Wenn der Kläger sein Beamtenverhältnis beenden wollte, so konnte dieses doch nur durch eine vorbehaltlose, den Verzicht auf alle aus dem Beamtenverhältnis erwachsenen Rechte in sich schließende Erklärung geschehen. Daran fehlt es aber, und deshalb durften die gesetzlichen Vertreter der beklagten Gemeinde seine Erklärung nicht wie einen vorbehaltlosen Verzicht behandeln. Der Kläger mußte darauf hingewiesen werden, daß seine Erklärung als eine Kündigung im rechtlichen Sinne nicht gelten könne. Es ist auch mit den Pflichten der Dienstbehörde nicht vereinbar, daß sie erst ungefähr drei Monate später den Kläger beschieden hat, welche Stellung sie einnimmt, weil das den Kläger jedenfalls bestimmt hätte, den Sinn seiner Eingabe klarzustellen, wie er es später getan hat.

Das Reichsgericht hat davon Abstand genommen, in der Sache selbst zu erkennen, weil es noch der Aufklärung bedarf, ob das Amt des Klägers nicht inzwischen aus anderen Gründen beendet worden ist, wobei allerdings bemerkt wurde, daß durch den Umstand allein, daß der Kläger den Beklagten keine Dienste mehr geleistet hat, sein Anspruch nicht beseitigt wird. (Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 43, Nr. 50, Seite 595.)

Haftung des Fiskus für Beschädigung eines Fuhrwerks beim Holzfällen.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. 12. 22. VI 265/22.

Am 25. Oktober 1919 waren die Forstarbeiter K. und P. gegen 11 Uhr vormittags auf forstfiskalischem Gelände mit dem Fällen von Bäumen beschäftigt. Hierbei stürzte ein unmittelbar an der Fahrstraße von Pinnow nach Tauer stehender, über 20 Meter hoher Baum schräg über den Weg und fiel auf ein dem Kläger gehöriges, mit drei Pferden bespanntes Fuhrwerk. Der Wagen wurde beschädigt, und von den Pferden wurden zwei tödlich verletzt. Seinen Schaden hat der Kläger auf 7720 ℳ berechnet und dessen Ersatz nebst 4 % Zinsen seit dem 25. Oktober 1919 von dem Forstfiskus, dem Förster Kö. und den beiden Forstarbeitern als Gesamtschuldnern verlangt. Gegen die beiden letzteren ist das Verfahren beruhen geblieben, gegenüber Kö. hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen, hinsichtlich des Fiskus aber den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. — Die gegen das Urteil des Kammergerichts eingelegte Revision ist ohne Erfolg geblieben und vom Reichsgericht mit folgenden Entscheidungsgründen zurückgewiesen worden: In tatsächlicher Hinsicht stellt das Berufungsgericht fest, daß der „Fallkerb" derart angebracht war, daß der Baum unbedingt schräg über die Straße stürzen mußte. Das sei nach der Ansicht des Sachverständigen Kl. auch wohl beabsichtigt gewesen, um die in der Umgebung des Baumes stehenden jungen Eichen zu schonen. K. und P. hätten schon über 15 Jahre in forstwirtschaftlichem Dienste gestanden und seien mit den Fällungsarbeiten völlig vertraut gewesen; sie hätten genau gewußt, daß der Baum schräg über den Weg fallen müsse, und hätten trotzdem jede Sicherungsmaßregel unterlassen. Sie hätten grob fahrlässig gehandelt und dadurch den Unfall verschuldet, der Fiskus aber, der sie zum Baumfällen bestellt habe, hafte dem Kläger aus § 831 B.G.B., wenn er nicht den im Absatz 1 Satz 2 daselbst zugelassenen Entlastungsbeweis führe. Die Begleiter der Fuhrwerks, Vater und Sohn des Klägers, treffe keine Schuld. Daß Bäume in der Nähe der Fahrstraße gefällt werden sollten, sei ihnen nicht bekannt gewesen. Frühestens in einer Entfernung von 48 Schritt hätten sie an einer Wegbiegung den rings von Unterholz und 3 bis 4 m hohen Eichen umgebenen Baum sehen können, nicht aber die beiden Arbeiter, die in

Hosted by Google

gebückter Stellung den Baum einsägten. Diese seien erst unmittelbar vor dem Sturze des Baumes aufgesprungen, um zur Seite zu treten, seien jetzt von den Begleitern des Fuhrwerks erblickt worden und hätten auch ihrerseits den Wagen gesehen. Sie hätten zunächst „Halt!" gerufen, dann „Weiter fahren!", es sei aber zu spät gewesen, den Unfall zu verhindern. Das Berufungsgericht erörtert dann die einschlagenden Bestimmungen der Dienstanweisung für die Preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 sowie die der Hauordnung für die Forsten des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. vom 1. September 1903 und kommt zu dem Ergebnis, daß der Unfall nicht hätte eintreten können, wenn diese Vorschriften befolgt worden wären. Das sei aber nicht geschehen. Entgegen § 3 Abs. 4 der Hauordnung habe der Förster Kö. bei Beginn der Hauperiode den Arbeitern nur gesagt, sie wüßten doch alle über die bei dem Fällen zu beobachtenden Vorschriften Bescheid. Mit der allgemeinen Bejahung dieser Frage habe er sich nicht zufrieden geben dürfen. Es genüge auch nicht, wenn die verfassungsmäßigen Vertreter erst einschritten, wenn ihnen Mißstände bekannt würden. Hier hat die genügende Beaufsichtigung und Unterrichtung der Arbeiter gefehlt. Diese Erwägungen kann die Revision nicht mit der Anführung entkräften, K. und P. seien alte, erfahrene und zuverlässige Leute gewesen, gegen die nie Klagen gekommen seien und die keiner besonderen Instruktion und Aufsicht bedurft hätten. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß gerade die andauernde Ausübung der gleichen Verrichtung leicht zu Nachlässigkeiten führt, denen durch Belehrung und wirksame Aufsicht entgegengetreten werden muß. Es ist auch nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht eine Aufsicht, wie sie hier stattgefunden hat, nach der Sachlage nicht für ausreichend erachtet, sondern wegen der Gefährdung des Verkehrs auf dem öffentlichen Wege eine Leitung der Verrichtung für notwendig erachtet. Daß die Aufsichtspersonen trotz der Nähe des Wegs die beiden Arbeiter sich selbst überließen, ohne ihnen nähere Anweisungen über die Sicherung des Straßenverkehrs zu erteilen, entsprach nicht der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. — Die Revision war daher zurückzuweisen. K. M.

Zum Begriff „Grenzstein" im Sinne des § 274 Nr. 2 St.G.B.

(Urteil des Reichsgerichts vom 7. Juli 1921. VI. Strafsenat. VI. 39/21.)

Es war ein Geländestück durch einen Oberlandmesser abgesteckt und versteint. Zwei von den Steinen hat der Angeklagte versetzt oder versetzen lassen und die Grenzlinie zu seinem Vorteil verschoben.

Nach den Feststellungen des Landgerichts war eine Nachprüfung der Lage des Steines beabsichtigt, so daß es sich in diesem Falle nicht um die vorläufige Bezeichnung einer festgestellten Grenze durch einen Grenzstein, sondern um die Bezeichnung einer vorläufig angenommenen, noch näher festzustellenden Grenze handelt. Aus diesem Grunde war der Stein noch kein zur Bezeichnung einer Grenze bestimmtes Merkmal und noch kein Grenzstein im Sinne des § 274 Nr. 2 St.G.B., denn ein Vergehen gegen diese Vorschrift liegt nicht vor, wenn ein Stein nach dem Willen des ihn setzenden nicht eine festgestellte Grenze bezeichnet. Auch handelt es sich nicht um ein fälschliches Setzen des Steines, weil der Angeklagte wußte, daß die Grenzlinien erst durch eine Nachprüfung ermittelt werden sollte. Bei der neuen Verhandlung wird das Landgericht zu prüfen haben, ob ein versuchter Betrug in Frage kommt. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 56, Seite 193.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden wurden weiter ausgewiesen: Die **Regierungs- und Forsträte Gabler** und **Lessel** in Wiesbaden; die **Forstmeister: Brieden** in Idstein, Oberförsterei Wörsdorf, **Buse** in Montabaur, **Franz** in Langenschwalbach, **Glasmacher** in Chausseehaus, **Herrmann** in Montabaur, Oberförsterei Welschneudorf, **Dr. Milani** in Eltville; die **Oberförster: Mallmann** in Erlenhof, **Zschintzsch** in Hahn im Taunus; **Forstrentmeister Frhr. von Maltzan** in Wiesbaden; **Kreisrentmeister Stieb** in Goarshausen.

In der bayerischen Pfalz ist die Zahl der ausgewiesenen Forstbeamten auf 30 gestiegen, darunter sind 16 geborene Pfälzer. Die Referenten der Regierungsforstkammer sind nun sämtlich ausgewiesen, mit Ausnahme des dienstältesten Beamten, **Oberregierungsrat Schrag**, der am 16. April verhaftet und wahrscheinlich nach Landau gebracht wurde. Gleichzeitig mit den Beamten wurden deren Familienangehörige (68) aus der Pfalz vertrieben. Außer den bereits in früheren Nummern genannten Forstbeamten sind noch ausgewiesen worden: die **Oberregierungsräte Neuert** und **Ziegler**; die **Oberforstmeister Beudert, Blättner** und **Rusch**; die **Forstmeister Illig, Köhl, Vollstädt** und **Wüst**; der **Forstamtmann Dittmar**; die **Regierungsforsträte Kem** und **Treber**; **Forstreferendar Hettinger**; **Revierförster Jung** und **Forstassistent Jung.**

Stadtforstrat Kellner in Bunzlau tritt am 1. Juni d. J. in die Dienste des Fürsten von Leiningen. An seiner Stelle ist der **Staatlich bayrische Oberförster Dittmar in Neuhäusel** (Saarpfalz) zum Stadtforstrat von Bunzlau gewählt worden.

Die Rhein- und Ruhrspende des Hessischen Forstarbeitsamts hat sich vom 31. März bis 18. April von 34989391 ℳ auf **62060582 ℳ** erhöht. Der Betrag ist in der Hauptsache vom Hessischen Waldbesitzerverbande und den hessischen Waldarbeitern aufgebracht worden.

Deutscher Reichstag. In der 339. Sitzung des Reichstages, die am 21. April 1923 stattgefunden hat, wurde ein Antrag beraten, welchen die seinerzeit unabhängigen Sozialdemokraten Dr. Levi und Crispien **am** 27. Juli 1922 eingebracht

Hosted by Google

hatten, wonach dem Strafgesetzbuch ein neuer § 346a eingefügt werden sollte, der bestimmt, daß Beamte, welchen die ihnen nach den Gesetzen über den Schutz der Republik übertragenen Pflichten grobfahrlässig oder absichtlich außer acht lassen oder die ihnen übertragenen Rechte in solcher Weise mißbrauchen, mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus, bestraft werden sollen. Der Rechtsausschuß hat den Antrag abgelehnt.

In der 340. Sitzung wurde am 23. April das **Geldstrafengesetz**, das auch auf Disziplinarstrafen Anwendung findet, nach den Ausschußbeschlüssen angenommen. Das Gesetz tritt am 1. Mai in Kraft.

Die Geldstrafe beträgt danach künftig bei allen Verbrechen und Vergehen des gesamten Reichs- und Landesrechts, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafen in unbeschränkter Höhe angedroht sind, mindestens 1000 ℳ und höchstens 10 Millionen Mark, bei allen Uebertretungen mindestens 300 ℳ und höchstens 300000 ℳ. Bei einem Verbrechen oder Vergehen, das auf Gewinnsucht beruht, kann die Geldstrafe auf 100 Millionen Mark erhöht werden. Allgemein ist bestimmt, daß die Geldstrafe das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen, und den Gewinn, den er aus der Tat gezogen hat, übersteigen soll. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so darf es überschritten werden.

Durch die neuen Bestimmungen soll den Gerichten Gelegenheit gegeben werden, bei der Bemessung der Geldstrafen der Geldentwertung im weitesten Umfange Rechnung zu tragen.

C. B.

Einführung des Wohnungsgeldes. Der Hauptausschuß des Reichstags hat eine Entschließung angenommen, wonach an die Stelle der jetzigen Ortsklasseneinteilung ein Wohnungsgeld eingeführt werden soll; bis zu dieser Regelung soll eine Verminderung der heutigen Spannung zwischen den Ortsklassen durchgeführt werden.

Frauenzuschlag für Witwer. Wie ein Erlaß des Reichsfinanzministers vom 6. März 1923 — I B 382, Heeresverordnungsblatt Nr. 14 S. 143 — bekannt gibt, kann der Anregung, den Frauenzuschlag an Witwer auch dann weiter zu gewähren, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die ihnen Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen gezahlt wird, keine Folge gegeben werden, da eine solche Regelung mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen würde. Überdies haben die gedachten Witwer bereits eine Vergünstigung dadurch erfahren, daß ihnen die Kinderbeihilfe über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zugebilligt worden ist. Wegen der Gewährung des Frauenzuschlags an Beamte, deren Ehefrauen aus Reichs-, Staats- oder Gemeindemitteln ein Ruhegehalt beziehen, das hinter dem Betrage des Frauenzuschlags zurückbleibt, ist in Aussicht genommen, bei der nächsten Änderung oder Ergänzung der Besoldungsvorschriften eine Bestimmung einzufügen, wonach in Fällen, in denen das Ruhegehalt der Ehefrau weniger beträgt als der Frauenzuschlag, der Unterschiedsbetrag dem Beamten gezahlt werden kann.

Die Gewährung der Kinderzulage an über 21 Jahre alte, noch in der Berufsausbildung stehende Kinder bis zur Höhe der Kinderbeihilfe für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre ist nach der Verfügung des Finanzministeriums vom 24. August 1922 — F. M. Bes. 2822; M. d. F. Ia I 1009 — an die Voraussetzung geknüpft, daß ein Bedürfnis hierzu vorliegt. Wie wir erfahren haben, sollen bei der Prüfung der Bedürfnisfrage bei Forstbeamten auch die Vorteile mit in Rechnung gestellt werden, die eine größere Landwirtschaft unter den heutigen Verhältnissen dem Stelleninhaber bietet. Anderseits darf hierbei aber nicht übersehen werden, daß den Forstbeamten besonders in der Kindererziehung große Schwierigkeiten erwachsen, die sie geldlich stark belasten. Beispielsweise besteht das Wirtschaftsland neben ½ Morgen Garten aus rund 3 Morgen Acker IV. Klasse und rund 8 Morgen Wiesen IV. Klasse; das Einkommen hieraus ist nach der Benachrichtigung des zuständigen Finanzamtes für das Jahr 1921 auf 1759 ℳ festgesetzt worden. Wenn das Wirtschaftsland unter Berücksichtigung des ebenfalls nur mäßigen Viehbestandes zurzeit auch wesentlich mehr abwerfen wird, so erscheint es doch fraglich, ob ein Bedürfnis zur Gewährung der Kinderbeihilfe für den über 21 Jahre alten Sohn zu verneinen ist, da der Stelleninhaber zum mindesten noch für die beiden jüngeren Töchter, die die Realschule besuchen, recht erhebliche Aufwendungen zu machen hat, die die Kinderzulagen für diese Kinder bei weitem übersteigen, und die bei der Beurteilung der Gesamtverhältnisse des Beamten nicht außer acht gelassen werden können. Bei Prüfung der Frage des Bedürfnisses zur Gewährung einer Kinderbeihilfe für den Sohn wird zu berücksichtigen sein, daß die Ziffer 2 der eingangs genannten Verfügung vom 24. August 1922, die für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre gesetzlich zustehende Kinderbeihilfe einschließlich des jeweiligen Ausgleichszuschlages als den Höchstbetrag bezeichnet, der für Kinder im Alter von 21 bis 24 Jahren als Kinderzulage bewilligt werden darf. In geeigneten Fällen kann also auch durch Gewährung eines Teilbetrages ein Ausgleich geschaffen werden.

Als Studierende der preußischen forstlichen Hochschulen waren im Winterhalbjahr 1922/23 eingeschrieben: In Eberswalde im ganzen 126, darunter aus früheren Semestern 90, neu eingetreten 28 und 8 Gasthörer. Es stammten 58 aus den östlichen, 15 aus den westlichen Provinzen Preußens, 20 aus dem übrigen Reichsgebiet und 33 aus dem Auslande. In Hann.-Münden waren im ganzen 180 Studierende eingeschrieben, darunter aus früheren Semestern 113, neu eingetreten 49 und 18 Gasthörer. Es stammten 54 aus den östlichen, 103 aus den westlichen Provinzen Preußens, 18 aus dem übrigen Reichsgebiet und 5 aus dem Auslande. In den preußischen Staatsdienst beabsichtigen 169 zu treten, und zwar 48 in Eberswalde und 121 in Hann.-Münden.

Von der hessischen Försterschule in Schotten. Am 16. April hat die Försterschule Schotten (Oberhessen) den Unterricht mit 28 Schülern wieder aufgenommen. Unter den Schülern sind

Hosted by Google

17 hessische Staatsdienstanwärter, während der Rest aus Forstlehrlingen hessischer und norddeutscher Privatforstverwaltungen sowie einigen anhaltinischen Staatsdienstanwärtern besteht. Auch aus dem Ausland sind schon Anfragen wegen der Aufnahme von Schülern an die Forstabteilung gelangt, diese können aber zur Zeit nicht zugelassen werden. Der Unterricht, der eben noch in der Landwirtschaftsschule erteilt wird, wird voraussichtlich mit dem 15. Mai in die neuerbaute Försterschule verlegt werden.

Neue Erhöhung der Preise für Zeitungsdruckpapier. Der Preis für Druckpapier ist mit Wirkung vom 1. Mai ab auf 1550 ℳ je Kilo festgesetzt worden gegen 1400 ℳ für den Monat April. Ueberdies haben sich die Papierfabrikanten noch vorbehalten, daß, wenn im Laufe des Mai eine Kohlenpreis- oder Frachtentariferhöhung, verbunden mit Rohstoffpreiserhöhungen, eintritt, die sich daraus ergebende Differenz auf den Papierpreis aufgeschlagen wird. Der Zellstoffpreis ist gleichzeitig von 1443 ℳ je Kilo auf 1930 ℳ erhöht worden.

Alle Einsendungen für die Nummer 21 unseres Blattes bitten wir, da infolge der beiden Pfingstfeiertage der Redaktionsschluß auf Sonnabend, den 19. Mai, verlegt werden muß, so rechtzeitig absenden zu wollen, daß sie spätestens am Tage vorher, also Freitag, den 18. Mai, in Neudamm eintreffen. Später eingehende Bekanntmachungen, Mitteilungen und Vereinsnachrichten können in der zum 27. Mai erscheinenden Nummer nicht mehr zur Veröffentlichung gelangen.

Forstwirtschaftliches.

Erhebung einer Abgabe von Holz zur Hebung der Notlage der Presse. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1922 (vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 32 S. 603 Bd. 37) ist unterm 14. April 1923 eine preußische Verordnung erlassen worden, nach welcher die Nutznießer von forstwirtschaftlichen Grundstücken unter 10 ha Größe von der Abgabepflicht frei sind. Die Abgabe wird nach dem Gesamtbetrage der Entgelte berechnet, die der Abgabepflichtige im Laufe des Kalenderjahres für die Veräußerung von Holz vereinnahmt hat. Wenn Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden, so kann gestattet werden, daß die Abgabe nicht nach den vereinnahmten Entgelten, sondern nach dem Entgelt für die Leistungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung berechnet wird. S.

Das Volksbegehren des Reichsbundes für Siedlung und Pachtung, das eine gefährliche Bedrohung unserer Forstwirtschaft darstellte und gegen das sich auch der Aufruf des Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Herrn Forstmeister Schwabe, in Nummer 10 auf Seite 161 richtete, ist kürzlich wieder zurückgezogen worden. Die gegen die Mängel des Gesetzentwurfs aus den eigenen Reihen erhobenen Einwände haben den Reichsbund für Siedlung und Pachtung veranlaßt, von der Durchführung des Volksbegehrens Abstand zu nehmen. Damit ist der Angriff auf unsere Land- und Forstwirtschaft zwar zunächst gescheitert, doch besteht seitens des Bundes weiterhin die Absicht, für einen neuen abgeänderten Gesetzentwurf Stimmung zu machen.

Schutz der Naturdenkmäler in den Wäldern. Den in der Öffentlichkeit immermehr hervortretenden Bestrebungen zur Pflege und Erhaltung der landwirtschaftlichen Schönheit Rechnung tragend, sind in Bayern die einzelnen Regierungsforstkammern und insbesondere die äußeren Forstbehörden angewiesen, dem Naturschutz in den Staatswaldungen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, soweit sich solcher mit dem fiskalischen und waldbaulichen Interesse in Einklang bringen läßt. In den speziellen Betriebsplänen und Wirtschaftsregeln der neueren Forsteinrichtungswerke wurden Bestimmungen getroffen, dahingehend, daß in gewissen Waldorten Waldbestände, die für die landschaftliche Schönheit eines Gebietes, für die Erholung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewohner von Städten, Kurorten und anderen Ortschaften, für den Fremdenverkehr usw. von hervorragender Bedeutung sind, in einer Weise bewirtschaftet werden, daß ohne unverhältnismäßige Opfer am Waldertrag die Erhaltung und Ausgestaltung eines angemessenen Waldbildes gesichert wird. Die Forstbeamten sind angewiesen, bei der Bewirtschaftung von Waldbeständen und Bestandesteilen mit bemerkenswerten Einzelvorkommnissen der Flora, zunächst von Bäumen und Baumgruppen, die durch ihr Alter, durch ihren Standort, durch seltenes Vorkommen im Gebiet, durch Eigentümlichkeiten der Wuchsform und des Habitus, durch historische Erinnerung und besondere Wertschätzung der Gegendbewohner die Erhaltung unter Umständen über den Abtrieb des umgebenden Bestandes hinaus verdienen, die Bestrebungen des Naturschutzes tunlichst zu berücksichtigen.

Es kommen hierfür hauptsächlich in Betracht alte, öfter ohnehin wenig technischen Wert besitzende Buchen, Eichen und Linden an Wegen und Wegkreuzungen, alte Tannen, ferner Buchen, Eichen, Sorbusarten u. a. Holzarten, die zurzeit außer etwa in künstlich eingebrachten Jungwuchsgruppen und -horsten nur sehr vereinzelt in einem Waldgebiete vorhanden sind, Eiben, Zirbelkiefern, ältere Exoten, sogenannte Schlangenfichten, baumartig erwachsene Sträucher u. dgl. Den äußeren Forstbehörden liegt auch die Pflicht ob, in den ihrer Aufsicht und Bewirtschaftung unterstellten Gemeinde- und Stiftungswaldungen diesbezügliche Anweisungen zu geben und zweckentsprechende Aufzeichnungen über die mit Willen und Zustimmung der Gemeinden, Stiftungen und Korporationen zu pflegenden Naturgebilde zu machen. Zw.

Der zerstörende Fichtenborkenkäfer — Cerambix luridus L. — (Callidium luridum L.) tritt in den in dem südlichen Vogelsberg gelegenen Waldungen der Fürstlich Ysenburg-Büdingen-Wächtersbachschen Standesherrschaft erheblich schädigend an Lärche auf. Die Lärche findet sich hier als vorzüglich gedeihender, stellenweise vorwüchsiger, stellenweise gleichaltriger Einsprengling einzeln bis horstweise in Buchen-,

Hosted by Google

Fichten- und Kiefernbeständen und in Mischbeständen dieser Holzarten auf Buntsandstein und Basalt. Besonders bemerkenswert erscheint es mir, daß der Käfer nach meinen bisherigen Beobachtungen ausschließlich die Lärche befällt, während in der diesbezüglichen Literatur die Fichte als vorwiegend gefährdete Holzart bezeichnet wird. Auch da, wo die Lärche mit starkborkigen Fichten und Kiefern vergesellschaftet ist, konnte ich an den beiden letztgenannten Holzarten keinerlei Schaden feststellen. Vorwüchsige Lärchen mit guter Kronenausbildung sind durchweg käferfrei, während krebskranke Exemplare sowie besonders solche, die unter dem Druck von Nachbarstämmen kümmern und nur krüppelige Kronenentwicklungen zeigen, in großer Zahl angegangen und getötet werden. Die jetzt im Winter in den charakteristischen, in ihrer Form spechthöhlenähnlichen Puppenwiegen liegenden Larven scheinen einen Leckerbissen für die Spechte zu bilden. Schwarz- und Buntspechte beobachtete ich verschiedentlich beim Erweitern der ovalen Eingänge zu den Puppenwiegen.

Forstassistent Brandenburg, Wächtersbach.

Waldbrände.

Lippe. Stadtoberförsterei Lemgo. Im Revierteil Beimerborn sind am 11. April 1 ha 15jährige Fichten-Schonung und $^3/_4$ ha 25- bis 30jähriges Fichten-Stangenholz durch einen Waldbrand vernichtet worden. Das Feuer entstand zwischen 2 bis 3 Uhr nachmittags an einem Wegrande und pflanzte sich bei mäßigem Südostwinde in Nordwestrichtung fort. Durch tätiges Eingreifen der angrenzenden Dorfbewohner, der städtischen Feuerwehr und Bewohner der Stadt Lemgo wurde das Feuer bald auf seinen Herd beschränkt. Der Schaden ist auf oberflächlich eineinhalb Millionen Mark geschätzt. Die Entstehungsursache konnte bis jetzt nicht festgestellt werden.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 4. Mai 1923. Zufuhr mäßig, Geschäft ruhig, Preise unverändert. Rotwild (mit Abschuß-Attest) 2000 bis 2200 ℳ, Wildschweine, über 35 kg, Ia. 2000 bis 2100 ℳ für ½ kg, Kaninchen, starke 4000 bis 4500 ℳ, Kaninchen, klein IIa. 3000 bis 3200 ℳ das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 6. Mai 1923. Otter 250 000 bis 300 000 ℳ, Steinmarder 200 000 bis 250 000 ℳ, Baummarder 250 000 bis 300 000 ℳ, Füchse 125 000 bis 200 000 ℳ, Iltisse 50 000 bis 70 000 ℳ, Dachse 45 000 bis 50 000 ℳ, Maulwürfe 1800 bis 2500 ℳ, Hamster 3000 bis 3500 ℳ; Kanin (Kürschner) 5000 bis 10 000 ℳ, Hasen (Winter) bis 4500 ℳ, Rehdecken 2000 bis 4000 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken, wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 6. Mai 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 7000 ℳ, Wildkanin: Winter bis 2000 ℳ, Füchse: Winter I 273 520 ℳ; Steinmarder I 410 280 ℳ; Baummarder I 512 850 ℳ; Iltisse I 51 285 ℳ; Maulwürfe I 2000 ℳ; Dachse: I 68 380 ℳ das Stück; Rehe: Sommer 6000 ℳ, Rehe: Winter 4000 ℳ das Pfund; Rotwild: trocken 3000 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 4000 ℳ das Kilo, Schwarzwild: trocken 500 ℳ das Kilo; Kanin bis 6000 ℳ; Katzen bis 5000 ℳ; Otter bis 512 850 ℳ. — Vorstehende Preisangaben müssen als freibleibend betrachtet werden.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 4. Mai 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 3350 bis 3600 ℳ, Schleien, Portions- 3650 bis 4000 ℳ, Aale, groß- mittel 6200 bis 6550 ℳ, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 47 000 bis 55 000 ℳ das Schock.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **300 Mark** Porto-Anteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 21. **Hinterbliebenenbezüge eines von Wilderern erschossenen Oberförsters.** Welche Bezüge würden nach den Bestimmungen für preußische Oberförster der Witwe und dem neunjährigen Kinde eines Oberförsters zustehen, der am 3. Juni 1876 geboren und am 23. Oktober 1922 von Wilderern erschossen ist? Das Dienstalter rechnet vom 1. Oktober 1897, das Besoldungsdienstalter vom 1. Januar 1910 ab. Er war fünf Jahre im mobilen Heere und hat sich mehrere Jahre aus dienstlichem Anlaß im feindlichen Gebiet aufgehalten. Eine Kürzung wegen Altersunterschieds kommt nicht in Frage. Ist Besoldungsgruppe 10 oder 11 zugrunde zu legen?

Gräfl. Oberf. G.

Antwort: Nach den angegebenen Daten ist nicht anzunehmen, daß dem Oberförster, wenn er in preußischen Diensten gestanden hätte, bereits eine Aufrückungsstelle in Gruppe A 11 verliehen worden wäre. Unseres Erachtens sind deshalb der Berechnung der Versorgungsbezüge die Bezüge der Gruppe A 10 zugrunde zu legen. Als ruhegehaltsberechtigende Dienstzeit sind zu rechnen: 1. Die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis 23. Oktober 1922 gleich 25 Jahre 23 Tage, 2. die Jahre 1914 bis 1918 (unter der Voraussetzung, daß der Oberförster in jedem der fünf Jahre länger als zwei Monate aus dienstlichem Anlaß im feindlichen Gebiet war oder an einem Gefecht teilgenommen hat) als Kriegsjahre gleich 5 Jahre, zusammen 30 Jahre 23 Tage. Die Berechnung der Bezüge hat nach dem Unfallfürsorgegesetz vom 2. Juni 1902 (Preußische Gesetzsammlung Seite 153) und den Ausführungsbestimmungen (Ministerialblatt

Hosted by Google

für die innere Verwaltung 1907 S. 254) zu erfolgen. Für die Zeit bis zum 31. Januar 1923 sind die Dienstbezüge als Gnadenquartal zu gewähren. Vom 1. Februar 1923 ab sind die Versorgungsbezüge zu zahlen, die sich in Monatsbeträgen wie folgt berechnen.

Gruppe 10.

Besoldungsdienstalter 1. Oktober 1910	32700 ℳ
ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag . . .	4100 ℳ
Diensteinkommen monatlich	36800 ℳ

Ruhegehalt des Mannes:

a) nach dem Unfallfürsorgegesetz: 66⅔ Prozent von 36800 ℳ . . . . . 24534 ℳ

b) nach dem Zivilruhegehaltsgesetz: $^{40}/_{60}$ von 36800 ℳ . . . . . 24534 ℳ

Versorgungsbezüge für die Witwe und das Kind:

a) nach dem Unfallfürsorgegesetz:

Witwenrente 20 % von 36800 ℳ	7360 ℳ
Waisenrente 20 % von 36800 ℳ.	7360 ℳ
zusammen	14720 ℳ

(zusammen weniger als 60 % des Dienst-Einkommens).

b) Nach dem Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz:

Witwengeld 60 v. H. vom Ruhegehalt von 24534 ℳ	14721 ℳ
Waisengeld $^1/_5$ von 14721 ℳ .	2945 ℳ

Zu zahlen sind die nach a oder b sich ergebenden höheren Beträge (§ 2 vorletzter Absatz, § 9 UFG.), mithin

Witwengeld nach b mit	14721 ℳ
Waisengeld nach a mit.	7360 ℳ
zusammen monatlich	22081 ℳ

(der Betrag des Ruhegehalts mit 24534 ℳ wird nicht überschritten).

Hierzu kommen:

1. Versorgungszuschlag zum Witwengelde von 14721 mit 942 v. H. monatlich . . . . . 138672 ℳ
2. Kinderbeihilfe . . . . . 2500 ℳ
   nebst 942 v. H. Ausgleichszuschlag 23550 ℳ

Die Kinderbeihilfe erhöht sich vom vollendeten 14. Lebensjahre ab auf monatlich 3000 ℳ; hierzu tritt wieder der Ausgleichszuschlag mit zurzeit 942 v. H. Die Kinderbeihilfe wird gezahlt bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, solange das Kind die Schule besucht oder sich in der Ausbildung für einen gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindet. Ist die Ausbildung mit dem vollendeten 21. Lebensjahre noch nicht beendet, so kann bis zum vollendeten 24. Lebensjahre eine Kinderzulage bis zur Höhe der gesetzlichen Kinderbeihilfe nebst Zuschlag gewährt werden. Das Waisengeld ist auf jeden Fall bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu zahlen. Zum Waisengeld wird ein Versorgungszuschlag nicht gewährt.

Rf.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bebaute Hilfsförsterstelle Lykusen, Oberf. Kommusin (Allenstein), ist am 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 2,219 ha Acker, 7,781 ha Weide. Nächste Bahnstation 9,1 km. Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Bebaute Hilfsförsterstelle Nieden, Oberf. Guszianka (Allenstein), ist sogleich zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 1,66 ha Acker, 1,62 ha Weide. Nächste Bahnstation 1,8 km; nächste Dorfschule 0,2 km; nächste höhere Schule 16 km. Bewerbungsfrist 21. Mai.

Die Neubesetzung der Försterstelle Schmöckwitz, Oberf. Grünau-Dahme, erfolgt infolge Todes des Stelleninhabers nicht zum 1. Oktober, sondern schon zum 1. August. Bewerbungsfrist, wie bekanntgegeben, 12. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst.

Försterstelle Olsberg ist vom 15. Juli ab neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Juli an den Vorsitzenden der Waldgenossenschaft Olsberg, Herrn Vorderwülbeke zu Olsberg, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstbeamte für Forsteinrichtungsarbeiten zum baldigen Eintritt gesucht. Bewerbungen werden an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Bonn, Endenicher Allee 60, erbeten. Näheres siehe Anzeige.

Städtischer Hilfsförster für den Forstschutz gesucht. Bewerbungen sind alsbald bei dem Oberbürgermeister in Duisburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförster zur Unterstützung des Stadtförsters gesucht. Bewerbungen sind bis zum 20. Mai an den Magistrat in Treuenbrietzen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Försterei und das Försterdienstgehöft **Rodstock** in der Oberförsterei Christianstadt (Frankfurt a. O.) führen künftig die Bezeichnung **„Buschau“.**

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kuber, Regierungs- und Forstrat, ist von Allenstein nach Frankfurt a. O. versetzt.

Künken, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat in Coblenz, ist in den Ruhestand versetzt.

Freiherr von Plettenberg, Oberförster, ist auf eigenen Antrag aus dem preußischen Staatsdienst ausgeschieden.

In den Ruhestand wurden versetzt die Forstmeister:

Alexander in Kaiserfesch (Coblenz), **Baumann** in Liebemühl (Allenstein), **Frey** in Göhrde (Lüneburg), **Meyer** in Grumsin (Potsdam), **Naumann** in Colbin (Potsdam), **Peckmann** in Zanderbrück (Schneidemühl).

Henscher, Forstrentmeister in Spandau (Potsdam), ist in den Ruhestand versetzt.

Anhalt, überz. Förster in Nieden, Oberf. Guszianka, ist die bebaute Stelle Stabigotten, Oberf. Lanskerosen (Allenstein), übertragen.

Bauszus, überz. Förster in Lipowitz, Oberf. Neußwalde, wird nach Kahl, Oberf. Hartigswalde (Allenstein) — Förster-Endstelle übertragen —, versetzt.

Beyer, überz. Förster in Lykusen, Oberf. Kommusin, wird am 1. Juli die bebaute Stelle Kurkenmühle, Oberf. Hohenstein (Allenstein), übertragen.

Bredeweg, Hegemeister in Summern, Oberf. Neuhäusel (Wiesbaden), ist am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Crewell, Förster, bisher zur Dienstleistung im Memelland beurlaubt, wird am 1. Juli auf die Försterstelle zu Schwalg, Oberf Rothebude (Gumbinnen), versetzt.

Kommes, überz. Förster in Dachsenhausen, Oberf. Lahnstein, ist am 1. April nach Moorsgrund, Oberf Oberscheld in Dillenburg (Wiesbaden) — Försterstelle Moorsgrund verliehen —, versetzt.

Hosted by Google

Jung, überz. Förster in Schmitten, Oberf. Oberreifenberg, ist am 1. Mai auftragsweise als Forstsekretär nach Hadamar, Oberf. Hadamar (Wiesbaden), versetzt.

Kasten, Hegemeister in Ballersbach, Oberf. Herborn (Wiesbaden), ist am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Köhne, überz. Förster in Dornholzhausen, Oberf. Homburg v. d. H., ist am 1. Mai auftragsweise als Forstsekretär nach Wallmerod, Oberf. Wallmerod (Wiesbaden), versetzt.

Krause, überz. Förster in Breitebruch (Frankfurt a. O.), ist am 1. April nach Riesensbeek, Oberf. Riesensbeek (Hildesheim), versetzt. Die Einberufung nach Winzenburg, Oberf. Alfeld, ist zurückgezogen.

Siegmeyer, Förster, ist unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse Driesen (Frankfurt a. O.) zum Forstrentmeister ernannt.

Thörner, Förster in Moorsgrund, Oberf. Oberscheld in Dillenburg, ist am 1. April nach Ballersbach, Oberf. Herborn (Wiesbaden) — Försterstelle Ballersbach übertragen —, versetzt.

Weimer, Forstsekretär in Neuweilnau, Oberf. Neuweilnau, ist am 1. April nach Simmern, Oberf. Neuhäusel (Wiesbaden) — Försterstelle Simmern übertragen —, versetzt.

Weihmann, Hilfsförster in Hohenstein, Oberf. Erlenhof, ist am 1. Mai auftragsweise als Forstsekretär nach Runkel, Oberf. Runkel (Wiesbaden), versetzt.

Groener, Hilfsförster in Dierberg, Oberf. Altkuppin, ist am 1. Mai nach Rosenbeck, Oberf. Pechteich (Potsdam), versetzt.

Hutsche, Hilfsförster in Driedorf, Oberf. Driedorf, ist am 1. Mai nach Schmitten, Oberf. Oberreifenberg (Wiesbaden), versetzt.

Reiß, Hilfsförster in Hadamar, Oberf. Hadamar, ist am 1. Mai nach Nister, Oberf. Kroppach in Hachenburg (Wiesbaden), versetzt.

Wilhelm, Hilfsförster in Hahn i. T., Oberf. Wiesbaden, ist am 1. April zur Vertretung des Forstsekretärs mit Aussicht auf endgültige Anstellung nach Hahn i. T., Oberf. Hahn i. T. (Wiesbaden), versetzt.

Bollinger, Forstgehilfe in Erbach, Oberf. Neupfalz, ist nach Eckweiler, Gemeindeoberförsterei Sobernheim (Coblenz), versetzt.

Proemer, Forstgehilfe in Sophienstädt, Oberf. Biesenthal, ist am 1. April nach Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), versetzt.

Krieger, Forstgehilfe in Wallmerod, Oberf. Wallmerod, ist am 1. Mai nach Dornholzhausen, Oberf. Homburg v. d. H. (Wiesbaden), einberufen.

Stoll, Forstgehilfe in Hahn i. T., Oberf. Hahn i. T., ist am 1. April nach Hahn i. T., Oberf. Wiesbaden (Wiesbaden), versetzt.

Crämper, Forstgehilfe in Berghofen, Oberf. Battenberg, ist am 1. Mai nach Hohenstein, Oberf. Erlenhof (Wiesbaden), versetzt.

Bayern.

Bertinger, Regierungsforstrat der Regierungsforstkammer von Oberbayern, wurde in das Finanzministerium berufen.

Schmitt, Regierungsforstrat im Finanzministerium, wurde als Forstamtmann nach Oberkammlach, Forstamt Mindelheim, berufen.

5 **Deutsche Jäger,**

öffnet Herzen und Börsen den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe! Sammelt **für den Unterstützungsfonds des** Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.

Vereinszeitung.

Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan 1923, zweites Vierteljahr.

Die verehrlichen Mitglieder der Vereine, deren Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung" ist und die unser Blatt von unserer Lieferstelle zum Vorzugsabonnement beziehen, bitten wir, den fälligen Bezugspreis für die Monate April, Mai und Juni 1923, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzusenden. Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Interessen wir vertreten, so besonders des Vereins „Waldheil", des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preußischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preußischer Staatsrevierförster, der Preußischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes usw., beträgt für das zweite Vierteljahr **3300 Mk.** Wir bitten, diesen Betrag an die Geschäftsstelle der **„Deutschen Forst-Zeitung", Postscheckkonto Berlin, Nummer 41509,** mittels Zahlkarte einzusenden. Ist der Betrag bis zum 20. Mai nicht in unserem Besitz, so werden wir uns gestatten, ihn zuzüglich der Kosten durch Postnachnahme zu erheben. Da die Kosten aber zur Zeit sehr hoch sind, empfehlen wir dringend schnelle Einsendung des Betrages von 3300 ℳ mittels Zahlkarte.

Die Lieferstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann, Neudamm.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Pommerscher Forstverein.

44. Tagung am 25. und 26. Mai 1923 in Pasewalk.

Zur Teilnahme an der Tagung werden die Mitglieder des Vereins, Mitglieder und Vertreter forstlicher Vereine sowie diejenigen, die dem Verein beizutreten wünschen, freundlichst eingeladen. Auch sonstige, von Mitgliedern eingeladene Freunde des Waldes werden herzlich willkommen sein.

Die Versammlung und das Abendessen finden im Kasino des R.-R. 6 (Kürassier-Regiment Königin) in Pasewalk statt. Zu den Zügen 11,40 Uhr aus Stettin, 11,42 Uhr aus Berlin, 11,59 Uhr aus Stralsund steht ein Krümperwagen für Beförderung von Gepäck und Gästen vor dem Bahnhof.

Herr Oberförster Thielecke in Rothemühle will freundlicherweise billige Lebensmittel zum Abendessen am 25. Mai besorgen und hat auch sonst für die Beförderung während des Waldganges u. a. vorgesorgt, so daß die Kosten der Tagung voraussichtlich nicht hoch sein werden.

Die diesjährige Tagung verspricht besonders lehrreich zu werden, und wird deshalb um recht rege Teilnahme und Neueinführung von Mitgliedern gebeten.

Zeiteinteilung.

Freitag, den 25. Mai 1923, nachmittags 4 Uhr, Eröffnung der Sitzung im Kasino des R.-R. 6 in Pasewalk. 1. Geschäftliche Mitteilungen (Rechnungslegung, Beitragserhöhung u. a.). 2. Vornahme von Wahlen. 3. a) Vortrag über die Wahrnehmungen in Neubruchhausen bei Forstmeister Erdmann (Lehrgang 1922 des Reichsforstvereins in Bremen und Umgegend). Berichterstatter: Forstmeister i. R. Düesberg, Rieth i. P. b) Vortrag über die Eiche im Rothemühler Revier. Berichterstatter: Forstmeister i. R. Schultze, Berlin, früher Revierverwalter in Rothemühle.

Abends 7 Uhr: Gemeinschaftliches Essen im Kasino.

Sonnabend, den 26. Mai 1923. Waldgang in die Oberförsterei Rothemühle und Besichtigung der Darre in Jatznick. 7,58 Uhr Abfahrt von

Hosted by Google

Pasewalk. Ankunft in Strasburg i. Uckermark 8,28 Uhr. Besichtigung von verschiedenaltrigen Buchenbeständen, Buchenverjüngungen, Eichenbeständen rein und mit Buche und Kiefer gemischt, reinen Kiefernbeständen mit Buchenunterbau usw. 10,30 Uhr Frühstück bei der Oberförsterei, dargeboten von Herrn Oberförster Thielecke. Etwa 2,30 Uhr Ankunft in Jatznick Bahnhof. Besichtigung der Darre. Vortrag von Herrn Oberförster Thielecke über Bedeutung und Entstehung der Anlagen. Erläuterung des Darrvorganges und der Darreinrichtung durch den Erbauer, Herrn Geh. Baurat v. Pentz aus Potsdam.

Anschließend Kaffee am Bahnhof. Rückfahrtmöglichkeit 5,27 Uhr Richtung Berlin mit Anschluß nach Stettin sowie 5,58 Uhr Richtung Stralsund.

Köslin, den 9. April 1923.

Der Vorsitzende des Pommerschen Forstvereins:
von Platen, Oberforstmeister.

Nachrichten des „Waldheil".
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sühne für ein Jagdvergehen; eingesandt von Herrn Dr. Wagner, Bernburg . . . . . 500 M
Sühne für einen Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn Revierförster Birke, Bielawe . . . . . 50000 M
Strafgeld; eingesandt von Herrn Hans Waldemar Trettner, Bornhofen . . . . . 3293 M
Spende des Herrn Jagdaufsehers Johann Zwosta, Effelter in Bayern . . . . . 200 M
Spende des Herrn Revierförsters Schliebener, Forsthaus Wülfingerode bei Sollstedt . . . . . 700 M
Strafgelder auf einer Hochwildjagd im Plattenburger Revier; eingesandt von Herrn Revierförster Wendel, Forsthaus Plattenburg bei Wilsnack . . . . . 1970 M
Spende des Herrn Forsters P. Hothmeier, Forsthaus Schondelle bei Brünninghausen . . . . . 300 M
Sühnegeld für einen besonderen Vorfall; eingesandt von Herrn Staatsförster Callies, Atteln in Westfalen 1970 M
Schußgelder der Forstbeamten der Mansfelder A.-G. fur Berg- und Hüttenbetrieb, Oberförsterei Wippra; eingesandt von Herrn Revierförster Quasebarth, Braunrode . . . . . 870 M
Stiftung für einen geschenkten Teckelwelpen; eingesandt von Herrn Förster Schlegelmilch, Oelzschau, Post Staritz . . . . . 980 M
Sühne von neun Halberstädtern für versuchten Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn Forster Dröse, Röderhof bei Halberstadt . . . . . 8945 M
Spende von Herrn Daalder, Vlieland, Holland . . . 1000 M
Spende von Ungenannt . . . . . 50 M
Gesammelt von Jagdgästen der Oberförsterei Neisse; eingesandt von Herrn Oberförster Dehnicke, Neisse 1200 M
Sühne für einen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Förster Helberg, Guteborn . . . . . 1100 M
Spende von Herrn Rittergutsbesitzer Schulz von Heinersdorf, Heinersdorf . . . . . 10000 M
Sammlung hannoverscher Jäger; eingesandt von der Firma Fritz Ahrberg Aktiengesellschaft, Hannover-Linden . . . . . 131000 M
Gesammelte Strafgelder; eingesandt von Herrn Revierförster Nöpke, Bärenwalde, Kr Schlochau, Westpr. 22500 M
Sühne für einen Forstfrevel in der Städtischen Oberförsterei Grunewald; eingesandt von Herrn A. Drinkler, Spandau . . . . . 10000 M
Spende der Oberförsterei Stemförde bei Fürstenberg 8900 M
Sühnegeld für einen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Förster Lange, Wutike, Prignitz . . . . . 1000 M
Sühne für einen Waldfrevel; eingesandt von Herrn Paulsdorf . . . . . 1000 M
Sühnegeld; eingesandt von Herrn Steinkrans, Koslin, Hohetorvorstadt 3 . . . . . 1000 M
Für einen Forstfrevel der Oberförsterei Grunewald 20000 M
Spende des Herrn W. Tannert, Berlin-Lichtenberg, Ekelstraße 74 . . . . . 700 M
Spende des Herrn Försters G. Sommer, Grost, Post Roßbach, Bezirk Halle . . . . . 2500 M

Summa 280778 M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 5. Mai 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Ruhr- und Rheinhilfe des „Waldheil" für deutsche Forstbeamte.

Sammlung gelegentlich eines Gesellschaftsabends des Vereins „Deutscher Jäger" zu Berlin 200000
Ein Forstrat im Ruhestande 10000
Städtische Oberförsterei Grunewald 10000
Domänenpächter Drews, Tretenwalde 20000
Walter Paetow, Stettin, Auguststraße 3, pt. . . . 2000

Summa M 242000

Den Gebern herzlichen Dank! Um weitere reiche Gaben wird gebeten; sie sind einzusenden unter dem Kennwort „Ruhr- und Rheinhilfe" an den Verein „Waldheil" E. V., Neudamm, Postscheckkonto Berlin Nr. 9140.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Neudamm, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8704. **Heinze**, Karl, Förster, Osterode, Post Herzberg an der Elster, Kreis Schwerdnitz. XVI.
8705. **Stärk**, August, Forstgehilfe, Edelstetten, Bayern, Schwaben. XIV.
8706. **Doering**, Artur, Förster, Försterei Rehhof, Post Gr.-Kottulin, Kreis Gleiwitz. VI.
8707. **Goralczyk**, Erich, zweiter Herzoglicher Forstsekretär, Obf. Carlswalde, Post Sagan i. Schl. VIII.
8708. **Heinemann**, Robert, Forstaufseher, Gr.-Freden, Kreis Alfeld, Provinz Hannover. X.
8709. **Klein**, Johann, Hilfsförster, Bonn, Endenicher Allee 60, Forstabteilung der Landwirtschaftskammer. V.
8710. **Richter**, Emil, Hilfsjäger, Rubeland im Harz, Kreis Blankenburg. XVI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
Scholz, Rudolf, Förster, Krumpach bei Gellendorf, Kr. Trebnitz, Schlesien.
Hartmann, Reinhard, Förster, Strauch bei Zabelitz.

Hosted by Google

Borns, Heinrich, Förster, Barby a. Elbe, Kreis Calbe a. S.
Langer, Paul, Förster, Drogelwitz, Post Weißholz, Kr. Glogau, Niederschlesien.
v. Canstein, Jos., Hofkammerrat, Düsseldorf, Klosterstraße 23.
Spengler, Wilhelm, Waldwärter, Wippra, Mansfelder Gebirgskreis.
Guhr, Hermann, Waldwärter, Blücherwald, Post Schlottau, Kreis Trebnitz in Schlesien.
Schmahl, Willi, Revierjäger, Sierhagen, Post Neustadt i. Holstein.
Diedrich, Fritz, Hilfsförster, Mahlitz, Post Schollene, Kr. Jerichow.
Holtz, Wilhelm, Städtischer Revierförster, Fh. Thekenberge, Post Halberstadt.
Müller, Arno, Förster, Zabeltitz, Amtshauptmannschaft Großenhain in Sachsen.
Amling, Arno, Hilfsförster, Fh. Asbach, Post Schmalkalden.
Odrobinsky, Hans, Josef, Forstsekretär, Neumittelwalde, Kreis Gr.-Wartenberg.
Arlt, Fritz, Forstaufseher, Wallwitz bei Guben.

Sammlung „Templin in Not!"

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

Schlesw.-Holst. Landwirtschaftskammer in Kiel 50000 ℳ, - Strafe für Waldstreuentwendung, eingesandt von Revierförster Lichte, Darsikow, 28000 ℳ, - Sühnegeld aus einem Holzdiebstahl, eingesandt von Fürstl. Forst- und Jagdkasse Schädlitz, 10000 ℳ, - Rittergutsbesitzer Schulz v. Heinersdorf, Heinersdorf, 10000 ℳ, - Frhr. v. Diergardtsche Forstverwaltung Haus Morsbroich 8000 und 2000 ℳ = 10000 ℳ, - Sammlung der Forstbeamten Carolath 3500 ℳ, - Forstverwalter Bühlke, Pritzig, 5000 ℳ, - Oberförster Neugebauer, Rogau, 3000 ℳ, - Förster Simon, Staven, 2000 ℳ, - Förster Horlitz, Zobelwitz, 2000 ℳ, - Förster Hornberg, Uerentrup, 2000 ℳ, - Gutsbesitzer Plettner, Glave, 1000 ℳ, - Förster Sebelin, Lammershagen, 1000 ℳ, - Daalder, Blieland, 1000 ℳ, - Hilfsförster Halpick, Saborwitz, 600 ℳ, - Fürstl. Lynar Gräfl. Redernsche Verwaltung Greiffenberg 500 ℳ. - Ferner: 1 Beitrag zu 350 ℳ, 2 je 200 ℳ = 750 ℳ, zusammen . . . . . 135350,— ℳ
Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . 1672460,98 ℳ

Summa 1807810,98 ℳ

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Bezirksgruppe Hessen.

Am Dienstag, dem 15. Mai, findet in Cassel im Evangelischen Vereinshause eine Versammlung statt. Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder der Bezirksgruppe Hessen wird dringend gebeten.

Fh. Malsburg, P. Zierenberg.
Maier, Revierförster.

Ortsgruppe Havelland.

In der Ortsgruppenversammlung des Deutschen Forstbeamtenbundes am 29. April 1923 in Rathenow ist folgender Beschluß gefaßt worden: Die Beiträge für die Bezirksgruppe sind zu erhöhen; sie betragen:

für verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand (Deputat oder Wirtschaft) jährlich den Wert eines halben Zentners Roggen;
für unverheiratete Beamte (Hilfsförster) jährlich 4000 ℳ.

Zahlbar für beide in zwei Raten, also am 1. Januar und am 1. Juli. Zur Berechnung für das erste Halbjahr ist der Durchschnittspreis von 36 000 ℳ angenommen, und sind somit als Beitrag für das erste Halbjahr 9000 ℳ abzuführen. Es haben somit die Herren, die noch keine Beiträge für das erste Halbjahr bezahlt haben, diese sofort abzuführen; bereits bezahlte Beiträge können von der fälligen Summe in Abzug gebracht werden.

H. Falley, Vorsitzender der Ortsgruppe Havelland.

Ortsgruppe Werratal.

Mitgliederversammlung Sonntag, den 13. Mai, 1 Uhr nachmittags, in Bad Sooden a. Werra im Rackschen Hotel.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Revierförsters Auras: Der Eichenschälwald und die Stellungnahme zur Frage seiner Erhaltung oder seiner Umwandlung.
2. Kassenbericht, Mitgliederbeiträge.
3. Beamtenfragen (Forstbeamtenbund, Tarif usw.).
4. Freie Aussprache.

Gäste sind willkommen. Auras.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Noch immer lassen die Beitragszahlungen zum Verein für das Jahr 1923, welche satzungsgemäß im Laufe des Monats Januar j. J. zu erfolgen haben, zu wünschen übrig. Mit Rücksicht auf die hohen Gebühren unterließ ich es bis jetzt, die Beiträge durch Nachnahme zu erheben, sehe mich aber dazu genötigt, wenn die Zahlungen nicht bis spätestens 15. Mai d. J. eingegangen sind. Die Beiträge bzw. Zuwendungen sind zu senden an die Girokasse des Kreises Ruppin, Postscheckkonto 121105 Berlin NW 7, mit dem Vermerk auf der Rückseite des Abschnittes: Für den „Verein Deutscher Forstbeamten", Försterа. D. Wittkowsky, Neuruppin. Namen und Ort des Absenders bitte ich recht deutlich zu schreiben. Es haben ja erfreulicherweise die Mitglieder, welche ihrer Zahlungspflicht genügten, zum allergrößten Teil dem Beitrage eine recht namhafte Zuwendung beigefügt in der richtigen Erkenntnis, daß für einen Beitrag von 15 ℳ pro Jahr, also 7,50 ℳ für die Kranken- und 7,50 ℳ für die Begräbniskasse, recht wenig gegeben werden kann. Trotzdem konnten die eingereichten Krankheitskostenliquidationen bis zum Höchstbetrage von 300 ℳ mit 100 % abgegolten werden. Stellt man aber diese Beihilfen den Anforderungen der Jetztzeit gegenüber, so ist der Betrag noch immer recht gering! — Es findet auf Wunsch in diesem Jahre eine Generalversammlung statt, der Termin wird noch bekanntgegeben. Ich bitte die Herren Kollegen, welche zu dieser Versammlung Anträge stellen wollen, mir diese bis spätestens 15. Mai d. J. zugehen zu lassen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. — Sämtliche Bekanntmachungen, welche den Verein betreffen, erfolgen in dieser Zeitschrift, dadurch erübrigen sich die teuren Anfragen, welche nur beantwortet werden können, wenn das Rückporto (40 ℳ die Karte, 100 ℳ der Brief) beigefügt ist; ist dieses der Fall, gebe ich gern Nachricht.

Neuruppin, 29. April 1923.

Wittkowsky, Vorsitzender.

Redaktionsschluß neun Tage vor Ausgabedatum, **Freitag früh.** Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Sonnabend früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat Mai **1300,— Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **1600,— Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **300,— Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 20. **Neudamm, den 20. Mai 1923.** **38. Band.**

Bestimmungen über die Vorbereitung für den preußischen Forstverwaltungsdienst vom 16. Januar 1923.

Wenn auch die neuen Bestimmungen keine grundsätzliche Änderungen der bisher geltenden Vorschriften enthalten, so weichen sie doch nach mehrfacher Richtung nicht unerheblich von diesen ab und tragen den heutigen Anschauungen über die zweckmäßigste Gestaltung des Ausbildungsganges in weitgehendem Maße Rechnung.

Die Zulassung zur Laufbahn für den staatlichen Forstverwaltungsdienst hat wie bisher das Zeugnis der Reife eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule zur Voraussetzung. Gefordert wird aber nunmehr nicht nur ein unbedingt genügendes Urteil in der Mathematik, sondern auch im Deutschen und in den Naturwissenschaften.

Die Zulassung zur Laufbahn erfolgt wie früher durch den Minister auf Grund des durch einen Oberforstmeister einzureichenden Antrages.

Letzterem ist u. a. auch ein Gesundheitszeugnis eines beamteten Arztes beizufügen, welches bescheinigt: a) einen kräftigen, dem Alter entsprechend entwickelten Körper, frei von Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten; b) ein gutes Sehvermögen; c) deutliches Unterscheidungsvermögen für sämtliche Farben; d) gutes Gehör und e) fehlerfreie Sprache. Hinsichtlich des Sehvermögens ist jetzt abweichend von früher bestimmt, daß der Forstbeflissene in der Regel keine Augengläser gebrauchen soll. Krankhafte Veränderungen der inneren Teile des Auges, welche die Sehleistung beeinträchtigen, bedingen Untauglichkeit.

Die praktische Vorbereitungszeit ist nun wieder auf ein Jahr verlängert worden. Maßgebend hierfür war neben dem Wunsch nach längerer praktischer Beschäftigung im Walde schon bei Beginn der Laufbahn namentlich die Erwägung, daß demnächst die Entlassungen von den Mittelschulen nur noch zum Ostertermin stattfinden werden, die Teilnahme an den Hauungen und Kulturen aber unter allen Umständen zu fordern ist. Der Vorschlag, den Sommer zunächst zum Universitätsbesuch zu verwenden, ist abgelehnt worden, weil eine Zerreißung der beiden Universitätssemester vermieden werden sollte und außerdem die Vermutung nicht unbegründet erscheint, daß gerade dieses Semester nur in beschränktem Maße für das Studium nutzbar gemacht werden dürfte.

Während der Vorbereitungszeit soll der Beflissene in möglichst weitem Umfang bei den Hauungen, Kulturen und auch bei den Wegebauten praktisch mitarbeiten. Während aber diese Teilnahme für die Kulturarbeiten für die Dauer von vier Wochen bindend vorgeschrieben ist, besteht hinsichtlich der Hauungen und Kulturen nur eine „Soll"-Vorschrift, weil einerseits auf die körperliche Entwickelung des Beflissenen Rücksicht genommen werden muß und anderseits auch Unfallgefahr nicht außer acht bleiben kann. Die Erwägung, daß der Waldarbeiter nicht geneigt sein dürfte, mit dem ungelernten und körperlich häufig noch unausgebildeten Beflissenen, wegen Verlustes von Arbeitsverdienst, zusammen arbeiten zu wollen, hätte sich wohl dadurch beseitigen lassen, daß die Beflissenen auf den ihnen zustehenden Anteil am Arbeitsverdienst verzichten müssen. Die einjährige Dauer der Vorlehre ermöglicht auch die Beschäftigung mit Feldmessen und Nivellieren.

Hosted by Google

Während der Vorbereitungszeit ist ein Tagebuch zu führen.

Die eigentliche forstwissenschaftliche Ausbildung erfolgt durch ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium, zu dem aber noch weiter zwei Universitätssemester hinzukommen.

Hinsichtlich des Fachstudiums besteht nunmehr vollkommene Freizügigkeit, da der Beflissene seine Ausbildung an jeder deutschen forstlichen Hochschule oder deutschen Universität, an welcher forstliche Vorlesungen gehalten werden, erwerben kann.

Die ersten drei Semester sind in der Hauptsache dem Studium der Grundwissenschaften zu widmen. Frühestens nach Ablauf des dritten Semesters und spätestens binnen drei Jahren nach Beginn der Vorbereitungszeit ist die Vorprüfung vor einem aus Lehrern der forstlichen Hochschulen zu bildenden Prüfungsausschuß abzulegen.

Nach Bestehen der Vorprüfung, also der Regel nach während des vierten und fünften Semesters, hat der Beflissene während zweier Semester auf deutschen Universitäten Staatsrecht, allgemeine Wirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik, einschließlich des Angestellten-, Beamten- und Versicherungsrechtes, und Finanzwissenschaft zu studieren. Nach Beendigung dieses Universitätsstudiums sind weitere eineinhalb Jahre dem Studium der Forstwissenschaften und Rechtskunde zu widmen.

Die zweite forstliche Prüfung ist spätestens dreieinhalb Jahre nach Bestehen der Vorprüfung vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, dem auch Professoren der forstlichen Hochschulen angehören sollen.

Die hier zu stellenden Anforderungen unterscheiden sich gegenüber den bisherigen hauptsächlich durch schärfere Betonung der Wirtschaftslehre; insbesondere gehört nunmehr auch die Forstpolitik zu den Prüfungsfächern, die in Preußen früher vollständig fehlte, ebenso soll künftighin die Forstgeschichte nicht mehr als Stiefkind behandelt werden.

Auf Grund der bestandenen zweiten Prüfung erfolgt die Ernennung zum Forstreferendar und die Vereidigung auf die Verfassung des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates.

Die praktische Ausbildung während der Referendarperiode dauert mindestens zwei Jahre und umfaßt wie bisher: sechs Monate Försterzeit (Dezember bis Mai), fünf Monate Verwaltungszeit und vier Monate Forsteinrichtungszeit; hierzu ist nun neu noch eine dreimonatige Beschäftigung bei der Forstabteilung einer Regierung während des letzten Halbjahres der praktischen Ausbildung hinzugekommen.

Beurlaubungen und Krankheit in der Dauer von zusammen nicht mehr als vier Wochen werden auf die Ausbildungszeit angerechnet.

Beim Bestehen der zweiten forstlichen Prüfung erhält der Referendar ein Verzeichnis der Oberförstereien, die zu seiner weiteren Ausbildung besonders geeignet sind. In diesen Oberförstereien hat er nach seiner Wahl die Försterzeit, die Verwaltungszeit und mindestens die Hälfte der Reisezeit zu verbringen. Im übrigen kann er auch andere Oberförstereien besuchen. Die Teilnahme an den großen Ausflügen der forstlichen Hochschulen sowie an den Versammlungen und Ausflügen der Forstvereine sollen auf die zweijährige Ausbildungszeit angerechnet werden.

Die Ausbildung der Forstreferendare wird den Oberförstern und höheren Forstbeamten zur besonderen Pflicht gemacht.

Die forstliche Staatsprüfung wird von einem vom Minister zu ernennenden Ausschuß der Regel nach zweimal im Jahre abgehalten. Nach bestandener Staatsprüfung erfolgt die Ernennung zum Forstassessor. Dr. Schwappach.

Der § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(Das Dienstverhältnis kann von jedem Teil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.)

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Bereits bei anderer Gelegenheit habe ich mich in einer kurzen Abhandlung mit dem § 626 BGB. beschäftigt, der von einschneidender Bedeutung für den Dienstvertrag ist. Ein der Praxis entnommener Fall gibt mir Veranlassung, heute im Interesse der Privatforstbeamten etwas ausführlicher auf diese Gesetzesstelle einzugehen, die vorschreibt, daß das Dienstverhältnis von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt. Die hier genannten in Frage kommenden Teile sind die, welche den Dienstvertrag abgeschlossen haben, der Rechte und Verbindlichkeiten begründet, die von dem außerordentlichen Kündigungsrecht des § 626 auch vor Beendigung der Zeit, für welche das Dienstverhältnis eingegangen ist, erschüttert werden können.

Ganz besondere Bedeutung hat der § 626 für die auf Lebenszeit angestellten Privatforstbeamten, weil auch bei ihnen die Kündigung aus einem „wichtigen Grunde" nicht ausgeschlossen ist, und deshalb ist in erster Linie die Frage von Bedeutung, was unter einem „wichtigen Grunde" zu verstehen ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diesen Begriff nicht näher definiert, aber er wird sich zunächst auf die einfache Formel bringen lassen, daß irgendein Umstand vorliegt, der für den einen oder anderen Teil einen Grund abgibt, welcher derartiger Natur ist, daß ihm die Fort-

Hosted by Google

setzung des Dienstverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.*) Hierüber Entscheidung zu treffen, liegt in erster Linie im Ermessen der Parteien, in zweiter im Ermessen des Richters, aber im Prozeß ist dieses besonders zu beachten, weil das Vorliegen des „wichtigen Grundes" eine Tatfrage ist, die nicht der Revision unterliegt.

Sicherlich liegt ein „wichtiger Grund" vor, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete streikt oder Veruntreuungen begeht, wenn er ungehorsam ist oder durch Faulheit, fortgesetzte Trunkenheit seine Pflichten verletzt oder der Dienstherrschaft die Achtung nicht entgegenbringt, die erforderlich ist, um ein gedeihliches Zusammenwirken möglich zu machen. Daß auch Krankheit ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB. sein kann, wenn sie eine verhältnismäßig lange Zeit währt, ist ebenfalls zuzugeben, aber in diesem Falle bleibt stets die Frage zu prüfen, ob nicht der Arbeitgeber zur Entstehung dieses wichtigen Grundes Veranlassung gegeben hat, indem er durch schlechte oder inkorrekte Behandlung, entweder selbst oder durch seinen Vertreter, zu dieser Krankheit Veranlassung gegeben hat.

Hieraus geht hervor, daß die Dienstverträge der Privatforstbeamten, welche die lebenslängliche Anstellung aussprechen, ohne daß den Beamten und ihren Angehörigen oder Hinterbliebenen gleichzeitig eine Versorgung zugesprochen worden ist, auf sehr schwachen Füßen stehen, denn wenn der lebenslänglich angestellte Beamte wegen einer Krankheit, die eine verhältnismäßig lange Zeit währt, auf Grund des § 626 gekündigt wird, so sind seine Ansprüche aus dem Vertrage der Dienstherrschaft gegenüber erloschen, wenn er sich dagegen nicht genügend gesichert hat.

Ich will bei dieser Gelegenheit auch noch darauf hinweisen, daß Ereignisse, die vor der Anstellung liegen, für die außerordentliche Kündigung aus § 626 Bedeutung haben können, wenn ihre Wirkung innerhalb des Dienstverhältnisses zur Geltung kommt. Das kann eine schwere Bestrafung sein, die verheimlicht worden ist, und ebenso können unwahre Angaben über die frühere Betätigung oder Vorbildung dieselbe Wirkung haben.

Die außerordentliche Kündigung kann sich schließlich auch noch darauf stützen, daß Veränderungen in den Lebensverhältnissen des Dienstberechtigten eintreten, wie z. B. Vermögensverluste, die er nicht schuldhaft herbeigeführt hat. Von besonderem Interesse ist das Urteil des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1921, C. Bd. 103 S. 61, das sich mit der Veränderung der Verhältnisse als Kündigungsgrund befaßt. Es handelte sich um einen lebenslänglich angestellten Hofbeamten, dessen Anstellungsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur war, aber mit Beseitigung der monarchischen Staatsform in ein privatrechtliches umgewandelt ist, welches nun nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen war. Deshalb war der Rechtsstreit von dem Gesichtspunkte zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Entlassung des Klägers vorgelegen hat. Natürlich bleibt bei der Lebenslänglichkeit der Anstellung trotz der Umänderung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in ein bürgerlich-rechtliches jene bestehen, so daß die Prüfung des wichtigen Grundes besonders ernst zu nehmen war.

Die Lebenslänglichkeit der Anstellung schließt also die Kündigung aus einem wichtigen Grunde durchaus nicht aus, so daß die Stellung des lebenslänglich angestellten Privatforstbeamten eine bedeutend schwächere ist wie die der lebenslänglich angestellten unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, und deshalb muß ihnen die äußerste Vorsicht beim Abschluß der Verträge ans Herz gelegt werden, wenn sie ihre Zukunft sichern wollen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß die Dienstvernachlässigung selbstverständlich ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB. sein kann. Vielfach wird aber auch in den Dienstverträgen das Recht zur sofortigen Dienstentlassung bei Dienstvernachlässigung vorbehalten. Es ist selbstverständlich, daß eine derartige Vereinbarung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dahin auszulegen ist, daß nun nicht eine Dienstvernachlässigung leichterer Art zur Entlassung ausreicht, sondern daß nur solche Verfehlungen in Betracht kommen, welche ihrer Art und Schwere nach geeignet sind, das Vertrauen in die gesamte Diensttätigkeit des Beamten zu erschüttern. (Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 1922.)

Die Vorschrift des § 626 hat eine gewisse zwingende Bedeutung, aber es muß zulässig sein, gewisse Tatsachen als Kündigungsgrund auszuschließen und gewisse Tatsachen für sich allein als Grund der außerordentlichen Kündigung festzusetzen. Jedenfalls ist aber der Kündigung aus wichtigem Grunde die äußerste Aufmerksamkeit zu schenken. Es kommt nun aber auch vor, daß die Kündigung aus § 626 seitens des Dienstberechtigten ungerechtfertigt war, so daß das Dienstverhältnis einstweilen rechtlich nicht als gelöst zu betrachten ist. Unter derartigen Umständen hat der Dienstberechtigte die Vergütung bis zu dem zeitlich bestimmten Ende des Dienstverhältnisses zu gewähren, und das auch bei lebenslänglicher Anstellung.

Ist das Dienstverhältnis nur tatsächlich, aber rechtlich nicht gelöst, so hat der Dienstverpflichtete Anspruch auf Erfüllung des Vertrages, und deshalb ist auch die Frage nicht unwichtig, wie es sich mit der weitereren Benutzung der Dienstwohnung und des Dienstlandes verhält. Konsequenterweise

*) Es soll hier besonders die Kündigung durch den Dienstberechtigten besprochen werden.
Der Verfasser.

Hosted by Google

müßte man annehmen, daß die unberechtigte Entlassung den Dienstpflichtigen nicht zum Räumen der Dienstwohnung verpflichtet, sondern daß er diese vielmehr so lange behalten könne, wie der Vertrag besteht. Man wird aber wohl richtiger annehmen müssen, daß Dienstwohnungen und Dienstland mit dem Dienstverhältnis in einem derartigen Zusammenhange stehen, daß sie nur gegeben sind, um die Dienstleistung überhaupt zu ermöglichen. Das versteht sich aber von selbst, daß für die entfallende Dienstwohnung voller Ersatz zu leisten ist, auch wenn die Wohnung lediglich nur privaten Zwecken zu dienen hatte.

Entweder die aus § 626 folgende Kündigung ist berechtigt oder unberechtigt. Ist sie unberechtigt, so wird der Dienstvertrag rechtlich nicht aufgelöst. Ob dieses oder jenes der Fall ist, kann durch Urteil entschieden werden, das auf Grund einer auf § 256 der Zivilprozeßordnung gestützten Feststellungsklage ergeht.

Weitere Aenderungen in der Sozialversicherung.

Von Verwaltungsamtmann **Hering.**

A. Krankenversicherung.

Um die durch den Niedergang der wirtschaftlichen Verhältnisse erschütterte Leistungsfähigkeit der Krankenkassen wieder herzustellen, ist ein Gesetz vom 27. 3. 1923 (R.G.Bl. I S. 225) ergangen, das am 1. April 1923 in Kraft getreten ist und seinen Zweck: „die Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen", durch die folgenden Maßnahmen zu erreichen trachtet:

1. Durch Heraufsetzung der für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten und anderen Angestellten maßgebenden Verdienstgrenze wird der Kreis der versicherungspflichtigen Mitglieder erweitert, und es werden den Krankenkassen neue Mitglieder mit günstigen Risiken zugeführt. Das Gesetz sieht aber von einer Festsetzung dieser Grenze ab, überläßt sie vielmehr dem Reichsarbeitsminister. Dieser hat durch eine Verordnung vom 1. 4. 1923 (R.G.Bl. I S. 234) die Grenze von diesem Tage ab auf **4 800 000** *M* festgesetzt und zugleich die Grenze für das Gesamteinkommen der der Versicherung freiwillig Beitretenden auf 1 200 000 *M* bestimmt (die freiwillige Weiterversicherung nach Pflichtmitgliedschaft ist nach wie vor an keine Einkommensgrenze gebunden). Personen, die die maßgebende Verdienstgrenze überschreiten, scheiden erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus, und zwar auch dann — das ist neu! —, wenn sie den Arbeitgeber oder die Stellung gewechselt haben.

Für Mitglieder von Ersatzkassen, die wegen Überschreitens der gesetzlichen Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, ihr aber infolge des neuen Gesetzes wieder unterstellt werden, bedarf es für das Ruhen der Rechte und Pflichten bei ihrer Krankenkasse keines Antrages. Voraussetzung ist jedoch, daß die Mitgliedschaft am 4. April 1923 bestand und jene Rechte und Pflichten bis zum Ausscheiden aus der Versicherungspflicht geruht haben. Der Arbeitgeber ist von der Meldepflicht für solche Versicherungspflichtigen befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse und das Ruhen der Rechte und Pflichten bei der zuständigen Krankenkasse vor Ablauf der Meldefrist nachgewiesen werden.

Wer in der Zeit seit dem 11. Dezember 1922 wegen Überschreitens der Verdienstgrenze von 720 000 *M* aus seiner Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse bis zum 13. Mai 1923 die Wiederaufnahme als (freiwillig weiterversichertes) Mitglied gemäß § 313 der R.V.O. beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt versicherungspflichtig ist.

2. An Stelle des Arbeitstages wird künftig der Kalendertag für die Bemessung der Leistungen und Beiträge zugrunde gelegt, so daß jetzt das Krankengeld auch an Sonn- und Feiertagen gezahlt wird.

Bei der dem Kassenvorstand überlassenen Bemessung der Lohnstufen soll auf die Lohnklassen der Invalidenversicherung (§ 1245 der R.V.O.) Rücksicht genommen werden. Hierüber hat der Reichsarbeitsminister unter dem 12. April 1923 (R.G.Bl. I S. 250) folgendes näher bestimmt:

Für die Krankenkassen, welche den Grundlohn nach Lohnstufen bemessen, gelten in der Regel die nachstehenden Lohnstufen und Grundlöhne:

Stufe	Entgelt auf den Kalendertag *M*	Entgelt auf das Jahr *M*	Grundlohn *M*
1	bis 400	bis 144 000	250
2	über 400 „ 600	über 144 000 „ 216 000	500
3	600 „ 900	216 000 „ 324 000	750
4	900 „ 1 200	324 000 „ 432 000	1 050
5	1 200 „ 1 600	432 000 „ 576 000	1 400
6	1 600 „ 2 000	576 000 „ 720 000	1 800
7	2 000 „ 2 400	720 000 „ 864 000	2 200
8	2 400 „ 3 000	864 000 „ 1 080 000	2 700
9	3 000 „ 3 800	1 080 000 „ 1 368 000	3 400
10	3 800 „ 4 800	1 368 000 „ 1 728 000	4 300
11	4 800 „ 6 000	1 728 000 „ 2 160 000	5 400
12	6 000 „ 7 400	2 160 000 „ 2 664 000	6 700
13	7 400 „ 9 000	2 664 000 „ 3 240 000	8 200
14	9 000 „ 10 800	3 240 000 „ 3 888 000	9 900
15	10 800 „ 12 800	3 888 000 „ 4 608 000	11 800
16	12 800	4 608 000	13 600

Dem Kassenvorstand ist es jedoch unbenommen, weitere Lohnstufen innerhalb der obigen Grenzen für die einzelnen Lohnstufen festzusetzen, beispielsweise statt Lohnstufe 10 zwei Lohnstufen von über 3800 *M* bis 4300 *M* und über 4300 *M* bis 4800 *M* zu bilden.

3. Änderungen des Grundlohns wirken auf die Barleistungen spätestens vom Beginn der fünften auf den Vorstandsbeschluß folgenden Kalenderwoche ab. Es wird also eine Wartezeit für die höheren Leistungen der Kassen ein-

Hosted by Google

geführt. Dies gilt auch für Versicherungsfälle (Erkrankungen), die bereits eingetreten sind.

4. Um die Arbeitgeber zur pünktlichen Abführung der Beiträge anzuspornen, ist jetzt bestimmt, daß von Arbeitgebern, die mit der Zahlung länger als eine Woche von der Zahlungsaufforderung ab im Verzuge sind, ein Zuschlag erhoben werden kann. Dieser Zuschlag beträgt für jede Woche des Verzugs vom Beginn der zweiten Woche ab 10 v. H. des Beitrages, im Höchstfalle aber das Fünffache der rückständigen Beiträge. Im Falle des dringenden Bedarfs kann der Kassenvorstand beschließen, bis zum 31. 12. 1923 noch Zuschläge zu den Beiträgen zu erheben, welche 2 v. H. des Grundlohns und zusammen mit den Beiträgen 10 v. H. des Grundlohns nicht übersteigen. Das ist also nur eine vorübergehende Notstandsmaßnahme.

5. Ein ganz neuer Gedanke ist durch die Vorschriften über die Gemeinlast verwirklicht worden. Die Krankenkassen im Bezirke jedes Oberversicherungsamtes sollen nämlich künftig einen Teil ihrer Aufwendungen, namentlich die Aufwendungen für Wochenhilfe und Krankenpflege an weiblichen Versicherten, gemeinsam tragen. Hierzu ist man durch die Erwägung gelangt, daß die weiblichen Mitglieder, die die Kassen, besonders durch die Ausgaben für Wochenhilfe, stärker belasten, in den einzelnen Arten der Krankenkassen prozentual verschieden stark vertreten sind. Ein Wochenbett kostet der Krankenkasse unter Umständen 5- bis 600 000 ℳ!

6. Der Anspruch auf Wochenhilfe ist jetzt, um die Kassen vor Ausbeutung zu schützen, davon abhängig gemacht, daß die weiblichen Versicherten in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate, im letzten Jahre aber mindestens sechs Monate versichert gewesen sind; für Entbindungen, die bis zum 1. 12. 1923 eintreten, verbleibt es jedoch bei der alten Voraussetzung einer nur sechsmonatigen Versicherungsdauer. Der Kassenvorstand ist ermächtigt, einen Höchstbetrag für das Stillgeld festzusetzen. Arbeitet eine Wöchnerin gegen Entgelt, so wird nur das halbe Wochengeld gezahlt, und es sind für sie Kassenbeiträge zu entrichten.

7. Um der vielfachen unwirtschaftlichen Verwendung der Arzneibehältnisse seitens Erkrankter zu begegnen, dürfen die Krankenkassen über die den Erkrankten ausgehändigten Arzneibehältnisse verfügen, also Bezahlung oder Einziehung vorschreiben. Die Absicht, die sogenannte „Überarztung" und „Überarzneiung" dadurch zu unterbinden, daß man die voll beschäftigten Kranken zur Tragung von einem Viertel der Arzt- und Arzneikosten anhält, ist fallengelassen worden, um nicht das Zustandekommen des neuen Gesetzes zu gefährden.

8. Eine Reihe von Vorschriften bezweckt, das Entstehen leistungsunfähiger Kassen zu verhindern und die Vereinigung schwacher mit leistungsfähigeren zu ermöglichen. So wird zum Beispiel neben der allgemeinen Ortskrankenkasse keine Landkrankenkasse errichtet, wo diese nicht mindestens 1000 Pflichtmitglieder haben würde; ebenso kann die Errichtung einer allgemeinen Ortskrankenkasse neben der Landkrankenkasse unterbleiben, wo die erstere nicht mindestens 1000 Pflichtmitglieder haben würde.

9. Zahlreiche Vorschriften führen Vereinfachungen in der Kassenverwaltung ein: Während früher die Satzung den Grundlohn zu bestimmen hatte, wird er jetzt vom Vorstand festgesetzt. — Grundlöhne, Barleistungen und Beiträge sind auf volle Mark nach oben aufzurunden. — Die Kassen können mit den Betriebsunternehmern vereinbaren, daß sie Listen über das den Versicherten gezahlte Entgelt an den Zahltagen einreichen (Lohnlistensystem). Alsdann fallen die nach § 317 Abs. 1 der R.V.O. vorgeschriebenen Meldungen weg. Diese Vorschrift gilt aber nur für solche Betriebe, für die die Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienste bemessen werden, wo also auf Grund einer Satzungsbestimmung der wirkliche Arbeitsverdienst als Grundlohn festgesetzt worden ist.

10. Das Verhältnis der sogenannten privilegierten Ersatzkassen (§ 518 der R.V.O.) wird dahin geregelt, daß ihre Mitglieder von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ohne weiteres befreit sind. Der Arbeitgeber braucht bei der Ersatzkasse Versicherte, die ihm den Nachweis ihrer Mitgliedschaft erbracht haben, nicht der Krankenkasse zu melden. Die Ersatzkassen haben Anspruch auf den vollen Beitragsteil, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse zu zahlen hätte; dieser ist unmittelbar an den Versicherten bei der Gehaltszahlung abzuführen. Das Vorrecht der Ersatzkassen, den Beitritt Erkrankter zurückweisen zu können, ist beseitigt. Den Ersatzkassen ist weiter auferlegt worden, das Ausscheiden von Mitgliedern rechtzeitig dem Arbeitgeber mitzuteilen, damit er die Meldungen bei der Ortskrankenkasse vornehmen kann. Die Ersatzkassen haften bei verzögerter oder unterbliebener Meldung für Versicherungsfälle, die bis zur ordnungsmäßigen Meldung des Versicherten bei einer Krankenkasse eintreten; sie können aber den Arbeitgeber für den durch schuldhafte Unterlassung oder Verzögerung der Meldung verursachten Schaden ersatzpflichtig machen.

B. Unfallversicherung.

1. Durch eine Verordnung vom 28. 3. 1923 über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung (R.G.Bl. I S. 224) sind die Rentenzulagen durch Erhöhung des Mindestbetrages der Renten (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 38 S. 722 ff., Abschnitt B Ziffer 2) um weitere 75 v. H. vom 1. 3. 1923 ab erhöht worden. Als Mindest-Jahresarbeitsverdienst gelten nämlich:

a) bei Renten von 33⅓ bis 49 v. H. für großjährige männliche landwirtschaftliche Arbeiter 567 000 ℳ, für landwirtschaftliche Arbeiterinnen 302 400 ℳ, für gewerbliche Arbeiter 787 500 ℳ;

b) bei höheren Verletzten- und bei Hinterbliebenenrenten: 1 470 000 ℳ, 882 000 ℳ oder 2 016 000 ℳ.

Solange der Verletzte noch nicht 16 Jahre alt ist, gelten 60 v. H.; wenn er 16, aber noch nicht 21 Jahre alt ist, 80 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes.

Vom 1. 3. 1923 ab beträgt danach zum Beispiel die Rente und Zulage für die alleinstehende Witwe eines landwirtschaftlichen Arbeiters monatlich mindestens 24 500 ℳ, für die Witwe mit

Hosted by Google

einem Kinde (24 500×2) 49 000 *M*; für einen völlig erwerbsunfähigen großjährigen Landarbeiter monatlich 81 667 *M*, bei 75 v. H. Erwerbsunfähigkeit 61 250 *M*, bei 50 v. H. 40 824 *M*, bei 33⅓ v. H. 27 222 *M*.

Die Zulagen sind von einem Antrage oder der Bedürftigkeit der Rentenempfänger nicht abhängig; nur den landwirtschaftlichen Unternehmern kann, wie bisher schon, die Zulage versagt werden, wenn sie ihrer nicht bedürfen.

2. Ferner ist durch die Verordnung vom 28. 3. 1923

a) die Versicherungspflichtgrenze für Betriebsbeamte usw. auf 8 400 000 *M* erhöht,

b) die Drittelungsgrenze bei Ermittlung des anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienstes für die Rentenberechnung auf 2 400 000 *M* erhöht (d. h. bis zu diesem Betrage wird der Verdienst voll, darüber hinaus aber nur zu einem Drittel angerechnet),

c) das Mindest-Sterbegeld auf 200 000 *M* festgesetzt,

d) bestimmt, daß Renten im Jahresbetrage von 60 000 *M* vierteljährlich statt monatlich zu zahlen sind.

C. Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung, vom 27. 3. 1923 (R.G. Bl. I S. 243), sind die bisherigen Unterstützungssätze und sonstigen Geldbeträge des Notstandsmaßnahmengesetzes (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 38 Nr. 6 S. 92) vom 1. März 1923 an verviersacht, für Orte des besetzten Gebietes, des Einbruchgebietes und für die ihnen gleichgestellten Bezirke verfünffacht worden. Die für die Unterstützung maßgebende Gesamtjahreseinkommensgrenze ist danach zum Beispiel bei Invalidenrentenempfängern auf 480 000 *M* im nicht besetzten Deutschland und auf 600 000 *M* in den besetzten Gebieten usw. erhöht worden. Erwerbsunfähige unterhaltungsberechtigte Ehegatten im Hausstande von Rentenempfängern sind den zulagepflichtigen Kindern des Rentenempfängers gleichgestellt worden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Notstandsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte.

Bf. d. Fin.-Min. v. 14. 4. 1923. — I C 2. 2234.

I. Das Staatsministerium hat durch Beschluß vom 4. 4. 1923 die Grundsätze über die Gewährung von Notstandsbeihilfen wie folgt geändert:

Die Notstandsbeihilfe wird fortan nur für die das erste Zehntel des Monatseinkommens des Beamten übersteigenden Kosten gewährt. Die Vorstände der Provinzialbehörden können bis zu 60 v. H. dieses Betrages selbständig als Beihilfe bewilligen. Die bisherige Höchstgrenze von zuletzt 25 000 *M* kommt in Wegfall.

II. Hierzu bestimme ich:

1. Als Monatseinkommen gilt nach Abzug eines Steuersatzes von 10 v. H. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt, Orts- und Teuerungszuschlag sowie den nicht als Dienstaufwandsentschädigung bewilligten fortlaufenden Nebenbezügen aus einer Tätigkeit, ermittelt:

a) in Geburts- und Todesfällen nach dem Stande am Tage des Ereignisses,

b) in Krankheitsfällen, die nicht mit Fällen zu a in Verbindung stehen, nach den durchschnittlichen Tagesbezügen während der Krankheitsdauer; der Monat ist hierbei mit 30 Tagen zu berechnen. Örtliche Sonderzuschläge, Frauenbeihilfe, Kinderbeihilfe, Besatzungszulagen usw. bleiben bei der Ermittlung des Monatsdiensteinkommens außer Betracht.

Einstweilen darf Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen keine Notstandsbeihilfe gewährt werden.

Wildverwertung.

A. B. III 64 v. 25. IV. 23. — III 8033.

Die Wildversteigerung nach Ziffer 40 der Jagdnutzungsvorschriften vom 9. April 1921 hat im abgelaufenen Rechnungsjahr infolge der Geldentwertung der Staatskasse große Verluste gebracht, besonders wenn frühzeitig die ganze Jahresstrecke versteigert worden ist. Da auch im laufenden Rechnungsjahr mit großen Schwankungen des Geldwertes gerechnet werden muß, bestimme ich, daß bis auf weiteres von der Versteigerung des Wildes abgesehen wird. Soweit das Wild nicht zur Beamtenversorgung gebraucht wird, ist es vom Oberförster oder durch Verkaufsvermittler bei den Markthallen der Großstädte möglichst vorteilhaft zu verkaufen. Beim freihändigen Verkauf ist der örtliche Bedarf zu berücksichtigen, doch dürfen dadurch der Staatskasse keine Mindereinnahmen erwachsen.

An den Grundrechten der Deutschen, wie sie im Artikel 118, Absatz 1, 126 und 130, Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 geregelt sind, nehmen die Beamten nur in in den Schranken teil, die ihnen durch das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 auferlegt sind. — Auch Beamte, die zugleich Stadtverordnete sind, unterliegen für ihr Verhalten als solche den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852.

(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. September 1921. I. Senat. I. A. 28/20.)

Nach Artikel 130, Absatz 2 der Reichsverfassung wird allen Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

Aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmungen über die Grundrechte und Grundpflichten der Beamten ist zu entnehmen, daß durch die erwähnte Vorschrift der Reichsverfassung der Beamte den übrigen Reichsangehörigen in bezug auf die Freiheit der politischen Gesinnung und deren Betätigung nicht völlig gleichgestellt werden soll. Wenn Absatz 1 des Artikels 130 sagt: „Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei", so ergibt sich hieraus, daß ihr politisches Verhalten in und außer dem Amte so eingerichtet sein muß, daß es mit der Erfüllung der Amtspflichten in Einklang steht. Deshalb findet die Betätigung

Hosted by Google

der politischen Gesinnung der Beamten ihre Schranke in den ihnen durch das preußische Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 auferlegten Pflichten. Daran wird auch durch Artikel 118 der Reichsverfassung nichts geändert, welcher jedem Deutschen das Recht gibt, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern, woran ihn auch kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern darf, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen will. Wenn das Arbeits- oder Anstellungsverhältnis die freie Meinungsäußerung nicht hindern darf, so findet das auf den Beamten nur soweit Anwendung, als seine Äußerungen innerhalb der Schranken bleiben, die durch das Beamtenverhältnis gezogen sind.

Das preußische Disziplinargesetz ist weder durch Artikel 131, Absatz 2, noch durch Artikel 118 der Reichsverfassung außer Kraft gesetzt, und deshalb darf das Recht des Beamten, sich an die zuständige Behörde zu wenden, nicht über die durch das Beamtenverhältnis gezogenen Schranken hinausgehen. Das gilt auch für die Tätigkeit des Beamten als Stadtverordneter. Wenn auch gegen Stadtverordnete ein Disziplinarverfahren nicht stattfinden kann, so soll das nicht etwa heißen, daß Beamte, die Stadtverordnete sind, nicht in dem gegen sie zulässigen Verfahren wegen ihres Verhaltens als Stadtverordnete zur Verantwortung zu ziehen sind, weil dem entgegensteht, daß das Amtsverhältnis die gesamte Persönlichkeit erfaßt, so daß der Beamte für sein Verhalten in und außer dem Amte disziplinarisch verantwortlich ist. Den Stadtverordneten ist die den Mitgliedern der Volksvertretung zustehende Immunität nicht verliehen. (Preußisches Verwaltungsblatt, Band 43, Nr. 40/41, Seite 482.)

Findet die Mieterschutzverordnung auf das Beamtendienstverhältnis Anwendung, insbesondere wenn der Beamte nach seinem Dienstaustritte noch eine Zeitlang in der Dienstwohnung belassen ist?

(Entscheidung des Reichsgerichts, III. Zivilsenats. Urteil vom 17. Juni, III 115/22.)

Auf Grund seines Offizierdienstverhältnisses ist der Beklagte in den Besitz der Wohnung gelangt und auch nach seinem Ausscheiden verblieben. Dieses Entgegenkommen des Reiches geschah gegen Vergütung. Wenn diese in den Quittungen auch als „Miete" bezeichnet ist, so ist das rechtlich ebenso unerheblich, wie die Zusendung der die Pflichten der „Mieter" regelnden Hausordnung, weil eine Einigung der Streitteile über die Begründung eines neuen, bürgerlichrechtlichen Vertragsverhältnisses nicht erfolgt ist. Die Mieterschutzordnung findet auf das öffentlichrechtliche Beamten- und Offizierdienstverhältnis keine Anwendung, denn sie gilt nur für Mietverhältnisse. Weil die Mieterschutzordnung nur vom Vermieter und Mieter spricht, wird sie auch von der herrschenden Meinung auf bürgerlich-rechtliche Dienstverhältnisse, mit denen das Recht zur Benutzung einer Dienstwohnung verknüpft ist, für nicht anwendbar erachtet. Ob dieser Meinung beizupflichten ist, bedarf hier keiner Entscheidung, aber auf das öffentlich-rechtliche Beamten- und Offizierdienstverhältnis kann die Mieterschutzverordnung jedenfalls nicht erstreckt werden. Schon das öffentliche Interesse verlangt vielfach die sofortige, von der Zustimmung des Mieteinigungsamts nicht abhängige Räumung der Beamten- oder Offizierdienstwohnungen.*) (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 105, S. 46.)

Die Entziehung eines Jagdscheines gilt nur für die Zeit, für welche er ausgestellt ist. Ein Jagdschein kann nur dann für ungültig erklärt werden, wenn Tatsachen, welche nach §§ 24 und 35 der J.O. die Versagung rechtfertigen, nach Erteilung des Jagdscheins eintreten oder zur Kenntnis der Behörde gelangen.

(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, I. Senats, vom 23. Januar 1922, 1. A. 94. 21.)

Wegen Erlegung eines Stückes weiblichen Rehwildes in der Schonzeit ist der in Frage kommende Jäger rechtskräftig bestraft und der am 1. März 1919 erteilte Jagdschein von dem zuständigen Landrat für ungültig erklärt worden. Im Jahre 1921 wurde dem Betroffenen ein neuer Jagdschein erteilt, wobei der Antragsteller der ihn erteilenden Stelle, einem Polizeiamte zu B., die Tatsache der Bestrafung im Jahre 1919 mitgeteilt hatte. Daß ihm seinerzeit der Jagdschein entzogen war, hat er verschwiegen, und als dieses trotzdem zur Kenntnis des Polizeipräsidenten gekommen war, hat er den von ihm ausgestellten Jagdschein für ungültig erklärt, weil, wie angenommen wurde, die Entziehung des Jagdscheines seinerzeit vom Landrat auf die Dauer von fünf Jahren angeordnet sei. Das Oberverwaltungsgericht hat die Verfügung des Polizeipräsidenten zu B. aufgehoben und die Erteilung des Jagdscheines aufrechterhalten.

Der Gerichtshof hat den Standpunkt vertreten, daß seinerzeit der Landrat den Jagdschein für ungültig erklärt hat, und da ein Jagdschein nur für ein Jahr ausgestellt wird, so kann er auch nur für diese Zeit entzogen werden, da eine rechtskräftige Entziehung des einmal erteilten Jagdscheines nicht immer auf fünf Jahre wirken könne. Die Voraussetzungen, unter welchen der erteilte Jagdschein für ungültig erklärt werden kann, sind dem § 36 der J.O. zu entnehmen, und das kann nur dann geschehen, wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder zur Kenntnis der Behörde gelangen. Als eine solche Tatsache kommt aber allein die erfolgte Bestrafung des Klägers wegen Übertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift in Betracht. Diese Tatsache liegt aber nicht nach, sondern vor der am 21. April 1921 erfolgten Erteilung des Jagdscheines durch den Polizeipräsidenten, und war diesem auch vor diesem Zeitpunkte bekannt. Es ist unwesentlich, was der Polizeipräsident nachträglich aus den näheren Begleitumständen der Straftat erfahren hat, und ebenso ist es ohne Bedeutung, daß er nicht gewußt habe, daß eine Entziehung des Jagdscheines seinerzeit stattgefunden hatte. Selbst wenn alle diese Umstände für den Polizeipräsidenten bestimmend gewesen wären, selbst die Erteilung des Jagdscheines zu versagen, so bilden doch diese Umstände keine Tatsachen im Sinne des § 36 J.O., welche für sich allein die Versagung des Jagdscheines gerechtfertigt hätten. Unter diesen Tatsachen sind lediglich die Versagungsgründe zu verstehen, die in den §§ 34 und 35 des Gesetzes aufgezählt sind. (Preußisches Verwaltungsblatt, Bd. 43 Nr. 47, Seite 557.)

*) Diese Entscheidung ist wichtig für die in den Ruhestand tretenden Staats- und Gemeindeforstbeamten, die eine Dienstwohnung innehaben.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Es sind aus dem alt- und neubesetzten Gebiet noch ausgewiesen worden im Regierungsbezirk Wiesbaden **die Forstmeister: Geuer** in Neuhäusel, **Wegener** in Nieder-Lahnstein; die **Oberförster Scheer** in Naslätten; **Schmedding** in Hofheim i. T.; **Forstreferendar Brosien** in Diez a. L.; Forstrentmeister **Frhr. Schilling v. Canstadt** in Königstein i. T.; im Regierungsbezirk Düsseldorf: **Forstreferendar Kirchhoff** in Xanten.

Forstrat **Dr. Bertog,** der seit 1. August 1899 forstlicher Beirat der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, und Vorstand ihrer Forstabteilung gewesen ist, ist am 1. April in den Ruhestand getreten. Aus diesem Anlaß wurde ihm die höchste Auszeichnung der Landwirtschaftskammer, die große silberne Medaille, verliehen und ihm der Dank der Kammer für die großen Verdienste um den Aufbau der Forstabteilung und unermüdliche Beratung des Waldbesitzes ausgesprochen. Über seinen Nachfolger ist bis jetzt Näheres noch nicht bekanntgeworden.

Neuordnung der Grundgehälter der Staatsbeamten. Im Haushaltsausschuß des Reichstages wurde am Freitag, dem 11. Mai, über Besoldungsfragen verhandelt. Ministerialdirektor von Schlieben (Reichsfinanzministerium) führte aus, daß seit Februar den Beamten und Staatsarbeitern besondere Erhöhungen im Sinne der sonst üblichen Teuerungsaktion nicht gewährt werden konnten, sondern daß man sich gegen die wachsende Teuerung mit vorläufigen Maßregeln geholfen habe. Ein solcher Zustand dürfe natürlich nicht andauern, deshalb habe sich die Reichsregierung entschlossen, eine Umwandlung der Grundgehälter vorzunehmen, die am 1. Juli in Kraft treten solle. Oberregierungsrat Dr. Sölch (Reichsfinanzministerium) sprach über die Frage der Spannungen zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen. Diese Spannung sei durch die verschiedenen Reformen immer mehr zusammengeschrumpft. In der Vorkriegszeit habe die Spannung zwischen den Besoldungen der unteren, mittleren und höheren Beamten 1 : 2,5 : 4,1 betragen, heute betrage sie nur noch 1 : 1,48 : 2,19. Das Einkommen des Beamten im Verhältnis zu seinem Vorkriegseinkommen betrage bei der Besoldungsgruppe III = 65 %, bei Gruppe V 56 %, bei Gruppe VII 37 %, bei Gruppe X 32 % und bei Gruppe XIII 34 % seines Vorkriegsgehalts. Nach diesen Zahlen sei eine Verringerung der Spannung zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen unmöglich. Abgeordneter Bender (Soz.) widersprach diesen Zahlen. Nachdem seit Oktober v. J. die Besoldungen um 1000 % erhöht worden seien, hätten die höheren Beamten einen entsprechend größeren Vorteil von Besoldungserhöhungen wie die unteren Beamten. Die Spannung müsse unbedingt vermindert werden.

Ortszuschläge und Besatzungszulagen für preußische Staatsbeamte. Mit Wirkung vom 1. März 1923 ab sind die örtlichen Sonderzuschläge in einer Reihe von Orten, insbesondere im besetzten Gebiet, erhöht worden. Ferner ist vom gleichen Tage ab die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens verdoppelt worden. Sie betragen demnach monatlich vom 1. März 1923 ab:

in den Orten der Ortsklasse A	32000 ℳ
„ „ „ „ „ B	30800 ℳ
„ „ „ „ „ C, D und E	29600 ℳ

die Kinderzulage beträgt ab 1. März d. J. 6400 ℳ

Die allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung der Jagd in den preußischen Staatsforsten. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung der Jagd in den preußischen Staatsforsten zu geschehen hat, neu herausgegeben. Zunächst sei bemerkt, daß die §§ 5 und 14 einige Druckfehler enthalten.

Im § 2 wird auf die Polizeiverordnung vom 30. Mai 1921, welche auf Grund des § 34 F.F.P.G. die Schonzeit jagdbarer Tiere abändert, hingewiesen, und scheinbar dem Jagdpächter anheimgegeben, sich mit dieser Verordnung, deren Rechtsgültigkeit in neuerer Zeit in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" auch von dem bekannten Jagdrechtler Stelling, Oberstaatsanwalt a. D., bestritten wird, auseinanderzusetzen.

Nach § 2 wird die Raubzeugvertilgung mit Gift und Pfahleisen verboten, aber der Regierung das Recht vorbehalten, Ausnahmen zu gestatten. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat zusammen mit dem Minister für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung am 29. September 1922, gestützt auf § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, eine Polizeiverordnung erlassen, die es verbietet, Vögel mit Pfahleisen zu fangen. Deshalb ist es selbstverständlich, daß die Regierung keine Befugnis mehr haben kann, hiervon Ausnahmen zu gestatten.

In den ersten beiden Sätzen des § 6 wird dem Pächter gesagt, daß er die Jagd nur in eigener Person ausüben darf, oder durch einen nach § 5 zugelassenen Jagdaufseher oder einen staatlichen Forstbeamten. Andere Personen darf der Pächter nur in seiner oder des Jagdaufsehers Begleitung jagen lassen. Unberührt hiervon sollen die weitergehenden gesetzlichen Vorschriften über das Mitführen schriftlicher Ausweise bleiben, die der Jagdberechtigte den Jagdgästen auszustellen hat. Wer in Begleitung des Jagdberechtigten nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift jagt, muß einen Erlaubnisschein haben. Wenn nun auch der nach § 5 zugelassene Jagdaufseher als selbständig zur Jagdausübung befugt angesehen wird, so ist das nur zutreffend, soweit ein Jäger im Sinne der Jagdordnung in Frage kommt. Es verstößt aber gegen die öffentlichrechtliche Vorschrift der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, wenn diesem Jagdaufseher die Befugnis

Hosted by Google

eingeräumt wird, Jagdgäste in seiner Begleitung jagen zu lassen. Wenn dieser Jäger selbst ohne Erlaubnisschein jagen darf, so fehlt ihm aber die Befugnis, Jagdgäste in seiner Begleitung jagen zu lassen. Wenn anderseits wiederum der staatliche Forstbeamte als befugt erachtet wird, an Stelle des Pächters und mit dessen Zustimmung selbständig die Jagd auszuüben, so erscheint mir auch das unrichtig, denn soweit die verpachtete Jagd in Frage kommt, ist der staatliche Forstbeamte auf Grund dieser Eigenschaft nicht Jäger des Jagdpächters im Sinne der Jagdordnung, und daraus folgt wiederum, daß er im Falle des § 6 der Bedingungen selbst eines Erlaubnisscheines bedarf.

Im § 10 heißt es, daß der Pächter dem Forstbeamten gemäß den Vorschriften über die Jagd auf Wild, das den Forstbeamten zusteht, die Ausübung der Jagd auf die daselbst genannten Wildarten zu gestatten hat. Das ist ein Jagdvorbehalt, der, wie ich bereits in Nr. 10 der „Deutschen Forst-Zeitung": „Ein Schnitzer in der Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster" nachgewiesen habe, in Hannover nicht zulässig ist, weil eine solche Teilung der Jagd gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Jagdordnung verstößt und deshalb nichtig ist.

Wenn im § 10 dem Pächter gesagt wird, daß er die in der Pachtjagd dienstlich tätigen Forstbeamten nicht hindern darf, die Pachtjagd in Jagdausrüstung zu begehen, so wird der Eindruck erweckt, daß der Pächter etwas Derartiges nicht zu dulden brauche, wenn es im Jagdpachtvertrage nicht vorbehalten ist. Die staatlichen Forstbeamten und Anwärter des Forstdienstes haben jedoch die gesetzliche Befugnis, sich in ihren Revieren auch gegen den Willen des Jagdpächters in Jagdausrüstung zu bewegen.

Etwas seltsam muß es anmuten, daß es nach § 15 der Regierung jederzeit freistehen solle, den Vertrag entweder ganz oder teilweise nach „dreimonatiger" Kündigung zu lösen, denn einer solchen vertraglichen Bestimmung fehlt die innere Berechtigung. Carl Baltz.

Aus Württemberg. Es ist, soweit der gute Ton in Frage kommt, wenig Erfreuliches, was das Organ des Vereins württembergischer Förster „Echo vom Walde" in seiner Aprilnummer mitzuteilen hat, womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß ihm die Wahrung berechtigter Interessen nach irgendeiner Richtung verdacht werden kann. Wenn auch die „gesamte Vereinsleitung" und alle Mitglieder des Vereins gegen das, was sich im Landtage abgespielt hat, Sturm laufen, so lassen sich doch Tatsachen nicht aus der Welt schaffen, und ebensowenig die aus der Praxis des Lebens geschöpfte Erfahrung, daß man aus eigenen Fehlern lernen und sie nicht immer wieder machen solle. Es kann sicherlich nicht angenehm berühren, wenn „die gesamte Vereinsleitung" ihren Mitgliedern einreden will, daß der Präsident der Forstdirektion den Versuch unternommen habe, die „verfassungsgemäß garantierte Koalitionsfreiheit" der Beamten zu vernichten. Eine Koalitionsfreiheit gewährt die deutsche Reichsverfassung den Beamten gerichtsnotorisch nicht, und es muß überraschen, daß den württembergischen Förstern trotzdem etwas glaubhaft und schmackhaft gemacht werden soll, was tatsächlich nicht existiert und deshalb auch nicht vernichtet werden kann. Es macht keinen guten Eindruck, wenn an den „republikanischen Volksstaat" appelliert wird, dessen Vertreter auch auf der sozialdemokratischen Seite der Forstpolitik entgegentreten. Es wird immer noch auf einigen Widerspruch, nicht allein beim Landtage, sondern auch beim Herrn Reichsfinanzminister, stoßen, wenn die württembergischen Förster allzu kategorisch die Gleichstellung mit den Förstern, wie sie sagen, Deutschlands verlangen. Keineswegs soll der auch im Landtage anerkannten Leistungsfähigkeit der württembergischen Förster zu nahe getreten werden, aber sie mögen doch einmal bedenken, welche Entwicklung die Förster z. B. in Bayern, Braunschweig und Preußen hinter sich zu liegen haben, die bei ihnen doch ohne Zweifel heute noch fehlt! Selbst wenn der Landtag die Förster, sagen wir einmal mit den preußischen, gleichstellen wollte, darf nicht übersehen werden, daß der Reichsfinanzminister auf Grund des Sperrgesetzes die Auffassung vertreten kann und wahrscheinlich auch vertreten wird, daß die Tätigkeit der württembergischen Förster jener der Förster Bayerns, Braunschweigs und Preußens im Sinne der Besoldungsregelung zugrunde liegenden Bestimmungen und Voraussetzungen nicht gleichwertig ist. Daß die Forstdirektion und schließlich auch der Landtag dieser Sachlage Rechnung tragen müssen, läßt sich nun einmal nicht ändern, und wenn die Vereinsleitung das nicht einsehen will und weiter so gegen die Staatsautorität auftritt und anrennt, wie es stellenweise geschehen ist, so läßt sich das mit der kundgegebenen Auffassung, daß „das allgemeine Staatsinteresse über alle Standesinteressen" gestellt werden soll, nicht vereinbaren.

In dem Artikel „Der Försterkrieg im württembergischen Landtage", der ebenfalls in der Aprilnummer vom „Echo im Walde" veröffentlicht wird, fehlt es natürlich wiederum nicht an Drohungen, die selbstverständlich das Gegenteil von dem bewirken müssen, was beabsichtigt wird, denn alle Drohungen, hinter denen nicht die nötige Machtfülle steht, machen keinen Eindruck, höchstens den der Lächerlichkeit. Von einer derartigen Kampfesweise der Schriftleitung ihres Vereinsorgans haben allein die Förster den Nachteil, der um so größer ist, je länger sie einem derartigen Auftreten zustimmen.

In Württemberg sind auf allen Seiten Fehler gemacht worden, aber ganz besonders auf der Försterseite, denn die hier beliebte Kampfesweise war bisher eine Dreschflegelpolitik, der eine Regierung nicht nachgeben konnte, wenn sie sich nicht selbst aufgeben wollte. Daß das auch in Zukunft nicht anders sein kann, sollte den einsichtigen Förstern, an denen es auch in Württemberg nicht fehlen wird, endlich einleuchten, damit sie nicht den letzten Rest jener Sympathien verlieren, die ihren Bestrebungen im Lande und auch außerhalb dessen Grenzen anfänglich entgegengebracht worden sind. Spektator.

Forstliche Lehrgänge. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands plant für diesen Sommer vorläufig zwei große forstliche Lehrgänge von je 14tägiger Dauer, beide unter

Hosted by Google

Leitung des Herrn Forstrats Dr. Bertog. Der erste soll in der Zeit vom 25. Juni bis 7. Juli in Soldin Nm., der zweite in der Zeit vom 23. Juli bis 4. August in Falkenberg (Oberschlesien) abgehalten werden.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover beabsichtigt bei genügender Beteiligung in den Tagen vom 15. bis 17. Juni einen kleinen forstlichen Lehrgang für Waldbesitzer und Privatforstbeamte in Northeim zu veranstalten. Näheres siehe im Vereinsteil auf Seite 350.

Forstwirtschaftliches.

Holz- und forstwirtschaftliche Fragen vor dem sächsischen Landtage. Eine für die Holz- und Forstwirtschaft sowie für die holzverarbeitende Industrie und das Gewerbe interessante Aussprache fand im sächsischen Landtage gelegentlich der Beratung des sächsischen Haushaltsetats statt. In letzterem spielt das Kapitel „Forst- und Holzwirtschaft" eine bedeutsame Rolle. Es wurde hervorgehoben, daß das Kapitel Forsten das erfreulichste des ganzen Haushaltsplanes sei. Der Finanzminister habe dort aber die Einnahmen mit zu großer Vorsicht und Bescheidenheit eingestellt, nämlich den Preis für ein Festmeter Derbholz mit 16 000 ℳ. Dieser Preis sei inzwischen wesentlich überholt, und man werde für das Forstjahr 1922/23 wohl mindestens mit einem Durchschnittspreise in fünffacher Höhe rechnen können, so daß die Einnahmen aus den Forsten nicht nur 8 Milliarden, sondern 40 Milliarden Mark betragen müßten. Man müsse allerdings die Frage aufwerfen, ob es wirklich im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse richtig ist, daß hier, wie bisher, der rein fiskalische Standpunkt ausschlaggebend sei. Im allgemeinen vernehme man die verschiedensten Klagen über mangelndes Entgegenkommen der sächsischen Forstverwaltung, so insbesondere wegen der Rindennutzung. Die deutsche Gerberei habe ein großes Interesse daran, daß ihr die Rinden nicht verteuert werden, und das geschehe gerade gegenüber den sächsischen Gerbereien. Bayern und einige andere Länder liefern ihre Rinden nur an einheimische Firmen. Sachsen habe dies bis jetzt abgelehnt und stelle ihnen bloß anheim, in das Höchstgebot einzutreten, das etwa auswärtige Firmen abgegeben haben. Diese Regelung könne man nicht als genügend ansehen, und der Landtag würde es für zweckmäßig halten, wenn auf Grund irgendeiner Goldmarkbewertung die Rinden freihändig an die sächsischen Gerbereien abgegeben werden. — Von anderer Seite wurden zu dem Kapitel „Holz- und Forstwirtschaft" folgende interessante Ausführungen gemacht: „Das Kapitel Forsten schließt mit einem Überschuß von 5½ Milliarden Mark ab. In der Vorbemerkung ist dazu gesagt, daß, wenn statt der 16000 ℳ pro Festmeter der inzwischen eingetretene Durchschnittspreis von 20 000 ℳ pro Festmeter eingesetzt würde, Sachsen mit einem Überschuß von 2 Milliarden Mark rechnen könnte. Nun sind aber die Preise nicht bloß mit 20 000 ℳ pro Festmeter zu rechnen, sondern man kann, namentlich wenn wir an die Auktionen draußen im Lande denken, von 50 000, 60 000 oder auch 100 000 ℳ pro Festmeter sprechen. Dann wäre die Folge die, daß statt der 5½ Milliarden Mark soundso viele Milliarden Mark in Frage kommen würden."

Zu den obigen Holz- und Forstfragen sprach sich sodann der Finanzminister Heldt folgendermaßen aus: „Es ist im Landtage von einigen Abgeordneten über die hohen Holzpreise geklagt worden, und im Zusammenhang damit ist die Frage der Holzrinden erwähnt, die ja eine gewisse Rolle für Gerbereizwecke spielen. Was die hohen Holzpreise anlangt, so ist es richtig, daß durch die Festigung unserer Mark auf der einen und das Zurückgehen der tschechischen Krone auf der andern Seite eine gewisse Differenz zwischen den Holzpreisen im Deutschen Reiche und in Sachsen und bei den Tschechen eingetreten ist. Dazu kommt noch, daß die Nonne ja im letzten Jahre in den tschechischen Wäldern ganz außerordentlich gehaust und viele Bestände vernichtet hat, die nun unbedingt abgeschlagen und verkauft werden mußten, weil sie sonst verfault wären. Infolgedessen war man dort genötigt, mit den Preisen der tschechischen Hölzer zurückzugehen. Und da hat sich dann, übrigens für eine verhältnismäßig kurze Zeit, gezeigt, daß die Preise eines Teiles des tschechischen Holzes anscheinend billiger gewesen sind als in Sachsen; das war jedoch nur eine vorübergehende Erscheinung. — Der Vorwurf aber, der in der Presse gemacht worden ist, daß die sächsische Regierung versucht habe, die Holzpreise unverändert auf der Höhe zu erhalten, trifft nicht zu. Es trifft vielmehr etwas anderes zu. Die Holzinteressenten haben sich zu einem Ring zusammengeschlossen, und bei der Versteigerung des Holzes hat nur einer der Interessenten ein Gebot abgegeben. Das Gebot war dermaßen niedrig, daß es wesentlich unter dem höchsten Tagespreise lag. Da niemand anders bot, hätte das Holz für diesen Preis zugeschlagen werden müssen. Das Verfahren lief darauf hinaus, das Holz vom Staat billig zu erwerben und die Differenz gegenüber den Tagespreisen in die Tasche der Holzinteressenten fließen zu lassen. Als sich diese Erscheinung auf dem Holzmarkte zeigte, hat das Finanzministerium angeordnet, daß die Forstverwaltung in allen diesen Fällen, wo sich so etwas zeigt, die Versteigerung sofort einstellen und warten soll, bis die Frage geklärt ist, bevor die Versteigerung fortgesetzt wird. Das wird das Ministerium auch in allen Fällen so machen, wo sich wieder eine solche Erscheinung zeigt, denn die Regierung kann nicht den Privatinteressenten auf Kosten des Staates irgendwelche Beträge zukommen lassen, selbst wenn sich der ganze Vorgang unter dem Deckmantel vollzieht, daß man die Holzpreise angeblich herabsetzen will. In Wirklichkeit hat es sich nur darum gehandelt, daß die Holzinteressenten den Differenzbetrag für sich in Anspruch nehmen wollten. — Im übrigen kommt die sächsische Forstverwaltung dazu, mehr und mehr Mischwald einzuführen, um den Kampf gegen die Holzschädlinge wirksamer durchführen zu können."

Waldbrand-Vorbeugungsmaßregeln. In der Provinz Hannover haben Wald- und Heidebrände in der letzten Zeit in ganz bedenklicher Weise zugenommen. Der Verband Hanno-

Hosted by Google

verscher Waldbauvereine hat die nachfolgenden Maßnahmen zur Verminderung der Brandgefahr vorgeschlagen:

1. Dauerndes Wundhalten aller Wege und der sie begrenzenden Gräben.
2. Anlage genügend breiter Schutzstreifen (Wundstreifen) längs der Wege und besonders gefährdeter Nadelholzbestände durch Pflügen usw.
3. Entfernen der leicht brennbaren Kiefernkusseln und der Heide in einer Breite von mindestens 50 Metern um die Holzbestände.
4. Bestimmungen über Sicherheitsmaßregeln beim Abbrennen von Heide und scharfe Kontrolle ihrer Innehaltung.
5. Rauchverbot, rücksichtsloses Vorgehen gegen Feuermachen im Walde und in dessen Nähe (Abkochen von jugendlichen Wanderern und Touristen).
6. Strenge Bestrafung für Übertretungen, Anbringen von Verbotstafeln an den Hauptwaldwegen.
7. Bestrafung bei verweigerter und unvollkommener Löschhilfe. Verpflichtung der Ortsfeuerwehren zur Löschhilfe bei Waldbränden.
8. Einrichtung besonderer Waldbrandwehren und Bestimmung von Waldgeschworenen in den brandgefährdeten Gemeinden.
9. Unterstützung der bedeutungsvollen Bestrebungen der Technischen Nothilfe auf dem Gebiete der Waldbrandbekämpfung (Löschübungen).

Daneben sind wiederholte Bekanntmachungen und Warnungen in den Kreis- und Lokalblättern unerläßlich. Wer sich noch der vielen Brände in den letzten Jahren erinnert und den Schaden ermißt, wird diese Vorschläge begrüßen und in jeder Hinsicht unterstützen. Nur rücksichtsloses gemeinsames Vorgehen kann hier Wandel schaffen.

Berichtigung. In Nummer 19 auf Seite 331 muß die Ueberschrift der kleinen Mitteilung rechte Spalte unten **„Der zerstörende Fichtenbockkäfer"** und nicht, wie infolge Setzfehlers angegeben, „Fichtenborkenkäfer" lauten, worauf hier besonders aufmerksam gemacht sein möge.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 12. Mai 1923. Zufuhr knapp, Geschäft lebhaft, Preise unverändert. Kaninchen, starke 4000 bis 4500 ℳ, Kaninchen, klein IIa. 500 bis 800 ℳ das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 13. Mai 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 5000 ℳ, Wildkanin: Winter bis 3000 ℳ, Füchse: Winter I 200 000 ℳ; Steinmarder I 300 000 ℳ; Baummarder I 400 000 ℳ; Iltisse I 50 000 ℳ; Maulwürfe I 2000 ℳ; Dachse: I 50 000 ℳ das Stück; Rehe: Sommer 7000 ℳ, Rehe: Winter 5000 ℳ das Pfund; Rotwild: trocken 4000 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 5000 ℳ das Kilo, Schwarzwild: trocken 400 ℳ das Kilo; Kanin bis 5000 ℳ; Katzen bis 5000 ℳ; Otter bis 400 000 ℳ. — Vorstehende Preisangaben müssen als freibleibend betrachtet werden.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 12. Mai 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 3700 bis 4500 ℳ, Schleien, unsortiert 4250 ℳ, Schleien, Portions- 4550 bis 5000 ℳ, Aale, groß- mittel 6400 bis 6500 ℳ, Aale klein- mittel 5000 bis 5300 ℳ, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 25 000 bis 30 000 ℳ das Schock.

Zehn kleine, echt weidgerechte Jagdbilder

stellen die Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil", die jedes Mitglied auf seine Briefe kleben sollte, dar. Preis: 1 Stck. 5 ℳ, 10 Stck. 50 ℳ, 30 Stck. 150 ℳ, 50 Stck. 250 ℳ, 100 Stck. 300 ℳ nebst 20 ℳ Drucksachenporto. Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom

Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **300 Mark** Porto-Anteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 22. **Ruhegehaltsbezüge eines Hegemeisters in Gruppe 7.** Ich bin Witwer, ohne Kinder unter 21 Jahren, und wurde am 1. Juli 1920 mit 48 Dienstjahren in Gruppe 7 in den Ruhestand versetzt. Meine jüngste Tochter, 27 Jahre alt, ist seit fünf Jahren krank und erwerbsunfähig. Auf Grund dessen ist mein Versorgungszuschlag auf 90 % erhöht worden. Welche Bezüge habe ich für Januar, Februar und März zu beanspruchen? Hegemeister i. R. M.

Antwort: Das höchste Ruhegehalt aus Gruppe 7, das Sie erdient haben, beträgt monatlich 20325 ℳ, mithin für 1. Januar

bis 31. März 1923	60975 ℳ
Hierzu tritt als Versorgungszuschlag für Januar: Gehalt . . 23000 ℳ durchschn. Ortszuschlag . 4100 „	
27100 ℳ	
Ausgleichszuschlag 395 % von 27100 ℳ = 107045 ℳ, hiervon 90 % . .	96341 „
Für Februar: Ausgleichszuschlag 942 % von 27100 ℳ = 255282 ℳ, hiervon 90 %	229754 „
Für März: wie für Februar	229754 „
	616824 ℳ

Sollten für Ihren Wohnort noch örtliche Sonderzuschläge zustehen, so würde der Prozentsatz dieser Zuschläge von 27100 ℳ zu berechnen und hiervon 90 % der vorstehend errechneten Summe von 616824 ℳ zuzusetzen sein. Wir empfehlen Ihnen, auf Grund unserer Berechnung die zahlende Kasse um Aufklärung zu bitten. Rg.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Magdeburgerforth (Magdeburg) ist zum 1. Juli oder später zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Oberförsterstelle Torgelow (Stettin) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Revierförsterstelle Tenczinau, Oberf. Kreuzburg O.-S. (Oppeln), ist zum 1. Juli 1923 neu zu besetzen. Dienstgehöft hat fünf geräumige Zimmer mit Zubehör. Wirtschaftsland: 0,3130 ha Garten, 10,2870 ha Acker und 2,6290 ha Wiese. Nutzungsgeld rund 274 000 M. Nächster Ort Landsberg O.-S., 4 km; Bahnstation Kreuzburg O.-S. In beiden Städten sind Schulen und Kirchen beider Konfessionen vorhanden. Revier (Nadelholz) eben, Jagd mittelmäßig. Bewerbungsfrist 31. Mai.

Forstsekretärstelle Jaedkemühl, Oberf. Jaedkemühl (Stettin), ist zum 1. Juli zu besetzen. Neues Wohnhaus mit elektrischem Licht, Viehstall, Bretterscheune und Holzstall vorhanden. Wirtschaftsland 0,1140 ha Garten, 2,0540 ha Acker, 4,7660 ha Wiese, 3,1270 ha Weide. Bisheriges Nutzungsgeld 795 M. Nächste Bahnstation 6,5 km; nächste Dorfschule 2 km; nicht anerkannte Mittelschule Ueckermünde, 5,5 km. Bewerbungsfrist 30. Mai.

Försterstelle Stemel, Oberf. Obereimer (Arnsberg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und Dienstländereien zur Größe von 6,2920 ha. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Försterstelle Teerofen, Oberf. Tauer (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: 8,8470 ha Acker, 6,1530 ha Wiese. Bewerbungsfrist 25. Mai.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 geheftet Grundzahl 1,2. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis geheftet Grundzahl 0,3.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Balke, Förster in Teerofen, Oberf. Tauer, wird am 1. Oktober nach Merzwiese, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Fadur, überz. Förster in Stepenitz, Oberf. Stepenitz, ist am 1. Mai die bebaute Hilfsförsterstelle Neuhof, Oberf. Jakobshagen (Stettin), übertragen.

Studt, Förster in Fratzig, Oberf. Behle, wird am 1. Juli nach Hundefier, Oberf. Döberitz (Schneidemühl), versetzt.

Werner, Förster in Jaedkemühl, wird am 1. Juli die Försterstelle Fangel, Oberf. Pudagla (Stettin), übertragen.

Spitzenberg, Hilfsförster in Hemeln, Oberf. Brauwald (Hildesheim), ist am 1. April zum überz. Förster ernannt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Ernst, Hilfsförster in Oberschönau, trat am 20. April aus der Herzoglich Coburg-Gothaschen Forstverwaltung aus und übernahm die Stadtförsterstelle Hechingen.

Schulze, bisher Hilfsförster bei der Städtischen Forstverwaltung Duisburg, ist als Stadtförster nach Cronenberg (Rhld.) versetzt.

Privatforstdienst.

Alnhm, Forstmeister, Generalbevollmächtigter des Reichsgrafen von Hochberg, Kreuz—Goray, wurde zum Oberforstmeister ernannt.

Württemberg.

v. **Kapff,** Forstamtmann bei der Forstdirektion, ist das Forstamt Altheim übertragen.

Baden.

Dießlin, Forstmeister und Hilfsarbeiter bei der Forstabteilung, ist unter Belassung bei der Forstabteilung zum Forstamtsvorstand ernannt.

Faber, Forstmeister und Hilfsarbeiter bei der Forstabteilung, ist zum Vorstand des Forstamts Karlsruhe ernannt.

Faiß, Forstmeister in Kork, ist unter Aufhebung seiner Versetzung zum Forstamt Peterstal zur Dienstleistung bei der Forstabteilung und unter Verleihung der Amtsbezeichnung Forstrat versetzt.

Krautinger, Forstmeister in Konstanz, ist auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Uebertragen wurde:

Zeiß, Forstmeister in Jestetten, das Forstamt Konstanz; **Hund,** Forstmeister in Gegenbach, das Forstamt Gerlachsheim; **Knierer,** Forstmeister in Gerlachsheim, unter Zurücknahme seiner Versetzung zum Forstamt Karlsruhe das Forstamt Karlsruhe-Hardt; **Schuler,** Forstmeister in Forbach, unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Forstamtsvorstand in Boxberg das Forstamt Oberweiler; unter Ernennung zu Forstmeistern: **Becker,** Forstamtmann, das Forstamt Stein; **Hug,** Forstamtmann, das Forstamt Jestetten; **Langer,** Forstamtmann, das Forstamt Boxberg unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Forstamtmann".

Stellen von zweiten Beamten der Forstverwaltung den Forstassessoren:

Dr. **Bichler** aus Staufen, **Fuchs** aus Mannheim, **Meßmer** aus Karlsruhe, **Sittig** aus Schuttach.

Die Versetzung des Forstmeisters **Ihrig** in Bad Peterstal ist zurückgenommen.

Vereinszeitung.

Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan 1923, zweites Vierteljahr.

Die verehrlichen Mitglieder der Vereine, deren Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung" ist und die unser Blatt von unserer Lieferstelle zum Vorzugsabonnement beziehen, bitten wir, den fälligen Bezugspreis für die Monate April, Mai und Juni 1923, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzusenden. Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Interessen wir vertreten, so besonders des Vereins „Waldheil", des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preußischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preußischer Staatsrevierförster, der Preußischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes usw., beträgt für das zweite Vierteljahr **3300 Mk.** Wir bitten, diesen Betrag an die Geschäftsstelle der **„Deutschen Forst-Zeitung", Postscheck-**

Hosted by Google

konto Berlin, Nummer 41509, mittels Zahlkarte einzusenden. Ist der Betrag bis zum 23. Mai nicht in unserem Besitz, so werden wir uns gestatten, ihn zuzüglich der Kosten durch Postnachnahme zu erheben. Da die Kosten aber zur Zeit sehr hoch sind, empfehlen wir dringend schnelle Einsendung des Betrages von 3300 *M* mittels Zahlkarte.

Die Lieferstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

J. Neumann, Neudamm.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Delegiertenversammlung 1923.

Mehrfache an mich ergangene Anregungen lassen erkennen, daß bei einem großen Teile der Vereinsmitglieder der Wunsch besteht, auch in diesem Jahre unsere Standesangelegenheiten in einer Delegiertenversammlung zu besprechen. Auch ich neige der Ansicht zu, daß eine kurze Aussprache nötig ist. In Rücksicht auf unsere Vereinskasse können wir leider eine Delegiertenversammlung, zu der jeder Regierungsbezirk einen Vertreter entsendet, nicht abhalten, das ist zu teuer. Ich bitte, daß die einzelnen Bezirksgruppen jeder Provinz alsbald in Verbindung treten und einen Vertreter wählen, der auf der Versammlung die Wünsche der Mitglieder der ganzen Provinz vertritt. Nachbenannte Kollegen bitte ich freundlichst, für ihre Provinz die Wahl des Vertreters in die Hand zu nehmen und mir bis 15. Juni den Namen desselben mitzuteilen:

Für Ostpreußen: Kollege Lukat,
„ Pommern: „ Dallmann,
„ Schlesien: „ Klinkert,
„ Sachsen: „ Schellack,
„ Schleswig: „ Hansen,
„ Hannover: „ Koken,
„ Westfalen: „ Holzapfel,
„ Hessen: „ Velte,
„ Rheinprovinz: „ Weber (Hoxel),
„ Hofkammer: „ Dreizehner.

Die Delegiertenversammlung könnte dann Ende Juni oder Anfang Juli stattfinden. Ich lege Wert darauf, daß die Versammlung nach der dritten Lesung des Forstetats im Landtage stattfindet, bitte mir aber etwaige Wünsche hierüber mitzuteilen.

Hennig.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

Bezirk Frankfurt a. O.

Am Donnerstag, dem 24. Mai 1923, vormittags 11 Uhr, findet in Cüstrin-Neustadt, Gasthof Conrad, eine Zusammenkunft der Mitglieder der Staatsförstervereinigung im Bezirk Frankfurt a. O. statt. Die Mitglieder werden gebeten, wegen Wichtigkeit und Dringlichkeit der Tagesordnung, welche vor Eröffnung der Versammlung bekanntgegeben wird, recht zahlreich zu erscheinen.

Burkhardt. Blaue. Simon.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Betrifft Beitragszahlung 1923.

Die verehrlichen Mitglieder, die noch mit der Beitragszahlung für das laufende Jahr im Rückstande sind, bitten wir, die Einsendung möglichst bald nachzuholen, und zwar auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil" e. V. Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7. Dabei bemerken wir, daß durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28. Februar d. J. die Jahresbeiträge für Forst- und Jagdbeamte auf mindestens **300 Mk.** und für alle übrigen Mitglieder auf mindestens **500 Mk.** erhöht worden sind. Durch die einmalige Zahlung von **10000 Mk.** kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden. Wir möchten daher auch die Mitglieder bitten, die etwa einen geringeren Betrag, als oben angeben ist, eingeschickt haben, die Restsumme einzusenden.

Sollten die Beiträge bis zum 1. Juli nicht eingegangen sein, werden wir sie unverzüglich ohne jede weitere Anmahnung durch Postnachnahme einziehen. Dadurch würde den betreffenden Mitgliedern jedoch eine Mehrausgabe der hohen Portokosten wegen erwachsen.

Neudamm, den 12. Mai 1923.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil".

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde,** Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8711. Seier, Otto, Förster, Wüstenhain, Post Krieschow, Kreis Calau. IX.
8712. Voigt, Helmuth, Forstgehilfe, Neuvschhof, Post Fürstenau, Kreis Arnswalde. IX.
8713. Lauffer, Hans, Forstkandidat, Tharandt i. Sa., Sidonienstraße 174 f. XII.
8714. Stieff, Karl, Forst- und Jagdaufseher, Grebendorf, Post Eschwege. XIII.
8715. Harreß, G., Hilfsförster, Schönau i. Schl., Post Bad Landeck. VII.
8716. Menzel, Walter, Hilfsförster, Carlswalde bei Sagan. VIII.
8717. Eichler, Oskar, Revierförster, Gr.-Schönwald, Post Festenberg, Bezirk Breslau. VII.

Hosted by Google

8718 Runte, Friedrich, Förster, Ostheim i. Rhön, Thür. XVIII.
8719. Glocksin, Max, Gutsförster, Oberg, Kr. Peine, Hann. X.
8720 Neumann, Ewald, Hilfsförster, Gusinnen, Post Brustawe, Kreis Gr.-Wartenberg. VII.
8721. Knoops, Wilhelm, Hilfsförster, Cöpenick, Alte Oberförsterei. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Klinger, Karl, Gutsförster, Badekow, Post Gresse, Mecklenburg.
Greißner, Karl, Revierförster, Fh. Seese, Post Calau N.-L.
Siemers, Hans; Forster, Drenkau, Post Güntersdorf, Kreis Grimberg.
Rost, Georg, Hilfsjäger, Lanke, Niederbarnim.
Wieweg, Alfred, Forstgehilfe, Kriebstein bei Waldheim Sa.
Wuth, Rudolf, Fürstl. Hilfsförster, Hohenborau, Post Carolath Kreis Freystadt
Wiemert, Ernst, Forstgehilfe, Murchin, Kreis Greifswald.
Westphal, August, Förster, Horst, Post Sanitz M.-Schw.
Moschewsky, Karl, Waldwart, Schwengels, Post Zinten, Kreis Heiligenbeil.
Kaliß, Paul, Revierförster, Mit.-Mühlatschütz, Kreis Oels.
Drogi, Robert, Förster, Neuersdorf bei Konstadt, Kreis Kreuzburg
Poly, Hans, Reviergehilfe, Slawentzitz, Kreis Cosel O.-S.
Zummach, Hubert, Forstaufseher, Fh. Danzig, Post Falkenburg, Kreis Dramburg.
Hein, Georg, Förster, Ober-Kauffung a. d. Katzbach, Kr. Schönau.
Hartmann, Reinhard, Gutsförster, Merzdorf, Post Prösen, Kreis Liebenwerda.

Große forstliche Lehrgänge.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands plant für diesen Sommer vorläufig zwei große forstliche Lehrgänge von je 14tägiger Dauer, beide unter Leitung des Herrn Forstrats Dr. Bertog. Der erste soll in der Zeit vom 25. Juni bis 7. Juli in Soldin Nm., der zweite in der Zeit vom 23. Juli bis 4. August in Falkenberg (Oberschlesien) abgehalten werden.

Wegen der nötigen Vorbereitungen werden die Anmeldungen für den Lehrgang in Soldin bis zum 1. Juni und für den Lehrgang in Falkenberg bis zum 1. Juli erbeten. Dabei ist die Mitgliedschaft im Verein nachzuweisen. Gleichzeitig sind als Beitrag zu den Kosten je 12000 ℳ an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm einzusenden.

Für den Westen und Süden wird auch je ein Lehrgang geplant. Näheres hierüber wird noch bekanntgegeben.

Eberswalde, den 9. Mai 1923.

Die Geschäftsstelle.

Forstlehrgang in Northeim (Hannover).

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover beabsichtigt bei genügender Beteiligung in den Tagen vom 15. bis 17. Juni d. J. vor den Veranstaltungen des Harz-Solling-Forstvereins (17. bis 19. Juni) einen kleinen forstlichen Lehrgang für Waldbesitzer und Privatforstbeamte in Northeim zu veranstalten. Am 14. Juni abends gemütliches Beisammensein nach Eintreffen. Für den 15. und 16. Juni sind vormittags je drei Vorträge aus dem Gebiete des Waldbaues, des Forstschutzes, der Forstbenutzung, der Forsteinrichtung und der Jagd vorgesehen. Nachmittags sollen Uebungen in der Forstvermessung, Forstabschätzung und Bestandespflege (Durchforstung) stattfinden. Für beide Abende ist von 8 Uhr ab zwanglose Unterhaltung über Wildbestand, Wildhege und Jagd vorgesehen. Für den 17. Juni ist ein ganztägiger waldbaulicher Ausflug in die Umgebung von Northeim (Stadtwald) geplant. Nach dem Waldausflug von nachmittags 3 Uhr ab Sitzung der Bezirksgruppe X des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 5 Uhr nachmittags Besprechung der von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer beratenen südhannoverschen Waldbesitzer über praktische Fragen aus dem laufenden Forstbetriebe. Um baldigst entscheiden zu können, ob der Lehrgang stattfinden kann, wird dringend gebeten, sich bis 25. Mai bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover, Leopoldstraße 11, mit Angabe, für welche Veranstaltungen Teilnahme und für welche Nächte Vermittlung von Unterkunft gewünscht wird, anzumelden. Uebersendung eines Programms erfolgt nach Anmeldung. Forstbeamte sollen möglichst in Privatquartieren untergebracht werden. Gebühren für Waldbesitzer 2000 ℳ, für Privatforstbeamte 1000 ℳ für den Lehrgang. Die Herren Waldbesitzer werden gebeten, die Kosten der Teilnahme für ihre Forstbeamten zu übernehmen. St.

Bezirksgruppe Sachsen.

Zu der am 3. und 4. Mai d. J. im Gasthofe zu Frauenhain unter Vorsitz des Unterzeichneten daselbst abgehaltenen Forstgehilfenprüfung haben von 7 Prüflingen einer mit der Note „gut", vier mit „befriedigend" und zwei nicht bestanden. Die Waldprüfung fand im Frauenhainer Revier statt, wo der forstlichen Jugend viel Anregung geboten wurde. Das Wirtschaftsministerium war durch Herrn Geheimen Oberforstrat Dr. phil. Neumeister, Dresden, und der Waldbesitz durch Herrn Rittergutsbesitzer Dr. jur. Leuschner, Dittersbach, vertreten, auch hatten sich Forstleute und Freunde der grünen Farbe eingefunden. Leider ist meine ernste Mahnung im Vorjahre, bezüglich der unverantwortlichen Lehrlingszüchterei und daß die Prüflinge das Selbststudium guter forstlicher Werke sowie das Anlegen von Sammlungen über Insekten mit Fraßstücken, Zweige heimischer Waldbäume mit den Blütenständen und Keimpflanzen, Samen- und Holzsammlungen pflegen und auch in der Lehre die nötige Ausbildung durch Ausarbeitung forstlicher Themata, besonders in dem letzten Jahre, nach einer bestimmten Zeitdauer erhalten, abermals ohne Erfolg geblieben. Deshalb wiederhole ich meine Bitte und hoffe, daß auch die Herren Waldbesitzer die Annahme von Forstlehrlingen mitbekämpfen. Es ist mir eine angenehme Pflicht, Herrn Rittmeister von Globig auf Frauenhain für die während der Prüfung erwiesenen Liebenswürdigkeiten hierdurch mit kräftigem Waldesheil nochmals herzlich zu danken.

Weinböhla, den 5. Mai 1923.

W. Dreßler, Oberförster a. D., 1. Vorsitzender.

Ortsgruppe 3 Kreis Jerichow I/II. Am Sonnabend, dem 26. Mai, nachmittags 3 Uhr, Ortsgruppenversammlung in Genthin, Hotel Mansfeld.

Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Magdeburg; 2. Festlegung des nächsten Schießens; 3. Allgemeine Aussprache.

Hosted by Google

Am Sonntag, dem 27. Mai, vormittags 11 Uhr, findet eine Ortsgruppenversammlung in Burg, Hotel „Deutsche Eiche", statt.

Forsth. Belicke, den 13. Mai 1923.

Heinze.

Ortsgruppe Groß-Strehlitz. Mitgliederversammlung am Donnerstag, dem 31. Mai, nachmittags 1 Uhr, in Dittrichs Brauerei in Groß-Strehlitz. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Wichtige Besprechungen, betreffend die im Juni in Patschin stattfindende Bezirksgruppen-Exkursion. 3. Forst- und jagdliche Tagesfragen. Vollzähliges Erscheinen ist sehr erwünscht. Gäste sind willkommen. Guerlich, Oberförster.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.

Versammlung am 6. Juni in Mohrungen („Victoria-Hotel"), 5 Uhr nachmittags im Anschluß an die Sitzung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

1. Bericht über neue Tarifverhandlungen.
2. Wahl eines Vertreters und Stellvertreters für die Delegierten-Versammlung des Bundes.
3. Einziehung der Beiträge, soweit nicht auf Konto „Forstbeamtenbund" bereits zur Landschaftsbank in Mohrungen eingesandt.
4. Anträge.

Nur wer Beitrag bezahlt hat, wird als Mitglied geführt, nur solche haben Zutritt.

Krieger.

Bezirksgruppe Hessen-Nassau—Waldeck.

Für die Monate März und April d. J. werden die Gehaltsbezüge aller Gehaltsgruppen um 8500 Prozent erhöht. Grundlegend ist der Urtarif vom 1. Dezember 1921. Die Naturalbezüge werden wie in den Vormonaten angerechnet.

Fh. Malsburg, 24. April 1923.

Maier, Revierförster.

Ortsgruppe Havelland.

Teuerungszulagen vom 3. Mai 1923.

Zwischen den unterzeichneten Organisationen wurden heute zum anliegenden Tarif folgende Teuerungszulagen vereinbart:

1. Zu den Bargehältern der Forstbeamten sämtlicher unter I und II bezeichneten Stufen treten für Monat Januar 1923 33⅓ % Teuerungszulagen, für Monat Februar 1923 Januargehalt zuzüglich 33⅓ % + 90 %. Die gleiche Zahlung wie für Februar ist für den März zu leisten. Demnach sind den Forstbeamten zu zahlen:

I. A	für den	Monat	Januar	17 333 ℳ
	„	„	Februar	32 930 ℳ
	„	„	März	32 930 ℳ
B 1	„	„	Januar	24 000 ℳ
	„	„	Februar	45 600 ℳ
	„	„	März	45 600 ℳ
2	„	„	Januar	28 000 ℳ
	„	„	Februar	53 200 ℳ
	„	„	März	53 200 ℳ
C	für den	Monat	Januar	36 000 ℳ
	„	„	Februar	68 400 ℳ
	„	„	März	68 400 ℳ
II. A	„	„	Januar	8 000 ℳ
	„	„	Februar	15 200 ℳ
	„	„	März	15 200 ℳ
B	„	„	Januar	13 333 ℳ
	„	„	Februar	25 330 ℳ
	„	„	März	25 330 ℳ
C	„	„	Januar	17 333 ℳ
	„	„	Februar	32 930 ℳ
	„	„	März	32 930 ℳ

Vom 1. April 1923 ab erhalten die Beamten unter I A bis C eine Zulage von 500 % (in Worten fünfhundert) auf die Januargehälter. Es sind also zu zahlen:

der Gruppe	I A		78 000 ℳ	monatlich
„	„	B 1	108 000 ℳ	„
„	„	B 2	126 000 ℳ	„
„	„	C	162 000 ℳ	„

Die Beamten unter II A bis C erhalten eine Zulage von 400 % (vierhundert) auf die Januargehälter. Es sind also zu zahlen:

II A	. . .	30 000 ℳ	monatlich
B	. . .	50 000 ℳ	„
C	. . .	65 000 ℳ	„

An Stelle des Abschnittes III Ziffer 5 des anliegenden Tarifes kann zur Vereinfachung der Berechnung eine Basis von 20 Zentner Roggen und 25 Zentner Kartoffeln als Entschädigung für jeden zu beköstigenden Beamten zugrunde gelegt werden. Bei dieser Art der Regelung entfällt jegliche weitere Natural- und Barentschädigung.

Wird Fahrrad in einem Betriebe als Dienstrad nicht gehalten, aus dienstlichen Gründen aber die Benutzung eigener Fahrräder verlangt, so ist dafür eine jährliche Entschädigung von 2 Zentner Roggen als Abgeltung für Reparaturen und Abnutzung zu zahlen.

Rathenow, den 3. Mai 1923.

Landbund Westhavelland:
gez. von Ribbeck. von Bredow-Landin.
Landbund Osthavelland:
gez. von Bülow.
Deutscher Forstbeamtenbund:
gez. Falley. Klamroth.

Vereinbarungen über die Forstbeamtengehälter
(getroffen am 5. Januar 1923 in Nauen).

Zwischen dem Landbund Westhavelland und dem Landbund Osthavelland einerseits und dem Deutschen Forstbeamtenbund, Kreisgruppe Ost- und Westhavelland, anderseits sind am 5. Januar 1923 folgende Vereinbarungen getroffen worden:

I. Inhaber von Stellungen, für die eigener Haushalt vorgesehen ist:
Die Beamten erhalten an barem Gehalt:

A Forstschutz- und Hilfsbeamte (Waldwärter und Hilfsförster): monatlich 13 000 ℳ.

B Förster:
1. deren Forstrevier bis zu 500 ha umfaßt, monatlich 18 000 ℳ,
2. deren Forstrevier über 500 ha umfaßt, monatlich 21 000 ℳ.

C Forstverwalter und verwaltende Revierförster: In Revieren von mindestens 800 ha, denen mindestens zwei Hilfskräfte aus den Beamten

Hosted by Google

A und B dauernd unterstellt sind, monatlich 27 000 ℳ.

Neben diesem baren Gehalt haben diese Beamten Anspruch auf: freie Wohnung mit angemessenem Gartenland, freie Feuerung einschließlich Anfuhr und Zerkleinerung, Getreide im Werte von 26 Zentnern Roggen, 100 Zentner Kartoffeln, wie das Feld sie liefert, freie Haltung einer Kuh oder dafür täglich 3 Liter Vollmilch nach freier Vereinbarung. Für nicht geliefertes Getreide kann entsprechend Dienstland gegeben werden.

II. Inhaber von Stellungen, für die ein eigener Haushalt nicht vorgesehen ist.

Es erhalten neben freier Station in bar monatlich:

A Forstgehilfen bis zum 20. Lebensjahre 6000 ℳ,
B Forstgehilfen, Forstschreiber vom 20. bis 24. Lebensjahre 10 000 ℳ,
C Hilfsförster, Forstschreiber über 24 Jahre 13000 ℳ.

III. Allgemeine Bestimmungen:

1. Das vorstehend festgesetzte Bargehalt der einzelnen Beamtenkategorien gilt als barer Grundlohn mit Wirkung ab 1. Januar 1923. Zu diesem Grundgehalt treten Zuschläge in Anlehnung an die jeweiligen für die Staatsforstbeamten festgesetzten prozentualen Zuschläge.

2. Diese Besoldungen stellen für sämtliche Beamte Mindestsätze dar. Die Gewährung von Alterszulagen, Kinderzulagen usw. sowie von Stellenzulagen für besonders schwierige Verhältnisse unterliegt der freien Vereinbarung.

3. Soweit die bisher gewährten Gesamtbezüge die hier festgelegten Sätze übersteigen, dürfen Abzüge nicht gemacht werden.

4. Nicht berufsmäßige Beschäftigung soll besonders entlohnt werden, wenn das Revier größer ist als 500 ha.

5. Für jeden zu beköstigenden Beamten wird eine Entschädigung gewährt, und zwar 1 Liter Milch täglich, 5 Pfund Kartoffeln und 2 Pfund Getreide täglich, sowie jährlich 200 Pfund Lebendgewicht Fleisch, außerdem in bar 20 ℳ pro Tag.

6. Die Einstellung von Lehrlingen darf seitens der Waldbesitzer von den Forstbeamten nicht verlangt werden.

7. Dem Beamten steht je nach Dienstalter ein Urlaub von 8 bis 14 Tagen zu.

8. Die Ausübung der Jagd erfolgt nach Anweisung des Jagdherrn. Die Jagdtrophäen (Geweihe, Gehörne, Gewehre) sollen dem berechtigten Erleger überlassen werden. Die Regelung der übrigen Bezüge aus der Jagd auf Nutzwild sowie auf Raubzeug bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Einnahmen aus der Jagd sollen dem Stelleninhaber nicht zu seinem sonstigen Einkommen angerechnet werden.

9. Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird für die Havelländer Kreise je ein Schlichtungsausschuß gebildet, der sich paritätisch aus vier Herren und einem unparteiischen Vorsitzenden zusammensetzt.

10. Vorstehende Vereinbarungen gelten bei vierteljährlicher Kündigung zum Quartalsersten vom 1. Januar 1923 ab.

11. Diese Abmachungen beziehen sich nicht auf Kommunalbeamte.

12. Die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung der vorstehenden Gehaltsvereinbarungen für die Kreise Ost- und Westhavelland soll beantragt werden.

Nauen, den 5. Januar 1923.

Für den Landbund Westhavelland:
gez. von Ribbeck. gez. von Bredow-Landin.
Für den Landbund Osthavelland:
gez. von Bülow. gez. Dr. Dieke.
Für den Deutschen Forstbeamtenbund:
gez. Schwabel. gez. Falley. gez. Wagenitz.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Mene, mene tekel — Upharsin!

Pfingstgedanken zum Oster-„Mahnruf" des Oberforstmeisters Doerr

von Förster Kurnoth, Trebnitz i. Schl.

„O heiliger Geist, kehr bei uns ein!" — — — Überall in Flur und Wald regt sich nun wiederum das „neue Leben", das mit dem Pfingstfest zu einer Gipfelung treibt, — an dem der Geist der Eintracht alle Wesen der Natur zur „Einigung" und Wiedervereinigung treibt. — Dieser heilige Pfingstgeist berührt alle Geschöpfe der Erde in gleicher Weise, und er will auch bei uns — den Hütern des deutschen Waldes und Trägern des hoffnungsfreudigen grünen „Staatskleides" („Uniform" = Einform!) — seinen Einzug halten.

Oder sollte es anders kommen? Ist's mit der „gallischen Peitsche" noch nicht genug? Muß von Osten her noch die „polnische Knute" hinzukommen, um das deutsche Volk zur Einigung zu treiben? — Vor mir liegen eine größere Anzahl Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" und des „Deutschen Försters", jener beiden forstlichen Zeitungen, deren berufliche Anhängerschaft noch immer in einem Kampfe um „Standesfragen" stehen, in dem sie ihre besten Kräfte verbrauchen und diese so dem Walde und damit dem Volksganzen entziehen. — Und doch weht durch beide „Fachzeitschriften" der nach einer Einigung strebende „Zeitgeist" — wir brauchen seine deutliche Sprache nur verstehen wollen! — Wer sich bemüht, den österlichen „Mahnruf" des Herrn Oberforstmeisters Doerr unparteiisch zu lesen und daneben auch die vielen Aufsätze in der letzten Zeit über Standesfragen in den genannten beiden Hauptorganen der deutschen Forstbeamtenschaft aufmerksam verfolgt hat, dem wird es klar geworden sein, daß auf beiden Seiten das Streben nach einer Einigung vorhanden ist — nur die Mittel und Wege und auf welcher Grundlage dies geschehen soll, erscheinen noch unklar. Deshalb dürfte es wohl gerade zur Pfingstzeit zeitgemäß und nützlich sein, tiefer darüber nachzudenken, auf welcher Grundlage die Einigung der streitenden „Stände" gefunden werden kann. — Das Gedeihen aller Wesen dieser Erde — wozu auch die beamteten und nichtbeamteten Staats-

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat Mai **1300,— Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **1600,— Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **300,— Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 21. **Neudamm, den 27. Mai 1923.** **38. Band.**

Die Waldweide der Forstbeamten.

Von Hegemeister **Neumann-Bärenberg.**

Der Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 12. 3. 23 über die Regelung der Waldweide in den Staatsforsten hat für die auf Waldweide angewiesenen Förster eine wirtschaftliche Krisis heraufbeschworen, die ihre Wellen weit über das Jahr 1923 hinaus werfen wird und den wirtschaftlichen Abbau statt Aufbau im Gefolge haben muß.

Obwohl anzuerkennen ist, daß der diesjährige Weideerlaß die Schroffheiten des vorjährigen vermeidet und erst in gewissen, wenn auch kurzgesteckten Fristen das Vieh der Beamten aus den Wäldern zu verbannen bestrebt ist, so bleibt leider die Begrenzung der Waldweide nach einer bestimmten Flächengröße des Wirtschaftslandes ein nicht gerecht wirkender Maßstab für die Notwendigkeit oder Einziehung der Waldweide. Eine Försterei von 15 ha Wirtschaftslandsgröße z. B. wird sie nicht entbehren können, weil das Wirtschaftsland nur wenige, schlechte Wiesen umschließt, während manche Inhaber einer Stelle von 12 ha infolge ihrer guten Wiesen und kleefähigen Ackers der Waldweide zur Not entraten könnten.

Wald- und Bodenverhältnisse in unserem Vaterlande generalisieren zu wollen führt bekanntlich zu völlig unrichtigen Berechnungen der Ernteerträge, und die Waldweide von bestimmten Flächengrößen des Wirtschaftslandes abhängig zu machen, ist genau so abwegig und führt zu nicht notwendiger Verbitterung in der beteiligten Beamtenschaft, denn die Unterschiedlichkeit der Försterstellen hinsichtlich ihres Wirtschaftslandes ist so groß, daß nicht einmal zwei Försterstellen ein und derselben Oberförsterei mit gleichem Maßstabe gemessen werden dürfen, will man nach Möglichkeit den Faktor „gerecht zu urteilen" auch hierbei nicht außer Augen lassen.

Vom Jahre 1924 soll nach dem Erlaß die Waldweide auch dort fortfallen, wo sie für das laufende Jahr noch gestattet worden ist, sofern erst im Laufe des Krieges die Genehmigung zum Weideeintrieb gegeben worden war. Wie stark haben sich doch seit Beginn des Weltkrieges alle Verhältnisse, also auch die wirtschaftlichen, verschoben! In sehr vielen Fällen hat der jetzige Stelleninhaber sein Wirtschaftsland mit Waldweidebefugnis übernommen und darauf seine wirtschaftliche Existenz aufgebaut; auch ihm bleibt nichts übrig, als die gute Hälfte seines Viehes zu verkaufen und dann schleunigst die Papiermillionen in Waren irgendwelcher Art anzulegen, denn sonst kann er erleben, daß seine Kühe, wiederum durch die Finanzmaßnahmen des Staates, sich im Nebel verflüchtigen. Solange die Notenpresse arbeitet oder besser gesagt arbeiten muß, ist namentlich für den Beamten die Anlage eines Papierkapitals leider wirtschaftlicher Unsinn geworden, denn für eine im Frühjahr des Jahres 1922 verkaufte Kuh ist einschließlich der Zinsen heute allenfalls noch ein Hemd käuflich.

Wenn ich mir nun gewissenhaft die Frage vorlege: War es notwendig, die beteiligten Beamten des eigenen Ressorts zu zwingen, sich ihrer wirklichen Wertobjekte in für sie ungünstigster Zeit zu entäußern, so muß ich sie mit einem ehrlichen „Nein" beantworten. Auch der Försterstand betrachtet die Waldweide nur als notwendiges Übel; er weiß es, daß der Weidegang

Hosted by Google

in den Forsten sich nicht überall mit den waldbaulichen Interessen verträgt, er glaubt aber doch betonen zu müssen, daß es so einschneidender Maßnahmen nicht bedurft hätte, wie der Erlaß sie hier verlangt, um zum Ziele zu gelangen, nämlich die Waldweide auf ein Minimum zu beschränken.

Der Herr Forstminister ist zu gleicher Zeit auch Minister für Landwirtschaft und überwacht das Wohlergehen der letzteren, um die knappe Ernährungsbasis des Volkes nach Möglichkeit zu verbreitern. Es läßt sich aber doch nicht bestreiten, daß mit dem Erlaß vom 12. 3. 23 gegen die Ernährungsbasis ein wenn auch geringer Stoß geführt wird, denn das volkswirtschaftliche Interesse kann es unmöglich gutheißen, wenn jetzt im Frühjahr Hunderte von mageren Försterkühen zur Schlachtbank geführt werden sollen. So hochwertig auch das Hauptprodukt des Waldes, das Holz in seinen verschiedensten Sortimenten und Arten, sich zur Zeit darstellt, höher noch steht die Frage der Ernährung und die Ausnutzung jeder Möglichkeit, menschliche Ernährungsprodukte aus heimischem Boden herauszuziehen. Noch immer gibt es heute in den Staatsforsten Orte, Gestelle, Wege und Brücher, die ohne Schaden des Waldes und auch des Wildes von dem Vieh der Beamten abgehütet werden können, selbst auf die Gefahr hin, daß einmal einige Stücke sich in das Innere des Jagens hinein verirren, denn langjährige Beobachtungen haben ergeben, daß ein Stück Rindvieh wohl hier und da Aufschlag oder Anflug zertritt, aber niemals verbeißt, und daß derartige Schäden meist dem Wilde zuzuschreiben sind. Wer wollte aber deshalb nun unser herrliches deutsches Wild etwa auch auf die Abschußliste setzen?

Der Försterstand hat, wie schon hervorgehoben, wohl Verständnis für die Vorbedingungen einer der Neuzeit angepaßten Boden- und Bestandspflege, er appelliert nur in diesem Falle an das landwirtschaftliche Herz des Herrn Forstministers und bittet ihn, den weiteren Weg zu wählen, der ohne Erschütterung der wirtschaftlichen Existenz der beteiligten Beamten auch zu dem von der Forstbehörde gewünschten Ziele führt. Dieser Weg läßt sich dahin festlegen:

1. Die Stückzahl des Weideviehes wird entsprechend der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Stelle vom Revierverwalter unter Zuziehung von Sachverständigen — und unter Mithilfe eines Vertrauensmannes des Försterstandes — festgelegt.

2. Wo die Waldweide durch anderweite Regelung der Wirtschaftslandflächen entbehrlich gemacht werden kann sowie im Dauerwaldbetrieb hat sie bei Stellenwechsel aufzuhören.

3. Dort, wo Waldweide vorläufig unentbehrlich ist, bleibt sie auch bei etwaigem Stellenwechsel so lange fortbestehen, bis durch Zulegung von Wiesen oder Hütungen zum Wirtschaftslande die Möglichkeit gegeben ist, den für notwendig befundenen Viehbestand erhalten zu können.

Wird dieser kurz skizzierte längere Weg zur Ausschaltung der Waldweide für brauchbar befunden, so kann auch der beteiligte Beamte sich mit den Verhältnissen abfinden und ohne Mißmut die Maßregeln freudig unterstützen, die ihm heute voll zu erfüllen so schwierig werden, da sie die Mühen und die Arbeit vieler Jahre, die vielfach die ganze Försterfamilie geleistet, aufs äußerste gefährden.

Man vergesse schließlich auch nicht, daß in den allerletzten Jahren eine Reihe von behördlichen Bestimmungen auf den Landwirtschaft treibenden Förster herabgekommen sind, die nur in der heutigen Zeit noch für die Försterlandwirtschaft tragbar sind. Mir will scheinen, daß mit dem Weiderlaß nunmehr die äußerste Grenze der Tragfähigkeit erreicht worden ist. Die Verpflichtung des Beamten, die hohen Tariflöhne (700 bis 800 *M* pro Stunde) und sozialen Zulagen der Forstverwaltung an die Waldarbeiter bei Benutzung in eigener Wirtschaft zahlen zu müssen, die gewaltige Erhöhung der Dienstlandspacht, die Kürzung des Wirtschaftslandes und nun das tief einschneidende Waldweideverbot, sie bilden zusammengenommen mit den hohen Löhnen des Gesindes eine Belastung, die meines Erachtens nur wenigen bevorzugten Stellen eine Rente verbürgt, welche das Risiko und die eingesetzte Mitarbeit der ganzen Familie deckt.

Der preußische Staatsförsterstand in seiner Gesamtheit wird aber gut tun, sich mehr um diese Sachen zu kümmern, als in System- und ähnlichen Fragen, so wichtig diese an sich sein mögen, seine Arbeitskraft vorwiegend zu verpuffen.

Ist Eintritt in den Deutschen Forstbeamtenbund für den Privatforstbeamten der richtige Weg?

Von Forstobersekretär **Pakulla**, Halle-Saale.

Der Vortrag des Herrn Oberförsters Breuer in der Tagung der Bezirksgruppe Brandenburg — vgl. Nr. 14 von 1923 auf S. 241 u. f. — wird allen Privatforstbeamten, auch denen, die unserem alten „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" noch nicht angehören, hochwillkommen gewesen sein. Ich glaube nicht, fehlzugehen, wenn ich annehme, daß dieser Vortrag auch Kollegen, die bis dahin aus Gleichgültigkeit, Sparsamkeit oder sonstigen Gründen dem Vereinsleben ferngestanden haben, etwas aufgemuntert haben dürfte. Es ist nur bedauerlich, daß von den maßgebenden Stellen nicht früher die Feder zu einer solchen Publikation ergriffen worden

Hosted by Google

ist. Dieser Fehler ist schwer zu verzeihen, hoffentlich kann er aber noch wettgemacht werden. Die Aufklärung mußte schon viel weiter durchgedrungen sein, denn wem war bis dahin der „Deutsche Forstbeamtenbund" bekannt? Nur den Kollegen, die regelmäßig die Bezirksgruppenversammlungen besuchen, und auch von denen wird ein großer Teil nur oberflächlich im Bilde gewesen sein. Hin und wieder haben ja auch wohl die Versammlungsberichte der Bezirksgruppen einige Brocken über die Neuorganisation enthalten; den meisten Kollegen wird es jedoch wie mir ergangen sein; daher braucht es nicht wunderzunehmen, wenn in den Reihen der Privatforstbeamten Unklarheit herrscht und immer wieder lebhaft interessierende Fragen über Wesen, Zweck und Ziel des neuen Bundes auftauchen. Ich bin zwar eifriger Leser der „Deutschen Forst-Zeitung", aber außer Aufruf zum Beitritt und den Satzungen des „Deutschen Forstbeamtenbundes" (1922, Nr. 51, S. 947) glaube ich vor dem Artikel Oberförsters Breuer nicht viel über den Bund gelesen zu haben.

Wie wir aus dem Vortrag des Herrn Oberförsters Breuer mit Befriedigung entnehmen, hat sich der „Deutsche Forstbeamtenbund" als reine Beamtenorganisation zur Aufgabe gemacht: Forstbeamtentarife mit Allgemeinverbindlichkeitserklärung abzuschließen, ferner den langersehnten Titelschutz und Befähigungsnachweis zu erreichen. Der „Deutsche Forstbeamtenbund" wird damit die in heutiger Zeit unbedingt notwendige Ergänzung zum alten „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands". Diesem liegt hauptsächlich die Pflege des Bildungswesens ob; er sorgt durch Forstschulunterricht und durch Abhaltung von Prüfungen für kenntnisreichen Nachwuchs sowie durch Lehrgänge für das Bildungsbedürfnis der älteren Beamten; ferner stellt er durch seinen Zusammenhang mit den Waldbesitzern auch infolge der gemeinsamen Stellenvermittlung die uns dauernd nötige Fühlung mit dem Waldbesitz her, die im Wesen der Wirtschaftsfriedlichkeit beider Zusammenschlüsse liegt. Beide Vereine bieten mithin das, was wir längst brauchen.

Über die bis dahin erfolgten Tarifabschlüsse und ihre Anwendung will ich mich nicht weiter verbreiten; so mancher Privatförster wird der optimistischen Auffassung des Herrn Oberförsters Breuer gegenüber etwas mehr Pessimismus zur Schau tragen, und das mit Recht. Warum wird er sich dazu bekennen müssen? Weil unseren Verträgen zumeist noch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung fehlt und so die Allgemeinheit der Beamten nicht geschützt ist. Wollen wir diese Allgemeinverbindlichkeit erreichen, so müssen wir uns restlos im „Deutschen Forstbeamtenbund" zusammenfinden. Die Kollegen, welche bezüglich ihrer Vereinszugehörigkeit über zwei Seelen verfügen, also außer unserem alten „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" gar noch an anderer Vereinsstelle sitzen, können wir in unserem neuen Bunde nicht gebrauchen, denn sie helfen nicht, sie hindern vielmehr bedenklich an der Erreichung unserer Ziele.

Warum wir die Allgemeinverbindlichkeitserklärung erreichen müssen, sagt der Vortrag des Herrn Oberförsters Breuer zur Genüge. Das Thema der Allgemeinverbindlichkeit möchte ich nicht verlassen, ohne allen Kollegen, die glauben, neben ihrer Zugehörigkeit zum Forstbeamtenbunde und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands noch in anderen Vereinen ihr Heil suchen zu müssen, dringend ans Herz gelegt zu haben, lieber ihren Austritt aus unseren beiden Vereinen zu erklären. Sie werden damit uns und letzten Endes auch sich selbst einen großen Dienst erweisen. Vielleicht kommen wir bald in die Lage, ihnen hierfür noch entsprechende Beweise zu erbringen.

Und nun zum zweiten Teil der Aufgaben des „Deutschen Forstbeamtenbundes", dem Titelschutz und Befähigungsnachweis! Beides hofften wir durch das vielbesprochene Forstkulturgesetz zu erreichen. Ob und wann dieses endlich spruchreif wird, und ob es dann auch Ordnung in die Fragen von „Titelschutz und Befähigungsnachweis" bringt, ist zurzeit gänzlich ungewiß. Wir müssen mithin auch auf anderem Wege unser Heil versuchen, und hierzu soll der „Deutsche Forstbeamtenbund" helfen. Er wird dazu berufen sein, denn er vereinigt nur Privatforstbeamte — oder, wie man in Tarifangelegenheiten sagt, „Arbeitnehmer". Wenn wir Privatforstbeamten uns geschlossen zu diesem Ziele zusammenfinden, besitzen wir auch die nötige Stoßkraft, von der schon Herr Oberförster Breuer in seinem Vortrage spricht. Über eine Spitzenorganisation, die wir uns dann noch in Gemeinschaft mit den anderen Gutsbeamten zu schaffen haben werden, wird zu sprechen Zeit sein, wenn wir erst mit unserem Forstbeamtenbund völlig im Reinen sind.

Vielleicht sind wir einer Lösung der Frage des Titelschutzes und des Befähigungsnachweises näher, als wir glauben. Ich denke hierbei an die neugeschaffene Fachabteilung für Forstwirtschaft bei der Hauptlandwirtschaftskammer, die auch unsere gesetzliche Berufsvertretung darstellen soll. In dem Ausschuß dieser Fachabteilung müssen auch den Privatforstbeamten eine Anzahl Sitze zugesprochen werden. Leider muß ich gestehen, daß ich einst über die Verteilung dieser Sitze im Fachausschuß zuversichtlicher gestimmt war; erinnere ich mich doch, in der „Deutschen Forst-Zeitung" gelesen zu haben, daß den Staatsforstbeamten, von denen bekanntlich jede Kategorie durch je einen Vertrauensmann Verbindung mit dem Ministerium besitzt, in diesem Ausschuß sechs ordentliche Mitglieder und vier Stellvertreter zugesprochen sind, während die

Hosted by Google

Zahl der Sitze für die Privatforstbeamten meines Wissens nicht genauer angegeben worden war. Es ist aber auch möglich, daß ich eines besseren belehrt werde und daß für uns Privatforstbeamte doch mit gleichem Maße gemessen wird.

Gelegentlich der Hauptversammlung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" in Hannover sagte Herr Forstrat Dr. Bertog zu, sich mit allen Mitteln dafür einzusetzen, daß uns die Fachabteilung eine entsprechende Zahl Sitze in ihrem Ausschuß zusichere. Mit seinem Ausscheiden aus der Hauptlandwirtschaftskammer wird die Hoffnung, die wir auf ihn gesetzt haben, leider hinfällig. Wir stützen uns deshalb für die Folge auf den „Deutschen Forstbeamtenbund", und diesmal mit mehr Zuversicht. Mag er seine erste Lanze erfolgreich für uns brechen und beweisen, was er kann.

Aber ich denke noch weiter. Bis dahin fanden wir keine durchgreifende Unterstützung in unseren Bestrebungen für Titelschutz und Befähigungsnachweis; ob uns jetzt vielleicht nicht doch die Herren Oberförster zu Hilfe kommen? Glaube ich doch in der letzten Zeit verschiedenes über die Gefährdung der Oberförsterinteressen gelesen zu haben. Mir ist z. B. in Erinnerung, daß eine Herrschaft einen Nichtforstmann als Oberförster über fünf Förster gesetzt hat, der wohl früher ein guter Soldat gewesen sein mag, vielleicht auch viel Gelegenheit zum Jagen gehabt hat; wie aber wird es bei ihm mit den forstwissenschaftlichen Kenntnissen, die jedem Oberförster eigen sein müssen, bestellt sein? Und ob dieser Fall einzig dastehen mag, wage ich nicht zu behaupten. Die weitere Erörterung dieser Frage überlasse ich den akademisch gebildeten Forstverwaltungsbeamten; sie wird nötig sein, denn leider darf man mit Bestimmtheit annehmen, daß es auch noch mehr „sogenannter" Forstverwalter gibt, die nicht weit vom „Oberförster" stehen. Auch wir Förster, das sind alle die, die glauben, auf Grund ihrer Ausbildung und Prüfung den „Förster" für sich allein in Anspruch zu nehmen, lehnen energisch solche „sogenannten" Revierverwalter als Vorgesetzte ab; denn mit ihnen kann es zum Segen unseres geliebten Waldes und zu der durch die jetzigen Verhältnisse so dringend notwendig gewordenen Hebung der gesamten Forstwirtschaft unmöglich ein ersprießliches Zusammenarbeiten geben. Wenn wir in dieser Frage in enger Fühlung mit den Forstverwaltungsbeamten des Privatdienstes stehen, werden wir meines Erachtens am ehesten zum Ziele kommen; und auch der „Deutsche Forstverein" und der „Reichsforstverband" dürfte in dieser Frage das Nötige tun.

Nun zurück zum „Deutschen Forstbeamtenbund", dessen hohe Bedeutung für den Privatforstbeamten nicht nachdrücklich genug gepredigt werden kann! Ihr eingeweihten, führenden Stellen, schafft Klarheit in den Reihen der wissensdurstigen Interessenten! Von uns bescheidenen Privatforstbeamten erwartet man ja erfahrungsmäßig weniger Kenntnis solcher verzwickten Angelegenheiten, aber in diesem Falle verlangen wir Klarheit bis ins Kleinste. Endlich scheint der Stern aufgegangen zu sein, der uns den richtigen Weg weist. Diesen einzuschlagen und nicht von ihm abzuweichen, soll nun jetzt unsere Parole sein. Wir werden zum Ziele kommen, wenn wir dem „Deutschen Forstbeamtenbund" — unserem Lebendbedürfnisse — vollstes Interesse entgegenbringen.

Falsch denkt ihr Kollegen, wenn ihr glaubt, auch ohne Vereinszusammenschlüsse auskommen zu können. Vielleicht mag dies in Einzelfällen möglich sein, aber diese sind sicher nur dünn gesät. Wir alle müssen an einem Strange ziehen und im Allgemeininteresse an der Hebung unseres Standes nach Kräften mitarbeiten. Dafür dürfen wir aber auch die Opfer an reichlichen Vereinsbeiträgen nicht scheuen. Unser Nachwuchs soll uns nicht einst mit dem schweren Vorwurf belasten, daß wir es nicht verstanden haben, unsern Stand, unsere Berufsinteressen und damit nicht zuletzt unsere Existenzfähigkeit zu festigen; und um uns von dieser Unterlassungssünde loszusprechen, sammeln wir uns einmütig im Deutschen Forstbeamtenbund!

Die Holzabbringung aus dem Walde.

Von Forstrat a. D. **Eulefeld.**

Das Titelblatt des Anzeigenteils der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 12 vom 25. März 1923 trägt mit der Überschrift „Motoren für Forstwirtschaft" Abbildungen verschiedener Maschinen, zugleich in ihrer Anwendung von der Motorenfabrik Deutz A.-G., Köln-Deutz. Außer der im Walde aufgestellten und in Tätigkeit gezeigten Kreissäge ist sechsmal der Schlepper (Trekker) dargestellt, der bereits in verschiedenen Waldungen (staatlichen und privaten) zur Holzabfuhr festen Fuß gefaßt hat. Da nicht überall Gelegenheit geboten ist, diese für die Holzabfuhr so wichtige und wohl immer mehr Eingang findende Maschine aus eigener Anschauung kennenzulernen, und da deshalb wohl die Mehrzahl der Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" teilweise mit zweifelndem Lächeln über das genannte Titelbild hinweggesehen hat, soll nachstehend aus meinen Beobachtungen bei nahezu einjähriger Praxis das Wichtigste über diese Maschine bekanntgegeben werden.

Wenn kürzlich in einem Holzhandelsblatt zu lesen war, daß die Holzfuhrleute einer Gegend sich zusammengeschlossen und bestimmt haben, daß das Festmeter Holz nicht unter 45000 ℳ aus dem Walde vom Schlag zur Eisenbahnstation oder zum Werke befördert wird, so ist dadurch die Zwangslage für die Holzkäufer genügend gekennzeichnet. Vielerorts fällt es aber auch den im Waldgebiete

Hosted by Google

Ortsansässigen schwer, das Hausbrandholz angefahren zu bekommen; und gelingt es, Fuhrleute zu gewinnen, dann muß neben hohem Fuhrlohn noch manche Gegenleistung für Haus, Hof und Landwirtschaft zugebilligt werden. Es gibt Ortschaften, aus denen kein Bauer gegen Entgelt Holz für nicht Ortsansässige fährt. Ein jeder Landwirt sucht bei dem hohen Wert, den jetzt ein gutes, leistungsfähiges Gespann darstellt, dieses weitmöglichst zu schonen. Werden doch schon für ein Paar kräftige Pferde, die sich zur Holzabfuhr in den Bergen eignen, viele Millionen Papiermark gefordert. Und was kostet die Beschaffung von Geschirr, Hufbeschlag, Wagen mit allem Zubehör und die Unterhaltung? Wer seine Pferde bei täglicher Benutzung in schwerer Arbeit leistungsfähig erhalten will, muß täglich für das Paar 50 Pfund Hafer (der Zentner kostet jetzt 30000 bis 40000 ℳ) und 50 Pfund Heu und Stroh zu 20000 ℳ füttern und einstreuen. Die Löhne für den Knecht sind sehr hoch, und dann ist es überhaupt schwer, gute, zuverlässige Leute zu bekommen, denen man mit Vertrauen ein wertvolles Gespann mit hinaus in den Wald geben kann, weit ab von den glatten, gut erhaltenen Landstraßen. Während der Kriegsjahre sind die Waldwege nur notdürftig instandgehalten worden, dann traten die nassen Jahre ein, durch die die Waldwege oft genug in einen schauerlichen Zustand versetzt wurden.

Holz, zu Brenn- und Nutzzwecken, muß aber geschlagen werden, ja sogar in erhöhtem Maße, es mußte früher und muß auch jetzt noch an die Verbrauchsorte verbracht werden. Die angeführten Umstände mußten weiter dazu führen, daß die Fuhrlöhne stiegen, sie stiegen ferner infolge der Geldentwertung aller Bedarfsartikel. Das Holz muß aber aus dem Walde heraus, und da kann nur die Industrie helfen.

Die Heeresverwaltung hatte eine Menge von Straßenlokomobilen an Fabriken zurückgegeben, die letztere zum Kauf auch an Waldbesitzer und Holzhandlungen zur Holzabfuhr anboten. Auch Lastautos wurden zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt. Beide Arten von Maschinen ließen sich auf festen Straßen verwenden. Das abzubringende Holz mußte aber erst mit Spanngeschirren an die Straßen gebracht werden. Dann waren für die Lokomobilen die zur Heizung erforderlichen Steinkohlen zu beschaffen, das als Ersatz empfohlene Stockholz ohne Mischung mit Steinkohle gab nicht genug Hitze. Für die Lastautos war die Gummibereifung schwer zu beschaffen.

Indessen hatte die Motorenfabrik Deutz eine Maschine, den Trekker (Drücker, Schlepper), hergestellt, für die gelegentlich der vorjährigen Gewerbeausstellung in München besondere Empfehlung zur Ausbreitung gemacht wurde. Der Schlepper aus Deutz ist gegenwärtig die beste zur Holzabfuhr brauchbare Maschine; mir ist wenigstens keine bessere bekannt geworden, die billiger fährt als Gespann mit Tieren und bei trockenem Wetter auch mit Vorteil auf gewöhnlichen Erdwegen im Walde benutzt werden kann.

Will aber ein Waldbesitzer die Holzabfuhr erfolgreich betreiben, so muß er gemischten Betrieb einhalten, d. h. außer der Maschine muß er auch Spanngeschirre halten, deren Menge sich nach der Größe seines Waldes, nach der Menge des in eigener Verwaltung abzufahrenden Holzes richtet. Die Wahl bleibt zwischen Pferde- und Ochsengespannen. Für letztere besteht der Nachteil, daß bei Seuchen der Übertritt in andere Gemarkungen durch Gesetz ausgeschlossen ist. Dem Schlepper wird mit Vorteil stets ein Pferdegespann beigegeben; es muß das zum Teil geschehen, um behilflich zu sein beim Herausschleifen der Nutzholzstämme an die Wege. Den Schlepper begleiten außer dem Fahrer noch zwei Mann zum Auf- und Abladen und zum Bremsen der Anhängewagen in bergigem Gelände.

Das Lastauto fährt etwas rascher als der Schlepper, in der Ebene etwa 8 km in der Stunde, der Schlepper in der Ebene 6 km, bei Wechsel von bergauf, eben und bergab etwa 5 km. Dieser größere Zeitaufwand wird aber reichlich aufgewogen durch die größere Last, die der Schlepper fortzubewegen vermag.

Die schweren Anhängewagen, wie sie für Lastautos empfohlen werden, sind nicht beweglich genug und selbst zu schwer bei der Benutzung in den doch immerhin schmalen Waldwegen, namentlich in bergigem Gelände. Für den Schlepper werden am besten deswegen gewöhnliche, aber kräftig gebaute Holzabfuhrwagen, wie sie bei Landwirten auf dem Lande zu finden sind, verwendet. Sie haben noch den Vorzug, daß man sie leicht umstellen kann zum Abbringen von Langholz und dann mit Leitern zum Verladen von kurzgeschnittenem Nutz- und Brennholz. Das Verladen von Langrundholz auf das Lastauto ist wegen der größeren Höhe schwierig, und bei Laubholz ist eine die Maschine schädigende Überlastung zu befürchten. Dem Schlepper können bei Steigung bis höchstens acht Grad drei Wagen angehängt werden, die mit 26 rm Nadelholz oder 20 rm hartem Laubholz oder 15 fm Nadel- oder 12 fm hartem Laubstammholz in waldtrockenem Zustande beladen sind. Kommt stärkere Steigung in Frage, dann muß ein Wagen abgehängt und nachgeholt werden.

In bergigem Gelände ist für den laufenden Kilometer an Betriebsstoff 1 kg nötig. Auf ebenem Gelände und bei festen Straßen ist weniger Betriebsstoff erforderlich. Betriebsstörungen sind äußerst selten. In größerer Verwaltung ist für die Wagen und Maschinen sowie für den Pferdebeschlag die Einrichtung einer eigenen Betriebswerkstätte sehr zu empfehlen. Im Dorfe finden sich nicht allenthalben Handwerker, die geeignet sind, kleine Ausbesserungen auszuführen; wo das fehlt, ist Versand der beschädigten Teile nötig, die Frachten sind teuer, und Stockungen im Betrieb sind störend. Bei Entfernungen bis zu 5 km und bei günstiger Lage des aufzuladenden Holzes kann am Tage zweimal gefahren werden, bei den weiteren Entfernungen nur einmal.

Die Anfuhr des Holzes für auswärtige Käufer durch die Forstverwaltung wird immer mehr zur Notwendigkeit werden; die Verwaltungen werden dadurch einen festen Stamm sicherer Käufer gewinnen, ohne es nötig zu haben, die gegenwärtige Mode, sich mit anderen Waldbesitzern und viel gewandteren Geschäftsleuten zu einer Verwertungs-Gesellschaft zusammenzuschließen. Man muß Herr im eigenen Hause bleiben.

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 1. Hälfte Mai 1923.

Die Preise sind auf volle hundert Mark abgerundet.

Waldgebiet	Nadelholz: Stammlinhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 u. mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—1,00 / 40—49		IV bis 0,50 fm / 30—39		V / bis 29 cm		Gemischt	
		Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis
		M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	80600	185200
Pommern	"	157300	157300	147300	147300	120600	120600	75400	75400	.	.	168600	168600
Brandenburg	"	162000	202900	145000	187800	111000	161200	86000	116300	.	.	109200	148100
Schlesien	"	135300	216100	118400	206500	101500	145100	73300	87700	.	.	102500	102500
Grenzmark	"	169200	169200	130200	130200	110200	110200	65000	65000	.	.	122200	122200
Hannover	"	135000	142400	114000	154000	87900	144000	57700	80000	.	.	67000	67000
Ostpreußen	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	87500	121500
Schlesien	"	86800	124000	74900	107100	63100	90200	47300	67600	.	.	.	.
Sachsen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	132100	150000
Hannover	"	118100	226100	95400	244000	87000	252800	53100	181300	.	.	171400	171400
Brandenburg	Buche A	172000	205000	146000	175000	126500	160000	105100	105100	.	.	138500	138500
Schlesien	"	130800	145200	86200	97300	102200	116200	93200	103200	.	.	.	.
Hannover	"	209000	219800	84000	226000	81000	191000	70000	180000	85600	85600	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	162000	182000	148000	152000	110000	132000	102000	106000	113700	175000
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	157500	157500	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Buche B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	52000	52000
Brandenburg	"	100100	100100	90400	90400	.	.	.	.	.	.	41100	41100
Schlesien	"	115700	115700	100500	100500	90200	90200	80000	80000	60400	60400	67700	67700
Hannover	"	93700	155000	84700	180000	75600	180000	60800	170000	45600	60400	.	.
Hessen-Nassau	"	91000	91000	91000	126000	91000	116000	91000	106000	.	.	143100	143100
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	92000	92000	.	.	.	.
Brandenburg	Eiche A	801600	1038200	451100	849700	407000	453000	301800	301800	.	.	.	.
Schlesien	"	572900	595500	383000	505100	302200	379900	189400	264400	63000	63000	.	.
Hannover	"	402000	762200	410000	586500	366000	377100	100400	351000	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	561900	561900	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	Eiche B	345600	542500	265000	353600	200000	247100	155200	155200	81200	81200	.	.
Schlesien	"	238600	346200	280000	327800	226300	308000	75000	239200	40900	102300	.	.
Sachsen	"	250200	250200	294400	294400	227000	227000	.	.	.	.	.	.
Hannover	"	196700	343600	121900	301000	81500	318000	57000	299000	41000	49800	87000	87000
Hessen-Nassau	"	296700	296700	283500	283500	183100	183100	182000	182000	88800	88800	.	.
Rheinprovinz	"	197100	197100	.	.	.	.	166200	168200	102200	102200	.	.

Grubenholz.

Waldgebiet	Holzart	6/10 M	10/14 M	14/22 M	gem. M	In ganzer Länge
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	40000
Grenzmark	"	.	.	.	64300	76000
Pommern	"	.	.	.	73000	.
					82900	.
					68300	
Brandenburg	"	50000	.	.		96200
					95400	
					74300	63500
Sachsen	"	54500	60000	77500	96300	71800
Hannover	"	.	.	.	.	88400
"	Fichte	.	.	.	.	81100
"	Nad.	.	.	.	.	76000
						45800
"	Eiche	.	.	.	65000	107400
Schlesw.-H.	Nad.	.	.	.	.	82800
Hessen-N.	Kiefer	.	.	.	.	102100
						84000
"	Nad.	76000	76000	105600	73000	123000
Rheinprovinz	Kiefer	.	.	.	.	70300
"	Eiche	.	.	.	.	85300

Papierholz (je Raummeter).

Waldgebiet	Holzart	Scheite M	Knüppel M	gem. M
Ostpreußen	Fichte	30000	.	44500
		41700		
Pommern	"	.	.	65000
Schlesien	"	.	44900	
Sachsen	"	79400	58900	.
		48000		
Hessen-N.	"	55200	55200	.

Schwellen (je Festmeter).

Waldgebiet	Holzart	M
Ostpreußen	Kiefer	73000
		151000
Pommern	"	104600
Brandenburg	"	143900
	Buche	63900
"		66100
Grenzmark	Kiefer	105800
		89000
Sachsen	"	119000
	Buche	75000
"		109100
		85000
Hessen-N.	"	153000
"	Eiche	123000
Westfalen	Buche	111000

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bestimmungen über die Vorbereitung für den Preußischen Forstverwaltungsdienst.

Vf. d. M. f. L. vom 19. April 1923 — III 7782.

Die Bestimmungen über die Vorbereitung für den Preußischen Forstverwaltungsdienst vom 16. Januar 1923 treten sofort in Kraft mit folgenden Einschränkungen:

1. Die Vorprüfung (§§ 10 bis 14) wird nach den neuen Bestimmungen zum erstenmal am Schluß des Wintersemesters 1923/24 abgehalten. Forstbeflissene, die sich am Schlusse des Sommersemesters 1923 zur Vorprüfung melden, können wählen, ob sie ihrer Meldung Spezialkarte und Nivellement nach den neuen oder nach den alten Bestimmungen beifügen wollen.
2. Die zweite forstliche Prüfung (§§ 16 bis 20) wird nach den neuen Bestimmungen zum erstenmal im Herbst 1925, das forstliche Staatsexamen (§§ 32 bis 35) Herbst 1927 abgehalten.
3. Überweisungen der Forstreferendare an die Forstabteilung einer Regierung (§ 26, drittletzter Absatz) werden mit Rücksicht auf die augenblickliche Schwierigkeit der Wohnungsbeschaffung und die allgemeine Teuerung einstweilen nicht stattfinden.

Zu § 31 bemerke ich ergänzend, daß für die Äußerungen über Forstreferendare, die einer Forsteinrichtungsanstalt überwiesen sind, der Erlaß vom 16. September 1922 — III 15 732 — (nicht veröffentlicht) maßgebend bleibt.

Bis zum 1. Juni d. J. erwarte ich Anzeige, welche Oberförstereien des dortigen Bezirks sich zur weiteren Ausbildung der Forstreferendare besonders eignen (§ 23). Schließlich mache ich besonders darauf aufmerksam, daß in Zukunft die Anträge auf Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn spätestens am 15. Dezember jedes Jahres vorgelegt werden müssen.

S

Reisekosten für Forstreferendare.

Vf. d. M. f. L. vom 21. April 1923 — III 7993.

Gemäß Ziffer 59, Absatz 1, der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. Januar 1923 zu dem Gesetz über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 können den Forstreferendaren, wenn ihnen Unterhaltszuschüsse bewilligt sind, bei notwendigen Reisen, die zum Zwecke ihrer Ausbildung erfolgen, Reisekosten nach Stufe I zugestanden werden.

Hierzu bestimme ich:

1. den Forstreferendaren, die Unterhaltszuschuß beziehen, können vom 1. April d. J. ab alle 3 Wochen die Reisekosten für eine zum Zwecke der Ausbildung innerhalb Preußens ausgeführte Reise erstattet werden. Diese Bestimmung ruht während der Försterzeit, der Verwaltungszeit und der Betriebsregelungszeit, aber nicht während der Beschäftigung der Forstreferendare bei einer Regierung. Sie wird durch die Bewilligung von Reisekosten für Beschäftigungsaufträge nicht berührt.
2. Die Genehmigung zur Ausführung der Reisen erteilen die Oberförster. Dem für das Ziel der Reise zuständigen Oberförster ist von dem Oberförster, der die Genehmigung erteilt hat, kurz mitzuteilen, für wann und für welche Reise (Reisetag, Anfangs- und Endpunkt) er Genehmigung erteilt hat. Diese Mitteilung bildet die Unterlage für die Anweisung der Reisekosten (Ziffer 3) und für die Bewilligung der nächsten Reise.

   Für den erstmaligen Besuch einer Oberförsterei nach Bestehen der Referendarprüfung können Reisekosten nicht gewährt werden.

   Von den Oberförstern erwarte ich, daß nur für die Ausbildung der Referendare förderliche Reisen genehmigt, zugleich aber auch die Interessen der Staatskasse gewahrt werden. Für Reisen nach Gegenden, die der Referendar während des Biennums bereits kennen gelernt hat, sind Reisekosten im allgemeinen nicht zu gewähren.
3. Die Reisekostenrechnungen sind von dem für die Zielstation zuständigen Oberförster zu bescheinigen und auf die Forstkasse zur Zahlung anzuweisen. Sie sind bei Kap. 2 Tit. 24 der dauernden Ausgaben des Haushalts der Forstverwaltung zu verrechnen.

S

Berechnung von Mieten in staatseigenen Gebäuden.

Vf. d. M. f. L. vom 5. 5. 1923 — I B I a 4787.

Die in meiner allgemeinen Verfügung I 134 vom 6. September 1922 — I B I b 8490 (LwMBl. S. 667) — in Aussicht gestellten weiteren Vorschriften zur Berechnung der neu zu fordernden Mieten konnten bisher nicht festgelegt werden. Ebenso war es nicht möglich, Bestimmungen über die Ermittlung und Festsetzung der für Dienstwohnungen anzurechnenden Beträge zu treffen.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Finalabschluß wird daher bestimmt, daß die für das Rechnungsjahr 1922 fälligen Mieten und Anrechnungsbeträge nach den bisherigen Vorschriften zu erheben sind.

Für die Zeit vom 1. April 1923 an wird anderweitige Regelung getroffen werden.

S

Abgabe von Holz zur Herstellung von Särgen.

Vf. d. M. f. L. vom 5. 5. 1923 — Nr. III 6791.

Um die Maßnahmen zu unterstützen, die darauf abzielen, die Bestattungskosten für die weniger leistungsfähigen Volkskreise erträglicher zu machen, ermächtige ich die Regierung, an öffentliche Verbände und auch an Privatverbände, wenn diese behördlicher Aufsicht unterstehen oder die Mitarbeit staatlicher Organe in ihnen gesichert ist (Sterbekassen, Bestattungsvereine u. ä.), Holz zur Herstellung von Särgen freihändig zu verkaufen. Das Holz ist in einer Beschaffenheit abzugeben, die zur Herstellung einfacher Särge genügt (kein hochwertiges Tischlerholz), und zu Preisen, die etwa den Durchschnittspreisen entsprechen, die auf Versteigerungen mit örtlich beschränktem Bieterkreis für derartiges Holz erzielt sind — jedoch nicht unter Taxe, zuzüglich eines Aufschlages von 10 % —.

Voraussetzung für die Abgabe des Holzes ist jedoch, daß die Empfänger sich verpflichten,

1. das Holz tatsächlich vollständig für die Herstellung von Särgen zu benutzen, es also nicht verkaufen oder vertauschen,
2. aus dem Festmeter Holz mindestens 5 Särge herzustellen und

Hosted by Google

3. einen genauen Nachweis über die Verwendung des überwiesenen Holzes zu führen und auf Verlangen jederzeit, mindestens aber vor jeder neuen Anforderung dem zuständigen Oberförster vorzulegen.

Diese Forderungen sind durch hohe Vertragsstrafen sicherzustellen. Wenn der empfangende Verband Rechtsfähigkeit nicht besitzt, sind die Verbandsmitglieder persönlich für die Erfüllung der Verpflichtungen haftbar zu machen. Im übrigen sind für den Verkauf die allgemeinen Bedingungen für freihändige Holzverkäufe maßgebend. Stundung kann nach den Bestimmungen der Stundungsordnung gewährt werden, auch wenn der Verkaufswert weniger als 1 Million Mark beträgt.

Tischler und Tischlerinnungen sind vom Holzbezug auf Grund dieses Erlasses ausgeschlossen. Einzelne Personen, die Holz für Särge kaufen wollen, sind auf die Verkäufe mit beschränktem Bieterkreis zu verweisen. An Gemeinden mit eigenem Forstbesitz, der nach einem Betriebsplan bewirtschaftet wird und alljährlich Nutzholzeinschläge liefert, ist Holz zu Särgen nicht abzugeben, auch nicht an Vereine usw., die in solchen Gemeinden tätig sind; diese sind vielmehr an ihre Gemeindevertretungen zu verweisen.

Anträge auf Abgabe von Holz zur Sargherstellung auf Grund dieses Erlasses sind an die Oberförstereien zu richten, in denen die Abgabe des Holzes erwünscht wird. Die Oberförster haben die Anträge mit einer Äußerung über den Antragsteller und einem Vorschlage über den zu fordernden Preis an die Regierung weiterzugeben. Die Abgabe hat nur in einem Umfange zu erfolgen, der die Nutzholzabgabe an die sonstigen Holzbezieher der Oberförsterei nicht in Frage stellt, und nur in einer Menge, die den jährlichen Bedarf des Antragstellers an Sargholz nicht überschreitet.

Über die als Sargholz abgegebenen Mengen und die sonst mit dieser Abgabe gemachten Erfahrungen ist zum 1. Oktober 1924 zu berichten.

Der Begriff der Fahrlässigkeit. Das Recht zu einem Eingriff in ein fremdes Rechtsgut schließt nicht aus, daß der Berechtigte, der sein Recht nicht ausüben will, das fremde Recht fahrlässig verletzt.

Der Angeklagte hat auf vermeintliche Diebe mit einem Revolver Schreckschüsse abgegeben, und einer der Verfolgten ist tödlich getroffen worden. Vor der Abgabe des tödlichen Schusses war der Angeklagte gestolpert, und „infolge des Stolperns" hat das Geschoß eine tiefere Richtung bekommen, als der Angeklagte ihm hat geben wollen. In dem Abfeuern des Schusses „nach dem Stolpern" sieht die Strafkammer eine Fahrlässigkeit. Die Begründung der Fahrlässigkeit ist ungenügend, denn das Stolpern und der Willensakt des Abdrückens der Waffe stehen als Ursachen des tödlichen Erfolges in so engem Zusammenhange, daß nur das fahrlässige Verschulden festzustellen eingehend geprüft werden muß, ob und inwieweit der Willensakt selbst durch den Zufall des Stolperns beeinflußt worden ist, und ob eine Vorhersehbarkeit für den Angeklagten angenommen werden kann. Es ist rechtsirrig, wenn die Strafkammer annimmt, die Fahrlässigkeit wäre zu verneinen, wenn der Angeklagte sich hätte für befugt halten dürfen, „auf" die Flüchtenden zu schießen. Ein Recht zu einem Eingriff in ein fremdes Rechtsgut schließt nicht aus, daß der Berechtigte, der sein Recht nicht ausüben will, das fremde Recht fahrlässig verletzt. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 56, Seite 285.)

Bemerkung der Schriftleitung. Diese Entscheidung hat große Bedeutung für die Forst- und Jagdbeamten. Bei der Verfolgung eines Wilddiebes kann es sich leicht ereignen, daß der verfolgende Beamte, welcher das geladene und gespannte Gewehr in der Hand hält, über ein Hindernis strauchelt und stürzt. Daß sich hierbei ein Gewehr sehr leicht entladen kann, leuchtet ein, und in diesem Falle fehlt es natürlich an dem Willen, einen Schuß abzugeben. Wenn dieser Schuß zufällig den Verfolgten trifft, so kann dem Beamten natürlich ein fahrlässiges Verhalten nicht zum Vorwurf gemacht werden, weil er sein Gewehr jeden Augenblick schußbereit halten muß, um den bevorstehenden Angriff des Wilddiebes abzuwehren.

Erpressung im Amte.

(Entsch. des Reichsgerichts, I. Strafsenat vom 9. 2. 1922. I. 864/21).

Der Tatbestand des § 339 St.G.B. erfordert, daß der Beamte sich eines Mißbrauchs seiner Amtsgewalt schuldig macht. Das setzt voraus, daß er eine Handlung begeht, die sich als ein Mißbrauch der in seinem Amte liegenden Befugnis, zum Nachteil (oder zum Vorteil) eines andern wirksam zu werden, darstellt. Es müssen die Befugnisse mißbraucht sein, die sich als Ausfluß des dem Täter übertragenen Amtes erweisen, ihm Kraft des Amtes zukommen, in den Kreis seiner Zuständigkeit fallen. Hierbei ist das Auftreten in bürgerlicher Kleidung*) unerheblich,

*) Es kommt ein Polizeibeamter in Frage. ebenso die Beurlaubung, da für die Anwendung des § 339 St.G.B. die Ausübung einer dem Beamten im allgemeinen zustehenden Befugnis genügt, wenn auch im einzelnen Falle die sachlichen oder förmlichen Voraussetzungen fehlen. (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 56 Seite 429.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

„Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm."

Unter diesem Kennwort hat „Verein Waldheil", Neudamm, **eine Sammlung für die Not der deutschen Forststudenten** ins Leben gerufen, die den Angehörigen, Gönnern und Freunden der grünen Farbe, besonders dem Waldbesitz, auch Gelegenheit gegeben hat, für den Nachwuchs der deutschen Forstbeamtenschaft an den forstlichen Hochschulen reichliche Spenden zu opfern. Insgesamt sind für diesen Zweck an „Waldheil" bis jetzt 822850 ℳ gelangt. Diese Summe ist im Verhältnis zu der Zahl der Studenten der einzelnen forstlichen Hochschulen und Universitäten sowie auf Grund der dem „Waldheil" bekannt-

Hosted by Google

gewordenen Notlage einzelner Studierenden an die forstlichen Hochschulen Eberswalde, Hann.-Münden und Tharandt sowie für die Forststudenten der Universitäten Freiburg i. B., Gießen und München abgeführt worden. Leider lassen die Zuwendungen seit einiger Zeit nach, wiewohl **die Not der Forststudenten eine dauernde** bleibt und sich bei der immer zunehmenden Verschlechterung der Wirtschaftsverhältnisse in Deutschland vergrößern muß.

Wir richten daher erneut an alle Mitglieder des „Waldheil" sowie die Förderer, Freunde und Gönner der grünen Farbe, nicht zuletzt aber an den Waldbesitz und die Forstverwaltungsbeamten Deutschlands die herzliche Bitte, sich der Not der deutschen Forststudenten von neuem zu erinnern und auch weiter möglichst **laufende Spenden** dem Verein „Waldheil" zu Neudamm auf Postscheckkonto Nr. 9140 beim Postscheckamt Berlin NW 7 unter dem Kennwort „Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm" zu übermitteln. Für alle Gaben, über die in bekannter Form quittiert wird, im voraus

Waldheil und Weidmannsdank!

Neudamm, Ende Mai 1923.

Der Vorstand der Vereins „Waldheil":
Staatl. Forstmeister Bohl, Zicher, Vorsitzender.

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Aus dem Bezirk Wiesbaden wurden noch ausgewiesen: **Geh. Regierungs- und Forstrat Glasmacher** und **Forstassessor Lassen** in Wiesbaden, **Forstkassengehilfe Reuter** in Königstein i. T. und **Städt. Forstaufseher Schubert** in Wiesbaden, **Förster Michaelsen** in Oberjosbach, Oberförsterei Sonnenberg, **Forstsekretär Borse** in Cronberg. Im Bezirk Coblenz: **Forstgehilfe Storck** in Kirn, Oberförsterei Meisenheim. Im Bezirk Aachen: **Forstsekretär Kramer** in Monschau.

Bei der Regierungsforstkammer der Pfalz wurden ihres Dienstes enthoben: **Regierungsrat Dell, Regierungsforstrat Treber,** die **Regierungs-Oberinspektoren Remlein, Pürner** und **Lämmel,** die **Oberrechnungskommissare Bahlmann, Bauer, Christmann, Imhof, Mandler** und **Siebecker, Rechnungskommissar Habecker, Regierungssekretär Schehrer** und **Regierungsoffiziant Knausch.**

Im Freistaat Hessen sind von den Feinden ausgewiesen worden: **Geh. Forstrat Kutsch** in Mainz, **Forstmeister Reiß** in Langen, **Forstassessor Gärtner** in Bingen und **Förster Roth,** Oberes Treburer Forsthaus. Ihres Dienstes wurden enthoben: die **Forsträte Ruths** in Groß-Gerau und **Kleinkopf** in Dornberg.

Rektoratsübergabe an den forstlichen Hochschulen Hann.-Münden und Eberswalde. Am 3. Mai hat die forstliche Hochschule Hann.-Münden die Einführung der neuen Hochschulverfassung von 1922 festlich begangen, gleichzeitig ist die Übergabe des Rektorats an den ersten nach den neuen Satzungen gewählten Rektor, den Professor der Zoologie Dr. Rhumbler, erfolgt. An dieser Feier haben teilgenommen: Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Wendorff, Oberlandforstmeister Dr. Freiherr von dem Bussche, Landforstmeister Rose, Oberforstmeister Kranold und Regierungs- und Forstrat Tourrain. Bei dieser Gelegenheit wurde Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde wegen seiner besonderen Verdienste um die Erforschung der Ertragsleistungen unserer Hauptholzarten zum ersten Ehrendoktor der forstlichen Hochschule Münden promoviert.

Ferner wurden die Herren Forstmeister Dr. hon. c. Erdmann-Neubruchhausen, Forstmeister Kautz, früher Sieber, und Forstrat a. D. Eulefeld, früher Lauterbach, wegen ihrer Verdienste um Forstlehre, Forstwissenschaft und Forstwirtschaft zu Ehrenbürgern der Hochschule ernannt.

Wenige Tage später, am 8. Mai, ist die Rektoratsübergabe auch **in Eberswalde** an den neuen Rektor, Professor der Forstwissenschaft Wiebecke, durch den Oberlandforstmeister Dr. Frhr. von dem Bussche vollzogen worden. In Eberswalde hatte die Feier der neuen Hochschulverfassung mit Ehrenpromotionen bereits am 18. Januar, ebenfalls unter Beteiligung des Ministers Dr. Wendorff, des Oberlandforstmeisters und des Landforstmeisters Rose, stattgefunden. Der Festakt beschränkte sich daher am 8. Mai auf den Geschäftsbericht des abtretenden Rektors, Geh. Reg.-Rats Prof. Dr. Schwarz, die Rektoratsübergabe durch den Oberlandforstmeister und eine Festrede des neuen Rektors über Mehrung der Holzerzeugung.

S.

Erhöhung der Beamtengehälter für Mai. Wie die politische Tagespresse meldet, hatten die Verhandlungen der Beamtenverbände mit dem Reichsfinanzministerium als Ergebnis eine Erhöhung des bisherigen Teuerungszuschlags von 942 auf 1220 v. H. für die erste Maihälfte. Für die zweite Maihälfte soll der Zuschlag auf 1700 v. H. erhöht werden. Das ausgezahlte vierte Monatsgehalt wird nicht angerechnet. Der Frauenzuschlag wird von 12000 auf 16000 ℳ erhöht.

Der Verein Preußischer Staatsoberförster und Herr Pfalzgraf.

Der Leserkreis der „Deutschen Forst-Zeitung" ist durch meine Veröffentlichungen in den Nr. 13, 14, und 17 darüber unterrichtet, daß Herr Pfalzgraf, der Vorsitzende des „Vereins preußischer Staatsförster", dem „Verein preußischer Staatsoberförster" in seiner bekannten Broschüre unterstellt hat, daß er die Referendare aufgefordert habe, den Verkehr mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen. Einer Aufforderung des Oberförstervereins, für seine Behauptung den Beweis der Wahrheit anzutreten, hat Herr Pfalzgraf sich bis jetzt entzogen. Nachdem der Vorsitzende des „Vereins preußischer Staatsoberförster" mehrfach öffentlich, sehr bezeichnender Weise ohne Erfolg, versucht hat, ihm selbst unbekannte Vorgänge, die Herrn Pfalzgraf zu solcher Behauptung berechtigen könnten und die dieser nicht nennen

Hosted by Google

will, festzustellen, veröffentlicht jetzt am 12. Mai der Gesamtvorstand des „Vereins preußischer Staatsoberförster" in Nr. 66 des „Deutschen Forstwirts" folgende Erklärung:

Von dem Förster Pfalzgraf in seiner Schrift „Das Oberförstersystem in der Praxis" und von dem Förster Ludewig in Nr. 10 der Wochenschrift „Deutscher Förster" ist übereinstimmend die Behauptung aufgestellt, der Oberförsterverein habe in einem Rundschreiben die Forstreferendare aufgefordert, den Verkehr mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen. Förster Pfalzgraf spricht von einem „Verbot seitens der Standesorganisation"; Förster Ludewig erklärt, es falle schwer, an eine derartige Tatsache zu glauben, er habe sich aber davon überzeugt, daß sie zutreffe.

Diesen Behauptungen gegenüber hat der Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsoberförster, Forstmeister Rudolph, in Nr. 48 des „Deutschen Forstwirts" und gleichlautend in Nr. 12 des „Deutschen Försters" die ganz bestimmte Erklärung abgegeben, daß niemals ein derartiges Rundschreiben vom Oberförsterverein ausgegangen sei, und daß er und die „führenden Kreise" des Vereins, die Förster Pfalzgraf ebenfalls in seine Verdächtigung hineingezogen hatte, bis zum Erscheinen der Pfalzgrafschen Schrift ohne jede Ahnung von der behaupteten Tatsache gewesen seien.

Förster Pfalzgraf hat dieser klaren und bestimmten Erklärung des Forstmeisters Rudolph gegenüber seine Behauptung, daß ein Rundschreiben der gedachten Art tatsächlich existiere und daß auf dessen streng vertrauliche Behandlung großer Wert gelegt werde, aufrechterhalten und den Forstmeister Rudolph aufgefordert, das ihm zu Gebote stehende Rundschreiben im „Deutschen Förster" zu veröffentlichen. Er hat also dem Forstmeister Rudolph unverhohlen bewußte Unwahrheit vorgeworfen und daran noch in dreistester Weise die Zumutung geknüpft, er möge sich von diesem Vorwurfe reinigen. Selber auch nur den Versuch eines Beweises für ihre Beschuldigungen zu erbringen, haben weder Förster Pfalzgraf noch Förster Ludewig für nötig gehalten. Angesichts dieses unerhörten Vorgehens sieht sich der unterzeichnete Vorstand des Vereins Preußischer Staatsoberförster zu der Erklärung genötigt, daß er in dem Verhalten der Förster Pfalzgraf und Ludewig nur eine unverantwortliche Verleumdung und Verhetzung erblicken kann.

Rudolph. Kottmeier. Dr. Erdmann. Lüderssen. Müller. Staubesand. Demuth.

Die Öffentlichkeit darf nach dieser Kundgebung nun wohl annehmen, daß Herr Pfalzgraf und Herr Ludewig sich endlich gemüßigt sehen werden, ihren Ruf als anständige Männer zu retten, indem sie mitteilen, auf Grund welcher Tatsachen sie zu ihrer Behauptung, die angetan ist, das Verhältnis zwischen Oberförstern und Förstern von neuem auf lange Zeit zu vergiften, gekommen sind. Geben beide Herren jetzt für ihre Behauptungen keine Beweise, so haben sie eine Schuld auf sich geladen, die sie nach altpreußischen Beamten- und allgemeinen Ehrbegriffen der weiteren Führerschaft des Staatsförsterstandes unmöglich machte.

Carl Baltz.

Tagung von Forstvereinen.

Der Deutsche Forstverein hält in den Tagen vom 26. August bis zum 2. September seine Hauptversammlung in Frankfurt a. O. ab. Näheres über die vorläufige Tagesordnung veröffentlichen wir im Vereinsteil. Der Märkische Forstverein veranstaltet seine 45. Hauptversammlung in Waren-Müritz. Zeiteinteilung, Vorträge und Ausflüge sind im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgegeben.

Lehrgang für Privatforstbeamte in Eberswalde. Auf Veranlassung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes findet in der Zeit vom 3. bis 9. Juni in Eberswalde ein forstlicher Lehrgang für Privatforstbeamte unter Leitung des Herrn Professors Forstmeister Wiebecke statt, mit einem Tagesausflug nach Hohenlübbichow. Treffpunkt am Sonntag, dem 3. Juni, 6 Uhr abends pünktlich im Hotel Dammhirsch zu Eberswalde. Quartierlisten und Quartierzettel werden beim Bahnhofswirt im Wartesaal II. Klasse zu Eberswalde ausliegen. Das Programm der Veranstaltungen wird beim Anfangsvortrag des Herrn Leiters bekanntgegeben.

Ein Streifzug durch Privatforstreviere. Unter diesem Titel veröffentlicht Herr von Seydlitz, Bartelow b. Sydow, in Nr. 64 des „Deutschen Forstwirts" einen Artikel, in dem er im wesentlichen die Mahnungen und Ratschläge wiederholt, die in seinem Aufsatz „Der Privatwaldbesitzer und der Privatforstmann" in der Nr. 6 unseres Blattes veröffentlicht sind. Es wäre im Interesse der Privatforstbeamten dringend erwünscht, wenn die Ausführungen des Herrn v. Seydlitz auch bei den Waldbesitzern lebhafteste Beachtung finden würden.

Patronenpreise. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Breslau hat gemäß den vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein Landesverein Schlesien herausgegebenen Schußgelderrichtlinien vom 20. Juli 1922 für das Vierteljahr vom 1. April bis 30. Juni 1923 den Preis für Schrotpatronen auf 1000 *M* und für Kugelpatronen auf 1400 *M* festgesetzt. Für den Monat Mai sind die Patronenpreise die gleichen.

Forstwirtschaftliches.

Zur Frage der Reparationsholzlieferungen erfahren wir von unterrichteter Seite folgendes: Wie bekannt, haben Anfang Dezember 1922 die Vertreter der deutschen Regierung bei Verhandlungen mit der Reparationskommission wegen der restlichen Lieferungen für 1922 um Gewährung einer Nachfrist für die Ablieferung bis zum 30. März 1923 ersucht. Die französische und belgische Regierung ist, wegen der Nichterfüllung der Lieferung bis zum Ende des Jahres, zur Besetzung des Ruhrgebiets geschritten, was zur

Hosted by Google

völligen Einstellung der weiteren Lieferungen geführt hat. Die italienische Regierung hat sich hingegen mit der Nachlieferung einverstanden erklärt. Bis zum 30. März 1923 ist die gesamte noch zu liefernde Restmenge an Holz gemäß der im Dezember von den deutschen Vertretern gegebenen Zusage dem italienischen Abnahmedienst für die Reparationslieferungen zur Verfügung gestellt worden. Das Versprechen der deutschen Regierung auf Erfüllung der Lieferungen ist damit in vollem Umfang eingelöst worden. Infolge starker Belastung des Abnahmepersonals und übermäßiger Inanspruchnahme der Eisenbahnlinie über Kufstein, der einzigen nach der Besetzung der badischen Verkehrslinien durch die Franzosen benutzbaren Verkehrslinie nach Italien, ist die Übernahme und der Abtransport der Holzmengen noch nicht völlig beendet. Im gleichen Maße hätten auch Frankreich und Belgien die noch fälligen Lieferungen erhalten, wenn die Fortführung der Lieferung durch den Einfall in deutsches Gebiet nicht unmöglich gemacht wäre.

Abbau der Holzpreise? Hierbei äußert sich das sächsische Regierungsorgan wie folgt: „Das Holz steht in Deutschland seit Jahr und Tag außerordentlich hoch im Preise. Während des ganzen verflossenen Jahres standen die Rundholzpreise weit über dem Rohstoffindex, dem Index der Inlandswaren und auch dem Gesamtindex des Statistischen Reichsamtes, und in den letzten Monaten erreichte das Holz gar das Mehrfache der Indexziffern. Im Dezember betrugen die Rundholzpreise in den preußischen Staatsforsten rund das 5000 fache des Friedens, während der Rohstoffindex 2000, der Gesamtindex 1475 und der Index der Inlandwaren gar nur 1283 war. Mit Recht schreien daher alle Holzverarbeiter über diese Preisgestaltung, ohne freilich bisher auch nur das Allergeringste erreicht zu haben. Der Preisrückgang, den die Intervention der Reichsbank auf dem Devisenmarkte zur Folge hatte, hat auch die Holzpreise etwas gesenkt, ohne daß jedoch den Wünschen der Industrie schon Genüge getan ist. Bei der Wichtigkeit des Holzes für den Bergbau, die Presse, das Bauwesen und die große holzverarbeitende Industrie ist diese Überteuerung nicht Preistreiberei bei einem beliebigen Rohstoff, gegen die sich die Beteiligten zur Wehr setzen müssen, sondern eine Angelegenheit der gesamten Volkswirtschaft. Nun ist es das Charakteristikum des Holzmarktes, daß auf ihm alles undurchsichtig ist. Wir haben keine Produktionsstatistik, und wir kennen auch den Bedarf nur teilweise. Infolgedessen stellt alles Material, das in die Presse gelangt, Bruchstücke dar. Die Beschäftigung mit dem Holzmarkt läuft im allgemeinen auf ein Geschrei über den staatlichen Holzwucher hinaus, das ergebnislos bleiben muß, weil die Finanzen fast aller deutschen Länder so stark auf die Erträgnisse zugeschnitten sind, daß niemand, der hier die Verantwortung zu tragen hat, geneigt ist, die Preise abzubauen, und das um so weniger, als die Gefahr besteht, daß der Vorteil den Zwischenhändlern zugute kommt und nicht zu einer größeren Beschäftigung der Industrie führt. Wenn nun auch gesagt wird, daß die deutsche Holzdecke nicht ausreicht, daß wir aus dem Auslande einführen müssen und infolgedessen das teuerste Holz, das wir noch brauchen, das gesamte Preisniveau des Holzes bestimmt, so steht doch auf der andern Seite fest, daß der Holzeinkauf, da Holz ein Rohstoff mit längerer Verarbeitungsdauer ist und die Eindeckung in bestimmten Jahreszeiten zu erfolgen hat, in starkem Maße eine Valutaspekulation darstellt. Daß bei diesem durch die Verhältnisse erzwungenen spekulativen Charakter der Holzkäufer unklare und undurchsichtige Versorgungs- und Marktverhältnisse preistreibend wirken können und müssen, liegt auf der Hand. — Infolgedessen ist die dringendste Forderung, die im Interesse der Gesamtwirtschaft zu erheben ist, daß wir eine Preisstatistik für das Rundholz erhalten, bei der, neben den Preisen, auch die Umsätze, die zu den Preisen geführt haben, angegeben werden, und daß diese Preisstatistik durch eine Produktionsstatistik ergänzt wird. Schließlich braucht man daneben noch eine einheitlich aufgezogene Statistik der Bretterpreise für ein paar bedeutende Märkte. Zuguterletzt wäre die Geschäftsgebarung des Holzhandels und der Sägewerke nachzuprüfen."

Sturmschaden im Bezirk Potsdam. Am Sonnabend, dem 12. Mai, entstand bei einem schwachen Gewitter mit leichtem Hagelschauer ein starker Wirbelwind, welcher in der Hauptrichtung von Südwest nach Nordost ging und sehr großen Schaden in den Waldungen der Besitzer vom Dorfe Dreetz, Kreis Ruppin, der Försterei Schäferberg (Oberförsterei Havelberg) und der Gutsforst Segeletz verursachte. Am schlimmsten wütete die Windhose in den Altholzbeständen und Stangenhölzern der Försterei Schäferberg. Die Kiefern bis zu 1½ fm sind in 3 bis 4 m Höhe abgebrochen oder geworfen. Die abgebrochenen Schäfte mit den Kronen, oftmals noch verschiedentlich zerbrochen, sind bis zu 20 m weit fortgeschleppt. Von den Eichen sind alle, auch die stärksten Äste, unmittelbar am Schaft gebrochen, welcher nackt stehen geblieben ist. Glücklicherweise wurde die Försterei Schäferberg, an welcher die Windhose auf etwa 100 m, über das Dienstland hinweg, vorübertobte, verschont. Die Stämme liegen zum größten Teil in der Richtung von Südosten nach Nordwesten. Die Bahn selbst ist oft bis zu 100 m breit, öfters geteilt, dann wieder vereint, dann höher gegangen und ausgesetzt, dann wieder gesenkt, mit einzelnen Stämmen anfangend und Flächen bis zu 1 ha vollständig verwüstet, ein trauriger Anblick, so wie ihn die durch Granaten zerstörten Wälder Frankreichs boten. L.

Bestimmungen über Waldabtriebe in der Tschecho-Slowakei. Waldbesitzer, die nicht nach einem festen Betriebsplan wirtschaften, sind verpflichtet, jeden Abtriebsschlag vier Wochen vor Beginn der zuständigen politischen Behörde anzumelden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Verbot, so kann mit dem Einschlag begonnen werden. Abtriebe sind in Hochwaldungen für Bestände unter 60, in Nieder- und Mittelwaldungen in solchen unter 20 Jahren verboten. Die jährliche Schlagfläche darf nicht größer sein als in Hochwaldungen unter 50 ha Größe der 60., in solchen über 50 ha der 80. Teil der einem Besitzer ge-

Hosted by Google

hörigen Waldfläche, in Nieder- und Mittelwaldungen dürfen die Jahresschlagflächen nicht mehr als den 20. oder 30. Teil der Fläche umfassen, je nachdem die Waldungen kleiner oder größer als 50 ha sind. Zuwiderhandlungen können mit Geld bis zu 5 Millionen tschechischer Kronen oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden. Im Falle zu befürchtender Zuwiderhandlung kann das Landwirtschaftsministerium die Zwangsverwaltung des Waldes verfügen. Mit der Überwachung der Befolgung dieser Bestimmungen soll in jeder Bezirkshauptmannschaft ein Vertrauensmann aus der Zahl der praktischen Forstwirte beauftragt werden. Sch.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 18. Mai 1923. Zufuhr sehr knapp, Geschäft lebhaft, Preise unverändert. Rehböcke I und II 4800 bis 5500 *M* für ½ kg, Kaninchen, starke 5000 *M* das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 19. Mai 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 7000 *M*, Wildkanin: Winter bis 3000 *M*, Füchse: Winter I 200 000 *M*; Steinmarder I 400 000 *M*; Baummarder I 450 000 *M*; Iltisse I 50 000 *M*; Maulwürfe I 2000 *M*; Dachse: I 40 000 *M* das Stück; Rehe: Sommer 7000 *M* das Pfund; Rotwild: trocken 6000 *M* das Kilo; Damwild: trocken 7000 *M* das Kilo, Schwarzwild: trocken 600 *M* das Kilo; Kanin bis 7000 *M*; Katzen bis 6000 *M*; Otter bis 400 000 *M*. — Vorstehende Preisangaben müssen als freibleibend betrachtet werden.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 20. Mai 1923. Otter 320 000 bis 400 000 *M*, Steinmarder 400 000 bis 480 000 *M*, Baummarder 480 000 bis 600 000 *M*, Füchse 200 000 bis 240 000 *M*, Iltisse 70 000 bis 100 000 *M*, Dachse 50 000 bis 60 000 *M*, Maulwürfe 3000 bis 6000 *M*, Hamster 6000 bis 7000 *M*; Kanin (Kürschner) 10 000 bis 12 000 *M*, Hasen (Winter) bis 5000 *M*, Rehdecken 4000 bis 6000 *M*. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken, wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **300 Mark** Porto-Anteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr 23. **Umzugskosten für Ruhestandsbeamte und Umsatzsteuer.** 1. Können in den Ruhestand versetzten Beamten Umzugskosten gewährt werden? Wohin sind etwaige Anträge zu richten? Welcher Ministerialerlaß trifft hierüber Bestimmung? Welche Beträge würden mir — Gruppe 7 — bei 7 km Entfernung und Übersetzen der Sachen — etwa zehn Fuhren — über den Strom mit Fährbetrieb zustehen? — 2. Haben in den Ruhestand tretende Beamte bei Auflösung ihrer Wirtschaft von dem öffentlich meistbietend verkauften Inventar und Mobiliar Umsatzsteuer zu zahlen?

Hegemeister D.

Antwort: Zu 1. Umzugskosten erhalten in den Ruhestand tretende Beamte nicht. Es kann ihnen aber für Umzüge, die nach dem 1. Oktober 1921 und innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Dienst ausgeführt sind und werden, eine Umzugskostenbeihilfe gewährt werden. Als Beihilfe dürfen 80 v. H. der erstattungsfähigen Transportkosten gezahlt werden. Beihilfen zu den allgemeinen Umzugskosten werden nicht gewährt. Die Anträge sind an die letzte Provinzialdienstbehörde zu richten unter Beifügung der Belege. Die das Ruhegehalt zahlenden Kassen können auch Vorschüsse auf die Beihilfen zahlen. Die Frage ist geregelt durch die Verfügung des Finanzministers vom 3. November 1922 — I C. 2. 4192 III. 2. 981 F.Min.; Ia I. 1260 Min. d. Inn., die für den Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch die allgemeine Verfügung I. 207/22 vom 30. Dezember 1922 — I B Ia. 13327 I. Ang. — in Kraft gesetzt ist. Die Verfügung ergibt auch die Voraussetzungen, unter denen die Umzugskostenbeihilfe gewährt werden kann. — 2. Unseres Erachtens sind Umsatzsteuern zu zahlen. Nur darüber hinaus etwa geforderte Luxussteuern für zum Dienst erforderlich gewesene Pferde und Revierwagen usw. würden wohl mit Erfolg angefochten werden können.

Rf.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Rüdesheim a. Rh. (Wiesbaden) ist zum 1. August oder später zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Oberförsterstelle Stoberau (Breslau) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Bebaute überzählige Försterstelle Bilderlahe, Klosteroberförsterei Lamspringe (Hannover), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland 25 a. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Försterstelle Klinthenen, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland 14,7 ha Acker. Die Schule ist im Dorf Klinthenen, etwa 2 km. Bahnstation Gerdauen der Eisenbahn Insterburg—Allenstein, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 4. Juni.

Bebaute Försterstelle Pausenhof, Oberf. Kuhbrück (Breslau), ist zum 1. Juli zu besetzen. Zur

Hosted by Google

Stelle gehören: 0,979 ha Garten, 7,636 ha Acker IV. Klasse, 3,385 ha Wiese IV. Klasse. Nutzungsgeld (alt) 732 M. Bewerber, auch ältere, überzählige Förster und Forstsekretäre, wollen ihre Gesuche bis zum 31. Mai bei der Regierung — Forstverwaltung — in Breslau einreichen.

Ueberz. Försterstelle Schillinnen, Oberf. Goldap (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland 4,9 ha Acker, 5,1 ha Wiesen und Weiden. Die Schule ist in Förkischken, etwa 3 km. Bahnstation Goldap der Eisenbahn Insterburg-Lyck, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 4. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Ziegelei, Oberf. Döllensradung (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. 0,0300 ha Garten, 4,0700 ha Acker, 1 ha Wiese. Bewerbungsfrist 6. Juni.

Zum 1. September soll das bisher von einem Vorarbeiter bewohnte forstfiskalische Gebäude in **Golschwitz**, Oberf. Poppelau (Oppeln), einem überz. Förster als **Dienstwohnung** zugewiesen werden. Der Stelle wird auch etwas Dienstland zugelegt werden. Bewerbungen sind binnen vier Wochen an die Regierung in Oppeln zu richten.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Aschenbrenner, Forstsekretär in Naumburg, Oberf. Naumburg, wird am 1. Juli die Försterstelle Quentel, Oberf. Eiterhagen (Cassel), übertragen.

Busse, überz. Förster in Ziegelei, Oberf. Döllensradung, wird zum 1. Juli nach Paetznickerie, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.) — Förster-Endstelle übertragen —, versetzt.

Türcke, überz. Förster, ist am 1. Mai nach Weißenborn, Oberf. Königsthal (Erfurt), einberufen.

Kahler, Hilfsförster in Seilershof, Oberf. Lüdersdorf, wird am 1. Juni nach Eberswalde, Forstliche Hochschule (Potsdam), versetzt.

Fuchert, Hilfsförster in Sterkelshausen, Oberf. Rotenburg-West (Cassel), ist vom 1. April ab zum überz. Förster ernannt.

Schuppelius, Hilfsförster in Grünau-Dahme, wird am 1. Juni nach Erkner, Forstkasse Erkner (Potsdam), versetzt.

Baehr, Forstgehilfe in Ershausen, Oberf. Ershausen, ist am 1. Mai nach Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

Stenzel, Forstgehilfe in Werningerode, Oberf. Königsthal, ist am 1. Mai nach Christes, Oberf. Schwarza (Erfurt), versetzt.

Bayern.

Amberg, Forstamtmann in Bayreuth-Ost, ist zum Regierungsforstrat im Staatsministerium der Finanzen ernannt.

Beringer, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern, ist in das Staatsministerium der Finanzen befördert.

Dr. Zucht, Oberregierungsrat der Regierung von Oberbayern, Kammer der Forsten, wird ab 1. Mai unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den Ruhestand versetzt.

Kleber, Oberforstmeister in Altötting, ist auf Ansuchen ab 1. Mai auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

Mayrshofer, Forstmeister in Wemding, ist auf Ansuchen ab 1. Mai auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

Ritter von Schmid, Regierungsforstrat im Staatsministerium der Finanzen, ist als Forstamtmann nach Osterhofen, Forstamt Seestetten, versetzt.

Schmitt, Regierungsforstrat, ist als Forstamtmann nach Oberkammlach, Forstamt Mindelheim, versetzt.

Wirth, Forstmeister, ist von Osterhofen nach Bodenmais versetzt.

Wirth, Forstamtmann in Kronach, ist zum Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Oberfranken ernannt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Aller Voraussicht nach wird in der Woche vom 26. August bis zum 2. September 1923 in Frankfurt a. O. die Hauptversammlung mit folgendem Programm stattfinden:

Sonntag, 26. August, Ausschußsitzung und Empfang.

Montag, 27. August, vormittags: Thema I: Die Stellung der staatlichen Betriebe, insbesondere der Forstverwaltung im Staatshaushalt; nachmittags: Waldbegang; abends: Theatervorstellung.

Dienstag, 28. August, Thema II: „Die Einbringung und Erhaltung der Buche im Kiefernwalde", gemeinsames Essen; nachmittags: Sehenswürdigkeiten der Stadt; abends: „Oberfilm".

Mittwoch, 29. August: Oberdampferfahrt in Waldungen nördlich von Frankfurt a. O.

Donnerstag, 30. August, bis 2. September: Nachausflüge Hohenlübbichow, Eberswalde, Fortbildungskursus. D. F. V.

Märkischer Forstverein.

45. Hauptversammlung in Waren-Müritz.

Mittwoch, den 13. Juni 1923, abends 8 Uhr: Begrüßung im Schützenhause.

Donnerstag, den 14. Juni 1923: Ausflug in die „Eichtannen". Treffpunkt morgens 8 Uhr bei der Försterei „Große Tannen", 15 Minuten von Stadtmitte. Reviergang von 8 bis 12 Uhr ca. 6 km, nötigenfalls in zwei Abteilungen. Da Führer zu kostspielig, Vorträge an geeigneten Stellen. Führer Forstmeister a. D. Krüger, früher Kehrberg, und Stadtrat Geist-Waren. „Einfluß der Wurzellagerung auf das Wachstum der Kiefer in trockenem Diluvialsande", „Pflugfurchen-, Plätze- und Wühlgrubberkulturen auf Schlagflächen, Anfänge natürlicher Verjüngung und von Überhaltbetrieb, Übergang zum Mischwald, Vorführung von Bodenbearbeitungsgeräten".

12 Uhr mittags Frühstück in „Waldschloß", „Tannenhof", „Zollernhöhe" und „Hubertus-Weinstuben".

1¼ Uhr nachmittags Motorbootfahrt nach Försterei „Eldenholz". Reviergang ca. 5 km. Vorträge. Ödland und Ackeraufforstungen in Pflugfurchen, Plätzen und Wühlgrubberstreifen.

Rückfahrt mit Motorboot 4¼ Uhr nach Waren. Ankunft in Waren 5 Uhr nachmittags.

Mittagessen in beliebigen der zahlreichen Wirtschaften der Stadt.

7½ Uhr abends: Geselliges Beisammensein im Heidelbachschen Saal. Gesangvorträge und Theater-Aufführungen.

Freitag, den 15. Juni 1923: Versammlung bei Heidelbach. Beginn 8 Uhr morgens, pünktlich. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen. 2. Erhöhung des Beitrages. 3. Erstattung der Ausschußberichte und Wahlen. a) Ausschuß für die Versammlung im Jahre 1924, b) Ausschuß für die Auswahl der Vortragsstoffe für die Winter- und Sommerversammlung 1924, c) Ausschuß für die örtliche Vorbereitung 1924, d) Ausschuß für die Kassenprüfung, e) Ausschuß für die Umarbeitung der Satzungen, 4. Vortrag: Vereinheitlichung der Ausformung, Klassifizierung und Messung des Holzes im Deutschen Reiche. Berichterstatter: Ministerialrat Dr. Kahl-Berlin, Mitberichterstatter: Forstmeister Junack-Berlin.

Hosted by Google

5. Vortrag: Erfahrungen mit dem Motorgrubber. Berichterstatter: Forstmeister von Behr, Strelitz-Alt, Mitberichterstatter: Landforstmeister Gernlein-Berlin. 6. Besprechung des Waldganges. 7. Kleine Anfragen und Mitteilungen aus dem Gebiet des Forst- und Jagdwesens (vorherige schriftliche Anmeldung beim Schriftführer erwünscht). 2 Uhr nachmittags gemeinschaftliches Mittagessen bei Heidelbach (3000 ℳ freibleibend). Nachher auf Wunsch Besichtigung der Stadt, des naturhistorischen Museums, der schönen Aussichtspunkte usw. unter ortskundiger Führung.

Sonnabend, den 16. Juni 1923: Nachausflüge. a) in die Meckl.-Schwer. Oberförsterei Schlemmin. Führer Forstmeister von Arnswaldt-Schlemmin. Abfahrt am Freitag, dem 15. Juni 1923, abends 7,14. Übernachten in Güstrow oder Bützow.

Für Frühaufsteher Abfahrt am Sonnabend, dem 16. Juni 1923, morgens 5,47, Ankunft in Bützow 7,30 morgens. Wagenfahrt; Wagen werden gegen Kutschergeld gestellt. Teils Wagenfahrt, teils Fußgang durch das Schlemminer Revier. Buchenverjüngungen, Bodenpflege, Durchforstungen mit einjähriger Wiederkehr. Auswahl der Hauptstämme und dergleichen. Frühstück aus der Tasche. Rückkehr nach Bützow gegen 2 Uhr nachmittags. Dort oder auf dem Bahnhof einfaches Mittagessen. Abfahrt der Züge Richtung Stettin 3,06 nachmittags mit Anschluß in Güstrow an D-Zug Neustrelitz und Berlin. Ankunft Berlin 9,40. Abfahrt 5,50 nachmittags über Ludwigslust, an Berlin 11,17.

b) in die Mecklenburg-Strelitzer Oberförsterei Steinförde. Führer Forstmeister v. Harling-Steinförde.

Abfahrt von Waren am Sonnabend, dem 16. Juni 1923, morgens 8,36, über Neustrelitz. Ab Neustrelitz 10,44, an Fürstenberg 11,19 vormittags. Fahrt, wenn möglich, mit Motorboot, sonst mit Wagen. Reviergang durch Steinförder Revier, umfassend vier Stunden, für ältere Herren Wagenplätze (bestellen). Verpflegung aus der Tasche. „Traubeneichenwirtschaft, Feldaufforstungen". — Rückkehr mit dem Motorboot oder Wagen nach Fürstenberg. Abfahrt nach Berlin 8,17, an Berlin 10,41 abends. c) in die Warener Buchen. Führer Stadtrat Geist. Abmarsch 8 Uhr morgens vom „Gymnasium" über Friedenshain, Tiefwarensee entlang. An Revier Buchen 8,30.

„Buchenwirtschaft auf trocknem strengen Lehm in lufttrockner Lage. Kriegs- und nachkriegszeitliche Hauungen. Breitsamenschlag und Kulissen-Verjüngungen, Endmoränenlandschaft."

Rückkehr nach Waren zu den Mittagszügen. Für gute Fußgänger weiter über den Werder, Rückkehr nach Waren gegen 4 Uhr nachmittags, so daß alle Abendzüge erreicht werden.

Anmeldungen an die örtliche Geschäftsleitung in Waren (Müritz) erbeten. Der Versammlungsbeitrag beträgt für Mitglieder 1000 ℳ, für Nichtmitglieder 1500 ℳ. Gäste sind herzlich willkommen.

Der Vorsitzende des Märkischen Forstvereins: Oberforstmeister Lach, Potsdam.

Die örtliche Geschäftsführung:
Vorsitzender des Forstausschusses Stadtrat Geist, Waren (Müritz), Rathaus Registratur III.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

Sitzung des Gesamtvorstandes.

Am Montag, dem 11. Juni d. J., vormittags 10 Uhr, Sitzung des Gesamtvorstandes in Neudamm, im Hotel „Prinz von Preußen".

Tagesordnung wird noch bekanntgegeben. Zu dieser Sitzung haben außerdem Zutritt sämtliche erschienenen Mitglieder sowie unsere Pressevertretung.

Für nachmittags 6 Uhr ist geplant eine öffentliche Verhandlung, zu der wir alle befreundeten Vereine bzw. deren Vertreter hiermit ergebenst einladen.

Wir hoffen u. a. auf Vorträge forstpolitischer Natur seitens zweier Herren aus den Parlamenten. Bei genügender Beteiligung am Dienstag, dem 12. Juni, gemeinsamer Ausflug in die Umgegend. Bezüglich der Unterkunft gibt Kollege Hegemeister a. D. Simon, Neudamm, Färberstraße Nr. 102, bereitwilligst Auskunft, an den unverzüglich Anmeldungen zu richten sind. Auch ich bitte seitens der Herren Vorstandsmitglieder um Kartennachricht, wann sie in Neudamm eintreffen.

Der 1. Vorsitzende: Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sühnegeld für Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn Förster v. Oelsen, Forsth. Särichen bei Niesky, O.-L.	10000 ℳ
Prämie für abgefaßte Spritschmuggler; eingesandt von Herrn Waldwärter W. Baasch, Noer b. Gettorf	500 ℳ
Spende von Herrn Hilfsförster Siegfried Knoop, Forsthaus Bartin	200 ℳ
Desgleichen von Herrn Förster Kittkewitz in Magdorf bei Taschecheln, N.-L.	400 ℳ
Desgleichen von Herrn Forsthilfsaufseher Heinrich Groß, Forsthaus Hülshof, Westfalen	500 ℳ
Desgleichen von Herrn Hilfsförster W. Hoffmann, Bergvorwerk	700 ℳ
Desgleichen von Herrn Revierförster Fröse, Breitenstein, Harz	200 ℳ
Desgleichen von Herrn Forstgehilfen Richard Friede in Suckow	500 ℳ
Desgleichen von Herrn Stadtförster E. Borm in Arnimswalde	300 ℳ
Desgleichen von Herrn Förster Buchter, Forsthaus Lindholz	200 ℳ
Summa	13500 ℳ

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte

Hosted by Google

Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 19. Mai 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" sind weitere Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

	ℳ
Staatssekretär Mundt, Soro (Dänemark)	16667
Oberförster Nachtigall, Hannover	3750
Oberförster Trestow, Emanuelssegen	2000
Ungenannt	2075
Dazu die Summe der zwanzigsten Quittung	798358
Insgesamt	822850

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 23. Mai 1923.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

Für die Sammlung für Frau Gemeinde-Oberförster Müller

sind an Geldspenden bisher eingegangen von:

Gräflichem Förster Schmitt, Schloß Bürresheim, 7000 ℳ, — Spende von Gemeindeoberforsterei Trier-West; eingesandt von Oberförster Lucas in Euren, 3000 ℳ, — Rittergutsbesitzer Schulz v. Heinersdorf, Heinersdorf, 5000 ℳ, — Forstverwaltung Sandow, Kreis Weststernberg, 10000 ℳ, — Gottschalk in Neuhaus a. Pegnitz, 2000 ℳ, — Förster St. Weber in Waldrach, 11000 ℳ, — zusammen . . . . . 38000 ℳ
Hierzu die Summe der letzten Veröffentlichung . . 299483 ℳ
Summa 337483 ℳ

Über weitere Eingänge wird in einer der nächsten Nummern quittiert. Allen Spendern herzlichen Dank! Weitere Einzahlungen erbeten auf Postscheckkonto Berlin Nr. 9140 des Vereins „Waldheil" zu Neudamm.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8722. **Kroll**, Edmund, Hilfsjäger, Scharnosin bei Sichinia, Kreis Groß-Strehlitz. VI.
8723. **Kalka**, Hilfsjäger, Gr.-Strehlitz. VI.
8724. **Nowak**, Theodor, Hilfsjäger, Schewkowitz, Kreis Gr.-Strehlitz. VI.
8725. **Jacobi**, Förster, Oschietzko. VI.
8726. **Wehr**, Revierförster, Wachow, Kr. Rosenberg O.-S. VI.
8727. **Allnoch**, Revierförster, Leschna, Kr. Rosenberg O.-S. VI.
8728. **Hinz**, Wilhelm, Förster, Lenzke bei Fehrbellin, Kr. Neuruppin. IX.
8729. **Kolmke**, Karl, Forstgehilfe, Löwenhagen, Kreis Königsberg, Preußen. I.
8730. **Köpke**, Hermann, Förster, Märzdorf, Post Kaiserswalde, Kreis Goldberg-Haynau. VIII.
8731. **Weiß**, Karl, Förster, Burgkemnitz, Kr. Bitterfeld. XVI.
8732. **Zimmer**, Herbert, Forstkandidat, Weinböhla bei Dresden, Baumgartenstraße 11. XII.
8733. **Deckelburg**, Heinrich, Förster, Amelsbüren bei Münster, Südhofstraße 110. XI.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wittmann, Bruno, Hilfsjäger, Sputeedorf, Post Gr.-Beeren bei Berlin.
Komnick, Willy, Hilfsförster, Hildesheim, Waterlowstraße 25.
Bindatsch, Franz, Reviergehilfe, Bitschin, Kr. Tost-Gleiwitz O.-S.
Würfel, Helmuth, Forstgehilfe, Försterei Wilhelmswalde, Post Krojanke, Kreis Flatow, Grenzmark.
Kuhn, Richard, Förster, Fischbach, Rsgb., Kr. Hirschberg i. Schl.
Mandel, Gotthard, Forstassistent, Hermsdorf a. Kynast, Kreis Hirschberg i. Schl.
Behrens, Ulrich, zur Zeit Forstschüler, Neuhaldensleben, Forstschule.
Ohrt, Karl, Hilfsjäger, Neuhaldensleben, Forstschule.
Schröder, Karl, zur Zeit Forstschüler, Neuhaldensleben, Forstschule.
Stief, Erich, Hilfsjäger, Neuhaldensleben, Forstschule.
Weidemann, Theodor, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstschule.
Zimmermann, Karl, zur Zeit Forstschüler, Neuhaldensleben, Forstschule.

Zum Unterhalt der Forstschule Templin.

Der Landesverband preußischer Waldbesitzervereinigungen hat die im Sommer 1922 für die Forstschule in Templin überwiesenen 50000 ℳ in dankenswerter Weise bedingungslos, also ohne Eintragung einer Sicherungshypothek, zur Verfügung gestellt. Außerdem hält er aber bedeutende Geldmittel bereit, um die Forstschule Templin unter den Bedingungen des in Hannover vereinbarten Vertrages in Zukunft über etwa hervortretende ernste Schwierigkeiten hinwegzuhelfen.

Eberswalde, im Mai 1923.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Kleiner forstlicher Lehrgang in Schleswig-Holstein.

In der Zeit vom 17. bis 21. September 1923 soll in Gemeinschaft des Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverbandes, der Landwirtschaftskammer Kiel und der Bezirksgruppe IV des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ein forstlicher Lehrgang in Mölln, Kreis Herzogtum Lauenburg, veranstaltet werden, wenn sich mindestens 25 Teilnehmer melden. Die Teilnehmer müssen Waldbesitzer oder Privatforstbeamte sein und entweder dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands angehören oder ihren Waldbesitz bzw. ihre Dienststelle im Amtsbezirk der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein haben. Für die Teilnehmer am Lehrgang wird eine Gebühr von 15000 ℳ für Waldbesitzer und 5000 ℳ für Forstbeamte erhoben. Anmeldungen zur Teilnahme sind bis spätestens 20. August d. J. an Forstmeister Hornbostel in Farchau bei Ratzeburg Lbg. einzureichen. Nach erfolgter Bestätigung der Zulassung wird vom Forstmeister Hornbostel die genaue Zeiteinteilung des Lehrgangs sowie alles weitere mitgeteilt und sind die obigen Beiträge bis spätestens 1. September d. J. auf das Konto: Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband bei der Schleswig-Holsteinischen Landesgenossenschaftsbank in Kiel, Haus der Landwirte, zu überweisen. Für die Unterbringung und möglichst billige Verpflegung der Teilnehmer soll nach Möglichkeit auf Grund der Anmeldungen gesorgt werden. Angabe, ob

Hosted by Google

Unterkunft in Hotel oder Bürgerquartier bevorzugt, ist sehr erwünscht.

Die vorgesehenen Vortragsthemen sind folgende

Waldbau: Künstliche Bestandesbegründung durch Saat oder Pflanzung; Dauerwald und Durchforstungslehre.

Forstschutz: Waldbrandgefahr und ihre Bekämpfung, Windgefahr im Walde und ihre Bekämpfung.

Rechtskunde: Waffengebrauch, Wald- und Wegerecht.

Waldwegebau: Bau und Unterhaltung von Waldwegen.

Bienenzucht.

Außerdem finden Waldausflüge mit praktischen Vorführungen und Erläuterungen der Bestandesbilder usw. in die Landesoberförstereien Farchau und Koberg des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes statt (z. B. Durchforstungen, Buchen- und Eichenverjüngungen, Nadelholzaufforstungen, Überführung von Mittel- in Hochwald, Auszeichnungen nach Dauerwaldgrundsätzen usw.). Die Vorträge finden im Hotel „Deutsches Haus" in Mölln statt. Änderungen bleiben vorbehalten.

Lange.

Lieferung des Vereinsjahrbuches an neu eingetretene Mitglieder.

Die neu eingetretenen Mitglieder haben Anspruch auf das Jahrbuch des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, enthaltend dessen Einrichtungen, die Mitgliederliste, Satzungen, Bildungsgelegenheiten und Prüfungsordnungen, Versicherungsgelegenheiten, Vertragsmuster und Rückblick auf 18 Jahre Vereinsleben, 12. Jahrgang, nach dem Stande vom Jahre 1922. Das 226 Seiten starke Buch, dessen augenblicklicher Verkaufspreis bei Grundzahl 1 des Verlages 3000 ℳ beträgt, wird den Vereinsmitgliedern noch zum Preise von 120 ℳ, und Porto — zurzeit 300 ℳ — bei gleichzeitiger Einsendung des Betrages von 420 ℳ an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm geliefert. Die vorhandenen Bestände des Jahrbuches sind nicht gar zu hoch; es kann den neu eingetretenen Mitgliedern geraten werden, sich durch schleunige Bestellung ein Stück des wertvollen Buches zu sichern, denn ein Neudruck wird bei den ungeheuerlichen Druckpreisen sicher in den nächsten Jahren nicht möglich sein. Bestellungen sind unter Beifügung des Betrages von 100 Mk. an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 47 678, zu richten.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan.

In Mitgliederkreisen wird immer noch nicht genügend darauf geachtet, daß das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allen Mitgliedern im Zwangsabonnement zugeht. Es hat sich herausgestellt, daß verschiedene Herren es unterlassen haben, uns mitzuteilen, daß sie das Vereinsorgan bereits bei der Post bestellt haben. Dadurch entsteht natürlich Doppelbelieferung, und wir bitten dringend, uns in solchen Fällen sofort zu benachrichtigen. Im übrigen erfolgt demnächst die Einziehung des Bezugsgeldes durch Postnachnahme, wodurch, wenn wir nicht rechtzeitig unterrichtet werden, bedeutende Unkosten nutzlos entstehen. Wir ersuchen auch nochmals alle Herren, die bis jetzt den Bezugspreis für das zweite Vierteljahr im Betrage von 3300 ℳ noch nicht eingesandt haben, um umgehende Überweisung an die Geschäftsstelle der **„Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, Postscheckkonto Berlin Nr. 41509**, da ihnen sonst die durch Postnachnahme entstehenden Unkosten in Höhe von 149 ℳ zur Last geschrieben werden müssen.

Die Lieferstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".
F. Neumann, Neudamm.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (f).

Am Mittwoch, dem 6., und Donnerstag, dem 7. Juni, findet eine Versammlung der Bezirksgruppe in Mohrungen statt. 1. Verhandlungen Mittwoch, den 6. Juni, im Viktoria-Hotel, nachmittags 5 Uhr. 2. Zimmerbestellung für Übernachten, sowie Anmeldung zum Revierausflug bitte bis 1. Juni an Herrn Forstmeister Krieger, Gr.-Bestendorf, zu richten. 3. Revierausflug am Donnerstag, dem 7. Juni, in die Oberförsterei Gr.-Bestendorf. Rückfahrt nachmittag. Mundvorrat ist nach Möglichkeit mitzubringen.

Forsthaus Damerau, den 11. Mai 1923.
Schlicht, Vorsitzender.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 21 schließt der Mai-Bezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezieher, die Bestellung für den Monat Juni sofort bei den bisherigen Bezugsstellen zu bewirken.

Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** kostet für Monat Juni **1300 Mk.** Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge für Monat Juni **1100 Mk.**

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** Ausgabe A, ohne Vereins-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1923), kostet für Monat Juni **2000 Mk.**

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** Ausgabe B mit der Vereins-Zeitung für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands kostet für Monat Juni **2400 Mk.**

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert für die Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im Mai 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1849), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat Juni **1300,— Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **1600,— Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **300,— Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 22. **Neudamm, den 3. Juni 1923.** **38. Band.**

1922*).

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Das Jahr 1922 hat sich dadurch ausgezeichnet, daß die hochgehenden Wogen der Beamtenbewegung auch im deutschen Walde etwas abgeflaut sind, und soweit deren politische Seite in Frage kommt, darf sogar mit einer gewissen Genugtuung verzeichnet werden, daß im Försterstande die Erkenntnis sich allmählich Bahn zu brechen beginnt, daß der nach der Revolution von seinen Führern eingeschlagene Weg, die Interessen der grünen Farbe zu fördern, bis in die neueste Zeit hinein nicht in allen Fällen der richtige gewesen sein dürfte.

Besonders hat das Jahr 1922 im Zeichen des Kampfes um das „Oberförstersystem" gestanden, und wenn es auch in diesem Punkte zu einem vorbehaltlosen Einvernehmen zwischen Oberförstern und Förstern nicht gekommen ist, so wird doch die Einsicht immer mehr die Oberhand gewonnen haben, daß zur Erhaltung und zur Belebung des „reinen Oberförstersystems" viel überflüssige Interpretationskunst aufgewendet worden ist; denn dieses System ist in der Praxis schon längere Zeit tot, und Tote kann man bekanntlich nicht mehr zum Leben erwecken.

Auch die Förster haben etwas Wasser in ihren Wein schütten lassen müssen, und das war auch nicht anders zu erwarten, denn auch ihre Wünsche mußten eine Beschränkung erfahren. Deshalb ist es wohl verständlich, daß von einer Entscheidung des Kampfes zwischen Oberförstern und Förstern einstweilen leider noch keine Rede sein kann; aber wer den Dingen unbefangen gegenübersteht, muß im allgemeinen Interesse der Auffassung Ausdruck geben, daß bei der Entscheidung der Frage, wie schließlich der deutsche Wald am besten nutzbar gemacht werden kann, die rein persönlichen Interessen auf beiden Seiten auszuscheiden haben.

Der allerschwerste Verlust, welchen die forstliche Welt im Jahre 1922 zu verzeichnen hat, ist das ganz unerwartete Ableben des besonders auch von mir hochverehrten Oberforstmeisters und Direktors der Forstakademie Eberswalde, Prof. Dr. Möller. Mit ihm ist eine der verdienstvollsten Persönlichkeiten dahingegangen, und trotz allen Widerspruchs hat sein Eintreten für den Dauerwald einen Wendepunkt in der deutschen Forstwirtschaft stabilisiert. Möllers Arbeit sichert ihm ein Denkmal in der forstlichen Geschichte, denn er hat, gestützt auf die 30jährige Arbeit des Herrn von Kalitsch, den Weg zu einem Ziel geebnet, dessen große Bedeutung durch Widerspruch allein nicht abgeschwächt werden kann.

Am 6. Juli 1922 ist der frühere preußische Landwirtschaftsminister von Schorlemer-Lieser gestorben, dessen verdienstvolles Wirken in der „Deutschen Forst-Zeitung" (siehe 1922 Nr. 29 S. 557) schon beleuchtet ist.

Der auf dem Gebiete der Botanik und Pflanzenphysiologie weit und breit bekannte Geheime Hofrat Prof. Dr. Friedrich Nobbe ist im Alter von 92 Jahren in Tharandt verschieden, und im 89. Jahre seines Lebens verstarb zu Breslau der Oberforstmeister Karl Schirmacher, der seinerzeit auch als Mitglied der Ober-Forst-Examinationskommission bekannt gewesen ist. Besonders verdient hervorgehoben zu werden, daß er auch darauf bedacht war, den ihm

*) Der Artikel erscheint durch die dauernde Überlastung des redaktionellen Teils unsers Blattes leider stark verspätet. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

unterstellten Forstbeamten das Dasein dadurch zu erleichtern, daß er dem Wohnungswesen große Aufmerksamkeit geschenkt hat. Von 1894 bis 1904 hat Oberforstmeister Schirmacher an der Spitze des Schlesischen Forstvereins gestanden und ihm zu seiner Blüte verholfen.

Im Ruhestande ist der Forstschullehrer Johannes Will in die ewigen Jagdgründe eingegangen, und das Andenken, in dem er bei seinen Schülern steht, ist der beste Beweis dafür, welche Bedeutung er an den Forstschulen Groß-Schönebeck und Steinbusch für die Erziehung der forstlichen Jugend besessen hat.

Wenn, abgesehen von der „Dauerwaldwirtschaft", die forstlich bemerkbaren Vorgänge des Jahres 1922 auch nicht von allzu wesentlicher Bedeutung erscheinen, so muß doch auf einzelnes hingewiesen werden, und zwar getrennt nach den einzelnen Kategorien der Träger des grünen Rockes, welche die gemeinsame Aufgabe haben, die ergiebigste Quelle des deutschen Volkswohlstandes nach Möglichkeit weiter zu erschließen, was um so nötiger geworden ist, weil wir zum Teil infolge unserer militärischen Entmannung, die eine Errungenschaft der dümmsten aller Revolutionen ist, aus einem einst wohlhabenden Volke ein Bettlervolk geworden sind.

A. Staatsforstbeamte.

Die Umwandlungen, welche auf dem Gebiete der Besoldung sowie hinsichtlich des Diensteinkommens überhaupt vor sich gegangen sind, haben insofern nur eine untergeordnete Bedeutung, als es sich nicht um eine Erhöhung des Einkommens an sich handelt, sondern lediglich um eine Anpassung an die immer zunehmende Geldentwertung.

Die Neuorganisation der preußischen Staatsforstverwaltung, die bei den Verhandlungen, die vom 6. bis 10. März in dem Landwirtschaftsministerium zu Berlin stattgefunden haben, beschlossen worden ist, hat zwar eine Änderung der Försterstellung gebracht, aber man kann nicht behaupten, daß diese Änderung von allzu wesentlicher Bedeutung ist. Soweit die Ausbildung der Försteranwärter in Frage kommt, hat man davon Abstand genommen, das Reifezeugnis der Obersekunda einer höheren Lehranstalt zu fordern, denn abgesehen davon, daß die Meinungen über die Bedeutung dieser Vorbildung für den Försterberuf recht auseinandergehen, würde es den Förstern unter dieser Voraussetzung am schwersten geworden sein, ihre Söhne dem Berufe des Vaters zuzuführen. Die Forstwirtschaft der Zukunft wird eine Änderung nach der Richtung erfahren müssen, daß die Förstertätigkeit eine selbständigere und auch erweiterte sein muß, namentlich wenn der kaufmännische Geist in der Forstverwaltung mehr zur Geltung gekommen sein wird, und aus diesem Grunde ist, soweit der preußische Staat in Frage kommt, die Volksschulbildung für den Försternachwuchs nicht mehr die geeignete Grundlage.

Soweit eine Ermächtigung der Förster hinsichtlich der Abgabe von Nebennutzungen stattgefunden hat, ist dieses aus rein wirtschaftlichen Gründen das Selbstverständlichste, was man sich denken kann, denn der Privatwaldbesitzer, welcher das Bestreben hat, seinen Wald als Wirtschaftsobjekt auszunutzen, denkt gar nicht daran, die Verwertung seiner Waldprodukte in der Weise zu erschweren, wie es bei der preußischen Staatsforstverwaltung von jeher der Fall gewesen ist. Wenn der erste Schritt zur Neuorganisation der preußischen Staatsforstverwaltung getan ist, so hat er einstweilen nur das Selbstverständlichste gebracht, aber ohne an den Grundlagen des Oberförstersystems zu rütteln, sollte man sich nicht schon heute darüber klar sein, daß auch auf dem Gebiete der Verwaltung sich noch Änderungen vollziehen müssen.

Es ist selbstverständlich, daß durch die Erweiterung der Befugnisse der Förster auch deren Stellung an äußerem Ansehen gewinnt. Das ist eine Begleiterscheinung, die durchaus erfreulich ist, insbesondere wenn sie die dienstlichen Interessen durch Hebung der Arbeitsfreudigkeit und Steigerung des Pflichtbewußtseins zu fördern vermag.

Zu den dienstlichen Funktionen der Förster ist das Anstellen der Schützen bei Treibjagden getreten. Hieraus läßt sich nur das eine folgern, daß die Verantwortung größer geworden ist, aber es darf schließlich doch nicht übersehen werden, daß nach wie vor der Oberförster der Verantwortliche geblieben ist, was wiederun als selbstverständlich angesehen werden muß. Diese Änderung hat also nicht den Sinn, daß die Rolle des Jagdleiters auf den Förster übergegangen ist, denn sie ist, wie es auch nicht anders sein kann, beim Oberförster verblieben.

Staatsförsteranwärter, welche ein Anwärterdienstalter mit Vorbehalt erlangt haben, weil die Försterprüfung noch nicht abgelegt ist, haben die Berechtigung erhalten, die Bezeichnung „Hilfsförster" zu führen, während die förmliche Ernennung erst nach bestandener Försterprüfung stattfinden soll. Erfreulich ist, daß diesen Beamten auch die Dienstaufwandsentschädigung nach den bestehenden Sätzen zugesprochen werden kann.

Vom 3. bis 5. Juli 1922 haben zum erstenmal die preußischen Forstsekretäre, soweit sie in dem Verein preußischer Staatsforstsekretäre zusammengeschlossen sind, in Berlin getagt. Es ist ganz natürlich, daß die Forstsekretäre bemüht sind, ihre Stellung auszubauen. Das liegt nicht allein im persönlichen, sondern auch im dienstlichen Interesse, wenn der Sekretär den Oberförster so entlasten soll, wie es für die Folgezeit unbedingt sein muß. Das ist um so mehr geboten, weil die Forderung gestellt werden muß, daß auch die Forstabteilungen bei den einzelnen Regierungen forstliche Sekretäre erhalten, die selbstverständlich den Oberförstersekretären zu ent-

Hosted by Google

nehmen sind. Erstens ist das notwendig, weil die Forstabteilungen über ein im forstlichen Rechnungswesen vollkommen ausgebildetes Personal verfügen müssen, damit sie selbst die hinreichende Entlastung haben, und im übrigen muß den Forstsekretären der Oberförstereien, wenn sie sich dauernd diesem Berufe widmen sollen, auch die Möglichkeit gegeben sein, aufrücken zu können, wenn die Eignung hierzu vorhanden ist.

Auch der Verband Preußischer Forstrentmeister hat am 16. September 1922 in Berlin getagt. Diese Vereinigung hat sich in letzter Zeit mit den Rentmeistern der Kreiskassen zu einer gemeinsamen Interessenvertretung zusammengeschlossen.

Es haben Zweifel darüber bestanden, ob das preußische Altersgrenzengesetz vom 15. Dezember 1920 rechtsgültig sei, denn diese Rechtsgültigkeit war durch landgerichtliche und oberlandgerichtliche Entscheidungen bestritten worden. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14. März 1922 (III. Zivilsenat, III 689/21) die Rechtsgültigkeit ausgesprochen.

Eines der kurzsichtigsten Gesetze, die jemals das Licht der Welt erblickt haben, ist das sogenannte Pensionskürzungsgesetz, welches nicht mehr und nicht weniger beabsichtigte, als den heute auf Verdienst angewiesenen Ruhestandsbeamten auch bei privater Betätigung die Pension zu kürzen. Es darf nicht vergessen werden, daß der Beamtenführer Dr. Höfle (Zentrum) den Mut gehabt hat, seinerzeit im Reichstage zu behaupten, daß in Beamtenkreisen eine Entrüstung über den Gesetzentwurf nicht vorhanden sei und die Beamtenschaft sich mit der Vorlage abgefunden habe. Dem Zentrum haben sich Sozialdemokraten und Demokraten angeschlossen, aber der Staatssekretär Dr. Schröder hat doch den Vogel abgeschossen. Er war der Ansicht, daß das Ruhegehalt die Versorgung des Beamten sicherstellen solle, der nicht mehr arbeiten könne. Es war von vornherein klar, daß das Pensionskürzungsgesetz ein verfassungänderndes Gesetz war und deshalb sein Zustandekommen eine Zweidrittelmehrheit erforderte. Das hat aber den Reichstag nicht abgehalten, sich mit der einfachen Mehrheit zu begnügen, wenn auch die wohlerworbenen Rechte der Beamten über den Haufen geworfen wurden. Diesen Fehler hat der Reichsrat geheilt, denn er hat das Gesetz aus dem erörterten Grunde wieder verschwinden lassen.

B. Kommunalforstbeamte.

Bei den Kommunalforstbeamten, namentlich bei denen des Regierungsbezirks Wiesbaden, ist der Fortschritt zu verzeichnen, daß es endlich gelungen ist, den Willen des Gesetzgebers, der darauf gerichtet ist, die Forstbeamten des Kommunaldienstes mit den gleichwertigen des Staatsdienstes in der Besoldung gleichzustellen, in die Tat umzusetzen.

Wenn das Altersgrenzengesetz in erster Linie nur für die unmittelbaren Staatsbeamten gilt, so hat dieses aber doch vorgesehen, daß die Bestimmungen des Gesetzes durch Statut auch für Kommunalbeamte in Kraft gesetzt werden können. Von dieser Möglichkeit haben die Kommunalverbände jedenfalls um so lieber Gebrauch gemacht, weil sie schon früher der allerdings irrigen Ansicht gewesen sind, daß der 65 Jahre alte Beamte, wie er seine Pensionierung fordern konnte, auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden durfte.

Durch eine Verfügung des preußischen Staatsministeriums ist genehmigt worden, daß die planmäßig angestellten Förster der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, und soweit sie zum Tragen der Waduniform nach dem Muster der staatlichen Förster mit dem daselbst vorgeschriebenen unterscheidenden Merkmal befugt sind, das goldene Portepee am Hirschfänger tragen dürfen, was bis jetzt von einer Genehmigung abhängig war.

C. Privatforstbeamte.

Die Zersplitterung der Privatforstbeamten war für den Stand von großem Nachteil, und wie wenig sie berechtigt war, ist durch den sich vorbereitenden Zusammenbruch der neu entstandenen Organisation bestätigt worden.

Ein weiterer Schritt in der Aufwärtsentwicklung des Standes der Privatforstbeamten ist die Gründung des Deutschen Forstbeamtenbundes, der die Aufgabe hat, alle Kräfte zusammenzufassen, um die Interessen des Standes in bezug auf Besoldung, Titelschutz und Befähigungsnachweis wahrzunehmen. Diese Gründung war ein Gebot der Notwendigkeit, weil nach der Zusammensetzung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands diesem die Möglichkeit fehlte, die allgemein verbindlichen Tarifverträge abzuschließen, die unerläßlich sind, um die materielle Existenz der Privatforstbeamten zu sichern. Wenn in diesem Falle eine von dem Deutschen Gutsbeamtenbund getrennte Organisation geschaffen wurde, so war das mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Interessen geboten. Allerdings haben die beiden Verbände viel gemeinsame Interessen, die es erfordern, daß sie in einer Spitzenorganisation zusammengefaßt werden, die jene mit bestem Erfolge wahrnehmen kann.

Am 1. Oktober 1922 ist das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat die Tendenz, die Arbeitsvermittlung auch für Angestellte möglichst den öffentlichen Arbeitsnachweisen zuzuweisen, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung auszuschließen, aber die bestehenden, nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise bedingsweise zu erhalten und ihre Neuerrichtung zuzulassen, die dann nicht verhindert werden darf, wenn nach

Hosted by Google

der Eigenart des Berufs die Stellenvermittlung besser als eigene Einrichtung ausgeübt wird.

E. Allgemeines.

Im Bericht für das Jahr 1921 ist auf die Abänderung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes hingewiesen worden. Ich habe verschiedentlich darauf aufmerksam gemacht, daß die auf Grund des § 34 erlassenen Polizeiverordnungen, soweit sie jagdrechtliche Vorschriften ändern und beseitigen, nicht rechtsgültig sind. In der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" (März 1923, Seite 153 ff.) nimmt der Geheime Justizrat Stelling, Oberstaatsanwalt a. D., zu dieser Frage Stellung, und seine Ausführungen lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Polizeiverordnungen rechtsungültig sind, soweit sie jagdrechtliche Vorschriften, namentlich Abänderungen der Schongesetze bzw. schongesetzliche Bestimmungen enthalten".

Die Wilddieberei ist im allgemeinen etwas zurückgegangen, aber an schweren Zusammenstößen zwischen Wilddiebsgesindel und Beamten hat es nicht gefehlt, namentlich auch nicht an solchen, die zum Verluste kostbarer Menschenleben auf der Beamtenseite geführt haben.

Durch die Ministerialverfügung vom 21. Februar 1922 sind die Ortspolizeibehörden als Aufsichtsorgane über die Fischerei in den Binnengewässern ermächtigt worden, soweit die eigenen Organe hierzu nicht ausreichen, sich der Mitwirkung der Landjäger zu bedienen, zu deren hauptamtlichen Dienstobliegenheiten die Überwachung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Fischerei gehört.

Erwähnenswert ist das Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit, welches am 5. Juli 1922 beschlossen worden ist.

Hier und dort haben Polizeiverwaltungen die Abholzung von Wäldern in der Nähe der Städte ohne polizeiliche Genehmigung untersagt. Es ist anzunehmen, daß diese Polizeiverordnungen, wie so manche andere, nicht rechtsgültig sind.

Ein erfreuliches Ereignis auf dem Gebiete der Beamtenbewegung war das Verschwinden des Geheimen Regierungsrates Falkenberg aus dem Vorstande des Deutschen Beamtenbundes, den er dahin zu führen beabsichtigte, wie ich es verschiedentlich in der „Deutschen Forst-Zeitung" kennzeichnete. Wenn ich nicht irre, hat Herr Falkenberg diese Unterstellung gelegentlich mit Entrüstung zurückgewiesen, aber wie sehr es im Interesse der Beamtenschaft war, daß der Deutsche Beamtenbund sich dieses „politisch neutralen" Führers entledigt hat, hat die Entwicklung gezeigt.

Wenn bei den verschiedenen Kategorien des Försterstandes immer noch die Spaltungen vorhanden sind, die wir Persönlichkeiten zu danken haben, die politischen Einflüssen zugänglich waren und sind, so fängt doch die Lage an, ruhiger zu werden, weil die mit sozialdemokratischem Öle gesalbten Persönlichkeiten, die auf der Bühne und hinter den Kulissen tätig waren, erkannt haben, daß sie Oberwasser nicht bekommen können oder ihre Taktik ändern müssen, um Erfolge anzustreben. Das Jahr 1922 hat auch den gewerkschaftlichen Gedanken, daß die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten durch den Streik dem Staat das Messer an die Gurgel setzen können, ausgelöscht, weil die Rechtsprechung ganz unzweideutig zu erkennen gegeben hat, daß Vereinigungsfreiheit der Beamten ein Streikrecht nicht in sich schließen kann. Jedenfalls hat auch der gesunde Sinn des Försterstandes trotz eines unerfreulichen Försterstreiks in Oberschlesien das seinige dazu beigetragen, daß dieses Mittel des gewerkschaftlichen Terrors, das gelegentlich als gutes Recht proklamiert wurde, geringe Schätzung gefunden hat, und daß die Bestrebungen, möglichst die Förster Preußens aller Schattierungen für die sozialdemokratische Partei einzufangen, bis jetzt keinen wesentlichen Erfolg erzielt haben. Wenn irgendein Hanswurst im grünen Rock sich am 1. Mai mit einer roten Armbinde oder Schärpe schmücken will, so soll man ihm dieses Vergnügen gönnen, weil es gut ist, daß man dann schon von weitem erkennt, mit wem man es zu tun hat und jedem erkennbar gemacht wird, daß er zum Führer nicht die erforderlichen Eigenschaften hat. Deshalb darf auch nicht aus dem Auge verloren werden, daß, solange die preußischen Förster von Bekennern zur Sozialdemokratie geführt werden, dieses das Zeichen ist, daß diese politische Partei ihren Einfluß in dieser oder jener Form immer noch geltend machen wird.

Die schweren Prüfungen, die dem deutschen Volke auferlegt sind, weil es wehrlos dasteht, sollen bei allen, denen es um die Erhaltung des Staates zu tun ist, endlich die Erkenntnis aufgehen lassen, daß es nicht mehr an der Zeit ist, in kleinlichem Hader die Kräfte aufzureiben. Wer dazu beitragen will, das große Ziel zu erreichen, muß sich darüber klar sein, daß dieses nur einem einheitlichen Willen, den äußeren und inneren Feinden gegenüber, gelingen kann. Die Männer der grünen Farbe waren stets Träger des Staatsgedankens, und dieser Überlieferung getreu, müssen alle Hindernisse fallen, durch welche sie einstweilen noch auseinandergehalten werden. Diese Möglichkeit wird sich schneller erfüllen, wenn der Einfluß der Sozialdemokratie ausgeschaltet wird und schließlich auch Nörgeleien und Haarspaltereien in die Rumpelkammer verwiesen werden, in die sie gehören. Man muß daher auf allen Seiten darauf bedacht sein, daß mehr nach der Devise des Preußischen Schwarzen Adlerordens „Suum cuique" gehandelt wird.

Hosted by Google

Der neue Ausbildungsgang der württembergischen Förster.

In der forstlichen Wochenschrift „Silva" werden die neueren Vorschriften über die Aufnahme in die Försterlaufbahn und Ausbildung der Forstanwärter in Württemberg veröffentlicht. Aus dem Erlaß der württembergischen Forstdirektion ist ersichtlich, daß für die Aufnahme in die Forstwache — Forstwache ist mindestens ein etwas sonderbarer Ausdruck, denn die württembergischen Förster sind schließlich nicht nur Forstwächter, sondern auch Betriebsbeamte — gute Volksschulbildung verlangt wird und außerdem eine berufsmäßige Ausbildung in einem dem Wald und dessen Erzeugnissen nahestehenden Beruf, insbesondere in dem der Waldarbeiter, Landwirte, Gärtner, Weingärtner, Zimmerleute und Schreiner.

Vor dem 20. Lebensjahre kann eine Aufnahme in die Anwärterliste überhaupt nicht erfolgen, und hieraus dürfte zu entnehmen sein, daß man der berufsmäßigen Ausbildung, von der oben die Rede gewesen ist, ganz besonderen Wert beilegt.

Der Zweck der forstlichen Lehrzeit ist darauf gerichtet, daß sich der Anwärter mit allen im Walde vorkommenden Arbeiten durch fleißige Teilnahme vertraut macht.

Die Beschäftigung im Walde findet unter der Anleitung tüchtiger Hutsbeamten statt*). Daß sich die württembergischen Förster gegen die Bezeichnung „Hut", die mit dem „Schutzbeamten" ungefähr übereinstimmt, wehren, das ist begreiflich, denn auch die württembergischen Förster sind nicht mehr „Waldhüter" in dem Sinne, wie ihnen der Erlaß der Forstdirektion, der hier in Frage kommt, den Stempel aufdrückt.

Im Laufe des zweiten oder dritten Lehrjahres ist durch eine Prüfung die Befähigung zum „Vorarbeiter" nachzuweisen. Außer der Ausbildung im Revier soll auch eine Ausbildung im schriftlichen Dienst der Forstämter erfolgen, und wenn die Vorarbeiterprüfung abgelegt ist, werden die Anwärter zum ersten theoretischen Lehrgang auf die Dauer von etwa zwei Monaten durch die Leitung der „Forstwache" nach Stuttgart einberufen, wo nach dem Bestehen einer Abschlußprüfung die Anwärter als Forstpraktikanten zweiter Klasse den Forstämtern zur weiteren Ausbildung überwiesen werden.

Etwa zwei Jahre nach dem ersten theoretischen Lehrgange folgt ein zweiter, der etwa drei Monate beansprucht. Nach dem Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Abschlußprüfung erfolgt die Ernennung zum Forstpraktikanten erster Klasse, an welche sich die Verwendung als Vertreter von Hutsbeamten bis zur planmäßigen Anstellung als „Hutsbeamter" anzuschließen hat.

Das ist so in großen Zügen die Ausbildung für den unteren Forstdienst in Württemberg, über die ein Urteil an dieser Stelle nicht abgegeben werden soll; aber es soll hervorzuheben doch nicht unterlassen werden, daß der Erlaß der Forstdirektion, der in dem württembergischen Förster nur den „Waldhüter" sieht, auf Widerspruch stoßen wird, der bestimmt auf Verständnis zu rechnen hat, wenn er rein sachlich und in angemessener Form in die Erscheinung tritt.

Spektator.

*) Der Ausdruck „Hut" ist alt und bedeutet den Amtsbezirk eines Försters oder Waldaufsehers, natürlich in dem Sinne gedacht, daß die Aufgabe des Försters jener Zeit in dem „Hüten" des Waldes bestanden hat.

Allgemeine Bedingungen für den freihändigen Verkauf von Holz in den Staatsforsten.

Freihändiger Verkauf eingeschlagenen Holzes.

1. Das Holz wird verkauft, wie es im Walde liegt; es ist vermessen und berechnet nach den Vorschriften der preußischen Staatsforstverwaltung. Wegen Irrtums über die Beschaffenheit und Art, die Eigenschaften, Menge oder Maße und den Standort des Holzes kann der Käufer den Kaufvertrag nicht anfechten. Auf irgendwelche mündliche Zusicherungen kann er sich nicht berufen.

2. Eine örtliche Vorzeigung des Holzes findet nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers statt. Dieser Wunsch ist dem Oberförster schriftlich oder mündlich sofort bei Kaufabschluß mitzuteilen. Der Oberförster veranlaßt das Weitere. Verzichtet der Käufer auf die Vorzeigung des Holzes, so erkennt er damit an, daß die Angaben der Forstverwaltung über Vorhandensein, Standort, Beschaffenheit, Menge und Maße richtig sind. Er kann daher aus diesen Gründen einen Anspruch gegen die Forstverwaltung nicht herleiten. Erscheint der Käufer oder seine Vertreter zur vereinbarten Zeit und am bestimmten Orte nicht, so verzichtet er damit auf die Vorzeigung unter den obigen Rechtsfolgen.

3. Nach Abschluß des Kaufgeschäfts oder, wenn die Vorzeigung des Holzes beantragt ist (Nr. 2), nach der Vorzeigung werden vom Oberförster die Holzzettel ausgestellt und dem Käufer oder einem von ihm Beauftragten entweder ausgehändigt oder in eingeschriebenem Brief zugeschickt oder auch der Forstkasse unmittelbar übersandt. Im letztgenannten Falle ist der Käufer oder sein Beauftragter gleichzeitig mündlich oder schriftlich von der Absendung der Holzzettel zu benachrichtigen.

4. Die Gefahr jeglichen Verlustes, des Untergangs und der Verschlechterung des verkauften Holzes geht auf den Käufer über bei Aushändigung der Holzzettel an ihn selbst oder einen von ihm Beauftragten mit der Aushändigung, bei Zusendung durch die Post mit dem Beginn des vierten Tages, der auf den Tag der Absendung folgt.

5. Für die Gewährleistung gelten die Bestimmungen in den Ziffern 7 bis 9 der allgemeinen Bedingungen über den Verkauf eingeschlagenen Holzes nach dem Meistgebot, jedoch Ziffer 8 mit der Einschränkung, daß bei Verkäufen bis 30 fm Langholz oder 50 rm Schichtholz die Entscheidung des Forstinspektionsbeamten endgültig ist; der fünfte Absatz der Ziffer 8 scheidet also in diesen Fällen aus.

6. Das Eigentum an dem verkauften Holze geht auf den Käufer über mit dem Zeitpunkte, an dem die Forstkasse nach Bezahlung des Kaufgeldes

Hosted by Google

oder nach Einlieferung von Holzguthabenscheinen die quittierten Holzzettel zurückgibt oder aushändigt. Bei Bezahlung des Kaufgeldes durch Postzahlkarten, die gleichzeitig den Vordruck des Holzzettels enthalten, geht das Eigentum mit der Einzahlung des Kaufgeldes bei der Post über.

7. Der Kaufpreis ist bis zum 20. Tage nach Aushändigung oder Absendung der Holzzettel zu zahlen (Allgemeiner Zahlungstag). Bei Zusendung der Holzzettel durch die Post beginnt die Frist mit dem vierten Tage, der auf den Tag der Absendung folgt. Dieser Tag wird also bei Berechnung der Frist mitgerechnet.

8. Der Kaufpreis ist entweder auf der Forstkasse in ..... bar zu bezahlen oder dieser Kasse durch Einzahlung auf ihr Postscheckkonto ..... Nr. ..... oder Reichsbankgirokonto zu überweisen. Bei Postscheck- und Reichsbankgiroüberweisungen gilt als Zahlungstag der Tag der Gutschrift.

9. Für Preisberechnung bei Zahlungsverzug, Beitreibung rückständiger Geldbeträge, Stundung des Kaufpreises, Abgabe der Holzzettel, Inbesitznahme des Holzes, Abfuhr, Schälen und Bearbeiten des Holzes, Ausschluß von Arbeitern des Käufers, Festsetzung der Strafbeträge, Ausführung der Zahlungen, Weiterverkauf des Holzes, Fristenlauf und Briefverkehr gelten die Bestimmungen in den Ziffern 12 bis 28 der Allgemeinen Bedingungen über den öffentlichen Verkauf eingeschlagenen Holzes nach dem Meistgebot in der zur Zeit des Verkaufsabschlusses gültigen Fassung.

Freihändiger Verkauf stehenden Holzes.

1. Das Holz wird von der Forstverwaltung nach den allgemeinen Vorschriften und den besonderen Anweisungen des Oberförsters aufgearbeitet und vermessen. Wegen Irrtums über die Beschaffenheit und Art, die Maße und den Standort des Holzes kann der Käufer den Kaufvertrag nicht anfechten. Auf irgendwelche mündliche Zusicherungen kann er sich nicht berufen.

2. Der Käufer hat den vorläufigen Kaufpreis, das ist der für die Maßeinheit gebotene Preis, multipliziert mit der geschätzten Festmeterzahl, binnen 20 Tagen nach Abschluß des Vertrages (Allgemeiner Zahlungstag — A.Z.T. —) an die Forstkasse in ..... bar zu zahlen oder durch Einzahlung auf ihr Postscheckkonto ..... Nr. ..... oder Reichsbankgirokonto zu überweisen. Bei Postscheck- und Reichsbankgiroüberweisungen gilt als Zahlungstag der Tag der Gutschrift.

Bei gewährter Stundung ist $^1/_3$ des vorläufigen Kaufpreises bis zum A.Z.T., der gestundete Betrag von $^2/_3$ des vorläufigen Kaufpreises bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem A.Z.T. zu zahlen.

Für den Übergang des Eigentums sowie der Gefahr des Verlustes, des Untergangs oder der Verschlechterung des verkauften Holzes ist die Zahlung des vorläufigen Kaufpreises ohne Einfluß.

3. Wird bei dem Einschlag die geschätzte Holzmenge überschritten, so ist der den vorläufigen Kaufpreis übersteigende Betrag bis zum 20. Tage nach der Überweisung des über die geschätzte Menge hinausgehenden Holzes bar zu zahlen; bleibt der Einschlag hinter der geschätzten Menge zurück, so ist der zuviel gezahlte Betrag binnen 20 Tagen nach der letzten Überweisung dem Käufer zurückzuzahlen. Eine Wertänderung der Mark seit Zahlung des vorläufigen Kaufpreises wird bei der Nachzahlung oder bei der Rückzahlung nicht berücksichtigt. Zinsen werden in beiden Fällen nicht berechnet.

4. Nach Fertigstellung des ganzen oder eines zu einer gesonderten Überweisung geeigneten Teiles des verkauften Holzes wird dem Käufer vom Oberförster mit möglichster Beschleunigung eine vollständige Aufmaßliste, enthaltend Nummern, Holzart, Sorten, Stückzahl, Länge, Durchmesser, Festgehalt, und eine Berechnung des zu zahlenden Kaufpreises unentgeltlich in eingeschriebenem Brief postfrei übersandt. Bei Gruben- und Papierholz wird an Stelle einer vollständigen Aufmaßliste nur ein Auszug aus dem Nummerbuch übersandt, der die Holznummern, Holzart, Sorten, den Gesamtfestgehalt und den zu zahlenden Kaufpreis enthält. Schadenersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger Übersendung der Aufmaßliste stehen dem Käufer in keinem Falle zu.

5. Für die örtliche Vorzeigung gilt die Ziffer 10 der Allgemeinen Bedingungen für den öffentlichen Verkauf stehenden Holzes nach dem Meistgebot.

Verzichtet der Käufer auf die Vorzeigung des Holzes, so erkennt er damit an, daß die Angaben der Forstverwaltung über Vorhandensein, Standort, Beschaffenheit, Menge und Maße richtig sind. Er kann aus diesen Gründen einen Anspruch gegen die Forstverwaltung nicht herleiten. Erscheint der Käufer oder seine Vertreter zur vereinbarten Zeit und am bestimmten Orte nicht, so verzichtet er damit auf die Vorzeigung unter den obigen Rechtsfolgen.

6. Für die Gewährleistung gelten die Ziffern 11 bis 14 a. a. O., jedoch Ziffer 13 mit der Einschränkung, daß bei Verkäufen bis 30 fm Langholz oder 50 rm Schichtholz die Entscheidung des Forst-Inspektionsbeamten endgültig ist; Abs. 5 der Ziffer 13 scheidet also für diese Fälle aus.

7. Sofort nach Ablauf des Vorzeigungstermins werden über das Holz, das zu Beanstandungen und Gewährleistungsansprüchen keine Veranlassung gegeben hat oder bei dem die Gewährleistungsansprüche bei der Vorzeigung behoben sind oder für das der Käufer die Gewährleistungsansprüche verloren hat, die Holzzettel ausgestellt und dem Käufer oder einem von ihm Beauftragten entweder ausgehändigt oder in eingeschriebenem Brief zugeschickt oder auch der Forstkasse unmittelbar übersandt. Im letztgenannten Falle ist der Käufer oder sein Beauftragter gleichzeitig mündlich oder schriftlich von der Absendung der Holzzettel zu benachrichtigen.

Die Holzzettel über das Holz, über das bei der Vorzeigung eine Einigung zwischen Oberförster und Käufer nicht erzielt ist, werden erst ausgestellt, nachdem die Entscheidung des Forstinspektionsbeamten oder des Schiedsgerichts ergangen ist.

8. Die Gefahr jeglichen Verlustes, des Untergangs und der Verschlechterung des verkauften Holzes geht auf den Käufer über bei Aushändigung der Holzzettel an ihn selbst oder den von ihm Beauftragten mit der Aushändigung, bei Zusendung durch die Post mit dem Beginn des vierten Tages, der auf den Tag der Absendung folgt.

9. Das Eigentum an dem verkauften Holze geht auf den Käufer über mit dem Zeitpunkt, an

Hosted by Google

dem die Forstkasse ihm nach Bezahlung des Kaufgeldes oder nach Einlieferung von Holzguthabenscheinen die quittierten Holzzettel zurückgibt oder aushändigt.

10. Für Preisberechnung bei Zahlungsverzug, Beitreibung rückständiger Geldbeträge, Stundung des Kaufpreises, Abgabe der Holzzettel, Inbesitznahme des Holzes, Abfuhr, Schälen und Bearbeiten des Holzes, Ausschluß von Arbeitern des Käufers, Festsetzung der Strafbeträge, Ausführung der Zahlungen, Weiterverkauf des Holzes, Fristenlauf und Briefverkehr gelten die Bestimmungen in den Ziffern 19 bis 35 der Allgemeinen Bedingungen über den öffentlichen Verkauf stehenden Holzes nach dem Meistgebot in der zur Zeit des Verkaufs gültigen Fassung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verordnung über Änderungen des Beamtendiensteinkommensgesetzes.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikels 55 der Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschuß des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Artikel I.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung des Gesetzes vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) und der Verordnung über Aenderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 13. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 54) wird wie folgt geändert:

Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle in Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig

für die erste Hälfte des Monats Mai auf 120 v. H.,

für die zweite Hälfte des Monats Mai und für die nachfolgende Zeit auf 1700 v. H.

festgesetzt.

Artikel II.

Die Frauenbeihilfe (§ 18 Abs. 3 und § 23 Abs. 4) wird auf monatlich 16 000 ℳ festgesetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. von Richter.

Weitere Sperrung der Staatsförsterlaufbahn.

M. f. L. D. u. F. v. 12. Mai 1923 — III 7504.

Im Anschluß an meine Allgemeine Verfügung III 81 für 1920 (vom 6. September 1920 — III 17812) bestimme ich, daß die Laufbahn für den staatlichen Forstbetriebsdienst zunächst bis zum Herbst 1925 weiter geschlossen bleibt, da ihre Überfüllung noch nicht behoben ist.

Dr. Wendorff.

Allgemeine Bedingungen für freihändige Holzverkäufe.

Bf. d. M. f. L. v. 8. Februar 1923. — III 2474.

Nachdem durch die Allgemeine Verfügung III 47 vom 18. Juli 1921 — III 13 652 — einheitliche Bedingungen für den Holzverkauf nach dem Meistgebot eingeführt sind, übersende ich nunmehr der Regierung die anliegenden allgemeinen Bedingungen *)

a) für den freihändigen Verkauf stehenden Holzes,
b) für den freihändigen Verkauf eingeschlagenen Holzes.

Diese Bedingungen sind von jetzt ab allen freihändigen Holzverkäufen zugrunde zu legen. Wird über einen solchen Verkauf ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, so sind die allgemeinen Bedingungen dem Vertrag anzuheften und in den Vertrag selbst nur die für das vorliegende Kaufgeschäft notwendigen besonderen Bedingungen aufzunehmen. Bei Verkäufen einzelner Stämme oder kleinerer Holzmengen nach § 28 der Oberförster-Geschäftsanweisung oder auf Grund von Regierungsverfügungen, bei denen ein besonderer schriftlicher Vertrag nicht abgeschlossen wird, sind den Käufern diese Bedingungen bekanntzugeben. Es wird im allgemeinen genügen, wenn sie auf den Geschäftszimmern der Oberförster ausliegen oder ausgehängt werden und die Holzkäufer ihre Kenntnisnahme durch Unterschrift oder in anderer schriftlicher Form bestätigen.

Wenn auch in den anliegenden Bedingungen in Übereinstimmung mit den Bedingungen für die Verkäufe nach dem Meistgebot an der zwanzigtägigen Zahlungsfrist festgehalten ist, so ermächtige ich doch die Oberförster und die Regierungen, je nach Lage der Verhältnisse eine kürzere Zahlungsfrist zu bestimmen oder auch sofortige Bezahlung zu fordern.

Je ein Abdruck dieses Erlasses nebst je 10 Stücken der beiden neuen Vordrucke für die Oberförster sind beigefügt. Ferner liegt ein Abdruck nebst je einem der beiden neuen Vordrucke für die Revierförster und die Forstkassen bei. Weitere Stücke der allgemeinen Bedingungen sind von der Regierung Potsdam anzufordern, die hierdurch mit der Herstellung der Vordrucke beauftragt wird. Der Bedarf künftiger Jahre ist zum 1. Juli jedes Jahres gleichzeitig mit dem Jahresbedarf der übrigen Holzverkaufsvordrucke bei der Regierung Potsdam anzumelden.

Zum 1. April 1924 ist zu berichten, ob Änderungen der allgemeinen Bedingungen für freihändige Holzverkäufe erwünscht sind. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Im Anschluß an den Erlaß vom 26. Januar 1923 — III 20 722/22 — wird bemerkt, daß der zweite Absatz der Allgemeinen Verfügung III 29 vom 15. April 1922 — III 3784 — für das Forstwirtschaftsjahr 1922 durch Ziffer 5 des Runderlasses vom 6. Oktober 1922 — III 12 953, IB Ib — außer Kraft gesetzt ist.

*) Die allgemeinen Bedingungen sind auf Seite 373/74 dieser Nummer veröffentlicht.

Hosted by Google

Von Vertretern des Holzhandels und der Sägewerke ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten Verkäufe von Holz für den örtlichen Bedarf und Verkäufe von Handelsholz nicht am gleichen Tage unmittelbar nacheinander abgehalten werden, da die zum Beginn derartiger Termine erschienenen Holzhändler vielfach längere Zeit bis zum Beginn des Verkaufs von Handelsholz hätten warten müssen. Diesem Wunsche ist dadurch Rechnung zu tragen, daß in den Verkaufsbekanntmachungen anzugeben ist, wann etwa der Verkauf des Handelsholzes beginnt.

Im Auftrage: von dem Bussche.

Abrundung der Pfennigbeträge.

Bf. d. M. f. L. vom 26. März 1923 — I A I e 3457, I A IV 5748, II 3115, III 5581 Abw. W. 4688 II.

Nachstehender Abdruck wird zur gleichmäßigen Beachtung bei den mir unterstellten Verwaltungen übersandt.

Abschrift.

Verfügung des Finanzministers vom 11. März 1923, betr. Abrundung der Pfennigbeträge (I. E. 1. 291; I. A. 2. 4151.

Nachdem die Verkehrssitte sich durchgesetzt hat, daß Zahlungen auf volle Mark abgerundet werden, haben sich ihr nunmehr auch die staatlichen Kassen anzuschließen. Demgemäß wird hierdurch folgendes bestimmt:

I. 1. Die Anordnung in dem Runderlaß vom 6. 11. 1922 — Lo. 3330, — daß bei den Bezügen der Angestellten Pfennigbeträge in der Endsumme auf volle Mark nach oben abzurunden sind, gilt auch für die Anweisung und Zahlung der Bezüge der Lohnempfänger.

2. Soweit nicht für bestimmte Arten von Ausgaben eine Aufrundung auf volle Mark vorgeschrieben ist, wie z. B. in Ziff. 70 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Reisekosten der Staatsbeamten, haben die Anweisungsbehörden alle Einnahme- und Ausgabebeträge, bei denen sich Pfennigspitzen ergeben, in der Weise auf volle Mark abzurunden, daß Pfennigbeträge von 1—49 Pfennig weggelassen, Pfennigbeträge von 50—99 Pfennig dagegen auf volle Mark aufgerundet werden.

3. Die Bestimmung zu 2 gilt entsprechend für die Kassen, wenn sie auf Grund des Gesetzes Zahlungen ohne besondere Anweisung zu leisten oder anzunehmen haben.

4. Alle empfangenen oder geleisteten Zahlungen sind einstweilen noch so in die Kassenbücher einzutragen, wie sie tatsächlich empfangen oder geleistet sind. Vom Rechnungsjahre 1923 an dürfen aber Pfennigbeträge möglichst nicht mehr in den Kassenbüchern in Ist und Rest erscheinen. Um dies zu erreichen, ist folgendes Verfahren zu beachten:

a) Besteht der Empfänger eines auf 1 bis 49 Pfennig auslaufenden Betrages oder der Einzahler eines auf 50 bis 99 Pfennig auslaufenden Betrages darauf, daß spitz gezahlt wird, so muß die Kasse dem allerdings entsprechen. Eine Verpflichtung, für solche Fälle stets einen Vorrat der aus dem Verkehr tatsächlich verschwundenen kleinen Scheidemünzen zu halten, kann jedoch nicht anerkannt werden. Der betreffende Empfänger würde also gegebenenfalls warten müssen, bis die Kasse sich die erforderlichen kleinen Scheidemünzen beschaffen kann.

b) Ist im einzelnen Falle ein auf 1 bis 49 Pfennig ausgehender Betrag tatsächlich spitz ausgezahlt worden, so ist er nach unten, auf Mark abgerundet, beim Ist zu buchen, der Pfennigbetrag ist dagegen in eine besondere Nachweisung nach Vordruck 111 (Nachweisung der zu zahlenden Beträge — Anlage 13, S. 93 RO. —) einzutragen. Umgekehrt sind Einzahlungen, die auf 50 bis 99 Pfennig auslaufen, spitz empfangen worden sind, auf volle Mark nach oben aufgerundet, beim Ist zu vereinnahmen, und der Pfennigunterschied gegenüber vollen Mark ist ebenfalls in die Nachweisung nach Vordruck 111 einzutragen.

c) Laufende Einnahmen und laufende Ausgaben sind ebenfalls auf volle Mark abzurunden. Bei Pfennigbeträgen unter 1 Mark sind auch Pfennigbeträge von 1 bis 49 Pfennig anzunehmen und zu zahlen; sie sind aber im Ist auf eine volle Mark abgerundet zu buchen, da es Istbuchungen unter 1 Mark künftig nicht mehr gibt. Demgemäß muß in solchen Fällen stets eine volle Mark gefordert und angeboten werden. Besteht die Partei auf spitzer Zahlung, so ist in der Nachweisung 111 bei Einzahlungen der Unterschiedsbetrag gegenüber der vollen Mark zu verausgaben, dagegen bei Auszahlungen der weniger gezahlte Betrag rot abzusetzen.

d) In die Nachweisung 111 sind auch Pfennigbeträge aufzunehmen, die bei Einführung des Verfahrens von den Reichsbankstellen, von den Postscheckämtern oder von der Girozentrale in den Kontobüchern der Kassen gestrichen worden sind, sowie die Pfennigspitzen, die sich ergeben, wenn Zinsscheine eingelöst oder in Zahlung genommen werden.

e) Die Summe der in der Nachweisung erscheinenden Pfennigbeträge ist bei den Bestandaufnahmen usw. als bares Geld zu behandeln. Am Schlusse jedes Vierteljahres haben die Sonderkassen der Regierungshauptkasse die Nachweisung als Ablieferung aufzurechnen. Die Regierungshauptkasse hat die eigene Nachweisung und die Nachweisungen der Sonderkassen zusammenzustellen und den Gesamtbetrag bei Kap. 58 Tit. 16 der Ausgaben des Finanzministeriums zu buchen.

II. Im einzelnen wird für die mir unterstellten Behörden und Kassen noch folgendes bestimmt:

1. Beträge, die nicht auf volle Mark lauten, kommen unter anderem noch bei folgenden fortlaufenden Einnahmen vor:

a) bei Anerkennungsgebühren,

b) bei grundherrlichen Hebungen, Hebungen von veräußerten Domänengrundstücken (Erb-, Grund- und Domänenzins, Kanon, Geldrenten für Getreide), Domänentilgungsrenten, Renten infolge Aufhebung besonderer Berechtigungen und Privilegien usw.,

c) bei Zinsen und Tilgungsbeträgen für Darlehne.

Zu a): Sind Anerkennungsgebühren zu zahlen, die weniger als 50 Pfennig betragen, und ist es nach den Verträgen oder Anerkenntnissen im Einzelfalle nicht möglich, die Anerkenungsgebühr entsprechend zu erhöhen, so geht es allerdings nicht an, auf die Einnahme zu verzichten; denn es handelt sich um dauernde Rechtsverhältnisse, die nicht zuungunsten des Staates verdunkelt werden dürfen. Den Zahlungspflichtigen ist aber ge-

Hosted by Google

legentlich nahezulegen, die Anerkennungsgebühr für einen größeren Zeitraum — jedoch nicht über 30 Jahre — in einer Summe zu zahlen. Während dieses Zeitraums würde in den Handbüchern dann jedesmal kurz zu vermerken sein, bis zu welchem Zeitpunkt die Anerkennungsgebühr gezahlt ist, z. B. „gezahlt bis 31. 3. 1923".

Zu b): Auch bei diesen Einnahmen wird darauf hinzuwirken sein, daß die Beträge für einen größeren Zeitraum in einer Summe gezahlt werden.

Zu c): Beim Empfang von Zinsen und Tilgungsbeträgen auf gewährte Darlehne sind, wenn es sich nicht um feste Annuitäten, sondern um Zahlungen auf Grund von Tilgungsplänen handelt, die zuviel oder zuwenig gezahlten Pfennigbeträge bei den Zinsen zu verrechnen.

2. Bei laufenden Zahlungen, die in monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen zu leisten sind, sind die Teilbeträge so zu bemessen, daß sich keine Pfennigspitzen ergeben (z. B. 1315 ℳ in vierteljährlichen Teilbeträgen zu zahlen = 329 +329+328+329 = 1315 ℳ, statt 4 mal 328,75 ℳ).

3. Erstattungen der von einer Kasse für eine andere geleisteten Ausgaben, die ausnahmsweise noch überschießende Pfennigbeträge ergeben, sind bei der nächsten Abrechnung auf volle Mark nach unten abzurunden, wobei die überschießenden Pfennigbeträge in die Nachweisung zu I 4 aufzunehmen sind.

4. Der Runderlaß v. 20. 2. 1920 — I. 4151 —, wonach die zu zahlenden einmaligen und laufenden Beträge auf volle 5 und 10 Pfennig abzurunden sind, wird hierdurch aufgehoben.

§

Zehnter Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter Berlin anderseits werden folgende Änderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen mit Wirkung vom 21. Mai 1923 an vereinbart:

1. Es erhalten an Stundenlohn:

	in Lohngruppe I ℳ	II ℳ	III ℳ	IV ℳ	V ℳ
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	1050,—	1000,—	950,—	900,—	850,—
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	900,—	860,—	830,—	800,—	770,—
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	720,—	710,—	700,—	690,—	680,—
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	540,—	530,—	520,—	510,—	500,—
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	370,—	360,—	350,—	340,—	330,—
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	250,—	240,—	230,—	220,—	210,—
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	530,—	510,—	490,—	470,—	450,—
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	320,—	310,—	300,—	290,—	280,—
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	200,—	190,—	180,—	170,—	160,—

2. Für Akkordarbeiten sind für die vom 21. Mai 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

3. § 4 der Anlage zum Forstarbeitertarifvertrage erhält folgenden Zusatz:

„Außerdem wird dem Oberholzhauer die Zeit, die er normalerweise zum Abholen des Lohnes aufwenden muß, nach den Sätzen seines Tagelohnes (Tariflohn nebst Zuschlag bis zu 20 v. H.) vergütet."

Berlin, den 15. Mai 1923.

Für die Forstverwaltung
des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Dr. Wendorff.

Für den Deutschen Landarbeiter-Verband:
Bernier.

Für den Zentralverband der Landarbeiter:
Wilh. Sauer.

Zahlung eines zweiten Vorschusses auf die erhöhten Militärrenten. — Erhöhung des Sterbegeldes.

Auf die zu erwartenden Rentenerhöhungen durch das dem Reichstag vorliegende Abänderungsgesetz zum Reichsversorgungsgesetz und andern Versorgungsgesetzen wird in der Zeit zwischen dem 1. und 10. Juni 1923 ein weiterer (der zweite) Scheckvorschuß für die Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 1923 gezahlt, der später angerechnet wird. In dem Vorschuß ist ein Zuschlag in Höhe eines Monatsrentenbetrages enthalten.

An Sterbegeld können in Zukunft gezahlt werden:

a) wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist:
   für Ortsklasse A . . . . . 180 000 ℳ
   für die Ortsklassen B und C 165 000 ℳ
   für die Ortsklassen D und E 150 000 ℳ
b) sonst ein Drittel der vorstehenden Beträge.

Hß.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der ungarische Ministerialrat und Professor an der Forstlichen Hochschule Eugen Vadas ist am 21. Juli 1922 in Budapest gestorben. Geboren 1857 in der Slowakei, machte er seine forstlichen Studien an der Forstakademie in Schemnitz bis 1878 durch. 1885 wurde V. als Oberförster mit der Einrichtung und Leitung der Forstschule in Schemnitz beauftragt und 1891 als außerordentlicher Professor nach Schemnitz berufen, wo er die Vorlesungen über Waldbau und Forst-

Hosted by Google

schutz übernahm. Als 1898 in Ungarn das forstliche Versuchswesen eingerichtet werden sollte, wurde Vadas zum Vorstand der Versuchsanstalt ernannt. In dieser Eigenschaft hat er weite Reisen unternommen, um die Organisation des Versuchswesens auch im Auslande kennen zu lernen. 1910 wurde er in Brüssel zum Leiter des nächsten internationalen Kongresses forstlicher Versuchsanstalten gewählt, der 1914 in Ungarn tagen sollte, aber wegen Kriegsausbruches unterbleiben mußte. Vadas ist im Auslande hauptsächlich durch seine vorzügliche „Monographie der Akazie" bekannt geworden, die 1901 in ungarischer und 1914 in deutscher Sprache erschienen ist. Als weitere Schriften sind besonders hervorzuheben: „Der Waldbau" 1897 und „Die Geschichte der Kgl. ungarischen Forstakademie Schemnitz" 1896.

Sch.

Schließung der preußischen Staatsförsterlaufbahn bis 1925. Wie der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in einem Erlaß vom 12. Mai d. J. mitteilt, den wir auf Seite 375 zum Abdruck gebracht haben, bleibt die Laufbahn für den staatlichen Forstbetriebsdienst zunächst bis Herbst 1925 weiter geschlossen, da ihre Ueberfüllung noch nicht behoben ist.

Die Diensteinkommenskürzung während der vorläufigen Amtsenthebung. Nach § 51 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 erhält der Beamte während der vorläufigen Amtsenthebung die Hälfte seines Diensteinkommens. Diese Bestimmung ist nach einer Verfügung des Preußischen Landwirtschaftsministers mit Beziehung auf das neue Beamten-Diensteinkommensgesetz so auszulegen, daß von dem Grundgehalt (Grundvergütung) und Ortszuschlag die Hälfte gezahlt und der Ausgleichszuschlag gegebenenfalls der örtliche Sonderzuschlag entsprechend den gekürzten Beträgen nach den allgemeinen Bestimmungen berechnet wird. Frauenbeihilfe und Kinderbeihilfe sowie Ausgleichszuschläge zu den Kinderbeihilfen sind in voller Höhe zu zahlen.

Nebenbezüge der Gemeindeforstbeamten. Von seiten des Regierungspräsidenten in Frankfurt a. d. Oder ist auf Veranlassung der Bezirksgruppe Brandenburg-Ost des Komba die Frage der Nebenbezüge der Gemeindeforstbeamten durch folgende Verfügung in befriedigender Weise geregelt worden.

Der Regierungspräsident. Frankfurt a. O., 14. 4. 23.
I. St. 456.

Die Kommunalverwaltungen ersuche ich ergebenst, unter Bezugnahme auf den Erlaß des Ministers des Innern vom 29. Juli 1922 — IV a I 1544, MBlV. 734 —, die Regelung der Nebenbezüge der Gemeindeforstbeamten in derselben Weise wie bei der Staatsforstverwaltung vorzunehmen. Eine entsprechende Vervollständigung der ergänzenden Richtlinien des Herrn Oberpräsidenten, wie solche in dem obigen Ministerialerlaß angeregt ist, ist nicht zu erwarten, da in der Sitzung des beim Oberpräsidium gebildeten Gutachterausschusses Einmütigkeit darüber geherrscht hat, daß die Regelung nur nach staatlichen Grundsätzen erfolgen könne und eine Ergänzung der Richtlinien sich erübrige. Die dortigen Besoldungsvorschriften werden, soweit dies noch nicht geschehen ist, durch Anfügung einer Vorschrift dahingehend, daß die Gewährung von Nebenbezügen an die Forstbeamten und die Anrechnung des Wertes nach staatlichen Grundsätzen erfolgt, zu ergänzen sein.

Folgt Unterschrift.

Beamtengehälter und Arbeiterlöhne. Der politischen Presse entnehmen wir folgende Ausführungen, die auch für Preußen passen: „Es betragen die Einkommen der höheren Beamten durchschnittlich nur ein Drittel des Vorkriegseinkommens, der unteren zwei Drittel. Und wie steht es mit den Löhnen staatlicher Arbeiter? Betrachten wir die Einkommen von Staatsforstarbeitern. Staatsforstarbeiter, die Kleingütler sind, die für Brot, Butter, Milch, Eier keine Ausgaben haben, die noch einen Teil ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse verkaufen, verdienen an Arbeitslohn bedeutend mehr als der sie beaufsichtigende Beamte. In der zweiten Aprilhälfte verdienten zum Beispiel acht Arbeiter eines staatlichen bayerischen Forstamtes bei 62 Zeitstundenlöhnen und 608 Stückstundenlöhnen, also in Summa 670 Arbeitsstunden, den Betrag von 1 260 058 ℳ. Das ergibt rund 2000 ℳ pro Stunde, bei achtstündiger Arbeitszeit 16 000 ℳ pro Tag. Warum bekommt der Arbeiter einen Lohn, der dem Vorkriegslohn ganz entspricht oder vielleicht noch höher ist, und der Beamte nur ein Drittel seiner früheren Bezüge? Warum bekommt der Arbeiter einen Lohn, der doppelt so hoch ist wie der des Försters? Ist es in Ordnung, daß Amtsvorstand und Arbeiter im Einkommen einander ungefähr gleichgestellt werden? Die Bezahlung bildet den Maßstab für die Arbeitseinschätzung. Wenn die Arbeitsleistung des höheren Beamten, der sich nicht auf den Achtstundentag stützt und der auch am Sonntag reichlich zu arbeiten hat, nicht viel anders bewertet wird als die eines Holzhauers, und wenn die Arbeitsleistung der Förster und Forstaufseher viel geringer als die der Arbeiter eingeschätzt wird, dann ist es um unsere Staatsregierung schlecht bestellt. Es wäre an der Zeit, daß mit solchen unhaltbaren Zuständen aufgeräumt wird. Wir höheren Beamten haben es gründlich satt, daß wir auf nur Drittelration gesetzt sind. Das ist ein schreiendes Unrecht."

Steuerfreiheit des privaten Dienstaufwands. Eine Entscheidung, die auch für weitere Kreise wichtig sein dürfte, hat der Reichsfinanzhof in der Frage der steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung für Privatangestellte gefällt (Aktenzeichen III A 52/53 Reichssteuerblatt Nr. 104 vom 28. April 1923). Ein Direktionsmitglied bezog für Dienstaufwand eine jährliche Entschädigung von 20000 ℳ. Bei der Einkommensteuer wurde ihm aber nur ein Abzug von 7298 ℳ zugebilligt. Die verlangte Aufstellung einer zahlenmäßigen Berechnung wurde von ihm abgelehnt, da sie nicht gesetzlich begründet und tatsächlich unmöglich sei. Er müsse regelmäßig größere Reisen unternehmen, für die er nur die reinen Barauslagen, nichts aber für die Abnutzung der Bekleidung erhalte. Der Reichsfinanzhof pflichtete dem bei. Derartige

Hosted by Google

Aufwendungen brauchten lediglich das Kennzeichen zu haben, daß sie ohne den Beruf nicht verlangt würden. Im Beamtenverhältnis wären die Entschädigungen dafür als Dienstaufwand stets steuerfrei geblieben. Dem Finanzamt muß es vollkommen genügen, wenn der Steuerpflichtige eine Bescheinigung seiner Firma darüber beibringt, daß der als Dienstaufwand gewährte Betrag zur Bestreitung des besonderen Dienstaufwandes erforderlich gewesen ist. Der Reichsfinanzhof führt alsdann aus, daß als Dienstaufwand nicht nur diejenigen Ausgaben angesehen werden können, die unmittelbar durch die Ausübung von Dienstvorrichtungen entstehen, indem er folgenden Standpunkt vertritt:

„In der Regel ist der Zweck einer Dienstaufwandsentschädigung im Gegensatz zur Erstattung der im Dienste gemachten baren Auslagen gerade in der Schadloshaltung für solche Aufwendungen zu erblicken, bei denen die private Seite durch berufliche Anforderungen beeinflußt wird, deren Umfang und Höhe deshalb nicht von vornherein festgelegt werden kann, und die nur das Kennzeichen haben, daß sie ohne den Beruf nicht verlangt werden würden."

Anwendungsfälle dieser Art sind z. B. Repräsentationspflichten durch geselligen Verkehr und die Notwendigkeit, jederzeit Geschäftsfreunde im Privathaushalt empfangen zu müssen, so daß die Einrichtung des Hauses darauf zugeschnitten werden muß. Wenn auch diese Repräsentationspflichten keine unmittelbare Dienstvorrichtung darstellen, so werden sie doch ausschließlich oder überwiegend durch den Dienst bedingt.

Tagung von Forstvereinen.

Der Nordwestdeutsche Forstverein veranstaltet seine diesjährige Tagung am 9. und 10. August in Hannover. Einzelheiten stehen noch nicht fest. Sobald uns Genaueres bekannt wird, erfolgt Veröffentlichung im Vereinsteil an geeigneter Stelle.

Der Sächsische Forstverein hält vom 26. bis 28. Juni in Leisnig (an der Freiberger Mulde) seine 61. Versammlung ab. Näheres über die geplanten Veranstaltungen veröffentlichen wir im Vereinsteil dieser Nummer.

Der Hessische Forstverein hält in diesem Jahre keine Versammlung ab. Über anderweitige Veranstaltungen wird rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Der Pfälzer Forstverein kann in diesem Jahre keinerlei Veranstaltung unternehmen, solange Frankreichs derzeitige Räuberpolitik an Rhein, Saar und Ruhr dauert. Die Pfälzer Fachgenossen sind größtenteils aus ihrer Heimat verbannt, einige schmachten unschuldig in französischen Gefängnissen, und den übrigen fehlt jegliche fachliche Ellenbogenfreiheit. Trotz der unerhörten Bedrückung ist kein Pfälzer Forstmann zum Knecht der Feinde und zum Verräter unseres Volkes geworden.

Forstlicher Lehrgang in Spangenberg. Der diesjährige forstliche Lehrgang der Forststelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel findet in den Tagen vom 2. bis 7. Juli d. J. statt in den Staats- und Gemeindewaldungen der Oberförsterei Spangenberg und unter Benutzung von Lehrmitteln der staatlichen Forstschule Spangenberg. Unterrichtsplan: a) Waldbau: Der Dauerwaldgedanke in dem Kurhessischen Waldgebiet. Bodenpflege als Mittel der Zuwachssteigerung. Saatgutgewinnung in der Forstwirtschaft. Begründung und Anzucht von Mischbeständen; b) Forsteinrichtung: Aufgaben und Durchführung der Forsteinrichtung in Rücksicht auf Zuwachssteigerung und Dauerwaldbetrieb; c) Forstschutz: Gegen Insekten, Pilze und atmosphärische Ereignisse; d) Forstbenutzung: Herrichten des Holzes zu den einzelnen Sorten, Holzvermessung und -verbuchung. Brennstoffnot und Brennstoffersparnisse. Waldbesitzer, Vertreter der waldbesitzenden Gemeinden und der Waldinteressentenschaften aus dem Regierungsbezirk Cassel und dem Freistaat Waldeck und ihre Forstbeamten werden zu dem Lehrgang eingeladen. Der Lehrgang wird voraussichtlich geteilt abgehalten a) für Waldbesitzer und ältere Forstbeamte und b) für jüngere Forstbeamte. Anmeldungen sind alsbald, spätestens bis 10. Juni, an die Forststelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel, Weißenburgstraße 12, erbeten. Die Forstbeamten wollen bei ihrer Anmeldung ihr Alter und ob Försterprüfung abgelegt oder noch nicht abgelegt, angeben. Gebühren für den Lehrgang werden nicht erhoben. Mitteilungen über Unterbringung gehen den Teilnehmern nach Schluß der Meldefrist zu. — Mittag- und Abendessen während der Lehrgangsdauer wird voraussichtlich gemeinschaftlich erfolgen; wer daran nicht teilnehmen will, wird bei der Anmeldung um entsprechenden Vermerk gebeten.

Forststelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel.

Prüfung für Anwärter des Revierverwaltungsdienstes der Privaten usw. Die diesjährige Prüfung wird im Anschluß an die Tagung des Deutschen Forstvereins (26. August bis 2. September) zu einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte und an einem noch zu bestimmenden Orte, voraussichtlich in der Provinz Brandenburg, stattfinden. Die Prüfungsgebühr wird nach dem heutigen Geldwert 60 000 bis 80 000 ℳ betragen; für preußische Anwärter wollen aber drei Viertel der Prüfungsgebühren aus einem hierfür zur Verfügung stehenden Fonds vergütet werden. Die Prüfungsanwärter sollen sich mit ihren zuständigen Waldbesitzerverbänden in Verbindung setzen. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis 1. Juli an den Obmann des Prüfungsausschusses, Oberforstmeister v. Platen, Rogzow bei Köslin, einzureichen.

S.

Forstwirtschaftliches.

Ausfuhr von Forstsämereien. Einer Mitteilung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zufolge ist bis auf weiteres die Ausfuhr von Forstsämereien der Ausfuhrposition 95 des Statistischen Warenverzeichnisses, mit Ausnahme von Eicheln und Bucheckern, ohne Bewilligung seitens der Zollstellen zugelassen worden. Ausfuhranträge brauchen also für diese freigegebenen Forstsämereien der „Außenhandelsstelle für Rohholz und Erzeugnisse der Sägeindustrie, Sonder-

Hosted by Google

abteilung für Pflanzen und Sämereien", nicht mehr eingereicht zu werden. (Pr. H. L. K.)

Aufforstungszwang in Sachsen. Das Gesamtministerium hat beschlossen, dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der bestimmt, daß alle Kahlschlagflächen, Blößen usw. innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist wieder aufgeforstet werden müssen. S.

Sozialdemokratischer Angriff auf den privaten Land- und Waldbesitz. Wie in Nr. 19 der „Deutschen Forst-Zeitung" berichtet wurde, ist der Antrag auf ein Volksbegehren zurückgezogen worden, nach welchem der Besitzer von mehr als zwei vollen Ackernahrungen (100 bis 400 Morgen, je nach der Bodengüte) ein Drittel der die zweite Ackernahrung übersteigenden Fläche ohne Entschädigung an das Land, in welchem der Grundbesitz liegt, abzutreten habe. Kaum war dieses geschehen, so hatte nunmehr die sozialdemokratische Reichstagsfraktion folgenden Vorschlag dem Reichstage unterbreitet:

Die in der Reichsverfassung verheißene Reform der Bodenverteilung und Bodenbenutzung ist zum Zwecke der Steigerung des landwirtschaftlichen Ertrages unverzüglich durchzuführen. Bei dieser Reform sollen folgende Richtlinien gelten:

Die Privateigentümer von mehr als 750 ha landwirtschaftlich oder 100 ha forstwirtschaftlich benutzten Bodens sind verpflichtet, den überschießenden Teil an das Reich abzutreten. Als angemessene Entschädigung ist der für die Veranlagung zur Vermögenssteuer festgesetzte Wert der Grundstücke zu zahlen.

Der Wald verbleibt dauernd im Eigentum des Reiches. Das Reich kann die Nutzung und Verwaltung den Ländern übertragen. Auch jede Waldnutzung in anderer Besitzform ist der staatlichen Forstaufsicht zu unterstellen. Bei der Verwertung des landwirtschaftlichen Bodens sind nach Möglichkeit die Bedürfnisse der Siedlung in ihren verschiedenen Formen zu berücksichtigen.

(Der Wortlaut des sehr umfangreichen Antrages ist abgedruckt in Nr. 67 des „Deutschen Forstwirts".)

Es ist Pflicht aller waldbesitzenden und forstlichen Kreise, diesen Antrag, der das Todesurteil für die gesamte deutsche Privatforstwirtschaft fällen will, auf das entschiedenste zu bekämpfen. Sch.

Mittel gegen Wildverbiß. In neuerer Zeit laufen bei mir mehrfach Klagen ein, daß die von verschiedenen Firmen gelieferten Mittel gegen Wildverbiß, z. B. Baumteer gegen Wildverbiß, den Pflanzen schädlich sind. Es empfiehlt sich, bei Einkauf von den betreffenden Firmen ein Zeugnis zu verlangen, daß diese Mittel von einer dazu berufenen Stelle auf ihre Brauchbarkeit und Unschädlichkeit geprüft sind. Derartige Untersuchungen werden vom I. Zoologischen Institut der Forstlichen Hochschule Eberswalde ausgeführt. Eckstein.

Weitere größere Borkenkäferschäden in Oesterreich. Wie in der „Deutschen Forst-Zeitung" schon früher berichtet worden ist, haben sich die Borkenkäfer, die infolge von verheerenden Windbrüchen und wegen Mangels an Arbeitern in Reichraming ungeheure Verwüstungen anrichten, nunmehr auch unweit von Wien, im Rosaliengebirge, an der ehemaligen ungarischen Grenze bei Wiener-Neustadt, in erschreckender Weise vermehrt. Gegen 70 ha sind bereits vollkommen vernichtet, und etwa 5000 fm Nadelwald müssen alsbald abgetrieben werden. Neben Bostrychus typographus, amitinus, chalcographus und Laricis ist auch Hylurgus peniperda eifrig an der Arbeit. S.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 26. Mai 1923. Zufuhr mäßig, Geschäft lebhaft, Preise unverändert. Rehböcke Ia 4800 bis 5000 ℳ, Rehböcke IIa 3000 bis 4000 ℳ, Wildschweine über 35 kg Ia 2200 bis 2600 ℳ für ½ kg, Kaninchen, starke 5000 ℳ das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 26. Mai 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 8000 ℳ, Wildkanin: Winter bis 4000 ℳ, Füchse: Winter I 388 000 ℳ; Steinmarder I 554 000 ℳ; Baummarder I 665 000 ℳ; Iltisse I 97 000 ℳ; Maulwürfe I 4000 ℳ; Dachse: I 97 000 ℳ das Stück; Rehe: Sommer 10 000 ℳ das Pfund; Rotwild: trocken 8000 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 10 000 ℳ das Kilo, Schwarzwild: trocken 1200 ℳ das Kilo; Kanin bis 10000 ℳ; Katzen bis 8000 ℳ; Otter bis 665 000 ℳ das Stück. — Vorstehende Preisangaben müssen als freibleibend betrachtet werden.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 26. Mai 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 7600 bis 9000 ℳ, Schleien, unsortiert 8500 bis 8800 ℳ, Schleien, Portions- 9000 bis 11 000 ℳ, Aale, groß- mittel 9500 ℳ, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 25 000 ℳ, Krebse, unsortiert 36 000 ℳ das Schock.

In der grünen Farbe hungert

manch **alter, ehemaliger Grünrock,** manche **Witwe** und **unversorgte Förstertochter,** viele **Försterwaisen** sind in dauernder Not,

Allen hilft „Waldheil".

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den **Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **300 Mark** Porto-Anteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen;

Hosted by Google

auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 24. **Weitertragen der Uniform seitens der im Ruhestande befindlichen Kommunalforstbeamten.** Ich bitte mir mitteilen zu wollen, ob ein städtischer Revierförster nach seiner Versetzung in den Ruhestand noch berechtigt ist, die Forstuniform zu tragen. St.

Antwort: Ruhestandsbeamte haben keine Befugnis, ohne besondere Genehmigung ihre bisherige Dienstuniform weiter zu tragen. Durch Ministerial-Erlaß vom 3. August 1919 („Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 34 Nr. 36 S. 615) ist genehmigt worden, daß Verwaltungs- und Betriebsbeamten im Ruhestande das Tragen der Walduniform ohne die vorgeschriebenen Dienstabzeichen — unter Vorbehalt des Widerrufs — gestattet werden kann. Nach der Ministerial-Verfügung vom 15. Dezember 1919 sind unter den vorgeschriebenen Dienstabzeichen der Adler an der Kopfbedeckung und der Hirschfänger in der dienstlich vorgeschriebenen Ausführung zu verstehen. („Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 35, Nr. 4, S. 56.) Die Verfügungen müssen auch auf die zum Uniformtragen berechtigten und verpflichteten Kommunalforstbeamten bezogen werden, aber es darf nicht übersehen werden, daß es sich nicht um eine allgemeine Berechtigung handelt, sondern um eine solche, die von einer Genehmigung abhängig ist. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ueberz. Försterstelle Biebergraben, Oberf. Rominten (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland 4,7 ha Acker, 5,2 ha Wiesen und Weide. Die Schule ist in Szittkehmen, etwa 2,5 km; Bahnstation Szittkehmen der Eisenbahn Gumbinnen—Szittkehmen, etwa 1,5 km. Bewerbungsfrist 4. Juni.

Försterstelle Stöwen, Oberf. Behle (Schneidemühl), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0640 ha Garten, 5,5100 ha Acker, 6,2420 ha Wiese. Nutzungsgeld wird noch festgesetzt. Evangelische Kirche und Schule im Dorfe Stöwen. Nächste Stadt ist Schneidemühl, 7 km; nächste Bahnstation 4,5 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 7 km. Bewerbungsfrist 9. Juni.

Im Regierungsbezirk Stettin sind zum 1. Oktober mit Bewerbungsfrist bis zum 20. Juni folgende Försterstellen zu besetzen:

Augustwalde, Oberf. Friedrichswalde. Wirtschaftsland: 0,128 ha Garten, 3,661 ha Acker, 8,211 ha Wiese. Nutzungsgeld bisher 987 M. Nächste Bahnstation Hohenkrug, 3 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 16 km. (Schulstelle.)

Hohenholz, Oberf. Grünhaus. Wirtschaftsland: 0,351 ha Garten, 6,940 ha Acker, 5,308 ha Wiese. Nutzungsgeld bisher 1886 M. Kleinbahn-Güßlafshagen, 3 km, Staatsbahn Treptow a. R., 12,2 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 12,5 km.

Neuziegenort, Oberf. Ziegenort. Wirtschaftsland: 0,255 ha Garten, 6,170 ha Acker, 5,575 ha Wiese. Nutzungsgeld bisher 843 M. Nächste Bahnstation 2 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 30 km. Schulverbindung nach Stettin.

Mittelbarer Staatsdienst.

Städt. Forstamtsschreiberstelle Riemberg, Kr. Wohlau, ist bald zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 20. Juni an den Magistrat Breslau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Pöring, Forstsekretär in Oberaula, Oberf. Oberaula, wird zum 1. Oktober die Försterstelle Oberaula, Oberf. Oberaula (Cassel), übertragen.

Freytag, Förster zu Forsthaus Wendelstein, Oberf. Ziegelroda, ist am 1. Juni nach Forsthaus Döllingen, Oberf. Elsterwerda (Merseburg), versetzt.

Holdmann, überz. Förster zu Salmünster, Oberf. Salmünster wird zum 1. Oktober die Försterstelle Marbach, Oberf Fulda (Cassel), übertragen.

Meschonat, Förster zu Biebergraben, Oberf. Rominten, wird am 1. Juli auf die Försterstelle zu Pellkawen, Oberf. Nassawen (Gumbinnen), versetzt.

Richter, Förster zu Schillinnen, Oberf. Goldap, wird am 1. Juli auf die Försterstelle zu Grünhof, Oberf. Brödlauken (Gumbinnen), versetzt.

Stolzenburg, Förster in Stöwen, Oberf. Behle, wird am 1. Juli nach Fratzig, Oberf. Behle (Schneidemühl), versetzt.

Sorg, überz. Förster zu Weimar, Oberf. Grebenstein, wird am 1. Juli die Försterstelle Neuwirtshaus, Oberf. Wolfgang (Cassel), übertragen.

Wollenhaupt, Forstsekretär in Gottsbüren, Oberf. Gottsbüren, wird zum 1. Oktober die Försterstelle Hümme, Oberf. Hofgeismar (Cassel), übertragen.

Claustus, Hilfsförster in Hohenzell, Oberf. Steinau (Cassel), ist am 1. Mai zum überz. Förster ernannt.

Farpart, Hilfsförster in Trassenheide, Oberf. Pudagla, ist am 1. Juni nach Fier bei Stepenitz, Oberf. Stepenitz (Stettin), versetzt.

Trost, Hilfsförster in Fitha, Oberf. Chlen (Cassel), ist vom 1. April ab zum überz. Förster ernannt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Finkbein, Oberförster, bisher bei der Forsteinrichtungsanstalt Schwerin, übernimmt am 1. Juli das Vereinsforstamt Uelzen (Hannover).

Hemsen, Oberförster, bisher bei der Forsteinrichtungsanstalt Schwerin, seit 1. Mai Leiter des von der Landwirtschaftskammer Hannover neu eingerichteten Vereinsforstamts in Sollau (Hannover).

Rädecke, Oberförster, bisher Leiter des Vereinsforstamts der Landwirtschaftskammer Hannover in Uelzen, übernimmt am 1. Juli die Verwaltung der Freiherrlich von der Tannschen Fideikommißforsten in Tann (Rhöngebirge).

Osterholz, Hilfsförster, ist mit Wirkung vom 1. Juni zum Städtischen Förster in der Göttinger Stadtforst ernannt.

Bayern.

Babilon, Forstwart in Erlenkopf, wird ab 1. März in den dauernden Ruhestand versetzt.

Kuker, Förster in Ansbach, ist zum Regierungssekretär der Regierungsforstkammer von Mittelfranken ernannt.

Pawlik, vorm. Forstassistent beim Forstamt Freising, zuletzt in Stephanskirchen, wird als Revierförster beim Forstamt Schrobenhausen wieder angestellt.

Stephan, Forstverwalter in Erlenbach, wird ab 1. Mai in den dauernden Ruhestand versetzt.

Zu Forstwarten wurden befördert:

Arennig, Forstaufseher in Emmerichsthal, Forstamt Mittelsinn; **Jäger** in Häuselohn, Forstamt Selb; **Schrämk** in Falkenberg, Forstamt Falkenberg

Zu Forstaufsehern wurden ernannt:

Die Hilfsforstaufseher: **Babilon** von Eppenbrunn nach Erlenkopf, Forstamt Eppenbrunn, **Baumer** von Neustadt a. D. in München-Nord; **Förster** von Wehmheim in Ramsau. Die Forstassistenten: **Goß** von Klingenbrunn und **Steiner** von Spiegelau bei der Regierungsforstkammer von Niederbayern.

Freistaat Sachsen.

Dittrich, Oberförster, ist zum Forstmeister auf Crottendorfer Revier befördert.

Hosted by Google

Körner, Forstmeister, ist vom Crottendorfer auf das Wendischcarsdorfer Revier versetzt.

Löbner, Forstassessor, ist von der Forsteinrichtungsanstalt auf das Seidewitzer Revier versetzt.

Dr. Schröter, Forstmeister, ist vom Altenberger Revier an die Forsteinrichtungsanstalt versetzt.

Pichweger, Oberförster, ist vom Seidewitzer Revier an die Forsteinrichtungsanstalt versetzt.

Zeis, Oberförster, ist zum Forstmeister auf das Altenberger Revier befördert.

Zu Oberförstern wurden befördert die Forstassessoren: **Kühne** und **Schanze** bei der Forsteinrichtungsanstalt und **Klnz** auf Hundshübler Revier.

Württemberg.

Rau, Forstmeister und Vorstand des Forstamts Lichtenstein, ist eine Forstmeisterstelle in Gruppe XI bei der Forstdirektion verliehen.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Sächsischer Forstverein.

61. Versammlung vom 26. bis 28. Juni in Leisnig.

Anmeldungen zur Teilnahme werden bis 13. Juni an Forstmeister Täger in Seidewitz bei Tanndorf (Mulde) erbeten, mit Angabe, ob Unterkunft in Gasthöfen oder Privathäusern (Übernachtungsgeld) und ob Teilnahme an den Waldausflügen erwünscht und welcher Teilausflug gewählt wird.

Zeiteinteilung:

25. Juni: Geschäftszimmer Bahnhof Leisnig von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends, am 26. Juni von 7½ Uhr früh an Einzeichnen der Teilnehmer, Entnahme von Quartierkarte, Führer, Frühstückskarte. Abends 7 Uhr Begrüßung im Fremdenhof zum Goldenen Löwen (Fernruf Leisnig 16).

26. Juni: 7½ Uhr früh Sitzung im Saale des Goldenen Löwen. Geschäftliches (Kassensachen, Vorstandswahl), Verhandlungen. 12 bis 1½ Uhr Mittagessen nach Belieben; 1½ Uhr bis 3½ Uhr nachmittags Verhandlungen. 8 Uhr abends geselliges Zusammensein in Gaststätte Johannisthal.

27. Juni: Hauptausflug auf das Seidewitzer Revier. 8,09 Uhr Abfahrt von Bahnhof Leisnig nach Tanndorf, 12½ Uhr Waldfrühstück und Vorführung des Mehnertschen Dauerwaldgrubbers, 6,24 Uhr Rückfahrt von Tanndorf nach Leisnig.

28. Juni: Teilausflug nach Hochweitzschener Wald. 7,53 Uhr Abfahrt von Leisnig nach Klosterbuch. Ende daselbst 1 Uhr, Rückfahrten von 2 Uhr ab.

Teilausflug nach dem Nimbschener Revier. 8,09 Uhr Abfahrt von Leisnig nach Großbothen, von dort 1,30 Uhr Rückfahrt nach Dresden, 3,05 Uhr nach Leipzig.

Teilausflug Golditzer Tiergarten. 5,57 Uhr Abfahrt nach Golditz, von da Rückfahrt 1,45 Uhr nach Glauchau, Chemnitz und 3,03 Uhr nach Großbothen, Leipzig und Wurzen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Wirtschaftsführung auf den Umwandlungsrevieren im Forstbezirk Grimma. Oberförster Dr. Wiedemann, Dresden, und Forstmeister Täger, Seidewitz.
2. Düngung der Wiesen. Forstmeister Hauffe, Grillenburg.
3. Kampf und Verheerungen im Nonnenfraßgebiet. Oberforstmeister Schmidt, Schandau, und Oberforstmeister Schmidt, Zittau.
4. Lükes Waldspiel. Professor Dr. v. Mammen, Brandstein.
5. Mitteilungen.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Bezirksgruppe Magdeburg.

Am Dienstag, dem 12. Juni, vormittags 11 Uhr, Bezirksgruppenversammlung in Magdeburg, Hotel Kaiserhof, Kutscherstraße 21. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Rückständige Beiträge für 1923 sind mitzubringen bzw. noch einzusenden. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten.

Schellack.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

Sitzung des Gesamtvorstandes.

Am Montag, dem 11. Juni d. J., vormittags 10 Uhr, Sitzung des Gesamtvorstandes in Neudamm, im Restaurant Lausch, Färberstraße (nicht „Prinz von Preußen", wie in voriger Nummer mitgeteilt).

Tagesordnung wird noch bekanntgegeben. Zu dieser Sitzung haben außerdem Zutritt sämtliche erschienenen Mitglieder sowie unsere Pressevertretung.

Für nachmittags 6 Uhr ist geplant eine öffentliche Verhandlung, zu der wir alle befreundeten Vereine bzw. deren Vertreter hiermit ergebenst einladen.

Wir hoffen u. a. auf Vorträge forstpolitischer Natur seitens zweier Herren aus den Parlamenten. Bei genügender Beteiligung am Dienstag, dem 12. Juni, gemeinsamer Ausflug in die Umgegend. Bezüglich der Unterkunft gibt Kollege Hegemeister a. D. Simon, Neudamm, Färberstraße Nr. 102, bereitwilligst Auskunft, an den unverzüglich Anmeldungen zu richten sind. Auch ich bitte seitens der Herren Vorstandsmitglieder um Kartennachricht, wann sie in Neudamm eintreffen.

Der 1. Vorsitzende: Neumann-Bärenberg.

Standesschädlicher Terrorismus.

Wir haben über Terror, Boykott und dergleichen gewerkschaftliche Waffen im Kampfe gegen unsere Staatsförstervereinigung bisher nur im allgemeinen gesprochen und berichtet; im Interesse der grünen Farbe ist vermieden worden, in der Oeffentlichkeit Einzelfälle zu behandeln. Wenn

Hosted by Google

heute von der bisherigen Gepflogenheit abgewichen wird, so zwingt uns die Kraßheit eines Falles sowie besonders die Inanspruchnahme der Oeffentlichkeit des Beleidigers, endlich die fortgesetzte Gehässigkeit in der Kampfesweise einzelner führenden Persönlichkeiten im gegnerischen Lager einmal der ganzen grünen Farbe an Hand dieses Falles zu zeigen, welche Waffen in der Absicht dienen müssen, einen Kollegen von tadellosem Ruf moralisch zu vernichten und ihn als Gegner auszuschalten.

Unter dem 20. April 1921 versandte der Bezirksgruppen-Vorsitzende des „Vereins preußischer Staatsförster", Herr Förster Utech zu Fünfsee, Bezirk Köslin, an alle Mitglieder der Kösliner Bezirksgruppe seiner Gewerkschaft ein gedrucktes Flugblatt, in dessen erstem Teil gegen die Gründung der Staatsförstervereinigung gewettert, diese ein „Verein zukünftiger Revierförster" (Beweise dafür kann Herr U. auch heute noch nicht erbringen) genannt und dunkel angedeutet wird, daß persönlicher Eigennutz eines „lachenden Dritten" die Triebfeder zur Gründung des neuen Vereins sei. (Auch hierüber dürfte die inzwischen verflossene Zeit Herrn Utech eines Besseren belehrt haben.) Soweit der zwar unschöne, aber immerhin noch erträgliche Teil des Flugblattes!

In den letzten Absätzen aber wendet sich der genannte Bezirksvorsitzende und Verfasser des Rundschreibens an unsern Kassenführer, Herrn Förster Laabs zu Pilowmühle, Bezirk Köslin, um ihn bezüglich seiner Tätigkeit im Kriege anzuschwärzen und ihm schließlich in persönlicher Anrede folgende Gemeinheit ins Gesicht zu schleudern:

„Den Kriegerfrauen ein „lieber Gott",
Den Kollegen ein Judas Ischarioth!"

Kollege Laabs, Vorstandsmitglied der Staatsförstervereinigung, wandte sich unverzüglich an seine Regierung mit der Forderung um Schutz gegen solche Infamien. Herr Utech, aufgefordert, für seine Behauptungen Beweise zu liefern, war dazu nicht imstande und erhielt von der vorgesetzten Behörde einen Verweis. Damit konnte und wollte Herr Laabs sich aber nicht zufriedengeben; er erhob im Privatverfahren Anklage gegen Utech wegen Beleidigung. Nach fast zweijähriger Dauer dieses Prozesses ist nunmehr der Staatsförster Utech zu 5000 ℳ Geldstrafe und Tragung der Kosten, die infolge der langen Dauer des Prozesses sehr erheblich sind, vor dem Schöffengericht zu Neustettin verurteilt worden, und das Urteil hat inzwischen Rechtskraft erlangt.

Schon im Laufe des Prozesses zeigte es sich, daß trotz allen Bemühens jener Gegenseite keine Zeugen, keine Beweise für die unserm Kollegen Laabs angedichteten Verfehlungen zu erbringen waren; die Hauptverhandlung aber hat erst recht bewiesen, in welchem Ansehen und welcher Hochachtung Herr Laabs durch die Kriegszeit in seiner Heimat gestanden hat und wie sehr ihm noch heute durch den Mund der alten Landwehrleute für seine Hilfsbereitschaft im Interesse ihrer Familien gedankt wird. Aber die öffentliche Sitzung hat auch bekanntgegeben, welche niedrigen Mittel von gegnerischer Seite benutzt worden sind, um die allerdings vernichtende Niederlage abzuwenden. Wir wollen vorläufig von Einzelheiten schweigen, da wir annehmen, daß Herr Förster Utech die Konsequenzen aus seinem mißglückten Verleumdungsfeldzuge unverzüglich ziehen wird.

Da, wo Meinung gegen Meinung steht, wo um Standesfragen hart gerungen und gekämpft wird, dürfen auch einmal scharfe Worte fallen; wenn aber dieser Geisterkampf einer gebildeten Beamtenklasse in persönliche und gehässige Ehrabschneiderei ausartet, da ist der Boden verlassen, der ein sachliches Kampfgebiet bildet, und wer solche Mittel benutzt, ist heruntergesunken auf einen Standpunkt, den der vornehm denkende Mensch verachtet.

Die Schöffensitzung vom 12. Januar 1923 zu Neustettin war kein Ruhmesblatt für den Preußischen Staatsförsterstand, besonders nicht für den Verein Preußischer Staatsförster, und vernichtend für den Führer seiner Kösliner Bezirksgruppe.

Der engere Vorstand
der Preußischen Staatsförstervereinigung.
Neumann-Bärenberg. Koch. Sietz.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8734. **Scholz**, Rudolf, Förster, Krumpach bei Gellendorf, Kreis Trebnitz, Schlesien. VII.
8735. **Hartmann**, Reinhard, Forstaufseher, Strauch bei Zabelitz. XII.
8736. **Borns**, Heinrich, Förster, Barby a. Elbe, Kreis Calbe a. S. XVI.
8737. **Langer**, Paul, Förster, Drogelwitz, Post Weißholz, Kreis Glogau, Niederschlesien. VIII
8738. v. **Canstein**, Jos., Hofkammerrat, Düsseldorf, Klosterstraße 23. V.
8739. **Spengler**, Wilhelm, Waldwärter, Wippra, Mansfelder Gebirgskreis. XVI.
8740. **Guhr**, Hermann, Waldwärter, Blücherwald, Post Schlottau, Kreis Trebnitz in Schlesien. VII.
8741. **Schmahl**, Willi, Revierjäger, Sierhagen, Post Neustadt i. Holstein. IV.
8742. **Diedrich**, Fritz, Hilfsförster, Mahlitz, Post Scholleue, Kreis Jerichow. XVI.
8743. **Holtz**, Wilhelm, Städtischer Revierförster, Fh. Thekenberge, Post Halberstadt. XVI.
8744. **Müller**, Arno, Förster, Zabelitz, Amtshauptmannschaft Großenhain in Sachsen. XII.
8745. **Amling**, Arno, Hilfsförster, Fh. Asbach, Post Schmalkalden. XVIII.
8746. **Odrobinsky**, Hans, Josef, Forstsekretär, Neumittelwalde, Kreis Gr.-Wartenberg. VII.
8747. **Arlt**, Fritz, Forstaufseher, Wallwitz bei Guben. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Weritz, Georg, Hilfsförster, Münster i. Westf., Forstabteilung der Landwirtschaftskammer.
Putz, Wilhelm, Forstgehilfe, Jagdgut Maleksberg, Post Ricking i. Holstein.
Spie, Fritz, Hilfsförster, Klein-Mauen, Post Gr.-Allendorf, Kreis Wehlau.
Zaddach, Arnold, Hilfsjäger, Viverow, Post Kösternitz, Kreis Schlawe in Pommern.

Kosten der Försterprüfungen und der Lehrgänge.

Die gewaltige Erhöhung aller Lebensverhältnisse und der Fahrpreise, welche infolge des Marksturzes während der letzten Wochen eingesetzt hat und noch fortdauert, macht es dem Verein unmöglich, an den für Teilnahme an den Försterprüfungen und Unterrichtskursen vor mehreren Monaten in Aussicht genommenen Beträgen von 10000 und 12000 ℳ festzuhalten.

Eine Erhöhung auf 25000 ℳ für eine jede Veranstaltung ist unvermeidlich. Wir ersuchen,

Hosted by Google

die entsprechenden Beträge an unsere Kassenstelle nach Neudamm auf unser Postscheckkonto Nr. 47678, beim Postscheckamt Berlin NW 7, einzusenden oder zu ergänzen.

Vielleicht gelingt es uns, Zuschüsse von anderer Seite zur Verminderung dieser Ausgaben zu erhalten. Weitere Mitteilungen werden dann den Teilnehmern gegebenenfalls zugängig gemacht.

Eberswalde, den 24. Mai 1923.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Schlesien A Regierungsbezirk Oppeln (VI).

Forstgehilfenprüfung.

In der Zeit vom 9. bis 10. Juli findet in Groß-Strehlitz O.-S. eine Forstgehilfen-Prüfung statt. Zu dieser werden zugelassen Prüflinge, welche bei einem vom Verein anerkannten Lehrherrn eine dreijährige Lehrzeit vollendet haben und Mitglied des Vereins sind. Die Prüfung dauert zwei Tage. Meldungen sind an Herrn Oberförster Gnerlich in Groß-Strehlitz O.-S. unter Beifügung eines Lebenslaufs, einer beglaubigten Abschrift des Lehrzeugnisses, zu richten. Die Prüfungsgebühr beträgt 3000 *M* (dreitausend) und ist vor Beginn der Prüfung an Herrn Oberförster Gnerlich, Groß-Strehlitz O.-S., zu entrichten. Prüflinge anderer Bezirksgruppen werden, wenn sie den Bedingungen entsprechen, zur Prüfung zugelassen. Alle Anfragen, die Prüfung betreffend, sind nach Groß-Strehlitz zu richten.

Niewe bei Schurgast, den 20. Mai 1923.

Trost, Forstmeister i. R.,
Vorsitzender der Bezirksgruppe VI.

Bezirksgruppe Brandenburg (IX). Am Sonnabend, dem 16., und Sonntag, dem 17. Juni findet unsere Sommertagung in Freienwalde und Hohenlübbichow statt. Am Sonnabend nachmittag Waldgang durch die Stadtforst und Staatsoberförsterei Freienwalde (Eichen- und Kiefernnaturverjüngung. Mischbestände). Abmarsch um 1 Uhr vom Bahnhof. Teilnehmer, die erst mit dem Zuge 2 Uhr 27 Minuten von Eberswalde kommen, treffen um 3½ Uhr mit den übrigen an der Försterei Torgelow zusammen. Von 6 Uhr an offizielle und gemütliche Sitzung im Hotel Scherz. Am Sonntag Besuch von Hohenlübbichow unter persönlicher Führung von Herrn Landrat a. D. Dr. v. Keudell. Anmeldungen sind dringend erforderlich und an Herrn Revierförster Rapsch, Niederlübbichow, Post Zehden a. O., zu richten. Quartiere werden am Bahnhof verteilt. Kein Forstbeamter sollte es versäumen, diese hochinteressanten Reviere auch wiederholt zu besuchen. Nolte.

Ortsgruppe Hörsingen und Umgebung. Am Donnerstag, dem 14. Juni d. J., vormittags 11 Uhr Ortsgruppenversammlung in Helmstedt-Bahnhof. Tagesordnung: Exkursion in das Fürstlich Putbus'sche Forstrevier Harbke. Anschließend Besichtigung des wundervollen Parkes. Am Schluß Geschäftliches und gemütliches Beisammensein im Restaurant zum „Goldenen Pudel".

Hörsingen, den 28. Mai 1923.

Revierförster Wachner.

Ortsgruppe Ost-Prignitz. Bericht über die Versammlung am 3. April 1923 zu Pritzwalk. Anschließend an die Gründung der Ortsgruppe Ost-Prignitz, am 3. April 1923, hielt die Ortsgruppe ihre erste Versammlung in Pritzwalk ab. Erschienen waren 18 Mitglieder. Gewählt wurden als Vorsitzender Revierförster L. Franke, Karnzow, Stellvertreter Forstverwalter Wollanky, Fretzdorf, Schrift- und Kassenführer Revierförster Lichte, Darsikow, Stellvertreter Förster Burow, Dannenwalde. Als Ortsgruppenbeitrag wurde parallel der Gehaltstarif-Staffelung die Stufe I. mit 500 *M*, II. mit 750 *M* und III. mit 1000 *M* beschlossen. Freiwillige höhere Beiträge sind erwünscht. Für 1923 wurden die Beiträge eingezogen. Beschlossen wurde der Vorschlag, die Vorstandsämter ehrenamtlich zu versehen. Als Ort der nächsten Versammlung wurde Heiligengrabe vorgeschlagen. Die Versammlung soll möglichst mit einem forstlichen Ausflug verbunden sein und ein gemütliches Beisammensein mit den Damen bieten. In kurzer Ansprache bat der Vorsitzende um kollegiale Mitarbeit aller Mitglieder, zum ersprießlichen Gedeihen der Ortsgruppe und eines treuen, aufrechten Verkehrs innerhalb der Gruppe zur Ehre unseres Standes. Schluß der Versammlung gegen 4 Uhr. Alle Vereinsmitglieder der Ost-Prignitz werden gebeten, ihren Beitritt anzumelden.

Lichte, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Durchschnittspreise für die Gehaltsberechnungen der Forstbeamten der Provinz Schlesien.

Der den Bargehältern zugrunde zu legende Roggendurchschnittspreis beträgt 55330 *M*. Für die Berechnung des Minder- bzw. Ueberbedarfs gelten die folgenden Sätze: Roggen 55330 *M*, Hafer 45416 *M*, Kartoffeln 2400 *M*.

Kreisgruppe Lebus.

Sonntag, den 17. Juni, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Frankfurt a. O., Hotel „Deutsches Haus". Die Mitglieder werden gebeten, sämtlich zu erscheinen. Der Vorstand: Krüger, 1. Vors.

Bezirksgruppe Hessen-Nassau, Waldeck.

Die Bezirksgruppe hielt am 15. Mai d. J. in Cassel ihre erste Versammlung ab. Nach vorhergegangener Aussprache wurde der vorläufige Vorstand und die neue Tarifkommission gewählt. Die Vorstandswahl ergab folgendes Ergebnis: 1. Vorsitzender: Revierförster Maier, Forsthaus Malsburg, Post Zierenberg, Bezirk Cassel. 2. Vorsitzender: Förster Blei, Züschen in Waldeck. Schrift- und Kassenführer: Förster Ritter in Elberberg, Kreis Wolfhagen, Bezirk Cassel. 1. Beisitzer: Oberförster Arp in Herleshausen (Werra). 2. Beisitzer: Förster Rathjen in Forsthaus Ziegelhütte bei Gersfeld (Rhön). In die Tarifkommission wurden gewählt: Revierförster Maier, Forsthaus Malsburg, Post Zierenberg, Bezirk Cassel, Förster Blei in Züschen (Waldeck), Förster Hengelhaupt in Jestädt, Post Niederhone. Zu Stellvertretern wurden gewählt: Forstverwalter Lichtenberg in Frielingen,

Hosted by Google

Kreis Hersfeld; Förster Schulz in Riede, Kreis Wolfhagen; Förster Viereck in Ehrsten, Kreis Hofgeismar. Die Leitung der Bezirksgruppe wurde beauftragt, mit dem Vorstand des Bundes in Verbindung zu treten. Die Tarifkommission soll sofort mit der Aufstellung eines neuen Tarifes beginnen und diese Vorschläge an die zuständige Arbeitgebervertretung weitergeben. Die Beiträge wurden in folgender Höhe festgesetzt:

für Forstverwaltungsbeamte **3000 Mark,**
„ Betriebsbeamte . . . 2400 „
„ Unterbeamte . . . . . 1500 „

Die Beiträge bitte ich möglichst umgehend an den Kassenführer, Herrn Förster Ritter in Elberberg, Kreis Wolfhagen, einsenden zu wollen. — Ende Juni findet die zweite Bezirksgruppenversammlung statt. Tagungsort und genauer Termin werden noch bekanntgegeben.

Forsthaus Malsburg, den 17. Mai 1923.

Maier.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung des Vereins findet am Sonnabend, dem 9. Juni d. J., vormittags 11 Uhr, im Restaurant „Königgrätzer Garten", Königgrätzer Straße 111, schräg gegenüber dem Anhalter Bahnhof, statt.

Tagesordnung: 1. Wahl von drei Mitgliedern des Vorstandes, die nach § 11 Abs. 4 der Satzung ausscheiden. 2. Jahresbericht. 3. Abnahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes. 4. Antrag auf Erhöhung des Jahresbeitrages sowie Leistungen der Kasse. 5. Wahl der Kassenrevisoren für 1924. 6. Verschiedenes. Bei der großen Wichtigkeit der zur Besprechung stehenden Tagesordnung ist recht rege Beteiligung dringend erwünscht. Diejenigen Kollegen, welche großer Entfernung wegen persönlich nicht teilnehmen können, bitte ich, sich schriftlich zu äußern und mir dieses, entweder noch zeitig genug nach hier oder zum Sitzungstage nach oben angegebener Adresse zu senden.

Neuruppin, den 19. Mai 1923.

Wittkowsky, Vorsitzender.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

1922. 369. — Der neue Ausbildungsgang der württembergischen Förster. 373. — Allgemeine Bedingungen für den freihändigen Verkauf von Holz in den Staatsforsten. 373. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 375. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 377. — Forstwirtschaftliches. 379. — Vom Wildmarkt. 380. — Vom Rauhwarenmarkt. 380. — Fischpreise. 380. — Brief- und Fragekasten. 380. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 381. — Vereinszeitung. Mitteilungen forstlicher Vereine. Sächsischer Forstverein. 382. — Verein Preußischer Staats-Revierförster. 382. — Preußische Staatsförstervereinigung. 382. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 383. — Deutscher Forstbeamtenbund. 384. — Nachrichten aus den verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 385.

An unsere verehrlichen Inserenten!

Durch die andauernden Preissteigerungen der Rohmaterialien, höhere Löhne und Gehälter wachsen die Herstellungs- und Betriebskosten unserer Zeitung derart an, daß es ganz unmöglich ist, unsern vielen Geschäftsfreunden künftig einzeln von allen Preisänderungen Kenntnis zu geben. Wir bitten, davon Vormerkung zu nehmen, daß alle jeweils zur Verrechnung kommenden Anzeigenpreise am Kopfe der Seite II ersichtlich sind. Besondere Mitteilung erfolgt auch bei laufenden Abschlüssen nicht.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Probenummern
d. Deutschen Forstwirts
verlange man von
J. Neumann, Neudamm.

Geb. Hegemeisterwittwe **sucht** für ganzen Sommer, evtl. Herbst, bei Betätigung im Haushalt
Pension
in Försterei oder ähnl. Angenehme Hausgenossin u. Gesellschafterin! Frdl. Angebote mit (augenbl.) Preis unt. **Nr. 480** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Elisabeth Meyer, Rechnungsrattochter, mit dem Holzkaufmann Max Szielinski in Magdeburg.

Frl. Irmgard Kahle, Pr. Staatsforstmeistertochter in Tschiefer bei Neusalz a. Oder, mit dem Dr. phil. Gustav Fischer in Berlin.

Eheschließungen:

Staatl. Forstmeister Karl Sauereffig mit Frau Mara, geb. Schubert, in Oberförst. Schonberg in Mecklbg.

Unterricht u. Pension
Schneiderin
sucht dreiwöchentlichen Sommeraufenthalt in Försterei im August gegen Halbtags-Arbeitsleistung. **Karge, Berlin-Zehlendorf,** Neue Str. 10. (488

Welche mitfühlende Förster-Familie nimmt während der Juli-Ferien gegen mäßige Bezahlung **Förster-Krieger-Witwe** mit ihrem 8jährigen Knaben **zur Erholung auf?** Witwe ist gern bereit, in der Wirtschaft zu helfen. Ang. u. **K. M. 476** beförd. die Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Familie mit 3 Knaben (8 bis 10 J.) **sucht** ab Mitte Juli auf 3 bis 4 Wochen (473
Sommeraufenthalt
im Forsthaus. Saubere Wohnung und gute, einfache Verpflegung (Butter, Milch) Bedingung. Gelegenheit zum Baden erwünscht. Angebote mit Preis erbittet Buchhändler **W. Jaensch, Leipzig,** Roßstr. 5/7.

Förster!
Wer nimmt junges Ehepaar
mit seinen zwei jagdlich gut geführten drahth. Foxterriern (schärfste Raubzeugwürger) im
Monat August für 3 Wochen
gegen beste, zeitgemäße Bezahlung in
Sommerfrische
auf? **Gelegenheit zum Raubzeuggraben muß vorhanden sein.** Vergütung dafür besonders. Nähere Angaben erbittet
Carl Voogd, (482
Düsseldorf, Volksgartenstraße 20.

Hosted by Google

Stellenangebote

Oberförster

oder **älterer Forstassessor** für die Leitung eines Forstamtes in Pommern **gesucht.** Bedingung: Staatsexamen. Dienstwohnung z. Zt. nicht vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf u. Angabe von Referenzen sind umgehend an die (489
Landwirtschaftskammer f. Pommern, Stettin N. T., einzureichen.

Förster gesucht

zum 1. Oktober evtl. früher, durchaus zuverlässiger in sämtlichen Zweigen der Forstwirtschaft (vorwiegend Buchenwald) erfahrener, durch bisherige Herrschaft bestens empfohlener. Solche aus West- und Mitteldeutschland erhalten den Vorzug. Angebote mit Zeugnisabschrift., Gehaltsansprüchen und Aufgabe von Referenzen an (477
Freiherrl. v. d. Borchsche Rentei, Holzhausen, Post Nieheim, Kreis Höxter, Westfalen.

In der **Gemeinde-Oberförsterei Blankenheim (Eifel)** ist die Stelle eines (472

Forstsekretärs

baldigst neu zu besetzen.
Einkommen nach Gruppe V der staatl. Forstb.
Probezeit 1 Jahr
Dienstwohnung nicht vorhanden, daher möglichst Unverheirateter gesucht.
Angebote mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften an
Gemeinde-Oberförster
Bommerich, Blankenheim (Eifel).

Förster gesucht

für ca 500 ha groß. Schutzbezirk (Gebirgsrev., Buche, Fichte). Reflektiert wird auf verheiratete Bewerber mit Forstschulbildung und Försterexamen. Antritt sofort. Dienstwohnung vorhanden.
Anstellung auf Grund der Gehalts- und Anstellungsbedingungen der Privatforstbeamten in der Prov. Sachsen. (485
Ferner wird sofort eingestellt ein

Forstlehrling,

mindestens 16—17 Jahre alt, mit guter Schulbildung. Freie Station wird gewährt. Bettwäsche ist mitzubringen.
Angebote mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, mögl. mit Bild, sind umgehend zu richten an die
Verwalt. Rammelburg, Post Wippra, Südharz.

Bei der **städt. Oberförsterei Riember, Kreis Wohlau,** ist die nichtplanmäßige (487

Forstamtsschreiber-

Stelle bald zu besetzen. Besoldung mit 95, 98, 100 % der staatl. Bes.-Gr. VI. Mietwohnung mit Garten vorhanden. 40 rm Nadelknüppelholz gegen Erstattung der Werbungskosten gewährt. Bewerbung. sind bis zum 20. Juni einzureichen. Forstversorg.-Schein, Militärpaß, Lebenslauf, Dienst- u. Führungszeugnisse beifügen. Kenntnisse im Forstschreiberdienste gefordert, Kurzschrift und Maschinenschreiben erwünscht. Anstellung mit einmonatiger Kündigung. Rücktritt in Staatsdienst steht frei.
Magistrat Breslau.

Stellengesuche

Oberförster

(Assessor), **sucht Vertrauensstellung,** um sich zu verbessern. Angeb. unt. **Nr. 479** befördert die Gesch. der D. Forst-Z, Neudamm.

National ges., ev., verh.

Forstmann,

26 Jahre alt, ohne Kind., in ungek. Stellung, mit allen ins Fach schlag. Arbeiten vertraut. schreibgew., **sucht** wegen Wohnungsmangels zum 1. Oktober **anderw. Stellung als Gutsförster oder Hilfsförster,** wo Wohnung vorhanden. Gefl. Ang. u. **Nr. 470** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z, Neudamm.

Suche

für meinen Pflegesohn per bald oder 1. 7. a. cr. in gut deutschem Forsthause bei tüchtigem, energischem Förster (483

Stellung als Försterlehrling.

Vergütung 2c. nach Uebereinkunft.
Angeb. unt. **A. 6261** an **Ala-Haasenstein & Vogler, Breslau.**

Junger Forstmann sucht für sof. Stellung als

Forstgehilfe oder Hilfsförster.

Bin 22 Jahre alt, 1,75 groß, **2 Jahre gelernt,** mit forstl. Arbeiten vertraut.
Gefl. Angebote an 484
K. Hanke, Cassel, Schombergstr. 6.

Pfarrerstochter v. Lande, 27 Jahre alt, Braut eines Kandidaten des höheren Forstverwaltungsdienstes, erfahren in allen Zweigen des Haushaltes, möchte in d. Sommermonaten (sofort) den **Wirtschaftsbetrieb einer Oberförsterei gründlich kennen lernen** Gehalt erwünscht. Angeb. unt. **B. G. 486** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Samen u. Pflanzen

Laub- und Nadelholz-Sämereien

empfiehlt (10
A. Ortlepp, Samenhdl., **Fischbach, Gotha.**

Vermischte Anzeigen

Geflügelzucht

od. geeignetes Anwesen zu kaufen gesucht. (478
M. Jörger, Frankfurt a. M., Baugraben 14.

Forst-Stoffe,
Trikot-, Düffeltuch, **Schilf- u. Jagdleinen, Manchester, Loden, fert. Forstlitewken u. -Hosen,** Besatztuche, Biesen, Futterstoffe, Knöpfe, Achselstücke usw.
Muster verlangen.
Tuchfabrik **Ködderitzsch Berlin-Friedenau 2.**

Schützen Sie sich vor weiterem

PREISSTURZ

durch sofortige Absendung Ihrer Fänge.

	Mk.		Mk.
Baummarder	400 000	**Hasen . . .**	6 000
Steinmarder	350 000	**Kanin . bis**	6 000
Füchse . .	200 000	**Wildkanin . .**	2 000

Zahlung erfolgt sofort nach Eingang der Ware.

Willy Halpern & Co.,
Leipzig, Ranftsche Gasse 11.
Telephon 2408. Telephon 2408.

M. Rotter & Co.,

Leipzig,
Friedrich-List-Straße 32, Telephon 22926,

kaufen Zickel-, Hamster- und sämtliche Felle und Wildwaren

zu höchsten Tagespreisen. (154

Achtung!

Pferdebesitzer! Landwirte!

Der Dollar steigt unaufhaltsam weiter,
aber **unsere Preise** sind
immer noch unerreicht billig!

Ein Versuch bei uns, und Sie bleiben **ständiger Kunde.**

100 Paar Sielengeschirre, neu, Ia gelbes Leder, bestehend aus 2 breiten Brustblättern, 2 Genickriemen mit Druckkissen, 2 Rückenriemen, 2 Bauchriemen, 2 Kopfzeugen mit Gebissen, 1 ledernen Kreuzleine mit Gurthandstück, 2 Paar Zugsträngen. **Komplett pro Paar 225 000 Mk.**

100 Paar desgleichen in noch stärkerer Ausführung. Komplett pro Paar 295 000 Mk.

100 Paar Sielengeschirre, neu, Ia gelbes Leder, bestehend aus 2 Brustblättern, 16, 2 Lederhalskoppeln, 2 Genickriemen, 2 Rückenriemen, 2 **Umgängen mit Hinterzeugen,** 2 Paar Zugsträngen (Stahltrossen), **ledernen Kreuzleine,** 24 mm breit, 2 Zaumzeugen mit Gebissen. **Komplett pro Paar 495 000 Mk.**

100 Paar Kummetgeschirre, neu, Ia gelbes Leder, bestehend aus verstellbaren Kummeten, mit Drell-Unterkummeten (Haarfüllung), 2 ledernen Kammkissen, mit Drell-Druckkissen, 2 Umgängen mit Hinterzeug, 2 Aufhalteriemen, 2 Halftern mit Gebissen, **1 ledernen Kreuzleine, 24 mm breit,** und 2 Paar Hanfzugsträngen. **Komplett pro Paar 395 000 Mk.**

100 Stück Brustblätter, schwer, neu, Ia gelbes Leder, **pro Stück 50 000 Mk.**

500 Stück Brustblätter, schwer, gebraucht, aber tadellos erhalten, schwarz, **pro Stück 30 000 Mk.**

200 Stück Halskoppeln, schwer, neu, Leder, **pro Stück 18 000 Mk.**

200 Stück Halfter, schwarz, gebraucht, aber tadellos erhalten, geeignet als Fahr- und Stallhalfter, **pro Stück 6500 Mk.**

50 Stück lederne Kreuzleinen, 20 mm breit, neu, Ia gelbes Leder, **pro Leine 50 000 Mk.**

500 Stück Genick- oder Rückriemen, neu, Ia gelbes Leder, **pro Stück 12 000 Mk.**

1000 Stück Steigbügelriemen, gebraucht, aber gut erhalten, **pro Stück 3000 Mk.**

2000 Paar Zugstränge (Stahltrossen), neu, mit Lederumhüllung, **pro Paar 6000 Mk.**

1000 Paar Zugstränge, prima Hanf, neu, **pro Paar 10 000 Mk.**

1000 Stück Unterkummete, neu, pa Drell, mit Haarfüllung und Lederstrippen, **pro Stück 7500 Mk.**

2000 Stück Deckengurte, neu, pa. Hanf, mit langer Lederstrippe, **pro Stück 5000 Mk.**

100 Stück Pferde-Regendecken, neu, aus vorzügl. imprägn., wasserdichtem Segeltuch, mit 4 Oesen und Berieming, Größe 130/140 cm, naturgrau, braun und gelb, **pro Decke 48 000 Mk.**

300 Stück baumw. Decken, neu, geeignet als Schlaf- u. Pferdedecken, Größe 150/180, **pro Stck. 21 000 Mk.**

500 Stück Heubindeleinen, neu, ca. 19 m lang, mit einem Holznebel, **pro Stück 8000 Mk.**

Nur solange der Vorrat reicht, und viele andere Artikel. Der Versand erfolgt per Nachnahme. Bei Nichtgefallen der Ware wird das Geld anstandslos zurückgezahlt.

„Webo",

Brandenburg. Ausrüstungs- u. Bekleidungsvertrieb für Landwirtschaft und Industrie,
Berlin C 2, Spandauer Str. 7.

Für Inserate: Otto Lieske, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, der Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförster-vereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat Juni **1300,— Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **1600,— Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **300,— Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 23. **Neudamm, den 10. Juni 1923.** **38. Band.**

Tagesfragen des Deutschen Forstbeamtenbundes.

Vortrag von Oberförster **Breuer**, Altehölle,

gehalten in der Tagung der Bezirksgruppe Schlesien in Breslau am 9. Mai 1923.

Der Forstbeamtenbund ist erst vor kurzer Zeit ins Leben getreten; er steht noch in seinem Anfangsstadium und hat die Gründungsschwierigkeiten noch nicht überwunden. Trotzdem ist schon viel geleistet worden; ich brauche nur daran zu erinnern, daß fast überall bereits Bezirksgruppen gegründet sind, daß es bereits gelungen ist, günstige Tarifverträge abzuschließen und dergleichen mehr.

Aber wenn auch der junge Verband trotz seines kurzen Bestehens und trotz der Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, bereits viel geleistet hat, so ist doch unser Ziel noch nirgend erreicht, und es steht uns eine Zeit größter Anstrengungen bevor. Unser Weg ist zwar mühevoll, aber dafür auch lohnend, wenn der Deutsche Forstbeamtenbund uns das bietet, was er werden kann und muß. Einige der Aufgaben und Fragen, die noch offen sind, der Lösung harren, will ich aufrollen und versuchen, die Wege zu zeigen, auf denen wir aus den Schwierigkeiten zum Ziel kommen.

Zunächst einmal die Stellung des Forstbeamten selbst zu seinem Bund! In dieser liegt die erste, meines Erachtens größte Schwierigkeit, nach deren Überwindung alle übrigen sozusagen von selbst ihre Lösung finden werden. Der einzelne Forstbeamte ist von der Notwendigkeit eines Zusammenschlusses bis jetzt in vielen Fällen noch nicht überzeugt, er sieht nur die Tatsache, daß er Beitrag zahlen soll, ist aber blind gegen die in Geld gar nicht wägbaren Vorteile, die ihm seine Standesvertretung bringt.

Zwei Typen von Beamten sind zu nennen: die eine, der es zu gut geht, und die andere, der es zu schlecht geht. Die erste sagt: Mir geht es gut, was gehen mich die andern an! Die andere sagt: Mir geht es so schlecht, daß mir kein Mensch, kein Gott und erst recht keine Organisation helfen kann. Beide sagen, ich werde nicht Mitglied, und beide haben unrecht. — Gewiß, der, der bereits alles hat, was ihm die Organisation an persönlichen Vorteilen bringen könnte, scheint auf den ersten Blick mit seiner Ansicht, er brauche die Organisation nicht, recht zu haben, aber doch nur auf den ersten Blick; abgesehen davon, daß noch immer das Wort gilt: „Wer da steht, sehe zu, daß er nicht falle", und daß niemand weiß, was ihm die Zukunft bringt, ferner keiner ermessen kann, ob er nicht doch einmal eine Organisation braucht, die auch ihn schützen soll. Schließlich aber ist es ein eines deutschen Mannes unwürdiger Standpunkt, zu denken! Wenn es mir nur gut geht, mag der andere sehen, wie er durchkommt. Ich glaube nicht zuviel zu sagen, wenn ich solche Kollegen der Unkameradschaftlichkeit zeihe, und alle werden mit mir einig sein, wenn ich eine solche dem Ganzen schädliche Auffassung verdamme.

Nun, es gibt leider Menschen, denen man mit Idealen, und ein solches ist die Kameradschaft, nicht kommen darf, denen ihr liebes Ich über alles geht. Ein solcher Kollege möge sich einmal folgendes überlegen: Wenn sich ein Verband, wie der „Deutsche Forstbeamtenbund", die Pflege der Standesinteressen, die Wahrung des Ansehens des Standes zur Aufgabe macht, so ist das eine Aufgabe von derart weittragender Bedeutung, daß es schwer halten muß, ihre Wichtigkeit zu verkennen. Auch dem vorhin etwas

Hosted by Google

kraß geschilderten Egoisten wird es nicht gleichgültig sein, wenn sich irgendein hergelaufener Pfuscher mit dem Ehrentitel „Förster" brüstet und er mit solchem in einem Atem „Förster" genannt wird. Oder bildet er sich ein, daß es zur Hebung des eigenen Standes beitragen würde, wenn es, nicht zuletzt durch seine Schuld, Kollegen gibt, die kaum ihr Auskommen haben und die der Volksmund Hungerleider nennt? Ich glaube, das dürfte ihm doch nicht gleichgültig sein. Und der andere, dem es schlecht geht, der deshalb dem Verbande nicht beitritt, hat doppelt unrecht; denn ein Verband, der sich auf alle Forstbeamten als Mitglieder stützen kann, besitzt auch die Kraft, Tarife zu erwirken, die auskömmlich und allgemeinverbindlich sind. Überdies hat gerade der weniger gut Gestellte am meisten unter Gefahren zu leiden, die allerorten schädigend und den Schwachen oft vernichtend auftreten, die also gerade ihm das Leben sauer machen. Wenn nun der Verband Wandel schaffen kann, dann ist doch ihm, dem wirtschaftlich Ohnmächtigen, am meisten geholfen. Und, was immer wieder zu betonen ist: nur der Zusammenschluß aller kann die Kraft erwirken, die notwendig ist, diese Ziele zu erreichen.

Die Frage der Beiträge ist in unserem Verbande angesichts der gegenwärtigen Geldentwertungsschwierigkeiten einer der schwierigsten Punkte. Man pflegt nicht umsonst zu sagen: „Der Mitgliedsbeitrag ist der Tod des Vereins." Vergleicht man indes unsere Beiträge mit denen anderer Organisationen, namentlich der Arbeiterverbände, so muß zugegeben werden, daß die unseres Verbandes geradezu lächerlich gering sind. Neuerlich ist die Ortsgruppe Havelland mit gutem Beispiel vorangegangen, indem sie ihre Beiträge auf einen halben Zentner Roggen je Kopf und Jahr festgesetzt hat. Und das mit Recht! Unsere Bauern haben ein Sprichwort, das sagt: „Von nichts ist nichts." Nicht nur zum Kriegführen, auch zur Durchführung einer Organisation gehört Geld, Geld und nochmals Geld; und nur die Organisationen, die wirtschaftlich sicher fundiert sind, bleiben befähigt, für ihre Mitglieder positive und ersprießliche Arbeit zu leisten. Es wird viel verlangt vom „Deutschen Forstbeamtenbund," also muß auch dieser Verband so gestellt sein, daß er wenigstens seine Unkosten deckt. Nur dadurch bleibt er ein für allemal davor bewahrt, in unerfreuliche Abhängigkeit zu irgend welchen Geldgebern zu geraten. Deshalb wäre es sehr zu wünschen, wenn das Vorgehen der Ortsgruppe Havelland allerorten Nachahmung fände; die Ausgabe wird sich doppelt und dreifach lohnen. Allerdings ist es mit der Beitragszahlung allein nicht getan, auch die persönliche Mitarbeit aller Mitglieder in den Bezirks- und Ortsgruppen ist erforderlich.

Was den Aufbau unserer Organisation anbelangt, so scheint mir eine möglichst weitgehende Dezentralisation das Richtigste zu sein. Eine gewisse Selbständigkeit der Bezirks- und Ortsgruppen ist unbedingt notwendig. Auf dieser Grundlage baut sich dann der „Deutsche Forstbeamtenbund" als Oberorganisation auf; ihm liegt die allgemeine Leitung der Geschäfte ob, er hat die Fragen zu erledigen, die in den Orts- und Bezirksgruppen nicht bearbeitet werden können. Außerdem erwächst ihm die Aufgabe des Austausches von Rednern und dergleichen mehr. Die Finanzierung des „Deutschen Forstbeamtenbundes" geschieht durch die Bezirksgruppen, die etwa zwei Drittel ihrer Beiträge an die Geschäftsstelle des Bundes abführen sollen.

Nun noch einiges über die Ziele, die erreicht werden sollen. und welche Aufgaben diesen entsprechend der Verband in nächster Zeit zu erfüllen hat! Über die Tariffrage dürfte allgemeine Klarheit vorhanden sein, so daß darüber weitgehendere Ausführungen sich erübrigen. In der Frage des Titelschutzes wird viel von einem Forstkulturgesetz erwartet. Man mache sich da aber keine zu großen Hoffnungen. Die Mühlen der Gesetzgebung mahlen langsamer, als uns im allgemeinen lieb sein dürfte. Ich möchte deshalb den Ausweg der Eigenhilfe vorschlagen, der einerseits zweckentsprechend sein und anderseits viel zur glücklichen Verbreitung des Verbandsgedankens beitragen dürfte. Wir müssen uns ebenso selbst helfen, wie beispielsweise die Architekten, Ingenieure und Volkswirte es tun, die einen ähnlichen Kampf gegen Unberechtigte auszufechten haben wie die Forstbeamten. Ihr Ausweg war folgender: Die betreffenden Berufsgruppen schlossen sich fest zusammen und führten von sich aus einen Befähigungsnachweis ein, den sie durch ein Verbandszeichen schützten. So entstanden die Bezeichnungen Architekt B. d. A. (Bund der Architekten), Volkswirt R. d. V. (Reichsverband der Volkswirte) usw.; die Zusätze bedeuten, daß der Betreffende den beträchtlichen Befähigungsansprüchen seines Verbandes genügt habe, was für die Allgemeinheit die Gewähr einer gründlichen Vorbildung bedeutet, und deren unberechtigte Führung unter dem Druck des Strafgesetzes steht. Denselben Weg zu beschreiten, liegt meines Erachtens auch für die Privatforstbeamten durchaus im Bereich des Möglichen.

Führen wir also ehemöglichst in entsprechender Form auf Grund eines Befähigungsnachweises des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands eine geschützte Standesbezeichnung ein, die nur von unseren Mitgliedern zu erwerben ist und geführt werden darf. Die Form des Befähigungsnachweises ist allerdings strittig. Ich stehe persönlich auf dem Standpunkt, daß wir in dieser Beziehung anfangs nicht zu rigoros vorgehen dürfen, vor allem dürfen wir die Berechtigung nicht allein von Prüfungen abhängig machen. Vielmehr glaube ich all denen, die seit längeren Jahren erfolgreich im Dienste des Waldes stehen, ohne weiteres diese Befähigung zusprechen zu

Hosted by Google

können; wohl aber müssen wir meines Erachtens von allen, die jetzt in ihrer Ausbildung stehen oder sie beginnen, verlangen, daß für gründliche Fachdurchbildung Sorge getragen wird. Hier dürfen wir kein Auge zudrücken, wenn wir einen befähigten Nachwuchs, wie wir ihn brauchen, haben wollen. Damit wäre dann auch die Frage nach der Befähigung bei Aufstellung der Tarife beantwortet.

Natürlich werden sich in dieser Beziehung zunächst noch Schwierigkeiten ergeben, die aber Anfangserscheinungen sind und als solche überwunden werden müssen. Möglich ist das aber nur, wenn jeder einzelne von uns mit seinen ganzen Kräften für unseren Bund eintritt. Es ist notwendig, dies eigentlich Selbstverständliche jedem einzelnen immer wieder und wieder einzuprägen; und wenn einer Bedenken haben sollte, daß sein Brotherr, der Waldbesitzer, nicht damit einverstanden sein könnte, so möchte ich auch diese Sorge zerstreuen. So wie wir den „Deutschen Forstbeamtenbund" aufgebaut haben, ist er keine Kampforganisation gegen den Waldbesitz, im Gegenteil, er legt auf engste Zusammenarbeit mit diesem den allergrößten Wert. Das kommt schon in dem Freundschaftsverhältnis zum Ausdruck, das wir mit dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" besitzen und pflegen. Deshalb hat kein Arbeitgeber Interesse daran, gegen unsern Verband aufzutreten, im Gegenteil. Der „Deutsche Forstbeamtenbund" ist aus der Not unserer Zeit heraus geboren, er ist in dieser Beziehung ein Kind unserer Zeit, aber er hat aus der alten das, was gut an ihr war, mit herübergerettet, und damit nicht zuletzt die Wirtschaftsfriedlichkeit und das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Darum trete jeder Privatforstbeamte dem „Deutschen Forstbeamtenbund" bei und werbe für ihn. Man lasse sich durch die Tatsache, daß naturgemäß Beiträge erhoben werden müssen, nicht abschrecken. Diese Beiträge sind die Kohlen, mit denen die Maschine geheizt wird, die für jeden einzelnen von uns und seine Standesinteressen arbeitet. Wenn sich alle Standesangehörigen geschlossen hinter ihren Verband stellen, dann wird er auch das leisten können, was sie von ihm für sich und ihren Wald verlangen.

Das preußische Oberförstersystem in der Praxis.

Von Förster **Schellack**, Paterschobensee.

Unter diesem Titel ist bekanntlich eine Broschüre von Herrn Förster Pfalzgraf erschienen, welche bereits in ihrer Gesamtheit eine Besprechung durch Herrn Carl Baltz an dieser Stelle erfahren hat. Eine bisher nicht bewiesene Behauptung Pfalzgrafs über ein Rundschreiben des Oberförstervereins hat die Aufmerksamkeit von dem übrigen Inhalt der Broschüre anscheinend abgelenkt.

Insbesondere dürfen die Auslassungen auf Seite 48 bis 51 über die Einwirkungen des Militärdienstes auf den Forstdienst nicht unwidersprochen bleiben. Vor allen Dingen nicht deshalb, weil die Verfasser der Broschüre sagen, diese stelle die zusammengefaßten Ziele des preußischen Staatsförsterstandes dar.

Pfalzgraf behauptet: „Der Einfluß des Militärdienstes auf die Erziehung der Forstbeamtenschaft ist für die Forstwirtschaft stets schädigend gewesen!" Wenn auch, gewissermaßen zur Abschwächung, die durch den Militärdienst angeblich geschaffene „geistige Einstellung" fortgesetzt in den Vordergrund geschoben wird, so geht doch aus den Äußerungen unzweifelhaft hervor, daß der Verfasser die militärische Schule und Fortbildung der Forstbeamtenschaft nicht nur als überflüssig, sondern darüber hinaus sogar als schädlich für die Forstwirtschaft bezeichnet, d. h. für den Dienst der gesamten Forstbeamtenschaft im Walde. Wer nun aber den preußischen Staatswald und seine Einrichtungen nicht durch die rote Parteibrille betrachtet, und wer nicht darauf angewiesen ist, fortgesetzt der Masse zu schmeicheln und ihr nur das zu sagen, was sie gern hört, muß doch unbedingt zu der Überzeugung kommen, daß unsere preußischen Staatsforsten, dieses gewaltige Reservoir an Goldwerten, in erster Linie durch die straffe militärische Schule vom höchsten bis zum niedrigsten Forstbeamten das geworden ist, was der Wald heute darstellt. Die Verfechter der modernen, mehr zivilen Dauerwald-Idee, wir sagten früher „Plänterwald", sollen erst einmal in hundert Jahren etwas Gleichwertiges hinstellen.

Wir alle wissen, daß die zivile Auffassung in Deutschland heute die Oberhand hat. Wir wissen aber auch, daß, stellen wir uns nicht bald um, dem deutschen Volke die Vernichtung droht. Um so bedauerlicher ist es, daß auch Führer des Försterstandes gegen die alte militärische Schule Sturm laufen. Einstein wird seine Freude haben, wenn er hört, daß jetzt auch im preußischen Staatswalde nach Pfalzgrafschem Rezept alles, was bisher gerade und korrekt war, krumm und ungenau zu machen ist. Die gerade Fichtenreihe ist verpönt. Die genau 1 m lange Klobe kann auch 98 oder 102 cm lang sein. Hier wird von führender Stelle eine lasche Auffassung gepredigt, die schädlich wirken muß. Wer aber in kleinen Dingen nicht korrekt denkt und die Arbeiter nicht zur genauen Leistung anhält, der handelt auch bei wichtigen Sachen ebenso ungenau.

Ich behaupte, gerade die militärische Schule der Oberförster und Förster hat, trotzdem diese

Hosted by Google

fast ausschließlich auf sich allein gestellt waren, über Krieg und Revolution hinaus, Hunderttausende von Waldarbeitern und Millionen sonst noch am Walde stark interessierter Personen, soweit es den Wald im Rahmen der außerordentlichen Verhältnisse betraf, in Ordnung gehalten. Daß den Forstbeamten die nachrevolutionären

(Fortsetzung siehe Seite 391.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 2. Hälfte Mai 1923.

Die Preise sind auf volle hundert Mark abgerundet.

Waldgebiet	Nadelholz: Stammin-halt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 u. mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—1,00 / 40—49		IV bis 0,50 fm / 30—39		V / bis 29 cm		Gemischt	
		Mdrgst. Preis	Höchster Preis	Mdrgst. Preis	Höchster Preis	Mdrgst. Preis	Höchster Preis	Mdrgst. Preis	Höchster Preis	Mdrgst. Preis	Höchster Preis	Mdrgst. Preis	Höchster Preis
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	149500	335300	135000	292100	73900	204200	92200	140500	.	.	106300	303100
Pommern . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	124600	312300
Brandenburg	"	165300	374500	137700	333000	130500	264200	71000	221900	.	.	102700	283900
Grenzmark . .	"	200700	276000	172300	278000	155300	196000	86700	150000	.	.	142000	208900
Schlesien . . .	"	176000	307800	167000	289800	129000	203200	90400	144400	.	.	133000	133000
Sachsen . . .	"	156300	201600	118800	239000	97400	190000	82700	154000	.	.	136400	226300
Hannover . .	"	147000	276300	125800	266400	105000	212100	66900	138100	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	165000	180000	121000	139200	93800	104000	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	263000	263000	153000	216000	93400	143000	77700	132000	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	220000	220000
Ostpreußen .	Lärche	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	116000	116000
Sachsen . . .	"	.	.	383000	383000	135000	187000	102000	147000	.	.	76700	156300
Hessen-Nassau	"	.	.	140600	140600	136300	136300	74100	74100	.	.	.	.
Ostpreußen . .	Fichte	95100	95100	101300	101300	100600	100600	69500	69500	.	.	92600	96400
Brandenburg	"	.	.	171000	171000	159000	159000	143000	143000	.	.	.	.
Schlesien . . .	"	86100	187100	116600	182000	96100	171200	62700	126600	.	.	201200	201200
Sachsen . . .	"	169700	282000	170000	236000	156500	250000	112000	194600	.	.	.	.
Hannover . .	"	160700	291400	133300	279100	106500	253600	77500	202200	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	165000	200000	160000	168700	127600	139000	91100	113000	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	205000	274800	118000	224300	113400	192000	71000	135000	.	.	111100	131000
Westfalen . .	"	248600	310000	206200	217600	196000	199400	141900	165800	.	.	114000	233800
Rheinprovinz	"	160000	224000	132200	170000	127200	148000	103800	125000	.	.	151200	151200
Pommern . .	Buche A	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	135300	135300
Sachsen . . .	"	145400	145400	148300	148300	123600	123600	103100	103100	87900	87900	.	.
Hannover . .	"	262100	270000	91000	242900	106800	211400	104200	179800	90300	147900	.	.
Hessen-Nassau	"	181000	241000	174000	221000	142000	202000	120000	166000	75000	131000	166000	252000
Westfalen . .	"	183000	286000	210000	272900	142000	193000	111000	152000	104000	140000	.	.
Pommern . .	Buche B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	91400	91400
Brandenburg	"	140000	140000	.	.	.	.	111100	111100	.	.	121600	121600
Sachsen . . .	"	100700	270600	98600	296200	87600	199800	88700	142200	.	.	.	.
Hannover . .	"	150000	182000	110800	162900	100000	127600	94400	100000	77100	77100	.	.
Hessen-Nassau	"	66000	206000	66000	176000	128000	151000	88000	126000	68000	68000	108500	108500
Westfalen . .	"	142000	240700	135000	237800	111100	197100	94200	163700	69000	130000	117000	117000
Rheinprovinz	"	189000	189000	178000	178000	155700	155700	137100	137100	111000	111000	.	.
Ostpreußen .	Eiche A	380500	380500	316000	316000	227000	227000	.	.	.	.	428000	428000
Brandenburg	"	824100	959700	590000	686600	372500	372500	274200	274200	.	.	.	.
Sachsen . . .	"	350000	350000	261000	689400	274000	274000	197000	197000	160000	160000	.	.
Hannover . .	"	182200	595000	128500	460000	125100	397300	82900	82900	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	457000	457000
Westfalen . .	"	112300	488800	407200	537000	336000	457000	244400	245000	86700	146000	.	.
Ostpreußen .	Eiche B	274200	274200	205100	205100	168900	168900	113000	113000	92500	92500	151500	260500
Brandenburg	"	393500	1000600	180000	759000	154300	402500	90000	218000	35000	91100	262000	262000
Schlesien . . .	"	127200	292000	209300	356700	249000	325400	186200	210500	79600	90300	.	.
Sachsen . . .	"	162000	454800	170700	346500	165400	225100	128800	188000	127500	135000	.	.
Hannover . .	"	126800	358700	115100	340500	80000	250100	83300	166000	85500	133600	.	.
Hessen-Nassau	"	276000	276000	241000	241000	181000	307000	.	.	.	.	251800	257000
Westfalen . .	"	190000	366500	180000	344000	167000	292900	152000	237700	70000	178000	180100	251000
Rheinprovinz	"	190000	190000	201000	201000	220000	220000	253200	253200	.	.	.	.

(Fortsetzung dieser Tabelle siehe nächste Seite).

Hosted by Google

Grubenholz.

Waldgebiet	Holzart	6/10 M	10/14 M	14/22 M	gem. M	In ganzer Länge
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	68300	61500
						115000
Pommern	"	64200	51000	45800	74300	87400
		76500	119500	136500	116900	132300
Grenzmark	"	.	.	.	67700	.
					107000	
Sachsen	"	119300	119300	146900	.	81100
						74300
Hannover	Nad.	.	.	.	.	115800
"	Eiche	.	.	.	.	67300
						93500
Hessen-N.	Kiefer	.	.	.	56200	112200
"	Nad.	53000	82600	88000	.	87000
		82600	88000	94200	.	100000
"	Eiche	.	.	.	.	87000
						95200
Westfalen	Fichte	.	.	.	85000	80700
"	Eiche	.	.	.	.	140500

Papierholz (je Raummeter).

Waldgebiet	Holzart	Scheite M	Knüppel M	gem. M
Ostpreußen	Fichte	43500		46700
		66700	.	98300
Pommern	"	82000	28000	
Schlesw.-H.	"	62400	36100	.
			60000	
Hessen-N.	"	70000		.
			65500	
Rheinprov.	"	74000	66500	.
				76800
Westfalen	"	.	.	80000

Schwellen (je Festmeter).

Waldgebiet	Holzart	M
Ostpreußen	Kiefer	172500
		118500
Pommern	"	132700
Brandenburg	"	76400
		201100
Grenzmark	"	160900
Schlesien	"	130500
		61600
Sachsen	"	148700
	Buche	80000
"		145500
	Eiche	91000
"		156400
Hannover	Buche	197400
Hessen-N.	"	72000
		167600
"	Eiche	191000
Westfalen	Buche	90000
		158600
Rheinprov.	"	107000
		125000

Behörden und Gerichte hierbei nicht immer die nötige Unterstützung gewähren, kann das Gesamtbild nicht verwischen.

Deshalb kann ich es auch nicht verstehen, wenn Herr Forstmeister Keßler in Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" in seinem Leitartikel sich schon darauf freut, daß die Neigung zum Kommandieren, welche die frühere militärische Fortbildung mit sich brachte, verschwinden muß und verschwinden wird. Mit Liebe und gutem Zureden ist die Masse nun einmal nicht zu regieren. Ohne eine kurze — sagen wir ruhig militärische — Anordnung und wenn es sein muß, auch ein „Donnerwetter" lassen sich zuweilen nicht einmal einjährige Kiefern korrekt pflanzen. Und was die sogenannte „geistige Einstellung" anbetrifft, so können z. B. in der preußischen Staatsforstverwaltung nicht 630 Oberförster tun und lassen, was sie wollen, ebensowenig natürlich auch nicht 5000 Förster. Geschähe das, so könnte künftighin ein 2416008 ha großer „Dauerwald" denn doch ein etwas eigenartiges Aussehen erhalten. Also auch hier wird es ohne Kommandieren und Gehorsam nicht gehen.

Es ist nach wie vor durchaus erforderlich, daß Oberforstmeister und Forstrat kontrollieren und wenn sie etwas nicht in Ordnung finden, mit dem Untergebenen, gleich welchen Dienstgrades, deutsch reden. Ein reinigendes Gewitter ist hier und wird auch später sehr oft am Platze sein.

Ein alter preußischer Forstmeister — seine Oberförsterei lag auf dem Hunsrück — sagte einmal zu mir: „Wenn früher eine Bereisung war, so wurde der Förster nach seinen Saat- und Pflanzkämpen beurteilt. Waren diese sauber und in Ordnung, so nahm man dies von dem ganzen Betriebe des Försters an. Leider herrsche heute bereits eine andere Auffassung."

Seit Jahren werden in der forstlichen Presse zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung des Waldes gemacht. Nebenbei läuft dann aber auch häufig die bange Frage: Werden die verschiedenen Beamtenklassen auch gewillt sein, die Mehrarbeit zu leisten? Ja aus Thüringen schrieb vor etwa zwei Jahren sogar ein höherer Forstbeamter: „Werden die Waldarbeiter auch die neuen Methoden der Schlagführung bewerkstelligen?" Wer hätte unter der alten, jetzt von vielen Seiten so arg bekämpften militärischen Schule derartige Fragen gestellt, ohne sich lächerlich zu machen?

Wenn ich mich nach dieser Abschweifung wieder den Pfalzgrafschen Ausführungen zuwende, so muß ich dem Verfasser entschieden widersprechen, wenn er auf Seite 48 ein strammes Auftreten des Forstbeamten nach oben und nach unten rügt. Ich kann mir nicht denken, daß die Stellung des Försters gehoben wird und seine dienstlichen Leistungen besser sind, wenn er grundsätzlich mit hängendem Kopf und Händen in den Hosentaschen umherschleicht. Diese eben beschriebene Haltung eignet sich auch im allgemeinen schlecht zum Vertreten einer eigenen Meinung.

Pfalzgraf spricht fortgesetzt vom „Geist" und von der „geistigen Einstellung" sowie von der „geistigen Kleinarbeit". Hier ist es Herr Oberforstmeister Dörr-Kassel, welcher in Nr. 15 der „Deutschen Forst-Zeitung" gerade diese „Geister" Pfalzgrafs bannt und klar zum Ausdruck bringt, daß die Forstverwaltung ihre Dienstanweisungen nicht für Spitzenleistungen und Übermenschen aufbauen kann. Fehlt nun der von Pfalzgraf verlangte „Geist" teilweise oder ganz, dann ist und bleibt die peinliche, korrekte und stramme militärische Schule immer noch der beste Ausgleich.

Pfalzgraf kritisiert fortgesetzt den Aufbau und den Zustand des jetzigen Staatswaldes und führt seine angeblichen Mängel, wenn auch nur zwischen den Zeilen, auf die durch die militärische Schule bedingte Verdummung der Forstbeamtenschaft zurück. Wird der in der Heide groß gewordene und ohne militärische Schule herangebildete Zukunftsförster wirklich so viel mehr „Geist"

Hosted by Google

haben wie der alte Soldat, der sich in der Welt umgesehen und Menschenkenntnis gesammelt hatte? Wird dieser Zukunftsförster mit dreißig und mehr aus der republikanischen Schule hervorgegangenen Arbeitern in allen Lebenslagen fertig werden? Wird er wirklich den gesamten Betrieb einer Försterei erheblich besser leiten wie der heutige Förster?

Unsere an Experimenten reiche Zeit sollte wirklich jedem denkenden Deutschen gezeigt haben, daß wir dadurch Zug um Zug rückwärts kommen. Preußen-Deutschland ist in erster Linie durch die militärische Schule eine achtunggebietende Großmacht geworden. Der Kampf gegen diese Schule, wie ihn Pfalzgraf führt, gereicht nicht nur dem Walde, sondern auch dem deutschen Vaterlande zum Schaden! Schon schwebt der Pleitegeier mit hängenden Schwingen über Preußens Fluren. Wer es deshalb ehrlich mit dem deutschen Volke meint, kann nicht leichtfertig mithelfen, die besten und kräftigsten Stützen des Staates zu zertrümmern. Er kann insbesondere nicht mithelfen, den heutigen Staatswald und seine Einrichtungen, welchen unsere Väter in jahrzehntelanger, fleißiger Arbeit aufgebaut haben, herabzusetzen. Wir brauchen für die Zukunft nicht unmilitärische, aber vorzügliche Gewerkschaftsmitglieder, sondern wir brauchen Männer, die sich in das große Ganze einzufügen verstehen, die unbekümmert um böse Einflüsterungen ihre Pflicht und Schuldigkeit tun.

Wer das nicht will oder wer dazu nicht die Fähigkeiten besitzt, den regiere man ruhig nach der altpreußischen Art Friedrichs des Großen: „Scher Er sich zum Teufel!"

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Kohlen statt Freibrennholz für den Forstsekretär in Peine.

M. f. L., D. u. F. v 4. 5. 23 — III 4878.

Nach dem Vermerk zu Kapitel 2 Titel 14 der dauernden Ausgaben des Haushalts der Forstverwaltung für 1923 sind auch den Forstsekretären zur Heizung ihres Arbeitzimmers bis zu 9 rm Weichholzknüppel unentgeltlich zu verabfolgen. Da der Forstsekretär in Peine auf Kohlenfeuerung angewiesen ist und ihm daher kein Brennholz gegeben werden kann, ermächtige ich die Regierung, dem Forstsekretär eine Geldentschädigung für das nichtbezogene Freibrennholz in Höhe des Preises für 30 Zentner Steinkohlen mittlerer Güte nach dem Kohlenpreis in Peine am 1. Juli j. Js., abzüglich der Kosten, die der Forstsekretär für Anfuhr und Zerkleinern von 9 rm Weichholzknüppel hätte aufwenden müssen, zahlen und bei Kapitel 2 Titel 14 der dauernden Ausgaben des Haushalts der Forstverwaltung verrechnen zu lassen.

Die durch Beschaffung der Kohlen für das Geschäftszimmer der Oberförsterei Peine entstehenden Kosten sind bei Kapitel 2 Titel 12 zu verrechnen.

*

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung bei ähnlichen Fällen.

J. A.: v. d. Bussche.

Jagdkostenersatz, Preise für Beamtenwildbret, Geweihe usw.

Bf. d. M. f. L. v. 15. 5. 23 — III 7255.

I. Jagdkostenersatz und Anerkennungspreise.

1. Als Jagdkostenersatz und Anerkennungspreise werden vom 1. April 1923 ab die 300fachen Beträge der ursprünglichen (gedruckten) Geldzahlen in Abschnitt X der J.N.V. gewährt. Die Verfügungen vom 20. September 1922 — III 16 574 (Allg. Bf. III 75), 7. November 1922 — III 19 554 (Allg. Bf. III 90), 18. Januar 1923 — III 21 326 — und die Ziffern 2 und 6 der Verfügung vom 7. Dezember 1922 — III 21 566 — treten mit dem genannten Tage außer Kraft.

2. Ziffer 48 Abs. 1 Zeile A 3 der J.N.V. erhält folgende Fassung:

„für auf Gesellschaftsjagden erlegte Enten und Kaninchen 2 ℳ".

3. Für Wild der Kleinen Jagd (Ziffer 15 (J.N.V.), das auf Gesellschaftsjagden erlegt und für die Staatskasse verwertet wird, ist Jagdkostenersatz nur zuständig, soweit in Ziffer 48 J.N.V. Beträge dafür angegeben sind.

4. In Ziffer 48 ist einzufügen:

Unter C 1 vor „je Stück": „für gefallene Hasen 5 ℳ";

unter C 2 hinter „Schwarzwildschwarten": „und Hasenbälge". Das „und" zwischen „Decken" und „Schwarzwildschwarten" ist durch ein Komma zu ersetzen.

5. Die in Ziffer 2 und 4 dieser Verfügung neu festgesetzten Geldbeträge gelten ebenso wie die gedruckten des Abschnitts X der J.N.V. als Grundzahl.

6. In Ziffer 51 Zeile 1 ist hinter „Forstlehrlingen" einzufügen:

„einerlei, ob sie der Oberförsterei, in der die Jagd stattfindet, oder einer andern Staatsoberförsterei angehören".

II. Preise für Beamtenwildbret:

7. Für das Wildbret, das den Forstbeamten gemäß Ziffer 33 bis 38 der J.N.V. überlassen wird, ist bis auf weiteres der 300fache Betrag des Preises zu entrichten, der in Ziffer 8 meiner Verfügung vom 9. April 1921 — III 7156 — festgesetzt ist. Diese neuen Preise sind von den Beamten auch dann zu zahlen, wenn das Wild im übrigen zu niedrigeren Preisen verkauft wird.

III. Preise für Geweihe usw.

8. Die in Ziffer 7 meiner Verfügung vom 9. April 1921 — III 7156 — festgesetzten Preise für Geweihe, Gehörne, Abwurfstangen und Waldhähme werden bis auf weiteres ebenfalls auf das 300fache erhöht.

(Fortsetzung der Gesetze siehe Seite 394.)

Hosted by Google

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Juni 1923 ab.

A. Vom ungekürzten Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) sind zunächst 10% Bruttosteuer zu berechnen. Diese Bruttosteuer ist alsdann nach Maßgabe der Arbeitszeit und des Familienstandes des Arbeitnehmers zu ermäßigen, und zwar

bei Bezahlung des Lohnes für	1 M.	2 Fr.	3 K.	4 A.
volle Monate um je Mark	1200	1200	8000	10000
„ Wochen „ „ „	288	288	1920	2400
„ Tage „ „ „	48	48	320	400
„ oder angefangene zwei Stunden um je Mark	12	12	80	100

Abkürzungen im Kopf: 1 M. = Mann, 2 Fr. = Frau, 3 K. = minderjährige Kinder, 4 A. = Abgeltung der nach § 13 E.St.G. zulässigen Abzüge (Werbungskosten).

Die verbleibende Nettosteuer ist in allen Fällen auf volle **zehn Mark** nach unten abzurunden.

B. Kinder über 17 Jahre mit eigenem Arbeitseinkommen bringen dem Hausvorstand keine Ermäßigungen, genießen aber für sich die Ermäßigungen unter 1 und 4 (wie ledige Arbeitnehmer). Mitarbeitende Ehefrauen und Kinder unter 17 Jahren werden beim Hausvorstand berücksichtigt und erhalten außerdem für sich die Ermäßigungen unter 1 und 4 (wie ledige Arbeitnehmer). Das Finanzamt kann die Ermäßigungen für Kinder auf Antrag auch sonstigen mittellosen Familienangehörigen gewähren. Frauen als Ernährerinnen der Familie treten in die Rolle des Hausvorstandes.

C. Bei regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmern (das sind solche, welche im wesentlichen bei dem Arbeitgeber ihren ganzen Verdienst finden) entscheidet bezüglich der Ermäßigungen die Lohnperiode, auch wenn zeitweise nicht gearbeitet worden ist; bei nicht regelmäßig beschäftigten die wirkliche Arbeitszeit.

Aus nachstehender Tafel können die Ermäßigungen für den Arbeitnehmer nach Maßgabe der Arbeitszeit und des Familienstandes unmittelbar entnommen werden. Ehefrau (Zähler) und zu berücksichtigende Kinder (Nenner) in Bruchform. Die Zahlen unter den Brüchen enthalten die Ermäßigung mit Abgeltung für alle Beteiligten (Mann, Frau, Kinder) zusammen.

	0/0	0/1	0/2	0/3	0/4	0/5	0/6	0/7		1/0	1/1	1/2	1/3	1/4	1/5	1/6	1/7
Stunden									Stunden								
2	112	192	272	352	432	512	592	672	2	124	204	284	364	444	524	604	684
4	224	384	544	704	864	1024	1184	1344	4	248	408	568	728	888	1048	1208	1368
6	336	576	816	1056	1296	1536	1776	2016	6	372	612	852	1092	1332	1572	1812	2052
Tage									Tage								
1	448	768	1088	1408	1728	2048	2368	2688	1	496	816	1136	1456	1776	2096	2416	2736
2	896	1536	2176	2816	3456	4096	4736	5376	2	992	1632	2272	2912	3552	4192	4832	5472
3	1344	2304	3264	4224	5184	6144	7104	8064	3	1488	2448	3408	4368	5328	6288	7248	8208
4	1792	3072	4352	5632	6912	8192	9472	10752	4	1984	3264	4544	5824	7104	8384	9664	10944
5	2240	3840	5440	7040	8640	10240	11840	13440	5	2480	4080	5680	7280	8880	10480	12080	13680
Wochen									Wochen								
1	2688	4608	6528	8448	10368	12288	14208	16128	1	2976	4896	6816	8736	10656	12576	14496	16416
2	5376	9216	13056	16896	20736	24576	28416	32256	2	5952	9792	13632	17472	21312	25152	28992	32832
3	8064	13824	19584	25344	31104	36864	42624	48384	3	8928	14688	20448	26208	31968	37728	43488	49248
4	10752	18432	26112	33792	41472	49152	56832	64512	4	11904	19584	27264	34944	42624	50304	57984	65664
5	13440	23040	32640	42240	51840	61440	71040	80640	5	14880	24480	34080	43680	53280	62880	72480	82080
Monate									Monate								
1	11200	19200	27200	35200	43200	51200	59200	67200	1	12400	20400	28400	36400	44400	52400	60400	68400
3	33600	57600	81600	105600	129600	153600	177600	201600	3	37200	61200	85200	109200	133200	157200	181200	205200

Hosted by Google

Erhöhung A. der Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen; B. der Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken; C. der Beschäftigungstagegelder; D. Zuschüsse zu den Dienstreise- und Beschäftigungstagegeldern, Wohnungsbeihilfen usw. in den alt- und neubesetzten Gebieten des Westens.

Bekanntmachung d. Fin Min. v. 26 4 23 — I. C². 2730.

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.

Auf Grund des § 15 RKG. vom 3. 1. 1923 (GS. S. 3) und der Ziffer 34 der Ausführungsbestimmungen wird zum Zwecke der Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse in Abänderung der Bekanntmachung vom 3. 3. 1923 (FMBl. S. 136) bestimmt, daß vom **1. 5. 1923** ab folgende Regelung eintritt:

I. Das volle Tagegeld beträgt:

a) statt der im § 2 Absatz 1 RKG. festgesetzten Beträge für die Beamten

der Stufe	I	6 500 ℳ
„ „	II	8 000 „
„ „	III	9 500 „
„ „	IV	11 000 „
„ „	V	13 000 „

b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten

der Stufe	I	9 000 ℳ
„ „	II	11 000 „
„ „	III	13 000 „
„ „	IV	15 500 „
„ „	V	18 000 „

II. Das im § 3 Absatz 1 RKG. vorgesehene Übernachtungsgeld beträgt:

a) allgemein drei Viertel von den unter I a festgesetzten Beträgen unter Aufrundung auf volle 500 ℳ, mithin für die Beamten

der Stufe	I	5 000 ℳ
„ „	II	6 000 „
„ „	III	7 500 „
„ „	IV	8 500 „
„ „	V	10 000 „

b) in besonders teuren Orten drei Viertel von den unter I b festgesetzten Beträgen unter Aufrundung auf volle 500 ℳ, mithin für die Beamten

der Stufe	I	7 000 ℳ
„ „	II	8 500 „
„ „	III	10 000 „
„ „	IV	12 000 „
„ „	V	13 500 „

B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.

Die im § 4 Absatz 4 KGR. festgesetzte Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom **1. 5. 1923** ab auf 50 ℳ für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs erhöht.

C. Beschäftigungstagegelder.

An Stelle der Sätze in den Ziffern 1, 2, 3, 8 und 12 des Runderlasses vom 5. 3. 1923 (FMBl. S. 136) treten mit Wirkung vom **1. 5. 1923** ab folgende Höchstsätze:

In Ziffer 1:

in Stufe	a) in besonders teuren Orten	b) in andern Orten
I	6 300 ℳ	5 300 ℳ
II	7 800 „	6 600 „
III	9 400 „	7 900 „
IV	11 000 „	9 200 „
V	12 600 „	10 600 „

In Ziffer 2:

in Stufe	a) in besonders teuren Orten	b) in andern Orten
I	3 500 ℳ	2 600 ℳ
II	4 300 „	3 200 „
III	5 200 „	3 900 „
IV	6 100 „	4 500 „
V	7 000 „	5 200 „

In Ziffer 3 (unter Aufrundung auf volle 100 ℳ):

in Stufe	a) in besonders teuren Orten	b) in andern Orten
I	1 800 ℳ	1 300 ℳ
II	2 200 „	1 600 „
III	2 600 „	2 000 „
IV	3 100 „	2 300 „
V	3 500 „	2 600 „

In Ziffer 8 ist statt „bis zu 500 ℳ" zu setzen: „bis zu 1000 ℳ".

In Ziffer 12 Absatz 1 werden die Höchstsätze von 1200 ℳ und 500 ℳ auf 2500 ℳ und 1000 ℳ erhöht.

Absatz 2 erhält folgenden Zusatz: Die Auslagen oder Mehrauslagen für die Fahrkarte und der Zuschuß dürfen zusammen jedoch den Betrag des sonst zustehenden Beschäftigungstagegeldes nicht überschreiten.

Wegen der Beamten der Landjägerei und der Schutzpolizei ergehen besondere Verfügungen.

D. Der in dem Runderlaß vom 26. 1. 1923 (I. C/² 463 — FMBl. S. 44 —) vorgesehene Zuschuß zu den dort aufgeführten Vergütungen von 10 v. H. wird mit Wirkung vom **1. 5. 1923** ab auf 30 v. H. erhöht.

Ferner wird genehmigt, daß bei Dienstreisen der Zuschuß von 10 v. H. bzw. 30 v. H. auch zu dem für die Hin- und Rückreise zustehenden Tagegeld gewährt werden kann, und zwar sowohl für Reisen aus dem unbesetzten in das besetzte Gebiet als auch umgekehrt aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet. Zu dem Übernachtungsgeld ist der Zuschuß für jede Übernachtung im besetzten Gebiet zu zahlen; wird die Reise jedoch mit einem Abendzuge angetreten und die Nacht zur Reise verwendet (vgl. § 3 Absatz 2 RKG.), so steht der Zuschuß zu dem Übernachtungsgeld nicht zu.

§

Ist der Rechtsweg für einen Schadenersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung zulässig, wenn der Schaden in dem öffentlich-rechtlichen Rechtskreise des Verletzten entstanden ist?

(Urteil des Reichsgerichts vom 31. Januar 1922. III. Zivilsenat. III. 608/21.)

Der Kläger sieht seine auf Grund amtlicher ärztlicher Gutachten zurückzuführende Entlassung als unrichtig an. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den auf § 839 B.G.B. und § 1 Absatz 3 R.Haft.G. vom 22. Mai 1910 gestützten Anspruch für unzulässig erklärt, weil die Entlassungsverfügung einer Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen sei, da alle dabei in amtlicher Eigenschaft beteiligten Personen in Ausübung von Hoheitsrechten tätig waren.

Hosted by Google

Das Reichsgericht kann dieser Auffassung nicht beitreten, weil das Reichshaftungsgesetz der Zulässigkeit des Rechtsweges nicht entgegensteht, noch auch Artikel 131, Absatz 3, der Reichsverfassung vom 11. August 1919, der nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats jetzt für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges für solche Ansprüche, und zwar auch für früher begründete, maßgebend ist.

Wenn, worauf das Berufungsgericht sich beruft, das Reichsgericht gelegentlich ausgesprochen hat, daß ein Schaden, der in dem öffentlich-rechtlichen Rechtskreis des Verletzten entstanden ist, nicht auf Grund des § 839 und des Reichs — oder des preußischen Staatshaftungsgesetzes gerichtlich verfolgt werden könne, so kann dieser Ausspruch in seiner allgemeinen Fassung nicht mehr als richtig anerkannt, aber im vorliegenden Falle auch nicht verwertet werden. Es handelte sich seiner Zeit um Schadenersatzansprüche wegen schuldhafter Nichtverleihung oder schuldhaft verspäteter Verleihung einer Beamtenstelle, wobei für die Entscheidung der Grundsatz des Beamtenrechts maßgebend war, daß es einen Anspruch auf Verleihung einer Beamtenstelle nicht gibt, den Beamten vielmehr nur Rechte aus einer tatsächlich erfolgten Anstellung zustehen und durch verspätete Anstellung oder Nichtanstellung nur öffentlich-rechtliche Anwartschaften verletzt werden. Dieser Satz ist auch durch Artikel 129, Absatz 1, der Reichsverfassung nicht geändert. Durch eine ungerechtfertigte Entlassung werden wohlerworbene Rechte des Beamten verletzt und im Rechtsweg verfolgbare Schadenersatzansprüche begründet. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 103, Seite 429.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Ausgewiesen wurden: **Regierungs- und Forstrat Mayer** in Wiesbaden; **Forstmeister Knobloch** in Kirchheimbolanden (Rheinpfalz); **Förster Mrowka** in Sundersheim (Rheinpfalz).

†† **Staatssekretär a. D. Wilhelm Busch,** Mitglied des Reichs- und Landtages sowie der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, ist am 18. Mai 1923 plötzlich und unerwartet auf der Fahrt nach seiner rheinischen Heimat verschieden. Geboren am 28. Dezember 1867 zu Ersdorf, Kreis Rheinbach, stand er seit 1884 im Postdienst. Sein hervorragendes Verständnis für wirtschaftliche und politische Fragen brachten ihn durch das Vertrauen seiner Heimat schon in jungen Jahren ins Parlament, dem er seit 1903 als Mitglied des preußischen Landtages angehörte. Das Rheinland war es auch, das Busch 1920 in den Reichstag entsandte. Wegen seines besonderen Interesses für die großen Fragen der Landwirtschaft wurde Busch am 1. April 1919 in die neugeschaffene Stelle eines parlamentarischen Staatssekretärs in das preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten berufen. Auf diesem schwierigen, von ihm zwei Jahre lang bekleideten Posten hat Busch, stets getragen von dem Wunsch, seine ganze Kraft für das Wohl der Allgemeinheit einzusetzen, in vorbildlicher Weise gewirkt, so daß der früh erfolgte Tod dieses Mannes allgemein bedauert wird.

Forstbeamten im Ruhestand kann seitens der Regierungen ausnahmsweise und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs Forstland in kleinen Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung freihändig verpachtet werden, sofern das Land nicht anderweitig benötigt wird. L.

Die Neuregelung der Grundgehälter. Der Reichsfinanzminister hat dem Reichsrat den Gesetzentwurf über die Neuregelung der Grundgehälter zugehen lassen. Der Entwurf sieht ab 1. Juli folgende Neugestaltung der monatlichen Grundgehälter vor:

		Anfangsgrundgehalt	Endgrundgehalt
Gruppe	I	174 000 ℳ	232 000 ℳ
„	II	193 000 ℳ	257 000 ℳ
„	III	210 000 ℳ	280 000 ℳ
„	IV	233 000 ℳ	311 000 ℳ
„	V	259 000 ℳ	345 000 ℳ
„	VI	290 000 ℳ	386 000 ℳ
„	VII	330 000 ℳ	440 000 ℳ
„	VIII	380 000 ℳ	506 000 ℳ
„	IX	437 000 ℳ	582 000 ℳ
„	X	520 000 ℳ	693 000 ℳ
„	XI	624 000 ℳ	832 000 ℳ
„	XII	749 000 ℳ	998 000 ℳ
„	XIII	935 000 ℳ	1247 000 ℳ

Bei den Einzelgehältern monatlich:

I.	1 330 000 ℳ	V.	2 320 000 ℳ
II.	1 500 000 ℳ	VI.	3 400 000 ℳ
III.	1 740 000 ℳ	VII.	3 800 000 ℳ
IV.	1 820 000 ℳ		

Die Ortszuschläge sind nach der Ortsklasse und nach der Höhe der Grundgehälter gestaffelt. In Ortsklasse A beträgt bei einem Grundgehalt bis 209 000 ℳ der Ortszuschlag 43 000 ℳ,

über	209 000	bis 233 000 ℳ	54 000 ℳ
„	233 000	„ 273 000 ℳ	65 000 ℳ
„	273 000	„ 314 000 ℳ	76 000 ℳ
„	314 000	„ 437 000 ℳ	86 000 ℳ
„	437 000	„ 684 000 ℳ	108 000 ℳ

Das Wartegeld soll 80 % des bei Berechnung der Pension zugrunde zu legenden Diensteinkommens betragen. Das Witwengeld soll nicht hinter ein Drittel des niedrigsten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe I zurückbleiben und nicht die Hälfte des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe B II übersteigen. Die Frauen- und Kinderzulagen bleiben unverändert.

Um Irrtümer zu vermeiden, sei zum Schluß noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier um keineswegs endgültige Sätze, sondern lediglich um Vorschläge des Reichsfinanzministers handelt, über die zurzeit noch Verhandlungen im Gange sind. Die Ergebnisse werden wir nach Bekanntwerden sofort veröffentlichen.

Die Herren Pfalzgraf und Ludewig. Die Bezirksgruppe Gumbinnen des Vereins Preußischer

Hosted by Google

Staatsoberförster macht in Nr. 68 der Zeitschrift „Der Deutsche Forstwirt“ folgendes bekannt:

Oberförsterei Rominten.

Szittkehmen, den 8. Mai 1923.

An den Vorsitzenden
des Vereins Preußischer Staatsoberförster
Herrn Forstmeister Rudolph
in Neuruppin.

Die Bezirksgruppe Gumbinnen hat in ihrer Sitzung am 1. Mai 1923 in Insterburg beschlossen:

Stellungnahme zu der Behauptung des Försters Pfalzgraf in seinem Buche „Das Oberförstersystem in der Praxis“ Seite 11, betr. die Umgehung eines Ministerialerlasses über Anstellen der Schützen bei Treibjagden, sowie des Försters Ludewig-Plicken in Nr. 10 des „Deutschen Försters“, betr. Merkblätter an die Forstreferendare über den Umgang mit Förstern:

Der Vorsitzende berichtet, daß nach ihm zugegangenen Mitteilungen der Ursprung zu den vorstehenden Behauptungen auf die Bezirksgruppe Gumbinnen und deren Vorsitzenden zurückgeführt worden sei. Es wird festgestellt, daß weder die Bezirksgruppe noch deren Vorsitzender sich mit diesen Fragen jemals beschäftigt haben. Entgegenstehende Behauptungen sind unwahr. Um nicht in den Verdacht der Unwahrhaftigkeit zu kommen, werden die Förster Pfalzgraf und Ludewig aufgefordert, endlich ihre Unterlagen bekanntzugeben. Der Herr Vorsitzende des Vereins wird gebeten, dieses zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende der Gruppe:
Frhr. Speck von Sternburg.

Es erübrigt sich einstweilen, diesen Ausführungen eine Bemerkung anzufügen. Baltz.

Die gewerkschaftliche „politische Neutralität“ oder das Bekenntnis einer schönen Seele. Nachdem die Verfassung auch den Beamten die Vereinigungsfreiheit gewährleistet hat, die sie fordern konnten, ist von den Drahtziehern, die im sozialistischen Fahrwasser schwimmen, entsprechend der diese Gewerkschaftler beseelenden Tendenz, seinerzeit das neue Schlagwort von der „politischen Neutralität“ ausgegeben worden, um die harmlosen Gemüter desto sicherer als Marionetten am Ende der Strippe tanzen zu lassen, die irgendein im Verborgenen sitzender Oberbonze in der Hand hielt oder noch hält. Was diese „politische Neutralität“ in Wirklichkeit bedeutet, das ist auch in der „Deutschen Forst-Zeitung“ schon häufiger gekennzeichnet worden, denn unter diesem Firmenschild sollte die Beamtenschaft der Sozialdemokratie in die Arme getrieben und dem Eunuchentum überantwortet werden, das „Gewerkschaftsdisziplin“ genannt wird, wobei „für höhere Ämter“ ausersehene Genossen oder solche, die es werden wollen, die Treiberdienste zu verrichten haben. Endlich zerreißt der „Vorwärts“ das feinmaschige Netz und definiert in seiner Nr. 209 vom 5. Mai 1923, was „politische Neutralität“ ist. Er schreibt:

„Die ADGB. - Gewerkschaften können gleich den Afa-Angestelltenverbänden und den ADB. - Beamtenverbänden mehr denn je von sich behaupten, daß sie politisch neutral sind. **Daran** ändert auch die Tatsache nichts, daß sie auf sozialistischem Boden stehen, ihrer ganzen Verfassung und ihren Zwecken nach stehen müssen.“

Damit wird schwarz auf weiß zugegeben, daß „politisch neutral“ auf gut Deutsch heißt: „**Auf sozialistischem Boden stehen!**“ Etwas Neues ist das ja nicht, aber dieses Bekenntnis einer schönen Seele kommt immer noch nicht zu spät, um erkennen zu lassen, vor welchem Abgrunde die Beamtenschaft gestanden hat, bis es gelungen ist, die im Sinne des „Vorwärts“ politisch Neutralen aus dem Deutschen Beamtenbund auszuschalten. Allerdings nimmt auch diese Vereinigung die politische Neutralität für sich in Anspruch, aber, wie es sich gezeigt hat, in einem andern Sinne. Hoffentlich wird aber die Auffassung im Deutschen Beamtenbunde sich zur Erkenntnis durchringen, daß es eine „politische Neutralität“ im Sinne des Wortes für die Beamten nicht gibt, sondern ein Trennungsstrich zwischen dem Beamtentum und einer oder mehreren politischen Parteien gezogen werden muß, die im parteipolitischen Interesse das Berufsbeamtentum zerstören wollen und zerstören müssen, wenn sie ihre Zwecke erreichen sollen. „Die Augen auf, Ihr Träger des grünen Rockes! Als freie Männer den Platz an der Sonne erkämpfen, der Euch zukommt, ist Euer gutes Recht; aber hütet Euch vor der Geißel der Sozialdemokratie und dem Terror ihrer Führer!“

Spectator.

Lehrausflug nach Hohenlübbichow und Eberswalde. 1. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle an der Saale, Kaiserstraße Nr. 7, beabsichtigt einen Lehrausflug für Waldbesitzer und Forstbeamte in das bekannte Revier des Herrn Landrats Dr. von Keudell-Hohenlübbichow und daran anschließend nach Eberswalde in das von Herrn Forstmeister Professor Wiebecke verwaltete Dauerwaldrevier zu veranstalten. Beide Herren haben auf eine ihnen in Breslau gelegentlich der Tagung des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände vorgetragene Bitte hin freudig und gern ihre Zustimmung gegeben. Die Zeit für die Bereisung der beiden Reviere und die entstehenden Kosten können jetzt noch nicht genau vorausgesagt werden. An die Waldbesitzer ergeht die Bitte, Anmeldungen für sich und ihre Beamten bis 15. Juni 1923 hierher gelangen zu lassen.

2. Die von Forstmeister Junack im Verlag von J. Neumann, Neudamm, herausgebrachten Tafeln „Bekämpfung von Waldbränden“ verdienen wegen ihrer Anschaulichkeit weitgehendste Verbreitung. Der Bezug dieser Tafeln wird hiermit dringend empfohlen.

Halle a. d. Saale, Kaiserstr. 7, den 31. Mai 1923.

Forstabteilung
der Landwirtschaftskammer.

Forstliche Lehrgänge in Westfalen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Westfalen veranstaltet in den Monaten Juni und Juli mehrere kleine forstliche Lehrgänge für Waldbesitzer und Forstbeamte. Es sind vorgesehen: Zwei zweitägige Lehrgänge in der Form von forstlichen Exkursionen für Waldbesitzer und Forstverwaltungsbeamte und zwei viertägige Lehrgänge für Forstbetriebsbeamte. Für letztere sind zwei Tage für

Hosted by Google

die Anleitung in der Forstvermessung und im Nivellieren sowie für Vorträge in der Forstinsektenkunde und der Teichwirtschaft und zwei Tage für Exkursionen bestimmt. Die ersten beiden Tage sind insbesondere für solche Teilnehmer gedacht, die sich für das Försterexamen vorbereiten. Für diejenigen Teilnehmer, die nur für Exkursionen Interesse haben, kann der Lehrgang auf die Exkursionstage abgekürzt werden. Der erste forstliche Lehrgang für Forstbetriebsbeamte findet vom 25. bis 28. Juni in Münster statt. Die Exkursionen führen die Teilnehmer am 27. Juni ins Forstrevier Alvinghoff unter Leitung des Oberforstmeisters von und zur Mühlen und am 28. Juni in ein noch zu bestimmendes Revier in der Nähe Münsters. Für das Sauerland ist ein zweiter Lehrgang in Balve i. W. für die Zeit vom 25. bis 28. Juli vorgesehen. Die Lehrgänge für Waldbesitzer und Forstverwaltungsbeamte finden am 6. und 7. Juli bzw. am 27. und 28. Juli statt. Für den ersten Lehrgang sind Exkursionen in das Forstrevier Alvinghoff unter Führung des Herrn Oberforstmeisters von und zur Mühlen und in das Aufforstungsgebiet Antoniusheim bei Breden unter Führung des Herrn Forstmeisters Scheffer, Boichorst, vorgesehen. Für den zweiten Lehrgang soll ein noch zu bestimmendes Gebirgsrevier gewählt werden. Die Anmeldungen werden für die Lehrgänge der Forstbetriebsbeamten bis zum 18. Juni bzw. 15. Juli, für die der Waldbesitzer und Forstverwaltungsbeamten bis zum 30. Juni bzw. 15. Juli an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Münster i. W. erbeten, die jede weitere Auskunft erteilt.

Tagung forstlicher Vereine.

Der Harz-Solling-Forstverein hält vom 17. bis 19. Juni seine 48. Versammlung in Northeim ab. Näheres über die Zeiteinteilung veröffentlichen wir im Vereinsteil dieser Nummer.

Der Badische Forstverein veranstaltet in diesem Jahre keine Versammlung.

Studienreise estnischer Forststudenten nach Deutschland.

In der Zeit vom 28. Mai bis 15. Juni unternimmt eine Gruppe von Studierenden an der Universität Dorpat unter Führung von zwei Professoren der Forstwissenschaft eine Studienreise durch Deutschland, die sie von Berlin über Dresden, Leipzig, München, Wien, Leoben ins Rheinland und zurück über Hamburg und Berlin nach Stettin führen wird. Die Reise ist vom Auslandsamt der Deutschen Studentenschaft organisiert worden.

Spenden für den Forstwaisenverein.

Es ist in letzter Zeit bei uns wiederholt nach der Adresse des Forstwaisenvereins angefragt worden, auch sind wiederholt Sendungen für diesen an unsere Adresse gegangen. Wir teilen deshalb an dieser Stelle folgendes mit: Alle Zahlungen an den Forstwaisenverein können mittels Zahlkarte oder Ueberweisung auf Postscheckkonto Berlin Nr. 3172 oder aber an die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse zur Gutschrift auf das Konto des Forstwaisenvereins erfolgen. Zuschriften in sonstigen Angelegenheiten sind an den Forstwaisenverein, Berlin W 9, Königgrätzer Straße 123, zu richten.

Hilfe für die Geschädigten der grünen Farbe an Rhein und Ruhr.

Der Verein „Waldheil" hat in Nr. 15 S. 257 zu Spenden für die „Rhein- und Ruhrhilfe für deutsche Forstbeamte" aufgefordert. Wie zu erwarten war, ist dieser Aufruf mit vollem Erfolge begleitet gewesen. Es stehen zur Wiedergutmachung von Schäden bereits mehr als eine Million Mark zur Verfügung. Um die gespendeten Gelder ihrer Bestimmung zuführen zu können, bittet der Verein „Waldheil", Neudamm, um Einreichung von Gesuchen bedürftiger Flüchtlinge oder sonstiger Geschädigter aus den besetzten Gebieten oder um Mitteilung von deren Adressen.

Forstwirtschaftliches.

Berlin und sein „Hiebsvorgriff" in den Waldbestand. Mit diesem Hiebsvorgriff haben wir uns schon gelegentlich befaßt. Herr Forstdirektor Grasso, der verantwortliche Leiter der Forstwirtschaft der Stadt Berlin, befindet sich in der unangenehmen Lage, im „Berliner Tageblatt" vom 8. Mai d. J. den „Hiebsvorgriff", den die Stadt Berlin in Höhe des jährlichen Abnutzungssatzes mit Genehmigung der Regierung vorzunehmen gedenkt, zu rechtfertigen, was jedermann begreiflich erscheinen wird. Wenn Sachverständige sich über eine derartige Frage unterhalten, so werden sie in der Regel innerlich einig sein. Eine Meinungsverschiedenheit kann darüber nicht bestehen, daß man dem Walde jährlich nur so viel entnehmen kann, wie er hervorbringt. Selbstverständlich muß Herr Grasso über das Altersklassenverhältnis der Besserunterrichtete sein; aber wenn wir es in den Forsten der Stadt Berlin mit Wäldern zu tun haben, deren Betrieb geregelt ist, was angenommen werden muß, so wird zugegeben werden müssen, daß dieses günstige Altersklassenverhältnis in dem feststehenden jährlichen Abnutzungssatz bereits Ausdruck gefunden hat. Deshalb ist es selbstverständlich, daß das etwaige Überwiegen der älteren Altersklassen bei der Festsetzung des Abnutzungssatzes berücksichtigt worden ist; denn hat man es mit einem Holzvorrate zu tun, der über den normalen hinausgeht, so wird dieses Plus in einem Zeitraum von wahrscheinlich zwanzig Jahren ausgeglichen und ist damit bereits in dem Abnutzungssatz enthalten. Entweder das ist richtig, oder die Betriebseinrichtung hat einen Fehler gemacht. Im übrigen wollen wir uns auch darüber im klaren sein, daß bei einem Vorwiegen der Kiefernbestände diese doch von einer Beschaffenheit sind, daß mit 3,5 fm je Hektar jährlicher Leistungsfähigkeit die äußerste Grenze erreicht sein dürfte.

Wenn eine derartige Frage sich auch nicht so ohne weiteres entscheiden läßt, so darf doch angenommen werden, daß, wenn in einem Jahr statt 3,5 fm 7 fm je Hektar geschlagen werden, ein solches Vorgehen aus dem Rahmen der rationellen Forstwirtschaft herausfallen muß. Es ist klar, daß dieser „Hiebsvorgriff" entweder durch Kahlhiebe oder durch den Durchhieb älterer Bestände oder schließlich im Wege der Durchforstung in den jüngeren Beständen aufgebracht

Hosted by Google

werden muß. Es läßt sich gewiß durch eine Verstärkung der Hiebstätigkeit in den mittleren und jüngeren Beständen etwas aufbringen, aber wenn sie den Löwenanteil zu liefern haben, so wird man sich wohl mit dem Gedanken vertraut machen müssen, daß dem erforderlichen höheren Maße von Arbeitskraft auch entsprechend höhere Löhne gegenüberstehen, die mit dem Zwecke des Geldherbeischaffens schwer in Einklang zu bringen sind. Wenn der städtische Forstbesitz 19 500 ha groß ist, so handelt es sich um 68 250 fm, die in einem Jahre mehr herausgeholt werden sollen, und das ist in einem vorwiegend aus Kiefern bestehenden Revier der Mark Brandenburg vom rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte und bei gesicherter Einsparung nicht unbedenklich.

Die Aufsichtsbehörde hätte gut daran getan, keinen derartigen Präzedenzfall zu schaffen, denn was Berlin recht ist, ist andern Kommunalverbänden billig. Für die Revierverwaltung werden sich die Schwierigkeiten, über die sie sich sicherlich klar ist, bei der Einsparung einstellen. Jedenfalls ist aber die Tatsache festzustellen, daß ein derartiger Vorgriff nicht im Interesse des Waldes liegt; denn wenn Bestandesverlichtungen vermieden werden sollen, werden sich die Kahlhiebsflächen, die der Jahreseinschlag mit sich bringt, wenigstens um die Hälfte vermehren, und ob eine Wiederaufforstung sofort möglich ist, kann gewissen Zweifeln begegnen, denn das hängt nicht vom guten Willen allein, sondern auch von den Arbeitskräften ab.

Die Veröffentlichung im „Berliner Tageblatt" ist zum Zwecke der Beruhigung selbstverständlich nur für Laien geschrieben, der Forstsachverständige aber kann die Bedenken des verantwortlichen Wirtschaftsführers der Stadt Berlin zwischen den Zeilen lesen und muß sie mit ihm teilen.

Spektator.

Forstliche und forstpolitische Fragen. Eine interessante Tagung hielt der Vorstand des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes in Breslau ab. Oberstleutnant von der Würtz referierte über die Frage: „Was ist seitens des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes geschehen, um die Forstwirtschaft des Kleinwaldbesitzes zu fördern?" Der Referent entwarf ein Bild der bisherigen Arbeiten in der Organisation des Brandenburgischen Kleinwaldbesitzes, der im engen Zusammenschluß mit dem Landbund in Waldbauvereine organisiert ist und bereits erheblich zur Belehrung und zur Unterstützung seiner Mitglieder beigetragen hat. Zur Zeit bestehen in Brandenburg bereits 50 Waldbauvereine, und zehn neue sind fast fertig durchorganisiert. Praktische Lehrgänge für die Kleinwaldbesitzer finden in Brandenburg lebhaften Anklang. Die technische Beratung des Kleinwaldbesitzes führt die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer aus, während ihre forstpolitische Vertretung in Händen des Waldbesitzerverbandes liegt. — Der Vertreter des Kleinwaldbesitzes von Brandenburg, Dermietzel, gab seiner absoluten Überzeugung dahin Ausdruck, daß Großwaldbesitz und Kleinwaldbesitz Hand in Hand in engster Gemeinschaft zusammen arbeiten müssen, wenn es gelingen soll, die drohende Staatsaufsicht nach Möglichkeit abzuwehren. Es besteht die Aussicht, daß alle Waldbauvereine öffentlich-rechtlichen Charakter bekommen, um auf diese Weise einen weitgehenden Einfluß vor allen Dingen auf die Kleinwaldbesitzer auszuüben, die aus Absicht oder Fahrlässigkeit den Bestrebungen zur Hebung ihrer Wälder kein genügendes Interesse entgegenbringen. F. v. H.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 2. Juni 1923. Zufuhr knapp, Geschäft lebhaft, Preise unverändert. Rotwild, mit Abschuß-Attest, 3000 ℳ für ½ kg, Rehböcke Ia 5500 bis 5600 ℳ, IIa 3500 bis 4000 ℳ, Kaninchen, starke 5000 bis 5500 ℳ das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 2. Juni 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 10 000 ℳ, Sommer 2000 ℳ, Wildkanin: Winter 4000 ℳ, Sommer 1000 ℳ, Füchse: Winter I bis 540 600 ℳ; Steinmarder I bis 784 400 ℳ; Baummarder I bis 941 300 ℳ; Iltisse I bis 117 600 ℳ; Maulwürfe I 4000 ℳ; II 2000 ℳ, Dachse: I bis 117 600 ℳ das Stück; Rehe: Sommer 12 000 ℳ, Winter 8000 ℳ das Pfund; Rotwild: trocken 8000 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 10 000 ℳ das Kilo, Schwarzwild: trocken 1200 ℳ das Kilo; Kanin bis 12 000 ℳ; Katzen bis 12 000 ℳ; Ziegen bis 50 000 ℳ; Otter bis 784 400 ℳ das Stück. — Vorstehende Preisangaben müssen als freibleibend betrachtet werden.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 3. Juni 1923. Otter 400 000 bis 600 000 ℳ, Steinmarder 400 000 bis 600 000 ℳ, Baummarder 450 000 bis 750 000 ℳ, Füchse 240 000 bis 400 000 ℳ, Iltisse 100 000 bis 150 000 ℳ, Dachse 60 000 bis 100 000 ℳ, Maulwürfe 4000 bis 8000 ℳ, Hamster 7000 bis 12 000 ℳ; Kanin (Kürschner) 15 000 bis 20 000 ℳ, Rehdecken 6000 bis 10 000 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken, wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 2. Juni 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte, groß-mittel 7000 ℳ, Schleien, unsortiert 8000 bis 9000 ℳ; Aale, groß-mittel 10 500 bis 11 000 ℳ, Karpfen, Spiegel, 20 bis 30er bis 10 300 ℳ, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 60 000 ℳ das Schock.

Brief- und Fragekasten.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **300 Mark** Porto-Anteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung

Anfrage Nr. 25. **Kiefernnadel-Blasenrost.** Eine dreijährige Kiefernkultur wurde im vorigen Jahre von Coleosporium Senecionis befallen.

Hosted by Google

Die befallenen Pflanzen haben die Nadeln verloren, jedoch ist die Triebknospe grün. Ist mit dem Eingehen der Pflanzen zu rechnen?

Fürstl. Förster S.

Antwort: Der Kiefernnadel-Blasenrost (Coleosporium Senecionis) tötet die Nadeln in der Regel nicht und ist auch im allgemeinen unschädlich. Daher ist nachzuprüfen, ob das angegebene Schütten der Nadeln wirklich auf den Blasenrost und nicht auf eine andere Ursache zurückzuführen ist. Da die Knospen auch grün sind und sich bei günstigem Wetter entfalten werden, ist anzunehmen, daß sich die Pflanzen erhalten werden. H.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Dillenburg (Wiesbaden) ist zum 1. Oktober oder später zu besetzen, da sie vorläufig von einem Ausgewiesenen auftragsweise verwaltet wird. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Oberförsterstelle Hanau (Cassel) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Oberförsterstelle Tschiefer (Liegnitz) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Oberförsterstelle Wormditt (Königsberg) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Oberförsterstelle Ziegenort (Stettin) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Revierförsterstelle Goitzsche, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstgehöft hat drei Stuben und zwei Kammern. Wasserleitung und elektrische Lichtanlage vorhanden. Wirtschaftsland: 0,2550 ha Garten, 1,9180 ha Acker, 2,8210 ha Wiese und 0,1370 ha Weide. Nutzungsgeld bisher 773 ℳ. Schulen und Kirchen beider Konfessionen in Bitterfeld (1 km von Revierförsterei). Revier eben, Braunkohlen-Industrie. Jagd mäßig; Laub- und Nadelholz. Bewerbungsfrist 29. Juni.

Forstsekretärstelle Eggesin, Oberf. Eggesin (Stettin), ist am 1. Juli zu besetzen. Mietswohnung, zwei Zimmer, eine Kammer, eine Küche. Eggesin ist Bahnstation. Dorfschule im Orte. Nächste höhere Schule in Ueckermünde bzw. Pasewalk. Bewerbungsfrist umgehend.

Bebaute Forstsekretärstelle Kuhbrück, Oberf. Kuhbrück (Breslau), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören zur Zeit: 0,385 ha Garten II. Klasse, 4,543 ha IV. Klasse, 3,324 ha Wiese III. und IV. Klasse. Post- und Eisenbahnstation ist Frauenwaldau, 5 km. Bewerber, überz. Förster aus den Bezirken Breslau, Oppeln und Liegnitz und Hilfsförster, die Inhaber des Forstversorgungsscheines sind, nur aus dem Bezirk Breslau, wollen ihre Gesuche bis zum 20. Juni an die Regierung, Forstverwaltung in Breslau, einreichen.

Forstsekretärstelle Naumburg, Oberf. Naumburg (Cassel), ist zum 1. Juli zu besetzen. Bau einer Dienstwohnung ist geplant. Wirtschaftsland: 0,5000 ha Acker, 0,7882 ha Wiese. Bahnstation Naumburg. Bewerbungsfrist 17. Juni.

Hilfsförsterstelle Lindenberg, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung; 0,2000 ha Garten, 2,2030 ha Acker, 1,2770 ha Wiese, 1,1000 ha Weide. Bewerbungsfrist 16. Juni.

Forstgehilfe von der Städt. Oberförsterei Lauenburg i. Pomm. gesucht. Näheres siehe Anzeige.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 geheftet Grundzahl 1,2. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis geheftet Grundzahl 0,3.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Brief, Forstsekretär in Marburg, Oberf. Marburg, ist zum 1. Oktober die Försterstelle Oberimbach, Oberf. Großenlüder (Cassel), übertragen.

Preßler, überz. Förster in Lindenberg, Oberf. Driesen, wird am 1. Oktober nach Teerofen, Oberf. Tauer (Frankfurt a. O.) — Förster-Endstelle übertragen —, versetzt.

Engler, Förster in Rhönwald, Oberf. Hilders, wird am 1. Oktober die Försterstelle Opperz, Oberf. Niederkalbach (Cassel), übertragen.

Kiene, überz. Förster in Frankenau, Oberf. Frankenau, wird am 1. Oktober die Försterstelle Herrenbreitungen, Oberf. Schmalkalden (Cassel), übertragen.

Müller, überz. Förster in Lengefeld, Oberf. Pölsfeld, ist am 1. Juni zum Förster in Endstelle Forsthaus Wendelstein, Oberf. Ziegelroda (Merseburg), ernannt.

Schmid, Forstsekretär in Eggesin, Oberf. Eggesin, wird am 1. Juli die Forstsekretärstelle Jädkemühl, Oberf. Jädkemühl (Stettin), übertragen.

Die Versetzung des Hilfsförsters **Parpart** von Pudagla nach Stepenitz wird zurückgenommen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Kintzel, Stadthegemeister in Forsthaus Sagan, ist zum Städtischen Forstverwalter dortselbst ernannt.

Privatforstdienst.

Freie Standesherrschaft Militsch.

Hasler, Reichsgräflich v. Maltzanscher Förster in Joachimshammer, Kreis Militsch, ist zum Hegemeister ernannt.

Scholz, Wald- und Parkwärter, Schloß Militsch, ist zum Reichsgräflich v. Maltzanschen Forstwart ernannt.

Walter, Bürogehilfe beim Freistandesherrlichen Forstamt Militsch, ist zum Kanzleiassistenten befördert.

Reichsgräfl. Schaffgotsche Forstverwaltung in Warmbrunn.

Förster II, Revierjäger in Hartenberg, ist nach Forsthaus Regensberg, Forstrevier Bärenstein, versetzt.

Heyn, Hegemeister in Boberröhrsdorf, Oberf. Hermsdorf, tritt am 1. Juni in den Ruhestand; an seine Stelle ist Revierförster **Wagner** aus Rabishau versetzt.

Linke, Revierförster in Reifträger, Oberf. Schreiberhau, ist nach Rabishau, Oberf. Ullersdorf, versetzt.

Regensberg, Revierjäger, ist zum Revierförster befördert und nach Forsthaus Scheunbelwiesen im Revier Reifträger versetzt.

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil"

gehören auf jeden Brief, der ein deutsches Forst- oder Jägerhaus verläßt.

Preis: 1 Stck. 5 ℳ, 10 Stck. 50 ℳ, 30 Stck. 150 ℳ, 50 Stck. 250 ℳ, 100 Stck. 300 ℳ nebst 20 ℳ Drucksachenporto. Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom

Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Harz-Solling-Forstverein.

48. Versammlung vom 17. bis 19. Juni 1923 in Northeim.

Die geehrten Mitglieder des Vereins und sonstige Freunde des Waldes und Wildes werden zu der Versammlung eingeladen mit der Bitte, ihre Teilnahme bei Herrn Stadtförster Deiters in Northeim (Hann.) anmelden zu wollen.

Zeiteinteilung:

Sonntag, den 17. Juni: Empfang der Teilnehmer. Ausgabe der Wohnungskarten usw. im Wartesaal 2. Kl., Bahnhof Northeim. Von 7 Uhr ab geselliges Beisammensein im Hotel „Deutsches Haus".

Montag, den 18. Juni: Von 9 Uhr ab Sitzung im Hotel „Deutsches Haus". Von 8 Uhr ab Ausgabe von Wohnungskarten usw. daselbst. Gemeinschaftliches Mittagessen nach der Sitzung im Hotel „Sonne". Anschließend Begang der Stadtforst Wieter. Von 6 Uhr an Zusammensein auf Restauration „Gesundbrunnen".

Dienstag, den 19. Juni: Abfahrt 6½ Uhr vormittags ab Hotel „Sonne" mit Leiterwagen zur Wanderung durch die Klosterforst Mandelbeck und die Gutsforsten der Freiherrn von Stralenheim und von Oldershausen. Ende 3 Uhr nachmittags in Willershausen, Kleinbahnstrecke Osterode-Kreiensen. Gebäck und Frühstück im Rucksack.

Tagesordnung
der Verhandlung am 18. Juni 1923.

I. Geschäftliches. 1. Rechnungsbericht. 2. Wahl und Zeit des nächsten Versammlungsortes und Feststellung der Verhandlungsgegenstände.

II. Gegenstände der Verhandlung. 1. Die Waldarbeiterfrage, insbesondere auch, wie sind die Waldarbeiter an den Wald zu fesseln. Berichterstatter: Oberforstmeister Springmann in Braunschweig und Forstrat Steffens in Hannover. 2. Die Eichennachzucht im Vereinsgebiete. Berichterstatter: Professor Oberförster Godbersen in Hemeln und Oberförster Steinhoff in Winnefeld. 3. Bemerkenswertes aus Wald und Jagd.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Hauptversammlung am 16. und 17. Juni in Berlin.

Nach heute mir zugegangener Nachricht findet die Hauptversammlung des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Kreis- und Forstkassen am 16. und 17. Juni, je vormittags 9½ Uhr beginnend, in Berlin im „Spaten", Friedrichstraße 172, statt. Die bisherigen Mitglieder unseres Hauptvorstandes und je ein Vertreter der Bezirksgruppen erhalten Reisekosten. Am 16. Juni zunächst Aussprache in den alten Verbänden, dann gemeinsame Tagung. Ich bitte, sich zahlreich zu beteiligen.

Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht. 2. Kassenbericht. 3. Zusammenschluß der Verbände der staatlichen Kreis- und Forstrentmeister. 4. Neuwahl des Vorstandes. 5. Satzungen. 6. Eingegangene Anträge. 7. Verschiedenes.

Die Beiträge für 1. Januar bis 30. Juni 1923 mit 2 × 2600 ℳ + 3000 ℳ = 8200 ℳ bitte ich, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, sogleich an die Herren Schatzmeister der Provinzialgruppen, wie seinerzeit von mir bekanntgegeben, einzusenden, damit die entstandenen und entstehenden Kosten des Verbandes gedeckt werden können. Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden wollen sich die Regelung dieser Beitragseinzahlung angelegen sein lassen. Koppitz, Vorsitzender.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

Tagesordnung zur Hauptvorstandssitzung am 11. Juni d. J.

Beginn: Vormittags 10 Uhr im Restaurant Lausch, Färberstraße, zu Neudamm.

1. Jahresbericht. 2. Kassenbericht. 3. Jagdnutzungsvorschriften. 4. Verlohnung. 5. Waldweide. 6. Nummerung des Holzes. 7. Wohnungsnot der kommenden Ruhestandsbeamten. 8. Verschiedenes.

Die Tagesordnung für die um 6 Uhr nachmittags beginnende Sitzung kann erst an Ort und Stelle bekanntgegeben werden, ebenso die Veranstaltungen für den 12. Juni.

Ich bitte alle nach Neudamm kommenden Kollegen, sich für beide Tage freizumachen. — Möglichst rechtzeitige Quartierbestellung an Kollegen Hegemeister a. D. Simon, Neudamm, nochmals erbeten.

Um Preußens Wälder ballt sich dunkles Gewölk, immer undurchsichtiger wird auch unsere Zukunft! Seien wir auf dem Posten, daß kommende Zeiten uns gerüstet finden. Neumann-Bärenberg.

Kassenprüfung.

Zu Kassenprüfern berufe ich für die diesjährige Tagung die Kollegen Scholz (Hannover) und Burkhardt (Frankfurt a. O.).

Neumann-Bärenberg.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend.

Da der Scheibenstand in Königsberg polizeilich geschlossen ist, fällt ein Schießen in diesem Jahre aus. Als Ersatz findet am Mittwoch, dem 20. Juni 1923, im Schützenhaus in Königsberg ein gemütliches Beisammensein mit anschließendem Tanzkränzchen statt. Anfang 4 Uhr nachmittags. Zuerst gemeinsame Kaffeetafel in dem schattigen

Hosted by Google

Schützenhausgarten. Gebäck ist mitzubringen. Vollzähliges Erscheinen mit Damen wird jedem Kollegen zur Pflicht gemacht. Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8748. **Klinger**, Karl, Gutsförster, Badekow, Post Gresse, Mecklenburg. III.
8749. **Greißner**, Karl, Revierförster, Fh. Seese, Post Calau N.-L. IX.
8750 **Siemers**, Hans, Förster, Drentkau, Post Günthersdorf, Kreis Grünberg. VIII.
8751. **Rost**, Georg, Hilfsjäger, Lanke, Niederbarnim. IX.
8752. **Bieweg**, Alfred, Forstgehilfe, Kriebstein bei Waldheim, Sachsen. XII.
8753 **Wirth**, Rudolf, Fürstl. Hilfsförster, Hohenboran, Post Carolath, Kreis Freystadt. VIII.
8754. **Wiemert**, Ernst, Forstgehilfe, Murchin, Kr. Greifswald. II.
8755. **Westphal**, August, Förster, Horst, Post Sanitz M.-Schw. III.
8756. **Moschewsky**, Karl, Waldwart, Schwengels, Post Zinten, Kreis Heiligenbeil. I.
8757. **Kalitz**, Paul, Revierförster, Mit.-Mühlatschütz, Kreis Oels. VII.
8758. **Drogi**, Robert, Förster, Reinersdorf bei Konstadt, Kreis Kreuzburg. VI.
8759. **Poltz**, Hans, Reviergehilfe, Slawentzitz, Kr. Cosel O.-S. VI.
8760. **Zummach**, Hubert, Forstaufseher, Fh. Dranzig, Post Falkenburg, Kreis Dramburg. II.
8761. **Hein**, Georg, Förster, Ober-Kauffung a. d. Katzbach, Kreis Schönau. VIII.
8762. **Hartmann**, Reinhard, Gutsförster, Merzdorf, Post Prösen, Kreis Liebenwerda. XVI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Winkler, Fritz, Kurt, Waldwärter, Plagwitz-Püchau, Post Püchau, Kreis Grimma, Sachsen.
Niemand, Rudolf, Hilfsförster, Schütz, Post Guhrau in Schlesien.
Hubrich, Hans, Reviergehilfe, Fh. Ehrenfried, Post Jakobswalde, Kreis Cosel O.-S.
von Globig-Weißenbach, Felix, Rittergutsbesitzer, Frauenhain Sa.
Schönherr, Albert, Hilfsförster, Langburkersdorf Sa.
Witolla, Karl, Gutsförster, Niederfalkenhain, Post Falkenhain, Kreis Schönau a. d. Katzbach.
Sitte, Ernst, Forstverwalter, Lüttgenzlatz, Post Hohenzlatz, Kreis Jerichow I.

Bezirksgruppe Schlesien A Oppeln (VI). Am 29. Juni d. J. (Peter Paul) findet in Groß-Rauden im Bezirk Oppeln eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Zusammenkunft vormittags 9 Uhr im Gasthaus „Zum Langenburger Hof" in Groß-Rauden. Tagesordnung: Vormittags 9½ Uhr Beginn der Exkursion in die Herzoglich Ratiborsche Oberförsterei Rauden mit Damen unter Führung des Herrn Oberförsters Rimmele. Da seine Durchlaucht der Herzog den Teilnehmern nach Beendigung der Exkursion einen Imbiß bieten lassen will, so wird gebeten, die Teilnahme an der Exkursion an die Herzogliche Oberförsterei Rauden, Bezirk Oppeln, mit Angabe der Personenzahl bis zum 20. Juni anzuzeigen. Nach dem Frühstück eventuelle Besichtigung des Herzoglichen Schlosses und Spaziergang nach dem Waldpark „Buk". Nach der Rückkehr nach Rauden Bezirksgruppen-Sitzung im „Langenburger Hof". 1. Geschäftliches. 2. Mitteilungen über Zwecke und Ziele des Deutschen Forstbeamtenbundes. 3. Forstmeister Riedel, Kuchelna: Besprechung neuer forstlicher Erscheinungen in Theorie und Praxis. 4. Abgabe von zehn Exemplaren „Wiebecke, Der Dauerwald". 5. Freie Besprechung; u. a. Beratung über die Höhe und Verteilung der Beiträge und deren Einziehung durch die Ortsgruppen und Abführung an die Bezirksgruppe und den Verein. Nach Schluß der Vereinssitzung findet eine Beratung über die Beitragshöhe zum Deutschen Forstbeamtenbund statt. Von Kandrzin kommend, ist von der Station Markowitz aus die um 8 Uhr in Ratibor (Plania) abgehende, 8,15 Uhr eintreffende Kleinbahn zu benutzen. Die Fahrt von Ratibor nach Markowitz kostet z. Z. z. B. mit der Staatsbahn 200 *M*, mit der Kleinbahn 500 *M*. Es lohnt sich daher, die Unbequemlichkeit des Umsteigens in die Kleinbahn in Markowitz in Kauf zu nehmen. Um recht zahlreiche Beteiligung bittet der Unterzeichnete.

Die Herren Vorsitzenden der Ortsgruppen Falkenberg, Groß-Strehlitz und Ratibor werden ersucht, die am 6. Januar 1923 beschlossenen Beiträge für die Ausgaben der Bezirksgruppe (halben Mitgliedsbeitrag) nach der Zahl ihrer Mitglieder, tunlichst bald abzuführen, da die laufenden Ausgaben nicht mehr bestritten werden können. Mit Weidmannsheil!

Niewe bei Schurgast, den 26. Mai 1923.

Trost, Forstmeister i. R.,
Vorsitzender der Bezirksgruppe VI Oppeln.

Bezirksgruppe Schlesien B. (Regierungsbezirk Breslau) (VII).

Im Anschluß an die Tagung des Forstbeamtenbundes der Bezirksgruppe Schlesien in Breslau am 9. Mai wurden der diesseitigen Bezirksgruppe vom Vorsitzenden die Richtlinien für Forstgehilfen-Prüfungen bekanntgegeben. Ferner wurde mitgeteilt, daß die fortgesetzt eingehenden Anmeldungen um Ausbildung für die Privatforstbeamtenlaufbahn von Nichtförstersöhnen, angesichts der erschreckenden Überfüllung des Berufs, nach einem früher gefaßten Bezirksgruppen-Beschluß keine Aussicht auf Erfolg haben. Anträge auf Überweisung an andere Bezirksgruppen werden zweckmäßig direkt an die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach Eberswalde gerichtet. — Alle derartigen Anträge, die persönliche Interessen verfolgen und nicht mit Freiumschlag versehen sind, bleiben diesseits in Zukunft unbeantwortet bzw. unerledigt. Der Bezirksgruppe wird ferner bekanntgegeben, daß bei ausreichender Beteiligung im September d. J. eine forstliche Exkursion stattfinden soll. Schriftliche Anmeldungen hierzu werden bis zum 30. Juni hierher erbeten. Nachdem das Andenken der verstorbenen Mitglieder der Bezirksgruppe durch Erheben von den Sitzen geehrt worden war, wurde die Sitzung geschlossen.

Kammendorf bei Canth, 14. Mai 1923.

Der Vorsitzende: Oberstein.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg X. Die Sommertagung findet statt am Sonntag, dem 17. Juni, nachmittags 3½ Uhr, in Northeim, Hotel zur Sonne. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Vorstandswahl. 3. Forstlehrlinge und Lehrherren. 4. Förster- und Forstgehilfenprüfung. 5. Lehrwanderungen für Privatforstbeamte. 6. Holzpreise und Holzverwertung. 7. Verschiedenes. Die wichtige Tagesordnung sowie der kleine forstliche Lehrgang vom 15. bis 17. und die Tagung

Hosted by Google

des Harz-Solling-Forstvereins vom 17. bis 19. Juni dürften den Mitgliedern genügend Grund bieten, sich zur Reise nach Northeim zu rüsten. Keese.

Bezirksgruppe Württemberg-Baden (XVII). Mitglieder-Versammlung am Samstag, dem 23. Juni 1923, mittags 1 Uhr, in Ulm a. D., „Brauerei zu den 3 Kannen", Hafenbad Nr. 33 (Besitzer: Karl Eisele). Tagesordnung: 1. Vereins- und Bezirksgruppen-Angelegenheiten (Gehaltsfrage). 2. Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamtenbund. 3. Vorstandswahlen. 4. Ausbildungs- und Prüfungsfragen. 5. Anträge und Wünsche aus der Versammlung mit freier Diskussion. Zutritt haben nur Mitglieder und von solchen eingeführte Gäste.

Bödigheim (Baden), den 30. Mai 1923.

Forstmeister Rock, Vorsitzender.

Ortsgruppe Ost-Prignitz. Am Sonnabend, dem 7. Juli, findet in Techow bei Heiligengrabe eine Ortsgruppenversammlung statt. Treffpunkt: Gasthaus Abel. 10 Uhr Abmarsch zum Revierbegang, Stiftsforst Heiligengrabe (Eichen- und Buchenverjüngung). Nach der Rückkehr: Verhandlung. Punkt 1: Geschäftliches. Punkt 2: Besondere Anträge. Punkt 3: Vortrag über Eindrücke bei Bereisung der Reviere Bärenthoren, Hohenlübbichow, Waren-Müritz (Forstv. Wollanky). Punkt 4: Aussprache.

Anschließend findet Sitzung der Kreisgruppe des Deutschen Forstbeamtenbundes statt.

Karnzow, den 1. Juni 1923.

Francke, 1. Vorsitzender.

Ortsgruppe Necklinghausen. Die für den 14. Juni angesetzte Exkursion nach Ziethen kann wegen Reiseschwierigkeiten aus dem besetzten Gebiete nicht stattfinden und muß vorläufig aufgeschoben werden. Berkenheger.

Ortsgruppe der Kreise Rummelsburg, Schlawe und Umgegend. Am 16. Juni findet eine forstliche Exkursion in das von Seydlitzsche Forstrevier statt. Treffpunkt vormittags $11^3/_4$ Uhr in Vettriner-Weiche, Anschluß an Kleinbahn. Nach Beendigung der Exkursion Versammlung in der Försterei Missenhof.

Schulz, Schriftführer.

Ortsgruppe Werratal. Am 13. Mai fand in Bad Soden im Nackschen Hotel eine gutbesuchte Versammlung statt. Der Vorsitzende, Herr Revierförster Auras, hielt einen ausführlichen Vortrag: „Der Eichenschälwald und die Stellungnahme zur Frage seiner Erhaltung oder seiner Umwandlung", wofür er reichen Beifall erntete. Dieser Vortrag ist der Schriftleitung zwecks Veröffentlichung zur Verfügung gestellt worden. (Er wird in nicht allzulanger Zeit erscheinen. Die Schriftleitung.) Die Mitgliederbeiträge für 1923 wurden für Verwaltungsbeamte auf 1200 *M*, für Förster auf 1000 *M* und für Forstgehilfen auf 600 *M* festgesetzt. In der Stellungnahme zum Forstbeamtenbund herrschte allgemeine Unklarheit über die Notwendigkeit des Bundes. Zum Besuche der am 15. Mai in Cassel stattfindenden Versammlung der Bezirksgruppe Hessen des Deutschen Forstbeamtenbundes wurde Förster Anlauf gebeten, diese zum Zwecke der Information zu besuchen. Eine zugunsten der Schule Templin veranstaltete Sammlung ergab 19 200 *M*. Die nächste Versammlung soll Ende August in Netra in Verbindung mit einem Waldausflug stattfinden.

Heiderich.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Kreisgruppe Lebus.

Die Gehälter der Forstbeamten sind vom Arbeitgeberverband ab 1. April 1923 wie folgt festgesetzt:

I. A.	= 65 000 *M*,	II. a.	= 30 000 *M*,
B. 1	= 90 000 „	b.	= 50 000 „
2	= 105 000 „	c.	= 65 000 „
C.	= 135 000 „		

Der Vorsitzende. Krüger.

Bezirksgruppe Bayern.

II. Nachtrag zum Forst- und Gutsbeamtentarif vom 10. Februar 1923.

In der Landesarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber und Angestelltenverbände Bayerns wird in Ergänzung des Tarifvertrages vom 10. Februar 1923 und des Nachtrages hierzu vom 20. März 1923 folgendes vereinbart:

a) In VI Ziffer 4 lit. c wird die Teuerungszulage von 300 auf 360 % erhöht.

b) VI. Ziffer 5 lit. d Abs. 1 hat zu lauten:

Angestellte, die eheliche Kinder zu unterhalten haben, erhalten zu den Teuerungszuschlägen noch Kinderzulagen. Diese betragen monatlich

in Ortsklasse A:

a) für jedes Kind unter 9 Jahren . 1600 *M*
b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . . 3200 *M*

in Ortsklasse B:

a) für jedes Kind unter 9 Jahren . 1200 *M*
b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . . 2400 *M*
c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Erziehungszulage je nach Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten bis zu . . . . . 3800 *M*

in Ortsklasse C:

a) für jedes Kind unter 9 Jahren . 850 *M*
b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . . 1700 *M*
c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Erziehungszulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten bis zu . . . . . 7500 *M*
c) In VI Ziffer 5 lit. d Abs. 2 hat es je statt 3000 *M* zu heißen . . 4500 *M*
d) In VI Ziffer 7 lit. b werden die anrechnungsfähigen Verpflegungssätze
in Ortsklasse A von 2480 auf 2850 *M*
in Ortsklasse B von 2320 auf 2670 *M*
in Ortsklasse C von 2040 auf 2350 *M*
erhöht.

Hosted by Google

e) Vorstehende Abänderungen treten mit Wirkung ab 1. Mai 1923 in Kraft.

München, den 18. Mai 1923.

Die Landesarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Angestelltenverbände Bayerns.

Bezirksgruppe Hannover.

Versammlung am 17. Juni in Northeim (Hotel zur Sonne), 5 Uhr nachmittags, im Anschluß an die Sitzung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

1. Wahl des Schrift- und Kassenführers.
2. Festsetzung des Jahresbeitrages für die Bezirksgruppe.
3. Neuwahl von Tarifkommissions-Mitgliedern.
4. Besprechung über Tarif-Angelegenheiten.
5. Wahl von Mitgliedern für den Schlichtungsausschuß.
6. Wahl eines Vertreters und Stellvertreters für die Delegiertenversammlung des Bundes.
7. Anträge und allgemeine Aussprache. Rohrig.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen.

Der Mitgliedsbeitrag einschließlich des Beitrags für die Bezirksgruppe ist für das Jahr 1923 wie folgt festgesetzt und bis 30. Juni d. Js. an den Kassenführer, Herrn Revierförster Walther Müller in Berthelsdorf, Post Herrnhut, Postscheckkonto Nr. 114551 Dresden, abzuführen.

Es haben zu zahlen:

Forstmeister und Oberförster	2000 ℳ,
Revierförster, Förster u. Forstverwalter	1500 ℳ,
Hilfsbeamte	1000 ℳ.

Bemerkt wird, daß alle der hiesigen Bezirksgruppe angeschlossenen Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands auch zwangsläufig Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes sind. Peter, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen (XVI).

Die Forstbeamten-Arbeitsgemeinschaft hat in ihrer am 26. v. Mts. im Landbundhause zu Magdeburg stattgefundenen Sitzung nachfolgende Erhöhungen der Gehaltsbezüge der Forstbeamten beschlossen:

A. Nachzahlung für den Monat April.

Jahre			1—3	4—6	7—9	10—12	über 12	
+ 70 %	Gruppe I	a) verh.	27 608	32 088	37 240	41 720	57 120	ℳ.
		b) ledig	21 840	25 676	29 540	32 732	37 212	„
+ 70 %	Gruppe II	a) verh.	30 156	35 294	40 432	44 940	50 064	„
		b) ledig	22 456	26 320	30 156	34 020	37 856	„
+ 65 %	Gruppe III	a) verh.	29 796	38 142	44 694	48 282	53 638	„
		b) ledig	25 636	29 796	33 982	38 142	42 900	„
+ 65 %	Gruppe IV	a) verh.	38 740	43 498	49 452	54 236	64 350	„
		b) ledig	29 796	33 384	38 740	43 498	48 282	„
+ 65 %	Gruppe V	a) verh.	53 638	59 592	64 350	72 098	80 444	„
		b) ledig	41 730	47 684	51 246	57 798	64 350	„

B. Vom 1. Mai 1923 ab sind bis auf weiteres nachstehende Gehaltsbezüge zu zahlen:

Gruppe I	a) verh.	67 000	77 900	90 400	101 300	138 700	ℳ
	b) ledig	53 000	62 400	71 700	79 500	90 400	„
Gruppe II	a) verh.	73 200	85 700	98 200	109 100	121 600	„
	b) ledig	54 500	63 900	73 200	82 600	91 900	„
Gruppe III	a) verh.	75 600	96 800	113 500	122 600	136 200	„
	b) ledig	65 100	75 600	86 300	96 800	108 900	„
Gruppe IV	a) verh.	98 300	110 400	125 500	137 700	163 300	„
	b) ledig	75 600	84 700	98 300	110 400	122 600	„
Gruppe V	a) verh.	136 200	151 300	163 300	183 000	204 200	„
	b) ledig	105 900	121 000	130 100	146 700	163 300	„

Bezirksgruppe Schlesien.

Tarifänderung.

Der Vorstand des Provinzial-Arbeitgeberverbandes hat auf meinen Antrag vom 18. Mai 1923 im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Forstbeamtenausschusses, Herrn Grafen Pückler, Freyhan, beschlossen, die in § 9 des Forstbeamtentarifs festgesetzte Entschädigung für die Beköstigung von Beamten ohne eigenen Haushalt von bisher 0,8 bzw. 1 Ztr. Roggen mit Wirkung vom 1. Mai auf 1,8 bzw. 2,2 Ztr. Roggen zu erhöhen. Bressel, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Exkursion.

Die im Laufe des Monats Juni fällige Exkursion findet am Sonnabend, dem 16. d. Mts., unter Führung des Herrn Forstmeisters Rieger statt. Der Waldgang erstreckt sich auf das Prinzliche Revier Johnsbach-Gierigswalde. Eintreffen der Teilnehmer mit dem Zuge um 11,30 Uhr bzw. 12,45 Uhr mittags. Abmarsch 1 Uhr nachm.

Abends folgt in Wartha, Hotel „Gelber Löwe", eine Sitzung zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten und anschließend daran gemütliches Beisammensein. Rückfahrt Sonntags.

Möglichst zahlreiches Erscheinen der Mitglieder erwünscht. Gäste willkommen. Vorherige Anmeldungen und Anfragen (mit Rückporto) an die Adresse: J. Baudisch, Agnetendorf im Riesengebirge. Die Damen der Mitglieder und Gäste sind ebenfalls herzlich willkommen.

Baudisch, Vorsitzender.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

An unsere verehrlichen Inserenten!

Durch die andauernden Preissteigerungen der Rohmaterialien, höhere Löhne und Gehälter wachsen die Herstellungs- und Betriebskosten unserer Zeitung derart an, daß es ganz unmöglich ist, unsern vielen Geschäftsfreunden künftig einzeln von allen Preisänderungen Kenntnis zu geben. Wir bitten, davon Vormerkung zu nehmen, daß allejeweils zur Verrechnung kommenden Anzeigenpreise am Kopfe der Seite II ersichtlich sind. Besondere Mitteilung erfolgt auch bei laufenden Abschlüssen nicht.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Förster Marder in Schwaney b. Altenbeken ein Sohn.

Dem Staatsförster Lorbach in Steinbusch ein Sohn.

Verlobungen:

Fräul. Erna Berthold, Staatl. Forstsekretärstochter in Forsthaus Ninkau, Kr. Neumarkt i. Schles., mit dem Sekretär der Landesverf.-Anstalt Schlesien, Leutn. d. R. Friedr. Wilh. Rothe in Breslau.

Frl. Hildegard Dives in Nikolai i. O.-S. mit dem Hilfsförster Joh. Kontny in Oberförsterei Koberg i. Lbg.

Fräul. Käthe Fenner, Staatl. Hegemeistertocht. in Försterei Kuhstedt, Bez. Bremen, mit dem Lehrer Eduard Raap in Gnarrenburg.

Frl. Herthel Ilbig in Kl.-Lahse, Kr. Militsch i. S., mit dem Staatl. Forstgehilfen Gerhard Becker in Groß-Lahse, Kr. Militsch i. Schles.

Frl. Hilde Krause in Rosenthal mit dem Revierförster Ernst Fichtner in Lampersdorf, Forsthaus am Brande.

Fräul. Sabine Krüger, Forstmeistertochter, mit Hans Eggerß in Thürkow i. Mecklbg.

Fräul. Dora Schulz in Forsthaus Zeven mit dem Staatlichen Forstgehilfen Robert Lohöfer in Gnarrenburg, Bezirk Stade.

Fräul. Erna Thiele in Forsthaus Möglenz mit dem Staatl. Forstgehilfen Werner Klitz in Liebenwerda.

Fräul. Gertrud Thommeck, Forstmeistertochter mit W. Köster in Kupp, Oberschles.

Eheschließungen:

Preußisch. Forstreferendar Hagen mit Frau Hildegard, geb. von Schroeder, in Eberswalde.

Lehrer und Kantor W. Pohl in Osterwalde, Kr. Zielenzig, mit Fräulein Cläre Amsel in Först. Kattenhorst bei Dechsel, Neumark.

Staatsförster Ferd. Sommer in Räthen i. W. mit Frl. Sofia Ortneyer in Wriedenbruch.

Stellenangebote

Förster gesucht

zum 1. Oktober evtl. früher, durchaus zuverlässiger in sämtlichen Zweigen der Forstwirtschaft (vorwiegend Buchenwald) erfahrener, durch bisherige Herrschaft bestens empfohlener. Solche aus West- und Mitteldeutschland erhalten den Vorzug. Angebote mit Zeugnisabschrift., Gehaltsansprüchen und Aufgabe von Referenzen an (477

Freiherrl. v. d. Borchsche Rentei, Holzhausen, Post Nieheim, Kreis Höxter, Westfalen.

Das Buch der Zeit!

Die Befreiung

1813 · 1814 · 1815

Urkunden, Berichte, Briefe mit geschichtlichen Verbindungen.

Von Dr. Tim Klein.

534 Seiten stark. Grundzahl gebd. 4. Teuerungszahl auf Anzeigenseite 2 ds. Nr.

Versandbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Forstgehilfe,

mit besten Empfehlungen, der auch mit dem Meßtisch arbeiten kann, gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf, begl. Zeugnisabschriften u. Bild unter **Nr. 510** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm

Energischer

Forstschutzbeamter,

evgl., unverh., für kleinen Schutzbezirk mit wenig Einschlag und Kultur, der gleichzeitig Bureauarbeit übernimmt, bei freier Station u. Tarifbesoldung von sofort oder 1. Juli gesucht. Geprüfte Bewerber bevorzugt. Meldungen mit Zeugnissen an (495

Forstverw. Ponarien b. Gr.-Hermenau, Ostpr.

Für Laubholzrevier suche ich zu sofort oder später

zweiten Förster od. Forstaufseher,

verheiratet oder unverheiratet, mit guten Zeugnissen. Gehalt nach Tarif. Einige Erfahrung in Forellenfischerei erwünscht.

von Starck, Laar bei Zierenberg, Bez. Cassel.

Forstverw. im Münsterland sucht zum 1. 10. 23 vorl., unverh.

Forstaufseher

für Forst- und Jagdschutz. Vorschriftsm. gel. Forstbeamte, mögl. aus einer größ. Verw. Westdeutschlands, ev., im Alter von 30 bis 35 Jahren, wollen selbstgeschr. Lebenslauf und Zeugnisabschr. bis 1. 7. 23 einreichen.

Außerdem werden

2 Forstgehilfen,

ev., im Alter von 20 bis 25 Jahren, eingestellt.

Bewerb. unt. **„Münsterland" 511** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Zum 1. Juli d. J. werden gesucht: (512

1 Hilfsförster,

ledig, mit nachweisl. guten forstl. u. jagdl. Leistungen,

1 Forstgehilfe,

ledig, gew. Bureaubeamter, mögl. mit Gutsvorstehergeschäften vertraut.

Besoldg. n. Landbund-Tarif. Meldungen m. begl. Zeugnisabschr. u. Lebenslauf an **Forstverwaltg. Crangen, Kr. Schlawe i. P.**

Forstgehilfe

mit guter Forstschulvorbildung für sofort gesucht. Besoldung wie im Staatsdienst. (502

Städt. Oberförsterei Lauenburg (Pomm.).

Forst- u. Gutssekretär

(erste Kraft), unverh., **zu sofort ges.** Besoldung nach Forstbe.-Tarif. Angeb. mit Zeugn., Lebenslauf, Bild unt. **Nr. 514** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Forstverwalt. Langheim i. Ostpr. sucht zum 1. Juli d. J. (509

Forstlehrling,

u. u. 17 Jahren. Freie Station wird gewährt. Försterssöhne bevorzugt.

Meldung an **Gutsverwalt. Langheim, Ostpr.**

In Villenhaush. z. 2 Pers.

perf. Stütze,

auch Först.-Tochter, w. unt. 30 J., bei hohem Gehalt u. Familienanschl. sofort ges. Frau Fabrikbesitzer **Paul Grüger,** Dampfsägew., **Rummelsburg in Pomm.,** Stadtfeld 113. (492

Stellengesuche

Oberförster

(Assessor) sucht Vertrauensstellung, um sich zu verbessern. Angeb. unt. **Nr. 479** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Akad. geb. Forstm. langjähr. Erfahrung, namentl. in Forsteinrichtungsarbeiten **s. anderw. Stellg. i. Forst- od. Holzf.** zu sofort od. später. Gefl. Angebote unt. **Nr. 505** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Waldheil

e. V. zu Neudamm.

Die **Abteilung für Stellenvermittlung** empfiehlt sich zum **kostenlosen Nachweis gut brauchbarer Beamten für Forst-Verwaltungs-, Betriebs- und Schutz- sowie für Jagd-Verwaltungs- und Aufsichtsdienst.** (2

Umsonst und postfrei erhältlich; Satzungen und Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdbeamte im Staats-, Gemeinde- und Privatdienst, jeder Waldbesitzer, Jagdherr und Gönner der grünen Farbe melde sich als Mitglied.

Eisenb.-Sekret, i. R., 51 J., evang., dt.-natl., gesund u. verläßlich, allein lebend, 14 J. aktiv geb., kgl. gel. Jäger, **sucht** auf Gut, Schloß od. Oberförsterei 2c.

Vertrauensstell.

od. Betätig., gl. welch. Art. Im and. Falle suche ich **leeres Zimmer,** wenn auch ohne Beschäftig., zum Bewohnen. **F. Kaliga, Görlitz,** Prager Str. 18, III

Welche Persönlichkeit verhilft Rheinländer zu einer Existenz? Suchender ist gebild. (Einj., Kriegsteiln., Inh. d. E. K. 2. Kl.), 25 J., mit best. Empf. Bevorzugt wird Bahn oder Gendarm. sow. Forstdienst. Für letzt. sehr gut. Garten-, Baum- sowie Forstkenntn. vorh. Ang. u. **Nr. 500** b. d. G. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Forstmann,

27 J. alt, ev., led., erfolgreicher Besuch der Forstlich. Neuhaldensleben, Försterpr. mit „Gut" best., guter Signalhornbläser, erfahren in Schreiben u. Stenogr., **sucht** zu sofort oder später **Stellung als Förster oder Hilfsförster,** wo evtl. Besch. im Bureau gestattet. Angeb. unter **Nr. 496** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Staatl. Hilfsförster

sucht infolge Ausweisungsgefahr **Privatförsterstelle.**

Angeb. unt. **B. 499** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstmann,

30 Jahre, ev., groß, in guter Stellung, wünscht die Bekanntschaft mit einem Fräulein im passenden Alter zwecks späteren **Briefwechsels.** Gefl. Schreiben nebst Beifügung eines Bildes unter **„Maiblume" 504** bef. die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm. Anonym zwecklos.

Vermischte Anzeigen

Geflügelzucht

od. geeignetes Anwesen zu kaufen gesucht. (478

M. Jörger, Frankfurt a. M., Baugraben 14.

Forst-Stoffe,

Trikot-, Düffeltuch, **Schilf- u. Jagdleinen, Manchester, Loden, fert. Forstlitewken u. -Hosen,** Besatztuche, Biesen, Futterstoffe, Knöpfe, Achselstücke usw.

Muster verlangen.

Tuchfabrikg. **Ködderitzsch Berlin-Friedenau 2.**

Für Inserate: Otto Lieske, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat Juni **1300,— Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **1600,— Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **300,— Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 24. **Neudamm, den 17. Juni 1923.** **38. Band.**

Die Entwickelung des preußischen Forstkassenwesens.

Von Forstrentmeister **Koppitz**, Schneidemühl.

Die Forstverwaltung, einst ein wenig bedeutungsvolles und wenig gepflegtes Stück der Staatswirtschaft, hat sich allmählich, teils schon in der Vorkriegszeit, noch mehr aber nach dem verlorenen Kriege mit seinen Folgen — Gebietsverluste, Reparationen an unsere Feinde usw. — zu einem so wichtigen Faktor des gesamten wirtschaftlichen Lebens entwickelt, daß ihr Ausbau und die Erhaltung aller ihrer Glieder auf der Höhe der zu stellenden Anforderungen eine äußerst dringende Aufgabe der verantwortlichen Stellen sein und bleiben muß.

Während nun die berufenen Vertreter der eigentlichen Forstwirtschaft eifrig am Werke sind, den Betrieb, die Ausnutzung der Forsten den Zeitverhältnissen anzupassen, ist die Kassenverwaltung, die durch eine solche Entwicklung natürlich außerordentlich in Mitleidenschaft gezogen wird, nicht entsprechend ausgebaut worden. Man hat sich hier durch halbe Maßnahmen zu helfen gesucht, wie durch die aushilfsweise Zuweisung von Forstbeamten, ein Zustand, der auf die Dauer unhaltbar ist und katastrophal werden muß, wenn diese Forstbeamten in dem Forstbetriebe nicht mehr entbehrlich sind.

Die Forstkassenverwaltung hat heute durch die immer mehr kaufmännisch betriebene Verwertung der Forsterzeugnisse, durch die sozialen Besoldungs- und Lohnregelungen, die Steuergesetzgebung und manche sonstige Neuerung einen Umfang angenommen, daß hier durchgreifend geholfen werden muß, soll weiterhin eine glatte Erledigung der Geschäfte gewährleistet sein. Das Rechenwerk ist infolge der riesigen Zahlen — 3 bis 10 Milliarden und mehr Einnahme je Kasse werden wohl für 1923 die Regel bilden — so umfangreich und zeitraubend, daß der Rentmeister heute nicht mehr in der Lage ist, für einen großen Teil der rechnerischen Arbeiten die Verantwortung zu übernehmen. Er muß sich auf sein Hilfspersonal verlassen und deshalb solches erhalten, auf das er sich auch verlassen kann. Schon jetzt herrschen auf manchen Kassen Zustände, wie sie kaum für möglich gehalten werden. Kommt es doch vor, daß bei kurz aufeinanderfolgenden Holzverkäufen das in Massen eingehende Papiergeld in Wäschekörben tagelang aufbewahrt werden muß, da zum Zählen und Sortieren die Kräfte fehlen und der Geldschrank für die Papiermassen keinen Raum bietet. Die Rechnungslegung ist bei den meisten Kassen seit 1920 rückständig.

Das Finanzministerium hat in Erkennung dieser Tatsache bei den Kreiskassen bereits für 1923 die Anstellung von Kassensekretären in Aussicht genommen, die den Rentmeister mitverantwortlich zu unterstützen haben. Eine gleiche Maßnahme ist auch für die Forstkassen eine dringende Notwendigkeit, soll nicht der ganze Betrieb eines Tages in einem Chaos enden.

Mit Schaffung dieser Kassensekretärstellen, die zunächst den größeren Kassen zuzuweisen wären, würde auch endlich die Schwierigkeit der Vertretung des Forstrentmeisters beseitigt werden, da dann stets eingearbeitete Kräfte vorhanden wären, die im Bedarfsfalle verwendet werden könnten. Damit würde man tüchtigen Gehilfen auch gleichzeitig die Möglichkeit des Aufstiegs schaffen und erreichen, daß diese Kräfte gehalten werden können.

Mit Schaffung dieser Kassensekretärstellen müßte dann auch der Abbau der noch von Privat-

Hosted by Google

personen verwalteten, sogenannten nebenamtlichen Forstkassen Hand in Hand gehen. Es war und wird immer mehr ein unhaltbarer Zustand, diese nebenamtlichen Forstkassen aufrechtzuerhalten. Es muß bei richtigem Wollen möglich sein, diese Kassen teils Kreis-, teils andern Forstkassen anzugliedern, um diese Kassenverwaltung in Zukunft nur ordnungsmäßig vorgebildeten Kassenbeamten zu übertragen. Die Ausbildung der Anwärter für die Rentmeisterlaufbahn muß entsprechend den wiederholt gemachten Vorschlägen so ausgebaut werden, daß sie den heute zu stellenden Anforderungen entspricht. Ein vollkommen gleichartiger Ausbildungsgang, wie er für die Rentmeister der Kreiskassen vorgeschrieben ist, und möglichst Prüfung beider Anwärter vor einer Kommission, wäre am zweckmäßigsten. Dann aber auch für beide Beamtenklassen gleiche Aufstiegsmöglichkeit, die zur Zeit für die Forstrentmeister überhaupt nicht vorhanden ist.

Erwähnen möchte ich dann weiter noch eine Frage, die in gleicher Weise die Rentmeister der Forst- und Kreiskassen berührt. Das sind die Kassenprüfungen. Ein neuer Erlaß ordnet für die Forstkassen statt der bisherigen zwei Kassenprüfungen (eine ordentliche und eine außerordentliche) nunmehr zwei außerordentliche Kassenprüfungen und mindestens zwei, möglichst aber vier Geschäftsprüfungen im Jahre an. Diese soll der kassentechnische Regierungsrat des Bezirks ausführen, in Behinderungsfällen ein im Kassenwesen erfahrener Beamter der Regierung, also wohl ein Regierungs-Obersekretär. Da der kassentechnische Regierungsrat bei auch nur zehn Kassen im Bezirk gar nicht in der Lage ist, die Prüfungen vorzunehmen, so wird ein großer, wenn nicht der größte Teil der Prüfungen durch Regierungs-Obersekretäre erfolgen müssen.

Ganz abgesehen davon, daß die angeordneten häufigen Kassenprüfungen durchaus über das Notwendige hinausgehen und lediglich eine Störung des Geschäftsbetriebes darstellen, wird selbst jeder unvoreingenommene Obersekretär zugeben müssen, daß er ohne die eigentliche Praxis und besonders bei den heute so häufigen Änderungen gar nicht in der Lage ist, sich die erforderliche Erfahrung anzueignen. Zudem ist es ein Unding, Beamte mit Prüfungen zu betrauen, zu denen sie sich in der Regel erst die Kenntnis durch den zu Prüfenden aneignen müssen, und wenn sie selbst die Stellung eines Rentmeisters erreichen wollen, noch eine besondere Prüfung oder mindestens eine Probebeschäftigung von einem halben bis einem Jahre leisten müssen. Zur Vertretung des kassentechnischen Regierungsrats ist einzig und allein ein hierzu geeigneter und damit zu beauftragender Rentmeister berufen, der auf diese Weise auch eine gewisse Einheitlichkeit in die Geschäftsführung bringen würde. Auch der kassentechnische Regierungsrat des hiesigen Bezirks, mit dem ich gelegentlich diese Angelegenheit besprach, steht auf diesem Standpunkt. Die Kasse des zum Vertreter ernannten Rentmeisters prüft selbstverständlich der Regierungsrat selbst.

Zum Schluß komme ich noch auf die Beschaffung ausreichender Kassenräume. Von früher her ist es üblich, die Kreis- und Forstkassen mit der Privatwohnung des Rentmeisters zu verbinden. Das hat bei der Beschaffung der Wohnung schon früher oft genug Schwierigkeiten bereitet, es gelang aber meist nach einiger Zeit, Abhilfe zu schaffen. Infolge der jetzigen Wohnungsnot ist das aber fast unmöglich geworden, und manche Forstkassen und wohl auch Kreiskassen sind geradezu gesundheitsschädlich untergebracht. In Räumen von 15 bis 20 qm Grundfläche sitzen oft vier Personen, Raum für das Publikum ist überhaupt nicht vorhanden. Der Staat gibt zu den Wohnungsbauten vielfach erhebliche Zuschüsse, er muß unbedingt dafür Sorge tragen, daß dort, wo derartige Kassen vorhanden sind, ausreichende Amtsräume beschafft werden. Die zuständigen Zentralbehörden werden dieser Frage, die besonders bei Pensionierungen in verstärktem Maße herantritt, da die in den Ruhestand tretenden Rentmeister in der Regel in ihren bisherigen Wohnungen verbleiben, rechtzeitig ihre Aufmerksamkeit zuwenden müssen, damit nicht schließlich der geordnete Kassenverkehr durch solche Zustände gestört wird.

Kiefern-Saat oder Kiefern-Pflanzung?*)

Von **H. v. Seydel**, Gosda bei Jessen (Niederlausitz).

In Bd. 37 Nr. 32 hat Herr Hegemeister Vorwerk seine Erfahrungen bei Kiefernsaat- und -Pflanzkulturen berichtet, die ganz entschieden sehr zugunsten der letzteren ausgefallen sind. Seine sehr dankenswerten Ausführungen sind aber doch mit einer gewissen Vorsicht aufzunehmen. Nicht daß ich auch nur im allergeringsten an der Richtigkeit der von ihm angeführten Tatsachen zweifeln möchte, aber an anderer Stelle unter anderen Bedingungen sind auch andere Ergebnisse gezeitigt worden. Wenn ich Herrn Vorwerk richtig verstanden habe, so war bei seinem Schulbeispiel den beiden Kulturen eine sehr verschiedene Bodenbearbeitung zuteil geworden. Das ist aber ein sehr wichtiger Umstand. Die Kiefer liebt, ja verlangt im allgemeinen tiefe, gründliche Lockerung, ist für eine solche stets

*) Auch dieser Artikel gehört zu denen, die wir wegen Raummangel lange Zeit haben zurückstellen müssen. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

sehr dankbar. Dort war für die Pflanzung tief und gut gelockert, für die Saat nur leicht durchgehackt. Kein Wunder, wenn diese da stark zurückblieb. Was das ausmacht, kann man leicht an Anflugpflanzen beobachten. Wo diese auf festem Boden stehen, wachsen sie in der Regel nur sehr dürftig, selbst vier- bis sechsjährige Pflänzchen stehen oft noch hinter kaum zweijährigen Pflanzpflänzchen zurück. Wo sie aber auf recht tief gelockerten Boden stehen, ist oft das Umgekehrte der Fall. Ich habe hier wenigstens wiederholt auf Stockrodeplätzen einjährige Sämlinge, die eben der Sachlage nach absolut nicht älter sein konnten, gefunden, die so stark waren wie gute Pflanzen, die schon ein bis zwei Jahre in der Pflanzung waren. Nur bei gleichartiger Bodenbeschaffenheit, verbunden mit gleichartiger Bodenvorbereitung, kann man ein völlig richtiges Bild über den größeren oder geringeren Wert der einen oder anderen Kulturart gewinnen. Ich habe hier in den achtziger Jahren weit über 250 ha schnell aufforsten müssen, teils altes Ackerland, teils Ödland, teils Forstland. Soweit es ging, wurde das alles mit Tiefkulturpflug in Dämme zusammengepflügt und auf diese nur teilweise gepflanzt, größtenteils mit einer Saatkarre gedrillt. Wo die Ackerflächen sehr verqueckt waren, habe ich die Saatstücke zum Teil völlig neu pflanzen müssen, weil die Saatpflänzchen in den Quecken in der Hauptsache erstickt waren. Wo der Boden so ziemlich unkrautrein war, hatte sich die Saat aber recht gut entwickelt. Immerhin zeichnete sich auch hier die Pflanzung in den ersten zehn bis zwölf Jahren sehr vorteilhaft ab. Nachdem aber jetzt die Durchforstungen eingesetzt haben, zum Teil schon wiederholt stattgefunden haben, ist dieser Unterschied völlig verwischt, ja stellenweise scheint die Saat besser zu stehen. Das kann aber auch am Boden liegen, der hier, wie ja fast allgemein in der Lausitz, auch auf kleinen Flächen oft sehr stark und scharf begrenzt wechselt. Auf einer andern, etwas späteren großen Kulturfläche waren teils gleichfalls Dämme gepflügt, teils Löcher gegraben, teils nach Steinen systematisch gegraben und dadurch der Boden an diesen letzteren Stellen fast auf Metertiefe rigolt. Auf die Dämme und Löcher wurden einjährige Pflanzen gesetzt, die Steingrabestellen meist breitwürfig besät. Trotz der Ungunst der Breitsaat haben diese infolge der gleichmäßigen Tieflockerung die sonst an sich günstigeren Pflanzungspflanzen recht erheblich überwachsen. Eine andere Breitsaat auf kahlem, sehr geringem, sehr dürrem Sande ist mir völlig mißglückt; sie mußte durchaus neu gepflanzt werden, während bei ein paar weiteren Ackerflächen, die zuerst gesät, dann, wo die Saat nicht dicht genug gekommen zu sein schien, nachgepflanzt wurden, auch kein Unterschied mehr zu sehen ist. Daraus scheint hervorzugehen, daß die Saat unter sonst gleichen Bedingungen dort, wo sie überhaupt hingehört, mindestens ebensogut gedeiht wie Pflanzung, sofern sie richtig ausgeführt ist, nicht zu dicht, und den Kulturen zur rechten Zeit richtige Pflege (Durchforstung) zuteil wird. Nicht hin gehört sie an stark graswüchsige, überhaupt sehr unkrautwüchsige und sehr trockene Stellen. Man muß überhaupt damit rechnen, daß sie in sehr trockenen Jahren mißrät. Ist also der Samen sehr teuer, so wird man gut tun, an Stellen, wo die junge Saat durch zu große Dürre und noch mehr durch Unkräuter gefährdet ist, die entschieden sichere Pflanzung vorzuziehen. Ob aber nicht doch bei sehr hohen Arbeitslöhnen und normalen Saatpreisen die Saat, selbst wiederholt, wenn sie nur dann wenigstens gedeiht, infolge Zins- auf Zinsrechnung der Kosten und der immerhin doch etwas reichlicher anfallenden Durchforstungsnutzung wirtschaftlich vorteilhafter ist, muß wohl von Fall zu Fall beurteilt werden.

Aus Dienstverträgen der Privatforstbeamten.*)

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Wie ich schon bei anderer Gelegenheit nachweisen konnte, werden die Dienstverträge bei den Privatforstbeamten stellenweise für die letzteren so ungünstig abgefaßt, daß diese Tatsachen Widerspruch hervorrufen müssen. Es erscheint daher nicht nutzlos, besonders fehlerhafte und ungünstige Verträge an dieser Stelle gelegentlich zu besprechen, in der Annahme, daß sich dadurch allmählich mehr Sachlichkeit in diesen Abmachungen zeigen möchte.

In letzter Zeit habe ich Gelegenheit gehabt, in einen Vertrag Einsicht zu nehmen, den eine Majoratsherrschaft mit ihrem Oberförster abgeschlossen hat, der zeigt, wie einseitig und für den wirtschaftlich Schwächeren nachteilig solche wichtigen Rechtsgeschäfte oft behandelt werden.

Nach einem Paragraphen wird der Oberförster auf Lebenszeit angestellt. Auch bei der lebenslänglichen Anstellung können die vertragschließenden Parteien auf Grund des § 626 Bürgerlichen Gesetzbuchs das Dienstverhältnis sofort aufheben, wenn ein „wichtiger Grund" vorliegt. Es ist selbstverständlich nichts dagegen einzuwenden, wenn dieses Recht im Vertrage noch einmal besonders

*) Mit Rücksicht darauf, daß die zwischen den Waldbesitzern und den Privatforstbeamten auftretenden Gegensätze, die von gewisser Seite leicht ausgenutzt werden können, um aus politischen Gründen die Unzufriedenheit zu schüren, in friedlicher Weise und auf rechtlicher Grundlage ausgeglichen werden müssen, will ich in einzelnen dazu geeigneten Fällen in der „Deutschen Forst-Zeitung" zu den mir bekannt werdenden Dienstverträgen Stellung nehmen. Ich gehe dabei von der Auffassung aus, daß beiden Teilen mit dieser Aufklärungsarbeit gedient sein soll.

Der Verfasser.

Hosted by Google

betont wird, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist.

Wenn nun ein Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person eingegangen ist, so kann es nach § 624 Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem zur Dienstleistung Verpflichteten, hier dem Oberförster, nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden, aber dem Dienstberechtigten ist eine derartige Kündigungsmöglichkeit nicht gegeben. Man sollte nun meinen, daß dieses für den Dienstverpflichteten zwingende Recht auch für den Dienstberechtigten gelten sollte, abgesehen natürlich von § 626, denn wer einen Beamten lebenslänglich anstellt, der muß schließlich wissen, daß es sich nicht um eine vorübergehende Anstellung handeln soll. Im vorliegenden Falle stößt man sich aber daran nicht, denn gleich hinterher wird in einem besonderen Paragraphen festgesetzt, daß auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 Bürgerlichen Gesetzbuchs der Dienstherr zur Kündigung des Vertrages mit halbjähriger Kündigungsfrist berechtigt sein soll. Auf diese Weise ist aus der Anstellung auf Lebenszeit ohne weiteres eine Anstellung auf unbestimmte Zeit geworden, und unter diesen Umständen zerstiebt die rechtliche Stellung des Beamten in nichts, denn er wird zunächst, soweit seine dienstliche Tätigkeit in Frage kommt, mit dem Forsthüter auf eine Stufe gestellt. Der Oberförster verliert das Recht zum Waffengebrauch aus dem einfachen Grunde, weil er nicht mehr lebenslänglich angestellt ist, und wahrscheinlich kommen auch die Wirkungen der Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz nicht zur Geltung. Das ist ja nun das wenigste gegenüber der Zerschlagung der materiellen Existenz. Im vorliegenden Falle ist allerdings im Falle der Kündigung die Verpflichtung übernommen worden, entweder das zurzeit der Vertragslösung erdiente Ruhegehalt, mindestens aber den Jahresbetrag von 2400 Mk. in vierteljährlichen Teilzahlungen zu entrichten oder eine ihrer Höhe nach begrenzte Kapitalabfindung zu gewähren.

Das Anrecht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sollte aber vertraglich erst nach fünfjähriger Dienstzeit entstehen, und der in Frage kommende Oberförster wurde schon vor Ablauf dieser fünf Jahre durch Kündigung entlassen. Infolgedessen war ein Ruhegehalt noch nicht erdient, woraus zu folgern ist, daß er mit 2400 *M* Jahresrente abgefunden werden kann, die schließlich auch die Rechtsnatur des Ruhegehaltes haben können.

Da nun der Weg gewählt worden ist, daß Ruhegehalt gewährt werden soll, so ist es selbstverständlich, daß das Mindestruhegehalt gezahlt werden muß, das nach fünfjähriger Dienstzeit unter Berücksichtigung der pensionsfähigen Dienstzeit erreicht ist, und auf diesem Wege ist der Boden des Vertrages, daß Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Staatsforstbeamten gültigen Grundsätzen gewährt werden soll, wieder erreicht worden.

Der auf diese Weise schwer geschädigte Oberförster muß natürlich, wenn er nicht verhungern will, eine andere Stellung suchen, wo er sie findet, und er hat sie schließlich auch bei einer Landwirtschaftskammer erhalten. Nun erinnert sich die Dienstherrschaft der für die Staatsforstbeamten gültigen Grundsätze. Zu diesen gehört auch die Vorschrift des § 27 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 mit den dazu ergangenen Abänderungsvorschriften, wonach das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift ist jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reiches, eines Bundesstaates, eines deutschen Kommunalverbandes oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaates oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Die Beamten der Landwirtschaftskammern sind mittelbare Staatsbeamte. Aus dieser Tatsache folgert der ehemalige Dienstberechtigte des Oberförsters, jedenfalls weil er die Landwirtschaftskammer als Kommunalverband ansieht, daß der Pensionär durch diese mittelbare Beamteneigenschaft Kommunalbeamter geworden sei, und deshalb der Pensionsanspruch zu ruhen habe, soweit es gesetzlich zulässig ist. Wenn das formelle Recht auf Seite des Waldbesitzers stände, so könnte hiergegen nichts eingewendet werden, aber Landwirtschaftskammern sind keine Kommunalverbände, und ebensowenig gehören sie zu den Instituten im Sinne der erwähnten Gesetzesstelle.

Es ist also unter den vorliegenden Umständen eine Kürzung der Pension nicht zulässig, und die entgegengesetzte Rechtsauffassung ist abzulehnen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der Forsthaushalt im Preußischen Landtag.

In der 247. Sitzung des Preußischen Landtages am 6. Juni trat das Haus in die zweite Beratung des Haushalts der Forstverwaltung ein.

Das Haus setzte die Beratung des Haushalts der Forstverwaltung in der Einzelbesprechung fort.

An der Erörterung beteiligten sich wiederholt die Abgeordneten Weissermel (D.Nat.), Graf zu Stolberg-Wernigerode (D.Vp.), Schmelzer (Zentr.) sowie die Abgeordneten Barteld (Dem.), Dallmer und Streese (D.Nat.) und Held (D.Vp.). Die Aussprache betraf unter anderem die Frage der Bemessung der Dienstaufwands-Entschädigungen für die Oberförster und Forstbeamten, die Zusammenlegung von Forstabteilungen von mehreren Regierungen, die Dienstländereien der Oberförster. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Dr. Wendorff, führte folgendes aus:

„Meine Herren, zur Frage der Bemessung des Dienstlandes hat das Wesentliche, was ich ausführen wollte, bereits mein Herr Vorredner, Herr Kollege Barteld (Hannover), gesagt. Ich versage es mir deshalb, noch einmal grundlegend auf diese

Hosted by Google

Frage hier einzugehen, die wiederholt und, ich meine, erschöpfend behandelt ist. Es ist in der Tat so, daß es sich hier nicht darum handelt, etwa eine selbständige Ackernahrung im Sinne einer landwirtschaftlichen Siedlung dem Beamten zuzusprechen, sondern es handelt sich um die Bemessung des Dienstlandes eines Beamten, der in erster Reihe Beamter ist und dem eine landwirtschaftliche Nutzung nur insoweit zugewiesen werden kann, als sie für ihn erforderlich ist, um die Lebensführung auf der Försterei zu ermöglichen. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Festsetzung der Größe der Dienstländereien mit der denkbar größten Sorgfalt seinerzeit vorgenommen worden ist. Ich kann deshalb auch Herrn Abgeordneten Graf Stolberg nicht in Aussicht stellen, daß eine erneute Nachprüfung der Größe der Dienstländereien vorgenommen wird. Diese Prüfung ist seinerzeit unter Zuziehung landwirtschaftlicher Sachverständiger vonstatten gegangen. Auch Vertreter der Kulturämter sind bei der Frage der Bemessung der Größe des Dienstlandes dabei gewesen. (Zuruf.) Auch bei der Klassifizierung der Böden der Dienstländereien ist dasselbe geschehen. Vor allen Dingen sind natürlich die Stelleninhaber selbst dazu herangezogen. Es ist meines Erachtens jede Maßnahme getroffen, die die Gewähr für eine gerechte Einschätzung der Flächen gibt.

Was die Frage der Ländereien im Regierungsbezirk Allenstein anlangt und die Frage der Erhaltung oder des Wegfallens der Waldweide in diesem Regierungsbezirk, so weise ich darauf hin, daß ich persönlich im vorigen Jahre mit den Vertretern der Försterorganisationen verhandelt habe, und daß wir zu dem Ergebnis gekommen sind, daß die Förstereien, die die Höchstgrenze des Dienstlandes innehaben, auf die Waldweide grundsätzlich zu verzichten haben, eine Auffassung, der auch von anderer Seite beigepflichtet ist. Ich möchte aber eine Auffassung des Abg. Weissermel nicht unwidersprochen lassen, als ob die Waldweiden Hunderte von Jahren ohne Schaden für den Wald Platz greifen könnten. Davon kann ernstlich keine Rede sein. Es ist eben nicht möglich, gleichzeitig eine rationelle und einträgliche Waldwirtschaft zu treiben und daneben eine Weidewirtschaft im Walde aufrechtzuerhalten. Das eine schließt das andere aus, und zwar in steigendem Maße, je mehr wir uns den neuzeitlichen Waldkulturen zuwenden, die auch eine Gewähr dafür geben, daß bessere und reichere Erträge aus dem Walde erzielt werden.

Was die Heraufsetzung der Dienstfläche im Zusammenhang mit der Gespannhaltung anlangt, so darf ich darauf hinweisen, daß das dem Beschluß des Unterausschusses wie dem des Hauptausschusses dieses Hohen Hauses entspricht, wo es unter 13 b ausdrücklich heißt:

> Die zur Gespannhaltung verpflichteten oder zum Bezuge von Pferdezulage berechtigten Stelleninhaber sind befugt, die Übernahme ihrer am 1. April 1923 vorhandenen Gespanne durch die Staatsforstverwaltung zu verlangen mit der Maßgabe, daß Stelleninhabern, deren Dienstland über das den Förstern zustehende Höchstmaß von 12 ha hinausgeht, diese Befugnis nur zusteht, wenn sie mit einer entsprechenden Herabsetzung einverstanden sind.

Ich glaube, doch sagen zu dürfen, daß die Regelung der Auffassung des Ausschusses und des Hohen Hauses entspricht."

Von den Abgg. Streese und Held wird die Beschleunigung der Neubauten der Forstverwaltung verlangt, von ersterem auch an den Bauten selbst Kritik geübt.

Abg. Schmelzer (Zentr.) bemängelt, daß bei den Holzverkäufen sich das Händlertum zum Schaden der bodenständigen Industrien immer mehr in den Vordergrund drängt. Ganze Schiebervereine hätten sich aufgetan, und in einem bestimmten Falle sei das von der betreffenden Industrie benötigte Holz, das sie bei der Versteigerung in der Staatsforst nicht habe erlangen können, dieser Industrie von sieben Seiten zugleich angeboten worden.

Eine Erörterung entspann sich auch über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Forsteinrichtungsanstalten. Abg. Graf zu Stolberg erkennt bei der heutigen Organisation der Forstverwaltung ihre Notwendigkeit an, hält aber eine gründliche Nachprüfung des jetzigen Verfahrens um so mehr für unerläßlich, als seinerzeit die bezügliche Anweisung durchgepeitscht worden sei. In der weiteren Aussprache rügt Abg. Schmelzer (Zentr.) Mißstände beim Ankauf von Grundstücken zu den Forsten im südlichen Teil von Westfalen. Abg. Weissermel (D.Nat.) würdigt die Verdienste des früheren Leiters der Forstlichen Untersuchungsanstalt in Eberswalde. Die Abgg. Graf zu Stolberg (D.Vp.) und Barteld (Dem.) wünschen, daß die Untersuchungsanstalten wieder den Forsthochschulen unterstellt werden.

Die Anträge des Hauptausschusses wurden angenommen. Sie fordern unter anderm Schaffung eines Landes-Waldbauausschusses und von Bezirksausschüssen zur Fortbildung sämtlicher Gruppen von Staatsforstbeamten, erhöhte Mittel für die Ausstattung der Lehrräume an den forstlichen Hochschulen, eine Abteilung für Forstwirtschaft, Gartenbau und Fischerei unter der Oberleitung der Landwirtschaftskammer, selbständige Forstabteilungen bei den Regierungen, eine Dienstanweisung für die Revierförster, erweiterte Versetzungsbezirke in Preußen, Ausstattung aller Stellen, auch die der Forstsekretäre, mit Dienstwohnung und Wirtschaftsland, Erhöhung der Bezüge der Staatsforstarbeiter, Verwirklichung der Freiburger Beschlüsse über Holztarifierung auf der Eisenbahn, Einwirkung auf die Reichsregierung zwecks Außerkraftsetzung der Einfuhrzölle für Rund-, Papier- und Grubenholz. Eine Reihe von Anträgen wurde der Ausschußberatung überwiesen.

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil"

gehören auf jeden Brief, der ein deutsches Forst- oder Jägerhaus verläßt.

Preis: 1 Stck. 5 M, 10 Stck. 50 M, 30 Stck. 150 M, 50 Stck. 250 M, 100 Stck. 300 M nebst 20 M Drucksachenporto.

Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom

Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gebühren für forstliche Prüfungen.

Bf. d. M. f. L. vom 2. Mai 1923 III 8929.

Mit sofortiger Wirkung sind die Prüfungsgebühren für die Forstreferendar- und die forstliche Staatsprüfung auf je 5000 *M* erhöht worden.

Aufrückungsstellen.

Bf. d. Fin.-Min. u. d. M. d. F. v. 11. 5. 1923 — IC 2. 1042 II bzw. Ia I 368.

Wir haben keine Bedenken dagegen zu erheben, wenn bei der Verleihung von Aufrückungsstellen an Beamte, gegen die ein gerichtliches oder Disziplinar-Verfahren schwebt, nach folgenden Richtlinien verfahren wird.

1. Die Aufrückung von Beamten, gegen die ein gerichtliches oder Disziplinar-Verfahren schwebt, ist im allgemeinen unter Offenhaltung einer entsprechenden Zahl von Aufrückungs-(Punkt-)stellen auszusetzen.

2. Wird der Beamte in dem Verfahren freigesprochen, so kann ihm die offengehaltene Aufrückungsstelle unter Beachtung der Ziffer 13 PBB. (FMBl. 1921 S. 317) rückwirkend übertragen werden, falls hiergegen unter Berücksichtigung seiner dienstlichen und außerdienstlichen Führung keine Bedenken bestehen.

3. a) Führt das Verfahren aber zu einer Verurteilung des Beamten, so ist von seiner Aufrückung abzusehen und die offengehaltene Aufrückungsstelle anderweit zu besetzen.

b) Nach einer in der Regel auf ein Jahr festzulegenden Bewährungsfrist kann die Uebertragung einer Aufrückungsstelle an übergangene Beamte erneut geprüft werden. Kommen sie dann für eine Aufrückung in Frage, so erhalten sie nach ihrem Dienstalter die nächste freiwerdende Stelle.

Zum Begriff des Beamten im Sinne von Artikel 131 der Reichsverfassung.

(Urteil des Reichsgerichts vom 3. November 1922 III. Zivilsenat III. 201/22).

Der Artikel 131 der Reichsverfassung ist heute die alleinige Quelle der Verantwortlichkeit des Staates oder der Körperschaft, in deren Dienst ein Beamter steht, für die von ihm begangenen Amtspflichtverletzungen. Aus diesem Grunde ist aus dieser Quelle ein selbständiger Beamtenbegriff abzuleiten, so daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche diesen Begriff enger fassen, soweit es sich um die Staatshaftung handelt, keine Anwendung finden können. Die Staatshaftung, soweit sie gesetzlich anerkannt ist, resultiert aus der Erwägung, daß der Staat, welcher die Beamten mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet hat und solche durch sie ausüben läßt, für alle Verfehlungen dieser seiner Organe aufkommen muß, die sich hierbei ereignen. Beamter im Sinne der Reichsverfassung ist jede mit öffentlicher Gewalt ausgestattete Person, und zwar mit der Gewalt, in deren Ausübung sie pflichtwidrig handelte. Der Artikel 131 der Reichsverfassung hat einen einheitlichen Rechtszustand für das Reich geschaffen.

(Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 105 S. 334.)

Der Disziplinarrichter ist an die Feststellungen des Strafrichters gebunden, wenn dem Urteil die gleichen Tatsachen zugrunde liegen.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, I. Senats, vom 11. Mai 1922, 44/21.

Der angeklagte Beamte hat Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen und in Gewahrsam hatte, unterschlagen. Von der Strafkammer wurde er wegen Amtsunterschlagung mit neun Monaten Gefängnis bestraft. Das Urteil im Disziplinarverfahren lautete auf Dienstentlassung. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde verworfen. Aus dem Urteil des O.V.G. geht hervor, daß, wie der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, der Disziplinarrichter, wenn gegen einen Beamten wegen solcher Tatsachen, welche zum Gegenstande einer gerichtlichen Untersuchung gemacht sind, auch das Disziplinarverfahren eingeleitet wird, in diesem stets an die tatsächliche Feststellung des Strafrichters gebunden ist, sei es, daß die vorausgegangene strafgerichtliche Untersuchung zur Freisprechung oder zu einer den Verlust des Amts nicht zur Folge habenden Verurteilung des Beamten geführt hat.*) (Preußisches Verwaltungsblatt 1922 Bd. 44, Nr. 4, Seite 43.)

*) Das soll natürlich nicht sagen, daß gerichtliche Freisprechung auch eine solche im Disziplinarverfahren zur Folge haben müßte.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Forstreferendar Fröhlich, der an Stelle des ausgewiesenen Oberförsters Melsheimer in der Staatsoberförsterei Daun (Eifel) die Verwaltung führte, wurde am 21. März von den Franzosen verhaftet und am 15. Mai unter Anrechnung der Untersuchungshaft von dem französischen Polizeigericht in Trier zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt, weil er 30 rm Holz an Anwohner des Reviers freihändig verkauft hat.

Hegemeister Schäfer in Losheim, Staatsoberförsterei Schleiden (Aachen), ist vor einigen Tagen von den Belgiern verhaftet worden. Täglich erfolgen Massenausweisungen von Eisenbahnbeamten mit Familie. Nur Handgepäck darf mitgenommen werden. Möbel, auch von Privaten, werden beschlagnahmt. Die Lage wird immer schwieriger. Wir Forstbeamten mußten Erklärung abgeben, ob wir den Befehlen von Berlin gehorchen und ob wir uns passiv verhalten. Wir gehorchen Berlin! Ordnung im Walde schwindet, da für gewisse Elemente — Smeets und Genossen — wir hier im Wege sind. Jedenfalls müssen wir bald weichen. St.

Hosted by Google

Fürstl. Forstwart Neugebauer in Blankensee, Kreis Krotoschin, im früheren Regierungsbezirk Posen, ist am 22. Mai in bestialischer Weise von Wilderern ermordet worden. Näheres über den ruchlosen Mord veröffentlichen wir in der heutigen Beilage „Des Försters Feierabende".

Meldung zur forstlichen Vorprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben die Forstbeflissenen, die am Schlusse des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Juli d. J. dem Rektor der Forstlichen Hochschule einzureichen, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen.

Erhöhung der Beamtengehälter für Juni. Die am 5. Juni im Reichsfinanzministerium zum Abschlusse gelangten Teuerungsverhandlungen haben zu einer Erhöhung um zwei Drittel der ab 17. Mai geltenden Bezüge, auch der örtlichen Sonderzuschläge, geführt. Der Teuerungszuschlag ist mit Wirkung ab 1. Juni von 1700 v. H. auf 2900 v. H. erhöht worden. Der Frauenzuschlag ist auf 32000 *M* festgesetzt.

Auf Grund von Rundtelegrammen des Finanzministeriums haben Freitag, den 8. Juni, überall Vorauszahlungen an die Beamten und Staatsarbeiter stattgefunden. Im Durchschnitt erhielt jeder Beamte eine sofortige Barzahlung von 300000 *M*.

Wie die politische Tagespresse mitteilt, treten in diesen Tagen die Hauptvorstände aller Großorganisationen zusammen, um zu der gegenwärtigen Lage Stellung zu nehmen. Es wird keineswegs verkannt, daß auf der einen Seite in weitesten Kreisen der Staatsangestellten der Wunsch besteht, daß man dem täglichen Steigen der Preise durch eine sofortige neue Teuerungsaktion begegnet. Auf der anderen Seite ist man sich in maßgebenden gewerkschaftlichen Kreisen jedoch auch der Notwendigkeit bewußt, zunächst abzuwarten, welche Aufnahme die deutsche Ergänzungsnote bei den in Frage kommenden Staaten finden wird, da hiervon die geplanten wirtschaftlichen Maßnahmen des Reiches, die sich dann auch auf die Lebenshaltung auswirken müßten, abhängig sein werden.

Die neuen Amtsbezeichnungen in Preußen. Über die neuen Amtsbezeichnungen in Preußen ist eine volle Verständigung noch nicht erfolgt. Bei der Forstverwaltung kommen als Änderung in Frage: Oberregierungs- und Forstrat für die Regierungs- und Forsträte in Sonderstellungen, Oberforstrentmeister für die Forstrentmeister, Forstverwalter für die verwaltenden Revierförster. Dagegen sollen die alten schönen Titel „Forstmeister" und „Hegemeister" scheinbar fortfallen, denn in den allgemeinen Bestimmungen des bisherigen Entwurfes heißt es, daß die Amtsbezeichnungen in der Besoldungseingangsstufe und in der Aufrückstufe nicht verschieden sein sollen.

Gb.

Der Verein „Preußischer Staatsoberförster" und die Herren Pfalzgraf und Ludewig.

In Nummer 22 der Zeitschrift „Deutscher Förster" veröffentlicht der Vorstand der Vereins „Preußischer Staatsförster" folgende Erklärung:

Der heute in Berlin versammelte Vorstand des Vereins Preußischer Staatsförster hat mit Befremden von der in Nr. 66 des „Deutschen Forstwirts" veröffentlichten Erklärung des Vereins Preußischer Staatsoberförster, der seinen Mitgliedern Pfalzgraf und Ludewig „unverantwortliche Verleumdung und Verhetzung" vorwirft, Kenntnis genommen.

Es muß als irreführend bezeichnet werden, wenn gegen unsere Mitglieder derartige Anwürfe erfolgen, ohne das Ergebnis der noch nicht abgeschlossenen Aufklärung über das Referendar-Rundschreiben abzuwarten, während das aufreizende Rundschreiben der Oberförster über das Anstellen der Schützen, dessen Vorhandensein bereits zugestanden ist, einfach verschwiegen wird.

Der Vorstand erklärt, daß derartige Angriffe an seine bewährten Führer nicht heranreichen. Es ist noch immer so gewesen, daß der sich im Unrecht Fühlende schimpft.

Berlin, den 24. Mai 1923.

Ernst. Grunow. Gleim. Grude.
Erteld. Boges.

Der Vollständigkeit halber muß man auch von dieser Erklärung Notiz nehmen, mit welcher der Vorstand des „Vereins Preußischer Staatsförster" der Sache Pfalzgraf—Ludewig meines Erachtens keinen guten Dienst erweist. Nach dieser Erklärung ist die Aufklärung über das Referendar-Rundschreiben noch nicht so weit gediehen, daß sie zu einem Ergebnis gelangt ist. Im vorliegenden Falle ist aber bereits vor Monaten etwas als Tatsache behauptet worden, wofür man Beweise in der Hand haben mußte, denn fehlte es an diesen Beweisen zur Zeit der Veröffentlichung der Broschüre — und das muß aus der Erklärung des Vorstandes gefolgert werden —, so ist die Sachlage für die Herren Pfalzgraf und Ludewig nicht angenehm. Mit so schwachen Argumenten, wie sie der Schlußsatz der Erklärung des Vorstandes enthält, ist in diesem Falle nichts mehr anzufangen, nur der einwandfreie Beweis für die aufgestellte Behauptung vermag die öffentliche Meinung bestimmend zu beeinflussen.

Baltz.

Überlassung der Dienstwohnung bei Versetzung in den Ruhestand. Über die Räumung von Dienstwohnungen durch ausgeschiedene Beamte sind die im R.F.Bl. abgedruckten Verfügungen vom 20. Mai 1920 — Nr. 128 S. 250 —, vom 21. Juli 1921 — Nr. 148 S. 196 — und vom 20. Oktober 1922 — Nr. 268 S. 421 — ergangen. Für die Behandlung der Wohnungsfrage beim Verbleiben eines Beamten in der bisherigen Dienstwohnung nach seinem Ausscheiden aus dem Reichsdienst geben die Entscheidungsgründe des in der Verfügung vom 20. Oktober 1922 abgedruckten Reichsgerichtsurteils wertvolle Unterlagen. Im besonderen darf eine Dienstwohnung in keinem Falle als Mietwohnung bezeichnet oder mit dem bisherigen Dienstwohnungsinhaber ein Mietvertrag abgeschlossen werden, damit nicht ein neues bürgerlich-rechtliches Vertragsverhältnis an Stelle des bisherigen öffentlich-

Hosted by Google

rechtlichen abgeschlossen wird. Anderseits wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß die bisher für die Wohnungsbenutzung zu entrichtenden Entschädigungen nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis anderweit festgesetzt werden.

Eine solche anderweite Festsetzung ist erforderlich, sobald die bisherigen planmäßigen Bezüge aufhören, das heißt mit dem Tage, an welchem die Wohnung nach Satz 1 und 2 der obenerwähnten Verfügung vom 20. Mai 1920 zu räumen ist. Grundsätzlich fallen von diesem Zeitpunkte an alle Vergünstigungen fort, die dem Dienstwohnungsinhaber nach den Dienstwohnungsvorschriften Teil 1 bis 3 nebst Anhangsbestimmungen zustanden. Die alsdann zu zahlende Entschädigung ist nach den für Mietwohnungen geltenden Grundsätzen (Verfügung vom 28. Dezember 1922 R.Sch.M. Nr. L 1/2100, 22 — R.F.M. Nr. I B 32 905 — R.F.Bl. 1923 S. 43) zu berechnen. Reichsminister der Finanzen vom 20. 4. 1923 II p. 9068/III A. 12 372. R.F.Bl. Nr. 12 S. 167).

Besuch der Forstschule Templin. Am 6. Juni hat eine Anzahl von Mitgliedern des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes unter Führung ihres Vorsitzenden, Herrn Dr. von Keudell, die Forstschule Templin besucht. Nach Begrüßung durch den Schulpfleger, Geheimrat Dr. Schwappach, erfolgte die Besichtigung der Schule und des Forstgartens. Hieran schloß sich eine Besprechung über die Einrichtung und den Erfolg der Schule sowie über die etwaige Ausdehnung des Unterrichts auf eine größere Anzahl von Schülern. Einen weiteren Gegenstand der Verhandlungen hat die Abhaltung von Försterprüfungen und Unterrichtskursen seitens des Vereins. Naturgemäß konnten keinerlei Beschlüsse gefaßt werden, wohl aber hat die freie Aussprache zwischen leitenden Mitgliedern des Waldbesitzerverbandes und des Vereins für Privatforstbeamte zur Klärung der Ansichten wesentlich beigetragen und wird weiterhin wertvolle Anhaltspunkte für das Vorgehen dieser Vereine bilden. Zum Schluß haben die Gäste noch einer Lehrprobe beigewohnt. S.

Vereinigung der Kommunaloberförsterverbände. Der Verband höherer Kommunalforstbeamten und der Verein rheinisch-westfälischer Gemeindeoberförster haben sich nunmehr zu einem Verein zusammengeschlossen. Der Verband ist in den Reichsforstverband aufgenommen. Es wird geplant, den jetzigen Verein der höheren Forstbeamten im Kommunaldienst Preußens auf das ganze Reich auszudehnen. Der Vorstand des Vereins wird in der Hauptversammlung gelegentlich der Tagung des Deutschen Forstvereins in Frankfurt a. O. neu gewählt werden. Bisheriger Vorsitzender des Verbandes höherer Kommunalforstbeamten war Stadtforstrat Kellner in Bunzlau, dessen Wiederwahl aber nicht in Frage kommt, weil er aus dem Preußischen Kommunalforstdienst ausscheidet, um eine leitende Stellung im Privatdienst zu übernehmen. Beitrittsmeldungen sind zu richten an den Schriftführer Oberförster Gebbers in Oberförsterei Lauenburg (Pommern). Gb.

Gardejäger-Denkmal. Am 24. Juni wird in Potsdam auf dem Bassinplatz das Ehrendenkmal geweiht werden, das die alten Gardejäger und die Angehörigen der aus dem Gardejäger-Bataillon hervorgegangenen Kriegsformationen, Garde-reserve-Jägerbataillon und Reserve-Jägerbataillon Nr. 15, ihren gefallenen Kameraden errichten. Das Denkmal, ein Werk des Berliner Bildhauers Kowalczewski, stellt einen Jäger dar, der, auf einem Felsvorsprung stehend, eine Handgranate dem Gegner entgegenschleudert. Der Einweihung geht ein Feldgottesdienst im Lustgarten voraus. Am Abend nach der Einweihung findet ein Familienabend mit Aufführungen im „Langen Stall" statt. Alle Gardejäger, Gardereservejäger und Reservejäger Nr. 15 sind zur Teilnahme aufgefordert und werden sich voraussichtlich in sehr großer Zahl zu diesem Jäger-Ehrentage in Potsdam einfinden. Alle Veranstaltungen sind auf den Ernst der Zeit eingestellt. Nicht rauschende Feste sollen gefeiert werden, sondern das alte Band, das alle Potsdamer Jäger umschließt, soll in der alten Garnisonstadt neu gefestigt und enger geschlossen werden.

Aus Württemberg. Herr Dr. Curt Floericke, Stuttgart, teilt uns angesichts der Notiz unseres Spectator-Mitarbeiters: „Der Privatjäger nimmt Abschied" in Nr. 15 Seite 266 mit, daß er mit dem „Privatjäger" nicht identisch sei, was wir hiermit, seinem Wunsch entsprechend, bekanntgeben. Die Schriftleitung.

Forstwirtschaftliches.

Schändung des deutschen Waldes. Angeblich zur Erleichterung der Eisenbahnüberwachung haben die französisch-belgischen Militärbehörden die Anordnung getroffen, daß alle unmittelbar an Bahnstrecken gelegenen Waldungen abzuholzen sind. In der Gegend von Kalkum soll das Fällen bereits in Angriff genommen sein. Sollten diese Nachrichten, die wir der Tagespresse entnehmen, sich bewahrheiten, so ist diese Maßnahme geradezu ungeheuerlich. Die Möglichkeit einer Überwachung der Bahnstrecken wird dadurch nicht wesentlich erleichtert und die Erbitterung der Bevölkerung im besetzten Gebiet gesteigert. Die Angriffe auf die militarisierten Strecken des Feindes werden dadurch jedenfalls noch zahlreicher, so daß auch das geplante Verbrechen am deutschen Walde den Franzosen und Belgiern nichts einbringen wird.

Die Holzlieferungen an Italien beendet. Bis zu dem im Dezember v. J. mit der Reparationskommission vereinbarten nachfristlichen Termin ist die gesamte noch zu liefernde Restmenge an Holz dem italienischen Abnahmedienst für die Reparationslieferungen zur Verfügung gestellt worden. Wenn auch die Übernahme und der Abtransport des Holzes wegen übermäßiger Inanspruchnahme der Eisenbahnlinie über Kufstein, der einzigen nach der Besetzung der badischen Verkehrslinien benutzbaren Strecke nach Italien, noch nicht völlig beendet ist, so hat doch die deutsche Regierung ihr Lieferungsversprechen in vollem Umfange eingelöst und den Fälligkeitstermin, nachdem eine Nachfrist zugestanden war, pünktlich eingehalten.

Hosted by Google

Holzabgabe gegen Kohlen seitens der Waldbesitzer. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung hat bereits gegen Ende des vorigen Jahres auf Grund einer Besprechung mit Vertretern der Bergbauvereine, der Fachgruppe Bergbau des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, des Reichswaldverbandes, des Reichsverbandes der Deutschen Waldbesitzerverbände usw. trotz schwerwiegender Bedenken zur Beschaffung von Grubenholz im Austausch gegen Kohle waldreichen Gegenden Zuschüsse zu den ihnen auf ihre Brennstoffkontingente hin überlassenen Reichshausbrandbezugsscheinen zugestanden. Diese Zuschüsse sind an die Vorbedingung geknüpft, daß es sich um Bezirke handelt, die gegenüber dem Reichsdurchschnitt eine ungünstigere Hausbrandbelieferung aufzuweisen haben, und daß ferner die Behandlung der Grubenholzbeschaffungsfrage in den Bergbaurevieren — insbesondere in Rheinland, Westfalen und in Mitteldeutschland — zentral durch die Bergbauvereine erfolgt. Die Umrechnung erfolgt etwa auf folgender Grundlage: 12 rm Knüppel = 62,4 Zentner Briketts = 72 Zentner Rohbraunkohle = 42 Zentner Steinkohle. Es ist also ein Waggon Briketts der Jahresbedarf für fünf Familien; ein Waggon Rohbraunkohle für vier Familien und ein Waggon Steinkohle für neun Familien. Solange die Lage der Kohlenversorgung angespannt ist, die für den Hausbrand zur Verfügung stehenden Mengen also dem Bedarf nur zum Teil gerecht werden können, bedeuten solche Austauschlieferungen für andere Versorgungsbezirke, die nicht über Wälder verfügen, eine weitere Einschränkung in ihrer Kohlenbelieferung zugunsten der waldreichen und in ihrer Brennstoffversorgung ohnehin im Vorteil befindlichen Gemeinden. Angesichts der etwas freieren Brennstofflage will aber der Reichskommissar für die Kohlenverteilung bis Ende August d. J. den durch Vermittlung der Bergbauvereine und der Fachgruppe Bergbau vorgelegten Austauschanträgen auch dann zustimmen, wenn der betreffende Versorgungsbezirk sich gegenüber dem Reichsdurchschnitt nicht in ungünstigerer Versorgungslage befindet. Die Kohlen müssen aber innerhalb dieses Zeitraumes auch wirklich bezogen werden. Sollte in einzelnen Fällen die Lieferung des Holzes bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeführt sein, muß wenigstens die Sicherheit gegeben sein, daß die Grubenholzbelieferungen im Laufe des Jahres unter allen Umständen auch tatsächlich erfolgen. Steinkohlen von der Ruhr kommen zur Zeit für diese Lieferungen nicht in Frage. (Pr. H. L. K.)

Das metrische System in der Holzwirtschaft. Wenn auch das metrische Meßsystem in der Forstwirtschaft Deutschlands schon seit Mitte der 1870er Jahre durchgeführt worden ist, so rechnen Holzhandel und Holzbearbeitungsindustrie noch vielfach nach fremden, und zwar namentlich nach englischen Maßen. Dieses hängt mit der erheblichen Einfuhr von fremden Schnittwaren aus Schweden usw. zusammen, die meist nach englischem Maße geschnitten sind. Aber auch das aus Rußland eingeführte Rundholz wird von den deutschen Sägewerken mit Rücksicht auf die Wiederausfuhr ebenfalls nach fremden Maßen geschnitten. Die sich hieraus für das Inland ergebenden Mißstände haben den Wirtschaftsbund für das Baugewerbe veranlaßt, an das Reichswirtschaftsministerium einen Antrag auf Entfernung der nichtmetrischen Maße aus dem deutschen Holzhandel zu stellen. Dieses Ministerium hat die Reichsanstalt für Maß und Gewicht beauftragt, die notwendigen Erhebungen zu pflegen, was durch Verhandlungen mit den Interessenten und Einholung von Gutachten interessierter Handelskammern geschehen ist. Wenn auch im allgemeinen Einstimmigkeit darüber bestand, daß im Inlande nur das metrische Maßsystem gelten solle, so ergaben sich doch Schwierigkeiten bezüglich des Holzhandels mit dem Auslande. Bei einer neuen Besprechung mit den Interessenten am 4. Mai d. J. ist die von der Reichsanstalt für Maß und Gewicht vorgeschlagene Fassung folgender Verordnung mit allen Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen angenommen worden:

Im Verkehr mit Holz, soweit er nicht unmittelbar nach oder aus dem Auslande vor sich geht, dürfen innerhalb des Deutschen Reiches Maßangaben in Angeboten, Bestellungen, Lieferungsabschlüssen und Rechnungen nur nach metrischen Einheiten erfolgen. S.

Brennholzgewicht. Nach einer Mitteilung der Handelskammer Berlin ist in den beteiligten Verkehrskreisen folgende Vereinbarung getroffen worden: Frische Kiefernknüppel von 5—8 cm Durchmesser wiegen etwa 400 kg je Raummeter. In einem Eisenbahnwagen von 10 Tonnen Tragkraft können etwa 25 rm, in einen solchen von 15 Tonnen etwa 37 rm der angegebenen Stärke verladen werden. Bei einem Durchmesser der Knüppel von mehr als 8 cm nehmen 10-Tonnen-Wagen etwa 17—18 rm frische Rollen mit Borke und etwa 20 rm ohne Borke; 15-Tonnen-Wagen etwa 25—27 rm mit und etwa 30 rm ohne Borke auf. Bei dem für 1 rm angegebenen Gewicht kommen je nach dem Feuchtigkeitsgehalt und der Form des Holzes Abweichungen bis zu 50 kg nach oben und unten vor. S.

Bedeutung der Regenwürmer für die Fruchtbarkeit des Bodens. Darwin hat zuerst schon 1840 und später nochmals 1881 auf die Wichtigkeit der Regenwürmer hingewiesen. Seitdem sind zahlreiche Untersuchungen hierüber angestellt worden, ohne daß jedoch bis jetzt volle Klarheit über den Einfluß der Regenwürmer auf die Beschaffenheit und die Ertragsfähigkeit des Bodens geschaffen worden ist. Professor Dr. Heymons von der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin veröffentlicht nun in der „Zeitschrift für Pflanzenernährung und Düngung" 1923, Heft 2, eine interessante Arbeit, über welche in der „Rundschau" eingehender berichtet werden wird. Hier soll nur das Endergebnis kurz mitgeteilt werden. Hiernach schätzt man nunmehr die Regenwürmer anders ein als die älteren Beobachter. Während man früher glaubte, daß die Regenwürmer die Erzeuger des Humusbodens und die ständigen Befruchter des Erdreiches seien, nimmt man jetzt an, daß ihre Bedeutung in dieser Hinsicht verschwindend gering ist. Trotzdem kann an dem günstigen Einfluß, den die Würmer auf die Vegetation und damit auf die Ertragsfähigkeit des Bodens haben, kein Zweifel bestehen. De.

Hosted by Google

vorteilhafte Einfluß erklärt sich durch die ausgiebige Bearbeitung des Bodens seitens der Würmer. Indem die Regenwürmer die Bestandteile des Bodens viel gründlicher und in viel ausgedehnterem Maße als andere Tiere dieses zu tun vermögen, durchmischen und durchmengen, fördern sie das Gedeihen der Bodenbakterien und tragen auf diese Weise wesentlich zur Aufschließung des Bodens bei. Mit ihrem Wühlen und Graben lockern sie den Boden und machen ihn den Einflüssen an Luft und Wasser zugänglich, zugleich erleichtern sie mit ihren Gängen den Pflanzenwurzeln das Weiterwachsen in der Tiefe. Sch.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 9. Juni 1923. Zufuhr mäßig, Geschäft rege, Preise unverändert. Rotwild, mit Abschuß-Attest, 3500 *M* für ½ kg, Rehböcke Ia 5600 bis 6000 *M*, IIa 4000 bis 4500 *M*, Kaninchen, starke 5000 bis 5500 *M* das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 9. Juni 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 7000 bis 9000 *M*, Schleien, unsortiert 6200 bis 7500 *M*, Aale, groß-mittel 12 500 bis 13 500 *M*, Karpfen, Spiegel, 20 bis 30 er 11 000 *M*, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 40 000 bis 50 000 *M* das Schock.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 26. **Förstersitwenbezüge. Bewertung der Dienstwohnung. Dienstaufwandsentschädigung.** 1. Wie hoch beläuft sich die Pension für April d. J. für eine staatliche Försterwitwe, deren Mann das Höchstgehalt der Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung hatte und die für 4 Kinder (2 von 6 bis 14, 2 über 14 Jahren) Kinderbeihilfe beanspruchen kann? — 2. Wie wird die Pension berechnet? Kommt der für das besetzte Gebiet geltende Sonderzuschlag (hier 204 %) auch bei der Pension zur Anrechnung? — 3. Wie hoch sind vom 1. April d. J. ab Dienstländereien und freie Dienstwohnung zu bewerten und auf das Bargehalt anzurechnen? — 4. Wie hoch beläuft sich ab 1. April d. J. die Dienstaufwandsentschädigung und der Dienstbekleidungszuschuß für Förster bzw. Forstsekretäre?

Gräfl. v. B.sche Verwaltung.

Antwort: Zu 1. Unter der Voraussetzung, daß der Förster nicht nur das Höchstgehalt der Gruppe VI, sondern auch die höchste Pension erdient hatte, betragen die Hinterbliebenenbezüge monatlich:

a) für die Witwe 10 845 *M* Witwengeld, zu dem für April und weiter 942 v. H. = 102 160 Mark als Versorgungszuschlag und außerdem noch der örtliche Sonderzuschlag sowie die Besatzungs- und Notzulage hinzutreten;
b) für die Kinder je Kind von 6 bis 14 Jahren 2500 *M*, je Kind über 14 Jahre 3000 *M*. Hierzu treten als Ausgleichszuschlag am 1. 4. 1923 = 942 v. H., also je Kind von 6 bis 14 Jahren 23 550 *M*, je Kind über 14 Jahre 28 260 *M*. Außerdem kommt auch hier der örtliche Sonderzuschlag sowie die Besatzungs- und Notlage hinzu.

Hierbei sei bemerkt, daß am 14. 4. 1923 drei Viertel der für April zustehenden Bezüge und am 15. 5. 1923 ein Viertel der für Mai zustehenden Bezüge noch besonders zur Abgleichung der Teuerung gezahlt sind. Eine weitere Erhöhung der Zuschläge steht zu erwarten.

Zu 2. Das Witwengeld beträgt 60 v. H. des erdienten Ruhegehalts. Das Ruhegehalt beträgt nach 10 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren $^{20}/_{60}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens und steigt mit jedem weiteren vollen Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ bis zum vollendeten 30. Dienstjahre, von da ab um $^{1}/_{120}$ bis zum Höchstbetrage von $^{90}/_{120}$. Das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen besteht aus dem Grundgehalt der Gruppe und dem ruhegehaltsfähigen Ortszuschlag (bei einem Grundgehalt bis monatlich 11 600 *M* = 1800 *M*, von über 11 600 *M* bis 12 900 *M* = 2300 *M*, von über 12 900 *M* bis 15 400 *M* = 2700 *M*, von über 15 400 *M* bis 17 500 *M* = 3200 *M*, von über 17 500 *M* bis 22 600 *M* = 3600 *M*, von über 22 600 *M* bis 32 800 *M* = 4100 *M*, über 32 800 *M* = 4500 *M*) und etwaigen als ruhegehaltsfähig planmäßig vorgesehenen Bezügen kommt für Förster im allgemeinen nicht in Frage. Das Witwengeld zu 1 berechnet sich also folgendermaßen:

höchstes Grundgehalt der Gruppe A 6 = 20 500 *M*
ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag . . = 3 600 *M*
Zusammen 24 100 *M*

Hieraus ergibt sich bei Annahme von mindestens 40 ruhegehaltsberechtigenden Dienstjahren das höchste Ruhegehalt mit $^{90}/_{120}$ von 24 100 *M* = 18 075 *M*. Hiervon 60 v. H. als Witwengeld = 10 845 *M* monatlich. Hierzu kommt, wie zu 1 dargelegt, der jeweilige Versorgungszuschlag mit Sonderzuschlag, Besatzungszulage und Notzulage.

Zu 3. Wirtschaftsländereien werden auf das Bargehalt der Staatsforstbeamten nicht angerechnet. Sie werden ihnen vielmehr unabhängig vom Diensteinkommen gegen ein Nutzungsgeld überlassen, das aus den Einheitssätzen eines feststehenden Bewertungstarifs und einem alljährlich vom Landwirtschaftsministerium bis zum 1. Juli bekanntzugebenden Faktor berechnet wird (Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten III. 32 für 1923 vom 24. 2. 1923 — III. 3434 —, „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 14/23 S. 246). Für den Bezirk Aachen sieht der Bewertungstarif vor je Hektar: Garten I. Güte 600 *M*, II. 270 *M*; Acker I. 480 *M*, II. 270 *M*, III. 130 *M*, IV. 60 *M*; Wiese I. 540 *M*, II. 300 *M*, III. 140 *M*, IV. 60 *M*; Weide I. 420 *M*, II. 225 *M*, III. 135 *M*, IV. 60 *M*. Welche Beträge vom 1. 4. 1923 ab für die Dienstwohnungen anzurechnen sind, kann zur Zeit noch nicht gesagt werden, da die Verhandlungen hierüber noch schweben.

Zu 4. Die Frage der Dienstaufwandsentschädigung für die Staatsforstbeamten ist infolge der Übernahme der Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung des Dienstgespanns auf die Staatskasse grundlegend geändert worden. Das Nähere ergibt sich aus der allgemeinen Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft,

Hosted by Google

Domänen und Forsten III. 54/23 vom 1. 4. 1923 — III. 5201 —, die in Nr. 17 S. 295 der „Deutschen Forst-Zeitung" zum Abdruck gebracht ist. Der Dienstkleidungszuschuß für Förster und Forstsekretäre beträgt gegenwärtig 8400 ℳ jährlich. Rf.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Gersfeld (Cassel) ist zum 1. August oder später zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Oberförsterstelle Nikolaiken (Allenstein) ist zum 1. August zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse Berlinchen (Frankfurt a. O.) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Juli.

Revierförsterstelle Meldensee, Oberf. Crossen a. O. (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0750 ha Garten, 3,5000 ha Acker und 9,8550 ha Wiese. Vorläufiges Nutzungsgeld 142 000 ℳ. Dienstgehöft (vier Wohnzimmer) liegt 3 km von Siebenbeuthen und 10 km von der Stadt Fürstenberg (Bahnstation). Evangelische Schule in Kräsem, 3 km, katholische Schule und Kirche in Fürstenberg; höhere Schulen in Frankfurt und Guben. Revier zusammenhängend. Kiefer vorherrschend; Jagd mäßig; gesundes Klima. Bewerbungsfrist 28. Juli.

Försterstelle Ershausen, Oberf. Ershausen (Cassel), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0450 ha Garten, 0,1250 ha Weide. Nutzungsgeld wird neu festgesetzt. Bahnstation. Katholische Dorfschule im Orte. Höhere Schulen in Eschwege und Heiligenstadt. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Forstsekretärstelle Torfhaus, Oberf. Torfhaus (Hildesheim), ist sofort zu besetzen. Wohnung für einen unverheirateten Beamten oder verheirateten Beamten ohne Kinder wird im Oberförstergehöft zur Verfügung gestellt. Dienstaufwandsentschädigung wird noch geregelt. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule 8 km; nächste höhere Schule 12 km. Alle Förster in Endstellen und in überzähligen Stellen sowie alle Forstversorgungsberechtigten, die die Försterprüfung bestanden und die Bedingungen für die endgültige Anstellung im Schreibdienst erfüllt haben, sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Im Regierungsbezirk Potsdam gelangen voraussichtlich folgende **Stellen** zur Besetzung:

Zum 1. August:

Försterstelle Neuland, Oberf. Zechlin. Dienstgehöft. Wirtschaftsland: 0,4500 ha Garten II. Klasse, 8,9802 ha Acker IV. Klasse, 2,5360 ha Wiese IV. Klasse.

Hilfsförsterstelle Rehbrücke, Oberf. Potsdam. Dienstgehöft. Wirtschaftsland: 0,1170 ha Garten II. Klasse, 2,9886 ha Acker IV. Klasse, 0,4460 ha Wiese III. Klasse.

Zum 1. Oktober:

Försterstelle Beerenbusch, Oberf. Menz. Dienstgehöft. Wirtschaftsland: 0,2160 ha Garten II. Klasse, 4,9190 ha Acker IV. Klasse, 3,0910 ha Wiese III. Klasse, 3,2070 ha Wiese IV. Klasse.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Friedersdorf. Dienstgehöft. Wirtschaftsland: 0,0170 ha Garten II. Klasse, 1,7455 ha Acker IV. Klasse, 2,1350 ha Wiese III. Klasse.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Menz. Dienstgehöft. Wirtschaftsland: 0,1990 ha Garten II. Klasse, 6,3063 ha Acker II. Klasse, 5,4940 ha Wiese IV. Klasse.

Försterstelle Rauen, Oberf. Colpin. Dienstgehöft. Wirtschaftsland: 0,4060 ha Garten II. Klasse, 4,0475 ha Acker IV. Klasse, 2,8680 ha Wiese III. Klasse, 1,3250 ha Weide IV. Klasse. Für die Wiesen- und Weidenfläche ist anderweite Ausstattung in Aussicht genommen.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 7. Juli.

Hofkammer.

Hilfsförsterstelle Massow, Oberf. Staakow, ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,1250 ha Garten, 0,7460 ha Acker, 1,1820 ha Wiese. Nächste Bahnstation Halbe, 7 km; nächste Dorfschule Tornow, 4 km. Bewerbungsfrist 22. Juni.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtratsstelle für die städtische Forst in Waren ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Juli an den Rat in Waren (Müritz) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstassessor oder jüngerer Oberförster als technischer Hilfsarbeiter für den Innendienst von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. d. Saale, Kaiserstraße Nr. 7, gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstschreiber und Forstgehilfe für die Stadtforst Allenstein gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Overbeck, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat in Aachen, ist in den Ruhestand versetzt.

Krug, Oberförster in Torgelow (Stettin), wird am 1. Juli nach Ebergötzen (Hildesheim) versetzt.

Schüler, Forstassessor in Cassel, ist unter Verleihung der Oberförsterstelle in Lübbesee (Frankfurt a. O.) zum 1. Juli zum Oberförster m. R. ernannt.

Salewski, Forstrentmeister in Ueckermünde (Stettin), wird am 1. Juli nach Tapiau (Königsberg) versetzt.

Feldt, Förster in Beerenbusch, Oberf. Menz, wird am 1. Oktober nach Adlershorst, Oberf. Gummersdorf (Potsdam), versetzt.

Kostermann, Hegemeister in Neuland, Oberf. Zechlin, wird am 1. August nach Schmöckwitz, Oberf. Grunau-Dahme (Potsdam), versetzt.

Krüger, überz. Förster in Grillenberg, Oberf. Pölsfeld, ist am 1. Juni nach Lengefeld, Oberf. Pölsfeld (Merseburg), versetzt.

Mainzer, Hegemeister in Nessenstein, Oberf. Lennefelde (Erfurt), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand. Die dadurch freiwerdende Försterstelle wird zum gleichen Zeitpunkte ab dem Hegemeister **Liebetruth** in Ershausen, Oberf. Ershausen, übertragen.

Meyer, überz. Förster in Rutenberg, Oberf. Neuhymmen, wird am 1. Juli nach Alt-Buchhorst, Oberf. Rudersdorf (Potsdam), versetzt.

Müller, Förster in Rauen, Oberf. Colpin, wird am 1. Oktober nach Dannenreich, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), versetzt.

Perl, Förster in Rehstieß, Oberf. Astrawischken, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Kluthenen, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen), versetzt.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 geheftet Grundzahl 1,2. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis geheftet Grundzahl 3,0.

Hosted by Google

Roggenbuck, überz. Förster in Rehbrücke, Oberf. Potsdam, wird am 1. August nach Waldheim, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Weber, überz. Förster in Zschornegosda, Oberf. Grünhaus, wird am 1. Juli nach Ziegelei, Oberf. Döllensradung (Frankfurt a. O.), versetzt.

Ziesig, Forstsekretär in Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf, wird am 1. Oktober nach Wobliz, Oberf. Himmelpfort (Potsdam), versetzt.

Bartels, Hilfsförster in Eberswalde, Forstliche Hochschule, ist am 1. Juni nach Schmöckwitz, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), versetzt.

Mette, Hilfsförster in Hermsdorf, Oberf. Sorau, ist nach Bietz, Oberf. Bietz (Frankfurt a. O.), zur Forstkassenausbildung versetzt.

Diemer, Hilfsförster in Neustettin, Oberf. Neustettin, ist am 11. Juni nach Reckow, Oberf. Jerrin (Köslin), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stahr, Oberförster der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, ist zum Vorstand des Forstberatungsbezirks Altmark mit dem Wohnsitz in Groß-Apenburg bei Salzwedel ernannt.

Freistaat Sachsen.

Arlt, Oberförster, ist von der Forstlichen Versuchsanstalt auf das Hintershermsdorfer Revier versetzt.

Bührdel, Forstmeister auf Grillenburger Revier, ist am 30. April in den Ruhestand versetzt.

Binck, Forstmeister auf Rosenthaler Revier, ist am 30. April in den Ruhestand versetzt.

Francke, Forstassessor, ist am 1. Mai zum Oberförster bei der Forstenrichtungsanstalt befördert.

Gerlach, Oberförster, ist am 1. Mai zum Forstmeister auf Kottenheider Revier ernannt.

Hauffe, Forstmeister, ist von Kottenheider auf das Grillenburger Revier versetzt.

Hohlfeld, Oberförster, ist zum Forstmeister auf Rosenthaler Revier ernannt.

Morgenstern, ist am 1. April als planmäßiger Forstassessor auf Dittersdorfer Revier angestellt.

Württemberg.

Gottschick-Steinheim, Forstmeister, ist auf das Forstamt Einsiedel in Tübingen versetzt.

Knapp, Forstamtmann in Kleinaspach, ist die Stelle eines gehobenen Forstmeisters (Gruppe XI) bei der Forsteinrichtungsanstalt der Forstdirektion in Stuttgart übertragen.

Auszeichnungen.

Böttcher, Förster in Marienfelde, Kreis Stolp, wurde in Anerkennung für seine 19jährige Tätigkeit bei Herrn Rittergutsbesitzer von Zakrzewski, Labussow, von der Landwirtschaftskammer für Pommern ein wissenschaftliches Buch überreicht.

Fribbernow, Förster in Altvalm, Kreis Neustettin, der im vorigen Jahre 30 Jahre auf dem Gute des Herrn Rittergutsbesitzers Muller, Altvalm, tätig war, ist die Silberne Denkmünze der Landwirtschaftskammer für Pommern verliehen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Brinkmann, Forstrat, Wittgenstein bei Laasphe in Westfalen.
Baasch, Wilhelm, Jäger und Waldwarter, Noer bei Gettorf, Kreis Eckernforde. Lebenslänl. Mitglied.
Böhlke, Staatl. Revierförster, Freienfelde bei Roman.
Dittmar, Helwig, Heinrich, Freiherl. Riedeselscher Forstgehilfe, Erfenbach, Kreis Lauterbach, Hessen.
Döring, Felix, Gutsförster, Vorwerk Laucha des Rittergutes Unwürde bei Lobau, Sachsen. Lebenslänl. Mitglied.
Engelhardt, Oberforster, Laasphe in Westf., Kreis Wittgenstein.
Fürstliche Rentkammer, Forstverwaltung Laasphe in Westfalen, Kreis Wittgenstein. Lebenslänl. Mitglied.
Fischer, Erich, Hilfsforster, Groß-Pankow, Ostpriegnitz.
Fürstenau, Staatl. Revierforster, Klanzig bei Labenz, Kreis Schivelbein.
Grusewski, Staatl. Revierförster, Jungingen bei Großtuchen.
Jacob, A., Förster, Schles.-Drehnow bei Großlessen.
Klinger, Staatl. Revierförster, Hermannsfelde bei Stowen, Kreis Dramburg.
Lohse, Heinrich, Forstgehilfe, Breitenfelde, Kreis Naugard.
Müller, Gustav, Staatl. Revierforster, Thurbuch bei Groß-Zacharin.
Mowitz, Gustav, Leibjager, Hoheneggelsen, Hannover.
Moser, Paul, Hilfsforster, Friedrichshain, Kreis Spremberg N.-L.
Meuren, August, Forstaufseher, Andernach, Post Andernach, Kreis Mayen.
Neugebauer, Oberförster, Rogau bei Krappitz, O.-Schl.
Rühm, Oberforstrat, Laasphe in Westf., Kreis Wittgenstein.
Schulz, Richard, Revierforster, Forsth. Kropstadt (Wittenberg, Bez. Halle). Lebenslänl. Mitglied.
Schultze, Heinz, Prinzl. Hilfsjäger, Forsth. Louisenthal bei Trebschen, Kreis Züllichau.
Thiere, Arno Arthur, Landw. Verwalter, Röderau, Post Röderau.
Thar, Wilhelm, Forstanwärter, Wißkirchen, Post Euskirchen.
Wagner, Horst, Dr., Chemiker, Bernburg a. Saale.
Zwick, Rudolf, Forstgehilfe, Rogau b. Graase, Kr. Falkenberg O.-S.

Besondere Zuwendungen.

Sühnegeld von einem von Herrn Förster Bräuer gefaßten Holzfrevler; eingesandt von Herrn B. v. Hellsdorff-Gleina . . . . . 1000 M
Sühne für einen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Forster Franz Bosse, Forsthaus Augustenhof bei Schönfeld . . . . . 500 M
Sühnegeld aus einem Friedensrichtertermin auf Veranlassung des Herrn Forstreviergehilfen Klotzsch in Wildenthal, Sa.; eingesandt von Herrn Forstmeister Spindler, Carlsfeld, Sa. . . . . 5000 M
Sühne für einen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Forster Stock, Forsthaus Zoppot 1000
Sühnegeld für eine Beleidigung; eingesandt von Herrn Hilfsforster P. Moser in Friedrichshain, N.-L. 500 M
Spende von Herrn Ernst Wolter, Belgard; eingesandt von Herrn Forster Priebe, Liepenberg bei Groß-Rambin . . . . . 10000 M
Reuegeld eines Holzdiebes; eingesandt von Herrn von Adenburg in Januschau bei Rosenberg . . . . . 20000 M
Sammlung gelegentlich der Preisverteilung der am 21. April 1923 stattgefundenen Verbands-Jugendsuche des Vereins für Hundesport und Jagd e. V., Hagen in Westfalen; eingesandt von Herrn Wilhelm Kotte daselbst . . . . . 136570 M
Sammlung beim Schussfeltreiben der letzten Treibjagd des Ratzebuhler Jagdvereins; eingesandt von Herrn W. Bethsold in Ratzebuhr . . . . . 8050 M
Für Besorgung einer guten Büchsflinte; eingesandt von Herrn Mühlenbesitzer Wilh. Meyer in Uepsen bei Asendorf . . . . . 3000 M
Spende von Herrn Hilfsförster R. Nützmann in Rustow bei Lotz, Pommern . . . . . 700 M
Desgleichen von Herrn W. Stockmar in Bodigheim 200 M
Desgleichen von Herrn Hilfsförster Alfred Rummland in Vogelgesang bei Pawesin . . . . . 1500 M
Suhnegelder; eingesandt von Herrn Revierforster Otto Mudlagk in Nieder-Friedersdorf . . . . . 88 M
Skaterlos; eingesandt von Herrn Förster A. Jacob, Schles.-Drehnow bei Großlessen . . . . . 900 M
Spende von Herrn Forster Paul Mokry, Forsthaus Markowick . . . . . 400 M
Desgleichen von Herrn Gutsforster Richard Theil, Forsthaus Witzmitz . . . . . 200 M
Desgleichen von Herrn Oberforster Neugebauer, Rogau . . . . . 2500 M
Desgleichen von Herrn Gartnereibesitzer Sydow, Neudamm . . . . . 2000 M
Suhne fur Jagdvergehen; eingesandt von Herrn Dr. Horst Wagner, Bernburg . . . . . 600 M

Summa 2) 1708 M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 31. Mai 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Hosted by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

8763. **Wittmann**, Bruno, Hilfsjäger, Spulendorf, Post Groß-Beeren bei Berlin. IX.
8764. **Komnick**, Willy, Hilfsförster, Hildesheim, Waterloostraße 25. X.
8765. **Windatsch**, Franz, Reviergehilfe, Bitschin, Kreis Tost-Gleiwitz O.-S. VI.
8766. **Würfel**, Helmuth, Forstgehilfe, Försterei Wilhelmswalde, Post Krojanke, Kreis Flatow, Grenzmark. I.
8767. **Kuhn**, Richard, Förster, Fischbach, Rsgb., Kr. Hirschberg in Schlesien. VIII.
8768. **Mandel**, Gotthard, Forstassistent, Hermsdorf a. Kynast, Kreis Hirschberg i. Schl. VIII.
8769. **Behrens**, Ulrich, zur Zeit Forstschüler, Neuhaldensleben, Forstschule. XVI.
8770. **Ohrt**, Karl, Hilfsjäger, Neuhaldensleben, Forstschule. XVI.
8771. **Schröder**, Karl, zur Zeit Forstschüler, Neuhaldensleben, Forstschule. XVI.
8772. **Stief**, Erich, Hilfsjäger, Neuhaldensleben, Forstschule. XVI.
8773. **Werdemann**, Theodor, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstschule. XVI.
8774 **Zimmermann**, Karl, zur Zeit Forstschüler, Neuhaldensleben, Forstschule. XVI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Mannchen, Oswald, Forstaufseher, Waldvorwerk, Post Herrnlauersitz, Kreis Guhrau, Schlesien.
Winkler, Otto, Revierförster, Klein-Vorwerk bei Tschicherzig, Kreis Züllichau.
Adolph, Heinrich, Hilfsförster, Rentkammer Lauterbach, Hessen.
Bergemann, Ludwig, Hilfsförster, Sternberg Fso.
Breitenfeld, Max, Hilfsförster, Branitz bei Cottbus.
Brunzel, Otto, Hilfsförster, Slawentzitz O.-S.
Dähn, Herbert, Hilfsförster, Bad Orb, Bezirk Cassel.
Ehlert, Fritz, Hilfsförster, Fh. Draglitz bei Locken, Ostpr.
Gawlick, Heinz, Hilfsförster, Lieberose N.-L.
Gluth, Fritz, Hilfsförster, Hausen, Post Oberaula, Kr. Ziegenhain.
Götsch, Willy, Hilfsförster, Rosenow, Kreis Templin.
Hinze, Artur, Hilfsförster, Paatzig, Kreis Cammin, Pommern.
Hottel, Simon, Hilfsförster, Forstdirektion Lippe, Detmold.
Ihme, Walter, Hilfsförster, Hohenkuhnsdorf, Kr. Schweidnitz.
Jäger, Max, Hilfsförster, Fh. Gickau bei Lütjenburg in Holstein.
Jünemann, Erwin, Hilfsförster, Oberförsterei Haltern i. Westf.
Kimmel, Otto, Hilfsförster, Hann.-Münden, Kattenbühl 8.
Knust, Otto, Hilfsförster, Schwanebeck bei Friedland, Mecklenburg-Strelitz.
Koepke, Erich, Hilfsförster, Hüttenwald, Post Boghorst, Holstein.
Lütteken, Hubert, Hilfsförster, Grafschaft, Bezirk Dortmund.
Machus, Herbert, Hilfsförster, Scado, Post Senftenberg N.-L.
Müller, Otto, Hilfsförster, Görlsdorf, Kreis Angermünde.
Müller, Franz, Hilfsförster, Fh. Ziegelei bei Erxleben.
Neitzel, Erich, Hilfsförster, Staffelde bei Kremmen, Osthavelland.
Neubauer, Leopold, Hilfsförster, Schönau, Post Rogehmen, Kreis Pr.-Holland.
Peppler, Rudolf, Hilfsförster, Ringenwalde Nm.
Petri, Wilhelm, Hilfsförster, Grünbaum bei Dyck, Kreis Deutsch-Krone.
Pfleger, Klaus, Hilfsförster, Oberf. Kobier, Kreis Pleß O.-S.
Pöppler, Christian, Hilfsförster, Liebenau, Kreis Hofgeismar, Bezirk Cassel.
Püschel, Artur, Hilfsförster, Greifenhagen bei Hettstedt, Südharz.
Schmidt, Reinhard, Hilfsförster, Magdeburg, Königstraße 89.
Schulz, Artur, Hilfsförster, Landwirtschaftskammer, Königsberg Pr.
Schumacher, Martin, Hilfsförster, Hermsdorf, Kynast.
Sonnberg, Gerhard, Hilfsförster, Vogelsang, Kreis Ueckermünde.
Stiller, Fritz, Hilfsförster, Peute, Kreis Oels.
Stoll, Ewald, Hilfsförster, Schmidtheim, Kreis Schleiden (Eifel).
Thomasky, Karl, Hilfsförster, Anholt, Kreis Borken, Westfalen.
Tschich, Wilhelm, Hilfsförster, Neudorf, Kreis Militsch, Breslau.
Vock, Heinrich, Hilfsförster, Wehrda, Kreis Hünfeld.
Waiblinger, Herbert, Hilfsförster, Oberf. Pleß O.-S.
Wedel, Artur, Hilfsförster, Birstein, Bezirk Cassel.
Wenzel, Rudolf, Hilfsförster, Görlsdorf, Kreis Angermünde.
Wiesmann, Adolf, Hilfsförster, Fürstenberg, Kreis Büren Westf.
Wyrwich, Hubert, Hilfsförster, Centawa, Post Blottnitz O.-S.
Zumert, Erich, Hilfsförster, Slawentzitz O.-S.
Meyer, Otto, Oberförster, Kobier, Polnisch-Oberschlesien.
Kamps, Otto, Förster, Korbsdorf, Post Wormditt, Kr. Braunsberg.
Gröning, Hans, Hilfsförster, Kussow, Post Gumbin, Kr. Stolp.
Wenzel, Reinhard, Förster, Rittergut Streganz, Post Prieros, Pdm.
Wussow, Martin, Hilfsförster, Bernstein, Kreis Soldin Nm.
Greiner, Oskar, Hilfsförster, Pritzerbe, Westhavelland
Müller, Gustav, Förster, Stedtfeld, Post Eisenach, Thüringen.

*

Sammlung „Templin in Not!"

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

Klebe, Karlshorst bei Berlin, 25000 ℳ, - Revierf. Schubinski, Zülshagen, 10000 ℳ, - Forstl. Tisch, Zwakow, 5000 ℳ, - Revierf. Land, Blachow, 4000 ℳ, - Förster Hecht, Punnow, 3000 ℳ, - Förster Huchzermeier, Herford, 2500 ℳ, - Forster Müller, Zabelitz, 2350 ℳ, - Forster Zoske, Latzig, 2000 ℳ, - „Ungenannt" am 21. 4. 23, Sühnegeld für Forstfrevel, 2000 ℳ, - Forstl. Landmann, Schierke, 1500 ℳ, - Förster Kurpiela, Zembowitz, 1450 ℳ, - Förster Elbers, Feldhausen, 1000 ℳ, - Forster Vieweg, Burgsey, 1000 ℳ, - Forster Glitz, Dinslaken, 1000 ℳ, - Hegemeister Biemann, Schierensee, 1000 ℳ, - Forster Brese, Drenlinden, 1000 ℳ, - Forster Schneider, Quittainen, 1000 ℳ, - Forster Zell, Rosengarten, 1000 ℳ, - Forster Uhle, Hainewalde, 500 ℳ, - Forster Kayer, Kauffung, 500 ℳ, - Forstgeh. Groß, Munstereifel, 650 ℳ. - Ferner: 1 Beitrag zu 465 ℳ und 100 ℳ, 2 je 300 ℳ, zusammen 68615,— ℳ. Hierzu Summe der letzten Veroffentlichung. . 1807810,98 ℳ

Summa 1876425,98 ℳ

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

*

Bezirksgruppe Pommern. In Belgard an der Persante findet am Sonnabend, dem 23. Juni d. J., mittags 1 Uhr, Gesellschaftshaus, eine Versammlung der Bezirksgruppe Pommern mit nachstehender Tagesordnung statt: 1. Bericht über die Forstgehilfenprüfung. 2. Für Forstbeamtenbund Festsetzung einheitlicher Schußgelder usw. in der Provinz. 3. Freie Aussprache. Nach der Sitzung Ausflug in den Stadtwald.

Jagdhaus Schönfeld, den 9. Juni 1923.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe Pommern:
Volgmann.

*

Bezirksgruppe Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV).

Am Donnerstag, dem 28. Juni 1923, findet die in Glatz beschlossene Exkursion in Friedersdorf bei Reinerz statt, wozu hierdurch ergebenst eingeladen wird. Abfahrt von Glatz Hauptbahnhof 9,25 Uhr, von Glatz Stadt 9,31 Uhr, Ankunft in Rückers 10,24 Uhr, dortselbst im Wartesaal 2. Klasse Bekanntgabe der Tagesordnung. Rückfahrt ab Rückers 5,48 Uhr.

Herren, die über Nacht zu bleiben wünschen, bitte ich, mir wegen Besorgung von Unterkunft bis 22. d. Mts. Nachricht zugehen zu lassen. Zahlreiche Beteiligung erbeten.

Mit Weidmannsheil!

Hausdorf, den 7. Juni 1923.

Hoffmann, Vorsitzender.

*

Ortsgruppe Königsberg Nm.-Soldin. Am Freitag, dem 6. Juli, macht Herr Forstrat Dr. Bertog mit den Teilnehmern des forstlichen Lehrganges einen Waldgang in das Revier Ringenwalde. Herr Forstrat Dr. Bertog hat gestattet, daß auch unsere Gruppe an diesem Tage teilnimmt. Treffpunkt ist entweder um 8 Uhr am Bahnhof oder um 10 Uhr im Dorf Ringenwalde am Forsthaus.

Nolte.

Hosted by Google

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rankestraße 17.

Bezirksgruppe Hessen-Nassau-Waldeck.

Die Grundgehälter, die im Tarif vom 1. Dezember 1921 vorgesehen sind, werden ab 1. Mai 1923 für alle Beamtengruppen um 13000 % erhöht. Der Wert der Naturalbezüge bleibt bis auf weiteres unverändert, mit Ausnahme der freien Station für Unverheiratete. Außerdem wird bemerkt, daß dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband in Cassel der Entwurf zu einem neuen Vertrag ab 1. Mai d. J. zugegangen ist.

Forsthaus Malsburg, Post Zierenberg, Bezirk Cassel, den 5. Juni 1923.

Maier.

Bezirksgruppe Schlesien.

Mitgliedsbeitrag
für das zweite Quartal 1923.

Der Mitgliedsbeitrag zum Deutschen Forstbeamtenbund beträgt für das zweite Quartal 1923 in der Bezirksgruppe Schlesien:

1. für Oberförster, Forstverwalter . 5600 ℳ
2. Revierförster, Förster usw. . . 3920 ℳ
3. Hilfsförster, Waldwärter usw. . 2240 ℳ

Es wird gebeten, die Beiträge recht bald an die Kassenstellen der Untergruppen einzusenden.

Carolath, den 4. Juni 1923.

Bressel, Vorsitzender.

*

Bericht über die Versammlung am 9. Mai 1923 im „Bürgergarten" in Breslau.

Die von über 300 Forstbeamten besuchte Versammlung wurde 2,30 Uhr durch den 2. Vorsitzenden der Bezirksgruppe Schlesien, Förster Walter, welcher Grüße des Vorsitzenden des Bundes, Forstmeister Haus, und des Bezirksgruppenvorsitzenden, Oberförster Bressel, übermittelte, eröffnet.

Darauf sprach Förster Walter über das Thema „Organisationsfragen der Privatforstbeamten". Er legte der Versammlung aufs entschiedenste klar, daß fester Zusammenschluß aller Forstbeamten bis zum letzten Mann unbedingt nötig ist. Die Art der Organisation kann nur eine Berufsvereinigung von Arbeitnehmern sein, da gewerkschaftliche Organisation wegen der Streikfrage unmöglich und eine Organisation zusammen mit Arbeitgebern, weil nicht tariffähig, unangebracht ist. Nach den Ausführungen von Förster Walter, die in ihrem Wortlaut an dieser Stelle demnächst veröffentlicht werden, ist wohl in sämtlichen Anwesenden die Überzeugung fest geworden, daß der Deutsche Forstbeamtenbund in möglichst selbständiger Arbeit der einzelnen Gruppen und bei Mitwirkung aller Mitglieder in der Lage sein wird, das Interesse der Privatforstbeamten aufs beste zu vertreten.

Im Anschluß daran sprach Oberförster Breuer über Tagesfragen des Deutschen Forstbeamtenbundes, die inzwischen in Nr. 23 an leitender Stelle mitgeteilt sind. Die Wiedergabe des Inhalts erübrigt sich deshalb.

Beide Vorträge lösten starken Beifall aus. In der anschließenden Aussprache brachte Oberförster Wackwitz der Versammlung zur Kenntnis, daß der Bund doch verhältnismäßig recht große Geldmittel braucht, trotzdem die Vorstands-Mitglieder sich einschränken und zum Teil selbst recht erhebliche Geldopfer für den Verein gebracht haben. Es müßte doch zum mindesten nun von den Mitgliedern verlangt werden können, daß sie ihren verhältnismäßig niedrigen Beitrag bezahlten. Leider ist dies nicht der Fall. Die Beiträge gingen sehr langsam ein. In der weiteren, sehr regen Aussprache wurde Beschluß gefaßt über die Höhe der von jetzt ab zu erhebenden Beiträge, Art und Weise der Erhebung usw. Zusammenfassend ergaben die Abstimmungen folgendes Resultat: Der Beitrag wird in drei Klassen erhoben und beträgt für Oberförster, Forstverwalter 50 Pfund, Revierförster, Förster 35 Pfund, Hilfsförster, Waldwärter 20 Pfund Roggen pro Jahr, und zwar für die gesamte Bezirksgruppe Schlesien einheitlich (Untergruppe Liegnitz, Breslau, Oppeln, Glatz). Unter Tarif bezahlte Mitglieder, Pensionäre und Stellenlose, zahlen auf Antrag an den Vorsitzenden ihrer Untergruppe unter Darlegung ihrer Einkommensverhältnisse einen ermäßigten Beitrag. Die Erhebung geschieht vierteljährlich. Die Beiträge werden in der „Deutschen Forst-Zeitung" für die gesamte Bezirksgruppe Schlesien bekanntgemacht und müssen an den Kassierer der betreffenden Untergruppe eingesandt werden. Der für den ersten Monat im Quartal festgesetzte tarifmäßige Roggenpreis ist für die Berechnung maßgebend. Erfolgt die Bezahlung innerhalb eines Monats nicht, so ist Nachnahme gestattet. Die Kosten der Nachnahme fallen dem Säumigen zur Last.

Es wurde einstimmig Beschluß gefaßt, baldigst eine Eingabe an den Reichsarbeitsminister zu machen, um die bisher noch nicht erfolgte Allgemeinverbindlichkeit unseres Tarifs herbeizuführen.

Auf die Klagen vieler Kollegen, daß eine Beköstigung der Hilfsförster zu dem augenblicklichen Roggensatz von 80 Pfund unmöglich ist, wurde der Beschluß gefaßt, eine Eingabe an den Arbeitgeberverband zu machen, daß das Hilfsförster-Kostgeld bei Beköstigung durch den Revierbeamten auf 2,20 Zentner und bei Beköstigung im Gasthause auf 3 Zentner erhöht werde.

Förster Walter sprach den Waldbesitzermitgliedern der Tarifkommission an dieser Stelle den Dank der Forstbeamtenschaft aus, was die Versammlung mit Beifall aufnahm.

Förster Schubert stellte den Antrag, über ein Vertrauensvotum für den Gesamtvorstand und für den Vorstand der Bezirksgruppe Schlesien abzustimmen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Förster Walter dankte im Namen des Bundesvorstandes sowie des schlesischen Vorstandes für das bewiesene Vertrauensvotum. Er bat, nicht wankend zu werden und fest zum Deutschen Forstbeamtenbund zu halten.

Mit Dank an die Damen, welche tapfer der langen Besprechung standhielten, und mit dem Wunsche, daß recht zahlreich anwesende Gäste bald unsere Mitglieder würden, in der Hoffnung auf gutes Gelingen der weiteren Standesarbeit, schloß er die Versammlung.

Hosted by Google

Vereinbarung
zwischen dem Verband Ostpreußischer Waldbesitzer und dem Deutschen Forstbeamtenbund Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.

§ 1. Die Forstbeamten werden in folgende Gruppen eingereiht:

Gruppe 1. Waldwärter, Beamte ohne Fachausbildung.

Gruppe 2. Hilfsjäger, Beamte mit Lehrzeugnis.

Gruppe 3. Forstgehilfen, Beamte mit Lehrzeugnis und Forstgehilfenprüfung.

Gruppe 4. Forstgehilfen (Hilfsförster) mit eigenem Hausstand, Ausbildung wie zu 3.

Gruppe 5. Förster ohne eigenen Hausstand, Beamte mit Lehrzeugnis, Forstschulexamen (oder) Forstgehilfenprüfung und Försterprüfung. Beamte ohne diese Vorbildung, welche mindestens 10 Jahre ein Revier selbständig als Förster bewirtschaftet haben, sind im Sinne dieser Vereinbarung als Förster anzusehen. Reviergröße mindestens 250 ha.

Gruppe 6. Förster mit eigenem Hausstand, Vorbildung wie zu 5. Reviergröße mindestens 250 ha.

Gruppe 7. Revierförster, Vorbildung wie zu 5. Diesen Beamten haben mindestens 2 Unterbeamte zu unterstehen. Reviergröße mindestens 750 ha.

Gruppe 8. Oberförster ohne akademische Bildung (und Forstverwalter).

Gruppe 9. Oberförster mit akademischer Bildung.

§ 2. Das Gesamteinkommen beträgt im Jahre für:

Gruppe 1 wie gehobene Landarbeiter.

Gruppe 2. Gegenwert von 12 Zentnern Roggen und freie Station.

Gruppe 3. Gegenwert von 12 Zentnern Roggen, steigend im 22., 23., 24. Lebensjahre um je 1 Zentner Roggen, und freie Station.

Gruppe 4. Gegenwert von 12 Zentnern Roggen und Deputat.

Gruppe 5. Gegenwert von 16 bis 20 Zentner Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um je 1 Zentner, und freie Station.

Gruppe 6. Gegenwert von 12 bis 18 Zentner Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um je 1½ Zentner, und Deputat.

Gruppe 7. Gegenwert von 18 bis 24 Zentner Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um je 1½ Zentner Roggen, und Deputat.

Gruppe 8. Nach freier Vereinbarung.

Gruppe 9. Nach freier Vereinbarung.

Kinderzulagen. Es werden gewährt:

a) In Gruppe 4 bis 6 bis zum 18. Lebensjahre für die jüngsten 3 Kinder je 20 Pfund Roggen monatlich.

b) In Gruppe 7 bis zum 18. Lebensjahre für die jüngsten 3 Kinder je 25 Pfund Roggen monatlich.

c) In Gruppe 8 und 9 nach freier Vereinbarung.

Sekretärzulage unterliegt freier Vereinbarung. Das Bargehalt ist am Letzten des Monats nach der letzten amtlichen Königsberger Notierung zu berechnen, ebenfalls etwa in bar bezogenes Deputat.

Anrechnung des Dienstlandes. Je Morgen gestelltes Dienstland, außer Hausgarten, werden mit einem halben Zentner Roggen vom Deputat in Absatz gebracht. Wiesen und Weiden werden mit einem viertel Zentner pro Morgen angerechnet.

Für von Forstbeamten zu leistende Beköstigung wird jährlich der Gegenwert von 18 bis 24 Zentnern Roggen gewährt.

§ 3. Die Forstbeamten erhalten (frei) Dienstwohnung mit etwa 1 Morgen großem Garten und die für diese Wohnung ausreichende Feuerung, in Holz, Torf oder Kohle frei.

§ 4. Die Forstbeamten erhalten an Deputat:

a) Gruppe 1 wie gehobene Landarbeiter.
Gruppe 4. 45 Zentner Getreide, darunter 3 Zentner Rundgetreide.
Gruppe 6. 50 Zentner Getreide, darunter 4 Zentner Rundgetreide.
Gruppe 7. 55 Zentner Getreide, darunter 5 Zentner Rundgetreide.
Gruppe 8. Nach freier Vereinbarung.
Gruppe 9. Nach freier Vereinbarung.

b) Freie Weide, Futter und Streu, letzteres in fertigem Zustande frei Stall, sowie Stall für 2 Kühe und 2 Schafe und einen Zuwachs, ferner Hühner- und Schweinestall. Mehrviehhaltung unterliegt freier Vereinbarung.

c) 100 Zentner Kartoffeln frei ins Haus oder 2 Morgen fertig gedüngtes (und zugerichtetes) Kartoffelland ohne Saat.

§ 5. Von den Waldbesitzern wird erwartet, daß sie für ihre Forstbeamten Wild für ihre Küche zu ermäßigten Preisen liefern. Die Trophäen von auftragsgemäß selbsterlegtem Hochwild sind den Beamten zu überlassen.

§ 6. Verheirateten Forstbeamten, welche kein Fuhrwerk halten können, muß, so oft sie ein Fuhrwerk brauchen, bis zweimal im Monat ein Fuhrwerk gewährt werden.

§ 7. Wo Dienstkleidung jährlich nicht gewährt wird, wird eine Kleiderzulage von 35 Pfund Roggen monatlich gegeben.

§ 8. Die getroffenen Vereinbarungen stellen Mindestgehälter dar; bestehende Einkommen, welche die Sätze dieser Vereinbarung überschreiten, dürfen nicht gekürzt werden. Ebensowenig darf infolge dieser Vereinbarung das Dienstland vermindert werden. Nicht fachliche Tätigkeit ist nach freier Vereinbarung zu vergüten. Holzanweisegelder und Tantiemen dürfen nicht gezahlt werden.

§ 9. Diese Vereinbarung wird mit rückwirkender Kraft vom 1. 4. 1923 bis auf weiteres abgeschlossen. Beide Verbände vereinbaren, diesen Vertrag Nichtmitgliedern zur Berücksichtigung zu empfehlen.

In allen Fällen, wo besondere Teuerungszulagen, über die alte Vereinbarung hinaus, während der Zeit vom 1. 1. bis 1. 4. 1923 nicht gewährt worden sind, sind den Beamten ohne eigenen Hausstand für diese Zeit 50 000 ℳ, den Beamten mit eigenem Hausstand 40 000 ℳ nachzuzahlen, beziehungsweise sind die gemachten Zuwendungen auf diese Summe in Anrechnung zu bringen. Nicht eingeschlossen ist die Gruppe 1: Waldwärter.

§ 10. Für das Vertragsgebiet wird als Aufsichts- und Beschwerde-Instanz ein Ausschuß gebildet, der aus 2 Waldbesitzermitgliedern des Verbandes Ostpreußischer Waldbesitzer und aus

Hosted by Google

2 Mitgliedern des Deutschen Forstbeamtenbundes besteht. Dieser Ausschuß wählt einen Obmann.

Anerkannt: Königsberg i. Pr., 28. Mai 1923.

Seitens des Verbandes Ostpreußischer Waldbesitzer:
(Name.)

Seitens des Deutschen Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen:
Krieger.

S

Ortsgruppe Osthavelland.

Gehaltserhöhung für Monat Mai.

Zu den Aprilgehältern wird ein Teuerungszuschlag von 30 % für den Monat Mai gewährt. Dies entspricht einer Teuerungszulage von 680 % zum Januar-Grundgehalt der Gruppe I A bis C und 550 % zum Januar-Grundgehalt der Gruppe II A bis C. Es würden demnach zu zahlen sein:

für Teuerungsgrundgehalt + 680 %

I A	13 000 ℳ	+	88 400 ℳ	=	101 400 ℳ
I B 1	18 000 ℳ	+	122 400 ℳ	=	140 400 ℳ
B 2	21 000 ℳ	+	142 800 ℳ	=	163 800 ℳ
C	27 000 ℳ	+	183 600 ℳ	=	210 600 ℳ

für Teuerungsgrundgehalt + 550 %

II A	6 000 ℳ	+	33 000 ℳ	=	39 000 ℳ
B	10 000 ℳ	+	55 000 ℳ	=	65 000 ℳ
C	13 000 ℳ	+	71 500 ℳ	=	84 500 ℳ

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Der Verein hält am Mittwoch, dem 20. Juni 1923, in Frankenstein im Gasthof „Zur Post", vormittags 11 Uhr, seine Jahresversammlung ab.

Tagesordnung:

1. Etwaige Abgänge und Anmeldungen.
2. Etwaige Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Verlesung der Protokolle vom Vereinstage 1922 in Bolkenhain und der Exkursion in Oberlangenbielau 1922.
4. Entlastung der Vereinsrechnung für 1922.
5. Entlastung der Unterstützungskasse für 1922.
6. Antrag auf Erhöhung des Vereinsbeitrages.
7. Antrag auf Abänderung der Satzungen § 5, Absatz 4 und § 10a, Absatz 2 (betrifft Einziehung der Mitgliedsbeiträge und das Sterbegeld).
8. Jahresbeitrag an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für das Kalenderjahr 1924.
9. Festsetzung des nächstjährigen Vereinstages.
10. Etwaige Abhaltung einer Walderkursion im laufenden Kalenderjahre.
11. Forstpolitischer Vortrag des Oberförsters Wegener, Oberlangenbielau.
12. Besprechung der Forst- und Jagdausstellung in Breslau im Mai 1923.
13. Sonstige Anträge.

Um 1½ Uhr: Mittagstafel. 4 Uhr: Tanz. Gäste aus dem Stande der Forstbeamten heißt der Verein hierzu willkommen.

Schweidnitz, den 8. Juni 1923.

Warkenthien, Schriftführer.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr geehrten Leser!

Mit Nummer 25 schließt der Monatsbezug unseres Blattes; es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintritt, um rechtzeitige Erneuerung für Monat Juli gebeten. Leider ist erst kürzlich wieder eine wesentliche Erhöhung der Druckpapierpreise erfolgt, auch die Aufwärtsbewegung der Löhne und Gehälter und die Verteuerung aller Herstellungskosten ist noch immer nicht zum Stillstand gelangt. Deshalb müssen, wenn auch sehr gegen unseren Willen für Monat Juli die Bezugspreise wiederum erhöht werden. Um die letzten Preissteigerungen einigermaßen auszugleichen, müssen vom 1. Juli ab folgende Bezugspreise festgesetzt werden.

Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** kostet für den Monat Juli **2400 Mk.** Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ unser Blatt ist, beträgt im Vereinsbezuge für den Monat Juli **2100 Mk.**

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** kostet

für **Ausgabe A** ohne „Vereins-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für **1923**) für Monat Juli **4000 Mk.**; für **Ausgabe B** mit der „Vereins-Zeitung" für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für **1923**) für Monat Juli **4600 Mk.**

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert — der gemeinsame Bezug ist leider postalisch nicht mehr möglich — vom **1. Juli bis 31. Juli 1923** sofort aufzugeben, damit in ihrer regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Fachblätter **unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, geschieht, nachdem Abbestellung bis Mitte dieses Monats nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen demnächst um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Mitglieder von Vereinen, deren Organ unser Blatt ist, erfolgt die vorgeschriebene Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen — Zahlung der Vereinsbeiträge usw. — ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

Neudamm, im Juni 1923. **Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".**

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat Juli **2400 Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland **3200 Mk.** Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw Fcs. **3,00.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **300,— Mk.** (Schw. Fcs. **0,3**) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 25. **Neudamm, den 24. Juni 1923.** **38. Band.**

Organisationsfragen der Privatforstbeamten.

Von Förster **Walter**, Annaberg.

Vortrag in der Versammlung des Deutschen Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Schlesien, in Breslau am 9. Mai 1923.

Die in Kollegenkreisen immer wieder zutage tretende Unklarheit und Unwissenheit in diesen Fragen haben den 1. Vorsitzenden der Bezirksgruppe Schlesien, Herrn Oberförster Bressel, Carolath, veranlaßt, mich mit einem kurzen Vortrage über dieses Thema zu beauftragen.

Zunächst beschäftigt uns die Frage: „Soll sich der Privatforstbeamte organisieren?" Da wird meistens geantwortet: Das hat ja gar keinen Zweck, ich bin übrigens schon im „Waldheil" und im Kriegerverein, da habe ich genug zu bezahlen; oder: Was frage ich nach dem Verein, ich werde gut bezahlt, bin lebenslänglich angestellt, ich brauche keinen Verein; oder: Zu was soll ich in den Verein gehen, ich werde doch nicht nach dem Tarif bezahlt, und der Verein kann mir auch nicht helfen. So oder ähnlich sind die Ausreden, die vorgebracht werden, um einem Berufsverein nicht beizutreten.

Dem möchte ich entgegenhalten: Der „Waldheil" kann und will eine Berufsvertretung nicht ersetzen, seine dankenswerte Arbeit gilt den Notleidenden, also in der Hauptsache den Hinterbliebenen der deutschen Forstbeamtenschaft. Die Kriegervereine haben ganz andere Aufgaben, jedenfalls aber sind sie, ebenso wie etwa Gesangvereine, Skat- und Kegelklubs, zur Hebung des Forstbeamtenstandes nicht nötig. Und Du, lieber Kollege, der Du so stolz auf Deine gute Bezahlung bist und auf Deine feste Anstellung pochst, ist denn beides wirklich so fest gesichert, daß es Dir nie passieren kann, daß Du einmal die Hilfe des Vereins in Anspruch nehmen mußt? Und wenn schon, ist es dann nicht Deine kollegiale Pflicht, den Kollegen zu helfen, denen es schlechter geht als Dir? Auch den Kollegen, die heute noch unter Tarif bezahlt werden, kann ich nur versichern, daß ihnen nicht geholfen werden kann, wenn sie dem Verein fernbleiben. Es wird mancher Versammlungsteilnehmer bekunden können, daß ihm durch den Verein schon geholfen worden ist; gewiß, nicht mit einem Male und nicht überall sofort, denn noch niemals sind die Zeiten für den Privatforstbeamten in jeder Hinsicht so schlecht gewesen wie gerade heute. Die Not des Vaterlandes lastet schwer auf unserem Stande. Aus den uns geraubten Gebieten sind zahllose Kollegen in das kleiner gewordene Deutschland geflüchtet und drücken auf den Stellenmarkt. Die Not zwingt andere Berufe, ehemalige Offiziere, Kleinrentner und weitere mehr, Beschäftigung zu suchen, wo sie diese finden, und es ist natürlich, daß auch unser so viel verkannter Stand — eine Pfeife rauchen und einen Hasen schießen, mehr braucht man ja nicht können — darunter leidet. Lehrlingszüchterei in Kollegenkreisen sowie Einstellung nicht ausgebildeter Personen seitens der Waldbesitzer tun ein übriges. Die heutige Wohnungsnot und die völlige Entwertung der Spargroschen machen dem alten Beamten ein Zuruhesetzen zur Unmöglichkeit. Dazu kommt noch, daß von seiten ganzer Parteien und Volkskreise gefährliche Angriffe auf unser Arbeitsgebiet, die Quelle unseres Verdienstes, den deutschen Privatwald gemacht werden. Ich nenne nur den Antrag Tarnow im Reichswirtschaftsrat, den Antrag

Hosted by Google

Müller-Franken im Reichstag sowie den Antrag Hoeft und Genossen, betreffend Volksbegehren, zur Zerschlagung des Grundbesitzes einschließlich des Waldes. Wir würden die am schwersten Betroffenen sein, wenn derartiges Gesetz würde.

Selbst Regierung und Parlament haben durch fortwährende Verwässerung des Forstdiebstahlgesetzes das ihre dazu beigetragen, unseren Wald zu schädigen und den Forstbeamten immer mehr zu entrechten und lächerlich zu machen. Die Regierungsforsttaxen sind meist schon bei ihrer Veröffentlichung durch die Geldentwertung überholt. Monatliche Nachprüfung ist nötig. Amts- und Staatsanwälte sowie Gerichtshöfe gehen bei der Bestrafung der Forstdiebstähle sehr lau vor, und die mildernden Umstände werden schockweise an den Haaren herbeigezogen. Man kann eigentlich kaum mehr von einer Bestrafung, sondern von einer Prämiierung der Forstfrevler sprechen. — Das nur einiges von vielem des so unerfreulichen Neuen.

Kann sich der einzelne dagegen wehren? Kann er seine Forderungen wirtschaftlicher Art in derselben Weise durchsetzen, wie es ein Verein im Wege des Tarifs tun kann? Findet er Gehör bei den Behörden? Ist er imstande, irgend etwas gegen die Angriffe auf den deutschen Privatwald, unser Lebenselement, zu tun? Nein, er ist machtlos! Nur fest zusammengeschlossen können wir unsere Forderungen verwirklichen. Sehen wir uns doch um im deutschen Vaterlande. Wir leben in der Zeit der Trusts, Ringe, Verbände, Gewerkschaften, Zwangsinnungen, Vereine usw. Die Erfolge dieser Zusammenschlüsse werden wir zumeist in recht empfindlicher Weise an unserem Geldtaschenzustand gewahr. Sehen wir in Arbeitgeberkreise, in die Kreise der Großindustrie hinein. Überall gewahren wir den Zusammenschluß ganzer Berufskreise und Gruppen; wenn diese Kreise den Zusammenschluß nötig haben, dann ist er für die Privatforstbeamten erst recht bitter notwendig. Die Antwort auf unsere Frage kann somit nur lauten: „Fester Zusammenschluß aller Privatforstbeamten bis auf den letzten Mann".

Wir kommen zur zweiten Frage: „Wie soll sich der Privatforstbeamte organisieren?" „Gewerkschaftlich" ist das Schlagwort der heutigen Zeit. Über das, was eine Gewerkschaft ist, herrschen in Kollegenkreisen ganz unzutreffende Ansichten. Die Gewerkschaften haben selbst bestimmt und in einer Reihe von Sätzen niedergelegt, was eine Gewerkschaft ist. Für uns kommen nur folgende zwei Sätze in Betracht:

1. Eine Gewerkschaft muß den Streik (Sympathiestreik) als Kampfmittel anerkennen. 2. Einer Gewerkschaft dürfen Berufsangehörige, die in Arbeitgebervertreterstellen aufrücken, nicht mehr als ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme angehören.

Zu 1. Ist nun ein erfolgreicher Streik der Privatforstbeamten überhaupt möglich? Wir sind wohl einig darüber, daß die Antwort nur „Nein" lauten kann; abgesehen davon, daß ein Mann unseres Standes von Ehre und Gewissen sich wohl kaum zum Streik entschließen wird.

Zu 2. Arbeitgebervertreter sind die Verwaltungsforstbeamten einschließlich der Revierförster und der meisten Gutsförster. Für eine Gewerkschaft der Privatforstbeamten würde also sehr wenig übrigbleiben. Wir können uns mithin nur in einer Berufsvereinigung zusammenschließen. Auf die Bezeichnung „Gewerkschaft" müssen wir verzichten, ein Nachteil ist das nicht, denn „tariffähig" sind wir auch so.

Nachdem nun diese Punkte geklärt sind, taucht die Frage auf: „Wo sollen wir uns organisieren?"

Die Organisationsmöglichkeiten für die Privatforstbeamten sind nun so zahlreich, daß es wirklich einiger Kenntnis bedarf, um sich dazwischen zurechtzufinden:

1. Zunächst ist eine freigewerkschaftliche Organisation in einem Guts- und Forstbeamtenverband, dessen genauer Name mir augenblicklich nicht geläufig ist, vorhanden. Ob dieser Verband überhaupt Forstbeamte als Mitglieder zählt, bezweifle ich sehr, sollte es der Fall sein, dann ist es eine Zahl sicher ohne jede Bedeutung;
2. ist eine gewerkschaftliche Organisation im Gewerkschaftsbund der Angestellten möglich. — Die Forstbeamten einer großen schlesischen Verwaltung waren dort Mitglieder und wurden in den Streik gehetzt, mit welchem Mißerfolge, ist bekannt;
3. besteht der vielen von uns nahestehende Reichsverband land- und forstwirtschaftlicher Fach- und Körperschaftsbeamten, er ist gewerkschaftlich organisiert und steht in einem Kartellverhältnis zu den christlich-katholischen Gewerkschaften;
4. der allen bekannte Deutsche Privatforstbeamtenverein, der Oberförster als Mitglieder nicht aufnimmt;
5. ist an unsern alten Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zu denken. Bei aller Liebe für ihn und Anerkennung seiner Leistungen kann er als eine Arbeitnehmerorganisation nicht angesehen werden, da auch Arbeitgeber Mitglieder sind; er scheidet also für uns in diesem Falle aus;
6. gibt es Vereine, die nur eine Verwaltung umfassen, diese scheiden infolge ihrer Bedeutungslosigkeit für uns aus. Ebenso der Verein ehemaliger Neuhaldenslebener und Reichensteiner sowie die Vereine, die auch Staats- und Kommunalforstbeamte als Mitglieder aufnehmen, wie der „Waldheil" u. a. m.

Auf die einzelnen Gewerkschaften, Vereine und Vereinchen näher einzugehen, würde zu weit führen. Bei Vereinigung mit Angestellten anderer Berufe oder mit den Gutsbeamten ist

Hosted by Google

zu befürchten, daß die Forstbeamten in bedeutungsloser Minderheit verbleiben.

Alles Für und Wider ist in Kollegenkreisen des öfteren eingehend besprochen und erwogen worden. Der Wunsch der Privatforstbeamten ging dahin, ein eigenes Haus zu haben und Herren darin zu sein. Deshalb gründete die bisherige Fachgruppe Forstbeamte des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands im vorigen Jahre den „Deutschen Forstbeamtenbund". Dieser steht auf einer Basis, die es jedem Privatforstbeamten möglich macht, ihm als Mitglied anzugehören. Der Deutsche Forstbeamtenbund ist politisch neutral, er nimmt als Mitglieder nur Arbeitnehmer auf und deckt seine Ausgaben durch eigene Beiträge. Arbeitgeber- oder Parteigelder finden keine Verwendung. Der Sitz ist Berlin.

Der Deutsche Forstbeamtenbund hat es sich zur Aufgabe gestellt, nur reine Standesarbeit zu leisten; allem davon Ablenkenden, insonderheit dem widerlichen Parteigezänk, steht er ablehnend gegenüber. Seine erste Aufgabe ist der Abschluß von Tarifverträgen, weiter Vertretung der Standesinteressen bei den Reichs- und Landesbehörden. Herbeiführung des Titelschutzes und Befähigungsnachweises sind Arbeitsfelder, auf denen noch fast alles zu tun ist, es sogar gilt, teilweise schon Verlorenes zurückzugewinnen. Hierin sowie in der Durchführung des Ausbildungs- und Prüfungswesens haben wir den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zu unterstützen und diesen wieder anzuregen, uns bei der Schaffung einer Altersversorgung der Privatforstbeamten behilflich zu sein.

An der Spitze des Deutschen Forstbeamtenbundes steht ein aus zwei Verwaltungs- und drei Betriebsbeamten bestehender Vorstand. In jedem Lande muß ein Landesvorstand gebildet werden. Arbeitsausschüsse werden nötig sein. In jedem Lande oder jeder Provinz besteht eine Bezirksgruppe, eigentlich müßte es Bezirksverein heißen, denn die Bezirksgruppe ist gewissermaßen selbständig, auch in finanzieller Beziehung, sie hat die Beiträge zu erheben und an den Bund nur eine Pauschalsumme pro Mitglied abzuführen.

Eine gesunde Dezentralisation ist nötig, um erfolgreich arbeiten zu können. Der Zentrale bleiben trotzdem noch genügend Arbeitsgebiete vorbehalten. In Schlesien sind innerhalb der Bezirksgruppe vier Untergruppen gebildet worden. Die Größe der Provinz, die Mitgliederzahl, das Kassenwesen und anderes mehr machten dies nötig. Diese Untergruppen gliedern sich in Ortsgruppen. Das sind die Organe der Kleinarbeit. Leider geht die Bildung von Ortsgruppen nur sehr langsam vor sich. Das Ziel, das sich der Deutsche Forstbeamtenbund steckte, ist groß, der Weg weit und beschwerlich, nicht immer wird es glatt vorwärts gehen. Schon jetzt stellen sich Schwierigkeiten ein. Erreicht kann das Ziel nur dann werden, wenn alle Privatforstbeamten treu dabei helfen. Die jetzige Zersplitterung, Eigenbrödelei, Beiseitestehen des größten Teils der Privatforstbeamten muß aufhören. Reges Leben muß an die Stelle der Lauheit treten, überall müssen Ortsgruppen entstehen. Anregung des Vorstandes durch die Mitglieder hat zu erfolgen. Disziplin muß gehalten werden. Jedes Mitglied muß sich stets vor Augen halten, daß es nicht nur Rechte an den Verein, sondern auch Pflichten ihm gegenüber hat. Soll der Bund leben, braucht er Geld, und dieses Geld sollen wir ihm reichlich geben, es wird uns Nutzen bringen. Leider liegt es damit bis jetzt recht im argen. Trotz Mahnens ist ein geringer Bruchteil der Beiträge bisher eingegangen. Zu bedenken ist, daß Geschäftsführer, Büro- und Reisekosten bezahlt werden müssen, daß die Kollegen, die in unserem Interesse ehrenamtlich tätig sind, schon ihre Zeit opfern. Muten wir ihnen nicht weiterhin noch Geldopfer zu. Denken wir immer daran, daß hinter dem Satz „Einer für alle" noch ein zweiter steht, der lautet: „Alle für einen". Bis jetzt hat sich ein großer Teil unserer Kollegenschaft das erstere ganz gern gefallen lassen, ohne für das letztere Verständnis zu finden.

An jedem von uns ist es, den Deutschen Forstbeamtenbund lebensfähig zu erhalten, zum Wohle des einzelnen, des gesamten Standes und des deutschen Privatwaldes. Es liegt mir nichts daran, Sie zu überreden, sondern ich möchte Sie überzeugt haben; ich möchte einmal Dank sehen für die bisher von den Herren Kollegen geleistete Arbeit, die an führenden Stellen stehen und in den Ausschüssen tätig sind. Und dieser Dank soll darin bestehen, daß Sie hinausgehen als Apostel unseres Bundes, draußen werbend und fördernd tätig seien, damit wir unseren Zielen näher kommen und auch der letzte Privatforstbeamte unser Mitglied ist. Nur dann, aber auch nur dann, wird der Deutsche Forstbeamtenbund sein Ziel erreichen können und dauernd die gegebene Organisation für jeden Privatforstbeamten sein.

Bericht über die Hauptvorstandssitzung der Preußischen Staatsförstervereinigung am 11. Juni 1923 in Neudamm.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Herrn Hegemeister Neumann-Bärenberg, wurde der Jahresbericht in längerer Ausführung den Anwesenden unterbreitet. Wir berichten hier nur zusammenfassend und bemerken für unsere Leser, daß in den nächsten Nummern ein Abdruck der einzelnen Referate erscheinen wird. Herr Neumann wies darauf hin, daß das verflossene Vereinsjahr im ganzen Beamtenheere sowie auch in der Staatsförstervereinigung eine gewisse Organisationsstockung hervorgerufen hat, die durch hohe Bei-

Hosted by Google

träge, teure Bahnfahrten und lähmendes Briefporto begründet ist. Er führte aus, daß auch der beste und tüchtigste Führer nicht in der Lage ist, zu führen, wenn nicht allerseits Opfer gebracht werden und arbeitsfreudige Gefolgschaft hinter ihm steht, er bat um fleißige Mitarbeit und größere Regsamkeit in den eigenen Reihen. Zu den größeren forstpolitischen Ereignissen des verflossenen Jahres übergehend, bemängelte der Redner die Neigung, auch an unseren Wäldern Sozialisierungsprobleme vorzunehmen, die, wie der Redner meinte, ebenso schädlich wirken würden wie die Versuche in der Landwirtschaft. Nach eingehenden Ausführungen schlug Herr Neumann folgende Entschließung vor, die unter allgemeinem Beifall sämtlicher Anwesenden angenommen worden ist. Diese Entschließung lautet:

Die Preußische Staatsförstervereinigung erblickt in dem dem Reichstage vorliegenden Antrage der sozialistischen Partei, die Privatwälder in ihrem größten Umfange in die Verwaltung des Staates zu überführen, keine Maßregel, die für die Fortentwicklung der deutschen Forsten zweckdienlich und zum Nutzen der Allgemeinheit führen würde. Von den deutschen Privatforsten, soweit sie eine geregelte Forstwirtschaft betreiben, sind bisher infolge ihrer größeren Anpassungsfähigkeit und Beweglichkeit vielfach zuerst epochemachende Neuerungen und Versuche aller Art ausgegangen, die dann mit größtem Nutzen auch die Staatsforstverwaltung hat übernehmen können. Auf 100 ha Wald, die der sozialistische Antrag dem Waldbesitzer belassen will, befriedigende Forstwirtschaft zu betreiben, ist unlohnend, da trotz derzeitiger hoher Holzpreise solche kleinen Flächen nicht mit dauerndem Gesamtnutzen forstlich bewirtschaftet werden können; dagegen glaubt die Preußische Staatsförstervereinigung, daß eine in nicht zu engen Grenzen sich bewegende staatlich geregelte Kontrolle der Privatwaldwirtschaft, insbesondere der Zwang zur Wiederaufforstung, dem Vaterlande nur zum Nutzen gereichen dürfte.

Herr Neumann berührte sodann die Verhandlungen des Deutschen Forstvereins in Dessau und betonte die Wichtigkeit der dort für die Zukunft des Försterstandes gepflogenen Verhandlungen. Bedauerlich bleibt, daß man auch im verflossenen Vereinsjahr sich mit Terrorakten seitens der Gegenseite mehrfach zu beschäftigen hatte. Der Fall Laabs-Utech und seine eigene, des Redners, Bespitzelung sind noch in frischer Erinnerung. Als besonders bemerkenswert heben wir ferner aus dem Bericht hervor, daß Herr Neumann die völlige Auflösung der Verbindung zwischen Militär- und Forstdienstzeit bedauert, und unter vollster Zustimmung wurde folgende Entschließung angenommen:

Die Preußische Staatsförstervereinigung bedauert den gänzlichen Fortfall der bisherigen militärischen Ausbildung der preußischen Forstbetriebsbeamten. Der Dienst des Staatsförsters gebietet Wehrhaftigkeit und ein hohes Maß der Ertragung von Strapazen, wie sie kaum von anderen Beamtenklassen verlangt werden. Wir halten die Wiedereinführung einer zeitlich begrenzten militärischen Ausbildung der Staatsförster im Interesse des Standes und Waldes durchaus für notwendig und bitten, daß berufene Stellen sich eingehend mit dieser Frage beschäftigen möchten.

Der Vorsitzende hob schließlich noch hervor, daß ein allgemeiner Wunsch nach Aufstellung von neuen Richtlinien der Staatsförstervereinigung im Forstbeamtenstande sich in letzter Zeit lebhaft bemerkbar gemacht hat, und er skizzierte diese Richtlinien in folgenden Punkten: Keine Gewerkschaft, sondern Berufsvereine, keine sogenannte politische Neutralität, sondern offenes und ehrliches Bekenntnis zur Erhaltung bisherigen preußischen Beamtentums, kein Antimilitarismus; Erhaltung der Landwirtschaft; nach Möglichkeit Erhaltung der Waldweide; keine Jagdverpachtung und energische Abwehr aller Bestrebungen, den Försterstand zu proletarisieren; Systemstreit für die Staatsförster nur insofern maßgebend, als alle Mittel angewendet werden müssen, den Försterstand in seiner jetzigen Position zu erhalten; Zusammenfassung aller Staatsforstbeamtenklassen; zum preußischen Privatförsterstande, soweit er auf gleichem Boden wie die Staatsförstervereinigung steht, jederzeit freundnachbarliches Zusammenhalten. Lebhafter Beifall und das Bekenntnis der Anwesenden der Treue zu ihrem Führer beschlossen die Ausführungen des Vorsitzenden.

Aus dem Kassenbericht heben wir kurz hervor, daß die Finanzlage der Staatsförstervereinigung zwar erträglich ist, daß aber jetzt auf neue Einnahmen gesonnen werden muß, um die Kassenverhältnisse der steigenden Teuerung entsprechend günstiger zu gestalten. Die Beiträge wurden deshalb vom 1. Juli ab neu festgesetzt, und zwar pro Jahr auf **6000 Mk.** für im Dienst befindliche Kollegen und **2000 Mk.** für Ruhestandsbeamte.

Staatsförster Koch-Schönberg sprach sodann über Abänderung der bestehenden Jagdnutzungsvorschriften und bemängelte vor allem die umfangreiche Formularverwendung bei Legung der Jagdkostenrechnung. Gelegentlich der Aussprache über dieses Referat wies Staatsförster Sieg auf die Notwendigkeit des Eintritts in den Deutschen Jagdschutzverein hin, indem er betonte, daß dieser Verein ein sorgsamer Hüter der Jagdrechte der Forstbeamten auch im Staatswalde sei. Danach referierte Staatsförster Laabs-Pilowmühle über den Waldweideerlaß und bedauerte die für den Försterstand wenig günstigen Ergebnisse der Ministerialverordnung. Nach langen, eingehenden Besprechungen wurden folgende Punkte angenommen, die dem Herrn Minister vorgelegt werden sollen:

1. Die Stückzahl des Weideviehs wird entsprechend der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Stelle vom Revierverwalter unter Zuziehung von Sachverständigen — und unter Mithilfe eines Vertrauensmannes des Försterstandes — festgelegt.

2. Wo die Waldweide durch anderweitige Regelung der Wirtschaftslandflächen entbehrlich gemacht werden kann sowie im Dauerwaldbetrieb hat sie bei Stellenwechsel aufzuhören.

3. Dort, wo Waldweide vorläufig unentbehrlich ist, bleibt sie auch bei etwaigem

Hosted by Google

Stellenwechsel so lange fortbestehen, bis durch Zulegung von Wiesen oder Hütungen zum Wirtschaftslande die Möglichkeit gegeben ist, den für notwendig befundenen Viehbestand erhalten zu können.

Über die Not der kommenden Ruhestandsbeamten bezüglich ihrer Wohnungsbeschaffung nach Ausscheiden aus dem Dienste sprach sodann Herr Hegemeister Simon-Neudamm und wies zunächst dankbar darauf hin, daß von seiten der Zentralforstverwaltung einige Schritte zur Besserung der Lage dieser Beamten unternommen worden sind. Damit ist aber nur ein erster Schritt zur Linderung der Wohnungsnot für die Förster-Ruhestandsbeamten geschehen. Er faßte seine Wünsche in folgender Entschließung zusammen, die ebenfalls den allgemeinen Beifall der Versammlung fand:

Zunächst sprechen wir der Zentral-Forstverwaltung unsern Dank dafür aus, daß diese durch die Anordnung der verbilligten Bauholzabgabe an im Ruhestande befindliche Staatsforstbeamte diesen Gelegenheit bietet, sich durch Eigenbau eine Wohnung zu schaffen. Auch dafür sind wir dankbar, daß bei der Überweisung von Bauholz an Siedelungsgesellschaften die Bedingung gestellt ist, einen gewissen Anteil der erbauten Wohnungen für die Ruhestandsbeamten der Forstverwaltung bereitzustellen. Um jedoch auch den weniger bemittelten Ruhestandsbeamten, die während der Dienstzeit eine Dienstwohnung innehatten, wie dies vor allem bei den Forstbeamten der Fall ist, die Beschaffung einer angemessenen Wohnung zu ermöglichen, bitten wir die Staatsregierung, den Wohnungsbau in Form von Siedlungen mit allen Mitteln an geeigneten Stellen zu fördern. Für solche erscheinen besonders die für Siedlungszwecke bereit gestellten Staatsdomänen die passendsten Orte, weil sich dort unschwer mit jeder Wohnung eine angemessene Landnutzung verbinden läßt. Unter Berücksichtigung der dauernd steigenden Beerdigungskosten, die besonders für die Ruhestandsbeamten zu einer unerschwinglichen Höhe gestiegen sind, die bei Aufgabe der Wirtschaft hierfür einen unverhältnismäßig geringen Betrag vereinnahmt haben, bitten wir, diesen einen Ersatz dadurch zu gewähren, daß ihnen und ihren Frauen Sargholz zu einem angemessenen Preise aus den Staatsforsten überlassen wird.

In der Verlohnungsfrage referierte der Staatsförster Herrmann-Zollhaus. Wie anzunehmen war, rief auch dieses Referat lange, eingehende Aussprache hervor; ist doch gerade die Verlohnungsfrage das besondere Schmerzenskind des Försterstandes. Nach Beendigung der Aussprache wurde eine Entschließung angenommen und eine Kommission von drei Herren gewählt, die ein Schema ausarbeiten, das der Regierung bzw. der Zentralforstverwaltung eingereicht werden soll. Zu Mitgliedern der Kommission wurden ernannt die Kollegen Herrmann, Sieg und Laabs. Dem Referat des Kollegen zollten die Versammelten lebhaften Beifall und Dank für die wohldurchdachte Arbeit und die Fingerzeige, die eine Erleichterung des heutigen mühseligen Rechnungswesens erhoffen lassen.

Der Punkt 6 der Tagesordnung „Nummerung des Holzes" war als allgemeine, unverbindliche Aussprache im Gesamtvorstand gedacht, und nach kurzem einleitenden Referat des Vorsitzenden und den Antworten aus der Versammlung heraus ergab sich, daß über die Nummerung des Holzes sich ein allgemeiner gleicher Weg zweckmäßig nicht darstellen läßt, da die Bestands-Verhältnisse im Staatswald zu verschieden sind, daher in einer Gegend die Klassifizierung angebracht, während in anderer Gegend sie als überflüssig zu bezeichnen ist. Man war schließlich der Meinung, daß jede Oberförsterei in die Lage versetzt werden müßte, je nach Notwendigkeit den einen oder anderen Weg zu gehen, wobei allerdings zu beachten wäre, daß eine Arbeit, die in der Schreibstube im Winter erledigt werden kann, leichter sei als die Arbeit draußen in Eis und Schnee.

Unter Punkt 8 „Verschiedenes" wies der Vorsitzende noch eingehend auf die Zwangsmaßregel hin, die der Förster zu erfüllen verpflichtet sei, wenn er in seinem eigenen Betriebe Waldarbeiter beschäftigt. Er führte dazu etwa folgendes aus: Wir Förster sind zwar bereit, den bei uns in eigner Wirtschaft beschäftigten Waldarbeitern freiwillig die Löhne zu zahlen, die sie an anderer Stelle erhalten. Wir empfinden es aber als Eingriff in unsere Privatrechte, wenn die Tarifverhandlungen uns, ohne zu fragen, verpflichten, Löhne und soziale Zulagen an Waldarbeiter zu zahlen, wie sie der Staat für sich zu zahlen berechtigt findet. Nach Ansicht des Redners ist dieser auf den Försterstand ausgeübte Zwang juristisch nicht haltbar, und es wird beschlossen, über diesen Punkt von Vereins wegen einen erfahrenen Juristen zu befragen. Das Recht, seine Interessen zu vertreten, wird dem Waldarbeiter vom Försterstand nicht bestritten, ebensowenig kann aber auch vom Beamten verlangt werden, seine Privatinteressen gegenüber dem Fiskus und dem Arbeiterstand zu verteidigen. In dieser Frage allen Besoldungen des Arbeiterstandes durch den Fiskus zwangsweise folgen zu müssen, ist vielleicht für die Gegenwart erträglich, kann aber in zukünftigen Zeiten für den Försterstand zu Konsequenzen führen, der jegliche Rentabilität seiner Landwirtschaft auf das ärgste in Frage stellt. Die lebhafte Aussprache über diesen Punkt bezeugte, daß gerade diese Frage für den Försterstand zu einer brennenden geworden ist.

Mittlerweile war der Zeiger schon in die achte Stunde hineingerückt, und die zehnstündige, erfolgreiche und eingehende Tagung wurde durch den Vorsitzenden mit den Bemerkungen geschlossen, daß auch diese arbeitsreichen Stunden den preußischen Wäldern und den darin arbeitenden Beamten zum Heil gereichen möchten.

Unter den aus Ost und West eingelaufenen Begrüßungsschreiben von Mitgliedern befanden sich auch Zuschriften der Abgeordneten Weißermel und Geisler, die leider beide durch dringende parlamentarische Tätigkeit verhindert waren, der Tagung beizuwohnen.

Ein gemütlicher Grüner Abend, zu dem Freunde der Staatsförstervereinigung aus Privatforstkreisen und Anhänger der grünen Farbe sowie auch der Herr Verleger der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienen waren, beschloß die harmonisch verlaufene Tagung in würdiger Weise, und in schon etwas vorgerückter Stunde reichte man sich die Hand zum Abschied, im Bewußtsein, seine Pflichten dem Stande gegenüber voll erfüllt zu haben.

Hosted by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Beratung des Haushalts der Forstverwaltung im Landtage, in der 246. Sitzung.

Von Bedeutung sind in erster Linie nur die Ausführungen des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, die in der Hauptsache auszugsweise hier wiedergegeben sein sollen.

Voran steht der Dank an die pflichttreuen Staatsforstbeamten, die im besetzten Gebiet unter schwierigen Verhältnissen ihre Pflichten erfüllen; besonders aber wird derjenigen gedacht, die unmittelbar unter der Brutalität der französischen und belgischen Bestien zu leiden haben. Da hierfür auch Gemeindeforstbeamte in Frage kommen, so glauben wir, annehmen zu dürfen, daß es sich um die Staatsforstbeamten im weiteren Sinne handelt. 141 000 ha Staatsforsten haben die Einbrecher in ihren Klauen, so daß der Schaden sich noch nicht übersehen läßt.

Der Überschuß der Forstverwaltung beziffert sich auf 420 Milliarden; eine Zahl, die erkennen läßt, daß die staatliche Forstverwaltung das Rückgrat der Finanzen des Staates ist. Nach dem Beschlusse des Ausschusses sollen 300 000 fm Holz für Siedlungsbauten, Neubauten auf dem Lande und den Städten zur Verfügung gestellt werden. Ostpreußen soll über seinen Anteil hinaus 60 000 fm erhalten, wovon die Hälfte zur Vollendung seiner zerstörten Gebäude, die andere Hälfte für besonders dringliche Siedlungsbauten auf dem Lande verwendet werden soll. Der Stadt Berlin sollen 15 000 fm überwiesen werden. Für Schwellen- und Grubenholz soll gesorgt werden, aber es soll auch dafür Sorge getragen werden, daß das Grubenholz seiner Bestimmung zugeführt und nicht zu andern Zwecken verwendet wird.

Die unbemittelte Bevölkerung soll Brennholz zu ermäßigten Preisen erhalten, wobei es natürlich ausgeschlossen ist, daß der gesamte Feuerungsbedarf der Bevölkerung mit Brennholz befriedigt werden kann. Ebenfalls sollen die Schulen mit Brennholz zur Befriedigung eines Teiles ihres Heizungsbedarfs unterstützt werden. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung werden Versteigerungen mit beschränktem örtlichen Bieterkreise abgehalten, und auf dieselbe Weise soll für den Bedarf der Kleingewerbetreibenden und Handwerker an Nutz- und Bauholz gesorgt werden. Der Herr Minister wendet sich dagegen, daß den Bäckern das nötige Brennholz unter den gleichen Bedingungen zugänglich gemacht werden soll, und die Mehrheit des Landes wird in diesem Falle hinter ihm stehen, weil unter den heutigen Verhältnissen zu einer derartigen Bevorzugung kein Anlaß mehr vorliegt, denn es ist bekannt, daß neben den Gastwirten die Bäcker einen sehr erheblichen Teil der Jagdpächter stellen. Der diesbezügliche Antrag des Zentrums ist dem Landwirtschaftsausschusse überwiesen worden.

Im Interesse der Volksernährung wird das Sammeln von Beeren und Pilzen im weitesten Maße gestattet, und nach dem Erlaß vom 10. Februar d. J. beträgt der Preis für Beeren- und Pilzzettel 1923 für Waldarbeiter und ihre Angehörigen, soweit sie mit ihnen den Haushalt teilen, von Waldarbeiterinnen und schulpflichtigen Kindern (6 bis 14 Jahre alt), Personen über 60 Jahre, Invalidenrentenempfängern, im Erwerbe beschränkten Kriegsbeschädigten und Ortsarmen 50 ℳ, für alle übrigen Personen 100 ℳ je Zettel. Kinder unter 6 Jahren bedürfen keines Scheines.

Der Herr Minister erkennt die gegen die zu weit gehende Stundung der Holzkaufgelder sich richtenden Beschwerden an, weil sie einerseits die Staatskasse schädigen, anderseits den Holzkäufer ungerechtfertigt bereichern. Aus diesem Grunde soll eine Änderung des bisherigen Verfahrens vorgenommen werden.

Die Staatsforstverwaltung wird, wie bisher, Siedlungsland zur Verfügung stellen. Im ganzen sind seit dem 1. April 1919 bis zum 1. Oktober 1922 aus den preußischen Staatsforsten zur landwirtschaftlichen Nutzung oder Siedlung 2722,3 ha verkauft, darunter bisheriger Holzboden 2144,9 ha, verpachtet erstmalig 4295 ha, darunter bisheriger Holzboden 3201 ha, so daß aus der Staatsforstfläche im ganzen 7017 ha, davon 5345 ha bisheriger Holzboden, der landwirtschaftlichen Nutzung und Siedlung zur Verfügung gestellt, damit also aus der Waldnutzung in die landwirtschaftliche Nutzung überführt worden ist.

Waldweide und Waldstreu sollen in dringenden Fällen zur Verfügung gestellt werden, aber es darf sich doch nur um Ausnahmen handeln, denn es ist nicht möglich, gleichzeitig Holznutzung, Waldnutzung zu treiben und daneben eine ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzung durch Gewährung von Waldweide und Waldstreu durchzuführen. Das letztere kann nur auf Kosten des ersteren geschehen. In diesem Jahre wird das Bedürfnis nach Waldweide nicht als besonders dringlich angesehen werden können, da wir heute dank der günstigen Witterung auf den Kleefeldern und Wiesen Bestände haben, wie wir sie seit langen Jahren nicht zu verzeichnen hatten, so daß es in diesem Jahre verhältnismäßig leicht sein wird, von der Gewährung von Waldweiden in größerem Umfang Abstand zu nehmen.

Ganz zu vermeiden wird die Waldweide erst dann sein, wenn das Bestreben der Forstverwaltung, neue ertragreiche Weide- und Wiesenflächen zu schaffen, zu einem vollen Erfolg geführt hat. In den Staatsforsten sollen die vorhandenen minderwertigen Bruch-, Weide- und Wiesenflächen allmählich der Melioration unterzogen werden. Es ist zunächst einmal festgestellt worden, daß sich im Bereich der preußischen Staatsforstverwaltung eine Fläche von über 20000 ha Niederungsmoor befindet, die zur Meliorierung geeignet ist. Es wird nunmehr mit aller Dringlichkeit daran gegangen, diese Fläche tatsächlich zu meliorieren, so daß jährlich 4- bis 5000 ha neue Weide- und Wiesenflächen besserer Art und höheren Ertrags in den Forsten geschaffen und damit diese 20000 ha in etwa vier bis fünf Jahren der tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung erschlossen werden.

Wenn die Staatsforstverwaltung ihre Zwecke erreichen soll, bedarf sie eines pflichttreuen und hinreichend ausgebildeten Beamtenstandes. Die Richtlinien für die Försterausbildung sind festgelegt, aber wegen der Überfüllung der Laufbahn

Hosted by Google

der Betriebsbeamten mußte diese bis zum Oktober 1925 gesperrt werden.

Die Forstakademien sind in Hochschulen umgewandelt, wodurch die Gewähr für die erweiterte Ausbildung der Forstverwaltungsbeamten gegeben ist.

Hinsichtlich der Besoldung (Dienstland und Dienstaufwand) führte der Herr Minister nachstehendes aus:

Was die Besoldung der Forstbeamten anlangt, so weise ich darauf hin, daß die Bewertung der Dienstländereien eine Regelung gefunden hat, die unter der Zustimmung aller Beamtenvertretungen erfolgt ist und die ich deshalb bis auf weiteres als eine endgültige ansehen möchte. Es ist dafür gesorgt worden, daß zwar die Bewertung dieser Dienstländereien der Geldentwertung entsprechend sich verändert; wir haben es aber für richtig erachtet, diese Veränderungen nicht unter die unmittelbare Einwirkung des Dollars zu stellen, weil es zweifellos zutreffend ist, daß die landwirtschaftlichen Betriebe der Forstbeamten nicht mit freien landwirtschaftlichen Betrieben verglichen werden können. Es sind eben Betriebe, die von Beamten im Nebenberuf oder ausschließlich von besoldeten Kräften im Gegensatz zu den kleinbäuerlichen Betrieben geführt werden müssen und insofern also diesen Vergleich nicht vertragen. Es ist deshalb als beweglicher Faktor eingesetzt der Vergleich mit der Entwicklung der Beamtengehälter, und ich glaube, daß diese Regelung, die, wie gesagt, die allseitige Zustimmung auch der Beamtenvertretungen gefunden hat, als gerecht wird bezeichnet werden können.

Was die Bewirtschaftung dieser Flächen anlangt, so sind im Ausschuß und auch in einigen Anträgen Wünsche nach der Richtung hin laut geworden, daß die Wirtschaftsführung der Forstbeamten eine möglichst freie sein möge. Die Wünsche, die in dieser Beziehung in Anträgen niedergelegt sind, sind im wesentlichen bereits erfüllt. Stroh kann von den Beamten jederzeit verkauft werden, wofern der dafür erzielte Erlös in künstlichen Düngemitteln angelegt wird. Auch für den Verkauf von Heu bedürfen sie nicht mehr der Genehmigung in jedem Einzelfalle; sie können auch Heu verkaufen, unter der Voraussetzung natürlich, daß die für die Fortführung der Wirtschaft nötigen Mengen vorhanden sind, daß vor allem bei der Übergabe einer Wirtschaft an den Dienstnachfolger nicht etwa Schwierigkeiten dadurch herbeigeführt werden, daß die erforderlichen Heumengen bereits vorher verkauft sind und nicht mehr zur Verfügung stehen.

Was endlich die Regelung des Dienstaufwandes anlangt, so haben darüber eingehende Verhandlungen im Unterausschuß des Hauptausschusses dieses hohen Hauses stattgefunden, und es ist die Regelung getroffen, die sich aus der Drucksache 4873 unter B 13a ergibt, eine Regelung, die dem hohen Hause bekannt ist und auf die ich deshalb im einzelnen nicht einzugehen brauche. Der Grundsatz, der bei dieser Regelung befolgt ist, kann kurz dahin zusammengefaßt werden, daß eben den Beamten nicht zugemutet werden kann, aus ihrer Tasche die gewaltigen Ausgaben für den Dienstaufwand und vor allem für die Gespannhaltung auch nur zu einem Teile aufzubringen, sondern daß der Staat sie trägt. (Sehr richtig!)

Deshalb bitte ich auch, daß der hierzu eingegangene Entschließungsantrag Nr. 5165, namentlich die Ziffern II und III, vom Hause abgelehnt wird. Selbstverständlich wird in jedem einzelnen Falle nachgeprüft, ob die Haltung eines Dienstgespanns notwendig ist, ob die Haltung eines Dienstpferdes genügt oder zwei für notwendig erachtet werden. Aber es geht doch nicht an, so schematisch, wie es hier unter II gefordert wird, zu erklären, daß in allen Fällen, in denen das Bedürfnis eines Dienstgespanns anerkannt wird, grundsätzlich nur ein Dienstpferd gehalten werden soll. Das geht doch an den Tatsachen und an den Forderungen der Praxis und des Dienstes so weit vorüber, daß eine solche Regelung nicht gutgeheißen werden könnte. Es muß doch auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß das eine Dienstpferd krank wird und nicht zur Verfügung steht und der Beamte dann zum Schaden seines Dienstes, zum Schaden der Leistungen seines Bezirks seine Obliegenheiten nicht voll erfüllen kann.

Dasselbe gilt für die Forderung unter III, die darauf hinausgeht, daß in geschlossenen Revieren, in denen außer dem Oberförster noch ein Revierförster vorhanden ist und dieser einen Teil der Oberförstergeschäfte erledigt, in der Regel von Gespannhaltung überhaupt abgesehen werden soll. Es kann hier billigerweise, wie es in dem Antrage lautet, von beiden Beamten gefordert werden, daß sie ihren Dienst zu Fuß erledigen. Das würde aber nicht nur auf Kosten des Dienstes, sondern vor allem der Leistungen und damit des Ertrages des Reviers geschehen; denn der Oberförster hat, auch wenn er einen Revierförster zur Seite hat, die selbstverständliche Pflicht, dauernd das ganze ihm unterstellte Revier zu besuchen. Er muß also auch den Teil, der an und für sich in gewissen Fällen dem Revierförster untersteht, persönlich überwachen und nachprüfen, und es würde, wie gesagt, dadurch, daß man ihm das Dienstgespann entzöge, nur die Folge eintreten, daß der Dienst und die Erfolge der Forstwirtschaft in solchen Fällen leiden. Ich würde also dankbar sein, wenn die Anträge abgelehnt würden.

Daß das Vorgehen des Vorsitzenden des Vereins der Preußischen Staatsförster gegen die Oberförster seitens des Herrn Ministers vor dem Lande in seiner wirklichen Bedeutung klargelegt wurde, hat den Erwartungen entsprochen, und der fehlende Widerspruch dürfte wohl den Einsichtigen zu denken geben. Wir nehmen davon Abstand, die Ausführungen hier zu wiederholen, weil sie an besonderer Stelle, auf Seite 432 dieser Nummer, zum Abdruck kommen.

Sitzung des Hauptausschusses des Preußischen Landtages.

In der letzten Sitzung des Hauptausschusses des Preußischen Landtages wurde der Antrag angenommen, daß die Sonderzulage, welche den Gehalts- und Versorgungsgebührnisse beziehenden Personen in den Monaten April und Mai gewährt worden ist, auch den das Gnadenquartal erhaltenden Hinterbliebenen ausgezahlt werden soll, denen diese Zulage bisher verweigert worden ist.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zweites Gesetz zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsammlung S. 230). Vom 13. Februar 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die im Feld- und Forstpolizeigesetze festgesetzten Höchstbeträge für die Geldstrafen, die im § 6 bestimmte Wertgrenze und das Ersatzgeld der §§ 71 und 72 werden unter Aufhebung des Gesetzes zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 28. April 1922 (Gesetzsammlung S. 69) auf den hundertfachen Betrag erhöht.

§ 2.

Die im Feld- und Forstpolizeigesetze mit Strafe bedrohten Handlungen, mit Ausnahme der in den §§ 20 und 21 bezeichneten Vergehen, gelten als Übertretungen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Februar 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Wendorff.

Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienste.

Bf. d. M. f. L. vom 31. Mai 1923 — III 10908.

Nachdem durch Runderlaß vom 17. Mai 1923 — Bes. 1730/Lo 1326 — (Sonderabdruck aus Nr. 10 des Finanzministerialblatts 1923)

a) der Ausgleichszuschlag für die erste Hälfte des Monats Mai auf 1200 % und für die zweite Hälfte des Monats Mai und die nachfolgende Zeit auf 1700 %,

b) die Frauenbeihilfe mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab auf 16 000 *M* monatlich

festgesetzt sind, wird im Anschluß an die Allgemeine Verfügung III 26 für 1923 vom 16. Februar 1923 — III 2614 — folgendes angeordnet:

I.

Punkt 1: Die Grundbeträge bleiben unverändert. Die Tagessätze des Ausgleichszuschlages betragen:

a) für die Zeit vom 1. bis 16. Mai 1923:
3410—3780—4140—4510—4852 *M*,

b) vom 17. Mai 1923 ab:
4760—5270—5780—6290—6762 *M*.

Danach sind an Tagesvergütungen insgesamt zu zahlen:

c) für die Zeit vom 1. bis 16. Mai 1923:

im 1. Vorbereitungsjahre	. . . . .	3690 *M*
„ 2. „	. . . . .	4090 „
„ 3. „	. . . . .	4480 „
„ 4. „	. . . . .	4880 „
„ 5. „ und gegebenenfalls weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter	. . . .	5250 „

d) vom 17. Mai 1923 ab:

im 1. Vorbereitungsjahre	. . . . .	5040 *M*
„ 2. „	. . . . .	5580 „
„ 3. „	. . . . .	6120 „
„ 4. „	. . . . .	6660 „
„ 5. „ und gegebenenfalls weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter	. . . .	7160 „

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe stellt sich vom 1. Mai 1923 ab auf täglich 520 *M*.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen werden (einschl. Ausgleichszuschlag) festgesetzt:

a) für die Zeit vom 1. bis 16. Mai 1923 auf:
870—1080—1300 *M* täglich,

b) vom 17. Mai 1923 ab auf:
1180—1480—1770 *M* täglich.

II.

a) für die Gewährung der örtlichen Sonderzuschläge ist die Rundverfügung des Finanzministers vom 4. Mai 1923 — Bes. 765 usw. — (Sonderabdruck aus Nr. 10 des Finanzministerialblatts für 1923) zu beachten. Es darf — nach dem bisherigen Berechnungsverfahren — ein Betrag in Höhe der in dieser Rundverfügung angegebenen Hundertsätze von dem Grundbetrage der Tagesvergütung und dem der Kinderbeihilfen gewährt werden.

b) Der unter II a) bezeichnete Runderlaß vom 4. Mai 1923 findet auch hinsichtlich der Zahlung der Besatzungszulage und der Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens Anwendung (s. dort Abschnitt B).

Abdrucke für die Oberförstereien und Revierförstereien liegen bei.

Im Auftrage: Laspeyres.

Aufstellung der Kultur- und Landwegebaupläne.

M. f. L., D. u. F. vom 2. Juni 1923 III. 74.

Bei der Aufstellung der Kultur- und Landwegebaupläne sind bis auf weiteres stets die am 1. Juli j. J. gültigen Tariflöhne usw. der Kostenberechnung zugrunde zu legen.

Soweit die Pläne schon vor dem 1. Juli örtlich geprüft werden, sind die Kosten zunächst nur in Blei einzutragen, um etwaige Lohnänderungen noch berücksichtigen zu können.

J. A.: v. d. Busssche.

Notstandsbeihilfen.

Bf. d. M. d. F. v. 25. 5. 23 — Ia I 604.

Nachstehender Abdruck zur Beachtung. Die vom 1. 5. bis 30. 6. 1923 angewiesenen Beträge ersuche ich mir unter Angabe der Zahl der Bewilligungen und der Verrechnungsstellen **bis zum 8. 7. 1923** mitzuteilen.

An die Behörden der inneren Verwaltung. — MBliV. S. 586.

Anlage.

Bf. d. Fin.-Min. v. 16. 5. 23 — IC 2. 3033 (FMBl. Nr. 10) [1].

Das Staatsministerium hat am 7. 5. 1923 zu St. M. II 1716 beschlossen, die Notstandsbeihilfen auch den Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern sowie den Hinterbliebenen mit Wirkung vom 1. 1. 1923 ab zu gewähren. Ferner hat es mich allgemein ermächtigt, die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Notstandsbeihilfen zu erlassen.

Die auf Grund dieser Ermächtigung von mir aufgestellten neuen Grundsätze gebe ich nachstehend bekannt.

Zu den darin in Ziffer 6 Absatz 3 aufgeführten außer Betracht bleibenden Bezügen gehören auch die Ausgleichszahlungen auf Grund des Erlasses vom 11. 4. 1923 — Bes. 1174/Lo. 1000 [2].

Die Verrechnung der an die Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie die Hinterbliebenen

[1]) Vgl. Bf. v. 14. bis 27. 4. 1923 (MBliV. S. 472).
[2]) Als Sonderdruck aus Nr. 7 des FMBl. übersandt.

Hosted by Google

bewilligten Notstandsbeihilfen erfolgt bei den „sonstigen außerplanmäßigen Ausgaben" der betreffenden Verwaltung unter dem besonderen Titel: „Notstandsbeihilfen für Beamte im Ruhestande, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene."

Im übrigen gelten für die Verrechnung, Anweisung und kassenmäßige Behandlung weiter die Bestimmungen der Ziffern II 2 und III des Erlasses vom 14. 4. 1923 [1]) — I C 2. 2234 — und Ziffer 9 des Erlasses vom 25. 8. 1922 [3]) — I C 2. 3422.

Bis zum 10. 7. 1923 ersuche ich, mir die vom 1. 5. bis 30. 6. 1923 bei den einzelnen Haushaltsmitteln angewiesenen Beträge unter Angabe der Zahl der Bewilligungen mitzuteilen.

Grundsätze für die Gewährung von Notstandsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie Hinterbliebene.

1. Für die aktiven plan- und nichtplanmäßigen Staatsbeamten einschließlich der Beamten im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst können bis auf weiteres:

a) im Falle der eigenen Erkrankung,
b) im Falle des Todes, wenn Familienmitglieder vorhanden sind, außerdem
c) für verheiratete und verheiratet gewesene Beamte in Fällen der Erkrankung, der Geburt oder des Todes in ihrer Familie

auf Antrag Notstandsbeihilfen gewährt werden.

Beamte im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst kommen im allgemeinen nur in Betracht, wenn sie aus der Staatskasse eine laufende Vergütung (Unterhaltungszuschuß usw.) beziehen.

Für Beamte und deren Familienmitglieder, die einer öffentlichen Krankenkasse angehören oder einer Krankenkasse, für die das Reich oder der Staat einen Teil der Beiträge oder Verwaltungskosten zahlt, darf eine Notstandsbeihilfe in Krankheitsfällen nicht gewährt werden.

Soweit Beamten und deren Familienmitgliedern aus öffentlichen Mitteln freie ärztliche Behandlung oder besondere Heilfürsorge (zum Beispiel auf Grund versorgungsgesetzlicher Ansprüche) zuteil wird, müssen die betreffenden Kosten bei der Bewilligung einer Notstandsbeihilfe außer Ansatz bleiben.

Für Beamte der Schutzpolizei bis zur Besoldungsgruppe XIII einschließlich kommt die Gewährung einer Notstandsbeihilfe nur insoweit in Frage, als diesen Personen nach den jeweils geltenden Heilfürsorgebestimmungen nicht oder nicht hinreichend geholfen werden kann.

Zur Familie im Sinne des obigen Buchstabens c gehören im Gegensatz zu dem weiteren Begriff des Familienmitgliedes des Buchstabens b nur

a) die Ehefrau,

b) Kinder, für die nach den jeweils geltenden Bestimmungen Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen gezahlt werden, uneheliche Kinder jedoch nur, wenn sie in den Hausstand des Vaters aufgenommen sind,

c) Kinder im Sinne des § 17 des Besoldungsgesetzes [4]), für die Kinderbeihilfen oder -zuschläge zwar nicht mehr gezahlt werden, die aber in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind und von ihm überwiegend unterhalten werden.

Wegen des Begriffs „Aufnahme in den Hausstand" vergleiche Ziffer 110 a Absatz 2 PBV.[5])

2. Eine Notstandsbeihilfe kann nur zu solchen tatsächlich bewirkten Aufwendungen bewilligt werden, die unvermeidbar und — der Not der Zeit entsprechend — in sparsamsten Grenzen gehalten sind. Aufwendungen für Gegenstände des gewöhnlichen Bedarfs scheiden aus.

In Betracht kommen somit:

a) in Krankheitsfällen die durch den Arzt, durch ärztlich verordnete Heilmittel, Arzneien und Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, durch eine erforderliche Krankenhausbehandlung oder durch Annahme einer Berufspflegekraft entstandenen Kosten sowie die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten. Die Lieferung künstlicher Gebisse, Zahnersatz u. dgl. gelten als Krankheit nur insoweit, als sie zur Verhütung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich sind; Zahnheilungs- und Zahnersatzkosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Arbeiten in möglichst einfacher Art ausgeführt sind; danach sind die Mehrkosten infolge Verwendung von Edelmetallen grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

Bei Prüfung der Angemessenheit der Arztvergütungen sind die Gebührenordnungen nicht außer acht zu lassen, da die jetzt vielfach übliche Berechnung nach den mit den Inderziffern vervielfachten Friedenssätzen häufig eine unter den heutigen Verhältnissen ungebührlich hohe Forderung ergibt, die jedenfalls der Staat bei der Bemessung der Notstandsbeihilfe nicht in voller Höhe berücksichtigen kann.

Eine Notstandsbeihilfe wird für denselben Krankheitsfall nur gewährt, soweit seine Dauer nicht den Zeitraum von drei Monaten überschreitet; dauert die Krankheit länger, so werden die nach Ablauf der drei Monate erwachsenden Kosten in der Regel nicht berücksichtigt (vgl. Ziffer 9).

Dauerkrankheiten (zum Beispiel Siechtum, Geisteskrankheit) scheiden für die Gewährung einer Notstandsbeihilfe grundsätzlich aus.

b) in Geburtsfällen die Kosten der Hebamme, Heilmittel, Arzneien und, soweit im Einzelfalle erforderlich, des Arztes, der Hauspflegerin für die ersten zehn Tage und der Entbindungsanstalt, außerdem die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten.

c) in Todesfällen die durch eine Sterbekasse nicht gedeckten Begräbnis- oder Feuerbestattungskosten einschließlich der ortsüblichen Gebühren für die Überführung der Leiche nach dem Friedhof, die Grabstelle (jedoch nicht für ein Erbbegräbnis) und die ortsübliche einfache Instandsetzung des Grabes.

Nicht in Betracht kommen dagegen unter anderm:

zu a und b: Mehrkosten für die übliche bessere Verpflegung, Erstattung von Reiseauslagen an Verwandte, Mehraufwendungen für Verpflegung der Verwandten oder Pfleger, Geschenke für sie, Reiseauslagen zum Besuch von

[3]) Desgl. aus Nr. 17.
[4]) GS. 1921 S. 135, 1922 S. 33, 84.
[5]) Wird im FMBl. demnächst veröffentlicht.

Hosted by Google

Familienmitgliedern, Mehrverbrauch an Licht und Heizung;

zu b: Außerdem Anschaffungskosten für Erstlingswäsche und dergleichen, Kinderwagen, Wagendecken, Kinderbetten, Matratzen, Badewannen, Schwämme, Ofen für Kinderzimmer, Anzeigen und Karten, Porto, Aufbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt;

zu c: Kosten für eine Überführung der Leiche von oder nach auswärts, Beschaffung von Trauerkleidung und Grabsteinen, Auslagen für Todesanzeigen, für Danksagungen, Karten, Porto, Telegramme, Umzugskosten.

Erkrankungen in Verbindung mit einer Geburt und Erkrankungen mit unmittelbar darauffolgendem Tod sind zusammen als je ein Fall der Notstandsbeihilfe zu behandeln.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe besteht nicht.

4. Für den Antrag ist das durch Erlaß vom 14. 4. 1923 [1]) — I C 2. 2334 (FMBl. Nr. 8/9) eingeführte Muster zu verwenden. Er ist an die vorgesetzte Dienstbehörde zu richten; wenn Mann und Ehefrau Beamte sind, an die vorgesetzte Dienstbehörde des Mannes.

5. Die Prüfung des Antrages — nötigenfalls auch seine Ergänzung durch den Antragsteller — ist von der vorgesetzten Dienstbehörde zu bewirken. Hierbei ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die privaten Verhältnisse des Beamten oder seiner Familienmitglieder zu vermeiden; insbesondere hat für die Feststellung, ob und inwieweit ein etwaiges Privateinkommen, eine Versicherung zur Deckung der Kosten herangezogen werden kann, in der Regel die Erklärung im Antrage zu genügen. Anderseits ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen und angemessenen Aufwendungen Berücksichtigung finden.

6. Von den entstandenen Kosten hat der Beamte (das Familienmitglied) in jedem Falle den Betrag allein zu tragen, der einem Zehntel des Monatsdiensteinkommens des Beamten entspricht. Treten jedoch innerhalb dreier Monate mehrere Fälle ein, für die eine Notstandsbeihilfe an sich gewährt werden kann, so ist das Zehntel nur einmal (bei dem ersten Falle) anzurechnen.

Als Monatsdiensteinkommen gilt nach Abzug eines Steuersatzes von 10 v. H. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt, Orts- und Teuerungszuschlag sowie den nicht als Dienstaufwandsentschädigung bewilligten fortlaufenden Nebenbezügen aus einer Tätigkeit, ermittelt:

a) in Geburts- und Todesfällen nach dem Stande am Tage des Ereignisses,

b) in Krankheitsfällen, die nicht mit Fällen zu a in Verbindung stehen, nach den durchschnittlichen Tagesbezügen während der Krankheitsdauer; der Monat ist hierbei mit 30 Tagen, die Krankheitsdauer vom Tage der erstmaligen Zuziehung des Arztes ab zu rechnen.

Örtliche Sonderzuschläge, Frauenzuschlag, Kinderzuschläge, Besatzungszulagen usw. bleiben bei der Ermittlung des Monatsdiensteinkommens außer Betracht.

Die Notstandsbeihilfe wird nur für die Kosten gewährt, die nach Abzug eines Zehntels des Monatsdiensteinkommens verbleiben (beim zweiten und weiteren Falle innerhalb dreier Monate mithin für die vollen Kosten), und zwar mit einem Anteil von bis zu 60 v. H.

7. Die Bewilligung der Notstandsbeihilfe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers. Zu diesem Zwecke hat die prüfende Behörde der bewilligenden einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten. Zuständig für die Bewilligung sind bei Beamten der Provinzialbehörden und der ihnen unterstellten Behörden die Provinzialbehörden, bei den Vorstehern der Provinzialbehörden und den Beamten der Ministerien der Fachminister. Den Provinzialbehörden stehen gleich die sonstigen höheren Staatsbehörden, die unmittelbar den Ministerien unterstellt sind.

In Fällen, in denen eine höhere Notstandsbeihilfe, als an sich nach Ziffer 6 statthaft, ausnahmsweise befürwortet wird, ist der Antrag nach Erledigung innerhalb der Zuständigkeit an den Fachminister weiterzuleiten, der im Benehmen mit mir entscheidet.

Neben der Bewilligung einer Notstandsbeihilfe ist für den gleichen Fall die Gewährung einer Unterstützung, abgesehen von der in Ziffer 12 erwähnten Ausnahme, unzulässig.

8. Für eine Badekur kann eine Notstandsbeihilfe nur ganz ausnahmsweise bewilligt werden, wenn bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis der Kur zur Heilung eines Leidens anzuerkennen ist. Grundsätzlich ist ein Gutachten eines beamteten Arztes beizubringen. Landaufenthalt ist einer Kur nicht gleichzuachten.

Bei einer Kur können die allgemeinen Kur-, Bäder-, Arzt- und Pensionskosten sowie die Auslagen für Reise- und Gepäckbeförderung berücksichtigt werden; die häusliche Ersparnis ist darauf anzurechnen.

Die Bewilligung von Notstandsbeihilfen für Badekuren darf durch die Provinzialbehörden nicht ausgesprochen werden. Sie bleibt in jedem Einzelfalle dem Fachminister — im Benehmen mit mir — vorbehalten.

9. Bei Krankheiten von längerer als dreimonatiger Dauer kann zu den über drei Monate hinaus aufzuwendenden Kosten ganz ausnahmsweise bei dem Fachminister eine zweite Notstandsbeihilfe beantragt werden, wenn ihre Bewilligung geeignet erscheint, einen besonders gelagerten Härtefall abzuwenden. Der Fachminister befindet über den Antrag im Benehmen mit mir.

10. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses (zum Beispiel bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Entbindungsanstalt, bei Begräbnissen) kann dem Beamten (Familienmitglied) durch die zuständige Behörde (s. Ziffer 7 Absatz 2) in Grenzen der Ziffer 6 eine angemessene Abschlagszahlung auf die Notstandsbeihilfe gewährt werden, die sogleich als solche zu verrechnen ist.

11. Von den als Notstandsbeihilfe bewilligten Beträgen sind keine Steuerabzüge zu machen, da die Notstandsbeihilfe steuerrechtlich als Unterstützung anzusehen ist.

12. Für Fälle, in denen keine Notstandsbeihilfe gewährt werden kann, bleibt der bisherige Weg des Antrages auf Unterstützung offen; dahin gehören beispielsweise die nicht nach Ziffer 9 erledigten Anträge aus Anlaß von Erkrankungen

[1]) Vgl. Bf. v. 14. bis 27. 4. 1923 (MBliV. S. 472).

Hosted by Google

über die Dauer von drei Monaten hinaus und Anträge für andere als die in Ziffer 1 Absatz 6 bezeichneten Familienmitglieder.

13. Auf Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie Hinterbliebene finden diese Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß Notstandsbeihilfen nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses gewährt werden dürfen. Bei Erkrankungen, die ihren Grund in der zunehmenden Hinfälligkeit der Personen haben, häufig wiederkehren oder nicht mehr heilbar sind, kommt eine Gewährung von Notstandsbeihilfen nicht in Frage. Statt dessen kann unter Umständen nach Maßgabe des Erlasses vom 18. 11. 1920 (FMBl. S. 406, MBliV. S. 392) eine Erhöhung des Versorgungszuschlages gewährt werden. Die Anträge sind zu richten:

a) für im Staatsdienst wiederbeschäftigte Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger an die Beschäftigungsbehörde,

b) im übrigen an die Behörde, die über Unterstützungsgesuche dieser Person zu entscheiden hat.

14. Vorstehende Grundsätze treten für die Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie die Hinterbliebenen mit dem **1. 1. 1923** in Kraft. In Krankheitsfällen, die vor dem 1. 1. 1923 eingesetzt haben, dürfen nur die nach diesem Zeitpunkt erwachsenen Kosten berücksichtigt werden.

Für die Beamten finden diese Bestimmungen auf alle noch nicht berücksichtigten, seit 1. 1. 1923 eingetretenen Fälle Anwendung.

Auf die Notstandsbeihilfen sind die etwa für den gleichen Fall nach dem 1. 1. 1923 bewilligten Unterstützungen anzurechnen.

§

Elster Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter Berlin anderseits, wurde heute über eine Lohnerhöhung für die preußischen Staatsforstarbeiter verhandelt mit folgendem Ergebnis:

1. Eine Einigung zwischen den Parteien über die Löhne konnte nicht erzielt werden; es wird jedoch beschlossen, mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab folgende Stundenlöhne auszahlen zu lassen mit der Maßgabe, daß diese Löhne so lange in Kraft bleiben, bis nach einer etwaigen erneuten Erhöhung der Löhne für die preußischen Verwaltungsarbeiter sich eine anderweitige Lohnfestsetzung als notwendig erweist. Es erhalten an Stundenlohn:

in Lohngruppe	I ℳ	II ℳ	III ℳ	IV ℳ	V ℳ
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	1850,—	1800,—	1750,—	1700,—	1650,—
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	1600,—	1550,—	1500,—	1450,—	1400,—
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	1310,—	1280,—	1250,—	1230,—	1200,—
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	980,—	960,—	940,—	920,—	900,—
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	670,—	650,—	630,—	610,—	590,—
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	450,—	430,—	410,—	390,—	370,—
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	950,—	920,—	890,—	860,—	830,—
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	580,—	560,—	540,—	520,—	500,—
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	360,—	340,—	320,—	300,—	280,—

2. Für Akkordarbeiten sind für die vom 1. Juni 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

3. Die im 9. Nachtrag zum Tarifvertrage für Forstarbeiter für Wegebauarbeiten im Gebirge und bei Hauungen vereinbarte Geräteentschädigung wird mit Wirkung vom 1. Juni 1923 von 100 auf 200 ℳ je Arbeitstag erhöht.

Berlin, den 12. Juni 1923.

Für die Forstverwaltung
des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Dr. Wendorff.

Für den Deutschen Landarbeiter-Verband:
Bernier.

Für den Zentralverband der Landarbeiter:
Wilh. Sauer.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Ausgewiesen wurden: **Oberförster Proempeler** in Caub (Wiesbaden); **Forstmeister Werner** in Hahnstätten (Wiesbaden); **Rentmeister Grob** in Langenschwalbach (Wiesbaden); **Domänenrat und Forstkassenverwalter Schmidt** in Montabaur (Wiesbaden); **Revierförster Busch** in Springiersbach, Oberförsterei Wittlich (Trier); **Forstsekretär Göbel** in Rüdesheim (Wiesbaden); **Hegemeister Kraft** in Siegburg (Cöln); **Forstsekretär Kowalski** in Oberreifenberg (Wiesbaden); **Förster Lubitz** in Orscholz bei Beurig, Oberförsterei Saarburg (Trier); **Hilfsförster Nicke** in Losheim, Oberförsterei Schleiden (Aachen); **Forstsekretär Treese** in Dotzheim (Wiesbaden); **Hegemeister Volk** in Aulhausen bei Rüdesheim (Wiesbaden).

Staats-Hegemeister Kraft, zu Forsthaus Aulgasse bei Siegburg, Oberforsterei Siebenbirge, ist am 19. Mai 1923 mit zweistündiger Frist unter Zurückbehaltung seines sämtlichen Hab und Gutes ausgewiesen worden. Seine Frau mußte innerhalb vier Tage folgen. Die Gründe für die Ausweisung sind nicht bekanntgeworden, werden aber in der Nichtbeachtung von Befehlen des französischen Forstkomitees zu suchen sein.

Hosted by Google

Oberförster Walter Liebrecht, Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist vom Provinziallandtag Hannover einstimmig zum Landesforstmeister für die Provinz Hannover gewählt worden. Landesforstmeister Liebrecht steht im 43. Lebensjahre und ist ein Sohn des verstorbenen Oberforstmeisters Liebrecht. Er studierte in Eberswalde und Hann.-Münden, war dann als Referendar in der Oberförsterei Ebstorf tätig und bestand 1905 seine Staatsprüfung. Seit 1912 als Forstassessor und Oberförster bei der Regierung Hannover tätig, wurde er 1919 Oberförster in Venneckenstein. 1919 war er im Auftrage der Regierung bei der Einleitung der Reparationsverhandlungen in Versailles und Paris mittätig und erhielt 1922 eine Berufung als Hilfsarbeiter ins Landwirtschaftsministerium.

§

Die Garde-Jäger-Denkmalsweihe in Potsdam ist, um unliebsame Deutungen der Feier zu vermeiden, im Einvernehmen mit den Behörden vom 24. Juni (1. Wiederkehr des Todestages des Reichsministers Rathenau) auf den 25. Juni verlegt worden. Weiterverbreitung unter allen alten Garde-Jägern erbeten!

Der Arbeitsausschuß.

§

Die neuen Grundgehälter. Im Haushaltsausschuß des Reichstags wurde die neunte Ergänzung des Besoldungsgesetzes beraten. Angenommen wurden u. a. folgende Ergänzungen des Besoldungsgesetzes. An Stelle von § 14 Abs. 2 und 3 soll folgender Absatz treten: „Bei Versetzungen sowie bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Ortszuschlag vom ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortssatz des Versetzungsortes oder Dienstleistungsortes gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortssatz schon mit diesem Monat ein".

Ferner wird ein Antrag des Abg. Dr. Höfle (Zentr.) angenommen, wonach der § 17 Abs. 2 dahin abgeändert werden soll, daß der Frauenzuschlag nicht nur Witwern, sondern auch Witwen gewährt werden kann, wenn sie für den vollen Unterhalt versorgungsberechtigter Kinder im eigenen Haushalt aufkommen. Im weiteren Verlauf der Sitzung wurden folgende Grundgehälter bewilligt: Gruppe I: 324000 — 338000 — 352000 — 366000 — 380000 — 393000 — 406000 — 419000 — 432000 ℳ monatlich. — Gruppe II: 357000 — 372000 — 387000 — 402000 — 417000 — 432000 — 447000 — 462000 — 476000 ℳ monatlich. — Gruppe III: 390000 — 407000 — 424000 — 440000 — 456000 — 472000 — 488000 — 504000 — 520000 ℳ monatlich. Gruppe IV: 437000 — 456000 — 474000 — 492000 — 510000 — 528000 — 546000 — 564000 — 582000 ℳ monatlich. — Gruppe V: 494000 — 515000 — 536000 — 557000 — 578000 — 598000 — 618000 — 638000 — 658000 ℳ monatlich. — Gruppe VI: 557000 — 581000 — 605000 — 628000 — 651000 — 674000 — 697000 — 720000 — 743000 ℳ monatlich. — Gruppe VII: 636000 — 663000 — 690000 — 717000 — 744000 — 770000 — 796000 — 822000 — 848000 ℳ monatlich. — Gruppe VIII: 730000 — 765000 — 800000 — 835000 — 870000 — 905000 — 939000 — 973000 ℳ monatlich. Gruppe IX: 838000 — 878000 — 918000 — 958000 — 992000 — 1038000 — 1078000 — 1118000 ℳ monatlich. — Gruppe X: 963000 — 1009000 — 1055000 — 1101000 — 1147000 — 1193000 — 1239000 — 1284000 ℳ monatlich.

§

Herr Pfalzgraf.

Bei der Beratung des Haushalts der Forstverwaltung am 5. Juni hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Preußischen Landtage (246. Sitzung) zur Sache Pfalzgraf gegen Verein der Staatsoberförster Ausführungen gemacht, die von sehr ernster Bedeutung sind. Er führte folgendes aus:

In den Verhandlungen des Hauptausschusses und auch in den Ausführungen der Herren Redner aus dem Hause, die kürzlich hier zum Forsthaushalt gesprochen haben, ist erneut auf das Verhältnis zwischen Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten hingewiesen worden. Es scheint mir eine unerläßliche Voraussetzung für einen guten Erfolg der Forstverwaltung zu sein, daß eine gute gemeinschaftliche Arbeit der höheren Beamten mit den Betriebsbeamten unter allen Umständen stattfindet. (Sehr richtig!) Ich würde jede Maßnahme oder jeden Versuch, Mißhelligkeiten zwischen den höheren Forstbeamten und den Förstern oder ein Mißtrauensverhältnis zu schaffen, das zur Folge haben würde, die Arbeitsgemeinschaft zu stören, die meines Erachtens ein selbstverständliches Erfordernis ist; ich würde diese Versuche und diese Unternehmungen auf das Allerschärfste mißbilligen und mit aller Entschiedenheit unterdrücken. Wenn dies aber so ist, dann bedauere ich außerordentlich, daß doch gerade auch wieder in letzter Zeit Versuche unternommen sind, die geeignet sind, das Verhältnis zwischen Staatsforstverwaltungsbeamten und Betriebsbeamten zu stören, dieses Vertrauensverhältnis, das wir nicht entbehren können, das wir mit allen Mitteln pflegen müssen, erheblich zu beeinträchtigen. Ich denke dabei besonders an die Sätze des Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsförster in der Schrift „Das Oberförstersystem in der Praxis", wenn es dort auf Seite 12 heißt:

> Die gleiche Tendenz — das heißt die Erhaltung einer überlebten Herrenstellung — verfolgt ein Rundschreiben desselben Oberförstervereins, das die Forstreferendare, also die künftigen Oberförster, auffordert, den Verkehr mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen.

(Abgeordneter Dr. Weyl: Hört, hört!) Das ist ein ganz außerordentlich schwerer Vorwurf, der, wenn er zutreffen würde, gar nicht scharf genug gerügt werden könnte und aus dem die entsprechenden Folgerungen mit aller Entschiedenheit gezogen werden müßten und gezogen würden. Aber der Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung ist bis heute noch nicht geführt worden. (Hört, hört!

Hosted by Google

rechts.) Wiederholt habe ich durch Anschreiben an den Verfasser dieser Schrift von ihm die Unterlagen für seine Behauptungen herauszuholen versucht. Der Erfolg ist leider ein völlig negativer gewesen. Herr Förster Pfalzgraf hat zunächst etwas herumgeredet: er wollte überhaupt nicht gesagt haben, daß ein Rundschreiben des Oberförstervereins die Forstreferendare auffordere, mit den Förstern Verkehr zu vermeiden, sondern er hat gemeint, der Sinn seiner Ausführungen ginge dahin, in Oberförsterkreisen liefe ein Merkblatt oder ein Rundschreiben um, durch welches die Referendare durch die Oberförster angehalten würden, so zu verfahren. Dem widerspricht der Wortlaut des Satzes, den ich verlesen habe. Auch erneuten Versuchen, das Material herauszugeben oder seine Gewährsmänner zu nennen, hat er sich entzogen und hat geschrieben, es handle sich vielleicht um ein Merkblatt über die Stellung der Forstreferendare innerhalb des Vereins Preußischer Oberförster, ein Merkblatt, das ich auf den Tisch des Hauses legen möchte, um dadurch den Herren die Möglichkeit zu geben, Einsicht in dieses zu nehmen, ein Merkblatt, in dem keine Silbe über das Verhältnis zwischen Oberförstern und Forstreferendaren zu den Forstbetriebsbeamten vorkommt. Also auch nach dieser Richtung hin ist die ausweichende Antwort des Verfassers der Schrift als durchaus unzureichend anzusehen. Ich habe bereits vor zehn Tagen Veranlassung genommen, erneut an den Herrn Verfasser zu schreiben und ihn nochmals dringend ersucht, zu sagen, was er eigentlich gemeint hat und welches die Unterlagen dieses schweren Vorwurfs gegen die Staatsforstbeamten sind. Eine Antwort habe ich bis heute noch nicht erhalten, obwohl ich bereits am 26. Mai Herrn Pfalzgraf um Mitteilung unter Überreichung des Merkblatts, das ich niedergelegt habe, ersucht habe. Diese Antwort ist nicht eingegangen. Ich kann mich des bedauerlichen Eindrucks nicht erwehren, daß, wenn nicht bewußt, so doch mindestens in grob fahrlässiger Weise hier von dem Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsförster ein Vorwurf in die Welt geschleudert ist, über dessen Wirkung er sich wohl keiner Täuschung hingeben konnte, nämlich der Wirkung, daß das Vertrauensverhältnis zwischen den Vorgesetzten und den nachgeordneten Beamten aufs schwerste dadurch erschüttert werden würde. Ich bedauere das um so mehr, als ich den Eindruck gehabt habe, daß nach der Besprechung im Ministerium, auf die ich bereits hingewiesen habe, das Verhältnis zwischen Verwaltungs- und Betriebsbeamten als ein erfreuliches, als ein gesundes angesehen werden konnte. Dort, wo es möglich gewesen ist, persönliche Rücksprache zu nehmen und persönliche Eindrücke von den vermeintlichen Gegnern zu gewinnen, ist nach meiner Ansicht ein großer Teil des vorhandenen Mißtrauens ausgeräumt worden. Um so mehr bedauere ich es, wenn jetzt erneut Bausteine herangetragen werden, um wieder ein Gebäude mangelnden Vertrauens aufzurichten, zumal die Grundlagen für diese Behauptungen nicht erbracht worden sind und nach meiner Überzeugung auch nicht erbracht werden können. Auch die Mitteilungen, die Herr Kollege Streese in der letzten Vollversammlung des Hauses, die sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt hat, Ihnen gemacht hat, haben einer genauen Prüfung nicht standhalten können.

Es ist nicht nötig, den Worten des Landwirtschaftsministers irgend etwas hinzuzufügen. Diese Erklärung spricht für sich selbst. **Baltz.**

Forstsekretärtag 1923. Der Verein preußischer Staatsforstsekretäre hält am 6. und 7. Juli in Berlin seine diesjährige Hauptversammlung ab. Versammlungslokal „Zum Spaten", Berlin, Friedrichstraße 172, Ecke Französische Straße. Tagesordnung: 1. Jahresbericht. 2. Der Forstsekretär im Forstverwaltungskörper unter besonderer Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung. 3. Vereinfachung des Schreibwerks. 4. Dienstwohnung — Wirtschaftsland. 5. Besoldung einschl. Dienstaufwand. 6. Brennholz, bzw. Freibrennholz. 7. Organisation und Beamtenrecht. 8. Dienstvorschrift. 9. Vereinsorgan. 10. Beiträge, Kassenbericht, Entlastung des Schatzmeisters. 11. Vorstandsergänzungswahl. 12. Verschiedenes.

Weiteres von der „politischen Neutralität" der Beamten. Wie Zeitungsnotizen zu entnehmen ist, hat der sächsische Wirtschaftsminister Fellisch folgenden Ausspruch getan: „Weil von der Partei, die ans Staatsruder kommt, das Schicksal der Beamten abhängt, müssen sie bewußt und absichtlich in den Kreis der revolutionären Klassenkämpfer eintreten." Im Artikel 130 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 heißt es: „Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei." Die Äußerungen des Ministers sind darauf gerichtet, die Beamten zu einem Bruche der Verfassung zu verleiten. Was sagt der Herr Reichsanwalt und der zum Schutze der Republik eingesetzte Staatsgerichtshof zu dieser Stütze der reinen Demokratie? **Sp.**

Forstlicher Lehrgang in Parchim. Am 25. und 26. Juni hält die Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin einen forstlichen Lehrgang in der Stadtforst Parchim mit folgender Tageseinteilung ab:

Am 25. Juni: 8 bis 9 Uhr Eröffnung des Lehrganges (Sitzungssaal des Rathauses) und Einführung in die Vermessungskunde. 9 bis 10 Uhr Einführung in die Vermessungskunde. 10 bis 11 Uhr Das Mecklenburgische Waldschutzgesetz vom 10. März 1923 und forstliche Buchführung unter Berücksichtigung des Waldschutzgesetzes. 1½ Uhr Exkursion in das Revier Buchholz (Laubholzwirtschaft). Aufmessung einer Fläche.

Am 26. Juni: 7 bis 9 Uhr Flächenkartierung und Flächenberechnung. 9 bis 10 Uhr Beantwortung forstlicher Fragen, die aus dem Hörerkreis gestellt werden. 12 Uhr Exkursion in das Revier Damm (Dampfpflugkulturen, Ödlandaufforstung, Kahlschlagwirtschaft, Dauerwald) und Sonnenberg (gemischte Bestände).

Als Lehrer sind tätig: Landrat von Böhl-Glave, Forstmeister Bieger-Rostock, Stadtrat Müller-Parchim, Oberförster Moebes-Rostock. Der Lehrgang ist in erster Linie für Privatforstbeamte bestimmt. Doch ist auch Waldbesitzern die Teilnahme gestattet. Anmeldungen sind bis

Hosted by Google

zum 18. Juni d. J. an die Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer in Rostock zu richten. Die Teilnehmergebühr für den Lehrgang beträgt 1500 ℳ für Forstbeamte, 3000 ℳ für Waldbesitzer und ist mit der Anmeldung an die Kasse der Landwirtschaftskammer zu senden. Die Unterbringung, die jeder Teilnehmer selbst besorgen muß, in den Hotels der Stadt zum Preise von 3500 ℳ und 5000 ℳ (freibleibend).

Patronenpreise. Der von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer allmonatlich festzusetzende Patronenpreis für die Berechnung der Schußgelder ist von dieser für den Monat Juni für Schrotpatronen auf 1980 Mk. und für Kugelpatronen auf 3070 Mk. festgesetzt worden.

Forstwirtschaftliches.

Verpachtung der Blaubeerenernte. Das Forstamt der Frhr. v. Schlotheimschen Verwaltung zu Ereba gibt in dem in Niesky erscheinenden „Volksfreund" bekannt, daß die Blaubeerenernte in dem ihr gehörigen Revier Zedlig meistbietend verpachtet wird und Angebote bis zum 1. Juni erwartet werden.

Waldbrandbekämpfung durch Luftfeuerwehr. In verschiedenen Großstädten Europas sollen Flugzeugfeuerwehren eingerichtet werden, die bei Überlandbränden und Waldbränden in Aktion treten sollen. Vorbildlich für diese Neueinrichtungen sind die in den Vereinigten Staaten von Amerika bereits organisierten Flugzeuglöschzüge, die gute Erfolge gebracht haben. Die Waldbrände richten in den heißen Sommern Amerikas ungeheuren Schaden an. Die amerikanische Berufsfeuerwehr hat darum einen Flugdienst organisiert, der die Überwachung der Wälder und Löschaktionen durchführt. Die Meldung von Waldbränden geht der Luftfeuerwehr durch drahtlose Depeschen zu. Beobachtungsflieger nehmen sofort photographische Aufnahmen des Brandherdes auf, damit nicht nur die Luftfeuerwehr, sondern auch die Automobillöschzüge der herbeieilenden Wehren schnell und zuverlässig den Brand bekämpfen können. Besondere Fliegerbrandwachen geben über den Feuerweg und die atmosphärischen Bedingungen Auskunft. Die beste derartige Flugzeugfeuerwehr besitzt zur Zeit der Staat Newjersey.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 16. Juni 1923. Zufuhr sehr knapp, Geschäft rege, Preise fast unverändert. Rehböcke Ia 7000 bis 8000 ℳ, IIa 5000 bis 6000 ℳ für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 16. Juni 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 10000 ℳ, Sommer 2000 ℳ, Wildkanin: Winter 4000 ℳ, Sommer 1000 ℳ, Füchse: Winter I bis 6 Doll.; Steinmarder I bis 10 Doll.; Baummarder I bis 12 Doll.; Iltisse I bis 1½ Doll.; Maulwürfe I 4000 ℳ; II 2000 ℳ; Dachse: I bis 1½ Doll. das Stück; Reye: Sommer bis 15000 ℳ, Winter bis 8000 ℳ das Pfund; Rotwild: trocken 8000 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 12000 ℳ das Kilo, Schwarzwild: trocken 1200 ℳ das Kilo; Kanin bis 12000 ℳ; Katzen bis 12000 ℳ; Ziegen bis 55000 ℳ; Otter bis 10 Doll. das Stück. — Vorstehende Preisangaben müssen als freibleibend betrachtet werden.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 17. Juni 1923. Steinmarder 10 bis 12 Doll., Baummarder 12 bis 13 Doll., Füchse 3 bis 8 Doll., Iltisse 1½ bis 2 Doll., Dachse 1½ bis 2 Doll., Maulwürfe 0,05 bis 0,10 Doll., Rehdecken 0,15 Doll. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt in einheitlichen Großhandelssortimenten in Leipzig auf Weltmarkt-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs) je Stück und sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen. Ausgesuchte Extrasorten sowie anderweits Sekundaware stellen sich entsprechend.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 16. Juni 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 10000 bis 13000 ℳ, Schleien, unsortiert 10000 bis 13000 ℳ, Aale, mittel 14800 bis 15500 ℳ, Karpfen, Spiegel, 20 bis 30er 13000 ℳ, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 90000 bis 100000 ℳ das Schock.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **300 Mark** Porto-Anteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 27. **Anbau der Eibe.** Es besteht die Absicht, am Steilufer eines Sees unter Kiefern-, Eichen-, Buchen-Mischbestand Eiben (Taxus baccata) anzuziehen, um diese Holzart, die in der weiteren Umgebung früher heimisch war, wenn möglich, hier dauernd wieder einzuführen. Daher wird Wert darauf gelegt, Saat zu erhalten, die mit Sicherheit von urwüchsigen Eiben des nördlichen oder mittleren Deutschlands stammt und mit großer Wahrscheinlichkeit durch Fremdbestäubung befruchtet ist. Können Sie einen Forst oder eine durchaus sichere Samenhandlung nachweisen, woher man solchen Samen beziehen könnte? Welche besonderen Maßnahmen würden bei der Aussaat, Verschulung usw. zu beachten sein? Ist die Anzucht aus Stecklingen ebenso empfehlenswert?

Oberförster G.

Antwort: Die Eibe in unsern Wirtschaftsforsten wieder einzubürgern, setzt voraus, daß sie dauernd gegen Frost und starke Sonnenbestrahlung geschützt bleibt; der Bestand, in dem sie eingebracht werden soll, darf also nicht kahl abgetrieben werden. Die Eibe wächst außerordentlich langsam und nur im Schutze und

Hosted by Google

Schatten des Überstandes; sie ist gegen Frost und plötzliche Freistellung überaus empfindlich. Da der Eibensamen überliegt, ist er zunächst zu stratifizieren, das heißt gleich nach der Reife im Herbst in mäßig feuchtem Sand einzuschichten und erst — im Freien oder im Saatbeet — auszusäen, wenn die Keimung beginnt. Derartig im Herbst stratifizierter Samen geht meist im zweiten oder dritten Jahre auf, während trocken aufbewahrter Samen ein Jahr länger zum Aufgehen braucht. Taxussamen erhält man wohl von allen großen Samenhandlungen, nur muß man frischen Samen verlangen. Man kann die Eibe auch durch Stecklinge fortpflanzen, muß dazu aber stets Leittriebe verwenden, da Seitentriebe nur Büsche, aber keine Bäume bilden.

Literatur: Friedrich Jännicke: „Die Eibe, natur- und kulturwissenschaftlich betrachtet", 42. Jahresbericht des Offenbacher Vereins für Naturkunde 1901, und Conwentz: „Die Eibe, ein aussterbender Waldbaum", Abhandlungen zur Landeskunde der Provinz Westpreußen, Heft 3, Danzig; ferner Beißner: „Handbuch der Nadelholzkunde", 2. Auflage, 1909. H.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in **Eschwege** (Cassel) ist zu besetzen.

Bebaute überz. Försterstelle Aebtischrode, Oberf. Eisleben (Merseburg), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,0490 ha Garten II. Klasse, 2 ha Ack r III. Klasse. Nutzungsgeld nach den vom Ministerium festgesetzten Sätzen. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der überz. Förster. Nächste Bahnstation Helfta, 2,7 km; nächste Dorfschule Hornburg, 2,8 km; nächste höhere Schule Eisleben, 6 km. Ueberzählige Förster und notierte Forstversorgungsberechtigte sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Försterstelle Ershausen, Oberf. Ershausen, Bez. Erfurt (nicht Cassel, wie in voriger Nummer irrtümlich mitgeteilt), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0450 ha Garten, 0,1250 ha Weide. Nutzungsgeld wird neu festgesetzt. Bahnstation. Katholische Dorfschule im Orte. Höhere Schulen in Eschwege und Heiligenstadt. Die Bewerbungsfrist ist bis 2. Juli verlängert worden.

Försterstelle Malloh, Oberf. Knesebeck (Lüneburg), ist am 1. August neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2780 ha Garten, 1,4850 ha Acker, 3,2661 ha Wiese. Nutzungsgeld bisher 808 M. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Försterstelle Ringwitz, Oberf. Schelitz (Oppeln), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören eine Dienstwohnung in gutem, baulichem Zustande, 0,1700 ha Gartenland II. Klasse, 2 ha Acker III. Klasse, 2,7040 ha Acker IV. Klasse sowie 5,0930 ha Wiese III. Klasse. Bewerbungsgesuche sind bis zum 25. Juni an die Regierung in Oppeln zu richten. Es können sich auch überzählige Förster aus den Bezirken Breslau und Liegnitz melden.

Forstsekretärstelle Schönlanke, Oberf. Schönlanke (Schneidemühl), ist am 1. Juli zu besetzen. Die Wohnung besteht zunächst aus zwei Zimmern und Küche im Nebengebäude und zwei Zimmern im dicht dabei liegenden Oberförster-Wohnhause. Wirtschaftsland: 1,6 ha Acker, 1,3 ha Wiese. Dienstaufwandsentschädigung 6900 M. Nächste Bahnstation 2 km; nächste Stadtschule 3 km; nächste höhere Schule 3 km. Bewerbungsfrist 28 Juni.

Mittelbarer Staatsdienst.

Staatlicher Forstgehilfe für Danzig gesucht. Bewerbungen sind bis 25. Juni durch zuständige Regierung und durch Deutschen Reichs- und Staatskommissar in Danzig dem Senat der Freien Stadt Danzig (Forstverwaltung) vorzulegen. Näheres siehe Anzeige.

Forstkassengehilfe sofort gesucht. Bewerbungen an die Forstkasse Grünwalde, Kreis Ortelsburg, Ostpr. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfenstelle zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Juli an den Magistrat Glogau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Abel, Gemeindeförster auf Probe in Steimel, Oberf. Dierdorf (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt.

Hedenus, überz. Förster in Aebtischrode, Oberf. Eisleben (Merseburg), wird am 1. Oktober nach Battaune, Oberf. Doberschütz (Merseburg) — Förster-Endstelle übertragen —, versetzt.

Schewe, überz. Förster in Erfurt, Oberf. Erfurt, wird am 1. Juli unter Ernennung zum Forstsekretär nach Erlau, Oberf. Erlau (Erfurt) — planmäßige Forstsekretärstelle verliehen —, versetzt.

Wohlfromm, Förster in Rucken, Oberf. Schnecken, wird am 1. Juli auf die überzählige Försterstelle Bibergraben, Oberf. Romnten (Gumbinnen), versetzt.

Hauptfleisch, Hilfsförster in Oberheidrungen, Oberf. Erfurt, wird mit sofortiger Wirkung nach Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein (Merseburg), versetzt.

Schütze, Forstgehilfe in Erfurt, Oberf. Erfurt, ist am 1. Juni nach Geney, Oberf. Leinefelde (Erfurt), versetzt.

Privatforstdienst.

Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Hohensteinsche Forstverwaltung.

Rühm, Oberforstrat, ist unter Belassung des bisherigen Titels die Amtsbezeichnung Fürstlicher Kammerdirektor beigelegt, unter gleichzeitiger Uebertragung der Leitung der Fürstlichen Gesamtverwaltung.

Burggräflich zu Dohnasche Forstverwaltung Schlodien.

Ehlert, Wildmeister in Draglitz, ist zum Revierförster ernannt für den bisher eine selbständige Oberförsterei bildenden Revierförsterbezirk Ramten.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Adam, Förster der Fideikommißherrschaft Gilka-Bötzowschen Erben zu Forsthaus Kabel, Post Heyersdorf, Kreis Fraustadt, feierte am 16. Juni sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Bericht über die Hauptversammlung am 16. und 17. Juni in Berlin.

Am 16. Juni 1923 wurde in einer gemeinsamen Sitzung der Abgeordneten der bisherigen Verbände der Rentmeister der staatlichen Kreiskassen und der Forstrentmeister der Verband der Rentmeister der preußischen staatlichen Kreis- und Forstkassen gebildet. Zu den Verhandlungen des neuen Verbandes waren die maßgebenden Herren des Finanz- und Landwirtschaftsministeriums sowie

Hosted by Google

Abgeordnete aller Parteien eingeladen; aus dem Finanzministerium war kein Herr erschienen, aus dem Landwirtschaftsministerium wohnten die Herren Rechnungsrat Rennebach und Ministerialsekretär Schulze, aus den Abgeordnetenkreisen Herr Abgeordneter Bartelt an den Verhandlungen teil, als Gast konnte auch Herr Regierungsrat Habeck, von der Bau- und Finanzdirektion Berlin, sowie der Leiter des Vereinsorgans Oekonomierat Grundmann, Neudamm, begrüßt werden. Aus dem Verlaufe der Tagung sei folgendes mitgeteilt:

Der Vorsitzende gab einen Brief des Herrn Staatssekretärs Weber (Finanzministerium) über seine Verhinderung bekannt und bedauerte es sehr, daß von den zehn eingeladenen Herren des Finanzministeriums nicht ein einziger an den Besprechungen des Verbandes teilnehme, obwohl gerade hierdurch die beste Gelegenheit gegeben wäre, aus der Praxis heraus Wünsche und Vorschläge entgegenzunehmen und sich über die Verhältnisse zu unterrichten. Das wichtige Gebiet des Ausbaues der Kreis- und Forstkassen wurde in eingehender Weise behandelt, wobei der vom Vorstande aufgestellte Plan der Umbildung der Kreis- und Forstkassen zu Rentämtern gutgeheißen wurde; der Einwand des Finanzministeriums, daß es nicht möglich sei, die bisher streng getrennte Anweisungs- und Zahlungsbefugnis zu vereinigen, wurde von allen Rednern als nichtig bezeichnet, es wurde auf die Militär-, Post-, Eisenbahn- und Reichsfinanzverwaltung verwiesen. Bei diesen Behörden ist das vom Verbande angestrebte Verfahren schon lange eingeführt und hat sich bestens bewährt. Hierbei wurde das Umrechnungsverfahren bei der Erhöhung der Ausgleichszuschläge erörtert, der Vorsitzende wies darauf hin, daß der Erlaß des Finanzministeriums vom Februar 1923 nicht dem mündlichen Vortrage entspreche, vielmehr sei die Übertragung der Umrechnung auf alle Kassen gewünscht worden. Dadurch, daß den Regierungen die Entscheidung überlassen bliebe, ob die Kreiskassen die Berechnungen selbst ausführen sollen, ist der Erfolg der Abänderung stark beeinträchtigt worden. So wurde z. B. mitgeteilt, daß eine Regierung den Kassen die selbständige Ausrechnung verboten hatte, daß sie aber das Verbot aufheben mußte, damit eine Verzögerung in der Zahlung vermieden wurde. Von allen Kollegen wurde die Entbehrlichkeit der Pendelnachweisungen bestätigt, das vom Verbandsvorstande vorgeschlagene Verfahren der sofortigen Umrechnung der Ausgleichszuschläge durch die Kassen bezeichneten alle Teilnehmer als das einfachste und zweckmäßigste, weil es die Zahlungen ganz beträchtlich beschleunigt. während früher die Ruhegehaltsempfänger und Witwen wochenlang auf die Zahlung warten mußten, konnten die Kassen ihnen jetzt schon in ein bis vier Tagen nach Eingang des Ministerialerlasses die Zahlung bewirken. Die Bestimmung des Finanzministeriums, daß die Pendelnachweisungen nach wie vor von den Anweisungsbehörden ausgefüllt werden müssen, verhindert al ein die im Allgemeininteresse notwendige Ersparnis überflüssiger Arbeit und Kosten; die Vorstellungen des Vorstandes waren aber vergeblich.

In der Besoldungsfrage liegt ein endgültiger Anschluß des Abgeordnetenhauses noch nicht vor, eine Abänderung des Haushaltsplanes für 1923 ist bisher nicht erfolgt; die Besoldungswünsche wurden vorgetragen und eingehend begründet. Wie mitgeteilt wurde, hat der Hauptausschuß des Abgeordnetenhauses das Staatsministerium ersucht, nochmals in eine eingehende Erwägung der Besoldungs- und Eingruppierungsfrage der Rentmeister und Forstrentmeister einzutreten; es wird vermutet, daß im Herbst d. J. nach der Verabschiedung des Haushaltsplanes die Frage neu aufgerollt und daß dann rückwirkend vom 1. April 1923 ab eine Besserstellung erreicht wird.

Über die Erhöhung der freien Grenze bei Nebeneinnahmen und über die Erhöhung der Verlustentschädigung sind Eingaben an das Finanzministerium abgesandt, eine Antwort ist aber nicht ergangen. Bei der Verlustentschädigung wurde besonders hervorgehoben, daß die Rentmeister in der heutigen Zeit noch eine Entschädigung von jährlich 500 Mk. für Verluste erhalten.

Der Haushaltsplan für 1923 enthält 322 Kassensekretärstellen, von denen jede Kreiskasse eine Stelle erhalten soll; es ist anzunehmen, daß auch in der dritten Lesung des Abgeordnetenhauses dieser Posten bewilligt wird. Über die Anforderungen, die die Prüfungsordnung an die Bewerber stellt, wurde eingehend gesprochen; man war allgemein der Ansicht, daß in der Frage des Lebensalters und der Beschäftigungsdauer bei der ersten Anstellung in weitestem Maße Ausnahmen zugelassen werden müssen. Für die Forstkassen wird die Einrichtung von Kassensekretärstellen ebenfalls gefordert.

Der vom Vorstande aufgestellte Entwurf einer neuen Geschäftsanweisung wurde beraten und festgestellt; die vom Vorstande vorgeschlagene Vertretung des kassentechnischen Regierungsrats bei den Kassenprüfungen durch einen Rentmeister wurde für die zweckmäßigste Lösung der jetzigen Weiterungen erklärt.

Dann wurde noch beschlossen, innerhalb unseres Verbandes eine Sterbekasse auf Gegenseitigkeit zu gründen. Wer dieser Sterbekasse beitreten will, was allgemein warm empfohlen wird, hat alsbald 5000 Mk. einmaligen Beitrag an Herrn Rentmeister Schulz in Essen einzusenden, der sich zur Verwaltung dieser Sterbekasse bereiterklärt hat.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Herren zusammen: Horchert-Berlin, unparteiischer Vorsitzender; Andree-Prenzlau, stellvertretender Vorsitzender (Kreiskasse); Koppitz-Schneidemühl (Forstkasse); Küsters-Paderborn, Schriftführer; Betthauer-Siegen, stellvertretender Schriftführer; Schröder-Bonn, Schatzmeister; Schoening-Gumbinnen, stellvertret. Schatzmeister; Goette-Liegnitz, Gebest-Uelzen, Engelbrecht-Oranienburg, Beisitzer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8775. Werity, Georg, Hilfsförster, Münster i. Westf., Forstabteilung der Landwirtschaftskammer. XI.
8776 Putz, Wilhelm, Forstgehilfe, Jagdgut Maleksberg, Post Rickling i. Holstein. IV.
8777. Spie, Fritz, Hilfsförster, Klein-Mauen, Post Gr.-Allendorf, Kreis Wehlau. I.
8778. Zaddach, Arnold, Hilfsjäger, Viverow, Post Köstenitz, Kreis Schlawe in Pommern. II.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schäfer, Ernst, Waldwärter, Berthelsdorf 93, Post Herrnhut Sa.

Hosted by Google

Roder, Georg, Förster, Oberaufseß, Post Aufseß, Oberfranken, Bayern.
Eikermann, Hermann, Förster, Völlinghausen, Post Nieder-Bergheim, Kreis Soest in Westfalen.
Bonnke, Otto, Hilfsförster, Fh. Gnatten, Post Friedland, Ostpr.
Müller, Ferdinand, Forstpraktikant, Boccawind, Post Marolds-weisach, Unterfranken, Bayern.
Berger, Josef, Reviergehilfe, Trebitschin, Post Groß-Lassowitz, Kreis Rosenberg O.-S.
Rath, Georg, Forstgehilfe, Burggrub, Post Heiligenstadt, Oberfr.
Bauch, Bruno, Waldwärter, Berthelsdorf, Kreis Herrnhuth i. S.
Kahle, Adolf, Waldwärter, Großhennersdorf, Post Herrnhut i. S.
Kirchmann, Wilhelm, Hilfsförster, Neuhaus, Post Halbau, Kreis Sagan i. Schl.
Boyn, Karl, Forstgehilfe, Fh. Rudolfshöhe, Post Falkenburg, Kreis Dramburg i. Pomm.
Wurth, Hans, Forstgehilfe, Hanzenstein, Post Wutzlhofen, Bayern, Oberpfalz.

Bezirksgruppe Bayern (XIV). Mitgliederversammlung am Montag, dem 25. Juni 1923, mittags 1 Uhr, im Hotel „Union", München, Barer Straße 7. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zum deutschen Forstbeamtenbund. 2. Neuwahl eines Vorsitzenden. 3. Wahlen zu den Kommissionen. 4. Tarifvertrag. 5. Vereinsorgan. 6. Vereinsbeiträge 1923. 7. Stellenvermittlung. Zutritt haben nur Mitglieder und geladene Gäste. Oberförster Ulrich, Vors., Härtsfeldhausen.

Bezirksgruppe Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV).

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 29. April 1923 in Glatz.

Erschienen waren 33 Mitglieder. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden kam Punkt 1 der Tagesordnung „Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamtenbund und Wahl des Vorstandes" zur Besprechung. Nachdem der Vorsitzende die Satzungen des Bundes bekanntgegeben, sprach Herr Forstmeister Schulz über Gründung und Zweck des Försterbundes und empfahl die Gründung einer Untergruppe im Rahmen unserer Bezirksgruppe. Hierzu stellte der Redner den Antrag, den Vorstand der Bezirksgruppe auch gleichzeitig zum Vorstand der Untergruppe für den Forstbeamtenbund zu wählen. Die Abstimmung ergab die Annahme des Antrages. Betreffs des Beitrags für den Bund wurde beschlossen, denselben in gleicher Höhe wie bei den Gruppen Breslau und Liegnitz festzusetzen.

Nachdem Punkt 2, „Einziehung von Beiträgen und Rechnungslegung", nach Prüfung der letzteren stattgefunden, wurde dem Kassierer Entlastung erteilt und zu Punkt 3, „Besprechung von Tagesfragen usw.", übergegangen. Zunächst wurde über den zwangsweisen Bezug der „Deutschen Forst-Zeitung" verhandelt und eine Resolution eingebracht, welche der Delegierte bei der nächsten Hauptversammlung zur Sprache bringen wird. Hierauf hielt Herr Forstmeister Schulz einen sehr interessanten Vortrag über die politischen Feinde unseres deutschen Privatwaldes, wofür er den Dank der gesamten Versammlung erntete.

Zur Exkursion nach Friedersdorf bei Rückers erfolgt noch besondere Einladung. Conrad.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII). Am Freitag, dem 29. Juni 1923, 2 Uhr nachmittags, findet in Gotha am Bahnhof im Hotel „Herzog Ernst" eine Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung: 1. Wahl eines Delegierten zur Mitglieder-Verammlung. 2. Forstliche Tagesfragen. 3. Pensions-Versicherung. 4. Sonstiges. 5. Spaziergang in oder bei Gotha.

Bei genügender Beteiligung 7,33 Uhr Fahrt nach Gräfentonna, wo Nachtquartier und zeitiger Waldgang am 30. Juni in das gothaische Kalkrevier Tonna und Nachbarreviere geplant ist. Von der Fahnerschen Höhe getrennter Endmarsch nach den Stationen Ballstädt, Döllstädt, Kühnhausen. Anmeldungen wegen Quartier bald erbeten. Leuschner, Bez.-Gr.-Vorsitzender.

Ortsgruppe Bober-Katzbachthal. Am 28. April 1923 fand in Ketschdorf eine Versammlung statt, in welcher der von der Bezirksgruppe geplante Lehrgang einer Besprechung unterzogen wurde. Aus der Ortsgruppe selbst meldeten sich 21 Kollegen als Teilnehmer. Der Zeitpunkt des Lehrganges konnte noch nicht festgesetzt werden. Forstliche Besprechungen verschiedener Art wurden dann weiterhin erörtert, die Lehrlingszüchterei gestreift und größte Zurückhaltung in der Annahme von Lehrlingen empfohlen Neu aufgenommen wurden sechs Mitglieder. G. Hein, Schriftführer.

Ortsgruppe Hagenow. Am Sonntag, dem 1. Juli 1923, nachmittags 1 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Hotel Warncke zu Hagenow. Tagesordnung: 1. Orts- und Bezirksgruppenangelegenheiten (Gehaltsfrage). 2. Stellungnahme zum Forstbeamtenbund (dazu ist der Herr Geschäftsführer vom Forstbeamtenbund eingeladen). 3. Beitragszahlung. 4. Verschiedenes. Erscheinen sämtlicher Mitglieder dringend erwünscht. Gäste willkommen. W. Korff, Vorsitzender.

Ortsgruppe Neusalz a. d. Oder. Gelegentlich Pferderennen und Geweihausstellung in Neusalz an der Oder findet am 1. Juli, vormittags 10 Uhr, im Hotel Münzer eine Ortsgruppenversammlung statt. Zahlreiches Erscheinen erwünscht, Gäste willkommen. Oberf. Bressel, Vorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV

Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle des Forstbeamtenbundes befindet sich jetzt Berlin-Schöneberg, Eisenacher Straße 81, G IV.

Herr Geschäftsführer Willi Schwabel schied aus seinem provisorisch übernommenen Amte vereinbarungsgemäß aus.

Die Geschäfte werden bis auf weiteres von Herrn Rödelberger geführt. Der Vorstand.

Besetzung der Aemter in den Bezirks- und Ortsgruppen.

Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden werden gebeten, der Geschäftsstelle umgehend kurze Meldung über die Besetzung sämtlicher Ämter zugehen zu lassen. (Genaue Anschrift für jeden einzelnen Herrn erforderlich.) Gleiche Angaben erbitte ich über bestehende Ortsgruppen.

Diese Meldungen sind zur Veröffentlichung in der „Deutschen Forst-Zeitung" bestimmt, damit die Mitglieder, welche Anfragen in Gruppenangelegenheiten, zum Beispiel Tariffragen, haben, sich in Zukunft direkt an die für sie zuständigen Herren wenden können. Die Anfrage über die Geschäftsstelle ist in gegenseitigem Interesse zu vermeiden. Anfragen, welche an die zuständigen Bezirksgruppen gestellt sind und von

Hosted by Google

diesen nicht beantwortet werden können, bitte ich sodann an die Geschäftsstelle Berlin weiterzuleiten. Diese wird sie der Bezirksgruppeninstanz nach Erledigung wieder zuleiten. Ich halte diesen Weg für den einzig richtigen, denn in erster Linie müssen die Bezirksgruppen davon unterrichtet sein, was innerhalb ihres Bereiches anfällt, und sie sind in erster Linie zuständig für die Erledigung. Der Vorstand.

Mitgliederlisten.

Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden werden gebeten, sobald als möglich Mitgliederlisten aufzustellen und diese in Abschrift an die Geschäftsstelle Berlin-Schöneberg, Eisenacher Straße 81 G IV, einzusenden. Soweit Ortsgruppen gebildet sind, ist die Anordnung nach Ortsgruppen zu treffen. Es wird gebeten, die Listen bis spätestens 15. Juli zur Einsendung zu bringen. Der Vorstand.

Veröffentlichung der Tarifabschlüsse.

Die Herren Vorsitzenden der Tarifkommissionen werden im Interesse der Mitglieder dringend gebeten, die Tarifabschlüsse jeweils umgehend und direkt der „Deutschen Forst-Zeitung" zur Veröffentlichung zugehen zu lassen, denn nur dann schützen sie ihre Kollegen vor der Geldentwertung und sonstigen Nachteilen. Ferner wird gebeten, soweit dies noch nicht erfolgt ist, den Haupttarif, auf welchem die Nachträge (prozentuale Zuschläge und so weiter) sich aufbauen, gelegentlich des nächsten Nachtrages zu veröffentlichen, denn nur dann haben die Bezieher die Möglichkeit, ihren Dienstherren und sich selbst eine klare Berechnung aufzustellen. Der Vorstand.

Anfragen in Tarifangelegenheiten.

Die Mitglieder, die Anfragen haben, welche ihre Tarife betreffen, werden gebeten, sich direkt an den zuständigen Vorsitzenden der Tarifkommission ihrer Bezirksgruppe zu wenden. Sie erfahren allein dort den neuesten Stand. Frankierten Briefumschlag für die Antwort bitte ich bei allen Anfragen beizulegen. Vor allem aber bitte ich, vor Erlaß einer Anfrage die jedem Mitgliede zugehende „Deutsche Forst-Zeitung", di esorglich zu sammeln ist, durchzusehen, er wird dann in den meisten Fällen direkt Antwort auf seine Frage haben, da alle Tarife regelmäßig dort veröffentlicht werden.

Erscheint eine Anfrage an die Geschäftsstelle erforderlich, so bitte ich, Bezirks- bzw. Ortsgruppenzugehörigkeit nebst Namen in der linken oberen Ecke des Briefes zu vermerken.

Der Vorstand.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.

Zu der am 6. Juni d. J. in Mohrungen einberufenen Versammlung waren 74 Forstbeamte und 4 Damen erschienen. Um 4,45 eröffnete Herr Forstmeister Krieger die Versammlung und erstattete Bericht über die abgeschlossenen Gehaltsvereinbarungen. Der Tarifkommission sowie den Herren Waldbesitzern wurde der Dank der Bezirksgruppe ausgesprochen. Darauf erhielt das Wort Herr Oberförster Breuer vom Forstbeamtenbund in Berlin. Er sprach in längerer, ausführlicher Rede über Zweck und Ziele des Bundes.

Als Vertreter der Bezirksgruppe zur Delegiertenversammlung wurde Forstmeister Krieger, als Stellvertreter Förster Steinorth gewählt.

In den Schlichtungsausschuß wurden zwei neue Mitglieder gewählt.

Auf Anfragen aus der Versammlung, ob Forstleute Mitglieder des Forstbeamtenbundes werden können, ohne im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zu sein, konnte kein Beschluß gefaßt werden, und wurde Regelung dem Forstbeamtenbunde überlassen.

Über Mitgliederbeiträge wurde der folgende Beschluß gefaßt: Die Beiträge sind der jetzigen Geldentwertung anzupassen; sie betragen rückwirkend ab 1. Januar für Revierverwalter jährlich den Wert von 25 kg, für Betriebsbeamte 17,5 kg, für Hilfsbeamte 10 kg Roggen. Der Wert des Roggens wird vom Deutschen Forstbeamtenbunde vierteljährlich festgesetzt und demnächst veröffentlicht. Die Beiträge sind dann schleunigst auf Konto Forstbeamtenbund an die Landschaftsbank in Mohrungen einzuzahlen. Bereits bezahlte Beiträge können von der ersten fälligen Rate in Abzug gebracht werden. Wegen Portoersparnis empfiehlt es sich, wenn mehrere Beamte ihre Beiträge gemeinschaftlich einsenden und ihre Namen auf Postkarte dem Schriftführer mitteilen würden. Als nächster Versammlungsort wurde für Dezember Allenstein in Aussicht genommen.

Gr.-Bestendorf, Ostpr., den 9. Juni 1923.

Rohr, Schriftführer.

Bezirksgruppe Prov. Sachsen und Anhalt.

In der von den Arbeitgebern einberufenen Verhandlung über Tarifsatzerhöhung am 16. d. Mts. in Magdeburg wurden folgende Nachzahlungen bzw. Junigehälter festgesetzt:

1. Infolge der stetig steigenden Geldentwertung sind die Gehälter halbmonatlich, am 1. und 15. jeden Monats, auszuzahlen.

2. Zu den Sätzen der Maigehälter tritt eine 35prozentige Erhöhung (Nachzahlung für Mai).

Mit dieser Nachzahlung für Mai zugleich ist zu zahlen als Vorschuß auf das Junigehalt die Hälfte des erhöhten Maigehaltes.

Fälligkeitstermin ist für obigen Satz der 15. Juni, die Zahlung hat also sofort zu erfolgen.

Beispiel: Gruppe V (verheiratet, über 12 Dienstjahre):

Maigehalt	204 200 Mk.
+ 35 % (Nachzahlung für Mai)	71 470 „
Dazu Vorschuß Juni 1. Hälfte 204 200 Mk. plus 35%, durch 2 =	137 835 „
Mithin am 15. 6. auszuzahlen .	209 305 Mk.

Die jeweils endgültigen Gehälter werden laufend bekanntgegeben.

Gehaltskommission.
J. A.:

Tiedemann, Revierförster.	Wegener, Revierförster.
Haak, Revierförster.	Melms, Hilfsförster.

Bezirksgruppe Thüringen.

Am Freitag, dem 29. Juni, nachmittags 4,15 Uhr, findet in Gotha, Hotel „Herzog Ernst", eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Wahl der Tarifkommission usw. 3. Tarif-

Hosted by Google

angelegenheiten. 4. Anträge und Mitteilungen. Vollzähliges Erscheinen unbedingt erforderlich.

Der Vorsitzende: Lindner.

Ortsgruppe Bober-Katzbachthal.

Am 28. April 1923 wurde in Ketschdorf eine Ortsgruppe des Deutschen Forstbeamten-Bundes gegründet. Gewählt wurden: Revierförster Prophet als Vorsitzender, Oberförster Sauermüller als Stellvertreter, Revierförster Trommler als Beisitzer, Förster Hein als Schrift- und Kassenführer. Als Mitgliedsbeitrag für 1923 wurden 500 ℳ festgesetzt. Nachdem der Vorsitzende über Zweck und Ziel des Forstbeamten-Bundes Erläuterungen und Aufklärungen gegeben, wurde die Versammlung geschlossen.

G. Hein, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Jahresbericht für das 43. Geschäftsjahr 1922.

Geschäftsübersicht.

	Anzahl	Gesamtversicherungssumme
a) Versicherungen: Ende 1922	10150	über 4004771870 ℳ
„ 1921	9976	„ 671312400 ℳ
Ende 1922 mehr	174	„ 3333459470 ℳ

b) Jahresbeiträge und Eintrittsgelder für 1922	2754959 ℳ 80 ₰
„ 1921	693325 ℳ 20 ₰
1922 mehr	2061634 ℳ 60 ₰
c) Schäden: 1922 = 186 Brandfälle mit	672872 ℳ 50 ₰
1921 = 212 „ „	399203 ℳ 20 ₰
1922 weniger 26 Brandfälle mit mehr	273669 ℳ 30 ₰

Das Geschäftsjahr hat einen Ueberschuß von 46064,27 ℳ ergeben. Zieht man die durch die Teuerung vermehrten Geschäftsunkosten in Betracht, so kann der Geschäftsverlauf als zufriedenstellend angesehen werden, besonders wenn man berücksichtigt, daß die Beiträge immer noch so niedrig sind wie vor dem Kriege.

Unter den 186 Brandfällen befinden sich 23 aus den Jahren 1920/21. Davon sind 22 Fälle mit 163534,70 ℳ entschädigt und ein Fall abgelehnt. Von den bis jetzt angemeldeten 163 Brandfällen des Jahres 1923 sind 148 Schadenansprüche durch Zahlung von 509337,80 ℳ befriedigt worden. In 6 Fällen haben die Versicherten auf Entschädigung verzichtet, in 4 Fällen ist der Anspruch vom Verein abgelehnt worden, 3 Fälle sind noch unerledigt und 2 Fälle mit zusammen 7000 ℳ Entschädigung konnten erst nach dem Rechnungsabschlusse für 1922 erledigt werden.

Die satzungsmäßige Rücklage betrug Ende 1921		319656 ℳ 43 ₰
Dazu Eintrittsgelder-Isteinnahme für 1922	445348 ℳ 25 ₰	
Überschuß für 1922	46064 ℳ 27 ₰	491412 ℳ 52 ₰
so daß am Schlusse des Geschäftsjahres 1922 eine Gesamtrücklage vorhanden war von		811068 ℳ 95 ₰

Diese kann bei den hohen Einzelversicherungen nicht mehr als ausreichend angesehen werden. Dem Verein ist daher zu empfehlen, sich bis zur Ansammlung größerer Reserven durch eine Rückversicherung zu decken.

Das Vereinsvermögen ist im Geschäftsjahre 1922 unverändert geblieben und hat nach den Angaben in der nachfolgenden Vermögensübersicht Ende Dezember v. J. einen Kurswert von 682712,50 ℳ gehabt. Die Sparprämienanleihe von 10000 ℳ ist inzwischen mit 21500 ℳ (einschließlich Bonus) ausgelost worden.

Durch die Erhöhung der Versicherungssteuer wären von unsern Mitgliedern 52088 ℳ für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1922 nachzuzahlen gewesen. Um erhebliche Kosten und Weiterungen zu vermeiden, ist der Betrag aus der Vereinskasse gedeckt worden.

Der Preis für Versicherungsschilder mußte auf 20 ℳ (ausschließlich Porto) erhöht werden.

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit in Perleberg hatte im Jahre 1922 folgendes Geschäftsergebnis:

Ende 1922	968 Mitglieder.
„ 1921	866 „
mithin Zugang	102 Mitglieder.

Versichert waren im Laufe des Geschäftsjahres:

1922:	2888 Tiere mit	51810130 ℳ Versicherungssumme,
1921:	2597 „ „	9036035 „ „
mithin mehr	291 Tiere mit	42774095 ℳ Versicherungssumme.

Es betrugen

die Einnahmen . . .	986875,77 ℳ
die Ausgaben . . .	1088666,54 ℳ
mithin Zuschuß . . .	101790,77 ℳ

Die Rücklage belief sich

Ende 1922 auf	305407,91 ℳ
„ 1921 auf	89172,38 ℳ
also 1922 Zugang . .	216235,53 ℳ

Die Forstbeamten-Hagelversicherung bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft in Berlin hatte folgendes Geschäftsergebnis:

Hosted by Google

	Teilnehmer:	Versicherungssumme:	Nettoprämie:	Bruttoschadenbetrag:
1922:	619	30223941 ℳ	149151 ℳ 20 ₰	275423 ℳ 10 ₰
1921:	625	5821924 „	27407 „ 30 „	29688 „ 20 „
mithin weniger	6	mehr 24402017 ℳ	121743 ℳ 90 ₰	245734 ℳ 90 ₰

Die 43. ordentliche Mitgliederversammlung unseres Vereins findet am Sonnabend, dem 23. Juni d. J., vormittags 11 Uhr, in Berlin, Königgrätzerstraße 123, statt.

Rechnungsabschluß.

	Ist ℳ	₰	Rest ℳ	₰
A. Einnahme.				
1. Bestand aus dem Vorjahre	—	—	—	—
2. Eintrittsgelder	445 348	25	680 134	95
3. Jahresbeiträge	1 345 227	—	388 883	95
4. Reichsstempelabgab.	182 495	20	52 835	55
5. Zinsen vom Vereinsvermögen	38 982	27	—	—
6. Strafgelder und sonstige Einnahmen	544	45	—	—
Summe	2 012 597	17	1 121 854	45
	ℳ	₰	ℳ	₰
B. Ausgabe.				
1. Zahlungen für Brandfälle, noch aus 1920 und 1921	163 534	70	—	—
2. Desgl. für 1922	509 337	80	—	—
3. Belohnungen	—	—	—	—
4. Kosten für Abschätzung der Brandschäden	887	65	—	—
5. Verwaltungskosten	664 929	30	—	—
6. Reichsstempelabgab.	144 592	60	—	—
Summe	1 483 282	05	—	—

Vermögensübersicht.

A. Vermögen.	ℳ	₰
1. Wertpapiere: 100 000 ℳ 3½ % Preuß. Konsols (Kurswert 148 %)	148000	—
2. Staatsschuldbuchforderung: 300 000 ℳ 3½ % Preuß. Konsols (Kurswert 148 %)	444000	—
3. Reichsschuldbuchforderung: 95 000 ℳ 5 % Reichsanleihe (Kurswert 80,75 %)	76712	50
4. Deutsche Sparprämienanleihe: 10000 ℳ (Kurswert 140 %)	14000	—
5. Rückständige Einnahmen	1121854	45
6. Noch nicht fällig gewesene Zinsen von Wertpapieren für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1922	3462	50
7. Wert der Geräte (Geldschrank, Aktenschränke, Siegel, Stempel, Versicherungsschilder)	1150000	—
8. Eiserner Porto-Vorschuß bei den Bezirksvorständen und der Postabfertigungsstelle des Hauptvorstandes	12000	—
Summe	2970029	45

B. Schulden.	ℳ	₰
1. Satzungsmäßige Rücklage . . . . 319 656,43 ℳ Dazu Eintrittsgelder für 1922 . . . . 445 348,25 ℳ Überschuß für 1922 46 064,27 ℳ	811068	95
2. Betrag für die erst nach dem Rechnungsabschlusse gezahlten 2 Brandfälle	7000	—
3. Vermögensüberschuß	2151960	50
Summe	2970029	45

Berlin, den 6. Juni 1923.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
v. d. Bussche.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Da eine große Zahl unserer Mitglieder es bisher unterlassen hat, die so dringend erforderliche Höherversicherung ihres Viehbestandes zu bewirken, möchten wir diesen nochmals angelegentlichst empfehlen, das Versäumte kurz durch Postkarte nachholen zu wollen.

Der Vorstand: Krause.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 25 schließt der Juni-Bezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezieher, die Bestellung für den Monat Juli sofort bei den bisherigen Bezugsstellen zu bewirken.

Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** kostet für Monat Juli **2400 Mk.** Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge für Monat Juli **2100 Mk.**

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** Ausgabe A, ohne Vereins-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1923), kostet für Monat Juli **4000 Mk.**

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** Ausgabe **B** mit der Vereins-Zeitung für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands kostet für Monat Juli **4600 Mk.**

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im Juni 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat Juli **4000 Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland **4800 Mk.** Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Frs. **3,00.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **1000,— Mk.** (Schw. Frs. **0,3**) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 26. **Neudamm, den 1. Juli 1923.** **38. Band.**

Geräte zur motorischen Bodenlockerung.

Von Geh. Reg.-Rat Prof. **Dr. A. Schwappach.**

Schon seit längerer Zeit besteht in der Forstwirtschaft das Bedürfnis nach Geräten, welche eine oberflächliche Bodenlockerung, sei es zur Pflege der Kulturen, sei es zur Mischung der Bodendecke mit dem Mineralboden, auf mechanischem Wege und ohne Handarbeit ermöglichen. Es sei nur auf die verschiedenen Grubber, das Wühlrad, die Instrumente „Planet" junior und senior sowie noch viele andere ähnliche hingewiesen. Leider steht ihrer allgemeinen Anwendung meist der hohe Preis für Anschaffung und Betrieb, teils die beschränkte Verwendungsfähigkeit hindernd entgegen.

Die in neuester Zeit immer mehr erkannte Notwendigkeit intensiver Boden- und Kulturpflege hatten dazu geführt, daß nunmehr Geräte gebaut worden sind, welche zwar noch nicht allen Anforderungen genügen, uns aber doch um einen wesentlichen Schritt vorwärts gebracht haben. Es sind dieses der Dauerwaldgrubber (Abbildung 1) und der Waldigel (Abbildung 2.) Ersterer ist vom Fürstlich Hohenloheschen Oberforstmeister Mehnert in Koschentin (Poln.-Oberschlesien) konstruiert, in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 12, S. 202 von 1923 beschrieben und von der bekannten Firma Wilhelm Göhlers Wittwe in Freiberg (Sachsen) zu beziehen. Der Waldigel, den die Firma Neumann in Eberswalde vertreibt, ist ein Abkömmling des von Keudellschen Igels, seine Beschreibung durch Oberförster Hilf findet sich in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1923 Seite 308.

Beide Instrumente besitzen trotz verschiedener Bauart große Ähnlichkeit. Sie sind so leicht, daß sie von einem Zugtier (am besten Ochsen) fortbewegt, und so schmal (etwa 70 cm breit), daß sie zum Behacken von Saat- und Pflanzstreifen verwendet werden können. Die Bodenbearbeitung erfolgt bei beiden Geräten durch drei im Dreiecksverband stehende schneidende Werkzeuge. Diese sind bei Mehnertgrubber Wühlschare, beim Igel Federzinken mit auswechselbaren Gänsefußscharen beim Hacken der Kulturen und schmalen Scharen

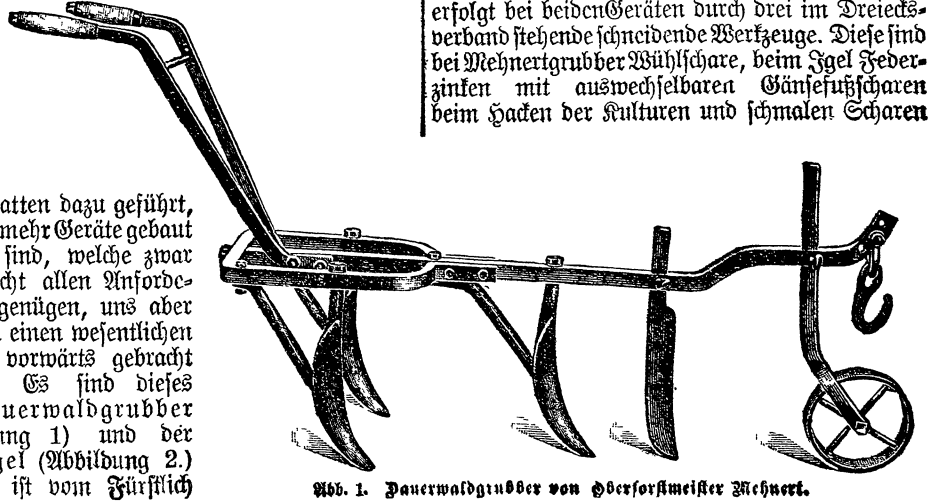

Abb. 1. Dauerwaldgrubber von Oberforstmeister Mehnert.

Hosted by Google

zum Grubbern der Balken und in Beständen. Die in der Mitte stehenden Wühlschare und Federzinken können beim Behacken der Kulturen fortgenommen werden, so daß nur die beiden seitlich stehenden Schneiden arbeiten. Der Dauerwaldgrubber besitzt vor den Scharen noch ein Kulturrad und einen Vorschneider, die beim Igel fehlen, dagegen ist an ihm für den Transport auf Wegen und zum Einstellen des Tiefganges ein Stelzrad angebracht. Die Federzinken des Igels dürften zweckmäßiger sein als die festen Schare beim Mehnertschen Dauerwaldgrubber, weil sie bei Hindernissen leichter ausweichen. Auch die Form der Schare des Igels erscheint zum Behacken der Kulturen mit schwachem Unkrautwuchs geeigneter als jene des Dauerwaldgrubbers, der nach Angabe Mehnerts nur zum Ausreißen von Heidekraut zwischen Saat- und Pflanzstreifen sowie zur Herstellung von Rigolstreifen Anwendung finden soll.

Beide Instrumente können und sollen auch zur Bodenverwundung in Beständen, sei es zur Förderung natürlicher Ansamung, sei es zur Vertilgung von Unkraut und zur Mischung des Humus mit dem Mineralboden, dienen.

Für diese Zwecke dürfte der Dauerwaldgrubber, namentlich in seiner schwereren Ausführung (er wird in zwei Formen hergestellt), mehr leisten als der Igel.

Leider genügen beide Instrumente nicht für alle Holzarten und nicht für alle Formen der Bodendecke. Ihr eigentliches Arbeitsgebiet bilden die reinen Kiefernbestände ohne Unterholz, mit schwacher Decke von Moos, Gras oder Heidelbeeren. Bei flachwurzelnden Holzarten, also namentlich bei Fichte, aber auch bei Buche, versagen sie, weil die Wurzelstränge zu viel Hindernisse bilden, hinter denen die Schare hängen bleiben; der hierdurch bedingte Ruck ermüdet die Zugtiere ungemein, ebenso kann auch das fortwährende Heraushebe vom führenden Arbeiter auf längere Dauer nicht geleistet werden.

Starke Bodendecken von Heidelbeere und Heidekraut, auch dichter Grasfilz, werden auch vom Dauerwaldgrubber, wie ich in Oberschlesien selbst festgestellt habe, nicht durchbrochen. Mehnert sagt daher, daß starker Heide- und Heidelbeerwuchs im Wege der Streuabgabe oberflächlich ohne die erdigen Anhänge entfernt werden müsse. Leider ist die Neigung der Bevölkerung zur Verwendung von Heidelbeerstreu wenigstens in Oberschlesien nur sehr gering.

Oberförster Hilf empfiehlt in seiner Beschreibung des Waldigels diesen ebenfalls nur für leichte Bodendecken, am meisten für streugerechte Stangenhölzer. Forstreferendar Pagenstecher berichtet ebenda, daß der Igel an Stellen ohne Heide und Beerenkraut vorzüglich arbeite, daß dagegen dichte Heide und Preiselbeeren die Anwendung des Gerätes verhindern. Nach Beseitigung der oberirdischen Streudecke habe der Igel auf der Heidefläche sehr gut, wenn auch etwas schwerer, gearbeitet.

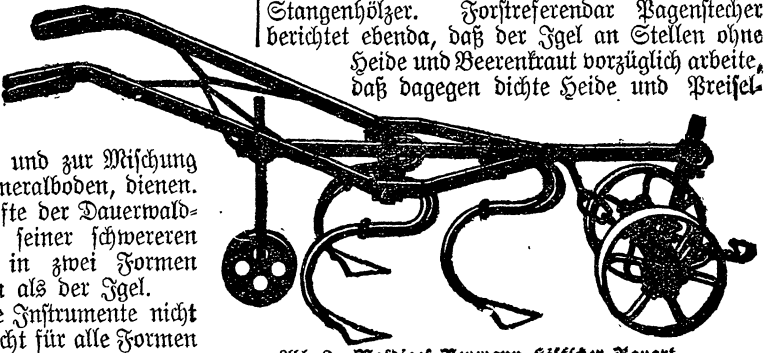

Abb. 2. Waldigel Neumann-Hilfscher Bauart.

Was der Herr Landwirtschaftsminister sagte!

Von Hegemeister Neumann-Bärenberg.

Die Staatsförstervereinigung hat sich bisher in dem Streit über die Behauptung des Führers des Vereins Preußischer Staatsförster in der bekannten Forstreferendarsache schweigend verhalten, weil sie nicht glauben wollte, daß der Vorsitzende der Staatsförstergewerkschaft den in seiner Broschüre abgedruckten und im „Deutschen Förster" in die Praxis umgesetzten Kriegsruf ohne Beweise oder Unterlagen gemacht haben könnte. Jetzt, nachdem nun der Herr Landwirtschaftsminister in öffentlicher Vollsitzung des Preußischen Landtags Herrn Pfalzgraf eine solche Abfuhr erteilt hat, indem er dessen Behauptungen als „grob fahrlässig" bezeichnete, vorher aber bekanntgab, daß trotz aller Bemühungen von dem Führer des Staatsförstervereins eine Antwort oder Unterlagen für dessen schweren Vorwurf nicht zu erhalten waren und damit der Entscheid von oberster Stelle getroffen worden ist — jetzt nun ist der Zeitpunkt gekommen, auch unserseits Stellung zu dieser Angelegenheit zu nehmen, da sie leider nicht nur Herrn Pfalzgraf und seine nähere Umgebung angeht, sondern den ganzen Staatsförsterstand belastet.

Wer die Regierungsweise des derzeitigen ersten Vorsitzenden im Staatsförsterverein verfolgt hat, weiß, daß Herr Pfalzgraf gewohnt ist, Behauptungen aufzustellen, um es dem Gegner freundlich zu überlassen, sie zu widerlegen. Das ist zwar bequem und umgibt ihn bei seiner blindgewordenen Anhängerschar mit einem gewissen Glorienschein, aber für die Dauer hat eine derartige Kampfesweise wohl in einer radikalen Arbeitergewerkschaft auf fortlaufende Unterstützung zu rechnen; in einer gebildeten Beamten-

Hosted by Google

klasse stößt sie doch schließlich auf energischen Widerstand, da hier nicht alle Traditionen einer verflossenen Zeit in bezug auf Charakter und Verantwortlichkeit über Bord geworfen sind.

Wie steht es nun mit der Behauptung Pfalzgrafs in der zur jetzigen Erörterung stehenden Frage?

Zunächst ist dem Führer des Staatsförstervereins von seiten des Oberförstervereins das Zeugnis einer „unverantwortlichen Verleumdung und Verhetzung" in der Öffentlichkeit übermittelt worden, das durch eine Erklärung des Vorstandes des Staatsförstervereins in nichts verbessert worden ist. Vielmehr will es mir scheinen, daß die ausgesprochene Solidarität der Vorstandsmitglieder mit dem bösen Reinfall ihres Führers hier nicht im Interesse des ganzen Standes liegt. Wenn je, so war es hier notwendig, den Fehler eines Einzelnen frei und ehrlich einzugestehen, um den Vorsitzenden vor weiteren schweren Niederlagen zu behüten. Hätte man am 24. Mai im Vorstande mit mehr Überlegung gehandelt, so wäre der Försterschaft die öffentliche Abschüttelung ihres Vorsitzenden am 5. Juni im Parlament durch unsern höchsten Vorgesetzten erspart geblieben, und das Ansehen des ganzen Standes hätte einer solchen Belastungsprobe nicht unterworfen werden brauchen.

Ich entsinne mich nicht, daß in der parlamentarischen Geschichte der letzten Jahre dem Führer einer geachteten preußischen Beamtenklasse von seinem höchsten Vorgesetzten ein solches Armutszeugnis in einer Vollsitzung ausgestellt worden ist, wie es hier der Führer des Staatsförstervereins erhalten hat!

Herr Pfalzgraf war in der Vergangenheit sofort bereit, bei irgendeiner ihm nicht passenden Maßregel andere der Dummheit zu zeihen und denen von seinem Gewerkschaftsthrone herab jedwede Führereigenschaften abzusprechen; hier in diesem Falle zeigt es sich wieder einmal, daß die Beherrschung der Dialektik, einer gewissen Dosis Taktik und einer beneidenswerten Skrupellosigkeit noch lange nicht den unangreifbaren Führer einer aufstrebenden, geachteten Beamtenklasse hergeben, daß vor allen Dingen Imponderabilien vorhanden sein müssen, die, Gott sei Dank, noch, wenn auch nicht mehr überall, in der heutigen Zeit Geltung behalten haben, und dazu gehört auch der Mut der Verantwortlichkeit einerseits und das Eingeständnis eines begangenen Fehlers anderseits; das letztere ist allerdings oft das schwerere. Wird nach dieser furchtbaren Blamage der Staatsförsterverein noch weiter die alten Wege trotten und wird der Herr Minister nach dieser aus den Vorgängen heraus mit Recht erteilten Abfuhr Herrn Pfalzgraf und seine nähere Umgebung weiter als die allein berufenen Vertrauensmänner des Preußischen Försterstandes betrachten? Obwohl die Staatsförstervereinigung gezwungen wird, oftmals gegen einzelne Personen im Staatsförsterverein anzukämpfen, so richtet sich unsere Gegnerschaft doch nicht gegen Einzelpersonen im gegnerischen Lager, sondern nur gegen das seit etwa 1920 dort Eingang gefundene System. Es ist uns völlig gleichgültig, ob Herr Pfalzgraf bleibt oder geht, ob Herr Meyer oder Herr Voges oder sonst wer die Richtung angibt, solange dort Wege eingeschlagen werden, die zu immer neuen Niederlagen, zu immer weiterem Niedergang am Ansehen des Standes führen, müssen wir, um mit den Worten des Herrn Ministers zu sprechen: „unter schwierigsten Umständen bereit sein, Bausteine heranzutragen", nicht um ein „Gebäude mangelnden Vertrauens aufzurichten", sondern ein Haus zu erbauen, in dem sich alle wohl fühlen und in dem man die aus der sozialistisch organisierten Arbeiterschaft übernommenen Attribute einer Gewerkschaft zum Fenster hinausgeworfen hat.

So weit, wie es der Staatsförstervereinigung in der Öffentlichkeit aber möglich ist, muß sie immer wieder und wieder betonen, daß keineswegs unter der Firma Pfalzgraf und Ludewig der ganze preußische Staatsförsterstand zu verstehen ist, daß vielmehr nicht unbedeutende Teile des Standes entweder hinter der Vereinigung oder außerhalb jeder Organisation (leider!) stehen. Ich bedaure daher, daß auch der Vorsitzende des Oberförstervereins in einer Entgegnung auf die Behauptung Pfalzgrafs sagt: „es wirft doch ein eigentümliches Licht auf den Verständigungswillen in försterlichen Kreisen". In dieser Allgemeinheit ist der ganze Försterstand, wenn auch wohl unbeabsichtigt, unter das Diktat der Herren Pfalzgraf und Genossen bedauerlicherweise gestellt worden. Dagegen möchte ich nicht versäumen, Einspruch zu erheben.

Wir Mitglieder der Staatsförstervereinigung denken nicht daran, bei aller Aufrechterhaltung unserer försterlichen Bestrebungen — selbst wenn sie einmal mit den Wünschen des Oberförstervereins nicht konform laufen sollten — die Wege der Försterschaft zu wandeln, und wir wollen deshalb auch für deren Maßnahmen keineswegs mitverantwortlich gemacht werden, zumal uns — wie Herr Forstmeister Rudolph selbst weiß — die Arbeit an unserm Stande von Herrn Pfalzgraf nach Kräften erschwert wird.

Es ist nicht das erstemal, daß der Wert der Pfalzgrafschen Behauptungen zum Schaden des Ansehens der Staatsförsterschaft sich als recht zweifelhaft herausgestellt hat; hier in diesem Falle ist aber die Brandfackel mit einer Leichtfertigkeit in die Forstbeamtenschaft geworfen worden, gegen die wir uns mit allen verfügbaren Kräften zu wehren haben. Dieses Vorgehen dient nicht den Belangen des Standes, sondern er zerbricht zwecklos alle Brücken mit der Absicht, die Kollegen in eine Kriegsbereitschaft hineinzutreiben, die für den Försterstand, den Staatswald und das Vaterland in jetziger Zeit nicht tragbar, ja unerträglich ist.

Hosted by Google

Landforstmeister Dr. König schloß in Dessau seinen Vortrag mit den Worten: „Seid einig, einig, einig!" Das Wort war seit Begründung die Parole der „Staatsförstervereinigung", sie ist es in der Jetztzeit erst recht und wird es bleiben trotz aller Kriegsrufe aus den Kreisen der Förstergewerkschaft.

Wer ist „Dauersekretär" und Mitglied des „Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre"?

In erster Linie kann man zu den „Dauersekretären" jene Kollegen rechnen, die lange Jahre in den Geschäftszimmern der preußischen Oberförstereien zu Nutz und Frommen des Staates gewirkt haben. Der Geschäftsgang ist ihnen in Fleisch und Blut übergegangen. In zweiter Linie sind es die „Zufriedenen", d. h. jene Forstsekretäre, die ein gemütliches Heim, ein „wirkliches Forsthaus", mit geräumigem Stall für ihr Vieh und eine leidliche Landwirtschaft haben. Drittens sind es die, denen eine solche beneidenswerte Stelle in „allernächster" Zeit winkt. Alle diese Herren, die unter der ungeheuren Last der überarbeitung seufzen — sind meines Erachtens auch treue Mitglieder des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre. Die übrigen Herren Kollegen — sehr häufig bewährte, langjährige und ergraute Beamte — wohnen nur zu häufig in elenden Mietshäusern, oft weit entfernt von der Oberförsterei; sie harren von Jahr zu Jahr auf eine Besserstellung und warten sehnlichst der Stunde, wo man auch für sie ein „Forsthaus" erbaut. Diese Herren beklagen sich bitter darüber, daß man für sie als „etatmäßiger" Sekretär so wenig sorgt. Diese möchten auch gerne weiter der „Schreibstube" die Treue halten, sie können es aber nicht, und so harren sie der Stunde, wo sie wieder als Förster m. R. in den „Wald" zurückkehren können.

Wer hat nun den Schaden? Es ist der Staat, insonderheit die Staatsforstverwaltung. Wohl habe ich durch langjährige Beobachtungen erfahren, daß diese Herren recht tüchtige Förster sind, vor allem liefern sie zum großen Teil die besten schriftlichen Arbeiten. Aufgabe der Staatsforstverwaltung müßte es daher sein, mit aller Macht danach zu streben, sich diese bewährten Beamten für den Bürodienst zu erhalten, damit die Zahl der „Dauersekretäre" nicht verkleinert, sondern von Jahr zu Jahr vergrößert wird. Dieses kann aber nur geschehen, wenn sie mit mehr „Volldampf" als bisher Heime, d. h. wirkliche „Forsthäuser" und keine „Einheitshäuser" (Haus, Stall und Scheune unter einem Dache) — wie die Hilfsförsterhäuser — erbaut.

Wenn Ziegel nicht zu beschaffen sind, dann zurück zu dem „Blockhaus" in gefälligem Stil, denn an Holz mangelt es dem preußischen Forstfiskus doch wirklich nicht, auch fehlt es nicht an Acker und Wiesen. Letztere müßten auch reichlich und nicht kleinlich gegeben werden, damit die neugeschaffenen Stellen den Förstersstellen gleichwertig gelten können.

Möchten doch unsere Herren Vorgesetzten, zu denen wir das allergrößte Vertrauen haben, das uns bisher bewiesene Entgegenkommen auch weiter zur Tat werden lassen, damit die jetzt beklagenswerten Kollegen — wenn auch bereits ergraut — freudig in den schönen Vers mit einstimmen können:

„Es klopft der Specht, halt fest, halt fest,
Hol' dir die Maid, bau' ihr ein „Nest"
Dort, wo die Bäume rauschen,
Im tiefen, heil'gen Wald."

Hierauf ein kräftiges Weidmannsheil all den „verzagten" und „wankenden" Kollegen von

Clausius

Forsthaus Marienwalde, Post Bahrenbusch, Pommern, am 12. Mai 1923.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Verhandlungen des Landtages in der 246. und 247. Sitzung bei der Beratung des Haushalts der Forstverwaltung.

Das Wesentlichste aus diesen Verhandlungen haben wir bereits in den Nummern 24 und 25 zum Teil nach dem Wortlaut des amtlichen Stenogramms veröffentlicht, so daß nur noch einige Einzelheiten zu erwähnen bleiben. Überraschend wirkt, wie der Abgeordnete Barteld (Hannover, Dem.), der doch forstlich Laie ist, den „Schmalschlagbetrieb" des als Forstmann hochverdienten Forstmeisters Dr. h. c. Kautz, früher Sieber, im Harz abtut. Wir lassen, um die Wirkung der Aeußerungen nicht abzuschwächen, die Ausführungen im Wortlaut folgen. Der Abgeordnete führte folgendes aus:

— — In bezug auf den Harz möchte ich auf die Ausführungen des Herrn Oberlandforstmeisters zurückkommen, die im Hauptausschuß bezüglich der Verdienste des Herrn Forstmeisters Dr. Kauz in Sieber hinsichtlich der Verjüngung durch den Schmalschlagbetrieb gemacht worden sind. Ich verkenne durchaus nicht die Verdienste des Herrn Dr. Kauz, glaube aber doch, daß es wertvoll ist, einmal sachlich zu prüfen, wie der Schmalschlagbetrieb gewirkt hat und ob er sich überall bewährt. Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, Sieber zu sehen, habe aber Lauterberg im Harz gesehen. Bei meiner Besichtigung des Waldes bin ich zu der Auffassung gekommen, daß sich der Schmalschlagbetrieb dort nicht bewährt hat. Ich habe gesehen, daß man dort, wo man den Versuch durchgeführt

(Fortsetzung siehe Seite 446.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 1. Hälfte Juni 1923.

Die Preise sind auf volle hundert Mark abgerundet.

Waldgebiet	Nadelholz: Stammінhalt / Laubholz: Mittl Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 u. mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—1,00 / 40—49		IV bis 0,50 fm / 30—39		V / bis 29 cm		Gemischt	
		Nbrgst.	Höchster Preis	Nbrgst.	Höchster Preis	Nbrgst.	Höchster Preis	Nbrgst.	Höchster Preis	Nbrgst.	Höchster Preis	Nbrgst.	Höchster Preis
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen	Kiefer	440000	440000	432100	432100	326200	326200	230800	230800	.	.	259700	332900
Pommern	„	266700	367800	213500	370400	155800	312900	117300	240800	.	.	241700	241700
Brandenburg	„	287600	537700	167900	534300	162000	481100	123400	317100	.	.	156600	615800
Grenzmark	„	276200	276200	272900	272900	195900	195900	155100	155100	.	.	206200	206200
Schlesien	„	287400	367800	245700	315200	192100	274000	125800	218500	.	.	196400	257200
Sachsen	„	245300	648600	221200	525600	204000	481100	160900	335400	.	.	168100	180500
Hannover	„	297700	360400	201800	372600	157000	292500	120300	208900	.	.	.	.
Schleswig-H.	„	360000	360000	300000	300000	310000	310000	224000	224000	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	180000	180000	180000	295100	146000	315300	83000	280000	.	.	141700	141700
Westfalen	„	353000	353000	325000	325000	275000	275000	231000	231000	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	305500	305500
Hessen-Nassau	Lärche	.	.	174000	174000	181500	181500	124900	124900	.	.	.	.
Braunschweig	„	.	.	609000	609000	531000	531000	390000	390000	.	.	.	.
Ostpreußen	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	234000	270700
Pommern	„	325400	325400	327100	327100	290700	290700	248400	248400	.	.	.	.
Brandenburg	„	408800	408800	310500	310500	191900	191900	142100	142100	.	.	.	.
Schlesien	„	252400	316700	211100	309600	210600	292600	129600	205200	.	.	148200	167400
Sachsen	„	326900	326900	326300	326300	298000	298000	240700	240700	.	.	306000	347100
Hannover	„	214100	727000	208200	673900	158200	672000	117000	586500	.	.	.	.
Schleswig-H.	„	.	.	304000	304000	291000	291000	258000	258000	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	136800	521700	161000	398400	148000	342400	105000	294600	.	.	205000	205000
Westfalen	„	341000	405000	251200	336400	238400	310100	124000	268600	.	.	309000	309000
Rheinprovinz	„	399600	399600	499900	499900	332100	332100	226900	226900	.	.	318100	318100
Brandenburg	Buche A	.	.	.	.	454700	454700	387800	387800	300500	300500	.	.
Schlesien	„	308500	308500	522400	522400	442400	442400	413300	413300	281700	281700	198900	198900
Sachsen	„	436000	534600	336700	528500	258300	377000	226800	244000	153200	161000	.	.
Hannover	„	226300	589400	268800	587700	251100	466300	212300	366200	149000	221600	354200	354200
Schleswig-H.	„	127000	127000	130000	130000	116000	116000	111000	111000	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	230000	365000	216500	307400	186900	272600	140800	216600	79500	188000	170000	170000
Ostpreußen	Buche B	225000	225000	200000	200000	184000	184000	143000	143000	104500	104500	.	.
Schlesien	„	623600	623600	492500	492500	379200	379200	297600	297600	199600	199600	137900	179100
Sachsen	„	256000	475200	241500	381700	230500	287100	152000	242400	311600	311600	.	.
Hannover	„	215000	478000	215000	604000	296200	545000	141000	360000	121000	278000	230800	230800
Schleswig-H.	„	108000	218000	113000	226000	110000	235000	100000	222000	89000	179000	.	.
Hessen-Nassau	„	140000	216000	126900	192900	123500	175100	102800	187000	70900	152000	.	.
Westfalen	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	276000	276000
Rheinprovinz	„	.	.	288900	288900	277300	277300	252200	252200	236100	236100	181300	181300
Brandenburg	Eiche A	1 169 100	2 704 600	1 078 800	1 802 300	1 261 500	1 261 500	851200	851200	.	.	1 756 800	1 756 800
Schlesien	„	976200	976200	844400	844400	527500	527500	.	.	.	.	.	.
Sachsen	„	854600	1 125 000	658800	658800	543900	543900	301000	458500	180000	180000	.	.
Hannover	„	302000	1 085 100	308100	840200	281000	596600	129100	536600	78800	370600	961500	961500
Hessen-Nassau	„	501000	1 080 000	420000	620000	421000	612000	200000	296000	160000	180000	684100	684100
Ostpreußen	Eiche B	582100	582100	574600	574600	370000	370000	299000	299000	222100	221100	.	.
Brandenburg	„	553700	610300	227800	655900	218600	671000	159400	313800	89500	162500	912900	912900
Grenzmark	„	.	.	.	.	293000	293000	288900	288900	124900	124900	.	.
Schlesien	„	673200	834200	515300	758300	327500	613900	245200	470200	129100	178800	.	.
Sachsen	„	311800	627700	278500	579900	213000	474500	133600	311600	76300	193100	.	.
Hannover	„	176000	1 200 000	176000	816000	128700	516000	81300	410000	50500	318000	.	.
Schleswig-H.	„	314000	450000	200000	357000	201000	274000	163000	205000	149000	157000	.	.
Hessen-Nassau	„	227000	485000	227000	351300	181000	249000	149200	287000	108000	149000	130000	482000
Westfalen	„	.	.	1 000 000	1 000 000	455000	455000	285000	400000	252000	320000	363000	363000
Rheinprovinz	„	360000	360000	550200	550200	405300	405300	297400	297400	206000	206000	.	.

(Fortsetzung dieser Tabelle siehe nächste Seite).

Hosted by Google

Grubenholz.

Waldgebiet	Holzart	6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gem. ℳ	In ganzer Länge
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	129500
"	Nadelh.	.	.	.	85400	127000
						96400
Pommern	Kiefer	.	.	.	.	159600
						122000
"	Nadelh.	.	.	.	.	
Brandenburg	Kiefer	.	.	85000	94300	
					209500	
Grenzmark	"	111700	113100	132000	.	81400
Schlesien	"	.	.	.	.	104000
"	Nadelh.	.	.	.	.	115000
Sachsen	Kiefer	128400	128400	184400	65000	122000
					162500	158200
					119000	109000
Hessen-N.	"	.	.	.	135000	137600
						97000
"	Eiche	.	.	.	157300	118000
						147000
Westfalen	Fichte	.	.	.	.	148600
"	Kiefer	.	.	.	.	113500

Papierholz (je Raummeter).

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gem. ℳ
Ostpreußen	Fichte	.	.	131400
Pommern	"	79900	69700	101000
Brandenburg	Kiefer	108700	.	.
			90700	
Schlesien	Fichte	94400	.	.
			156000	
Hannover	"	99400	78100	133000
			69100	113700
Hessen-N.	"	81500	.	.
			81500	133900
				110200
Westfalen	"	.	.	.
				132000

Schwellen (je Festmeter).

Waldgebiet	Holzart	ℳ
Ostpreußen	Kiefer	241000
Pommern	Buche	148200
		173100
Brandenburg	Kiefer	343700
		176300
Sachsen	"	280300
		127700
Hannover	Buche	314000
		91900
Hessen-N.	"	156000

hat, sehr starken Windbruch hat, anderseits, daß dort, wo der Schmalschlagbetrieb durchgeführt ist — das ist nicht zu leugnen —, der junge Buchenaufschlag vollständig erfroren ist, so daß große Werte vernichtet sind, während dort, wo der Schmalschlagbetrieb nicht eingesetzt hat, wir einen sehr üppigen Buchenaufschlag haben. — Ich habe gesehen, daß man in Lauterberg von dem System des Herrn Dr. Kauz abgekommen ist. Man führt es in der Praxis nicht mehr durch. Das ist, glaube ich, nur dem Willen eines Hegemeisters zu verdanken, der den Mut gehabt hat, zu erklären: Ich mache das nicht mehr mit, weil ich es für wirtschaftlich falsch halte. Ich freue mich, daß man den Mut hatte, diesen Versuchen Einhalt zu tun. Ich hoffe, daß man die Sache objektiv prüfen und zu einem richtigen Ergebnis kommen wird. Herrn Dr. Kauz will ich keine Vorwürfe machen. Ich freue mich, wenn ein Mensch es wagt, auf diesem Gebiete Versuche anzustellen; denn wenn man nicht den Mut hat, Versuche zu machen, wird man wirtschaftlich nicht vorwärts kommen. Wenn wir aber wieder einmal eine Forstbesichtigungsreise machen, Herr Minister — in diesem Jahre wird das leider nicht der Fall sein —, dann wünsche ich, daß wir die Oberförsterei Sieber und darauf Lauterberg besuchen, um Vergleiche anstellen zu können. Es wäre gut, wenn wir daran anschließend in die Heide fahren und einmal das Revier des Herrn Dr. Erdmann und die Nachbarreviere uns ansehen, um auch hier vergleichen zu können. Ich würde das für manche Abgeordnete für sehr lehrreich halten. — — —

Der Laie — denn als ein forstlicher Laie ist Herr Bartels anzusehen — sollte mit seinen Urteilen auf unbekanntem forstlichen Gebiete doch sehr vorsichtig sein, denn mit erborgter Weisheit läßt sich nicht viel anfangen, weil sie schnell versagt. Sieber hat der Abgeordnete nicht gesehen, dafür aber Lauterberg; das hindert ihn aber nicht, den Betrieb in Sieber zu verurteilen. Der Windbruch in der Oberförsterei Lauterberg hat nämlich — was der Abgeordnete nicht zu wissen scheint — mit dem „Schmalschlagbetrieb" gar nichts zu tun, denn er ist entstanden, weil im Nachbarrevier ein westlich vorliegender Bestand abgetrieben wurde. Forstmeister Dr. Erdmann wird sich gewiß freuen, wenn die forstlichen Autoritäten aus dem Landtage ihm einen Besuch machen. In der Zeit unseres heutigen Niederganges kann der Steuerzahler jedoch der Ansicht sein, daß die Herren Abgeordneten wohl schwerlich fruchtbare Arbeit leisten, wenn sie Dinge begutachten wollen, die ihnen so fern liegen wie das Gebiet des Waldbaues.

Zum Streit über das Oberförstersystem macht der Abgeordnete Bartels folgende beachtenswerte Ausführungen:

— — Ich glaube, der Streit ist zum guten Teil recht theoretischer Natur. Ich habe vor mir ein Urteil, das mir ein Oberförster gegeben hat in einer Denkschrift. Der Oberförster ist nicht aus der Provinz Hannover. Ich sage das, weil ich weiß, daß man sonst vermutet, eine gewisse Stelle stecke dahinter. Er ist mir fremd gegenüber. Dieser Herr schreibt folgendes:

> Theoretisch soll auf Grund dieses Systems der Oberförster den ganzen Betrieb in der Hand haben und für ihn in seiner Gesamtheit die volle Verantwortung tragen. Dies wäre richtig, erstrebenswert und schön, wenn es in der Praxis zum allergrößten Teil nicht anders wäre. Wir haben in Preußen ein wildes Gemisch von Revieren, die sowohl im geschmähten Revierförstersystem (und das sind die allermeisten!) als auch im alleinseligmachenden Oberförstersystem bewirtschaftet werden (zu letzteren gehören die allerwenigsten, sicherlich nicht das Revier des Vorkämpfers für das Oberförstersystem, des Forstmeisters Erdmann) *).

Ich kann mich dem Inhalt der Denkschrift nur anschließen, der darin wurzelt, daß da, wo ein verständiges Zusammenarbeiten zwischen Oberförstern, Förstern und Waldarbeitern vorhanden ist, es ganz Wurst ist, wie man das System bezeichnet. Dort wird man die Produktion heben und zu guten Verhältnissen kommen. Deshalb soll man diesen Systemstreit endlich begraben, er hat Unfug genug in der Forstverwaltung gestiftet. Ich wünsche, daß man diesen Gedankengängen nachgeht, dann würde der Streit, der zum Teil zwischen den einzelnen Beamtengruppen vorhanden ist, unterbunden werden.

In der Forstverwaltung leiden wir genau so wie in vielen andern Verwaltungen darunter, daß man es in gewissen Schichten doch nicht gern sieht, daß die unteren Organe in zunehmendem Maße zu denken anfangen. Gewiß liegt bei diesem Streit die Schuld oft auf beiden Seiten, das muß man ehrlicherweise zugestehen; aber letzten Endes wurzelt der Streit doch in einem gewissen Standes- und Klassendünkel, der immer noch anzutreffen ist. (Sehr wahr! links.) Da, wo ich ein gutes Ver-

*) Ob ein Staatsoberförster das geschrieben hat, sagt der Herr Abgeordnete nicht. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

hältnis zwischen Förstern und Oberförstern gesehen habe, wo beide friedlich zusammenarbeiten, wo sie sich gegenseitig als Menschen achten, habe ich einen solchen Streit nicht gefunden; ich habe an vielen Stellen Verhältnisse angetroffen, die ich als sehr erfreulich bezeichnen kann und von denen ich nur wünschen kann, daß sie sich allenthalben durchsetzen möchten.

Die Produktivität der Staatsforstverwaltung wird sehr erheblich dadurch beeinflußt, wie die Verwaltungsbeamten ihr Amt wahrnehmen. (Sehr richtig!) Nach meiner Ansicht ist es Aufgabe des Verwaltungsbeamten, einerseits den Förstern die nötige Bewegungsfreiheit zu lassen und die erforderliche Fühlung mit ihnen zu halten, anderseits aber wirklich der führende Beamte im Revier zu sein, der immer neue Anregungen gibt, der deshalb Wissenschaftler sein und Fühlung mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung haben soll. Ich möchte wünschen, daß die Verbindung der Oberförster mit den Forsthochschulen, die wir heute erfreulicherweise haben, möglichst eng geknüpft werde, daß die Oberförster die Hochschule nicht vergessen, wenn sie sie verlassen, sondern immer in möglichst enger Fühlung mit ihr bleiben. (Sehr gut!)

Daneben scheint mir eine gute Ausbildung auch der Förster ein dringendes Erfordernis. Je besser diese Ausbildung, um so besser wird es für die Staatsforstverwaltung sein. Deshalb begrüße ich es auch, daß man in zunehmendem Maße zu Lehrwanderungen übergegangen ist, und ich kann es nur anerkennen, daß auf der Tagung der preußischen Oberförster im vorigen Sommer der Vorsitzende mit allem Nachdruck darauf hingewiesen hat, daß die Oberförster sich ihrer Verpflichtung in dieser Beziehung nicht entziehen dürfen, selbst wenn es dem einzelnen unbequem sei, daß die Oberförster die Förster zu Lehrwanderungen heranziehen müßten, um dabei geistige Anregungen zu geben, die wirtschaftlich nutzbar gemacht werden können. — — —

Mehr aus den umfangreichen Verhandlungen zu bringen ist uns bei dem Mangel an Platz leider nicht möglich.

In der 252. Sitzung des Landtags, die am 12. Juni stattgefunden hat, ist die zweite und dritte Beratung der Novelle zum Forstdiebstahlsgesetz abgesetzt worden, weil entgegen dem Beschluß des Ältestenrates die Kommunisten zur Sache das Wort verlangen.

In der 254. Sitzung am 14. Juni d. J. hat der Abg. Dr. Berndt, Stettin (Dem.), eine schnellere Anpassung der Löhne und Gehälter an die Geldentwertung gefordert, insbesondere auch für die Gemeindebeamten. Finanzminister Dr. v. Richter gibt zu, daß mit Recht darüber geklagt worden ist, daß es leider noch immer nicht möglich gewesen sei, die Anpassung der Gehälter und Löhne an den gesunkenen Geldwert mit der nötigen Schnelligkeit herbeizuführen, daß zum Teil auch Verzögerungen bei der Auszahlung vorgekommen sind. Das Finanzministerium hat sich bemüht, die Nachteile, die wegen des außerordentlich schnellen Arbeitens der Gesetzgebungsmaschine in der Auszahlung der Beamtengehälter lagen, nach Möglichkeit abzustellen. Aber ultra posse nemo obligatur! Auf der andern Seite wird darauf hingewiesen, daß auch im Hauptausschuß anerkannt wurde, daß die wesentlichsten Klagen jedenfalls in Preußen beseitigt worden sind.

Versammlung des Württembergischen Forstvereins.

Am 24. und 25. Mai l. J. hat der Württembergische Forstverein in Schorndorf getagt. Den wichtigsten Gegenstand der Beratung hat das Thema: „Hebung der württembergischen Gemeindewaldwirtschaft“ gebildet, weil der Gemeindewald fast ein Drittel der gesamten Waldfläche Württembergs umfaßt. Berichterstatter waren: Forstmeister Prinz-Mergentheim und Stadtschultheiß Hörmann-Sindelfingen. Die Beratungen haben zur Annahme folgender Entschließung geführt:

Die Versammlung hat sich einmütig dahin ausgesprochen, daß die nachhaltige Steigerung der Holzproduktion eine unserer vordringlichsten wirtschaftlichen Aufgaben sei, und daß in der Steigerung der Produktivität der Gemeindewaldwirtschaft einer der wichtigsten Wege hierzu erblickt werde. Voraussetzung für eine solche Steigerung sei allgemein eine andere Auffassung von den Aufgaben der technischen Betriebsführung (Beförsterung), als sie bisher nach dem Körperschaftsforstgesetz im allgemeinen möglich gewesen ist. Sie hält eine Novelle zum Körperschaftsforstgesetz für den einzig möglichen Weg zu diesem Ziel und legt einmütig den allergrößten Wert auf die Sicherstellung einer gründlichen Vorbildung des Gemeindewaldpersonals.

Das zweite Thema behandelte die „Forsteinrichtung in den Überführungsbeständen vom Mittelwald zum Hochwald“, eine Waldform, die gerade in den württembergischen Gemeindewaldungen weit verbreitet ist. (Berichterstatter: Forstmeister Knapp-Stuttgart). Am Abend hielt Forstmeister Feucht-Teinach einen hauptsächlich für die Einwohner von Schorndorf bestimmten volkstümlichen Lichtbildervortrag. Der zweite Tag war einem Waldgang in die abwechslungsreichen Waldungen des Forstbezirks Geradstetten gewidmet. S.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Unterhaltszuschüsse und Tagegelder für Forst-Referendare.

Bf. d. M. f. L. vom 31. Mai 1923 — III 10909.

Nachdem durch Runderlaß vom 17. Mai 1923 — Bes. 1730 / Lo 1326 — (Sonderabdruck aus Nr. 10 des Finanzministerialblatts 1923)

a) der Ausgleichszuschlag für die erste Hälfte des Monats Mai auf 1220 % und für die zweite Hälfte des Monats Mai und die nachfolgende Zeit auf 1700 %,

b) die Frauenbeihilfe mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab auf 16 000 ℳ monatlich

festgesetzt sind, wird im Anschluß an die Allgemeine Verfügung III 27 1923 vom 17. Februar 1923 — III 2812 — folgendes angeordnet:

I.

Punkt 1: Die Grundbeträge bleiben unverändert. Die Tagessätze des Ausgleichzuschlages betragen:

a) für die Zeit vom 1. bis 16. Mai 1923: 3835—4230—4612 ℳ,

Hosted by Google

b) für die Zeit vom 17. Mai 1923 ab:
5355—5893—6422 ℳ.

Die reinen täglichen Unterhaltszuschüsse können sonach höchstens erreichen:

c) für die Zeit vom 1. bis 16. Mai 1923:
im 1. Vorbereitungsjahre . . . . . 4150 ℳ
„ 2. „ . . . . . 4580 „
„ 3. „ . . . . . 4990 „

d) vom 17. Mai 1923 ab:
im 1. Vorbereitungsjahre . . . . . 5670 ℳ
„ 2. „ . . . . . 6240 „
„ 3. „ . . . . . 6800 „

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe stellt sich vom 1. Mai 1923 ab auf täglich 520 ℳ.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen werden (einschl. Ausgleichszuschlag) festgesetzt:

a) für die Zeit vom 1. bis 16. Mai 1923 auf:
870—1080—1300 ℳ täglich;

b) vom 17. Mai 1923 ab auf:
1180—1480—1770 ℳ täglich

II.

a) Für die Gewährung der örtlichen Sonderzuschläge ist die Rundverfügung des Finanzministers vom 4. Mai 1923 — Bes. 765 usw. — (Sonderabdruck aus Nr. 10 des Finanzministerialblattes für 1923) zu beachten. Es darf — nach dem bisherigen Berechnungsverfahren — ein Betrag in Höhe der in dieser Rundverfügung angegebenen Hundertsätze von dem Grundbetrage der Tagesvergütung und dem der Kinderbeihilfen gewährt werden.

b) Der unter a) bezeichnete Runderlaß vom 4. Mai 1923 findet auch hinsichtlich der Zahlung der Besatzungszulage und der Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens Anwendung (s. Abschnitt B).

III.

Punkt 13 Abs. 2: Die Tagegelder werden festgesetzt:

a) für die Zeit vom 1. bis 16. Mai 1923 auf täglich 7060 ℳ,

b) vom 17. Mai 1923 ab auf täglich 9630 ℳ.

In diesen Sätzen ist der Ausgleichszuschlag bereits enthalten. Wegen der Frauenbeihilfe, der Kinderbeihilfen und des örtlichen Sonderzuschlages usw. gilt das unter Punkt 3 und 4 sowie II a Bestimmte.

Der Grundbetrag des Tagegeldes bleibt unverändert.

IV.

Allgemeingültige neue Bestimmung.

In Erweiterung der Vorschrift unter Ziffer 10 der Allgemeinen Verfügung III 35 vom 9. Mai 1922 — III 7192 I. Ang. — genehmige ich, daß auch die Tagegelder für Forstreferendare (Ziffer 13 a. a. O.), gegebenenfalls auch die weiteren Bezüge, künftig in der daselbst vorgeschriebenen Weise von den Revierverwaltern zur Zahlung angewiesen werden. Die Verrechnung erfolgt bei Kapitel 2 Titel 3 a der dauernden Ausgaben des Haushalts der Forstverwaltung.

Da die Erlasse über die Neufestsetzung der Unterhaltszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare im „Deutschen Forstwirt" und in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht werden und die Revierverwalter und Forstkassen gegebenenfalls durch diese Zeitschriften schon vor dem Eingang des Ministerialerlasses von der Erhöhung der Bezüge Kenntnis erhalten, genehmige ich ferner, daß die erhöhten Bezüge auf Grund dieser Veröffentlichungen gezahlt werden, wenn dadurch eine Beschleunigung in der Auszahlung ermöglicht wird. Die Anweisungen sind aber nach dem Eingang des Ministerialerlasses auf die Richtigkeit der Beträge nachzuprüfen.

Abdrucke für die Oberförstereien liegen bei.

Im Auftrage: Laspeyres.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ruhr- und Rheinhilfe des „Waldheil" für deutsche Forstbeamte.

Zu einer Sammlung für die bedrängte grüne Farbe aus dem besetzten Gebiete hatten wir am 15. April d. J. aufgefordert; der Ertrag sollte für alle Angehörigen der grünen Farbe Deutschlands, besonders auch für Pensionäre, Witwen, Waisen und sonstige Hinterbliebene von Forst- und Jagdbeamten bestimmt sein, die wirtschaftliche Schäden durch den jeder Rechtsgrundlage entbehrenden Einbruch Frankreichs und Belgiens in deutsches Gebiet erleiden. Wie anzunehmen war, sind uns für diesen Zweck auch beträchtliche Mittel zur Verfügung gestellt worden: insgesamt bis jetzt 1136682 ℳ. Zunächst bitten wir unsere Mitglieder, Freunde und Gönner um erneute Gaben und fortgesetzte Sammlungen bei jeder geeigneten Gelegenheit. Geldbeträge sind unter dem Kennwort „Ruhr- und Rheinhilfe" auf Postscheckkonto des Vereins „Waldheil", Neudamm: Berlin NW 7 Nr. 9140 einzuzahlen. Weiter ersuchen wir alle deutschen Forst- und Jagdbeamten, Pensionäre und Hinterbliebene von Angehörigen der grünen Farbe, die durch den feindlichen Einbruch wirtschaftliche Schäden erlitten haben, um Mitteilung ihrer Notlage, damit wir nach Maßgabe der vorhandenen Mittel aus unserer „Ruhr- und Rheinhilfe" entsprechende Zuwendungen machen können. Dann aber richten wir an unsere Mitglieder, Freunde und Gönner eine neue Bitte: Eine größere Anzahl von Forstbeamten ist aus dem besetzten Gebiete vertrieben und jetzt ohne Unterkunft und Berufsbeschäftigung. Hier muß schleunigst Hilfe einsetzen. Jeder, der imstande ist, einem vertriebenen Forst- und Jagdbeamten möglichst mit Familie Unterkunft zu gewähren, wird von uns herzlich gebeten, dies unserer Geschäftsstelle zu Neudamm mitzuteilen; wir werden dann sofort die Adressen der Persönlichkeiten zur Verfügung stellen, die uns um Unterkunft und, soweit Forst- und Jagdbeamte des Privatdienstes in Betracht kommen, um Stellung gebeten haben. Es bleibt Ehren-

Hosted by Google

pflicht jedes Deutschen, helfend und fördernd einzugreifen; besonders unsere Landwirte und Waldbesitzer werden um weitgehendste Hilfe gebeten. Längeres Durchhalten an Ruhr und Rhein ist nur möglich, wenn die feindlicher Unbill ausgesetzten Beamten in der Überzeugung leben, daß, wenn sie infolge ihrer Pflichterfüllung der Austreibung zum Opfer fallen, ihnen im Lande geholfen wird. „Waldheil" bittet daher im vaterländischen Interesse, der Bitte, Unterkunft für die vertriebenen Forst- und Jagdbeamten zu schaffen, ganz besondere Beachtung zu schenken. Mit Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand
des Vereins „Waldheil", Neudamm.
Bohl, Staatl. Forstmeister, Zicher, 1. Vorsitzender.

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Forstrat von Görschen in Aachen ist ausgewiesen worden.

Hegemeister Schäfer in Losheim, Staats-Oberförsterei Schleiden, Bezirk Aachen, dessen Verhaftung in Nr. 24 mitgeteilt wurde, ist inzwischen von dem belgischen Polizeigericht in Aachen zu drei Monaten Gefängnis und 2 000 000 Mk. Geldstrafe verurteilt worden. Nach Verbüßung der Strafe hat er das besetzte Gebiet nebst seiner Familie (Frau mit zehn Kindern) sofort zu verlassen.

Aus der Pfalz wurden neuerdings nachgenannte Staatsforstbeamte mit ihren Familien ausgewiesen: Die **Oberforstmeister Eckardt** und **Franz**, die **Forstmeister Höpffner** und **Meyer**, die **Forstamtmänner Haupt** und **Rahm**, **Oberforstverwalter Keil** und **Förster Seel**. Verhaftet wurden die **Oberforstmeister Knobloch** und **Schreiner**, **Forstmeister Büttner**, **Forstamtmann Pfaffenberger**, **Forstverwalter Lämmel**, die **Forstassistenten Faller** und **Portune** und **Schlaghüter Wölflein**. Die Familien des Oberforstmeisters Knobloch und des Forstamtmanns Pfaffenberger wurden gleichzeitig mit der Verhaftung der Beamten ausgewiesen.

Dr. Bernhard Eduard Fernow ist im Februar d. J., fast 72 Jahre alt, in Toronto (Kanada) gestorben. Fernow verdient deshalb besondere Beachtung, weil es ihm trotz oder wegen seiner deutschen Herkunft gelungen ist, großen Einfluß auf die Entwickelung geordneter Forstwirtschaft in den Vereinigten Staaten und in Kanada zu gewinnen. Fernow studierte nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges 1870/71, den er als Einjährig-Freiwilliger mitgemacht hatte, einige Semester Forstwissenschaft in Eberswalde und wanderte dann nach den Vereinigten Staaten aus. Hier mußte er schwer um seine Existenz ringen, die er durch Erzeugung von Holzkohlen und deren Verkauf fristete. 1882 wurde Fernow zum Sekretär der American Forestry Association gewählt und gewann so Einfluß am öffentlichen Leben. 1886 wurde er Chef der Forstabteilung des Ackerbauministeriums, wo er zwölf Jahre lang mit dem größten Eifer und mit rastloser Energie für die Besserung der Forstwirtschaft in den Vereinigten Staaten kämpfte. Leider gelang es ihm nicht, bleibenden Einfluß zu erlangen, und als 1898 Gifford Pinchot mit ihm in Wettbewerb trat, übernahm Fernow den Lehrstuhl für Forstwissenschaft an der Cornell University des Staates New York in Ithaca. Seine Erfolge als Lehrer waren dank seiner großen Begabung glänzend, dagegen hatte er Mißerfolge bei der ihm übertragenen Bewirtschaftung eines Lehrforstes im Adirondack-Gebirge. Mangel an den nötigen Geldmitteln zur Erschließung des Urwaldes zwangen ihn zu größeren Kahlhieben, die das Mißfallen einflußreicher Villenbesitzer erregten. Ihrem Einfluß gelang es, daß der Staat New York 1903 ganz plötzlich die Mittel für Fortsetzung des forstlichen Unterrichts sperrte. Erst 1907 fand Fernow neuerdings Stellung als Direktor der neugegründeten Forstakademie in Toronto (Kanada), wo er bis zu seinem 1919 erfolgten Rücktritt wirkte. Inzwischen war auch in den Vereinigten Staaten ein völliger Umschwung in der Stimmung eingetreten. Die großen Verdienste Fernows haben allmählich die ihnen gebührende Anerkennung gefunden. Das neue Gebäude für den forstlichen Unterricht an der Cornell-University, welches 1922 eingeweiht wurde, erhielt den Namen Fernow-Hall, und wenige Monate vor seinem Tode wurde er wieder in seine vollen Rechte eingesetzt. Sch.

Die neuen Beamtengehälter. Die Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen über die Erhöhung der Bezüge der Beamten und Angestellten haben am Dienstag, dem 19. Juni, abends zu einer Verständigung geführt. Der Teuerungszuschlag wird auf 6000 Prozent ab 16. Juni erhöht, die Frauenzulage beträgt künftig 64 000 Mk. Die Besatzungszulage ist für alle Orte gleichmäßig auf 80 000 Mk. festgesetzt. Die Auszahlung der Bezüge soll mit größtmöglicher Beschleunigung erfolgen.

Urlaub der Gemeindeforstbeamten. Auf eine seitens des Verbandes der Kommunalbeamten Preußens an den Minister des Innern gerichtete Eingabe, betreffend Regelung des Erholungsurlaubs, hat dieser am 19. Mai 1923 IV a I 95 II folgendes erwidert: „Unter dem 8. Mai d. J. — IV a I 95 — habe ich im Anschluß an mein Schreiben vom 30. Juni 1922 — IV a I 55 — den kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt, daß für die Regelung des Urlaubs der unmittelbaren Staatsbeamten dieselben Grundsätze wie im Vorjahre Geltung haben, und darauf hingewiesen, daß eine wohlwollende Berücksichtigung des Wunsches der Kommunalbeamten, mit den Staatsbeamten auch hinsichtlich des Urlaubs gleichgestellt zu sein, wesentlich zur Erhaltung der Zufriedenheit und Leistungsfähigkeit der Kommunalbeamten beitragen und daher auch im Interesse der Gemeinden liegen würde." Die Gemeindeforstbeamten können sich bei ihrer vorgesetzten Behörde auf die gleichartigen Staatsforstbeamten berufen, wenn sie nach der Urlaubsordnung für die Beamten der Gemeinde ungünstiger gestellt sein sollen, als die gleichstehenden Staatsforstbeamten es sind. B.

Hosted by Google

Die Preußische Staatsförstervereinigung in Neudamm. Unter diesem Titel ist ein netter Stimmungsbericht über die so harmonisch verlaufene Tagung eingegangen, den wir, damit er so schnell wie möglich erscheint, infolge des dauernden Platzmangels nicht im Hauptblatt, sondern an leitender Stelle in „Försters Feierabende" zum Abdruck gebracht haben.

Die Schriftleitung.

Tagung forstlicher Vereine.

Der Nordwestdeutsche Forstverein veranstaltet am 9. und 10. August in Hannover seine diesjährige Mitgliederversammlung.

Der Hannoversche Waldbesitzerverband hält am 8. August in Hannover seine Mitgliederversammlung ab. Näheres über die Zeiteinteilung veröffentlichen wir im Vereinsteil dieser Nummer.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Ergebnisse der forstlichen Staatsprüfung in Preußen. Der vom 19. bis 26. März d. Js. abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich 15 Referendare für die preußische Staatslaufbahn und 1 Referendar für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst unterzogen. Von ihnen haben bestanden: 2 Referendare mit „Gut", 5 mit „Ziemlich gut" und 9 mit „Genügend". Hiernach sind zu Forstassessoren ernannt worden die Referendare: Bachmann, Bohne, Erdmann, Graumann, Henrici, Kranold, Krause, Kutsche, Lampson, Niggl, Olberg, Köhler, Pfeiffer, Schmidt, Schreiber, v. Windheim.

Ergebnisse der Forstreferendar-Prüfung in Preußen. Der im März/April d. Js. abgehaltenen Forstreferendarprüfung haben sich 44 Forstbeflissene unterzogen. Die Prüfung haben bestanden: 1 Prüfling mit „Gut", 15 mit „Ziemlich gut", 19 mit „Genügend"; 9 Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden.

Abgangsprüfung an der privaten Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. in Templin. Von den 47 Schülern, die am 4. Juli 1922 aufgenommen worden waren, wurden zwei vor Weihnachten auf Antrag der betreffenden Väter entlassen, und einer starb nach Weihnachten innerhalb drei Tagen an Gehirngrippe im Kreiskrankenhause zu Templin. Den normalen Lehrgang haben demnach 44 Schüler durchgemacht.

Die schriftliche Prüfung ist am 15. Mai und 1. Juni abgehalten worden. Die mündliche Prüfung im Zimmer und Walde hat während der Tage vom 7. bis 11. Juni stattgefunden.

Der Prüfungsausschuß war aus folgenden Herren zusammengesetzt: 1. Forstrat i. R. Dr. Bertog, Eberswalde, 2. Förster Nolte, Fh. Plantage, 3. Anstaltsleiter Jacob, Templin, und 4. Assistent Möller, Templin. Die Prüfung bestanden alle Schüler, und zwar 5 Schüler mit „Sehr gut", 12 mit „Gut", 18 mit „Ziemlich gut" und 9 mit „Genügend".

Der Verein „Waldheil" hatte auch in diesem Jahre wieder für die beiden besten Schüler einen Hirschfänger und Riesenthals Jagdlexikon mit Widmung gestiftet. Den Hirschfänger erhielt als bester Schüler Leopold Neubauer aus Schönau, Kreis Pr.-Holland, Riesenthals Jagdlexikon der zweitbeste Schüler Hubert Lütteken aus Grafschaft, Bezirk Dortmund.

Die Ehrengabe vom Herrn Geheimen Kommerzienrat Neumann in Neudamm, das Buch „G. L. Hartigs Lehrbuch für Jäger", wurde dem drittbesten Prüfling, dem Schüler Artur Schulz aus Fh. Gerdauen, Ostpreußen, zuerkannt. Der viertbeste Prüfling, der Schüler Ludwig Bergemann aus Groß-Gandern, Bezirk Frankfurt a. O., erhielt einen Füllfederhalter, die Prämie von Herrn Geschäftsführer Hermann Klebe, Berlin, und der fünftbeste Prüfling, der Schüler Gerhard Sonnberg aus Bodendorf, Kr. Neuhaldensleben, die Gabe des Herrn Schulpflegers, das „Neudammer Försterlehrbuch", 7. Auflage. Den Stiftern der ersten vier Preise sei auch an dieser Stelle herzlichster Dank gesagt.

Eberswalde, am 22. Juni 1923.

Der Schulpfleger.

Eine Lehrwanderung der Forstschule der Landwirtschaftskammer in Neuhaldensleben in die Reviere Möckern und Wendgräben findet am 5. und 6. Juli statt. Das Programm umfaßt Kulturpflege, Bestandeserziehung und Bodenpflege, Anlage von Vogelschutzgehölzen, Forstästhetik. Es ist wünschenswert, daß sich Forstbetriebsbeamte aus der Provinz an dieser Lehrwanderung beteiligen. Treffpunkt am ersten Tage 8,48 Uhr vormittags auf Bahnhof Möckern. Verpflegung aus dem Rucksack; für warmes Abendessen am ersten Tage und Frühstück am nächsten Morgen hat der Besitzer von Wendgräben, Herr Major von Wulffen, liebenswürdigerweise Sorge getragen. Uebernachtung in Massenquartieren auf Strohlager in der Scheune, da Privatquartiere nur ganz wenig vorhanden. Anmeldungen sind bis spätestens 1. Juli zu richten an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. S.

Forstlicher Lehrgang in Polzin. Vom 11. bis 16. Juni fand hier ein von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern abgehaltener forstlicher Lehrgang statt. 28 Forstbeamte waren erschienen. Vorsitzender war Herr Forstmeister Ihle-Stettin. Oberf. Schellinger behandelte Waldbau, Oberf. Kluge Forstbenutzung, Oberf. Engelbrecht Forstschutz und Forstkandidat Ristow Forstvermessung und Abschätzung. Den vormittags erteilten und in klarster Weise verständlich gemachten Unterrichten folgten halbtägige forstliche Exkursionen in die angrenzenden vielseitigen Forsten, woselbst alles in der Natur auf das eingehendste erläutert bzw. praktisch ausgeführt wurde. Ganz besonders die praktischen Ausführungen und die anschaulichen Hinweise in der Natur hatten für uns Teilnehmer sehr großen Wert. Der Besuch des forstlichen Lehrgangs war sehr lehrreich und nutzbringend. Nach einem für den schönen deutschen Wald ausklingenden urkräftigen Horrido verließ man befriedigt den Dom des herrlichen Waldes.

Im Auftrag der Teilnehmer des forstl. Lehrgangs:

M. Fey, Förster, Groß-Poplow.

Hosted by Google

Forstwirtschaftliches.

Eine einfache Art, Baumstubben auszuroden, wurde, wie die „Umschau" berichtet, kürzlich von der Universität zu Minnesota vorgeführt. Das Werkzeug dazu ist eine Vereinigung eines Hebels mit einer Walze und ähnelt einem riesigen Hammer. Dicht über der Walze wird der Baumstumpf mit Ketten an dem Hebel befestigt. Am „Hammergriff", dem langen Hebelarm, werden Pferde angekoppelt. Ein kräftiges Ziehen am langen Hebelarm liefert eine Kraftwirkung auf den Stumpf

von etwa 5 Tonnen. Dies genügt vollständig, um die Wurzeln unter der Erde abzureißen und den Stumpf zu ziehen. Die Methode hat den Vorzug größter Billigkeit, sie setzt aber zweierlei voraus: 1. hohe Stöcke, damit die Befestigung des Stubbens oberhalb des „Hammers" möglich ist, und 2. genügende Festigkeit des „Hammerstiels". Die erste Voraussetzung wird in Deutschland meist nicht erfüllt werden. Bei schwachen Stubben könnte allenfalls ein Versuch durchgeführt werden.

Die Kiefernsamendrillmaschine, System „Titze" deren Bau früher von der Firma Drewitz in Thorn bewirkt, von letzterer aber seit einigen Jahren eingestellt wurde, wird jetzt von der Bergedorfer Maschinenfabrik Lüdtke und v. Oertzen wieder gebaut und ist von dieser Firma zu beziehen. Eine Probemaschine ist in Eberswalde und gelegentlich der Tagung des Märkischen Forstvereins in Waren vorgeführt worden und hat in jeder Beziehung zufriedenstellend gearbeitet. Es sei darauf hingewiesen, daß die Maschine von ihrem Erfinder, dem städtischen Oberförster Titze, 30 Jahre lang in der Stadtforst Guben mit größtem Erfolge angewendet worden ist und auch in vielen andern Revieren (z. B. Stadtforst Frankfurt a. O., Lehr-Oberförsterei Eberswalde, Oberförsterei Hardenberg u. a.) mit demselben Erfolg gearbeitet hat (vgl. Wiebecke „Der Dauerwald"). Die Hauptvorzüge der Maschine bestehen: 1. in der bei den jetzigen Samenpreisen besonders wichtigen Samenersparnis, da das Samenquantum je Hektar von 5 bis auf 1 kg herunter genau reguliert werden kann; 2. in der vollkommen gleichmäßigen Unterbringung des Samens, bei der jedes einzelne Samenkorn genau in die vorschriftsmäßige Tiefe kommt; 3. in der großen Ersparnis an Arbeitskräften, zur Bedienung sind drei Mann erforderlich, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen 2 bis 2½ ha pro Tag besäen; 4. in der einfachen und stabilen Bauart der Maschine, bei der Reparaturen zu den größten Seltenheiten gehören. Jede gewünschte nähere Auskunft wird von dem Unterzeichneten erteilt.

Friedrichsruh, den 2. Juni 1923.

Titze, Forstmeister.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 23. Juni 1923. Zufuhr sehr schwach, Geschäftsrege, Preise fast unverändert. Rehböcke Ia 10000 bis 10500 M, IIa 7000 bis 8000 M für ½ kg. Wildschweine über 35 kg, Ia 6000 bis 7000 M. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 23. Juni 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 18000 M, Sommer 4500 M; Wildkanin: Winter 8000 M, Sommer 2000 bis 4000 M, Füchse: Winter I bis 6 Doll.; Steinmarder I bis 10 Doll.; Baummarder I bis 12 Doll.; Iltisse I 150000; Maulwürfe I 8000 M; Dachse: I 150000 M; Rehe: Sommer 35000 M, Winter 20000 M; Rotwild: trocken 15000 M das Kilo; Damwild: trocken 20000 M das Kilo, Schwarzwild: trocken 1000 M das Kilo; Ziegen I 100000 M; Zickel I 30000 M; Zahmkanin I 20000 M.

Häutepreise.

Leipziger Häuteversteigerung vom 17. bis 23. Juni. Bei der Auktion erzielten Kalbfelle, leichte, ohne Kopf, 24000 bis 29775 M, mit Kopf 24000 bis 27610 M, schwere, ohne Kopf, 28000 bis 30000 M, mit Kopf 24310 bis 27800 M. Fresser: ohne Kopf 19280 M, mit Kopf 18010 bis 19000 M. Schaffelle, vollwollig 17200 M, halblang 16600 bis 17200 M, kurzwollig 18000 bis 18150 M, Blößen 10150 bis 12550 M.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 23. Juni 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 16000 bis 17000 M, Schleien, unsortiert 17000 bis 18900 M, Aale, mittel 21500 bis 22000 M; Wels 8000 M; Bunte Fische, groß 7000 M. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 100000 bis 145000 M das Schock.

Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung" (Neudamm). Hamburg, 11. Juni: groß 19500; 15. Juni: klein 14500; 16. Juni: groß 39000. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung.

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil"

gehören auf jeden Brief, der ein deutsches Forst- oder Jägerhaus verläßt.

Preis: 1 Stck. 5 M, 10 Stck. 50 M, 30 Stck. 150 M, 50 Stck. 250 M, 100 Stck. 500 M nebst 20 M Drucksachenporto.

Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom

Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 1. Juli 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 300 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **900 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Hegemeister M. in B. Fragen, denen kein Porto beiliegt, können wir nicht beantworten. Im übrigen dürfte wohl die von Ihnen erwähnte Angelegenheit bereits erledigt und die Auszahlung der Zulage inzwischen erfolgt sein. Empfehlenswert ist die Anlage eines Postscheckkontos, auf das die staatlichen Kassen Ihnen jeweils sämtliche Zahlungen überweisen. Auf diese Weise kommen Sie schneller in den Besitz Ihrer Bezüge. Andernfalls empfiehlt sich persönliche Abholung bei der Kasse. Auszahlung mittels Postanweisung ist stets mit Verzögerungen verbunden.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 28. **Rauchen im Walde.** Ist ein Waldbesitzer in Preußen berechtigt, auf den durch sein Revier führenden öffentlichen Wegen das Tabakrauchen — besonders bei trockenem Wetter — zu verbieten?

Revierförster H.

Antwort: Es ist zu unterscheiden zwischen rechtlich öffentlichen und tatsächlich öffentlichen Wegen. Der letzteren gibt es in den Waldungen eine Menge, denn es sind diejenigen Wege darunter zu verstehen, auf denen der Allgemeingebrauch gestattet ist, ohne daß sie rechtlich öffentliche Wege geworden sind. Der tatsächlich öffentliche Weg ist seiner Rechtsnatur nach ein Privatweg, und es versteht sich von selbst, daß der Waldeigentümer das Rauchen bei Benutzung dieser Wege verbieten kann. Allerdings fragt es sich, ob ein derartiges Verbot strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann, denn diese sind davon abhängig, ob sich eine Bestrafung aus der Anwendung des § 44 F. F. P. G. oder aus auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Polizeiverordnungen ergibt. Daß der Raucher entfernt werden kann, versteht sich von selbst. Ist der Weg ein öffentlicher im Rechtssinne, so ist er der Einwirkung des Waldeigentümers entzogen, denn eine Befugnis, auf diesen Wegen das Rauchen zu verbieten, steht ihm nicht zur Seite. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Falkenwalde (Stettin) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Juli.

Revierförsterstelle Birkenhain, Oberf. Klaushagen (Köslin), die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt ist, ist in eine Förster-Endstelle umgewandelt worden und soll zum 1. September besetzt werden. Wirtschaftsland bis höchstens 12 ha ohne Waldweide. Bewerbungsfrist 20. Juli.

Försterstelle Altthymen, Oberf. Neuthymen (Potsdam), wird voraussichtlich zum 1. August besetzt. Dienstgehöft. Wirtschaftsland: 0,4880 ha Garten II. Klasse, 6,8127 ha Acker IV. Klasse, 4,6990 ha Wiese II. Klasse, zusammen 11,9997 ha. Bewerbungsfrist 7. Juli.

Försterstelle Husum, Oberf. Katlenburg (Hildesheim), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,093 ha Garten, 3,647 ha Acker, 1,818 ha Wiese und 0,296 ha Weide. Nutzungsgeld nach den Bestimmungen. Dienstaufwandsentschädigung wird noch festgesetzt. Nächste Bahnstation 4,5 km; nächste Volksschule 1 km; nächste höhere Schule 6 km. Inhaber des Forstversorgungsscheins bis einschl. Jahrgang 1908 sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Försterstelle Kupferhütte, Oberf. Kupferhütte (Hildesheim), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1670 ha Garten, 0,0900 ha Acker, 2,0740 ha Wiese und 0,3170 ha Weide. Nutzungsgeld nach den Bestimmungen. Dienstaufwandsentschädigung wird noch festgesetzt. Nächste Bahnstation 1,8 km; nächste Volksschule 1,8 km; nächste höhere Schule 1,8 km. Inhaber des Forstversorgungsscheins bis einschl. Jahrgang 1908 sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. Juli. Ob und wann die Witwe des verstorbenen Stelleninhabers ein Unterkommen findet, ist noch nicht bekannt.

Försterstelle Ketschendorf, Oberf. Kolpin (Potsdam), wird an Stelle der als zum 1. Oktober voraussichtlich zu besetzen ausgeschriebenen Försterstelle Nauen, Oberf. Kolpin, besetzt werden. Der bekanntgegebene Wirtschaftslandumfang trifft für diese Stelle zu. Bewerbungsfrist 7. Juli.

Im Regierungsbezirk Cassel kommen zum 1. Oktober zur Neubesetzung:

Forstsekretärstelle Gottsbüren, Oberf. Gottsbüren. Dienstwohnung mit elektrischem Licht, keine Wasserleitung, in Gottsbüren. Bahnstation und nächste Stadt Trendelburg 6 km entfernt. Wirtschaftsland: 0,09 ha Garten, 0,98 ha Acker, 1,01 ha Wiese.

Forstsekretärstelle Marburg a. L., Oberf. Marburg. Mietswohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Marburg. Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,57 ha Acker. Höhere Schulen in Marburg.

Forstsekretärstelle Oberaula, Oberf. Oberaula. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Oberaula. Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,145 ha Garten, 0,40 ha Wiese. Höhere Schulen in Hersfeld durch tägliche Bahnfahrten zu erreichen.

Försterstelle Rhönwald in Batten, Oberf. Hilders. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Batten. Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,0900 ha Garten, 0,1620 ha Acker, 2,2480 ha Wiese. Nächste Stadt Hilders 2,5 km entfernt. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 10. Juli.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden kommen mit dem 1. August zur Neubesetzung:

Försterstelle Eibach, Oberf. Oberscheld, in Dillenburg. Dienstwohnung im Forsthaus Eibach und 3,0370 ha Wirtschaftsland sind vorhanden.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von F. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 geheftet Grundzahl 1,2. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis geheftet Grundzahl 3,0.

Hosted by Google

Försterstelle Eppstein, Oberf. Hofheim. Dienstwohnung im Forsthaus Eppstein und 0,2972 ha Wirtschaftsland sind vorhanden. Die Stelle liegt im besetzten Gebiet.

Försterstelle Holzhausen, Oberf. Hatzfeld. Dienstwohnung im Forsthaus Holzhausen und 0,3500 ha Wirtschaftsland sind vorhanden.

Bewerbungsfrist bei sämtlichen Stellen 5. Juli.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bartels, Hegemeister in Blumenhagen, Oberf. Lauenau (Hannover), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Bultmer, Förster in Laugallen, Oberf. Eichwald, wird am 1. Juli auf die überzählige Försterstelle Rehfließ, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen), versetzt.

Damm, Förster in Torfhaus, Oberf. Friedrichsthal, wird am 1. Oktober nach Augustwalde, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), versetzt.

Fassunke, Forstsekretär in Kuhbrück, Oberf. Kuhbrück, wird am 1. Juli als Förster in Endstelle nach Pausenhof, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Gehlmann, Hegemeister in Altthymen, Oberf. Neuthymen, wird am 1. August nach Schmöckwitz, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), versetzt.

Hanke, Förster in Rehhamm, Oberf. Stepenitz, wird am 1. Oktober nach Hohenholz, Oberf. Grünhaus (Stettin), versetzt.

Hoffmann, überz. Förster in Waldstein, Oberf. Nesselgrund (Breslau), ist am 1. Mai auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen.

Jacobs, überz. Förster in Nienburg, Oberf. Nienburg, wird am 1 Juli nach Eichhorst, Oberf. Springe (Hannover), versetzt.

Klingler, überz. Förster in Eichhorst, Oberf. Springe, wird am 1. Juli nach Gellersen, Oberf. Grohnde (Hannover), versetzt.

Koch, Forster in Farrensen, Oberf. Wennigsen, wird am 1. Juli nach Blumenhagen, Oberf. Lauenau (Hannover), versetzt.

Krücke, überz. Förster in Kl.-Bielau, Oberf. Zobten, wird am 1. Juli unter Ernennung zum Forstsekretär nach Kuhbrück, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Lampe, überz. Förster in Gellersen, Oberf. Grohnde, wird am 1. Juli nach Bilderlahe, Oberf. Lamspringe (Hannover), versetzt.

Maiwald, überz. Förster in Kl.-Fahlenwerder, Oberf. Lichtefleck, wird am 1. Oktober nach Lindenberg, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Markusch I, überz. Förster in Bilderlahe, Oberf. Lamspringe, wird am 1. Juli als Förster in Endstelle nach Farrensen, Oberf. Wennigsen (Hannover), versetzt.

Mende, überz. Förster in Neulimburg, Oberf. Ohlau, ist am 1. Mai nach Kauern, Oberf. Rogelwitz (Breslau), versetzt.

Reigber, Förster in Krotzel, Oberf. Zobten, wird am 1. Juli nach Heidersloh, Oberf. Suhl (Erfurt), einberufen.

Rosenberg, Hegemeister in Alterthal, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Schulz, überz. Förster aus dem Regierungsbezirk Cassel, wird am 1. Juli nicht nach Fürstenhagen, Oberf. Göttingen, sondern nach Eimenhof, Oberf. Lüneburg (Hannover), einberufen.

Schulz, überz. Förster in Eberswalde, Oberf. Eberswalde, wird am 1. Juli nach Oberberg, Oberf. Freienwalde a. O. (Potsdam), versetzt.

Voges, überz. Förster in Fürstenhagen, Oberf. Göttingen, wird am 1. Juli in den Regierungsbezirk Cassel einberufen.

Wehner, Förster in Oberkarlsbach, Oberf. Rütt, wird am 1. Oktober nach Neuziegenort, Oberf. Ziegenort (Stettin), versetzt.

Zutzier, Hilfsförster in Güntersberg, Oberf. Crossen, wird am 1. Juli nach Müllrose, Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.), zur Forstkassenausbildung versetzt.

Dankenbring, Hilfsförster in Kohlenbach, Oberf. Miele, wird am 1. Juli nach Diepholz, Oberf. Diepholz (Hannover), versetzt.

Hebhardt, Hilfsförster in Friedrichsthal, Oberf. Friedrichsthal, wird am 1. Juli nach Borgwall, Oberf. Eggesin (Stettin), versetzt.

Höhring, Hilfsförster in Kaiserswalde, Oberf. Reinerz, ist am 1. Juni nach Raschgrund, Oberf. Carlsberg (Breslau), versetzt.

Heidemann, Hilfsförster in Langenfelde, Oberf. Bederkesa, wird am 1. Juli nach Gnarrenburg, Oberf. Kuhstedt (Stade), versetzt.

Müller, Hilfsförster in Altkrakow, Oberf. Altkrakow, ist am 21. Juni nach Lubow, Oberf. Oberfier (Köslin), versetzt.

Stein, Hilfsförster in Drangstedt, Oberf. Bederkesa, wird am 1. Juli nach Altkloster, Oberf. Harsefeld (Stade), versetzt.

Völker, Hilfsförster in Bienenbüttel, Oberf. Lüneburg, wird am 1. Juli nach Fürstenhagen, Oberf. Göttingen (Hannover), versetzt.

Weidner, Hilfsförster in Habelschwerdt, Oberf. Nesselgrund, ist am 1. Mai nach Rogelwitz, Oberf. Rogelwitz (Breslau), versetzt.

Pittmann, Forstgehilfe in Raschgrund, Oberf. Carlsberg, ist am 1. Juni nach Kaiserswalde, Oberf. Reinerz (Breslau), versetzt.

Fuhrmann, Forstgehilfe in Kath.-Hammer, Oberf. Kath.-Hammer, ist am 1. Mai nach Stoberau, Oberf. Stoberau (Breslau), versetzt.

Hentschel, Forstgehilfe in Altheide, Oberf. Reinerz, ist am 1. Juni nach Kuhbrück, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Lange, Forstgehilfe in Altkloster, Oberf. Harsefeld, wird am 1. Juli nach Drangstedt, Oberf. Bederkesa (Hannover), versetzt.

Lohöfer, Forstgehilfe in Gnarrenburg, Oberf. Kuhstedt, wird am 1. Juli nach Bederkesa, Oberf. Bederkesa, am 1. August nach Langenfelde, Oberf. Bederkesa (Hannover), versetzt.

Mafurath, Forstgehilfe in Waldheim, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), ist bis 31. März 1924 zur Einarbeitung in einen anderen Beruf beurlaubt.

Die zum 1. August verfügte Versetzung des Hegemeisters **Koltermann** von Neuland, Oberf. Zechlin, nach Schmöckwitz, Oberf. Grünau-Dahme, ist zurückgezogen.

Privatforstdienst.

Henseleit, Förster in Dannenwalde (Mecklenburg), wird ab 1. Juli die Verwaltung des Forstreviers Abbarten (Königsberg), übertragen.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Nordwestdeutscher Forstverein.

Mitgliederversammlung am 9. und 10. August 1923 zu Hannover, Hotel Hubertus, Am Aegidientorplatz.

Zeiteinteilung.

I. Am 9. August 1923, vormittags 11½ Uhr, Eröffnung der Tagung im Saale des Hotels Hubertus Am Aegidientorplatz. Tagesordnung: 1. Begrüßung. 2. Geschäftsbericht des Vorsitzenden. 3. Neuwahl des Vorstandes. 4. Vortrag des Herrn Dr.-Dipl.-Ing. Gründel über die Tätigkeit der Waldbrandwehren der Technischen Nothilfe. 5. Vortrag des Herrn Kammerherrn von der Wense über die neue forstliche Gesetzgebung. 6. Freie Aussprache über Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd. 7. Nach der Versammlung gemeinsames einfaches Mittagessen im Hotel Hubertus.

II. Am 10. August 1923 Waldausflug in die Oberförsterei Dedensen. 1. Abfahrt von Hannover früh 8,17 Uhr, Strecke Hannover-Wunstorf. Fahrkarte Hannover—Seelze. 2. Fußwanderung durch das Lehnder Holz bis nach Bahnhof Dedensen. Frühstück aus der Tasche. Erfrischungen sind in der Wirtschaft gegenüber dem Bahnhof Dedensen zu haben. Führer: Herr Forstmeister Jung, Dedensen. 3. Rückfahrt nach Hannover 1,24 Uhr und 2,13 Uhr. Ankunft in Hannover 2 Uhr und 2,48 Uhr. 4. Diejenigen Herren, welche das beim Bahnhof Dedensen gelegene Gümmerholz noch besichtigen wollen, werden gebeten, sich bei Herrn Forstmeister Jung bei Beginn des Waldausfluges in Seelze zu melden. 5. Für die Herren kommt Rückfahrt nach Hannover 2,50 Uhr und 3,30 Uhr, Ankunft Hannover 3,30 Uhr und 4,20 Uhr, in Frage.

Anmeldungen zur Versammlung und zum Mittagessen sind bis 31. Juli zu richten an die Forstabteilung des Landesdirektoriums Hannover, Am Schiffgraben 7.

Der Vorsitzende: **Roth,** Oberforstmeister a. D.

Hosted by Google

Hannoverscher Waldbesitzerverband.

Mitgliederversammlung am 8. August 1923, nachmittags 4 Uhr, in Hannover, im kleinen Festsaal des Landesdirektoriums, Hannover, Am Schiffgraben 6. Tagesordnung: 1. Begrüßung. 2. Vortrag des Herrn Geh. Forstrats Rhenius von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer über den Stand der Forstgesetzgebung. 3. Geschäftliches: Wahl eines Geschäftsführers, Holzpreisberichte, Stellung des Forstausschusses der Landwirtschaftskammer usw. 4. Wahl eines Vorstandsmitgliedes an Stelle des ausgeschiedenen Professors Oelkers. 5. Förderung des „Forstwirtes", Holzverkaufsanzeiger. 6. Hebung von Beiträgen. Änderung der Satzungen durch Einführung eines gleitenden Beitrages in Höhe von $^4/_{10}$ Pfund Roggen für das Hektar Waldfläche.

Nach Schluß der Versammlung Besprechung der Mitglieder des Hannoverschen forstlichen Arbeitgeberverbandes. Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung am 8. August, vormittags 11 Uhr, im kleinen Festsaal des Landesdirektoriums Hannover, Am Schiffgraben 6. Anmeldungen erbeten bis 31. Juli an die Forstabteilung des Landesdirektoriums Hannover, Am Schiffgraben 7.

Der Vorsitzende: Graf Bernsdorff.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Forstsekretärtag 1923.

Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß der diesjährige Forstsekretärtag am 7. Juli in Berlin im Restaurant „Zum Spaten", Friedrichstraße 172, Ecke Französische Straße (Straßenbahn-Haltestelle), stattfindet. Alle Mitglieder sind freundlichst eingeladen, müssen zur Teilnahme jedoch einen Ausweis ihres Bezirksgruppenvorsitzenden bei sich führen. Die Herren Vorstandsmitglieder und Bezirksgruppenvorsitzenden bitten wir, bereits am 6. Juli von 6 Uhr ab zum gemütlichen Beisammensein sich im „Spaten" einzufinden.

Tagesordnung.

1. Jahresbericht.
2. Der Forstsekretär im Forstverwaltungskörper unter besonderer Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung.
3. Vereinfachung des Schreibwerks.
4. Dienstwohnung — Wirtschaftsland.
5. Besoldung einschließlich Dienstaufwand.
6. Brennholz — Freibrennholz.
7. Organisation und Beamtenrecht.
8. Dienstvorschrift.
9. Vereinsorgan.
10. Beiträge, Kassenbericht, Entlastung des Schatzmeisters.
11. Vorstandsergänzungswahl.
12. Verschiedenes.

Beginn der Versammlung um 9½ Uhr, Ende etwa 4 Uhr.

Stein. Ebsen.

Nachrichten des „Waldheil".

Ruhr- und Rheinhilfe des „Waldheil" für deutsche Forstbeamte.

Sammlung gelegentlich einer Pellkartoffel- und Heringsmahlzeit des Altonaer Jagdklubs von 1894 E. V. 865222
Walter Paetow, Stettin, Augustastraße 3 2000
Revierförster Barkhausen, Ahrensberg 5000
Sammlung gelegentlich einer geselligen Zusammenkunft der Beamten der Staatl. Oberförsterei Citerhagen . 22460
Hierzu die Summe der letzten Veröffentlichung . . . 242000
Summa ℳ 1136682

Den Gebern herzlichen Dank! Um weitere reiche Gaben wird gebeten; sie sind einzusenden unter dem Kennwort „Ruhr- und Rheinhilfe" an den Verein „Waldheil" E. V., Neudamm, Postscheckkonto Berlin Nr. 9140.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Neudamm, Schatzmeister.

Wiederum hat der unerbittliche Tod in den Reihen unseres Vorstandes eine Lücke gerissen. Am 13. Juni starb im 65. Lebensjahre der **städtische Revierförster**

Gustav Persicke

zu Stadtheide Berlinchen. Der Entschlafene hat seit dem Jahre 1912 als Vertreter der Mitglieder des Gemeindedienstes unserem Vorstande angehört und sich durch größtes Interesse für die Ziele des „Waldheil" sowie durch Unterstützung aller Arbeiten zugunsten der Bedrückten der grünen Farbe ausgezeichnet. Durch die schlichte Geradheit seines Wesens und den hohen Ernst, mit dem er die ihm zugewiesenen Aufgaben allezeit erfüllte, ist er uns ein lieber, hochgeschätzter Mitarbeiter gewesen, dessen Andenken wir allezeit in Ehren halten und bis in die fernste Zeit ehrend bewahren wollen.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Bohl, Staatl. Forstmeister, Zicher.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8779. **Winkler**, Fritz Kurt, Waldwärter, Plagwitz-Plauchau, Post Plauchau, Kreis Grimma, Sachsen. XII.
8780. **Niemand**, Rudolf, Hilfsförster, Schätz, Post Guhrau in Schlesien. VII.
8781. **Hubrich**, Hans, Reviergehilfe, Fh. Ehrenfried, Post Jakobswalde, Kreis Cosel O.-S. VI.
8782. **von Globig-Weißenbach**, Felix, Rittergutsbesitzer, Frauenhain Sa. XII
8783 **Schonherr**, Albert, Hilfsförster, Langburkersdorf Sa. XII.
8784. **Witolla**, Karl, Gutsförster, Niederfalkenhain, Post Falkenhain, Kreis Schönau a. d. Katzbach. VIII.
8785. **Sitte**, Ernst, Forstverwalter, Lüttgenziatz, Post Hohenziatz, Kreis Jerichow I. XVI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schmidt, Wilhelm, Forstaufseher, Schloß Rothestein, Post Allendorf (Werra), Kreis Witzenhausen.
Quandt, Karl, Förster, Wellin, Post Pollnow, Kreis Schlawe.
Bielang, Theodor, Hilfsförster, Ringenwalde, Kreis Soldin.
Borgwardt, Friedrich, Gutsjäger, Klaber, Post Lalendorf, Mecklenburg-Schwerin.
Kusch, Willi, Forstgehilfe, Roßdorf, Post Falkenberg O.-S.

Hosted by Google

Schalz, Rudolf, Förster, Krumpach, Post Gellendorf, Kr. Trebnitz.
Pfeiffer, Wilhelm, Revierförster, Fh. Tiefensee, Post Düben, Kreis Delitzsch.
Frhr. v. Eckardstein, Arnold, Rittergutsbesitzer, Prötzel, Kreis Oberbarnim.
Zimmermann, Karl, Förster, Jagdhaus Bargteheide i. Holstein, Kreis Stormarn.
v. Burgsdorf, Joachim, Oblt. a. D., Rittergutsbesitzer, Treblin, Post Altzeschdorf, Kreis Lebus.
Riedesel, Volprecht, Frhr. zu Eisenbach, Oberkammerrat a. D., Exzellenz, Darmstadt, Heinrichstraße 39.
Riedesel, Kurt, Frhr. zu Eisenbach, Rittmeister a. D., Stockhausen bei Lauterbach.
Riedesel, Albrecht, Frhr. zu Eisenbach, Rittmeister a. D., Stockhausen bei Lauterbach.
Riedesel, Hans, Frhr. zu Eisenbach, Dr. jur., Schloß Falkenberg, Post Hebel, Kreis Homberg.
Riedesel, Wolfram, Frhr. zu Eisenbach, Darmstadt, Hofmannstraße 23.
Riedesel, Ludwig, Frhr zu Eisenbach, Rittmeister a. D., Hofgut Rudlos bei Lautenbach.
Riedesel, Hans, Frhr. zu Eisenbach, Rittmeister, Langensalza, Bahnhofstraße.
Riedesel, Hans-Konrad, Frhr. zu Eisenbach, Sickendorf bei Lauterbach.
Riedesel, Joachim, Frhr. zu Eisenbach, Sickendorf bei Lauterbach.
Riedesel, Wolfgang, Frhr. zu Eisenbach, Sickendorf bei Lauterbach.

Achtung, Schweißhundführer!

Von einem Freunde unseres Vereins wurde ein Betrag von einhunderttausend Mark gespendet mit der Bestimmung, daß er einem hilfsbedürftigen Schweißhundführer überwiesen werden soll, der Mitglied unseres Vereins ist.

Wir geben dies hiermit zur Kenntnis, damit sich Interessenten melden können, die den ganzen oder einen Teilbetrag beanspruchen wollen. Bedürftige Antragsteller hätten von der Bezirksleitung des Deutschen Jagdschutzvereins eine Bescheinigung beizubringen, daß sie Schweißhundführer sind und darin Erfolge aufzuweisen haben. Gesuche unter Beifügung von Rückporto sind unter Angabe der Mitgliedsnummer des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands bei uns einzureichen.

Eberswalde, den 21. Juni 1921.

Die Geschäftsstelle.

Vom Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Unseren Mitgliedern müssen wir doch wieder einmal bekanntgeben, daß das Versicherungsamt nach wie vor noch lebt und arbeitet.

Durch die Macht der Verhältnisse, gegen die wir uns ja doch nicht auflehnen können, sind aber unsere mannigfach geschlossenen Verträge hinfällig geworden, und wir wollen zur Veröffentlichung bringen, daß wir wie seit langen Jahren mit dem Konzern der Versicherungs-Gesellschaft „Rheinland" arbeiten, und daß darin **alle** Versicherungsarten, also Lebensversicherung, Haftpflicht und Unfall, Feuerversicherung, Einbruchsdiebstahl- und Aufruhrversicherung, ferner Goldmarkversicherungen auf Dollarbasis (Festmarkversicherungen) vertreten werden. Bei Lebensversicherung wollen wir darauf aufmerksam machen, daß Versicherungen bis 5 000 000 Mk., eine Summe, die heute als eine geringe Summe gelten dürfte, auch **ohne ärztliche Untersuchung** abgeschlossen werden können.

Da das Versicherungsamt selbst leider immer noch abgeschlossen ist, so werden alle Geschäfte bis auf weiteres durch die seit Jahren schon für unsere Mitglieder in regster Weise tätige Betriebs-Direktion Breslau, vertreten durch Max Jitschin, Breslau V, Museumplatz 10, in vollem Interesse für unsere Mitglieder ausgeführt, und wir bitten, alle Anfragen jeglicher Art sowie alle Anträge dorthin richten zu wollen. Alle Vergünstigungen, die unsere Mitglieder durch die Arbeit der genannten Betriebs-Direktion genießen, gelten naturgemäß auch für alle Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes.

Wir bitten nun alle unsere Mitglieder im eigenen Interesse und auch im Interesse des Vereins und des Bundes, nur einzig und allein hiervon Gebrauch machen zu wollen.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Fiebig.

Ortsgruppe Falkenberg, Oberschlesien. Am Sonntag, dem 29. Juli — während des großen forstlichen Lehrganges —, findet im Tiergarten-Restaurant bei Falkenberg eine Versammlung statt. Da im Anschluß hieran ein kleiner Waldspaziergang stattfindet, muß diese pünktlich um 2 Uhr beginnen. Nach der Rückkehr gemütliches Beisammensein mit Damen bei musikalischer Unterhaltung. Tagesordnung: 1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden. 2. Reform der Kiefernwirtschaft. Herr Forstrat Dr. Bertog. 3. Warum müssen wir den Deutschen Forstbeamtenbund haben? Revierförster Olbrich. 4. Wahl des ersten Beisitzenden und des Schriftführers. 5. Neufestsetzung der Ortsgruppenbeiträge. 6. Freie Aussprache. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Tagesordnung ist vollzähliges Erscheinen dringend erforderlich.

Forsthaus Wiersbel, den 9. Juni 1923.

Der Vorsitzende: Olbrich.

Ortsgruppe 3, Kreis Jerichow I/II. Versammlung am Mittwoch, dem 4. Juli, nachmittags 3 Uhr, im Hotel Mansfeld, Genthin.

Forsthaus Belicke, den 23. Juni 1923.

Heinze.

Ortsgruppe Uckermark. Sonnabend, den 7. Juli, nachmittags 3½ Uhr, findet eine Sitzung der Ortsgruppe in Templin, Hotel „Beseler" (Markt), statt. Besondere Einladungen ergehen nicht. Wegen wichtiger Besprechungen über den Forstbeamtenbund 2c. ist zahlreiches Erscheinen aus den drei Kreisen der Ortsgruppe erwünscht.

Küstrinchen b. Lychen, den 21. Juni 1923.

Der Vorsitzende: Pfützner.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV.

Bezirksgruppe Hannover.

Sitzung der Tarifkommission vom 20. Juni 1923.

Anwesend: Vertreter der Waldbesitzer und der Beamten.

Es wurde seitens der letzteren ein neuer Tarifvertrag in Vorschlag gebracht. Die Vertreter der Waldbesitzer erklärten, sie hielten sich nicht für befugt, so weitgehenden Vorschlägen ohne Zustimmung ihrer Auftraggeber zuzustimmen, stellten jedoch im Interesse der Beamten eine tunlichst beschleunigte Erledigung des Vorschlages in Aussicht. Einstweilen wurde vereinbart, daß

Hosted by Google

den Beamten für die Monate April und Mai d. J. eine Verdoppelung ihrer Barbezüge nachträglich ausgezahlt werden sollte.

(Folgen Unterschriften.)

S

Bezirksgruppe Schlesien.

Durchschnittspreise für die Gehaltsberechnungen der Forstbeamten.

Laut Angabe des Arbeitgeberverbandes für Schlesien wurde der Durchschnitt des Roggenpreises für Mai mit 64 110 ℳ berechnet, also 8780 ℳ mehr als veröffentlicht, was diesmal berücksichtigt werden muß.

Der den Bargehältern im Juni zu Grunde zu legende Roggendurchschnittspreis beträgt 132 082 ℳ. Für die Berechnung des Minder- bzw. Überdeputats gelten die folgenden Sätze: Roggen 132 082 ℳ, Hafer 108 083 ℳ, Kartoffeln 8750 ℳ.

S

Kreisgruppe Lebus.

Der Verband forstwirtschaftlicher Arbeitgeber hat mit Wirkung vom 1. Juni ab folgende Mindestgehaltssätze festgesetzt und bekanntgegeben:

I.	A. monatl.	130000 ℳ	II	a. monatl.	60000 ℳ
	B. 1 „	180000 ℳ		b. „	100000 ℳ
	2 „	210000 ℳ		c. „	130000 ℳ
	C. „	270000 ℳ			

Der Vorstand.

S

Ortsgruppe Belzig.

Teuerungszulagen vom 23. Juni 1923.

Zwischen den unterzeichneten Organisationen wurden heute zu dem am 29. Januar 1923 abgeschlossenen Tarifvertrag folgende Teuerungszulagen vereinbart:

I. Für die Inhaber von Stellungen mit eigenem Haushalt:

A. bis C. für den Monat April 600 %
„ „ „ Mai 750 %
„ „ „ Juni 950 %

II. Für die Inhaber von Stellungen ohne eigenen Haushalt:

A. bis C. für den Monat April 450 %
„ „ „ Mai 550 %
„ „ „ Juni 750 %

Diese Zuschläge gelten nur für die Bargehälter.

Demnach sind den Forstbeamten zu zahlen:

I. A.	für den Monat	April	91 000	Mk.
	„ „ „	Mai	110 500	„
	„ „ „	Juni	136 500	„
B. 1	„ „ „	April	126 000	„
	„ „ „	Mai	153 000	„
	„ „ „	Juni	189 000	„
B. 2	„ „ „	April	147 000	„
	„ „ „	Mai	178 500	„
	„ „ „	Juni	220 500	„
C.	„ „ „	April	189 000	„
	„ „ „	Mai	229 500	„
	„ „ „	Juni	283 500	„
II. A.	„ „ „	April	33 000	„
	„ „ „	Mai	39 000	„
	„ „ „	Juni	51 000	„
B.	„ „ „	April	55 000	„
	„ „ „	Mai	65 000	„
	„ „ „	Juni	85 000	„
C.	„ „ „	April	71 500	„
	„ „ „	Mai	84 500	„
	„ „ „	Juni	110 500	„

Belzig, den 23. Juni 1923.

(Folgen Unterschriften.)

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Zu der am 14. Juli stattfindenden Hauptversammlung laden wir hiermit unsere Mitglieder ein. Tagesordnung: Ab 11 Uhr Vorstandssitzung im Allstein. 2½ Uhr Mitglieder-Versammlung im Allstein. 1. Bericht über das verflossene Geschäftsjahr. 2. Festsetzung der Beiträge. 3. Verschiedene Anträge. 4. Forstwissenschaftlicher Vortrag. Ab 7 Uhr gemütliches Beisammensein mit Damen auf der Flora, zu dem der Verein von den Besuchern des jetzigen Lehrgangs eingeladen ist. J. A.: Mann.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

An unsere Leser!

Die alles bisher Erlebte übertreffende Geldentwertung hat auf jedem Wirtschaftsgebiet derartige Preissteigerungen gezeitigt, daß die besonders notleidende Presse nicht mehr in der Lage ist, mit den bereits vor dem ruinösen Sturz unserer Mark festgesetzten neuen Bezugspreisen für den Monat Juli auszukommen. Aus diesem Grunde ist auch die „Deutsche Forst-Zeitung" gezwungen, den ursprünglich für Monat Juli auf 2400 Mark festgesetzten Bezugspreis auf **4000 Mark** und den Vorzugspreis für die Mitglieder der angeschlossenen Vereine von 2100 Mark auf **3400 Mark** zu erhöhen. Wenn wir zu unserm Bedauern zu einer derartigen, uns selbst am meisten drückenden Maßnahme genötigt sind, so zwingt uns dazu die gewaltige neue Steigerung allen Druckereibedarfes, die Erhöhung der Kohlenpreise, die gesteigerten Bahnfrachten, die Verdreifachung der Postgebühren und nicht zuletzt die sprunghafte Erhöhung aller Löhne und Gehälter. Die jetzt gültigen Bezugsbedingungen sind nunmehr folgende:

Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** kostet für Monat Juli **4000 Mk.** Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge für Monat Juli **3400 Mk.**

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** Ausgabe A, ohne Vereins-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1923), kostet für Monat Juli **6000 Mk.**

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** Ausgabe B mit der Vereins-Zeitung für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands kostet für Monat Juli **7000 Mk.**

Soweit die Post schon bei einzelnen Beziehern den ursprünglich festgesetzten Bezugspreis eingefordert hat, wird sie den Restbetrag in Kürze nachträglich einziehen.

Neudamm, im Juni 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat Juli **4000 Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland **4800 Mk.** Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Fcs. **3,00.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **1000 Mk.** (Schw. Fcs. **0,3**) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 27. **Neudamm, den 8. Juli 1923.** **38. Band.**

Der preußische Forstobersekretär.

Von Staatl. Forstgeometer **Buse**, Berlin.

Die Nachkriegszeit hat neben andern Amtsbezeichnungen im Jahre 1920 auch den „Forstobersekretär" geprägt. Diese Benennung führen die 12 Forstbeamten, welche in den drei neuerrichteten Forsteinrichtungsanstalten Berlin, Magdeburg und Cassel zu einem Viertel im Bürodienst, zu drei Vierteln im Vermessungsdienst angestellt sind. Die Amtsbezeichnung „Sekretär" paßt daher nur für das erste Viertel. Für die andern 75 % war die alte Amtsbezeichnung „Forstgeometer", die schon G. L. Hartig gebrauchte, die einzig richtige und zutreffende. Ob man nun den Titel „Forstobersekretär" gewählt hat, um keine besondere Klasse bilden zu müssen, oder um nicht den Anschein zu erwecken, als verberge sich hinter dem Forstgeometer — wie in Baden — ein beeidigter Landmesser, mag dahingestellt sein. Jedenfalls ist die Umbenennung, insbesondere von den messenden Obersekretären, mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommen worden, zumal da der Sekretärdienst sich sonst doch wohl überall ausschließlich im Büro abspielt. Es ist denn auch in der Delegiertenversammlung des Revierförstervereins — dem die Forstobersekretäre angeschlossen sind — am 1. bis 3. Juni v. J. einstimmig beschlossen worden, den Antrag zu stellen, die betreffenden Beamten — wie in Sachsen — „Revierförster in der Forsteinrichtungsanstalt" zu benennen. Die Gründe hierfür sind mancherlei Art.

Der Forstgeometer alten Stils arbeitete unter direkter Leitung eines Regierungs- und Forstrats und konnte sich je nach Neigung und Leistung mit Triangulations- und Neumessungsarbeiten für ganze Oberförstereien, Waldwegeneulegungen, Forsteinteilungen usw. befassen und fast selbständig disponieren. Nicht so heute. Alle diese höheren Vermessungsarbeiten, die einen erfahrenen Forstgeometer erforderten, müssen der Kostspieligkeit wegen zurückgestellt werden. Auch sind während des Krieges und nachher aus Mangel an Personal so viele Forsttaxen liegengeblieben, daß auf 30 bis 50 Jahre hinaus kein Gedanke daran aufkommen kann, etwas anderes als rein wirtschaftliche Taxmessungen, die keinen beeidigten Landmesser erfordern, vorzunehmen. Und trotzdem hat man es für gut befunden, die technische Leitung der Forsteinrichtungsanstalten Landmessern und nicht Forstgeometern zu übertragen. Die Erfahrung wird lehren, daß hier eine unnötige Scheidewand zwischen den Forstverwaltungsbeamten und den Obersekretären errichtet ist. Denn Messungen größeren Umfangs, die ins Kataster übernommen werden müßten und einen beeidigten Landmesser erfordern, kommen kaum noch vor. Grenzfeststellungen, auch an Forstgrundstücken, besorgt der zuständige Katasterkontrolleur. Im Innern der Forst genügt der forstsachverständige Forstgeometer allen Ansprüchen. Der Landmesser in der Forsteinrichtungsanstalt leitet in der Hauptsache auch nur die zeichnerischen Arbeiten. Zur Ausübung seines eigentlichen Berufs „als beeidigter Vermessungsbeamter" hat er kaum Zeit und Gelegenheit. Sollten aber in 30 bis 50 Jahren wieder zu beeidigende Vermessungen in der Forst ausgeführt werden können, so halte ich es für unbedenklich, ältere Forstgeometer zu beeidigen, wie es seit 1894 in Braunschweig üblich ist und bis 1875 in Preußen bei Bauführern und Oberförsterkandidaten obligatorisch war.

Hosted by Google

Die dem **Landmesser** unterstellten „Forstbeamten" müssen aber wissen, welche Zukunft sie in der Forsteinrichtungsanstalt haben. Die Folge ist dann auch, daß es schon sehr schwer war, die wenigen Obersekretärstellen mit geeigneten Kräften, die mindestens eine sechs- bis neunjährige Vermessungspraxis haben müssen, zu besetzen, denn die alten, zum Teil gut vorgebildeten Kräfte des früheren Forsteinrichtungsbüros sitzen jetzt auf einer Försterei, haben neben gutem Gehalt wohl in der Regel Wirtschaft und Dienstland, **unterstehen einem Oberförster** und sehnen sich nicht nach der Stadt zurück. Sie können ständig bei ihrer Familie sein, beziehen Nutzholz, Brennholz, Wild, Dienstaufwand, freie forstliche Lektüre usw. und kommen genau so nach Gehaltsklasse VII wie die Forstobersekretäre, wenn auch etwas später. Ja, selbst die jüngeren Forstgehilfen melden sich nicht mehr so häufig wie früher, weil der für die Stadt nur noch mögliche geldliche Anreiz fehlt.

Im alten Berlin konnten sich die jungen Forstleute des Forsteinrichtungsbüros vieles leisten, worauf der Revierkollege verzichten mußte. Sie erhielten das Dreifache an Gehalt des Außendienstes, und wenn sie tüchtig und fleißig waren, verdienten sie im Akkord noch mehr. Deshalb hielten sie zehn und mehr Jahre im Forsteinrichtungsbüro aus, brauchten fast keine Anleitung mehr, und wenn sie solcher bedurften, wurde ihnen diese vom Chef selbst oder von älteren Kollegen erteilt. Heute steht die Sache so, daß bei der riesigen Anzahl der neu zu taxierenden Reviere wenig Zeit bleibt, die jungen Forstleute gründlich im Meßdienst zu unterweisen.

Früher arbeiteten neben den etwa 25 Beamten und Angestellten des Forsteinrichtungsbüros mindestens noch 30 Forstassessoren mit 30 Hilfsjägern und Forstaufsehern an den Forsttaxationsarbeiten. Lassen wir die Taxatoren unberücksichtigt, so muß die Meß- und Kartenarbeit, die bis dahin von mindestens 55 Beamten und Angestellten geleistet wurde, heute von 9 Obersekretären, rund 36 Angestellten und jungen Forstleuten verrichtet werden, was ein Ding der Unmöglichkeit ist. Mehr als zwei Oberförstereien, wenn normale Verhältnisse vorliegen, kann kein Obersekretär mit ein bis zwei Gehilfen im Jahre bearbeiten. Und hieraus folgt, daß mindestens 22 Obersekretäre und 22 bis 24 Zeichner bzw. Gehilfen beschäftigt werden müssen, um jährlich 40 bis 50 Oberförstereien taxmesserisch zu erledigen. Wahrscheinlich aber sind von dem nach dem Schanddiktat von Versailles verbliebenen Rest von 638 Oberförstereien in sechs Jahren, 1914 bis 1919, noch 192 Reviere taxatorisch im Rückstande geblieben und müssen erst nachgeholt werden, ehe wir zu normalen Verhältnissen kommen.

Aus vorstehendem geht nun sonnenklar hervor:

I. Daß das jetzt in den Forsteinrichtungsanstalten beschäftigte Vermessungs- und Zeichnerpersonal bei weitem nicht ausreicht, um die nötigen Taxmessungen usw. nachzuholen bzw. rechtzeitig zu erledigen.

II. Daß das fehlende Personal — um die Homogenität der Forsteinrichtungsanstalten wiederherzustellen — nur aus dem Forstbeamten- und Anwärterstande entnommen werden darf und kann.

III. Daß dieses Personal dezentralisiert, möglichst selbständig gemacht und so gestellt werden muß, damit ein Anreiz besteht, solche Stellen zu begehren.

Zu III. Wie ich schon in meiner Broschüre „Zur Reform des Forsteinrichtungs- und Vermessungswesens in Preußen", verfaßt 1905, veröffentlicht in den „Allgemeinen Vermessungsnachrichten" 1910, Reiß-Liebenwerda, ausgeführt habe, ist der Sitz eines Regierungs-Forstgeometers praktisch in die Regierungshauptstadt zu verlegen. Damit aber in unserer jetzigen Finanznot keine wirklich neuen Beamtenstellen geschaffen werden, müßte der Regierungs-Forstgeometer die Amtsbezeichnung „Regierungs-Revierförster", technischer Revierförster oder Revierförster für Forsteinrichtung bei der Regierung erhalten. Die Revierforstbeamtenstellen sind um so viel Personen zu verringern, als nötig sind, um für jede Oberförsterei ein bis zwei Hilfsarbeiter für die jährlich fälligen Taxen zu gewinnen. Diese Hilfsarbeiter unterstehen der Leitung des Revierförsters, der für ihre Ausbildung, Verteilung und Arbeiten verantwortlich ist. Dem Revierförster untersteht die Forstplankammer der Regierung; er berichtigt Karten und Flächen nach dem neuesten Stande, stellt die Vermessungstabelle neu auf, und alles geht mit dem neuen Betriebsplan an die zuständige Forsteinrichtungsanstalt zur Prüfung, Herstellung neuer Blanketts, Grenz- und Wirtschaftskarten so lange, wie noch vermessungstechnisches Personal, welches nicht aus dem Forstbeamtenstande hervorgegangen ist, in dieser sitzt. Nachher gehen auch diese Arbeiten auf die Regierungsplankammer über, die Forsteinrichtungsanstalten leiten und prüfen nur die forsttaxatorischen Arbeiten. Durch diese Einrichtung würden Reisekosten gespart; auch einem Verheirateten wäre es möglich, eher eine solche Stelle zu übernehmen, weil er die Familie im Regierungsbezirk leichter und öfter erreichen kann und vor allem die Katasterunterlagen, welche er gebraucht, auf dem Regierungskatasterbüro vorfindet. Manch alter Einrichter würde sich vielleicht bereit finden, solche Beförderungsstelle anzunehmen, denn die jetzige Obersekretärstellung ist keine befriedigende Lebensstellung. Die Vorteile, die unbedingt sofort gewährt werden müßten, sind kurz folgende:

1. Beförderung zum Revierförster.

2. Einreihung in Stufe VIII/IX nach Ablegung einer forst- und vermessungstechnischen Prüfung.

3. Dienstaufwand in solcher Höhe, daß daraus alle Kosten der Reiseausrüstung, der besonderen

Hosted by Google

Bekleidung und Ausrüstung usw. bestritten werden können.

4. Voller Ersatz der Mehrkosten (Rahmenbetrag) sofort nach Liquidierung und Anweisung durch den betreffenden Oberforstmeister.

5. Freie Hin- und Rückreise zwischen Wohnort und auswärtigem Beschäftigungsort zwecks Besuch der Familie alle sechs bis acht Wochen.

6. Freie Zugänglichmachung forstwissenschaftlicher und vermessungstechnischer Lektüre.

7. Alljährliche Gewährung von Nutzholz zu Taxpreisen zur Erneuerung einzelner Wirtschaftsgegenstände.

8. Außer dem Deputatbrennholz für die Familienwohnung freie Gewährung von 9 rm zerkleinertem und angefahrenem Holz für Heizung des auswärtigen Dienstzimmers.

9. Tatsächliche Gewährung der neuerdings erteilten Jagdbefugnisse durch die Revierverwalter, auch Befriedigung des Wilddeputats der Regierungs- bzw. Forsteinrichtungsbeamten wie bei den Revierbeamten durch Verteilung auf bestimmte Oberförstereien.

Auch dann wird es noch manche Punkte geben, über die sich reden läßt, Neigung zum Stadt- und Landleben, Kinderausbildung usw., aber das mag jeder mit sich selbst ausmachen, ehe er sich für das eine oder andere entschließt.

Zu II. Es würde vielleicht möglich sein, sofort 22 alte Einrichter für diese Stellen zu gewinnen, aber ich glaube nicht, daß man vor 10 bis 20 Jahren mit dieser Einberufung — die kommen muß — rechnen kann. Nichtsdestoweniger will ich trotzdem die Zeit darauf verwenden, auszuführen, wie ich mir die Rekrutierung dieser Beamtengruppe denke. Wenn der Revierförster der Zukunft dem Förster an Kenntnissen überlegen sein soll, so muß er unbedingt auch taxatorisch und vermessungstechnisch ausgebildet werden. Er muß ferner neben der forstlichen Praxis auch im Bürodienst bewandert sein und, solange er noch unverheiratet und beweglich ist, Gelegenheit finden, nicht nur die Heimatsreviere, sondern auch die forstlichen Verhältnisse in andern Provinzen kennen zu lernen. Dies erfordert einen längeren Zeitraum, und es dürfte daher empfehlenswert sein, diese Kandidaten nicht erst im vorgerückten Alter, sondern früher auszuwählen. Hier muß die Tätigkeit des Vereins ansetzen. Die Bezirksgruppenversammlungen in der Provinz müssen junge geeignete Forstleute — mindestens mit Obersekundareife — beobachten und sie — nach dem zweiten Examen — zu bestimmen versuchen, den speziellen Ausbildungsgang für Revierförsteranwärter zu absolvieren. Dieser wäre nach Ablegung der ersten forstlichen Prüfung: vier Jahre Revierdienst, Försterprüfung, zwei Jahre Bürodienst, sechs bis neun Jahre Forsteinrichtungs- und Vermessungsdienst. Letzterer kann im Bedürfnisfalle durch praktischen Forstdienst auf sechs bis zwölf Monate unterbrochen werden. Etwa im 33. bis 36. Lebensjahre müßte dann die Revierförsterprüfung abgelegt werden, und der Anwärter hätte sich zu entscheiden, ob er in die forstliche Praxis zurückkehren oder im Forsteinrichtungsdienst verbleiben will, wobei im allgemeinen das Interesse, später oder früher angestellt zu werden, ausschlaggebend sein wird; auch persönliche Neigungen und Verhältnisse werden hierbei eine Rolle spielen.

Die Forstverwaltung würde mit dieser Einrichtung — lediglich durch eine andere Verteilung vorhandener Beamten — ein einheitlich und gut vorgebildetes Revierförster- und Einrichtungspersonal erhalten. Letzteres würde in größerer Anzahl, gerade in dem besten Alter vom 24. bis 36. Lebensjahre, zur Verfügung stehen. Die Beförderungsstellen für Förster würden vermehrt, die Angriffspunkte gegen den Revierförsterstand vermindert werden. Selbstverständlich ist dabei Voraussetzung, daß die Befugnisse der Revierförster erweitert werden, denn jedes Streben muß ein Ziel haben, das begehrenswert ist, und dieses heißt „bedingte Selbständigkeit im Beruf und pekuniäre Besserstellung".

Nur das kann als ein Fortschritt bezeichnet werden, wenn man die Intelligenz im eigenen Beamtenkörper fördert und ihm Selbständigkeit und Befähigung zur Leitung zutraut. Die Forsträte Kaiser und Defert haben bewiesen, daß mit einem gut vorgebildeten Forstbeamtenstand Vorzügliches geleistet werden kann. Vielleicht werden wir diesen Zustand nach 30 Jahren erst wieder erreicht haben.

Zu I. Um die in Rückstand gebliebenen Taxen nachholen zu können und zu normalen Verhältnissen zu gelangen, müßten bis auf weiteres neben dem in den Forsteinrichtungsanstalten beschäftigten vermessungstechnischen und Zeichnerpersonal mindestens einberufen werden:

	Oberförstereien	Revierförster	Forstgehilfen
für Königsberg . . .	23	1	—
„ Gumbinnen . . .	22	1	—
„ Allenstein	35	1	1
„ Marienwerder . .	2		
„ Potsdam	42	1	1
„ Frankfurt	43	1	1
„ Stettin	26	1	—
„ Köslin	18	1	—
„ Stralsund	7		
„ Schneidemühl . .	22	1	—
„ Breslau	15	1	—
„ Liegnitz	5		
„ Oppeln	15	1	—
„ Magdeburg . . .	15	1	—
„ Merseburg . . .	19	1	1
„ Erfurt	13		
„ Schleswig	10	1	—
„ Hannover	23	1	—
„ Hildesheim . . .	41	1	1
„ Lüneburg	21	1	1
„ Stade	7		
„ Osnabrück	4		
Zu übertragen	428	16	6

Hosted by Google

	Oberförstereien	Revierförster	Forstgehilfen
Uebertrag	428	16	6
für Minden	13	1	—
„ Arnsberg	10		
„ Cassel	84	1	3
„ Wiesbaden	55	1	2
„ Coblenz, Cöln, Düsseldorf	20	1	—
„ Trier, Aachen	19	1	—
„ Hohenzollern, Saargebiet	9	1	—
	638	22	11

Dieser Beamtenkörper soll jedoch nur den festen Stamm darstellen, der nach Bedarf durch Revierförsteraspiranten, die auch durch den ganzen Staat verschickt werden können, ergänzt werden kann.

Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß dieser Artikel lediglich den Zweck haben soll, den jungen Forstanwärtern, die sich der geschilderten Laufbahn etwa zuwenden, die Wege zu ebnen, damit sie später nicht ebenso enttäuscht werden wie wir alten Forstgeometer, denn Kräfte wie Hilscher, Wegener, Brandt, Neumann, Hempel und andere mußten dem Forsteinrichtungsdienst unbedingt erhalten bleiben.

Die Durchlüftung des Waldbodens oder Aufhebung der Wurzelkonkurrenz.

Von Forstrat a. D. **Eulefeld.**

Im Dezemberheft 1902 der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" veröffentlichte ich eine Abhandlung über die Durchlüftung des Waldbodens, an deren Schluß ich die Behauptung aufstellte, daß die Durchlüftung des Bodens einer ausreichenden Düngung gleichkommt. Der günstige Einfluß macht sich in dem Altholzbestande und im Stangenholzalter und schließlich auch bei den Kulturen bemerkbar. Der Landwirt nützt die Wirkung des gelockerten und damit dem Zutritt der Luft geöffneten Bodens von jeher in weitestgehender Weise aus. Wir Forstleute haben das in der Zeit der Erziehung des Waldes im dichtesten Hochwaldschlusse, verbunden mit Kahlschlagwirtschaft, übersehen, und erst Forstmeister Erdmann in Neubruchhausen machte uns in eindringlichster Weise auf die auf wirtschaftliche Fehler zurückzuführende Erkrankung des Waldbodens aufmerksam. Voran ging die Lehre von Professor — jetzt Präsident — Wagner in Stuttgart, die er in seinem vorzüglichen Werke „Die räumliche Ordnung im Walde" niedergelegt hat. Dazu kamen die durch Oberforstmeister Moeller lautgewordenen Erfahrungen des Kammerherrn von Kalitsch auf Bärenthoren, dann die Beweise durch das Kulturverfahren des Landrats Dr. v. Keudell auf Hohenlübbichow und die beredten, fesselnden Vorträge von Professor Dr. Wiebecke. Erst allgemeine Ruhe und jetzt plötzlich Leben auf der ganzen Linie; hoffen wir, zum Besten des gesamten deutschen Waldes!

Die württembergische Forstdirektion hat unterm 13. März 1923 neue Vorschriften über Bodenbearbeitung in Württemberg für den Wald herausgegeben. Auch dadurch steht Präsident Wagner wieder an der Spitze. Die gegebenen Vorschriften umfassen alles Erforderliche und sind allgemein belehrend.

Als besonders schädlich wird das geschlossene Auftreten von Heidelbeere, Preiselbeere, Heide und von Moospolstern (Sphagnum) bezeichnet, da sie luftabschließend wirken, infolgedessen die Verwesung hemmen und Trockentorfbildner sind. Der Forstmann soll bestrebt sein, der Bildung solcher lebenden Decken durch entsprechende waldbauliche Maßnahmen entgegenzuarbeiten, er soll solche Decken überhaupt nicht aufkommen lassen. Präsident Wagner sagt Verunkrautung des Waldbodens ist entgangenes Nutzholz. Der Waldboden soll so beschaffen sein, daß Feuchtigkeit, Luft und Wärme jederzeit eindringen können. Bodengare muß vorhanden sein und erhalten werden. Also Boden-Durchlüftung! Dadurch werde der Zuwachs gesteigert und die Samenerzeugung sowie die Sicherung und Beschleunigung der Ansamung und Verjüngung, wodurch die Abkehr vom Kahlhiebe rascher möglich werde.

Um die gleiche Zeit, zu welcher ich über die Durchlüftung des Waldbodens schrieb, hat Oberforstmeister Fricke, damals noch Forstmeister im Fürstlich Hohenzollernschen Dienste, zu Beutnitz, Versuche in stark verheideten Kiefernbeständen gemacht, die Zuwachsstockung durch Beseitigung der Wurzelkonkurrenz zu bannen. Fricke sagte mir um die Mitte des ersten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts, meine Abhandlung über Bodendurchlüftung beruhe auf irriger Annahme; nur die Wurzelkonkurrenz trage die Schuld an der Zuwachsstockung, wie er das durch Versuche ergründet und nachweisen könne. Fricke hat dann auch das Ergebnis seiner Versuche in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" bekanntgegeben. Er hat Bestandespartien durch tiefe Gräben um die Einzelstämme von andern abgetrennt, und daraufhin zeigten sich Zuwachssteigerungen. Kann aber nicht durch das Fertigen der Gräben die Wirkung der Bodendurchlüftung zur Geltung gekommen sein? Meine Zweifel bestanden damals und bestehen noch heute. Ich habe natürlich meine Beobachtungen fortgesetzt und habe, was überall beobachtet wird, immer wieder

Hosted by Google

gefunden, daß in natürlichen Verjüngungen bei richtig gestelltem Oberholz der Jungwuchs üppig wachsend bis heran an den Mutterstamm steht, insbesondere auf der Nordseite, und daß die vermeintliche Wurzelkonkurrenz nur da zu erkennen war, wo durch die falsche Lichtung der Boden infolge des austrocknenden Windes und wohl auch durch die vom Stamme zurückgeworfenen Lichtstrahlen, die auch höhere Wärmegrade mit sich bringen, verhärtet ist, und wo infolge des Luftabschlusses das Leben der Kleintier- und Pflanzenwelt im Boden herabgemindet oder gar stillgelegt worden ist. Es ist das meistens bei unrichtiger Schlagführung auf den südlichen Seiten der Stämme der Fall.

Ich hatte schon in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts an der Südseite eines Feldholzes einen tiefen Graben ziehen und damit die in das Feld verlaufenden Baumwurzeln beseitigen lassen, und dennoch blieben die vorher beobachteten Wuchsminderungen im Acker, die also nicht durch die Baumwurzeln, sondern durch die den Boden verhärtende Licht- und Wärmerückstrahlung von den Bäumen veranlaßt worden sind.

Die neueren Forschungen bestätigen die Wichtigkeit der Bodendurchlüftung, deren Erlangung da, wo sie verloren gegangen ist, dem Forstmann viel Arbeit auferlegt und dem Waldbesitzer zum Teil hohe Kosten verursacht, die aber dann durch geänderte wirtschaftliche Maßnahmen für die Dauer erhalten werden kann und erhalten werden muß. Und alles das, was nötig ist, faßt die neueste Vorschrift der Forstdirektion in Württemberg in hervorragender Weise zusammen.

Die Bodendurchlüftung kommt einer ausreichenden Düngung gleich und beseitigt gleichzeitig die vermeintlichen Schäden durch die Wurzelkonkurrenz.

Geldentwertung und Schuldnerverzug.

Von **Carl Balz**, Hannover.

Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kann es vorkommen, daß die Zahlung des Lohnes oder Gehaltes aus irgendeinem Grunde nicht pünktlich stattfindet, obgleich der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Zahlung am Fälligkeitstermine hat. Nicht minder ist die Möglichkeit gegeben, daß Beamten und Ruhegehaltsempfängern die Bezüge verspätet gezahlt werden, und das ist bei der immer weiter fortschreitenden Geldentwertung für denjenigen, der Ansprüche auf Zahlung hat, eine sehr empfindliche Sache, denn wenn er schließlich sein Geld bekommt, hat die Summe vielleicht noch ein Drittel des Wertes, den sie am Fälligkeitstage hatte. Diesem Nachteil steht auf der anderen Seite der Vorteil gegenüber, daß, wenn eine Schuld mit entwertetem Gelde beglichen wird, die Verzögerung der Zahlung für den Schuldner eine gewinnbringende Handlung ist. Der Gläubiger hat unter solchen Zuständen schwer zu leiden, aber ganz verständnislos hat er der Tatsache gegenübergestanden, daß die Gerichte einen Ausweg nicht finden konnten, zu verhindern, daß der Forderungsberechtigte überall in Nachteil gesetzt wurde, weil man sich daran klammerte, daß währungstechnisch Mark = Mark ist und dem manchmal absichtlich geschädigten Gläubiger nur geholfen werden konnte, wenn er den Nachweis erbrachte, daß er das Geld sofort in ausländischer Währung angelegt haben würde, andernfalls er sich mit 4 % Verzugszinsen begnügen müsse, wenn er höheren Schaden nicht nachweisen konnte. In einer derartigen Auffassung offenbart sich ganz entschieden eine gewisse, im Formalismus erstarrte Weltfremdheit; denn nichts ist selbstverständlicher als das, daß, wer heute Geld zu fordern hat, dieses sofort in Sachwerten irgendwelcher Art anlegt, weil er ganz genau weiß, daß die Papierlappen mit jedem Tage minderwertiger werden. Ob der Gläubiger seine Scheine sofort in ausländische Werte umsetzt oder inländische anschafft, das ist gleichgültig; denn es widerspricht jedem vernünftigen Handeln, sich nicht nach Möglichkeit gegen die Markentwertung zu schützen, und dieses vernünftige Handeln kann wohl bis zum Gegenbeweise bei jedem Menschen vorausgesetzt werden. Endlich hat das Landgericht Berlin I in seinem Urteil vom 24. Februar 1923, Aktenzeichen 850 211/23, den entscheidenden Schritt getan und davon abgesehen, dem Gläubiger den Beweis zu überlassen, daß er bei rechtzeitiger Zahlung das Geld in Sachwerten angelegt haben würde, denn es überläßt dem Schuldner die Beweisführung, daß die Geldentwertung beim Gläubiger eingetreten wäre, wie sie das Fallen der Mark in ihrem Werte mit sich gebracht haben würde. Der säumige Schuldner ist daher, weil er einen solchen Beweis nicht erbracht hat, verurteilt worden, den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Entwertung der Mark entstanden ist.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die mit den Zahlungen säumigen Behörden oder sonstigen Arbeitgeber mit demselben Maßstabe zu messen sind, denn sie haben keineswegs irgendein Vorzugsrecht, fällige Gehälter usw. dem Empfangsberechtigten vorzuenthalten. Man sollte es wirklich nicht für möglich halten, daß eine arme Witwe, die Kinder zu erziehen hat, wochenlang auf ihre Versorgungsgebührnisse warten muß und dann in dieser Zeit der Geldentwertung vor der Tatsache steht, daß sie nicht allein wochenlang entbehrt hat, sondern weiter entbehren muß, weil ihre längst fälligen Bezüge total entwertet sind. Sind die Aufsichtsbehörden nicht in der Lage, solchen Zuständen ein Ende zu machen, dann bleibt nichts anderes übrig, als das Betreten des Rechtsweges, um den durch die Geldentwertung entstandenen Schaden ersetzt zu bekommen, wozu sich jetzt endlich die Aussicht eröffnet, denn auch das Reichsgericht wird sich einem derartigen Standpunkte auf die Dauer nicht mehr verschließen können.

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 2. Hälfte Juni 1923.

Die Preise sind auf volle hundert Mark abgerundet.

Waldgebiet	Nadelholz: StammInhalt / Laubholz: Mittl. Drchm.	I über 2,0 / 60 u. mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—1,00 / 40—49		IV bis 0,50 fm / 30—39		V bis 29 cm		Gemischt	
	Holzart	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	521000	521000
Pommern	"	538100	789300	545700	733400	429500	550300	234000	438500	.	.	390300	390300
Brandenburg	"	591500	920700	527100	875200	430800	680200	346800	487800	.	.	233200	518200
Grenzmark	"	700000	700000	715000	715000	475000	475000	215000	215000	.	.	267100	339400
Schlesien	"	623700	746600	505700	660000	498200	571800	391100	425900	.	.	.	.
Sachsen	"	.	.	350000	350000	185200	629400	110700	643300	.	.	.	.
Hannover	"	398400	398400	354000	560200	297100	440300	224100	274500	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	1 000 000	1 000 000	286400	700000	204000	527000	178300	383200	.	.	248300	248300
Schlesien	Lärche	795700	795700	777100	777100	681700	681700	449700	449700	.	.	.	.
Sachsen	"	.	.	.	.	207300	207300	138600	138600	.	.	.	.
Schlesien	Fichte	396000	632600	364200	605900	350000	533600	293400	434900	.	.	574400	574400
Sachsen	"	.	.	.	.	.	.	205000	205000	.	.	379100	658300
Hannover	"	461500	1 195 400	402600	1 056 600	277800	1 092 100	202700	856700	.	.	486600	486600
Hessen-Nassau	"	472300	650000	247400	660000	204300	586500	184400	505400	.	.	453200	453200
Westfalen	"	356600	465000	357900	413600	322600	360000	292700	327300	.	.	.	.
Hannover	Buche A	412100	691600	436100	874000	334600	570600	254700	433000	101300	353000	336100	550000
Hessen-Nassau	"	562300	562300	430000	495900	380000	385400	303000	303000	.	.	.	.
Hannover	Buche B	297200	609000	277900	495700	218100	450000	177100	273000	114800	254000	370000	370000
Hessen-Nassau	"	221900	393000	200000	538300	214800	536100	190000	366400	142900	320000	186500	186500
Westfalen	"	.	.	332100	332100	.	.	309000	309000	304500	304500	.	.
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	220400	220400
Grenzmark	Bch. A. u. B.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	253400	253400
Brandenburg	"	519000	519000	414000	414000	363000	363000	324000	324000	219000	219000	.	.
Schlesien	"	455500	455500	.	.	478700	478700	372600	372600	198500	198500	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	268100	268100
Westfalen	"	257100	313700	256300	278200	230900	257700	213000	248800	194600	242600	.	.
Brandenburg	Eiche A	2 704 600	2 704 600	1 802 300	1 802 300	1 261 500	1 261 500	851200	851200	.	.	1 756 800	1 756 800
Schlesien	"	3 000 000	3 271 400	2 188 400	2 264 300	1 356 800	1 741 800	1 224 300	1 224 300	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	1 107 300	1 107 300	1 027 800	1 027 800	923000	923000	524000	524000	.	.	.	.
Brandenburg	Eiche B	.	.	440217	440217	543200	671000	501500	501500	226300	226300	912900	912900
Grenzmark	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	774300	774300
Schlesien	"	1 400 000	1 972 700	1 009 000	1 182 100	898700	1 117 000	659600	750900	427300	427300	.	.
Schlesien †	"	500000	500000	349700	349700	249400	249400	203300	203300	.	.	.	.
Sachsen	"	.	.	695200	695200	623500	623500	395800	395800	321100	321100	.	.
Hannover	"	708000	946000	401300	1 032 000	452600	762900	309800	491900	198400	353000	418000	418000
Hessen-Nassau	"	458600	980800	410200	988400	398800	823300	258900	530500	176500	330000	171800	171800
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	253400	253400

Grubenholz.

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gem. ℳ	In ganzer Länge
Pommern	Kiefer	.	.	.	.	215000
Brandenburg	"	.	.	.	256000	241000
Hannover	"	.	.	.	.	168800
Hessen-N.	Nadelh.	85400	85400	127200	.	136100
"	Eiche	92900	92900	142900	.	.
Westfalen	Fichte	.	.	.	113000	180000
Rheinprovinz	Eiche	200000	.	245800	.	.

Papierholz (je Raummeter).

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gem. ℳ
Sachsen	Fichte	.	.	164400
Hannover	"	267500	.	.
Hessen-N.	"	.	.	111300
Westfalen	"	130600	129900	130000
Rheinprovinz	"	.	.	310000

Schwellen (je Festmeter).

Waldgebiet	Holzart	ℳ
Brandenburg	Kiefer	281000
Pommern	"	308000
Hannover	Buche	133700
		195800
		126800
Westfalen	"	263000

Hosted by Google

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Juli 1923 ab.

A. Vom ungekürzten Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) sind zunächst 10% Bruttosteuer zu berechnen. Diese Bruttosteuer ist alsdann nach Maßgabe der Arbeitszeit und des Familienstandes des Arbeitnehmers zu ermäßigen, und zwar

bei Bezahlung des Lohnes für	1 M.	2 Fr.	3 K.	4 A.
volle Monate um je Mark	6000	6000	40000	50000
„ Wochen „ „ „	1440	1440	9600	12000
„ Tage „ „ „	240	240	1600	2000
„ oder angefangene zwei Stunden um je Mark	60	60	400	500

Abkürzungen im Kopf: 1 M. = Mann, 2 Fr. = Frau, 3 K. = minderjährige Kinder, 4 A. = Abgeltung der nach § 13 E.St.G. zulässigen Abzüge (Werbungskosten).

Die verbleibende Nettosteuer ist in allen Fällen auf volle **zehn Mark** nach unten abzurunden.

B. Kinder über 17 Jahre mit eigenem Arbeitseinkommen bringen dem Hausvorstand keine Ermäßigungen, genießen aber für sich die Ermäßigungen unter 1 und 4 (wie ledige Arbeitnehmer). Mitarbeitende Ehefrauen und Kinder unter 17 Jahren werden beim Hausvorstand berücksichtigt und erhalten außerdem für sich die Ermäßigungen unter 1 und 4 (wie ledige Arbeitnehmer). Das Finanzamt kann die Ermäßigungen für Kinder auf Antrag auch sonstigen mittellosen Familienangehörigen gewähren. Frauen als Ernährerinnen der Familie treten in die Rolle des Hausvorstandes.

C. Bei regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmern (das sind solche, welche im wesentlichen bei dem Arbeitgeber ihren ganzen Verdienst finden) entscheidet bezüglich der Ermäßigungen die Lohnperiode, auch wenn zeitweise nicht gearbeitet worden ist; bei nicht regelmäßig beschäftigten die wirkliche Arbeitszeit.

Aus nachstehender Tafel können die Ermäßigungen für den Arbeitnehmer nach Maßgabe der Arbeitszeit und des Familienstandes unmittelbar entnommen werden. Ehefrau (Zähler) und zu berücksichtigende Kinder (Nenner) in Bruchform. Die Zahlen unter den Brüchen enthalten die Ermäßigung mit Abgeltung für alle Beteiligten (Mann, Frau, Kinder) zusammen.

	$\frac{0}{0}$	$\frac{0}{1}$	$\frac{0}{2}$	$\frac{0}{3}$	$\frac{0}{4}$	$\frac{0}{5}$	$\frac{0}{6}$	$\frac{0}{7}$		$\frac{1}{0}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{7}$
Stunden									Stunden								
2	560	960	1360	1760	2160	2560	2960	3360	2	620	1020	1420	1820	2220	2620	3020	3420
4	1120	1920	2720	3520	4320	5120	5920	6720	4	1240	2040	2840	3640	4440	5240	6040	6840
6	1680	2880	4080	5280	6480	7680	8880	10080	6	1860	3060	4260	5460	6660	7860	9060	10260
Tage									Tage								
1	2240	3840	5440	7040	8640	10240	11840	13440	1	2480	4080	5680	7280	8880	10480	12080	13680
2	4480	7680	10880	14080	17280	20480	23680	26880	2	4960	8160	11360	14560	17760	20960	24160	27360
3	6720	11520	16320	21120	25920	30720	35520	40320	3	7440	12240	17040	21840	26640	31440	36240	41040
4	8960	15360	21760	28160	34560	40960	47360	53760	4	9920	16320	22720	29120	35520	41920	48320	54720
5	11200	19200	27200	35200	43200	51200	59200	67200	5	12400	20400	28400	36400	44400	52400	60400	68400
Wochen									Wochen								
1	13440	23040	32640	42240	51840	61440	71040	80640	1	14880	24480	34080	43680	53280	62880	72480	82080
2	26880	46080	65280	84480	103680	122880	142080	161280	2	29760	48960	68160	87360	106560	125760	144960	164160
3	40320	69120	97920	126720	155520	184320	213120	241920	3	44640	73440	102240	131040	159840	188640	217440	246240
4	53760	92160	130560	168960	207360	245760	284160	322560	4	59520	97920	136320	174720	213120	251520	289920	328320
5	67200	115200	163200	211200	259200	307200	355200	403200	5	74400	122400	170400	218400	266400	314400	362400	410400
Monate									Monate								
1	56000	96000	136000	176000	216000	256000	296000	336000	1	62000	102000	142000	182000	222000	262000	302000	342000
3	168000	288000	408000	528000	648000	768000	888000	1008000	3	186000	306000	426000	546000	666000	786000	906000	1026000

Hosted by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Änderung des Besoldungssperrgesetzes im Reichstage.

Die Überwachung der Besoldungsordnungen gegenüber den Ländern liegt dem Reich ob, aber gegenüber den Gemeinden nur der Landesregierung. Der Entwurf einer Änderung des Besoldungssperrgesetzes hat am Dienstag, dem 19. Juni, dem Hauptausschuß des Reichstages vorgelegen. Dieser Entwurf hat in einer Bestimmung nicht die Zustimmung des Reichsrats gefunden. Der vom Reichsrat abgelehnte Artikel lautet:

„Auf Ersuchen des Reichsministers der Finanzen sind ihm Vorschriften der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften über Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer auch dann mitzuteilen, wenn in ihnen günstigere Regelungen im Sinne des § 1, Abs. 2 nach der Auffassung der zuständigen Landesbehörden nicht enthalten sind. Das gleiche gilt für die Entscheidungen der Landesschiedsgerichte."

Einstweilen wurde mit Rücksicht auf die gefährdete Erledigung der neuen Vorlage diese von der Regierung zurückgezogen und eine Entschließung angenommen, welche das Besoldungssperrgesetz bis zum 1. April 1924 verlängert.

Angenommen wurde eine Entschließung des Zentrums und der Sozialdemokraten, worin die Reichsregierung ersucht wird, auf die Landesregierungen dahin einzuwirken, daß diese die Durchführung des Besoldungssperrgesetzes gegenüber den Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften mit Nachdruck betreiben und nötigenfalls von Reichs wegen Ausführungsbestimmungen zum Besoldungssperrgesetz erlassen. Ferner wurde eine Entschließung angenommen, welche die Reichsregierung ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß etwa erforderlich werdende Beanstandungen der Besoldungsordnungen der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom Reichsminister der Finanzen mit möglichster Beschleunigung erhoben und die sich anschließenden Streitverfahren möglichst schnell durchgeführt werden.

Preußischer Landtag.

260. Sitzung vom 21. Juni 1923. Bei der dritten Lesung des Haushalts der Forstverwaltung wurden Anträge auf freihändigen Verkauf von Brennholz zu erträglichen Preisen an Unbemittelte, Kleinrentner usw. sowie auf Gewährung von Waldweide gegen Bezahlung für Staatsforstbeamte, Waldarbeiter und kleine Viehhalter angenommen. Eine Reihe weiterer Anträge sind der Ausschußberatung überwiesen worden.

Bericht über den forstlichen Lehrgang für Privatforstbeamte vom 3. bis 9. Juni 1923 des Brandenburgischen Waldbesitzer-Verbandes.

Nachdem auf Veranlassung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes unter der dankenswerten Leitung des Herrn Forstmeisters Professor Wiebecke bereits zwei stark besuchte forstliche Lehrgänge für Klein-Waldbesitzer im Januar und März 1923 stattgefunden hatten, hatte sich Seine Magnifizenz Herr Forstmeister Professor Wiebecke in entgegenkommendster Weise wiederum für die Leitung des diesjährigen ersten forstlichen Lehrganges für Privatforstbeamte dem Brandenburgischen Waldbesitzer-Verbande zur Verfügung gestellt. Am 3. Juni 1923 um 6 Uhr nachmittags wurde in Eberswalde im Hotel „Damhirsch" dieser Lehrgang durch Herrn Forstmeister Professor Wiebecke eröffnet.

Der Brandenburgische Waldbesitzer-Verband konnte außer 42 Privat-Forstbeamten auch die Einzel-Waldbesitzer Herrn von Kalckstein, Siede, Kreis Soldin, und Herrn von Puttkamer, Neukolziglow, Kreis Rummelsburg, begrüßen; 25 Privatforstbeamte waren aus dem Bereich des Brandenburgischen Waldbesitzer-Verbandes, vor allem aus den Privatrevieren seiner Vorstands- und Ausschuß-Mitglieder, 13 aus dem Bereich des Pommerschen Waldbesitzer-Verbandes und zwei aus demjenigen der Provinz Sachsen erschienen.

Im Eingangsvortrag bereitete Herr Forstmeister Wiebecke die Zuhörer auf den ersten Ausflugstag vor, für den die Besichtigung der Darre, des Kiefernsamenkellers, des Pflanzgartens und der Waldgeräte, namentlich der Tietzeschen Kiefernsämaschine, in Aussicht genommen war. Dem Vortrage über Beschaffung nur einwandfreien, einheimischen Samens, über Gewinnung desselben nicht nur von Kiefern, sondern auch von Eichen, Buchen, Aspen, Birken und allen übrigen deutschen Laubhölzern, über Bodenbehandlung, Bodenöffnung, Bodenbearbeitung und Bodengesundung usw. folgten die Teilnehmer mit sichtlicher und dauernder Aufmerksamkeit. Der Beifall, der Seiner Magnifizenz schon nach dem Eingangsvortrage durch die Vertreter der grünen Farbe gespendet wurde, zeigte, mit welcher Passion sich die Teilnehmer zu dem Lehrgange eingefunden hatten.

Nachdem am 4. Juni die Darre usw. besichtigt und einzelne praktische Vorführungen gruppenweise durch die Herren Mitarbeiter des Herrn Forstmeisters Wiebecke vorgenommen und erläutert waren, war der 5. Juni dem Gebiete der Durchforstungen gewidmet. Auch an diesem Tage fanden praktische Vorführungen statt. Der 6. Juni führte die Herren Teilnehmer nach Biesenthal, wo Unterbau, Behandlung von Ackerland im Gegensatz zu verödetem Bauernwald, Behandlung von Seggekulturen und Naturverjüngungen auf wiedergesundendem Boden gezeigt und erläutert wurden. Am 7. Juni wurden die Naturverjüngungen im Melchower Belauf sowie die in früheren Jahren zu Lehrzwecken angelegten Streifen von Auslands-Hölzern (Douglas-Fichte, Sitka-Fichte usw.) besichtigt. Der Heimmarsch erfolgte durch die schönen Bestände am Nonnenfließ. Der 8. Juni war dem Dauerwald bei Eberswalde mit seinen Altbeständen an Kiefern, Eichen und Buchen gewidmet. Hier auf märkischem Dünensande konnte auf Grund von Bodeneinschlägen ein jeder sich selbst, falls dies noch nötig war, davon überzeugen, daß das Wort „Die Buche wächst bekanntlich nur auf Mergelboden" in das Reich der Fabeln gehört. Die Behandlung und Bodenausnutzung unter Starkstromleitungen, Kiefernkulturen unter Buchenschirm, Unterschiede zwischen vollständig gesundem Boden mit reicher Sauerkleefüllung und solchem mit Blaubeerdecke und Ortsteinbildung behaftetem kranken Boden wurden gezeigt und erklärt. An

Hosted by Google

den für die Forstwirtschaft so wertvollen Versuchsstellen des viel zu früh in die ewigen Jagdgründe abgewanderten Herrn Oberforstmeisters Dr. Möller gedachte Forstmeister Wiebecke mit warmen Worten dieses mitten in seinem kleinen Reiche ruhenden Vorkämpfers für den echten deutschen Wald.

An sämtlichen Tagen fanden abends Vorträge des Herrn Forstmeisters Wiebecke statt; auch erteilte er, wie bei den bisherigen Lehrgängen, in überaus lehrreicher und dankeswerter Weise Auskunft auf alle ihm gestellten Fragen aus der Versammlung. Daß neben den Vorträgen über den Waldbau auch das Gebiet der geeignetsten Holzverwertung im Zusammenhang mit der Steigerung der Produktion und der Rente des Waldes sowie auch das Gebiet einer weidmännischen Jagdpflege nicht zu kurz kamen, soll nur der Vollständigkeit wegen erwähnt werden.

Der 9. Juni war dem Privatrevier des Herrn Dr. von Keudell gewidmet. Von der Bahnstation Lübersdorf ging es zu Fuß zur Oder. Nach dem Uferwechsel übernahm Herr Dr. von Keudell selbst die Führung und zeigte den Teilnehmern eingehend seinen Forstwirtschaftsbetrieb und die in demselben angewandten Geräte. Was in diesem Privatwaldrevier durch jahrelange Arbeit und Mühen geleistet worden ist, vermag nur derjenige zu beurteilen, der sich selbst hiervon und von den Erträgen überzeugt hat.

Mit den wärmsten Worten herzlichsten Weidmannsdankes an Herrn Forstmeister Professor Wiebecke für die so überaus wertvollen und zu beherzigenden Lehren sowie an Herrn Dr. von Keudell für das in seinem Privatrevier Gesehene und mit dem ehrlich gemeinten Wunsche eines „Dauerwaldheils" traten die Teilnehmer in voller Befriedigung die Rückfahrt in ihre Heimat an.

Der Brandenburgische Waldbesitzer-Verband hatte den Eindruck gewonnen, daß auch dieser Lehrgang wie alle bisher von ihm veranstalteten nicht nutzlos stattgefunden, sondern ein neues Glied geschmiedet hatte zur Förderung des echten deutschen Waldes. J. A.: W. Würtz.

Forstlehrgang in Northeim (Hannover). Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover veranstaltete in der Zeit vom 15. bis 17. Juni in Northeim unter Leitung des Geh. Regierungs- und Forstrats Rhenius einen forstlichen Lehrgang, zu dem sich 35 Teilnehmer, Waldbesitzer und Forstbeamte, eingefunden hatten. Es sei besonders hervorgehoben, daß auch bäuerliche Waldbesitzer vom Waldbauverein Verden (Aller) die weite Reise nicht gescheut hatten, um in Northeim Belehrung zu suchen. An den Vormittagen des 15. und 16. Juni fanden Vorträge aus dem Gebiete des Forst- und Jagdwesens statt, wobei in erster Linie den neuzeitlichen Bestrebungen auf dem Gebiete des Waldbaues Rechnung getragen wurde. Am 15. Juni nachmittags wurde die staatliche Tränkungsanstalt für Bahnschwellen besichtigt, die sehr viel Interessantes bot. Hieran schlossen sich Vermessungsübungen und Schätzungen im Walde. Am Nachmittag des 16. Juni vereinigte die Teilnehmer ein Ausflug in die Northeimer Stadtforst zur Vornahme von Durchforstungen in Buchen- und Fichtenbeständen auf Muschelkalk und Buntsandstein. Hierbei führte der Weg auch durch die vor etwa 40 bis 45 Jahren ausgeführten wohlgelungenen Aufforstungen alter Weideflächen am Wieter mit Schwarzkiefer auf flachgründigem Muschelkalk. Mit der Überführung dieser Bestände in Laubholz ist bereits durch Unterbau der gelichteten Kiefern mit Buche der Anfang gemacht. Die Kulturen zeigen einen freudigen Wuchs, so daß die Umwandlung in Laubholz guten Erfolg verspricht. Am Sonntag, dem 17. Juni, fand in Anwesenheit des Leiters der Forstabteilung ein Hauptausflug in die Forstorte Fachberg, Hagenberg und Holtenser Genossenschaftsforst statt, der sehr vielseitige und anregende Waldbilder bot (Mortzfeldsche Eichenlöcher, Seebachscher mod. Buchenhochwald, Naturverjüngungen, Buchen-, Lärchen-, Traubeneichen-Mischbestände usw.). Die Teilnehmer waren sehr befriedigt von den Veranstaltungen. Den Herren Stadtförster Deiters und Hegemeister Strieth für die vorzügliche Führung und den Bewohnern Northeims für die liebenswürdige Aufnahme nochmals herzlichen Weidmannsdank. St.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Erhöhung der Instrumentenentschädigung für die Vermessungsbeamten.

W. d. M. f. L. v. 18. 5. 23 — IB 1b 2914.

Die nach Ziffer 1 der Allgemeinen Verfügung I 114 vom 13. September 1920 — I B I b 2606 — (LwMBl. S. 311) den dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten zu gewährende laufende Entschädigung für die Vorhaltung der Meß- und Zeicheninstrumente, die nach der Allgemeinen Verfügung I 65 vom 24. April 1922 — I B I b 4336 — LwMBl. S. 358) für das Rechnungsjahr 1922 480 *M* betrug, wird vom 1. April d. J. ab auf das Hundertfache, also auf 48000 *M* erhöht.

Verleihung von Aufrückungsstellen an Beamte.

Bf. d. M. f. L. vom 30. Mai 1923 — IB Ia 4937.

Bei der Verleihung von Aufrückungsstellen an Beamte, gegen die ein gerichtliches oder Disziplinarverfahren schwebt, ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Die Aufrückung von Beamten, gegen die ein gerichtliches oder Disziplinarverfahren schwebt, ist im allgemeinen unter Offenhaltung einer entsprechenden Zahl von Aufrückungs- (Punkt-) stellen auszusetzen.
2. Wird der Beamte in dem Verfahren freigesprochen, so kann ihm die offengehaltene Aufrückungsstelle unter Beachtung der Ziffer 13 P.B.V. rückwirkend übertragen werden, falls hiergegen unter Berücksichtigung seiner dienstlichen und außerdienstlichen Führung keine Bedenken bestehen.
3. a) Führt das Verfahren aber zu einer Verurteilung des Beamten, so ist von seiner Aufrückung abzusehen und die offengehaltene Aufrückungsstelle anderweit zu besetzen.
   b) Nach einer in der Regel auf ein Jahr festzulegenden Bewährungsfrist kann die Übertragung einer Aufrückungsstelle an übergangene Beamte erneut geprüft werden. Kommen sie dann für eine Aufrückung in

Hosted by Google

Frage, so erhalten sie nach ihrem Dienstalter die nächste freiwerdende Stelle.

Erhöhung der Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen. — Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.

Bekanntmachung des Fin.-Min., zugleich im Namen sämtlicher Staatsminister, v. 31. 5. 23 — I. C². 3279.

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.

Auf Grund des § 15 RKG. vom 3. 1. 1923 (GS. S. 3) und der Ziff. 34 der Ausführungsbestimmungen wird zum Zwecke der Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse in Abänderung der Bekanntmachung vom 26. 4. 1923 (FMBl. S. 181) bestimmt, daß vom **1. 6. 1923** ab folgende Regelung eintritt:

I. Das volle Tagegeld beträgt:

a) statt der im § 2 Abs. 1 RKG. festgesetzten Beträge für die Beamten

der Stufe	I	10 000 ℳ
„ „	II	12 500 ℳ
„ „	III	15 000 ℳ
„ „	IV	17 500 ℳ
„ „	V	20 000 ℳ

b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten

der Stufe	I	13 500 ℳ
„ „	II	17 000 ℳ
„ „	III	20 500 ℳ
„ „	IV	23 500 ℳ
„ „	V	27 000 ℳ

II. Das im § 3 Abs. 1 RKG. vorgesehene Übernachtungsgeld beträgt:

a) allgemein drei Viertel von den unter Ia festgesetzten Beträgen unter Aufrundung auf volle 500 ℳ, mithin für die Beamten

der Stufe	I	7 500 ℳ
„ „	II	9 500 ℳ
„ „	III	11 500 ℳ
„ „	IV	13 500 ℳ
„ „	V	15 000 ℳ

b) in besonders teuren Orten drei Viertel von den unter Ib festgesetzten Beträgen unter Aufrundung auf volle 500 ℳ, mithin für die Beamten

der Stufe	I	10 500 ℳ
„ „	II	13 000 ℳ
„ „	III	15 500 ℳ
„ „	IV	18 000 ℳ
„ „	V	20 500 ℳ

B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.

Die im § 4 Abs. 4 KGR. festgesetzte Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom **1. 6. 1923** ab auf 75 ℳ für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs erhöht.

Zwölfter Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter Berlin anderseits werden folgende Aenderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen mit Wirkung vom 25. Juni 1923 an vereinbart:

I. Es erhalten an Stundenlohn:

in Lohngruppe	I ℳ	II ℳ	III ℳ	IV ℳ	V ℳ
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	4200,—	4100,—	4000,—	3900,—	3800,—
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	3600,—	3500,—	3400,—	3300,—	3200,—
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	3000,—	2900,—	2800,—	2700,—	2600,—
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	2200,—	2150,—	2100,—	2050,—	2000,—
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	1500,—	1450,—	1400,—	1350,—	1300,—
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	1000,—	950,—	900,—	850,—	800,—
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	2150,—	2100,—	2050,—	2000,—	1950,—
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	1300,—	1250,—	1200,—	1150,—	1100,—
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	800,—	750,—	700,—	650,—	600,—

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 25. Juni 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

Berlin, den 23. Juni 1923.

Für die Forstverwaltung des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Dr. Wendorff.
Für den Deutschen Landarbeiter-Verband:
Bernier.
Für den Zentralverband der Landarbeiter:
Wilh. Sauer.

Weitere Erhöhung der Bezüge der Militärrentner.

Wegen Zunahme der Teuerung sind die monatlichen Teuerungszuschüsse vom 1. Juni 1923 ab durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 25. Mai 1923 weiter erhöht worden, und zwar:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 80 v. H. auf 40000 ℳ;

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 v. H. sowie für einen Schwerbeschädigten, der nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, auf 90000 ℳ;

für eine Witwe auf 40000 ℳ;

für eine Witwe, die nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, auf 45000 ℳ;

für eine vaterlose Waise auf 18000 ℳ;

für eine elternlose Waise auf 27000 ℳ;

Hosted by Google

für einen Elternteil auf 21 000 ℳ;
für ein Elternpaar auf 36 000 ℳ;
für Empfänger eines Uebergangsgeldes oder eines Hausgeldes oder für Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe auf 40 000 ℳ;
der besondere Zuschuß, den Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, erhöht sich für jedes Kind auf 18 000 ℳ.

Außerdem wird allen Personen, die am 1. Mai 1923 auf Grund der Verordnung vom 17. Februar 1923 („Deutsche Forst-Zeitung" Seite 170) zum Empfang eines Teuerungszuschusses berechtigt waren, eine einmalige Nachzahlung im Betrage von 50 v. H. der für Mai 1923 zahlbaren Teuerungszuschüsse gewährt.

Die Einkommensgrenzen (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 40 S. 761, Abs. 4) werden verdoppelt.

Die Kriegsteilnehmer- (Veteranen-) Beihilfen nach den Gesetzen vom 22. 5. 95/19. 5. 13 sind vom 1. Februar 1923 ab auf monatlich 1000 ℳ und vom 1. April 1923 ab auf 5000 ℳ erhöht worden. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Forstassessor Faller in Schweigen (Rheinpfalz) ist vom französischen Kriegsgericht in Landau wegen Holzverkaufs aus dem bayerischen Staatswald zu sechs Monaten Gefängnis und drei Millionen Mark Geldstrafe verurteilt worden.

Forstmeister Dr. Eberhard in Langenbrand (Württ.) ist von der Kgl. Schwedischen Akademie für Bodenkultur in Stockholm unter deren auswärtige Mitglieder aufgenommen worden.

Pfarrer Kleinschmidt in Dederstedt, Bezirk Halle, der durch seine Studien auf dem Gebiete der Ornithologie bekannt ist, wurde von der Universität Halle zum Ehrendoktor ernannt.

Die Aufrückungsstellen für Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschließlich laufende Nr. 359 der Aufrückungsliste (Seite 18 des Preußischen Försterjahrbuchs Band IX, Personalteil 1921, Verlag von J. Neumann, Neudamm).

Eine Erklärung des Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsförster.

Herr Pfalzgraf veröffentlicht in Nr. 25 des „Deutschen Försters" eine neue Erklärung, die, soweit sie für die Allgemeinheit Interesse hat, hier wiederholt sein soll:

„— — — Meiner Behauptung*) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Von Kollegen wurde mir mitgeteilt, daß Forstbetriebsbeamte im Oberförsterverein verteilte Rundschreiben gelesen hätten, in deren einem die Forstreferendare aufgefordert wurden, den Verkehr mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen, während das andere den Oberförstern Maßnahmen empfehle, wie die durch die neue Jagdnutzungsvorschrift den Förstern gegenüber früher eingeräumte selbständigere Stellung bei Durchführung der Treibjagden umgangen werden könnte. Auf Rückfragen bei den beteiligten Kollegen wurde mir von diesen der vorstehend wiedergegebene Inhalt nochmals ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Auf die gleichen Unterlagen stützen sich die Ausführungen des Herrn Kollegen Ludewig in dieser Angelegenheit.

Da das Bestehen solcher Rundschreiben bzw. die mit ihnen verfolgten Absichten zweifellos geeignet sind, nicht nur ein verständnisvolles Zusammenarbeiten von Oberförstern und Förstern wesentlich zu erschweren, sondern auch die Interessen des Försterstandes zu schädigen, ist es ein selbstverständliches Recht des Försterstandes, sich gegen solche Bestrebungen zu wehren. Ich habe keinerlei Anlaß gehabt, an den Mitteilungen jener Kollegen zu zweifeln, zumal die Existenz des Rundschreibens über die Anstellung der Schützen bei Treibjagden inzwischen festgestellt ist, womit auch die auf Seite 11 der Schrift „Das Oberförstersystem in der Praxis" gekennzeichnete Tendenz erwiesen ist.

Im übrigen wird ein inzwischen von mir eingeleitetes Gerichtsverfahren auch bezüglich des Rundschreibens über den Verkehr der Forstreferendare endgültig Klarheit schaffen.

Pfalzgraf."

Mit Rücksicht auf die im Schlußabsatz in Aussicht gestellte gerichtliche Auseinandersetzung ist es selbstverständlich, daß dieser Entscheidung nicht vorgegriffen werden darf, wenn auch nichts Sonderliches von ihr zu erwarten ist. Einstweilen ist für jeden, der den Vorgängen unvoreingenommen gegenübersteht, aus der vorstehenden Erklärung absolut sicher zu entnehmen, daß die von Herrn Pfalzgraf aufgestellte Behauptung: „Die gleiche Tendenz**) verfolgt ein Rundschreiben desselben Oberförstervereins, das die Forstreferendare (also die künftigen Oberförster) auffordert, den Verkehr mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen", nicht den Tatsachen entspricht, weil dieses Rundschreiben zugestandenermaßen nicht vorliegt. Es handelt sich nach der eigenen Darstellung um eine einseitige Information aus Försterkreisen, daß ein solches Rundschreiben existieren solle, aber es ist weder Herrn Pfalzgraf noch Herrn Ludewig zu Gesicht ge-

*) Es handelt sich um das angebliche Rundschreiben des Oberförstervereins, das den Verkehr der Forstreferendare regeln sollte. Der Verfasser.

**) Die Tendenz des Oberförstervereins, mit den Förstern auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Anerkennung nicht zu einer Verständigung kommen zu wollen, sondern um die Erhaltung einer überlebten Herrenstellung zu ringen. Der Verfasser.

Hosted by Google

kommen. Danach ist öffentlich etwas als wahr unterstellt worden, was lediglich auf Gerüchten beruht, und damit dürfte es heute schon feststehen, daß der Wahrheitsbeweis für die in Frage kommende Behauptung nicht geführt werden kann. Unter diesen Umständen wird das Interesse der Öffentlichkeit für das bevorstehende gerichtliche Verfahren stark abgeschwächt, weil sein Ausgang, wie er auch sein möge, an der Tatsache nichts ändern kann, daß das erwähnte Rundschreiben apokryph ist und, was schließlich das Entscheidende ist, den Verfassern der Broschüre „Das Oberförstersystem in der Praxis" nicht vorgelegen hat. Daß derartige Vorkommnisse der Försterbewegung ungemein schaden müssen, ist so selbstverständlich, daß es garnicht betont zu werden braucht, und wenn ihre Tragweite in Försterkreisen ebenso verkannt wird wie seinerzeit die Wirkung der Solidaritätserklärung mit den Ausführungen des Sozialdemokraten Gebhardt auf der bekannten Delegiertenversammlung von 1920, so können die Folgen nur die sein, daß die Försterbewegung außerhalb ihres eigenen Kreises immer mehr an Sympathien und auch an Kraft Einbuße erfährt. Jedenfalls müssen die Mitglieder des Vereins Preußischer Staatsförster sich darüber klar sein, daß das Ansehen des Försterstandes sehr darunter leidet, wenn der Kampf mit derartigen Mitteln weitergeführt wird. Carl Baltz.

Unterkunft für aus dem Rhein und Ruhrgebiet vertriebene Forstbeamte. Es ist uns gelungen, einigen vertriebenen Forstbeamten, die sich auf unsere Mitteilung in Nummer 16, Seite 281 hin an uns gewandt haben, Wohnung und Beschäftigung nachzuweisen. Leider sind die uns bekanntgewordenen Möglichkeiten nun erschöpft, so daß wir den noch andauernd bei uns eingehenden Gesuchen um Beschaffung von Unterkunft usw. zu unserem Bedauern nicht entsprechen können. Wir verweisen nunmehr auf den Verein „Waldheil", Neudamm, der sich die Aufgabe gesetzt hat, auch die Not der grünen Farbe an Rhein und Ruhr mit allen Mitteln zu lindern, und raten allen vertriebenen Forstbeamten, soweit sie noch keine Unterkunft gefunden haben, sich an den „Waldheil" zu wenden. Gleichzeitig richten wir an unsern Leserkreis die herzliche Bitte, alle Möglichkeiten einer Unterbringung wie auch berufsmäßigen Beschäftigung für ausgewiesene Forstbeamte umgehend dem Verein „Waldheil" zu Neudamm mitzuteilen, der die Vermittlung übernommen hat. Die Schriftleitung.

Bezüge der ausgewiesenen Beamten. Der Minister des Innern hat am 25. Mai 1923 (Ia II 187 Fin.-Min. Frie. II 1229) folgendes verfügt: „Auf Grund der Ziffer C der Richtlinien vom 30. Januar 1923 für die Schadloshaltung der unmittelbaren Staatsbeamten usw. in den besetzten und Einbruchsgebieten für Schäden seit dem 11. Januar 1923 wird zur Behebung von Zweifeln im Einvernehmen mit dem preußischen Herrn Finanzminister in Erläuterung meiner Erlasse vom 31. Januar 1923 — Ia II 44 — und vom 8. März 1923 — Ia II 102 — folgendes bestimmt:

1. Zu A I Ziffer 1 Absatz 2 der Richtlinien:

a) Die Gehaltsbezüge sind den ausgewiesenen Beamten usw. nach dem im besetzten oder Einbruchsgebiet gelegenen Dienstort (dienstlicher Wohnsitz) — also einschließlich aller örtlich abgestuften Gehaltsteile und einschließlich der Besatzungszulage — so lange zu zahlen, bis der ausgewiesene Beamte versetzt ist oder ihm ein außerhalb des besetzten oder Einbruchsgebiets gelegener dienstlicher Wohnsitz zugewiesen ist. Beispiel: Ein Regierungsrat aus Trier, der bei der Regierung in Köslin, seinem Zufluchtsort, vorübergehend beschäftigt wird, auch seinen Hausstand dorthin verlegt hat, erhält sämtliche für seinen letzten dienstlichen Wohnsitz Trier zuständigen Gehaltsteile (einschließlich Besatzungszulage) — jedoch unter Wegfall der „Vergütungen für ausgewiesene Beamte" vom Tage der Verlegung des Hausstandes nach Köslin ab.

b) Verlegt der ausgewiesene Beamte seinen Hausstand aus dem besetzten oder Einbruchsgebiet an einen Ort, in dem die örtlich abgestuften Gehaltsteile insgesamt höher sind als an dem im besetzten oder Einbruchsgebiet belegenen Dienstort (dienstlicher Wohnsitz), so erhält er die Gehaltsbezüge nach dem Zufluchtsort — ebenfalls unter Wegfall der „Vergütungen für ausgewiesene Beamte" vom Tage der Verlegung des Hausstandes nach dem Zufluchtsorte ab —.

c) Der Hausstand des ausgewiesenen Beamten gilt als verlegt, wenn die Voraussetzungen gemäß II 5 der Rundverfügung vom 5. März 1923 — I C 2 1005 — (Sonderabdruck aus Nr. 7 des Fin.-Min.-Bl. für 1923, M.Bli.V. S. 278) erfüllt sind.

d) Die Versetzung eines ausgewiesenen Beamten hat grundsätzlich nur dann stattzufinden, wenn der Beamte auch bei normalen Verhältnissen aus dienstlichen Gründen versetzt worden wäre. Die Zuweisung eines dienstlichen Wohnsitzes hat bei ausgewiesenen Beamten nur dann zu erfolgen, wenn der ausgewiesene Beamte nicht nur für einen vorübergehenden Bedarf dienstlich verwendet wird.

2. Zu A I Ziffer 2 Absatz 1 der Richtlinien:

a) „Die Vergütungen für ausgewiesene Beamte" sind vom Tage der Vertreibung ab zu zahlen.

b) Ausgewiesene Beamte, die im besetzten Gebiet keinen eigenen Hausstand hatten, erhalten „Vergütungen für ausgewiesene Beamte" in eineinhalbfacher Höhe bis zu dem Zeitpunkte, wo ihnen ein neuer dienstlicher Wohnsitz zugeteilt wird. Über die Zuteilung eines neuen dienstlichen Wohnsitzes an Beamte ohne eigenen Hausstand ergeht besondere Anweisung.

Der Anspruch auf etwa zustehende Beschäftigungsgelder nach den allgemeinen Vorschriften bleibt hierdurch unberührt; ein solcher Anspruch kann erst in Frage kommen, wenn die Vergütung für ausgewiesene Beamte nicht mehr zuständig ist.

c) Ausgewiesene Beamte, die von ihrer Familie nicht getrennt leben, an ihrem Zufluchtsort aber ihren eigenen Hausstand noch nicht fortführen, erhalten „Vergütungen für ausgewiesene Beamte" in eineinhalbfacher Höhe nach Ziffer 2 vorbezeichneter Rundverfügung vom 5. März 1923 oder den hiernach jeweils geltenden Sätzen (durch triftige Gründe erwachsene Mehrausgaben werden erstattet).

Hosted by Google

3. Zu A I Ziffer 2 Absatz 2 der Richtlinien: Ist der ausgewiesene Beamte versetzt, oder wird dem Beamten ein dienstlicher Wohnsitz zugewiesen, oder hat er seinen Hausstand ins unbesetzte Gebiet verlegt, so erhält er Wohnungsbeihilfe nur dann, wenn sie nach den allgemeinen geltenden Vorschriften überhaupt zuständig ist (aber nicht in eineinhalbfacher Höhe).

4. Zu A I Nr. 5 der Richtlinien: Erhält ein von den Angehörigen der Besatzungsmächte verhafteter Beamter durch deutsche Stellen (Rotes Kreuz usw.) im Gefängnis usw. unentgeltlich volle Tageskost, so sind die „Entschädigungen" (Verhaftungstagegelder) auf die Hälfte zu ermäßigen."

Die Denkmalsweihe zu Ehren der Gefallenen des Garde-Jäger-Bataillons und der aus ihm gebildeten Kriegsformationen am 24., 25. und 26. Juni 1923 zu Potsdam. Über 600 ehemalige Garde-Jäger von den ältesten bis zu den jüngsten Jahrgängen hatten sich aus ganz Deutschland, selbst vom Rhein, vom Ruhrgebiet (diese mit Lebensgefahr durch Drahtverhaue usw.), aus dem äußersten Ostpreußen, aus Oberschlesien, aus Polnisch-Oberschlesien zu der würdig verlaufenen ernsten Erinnerungsfeier eingefunden, über die ein ausführlicher Bericht in der laufenden Nummer von „Des Försters Feierabende" zu erscheinen beginnt. Schon bei dem Begrüßungskommers im Schützenhaus am Sonntagabend waren so viele erschienen, daß die Säle verlassen werden und die Feier im Garten stattfinden mußte. — Gewaltig war die Beteiligung beim Feldgottesdienst im Lustgarten am Montag. Ganz Potsdam war auf den Beinen. Am Nachmittag konnte der Lange Stall die vielen Festteilnehmer nicht fassen, die zu dem Festkommers mit Festspiel usw. erschienen waren. Auch beim Frühschoppen auf den Jägerschießständen am Dienstagvormittag und am Abend im Schützenhaus war noch eine riesige Beteiligung. Anwesend zur Feier waren die Exzellenzen von Brizke, Freiherr von Plettenberg, von Plessen, von Lyncker und viele andere hohe Offiziere. Es war zwar ein ernstes, aber ein echtes, rechtes Garde-Jäger-Fest.

Personalien der Privatforstbeamten. Ebenso wie die Personalveränderungen im Staatsforstdienste werden auch die im Privatforstdienste jederzeit gern veröffentlicht. Wir bitten unsere Leser, alle ihnen bekanntwerdenden Veränderungen im Privatforstdienste, wenigstens die ihre Person betreffenden, sofort der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, mitzuteilen. Besonders empfehlenswert wäre es, wenn die großen Privatforstverwaltungen laufend von allen Änderungen auf dem Personalgebiete, Versetzungen und Titeländerungen, soweit Dauerstellungen in Frage kommen, Kenntnis gäben.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Für die „Deutsche Forststudentenhilfe des Vereins Waldheil" sind im Laufe der letzten Wochen zwei schöne Spenden eingegangen. Herr H. Ed. Bühler, Winterthur (Schweiz), hat 100 Schweizer Franken gestiftet, und 80 Holländische Gulden sind von der Nederl. Boschbouwvereeniging zu Arnhem gesammelt und durch ihren Sekretär, Herrn Oberförster M. de Koning, Arnhem, dem „Waldheil" übermittelt worden. Der Betrag stammt aus einer Sammlung, die im Kreise der Niederländischen Oberförster und Oberförsterkandidaten gelegentlich eines Besuches des Herrn Forstmeisters Erdmann, Neubruchhausen, in der Nederl. Boschbouwvereeniging veranstaltet worden ist. Die Spende soll als ein Ehrenbeweis der Niederländischen Oberförster für den greisen Nestor des Preußischen Staatsoberförsterstandes angesehen werden, der eine Woche Gast seiner Niederländischen Kollegen gewesen ist. Bei dem niedrigen Stande der deutschen Valuta bedeuten diese beiden Spenden für die „Deutsche Forststudentenhilfe" einen Zugang von nahezu 5½ Millionen Mark. Der Verein „Waldheil" wird dadurch in die Lage gesetzt, den forstlichen Hochschulen zu Eberswalde, Hann.-Münden und Tharandt sowie den forstlichen Abteilungen der Universitäten Freiburg i. Br., Gießen und München bedeutende Zuwendungen zu machen.

Möchten die Freunde und Gönner deutscher Forststudenten des In- und Auslandes den hier bekanntgegebenen Beispielen opferwilliger Gesinnung folgen und dem Verein „Waldheil", Neudamm, Postscheckkonto Nr. 9140 beim Postscheckamt Berlin NW 7, weitere reichliche Spenden für die immer größer werdende Not der deutschen Forststudenten zur Verfügung stellen.

Forstliche Lehrgänge in Westfalen. An dem forstlichen Lehrgang für Forstbetriebsbeamte, der in den Tagen vom 25. bis 28. Juni in Münster stattfand, nahmen 26 Betriebsbeamte und ein Waldbesitzer teil. Der nächste forstliche Lehrgang für Forstbetriebsbeamte findet vom 23. bis 26. Juli in Balve in Westfalen statt. Die ersten beiden Tage sind insbesondere für solche Teilnehmer gedacht, die sich für das Försterexamen vorbereiten. Für diejenigen Teilnehmer, die nur für die Lehrausflüge am 25. und 26. Juli Interesse haben, kann der Lehrgang auf diese Tage beschränkt werden. Für Quartierbeschaffung wird bei rechtzeitiger Anmeldung Sorge getragen. Als Ziel des forstlichen Lehrganges für Waldbesitzer und Forstverwaltungs-Beamte, der für den 27. und 28. Juli vorgesehen ist, ist die nähere Umgebung von Arnsberg gewählt. Am 27. Juli findet ein Lehrausflug in die Staatsoberförsterei Rumbeck und am 28. Juli ein solcher in die Staatsoberförsterei Obereimer statt. Quartiere können bei rechtzeitiger Anmeldung besorgt werden. Anmeldungen für beide Lehrgänge möglichst bis 15. Juli an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Münster in Westfalen, Schorlemerstraße 6, die auch jede weitere Auskunft erteilt.

Die diesjährige Abgangsprüfung an der Forstschule Neuhaldensleben findet Ende August statt. Dadurch wird eine ganze Anzahl Forstleute im Alter von 20 bis 35 Jahren für den Revierdienst frei. Es ist also jetzt die gegebene Zeit, Forstbeamte von Neuhaldensleben zu beziehen. Die Direktion der Forstschule ist jederzeit gern bereit, bei der Auswahl geeigneter Bewerber mitzuhelfen.

Forstwirtschaftliches.

Die Vernichtung des preußischen Staatswaldes im besetzten Gebiet. Aus dem Bezirk Aachen erhalten wir von einem unserer Mitarbeiter die Nachricht, daß die Belgier in der Nähe der

Hosted by Google

belgischen Grenze mit dem Holzeinschlag beschäftigt sind. Es fallen in der Försterei Losheim 10000 fm Nadelholz; in der Försterei Hollerath haben belgische Forstbeamte mit dem Aufmessen des im Winter gefällten Holzes begonnen. Der Oberförsterei Wenau werden die schönen Alteichen genommen, 30000 fm Holz muß die Oberförsterei Rötgen hergeben. Auch der schönen Oberförsterei Gemünd mit ihren herrlichen Buchenbeständen scheint demnächst die belgische Axt schlimme Wunden zu schlagen. Belgische Forstbeamte sind bereits dort eingetroffen. Was mag aus unseren schönen Eifelwaldungen und dem armen Wilde werden! Die an den Bahnen usw. überall postierten Wüstensöhne Afrikas wildern weit und breit in den Revieren herum. Leider nutzen viele schmutzige Elemente die Lage aus und machen den Beamten den Dienst recht schwer.

Holzraub in den Trierer Wäldern. Die Interalliierte Rheinlandkommission teilt mit, daß infolge des „deutschen Versäumnisses" in den Holzlieferungen, das am 26. Dezember 1922 von der Reparationskommission „festgestellt" wurde, und mit Rücksicht auf die Weigerung der deutschen Regierung, der von der Reparationskommission im vorigen Jahre ausgesprochenen Forderung nach Lieferungen nachzukommen, beschlossen wurde, dem französischen Staate 50000 Kubikmeter Holz aus den Domänenwäldern des Trierer Kreises zuzuführen.

Die Auflösung der Familiengüter in Thüringen. In Ausführung des § 155 der Reichsverfassung, nach welchem die Fideikommisse aufzulösen sind, ist in Thüringen ein Gesetz vom 5. Mai 1922 über Auflösung der Familiengüter erschienen, welches durch ein Nachtragsgesetz vom 14. März 1923 ergänzt worden ist. Diese Gesetze und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen enthalten im Gegensatz zu jenen anderer Gliedstaaten, namentlich zu Preußen, auch hinsichtlich der zu den Familiengütern gehörigen Waldungen wesentlich radikalere Bestimmungen. Zunächst ist hervorzuheben, daß die Auflösung sehr rasch durchgeführt werden muß, da bereits nach dem 1. Oktober 1923 Zwangsauflösung eintritt, wenn bis dahin nicht der Entwurf eines Familienschlusses zur freiwilligen Auflösung eingereicht oder bestätigt ist.

Eine Eigentümlichkeit Thüringens besteht darin, daß die Aufhebung in der Form der Umwandlung dieser Güter in Feld-, Wald- oder Feld- und Waldgenossenschaften erfolgen kann, die zwangsweise Auflösung erfolgt sogar grundsätzlich durch Bildung einer Genossenschaft. Diese Genossenschaften erhalten Rechtsfähigkeit als Körperschaften öffentlichen Rechts. Ihre Mitglieder können sein: die zur Teilnahme am Familienschluß Berechtigten (der Inhaber des Familiengutes, sein Ehegatte, seine Abkömmlinge, seine Eltern und Geschwister, der nächste Anwärter, der Ehegatte und die Kinder des letzten Vorinhabers, der nächsten sechs Anwärter, soweit sie nicht ohnehin schon berechtigt sind). Hinzu kommen aber noch Besitzer von land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken, die im Gemenge mit dem Genossenschaftsland liegen und der Genossenschaft beitreten wollen. Die einzelnen Mitglieder sind an ihn mit Anteilen von mindestens 50000 ℳ beteiligt. Die Anteile sind veräußerlich, aber die Genossenschaft besitzt durch ihren Vorstand das Recht der Genehmigung und zum Vorkauf. Durch die Genossenschaftsbildung soll namentlich eine unwirtschaftliche Zersplitterung oder eine unzweckmäßige Bewirtschaftung des Familiengutes oder seiner Bestandteile verhütet werden.

Besondere Bedeutung besitzen die Bestimmungen der §§ 4 und 5. Hiernach steht dem Lande Thüringen ein Vorkaufsrecht auf alle bisher zu einem Familiengute gehörigen Grundstücke und Berechtigungen, ebenso auch auf die Anteile an den bei seiner Auflösung gebildeten Genossenschaft zu. Dieses Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen andern eingetragenen und landesgesetzlichen Vorkaufsrechten, ohne daß es der Eintragung in das Grundbuch bedarf; es kann vom Staatsministerium auf Kreise oder Gemeinden übertragen werden. Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes beträgt sechs Monate.

Die Bewirtschaftung forstlichen Grundbesitzes kann bei der Bildung von Genossenschaften einem Mitglied der Genossenschaft, welches ausreichende Vorbildung besitzt, übertragen werden, andernfalls sind ein oder mehrere ausreichend vorgebildete Forstbeamte anzustellen. Glaubt das Wirtschaftsministerium, daß die Genossenschaft diese Bedingungen nicht erfüllt, oder daß nicht ordnungsmäßig gewirtschaftet wird, so kann es die forsttechnische Leitung einer Forstbehörde des Staates, Kreises oder einer Gemeinde übertragen. In diesem Falle ist es zulässig, daß von der Genossenschaft als Entschädigung für die forsttechnische Leitung die Abtretung eines oder mehrerer Anteile an das Land, den Kreis oder die Genossenschaft gefordert wird. S.

Die Politik der russischen Räte-Republik hat die Entstehung zahlreicher Holzhandelsgesellschaften, der Holztrusts, begünstigt. Da diesen meist die nötigen Fachkenntnisse fehlen, so arbeiten sie trotz aller ihnen zugewendeten Begünstigungen ohne nennenswerten Erfolg, einige sind sogar schon dem Bankerott nahe. Zur Erschließung der noch fast unberührten großen Waldkomplexe Nordrußlands ist die Anlage von Bahnen und die Regulierung der Wasserstraßen nötig. Diese Arbeiten überschreiten jedoch bei der gegenwärtigen ökonomischen Lage die Kräfte der Sowjets; aber auch fremde Konzessionäre müssen sehr vorsichtig zu Werke gehen, um bei ihrer Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse große Verluste zu vermeiden. S.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 30. Juni 1923. Zufuhr nicht genügend, Geschäft lebhaft, Preise unverändert. Rehböcke Ia 11000 bis 12000 ℳ, IIa 7000 bis 8000 ℳ, Wildschweine über 35 kg, Ia 7000 bis 9000 ℳ für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 30. Juni 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) **Hasen:** Winter 20000 ℳ, Sommer 5000 ℳ; **Wildkanin:** Winter 6000 ℳ, **Füchse:** Winter I bis 700000 ℳ; **Steinmarder I**

Hosted by Google

10 Doll.; Baummarder I 12 Doll.; Iltisse I 1 Doll.; Maulwürfe I 8000 ℳ; Dachse: I 1 Doll.; Rehe: Sommer 40 000 ℳ, Winter 20 000 ℳ; Rotwild: trocken 20 000 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 25 000 ℳ das Kilo, Schwarzwild: trocken 2000 ℳ das Kilo; Kanin bis 20 000 ℳ; Katzen bis 20 000 ℳ; Hamster bis 25 000 ℳ; Otter bis 10 Doll. das Stück. — Vorstehende Preise müssen als freibleibend betrachtet werden.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 1. Juli 1923. Baummarder 12 bis 13½ Doll., Füchse 5 bis 8 Doll., Iltisse 1½ bis 2 Doll., Dächse 1½ bis 2 Doll., Maulwürfe 0,05 bis 0,10 Doll., Rehdecken 0,15 Doll. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt in einheitlichen Großhandelssortimenten in Leipzig auf Weltmarkt-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs) je Stück und sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen. Ausgesuchte Extrasorten sowie anderweits Sekundaware stellen sich entsprechend.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 30. Juni 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 15 000 bis 18 300 ℳ, Schleien, unsortiert 17 000 bis 20 400 ℳ, Schleien, Portions- 23 300 bis 25 700 ℳ, Aale, mittel 28 000 bis 29 100 ℳ. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 9 bis 11 cm 85 000 bis 100 000 ℳ, 13 bis 14 cm 300 000 bis 365 000 ℳ, Ausgesuchte Riesen- 595 000 bis 605 000 ℳ das Schock.

Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung" (Neudamm). Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 19. bis 25. Juni 1923 Forellen groß 40 000, mittel 26 000. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung.

Häutepreise.

Berliner Häuteauktion am 26. Juni 1923. Es erzielten schwere Ochsenhäute pro Stück bis 1,8 Million Mark. Leichte Häute, 21 bis 29 Pfd.: Ochsen 19 800 (19400), Bullen 20 610 bis 21 100 (20 210), Kühe 20 100 (11 950), Färsen 22 960 bis 23 290 (22 030 bis 30 210). Für Häute von 30 bis 49 Pfd.: Ochsen 19 550 (18 900), Bullen 19 380 bis 19 400 (17 940 bis 18 990), Kühe 15 120 bis 15 170 (14 710 bis 15 000), Färsen 21 000 bis 21 410 (19 000 bis 20 000), von 50 bis 59 Pfd.: Ochsen 16 550 (16 100 bis 17 500), Bullen 17 000 bis 17 120 (15 220 bis 16 410), Kühe 17 010 bis 17 090 (16 570 bis 17 210), Färsen 21 790 (20 000), von 60 bis 79 Pfd.: Ochsen 18 660 (17 300—18 400), Bullen 17 250 bis 17 300 (15 070), Kühe 19 210 bis 19 260 (17 470 bis 19 205), Färsen 21 790 (20 000), von 80 bis 99 Pfd.: Ochsen 18 660 (17 300), Bullen 16 950 (15 000). Die Preise verstehen sich für 1 Pfund in Mark. Die Preise in Klammern bedeuten die Preise für beschädigte Ware.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 29. **Portepee der Privatforstbeamten.** Hat ein Privatforstbeamter, der Offizier war, gleichgültig ob aktiver oder solcher des Beurlaubtenstandes, ohne weiteres das Recht, das silberne Portepee am Hirschfänger zu tragen? Es besteht die Auffassung, daß hierzu nur der Reserveoffizier berechtigt sei. Der ehemalige aktive oder Landwehroffizier dürfe nicht das silberne, sondern hätte dann das goldene Portepee zu tragen. Welche Bestimmungen gibt es hierüber überhaupt und fallen Privatforstbeamte auch unter diese?

K., Forstverwalter.

Antwort: Meines Wissens ist die alte Vorschrift, daß Beamte, welche der Reserve oder der Landwehr als Offizier angehören, oder bei ihrem Ausscheiden aus dem Heere die Genehmigung zum Tragen der Militäruniform erhalten haben, berechtigt sind, das zu der letzteren gehörige Portepee auch zu der Zivilуniform zu tragen, noch zu Recht bestehend. Reserve- und Landwehroffiziere im Sinne dieser Vorschrift gibt es nicht mehr, so daß jeder Forstbeamte, der Offizier war, einerlei ob er dem aktiven Heere oder der Reserve oder der Landwehr angehörte, nur das Recht hat, das silberne Portepee zur Uniform zu tragen, wenn er heute noch die Genehmigung zum Tragen der Militäruniform hat. Das gilt auch für Staats- und Gemeindeforstbeamte. Beim Privatforstbeamten entsteht nun noch die Frage, ob er eine „Uniform" wie sie hier gemeint ist, überhaupt trägt, denn eine solche kommt nur in Frage, **wenn sie staatsseitig anerkannt ist.** Diese Anerkennung kann vorliegen, wenn die Polizeibehörde auf Grund des § 7 der Instruktion wegen des Waffengebrauches vom 21. November 1837 stillschweigend oder ausdrücklich die mitgeteilte Dienstkleidung anerkannt hat. Ist der Forstbeamte auf Grund des § 62 FFPG. als Feld- oder Forsthüter bestätigt, so hat er auf Grund des § 65 dieses Gesetzes ein Dienstabzeichen zu tragen, das eine „Uniform" sein kann und behördlich anerkannt sein muß. Nun handelt es sich noch um die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Beamten, die nicht das Recht zum Waffengebrauch haben. Durch ihre Beeidigung haben sie die Stellung der öffentlichen Beamten erhalten, soweit der Forst- und Jagdschutz in Frage kommt. Auffallenderweise ist für sie eine Uniform oder ein anderes Dienstabzeichen nicht vorgeschrieben, aber da sie als „Forsthüter" zu gelten haben, so folgt hieraus, daß auch sie, soweit die Uniform in Frage kommt, wie die „Forsthüter" im Sinne des Feld- und Forstpolizeigesetzes zu beurteilen sind. Auf diese Uniformen findet die Vorschrift hinsichtlich des silbernen Portepees Anwendung, so daß nur die Privatforstbeamten, welche die Genehmigung zum Tragen der Militäruniform erhalten haben, das silberne Portepee tragen dürfen, wenn sie entweder das gesetzliche Recht zum Waffengebrauch haben oder als Feld- oder Forsthüter ordnungsmäßig bestellt sind, sei es auf Grund des Feld- oder Forstpolizeigesetzes oder durch die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz. Auf Grund des königlichen Erlasses vom 22. März 1902 haben die Staatsförster das Recht erhalten, das goldene Portepee am Hirschfänger zu tragen. Bei den Kommunalförstern war dieses Recht von einer Genehmigung abhängig. Erst durch die Verfügung des Landwirtschaftsministers und des Innern vom 25. April 1922 ist dieses Recht bei ihnen unter gewissen Voraussetzungen ein allgemeines geworden. Daraus ist aber zu entnehmen, daß das Tragen des goldenen Portepees zur Uniform den Privatforstbeamten vorenthalten ist und diese eine Befugnis, zur Uniform das goldene Portepee der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten zu tragen, überhaupt nicht haben.

Carl Baltz.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Flensburg (Schleswig) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. August.

Bebaute Förster-Endstelle Hochwald, Oberf. Ohlau (Breslau), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,5440 ha Garten II. Klasse, 6,7710 ha Acker III. Klasse, 4,6850 ha Wiese III. Klasse. Bewerber (auch ältere überz. Förster) aus den Bezirken Breslau, Oppeln und Liegnitz wollen ihre Bewerbungsgesuche bis zum 31. Juli bei der Regierung, Forstverwaltung in Breslau, einreichen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß infolge der herrschenden Wohnungsnot der bisherigen Stelleninhaber voraussichtlich bis auf weiteres eine Wohnung in dem Förstergehöft wird eingeräumt werden müssen.

Im Regierungsbezirk Hannover sind zum 1. Oktober zu besetzen:

Förster-Endstelle Barkholz, Staatsoberförsterei Harpstedt, mit 4,25 ha Wirtschaftsland.

Förster-Endstelle Egestorf, Staatsoberförsterei Lauenau, mit 3,75 ha Wirtschaftsland.

Förster-Endstelle Rehwinkel, Klosteroberförsterei Miele, mit 6,50 ha Wirtschaftsland.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 28. Juli.

Im Regierungsbezirk Liegnitz gelangen folgende Stellen zum 1. Oktober zur Besetzung:

Försterstelle Lindhardt, Oberf. Panten. Dienstgehöft. Wirtschaftsland: 0,7680 ha Garten II. Klasse, 8,6560 ha Acker III./IV. Klasse, 2,5240 ha Wiese III. Klasse. Nutzungsgeld 195 800 *M*. Bahnstation Göllschau, 7 km. Evangelische Schule im Orte Fuchsmühl.

Försterstelle Schwarzkollm, Oberf. Hoyerswerda (bisher Revierförsterstelle). Dienstgehöft. Wirtschaftsland: 0,2410 ha Garten II. Klasse, 9,2860 ha Acker IV. Klasse, 3,1560 ha Wiese IV. Klasse. Nutzungsgeld 125 500 *M*. Die Gesamtfläche des Wirtschaftslandes wird auf 12,0 ha vermindert. Bahnstation Hoyerswerda, 7 km. Evangelische Schule im Orte.

Försterstelle Wittgendorf, Oberf. Reichenau. Wirtschaftsland: 0,0130 ha Garten II. Klasse, 4,6210 ha Acker IV. Klasse, 3,1840 ha Wiese IV. Klasse, 0,6850 ha Weide IV. Klasse. Nutzungsgeld 85 600 *M*. Bahnstation. Evangelische und katholische Schulen im Orte.

Bewerbungsfrist 1. August. Es können sich auch überz. Förster aus den Bezirken Breslau und Oppeln bewerben. Wegen Gewährung von Umzugskosten verweisen wir auf den Erlaß vom 30. März 1922 (Allgemeine Verfügung I 54).

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 geheftet Grundzahl 1,2. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis geheftet Grundzahl 3,0.

Im Regierungsbezirk Stettin sind zum 1. Oktober zu besetzen:

Försterstelle Oberkarlsbach, Oberf. Pütt. Wirtschaftsland: 0,122 ha Garten, 1,167 ha Acker, 2,767 ha Wiese, 4,4780 ha Weide. Nutzungsgeld bisher 853,40 *M*. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 19 km.

Försterstelle Rehdamm, Oberf. Stepenitz. Wirtschaftsland: 0,240 ha Garten, 4,380 ha Acker, 5,940 ha Wiese. Nutzungsgeld 961 *M*. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule Stettin.

Hilfsförsterstelle Torfhaus, Oberf. Friedrichsthal. Wirtschaftsland: 0,060 ha Garten, 1,848 ha Acker, 4,092 ha Wiese. Nutzungsgeld 288 *M*. Nächste Bahnstation 1 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 2 km. (Schulstelle.)

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 15. Juli.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Cronenberg — französisch besetztes Gebiet — ist baldigst zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25. August an den Bürgermeister in Cronenberg (Rhld.) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförster und Forstgehilfe vom Magistrat Nauen gesucht. Bewerbungen sind sofort einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bollinger, Gemeindeförster auf Probe in Mühltal, Oberf. Vopgard (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt.

Erdmann, überz. Förster in Uchtdorf, Oberf. Kehrberg (Stettin), ist am 1. Juli nach Zschornegosda, Oberf. Grünhaus (Frankfurt a. O.), einberufen.

Lebus, überz. Förster in Triebel, Oberf. Sorau, ist am 1. Juli nach Gr.-Särchen, Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.), versetzt.

Dähn, Herbert, Hilfsförster, zur Zeit Bad Orb, wurde ab 1. Juni die Hilfsförsterstelle der Stadtforst Treuenbrietzen (Potsdam) übertragen.

Jacob, Hilfsförster in Bansin, Oberf. Pudagla, ist am 1. Juli nach Jatznick, Oberf. Rothemühl (Stettin), versetzt.

Warzecha, Hilfsförster aus dem Bezrk Potsdam, wird am 1. September nach der Oberförsterei Braschen (Frankfurt a. O.) einberufen.

Wiechlow, Hilfsförster in Gohrbandshof, Oberf. Neukrakow, ist am 1. Juli nach Taubenberg, Oberf. Taubenberg (Köslin), versetzt.

Borchert, Forstgehilfe in Pohlo, Oberf. Braschen, ist am 1. Juli nach Christianstadt, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. O.), versetzt.

Montag, Forstgehilfe in Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), ist am 30. Juni aus dem Staatsdienst entlassen.

Wollenberg, Forstgehilfe in Christianstadt, Oberf. Christianstadt, ist am 1. Juli nach Crossen, Oberf. Crossen (Frankfurt a. O.), zur Forstkasse versetzt.

Die Versetzung des Hilfsförsters **Schröder** auf die Forstsekretärstelle Eggesin wird zurückgenommen.

Württemberg.

Stier, Forstmeister, Vorstand des Forstamts Mochenwangen, ist zum Forstmeister auf gehobener Stelle befördert.

Hessen.

Meixner, Forstwart der Kommunalforstwartei Hassenroth, Oberf. Lengfeld, wurde am 6. Juni 1922 unter der Amtsbezeichnung „Förster" mit Wirkung vom 1. Mai 1923 an in den Staatsdienst übernommen.

Stumpf, Förster aus Kirtorf, wurde zum Förster der Forstwartei Schwarz, Oberf. Alsfeld, ernannt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Stetter, Forstmeister a. D., und seine Ehefrau, geb. Wanner, in Cannstatt feierten dieser Tage das Fest der goldenen Hochzeit.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Betrifft Mitarbeiterschaft am Vereinsorgan.

Unser Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", muß unbedingt in ihren Spalten auch das geistige Leben unseres Verbandes wiederspiegeln; alle Wünsche und Hoffnungen, die dieser und im einzelnen seine Mitglieder hegen, müssen im Vereinsorgan besprochen werden. Die Presse ist heute eine Macht, die nicht unterschätzt werden darf; so werden Veröffentlichungen in der weitverbreiteten „Deutschen Forst-Zeitung" dazu beitragen, das, was wir erstreben, weiteren Kreisen verständlich zu machen und der Erfüllung entgegenzuführen. Unter diesem Gesichtspunkt fordern wir unsere Vereinsmitglieder zur eifrigen literarischen Mitarbeiterschaft auf. Alle Artikel können direkt an die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" zu Neudamm geschickt werden, die mit dem Verbandsvorstand dauernd in Verbindung steht. In der Hoffnung, daß die Früchte dieser Anregung in Kürze in unserem Vereinsorgan der Oeffentlichkeit übergeben werden können, bitten wir nochmals um eifrige Mitarbeit.

Der Verbandsvorstand: J. A. Horchert.

Vordrucke für die Kreis- und Forstkassen.

Der Verband der staatlichen preußischen Rentmeister hat mit der Firma Gebr. Jänicke in Hannover, Osterstraße, ein günstiges Abkommen zur Lieferung aller Vordrucke für die Kreis- und Forstkassen getroffen. Den Herren Kollegen wird empfohlen, bei Bedarf sich an diese Firma zu wenden.

Der Verbandsvorstand. J. A.: Koppitz.

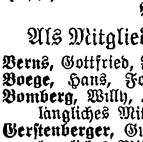

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Berns, Gottfried, Förster, Battin bei Gr.-Rambin, Kreis Belgard.
Boege, Hans, Forstbeflissener, Eberswalde, Eisenbahnstraße 7.
Bomberg, Willy, Hilfsarbeiter, Suhl, Kr. Schleusingen. Lebenslängliches Mitglied.
Gerstenberger, Gutsbesitzer, Gut Lebersee bei Teupitz. Lebenslängliches Mitglied.
Hildebrandt, Hermann, Hilfsjäger, Hardthoff bei Gießen.
Hillebrand, Antonius, Förster, Forsthaus Juliusburg, Post Lauenburg, Elbe. Lebensl. Mitglied.
Kibscholl, Max, Förster, Cüstrin-Kietz.
Monforts, Kommerzienrat, M.-Gladbach. Lebensl. Mitglied.
Opitz, Kurt, Förster, Groß-Greben bei Rauschken, Ostpreußen.
Pahl, Otto, Hilfsförster, Fischerfelde, Post Althütte. Lebensl. Mitglied.
Schwanebeck, Herrmann, Hilfsförster, Gerswalde, Uckermark, Kreis Templin.
Wolff, Hans, Staatl. Förster, Torgelow, Bez. Stettin.
Wenzel, Paul, Gutsforstbeamter, Ziegenhagen, Post Reetz. Lebensl. Mitglied.

Besondere Zuwendungen.

„Frevelsühne"; eingesammelt in der Oberförsterei Dalheim	2 500 M
Strafgelder für Fehlschüsse auf Treibjagden; eingesandt von Herrn Oberförster Kiel in Dierfordt bei Wesel	1 000 M
Spende von Herrn Oberforstmeister Putscher, Auerbach (Vogtland)	5 000 M
Sühne für Forstfrevel; eingesandt von Forstverwaltung Kropstadt, Bez. Halle	45 000 M
Jagdkostenersatz der Jagdgäste; eingesandt von Herrn Forstmeister Tuebben, Greifswald	1 115 M
Sühne für einen Forstfrevel; eingesandt von Herrn v. Knebel Doeberitz, Dietersdorf	20 000 M
Sammlung vom Stammtisch „Wilde Sau"; eingesandt von Herrn Stadtrevierförster Laubinger, Siegen	25 000 M
Spende von Herrn Fabrikbesitzer Gerstenberger, Frankfurt (Oder)	20 000 M
Sammlung des Kreis Eckernförder Forstvereins; eingesandt von Herrn Förster Bauer, Hohenhain	15 500 M
Für jagdliche Sünden auf der Treibjagd in Rinkerode bei Münster-Reinecke und Niehaus	5 000 M
Spende von Herrn v. Seydlitz, Bartelow	1 000 M
Kleiner Gewinn der Skatrunde; eingesandt von Herrn Hauptmann a. D. Erich v. Martels, Hamburg	5 000 M
Strafgelder von einem Sonntagnachmittag-Scheibenschießen aus Jagerkreisen; eingesandt von Herrn Hilfsförster Kalka, Langenau	5 500 M
Ergebnis einiger Skatabende für bedürftige Kollegen; eingesandt von Herrn Forstverwalter Ibach, Forsthaus Rothenburg	4 830 M
Spende von Herrn Dr. Glaser, Eupen	700 M
Spende von Herrn Forstaufseher Meurer, Andernach	1 000 M
Spende von Herrn Forstverwalter Thar, Witzkirchen bei Euskirchen	500 M
Spende von Herrn Stadtförster Steinbach, Gudensberg	200 M
Spende von „Ungenannt"	5 000 M
Sühne für einen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Förster Esser, Haußen	1 000 M
Strafgelder fur Forstfrevel; eingesandt von Herrn Forster Hahn, Junkerwerder-Hitzacker	8 400 M
Sammlung anläßlich einer Veranstaltung des Klubs Kurzhaar, Frankfurt a. Main; eingesandt von Herrn Carl Nessel	62 460 M
Spende von Herrn Fabrikbesitzer E. J. Faber, Nürnberg	50 000 M
Spende der Monforstschen Forstverwaltung Peel in Rheindahlen / M.-Gladbach	100 000 M
Sühne-Angelegenheit; eingesandt von Herrn Willi Steeger, Berlin	300 000 M
Für eine jagdliche Sünde; eingesandt von Herrn Hans Woick, Kämärä hovi bei Viborg i. Finnland	50 847 M
Spende des Herrn Hilfsförsters Erich Fischer in Groß-Pankow	1 700 M
Spende des Herrn Försters Joh. Flock, Niederbielau	1 400 M
Zuwendung von Herrn Fritz Brock, Kamelow bei Neuendorf	3 000 M
Spende von Herrn Oberförster Diesener, Birkholz bei Friedeberg	500 M
Desgl. von Herrn Fritz Coch, Berlin-Südende, Lindenstraße 6	1 000 M
Spende des Herrn Staatl. Hegemeisters V. Lockowandt in Starrischken	1 170 M
Spende von Herrn Forstmeister v. Estorff, Oberförsterei Harsefeld	10 000 M
Summa	755 322 M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 31. Mai 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Neufestsetzung der lebenslänglichen Beiträge und der Begräbnisbeihilfen.

In der Vorstandssitzung vom 25. Juni sind folgende Beschlüsse gefaßt worden:

Hosted by Google

Der einmalige Beitrag zum Erwerb lebenslänglicher Mitgliedschaft soll für die Folge den Wert eines Zentners Roggen betragen, gerechnet nach der Berliner Börsennotiz am Tage der Anmeldung.

Die Begräbnisbeihilfen sollen vom 1. Juli d. J. ab im Höchstfalle nicht mehr 7000 ℳ, sondern 15 000 ℳ betragen. Bei Festsetzung dieser immerhin geringfügigen Summe ist bedauert worden, daß die für die Begräbnisbeihilfen zur Verfügung stehenden Gelder die Auswerfung eines höheren Betrages nicht gestatten. Jedenfalls ist die Begräbnisbeihilfe eine im Verhältnis zum Jahresbeitrag von anderer Seite nicht übertroffene Leistung des „Waldheil".

Die beiden Beschlüsse sind unter der Voraussetzung gefaßt worden, daß sie von der nächsten Mitgliederversammlung nachträglich gutgeheißen werden.

Der Vorstand:
Staatl. Forstmeister Bohl, Zicher, Vorsitzender.

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" sind weitere Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

	ℳ
Forstmeister Mecklenburg, Landeck (Westpr.) . . .	10 000
Forstmeister Damerow, Bernkastel-Cues	2 000
H. Ed. Bühler, Winterthur (Schweiz), 100 Schweizer Franken	1 379 800
Von der Nederl. Boschbouwvereeniging, eingesandt durch den Sekretär Oberförster M. de Koning, Arnhem, aus einer Sammlung anläßlich eines Besuches von Forstmeister Erdmann, Neubruchhausen, als Ehrenbeweis der Niederländischen Oberförster für den greisen Nestor des Preußischen Staatsoberförsterstandes 80 Holländische Gulden	3 926 000
Dazu die Summe der einundzwanzigsten Quittung	824 850
Insgesamt	6 140 650

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 30. Juni 1923.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8786. **Mannchen,** Oswald, Forstaufseher, Waldvorwerk, Post Herrnlauersitz, Kreis Guhrau, Schlesien. VII.
8787. **Winkler,** Otto, Revierförster, Kl.-Vorwerk, Post Tschicherzig, Kreis Züllichau. IX.
8788. **Adolph,** Heinrich, Hilfsförster, Rentkammer Lauterbach, Hessen. XIII.
8789. **Bergemann,** Ludwig, Hilfsförster, Sternberg Fto. IX.
8790. **Breitenfeld,** Max, Hilfsförster, Branitz bei Cottbus. IX.
8791. **Brunzel,** Otto, Hilfsförster, Slawentzitz O.-S. VI.
8792. **Dähn,** Herbert, Hilfsförster, Bad Orb, Bezirk Cassel. XIII.
8793. **Ehlert,** Fritz, Hilfsförster, Fh. Dragliz bei Locken, Ostpr. I.
8794. **Gawlich,** Heinz, Hilfsförster, Lieberose N.-L. IX.
8795. **Gluth,** Fritz, Hilfsförster, Hausen, Post Oberaula, Kreis Ziegenhain. XIII.
8796. **Götsch,** Willy, Hilfsförster, Rosenow, Kr. Templin. IX.
8797. **Hinze,** Artur, Hilfsförster, Paatzig, Kr. Cammin, Pomm. II.
8798. **Hottel,** Simon, Hilfsförster, Forstdirektion, Lippe Detmold. XIII.
8799. **Ihme,** Walter, Hilfsförster, Hohenkuhnsdorf, Kreis Schweidnitz. VII.
8800. **Jäger,** Max, Hilfsförster, Fh. Gickau bei Lütjenburg in Holstein. IV.
8801. **Jünemann,** Erwin, Hilfsförster, Oberförsterei Haltern i. Westf. XI.
8802. **Kimmel,** Otto, Hilfsförster, Hann.-Münden, Kattenbühl 8. X.
8803. **Knuft,** Otto, Hilfsförster, Schwanebeck bei Friedland, Mecklenburg-Strelitz. III.
8804. **Koepke,** Erich, Hilfsförster, Hüttenwald, Post Boghorst, Holstein. IV.
8805. **Lütteken,** Hubert, Hilfsförster, Grafschaft, Bezirk Dortmund. XI.
8806. **Machus,** Herbert, Hilfsförster, Scado, Post Senftenberg N.-L. IX.
8807. **Müller,** Otto, Hilfsförster, Görlsdorf, Kr. Angermünde. IX.
8808. **Müller,** Franz, Hilfsförster, Fh. Ziegelei bei Erxleben. XVI.
8809. **Neitzel,** Erich, Hilfsförster, Staffelde bei Kremmen, Osthavelland. IX.
8810. **Neubauer,** Leopold, Hilfsförster, Schönau, Post Rogehmen, Kreis Pr.-Holland. I.
8811. **Peppler,** Rudolf, Hilfsförster, Ringenwalde Nm. IX.
8812. **Petri,** Wilhelm, Hilfsförster, Grünbaum bei Dyck, Kreis Deutsch-Krone. I.
8813. **Pfleger,** Klaus, Hilfsförster, Oberf. Kobier, Kreis Pleß O.-S. VI.
8814. **Pöppler,** Christian, Hilfsförster, Liebenau, Kreis Hofgeismar, Bezirk Cassel. XIII.
8815. **Püschel,** Artur, Hilfsförster, Greifenhagen bei Hettstedt, Südharz. XVI.
8816. **Schmidt,** Reinhard, Hilfsförster, Magdeburg, Königstraße 89. XVI.
8817. **Schulz,** Artur, Hilfsförster, Landwirtschaftskammer, Königsberg Pr. I.
8818. **Schumacher,** Martin, Hilfsförster, Hermsdorf, Kynast. VIII.
8819. **Sonnberg,** Gerhard, Hilfsförster, Vogelsang, Kreis Ueckermünde. II.
8820. **Stiller,** Fritz, Hilfsförster, Penke, Kreis Oels. VII.
8821. **Stoll,** Ewald, Hilfsförster, Schmidtheim, Kreis Schleiden (Eifel). V.
8822. **Thomasky,** Karl, Hilfsförster, Anholt, Kreis Borken, Westfalen. XI.
8823. **Tschich,** Wilhelm, Hilfsförster, Neudorf, Kreis Militsch, Breslau. VII.
8824. **Bock,** Heinrich, Hilfsförster, Wehrda, Kreis Hünfeld. XIII.
8825. **Waiblinger,** Herbert, Hilfsförster, Oberf. Pleß O.-S. VI.
8826. **Wedel,** Artur, Hilfsförster, Birstein, Bezirk Cassel. XIII.
8827. **Wenzel,** Rudolf, Hilfsförster, Görlsdorf, Kreis Angermünde. IX.
8828. **Wiesmann,** Adolf, Hilfsförster, Fürstenberg, Kreis Büren, Westfalen. XI.
8829. **Wyrwich,** Hubert, Hilfsförster, Centawa, Post Blottnitz, Oberschlesien. VI
8830. **Zmuert,** Erich, Hilfsförster, Slawentzitz O.-S. VI.
8831. **Meyer,** Otto, Oberförster, Kobier, Polnisch-Oberschlesien. VI.
8832. **Kamps,** Otto, Förster, Korbsdorf, Post Wormditt, Kreis Braunsberg. I.
8833. **Gröning,** Hans, Hilfsförster, Kussow, Post Gumbin, Kreis Stolp. II.
8834. **Wenzel,** Reinhard, Förster, Rittergut Streganz, Post Prieros. IX.
8835. **Wussow,** Martin, Hilfsförster, Bernstein, Kr. Soldin Nm. IX.
8836. **Greiner,** Oskar, Hilfsförster, Pritzerbe, Westhavelland. IX.
8837. **Müller,** Gustav, Förster, Stedtfeld, Post Eisenach, Thüringen. XVIII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schulz, Georg, Forstkassenrendant, Kreppelhof bei Landeshut i. Schl.
Bode, August, Gutsförster, Hilprechtshausen, Post Gandasheim, Kreis Braunschweig.
Thies, Ernst, Hilfsförster, Weiche Federow, Post Kargow, Mecklenburg.
Schütze, Wilhelm, Förster, Schollene, Post Rathenow, Kreis Jerichow II.
Seubert, Alois, Forstkandidat, Rauenberg, Post Wertheim a. M., Baden.
Siebert, Heinrich, Förster, Herne in Westfalen.
Kabst, August, Forstsekretär, Oberf. Kölmchen, Post Liebenzig, Kreis Freystadt, Schlesien.
Sander, Hermann, Revierförster, Fh. Fasanenthal, Post Groß-Patschin, Kreis Gleiwitz.
Rieger, Josef, Forstassistent, Dombrowka, Post Schwieben, Kreis Tost-Gleiwitz.

Hosted by Google

Malek, Paul, Forstsekretär, **Dombrowka**, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz.
Pyschick, Paul, Forstaufseher, Fh. Dianenberg, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz.
Wollnick, Paul, Hilfsjäger, Fasanenthal, Post Gr.-Patschin, Kreis Gleiwitz.
Kirchner, Josef, Hilfsjäger, **Dombrowka**, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz.
Peschel, Alfred, Hilfsjäger, **Dombrowka**, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz.
Nikolaizik, Viktor, Hilfsjäger, **Dombrowka**, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz.
Kusch, Thomas, Heger, **Dombrowka**, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz.
Jacubczyk, Emil, Heger, Tiergarten, Post Tost O.-S.
Nogon, Alfons, Hilfsförster, Olbendorf, Kreis Strehlen.
Migge, Heinrich, Förster, Präst, Post Kl.-Gnie, Kr. Gerdauen.
Hoch, Hermann, Hilfsförster, Klessener-Zootzen, Post Friesack, Westhavelland.

Achtung! Vereinsbeiträge!

Wir machen unsere Mitglieder, die jetzt noch mit der Zahlung der Vereinsbeiträge im Rückstande sind, darauf aufmerksam, daß wir nun die bisher nicht bezahlten Beiträge durch Nachnahme einziehen. Wir geben nochmals allen denen, die bisher ihre Beiträge nicht entrichteten, Gelegenheit, dieselben jetzt noch umgehend an unsere Kassenstelle in Neudamm durch Zahlkarte auf Konto Nr. 47678 beim Postscheckamt Berlin NW 7 einzuzahlen, um die recht hohen Nachnahmegebühren, die sich auf ca. 500 *M* in jedem Falle stellen, zu ersparen. Bei sofortiger Erledigung ist es möglich, daß wir die Nachnahme nicht erst auszuschreiben brauchen. Wir ersparen dadurch Zeit und die Mitglieder Geld. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge ist folgende:

Die Herren Waldbesitzer zahlen jetzt mindestens jährlich 4000 *M*. Ebenso hoch stellen sich die Beiträge für die außerordentlichen Mitglieder, und von den ordentlichen Mitgliedern sind zur Zeit noch zu zahlen:

1. von Försteranwärtern und Forstangestellten 1500 *M*,
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten 2500 *M*,
3. von Revierförstern und Forstverwaltern 3000 *M*,
4. von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts 3500 *M*.

Hoffentlich senden infolge dieser Erinnerung noch recht viele Mitglieder die Beiträge ein, damit wir die unnötige Arbeit und die hohen Portokosten vermeiden.

Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß verschiedene Mitglieder nur die Beiträge in solcher Höhe eingeschickt haben, wie sie im Vorjahre beschlossen waren. Auch an diese Herren richten wir das Ersuchen, umgehend die Restbeiträge an die Kassenstelle in Neudamm einzuschicken.

Eberswalde, den 29. Juni 1923.

Die Geschäftsstelle.

Großer forstlicher Lehrgang in Falkenberg (Oberschlesien).

Der große forstliche Lehrgang in Falkenberg (Oberschlesien) findet nunmehr bestimmt in der Zeit vom 23. Juli bis 4. August statt. Die Teilnehmergebühren betragen 25000 *M*. Meldungen werden noch bis zum 15. Juli d. J. angenommen und sind an die Geschäftsstelle des Vereins in Eberswalde zu richten. Die Teilnehmergebühren sind an die Kassenstelle des Vereins in Neudamm einzuschicken, und auf der Rückseite des Postabschnitts ist zu vermerken, welchem Zwecke das Geld dienen soll. Allen Anfragen an den Verein ist Rückporto in Höhe von 300 *M* beizufügen.

Eberswalde, den 29. Juni 1923.

Die Geschäftsstelle.

Sammlung „Templin in Not!"

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

Hofbesitzer Fritz Johns, Grittel, Amt Grabow (Meckl.), 100 000 *M*, - Revierf. Pallasch, Mühlenhof, 25 500 *M*, - Ortsgruppe „Werratal", eingef. von Förster Heiderich, Schwebda, 19020 *M*, - Förster Otto Hesse, Gelsenkirchen, 12 000 *M*, - Aus einem Forstfrevel, eingef. von Förster Meierjürgen, Wetter (Ruhr), 10 000 *M*, - Sühne für Forstdiebstahl, eingef. von Klosterförster Siegmund, Itzehoe, 5000 *M*, - v. Knebel-Doberitz, Dieterdorf, 4970 *M*, - Sühnegeld für einen unbedeutenden Forstdiebstahl, entwendet von einem Großkaufmann, eingef. von Förster Brese, Drelinden, 3000 *M*, - Förster Gladigau, Kl.-Gläsersdorf, 2000 *M*, - Forstgehilfe Rodemer, Stockhausen, 1325 *M*, - Hilfsförster Gade, Beverbeck, 1200 *M*, - Forstf. Landmann, Schierke, 1050 *M*, - Förster Schmidt, Sandkitten, 1000 *M*, - Hilfsförster Groß-Selbeck, Hunnenburg, 500 *M*, - ein Beitrag zu 400 *M*. zusammen . . . . . 186 965,— *M*.
Hierzu die Summe der letzten Veröffentlichung . 1 876 425,98 *M*.

Summa 2 063 390,98 *M*.

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X).

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 17. Juni 1923. Die diesjährige Sommertagung wurde am 17. Juni 1923, nachmittags 3½ Uhr, in Northeim von dem bisherigen Vorsitzenden eröffnet. Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde das Protokoll der letzten Versammlung verlesen. Punkt 2 und 3 wurden bis zum Schluß zurückgestellt. Zu Punkt 4 hatte Herr Revierförster Rohrig, Warmbüttel, das Referat übernommen. Derselbe berichtete über die im Vorjahre abgehaltene Förster- und Forstgehilfenprüfung in Hannover. Herr Forstdirektor Steffens vertrat zu den weiteren Prüfungen den Standpunkt der Landwirtschaftskammer. Punkt 5 (Lehrwanderungen). Es wurde angeregt, dieselben stets mit den Tagungen des Harz-Solling-Forstvereins oder des Nordwestdeutschen Forstvereins abzuhalten, eventuell auch sogenannte fliegende Lehrgänge, die nur einen Tag dauern. Herr Forstdirektor Steffens wird von der Versammlung beauftragt, mit den staatlichen Oberforstmeistern in Verbindung zu treten, damit die Privatforstbeamten an den staatlichen Forstlehrgängen teilnehmen können. Punkt 6 (Holzpreise und Holzverwertung). Hierzu wurden die Durchschnittspreise in der Provinz Hannover bekanntgegeben. Punkt 3 (Forstlehrlinge und Lehrherren). Bei diesem Punkte bat Herr Revierförster Rohrig, auf die Schulbildung der einzustellenden Lehrlinge zu achten, sodann auch daraufhin, daß bei Einstellung von Lehrlingen keine Stellen von jüngeren Forstleuten in Wegfall kommen. Nach Erledigung dieser Punkte wurde zu Punkt 2 (Vorstandswahl) geschritten. Nachdem Herr Revierförster Keese seines hohen Alters wegen den Vorsitz niedergelegt hat, wurden zum 1. Vorsitzenden Herr Oberförster Behrens, Nörten, zum 2. Vorsitzenden Herr Förster Sawetzki, Wrisbergholzen, zum Schriftführer der Unterzeichnete gewählt. Diejenigen Mitglieder, die an der Bezirksgruppenversammlung nicht teilgenommen haben, werden gebeten, zwecks Vervollständigung der Mitglieder-

Hosted by Google

liste ihre genaue Adresse und Mitgliedsnummer an den unterzeichneten Schriftführer umgehend einzusenden.

Elvese, Post Sudheim, den 27. Juni 1923.

Hermersdörfer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.

Bezirksgruppe Bayern.

III. Nachtrag zum Guts- und Beamtentarif vom 10. März 1923.

In der Landesarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Angestellten-Verbände Bayerns wird in Ergänzung des Tarifvertrages vom 10. Februar und der Nachträge hierzu vom 20. März und 18. Mai 1923 folgendes vereinbart:

a) In VI Ziff. 4 Lit. c wird die Teuerungszulage von 360 % auf 820 % erhöht.

b) VI Ziff. 3 Lit. d Abs. 1 hat zu lauten:

Angestellte, die eheliche Kinder zu unterhalten haben, erhalten zu den Teuerungszuschlägen noch Kinderzulagen. Diese betragen monatlich:

in der Ortsklasse A:

a) jedes Kind unter 9 Jahren . . 3200 Mk.
b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . . . . 6400 Mk.

in der Ortsklasse B:

a) für jedes Kind unter 9 Jahren 2400 Mk.
b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . . . . 4800 Mk.
c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Erziehungszulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten . . . bis zu 7600 Mk.

in der Ortsklasse C:

a) für jedes Kind unter 9 Jahren 1700 Mk.
b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . . . . 3400 Mk.
c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Erziehungszulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten . . bis zu 15000 Mk.

c) In VI Ziff. 5 Lit. d Abs. 2 hat es je statt 4500 Mk. 9000 Mk. zu heißen.

d) In VI Ziff. 7 Lit. dd werden die anrechnungsfähigen Verpflegungssätze in Ortsklasse A von 2850 Mk. auf 5700 Mk., in Ortsklasse B von 2670 Mk. auf 5340 Mk., in Ortsklasse C von 2350 Mk. auf 4700 Mk. erhöht.

c) Vorstehende Abänderungen treten mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab in Kraft.

München, den 14. Juni 1923.

Die Landesarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Angestelltenverbände Bayerns.

Bezirksgruppe Hannover.

Die erste Rate des Mitgliedsbeitrages zum Deutschen Forstbeamtenbund beträgt für:

Oberförster und solche obere Verwaltungsbeamte, welche im Tarifvertrag nicht aufgeführt sind . . . . . 8000 ℳ

die Beamten, die laut Tarifvertrag (betreffend die Besoldung der Privatforstbeamten in der Provinz Hannover) ihre Besoldung beziehen nach:

A 1 = ... 6000 ℳ
2 = ... 5000 ℳ
3a = ... 3000 ℳ
3b = ... 2500 ℳ
4 = ... 1500 ℳ

Die Höhe der nächsten Rate wird später bekanntgegeben. Es wird gebeten, die Beiträge recht bald an den unterzeichneten Kassenführer einzusenden. Beiträge, die bis 25. Juli 1923 nicht eingegangen sind, werden durch Nachnahme erhoben.

Zwecks Aufstellung eines Mitgliederverzeichnisses werden die Mitglieder ersucht, umgehend ihre genaue Adresse durch Postkarte dem Schrift- und Kassenführer mitzuteilen.

Stellichte bei Visselhövede, Hannover, den 25. Juni 1923. Revierförster Mahnhardt, Schrift- u. Kassenführer.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt.

Die Forstbeamten-Arbeitsgemeinschaft hat in ihrer Sitzung am 28. Juni beschlossen, die Barbezüge der Privatforstbeamten und -Angestellten rückwirkend ab 1. Juni 1923 um 150 % zu erhöhen, so daß vom 1. Juni 1923 bis auf weiteres nachstehende Bargehaltssätze zu zahlen sind.

Erneut wurde von der Tarifkommission der Forstbeamten die dringende Bitte nach Erhöhung des Milchdeputats vorgebracht. Es wurden jedoch in dieser Hinsicht keine Zugeständnisse gemacht, vielmehr versprochen, diese Angelegenheit zum Gegenstand der Beratung gelegentlich der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

Vom 1. Juni 1923 ab sind bis auf weiteres zu zahlen:

		Jahre: 1—3	4—6	7—9	10—12	über 12
Gruppe I	a) verh.:	226 300	263 000	305 300	342 000	468 300 ℳ
	b) ledig:	179 000	210 800	242 000	268 500	305 300 ℳ
Gruppe II	a) verh.:	247 300	289 300	331 500	368 300	410 500 ℳ
	b) ledig:	184 000	215 800	247 300	279 000	310 300 ℳ
Gruppe III	a) verh.:	255 300	326 800	383 300	414 000	459 800 ℳ
	b) ledig:	219 800	255 300	291 300	326 800	367 800 ℳ
Gruppe IV	a) verh.:	332 000	372 800	423 800	464 800	551 300 ℳ
	b) ledig:	255 300	286 000	332 000	372 800	414 000 ℳ
Gruppe V	a) verh.:	459 800	510 800	551 300	617 800	689 300 ℳ
	b) ledig:	357 500	408 500	439 300	495 300	551 300 ℳ

Die Gehaltskommission: Tiedemann, Wegener, Haase, Hanke.

Hosted by Google

Ortsgruppe Havelland.

Am Sonntag, dem 8. Juli, nachmittags 2 Uhr, findet in Rathenow, Hotel „Fürstenhof", Ortsgruppenversammlung statt. Zahlreiches Erscheinen im Interesse der Mitglieder selbst ist erforderlich.

J. A.: Klamroth, Landin.

Gehaltsvereinbarung zwischen dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband Soldin und den Forstbeamten des Kreises Soldin.

Der Geldentwertung entsprechend ist folgende Änderung eingetreten:

1. Inhaber von Stellungen mit eigenem Haushalt erhalten monatlich in bar:
   a) Forstschutz- und Hilfsbeamte, Waldwärter und Hilfsförster: 1,50 Ztr. Roggen und 8 Ztr. Kartoffeln;
   b) Förster:
      1. deren Forstrevier bis zu 500 ha umfaßt, 2 Ztr. Roggen und 10 Ztr. Kartoffeln,
      2. deren Forstrevier über 500 ha umfaßt, 2,25 Ztr. Roggen und 12 Ztr. Kartoffeln,
   c) Forstverwalter und verwaltende Revierförster in Revieren von mindestens 800 ha, denen mindestens 2 Hilfskräfte aus den Beamten a oder b dauernd unterstellt sind,
      2,50 Ztr. Roggen und 14 Ztr. Kartoffeln.

   Neben dem Gehalt haben diese Beamten Anspruch auf: freie Wohnung mit angemessenem Gartenland, freie Feuerung einschl. Anfuhr und Zerkleinerung, Getreide im Werte von 22 Ztr. Brotgetreide und 8 Ztr. Futtergetreide, 100 Ztr. Kartoffeln, wie sie das Feld liefert, freie Haltung einer Kuh oder täglich 3 Liter Vollmilch. Für nicht geliefertes Getreide oder Kartoffeln kann entsprechendes Dienstland gegeben werden.
2. Inhaber von Stellungen, für die eigener Haushalt nicht vorgesehen ist, erhalten neben freier Station in bar monatlich, nach dreijähriger ordnungsmäßiger Lehrzeit:
   a) Forstgehilfen bis zum vollendeten 19. Lebensjahre:
      0,60 Ztr. Roggen und 3 Ztr. Kartoffeln,
   b) Forstgehilfen bis zum vollendeten 21. Lebensjahre:
      0,80 Ztr. Roggen und 4 Ztr. Kartoffeln,
   c) Forstgehilfen und Forstschreiber vom 22. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre:
      1 Ztr. Roggen und 5 Ztr. Kartoffeln,
   d) Hilfsförster und Forstschreiber über 25 Jahre:
      1,50 Ztr. Roggen und 8 Ztr. Kartoffeln.
3. Allgemeine Bestimmungen:
   1. Muß der Forstbeamte auf Wunsch des Besitzers ein Dienstrad halten, so bekommt er pro Monat 10 Pfd. Roggen Entschädigung.
   2. Diese Besoldungen stellen für sämtliche Beamte Mindestsätze dar. Die Gewährung von Alterszulagen, Kinderzulagen usw. sowie von Stellenzulagen für besonders schwierige Verhältnisse unterliegt der freien Vereinbarung.
   3. Soweit die bisher gewährten Gesamtbezüge die heute festgesetzten Sätze übersteigen, dürfen Abzüge nicht gemacht werden.
   4. Nicht berufsmäßige Beschäftigung soll besonders entlohnt werden, wenn das Revier größer als 500 ha ist.
   5. Die Einstellung von Lehrlingen darf seitens der Waldbesitzer von den Forstbeamten nicht verlangt werden.
   6. Für jeden zu beköstigenden Beamten wird eine Entschädigung gewährt, und zwar täglich 1 Liter Milch, 2 Pfd. Roggen und 5 Pfd. Kartoffeln, außerdem monatlich der Wert von ½ Ztr. Roggen.
   7. Den Beamten steht je nach Dienstalter ein Urlaub von 8 bis 14 Tagen zu.
   8. Die Ausübung der Jagd erfolgt nach Anweisung des Jagdherrn. Die Jagdtrophäen (Geweihe, Gehörne, Gewehre) sollen dem berechtigten Erleger überlassen werden. Die Regelung der übrigen Bezüge aus der Jagd auf Nutzwild sowie auf Raubzeug bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Einnahmen aus der Jagd sollen dem Stelleninhaber nicht zu seinem sonstigen Einkommen angerechnet werden.
   9. Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird für den Kreis Soldin ein Schlichtungsausschuß gebildet, der sich paritätisch aus vier Herren und einem unparteiischen Vorsitzenden zusammensetzt.
   10. Vorstehende Vereinbarung gilt vom 1. Juni 1923 bis zum 30. Juni 1924; falls nicht ¼ Jahr vorher gekündigt wird, jedesmal ein Jahr weiter.
   11. Diese Abmachung bezieht sich nicht auf Kommunalbeamte.
   12. Die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung der vorstehenden Gehaltsvereinbarungen für den Kreis Soldin soll beantragt werden.
   13. Wo Anteilgelder (Tantiemen) gewährt werden, werden sie auf das Bargehalt in Anrechnung gebracht.
   14. Zugrunde gelegt werden die Roggen- und Kartoffelpreise nach dem Kreistarif.

NB. Der Junipreis beträgt für Roggen je Zentner 117 520 ℳ, für Kartoffeln je Zentner 7780 ℳ.

Soldin, den 19. Juni 1923.

(Folgen Unterschriften.)

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der preußische Forstsekretär. 457. — Die Durchlüftung des Waldbodens oder Aufhebung der Wurzelkonkurrenz. 460. — Geldentwertung und Schuldenverzug. 461. — Holzverkaufstabelle. 462. — Der Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Juli 1922 ab. 463. — Parlaments- und Vereinsberichte. 464. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 465. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 467. — Unterrichts- und Prüfungswesen. 469. — Forstwirtschaftliches. 469. — Vom Wildmarkt. 470. — Vom Rauhwarenmarkt. 470. — Häutepreise. 471. — Fischpreise. 471. — Brief- und Fragekasten. 471. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 472. — Vereinszeitung. Verband Preußischer Forstrentmeister. 473. — Nachrichten des Waldheil. 473. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 474. — Deutscher Forstbeamtenbund. 476.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatsförster Frohn in Guntersdorf, Oberförsterei Driedorf, ein Sohn.

Sterbefälle:

Ausmacher, Thaddäus, Staats-Hegemeister a. D. in Königsberg i. Pr.

Stellenangebote

Verheirateter (581

Oberförster,

ca. 45 J. alt, gesucht zum 1. 10. f. 11000 Morg. gr. Forst der Neumark, m. kl. Landwirtschaft Bewerb. an **Dom. Selbelang bei Rauen.** Nichtantwort b. 3 Woche gilt als Ablehng.

Erfahrener (594

Forsteinrichter

für 4500 ha großes Revier (Laub- und Nadelholz) zu baldigem Antritt gesucht. **Gräfl. v. Bismarckſche Oberförsterei Varzin (Pommern).**

Forstgehilfe

mit guter Vorbildung, möglichst Forstschüler und Försterſohn, für Bureau- und Außendienst für großes Revier sofort gesucht.

Ferner wird zum baldigen Eintritt junger (583

Revierjäger (Leibjäger)

für kl. Forst, aber große Jagd gesucht. Amtsschreiberei ist damit verbunden. Bewerber müssen evangelisch, Signalhornbläser, energisch und zuverlässig sein. Bezahlung nach schlesischem Tarif. Angebote nebst Lichtbild, Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind einzureichen an das (583

Forstamt Mochau, Post Pombsen, Kreis Jauer, Schlesien.

Forstverw. im Münsterland (unbes. Geb.) sucht zum 1. 10. 23 ev., vorschr. gel. Forstb. im Alter von 30 bis 35 Jahren als

Forstaufseher

für Forst- u. Jagdschutz. Unverh. (soh. Wohn. vorh., verh. Bed.) Bewerber, mögl. aus größ. Verw. Westdeutschlands, wollen selbstgeschr. Lebensl. und Zeugnisabschr. bis 10. 7. 23 eins. Außerdem werden

2 ev. Forstgehilfen

im Alter von 20 bis 25 Jahren eingest. Bewerb. unt. **Nr. 586** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

An unsere geehrten Inserenten!

Änderungen des Anzeigenpreises

sind stets am Kopfe der ersten Inseratenseite zu ersehen. Besondere Mitteilung erfolgt auch bei laufenden Abschlüssen nicht.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Bekanntmachung.

Die Försterstelle in der Stadt Cronenberg — französisch besetztes Gebiet — ist baldigst zu besetzen. Die Tätigkeit des Försters ist hauptsächlich diejenige eines Feld- und Forstschutzbeamten. Besondere körperliche Rüstigkeit, Nüchternheit und energisches Auftreten sind daher Vorbedingung, zumal Cronenberg Industrieort ist und schwieriges, bergiges Terrain hat.

Dabei ist die Fähigkeit zur **selbständigen** Durchführung aller kulturtechnischen Aufgaben, namentlich die Leitung von Aufforstungen, die Aufstellung von Taxen, überhaupt die Erledigung aller Feld- und Forstangelegenheiten, unerläßlich.

Gehalt nach Gruppe 6 der staatlichen Besoldungsordnung mit Aussicht auf Aufrückung nach Gruppe 7 nach 25 Jahren, daneben die festgesetzten Nebenbezüge. Anstellung auf dreimonatliche Kündigung. Nach Zurücklegung des 35. Lebensjahres und fünfjähriger Dienstzeit bei der Stadt erfolgt Anstellung auf Lebenszeit.

Bewerbungen unter Beifügung des Forstversorgungsscheines bzw. der Militärpapiere, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie aller Dienst- und Führungszeugnisse nebst einem amtsärztlichen Gesundheitsatteste sind baldigst, spätestens aber bis zum **25. August d. J.**, an den unterzeichneten Bürgermeister einzureichen.

Cronenberg (Rhld.), den 26. Juni 1923.

Der Bürgermeister. Reifarth. (579

Bekanntmachung.

Zum 1 Oktober d. Js. tüchtiger, älterer

Hilfsförster

gesucht. Gruppe V des Tarifvertr. für Gemeindeangestellte. (Ortskl. B.)

Ferner wird sofort jüngerer, schreibgewandter

Forstgehilfe

verlangt. Gruppe III bis IV des Tarifvertrages.

Bedingung: Gründliche Ausbildung und erfolgreicher Besuch einer Forstschule. (593

Bewerber für beide Stellen müssen unverheiratet sein. Wohnung und Verpflegung im Hause des Revierförsters.

Bewerbungen mit Lebenslauf usw. sofort.

Rauen, den 25. Juni 23.

Der Magistrat.

Tüchtige und erfahrene

Forstkassengehilfin (Gehilfe)

von sofort gesucht. (578

Forstkasse Osterode Ostpr., Reg.-Bez. Allenstein.

Hilfsförster — Forstsekretär,

25 bis 32 Jahre, unverheiratet, Forstschulbildung, in Innen- und Außendienst bestens erfahren, zum sofortigen Antritt für vorpommerschen Privatbesitz gesucht. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften an (595

595 Forstassessor **Schroeder, Stettin,** Regierung.

Hilfsförster, unverh., mit nur guten Zeugnissen, Beding abſolv. Forstschule, zur Unterstützung eines Revierförsters gesucht. Zeugnisabschriften, Empfehlungen, Lebenslauf 2c. zu senden an **Herzoglich v. Ratiborer Oberförsterei in Nachawitz, Kr. Gleiwitz O.-S.**

Unverheirateter, energ.

Hilfsförster,

nation. Gesinnung, welcher mit Kanzleiarb. vertraut ist und guter Hornbläser sein muß, sofort gesucht.

Näheres durch (580

Forstamt Stubendorf, Kr. Groß-Strehlitz O.-S.

Forstsekretär

gesucht. Bewandert im Kassenwesen, Schreibmaschine 2c. Stelle baldigst zu besetzen. Zeugnisse einsenden an (591

Forstamt Gr.-Tychow, Kr. Belgard, Pommern.

Aus Ruhrgeb. findet **alleinst. Frau,** n. über 60 J., liebevolle

Aufn. im Forsthaush.

Ostpr. geg. Mithilfe im Haush. Reise wird verg. Meld., mögl. mit Bild, u. **Nr. 583** bef. die Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Privatförster mit kl. Wirtschaft, 2 Kinder, Alter 13 und 15 Jahre, sucht wegen Erkrankung der Hausfrau eine (585

Stütze,

Anfang 30, evgl., Witwe ohne Anh., die die Pflichten der Hausfrau übernimmt, mit bescheiden. Ansprüchen. Gute Behandlung zugesichert. Bei Zufriedenheit für dauernd. (585

Gottlob Kerler, Förster, **Rittergut Ziethen bei Prechlau, Westpr.**

Stütze 588

für Försterei mit kleiner Landwirtschaft sogleich gesucht, welche m. Hausfrau alle vorkommenden Arbeiten erledigt Familienanschluß. Zeitgemäßes Gehalt. Dauerstellung. Angebote erbittet Frau Forstsekretär **Zietlow, Forsthaus Hassenstein bei Lissen, Ostpreußen.**

Stellengesuche

Gelernter Förster,

42 Jahre alt, verheiratet, 180 cm groß, gesund und kräftig, gedienter Gardejäger, **sucht** zum 1. Oktbr. 1923 eine **anderweitige Stellung.** Bin mit sämtlichen ins Fach schlagenden Innen- und Außenarbeiten vertraut, kundig im Kassenwesen, erfahren in Fischerei, Teich- und Landwirtschaft. Gute langjährige Zeugnisse und Empfehlungen stehen zur Verfügung. Angebote erbittet Förster **Leddin, Forsth. Braunsforth b. Freienwalde in Pomm.**

Junger Mann,

von kräftigem Körperbau, 180 groß, 21 J. alt, evgl., nation. Gesinnung, 2½ J. Forstlehre, 2 Jahre Forstschule, **sucht** zum Oktober **Stellung.** Ang. u. **H. W. 599** befördert die Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Oberförster,

staatl. Forstassessor, kath., 41 Jahre, verh., kinderlos, **sucht größ. Verwaltung,** wo **gute** Dienstwohnung mit Garten und etwas Ackerland vorhanden. Ang. u. **Nr. 588** bef. die Gesch. der D. Forst-Z, Neudamm.

Forstverwalter,

Rhld, 36 J., unverh., unverschuldet, insbes. durch die wirtsch. Verh. d. Rhld. stellungsl. gew., mit s. gut. Zeugn. u. Ref., 4 Sem. F.-Hochschule Aschaffenburg m. Erf. bes., **sucht berufsm. Beschäft., evtl. Lebensstellung.** Gefl. Angebote an **Oskar Heßberger,** zur Zeit **Frankfurt am Main,** Herderstr. 8, III. (601

30jähr., verh., evgl.

Förster,

m. Forstschuldbldg. u. Försterprüfg., auch in Guts-, Amtsvorst.-Gesch. sow. Fischerei erfahren, **sucht z. 1. 10. Dauerstellung.** Angeb. unt. **G. B. 602** befördert die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Junger Forstmann.

Rhld, 22 J., gebild., strebs., ehrl. u. zuverl., kath., d. d. bes. Geb. verl will, **sucht** f. sof. **Stell. i. Forstd.,** auch Ausl. Gt. Zeugn. u. Lehrz. u. Forstschule vorh., schon selbstg. a. größ. Gute tät. Nehme evtl. auch lg. Vertr. an. Auch als Flurschutz. od. Stütze des Först. Ang. u. „Deutschl. erwache u. deutschnat." 587 bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Stadtlehrer, groß, stattliche Erscheinung, 26 Jahre alt, Förstersohn, wünscht

Heirat

mit gebildeter, hübscher Förster- oder Landwirttochter in Ostdeutschland. Zuschr. mit Bild u. „**Grenzmark" 590** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche für meine Tochter, 23 Jahre, im Nähen und Haush. erfahr., **Stell. als**

Stütze

in schön gelegener Försterei. Gefl. Ang. mit Gehaltsang. u. **Nr. 596** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Wirtschafterin,

Mitte 30, Försterstochter, **sucht Stellung,** wo auch Landwirtschaft. Gefl. Ang. u. **Nr. 597** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Holzgroßkfm. sucht für seine Braut, 29 Jahre alt, **eine Stellung** zum 1. 7. 23 oder später auf Gut oder Oberförsterei, letztere bevorzugt, zur

Ausbildung im Haushalt

bei engstem Familien-Anschluß. Gute Bezahlung wird gewährt. Angebote unter **Nr. 592** befördert die Geschäftsstelle der Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Für Inserate: Otto Lieske Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1849), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Juli **4000 Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland **4800 Mk.** Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw Fcs. **3,00.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **1000 Mk.** (Schw. Fcs. **0,3**) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 28. **Neudamm, den 15. Juli 1923.** **38. Band.**

Der Waldeigentümer und der Waldbesucher.

Von **Baltz**, Hannover.

Bei der außerordentlich großen wirtschaftlichen Bedeutung des Waldes tritt das zwischen Waldeigentümer und Waldbesucher bestehende Verhältnis immer mehr in den Vordergrund. Wenn auch nicht von der Hand zu weisen ist, daß die soziale Bedeutung unserer Wälder es erfordert, daß namentlich diejenigen, welche dem Staat und den Gemeinden gehören, dem Publikum nicht ganz verschlossen werden dürfen, so ist es anderseits doch am Platze, daß nicht allein vom Standpunkt der erhöhten wirtschaftlichen Bedeutung des Waldes, sondern auch vom Standpunkt der Unverletzlichkeit des Eigentums die Frage untersucht wird, ob der Eigentümer in der Lage ist, Maßnahmen zu treffen, welche den Waldbesuch einschränken oder auch unter Umständen ganz und gar ausschließen können oder mindestens doch bis zu einem die durch den Waldbesucher drohende Gefahr abschwächenden Grade zu beeinflussen vermögen. Bei der Entscheidung dieser Fragen muß man sich dessen bewußt sein, daß das Leben des germanischen Volkes von jeher sehr eng mit dem Walde verbunden gewesen ist, und daß auch die Entwickelung des Eigentums am Walde es mit sich bringen mußte, daß der im Volke noch lebende Gedanke nicht ganz ohne Berechtigung ist, daß der Wald wenigstens in gewissen Grenzen dem Zutritt des Publikums geöffnet sein soll.

Wenn nun auch die Lebensweise des sozusagen dem Walde entsprossenen deutschen Volkes ursprünglich aufs innigste mit diesem verbunden gewesen ist, so scheint aber doch die Liebe zu diesem weniger auf diesen ursprünglichen Zustand zurückzuführen zu sein, als auf die Tatsache, daß die Entwicklung des Waldeigentums es vor allem mit sich gebracht hat, daß der Mann aus dem Volke heute immer noch glaubt, gewisse Anforderungen an den fremden Wald stellen zu dürfen, wenigstens in dem Sinne, daß er in ihm eine in weiten Grenzen sich vollziehende Freiheit der Bewegung haben will.

Daß das Waldeigentum, wie jedes Eigentum, gesetzlichen Schutz genießen muß, versteht sich ganz von selbst, aber es muß festgestellt werden, daß die neueren den Wald berührenden Vorschriften, welche in dem Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 niedergelegt sind, dem Empfinden des Volkes viel mehr Rücksicht entgegenbringen, als es die älteren Verordnungen getan haben; denn unter diesen gesetzlichen Bestimmungen, die vom Minister für Landwirtschaft bei einer der Beratungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes der Zahl nach in Preußen auf rund 250 angegeben wurden, sind viele, welche zum Teil außerordentlich strenge Vorschriften enthalten haben, ja einzelne dieser Verordnungen gingen sogar so weit, auch das Betreten des Waldes, welches hier zur Erörterung steht, allgemein zu verbieten und somit auch das Waldeigentum jeder von draußen kommenden Einwirkung nach Möglichkeit zu entziehen. Es hat verschiedener Beratungen bedurft, ehe das heute in Kraft stehende F. u. F.P.G. die Vereinheitlichung des in Frage kommenden Rechtes herbeiführte, aber bei allen diesen Beratungen ist es ganz unzweideutig zum Ausdruck gekommen, daß die Ansicht des Abgeordneten Bernhardt, daß es gewisse unveräußerliche und unvergängliche Rechte des Volkes am Walde gibt und solche Rechte zu

Hosted by Google

jeder Zeit am Walde geben wird, die kein Gesetz und keine Gewalt dieser Erde dem Volke entziehen kann, sehr viele Vertreter hatte.

In erster Linie ist es das Gehen im Walde, welches den Eigentümer nahe berührt.

Zunächst bestimmt der § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches, daß derjenige, welcher unbefugt über Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt, mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft werden soll. Das R.St.G.B. nimmt Schonungen nur insoweit in Schutz, als sie mit einer Einfriedigung versehen sind, wenn nicht die andere Voraussetzung zutrifft, daß das Betreten der Schonungen durch Warnungszeichen untersagt ist. Nach § 64 Teil 1 Titel 22 des Allgemeinen Landrechts können unter diese Warnungszeichen Gräben, Kreuze, Schlagbäume oder Tafeln und Strohwische fallen (§ 41 Nr. 1 Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847), aber im übrigen entscheidet auch der Ortsgebrauch, welche äußerlichen Merkmale als Warnungszeichen anzusehen sind. Wie der Waldbesitzer in der Lage ist, das Betreten der Schonungen unter den Voraussetzungen des § 368 Nr. 9 R.St.G.B. auszuschließen, so hat er auch die Befugnis, die seinen Wald durchziehenden Privatwege durch Warnungszeichen zu schließen und so bei Strafe der Zuwiderhandlung dem Verkehr zu entziehen.

Das F. u. F.P.G. enthält keine Bestimmung, welche ausspricht, daß das Betreten des Waldes allgemein bei Strafe verboten sein soll. Der § 36 zitierten Gesetzes bestimmt, soweit er für die zur Erörterung stehende Frage in Betracht kommt, daß mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft wird, wer unbefugt auf Forstgrundstücken:

1. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräte, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält;
2. Holz ablagert, bearbeitet, beschlägt oder bewaldrechtet;
3. Einfriedigungen übersteigt;
4. Forstkulturen betritt;
5. solche Schläge betritt, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Aufarbeiten der Hölzer beschäftigt, oder welche zur Entnahme des Abraums nicht freigegeben sind.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Diese Bestimmung gibt eine Handhabe, jeden zur Bestrafung zu bringen, welcher Werkzeuge und Geräte mit sich führt, die ihrer Beschaffenheit nach bestimmt erscheinen, Zwecken zu dienen, wie sie im § 36 Nr. 1 F. u. F.P.G. angegeben sind, wenn der Wald außerhalb der zur Benutzung freistehenden Wege betreten wird.

Wenn das R.St.G.B. das Betreten eingefriedigter oder durch Warnungszeichen als nicht zum Betreten zulässig gekennzeichneter Schonungen verbietet, so ist es nach dem § 36 F. u. F.P.G. schon untersagt, Forstkulturen zu betreten, worunter solche Flächen zu verstehen sind, welche durch natürliche Besamung und durch künstliche Saat oder Pflanzung entstandene Jungwüchse darstellen, die von so geringem Alter sind, daß schon das bloße Betreten geeignet ist, Beschädigungen herbeizuführen. Hier läßt sich erkennen, daß Forstkulturen und Schonungen keine gleichbedeutenden Begriffe sind, denn unter einer Schonung wird zum Beispiel jeder junge Waldbestand verstanden, welcher dem Maule des Weideviehs noch nicht entwachsen ist. (Schönfeld, S. 18 Nr. 7.) Damit ist aber der Begriff der Schonung noch nicht erschöpft, weil die Verhältnisse gebieten können, daß auch ein alter Bestand eingeschont wird, was namentlich im Interesse der vorzunehmenden Verjüngung erforderlich sein kann. Es wird deshalb von Fall zu Fall festzustellen sein, ob eine Schonung in Frage kommt oder nicht, wenn es an den Voraussetzungen fehlt, welche den vorhandenen Waldbestand als Forstkultur erkennen lassen.

Der § 10 des F. u. F.P.G. schreibt vor, daß mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft wird, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des R.St.G.B., unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Acker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der Zuwiderhandelnde bleibt ohne Strafe, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hindernis zu der Übertretung genötigt worden ist.

Für den Waldeigentümer hat diese Vorschrift keine große Bedeutung; um so mehr aber der § 9 F. u. F.P.G., nach welchem derjenige mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft wird, der, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuches, auf welchen hier nicht weiter eingegangen werden soll, von einem Grundstücke, auf dem er sich ohne Befugnis befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Unter diese Vorschriften fallen alle uneingefriedigten Forstgrundstücke, die von den bereits angeführten Gesetzesvorschriften nicht berührt werden; aber es ist dabei zu berücksichtigen, daß nicht schon das Betreten dieser Grundstücke ohne Genehmigung des Eigentümers mit Strafe bedroht ist, sondern nur das unbefugte Verweilen; die Weigerung, entgegen

Hosted by Google

der Aufforderung des Berechtigten, das Grundstück zu verlassen. Berechtigter ist derjenige, dem die Verfügungsgewalt über das Grundstück zusteht (R.G.E. vom 10. Dezember 1879, E. I, 121), also auch der vom Waldeigentümer bestellte Beamte (R.G.E. vom 1. März 1895, E. XXVII, 70).

Nach den bisher angeführten Vorschriften ist der Waldbesitzer in der Lage, gestützt auf Strafbestimmungen, sich der in sein Grundstück eindringenden Personen bis zu einem gewissen Grade erwehren zu können, denn es ist

1. derjenige auf Grund des § 368 Nr. 1 des St.G.B. strafbar, der Schonungen betritt, welche mit einer Einfriedigung versehen oder durch Warnungszeichen kenntlich gemacht sind, und
2. auch derjenige, der auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.
3. Der § 36 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 ist anwendbar gegen denjenigen, der
   a) außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräte, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält;
   b) Einfriedigungen übersteigt;
   c) Forstkulturen oder
   d) unvollendete Schläge betritt.
4. § 10 des F. u. F.P.G. bedroht den mit Strafe, der unbefugt über Waldgrundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet, und schließlich richtet sich
5. der § 9 zitierten Gesetzes gegen denjenigen, der unbefugt auf den hier bezeichneten Waldgrundstücken verweilt und sich auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt.

Ist nun die Möglichkeit gegeben, dem Waldeigentum einen weiteren Schutz im Wege der Polizeiverordnung angedeihen zu lassen?

Nach § 2 des Einführungsgesetzes zum St.G.B. können die Forst- und Feldpolizeigesetze Bestimmungen erlassen, welche über die Vorschriften hinausgehen, die Gegenstand des Strafgesetzbuches sind, insoweit das Landesrecht nicht mit dem Strafgesetzbuch in Widerspruch steht. In diesem Rahmen bewegen sich die Vorschriften des F. u. F.P.G. vom 1. April 1880, und es entsteht nun die sehr wichtige Frage, ob die das Waldeigentum schützenden Bestimmungen des F. u. F.P.G. noch durch Polizeiverordnungen eine Erweiterung erfahren können, namentlich dahingehend, daß sie das bloße Betreten nicht besonders geschützter Forstgrundstücke unter Strafe stellen. Aus den Beratungen des F. u. F.P.G. ergibt sich, daß zwar das Waldeigentum in gewissen Grenzen geschützt werden soll, aber ebenso unzweideutig ist aus den bei der Beratung des Gesetzes gemachten Ausführungen zu erkennen, daß dessen Bestimmungen nicht darauf gerichtet sein sollen, das Gehen im Walde ohne weiteres bei Strafe zu verbieten, denn die hierauf gerichteten Anträge sind abgelehnt worden. Das F. u. F.P.G. regelt diese Materie vollständig, und dem Geiste des F. u. F.P.G. voll und ganz entsprechend hat sich auch das Kammergericht in seinem Urteil vom 5. Juni 1882 (Johow, Bd. 3 S. 358) auf den Standpunkt gestellt, daß das bloße Betreten der Forstgrundstücke, das nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht ist, geschehen darf und Polizeiverordnungen, die auch dieses unter Strafe stellen, ungültig sind. Wir stehen deshalb vor der etwas auffallenden Tatsache, daß der Waldeigentümer zwar imstande ist, auf Grund des § 368 R.St.G.B. alle durch seinen Wald führenden Privatwege durch Warnungszeichen bei Strafe zu schließen und dem Verkehr zu entziehen; aber wenn Warnungstafeln das Betreten dieser Wege verbieten, so kann der Spaziergänger sich straflos unmittelbar neben diesem Wege im Walde bewegen, wenn nicht Forstkulturen oder Schonungen in Frage kommen im Sinne des § 368 R.St.G.B., solange nicht die Aufforderung des Berechtigten zum Verlassen des Waldes ergangen ist, weil nur das Verweilen gegen dieses Gebot eine strafbare Handlung darstellt.

Damit ist aber nicht gesagt, daß diese straflose Handlung eine erlaubte ist; denn wer keine Berechtigung hat, auf einem fremden Grundstücke zu verweilen, handelt immer unerlaubt und verletzt das Eigentum. Wenn das unter Umständen auch nicht ohne weiteres strafbar ist, so hat der Waldeigentümer doch nicht nötig, sich diese Rechtsverletzung gefallen zu lassen, und deshalb kann er selbstverständlich seinen dahingehenden Willen kundgeben, daß niemand den Wald außerhalb der öffentlichen Wege betreten darf, wie er auch einer einzelnen Person gegenüber ein solches Verbot aussprechen kann. Ein Recht, den Wald zu betreten, besteht nicht, sondern es liegt nur die Tatsache vor, daß eine an sich unerlaubte Handlung nicht mit Strafe bedroht ist.

Auch die Frage gewinnt immer mehr an Bedeutung, ob das das Waldeigentum sehr stark bedrohende Rauchen im Walde verboten werden kann. Auskunft auf diese Frage gibt zuerst der § 44 F. u. F.P.G., welcher bestimmt, daß mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft wird, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt.

Nach der Gesetzesvorschrift soll also niemand mit unverwahrtem Feuer den Wald betreten oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähern, das heißt so, daß die Besorgnis gerecht-

Hosted by Google

fertigt ist, die Annäherung habe sich in einer solchen Weise vollzogen, daß die Entstehung eines Feuers möglich sein kann. Ob sich jemand in gefahrbringender Weise dem Walde nähert, ist also Tatfrage. Es kommen hierfür die allerverschiedensten Umstände in Betracht; denn in dem einen Falle ist die Annäherung mit Rücksicht auf Jahreszeit, auf Witterungsverhältnis und Waldbeschaffenheit in keiner Weise derartig, daß sie die Entstehung eines Feuers erwarten läßt, während diese Folgen im andern Falle voll und ganz zu befürchten sind. Ebenfalls ist es Tatfrage, wann die Annäherung mit unverwahrtem Feuer oder Licht geschieht, und hierzu bemerken Groschuff usw., „Die Preußischen Strafgesetze", Seite 242, daß eine gedeckelte Pfeife oder eine brennende Zigarre im Munde des Täters zweifellos nicht zur Strafbarkeit genügt. Frank, „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich", sieht unverwahrtes Feuer oder Licht dann als vorhanden an, wenn keine Vorsichtsmaßregel gegen die Mitteilung und Verbreitung nach außen an dem Feuer oder Licht selbst getroffen wird, und aus diesem Grunde kommt er wieder zu der Überzeugung, daß unverwahrtes Feuer oder Licht im Sinne des § 360 R.St.G.B. auch dann als vorhanden anzusehen sind, wenn die brennende Zigarre in Frage kommt oder eine brennende Pfeife ohne Deckel, während beim Vorhandensein des Deckels im einzelnen Falle zu prüfen ist, ob dieser als Verwahrung gelten kann. Der Auffassung Groschuffs, daß die brennende Zigarre im Munde des Täters kein unverwahrtes Feuer im Sinne des § 44 F. u. F.P.G. sein soll, kann man auf keinen Fall beitreten; denn wie jeder Praktiker weiß, ist die brennende Zigarre unter allen Umständen als ein unverwahrtes Feuer anzusehen, und wer den Zigarrenraucher beobachtet, wird an den namentlich bei Wind umherfliegenden Funken sehr rasch erkennen können, daß die Annäherung an den Wald unter diesen Umständen ohne allen Zweifel eine Gefahr in sich schließt, insbesondere aber dann, wenn die vorhandene Bodendecke bei trockener Witterung das Entstehen eines Feuers begünstigt. Dem Zigarrenraucher gegenüber wird man sich mit der Bestimmung des § 44 helfen können, aber wie die beiden sich widersprechenden Ansichten dartun, muß man auch darauf gefaßt sein, daß die Gerichte unter den vorliegenden Umständen die Strafbarkeit entsprechend § 44 verneinen.

Durch Polizeiverordnungen wird sehr häufig und vernünftigerweise das Rauchen im Walde außerhalb der öffentlichen Wege allgemein unter Strafe gestellt, aber die Frage ist gerechtfertigt, ob angesichts der Vorschriften des § 44 ein derartiges Gebot Anspruch auf Rechtsgültigkeit erheben kann.

Es besteht die Annahme, daß Polizeiverordnungen, die in Erweiterung des § 44 F. u. F.P.G. das Rauchen im Walde allgemein verbieten, als rechtsgültig anzusehen sind; aber dann müßte dem F. u. F.P.G. der Gedanke zugrunde liegen, daß dieses Gesetz nicht alle Bedürfnisse regeln kann, die nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen voneinander abweichen, und daß aus diesem Grunde die Polizeiverordnungen ergänzend eingreifen dürfen. Einleuchtend erscheint aber diese Auffassung nicht. Das Bedürfnis, hier und dort das Betreten des Waldes allgemein bei Strafe zu verbieten, ist zweifellos vorhanden, und trotzdem spricht das Kammergericht den hierauf gerichteten Polizeiverordnungen die Rechtsgültigkeit ab, das aber gestützt auf die Tatsache, daß die Motive zum F. u. F.P.G. ergeben, man wollte das Betreten des offenen Waldes nicht verboten, d. h. unter Strafe gestellt wissen. Gegen die Auffassung spricht aber auch ein anderweitiger, sehr wichtiger Umstand; denn an denjenigen Stellen, an welchen das F. u. F.P.G. die in Frage kommenden Materien nicht als endgültig geregelt wissen wollte, hat es die Vorsicht gebraucht, ausdrücklich hervorzuheben, daß Ergänzungen im Wege der Polizeiverordnung vorgenommen werden können. So heißt es, daß die Bestimmung des § 11, die hier weiter nicht interessiert, durch Polizeiverordnungen erweitert werden kann. Nach § 13 wird die Ausübung der Nachtweide usw. durch Polizeiverordnungen geregelt. Der § 32 setzt die Polizei in den Stand, das Brennen von Bülten besonders zu regeln, der § 34, Verordnungen zum Schutze oder zur Vernichtung von Tieren oder Pflanzen zu erlassen. Auch der § 40 gestattet unter 2, die Verhältnisse des Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigten auf Forstgrundstücken durch Polizeiverordnung zu regeln, § 41 macht es möglich, im Polizeiverordnungswege die Mitführung des Legitimationsscheines bei Ausübung einer Waldnutzung auf Forstgrundstücken bei Strafe zu erzwingen. § 43 überweist es dem Polizeiverordnungsrecht, den Holztransport sowie die Einbringung von Holz in Ortschaften zu regeln, und schließlich ermächtigt auch noch der § 46, polizeiliche Verordnungen zu treffen über das Brennen einer Waldfläche usw.

Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt hat, dem Polizeiverordnungsrecht die Regelung des Rauchens im Walde weiter anheimzustellen, als dieses durch den § 44 zit. Gesetzes geschehen ist, denn wenn er dies gewollt hätte, so hätte er es wie in den anderen Fällen zum Ausdruck bringen müssen. Soweit das F. u. F.P.G. die von ihm gegebenen Vorschriften nicht als erschöpfend angesehen wissen wollte, hat es von vornherein ausgesprochen, was im Wege der Polizeiverordnungen geregelt werden soll, und weil der § 44 einen derartigen Vorbehalt nicht gemacht hat, so schließt die hier geschehene erschöpfende Regelung das Eingreifen im Wege der Polizeiverordnung aus. Man muß daher zu dem Schluß kommen, daß, wie das Gehen im Walde im Sinne der obigen Aus-

Hosted by Google

führungen nicht durch Polizeiverordnungen verboten werden kann, auch das Rauchen im Walde dem Polizeiverordnungsrecht entzogen ist, weil die Vorschriften, welche im § 44 F. u. F.P.G. niedergelegt sind, als erschöpfend angesehen werden müssen.

Wenn nun aber der Waldbesitzer, wie oben gezeigt worden ist, niemand im Walde außerhalb der öffentlichen Wege zu dulden braucht, so erst recht nicht, wenn geraucht wird; wenn diese Handlung unter Umständen straflos sein kann, so braucht doch der Waldeigentümer sie nicht zu dulden. Er entferne den Raucher mit der Pfeife, und wo er das Betreten des Waldes sonst duldet, kann er es davon abhängig machen, daß dabei nicht geraucht wird. Daß der straflos Rauchende zum Schadenersatz verpflichtet ist, wenn er einen Brand verursacht, das versteht sich von selbst, denn nach § 823 Abs. 2 B.G.B. ist der Anspruch auf Schadenersatz durch jede vorsätzliche oder fahrlässige rechtswidrige Verletzung fremden Eigentums gegeben.

In kurzer Zusammenfassung kann folgendes festgestellt werden:

Es hat niemand das Recht, sich in einem fremden Walde gegen den Willen des Eigentümers aufzuhalten. Wenn das Betreten des fremden Eigentums unter Umständen strafrechtliche Folgen nicht nach sich zieht, so ist jenes deshalb nicht als rechtlich erlaubte Handlung anzusehen. Gewiß kann das Publikum in vielen Fällen von der Voraussetzung ausgehen, daß der Waldeigentümer nichts gegen den Besuch des Waldes einzuwenden hat, aber das ändert nichts an der Möglichkeit, mißliebigen Personen den Aufenthalt zu verbieten, und an der Berechtigung, sie aus dem Walde zu entfernen. Wenn es danach selbstverständlich ist, daß der Waldeigentümer, soweit er das Betreten des Waldes gestattet, das Rauchen außerhalb der öffentlichen Wege verbieten kann, so wird es bei Zuwiderhandlungen dadurch nicht zur strafbaren Handlung, wenn es sich nicht um einen Fall handelt, der unter bestehende Strafbestimmungen fällt. Liegt eine strafbare Handlung nicht vor, so ist sie doch nicht ohne weiteres erlaubt, denn es wird in den meisten Fällen eine rechtswidrige Verletzung des fremden Eigentums vorliegen, die sich niemand gefallen zu lassen braucht.

Balsa-Holz (Ochroma lagopus Sw.)

Von Geh. Reg.- und Forstrat **Herrmann**, Breslau.

Im Jahre 1920 wurde über Hamburg ein Holz zum ersten Male nach Deutschland eingeführt, das durch seine außerordentliche Leichtigkeit die Aufmerksamkeit aller Interessenten ergab. Die 6 m und mehr langen Stammabschnitte waren so leicht, daß sie von den Hafenarbeitern mit Bequemlichkeit auf den Schultern davongetragen werden konnten. Abschnitte des „Balsa"-Holzes, wie es genannt wird, sind auch in meinen Besitz gelangt. Ich bin daher in der Lage, dem Wunsche der Schriftleitung dieses Blattes, etwas Näheres über dieses merkwürdige Holz zu erfahren, nachzukommen.

Da nach den Arbeiten zahlreicher Forscher die für die technische Verwendung der Hölzer wichtigsten physikalischen Eigenschaften, Härte und Druckfestigkeit, im allgemeinen mit dem spezifischen Trockengewichte parallel laufen, so bildet letzteres für viele Verwendungszwecke der Hölzer einen bequemen Wertmesser. Da das spezifische Gewicht der reinen Holzfaser für alle Holzarten gleich ist, nämlich 1,56 beträgt, so wird das Raumgewicht der einzelnen Holzart lediglich durch ihren anatomischen Bau und die Inhaltsstoffe ihrer Zellen bedingt. Insbesondere ist der Wassergehalt des Holzes von großem Einfluß auf das Gewicht des Holzes; so enthält frisch gefälltes Holz etwa die Hälfte seines Gewichts Wasser, hartes Laubholz, wie Eiche, Buche, Esche, Ahorn usw., etwa 40 %, weiches Laubholz, wie Erle, Pappel, Weide usw., etwa 50 % und die Nadelhölzer etwa 60 %. Mit dem Lagern des Holzes verliert das Holz einen großen Teil seines Wassergehaltes, so daß „waldtrockenes Holz" noch etwa 20 bis 30 % und verarbeitetes sogenanntes „lufttrockenes" Holz etwa 10 bis 15 % Wasser enthält. Durch künstliches Austrocknen des Holzes bei 100° C läßt sich das Wasser vollkommen aus dem Holze austreiben, derartiges „absolut trockenes" Holz bildet das Material für alle wissenschaftlichen Untersuchungen, also auch für den Vergleich der einzelnen Holzarten bezüglich ihrer Schwere. Man hat nun nach dem spezifischen Trockengewicht die einzelnen Holzarten in sechs Klassen gruppiert. So unterscheidet Janka sechs Klassen, von denen die erste Klasse die sehr leichten Hölzer, wie z. B. Weymouthskiefer, Schwarzpappel, den Riesenlebensbaum, mit einem spezifischen Gewicht unter 0,4 enthält, und die sechste Klasse die äußerst schweren Hölzer mit einem spezifischen Gewicht über 1,00; hierzu gehören z. B. Ebenholz, Pockholz, Eisenholz usw. Die schwersten deutschen Hölzer, wie Hartriegel und Kornelkirsche, mit einem spezifischen Gewicht von 0,99 sind der fünften Klasse zuzuzählen.

Während für gewisse Zwecke die schweren und harten Edelhölzer, die vielfach zugleich auch eine schöne Farbe und Maserung haben, außerordentlich begehrt sind, wird für andere Verwendungszwecke umgekehrt gerade den leichten und sehr leichten Hölzern der Vorzug gegeben, zumal sie mit Leichtigkeit zumeist auch große Weichheit verbinden und überdies vielfach wenig

Hosted by Google

schwinden, also „gut stehen", wie der technische Ausdruck lautet. Auf diesen Eigenschaften beruht z. B. die Verwendung des Weymouthskiefernholzes zu Jalousie-Brettchen, der japanischen Paulownia zu feinen Kästchen und als Ersatz für Briefpapier usw. Alle leichten und sehr leichten Hölzer sind gesuchtes Blind- und Sperrholz für Möbeltischlerei usw. — Wo zu der Leichtigkeit Weichheit und Elastizität auch noch Dauer sowie Undurchdringlichkeit für Gase und Flüssigkeiten gefordert werden muß, also Eigenschaften, die dem Kork eigentümlich sind, reichten nur ganz wenige und selten in den Handel kommende tropische Hölzer hierzu aus, die man demgemäß auch mit dem Namen Korkhölzer bezeichnet hat. Zu diesen zählt man das Holz der in Äthiopien und im Sudan vorkommenden Papilonacee Herminiera, die Anonacee Anona palustris, der Sumpf-Flaschenbaum, der in Westindien und im westlichen Afrika heimisch ist und zu Flaschenstöpseln verarbeitet wird, ferner die von den Eingeborenen zu Booten verarbeitete Papilonacee Erythrina Cassra, die Bombacaceen Bombax conyza auf Ceylon und Ochroma lagopus von dem tropischen Südamerika und den Antillen, der das unter dem Namen Balsa-Holz in den Handel kommende Holz liefert, über das ich nachfolgend berichten will. Der Name Balsa ist spanisch und bedeutet das Floß; die Eingeborenen machen sich nämlich Flöße aus den leichten Stämmen, die sie zum Segeln und Rudern einrichten, um damit schwere Gegenstände fortzuschaffen (nach Kuser in der „Umschau" Nr. 50). — Nach K. Schumann gehört Ochroma lagopus zu den Bombacaceen, und zwar zu der Unterfamilie der Matisieae, gehört also in den Verwandtschaftskreis der Linden und Malven — worauf auch schon die Anatomie des Holzes und der Rinde hindeutet. Die Heimat des Baumes sind das heiße Südamerika und die Antillen, wo er in den dortigen Urwäldern in gewaltigen Stämmen vorkommt, aber auch in Plantagen angebaut wird (nach brieflichen Mitteilungen von J. F. Müller-Hamburg). Ochroma lagopus zeichnet sich durch gelappte Blätter und große Blüten aus, ihre aufgesprungenen Früchte sehen einer Hasenpfote auffallend ähnlich.

Nach E. Kusers Angaben (a. a. O.) soll 1 cdm Balsa-Holz 140 bis 160 g, mitunter sogar nur 70 g wiegen; K. Micksch gibt im „Weltmarkt" von 1920, Nr. 43, das Gewicht von 1 Kubikfuß Balsa-Holz auf 6,6 Pfund an, und nach einer brieflichen Mitteilung der Holzmaklerfirma J. F. Müller-Hamburg, die das Balsa-Holz in Deutschland zuerst eingeführt hat, hatte das aus Costarica stammende Balsa-Holz ein Frischgewicht von 300 kg je Kubikmeter, und die mir geschickte Holzprobe hat nach meinen Wägungen ein spezifisches Lufttrockengewicht von 0,194 kg. Es ist also leichter als Kork und alles sonstige Holz, das jemals nach Europa eingebracht worden ist. —

Worauf beruht nun diese außerordentliche Leichtigkeit des Balsa-Holzes? Nach Kuser (a. a. O.) soll „die Leichtigkeit auf der Dünnwandigkeit der weiten zylindrischen Zellen bestehen, die mit Luft gefüllt sind, die 92 % des ganzen Volumens einnimmt." Auch K. Micksch (a. a. O.) betont den Luftreichtum der dünnwandigen Zellen, so daß das Holz „einem Schwamm ähnelt und Feuchtigkeit ebenso schnell wie letzterer aufsaugt". Nach K. Schumann besteht das schwammige Holz nur aus Holzparenchym und weiten Gefäßen, während E. Printz (Die Bau- und Nutzhölzer, Leipzig 1908) außer dem reichlich vorhandenen Paremchym auch Holzfaserzellen angibt, die aber nur sparsam vorhanden seien. Bemerkenswert sind nach ihm auch die großen, gleichmäßig zerstreuten Gefäße und die ziemlich breiten Markstrahlen. Nach diesem Autor soll sich bei frischem Holze „auch ein weißlicher, mit einem Stich ins Rötlichbraune versehener Kern unterscheiden lassen, der beim Liegen an der Luft und am Lichte nicht dunkler, sondern heller wird".

Um ein eigenes Urteil über die Anatomie des Holzes zu gewinnen, habe ich das Holz der mir durch die Güte des Seniorchefs der Breslauer Holzfirma Schwarzkopf Söhne aus Hamburg mitgebrachten Probe untersucht und folgendes festgestellt:

Weder Jahresringe noch Kern konnte unterschieden werden. In der Mitte der im Mittel 20½ cm Durchmesser haltenden Stammscheibe liegt das 2½ cm, also sehr weite, braune, weiche Mark. Von diesem gehen überaus zahlreiche, schon mit unbewaffnetem Auge erkennbare, sich deutlich abhebende schmale und breite Markstrahlen aus; erstere sind oft nur eine Zelle, letztere sechs Zellen und mehr breit. Letztere markieren sich auf dem radialen Längsschnitt als hellbräunliche, bis 5 mm breite, glänzende Bänder (Spiegelfaser), auch ihre Höhe — auf dem tangentialen Längsschnitt — beträgt mehrere Millimeter, 5 mm und mehr. Anatomisch — im radialen Längsschnitt betrachtet — bestehen die Markstrahlen aus zweierlei Zellen, fast quadratischen Parenchymzellen mit reich getüpfelten, dünnen Querwänden und schmalen, langgestreckten, jene meist einfassenden Zellen, deren Wände etwas stärker, verdickter und leicht gebräunt sind. Bei den breiten, zusammengesetzten Markstrahlen wechseln die polyedrischen und schmalen Zellen ab. — Weite, offene Gefäße, einfach oder gepaart, sind über den ganzen Schnitt gleichmäßig zerstreut, eingebettet zwischen dem auffallend weitlumigen, dünnwandigen Parenchym und gestützt bzw. umgeben von etwas dickwandigen Holzfaserzellen. Gruppen dieser dickwandigeren, englumigen Holzfaserzellen sind auch zwischen den Parenchymzellen zerstreut. Die Gefäßwandungen sind eng getüpfelt, auch die Querwände der Parenchymzellen haben große, elliptische Tüpfel. So entsteht ein weiches, schwammiges, luftreiches, im radialen Längs-

Hosted by Google

schnitt atlasglänzendes Holz, das beim Zersägen ausreißt und sich sehr schlecht behobeln, sich aber, wie Kork und Holundermark, leicht schneiden läßt.

Da das Holz wie ein Schwamm leicht Wasser aufnimmt, war seine Verwendung im Wasser beschränkt; seitdem es aber gelungen ist, eine wasserabstoßende Substanz zu finden, mit der es imprägniert werden kann, hat seine Verwendungsmöglichkeit zugenommen, so daß es in Amerika jetzt weite Verwendung nicht nur zum Bau von Kanoes und Flößen, sondern auch an Stelle von Kork zu Schwimmwesten, Rettungsgürteln, zu Bojen, Pontons für Wasserfahrzeuge findet (Kuser, a. a. O.). Ferner ist es vorzüglich zu Isolierzwecken verwendbar, wie zur Verkleidung von Kochkisten, zu Eisschränken, Kühlräumen. So soll sich nach Mickſch die Wärme in der Kochkiste zehn Stunden und ein Stück Eis in der heißesten Sommerzeit sechs Stunden lang halten. Nach Kuser wird es auch als Schutzmittel gegen Kälte in Fliegerkabinen bei Flugzeugen und Luftschiffen verwendet.

Nach Mickſch hat sich in Amerika eine Gesellschaft mit einem Kapital von 50 Millionen Dollar gebildet, die das Monopol und Bestellungen auf 100000 durch Balsa-Holz isolierte Kühlschlangen erhalten hat.

1920 betrug die Einfuhr in Nordamerika 5½ Millionen Kilogramm, in Deutschland 360 kg, 1921 in Deutschland 10000 kg.

Richtlinien bezüglich der Nebenbezüge der Gemeindeforstbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Für die Regelung der Nebenbezüge der Gemeindeforstbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden hat der Regierungspräsident am 12. Mai d. J. folgende Richtlinien aufgestellt:

Nachdem die baren Gehaltsbezüge der Gemeindeforstbetriebsbeamten nunmehr geregelt worden sind, erscheint eine einheitliche Regelung hinsichtlich der Gewährung der Nebenbezüge, wie Brennholz, Dienstaufwand, Dienstwohnung und Pachtland- und Jagdnutzung, notwendig.

Wiewohl den Gemeindeforstbetriebsbeamten ebenso wie den Staatsforstbeamten ein rechtlicher Anspruch auf die Gewährung dieser Nebenbezüge nicht zusteht[1]), erscheint es doch erforderlich, auch den Gemeindeforstbeamten die Nutzung dieser Bezüge zuzuwenden. Nach Anhörung und mit Zustimmung der beiden Gemeindeforstbeamten-Organisationen werden daher den waldbesitzenden Gemeinden für die Gewährung dieser teilweise bereits schon freiwillig zugestandenen Nebenbezüge folgende Richtlinien zur einheitlichen Annahme empfohlen:

A. Brennholz: Die Gemeindeförster und Revierförster erhalten vom Wirtschaftsjahre 1923 (1. Oktober 1922 bis 30. September 1922) ab wie die Staatsförster Brennholz nach Bedarf bis zum Höchstbetrag von jährlich 27 rm hartes Knüppelholz gegen Zahlung von 70 v. H. des am 10. April d. J. gültigen Taxpreises[2]). Dazu kann Reisig, jedoch nicht über die Hälfte der abgegebenen Derbholz-Raummeter, zu den gleichen Sätzen abgegeben werden. Zur Heizung eines Dienstzimmers können jährlich 6 rm Derbholz ganz frei abgegeben werden[3]). Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß obiges Holz zu dem Vorzugspreise nur in der eigenen Hauswirtschaft verwendet werden darf, mithin weder verkauft noch zum Eintausch anderer Verbrauchsgüter benutzt werden kann. — Die mit Pensionsberechtigung angestellten Gemeindewaldwärter erhalten Brennholz zu den gleichen Bedingungen bis zu 75 v. H. der vorangegebenen Höchstmenge. — Den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Gemeindewaldwärtern steht ein Anspruch auf Brennholz zu den vorangegebenen Vorzugspreisen nicht zu. Für je 2 rm Hartholz können auch 3 rm Weichholz abgegeben werden.

B. Dienstaufwand: Die Gemeindeförster und Revierförster erhalten Dienstaufwand tunlichst rückwirkend vom 1. April 1920[4]) an nach den für Staatsforstbeamte gültigen Sätzen. Diese betragen zur Zeit für Förster jährlich 15400 M. Die pensionsberechtigten Waldwärter erhalten hiervon 75 v. H.

C. Dienstwohnung und Pachtland: Auf die Gewährung von Dienstwohnung und etwas Pachtland ist auch für die Gemeindeforstbetriebsbeamten tunlichst hinzuwirken. Für den Bau von Dienstwohnungen können Extrahiebe in Höhe der wirklichen Baukosten in Aussicht gestellt werden.

D. Jagdnutzung: Die Gewährung der Jagdnutzung kann zur Zeit aus allgemeinen grundsätzlichen Bedenken nicht eingeräumt werden. Doch soll auf diese Nutzung nicht ganz verzichtet werden, sondern es soll nur vorläufig die Frage hierüber fallengelassen werden.[5])

Ich ersuche, auf Grund dieser allgemeinen Richtlinien mit den beteiligten Gemeinden nach

---

[1]) Dieser bestimmten Betonung gegenüber, daß ein rechtlicher Anspruch auf diese Nebenbezüge nicht bestehen solle, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Nebenbezüge unter die „Vergünstigungen" des Diensteinkommensgesetzes fallen. Hier werden sie unter „I. Diensteinkommen" genannt. Sie sind danach Teil des Diensteinkommens, auf welches unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte Anspruch haben, sei es in Gestalt der Vergünstigung oder einer im Diensteinkommen anderweitig zum Ausdruck kommenden angemessenen Entschädigung.
Die Schriftleitung.

[2]) Es steht ein Erlaß bevor, wonach auch die Staatsforstbeamten vom 1. Oktober 1922 ab dasselbe für das Brennholz zu entrichten haben.
Die Schriftleitung.

[3]) Wie die Staatsförster können auch die Gemeindeförster unter gleichen Verhältnissen 9 rm fordern, die allerdings vom übrigen Holz gekürzt werden können. Die Schriftleitung.

[4]) Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, den Dienstaufwand vom 1. April 1920 zu gewähren. Dienstaufwand ist Diensteinkommen, und Gemeindeforstbeamte sind vom 1. April 1920 den Staatsforstbeamten im Diensteinkommen gleichzustellen. Die Schriftleitung.

[5]) Bis zur Erledigung müssen die Beamten entschädigt werden. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

vorheriger eingehender Belehrung über die Gewährung dieser Nebenbezüge zu verhandeln und mir die Beschlüsse der waldbesitzenden Gemeinden hierzu binnen längstens drei Wochen einzureichen. Die Herren Landräte sind ersucht worden, auch ihrerseits die Gemeinden von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bewilligung dieser Bezüge zu überzeugen und darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden allgemein zusagende Beschlüsse fassen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Übernahme staatlicher Forstsekretäre in die Regierungsobersekretärlaufbahn.

W. d. M. f. L. v. 5. Juni 1923 — III 2851.

Treten Forstsekretäre, Forstobersekretäre und Sekretäre der Forstlichen Hochschulen in die Regierungsobersekretärlaufbahn (Erlaß des Finanzministers vom 8. Januar 1923 — P 3617 II. Ang. —/Min. d. F. a. I 1417 II. — [LwMBl. S. 99]), so bleiben ihnen bis zur Anstellung als Regierungsobersekretäre die Versorgungsansprüche entsprechend ihrem Besoldungsdienstalter in der Forstdienststelle gewahrt. Die Beamten gelten während dieser Zeit als von der Staatsforstverwaltung beurlaubt.

Bei der Festsetzung des W. D. A. als Regierungsobersekretär ist von dem unverkürzten W. D. A. in der planmäßigen Forststelle auszugehen. Hinsichtlich der Belassung des zuletzt bezogenen Diensteinkommens wird erläuternd bemerkt, daß den Forstbeamten während der Vorbereitungszeit und bis zur planmäßigen Anstellung als Regierungsobersekretär nur das zuletzt, also vor der Einberufung zur Regierung, erdiente Einkommen nach Maßgabe der Nr. 2 der Anlage 3 zum Beamten-Diensteinkommensgesetze gewährt werden darf.

Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst.

Bf. d. M. f. L. vom 28. Juni 1923 — III 12839.

Mit Wirkung vom 16. Juni 1923 ab ist

a) der Ausgleichszuschlag auf 6000 v. H. (statt bisher 2900 %),
b) die Frauenbeihilfe auf 64 000 ℳ monatlich (statt bisher 32 000 ℳ)

festgesetzt worden. Im Anschluß an die allgemeine Verfügung III 77 für 1923 vom 11. Juni 1923 — III 11 986 — wird daher angeordnet:

I.

Punkt 1: Die Grundbeträge bleiben unverändert. Die Tagessätze des Ausgleichszuschlags sind: 16 800 — 18 600 — 20 400 — 22 200 — 23 872 ℳ.

Danach sind an Tagesvergütungen insgesamt zu zahlen:

im 1. Vorbereitungsjahre	. . . . .	17 080 ℳ,
„ 2. „	. . . . .	18 910 ℳ,
„ 3. „	. . . . .	20 740 ℳ,
„ 4. „	. . . . .	22 570 ℳ,
„ 5. „	und gegebenenfalls weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter . . .	24 270 ℳ.

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe stellt sich vom 16. Juni ab auf täglich 2100 ℳ.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen werden (einschl. Ausgleichszuschlag) auf folgende Tagesbeträge festgesetzt: 4010 — 5010 — 6010 ℳ.

II.

Der örtliche Sonderzuschlag an den im Runderlasse des Herrn Finanzministers vom 4. Mai 1923 — Bes. 1530/Lo. 1205 I. C 2. 2940 — genannten Orten wird vom 16. Juni 1923 ab ebenfalls erhöht. Es darf — nach dem bisherigen Berechnungsverfahren — ein Betrag in Höhe der durch den Runderlaß vom 20. Juni 1923 (Bes. 2197, I. C. 2. 3762, Lo. 1640 — Sonderabdruck aus dem Fin.M.Bl. 1923 7. Jahrgang) unter A. Ic angegebenen Hundertsätze von dem Grundbetrage der Tagesvergütung und dem der Kinderbeihilfen gewährt werden.

Abdrucke für die Oberförstereien und Revierförstereien liegen bei.

Im Auftrage: v. d. Busssche.

Unterhaltszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare.

Bf. d. M. f. L. vom 23. Juni 1923 — III 12838.

Mit Wirkung vom 16. Juni 1923 ab ist

a) der Ausgleichszuschlag auf 6000 v. H. (statt bisher 2900 %),
b) die Frauenbeihilfe auf 64 000 ℳ monatlich statt bisher 32 000 ℳ)

festgesetzt worden. Im Anschluß an die allgemeine Verfügung III 76 für 1923 vom 9. Juni 1923 — III 11 814 — wird daher angeordnet:

I.

Punkt 1: Die Grundbeträge bleiben unverändert. Die Tagessätze des Ausgleichszuschlags betragen 18895 — 20813 — 22672 ℳ.

Die reinen täglichen Unterhaltszuschüsse können sonach höchstens erreichen:

im 1. Vorbereitungsjahre		19 210 ℳ,
„ 2. „		21 160 ℳ,
„ 3. „		23 050 ℳ.

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe stellt sich vom 16. Juni ab auf täglich 2100 ℳ.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen werden (einschließlich Ausgleichszuschlag) auf folgende Tagesbeträge festgesetzt: 4010 — 5010 — 6010 ℳ.

II.

Der örtliche Sonderzuschlag an den im Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 4. Mai 1923 — Bes. 1530/Lo. 1205 I C 2 2940 — genannten Orten wird vom 16. Juni 1923 ab ebenfalls erhöht. Es darf — nach dem bisherigen Berechnungsverfahren — ein Betrag in Höhe der durch den Runderlaß vom 20. Juni 1923 (Bes. 2197, I. C. 2. 3762, Lo. 1640 — Sonderabdruck aus dem Fin.Min.Bl. 1923, 7. Jahrg.) — unter A I c angegebenen Hundertsätze von dem Grundbetrage der Tagesvergütung und dem der Kinderbeihilfen gewährt werden.

III.

Punkt 13 Abs. 2: Die Tagegelder werden vom 16. Juni 1923 ab auf 32 630 ℳ, buchstäblich „Zweiunddreißigtausendsechshundertdreißig Mark“, festgesetzt. In diesem Betrage ist der Ausgleichszuschlag von 6000 v. H. bereits enthalten. Wegen der Frauenbeihilfe, der Kinderbeihilfe und des örtlichen Sonderzuschlages gilt das unter Punkt 3 und 4 sowie II Bestimmte. Der Grundbetrag des Tagegeldes bleibt mit 535 ℳ unverändert.

Abdrucke für die Oberförstereien liegen bei.

Im Auftrage: v. d. Busssche.

Hosted by Google

Unterstützungen an ausgeschiedene Staatsforstbeamte und Hinterbliebene von Staatsforstbeamten.

V. d. M. f. L. v. 19. 5. 23 — III 9445.

Mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Geldentwertung und die Notlage der Unterstützungsempfänger sind die in Abs. 1 unter a bis d des Staatsministerialbeschlusses vom 24. November 1922 angegebenen, unter B 1 der Allgemeinen Verfügung III 102 vom 22. Dezember 1922 — III 22403 — (LwMBl. 1923 S. 62) mitgeteilten Höchstsätze der laufenden Unterstützungen an frühere Beamte und Hinterbliebene von Beamten mit Wirkung vom 1. April 1923 ab erhöht worden für

a) erwerbsunfähige frühere (ohne Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschiedene) Beamte bis zu 180 000 *M* jährlich,

b) Witwen von Beamten bis zu 144 000 *M* jährlich,

c) Vollwaisen und erwachsene Kinder verstorbener Beamten bis zu 144 000 *M* jährlich und

d) Kinder verstorbener früherer Beamten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bis zu 72 000 *M* jährlich.

Ich ermächtige daher die Regierungen und die Preußische Bau- und Finanzdirektion zu Berlin, die bestehenden befristeten und unbefristeten Unterstützungsbewilligungen aus Kap. 4 Tit. 4a 1 je nach dem Unterstützungsbedürfnis der Empfangsberechtigten unabhängig von der Einbringung hierauf gerichteter Anträge innerhalb der neu festgesetzten Höchstgrenzen mit Wirkung vom 1. April 1923 ab selbständig zu erhöhen.

In besonders dringenden Ausnahmefällen ist zwecks Bewilligung eines noch höheren Betrages zu berichten. Anderseits ist aber sorgfältig darauf zu achten, daß Unterstützungen nur gewährt werden, wo den Betreffenden ein Auskommen ohne diese nicht möglich ist. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß Sachwerte, wie Aktien, Grund- und Hausbesitz, bei Nachweis des Vermögens vielfach noch mit dem früheren Werte aufgeführt werden, während bei ihrer Veräußerung jetzt immerhin erhebliche Werte erlöst werden können. Dies gilt namentlich von Häusern, deren Erträgnisse meist in keinem Verhältnis zu ihrem Verkaufswerte stehen. Ferner wird eingehend geprüft werden müssen, ob nicht gesetzlich zum Unterhalt Verpflichtete für den Betreffenden sorgen können. Die Hilfe des Staates darf nur einsetzen, wo dieses den Angehörigen tatsächlich nicht möglich ist. Namentlich von unverheirateten und kinderlosen Nachkommen wird in der Regel verlangt werden müssen, daß sie für den Unterhalt der Eltern aufkommen. Erforderlichenfalls wird auch von dem Widerruf bewilligter Unterstützungen nicht abgesehen werden dürfen. Wo verhältnismäßig geringe Unterstützungen ausreichend erscheinen, wird es sich oft empfehlen, diese statt in monatlichen Raten halbjährlich oder vierteljährlich zu zahlen, damit nicht die einzelnen Beträge zu geringfügig werden.

Endlich wird in jedem Falle zu prüfen sein, ob nicht die Kleinrentnerfürsorge Platz greift. Nach dem mit Wirkung vom 1. 2. 1923 in Kraft getretenen Gesetz vom 4. 2. 1923 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) sind nämlich die Gemeinden verpflichtet, deutschen Kleinrentnern und ihnen Gleichgestellten auf Antrag Fürsorge nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewähren (§ 1). Der Kreis der Fürsorgeempfänger ist gegen früher bedeutend erweitert, so daß vielfach Personen darunter fallen werden, die bisher laufende Unterstützung aus Staatsmitteln erhalten haben. Die Fürsorge soll sich nach Art und Umfang derjenigen für Sozialrentner anschließen (§ 2). Sie wird deshalb den Fürsorgeberechtigten voraussichtlich höhere Beträge gewähren, als dies aus den Unterstützungsfonds möglich ist, da für Sozialrentner Jahresbeträge bis 480 000 *M* (im besetzten Gebiet 600 000 *M*) zuständig sind (Gesetz vom 27. 3. 1923 — Reichs-Gesetzbl. S. 243 —). Außerdem werden die staatlichen Unterstützungen grundsätzlich bei Bewilligung der Kleinrentnerbezüge berücksichtigt. Es kommt hinzu, daß die Unterstützungsfonds nur dazu bestimmt sind, besondere Härten bei den zu dem Staate in nahen Beziehungen stehenden Personen zu mildern, nicht aber der allgemeinen Erscheinung der durch die Geldentwertung entstandenen Notlage abzuhelfen. Letzteres ist eben die Aufgabe der Kleinrentnerfürsorge. Sollte ausnahmsweise trotz des Vorliegens der Voraussetzungen für diese wegen Krankheit, Gebrechlichkeit, besonders naher Beziehung zum Staate usw. eine ergänzende Hilfe des Staates angebracht erscheinen und auch eine einmalige Unterstützung nicht ausreichen, so kann daneben eine befristete Unterstützung bewilligt werden, jedoch stets mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß sie lediglich die Kleinrentnerfürsorge ergänzen soll und bei etwaiger Anrechnung auf diese in Wegfall kommt. Selbst unter Berücksichtigung dieser eng zu begrenzenden Ausnahmefälle wird sich jedoch eine Verkleinerung des Kreises der staatlichen Unterstützungsempfänger erzielen lassen.

Die Ermächtigung zur Gewährung einmaliger Unterstützungen wird in Abänderung von a der Verfügung vom 10. 5. 1923 — III 8512 — (nicht veröffentlicht) bis zu einem Gesamtjahresbetrage von 24 000 *M*, in besonderen Bedürfnisfällen bis zu 32 000 *M* für einen Empfänger erstreckt.

Zur Behebung von Zweifeln über die Auslegung der Allgemeinen Verfügung III 102 vom 22. 12. 1922 — III 22 403 — bemerke ich folgendes:

Zu den früheren Beamten (Buchstabe a des Staatsministerialbeschlusses) gehören auch solche Beamte, die noch nicht planmäßig angestellt waren; ferner fallen darunter die Beamten, die im Disziplinarwege ohne Zubilligung von Ruhegehaltsbezügen irgendwelcher Art entlassen worden sind. Unter Buchstabe b sind die Witwen der unter a genannten Beamten inbegriffen.

Unter den Versorgungsbezügen auf Grund eines Versorgungsgesetzes, die eine Unterstützung schlechthin ausschließen (B 2 der Allg. Vfg. III 102), sind das Beamtenruhegehalt und Witwen- und Waisengeld zu verstehen, nicht dagegen die Witwen- und Waisenrenten auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. 5. 1920 — Reichs-Gesetzbl. S. 989 — (z. B. ein noch nicht ruhegehaltsberechtigter Beamter ist im Kriege gefallen), ebenso nicht die Bezüge aus den Sozialversicherungen. Selbstverständlich sind diese Bezüge aber bei der Prüfung zu berücksichtigen, insbesondere bei der Höhe der Unterstützungen. Eltern und Geschwister verstorbener — auch früherer — Beamten gelten als Hinterbliebene, denen ich nach Benehmen mit dem Finanzminister

Hosted by Google

in besonders begründeten Ausnahmefällen Unterstützungen bewilligen kann.

Bis zum 10. 8. 1923 ist der für das Rechnungsjahr 1923 voraussichtlich erforderlich werdende Bedarf an Unterstützungsmitteln aus dem Fonds Kap. 4

a) Tit. 4a 1 für einmalige Unterstützungen an Beamte i. R. und Hinterbliebene,
b) Tit. 4a 2 für laufende Unterstützungen an Beamte i. R. und Hinterbliebene,
c) Tit. 4b α für einmalige, β für laufende Unterstützungen an Angestellte und Arbeiter sowie für ausgeschiedene Angestellte und Arbeiter und ihre Hinterbliebenen

anzumelden. Der für das Rechnungsjahr 1922 aus diesem Fonds tatsächlich verausgabte Betrag ist mir spätestens bis zum 10. 6. 1923 anzuzeigen.

Von wann gilt ein Strafgesetz, welches an einem bestimmten Tage in Kraft treten soll, wenn die Verkündung erst im Laufe dieses Tages erfolgt?

(Urteil des Reichsgerichts vom 4. Januar 1923, III Strafsenat III 660/22.)

Zur Geltung einer gesetzlichen Vorschrift gehört ihre Verkündung. Die rückwirkende Kraft eines Strafgesetzes schließt Artikel 116 der Reichsverfassung aus, welcher eine vor der Begehung der Tat bestimmte Strafbarkeit verlangt.

Schrifttum und Rechtsprechung vertreten die Ansicht, daß aus Gründen der Rechtssicherheit für die Bestimmung des Geltungsbeginns eines Gesetzes der Tag als Zeiteinheit zu betrachten ist, so daß nur der Beginn oder das Ende eines Tages den Zeitpunkt des Inkrafttretens bilden könne.

Es kann eine gewisse Unsicherheit darüber entstehen, zu welchem genauen Zeitpunkt eine Vorschrift in Geltung getreten ist, und deshalb muß bei Strafvorschriften die Ungewißheit zugunsten des Angeklagten wirken. Der Zweck, welchen der Gesetzgeber damit verfolgt, daß er die Rechtsnorm bereits am Tage der Verkündung in Kraft setzen will, spricht gegen eine weitere Hinausschiebung des Inkrafttretens über den Zeitpunkt der wirklichen Verkündung hinaus, denn unter der vorliegenden Voraussetzung soll die Vorschrift alsbald wirksam werden, und es wird zweifellos im Sinne des Gesetzgebers liegen, daß unter den Voraussetzungen, von welchen hier ausgegangen wird, die Vorschrift mit dem Augenblick der Verkündung in Kraft tritt. Verkündet ist die Vorschrift, wenn die Herausgabe der betreffenden Nummer des Gesetzblattes begonnen hat, und das ist der Fall mit der Einlieferung der Stücke des Gesetzblattes bei dem Postzeitungsamt zum Zwecke der Beförderung und Verteilung.

(Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 57 S. 49.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Borggreve, bisher Oberforstmeister im preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin, ist zum Landforstmeister befördert worden.

„Die neuen Amtsbezeichnungen in Preußen." Unter dieser Überschrift wird auf Seite 411 berichtet, daß die Titel „Forstmeister" und „Hegemeister" scheinbar fortfallen sollen. Mit Recht werden diese Titel alt und schön genannt, denn es war selbstverständlich, daß der Oberförster und Förster, wenn der Lichtwuchs auf dem Haupte sich einstellte und der Bart zu schimmeln begann, mit „Herr Forstmeister" und „Herr Hegemeister" angeredet werden mußten, und beide Titel waren die ersten amtlichen Bescheinigungen des beginnenden, ehrwürdigen Alters. Nun sollten ja Titel im neuen Preußen nicht mehr verliehen werden; diese Bestimmung schützt aber die beiden Beamtenkategorien nicht davor, daß das Publikum im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr immer wieder die gewohnte Anrede gebrauchen wird, und daß in Zukunft die so Angeredeten sich immer wieder dagegen verwahren müssen, was auf die Dauer sogar langweilig werden kann. Diesem Übelstande könnte dadurch abgeholfen werden, daß bei den Oberförstern mit dem Aufrücken in die Gruppe XI, bei den Förstern in Gruppe VII die Amtsbezeichnung, nicht der Titel „Forstmeister" bzw. „Hegemeister" verbunden wird. Daß die verwaltenden Revierförster die Amtsbezeichnung „Forstverwalter" erhalten sollen, scheint nach der Analogie im Kommunal- und Privatforstdienste sehr richtig zu sein. Hff.-R.

Die Tagung der preußischen Forstsekretäre. Sonnabend, den 7. Juli, tagten in Berlin die preußischen Staatsforstsekretäre, nachdem am 5. Juli eine Besprechung der Vorsitzenden im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit Herren der Zentralforstverwaltung und am 6. Juli ein gemütliches Beisammensein des weiteren Vorstandes mit gegenseitiger Aussprache stattgefunden hatte. Die Tagung am 7. Juli verlief unter bestem gegenseitigen Verstehen. Als Vertreter der Zentralforstverwaltung war Herr Landforstmeister Borggreve mit dem Ministerialsekretär Herrn Heine, von den preußischen Landtagsabgeordneten Herr Graf Stolberg und Herr Geh.-Rat Weissermel erschienen. Der Verein Preußischer Staatsrevierförster war durch Herrn Revierförster Hermann, Schulzendorf, vertreten, während die Preußische Staatsförstervereinigung durch ihren Vorsitzenden, Hegemeister Neumann, Bärenberg, schriftlich Grüße gesandt und der Versammlung besten Verlauf gewünscht hatte. Endlich war Herr Ökonomierat Grundmann, der Leiter der „Deutschen Forst-Zeitung", anwesend. Auf der Tagung waren 22 Bezirke vertreten, die besetzten Gebiete konnten leider keine Teilnehmer entsenden, da die Ausreiseerlaubnis nicht erteilt wurde. Das Andenken der verstorbenen Mitglieder, der Forstsekretäre Scharfe und Bank, wurde durch Erheben geehrt. Der Jahresbericht ließ erkennen, daß im Laufe des Vereinsjahres 1922/23 fünf Besprechungen im Landwirtschaftsministerium zwischen Zentralforstverwaltung und den Vorstandsmitgliedern des Forstsekretärvereins stattgefunden haben, die zum Ziele hatten, daß die Schaffung von Forstobersekretärstellen auf den preußischen Oberförstereien baldigst in die Wege geleitet werden. Forstsekretär Ebsen führte in einer scharf durchdachten Darlegung die Notwendigkeit

Hosted by Google

der Schaffung der Forstobersekretärstellung aus; der Vortrag wurde von allen Erschienenen in allen Punkten gebilligt. Ganz besonders wies er darauf hin, daß der künftige Forstobersekretär forsttechnisch völlig ausreichend vorgebildet sein müsse, um imstande zu sein, die Anweisungen des Revierverwalters in forstlicher Hinsicht richtig aufzufassen und auszuführen. Zum Organ des Vereins wurde die „Deutsche Forst-Zeitung" neu bestellt, deren Pflichtbezug für alle Mitglieder in Kürze in die Wege geleitet wird. Im übrigen werden die einzelnen Momente der Tagung in einer demnächst im Vereinsorgan, der „Deutschen Forst-Zeitung", erscheinenden Abhandlung näher bekanntgegeben werden.

Mahnung des Vereins Lippischer Staatsförster zur Erhaltung des Waldes. Anläßlich der Hauptversammlung des „Vereins Lippischer Staatsförster" ist folgende Entschließung einstimmig zur Annahme gelangt:

„Die am 14. Juni 1923 im Vereinshaus in Detmold tagende Mitgliederversammlung des Vereins lippischer Staatsförster bittet, daß bei der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Forstwirtschaft das Landespräsidium sowohl als auch die nachgeordneten staatlichen und kommunalen Behörden ihren gesamten Einfluß in vollem Umfange dahin geltend machen, eine weitere Verkleinerung der jetzt vorhandenen Waldflächen nach Möglichkeit, den Abtrieb von noch nicht hiebsreifen Beständen aber unter allen Umständen zu verhindern.

Die Mitgliederversammlung bittet das Landespräsidium ferner um Prüfung der Frage, wie der Forstwirtschaft ihrer Bedeutung gemäß eine bessere, zweckentsprechendere Vertretung im Rahmen der Landwirtschaftskammer geschaffen werden kann, fosern der Bildung einer rein forstlichen Berufsvertretung erhebliche Bedenken entgegenstehen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Forstwirtschaft rechtfertigt und erfordert vorstehende Entschließung."

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule zu Hann.-Münden für das Wintersemester 1923/24. Professor Dr. Gehrhardt: Forsteinrichtung, Theorie und Methoden (vierstündig), Waldwertrechnung (zweistündig), Forstliche Uebungen und Lehrausflüge. Professor Sellheim: Forstbenutzung (vierstündig), Forstliche Lehrausflüge. Professor Oelkers: Waldbau, 3. Teil (zweistündig), Forstliche Lehrausflüge, Seminar (zweistündig). Professor Godbersen: Forstgeschichte (zweistündig), Forstverwaltungskunde (einstündig), Forstliche Lehrausflüge. N. N.: Geodäsie, Instrumentenkunde (zweistündig), Vermessungsaufgaben (zweistündig). Professor Dr. Jahn: Allgemeine Botanik (dreistündig), botanisch-mikroskopisches Praktikum (zweistündig), botanische Ausflüge (nach Vereinbarung), Einführung in die Vererbungslehre. Professor Dr. Rhumbler: Allgemeine und spezielle Zoologie unter Ausschluß der Insekten und Vögel (vierstündig), Deszendenz- und Vererbungslehre (einstündig). Professor Dr. Falck: Allgemeine Mykologie (zweistündig). Professor Dr. Süchting: Mineralogie und Gesteinkunde (zweistündig), angewandte Bodenkunde (einstündig), Uebungen zur Petrographie und Paläontologie der Formationen mit Demonstrationen (dreistündig), bodenkundliches Seminar (zweistündig). Professor Dr. Wedekind: Anorganische Experimentalchemie (dreistündig), Einführung in die Kolloidchemie (einstündig), chemisches Kolloquium für Fortgeschrittenere. Oberförster Frhr. Geyr v. Schweppenburg: Ornithologie (einstündig), zoologisches Repetitorium. N. N.: Ausgewähltes Kapitel aus der Physik (einstündig), Meteorologie und Klimalehre (zweistündig). Geh. Justizrat Professor Dr. v. Hippel: Straf- und Zivilprozeß (zweistündig). Dr. Schürmann: Erste Hilfe bei Unglücksfällen und der wichtigsten Volkskrankheiten (zweistündig). Allwöchentlich Sonnabends forstliche, bodenkundliche und geologische Ausflüge unter Leitung der betreffenden Dozenten. Die Vorlesungen beginnen am Donnerstag, dem 25. Oktober, und enden am Mittwoch, dem 5. März. Anmeldungen sind schriftlich an die Forstliche Hochschule zu richten.

Försterprüfung in Kotzenau. In der Zeit vom 26. bis 30. Juni d. J. fand in Kotzenau, Kreis Lüben, die erste diesjährige, von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, dem Verbande Schlesischer Waldbesitzer-Vereine und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands gemeinsam abgehaltene Försterprüfung statt. Der Prüfung haben sich 17 Prüflinge unterzogen, von denen 15 die Prüfung bestanden haben, und zwar Förster Welz, Forsthaus Entrich, Förster Meister in Raake, Hilfsförster Nay in Sagarlug und Hilfsförster Klich in Alt-Lässig mit „Gut" und die übrigen mit „Genügend".

Forstlicher Lehrausflug nach Neuenhof a. Werra. Auf Veranlassung des Verbandes der thüringischen Waldbesitzer soll bei genügender Beteiligung vom 13. bis 15. August ein forstlicher Lehrausflug in die Freiherrlich von Rotenhanschen Forsten in Neuenhof a. Werra und umliegende Privatwaldungen unter Leitung von Freiherrn von Rotenhan und Oberförster Krug-Stutzhaus für Waldbesitzer und Privatforstbeamte stattfinden. Für Unterkunft und Verpflegung haben die Teilnehmer selbst Sorge zu tragen. Unterkunftsmöglichkeiten sind in Neuenhof und den naheliegenden Ortschaften Hörschel und Göringen (bis zu zehn einfachen Betten), daneben in Eisenach. Zur Bestreitung der Unkosten zahlen Waldbesitzer je 10000 *M*, Forstbeamte je 5000 *M*. Anmeldungen sind an Oberförster Krug in Stutzhaus, Kreis Gotha, bis spätestens 1. August zu richten. Von diesem erhalten die Teilnehmer noch Nachricht über Zusammenkunft u. a.

17. Fischerei-Lehrkursus an der Forstlichen Hochschule Eberswalde. Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird vom 20. bis 25. August 1923 an der Forstlichen Hochschule Eberswalde ein Fischerei-Lehrkursus über Teichwirtschaft abgehalten werden. 1. Tag. Montag, den 20. August, vormittags 8 bis 10 und 11 bis 12 Uhr: Vorträge in der Forstlichen Hochschule: Die Teichfische, ihre Naturgeschichte und wirtschaftliche Bedeutung; Karpfen- und Schleienzucht. Nachmittags 3 Uhr: Vortrag über: Teicharten, Anlage und Bau von

Hosted by Google

Teichen; sodann Ausflug nach den Teichanlagen bei Spechthausen und Schönholzer Mühle. 2. Tag. Dienstag, den 21. August, vormittags 8 bis 10 und 11 bis 12 Uhr, in der Hochschule Vorträge über Teichwirtschaft: Bonitierung, Besetzen der Teiche, Quantität und Qualität des Besatzmaterials, Teichaufsicht, Abfischen, Überwintern, Ein- und Verkauf, Buchführung. Nachmittags: Projektieren einer Teichanlage im Gelände. Besichtigung des Großschiffahrtweges Stettin—Berlin (Hohenzollernkanal). 3. Tag. Mittwoch, den 22. August, vormittags 9 bis 10 und 11 bis 12 Uhr: Vorträge: Natürliche und künstliche Ernährung der Fische; Melioration und Düngung der Teiche; Die Feinde der Fische und ihre Bekämpfung. Nachmittags: Projektieren einer zweiten Teichanlage im Gelände. 4. Tag. Donnerstag, den 23. August: Besichtigung einer großen Teichwirtschaft bei Angermünde. 5. Tag. Freitag, den 24. August: Ausflug zu der unter Leitung des Geheimrats Eckstein stehenden Teichwirtschaft Stradow bei Vetschau. Unterkunft: Hotel Pinnow am Bahnhof — Hotel Stettiner Hof, Eisenbahnstraße — Hotel Deutsches Haus, Promenade — Zentralhotel, Eisenbahnstraße. Die Wohnung im Hotel wolle man selbst rechtzeitig bestellen! — Privatquartiere können auf die bis zum 12. August eingehenden Anfragen (Rückporto beifügen!) nachgewiesen werden. Die Teilnahme an dem Fischerei-Lehrkursus, zu welchem Fischer, Fischzüchter, Teichwirte, Forstbeamte, Landwirte, Landwirtschaftslehrer, Kulturtechniker, Wiesenbaumeister und Wasserbaubeamte sowie alle Freunde der Teichwirtschaft hierdurch eingeladen werden, ist unentgeltlich. Die Teilnehmer wollen sich jedoch vorher, spätestens bis zum 17. August, bei dem Leiter des Kursus, Geheimem Regierungsrat Professor Dr. Eckstein in Eberswalde, schriftlich anmelden, welcher auch zu jeder Auskunft bereit ist. Die am 19. August ankommenden Teilnehmer treffen sich zu zwanglosem Zusammensein abends im „Pilsener", Schicklerstraße.

Forstwirtschaftliches.

Der Antrag Tarnow im Reichswirtschaftsrat. Am 27. Juni hat der Unterausschuß für Holz- und Forstwirtschaft des Reichswirtschaftsrates Maßnahmen über Holzversorgung in Verbindung mit dem Antrag Tarnow beraten. Letzterer hatte bekanntlich den Erlaß eines Gesetzes beantragt, durch welches von jedem erstmaligen Holzverkauf eine Abgabe von 40 % zur Verbilligung der Holzeinfuhr erhoben werden sollte. Der Antragsteller führte aus, daß er in Anbetracht der ablehnenden Stellung der Staatsforstverwaltungen, des privaten Waldbesitzers und der holzverarbeitenden Industrie davon absehen wolle, diesen Gedanken weiter zu verfolgen. Die Abstimmung ergab Ablehnung des Antrages mit fünf gegen eine Stimme. Hiermit dürfte der vielbesprochene Antrag Tarnow, der schon Nachahmer gefunden hatte, endgültig begraben sein. — Als Maßnahmen zur Beeinflussung der Holzpreise im Interesse der Verbraucher wurden im weiteren Verlauf der Beratungen vorgeschlagen: Ermäßigung oder Staffelung der Frachtsätze, besonders für Ostpreußen und Oberschlesien, und Gewährung von Holzkrediten auf Goldbasis. Der Vertreter des Reichsernährungsministers teilte mit, daß die Einfuhrbeschränkung für Holz aufgehoben sei, auch seien Zollerleichterungen vorgesehen und eine weitere Herabsetzung der Zollsätze für Holz möglich. S.

Die Nonnenkatastrophe in den Zittauer Wäldern. Interessante Aufklärungen über Umfang und Ende der Nonnenkatastrophe in den Zittauer Forsten machte anläßlich der Tagung des sächsischen Forstvereins Oberforstmeister Schmidt in Zittau. Was den von der Nonne angerichteten Schaden anlangt, so sind kahlgefressen insgesamt 1034 ha, das ist fast ein Sechstel oder fast 17. v. H. des gesamten Zittauer Waldbesitzes von 6231 ha. Im Vergleich mit manchen böhmischen Domänen ist dieser Prozentanteil aber noch gering, da dort nach Mitteilung des böhmischen Forstinspektors vielfach die Hälfte des Waldbesitzes der Nonne zum Opfer gefallen ist. Die gesamte geschätzte Kahlfraßmasse (einschließlich Einzelkahlfraß) beträgt 168 000 fm, das ist ungefähr das Achtfache des Jahreshiebsatzes an Gesamtmasse. — Die Kahlfraßfläche verteilt sich auf folgende Altersstufen: bis 40jährige Orte 138 ha, 41- bis 50jährige Orte 126 ha, 51- bis 60jährige Orte 224 ha, 61- bis 70jährige Orte 130 ha, über 70jährige Orte 416 ha. Von der kahlgefressenen Fläche waren 399 ha geleimt, 635 ha ungeleimt. — Noch glimpflich weggekommen ist die Südlage des Zittauer Gebietes, das böhmische Ludwigshausener Revier mit 136 ha Kahlfraß und 21 700 fm Gesamtmasse. Viel schlimmer mitgenommen ist der Nordabhang des Gebirges und besonders das Woltersdorfer Revier mit 300 ha Kahlfraß und 73 200 fm Gesamtmasse. — Daß der Schaden einen so katastrophalen Umfang annehmen konnte, beruht darauf, daß vorzugsweise die Holzlagen von 500 bis 750 m heimgesucht wurden, die vor 15 Jahren überhaupt nicht geschädigt waren, weshalb auch die Hochlagen über 550 m von der Leimung ausgenommen wurden. Es steht fest, daß die Nonnenkatastrophe vorzugsweise eine Wetterkatastrophe gewesen ist. Ohne die 1921er Dürre hätte sich niemals der Schaden zu solcher Höhe ausgewachsen. — Der Falterflug im Gebirge war im August 1922 ein so ungeheurer, daß viele Bestände mit Faltern weiß besät waren. Ein wahres Schneegestöber von Faltern war dort und auch im tiefgelegenen Hardtbusch des Lichtenberger Reviers (zwischen Hirschfelde und Reibersdorf) zu beobachten. Von Vertilgungsmaßnahmen in diesem Gebiete wurde deshalb abgesehen, weil 1922 die Wipfelkrankheit im Gebirge ganz allgemein aufgetreten war. Es mußte also naturnotwendig im Jahre 1923 ein Ende der Kalamität eintreten. Dazu kam als weiterer Grund, daß Dr. Knoche durch seine Untersuchungen festgestellt hatte, daß in den Höhenlagen die Eier überhaupt nicht entwickelt waren und in den tieferen Lagen ein großer Prozentsatz nicht. Die Kalamität ist daher heute sowohl im Gebirge als auch im Hardtbusch vollkommen ohne nur irgendwie nennenswerte Fraßbeschädigungen erloschen. Im Gebirge ist seit 3. Juni, im Hardtbusch seit 9. Juni die Wipfelkrankheit radikal aufgetreten. Dabei fiel im Gebirge die Krankheit kaum in die Augen, und konnten nur ganz dünne Raupenwipfel im jungen Holz und im älteren durch Fällung von Stämmen konstatiert werden. Die ausgekommenen Raupen waren aber schon vorher zugrunde gegangen,

Hosted by Google

wobei die naßkalte Witterung zur Verbreitung der Krankheit das ihrige beigetragen hatte. So kann also die Nonnenplage im ganzen Zittauer Fraßgebiet — im Zentrum und an der Peripherie — ohne neuen Fraßschaden als erloschen betrachtet werden. — Über die Nutzanwendung, die aus der Katastrophe gezogen werden muß, führte Oberforstmeister Schmidt aus: Es kann nur eine Meinung darüber herrschen, daß künftig außerhalb der Schneebruchregion Mischanbau von Fichte und Kiefer — womöglich auch Lärche und Buche — das Wirtschaftsziel im sächsischen Walde bilden muß, so daß die Kiefer mit der Lärche und Buche noch einen Bestand bilden kann, wenn die Fichte wieder einmal der Nonne zum Opfer fallen sollte, was früher oder später doch wieder der Fall sein wird, so sehr wir auch wünschen, daß uns der Himmel vor einer Wiederholung einer solchen Katastrophe behüten möge. Jedenfalls aber ist eine grüne Kiefer besser als eine totgefressene Fichte. v. H.

Über die Zustände in den russischen Forsten bringt der „Holzmarkt" in Nr. 148 die interessante Schilderung eines Fachmannes auf Grund eigener Anschauung. Vom Jahre 1915 ab sind die Waldungen Mittel- und Südrußlands ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse zu Kriegszwecken in schonungslosester Weise ausgenutzt, wobei Tausende von Chinesen und Kriegsgefangenen als Arbeiter tätig waren. Im Befreiungsjahr 1917 haben dann die Bauern angefangen, zu „wirtschaften", von der Ansicht ausgehend, daß ihnen nicht nur das Land, sondern auch der Wald gehöre. Die besten Stämme wurden gefällt und zu Balken und Dachschindeln aufgearbeitet, das minderwertige Material blieb liegen. In waldreichen Gegenden gibt es Dörfer mit neuen, aber noch unbewohnten „Reserve"-Häusern und Tausenden von Balken an Vorrat. Die Räte-Republik hat dann Militärorganisationen der Roten Armee aufgeboten, um das nötige Brennmaterial für die Eisenbahnen zu schaffen, die nicht weniger schonungslos und planlos gearbeitet haben als die Bauern und dabei doch nur höchst ungenügende Leistungen zustande brachten. Um genügendes Brennholz zu schaffen, haben die Eisenbahnverwaltungen besondere Organisationen ins Leben gerufen und die Landbevölkerung zwangsweise zur Aufarbeitung und Anfuhr des Holzes herangezogen. Ihre Arbeitsleistungen sind infolge mangelhafter Ernährung und unglaublich schlechter Werkzeuge höchst ungenügend. Da es sich in erster Linie darum handelt, Brennholz zu liefern, so werden auch das beste Sägeholz und sonstige zu Nutzholz taugliche Stämme und Stammteile in dieser Form aufgearbeitet. Dabei bleiben die Wipfel, das Reisig und sonstiger Abfall liegen, welche in trockenen Sommern, so namentlich 1921, die Veranlassung zu gewaltigen Waldbränden geben. An Aufforstung denkt niemand, die Waldweide verhindert auch eine natürliche Wiederverjüngung. Sch.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 7. Juli 1923. Zufuhr knapp, Geschäft rege, Preise unverändert. Rehböcke Ia 17 000 bis 18 000 ℳ für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 7. Juli 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 30 000 ℳ, Wildkanin: Winter 12 000 ℳ, Füchse: Winter I 6 Doll.; Steinmarder I 10 Doll.; Baummarder I 12 Doll.; Iltisse I 1 Doll.; Maulwürfel 8000 ℳ; Dachse: I 1 Doll.; Rehe: Sommer 60 000 ℳ, Winter 30 000 ℳ; Rotwild: trocken 25 000 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 30 000 ℳ das Kilo, Schwarzwild: trocken 3000 ℳ das Kilo; Kanin bis 30 000 ℳ; Katzen bis 30 000 ℳ; Hamster bis 55 000 ℳ; Otter bis 10 Doll. das Stück. — Vorstehende Preise müssen als freibleibend betrachtet werden.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 7. Juli 1923. Baummarder 12 bis 13½ Doll., Füchse 5 bis 8 Doll., Iltisse 1½ bis 2 Doll., Dächse 1½ bis 2 Doll., Maulwürfe 0,05 bis 0,10 Doll., Rehdecken 0,15 Doll. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt in einheitlichen Großhandelssortimenten in Leipzig auf Weltmarkt-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs) je Stück und sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen. Ausgesuchte Extrasorten sowie anderseits Sekundawaren stellen sich entsprechend.

Häutepreise.

Mitteldeutsche Häuteauktion in Leipzig am 5. Juli. Die Auktion tendierte sehr fest. Ochsenhäute wurden mit 300 000 ℳ, leichtere Rinderhäute mit bis 40 000 ℳ bezahlt. Das bedeutet einen Aufschlag von 100 bis 120 Prozent gegenüber der vorigen Auktion.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 7. Juli 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 15 700 bis 18 000 ℳ, Schleien, unsortiert 18 500 bis 22 000 ℳ, Schleien, Portions- 22 200 bis 24 100 ℳ, Aale, mittel 29 000 bis 31 000 ℳ. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 9 cm 56 000 ℳ, 9 bis 10 cm 94 000 bis 116 000 ℳ, 13 bis 14 cm 540 000 ℳ, ausgesuchte Riesen- 630 000 ℳ, unsortiert 204 000 bis 290 000 ℳ das Schock.

Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung" (Neudamm). Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 26. Juni bis 2. Juli 1923 Forellen groß 51 000 bis 94 000, mittel 34 000 bis 81 000. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung.

In der grünen Farbe hungert

manch **alter, ehemaliger Grünrock,** manche **Witwe** und **unversorgte Förstertochter,** viele **Försterwaisen** sind in dauernder Not,

Allen hilft „Waldheil".

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den **Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Brief- und Fragekasten.

Anfragen, denen Portoersatz nicht beiliegt, bleiben unbeantwortet. Infolge der außerordentlich gestiegenen Portosätze sind wir nicht

Hosted by Google

mehr in der Lage, Anfragen zu beantworten, wenn diesen nicht **900 Mark** Porto beigefügt ist. Das ist in letzter Zeit vielfach nicht beachtet worden; wir weisen daher ganz besonders darauf hin, daß alle Anfragen, die uns ohne Portoersatz eingesandt werden, in Zukunft hier so lange unbeantwortet liegenbleiben müssen, bis das fehlende Porto eintrifft. Auch eine entsprechende Benachrichtigung wird infolge der großen Arbeitslast und Kosten unterbleiben müssen. Die weitaus größte Mehrzahl der Fragen muß Sachverständigen nach außerhalb vorgelegt werden; deshalb stellt der erbetene Betrag nur einen Teil der verauslagten Portokosten dar. Die ausschließliche Erledigung der Fragen durch den Briefkasten ist in fast allen Fällen zu zeitraubend; daher wird jede Frage zunächst direkt beantwortet. In den Briefkasten wird sie nur dann aufgenommen, wenn sie sich zur Veröffentlichung eignet, niemals aber dann, wenn eine ähnliche Anfrage erst kürzlich beantwortet worden oder wenn die Auskunft nur von persönlichem Interesse für den Fragesteller ist. Vielfach ist die Beantwortung der Fragen derart schwierig, daß eine Erledigung in wenigen Tagen unmöglich wird. Wir können uns aus diesem Grunde auch an keine Frist für die Antwort binden; oft dauert es mehrere Wochen, bis wir selbst von unsern Sachverständigen Nachricht erhalten. Wir bitten, diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich nutzlose Briefe zu sparen, wenn eine Antwort nicht, wie es so sehr häufig gewünscht wird, umgehend eintrifft.

Endlich möchten wir noch bemerken, daß der Brief- und Fragekasten nur für unsere Leser bestimmt ist. Jeder Anfrage ist daher Abonnementsquittung oder Mitgliedskarte bzw. ein sonstiger Ausweis darüber beizufügen, daß der betreffende Fragesteller tatsächlich Bezieher unseres Blattes ist.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Anfrage Nr. 30. **Dienstkleidungszuschüsse der Gemeindeforstbeamten.** Den hiesigen städtischen Förstern der Oberniederung, sumpfige Niederwaldreviere, welche, zwischen den Oberarmen gelegen, jährlich vielen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, ist eine Bekleidungsbeihilfe in dreifacher Höhe der staatlichen Sätze zugedacht. Ich bitte um Auskunft, ob dies nach dem Besoldungs-Sperrgesetz zulässig ist, ob es in Preußen ähnliche Reviere — auch Staatsdienst — gibt und welche erhöhten Bekleidungszuschüsse dort gezahlt werden. Br.

Antwort: Gemeindeforstbeamte dürfen nicht besser gestellt werden als die gleichwertigen Reichsbeamten. Das gilt auch hinsichtlich der Dienstkleidungszuschüsse, wobei jedoch nicht gesagt ist, daß der für die preußischen Staatsförster zugebilligte Höchstsatz maßgebend ist, denn eine feste Begrenzung ist nicht gegeben. Bei der Eigenart Ihrer Verhältnisse ist anzunehmen, daß Sie auf einen höheren Satz Anspruch haben. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Gottsbüren (Cassel) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. Juli.

Oberförsterstelle Marienwerder (Marienwerder) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. August.

Oberförsterstelle Puppen (Allenstein) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. August.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Neuglienicke (Potsdam) ist voraussichtlich zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung in Neuglienicke: fünf heizbare, ein nicht heizbares Zimmer. Wirtschaftsland: 0,1800 ha Garten, 1,5000 ha Acker, 2,3520 ha Wiese. Nutzungsgeld 205 *M*. Post in Gühlen-Glienicke; Eisenbahnort Netzeband, 11 km Landweg; Dorfschule in Gühlen-Glienicke, 2 km; Arzt und Apotheke in Rheinsberg, 12 km Pflasterdamm. Auf die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung III. 59/1921 vom 23. September 1921 III. 15709 wird aufmerksam gemacht. Am 1. Oktober 1923 noch nicht forstversorgungsberechtigte Anwärter können nicht berücksichtigt werden. Bewerbungsfrist 4. August.

Im Regierungsbezirk Oppeln kommen zum 1. Oktober nachstehende **Försterstellen** (Endstellen) zur Wiederbesetzung:

Berthelschütz, Oberf. Kreuzburg, mit Dienstwohnung und 7,4460 ha Dienstland.

Creuzburgerhütte, Oberf. Creuzburgerhütte, mit Dienstwohnung und 10,2540 ha Dienstland.

Dembiohammer, Oberf. Dembio, mit Dienstwohnung und 11,1120 ha Dienstland.

Hirschfelde, Oberf. Poppelau, mit Dienstwohnung und 11,16 ha Dienstland.

Klein-Briesen, Oberf. Neisse, mit Dienstwohnung und 10 ha Dienstland.

Lugnian, Oberf. Jellowa, mit Dienstwohnung und 8,0370 ha Dienstland.

Um diese Stellen können sich auch überzählige Förster aus den Bezirken Breslau und Liegnitz bewerben. Bewerbungsfrist 20. Juli.

Bebaute Hilfsförsterstelle Noglo, Oberf. Schelitz (Oppeln), kommt zum 1. August zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören eine in gutem baulichen Zustande befindliche Dienstwohnung und 5,4 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 20. Juli.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 geheftet Grundzahl 1,2. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis geheftet Grundzahl 0,3.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Einfeldt, Staatsförsteranwärter, ist mit Wirkung vom 1. Juli zum überz. Förster ernannt und nach Groß-Gusborn, Oberf. Dannenberg (Lüneburg), einberufen.

Neumann, Förster in Ringwitz, Oberf. Schelitz (Oppeln), ist zum Revierförster ernannt.

Hosted by Google

Rieck, Förster in Schönlanke, Oberf. Schönlanke, ist am 1. Juli nach Stöwen, Oberf. Behle (Schneidemühl), versetzt.

Scholz, Hilfsförster in Schmalkalden, Oberf. Schmalkalden, ist am 1. Juli die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Naumburg (Cassel) übertragen.

Büttner, Forstgehilfe in Grammentin, Oberf. Grammentin, wird am 1. September nach der Oberförsterei Friedrichsthal (Stettin) versetzt.

Scholz, Forstgehilfe in Waldberg, Oberf. Grammentin, ist mit sofortiger Wirkung nach der Oberförsterei Falkenwalde (Stettin), versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Wagenhaeuser, Forstrat a. D., früherer Vorstand des Forstamts Tirschenreuth, ein Teilnehmer des Feldzuges 1870/71, feierte kürzlich seinen 75. Geburtstag.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8838. **Schäfer**, Ernst, Waldwärter, Berthelsdorf 93, Post Herrnhut Sa. XII.
8839. **Krober**, Georg, Förster, Oberaufseß, Post Aufseß, Oberfranken, Bayern. XIV.
8840. **Eikermann**, Hermann, Förster, Völlinghausen, Post Niedermergheim, Kreis Soest in Westfalen. XI.
8841. **Bonnke**, Otto, Hilfsförster, Fh. Gnatten, Post Friedland, Ostpreußen. I.
8842. **Müller**, Ferdinand, Forstpraktikant, Voccawind, Post Maroldsweisach, Unterfranken, Bayern. XIV.
8843. **Berger**, Josef, Reviergehilfe, Trebitschin, Post Groß-Lassowitz, Kreis Rosenberg O.-S. VI.
8844. **Rath**, Georg, Forstgehilfe, Burggrub, Post Heiligenstadt, Oberfranken. XIV.
8845. **Bauch**, Bruno, Waldwärter, Berthelsdorf, Kreis Herrnhut i. S. XII.
8846. **Kahle**, Adolf, Waldwärter, Großhennersdorf, Post Herrnhut i. S. XII.
8847. **Kirchmann**, Wilhelm, Hilfsförster, Neuhaus, Post Halbau, Kreis Sagan i. Schl. VIII.
8848. **Boyn**, Karl, Forstgehilfe, Fh. Rudolfshöhe, Post Falkenburg, Kreis Dramburg i. Pomm. II.
8849. **Wurth**, Hans, Forstgehilfe, Hanzenstein, Post Wutzlhofen, Bayern, Oberpfalz. XIV.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bernatzky, Eduard, Förster, Schimmelwitz, Post Trebnitz, Kreis Oberniglt.
Stein, Wilhelm, Förster, Muden, Kreis Celle.
Werner, Otto, Hilfsjäger, Carolinenhof, Post Grünau-Berlin.
Wolschendorf, Bruno, Forstaufseher, Moderwitz, Post Neustadt an der Orla, Thüringen.
Schacher, Erich, Hilfsjäger, Fh. Kl.-Mellen, Post Dramburg.
Gerstmann, Gustav, Waldwärter, Mochau, Post Pombsen, Kreis Jauer.
Feldmeier, Johann, Forstschüler, Miltenberg, Unterfranken.
Hahn, Gustav, Förster, Büssen, Post Hoffstädt, Kreis Deutsch-Krone.
Hillebrandt, Antonius, Förster, Fh. Juliusburg, Post Lauenburg (Elbe).
Puhl, Gerhard, Hilfsjäger, Selchowhammer, Post Selchow, Netzekreis.
Tlach, Alfred, Forstsekretär, Giersdorf bei Wartha, Kreis Frankenstein in Schlesien.
Milchreit, Gustav, Wildmeister, Lauck, Kreis Pr.-Holland.

Lieferung des Vereinsjahrbuches an neu eingetretene Mitglieder.

Die neu eingetretenen Mitglieder haben Anspruch auf das Jahrbuch des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, enthaltend dessen Einrichtungen, die Mitgliederliste, Satzungen, Bildungsgelegenheiten und Prüfungsordnungen, Versicherungsgelegenheiten, Vertragsmuster und Rückblick auf 18 Jahre Vereinsleben, 12. Jahrgang, nach dem Stande vom Jahre 1922. Das 226 Seiten starke Buch, dessen augenblicklicher Verkaufspreis bei Grundzahl 1 des Verlages 12000 *M* beträgt, wird den Vereinsmitgliedern noch zum Preise von 700 *M* und Porto — zur Zeit 360 *M* — bei gleichzeitiger Einsendung des Betrages von 1060 *M* an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm geliefert. Die vorhandenen Bestände des Jahrbuches sind nicht gar zu hoch; es kann den neu eingetretenen Mitgliedern geraten werden, sich durch schleunige Bestellung ein Stück des wertvollen Buches zu sichern, denn ein Neudruck wird bei den ungeheuerlichen Druckpreisen sicher in den nächsten Jahren nicht möglich sein. Bestellungen sind unter Beifügung des Betrages von 1060 Mk. an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 47 678, zu richten.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Versicherungsangelegenheiten.

In Ergänzung der letzten Veröffentlichung geben wir bekannt, daß das Versicherungsamt eine Generalagentur für die Münchener Lebensversicherungsbank übernommen hat. Diese Übernahme erfolgte, um die Lücke auszufüllen, die entstanden ist, da die „Concordia" leider aus bekannten Gründen jetzt nicht mehr für uns in Betracht kommen kann und daher der dort geschlossene Vertrag als erloschen gelten muß.

Es geschieht hier durchaus keine Neuerung, sondern die Münchener Bank gehört zur Konzerngesellschaft der „Rheinland", mit der wir bereits über ein Jahrzehnt vertraglich verbunden sind.

Alle Anfragen und Anträge bitten wir, damit sie eine schnelle Erledigung finden, direkt bis auf weiteres an die Bezirksdirektion Breslau V, Museumplatz 10 (Max Fitschin) zu richten.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Fiebig.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt (XVI). Bericht über die Versammlung am 13. Mai in Magdeburg. Der Vorsitzende, Revierförster Wegener, Schlagenthin, eröffnete mit der Begrüßung der erschienenen Kollegen die Sitzung und ging zu dem alten, aber nichtsdestoweniger akuten Thema der Privatforstbeamten: „Lehrlingsausbildung und Lehrlingszüchterei" über. Wiederholt wurde bittere Klage geführt, daß Staatsoberförster noch immer Privatforstlehrlinge ausbilden. Es wurde von der Versammlung nachstehender Beschluß gefaßt: „Der Verein möge dahin wirken, daß von Staatsoberförstern und vom Verein nicht anerkannten Lehrherren ausgebildete Lehrlinge weder in Templin noch in Neuhaldensleben aufgenommen werden." Da die Staatsforstlaufbahn aufs neue geschlossen ist, müßten die

Hosted by Google

Herren Staatsoberförster allein aus moralischen Gründen verzichten, Überproduktion an Forstlehrlingen für die Privatforstlaufbahn zu züchten. Durch die vom Reich abgetrennten Forstgebiete ist der schon von jeher große Stellenmangel gegenüber dem Angebot noch erheblich vergrößert und viele junge Beamte sind, ohne Aussicht auf baldige Unterkunft, bei der jetzigen schweren Zeit ohne Berufstätigkeit. Um nicht geeigneten Personen die Aufnahme in den Verein zu verschließen, wird von der Bezirksgruppe der Antrag gestellt, die Wartezeit von der Anmeldung bis zur Aufnahme auf wenigstens vier Wochen zu verlängern. Es ist nicht immer möglich, Einspruch gegen die Aufnahme in der bisherigen kurzen Wartezeit zu erheben.

Als nächster Versammlungsort wurde, der besseren Bahnverbindungen wegen, wieder Magdeburg gewählt. Genaue Zeit wird noch bekanntgegeben. Etwaige Anträge zur nächsten Versammlung sind an den Vorsitzenden, Revierförster Wegener, Forsthaus Schlagenthin bei Schlagenthin, Bez. Magdeburg, baldigst einzureichen.

Haase, Schriftführer.

Ortsgruppe 3 Kreis Jerichow I/II.

Das diesjährige Schießen findet am 29. Juli in Parchen statt. Beginn des Schießens nachmittags 2 Uhr. Abends gemütliches Beisammensein mit Damen. Um zahlreiches Erscheinen der Kollegen wird gebeten. Gönner der grünen Farbe sind willkommen.

Forsth. Belicke, 6. Juli 1923. Heinze.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.

Wahl der Delegierten für die Delegierten-Versammlung 1923.

Es soll in allernächster Zeit eine Delegiertenversammlung stattfinden. Es werden daher die Bezirksgruppen gebeten, wo dies noch nicht geschehen ist, die Delegierten noch im Monat Juli zu wählen und die Namen der Gewählten unserer Geschäftsstelle sofort bekanntzugeben.

Der Vorstand.

Wahlen in den Gruppen.

Die noch rückständigen Meldungen über Besetzung der Ämter in den Bezirks- und Ortsgruppen sind unverzüglich zu erstatten. Der Vorstand.

Tarifverträge und Nachträge.

Die Herren Vorsitzenden der Tarifkommissionen werden dringend gebeten, Anträge auf Tarifänderungen jeweils rechtzeitig und unmittelbar an die zuständigen Arbeitgeberverbände zu stellen.

Soll ein Abschluß durch die Geschäftsstelle erfolgen, so ist an diese besonderer Antrag der betreffenden Bezirks-, Orts- oder Kreisgruppen erforderlich. Die Kosten sind in der Regel von der antragstellenden Bezirks(Orts-, Kreis-)gruppe selbst zu tragen. Der Vorstand.

Bezirksgruppe Hannover.

Am Sonntag, dem 17. Juni 1923, fand im Anschluß an die Sommertagung der Bezirksgruppe Hannover (X) des Vereins für Privatforstbeamte eine von 22 Mitgliedern besuchte Bezirksgruppenversammlung im Hotel zur Sonne in Northeim statt. Um 5½ Uhr nachmittags eröffnete der 1. Vorsitzende, Herr Revierförster Rohrig, die Versammlung. Da über die am 17. Februar d. J. in Hannover stattgefundene Gründungsversammlung ein Versammlungsbericht nicht erschienen war, erläuterte der Vorsitzende, mit Hinweis auf den in Nr. 51 Bd. 37 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 17. Dezember 1922 erschienenen Aufruf, nochmals den Zweck der Gründung und die Ziele des Deutschen Forstbeamtenbundes und betonte, daß sich die Fachgruppe Forstbeamte des „Guts- und Forstbeamtenbundes" in ihrer Gesamtheit dem Deutschen Forstbeamtenbund angeschlossen und sich alsdann aufgelöst hat. Somit sind die Arbeitnehmer-Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes geworden und genießen dadurch alle Vorteile, die sich aus § 2 der Satzungen des Deutschen Forstbeamtenbundes ergeben. In der Versammlung am 17. Februar d. J. in Hannover wurden gewählt: zum 1. Vorsitzenden Revierförster Rohrig in Warmbüttel bei Rötgesbüttel, zum 2. Vorsitzenden Revierförster Schröder in Lüderode bei Osterode, zum Beisitzer Revierförster Streve in Salzdetfurth. Die Wahl des Schrift- und Kassenführers blieb offen.

Nach den Ausführungen des 1. Vorsitzenden wurde zur Erledigung der Tagesordnung geschritten.

Als Schrift- und Kassenführer wurde Revierförster Mahnhardt in Stellichte bei Visselhövede gewählt. Dieser nahm die Wahl an.

Sodann wurde vom Kassenführer vorgeschlagen, solange für die Entlohnung der Privatforstbeamten in der Provinz Hannover die Papiermarkrechnung zugrunde liegt, den Jahresbeitrag, in Anbetracht der fortschreitenden Geldentwertung, in Raten zu erheben und diese Raten den jeweiligen Gehaltserhöhungen anzupassen. Sollte in den in nächster Zeit stattfindenden Gehaltsverhandlungen ein Tarifvertrag in Roggenwährung zustande kommen, so soll der Jahresbeitrag dann in Roggenwerten festgesetzt und die bereits bezahlten Raten in Anrechnung gebracht werden. Diesem Vorschlag wurde zugestimmt und der Kassenführer mit der sofortigen Einziehung der ersten Rate in der für die einzelnen Beamtengruppen vorgeschlagenen Höhe beauftragt. Zwei Drittel der Beiträge sind an die Hauptgeschäftsstelle abzuliefern.

Trotzdem der Vorsitzende vor der Neuwahl der Tarifkommissionsmitglieder darauf hinwies, in die Tarifkommission Mitglieder aus verschiedenen Beamtengruppen zu wählen, wurden in die Gehaltskommission einstimmig gewählt die Herren: Revierförster Rohrig-Warmbüttel, Revierförster Fricke-Kl.-Ilsede, Revierförster Mahnhardt-Stellichte.

Der Versammlung wurde vom 1. Vorsitzenden mitgeteilt, daß für den 20. Juni eine Tarifverhandlung anberaumt ist. Nach der Besprechung der Besoldungsangelegenheit wurde der Tarifkommission Auftrag erteilt, bei den Gehaltsverhandlungen die Sicherung der Wertbeständigkeit des Diensteinkommens anzustreben. Ein von der Tarifkommission aufgestellter Entwurf zur neuen Gehaltsregelung, auf Roggenwährung basierend, wurde durchgesprochen und darauf einstimmig festgesetzt, diesen Entwur als Grundlage für die Neuaufstellung des Tarifvertrages dem Waldbesitzerverband in Vorschlag zu bringen.

Hosted by Google

Als Mitglieder für den Schlichtungsausschuß wurden einstimmig die Tarifkommissionsmitglieder gewählt.

Als Vertreter für die Delegiertenversammlung des Bundes wurde der 1. Vorsitzende und als dessen Stellvertreter der 2. Vorsitzende bestimmt.

Sämtliche Wahlen erfolgten durch Stimmzettel. Wegen vorgerückter Stunde war die Zeit für die allgemeine Aussprache nur kurz bemessen. Mit dem Wunsche und in der Hoffnung, daß sich die Privatforstbeamten der Provinz Hannover zu ihrem eigenen Vorteil und besonders zur allgemeinen Förderung des Standes restlos im Deutschen Forstbeamtenbund zusammenfinden, und mit der Bitte um rege Beteiligung an allen Versammlungen und kräftige Unterstützung des Vorstandes in allen Standesfragen schloß der Vorsitzende um 8 Uhr die Versammlung.

S

Kreisgruppe Lebus.

Forstbeamtengehälter:

1. Auf die für den Monat Juni festgesetzten Forstbeamtengehälter ist ein Zuschlag von 50% nachzuzahlen.

2. Die in den Gehaltsvereinbarungen vom 20. Januar 1923 genannten Forstbeamten erhalten vom 1. Juli 1923 ab monatlich folgende Bargehälter:

Die unter I. A) der Vereinbarung genannten Waldwärter erhalten	325 000 ℳ
die dort genannten Hilfsförster . .	400 000 ℳ
Die unter B) genannten Förster erhalten bis zu 250 ha	450 000 ℳ
bis zu 500 ha	550 000 ℳ
über 500 ha	650 000 ℳ
Die unter C) genannten Forst-Verwalter und verwaltende Revierförster erhalten	800 000 ℳ
Die unter II) genannten Forstbeamten erhalten: . . . . . a)	200 000 ℳ
b)	300 000 ℳ
c)	400 000 ℳ

3. An Stelle des Abschnitts III Ziffer 6 der Gehaltsvereinbarung kann zur Vereinfachung der Berechnung eine Basis von 20 Ztr. Roggen + 25 Ztr. Kartoffeln als Entschädigung für jeden zu beköstigenden Beamten zugrunde gelegt werden. Bei dieser Art der Regelung entfällt jegliche weitere Natural- und Barentschädigung.

(Unterschriften.)

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der Waldeigentümer und der Waldbesucher. 479. — Balsa-Holz (Ochroma lagopus Sw.). 483. — Richtlinien bezüglich der Nebenbezüge der Gemeindeforstbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden. 485. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 486. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 488. — Unterrichts- und Prüfungswesen. 489. — Forstwirtschaftliches. 490. — Vom Wildmarkt. 491. — Vom Rauhwarenmarkt. 491. — Häutepreise. 491. — Fischpreise. 491. — Brief- und Fragekasten. 491. — Verwaltungs-änderungen und Personalnachrichten. 492. — Vereinszeitung. Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 493. — Deutscher Forstbeamtenbund. 494.

An unsere geehrten Inserenten!

Änderungen des Anzeigenpreises

sind stets am Kopfe der ersten Inseratenseite zu ersehen. Besondere Mitteilung erfolgt auch bei laufenden Abschlüssen nicht.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forstmeister Erdmann in Oberförsterei Schloppe, Kreis Deutsch-Krone, eine Tochter.

Dem Revierförster Petow in Blumberg, Bez. Potsdam, eine Tochter.

Dem Oberförst. Diesener in Birkholz bei Friedeberg Nm. ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Waltraut Hinz in Forsth. Kl.-Blaustein mit dem Gräfl. Förster Wilhelm Schulz in Forsth. Lannoch bei Sommerau, Westpr.

Frl. Gertrud Stern, Forstrentmeister-Tochter a. D. i. Joachimsthal Um., mit Herrn Bonell in Kiel.

Eheschließungen:

Staatl. Hilfsförster Eugen Quandt in Wartenbrücke mit Fräulein Anna Steffen in Neuhof.

Sterbefälle:

Delhaës, Forstmeister in Falkenwalde.

Nashan, Oberforstverwalter in Hornbach.

Oesterle, Staatl. Forstmeister in Fallersleben.

Die Verlobung unserer einzigen Tochter **Margarete** mit dem Preuß. Hilfsförst. Herrn **Hubert Münchow** beehren sich anzuzeigen

Preuß. Hegemeister **Gustav Gloede** u. **Frau** geb. **Kurzmann.**

Forsth. Wilhelmshof, Post Zielenzig Nm., im Juli 1923.

Margarete Gloede
Hubert Münchow
Preuß. Hilfsförster
Verlobte.

Wilhelmshof, Corittten,
im Juli 1923.

Unterricht u. Pension

Eine Dame wünscht Aufnahme für einige Wochen in einem Forsthause. Angebote zu richten an Frl. **Schroeder, Sprottau i. Schl.,** Sag. Chaussee 32. (618

Stellenangebote

Erfahrener (594
Forsteinrichter
für 4500 ha großes Revier (Laub- und Nadelholz) zu baldigem Antritt gesucht.
Gräfl. v. Bismarcksche Oberförsterei Barzin (Pommern).

Forstsekretär
gesucht. Bewandert im Kassenwesen, Schreibmaschine 2c. Stelle baldigst zu besetzen. Zeugnisse einsenden an (591
Forstamt Gr.-Tychow, Kr. Belgard, Pommern.

Für sofort jüngerer, verheirateter (612
Förster gesucht.
Norddeutsche mit Forstschulbildung Templin oder bestandenem Försterexamen erhalten den Vorzug. Bewerber müssen tadellose Vergangenheit nachweisen und gute Signalhornbläser sein. Persönliche Vorstellg. nur auf Aufforderung. Bewerbungen m. Zeugnisabschriften, die nicht zurückgesandt werden, zu richten an **J. Schlutius'sche Forstverwaltung Glashütte bei Narow i. M. Johannssen,** Oberförster.

Ein tüchtiger (608
Kassengehilfe
(Gehilfin) bald, spätestens z. 1. Oktober d. J. **gesucht.**
Forstkasse Peitz, Bez. Frankfurt a. O.

Hosted by Google

Revierförster
für etwa 1200 ha großes Revier Ostpr. zum Eintritt am 1. 10. 23 **gesucht.** Größere Landwirtschaft ist mit der Stelle verbunden Bewerbungen an das **Forstamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen in Königsberg i. Pr.**, Beethovenstraße 24/26. (604

Forstverw im Münsterland (unbes Geb.) sucht zum 1. 10 23 ev, vorschr. gel. Forstb. im Alter von 30 bis 35 Jahren als

Forstaufseher
für Forst- u. Jagdschutz. Unverh. (soh, Wohn. vorh., verh. Bed) Bewerber, mögl. aus grüß. Verw. Westdeutschlands, wollen selbstgeschr. Lebensl. und Zeugnisabschr. bis 10. 7. 23 eins. Außerdem werden

2 ev. Forstgehilfen
im Alter von 20 bis 25 Jahren eingest. Bewerb. unt. **Nr. 586** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Gelernter, erfahrener
Privatförster,
zuverlässig, selbständig, in allen forstlichen Bureauarbeiten einschließlich Fuhrung des Betriebswerkes und jährlichen Abschlusses bewandert, für ein kleineres bergisches Revier (Eigenjagd) im unbesetzten Rheinland **gesucht.** Wohnung in eigenem Forsthaus mit Stall, Garten vorhanden. Angebote mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Angabe von Referenzen u. Gehaltsansprüchen unt. **Nr. 620** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Stellengesuche

Kriegsbesch. Förster,
30 Jahre, ev., verh., in ungekündigter Stellung, **sucht,** gestützt auf gute Zeugn., **anderweit Stelle,** wo er kleines Gut verwalten kann, ob. auch bei größerer Verwaltung. Gefl. Angeb. mit Gehaltsangaben unter **L. H. 613** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Welcher selbständige Forstverwalter, Revierförster
usw. nimmt 21jährigen Forstmann zwecks weiterer Ausbildung? Habe Forstschule absolviert, 1jährige Forst- u. Jagdpraxis. Bin seit 2 Jahren v. Beruf ausgeschaltet Für Vermittlung einer gut Ausbildungsstelle wird gutes Honorar bezahlt. Angeb unt. **Nr. 615** bef die Gesch. d D.F.-Z., Neudamm

Selbständiger
Förster,
32 J, verh, 1 Kind, **sucht Stellung als solcher z. 1. 10. 23.** Gebe meine Stellung auf, da Revier zu klein. (619
Förster **Hirschmann,**
Treplin,
Bez. Frankfurt a. O.

Förster, 608
41 Jahre, verh., 2 Kinder, mit guten forstlichen Kenntnissen u. Erfahr., vertraut mit allen vork. Holz- u. Betriebsarten, Jagd und Fischerei, s. für sofort od. 1. Oktober 1923 Stellung. Auskunft erteilt jeder Zeit Herr Forstmeister **M. Großer, Tauchritz, Post Rietzsch O.-L., Kr. Görlitz.**

Suche für jungen
Forstgehilfen
anderweit. Stelle, am liebsten Rheinl. od. Westf. Vorschriftsm. Lehrzeit beendet, Forstschule absolviert, tüchtig, zuverlässig. Zuschr. erbeten an (611
Förster **Krahé,**
Köln-Brück, Forsthaus.

Waldheil
e. V. zu Neudamm.
Die **Abteilung für Stellenvermittlung** empfiehlt sich zum **kostenlosen Nachweis gut brauchbarer Beamten für Forst-Verwaltungs-, Betriebs- und Schutz- sowie für Jagd-Verwaltungs- und Aufsichtsdienst.** (2
Umsonst und postfrei erhältlich; Satzungen und Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdbeamte im Staats-, Gemeinde- und Privatdienst, jeder Waldbesitzer, Jagdherr und Gönner der grünen Farbe melde sich als Mitglied.

Suche Stellung als
Forstgehilfe.
Bin Absolvent einer Forstschule, 2jährige Forst- und Jagdpraxis, 21 Jahre alt, sehe nicht auf Gehalt, vielmehr auf ein lehrreiches Revier zwecks weiterer Ausbildung. Angeb. unter **Nr. 614** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z, Neudamm.

Suche für meinen Sohn, 18 Jahre alt,
Forst-Lehrstelle. 607
Kittel, Berlin, Stralauer Platz 15.

Gelernter Förster,
42 Jahre alt, verheiratet, 180 cm groß, gesund und kräftig, gedienter Garde-Jäger, **sucht** zum 1. Oktbr. 1923 eine **anderweitige Stellung.** Bin mit sämtlichen ins Fach schlagenden Innen- und Außenarbeiten vertraut, kundig im Kassenwesen, erfahren in Fischerei, Teich- und Landwirtschaft Gute langjährige Zeugnisse und Empfehlungen stehen zur Verfügung. Angebote erbittet Förster **Leddin, Forsth. Braunsforth b. Freienwalde in Pomm.**

Försterwitwe f. St. als
Wirtschafterin,
a. l. i. Forsthaus. Angeb. unt. **Nr. 610** bef. d Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Stadtlehrer, groß, stattliche Erscheinung, 26 Jahre alt, Försterssohn, **wünscht**
Heirat
mit gebildeter, hübscher Förster- oder Landwirtstochter in Ostdeutschland. Zuschr. mit Bild u. **„Grenzmark" 590** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Gebildete, hinsl. erzogene Dame, Ende der dreißiger Jahre, katholisch, m. schöner Vierzimmer-Einrichtung u. späterem größeren Vermögen, wünscht m. tüchtig. staatl Forstbeamten in Verbindung zu treten
zwecks späterer Heirat.
Ang u. **Nr. 616** bef d. Gschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Samen u. Pflanzen

Laub- und Nadelholz-Sämereien
empfiehlt (10
A. Ortlepp, Samenhdl., **Fischbach, Gotha.**

Vermischte Anzeigen

Fast neue
Oberf.-Uniform,
prima Friedenstuch, 1,75 Größe, mittl. Figur, Rock u. Hose, **verkäufl.** Angeb. unt. **Nr. 606** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Neu erschienen:
FRIDERICH
Naturgeschichte der Vögel Europas
Sechste, dem gegenwärtigen Stande der ornithologischen Wissenschaft entsprechend vermehrte und verbesserte Auflage. Neu bearbeitet von
ALEXANDER RAU
Gr. 4°, LX und 884 Seiten mit 551 naturtreuen Farbendruckbildern auf 50 Tafeln, 35 Textbildern, 1 Tafel m. Darstellungen der Hauptvogelflugbilder und 3 Tafeln m. 116 Abbildungen von Vogeleiern
Gebunden Grundzahl 50
Teuerungszahl auf Anzeigenseite 2 dies. Nr. Porto u. Verpack. besonders
Versandbuchhandlung
J. Neumann, Neudamm

Jagdschrot und Geschosse
jedes Kalibers.
Juhl & Söhne,
Bleigießerei und Maschinenfabrik,
Berlin-Lichtenberg

W. Michovius, Cottbus,
ältestes Forstuniform-Spezialgeschäft.
Anfertigung von Forstuniformen und Sportbekleidung.
1706
Forsthüte. Abzeichen u. Knöpfe nach neuester Vorschrift
Meterweise Abgabe von Stoffen jed. Warengattung

Dauer-Waldgrubber nach Herrn Oberforstmeister **Mehner.** — Zur Bodenbearbeitung i. Kiefernwaldungen unentbehrlich. — In Nr. 12 v. 25. 3. 1923 der „Deutschen Forst-Zeitung" beschrieben.
Nur zu beziehen durch den Hersteller
Wilhelm Göhlers Wittwe,
Freiberg i. Sa.

Für Inserate: Otto Bieske Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat Juli **4000 Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland **4800 Mk.** Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Fcs. **3,00.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **1000 Mk.** (Schw. Fcs. **0,3**) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 29. **Neudamm, den 22. Juli 1923.** **38. Band.**

Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 12 sowie die neuen Versorgungsgebührnisse der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen vom 1. Juli 1923 ab.

A

1. Planmäßige Beamte.

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge	In Ortsklasse	Anfangsgrundgehalt	Monatlich vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
A 1	Grundgehalt		324 000	338 000	352 000	366 000	380 000	393 000	406 000	419 000	432 000
	Ortszuschlag*)	A	72 000	72 000	72 000	72 600	72 000	90 000	90 000	90 000	90 000
		B	60 000	60 000	60 000	60 000	60 000	75 000	75 000	75 000	75 000
		C	52 000	52 000	52 000	52 000	52 000	65 000	65 000	65 000	65 000
		D	44 000	44 000	44 000	44 000	44 000	55 000	55 000	55 000	55 000
		E	36 000	36 000	36 000	36 000	36 000	45 000	45 000	45 000	45 000
A 2	Grundgehalt		357 000	372 000	387 000	402 000	417 000	432 000	447 000	462 000	476 000
	Ortszuschlag	A	72 000	72 000	72 000	90 000	90 000	90 000	108 000	108 000	108 000
		B	60 000	66 000	60 000	75 000	75 000	75 000	90 000	90 000	90 000
		C	52 000	52 000	52 000	65 000	65 000	65 000	78 000	78 000	78 000
		D	44 000	44 000	44 000	55 000	55 000	55 000	66 000	66 000	66 000
		E	36 000	36 000	36 000	45 000	45 000	45 000	54 000	54 000	54 000
A 3	Grundgehalt		390 000	407 000	424 000	440 000	456 000	472 000	488 000	504 000	520 000
	Ortszuschlag	A	90 000	90 000	90 000	108 000	108 000	108 000	108 000	108 000	126 000
		B	76 000	75 000	75 000	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000	105 000
		C	65 000	65 000	65 000	78 000	78 000	78 000	78 000	78 000	91 000
		D	55 000	55 000	55 000	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000	77 000
		E	45 000	45 000	45 000	54 000	54 000	54 000	54 000	54 000	63 000

*) Bei Versetzungen wird künftig der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Satz des Ortszuschlags für den Versetzungsort gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Satz des Ortszuschlags schon mit diesem Monat ein.

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge	In Ortsklasse	Anfangsgrundgehalt	Monatlich vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
A 4	Grundgehalt		437 000	456 000	474 000	492 000	510 000	528 000	546 000	564 000	582 000
	Ortszuschlag	A	90 000	108 000	108 000	108 000	108 000	126 000	126 000	126 000	126 000
		B	75 000	90 000	90 000	90 000	90 000	105 000	105 000	105 000	105 000
		C	65 000	78 000	78 000	78 000	78 000	91 000	91 000	91 000	91 000
		D	55 000	66 000	66 000	66 000	66 000	77 000	77 000	77 000	77000
		E	45 000	54 000	54 000	54 000	54 000	63 000	63 000	63 000	63 000
A 5	Grundgehalt		494 000	515 000	536 000	557 000	578 000	598 000	618 000	638 000	658 000
	Ortszuschlag	A	108 000	126 000	126 000	126 000	126 000	126 000	144 000	144 000	144 000
		B	90 000	105 000	105 000	105 000	105 000	105 000	120 000	120 000	120 000
		C	78 000	91 000	91 000	91 000	91 000	91 000	104 400	104 000	104 000
		D	66 000	77 000	7 700	77 000	77 000	77 000	88 000	88 000	88 000
		E	54 000	63 000	6 300	63 000	63 000	63 000	72 000	72 000	72 000
A 6	Grundgehalt		557 000	581 000	605 000	628 000	651 000	674 000	697 000	720 000	743 000
	Ortszuschlag	A	126 000	126 000	126 000	144 000	144 000	144 000	144 000	144 000	144 000
		B	105 000	105 000	105 000	120 000	120 000	120 000	120 000	120 000	120 000
		C	91 000	91 000	91 000	104 000	104 000	104 000	104 000	104 000	104 000
		D	77 000	77 000	77 000	88 000	88 000	88 000	88 000	88 000	88 000
		E	63 000	63 000	63 000	72 000	72 000	72 000	72 000	72 000	72 000
A 7	Grundgehalt		636 000	663 000	690 000	717 000	744 000	770 000	796 000	822 000	848 000
	Ortszuschlag	A	144 000	144 000	144 000	144 000	144 000	144 000	144 000	144 000	162 000
		B	120 000	120 000	120 000	120 000	120 000	120 000	120 000	120 000	135 000
		C	104 000	104 000	104 000	104 000	104 000	104 000	104 000	104 000	117 000
		D	88 000	88 000	88 000	88 000	88 000	88 000	88 000	88 000	99 000
		E	72 000	72 000	72 000	72 000	72 000	72 000	72 000	72 000	81 000
A 8	Grundgehalt		730 000	765 000	800 000	835 000	870 000	905 000	939 000	973 000	
	Ortszuschlag	A	144 000	144 000	144 000	144 000	162 000	162 000	162 000	162 000	
		B	120 000	120 000	120 000	120 000	135 000	135 000	135 000	135 000	
		C	104 000	104 000	104 000	104 000	117 000	117 000	117 000	117 000	
		D	88 000	88 000	88 000	88 000	99 000	99 000	99 000	99 000	
		E	72 000	72 000	72 000	72 000	81 000	81 000	81 000	81 000	
A 9	Grundgehalt		838 000	878000	918 000	958 000	998 000	1038000	1078000	1118000	
	Ortszuschlag	A	144 000	162 000	162 000	162 000	162 000	162 000	162 000	162 000	
		B	120 000	135 000	135 000	135 000	135 000	135 000	135 000	135 000	
		C	104 000	117 000	117 000	117 000	117 000	117 000	117 000	117 000	
		D	88 000	99 000	99 000	99 009	99 000	99 000	99 000	99 000	
		E	72 000	81 000	81 000	81 000	81 000	81 000	81 000	81 000	
A 10	Grundgehalt		963 000	1009000	1055000	1101000	1147000	1193000	1239000	1284000	
	Ortszuschlag	A	162 000	162 000	162 000	162 000	162 000	162 000	162 000	180 000	
		B	135 000	135 000	135 000	135 000	135 000	135 000	135 000	150 000	
		C	117 000	117 000	117 000	117 000	117 000	117 000	117 000	130 000	
		D	99 000	99 000	99 000	99 000	99 000	99 000	99 000	110 000	
		E	81 000	81 000	81 000	81 000	81 000	81 000	81 000	90 000	
A 11	Grundgehalt		1115000	1169000	1222000	1275000	1328000	1381000	1434000	1487000	
	Ortszuschlag	A	162 000	162 000	162 000	162 000	180 000	180 000	180 000	180 000	
		B	135 000	135 000	135 000	135 000	150 000	150 000	150 000	150 000	
		C	117 000	117 000	117 000	117 000	130 000	130 000	130 006	130 000	
		D	99 000	99 000	99 000	99 000	110 000	110 000	110 000	110 000	
		E	81 000	81 000	81 000	81 000	90 000	90 000	90 000	90 000	
A 12	Grundgehalt		1303000	1376000	1449000	1521000	1593000	1665000	1737000		
	Ortszuschlag	A	180 000	180 000	180 000	180 000	180 000	180 000	180 000		
		B	150 000	150 000	150 000	150 000	150 000	150 000	150 000		
		C	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000		
		D	110 000	110 000	110 000	110 000	110 000	110 000	110 000		
		E	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000		

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge	In Ortsklasse	Anfangsgrundgehalt	Monatlich vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
A 13	Grundgehalt		1560000	1690000	1820000	1950000	2080000				
	Ortszuschlag	A	180 000	180 000	180 000	180 000	180 000				
		B	150 000	150 000	150 000	150 000	150 000				
		C	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000				
		D	110 000	110 000	110 000	110 000	110 000				
		E	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000				

2. Nichtplanmäßige Beamte.

a) Grundvergütung, b) Ortszuschlag.

Anwärter der Besoldungsgruppe			im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	im 5. Jahr
			monatlich				
			M	M	M	M	M
A 6	Ortsklasse A	a	529 150	529 150	545 860	557 000	557 000
		b	126 000	126 000	126 000	126 000	126 000
	Ortsklasse B	a	529 150	529 150	545 860	557 000	557 000
		b	105 000	105 000	105 000	105 000	105 000
	Ortsklasse C	a	529 150	529 150	545 860	557 000	557 000
		b	91 000	91 000	91 000	91 000	91 000
	Ortsklasse D	a	529 150	529 150	545 860	557 000	557 000
		b	77 000	77 000	77 000	77 000	77 000
	Ortsklasse E	a	529 150	529 150	545 860	557 000	557 000
		b	63 000	63 000	63 000	63 000	63 000
A 10	Ortsklasse A	a	914 850	914 850	943 740	963 000	963 000
		b	162 000	162 000	162 000	162 000	162 000
	Ortsklasse B	a	914 850	914 850	943 740	963 000	963 000
		b	135 000	135 000	135 000	135 000	135 000
	Ortsklasse C	a	914 850	914 850	943 740	963 000	963 000
		b	117 000	117 000	117 000	117 000	117 000
	Ortsklasse D	a	914 850	914 850	943 740	963 000	963 000
		b	99 000	99 000	99 000	99 000	99 000
	Ortsklasse E	a	914 850	914 850	943 740	963 000	963 000
		b	81 000	81 000	81 000	81 000	81 000

3. Die Frauenbeihilfe beträgt — wie bisher — monatlich 166 000 *M*. Die Bestimmungen über die Gewährung der Frauenbeihilfe bleiben an sich unberührt. Der Empfängerkreis wird jedoch dadurch erweitert, daß auch die aktive Beamtin, die als Witwe beihilfeberechtigte Kinder hat, die Frauenbeihilfe erhält. Außerdem werden die schuldlos geschiedenen Beamten sowie diejenigen Beamten, deren Ehe für nichtig erklärt ist, den Witwern gleichgestellt. Ihnen ist beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Frauenbeihilfe ebenfalls zu gewähren.

4. Die Kinderbeihilfe beträgt:

a) bis zu dem vollendeten 6. Lebensjahre . . . . . 80 000 *M* monatlich

b) vom vollendeten 6. bis 16. Lebensjahre . . . . . 90 000 *M* monatlich

c) vom vollendeten 16. bis 21. Lebensjahre . . . . . 100 000 *M* monatlich

Die Grundsätze, nach denen die Kinderbeihilfen bisher gewährt wurden, bleiben im allgemeinen unverändert, jedoch ist die Kinderbeihilfe nunmehr unter allen Umständen bis zum vollendeten **16.** Lebensjahre (statt bisher bis zum vollendeten 14. Lebensjahre) zu gewähren.

Vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre wird die Kinderbeihilfe unter denselben Voraussetzungen gewährt wie bisher vom 14. bis zum 21. Neu ist jedoch, daß für Kinder, die eigenes Einkommen haben, die Kinderbeihilfe erst wegfällt, sobald das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte der Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag und gegebenenfalls örtlichen Sonderzuschlags erreicht oder übersteigt, und nur zur Hälfte gewährt wird, sobald das eigene Einkommen des Kindes den Betrag der Kinderbeihilfe samt Ausgleichs- usw. Zuschlag übersteigt, ohne das Doppelte dieses Betrages zu erreichen. Es fallen also die zahlreichen Anrechnungen und Umrechnungen weg.

Zur Erläuterung diesen folgende Beispiele: Für ein 18jähriges Kind sind monatlich zuständig: Kinderbeihilfe 100 000 *M*, Ausgleichs-

Hosted by Google

zuschlag 237 000 ℳ, örtlicher Sonderzuschlag 125 000 ℳ, zusammen 362 000 ℳ,

a) das Kind hat ein monatliches eigenes Einkommen bis zu 362 000 ℳ: die Kinderbeihilfe usw. ist in voller Höhe zu zahlen,

b) das Kind hat ein eigenes Einkommen von 362 001 bis zu 723 999 ℳ: die Kinderbeihilfe usw. ist nur zur Hälfte zu zahlen,

c) das Kind hat ein monatliches eigenes Einkommen von 724 000 ℳ oder mehr: die Kinderbeihilfe usw. fällt weg.

5. Der Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag und Kinderbeihilfe beträgt vom 1. Juli 1923 237 v. H.

6. Der örtliche Sonderzuschlag beträgt:

Bisheriger (bis 30.6.23) Hundertsatz	Künftig (v. 1.7.1923 ab) v. H.	Bisheriger (bis 30.6.23) Hundertsatz	Künftig (v. 1.7.1923 ab) v. H.
153	8	1220	67
306	17	1373	76
457	25	1526	84
610	34	2287	93
763	42	2746	110
916	51	3050	126
1067	59		

B.

I. Die Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen sind ebenfalls mit Wirkung vom **1. 7. 1923** nach den Vorschriften des neuen Gesetzes neu zu regeln. Dabei findet das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. 12. 1920 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. 4. 1920 der 1. 7. 1923 tritt. Bei der Umrechnung der Bezüge sind folgende Neuerungen zu beachten:

a) Die Berechnung des Ruhegehalts erfolgt in Zukunft nach Hundertsteln. Nachstehend folgt die Pensionsskala in Gegenüberstellung mit der bisherigen:

Dienstjahre	Künftig v. H.	Bisher
10	35	20/60
11	37	21/60
12	39	22/60
13	41	23/60
14	43	24/60
15	45	25/60
16	47	26/60
17	49	27/60
18	51	28/60
19	53	29/60
20	55	30/60
21	57	31/60
22	59	32/60
23	61	33/60
24	63	34/60
25	65	35/60
26	66	36/60
27	67	37/60
28	68	38/60
29	69	39/60
30	70	40/60
31	71	81/120
32	72	82/120
33	73	83/120
34	74	84/120
35	75	85/120
36	76	86/120
37	77	87/120
38	78	88/120
39	79	89/120
40	80	90/120

b) Ruhegehalt, Wartegeld, Witwengeld und Waisengelder und Versorgungszuschlag sind bei der Festsetzung, und zwar jeder für sich, auf durch 10 teilbare Markbeträge nach oben abzurunden.

c) Der Versorgungszuschlag wird nunmehr auch vom Waisengeld gewährt.

Die Vf. v. 12. 5. 1923 — FM. I. D.1. 1858, M. d. J. Ia.I. 507 —, M. f. Landw. usw. I B I b. 12593 —, betr. Versorgungszuschlag zum gekürzten Witwengeld, wird hierdurch mit Wirkung vom 1. 7. 1923 ab aufgehoben.

d) Die Frauenbeihilfe wird nur den verheirateten männlichen Pensionären und den verwitweten männlichen Pensionären, die beihilfeberechtigte Kinder haben, gewährt. Den Witwern werden die schuldlos geschiedenen Pensionäre gleichgestellt.

e) Die Bestimmungen über die Kinderbeihilfe haben, abgesehen von der Erhöhung, eine Änderung dahin erfahren, daß diese Beihilfe bis zum vollendeten 16. Lebensjahre stets zum vollen Betrage zu zahlen ist. Ferner ist die Anrechnung des eigenen Einkommens des Kindes auf die Kinderbeihilfe vereinfacht (vgl. hierfür A Ziff. 4).

f) Der Mindestbetrag des Witwengeldes beträgt ein Drittel des niedrigsten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe A 1 der aufsteigenden Gehälter, das sind 128 000 ℳ monatlich, und nicht mehr als die Hälfte des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe II der Einzelgehälter, das sind 1 325 000 ℳ monatlich.

Die Höchstbeträge des Ruhegehalts und des Witwengeldes betragen unter Berücksichtigung des neuen Höchstgrundgehalts der betr. Gruppe und des ungekürzten Ortszuschlags der Ortsklasse B:

in Gruppe	Ruhegehalt monatlich ℳ	Witwengeld monatlich ℳ
1	405 600	243 360
2	452 800	271 680
3	500 000	300 000
4	549 600	329 760
5	622 400	373 440
6	690 400	414 240
7	786 400	471 840
8	886 400	531 840
9	1 002 400	601 440
10	1 147 200	688 320
11	1 309 600	785 760
12	1 509 600	905 760
13	1 784 000	1 070 400

Hosted by Google

II. Infolge Neufassung des § 27 des Zivilruhegehaltsgesetzes ist für die Ruhensvorschriften folgendes zu beachten:

A. Die neuen Vorschriften sind für die nach dem 1. 7. 1923 in den Ruhestand tretenden Beamten anzuwenden.

1. Sie gelten nicht nur wie bisher bei der Beschäftigung eines Ruhegehaltsempfängers als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten, sondern auch bei jeder Beschäftigung als Privatangestellter.

2. Die Kürzungsvorschriften erstrecken sich also auf sämtliche Wiederbeschäftigungen bei öffentlichen Einrichtungen, deren Betriebsmittel ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließen; zum Beispiel gelten Beschäftigungen bei Reichsversicherungen, bei den Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern, den Krankenkassen, den Berufsgenossenschaften, im Kirchendienst, Reichsbankdienst usw. als solche im öffentlichen Dienst.

3. Der Charakter einer etwaigen vorübergehenden Beschäftigung ist für die Anwendung der Kürzungsvorschriften bedeutungslos geworden, weil diese Vorschriften nunmehr ohne Rücksicht auf die Art der Bezahlung und die Dauer der Beschäftigung angewendet werden.

4. Die verschiedenartige Behandlung des Ruhegehalts einerseits und der Familienbeihilfen, Ausgleichszuschläge und örtlichen Sonderzuschläge anderseits ist durch die Abänderung des § 27 Abs. 3 des Zivilruhegehaltsgesetzes und des § 23 Abs. 6 und 7 des BDEG. aufgehoben.

B. Die neuen Vorschriften sind auch anzuwenden auf die zu oder vor dem 1. 7. 1923 in den Ruhestand getretenen Beamten mit der Maßgabe, daß mindestens derjenige Betrag zu zahlen ist, der unter Anwendung der bis zum 30. 6. 1923 geltenden Kürzungsvorschriften und der bis dahin geltenden Gehaltssätze zahlbar war oder gewesen sein würde. Letzteres ist dann der Fall, wenn das Ruhegehalt bereits am 30. 6. 1923 nach der bisherigen Fassung des § 27 Abs. 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes ruht und der Ruhegehaltsempfänger später zu einer Tätigkeit übergeht, die zwar unter die neuen, nicht aber unter die alten Ruhensvorschriften fällt. Durch diese Regelung soll erreicht werden, daß ein vor dem 1. 7. 1923 in den Ruhestand getretener Beamter auf jeden Fall nicht weniger erhält, als ihm nach den bisherigen Vorschriften zustehen würde.

Stieleiche und Traubeneiche.

Von **Carl Baltz**, Hannover*).

Bei einer Harzwanderung habe ich auf dem Wege zum Hexentanzplatz von der Treseburger Seite kürzlich wiederholt Gelegenheit gehabt, das Denkmal des Gründers der Forstakademie Eberswalde besuchen zu können, und in diesem Jahre habe ich mehr als je den verstärkten Eindruck mitgenommen, daß Pfeil es gewesen ist, der in seinen Worten „Frage die Bäume, wie sie erzogen sein wollen" die höchste forstliche Weisheit geprägt hat, die der heutigen und den kommenden Generationen immer wieder eingehämmert werden muß.

Wer das Hannoversche Land durchreist, findet bei den schönen, stattlichen Höfen stellenweise herrliche Eichen, aber vielfach auch die Trümmer dieser zusammengebrochenen Holzart, deren Verwendung zur Einfassung der Ränder der Kiefernbestände auch auf den geringsten Standorten eine Zeitlang aufs wärmste empfohlen worden ist. Diesem mißlungenen Experiment folgte das zweite, bei welchem unter vollkommener Verkennung der Natur der Weißerle (Alnus incana) diese Holzart unter den allerungünstigsten Verhältnissen zur Nachfolgerin der Eiche mit demselben Erfolge auserkoren wurde.

Die Pechkiefer (Pinus rigida) ist heute so weit erkannt, daß ihre ganze Bedeutung gerade für den Bodenschutz ausreicht, wenn sie mit der gemeinen Kiefer in Mischung angebaut wird, und die nach Millionen angebaute Banksiefer (Pinus banksiana) läßt heute schon überall mit Deutlichkeit erkennen, daß die auf sie gesetzten Hoffnungen zum größten Teil zu Wasser werden, und was aus dem Chaos schließlich noch gerettet werden wird, wird auf dem Holzmarkt keine Begeisterung auslösen, weil das Holz dem unserer gemeinen Kiefer, die ihr den Platz hat räumen müssen, nach jeder Richtung nachsteht. Durch alle diese Erfahrungen ist man aber immer noch nicht genügend gewitzigt, denn die Weißerle wird zur Aufforstung „trockener Kalkhänge" als außerordentlich geeignet empfohlen, obgleich es nach den mit ihr gemachten Erfahrungen ganz klar auf der Hand liegt, daß sie nach ihrem ganzen Verhalten auf derartigen Standorten keinen der mit ihrem Anbau beabsichtigten Zwecke erfüllen kann. Heute wird wiederum die Parole ausgegeben, daß der Idealbaum, insbesondere für das norddeutsche Heidegebiet, die Traubeneiche sein soll, weil, wie gesagt wird, „die Beobachtungen seit langem den Beweis geliefert haben, daß die Traubeneiche im Gegensatz zu der leider bei weitem mehr verbreiteten Stieleiche die bessere Holzart sein soll". An tatsächlichen Beobachtungen und Feststellungen nach dieser Richtung fehlt es aber bis heute in Hannover ganz und gar, denn man weiß nur das eine, daß die Eiche in einem großen Teile der Provinz Hannover verschwunden und

*) Dieser Artikel ist schon anfangs des Jahres 1922 eingesandt und durch den chronischen Platzmangel immer wieder zurückgestellt worden. Verfasser legt Wert darauf, daß dies bei Veröffentlichung mitgeteilt wird. **Die Schriftleitung.**

Hosted by Google

durch die Kiefer abgelöst worden ist und die vorhandenen „Stühbüsche", die zum Teil Traubeneichen sind, den Beweis dafür erbringen, daß hier einst Eichen gestanden haben.

Es ist von jeher für unsere Waldwirtschaft von außerordentlich verderblicher Wirkung gewesen, daß für die Erziehung des Waldes Generalregeln aufgestellt worden sind, und für den Waldbesitz besteht darin eine große Gefahr, daß die jetzt für Hannover aufgestellte neue Generalregel: „Pflanzt Traubeneichen!", wenn sie befolgt wird, sich nachteilig äußern muß, weil irgendwelche abgeschlossenen Beobachtungen, welche die Anwendung dieses neuen Generalrezeptes rechtfertigen könnten, überhaupt nicht vorliegen; denn es hat ungefähr dieselbe Bedeutung wie die Empfehlung, daß man auf den Kiefernböden der Heide, „wo Gras wächst", die Fichte anbauen könne.

Allerdings steht es fest, daß es vom forstlichen Standpunkte früher total verfehlt war, die Stiel- und Traubeneiche über einen Kamm zu scheren, was schließlich nur darauf zurückgeführt werden kann, daß dem Verhalten dieser beiden Holzarten nicht genügende Beachtung geschenkt worden ist.

In dem wissenschaftlich hochbedeutsamen Werke „Die Holzzucht", welches von dem preußischen Oberforstmeister Borggreve, dem seinerzeitigen Direktor der Forstakademie Münden, einem der bedeutendsten Männer auf dem Gebiete der Holzzucht, geschrieben worden ist, werden die Stieleiche (Quercus pedunculata) und Traubeneiche (Quercus sessiliflora) erwähnt, aber ihrem waldbaulichen Verhalten, das zwar als etwas abweichend anerkannt wird, ist eine so geringe Bedeutung beigemessen, daß die beiden Eichenarten gemeinschaftlich als Deutsche Eiche (Quercus robur) abgehandelt werden. In den 80er Jahren lehrte uns aber schon Kienitz, der neben Borggreve an der preußischen Forstakademie Münden wirkte, daß bezüglich des Vorkommens und des Verhaltens der beiden Eichenarten doch so große Unterschiede bestehen, daß sie forstlich beachtet werden müssen.

Die Ansichten über das waldbauliche Verhalten der beiden Holzarten sind immer auseinandergegangen, denn der eine hat die Auffassung vertreten, daß die Traubeneiche etwas anspruchsloser ist als die Stieleiche und weniger zur Wasserreiserbildung neigt als diese, während der andere wiederum keinerlei Vorzüge entdecken konnte.

Von vornherein war es verfehlt, die beiden Holzarten auch botanisch nicht auseinanderzuhalten, und das war wohl mit von ausschlaggebender Bedeutung, daß man sich auf den Standpunkt gestellt hatte: „Eiche ist Eiche!" und gar nicht auf den Gedanken gekommen ist, daß diese beiden Holzarten waldbaulich ein vollständig voneinander abweichendes Verhalten an den Tag legen

Der Vorkämpfer für die Traubeneiche ist der preußische Forstmeister Frömbling gewesen, welcher sich das große Verdienst erworben hat, daß er aus seiner Praxis heraus das total verschiedene Verhalten dieser beiden Holzarten immer wieder in den Vordergrund rückte, aber doch auf die Beachtung verzichten mußte, die sein Eintreten in der Presse für die Traubeneiche verdiente, namentlich weil er aus der Praxis schöpfte. Es hieße aber Frömblings Verdienste um diese Sache herabmindern, wenn das heutige Generalrezept „Pflanzt Traubeneichen!" seinen Intentionen entspräche, denn dessen wahllose Anwendung in der Praxis muß zu dem gleichen Fiasko führen, welches die übrigen in der Provinz Hannover angewendeten Generalrezepte zur Folge gehabt haben; denn es versteht sich noch lange nicht von selbst, daß die wahllos in den Wald geworfene Traubeneiche das neue Allheilmittel sein kann. Die Ansprüche der beiden Eichenarten an den Standort sind so außerordentlich verschieden, daß man es nicht verstehen kann, warum Frömblings Feststellungen seinerzeit so geringe Wirkungen erzielt haben.

Die Stieleiche ist bekanntlich der Baum der Auewaldungen, und zu ihrem Gedeihen erfordert sie einen kräftigen, tiefgründigen Boden, der vor allem auch genügend Frische haben muß. Wenn es nun auch selbstverständlich ist, daß die Traubeneiche sich unter den gleichen Verhältnissen außerordentlich wohlfühlt, so findet sie aber ihre Existenzbedingungen auch unter Verhältnissen, unter welchen die Stieleiche vollkommen versagt. Wenn die Traubeneiche im Berg- und Hügellande der Stieleiche überlegen ist, so ist das auch der Fall auf den Sandböden, deren Bodenkraft und Frische für die Stieleiche nicht mehr ausreicht; aber es wäre außerordentlich bedenklich, wenn man nun plötzlich die Traubeneiche wahllos auf dem Kiefernboden der hannoverschen Heide anbauen wollte, namentlich wenn es sich um die Aufforstung von Kahlhiebsflächen handelt, welche durch die ehemals und bis in die neuere Zeit angewandte, aber sehr schädlich wirkende Schlagruhe noch weiter in ihrer Produktionskraft heruntergekommen sind, als sie es vorher schon waren, weil jetzt der verbliebene kümmerliche Humusrest unter der Einwirkung der Sonne und des Windes zum Walde hinausgeflogen ist. Wenn der Traubeneiche zugestanden werden muß, daß sie auch auf den humusarmen, trockenen und ärmeren Böden noch eine günstige Entwicklung haben kann, so werden für den Waldbesitzer die Enttäuschungen nicht ausbleiben, der sich verleiten läßt, ihren Anbau nach einem Generalrezept durchzuführen. Auf den geringen Kiefernböden wird auch die Traubeneiche, deren Genügsamkeit sonst außer Zweifel steht, das nicht zu leisten vermögen, was die Kiefer dem Waldbesitzer einbringen wird, namentlich wenn ihre Mischung mit Holzarten stattfindet, welche den

Hosted by Google

Boden gesund zu erhalten vermögen. Auch die Traubeneiche verlangt eine gewisse Bodenfrische, und wo diese vorhanden ist, wird sie in der Mischung mit Kiefer und Buche sicherlich eine gute Entwicklung zeigen; aber trotz der geringen Ansprüche, welche sie an den Standort stellt, ist es bedenklich, sie auf den minderwertigen Sandböden anzubauen, denn wenn sie hier in einem besonderen Falle einmal eine günstige Entwicklung gezeigt hat, so ist es doch gefährlich, allgemeine Schlußfolgerungen daraus zu ziehen. Jedenfalls ist die Traubeneiche das beste Mischholz im Buchenwalde, denn sie wird sich der Buche gegenüber immer siegreich behaupten, wo die Stieleiche unter allen Umständen versagen muß. Wenn heute vielfach armselige Kiefernbestände auf Standorten stocken, welche früher die Eiche und in der hannoverschen Heide vielleicht die Traubeneiche behauptet hat, so darf diese Tatsache doch nicht dazu verleiten, jetzt plötzlich die Heide oder andere Gebiete mit Traubeneichen zu überschwemmen, weil dieses nicht im Interesse des Waldbesitzers liegen kann.

Es ist selbstverständlich, daß auf den noch frischeren Sandböden, deren Waldbodenkraft nicht erschöpft ist, die Traubeneiche als Mischholz ihren Platz finden kann, aber es wäre nicht ohne Bedenken, sie deshalb rein anzubauen, weil sie unter gewissen Verhältnissen im Mischbestande sich zu entwickeln vermag.

Es kommt nun zunächst darauf an, Stiel- und Traubeneiche voneinander zu unterscheiden, was im belaubten Zustande sehr gut möglich ist, denn die erste hat kurzgestielte, fast sitzende Blätter, während die Traubeneiche ein länger gestieltes Blatt (1,5 cm lang) hat. Umgekehrt ist es bei den Früchten, denn bei der Stieleiche sitzen diese an einem langen Stiel, während sie bei der Traubeneiche wiederum einzeln oder zu mehreren an einem kurzen Stiel zusammen sitzen. Wenn nun noch auf den Unterschied der Blätter hingewiesen werden soll, so sind diese bei der Stieleiche am Grunde herzförmig geöhrt, was bei der Traubeneiche nicht der Fall ist, und bei dieser endigen die Blattnerven nur in den Ausbuchtungen, was wiederum bei der Stieleiche nicht der Fall ist. Stamm- und Kronenbildung sind bei beiden Arten abweichend, denn die Äste sind bei der Traubeneiche weniger horizontal, sondern mehr spitzwinkelig nach oben gerichtet.

Der Waldbesitzer hat heute auch mit der großen Schwierigkeit zu kämpfen, überhaupt Traubeneichen zu bekommen, weil, wie in den kleinen so auch in den großen Pflanzenzuchtanstalten, ein Unterschied zwischen Stiel- und Traubeneiche bis jetzt nicht gemacht worden ist. Die Beschaffung des Samens durch den Handel ist auch nicht einfach, weil es schwierig ist, die Früchte beider Eichenarten voneinander zu unterscheiden; denn wenn die Traubeneichel etwas kürzer und kleiner sein soll als die Stieleichel, so weiß doch jedermann, daß die Stieleiche größere und kleinere Früchte aufzuweisen hat, so daß mit einem derartigen unterscheidenden Merkmal nichts anzufangen ist. Im frischen Zustande weist die Stieleichel schwarze Längsstreifen auf, welche der Traubeneichel fehlen, die wiederum eine kräftigere und dickere Narbe hat als jene; aber das ist nicht in allen Fällen zutreffend, so daß auch diese Merkmale keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit haben. Allerdings ist das physiologische Verhalten der Eicheln verschieden, denn die Traubeneiche keimt früher, und die Entwicklung ist weniger kräftig, als es bei der später in die Erscheinung tretenden Stieleiche der Fall ist, die im Laufe eines Jahres die doppelte Höhe der Traubeneiche erreichen kann; ein Unterschied in der Entwicklung, der jedenfalls auf individuelle Veranlagung zurückzuführen ist.

Wer aber wirklich durch den Handel Traubeneichen bekommt, der muß wiederum wissen, daß die Traubeneiche in ihrem südlichen Verbreitungsbezirk in sehr vielen Formen vertreten ist, die nach ihrer verschiedenen individuellen Veranlagung unter den hiesigen Verhältnissen nicht alle das halten können, was von ihnen erwartet wird.

Die Unterscheidung der beiden Eichenarten nach den Blättern, der Beschaffenheit des Stieles und der Frucht löst auch nicht in allen Fällen die Zweifel hinsichtlich der in Frage kommenden Art. Wo aber derartige Zweifel nicht bestehen, ist es wiederum selbstverständlich, daß die Verwendung der Früchte von Krüppeleichen nur schlechte Zukunftsbestände liefern kann, denn nur das Saatgut von gesunden, gut geformten und nicht zu alten Eichen verspricht den besten Erfolg.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Lehrwanderung der Forstschule Neuhaldensleben in die Reviere Möckern und Wändgräben.

Am 5. und 6. Juli fand die von der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen angesetzte Lehrwanderung ihrer Forstschule Neuhaldensleben in die Reviere Möckern und Wändgräben statt, an der auch einige Forstbetriebsbeamte aus der Provinz teilnahmen. Leiter der Lehrwanderung war der Forstbeirat der Landwirtschaftskammer Oberförster Huschke, der von den Lokalbeamten und drei forstlichen Lehrern der Forstschule unterstützt wurde.

Hatte man nur einseitig behandelte Kiefernreviere erwartet, wie sie in früherer Zeit in der dortigen armen Heidegegend fast ausschließlich zu finden waren, so wurden wir von Anfang an überrascht. Gleich die vielen Pflanzgärten, welche zum größten Teil mit Laubhölzern, besonders Rotbuche, Ahorn, Roteiche, Akazie und Weißbuche, gefüllt waren, belehrten eines Besseren. Die Kämpe selbst zeigten durch ihr Aussehen eine gründliche und ständige Behandlung. Ebenso waren sie ohne Ausnahme gedüngt, und zwar mit Humus, den man nach dem Graben im Herbst flach eingebracht hatte. Die Buchen, die weniger

Hosted by Google

Wert auf Humusbereicherung legen, weil sie die Säure nicht mögen, waren schwach mit kohlensaurem Kalk gedüngt, die Akazienbeete mit Lupinenboden geimpft. Der Wuchs aller Pflanzen war, bis auf einige Buchenreihen, die in minderwertigem Zustande den Beständen entnommen waren, vorzüglich. Da der Nachteil erkannt wurde, wenn man Buchen aus dem Halbschatten nimmt, und sie dann während der Kampbehandlung dem vollen Lichtgenuß aussetzt, um sie zum Unterbau wieder in den Halbschatten zu bringen, war bereits geplant, die Kämpe gleich in den Halbschatten alter Kiefernbestände anzulegen, wie wir sie später auch vielfach zu Gesicht bekamen. Zu diesen Anlagen hatte man größere Sterbelücken benutzt.

Die Kiefernkulturen auf den Kahlschlagflächen, fast ausschließlich durch Saat entstanden, waren durchweg gutwüchsig. Man hatte die 1,3 m entfernten Pflugstreifen mit 1,5 kg, die letztjährigen sogar mit 1 kg Samen besät. Wenn auch die Tiefe der Furchen gegen früher wesentlich geringer geworden war, so hatte der gute Stand der Saaten davon abgehalten, allmählich zu kleinen Dammkulturen überzugehen, also die Furchen mit dem rohen Boden möglichst zu meiden. Für uns wäre es von großem Interesse gewesen, wenn wir solche Dammkulturen zu Vergleichszwecken hätten heranziehen können. Auch fiel die in diesem Jahre fast durchweg recht späte Ausführung der Saat auf. Bei dem dauernden Regen war von einem Schaden nichts zu bemerken, nur eine Saat vom 20. Mai zeigte spärliches Auflaufen. Die Teilnehmer wurden darauf hingewiesen, daß es meist von Vorteil ist, auf Kahlschlagflächen früh zu säen, ehe die zur Keimung nötige Winterfeuchtigkeit von Wind und Sonne aufgezehrt ist. Bei Saaten im Bestandesschutz mögen wir es der Natur gleichmachen, die in unserer Gegend ungefähr Mitte April ihren Samen ausstreut.

Eine besonders schwierige Kultur wurde in der Aufforstung einer in den Akten als Fenn geführten Fläche gezeigt. Des Wasserreichtums wegen hatte man hier vor Jahrzehnten Fischteiche angelegt, nach dem Verschwinden des Wassers hatte man aufgeforstet. Nachdem man es mit Erle, Esche und Pappel ohne Erfolg versuchte, war man schließlich zu Fichte und Kiefer gekommen, und zwar in Form von Rabattenkultur. Das Ungünstige bestand darin, daß die Gräben zu tief, die Rabatten zu schmal, also zu hoch angelegt waren. Gepflanzt hatte man zweijährige verschulte Kiefern. Die Ansichten gingen dahin, daß es namentlich für die Wurzelbildung des älteren Bestandes von Vorteil sei, die Gräben höchstens halb so tief und die Rabatten breiter, etwa für drei Reihen ausreichend, anzulegen. Vielleicht ist es auch zu empfehlen, die Rabatten mindestens zwei Jahre liegen zu lassen, bis eine Verrottung des Wurzelfilzes eingetreten ist. Dicht daneben war eine Fläche aufgeforstet, die stark unter Witterungsextremen zu leiden hatte. Zur Milderung des Sonnenbrandes und der Winterkälte hatte man gelbe Lupinen zwischen die Reihen gesät, die zugleich den armen Boden bereichern sollten. Hier würde sich die perennierende Lupine noch mehr bewähren.

Bei der Besichtigung der Kiefernkulturen fielen die frühzeitig eingelegten Ausläuterungen auf. Übersäte Kulturen aus früherer Zeit wurden schon mit zwei Jahren durchhackt und auf einen normalen Pflanzenabstand zurückgeführt. Von dem fünften oder sechsten Jahre an wurden Saaten mit der Gartenschere oder dem langgestielten Weidenmesser gelichtet. Das Material blieb zur Humusbildung in den Reihen liegen. Dickungen wurden etwa vom zehnten Jahre an mit der Durchforstungsschere geläutert, die auch gleich zur Aufästung von noch brauchbaren Vorwüchsen benutzt wurde. So konnte manche überarmstarke Bankskiefer zugunsten unserer deutschen nutzholztüchtigeren Art billig beseitigt werden. Bei den Protzen war es nicht immer nötig, sie zum Schutze gutwüchsiger Nachbarn rauszuhauen; es genügte oft, diese durch glatte Schneidelung auf ein normales Maß der Ernährung zurückzuführen. Zwieselbildung, wie sie bei dichten Saaten oft vorkommt, wurde überhaupt nicht bemerkt.

Ferner wurde uns in vielen Stangenorten, namentlich den älteren, gezeigt, wie man bestrebt war, von dem reinen Kiefernwalde zum gemischten überzugehen. Wenn auch die Anfänge aus Mangel an verwertbarem Material nur bescheiden sein konnten, so waren doch allenthalben Versuche gemacht. Die geringwüchsigen eingebauten Buchenloden waren vom Wilde stark verbissen. Die nächsten Versuche sollen mit kräftigen, stufigen Pflanzen fortgesetzt werden. Ein Mittel gegen Wildverbiß war im letzten Jahre mit mehr Erfolg angewendet. Es bestand aus einem Brei von Kienruß, in Molken verrührt, der mit einem Pinsel dünn auf die Stämmchen aufgetragen wird.

Die Ursache des Einbaues von Laubhölzern war zum Teil mit begründet in der Erweiterung der bis dahin sehr kurzen Umtriebszeit von 60 Jahren auf 80 und mehr. Man war schon seit längerer Zeit bemüht, nach Bärenthorener Muster die Bodenkraft durch ängstliche Erhaltung der Streu und Belassung des Reisigs und der Kiefernanflughorste zu heben. Jetzt kam noch die Ausfüllung der Sterbelücken mit Laubholz hinzu. Unterstützt wurden diese Bestrebungen durch die zahlreichen alten Birken, die früher aus rein ästethischen Gründen an den Wegen entlang gepflanzt waren. Man hatte sie begünstigt durch Freistellung auch nach der Bestandesseite. Ein reiner Birkenbestand gab Veranlassung zu besondrer Besprechung. Es waren etwa fünfzigjährige Stämme, dicht bestanden und schwach durchforstet. Von ihnen sollten, wie der Anfang bereits zeigte, alle stärkeren belassen werden. Unter diesen war Kiefernsaat ausgeführt. Man wollte also Kiefern begründen, d. h. Zeit gewinnen und dabei den Birkenwertzuwachs noch voll ausnutzen. Eine Befürchtung, daß der Birkenanflug in dem Birkenwäldchen für die Kiefernsaat lästig würde, besteht nicht, da ja die Birke auf Birkenboden sich schwer verjüngt, im Gegensatz zu den benachbarten Kiefernflächen, soweit dort namentlich eine Rohhumusschicht vorhanden ist.

Dieser in großen Zügen gegebene Charakter zeigte sich in beiden Revieren, in Möckern sowohl wie in Wändgräben. Ein besonderes Bild für sich bot die nähere Umgebung des Schlosses Wändgräben. Hatte hier in früherer Zeit nur eine kleine Siedlung bestanden, so war erst seit ganz kurzer Zeit im besonderen Maße viel getan, um ein wirkliches Paradies zu schaffen. Zunächst war aus Findlingen das große, herrliche Schloß aufgebaut. An diese reihten sich weite prächtige Gartenanlagen, die allmählich in Mischwald übergingen. Da man die Kosten nicht scheute, waren, um schneller

Hosted by Google

zum Ziele zu kommen, gleich Laubholzloden und selbst Heister eingebracht. Ferner hatte man eine Pumpstation angelegt, um die an sich ziemlich trockene Gegend vor dem Schlosse mit einem kleinen Teiche zu versehen. Die Ränder der Abzugsgräben waren mit Erlen, Eschen und anderen Laubhölzern bepflanzt.

Eine ganz besondere Berücksichtigung bei allen Anlagen fand der Vogelschutz. Überall waren Nistkästchen angebracht. Von dem Schloß ist noch zu bemerken, daß man von dem Turme nicht nur einen großartigen Fernblick bis Magdeburg hat, sondern daß er auch als Feuerwachturm für das große umliegende Waldgebiet benutzt wird.

Das einzige, wobei unsere Schüler nicht auf ihre Rechnung kamen, war das vergebliche Suchen nach der nur recht gering vertretenen Insektenwelt, wie wir sie in den durch Streuentnahme geschwächten Böden unserer Heidewälder zu sammeln gewöhnt waren. Auf diesem zwar noch armen, aber in der Gesundung begriffenen Waldboden, wo noch dazu eine Vogelkolonie ihr neues Heim gefunden hat, war kaum ein Käfer zu finden, was gewiß nicht zum Schaden des Waldes dient. Diese Enttäuschung wurde aber reichlich aufgewogen durch die prächtigen Bilder, die uns der allenthalben gepflegte Wald bot.

Insbesondere gedenken wir des Herrn Grafen von Hagen auf Möckern und der Familie des Herrn von Wulfen in Wändgräben, die in liebenswürdigster Weise auch auf unser leibliches Wohl bedacht waren. Und sollte es sich bewahrheiten, daß das Wändgräbener Revier als ein Lehrrevier unserer Anstalt betrachtet werden dürfte, so würde vielen Generationen reiche Gelegenheit geboten, ihr forstliches Wissen durch praktischen Anschauungsunterricht zu festigen und zu vervollkommnen. Dem zum Schluß vom Leiter der Lehrwanderung ausgebrachten Horrido an die beiden in so hohem Maße forstlich interessierten Herren Waldbesitzer schließen wir uns mit herzlichem Weidmannsdank an. Möckern und Wändgräben sind wert, in weiteren forstlichen Kreisen bekanntzuwerden. Irmer.

Der Kreisforstverein Königsberg Nm. hielt am 5. Juni in Küstrin eine Tagung mit Waldgang durch die Stadtforst Küstrin ab. Dreißig Mitglieder hatten sich eingefunden. Die Führung des Waldganges lag in Händen des Herrn Stadtförsters Hermersdörfer; dieser zeigte während des Waldganges, den er durch anschaulichen Vortrag besonders interessant gestaltete, welch einen Schatz die Stadt Küstrin in ihrem seit neuerer Zeit wohlgepflegten Walde besitzt. In den älteren, durch schlechte Abstammung und geringe Boden- und Bestandespflege zumeist wenig befriedigenden Kiefernbeständen, die durch Durchforstung in den letzten Jahren bereits wesentlich verbessert worden sind, ist neuerlich das im wesentlichen aus Stieleiche bestehende ältere Unterholz besonders gepflegt und junger Unterbau mit Traubeneiche, Buche, Ahorn, sowie namentlich auch Kiefer geschaffen. Kahlschlagflächen sind unverzüglich wieder neu kultiviert, und für diese Kulturen ist eine vorzügliche Bodenbearbeitung bewirkt worden. Demgemäß sind auch die Erfolge ausgezeichnet. Ein Pflanzkamp bot in seiner zweckmäßigen Anlage und Sauberkeit ein hocherfreuliches Bild, ebenso zeigte das Inventar der Kulturgeräte forstlich modernen Geist. Zwei alte Waldarbeiterinnen, die schon Menschenalter im Küstriner Stadtwalde tätig sind, und eine Rotte von im Hacken tätigen Kulturarbeiterinnen bewiesen, daß gut geschulte Arbeitskräfte reichlich zur Verfügung stehen. So bietet die Küstriner Stadtforst ein waldbaulich erfreuliches Bild, das vor den kundigen Augen erfahrener Forstmänner nicht nur bestehen konnte, sondern sie vollauf befriedigt hat. Der Waldgang endete in der Försterei Küstrin. Hierselbst fand eine von dem Vorsitzenden des Vereins, Herrn Landrat Dr. h. c. von Keudell, geleitete Sitzung statt, in der zunächst die geschäftlichen Angelegenheiten geregelt wurden; einige Ergänzungswahlen im Vorstande machten sie nötig. Zum Schriftführer wurde Herr Ökonomierat Grundmann-Neudamm, zu Beisitzern wurden die Herren Fabrikbesitzer Max Falckenberg-Lagardesmühlen bei Küstrin, Revierförster Nolte, Forsthaus Plantage bei Jädickendorf, und Hegemeister Schulze, Luisenhorst bei Wrechow, Bezirk Frankfurt a. O., neu gewählt. Der Jahresbeitrag für 1923 wurde auf 500 ℳ festgesetzt. Die nächste Vereinstagung soll in Freienwalde-Bralitz mit entsprechendem Ausflug und Besichtigung des Sägewerks des Herrn Müller in Bralitz stattfinden. Eine eingehende Besprechung des Waldganges erkannte die forstlichen Leistungen des Herrn Hermersdörfer rühmend an; besonders wurde die sorgfältige, vielseitige und zweckentsprechend angewendete Bodenbearbeitung hervorgehoben. Geraten wurde, um die Küstriner Forstverwaltung darin noch leistungsfähiger zu machen, ein Waldgespann anzuschaffen. Weiter wurde das Problem der Nachzucht von Laubholz im Vereinsgebiete und die gemeinsame Beschaffung von Forstpflanzen und Sämereien besprochen. Zunächst soll versucht werden, die Waldbesitzer unseres Kreises zu veranlassen, Forstpflanzen über den Eigenbedarf hinaus zu produzieren und diese den Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Ökonomierat Grundmann, Schriftführer.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Fortgewährung der Dienstbezüge der Forstreferendare bei Dienstreisen.

Vf. d. M. f. L. vom 27. Juni 1923 — III 8869.

Ich genehmige, daß den Forstreferendaren bei Dienst- und Versetzungsreisen vom 1. Mai 1923 ab neben den gesetzlichen Reisekosten die ihnen für eine Beschäftigung an ihrem dienstlichen Wohnsitz bewilligten Tagegelder gezahlt werden, wenn ihnen solche am Tage vor und nach der Reise zustehen. Andernfalls ist in solchen Fällen der Unterhaltszuschuß zu zahlen.

Zur Vermeidung von Irrtümern weise ich ausdrücklich darauf hin, daß unter Tagegelder im Sinne dieses Erlasses nicht die auf Grund des § 12 des Reisekostengesetzes zu zahlenden Beschäftigungstagegelder zu verstehen sind.

Unterhaltszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare.

Vf. d. M. f. L. vom 29. 6 1923 — III 13158.

Nachdem durch den Runderlaß des Finanzministers vom 22. Juni 1923 (Bes. 2200 I. D. I.

Hosted by Google

3000) die Bezüge der im Dienst befindlichen Beamten neu geregelt sind, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab im Anschluß an die Allgemeine Verfügung III / 80 für 1923 vom 23. Juni 1923 — III 12 838 — folgendes angeordnet:

I.

Punkt 1: Die Grundbeträge der Tagessätze für die Forstreferendare werden

im 1. Vorbereitungsjahre auf . . 11 640 ℳ
„ 2. „ „ . 12 800 „
„ 3. „ „ . 13 960 „

festgesetzt.

Die Tagessätze des Ausgleichszuschlages betragen 10 120 — 11 130 — 12 140 ℳ.

Sonach können die reinen täglichen Unterhaltszuschüsse höchstens erreichen:

im 1. Vorbereitungsjahre . . . 21 760 ℳ
„ 2. „ . . . 23 930 „
„ 3. „ . . . 26 100 „

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe bleibt vom 1. Juli 1923 ab mit täglich 2100 ℳ unverändert.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen werden (einschl. Ausgleichszuschlag) auf folgende Tagesbeträge festgesetzt:

a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre . . . . . 4300 ℳ
b) für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre . . . . . 4910 „
c) für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre . . . . . 5530 „

II.

Als örtlicher Sonderzuschlag ist an den im Runderlaß des Finanzministers vom 4. Mai 1923 (Bes. 15 300, Lo. 1205 I. C. 2. 2940; berichtigt am 25. Mai 1923 — Bes. 1780 —) genannten Orten vom 1. Juli 1923 ab — nach dem bisherigen Berechnungsverfahren — ein Betrag von dem Grundbetrage des reinen täglichen Unterhaltszuschusses und dem der Kinderbeihilfe bis zu den im Runderlasse vom 22. Juni 1923 (Bes. 2200 I. D. 1. 3000) angegebenen Hundertsätzen zu gewähren.

III.

Punkt 13 Abs. 2: Die Tagegelder werden vom 1. Juli 1923 ab auf 37 000 ℳ, buchstäblich: „siebenunddreißigtausend Mark", festgesetzt. In diesem Betrage ist der Ausgleichszuschlag von 87 v. H. bereits enthalten. Wegen der Frauenbeihilfe, der Kinderbeihilfe und des örtlichen Sonderzuschlages gilt das unter Punkt 3 und 4 sowie II Bestimmte. Der Grundbetrag des Tagegeldes beträgt 19 790 ℳ.

Im übrigen finden die Bestimmungen des eingangs erwähnten Runderlasses vom 22. Juni 1923 — Bes. 2200 I. D. 1. 3000 — entsprechende Anwendung. Besonders wird darauf hingewiesen, daß die Kinderbeihilfe nunmehr unter allen Umständen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu gewähren ist.

Abdrucke für die Oberförstereien liegen bei.

Im Auftrage: von dem Busche.

Preisfestsetzung für Blankettkarten.

Vf. d. M. f. L. vom 29. Juni 1923 — III 12813.

Als Verkaufspreis für Blankettkarten der staatlichen Oberförstereien sind in Abänderung der allgemeinen Verfügung Nr. III 41 für 1922 vom 6. März 1923 — III 3976 — von sofort bis auf weiteres zu fordern:

1. für jedes Kartenblatt, auf dem bis zu 500 ha Holzboden dargestellt sind . . 4000 ℳ
2. für jedes Kartenblatt, auf dem 501 bis 1000 ha Holzboden dargestellt sind . 6500 ℳ
3. für jedes Kartenblatt, auf dem mehr als 1000 ha Holzboden dargestellt sind . 8000 ℳ

Nutzungsgeld der Wirtschaftsländereien der Forstbeamten.

Vf. d. M. f. L. vom 30. 6. 1923 — III 11561.

Im Anschluß an meine allgemeine Verfügung III 32 für 1923 vom 24. Februar 1923 — III 3434 — setze ich den Vervielfachungsfaktor für die Einheitssätze des Nutzungsgeldes für das laufende Rechnungsjahr auf 1180 fest.

Die Nutzungsgelder sind auf volle 1000 ℳ nach oben abzurunden.

Bis zur Mitteilung des Umrechnungsfaktors für 1924 ist das Nutzungsgeld seiner Zeit vorläufig unter Zugrundelegung des obigen Satzes zu berechnen.

Die Regierungen haben hiernach das Weitere zu veranlassen. Abdrucke für die Oberförster, Revierförster und Forstkassen liegen bei.

Dr. Wendorff.

Holztaxe.

Vf. d. M. f. L. vom 2. Juli 1923 — III 13391.

Die Umrechnungszahlen zur Herleitung der Holztaxbeträge, die durch Erlaß vom 2. Februar 1923 — III 2051 — auf 3000 für Nutzholz und 1500 für Brennholz festgesetzt waren, werden mit Wirkung vom 15. Juli 1923 ab auf 10 000 für Nutzholz und 5000 für Brennholz erhöht.

Die Bestimmung im vorletzten Absatze des Runderlasses vom 10. Januar 1923 — III 270 —, daß in der Naturalrechnung vom Jahre 1923 ab die Spalten „Taxwert einschl. sämtlicher Nebenkosten" und „Verlust gegen den Taxwert" nicht mehr auszufüllen sind, wird dahin erweitert, daß auch die Ausfüllung der Spalte „Taxwert einschl. aller Nebenkosten" in den Verkaufs- und Erhebungslisten unterbleiben kann.

Preise für Wild der Kleinen Jagd, für Beamtenwildbret und für Geweihe usw.

Vf. d. M. f. L. vom 9. Juli 1923 — III 12930.

Der Preis für die in Ziffer 26 der J.N.V. unter 2 bis 4 genannten Wildarten der Kleinen Jagd wird für die Zeit vom 1. April bis 14. Juli 1923 auf das 300fache der ursprünglichen (gedruckten) Zahlen erhöht.

Vom 15. Juli 1923 (einschl.) ab beträgt dieser Preis das 500fache der ursprünglichen Zahlen. Vom gleichen Tage ab werden die Preise für Beamtenwildbret und für Geweihe usw. (Abschnitt II und III des Erlasses vom 15. Mai 1923 — III 7255 — Allg. Vf. III 69) vom 300fachen auf den 500fachen Betrag erhöht.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Hartmann, herrschaftl. Revierförster, Simmelwitz, Kreis Namslau, Bezirk Breslau, ist am 2. Juli auf einem Reviergange meuchlerisch von einem Wilddiebe erschossen worden. An seiner Bahre trauern die Gattin und vier unmündige Kinder. Näheres über den erschütternden Vorfall bringen wir in „Försters Feierabende", laufender Nummer.

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Oberförster Richter, der in Cronberg (Taunus), Bezirk Wiesbaden, als Forsttaxator tätig war, sollte, wie er durch Zufall erfuhr, durch die Franzosen wegen Nichtbefolgung eines Befehls verhaftet werden. Er reiste ab; zwei Tage später erschienen die Franzosen in seiner Wohnung.

Brehm-Spende! Die drei Töchter Dr. Alfred Brehms, des volkstümlichsten deutschen Zoologen, leben als ältere Damen, krank und siech, in bitterster Not. Eine Leibrente, die gerade so viel abwirft, daß die Damen vor dem Kriege bei bescheidener Lebensführung ihr Auskommen hatten, ist ihr mehr als kärglicher Unterhalt. Pflicht jedes Deutschen, besonders aber jedes deutschen Jägers und Naturfreundes, ist es, der Not der Hinterbliebenen eines Mannes zu steuern, dessen unvergleichlichem „Tierleben" das deutsche Volk unschätzbare Geistes- und Gemütswerte, vor allem aber eine Vertiefung der Liebe zur Tierwelt verdankt. Keine größere Ehrung können wir dem Andenken Brehms erweisen, als mit wirksamer Durchführung dieses Hilfswerkes der Not seiner hinterbliebenen Lieben zu steuern. Wer hilft? Spenden, über die quittiert werden wird, nimmt unter dem Kennwort „Brehm-Spende" die Geschäftsstelle der „Deutschen Jäger-Zeitung", Neudamm (Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 41 509), entgegen.

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Eckstein, Eberswalde.
Geh. Hofrat Professor Dr. Ludwig Heck, Direktor des Berliner Zoologischen Gartens.
Professor Matschie, Verwalter der Säugetiersammlung des Zoologischen Museums der Universität Berlin.
Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Reichenow, Hamburg.
Verlag J. Neumann, Neudamm.

Nachzahlung für Militärrentner. Alle Personen, die für Monat Juni zum Empfang von Teuerungszuschüssen berechtigt sind, erhalten als einmalige Nachzahlung das Eineinhalbfache der ihnen zustehenden Teuerungszuschüsse. Bei Witwen, die ausschließlich auf die Rente angewiesen sind, beträgt diese Nachzahlung 90000 *M*. (10. VO. über die Erhöhung der Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner vom 30. Juni 1923.)

Hering.

Patronenpreise. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien hat den allmonatlich festzusetzenden Patronendurchschnittspreis für die Berechnung der Schußgelder für den Monat Juli für Schrotpatronen auf 5000 Mk. und für Kugelpatronen auf 5600 Mk. festgesetzt.

An unsere hochverehrlichen Mitarbeiter!

Die sich stetig erhöhenden Portokosten, die hohen Aufwendungen für Schreibbedarf und Angestelltenentlohnung zwingen zu einer Vereinfachung des Geschäftsverkehrs. Wir haben bis jetzt unsern Mitarbeitern von den uns gelieferten Artikeln grundsätzlich Korrektur geschickt. Wir müssen, um gegenseitig Kosten und Mühe zu sparen, notgedrungen mit diesem Prinzip brechen und können für die Folge Korrekturen den Herren Verfassern lediglich von umfänglichen Arbeiten, besonders von sogenannten Hauptartikeln, schicken, von kürzeren Arbeiten jedoch nur, wenn ausdrücklich darum ersucht wird. Wir bitten daher, künftig auf jedem Manuskript zu vermerken: „Korrektur erwünscht" — „Korrektur unnötig". In Zweifelsfällen werden wir annehmen, daß auf Korrekturzusendung verzichtet wird. Wir hoffen, daß unsere Herren Mitarbeiter mit dieser Maßnahme, von der wir uns eine wesentliche Vereinfachung des Verkehrs versprechen, einverstanden sind, und bitten höflich um rege weitere Mitarbeiterschaft, mit dem Hinweise, daß uns Aufsätze forsttechnischen Inhalts besonders willkommen sind.

Hochachtungsvoll
Die Schriftleitung.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Der deutsche Forstverein veranstaltet vom 20. bis 24. August 1923 in Salmbach, O.-A. Neuenbürg (Württemberg), einen Waldbaukurs mit Waldegängen in die Forstbezirke Huchenfeld, Langenbrand und Wildbad (Stadtwald). Die Veranstaltung geschieht unter Mitwirkung der Herren Oberforstrat Philipp-Karlsruhe, Kammerherr von Kalitsch-Bärenthoren und den Forstmeistern Schaier-Pforzheim, Haug-Wildbad, Dr. Eberhard-Langenbrand. Anmeldungen sind bis zum 10. August an Forstmeister Dr. Eberhard in Langenbrand (Württemberg) zu richten, der für einfaches Quartier in Salmbach oder Langenbrand sorgt und auch eine ausführliche Tagesordnung der einzelnen Waldbegänge zur Verfügung stellen wird.

Försterprüfung. In der Zeit vom 10. bis 13. Juli d. J. fand in Tost die zweite diesjährige, von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, dem Verband Schlesischer Waldbesitzervereine und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands abgehaltene Försterprüfung statt. Der Prüfung haben sich 22 Prüflinge unterzogen, von denen 18 die Prüfung bestanden haben, und zwar der Forstgehilfe Hans Poltz, Slawentzitz, mit „Sehr gut", der Hilfsjäger Emil Knopp-Bruschiek, der Hilfsförster Erdmann Lindner-Rudzinitz, der Hilfsjäger Reinhold Post-Moschen und der Hilfsjäger Josef Rodtka-Koschentin mit „Gut" und die übrigen mit „Genügend".

Tagung forstlicher Vereine.

Der Verein Mecklenburgischer Forstwirte hält am 7. und 8. August seine 44. Hauptversammlung

Hosted by Google

in Rostock ab. Näheres über die geplanten Veranstaltungen veröffentlichen wir im Vereinsteil dieser Nummer.

Die deutsche Dendrologische Gesellschaft veranstaltet vom 6. bis 10. August in Gotha ihre 31. Jahresversammlung. Von den geplanten Veranstaltungen sind hervorzuheben: Besichtigung des Staatlichen Parkes sowie des Hofparkes in Gotha, ferner des Parkes der Freifrau von Berlepsch und der Anlagen des Freiherrn von Berlepsch mit Vogelschutzgehölzen. Am 9. August findet nachmittags ein Ausflug in den Steigerwald statt, zur Besichtigung von Forstexoten, unter Führung von Oberforstmeister a. D. Runnebaum und Forstmeister Bathe, am 10. August ein Ausflug nach Eisenach zur Besichtigung des Stadtparkes, des Gartens der ehemaligen Forstakademie und noch anderer Gartenanlagen. Ferner ein Aufstieg zur Wartburg. Unter den für die diesjährige Versammlung geplanten Vorträgen sind besonders bemerkenswert: Frhr. von Berlepsch: „Über Vogelschutz-Gehölze"; Forstamtmann Harrer: „Pinus monticola"; S. Hermansen: „Baumschul-Betrieb"; Prof. Höfker: „Die Bedeutung der Kohlensäure für den Gehölzwuchs (Waldstreu)"; von Forster: „Erfahrungen mit ausländischen Gehölzen". Anmeldungen haben bis 20. Juli an die deutsche Dendrologische Gesellschaft in Wendisch-Wilmersdorf bei Thyrow, Kr. Teltow, zu erfolgen.

Forstwirtschaftliches.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft. Wie wir aus Kreisen, die dem Reichsforstwirtschaftsrat näherstehen, hören, ist der vorgenannte Entwurf sowohl dieser Körperschaft als dem Reichsrat zur Begutachtung zugegangen; er hat folgenden Wortlaut:

Zur Förderung der Forstwirtschaft können die Landesgesetze außer dem Eigentümer auch dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen:

1. Bestimmte Maßregeln zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Waldungen auszuführen mit der Maßgabe, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Betriebsart und innerhalb der Grenzen einer pfleglichen Forstwirtschaft sowie unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse der allgemeinen Wirtschaft auch die Wirtschaftsziele, den Gang der Abnutzung und die technische Behandlung des Waldes nach seinem Ermessen bestimmen kann.

2. Abgeholzte Flächen, Räumden und Ödländereien aufzuforsten.

Zur Förderung der Bergweidewirtschaft können die Landesgesetze außer dem Eigentümer auch dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen, die Bergweiden als solche zu erhalten und ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Die Landesgesetze können ferner Vorschriften zur Sicherung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen treffen, insbesondere die Ausführung notwendiger Arbeiten auf Kosten der Säumigen, im Falle des Absatzes 2 auch die Übertragung der Bewirtschaftung an hierfür geeignete Dritte und die zwangsweise Verpachtung der Grundstücke zum Zwecke der Bewirtschaftung vorschreiben. Der Reichswirtschaftsrat wird zu diesem Gesetzentwurfe am 18. Juli d. J. in die erste Beratung eintreten, der Reichsrat wohl bald nach den üblichen Ferien. Wir werden die Leser über den weiteren Verlauf der Verhandlungen unterrichten. N.

Der Valuta-Einfluß auf das Forstwirtschaftsjahr. Da das zum Verkauf bestimmte Holz in den preußischen Staatsforsten in der Hauptsache im Herbst und Winter geschlagen wird, ein großer Teil des Erlöses dafür jedoch erst im darauffolgenden Sommer und noch später zur Staatskasse fließt, ist, um Einnahme und Ausgabe in einer Rechnung nachweisen zu können, das Forstwirtschaftsjahr dem am 1. April beginnenden Rechnungsjahre durch Bildung von zwei sogenannten Vorvierteljahren um ein halbes Jahr vorgerückt worden. Der Abschluß findet mit dem Rechnungsjahre, mit dem es dann verschmolzen wird, zugleich statt. Die Kassenbücher sind daher ein Jahr und sieben Monate offenzuhalten. In der Einnahme erscheint lediglich der Erlös für Holz. In der Ausgabe werden die Zahlungen für Holzwerbung, Wegebau, Kulturen, Insektenvertilgung, Vorflut, Grenz- und Feuersicherung nachgewiesen. Solange der Wert unserer Mark unverändert blieb, gaben die Jahresabschlüsse ein zutreffendes Bild von den Ergebnissen der Forstwirtschaft. Ganz anders ist es geworden, seit sie diese gute Eigenschaft verloren hat. Durch den Umstand, daß erhebliche Ausgaben, die mit dem Forstbetriebe eng zusammenhängen, wie Gehälter für Betriebs-, Kassen- und Verwaltungsbeamte, Neubau- und Instandhaltungskosten für Forsthäuser usw., im Rechnungsjahre, also erst ein halbes Jahr nach Beginn des Forstwirtschaftsjahres, verbucht werden, tritt der inzwischen gesunkene Geldwert so ungünstig in Erscheinung, daß zum Beispiel beim Abschluß für 1922 mehrere Oberförstereien überhaupt nicht nur keinen Überschuß abliefern konnten, sondern sogar noch einen Zuschuß zur Deckung der Ausgaben in Anspruch nehmen mußten. Das gegenwärtige Buchungsverfahren spiegelt daher den tatsächlichen Erfolg der Forstwirtschaft nicht mehr ab. Es deckt sich nicht mehr mit der Wirklichkeit. Das Bild wird so lange unzutreffend bleiben, bis wieder vollständig stabile Verhältnisse in unserm Geldwesen eingetreten sind. Bis dahin hat die viele Mühe, zwei Jahrgänge Kassenbücher während eines längeren Zeitraumes nebeneinander offenzuhalten und Abschlüsse zu fertigen, womit die ohnehin überlasteten Forstkassen gequält werden, wenig Wert. Abhilfe dürfte sich finden lassen, zumal die Stundungsfristen für die größeren Holzverkäufe wesentlich verkürzt worden sind.

Forstrentmeister Zobel, Müllrose.

Der Eichenwickler im schlesischen Oderwald. Aus Schlesien wird uns geschrieben: Eine der schönsten Zierden der schlesischen Oderniederung sind die herrlichen Eichenwälder, die den Strom von Oberschlesien an bis nahe an die märkische Grenze in verschieden großen Abständen begleiten. Besonders berühmt sind die Oderwälder bei Brieg, Ohlau, Breslau, Maltsch-Leubus und Neusalz-Carolath. Zahlreiche Altwasser, die Rückstände einstiger Hochwasserkatastrophen und Stromlaufänderungen, blinken zwischen den dichten Waldbeständen auf, in die mächtige Wiesen eingestreut

Hosted by Google

sind, deren üppiger Grasertrag neben dem kernigen Eichenholz alle Jahre bedeutende Geldbeträge abwerfen. Leider haben die Oberwaldungen auch unter allerhand Schädlingen zu leiden. In der Neusalzer Gegend, wo der Oberwald in stattlicher Breite den herrlichen Fürstensitz Carolath umrahmt, tritt zur Zeit der Eichenwickler (Tortrix viridana) in solcher Menge auf, daß größere Bestände ernstlich gefährdet und viele Eichen bereits kahl gefressen sind. Es handelt sich um die hellgrüne Raupe, einer 25 mm spannenden Wicklerart, mit hellspangrünen Vorder- und grauen Hinterflügeln, die im Juli fliegt, in den schlesischen Oberwaldungen zum ersten Male 1871 (bei Peisterwitz) festgestellt wurde und seither leider nicht mehr verschwunden ist. Gegen diesen Forstschädling hilft wie gegen so viele andere nur intensiver Vogelschutz, da Meisen, Kleiber, Baumläufer und Spechte die Eier, Stare die Raupen des Spanners vertilgen. Glücklicherweise haben die Hochwasserschäden im Oberwalde infolge der vollkommenen Eindeichung des Stromes fast ganz aufgehört, während früher in den alten Eichenwäldern durch Hochwasser oft katastrophale Schäden verursacht wurden. Oft ging die Hauptströmung des Hochwassers mitten durch den Eichenwald. Noch immer liegen im Flußbett von damals her noch viele alte, im Laufe der Jahrhunderte steinhart gewordene Eichenstämme, ebenso in den vielen morastigen Teilen der Oberwälder, die eine willkommene Stätte für das Schwarzwild sind. Oft genug liegen diese Stämme mehrere Meter tief im Grunde, und nur ein Zufall führt zu ihrer Entdeckung. M. B.

Künstliche Pilzzucht im Walde. Die Pilzzucht bietet den Fachgelehrten noch mancherlei Schwierigkeiten. So ist es noch nicht möglich gewesen, Champignons anders als auf zubereitetem Pferdedünger zu kultivieren, obwohl der Champignon auch im Walde gut gedeiht. Versuche, den Steinpilz auf solche Stellen im Walde zu übertragen, wo er bisher ganz fehlte, sind nach fünfjähriger Dauer erfolglos geblieben, was sicher sehr zu bedauern ist. Die Versuche mit Übertragung der nur von der Perigord-Trüffel übertroffenen Nußkraterelle scheinen jedoch zu guten Erfolgen zu führen. Sorgsam ausgewählte Waldstellen, die künstlich mit Sporen dieses Pilzes vermischt wurden, erbrachten reichliche Frucht. In Japan kultiviert man seit langem auf fauligen Laubholzästen, namentlich der Buche und Birke, den sehr schmackhaften Schitake-Pilz. Professor Mayr hat die Kultur an Ort und Stelle studiert und ist bemüht, den Pilz auch in Deutschland einzuführen. Seine Versuche sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Auch in den Regenwäldern der ehemaligen deutschen Kolonien sollte die Schitakekultur versuchsweise eingeführt werden. In Frankreich wird jetzt die künstliche Aufzucht der am meisten geschätzten Trüffelart, der schwarzen Trüffel, sehr erfolgreich betrieben. Man will daher versuchen, die Trüffelzucht nach dem französischen Verfahren auch in die wärmeren Teile Deutschlands zu verpflanzen. Es kann dies allerdings nur dort geschehen, wo Eichen vorhanden sind. Man trocknet und zerreibt die Trüffelknollen mit Wasser zu einem dünnen Brei, von diesem streicht man kleine Mengen auf grüne Eichenblätter, die in den Boden unter Eichen gelegt werden; aber erst nach fünf bis sechs Jahren erscheinen dann unter der Laubkrone die ersten Trüffeln. Es wäre zu wünschen, daß sich namentlich die Forstleute mit der Trüffelkultur beschäftigen.

Von der gewaltigen Kraft des Blitzes zeugt ein Zerstörungswerk, das ein Blitzstrahl bei einem Gewitter im Jagen 121 der Staatsforst Ragösen anrichtete. Ein Blitzstrahl fuhr in eine meterdicke Eiche und spaltete diese, und zwar genau in der Mitte von der Spitze bis etwa ein Meter Bodenhöhe, so daß die beiden Hälften ihre Kronen traurig neigen. Die Krone sowie Zweige in Mannesstärke sind heruntergestürzt und bedecken mit ihren Splittern und Rindenstücken in weitem Umfange den Erdboden. Der gewaltige Koloß, der Wind und Wetter seit Jahrhunderten Trotz geboten hat, wird nun der Axt zum Opfer fallen müssen.

In der grünen Farbe hungert

manch **alter, ehemaliger Grünrock,** manche **Witwe** und **unversorgte Förstertochter,** viele **Försterwaisen** sind in dauernder Not,

Allen hilft „Waldheil".

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den **Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo, Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 14. Juli 1923. Zufuhr schwach, Geschäft ruhig, Preise wenig verändert. Wildschweine über 35 kg, IIa 8000 ℳ für ½ kg, Wildenten 23 000 ℳ, Krickenten 5000 ℳ das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 29, Freienwalder Straße 5, vom 14. Juli 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 30 000 ℳ, Wildkanin: Winter 12 000 ℳ, Füchse: Winter I 6 Doll.; Steinmarder I 10 Doll.; Baummarder I 12 Doll.; Iltisse I 1½ Doll.; Maulwürfe I 12 000 ℳ; Dachse: I 1 Doll.; Rehe: Sommer 60 000 ℳ, Winter 25 000 ℳ; Rotwild: trocken 20 000 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 22 000 ℳ das Kilo, Schwarzwild: trocken 2000 ℳ das Kilo; Zahmkanin: I 30 000 ℳ; Zicke I 50 000 ℳ; Ziegen: 150 000 ℳ das Stück. — Vorstehende Preise müssen als freibleibend betrachtet werden.

Häutepreise.

Mitteldeutsche Häuteauktion in Leipzig am 6. Juli. Die Preise zogen gegen die vorhergehende Auktion am 7. und 8. Juni für Großviehhäute um 120 bis 140 % und für Felle um 100 bis 120 % an. Ochsenhäute erzielten 29 120 bis 37 750 ℳ, Fresser ohne Kopf 39 900 ℳ, mit Kopf 37 250 ℳ, Kalbfelle, leichtere, vollwollig 57 100 bis 58 650 ℳ, mit Kopf 45 000 bis 54 000 ℳ, schwere ohne Kopf 57 650 bis 58 650 ℳ, Schaffelle, vollwollig 36 715 ℳ, halblange 36 710 ℳ je Pfund.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 14. Juli 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt:

Hosted by Google

Schleien, unsortiert 16 000 bis 16 700 ℳ, Schleien, Portions- 17 100 bis 18 000 ℳ, Aale, mittel 31000 bis 32 600 ℳ. Aale, mattlebend 24 100 ℳ; Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 9 cm 40 000 ℳ, 9 bis 11 cm 70 000 bis 90 000 ℳ das Schock.

Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung" (Neudamm). Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 3. bis 9. Juli 1923 Forellen groß 50 000 bis 80 000. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **900 Mark** Porto-Anteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 31. **Bezüge der Witwen.** Zeitungsnachrichten zufolge hat das Diensteinkommen der Staatsbeamten für die erste Hälfte Mai eine Erhöhung von 942 auf 1220 v. H. und für die zweite Hälfte vom Mai auf 1700 v. H. erfahren. Ferner soll das Diensteinkommen für April doppelt ausgezahlt werden ohne Rückforderung. Aus diesen Bekanntmachungen ist nicht ersichtlich, ob auch die Witwen und Waisen an dieser Erhöhung teilnehmen. Ich bitte gütigst, im Briefkasten diese Frage klar zu beantworten. Försterwitwe F.

Antwort. Den Witwen steht an Stelle des bisherigen Versorgungszuschlags von 942 v. H. zu ihrem Witwengelde ein solcher zu:

für die erste Hälfte Mai von 1220 v. H.; für die zweite Hälfte Mai von 1700 v. H.; } im Durchschnitt für Mai also 1460 v. H.

für die erste Hälfte Juni von 2900 v. H.; für die zweite Hälfte Juni von 6000 v. H. } im Durchschnitt für Juni also 4450 v. H.

Da zu dem Waisengelde ein Versorgungszuschlag bisher nicht gewährt wird — mit dem 1. Juli wird hierin voraussichtlich eine Änderung eintreten —, so kommt die Erhöhung für Waisen nur bei der Kinderbeihilfe zum Ausdruck, zu der der gleiche Zuschlag wie zum Witwengelde zu zahlen ist. Außerdem war den Witwen und Waisen neben ihren regelmäßigen Bezügen — also ohne Anrechnung auf spätere Nachzahlungen — zu zahlen:

Am **14. 4. 23** drei Viertel ihres für April zustehenden monatlichen Gesamteinkommens (Witwengeld, Waisengeld, Kinderbeihilfe; Versorgungszuschlag).

Am **15. 5. 23** ein Viertel ihres für Mai zustehenden monatlichen Gesamteinkommens, wobei jedoch nur der bisherige Versorgungszuschlag von 942 v. H. zu berücksichtigen ist, nicht der für Mai auf durchschnittlich 4450 v. H. erhöhte Zuschlag.

Vom 1. Juli 1923 ab ändern sich infolge der Erhöhung der Grundgehälter sowohl die Witwen- und Waisengelder wie auch die Kinderbeihilfen und Versorgungszuschläge. Rf.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Mehlauken (Königsberg) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 4. August.

Die Neubesetzung der **Staatsförsterstelle Holzhausen**, Oberf. Haßfeld (Wiesbaden), erfolgt erst mit dem 1. Oktober. Die Bewerbungsfrist für diese Stelle wird daher bis 5. August verlängert.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Andernach a. Rhein ist bis 1. September zu besetzen. Reviergröße 263 ha, Gehalt Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung mit Dienstaufwandsentschädigung wie Staatsförster. Bewerbungen sind bis zum 15. August an die Stadtverwaltung einzureichen.

Gemeindeförsterstelle Treis (Mosel) ist zum 1. Oktober frei und neu zu besetzen. Nähere Mitteilungen über Diensteinkommen und Anstellungsbedingungen gibt der Bürgermeister zu Treis (Mosel). Meldungen haben an seine Adresse bis zum 8. September zu geschehen.

Forstsekretärstelle Winterberg ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. August an den Landrat zu Brilon einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Oberförster und Forstgeometer von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Rostock sofort gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Oberförster für den Forstverwaltungsverband Stromberg sofort gesucht. Bewerbungen sind an das Landratsamt Kreuznach zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Förster (Forstschreiber) von der Oberförsterei Farchau des Lbg. Landes-Kommunal-Verbandes sofort gesucht. Bewerbungen sind an den Kreisausschuß Ratzeburg i. Lbg. zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Sekretär von der Oberförsterei Bilstein, Kreis Olpe (Westfalen), zum baldigen Antritt gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Forstsekretär von der Provinzial-Forstdirektion Marienholz bei Flensburg zum baldigen Antritt gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Rolda, Ministerialrat, Wirklicher Geheimer Oberbaurat, ist zum Ministerialdirigenten ernannt.

Borggreve, Oberforstmeister, ist zum Landforstmeister befördert.

Zigalke in Schwenten, Oberf. Schwenten (Schneidemühl), ist am 1. Juli zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Haenler, Förster in Schönwalde, Oberf. Schönwalde, wird am 1. Oktober nach Ketschendorf, Oberf. Kolpin (Potsdam), versetzt.

Heinemann, überz. Förster in Noglo, ist am 1. Juli die Försterstelle Ringwitz, Oberf. Schelitz (Oppeln), übertragen.

Hosted by Google

Marten, Forstsekretär in Himmelpfort, Oberf. Himmelpfort, wird am 1. Oktober nach Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), versetzt.

Meißner, überz. Förster in Wildau, Oberf. Pechteich, wird am 1. August nach Alt-Thymen, Oberf. Neu-Thymen (Potsdam), versetzt.

Mix, Förster aus dem Freistaat Danzig, hat am 1. Juli die Hilfsförsterstelle Nieden, Oberf. Guszianka (Allenstein), als Unterkunft erhalten.

Rietschel, Förster in Althammer, wird am 1. September die Hilfsförsterstelle Golschwitz, Oberf. Poppelau (Oppeln), übertragen.

Roggenbuck, überz. Förster in Rehbrücke, Oberf. Potsdam, wird am 1. Oktober nach Waldheim, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt. Die Versetzung zum 1. August ist zum 1. Oktober hinausgeschoben worden.

Suchert, überz. Förster aus dem Freistaat Danzig, hat am 1. Juli die Hilfsförsterstelle Lykusen, Oberf. Kommusin (Allenstein), erhalten.

Wehner, überz. Förster in Erkner, Oberf. Grünau-Dahme, wird am 1. Oktober nach Rehbrücke, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Wepner, Förster in Waldheim, Oberf. Falkenhagen, wird am 1. Oktober nach Beerenbusch, Oberf. Menz (Potsdam), versetzt.

Ziesing, überz. Förster in Wallitz, Oberf. Neuglienicke, wird am 1. August nach Wildau, Oberf. Pechteich (Potsdam), versetzt.

Bertram, Hilfsförster in Eberswalde, Forstliche Hochschule, ist am 1. Juli nach Frankendorf, Oberf. Neuruppin (Potsdam), versetzt.

Reese, Hilfsförster in Melzow, Oberf. Gramzow, ist am 1. Juli nach Eberswalde, Forstliche Hochschule (Potsdam), versetzt.

Hofkammer.

Weißert, überz. Förster in Weißpfuhl (Stettin), wird am 1. September nach Massow, Oberf. Staakow (Potsdam), einberufen.

Nagel, überz. Förster in Wörmlitz, Revierförsterei Detershagen, wird am 1. Juli nach Staakow, Oberf. Staakow (Potsdam), versetzt.

Bayern.

Lindewald, Forstmeister, Forstamt Lambrecht, ist am 1. Juni zum Oberforstmeister befördert.

Dietmar, Forstamtmann in Neuhäusel, Forstamt St. Ingbert, wird zwecks Uebertritt in den Privatdienst die erbetene Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienst ab 1. Juni bewilligt.

Heiß, Forstmeister, mit dem Titel und Range eines Oberforstmeisters, Vorstand des Forstamts Starnberg, wird vom 1. Juni an auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

Thoma, Rechnungsoberinspektor, Rat der Regierungsforstkammer von Oberbayern, wird vom 1. Juni an auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

Berghammer, Revierförster in Parsberg, wurde ab 1. Juni zum Forstverwalter in Brunn, Forstamt Pielenhofen, befördert.

Daum, Hilfsaufseher in Neukenroth, wurde am 1. Juli zum Forstaufseher in Kirchenlamitz ernannt.

Döller, Forstaufseher in Rest-Saalachthal, wird auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner Dienstleistung vom Dienste enthoben.

Sauter, Förster beim Forstamte Freimd, wurde an das Forstamt Parsberg berufen.

Schreier, Hilfsassistent in Pfreimd, wurde am 1. Juni zum Forstassistenten beim Forstamt Spiegelau ernannt.

Zu Forstaufsehern wurden ab 1. Mai ernannt die Hilfsaufseher:

Bauer in Schlammering, **Bischoff** in Appenhofen, **Erlwein** in Hallerndorf, **Hillig** in Rettern, **Hlasmann** in Pietenfeld, **Grimm** in Schopfloch, **Heiß** in Esserding, **Langert** in Hellingen, **Lehner** in Röthenbach a. P., **Lenz** in Herzogsreuth, **Meichsner** in Reinsdorf, **Neff** in Weingarten, **Raiß** in Steinwald (Walbhaus), **Scheinkönig** in Amberg, **Schrem** in Mährungen, **Seidel** in Schönwald, **Sperr** in München, an das Forstamt Saalachthal in Rest-Saalachthal, **Weber** in Rupprechtstegen; **Wilhelm** in Erkelshäuserhof.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Verein Mecklenburgischer Forstwirte.

44. Hauptversammlung zu Schwerin, am 7. und 8. August 1923.

Zeiteinteilung.

Montag, den 6. August: Abends eingetroffene Gäste treffen sich im „Niederländischen Hof".

Dienstag, den 7. August: Vormittags 9½ Uhr im „Nordischen Hof" Hauptversammlung. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Verhandlungen. a) Tätigkeitsbericht. b) Rechnungsvorlage und Entlastung des Schatzmeisters. c) Festsetzung des Jahresbeitrages. d) Wahl des Versammlungsortes und der Verhandlungsgegenstände für 1924. e) Bewilligung von Beiträgen (Forstwaisenfonds usw.). f) Der forstliche Lehrgang in Wöpkendorf. g) Die Studienreise nach Bärenthoren. h) Ortswahl für den nächstjährigen forstlichen Lehrgang. i) Studienreise Neu-Bruchhausen 1924. k) Lehrlingsprüfungen. l) Wahl von Ehrenmitgliedern. m) Vorstandswahl. n) Verschiedenes. 2. Beratung der Tagesfragen. a) Die Erkrankung der Waldböden, ihre Ursachen und Wege zur Heilung. Forstmeister Dr. h. c. Erdmann, Neu-Bruchhausen. b) Erfahrungen im Holzhandel im abgelaufenen Wirtschaftsjahr und ihre Nutzbarmachung für das kommende. Kammerherr Frhr. v. Maltzan-Peccatel. c) Mitteilungen aus dem Gebiete der Forstwirtschaft und der Jagd. Während der Sitzung: Frühstückspause. Abends: Zusammensein im Kurhaus Zippendorf.

Mittwoch, den 8. August: Ausflug in das Revier Zickhusen. Abfahrt Schwerin 8.28 vormittags bis Lübstorf. Wanderung durch Revier Wiligrad und Drispether Moor bis Kleinen. Für ältere Herren stehen Wagenplätze zur Verfügung. Frühstück aus der Tasche. In Kleinen ist Gelegenheit zum Mittagessen. Beiträge zu den allgemeinen Unkosten = 3000 ℳ sind bei der Anmeldung einzusenden. Anmeldungen, aus denen hervorgeht, ob und für welche Zeit Wohnung im Hotel gewünscht wird, sind zu richten bis zum 1. August 1923 an den Fremdenhof „Niederländischer Hof" zu Schwerin.

Schlemmin, im Juli 1923.

Der erste Vorsitzende. von Arnswaldt.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Breslau.

Zur Aufklärung der Bekanntmachung von Herrn Förster Wodrich auf Seite 438 im „Deutschen Förster".

Die Regierung Breslau hat mich beauftragt, Vorschläge für die Verteilung des Dienstaufwandes der Forstsekretäre zu machen. Um die nötigen Unterlagen dafür und für die Sitzungen zu haben, war ich zur Aufstellung des betr. Fragebogens nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. In dem Ersuchen um Ausfüllung des Fragebogens habe ich nicht angegeben, daß derselbe im Einverständnis der Regierung an die Kollegen gerichtet worden ist. Diese Behauptung ist also falsch und muß auf ein Mißverständnis zurückzuführen sein. Gaffron.

Hosted by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8850. **Schmidt,** Wilhelm, Forstaufseher, Schloß Rothestein, Post Allendorf (Werra), Kreis Witzenhausen. XIII.
8851. **Quandt,** Karl, Förster, Vellin, Post Pollnow, Kreis Schlawe. II.
8852. **Bielang,** Theodor, Hilfsförster, Ringenwalde, Kreis Soldin. IX.
8853. **Borgwardt,** Friedrich, Gutsjäger, Klaber, Post Lalendorf, Mecklenburg-Schwerin. III.
8854. **Kusch,** Willi, Forstgehilfe, Roßdorf, Post Falkenberg, Oberschlesien. VI.
8855. **Scholz,** Rudolf, Förster, Krumpach, Post Gellendorf, Kreis Trebnitz. VII.
8856. **Pfeiffer,** Wilhelm, Revierförster, Fh. Tiefensee, Post Düben, Kreis Delitzsch. XVI.
8857. **Frhr. v. Erkardstein,** Arnold, Rittergutsbesitzer, Prötzel, Kreis Oberbarnim. IX.
8858. **Zimmermann,** Karl, Förster, Jagdhaus Bargteheide i. Holstein, Kreis Stormarn. IV.
8859. **v. Burgsdorf,** Joachim, Oblt. a. D., Rittergutsbesitzer, Treblin, Post Altzeschdorf, Kreis Lebus. IX.
8860. **Riedesel,** Volprecht, Frhr. zu Eisenbach, Oberkammerrat a. D., Exzellenz, Darmstadt, Heinrichstraße 39. XIII.
8861. **Riedesel,** Kurt, Frhr. zu Eisenbach, Rittmeister a. D., Stockhausen bei Lauterbach. XIII.
8862. **Riedesel,** Albrecht, Frhr. zu Eisenbach, Rittmeister a. D., Stockhausen bei Lauterbach. XIII.
8863. **Riedesel,** Hans, Frhr. zu Eisenbach, Dr. jur., Schloß Falkenberg, Post Hebel, Kreis Homberg. XIII.
8864. **Riedesel,** Wolfram, Frhr. zu Eisenbach, Darmstadt, Hofmannstraße 23. XIII.
8865. **Riedesel,** Ludwig, Frhr. zu Eisenbach, Rittmeister a. D., Hofgut Rudlos bei Lautenbach. XIII.
8866. **Riedesel,** Hans, Frhr. zu Eisenbach, Rittmeister, Langensalza, Bahnhofstraße. XIII.
8867. **Riedesel,** Hans-Konrad, Frhr. zu Eisenbach, Sickendorf bei Lauterbach. XIII.
8868. **Riedesel,** Joachim, Frhr. zu Eisenbach, Sickendorf bei Lauterbach. XIII.
8869. **Riedesel,** Wolfgang, Frhr. zu Eisenbach, Sickendorf bei Lauterbach. XIII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Piepgras, Rudolf, Förster, Saxtorf bei Rieseby, Kreis Eckernförde, Schleswig-Holstein.
Meier, August, Revierjäger, Neverstorf, Post Lütjenburg, Kreis Plön, Holstein.
Berger, Karl, Förster, Scopau, Post Schkopau bei Merseburg a. S., Provinz Sachsen.
Heitland, Willy, Gräfl. Forstgehilfe, Rothen-Clempenow, Kreis Randow, Pommern.
Stramm, Otto, Förster, Ravenhorst, Post Dorphagen, Kreis Cammin.
Kahl, Fritz, Förster, Altenhof, Post Eckernförde, Schleswig-Holstein.
Hintze, Friedrich, Gutsjäger, Schwechow, Post Pritzier, Mecklenburg-Schwerin.
Kramer, Arthur, Förster, Heldra, Post Treffurt, Kr. Eschwege.
Hegelhaupt, Fritz, Förster, Jestädt, Post Eschwege.
Waldmann, Michael, Förster, Aue bei Eschwege.
Pagel, Reinhold, Förster, Franzenhof, Post Wriezen, Oberbarnim.
Knauer, Vitus, Forstaufseher, Walsburg, Post Ziegenrück a. S.

Provinz Sachsen, Braunschweig, Anhalt, Bezirksgruppe XVI. Sonntag, den 12. August 1923, 10 Uhr vormittags, Versammlung in Magdeburg, Reichshalle. 1. Vereinsorgan; 2. Vortrag des Herrn Forstbeirates der Landwirtschaftskammer Oberförster Huschke, Halle a. S.

Forsth. Schlagenthin, den 12. Juli 1923.

Wegener, Vorsitzender.

Anschließend an diese Versammlung tagt die Bezirksgruppe der Provinz Sachsen und Anhalt des Deutschen Forstbeamtenbundes mit nachstehender Tagesordnung: 1. Festsetzung der Ortsgruppen und Wahl der Ortsgruppenvorsitzenden; 2. Tariffragen; 3. freie Aussprache. Zwecks Wahl der Ortsgruppenvorsitzenden und Aufstellung einer neuen Mitgliederliste wird um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder aus allen Ortsgruppen dringend gebeten. Der Herr Geschäftsführer wird eingeladen. Tarifverträge sind bei dem Schriftführer, Herrn Kollegen Haase, Forsthaus Brist bei Tangerhütte, zu haben.

Ramstedt, den 12. Juli 1923.

Tiedemann, Vorsitzender.

Sommerfest für Forstbeamte Pommerns.

Am Sonntag, dem 19. August 1923 findet in Belgard a. Persante in Falks Gesellschaftshaus, Blumenstraße, ein Sommerfest der Forstbeamten Pommerns, verbunden mit Preisschießen, statt. Jeder Kollege schießt mit eigener Büchse. Festbeitrag 20000 *M*. Der Überschuß kommt der Forstschule Templin zugute. Kollegen, die in der Lage sind, Preise zu stiften, werden gebeten, diese wenigstens 14 Tage vorher beim Unterzeichneten zu melden oder den Preis dort hinzusenden. Alle Preise und Spenden sind herzlich willkommen. Zum Gelingen dieses Festes bitten wir alle Gönner der grünen Farbe, nach besten Kräften beizusteuern. Alle Herren Waldbesitzer und Gönner der grünen Farbe sind als Gäste herzlich eingeladen. Abends: Tanzkränzchen und Plauderstündchen. Besondere Einladungen ergehen nicht.

Standemin, Kreis Belgard in Pommern.

E. Piepenburg, Revierförster.

Forstliche Lehrwanderung der Ortsgruppe Schlawe, Rummelsburg und Umgegend im Pollnower Oberwald.

Am Sonnabend, dem 15. Juni d. J., hatten sich zirka 20 Teilnehmer zu einer forstlichen Lehrwanderung durch das Revier des durch seine warmherzigen und treffenden Artikel in der „Deutschen Forst-Zeitung" und im „Deutschen Forstwirt" bekannten und beliebten Waldbesitzers Herrn Hauptmann a. D. von Seydlitz zusammengefunden. Nach Begrüßung der Teilnehmer durch Herrn von Seydlitz und seine Beamten machte uns der Verwalter des Reviers, Herr Revierförster Pallasch, mit einigen kurzen Worten auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam und übernahm sodann die Führung. Das Revier ist erst seit nach dem Kriege in der Hand des jetzigen Besitzers. Aus der Kriegszeit rühren die sehr umfangreichen, etwas vernachlässigten Kulturen des früheren Besitzers her:

Pfleget den Wald,
Er ist des Wohlstands sichere Quelle.
Schnell verheert ihn den Axt,
Langsam nur wächst er heran!

Wie eindrucksvoll konnten wir uns in diesem Revier wieder von der Wahrheit dieser Worte überzeugen. Mit ganz besonderer Liebe hat der jetzige Besitzer in treuer Arbeitsgemeinschaft mit seinem passionierten Revierförster in verhältnismäßig kurzer Zeit waldbauliche Arbeit geleistet, die zu den schönsten Hoffnungen berechtigt. Das

Hosted by Google

Tempo in den Aufforstungs- und Nachbesserungsarbeiten muß jedoch stets durch die vorhandenen Arbeitskräfte bestimmt werden. Gut Ding will Weile haben, namentlich in der Forstwirtschaft. Besondere Aufmerksamkeit wendet man dort in den letzten Jahren der so äußerst wichtigen Forstpflanzenzucht zu. Alle Einzelheiten der Eindrücke hier aufzuführen, würde zu weit führen. Nach beendigter Lehrwanderung wurden die Teilnehmer im Forsthause Missenhof ganz außerordentlich gastfrei bewirtet. Herrn von Seydlitz und Herrn und Frau Pallasch dafür herzlichsten Dank! In der anschließenden Aussprache wurde beschlossen, künftig auch die Herren Waldbesitzer durch Einladungen zu den Lehrwanderungen für unsere Arbeit zu interessieren, damit das Verhältnis zwischen Waldbesitzer und Beamten überall ein auf gegenseitige Achtung und Vertrauen begründetes sein und werden möge, zum Segen unseres deutschen Waldes und Vaterlandes. Dem Besitzer des Pollnower Oberwaldes und seinen tüchtigen Mitarbeitern ein kräftiges Wald- und Weidmannsheil! Am 11. August findet im Revier des Unterzeichneten eine Lehrwanderung statt. Kollegen und Waldbesitzer sind dazu herzlich eingeladen. Beginn 10 Uhr vormittags an der Kleinbahnstation Ujatzthal bei Schlawe in Pommern.

Forsth. Ujatzthal b. Schlawe i. Pommern.
Saeume.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV

Bezirksgruppe Schlesien.

Erhöhung der Forstbeamtengehälter.

Der Vorstand des Provinzial-Arbeitgeberverbandes und die Vertreterversammlung haben als Ausgleich für die durch Schiedsspruch den Landarbeitern bewilligte Margarinezulage sowie in Anerkennung der Haltung der Beamten während des Streiks beschlossen, die als Bargehalt tariflich festgelegte Roggenzentner-Zahl ab 1. Juni für alle Beamtengruppen und Klassen um 1 Zentner zu erhöhen. Außerdem sind zur Feststellung des Durchschnittswertes des Roggens für die Errechnung der Gehälter vom Monat Juni ab die Notierungen in der Zeit vom 7. bis 20. des Monats vorgesehen worden.

Die Forstbeamtentarifkommission hat nun mit Zustimmung des Vorstandes des Provinzial-Arbeitgeberverbandes bei den Forstbeamten in Anbetracht der gleichliegenden Umstände wie bei den Gutsbeamten beschlossen, ab 1. Juni die als Bargehalt tariflich festgelegten Roggenzentnerzahlen für die einzelnen Klassen wie nachstehend zu erhöhen:

Klasse	a)	von über 5 Ztr.	auf über 6,5 Ztr.
„	b)	„ 3,5 bis 5 Ztr.	auf 5 bis 6,5 Ztr.
„	c)	„ 3,5 bzw. 3 Ztr.	auf 4,5 bzw. 4 Ztr.
„	d)	„ 2,75 Ztr.	auf 3,75 Ztr.
„	e)	„ von 2,25 Ztr.	auf 3,25 Ztr.
„	f[1])	„ 1 — 1,2 — 1,4 Ztr.	auf 1,75 — 1,95 — 2,15 Ztr.
„	f[2])	„ 0,6,—, 0,8 — 1 Ztr.	auf 1,1 — 1,3 — 1,5 Ztr.
„	h)	„ 1 Ztr.	auf 1,5 Ztr.

Außerdem sind zur Feststellung des Durchschnittswertes des Roggens für die Errechnung der für den Monat Juni geltenden Bargehälter die Notierungen in der Zeit vom 7. bis 20. des Monats genommen werden.

Bei Zugrundelegung des in der Zeit vom 7. bis 20. Juni ermittelten Roggendurchschnittspreises von 132 082 ℳ (vgl. Juni-Mitteilungen) erhalten die Forstbeamten bei tariflichen Normalbezügen für den Monat Juni bei nachträglicher Zahlung in

Klasse	a)	von über	858 535 ℳ
„	b)	„ 660 410 —	858 535 ℳ
„	c)	„ 594 370 —	528 330 ℳ
„	d)	„	495 310 ℳ
„	e)	„	429 265 ℳ
„	f[1])	„ 231 145 —	257 560 — 283 975 ℳ
„	f[2])	„ 145 290 —	171 710 — 198 125 ℳ
„	g)	„ 30 % weniger als e bzw. f	
„	h)	„	198 125 ℳ
„	i)	„ 20 % weniger als f.	

Bezirksgruppe Hannover.

1. Sitzung der Tarifkommission vom 9. Juli 1923. Anwesend: Vertreter der Waldbesitzer und der Beamten.

Beschlossen wurde: Bis zur Beschlußfassung über den neuen Tarifentwurf durch den am 8. August d. Js. tagenden Waldbesitzerverband erhält 1 Förster an Stelle Bargehalts pro Juni den Roggenwert von 4, pro Juli den von 6 Zentnern, berechnet nach dem Durchschnittspreise des betreffenden Monats an der hannoverschen Börse.

Veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß sich die Roggenmengen für die einzelnen Beamtengruppen und für die Kinderzulagen gemäß Tarifnachtrag vom 13. 12. 1922 (Forst-Zeitung Nr. 52, Band 37) regeln. Die bisher neben dem Bargehalte gewährten Naturalien werden hierdurch nicht berührt.

Der Durchschnittspreis für 1 Zentner Roggen im Monat Juni ist 145 000 ℳ.

Alle weiteren Veröffentlichungen in Tarifangelegenheiten erfolgen im Vereinsorgan, welches ich stets genau zu lesen bitte.

Bei etwaigen Zweifeln gibt der Schriftführer — Herr Revierförster Mahnhardt in Stellichte bei Visselhövede — Auskunft. Rückporto ist beizufügen.

2. Alle Vereinsmitglieder bitte ich nochmals um baldige Angabe ihrer genauen Anschrift sowie um Beitragszahlung an den Herrn Schriftführer. Zum weiteren Ausbau der Organisation ist dies dringend erforderlich.

Rohrig.

Bezirksgruppe Bayern.

IV. Nachtrag zum Guts- und Beamtentarif vom 10. Februar 1923.

In der Landesarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Angestellten-Verbände Bayerns wird in Ergänzung des Tarifvertrages vom 10. Februar und der Nachträge hierzu vom 20. März, 18. Mai und 14. Juni 1923 folgendes vereinbart:

a) In VI Ziff. 4 Lit. c wird die Teuerungszulage von 820 % auf 2100 % erhöht.

b) VI Ziff. 3 Lit. d. Abs. 1 hat zu lauten:
Angestellte, die eheliche Kinder zu unterhalten haben, erhalten zu den Teuerungszuschlägen noch Kinderzulagen. Diese betragen monatlich:
in der Ortsklasse A:
a) für jedes Kind unter 9 Jahren 7700 Mk.
b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . . . . 15400 Mk.

Hosted by Google

in der Ortsklasse B:

a) für jedes Kind unter 9 Jahren 5800 Mk.
b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . . . . 11600 Mk.
c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Erziehungszulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten . . bis zu 18000 Mk.

in der Ortsklasse C:

a) für jedes Kind unter 9 Jahren 4100 Mk.
b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . . . . 8200 Mk.
c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Erziehungszulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten . . bis zu 36000 Mk.

c) In VI Ziff. 5 Lit. d Abs. 2 hat es je statt 9000 Mk. 22000 Mk. zu heißen.

d) In VI Ziff. 7 Lit. dd werden die anrechnungsfähigen Verpflegungssätze in Ortsklasse A von 5700 Mk. auf 14000 Mk., in Ortsklasse B von 5340 Mk. auf 13000 Mk., in Ortsklasse C von 4700 Mk. auf 11500 Mk. erhöht.

e) Die monatlich sich errechnenden Gesamtbarbezüge werden auf den nächsthöheren, durch 100 teilbaren Betrag erhöht.

f) Vorstehende Abänderungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab in Kraft.

München, den 5. Juli 1923.

Die Landesarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Angestelltenverbände Bayerns.

Ortsgruppe Havelland.

Forstbeamtengehälter für Monat Juni.

Zwischen den unterzeichneten Organisationen wurden für den Monat Juni folgende Teuerungszulagen vereinbart:

Auf die Forstbeamtengehälter, wie sie am 5. Januar 1923 vereinbart worden sind, werden gewährt für die Gruppe I A bis C 1850 %, II A bis C 1330 %.

Es sind demnach für den Monat Juni folgende Gehälter zu zahlen:

I. A. . .	253500 ℳ	II. A. . .	85800 ℳ
B. 1 . .	351000 ℳ	B. . .	143000 ℳ
2 . .	409500 ℳ	C. . .	185900 ℳ
C. . .	526500 ℳ		

Nauen, den 7. Juli 1923.

Landbund Osthavelland.
Landbund Westhavelland.

Kreisgruppe Ostprignitz.

Vom 1. April 1923 ab erhalten die Beamten unter I A bis C einen Zuschlag von 500 % auf die nicht erhöhten Januar-Bargehälter.

Es sind also zu zahlen an die Beamten unter:

Gruppe I A	72000 ℳ	monatlich
B 1	90000 ℳ	„
2	108000 ℳ	„
3	126000 ℳ	„
C	162000 ℳ	„

An die Beamten unter II A bis C eine Zulage von 400 %:

Gruppe II A	30000 ℳ	monatlich
B	50000 ℳ	„
C	65000 ℳ	„

An Stelle der Abschn. III Ziff. 6 des Tarifs kann zur Vereinfachung der Berechnung eine Basis von 20 Zentner Roggen und 25 Zentner Kartoffeln als Entschädigung für jeden zu beköstigenden Beamten zugrunde gelegt werden. Jegliche Barentschädigung fällt weg. Wird ein Fahrrad in einem Betriebe als Dienstrad nicht gehalten, aus dienstlichen Gründen aber die Benutzung eigener Fahrräder verlangt, so ist dafür eine jährliche Entschädigung von 2 Zentner Roggen als Abgeltung für Reparaturen und Abnutzung zu zahlen. Für Monat Mai sind 30 % Teuerungszuschlag auf das Aprilgehalt zu zahlen. Für Monat Juni sind weitere 30 % Teuerungszuschlag auf das Maigehalt zu zahlen.

Landbund Ostprignitz.
Kreisgruppe Ostprignitz, Forstbeamtenbund.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

An die Bezirksvorstände und an die Herren Vertrauensmänner der Oberförstereien (schriftliche Mitteilung ergeht nicht).

Die großen Schwankungen des Markwertes haben auch den Verein vor die Frage gestellt, eine gleitende oder wertbeständige Versicherung einzuführen, weil die Papiermarkversicherung zu häufige Mehrversicherungen nötig macht und Unterversicherung trotzdem nicht ausschließt. Dem Verein verursachen die Mehrversicherungen fast unerträgliche Arbeitslast und hohe Kosten. Außerdem ist der Verein bei den jetzt hohen Versicherungssummen gezwungen, sich durch eine Rückversicherung zu decken. Eine solche wird ihm aber bei seiner heutigen Einrichtung von einer leistungsfähigen Gesellschaft nicht gewährt.

Die Mitgliederversammlung vom 23. Juni 1923 hat sich mit diesen Schwierigkeiten eingehend beschäftigt, die gleitende Versicherung aber einstimmig abgelehnt, weil sie sich nicht bewährt hat. Bei gleitender Versicherung verändert sich die Versicherungssumme nach einem bestimmten Maßstabe (Goldankaufspreis der Reichsbank, Teuerungs-Index-Ziffer für Möbel, Kleider usw.). Die Jahresbeträge richten sich nach der häufig wechselnden Versicherungssumme, und bei zunehmender Geldentwertung sind erhebliche Beträge nachzuzahlen. Diese Versicherungsart wird daher immer mehr von wertbeständigen Versicherungen (Goldmark- oder Festmarkversicherung usw.) verdrängt. Bei diesen wird der Versicherungsbeitrag einmal zu Beginn des Versicherungsjahres erhoben und sofort wertbeständig angelegt. Nachzahlungen für das betreffende Jahr sind nicht zu leisten, trotzdem sich die Versicherungssumme dem Geldwerte anpaßt. Mit dem An- und Verkauf wertbeständiger Papiere sind aber erhebliche Geldgeschäfte verbunden, die bank- und börsentechnische Kenntnisse erfordern. Der Verein würde also nicht mehr einfacher Beamtenverein bleiben, sondern sich zu einer Art Geldinstitut umstellen müssen. Nebenamtlich könnte er nicht mehr geleitet werden.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung soll daher durch diese Rundfrage festgestellt werden,

Hosted by Google

welche Stimmung bei den Mitgliedern über die Zukunft des Vereins besteht. Die Herren Vertrauensmänner der Oberförstereien werden gebeten, die Angelegenheit mit den Mitgliedern im Bereich der Oberförsterei zu beraten und den Beschluß dem Bezirksvorstande bis zum 12. August mitzuteilen. Einzelne Mitglieder, die außerhalb einer Oberförsterei stehen, können selbstverständlich nicht befragt werden. Bei der Beratung sind u. a. folgende drei Möglichkeiten zu erwägen:

1. Der Verein wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres (31. 12. 1923) aufgelöst;
2. der Verein schließt sich einer anderen Versicherungsgesellschaft derart an, daß seine Selbständigkeit so weit als möglich gewahrt bleibt;
3. der Verein bleibt in der bisherigen Weise bestehen.

Gegen die vollständige Auflösung des Vereins spricht die Erfahrung, daß den Forstbeamten von den Versicherungsgesellschaften hohe Beiträge abverlangt werden, weil die Dienstgehöfte meist abgesondert liegen und bei einem Brande die Möglichkeit der Löschung gering ist. Besonders ist damit zu rechnen, daß die Beiträge für landwirtschaftliche Versicherungsgegenstände (Heu, Stroh usw.) nach der Auflösung des Vereins höher werden. Diese Befürchtung ist nicht vorhanden, wenn sich der Verein einer anderen zuverlässigen und leistungsfähigen Versicherungs-Gesellschaft anschließt und Einfluß auf die Höhe der Beiträge sichert. Wenn der Verein wie bisher fortbestehen will, sind verschiedene Änderungen seiner inneren Einrichtung notwendig. Geschäftsgang und Geldeinziehung müssen erheblich schneller vor sich gehen.

Die Bezirksvorstände werden ersucht, dem Hauptvorstande bis zum 1. September 1923 mitzuteilen, welches Ergebnis die Umfrage in ihrem Bezirke gehabt hat. Die Äußerungen der Herren Vertrauensmänner sind nicht mit vorzulegen.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten. Trebeljahr.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Bericht über die ordentliche Generalversammlung

am 9. Juni 1923 im Restaurant „Königgrätzer Garten" zu Berlin.

Um 11 Uhr vormittags wurde die Versammlung vom Vorsitzenden, Förster a. D. Wittkowsky, eröffnet. Nach Begrüßung der erschienenen Kollegen wurde in die Tagesordnung (vergl. Nr. 22, S. 385) eingetreten.

Punkt 1. Der Jahresbericht lautete insofern günstig, als die vorhandenen Gelder zur Deckung der Ausgaben mit einem kleinen Zuschuß reichten. Es konnten die 24 eingereichten Krankheitskosten-Liquidationen mit 100% abgegolten werden. Um diese Ausgaben auszugleichen, wurde von den Zuwendungen für 1923 ein kleiner Prozentsatz entnommen. Der Begräbniskasse wurde nachträglich eine Beihilfe von 500 ℳ bewilligt. Diese hat den Tod von 16 Mitgliedern zu beklagen. Das Andenken an die verstorbenen Kollegen wurde durch Erheben der Anwesenden von ihren Sitzen geehrt. Es starben:

Die Revierförster: Friedrichsohn-Oranienburg; Knosel-Brück; Mittnacht-Witzenhausen; Rakowsz-Borne; Rasch-Plaue.

Die Hegemeister: Dziobeck-Buchenhein; Gienow-Demmin; Granzow-Landeck; Hilliger-Lützen; Kasten-Obergosbach; Koch-Neuhaldensleben; Nogatz-Hexfeld; Puchert-Neutomischel; Pusch-Finkenwalde; Schark-Stockstädt; Warler-Schwanheim.

Jahresbericht 1922.

a) Mitgliedernachweis.

Das Rechnungsjahr 1922 begann mit		587 Mitglieder
Im Laufe des Jahres starben	16 Mitgl.	
Im Laufe des Jahres sind ausgeschieden	10 „	26 „
Der Verein hatte am Schlusse des Jahres		561 Mitglieder

b) Vermögensnachweis.

Kapitalanlage: 3½ % Berliner Stadtanleihe (Nennwert)	11000,— ℳ
Kapitalanlage: 4 % Lichtenberger Stadtanleihe (Nennwert)	5000,— „
Kapitalanlage: 5 % Reichsanleihe (Nennwert)	2800,— „
Sparbuch der Ruppiner Kreissparkasse	2350,— „
Summa	21 150,— ℳ

A. Einnahme.

Titel 1. Reservefonds:

Zinsen 3½ % von 11 000 ℳ Berliner Stadtanleihe	385,— ℳ	
Zinsen 4 % von 5000 ℳ Lichtenberger Stadtanleihe	200,— „	
Zinsen 5 % von 2800 ℳ Reichsanleihe	140,— „	
Zinsen vom Sparbuch der Ruppiner Kreissparkasse	267,— „	751,70 ℳ

Titel 2. Kranken-Unterstützungskasse:

569 Mitgliederbeiträge à 7,50 ℳ	4267,50 ℳ	
Zuwendung von Mitglied Nr. 6	175,— „	
Zuschuß zum Ausgleich der Mehrausgabe von den Zuwendungen für 1923	2484,25 „	6926,75 ℳ

Titel 3. Begräbniskasse:

569 Mitgliederbeiträge à 7,50 ℳ	4267,50 ℳ	
Provision von Zurich	435,— „	
Die zu Titel 2 u. 3 aufgelaufenen Zinsen	15,10 „	
Zuwendung:		
Mitglied Nr. 6	175,— „	
Mitglieder Nr. 18, 133, 179, 401, 759, 771, 807, 829 je 5 ℳ =	40,— „	
Mitglied Nr. 583 = 3, 169 = 1,30 ℳ =	4,30 „	
Zuschuß zum Ausgleich der Mehrausgabe (cf. Tit. 2)	1298,80 „	6235,70 ℳ

Titel 4. Sonstige Einnahmen:

vacat.

Summa Einnahme 13914,15 ℳ

B. Ausgabe.

Titel 1. Reservefonds. vacat.

Titel 2. Krankenunterstützungskasse:

10 % von 4267,50 ℳ zur Bestreitung der Kosten einer Schreibhilfe	426,75 ℳ	
An 24 erkrankt gewesene Mitglieder	6500,— „	6926,75 ℳ

Titel 3. Begräbniskasse:

10 % von 4267,50 ℳ zur Bestreitung der Kosten einer Schreibhilfe	426,75 ℳ	
Begräbnisbeihilfe an die Hinterbliebenen der 16 verstorbenen Mitglieder à 350 ℳ =	5600,— ℳ	6026,75 „

Titel 4. Verwaltungskosten:

1. Unkostenersatz an Vorstands-Mitglieder (§ 18 D 5)	20,— ℳ	
2. Spesen für Aufbewahrung des Reservefonds usw.	46,— „	
3. Zinsensteuer 10 % von 725 ℳ	72,50 „	
4. Porto laut Buchung	394,15 „	532,65 „

Titel 5. Sonstige Ausgaben:

Unkostenersatz für Beschaffung von Bürobedarf, Bezugspreis für Zeitung usw.		428,— „

Summa Ausgabe 13914,15 ℳ

Punkt 2 u. 3. Die Abnahme der Jahresrechnung wurde wegen Erkrankung eines Kassenrevisors im Versammlungslokal nicht vorgenommen, ist aber in der Wohnung des Vorsitzenden von zwei in der Nähe wohnenden Mitgliedern (Hegemeister Külzow-Stendenitz, Stadthauptförster Krause-Wendemark) geprüft, für richtig befunden, was durch Protokoll festgestellt ist. Es sind vorgenannte Mitglieder zu Kassenrevisoren und Hegemeister Neumann-Litze zum Vertreter gewählt.

Punkt 4. Nach § 18 c 1 der Satzungen schieden aus dem Vorstande: Hegemeister Tippe, Förster a. D. Thal, Förster Petermann. Die drei Vorstandsmitglieder wurden einstimmig wiedergewählt

Hosted by Google

und sollen, soweit sie nicht anwesend waren, hiervon benachrichtigt werden.

Punkt 5. Beschlußfassung: Soll die Krankenunterstützungskasse bestehen bleiben? Nach längerer, sehr reiflicher Besprechung und in Anbetracht mehrerer eingegangener Anträge wurde einstimmig beschlossen, die Krankenunterstützungskasse mit dem 31. Dezember 1923 fallen zu lassen. Begründet wurde dieser Beschluß damit, daß die Beihilfen ohne namhafte Beiträge nicht einigermaßen Ersatz der Kosten darstellen, außerdem die Nachsuchenden vielleicht irgend einer Unterstützungskasse bereits angehören. Da stets recht viele Liquidationen einliefen, konnte nur bis zur festgesetzten Höhe die Unterstützung gegeben werden, und hier auch nur nach berechneten Prozenten. Die Krankheitskosten-Liquidationen für 1923 werden im Februar 1924 noch abgegolten, und zwar in der bisher üblichen Weise.

Punkt 6. Erhöhung des Jahresbeitrages. Es wird einstimmig beschlossen, den Jahresbeitrag vom 1. Januar 1924 ab auf 2000 Mk. zu erhöhen; dafür ist die Höhe der Begräbnisbeihilfe auf 60000 *M* für den Sterbefall festgesetzt. Da eine weitere Erhöhung des Reservefonds nicht ratsam schien, so soll der etwaig überschießende Teil der Einnahmen gleichmäßig an die Hinterbliebenen der im Laufe des Jahres verstorbenen Mitglieder verteilt werden.

Punkt 7. Die Einnahmen an Zinsen des Reservefonds decken nicht mehr die Ausgaben an Spesen und Porto usw. Um dieses leichter und für die Kasse vorteilhafter zu gestalten, beantragte der Vermögensverwalter, Tiergartenförster a. D. Bünger, die nach Nennwert laufenden und einen ganz geringen Zinsfuß gebenden Papiere zu verkaufen und den Ertrag hierfür bei einer Bank oder Sparkasse fest anzulegen, da von solchen sicheren Instituten 15 % Zinsen gegeben werden. Der bisherige Vermögensverwalter legte unwiderruflich sein Amt in diesem Jahre nieder, welchen Entschluß er schon im vorigen Jahre bekundete. Um nun das ganze Kassenwesen einheitlich zu ordnen, wurde auf einstimmigen Vorschlag dem Vorsitzenden die Verwaltung übertragen. Es entstehen nun keine Kosten mehr!

Alle Mitglieder, die seit 1920 und früher mit ihren Beitragszahlungen im Rückstande sind, sind vom 1. Januar 1923 ab auszuschließen. Diese Kollegen sind mehrere Male zur Zahlung aufgefordert, auch durch die beiden Fachzeitungen an ihre Verpflichtung erinnert, aber ohne Erfolg.

Ferner wurde dem Vorsitzenden anheimgegeben, die restierenden Beiträge für 1923 durch die Post einzuziehen. Der Vorsitzende wies aber auf die großen Kosten dieser Einziehung hin; wird die Nachnahme verweigert, hat der Verein den Schaden! Es wird die Bitte ausgesprochen, daß die Mitglieder sich der Zahlungspflicht erinnern. Einzahlungen sind zu leisten: An die Girokasse des Kreises Ruppin, Postscheckkonto 121105, in Berlin NW 7, mit der Bemerkung auf der Rückseite des Postabschnittes: Für den Verein Deutscher Forstbeamten, Förster a. D. Wittkowsky, Neuruppin.

Dann nahm Kollege Regling-Fahlenberg das Schlußwort, durch das er in markigen Worten darauf hinwies, daß es jedes treu und ehrlich denkenden Deutschen Pflicht sei, in dieser schweren Zeit unentwegt zum Deutschtum zu halten und beizutragen, daß der alte deutsche Geist, der unser Vaterland einst groß und mächtig machte, wieder erwache! Ein begeistert aufgenommenes „Horrido!" auf die baldige Erstehung unseres alten, einst herrlichen Deutschen Reiches schloß die Rede. Dann wurde die Sitzung vom Vorsitzenden mit dem Wunsche auf „gesundes Wiedersehen im nächsten Jahre" geschlossen.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

An unsere Leser!

Die alles bisher Erwartete übertreffende Geldentwertung hat auf jedem Wirtschaftsgebiet so gewaltige Preissteigerungen gezeitigt, daß die besonders notleidende Presse nicht mehr in der Lage ist, mit den bisherigen Bezugspreisen auszukommen. Aus diesem Grunde ist auch die „Deutsche Forst-Zeitung" gezwungen, für den Monat August den Bezugspreis von neuem ganz wesentlich heraufzusetzen, und zwar auf **12000 Mark**, Vorzugspreis für die Mitglieder der angeschlossenen Vereine auf **10000 Mark.** Wenn wir zu unserm Bedauern zu einer derartigen, uns selbst am unbequemsten Maßnahme genötigt sind, so zwingt uns dazu die gewaltige neue Steigerung der Papierpreise sowie allen Druckereibedarfes, die Erhöhung der Kohlenpreise, die gesteigerten Bahnfrachten, die in Aussicht stehende neue Heraufsetzung der Postgebühren und nicht zuletzt die sich sprunghaft fortsetzende Erhöhung aller Löhne und Gehälter.

Die jetzt gültigen Bezugsbedingungen sind nunmehr folgende:

Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** kostet für Monat August **12000 Mk.** Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge für Monat August **10000 Mk.**

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** (Postzeitungspreisliste für 1923) kostet für Monat August **18000 Mk.** (Die „Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A und B werden ab 1. August verschmolzen.)

Wir bitten um zahlreiche Bestellungen. Den bisherigen Vereinsbeziehern geht die „Deutsche Forst-Zeitung" auch weiter zu. Dauernde Annahme verpflichtet rechtlich zur Begleichung.

Neudamm, im Juli 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat August **12000 Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag mit Porto- und Verpackungszuschlag. Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Frs. **3,00.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **3000 Mk.** (Schw. Frs. **0,3**) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 30. **Neudamm, den 29. Juli 1923.** **38. Band.**

Die Forstbeamten der „öffentlichen Anstalten".

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Durch das Diensteinkommensgesetz ist die Besoldung der Staatsforstbeamten geregelt worden, und durch das Gesetz vom 8. Juli 1920 ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 aufgegeben worden, die Besoldung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten mit Rückwirkung vom 1. April 1920 dergestalt neu zu regeln, daß sie der der gleichartigen und gleichwertigen Staatsbeamten entspricht. In der Ausführungsanweisung des Ministers des Innern zum Gesetz vom 8. Juli 1920 heißt es:

> Das Gesetz gilt für alle örtlichen Gemeinden und für die weiteren Gemeindeverbände, auf welche die Vorschriften des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetzsammlung S. 141) Anwendung finden, insbesondere auch für die Provinzialverbände, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, den Landeskommunalverband und die Amtsverbände der Hohenzollernschen Lande und den Lauenburgischen Landeskommunalverband, sowie für die auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsammlung S. 115) gebildeten Zweckverbände. Die Sondervorschrift des § 4 des Gesetzes erstreckt über Gemeinden und Gemeindeverbände hinaus ihre Wirksamkeit auch auf die dort aufgeführten anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, ständische und solche Institute, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches oder des Staates, der Gemeinden oder Gemeindeverbände unterhalten werden. Für die in den einzelnen Landesteilen noch bestehenden kommunalständischen und landschaftlichen Verbände gilt das Gesetz nicht.

Hier lassen sich die Forstbeamten der „öffentlichen Anstalten" nicht ohne weiteres unterbringen, und deshalb haben die frommen und milden Stiftungen, ganz im Gegensatz zu ihrer charitativen Aufgabe, die Bestimmungen dahin interpretiert, daß die von ihnen angestellten Forstbeamten nicht unter diese Bestimmungen fallen und sich deshalb mit einer Besoldung begnügen müßten, die gerade ausreichte, das nackte Leben zu fristen. An anderen Stellen habe ich verschiedentlich darauf aufmerksam gemacht, daß in der Begründung zum sogenannten Sperrgesetz das Prinzip aufgestellt würde, daß die Beamten der „öffentlichen Körperschaften" nicht besser gestellt sein sollten als die gleichwertigen Beamten des Reichs und der Länder, ausgehend natürlich von dem Grundgedanken, daß die Besoldung der Beamten der öffentlichen Körperschaften der der Gemeinde- und Staatsbeamten anzupassen ist. Geschehen ist das aber bis heute nicht überall.

Dem Reichstage ist eine Novelle zum Sperrgesetz zur Beschlußfassung unterbreitet, die am 1. Juli 1923 in Kraft treten soll, aus deren Begründung unter A 2 zu entnehmen ist, daß „das Besoldungssperrgesetz seiner Zweckbestimmung entsprechend auch für die Körperschaftsbeamten die Gleichstellung mit den Reichsbeamten vorschreibt".

Des weiteren heißt es: „Noch jetzt sind die Änderungen beim größeren Teile der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften*) nicht vollzogen."

---

*) Von mir gesperrt. **Der Verfasser.**

Hosted by Google

Weiter heißt es unter 3:

Wegen der sonstigen öffentlichen Körperschaften ist die Lage bei denen, die Organe der Kommunalverwaltung sind (Kreise, Provinzialverwaltungen usw.), die gleiche wie bei den Gemeinden.

Im übrigen gibt es im Reiche und in den Ländern an öffentlichen Körperschaften im wesentlichen zwei Gruppen, Träger der Sozialversicherung und Berufsvertretungen:

a) Bei den Trägern der sozialen Versicherung hat die Frage zu Zweifeln Anlaß gegeben, in welchem Umfang die Arbeitnehmer dieser Körperschaften (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw.) als Beamte im Sinne des Besoldungssperrgesetzes anzusehen seien. Darauf, ob diese Arbeitnehmer in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen als Beamte oder als Angestellte bezeichnet worden sind, kann es nicht ankommen, um so weniger, als der Beamtenbegriff in der Gesetzessprache nicht gleichmäßig angewendet wird. Maßgebend kann vielmehr nur sein, ob die wesentlichen Merkmale der Beamteneigenschaft im Sinne des § 1 des Besoldungssperrgesetzes gegeben sind. Entscheidend hierfür ist die Anstellung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die die anstellende Körperschaft zu einer dauernden Versorgung des Angestellten verpflichtet. Es fallen demnach unter den Beamtenbegriff des Gesetzes die Arbeitnehmer, die auf Lebenszeit (lebenslänglich, unwiderruflich) oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind. Eine Anstellung mit Anrecht auf Ruhegehalt ist als eine solche mit Anspruch auf dauernde Versorgung bei den Personen nicht angenommen worden, die kündbar angestellt sind und den Anspruch auf Ruhegehalt im Falle der Kündigung verlieren, es sei denn, daß die Kündigung aus Gründen erfolgt, die auch im Disziplinarverfahren gegen Beamte den Verlust des Pensionsanspruchs rechtfertigen würden.

b) Auch die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen (Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern) fallen unter die Vorschriften des Besoldungssperrgesetzes. Es besteht in der Tat kein Anlaß, etwa die Bureaubeamten dieser Körperschaften, die eine gleichzubewertende Tätigkeit ausüben wie die Bureaubeamten des Reiches, der Länder und Gemeinden, günstiger zu stellen als diese.

Das gilt auch für die Forstbeamten der „öffentlichen Anstalten", die ebenfalls öffentliche Beamte sind, ohne Kommunalbeamte zu sein. Auch hieraus ist zu entnehmen, daß die Forstbeamten der „öffentlichen Anstalten" Anspruch darauf haben, der Zweckbestimmung des Besoldungssperrgesetzes entsprechend, den gleichwertigen Staatsforstbeamten in allen Bezügen gleichgestellt zu werden.

Selbstverständlich muß das auch für die Ruhestandsbeamten und die Hinterbliebenen gelten. Darum ändert auch nichts die inzwischen eingetretene Tatsache, daß die Regierung die Novelle zum Sperrgesetz zurückgezogen hat und das Gesetz in seiner bisherigen Fassung bis 31. März 1925 verlängert worden ist. Baltz.

Ausflug der Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in die Freiherrlich Riedeselschen Reviere Eisenbach und Oberwald im Juni 1923.

Die Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön veranstaltete am 8. und 9. Juni d. J. eine zweitägige Exkursion in die Freiherrlich Riedeselschen Reviere Eisenbach bei Lauterbach und Oberwald im hohen Vogelsberg.

Der Vorsitzende der Ortsgruppe, Revierförster Eggers, konnte am Sammelpunkt 40 Teilnehmer begrüßen. Von dem Revierverwalter des Revieres Eisenbach, Oberförster Roßmäßler, wurden die Teilnehmer herzlich willkommen geheißen und dann durch das vielseitige Revier Eisenbach geführt. Nachdem man den herrlichen Blick auf das romantisch gelegene Schloß Eisenbach (die hessische Wartburg) genossen hatte, führte der Gang in den Distrikt Röhrenrain mit sehr gelungener Buchen-Verjüngung, unter Beimischung von Fichte und Eiche. Schwer konnte man sich von dieser schönen Verjüngung trennen, und sicher hätte sie mancher Grünrock gern mit in sein eigenes Revier genommen, um damit einem Schmerzenskinde auf die Beine zu helfen. Auch im Distrikt Ebel sahen wir auf der ganzen Fläche gleichwertigen Buchenanwuchs mit ansprechender Mischung. Der Wolfsgarten zeigte uns die sorgende Hand des Forstmannes durch rechtzeitige und umsichtige Läuterungen. Der energische Wuchs der begünstigten Eiche fiel angenehm auf. Im weiteren Verlaufe des Waldbeganges wurde die Bodenverwundung durch Schweineeintrieb gezeigt.

Hatten wir bisher in der Hauptsache Laubholzpartien gesehen, so kamen wir anschließend in Nadelholzbestände. Zwei gelungene Blendersaumschläge in Kiefern erregten besonderes Interesse der Teilnehmer. Am Schutzhause Ahrenberg trafen gegen 12 Uhr die Teilnehmer aus der Rhön, die das Revier infolge ungünstiger Bahn-Verbindung inzwischen von Salzschlirf aus erreicht hatten, mit den Teilnehmern aus dem Vogelsberg, vom Herzberg und aus dem Schlitzerland zusammen.

Im ragenden Hochwalde wurde bei duftendem Bohnenkaffee, vor Bergen von Kuchen, eine Stunde gerastet. Nur zu schnell mahnte der führende Revierverwalter zum Weitermarsch. In 32 jährigen Fichtenbeständen, aus 1-m-Reihenpflanzung entstanden, war im letzten Winter eine starke Durchforstung nach den Köhlerschen Stammtafeln ausgeführt. Der Bestand hatte vor der Durchforstung je Hektar 4844 Stämme, die Durchforstung entnahm 2044 Stämme, so daß je Hektar 2800 Stämme verblieben, während die Köhlerschen Tafeln 2340 Stämme vorschreiben. Es entstand ein lebhafter Meinungsstreit darüber, ob es sich empfiehlt, bislang zu schwach durchforstete jüngere Fichtenbestände (die wir fast

Hosted by Google

überall vorfinden) schnell, das heißt in einem oder höchstens zwei Hieben, oder allmählich, das heißt in mehreren, in Zwischenräumen von zwei bis drei Jahren folgenden Durchforstungen, auf die vorgeschriebene Stammzahl zu bringen. Immerhin zeigte der starke Eingriff nicht das Bild eines übermäßig stark durchforsteten Bestandes. Um die Windwurfgefahr zu vermindern, waren sämtliche Gräben, die das oberirdische Wasser abführen sollen, neu geöffnet.

Anschließend führte der Führer in etwa 100-jährigem Fichtenaltholz eine gelungene Verjüngung über die ganze Fläche nach Langenbrander Muster vor. Nachdem der Bestand durch vorsichtige Durchforstungen vorbereitet war, wurde die Streu abgegeben. Auf Plätzen ist dann, um einen Mischbestand für die Zukunft zu sichern, Tanne und Buche durch Saat künstlich eingebracht. Auf der ganzen Fläche ist heute eine volle Verjüngung von Fichte mit Tanne und Buche vorhanden, namentlich aus diesjährigem Samenabfall, trotzdem, wie der Führer betonte, kaum Zapfenanhang zu beobachten war. Zur Abräumung des Oberstandes war der künftige Keilsaum durch einen schwachen Hieb im letzten Winter angedeutet. Sämtliche Teilnehmer des Waldganges waren über das wohlgelungene Bild der kommenden Verjüngung und über die Vorteile des Eberhardschen Verfahrens unter bestimmten Voraussetzungen einig.

Im weiteren Verlauf wurde vom Führer dann noch die „Eschenfrage", die, wie vor einigen Jahren die „Lärchenfrage", heute die Gemüter stark bewegt und vom Führer in der Märznummer der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" behandelt worden ist, an Ort und Stelle in Eschenbeständen gezeigt. Oberförster Roßmäßler hat Eschenstämmchen mit einem etwa 80 cm breiten Wurzelballen ausheben und auswaschen lassen. Der ungeheuer dichte Wurzelfilz der unersättlichen Esche läßt es erklärlich erscheinen, warum in reiner Eschenverjüngung, ausgenommen auf Aueboden, einzelne Buchen oder andere Holzarten nicht vorwärts kommen, und warum auch künstlicher Unterbau selten zum Erfolge führt. Die Untersuchung der Eschenfrage wird von Oberförster Roßmäßler weitergeführt und das Ergebnis demnächst der Öffentlichkeit übergeben.

In der Nähe des herrlich gelegenen Schlosses Eisenbach wurde dann noch auf einer größeren Windwurffläche die Wirkung eines natürlichen Windschlotes gezeigt.

Zum Schlusse führte uns dann der Revierverwalter das wohlgelungene Bild eines Saumschlages, zunächst von N nach Wagner begonnen, dann zur Beschleunigung nach NO und O weitergeführt und jetzt als Schirmschlag über den ganzen Bestand vergrößert, vor. In der Verjüngung sind zwölf Holzarten festgestellt, so daß für die Zukunft ein idealer Mischbestand gesichert erscheint. Die sorgende Hand des Forstmannes zeigte sich auch hier bereits durch läuternden Eingriff in die kniehohe Verjüngung. Der Vorsitzende, Revierförster Eggers, dankte dann durch ein kräftiges Horrido Oberförster Roßmäßler für seine anregende Führung in dem vielseitigen Reviere.

Ein von der Freiherrlich Riedeselschen Forstverwaltung zur Verfügung gestelltes Postauto brachte darauf die Teilnehmer über Engelrod in das Revier Oberwald. Hier begrüßte uns der verehrte Vorsitzende der Ortsgruppe, Revierförster Eggers, am Eingange seines schwierigen, aber schönen Revieres, das in etwa 600 bis 700 m Höhe wesentlich andere Bestandes- und Bodenverhältnisse zeigt, als das Revier Eisenbach. Der hohe Vogelsberg, zu dem das Revier Oberwald mit 1200 ha gehört, umfaßt in einem großen Hochplateau insgesamt etwa 5000 ha Waldfläche einschließlich der staatlichen hessischen Forstreviere Ulrichstein, Feldkrücken und Grebenhain. Das Grundgestein ist ebenfalls Basalt. Die Niederschlagsmenge beträgt etwa 1200 mm Jahresdurchschnitt. Der Boden ist deshalb fast überall außerordentlich produktiv. Ein unvorsichtiger Eingriff in das Kronendach bringt eine üppige Vegetation hervor, die die Verjüngung sehr erschwert. Durchzogen ist das Revier mit Brüchern, die bis auf wenige Hektar einmal als Wasserreservoire für das Revier und dann zur Produktion von Brennholz auch in Zukunft der Erle, in Mischung mit Esche und Ahorn, vielleicht unterbaut mit Linde oder andern Schattholzarten, verbleiben sollen. Die Bewirtschaftung soll jedoch nicht wie bisher ausschließlich niederwaldartig, sondern mehr mittelwaldähnlich erfolgen, um wertvolles Erlennutzholz zu erzeugen.

Ein außerordentliches Verdienst hat sich der im Revier Oberwald jetzt 24 Jahre tätige Revierverwalter durch den sachgemäßen Aufschluß des ganzen Revieres durch Straßen in etwa 20 km Länge erworben, so daß es in Zukunft infolge der günstigen Abfuhrverhältnisse nicht mehr vorkommen wird, daß sich derart große und alte Massenvorräte an Buche ansammeln, durch die die natürliche Verjüngung weiter Flächen in Frage gestellt wird.

Alle Teilnehmer waren überrascht von der Schönheit des von Brüchern und Wiesen in üppigster Flora durchzogenen Revieres. Ein Revier, in dem das Herz des Naturfreundes aufgeht, in dem jedoch der Forstmann vor schweren Aufgaben steht. Infolge der schwierigen Absatz- und Abfuhrverhältnisse sind auf großer Fläche (etwa 170 ha) 130- bis 180 jährige Buchenbestände vorhanden, die, früher wenig oder gar nicht durchforstet, sehr lang geschäftet, nur geringe Kronen zeigen. Trotzdem der Boden durch die Begrünung die zur Aufnahme des Saatgutes notwendige Gare zeigt, und trotzdem der Revierverwalter ein übriges getan, und große Flächen mit der dänischen Rollegge bearbeitet hat, haben die Bestände kaum nennenswerten Aufschlag. Der Revierverwalter hat deshalb neben der natürlichen Verjüngung über die ganze Fläche noch zur horst- und gruppenweisen Verjüngung gegriffen und zahlreiche Saumschläge nach Wagner eingelegt, die zum Teil ein befriedigendes und gutes Bild zeigen. Bei der Größe der verjüngungsbedürftigen Fläche erscheint es jedoch fraglich, ob die Saumschläge zu dem notwendigen schnellen Erfolge führen, und ob nicht künstliche Einsaat von Buche auf größerer Fläche sich empfiehlt. Jedenfalls waren die Teilnehmer mit dem Führer darüber einig, daß die vorhandenen alten Bestände nicht mehr die notwendige keimfähige Mast erwarten lassen, und daß der Revierverwalter um die schwierige Aufgabe der Verjüngung dieser Bestände nicht zu beneiden ist. Verfehlte Maßnahmen würden

Hosted by Google

unweigerlich zur Fichte führen, und da die Fichte in der Höhenlage und bei den vorhandenen Bodenverhältnissen in reinen Beständen großen Gefahren ausgesetzt ist, kann der Revierverwalter nur beglückwünscht werden, daß er in außerordentlich vorsichtiger Weise die Verjüngung der Bestände eingeleitet hat. Nachdem ein Teil des Revieres durchwandert war, wurde der begleitende Postkraftwagen bestiegen, der uns in flotter Fahrt gegen 7 Uhr abends in das Schutzhaus des Vogelsberger Höhenklubs auf dem Hoherodskopf brachte. Nachdem noch schnell ein Blick in das weite Hessenland getan war, sorgte eine kräftige Erbsensuppe und würziges Rehragout (einen 60 Pfund schweren Oberwaldbock dazu stiftete die Revierverwaltung) für das leibliche Wohlbefinden. Nachdem dann Vereinsfragen in lebhaftem Meinungsstreit besprochen waren, nahm der Vorsitzende der Bezirksgruppe XIII, Oberförster Feuerborn, Gersfeld, das Wort und gedachte unseres armen Vaterlandes, besonders des geknechteten Gebietes an Rhein und Ruhr. Er ermahnte zur Einigkeit im Innern und legte die Aufgaben der Forstleute in der jetzigen Lage dar. In heiligem Ernst tönten dann vaterländische Lieder in die dunkle Nacht hinaus. Besondere Freude erregte es, als noch in später Stunde die Herren Freiherr Fritz Riedesel und Oberförster Roßmäßler mit Kraftwagen eintrafen, um den Abend inmitten der Teilnehmer zu verbringen, einen Abend, wechselnd in Ernst und Scherz, bei Becherklang und Liedersang, an den alle gern und oft zurückdenken werden. Eine von Herrn Revierförster Eggers eingeleitete Sammlung für die Ruhrspende brachte ein Ergebnis von 50 000 Mk.

Am nächsten Morgen wurde um 8 Uhr zur weiteren Lehrwanderung durch das Revier Oberwald angetreten. Die Verjüngungsmöglichkeit der alten Buchenbestände, die eine schier endlose Fläche einnehmen, löste erneut eine lebhafte Debatte aus. Mit herzlicher Freude wurde gegen 9 Uhr der Leiter der Freiherrlich Riedeselschen Forstverwaltung, Herr Forstrat Dr. Zentgraf, der am Tage vorher durch eine Reise an der Teilnahme verhindert war, begrüßt.

Im weiteren Verlaufe der Exkursion wurden größere Verjüngungsflächen von Esche mit einzelnen Buche und Ahorn besichtigt, die erneut die „Eschenfrage" aufrollten. Man war sich darüber einig, daß in diesen Verjüngungen alles geschehen muß, Buche und Ahorn zu erhalten. Durch fortgesetzte Läuterungen waren seitens der Revierverwaltung alle schädigenden Eschen entfernt worden. In den alten Beständen sind Wagnersche Blendersaumschläge mit mehr oder weniger Erfolg geschlagen. Über die Vor- und Nachteile der Wagnerschen Nordanhiebe entstand nochmals ein lebhafter Meinungsaustausch. Es wurde besonders darauf hingewiesen, daß in höheren Lagen, wo infolge kürzerer Vegetationszeit und hoher Luftfeuchtigkeit bzw. hoher Niederschlagsmenge jede Wärmequelle auf das Gelingen der Verjüngung von Einfluß ist, Ost- und sogar Südsäume von bestem Erfolge gekrönt sind. In den höheren Lagen der Hohen Rhön, namentlich an Nordhängen, ist die Sicherheit der Verjüngung vom Südsaum her viel größer als vom Nordsaum. Selbstverständlich wirkt die Südsonne auch auf den schnellen Verlauf der Verjüngung hierbei günstig ein. — Gegen 1 Uhr wurde von der Revierverwaltung an einem schön gelegenen Blockhause, umrahmt an einer Seite vom Buchenhochwald, an der andern von wachsender Fichtenjugend, mit dem Ausblick auf eine in üppigen Farben blühende Waldwiese, ein Frühstück gereicht.

Namens der Teilnehmer sprach hierbei Oberförster Feuerborn den Freiherrn Riedesel, Herrn Forstrat Dr. Zentgraf und den beiden Führern, Revierverwaltern Eggers und Roßmäßler, den herzlichsten Dank für die beiden Tage aus, anknüpfend an die Worte:

Wir kamen her auf Bergeshöhen
Und in den Dom der Buchen,
Um neuen Rat, um frische Tat
Für Herz und Hirn zu suchen.
Wir fanden beides hier,
Dess' danken wir.
Nun wollen wir bald,
Im eigenen Wald,
Das gleiche Werk versuchen.

Forstrat Dr. Zentgraf ermahnte anschließend zum Einsatz aller Kräfte für Erhaltung des deutschen Waldes, darauf hinweisend, daß am Rhein jetzt vom Erbfeind Frankreich versucht würde, alle Wälder zu vernichten.

Nach dem Frühstück zeigte der Führer etwa 50 ha Neuaufforstungsflächen auf geringen Wiesen, die vor dem Kriege keinen Ertrag mehr brachten. Neben den von der Verwaltung auf Pflugfurchen aufgeforsteten Flächen waren von kleinen Privatbesitzern verschulte Fichten ohne weitere Bodenbearbeitung gepflanzt. Die günstige Einwirkung der Bodenbearbeitung war deutlich zu erkennen.

Weiter führte der Revierverwalter einen durchforsteten, 25 Jahre alten Fichtenbestand vor, in dem er eine Probefläche, streng nach den Köhlerschen Stammtafeln, im übrigen jedoch nach eigenen Erfahrungen schwächer durchforstet hatte. Da infolge der Höhenlage die Gefahren des Schnee- wie namentlich Duftbruches erheblich größer sind als in niedriger gelegenen Revieren, bietet die schwächere, häufige Durchforstung erhöhte Sicherheit. Erfreulich war auch das Bild eines vor etwa 15 Jahren mit Fichten aufgeforsteten Bruches, nachdem eine sachgemäße Entwässerung vorhergegangen war. Gegen 4 Uhr nahmen Kraftwagen und Geschirr die auswärtigen Teilnehmer auf, um die rechtzeitige Rückfahrt von Lauterbach aus zu sichern.

Mit herzlichem Dank scheiden sämtliche Teilnehmer aus dem gastlichen Revier, reich beschenkt für Geist und Gemüt.

Für August wurde eine zweitägige Wanderung in die hohe Rhön mit Besichtigung des Fliegerlagers auf der Wasserkuppe beschlossen.

Gersfeld, den 12. Juni 1923.

Feuerborn, Oberförster.

Anmerkung: Vorstehenden Bericht, der ungemein viel forstlich Interessantes enthält, veröffentlichen wir mit großer Freude; möchten dabei jedoch nicht unterlassen, zu bemerken, daß die Schilderung des Ausfluges einer Ortsgruppe des „Vereins für Privatforstbeamte" Deutschlands" in diesem Umfang weit über den Rahmen des Raumes hinausgeht, der gemeinhin für Ortsgruppenberichte zur Verfügung gestellt werden kann. Derartig umfangreiche Vereinsmitteilungen müssen den für forstliche

(Fortsetzung siehe Seite 522.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der 1. Hälfte Juli 1923.

Die Preise sind auf volle hundert Mark abgerundet.

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 u. mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—1,00 / 40—49		IV bis 0,50 fm / 30—39		V / bis 29 cm		Gemischt	
		Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Pommern . .	Kiefer	834800	834800	761300	761300	711200	711200	489500	489500	.	.	700000	821600
Brandenburg	„	1 164 400	1 196 000	978100	1 237 000	669800	978000	466000	857000	.	.	675900	1 150 000
Grenzmark . .	„	.	.	.	.	821500	821500	607500	607500	.	.	698700	698700
Schlesien . . .	„	776100	1 715 900	706300	1 510 300	537100	1 299 000	427500	1 266 000	.	.	1 025 900	1 025 900
Sachsen . . .	„	834200	2 566 700	744700	2 573 700	666400	2 005 200	532500	1 474 100	.	.	.	.
Hannover . .	„	3 179 000	3 179 000	851600	2 720 100	605100	2 640 400	426300	1 837 600	.	.	.	.
Schleswig-H.	„	.	.	.	.	880000	880000	755000	755000	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	550000	1 736 000	470000	1 211 000	350000	752000	.	.	517000	635700
Sachsen . . .	Weym.-K.	962500	962500	977100	977100	858300	858300	558400	558400	.	.	.	.
Hannover . .	Lärche	.	.	550000	550000	508700	1 685-000	388200	1 387 800	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	669400	669400	596600	596600	415900	415900	.	.	.	.
Pommern . .	Fichte	781300	781300	765700	765700	679000	679000	533700	533700	.	.	671000	671000
Schlesien . . .	„	650200	1 339 000	640200	1 324 000	559900	1 199 000	412700	1 004 000	.	.	651000	651000
Hannover . .	„	694000	2 630 000	702000	2 390 000	745000	2 294 400	491000	1 593 500	.	.	.	.
Schleswig-H.	„	.	.	1 280 000	1 280 000	920000	920000	635000	635000	.	.	921000	921000
Hessen-Nassau	„	378200	1 319 000	246800	1 140 000	207000	1 600 000	170400	860000	.	.	312500	1 135 300
Westfalen . .	„	966300	966300	899700	899700	790400	790400	663000	663000	.	.	616200	646600
Rheinprovinz	„	676000	676000	580000	580000	355000	355000	328500	328500	.	.	398500	398500
Sachsen . . .	Buche A	758500	1 175 300	654700	1 067 600	547400	564400	432300	627000	.	.	.	.
Hannover . .	„	1 700 000	1 700 000	941000	1 714 900	655500	1 132 000	639200	917500	.	.	373500	557300
Westfalen . .	„	832200	832200	705200	705200	649400	649400	623400	623400	.	.	601700	601700
Brandenburg	Buche B	617000	617000	610000	610000	550000	550000	.	.	.	.	510000	510000
Schlesien . . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	493400	493400
Sachsen . . .	„	667700	707700	491200	624000	385200	598300	330800	535000	252400	252400	.	.
Hannover . .	„	605000	787200	698100	758700	587300	717300	406900	623300	298300	447900	.	.
Schleswig-H.	„	815000	815000	750000	750000	770000	770000	600000	600000	430000	430000	.	.
Hessen-Nassau	„	1 000 000	1 000 000	980000	980000	800000	800000	620000	620000	430000	430000	.	.
Westfalen . .	„	638700	638700	588800	923400	538700	718200	458100	564300	441300	513000	.	.
Brandenburg	Bch. A. u. B.	1 611 000	1 611 000	1 309 000	1 309 000	1 159 000	1 159 000	961000	961000	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	795000	795000	765000	765000	666000	666000	565000	565000	.	.
Westfalen . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	502000	502000
Brandenburg	Eiche A	6268200	6268200	4 893 100	4 893 100	3 203 200	3 203 200	4 356 600	4 356 000	.	.	.	.
Schlesien . . .	„	12198700	12198700	8 285 700	8 285 700	3 508 800	3 508 800	2 512 100	2 512 000	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	2240000	16559000	1 654 500	9 695 300	1 313 800	6 989 800	541000	2 545 000	386900	877000	.	.
Hannover . .	„	3588000	4271200	2 500 000	2 840 900	1 515 000	2 007 000	746000	1 688 700	510000	1 450 300	.	.
Schleswig-H.	„	2810000	2810000	2 260 000	2 260 000	2 110 000	2 110 000	1 450 000	1 450 000	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	5247000	7395300	3 740 000	4 070 000	3 367 000	3 507 000	700000	1 100 000	.	.	.	.
Brandenburg	Eiche B	1 087 000	1 780 900	977000	1 365 400	950000	1 106 000	820100	853000	510000	584000	980000	980000
Schlesien . . .	„	3 128 400	3 128 400	2 387 000	2 387 000	1 781 500	1 781 500	1 082 300	1 082 300	876200	949000	.	.
Sachsen . . .	„	1 020 600	4 942 300	860900	3 246 400	661500	2 798 400	446900	1 123 000	390900	1 020 000	.	.
Hannover . .	„	1 741 000	3 006 700	1 592 000	2 170 600	772000	1 334 800	666000	1 133 100	270000	653300	.	.
Schleswig-H.	„	1 783 000	1 783 000	1 911 000	1 911 000	1 336 000	1 336 000	1 176 000	176000	765000	765000	.	.
Hessen-Nassau	„	314100	4 093 000	286900	2 968 500	242900	2 175 000	151700	1 436 400	114700	1 335 000	.	.

Grubenholz.

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gem. ℳ	In ganzer Länge ℳ
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	211000
Pommern	„	.	.	.	291000	285000 / 355700
Brandenburg	Nadelh.	.	.	.	.	187100
	Kiefer	.	.	.	.	381200
Grenzmark	„	.	.	.	.	191000
Schlesien	Nadelh.	243800	.	.	.	892000 / 505600
Sachsen	Kiefer	.	.	.	245000	851800
Hannover	„	.	.	.	.	211200
„	Eiche	.	.	.	.	212000
Hessen-N.	Kiefer	140000	200000	260000	.	213800
		305000	305000	310000	.	347000
Westfalen	Eiche	.	.	.	.	400000
	„	.	.	.	469400	

Papierholz (je Raummeter).

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gem. ℳ
Schlesien	Fichte	308500	270000	265000 / 456000
Hannover	„	745600	.	351000
Schleswig-H.	„	.	.	391000
Hessen-N.	„	400000	320000	351000
Westfalen	„	.	573000	543000
		.	.	384800

Schwellen (je Festmeter).

Waldgebiet	Holzart	ℳ
Brandenburg	Buche	914500
Pommern	Kiefer	392000 / 529000
Grenzmark	„	700000
Schlesien	„	336000 / 161000
Sachsen	Buche	188700 / 279300
	Eiche	451200
Schleswig-H.	Buche	426000 / 360000
Hessen-N.	„	508000
	Eiche	575000
„	Kiefer	693000
Westfalen	Eiche	271000

Hosted by Google

Artikel bestimmten Raum, um die aus unserem Leserkreis immer dringlicher ersucht wird, völlig in Anspruch nehmen. Allerdings enthält der vorliegende Aufsatz so viel forstliche Mitteilungen, daß unser Leserkreis ihn mit uns unter die forstlichen Artikel rechnen kann. Dennoch möchten wir bei dieser Gelegenheit, wie schon so oft, künftighin um recht knappe Berichterstattung über alle Vereinsveranstaltungen bitten.

Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst.

Vf. d. M. f. L. vom 29. 6. 1923 — III 13159.

Nachdem durch den Runderlaß des Finanzministers vom 22. Juni 1923 die Bezüge der im Dienst befindlichen Beamten neu geregelt sind, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab in Anschluß an die allgemeine Verfügung III 81 für 1923 vom 23. Juni 1923 — folgendes angeordnet:

I.

Punkt 1: Die Grundbeträge der Tagesvergütungen für die Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienste werden

im 1. Vorbereitungsjahre auf	. .	10 190 *M*
„ 2. „ „	. .	11 260 *M*
„ 3. „ „	. .	12 330 *M*
„ 4. „ „	. .	13 400 *M*
„ 5. „ und gegebenenfalls weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter auf		14 470 *M*

festgesetzt.

Die Tagessätze des Ausgleichszuschlags betragen:

8 860 — 9 790 — 10 720 — 11 650 — 12 580 *M*.

Danach sind an Tagesvergütungen insgesamt zu zahlen:

im 1. Vorbereitungsjahre	. . . .	19 050 *M*
„ 2. „	. . . .	21 050 *M*
„ 3. „	. . . .	23 050 *M*
„ 4. „	. . . .	25 050 *M*
„ 5. „ und gegebenenfalls weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter	.	27 050 *M*

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe bleibt vom 1. Juli 1923 ab mit täglich 2 100 *M* unverändert.

Punkt : Die Kinderbeihilfen werden (einschließlich Ausgleichszuschlag) auf folgende Tagesbeträge festgesetzt:

a)	für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre	4300 *M*
b)	für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre	4910 *M*
c)	für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre	5530 *M*

II.

Als örtlicher Sonderzuschlag ist an den im Runderlaß des Finanzministers vom 4. Mai 1923 genannten Orten vom 1. Juli 1923 ab — nach dem bisherigen Berechnungsverfahren — ein Betrag von dem Grundbetrage der Tagesvergütung und dem der Kinderbeihilfen bis zu den im Runderlasse vom 22. Juni 1923 angegebenen Hundertsätzen zu gewähren.

Im übrigen finden die Bestimmungen des eingangs erwähnten Runderlasses vom 22. Juni 1923 entsprechende Anwendung. Besonders weise ich darauf hin, daß die Kinderbeihilfe nunmehr unter allen Umständen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu gewähren ist.

Holzverkaufs- und Stundungsvorschriften.

Verf. d. M. f. L. vom 9. Juli 1923 — III 13776.

Nach sorgfältigster Prüfung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse und nach eingehenden Beratungen mit Vertretern der Volkswirtschaft, des Handels und des Bankwesens habe ich mich nicht entschließen können, die Stundung der Holzkaufgelder bei Verkäufen nach dem Einschlag auf der Grundlage gleitender Preise bei der Staatsforstverwaltung einzuführen. Um aber sowohl die im Interesse des Holzhandels und der holzverarbeitenden Gewerbe wie auch der Staatsforstverwaltung liegenden Verkäufe stehenden Holzes (vor dem Einschlage) auch weiterhin zu ermöglichen, ohne daß für die Staatseinnahmen infolge der wechselnden Bewertung der Mark erhebliche Verluste entstehen, ist bei den Verkäufen stehenden Holzes künftig eine Gleitung der Gebotspreise vorgesehen, die sich nach den Veränderungen des Goldzollaufgeldes richtet.

Dementsprechend werden hiermit die Bedingungen für die Zahlung und Stundung der Holzkaufgelder mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab anderweit wie folgt festgesetzt:

A. Bedingungen für den Verkauf eingeschlagenen Holzes.

1. Der Kaufpreis ist binnen 20 Tagen nach Erteilung des Zuschlags (Allgemeiner Zahlungstag — A.Z.T. —) zu zahlen.

2. Käufern, die bei einem Verkauf für mehr als zehn Millionen Mark Holz gekauft haben, kann ein Teil des Kaufpreises auf längstens drei Monate vom A.Z.T. ab gestundet werden. Bei bewilligter Stundung ist bei einem Gesamtkaufpreise bis zu 20 Millionen Mark ein Betrag von 10 Millionen Mark, bei einem höheren Gesamtkaufpreise mindestens die Hälfte desselben bar zu zahlen. Spitzenbeträge bis zu 10 000 Mk. sind hierbei stets mitzubezahlen.

3. Bei Holzverkäufen von nur örtlicher Bedeutung sowie bei Verkäufern an Selbstverbraucher (Handwerker, Kleingewerbetreibende usw.) kann die Regierung allgemein oder der Oberförster von Fall zu Fall die Zahlungsfrist verkürzen oder auch sofortige Bezahlung fordern. Eine Stundung der Kaufgelder für das auf Verkäufen mit derartig beschränktem Bieterkreise verkaufte Holz findet nicht statt.

4. Der gestundete Kaufpreis ist vom A.Z.T. ab mit $^3/_4$ v. H. wöchentlich zu verzinsen (Stundungszinsen).

5. Für verspätete Zahlungen werden 2 v. H. wöchentliche Verzugszinsen erhoben.

6. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Fälligkeitstag des Kaufgeldes in Rechnung zu stellen, der wirkliche Zahlungstag dagegen freizulassen. Die Wochenrechnung beginnt mit dem Fälligkeitstage; angefangene Wochen rechnen als volle Wochen.

7. Die Zinsbeträge sind auf volle Hundert Mark nach unten abzurunden. Bleibt ein Zins-

Hosted by Google

betrag unter dem Postgebührensatze für einen Inlandsfernbrief bis zu 20 g, so ist von seiner Einziehung abzusehen. Wenn die Einziehung höherer Zinsbeträge mit Weiterungen und Kosten für die Staatskasse verknüpft ist, die in keinem Verhältnisse zur Höhe der Einnahme stehen, so kann auf Anweisung der Regierung die Einziehung unterbleiben.

8. Die Sicherheit zur Erlangung der Stundung kann auch durch Dollarschatzanweisungen geleistet werden. Sie sind von den Regierungen (Holzguthabenstellen) zu einem um 5 v. H. hinter dem Kurswerte zurückbleibenden Betrage anzunehmen.

9. Neben der Stundung gegen volle Sicherheit und der Stundung gegen Teilsicherheit kann künftig auch Stundung der Holzkaufgelder gegen Teilzahlungen, also ohne Hinterlegung besonderer Sicherheiten, gewährt werden. Für diese Art der Stundung gelten folgende Bestimmungen: Sie kann nur solchen Käufern bewilligt werden, die in einem Verkaufe für mehr als 10 Millionen Mark Holz gekauft haben. Bei einem Gesamtkaufpreise bis zu 20 Millionen Mark sind mindestens 10 Millionen Mark, bei einem höheren Gesamtkaufpreise ist mindestens die Hälfte desselben bis zum A.Z.T. an die Forstkasse bar zu zu zahlen. Dabei ist der Antrag auf Bewilligung der Stundung gegen Teilzahlungen zu stellen. Wenn keine Bedenken bestehen, kann der Forstkassenverwalter dem Stundungsantrag entsprechen; andernfalls hat er die Entscheidung der Regierung (Holzguthabenstelle) zu beantragen.

Wird dem Stundungsgesuche stattgegeben, so erhält der Käufer für die bezahlte erste Hälfte des Kaufgeldes vorläufig keine Holzzettel. Erst für eingezahlte Beträge, die über die erste Hälfte des Kaufgeldes hinausgehen, sind dem Käufer Holzzettel bis zum doppelten Betrage der über die erste Hälfte des Kaufgeldes hinaus geleisteten Zahlungen auszuhändigen. Auf der Forstkasse müssen also stets noch Holzzettel über Kaufgeldbeträge in mindestens doppelter Höhe des noch unbezahlten Kaufgeldanteils vorhanden sein.

Damit die Forstkasse in der Lage ist, Holzzettel nach Maßgabe der jeweiligen Zahlungen auszuhändigen, ist bei Ausstellung der Holzzettel, insbesondere für das vor dem Einschlage verkaufte Holz, hierauf Rücksicht zu nehmen.

Auch die Stundung gegen Teilzahlungen wird nur auf die Dauer von längstens drei Monaten gegen Stundungszinsen vom A.Z.T. ab bewilligt. Für die Berechnung der Stundungs- und Verzugszinsen sind die vorstehend unter Ziffer 4 bis 7 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Die Staatsforstverwaltung kann zur Befriedigung irgendwelcher Ansprüche an den Käufer, z. B. Ersatzforderungen für die bei der Abfuhr angerichteten Schäden, verwirkte Vertragsstrafen, fällig gewordene Stundungs- oder Verzugszinsen, jederzeit auf die eingezahlten Beträge, für die Holzzettel noch nicht ausgehändigt sind, zurückgreifen. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so werden bis zur Wiedereinzahlung der in Anspruch genommenen Beträge durch den Käufer diesem keine Holzzettel weiter ausgehändigt.

B. Bedingungen für den Verkauf stehenden Holzes (vor dem Einschlage).

1. Der Käufer stehenden Holzes hat binnen 20 Tagen nach Erteilung des Zuschlages ein Drittel des geschätzten Kaufpreises bar anzuzahlen. Der vom Oberförster festzusetzende Betrag der Anzahlung ist auf volle 10 000 ℳ nach oben abzurunden.

2. Nach der Aufarbeitung und Überweisung des ganzen Loses oder eines zu einer gesonderten Überweisung geeigneten Teils des Einschlags ist das Kaufgeld für die überwiesene Holzmenge vom Oberförster auf der Grundlage des Gebotspreises für die Einheit zu berechnen. Von dem errechneten Betrage wird die geleistete Anzahlung bei der Überweisung des Gesamtanfalls voll, bei Teilüberweisungen anteilig nach dem Verhältnis der überwiesenen Holzmenge zur geschätzten Gesamtmenge des Loses abgezogen. Von dem alsdann verbleibenden Kaufgelde ist die Hälfte nach der Vervielfältigungszahl des Goldzolls $\frac{(\text{Goldzollaufgeld}+100)}{100}$ am Tage der Überweisung des Holzes im Verhältnis zu der Vervielfältigungszahl des Goldzolls am Tage des Zuschlags umzurechnen. Die andere Hälfte bleibt unverändert in der nach dem Gebotspreise errechneten Höhe.

Die Vervielfältigungszahl des Goldzolls ist bis auf weiteres auf volle Hundert nach unten abzurunden.

3. Von dem so ermittelten endgültigen Kaufpreise hat der Käufer die Hälfte binnen 20 Tagen nach der Übersendung der Holzzettel an die Forstkasse zu zahlen (A.Z.T.). Die Frist beginnt mit dem vierten Tage, der auf den Tag der Absendung der Holzzettel folgt. Dieser Tag wird also bei Berechnung der Frist mitgerechnet. Gleichzeitig mit der Absendung der Holzzettel an die Forstkasse hat der Oberförster dem Käufer eine Berechnung des Kaufpreises unter Angabe des A.Z.T. zu übersenden und ihm dabei mitzuteilen, daß die Holzzettel an die Forstkasse abgesandt sind.

4. Die zweite Hälfte des endgültigen Kaufpreises kann vom A.Z.T. ab auf längstens drei Monate gestundet werden. Für die Stundung und Verzinsung sind im übrigen die oben unter Abschnitt A gegebenen Bestimmungen maßgebend.

C. Sonstige Bestimmungen.

1. Bei allen Verkäufen von Handelsholz ist folgende Bedingung in die Verkaufsbedingungen aufzunehmen:

„Der Käufer ist verpflichtet, auf Wunsch der Staatsforstverwaltung der zuständigen Forstkasse über die noch rückständigen Kaufgelder oder einen Teil derselben nach drei Monaten fällige Wechsel, die nach dem Ermessen der Regierung genügende Sicherheit bieten, auszustellen. Die Staatsforstverwaltung ist berechtigt, diese Wechsel auf Kosten des Käufers zu diskontieren."

Ob und in welcher Weise demnächst auf diese Bedingung zurückgegriffen werden wird, bleibt weiterer Entschließung vorbehalten.

2. Die Staatsforstverwaltung behält sich jederzeitige Änderung der Stundungs- und Verzugszinssätze sowie jederzeitige anderweite Festsetzung der Mindestkaufsumme von 10 Millionen Mark, bei der erst der Käufer zur Beantragung der Stundung berechtigt ist, im Laufe des Forstwirtschaftsjahres vor.

3. In Ziffer 5 der Holzverkaufsbedingungen A (301) und in Ziffer 10 der Bedingungen C (303) ist hinter „Vorzeigung" ein Komma zu setzen und hinzuzufügen: „und erkennt dadurch an, daß die

Hosted by Google

Angaben der Forstverwaltung über Vorhandensein, Standort, Beschaffenheit, Menge und Maße richtig sind.

4. Die Vertragsstrafe für jede unbefugt in Besitz genommene Holznummer — Holzverkaufsbedingungen A (301) Ziffer 17, B (302) Ziffer 24, C (303) Ziffer 22 und D (304) Ziffer 29 — wird auf den zwanzigfachen Betrag der jeweiligen Postgebühr für einen Inlandsfernbrief bis zu 20 g festgesetzt.

5. Die Vertragsstrafe für Abfuhrversäumnis — Holzverkaufsbedingungen A Ziffer 19, B 26, C 24 und D 31 — wird für jede nicht rechtzeitig abgefahrene Holznummer und für jeden angefangenen Kalendermonat auf den doppelten Betrag der jeweiligen Postgebühr für einen Inlandsfernbrief bis zu 20 g festgesetzt.

6. Die Vertragsstrafe wegen Beschäftigung ausgeschlossener Arbeiter, Fuhrleute usw. — Holzverkaufsbedingungen A Ziffer 23, B 30, C 28 und D 35 —, wird auf den hundertfachen Betrag der jeweiligen Postgebühr für einen Inlandsfernbrief bis zu 20 g festgesetzt.

7. Die durch die Bestimmungen dieses Erlasses notwendig werdenden Änderungen der allgemeinen Holzverkaufsbedingungen und der Stundungsordnung werden bei den Neudrucken für das kommende Forstwirtschaftsjahr Berücksichtigung finden. Die vorrätigen alten Vordrucke sind an der Hand eines neuen Vordruckes abzuändern und aufzubrauchen.

Es ist beabsichtigt, zur Berichtigung der allgemeinen Holzverkaufsbedingungen Deckblätter drucken zu lassen, falls die Zahl der bei den Regierungen und Oberförstereien noch vorhandenen Vordrucke so groß ist, daß die Herstellung besonderer Deckblätter sich lohnt. Zum 10. August 1923 ist daher der Regierung in Potsdam kurz mitzuteilen, wieviel Vordrucke Nr. 301 bis 304 bei der Regierung und den Oberförstereien noch vorhanden sind.

Ferner ist dabei der Bedarf an Deckblättern für die Stundungsordnung E (305) und die Anweisung für die Holzguthabenstellen F (322) anzugeben, da diese beiden Vorschriften durch Deckblätter berichtigt werden sollen. Ich setze dabei voraus, daß ein vollständiger Neudruck der Vorschriften (Nr. 305 und 322) nicht nötig sein wird, da ja bei allen Dienststellen die für den Dienstgebrauch erforderlichen Stücke vorhanden sind.

Die Oberförster haben die Zahl der noch vorhandenen Vordrucke 301 bis 304 und den Bedarf an Deckblättern für die Vorschriften 305 und 322 den Regierungen bis zum 1. August 1923 anzuzeigen.

8. Ich weise schließlich noch besonders darauf hin, daß alle Postgebühren, die lediglich im Interesse der Holzkäufer erwachsen, z. B. für Postsendungen in Stundungsangelegenheiten, für die Übersendung von Holzzettel-Zweitschriften, für Aufforderungen bei versäumter Ablieferung der Holzzettel usw., den Holzkäufern zur Last zu legen sind. Nach §. 1 und 6 der Bestimmungen des Staatsministeriums über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 7. Februar 1894 sind Postsendungen, für die der Empfänger die Postgebühr zu tragen hat, unfrei abzusenden und auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen.

Abdrucke für die Oberförster, Revierförster und Forstkassen liegen bei.

In Vertretung: Ramm.

Nutzungsgeld der Wirtschaftsländereien der Forstbeamten.

Verf. d. M. f. L. vom 11. Juli 1923 — III 14023.

Mit Rücksicht auf die nach Erlaß meiner allgemeinen Verfügung III 87 für 1923 vom 30. Juni 1923 — III 11561 — eingetretene Erhöhung der Beamtengehälter ab 1. Juli d. J. wird der Umrechnungsfaktor für die Einheitssätze des Nutzungsgeldes für das laufende Rechnungsjahr hiermit auf 2135 festgesetzt.

In Vertretung: Ramm.

Beeren- und Pilzzettel.

Verf. d. M. f. L. vom 12. Juli 1923 — III 14016.

In Abänderung des Abschnitts III der allgemeinen Verfügung III 18 für 1923 vom 10. Februar 1923 — III 2475 — bestimme ich, daß von jetzt ab für Beeren- und Pilzzettel anstatt des Preises von 50 ℳ (für Waldarbeiter usw.) ein solcher von 500 ℳ und anstatt des Preises von 100 ℳ (für alle übrigen Personen) ein solcher von 2000 ℳ je Zettel zu fordern ist.

J. A.: Trebeljahr.

Dreizehnter Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband in Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter in Berlin anderseits werden folgende Änderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen mit Wirkung vom 16. Juli 1923 an vereinbart:

I. Es erhalten an Stundenlohn:

in Lohngruppe	I ℳ	II ℳ	III ℳ	IV ℳ	V ℳ
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	7560,—	7380,—	7200,—	7020,—	6840,—
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	6480,—	6300,—	6120,—	5940,—	5760,—
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	5400,—	5220,—	5040,—	4860,—	4680,—
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	3960,—	3870,—	3780,—	3690,—	3600,—
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	2700,—	2610,—	2520,—	2430,—	2340,—
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	1800,—	1710,—	1620,—	1530,—	1440,—
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	3870,—	3780,—	3690,—	3600,—	3510,—
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	2340,—	2250,—	2160,—	2070,—	1980,—
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	1440,—	1350,—	1250,—	1170,—	1080,—

Hosted by Google

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 16. Juli 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

Berlin, den 14. Juli 1923.

Für die Forstverwaltung des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
J. V.: Dr. Ramm.
Für den Deutschen Landarbeiter-Verband:
Bernier.
Für den Zentralverband der Landarbeiter:
Wilh. Sauer.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten ist mit Wirkung vom 17. Juli d. Js. abermals aufgebessert worden. Der Ausgleichszuschlag sowie der Versorgungszuschlag sind auf 574 v. H. (Durchschnittssatz für den vollen Monat Juli 405,5 v. H.), die Frauenbeihilfe auf 332000 Mk. monatlich (im Juli mithin 249000 Mk.) und die örtlichen Sonderzuschläge

von v. H.	auf v. H.	Durchschnittl. für Juli v. H.	von v. H.	auf v. H.	Durchschnittl. für Juli v. H.	von v. H.	auf v. H.	Durchschnittl. für Juli v. H.
8	16	12	51	102	76,5	84	152	118
17	34	25,5	59	118	88,5	93	152	122,5
25	50	37,5	67	118	92,5	110	186	148
34	68	51	76	134	105	126	220	173
42	84	63						

erhöht. Der Leitartikel in der vorigen Nr. 29 ist dahin zu berichtigen, daß die Kinderbeihilfe von 90000 Mk. monatlich nicht, wie auf Seite 499 vermerkt ist, vom vollendeten 6. bis 16. Lebensjahre, sondern nur bis zum 14. Lebensjahre und 100000 Mk. von da ab zu zahlen sind. Dagegen ist die Angabe, daß die Kinderbeihilfe nunmehr unter allen Umständen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gewährt wird, richtig. Die besonderen Voraussetzungen, unter denen die Weiterzahlung über das 14. Lebensjahr hinaus bisher nur möglich war, werden jetzt erst nach dem 16. Lebensjahre verlangt. Kinder zwischen 14 und 16 Jahren, denen bisher die Beihilfe versagt war, haben sie also vom 1. Juli d. Js. ab zu bekommen.

Arnold Engler, Dr. h. c., Professor der Forstwissenschaft an der eidgenössischen Technischen Hochschule und Direktor der eidgenössischen forstlichen Versuchsanstalt in Zürich, ist am 14. Juli im Alter von 54 Jahren gestorben. Engler ist auch in Deutschland durch zahlreiche wertvolle Arbeiten auf dem Gebiete des forstlichen Versuchswesens wohl bekannt. Verfasser des 1919 erschienenen großen Werkes „Untersuchungen über den Einfluß des Waldes auf den Stand der Gewässer".

Freiherr Hans von Berlepsch, Schloß Seebach, Kreis Langensalza, der bekannte Vogelschützer, ist seitens der philosophischen Fakultät der Universität Halle a. S. in Anbetracht seiner hervorragenden Behandlung des Vogelschutzes auf wissenschaftlicher Grundlage zum Ehrendoktor ernannt worden.

Die Rentmeisterstellen bei den staatlichen Kreiskassen werden von jetzt an regelmäßig in der „Deutschen Forst-Zeitung" unter „Zur Besetzung gelangende Forstdienst- usw. -Stellen" ausgeschrieben. So befindet sich in laufender Nummer an genannter Stelle die Ausschreibung der Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Guhrau, Bez. Breslau, und Guttentag, Bez. Oppeln. Die Interessenten werden gebeten, unsere Veröffentlichungen zu beachten.

Die Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen und die Vergütungen für Mietwohnungen in staatseigenen Gebäuden in Preußen werden mit Wirkung vom 1. April d. J. nach neuen Grundsätzen berechnet. Man unterscheidet zwischen Dienstwohnungen, die einem Beamten aus dienstlichem Interesse im Zusammenhange mit den Dienstobliegenheiten auf Grund des Staatshaushalts zugewiesen sind, Werkwohnungen, die Angestellten oder Lohnempfängern aus demselben Grunde überwiesen sind, Mietwohnungen in solchen staatseigenen oder vom Staate angemieteten Gebäuden, die öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Staatsverwaltung dienen, und Mietwohnungen in anderen staatseigenen oder angemieteten Gebäuden.

Nur die letztgenannten Mietwohnungen fallen, soweit es sich nicht um Neuwohnungen handelt, für die noch besondere Bestimmungen zu erwarten sind, unter das Reichsmietengesetz, das auf die anderen drei Arten nicht anwendbar ist.

Die Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen und die Vergütungen für Werkwohnungen sind in folgender Weise zu berechnen: Es wird von einem Grundzins ausgegangen, dem bis zur Bekanntgabe neuer Richtlinien die Friedensmieten für Wohnungen derselben Art am selben Orte oder in nächster Nachbarschaft zugrunde zu legen sind. Zu diesem Grundzins werden Zuschläge erhoben, und zwar ein allgemeiner Zuschlag, ein örtlicher Zuschlag und unter Umständen ein Sondersatz.

Hosted by Google

Der allgemeine Zuschlag (für Steigerung der Zinsen, für die Verwaltungskosten und für alle laufenden und großen Instandsetzungen) wird vom Finanzminister und Wohlfahrtsminister festgesetzt und beträgt zur Zeit 6000 v. H., also das 60fache des Grundzinses. Der örtliche Zuschlag, der die Betriebskosten und Nebenleistungen mit Ausnahme der Verwaltungskosten und der Kosten für Heizstoffe der Sammelheizung und der Warmwasserversorgung umfaßt, hat dem von der Gemeindebehörde für die Einzelleistung festgesetzten Durchschnittshundertsatz zu entsprechen. Zu diesen Leistungen gehören beispielsweise Entwässerung, Straßenreinigung, Wasserversorgung, Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Treppenbeleuchtung. Hierunter sind viele Leistungen, die in den Forstgehöften nicht in Frage kommen, für die also auch nichts anzusetzen ist. Soweit die Teilzuschläge nicht feststehen, was bei den Forstgehöften meist der Fall sein wird, sind sie besonders zu bestimmen. Der Sondersatz wird nur für diejenigen neuen Wohnungen erhoben, für die keine Wohnungsbauabgabe zu entrichten ist. Seine Höhe richtet sich nach der Wohnungsbauabgabe für eine gleichartige und gleichwertige Privatwohnung. Abgesehen von diesem Sondersatz darf der Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen in den Besoldungsgruppen 1 bis 8 und Mindestgrundgehaltsätzen 1 und 2 30 v. H., 9 bis 12 und Mindestgrundgehaltsatz 3 40 v. H. sowie 13, Einzelgehältern und Mindestgrundgehaltsätzen 4 und 5 50 v. H. des höchsten Ortszuschlags seiner Besoldungsgruppe einschl. des Ortszuschlages nicht übersteigen. Die Anrechnungsbeträge werden von der zuständigen Behörde unter Mitwirkung der Beamtenvertretung festgesetzt.

Für Mietwohnungen (also weder Dienst- noch Werkwohnungen) in staatseigenen oder vom Staate angepachteten Gebäuden, die öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Staatsverwaltung dienen, ist eine ortsüblich nach dem Friedensmietwert zu berechnende Grundmiete festzusetzen. Dazu kommen die Zuschläge, wie für Dienstwohnungen; doch ist der allgemeine Zuschlag um 20 v. H. seines Betrages, also zur Zeit auf das 72fache, zu erhöhen. In gleicher Weise ist die Vergütung zu bemessen, wenn ein Beamter nach dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst einstweilen noch in seiner bisherigen Dienstwohnung verbleibt. In solchem Falle wird aber nicht ein Mietsvertrag abgeschlossen; es bleibt vielmehr bei dem bisherigen öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis. (Vergl. den Artikel auf S. 411 Nr. 24 unserer Zeitung.)

Darlehen zur Umstellung der Zentralheizung in Ofenheizung. Der Preußische Finanzminister hat der Deutschen Beamten-Genossenschaftsbank, Berlin SW. 68, Zimmerstraße 5/6, zur Weitergabe an die ihr angeschlossenen Mitgliedergenossenschaften und Mitgliedervereine zwecks Gewährung von Darlehen an kreditwürdige planmäßige und nichtplanmäßige unmittelbare Staatsbeamte und Volksschul-Lehrpersonen, die die Umstellung der Zentralheizung in Ofenheizung ganz oder teilweise vornehmen, 500 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Gesetz über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen. Nr. 76 und 77 des „Deutschen Forstwirts" bringen den Entwurf eines Gesetzes über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen. Von verschiedenen Seiten, so namentlich auch von den Vertretern der Gemeindewaldungen, sind gegen die teilweise außerordentlich weitgehenden Bestimmungen des Entwurfs Einsprüche erhoben worden. Sobald das Gesetz von der Volksvertretung verabschiedet sein wird, soll in der „Deutschen Forst-Zeitung" hierüber berichtet werden.

Forstwirtschaftliches.

Forstschutz in den beschlagnahmten Staatsforsten. Es gibt leider Menschen, denen der Begriff „nationale Würde" vollständig fremd zu sein scheint. Sonst wäre es nicht zu verstehen, daß deutsche Holzhändler sich dazu hergeben, im Dienste der Franzosen als Kriminalbeamte in einer Staatsoberförsterei des Regierungsbezirks Wiesbaden Forstschutz auszuüben, um das von den Franzosen gestohlene Holz vor weiterem Diebstahl zu schützen. Aber nicht allein, daß diese gesinnungstüchtigen Leute damit Schergendienste für die Franzosen verrichten, tragen sie auch noch dazu bei, die Kasse unserer Feinde zu füllen, da die bei solchen Diebstählen ertappten Frevler nicht den ordentlichen Gerichten zugeführt, sondern von dem für den Regierungsbezirk Wiesbaden bestellten französischen Forstkomitee abgeurteilt und die hierbei verhängten hohen Geldstrafen von letzterem wahrscheinlich zu Reparationszwecken eingezogen werden.

Eulenfraß. In verschiedenen Waldungen der Provinzen Brandenburg, Pommern und Westpreußen zeigt sich in den Kiefernforsten teilweise sehr starker Fraß der Kiefereule (Forleule). Nähere Mitteilungen hierüber aus dem Leserkreis sind erwünscht. S.

Stand der Nonnengefahr in Sachsen. Im Jahre 1922 sind im sächsischen Staatswalde 1069 ha licht- und 216 ha kahl gefressen worden, wobei sich ein Anfall von 140000 fm Nonnenholz ergeben hat. Besonders schwer betroffen waren die rechts der Elbe gelegenen Reviere Mittelndorf, Ottendorf und Hinterhermsdorf des Forstbezirks Schandau. Von den Nichtstaatswaldungen hatten im Jahre 1922 jene der Bezirkshauptmannschaften Bautzen und Dresden, besonders aber die Stadtwaldungen von Zittau stark gelitten, in letzteren wurden 1024 ha kahl gefressen, der Anfall an Nonnenholz hat 168000 fm = dem achtfachen Jahreshiebssatze betragen. Da im August und September 1922 ein Auswandern der Nonne mehrfach beobachtet worden war, so waren schwere Besorgnisse wegen weiterer Ausdehnung des Fraßes im Jahre 1923 gerechtfertigt. Die Staatsforstverwaltung entschloß sich, zur Bekämpfung des Insekts Leimringe in großem Maßstabe anzuwenden. Nicht weniger als 240000 kg Raupenleim wurden in der Fabrik von Ermisch in Burg und bei der Firma Göhler Leimquetschen bestellt. Auf Anregung des Wirtschaftsministeriums war der Landeskulturrat in den Nichtstaatswaldungen in noch umfangreicherem Maße tätig. Die nun vorliegenden Berichte lassen ersehen, daß der Fraß des Jahres 1923 erfreulicherweise

Hosted by Google

erheblich geringer sein wird als befürchtet worden war. Die ersten Räupchen begannen am 14. April aus den Eiern zu schlüpfen, allein das stürmische und rauhe Frühjahr hat ihre Entwicklung ungemein gestört und verzögert. Das „Wipfeln" der Nonne, welches vereinzelt schon im Vorjahre beobachtet worden war, wird seit Mitte Juni in immer größerem Maßstabe gemeldet. Man hofft daher, daß die Nonne 1923 keinen neuen großen Schaden mehr anrichten, sondern verschwinden werde. S.

Die Befestigung von Böschungen und Dämmen beim Wegebau ist wichtig, wenn die Anlagen nicht durch Abrutschungen gefährdet werden sollen. Im wesentlichen kommen Arbeiten, bei denen solche Befestigungen erforderlich werden, in bergigem Gelände in Frage. Einmal dort, wo Wegebauten an Berghängen oder durch Aufschütten von Dämmen über Geländeeinschnitte ausgeführt werden, ferner auch auf Stellen, wo es sich darum handelt, lästige Steigungen durch Abtrag zu beseitigen. In jedem Falle entstehen Böschungen, die zum Wegeplan einseitig auf- und absteigen bzw. zweiseitig absteigend oder ansteigend verlaufen. Um nun bei stärkeren Niederschlägen eine den Verkehr störende Schädigung dieser durch die Wegebau-Arbeiten entstandenen Steigungen zu verhüten, ist erforderlich, diese mit Anlagen zu versehen, die es verhindern, daß das abfließende Wasser unmittelbar mit der Erdschicht in Berührung kommt. Ihre Auswahl ist am zweckmäßigsten den vorliegenden Bodenverhältnissen anzupassen, also einmal mit Rücksicht auf den Boden und dann weiter unter Beobachtung der Geländebeschaffenheiten, die durch die Wegebau-Arbeiten entstanden sind. Handelt es sich beispielsweise um einen größeren Bergabhang, der aufsteigend zum Wegeplan liegt, so wird es gewiß zweckmäßig sein, diesen nach Möglichkeit auch weiter der Holzanzucht zu erhalten. Es wird sich daher empfehlen, hier alsbald für den Boden passende Hölzer anzubauen, die diesen mit ihren Wurzeln befestigen. Handelt es sich um eine mehr beschattete Stelle, so wird die Fichte am Platze sein, die auch noch in solchen Lagen fortkommt und unter Umständen eine Nutzung zu Weihnachtsbäumen erwarten läßt. Um den Boden in dem Zeitraume vor Abwaschungen zu schützen, bis deren Bewurzelung diese verhütet, sind in den Zwischenräumen im 15-cm-Geviertverbande Quecken zu stecken, die die Oberfläche bald mit einer Grasnarbe decken. Bei größeren Böschungen, die abwärts vom Wegeplan liegen, wird nach den gleichen Gesichtspunkten verfahren werden können, für kleinere eignen sich besser Weiden, die als Stecklinge zu pflanzen sind. Bei Dämmen, die über einen Geländeabschnitt geführt werden, ist bei deren Schüttung zunächst darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch Legung einer entsprechend größeren Röhre für einen etwa notwendigen Wasserabfluß gesorgt wird. Dies ist auch dann erforderlich, wenn sonst kein Wasserlauf vorhanden ist; bekanntlich pflegt sich aber ein solcher zu bilden, wenn bei großen Schneeschmelzen oder erheblichen Niederschlägen die dadurch entstehenden Wassermassen in tieferen Stellen zusammenfließen. Ist dann kein Abflußrohr vorhanden, so bildet sich bei dem Damm eine Stauung, die diesen schließlich fortreißt. Als Befestigung gegen Wasserflüsse, die auf dem Wege entstehen und dazu neigen, am Damme herunterzulaufen, können auch hier Weiden dienen. Auf Wegen, die auf längeren Strecken ein Gefäll haben, muß durch entsprechende Vorrichtungen der Bildung von größeren Wassermengen vorgebeugt werden. Als solche empfehlen sich kleine, flache Mulden, die in gewissen Entfernungen im Winkel von etwa 45 Grad zum Wegeplan verlaufend quer über diesen angelegt werden, in denen das Wasser nach den Seiten abgeleitet wird. Führt der Wegeplan als Einschnitt durch zu beiden Seiten ansteigende Erhöhungen, so daß ein Ableiten nicht möglich ist, so empfiehlt es sich, an einer Seite einen gepflasterten Rinnstein anzulegen, der, um ein Auswaschen zu verhüten, zweckmäßig durch Zementverguß befestigt wird. An dessen unterem Ende, wo der Abfluß erfolgt, ist ebenfalls für eine durch Zementverguß verdichtete Rinne zu sorgen, so daß deren Ausspülen verhütet wird. Hm. S.

Die einfacheren Mittel zur Konservierung des Holzes. Holznot und Holzteuerung zwingen jeden sorgsamen Hausvater, nach Möglichkeit die Dauer der in der Wirtschaft zu verwendenden Gegenstände aus Holz, die wechselnden Witterungsverhältnissen ausgesetzt sind, zu erhöhen. Handelt es sich um den Baumpfahl, den Heckenstock, den Lattenzaun und die ihn haltenden Pfosten, so ist der erste Grundsatz, das Holz nur in trockenem Zustande zu verwenden. Um diesen Zweck zu erreichen, wird eine künstliche Erwärmung nicht immer möglich sein, aber die Rinde, die das Austrocknen des Holzes hindert, kann jeder entfernen. Damit erreicht er auch den weiteren Zweck, daß Holz zerstörenden Insekten die Ansiedlung erschwert wird. Der heute sehr teure Eichenpfahl, der ringsum mit Rinde umgeben ist, hält vielleicht drei Jahre, der im Mai in der Saftzeit gewonnene, sofort geschälte und nicht allzu rasch getrocknete hat die mehrfache Dauer. Sehr gern kohlt man Pfosten und Pfähle an, soweit sie in den Boden zu stehen kommen. Dieses Verfahren hat aber den Nachteil, daß die angekohlte Fläche eine stark wasserhaltende Kraft hat, wodurch die darunter liegende Holzschicht immer feucht gehalten wird und deshalb der Zersetzung zugänglich ist. Die allergrößte Gefahr aber liegt im Ankohlen selbst, denn wenn eine größere Fläche der Erhitzung ausgesetzt wird, so reißt das Holz, und diese Risse sind die Eingangspforte für das Wasser und die Holz zerstörenden Organismen. Deshalb ist das Teeren vorzuziehen, das aber wiederum oberirdisch ungünstig wirkt, weil der schwarze Teer — den Sonnenstrahlen ausgesetzt — stark Wärme absorbiert und dann das einseitig bestrahlte Holz reißt. Deshalb ist auch Teer, der auf Astwunden gestrichen wird, vorsichtig zu verwenden, jedenfalls aber nicht auf der Sonnenseite, weil der Holzkörper bei der Bestrahlung reißt und diese Risse Wasser und Pilzen den Eingang möglich machen. Als Anstrichmittel ist in diesen Fällen und auch für Zäune usw. das Karbolineum zu empfehlen, wenn es auch stark riecht. Seine antiseptische Wirkung ist groß, aber da Karbolineum sogenannte Kresole enthält, darf der Gehalt an diesen 15 % nicht übersteigen, weil sonst die Holzfaser angegriffen wird.

Hosted by Google

Das geruchlose Antinonnin (dem Wesen nach Dinitrokresolkalium) wirkt stark antiseptisch und kann dort angewendet werden, wo der Geruch des Karbolineums lästig wird. Dreimaliger Anstrich mit einprozentiger Lösung von Antinonnin ist zu empfehlen, aber im Freien muß dieser Anstrich wiederholt werden, weil Antinonnin leicht vom Wasser ausgewaschen wird, dahingegen aber Karbolineum nicht. Von Ölanstrichen kann in der heutigen Zeit nicht gut die Rede sein; aber welcher Anstrich auch angewendet werden möge, er kann nur dann konservierend wirken, wenn das Holz lufttrocken ist, denn wenn feuchtes Holz mit einem abschließenden Überzug versehen wird, so wird dadurch die weitere Austrocknung verhindert und das Holz um so schneller dem Verderben preisgegeben. C. B.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 21. Juli 1923. Zufuhr außerordentlich schwach, Geschäft rege, Preise unverändert. Rehböcke Ia 30 000 bis 33 000 ℳ für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwarenpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 21. Juli 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) **Hasen:** Winter 50 000 ℳ, Sommer 10 000 ℳ, **Wildkanin:** Winter 10 000 ℳ, Sommer 3000 ℳ, **Füchse:** Winter I 6 Doll.; Steinmarder I 10 Doll.; Baummarder I 12 Doll.; Iltisse I 1½ Doll.; Maulwürfe I 12 000 ℳ, II 5000 ℳ; Dachse: I 1 Doll.; **Rehe:** Sommer 100 000 ℳ, Winter 40 000 ℳ das Stück; **Rotwild:** trocken 40 000 ℳ das Kilo; **Damwild:** trocken 50 000 ℳ das Kilo, **Schwarzwild:** trocken 8000 ℳ das Kilo; **Zahmkanin:** I 40 000 ℳ; **Katzen:** I 30 000 ℳ; **Ziegen:** I 200 000 ℳ; **Bickel:** I 60 000 ℳ; Otter: I 10 Doll. das Stück. — Vorstehende Preise müssen als freibleibend betrachtet werden.

Wildwaren-Marktpreise nach der „Deutschen Kürschner-Zeitschrift" Nummer 30. Bisam, deutsche Ia 120 000 bis 150 000 ℳ, II 60 000 bis 80 000 ℳ; Dachse Ia 200 000 bis 300 000 ℳ; Eichhörnchen, Ia Winter 30 000 bis 50 000 ℳ, II 4000 bis 6000 ℳ; Füchse (Flachland) 1 000 000 bis 1 250 000 ℳ; Gebirgsfüchse 1 400 000 bis 1 800 000 ℳ; Füchse, Ostpreußen 2 000 000 bis 3 000 000 ℳ; Hasen-Ia 35 000 bis 44 000 ℳ, Sommer 9000 bis 11 000 ℳ; Hirsche, trocken, je Pfund 20 000 bis 30 000 ℳ; Hunde 12 000 bis 15 000 ℳ; Iltisse Ia 250 000 bis 350 000 ℳ; Iltisse, ausgesucht 380 000 ℳ; Iltis-Schwarten 10 000 bis 30 000 ℳ; Katzen 30 000 bis 40 000 ℳ; Baummarder Ia 2 800 000 bis 3 300 000 ℳ; Steinmarder 2 200 000 bis 2 600 000 ℳ; Fischotter 1 800 000 bis 2 200 000 ℳ; Rehdecken, Sommer 50 000 bis 60 000 ℳ; Wiesel, Ia grau 20 000 bis 25 000 ℳ, braun 10 000 bis 15 000 ℳ; Wildkanin Ia 20 000 bis 25 000 ℳ, II 9000 bis 12 000 ℳ das Stück.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 21. Juli 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 33 100 bis 33 900 ℳ, Schleien, Portions- 34 400 bis 35 000 ℳ, Aale, mittel 38 500 bis 40 200 ℳ; Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 22 000 bis 35 000 ℳ, Suppen- 15 000 bis 18 000 ℳ, 10 bis 12 cm 300 000 ℳ, ausgesuchte Riesen 400 000 bis 450 000 ℳ das Schock.

Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung" (Neudamm). Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 10. bis 16. Juli 1923 Forellen groß 76 000, klein 24 500 bis 26 000. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **900 Mark** Porto-Anteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 32. **Försterbesoldung.** Da es mir nach den vielen Aenderungen nicht mehr möglich ist, mein Gehalt zu berechnen, ersuche ich um Mitteilung, wie hoch sich mein bares Einkommen für Monat Juni und Juli 1923 stellt. Ich bin nach staatlichem Muster, Höchstgehalt der Gehaltsklasse A 7, Ortsklasse E, als Förster lebenslänglich angestellt, bin verheiratet und habe ein minderjähriges Kind. P., Förster.

Antwort:

Monatlich	Für Juni 23 ℳ	Vom 1. Juli 23 ℳ
Höchstgehalt in Gruppe A 7	23 000	848 000
Ortszuschlag in Klasse E ..	2 000	81 000
Ausgleichszuschlag	112 500	929 000
Frauenbeihilfe	48 000	166 000
	185 500	2 024 000

Hierzu Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag bis zum:

vollendeten 6. Lebensjahre .	91 000	269 600
vollendeten 14. Lebensjahre .	113 750	303 300
vollendeten 21. Lebensjahre .	136 500	337 000

Der höchste Satz der Kinderbeihilfe wird vom 1. Juli ab bis zum vollendeten 16. Lebensjahre unter allen Umständen gezahlt. Die spätere Zahlung erfolgt unter besonderen Voraussetzungen, wie sie vor dem 1. Juli für Zahlungen nach dem 14. Lebensjahre gefordert wurden.

Vom 16. Juli erhöhen sich obige Sätze, wie Sie aus dem Artikel „Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten" S. 525 ersehen wollen.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Oberförsterstelle Fallersleben (Lüneburg) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. August.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Guhrau (Breslau) ist zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Guttentag (Oppeln) ist zum 1. Oktober zu besetzen.

Revierförsterstelle Steinbach, Oberf. Hinternah (Erfurt), wird vom 1. Oktober ab in eine planmäßige Försterstelle umgewandelt und ist als solche zum 1. Oktober zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,1635 ha Garten, 1,2520 ha Acker und 0,9398 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. August.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Crossen in Güntersberg (Frankfurt a. O.) ist zum 1. Januar 1924 neu zu besetzen. Dienstwohnung ist zur Zeit nicht vorhanden, wird aber in nächster Zeit gebaut. Bewerbungen von überz. Förstern und forstversorgungsberechtigten Staatsförsteranwärtern bis 10. August.

Forstsekretärstellen der Preußischen Oberförstereien Hechingen und Gammertingen (Hohenzollern) sind zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung und Dienstland sind nicht vorhanden. Wegen Wohnungsmangels müssen Bewerber unverheiratet sein. Forstgehilfen, welche die Bedingungen für die Anstellung als Forstsekretär noch nicht erfüllt haben, müssen vorläufig Verwalter der Stellen bleiben. Bewerbungen sind innerhalb vier Wochen an den Regierungspräsidenten in Sigmaringen zu richten.

Forstsekretärstelle Gauleden der Oberförsterei Gauleden (Königsberg) kommt zum 1. September zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Wirtschaftsland ist zur Zeit nicht vorhanden. Die Schule ist in Gauleden. Nächste Bahnstation Groß-Lindenau, etwa 3 km. Bewerbungsfrist 10. August.

Försterstelle Hohenfier, Oberf. Göhrde (Lüneburg), ist voraussichtlich zum 1. Oktober durch einen verheirateten überz. Förster zu besetzen. Dienstwohnung mit etwas Gartenland vorhanden. Bewerbungsfrist 5. August.

Försterstelle Mellentin, Oberf. Schloppe (Schneidemühl), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 8,1150 ha Acker, 3,6850 ha Wiese. Nutzungsgeld etwa 950 000 M. Dienstaufwandsentschädigung 35100 M. Nächste Bahnstation etwa 4 km; nächste Dorfschule etwa 4 km. Nächste Stadt Schloppe, 8 km; nächste größere Stadt mit höheren Schulen Dt.-Krone, etwa 20 km. Der bisherige Stelleninhaber bleibt bis 1. April 1924 im Forsthause wohnen. Bewerbungsfrist 5. August.

Ueberz. Försterstelle Derenburg, Oberf. Lüchow (Lüneburg), ist zum 1. September zu besetzen. Zur Stelle gehören 5,679 ha nutzbares Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 5. August.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Regenthin (Frankfurt a. O.) ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung ist zur Zeit nicht vorhanden, wird aber in nächster Zeit gebaut. Bewerbungen von überz. Förstern und forstversorgungsberechtigten Staatsförsteranwärtern bis 10. August.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Schönlanke (Schneidemühl) ist am 1. September zu besetzen. Im Jahre 1924 wird bestimmt ein neues Forstsekretärgehöft erbaut; bis dahin Notunterkunft auf dem Oberförstergehöft. Das Dienstland wird nach Fertigstellung des Gehöfts geregelt. Wirtschaftsland: etwas Pachtland. Dienstaufwands-Entschädigung 6900 M. Nächste Bahnstation 1,5 km; nächste Schule 1,5 km; nächste höhere Schule 1,5 km. Bewerbungsfrist 15. August.

Hilfsförsterstelle Kamminke, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,160 ha Garten, 0,882 ha Acker, 3,702 ha Wiese. Nächste Bahnstation 4 km; Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule 5 km. Bewerbungsfrist 1. August. (Schulstelle.)

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstgehilfe zur Unterstützung des Stadtförsters zum 1. September gesucht. Bewerbungen sind an den Magistrat Winzig, Bezirk Breslau, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Kassengehilfe zu sofort oder 1. Oktober gesucht. Bewerbungen sind an die staatliche Forstkasse Hannov.-Münden einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kurtzius, Regierungssekretär, ist zum Ministerialsekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt.

Stellmann, Regierungssekretär, ist zum Ministerialsekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt.

Abel, überz. Förster in Nister, Oberf. Kroppach in Hachenburg, ist am 1 Mai auftragsweise als Forstsekretär nach Idstein, Oberf. Wörsdorf in Idstein (Wiesbaden), versetzt.

Graff, Förster in Uetze, Oberf. Uetze (Lüneburg), ist zum Forstsekretär ernannt.

Krause, Hilfsförster in Idstein, Oberf. Wörsdorf in Idstein, ist am 15. Mai nach Dachsenhausen, Oberf. N.-Lahnstein (Wiesbaden), versetzt.

Weiß, Forstsekretär in Biebenkopf, Oberf Katzenbach in Biebenkopf, ist am 1. Mai unter Verleihung der Försterstelle Paulsgrube nach Paulsgrube, Oberf. Oberscheld in Dillenburg (Wiesbaden), versetzt.

Stotz, Forstgehilfe in Eppstein, Oberf. Hofheim, ist am 15. Mai als stellvertretender Forstsekretär nach Nassau, Oberf. Nassau (Wiesbaden), versetzt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.

In der 45. Hauptversammlung am 15. Juni 1923 in Waren (Müritz) wurde einstimmig beschlossen, den Mitgliederbeitrag für 1. Juli 1923/24 auf fünftausend Mark festzusetzen und baldigst einziehen zu lassen. Die verehrten Herren Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder des „Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes“ sind, werden daher dringend ersucht, diesen Betrag baldgefälligst auf mein Postscheckkonto Nr. 13449 beim Postscheckamt Berlin NW 7 zu überweisen oder einzuzahlen. Die bisher etwa noch nicht gezahlten Restbeträge für 1922/23 von 30 Mk. Nachschuß und 500 Mk. Beitrag ersuche ich gleichzeitig mitüberweisen zu wollen.

Berlin W 30, Kyffhäuserstr. 14, im Juli 1923.

Der Schatzmeister des „Märkischen Forst-Vereins“.
G. Herrmann, Rechnungsrat.

Nachrichten des „Waldheil“.

Ruhr- und Rheinhilfe des „Waldheil“ für deutsche Forstbeamte.

	M
Sammlung der Ortsgruppe Belzig des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands	71 000
Förster Welzel, Eichhäusel bei Neustadt O.-S.	10 000
Sammlung auf dem Holzfeste zu Groß-Bengersdorf	16 000
Oberförster Maximilian Fiebig, Forsthaus Kiszyza-Pozeta	5 000

Hosted by Google

Förster A. Hillebrand, Forsthaus Juliusburg bei Lauenburg a. E.	5 000
Hegemeister i. R. Förster, Breslau X	3 700
Richard Scherzer, Sonneberg (Sachsen-Meiningen)	100 000
Forsthof Bisdorf bei Groß-Mohrdorf, Kreis Franzburg	300 000
Revierförster Fritz Trommler, Naundorf	100 000
Forstmeister Krieger, Groß-Bestendorf	30 000
Revierförster John, Dätzdorf, Kreis Bolkenhain	30 000
Hierzu die Summe der letzten Veröffentlichung	1 186 682
Summa ℳ	1 807 382

Den Gebern herzlichen Dank! Um weitere reiche Gaben wird gebeten; sie sind einzusenden unter dem Kennwort „Ruhr- und Rheinhilfe“ an den Verein „Waldheil“ E. V., Neudamm, Postscheckkonto Berlin Nr. 9140.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.
J. A.: J. Neumann, Neudamm, Schatzmeister.

Besondere Zuwendungen.

Spende des Herrn von Seydlitz, Backlow b. Sydow	8000 ℳ
Restbetrag einer Sammlung, eingesandt von Herrn Forster Bensch, Försterei Uhlenburg bei Ribbeck (Westhavelland)	7500 ℳ
Sühnegeld für einen Fischdiebstahl, eingesandt von Herrn Forster Münch, Jagdhaus Koblenz, Kreis Hoyerswerda	20000 ℳ
Strafgelder für unweidmännische Ausdrücke, eingesandt von Herrn Hermann Müller, Frankfurt a. O.	2300 ℳ
Spende des Herrn Oberforsters Sturmer, Dryagallen, Ostpreußen	5000 ℳ
Sühnegeld für einen Forstdiebstahl in Neumannswalde	10000 ℳ
Strafgelder, gesammelt beim Schießen in der Försterei Kalberg, Kr. Loewenberg, eingesandt von Herrn Gutsbesitzer E. Sille, Cunzendorf unterm Walde, Post Hagendorf	6500 ℳ
Erlös einer Sammlung gelegentlich eines kleinen Gesellschaftsabends, eingesandt von Herrn Forster Rettig, Alme, Kreis Brilon	20000 ℳ
Sühne für Forstfrevel, eingesandt von Herrn Forster Wiegard, Forsthaus Ehrenstein, Post Neustadt, Wied	12000 ℳ
Forststrafgeld, eingesandt Monforts'sche Forstverwaltung, Forster Beese, Forsthaus Peel bei Gladbach, Rheindahlen	122000 ℳ
Strafgeld und Wertersatz für Forstdiebstahle, eingesandt von der Firma A. Monforts, M.-Gladbach	1542 ℳ
Sühnegeld für einen Waldfrevel, eingesandt von Herrn Oberforster Bruno Mandel, Oberschreiberhau	5000 ℳ
Spende des Herrn Hilfsforsters Hermann Schwanebeck, Gerswalde	1000 ℳ
Sammlung bei einem Scheibenschießen, eingesandt von Herrn Förster König, Marschallsheide bei Nordenburg	58000 ℳ
Spende des Herrn Wilhelm Heute, Hoyerswerda	4700 ℳ
Sammelgelder, eingesandt von Herrn Behrends, Neuhof bei Penkun	30000 ℳ
Spende des Herrn Forsters Huchzermeier, Schildesche, Herforder Straße 39, Kreis Bielefeld	2000 ℳ
Desgleichen von Herrn R. Cappel, Utrecht, Wilhelminapark	25000 ℳ
Sühnegeld für ein Jagdvergehen 100000 ℳ, und Spende des Herrn Oberstleutnants v. Froreich, Koslin i. Pomm., 15000 ℳ, eingesandt von der K. v. Kamekeschen Forstverwaltung, Seeger in Pommern	115000 ℳ
Spende von Herrn Felix Scheibe, Berlin-Schöneberg, Innsbrucker Straße 37 II	50000 ℳ
Sühnegeld für einen nicht zur Anzeige gebrachten Forstfrevel; eingesandt von der Forstrevierverwaltung Solvayheide	15000 ℳ
Eingesandt von Herrn Jagdaufseher Otto Lüsch, Cottbus	2000 ℳ
Buße von zwei Waldfrevlern, eingesandt von der Städt. Oberförsterei Berlin-Tegel	8380 ℳ
Spende von „Ungenannt“	50000 ℳ
Desgl. von Herrn Lehrer Willi Genz, Stettin, Philippstraße 27 II	5000 ℳ
Desgl. von Herrn Oberförster Finkbein, Schwerin in Mecklenburg	500 ℳ
Desgl. von Herrn Geh. Justizrat P. Naumburg, Eisenach	9800 ℳ
Desgl. von Herrn Ernst Ibach, Forsth. Rothenburg	3405 ℳ
Desgl. von Herrn Förster Adolf Bode, Rosenthal, Bez. Cassel	1000 ℳ
Buße für Jagdübertretung: eingesandt von Herrn Johann Böddeker, Schwaney Nr. 75	10000 ℳ
Sühne für Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn Stiftsoberförster Carl Weißbach, Niederlinda, Kreis Lauban	30600 ℳ
Sühnegeld von einem Holzkäufer, eingesandt von Herrn Förster Lorey, Stockhausen, Kreis Lauterbach, Hessen	500 ℳ
Vom Forstamt Kranowitz	7700 ℳ
Buße für Zerstörung eines Rebhuhnnestes; eingesandt von Herrn Dr. H. Wagner, Bernburg i. Anhalt	20000 ℳ
Eingesandt von Kathi Meller, Salbern bei Regensburg	5000 ℳ
Von Herrn Peter Zöll, Weiermühle	20000 ℳ
Spende von Herrn Friedr. Jakob, Dalena b. Domnitz	1000 ℳ
Desgl. von Herrn Borraß, Kolbnitz bei Peterwitz	470 ℳ
Desgl. von Herrn M. Preußner, Stadtförsterei Guhrau	2000 ℳ
Eingesandt von der Regierungshauptkasse in Köln im Auftrage des Herrn Oberforstmeisters Hohenschutz Sammlung gelegentlich des forstlichen Lehrganges für Förster vom 25. bis 28. Juni 1923, eingesandt von der Forstabteilung Münster i. W.	25000 ℳ 33250 ℳ
Summa ℳ	756147 ℳ

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 14. Juli 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. **546.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8870. **Schulz**, Georg, Forstkassenrendant, Kreppelhof bei Landeshut i. Schl. VIII.
8871. **Bode**, August, Gutsförster, Hilprechtshausen, Post Gandersheim, Kreis Braunschweig. XVI.
8872. **Thies**, Ernst, Hilfsförster, Weiche Federow, Post Kargow, Mecklenburg. III.
8873. **Schütze**, Wilhelm, Förster, Schollene, Post Rathenow, Kreis Jerichow II. XVI.
8874. **Seubert**, Alois, Forstkandidat, Rauenberg, Post Wertheim a. M., Baden XVII.
8875. **Siebert**, Heinrich, Förster, Herne in Westfalen. XI.
8876. **Kabst**, August, Forstsekretär, Oberf. Kölmchen, Post Liebenzig, Kreis Freystadt, Schlesien. VIII.
8877. **Sander**, Hermann, Revierförster, Fh. Fasanenthal, Post Groß-Patschin, Kreis Gleiwitz. VI.
8878. **Rieger**, Josef, Forstassistent, Dombrowka, Post Schwieben, Kreis Tost-Gleiwitz. VI.
8879. **Malek**, Paul, Forstsekretär, Dombrowka, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz. VI.
8880. **Pyschik**, Paul, Forstaufseher, Fh. Dianenberg, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz. VI.
8881. **Wollnick**, Paul, Hilfsjäger, Fasanenthal, Post Gr.-Patschin Kreis Gleiwitz. VI.
8882 **Kirchner**, Josef, Hilfsjäger, Dombrowka, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz. VI.
8883. **Peschel**, Alfred, Hilfsjäger, Dombrowka, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz. VI.
8884. **Nikolaitzik**, Viktor, Hilfsjäger, Dombrowka, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz. VI.
8885. **Kusch**, Thomas, Heger, Dombrowka, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz. VI.
8886. **Jacubczyk**, Emil, Heger, Tiergarten, Post Tost O.-S. VI.
8887. **Nogon**, Alfons, Hilfsförster, Olbendorf, Kreis Strehlen. XV.
8888 **Migge**, Heinrich, Förster, Präst, Post Kl.-Gnie, Kreis Gerdauen. I.

Hosted by Google

8889. **Hoch**, Hermann, Hilfsförster, Klessener-Zootzen, Post Friesack, Westhavelland. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kuhnt, Arthur, Forstverwalter, Deutschwartenberg, Kreis Grünberg i. Schl.

Hirschmann, Ernst, Förster, Treplin, Post Alt-Zeschdorf, Kreis Lebus.

Dohle, Kaspar, Forstgehilfe, Bruchhausen, Kreis Arnsberg.

Warzecha, Wilhelm, Förster, Wachsmuth, Post Riesenburg, Kreis Rosenberg, Westpreußen.

Gröpper, Josef, Forstaufseher, Marbeck, Post Borken, Kreis Marbeck i. Westfalen.

Göppel, Franz, Forstgehilfe, Amendingen, Kreis Memmingen, Bayern.

Rollenhagen, Artur, Forstgehilfe, Fh. Malchowsbrück, Post Henkenhagen, Kreis Kolberg.

Dangel, Joseph, Forstgehilfe, Lausheim, Post Ostrach, Hohenzollern.

*

Bezirksgruppe Westfalen. Bezirksgruppen-Versammlung am Samstag, dem 4. August 1923, vormittags 11 Uhr, im Gasthaus „Stadt Düsseldorf" in Hamm i. W. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Angelegenheiten der Bezirksgruppe (Neuwahl des Bezirksgruppen-Vorstandes, Antrag der Ortsgruppe Wittgenstein auf Teilung der Bezirksgruppe, Wahl der nächsten Versammlungsorte u. a.). 2. Allgemeine Vereinsangelegenheiten (Beschlüsse der Vorstandssitzung am 23. Februar, Stellungnahme zum „Deutschen Forstbeamtenbund" u. a.). 3. Lehrlingswesen, Prüfungen, Lehrgänge, Versicherungswesen u. a. 4. Besprechung forstlicher Tagesfragen. Nach der Sitzung Gelegenheit zu gemeinschaftlichem Essen und zu einem kleinen Waldausflug. Der Bezirksgruppen-Vorsitzende: Joly, Forstmeister.

*

An die Kollegen der Grenzmark. (Rest Posen und Westpreußen südlich des Korridors.) Am Sonntag, dem 5. August, vormittags 11 Uhr, findet in Landsberg (Warthe), Hotel „Elste", eine Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zwecks Gründung einer neuen Bezirksgruppe statt. Die Mitglieder der Grenzmark werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.

Forsthaus Glembuch, Post Meseritz.

J. A.: Hecker.

*

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Bericht über die Versammlung am 6. und 7. Juni 1923 in Mohrungen mit Ausflug nach Gr.-Bestendorf. Die von 74 Mitgliedern — lediglich Forstbeamten — besuchte Versammlung eröffnete der Vorsitzende im Anschluß an die Versammlung des Deutschen Forstbeamtenbundes mit der Begrüßung der Mitglieder. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte er des langjährigen Mitgliedes Herrn Oberförsters Schulz-Ramten, welcher vor kurzem verstorben, wobei sich die Versammlung von ihren Sitzen erhob.

Dann berichtete der Vorsitzende über den Stand der Vereinsgeschäfte innerhalb der Bezirksgruppe. Forstlehrlinge sind, wie in Königsberg beschlossen wurde, sechs angenommen. Leider sind wieder Außenseiter dabei, Lehrlinge auszubilden. Die Eltern dieser jungen Leute sind meistens nicht davon unterrichtet, daß ihren Söhnen die Forstschule Templin und die andern Fortbildungsmittel des Vereins verschlossen bleiben, wenn diese von Leuten ausgebildet werden, welche vom Verein nicht als Lehrherren anerkannt sind, und später auch nicht zu den Forstgehilfen- und Försterprüfungen zugelassen werden. Ein Antrag der Ortsgruppe Königsberg—Fischhausen betreffs Auflösung der Ortsgruppe wegen zu geringer Mitgliederzahl wurde angenommen und die Mitglieder der Ortsgruppe Heiligenbeil—Pr.-Eylau-Friedland zugeteilt. Eine Erhöhung der Beiträge für die Bezirksgruppe war nicht zu umgehen; es wurde folgendes beschlossen: Der Beitrag für die Bezirksgruppe beträgt: 1. für Revierverwalter acht Pfund Roggen, 2. für Förster vier Pfund Roggen, für Hilfsförster, Forstgehilfen und Waldwärter zwei Pfund Roggen pro Jahr. Der Roggenpreis ist derselbe, welchen der Deutsche Forstbeamtenbund für die Beitragszahlungen seiner Mitglieder festsetzt, und wird in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht. Als Versammlungsort für die Winterversammlung wurde Allenstein gewählt, die Versammlung soll im Dezember stattfinden. Anträge wurden nicht gestellt und die Versammlung geschlossen.

Der Revierausflug nach Gr.-Bestendorf.

Die Abfahrt nach Gr.-Bestendorf erfolgte um 7 Uhr früh von Mohrungen mit der Eisenbahn. In Gr.-Bestendorf standen Fuhrwerke bereit, welche der Besitzer des Reviers, Herr Freiherr von der Goltz, Gr.-Bestendorf, liebenswürdigerweise zur Verfügung gestellt hatte. Der Verwalter des Reviers, Herr Forstmeister Krieger, Gr.-Bestendorf, führte. Das Gr.-Bestendorfer Revier ist weit über die Grenzen von Ostpreußen wegen seiner vorzüglichen Eichen bekannt, doch waren alle Teilnehmer, die das Revier nicht kannten, sehr überrascht. Der Boden ist milder, durchlässiger Lehm, der stellenweise in lehmigen Sand übergeht. Das Gelände ist hügelig, Teiche und Seen helfen mit, die Landschaft zu verschönen. Von einer Einteilung in Jagen ist abgesehen, die Distrikte werden von Holzabfuhrwegen begrenzt. Die Bestände sind Mischbestände von Eiche, Rotbuche, Weißbuche, Kiefer und Fichte, bis auf kleinere Flächen, auf denen vorgenannte Holzarten in reinen Beständen stocken. Ein großer Teil der Bestände ist 180 bis 250 Jahre alt, Kiefern von 10 fm und mehr sind keine Seltenheit. Auf verschiedenen Flächen konnte kein Stück unter 2 fm festgestellt werden. Herr Forstmeister Krieger hat in 25 Jahren keinen Kahlhieb mehr gehauen und alles auf natürlichem Wege verjüngt. Die Kulturen in Gr.-Bestendorf erstrecken sich nur auf Durchpflanzen der Verjüngungen mit Eichenheistern und starken, verschulten Kiefern, wo diese Holzarten nicht genügend vorhanden sind. Der Erfolg ist überall ein durchschlagender, ganz gleich ob der Femelschlag angewandt, ob die Verjüngung unter Schirm geschah oder geplänterT wurde. Auf keiner Stelle ist die Güte des Bodens zurückgegangen, und dieselben Holzarten, welche der Urwald aufweist, stocken wieder auf den verjüngten Flächen. Diese Erfolge können niemals durch Klassenfachwerk und Kahlschlagwirtschaft erreicht werden; wäre der Kahlschlag in Gr.-Bestendorf angewandt, dann hätte Gr.-Bestendorf heute zum Teil Kiefernheide, Fichtenbestände und kümmernde Eichenpflanzungen, der Sauerklee und Waldmeister hätten dem Gras, Heidekraut und der Heidelbeere Platz gemacht.

Der Wildstand ist bedeutend, auf etwa 3000 ha stehen etwa 70 Stück Rotwild, etwa 150 Stück Damwild und etwa 500 Stück Rehwild. Der

Hosted by Google

Schaden, welcher durch diesen Wildstand im Reviere verursacht wird, ist nicht unbedeutend, trotzdem gehen die Verjüngungen ohne Schutzgatter hoch. Die Nadelhölzer werden gegen Verbiß geteert, die Laubhölzer wachsen dem Wilde über den Kopf.

Im Gasthause zu Gr.-Wilmsdorf wurden die Ausflügler vom Besitzer der Herrschaft, Herrn Freiherrn von der Goltz, empfangen und bewirtet. Der Vorsitzende, Herr Oberförster Schlicht, sprach dem Herrn den Dank der Ausflugteilnehmer aus und schloß mit einem „Horrido" auf Freiherrn von der Goltz und sein Bestendorfer Revier. Nach dem Essen wurde die Fahrt noch durch einen abseits liegenden Försterbezirk fortgesetzt, der dieselben Bilder aufwies wie die andern Reviere. Auf dem Bahnhofe in Gr.-Bestendorf trennten sich die Ausflugteilnehmer, und wohl jeder trat zufrieden mit dem, was er gesehen, die Heimfahrt an. Herrn Forstmeister Krieger wird hiermit noch an dieser Stelle der Dank der Ausflugteilnehmer für die Führung und die Vorträge an Ort und Stelle ausgesprochen.

Forsthaus Damerau, den 28. Juni 1923.
Nehrke, Schriftführer.

Ortsgruppe Hagenow. Zu der am 1. Juli veranstalteten Versammlung waren neun Kollegen erschienen, ferner zwei Nichtmitglieder, die sofort ihren Beitritt erklärten. Der Vorsitzende gab Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Güstrow, auch wurden über den neu zu erhoffenden Tarif Wünsche vorgebracht. Zum „Deutschen Forstbeamtenbund" wurde der Beitritt einstimmig erklärt und dieser als die richtige Organisation anerkannt. Als Beitrag für das erste halbe Jahr 1923 wurden 12000 ℳ festgesetzt und bezahlt. Davon sollen 4000 ℳ als Halbjahrs-Beitrag für den Försterbund, 1500 ℳ als Halbjahrs-Beitrag für den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, 1500 ℳ für die Bezirksgruppe und der Rest für die Ortsgruppe gelten. Ich bitte die nicht anwesend gewesenen Kollegen, den Beitrag sofort auf mein Konto in Hagenow: Agentur der Mecklenburgischen Depositen- und Wechselbank zu überweisen. Beiträge, die bis zum 15. August nicht eingetroffen sind, werde ich auf Kosten der Säumigen mit Nachnahme erheben. Die nächste Versammlung ist am 7. Oktober, nachm. 3½ Uhr.

Hülseburg, den 15. Juli 1923.
Der Vorsitzende: Förster W. Korff.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Die Herren Ortsgruppenvorsitzenden der bereits in der Provinz Brandenburg gegründeten Ortsgruppen des Deutschen Forstbeamtenbundes bitte ich eindringlichst, mir bald ein Mitgliederverzeichnis einzusenden, damit ich in der Lage bin, der demnächst stattfindenden Delegiertenversammlung Bericht erstatten zu können. In den Kreisen der Provinz Brandenburg, in denen noch keine Kreisgruppe besteht, empfehle ich baldmöglichst eine solche zu gründen und mir dies sodann anzuzeigen. Es ist notwendig, daß jeder Kreis durch eine Tarifkommission vertreten ist. Wenn sich auch mehrere Kreise vereinigen, um einen Tarif abzuschließen, bleibt doch der Vorteil, daß sich die Tarifkommissionen der einzelnen Kreisgruppen untereinander verständigen können.

Die Ortsgruppen bzw. Tarifkommissionen sollen in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht werden, damit die Mitglieder wissen, an wen sie sich nötigenfalls zu wenden haben. Bis dahin können sich Kollegen, die dem Deutschen Forstbeamtenbunde beizutreten wünschen, bei dem Unterzeichneten anmelden. Ich halte es für meine Pflicht, für eine gedeihliche Fortentwickelung des Deutschen Forstbeamtenbundes Sorge zu tragen, bedarf dazu aber der Unterstützung der Herren Ortsgruppenvorsitzenden, deren Aufgabe es sein dürfte, mich mit ihren Ortsgruppenverhältnissen vertraut zu machen.

Altehölle bei Wiesenburg, Mark.
Breuer, Vorsitzender der Bezirksgruppe Brandenburg des Deutschen Forstbeamtenbundes.

Kreisgruppe Teltow.

Vereinbarung über Gehaltssätze für Forstbeamte.

Zwischen der Kreisgruppe Teltow des Märkischen Waldbesitzerverbandes einerseits und dem Deutschen Forstbeamtenbunde (Kreisgruppe Teltow) anderseits sind am 19. Juli 1923 mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli 1923 nachstehende Gehaltssätze bis auf weiteres abgeschlossen:

I. Beamte mit eigenem Haushalt erhalten an barem Gehalt monatlich: A. Forstschutz- und Hilfsbeamte (Waldwärter und Hilfsförster) Gegenwert von 1½ Zentner Roggen. B1, deren Forstrevier bis zu 500 ha umfaßt, Gegenwert von 2½ Zentner Roggen. B2, deren Forstrevier über 500 ha umfaßt, Gegenwert von 3 Zentner Roggen. C. Forstverwalter und verwaltende Revierförster in Revieren von mindestens 800 ha, denen mindestens zwei Hilfskräfte aus den Beamten A und B dauernd unterstellt sind, Gegenwert von 4 Zentner Roggen.

II. Beamte ohne eigenen Hausstand erhalten an barem Gehalt monatlich: A. Forstgehilfen bis zum 20. Lebensjahre Gegenwert von 50 Pfund Roggen. B. Forstgehilfen, Forstschreiber vom 20. bis 24. Lebensjahre, Gegenwert von 100 Pfund Roggen. C. Hilfsförster, Forstschreiber über 24 Jahre Gegenwert von 1½ Zentner Roggen.

Als Kostgeld für Hilfsbeamte, die beim revierleitenden Beamten beköstigt werden, erhält der betreffende eine Entschädigung von 20 Zentner Roggen und 25 Zentner Kartoffeln pro Jahr.

Fahrradentschädigung. Wo in einem Betriebe kein Dienstrad gehalten wird, die Benutzung von Fahrrädern aber notwendig ist, wird für Abnutzung eine Entschädigung von 0,50 Zentner Roggen vierteljährlich zum Roggenpreise des letzten Quartalstages gewährt.

Die Gehaltsfestsetzung erfolgt nach dem Durchschnittssatz vom 9., 19. und 29. eines jeden Monats nach den Notizen der Berliner Börse (für märkischen Roggen).

Folgen Unterschriften.

*

Als Mitgliedsbeiträge für die Bezirksgruppe Brandenburg des Deutschen Forstbeamtenbundes vom 1. Januar bis 30. Juni 1923 haben zu zahlen: Beamte der Klasse C 20000 Mk., Beamte der Klasse B2 15000 Mk., Beamte der Klasse B1 10000 Mk., Beamte der Klasse A 5000 Mk. Es

Hosted by Google

wird gebeten, die Beiträge bis zum 30. Juli d. Js. an den Kassenführer, Herrn Förster Langeloh in Jühnsdorf, Post Blankenfelde, einzusenden. Beiträge, die bis zum 30. Juli nicht eingegangen sind, werden durch Nachnahme erhoben. A. Falley.

Für die Studentenhilfe der Forstlichen Hochschule Eberswalde.

gingen bis zum 31. März 1923 als weitere Spenden ein (vgl. Veröffentlichung in der „Deutschen Forst-Zeitung", Jahrgang 1922 Nr. 45):

Seth M. Kempe, Stockholm	300 schwedische Kronen.
Ungen. aus Peru durch die Jagdzeitung „St. Hubertus", Köthen	872 336 ℳ
Verein „Waldheil", Neudamm	235 505 ℳ
Reichsverband Deutscher Waldbesitzer-Verbände, Berlin	133 050 ℳ
Frhr. v. Beverfördische Generalverw., Schloß Loburg, — Ostdeutsche Sägewerke je	100 000 ℳ
Dr von Keudell, Hohenlübbichow	80 000 ℳ
Major Servatius von Gerlach, Rohrbeck, — v. d. Osten, Warnitz, — Graf Finck v. Finckenstein, Trossin je	75 000 ℳ
Weihnachtsgabe der Deutschen Milwaukees	60 000 ℳ
Amerikanische Spende (durch Frau Obstl. Jobst)	50 000 ℳ
Dampfsägewerk A. Menz & Co., Biernau	40 000 ℳ
Max Wegener, Grünrode, — Graf v. Schlieffen, Falkenwalde Nm., — Admiral von Grumme-Douglasische Forstverwaltung, Rehdorf je	37 500 ℳ
Rene v. Humbert, Hohenkränig	35 000 ℳ
Mexikanische Studenten durch Dr Krumm, Heller, — Paul Ardelt, Eberswalde je	30 000 ℳ
Gut Beerbaum, Administrator Redlich (50 Zentner Kartoffeln), — Munke, Voßberg (50 Zentner Kartoffeln) je	25 000 ℳ
E. E. Neumann, Eberswalde	24 095 ℳ
Gerdwilhelm von Levetzow, Gossow, — Dampfsägewerk W. Th. Kirsch & S., Gehren i. Th., — Sächsische Kupfer- und Messingwerke F. A. Lamp, Grünthal, Erzgebirge je	20 000 ℳ
Gerhard Walter, Stolpchen Nm., — Baron von Saldern, Brallentin (Pommern), — von Saldern, Klein-Mantel Nm., — Graf v. d. Schulenburg, Lieberose, — von Schuckmann, Rüggen, — Freiherr von der Goltz-Domhardt, Gr.-Besterdorf, — Hofkammer, Berlin, — Holzhandlung Karl Gevecke, Hannover, — Paul Selchow, Köpenick, — Sigismund Michalski, Berlin-Schöneberg, — C. F. Grothe, Liepe, — Holzökonomie G. m. b. H., Berlin, — A. und R. Hempel, Mühlendorf, — Dampfsägewerk Carl August Schmidt, Erfurt, — Richard Henkel, Biernau (Thüringen) je	10 000 ℳ
Rathenower Dampfsägewerk und Kistenfabrik G.m.b.H.	6 000 ℳ
Senator Geist, Waren	5 500 ℳ
„Holzmarkt"	5 100 ℳ
Norddeutsche Holzverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Charlottenburg, — Martin, Wall, Charlottenburg, — Fritz Wettig, Schmarza, — G. Eckenhoff Nachf., Berlin, — Verein Preuß. Staatsoberförster, — Geh. Rat Professor Dr Vier, Berlin, — Dr Wilkins-Hornow, Spremberg, — Werner Joch, Berlin, — David Franke & Söhne, Berlin, — E. & F. Hecde, G. m. b. H., Berlin je	5 000 ℳ
Frhr. v. Bredow, Klessen, — Joseph Sasse, Recklinghausen, — Bernhard Wollenberg, Charlottenburg je	4 000 ℳ
Harpener Bergbau-A.-G.	3 750 ℳ
Grube Conrad Groß-Kolzig	3 500 ℳ
Otto Lorentzen, Sonderburg	3 476 ℳ
H. & E. Fischer, Warmshausen, — Oberförster Erich Schwarz, Dingken (Memelgebiet), — G. v. Arnim-Suckow, — v. Schierstadt, Dahlem je	3 000 ℳ
Oberförstervereln Bezirksgruppe Schlesien	2 700 ℳ
Holzwarenfabrik Königsberg G. m. b. H.	2 500 ℳ
Ungenannt aus Gumbinnen	2 450 ℳ
Majoratsverwaltung Groß-Jannowitz, — von Oppen, — Fm. v. d. Mosel, Hainchen, Kreis Siegen, — Oberförster Wörmke, Schwarza, — Gebr. Brabandt, Stolp, — Oskar Groening, Königsberg, — Georg Ullmer, Biernau in Thüringen je	2 000 ℳ
Berkholz & Kühn, Namitz	15 00 ℳ
Bruno Jüttner, Breslau, — Teutoburger Sägewerke, — Nimtz & Pommerenke, G. m. b. H., Stettin, — Verein Deutscher Faßholzsägevereine, Wörth a. R., — H. W. Brunner, Charlottenburg, — Brennesen, Augsagirren, — Dampfsägewerk Prüfer & Sohn, Altenburg, — Professor Dr Schwalbe, Eberswalde, Oberförster, — W. Ernst Münstereifel, — Forstmeister Dr Kienitz, Freienwalde, — Baron von Puttlitzsche Gutsverwaltung Philippshof . . . . je	1 000 ℳ

Weitere Spenden erbeten auf das Konto „Studentenhilfe" der Kommerz- und Privatbank, Depositenkasse Eberswalde oder Postscheck-Konto Studentenhilfe der Forstlichen Hochschule Eberswalde, Berlin NW, Nr. 131598.

Eberswalde, den 30. 6. 1923.

Der Arbeitsausschuß der Studentenhilfe der Forstlichen Hochschule Eberswalde.

An unsere Leser!

Die alles bisher Erwartete übertreffende Geldentwertung hat auf jedem Wirtschaftsgebiet so gewaltige Preissteigerungen gezeitigt, daß die besonders notleidende Presse nicht mehr in der Lage ist, mit den bisherigen Bezugspreisen auszukommen. Aus diesem Grunde ist auch die „Deutsche Forst-Zeitung" gezwungen, für den Monat August den Bezugspreis von neuem ganz wesentlich heraufzusetzen, und zwar auf **12000 Mark**, Vorzugspreis für die Mitglieder der angeschlossenen Vereine auf **10000 Mark**. Wenn wir zu unserm Bedauern zu einer derartigen uns selbst am unbequemsten Maßnahme genötigt sind, so zwingt uns dazu die gewaltige neue Steigerung der Papierpreise sowie allen Druckereibedarfes, die Erhöhung der Kohlenpreise, die gesteigerten Bahnfrachten, die in Aussicht stehende neue Heraufsetzung der Postgebühren und nicht zuletzt die sich sprunghaft fortsetzende Erhöhung aller Löhne und Gehälter.

Die jetzt gültigen Bezugsbedingungen sind nunmehr folgende:

Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** kostet für Monat August **12000 Mk.** Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge für Monat August **10000 Mk.**

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** (Postzeitungspreisliste für 1923) kostet für Monat August **18000 Mk.** Die Ausgaben A und B werden ab 1. August verschmolzen.

Wir bitten um zahlreiche Bestellungen. Den bisherigen Vereinsbeziehern geht die „Deutsche Forst-Zeitung" auch weiter zu. Dauernde Annahme verpflichtet rechtlich zur Begleichung.

Neudamm, im Juli 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Es sei hiermit ganz besonders auf das heute von der Firma **„Labor", Berlin N 24,** erscheinende Inserat hingewiesen. Die zahlreichen Nachbestellungen, welche täglich bei dieser Firma einlaufen, beweisen, daß diese nur Qualitätswaren führt.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Fräul. Friedel Dziarnowsky, Staatsrevierförstertochter in Forsth. Memsen bei Hoya a. d. Weser, mit Jonny Ehlers in Bremen.

Frl. Charlotte Hufnung, Staatl. Hegemeistertocht. in Forsth. Fangschleuse bei Erkner, mit dem Staatlichen Hilfsförster Hasse in Erkner.

Fraulein Lucie Kußner, Staatl. Förstertochter in Forsthaus Wolisko bei Muschaken in Ostpr., mit dem Lehrer Hermann Schmidt in Johannisburg.

Fräulein Toni Meier zur Capellen, Staatl. Förstertochter in Forsth. Bernser Landwehr, Post Steinbergen b. Rinteln a. d. Weser, mit dem Diplom-Ingenieur Karl Pauck in Hannover.

Fraulein Hedwig Lindner in Forsth. Schlotheim i. Thür., mit dem Lehrer Johannes Quensel in Gräfinau a. Ilm.

Frl. Gertrud Simon, Staatl. Förstertochter in Forsthaus Wedehof bei Langwedel, mit dem Katastertechniker Herm. Jacobs in Weitmarbergen.

Fräulein Erna Sinz, Staatliche Revierförstertochter in Revierförsterei Heidersbach b. Suhl, mit dem Stadtsekretär, Leutnant a. D. des ehem. J.-R. 98, Alfred von Zeddelmann in Elbing.

Sterbefälle:

Aston, Forstmeister i. R. in Treptow a. R.

Falck, Marie, Försterwitwe in Marlow.

Premper, Staatl. Hegemeister in Forsthaus Jägersfahrt.

Schneider, Staatlicher Hegemeister in Försterei Giersfeld.

Schrader, Braunschw. Förster in Forsthaus Hohenbüchen.

Stellenangebote

Zum 1. September d. J. wird ein jüngerer, lediger

Forstgehilfe

zur Unterstützung unseres Stadtförsters gesucht.

Bewerber mit Forstschulbildung bevorzugt. Besoldung nach Gruppe 3 der staatlichen Besoldungsordnung. Bewerbungen mit begl. Zeugnisabschriften bald erbeten. (649

Winzig, Bez. Breslau, den 14. Juli 1923.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Oberförster für Betriebseinricht. u. Verwalt., sowie **Forstgeometer** z. bald. Antritt ges. Besold. nach Gruppe 10 u. 6 bzw. 7. Bewerb. an die **Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Rostock.** (636

Forsteinrichter,

die selbständig arbeiten können, zum sofortigen Eintritt gesucht.

Besoldung in Anlehnung an Staatssätze. (667

Zuschriften an die **Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien, Breslau X,** Matthiasplatz 5.

Forstkandidat,

erfahren in Forsteinrichtungsarbeiten, für sofort gesucht. Angebote mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an das (654 **Graf von Seidlitzsche Forstamt, Oberlangenbielau i. Schlesien.**

Zuverlässiger, gewandter

Kassengehilfe

zu sofort oder 1. Oktober gesucht. Zeugnisse und Lebenslauf einsenden. Besoldung nach Tarif. (650

Staatliche Forstkasse Hannov.-Münden.

Tüchtiger und erfahrener

Forstkassengehilfe(fin)

zum 1. 10. 23 gegen tarifmäßige Vergütung gesucht.

Forstkasse Erkner, 669) **Vorort Berlin.**

Besseres (663

Mädchen oder Stütze,

das die Wirtschaft erlernen will und sich noch in verschiedenem anderen vervollkommnen möchte, in evgl. Forsthaus mit Familienanschluß und Vergütung gesucht. **Forsth. Seewitz, Post Lipke, Neumark.**

Stellengesuche

Akademisch geb.

Forstmann,

34 Jahre alt, 6 Semester Tharandt, Semesterexamen bestanden, 4 Jahre im Felde gewesen, nach Rückkehr 2 Semester Eberswalde, dann bei einem Katasteramt einer Landwirtschaftskammer und in einem Holzgeschäft beschäftigt gewesen, z. Zt. ohne forstliche Beschäftigung und bei einem Finanzamt als Hilfsarbeiter tätig, **sucht Dauerstellung als**

Revierverwalter.

Ang. u. **Nr. 660** bef. d. Gesch der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstg., 23 J., in groß. Stadtforst selbstständ. tätig, **sucht Stellg.** z. 1. 8., früher od. später, als

Hilfsförster oder Förster,

wo später Verh. gestattet. In allen Fächern erf., treu und zuverl., Buchführ., Forstschule, mit sehr guten Zeugn. u. Empfehlungen. Verwaltungen wollen Angebote u. **Nr. 657** an die Geschäftsst. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm, senden.

Gutsförster,

42 Jahre alt, ev., verh., kinderl., ehrl. u. zuverl., in ungekündigter Stell., forstl. u. jagdl. erfahren, **sucht anderweitige Stellung.** Angeb. unt. **G. H. 628** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Förster,

41 Jahre, verh., 2 Kinder, 10 und 5 Jahre, mit guten forstlichen Kenntnissen und Erfahr., vertraut mit allen vork. Holz- u. Betriebsarten sowie Jagd und Fischerei, **sucht** f. sof. od. 1. Oktober 1923 **Stellung.** Auskunft erteilt z. Zt. Herr Forstmeister **M. Grosser, Tauchritz, Post Nikrisch O.-L., Kreis Görlitz.**

Angebote erbittet Förster **W. Nöring, Leopoldshain, Kr. Görlitz.** (653

2½ Millionen

zahlt zahlungsfähig., verh. Forstmann in mittl. Jahr., mit langj. Praxis, bei Vermittl. u. nach Vertragsabschluß einer **Förster-Dauerstellung** in Nord- oder Mitteldeutschl. Ang. u. **Nr. 662** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Empfehle verh.

Förster,

34 Jahre alt, sofort oder später. Erstkl. Hoch- und Niederwildjäger, tuchtiger Forstmann, zuverlässig, mit natl. Gesinnung. Oberförster **E. Wilke, Hammer bei Cantreck i. Pomm.** (661

Weg. Erweiterung meines Wirkungskreises **suche anderweitig Dauerstellung als**

Revierförster od. Forstverwalter.

Bin 36 Jahre alt, verh., in ungekündigter Stellung. Ausbildung und Prüfung im Staatsforstdienst erfolgt. Försterprüfung im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands mit „Gut" bestanden. Angebote unt. **Nr. 655** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Förster

in Mecklb., Forstschulbild. Templin u. Försterexamen, **sucht** im Laufe d. Js. **Dauerstellung,** wo später oder bald Verheiratung gestattet wird. Im Forst- u. Jagdl. zuverlässig. Signalhornbläser. Nebenarbeiten können mitübernommen werden. Jetzige Stellung ungekündigt. Gute Zeugn. Ang. u. **Nr. 671** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche für **verh., zuverlässigen Förster** bei bescheidenen Ansprüchen möglichst dauernde (666

Forst- oder Jagdbeamtenstellg.

Boldt, Reg.- u. Forstrat, **Köslin i. Pomm.,** Danziger Straße 11/15, I.

Förster,

36 J. alt, verh., kautionsf., 11 J. in großer Verwaltg. tätig, mit allen ins Fach schlagenden Arbeiten sowie hoher u. Niederjagd vertr., **sucht,** gest. auf gute Zeugn. u. Empfehl., per sofort oder später **Stellung.** Ang. u. **A. R. 658** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Staatl. gelernt. Forstgehilfe, m. best. Jägerprüfung, zwei Jahre bei Holzfirma tätig gewesen, **sucht von sofort Stellg. als Hilfsförster** i. größerer Forstverwaltg. u. Aufsicht eines Oberförsters, wo spätere Verheiratung möglich. Angebote erb. an Forstgehilfe **Utech, Carlstal bei Schollene, Rathenow.**

Forstmann,

21½ J., 1,70 gr., ev., in ungek. Stellg. im 4. J. tätig, erf. im Fach, vertr. mit hoher u. Niederj., **sucht** z. 1. 8. od. sp. **Stellung.** Ausführl. Angebote unter **Nr. 664** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche Stellung als

Waldwärter.

Bin 28 Jahre alt, evgl., kriegsbeschädigt, verheirat., aber imstande, alle vorkommenden forstlichen und jagdlichen Arbeiten auszuführen. Im Schriftlichen und Rechnen gut bewandert. Gefl. Ang. u. **Nr. 670** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Förster,

28 J., staatl. gelernt, Försterprüfung mit „Gut" bestanden, sehr gute Zeugnisse u. Empfehlg., prämiiert, **sucht verheiratete Försterstellung.** Angebote unter **F. K. 630** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche Stellung als Förster od. Hilfsförster. Bin 23 J. alt, mit allen ins Fach schlag. Arb. vertr. Ang. erb. **E. Laffin, Neudeck, Post Freystadt, Westpr.**

Aelt., anspruchsl. **Hauslehrerin sucht** wieder **Stellung** in Forsthaus. Ang. u. **Nr. 672** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche Stellung als

einfache Stütze,

mit Familienanschluß. 26 J. alt. Gehalt Nebensache. Försterei bevorzugt. Gefl. Ang. u. **Nr. 659** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche für meine 18jähr. Tochter liebevolle (656

Aufnahme

in besserem Hause **zur Erlernung des Haushalts** bei engstem Familien- und gesellschaftl. Anschluß, wo Mädchen vorhanden.

Massow, Golzow, Oderbruch.

Suche für meine Tochter ab 1. 10., evtl. auch früher oder später, (652

Aufnahme

in einer Oberförsterei oder Försterei **zur Erlernung des Kochens.** In allen Haus- u. landw. Arbeiten erfahren. Zuschriften an **Thiele, Forsth. Fleischerwerder, Post Dabrun, Bez. Halle a. S.**

Gebildete, häusl. erzogene Dame, Ende der dreißiger Jahre, katholisch, m. schöner Vierzimmer-Einrichtung u. späterem größeren Vermögen, wünscht m. tüchtig. staatl. Forstbeamten in Verbindung zu treten **zwecks späterer Heirat.** Ang. u. **Nr. 616** bef. d. Gschft. d. D. Forst-Ztg, Neudamm.

An unsere geehrten Inserenten!

Änderungen des Anzeigenpreises

sind stets am Kopfe der ersten Inseratenseite zu ersehen. Besondere Mitteilung erfolgt auch bei laufenden Abschlüssen nicht.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Für Inserate: Otto Kreske, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat August durch jede deutsche Postanstalt freibleibend **12 000 Mk.** (dazu an uns einzusendende Nachzahlung **12 000 Mk.**), durch die Geschäftsstelle unter Kreuzband **26 000 Mk.** Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Fcs. **3,00.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **6000 Mk.** (Schw. Fcs. **0,3**) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Zu den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 31. **Neudamm, den 5. August 1923.** **38. Band.**

Die Kiefern- oder Forleule.

Von Professor Dr. K. Eckstein, Eberswalde.

Auf meine vor einigen Monaten in der „Deutschen Forst-Zeitung" ausgesprochene Bitte um Bekanntgabe von Revieren, in denen besonders benannte Insekten schädlich auftreten, gingen leider nicht sehr viele Meldungen ein, so daß sich eine Statistik über den diesjährigen Insektenschaden im Walde bis jetzt nicht aufstellen läßt. Oft ist in diesen wenigen Nachrichten die Forleule genannt, die auffallend günstige Existenzbedingungen gefunden haben muß.

Es dürfte überflüssig erscheinen, die Forleule ausführlich zu beschreiben, die als Noctua piniperda in die forstliche Literatur eingeführt wurde, den älteren Herren der grünen Farbe als Trachea piniperda bekannt ist, während sie den jüngeren unter dem Namen Panolis griseovariegata vorgestellt wurde und neuerdings von den Systematikern wieder in eine andere Gattung des Systems gestellt wird. Es genügt die Kenntnis folgender Merkmale: Flügelspannung 30 bis 36 mm, die Färbung ist im allgemeinen rot und grau mit deutlicher hervortretenden weißen Flecken der Vorderflügel. Die Hinterflügel sind dunkelgraubraun.

Im allgemeinen beginnt die Flugzeit Ende März. Das diesjährige außergewöhnlich warme Wetter jenes Monats begünstigte die Entwicklung der Puppen und die erste Flugzeit der Falter. Am 15. März stieg die Temperatur bei Eberswalde auf 9,3°, vom 21. bis 31. März betrug das Maximum im Durchschnitt 15,1° und im Monatsmittel 9,4° gegen den allgemeinen Monatsdurchschnitt von 6,5°.

In der Dämmerung, doch auch bei Tage, umschwärmen die Eulen die Kronen der Kiefern, besonders in Stangenhölzern. Die Ablage der Eier scheint überall reichlich stattgefunden zu haben, und ihre Entwicklung ist gut verlaufen.

Die brotförmigen Eier liegen mit der flachen Seite auf; sie sind anfangs blaßgrün, verfärben sich aber nach einigen Tagen, indem sie eine bräunliche, dann eine rötliche und endlich eine dunkelviolette Färbung annehmen. Sie liegen an vorjährigen Nadeln, zumeist auf der Unterseite, gewöhnlich vier bis acht in einer Reihe; selbstverständlich unter Umständen auch mehr, zuweilen nur drei. Die beobachtete Höchstzahl der von einem Weibchen abgelegten Eier beträgt 80, als Mittel aus 58 Beobachtungen wurden 20 Eier errechnet.

Die Räupchen sind, wenn sie im Mai dem Ei entschlüpfen, trübgraugrün von Farbe und äußerst beweglich, lebhaft umherlaufend, fadenspinnend; ihre Bewegungen sind ähnlich jenen einer Spannerraupe; sie machen beim Kriechen einen kleinen Buckel, weil ihre beiden ersten Bauchfußpaare verkümmert sind. Später verliert sich mit der Ausbildung dieser Fußstummeln die auffallende Erscheinung.

Inzwischen ist auch die Farbe des Räupchens heller geworden. Der Kopf ist braungelb, die Haut hellgrün mit weißem Rückenstreif und zwei über den Füßen herziehenden gelbweißen Seitenstreifen, zwischen denen noch zwei ganz feine helle Längslinien zu beobachten sind.

Als erste Nahrung dienen ausschließlich die sich aus den Scheiden hervorstreckenden Spitzen der kommenden Nadeln an den jüngsten Trieben; sind sie beim Erscheinen der Räupchen nicht schon so weit entwickelt, daß sie aus der Scheide hervorragen, dann werden die Nadelscheiden durchnagt; ein kleines, der Dicke des

Hosted by Google

Räupchens entsprechendes Loch führt zur Nadelmitte, von wo aus beide Nadeln bis zur Basis vernichtet werden, während die Spitze, in der Scheide steckend, vertrocknet. Hat sich mittlerweile der Maitrieb gestreckt, und ist seine zarte Rinde zwischen den Nadelpaaren erreichbar, dann wird auch diese befressen. Infolgedessen wird der Trieb welk, hängt herunter, vertrocknet und wird braun. Auch ältere, bereits so erstarkte Triebe, daß sie sich nicht mehr krümmen, vertrocknen, wenn ihre Nadeln nun, zunächst von der Kante her, befressen und vernichtet werden.

Ein nicht geringes Spinnvermögen ermöglicht den Raupen, bei Störungen, Erschütterungen des Stammes oder bei sonstiger Gefahr abzuspinnen. Erreichen sie dabei nicht einen andern Zweig, so fallen sie zu Boden, suchen nun aber durch eiliges Laufen den Stamm zu erreichen, um wieder aufzubaumen. Später verlieren sie die Fähigkeit, zu spinnen.

Inzwischen hat sich das Räupchen gehäutet, ist gewachsen, befrißt die jungen Nadeln nun von der Spitze aus und läßt einen mehr oder minder großen Stumpf stehen. Erwachsene Raupen verzehren sie fast bis zur Scheide. Da der Fraß zeitlich mit dem intensiven Saftaufstieg des Baumes zusammenfällt, tritt an jeder Wundstelle Harz aus, das diese mit einer kleinen, weißen Kuppe bedeckt.

Die Färbung der Raupe ist nun bunter geworden. Der große, gewölbte Kopf ist glänzend gelb mit roter, netzartiger Zeichnung und erscheint daher rötlich. Die weiße Rückenlinie ist deutlicher und schwarz gerandet, und der untere Rand des weißen Seitenstreifens ist zu einer leuchtend gelbroten Linie geworden.

Der Kot der Forleulenraupe ist mit keinem andern Raupenkot zu verwechseln, er ähnelt aber jenem der Larven der Kiefergespinstblattwespe. Er ist walzenförmig, an beiden Enden halbkugelförmig abgerundet, zweimal deutlich quer eingeschnürt, ohne die dem Kot vieler Raupen (Spinner, Schwärmer) eigentümlichen sechs Längsfurchen. Die Oberfläche ist gleichmäßig glatt, doch sind bei genauem Zusehen die einzelnen abgebissenen Nadelstückchen deutlich zu erkennen. Seine Größe ist je nach dem Alter der Raupen verschieden, bis 4 mm lang und 1 mm dick.

Im Juli oder August ist die Raupe erwachsen. Sie findet einen zur Verpuppung geeigneten Ort in der humosen Bodenschicht, zuweilen auch etwas tiefer im Sand, wo sie nach Abstreifen der Raupenhaut ohne Gespinst als 16 bis 20 mm lange, glänzend dunkelbraune Puppe ruht. An besonders passenden Stellen liegen sie in größerer Zahl, da die Raupe, kleine Strecken am Boden wandernd, nach solchen sucht. Vollkommen gesunde Raupen sollen sich weniger oberflächlich verwandeln als von Parasiten besetzte oder sonst irgendwie beeinträchtigte. Die Puppenzeit währt vom Juli bis zum März des folgenden Jahres. Bei dieser Zeitangabe sind auch die durch individuelle Veranlagung und durch meteorologische Verhältnisse bedingten Verschiedenheiten zu berücksichtigen. Das Abbaumen durch Wandern oder Fallenlassen — denn seit einigen Wochen ging ihre Fähigkeit, zu spinnen, verloren — kann ausnahmsweise schon Ende Juni stattfinden oder sich bis in den August verzögern, ebenso wie das Schlüpfen der Falter früher oder später eintritt.

Außer der Kiefer — der eigentlichen Futterpflanze — nimmt die Raupe in der Not auch Weymouthskiefern und Fichten, selbst Wacholder. 20- bis 50jährige Stangenorte werden bevorzugt, auch ältere Bestände mit Eiern belegt und demgemäß befressen. Völliger Kahlfraß führt zum Tod des Stammes. Der Begriff Kahlfraß ist aber nicht fest umgrenzt; „Kahlfraß", bei dem die Knospen an den nicht vertrockneten jüngsten Zweigen noch wohl erhalten, auch Nadelstümpfe vorhanden sind, bewirkt gemeinhin nicht Absterben des Stammes. Dem Revierverwalter entsteht daher die schwierige Aufgabe nach starkem, einen mäßigen Lichtfraß übersteigenden Eulenraupenfraß, die Leistungsfähigkeit des Stammes richtig einzuschätzen. Er muß an gefällten Probestämmen prüfen, ob die jüngsten Zweige noch frisch oder mit eingeschrumpfter Rinde welk oder gar schon vertrocknet sind; er muß sich durch zahlreiche sorgfältige Untersuchungen ein Urteil über die Entwicklungsfähigkeit der Knospen bilden und hat dementsprechend seine Entschließung über die weitere Behandlung der heimgesuchten Bestände treffen.

Endgültig wird darüber erst nach Feststellung des Ergebnisses des „Probesammelns" entschieden werden können. Die Untersuchung halbwüchsiger Raupen auf ihren „Gesundheitszustand" ist zwecklos. Denn die früher oder später von einem der zahlreichen Schmarotzer heimgesuchte Raupe frißt ebensolange und ebensoviel wie eine gesunde Raupe. Aus der Gruppe der Hymenopteren sind nicht weniger als etwa 90 Arten bekannt, die sich in der Eulenraupe entwickeln, während man wohl 20 Fliegenarten als Parasiten derselben festgestellt hat. Sie bewirken, daß im kommenden Jahr die Zahl der schwärmenden Falter geringer ist, als die Zahl der fressenden Raupen gewesen war. Da die Schlupfwespen in den Eulenpuppen überwintern und die Zweiflügler als Tönnchenpuppen unter der Bodendecke gefunden werden, gibt rechtzeitiges Probesammeln einigen Anhalt, in welchem Verhältnis sie in der neuen Generation auftreten werden. Weil die Raupen spätestens im August erwachsen sind, muß das Probesammeln im September erfolgen, nicht, wie es allgemein und für Spanner, Spinner und Blattwespen richtig geschieht, im Laufe des Winters, und zwar deshalb, weil die mit Erfolg durchzuführende Gegenmaßregel, das Streuharken, bereits im Herbst zu Ende zu führen ist. Im Nachwinter, zumal da mit einem schneereichen gerechnet

Hosted by Google

werden muß, ist es dazu zu spät, weil die Puppen schon im März die Falter liefern.

Es sind Fälle bekannt, in denen die Zahl der Fliegentönnchen sehr groß war im Verhältnis zur Zahl der Eulenpuppen oder sogar bei weitem die Zahl derselben übertroffen hat. Das Unterbleiben der immer teueren Maßregel des Streuharkens erscheint in solchem Fall gerechtfertigt. Andernfalls müssen die Eulenpuppen auf Anwesenheit von Schmarotzerinsekten ebenso untersucht werden, wie man diese in den Raupen des Spinners feststellt. (Vgl. „Wie findet man die Parasiten in den Raupen?" Neudammer Forstliche Belehrungshefte: Der Kiefernspinner S. 26.) Es genügt nicht, nur einige Puppen zu untersuchen, es müssen viele sein, und diese müssen aus den verschiedensten Stellen des Fraßgebietes entnommen werden, um ein klares, beweiskräftiges Ergebnis zu erzielen. Die Schlußfolgerung hilft die Frage beantworten, ob im kommenden Jahr, falls Streuharken unterbleibt, mit einer mehr oder minder großen Zahl schwärmender Eulen zu rechnen ist.

Erfahrungsgemäß dehnen sich die Fraßperioden des sehr vielen Feinden ausgesetzten Schädlings nicht lange aus, sondern dauern meist nur zwei oder drei Jahre; manche Massenvermehrung wird durch die zahlreichen Parasiten jäh beendet, zu denen außer den Tachinen und Ichneumonen besonders ein Pilz gehört, Empusa aulicae, sowie jene die Schlafsucht erzeugenden, noch nicht hinlänglich erforschten Protozoen. Die Empusa befällt die etwa halbwüchsigen Raupen, die schließlich, tot an seiner Nadel sitzend, von einem weißen, aus den Konidien des Pilzes bestehenden Überzug bedeckt sind. In der laufenden Fraßperiode ist Auftreten dieses Pilzes mir nur aus einem Revier gemeldet worden.

Der junge Privatforstmann und der Deutsche Forstbeamtenbund.

Von Hilfsförster **Merkert**, Fh. Milkau, Post Neustädtel, Bezirk Liegnitz.

Der Jugend gehört die Zukunft! — Gerade in unserer heutigen Zeit hat diese Wahrheit mehr Bedeutung und einen tieferen Sinn als je. Heute, wo es zwecklos wäre, der schönen Vergangenheit nachzutrauern, da die Gegenwart, mag man blicken, wohin man will, nichts als überaus traurige Bilder bietet, ist die Zukunft allein der Sonnenmorgen unserer Hoffnung, und diese Zukunft soll Besitz und Vorrecht der Jugend sein. Deutsche Jugend, bist du dir dieser Aufgabe bewußt? Wirst du stark genug sein, dir selbst deine Zukunft zu deinem Besten zu gestalten, oder wirst du die auf dich gesetzten Hoffnungen täuschen?

Nun zur Sache selbst! Klar und bestimmt ausgedrückt möchte ich die Frage beleuchten, wie sich der junge Privatforstmann — unter „jung" verstehe ich den gesamten Privatforstbeamtennachwuchs bis zum dreißigsten Lebensjahre — zum Deutschen Forstbeamtenbunde stellt, was der Forstbeamtenbund ihm zu geben und von ihm zu fordern hat. Selbst ein „Junger", der die Zwanzig kaum überschritten hat, möchte ich mit meinen Zeilen dazu beitragen, die jungen Kollegen aus der bisherigen Untätigkeit in Standes- und Berufs-Angelegenheiten wachzurütteln und ihnen zurufen: Sperrt Augen, Ohren und, wo es nötig ist, auch in geziemender Weise zur Rede den Mund auf, wenn es gilt, an unsern Lebensbedingungen zu bessern und auszubauen.

Was bisher überhaupt erreicht ist — und es ist schon sehr viel erreicht —, haben wir einigen Wenigen von unsern „alten Herren" zu verdanken, die unverdrossen, obwohl sie wußten, daß sie nicht ernten würden, was sie säten, und deren Tätigkeit oft mit Verständnislosigkeit und teilweise mit Undank belohnt worden ist, mit allen ihren Kräften für die Sache der Gesamtheit gearbeitet haben. Allein ihrem Fleiß und Opfersinn ist die allmähliche Schaffung und der günstige Ausbau der Gehaltstarife zuzuschreiben, unter denen der Schlesiens wohl an erster Stelle steht. Der letzte und größte Schritt zum Erfolge dieser Männer ist nun die vor einiger Zeit erfolgte Gründung des Deutschen Forstbeamtenbundes. Wie hoffentlich nunmehr jedem deutschen Privatforstmann bekannt sein dürfte, ist der Bund ein Kind unsers alten Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, und, das sei gleich im voraus gesagt, ein gutes Kind ehrt seine Mutter; deshalb führe der Weg zum Deutschen Forstbeamtenbunde nur über den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, dessen Rührigkeit im Bildungswesen wir Jüngeren zum größten Teil unserer forstlichen Ausbildung verdanken.

Drei Worte hat der Deutsche Privatforstbeamtenbund vor allem andern auf sein Panier geschrieben: Gehaltstarife, Befähigungsnachweis und Titelschutz, wobei er hinsichtlich der beiden letzten Forderungen mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands Hand in Hand arbeiten soll. In der bisherigen Unerfüllbarkeit dieser drei Dinge lag alles Übel, an dem unser Stand von jeher krankte. Werden unsere Wünsche in diesen Punkten erfüllt, so erscheinen die Wurzeln alles Elends verdorrt.

Das Wichtigste von allen dreien ist der Befähigungsnachweis. Wir müssen erreichen, daß es Gesetz wird, daß jeder Privatforstmann über seine Kenntnisse Prüfungen ablegt; daß er nachweist, daß er die Befähigung, Förster zu sein, besitzt. — Wer bauen will, der fange von Grund auf an. Also an uns Jungen liegt es, vorläufig

Hosted by Google

freiwillig alle unsere Prüfungen zu machen, Gelegenheit ist jedem geboten, und besonders eifrig an dieser Frage mitzuarbeiten; uns, die Jugend, interessiert sie naturgemäß ja am meisten. Wer 20 oder 30 Jahre lang seinen Wald zur Zufriedenheit seines Besitzers gehegt und gepflegt hat, dessen Lebensarbeit schon von seinen Leistungen und Fähigkeiten zeugt, der braucht diese nicht mehr durch Prüfungen zu beweisen, denn er besitzt lebende Zeugnisse dafür. Aber wer jetzt den Beruf neu ergreift, für den muß der Werdegang gesetzlich vorgeschrieben werden.

Meiner Ansicht nach würde es vollständig genügen, wenn wir für unsern Beruf nur Volksschulbildung, allerdings beste, fordern. Wir würden auf diese Weise die befähigteren der Volksschüler erhalten, und außerdem wären dann auch die Forstbeamten in der Lage, ihre Kinder wieder den Beruf ihres Vaters ergreifen zu lassen. Rekrutiert sich dagegen der Nachwuchs der Privatforstbeamten aus den höheren Schulen, so bekommen wir alle die faulen Köpfe, bei denen es auf der Schule nicht mehr weitergehen will, die für keinen andern Beruf taugen, zum Förster aber gerade gut genug sein sollen. — Zwei Jahre praktische Lehrzeit und ein Jahr Forstschule sind dann weiter unerläßliche Bedingungen.

Ist so ein gesetzlicher Befähigungsnachweis erreicht, dann sind Titelschutz und Gehaltstarife selbstverständliche Notwendigkeiten. Alles kann spätestens in dem Moment erreicht werden, wo sich die gesamte deutsche Privatforstbeamtenschaft im Deutschen Forstbeamtenbunde und im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" gesammelt hat.

Nun, Ihr jungen Kollegen aus dem Privatforstbeamtenstande, zieht die Schlußfolgerung aus dem bisher Gesagten! Wollt Ihr Euer Leben lang ein mit Recht belächelter und mißachteter Stand sein? Wollt Ihr weiter dulden, daß jeder Kuhschweizer den grünen Rock trägt, daß jeder, der eine Flinte führt, sich den Titel „Förster" beilegt? Wollt Ihr weiter mit gefalteten Händen zusehen, daß man Euch für Eure Arbeit ungenügend bezahlt? Gewiß hat der echte Forstmann aus Idealismus, aus Liebe zum Walde und zum Wilde seinen Beruf gewählt, und nicht etwa nur zum Gelderwerb. Aber jeder vernünftig denkende Mensch muß sich sagen, daß auch der Forstmann nicht bloß von Liebe zum Walde, Luft und Morgentau leben kann!

Auf, Ihr jungen Kollegen, versucht mitzuwirken an einer Besserung und Änderung der bisherigen Zustände und tretet ohne Ausnahme außer in den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands auch in den Deutschen Forstbeamtenbund ein. Der Bund, beziehungsweise die Männer, die ihn leiten, haben den besten Willen, unserm Stande das zu bringen, was wir uns wünschen und was uns nottut, sie können es jedoch nur, wenn wir sie einmütig unterstützen. Wer aber Mitglied ist, sei rührig und tätig, er nehme teil an allen Veranstaltungen, die der Bund bietet, und wenn er sich das Geld dazu am Munde absparen müßte. — Denn gerade wir Jungen, die wir einst die Früchte der bisherigen Arbeit ernten sollen, haben die Pflicht, nach besten Kräften tätig an allen Standesfragen mitzuarbeiten, und es kann allen jungen Kollegen nie genug eingehämmert werden: seid rührig, es wird auch von alten, erfahrenen Männern für Euch gearbeitet! Von denen, die da Weib und Kind und mit ihnen andere Sorgen haben, kann man es nicht verlangen, daß sie ihre ganze Kraft den Vereinsinteressen widmen. —

Nun noch ein Wort an die älteren Herren Kollegen: Wenn Sie in den letzten Jahren vielleicht schlechte Erfahrungen mit jungen Leuten unseres Standes gemacht haben, dann mögen Sie bedenken, daß auch Sie einst jung waren und Ihre Jugendtorheiten begangen haben, wenn auch in einer andern Zeit der Jugendübermut sich anders geäußert haben mag. Verdammen Sie also deswegen nicht die ganze Generation, sondern seien Sie überzeugt, daß nach altem Naturgesetz das Leben auch unsere heutige Jugend von den Schlacken reinigen und die wirklich Schlechten selbst ausscheiden wird. Und ich hoffe, auch die Führer unseres Deutschen Forstbeamtenbundes sind der festen Überzeugung, daß sie ihre Arbeit für keinen unwürdigen Nachwuchs geleistet haben.

An uns, Ihr jungen Kollegen, liegt es nun, daß die Zukunft auch in uns Männer findet, die ihren Aufgaben gewachsen sind; und keine leichten Aufgaben werden es sein, die unser harren. Als Beispiel möchte ich an die jetzt so oft erörterte Dauerwaldfrage erinnern, denn wohl jedem Fachmann ist bewußt, daß gerade die Einführung des Dauerwaldes an die Forstleute stark gesteigerte Leistungen stellt. Ebenso wird dem Forstmann durch die sich immer mehr zuspitzenden sozialen Verhältnisse seine Tätigkeit bedeutend erschwert, so daß vor kurzer Zeit in einem Artikel an dieser Stelle ernstlich angezweifelt worden ist, ob die deutsche Forstbeamtenschaft überhaupt imstande sein kann, ihre Zukunftsaufgaben bei diesen schwierigen Verhältnissen zu bewältigen.

Zum Schlusse noch das: Laßt es Euer erstes Ziel sein, Ihr jungen Kollegen, in unsern Reihen die Einigkeit zu stärken und zu fördern! Nur wenn wir einig sind, können wir etwas erreichen, und deshalb ist mein größter Wunsch, daß recht bald alle, die den grünen Rock tragen, zum Wohle unseres deutschen Waldes sich in Einigkeit zusammenfinden.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) und des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230). Vom 1. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
   Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält, unterliegen die darin mit Strafe bedrohten Handlungen den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des ersten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.
2. a) Im § 12 Abs. 1 und Abs. 2 wird das Wort „zwölfte" durch das Wort „vierzehnte" ersetzt.
   b) Im § 12 Abs. 2 werden die Worte „und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist" ersetzt durch die Worte „jedoch deshalb nicht strafbar ist, weil er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen".
3. Der § 20 erhält am Schlusse folgenden Zusatz: und diejenigen des zweiten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.
4. Im § 30 Satz 1 treten an die Stelle des Wortes „nicht" die Worte „nur nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des § 39 des Jugendgerichtsgesetzes".

Der Satz 2 erhält folgende Fassung:
Dem Antrag auf Erlaß des Strafbefehls oder der Anklageschrift ist ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§ 26) beizufügen.

Artikel II.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 ist am Schlusse hinter „Strafgesetzbuchs" einzufügen „und des ersten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes".
2. Der § 4 wird gestrichen.
3. a) Im § 5 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „zwölfte" durch das Wort „vierzehnte" ersetzt.
   b) Im § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist" ersetzt durch die Worte „jedoch deshalb nicht strafbar ist, weil er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen".
4. Der § 55 erhält am Schlusse folgenden Zusatz: und diejenigen des zweiten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.
5. Unter Aufhebung des Gesetzes vom 13. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 42) wird die im § 6 bestimmte Wertgrenze und das in den §§ 71 und 72 festgesetzte Ersatzgeld auf das Eintausendfache erhöht. Dabei bleiben die früher erfolgten Erhöhungen außer Betracht.

Artikel III.

1. Die Vorschriften des § 44 Abs. 2 und der §§ 45, 46 und 51 des Jugendgerichtsgesetzes finden auf die unter dieses Gesetz fallenden Strafsachen Anwendung.
2. In den Fällen des § 45 Abs. 1 Satz 1 bleibt die Vollstreckung gegen die Personen, die in Gemäßheit des § 11 Abs. 1 des Forstdiebstahlsgesetzes oder des § 5 Abs. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes für haftbar erklärt worden sind, zulässig; des Nachweises, daß der Verurteilte unvermögend ist, bedarf es nicht.
3. Dieses Gesetz tritt, soweit darin die Anwendbarkeit des § 2 und des § 45 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes bestimmt wird, mit Wirkung vom 27. Februar 1923 in Kraft; mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen des Artikels I Ziffer 2a, des Artikels II Ziffer 3a und des Artikels III Ziffer 2 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staates sind gewahrt.

Berlin, den 1. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Wendorff.

Erhebung eines Lastenbeitrages und Fortfall des Beitrages zu den Verpachtungskosten.

Vf. d. M. f. L. vom 13. 7. 1923 — III 9730.

Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs werden die Erlasse des Finanzministeriums vom 30. 4. 1853, 21. 5. 1853, 10. 1. 1861 und 10. 11. 1861, betr. die Erhebung eines Beitrages zu den Verpachtungskosten, hiermit aufgehoben. Diese Beiträge sind daher bei dem Abschluß neuer Verträge nicht mehr zu erheben und die Kosten des Vertragsabschlusses mit Ausnahme der Stempelgebühren künftig auf die Staatskasse zu übernehmen. Die auf die Mieter und Pächter entfallenden Vertragsstempelkosten und die Anteile der Stempelgebühren, welche auf Grund der Pacht- und Mietverzeichnisse errechnet werden, müssen von diesen in jedem Falle getragen werden.

Neben den Miet- und Pachtbeträgen ist künftig ein jährlicher Beitrag zur Bestreitung aller auf den Miet- usw. Gegenständen ruhenden oder darauf zu legenden Abgaben und Lasten von den Pächtern zu erheben. Dieser Lastenbeitrag muß mindestens auf 10 v. H. des alljährlich zu berechnenden Pachtzinses festgesetzt werden. Ich überlasse den Regierungen, in Einzelfällen einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dieses nach Lage der Sache gerechtfertigt erscheint. Durch diesen Lastenbeitrag sind sämtliche von den Pacht- usw. Grundstücken zu erhebenden Steuern und Lasten, die Landwirtschaftskammer-Beiträge und die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung als abgegolten zu betrachten.

Diese Bestimmung gilt auch für einjährige Miet- und Pachtverträge. Die Miet- und Pachtbedingungen in den Vordrucken sind entsprechend zu berichtigen.

Der Lastenbeitrag ist zusammen mit der Miete oder Pacht zu erheben und bei Kap. 2 Tit. 2 zu vereinnahmen.

Hosted by Google

Eine Anwendung dieser Vorschrift auf laufende Verträge ist nur in den Fällen möglich, in denen eine Änderung des Vertrages ausdrücklich vorbehalten war oder eine sonstige Rechtsgrundlage zur Vertragsänderung gegeben ist.

Abdrucke für die Oberförster, Revierförster und Forstkassen liegen bei.

Die wegen der Erhebung von Beiträgen zu Verpachtungskosten und Lastenbeiträgen eingegangenen Berichte finden hierdurch ihre Erledigung. In Vertretung: Ramm.

Unterhaltszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare.

Bf. d. M. f. L. vom 17. 7. 1923 — III 14429.

Infolge nochmaliger allgemeiner Erhöhung der Beamtenbezüge tritt auch eine Erhöhung der Bezüge der Forstreferendare zum 1. Juli d. J. ein. Die allgemeine Verfügung III 85 vom 29. Juni d. J. — III 13158 — wird daher folgendermaßen abgeändert:

I.

Punkt 1: Die Grundbeträge bleiben zwar unverändert; an Stelle der in der angezogenen Verfügung aufgeführten Ausgleichszuschläge treten jedoch folgende Tagessätze: 27590 — 30340 — 33090 *M*.

Danach betragen die reinen täglichen Unterhaltszuschüsse:

im 1. Vorbereitungsjahre höchstens . 39230 *M*
„ 2. „ „ . . 43140 *M*
„ 3. „ „ . . 47050 *M*

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe beträgt täglich 5450 *M*.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen werden (einschließlich Ausgleichszuschlag) auf folgende Tagesbeträge festgesetzt:

a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre . . . . . 8860 *M*
b) für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre . . . . . 9970 *M*
c) für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre . . . . . 11070 *M*

II.

Der örtliche Sonderzuschlag,

soweit er bis 30. 6. 23 betrug v. H.	und ursprünglich vom 1. 7. 23 festgesetzt war auf v. H.	beträgt nunmehr vom 1. 7. 23 v. H.	soweit er bis 30. 6. 23 betrug v. H.	und ursprünglich vom 1. 7. 23 festgesetzt war auf v. H.	beträgt nunmehr vom 1. 7. 23 v. H.
153	5	8	1220	37	67
306	9	17	1373	42	76
457	14	25	1526	47	84
610	19	34	2287	70	93
763	23	42	2746	84	110
916	28	51	3050	94	126
1067	33	59	—	—	—

des Grundbetrages der Unterhaltszuschüsse und des Grundbetrages der Kinderbeihilfen. Ersterer beträgt, wie bisher, 11640, 12800 bzw. 13960 *M*, letzterer wird auf a) 2630, b) 2958 und c) 3287 *M* täglich festgesetzt. Der jeweilig zu zahlende Gesamtbetrag ist auf einen durch **10 teilbaren** Markbetrag **nach oben** abzurunden.

III.

Punkt 13 Abs. 2: Die Tagegelder (einschl. Ausgleichszuschlag) werden auf 66680 *M* erhöht. Hierzu treten gegebenenfalls Frauenbeihilfe, Kinderbeihilfe und örtlicher Sonderzuschlag in der oben unter Punkt 3 und 4 sowie unter II aufgeführten Höhe. Bei der Berechnung des örtlichen Sonderzuschlags ist von dem 19790 *M* betragenden Grundbetrage der Tagegelder und dem Grundbetrage der Kinderbeihilfen, der auf a) 2630, b) 2958 und c) 3278 *M* täglich festgesetzt wird, auszugehen.

IV.

Die Besatzungszulage wird auf 144000 *M*, die Kinderzulage zur Besatzungszulage auf 28000 *M* monatlich erhöht. Die für die Zahlung dieser Beträge gegebenen besonderen Bestimmungen gelten weiter.

J. A.: Trebeljahr.

Neuanlage von Ziergärten.

Verf. d. M. f. L. vom 14. Juni 1923 — III 12210.

Im Hinblick auf die weiterhin eingetretene starke Geldentwertung ermächtige ich die Regierungen unter Abänderung der allgemeinen Verfügung III. 1 vom 6. Januar 1922 — III 23226/21 — (LwMBl. S. 115) künftig bei der Erbauung neuer Oberförsterdienstgehöfte bis zu 100000 *M* und bei der Erbauung anderer neuer Forstgehöfte bis zu 50000 *M* für die Einrichtung von Ziergärten aus der Staatskasse aufzuwenden.

Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst.

Bf. d. M. f. L. vom 17. 7. 1923 — III 14430.

Infolge nochmaliger allgemeiner Erhöhung der Beamtenbezüge tritt auch eine Erhöhung der Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst zum 1. Juli d. J. ein. Die allgemeine Verfügung III 86 vom 29. Juni d. J. — III 13159 — wird daher wie folgt abgeändert:

I.

Punkt 1: Die Grundbeträge bleiben zwar unverändert; an Stelle der in der angezogenen Verfügung aufgeführten Ausgleichszuschläge treten jedoch folgende Tagessätze: 24150 — 26690 — 29220 — 31760 — 34300 *M*.

Danach sind an Tagesvergütungen insgesamt zu zahlen:

im 1. Vorbereitungsjahre . . . . . 34340 *M*
„ 2. „ . . . . . 37950 *M*
„ 3. „ . . . . . 41550 *M*
„ 4. „ . . . . . 45160 *M*
„ 5. „ und gegebenenfalls weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter . . . . 48770 *M*

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe beträgt täglich 5450 *M*.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen werden (einschließlich Ausgleichszuschlag) auf folgende Tagesbeträge festgesetzt:

a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre . . . . . 8860 *M*
b) für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre . . . . . 9970 *M*
c) für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre . . . . . 11070 *M*

Hosted by Google

II.

Der örtliche Sonderzuschlag,

soweit er bis 30. 6. 23 betrug v. H.	und ursprünglich vom 1. 7. 23 festgesetzt war auf v. H.	beträgt nunmehr vom 1. 7. 23 v. H.	soweit er bis 30. 6. 23 betrug v. H.	und ursprünglich vom 1. 7. 23 festgesetzt war auf v. H.	beträgt nunmehr vom 1. 7. 23 v. H.
153	5	8	1220	37	67
306	9	17	1373	42	76
457	14	25	1526	47	84
610	19	34	2287	70	93
763	23	42	2746	84	110
916	28	51	3050	94	126
1067	33	59	—	—	—

des Grundbetrages der gesamten Tagesvergütung und des Grundbetrages der Kinderbeihilfe. Ersterer beträgt, wie bisher, 10190, 11260, 12330, 13400 bzw. 14470 ℳ, letzterer wird auf a) 2630, b) 2958 und c) 3287 ℳ täglich festgesetzt. Der jeweilig zu zahlende Gesamtbetrag ist auf einen durch 10 teilbaren Markbetrag nach oben abzurunden.

III. Für Akkordarbeiten sind für die vom 16. Juli 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

IV. Der Frauen- und Kinderzuschlag (Nr. III und IV des 4. Nachtrages zum Tarifvertrage) wird mit Wirkung vom 16. Juli d. J. an auf 10 % des tatsächlich verdienten Lohnes festgesetzt.

Berlin, den 24. Juli 1923.

Folgen Unterschriften.

III.

Die Besatzungszulage wird auf 144000 ℳ, die Kinderzulage zur Besatzungszulage auf 28000 ℳ monatlich erhöht. Die für die Zahlung dieser Beträge gegebenen besonderen Bestimmungen gelten weiter.

J. A.: Trebeljahr.

§

Vierzehnter Nachtrag zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband in Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter in Berlin anderseits werden folgende Änderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen vereinbart:

I. Für die Zeit vom 1. bis 15. Juli 1923 erhalten die Forstarbeiter in Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung zu dem von ihnen in dieser Zeit tatsächlich verdienten Lohn (einschließlich Frauen- und Kinderzuschlag) einen Zuschlag in Höhe von 80 % ausgezahlt.

II. Der 13. Nachtrag zum Tarifvertrage kommt in Wegfall. Es erhalten an Stundenlohn:

in Lohngruppe	I vom 16. 7. an	I vom 23. 7. an	II vom 16. 7. an	II vom 23. 7. an	III vom 16. 7. an	III vom 23. 7. an	IV vom 16. 7 an	IV vom 23. 7. an	V vom 16. 7. an	V vom 23. 7. an
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	13 500	16 500	13 250	16 200	13 000	15 900	12 750	15 600	12 500	15 300
2. voll arbeitsfähige Arbeiter v. 21 bis 24 Jahren	12 950	15 800	12 700	15 500	12 450	15 200	12 200	14 900	11 950	14 600
3. voll arbeitsfähige Arbeiter v. 18 bis 21 Jahren	10 100	12 400	9 900	12 150	9 750	11 900	9 600	11 650	9 400	11 400
4. voll arbeitsfähige Arbeiter v. 16 bis 18 Jahren	6 750	8 250	6 600	8 100	6 500	7 950	6 400	7 800	6 300	7 650
5. voll arbeitsfähige Arbeiter v. 15 bis 16 Jahren	5 050	6 200	4 950	6 100	4 850	5 950	4 750	5 850	4 700	5 700
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	3 350	4 100	3 300	4 000	3 250	3 950	3 200	3 900	3 150	3 800
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	6 750	8 250	6 600	8 100	6 500	7 950	6 400	7 800	6 300	7 650
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	4 050	5 000	3 950	4 900	3 900	4 800	3 850	4 700	3 750	4 600
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unt. 16 Jahren	2 450	3 000	2 400	2 900	2 350	2 850	2 300	2 800	2 250	2 700

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel

der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Forstmeister Karl Höggenstaller in Thaleischweiler in der Pfalz ist wegen Widerstandes gegen den feindlichen Holzraub vor dem französischen Militärgericht in Kaiserslautern zu sechs Monaten Gefängnis und 50000 ℳ Geldstrafe verurteilt worden.

§

Albert Burckhardt, Geheimer Regierungs- und Forstrat a. D., ist nach kurzem schweren Leiden im 74. Lebensjahre zu Hannover gestorben. Geheimrat Burckhardt war als Sohn des bekannten vormaligen Forstdirektors Burckhardt in Hannover Verwalter der bekannten Burckhardt-Jubiläum-Stiftung in Hannover und ist in dieser charitativen Arbeit vielfach mit uns und dem uns nahestehenden Verein „Waldheil" gemeinsam tätig gewesen. Wir haben die Zusammenarbeit mit dem ausgezeichneten Manne allezeit geschätzt und werden sein Andenken hoch in Ehren halten. Die Schriftleitung.

§

Zur Waldsamenernte-Berichterstattung.

Nach Mitteilung der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" stößt die Berichterstattung über die Waldsamenernte allein schon durch den mehrere Millionen Mark kostenden Druck und den Versand der Fragebogen auf so große finanzielle Schwierigkeiten, daß sie in der bisherigen Form unterbleiben muß. Um jedoch die Benachrichtigung über den voraussichtlichen Ausfall der Ernte unserer Waldsämereien nicht ganz ausfallen zu lassen, bitte ich die Herren Berichterstatter der früheren Jahre ganz ergebenst, mir auch ohne die Zusendung des Fragebogens — allein auf Grund dieser Mitteilung — die nötigen Angaben

Hosted by Google

freundlichst zusenden zu wollen. Ich werde dann, so gut es geht, im Herbst zusammenfassend berichten.

Breslau, im Juli 1923.

Herrmann, Geheimer Regierungs- u. Forstrat.

Brandenburgischer Waldbesitzerverband. Am 25. August, nachmittags 2 Uhr, findet in Frankfurt a. O. im Hotel „Prinz von Preußen" eine Mitgliederversammlung statt, der sich am 24. und 26. August forstliche Ausflüge angliedern. Am 24. August werden die Forsten der Stadt Frankfurt a. O. besichtigt, und am 26. August findet ein Ausflug in das Privatwaldrevier des Herrn von Wartenberg-Gleißen statt. In der Sitzung vom 25. August berichtet Herr Dr. von Keudell über die Besichtigung der Kommunalforsten in Waren durch den Märkischen Forstverein und über deren Nutzanwendung. Forstmeister Professor Wiebecke spricht über den Ausflug am 24. August mit Nutzanwendung. Endlich wird Herr Landforstmeister a. D. Dr. König über Bedeutung und Bekämpfung des Kiefernmarkkäfers (Waldgärtner) sprechen. Mit Rücksicht auf die sich an die Veranstaltung anschließende Tagung des Deutschen Forstvereins ist die Sommerversammlung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes von besonderer Bedeutung. Genauer Sitzungsplan ist von der Geschäftsstelle des Verbandes, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 28, erhältlich.

Jagdausstellung in Frankfurt an der Oder. Bekanntermaßen tagen Ende August in Frankfurt an der Oder der „Deutsche Forstverein", der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands", die „Waldbesitzer-Verbände" und andere forstliche und waldbauliche Organisationen. Im Anschluß daran findet eine Ostmärkische Jagd- und Geweih-Ausstellung in den Tagen vom 26. August bis 2. September statt. Anmeldungen, Vordrucke sind vom Magistrat Frankfurt a. d. Oder, „Forstverwaltung", erhältlich.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Die Forstreferendare, die in diesem Herbst (voraussichtlich Oktober) die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. September d. Js. einzureichen.

Forstreferendarprüfung in Preußen. Die Forstbeflissenen, die in diesem Herbst (voraussichtlich Oktober) die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. September d. J. einzureichen. Bei der Meldung ist anzugeben, welche Vergünstigungen bei der Ausbildung infolge der Teilnahme am Kriege, am Hilfsdienst und am Grenz- und Heimatsschutz in Anspruch genommen werden.

Prüfung der Anwärter des Revierverwaltungsdienstes der Privaten usw. Die diesjährige Prüfung wird am 3. September, vormittags 8 Uhr, in den Räumen der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, Invalidenstraße 12, beginnen. Außer den in § 8 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Dingen müssen die Prüflinge das nötige Papier mitbringen. Nach § 8 der Prüfungsordnung sollen sich die Prüflinge den Herren des Prüfungsausschusses am Sonntag, dem 2. September, abends 7 Uhr, im „Hospiz am Bahnhof Friedrichstraße" in der Albrechtstraße vorstellen und die vorgeschriebenen Papiere vorlegen. Dort wird die Prüfungstageordnung ausgehändigt. Die Prüfung wird voraussichtlich am 10. September beendet sein. Änderungen bleiben vorbehalten. Die Höhe der Prüfungsgebühr kann noch nicht bekanntgegeben werden, da bei der fortschreitenden und unberechenbaren Geldentwertung jede Voraussbestimmung unmöglich ist.

Die diesjährigen Förster- und Forstgehilfenprüfungen für Hannover finden in den Tagen vom 10. bis 12. September in Hannover statt. Beginn der Prüfungen am Montag, dem 10. September, morgens 8 Uhr (pünktlich), im Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer, Leopoldstr. 12/13. Die Prüfungskommission tritt am Sonntag, dem 9. September, 4 Uhr nachmittags, in demselben Raum zu einer Sitzung zusammen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.
Steffens.

Forstlicher Lehrgang für Privatforstbeamte in Eberswalde. Den diesjährigen zweiten, vom Brandenburgischen Waldbesitzerverbande veranstalteten Lehrgang für Privatforstbeamte in Eberswalde hält Herr Forstmeister Wiebecke in der Zeit vom 7. bis 13. Oktober ab. Beginn am Sonntag, dem 7. Oktober, um 6 Uhr nachmittags, im Hotel „Damhirsch" zu Eberswalde. Anmeldungen der Privatforstbeamten von Mitgliedern des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes sowie von anderen Waldbesitzerverbänden sind bis zum 7. September unter Angabe von Namen, Wohnort, Post und Name des Revierbesitzers an die Geschäftsstelle des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 28, zu richten. Die vom Waldbesitzerverbande der Provinz Sachsen bereits übersandte Liste der Privatforstbeamten wird berücksichtigt.

Forstwirtschaftliches.

Eichenwickler. Das Zoologische Institut der forstlichen Hochschule Hann.-Münden will der Eichenwicklerfrage seine besondere Aufmerksamkeit widmen. Es wird um Uebersendung — möglichst reichlicher Mengen — von Puppen gebeten; auch Mitteilungen jeglicher Art über den Schädling, die allerdings genau und sorgfältig sein müssen, sind willkommen. Mitteilungen und Sendungen sind an das Zoologische Institut der forstlichen Hochschule Hann.-Münden zu richten.

Frühzeitiger Blätterabfall. Ausgangs Juni fielen in Buchenbeständen der Südrhön auffallend viele grüne Blätter auf der ganzen Bestandesfläche verteilt ab. Auch bei Eichen, Birken und Linden war die gleiche Beobachtung zu machen. Die Blätter waren zum Teil stiellos, zum Teil waren Teile des Blattstiels daran. Die Blätter sind zweifellos abgebissen. Trotz aller Bemühungen gelang es nicht, ein Insekt zu erlangen, dem diese Baumbeschädigung schuldgegeben werden könnte. Bestätigt wurde der Fraß der Raupe

Hosted by Google

des Buchenfrostspanners (Cheimatobia boreata — hellgrüne Raupe mit schwarzem Kopf). Diese Raupe frißt aber die Blätter nicht ab, sondern befrißt die Blätter platzweise. Vereinzelt finden sich auch die Spuren von dem Vorhandensein des Buchenspringrüsselkäfers (Orchestes fagi).

Eulefeld.

Holzraub der Feinde im alten besetzten Gebiet und dessen Folgen. Ueber dieses traurige Kapitel erscheint in laufender Nummer von „Des Försters Feierabende" ein längerer Artikel aus bester Quelle. Wir bitten unsere Leser, davon Kenntnis zu nehmen.

Waldbrände.

Württemberg. Durch Funken aus der Maschine eines Güterzuges brach am 9. Juli in einem Privatwalde im Forstbezirk Alpersbach, Oberamt Oberndorf, ein Waldbrand aus, durch den 0,3 ha 30- bis 50jähriger Mischbestand aus Tannen, Fichten und Kiefern zerstört wurde. Im wesentlichen wurde die Eisenbahnverwaltung geschädigt, deren aus Notdorn bestehende Einfriedigungshecke auf etwa 50 m Länge abgebrannt ist.

Bayern. Forstamt Behringersdorf (Mittelfranken). Am 15. Juli entstand mittags an drei räumlich 500 bis 1000 m entfernten Stellen, vermutlich durch Brandlegung, Waldbrand auf einer Gesamtfläche von 85 ha, durch den 20 ha Jungholz zerstört wurden. Glücklicherweise war rechtzeitig Löschhilfe zur Stelle, und nach Eingreifen von vier Feuerwehren, zwei Hundertschaften Landespolizei und einer Hundertschaft Reichswehr konnte nachmittags gegen 5 Uhr dem Brande Einhalt getan werden. Der Schaden wird auf 100 Millionen Mark geschätzt.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 28. Juli 1923. Zufuhr außerordentlich schwach, Preise anziehend. Rotwild, mit Abschuß-Attest, 35 000 bis 38 000 ℳ, Rehböcke Ia 50 000 bis 55 000 ℳ für ½ kg; Kaninchen, starke 30 000 bis 40 000 ℳ das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 29, Freienwalder Straße 5, vom 28. Juli 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) **Hasen:** Winter 75 000 ℳ, Sommer 15 000 ℳ, **Wildkanin:** Winter 20 000 ℳ, Sommer 5000 ℳ, **Füchse:** Winter I 6 Doll.; Steinmarder I 10 Doll.; Baummarder I 12 Doll.; Iltisse I 1½ Doll.; Maulwürfe I 20 000 ℳ, II 10 000 ℳ; Dachse: I 1½ Doll.; Rehe: Sommer 150 000 ℳ das Stück; Rotwild: trocken 60 000 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 80 000 ℳ das Kilo, Schwarzwild: trocken 10 000 ℳ das Kilo; Zahmkanin: I 50 000 ℳ; Katzen: I 40 000 ℳ; Ziegen: I 300 000 ℳ; Otter: I 10 Doll. das Stück. — Vorstehende Preise müssen als freibleibend betrachtet werden.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 28. Juli 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 59 000 bis 60 000 ℳ, Schleien, Portions- 55 000 bis 60 000 ℳ, Aale, mittel 82 500 bis 85 000 ℳ; Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 150 000 ℳ, 12 bis 13 cm 250 000 ℳ, 13 bis 15 cm 450 000 ℳ, ausgesuchte Riesen 550 000 ℳ das Schock.

Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung" (Neudamm). Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 17. bis 23. Juli 1923 Forellen groß 92 000, mittel 38 000. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **900 Mark** Porto-Anteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 33. Laut Ministerial-Erlaß vom 28. 2. 23 III 2349 sind die Staatlichen Forstrentmeister von Beteiligung an öffentlichen Verkäufen entbunden, wenn der Gesamttaxwert weniger wie 10 Millionen Mark beträgt. Nach einem späteren Ministerial-Erlaß soll diese Grenze auf 100 Millionen festgesetzt sein. Ich habe diese Verordnung gelesen, weiß aber nicht, wo. Ich bitte um Auskunft, wo die Verordnung veröffentlicht ist. Staatl. Forstrentmeister B. in H.

Antwort: Sie irren; eine derartige Verfügung ist seitens der vorgesetzten Behörde nicht ergangen. Es gilt noch der Betrag von 10 Millionen Mark.

Anfrage Nr. 34. Zu dem Artikel in Nr. 27 **„Der preußische Forstobersekretär"** möchte ich folgende Fragen beantwortet haben: Welche Mittel und Wege sind einzuschlagen, um in die Geometerlaufbahn hineinzukommen, da doch Staatsdienst geschlossen ist? Wäre es vielleicht durch ein Gesuch bei der Regierung oder beim Herrn Minister möglich?

Forstgehilfe Sch. in Sch.

Antwort: Staatlicher Forstgeometer (Forstobersekretär) kann nur ein forstversorgungsberechtigter Forstdienstanwärter der preußischen Staatsforstverwaltung werden. Privatgeometer wird man nach mehrjähriger Ausbildung und Beschäftigung bei einem Landmesser, Katasterkontrolleur oder dergleichen. Für Sie käme als Nächstliegendes vielleicht die Ausbildung im Forsteinrichtungs- und Vermessungsdienst bei einer Landwirtschaftskammer in Frage. Die staatlichen Forsteinrichtungsanstalten Berlin, Cassel und Magdeburg nehmen nur staatliche Forstgehilfen zur Ausbildung an.

B. in B.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Forstsekretärstelle Clausthal, Oberförsterei Clausthal (Hildesheim), ist am 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 2 ha Wiese. Nutzungsgeld nach den Bestimmungen. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 6000 *M*. Bahnstation. Höhere Schule im Orte. Alle Förster in Endstellen, in überz. Stellen und alle Forstversorgungsberechtigten sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 20. August.

Forstsekretärstelle Rudschanny, Oberf. Rudschanny (Allenstein), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,46 ha Acker, 4,03 ha Wiese. Bahnstation Rudschanny, 0,2 km; nächste Dorfschule Rudschanny, 0,4 km; nächste höhere Schule 14 km. Bewerbungsfrist 19. August.

Forstsekretärstelle Ustrich (früher Förster-Endstelle Ustrich), Oberf. Lanskerofen (Allenstein), ist am 1. August zu besetzen. Wirtschaftsland ist noch nicht endgültig festgesetzt, aber reichlich vorhanden. Nächste Bahnstation Ganglau, 6 km; nächste Dorfschule Reußen, 6 km; nächste höhere Schule Allenstein, 20 km. Bewerbungsfrist 13. August.

Bebaute überzählige Försterstelle Morgenruhe, Oberf. Springe (Hannover), mit 3,16 ha Wirtschaftsland, ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 17. August.

Bebaute überz. Försterstelle Worbis, Oberf. Leinefelde (Erfurt), ist am 1. September anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung mit Hausgarten, 0,1800 ha Acker und 0,3920 ha Weide. Bewerbungsfrist 15. August.

Bebaute überzählige Försterstelle Wölpe, Oberf. Nienburg (Hannover), mit 2,19 ha Wirtschaftsland, ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 17. August.

Bebaute Hilfsförsterstelle Gr.-Nattatsch (Gehilfe des Revierförsters in Grobta), Oberf. Hartigswalde (Allenstein), ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland wird in ausreichender Größe zugeteilt. Bahnstation 14 km. Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 25. August.

Mittelbarer Staatsdienst.

Oberförster (Vollakademiker) und **Forsteinrichter** für sofort gesucht. Bewerbungen sind an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4/6, zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Biesenthal ist zum 1. Oktober oder früher mit einem Anwärter der Klasse A neu zu besetzen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis 15. August an den Magistrat in Biesenthal einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hartsch, Förster in Paulsgrube, Oberf. Oberscheld in Dillenburg (Wiesbaden), ist am 1. Mai in den Ruhestand versetzt.

Haßmann, überz. Förster in Dalherda, Oberf. Gersfeld, ist ab 1. Oktober die Forstsekretärstelle Oberaula, Oberf. Oberaula (Cassel), übertragen.

Heinrichs, überz. Förster in Annarode, Oberf. Eisleben, wird am 1. Oktober auf die bebaute überz. Försterstelle Aebtischrode, Oberf. Eisleben (Merseburg), versetzt.

Opper, überz. Förster in Mellnau, Oberf. Wetter-Ost, wird am 1. Oktober die Försterstelle Rhönwald in Batten, Oberf. Hilders (Cassel), übertragen.

Pause, Hegemeister in Pausenhof, Oberf. Kuhbrück (Breslau), ist am 1 Juli in den Ruhestand versetzt.

Scherner, überz. Förster in Przyschetz, ist am 1. August die bebaute Hilfsförsterstelle Noglo, Oberf. Schelitz (Oppeln), übertragen.

Zschoch, überz. Förster, bisher in den Stadtforst Sprottau beurlaubt, ist am 1. Juli nach Krotzel, Oberf. Zobten (Breslau), versetzt.

Piper, Hilfsförster in Haßfeld, Oberf. Haßfeld, ist am 1. Juli nach Bromskirchen, Oberf. Elbrighausen in Battenberg (Wiesbaden), versetzt.

Chmielinski, Forstgehilfe in Namslau, Oberf. Namslau, ist am 1. August nach Altwilmsdorf, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Gesamtplan

für die 20. Mitgliederversammlung zu Frankfurt a. O. vom 26. August bis 2. September 1923.

A. Zeiteinteilung.

Sonnabend, den 25. August:

Empfang, Wohnungsnachweis und Drucksachen-Entgegennahme im Geschäftszimmer, Pestalozzischule, Theaterstraße 11. Am Bahnhof und in der Schule Jungmannen als Führer. Das Geschäftszimmer ist bis 1 Uhr nachts geöffnet.

Sonntag, den 26. August.

Wie am 25. August. Nachmittags 3 Uhr: Sitzung des Ausschusses des Deutschen Forstvereins im Regierungsgebäude, Haupteingang Große Scharrnstraße. Nachmittags 5 Uhr: Besprechung der Vertreter der Staatsforstverwaltungen ebendaselbst. Abends ab 7,30 Uhr: Empfang und gesellige Vereinigung im Hotel „Prinz von Preußen" (kleiner Saal), Wilhelmsplatz.

Montag, den 27. August:

Vormittags 8 Uhr (pünktlich): Vollversammlung im Schützenhause, Crossener Straße 30. 1. 12 Uhr: Einfaches Gabelfrühstück daselbst. 2. Nachmittags 1,45 Uhr (Frankfurter Hauptbahnhof): Ausflug in die Kämmerciforst Kunersdorf mit Sonderzug. 3. Abends 8,30 Uhr: Oeffentliche Sondervorstellung im Frankfurter Stadttheater, Wilhelmsplatz. Lustspiel: „Die glückliche Ehe". — Gute Plätze zu Vorzugspreisen sind den Bestellern vorbehalten.

Dienstag, den 28. August:

Vormittags 8 Uhr (pünktlich): Vollversammlung im Schützenhause. 4. 1,30 Uhr: einfaches gemeinsames Mittagessen im Versammlungslokal. Nachmittags: Teilversammlung. 4 Uhr im Schützenhause: Automatische Herstellung topographischer Karten und forstlicher Wirtschaftspläne aus Flugzeugaufnahmen (Autokartograph). 5. Nachmittags 4 Uhr: Besichtigung der Sehenswürdigkeiten der Stadt unter sachverständiger Führung. Treffpunkt: Kaiser-Wilhelm-Denkmal, Wilhelmsplatz. 6. Abends 8,30 Uhr: Oeffentliche Sondervorstellung im Decla-Lichtspielhaus am Wilhelmsplatz (u. a. Oberfilm und Jagdfilm). Einlaßkarten wie zu 3.

Mittwoch, den 29. August:

Parallel-Ausflüge. 7. in die Staats-Oberförsterei Lietzegörike, 8. nach der Versuchs-

Hosted by Google

und Lehranstalt für Bodenfräskultur der Siemens-Schuckert-Werke Gieshof (Oderbruch). Wünsche auf Zuteilung zu 7 oder 8 werden erbeten und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Donnerstag, den 30. August,
bis Sonntag, den 2. September.

9. Ausflüge nach Hohenlübbichow und Eberswalde; dort Fortbildungskursus an der Forstlichen Hochschule.

B. **Verhandlungsgegenstände.**

I. Vollversammlung.

Montag, den 27. August:

a) Begrüßung und Geschäftsbericht des Vorstandes. b) Thema 1: Die Stellung der staatlichen Betriebe, insbesondere der Forstverwaltung im Staatshaushalt. Referent: Ministerialrat Oberforstrat Roth-Dresden.

Dienstag, den 28. August:

a) Thema 2: Die Einbringung und Erhaltung der Buche im Kiefernwalde. Referenten: Forstmeister Professor Wiebecke-Eberswalde und Oberregierungsrat Künkele-München. b) Kurze Vorreferate von Professor Dr. Holldack-Gieshof und Hegemeister Spitzenberg, Oberförsterei Lietzegöricke, über die Ausflüge am Mittwoch. c) Verschiedene Mitteilungen.

II. Teilversammlung.

Dienstag, den 28. August:

4 Uhr im Schützenhaus: Flugzeugaufnahmen von Waldbildern und automatische Herstellung von topographischen Karten mit Hilfe des Auto-Kartographen. Referenten: Professor Dr. Hugershoff, Forstliche Hochschule Tharandt, und Oberförster Dr. Hilf-Biesenthal.

C. **Ausflüge.**

Montag, den 27. August:

5. Ausflug in den Frankfurter Stadtwald, Kämmereiforst Kunersdorf. Abfahrt: 1,45 Uhr nachmittags vom Hauptbahnhof mit Sonderzug. Revierwanderung durch Kiefern-Buchen-Mischbestände. Für ältere Herren einige Wagen. Die Stadt lädt im Revier zu Kaffee und Kuchen ein. Rückkehr nach Frankfurt mit Sonderzug. Ankunft 6,30 Uhr abends.

Mittwoch, den 29. August:

a) Nach Wahl: Ausflug in die Staatliche Oberförsterei Lietzegöricke, Försterei Zäckerick, oder b) Ausflug nach der Versuchs- und Lehranstalt für Bodenfräskultur der Siemens-Schuckert-Werke Gieshof. Bei günstigem Wasserstande Hinfahrt mit Dampfer. Treffpunkt 6 Uhr vormittags an der Oberbrücke, Breite Straße.

Zu a) (Lietzegöricke): Ankunft Zollbrücke 10,45 Uhr. Von dort halbstündiger Marsch. Vorführung von Waldbrand-Löschversuchen durch die Minimax-A.-G., Berlin, sodann der fahrbaren Spitzenbergschen Geräte: Wühlpflug, Wührad, Wühlgrubber, Säemaschinen, ferner der Spitzenbergschen Handgeräte, des Abbéschen Treckers und des Neumann-Hilfschen Waldigels. Referenten: Hegemeister Spitzenberg-Zäckerick, Oberförster Jacob-Templin. Gemeinsames Mittagessen im Dorfe Zäckerick. Bezahlung an Ort und Stelle. Abfahrt mit Bahn ab Zäckerick—Alt-Rüdnitz, Richtung Wriezen, 8,02 Uhr abends, Richtung Königsberg Nm. 9,23 Uhr abends. Gepäck mit Namenschildern wird von der Landungsstelle nach dem Bahnhof geschafft und verwahrt. (Hilfsförster Maß.) Von Dorf Zäckerick bis Bahnhof 35 Minuten.

Zu b) (Gieshof): Ankunft in Zellin 10 Uhr vormittags, Überfahrt mit Fähre zum linken Oderufer. Weiterbeförderung mit Fuhrwerken oder Feldbahn. Vorführung neuer Fräsmaschinen für motorische Bodenbearbeitung in Flöchen und stehenden Kulturen für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft. Einfaches Essen in Gieshof. Abfahrt mit Bahn 7,12 Uhr ab Neubarnim, in Wriezen Anschluß wie bei a. Gepäck mit Namenschildern wird von Gieshof zur Bahn geschafft und verwahrt.

Unterbringung und Verpflegung.

Die Unterbringung erfolgt bei Mangel an Gasthöfen zum Teil in Privatquartieren. Mittagstisch und Abendessen für höhere Ansprüche: Hadela, Am Markt — „Prinz von Preußen", Wilhelmsplatz, „Deutsches Haus", Wilhelmsplatz — Weinstube von Weiß, Regierungsstraße, sonst: „Victoria"-Hotel, Bahnhofstraße 27, Nürnberger Bierhaus, Fürstenwalder Straße 60, Zivilkasino, Wilhelmsplatz.

Für die Damen kein besonderes Programm. Es wird empfohlen Teilnahme an Nr. 2 (Ausflug Kunersdorf), Nr. 3 (Theater), Nr. 5 (Sehenswürdigkeiten der Stadt), Nr. 6 (Kino).

Anmeldungen für die Tage bis einschließlich Mittwoch, den 29. August, nachmittags, bis spätestens 8. August an die Geschäftsstelle des Deutschen Forst-Vereins in Frankfurt a. O., Regierung, Abteilung III. B. Zu vermerken ist, an welchen Punkten Teilnahme gewünscht wird. Programme und Vordrucke für die Anmeldungen liefert die Geschäftsstelle. Bei Ankunft in Frankfurt a. O. sind Karten, Leitsätze, Führer und Quartierkarten von der Pestalozzi-Schule, Theaterstraße Nr. 11, gegen Bezahlung abzuholen. Veröffentlichungen erfolgen am schwarzen Brett des Versammlungslokals „Schützenhaus".

Bezüglich der Ausflüge nach Eberswalde und Hohenlübbichow sowie der Teilnahme an dem Fortbildungskursus an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde erfolgt gesonderte Bekanntgabe.

Der 1. Vorsitzende:
Dr. Wappes, Geheimer Rat.
Die Geschäftsführung:
Graf v. Rittberg, Oberforstmeister.

Nachrichten des „Waldheil".

Wohlfahrtsmarken.

In der Zeit der allgemeinen Teuerung müssen wir auch die Preise für die Wohlfahrtsmarken des „Waldheil" sehr beträchtlich heraufsetzen. Vom 1. August ab werden die Wohlfahrtsmarken, deren jede ein kleines streng künstlerisches und weidgerechtes Bild vom Wild oder Weidwerk darstellt, zu folgenden Preisen abgegeben. Es kosten: 1 Stück **50** *M*, 10 Stück **500** *M*, 30 Stück **1500** *M*, 50 Stück **2500** *M*, 100 Stück **5000** *M*, dazu stets 200 *M* Drucksachenporto. Die Wohlfahrtsmarken sind zu beziehen gegen Voreinsendung des Betrages, der am besten auf unser Postscheckkonto 9140 „Waldheil", Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7 eingezahlt wird.

Die Geschäftsstelle.

Hosted by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8890. **Bernatzky**, Eduard, Förster, Schimmelwitz, Post Trebnitz, Kreis Obernigk. VII.
8891. **Stein**, Wilhelm, Förster, Muden, Kreis Celle. X.
8892. **Werner**, Otto, Hilfsjäger, Carolinenhof, Post Grünau-Berlin. IX.
8893 **Wolschendorf**, Bruno, Forstaufseher, Moderwitz, Post Neustadt an der Orla, Thüringen. XVIII.
8894 **Schacher**, Erich, Hilfsjäger, Forsthaus Kl.-Mellen, Post Dramburg. II.
8895 **Gerstmann**, Gustav, Waldwärter, Mochau, Post Pombsen, Kreis Jauer. VIII.
8896. **Feldmeier**, Johann, Forstschüler, Miltenberg, Unterfranken. XIV.
8897 **Hahn**, Gustav, Förster, Büssen, Post Hofffstädt, Kreis Deutsch-Krone. I.
8898 **Hillebrandt**, Antonius, Förster, Fh. Juliusburg, Post Lauenburg (Elbe). IV.
8899. **Puhl**, Gerhard, Hilfsjäger, Selchowhammer, Post Selchow, Netzekreis. IX.
8900. **Tlach**, Alfred, Forstsekretär, Giersdorf bei Wartha, Kreis Frankenstein in Schlesien. XV.
8901. **Milchreit**, Gustav, Wildmeister, Lauck, Kreis Pr.-Holland. I

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Moll, Gottlob, Forstgehilfe, Kohlwald, Post Sulzbach, Wttbg.
Munz, Christian, Forstgehilfe, Goburg, Post Wiesenfeld, Eichsfeld.
Janzen, Hermann, Forstgehilfe, Fh. Buchwalde, Post Reichenbach, Kreis Pr.-Holland.
Ullmann, Paul, Forstverwalter, Glumbowitz, Kreis Wohlau, Bez. Breslau.
Sandhöfel, Oskar, Forstaufseher, Orzesche, Kreis Pleß, Polnisch-Oberschlesien.
Schmidt, Georg, Forstwart, Euslingen, Post U.-Münkheim, Wttbg.
Kroh, Richard, Hilfsförster, Oberlangenbrelau, Försterei, Schlesien.
Koch, Robert, Hilfsjäger, Radau, Post Zembowitz, Kreis Rosenberg, Oberschlesien.
Räther, Karl, Forstaufseher, Fh. Barlissen, Post Oberniesa, Kreis Gottingen.
Schreyerg, Stephan, Forstgehilfe, Hausen a. Tau, Post Schönberg, Wttbg.
Großitz, Paul, Hilfsförster, Hochofen, Post Stubendorf, Kreis Gr.-Strehlitz
Mak, Georg, Hilfsjäger, Gr.-Strehlitz, Oberschlesien.
Rimmele, Wilhelm, Oberforster, Rauden, Kreis Ratibor.
Nüermann, Karl, Förster, Fh. Strauch-Julitz, Post Meyenburg, Ostpriegnitz.
Baccia, Leo, Forstgehilfe, Markendorf, Post Jüterbog.

*

Bezirksgruppe Schlesien B Breslau (VII). Im Laufe des Monats September findet ein Waldausflug nach den Revieren Freyhan und Wirschlowitz statt. Hierzu sind seither nur sechs Anmeldungen eingegangen. In der Annahme, daß die erste Aufforderung zur Anmeldung im Vereinsorgan vielfach übersehen worden ist, wird diese nochmals wiederholt und um Anmeldung bis zum 15. August an Unterzeichneten gebeten.

Kammendorf bei Canth.

Der Vorsitzende: Oberstein, Forstverwalter.

*

Bezirksgruppe Hessen-Nassau-Waldeck (XIII). Die Bezirksgruppe hält am 18. August eine Versammlung in Bad Wildungen, Hotel Roßenschlößen, ab. Anfang 2 Uhr nachmittags.

1. Aussprache über den Forstbeamtenbund.
2. Festsetzung der Bezirksgruppen-Beiträge.
3. Verschiedenes.

Für Quartieranmeldung ist Förster Blei, Züschen bei Fritzlar, zuständig. Am 19. August Fahrt nach Schloß Waldeck und Eberthalsperre. Zahlreiches Erscheinen wird erbeten. Ritter.

*

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Der Termin der Versammlung der Bezirksgruppe, die für Sonntag, den 12. August, für 1923 angesetzt war, wird geändert. Die Sitzung findet schon **am Donnerstag, dem 9. August, 10 Uhr vormittags,** in Magdeburg, „Reichshalle", statt. Die Tagesordnung bleibt die gleiche, wie sie in Nummer 29 Seite 512 bekanntgegeben worden ist.

Magdeburg, den 23. Juli 1923.

Haase, Schriftführer.

*

Ortsgruppe Belzig. Die nächste Ortsgruppenversammlung findet am Sonnabend, dem 11. August, von nachmittags 5 Uhr ab, im Paulschen Hotel in Wiesenburg (Mark) statt.

Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung Freienwalde und den Waldgang in Hohenlübbichow. 2. Einziehung der rückständigen Beiträge. 3. Verschiedenes. Anschließend Sitzung des Forstbeamtenbundes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten.

Forsth. Arensnest bei Wiesenburg (Mark).

Nielsen, Schriftführer.

*

Ortsgruppe Schlawe-Rummelsburg und Umgegend. Sonnabend, den 11. August, findet eine forstliche Lehrwanderung in das Revier Kusserow statt. Treffpunkt 10 Uhr vormittags an der Kleinbahnstation Ujatzthal. Im Anschluß hieran Versammlung in Wusterwitz.

Thurow, Schriftführer.

*

Bezirksgruppe Pommern.

Fachgruppe Forstbeamte.

Bei der Tagung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", Bezirksgruppe Pommern — Fachgruppe Forstbeamte — der Angestelltengruppe des Pommernschen Landbundes, teilte der Vorsitzende, Herr Oberförster Volgmann, zu Punkt 2 der Tagesordnung, nachdem er zuvor die anwesenden Kollegen und besonders Herrn Geschäftsführer Ritthausen-Eberswalde begrüßt hatte, den Ausfall der diesjährigen Forstgehilfenprüfung mit. In der Zeit vom 21. bis 23. Juni unterzogen sich in Belgard (Pers.) 7 Prüflinge der Prüfung, von denen einer mit „gut", 2 mit „ziemlich gut", 2 mit „genügend" bestanden haben, während 2 nicht bestanden. Das Wissen der Prüflinge war im allgemeinen geringer als im Vorjahre. Zu Punkt 3: Schaffung einheitlicher Schußgelder für die ganze Provinz, wurde der Mehrheitsbeschluß gefaßt, folgende Vorschläge an geeigneter Stelle zu machen. Es sollen gezahlt werden: für sämtliches Schalenwild 10 Patronen, für alles sonstige vom Beamten selbst erlegte Nutzwild der Niederjagd 5 Patronen, für alles bei Treibjagden gestreckte Wild 2 Patronen, für Raubzeug vom 1. 4. bis 30. 9. je 3 Patronen. Im Winterhalbjahr gehören den Forstbeamten alle Bälge, mit Ausnahme des von der Herrschaft erlegten Raubzeuges. Die Trophäen sollen dem Erleger zustehen, das Jägerrecht dem Revierbeamten. Durchschnittspreise für Patronen sollen monatlich rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Hosted by Google

Den Forstbeamten ist ein angemessener Teil vom erlegten Wilde für den Hausbedarf unentgeltlich zu überlassen.

Zu Punkt 4, Verteilung von Dienstauszeichnungen durch die Landwirtschaftskammer, wurde der Antrag gestellt, daß zu den Auszeichnungen auch Ehrenurkunden gegeben werden sollen.

Zu Punkt 5 wurde zunächst die Vertrauensfrage für den langjährigen Vorsitzenden des „Guts- und Forstbeamtenbundes", Herrn Rentmeister Gauger, gestellt und ihm dieses Vertrauen einstimmig ausgesprochen. Betreffs des Verhältnisses zum „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" berichtete Herr Ritthausen über den mangelnden Eingang der seinerzeit festgelegten Beiträge durch Anteilzahlungen von 30 %. Es wurde folgender Beschluß einstimmig gefaßt: Die Versammlung beschließt, daß für die Folge das im Januar 1922 beschlossene Verhältnis mit dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" und dem „Guts- und Forstbeamtenbunde — Bezirks-Verein Pommern" weiterbestehen soll in der damals festgelegten Form, daß mithin 30 % der Eingänge als Beiträge an den „V. f. P. D." abzuführen sind. Alle Eingänge an Beiträgen sind unter Nennung der Namen der Einzahler dem „V. f. P. D." spätestens am 1. Oktober des Rechnungsjahres nachzuweisen. Es sind aber Vorschußzahlungen bereits am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres für das Rechnungsjahr abzuführen, nur die Schlußabrechnung mit Namenverzeichnis hat am 1. Oktober stattzufinden. Vom engeren Vorstand des Guts- und Forstbeamten-Bundes wurde später beschlossen, daß für jedes Forstbeamtenmitglied sieben Pfund Roggenwert als Beitrag für Eberswalde für die Zukunft gezahlt wird. Das neue Geschäftsjahr soll am 1. Oktober beginnen.

Ferner wird der Antrag angenommen, daß in erster Linie nur Forstlehrlinge, die von vom „V. f. P. D." Bezirksgruppe Pommern anerkannten Lehrherren ausgebildet sind, in Templin zugelassen werden möchten. Auch sollen Forstlehrlinge, die nicht bei den anerkannten Lehrherren der Bezirksgruppe Pommern gelernt haben, zur Forstgehilfenprüfung nicht zugelassen werden.

Ein Anschluß an den „Deutschen Forstbeamtenbund" wurde infolge der eigenartigen Verhältnisse in Pommern nicht für notwendig erachtet.

Bei der Delegiertenversammlung des „Guts- und Forstbeamtenbundes" am 8. Juli wurde die Gründung eines Sterbekassen- und Stellenlosenfürsorgefonds einstimmig beschlossen und somit die Grundlage zu einem Werk sozialer Fürsorge geschaffen, das hoffentlich gute Früchte bringen wird.

Forsth. Blumberg, Post Casekow, 10. 7. 1923.
Werner, Revierförster.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.

Bezirksgruppe Schlesien.

Durchschnittspreise für die Gehaltsberechnungen der Privatforstbeamten in Schlesien.

Der den Bargehältern im Juli zugrunde zu legende Roggendurchschnittspreis beträgt 507 313 *M*. Für die Berechnung des Minderdeputats bzw. Überdeputats gelten die folgenden Sätze: Roggen 507 313 *M*, Hafer 519 792 *M*, Kartoffeln 77 780 *M*.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Beiträge für den Deutschen Forstbeamtenbund (1., 2. und 3. Vierteljahr) fällig sind. Leider rechnen alle Mitglieder auf Gehaltserhöhungen, denken aber nicht daran, daß jede Arbeit auch in der heutigen Zeit viel Geld kostet, das zum Teil, von den Vorstandsmitgliedern schon über ein halbes Jahr verauslagt, also ohne Zinsen, neben dem Opfer an Zeit und Mühe, geborgt wurde. Das ist doch beschämend für unsern Stand; ich bitte daher um Abstellung durch umgehende Begleichung der Beitragsschulden an: Forstsekretär Alfred Doenst, Carolath, Kreis Freystadt, Postscheckkonto: Breslau Nr. 61815.

Durch Beschluß der Fachgruppe Forstbeamte des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Hannover sind die Mitglieder dieser Fachgruppe in die Mitgliedsliste des Deutschen Forstbeamtenbundes übernommen worden und zahlungspflichtig. An- und Abmeldungen sind dem Vorsitzenden der Untergruppe; wo Ortsgruppen bestehen, durch diese der Untergruppe zu melden.

Zur Orientierung füge ich die Berechnung der Beiträge bei: 1923: rückwirkend ab 1. Januar 1923 = 20 Pfd. Roggen für die Unterbeamtengruppen und Anwärter, 35 Pfd. Roggen für Förster und Revierförster, 50 Pfd. für die Verwaltungsbeamten, nach dem Durchschnitt des 1. Vierteljahrsmonats.

I. Vierteljahr laut Tarif Durchschnitt Roggen:

14 358 *M* = 5 × 144 = 720 *M* f. d. U.-B.
9 × 144 = 1300 *M* f. d. Förster
12,5 × 144 = 1800 *M* f. d. V.-B.

II. Vierteljahr laut Tarif Durchschnitt Roggen:

44 800 *M* = 5 × 448 = 2240 *M* f. d. U.-B.
9 × 448 = 4040 *M* f. d. Förster
12,5 × 448 = 5600 *M* f. d. V.-B.

III. Vierteljahr laut Tarif Durchschnitt Roggen:

507 313 *M* = 5 × 5073 = 25 370 *M* f. d. U.-B.
9 × 5073 = 45 660 *M* f. d. Förster
12,5 × 5073 = 63 420 *M* f. d. V.-B.

Beiträge, die jetzt bis 10. August nicht eingegangen sind, werden ohne Rücksicht mit Kostenberechnung durch Nachnahme eingezogen.

Der Vorsitzende: Bressel.

Bezirks-Gruppe Provinz Sachsen und Anhalt.

Anschließend an die Tagung der Bezirks-Gruppe XVI des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hielt die Bezirks-Gruppe Provinz Sachsen und Anhalt des Deutschen Forstbeamtenbundes ihre Sitzung ab. Da Forstobersekretär Pakulla, Halle, die auf ihn gefallene Wahl zum 1. Vorsitzenden aus wohlerwogenen und von der Versammlung anerkannten Gründen abgelehnt, wurde nach der Begrüßung durch den 2. Vorsitzenden, Revierförster Tiedemann, Ramstedt, zur Wahl des 1. Vorsitzenden geschritten. Von 43 abgegebenen Stimmzetteln wurde mit 22 Stimmen Revierförster Tiedemann, Ramstedt, zum 1. Vorsitzenden gewählt. Durch Zuruf wurde der 2. Vorsitzende, Revierförster Hanke, Harbke b. Helmstedt, als Schrift- und Kassenführer Revierförster Haase, Briest b. Tangerhütte, als Beisitzer Revierförster Meyer, Scheeren b. Tangerhütte, gewählt. Zu Rechnungsprüfern wurden die Kollegen Förster Ullrich, Ziegelei Neuhaldensleben, und Förster Hauske, Forsthaus Georgshöhe b. Thale a. H., bestellt. Sämtliche Gewählten nahmen

Hosted by Google

das Amt an. Zur Gehaltskommission gehören nach wie vor: Kollegen Tiedemann, Wegener, Haase und Hanke.

Punkt 2 der Tagesordnung brachte die Berufsvertretung der Privatforstbeamten in der Fachabteilung für Forstwirtschaft an der Haupt-Landwirtschaftskammer Berlin zur Sprache. Nach eingehender Aussprache faßte die Versammlung folgenden Beschluß: „Wie aus der in Nr. 18 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichten Niederschrift der 3. Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft bei der Hauptlandwirtschaftskammer zu ersehen ist, sind den Staatsforstbeamten sechs ordentliche und vier stellvertretende Mitglieder im Fachausschuß zugebilligt. Die Privatforstbeamten sind bis dahin leer ausgegangen. Wir vertreten den Standpunkt, daß die Fachabteilung bei der Haupt-Landwirtschaftskammer eine für den Privatwald geschaffene Einrichtung ist. Soll diese dessen gesetzliche Berufsvertretung werden, dann muß auch der Privatforstbeamte im Fachausschuß vertreten sein."

Punkt 3. Verschiedenes. Vom Kassenführer wird Klage erhoben, daß viele Kollegen mit dem Bundesbeitrag noch immer im Rückstande sind. Die bisher eingegangenen Beiträge genügen kaum zur Bestreitung der Ausgaben für innere Angelegenheiten der Gruppe. Es war noch nicht möglich, den Kopfbeitrag an die Hauptgeschäftsstelle abzuführen. Soll die Organisation lebensfähig bleiben, müssen die Rückständigen ihre Beiträge umgehend an den Kassenführer, Revierförster Haase, Briest b. Tangerhütte, abführen. Für die Ruhrhilfe wurden von der Versammlung 40000 Mk. und für Forstschule Neuhaldensleben 21400 Mk. gesammelt. Es sind noch mehrere Tarifvordrucke abzugeben. Preis pro Stück 400 Mk.; Porto ist beizufügen. Rege Mitarbeit und Werbung neuer Mitglieder ist äußerst erwünscht. Etwaige Anträge erbeten an den Vorsitzenden, Revierförster Tiedemann, Forsthaus Ramstedt, Post Zielitz, Kreis Wolmirstedt, Bez. Magdeburg. Die nächste Versammlung findet wieder im Anschluß an die Versammlung der Bezirks-Gruppe XVI des Vereins für Privatforstbeamte statt. Erscheinen ist Pflicht jedes Mitgliedes.

Tiedemann, 1. Vorsitzender. Haase, Schrift- und Kassenführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Exkursion nach Wartha — Versammlungsbericht. Am 16. Juni hatten sich Kollegen unseres Vereins auf Veranlassung unseres hochverehrten Herrn Forstdirektors Rieger im Verein mit dem dritten Jahrgang der Schlesischen Forstschule Reichenstein in Wartha zu einer Exkursion in das Prinzliche Revier Johnsbach-Gierigswalde zusammengefunden. Der Revierverwalter, Herr Revierförster Pohler, führte und zeigte uns durch sehr interessante und belehrende Vorträge, „wie man's machen und nicht machen soll". Besonders interessiert haben zahlreiche gelungene, auch mißlungene Blendersaumschläge in ihren einzelnen Ausführungsmethoden. Herrliche, sorgsam gepflegte Laubholz- und Mischwaldbestände neben sehr gut gelungenen natürlichen Buchenverjüngungen werden uns stets in belehrender Erinnerung bleiben. Ferner zeigte Herr Revierförster Pohler seine durch Einpflanzung von Nadelhölzern in Hochwaldbetrieb übergeführte Eichenniederwaldbestände. Besonders erfreut sich das Johnsbacher Revier eines sorgfältig und gut organisierten Wegenetzes.

Abends wurde in Wartha eine Vereinssitzung durch unsern Vorsitzenden, Kollegen Baudisch, eröffnet; er sprach Herrn Revierförster Pohler den herzlichsten Weidmannsdank aus; dann stellte er fest, daß die Vereinskasse auf dem „Nullpunkt" angelangt sei und ab 1. Oktober eine gründliche Erhöhung der Beiträge in Aussicht genommen werden müsse. Nach Erörterung einiger Vereinsfragen wurde beschlossen, dem besten Forstschüler des dritten Jahrganges mit dem Prädikat „gut" ein Nickmesser zu spenden. Unsere erste Generalversammlung findet am 16. August, nachmittags 4 Uhr, in Reichenstein, im Anschluß daran die Schlußfeier des dritten Jahrganges statt. Unser Zusammensein beschloß ein fröhliches Tanzkränzchen.

*

An Spenden für unsern Forstschulfonds gingen ein:

Dr. Schnabel, Seitendorf, 150000 M, Dr. Güttler, Reichenstein, 100000 M, Direktor Keil, Wartha, 100000 M, Hilfsjäger Aberle, Schwantosch, 5000 M, Forster Welzel, Eichhäusel, 5000 M, Forstrat Hertz, Landwirtschafts-Kammer Breslau, 5000 M, Herr v. Kuffler, Rudzinitz, 3000 M, Forstgehilfe Riedel 3000 M, Sammlung der Bezirksgruppe Glatz XV V. d. P. D. 2931 M, Herr Malcher, Kailowitz (2 tschechische Kronen), 2000 M, Revierförster Müller, Wünschelburg, 2000 M, Forstverwalter Klose 2000 M, Oberförster Wackwitz 1000 M, Verwaltungs-Inspektor Retzdorf, Lübben, 1000 M, Gutsbesitzer Oberleutnant Elsner, Schlottendorf, 1000 M, Baumeister Tautz 1000 M, Förster Wendler (Sühne für Forstfrevel) 1000 M, Hilfsförster Lindner, Rudzinitz, 1000 M, Sammlung am Vereinsgründungsabend 8000 M, Kleinere Spenden 206 M. Summa 392757 M.

Den edlen Spendern wärmsten Dank! Um weitere recht belangreiche Gaben wird gebeten; diese können auf Postscheckkonto Nr. 60238 Breslau, auf das Konto des Unterstützungsfonds der „Schlesischen Forstschule" Nr. 3783 der Giro- und Sparkasse des Stadt Reichenstein i. Schles. eingezahlt werden.

J. A.: Kienitz.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Das preußische Oberförstersystem in der Praxis.

In Nr. 23 auf Seite 389 hatte Herr Staatsförster Schellack zu diesem die preußische Staatsforstbeamtenschaft augenblicklich bewegenden Thema das Wort ergriffen. Über den Artikel sind viele beifällige Aeußerungen an uns gelangt, ebenso ist vereinzelt die Befürchtung geäußert

Hosted by Google

worden, daß eine neue Verquickung der Försterlaufbahn mit dem Militärdienst, wie sie bestanden hat, wieder jene bedrückenden Erscheinungen zeitigen könnte, unter denen der preußische Försterstand vor dem Weltkriege erweislich länger als ein Menschenalter gelitten hat. Unsere persönliche Ansicht ist folgende: Es ist mißlich, wenn ein Forstbeamter nach Beendigung seiner Lehr- und Lernzeit auf längere Jahre hinaus durch Militärdienst dem Walde entzogen werden darf, um auf Forstversorgung zu dienen, denn es würde dem deutschen Walde dadurch sicher geschadet. Dabei darf aber doch nicht übersehen werden, daß als wichtiges Erziehungsmoment, zur Festigung des Charakters der Militärdienst gerade für den Forstbeamten ernsthaft in Betracht gezogen werden muß, und deshalb erscheint uns der in Försterkreisen vielfach genährte Wunsch, seinen Nachwuchs durch einige Jahre straffer militärischer Zucht gehen zu lassen, durchaus verständlich und auch dem Försterstande nützlich. Daß es in Försterkreisen zur Zeit viele Gegner des Militärdienstes gibt, ist kein Wunder; diese Gegnerschaft wird jedoch immer mehr schwinden, je mehr die Erkenntnis wächst, daß wir durch die Beseitigung der Wehrpflicht eines der wichtigsten Volkserziehungsmittel verloren haben, das namentlich jeden einzelnen zum Bewußtsein gebracht hat, daß Gehorsam und Pflichterfüllung staatsbürgerliche Tugenden sind. Leider wird bei der Auseinandersetzung auf allen Seiten unterlassen, zu beachten, daß unseres Wissens der Friede von Versailles den Militärdienst des deutschen Forstpersonals unmöglich macht, und aus diesem Grunde scheinen uns bis zur Aenderung dieses Schmachtraktates alle Auseinandersetzungen über diesen Gegenstand nur akademischen Wert zu haben.

Bewiesen ist, daß auch heute noch der preußische Staatsförsterstand in seiner Mehrzahl unzweifelhaft an seinem alten Zusammenhange mit dem Jägerkorps in seltener Treue hängt; das zeigen die erhebenden Bataillonsfeiern und die Anhänglichkeit, die überall für die alte, liebe Waffe in Erscheinung tritt. Aus dem Grunde ist auch das von Herrn Staatsförster Schellack in anerkennenswerter vaterländischer Gesinnung erörterte Thema ernstester Aussprache wert, und es ist nicht zu verstehen, wenn in einer sogenannten „führenden" deutschen Försterzeitung Aeußerungen über den beregten Artikel erscheinen, die ganz besonders außerhalb des preußischen Staatsförsterkreises nur peinliches Empfinden erregen müssen. Wir erhalten zu den Aeußerungen des Herrn Schellack und einer Erwiderung im „Deutschen Förster" folgendes Eingesandt:

Unbegründete Heiterkeit.

Von Förster **Christoleit**, Frisching.

Auf die durchaus sachlichen und treffenden Ausführungen von Förster Schellack in Nr. 23 dieser Zeitung bringt der „Deutsche Förster" eine Veröffentlichung, die so bezeichnend ist für die Einstellung der führenden Kreise der Gewerkschaft, daß es doch schade wäre, wenn nicht alle Leser Kenntnis von ihr erhielten.

Sie lautet:

Heiteres in ernster Zeit.

Wer in der jetzigen sonst so trüben Zeit einmal herzhaft lachen will, der lasse sich die Nr. 23 der „Deutschen Forst-Zeitung" aus Neudamm kommen und lese dort den Artikel des Herrn Försters Schellack. Dieses „charaktervolle" Försterprodukt ist anscheinend gedacht als eine Kritik an der Pfalzgrafschen Schrift: „Das Oberförstersystem in der Praxis". Durch die Eigenart des Verfassers ist es aber eine Satire geworden, und zwar auf dessen eigene Person und ganze letzte Vergangenheit mit dem Grundgedanken der bekannten Variante des Lutherwortes: „Hier stehe ich, ich kann auch anders".

Ein Lobgesang auf militärische Kommandos im Walde, auf Wiedereinführen militärischer Haltung und Richtung bei den Förstern und allen sonstigen Lebewesen im Walde, Einführung des Dauerwaldes durch „Parolebefehl" und Androhung der schärfsten Strafen bei Nichtbefolgung dieser Befehle durch den Wald bzw. seine Hüter! Ausschaltung des eigenen Denkens und Wiedereinführung des beschränkten Untertanenverstandes usw. Das ist so der Grundton des Schellackschen Bekenntnisses. Auf die „geistige" Kleinarbeit des Artikelschreibers, z. B. auf den Hinweis auf den wohl nur schlecht verdauten Einstein oder auf die kritische Gegenüberstellung des „zivilen Dauerwaldes" zum offenbar mehr „militärischen Plenterwald" will ich nicht eingehen. Das muß man selber lesen, um den vollen Genuß zu haben. Nur eins möchte ich dem werten Kollegen Schellack empfehlen: bevor er anfängt, zwischen den Zeilen zu lesen, sollte er sich Mühe geben, das verstehen zu lernen, was auf den Zeilen steht; er würde dann nicht gar zu erheiternd wirken.

Ich habe den Artikel, der es ja doch verdient, in weitesten Kollegenkreisen bekannt zu werden — die „Deutsche Forst-Zeitung" blüht jetzt für uns etwas sehr im Verborgenen —, in der Kaffeepause einer Lehrwanderung unseres Försterkartells, in Ermangelung anderer Humoristika, vorgelesen und kann Herrn Schellack versichern, daß er einen vollen Heiterkeitserfolg erzielt hat, um den ihn mancher Lustspieldichter beneiden kann. Recht erfassen wird den Humor dieses Schellackschen Ergusses besonders, wer bedenkt, daß diese „geistreiche" Arbeit ausgerechnet aus der Feder des Schellack stammt, von dem man sich erzählt, daß er in den Tagen, da die Wogen der Revolution hochgingen, drauf und dran war, an der Spitze seines Zuges die gesamte Zentralforstverwaltung auszuheben und kaltzustellen. Desselben Schellacks, der uns „Alten" im Verein die neuen Wege, die zur freien Höhe führen sollten, zeigen wollte und der, da man ihn, mangels Vertrauens in seine Führereigenschaft, abhalfterte, sich zu der Erkenntnis durchrang, es wäre grundsätzlich falsch, mit der Mehrheit zu gehen. Und in Neudamm war mehr Freude über einen „Sünder", der Buße tut, als über 99 Gerechte.

Für Wissende ist es nicht uninteressant, zu sehen, wie dieser neuzeitliche „Paulus" Bestrebungen auf Wiedereinführung militärischer Erziehung der Forstbeamten, die von anderer Stelle aus so sehr ersehnt wird, vorbereitend unterstützt.

Mit dieser „geistigen Einstellung" kann man ernstlich nicht rechten. Auch ich zitiere mit Schellack den alten Fritz und setze zum Schluß: „Niedriger hängen!"

Grude.

Ob der von dem Verfasser in der Kaffeepause einer Lehrwanderung — man soll doch den Nutzen einer Lehrwanderung nicht unterschätzen — erzielte Heiterkeitserfolg wirklich in Erscheinung getreten ist, mag dahingestellt bleiben; möglich ist immerhin, daß die Vorliebe anderer Vorstandsmitglieder der Gewerkschaft für freie Erfindung sogenannter Tatsachen schon in weitgehendstem Maße ansteckend gewirkt hat. — Also auch im zutreffenden Falle mag der Verfasser nicht zu

Hosted by Google

stolz auf diese Heiterkeit, dafür aber versichert sein, daß unter denselben Bedingungen im Kollegenkreise des besetzten Gebietes dieser „Erfolg" sicher ausgeblieben wäre und er mit seiner unbegründeten Freude allein auf weiter Flur gestanden hätte. Aber auch dort, wo die Folgen der Selbstentwaffnung dem Deutschen nicht alle Tage kraß vor Augen geführt werden, wie es im unbesetzten Gebiet der Fall ist, denken viele Kollegen im Herzensgrunde über die von Schellack berührten Fragen ebenso wie dieser, oder doch sehr ähnlich, wenn sie auch — leider — ihrer Überzeugung heute noch keinen Ausdruck zu geben wagen. Aber auch diese Zeit wird kommen, denn der „beschränkte Untertanenverstand" ist noch keineswegs abgeschafft; in der Gewerkschaft wird er vielmehr in solcher Reinkultur gezüchtet, daß die Hoffnung besteht, seine eigene Überkultur wird ihm aus sich selbst heraus den Garaus machen.

So weit zur Sache! Was das weit ausgesponnene Persönliche anbetrifft, so genügen einige Worte. Es ist unter verständigen Menschen bisher immer ein Irrtum entschuldbar gewesen und das Eingestehen eines solchen als ehrenwert betrachtet worden. Herr Grude allerdings scheint da auch einer abweichenden, wohl moderneren Auffassung zu huldigen — wenigstens soweit die Sinnesänderung seiner Ansicht entgegensteht, im andern Falle würde er ja anders darüber denken! · Er zitiert zum Schluß den Philosophen von Sanssouci — sonderbarerweise. Ich will mich nicht so hoch versteigen und nur ein Sprichwort des Volkes an den Schluß setzen. Es lautet: „Die im Irrtum beharren, das sind die Narren!"

Natürlich hat auch Herr Förster Schellack gegen die verletzenden Aeußerungen des Herrn Grude Wesentliches einzuwenden; es geschieht in folgenden Ausführungen:

Sie lachen.

Von Förster **Schellack**, Peterschobensee.

Sieben Deutsche in Deutschland von den Franzosen im Frieden zum Tode verurteilt*). So melden die Tageszeitungen, und zu gleicher Zeit erhalte ich den „Deutschen Förster" Nr. 26, in dem sich Herr Förster Grude mit meinem Artikel „Das Preußische Oberförstersystem in der Praxis" beschäftigt. Die von Herrn Grude hierbei beliebte Form zwingt mich, nunmehr auch das Problem von der andern Seite zu besprechen.

Vorausschicken möchte ich, daß es im „Verein Preußischer Staatsförster" offenes Geheimnis ist, daß, wenn Herr Förster Pfalzgraf demnächst amtsmüde werden sollte, man an seine Stelle Herrn Förster Grude zu setzen beabsichtigt. Um seine Qualifikation für diesen Posten zu erhärten, hat sich der Herr denn wohl auch beeilt, meinen Artikel so höhnisch zu bekritteln. Will Herr Grude, wenn er so persönlich wird, etwa nur mich treffen? Nein, lieber Leser, ein Handlanger der roten Internationale zieht hier seine Register, um mit seinem Spiel jeden Versuch ernstlicher Wiederaufbauarbeit im Keime zu ersticken. Ein urteilsloses Auditorium sitzt satt und behäbig an der Kaffeetafel und lacht auf Kommando. Was kümmert diese Herren der Zerfall des Deutschen Reiches! Sie haben ihre Gewerkschaft und streiten sich höchstens, wer den letzten Hasen in der Oberförsterei zum Abschuß und in die Pfanne bekommt. Wer wird sich denn Gedanken machen über die große Not des Vaterlandes und der von den Franzosen aus ihrer Heimat vertriebenen Kollegen? Herr Grude und sein Försterkartell sitzen weit vom Schuß in Sicherheit und lachen. — Die Herren der roten Internationale haben doch die Parole „Nie wieder Krieg" ausgegeben, und da gehört es sich für jeden Gewerkschaftshampelmann, diesen internationalen Verbrüderungsveitstanz mitzumachen, über den das einsichtige Ausland nicht etwa lacht, sondern den Kopf schüttelt, und den ein hochstehender Engländer dadurch in neuerer Zeit gekennzeichnet hat, daß er sagte, daß ein Volk, das sich selber entwaffnet — was das Werk der „Genossen" war —, Geltung im Rate der Völker nicht beanspruchen könne, sondern der wohlverdienten Verachtung der Welt anheimfallen müsse. Das sollte sich die Gefolgschaft der roten Internationale im Försterstande merken, die auf dem Standpunkte steht: Um Gottes Willen nur keine militärische Schule und keine militärische Ertüchtigung unserer Jugend! Es liegt mir fern, Leute wie Herrn Grude von dieser Notwendigkeit zu überzeugen. Der Herdentrieb verlangt, wie er selbst behauptet, daß man mit dem Haufen zu laufen hat, welcher die schönsten Versprechungen macht, um die Gimpel auf die Leimrute zu locken. Jeder aufmerksame Beobachter sieht aber, daß im „Verein Preußischer Staatsförster" zahlreiche Kollegen es satt bekommen, sich von Leuten vom Schlage eines Grude bevormunden zu lassen; Kollegen, denen eben das Vaterland über der rot angelaufenen Gewerkschaft steht.

Zugestandenermaßen hat diese in einem Vierteljahr ein Defizit von sechs Millionen nicht bezahlter Gewerkschaftsbeiträge. Ein ganz liebliches Manko. Deutsche Männer mit ausgeprägter Selbstachtung sollten aber doch Mittel und Wege finden, um sich aus einer nicht zusagenden Gesellschaft anders zu entfernen. Einem großen Teile der Försterschaft ist die Herrn Pfalzgraf vom Herrn Landwirtschaftsminister öffentlich im preußischen Abgeordnetenhause erteilte Abfuhr*) in Sachen des erfundenen Referendarbriefes unbekannt, sonst wäre es immer augenfälliger, daß preußische Förster nicht länger einem Verein angehören wollen, in dem — bewußt oder unbewußt — ein Pfalzgraf und ein Grude eines preußischen Beamten unwürdige Kampfmethoden betreiben, ein Verein, dessen Mitglieder an der Kaffeetafel sich über den Niedergang ihres Vaterlandes keine Gedanken machen und sich über jeden ernstlichen Vorschlag zu seinem Schutze lustig machen.

Wer einem solchen Verein noch länger angehört oder wer nicht unverzüglich dafür sorgt, daß diesen „führenden" Männern, die nach außen „politisch neutral", innerlich aber ganz im Banne der Sozialdemokratie stehen, ihr trauriges Handwerk endlich gelegt wird, macht sich an deren Taten mitschuldig.

Sieben Deutsche von den Franzosen zum Tode verurteilt, Schlageter ermordet, zahlreiche Beamte

*) Inzwischen sind noch einige hinzugekommen. Die Schriftleitung.

*) Die Rede des Herrn Ministers im Landtage ist immer noch nicht im „Deutschen Förster" erschienen. Echt gewerkschaftlich! Die Schriftleitung.

Hosted by Google

mit ihren Familien vertrieben, aber Herr Grude und seine Gesinnungsgenossen sitzen an der Kaffeetafel und lachen über die Verteidigung der alten preußischen, militärischen Schule, die das Vaterland groß und stark gemacht hat.

Am vielen Lachen erkennt man die Narren. Jeder denkende Deutsche sollte aber einsehen, daß man die Gemeinschaft mit Narren meiden muß, denn wir haben nicht die Zeit, zu warten, bis Milliardenräuber Degoutte und seine Schänder deutscher Frauen und Mädchen dem Herrn Grude und seinem Försterkartell die Reitpeitsche um die Ohren hauen, was ihnen zu gönnen wäre, damit auch diesen Narren das Lachen vergeht.

Auch uns hat Herr Grude natürlich in seine Aeußerungen gegen Herrn Schellack hereingezogen. Es ist in der Gewerkschaft nötig und nützlich, daß bei jeder Gelegenheit auch an der verhaßten „Forst-Zeitung" das Mütchen gekühlt wird; so etwas macht volkstümlich und empfiehlt für künftig. Wenn aber Herr Grude schreibt, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" „für uns etwas sehr im Verborgenen blühe", so mag das für ihn und seinen engsten Klüngel zutreffen. Unsere Geschäftsstelle kann aus ihren Bezugslisten beweisen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" sich auch im preußischen Staatswalde noch des alten, gefestigten Ansehens erfreut und zahlreich gelesen wird. Das ist auch gut so, denn glücklicherweise ist die gewerkschaftlich propagierte geistige Verarmung im preußischen Försterstande, wie sie sich nach dem Inhalt des Gewerkschaftsblattes in jeder seiner Nummern offenbart, doch nicht so weit gediehen, daß ohne die „Deutsche Forst-Zeitung" auszukommen wäre. — Schließlich äußert Herr Grude, weil wir Herrn Schellack zu Wort kommen lassen, daß in Neudamm mehr Freude über einen Sünder sei, der Buße tue, als über 99 Gerechte. Was geht das Herrn Grude an? Will er, wie es sein Ehrgeiz zu sein scheint, in bezug auf die Besserung der Försterpresse durchaus etwas leisten, so mache er seinen Einfluß auf den Inhalt des ihm und seinem Geiste nahestehenden „Deutscher Försters" geltend. Er kann sich damit den Dank weitester Kreise erringen, denn es gibt dort allerhand zu bessern. Allerdings ist das eine Arbeit, bei der dem, der sie ernsthaft und gewissenhaft angreift, das Lachen vergehen wird. Uns möge Herr Grude aber ruhig überlassen, unsere Redaktionsgeschäfte selbst zu führen und unsere Mitarbeiter zu wählen, wie wir es für richtig halten. Denn selbstverständlich betrachten wir es als eine unserer vornehmsten Aufgaben, der Verwirrung der Geister entgegenzuarbeiten, wie sie von den Führern der Förstergewerkschaft mit den skrupellosesten Mitteln betrieben wird; es wäre aber mehr Bescheidenheit auch für die kleinen Geister so lange am Platze, bis jene größeren sich von dem auf ihnen lastenden Odium gereinigt haben.

Die Schriftleitung.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

An unsere Leser!

Seitdem wir am 3. Juli, dem letzten postalischen Anmeldetermin, den Bezugspreis für den August festgesetzt haben, sind die größten wirtschaftlichen Teuerungen eingetreten, die wir bis jetzt kennen. Wir sehen uns demzufolge gezwungen, den Postbezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" für August im Einvernehmnn mit der Postleitung als freibleibend zu bezeichnen und müssen an unsere Postbezieher die Bitte richten, uns mittels des dieser Nummer beiliegenden Postscheckformulars über den von der Post bereits eingezogenen Bezugspreis hinaus eine Nachzahlung von 12000 Mk. für den August zu leisten, so daß der Augustbezugspreis tatsächlich 24000 Mk. beträgt. Gleichzeitig müssen wir auch den Vorzugspreis für die Vereinsabonnenten auf das Doppelte, also auf 20000 Mk. für August, erhöhen. Die Vereinsbezieher, die die zuerst angeforderten 10000 Mk. bereits eingesandt haben, werden um Nachzahlung des gleichen Restbetrages gebeten.

So hoch der neue Bezugspreis auch klingen mag, so ist er, an der Goldparität gemessen dennoch außerordentlich niedrig und beträgt im Postbezuge etwa **nur 50 Goldpfennige.** Die „Deutsche Forst-Zeitung" kostet daher jetzt tatsächlich nur ein Viertel ihres Bezugspreises aus der Vorkriegszeit. Daher geben wir uns der bestimmten Hoffnung hin, daß seitens unseres Leserkreises die Nachzahlung, zu deren Erhebung wir lediglich durch die Macht der Verhältnisse gezwungen sind, ohne Ausnahme bewilligt wird. Würde die Zahlung abgelehnt, sind wir im Einvernehmen mit der Postleitung berechtigt, die Lieferung vom 21. August ab einzustellen.

Wir bitten nochmals unsere Postbezieher um freundliche umgehende Ueberweisung der 12000 Mk. auf Postscheck. Unsere Vereinsabonnenten werden gebeten, soweit es noch nicht geschehen ist, den Bezugspreis für Juli mit 3400 Mk. und für August mit 20000 Mk., insgesamt 23400 Mk., bis 21. August einzusenden. Nach der Zeit erheben wir die fälligen Beträge zuzüglich der Kosten mit Postnachnahme.

Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Nachruf!

Am 9. Juni cr. verschied nach schwerem Leiden der (685

Herr Königl. Prinzl. Forstmeister a. D., Major a. D., Ritter pp.

Eberhard Richtsteig

in **Landeck, Schlesien.**

Durch 39 Jahre, bis vor Jahresfrist, Verwalter der Königl Prinzlichen Oberförsterei Camenz, Schlesien, war er uns ein Vorbild treuester Pflichterfüllung Seine unermüdliche Arbeitskraft, seinen Fleiß, seine Berufsfreudigkeit, seine Ordnungsliebe mußte sich jeder zum Muster nehmen. Er fand so immer noch Zeit, außerdienstlich, auch für die Allgemeinheit, in ausgiebigster Weise zu wirken Durch seine Regsamkeit im Deutschen und Schlesischen Forstverein und als Landesvorstand für Schlesien, der Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte wurde er wohl in ganz Deutschland bei der grünen Farbe bekannt und geachtet Wir werden sein Andenken allezeit in Ehren halten.

Die Beamten der Königlich Prinzlichen Oberförsterei Camenz, Schlesien.

Gestern verschied nach langem, schweren Leiden im besten Mannesalter der (679

Gräflich Tiele-Winklersche Förster

Herr Adolf Dörlich,

Leiter des Schutzbezirks Petershof der Oberförsterei Zawadzki.

Ueber 21 Jahre lang war der Verstorbene mit vorbildlicher Treue im Bereiche der Waldherrschaft Malepartus in erfolgreichster Weise tätig. Uns allen war er ein sehr geschätzter Mitarbeiter und lieber Kollege von schlichtem, aber um so aufrichtigerem Charakter. Wir werden seiner allzeit in Treue gedenken!

Eichhorst b. Zawadzki (Deutsch-Oberschlesien), 25 Juli 1923

Die Forstinspektion und Beamtenschaft der Waldherrschaft Malepartus.

Ronz, Oberforstmeister

Nun an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Sterbefälle:

Cvers, Neuförster a. D in Dühringshof

Naumann, Forstmeister i R in Kolpin.

von Salomon, Pfeffer, Oberregierungsrat a. D. in Wiesbaden

Stephan, Domänendirektor, Forstmeister a. D in Oehringen

Stellenangebote

Zuverlässiger, gewandter

Kassengehilfe

zu sofort oder 1. Oktober gesucht Zeugnisse und Lebenslauf einsenden Besoldung nach Tarif. (650

Staatliche Forstkasse Hannov.-Münden.

Zum 1 September d. J. wird ein jüngerer, lediger

Forstgehilfe

zur Unterstützung unseres Stadtförsters gesucht

Bewerber mit Forstschulbildung bevorzugt. Besoldung nach Gruppe 3 der staatlichen Besoldungsordnung. Bewerbungen mit begl. Zeugnisabschriften bald erbeten. (649

Winzig, Bez. Breslau, den 14 Juli 1923.

Der Magistrat.

Für die hiesige Verwaltung wird ein älterer, unverheirateter, selbständig arbeitender (683

Forstsekretär

gesucht. Meldungen von geeigneten Nichtforstbeamten ebenfalls erw.

Stiftsoberförsterei Quittainen, Kr. Pr.-Holland in Ostpreußen.

Oberförster

(Vollakademiker) und **Forsteinrichter** mit Praxis zum sofortigen Eintritt gesucht.

Bewerbungen sind zu richten an die **Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin NW 40,** Kronprinzenufer 4/6. (687

Verheirateter

Oberförster,

ca 4½ **Jahre,** gesucht zum 1 Oktober für 11 000 Morg. gr. Forst d. Neumark u klein Gutslandwirtschaft. Bewerb. an **Dom. Selbelang b. Rauen.** Nichtbeantw. b 3 Wochen gilt als Ablehnung (677

Forstassessor

für große deutsch-oberschlesische Verwaltung zur Unterstützung des Leiters der Zentralverwaltung gesucht Angebote mit Zeugnisabschriften, Lichtbild, Gehaltsansprüchen u. Referenzen erbeten unter **Nr. 686** an die Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstkandidat,

erfahren in Forsteinrichtungsarbeiten, für sofort gesucht Angebote mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an das (654

Graf von Seidlitzsche Forstamt, Oberlangenbielau i. Schlesien.

Die Stelle des

2. Stadtförsters

soll infolge Pensionierung des bisherigen Inhabers zum 1 Oktober d J. oder früher mit einem Anwärter der Klasse A neu besetzt werden Besoldung nach staatlichen Grundsätzen, Gruppe 6 mit Aufrückung nach 7 Bei Bewährung Aufrückung in spätestens 2 Jahren in die freiwerdende Revierförsterstelle, Besoldung Gruppe 7/8

Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis **15. August 1923** erbeten (680

Biesenthal, den 23 Juli 1923

Der Magistrat.
Koenig.

Besseres (663

Mädchen oder Stütze,

das die Wirtschaft erlernen will und sich noch in verschiedenem anderen vervollkommnen möchte, in evgl Forsthaus mit Familienanschluß und Vergütung gesucht. **Forsth. Seewitz, Post Lipke, Neumark.**

Suche für sofort bei hohem Gehalt eine tüchtige, zuverlässige, möglichst (688

selbständige Stütze.

Gefl. Angebote mit Bild und Gehaltsforderung an Frau Forstmeister **Keimer, Eisenach,** Burgstraße 3.

Tüchtiger, zuverlässiger

Forstkassen-Gehilfe

wird zum **baldig.** Antritt, spätestens zum 1. Okt. 23, gesucht Vergütungsgruppe zunächst III oder IV.

Schriftl. Bewerbungen m. Zeugnisabschr und Lebenslauf erbeten an (675

Forstkasse Kupp, Schles.

-Stellengesuche

Akademisch geb.

Forstmann,

34 Jahre alt, 6 Semester Tharandt, Semesterexamen bestanden, 4 Jahre im Felde gewesen, nach Rückkehr 2 Semester Eberswalde, dann bei einem Katasteramt einer Landwirtschaftskammer und in einem Holzgeschäft beschäftigt gewesen, z. Zt. ohne forstliche Beschäftigung und bei einem Finanzamt als Hilfsarbeiter tätig, **sucht Dauerstellung als**

Revierverwalter.

Ang. u. **Nr. 660** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z, Neudamm.

Akad. geb. Forstm. sucht für bald od. spät. **Stellg. als Förster, Forstsekretär, Revierförst., Forstverw., Assistent, Forsteinrichter.** Ang. **Nr. 681** bef. die Gesch. der D Forst-Z., Neudamm.

---

3 Millionen Mk.

zahle für **Nachweis einer Revierförster- oder Försterstelle** nach Vertr.-Abschluß. Verh., 30 J alt, evgl., in ungek. Stellung. Ang u. **Nr. 692** bef. die Gesch. der D Forst-Z., Neudamm

---

Lediger Förster,

Lübb. Jager, 30 Jahre, ev., natl., kgl. Oberf gelernt, forstl. u. jagdl. erfahren, Fischerei, Buchführ., Gartenu Landwirtsch., vereidigt, **sucht Vertrauensstellg.** mit oder ohne eigenen Hausstand. Gute Zeugn. u. Ref. Angebote erbittet

Friedrich,
Gr.-Rambin (Pomm.).

Förster

in Mecklb., Forstschulbild. Templin u. Försterexamen, **sucht** im Laufe d Js. **Dauerstellung,** wo später oder bald Verheiratung gestattet wird Im Forst- u. Jagdl zuverlässig Signalhornblaser Nebenarbeiten können mitübernommen werden. Jetzige Stellung ungekündigt Gute Zeugn. Ang. u **Nr. 671** bef. d. Gesch der D Forst-Z., Neudamm.

Suche Stellung als Förster od. Hilfsförster. Bin 23 J. alt, mit allen ins Fach schlag. Arb. vertr. Ang. erb. **E. Laffin, Neudeck, Post Freystadt, Westpr.**

Empfehle verh.

Förster,

34 Jahre alt, sofort oder später. Erstkl. Hoch- und Niederwildjäger, tüchtiger Forstmann, zuverlässig, mit natl. Gesinnung. Oberförster **E. Wilke, Hammer bei Cantreck i. Pomm.** (661

Suche für **verh., zuverlässigen Förster** bei bescheidenen Ansprüchen möglichst dauernde (666

Forst- oder Jagdbeamtenstellg.

Boldt, Reg.- u Forstrat, **Köslin i. Pomm.,** Danziger Straße 11/15, **I.**

Forstbeamter, Evgl., 30 J., verh.; mit sämtlichen Bureauarbeiten, Kassenwes., Schreibm. aufs beste vertr., arbeitsfr., gewissenh., durchaus nat. Ges., **sucht Stellung als**

Forstsekretär

in großer Betr. **Gute** Zeugn. Ungekündigt. Angebote unt. **„Guter Bureauarbeiter“ 682** bef. d. G. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche für meinen Revierförster **A. Haltermann,** 39 Jahre alt, verh., evgl., seit 12 Jahren hier im prakt. Forstbetrieb und Rechnungswesen bewährt, **entspr. Stellung** zum 1. Oktober d. J.; empfehle ihn wärmstens. Verläßt die Stelle auf eigenen Wunsch wegen Organisationsänderung. (689

Frhr. von Bodenhausen, Degenershausen b. Ermsleben a. Harz.

Hilfsförster,

21 J. alt, 1,80 gr., kath., **sucht** zwecks Vervollk. in f Beruf zum 1 10 **23 anderweitige Stellung.** Gegend gleich. Ang unt. **„Weidmannsdank“ 674** bef. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Konz. Hauslehrerin

m Unterrichtserlaubnisich. **sucht Tätigk.** Taschengeld. Gefl. Angebote unter **Nr. 673** bef. die Gesch. der D Forst-Z., Neudamm.

Wiesert., gebild., tätige, ganz alleinst., **ält. Dame,** mit Möbeln, Ausstatt., Klavier, **sucht,** da infolge Grundstücksverkaufs wohnungsl., **pass. Stell. bzw. Heirat.** (Forsthaus, Landwirtschaft bevorzugt) Zuschr. unt. **L. 684** bef. die Gesch. der D. Forst-Z, Neudamm.

Für meine Verwandte, 32 Jahre, schuldlos gesch., von gutem, verträglichem Charakter, aus gebildeten Kreisen, mit vollständ. Einrichtung, suche ich die Bekanntschaft eines gebild. Herrn in sicher Position zw.

Wiederverheiratung.

Nur ernstgemeinte Angeb. erbeten. Strengste Diskretion. Gefl. Zuschr. unt. **Nr. 676** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm

Für Inserate: Otto Lieske, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleb'ner Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat August durch jede deutsche Postanstalt freibleibend **12 000 Mk.** (dazu an uns einzusendende Nachzahlung **12 000 Mk.**), durch die Geschäftsstelle unter Kreuzband **26 000 Mk.** Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Fcs. **3,00.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **6000 Mk.** (Schw. Fcs. **0,3**) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 32. **Neudamm, den 12. August 1923.** **38. Band.**

Die Waldweide der preußischen Staatsforstbeamten.

Vortrag von Staatsförster **Laabs**, Pilowmühle, anläßlich der Tagung der Preußischen Staatsförstervereinigung in Neudamm.

(Wegen Raummangels in Nebensächlichem gekürzt.)

Von Mitgliedern der Förstergewerkschaft wird fast bei jeder Gelegenheit die Phrase gebraucht: „Viel ist erreicht, aber noch mehr ist anzustreben!" Leider werden von einem Teil der Gewerkschaftsmitglieder diese Worte gedankenlos nachgebetet und gläubig weiterverbreitet. Solche Verherrlichung der Führerschaft durch die Geführten macht keinen günstigen Eindruck, denn nach den Vorhaltungen, die diesen Führern in der Versammlung des Landtages widerfahren sind, müssen die Führertalente bescheidener eingeschätzt werden.

Wir wollen einmal ernstlich fragen: Wäre es denn denkbar gewesen, daß unter unserer alten, erfahrenen Führerschaft von Roggenbuck bis Velte solche plötzlichen, das ganze Wirtschaftsleben der Förster zersetzenden Maßnahmen — Ländereiverringerung, Waldweideverbot — getroffen worden wären, ohne daß den davon betroffenen Beamten in anderer Hinsicht ein Äquivalent zugesichert und gewährt worden wäre? Gerade in der unvorhergesehenen und plötzlichen Abschnürung alter, bewährter Einrichtungen werden unserm Stande materielle Verluste zugefügt, die sich bei wirtschaftlichen Unglücksfällen katastrophal auswirken können.

Eine Wirtschaft, wie sie heute anscheinend von der Regierung angestrebt wird, in der sich Einnahme und Ausgabe kaum die Wage halten, ist nicht bestandsfähig; sie muß so fundiert sein, daß dem Stelleninhaber ein Rücklagekapital verbleibt, um wirtschaftlichen Rückschlägen zu begegnen, ohne daß andere wirtschaftliche Werte zum Schaden des Betriebes diesem entzogen werden müssen.

Der Berechtigung dieser Forderung werden sich bei Zuteilung von Dienstland und Waldweide maßgebende Stellen gewiß nicht verschließen, und deshalb sind wir unserm Vorsitzenden, dem Herrn Hegemeister Neumann-Bärenberg, dankbar dafür, daß er in sach- und fachgemäßen Ausführungen eifrig bemüht gewesen ist, Aufklärung zu schaffen. Wir bedauern, daß die Führer der Gewerkschaft es durch ihr Verhalten unmöglich gemacht haben, daß solche Arbeiten durch Handinhandgehen mit den Oberförstern, Revierförstern und Forstsekretären mit einem Erfolg für den gesamten preußischen Staatsförsterstand enden konnten. Denn die Wirtschafts- und damit bedingten Lebensinteressen der vorgenannten Beamtenklassen sind die unsrigen; was wir verlieren, verlieren automatisch auch die anderen, und schwer wird es dereinst werden, wenn sich die Erkenntnis dieser unumstößlichen Tatsache erst in allen beteiligten Kreisen Bahn gebrochen hat, das Verlorene gemeinsam Stück für Stück wieder zu erobern. Solange aber durch Wort und Schrift weiter Zwietracht, Unmut und Mißtrauen in den verschiedenen Berufsständen der preußischen Staatsforstbeamten geschürt wird, so lange wird an eine ersprießliche Zusammenarbeit nicht zu denken sein.

Daß Herr Pfalzgraf die Zuziehung unseres Vorsitzenden zu den Dienstlandsverhandlungen im Ministerium unterbunden hat, war eine Maß-

Hosted by Google

nahme, die nicht scharf genug kritisiert werden kann und als unverzeihlich bezeichnet werden muß. Die von Herrn Pfalzgraf im „Deutschen Förster" vorgebrachten Rechtfertigungen entbehren der Logik und Sachlichkeit, und ein Handinhandgehen beider Führer in der Länderei- und Waldweidefrage wäre, glaube ich, für unsern Stand als Wohltat von allen Kollegen empfunden worden; dagegen hat die Bekämpfung der Hinzuziehung des Kollegen Neumann nicht allein auf Standesgenossen selbst im Gewerkschaftslager, sondern auch auf andere Forstbeamtenklassen und die Regierungsvertreter mißstimmend gewirkt. Die Redewendung: „Viel ist erreicht, aber noch mehr ist anzustreben!" muß daher als leere Phrase bezeichnet werden.

Obwohl wir bereits im vorigen Jahre befürchten mußten, daß der Försterstand mit teilweiser Entziehung der Waldweide zu rechnen haben würde, ist der Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 12. März d. J. doch vielen Kollegen überraschend gekommen, und ich selbst muß sagen, daß ich mich der leisen Hoffnung nicht habe verschließen können, daß uns die Waldweide, wenn auch nicht in früherem Umfange, so doch in beschränktem Maße, belassen werden würde.

Die Dienstländereien der Förster sind mit wenigen Ausnahmen infolge eingeschlossener Lage durch den Wald keine Kornproduzenten; auch von den Kommunalverbänden ist diesem Umstande bei der Kornablieferung Rechnung getragen worden. Das Gleichgewicht der Wirtschaftseinnahme und -ausgabe bei uns stellt lediglich der Verkauf von Rindvieh dar. Das Korn wird meist restlos zur Ernährung der Familie und zur Erhaltung des notwendigen Gespannes aufgebraucht, und glücklich kann sich der Stelleninhaber schätzen, der außer der Aussaat so viel Korn erübrigt, daß die zur Wirtschaft notwendigen Hilfskräfte zum Teil davon mit Brot versorgt werden können. Das aber gehört zu den Ausnahmen, und mir sind Stellen bekannt, die trotz ihrer Zumessung von 15 Hektar schon von Dezember ab das Brotkorn für das Gesinde gekauft haben. Das Jahr 1922 war in jeder Hinsicht, nicht allein was Körnerertrag, sondern auch was Rauhfutterernte anbetraf, ein für jeden Landwirt ungünstiges. Hier hat es nicht allein selbst in größeren Wirtschaften an Korn und Rauhfutter gemangelt, sondern das Rauhfutter war infolge des nassen Frühsommers und Herbstes auch von recht zweifelhafter Güte. Krankheiten und Verlust an Vieh und Pferdebeständen waren die unausbleiblichen Folgen, und jeder Grünrock atmete erleichtert auf, als sich 1923 infolge des zeitigen Vorfrühlings die ersten Gräser zeigten. Glaubte er doch, durch Weide nun jeder Not behoben zu sein. Um so größer war aber die Entmutigung, als der fragliche Ministerialerlaß bekannt wurde; denn so mancher Kollege wurde durch den Erlaß zum Verkauf seines mager durch den Winter gekommenen Viehes gezwungen. Welche materiellen Verluste viele Kollegen durch den unzeitigen Verkauf erlitten haben, brauche ich hier nicht zu erörtern, aber der Schaden, den dieser nutzlos erzwungene Verkauf der Volksernährung zugefügt hat, darf nicht unerwähnt bleiben.

Wäre denn wirklich eine so unvorteilhafte Vernichtung, nicht allein von Fleisch, sondern auch von Milch- und Butterproduktion, im Gesamtinteresse der notleidenden Bevölkerung nötig gewesen? Hier können wir mit einem glatten „Nein" antworten, denn wohl in jedem Revier wird es Stellen geben, wo, unbeschadet intensivster Forstwirtschaft, die wenigen Beamtenkühe hätten weiden können. Ich erinnere, wie Kollege Neumann in Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung", an die Wegeränder, vorläufig unbestandenen Blößen und Brücher, weiter an die 80 bis 100 Meter breiten Feuersicherungsstreifen, von denen manche Nadelholzförsterei eine stattliche Anzahl von Hektaren aufzuweisen hat und auf denen sich vielfach ein spärlicher, aber für den Weidegang noch nutzbarer Gräserüberzug findet. Durch Abäsen dieser Gräser, welche sonst nutzlos vertrocknen und leicht zur Weiterverbreitung von Waldfeuer beitragen können, wird obendrein noch für eine erhöhte Feuersicherung Vorsorge getroffen. Gleichzeitig wird durch den Hirten dem Staate eine kostenlose Feuerwache gestellt, durch die manch ein Waldfeuer im Entstehen gelöscht oder so rechtzeitig gemeldet worden ist, daß dessen Ausdehnung wirksam bekämpft werden konnte. Auch im Forst- und Jagdschutz ist der Hirte vielfach zum Seh- und Hörrohr des Beamten geworden.

In der Notlage, in der sich gegenwärtig unsere wirtschaftlichen Verhältnisse befinden, erscheint es unbedingt nötig, nicht allein die schädigenden Wirkungen der Waldweide, sondern auch deren Nutzen für die Allgemeinheit zu berücksichtigen. Fleisch, Milch, Butter und Leder sind Erzeugnisse, die unser Vaterland heute sehr nötig braucht. Es kann daher nicht als volkswirtschaftliche Handlung anerkannt werden, wenn jetzt Maßnahmen getroffen werden, die eine derart wertvolle Produktion einschränken.

Einer hungernden Bevölkerung kann auch der bestgepflegte Wald nichts nützen, und zu bedenken bleibt, daß es gerade der Hunger gewesen ist, der im Weltkriege Deutschland auf die Knie zwang und der auch heute noch an dem bestehenden Chaos die Schuld trägt. Daher ist es unbedingt nötig, jede sich darbietende Gelegenheit auszunutzen, um die Ernährungsschwierigkeiten nach Möglichkeit zu mildern, auch wenn damit eine erträgliche Schädigung unserer Waldbestände verknüpft sein sollte, die sich zweifellos in wirtschaftlich günstigeren Zeiten durch sorgfältige Pflege ausgleichen läßt.

Hosted by Google

Wenn also der Weideerlaß des Herrn Landwirtschaftsministers eine Milderung erfährt, so wäre diese Maßnahme gleichzeitig eine Linderung des bestehenden wirtschaftlichen Notstandes in Deutschland.

Keinesfalls darf bei Gewährung der Waldweide die Größe der Dienstländereien allein den Ausschlag geben. Es muß vielmehr der Frage nähergetreten werden: Ist die Stelle ohne Waldweide überhaupt lebensfähig oder nicht? Die richtige Antwort hierauf kann nur ein landwirtschaftlicher Sachverständiger geben. Ist die Beschaffenheit der Dienstländereien derart, daß sie selbst bei sachgemäßer Bewirtschaftung nur einen geringen Körnerertrag liefern, so ist selbst bei deren größerem Umfange der Wirtschafter darauf angewiesen, die zur Deckung der Unkosten erforderlichen Gelder aus dem Viehbestande zu gewinnen. Stellen, auf denen ein lohnender Körnerbau nicht zu erwarten ist, müssen daher so eingerichtet sein, daß der Wirtschafter in der Lage ist, einen so großen Viehstand zu halten, daß dieser durch Zuwachs eine dauernde Einnahmequelle für die Wirtschaftskasse sichert und es mangels sicheren Ertrages aus der Kornernte möglich macht, wirtschaftlich notwendige Ausgaben zu begleichen. Ohnehin ist der Wirtschafter, der mit seinen Einnahmen allein auf den Zuwachs seines Viehbestandes angewiesen ist, in einer weit schwierigeren Lage als der, der diese aus dem Kornertrage zieht. Letzterer kann das Korn dann verwerten, wenn wirtschaftliche Ausgaben notwendig sind. Er kann also Einnahme und Ausgabe dem derzeitigen Geldwert entsprechend in Einklang bringen. Der Absatz von Vieh erfolgt aber kurz vor oder nach dem Einstallen, wobei die vorhandenen Futtervorräte den Ausschlag geben. Im allgemeinen sind die Preise dann infolge großen Angebots verhältnismäßig niedrig; indes verkauft muß werden, weil das Gesinde seinen Lohn verlangt und andere Einnahmen nicht zu erwarten sind.

Das aus dem Viehverkauf eingenommene Geld entwertet sich heute von selbst, und es ist vorgekommen, daß ein Förster, der drei Stücke Vieh im Oktober 1922 veräußern konnte und nun glaubte, den größten Teil der wirtschaftlichen Ausgaben abdecken zu können, schon im Januar 1923 erkennen mußte, daß der Erlös kaum zur Deckung für Wochen ausreichte. Immerhin war es doch eine Einnahme, aber auch diese geht dem Forstbeamten verloren, wenn ihm durch das Waldweideverbot auch noch die letzte Einnahmequelle verstopft wird. Knecht, Mädchen und Kuhfütterer müssen, um die Wirtschaft zu versehen, doch gehalten werden; daher muß auch genügend Acker und Weide vorhanden sein, wenn das wirtschaftliche Gleichgewicht aufrechterhalten werden soll.

Wir sind gewiß bereit, ein angemessenes Weidegeld zu entrichten, bitten aber darum, daß wir in derart wichtigen Lebensfragen nicht noch weiter vor vollendete Tatsachen gestellt werden, denn gerade gegenwärtig handelt es sich für uns um hohe Werte, die in unserer Wirtschaft festgelegt sind. Daß jede Wirtschaftsumstellung den Stelleninhaber auf das schwerste schädigt, ja zum Ruin führen kann, ist eine Tatsache, die keiner weiteren Begründung bedarf.

Alles übrige in der für uns so wichtigen Frage der Waldweide ist vom Kollegen Neumann in Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung" ausführlich behandelt worden, und mit den von ihm aufgestellten Richtlinien bin ich vollständig einverstanden. Ich rate, diese als Antrag zu formulieren und an zuständiger Stelle einzureichen, gebe mich dabei der Hoffnung hin, daß dort unsere immerhin bescheidenen Wünsche doch noch Berücksichtigung finden werden.

* * *

Wir drucken im Anschluß an dieses Referat nochmals die seitens der preußischen Staatsförstervereinigung einhellig angenommenen und in Nr. 25 auf Seite 424/25 bereits bekanntgegebenen Wünsche der Preußischen Staatsförstervereinigung bezüglich Waldweide ab.

1. Die Stückzahl des Weideviehs wird entsprechend der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Stelle vom Revierverwalter unter Zuziehung von Sachverständigen — und unter Mithilfe eines Vertrauensmannes des Försterstandes — festgelegt.

2. Wo die Waldweide durch anderweitige Regelung der Wirtschaftslandflächen entbehrlich gemacht werden kann sowie im Dauerwaldbetrieb hat sie bei Stellenwechsel aufzuhören.

3. Dort, wo Waldweide vorläufig unentbehrlich ist, bleibt sie auch bei etwaigem Stellenwechsel so lange fortbestehen, bis durch Zulegung von Wiesen oder Hütungen zum Wirtschaftslande die Möglichkeit gegeben ist, den für notwendig befundenen Viehbestand erhalten zu können.

Dieser Antrag ist, wie uns mitgeteilt wird, bereits der preußischen Zentralforstverwaltung zugestellt worden. Die Schriftleitung.

Weitere Änderungen in der Sozialversicherung.

Von Verwaltungsamtmann **Hering**.

A. Krankenversicherung.

1. Die Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten usw. betrug in der Zeit vom 18. Juni bis 1. Juli 1923 9 720 000 ℳ (besetztes Gebiet 12 150 000 ℳ); vom 2. Juli 1923 ab ist sie auf 21 000 000 ℳ (besetztes Gebiet 24 000 000 ℳ) festgesetzt — V.O. vom 9. und 22. Juni 1923, R.G.Bl. I

Hosted by Google

S. 375, 421 —. Vom 30. Juli 1923 ab beträgt sie 48 000 000 *M* (besetztes Gebiet 60 000 000 *M*) lt. V.On. vom 24. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 741).

2. Für die Versicherungsberechtigung (d. h. den freiwilligen Beitritt zur Versicherung) sind die Grenzen: vom 18. Juni bis 1. Juli 1923 2 400 000 *M*, vom 2. Juli 1923 ab 4 800 000 *M*, vom 30. Juli 1923 ab 12 000 000 *M*.

3. Den Grundlohn kann der Kassenvorstand bis zu 240 000 *M* festsetzen. — Es bestehen jetzt 28 Lohnstufen.

4. Die Leistungen der Wochenhilfe und Wochenfürsorge sind wiederholt erhöht worden (V.On. vom 16. Februar und 15. Juni 1923, R.G.Bl. I S. 132, 133, 378). Sie betragen:

a) Einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden vom 19. Dezember 1922 bis 22. Februar 1923 2000 *M*, vom 23. Februar bis 18. Juni 1923 10 000 *M*, vom 19. Juni 1923 bis auf weiteres 50 000 *M* (wenn eine Entbindung nicht stattfindet: 900 — 3000 — 15 000 *M*); gewährt die Krankenkasse freie Hebammenhilfe und Arznei, so sind in den angegebenen Zeitabschnitten nur 1200 — 4000 — 20 000 *M* zuständig;

b) Wochengeld vom 19. Dezember 1922 bis 22. Februar 1923 60 *M*, vom 23. Februar bis 18. Juni 1923 120 *M*, vom 19. Juni 1923 bis auf weiteres 1000 *M* (für Familienwochenhilfe und Wochenfürsorge: 50 — 100 — 800 *M*) täglich;

c) Stillgeld vom 19. Dezember 1922 bis 22. Februar 1923 150 *M*, vom 23. Februar bis 18. Juni 1923 300 *M*, vom 19. Juni 1923 bis auf weiteres 1500 *M* (für Familienwochenhilfe und Wochenfürsorge: 120 — 240 — 1200 *M*) täglich.

Die Wochenfürsorge hängt von folgenden Einkommensgrenzen (Minderbemitteltheit) ab: 15 000 *M* im Steuerjahr 1921 zuzüglich 1500 *M* für jedes schon vorhandene Kind, oder im Jahre vor der Niederkunft: 29. September 1922 bis 22. März 1923 30 000 *M* + 5000 *M* Kinderzuschlag, 23. Februar bis 18. Juni 1923 120 000 *M* + 36 000 *M*, 19. Juni 1923 bis auf weiteres 300 000 + 90 000 *M*.

5. Ein Gesetz über Änderungen der R.V.O., vom 19. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 686) bringt u. a. folgende wichtige Neuerungen:

a) Für die Einkommensgrenze, die für die Versicherungspflicht maßgebend ist, werden Frauen- und Kinderzuschläge nicht angerechnet (§ 165 Abs. 2).

b) Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht auch befreit, wer die Leistungen seiner Kasse für die zulässige Höchstdauer bezogen und deshalb keinen Anspruch mehr auf die Leistungen der Krankenhilfe seitens dieser Kasse hat (Aussteuerung), solange die Arbeitsunfähigkeit oder die Notwendigkeit der Heilbehandlung während der Fortdauer derselben Krankheit besteht (§ 173 Abs. 2).

c) Auch für die Krankenversicherung ist jetzt die Überwachung der Beitragsentrichtung durch Kontrollbeamte der Krankenkassen eingeführt (§ 318 a). Die Arbeitgeber haben diesen Beamten Einblick in ihre Bücher usw. zu gewähren.

d) Arbeitgeber erhalten auf Antrag — ebenso wie die Versicherten — einen Auszug aus der Satzung (§ 325).

e) Teilbeträge der Abzüge für Beitragsteile dürfen ohne Mehrbelastung der Versicherten auf volle 100 *M* (bisher 10 Pf.) abgerundet werden.

f) Die Beiträge sind bei rechtzeitiger Abmeldung bis zum Tage des Ausscheidens aus der Beschäftigung, sonst bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung, längstens aber für die Dauer eines Jahres nach dem Ausscheiden zu zahlen. Der Kassenvorstand kann aber auf die Fortzahlung der Beiträge über das Ausscheiden aus der Beschäftigung hinaus verzichten. Lehnt er dies ab, so kann das Versicherungsamt den Verpflichteten auf Antrag von der Fortzahlung über die sechste Beitragswoche nach dem Ausscheiden hinaus ganz oder teilweise entbinden, wenn die Verspätung oder Unterlassung der Abmeldung nicht auf Vorsatz oder grobem Verschulden beruht (§ 397).

g) In der Landwirtschaft konnte bisher von der Versicherungspflicht befreit werden, wer an den Arbeitgeber bei Erkrankung Rechtsanspruch auf eine Unterstützung hatte, die den Leistungen der zuständigen Krankenkasse gleichwertig war (§§ 418, 419). Diese Befreiungsmöglichkeit ist jetzt beseitigt, wie auch die Befugnis der Landkrankenkassen, das Krankengeld solchen Versicherten zu versagen, denen auf Grund der Reichsversicherung eine jährliche Rente im 300fachen Betrage des Krankengeldes gewährt ist (§§ 423 ff.).

B. Unfallversicherung.

1. Die Versicherungspflichtgrenze für Betriebsbeamte ist vom 4. Juli 1923 ab auf 18 000 000 *M*, vom 21. Juli 1923 ab auf 36 000 000 *M* erweitert (V.On. vom 16. und 29. Juni 1923, R.G.Bl. I S. 383, 551). Vom 9. August 1923 ab ist (auch für Unternehmer) jede Grenze beseitigt (Gesetz vom 19. Juli 1923, R.G.Bl. I S. 686).

2. Die Grenze, bis zu der der Jahresarbeitsverdienst voll angerechnet wird (Drittelungs-Grenze), ist festgesetzt: vom 1. bis 30. Juni 1923 auf 7 200 000 *M*, vom 1. Juli 1923 ab 14 400 000 *M* (besetztes Gebiet 9 000 000 — 18 000 000 *M*), vom 9. August 1923 ab überall 36 000 000 *M*.

3. Der Mindestbetrag des Sterbegeldes beträgt vom 1. bis 30. Juni 1923 600 000 *M*, vom 1. Juli 1923 ab 1 200 000 *M*, vom 9. August 1923 ab 2 500 000 *M*.

4. Vierteljährlich (statt monatlich) werden gezahlt Renten, die sich belaufen auf jährlich 180 000 *M* (seit 19. Juni 1923) bzw. 360 000 *M* (ab 21. Juli 1923).

5. Die Zulagen zu Unfallrenten — vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 38 S. 722 ff. Abschnitt B Ziff. 2 und Bd. 38 Nr. 20 S. 340 ff. Abschnitt B Ziff. 1 — sind wiederholt dadurch erhöht worden, daß der der Rentenberechnung zugrunde zu legende Mindest-Jahresarbeitsverdienst gesteigert worden ist (VOn. v. 15. und 29. Juni sowie 21. Juli 1923, RGBl. I S. 379, 550, 693). Dieser Verdienstsatz beläuft sich vom 1. August 1923 ab (für besetztes Gebiet 25 v. H. Zuschlag)

Hosted by Google

a) bei kleinen Verletztenrenten (unter 50 v. H.): männliche landwirtschaftliche Arbeiter 7 290 000 ℳ, weibliche 3 888 000 ℳ, im übrigen 10 125 000 ℳ,

b) bei höheren Verletztenrenten (50 v. H. und mehr) und bei Hinterbliebenenrenten: männliche landwirtschaftliche Arbeiter 18 900 000 ℳ, weibliche 11 340 000 ℳ, im übrigen 25 920 000 ℳ

Nach diesen Verdienstsätzen sind auch die Abfindungen zu berechnen, die Witwen bei Wiederverheiratung erhalten (Ges. v. 23. Mai 1923, R.G.Bl. I S. 295).

Durch eine Entscheidung des Reichsversicherungsamts v. 18. Januar 1923 (Ia 2084/22) ist klargestellt, daß forstwirtschaftliche Arbeiter zu den landwirtschaftlichen Arbeitern im Sinne der Zulagenverordnungen, nicht zu den im „übrigen" aufgeführten Berechtigten gehören.

6. Das Beamten-Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 ist durch Art. 8 der 9. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes v. 18. Juni 1923 (R.G.Bl. I S. 385) dahin geändert worden, daß die Witwenrente nicht unter 120 000 ℳ und nicht mehr als 1 200 000 ℳ, die Kinderrente — ebenso die Elternrente — nicht unter 70 000 ℳ und nicht mehr als 300 000 ℳ monatlich betragen dürfen.

C. Invalidenversicherung*).

1. Die Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- u. Angestelltenversicherung (dergestalt, daß ihnen ein Mindesteinkommen gesichert wird, vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 50 S. 933 und Bd. 38 Nr. 3 S. 38) ist wiederholt erhöht worden (VOn. v. 15. und 29. Juni 1923, R.G.Bl. I S. 377, 550). Die Höhe dieser Unterstützung ist so zu bemessen; daß das Gesamtjahreseinkommen erreicht (besetztes Gebiet 25 v. H. Zuschlag):

a) des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente oder eines Ruhegeldes vom 1. bis 31. Mai 1923 960 000 ℳ, 1. bis 30. Juni 1923 1 440 000 ℳ, v. 1. Juli 1923 ab 4 320 000 ℳ,

b) des Empfängers einer Witwer- oder Witwenrente vom 1. bis 31. Mai 1923 864 000 ℳ, vom 1. bis 30. Juni 1923 1 296 000 ℳ, vom 1. Juli 1923 ab 3 888 000 ℳ,

c) des Empfängers einer Waisenrente vom 1. bis 31. Mai 1923 480 000 ℳ, vom 1. bis 30. Juni 1923 720 000 ℳ, vom 1. Juli 1923 ab 2 160 000 ℳ.

*) Nachdem seit dem 1. Januar 1923 die Doppelversicherung bei der Angestellten- und Invalidenversicherung beseitigt und den Versicherten ein Wahlrecht bezüglich der einen oder der anderen Versicherung eingeräumt ist, werden die Versicherten verständigerweise die Angestelltenversicherung als die angemessenere und vorteilhaftere Versicherungsart gewählt haben. Es wird aber bei manchem der Zweifel aufgetaucht sein, ob es ratsam sei, neben der Angestelltenversicherung noch durch freiwillige Beitragsleistung die Invalidenversicherung fortzusetzen. Hiervon ist abzuraten! Denn die einzige Vergünstigung liegt darin, daß die Steigerungssätze der Invalidenrente bei dem Ruhegelde der Angestelltenversicherung mitgerechnet werden (vgl. „Forst-Zeitung" Bd. 38, Nr. 7, S. 109, Ziff. 3a). Das steht aber in keinem Verhältnis zur Beitragsleistung. Die Quittungskarten der Invalidenversicherung sind aber aufzuheben und seinerzeit dem Antrag auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente beizufügen.

Der Zuschlag, um den sich das Gesamt-Jahreseinkommen für jedes Kind unter 15 Jahren und für einen erwerbsunfähigen Ehegatten erhöht, beläuft sich in den angegebenen Perioden auf 120 000 — 300 000 — 900 000 ℳ.

Die vorstehenden Sätze können vom 1. August 1923 ab von den Gemeinden bis zu 75 v. H. überschritten werden (V.O. vom 25. Juli 1923.)

Das außer Anrechnung bleibende Arbeitseinkommen des Rentenempfängers beträgt in oben angegebenen Zeiten 960 000 — 1440 000 — 4 320 000 ℳ. Von Bezügen aus Militärrenten, Versicherungseinrichtungen usw. bleibt anrechnungsfrei ein Betrag von 288 000 — 432 000 — 1 296 000 ℳ.

2. Ein Gesetz über Änderung der R.V.O. vom 13. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 636) bringt folgende wichtige Neuerungen:

a) Den bisher bestehenden 13 Lohnklassen werden 16 weitere Lohnklassen aufgesetzt, die sich mit denen der Angestelltenversicherung decken:

Klasse	13	von mehr als		720 000	bis	2 160 000 ℳ	800 ℳ
„	14	„ „	„	2 160 000	„	4 320 000 ℳ	1 400 ℳ
„	15	„ „	„	4 320 000	„	6 480 000 ℳ	2 000 ℳ
„	16	„ „	„	6 480 000	„	8 640 000 ℳ	2 800 ℳ
„	17	„ „	„	8 640 000	„	11 880 000 ℳ	3 600 ℳ
„	18	„ „	„	11 880 000	„	15 120 000 ℳ	4 800 ℳ
„	19	„ „	„	15 120 000	„	19 440 000 ℳ	6 000 ℳ
„	20	„ „	„	19 440 000	„	23 760 000 ℳ	7 600 ℳ
„	21	„ „	„	23 760 000	„	29 160 000 ℳ	9 200 ℳ
„	22	„ „	„	29 160 000	„	35 640 000 ℳ	11 000 ℳ
„	23	„ „	„	35 640 000	„	43 200 000 ℳ	14 000 ℳ
„	24	„ „	„	43 200 000	„	51 840 000 ℳ	17 000 ℳ
„	25	„ „	„	51 840 000	„	61 560 000 ℳ	20 000 ℳ
„	26	„ „	„	61 560 000	„	72 360 000 ℳ	24 000 ℳ
„	27	„ „	„	72 360 000	„	84 240 000 ℳ	28 000 ℳ
„	28	„ „	„	84 240 000	„	97 200 000 ℳ	32 000 ℳ
„	29	„ „	„	97 200 000			37 000 ℳ

Wochenbeitrag ab 1. 9. 23

Vom 20. August 1923 ab gilt für die Versicherten der Lohnklassen 1 bis 12 die 13. Lohnklasse!

b) Es ist eine Einheitsmarke für alle Versicherungsanstalten eingeführt, die nur noch die Bezeichnung der Lohnklasse und des Geldwertes erhält. Diese Einheitsmarke muß vom 20. August 1923 ab verwendet werden; sie ist bei der Postanstalt des Beschäftigungsortes (bei freiwillig Versicherten des Beschäftigungs- oder Aufenthaltsortes) zu erwerben. Die alten, nicht mehr gültigen Marken können bis zum 31. Dezember 1923 bei den Verkaufsstellen gegen gültige Marken unter Anrechnung auf deren Geldwert umgetauscht werden.

c) Bei der Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Versicherten ist jetzt auf volle Markbeträge abzurunden.

d) Waisenrenten und Kinderzuschüsse zu Invalidenrenten werden künftig (wie bei der Angestelltenversicherung) bis zum 18. Lebensjahre gezahlt, und zwar werden auch die laufenden Renten bis zur Erreichung dieses Alters gewährt. Den ehelichen Kindern sind jetzt gleichgestellt: die für ehelich erklärten Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder, Enkel, die der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode mindestens ein Jahr lang unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzuschuß bezogen hat, ferner uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt ist. Geändert ist nichts daran, daß die Kinder einer weiblichen Versicherten Waisenrente erhalten, wenn sie vaterlos sind, und daß als vaterlos auch uneheliche Kinder gelten.

(Fortsetzung siehe Seite 559.)

Hosted by Google

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. August 1923 ab.

A. Vom ungekürzten Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) sind zunächst 10 % Bruttosteuer zu berechnen. Diese Bruttosteuer ist alsdann nach Maßgabe der Arbeitszeit und des Familienstandes des Arbeitnehmers zu ermäßigen, und zwar

bei Bezahlung des Lohnes für	1 M.	2 Fr.	3 K.	4 A.
volle Monate um je Mark	24 000	24 000	160 000	200 000
„ Wochen „ „ „	5 760	5 760	38 400	48 000
„ Tage „ „ „	960	960	6 400	8 000
„ oder angefangene zwei Stunden um je Mark	240	240	1 600	2 000

Abkürzungen im Kopf: 1 M. = Mann, 2 Fr. = Frau, 3 K. = minderjährige Kinder, 4 A. = Abgeltung der nach § 13 E.St.G. zulässigen Abzüge (Werbungskosten).

Die verbleibende Nettosteuer ist in allen Fällen auf volle **zehn Mark** nach unten abzurunden.

B. Kinder über 17 Jahre mit eigenem Arbeitseinkommen bringen dem Hausvorstand keine Ermäßigungen, genießen aber für sich die Ermäßigungen unter 1 und 4 (wie ledige Arbeitnehmer). Mitarbeitende Ehefrauen und Kinder unter 17 Jahren werden beim Hausvorstand berücksichtigt und erhalten außerdem für sich die Ermäßigungen unter 1 und 4 (wie ledige Arbeitnehmer). Das Finanzamt kann die Ermäßigungen für Kinder auf Antrag auch sonstigen mittellosen Familienangehörigen gewähren. Frauen als Ernährerinnen der Familie treten in die Rolle des Hausvorstandes.

C. Bei regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmern (das sind solche, welche im wesentlichen bei dem Arbeitgeber ihren ganzen Verdienst finden) entscheidet bezüglich der Ermäßigungen die Lohnperiode, auch wenn zeitweise nicht gearbeitet worden ist; bei nicht regelmäßig beschäftigten die wirkliche Arbeitszeit.

Aus nachstehender Tafel können die Ermäßigungen für den Arbeitnehmer nach Maßgabe der Arbeitszeit und des Familienstandes unmittelbar entnommen werden. Ehefrau (Zähler) und zu berücksichtigende Kinder (Nenner) in Bruchform. Die Zahlen unter den Brüchen enthalten die Ermäßigung mit Abgeltung für alle Beteiligten (Mann, Frau, Kinder) zusammen.

	0/0	0/1	0/2	0/3	0/4	0/5	0/6	0/7		1/0	1/1	1/2	1/3	1/4	1/5	1/6	1/7
Stunden									Stunden								
2	2240	3840	5440	7040	8640	10240	11840	13440	2	2480	4080	5680	7280	8880	10480	12080	13680
4	4480	7680	10880	14080	17280	20480	23680	26880	4	4960	8160	11360	14560	17760	20960	24160	27360
6	6720	11520	16320	21120	25920	30720	35520	40320	6	7440	12240	17040	21840	26640	31440	36240	41040
Tage									Tage								
1	8960	15360	21760	28160	34560	40960	47360	53760	1	9920	16320	22720	29120	35520	41920	48320	54720
2	17920	30720	43520	56320	69120	81920	94720	107520	2	19840	32640	45440	58240	71040	83840	96640	109440
3	26880	46080	65280	84480	103680	122880	142080	161280	3	29760	48960	68160	87360	106560	125760	144960	164160
4	35840	61440	87040	112640	138240	163840	189440	215040	4	39680	65280	90880	116480	142080	167680	193280	218880
5	44800	76800	108800	140800	172800	204800	236800	268800	5	49600	81600	113600	145600	177600	209600	241600	273600
Wochen									Wochen								
1	53760	92160	130560	168960	207360	245760	284160	322560	1	59520	97920	136320	174720	213120	251520	289920	328320
2	107520	184320	261120	337920	414720	491520	568320	645120	2	119040	195840	272640	349440	426240	503040	579840	656640
3	161280	276480	391680	506880	622080	737280	852480	967680	3	178560	293760	408960	524160	639360	754560	869760	984960
4	215040	368640	522240	675840	829440	983040	1136640	1290240	4	238080	391680	545280	698880	852480	1006080	1159680	1313280
5	268800	460800	652800	844800	1036800	1228800	1420800	1612800	5	297600	489600	681600	873600	1065600	1257600	1449600	1641600
Monate									Monate								
1	224000	384000	544000	704000	864000	1024000	1184000	1344000	1	248000	408000	568000	728000	888000	1048000	1208000	1368000
3	672000	1152000	1632000	2112000	2592000	3072000	3552000	4032000	3	744000	1224000	1704000	2184000	2664000	3144000	3624000	4104000

Hosted by Google

e) Die Teuerungszulage (Rentenerhöhung) zur Invaliden-, Witwen- und Witwerrente ist auf 360 000 ℳ, zur Waisenrente auf 180 000 ℳ jährlich erhöht worden (für den Monat August 1923 beträgt sie jedoch, da das neue Gesetz erst am 20. August 1923 in Kraft tritt, nur 10 000 bzw. 5000 ℳ). Wegen der Gewährung der Rentenerhöhung beim Zusammentreffen mit anderen Renten vgl. unten Abschnitt D Ziff. 2 lit. k).

f) Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt künftig (für alle Lohnklassen) 7200 ℳ jährlich. Die Steigerungssätze betragen in den neuen Lohnklassen:

162 ℳ	für	jede	Beitragswoche	in	Klasse	14
270 ℳ	„	„	„	„	„	15
378 ℳ	„	„	„	„	„	16
513 ℳ	„	„	„	„	„	17
675 ℳ	„	„	„	„	„	18
864 ℳ	„	„	„	„	„	19
1080 ℳ	für	jede	Beitragswoche	in	Klasse	20
1323 ℳ	„	„	„	„	„	21
1620 ℳ	„	„	„	„	„	22
1971 ℳ	„	„	„	„	„	23
2376 ℳ	„	„	„	„	„	24
2835 ℳ	„	„	„	„	„	25
3348 ℳ	„	„	„	„	„	26
3915 ℳ	„	„	„	„	„	27
4536 ℳ	„	„	„	„	„	28
5211 ℳ	„	„	„	„	„	29

g) Der Kinderzuschuß zur Invalidenrente (vgl. oben unter d) ist auf 9600 ℳ jährlich erhöht worden, doch ist zugleich bestimmt worden, daß für uneheliche Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Stiefkinder und Enkel der Kinderzuschuß nur zu gewähren ist, solange sie von dem Rentenempfänger unterhalten werden.

(Schluß folgt.)

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

266. Sitzung am 10. Juli 1923.

1. Der Antrag der Koalitionsparteien, der in dem Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit die Möglichkeit der Verdoppelung der in § 13 ausgesprochenen Zwölfmonatsfrist vorsieht, wird zum Gesetz erhoben.

2. Ohne wesentliche Aussprache wurden Vorlagen angenommen, nach denen der Landwirtschaftsminister prüfen soll, ob bei der Bedeutung der Forstkassen nicht erheblich mehr Forstrentmeister in Gruppe A9 der Besoldungsordnung einzureihen seien; ferner soll geprüft werden, ob die Revierförster bei der nächsten Reform in Gruppe A 8 einzuordnen sind

Bemerkung der Schriftleitung: Wir wollen hoffen, daß die Prüfung dieser Fragen durch den Herrn Minister für Landwirtschaft für die in Betracht kommenden Beamtenkategorien in bejahendem Sinne ausfällt, denn es ist augenfällig, daß sowohl die Forstrentmeister wie auch die Revierförster bei der letzten Besoldungsordnung zu kurz gekommen sind.

Der Forstetat im Bayerischen Landtage.

Forstbeamten und Forstarbeitern der Pfalz wurde bei der Beratung des Forstetats im Haushaltausschuß des Landestages von dem Berichterstatter der Dank für das Festhalten am passiven Widerstande ausgesprochen.

Die Geldentwertung hat bei der bestehenden weitgehenden Trennung des Wirtschaftsjahres und Rechnungsjahres unangenehme Folgeerscheinungen gezeitigt. Das lasse es wünschenswert erscheinen, künftig die Einnahmen und Ausgaben, abgesehen von denen aus der Jagd, jeweils von Oktober bis Ende September des nächsten Jahres zusammenzufassen. Für den Kleinwohnungsbau sind für 1800 Wohnungen 40 000 fm Holz erforderlich, die einen Ausfall von 6 bis 8 Milliarden Mark für die Staatsforstverwaltung bedeuten. Unter den vorliegenden Umständen kann ein weiterer Verbilligungszuschuß zur Versorgung des Kleinwohnungsbaues mit Holz nicht gewährt werden.

Hinsichtlich der Verbilligung des Papierholzes für die Presse ist dem Landtag folgender Antrag der Regierung unterbreitet worden:

„Zur Linderung der Notlage der Presse seien an die Verleger jener bayerischen politischen Tages- und Wochenblätter, die infolge des Pressenotgesetzes vom 21. Juli 1922 vom Reiche unterstützt werden und zu einer Notkasse der bayerischen Presse sich zusammengeschlossen haben, vom 1. Januar 1923 an bis auf weiteres aus Mitteln der Staatsforstverwaltung monatliche Zuwendungen in einer Höhe zu gewähren, daß der Preis des Druckpapiers für den Textteil jeweils um 6 v. H. mehr gesenkt wird, als dies durch die Reichszuschüsse allein der Fall wäre;

ferner für den Fall, daß durch den Reichszuschuß zuzüglich des Verbilligungsbetrages von 6 v. H. eine Senkung des Preises für Druckpapier um 35 v. H. nicht erreicht wird, den Zuschuß der Staatsforstverwaltung so zu bemessen, daß unter allen Umständen eine 35 prozentige Verbilligung herbeigeführt wird;

diese Zuwendungen werden in der Voraussetzung gewährt, daß hiervon 1 v. H. vom 1. April laufenden Jahres an von der Notkasse an die Unterstützungskasse des Landesverbandes der bayerischen Presse abgeführt wird."

Vom Ministertisch wurde ebenfalls der Haltung der Forstbeamten und Forstarbeiter in der Pfalz der Dank der Regierung ausgesprochen und ihre ausgezeichnete und mustergültige Haltung der übrigen Bevölkerung als Beispiel hingestellt.

Der Finanzminister will das zinslose Borgsystem beim Holzbezug aus den Staatsforsten endlich beseitigt wissen. Vom Jahre 1924 ab soll vor der Überweisung des Holzes volle Barzahlung gefordert werden. Die bestehende Brennholznot läßt sich, wie der Minister betont, nicht beseitigen, weil der Ausfall an Kohlen nicht durch vermehrten Holzeinschlag gedeckt werden kann, das um so weniger, weil die Zahl der Brennholzempfänger sich verdoppelt hat.

Es sei unmöglich, mit dem Einschlage von Nutzholz zu Brennholzzwecken weiterzugehen, als es heute schon geschieht. Von der Festsetzung

Hosted by Google

von Richtpreisen für Brennholz sei zu erwarten, daß das Holz vom Markte verschwindet.

Seitens des Staatsrates Mantel wurde darauf, hingewiesen, daß Holznot und Geldentwertung zu einem steigenden Holzpreise führen müßten und die Staatsforstverwaltung, um einer Verschleuderung von Werten vorzubeugen, sich dieser Preisentwicklung anpassen müsse. Das Entgegenkommen dem Handwerk gegenüber sei bis jetzt so groß, daß die Frage am Platze sei, ob im allgemeinen Interesse dieses Entgegenkommen noch verantwortet werden könne.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bestellung von Sicherheiten.

Verf. des Fin.-Mn. v. 28. 5. 1923.

Bei der Prüfung des Verwahrgelasses einer Regierung hat sich zu bemerken gefunden, daß im Verwahrgelaß noch eine große Anzahl hinterlegter Sicherheiten in Beträgen von 20 ℳ an sich befanden, die infolge der eingetretenen Geldentwertung in keinem Verhältnis zu den Unkosten der Verwaltung stehen.

Künftig ist daher von der Bestellung von Sicherheiten von weniger als dem zehnfachen Betrage der Briefgebühr für einen Fernbrief bis zu 20 g (zur Zeit also 1000 ℳ) abzusehen, da die mit der Annahme verbundenen Unkosten (Ausfertigung der Annahme-Anweisung, Benachrichtigung, Hinterlegungsquittung, kassenmäßiger Nachweis, Papierverbrauch, Portokosten, Kosten der laufenden Verwaltung) höher sein würden, als der ganze Wert der einzelnen Sicherheit.

Gleichzeitig werden die Beträge hinsichtlich der Sicherheitsleistung der Unternehmer im Abschnitt IV Ziff. 2 Abs. 5 und 6 der allgemeinen Bestimmung, betr. die Vergebung von Leistungen und Lieferungen (Anhang zur D.A. für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung S.232) um das 1000fache erhöht. Demgemäß betragen sie:

10 000 000 ℳ anstatt 10 000 ℳ
500 000 ℳ „ 500 ℳ
1 000 000 ℳ „ 1 000 ℳ

Die Bestimmungen des Runderlasses vom $\frac{\text{III, 1. 88}}{\text{XI D 2. 1655}}$ 28. Februar 1923, betr. die Abstandnahme von der Stellung einer Sicherheit, bleiben hierdurch unberührt.

Notstandsbeihilfen.

Vf. d. M. f. L. vom 27. 6. 1923.

Die anliegende Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 16. Mai d. J. (abgedruckt in Nr. 25 auf S. 428/431) übersende ich zur entsprechenden Beachtung im gesamten Bereich meiner Verwaltung.

Die im sechsten Absatz der Einleitung angeordnete Mitteilung der bei den einzelnen Haushaltsabschnitten angewiesenen Beträge ist mir für den gesamten Bereich meiner Verwaltung bis zum 5. Juli 1923 vorzulegen.

Ferner wird hierdurch im Anschluß an Ziff. 13b des anliegenden Runderlasses im gesamten Bereich meiner Verwaltung, mit Ausnahme der Forst- und Gestütverwaltung, die letzte vorgesetzte Provinzialbehörde oder dieser gleichstehenden Behörde (vergl. Ziff. 7 Abs. 1 letzter Satz) zur Anweisung von Notstandsbeihilfen für Wartegeld-, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene ermächtigt. Im Bereich der Forstverwaltung ist Ziff. C 3 meiner allgemeinen Verfügung III 102 vom 22. Dezember 1922 — Nr. III 22403 — für die Bewilligung von Notstandsbeihilfen entsprechend anzuwenden.

Für den Bereich der Gestütverwaltung wird hierdurch bestimmt, daß sämtliche Anträge auf Bewilligung von Notstandsbeihilfen mir zur Entscheidung vorzulegen sind.

Zusatz für die Forstverwaltung:

Die Anträge auf Notstandsbeihilfen für Beamte der Forsteinrichtungsanstalten, der forstlichen Hochschulen und der forstlichen Versuchsanstalt in Eberswalde sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

Unterhaltszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare.

Vf. d. M. f. L. vom 21. 7. 1923 — III 14742.

Die allgemeine Verfügung III. 95 vom 17. v. Mts. — III 14429 — wird mit Wirkung vom 17. Juli d. J. wie folgt abgeändert:

I.

Punkt 1: Zu den unveränderten Grundbeträgen treten folgende Ausgleichszuschläge:

66 820 — 73 470 — 80 130 ℳ.

Danach betragen die reinen täglichen Unterhaltszuschüsse:

im 1. Vorbereitungsjahre höchstens 78 460 ℳ
„ 2. „ „ 86 270 „
„ 3. „ „ 94 090 „

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe beträgt täglich 10 910 ℳ.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen werden (einschließlich Ausgleichszuschlag) auf folgende Tagesbeträge festgesetzt:

a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre . . . . . 17 720 ℳ
b) für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre . . . . . 19 940 „
c) für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre . . . . . 22 150 „

II.

Der örtliche Sonderzuschlag,

soweit er bis 16. 7. 1923 beträgt v. H.	beträgt nunmehr vom 17. 7. 1923 v. H.	soweit er bis 16. 7. 1923 beträgt v. H.	beträgt nunmehr vom 17. 7. 1923 v. H.	soweit er bis 16. 7. 1923 beträgt v. H.	beträgt nunmehr vom 17. 7. 1923 v. H.	soweit er bis 16. 7. 1923 beträgt v. H.	beträgt nunmehr vom 17. 7. 1923 v. H.
8	16	42	84	67	118	93	152
17	34	51	102	76	134	110	186
25	50	59	118	84	152	126	220
34	68						

der unveränderten Grundbeträge der Unterhaltszuschüsse und der Kinderbeihilfen.

Hosted by Google

III.

Punkt 13 Abs. 2: Die Tagegelder (einschließlich Ausgleichszuschlag) werden auf 133 350 *M* erhöht. Hierzu treten gegebenenfalls Frauenbeihilfe, Kinderbeihilfe und örtlicher Sonderzuschlag in der oben unter Punkt 3 und 4 sowie unter II aufgeführten Höhe. Bei der Berechnung des örtlichen Sonderzuschlags ist von den bisherigen Grundbeträgen der Tagegelder und der Kinderbeihilfen auszugehen.

Abdrucke für die Oberförstereien und Revierförstereien liegen bei.

Im Auftrage: Trebeljahr.

Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst.

Bf. d. M. f. L. vom 21. 7. 1923 — III 14741

Die allgemeine Verfügung III. 96 vom 17. v. Mts. — III 14430 — wird mit Wirkung vom 17. Juli d. J. ab wie folgt geändert:

I.

Punkt 1: Zu den unveränderten Grundbeträgen treten folgende Ausgleichszuschläge:
58 490 — 64 630 — 70 7700 — 76 910 — 83 050 Mark.

Danach sind an Tagesvergütungen insgesamt zu zahlen:

im 1. Vorbereitungsjahre	. . .	68 680 *M*
„ 2. „	. . .	75 890 „
„ 3. „	. . .	83 100 „
„ 4. „	. . .	90 310 „
„ 5. „ und gegebenenfalls weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter	. . . . .	97 520 „

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe beträgt täglich 10 910 *M*.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen werden (einschließlich Ausgleichszuschlag) auf folgende Tagesbeträge festgesetzt:

a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre	. . . . .	17 720 *M*
b) für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre	. . . . .	19 940 „
c) für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre	. . . . .	22 150 „

II.

Der örtliche Sonderzuschlag,

soweit er bis 16. 7. 1923 betrug v. H.	beträgt nunmehr vom 17. 7. 1923 ab v. H.	soweit er bis 16. 7. 1923 betrug v. H.	beträgt nunmehr vom 17. 7. 1923 ab v. H.
8	16	67	118
17	34	76	134
25	50	84	152
34	68	93	152
42	84	110	186
51	102	126	220
59	118		

der unveränderten Grundbeträge der Tagesvergütungen und der Kinderbeihilfen.

Abdrucke für die Oberförstereien und die Revierförstereien liegen bei.

Im Auftrage: Trebeljahr.

Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung.

M. f. L., D. u. F. vom 3. August 1923 III 15523.

Für die Zeit vom 1. bis einschließlich 16. August 1923 erhalten die Beamten im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung neben den durch die Allgemeinen Verfügungen III 98 und 99 vom 21. Juli 1923 — III 14741 und III 14742 — festgesetzten Bezügen die nachstehend ersichtlichen Erhöhungen. Wegen der Zahlung ab 17. August d. J. ergeht besondere Verfügung:

I.

A. Erhöhung des reinen täglichen Unterhaltszuschusses für Forstreferendare.

im	1.	2.	3.	4.	5.
	Vorbereitungsjahre				
um	138050	151800	165560	—	— *M*

B. Erhöhung der Tagesvergütungen der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst.

um	120850	133540	146230	158920	171610 *M*

II.

Gemeinsam für A und B.

Erhöhung der Frauenbeihilfe: um täglich 21960 *M*.

Erhöhung der Kinderbeihilfe:

bis zum vollendeten	6.	14.	21. Lebensjahre
um täglich	31190	35080	38980 *M*

III.

Erhöhung der Tagegelder für Forstreferendare während der Dauer einer auftragsweisen Beschäftigung: um 234700 *M*.

Hierzu g. F.: Die Erhöhung der Frauenbeihilfe und Kinderbeihilfe gemäß II.

IV.

Örtlicher Sonderzuschlag.

Die Erhöhung für die Zeit vom 1. bis einschließlich 16. August d. J. wird von dem Grundbetrage des reinen täglichen Unterhaltszuschusses, dem der Tagesvergütung oder dem des Tagegeldes und von den Grundbeträgen der Kinderbeihilfe errechnet und auf volle 10 *M* nach oben abgerundet. In Ansatz zu bringen ist also nur die Prozentzahl, um die für die einzelnen Orte der örtliche Sonderzuschlag erhöht worden ist.

V.

Wegen der Besatzungszulagen und der Kinderzulagen zur Besatzungszulage gelten die gegebenen allgemein gültigen Bestimmungen.

J. A.: Laspeyres.

Fünfzehnter Nachtrag zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband in Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter in Berlin anderseits werden folgende Änderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen mit Wirkung vom 30. Juli 1923 an vereinbart:

Hosted by Google

I. Es erhalten an Stundenlohn:

in Lohngruppe	I	II	III	IV	V
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	22100	21750	21400	21050	20700
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	21100	20750	20400	20050	19700
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	16600	16300	16000	15700	15400
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	11000	10850	10700	10550	10400
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	8300	8150	8000	7850	7700
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	5500	5450	5400	5300	5200
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	11000	10850	10700	10550	10400
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	6600	6500	6400	6300	6200
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	4000	3950	3900	3850	3800

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 30. Juli 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

Berlin, den 30. Juli 1923.

Folgen Unterschriften.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Professor Dr. Paul Gustav Krause in Berlin ist an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde zum Honorarprofessor ernannt worden, desgleichen **Professor Dr. Joh. J. Wilh. Seedorf** in Göttingen an der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden.

Die neuen Bezüge der Beamten. Der Haushaltsausschuß des Reichstages genehmigte am 3. August die Auszahlung der erhöhten Gehälter und Löhne, wie sie zwischen dem Reichsfinanzministerium und den Spitzenorganisationen der Beamten und Staatsarbeiter vereinbart worden waren. Danach ist mit Wirkung vom 1. August ab der Teuerungszuschlag zu den Gehältern der Beamten von 574 auf 1760 Prozent erhöht worden. Der Frauenzuschlag wurde von 332000 ℳ monatlich auf 1000000 ℳ monatlich festgesetzt. Die Besatzungszulage wurde von 144000 ℳ monatlich auf 650000 ℳ erhöht; der Kinderzuschlag zu der Besatzungszulage von 28000 ℳ auf 130000 ℳ.

Der Preußische Staatsförsterstand bei einer Konferenz über Aenderung der Wirtschaftslandvorschriften im Preußischen Landwirtschaftsministerium nicht vertreten. Herr Förster Pfalzgraf, der Vorsitzende des „Vereins Preußischer Staatsförster", veröffentlicht in Nr. 30 des „Deutschen Försters" folgendes:

Am 24. Juli haben im Landwirtschaftsministerium Verhandlungen über die Aenderung der Wirtschaftslandvorschriften (Uebergabe bei Stellenwechsel) stattgefunden. Das Ministerium machte für die Teilnahme der Förstermitglieder des Beamtenausschusses (Pfalzgraf, Ludewig) zur Bedingung, daß ich zuvor meine Behauptung bezüglich des Rundschreibens über den Verkehr der Forstreferendare bedauernd zurücknähme. Da dies im Hinblick auf das von mir eingeleitete Gerichtsverfahren abgelehnt werden mußte, haben Vertreter des Försterstandes an den Beratungen nicht teilgenommen. Die Vereinsleitung wird auf die Angelegenheit zurückkommen.

Pfalzgraf.

Ohne zu der Angelegenheit selbst weiter Stellung zu nehmen, bedauern wir, daß in einer so wichtigen Verhandlung der preußische Staatsförsterstand unvertreten gewesen ist. Wenn zwei Mitglieder des Vorstandes des „Vereins Preußischer Staatsförster" aus bestimmten Gründen an Verhandlungen, die wichtige Interessen ihres Standes betrafen, nicht teilnehmen konnten, dann durfte erwartet werden, daß die Vereinsleitung andere Vertreter entsandte. Warum dies nicht geschehen ist, bedarf dringend der Aufklärung, da es sonst unverständlich ist und als schwere Schädigung der Standesbelange empfunden werden muß, die das Vertrauen zu der Vereinsleitung unter Umständen stark erschüttern können.

Die Schriftleitung.

Streik der Waldarbeiter wegen Lohndifferenzen. Die Waldarbeiter des Kreises Schleusingen sind in den Streik getreten, weil die letzte Erhöhung der Löhne statt am 1. erst am 16. Juli in Kraft getreten ist, und angesichts der Tatsache, daß der Kreis Schleusingen einer der industriellsten Gebiete und damit einer der teuersten ist, es die Waldarbeiter nicht verstehen können, wie sie für die zweite Julihälfte mit einem für eine frühere Zeit geltenden Lohn auskommen können. Nach der politischen Presse konnte sich die Organisationsleitung in Erfurt den Einwänden der Arbeiter nicht verschließen, um so weniger als auch mehrere Oberförster die Löhne für zu niedrig gehalten haben sollen.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Vorlesungen an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden. Zu dem in Nummer 28 auf Seite 489 veröffentlichten Verzeichnis der im Wintersemester 1923/24 an der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden stattfindenden Vorlesungen ist ergänzend hinzuzufügen, daß Oberförster Dr. Frhr. v. Geyr einige Stunden über „Artwahl, Auslese und Zuchtwahl in der Holzzucht" zu lesen gedenkt.

Die diesjährigen Förster- und Forstgehilfenprüfungen für Hannover finden in den Tagen

Hosted by Google

vom 13. bis 15. September (also nicht vom 10. bis 12. September, wie in voriger Nummer mitgeteilt) in Hannover statt. Beginn der Prüfungen am Donnerstag, dem 13. September, morgens 8 Uhr (pünktlich), im Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer, Leopoldstraße 12/13. Die Prüfungskommission tritt am Mittwoch, dem 12. September, 4 Uhr nachmittags, in demselben Raum zu einer Sitzung zusammen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.
Steffens.

Forstwirtschaftliches.

Zur Waldsamenernte-Berichterstattung.

Nach Mitteilung der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" stößt die Berichterstattung über die Waldsamenernte allein schon durch den mehrere Millionen Mark kostenden Druck und den Versand der Fragebogen auf so große finanzielle Schwierigkeiten, daß sie in der bisherigen Form unterbleiben muß. Um jedoch die Benachrichtigung über den voraussichtlichen Ausfall der Ernte unserer Waldsämereien nicht ganz ausfallen zu lassen, bitte ich die Herren Berichterstatter der früheren Jahre ganz ergebenst, mir auch ohne die Zusendung des Fragebogens — allein auf Grund dieser Mitteilung — die nötigen Angaben freundlichst zusenden zu wollen. Ich werde dann, so gut es geht, im Herbst zusammenfassend berichten.

Breslau, im Juli 1923.
Herrmann, Geheimer Regierungs- u. Forstrat.

Ueber den Fraß der Kieferneule (Forleule) sind uns zufolge unserer Rundfrage in Nummer 30 auf Seite 526 folgende Mitteilungen zugegangen.

Gräfl. v. d. Schulenburgsches Forstamt, Lieberose N.-L.: Im gesamten Besitz der Standesherrschaft Lieberose frißt auf etwa 12000 ha die Kieferneule. An einigen Stellen ist der Fraß beträchtlich, so daß die Bestände schon stark gelichtet sind. Bei der Probesuchung im Herbst 1922 wurden auf der ganzen Standesherrschaft 4853 Stämme abgesucht und 1305 Eulen festgestellt. In zwei Beständen kamen im Durchschnitt 2½ Puppen auf einen Stamm. In etwa 20 Beständen kamen 1,5 Stück Puppe auf einen Stamm, in allen übrigen Beständen kam weniger als eine Puppe auf einen Stamm.

Freiherrl. v. Tschammersche Forstverwaltung Brunzelwalde N.-S.: Im hiesigen Revier treten die Raupen der Forleule in beängstigender Weise auf. Ich habe beispielsweise an einer etwa 40jährigen Stange 20 bis 30 Stück durch starkes Abklopfen festgestellt. Die Raupen sind über das ganze Revier von 6000 Morgen verbreitet. Das Revier liegt etwa 20 km östlich von Neusalz a. O. Brandt, Revierförster.

In der Staatl. Oberförsterei Friedrichswalde bei Altdamm, Bezirk Stettin, sowie in der Oberförsterei Hochzeit, Bezirk Frankfurt a. Oder, habe ich sehr große Flächen Kiefernbestände mit Kahlfraß von der Kieferneule (Noctua piniperda) gesehen.

Mau, Hegemeister i. R., Mühlenbeck (Pomm.).

Oberförsterei Weißkollm (Kreis Hoyerswerda). In den zur hiesigen Oberförsterei gehörigen Revieren im Kreise Hoyerswerda ist die Kiefern-Forleule sehr stark aufgetreten. Sie hat auf weiter Fläche teilweise Kahlfraß, überwiegend aber starken Lichtfraß verursacht. In den Revieren des Kreises Rothenburg (Lausitz) ist sie nicht aufgetreten. In den benachbarten Revieren, Staatsoberförsterei Hoyerswerda und Herrschaft Lohsa und Neschwitz, ist die Eule gleichfalls vorhanden und hat stark gefressen. Aus dem Kreise Bunzlau wurde mir mitgeteilt, daß auch dort die Eule aufgetreten sei.

Manthey, Oberförster.

v. Langenn-Steinkellersche Forstverwaltung Birkholz. Im Revier Großer Busch hat die Forleule etwa seit dem 6. Juli stark gefressen. Besonders betroffen sind etwa 40 ha Stangenhölzer, die nahezu kahlgefressen worden sind. Seit ungefähr vier Wochen findet man zu Tausenden tote Raupen am Boden liegen. Fallen von Kot ist nicht mehr zu hören.

Diesener, Oberförster.

Provinz Posen. Auch im abgetretenen Teile der früheren Provinz Posen, besonders in den Waldungen der Kreise Neutomischel, Wollstein, Samter, Birnbaum und Kolmar tritt die Kieferneule in besorgniserregender Weise auf, und einzelnen Beständen droht teilweiser Kahlfraß. Es werden ja alle Maßnahmen ergriffen, denn es ist kein streckenweise auftretender Teilfraß, sondern ein großer Massenfraß.

Fiebig, Oberförster.

Insektenschäden. Die verehrten Leser bitte ich, an dieser Stelle über alle ihnen bekannten Insektenkalamitäten Bericht zu geben. In der Tuchler Heide traten 1921 vereinzelt auf: Die Nonne (Liparis monacha), die Forleule (Trachea piniperda), die Gespinstblattwespe (Lyda pratensis). In diesem Jahre hat sich nun ein Riesenfraßherd entwickelt, der die Oberförstereien Bülowsheide, Wildungen, Osche, Rehberg, Charlottental ganz oder teilweise umfaßt. Beginn des Fraßes etwa drei Tage nach Beendigung der Regenperiode mit Eintritt des warmen Wetters. Ich schätze durchschnittlich je Stamm 1000 Raupen von Trachea piniperda; die anderen zwei Arten treten nur vereinzelt auf. Es ist vollständiger Kahlfraß eingetreten, dem auch Fichte, Wacholder, Birke und Weymouthskiefer zum Opfer fielen. Vordringen aller Fraßherde in südlicher Richtung, etwa täglich 200 m. Als Gegenmaßregel für nächstes Jahr wird hier beabsichtigt: Abtrieb, Stock- und Wurzelrodung, im August beginnend; Abgabe der Bodendecke an die Bevölkerung; Tiefpflügen der abgetriebenen Flächen; Besäen im frühesten Frühjahr mit Lupine und Serradella. Kultivierung dieser Flächen: Doppelfurchen mit 1,10—1,20 m Abstand pflügen, wenn Lupine und Serradella blühen und auf diesen Rücken im Herbst 1924 pflanzen oder im Frühjahr 1925 säen. Wer bessere Mittel weiß, wird um Mitteilung an die Schriftleitung gebeten! Bestehen irgendwelche Erfahrungen über Tötung der Raupen mit Gas? Welche Firma liefert vielleicht Gas, das die Raupen tötet, aber die Nadeln nicht schädigt? Da die Raupen vollständig gesund zur Verpuppung schreiten, ist bei einigermaßen günstigem Wetter im nächsten Jahre sicher verstärkte Auflage zu erwarten.

Tzarnawoda (Pommerellen).
Malkewitz, Staatsförster.

Hosted by Google

Erneutes Auftreten des Kiefernspanners in Pommern. Im Revier Nemitz, Kreis Schlawe, schwärmte der Spanner bei Eintritt der warmen Witterung in bedenklicher Zahl. Hoebbe.

Beleihung des Holzbestandes in Ungarn. Nach dem Forstgesetz von 1879 waren Betriebspläne außer für die Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen nur für Fideikommißforsten, für gemeinschaftliche Waldungen (Compossessorats-Wälder) sowie für die Waldungen von Aktiengesellschaften für den Betrieb des Bergbaues und sonstige industrielle Unternehmungen vorgeschrieben. Nunmehr soll aber die Verpflichtung zur Wirtschaft nach Betriebsplänen allen Privatwaldbesitzern auferlegt werden. Hierdurch wird jedoch eine wesentliche Beschränkung in der Benutzung der Waldungen bedingt, welche für die in schwierigen finanziellen Verhältnissen befindlichen Besitzer namentlich in der heutigen Zeit sehr unangenehm und unter Umständen sogar verhängnisvoll werden kann. Es war daher notwendig, zunächst die Kreditverhältnisse des Waldbesitzes zu verbessern. Nach den bisherigen Bestimmungen durften die Pfandbrief-Institute nur den Waldboden, und zwar höchstens bis zu einem Drittel seines Wertes, beleihen. Künftighin dürfen aber Hypotheken als Grundlage von Pfandbriefen betrachtet werden, welche 60 % des Waldbodens und Waldbesitzes zusammen nicht übersteigen. Die Besitzer müssen sich aber den bezüglich der Waldnutzung aufzuerlegenden Beschränkungen unterwerfen und diese Last grundbuchlich eintragen lassen. Vom Ackerbauministerium wird die Höhe des jährlichen Einschlages auf Grund eines Betriebsplanes festgestellt und überwacht. Im Falle der Zuwiderhandlung und Gefährdung der Hypothek kann der Wald auf Kosten des Eigentümers in staatliche Verwaltung genommen werden.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 4. August 1923. Fast gar keine Zufuhr. Rotwild, mit Abschuß-Attest, 70000 ℳ, Rehböcke Ia 80000 bis 85000 ℳ, IIa 70000 bis 75000 ℳ für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwarenpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 4. August 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 80000 ℳ; Wildkanin: Winter 40000 ℳ, Sommer 10000 ℳ; Füchse: Winter I 6 Doll.; Steinmarder I 10 Doll.; Baummarder I 12 Doll.; Iltisse I 1 Doll.; Maulwürfe I 30000 ℳ, II 10000 ℳ; Dachse: I 1 Doll.; Rehe: Sommer 300000 ℳ, Winter 150000 ℳ das Stück; Rotwild: trocken 80000 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 100000 ℳ das Kilo, Schwarzwild: trocken 20000 ℳ das Kilo; Zahmkanin: I 100000 ℳ; Katzen: I 100000 ℳ; Ziegen: I 600000 ℳ; Otter: I 10 Doll. das Stück. — Vorstehende Preise müssen als freibleibend betrachtet werden.

Häutepreise.

Die mitteldeutsche Häuteauktion von Thüringer Gesellen in Leipzig am 2. August tendierte sehr fest. Gegenüber der vormonatigen Auktion gleichen Materials betrug der Aufschlag 1000 bis 1700 %. Erzielte Preise je nach Gewicht: Ochsen 440000 bis 528000 ℳ, Rinder 501000 bis 651000 ℳ, Kühe 325000 bis 414000 ℳ. Der zweite Tag der mitteldeutschen Häuteauktion von Thüringer Gesellen hatte nicht die gleiche Beteiligung wie sonst, tendierte aber fest. Die erzielten Preise lagen etwa 800 % über den Notierungen der vormonatigen Auktion vom gleichen Material. Es wurden folgende Preise erzielt: Kalbfelle ohne Kopf, leichte 353000 bis 449000 ℳ, mit Kopf 318000 bis 431000 ℳ, Schaffelle bis zu 240000 ℳ und Blößen 90000 bis 207000 ℳ.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 4. August 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte, mittel 110000 bis 120000 ℳ, Schleien, Portions- 120000 ℳ, Aale, mittel 186000 bis 200000 ℳ, Aale, unsortiert 172000 bis 174000 ℳ; Karpfen, Spiegel, 20 bis 30er 160000 bis 170000 ℳ; Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 9 bis 11 cm 180000 ℳ, 12 cm 360000 ℳ, 14 bis 15 cm 600000 ℳ das Schock.

Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung" (Neudamm). Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 24. bis 30. Juli 1923 Forellen groß 340000 bis 350000. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 1. Juli 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 1000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil,** der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **3000 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Forstgehilfe N. Wir haben Ihnen schon wiederholt mitgeteilt, daß, wenn Sie von uns Antwort haben wollen, Ihrer Anfrage Rückporto beifügen müssen.

Anfrage Nr. 35. **Ruhegehalt eines preußischen Revierförsters.** Welches Ruhegehalt habe ich einschließlich Zulagen zu beziehen? 1880 beim Bataillon eingetreten, stets im Dienst gewesen, 1899 zum Förster und 1911 zum Revierförster ernannt. Geboren 11. September 1862, in den Ruhestand getreten am 1. Juli d. J. Ortsklasse D. K., Revierförster i. R.

Antwort: Die Berechnung geht aus von dem jetzigen Grundgehalt = 848000 ℳ und dem Ortszuschlag der Klasse B 135000 ℳ, zusammen 983000 ℳ. Hiervon bekommen Sie $^{80}/_{100}$ als Ruhegehalt, gleich 786400 ℳ, dazu ein Versorgungszuschlag, der vom 1. Juli 237 % und vom 17. Juli 574 %, also für den gesamten Juli 405,5 %, gleich 3188852 ℳ beträgt und sich künftig voraussichtlich alle 14 Tage ändert. Ferner eine ebenfalls veränderliche Frauenbeihilfe, die vom 1. Juli 166000 ℳ und vom 17. Juli 332000 ℳ, also für Juli 249000 ℳ beträgt. Mithin erhalten Sie für Juli den Höchstsatz eines verheirateten Ruhestandsbeamten der Gruppe 7 ohne versorgungsberechtigte Kinder in Höhe von 4224252 ℳ oder in der vorgeschriebenen Abrundung 4224260 ℳ.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.*)

Klosteroberförsterstelle Miele (Hannover) ist voraussichtlich zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. September.

Bebaute Förster-Endstelle Ellerborn, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,2990 ha Garten II. Klasse, 5,4690 ha Acker IV. Klasse, 2,4950 ha Wiese II. und 1,9480 ha Wiese IV. Klasse. Nutzungsgeld nach den vom Ministerium festgesetzten Sätzen. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der Förster in Endstelle. Nächste Bahnstation Gräfenhainichen, 8 km; nächste Dorfschule Groß-Möhlau, 4 km; nächste höhere Schulen in Bitterfeld und Gräfenhainichen. Alle Förster in Endstelle sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 20. August.

Försterstelle Failz, Oberf. Wittlich (Trier), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Bebaute Forstsekretärstelle Koppelsberg, Oberf. Koppelsberg (Köslin), ist voraussichtlich zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 2,3 ha Acker, 2 ha Wiesen. Beim Freiwerden der Försterstelle Koppelsberg muß der Forstsekretär in das jetzige Dienstgehöft dieser Stelle übersiedeln und das zur Stelle gehörige Wirtschaftsland von 0,2 ha Garten, 2,3 ha Acker und 1,3 ha Wiesen übernehmen. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 20. August.

Förster-Endstelle Mossin, Oberf. Neustettin (Köslin), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland rund 12 ha. Waldweide nicht vorhanden. Bewerbungsfrist 20. August.

Försterstelle Wambeck, Oberf. Carlshafen (Cassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung, Wasserleitung, elektrisches Licht vorhanden. Wirtschaftsland: 0,1520 ha Garten, 1,0569 ha Acker, 2,8437 ha Wiese. 8,5 km bis Carlshafen; Bahnstation Helmarshausen, 5 km, Bodenfelde 4 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 1. September.

Im Regierungsbezirk Oppeln gelangt zum 1. Oktober die **Försterstelle Neu-Kupp** zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören außer Dienstwohnung 9,6920 ha Dienstland. Außerdem ist die **Forstsekretärstelle Krascheow,** Oberf. Krascheow, zum 1. Oktober zu besetzen. Eine Mietswohnung ist sichergestellt. Um diese Stelle können sich auch überz. Förster aus den Bezirken Breslau und Liegnitz bewerben. Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. August an die Regierung in Oppeln zu richten. Ferner kommen zum 1. Oktober **die bebauten Hilfsförsterstellen Klodnitz,** Oberf. Neisse, **Hellewald,** Oberf. Kreuzburg, und **Dambinietz,** Oberf. Kreuzburg, zur Neubesetzung. Zur Hilfsförsterstelle Klodnitz gehören außer einem Dienstgebäude in gutem baulichen Zustande 4,5587 ha Dienstland, zu Hellewald neues Dienstgebäude und 6,9990 ha Dienstland und zu Dambinietz außer Dienstwohnung 2,0590 ha Dienstland. Bewerbungsgesuche um diese Stellen sind bis zum 20. August der Regierung in Oppeln vorzulegen.

Im Regierungsbezirk Oppeln sind die Försterstellen (Endstellen) Berthelschütz, Oberf. Kreuzburg, Lugnian, Oberf. Jellowa, Dembiohammer, Oberf. Dembio, Hirschfelde, Oberf. Poppelau, und Kreuzburgerhütte, Oberf. Kreuzburgerhütte, vom 1. Oktober ab neu besetzt. Die Besetzung der Försterstelle Klein-Briesen, Oberf. Neisse, wird bis zur Entscheidung des Ministeriums über das Fortbestehen dieser Stelle ausgesetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Warstein soll am 1. Oktober neu besetzt werden. Bewerbungen sind bis 28. September an den Stadtvorsteher in Warstein einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstsekretäre für die Oberförsterei Sobbowitz und für die Revierförsterei Stangenwalde im Freistaat Danzig sofort gesucht. Bewerbungen sind umgehend an den Senat der Freien Stadt — Präsidialabtlg. — in Danzig einzusenden. Näheres siehe Anzeige.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 geheftet Grundzahl 1,2. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis geheftet Grundzahl 0,3.

Verwaltungsänderungen.

Die Försterei Kanigura, Oberf. Ohlau (Breslau), führt künftig die Bezeichnung „Neu-Kanigura".

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Guhde, Oberforstmeister, wird zum 1. Oktober von Erfurt nach Magdeburg versetzt.

Conrad, Oberförster in Wormditt (Königsberg), ist unter Uebertragung der Forstinspektion Johannisburger Heide-Südost (Allenstein) zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Lange, Forstmeister in Grubenhagen (Hildesheim), ist unter Uebertragung der Forstinspektion Frankfurt-Lubben zum 1. Oktober zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Vogdt, Oberförster, wird am 1. Oktober von Puppen (Allenstein) nach Tschiefer (Liegnitz) versetzt.

Wentzlau, Oberförster, wird von Nikolaiken (Allenstein) nach Magdeburgerforth (Magdeburg) versetzt.

Zweite, Forstmeister, wird von Sobbowitz, Freistaat Danzig, nach Torgelow (Stettin) versetzt.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Westfalen.

Leonhardt, Oberförster in Hannover, wurde zum Leiter des Vereinsforstamtes Arnsberg mit dem Wohnsitz in Letmathe ernannt.

Wilser, Leiter des Vereinsforstamtes Minden, mit dem Wohnsitz in Herford, ist zum Oberförster der Landwirtschaftskammer ernannt und pensionsberechtigt angestellt.

Zu Oberförstern m. R. wurden ernannt die Forstassessoren: **Hericke** in Steinbusch unter Verleihung der Oberförsterstelle Ziegenort (Stettin) zum 1. Oktober; **Schilling** in Hann.-Münden unter Verleihung der Oberförsterstelle Wormditt (Königsberg) zum 1. Oktober; **Scholz** von der Forsteinrichtungsanstalt Berlin unter Verleihung der Oberförsterstelle Stoberau (Breslau) zum 1. Oktober; **Wagner** unter endgültiger Verleihung der bisher von ihm auftragsweise verwalteten Oberförsterstelle Rosenthal (Cassel).

Haffke, Forstrentmeister, wird am 1. Oktober von Mehlauken (Königsberg) nach Berlinchen (Frankfurt a. O.) versetzt.

Hillers, Forstkassenrendant i. R., ist zum Forstrentmeister ernannt und unter Uebertragung der auftragsweisen Verwaltung der Forstkasse Neidenburg (Allenstein) wieder angestellt.

Rack, Revierförster, wird am 1. Oktober von Steinbach (Erfurt) nach Goitzsche, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.

Arndt, überz. Förster in Neuhaus, wird am 1. Oktober die Försterstelle Husum, Oberf. Gattenburg (Hildesheim), übertragen.

Artus, Förster zu Forsthaus Ellerborn, Oberf. Gräfenhainichen, wird am 1. Oktober mit ministerieller Genehmigung nach Forsthaus Heinrichswalde, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.

Hosted by Google

Berndt, Förster in Kammunke, Oberf. Friedrichsthal, wird am 1. Oktober nach Augustwalde, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Damm, Förster in Torfhaus, Oberf. Friedrichsthal, wird am 1. Oktober nach Neu-Ziegenort, Oberf. Ziegenort (Stettin), versetzt. Die Versetzung des Damm nach Augustwalde, Oberf. Friedrichswalde, ist zurückgezogen.

Köhn, überz. Förster in Bansin, Oberf. Pudagla, wird am 1 Oktober auf die Hilfsförsterstelle Torfhaus, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Kühnemann, Forstsekretär in Nieder-Lahnstein, Oberf. Lahnstein, ist unter Verleihung der Försterstelle Cibach am 1. August nach Cibach, Oberf. Oberscheld in Dillenburg (Wiesbaden), versetzt.

Lulansky, Förster in Misdroy, Oberf. Misdroy, wird am 1. Oktober nach Oberkarlsbach, Oberf. Pütt (Stettin), versetzt.

Rose, überz. Förster in Ziegenort, Oberf. Ziegenort, wird am 1 Oktober auf die Hilfsförsterstelle Kamminke, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Schmidt, Förster in Friedrichswalde, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), ist am 1. Juli zum Forstsekretär ernannt.

Schnädter, Förster in Steinbach, Oberf. Haiger, ist unter Verleihung der Försterstelle Rossert in Eppstein am 1. August nach Eppstein, Oberf. Hofheim i. T. (Wiesbaden), versetzt.

Speckerberg, Forstsekretär in Clausthal, wird am 1. Oktober die Försterstelle Kupferhütte, Oberf. Kupferhutte (Hildesheim), übertragen.

Wehner, Förster in Oberkarlsbach, Oberf. Pütt, wird am 1. Oktober nach Rehdamm, Oberf. Stepenitz (Stettin), versetzt. Die Versetzung des Wehner nach Neu-Ziegenort, Oberf. Ziegenort, ist zurückgezogen.

Bartels, Hilfsförster in Schmöckwitz, Oberf. Grünau-Dahme, ist am 1. August nach Lutte, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), versetzt.

Bode, Hilfsförster in Stepenitz, Oberf. Stepenitz, ist am 1. Juli nach Gr.-Mützelburg, Oberf. Mützelburg (Stettin), versetzt.

Hacke, Hilfsförster in Hohenbrück, Oberf. Hohenbrück, ist am 1. August nach Fier, Oberf. Stepenitz (Stettin), versetzt.

Reese, Hilfsförster in Melzow, Oberf. Gramzow, ist am 15. Juli nach Kolpin, Oberf. Kolpin (Potsdam), versetzt.

Schallek, Hilfsförster in Bederkesa, Oberf. Bederkesa (Stade), ist am 1. Juli zum Forstsekretär ernannt.

Block, Forstgehilfe in Pflanzgarten, Oberf. Muhlenbeck, ist am 25. Juli nach Wildpfort, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), versetzt.

Zeußner, Forstgehilfe in Bromskirchen, Oberf. Elbrighausen in Battenberg, ist am 1. Juli nach Hatzfeld, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden), versetzt.

Die zum 1. Oktober verfügte Versetzung des Forstsekretärs **Marten** von Himmelpfort, Oberf. Himmelpfort, nach der Oberförsterei Friedersdorf (Potsdam) gelangt nicht zur Ausführung.

Hofkammer.

Boenke, überz. Förster in Rahnwerder, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), wird am 1. September nach Massow, Oberf. Staakow, versetzt.

Weißert, überz. Förster in Weißpfuhl, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), ist am 1. August nach Schwedt, Oberf Schwedt an der Oder, versetzt.

Privatforstdienst.

Wild, bisher Förster der Gutsforst Türckhof bei Lychen in der Uckermark, ist die Verwaltung der Forst und des Waldgutes Heidehof, Post Munchendorf i Pomm, übertragen.

Weigl, Forstassistent in Thannstein, wurde am 1. August zum Forster ernannt und nach Otting (Schwaben) versetzt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Beitragszahlung.

Die Mitglieder unseres Vereins werden gebeten, umgehend 10 000 *M* Beitrag für die Zeit vom 1. Juli 1923 bis 30. September 1923 durch die Bezirksgruppenvorstände an unsern Vereinsschatzmeister einzusenden. Einzelmitglieder direkt an diesen. Letztere werden gebeten, sich den bestehenden Bezirksgruppen anzuschließen. Alle Zahlungen sind zu richten an den Kollegen Freese in Helfte bei Eisleben, Bezirk Merseburg, auf Postscheckkonto Leipzig Nr. 23 205. Pünktliche Zahlung ist Ehrenpflicht.

Stein.

Betrifft Vereinsorgan.

Gelegentlich unserer Tagung am 7. Juli ist die „Deutsche Forst-Zeitung", Neudamm, zum Organ des „Vereins preußischer Staatsforstsekretäre" bestellt, mit der Maßnahme, daß das Blatt spätestens vom 1. September ab von unsern sämtlichen Mitgliedern bestellt bzw. dauernd gelesen werden muß. Um unserm Schatzmeister unnötige Arbeit zu sparen, ist jedes Vereinsmitglied selbst verpflichtet, die „Deutsche Forst-Zeitung" in Neudamm zu bestellen; sie wird von dort aus jedem Mitglied durch Postüberweisung frei ins Haus zu einem Vorzugspreise geliefert, der um mindestens 15 % billiger ist wie der Postbezugspreis. Vereinsmitglieder, die die „Deutsche Forst-Zeitung" bisher durch das Postamt bestellt haben, werden gut tun, diesen Bezugsmodus zum 1. September aufzugeben. Wünschen sie jedoch den Postbezug fortzusetzen, so ist die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" zu Neudamm gleichfalls davon in Kenntnis zu setzen, damit nicht etwa auf Grund der Vereinszugehörigkeit Doppellieferung erfolgt.

Da die „Deutsche Forst-Zeitung" sich von jetzt na besonders den Interessen der preußischen Staatsforstsekretäre widmen wird und auch dauernd entsprechende Veröffentlichungen erscheinen, ersuchen wir, die Bestellung der „Deutschen Forst-Zeitung" unverzüglich in die Wege zu leiten. Deren Geschäftsstelle hat sich auch bereiterklärt, das Blatt bereits vom 1. August an zum Vorzugspreise zu liefern. Über den Zahlungsmodus wird in Kürze eine besondere Mitteilung ergehen.

Spangenberg, Anfang August 1923.

Forstsekretär Stein, 1. Vorsitzender.

Bezirksgruppe Hannover.

Versammlung am 28. Juli 1923 in Hannover.

Dem Rufe unseres Vorsitzenden war die Mehrzahl der Kollegen gefolgt; außerdem waren die Bezirksgruppenvorsitzenden von Hildesheim und Minden mit einigen Mitgliedern sowie der Fachgruppenvorsitzende des Bezirks Hannover mit einigen Kollegen auf unsere Einladung erschienen.

Nach Begrüßung erstattete der Vorsitzende Bericht über den diesjährigen Forstsekretärtag; er konnte uns die erfreuliche Mitteilung machen, daß wir unserem Ziele bedeutend nähergekommen sind und unsere Bestrebungen bei allen in Frage kommenden Stellen volles Verständnis und allseitige Zustimmung gefunden haben. —

Kollege Ebsen hielt uns dann seinen Vortrag: „Der Forstsekretär im Forstverwaltungskörper".*) Seinen fein durchdachten, treffenden Ausführungen folgte die Versammlung aufmerksam, und lebhafter Beifall lohnte den unermüdlichen Führer.

Die Vereinfachungsvorschläge des Kollegen Clausius sollen von ihm probeweise durchgeführt werden.

*) Erscheint demnächst im Vereinsorgan.

Hosted by Google

Wegen der fehlenden Dienstwohnungen und des Wirtschaftslandes wird der Vorstand sich weiter bemühen. Wirtschaftsland wird nur in dem Umfange gewünscht, daß eine Kuh gehalten werden kann. Ein größerer Betrieb ist im hiesigen Bezirk wegen des sich ständig mehrenden Dienstes des Forstsekretärs nicht möglich, teilweise auch nicht erwünscht.

Bei „Dienstaufwand" wurde mitgeteilt, daß Eisenbahnfahrkosten gelegentlich auswärtiger Verkaufs- usw. Termine nach der Allg. Vf. III 54 für 1923 erstattet werden, also nicht vom Dienstaufwand zu bestreiten sind.

Nach Aussprache über Brennholz, Organisation, Dienstvorschrift teilte der Vorsitzende mit, daß als Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung" gewählt worden ist. Der Vereinsbezug beginnt am 1. September d. J., bis dahin beschafft sich jedes Mitglied die Zeitung selbst.

Der Vereinsbeitrag beträgt für Juli/September 10000 ℳ und ist bis 15. August an den Schatzmeister abzuliefern.

Wegen Beschaffung von Schreibmaschinen wird der Vorsitzende bei der Regierung vorstellig werden.

Kollege Grafenreuth gedachte sodann der außerordentlichen Verdienste des Vorsitzenden und sprach ihm den Dank der Bezirksgruppe aus. Sein Vorschlag, den Kollegen Ebsen als Vorsitzenden wiederzuwählen, wurde lebhaft begrüßt und einstimmig angenommen.

Nach Schluß der Versammlung folgte noch ein kurzes, aber recht gemütliches Beisammensein.

Jünemann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8902. **Piepgras,** Rudolf, Förster, Saxtorf bei Rieseby, Kreis Eckernförde, Schleswig-Holstein. IV.
8903. **Meier,** August, Revierjager, Neuerstorf, Post Lütjenburg, Kreis Plön, Holstein. IV
8904. **Berger,** Karl, Förster, Scopan, Post Schkopau bei Merseburg a. S., Provinz Sachsen. XVI.
8905. **Heitland,** Willy, Gräfl. Forstgehilfe, Rothen-Clempenow, Kreis Randow, Pommern. II.
8906. **Stramm,** Otto, Förster, Ravenhorst, Post Dorphagen, Kreis Cammin II.
8907. **Kahl,** Fritz, Förster, Altenhof, Post Eckernförde, Schleswig-Holstein. IV.
8908 **Hintze,** Friedrich, Gutsjäger, Schwechow, Post Pritzier, Mecklenburg-Schwerin III.
8909. **Kramer,** Arthur, Förster, Heldra, Post Treffurt, Kreis Eschwege. XIII.
8910. **Hegelhaupt,** Fritz, Förster, Jestädt, Post Eschwege. XIII.
8911. **Waldmann,** Michael, Förster, Aue bei Eschwege. XIII.
8912. **Pagel,** Reinhold, Förster, Franzenhof, Post Wriezen, Oberbarnim. IX.
8913. **Knauer,** Vitus, Forstaufseher, Walsburg, Post Ziegenrück a. S. XVIII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Nickel, Bruno, Hilfsförster, Schwalg, Post Neuendorf, Kreis Oletzko.
Niebe, Werner, Forstgehilfe, Schmalleningken, Memelgebiet.
Grunert, Erich, Revierförster, Jannowitz, Riesengebirge
Dittmer, Walter, Unterförster, Mittenwalde, Post Haßleben Kreis Templin.
Thomas, Karl, Forsttaxator, Wolfenhausen, Oberlahnkreis
Stephainsky, Franz, Revierförster, Fasangarten, Post Tillowitz, Kreis Falkenberg O.-S.
Skotan, Anton, Förster, Koppenbruck, Post Neustadt (Dosse), Kreis Ruppin.
Heintze, Heinrich, Förster, Forsthaus Uschütz O.-S., Kreis Rosenberg.
Löttger, Berthold, Forstaufseher, Mihla, Kreis Eisenach
Milde, Richard, Hilfsjäger, Forsthaus Guschwitz, Post Tillowitz, Kreis Falkenberg O.-S
Michalik, Waldemar, Forstgehilfe, Forsthaus Felixhöhe, Post Kreuzenort, Kreis Ratibor O.-S.
Imhof, Heinrich, Hilfsförster, Birstein, Kreis Gelnhausen, zur Zeit Neuhaldensleben.
Leicht, Franz, Forstanwärter, Ehingen a. D, Württemberg
Müller, Hermann, Forstgehilfe, Lausnitz, Post Neustadt, Orla, Thüringen.
Voigt, Karl, Forstaufseher, Oppurg, Thüringen.
Menich, Wilhelm, Forstaufseher, Lausnitz, Post Neustadt, Orla, Thüringen
Jacobi, Hilmar, Forstaufseher, Hütten, Post Kößneck, Thüringen.
Weber, Oskar, Hilfsforstaufseher, Weira, Post Neustadt, Orla, Thüringen.
Müller, Oskar, Waldwärter, Langendembach, Post Kößneck, Thüringen.
Gliem, Karl, Waldwärter, Forsthaus Coburg, Post Wiesenfeld, Kreis Heiligenstadt, Eichsfeld.
Scholz, Max, Forstgehilfe, Turawa, Kreis Oppeln O.-S.
Grimm, Oskar, Förster, Geesthacht, Bezirk Hamburg.
Weniger, Josef, Revierförster, Tillowitz, Kreis Falkenberg O.-S.

*

Versammlungen.

Wegen der bekannten politischen Verhältnisse und der ungeheuerlichen Erhöhung der Reisekosten hat der engere Vorstand im Benehmen mit den Vorsitzenden der Bezirksgruppen beschlossen, im laufenden Jahr von der Abhaltung einer Mitgliederversammlung abzusehen. An ihre Stelle wird im Anschluß an die Tagung des Deutschen Forstvereins zu Frankfurt a. O. am

Sonnabend, dem 25. August d. J.,

eine Sitzung des engeren Vorstandes im Hotel „Prinz von Preußen", Wilhelmplatz, stattfinden.

Am Sonntag, dem 26. August, vormittags von 8 Uhr ab, soll dann im Zivilkasino dort, Logenstraße, eine Besprechung des engeren Vorstandes mit den Vorsitzenden der drei Ausschüsse (Waldbesitzerausschuß, Akademikerausschuß und Försterausschuß) und mit jenen Herren Vertretern der Bezirksgruppen, die die Erstattung von Reisekosten und Tagegeldern von seiten des Vereins nicht beanspruchen, sowie mit sonstigen Vorstands- und Ausschußmitgliedern über Vereinsangelegenheiten usw. stattfinden.

Bei der Wichtigkeit der zur Beratung stehenden Gegenstände wird gebeten, daß die Bezirksgruppen ihren Vertretern durch Gewährung der nötigen Mittel die Teilnahme an der Versammlung ermöglichen.

Von nachmittags 2 Uhr ab findet dann in demselben Lokale die Versammlung der Bezirksgruppe Brandenburg statt.

Eberswalde, den 2. August 1923.

Die Geschäftsstelle.

*

An unsere Mitglieder!

Beitragserhöhung.

Die traurige Entwertung der Mark und das hiermit zusammenhängende Steigen aller Preise zwingt uns, für das laufende Jahr eine nachträgliche Erhöhung der Mitgliederbeiträge vorzunehmen. Der engere Vorstand hat nach der ihm erteilten Ermächtigung beschlossen, daß diese Nachzahlungen je 4, 5, 6 und 7 Pfund Roggen nach dem Preise vom 1. August (1000000 ℳ je

Hosted by Google

50 kg) betragen sollen. Infolgedessen werden die ordentlichen Mitglieder gebeten, mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 15. September, folgende Beträge an unsere Kassenstelle in Neudamm einzusenden:

Försteranwärter und Forstangestellte . 40000 M
Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und Assistenten 50000 M
Revierförster und Forstverwalter . . 60000 M
akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts . . . . . 70000 M

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes sind, da zwischen dieser und dem Verein eine besondere Abmachung getroffen ist. Wegen der Regelung der Beiträge der außerordentlichen Mitglieder und der Waldbesitzer wird gelegentlich der Sitzung des engeren Vorstandes am 25. August das Erforderliche veranlaßt werden.

Eberswalde, 2. August 1923.

Die Geschäftsstelle.

Vom Versicherungsamt.

Die Herren Vorsitzenden der Bezirks- und Ortsgruppen bitten wir dringend, bei allen Versammlungen unsere Mitglieder erneut immer wieder auf die verschiedenen Versicherungszweige hinzuweisen, die alle, gleichviel was es ist, durch uns ausgeführt werden. Wir bitten auch immer wieder darauf hinzuweisen, daß die meisten, in früheren Jahren abgeschlossenen Versicherungen bedeutend erhöht werden müssen, wenn sie den Zweck erreichen sollen, für den sie eigentlich eingegangen wurden.

Namentlich Lebens-, Feuer- und die Vieh-Versicherungen fallen hierunter.

Es liegt im allergrößten Interesse der Mitglieder und dann auch im Vereinsinteresse, wenn alle derartigen Versicherungen einzig und allein nur dem Versicherungsamt (bis auf weiteres immer noch Breslau V, Museumplatz 10, Max Jitschin) übergeben werden.

Der beste Schutz für das Alter, für Krankheit und alle Verluste ist der, den sich jeder eben selbst schafft.

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Fiebig.

Bezirksgruppe Brandenburg. Am Sonntag, dem 26. August d. J., nachmittags um 2 Uhr, wird in dem Restaurant „Civilkasino" in Frankfurt a. O., Logenstraße, eine Sitzung der Bezirksgruppe Brandenburg abgehalten mit folgender Tagesordnung: 1. Bericht über die Vorstandssitzung. 2. Forstliche Aussprache über den Waldausflug Freienwalde-Hohenlübbichow. 3. Försterprüfungen. 4. Sonstiges. Die Mitglieder der Bezirksgruppe sowohl wie auch die in Frankfurt a. O. anwesenden Mitglieder des Vereins werden gebeten, sich vollzählig an dieser Versammlung zu beteiligen.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe. Nolte.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal. Der von der Bezirksgruppe VIII (Liegnitz) geplante kleine forstliche Lehrgang, die Bezirksgruppen-Versammlung sowie die Forstgehilfenprüfung findet Anfang September d. J. im Bereich der Ortsgruppe, und zwar in Kauffung, Kreis Schönau (Strecke Liegnitz—Merzdorf), statt. Um nun die benötigten Quartiere stellen zu können, ist es unbedingt erforderlich, daß jeder, der am Lehrgang teilnehmen oder auch nur übernachten will, sich bis zum 26. August bei Herrn Förster E. Hein in Ober-Kauffung (Katzbach) anmeldet. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind 3000 M, Postscheckkonto Breslau Nr. 11443, für Unkosten einzusenden. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob Lehrgangs- oder nur Versammlungsteilnehmer, ob Rad mitgebracht werden kann, um eventuell entferntere Quartiere aufzusuchen. Bei größerer Teilnehmerzahl ist für junge Kollegen eventuell Strohlager (Decken mitbringen!) geplant. Ausführliches Programm wird in Kürze an dieser Stelle bekanntgegeben. Prophet.

Ortsgruppe Guhrau. Am 14. August, nachmittags 3 Uhr, findet in Guhrau im Gasthof „Zur Weintraube" eine Ortsgruppenversammlung statt. Vollzählige Beteiligung der Mitglieder erforderlich. Tagesordnung: 1. Neuwahl des ersten Vorsitzenden. 2. Verschiedenes.

J. A.: Pietsch.

Ortsgruppe Sprottau-Sagan. Am Sonntag, dem 26. August, findet eine forstliche Exkursion in das Revier Greisitz bei Sagan statt. (U. a. Vorführung des Frischlings und des Neumann-Hilfschen Grubbers). Treffpunkt mittags 12 Uhr auf Bahnhof Sagan. Abholung erfolgt von dort aus durch Gespanne. Wer per Rad kommt, muß 12½ Uhr an der Försterei Greisitz sein. Mitglieder, welche die Gespanne benutzen wollen, werden gebeten, Herrn Revierförster Buntrock in Greisitz durch Postkarte bestimmt bis 21. August Bescheid zu geben. Die Teilnahme von Mitgliedern aus größeren Verwaltungen kann gesammelt mitgeteilt werden.

Nach der Exkursion Versammlung, anschließend gemütliches Beisammensein mit Damen im Gasthof Greisitz (kein Trinkzwang).

*

Am 24. März d. J. fand in Sprottau eine Ortsgruppen-Versammlung statt, zu welcher leider nur vier Kollegen erschienen waren. Beschlossen wurde: 1. den Mitgliederbeitrag vorläufig pro Vierteljahr auf 500 Mk. festzusetzen, und 2. eine Versammlung im Sommer im Kreise Sagan abzuhalten. Mit dieser Versammlung soll eine forstliche Exkursion verbunden werden.

Mallmitz, 30. Juli 1923.

Rost, Schriftführer.

Bezirksgruppe VI Oppeln. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Rauden, Bez. Oppeln, am 29. Juni 1923. Trotz der Schwierigkeiten der Eisenbahnverbindung hatte sich eine stattliche Anzahl Kollegen am 29. Juni in Rauden eingefunden. Der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Herr Forstmeister i. R. Trost-Nicwe, begrüßte die Erschienenen mit herzlichem Willkommen. Ohne Rücksicht auf einsetzenden Regen wurde pünktlich zur Exkursion nach dem Waldpark „Buk" aufgebrochen. Nachdem der Herzogliche Ober-

Hosted by Google

forstrat Herr Schmidt die Bezirksgruppe willkommen geheißen und Grüße von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Ratibor übermittelt hatte, dankte der Vorsitzende im Namen der Bezirksgruppe für die gastliche Aufnahme und richtete an Herrn Oberforstrat Schmidt die Bitte, auch deren Dank, begleitet von den besten Wünschen zu baldiger Wiedergenesung von schwerer Krankheit an Seine Durchlaucht, zu übermitteln. In ein am Schlusse der Dankwidmung auf Seine Durchlaucht den Herzog von Ratibor ausgebrachtes „Horrido" wurde begeistert eingestimmt.

Nun übernahm der Herzogliche Oberförster Herr Rimmele die Führung. Zunächst wurde der Geistsche Motor-Wühlgrubber auf freier Fläche vorgeführt. Die vorhandene Grasnarbe, Heidekraut usw. erschwerten die Arbeit des Grubbers: gleichwohl mußte jeder Zuschauer zugeben, daß dieses Gerät zur Zeit das vollkommenste zu intensiver Bodenlockerung ist. Hindernisse wurden spielend überwunden. Die Bodenlockerung war eine reichlich tiefe, die Untermengung des Humus mit dem mineralischen Boden vortrefflich. Beachtenswert ist auch die vielseitige Verwendungsmöglichkeit des etwa 55pferdigen Motors; er läuft auf der Chaussee und zieht Lasten mit Leichtigkeit. Letztere Eigenschaft sollte heute, bei den riesigen Gespannkosten, auch zur Anschaffung anregen.

Bei der sich anschließenden Wanderung kamen sehr interessante Waldbilder zu Gesicht. An einem etwa 80 jährigen Kiefernbestande wurde eine Massenschätzung vorgenommen. Auch eine aus dem Jahre 1921 stammende Kiefernstreifensaat mit Bodenarbeit aus Herbst und Frühjahr wurde gezeigt, die trotz der damaligen Dürre auf der höher gelegenen sandigen Herbstfläche sehr gut aufgegangen ist, fast zu stark, während in der tieferen und frischeren Frühjahrsbearbeitungsfläche der Stand der Saat zu wünschen übrig ließ. Dann führte der Weg durch prächtige Fichtenbestände, in denen auch die Tanne reichlich vertreten war, mit natürlichen Verjüngungen, bis die Teilnehmer zu kurzer Rast an einem Ruheplätzchen inmitten eines besonders schönen Fichten- und Tannenaltholzes anlangten. Leider drängte die Zeit, und im Geschwindschritt ging es nun durch allerlei Mischbestände dem „Langenburger Hof" zu, woselbst ein von Sr. Durchlaucht gebotenes Frühstück wartete. Bei diesem wurde auch ein Begrüßungsschreiben von Sr. Durchlaucht dem Erbprinzen von Ratibor, an den Vorsitzenden gerichtet, bekanntgegeben, das, da es nicht zu aller Kenntnis gelangt sein dürfte, hier folgen möge:

Schloß Corvey, den 23. Juni 1923.

Sehr geehrter Herr Forstmeister!

Wie ich durch die Herzogliche Kammer erfahre, beabsichtigt die Bezirksgruppe Oppeln des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" ihre diesjährige Versammlung in Rauden abzuhalten und ist es der Wunsch der Herren, die um Rauden liegenden Forsten und auch die Jagdtrophäen des Raudener Schlosses zu besichtigen.

Daß die Herren nach Rauden kommen, freut mich sehr, ich bedaure es nur lebhaft, daß ich Sie nicht selbst in Rauden begrüßen und in Ihrer Mi te sein kann, ich hoffe aber, daß Oberförster Rimmele Ihnen allen ein guter Führer an diesem Tage sein wird.

Mit den besten Wünschen für den guten Verlauf Ihrer Tagung und mit Weidmannsheil bin ich, sehr geehrter Herr Forstmeister, Ihr sehr ergebener

Erbprinz von Ratibor.

Dann begann die Vereinssitzung. Nachdem der Vorsitzende, Herr Forstmeister Trost, der verstorbenen Mitglieder: Oberförster Borsutzki-Stubendorf und Revierförster Wollenzien-Friedrichsgrund gedacht hatte, erstattete er Bericht über die Mitgliederbewegung im letzten Halbjahr. Die Bezirksgruppe zählte Anfang Januar d. J. 378 Mitglieder, Ende Juni d. J. 408. Letztere gliedern sich in 369 Forstbeamte, 17 außerordentliche Mitglieder und 22 Waldbesitzer. Der Vorsitzende wies auf die Erfolge des Vereins hin, gedachte hierbei des Mitbegründers der Privatforstschulen, Forstmeister Fricke (!), und ermunterte zu weiterer Mitarbeit an der Bildung des Nachwuchses. Gleichzeitig richtete er an die Waldbesitzer die Bitte, in dieser schweren Zeit in der Besoldung der Forstbeamten nicht kleinlich zu sein, denn immer lebt ein guter Kern in ihnen, der unter allen Umständen erhalten werden muß.

Nach lebhafter Aussprache wurde diese Sitzung geschlossen und eine solche des Deutschen Forstbeamtenbundes eröffnet. Hier wurde der als Gast erschienene Förster Walter, Annaberg, vom Vorsitzenden besonders begrüßt und ihm das Wort erteilt. Kollege Walter streifte die Vereinstätigkeit seit der Gründung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands bis heute und hatte hierbei die Vereinigung aller Privatforstbeamten im Auge. Weiter besprach er das Verhältnis zu anderen Organisationen und machte darauf aufmerksam, daß das Spitzenverhältnis zum Guts- und Forstbeamtenbunde zur Zeit nicht mehr bestehe. In sehr eindringlichen Worten ermahnte er besonders die jüngeren Kollegen, Vertrauen zu ihren Führern zu haben und mitzuhelfen, das Ziel zu erreichen, das wir uns gesteckt haben. Allseitiger Beifall belohnte die trefflichen Ausführungen.

Nun wurde zum Ausbau der Unter- bzw. Ortsgruppen des Deutschen Forstbeamtenbundes geschritten. An Stelle des bisherigen wurde zum Vorsitzenden Revierförster Nerlich-Friedrichsgrund und zum Stellvertreter Revierförster Kröning-Rauden gewählt. Weiter nahmen die Wahl an: Förster Neumann-Kadlub O.-S. als Beisitzer, Forstsekretär Sachon-Kadlub O.-S. als Stellvertreter, endlich Revierförster Blaschke-Mikultschütz O.-S. als Schrift- und Kassenführer. Die Bildung der Ortsgruppen wurde zur alsbaldigen Durchführung dem Ortsgruppenvorsitzenden der Bezirks-Gruppe VI übertragen. Leider wurde eine längere Aussprache unmöglich, da die Bahn bereits 4 Uhr 30 Minuten den größten Teil der Erschienenen ihrer Heimat zuführte.

Der Herzoglichen Forstverwaltung Rauden an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank für die gastliche Aufnahme;

Forsthaus Wiersbel, den 2. 7. 23.

Olbrich.

Nachschrift. Einer noch recht stattlichen Zahl von Forstbeamten mit ihren Damen war es, wie auch dem Unterzeichneten, unabhängig von der Bahnfahrt, vergönnt, das Herzogliche Schloß zu Rauden unter Führung des Herrn Barons von Mandelsloh zu besichtigen. Eine überwältigende Menge von Jagdtrophäen aller Art, wertvollen alten Ridinger Kupferstichen, gab es in den zahlreichen Sälen und Gängen zu bewundern. Die kostbaren Gemälde, Möbel und Teppiche erregten das Entzücken der Damen.

Hosted by Google

Zurückgekehrt in den „Langenburger Hof", waren die Frühstückstafeln beiseite gerückt, und das junge Volk tanzte eifrig. Als der Unterzeichnete sich von den jungen Grünröcken verabschiedete, sagte eine junge Tänzerin, auch aus einem Forsthause stammend: „Herr Forstmeister, das ist der schönste Tag meines Lebens". Das freut mich aufrichtig, erwiderte ich, denn es war in der Tat sehr schön.

Niewe, den 8. Juli 1923.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe **VI.**
Trost, Forstmeister i. R.

Bezirksgruppe Brandenburg. Sommertagung in Freienwalde mit Ausflug nach Hohenlübbichow. Unsere diesjährige Sommertagung in Freienwalde und Hohenlübbichow war von etwa 150 Forstbeamten besucht. Diese erfreulich starke Beteiligung war in der Hauptsache einer Anregung des Vorsitzenden des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Herrn Landrat a. D. Dr. von Keudell, zu danken. Ein großer Teil der Herren Waldbesitzer hatte dessen Anregung Folge geleistet und ihren Beamten die Reise durch Übernahme der Kosten ermöglicht. Herrn Landrat Dr. von Keudell und den in Frage kommenden Herren Waldbesitzern unsern aufrichtigen Dank! — Der Waldgang am 16. Juni nachmittags galt zuerst der Stadtforst Freienwalde. Herr Revierförster von Vagedes zeigte uns einen Teil seines landschaftlich einzig schönen Reviers. Wir sahen von dem Herrn Kollegen in dreißigjähriger Praxis geschaffene und gepflegte Waldbilder, wie sie in solcher Vollkommenheit selten zu finden sind. Der vorgerückten Zeit wegen konnte in die Staatsforst nur ein kurzer Abstecher unter Führung des Herrn Staatsförsters Koch gemacht werden. Auch dort boten sich uns ähnliche Waldbilder. Beiden Herren für die lehrreichen Ausführungen über die waldbaulichen Maßnahmen und beabsichtigten Ziele auch noch an dieser Stelle herzlichsten Dank; ebenfalls den Herrn städtischen Forstbeamten für die Mühe der guten Unterbringung aller Teilnehmer!

Erst in vorgerückter Stunde konnte die Sitzung der Bezirksgruppe im Hotel Scherz eröffnet werden. Nachdem die einstimmige Wahl zum Schriftführer von Herrn Revierförster Rapsch angenommen war, wurde auf Antrag des Vorsitzenden beschlossen, folgende Eingabe an den Hauptverein zu richten: „Die Bezirksgruppe Brandenburg bittet schärfsten Protest gegen den Antrag der Sozialdemokratischen Partei des Reichstages zu erheben, der bezweckt, den Privatwald über 100 ha zu verstaatlichen. Abgesehen davon, daß diese Maßnahme ein unerhörter Eingriff in das Privateigentum sein würde, wäre eine größere Produktivität des Waldes, auf die es heute ganz allein ankommt, bestimmt nicht gewährleistet." — Der Vorsitzende machte Mitteilung davon, daß Herr Forstrat Dr. Bertog am 1. April d. J. in den Ruhestand getreten ist. Im Interesse des brandenburgischen Waldes bedauert er das, hofft aber, daß Herr Forstrat Dr. Bertog jetzt wieder mehr Zeit für den Verein erübrigen könne und sich ganz besonders dem Ausbildungs- und Prüfungswesen widmen möge. Dies wird von dem anwesenden Herrn Forstrat Dr. Bertog, der von jeher für eine gute Aus- und Fortbildung des Försters eingetreten ist, bereitwillig zugestanden. — Zu einer regen Aussprache kam es über die Ausbildung, Fortbildung und Prüfung der Privatforstbeamten. Als Resultat dieser Aussprache kam es zu folgenden Anträgen an den Hauptverein: 1. Vom Jahre 1925 an dürfen in Templin nur Lehrlinge von vom Verein anerkannten Lehrherren eingestellt werden. 2. Die Lehrherren werden vom Verein nach Anhörung der Bezirksgruppen-Vorsitzenden anerkannt und ihnen eine entsprechende Urkunde darüber ausgestellt. 3. Zur Försterprüfung wird vom Jahre 1924 an nur zugelassen, wer die Reviergehilfenprüfung abgelegt hat. Befreit von dieser Bestimmung ist davon, wer am 1. Januar 1924 über 25 Jahre, am 1. Januar 1925 über 26 Jahre alt ist und so fort. 4. Das Prüfungswesen ist dahin zu regeln, daß in jedem Bundesstaat eine Prüfungskommission oder zum mindesten ein Obmann gewonnen wird. — Auf die Notwendigkeit, überall Ortsgruppen zu bilden, wurde erneut vom Vorsitzenden hingewiesen.

Nach einer kurzen Bahnfahrt ging es am andern Tage bis Lüdersdorf und Bellinchen, nach Einnahme eines von Herrn Landrat a. D. Dr. von Keudell gegebenen Frühstücks unter dessen persönlicher Führung zu Wagen und zu Fuß in das Revier Hohenlübbichow. Auch nur annähernd das dort Gesehene in diesem Bericht zu bringen, ist ganz unmöglich; ich werde mir deshalb erlauben, in nächster Zeit in einer besonderen Arbeit auf die forstliche Bedeutung der beiden Tage zurückzukommen. Herr Dr. von Keudell hatte es sich nicht nehmen lassen, auf den einzelnen Stationen trotz strömenden Regens ganz eingehend auf die forstlichen Maßnahmen einzugehen. Seine Ausführungen wurden mit größtem Interesse verfolgt. In Bellinchen erwartete uns eine Kaffeetafel mit ungeheuren Bergen Kuchen, dem nach dieser Anstrengung kräftig zugesprochen wurde. Eine Sammlung für den Stipendienfonds Templin ergab die erfreuliche Summe von 263 500 *M*. Zu einer Aussprache über das Gesehene reichte leider die Zeit nicht, da die meisten Teilnehmer eilen mußten, noch die Bahn zu erreichen. Der vom Vorsitzenden dem Herrn Dr. von Keudell, dem Gutsherrn von Hohenlübbichow, in kurzen Worten zum Ausdruck gebrachte herzliche Dank aller Teilnehmer klang aus in ein begeistert aufgenommenes Horrido und in ein Auf „Wiedersehen in einigen Jahre nbei hoffentlich besserem Wetter!" Auch den Herren Kollegen von Hohenlübbichow sei an dieser Stelle noch unser bester Dank für ihre Mühe dargebracht. — Auf die Gefahr hin, daß die Schriftleitung die Länge dieses Berichtes bemängelt, möchte ich doch noch auf Wunsch vieler Teilnehmer hier zum Ausdruck bringen, wie notwendig es für den Forstmann ist, forstlich interessante Reviere zu besuchen und sich dadurch weiterzubilden, zum Wohle des deutschen Waldes und seiner Besitzer.

Nolte, Vorsitzender.

Nachwort. An sich bemängelt die Schriftleitung niemals den Umfang sachgemäßer Vereinsberichte. Sie bedauert nur, daß infolge der vielen Vereinsnachrichten die aus dem Leserkreis so dringend geforderte Veröffentlichung forstlicher Artikel immer wieder und wieder vereitelt wird. Aus dem Grunde sollten sich die Herren Berichterstatter in ihren Äußerungen so kurz wie nur irgend möglich fassen, besonders da der forstliche Wert von Mitteilungen interessanter Waldgänge oft genug doch nur ein ganz geringer sein kann.

Hosted by Google

Wir erhalten dauernd Zuschriften aus dem Leserkreis, die immer wieder fordern, die Vereinsberichte, die in der vorliegenden Nummer sieben Seiten in Anspruch nahmen, auf das geringste Maß herabzudrücken und dafür die „Deutsche Forst-Zeitung" zu dem zu machen, was sie war und sein soll: ein gutes forstliches Fachblatt. Aus dem Grunde begrüßen wir auch freudig die Zusage des Herrn Nolte, einen besonderen Fachartikel über Freienwalde und Hohenlübbichow zu schreiben. Wir regen ferner an, daß alle unsere Leser sich bei ihren Waldgängen und Forstexkursionen Notizen machen und uns über interessante und forstlich wichtige Wahrnehmungen laufend Fachartikel und Mitteilungen in gedrängter Form einschicken möchten. Wenn wir die alten Jahrgänge der „Deutschen Forst-Zeitung" durchsehen und die vielen kleinen Mitteilungen aus der täglichen forstlichen Praxis nachlesen, müssen wir aufrichtig bedauern, daß das heutige forstliche Geschlecht fast ausnahmslos geneigt ist, nur zu den gewiß sehr nötigen Organisations- und Standesfragen die Feder in die Hand zu nehmen. Auf die Dauer ist jedoch ein derartiger Zustand für uns alle unhaltbar, und die beste forstliche Zeitung wird damit schließlich schal und eintönig. Wir würden erfreut sein, wenn diese Worte im Leserkreis, besonders bei den verehrlichen Mitgliedern des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" und des „Deutschen Forstbeamtenbundes", auf Beifall und Nachachtung stoßen würden.

Die Schriftleitung.

Ortsgruppe Neusalz (Oder). Sonntag, den 1. Juli 1923, fand in Neusalz a. Oder im Hotel „Münzer" eine Ortsgruppen-Versammlung statt. Trotz Geweihausstellung und Pferderennen und Königschießen war leider nur eine verhältnismäßig schwache Beteiligung (27 Personen). Gegen 10,45 Uhr eröffnete Oberförster Bressel die Versammlung mit einigen begrüßenden Worten und gab dann das Wort dem erschienenen Geschäftsführer des Provinzialverbandes der Technischen Nothilfe zu einem Werbevortrag: Aufbau und Wert der Technischen Nothilfe auch für den deutschen Forstbetrieb. Mit Interesse wurden die Ausführungen des Redners verfolgt. Oberförster Bressel dankte dem Geschäftsführer und stellte den Vortrag zur Diskussion. Nach verschiedenen Fragen und erhaltenen Aufklärungen wurde die gestellte Beschließung angenommen. Es trat die Ortsgruppe als korporatives Mitglied der Provinzialgruppe Schlesien bei und unterschrieben die anwesenden Mitglieder die Verpflichtungsscheine zur Nothilfe bei Waldbränden im Bereiche der Gruppe. Sodann gab der Vorsitzende die neuen Zulagen des Arbeitgeber-Verbandes bekannt. Anschließend entspann sich eine rege Aussprache über Erhöhung von Kinderzulagen, Schußgeldsätzen und dergleichen. Auch wurde angeregt, bei den Waldbesitzern zur Sprache zu bringen, den Forstbeamten, speziell den jüngeren Beamten, Dienstwaffen möglichst leihweise zur Verfügung zu stellen, da bei den heutigen Neuanschaffungspreisen wohl kaum ein Beamter in der Lage sein wird, ohne Schulden eine Waffe zu kaufen. Oberförster Bressel versprach, im Waldbesitzerverein, Jagdschutzverein und Forstbeamtenbund anzuregen, Schußgelder nach Roggenwert und ebenso Hundefuttergeld festzusetzen.

Als Ortsgruppenbeitrag wurde ½ Pfund Roggen pro ¼ Jahr festgesetzt, und zwar berechnet nach dem Durchschnitt des letzten Vierteljahrs im Monat für Revierförster und Förster. Oberförster und Hilfsförster entsprechend mehr bzw. weniger. Januar bis Juni also ½ Pfund Roggen 13 208 ℳ = 6500 × 2 = 13 000 ℳ für Förster und Revierförster. — Oberförster 20 000 ℳ und Hilfsförster 5000 ℳ. Als nächster Versammlungsort wurde Carolath vorgesehen, und zwar noch vor Herbst, wenn möglich noch vor der Bezirksgruppenversammlung.

Der Vorsitzende: Bressel, Oberförster.

Ortsgruppe Ost-Prignitz. Am Sonnabend, dem 7. Juli, fand in Techow-Heiligengrabe eine Versammlung der Ortsgruppe Ost-Prignitz statt. Trotz Heuernte, Entenjagd und sengender Hitze war der größte Teil der Mitglieder pflichteifrigst erschienen. Nach kurzer Erfrischung und Stärkung ging es hinaus nach der Stiftsforst Heiligengrabe. Oberförster Busse übernahm in dankenswerter Weise die Führung und zeigte anfangs Durchforstungen von Ackeraufforstungen und Behandlung dieser teilweise durch Fremdlinge verseuchten Bestände. Weiter wurden gutwüchsige Eichen mit Buchenunterbau und Kiefernalthölzer in erfreulicher Pflege vorgeführt. Rege Aussprache an Ort und Stelle über alles Gesehene brachte gute Anregung und Belehrung und machte den Revierbegang zu einem genuß- und lehrreichen Ausflug. Zur Oberförsterei Techow zurückgekehrt, dankte der Vorsitzende, Revierförster Franke, Herrn Busse für seine zeitopfernden Bemühungen; an dieser Stelle sei der Dank nochmals wiederholt. Um 2 Uhr begann die Besichtigung des Heimatsmuseums Ost-Prignitz im Stift Heiligengrabe. Mit großem Interesse folgte alles der Vorführung der einzelnen, leider so wenig bekannten Sammlungen, die in ihrer Vollendung selbst das Werk des Zusammenstellers loben.

Nach fröhlicher Kaffeetafel eröffnete der Vorsitzende gegen 4 Uhr die Verhandlung. Unter Punkt 1 (Geschäftliches) wurde beschlossen: 1. das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr und 2. als Beitragsjahr anzunehmen. 3. Anträge sollen möglichst 14 Tage vor Tagung der Ortsgruppe gestellt werden. 4. Als Ort der Wintertagung wurde Pritzwalk gewählt. Der Termin soll möglichst vor Tagung der Bezirksgruppe gelegt werden, um an die Bezirksgruppe zu stellende Anträge in der Ortsgruppe beschließen zu können. Punkt 2 brachte einen Bericht des Schriftführers Revierförster Lichte über Verlauf und Beschlüsse der Bezirksgruppenversammlung in Freienwalde. Ein Antrag wurde angenommen, auch an dieser Stelle Herrn Landrat Dr. von Keudell den Dank der Ortsgruppenmitglieder für die Aufnahme und Führung durch das Revier Hohenlübbichow auszusprechen. Begeistert werden alle Besucher der mit unbeugsamer Energie und rastloser Arbeit geschaffenen Hohenlübbichower Erfolge und Waldbilder stets dankbar und nacheifernd gedenken. Mit „Horrido" sei Herrn Landrat Dr. von Keudell nochmals gedankt.

Als Punkt 3 folgte ein Vortrag von Forstverwalter Wollanky, eine Gegenüberstellung der Kultur- und Wirtschaftsarten der Reviere Hohenlübbichow, Bärenthoren, Waren-Müritz,

Hosted by Google

In klarer, übersichtlicher Weise stellte der Vortrag die Kulturprinzipe der drei Reviere gegenüber und gab lehrreich dem Nichtkenner Gelegenheit, für eigene Verhältnisse Nutzen und Anwendung aus allen drei Wirtschaftsmethoden zu ziehen. Nachdem der Vorsitzende für die Ausführung gedankt, wurde die Aussprache freigegeben. Noch lange und oft stürmisch rauschte der Dauerwald durch die Gemüter, „hie für, hie wider," bis die alte „grüne Eintracht" wieder hergestellt und der Vorsitzende die Versammlung mit einem „Auf Wiedersehen in Pritzwalk!" schließen konnte.

Darsikow, den 18. Juli 1923.

Der Schriftführer. Lichte.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil"

bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo.**, Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr 9140, einzusenden Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV

Bezirksgruppe Brandenburg.

Im Anschluß an die Sitzung der Bezirksgruppe Brandenburg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Frankfurt a. Oder findet am Sonntag, dem 26. August, nachm. 5 Uhr, eine Sitzung des Deutschen Forstbeamtenbundes statt. Tagesordnung: Tarifangelegenheiten. Beiträge. Verschiedenes. Die Mitglieder und diejenigen Kollegen, die beizutreten wünschen, werden gebeten, in ihrem eigenen Interesse recht zahlreich zu erscheinen.

Der Vorsitzende: Breuer.

Bezirksgruppe Hannover.

Der Juli-Besoldung zugrunde zu legender Roggen-Durchschnittspreis beträgt je Zentner 787500 ℳ.

Rohrig.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt.

Vom 1. Juli 1923 ab sind bis auf weiteres zu zahlen:

Jahre		1—3	4—6	7—9	10—12	über 12	
Gruppe I	a) verh.	792100	920500	1068600	1197000	1639100	ℳ
	b) ledig	626500	737800	847000	939800	1068600	„
Gruppe II	a) verh.	865600	1012600	1160300	1289100	1436800	„
	b) ledig	644000	755300	865600	976500	1086100	„
Gruppe III	a) verh.	893600	1143800	1341600	1449000	1609300	„
	b) ledig	769300	893600	1019600	1143800	1287300	„
Gruppe IV	a) verh.	1162000	1304800	1483300	1626800	1929600	„
	b) ledig	893600	1001000	1162000	1304800	1449000	„
Gruppe V	a) verh.	1609300	1787800	1929600	2162300	2412600	„
	b) ledig	1251300	1429800	1537600	1733600	1929600	„

Die Gehaltskommission:

J. V.: Tiedemann, Haase, Wegener, Mehns.

Kreisgruppe Lebus.

Forstbeamtengehälter.

1. Auf die für Monat Juli vorläufig festgesetzten Forstbeamtengehälter ist ein Zuschlag von 500% nachzuzahlen.

2. Die in den Gehaltsvereinbarungen vom 20. Januar 1923 genannten Forstbeamten erhalten vom 1. Juli 1923 ab monatlich folgende Bargehälter:

I. A.	Waldwärter	1950000	ℳ
	Hilfsförster	2400000	„
B.	Förster bis 250 ha . .	2700000	„
	Förster „ 500 ha . .	3300000	„
	Förster über 500 ha . .	3900000	„
C.	Forstverwalter usw. . . .	4800000	„
II. a.	Forstgehilfen bis 20 Jahre	1200000	„
b.	„ von 20–24 Jahre	1800000	„
c.	„ über 24 Jahre	2400000	„

Krüger, Kresinszky.

Ortsgruppe Havelland.

Bargehälter für Monat Juli 1923.

Zwischen den unterzeichneten Organisationen wurde für Monat Juli 1923 folgendes vereinbart:

Die Januargehälter werden um 5850% für die Gruppe I a bis c und um 4290% für die Gruppe II a bis c erhöht.

Es sind demnach zu zahlen

Grundgehalt einschließlich Zulage

I	I A	760500 ℳ	II A	257400 ℳ
	I B¹	1053000 ℳ	II B	429000 ℳ
	I B²	1228500 ℳ	II C	557000 ℳ
	I C	1579500 ℳ		

Landbund Osthavelland
Landbund Westhavelland
Deutscher Forstbeamtenbund
(folgen Unterschriften)

In der Ortsgruppenversammlung am 8. Juli in Rathenow, die leider sehr wenig besucht war, wurde der halbjährliche Beitrag Juli—Dezember 1923 für Beamte mit Haushalt auf 17000 ℳ festgesetzt, ohne Haushalt auf 4000 ℳ. Die Zahlung muß sofort an mich erfolgen. Ab 15. August erfolgt sonst die Einziehung per Nachnahme (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 19).

Als stellvertretender Vorsitzender wurde Herr Förster Voß, Stechow, Westhavelland, als stellvertretender Schriftführer Klamroth, Landin, Westhavelland, gewählt. Die Tarifkommission besteht zur Zeit aus dem Vorsitzenden Herrn Förster Falley, Kotzen, Herrn Förster Wagenitz, Vogelgesang (Schriftführer), und Herrn Förster Klamroth, Landin. Beantragt wurde, die Bezirksgruppe Brandenburg wolle die Beiträge für die Bezirksgruppe nunmehr festsetzen.

Hosted by Google

Ferner wurde beschlossen, daß auf den halbjährlichen Versammlungen von den Mitgliedern, die nicht erscheinen, ein Strafgeld im Werte von drei Glas Bier erhoben wird. Triftige Gründe entschuldigen die Abwesenheit.

Der stellvertretende Schriftführer.
Klamroth, Landin, Westhavelland.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Satzungsgemäß machen wir bekannt, daß von der 43. ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 23. Juni 1923 zu Mitgliedern des Verwaltungsrats die ausgeschiedenen Mitglieder, Herren Forstmeister Kampmann in Oranienburg und Krause in Potsdam, für den Wahlabschnitt 1923/26 wiedergewählt sind und an Stelle des verstorbenen Hegemeisters Herrn Retzdorff der Herr Hegemeister Mafurath in Jäglitz bei Nauen für den gleichen Wahlabschnitt neu gewählt worden ist.

Berlin, den 28. Juli 1923.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Erste Generalversammlung.

Die am Ende des Schuljahres 1922/23 fällige Generalversammlung findet am 16. August um 3 Uhr in Reichenstein, Hotel „Zur Post", statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Kollegen. 2. Besprechung der Satzungen. 3. Aufnahme des dritten Jahrganges. 4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge. 5. „Begriff und Wesen des Dauerwaldes" (Referent: Ing. Oberförster F. Hilsch bei der Landwirtschaftskammer in Schlesien. 6. Beratung über die nächste Exkursion. 7. Vortrag aus der Jagdkunde (Thema freibleibend). Referent: Herr Forstmeister Rieger, Reichenstein. 8. Geschäftliches (Protokoll- und Kassenwesen). 9. Allgemeine Anträg 10. Schlußwort.

Anschließend an die Generalversammlung hat der dritte Jahrgang unsern Verein zu seinem darauffolgenden Abschlußvergnügen eingeladen. Möglichst zahlreiches Erscheinen der abkömmlichen Kollegen dringend erwünscht.

Agnetendorf i. Rsgb., 30. Juli 1923.

Baudisch, 1. Vorsitzender.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

An unsere Leser!

Seitdem wir am 3. Juli, dem letzten postalischen Anmeldetermin, den Bezugspreis für den August festgesetzt haben, sind die größten wirtschaftlichen Teuerungen eingetreten, die wir bis jetzt kennen. Wir sehen uns demzufolge gezwungen, den Postbezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" für August im Einvernehmen mit der Postleitung als freibleibend zu bezeichnen und müssen an unsere Postbezieher die Bitte richten, uns mittels des der letzten Nummer beigefügten Postscheckformulars über den von der Post bereits eingezogenen Bezugspreis hinaus eine Nachzahlung von 12000 Mk. für den August zu leisten, so daß der Augustbezugspreis tatsächlich 24000 Mk. beträgt. Gleichzeitig müssen wir auch den Vorzugspreis für die Vereinsabonnenten auf das Doppelte, also auf 20000 Mk. für August, erhöhen. Die Vereinsbezieher, die die zuerst angeforderten 10000 Mk. bereits eingesandt haben, werden um Nachzahlung des gleichen Restbetrages gebeten.

So hoch der neue Bezugspreis auch klingen mag, so ist er, an der Goldparität gemessen, dennoch außerordentlich niedrig und beträgt im Postbezuge etwa nur 20 Goldpfennige. Die „Deutsche Forst-Zeitung" kostet daher jetzt tatsächlich nur ein Zehntel ihres Bezugspreises aus der Vorkriegszeit. Daher geben wir uns der bestimmten Hoffnung hin, daß seitens unseres Leserkreises die Nachzahlung, zu deren Erhebung wir lediglich durch die Macht der Verhältnisse gezwungen sind, ohne Ausnahme bewilligt wird. Würde die Zahlung abgelehnt, sind wir im Einvernehmen mit der Postleitung berechtigt, die Lieferung vom 18. August ab einzustellen.

Wir bitten nochmals unsere Postbezieher um freundliche umgehende Ueberweisung der 12000 Mk. auf Postscheck. Unsere Vereinsabonnenten werden gebeten, soweit es noch nicht geschehen ist, den Bezugspreis für Juli mit 3400 Mk. und für August mit 20000 Mk., insgesamt 23400 Mk., bis 18. August einzusenden. Nach der Zeit erheben wir die fälligen Beträge zuzüglich der Kosten mit Postnachnahme.

Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

An unsere Inserenten!

Durch die außergewöhnliche Geldentwertung wachsen die Preise für Papier, Druck und die allgemeinen Unkosten fortgesetzt derart, daß sich die bisherige Berechnungsart der Anzeigen nicht mehr aufrechterhalten läßt. Sie erfolgt zwar wie bisher nach Millimeterhöhe zu dem beim Erscheinen der Zeitung jemals angegebenen Grundpreise, jedoch nach der Grundzahl 1,20 und der jeweiligen amtlichen Schlüsselzahl des Deutschen Buchdrucker-Vereins, zurzeit 5000.

Grundzahl × Schlüsselzahl ergibt also künftig den Preis für die einspaltige Millimeterhöhe: für die heutige Nummer Mk. 6000.

Wir bitten unsere Geschäftsfreunde, hiervon Vormerkung zu nehmen sowie auch davon, daß der jeweils zur Verrechnung kommende Preis für die Millimeterhöhe hier bzw. unter dem Bücherschlüssel angegeben wird.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Fräul Hildegard Dalmer, Forstmeistertochter in Dahmen, mit dem Oberförster Heinrich von Scheller in Oberförsterei Kullik.

Frl. Elije Denhard in Steman mit Herrn Otto Krause, Staatl. Hilfsförster in Dachsenhausen bei Braubach.

Frl. Gertrud Hagen, Staatl Hegemeistertochter in Fh Lettstade mit Herrn Friedrich Wenk, Bahnmeister in Flensburg

Frl. Wiesel Bickel in Fh. Eichhorst mit Herrn Karl-August Schultz, Staatl Forstgehilfe in Nieſig bei Fulda.

Eheschließungen:

Hilfsförster Theodor Deuchmüller in Fh Mörshausen mit Frl. Olga Thiele.

Bankbeamter und Leutnant d. R. Alfr Heumann in Chemnitz mit Fräul. Alice Urban, Revierförstertochter in Wolmirstedt, Bez. Magdebug

Staatl. Förster Georg Hensel in Passendorf mit Frl Toni Keller.

Sterbefälle:

von Bismarck, Claus, Staatl Forstmeister a. D. in Potsdam.

Dall, Otto, Staatl. Hegemeister in Forsth. Barkholz b. Gr-Ippener

Delhaes, Forstmeister in Falkenwalde, Neg.-Bez Stettin.

Lehne, Hegemeistergattin in Obezoda

Oesterle, Forstmeister in Fallersleben, Reg.-Bez. Luneburg.

Stellengesuche

Oberförster

(kriegsgeschädigt), 37 Jahre alt, **sucht Vertrauensstellung,** evtl. auch als **Revierförster.** Ang. u. **Nr. 702** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Lediger Förster,

Lubb. Jager, 30 Jahre, ev., natl, kgl. Oberf. gelernt, forstl. u. jagdl. erfahren, Fischerei, Buchführ, Garten- u. Landwirtsch., vereidigt, **sucht Vertrauensstellg.** mit oder ohne eigenen Hausstand Gute Zeugn. u. Ref. Angebote erbittet

Friedrich,
Gr.-Rambin (Pomm.).

Forstg., 23 J., in Stadtforst tät, **sucht Stellg.** z 1. 10., früh od. spat, als

Hilfsförster od. Förster,

am liebst Norddeutschl od Schles. Mit allen Fächern vertraut, treu u. zuverl, Buchführ., Forstschule, mit sehr guten Zeugn. Angeb unt **Nr. 707** bef die Gesch. der D Forst-Z, Neudamm.

Hilfsförster,

21 J alt, 1,80 gr., kath., **sucht** zwecks Vervollk. in f Beruf zum 1. 10 23 **anderweitige Stellung.** Gegend gleich. Ang unt **„Weidmannsdank" 674** bef die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstmann,

22 J alt, 1,70 gr., Försterssohn, m ungek. Stellung als selbst Förster tatig, Forstschule Templin mit bestem Erfolg besucht, mit guten Jagd- und Forstkenntnissen (Dauerwald), Buchführ. vertraut, **sucht,** gestützt auf erstkl Zeugn., zum 1 Oktbr. evtl. fruher oder später **passende Stellung im Auslande,** Kommunalforst oder Holzhandel. Ang u. **T. K. 694** bef. die Geschäftsst der D. Forst-Z., Neudamm.

5 Millionen

zahle nach Vertragsabschluß **für Vermittlung einer Forstverwalter-, Revierförster- oder bess. Förstrstelle** (Dauerstelle). Gute Zeugnisse und Empfehlungen zur Verfügung. Ang u **Nr. 701** bef. die Gesch. der D. Forst-Z, Neudamm.

Waldheil

e. V. zu Neudamm.

Die **Abteilung für Stellenvermittlung** empfiehlt sich zum **kostenlosen Nachweis gut brauchbarer Beamten für Forst-Verwaltungs-, Betriebs- und Schutz- sowie für Jagd-Verwaltungs- und Aufsichtsdienst.** (2

Umsonst und postfrei erhaltlich; Satzungen und Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdbeamte im Staats-, Gemeinde- und Privatdienst, jeder Waldbesitzer, Jagdherr und Gönner der grunen Farbe melde sich als Mitglied.

Hilfsförster,

22 J., staatl. Oberf gelernt, Templin „Gut" absolv, 3½ J. größ. Verw. tatig, **sucht Stellung.** Antritt jeder Zeit Angebote unter **Nr. 705** beford. die Gesch. der D. Forst-Z, Neudamm.

Forstgehilfe,

27 J alt, ev., mit „Gut" bestandener Abgangsprüfung der Forstschule, **sucht baldmöglichst Stell.** Bevorzugt Süd- od. Mitteldeutschland Angeb unt. **Nr. 703** bef die Gesch d. D.F.-Z, Neudamm

Empfehle verh.

Förster,

34 Jahre alt, sofort oder später. Erstkl. Hoch- und Niederwildjager, tuchtiger Forstmann, zuverlässig, mit natl. Gesinnung. Oberförster **E. Wilke, Hammer bei Cantreck i. Pomm.** (661

Suche Lehrstelle

fur m. Sohn, 17 Jahre, ev, groß und kräftig, in größerer Privatforst (697 **Scheuermann,** Revierforst, **Wintdorf bei Leuthen, Kreis Cottbus.**

Suche f. m. erw. Tochter z. 15 8. od. 1 9. (698

Stelle als Haustochter.

Forsth bevorzugt. **Prenzel,** Lehr., **Bliesdorf b. Wriezen.**

Für meine Verwandte, 32 Jahre, schuldlos geſch., von gutem, verträglichem Charakter, aus gebildeten Kreisen, mit vollständ. Einrichtung, suche ich die Bekanntschaft eines gebild. Herrn in sicher. Position zw.

Wiederverheiratung.

Nur ernstgemeinte Angeb. erbeten. Strengste Diskretion. Gefl Zuschr unt. **Nr. 676** bef die Gesch. der D. Forst-Z, Neudamm

Geb. Dame,

31 J., Forstert., tücht Hausfrau, gute Ausstatt, möchte sol, netten Forstmann, bis 40 J., k lernen zw. sp. Heirat. Angeb unt **B. 800 Hauptpostamt Berlin-Neukölln** erb. (709

Samen u. Pflanzen

Zur Herbstpflanzung zu kaufen gesucht —

150000 Stck. 1- u. 2j. Weißerlen-Sämlinge

aus Revieren östlich der Elbe. Gefl. Ang. erbittet **v. Dreßlersche Forstverwaltg., Schreitlaugken (Memelgebiet).** (651

Laub- und Nadelholz-Sämereien

empfiehlt (10 **A. Ortlepp,** Samenhdl., **Fischbach, Gotha.**

50000 Stck. Linden,

Heisterpflanzen, zu Promenadenbaumen (lieferbar Mitte September), **gesucht;** auch Teillieferungen. Angebote an (704 Stadtförster **Sommer, Rüthen i. W.**

Pflanzenspritzen

„Platz" und „Holder".

Ersatzteile.

Reparaturen.

Schütte-Bekämpfungsmittel.

E. E. Neumann, Eberswalde,

Fernsprecher 77. — Eisenbahnstraße 83.

Für Inserate: Otto Liesle, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat August durch jede deutsche Postanstalt freibleibend **12 000 Mk.** (dazu an uns einzusendende Nachzahlung **12 000 Mk.**), durch die Geschäftsstelle unter Kreuzband **26 000 Mk.** Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Fcs. **3,00.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **6000 Mk.** (Schw. Fcs. **0,3**) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Nur den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 33. Neudamm, den 19. August 1923. 38. Band.

Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten vom 1. August 1923 ab.

1. Nach dem zugleich im Namen des Minister-Präsidenten und sämtlicher Staatsminister erlassenen Runderlaß des Preußischen Finanzministers vom 4. 8. 1923, betreffend A. Erhöhung der Bezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebenen, Angestellten usw., B. Auszahlung der Beamtenbezüge (Bes. 2725, Lo. 2010), werden

A. I. für die erste Hälfte des Monats August (vom 1. 8. bis 16. 8. 1923) festgesetzt:

a) der Ausgleichszuschlag sowie der Versorgungszuschlag auf 1760 v. H. (Monatsdurchschnittssatz für den vollen Monat August somit 1167 v. H.),

b) die Frauenbeihilfe auf 1 000 000 ℳ monatlich (für den ganzen Monat August somit 666 000 ℳ),

c) die örtlichen Sonderzuschläge,

von v. H.	auf v. H.	durchschnittlich für den ganzen Monat August v. H.
16	18	17
34	66	50
50	112	81
68	158	113
84	196	140
102	242	172
118	288	203
134	334	234
152	382	267
186	474	330
220	548	384

d) die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens auf 650 000 ℳ monatlich, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage auf 130 000 ℳ monatlich.

An Dienstbezügen sind also zu zahlen:

A. An die Vierteljahrsgehaltsempfänger: das Diensteinkommen

a) nach den neuen Sätzen für die Zeit vom 1. 8. bis 16. 8. 1923,

b) nach den am 31. 7. 1923 geltenden Sätzen für die Zeit vom 17. 8. bis 31. 8. 1923,

zu a und b unter Anrechnung der für diese Zeiträume bereits geleisteten Zahlungen;

B. An die Monatsgehaltsempfänger:

Der Unterschied zwischen den neuen und den am 31. 7. 1923 geltenden Sätzen für die Zeit vom 1. 8. bis 16. 8. 1923.

II. Abschnitt II des Runderlasses vom 24. 11. 1922, Bes. 3842 / I. D. 1 6461 (Sonderabdruck aus Nr. 23 des F.M.Bl.), gilt sinngemäß. Hiernach ist eine für den ganzen Monat August erforderliche Berechnung des Ausgleichszuschlages nach dem Monatsdurchschnitt für August vorzunehmen. Soweit jedoch Beamte im Laufe des Monats August durch Tod ohne Hinterlassung von gnadenvierteljahrsberechtigten Angehörigen oder aus andern Gründen aus dem Staatsdienste ausscheiden, sind der Berechnung des Ausgleichszuschlages die für die Zeit vom 1. bis 16. 8. und vom 17. bis 31. 8. jeweilig gültigen Sätze zugrunde zu legen. Das gleiche gilt, wenn ein Beamter erst im Laufe des Monats August 1923 in den Staatsdienst eintritt oder ein Beamter im Laufe des genannten Monats in eine höhere Besoldungsgruppe aufrückt.

Hosted by Google

Auch ist Abschnitt B Absatz 2 des Runderlasses vom 20. 6. 1923, Bes. 2197 usw., zu beachten, wonach die Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und versorgungsberechtigten Hinterbliebenen aus dem unmittelbaren Staatsdienst, die im besetzten Gebiet ihren Wohnsitz haben, die im Abschnitt II des Runderlasses vom 22. 9. 1922, F.M. I c. 2 — 4248 und so weiter vorgesehenen Hundertsätze von den erhöhten Beträgen erhalten.

III. Diese Erhöhungen gelten auch für alle unter Absatz II des Runderlasses vom 6. 6. 1923 — Bes. 2008 / Lo. 1500 — aufgeführten Lehrpersonen. (Für die Forstverwaltung ohne Bedeutung.)

IV. Die Zahlung der fälligen Mehrbeträge hat so bald wie möglich unter genauer Beachtung der Bestimmungen unter B zu erfolgen.

Denjenigen Beamten einschließlich der im Vorbereitungsdienst befindlichen und der vollbeschäftigten, außerplanmäßigen wissenschaftlichen Assistenten an den Universitäten und Universitätsanstalten, die ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten, ist alsbald eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels des Betrages zu zahlen, den sie für den Monat August erhalten würden, wenn die Erhöhungen zu I für den vollen Monat August gelten würden. Diese Abschlagszahlung ist auf die am 15. 8. 1923 zu leistende Abschlagszahlung anzurechnen.

V. Die vorstehende Regelung findet sinngemäß auf die unter den Teiltarifvertrag vom 4. 6. 1920 fallenden Angestellten Anwendung. Der örtliche Sonderzuschlag ist jedoch wie bisher an jugendliche Angestellte erst vom vollendeten 18. Lebensjahre zu zahlen.

Für den Monat August 1923 ist so bald wie möglich allen vollbeschäftigten Angestellten eine außerordentliche Abschlagszahlung in Höhe des 15 fachen Betrages der Grundeinheit (vgl. Ziffer 2 des Erlasses vom 10. 2. 1923 — Lo. 375 —) zu zahlen. Die am **15. 8. 1923** zu leistende Abschlagszahlung wird ebenfalls auf den 15 fachen Betrag der Grundeinheit festgesetzt.

B. I. Allgemeines.

1. Die Ausgleichszuschläge zum Grundgehalt, zur Grundvergütung, zum Ortszuschlag und zu den Kinderbeihilfen der planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten werden bis auf weiteres halbmonatlich dem veränderten Geldwert angepaßt.

2. Zu den Ausgleichszuschlägen zu 1 gehören auch die örtlichen Sonderzuschläge und die Frauenbeihilfe.

3. Alle Dienstbezüge werden bar gezahlt, soweit nicht für die Vierteljahrsgehaltsempfänger unter Nr. 11, 12 etwas anderes bestimmt ist.

II. Monatsgehaltsempfänger.

4. Die Beamten, die Monatsgehaltsempfänger sind, erhalten wie bisher am Ersten jedes Monats die Dienstbezüge für den ganzen Monat im voraus. Hierbei werden die Ausgleichszuschläge (s. I 1 u. 2) nach dem Stande der zweiten Hälfte des vorausgegangenen Monats berechnet.

5. Etwa am 8. jedes Monats erhalten sie eine Nachzahlung für die erste Monatshälfte in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der zweiten Hälfte des Vormonats und der ersten Hälfte des laufenden Monats.

6. Etwa am 23. jedes Monats erhalten sie eine Nachzahlung für die zweite Monatshälfte in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der zweiten Hälfte des Vormonats und der zweiten Hälfte des laufenden Monats.

7. Beispiel: Ein Beamter (Monatsgehalts-Empfänger) bezieht monatlich 690 000 ℳ Grundgehalt, 120 000 ℳ Ortszuschlag, 190 000 ℳ Kinderbeihilfe, zusammen 1 000 000 ℳ Grundbezüge. Der Ausgleichszuschlag einschließlich des örtlichen Sonderzuschlags betrage

für die zweite Junihälfte . . . 50 v. H.,
für die erste Julihälfte . . . . 110 v. H.,
für die zweite Julihälfte . . . 180 v. H.

Der Beamte erhält (abgesehen von der etwa zustehenden Frauenbeihilfe)

a) am 1. Juli 1 000 000 ℳ + 50 v. H. . . . . 1 500 000 ℳ
b) etwa am 8. Juli (110—50=) 60 v. H. von 500 000 ℳ . . . 300 000 ℳ
c) etwa am 23. Juli (180—50=) 130 v. H. von 500 000 ℳ . . 650 000 ℳ

Die Bestimmungen über Zahlungen an Beamte, die ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten, bleiben unberührt.

Vierteljahrsgehaltsempfänger.

8. Die Vierteljahrsgehaltsempfänger erhalten wie bisher am Ersten jedes Vierteljahrs die Dienstbezüge für das ganze Vierteljahr im voraus. Hierbei werden die Ausgleichszuschläge (s. I 1 u. 2) nach dem Stande der zweiten Hälfte des vorausgegangenen Monats berechnet.

9. Etwa am 8. und am 23. jedes Monats erhalten sie eine Nachzahlung für die erste bzw. zweite Monatshälfte in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Stande der für diese Monatshälfte bereits geleisteten Vorauszahlung und dem Stande der betreffenden Monatshälfte.

10. Vor Beginn des zweiten und dritten Vierteljahrsmonats erhalten sie im voraus die Dienstbezüge für den betreffenden Monat nach dem Stande der zweiten Hälfte des Vormonats, soweit diese nicht schon am Beginn des Vierteljahrs gezahlt sind. Diese beiden Monats-Nachzahlungen für den zweiten oder dritten Vierteljahrs-Monat werden aus kassentechnischen Gründen mit der Zahlung, die nach Nr. 9 etwa am 23. des Vormonats erfolgt, verbunden.

11. Die Zahlungen, welche zu Beginn des Vierteljahrs für dieses, und die Nachzahlungen, welche etwa am 23. des ersten und zweiten

Hosted by Google

Vierteljahrsmonats für je eineinhalb Monate geleistet werden, erfolgen bargeldlos. Im übrigen wird bar gezahlt:

12. Beispiel: Ein Beamter (Vierteljahrsgehaltsempfänger) bezieht monatlich 690 000 ℳ Grundgehalt, 120 000 ℳ Ortszuschlag, 190 000 ℳ Kinderbeihilfe, zusammen 1 000 000 ℳ Grundbezüge. Der Ausgleichszuschlag einschließlich des örtlichen Sonderzuschlags betrage:

für die zweite Junihälfte . . .	50 v. H.
für die erste Julihälfte	110 v. H.
für die zweite Julihälfte . . .	180 v. H.
für die erste Augusthälfte . .	260 v. H.
für die zweite Augusthälfte . .	300 v. H.
für die erste Septemberhälfte . .	330 v. H.
für die zweite Septemberhälfte	400 v. H.

Der Beamte erhält (abgesehen von der etwa zustehenden Frauenbeihilfe)

a) am 1. Juli für das Vierteljahr (dreimal 1 000 000 ℳ + 50 v. H. =) 4 500 000 ℳ bargeldlos,

b) etwa am 8. Juli für die erste Julihälfte (110—60 =) 60 v. H. von 500 000 ℳ = 300 000 ℳ in bar,

c) etwa am 23. Juli für die zweite Julihälfte und für August (180 — 50 =) 130 v. H. von 1 500 000 ℳ = 1 950 000 ℳ bargeldlos,

d) etwa am 8. August für die erste Augusthälfte (260—180=) 80 v. H. von 500 000 ℳ = 400 000 ℳ in bar,

e) etwa am 23. August

α) für die zweite Augusthälfte (300—180 =) 120 v. H. von 500 000 ℳ = 600 000 ℳ,

β) für September (300—50 =) 250 v. H. von 1 000 000 ℳ = 2 500 000 ℳ, zusammen (600 000 ℳ + 2 500 000 ℳ) 3 100 000 ℳ bargeldlos,

f) etwa am 8. September für die erste Septemberhälfte (330—300 =) 30 v. H. von 500 000 ℳ = 150 000 ℳ in bar,

g) etwa am 23. September für die zweite Septemberhälfte (400—300 =) 100 v. H. von 500 000 ℳ 500 000 ℳ in bar.

IV. Übergangsbestimmungen für die Vierteljahrsgehaltsempfänger für Juli und August 1923.

13. Etwa am 23. Juli 1923 haben die Vierteljahrsgehaltsempfänger eine Nachzahlung für die zweite Julihälfte in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der ersten Julihälfte und der zweiten Julihälfte erhalten.

14. Etwa am 8. August 1923 erhalten sie eine Nachzahlung nach dem gleichen Stande für den ganzen Monat August und zugleich eine weitere Nachzahlung für die erste Augusthälfte in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der zweiten Julihälfte und der ersten Augusthälfte. Diese Zahlung kann bar oder bargeldlos erfolgen.

15. Beispiel zu Nr. 14: Würde der Ausgleichszuschlag für die erste Augusthälfte 1923 700 v. H.*) betragen, so würden an einem Orte ohne örtlichen Sonderzuschlag etwa am 8. August zu zahlen sein (574—237 =) 337 v. H. aus den ganzen monatlichen Grundbezügen für August und außerdem (700—574 =) 126 v. H.*) aus den halben monatlichen Grundbezügen für die erste Augusthälfte.

16. Von da ab ist nach Abschnitt III zu verfahren. Doch ist hierbei zu beachten, daß vor das ganze laufende Vierteljahr die Dienstbezüge nicht nach dem Stande der zweiten Junihälfte, sondern nach dem Stande der ersten Julihälfte vorausgezahlt sind.

V. Versorgungsgebührnisse.

17. Die vorstehenden Bestimmungen in I bis IV gelten entsprechend für die Zahlung der Versorgungsgebührnisse.

VI. Zusatz für die zahlenden Kassen.

18. Aus mehreren Berichten der zahlenden Kassen habe ich ersehen, daß die Postscheckämter und die Geldanstalten in der letzten Zeit nicht immer in der Lage gewesen sind, die Nachweisungen über Posteinzahlungen (Vordr. 66, 66a und 66b) mit den Quittungen über die Überweisung der nachzuzahlenden Dienstbezüge und Versorgungsgebührnisse so zeitig zurückzugeben, daß sie bei Eingang des neuen Runderlasses für die nächste Nachzahlung den Kassen wieder zur Verfügung standen. Dadurch sind unliebsame Verzögerungen in der Überweisung eingetreten. Um diese Verzögerungen künftig zu vermeiden, bleibt nichts anderes übrig, als die Nachweisungen über Posteinzahlungen in doppelter Ausfertigung zu führen, so daß auch dann, wenn eine Nachweisung vom Postscheckamt oder von einer Geldanstalt nicht rechtzeitig zurückgekommen sein sollte, die zweite Ausfertigung der Nachweisung verwendet werden kann.

*) Da der Ausgleichszuschlag für die 1. Augusthälfte tatsächlich 1760 % beträgt, sind außerdem (1760 — 574) 1186 %, mithin also am 8. August 1923 $= 337 + \frac{1186}{2} = 930$ % Ausgleichszuschlag zu zahlen.

Weitere Änderungen in der Sozialversicherung*).

Von Verwaltungsamtmann **Hering**. (Schluß.)

D. Angestelltenversicherung.

1. Die Versicherungspflichtgrenze ist vom 1. Juni 1923 ab zunächst auf 18 000 000 ℳ (VO. v. 9. Juni 1923, R.G.Bl. I S. 376) und dann — rückwirkend — durch VO. v. 22. Juni 1923 (R.G.Bl I S. 420) auf 27 000 000 ℳ (besetztes Gebiete 22 500 000 bzw. 34 000 000 ℳ) erhöht worden. Vom 1. Juli 1923 ab beträgt sie 78 000 000 ℳ (besetztes Gebiet 96 000 000 ℳ) lt. VO. vom 24. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 742).

*) **Berichtigung** zu Nr. 32 S. 557 Ziff. 2 Buchstabe a (Lohnklassen und Beiträge der Invaliden-Versicherung): Die Beiträge der Klassen 13 bis 23 (800—14 000 ℳ) sind vom 20. August 1923 ab zu entrichten, die der Klassen 24 bis 29 vom 3. September ab. Der Verf.

Hosted by Google

2. Wichtige Änderungen bringt ein Gesetz zur Änderung des Vers.-Ges. für Angestellte vom 13. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 636).

a) Der Versicherung werden unterworfen Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem Beruf als Schauspieler, Musiker, Erzieher und dergleichen befinden.

b) Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze, die für die Versicherungspflicht maßgebend ist (nicht auch für die Einreihung in die Gehaltsklassen!), werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand (Frauen- und Kinderzulagen) gezahlt werden, nicht angerechnet.

c) Ins Gesetz mit aufgenommen ist die bis jetzt nur in Verordnungen erschienene Bestimmung: „Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht nach den neuen Vorschriften."

d) Den 13 Gehaltsklassen sind 16 neue Klassen aufgesetzt worden:

Klasse 11	von mehr als	21600000 bis zu 4320000 M (monatlich 180000–360000 M)	10000 M
„ 15		4320000 bis zu 6480000 M (monatlich 360000—540000 M)	17000 M
„ 16		6480000 bis zu 8640000 M (monatlich 540000—720000 M)	24000 M
„ 17		8640000 bis zu 11880000 M (monatlich 720000—990000 M)	32000 M
„ 18		11880000 bis zu 15120000 M (monatlich 990000–1260000 M)	42000 M
„ 19		15120000 bis zu 19440000 M (monatl. 1260000—1620000 M)	54000 M
„ 20		19440000 bis zu 23760000 M (monatl. 1620000—1980000 M)	68000 M
„ 21		23760000 bis zu 29160000 M (monatl. 1980000—2430000 M)	82000 M
„ 22		29160000 bis zu 35640000 M (monatl. 2430000—2970000 M)	100000 M
„ 23		35640000 bis zu 43200000 M (monatl. 2970000—3600000 M)	124000 M
„ 24		43200000 bis zu 51840000 M (monatl. 3600000—4320000 M)	148000 M
„ 25		51840000 bis zu 61560000 M (monatl. 4320000—5130000 M)	176000 M
„ 26		61560000 bis zu 72360000 M (monatl. 5130000—6030000 M)	208000 M
„ 27		72360000 bis zu 84240000 M (monatl. 6030000—7020000 M)	244000 M
„ 28		84240000 bis zu 97200000 M (monatl. 7020000—8100000 M)	282000 M
„ 29		97200000 M (monatl. mehr als 8100000 M)	324000 M

Monatsbeitrag ab 1. 8. 23*)

Vom 1. August 1923 ab gilt jedoch für die Versicherten der Klassen 1 bis 12 die 13. Gehaltsklasse*).

e) Bezüglich der Waisenrente und des Kinderzuschusses zum Ruhegeld sind den ehelichen Kindern jetzt gleichgestellt die oben in Abschnitt C Ziff. 2 unter d aufgeführten Adoptiv- usw. Kinder.

f) Ausgeschlossen ist jetzt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn der verstorbene Ernährer erst nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit geheiratet hat und der Tod innerhalb der ersten drei Jahre der Ehe eingetreten ist. Die Reichsversicherungsanstalt kann jedoch unter besonderen Umständen auch dann Hinterbliebenenrente gewähren.

*) Der Beitrag für Klasse 13 (von mehr als 720000 bis zu 2160000 M (monatlich 60000 bis 180000 M) ist vom gleichen Tage ab auf 5000 M erhöht worden.

g) Der Grundbetrag des Ruhegeldes ist (für alle Gehaltsklassen) auf 7200 M jährlich festgesetzt. Als Steigerungsbetrag werden (jährlich) gewährt:

1620 M	für jeden Beitragsmonat	in Gehaltsklasse 14
2700 M		„ „ 15
3780 M		„ „ 16
5130 M		„ „ 17
6750 M		„ „ 18
8640 M		„ „ 19
10800 M		„ „ 20
13230 M		„ „ 21
16200 M		„ „ 22
19710 M		„ „ 23
23760 M		„ „ 24
28350 M		„ „ 25
33480 M		„ „ 26
39150 M		„ „ 27
45360 M		„ „ 28
52110 M		„ „ 29

h) Der Kinderzuschuß zum Ruhegeld beträgt künftig 9600 M jährlich. Wegen der Einschränkung bei unehelichen usw. Kindern vgl. oben Abschnitt C Ziff. 2 unter g).

i) Witwen- und Witwerrente betragen jetzt $^4/_{10}$, Waisenrente je $^2/_{10}$, Renten für Doppelwaisen je $^3/_{10}$ des Ruhegeldes des Verstorbenen.

k) Die Teuerungszulagen (Rentenerhöhungen) zu den Ruhegeldern usw. sind erhöht worden auf 360000 M, bei Waisenrenten auf 180000 M jährlich. Treffen die Voraussetzungen für Ruhegeld und Hinterbliebenenrente oder für mehrere Hinterbliebenenrenten oder für solche Leistungen und Renten aus der Invalidenversicherung zusammen, so wird die Rentenerhöhung nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrag und von demjenigen Versicherungsträger (Anstalt), der die erste Leistung festgesetzt hat.

l) Für die Beitragserstattung bei Heirat sind Vergünstigungen eingeführt worden. Der betreffende § 62 lautet jetzt: „Heiratet eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld und scheidet sie binnen drei Jahren nach der Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so steht ihr ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie bis zu dem Ausscheiden geleisteten Beiträge zu. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach der Verheiratung geltend gemacht wird. — Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die R.V.Anst. aus den erstatteten Beiträgen aus."

m) Die Beitragsleistung für die Halbversicherten (das sind Versicherte, die mit Rücksicht auf eine Lebensversicherung von der eigenen Beitragsleistung befreit sind) ist, weil die zuletzt geltenden Vorschriften eine unbillige Härte für die Arbeitgeber enthielten, neu geregelt worden. Nach dem seit dem 1. November 1922 geltenden Rechte hatte nämlich der Arbeitgeber an die Reichsversicherungs-Anstalt den Beitrag in der Gehaltsklasse des halben Jahresarbeitsverdienstes zu entrichten, und der Halbversicherte selbst hatte an die Anstalt monatlich 15 M zu übersenden. Bezog

Hosted by Google

z. B. ein Halbversicherter 480 000 ℳ Jahresverdienst, so waren Beiträge in der Gehaltsklasse 9 entsprechend dem halben Verdienste in Höhe von monatlich 1690 ℳ zu entrichten; wäre der Versicherte, entsprechend seinem vollen Verdienste, zu versichern gewesen, so hätte der Arbeitgeber nur die Hälfte des Monatsbeitrages der Klasse 11, d. h. die Hälfte von 3100 ℳ = 1550 ℳ, aufzuwenden gehabt. Künftig (vom 1. August 1923 ab) entrichtet für Halbversicherte der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages ihrer Gehaltsklasse, also nur so viel, wie er zu entrichten hätte, wenn der Halbversicherte voll versichert wäre. — Der Beitrag der Halbversicherten von 15 ℳ monatlich ist weggefallen.

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der 2. Hälfte Juli 1923.

Die Preise verstehen sich auf volle tausend Mark.

Waldgebiet	Nadelholz: Stammінhalt / Laubholz: Mittl. Drchm.	I über 2,0 / 60 u. mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—1,00 / 40—49		IV bis 0,50 fm / 30—39		V / bis 29 cm		Gemischt	
	Holzart	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen	Kiefer	3 387	3 565	3 144	3 214	1 823	2 771	1 254	1 520	.	.	2 632	2 632
Pommern	"	9 800	9 800	10 261	10 261	.	.	.	.	.	.	1 068	9 872
Brandenburg	"	2 576	5 457	2 924	5 351	2 288	4 881	1 913	3 796	.	.	3 166	3 996
Grenzmark	"	1 973	1 973	1 829	3 671	1 736	2 734	994	1 837	.	.	4 900	4 900
Schlesien	"	2 068	3 782	1 951	4 118	1 970	3 519	1 472	2 803	.	.	.	.
Sachsen	"	2 235	7 347	2 546	6 637	2 238	5 319	1 602	4 261	.	.	2 607	2 607
Hannover	"	4 570	4 570	4 090	6 200	3 908	5 565	3 419	4 793	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	2 483	6 000	1 470	12 000	1 333	11 660	1 100	8 100	.	.	4 056	4 056
Hessen-Nassau	Lärche	2 010	3 400	2 010	3 300	1 283	4 156	773	3 008	.	.	.	.
Ostpreußen	Fichte	2 000	2 000	1 569	1 569	2 066	2 066	1 364	1 364	.	.	.	.
Pommern	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	920	920
Grenzmark	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5 418	5 418
Sachsen	"	2 528	5 446	2 634	5 492	2 284	4 383	1 868	4 271	.	.	.	.
Hannover	"	2 986	5 686	2 996	6 258	2 712	6 246	1 576	5 198	.	.	2 400	2 400
Hessen-Nassau	"	2 950	13 750	2 700	9 913	2 255	10 000	1 709	6 865	.	.	5 073	12 350
Westfalen	"	8 388	8 388	5 617	7 254	4 533	5 494	2 814	4 149	.	.	2 245	4 770
Schlesien	Buche A	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3 123	3 123
Hessen-Nassau	"	15 096	.	.	.	.	.	4 696	4 696	3 933	3 933	.	.
Schlesien	Buche B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 618	1 614
Hessen-Nassau	"	5 393	15 342	9 759	10 331	6 282	7 406	3 915	3 915	2 430	2 430	2 484	2 488
Pommern	Bch. A. u. B.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	700	700
Westfalen	"	.	.	2 830	2 830	3 571	3 571	2 831	2 831	2 076	2 076	.	.
Hannover	Eiche A	7 771	7 771	5 820	5 820	5 069	5 069	2 308	2 308	1 016	1 016	5 350	5 350
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	8 010	8 010	5 800	5 800	1 000	1 000	9 050	9 050
Ostpreußen	Eiche B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 953	1 953
Sachsen	"	4 606	6 391	1 961	2 688	1 512	2 114	1 234	1 234	822	822	.	.
Hannover	"	4 667	6 275	3 073	5 597	2 267	4 455	1 132	4 147	657	1 849	3 600	3 600
Hessen-Nassau	"	3 032	3 032	3 747	5 650	930	4 567	829	3 800	797	2 703	3 200	3 606
Pommern	Eich. A. u. B.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5 050	5 050
Hessen-Nassau	"	7 520	7 520	.	.	4 100	4 100	3 000	3 000	1 160	1 160	.	.
Westfalen	"	13 500	13 500	9 692	9 692	9 579	9 579	6 179	6 179	3 934	3 934	.	.
Pommern	Birke	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	605	605
"	Erle	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	921	921
"	Aspe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	652	652
Hannover	Esche A	.	.	.	.	6 906	6 906	5 433	5 433	2 624	2 624	.	.
"	" B	.	.	.	.	5 400	5 400	4 045	4 045	1 611	1 611	.	.
"	Erle	.	.	.	.	3 678	3 678	3 671	3 671	1 985	1 985	.	.

Grubenholz.

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10	10/14	14/22	gem.	In ganzer Länge
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Brandenburg	Kiefer	.	.	.	.	2005
Grenzmark	"	276	316	382	.	.
Hannover	Nadelh.	.	.	.	.	2920
Hessen-N.	"	.	.	.	498	746
						504
"	Kiefer	.	.	.	811	2186
Westfalen	Eiche	.	.	.	.	3000

Papierholz (je Raummeter).

Waldgebiet	Holzart	Scheite	Knüppel	gem.
		ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen	Fichte	.	.	798
Schlesien	"	510	.	.
	Kiefer	.	420	.
Sachsen	Fichte	1768	1091	.
		790	778	555
Hessen-N.	"	1700	1332	1158
			1421	
Westfalen	"	.	3092	2210

Schwellen (je Festmeter).

Waldgebiet	Holzart	ℳ
Pommern	Buche	480
Hessen-N.	Kiefer	4976

Hosted by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Forstlicher Lehrgang in Parchim.

Am 25. und 26. Juni hielt die Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin einen forstlichen Lehrgang in der Stadtforst Parchim ab, der von etwa 25 Teilnehmern, meistens aus dem Privatförsterstande, besucht war. Die Eröffnung des Lehrganges erfolgte am 25. um 8 Uhr morgens im Sitzungssaale des Rathauses durch eine Ansprache von Forstmeister Bieger-Rostock. Von 9 bis 11 Uhr hielt Oberförster Moebes einen Vortrag über Forstvermessung. Die Teilnehmer wurden an Hand der einfachsten Hilfsmittel, durch Erläuterung von Zeichnungen in die Vermessungskunde eingeführt. Von 10 Uhr an sprach Landrat von Böhl-Glave über das Mecklenburgische Waldschutzgesetz vom 10. März 1923, anschließend Forstmeister Bieger über forstliche Buchführung unter Berücksichtigung des Waldschutzgesetzes.

Der Nachmittag wurde von 1½ bis 7 Uhr zu einer Exkursion in das Revier „Buchholz" benutzt, wo Stadtrat Müller-Parchim die Führung übernahm und uns ein ideales Bild der Laubholzwirtschaft zeigen konnte. Das Revier wurde seit längeren Jahren nach der Dauerwaldmethode bewirtschaftet, und schöne Eichen- und Buchenbestände mit wohlgelungenem Anflug und Unterbau wurden uns vor Augen geführt. Vereinzelte, eingesprengte Lärchen, von 2 bis 3 fm Derbholzinhalt, überragten die Kronen der Laubhölzer und zeigten im Freistande tadellosen Wuchs. Den Abschluß des Nachmittags bildete eine Flächenvermessung nach dem Koordinatensystem, unter Anwendung von Winkelspiegel, Winkelkreuz und Meßband.

Am zweiten Tage erfolgte von 7 bis 9 die Kartierung und Berechnung der vermessenen Fläche, von 9 bis 10 Uhr eine rege Aussprache durch Beantwortung forstlicher Fragen, die aus dem Hörerkreis gestellt wurden. Um 12 Uhr ging es mit Wagen, die in liebenswürdiger Weise von Rittergutsbesitzer Runge-Möderitz gestellt wurden, in das Kiefernrevier „Damm". Hier bot sich uns ein ganz anderes Bild, wie am ersten Tage. Wenn schon der Sandboden mit teilweise sehr hoch stehender Kiesunterlage den Wuchs der Kiefer beeinträchtigte, so war durch die frühere notgedrungene Streuentnahme und das Aussammeln des Reisigs durch die städtische Bevölkerung eine weitere Verarmung des Bodens herbeigeführt. Hier war erst seit einem Jahre mit der Dauerwaldwirtschaft begonnen und die notwendigsten Vorbereitungen, wie Liegenlassen des Reisigs, Vermeidung der Kahlschläge und Begünstigung des teilweise vorhandenen Anfluges, getroffen. Durch Hacken von Streifen, in einem größeren 60- bis 80jährigen Bestande, waren Versuche gemacht, den Anflug wegen der fehlenden Bodengare zu begünstigen. Infolge der diesjährigen Niederschläge war genügend Anflug vorhanden, und über das Gedeihen desselben werden erst die nächsten Jahre ein Urteil zulassen. Jedenfalls waren keine Kosten gescheut, um den Bodenzustand zu verbessern und den Ertrag zu steigern. Wohlgelungene Dampfpflugkulturen von gutem Wuchs und Wurzelbildung zeigten die Nützlichkeit dieser Kulturmethode. Erhebliche Schwierigkeiten wird zwar die veranschlagte Aufforstung des früheren Exerzierplatzes bereiten, weil der Boden durch die früheren Übungen des Dragonerregiments seiner Decke beraubt und teilweise noch aus Flugsand besteht, welcher erst etwa durch Anbau von Lupine gebunden und verbessert werden muß.

Von hier brachten uns die Wagen in die überaus guten Laubholz- und Mischbestände der Reviere „Kickindemark" und „Sonnenberg". Auch hier war durch die sachgemäße Arbeit der Forstbeamten schon seit Jahren ein gut entwickelter Buchenunterbau in den Kiefernbeständen vorhanden, und Laubholzkulturen und -bestände zeigten einen guten, freudigen Wuchs. Auch gut gepflegte und bestellte Pflanzkämpe waren in allen Revieren vorhanden. Durch Bodeneinschläge war die Schädlichkeit der Heidelbeere (Vaccinium myrtillus) in den Kiefernbeständen festzustellen, welche durch ihr Vorhandensein mit der Zeit eine Auswaschung des Bodens (Bleichsandbildung) und darunter später Ortsteinbildung herbeiführt. Diese Bodenkrankheit ist aber durch Unterbau von Buche, welche die Heidelbeere verdrängt, zu verhüten. Es zeigten uns doch andere Einschläge in demselben Bestande, wo früher überall Heidelbeere, jetzt aber seit längeren Jahren Buchenunterbau vorhanden war, keine derartige Bodenerkrankung.

Mit einem Schlußwort von Forstmeister Bieger, der einen kurzen Rückblick über das Gesehene gab, insbesondere des Holzreichtums der Stadt Parchim gedachte, welcher in erster Linie der regen, verständnisvollen Arbeit der Forstbeamten zu verdanken ist, endete mit einem dreifachen „Horrido" auf die genannten Beamten und Herrn Runge-Möderitz dieser so überaus lehrreiche Lehrgang. Möge jeder Teilnehmer die neuen Eindrücke und Erfahrungen mit hinausnehmen in sein Revier und nach Möglichkeit verwenden, wo sie angebracht sind, zum Wohle unseres gesamten deutschen Waldes. O. J.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Vereinfachung in der äußeren Form der Rechnungen und Belege.

Bf. d. M. f. L. vom 29. Juni 1923

Nachstehende Abschrift wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Abschrift.

Berlin C 2, den 31. Mai 1923.

In Ziffer 18 Abs. 2 der allgemeinen Verfügung der Oberrechnungskammer vom 24. Oktober 1922 — C. 1464 — (Sonderdruck aus Nr. 22 des Fin.Min.Blattes) ist bestimmt, daß bis auf weiteres auch die der Oberrechnungskammer vorzulegenden Belege zur Ruhegehaltsrechnung lose, in vorschriftsmäßig bezeichnete Bündel verschnürt, eingereicht werden können.

Im Hinblick auf die so außerordentlich gestiegenen Preise für Heftzwirn und die hohen Kosten für die Buchbinderarbeiten hatte ich die Oberrechnungskammer gebeten, zu erwägen, ob diese Bestimmung, durch die alljährlich viele tausend Mark für Heftzwirn und Heftlohn gespart werden.

Hosted by Google

versuchsweise nicht auch auf eine Anzahl anderer Rechnungen ausgedehnt werden könne.

Die Oberrechnungskammer hat darauf geantwortet: Nach den gemachten Erfahrungen könne allgemein auf das Heften der Belege nicht verzichtet werden; ungeheftet die Belege vorzulegen, sei nur bei Rechnungen, wie solche über Ruhegehalter und Hinterbliebenenbezüge angebracht, bei denen ein Zurückgehen auf an anderer Stelle befindliche Belege im allgemeinen nicht in Frage komme und außerdem die Belege meistens in einheitlicher Papiergröße beigebracht werden und damit die Gefahr geringer ist, daß sie untereinander geraten. Wo die Verhältnisse ähnlich lägen, behalte sie sich vor, im Einzelfalle der Vorlage der Beläge in Bündeln zuzustimmen. Im allgemeinen aber müsse als das sparsamste und zugleich zweckmäßigste Verfahren das bezeichnet werden, das auf ihr Schreiben vom 11. Oktober 1917 durch den Runderlaß vom 1. November 1917 (Fin.Min.Bl. S. 138) angeordnet ist. Es erfordere am wenigsten Material und Arbeitslohn. Sie empfiehlt, darauf hinzuwirken, daß nach diesem Erlaß in allen Verwaltungen verfahren werde. Der Inhalt des erwähnten Runderlasses ist kurz folgender:

1. Die Oberrechnungskammer will bis auf weiteres davon absehen, daß die Rechnungen und Belege eingebunden oder mit festen Umschlägen vorgelegt werden, soweit nicht in besonderen Fällen Größe und Stärke oder die Bedeutung der Rechnung eine Ausnahme erforderlich erscheinen lassen.

2. Im allgemeinen soll es genügen, wenn die Rechnungssachen einen haltbaren Rücken haben.

3. Bei nicht allzu starken Belegbündeln wird die Durchlochung der linken Seite der Belege, und zwar oben, in der Mitte und unten und das Zusammenschnüren mit einem Faden zu einem Belegheft ausreichend sein.

4. Die Verwendung von Papp- und Aktendeckeln zu den Heften ist nicht erforderlich.

5. Die Anwendung eines anderen geeigneten Verfahrens stellt die Oberrechnungskammer anheim.

Stellenabbau.

Bf. d. M. f. L. vom 3. Juli 1923.

Der anliegende Abdruck des Runderlasses des Herrn Finanzministers vom 9. d. Mts. — I A 2. 2190 — wird zur entsprechenden Beachtung im gesamten Bereich meiner Verwaltung hierdurch ergebenst mitgeteilt.

Für die Forstverwaltung ergeht noch eine besondere Anordnung.

Runderlaß vom 9. Juni 1923, betr. Ausführungsanweisung zu § 6 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923 (I. A^2 2190).

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923 enthält als § 6 folgende, den Abbau planmäßiger Beamtenstellen betreffende Vorschrift:

„§ 6. Sind von den im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1923 vorgesehenen planmäßigen Beamtenstellen bei einer Behörde mehrere Stellen für Beamte der gleichen Beamtengattung vorhanden, so darf die Wiederbesetzung der ersten und demnächst jeder zweitfolgenden freiwerdenden Stelle nur mit Genehmigung des zuständigen Fachministers unter Zustimmung des Finanzministers erfolgen, bis ein Viertel der daselbst für die betreffende Beamtengattung vorgesehenen Stellen fortgefallen ist. Dies gilt nicht für die Stellen von Ministerialdirektoren, Ministerialdirigenten und anderen Beamten, denen innerhalb einer Behörde die Leitung einer Abteilung übertragen ist.

Ausnahmen von der Vorschrift im Abs. 1 Satz 1 können für einzelne Behörden sowie für Behörden oder Stellen einer bestimmten Art allgemein von dem zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister zugelassen werden."

Für die Ausführung dieser Vorschrift gilt folgendes:

1. Im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 gehören zu den „im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1923 vorgesehenen planmäßigen Beamtenstellen" auch die in den Beilagen zu den Einzelhaushalten aufgeführten Beamtenstellen; zu den „Behörden" gehören auch staatliche Anstalten und andere Dienststellen, die mit der Erfüllung von Staatsaufgaben betraut sind.

Als „Beamte der gleichen Beamtengattung" gelten Beamte mit gleichartiger Amtstätigkeit und gleicher Amtsbezeichnung.

Als „freiwerdende Stellen" unterliegen dem Verfahren des § 6 Abs. 1 diejenigen planmäßigen Beamtenstellen, deren Inhaber verstorben, in den Ruhestand versetzt oder sonst aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind, ferner diejenigen Stellen, deren Inhaber in die Stelle einer anderen Beamtengattung (Abs. 2) überführt oder deren Inhaber befördert worden sind.

2. Das Verfahren beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923 (d. i. mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe des die Verkündung enthaltenden Stückes der Gesetzsammlung).

Die erste Besetzung der durch den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1923 neu geschaffenen Beamtenstellen bleibt von dem Verfahren des § 6 unberührt.

3. Wird nach dem in Ziff. 2 Abs. 1 vorgesehenen Zeitpunkte bei einer Behörde, bei der mehrere planmäßige Stellen für Beamte derselben Beamtengattung vorhanden sind, eine dieser Stellen frei, so ist sie vorläufig nicht wieder zu besetzen, vielmehr ist von dem Behördenvorstand zunächst auf dem Dienstwege an den zuständigen Fachminister darüber zu berichten, ob die Stelle unter Übertragung der dort bisher geleisteten Arbeit auf andere Beamte derselben Behörde oder auf nachgeordnete Behörden eingezogen werden kann (Verminderung der bisherigen Stellenzahl). — Eine Vermehrung der Zahl der Angestellten darf hierdurch nicht eintreten. — Scheint eine solche Einziehung nicht durchführbar, wird vielmehr die Wiederbesetzung der freigewordenen Stelle, sei es mit einem Beamten der bisherigen oder mit dem Beamten einer geringer besoldeten Beamtengattung, für notwendig erachtet, so ist nach beiliegendem Muster*) zu berichten, weshalb die Wiederbesetzung

*) Aus Mangel an Raum nicht abgedruckt.

Hosted by Google

der Stelle notwendig ist, insbesondere, weshalb die von dem bisherigen Inhaber der Stelle geleistete Arbeit nicht auf andere Beamte derselben Behörde oder auf nachgeordnete Behörden übertragen werden kann. Dabei ist in jedem Falle darzutun, ob durch Beamte einer geringer besoldeten Beamtengattung, und welcher, die in der bisherigen Stelle geleistete Arbeit ebenfalls ausgeführt werden kann oder warum dies nicht möglich ist (Beibehaltung der bisherigen Stellenzahl unter eventueller Umwandlung in die Stelle einer geringer besoldeten Beamtengattung).

In gleicher Weise ist demnächst bei jeder zweitfolgenden freiwerdenden Stelle zu verfahren, bis von den bei der Behörde vorhandenen Stellen der betreffenden Beamtengattung ein Viertel fortgefallen ist.

Ist die Zahl der bei einer Behörde vorgesehenen Stellen einer Beamtengattung nicht durch vier teilbar, so ist das Stellenabbau-Verfahren für diese Beamtengattung erst dann einzustellen, wenn auch für die nicht durch vier teilbare Stellenzahl eine Stelle fortgefallen ist.

4. In den Fällen, in denen nach Auffassung der Behördenvorstände eine Verminderung der bisherigen Stellenzahl bei ihren Behörden nicht durchführbar erscheint, haben die vorgesetzten Dienstbehörden sich beim Durchgang der Berichte darüber gutachtlich zu äußern, ob nicht durch Verwendung anderer zu ihren Amtsbereichen gehöriger Beamten, die in ihrer bisherigen Stelle entbehrlich sind, die freigewordene Stelle wieder besetzt werden kann, oder ob nicht durch Übertragung der in der freigewordenen Stelle geleisteten Arbeit oder bestimmter Arten von Arbeiten der betreffenden Behörde auf andere Behörden die Stelle eingespart werden kann.

5. Der Fachminister leitet alle ihm zugehenden Berichte urschriftlich unter Rückerbittung mit einer Äußerung über die von ihm für zweckmäßig erachtete Regelung dem Finanzminister zur Einverständniserklärung zu.

6. Beim Freiwerden von Stellen in den einzelnen Ministerien ist sinngemäß zu verfahren.

Der Finanzminister.

Stellenabbau.

Vf. d. M. f. L. vom 2. Juli 1923 — III 12244.

Unter Bezugnahme auf meine Allgemeine Verfügung I 69 vom 3. Juli 1923 Nr. I B I a 5205 wird mitgeteilt, daß die im § 6 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923 enthaltene Vorschrift über den Abbau planmäßiger Beamtenstellen auf die Revierförster- und Försterstellen mit Revier keine Anwendung findet.

Dagegen soll erwogen werden, ob die vorhandenen Försterstellen mit Revier, deren Umfang unter der Durchschnittsflächengröße eines Försterbezirks liegt, weiterhin örtlich nötig und beizubehalten sind oder künftig wegfallen können.

Für die Einziehung würden besonders die Försterstellen in Frage kommen, die nur ungefähr 400 ha Fläche umfassen und ohne Schwierigkeit anderen Försterein — nötigenfalls unter späterer Bildung besonderer Hilfsförsterbezirke — zugelegt werden könnten.

Ich ersuche daher, mir spätestens bis zum 15. Oktober 1923 eine Nachweisung nach dem in doppelter Ausfertigung anliegenden Muster*) einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten. Aufzuführen sind:

1. alle zur Zeit vorhandenen Försterendstellen mit einer Flächengröße von 400 ha und darunter und
2. die über 400 ha umfassenden Förstereien, deren unbedingte Notwendigkeit bei streng sachlicher Prüfung nicht mehr als vorliegend anerkannt werden kann, weil die Beschäftigung eines Försters mit einer die Arbeitskraft eines erfahrenen Beamten voll ausnutzenden Tätigkeit nicht mehr möglich ist.

Etwaige Zweifelsfälle sind in der Nachweisung mitaufzunehmen.

Der Nachweisung ist für jede Oberförsterei, in der der Fortfall von Förstereien in Betracht kommt, eine Blankettkarte beizufügen, auf der die vorgeschlagenen künftigen Grenzen der Förstereien, welche durch Zulegung von Teilen des aufzulösenden Försterbezirks eine Vergrößerung erfahren, farbig eingezeichnet sind.

Inzwischen freiwerdende oder demnächst freiwerdende Försterstellen, die hiernach für die Einziehung in Betracht kommen, dürfen vor meiner Entscheidung über den etwaigen Wegfall nicht neu besetzt werden. J. A.: v. d. Busssche.

Dienstaufwandsentschädigung der Forstbeamten.

Vf. d. M. f. L. vom 28. Juni 1923 — III 12841.

Zur Ausführung der allgemeinen Verfügung III 54 vom 1. April 1923 bestimme ich folgendes:

Zu II 1a.

Unter Geschäftszimmer sind nur solche Zimmer zu verstehen, die ausschließlich für den öffentlichen Dienst bestimmt sind. Sie werden in der Regel in den Baubestandsbüchern als Geschäftszimmer besonders bezeichnet sein. Arbeitszimmer der Oberförster, die auch für Privatzwecke benutzt werden, gelten nicht als Geschäftszimmer. Eine Lieferung von Brennbedarf für diese Arbeitszimmer ist vom Hauptausschuß des Landtages am 9. März d. J. abgelehnt worden. Da es sich ergeben hat, daß die nach dem Haushaltsplan bisher festgesetzte Höchstmenge von 9 rm Weichholzknüppel bei besonders

*) Das Muster kann wegen Raummangels hier nicht abgedruckt werden. Es enthält folgende Spalten:

1. Ordnungsnummer. — 2. Name der Oberförsterei. — 3. Name der für die Einziehung in Frage kommenden Försterei. — 4. Ist Dienstwohnung vorhanden? — 5. Name. — 6. Dienstgrad. — 7. Geburtstag des Stelleninhabers. — 8. Flächengröße der Försterei. — 9. Gesamtholzeinschlag der Försterei im Wirtschaftsjahre 1923. — 10. Flächengröße der in der Försterei im Wirtschaftsjahre 1923 ausgeführten Neukulturen. — 11. Wie sind die Verhältnisse in der Försterei hinsichtlich des Forst- und Jagdschutzes? — 12. Angabe über besondere Verhältnisse des Försterbezirks (ob gebirgig, zerstreute Lage, Industrie usw.). — 13. Sind für die nächsten Jahre besondere größere Arbeiten (Aufforstung von Forstflächen, Wegebauarbeiten usw.) im Försterbezirk in Aussicht genommen? — 14. Ist im Försterbezirk neben dem Inhaber der Försterstelle (Sp. 5/7) zur Zeit noch ein weiterer (Hilfs-) Beamter beschäftigt und g. F. weshalb? — 15. bis 19. Wie weit der Wohnort entfernt ist in Kilometern: der Sitz der Oberförsterei, der Sitz der staatlichen Nachbarförster, der nächste Ort (Dorf, Stadt), die nächste Reviergrenze des Försterbezirks, die entlegenste Reviergrenze des Försterbezirks. — 20. Vorschläge über die etwaige Aufteilung der Försterei, den Zeitpunkt der Auflösung und über die spätere Nutzbarmachung des etwa vorhandenen Försterdienstgehöfts und der Wirtschaftslandereien. — 21. Begründung, wenn das Fortbestehen der Försterei (Sp. 3) für unbedingt nötig gehalten wird.

Hosted by Google

ungünstigen klimatischen oder baulichen Verhältnissen oder beim Vorhandensein von zwei Geschäftszimmern nicht ausreicht, werden die Regierungen ermächtigt, auf Antrag des Oberförsters auch eine höhere Jahresmenge für die Zukunft festzusetzen, die jedoch über 18 rm nicht hinausgehen darf.

Zu II 2b.

Wenn die Regierung den Oberförstern Streumittel aus dem Walde an Stelle des Strohs abgibt, hat sie gleichzeitig zu bestimmen, um welche Menge die Strohration zu vermindern ist.

Wenn Dienstpferde auf Weiden, die dem Oberförster als Wirtschaftsland zugewiesen sind, vorübergehend mit dem Vieh des Oberförsters zur Weide gehen, ermächtige ich die Regierung, dem Oberförster einen entsprechenden Teil des Nutzungsgeldes zu erstatten.

Soweit der Dung auf dem Wirtschaftsland oder im Garten des Oberförsters Verwendung findet, ist er den Oberförstern unentgeltlich zu überlassen, im übrigen für Rechnung der Staatskasse zu verkaufen. Der Erlös ist bei Kapitel 2 Titel 7 der Einnahme des Haushalts der Forstverwaltung zu vereinnahmen.

Es sind Zweifel entstanden, was unter dem tarifmäßigen Satz für den Kutscherlohn zu verstehen ist. Grundsätzlich ist damit der Landarbeitertarif gemeint. Da es sich aber herausgestellt hat, daß in vielen Gegenden Landarbeitertarife nicht bestehen und auf der andern Seite für städtische Stellen der Landarbeitertarif nicht anwendbar ist, will ich genehmigen, daß dem Kutscher bei städtischen Stellen ein Lohn bis zur Höhe des Transportarbeitertarifs und dem Kutscher auf ländlichen Stellen, für die ein Landarbeitertarif nicht vorhanden ist, ein Lohn bis zur Höhe des Waldarbeitertarifs gezahlt wird. Bei der Festsetzung des Lohnes ist für die Verpflegung unverheirateter Kutscher der Verpflegungssatz in Anrechnung zu bringen, der nach dem folgenden Absatz dem Oberförster zugebilligt ist.

Da es sich ferner herausgestellt hat, daß die von den Krankenkassen festgesetzten Verpflegungssätze für Verpflegung und Unterbringung eines unverheirateten Kutschers unzureichend sind, will ich genehmigen, daß die Oberförster 25 % über den Verpflegungssatz der zuständigen Krankenkasse oder 25 % über den vom Finanzamt für Steuerzwecke festgesetzten Anrechnungsbetrag erhalten. Die Oberförster sind ermächtigt, den jeweils höheren Satz zu beanspruchen und haben auf den Quittungen zu bescheinigen, ob der Satz der Krankenkasse oder des Finanzamtes angerechnet ist und wie hoch diese Sätze sind.

Zu II 2c.

Die Regierungen wollen prüfen, wie weit die den Oberförstern bisher als Wirtschaftsland überlassenen Wiesen und Weiden in Zukunft für den wirtschaftlichen Bedarf der Oberförsterstelle unentbehrlich sind oder zur Gewinnung des Heus und Grünfutters für die Dienstpferde auf Staatskosten in Anspruch zu nehmen und aus dem Wirtschaftslande herauszuziehen sind. Die dadurch verursachten Anträge auf Änderung der Wirtschaftsländereien sind mir bis zum 1. Oktober d. J. vorzulegen.

Die Schätzung der für das Wirtschaftsland der einzelnen Stellen erforderlichen Gespanntage ist möglichst bald durchzuführen. Das Ergebnis ist mir bis zum 1. Januar n. J. in einer Zusammenstellung vorzulegen, die die Gesamtgröße des nutzbaren Wirtschaftslandes und die Größe der Acker-, Wiesen- und Weideflächen mit ihrer durchschnittlichen Entfernung vom Forstdienstgehöft enthalten muß. Die Festsetzung der Zahl der vom Oberförster zu bezahlenden Gespanntage behalte ich mir vor.

Zu den Anschaffungskosten des Dienstgespanns, die auf die Kosten des Gespanntages von Einfluß sind, gehören auch die Kosten der Kommissare, die den Ankauf durchgeführt haben. Sie sind für jeden einzelnen Fall besonders und nicht nach Durchschnittssätzen zu berechnen.

Zu II 2e.

Der Nachweis der Aufwendungen für Dienstreisen, die nicht mit dem Gespann erledigt werden können, muß erkennen lassen, wie sich der Gesamtbetrag ergibt. Das einfachste ist die urschriftliche Vorlage der Aufzeichnungen, die sich der Oberförster im Laufe des Monats über seine Auslagen gemacht hat, zur Erstattung der Unkosten.

Zu II 3.

Die Aufwandsentschädigung für den persönlichen Schreibbedarf ist ebenso hoch zu bemessen wie bei den Regierungs-Forstbeamten.

Zu V.

Oberförster, die ihr Dienstgespann an den Staat zu verkaufen wünschen, haben einen entsprechenden Antrag mit Preisforderung spätestens bis zum 1. Oktober d. J. an die Regierung zu richten. Bis zur Entscheidung über den Antrag erhöht oder ermäßigt sich die Preisforderung nach dem jeweiligen Goldankaufspreis der Reichsbank. Für die Kommission, die den Ankauf begutachtet, empfehle ich die Heranziehung eines erfahrenen Tierarztes, ehemaligen Pferde-Vormusterungskommissars oder ähnlicher Sachverständiger. Ich erwarte, daß nur brauchbare Pferde angekauft werden, habe aber Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch ältere Pferde bei entsprechender Preisforderung nicht vom Ankauf ausgeschlossen werden sollten.

Ob ein oder zwei Wagen anzuschaffen sind, kann nur von Fall zu Fall durch die Regierung entschieden werden, wobei auf das vorhandene Material Rücksicht genommen werden darf. Im allgemeinen wird es genügen, einen Wagen anzukaufen, der für den Kutscher und drei Personen Platz bietet. Ob ein Schlitten anzukaufen ist, richtet sich im wesentlichen nach den klimatischen Verhältnissen.

Beim Ankauf der Geschirre erwarte ich äußerste Sparsamkeit. Neben einem brauchbaren Geschirr mit Lederssträngen darf nur ein einfaches Geschirr angekauft werden, das für die täglichen Revierfahrten, Holzfuhren und dergleichen zu benutzen ist.

Ich mache den Regierungen zur Pflicht, Anträge der Oberförster auf Ankauf ihres Dienstgespanns schnell zu erledigen, da die Oberförster die Gefahr nach Wegfall von Verzinsung und Amortisation des Dienstgespanns jetzt allein zu tragen haben.

Sollte in der Zeit zwischen Antrag und Kaufabschluß das Dienstgespann unbrauchbar werden, so behalte ich mir vor, im Wege der Unterstützung zu helfen. Bestehende Versicherungen angekaufter Pferde sind so bald wie möglich zu kündigen.

Hosted by Google

VI.

Zu den Kosten der Gespannhaltung gehören, wie ich zur Klärung mitteile, auch die Kosten der Kutscherhaltung. Für die Feststellung des Pauschbetrages ist der Wert des Hafers nach der Notierung der nächsten Produktenbörse am 15. des dem Quartalsersten vorangehenden Monats maßgebend. Sollte am 15. eine Notierung nicht stattgefunden haben, so ist der Durchschnitt der letzten Notierung vor und der ersten Notierung nach dem 15. zu wählen.

Kraftwagen und Motorfahrräder.

Wo anstatt eines Dienstgespanns bisher mit meiner Genehmigung ein Kraftwagen gehalten worden ist und eine erneute Prüfung aller Verhältnisse ergibt, daß die weitere Benutzung eines Kraftwagens im dienstlichen Interesse liegt, sind sämtliche Kosten des Betriebes und der Unterhaltung einschließlich der Haftpflichtversicherung auf die Staatskasse zu übernehmen. Im allgemeinen wird die Beibehaltung vorhandener Kraftwagen dann vorteilhaft sein, wenn der Oberförster den Wagen selbst fährt und nur für die Reinigung eine Aushilfe annimmt. Wenn ein Chauffeur gehalten werden muß, sind die Bestimmungen über die Kutscherhaltung sinngemäß anzuwenden.

Wo ein vorhandener Kraftwagen beibehalten werden soll, ist der Oberförster berechtigt, bis zum 1. Oktober d. J. seinen Ankauf durch den Staat zu beantragen. Will er Eigentümer bleiben, so hat er die Gefahr allein zu tragen, auch kann eine Amortisation oder Verzinsung des Wertes nicht zugestanden werden.

Für den Ankauf vorhandener Kraftwagen gelten die für den Ankauf von Dienstgespannen gegebenen Richtlinien. Wenn ein neuer Kraftwagen angekauft werden muß, ist auf möglichste Sparsamkeit Bedacht zu nehmen, insbesondere sind nur kleine Wagen anzukaufen. Auf den Platzbedarf bei Bereisungen ist keine Rücksicht zu nehmen. Über die Stärke der Maschinen lassen sich allgemeine Vorschriften nicht geben, da für sie das Gelände maßgebend ist.

Der Oberförster ist berechtigt, den Dienstkraftwagen auch für Privatzwecke zu benutzen. Um die Festsetzung der von ihm für Privatfahrten der Staatskasse zu erstattenden Betrages zu ermöglichen, hat der Oberförster ein Fahrtenbuch zu führen, in dem er nach jeder Fahrt Datum, Ziel der Fahrt, Dauer der Fahrt, getrennt nach Dienst- und Privatfahrten, einzutragen und durch Namensunterschrift in der letzten Spalte zu bescheinigen hat. Am Schluß des Rechnungsjahres sind die Gesamtkosten der Kraftwagenhaltung einschließlich 15 % des Anschaffungswertes festzustellen und durch die Gesamtzahl der Fahrstunden zu dividieren, woraus sich der Preis für eine Fahrstunde und der vom Oberförster für Privatfahrten zu erstattende Betrag ergibt. Wenn in den Kraftwagen ein Kilometerzähler eingebaut ist, was bei dem Ankauf neuer Wagen erwünscht ist, sind in das Fahrtenbuch die zurückgelegten Entfernungen einzutragen und dem vom Oberförster zu erstattenden Betrage zugrunde zu legen.

Wo bisher mit meiner Genehmigung neben dem Dienstgespann ein Motorfahrrad gehalten worden ist, dessen Beibehaltung auch für die Zukunft als notwendig anerkannt wird, hat der Oberförster die Kosten für Unterhaltung und Betrieb auf die Staatskasse anzuweisen und ein Fahrtenbuch zu führen, auf Grund dessen er nach Schluß des Rechnungsjahres den auf Privatfahrten entfallenden Anteil der Staatskasse zu erstatten hat. Motorfahrräder werden nicht angekauft, sondern bleiben grundsätzlich im Eigentum der Oberförster. Als Entschädigung für die Abnutzung erhalten sie nach Schluß des Rechnungsjahres 15 % des Anschaffungswertes.

Die Anfragen der Regierungen, betr. die Ausführung der Allgemeinen Verfügung III 54 vom 1. April 1923, gelten hiermit als erledigt.

Reisekosten für Forstbeamte im Vorbereitungsdienst.

Bf. d. M. f. L. vom 18. 7. 1923 — III 13774.

Nach Ziffer 30 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz können Beamten im Vorbereitungsdienst, die als volle Arbeitskraft Beamtenstellen wahrnehmen, Reisekosten unter Zugrundelegung derjenigen Besoldungsgruppe gewährt werden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Voraussetzung ist die Verwendung in der Stellung eines nicht niedriger eingestuften planmäßigen Beamten.

Danach sind dem Försteranwärter im Vorbereitungsdienste, wenn er mit der Vertretung eines Försters oder Forstsekretärs beauftragt wird oder mit Forsteinrichtungs- oder Forstvermessungsarbeiten beschäftigt wird, die Reisekosten nach Stufe II des Reisekosten-Gesetzes (Besoldungsgruppe 6—8) zu gewähren, bei der Vertretung eines überzähligen Försters aber nur, wenn dieser die vollen Betriebsgeschäfte in einem selbständigen Dienstbezirk wahrzunehmen hat. Forstreferendare erhalten Reisekosten nach Stufe III (Besoldungsgruppen 9—12), wenn ihnen während einer Beschäftigung Tagegelder zugebilligt sind. Für Forstreferendare, die Unterhaltszuschüsse beziehen, ist die allgemeine Verfügung III 63 vom 21. April 1923 — III 7993 — maßgebend.

Wie die Staatsforstbeamten im Vorbereitungsdienst bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen zu behandeln sind, geht aus der allgemeinen Verfügung III 88 vom 6. November v. J. — III 18342 — hervor.

J. A.: Trebeljahr.

Umzugskostenrechnungen.

Vers. des F.-M. zugl. i. N. sämtl. Staatsministerien, mit Ausnahme des Herrn Justizministers, vom 28. 5. 1923 — I. C. 2. 2662 II. —

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß in den Fällen, in denen die Gewährung eines Zuschusses zu der nach dem Gesetz zu berechnenden Umzugskostenvergütung in Frage kommt, der Berechnung dieser Vergütungen in den Umzugskostenrechnungen der Beamten die Entfernung auf dem Schienen- (g. F. Wasser-) wege zugrunde gelegt wird, ohne daß eine etwa bestehende Landwegentfernung noch dargestellt wird. Bei dem bisherigen Verfahren hat es jedoch zu verbleiben, wenn die gesamte Landwegentfernung zwischen den in Betracht kommenden Orten verhältnismäßig kurz ist (etwa 50 km) und ihre Berechnung keine Schwierigkeiten macht.

Hosted by Google

Bekämpfung von Waldbränden.

Vf. d. M. f. L. vom 23. 7. 1923 — I B I d 17328.

Ueber die Maßnahmen zur Bekämpfung von Waldbränden herrscht vielfach Unkenntnis. Es wird daher auf ein auf Veranlassung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes ausgearbeitetes, im Verlage von J. Neumann in Neudamm erschienenes Merkblatt hingewiesen, in dem geeignete Verhaltungsmaßregeln bei Ausbruch eines Waldbrandes gegeben sind. Ich ersuche ergebenst, auf das Weiterbekanntwerden des Merkblattes hinzuwirken.

Sechzehnter Nachtrag zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband in Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter in Berlin anderseits werden folgende Änderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen mit Wirkung vom 6. August 1923 an vereinbart:

I. Es erhalten an Stundenlohn:

	in Lohngruppe	I ℳ	II ℳ	III ℳ	IV ℳ	V ℳ
1.	voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	44000	43500	43000	42500	42000
2.	voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	42300	41800	41300	40800	40300
3.	voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	33000	32600	32200	31800	31400
4.	voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	22000	21750	21500	21250	21000
5.	voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	16500	16300	16100	15900	15700
6.	voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	11000	10850	10700	10550	10400
7.	voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	22000	21750	21500	21250	21000
8.	voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	13200	13050	12900	12750	12600
9.	voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	8200	8100	8000	7900	7800

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 6. August 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

Berlin, den 7. August 1923.

Folgen Unterschriften.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Viktor, Herzog von Ratibor und Corvey, der bekannte Waldbesitzer und langjährige Vorsitzende des „Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins", ist nach langem Krankenlager am 9. August in seinem Schlosse Corvey in Westfalen gestorben. Mit dem Verblichenen scheidet aus der Reihe der Waldbesitzer und deutschen Jäger ein Mann, der jahrzehntelang in ihren Kreisen eine führende Rolle spielte. Möge ihm die Erde leicht sein!

Die Diensteinkommens- usw. Verbesserungen, die voraussichtlich bis auf weiteres zweimal monatlich neu geregelt werden, sollen nach der Verfügung des Finanzministers vom 27. 7. 23, betreffend beschleunigte Umrechnung und Zahlung der Dienstbezüge und Versorgungsgebührnisse (Bef. 2636), künftig durch das im Preuß. Finanzministerium neu herausgegebene „Preußische Besoldungsblatt" (Teil II des Finanzministerialblattes, das auch von den Forstkassen zu halten ist) veröffentlicht werden. Das Preuß. Besoldungsblatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen wöchentlich einmal. Es ist nur durch die Post zu beziehen. Bestellungen auf Einzelnummern sind nur zu richten an R. v. Deckers Verlag, Berlin SW, Jerusalemer Straße 56. Wie bereits vom Landwirtschaftsministerium durch Erlasse vom 24. 3. 23 — I B Ia 4049 usw., S. 279 der „Deutschen Forst-Zeitung", und vom 19. 4. 23 — III 3496 II Anz. früher bestimmt ist, sind die selbständigen Forstkassen ermächtigt, die Dienstbezüge für die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten selbst zu errechnen und die erhöhten Bezüge zu zahlen, sobald das die Zahlung anordnende Kreistelegramm bei der örtlichen Postanstalt eingegangen oder auf sonst einwandfreie Weise die Zulässigkeit der Zahlung festgestellt worden ist. Künftig sind die Diensteinkommens- usw. Verbesserungen — auch bei einer Erhöhung des Grundgehalts oder der Grundvergütung und bei Einführung einer neuen Gebührnis — von den selbständigen Forstkassen umzurechnen und zu zahlen, sobald sie im Preuß. Besoldungsblatt veröffentlicht werden. Es wird der größte Wert darauf gelegt, daß die neuen Bezüge jedesmal so rasch als möglich umgerechnet und gezahlt werden, damit die Beschwerden über verzögerte Anweisung und Zahlung endlich aufhören.

Neueste Kundgebung des Herrn Pfalzgraf.

In Nr. 32 des „Deutscher Förster" veröffentlicht Herr Pfalzgraf folgende Erklärung:

„Als Ergänzung meiner Bekanntmachung in Nr. 30 wird nachstehend das mir zugegangene Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bekanntgegeben:

„Der Verein Preußischer Staatsoberförster hat durch Schreiben vom 17. d. Mts. die Teilnahme an Verhandlungen mit Ihnen abgelehnt, solange nicht die in Ihrer Schrift „Das Oberförstersystem in der Praxis" aufgestellten Behauptungen über Rundschreiben des Oberförstervereins von Ihnen mit entsprechender Entschuldigung zurückgenommen seien, und hat eine dahingehende öffentliche Erklärung Ihrerseits im „Deutschen Forstwirt".

Hosted by Google

in der „Deutschen Forst-Zeitung“ und dem „Deutschen Förster“ gefordert.

Der Herr Minister, der zurzeit auf Urlaub weilt, hat mich, den unterzeichneten Landforstmeister, beauftragt, Ihnen mitzuteilen, daß er von Ihnen bestimmt vor der Sitzung am 24. d. Mts. eine zunächst mündlich abzugebende Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Oberförstervereins, deren Wortlaut im Benehmen mit dem Forstmeister Rudolph festzusetzen wäre, verlangen müsse. Sollten Sie wider Erwarten nicht bereit sein, Ihre unbewiesenen Behauptungen gegenüber dem Oberförsterverein zurückzunehmen und zu bedauern, so könnte dem Vorsitzenden des Oberförstervereins oder anderen Vorstandsmitgliedern nicht zugemutet werden, mit Ihnen am gleichen Verhandlungstische Platz zu nehmen. Es müßte also in diesem Falle der Verein Preußischer Staatsförster durch ein anderes Vorstandsmitglied (außer dem Förster Ludewig) bei den Verhandlungen am 24. d. Mts. vertreten werden oder aber unvertreten bleiben, was sachlich zu bedauern wäre.

Einer umgehenden Erklärung sehe ich entgegen. (gez.) J. A.: Trebeljahr.

Dem Minister ist von mir und dem Vorstand je ein Protestschreiben zugegangen, welche nach Antwort des Ministers hier abgedruckt werden. Andere Vertreter für den von den Forstbetriebsbeamten gewählten Beamtenausschuß zu entsenden, wurde abgelehnt. Pfalzgraf.“

Es erübrigt sich einstweilen, dieser Erklärung etwas hinzuzufügen. Sie spricht für sich selbst.

Baltz.

Die Holzversteigerungen von heute. Die von den Oberförstereien abgehaltenen Versteigerungen von Brennholz und von Nutzholz zum örtlichen Bedarf haben in der Nachkriegszeit ein besonderes Gepräge erhalten. Mit dem immer stärker hervortretenden Kohlenmangel ist der Bedarf der Bevölkerung an Brennholz gewaltig gestiegen. Wenn früher gewöhnlich nur wenige Käufer bei diesen Verkaufsterminen anwesend waren und das meiste Holz an die Holzhändler verkauft wurde, so sind heute die Versteigerungslokale vom kaufenden Publikum meist überfüllt. Der Verkauf vollzieht sich mühevoll unter Aufgebot von Schutzbeamten; Ruhestörungen, Beamtenbeschimpfungen ereignen sich sehr oft. Hat nun der den Verkauf leitende Beamte mit seinem Personal dieser Menschenmenge gegenüber schon einen schweren Stand, so gestaltet sich die Geldeinziehung an solchen Tagen besonders schwierig. Glücklich hat der Kassenbeamte noch irgend einen leeren Zimmerwinkel erwischt, sich aus Tischen und Stühlen eine Barrikade gebaut, schon sieht er sich durch Zahlungslustige hart bedrängt. Jeder will natürlich zuerst abgefertigt sein. Unter Lärm und Geschrei geht das Zahlgeschäft vor sich. Oft werden Millionenbeträge mit kleinen Geldscheinen berichtigt. 20- und 50-Mark-Scheine, für die man sonst wenig Verwendung hat, finden hier ihre Abladestätte. Kleinere Geldbeträge dagegen werden mit großen Wertscheinen bezahlt, auf die dann wieder herausgegeben werden muß. Auch Betrugsversuche kommen vor. Hohe Aufmerksamkeit erfordert das Zählen einiger zum Verwechseln ähnlichen Geldscheine, leicht kleben auch die ganz neuen oder sehr unsauberen Geldscheine aneinander. Dabei häuft sich der Papiergeldberg. Beträge bis über 100 Millionen kommen jetzt an solch einem Tage zusammen. Bei zunehmender Teuerung werden sich diese Zahlen verdoppeln und verdreifachen. Es erhellt ohne weiteres, welcher großen Nervenanspannung der Kassenbeamte bedarf, den an ihn gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Geldverluste sind bei der Art dieser Geldeinziehung unvermeidlich und können im Unglücksfalle recht hohe Beträge erreichen. Dem Vernehmen nach sind größere Verluste auch tatsächlich eingetreten. Diese Geldverluste hat nach der Geschäftsanweisung der Kassenverwalter zu tragen. Als Ausgleich hierfür erhält er dann vom Staat ein jährliches Fehlgeld von 500 M, ein Betrag, der heute überhaupt keine Bedeutung mehr hat. Es muß demnach gefordert werden, daß der Herr Finanzminister hier ein baldiges Einsehen hat und die Entschädigung für kleinere, ja immerhin eintretende Geldverluste der Geldentwertung anpaßt. Bei größeren Verlusten aber dürfte zur Tragung des Kassendefektes der Kassenverwalter nur dann verpflichtet sein, wenn ihm ein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

Forstrentmeister Ewert, Altdamm.

Forstwirtschaftliches.

Insektenschäden. Unter diesem Stichwort sind in Nummer 32, Seite 563, vom Staatsförster Malkewitz einige Fragen gestellt, die in Kürze wie folgt zu beantworten sind:

1. Mit dem Abtrieb soll man nicht zu voreilig sein, wie in Nr. 31, Seite 536 u. ff. ausgeführt wurde. Sorgfältige Prüfung der möglichen Wiederbegründung ist dringend notwendig.

2. Versuche, die Raupen mit Gas zu töten, sind noch nicht angestellt; wohl hat man in geschlossenen Räumen die Bekämpfung von Schädlingen erfolgreich durchgeführt, nämlich die der Mehlmotte in Mühlen mit Blausäure und die der Schiffsratten mit Generatorgas. Vor dem Kriege ließ sich der damalige Oberförster Zimmermann ein Verfahren patentieren, vom Luftschiff aus feste oder flüssige Stoffe zur Bekämpfung von Schädlingen über den Wald auszustreuen oder zu verstäuben. Im 8. Heft des laufenden Jahrganges berichtete die „Umschau“ über Flugzeuge zur Insektenbekämpfung folgendes: „Als auf einer Farm bei Troy in Ohio eine Pflanzung von Katalpabäumen von Raupen befallen wurde, machte C. R. Neillie aus Cleveland dem Leiter der entomologischen Station zu Ohio, H. A. Gossard, den Vorschlag, das Bekämpfungsmittel durch Flugzeuge auf die Bäume stäuben zu lassen. Verwendet wurden Arsenverbindungen. Wiederholte Versuche hatten jedesmal durchschagenden Erfolg. Wenige Minuten nach dem Zerstäuben lagen die toten Raupen in Massen am Boden.“

3. Stellung zu nehmen wäre zu der Frage, welche Mittel man bei Insektenkalamitäten anwenden soll. Diese Frage möchte ich dahin beantworten, daß die Vorbereitungen nicht rechtzeitig genug getroffen werden können. Man muß jederzeit gegen einen Angriff gerüstet sein, die leisen Anzeichen derselben kennen und richtig zu deuten wissen. Überraschen darf man sich nicht lassen. Die allgemeine Vorbereitung besteht in der Auffrischung der in der Jugend erlernten

Hosted by Google

Kenntnisse an der Hand irgendeines Lehrbuches des Forstschutzes oder des „Neudammer Försterlehrbuchs". Auch die „Neudammer forstlichen Belehrungshefte" enthalten das unbedingt nötige, nur fehlt gerade ein solches über die Forleule; hoffentlich bringt der Verlag J. Neumann recht bald ein solches heraus; einige wertvolle Winke gab kürzlich die „Deutsche Forst-Zeitung", aber das Thema „Forleule" müßte in einem Belehrungsheft eingehender und erschöpfender behandelt werden. Dr. Eckstein.

Über den Fraß der Kiefereule (Forleule) sind uns auf unsere Rundfrage in Nr. 30 auf S. 526 noch folgende Nachrichten zugegangen:

Bärwalde. In Jagen 42 bis 44 und 34 bis 36 ist teilweiser Kahlfraß durch die Forleulenraupe entstanden.

Altdamm. Große Flächen der Waldungen nördlich von Altdamm, besonders am Wege, der nach Ihnazoll führt, sind von der Forleule kahlgefressen.

Die Saganer Waldungen sind von Nonne, Kiefernspinner und Forleule stark befallen worden. Stellenweise ist Kahlfraß eingetreten.

In dem von Arnimschen Forstrevier „Schwedter Theerofen", Kreis Angermünde, wo der Fraß bis jetzt auf seinen Herd beschränkt ist, hat die Forleule merklichen Schaden in einem etwa 35- bis 40jährigen Stangenholz angerichtet. Die am stärksten befressene Fläche ist etwa 10 Morgen groß. Der Fraß begann im Südosten und zieht sich weiter nach Nordwesten. Im regnerischen Juni wurde von dem Fraß wenig oder gar nichts bemerkt. Mit Einsetzen der heißen Tage im Juli trat er aber sehr stark auf. Das Probesammeln der Raupen am 25. Juli, durch Anprällen stark und weniger stark befressener Kiefern, ergab je Stamm 10 bis 15 Raupen; gleichzeitig wurden unter dem Moos größere Menge von Raupen und Puppen gefunden. In dem stark befressenen Bestande lagen unter dem Moos auf 2 Quadratmeter 175, 200 bis 230 Stück, im angrenzenden gleichaltrigen, aber weniger befressenen Bestand auf der gleichgroßen Fläche 70 Stück. Die Raupen sind über das ganze etwa 1500 Morgen große Revier verteilt, hauptsächlich in Stangenhölzern, auch da, wo vom Fraß nichts zu bemerken ist.

Försterei „Schwedter Theerofen", Post Passow U.-M, den 28. Juli 1923.

Wurl.

Geschäftliches.

Dienstaltereslisten der preußischen Forstverwaltungsbeamten.

In neuer zweiter Auflage hat Herr Regierungsrat Emil Behm im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin soeben die Dienstaltereslisten der preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer im Verlage von J. Neumann erscheinen lassen. Das jedem preußischen Forstverwaltungsbeamten und Anwärter unentbehrliche statistische Hilfsmittel ist im Inseratenteil der heutigen Nummer angekündigt; Bestellungen können vom Sonnabend, dem 18. August an, erledigt werden.

Vordrucke für die Kreis- und Forstkassen nach neuester amtlicher Vorschrift liefert die Firma R. Schneider & Sohn in Landsberg (Warthe). Durch Sachverständige ist Vorsorge getroffen, daß die Vordrucke den jeweiligen behördlichen Anforderungen entsprechen und Aenderungen und Verbesserungen stets Berücksichtigung finden. Die genannte Firma hat sämtliche Rechte der Verlagsdruckerei Dittmann in Bromberg erworben, die früher, vor der Abtretung Brombergs an Polen, Lieferant der staatlichen Kreis- und Forstkassen in Preußen gewesen ist.

Forstrentmeister Wernicke, Cladow.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 9. August 1923. Zufuhr sehr gering, Geschäft lebhaft, Preise anziehend. Rotwild, mit Abschuß-Attest, 75 000 bis 80 000 M, Rehböcke Ia 90 000 bis 100 000 M für ½ kg; Kaninchen, starke 50 000 M, klein 30 000 M das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 12. August 1923. Baummarder 12 bis 13½ Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Füchse 5 bis 8 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dächse 1½ bis 2 Doll., Maulwürfe 0,10 Doll., Rehdecken 0,20 Doll. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt in einheitlichen Großhandelssortimenten in Leipzig auf Weltmarkt-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs) je Stück und sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen. Ausgesuchte Extrasorten sowie anderseits Sekundawaren stellen sich entsprechend.

Häutepreise.

Berliner Häuteauktion vom 8. August 1923. Auch auf der Berliner Häuteauktion des allgemeinen Häute-Verwertungsverbandes, G. m. b. H., zu Berlin, die am 7. August stattfand, zogen die Preise für Großviehhäute gegen die Vorauktion (17./18. Juli) um das Sechs- bis Zehnfache an. Der Besuch der Auktion war gut und die Kauflust von Anfang an sehr rege, und wurde die Stimmung im weiteren Verlauf im Zusammenhang mit der sprunghaften Steigerung des Dollarkurses immer lebhafter. — Bei der am 8. August fortgesetzten Auktion kamen Kalb- und Schaffelle zur Versteigerung. Der Besuch war wieder sehr gut und die Nachfrage noch lebhafter als am ersten Tage. Die Preise zogen für Kalbfelle gegen die Vorauktion um das 11- bis 14fache, für Schaffelle um etwa das 10fache an.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 9. August 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 300 000 bis 312 000 M, Schleien, Portions- 400 000 M, Aale, mittel 450 000 bis 451 000 M, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 510 000 bis 540 000 M, 13 bis 14 cm 870 000 M das Schock.

Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung" (Neudamm). Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 31. Juli bis 6. August 1923 Forellen groß 290 000 bis 480 000, mittel 255 000. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **3000 Mark** Porto-Anteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 36. **Besoldung eines preußischen Försteranwärters.** Welche Besoldung erhält ein staatlicher Forstgehilfe, welcher am 1. Oktober 1914 in die Lehre trat, September 1919 seine Jägerprüfung ablegte und das Vorbereitungsdienstalter vom 1. Oktober 1916 rechnet?

Revierjäger W. in St.

Antwort: Ein Forstbetriebsbeamter, der am 1. Oktober 1914 in die Lehre getreten ist, hat zweifellos das Försterexamen bereits abgelegt und ist jetzt Hilfsförster mit einem Anwärterdienstalter vom 1. Oktober 1921. Er bekommt also vom 1. Juli d. J. ab die in Nr. 29 S. 499 und 500 unter 2 Anwärtergruppe A 6) und unter 3 bis 6 aufgeführten Bezüge der nichtplanmäßigen Anwärter im zweiten Jahre.

Anfrage Nr. 37. **Hat Versetzung nach einem Ort in niedrigerer Ortsklasse Einfluß auf das spätere Ruhegehalt?** Kann ein preußischer Beamter im Interesse des Dienstes gegen seinen Willen auf eine Stelle versetzt werden, auf welcher infolge einer niedrigen Ortsklasse die Einkünfte geringer sind und dadurch bei einer späteren Pensionierung seine Pension eine Schmälerung erfährt? Ist der Staat verpflichtet, ihm, falls eine Versetzung statthaft, die Bezüge der höheren Ortsklasse weiterzuzahlen?

Revierförster H. in R.

Antwort: Versetzung in einen Dienstort, der einer niedrigeren Ortsklasse angehört, ist ohne weiteres möglich, da das Gehalt dasselbe bleibt. Das ist ausschlaggebend, nicht die Nebenbezüge. Eine Schädigung bei der Zuruhesetzung tritt nicht ein, da dann der Ortszuschlag nicht nach der tatsächlichen Höhe, sondern stets nach dem ungekürzten Satze der Ortsklasse B für die in Frage kommende Besoldungsgruppe bemessen wird. Eine Verpflichtung des Staates zur Weiterzahlung der Nebenbezüge der höheren Ortsklasse (nach dem Zeitpunkte der Versetzung in eine niedrigere Ortsklasse) besteht nicht und wäre auch sinn- und bestimmungswidrig.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Rentmeisterstelle bei der staatl. Kreiskasse in Pr.-Eylau (Königsberg) ist zu besetzen.

Revierförsterstelle Alischken, Oberf. Papuschienen (Königsberg), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstgehöft (5 Wohnzimmer) liegt 0,5 km vom nächsten Ort und 5 km von der Kleinbahn. Wirtschaftsland: 0,4320 ha Garten, 11,8600 ha Acker, 4,9830 ha Wiese und 1,6850 ha Weide. Höhere Schulen in Insterburg und Königsberg. Revier geschlossen in der Ebene; Nadelholz vorherrschend; Niederjagd gut; günstiges Klima. Bewerbungsfrist 28. August.

Revierförsterstelle Nerwigk, Oberf. Purden (Allenstein), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung (7 heizbare Zimmer) liegt 1,5 km vom Dorfe Nerwigk und 15 km von Wartenburg (Bahnstation). Wirtschaftsland: 0,2360 ha Garten, 11,2410 ha Acker und 7,5680 ha Wiese. Höhere Schulen in Wartenburg, 15 km, Allenstein 26 km und Ortelsburg 24 km. Katholische Kirche 4 km, evangelische Kirche 15 km von Nerwigk entfernt. Revier zusammenhängend; Nadelholz vorherrschend; Jagd mittelmäßig; mildes Klima. Bewerbungsfrist 28. August.

Försterstelle Königswalde, Oberförsterei Neisselgrund (Breslau), soll in eine Revierförsterstelle umgewandelt und voraussichtlich zum 1. Oktober mit einem Revierförster besetzt werden. Dienstgehöft (4 Wohnzimmer und 2 Kammern) liegt 1 km vor Kaiserswalde und 17 km von Habelschwerdt (Bahnstation). Wirtschaftsland: 0,0670 ha Garten, 2,0180 ha Acker und 2,0030 ha Wiese. Höhere Knabenschule in Habelschwerdt; Gymnasium in Glatz; katholische Kirche in Kaiserswalde, evangelische Kirche in Habelschwerdt. Revier zusammenhängend, gebirgig; Glasindustrie; Nadelholz vorherrschend; Jagd mäßig; rauhes Klima. Bewerbungsfrist 30. August.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Lahnstein in Niederlahnstein (Wiesbaden) ist mit sofortiger Wirkung neu zu besetzen. Mietwohnung des Vorgängers steht zur Verfügung. Bewerbungsfrist 20. August.

Försterstelle Leippe, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), gelangt zum 1. Oktober zur Besetzung. Dienstgehöft. Wirtschaftsland: 0,2000 ha Garten II. Klasse, 0,7020 ha Acker IV. Klasse und 1,0540 ha Wiese IV. Klasse. Nächste Bahnstation Wiednitz, 4 km; evangelische Schule im Orte. Nutzungsgeld 273 000 M. Es können sich auch überz. Förster aus den Bezirken Breslau und Oppeln bewerben. Bewerbungsfrist 1. September.

Försterstelle Neureichenau, Oberf. Reichenau (Liegnitz), gelangt zum 1. Oktober zur Besetzung. Dienstgehöft. Wirtschaftsland: 0,6300 ha Acker IV. Klasse, 0,2390 ha Wiese IV. Klasse, 0,0300 ha Weide IV. Klasse. Nutzungsgeld 100 000 M. Nächste Bahnstation Ruhbank, 6 km; evangelische Schule im Orte. Es können sich auch überz. Förster aus den Bezirken Breslau und Oppeln bewerben. Bewerbungsfrist 1. September.

Försterstelle Steinbach, Oberf. Haiger (Wiesbaden), ist mit sofortiger Wirkung neu zu besetzen. Dienstgehöft und 6,0640 ha Wirtschaftsland gehören zur Stelle. Bewerbungsfrist 20. August.

Förster-Endstelle Zerrin, Oberf. Zerrin (Köslin), ist zum 1. November neu zu besetzen. Wirtschaftsland rund 14,6 ha. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 10. September.

Bebaute Hilfsförsterstelle Offek (in eine Förster-Endstelle umgewandelt), Oberf. Lauenburg (Köslin), wird voraussichtlich zum 1. Oktober zur Besetzung gelangen. Wirtschaftsland rund 7,5 ha. Waldweide wird nicht gewährt. Meldefrist 10. September.

Hosted by Google

Mittelbarer Staatsdienst.

Städt. Försterstelle Wiedenbrück ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind binnen vier Wochen an den Magistrat Wiedenbrück einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Försterstelle Wittingen ist ab 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. August an den Bürgermeister in Beurig einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Grützner, Revierförster in Schwarzkollm, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Beier, Hegemeister, wird am 1. Oktober von Neureichenau, Oberf. Reichenau, nach Lindhardt, Oberf. Panten (Liegnitz), versetzt.

Dinse, Förster in Laatzig, Oberf. Neuhof, wird am 1. September nach Birkenhain, Oberf Klaushagen (Köslin), versetzt.

Kehr, Forstsekretär in Fritzlar, Oberf. Fritzlar, wird am 1. Oktober die Forstsekretärstelle Marburg, Oberf. Marburg (Cassel), übertragen.

Komoll, Hegemeister in Mossin, Oberf. Neustettin (Köslin), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Kühn, Hilfsförster in Lubow, Oberf. Oberfier, wird am 1. September nach Starkow, Oberf. Stolp (Köslin), versetzt.

Leuschner, überz. Förster in Rustern, Oberf. Panten, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Wittgendorf, Oberf. Reichenau (Liegnitz), übertragen.

Lilie, Hegemeister in Lindhardt, Oberf. Panten (Liegnitz), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Thiemann, Hegemeister in Wittgendorf, Oberf. Reichenau (Liegnitz), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Winkler, Hegemeister, wird am 1. Oktober von der Oberförsterei Leippe nach Schwarzkollm, bisher Revierförsterei (Liegnitz) versetzt.

Maßn, Forstgehilfe in Starkow, Oberf. Stolp, wird am 1. September nach Lauterbach, Oberf. Treten (Köslin), versetzt.

Melsheimer, Forstgehilfe in Entenpfuhl, Oberf. Entenpfuhl, ist am 15. August nach Aremberg, Oberf. Adenau (Coblenz) versetzt.

Im Regierungsbezirk Liegnitz haben die Försterprüfung bestanden:

Die Hilfsförster: **Kasper, Neugenfind** und **Herkel** in der Oberförsterei Ullersdorf; die Hilfsförster **Schöttz** und **Kliemann,** sowie die Forstgehilfen **Schulz** und **Rasch** in der Oberförsterei Reichenau; die Hilfsförster **Gaertner** und **Schade** sowie der Forstgehilfe **Pierdich** in der Oberförsterei Panten; die Hilfsförster **Klammer, Hein, Kutzner** und **Bothke** in der Oberförsterei Tschiefer, und der Hilfsförster **Lange** in der Oberförsterei Hoyerswerda.

5

Deutsche Jäger,

öffnet Herzen und Börsen den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe! Sammelt **für den Unterstützungsfonds des** Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Tagung Frankfurt (Oder). Nachausflüge.

Der „Brandenburgische Waldbesitzerverband" macht über die Nachausflüge folgendes bekannt:

1. Den Wünschen des Deutschen Forstvereins Rechnung tragend, sind folgende Nachausflüge vorgesehen:

am Donnerstag, dem 30. August, Gruppe A nach Eberswalde;

am Donnerstag, dem 30. August, Gruppe B nach Hohenlübbichow;

am Freitag, dem 31. August, Gruppe B nach Eberswalde;

am Freitag, dem 31. August, Gruppe A nach Hohenlübbichow.

Bei besonders starker Beteiligung können am Sonnabend, dem 1. September, und Sonntag, dem 2. September 1923 gleiche wechselseitige Ausflüge für Gruppe C und D eingerichtet werden.

2. Die Herren Teilnehmer der Gruppe A haben am Mittwoch, dem 29. August, über Wriezen (9 Uhr 6 Minuten abends), Freienwalde (9 Uhr 17 Minuten abends) in Eberswalde um 9 Uhr 46 Minuten einzutreffen. Die Herren Teilnehmer der Gruppe B fahren nur bis Freienwalde. Auf den Bahnhöfen Eberswalde und Freienwalde (Wartesaal II. Klasse) wird je ein Beauftragter des Herrn Dr. von Keudell aus einer Quartierliste die Unterkunft den Herren Teilnehmern bekanntgegeben. Diese Quartiere sind auch für die Nacht vom 30. zum 31. August beizubehalten. Die Aufbruchszeiten und Sammelplätze für den 30. August werden durch diese Beauftragten gleichfalls mitgeteilt.

Am 31. August begeben sich die Herren der Gruppe A mit dem Zuge von Eberswalde ab 7 Uhr 35 Minuten vormittags nach Freienwalde an 8 Uhr 8 Minuten, von dort erfolgt Weiterfahrt mit Postkraftwagen. Am 31. August begeben sich die Herren der Gruppe B von Freienwalde, ab 8 Uhr 7 Minuten vormittags, nach Eberswalde, an 8 Uhr 37 Minuten, und werden vom Bahnhof durch einen Förster des Herrn Forstmeisters Wiebecke nach dem Sammelplatz geführt. Für die Herren der Gruppe A kann am 31. August das Gepäck nach Freienwalde mitgenommen und dort untergestellt werden. Die Heimfahrt kann von Freienwalde mit den Abendzügen erfolgen. Wer noch eine Nacht länger sein Quartier in Eberswalde behalten will, hat dies mit seinem Quartierwirt selbst zu regeln. Für die Herren der Gruppe B kann am 31. August das Gepäck nach Eberswalde mitgenommen und dort untergestellt werden. Die Heimfahrt kann am Abend dieses Tages in jeder Richtung erfolgen.

3. In gleicher Weise würde sich der Wechselausflug für Gruppe C und D gestalten.

4. Die Leitung und Führung liegt in Eberswalde in den Händen des Herrn Forstmeisters Professor Wiebecke, in Hohenlübbichow in denen des Herrn Dr. von Keudell.

5. Sollten einzelnen Herren des Deutschen Forstvereins die Ausflüge am Mittwoch, dem 29. August, nach Zäckerick bzw. Gieshof zu anstrengend sein, so ist der Brandenburgische Waldbesitzerverband bereit, für diese Herren neue Gruppen E und F zu bilden, die schon am 29. August Eberswalde und Hohenlübbichow besichtigen und am 30. August wechselseitig sich mit den Gruppen B und A vereinigen könnten. Die Herren der Gruppe E würden dann am 30. August von Freienwalde, die der Gruppe F von Eberswalde die Heimfahrt antreten. Die Herren der Gruppe E und F würden am 29. August von Frankfurt a. O. mit dem Zuge 5 Uhr 56 Minuten morgens über Wriezen 7 Uhr 45 Minuten, Freienwalde 8 Uhr 7 Minuten, Eberswalde 8 Uhr 37 Minuten erreichen. Die vom 29. zum 30. August benötigten Quartiere in

Hosted by Google

Eberswalde oder Freienwalde würden in Frankfurt a. O. bekanntgegeben werden. (Vergl. Ziffer 6).

6. Der Brandenburgische Waldbesitzerverband bittet an seine Geschäftsstelle Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 28, 1 Treppe, bis spätestens den 20. August 1923 um Mitteilung:

a) welche Herren an den Ausflügen der Gruppe A und B (30. und 31. August),

b) welche Herren an den Ausflügen der Gruppe E und F (29. und 30. August)

teilzunehmen beabsichtigen. Die Verteilung auf die Gruppen muß sich der Brandenburgische Waldbesitzerverband vorbehalten, dem es auch überlassen sein muß, bei zu starker Beteiligung die für die Gruppen A und B angemeldeten Herren auf weitere Gruppen C und D zu verteilen. Die Verteilung wird am Schluß der Vollversammlung des Deutschen Forstvereins am Montag, dem 27. August, durch den unterzeichneten Geschäftsführer bekanntgegeben.

7. Wir sind ermächtigt, mitzuteilen, daß die Forstliche Hochschule in Eberswalde zurzeit keinen Fortbildungskursus abhält.

Im Auftrage des Herrn Vorsitzenden gez.: Würtz.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Bericht über die gesonderte Hauptversammlung der Forstrentmeister am 16. Juni 1923 in Berlin.

Zu der diesjährigen Hauptversammlung im Spatenbräu in Berlin hatten sich 19 Mitglieder und als Vertreter der „Deutschen Forst-Zeitung" Herr Ökonomierat Grundmann-Neudamm eingefunden.

Nach Eröffnung der Sitzung um 9½ Uhr vormittags begrüßte der Vorsitzende zunächst die Erschienenen und gedachte des verstorbenen Kollegen Radtke-Suhl. Ebenso dankte er dem in den Ruhestand versetzten Kollegen Genscher-Spandau für seine bisherige treue Mitarbeit und knüpfte daran den Wunsch, daß dieser dem Verbande auch fernerhin treu bleiben möge. Alsdann erstattete der Vorsitzende den Geschäftsbericht und gab aus der Antwort des Herrn Landwirtschaftsministers auf unser vorjähriges Sitzungsprotokoll folgendes bekannt:

1. Die Vermehrung der Stellen für Forstrentmeister in Besoldungsgruppe 9 wird bei sich bietender Gelegenheit verfolgt werden.

2. Die Frage der Festsetzung des Besoldungsdienstalters muß, nachdem auch der Landtag die Preußischen Besoldungsvorschriften vom 8. Juli 1921 gutgeheißen, einstweilen als erledigt angesehen werden; eine Nachprüfung und gerechtere Regelung wird vom Verbande bei Änderung der Besoldungsordnung erneut angestrebt werden.

3. Eine nachträgliche Eingruppierung der Forstrentmeister, die vor Schaffung von Stellen in Besoldungsgruppe 9 — 1. April 1922 — in den Ruhestand getreten sind, in diese Gruppe und dementsprechende Festsetzung der Versorgungsbezüge, ist nach den bestehenden Bestimmungen unmöglich.

4. Die Eingruppierung der Angestellten in Gruppe V gilt nur für „bevollmächtigte" Kassengehilfen; im übrigen sollen allen Forstkassen Gehilfen bzw. Lehrlinge auf Staatskosten bewilligt werden, wenn das Bedürfnis anzuerkennen ist.

5. Durch die allgemeine Verfügung Nr. 20, vom 15. April 13 II 293, betr. Erholungsurlaub ist ausgesprochen worden, daß die Forstrentmeister die Verantwortung für die ordnungsmäßige Fortführung der Amtsgeschäfte in der Vertretungszeit nicht zu tragen brauchen. Der Schlußsatz dieses Erlasses legt aber bei Vertretung durch einen bevollmächtigten Gehilfen den Forstrentmeistern die Verantwortung auf. Dies muß, solange Kassensekretäre noch nicht geschaffen sind, aufgehoben werden, um bei dem Mangel an sonstigen geeigneten Kräften diese Vertretung zu ermöglichen.

6. Ein Recht zur Jagdausübung kann auch jetzt nicht zugestanden werden. Ein Vergleich der Forstrentmeister mit den im Walde Außendienst versehenden Beamten der Forsteinrichtungs-Anstalten ist nicht angebracht.

Ferner gab der Vorsitzende noch bekannt, daß für 1923 bereits eine größere Anzahl Forstrentmeisterstellen in Gruppe 9 in den Haushalt eingestellt waren, nachträglich aber vom Finanzministerium gestrichen worden sind. Unsere daraufhin an den Landtag gerichtete Eingabe hat zu folgender Entschließung des Hauptausschusses geführt: „Das Staatsministerium zu ersuchen, so bald als möglich, spätestens im Haushaltsplan 1924, eine wesentlich erhöhte Zahl von Stellen der Forstrentmeister in die Gruppe A 9 zu überführen." Im übrigen wird es unsere Aufgabe sein, zu erreichen, daß entsprechend ihrer verantwortlichen Tätigkeit alle Forstrentmeister in 9 eingruppiert werden und bis zur Erreichung dieses Zieles die Eingruppierung tunlichst nach dem Dienstalter erfolgt.

Eine allgemeine Aussprache über die neuen Holzverkaufsbedingungen, das Verwaltungszwangsverfahren und sonstige dienstliche Fragen schloß sich diesen Ausführungen an.

Der durch den Vorstand herbeigeführte Zusammenschluß mit den Kreisrentmeistern wurde einstimmig gutgeheißen. Er soll der Vertretung unserer gemeinsamen Wünsche mehr Förderung und Nachdruck verleihen und das bisherige Neben- und teils Gegeneinanderarbeiten verhüten. Die beiden Verbände vereinigen rund 400 Mitglieder, davon etwa ein Viertel Forstrentmeister. Von den — ausschließlich des paritätischen Vorsitzenden — neun Mitgliedern im Hauptvorstande entfallen auf Forstrentmeister drei. Nachdem der Kollege Ewert-Altdamm namens aller Mitglieder dem Vorsitzenden seinen wärmsten Dank für seine Mühewaltung ausgesprochen hatte, dankte der Vorsitzende für die Mitarbeit und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die neue Vereinigung die Hoffnungen erfüllen möge, die wir daran knüpfen.

Sodann traten die Verbände der Kreis- und Forstrentmeister zur gemeinschaftlichen Sitzung zusammen, über deren Verlauf in Nr. 25 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 24. Juni d. J. schon berichtet ist.

Der Vorsitzende: gez. Koppitz. Der Schriftführer: gez. Wernicke.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Nachruf!

Im Laufe der letzten Monate sind aus unseren Reihen folgende Mitglieder durch den Tod geschieden:

1. Hegemeister Berg, Bezirk Frankfurt a. O.,
2. Hilfsförster Birkholz, Bezirk Potsdam (vorher Kösternitz, Kreis Schlawe),
3. Hegemeister Fornaçon, Bezirk Gumbinnen.

Hosted by Google

Liebe Kollegen, freudige Mitkämpfer an den Belangen des Staats-Försterstandes und echte deutsche Männer haben wir verloren. Möchte ihnen die deutsche Erde, die sie nunmehr bedeckt, leicht sein. Wir aber wollen ihrer ferner in Treue gedenken.

Der Vorstand.

J. A.: Neumann-Bärenberg, erster Vorsitzender.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Köslin.

Zum 11. Juli d. J. hatte der Unterzeichnete die Kollegen des Bezirks Köslin und die angrenzenden Kollegen des Bezirks Schneidemühl nach Neustettin geladen. Den Erschienenen wurde von der Berliner Tagung Kenntnis gegeben, welche allseitig befriedigte. Wer Interesse an der Sache hat, wird auch die Kosten nicht scheuen, auch wenn die Reise noch so umständlich erscheint. — Der Vereinsbeitrag wurde vierteljährlich auf 10000 ℳ ab 1. Juli 1923 festgesetzt. Die „Deutsche Forst-Zeitung" muß jeder Kollege bis 1. September d. J. rechtzeitig durch den Verlag in Neudamm bestellen. Den Vorzugsbezugspreis gibt der Verlag allmonatlich bekannt. Eine Arbeitsgemeinschaft der beiden Bezirke wurde angebahnt und für die kommende Tagung Schneidemühl in Aussicht genommen.

Clausius.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Borning, Willy, Förster, Völschow-Ausbau, Kreis Demmin in Pommern.
Baecker, Forsteleve, Bad Gottleuba (Sächsische Schweiz).
Damerow, Johannes, Forstmeister, Berncastel-Cues. Lebenslängl. Mitglied.
Degelmann, Hugo, Oberförster, Schloß Dombrowka, Oberschles.
Eckart, G., Hilfsförster, Forsthaus Heide bei Kenla O.-L.
Funk, E. P., Berlin-Lichterfelde-West, Esmarchstraße 52a.
Friedrich, Franz, Jagdaufseher, Schacksdorf bei Finsterwalde.
Gudrat, Alfred, Madewald bei Pogegen, Memelgebiet.
Glogasa, Rudolf, Hilfsjäger, Himmelwitz, Kreis Groß-Strehlitz O.-S.
vom Hecdt, Herbert, Frickenwalde, Pommern, Villa Waldfrieden. Lebenslängl. Mitglied.
Heitland, Willy, Forstgehilfe, Dorotheenwalde bei Lockuitz, Pommern.
Hunzermeier, Karl, Förster, Wehdem, Kreis Lübbecke, Westf.
Heinrich, Willibald, Hilfsförster, Raupenau bei Kotzenau, Schles.
Hawranke, Arthur, Forstsekretär, Kl.-Kotzenau, Kreis Luben.
Heimlich, Martin, Hilfsförster, Forsthaus Uhlkenhof bei Dammer, O.-S.
Karch, Ludwig, Schriftsetzer, Hardenburg, Rheinpfalz.
Kämpf, Kurt, Forster, Wiesenburg, Sachsen.
Knipke, Ernst, Rittergutsbesitzer, Kl.-Mauen bei Grünheim, Ostpreußen.
Kruppa, Georg, Hilfsforster, Forsthaus Hammer bei Kotzenau.
Kaluza, Leopold, Hilfsförster, Bednarken bei Döhlau, Ostpreußen.
Nadzinzel, Willy, Forsttaxator, Lorenzdorf, Kreis Bunzlau.
v. Seydlitz, Friedrich, Hauptmann a. D., Bartelow bei Sydow, Kreis Schlawe, Pommern. Lebenslängl. Mitglied.
Sacchi, Richard, Forstgehilfe, Sobbowitz, Freie Stadt Danzig.
Spie, Fritz, Hilfsförster, Kl.-Mauen bei Grunheim, Kreis Wehlau, Ostpreußen.
Graf v. Schimmelmann, Heinrich, Gutsbesitzer, Ahrensburg, Kreis Stormann. Lebenslängl. Mitglied.
Schroeder, Erich, Gutsgärtner, Kl.-Mauen bei Grünheim, Kreis Wehlau, Ostpreußen.
Schwarzfeldt, Fritz, Hilfsjäger, Forsthaus Sulawken bei Groß-Schmuckwalde, Ostpreußen.
Schubert, Fabrikant, Lotzen Nm.
Thomanek, Viktor, Forster, Forsthaus Pietlo bei Schnellwalde, Ostpreußen.
Teschke, Walter, Forster, Försterei Frühauf bei Comprachtschütz, Kreis Oppeln.
Thomas, Karl, Forsttaxator, Wolfenhausen, Oberlahnkreis.
Thomas, Reinhold, Revierforster, Krebsberg bei Groß-Kotzenau, Kreis Luben.
Urbanski, Albert, Jagdaufseher, Heppenheim a. B.
Neckermann, Karl, Forster, Forsthaus Strauch-Jülitz bei Meyenburg, Ostprignitz.
Bettin, Emil, Hilfsforster, Militsch, Ring 11, Bezirk Breslau.
Wiegard, Wilhelm, Förster, Forsthaus Ehrenstein bei Neustadt-Wied.
Welthausen, Oberleutnant a. D, Konigsberg i. Pr., Hohenzollernstraße 12.

Besondere Zuwendungen.

Buße für verbotenes Fahren durch eine achtjährige Fichtenkultur; eingesandt von Herrn Forster J. Schweikert in Schevenhütte . . . . . 80 000 ℳ
Forstdiebstahlsgelder; eingesandt von Herrn Gutsforster J. Lücke, Waldniel (Niederrhein) . . . . 3 400 ℳ
Suhnegeld für eine jagdliche Übertretung; eingesandt von Herrn Forster W. Borning in Volschow 500 ℳ
Eingesandt von Herrn G. Krusko, Wanne . . . . 5 000 ℳ
Nachweisgebühr für eine nicht übergebene Jagd; eingesandt von Herrn Karl Böttcher, Berlin W 57, Potsdamer Straße 77 . . . . . 15 000 ℳ
Spende von Herrn Forster Scheer, Försterei Waldhaus bei Liewenberg . . . . . 700 ℳ
Desgl. von Herrn E Bordes, Forstverwaltung Massanet . . . . . 1 550 ℳ
Spende von „Ungenannt" . . . . . 1 560 ℳ
Desgl. von Herrn Otto Geist, Waren (Müritz) . . 5 000 ℳ
Strafgelder für Jagdfrevel; eingesandt von Herrn Förster Hoge, Katow b. Dreschvitz (Rügen) . . 2 500 ℳ
Spende von Herrn Revierforster Blasek, Quintern bei Militsch . . . . . 40 000 ℳ
Desgl. von Herrn Forster A. Hillebrand, Forstl. Julusburg bei Lauenburg (Elbe) . . . . . 5 000 ℳ
Spende eines Holzkaufers; eingesandt von Herrn Oberforster Poschmann, Thür. Forstamt Lehma bei Altenburg S.-A. . . . . 20 000 ℳ
Für ein Jagdvergehen, eingezahlt durch Herrn Oberforster Schlicht, Schloß Gerdauen, Ostpreußen . 1 000 000 ℳ
Sammlung gelegentlich eines Scheibenschießens am Liepnitzsee; eingesandt von Herrn Stadtförster Bohmg, Forsthaus Arendsee bei Klosterfelde . . 56 000 ℳ
Suhnegeld für Forstdiebstahl, überwiesen von der Fürst v. Donnersmarckschen Forstinspektion Neudeck, Poln.-O.-S.; eingesandt durch Herrn Revierförster Blaschke, Mikultschütz, Dtsch.-Ober-Schlesien 29 000 ℳ
Eingesandt von Herrn B. Kalischer, Harburg, Elbe 20 000 ℳ
Sammlung beim Scheibenschießen am Liepnitzsee, 29 000 ℳ; dabei gestifteter Schießpreis des Herrn Großer 36 000 ℳ; eingesandt von Herrn Reinhard Schulz, Basdorf, Bez. Potsdam . . . . . 65 000 ℳ
Spende des Herrn Arno Thiere, Roderau, Sachsen, Riesaer Straße 1 . . . . . 5 000 ℳ
Suhnegeld für einen Fischdiebstahl; eingesandt von Herrn Forster Münch, Jagdhaus Koblenz, Kreis Hoyerswerda . . . . . 50 000 ℳ
Suhnegeld; eingesandt von Herrn Forster Emil Hecker, Glembuch bei Meseritz . . . . . 10 000 ℳ
Sühne für einen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Revierförster R. Doenst, Bergvorwerk b. Tschepplau, Kreis Glogau . . . . . 6 000 ℳ
Eingesandt von Herrn Feodor Puchert, Charlottenburg, Guerickestr. 2a . . . . . 1 500 ℳ
Spende von Herrn Burgermeister Erich Schober, Gilgenburg, Kreis Osterode, Ostpreußen . . . . 5 000 ℳ
Spende von Herrn Oberforstmeister Bruhm, Muskau 10 000 ℳ
Desgl. von Herrn Revierförster Reinhold Ropke, Bärenwalde, Kr. Schlochau . . . . . 37 720 ℳ
Eingesandt von Herrn H. Rohlf, Wittenborn . . . 100 000 ℳ
Suhne für Forstfrevel; eingesandt von Herrn Forster Wiegard, Ehrenstein . . . . . 30 000 ℳ
Strafgelder und Spende bei den Rotwildjagden der Oberförsterei Jellowa; eingesandt von Herrn Staatsforster Schweps, Lugnian . . . . . 7 000 ℳ
Forstfrevelsühne; eingesandt von der Forstverwaltung Groß-Motlau, Insel Wollin . . . . . 800 ℳ
Sammlung auf Veranlassung des Herrn Forsters Mehn gelegentlich des 2 Jagdlichen Lehrganges für Forster vom 23. bis 26. Juli 1923 in Balve;

Hosted by Google

eingesandt von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Münster i. W.	418 000 M
Sühnegeld eines Frevlers; eingesandt von Herrn Forstassessor Köhler, Arolsen (Waldeck)	400 000 M
Spende des Herrn Försters Kurt Kämpf, Wiesenburg, Sachsen	15 000 M
Desgl. von Herrn Thomanek, Forsth. Pielko bei Schneidemühl	3 000 M
Im Auftrage von Herrn Förster Pollot, Biala Roza; eingesandt von Herrn E. Pasterny, Charlottenhof	3 000 M
Sühnegeld für Forstfrevel; eingesandt von Herrn Revierförster Quast, Sutthausen bei Osnabrück	20 000 M
Eingesandt von der Stadt. Forstverwaltung Landeck i. Schlesien	50 000 M
Für Forstfrevel; eingesandt von Herrn B. Krüger, Fürstenwalde, Spree	25 000 M
Spende der Herrschaft Zyrowa, Gräfl. v. Franken-Sierstorpffsche Güterverwaltung Zyrowa	100 000 M
Freiwillig gezahlte Sühnegelder von Forstfrevlern; eingesandt von Herrn Förster Wagner, Wichelsdorf, Kreis Sprottau	15 000 M
Spende von Herrn Förster Karl Quandt, Vellin bei Pollnow	1 000 M
Geschenk; eingesandt von Herrn Hecht, Herten i. W.	20 000 M
Sühnegeld für einen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Förster Adolf Wraziblo, Forsth. Karlshof bei Fürstenfelde Nm.	5 000 M
Spende von Herrn L. Schuhmacher, Saarbrücken III, im Heimeck 9	30 000 M
Sühnegelder gelegentlich des Übungsschießens am 18. 7. der Gruppe Neudamm des Schießvereins deutscher Jäger	30 000 M
Spende von Herrn Carl Huber, Berlin W 30, Münchener Straße 11	10 000 M
Desgl. von Herrn Daalder, Blieland	5 000 M
Desgl. von Herrn Hilfsförster Michael Vogl, Oberf. Brenkhausen	10 000 M
Desgl. von Herrn Forstassessor C. Brockmann, Breitenbach	200 M
Desgl. von Herrn Gärtnereibesitzer Sydow, Neudamm	20 000 M
Desgl. von Herrn Förster Berns, Battin bei Groß-Rambin, Pommern	10 000 M
Desgl. von Herrn Bruns, Krummbach, Bayern	6 000 M
Desgl. von Herrn E. P. Funk, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 9—11	9 000 M
Spende von Herrn Wackethal; eingesandt von Herrn Gutsförster A. Westphal, Noer bei Gettorf	50 000 M
Summa	2 864 430 M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 14. Juli 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Ruhr- und Rheinhilfe des „Waldheil" für deutsche Forstbeamte.

	M
Oberförsterei Eiterhagen bei Körle, Bezirk Cassel	25 000
Oberförsterei Suckow, Bezirk Köslin	100 000
Sammlung gelegentlich eines Scheibenschießens des Kreis Steinburger Jagdvereins, eingesandt durch Förster Glismann, Rostorf	160 000
Sammlung beim letzten Schießen des Jagdklubs „Kameradschaft", Berlin; eingesandt von Kaufmann Kurt Kirsch, Berlin SW 68	70 000
v. Karstedtsche Forstverwaltung Fretzdorf	25 000
Hierzu die Summe der letzten Veröffentlichung	1 807 382
Summa M	2 187 382

Den Gebern herzlichen Dank! Um weitere reiche Gaben wird gebeten; sie sind einzusenden unter dem Kennwort „Ruhr- und Rheinhilfe" an den Verein „Waldheil" E. V., Neudamm, Postscheckkonto Berlin Nr. 9140.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: A. Neumann, Neudamm, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Waldbesitzer und Privatforstbeamte.

In Nr. 25 der Wochenschrift „Deutscher Förster" widmet Herr Pusch dem Waldbesitzer-Ausschuß im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" einen Leitartikel. In demselben behauptet Herr Pusch, sein Kampf gelte nur denjenigen Waldbesitzern, welche sich nicht an die Forstbeamtentarife hielten. Auch diejenigen Waldbesitzer, welche sich frei von jedem Verdachte fühlen, in diese Kategorie zu gehören, werden sich der Überzeugung nicht erwehren können, daß Puschs „Kampf" ihnen ebenso gilt wie jenen. Herr Pusch ist nun einmal der überzeugte Vertreter des Gewerkschaftsgedankens, also des Klassenkampfes. Der Waldbesitzerausschuß vertritt aber alle Waldbesitzer, welche sich im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" mit den auf gleichem Standpunkte wie sie stehenden Privatforstbeamten zusammengeschlossen haben, um auf wirtschaftsfriedlicher Grundlage die Interessen der Privatforstbeamten zu fördern. Allen diesen Waldbesitzern gilt der Klassenkampf des Herrn Pusch.

Herr Pusch nimmt Anstoß an folgenden Beschlüssen des Waldbesitzerausschusses:

1 „Der Waldbesitzerausschuß erklärt seine Bereitwilligkeit, dahin zu wirken, daß von seiten des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" eine den Interessen des Waldbesitzes entsprechende intensivere Organisations- und Propagandatätigkeit entfaltet wird".

Aus zahlreichen öffentlichen und privaten Äußerungen dürfte mein seit zwanzig Jahren vertretener Standpunkt bekannt sein, daß die wohlverstandenen Interessen des Waldbesitzes und der Privatforstbeamten nichts Gegensätzliches enthalten. Mein oft bekundetes Ideal ist es stets gewesen, möglichst alle Privatforstbeamten und alle Waldbesitzer im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" zusammenzuführen, um gemeinsam die Interessen der Privatforstbeamten in einer Weise zu pflegen, welche den Interessen des Waldbesitzes nicht zuwiderläuft. Dieses Ziel kann nur durch eine intensive Organisations- und Propagandatätigkeit erreicht werden. Eine solche Tätigkeit mag dem Klassenkämpfer Pusch unbequem sein. Glaubt er denn aber wirklich allen Ernstes, daß die höchsten Ziele, welche ruhig und sachlich denkenden Privatforstbeamten für die Hebung ihres Standes vorschweben, im

Hosted by Google

Wege des Kampfes gegen den gesamten Waldbesitz eher erreichbar sein würden als auf dem Wege der Verständigung mit ihm? Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Zahl derjenigen Forstbeamten, welche diesem Glauben huldigen, im Schwinden begriffen ist. In Kreisen der Forstbeamten wächst vielmehr die Einsicht, daß der Zusammenschluß in einer gewerkschaftlichen Organisation den vornehmen Stand der Privatforstbeamten auf den Standpunkt niederer Gruppen von Arbeitnehmern herabdrücken würde, ohne praktische Vorteile zu erringen.

2. „Der Waldbesitzerausschuß erklärt sein Einverständnis mit dem Entwurf eines zwischen dem „Landesverbande Preußischer Waldbesitzer" und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands abzuschließenden Vertrages über die Gewährung eines Zuschusses von mindestens 50 000 ℳ jährlich für Bildungszwecke in der abgeänderten Fassung, die die Privatforstbeamten nach Einholung eines Rechtsgutachtens erbitten."

Wohlgemerkt! Den Organen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands liegt der Entwurf eines Vertrages zur Beschlußfassung vor. Die Privatforstbeamten lassen sich ein Rechtsgutachten geben und regen auf Grund desselben eine Änderung des Entwurfs an. Der Waldbesitzerausschuß stimmt diesen Abänderungsanträgen der Privatforstbeamten zu. Das findet Herr Pusch anstößig!

Es sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß das hocherfreuliche Ergebnis, welches die aus Anlaß der Verhandlungen über diesen Vertrag in Hannover angeregten Sammlungen: „Templin in Not" inzwischen gehabt haben, zum überwiegenden Teile Spenden zu danken ist, welche von Waldbesitzern gegeben sind.

3. „Der Waldbesitzerausschuß beschließt, an alle Waldbesitzerverbände die dringende Bitte zu richten, dahin zu wirken, daß die von ihnen oder unter ihrer Mitwirkung abgeschlossenen Besoldungstarife von allen Waldbesitzern strikt befolgt werden, damit endlich die beschämenden Vorwürfe mangelnder Tariftreue dem Waldbesitze gegenüber verstummen."

Selbst dieser, die Interessen der Forstbeamten warm vertretende Beschluß wird unfreundlich glossiert: Herr Pusch sagt: „Glaubt die Kollegenschaft im Ernst, daß der Waldbesitzerausschuß, der zwei Jahre versucht hat, die Waldbesitzer zur Tariftreue zu erziehen, in der kommenden Zeit bei den Waldbesitzern ohne Einsicht mehr Erfolg haben wird? Oder etwa der Förverein"? — Ich muß die Gegenfrage stellen: „Oder etwa der Pusch-Verein"?

Pusch verneint seine Frage und kommt zu dem Schluß: „Hier kann nur Zwang helfen"! Ein Zwang nach dem Pusch-Rezept wird bestimmt nichts erreichen, was der Einwirkung der Waldbesitzerverbände nicht gelingt. Außenseiter gibt es einmal überall. Wenn Herr Pusch zur Macht gelangte, würde die Zahl derselben zum mindesten erheblich wachsen. Glaubt Herr Pusch den Interessen der vielen Beamten, welche dann bei diesen Herren angestellt wären, zu dienen, wenn er sie auf den Weg der Klage gegen ihren Herrn drängt? Gerade davor wollen wir sie bewahren.

4. „Der Waldbesitzerausschuß richtet an alle Waldbesitzerverbände die Bitte, ihren Mitgliedern einen möglichst regen Besuch der Bezirksgruppenversammlungen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu empfehlen."

Hier verläßt Herrn Pusch die Vernunft vollkommen. Er schreibt: „Ich empfehle dem Försterausschuß im Förverein in der nächsten Sitzung einen Beschluß dahingehend zu fassen, daß ihren Mitgliedern ein recht reger Besuch der Versammlungen der Waldbesitzerverbände angeraten wird." Weiß er denn nicht mehr, daß die Waldbesitzer Mitglieder der Bezirksgruppen sind? Herr Pusch hat als Geschäftsführer des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" allerdings nachdrücklich dahin gestrebt, ihnen diese Mitgliedschaft zu nehmen. Die Forstbeamten waren und sind noch heute aber meist anderer Ansicht und legen Wert auf gelegentliche Teilnahme von Waldbesitzern an ihren Bezirksgruppenversammlungen. Gerade sie klagen häufig über mangelnde Beteiligung von Waldbesitzern an diesen Versammlungen. Für Aussprachen unter sich haben sie den „Deutschen Forstbeamtenbund" gegründet.

5. Besonders bitter schreibt Herr Pusch über einen ferneren Beschluß des Waldbesitzer-Ausschusses, der verhindern soll, daß waldbesitzende Mitglieder des weiteren Vorstandes des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" bei Abstimmungen fehlen. Natürlich, Herr Pusch wollte ihnen ja seinerzeit jedes Stimmrecht nehmen.

6. Anstößig findet Herr Pusch auch folgenden Passus der zur Mitteilung an die Waldbesitzerverbände gefertigten Niederschrift: „Der vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" im vergangenen Jahre neu gebildete Ausschuß für Befähigungsnachweis, Schutz der Amtsbezeichnungen und dergleichen hat bisher zwei Sitzungen abgehalten. In beiden ist der Waldbesitz nicht vertreten gewesen, und es sind wohl nur aus diesem Grunde einige Beschlüsse gefaßt worden, die die Interessen des Waldbesitzes nicht genügend berücksichtigen." Herr Pusch sagt dazu: „Schon wieder sollen die Kollegen die Interessen des Waldbesitzes über die ihrigen stellen" und druckt die Beschlüsse jenes Ausschusses ab, darunter folgende beide: 1. „Für die Verwaltung und Betriebsführung in den Privatforsten wird der Befähigungsnachweis verlangt. Dieser muß vom Besitzer selbst erbracht werden, wenn er die Verwaltung und den Betrieb selbst ausschließlich

Hosted by Google

leiten will. Anderenfalls müßten geeignete Personen, die den Befähigungsnachweis erbracht haben, im Hauptamt angestellt werden", und 2. „Es ist ausdrücklich auszusprechen, daß die Befähigung der selbst wirtschaftenden Waldbesitzer dieselbe sein muß wie die eines entsprechenden Beamten."

Zwei Fragen an Herrn Pusch: 1. In formeller Hinsicht: Hat der Ausschuß hier über Standesinteressen der Forstbeamten, für welche allein er zuständig ist, Beschluß gefaßt, oder über Fragen, welche im ersten Grade den Waldbesitz angehen? Und 2. In sachlicher Beziehung: Soll ein Waldbesitzer, wie Herr v. Keudell, der kürzlich zum Ehrendoktor ernannt ist, weil er seinen Wald in Hohenlübbichow nach eigenen, neuen, bahnbrechenden Grundsätzen bewirtschaftet, ohne einen Befähigungsnachweis erbracht zu haben, bevor er die Leitung seiner Forsten übernahm, vielleicht jetzt gezwungen werden, die Leitung nun einem Beamten abzugeben, der diese Befähigung besitzt?

7. Schließlich schreibt Herr Pusch: „Neben Wahlvorschlägen wird noch beschlossen, daß bei den Waldbesitzerverbänden die schleunige Bildung vom Kommissionen für die Länder in Angriff genommen wird, die sich, analog den Kommissionen im Fürverein, mit den Fragen Titelschutz, Befähigungsnachweis usw. beschäftigen sollen. — Selbstverständlich sind diese Fragen für den Waldbesitz von Interesse, und ich bin der Letzte, der ihm das Recht der Mitberatung nimmt. Aber — der Stand darf nicht schon bei der Fassung der Beschlüsse unter dem Einfluß des Waldbesitzes gestanden haben."

Es handelt sich um folgendes: Auf Antrag eines süddeutschen Forstbeamten hatte der weitere Vorstand des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" in Hannover beschlossen, daß in allen Ländern vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" Kommissionen gebildet werden sollten, um die Fragen des Titelschutzes, des Befähigungsnachweises und dergl. zu beraten und über dieselben „im Einvernehmen mit gleichen Organisationen des Waldbesitzes" mit Regierungen und Parlamenten zu verhandeln. Zur Durchführung dieses Beschlusses war die Bildung von entsprechenden Waldbesitzer-Organisationen erforderlich. Selbst daran, daß der Waldbesitzer-Ausschuß die zur Durchführung eines auf Antrag aus Beamtenkreisen gefaßten Vereinsbeschlusses erforderlichen Maßnahmen ergreift, nimmt also Herr Pusch Anstoß.

Jeder unbefangene Leser wird anerkennen müssen, daß der Waldbesitzerausschuß ausschließlich darauf bedacht ist, die Interessen derjenigen Forstbeamten, welche mit ihm in Frieden leben wollen, in einer Weise zu fördern, welche dem Frieden dient. Gibt es jedoch Forstbeamte, die diesen Frieden nicht wünschen, sondern den Kampf, dann werden sie ihn haben, und es müßte dann an die Seite des friedlich arbeitenden Waldbesitzerausschusses eine Kampfgenossenschaft treten, welche die Interessen des Waldbesitzes in den Formen eines aufgezwungenen Kampfes wahrnimmt, — des Kampfes, den Herr Pusch sucht. Im Interesse des Standes der Privatforstbeamten hoffe ich, daß es zu einem solchen nie kommt.

Schricke, den 8. August 1923.

Der Vorsitzende des Waldbesitzerausschusses des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
v. d. Schulenburg, Oberpräsident z. D.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8914. **Kuhnt**, Arthur, Forstverwalter, Deutschwartenberg, Kreis Grünberg i. Schl. VIII.
8915. **Hirschmann**, Ernst, Förster, Treplin, Post Alt-Zeschdorf, Kreis Lebus. IX.
8916. **Dohle**, Kaspar, Forstgehilfe, Bruchhausen, Kreis Arnsberg. XI.
8917. **Warzecha**, Wilhelm, Förster, Wachsmuth, Post Riesenburg, Kreis Rosenberg, Westpreußen. I.
8918. **Gröpper**, Josef, Forstaufseher, Marbeck, Post Borken, Kreis Marbeck i. Westfalen. XI.
8919. **Göppel**, Franz, Forstgehilfe, Amendingen, Kreis Memmingen, Bayern. XIV.
8920. **Rollenhagen**, Artur, Forstgehilfe, Fh. Malchowsdruck, Post Henkenhagen, Kreis Kolberg. II.
8921. **Dangel**, Josef, Forstgehilfe, Lausheim, Post Ostrach, Hohenzollern. XVII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Herrmann, Friedrich, Staatlicher Forstmeister, Schloß Eisenach, Post Lauterbach.
Seeburger, Franz, Josef, Forstgehilfe Schönberg, Kr. Rottweil, Württemberg.
Gentzsch, Fritz, Hilfsförster, Berlin NO 43, Mendelsohnstraße 15, III.
Burckhardt, Albert, Oberförster, Wain, Kreis Laupheim.
Stichnoth, Albert, Förster, Jagdhaus Bölingen, Post Ringen, Kreis Ahrweiler.
Wieczorek, Heinz, Hilfsförster, Grambschütz, Kreis Namslau.
Klosa, Heinrich, Forstsekretär, Schyglowitz, Kreis Rybnik.
Stratmann, Franz, Gutsförster, Hoppecke, Kreis Brilon.
Thomalla, Ernst, Förster, Fh. Friedrichsglück, Post Tillowitz, Kreis Falkenberg O.-S.

An unsere Mitglieder!
Betrifft Beitragserhöhung 1923.

In Nummer 32 auf Seite 567 haben wir bereits bekanntgemacht, daß wir vor einer neuen Beitragserhöhung stehen. Der engere Vorstand hat nach der ihm erteilten Ermächtigung beschlossen, daß diese Nachzahlungen je 4, 5, 6 und 7 Pfund Roggen **nach dem Preise vom 1. August (3 000 000 ℳ** und nicht mehr, wie in letzter Nummer bekanntgegeben, 1 000 000 **je 50 kg)** betragen sollen. Infolgedessen werden die ordentlichen Mitglieder gebeten, mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 15. September, folgende Beträge an unsere Kassenstelle in Neudamm einzusenden:

Försteranwärter und Forstangestellte . **120 000 ℳ**
Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und Assistenten **150 000 ℳ**
Revierförster und Forstverwalter . . **180 000 ℳ**
akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts . . . . . **210 000 ℳ**

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes sind.

In letzter Nummer ist als spätester Termin des Einganges der nachzuzahlenden Beträge der 15. September genannt. Unsere

Hosted by Google

Kassenverhältnisse machen nun aber mit Rücksicht auf die große Geldentwertung eine sofortige Einzahlung der Beiträge nötig. Wir haben in der nächsten Zeit auch für die abzuhaltenden Prüfungen eilige Zahlungen zu leisten; wir ersuchen unsere Mitglieder daher höflich und dringlich, **sofort nach Kenntnisnahme dieser Zeilen die erbetenen Beträge an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm einzusenden.** Bei der großen Geldentwertung haben Zahlungen überhaupt nur Zweck, wenn sie sofort geschehen.

Eberswalde, 11. August 1923.

Die Geschäftsstelle.

Försterprüfung für Brandenburg.

Die diesjährige Försterprüfung fand in Prötzel, Kr. Oberbarnim, in der Zeit vom 23. bis 27. Juli statt. Der Prüfungsausschuß setzte sich zusammen aus dem Vertreter des Waldbesitzes, Herrn Freiherrn von Eckhardstein auf Prötzel, dem Obmann, Oberförster Pfützner und den Herren Oberförster Knieschke und Förster Nolte. Als Vertreter der Landwirtschaftskammer für Brandenburg waren erschienen für die ersten beiden Tage Herr Oberförster Graf von der Schulenburg, alsdann bis zur Beendigung der Prüfung Herr Oberförster Beck. Der Prüfung unterzogen sich 22 Forstbeamte, von denen 5 Prüflinge mit „gut", 13 mit „genügend" und 4 die Prüfung nicht bestanden. Herr Freiherr von Eckardstein hat in gütiger Weise sowohl den Prüflingen bei den Unkosten des Aufenthaltes seine Unterstützung zuteil werden lassen, als auch an der Prüfung selbst eine unermüdliche Anteilnahme und Tätigkeit vom Anfang bis zum Ende gezeigt. Auch an dieser Stelle gebührt ihm in erster Linie der verbindlichste Dank des Vereins. Herr Oberförster Knieschke hatte für die Unterbringung der Prüflinge Sorge getragen und die Prüfung selbst durch seine forstlichen Sammlungen, die er in freundlicher Weise zur Verfügung stellte, lehrreich und stofflich erweitert, wofür wir ihm ebenfalls recht dankbar sind. Im übrigen hat sich die Prüfung streng an die Prüfungs-Ordnung gehalten, und wurde allgemein der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die Prüfung schwer war, was ja schließlich nur zur Hebung unseres Standes beitragen kann.

Pfützner, Oberförster.

Bezirksgruppe Grenzmark (XVIV).

Über die Gründung einer neuen Bezirksgruppe unter dem Namen Grenzmark erhielten wir folgende Zuschrift:

Am Sonntag, dem 5. August 1923, wurde in Landsberg a. W. die Bezirksgruppe „Grenzmark" gebildet. Sie setzt sich zusammen aus den restlichen Kreisen der ehemaligen Provinzen Posen und Westpreußen südlich des Korridors. Zum Vorsitzenden wurde Förster Hecker, Forsthaus Glembuch, Post Meseritz, und als Schrift- und Kassenführer Hilfsförster H. Kuhnert, Obergörzig, Post Meseritz, gewählt.

Desgleichen wurde eine Bezirksgruppe „Grenzmark" des Deutschen Forstbeamtenbundes gebildet. Zum Vorsitzenden dieser Bezirksgruppe wurde gewählt: Oberförster Noschke, Oberförsterei Weißensee, Post Grünzig, als Schrift- und Kassenführer, Förster Kellner, Forsthaus Seewitz, Post Lipke. Gleichzeitig wird hiermit bekanntgegeben, daß am 2. September 1923, nachmittags 2 Uhr, in der Bahnhofswirtschaft zu Kreuz (Ostbahn), eine Bezirksgruppen-Versammlung stattfindet. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder, auch Nichtmitglieder, wird gebeten.

Obergörzig, den 6. August 1923,

Hecker, Vorsitzender.

Kuhnert, Schrift- und Kassenführer.

Um ein vollständiges Verzeichnis aller Mitglieder zu bekommen, die zu dieser neuen Bezirksgruppe gehören, ist es erforderlich, daß sich alle Mitglieder, die in den genannten Restprovinzen wohnen, sofort mittels Postkarte an die Geschäftsstelle wenden und ihre Zugehörigkeit zu der neuen Bezirksgruppe nachweisen. Die Geschäftsstelle wird dann eine vollständige Liste aufstellen, Akten anlegen und die Liste dem Vorsitzenden der neuen Bezirksgruppe überweisen, damit die Vereinsarbeit in der Grenzmark wieder beginnen kann.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Liegnitz. Kleiner forstlicher Lehrgang am 6., 7. und 8. September in Ober-Kauffung bei Schönau a. K. Tägliche Lehrwanderungen, anschließend Vorträge; Lehrer: Oberförster Dreßler, Oberförster Bressel. Beginn am 6., 7 Uhr vormittags, im „Schwarzen Adler", Ober-Kauffung. Kosten des Lehrgangs 10 Pfund Roggen nach August-Tarifpreis, zahlbar an Forstsekretär Alfred Doenst, Carolath, Kreis Freystadt. Postscheckkonto Breslau Nr. 61815, spätestens bei Beginn des Lehrgangs in Kauffung. Anmeldung gleichzeitig mit Quartieranmeldung bis spätestens 21. August bei Förster Hein in Ober-Kauffung a. K.

Bezirksgruppen-Versammlung am Sonntag, dem 9. Sept., nachmittags 4 Uhr, im „Schwarzen Adler", Ober-Kauffung.

Forstgehilfenprüfung. Beginn der schriftlichen Prüfung am 9. Sept., vormittags 7 Uhr, im „Schwarzen Adler", Ober-Kauffung. Am 10. und 11. mündliche und Waldprüfung. Prüfungsgebühr 10 Pfund Roggen. Prüflinge haben einzusenden: 1. Geburtsschein, 2 Lehrzeugnis, 3. kurzgefaßten Lebenslauf, 4. Bescheinigung über außerdienstliches Verhalten, 5. einfache Revierbeschreibung, 6. beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über forstliche Tätigkeit, bis 21. August an Förster Walter, Annaberg, Post Schönau, Kreis Glogau. Papier, Tinte, Feder mitbringen. Quartier-Anmeldung wie oben.

gez. Bressel, Oberförster.

Bezirksgruppe Thüringen.

Aufruf zur Gründung einer Ortsgruppe.

Zur Gründung einer Ortsgruppe „Thüringen Ost" werden alle Kollegen aus dem östlichen Thüringen zu einer Versammlung nach Rudolstadt gebeten.

Diese findet am Mittwoch, dem 22. August, nachmittags 3 Uhr, im „Deutschen Krug" (direkt am Bahnhof) statt.

Das Erscheinen eines jeden Privatforstbeamten ist unbedingt erforderlich, da gerade die traurigen thüringischen Verhältnisse nur durch engsten Zusammenschluß und intensive Mitarbeit eines jeden für uns eine Besserung erfahren können.

Hosted by Google

Unentgeltliche Nachtquartiere können durch die Freundlichkeit einiger Rudolstädter Bürger nachgewiesen werden.

Forsth. Hirschhügel, Post Uhlstädt, Saale, den 3. August 1923. H. Paul.

Bezirksgruppe Westfalen. Versammlung am 4. August 1923 in Hamm. An Stelle des durch Krankheit verhinderten Vorsitzenden leitete der stellvertretende Vorsitzende Herr Forstmeister Linde die Verhandlungen. 1a. Der Antrag auf Teilung der Bezirksgruppe wurde nach kurzer Besprechung abgelehnt. 1b. Als nächster Versammlungsort wurde Münster gewählt. 2. Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamtenbund. Nachdem der Vorsitzende einige einleitende Worte gesprochen und kurz auf die Unklarheiten über die Gründung des „D. F. B." hingewiesen hatte, sprach Herr Oberförster Parchmann-Berleburg eingehend über die Bedeutung und Ziele des Bundes. Nach längerer ausführlicher Aussprache wurde einstimmig beschlossen: Alle Beamtenmitglieder der Bezirksgruppe Westfalen treten geschlossen dem Deutschen Forstbeamtenbunde bei. Darauf wurde die Sitzung der Bezirksgruppe des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands für kurze Zeit unterbrochen, eine Sitzung der neuen Bezirksgruppe des „D. F. B." abgehalten und in dieser zum 1. Vorsitzenden der neuen Bezirksgruppe Herr Oberförster Parchmann-Berleburg gewählt. Das Weitere soll in einer in kurzer Zeit abzuhaltenden Versammlung erledigt werden. Nach Wiederaufnahme der unterbrochenen Sitzung wurden die übrigen Punkte der Tagesordnung wie folgt erledigt. 3. Über Lehrlingswesen, Forstschule, Versicherungswesen usw. wurde kurz gesprochen, ebenso über 4. Forstliche Tagesfragen. Ein übles Kapitel in der Bezirksgruppe ist das über Besoldung und Gehalt. Kaum glaubliche Dinge wurden da berichtet. Die Fragen werden ja nunmehr von der neuen Bezirksgruppe des „Deutschen Forstbeamtenbundes" bearbeitet und in zweckdienlicher Weise angefaßt werden, so daß auch hier endlich bessere Verhältnisse eintreten dürften. Da der Vorsitzende, Herr Forstmeister Joly, aus gesundheitlichen Rücksichten schon im vorigen Jahre eine Wiederwahl ablehnte, wurde Herr Forstmeister Lincke-Haltern zum Vorsitzenden und Herr Förster Nolde, Sinsen, Kr. Recklinghausen, zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Herrn Forstmeister Joly, der seit Gründung der Bezirksgruppe Vorsitzender war, wurde von dessen Nachfolger ein warmer Nachruf gewidmet. Der Dank der Bezirksgruppe soll ihm für die geleistete Arbeit besonders ausgesprochen werden. Die Versammlung wurde hierauf geschlossen und noch ein kurzer Pürschgang nach Bad Hamm gemacht. In des Bahnhofs fürchterlichem Gedränge — man glaubte, die Fahrpreise seien plötzlich bedeutend gefallen — trennten sich die meisten der 21 Teilnehmer mit Weidmannsheil!

Förster Meierjürgen.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV

Delegiertenversammlung am Dienstag, dem 31. Juli, in Magdeburg.

Zu der Delegierten-Versammlung waren die Abgeordneten der vorhandenen 15 Bundesbezirke eingeladen, und trotz der Reiseerschwernisse hatte sich die Mehrzahl eingefunden, insgesamt waren auf der Tagung 3000 Mitgliederstimmen vertreten.

Die Versammlung wurde durch den Bundesvorsitzenden Forstmeister Haus, München, und seinen Stellvertreter, Förster Walter-Annaberg, geleitet. Als geladene Gäste waren erschienen der Vorsitzende des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" Forstmeister Schwabe, Jagdschloß bei Weißwasser N.-L., und der Leiter des Vereinsorgans „Deutsche Forst-Zeitung" Oekonomierat Grundmann, Neudamm. Als Hörer waren anwesend eine Anzahl Mitglieder der Bezirksgruppe Sachsen-Anhalt-Braunschweig, endlich der Geschäftsführer des Vereins, Förster a. D. Knaak-Berlin.

Der Vorsitzende erstattete Bericht über das erste Jahr Bundesleben; er stellte fest, daß man mit der Entwicklung zufrieden sein könne und sich der Bund, was besonders hervorgehoben werden müsse, frei und unabhängig von anderen Organisationen und Berufsständen aus eigener Kraft gedeihlich emporgebracht habe.

Die etwas schleunige und formlose Gründung des Bundes in Hannover hat einige Schwierigkeiten bereitet, zu deren Behebung die Satzung von neuem sorgfältig durchgearbeitet und auf den heutigen Stand der Dinge ergänzt, von den Delegierten einmütig angenommen wird. Da den Mitgliedern die neue Satzung in Kürze zugehen wird, erübrigt sich, an dieser Stelle näher darauf einzugehen. Auch eine Neuwahl des Bundesvorstandes erscheint nötig, sie wird durch Zettel vorgenommen. Als Vorstandsmitglieder werden berufen: Forstmeister Haus, München, Tengstraße 33, Förster Walter, Annaberg bei Schönau, Kreis Glogau, Liegnitz, Oberförster Breuer, Alte Hölle bei Wiesenburg i. M., Förster Wessel, Rönnerholz bei Elnschenhagen, Schleswig-Holstein, und Revierförster Oberhettinger, Strempt bei Mechernich, Bezirk Aachen.

Den Mitgliedern des Vorstandes steht es satzungsgemäß frei, die Aemter unter sich selbst zu begeben; sie bestimmen, daß Forstmeister Haus-München als 1. Vorsitzender, Förster Walter-Annaberg als 2. Vorsitzender und die anderen Herren als Beisitzer fungieren sollen. Da nach den Satzungen erforderlichen Falles ein erweiterter Vorstand gewählt werden kann, geschieht das, und man beschließt die Zuwahl der Herren Forstmeister Krieger, Groß-Beesterndorf, Kreis Mohrungen, Revierförster Rohrig, Warmbüttel bei Rötgesbüttel, Hannover, und Revierförster Tiedemann, Ranstedt bei Zicliz, Mgdb.

Bezüglich des Beitrages wird beschlossen, für ganz Deutschland Einheitssätze einzuführen, und zwar werden die Beitragsnormen der größten Bundesgruppe Schlesien für alle Gruppen angenommen. Die Berechnung erfolgt nach Roggen rückwirkend ab 1. Januar 1923. Es zahlen Unterbeamte und Anwärter: 20 Pfund Roggen, also je Vierteljahr 5 Pfund. Förster und Revierförster: 36 Pfund Roggen, also je Vierteljahr 9 Pfund, Verwaltungsbeamte 50 Pfund Roggen, also je Vierteljahr 12,5 Pfund. Die Roggenpreise sind nach dem Durchschnitt der Breslauer Notierungen für die einzelnen Vierteljahre berechnet. Danach sind zu leisten für das

Hosted by Google

I. Vierteljahr Durchschnittspreis je Zentner
14 358 ℳ = 5×144 = 720 ℳ f. d. U. — A.*)
9×144 = 1300 ℳ f. d. Förster
12,5×144 = 1800 ℳ f. d. B.-B.**)

II. Vierteljahr Durchschnittspreis je Zentner
44 800 ℳ = 5×448 = 2240 ℳ f. d. U. — A.*)
9×448 = 4040 ℳ f. d. Förster
12,5×448 = 5600 ℳ f. d. B.-B.**)

III. Vierteljahr Durchschnittspreis je Zentner
507 313 ℳ = 5×5073=25 370 ℳ f. d. U. — A.*)
9×5073=45660 ℳ f. d. Förster
12,5×5073=63420 ℳ f. d. B.-B.**)

Der Beitrag für das vierte Vierteljahr wird Anfang Oktober bekanntgegeben.

Diese Beiträge stellen die Gesamtleistung der Mitglieder an den Bund dar. Es sollen davon sowohl die Ortsgruppenauslagen wie auch die Bezirksgruppenbeirtäge bestritten werden. Die Einziehung der Beiträge ist Angelegenheit der Bezirksgruppen, die die Abgabe für die einzelnen Ortsgruppen nach eigener Festsetzung regeln und außerdem die Hälfte der vorgenannten Sätze an den Hauptverein abführen sollen. Der ganze Geldverkehr muß zu dem Zwecke durch Postscheck geregelt werden, jede Bezirksgruppe hat sich einheitlich unverzüglich ein Postscheckkonto einzurichten.

Über Erfolge und Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Tarifwesens wird längere Zeit verhandelt, es bleibt darüber eine direkte Berichterstattung an die einzelnen Bezirksgruppen vorbehalten. Festgelegt wird, daß sich alle Bundesmitglieder in Tarifangelegenheiten ausnahmslos an den Leiter der eigenen Bezirksgruppen zu wenden haben, und die Bundesleitung ist direkt nur in Ausnahmefällen in Anspruch zu nehmen.

Eine längere Auseinandersetzung entspinnt sich über das Verhältnis zu anderen Forstbeamten-Organisationen und zu denen der Gutsbeamten. Es wird beschlossen, daß der „Deutsche Forstbeamtenbund" in voller Unabhängigkeit von allen anderen in Betracht kommenden Organisationen seinen Weg gehen soll. Zum „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" besteht Arbeitsgemeinschaft, die in allen, gemeinschaftliche Ziele besitzenden Fragen inkrafttreten wird. Bezüglich eines Spitzen-Zusammenschlusses mit Gutsbeamten und ähnlichen Organisationen sind Vorarbeiten, die einen guten Erfolg versprechen, im Gange.

Nach einer längeren Auseinandersetzung wird in Sachen der Berufsvertretung bei der preußischen Hauptlandwirtschaftskammer beschlossen, diese Angelegenheit gemeinsam mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands nachdrücklich zu verfolgen. Beide Organisationen sollen eine gemeinsame Vorschlagsliste der Hauptlandwirtschaftskammer unverzüglich präsentieren, auf der zwei Verwaltungsbeamte und vier Betriebsbeamte sowie als Vertreter zwei Verwaltungsbeamte und zwei Betriebsbeamte stehen.

Zeit und Ort der im nächsten Jahre stattfindenden Delegiertenversammlung soll der Vorstand bestimmen. Die nächste Vorstandssitzung wird auf den 25. und 26. August 1923 gelegentlich der Tagung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", des „Deutschen Forstvereins" sowie anderer forstlicher Körperschaften in Frankfurt a. d. Oder angesetzt.

In Befriedigung über die geleistete, fördernde Vereinsarbeit wird dann die neunstündige, anstrengende Sitzung geschlossen.

Magdeburg, den 21 Juli 1923.

Forstmeister Haus, Vorsitzender.

*) U — A = Unterbeamte und Anwärter.
**) B.-B. = Verwaltungsbeamte.

Bezirksgruppe Schlesien. Untergruppe Breslau.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Herrn Bezirksgruppenvorsitzenden in Nummer 31 der „Forst-Zeitung" wird nunmehr um umgehende Einsendung der Beiträge an unsere Zahlstelle: Förster Frödrich in Teichvorwerk, Post Laskowitz, Bezirk Breslau, Postscheckkonto Nr. 71579, Amt Breslau, dringend ersucht.

Sie betragen für die drei Vierteljahre von Januar bis einschließlich September 1923:
für die Hilfsbeamten . . . . . 28 330 ℳ
„ „ Revierförster und Förster . . 51 000 ℳ
„ „ Verwaltungsbeamten . . . 70 820 ℳ

Bisher gezahlte Beiträge sind unter Angabe des Namens und vorläufig noch der Mitgliedsnummer des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Anrechnung zu bringen. Bis zum 2. September d. J. nicht eingegangene Beiträge werden auf Kosten der Säumigen durch Postnachnahme erhoben, zurückgewiesene Nachnahmen gerichtlich eingeklagt.

Laskowitz, Bez. Breslau, den 12. August 1923.

Wackwitz, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Schlesien.
Untergruppe Liegnitz.

Untergruppenversammlung am 9. September, nachmittags 1 Uhr, im „Schwarzen Adler", Ober-Kauffung. Tagesordnung: 1. Vortrag: Die Hebung des Privatforstbeamtenstandes, Hilfsförster Stöck. 2. Tagesfragen zum Deutschen Forstbeamtenbund. 3. Tarifffragen. 4. Fragekasten und Verschiedenes.

gez. Walter.

Bezirksgruppe Thüringen.

Am Mittwoch, dem 22. August, nachmittags 3 Uhr, findet in Rudolstadt, im „Deutschen Krug", eine Versammlung zwecks Gründung einer Ortsgruppe „Thüringen-Ost" statt. Näheres ist unter den Bekanntmachungen des Vereins für Privatforstbeamte auf Seite 595 mitgeteilt.

Kreis Königsberg Nm.

Vereinbarungen über die zu gewährenden Einkommen der im Kreise Königsberg Nm. tätigen Privatforstbeamten.

A. Anwärter für den Privatförsterdienst (Hilfsförster, Forstgehilfe) nach vollendeter ordentlicher Lehrzeit und Ablegung der Forstgehilfenprüfung

1. mit eigenem Haushalt im fünften Berufsjahre 2 Ztr. Roggen, steigend von Jahr zu Jahr um 20 Pfd. pro Monat bis 3 Ztr.
2. Ohne eigenen Haushalt, 1 Ztr. Roggen, steigend von Jahr zu Jahr um 10 Pfd. pro Monat bis 1½ Ztr.

B. Förster nach Ablegung der Försterprüfung oder mindestens 15 Berufsjahren, die Lehrzeit

Hosted by Google

nicht gerechnet, bis zu 500 ha Waldgröße 4 Ztr. Roggen pro Monat: bei Revieren über 500 ha unterliegt diese Vergütung der freien Vereinbarung.

Für die Berechnung ist die mittlere amtliche Berliner Börsennotiz vom 28. eines jeden Monats, evtl. von dem darauf folgenden Börsentag, maßgebend. Bekanntgabe im Nachrichtenblatt.

Forstbeamte mit eigenem Haushalt haben Anspruch auf folgende Sachbezüge: Freie Wohnung mit Garten, freie Heizung einschl. Anfuhr und Zerkleinerung, ⅓ ihrer Beleuchtungskosten, oder 30 l Petroleum, 24 Ztr. Roggen, 2 Ztr. Weizen, 6 Ztr. Sommergetreide, 1 Ztr. Erbsen, 100 Ztr. Kartoffeln, wie sie das Feld liefert, frei Haus, Futter für eine Kuh oder 6 l Milch täglich.

Es können nur diejenigen Deputate in natura geliefert werden, die die Wirtschaft erzeugt. Für nicht geliefertes, zwischen dem Waldbesitzer und dem Forstbeamten vereinbartes Deputat ist der Marktpreis zu zahlen. Dienstland ist pro Morgen mit ½ bis 1 Ztr. Roggen oder bis 10 Ztr. Kartoffeln, je nach Bodengüte, zu bewerten.

Vorstehende Vereinbarungen gelten als Mindestsätze. Gewährung von Kinder- und Alterszulagen sowie von Stellungszulagen für besonders schwierige Verhältnisse wird empfohlen.

Urlaub: Bis zum zehnten Berufsjahre wird mindestens pro Jahr zehn Tage Urlaub gewährt, später nach freier Vereinbarung. Umzugskosten nach ½jähriger Tätigkeit halb, nach einjähriger Tätigkeit ganz ersetzt.

Muß der Forstbeamte auf Wunsch des Besitzers ein Dienstrad halten, so bekommt er pro Monat 20 Pfd. Roggen Entschädigung. — Für jeden zu beköstigenden Beamten sind 2 Ztr. Roggen pro Monat als Vergütung zu gewähren. — Die Einstellung von Lehrlingen bedarf der Genehmigung des Waldbesitzers, darf nicht von dem Beamten verlangt werden. — Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird für den Königsberger Kreis ein Schlichtungsausschuß gebildet, der sich aus zwei Arbeitgebern und zwei Beamten und einem unparteiischen Obmann zusammensetzt. Der Obmann wird vom Ausschuß gewählt. — Einnahmen aus der Jagd dürfen dem Beamten nicht auf sein Einkommen angerechnet werden. Die Regelung der Bezüge aus der Jagd bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Diese Vereinbarung gilt vom 1. Juli 1923 ab. Treten wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse ein, so tritt die Kommission erneut zur Beratung zusammen.

Königsberg Nm., den 1. August 1923.

Folgen Unterschriften.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Immer neues Oel ins Feuer.

In Nr. 30 des „Deutscher Förster" vom 29. Juli kann Herr Staatsförster Grude-Güstebiese Nm., der als Nachfolger des Herrn Pfalzgraf im Vorsitz des Vereins preußischer Staatsförster genannt wird, sich wieder einmal in Anwürfen gegen uns und einige unserer Mitarbeiter nicht genug tun. Wir müssen es den betreffenden Herren überlassen, die Schmähungen, denn um solche handelt es sich, zurückzuweisen, und veröffentlichen nachstehend ihre Erwiderungen.

I.

Herr Förster Grude auf dem Kriegspfade.

Ist es Tatsache, daß Herr Grude demnächst zum führenden Mann im Staatsförsterverein ausersehen ist, dann sind seine Artikel in den letzten Nummern des „Deutscher Förster" allenfalls verständlich, denn es mußte vorher der Beweis erbracht werden, daß er zum mindesten aus einer großen Kanone zu schießen versteht. Sollte diese Annahme aber nicht zutreffen, dann hat er allerdings nur die undankbare Aufgabe übernommen, ein Rückzugsbombardement unter Einsetzung seiner ganzen verfügbaren Artillerie zu eröffnen, um im Pulverdampf und bei Nebelbomben aus der jetzigen schwierigen Position herauszugelangen.

In beiden Fällen hat Herr Grude den Beweis vollgültig erbracht, daß er die Eigenschaften besitzt, die heutigen Tages dazu gehören, eine Beamtenklasse im gewerkschaftlichen Geiste nicht „heraus aus dem Sumpf" — wie sein Artikel in Nr. 30 des „Deutscher Förster" benannt ist —, sondern immer weiter hineinzuführen.

Damit nun für die Fehler der Vereinsleitung im Staatsförsterverein die nötigen Prügelknaben vorhanden sind, ist Herr Grude auf den Gedanken verfallen, sie im anderen Lager zu suchen. Es macht sich nämlich in den Spalten des Gewerkschaftsblattes zu schön, wenn, wie in beregtem Falle, zugleich auf „Deutsche Forst-Zeitung", seine Mitarbeiter — hier Herr Baltz — und auf meine Person in stärksten Registern herabgepaukt wird. Meine Aufgabe kann es nicht sein, für Herrn Baltz und die „Deutsche Forst-Zeitung" einzutreten, dazu sind die Beteiligten selbst Mannes genug; ich möchte nur für mich selbst und für die Staatsförstervereinigung Herrn Grude, soweit es absolut notwendig ist, einige Zeilen in sein Stammbuch schreiben. Was erregt denn den besonderen Zorn des Herrn Försters Grude?

Nun, ich habe es für richtig befunden, nach wochenlangem Abwarten meine Mitglieder auf den furchtbaren Reinfall des Führers des Staatsförstervereins in Sachen des Referendarbriefes aufmerksam zu machen, nachdem der Herr Minister in öffentlicher Parlamentssitzung sein Urteil über diese Angelegenheit bekanntgegeben hat. Das war nicht nur mein Recht, sondern unseren Mitgliedern gegenüber meine Pflicht. Herr Grude dagegen spricht von „Maulwurfsarbeit". Maulwurfsarbeit im besten Sinne des Wortes war es, als Herr Pfalzgraf derzeit, ohne die Zentral-Forstverwaltung davon in Kenntnis zu setzen und ohne dem Beamtenausschuß vorher Mitteilung zu machen, zum Minister ging und damit Vertrauensmänner der Staatsförstervereinigung und Forstsekretäre aus der wichtigen Sitzung zur Neufestsetzung der Ackerpächte hinausdrängte. Herr Grude spricht ferner von einem „Kesseltreiben" von Neudamm her. Wenn jemals Kesseltreiben gegen Kollegen veranstaltet worden sind, so hat der Staatsförsterverein den traurigen Ruhm, nach

Hosted by Google

berühmtem Vorbild aus den gewerkschaftlichen Arbeiter-Organisationen, solche gegen die Führer der Staatsförstervereinigung in Szene gesetzt zu haben. Von der Bespitzelung zu Terrorakten hinüber und bis zur niederträchtigsten Verleumdung herab sind alle diese Mittel gut genug gewesen, eine Schar wackerer Männer einzukreisen, um sie zur Strecke zu bringen. „Maulwurfsarbeiten" und „Kesseltreiben" sind lediglich Errungenschaften des neuen Systems im Staatsförsterverein, und Herr Grude hätte, ehe er anderen diese Tätigkeit vorwarf, erst den Kehricht vor eigener Tür wegfegen sollen. Weiter schreibt Herr Grude in seinem Artikel von dem Kampf „gegen Männer, die immer in ehrlicher Arbeit so viel für den Försterstand geleistet haben". Ich will an der Arbeitslust und Arbeitskraft jener Männer nicht zweifeln, wohl aber an den Erfolgen. Diese mußten folgerichtig ausbleiben, weil seit der Revolution im Försterlager, also seit 1920, durchgängig negative Försterpolitik betrieben worden ist.

Wo sind die Erfolge? Rückgang auf allen Gebieten des försterlichen Wirtschaftsbetriebes, überflüssiger und ergebnisloser Kampf gegen Vorgesetzte und die Zentralverwaltung, Zertrümmerung der Einigkeitsbestrebungen im Försterstand und erschreckender Rückgang des Ansehens des Staatsförsterstandes in Kreisen, die uns einstmals recht nahe gestanden haben und die wir mit Stolz Freunde der grünen Farbe nennen durften. Immer weiter abwärts rollte inzwischen unsere Schicksalskugel, bis sie endlich am Pranger des Führers im Abgeordnetenhause angekommen ist. Nach dem Auftreten des Herrn Grude soll sie anscheinend auf gleichem, aber falschem Geleise weitergerollt werden, bis auch Herr Grude und seine Genossen im Chaos verschwinden werden. Herr Pfalzgraf hat zwar unter Mithilfe seines politischen Rückhalts manches Fechter-Kunststückchen allen Beteiligten vor Augen geführt, indes diese Vorführungen konnten doch nur denen imponieren, bei denen Denken und Einsicht an der Gewerkschaftsgrenze Halt zu machen gewohnt ist. Positive Erfolge haben sich vielleicht zu höherer Ehre der Herren Gewerkschaftsführer hinaus ergeben, für die Gesamtheit des Försterstandes aber sind nutzbringende Früchte davon nicht zu pflücken gewesen.

Vor nicht langer Zeit las ich in einem Vereinsbericht im Gewerkschaftsblatt von den Erfolgen des Herrn Pfalzgraf auf försterlichem Gebiete unter anderem auch, daß er es gewesen sei, dem es gelungen wäre, den Förster in Gruppe VII hineinzubringen. Wenn das richtig wäre, könnte man allerdings dem Leiter des Staatsförstervereins einen großen positiven Erfolg verbuchen, aber leider stimmt es nicht, Herr Pfalzgraf und sein Stab sind hieran so unschuldig wie neugeborene Kinder, und auch Herr Grude täte schon aus diesem Einzelfall heraus gut, anderen Leuten die von ihnen geleistete „ehrliche Arbeit" am Stande nicht zu bestreiten.

Vor der Unverfrorenheit nachstehenden Satzes im Grudeschen Artikel, der da lautet: „... um nicht eine zwar den tatsächlichen Vorgängen zuwiderlaufende, gewissen Leuten aber erwünschte andere Lesart der Öffentlichkeit unterbreiten zu lassen" — muß man tatsächlich den Hut abnehmen. Wo ist in der „Deutschen Forst-Zeitung" den tatsächlichen Vorgängen gegenüber eine zuwiderlaufende Lesart gegeben worden?

Herr Grude führt die Wörter „Begriffshemmungen" und „Begriffsstutzigkeit" sehr gern im Munde; hier in diesem Falle scheint ihm in der Tat das gleiche Schicksal zuteil geworden zu sein, und die gleiche Hemmung scheint den „Deutschen Förster" befallen zu haben, denn die Rede des Herrn Ministers im Preußischen Abgeordnetenhause über den bösen Reinfall des Führers der Förstergewerkschaft ist im Organ des Vereins preußischer Staatsförster bis zum heutigen Tage nicht abgedruckt worden. Weshalb setzt der streitlustige Herr Grude denn nicht seine ganze Kraft dafür ein, daß eine Begebenheit, die so tief den ganzen Staatsförsterstand bewegt, allen Mitgliedern der Gewerkschaft zur Kenntnis gelangt? Das Totschweigen dieser Ministerrede zum Forstetat im Vereinsblatt spricht Bände für den Geist der Leitung des jetzigen Staatsförstervereins. Man entzieht einerseits den Mitgliedern die Möglichkeit, sich aus dem Abdruck der Ministerrede selbst ein Urteil zu bilden, und schlägt anderseits unter bösartigen Ausfällen auf andere, die den Fall zur Sprache bringen, wütend auf den Gewerkschaftstisch! Ei, ei, Herr Grude, werden Sie sich hierdurch auch nicht etwa Ihre Zukunft verderben oder schätzen Sie Ihre Gefolgschaft als so stark mit Begriffshemmungen behaftet ein, daß diese niemals Aufklärung von Ihnen verlangen wird? Schließlich widmet Herr Förster Grude mir persönlich noch folgenden Satz, den ich unseren Mitgliedern sowie den Lesern der „Deutschen Forst-Zeitung" nicht vorenthalten möchte, da er die Eigenart des Artikelschreibers in seiner Bombastik besser heraushebt, als mir es Worte vermöchten. Er lautet:

„Herr Neumann ist für uns keine Persönlichkeit, die Anspruch darauf erheben könnte, ernst genommen zu werden, wenn man die Rolle, die er bei Begründung seines Vereins gespielt hat, mit der „Fritz Freymuths" vergleicht."

Ob Herr Grude und seine Umgebung mich ernst nehmen oder nicht, ist mir, trivial ausgedrückt, „gänzlich schnuppe". — Wenn dort aber Prügelknaben für eine verfahrene Vereinspolitik gesucht und gefunden werden müssen, dann bitte ich Herrn Grude, diese in seiner Umgebung zu suchen, er findet dort auch geeignetere Objekte für eine Empfehlung zu einem neuen Amte. Ich möchte aber nochmals wiederholen: Die Treue, die vor zwanzig Jahren „Fritz Freymuth" in einem forstlichen Artikel der leider längst eingegangenen „Wochenschrift" besungen, die habe ich bis heutigen Tages dem Vaterlande, dem Walde und dem Stande gehalten. Erst als im Jahre 1920 von den Helfern des Herrn Grude unter Hohngelächter und unter Beifallsrufen auf Hetzreden das alte Traditionsbanner der grünen Farbe heruntergerissen wurde, als man der Zentralverwaltung das Mißtrauen ausdrückte und die alten führenden Kollegen kurzerhand beseitigte, trennten wir uns von Geistern, die die Revolution an die Oberfläche gebracht hatte, um die Treue zum Stande in dem Sinne unserer Väter und Vorväter weiter zu pflegen. Trotz verwerflichster Mittel ist es bisher nicht gelungen, das übernommene Banner herunterzureißen; denn uns halten Ideale, Opfermut und

Hosted by Google

der Glaube an eine Gesundung des preußischen Beamtentums fest zusammen. Die Politik des Hasses und der Verächtlichmachung gegen Kollegen, die von Herrn Grude erneut aufgenommen wird, führt nicht zu positiven Erfolgen für den Staatsförsterstand. Wir setzen ihr die Politik der treuen Kollegialität und der Einigung entgegen, deren Basis der Staatsförsterverein in seiner jetzigen Gestalt niemals sein kann.

Neumann-Bärenberg.

II.

Sie klaffen.

Es soll einmal ein Weib gegeben haben mit Namen „Pandora", vom griechischen Gott des Feuers aus Dreck und Letten, zusammengerührt mit Wasser, gebacken. Alle möglichen Eigenschaften hatte dieses Wesen: so von Hermes den Hang zur Lüge und von Vater Zeus die berüchtigte Stinkbüchse. Das ist mir wieder eingefallen, als mich die Nr. 30 der Zeitschrift „Deutscher Förster" in der reinen Luft der Alpen Ober-Oesterreichs erreichte. In dieser Nummer veröffentlicht Herr staatlicher Förster Grude eine Abhandlung, der ich folgendes entnehme:

„In seiner Schrift „Das Oberförstersystem in der Praxis" hat Kollege Pfalzgraf behauptet (und Kollege Ludewig hat in seinem Aufsatz „Klassengeist" sich auf diese Behauptung gestützt), daß im Oberförsterverein*) Rundschreiben Verbreitung gefunden hätten, die dem Sinne nach*) u. a. den Forstreferendaren nahelegten, nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen und den Umgang mit den Förstern zu vermeiden. Seitens des Oberförstervereins wird das Bestehen eines solchen Rundschreibens für alle Glieder des Vereins bestritten. Das Ministerium forderte daraufhin den Kollegen Pfalzgraf auf, seine Unterlagen anzugeben oder seine Gewährsmänner zu nennen. Letzteres wurde abgelehnt, wohl aus Gründen, die jedem verständlich sein müssen, dem Beamtenverhältnisse nicht ganz fremd sind. Bevor zu der ersteren Aufforderung eine endgültige Antwort des Verfassers der Broschüre vorlag, verurteilte der Landwirtschaftsminister gelegentlich der Forstetatsberatungen im Landtage die Behauptung des Kollegen Pfalzgraf und bezeichnete sie als im mindesten grob fahrlässig.

Inzwischen hat Pfalzgraf in Nr. 25 des „Deutschen Försters" mitgeteilt, daß er von einwandfreien Zeugen, die authentisch Kenntnis von dem genannten Rundschreiben haben, die schriftliche Bestätigung seines Vorhandenseins in Händen hat und er außerdem ein gerichtliches Verfahren eingeleitet habe, das endgültige Klarheit schaffen werde."

Man beachte die von mir gesperrten Worte: „im Oberförsterverein" und, zur Kennzeichnung des Inhalts, „die dem Sinne nach" ...

In Wirklichkeit hat Herr Förster Pfalzgraf in seiner Broschüre auf Seite 12 folgendes gesagt:

„Die gleiche Tendenz verfolgt ein Rundschreiben desselben Oberförstervereins, das die Forstreferendare (also die künftigen Oberförster) auffordert, den Verkehr — mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen."

Herr Förster Grude hat keine Bedenken, den angeführten Inhalt der Broschüre des Herrn Försters Pfalzgraf glatt zu fälschen; denn dieser hat ganz unmißverständlich ausgesprochen, daß der Oberförsterverein, der als eingetragener Verein durch seinen Vorstand vertreten wird, das Rundschreiben erlassen hat, das nicht etwa dem Sinne nach den Verkehr der Forstreferendare mit den Förstern verhindern sollte, sondern ausdrücklich dazu auffordert. Herr Grude dürfte damit den Befähigungsnachweis erbracht haben, daß er gewerkschaftlich auf der Höhe ist und der erforderlichen Führer-Eigenschaften nicht ermangelt.

Ich beschränke mich darauf, festzustellen, daß die lediglich auf Täuschung eines gutgläubigen Leserkreises berechnete Schiebung, die festgenagelt werden muß, doch zu durchsichtig ist, um nicht auf den ersten Blick erkannt und durchschaut zu werden. Im übrigen muß ich darauf verzichten, den Windeiern, die Herr Förster Grude unter großem Gegacker gelegt hat, weitere Aufmerksamkeit zu schenken. Nur eins will ich noch herausgreifen, das die Schriftleitung des „Deutschen Försters" mit einer ihren Geschmack und ihre geistige Höhe sehr treffend kennzeichnenden Inschrift versehen hat.

„Vergessen sollte er (ich, der Verfasser) auch nicht, daß für alle viel schreibenden Leute der Zeitpunkt kommt, wo sie sich „leer"geschrieben haben; diesem Punkte scheint er, wenn man ihn nach seinen Veröffentlichungen in der „Deutschen Forst-Zeitung", soweit sie Standesfragen behandeln, beurteilen wollte, gefährlich nahe gekommen zu sein."

Hierzu bemerkt die Schriftleitung:

„Wir haben bereits vor längerer Zeit Gelegenheit nehmen müssen, im Anschluß an die Wiedergabe eines Artikels aus dem „Echo vom Walde", Herrn Baltz anzuraten, sich seiner schriftstellerischen Tätigkeit im Hinblick auf sein Alter zu begeben. Wir können diesen Ratschlag im Interesse von Leser und Autor nur wohlmeinend wiederholen. Die Schriftleitung".

Soweit die Zeitschrift „Deutscher Förster" in Frage kommt, werde ich, wie bisher, freiwillig die mir angeratene Enthaltsamkeit in Zukunft sicher üben, wenn ich auch unter dem Eindruck stehe, daß bei dem kümmerlichen Inhalte des Blattes es nicht allzu schwer sein würde, den Anforderungen einer Schriftleitung zu genügen, die sich in Geschmacklosigkeiten gefällt, die besonders auch das erkennbar in die Erscheinung treten lassen, wie außerordentlich niedrig sie die Urteilsfähigkeit ihres Leserkreises einschätzt, wenn sie tatsächlich erwartet, daß so plumpe persönliche Verunglimpfungen den Eindruck machen können, den man sich davon zu versprechen scheint. Bis jetzt hatte ich immer noch die Ansicht, daß der Herr Schriftleiter, der den Rock des Marine-Offiziers getragen hat, den Ueberlieferungen seines einstigen Standes so weit treu geblieben sei, daß ich nicht in die Lage kommen könnte, ihm sagen zu müssen, daß sein Auftreten das vermissen läßt, was die guten gesellschaftlichen Formen dieses Kreises

*) Von mir gesperrt. Der Verfasser.

Hosted by Google

kennzeichnet, die ich bis jetzt auch bei ihm voraussetzen mußte.

Oberförster Baltz,
Forstlicher Beirat der G. m. b. H. Steyrling,
Herrschaft Steyrling, Ober-Oesterreich.

Wir selbst wollen Herrn Grude den Gefallen nicht tun, uns an dem Streit zu beteiligen. Kleinliche Zänkereien liegen augenblicklich nicht im Interesse des preußischen Staatsförsterstandes, dessen Lage zur Zeit nicht gerade vorteilhaft erscheint. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die vorstehenden Erwiderungen Herrn Grude zur Vernunft bringen werden sowie zu der Ueberzeugung, daß er in einem Streit mit der „Deutschen Forst-Zeitung" und ihren Mitarbeitern nichts gewinnen kann.

Die Schriftleitung.

„Waldheil", der Wohltätigkeitsbegriff
der grünen Farbe Deutschlands, kann je mehr leisten, je mehr ihm seine Freunde und Gönner helfen. **Denkt, spendet, sammelt stets an und für den Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 2

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung)

Die Zeichnung auf die wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches nimmt am 15. August ihren Anfang. Im Anzeigenteil dieser Nummer werden die Bedingungen für die Zeichnung bekanntgegeben. Danach lauten die Stücke sowohl auf Dollar als auch auf Mark, und zwar werden Stücke von 1 Dollar bis zu 1000 Dollar ausgefertigt.

Die großen Stücke von 1000 Dollar bis zu 10 Dollar einschließlich tragen 6 Prozent Zinsen, die jährlich zahlbar sind. Die Stücke von 5 Dollar abwärts werden ohne Zinsscheine ausgefertigt. Sie werden im Jahre 1935 zu 170 Prozent, also mit einem Aufschlage von 70 Prozent, zurückgezahlt, die großen Stücke hingegen nur zum Nennwerte, d. h. zu 100 Prozent. Ein Anleihestück über 10 Dollar würde also im Jahre 1935 mit dem Gegenwert von 10 Dollar, berechnet nach dem New Yorker Wechselkurse, zahlbar sein; ein Stück über 1 Dollar mit dem Gegenwert von 1,70 Dollar.

Um den Zinsenbedarf für eine Anleihe bis zu 500 Millionen Mark Gold zu decken, sieht ein von der Reichsregierung den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegter Gesetzentwurf die Ermächtigung für die Reichsregierung vor, Zuschläge zur Vermögenssteuer zu erheben. Zur besonderen Sicherung der Kapitalrückzahlung ermächtigt der Gesetzentwurf die Reichsregierung, die einzelnen Vermögenssteuerpflichtigen nach dem Verhältnis ihres steuerbaren Vermögens zur Aufbringung des Kapitalsbedarfs heranzuziehen. Demnach sind Zinsen und Kapitalrückzahlung der Anleihe durch die Gesamtheit der deutschen Privatvermögen sichergestellt. Die Anleihe ist zudem mit besonderen steuerlichen Vorzügen ausgestattet: Selbstgezeichnete Anleihe ist von der Erbschaftssteuer frei; auf Umsätze in der Anleihe ist keine Börsenumsatzsteuer zu entrichten.

Die Einzahlung auf die neue Anleihe kann in hochwertigen Devisen, in Dollarschatzanweisungen oder in Mark (auf Grund des New Yorker Wechselkurses) vorgenommen werden. Erfolgt sie in Devisen oder Dollarschatzanweisungen, so beträgt der Zeichnungskurs bis auf weiteres 95 Prozent, erfolgt sie in Mark, 100 Prozent. Eine Erhöhung des Zeichnungspreises bleibt vorbehalten.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank, ferner fungiert eine große Anzahl von Banken, Bankfirmen und sonstigen Geldinstituten als Annahmestellen für die Zeichnung. Es kann aber der Zeichner auch jede andere nicht als Annahmestelle bestellte Bank oder Bankfirma mit der Zeichnung beauftragen.

An unsere Leser!

Der wirtschaftliche Zusammenbruch Deutschlands scheint nunmehr besiegelt zu sein; die Mark ist in den letzten Wochen derart gefallen, wie es keiner sich hätte träumen lassen, selbst polnische Mark und österreichische Kronen sind dagegen hochwertige Zahlungsmittel geworden. Demgemäß gestaltet sich auch die Teuerung in unserem gesamten Wirtschaftsleben. Aus dem Grunde müssen auch die Zeitungspreise um ein Vielfaches in die Höhe gesetzt werden. Wir haben uns, soweit die „Deutsche Forst-Zeitung" in Betracht kommt, wieder auf das Aeußerste beschränkt, müssen aber doch für den Monat September einen Postbezugspreis von **600 000 Mk.** in Rechnung stellen, der Vorzugspreis für die Mitglieder der uns nahestehenden Vereine beträgt **510 000 Mk.**

Wir bitten unsern Leserkreis, uns, wie bisher, die alte Treue zu halten. Wie sehr wir uns bemühen, ihm gegenüber unsere Pflicht zu tun, mag daraus hervorgehen, daß wir den redaktionellen Text der laufenden Nummer trotz der unsäglichen Teuerung auf 28 Seiten bemessen haben.

Die jetzt gültigen Bezugsbedingungen sind also nunmehr folgende:

Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** kostet für Monat September **600 000 Mk.** Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezug für Monat August **510 000 Mk.**

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** (Postzeitungspreisliste für 1923) kostet für Monat September **900 000 Mk.**

Wir bitten um zahlreiche Bestellungen. Den bisherigen Vereinsbeziehern geht die „Deutsche Forst-Zeitung" auch weiter zu. Dauernde Annahme verpflichtet rechtlich zur Begleichung.

Neudamm, im August 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten vom 1. August 1923 ab. 575. — Weitere Aenderungen in der Sozialversicherung. 577. — Holzverkaufstabelle. 579. — Parlaments- und Vereinsberichte. 580. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 580. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 585. — Forstwirtschaftliches. 586. — Geschäftliches. 587. — Vom Wildmarkt. 587. — Vom Rauhwarenmarkt. 587. — Häutepreise. 587. — Fischpreise. 588. — Brief- und Fragekasten. 588. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 588. — Vereinszeitung. Mitteilungen forstlicher Vereine. 589. — Verband Preußischer Forsttreumeister. 590. — Preußische Staatsförstervereinigung. 590. — Verein Preußischer Forstsekretäre. 591. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 591. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 592. — Deutscher Forstbeamtenbund. 596. — Freier Meinungsaustausch. 598. — Geschäftliche Mitteilungen. 601.

Hosted by Google

An unsere Inserenten!

Durch die außergewöhnliche Geldentwertung wachsen die Preise für Papier, Druck und die allgemeinen Unkosten fortgesetzt derart, daß sich die bisherige Berechnungsart der Anzeigen nicht mehr aufrechterhalten läßt. Sie erfolgt zwar wie bisher nach Millimeterhöhe zu dem beim Erscheinen der Zeitung jemals angegebenen Grundpreise, jedoch nach der Grundzahl 1,20 und der jeweiligen amtlichen Schlüsselzahl des Deutschen Buchdrucker-Vereins, zurzeit 32000.

Grundzahl × Schlüsselzahl ergibt also künftig den Preis für die einspaltige Millimeterhöhe.

Wir bitten unsere Geschäftsfreunde, hiervon Vormerkung zu nehmen sowie auch davon, daß der jeweils zur Verrechnung kommende Preis für die Millimeterhöhe unter den Anzeigen-Bedingungen am Kopf der ersten Seite angegeben wird.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförster v. Unruh in Göhrde, Kr Dannenberg, ein Sohn.

Dem Gräfl. Finck v. Finckensteinschen Förster Kurt Theuerkauf in Matschdorf b Pulverkeug, Kr. West-Sternberg, ein Sohn.

Verlobungen:

Fräulein Li Hermann, Geh Regierungs- und Forstrattocht. in Breslau, mit dem Assistent der Technischen Hochschule Dr. Wilhelm Klemm in Hannover.

Fräul. Herta Mankus mit dem Staatlichen Hilfsförster Ernst Arendt in Pleschkutten.

Frl. Ella Osterroth in Magdeburg mit dem Staatlichen Forstgehilfen Fritz Damke in Unterlüß.

Frl. Elfriede Wecke, Hegemeistertocht in Forst. Selchow, mit dem Staatlichen Hilfsförster Hans Regler in Rufen.

Eheschließungen:

Revierförster Staender mit Frl Elsa Kröber in Forsth. Grünetisch.

Sterbefälle:

Frantz, Hermann, Staatl. Förster in Rönnewerder bei Falkenwalde, Pomm

Graser, Philipp, Forstrat a D in Eltmann.

Kohn, Wilhelm, Staatl Förster in Forsth Hallah.

Ohlich Wilhelm, Hegemeister i R. in Kottwitz.

Stellenangebote

Försterstelle.

Die Forstschutzbeamten-Stelle für die Forsten der Stadt Wiedenbrück soll wegen Tod des früheren Inhabers möglichst **sofort** anderweitig besetzt werden.

Dienstenkommen nach Gruppe VI mit Aufstieg nach VII. Die definitive Anstellung erfolgt evtl. nach einem Probejahr Unverheiratete Anwärter aus der Zahl der forstversorgungsberechtigten Jager wollen ihre Meldung binnen einer Frist von 4 Wochen bei uns einreichen. (732

Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein resp. der Militärpaß und die seit dessem Erschemen erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen, seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge darlegen müssen, in beglaubigten Abschriften einzureichen.

Wiedenbrück,
den 8 August 1923.
Der Magistrat.

Ges. f. sof. unverh., energ.

Jäger,

Größe nicht u. 1,74 Lebensl., Zeugn., Photo an (696
Forstamt Mittel bei Bautzen.

Große Verwaltung Deutsch-Oberschlesiens sucht für bald

Forstsekretär.

Angebote mit Lichtbild, Zeugnissen, Referenzen unt. **Nr. 708** beförd. die Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm

---

Für die Gemeinde-Oberförsterei Trier-Ost (Ortsklasse A) ist die Stelle eines

Schreibgehilfen

zum 1. Oktober d. Js zu besetzen Forstliche Vorbildung Bedingung. Besoldung nach Gruppe IV des Tarifs für die Angestellten bei der Preuß. Staatsverwaltung vom 1 7 1923 (724
Waldrach, d 6 8 1923
Der Gemeinde-Oberförster.
J. V.: **Weber.**

Die Gemeinde-Förster-Stelle Wiltingen

ist ab 1. Oktob. 1923 neu zu besetzen. Das Gehalt richtet sich nach Gruppe VI der staatlichen Sätze. Dienstwohnung ist vorhanden. Die endgültige Anstellung erfolgt nach einjähriger Probedienstzeit unter Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter Frühere Dienstjahre werden evtl. auf das Dienstalter angerechnet. Schriftliche Bewerbungsschreiben sind bis 20. 8. an den Unterzeichneten zu richten.

Beurig, den 2 8. 1923.
Der Bürgermeister.
J. A **Steuer.**

Gesucht gel. (714

Förster,

natl Gesinnung, schreibgewandt, auch für Rentamtsbureau. Bevorzugt Bewerber, der mit s. Frau im Schloßhaush. Hilfe leistet Meldungen an
Fürstl. Rentamt Gauernitz a. Elbe.

---

2 Kassengehilfen

(Gruppe V), die mit Gehaltsberechnungen u Sollstellungen gut vertraut sind, für sofort od. spät. gesucht
Kreiskasse Frankfurt a. O.

Tüchtiger

Forsteinrichter

mit Praxis zum sofortigen Eintritt gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf an
Landwirtschaftskammer Pommern in Stettin,
725) Weidenstr. 31/32.

Jüng., led., evgl., tücht. **Hilfsförster** sucht f. sof od. spät. (111
Forstverwalt. Langmeil, Kreis Züllichau. (726

Zuverl., älterer (716

Waldwärter

wird zum 1. 10. 23 gesucht.
Standesherrschaft Königsbrück, Forstamt.

Suche für möglichst bald, evtl. 1 9. oder 1. 10, eine

einfache Stütze,

die in der guten, bürgerlichen Küche, sowohl was kochen wie backen und einmachen betrifft, perfekt ist, bei hohem Gehalt Sommer Landgut, Winter Magdeburg. Zeugnisabschr., Gehaltsbed., Lichtbild an
Fr Kommerzienrat 712
Wernecke,
Heinrichshorst b. Angern, Bez. Magdburg.

Kinderl., nicht zu j. (727

Frl. od. alleinst. Frau,

die einfache Kindergarderobe nähen u. flicken kann, zum **1. 9.** oder später **ges.** Frau Forstmstr. **Diersch, Erbach (Odenwald).**

---

723) **Stütze,**

ältere, einfache, für Försterei mit kleiner Landwirtschaft sogleich gesucht, welche mit Hausfrau alle vorkommend. Arbeiten erledigt Zeitgemäßes Gehalt. Angeb. an Frau Staatsförster **Huwe, Klieken b. Koswig i. Anh.**

Junges Mädchen

zu baldigem Antritt gesucht.
Forsthaus Maar,
Kreis Lauterbach, Hessen.

Stellengesuche

Oberförster

(kriegsgeschädigt), 37 Jahre alt, **sucht Vertrauensstellung,** evtl. auch als **Revierförster.** Ang. u. **Nr. 702** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Nichtakadem.

Oberförster,

verh., ev, 47 J., langjähriger Leiter standesherrl. Gesamtverwalt. Süddeutschl., war früher in verschied. groß. Verw. Norddeutschl., erfahr Forst- und Landwirt, Forsteinricht., gewandt in all Renteisach, sucht, weil wegen sein nicht dem Zeitgeist entspr Gesinnung hinterlist viel angefeind. und verlästert, für bald od. später anderweit leitend. od. angemess. Post auf größerem Grundbesitz Gefl Angeb unt. **F. D. 731** bef d Gesch d D Forst-Z. Neudamm

---

Empfehle verl

Förster,

34 Jahre alt, sofort oder später Erstkl Hoch- und Niederwildjager, tüchtiger Forstmann, zuverlässig, mit natl. Gesinnung Oberförster **E. Wilke, Hammer bei Cantreck i. Pomm.** (661

Forstmann,

23 J., ev, in ungek Stell., **sucht Wirkungskr., wo** Verh gest Bes. prima Zeugn. u Empf Zuschr. u. **Nr. 718** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Soeben erschien:

Dienstalterslisten

der preußischen Forstverwaltungsbeamten, des Staates und der Hofkammer

Herausgegeben von **Emil Behm,** Regierungsrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin

Zweite Auflage

G.-Z. 1,5, Teuerungszahl auf Anzeigenseite 4

Verlagsbuchhandlung
J. Neumann in Neudamm Nm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleb'ener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat September durch jede deutsche Postanstalt freibleibend **600 000 Mk.**, durch die Geschäftsstelle unter Kreuzband mit Porto- und Verpackungszuschlag. Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Fcs. **3,00.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **6000 Mk.** (Schw. Fcs. **0,3**) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises

Werden ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 34. **Neudamm, den 26. August 1923.** **38. Band.**

Der preußische Staatsforstsekretär im Verwaltungskörper.

Nach einem Referat in der Vertreterversammlung 1923 erstattet von Staatsforstsekretär **Ebsen**, Osnabrück.

Wenn ich über die Stellung des Forstsekretärs im Forstverwaltungskörper sprechen will, so erscheint es mir notwendig, zunächst über die Entstehung des „Forstsekretärs" ein Wort zu sagen.

Vor dreißig und mehr Jahren beschäftigte der Revierverwalter eine Privatschreibhilfe, die teils aus Privatpersonen, teils aus älteren Forstlehrlingen und teils aus Staatsförsteranwärtern bestand. Die Entlohnung fiel lediglich dem Dienstaufwande des Oberförsters zur Last.

Mit dem Einsetzen der intensiveren Forstwirtschaft ging man nach und nach dazu über, besonders schreibgewandte Hilfsjäger und Forstaufseher von seiten des Staates auf das Oberförstereibüro zu kommandieren. — Die Tätigkeit dieser Schreibgehilfen bestand meist in der Erledigung mechanischer Arbeiten, wie: Abschreiben der Nummerbücher, Holzzettelschreiben, Anfertigen von Reinschriften, Heften der Akten und sonstiger Handreichungen im Bürogeschäftsbetriebe. Die Verantwortung für alle Arbeiten des Schreibgehilfen trug allein der Oberförster.

Es wird jedem klar sein, daß die Betätigung des Oberförsters im Walde sehr häufig von der Brauchbarkeit des Schreibgehilfen abhing. In der Erkenntnis, daß viele Revierverwalter durch die Fesselung an das Büro dem Walde nicht die genügende Aufmerksamkeit widmen konnten, schuf man im Jahre 1911 die „Forstschreiber". Man gab diesen Beamten nach sechs bis neun Monate langer Probezeit auf dem Oberförstereibüro das sogenannte Kalkulaturattest. Durch Erlaß vom 26. Februar 1913 wurden Dienstvorschriften über den Schreibdienst bei den Oberförstereien herausgegeben. Diese Vorschriften brachten dem Forstschreiber mehr Selbständigkeit und übertrugen ihm eine gewisse Verantwortung für alle Arbeiten, die er auf dem Oberförstereibüro zu verrichten hat. Es wurde ferner bestimmt, daß der Forstschreiber in der Regel erst in den Außendienst versetzt werden solle, wenn seine Anstellung als Förster mit Revier erfolge. Das Jahr 1921 brachte den „Forstsekretär" und machte sämtliche Forstsekretärstellen zu planmäßigen Förstersstellen, mit andern Worten: zu Förstersstellen m. R. Hiermit wurde außerdem die Möglichkeit geschaffen, daß ein Forstsekretär während seiner ganzen Dienstzeit nicht mehr in den Außendienst zurückzukehren braucht.

Wir Forstsekretäre erkennen die Schaffung dieser Stellen dankbar an, müssen aber ausdrücklich betonen, daß die meisten Stellen, besonders im Westen, mit einer planmäßigen Förstersstelle nichts gemein haben; denn viele Kollegen müssen sich mit einer kläglichen Mietwohnung behelfen oder können beim Stellenwechsel überhaupt keine Wohnung bekommen. — Hinzu kommt, daß sich besonders in großen Oberförstereien, bedingt durch die heutigen Verhältnisse, geradezu ein Wust von Arbeit ansammelt, der den Sekretär nicht zur Besinnung kommen läßt. Teils sind Hilfskräfte vorhanden, teilweise mangelt es sehr daran, und infolgedessen drängt natürlich der Forstsekretär auf Versetzung in den Außendienst, zumal seine Stellung nicht seinen Leistungen entsprechend ausgebaut ist. Nur allein den ungünstigen Anstellungs-Verhältnissen ist es

Hosted by Google

zuzuschreiben, daß die Sekretärstellen bislang durchweg mit eingearbeiteten Männern besetzt sind. Allmählich werden die Anstellungsverhältnisse aber besser, und es zeigt sich gerade in letzter Zeit, besonders in den Ausschreibungen, daß viele Forstsekretärstellen frei werden. Die Neubesetzung dieser Stellen wird auf gewisse Schwierigkeiten stoßen, denn die älteren Förster-anwärter werden lieber eine Försterstelle o. /R. mit Landwirtschaft übernehmen als den gebundenen Schreibdienst verrichten, der ihnen zudem meist fremd ist. Der neue Forstsekretär wird daher sehr häufig die Versetzung auf das Büro mit einem gewissen Unbehagen annehmen.

Ein Forstsekretär, der nicht mit Lust und Liebe seine Arbeit verrichtet, wird aber nie eine wirksame Stütze des Oberförsters sein und werden. Außerdem hat der neuernannte Forstsekretär durch nichts seine Fähigkeit für das Büro nachgewiesen. Dem Oberförster wird also weiter nichts übrig bleiben als zunächst selbst wieder Bürodienst zu übernehmen, der ihm bei einem alten, eingearbeiteten Sekretär teilweise selbst fremd geworden ist. Er wird aber dazu verurteilt, seine Haupttätigkeit als Revierverwalter hintanzusetzen, soll nicht das Büro in sich zusammenfallen. Bis der neue Sekretär richtig eingearbeitet ist, sind zwei bis drei Jahre verstrichen; das wird mir jeder Regierungsforstbeamte, Revierverwalter und Forstsekretär bestätigen.

Nun hat aber der Oberförster nicht acht Semester studiert, um hernach subalternen Schreibdienst zu verrichten, und außerdem gebraucht der Wald seinen Revierverwalter durchweg täglich. Eine Oberförsterei ist durchschnittlich 3- bis 4000 ha groß, sie besteht durchschnittlich aus sechs Förstereien und beschäftigt außerdem zwei bis drei Anwärter. Angenommen der Revierverwalter besucht durchweg täglich einen Beamten, dann wird er alle acht bis zehn Tage seine sämtlichen Beamten aufgesucht haben; denn besonders im Westen liegen die Verhältnisse so, daß der Oberförster sehr häufig an einem Tage nur einen Beamten besuchen kann. Jeder Eingeweihte muß mir aber beipflichten, daß der Revierverwalter, besonders in der Hiebs- und Kulturzeit, seine Außenbeamten doch mindestens alle acht Tage einmal besuchen muß, soll die Leitung des Betriebes in seiner Hand bleiben. Daraus erhellt einmal die Notwendigkeit, daß der Oberförster weitestgehend von allem Schreibwerk entbunden wird, und zum andern, daß auf dem Büro ein selbständig arbeitender Beamter sitzen muß. Um aber die Tätigkeit auf dem Büro selbständig leisten zu können, ist es unbedingt erforderlich, daß der Beamte den Gedankengang seines Oberförsters voll in sich aufnehmen kann. Dies wird er aber nur dann können, wenn er forsttechnisch vorgebildet und ihm als weitere Ausbildung eine längere Beschäftigung auf dem Oberförsterbüro, in der Forstkasse und im Regierungsforstbüro zuteil geworden ist, deren Abschluß er mit einer entsprechenden Prüfung nachzuweisen hat.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat gelegentlich der diesjährigen Beratungen des Haushalts der Forstverwaltung wörtlich gesagt:

„Daß wir nunmehr mit einem Überschuß von 420 Milliarden rechnen, dadurch ist erneut der Beweis geführt, daß die staatliche Forstverwaltung tatsächlich das Rückgrat der staatlichen Finanzen bildet."

Der Herr Minister äußerte dann weiter:

„Wenn den Staatsforsten ausreichende Erträge abgewonnen werden sollen, wenn es möglich sein soll, die berechtigten Belange nicht nur des Staates, sondern auch der Bevölkerung in vollem Umfange zu wahren, dann bedürfen wir in der Staatsforstverwaltung eines leistungsfähigen Beamtenstandes, der die Gewähr für die volle Erfüllung seiner Pflichten durch eine hinreichende Ausbildung gibt."

Ich wage, zu behaupten, daß die Vertreter des Hohen Hauses des Landtages, die unserer Zentralbehörde, Regierungsforstbeamte, Oberförster, Revierförster und Förster mit mir dahin einig sind, daß zu diesen Beamten auch ein leistungsfähiger Beamter des Oberförstereibüros gehört. Denn er ist es, der in erster Linie mit dafür sorgen muß, daß die ganze Holzverwertung bestimmungsgemäß vor sich geht, die gerade heute so unendlich vielseitig ist; er ist der verantwortliche Mann für die Richtigkeit der umfangreichen Verlohnung, er muß für die richtige Eintragung und prompte Anweisung sorgen, damit der Arbeiter pünktlich seinen Lohn bekommt. Versagt das Oberförstereibüro, stockt der ganze Betrieb.

Ich betone nochmals, des Oberförsters Haupttätigkeitsfeld liegt im Walde. Es ist nicht einerlei, ob in einem Schlage 80 oder 90 % Nutzholz ausgehalten werden und wie die Aushaltung wertvoller Nutzholzstämme durchgeführt wird. Dabei stehen Millionen auf dem Spiel. Die volle Garantie für die ordnungsmäßige Aufarbeitung ist aber nur dann gegeben, wenn Oberförster und Förster — mit andern Worten Betriebsleiter und Betriebsführer — Hand in Hand arbeiten und der Leiter die Schläge mitüberwacht. Das gleiche Hand-in-Hand-Arbeiten ist erforderlich in der Bestandspflege und Erziehung der Bestände; ich denke dabei nur flüchtig an den „Dauerwald". Die enormen Werte, die der Wald heute in sich birgt, bedürfen der täglich sorgfältigen Arbeit des Oberförsters und Försters; zu dieser ist der Oberförster aber nur dann imstande, wenn er im Büro von allem subalternen Schreibwerk entlastet wird. Selbstverständlich ist und bleibt, daß der Oberförster trotzdem die Leitung des Büros in der Hand behält.

Sollen ferner die Belange der Bevölkerung

Hosted by Google

in vollem Umfange gewahrt werden, wie der Herr Minister sagt, dann ist es weiter unerläßlich, daß auf dem Oberförstereibüro, als selbständige Lokalbehörde, dauernd ein Beamter arbeitet, der den ganzen Betrieb der Oberförsterei beherrscht, als erster Sekretär der Lokalverwaltung den Betrieb in Abwesenheit des Chefs so vertritt, wie es der Leiter selbst getan hätte, und das kann er nur, wenn er forsttechnisch vorgebildet ist. Täglich, oft stündlich geht das Telephon, es kommen alle möglichen Personen und Vertreter von andern Lokalbehörden, Magistrat, Finanzamt, Kulturamt, Wasserbauamt, Landratsamt und so fort, auf das Oberförstereibüro, um sich forsttechnischen Rat zu holen, und diesen zu geben, ist der Führer dieses Büros nur dann imstande, wenn er die entsprechende Ausbildung besitzt. Wäre das Büro nur mit einem Kanzlisten besetzt, dem die Dessauer Forstversammlung das Wort geredet, so würde die Oberförsterei als forstliche Lokalbehörde illusorisch und der Allgemeinheit nicht das sein können, was sie sein soll und sein muß.

Ich komme zum Schluß und richte die Bitte an alle Herren, die dazu berufen sein werden, an dem Ausbau der Forstsekretärstellung mitzuwirken, zu versuchen, die Stellung so auszubauen, daß sie den Männern der grünen Farbe begehrenswert erscheint. Das aber wird sie nur dann sein, wenn sie den ersten Sekretärstellen anderer Lokalbehörden gleichgestellt ist.

Eine weitgehende Kürzung der Pension in Sicht.

In Nr. 24 des laufenden Bandes der „Deutschen Forst-Zeitung" habe ich diese Frage in der Abhandlung „Aus Dienstverträgen der Privatforstbeamten" in bezug auf einen besonderen Fall erörtert, und schon heute muß ich dazu übergehen, über eine bevorstehende Änderung zu berichten, welche die neunte Ergänzung des Besoldungsgesetzes geschaffen hat, die sich an die Tatsache, daß die wohlerworbenen Rechte der Beamten nicht verletzt werden dürfen, nicht gebunden hält. Wie ich in Nr. 24 hervorgehoben habe, ist das Ruhen der Pension sowohl für die Staats- wie auch die Gemeindebeamten gesetzlich geregelt, und zwar dahin, daß das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

In den Ausführungs-Bestimmungen vom 22. Januar 1909 heißt es, daß bei Dienstleistungen, in welchen der Pensionär zu der ihn wieder beschäftigenden Behörde nicht in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten, sondern lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis tritt, eine Kürzung der Pension nicht stattfinden solle (M. Bl. f. d. i. V. Seite 63).

Auf Grund eines Urteils des Reichsgerichts vom 3. April 1914 (Band 84 Seite 364 in Zivilsachen) haben die preußischen Minister der Finanzen und des Innern die Ausführungsbestimmungen geändert, indem sie bestimmt haben, daß Anstellung oder Beschäftigung in der Eigenschaft eines Beamten vorliegt, wenn die Behörde mit dem wiederbeschäftigten Ruhegehaltsempfänger einen privatrechtlichen Dienstvertrag abschließt, ihn aber mit der Ausübung von Staatshoheitsrechten betraut. Das letztere braucht nicht besonders zum Ausdruck gebracht zu sein, wenn die Beschäftigung ihrer Natur nach die Ausübung von Staatshoheitsrechten in sich schließt. Wird der Ruhegehaltsempfänger nicht mit der Ausübung von Staatshoheitsrechten betraut, so findet — falls er nur in privatrechtlichem Dienstverhältnis angestellt ist — keine Einziehung oder Kürzung des Ruhegehalts statt. (Erlaß vom 19. Juli, 12. August 1919. MBl. f. d. i. V. Seite 355.)

Die neunte Ergänzung des Besoldungsgesetzes bringt nun die ganz besondere Überraschung, daß das Reichsbeamtengesetz in seiner Fassung vom 18. Mai 1907 in einschneidender Weise geändert worden ist. Das Gesetz bestimmt im § 57 Nr. 2, daß das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

2. wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt neben dem Militärdienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invaliden-Versicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaates oder einer Gemeinde unterhalten werden.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Dienstaufwands- oder Repräsentationskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden . . ., nicht in Ansatz zu bringen usw.

Inhaltlich stimmt damit der § 27 des preußischen Zivilpensionsgesetzes in seiner Fassung vom 27. Mai 1907 (Ges. S. S. 95) überein.

Der § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes hat jetzt folgende Fassung erhalten:

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht: „wenn und solange ein Pensionär aus der Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienste bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Als Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne dieser Vorschrift gilt, ohne Rücksicht auf die

Hosted by Google

Art und Dauer der Beschäftigung, jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt usw."

„Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind die Dienstaufwandsgelder, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden — — — nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Diensteinkommen als auch der Pension die daneben zahlbaren Zuschläge hinzuzurechnen, und zwar nach dem Familienstand und nach den Sätzen zur Zeit der Verwendung usw."

Im Artikel 14 des Ergänzungsgesetzes wird bestimmt, daß durch Landesgesetz den Artikeln 2 und 3*) entsprechende Vorschriften auch hinsichtlich der Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften erlassen werden können, was nicht auf sich warten lassen wird. —

Die durch das Reichsgesetz herbeigeführte Änderung ist von einschneidender Bedeutung, denn sie erstreckt sich nicht nur auf die von ihrer Behörde wieder beschäftigten Pensionäre und nicht nur auf diejenigen, welche mit der Ausübung von Staatshoheitsrechten betraut sind, sondern sie erfaßt schlechtweg alle Pensionäre, die in irgend einem öffentlichen Dienst ein Diensteinkommen irgendwelcher Art beziehen. Es ist gleichgültig, welcher Art und Dauer die Beschäftigung ist, denn es kommt lediglich darauf an, daß eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt.

Für die Privatforstbeamten, die nach den für die Staatsforstbeamten geltenden Grundsätzen angestellt waren und dementsprechend in den Ruhestand versetzt sind, hat diese Änderung der Gesetzgebung natürlich dieselbe Bedeutung, und sie wirkt für alle um so einschneidender, weil jeder öffentliche Dienst wie Reichs- und Staatsdienst zu beurteilen ist. Ich denke hierbei besonders an die Verwendung von Ruhestandsbeamten bei den Landwirtschaftskammern, die auf Grund dieser Neuordnung der Dinge damit rechnen müssen, daß ihr Ruhegehalt einer Kürzung unterworfen wird, wenn das neue Diensteinkommen mit der Pension das alte Diensteinkommen übersteigt, weil auch ihre Bezüge, die seitens dieser Korporationen des öffentlichen Rechts gewährt werden, aus öffentlichen Mitteln fließen.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Reichstag mit Zustimmung des Reichsrates in die wohlerworbenen Rechte der Ruhestandsbeamten eingreift. Dieser Zugriff kann nur dadurch pariert werden, daß die Ruhestandsbeamten auf eine Tätigkeit verzichten, soweit ihnen dadurch eine Kürzung der Ruhegehaltsbezüge droht. Baltz.

*) Artikel 3 betrifft die Aenderung des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (RGBl. S. 208). Der Verfasser.

Eine Waldfahrt durch das Revier Charlottenhof.

Von Staatl. Revierförster **Velte**, Borne.

Die großen forstwissenschaftlichen Fragen werden in der Gegenwart gekennzeichnet durch das Streben, waldbauliche Formen zu finden, in denen sich die höchstmögliche Erzeugung von Waldprodukten mit der Erhaltung und Verbesserung der Bodenkraft glücklich vereinigt. So verschieden die Ansichten darüber sind, wie dieses Ziel zu erreichen ist, so haben sie doch alle den Grundsatz gemeinsam, daß die Pflege des Bodens, als wichtigster Produktionsfaktor, an erster Stelle zu stehen hat. Obwohl dieser Grundsatz jedem, der auf der Mutter Erde Früchte baut, sei es, in welcher Form es sei, als Selbstverständlichkeit erscheinen muß, so wird man doch nicht sagen können, daß ihm bislang in der Forstwirtschaft, wenigstens soweit der Kiefernwald in Frage kommt, die Bedeutung zugesprochen wurde, die ihm zukommt. Man säte hier und erntete ähnlich dem Bauer, der auf geringem Boden alle Jahre Roggen baut, ohne zu düngen. Die Folgen dieser Wirtschaft treten dann auch in sehr deutlich erkennbarer Weise hervor: Bodenverwilderung und -verarmung und damit Rückgang der Produktionskraft sind die Begleiterscheinungen, denen wir im Kiefernwald auf großen Flächen begegnen. Sehr wohl wurde dieser Uebelstand erkannt, aber zu wirklich durchgreifenden Maßnahmen ist es bisher nicht gekommen. Es muß allerdings zugegeben werden, daß es sehr schwer und auch sehr kostspielig ist, auf großen Flächen für die Bodenverbesserung wirksam etwas zu tun. Abgesehen von dem Lehrrevier Eberswalde, wo Professor Wiedecke in seinem Pleuterwald eigene Wege geht, haben nur einige wenige Privatwaldbesitzer in ihren Revieren durch jahrelanges zähes Verfolgen des gesteckten Zieles große Erfolge errungen und neue Wege gewiesen. Allen bekannt sind die Namen von Kalitsch-Bärenthoren und von Keudell-Hohenlübbichow, deren Forstbesitz alljährlich von einer großen Anzahl Forstleute und praktischen Forstwirten besucht wird, die sich durch eigene Anschauung von dem überzeugen wollen, was die Kunde bringt. In weiteren Kreisen unbekannt dürfte es dagegen sein, daß wir in dem Forstbesitz des Herrn Hans von Klitzing in Charlottenhof bei Vietz a. d. Ostbahn der Bodenpflege gewidmete waldbauliche Maßnahmen bewundern dürfen, die sich vielleicht Bärenthoren und Hohenlübbichow würdig an die Seite stellen können. Wir finden hier das rund 2500 ha große, fast reine Kiefernrevier in großartiger und erfolgreicher Weise mit Laubholz (Eichen und Buchen) unterbaut — das Lebenswerk des bekannten früheren Herrenhausmitgliedes, Herrn Georg von Klitzing, des verstorbenen Vaters des jetzigen Besitzers. Wohl war man in der näheren Umgebung von Charlottenhof darüber unterrichtet, daß dort Laubholzunterbau getrieben wurde, aber in welchem Umfange und mit welchem Erfolge, war wohl nur wenigen bekannt. Es wurde daher allgemein begrüßt, als auf eine Anregung hin Herr von Klitzing die Beamten der benachbarten Staatsforstreviere zu einer Waldfahrt durch sein Revier für den 6. Juni d. J. einlud, an der etwa 50 Forstverwaltungs- und Betriebsbeamte teilnahmen. Die recht

Hosted by Google

Teilnehmerzahl erklärt sich wohl auch durch die guten Beziehungen, die die Herren von K. stets zur grünen Farbe gepflegt haben.

Bevor die Waldfahrt begann, hielt Herr von Klitzing in der Vorhalle des Schlosses an Hand einer in großem Maßstab gefertigten Revierkarte einen Vortrag über die Geschichte des Waldes, dem unser Besuch gelten sollte. Vorweg betonte der Vortragende, daß die heutige Waldbesichtigung dem Gedenken seines in vorigen Jahre verstorbenen Vaters, des genannten Herrn Georg von Klitzing, gewidmet sei, dessen Lebenswerk der Wald in seiner heutigen Gestalt darstelle. Aus den weiteren Ausführungen ging hervor, daß zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der Urgroßvater des jetzigen Besitzers Charlottenhof erwarb, das sich seitdem stets vom Vater auf den Sohn vererbte. Zur Zeit der Uebernahme des Besitzes bestand dieser zu etwa $^4/_5$ aus Wald und zu $^1/_5$ aus Acker; der Wald war Mischwald aus Kiefern, Eichen und Buchen. Später wurde die landwirtschaftlich genutzte Fläche durch Umwandlung von Wald in Ackerfläche vermehrt, so daß jetzt das Verhältnis etwa wie 5 : 3 ist. Trotz seines Umfanges war der Besitz jedoch bei dem damaligen geringen Preisstand der Holzprodukte sowie der geringen Bodengüte des Ackers unrentabel; betrug doch nach alten Aufzeichnungen der Preis für einen Wahlbaum bester Beschaffenheit nebst Anfuhr auf 15 km Entfernung Sandweg den fürstlichen Betrag von 5 Reichstaler. Der Besitzer sah sich deshalb genötigt, den Wald dem Weidebetrieb nutzbar zu machen, wollte er sich nicht gezwungen sehen, zum Wanderstab zu greifen. Der Eintrieb von 5000 bis 6000 Schafen hatte dann zur Folge, daß das Laubholz vollständig verschwand und eine reine Kiefernheide an Stelle des ursprünglichen Mischwaldes trat. Die typischen Erscheinungen des reinen Kiefernwaldes: periodischer Raupenfraß, Bodenrückgang und -verwilderung machten sich denn auch bald bemerkbar. Der scharfen Beobachtung des mit feinem Verständnis für die Vorgänge in der Natur ausgestatteten Herrn Georg von Klitzing konnten diese Fehler nicht verborgen bleiben, und so schritt er schon im Jahre 1885 — also viel früher, als die forstliche Literatur sich ernstlich mit dem Problem beschäftigte — zum planmäßigen Unterbau der Baumbestände mit Eichen und Buchen und führte das einmal für richtig Erkannte mit großer Tatkraft und seltenem Erfolge durch. Aufs beste unterstützt wurde er in dieser mühevollen und bis dahin eigenartigen Arbeit von seinem, heute bereits über 40 Jahre im Dienst der Herrschaft stehenden Revierförster Ulrich, was der Vortragende gebührend hervorhob.

Nachdem die Teilnehmer so über das Wesentlichste unterrichtet waren, wurde die Fahrt auf bereitstehenden Leiterwagen angetreten. Führer waren die Herren Hans von Klitzing und dessen Bruder Leberecht v. K., Staatlicher Oberförster in Schwerin (Grenzmark), dem ein kleinerer, außen liegender Teil der Herrschaft bei der Erbteilung zugefallen ist. Die bei der Durchfahrt geschlagenen, von den Führern örtlich nach Bestandsgeschichte usw. näher erläuterten Waldbilder einzeln zu beschreiben, würde zu weit führen. Es kann nur mitgeteilt werden, daß überall freudig wachsender Eichen- und Buchenunterwuchs in allen Beständen zu sehen war. Dabei kann die Bodengüte durchweg nur als 3. und 4. angesprochen werden. Man kam manchmal in Zweifel, worüber man sich mehr wundern sollte: über die Kühnheit, auf teilweise so geringen Böden den Unterbau mit Eiche und Buche zu wagen, oder über die Tatsache, daß dieser trotz allem gut fortgekommen ist. Als Kulturmethoden sind sowohl Pflanzung von der einjährigen Saatpflanze bis zur Heisterstärke als auch die Saat in den verschiedensten Ausführungen, wie Plätze-, Streifen- und Steckaat, zur Anwendung gekommen. Freilich war bei dem guten Bestande an Rot-, Schwarz- und Rehwild Eingatterung notwendig. Es spricht aber für den Opfersinn des Schöpfers dieser Waldbilder, daß er die damit verbundenen Kosten nicht gescheut hat.

Auch Ansätze für den Dauerwaldbetrieb waren zu beobachten. Die Bodenverwundung geschieht hier in der einfachsten Weise. Es werden mit einem Ackerpflug, der nur mit einem starken Pferd bespannt ist, im Bestande flache Furchen gezogen und in diese Eichen- und Buchenlohden geklemmt oder das Saatgut eingestuft; die Kiefer soll sich auf natürliche Weise ansamen. Letzteres war in diesem (1.) Jahre schon so weit geschehen, daß man stellenweise an Streifensaat glauben konnte.

Die Saatkämpe in Charlottenhof sind Wanderkämpe und etwas eigenartig in der Anlage. Auf geeignet erscheinender Fläche wird im Bestande, in im allgemeinen unregelmäßigen Figuren, wie es eben die Bodenbeschaffenheit mit sich bringt, ein starker Lichtungshieb vorgenommen und das Saatbeet hergerichtet. Man hofft, durch die von den wenigen stehengebliebenen Stämmen hervorgerufene gelinde Beschirmung den jungen Pflänzchen naturgemäßere Daseinsbedingungen zu verschaffen.

Von den vielen praktischen und sinnreichen Einrichtungen sei nur eins hervorgehoben, weil dies besonders angenehm auffiel. Ueberall, wo Wege die Jagenlinien schneiden oder begrenzen, sind die Jagennummern in etwas über Mannshöhe mit weißer Oelfarbe auf die Stämme aufgedruckt, ein Mittel, das die Orientierung außerordentlich erleichtert und das auch für Staatsforstreviere nachahmenswert erscheint.

Alle Teilnehmer waren sich darüber einig, daß Charlottenhof einen Waldbesitz darstellt, der viel Anregung und Belehrung bietet, der aber auch anderseits einen Beweis dafür liefert, was zäher Wille, gepaart mit scharfem und praktischem Verstande — Eigenschaften, denen wir in den alteingesessenen Grundbesitzerfamilien so häufig begegnen —, zu leisten imstande ist. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß im Walde ein warmes Frühstück gereicht wurde, das trefflich mundete und bei dem Herr Forstmeister Lüdersen-Hohenwalde den Dank der Teilnehmer zum Ausdruck brachte, der auch an dieser Stelle nochmals wiederholt wird.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem bayerischen Landtage.

(Haushaltungsausschuß.)

Finanzminister von Krausneck erkennt die Klagen, die über stiefmütterliche Behandlung des mittleren Forstdienstes vorgebracht wurden, nicht an. Die schematische Angleichung des mittleren Personals an die Verhältnisse anderer Ressorts sei nicht durchführbar. Die Errichtung von Vor-

Hosted by Google

rückungsstellen in Gruppe IX sei deshalb gescheitert, weil das Reichsfinanzministerium einen Einspruch gegen Beförderungsstellen in Gruppe VIII nur gegen die Zusicherung zurückgenommen hat, daß nicht Beförderungsstellen in Gruppe IX geschaffen werden. Jetzt sei allerdings zu prüfen, ob nicht eine veränderte Sachlage vorliege und ob nicht den mittleren Beamten weitere Aufgaben zu übertragen seien und deshalb die Schaffung von Beförderungsstellen in Gruppe IX sich rechtfertige*).

Was die Klagen über die Ortsklasseneinteilung betrifft, so ist der Minister der Meinung, daß die Ortsklasseneinteilung eine Unbilligkeit sei, und der Reichstagsausschuß sei ja bereits zu dem Beschluß gekommen, auf einen Abbau des Ortsklassensystems hinzuarbeiten. Der Finanzminister steht dem Übergang vom mittleren zum höheren Dienst ablehnend gegenüber; er erkennt an, daß das Verhältnis zwischen den beiden Beamten-Kategorien im großen und ganzen ein gutes sei.

Was die Vorbildungsfrage der mittleren Beamten betrifft, so sei nach Aufhebung der Waldbauschulen, die im Jahre 1925 vollendet sei, die Einrichtung von Fachkursen beabsichtigt, nach deren zweijährigem Besuch erschwerte Prüfungen eingeführt werden. Zu diesen Kursen seien auch Absolventen einer sechsklassigen Mittelschule zugelassen, aber auch Leute mit reiner Volksschulbildung sollten nicht ohne weiteres ausgeschlossen sein. Für diese Anwärter werde aber eine Art Vorprüfung eingeführt werden müssen. Eine Neuorganisation der Forstverwaltung sei jedoch nicht geplant.

Der Verband der Rottmeister (Holzhauermeister. Die Schriftleitung.) verlangt Einreihung in das Angestelltenverhältnis und besondere Entschädigung für besondere Leistungen.

Der Abgeordnete Probst hat den sozialdemokratischen Antrag begründet, der dahin geht, daß den Forstarbeitern und der minderbemittelten Bevölkerung 1. Astholz bis zu 7 cm am dicken Ende im rohen Zustande unentgeltlich abgegeben werden solle. 2. Die Forstarbeiter sollen Anspruch auf unentgeltlich zu verabfolgendes Kleinholz erhalten. 3. Ferner soll Übernahme der Fällungs- und Zieharbeiten in Staatsregie in den Forstämtern, in denen die Übernahme dieser Arbeiten möglich ist, erfolgen. Die Forstarbeiter verlangen, daß die Aufarbeitung des Rechtholzes den Forstarbeitern überlassen wird, denn sie haben nach ihrer Auffassung ein Recht darauf. Diese Auffassung ist etwas naiv und findet keinen Anklang bei der Regierung, denn sie hat kein Verständnis für den Standpunkt des Abgeordneten Probst, daß die hohen Einnahmen der Forstverwaltung sich aus der Arbeit der Forstarbeiter ergeben. Ziffern 1 und 3 des Antrages werden abgelehnt, Ziffer 2 dagegen angenommen.

*) Uns will es doch scheinen, daß der Eingriff des Reichsfinanzministeriums in dieser rein bayerischen Angelegenheit etwas weit geht. Das Reich hat keine so große Zahl von Forstbeamten, daß deren Eingruppierung für die Länder bestimmend sein könnte. Dasselbe gilt für Preußen, auf das wiederum nicht exemplifiziert werden kann, weil das ausschlaggebende Moment in der Tätigkeit zu suchen ist.

Die Schriftleitung.

Schlesischer Forstverein.

Der Schlesische Forstverein hielt am 14. und 15. Mai seine 77. Hauptversammlung in Brieg ab. Der Verein, welcher bereits in den Jahren 1865, 1888 und 1910 in Brieg getagt hatte, genoß hiermit zum vierten Male die Gastfreundschaft dieser ehrwürdigen Piastenstadt, und zwar nicht nur der Stadt, sondern auch ihrer Bürger, welche die Vereinsmitglieder in freundschaftlichster Weise in ihre Wohnungen aufgenommen hatten, da die Gasthäuser in anderer Weise für Unterkunft von Fremden in Anspruch genommen waren. Bei der am 14. Mai stattfindenden Abendsitzung im Saale des Schauspielhauses konnte der Vereinspräsident, Herr Geheimer Regierungs- und Forstrat Herrmann-Breslau, fast 200 Teilnehmer begrüßen. Er begrüßte ferner Herrn Oberforstmeister Borggreve-Berlin als Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Herrn Oberbürgermeister Peppel-Brieg und die Vertreter der Stadt Brieg, und den Rektor der Forsthochschule Eberswalde, Herrn Professor Forstmeister Wiebecke, als Vertreter des Märkischen Forstvereins und des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes. Die zur Versammlung eingeladenen Nachbarvereine hatten leider absagen müssen, auch der Chef der Preußischen Staatsforstverwaltung Herr Oberlandforstmeister Dr. Freiherr von dem Busche-Berlin, war verhindert und wünschte dem Verein fruchtbare Verhandlungen. Herr Oberbürgermeister Peppel hieß den Verein in besonders freundlichen Worten willkommen. Der Vereinspräsident erstattete sodann den Geschäftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr, aus welchem zu entnehmen ist, daß der Verein zur Zeit 4 Ehrenmitglieder und 365 ordentliche Mitglieder zählt. Herr Graf von der Recke-Volmerstein-Kraschnitz, welcher dem Verein seit 1869 angehört, wurde zum Ehrenmitgliede ernannt. Forstmeister Schulz-Volpersdorf berichtete sodann über die Kassenverhältnisse des Vereins, welche eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge notwendig machen, namentlich um die weitere Drucklegung des Jahrbuchs zu ermöglichen. Gerade das Jahrbuch bietet die Grundlage für den wissenschaftlichen Verkehr des Vereins weit über das Vereinsgebiet hinaus bis nach Finnland, Schweden, Spanien und Amerika. Für das Jahr 1924 wird als Tagungsort Bunzlau und für 1925 Oberschlesien in Aussicht genommen. Mit einem von der Stadt Brieg freundlichst gespendeten Trunk und Abendimbiß schloß diese Abendsitzung.

Den Teilnehmern, welche über Breslau gekommen waren, war der Besuch der Forst- und Jagdausstellung in Breslau empfohlen worden. Viele waren diesem Rate gefolgt und hatten Gelegenheit gehabt, der Vorführung eines Forstfilms mit Erläuterungen beizuwohnen.

Bei der am 15. Mai, vormittags 8 Uhr, wieder im Saale des Schauspielhauses beginnenden Sitzung hielt zunächst Forstmeister Schulz-Volpersdorf einen Vortrag über das Thema Nr. 1: „Neues aus der forstlichen Theorie und Praxis mit besonderer Berücksichtigung der Eichen." Redner bespricht zunächst die Einwirkung der in den nitrinhaltigen Sprengstoffen vorhandenen Gifte auf den Boden und die Kulturpflanzen, die aber nur dann sich auswirken können, wenn die Sprengmittel unverbrannt im Boden enthalten sind, während Rückstände nach der Verbrennung

Hosted by Google

völlig unschädlich sind. Ebenso weist er auf Schädigungen des Bodens durch Rauchsäuren, namentlich von Gruben und Hütten, hin, die hauptsächlich durch Entkalkung verderblich werden und zu völliger Vegetationslosigkeit führen können. Da die heurige Forstversammlung unter dem Zeichen der Eiche steht, bespricht Berichterstatter die neueren Arbeiten der Forstwissenschaftler über diese Holzart und fügt zum Schlusse die eigenen Erfahrungen aus der Praxis, namentlich im Gebirge, vor, warnt unter anderm vor dem forstlichen Anbau der Roteiche und empfiehlt auch beim Anbau der Eiche, die deutsche Art zu pflegen."

In der nachfolgenden Besprechung weist der Vereinspräsident auf die Forschungen von Professor Schube-Breslau über den Standort der beiden Eichenarten in Schlesien hin. Forstmeister Seitz-Havelberg spricht über Bastarde von Stiel- und Traubeneiche. Reine Stieleiche hat horizontale, reine Traubeneiche nach oben strebende Äste, welcher Unterschied übrigens in der Breslauer Forstausstellung an zwei Ausstellungsstücken gut zu erkennen war. Forstmeister Wiebecke-Eberswalde äußerte sich ebenfalls über Vorkommen und Eigenschaften beider Arten.

Als nächster Berichterstatter sprach Oberförster Hanff-Riemberg über das Thema Nr. 2: „Mitteilungen aus dem Gebiete des Forst- und Jagdschutzes, unter besonderer Berücksichtigung der Eiche." Nach den Angaben in der Forstliteratur hat die Eiche mindestens 102 Schädlinge in der Tier- und Pflanzenwelt; hierzu kommen noch Gefahren durch Naturereignisse und Menschen. Redner hat in den 76 Jahrbüchern des Schlesischen Forstvereins vom Jahre 1841 ab nachgeforscht, ob und welche bedeutenden Schädigungen die Eiche in Schlesien durchgemacht hat. Die riesige Überschwemmung durch das Hochwasser im Jahre 1854 sowohl von der damals noch deichfreien Oder wie von ihren Nebenflüssen, welche das Hochwasser von 1813 noch bedeutend übertraf, hatte auch den Oderwäldern mit ihren vorwiegend Eichenbeständen viel geschadet. Die Besprechungen dieser Schäden nehmen in den Folgejahren einen großen Raum ein. Übertroffen wurde dieses Hochwasser bekanntlich noch durch dasjenige von 1903, namentlich was die Wasserhöhe in dem inzwischen eingedeichten Oderbecken anbelangt. Die Frage des Ausästens der Eiche zur Nutzholzerziehung taucht zum ersten Male 1860 auf. Der Breslauer Professor Geheimrat Dr. Göppert, eins der bedeutendsten Mitglieder des damaligen Vereins, kämpfte im Forstverein jahrelang gegen das Ästen und überreichte dem Verein im Jahre 1872 wertvolle, lithographierte Tafeln mit Abbildungen von Astungsschäden. Der Eichenwickler wird zum ersten Male 1891 aus Peisterwitz erwähnt; er ist seit dieser Zeit der Eiche treu geblieben. Auf den Eichenmeltau wurde vom Berichterstatter selbst 1910 bei der Tagung in Brieg hingewiesen; auch er ist noch nicht ganz verschwunden, über seine Schädlichkeit herrscht noch keine Klarheit. Der Berichterstatter weist darauf hin, daß der Eiche in der Breslauer Forstausstellung zwei Räume gewidmet sind und dankt dem Forstrat Hertz von der Landwirtschaftskammer Breslau für seine Bemühungen um das Zustandekommen dieser Ausstellung.

Der eigentlichen Berichterstattung für das Jahr 1922/23 liegen 52 Antworten von Fragebogen zugrunde, welche aus einem Gebiete von 335 698 ha oder rund 30 % der 1 161 983 ha großen Gesamtwaldfläche Schlesiens stammen. Kiefernspinner, Kiefereule und Kiefernspanner sind fast gar nicht vorgekommen. Die Nonne spukt seit 1920 wieder in Schlesien, namentlich in den Gebirgsforsten des Glatzer und Riesengebirges und den Vorgebirgen; auch in der Niederschlesischen Heide, besonders von Görlitz, Bunzlau und Muskau, sowie in Oberschlesien hat sie sich in einigen Revieren gezeigt. Der von Professor Echtein-Eberswalde empfohlene Versuch des Abkratzens der mit Eiern besetzten Rindenstellen soll in Reinerz gemacht werden. Kiefernblattwespen treten in Neudeck, Carlshof und Pleß in Oberschlesien, in Oels und Kotzenau stark auf. Engerlinge schadeten viel in Volpersdorf und Wirschkowitz in Kämpen und Kulturen, in Kottwitz in der Grasnarbe der Waldwiesen. Rüsselkäfer konnten wirksam bekämpft werden. Borkenkäfer vermehrten sich in den Sturmbruchrevieren von 1921 erheblich. In der Breslauer Forstausstellung war ein Rindenstück zu sehen, bei welchem eine noch unbekannte Tachina-Art (Raupenfliege) als Feind des Borkenkäfers von dem staatlichen Forstgehilfen Richter in Oberförsterei Carlsberg entdeckt war.

Gegen den Eichenwickler ist Vogelschutz zu empfehlen; Meisen, Kleiber, Baumläufer und Kleinspechte vertilgen im Winter die Eier, Stare die Raupen.

Schäden durch Nager und Wild waren unbedeutend, da bekanntlich wilde Kaninchen und Wild sehr abgenommen haben.

Von Schäden durch Naturereignisse waren diejenigen von der Dürre von 1921 noch sehr bedeutend, namentlich da das Frühjahr und der Sommeranfang von 1922 ebenfalls sehr trocken waren. Duftanhang von Rauhreif machte im März 1923 in Gebirgsrevieren enormen Bruchschaden, in Nesselgrund 20 000 fm, Reinerz 20 000 fm, Waldenburg 30 000 fm. Ein Wirbelsturm vom 15. August 1922 brach in Nesselgrund 30 000 fm, Reinerz 25 000 fm, Habelschwerdt 30 000 fm und machte sich auch in Stoberau und Kottwitz bemerkbar. Über die Wirkungen der Windhose vom 5. Mai d. J., welche in Mittelschlesien von Nimptsch über Brieg bis Oppeln ging und auch in der „Schlesischen Zeitung" beschrieben ist, lagen genauere Berichte über Waldschäden noch nicht vor. Nur Herr Landesältester von Wichelhaus in Schönitz O.-S. hatte dem Herrn Vereinspräsidenten die furchtbaren Wirkungen in seinem Waldbesitz mitgeteilt und um Ratschläge wegen der Aufarbeitung des Holzes ersucht.

Von Pilzkrankheiten wurde die Kiefernschütte, als deren Erreger Professor Göppert-Breslau zuerst im Schlesischen Forstverein 1846 einen Pilz bezeichnete, als besonders stark in diesem Frühjahr genannt. Von andern Pilzen wurde die Kienzopfkrankheit der Kiefer und deren Bekämpfung bereits in Kiefernkulturen und Dickungen nach einem Ministerialerlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Mai 1922 erwähnt.

(Fortsetzung folgt.)

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zahlung der Bezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebenen, Angestellten usw. für die zweite Hälfte des August.

Runderl. des F.-M., zugl. i. N. des Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 10. August 1923.

I. Am 16. August 1923 ist an die Beamten usw., deren Bezüge durch den Runderlaß vom 4. 8. 1923 — Bes. 2725 — PrBBl. S. 15 — erhöht sind, soweit sie ihre Bezüge im voraus erhalten, eine Nachzahlung für die zweite Hälfte des Monats August zu leisten in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der zweiten Hälfte des Monats Juli (574 v. H. Ausgleichszuschlag usw. — Bes. 2557 — Pr. BBl. S. 7) und der ersten Hälfte des Monats August (1760 v. H. Ausgleichszuschlag usw. — Bes. 2725 — PrBBl. S. 15), also zum Beispiel Ausgleichszuschlag: (1760—574):2 = 593 v. H. Die Zahlung kann auch an die Vierteljahrsempfänger nach dem Ermessen der Behörde bar erfolgen.

II. Die im Abschn. A IV Abs. 2 des Erlasses vom 4. 8. 1923 — Bes. 2725 — für die daselbst genannten Beamten*) angeordnete Anrechnung auf die am 15. 8. 1923 zu leistende Abschlagszahlung hat nicht zu erfolgen. Die Anrechnung ist vielmehr bei der Zahlung am Schluß des Monats August vorzunehmen. Die am 15. 8. 1923 fällige Abschlagszahlung ist also in voller Höhe**) (Ziff. 176 (3) PBB.) zu leisten.

III. Die für die Anwärter im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung durch Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3. 8. 1923 — III 15523 — PrBBl. S. 18 festgesetzten Erhöhungssätze sind auch vom 17. 8. 1923 ab bis auf weiteres zu zahlen.

IV. Allen vollbeschäftigten Angestellten der Preußischen Staatsverwaltung ist für den Monat August 1923 sofort eine weitere außerordentliche Abschlagszahlung in Höhe des 45 fachen Betrages der Grundeinheit (vgl. Ziff. 2 des Erlasses vom 10. 2. 1923 — Lo. 375 —) zu zahlen. Die nach dem Erlaß vom 4. 8. 1923 Bes. 2725 — Lo. 2010 — (PrBBl. S. 15) am 15. 8. 1923 zu zahlende Abschlagszahlung kommt in Fortfall.

Der Preußische Finanzminister. Bes. 2848, Lo. 2115. Berlin, 16. Aug. 1923.

Brieftelegramm.

Zum Ausgleich der herrschenden Teuerung ist unbeschadet der für die zweite Hälfte des Monats August d. J. zu treffenden Regelung an alle Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen mit äußerster Beschleunigung eine Zahlung in Höhe des vierfachen Betrages der auf Grund des Runderlasses vom 10. 8. 1923 — Bes. 2797 Lo. 2070 — PrBesBl. S. 20 — zuständigen Nachzahlung bar zu leisten.

Dies gilt auch für die unter Abschn. II Abs. 1 des Erlasses vom 6. 6. 1923 — Bes. 2008 — Sonderabdruck aus dem FinMinBl. — bezeichneten Personen*). Den in Abschn. A IV, Abs. 2 des Erlasses vom 4. 8. 1923 — Bes. 2725 — PrBesBl. S. 15 — aufgeführten Personen**) ist als weitere Abschlagszahlung das Doppelte der am 15. d. Mts. zuständigen Abschlagszahlung zu zahlen.

Allen vollbeschäftigten Angestellten der Preußischen Staatsverwaltung ist für den Monat August 1923 sofort eine weitere außerordentliche Abschlagszahlung in Höhe des 90fachen Betrages der Grundeinheit (vgl. Ziff. 2 des Erlasses vom 10. 2. 1923 — Lo. 375) zu zahlen. — Wegen der Lohnempfänger ergeht besondere Weisung.

Zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister.

Der Finanzminister. J. V.: gez. Weber.

*) Für die Beamten im Vorbereitungsdienst bei der Staatsforstverwaltung ein Viertel des Monatsbetrages für August bei Zugrundelegung der Erhöhungen gemäß M. f. L. vom 3. August 1923 — III 15523 — („D. F.-Ztg." Nr. 32, S. 561) und hier oben unter III.

**) Hälfte des Monatsbezuges.

Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 17. August 1923 — III 16671.

A. Zum Ausgleich der herrschenden Teuerung ist allen Anwärtern im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung, welche Unterhaltszuschüsse, Tagesvergütungen und Tagegelder beziehen, ein einmaliger Betrag in Höhe der 31fachen Tagessätze zu zahlen, die sich aus meinem Erlasse vom 3. 8. 1923 — III 15523 — (Preuß. Besoldungsblatt Seite 18) ergeben. (Mithin die durch die Allgem. Verfügungen III 98 und 99 vom 21. 7. 1923 — III 14741 — und III 14742 — festgesetzten Bezüge und die Erhöhungen gemäß I bis V des Erlasses vom 3. 8. 1923).

Die Beträge sind da zu zahlen und zu verrechnen, wo die den Beamten für den 20. 8. 1923 zu zahlenden Bezüge verrechnet werden.

Diese außerordentliche Zahlung wird auf die für die zweite Hälfte des Monats August eintretende Erhöhung der Bezüge (s. B) nicht angerechnet.

B. Für die Zeit vom 17. bis einschl. 31. 8. 1923 erhalten die Beamten im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung neben den durch die Allg. Verfügungen III 98 und 99 vom 21. 7. 1923 — III 14741 — und III 14742 — festgesetzten Bezügen die nachstehend ersichtlichen Erhöhungen. Wegen der Zahlung vom 1. September d. J. ab ergeht besondere Verfügung später.

I. a) Erhöhung des reinen täglichen Unterhaltszuschusses für Forstreferendare.

Im	1.	2.	3.	4.	5.
	Vorbereitungsjahre				
um Mk.	1 508 040	1 658 330	1 808 610	—	—

b) Erhöhung der Tagesvergütungen der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst.

Im	1.	2.	3.	4.	5.
	Vorbereitungsjahre				
um Mk.	1 320 220	1 458 810	1 597 500	1 736 090	1 874 680

II. Gemeinsam für a und b.

Erhöhung der Frauenbeihilfe um täglich 235 690 *M*.

*) Kommt für die Staatsforstverwaltung nicht in Betracht.

**) Für die Beamten im Vorbereitungsdienst bei der Staatsforstverwaltung durch Erlaß M. f. L. vom 17. August 1923 (nachstehend) besonders geregelt (unter A)

Hosted by Google

Erhöhung der Kinderbeihilfe:

Bis zum vollendeten	6.	14.	21. Lebensjahr
um täglich	340 780	383 260	425 850 Mk.

III. Erhöhung der Tagegelder für Forstreferendare während der Dauer einer auftragsweisen Beschäftigung um 2563950 *M*. Hierzu s. F. die Erhöhung der Frauenbeihilfe und Kinderbeihilfe gemäß II.

IV. Örtlicher Sonderzuschlag.

Die Erhöhung für die Zeit vom 17. bis einschl. 31. 8. d. J. wird von dem Grundbetrage des reinen täglichen Unterhaltszuschusses, dem der Tagesvergütung oder dem des Tagegeldes und von den Grundbeträgen der Kinderbeihilfe errechnet und auf volle 10 *M* nach oben abgerundet. In Ansatz zu bringen ist also nur die Prozentzahl, um die für die einzelnen Orte der örtliche Sonderzuschlag erhöht worden ist.

V. Die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens wird auf täglich 131500 *M*, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage auf täglich 26300 *M* festgesetzt.

J. A.: Laspeyres.

Bekanntm. d. F.-M. v. 10. August 1923 — I. 02. 4646.

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.

Vom **16. 8. 1923** ab gelten folgende Sätze:

I. Das volle Tagegeld beträgt:

a) für die Beamten

der Stufe	I	380 000 *M*
„ „	II	470 000 „
„ „	III	560 000 „
„ „	IV	660 000 „
„ „	V	760 000 „

b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten

der Stufe	I	500 000 *M*
„ „	II	625 000 „
„ „	III	750 000 „
„ „	IV	875 000 „
„ „	V	1000000 „

II. Das Übernachtungsgeld beträgt:

a) für die Beamten

der Stufe	I	285 000 *M*
„ „	II	355 000 „
„ „	III	420 000 „
„ „	IV	495 000 „
„ „	V	570 000 „

b) in besonders teuren Orten für die Beamten

der Stufe	I	375 000 *M*
„ „	II	470 000 „
„ „	III	565 000 „
„ „	IV	660 000 „
„ „	V	750 000 „

In Abänderung der Ziff. 28 der Ausf.-Best. zu dem RKG. wird bestimmt, daß bei Berechnung der Tagegelder bei Dienstreisen und der Bezirkstagegelder der jeweilig zu zahlende Gesamtbetrag erforderlichenfalls auf einen durch 1000 teilbaren Markbetrag nach oben abzurunden ist.

B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.

Die Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom **16. 8. 1923** ab auf 3000 *M* für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges erhöht.

Laufende und einmalige Unterstützungen für ausgeschiedene Staatsforstbeamte und Hinterbliebene solcher Beamten.

Bf. d. M. f. L. vom 4. Juli 1923 — III 13230.

Die zur Zeit geltenden Höchstsätze für die Bewilligung von befristeten laufenden Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten sind mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab auf das Doppelte erhöht worden.

Demgemäß werden die in meiner Allgemeinen Verfügung III 71 vom 19. Mai 1923 — III 9445 — (LwMBl. S. 491) angegebenen Höchstsätze für die in Betracht kommenden Bewilligungen wie folgt geändert:

a) für erwerbsunfähige frühere (ohne Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschiedene) Beamte bis zu 360 000 *M* jährlich (also monatlich bis zu 30 000 *M*),
b) für Witwen von Beamten bis zu 288 000 *M* jährlich (also monatlich bis zu 24 000 *M*),
c) für Vollwaisen und erwachsene Kinder verstorbener Beamten bis zu 288 000 *M* jährlich (also monatlich bis zu 24 000 *M*),
d) für Kinder verstorbener früherer Beamten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bis zu 144 000 *M* jährlich (also monatlich bis zu 12 000 *M*).

Indem ich bemerke, daß es im übrigen bei den Bestimmungen der allgemeinen Verfügungen III 102 vom 22. Dezember 1922 — III 22 403 — (LwMBl. für 1923 S. 62) und III 71 vom 19. Mai 1923 — III 9445 — verbleibt, ersuche ich ergebenst, die aus Kapitel 4 Titel 4a 1 des Haushalts der Forstverwaltung bis zum 30. Juni 1923 erteilten Bewilligungen von befristeten und unbefristeten Unterstützungen, sofern nicht in Einzelfällen besondere Bedenken bestehen, mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab entsprechend zu erhöhen und die danach zu zahlenden Beträge als Mehrausgabe zu verrechnen. Dabei ersuche ich, zu veranlassen, daß die erhöhten Beträge mit größter Beschleunigung gezahlt werden.

Vorstehende Ermächtigung gilt nur für die Zeit bis zum 30. September d. J. Später bedürfen derartige Erhöhungen wieder meiner Genehmigung.

Wegen der aus Anlaß der jetzigen Erhöhung erforderlich werdenden Mittel bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Zur Gewährung einmaliger Unterstützungen für Beamte i. R. und Hinterbliebene überweise ich der Regierung/Bau- und Finanzdirektion außer dem durch Erlaß vom 10. Mai d. J. — III 8512 — (nicht veröffentlicht) zur Verfügung gestellten Betrage für das laufende Rechnungsjahr zu ihrem Fonds Kapitel 4 Titel 4a 2 einen weiteren Zuschuß von ..... *M* mit der Ermächtigung, einmalige Unterstützungen nötigenfalls bis zu einem Gesamtbetrage von 75 000 *M* jährlich an einen Empfänger selbständig zu bewilligen.

Für die Verrechnung der hiervon verausgabten Beträge ist der Erlaß vom 10. Mai 1923 — III 8512 — maßgebend.

Die Einreichung der durch Verfügung vom 19. Mai 1923 — III 71 — bis zum 10. August 1923 eingeforderten Anzeigen über den Bedarf an Mitteln für das Rechnungsjahr 1923 wird hierdurch nicht berührt. Diese Anzeigen sind also zum vorgeschriebenen Termin hierher einzusenden. Dabei

Hosted by Google

bemerke ich, daß es im Erlaß vom 19. Mai 1923 am Schluß heißen muß:
a) Titel 4a 1 für laufende Unterstützungen,
b) Titel 4a 2 für einmalige Unterstützungen usw.

Tagebuch der Forstreferendare.

M. f. L. vom 14. 8. 23. — III 16219.

Die Forstreferendare brauchen künftig ihr Tagebuch nicht mehr binden zu lassen. Es genügt, wenn es bei der Meldung zur forstlichen Staatsprüfung fest geheftet vorgelegt wird.

Der § 32 der Bestimmungen vom 16. Januar 1923 über die Vorbereitung zum Preußischen Forstverwaltungsdienst wird entsprechend abgeändert.

Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der versetzten Beamten.

Verfügung des Fin.-Min. zugl. i. N. des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister vom 8. 6. 1923 — I. C. 2 — 2955.

Die Ziff. 15a des Runderlasses vom 7. Oktober 1921 in der Fassung vom 5. September 1922 erhält folgenden Wortlaut:

„15a (1). Der Beamte hat vor der Vergebung des Umzuges von mehreren (mindestens drei) Spediteuren, unter denen möglichst ein ringfreier sein muß, schriftliche Angebote über die Ausführung des Umzugs einzufordern. Die Angebote sind von dem Beamten selbst einzufordern. Die Vermittlung dritter Personen darf nicht in Anspruch genommen werden. Die in Ziff. 7 (des Runderlasses vom 7. Oktober 1921) festgesetzten Möbelwagenlängen sind Höchstgrenzen, auf deren Zubilligung kein Anspruch besteht. Demnach dürfen sie nicht von vornherein dem Spediteur als zu beanspruchender Laderaum mitgeteilt werden. Ebenso sind eingegangene Angebote anderen Spediteuren gegenüber geheim zu halten, so daß kein Spediteur in der Lage ist, sein Angebot ohne besondere Feststellung des Umfanges des Hausrats abzugeben. Bei der Auswahl des Spediteurs hat der Beamte außer der Preisforderung auch die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Spediteurs zu berücksichtigen. Sind in den Angeboten die Preisunterschiede nur gering, so kann dem zuverlässigsten und leistungsfähigsten Spediteur der Auftrag erteilt werden, selbst wenn er ein höheres Angebot abgegeben hat. In diesem Falle ist in dem Forderungsnachweis über die Umzugskosten eine kurze Begründung aufzunehmen. Wenn das Angebot eines ringfreien Spediteurs nicht beigebracht werden konnte, ist dies ebenfalls zu begründen. Die Unterlagen für die Vergebung sind dem Forderungsnachweis beizufügen.

(2) Nach einer Mitteilung des Vorstandes der Tarifkommission der Tarif- und Interessengemeinschaft des Deutschen Möbeltransports in Berlin SW 11, Hallesches Ufer 9, vom 10. April 1923 gelten für die Umzüge der Reichs- und Landesbeamten die Mindesttarife als Höchsttarife. Jeder Beamte, der ein Mitglied der Tarif- und Interessengemeinschaft zur Abgabe eines Angebots auffordert, kann die Ausübung des Umzuges zu den von der Gemeinschaft aufgestellten Mindestsätzen verlangen. Die Tarife können bei dem Spediteur eingesehen, gegebenenfalls von der Tarif- und Interessengemeinschaft erbeten werden.

(3) Wird einem Beamten durch die Vermittlung eines Spediteurs die Möglichkeit geschaffen, eine Wohnung am neuen dienstlichen Wohnsitz oder in dessen nächster Nähe im Tauschwege zu erlangen, und wird die Vermittlung davon abhängig gemacht, daß dem Spediteur auch die Ausführung des späteren Umzuges übertragen wird, so darf der Beamte von der Einholung der Angebote anderer Spediteure ausnahmsweise absehen und den Umzug an den vermittelnden Spediteur vergeben. Vorausgesetzt ist hierbei, daß Versuche, auf andere Weise eine Wohnung zu erlangen, erfolglos geblieben sind, und daß die Forderung des Spediteurs sich in angemessenen Grenzen hält. Vg. auch vorstehenden Abs. 2.

(4) Der Beamte darf nur die wirklichen Kosten für die innerhalb der Höchstgrenze tatsächlich benötigte Möbelwagenlänge in Rechnung stellen lassen und nur diese Kosten anfordern. Ein Beamter, der einen größeren als den tatsächlich benutzten Laderaum in die Rechnung einstellt oder einstellen läßt, also höhere Ausgaben berechnet oder berechnen läßt, als ihm erwachsen sind, macht sich strafbar (vgl. auch Ziff. 3 des Runderlasses vom 28. März 1923 — F.M.Bl. S. 167 —).

17. Nachtrag zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiterverband in Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter in Berlin andererseits werden folgende Aenderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen vereinbart:

I. Für die Zeit vom 6. bis 12. August d. Js. erhalten die Forstarbeiter in Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung zu dem von ihnen in dieser Zeit tatsächlich verdienten Lohn (einschl. Frauen- und Kinderzuschlag) einen Zuschlag in Höhe von 100 % sofort ausgezahlt.

II. Mit Wirkung vom 13. August 1923 an erhalten an Stundenlohn:

in Lohngruppe	I	II	III	IV	V
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	132000	130500	129000	127500	126000
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	127000	125500	124000	122500	121000
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	99000	97800	96600	95400	94200
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	66000	65250	64500	63750	63000
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	49500	48900	48300	47700	47100
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	33000	32625	32250	31875	31500
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	66000	65250	64500	63750	63000
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	39600	39150	38700	38250	37800
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	24750	24450	24150	23850	23550

Hosted by Google

III. Für Akkordarbeiten sind für die vom 13. August 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

Berlin, den 13. August 1923.

Folgen Unterschriften.

§

Wegen unrichtiger Eingruppierung eines Kommunalbeamten ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

Der „Rundschau für Kommunalbeamte" (Nr. 28) entnehmen wir das folgende Urteil des Kammergerichts, das auch für die Kommunalforstbeamten große Bedeutung hat.

Im Namen des Volkes! In Sachen des Bürgermeisters a. D. ....., Klägers und Berufungsklägers — Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat Karl Wilke und Maximilian Wilke in Berlin —, gegen die Stadtgemeinde Fr., vertreten durch ihren Magistrat, Beklagte und Berufungsbeklagte — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Lübicke in Spandau —, hat der 11. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 6. April 1923 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schellong, der Kammergerichtsräte Geheimer Justizrat Gfrörer, Dr. Zillessen, v. Bonin, des Landgerichtsrats Dr. Pfeifer für Recht erkannt:

Das am 23. Juni 1922 verkündete Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Potsdam wird dahin geändert:

Der Kläger hat vom 1. April 1920 ab die Zahlung eines Ruhegehalts nach Gruppe 10, Stufe 6 der staatlichen Besoldungsordnung seitens der Beklagten zu beanspruchen.

Zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des dem Kläger bei seiner Einreihung in die Gruppe 10 zustehenden Ruhegehaltsanspruches sowie zur Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreites wird die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

Tatbestand: Gegen das in der Urteilsformel näher bezeichnete, seinem vorgetragenen Inhalt nach hiermit in Bezug genommene landgerichtliche Urteil hat der Kläger frist- und formgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrage: das angefochtene Urteil zu ändern und nach dem Klageantrage zu erkennen, nötigenfalls dem Kläger nachzulassen, die Zwangsvollstreckung bis zur Rechtskraft des Urteils durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Er hat seine Berufung mit den Ausführungen des hiermit in Bezug genommenen Schriftsatzes vom 21. Februar 1923, Blatt 53 der Akten begründet, auch in tatsächlicher Hinsicht noch unter Beweis gestellt, daß die Bürgermeister von Pl., Rh. und Pri., alles kleinere Städte als Fr., durchweg in Gruppe 10 eingruppiert worden seien. Die Beklagte hat kostenpflichtige Zurückweisung der gegnerischen Berufung beantragt. Sie erachtet die Vorentscheidung für zutreffend, sie bestreitet die neuen tatsächlichen Behauptungen des Klägers, auch die Höhe der vom Kläger geforderten Nachzahlungen.

Entscheidungsgründe: In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Senats im Urteil vom 12. Januar 1923 in Sachen Pr. gegen L. II. U. 478/22 ist auch für den vorliegenden Rechtsstreit festzustellen und festzuhalten, daß zur Entscheidung steht ein vermögensrechtlicher Anspruch auf Ruhegehaltszahlungen, und daß die vom Kläger verlangte Einreihung in die Besoldungsgruppe 10 lediglich die Voraussetzung bildet für die Berechnung des Ruhegehaltsanspruchs, den sich der Kläger im Dienste der Beklagten erworben hat. Aus dem vorstehenden Gesichtspunkt folgt einmal die Zulässigkeit des Rechtsweges gemäß Artikel 129, Absatz 1 der Reichsverfassung sowie weiter, daß die Einordnung des Klägers in die Gehaltsgruppe 8 seitens der Verwaltungsbehörden für die ordentlichen Gerichte nicht bindend ist. Hierbei sei noch auf folgendes hingewiesen: Das Gesetz vom 8. Juli 1920 enthält keine Vorschrift, aus der zu entnehmen wäre, daß die Einreihung eines Gemeindebeamten in eine bestimmte Gehaltsstufe seitens der Verwaltungsbehörden derart endgültig sei, daß sie auch der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen sei. Wäre die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen, so würde auch eine entsprechende ausdrückliche Vorschrift im Gesetze Aufnahme gefunden haben, beispielsweise wie im § 3 Abs. 10 des Preußischen Gesetzes über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1920, ebenso wie § 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 7. Mai 1920 in wesentlicher Übereinstimmung mit § 11 Abs. 2 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. April 1920 ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen hat: „Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend." Es darf ferner doch nicht übersehen werden, daß das ganze Gesetz vom 8. Juli 1920 lediglich im Interesse und zugunsten der Gemeindebeamten erlassen worden ist, daß es aber gerade eine wesentliche Einschränkung der Rechte der Gemeindebeamten bedeuten würde, wenn ihre Einreihung in eine Gehaltsstufe seitens der Verwaltungsbehörden eine endgültige wäre, die der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen ist, während für die unmittelbaren Staatsbeamten, denen die Gemeindebeamten nach dem Zweck des Gesetzes vom 8. Juli 1920 gerade grundsätzlich gleichgestellt werden sollten, eine solche Einschränkung nicht besteht und während auch § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalbeamtengesetzes diese Einschränkung ausschließt.

Hiernach unterliegt die Frage, ob die Einstufung des Klägers in die Gruppe 8 zu Recht erfolgt ist oder ob er nicht vielmehr in Gruppe 10 hätte eingestuft werden müssen, der richterlichen Prüfung. Nach § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 sind die Gemeinden verpflichtet, die Besoldung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten dergestalt neu zu regeln, daß die Bezüge den Grundsätzen des Preußischen Gesetzes vom 7. Mai 1920 entsprechen. Nach § 2 des genannten Gesetzes haben die Gemeinden die Bezüge ihrer Beamten und Ruhegehaltsempfänger nach Maßgabe des § 1 neu zu regeln. Nach § 1 des Beamten-Altruhegehaltsgesetzes vom 17. Dezember 1920 (soweit hier in Betracht kommend, gleichlautend mit § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1920) ist das Ruhegehalt der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten für die Zeit vom 1. April

Hosted by Google

1920 ab auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre. Sonach kommt es für die Beurteilung des vorliegenden Falles darauf an, wie der Kläger einzustufen gewesen wäre, wenn er sich am 1. April 1920 noch im Dienst befunden hätte. Nun haben gerade im Jahre 1920 die Gemeindebehörden der Beklagten, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, den jetzigen Bürgermeister in die 10. Stufe eingereiht. Daß, wie die Beklagte behauptet, diese Einstufung nur gerade individuell mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des jetzigen Bürgermeisters, nicht dessen Amtsstellung erfolgt sein soll, ist aus dem beigebrachten Urkundenmaterial in keinerlei Weise zu entnehmen.

Das Gegenteil ergibt sich vielmehr aus der Art der Einstufung anderer Gemeindebeamten. Denn wenn der Gasmeister in Gruppe 7, der Rendant in Gruppe 8 eingegliedert worden ist, so ist die Hinaufhebung des Gehalts des Bürgermeisters auf Gruppe 10 durchaus keine ungewöhnliche, sondern durch die Amtsstellung als solche gerechtfertigt. Hierbei sei besonders noch darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit des Bürgermeisters auch in einer kleinen Stadt nicht erst in der allerjüngsten Zeit zu einer vielseitigen und verantwortungsvollen geworden ist, sondern daß sie das schon war während der ganzen Kriegsdauer und auch in dem Jahrzehnt vor Kriegsbeginn. Schließlich fällt auch noch ins Gewicht, daß das Gehalt des Beamten doch dazu dienen soll, dem Beamten und seiner Familie standesgemäßen Unterhalt zu gewähren, und daß daher in Berücksichtigung der leitenden Stellung und der Ansprüche, die an den Bürgermeister auch einer kleinen Stadt zu stellen sind, sein Gehalt nicht zu gering bemessen werden kann. Aus allen diesen Gründen muß das Verlangen des Klägers auf Einreihung in die Gehaltsstufe 10 als berechtigt anerkannt werden. Weshalb das Gesetz über die Gemeindebeamtenbesoldung auf die Ruhegehaltsansprüche nicht wiedergewählter Magistratsbeamten nicht anwendbar sein soll, ist nicht erkennbar, zumal da § 65 Abs. 1 der Städteordnung die Pensionierung bei eintretender Dienstunfähigkeit und bei Nichtwiederwahl ausdrücklich gleichstellt. Auch aus dem Reichssperrgesetz vom 21. Dezember 1920 können Bedenken gegenüber dem Klageanspruch nicht hergeleitet werden, da nach § 3 des Gesetzes Beamte, die vor der neuen Regelung einen Rechtsanspruch auf höhere Dienstbezüge erworben hatten, als ihnen nach der neuen Regelung zustehen würde, ihre wohlerworbenen Rechte behalten.

Hiernach war, unter Abänderung der Vorentscheidung, festzustellen, daß der Kläger von der Beklagten die Zahlung des Ruhegehalts nach Gruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung zu fordern hat. Da die Ruhegehaltsansprüche des Klägers bei seiner Einreihung in Gruppe 10 ihrer Höhe nach streitig sind, so wird die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe der Ruhegehaltsansprüche, wobei auch die Frage der Anrechnung der im aktiven Militärdienst verbrachten Zeit zu prüfen ist, sowie zur Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreites an das Landgericht zurückverwiesen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Forstmeister Eugen Ostwald, früher Dozent der Forstwissenschaft am Polytechnikum in Riga, dann Forstmeister am livländischen Landeskulturbureau und Vorstand der Forsteinrichtungsanstalt der livländischen Ritterschaft, ist von der Universität Leipzig wegen seiner durch drei Jahrzehnte hindurch fortgesetzten Bemühungen um die Begründung einer klar durchdachten neuen Theorie der Forstwirtschaftslehre, die sich in großen Waldgebieten der Ostseeprovinzen auch bereits praktisch bewährt hat, ehrenhalber zum Doktor der Philosophie ernannt. Ostwalds Arbeiten liegen besonders auf den Gebieten der Forsteinrichtung, Waldwertrechnung und forstlichen Statik. Zahlreiche Artikel sind von ihm in deutschen forstlichen Zeitschriften erschienen. Als selbständiges Werk sind zu erwähnen: Fortbildungsvorträge über Fragen der Forstertragsregelung, Riga 1915.

Die neuen Beamtengehälter. Die Verhandlungen am Freitag, dem 16. August, im Reichsfinanzministerium mit den Spitzenorganisationen haben zu dem Ergebnis geführt, daß der Teuerungszuschlag für die Reichsbeamten und -angestellten ab 15. August auf **13530 v. H.** festgesetzt worden ist. Die Frauenbeihilfe ist auf **7500000 M** erhöht. Die Besatzungszulage beträgt **4000000 M.** für Kinder 800000 M. Die neue Besoldungserhöhung soll, der politischen Presse zufolge, einen Mehraufwand von 90 Billionen Mark im Reichshaushalt verursachen.

Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagdschutzpersonals in Thüringen. Das von Herrn Forstschuldirektor Jacob-Templin herausgegebene Handbuch über rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagdschutzpersonals in Preußen ist wohl gerade für die Preußischen Privatforstbeamten ein unentbehrliches Wissensbuch. Ja, man könnte beim Durchlesen ein bißchen neidisch auf unsere preußischen Kollegen hinüberblicken, deren Stellung und Interessen gewahrt, hingegen in Thüringen wohl ein rechtlicher Schutz des Privatforstbeamten nicht im geringsten besteht. Wieviel wird in der Vereinszeitung für Privatforstbeamte Deutschlands geschrieben und erörtert, aber nicht alle Kollegen im Privatforstbeamtenverein Deutschlands können sich an diese Ausführungen halten, denn auch hier heißt es „andere Länder, andere Sitten", und jeder Bundesstaat hat andere Gesetze. Welche Vorteile bieten sich überhaupt den Privatforstbeamten in Thüringen, die auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt sind? Welchen Schutz diese genießen, geht aus einer Anzeige vom Unterzeichneten vom 30. November 1922 an die Staatsanwaltschaft R. hervor.

Hosted by Google

Der Arbeiter B. aus R. ist am 14. v. Mts. auf der Straße der v. H.-Gutswaltung, nach R. führend, bei einem begangenen Forstfrevel gestellt worden. Auf einem tiefer führenden Feldwege in gleicher Höhe wurde B. von einer Frau, welche ebenfalls abgehacktes Holz auf dem Korbe trug, laut zugerufen: „Hau'n doch ene drauf of die Fresse." Diese entpuppte sich als die Ehefrau des B. Der beleidigende Ausdruck erfolgte öffentlich, da Bewohner auf den Feldern arbeiteten, die jedoch eine Zeugenschaft ablehnten. Als vereidigter Forstschutz- und Hifsbeamter der Staatsanwaltschaft stellte Unterzeichneter Antrag auf Strafverfolgung betreffs Beamtenbeleidigung. Am 4. Dezember 1922 kam vom Oberstaatsanwalt in R. ein ablehnender Bescheid, da diese Klage nicht im öffentlichen Interesse liegt, zweitens die Tat auf R.er Flur begangen wäre und für diesen Ort das Amtsgericht in L. in Frage käme. Eine Beschwerde meinerseits vom 15. Dezember 1922 gegen diese Abweisung wurde mit folgender Begründung eingegeben: Durch die Vereidigung, obgleich Privatförster, ist doch eine Art als öffentlicher Beamter entstanden. Da die jetzige Zeit den Schutz des Waldes, sei es Privat- oder öffentlicher Wald, für die notleidende Volkswirtschaft unbedingt in das öffentliche Interesse stellt, so ist der Schutz der zur Hut des Waldes angestellten Beamten auch im öffentlichen Interesse liegend. Wenn die Bevölkerung ungestraft solches mißachtet und dem Beamten gegenüber herabsetzende Äußerungen tun darf, so ist der Schutz des Waldes und die Erhaltung der Holzbestände in Frage gestellt. Auch auf diese Eingabe kam vom Generalstaatsanwalt in J. am 29. Dezember 1922 ein ablehnender Bescheid zurück mit folgenden Bemerkungen: Ihre Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluß des Herrn Oberstaatsanwalts in R. vom 4. Dezember 1922 in der Anzeigensache gegen Frau B. in R. wegen Beleidigung weise ich als unstatthaft zurück, weil die Beschwerde erst am 22. Dezember 1922, mithin nach Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist des § 170 der Str.-P.-O. erhoben worden ist. Eine dennoch von Amts wegen vorgenommene Aktenprüfung hat überdies ergeben, daß die Beschwerde auch sachlich unbegründet ist. Die von Ihnen angeführten Gründe rechtfertigen bei der Geringfügigkeit der Beleidigung nicht die Annahme öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung. Sie sind daher mit Recht auf den Weg der Privatklage verwiesen worden.

Für mich war die Äußerung der Frau gegenüber den Zuhörern beschämend genug; soll ein Forstmann bei solchem Vorkommen während der Ausübung seines Dienstes auch noch aus seiner Tasche den Privatklageweg beschreiten? Wieviel Herunterwürdigung und Spott bei den jetzigen Zeiten ein Forstmann bei seinen Dienstgängen noch extra einsteckt (ohne sich etwas merken zu lassen, dieses gehört zu haben), das wird wohl jeder Revierkollege am besten wissen, die in der Stube wissen es nicht. — Vielleicht gibt über dieses Thema zur Aufklärung der thüringischen Privatforstbeamten einer von den Herren Kollegen oder die Schriftleitung Laut. Rosenberger.

Anmerkung der Schriftleitung. Der springende Punkt in der vorstehend geschilderten Begebenheit ist die Frage, ob die allerdings beleidigenden Worte geeignet sind, eine Strafverfolgung im öffentlichen Interesse einzuleiten. Wir glauben, daß nach Lage der Sache die Staatsanwaltschaft auch in Preußen dieselbe Ansicht vertreten haben würde wie die Staatsanwaltschaft in Thüringen. Das mag zum Teil an den augenblicklichen eigenartigen Verhältnissen in Deutschland und in Thüringen insbesondere liegen, aber deshalb muß ihnen Rechnung getragen werden. Nachdem die Beschwerde negativ ausgefallen ist, kann im Fragefalle weiter nichts mehr unternommen werden. Vielleicht empfiehlt es sich aber, um Wiederholungen vorzubeugen, eine Eingabe an das Justizministerium unter Hinweis auf den Charakter der beeideten Privatforstbeamten als Amtsträger zu machen. Am besten wird es sein, wenn Herr Rosenberger als Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands unter Hinweis auf § 2d der Vereinssatzungen („Wahrung und Förderung des Ansehens und der rechtlichen Stellung der Privatforstbeamten") einen Beschluß der Bezirksgruppe Thüringen darüber beantragt und diese die Vereinsleitung um Einreichung der vorgeschlagenen Eingabe an das Justizministerium ersucht.

Abbau des städtischen Waldbesitzes. Wie die politische Presse mitteilt, steht die Stadt Frankfurt a. Main in Unterhandlungen über den Verkauf von Waldteilen, bei denen es sich jedoch nicht um Parzellen des Stadtwaldes handelt, sondern um kleinere Waldparzellen, die in der Nähe in dem besetzten Gebiet liegen und seinerzeit bei der Eingemeindung der Gemeinden Praunheim und Niederursel in städtischen Besitz kamen. Als Käuferin wird eine Firma im Rheinland genannt, als Kaufpreis rund 660000 Goldmark, gleich etwa 120 Milliarden Papiermark. Der Käufer soll vertraglich verpflichtet werden, die Wälder forstwirtschaftlich zu verwalten und Kahlschläge nicht vorzunehmen. Ebenso müssen regelmäßige Aufforstungen den Weiterbestand des Waldes sichern. Das ist alles schön und gut, aber auch diese beabsichtigten Maßnahmen können die Tatsache nicht schmackhafter machen, daß der Gemeindewaldbesitz zerschlagen und dadurch das Vermögen der späteren Generationen geschmälert wird. Darauf kommt es in erster Linie an, denn die revolutionären Finanzgenies unserer Großstädte, die stellenweise unerhört gewirtschaftet haben, können sich bei der Zerbröckelung des Gemeindewaldes, welcher nicht allein der lebenden sondern auch den kommenden Generationen gehört, jedenfalls nicht darauf berufen, daß ja doch der Wald erhalten bleibt. Das sind ganz windige Ausflüchte gegenüber der Tatsache, daß Waldverkauf aus Finanznot zur Verschleuderung des Waldvermögens der Gemeinden führen muß. Auch der Wald der Stadt Frankfurt a. Main steht unter der staatlichen Vermögensaufsicht, so daß die Regierung bei seiner teilweisen Papierisierung ein Wörtlein mitzureden hat. Die bestehende Absicht erhält noch einen ganz besonderen Anstrich dadurch, daß das, was ein mildernder Umstand sein soll, ein erschwerender ist. Die eingemeindeten Gemeinden Praunheim und Niederursel werden sich heute wohl nicht ganz des Gedankens erwehren können, daß die große demokratische Schwester sie wahrscheinlich deshalb so liebevoll in ihre schützenden Arme genommen hat, weil sie — ein schönes Wald-

Hosted by Google

vermögen hatten. Keine üble Mitgift 660000 Goldmark. Spectator.

Patronenpreise. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien hat den allmonatlich festzusetzenden Patronendurchschnittspreis für die Berechnung der Schußgelder für den Monat August für Schrotpatronen auf 140000 Mk. und für Kugelpatronen auf 190000 Mk. festgesetzt.

Zur Erhöhung des Bezugspreises sind uns mehrere Zuschriften zugegangen, die ihre Verwunderung über die riesige Erhöhung aussprechen. Wir glauben gern, daß die Herren unseres Leserkreises, die nicht im ständigen Getriebe unseres kaufmännischen Wirtschaftslebens stehen, über die hohen Ziffern, mit denen wir augenblicklich rechnen müssen, nicht unterrichtet sind. Wir müssen uns doch darüber klar sein, daß bei einem Dollarstande von mehr als 4000000 eine Million Papiermark nur eine alte Goldmark wert ist. Mithin beträgt der Monatsbezugspreis von 600000 Mk. oder der Vorzugspreis von 510000 Mk. nur 60 bzw. 50 Goldpfennige, also fast ein Drittel weniger wie der Bezugspreis unseres Blattes in Friedenszeiten. Mit welchen Schwierigkeiten gerade im Zeitungsgewerbe zu kämpfen ist, zeigt die nachstehende Mitteilung des Deutschen Buchdrucker-Vereins:

Auf Grund der am Montag, 13. August, festgestellten Indexsteigerung von 192,2 Prozent und des vom Reichsarbeitsminister festgestellten Ausgleichsindex von 30 Prozent beträgt der Spitzenlohn des Buchdruckers in der Woche vom 18. bis 24. August 36595000 Mark. Die Schlüsselzahl für das deutsche Buchdruckgewerbe ist ab Donnerstag, den 16. August, auf 64000 festgesetzt.

Im letzten Friedenstarif war der Wochenlohn in der Spitze auf 34,38 Mark festgesetzt, der jetzige Wochenlohn beträgt also rund das 1064430fache. Berücksichtigt man noch, daß damals die 53-Stundenwoche galt, so ergibt sich, daß der damalige Stundenlohn von 65 Pfennigen sich rund auf das 1172910fache, auf jetzt 762396 Mark in der Spitze erhöht hat. Diese Löhne würden mithin einem Dollarkurs von rund 4470000 bzw. 4926000 entsprechen und haben also im Buchdruckgewerbe die Goldlohnlöhne weit überschritten, dank der Daumenschraubenpolitik der Gelddrucker.

Daß damit endgültig die Katastrophe über das deutsche Buchdruckgewerbe und die Zeitungen hereinbricht, ist sicher. Besonders die Zeitungen geraten in schwerste Bedrängnis, da eine derartige Lohnsteigerung durchaus nicht vorauszusehen war. Da die Zeitungen für einen längeren Zeitraum an ihren Preis gebunden sind, können sie immer erst nachträglich die inzwischen eingetretenen Unkostensteigerungen ausgleichen, woraus sich die außerordentlichen Preissprünge erklären. Zahlreiche Zeitungen aller Größen sind daher auch schon zum ausschließlichen Wochenbezug übergegangen, die anderen sind zu erheblichen Nachforderungen gezwungen.

Wir bitten also nochmals unsere Leser, unsere Abonnementserhöhung als gerechtfertigt anzuerkennen und uns auch weiterhin die alte Treue zu halten. Die Schriftleitung.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Forstlicher Lehrgang in Mölln in Lauenburg. Die Herren Waldbesitzer und Forstbeamten Schleswig-Holsteins werden hierdurch erneut darauf hingewiesen, daß in der Zeit vom 17. bis 21. September d. J. ein forstlicher Lehrgang in Mölln i. Lbg. stattfinden soll. Anmeldungen sind bis Ende August an Herrn Forstmeister Hornbostel, Farchau bei Ratzeburg i. Lbg., einzureichen. Alles Nähere wolle man aus der diesbezüglichen Veröffentlichung in Nr. 21 auf Seite 367 ersehen. Zu Auskünften ist Herr Forstmeister Hornbostel, Farchau bei Ratzeburg, und die Geschäftsstelle des Waldbesitzerverbandes in Kiel, Kronshagener Weg 5, gern bereit. Lange, Oberförster.

Lehrgang über die Spitzenberg'sche Wühlkultur (namentlich für die Kiefer) vom 10. bis 15. September d. J. in Zäckerick. Außer den teilnehmenden staatlichen Verwaltungs- und Betriebsbeamten können noch Privatforstbeamte bzw. Waldbesitzer teilnehmen. Nähere Auskunft durch die Oberförsterei Alt-Lietzegöricke Nm.

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität Gießen im Wintersemester 1923/24. Dr. Borgmann: Forsteinrichtung, I. Teil (Theorie und Methoden), vierstündig; Holzmeß- und Ertragskunde mit Übungen, zweistündig; Waldwertrechnung und forstliche Statik, II. Teil (Verfahren) mit Übungen, zweistündig. Dr. Wimmers Nachfolger: Waldbau mit Übungen und Exkursionen, vierstündig; Einführung in die Forstwissenschaft, mit Exkursionen, einstündig; Anleitung zu Arbeiten auf dem Gebiete der forstlichen Produktionslehre, nach Vereinbarung. Dr. Weber: Forstpolitik, vierstündig; Forstverwaltung, einstündig. Dr. Harrassowitz: Einführung in die Geologie mit Übungen für Forstleute und Landwirte, vierstündig. Dr. Köttgen: Forstliche Bodenkunde, zweistündig; Bodenkundliches Praktikum für Studierende der Forstwissenschaft, zweistündig. Dr. Funk: Forstbotanik, allgemeiner Teil: Bau und Leben der Holzgewächse, mit Demonstrationen, einstündig; Pilzkrankheiten der Waldbäume und Obstgehölze, mit Demonstrationen, zweistündig; Pflanzengeographie, mit besonderer Berücksichtigung der Wälder gemäßigter Gebiete, mit Lichtbildern, einstündig; Forstbotanisches Praktikum (einschließlich mikroskopischer Übungen) a) für Anfänger, b) für Vorgeschrittene, je vierstündig: Botanische Exkursionen (Winterstudien an Kryptogamen sowie Bäumen und Sträuchern des Waldes). Dr. Becher: Zoologische Übungen für Forst- und Landwirte, vierstündig. Dr. Ehrhard: Die Tiere der Forstwirtschaft und Landwirtschaft, Wirbeltiere, zweistündig. Dr. Fromme: Meteorologie, einstündig. Weitere Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik und Naturwissenschaften, Staats- und Rechtswissenschaften, Volkswirtschafts- und Privatwirtschaftslehre sowie der Landwirtschaft hören die Studierenden der Forstwirtschaft gemeinsam mit den übrigen Studierenden. Beginn der Immatrikulation: 15. Oktober. Beginn der Vorlesungen: 30. Oktober.

Hosted by Google

Vorlesungen der Forstlichen Hochschule zu Tharandt für das Winterhalbjahr 1923/24. Geh. Forstrat Prof. Dr. Martin: Statik des Waldbaues (2), Übungen in forstlicher Statik (1), Methoden der Forsteinrichtung m. Üb. (2); Geh. Forstrat Prof. Dr. Jentsch: Volkswirtschaftspolitik (4), Forstpolitik (3), Forstgeschichte (2), Forstpolitische und volkswirtschaftliche Übungen (2); Geh. Forstrat Prof. Dr. Vater: Bodenkunde (3), Bodenkundliche Übungen (1); Geh. Forstrat Prof. Dr. Groß: Forstverwaltungskunde (3); Prof. Dr. Wislicenus: Technische Pflanzenchemie (3), Chem. Prakt. II und III; Prof. Beck: Jagdkunde (2), Forstschutz (3), Waldbau I. Teil (2); Prof. Dr. Hugershoff: Höhere Analysis II. Teil (2); Prof. Dr. Münch: Anatomie und Physiologie der Pflanzen (3), Botanisches Praktikum (2); Baumkrankheiten (2); Prof. Dr. Busse: Holzmeßkunde (2), Übungen in Waldwertrechnung (2); Prof. Dr. Prell: Forstzoologie I. Teil (2); Prof. Dr. Hollback: Arbeits- und Sozialrecht (2), Forststrafrecht und Jagdrecht (2); Prof. Dr. Alt: Meteorologie (2); Ökonomierat Prof. Schmuhl: Landwirtschaftslehre (4); Dr. Haupt: Gesundheitslehre (2): Privatdozent Dr. Löffler: Vererbungslehre (1); Privatdozent Oberförster Dr. Krieger: Einführung in die Statistik (1), Wirtschaftswissenschaftliches Seminar (2); Sportrat Schmuntzsch: Leibesübungen (2). Das Winterhalbjahr beginnt am 15. Oktober. Die Studienordnung kann gegen Nachnahme der Kosten vom Sekretariat bezogen werden.

Forstwirtschaftliches.

Ueber den Fraß der Kiefernеule (Forleule) ist uns auf unsere Rundfrage in Nummer 30 auf Seite 526 noch folgende Mitteilung zugegangen:

Gräfl. zu Castell'sche Forstverwaltung See-Läsgen Nm., Kr. Züll., Schwiebus. Im Revier Goldbach hat die Forleule seit Anfang Juli in einem etwa 50 ha großen, 40jährigen Stangenholz und im Revier See-Läsgen seit Mitte Juli in einem ungefähr 40 ha großen, 90jährigen Altholz in besorgniserregender Weise gefressen. Doch scheint in beiden Fällen für dieses Jahr die Gefahr des Kahlfraßes vorüber zu sein, da auch hier sehr viele tote Raupen am Boden liegend gefunden werden; auch hört man vom Fallen des Kots nichts mehr.

Blank, Hilfsförster.

Ein Dauerwaldrevier in Niederschlesien. Gelegentlich einer prächtig verlaufenen, am 25. Juli 1923 von der sehr rührigen „Vereinigung der Jäger von Liegnitz und Umgebung" veranstalteten Autofahrt, an der über 30 Mitglieder teinahmen, lernte ich ein Idealrevier kennen, in dessen größtem Teil schon seit vielen Jahren intensive Dauerwaldwirtschaft betrieben wird, Kahlschläge aber nicht gemacht werden. Es ist dies das zur Fideikommißherrschaft Malitsch gehörige, dem Herrn Fideikommißbesitzer Oberstleutnant H. O. von Sprenger gehörige, etwa 5000 Morgen große Forstrevier Mochau, das etwa 20 km südlich von Liegnitz, 10 km östlich von Schönau an der Katzbach an den Ausläufern des Bober-Katzbachgebirges liegt. — Alte bemooste Eichen, Buchen, Weißbuchen, Erlen, Eschen, Ahorn mit gleichem dichten Unterholz und an einzelnen Stellen unterbauten Fichten wechseln mit reinen Fichtenbeständen und einigen Kiefernhorsten ab. Eine üppige Grasnarbe und große, das Revier durchziehende Wiesenflächen geben reichliche Äsung für das Wild. Das Revier ist eingegattert und enthält einen gut gehegten Rotwildbestand von etwa 130 Stück, der bei der guten Äsung und reichlicher Fütterung bei sorgfältigem, sachgemäßem Abschuß und weidgerechter Hege vorzüglich gedeiht. Die mir vom Revierförster Trommlı gezeigten, prächtig geperlten und gerillten Abwurfstangen der letzten Jahre sind als kapital anzusprechen, haben starke, gut vereckte Sprossen und breite, hand- und tellerförmige Kronen, die sehr an die Kronenbildung der besseren Romintener Rothirschgeweihe erinnern. Unter sachkundiger Führung haben wir einen zweistündigen Spaziergang durch das hochinteressante Revier gemacht, Wild aber leider nicht zu Gesicht bekommen, was jetzt kurz vor der Feistzeit und bei dem enorm dichten Unterholz nicht zu verwundern sein dürfte. Jeder Forstmann und Naturfreund aber ist auf das höchste befriedigt worden. Im Garten des Gasthofes von Mochau befindet sich ein interessantes Naturdenkmal, eine etwa 80 bis 100 Jahre alte Trauereſche, deren dichte Kronenbildung einen Durchmesser von über 50 Fuß hat, unter der bis 100 Personen bequem an Tischen sitzen können.

Rechnungsrat G. Herrmann,
zur Zeit Liegnitz.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 18. August 1923. Zufuhr sehr gering, Geschäft rege, Preise fest. Rehböcke Ia 350 000 ℳ für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwertpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 29, Freienwalder Straße 5, vom 20. bis 26. August 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 200 000 ℳ, Sommer 50 000 ℳ; Wildkanin: Winter 100 000 ℳ, Sommer 30 000 ℳ; Füchse: Winter I 5 Doll.; Steinmarder I 10 Doll.; Baummarder I 12 Doll.; Iltisse I 1 Doll.; Maulwürfe I 50 000 ℳ, Dachse: I 1 Doll.; Rehe: Sommer 750 000 ℳ, Winter 400 000 ℳ das Stück; Rotwild: trocken 200 000 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 200 000 ℳ das Kilo, Schwarzwild: trocken 20 000 ℳ das Kilo; Zahmkanin: I 150 000 ℳ; Katzen: I 100 000 ℳ; Ziegen: I 1 000 000 ℳ; Otter: I 10 Doll. das Stück. — Vorstehende Preise gelten als freibleibend.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 18. August 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 460 000 bis 510 000 ℳ, Schleien, Portions- 485 000 ℳ, Aale, mittel 590 000 bis 636 000 ℳ, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 800 000 bis 960 000 ℳ, 14 bis 15 cm 1 400 000 bis 1 570 000 ℳ das Schock.

Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung" (Neudamm). Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 7. bis 13. August 1923 Forellen groß 305 000 bis 765 000, mittel 175 000 bis 600 000. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 24. August 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 20000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **60000 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 38. **Kontrolle der Holzabfuhr auf der Landstraße.** Durch dringende Schreibarbeiten oft tagelang an den Schreibtisch gebunden, bin ich nicht in der Lage, die Holzabfuhrkontrolle im Walde vornehmen zu können. Ich revidiere an solchen Tagen die Wagen, die an meiner Wohnung vorüberfahren. Meine Wohnung liegt mitten im Dorfe und hart an der Landstraße; die Straße ist nicht abschüssig, sondern nahezu eben. Ein Fuhrmann protestierte gegen die Revision mit den Worten: „Herr Förster, wir haben nicht lange Zeit, wir wollen nach Hause; übrigens sind Sie auch gar nicht berechtigt, die Wagen mitten im Dorfe halten zu lassen". Ein junger Mann, der neben dem Fuhrmann saß, grinste hämisch, wohl deshalb, weil der Fuhrmann mir diese Zurechtweisung angedeihen ließ. Ich bin der Anschauung, daß mein Verhalten durchaus nicht falsch war, kann doch der Förster nicht zu gleicher Zeit überall sein — mein Bezirk ist dreiteilig — und muß ich doch die Wagen dort revidieren, wo ich sie gelegentlich antreffe. Konnte ich in diesem Falle, falls der Fuhrmann nicht hielt — es waren verkaufte Hölzer geladen —, diesen wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt anzeigen? Ist in dem hämischen Grinsen des Burschen eine Verächtlichmachung des Beamten „unter Umständen" zu erblicken? Staatl. Förster N. in N.

Antwort: Grinsen ist keine strafbare Handlung. Es wird sich kein Richter finden, der in diesem Falle eine Beleidigung des Beamten annehmen würde. Das Revidieren des Holzes ist dem Förster selbstverständlich auf der öffentlichen Straße gestattet, aber ein Widerstand, der im Weiterfahren des Fuhrmanns liegen kann, würde in jedem Fall milde beurteilt werden, weil es sich scheinbar um eine Revision handelt, die so gedeutet werden kann, daß der Förster, wenn es sich häufiger wiederholt, aus Bequemlichkeit handelt, statt die Holzabfuhr im Walde zu kontrollieren. Hinzu kommt, daß diese Art der Kontrolle schließlich zu einer Störung des öffentlichen Verkehrs führt. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.*)

Oberförsterstelle Pflastermühl (Schneidemühl) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. September.

Oberförsterstelle Schleusingen (Erfurt) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. September.

Forstsekretärstelle Kommusin, Oberf. Kommusin (Allenstein), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0560 ha Garten, 3 ha Acker, 0,557 ha Wiese, 1 ha Weide. Erhebung des Nutzungsgeldes erfolgt nach den Bestimmungen. Dienstaufwands-Entschädigung wird festgesetzt. Nächste Bahnstation 5,6 km; nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule 12,9 km. Bewerbungsfrist 26. August.

Försterstelle Meckbach-Nord, Oberf. Hersfeld-Ost (Cassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung in Meckbach. Wasserleitung, elektrisches Licht. Wirtschaftsland: 0,0560 ha Garten, 0,5000 ha Acker, 0,9020 ha Wiese. Bahnstation Meckbach, 2,5 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 10. September.

Försterstelle Rönnewerder, Oberf. Falkenwalde (Stettin), ist am 1. Dezember zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3070 ha Garten, 3,5533 ha Acker, 6,8002 ha Wiese, 0,3100 ha Weide. Nächste Bahnstation 6,5 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule Stettin, 18 km. Bewerbungsfrist 10. September.

Försterstelle Salmünster, Oberf. Salmünster (Cassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung in Salmünster, mit elektrischem Licht und Wasserleitung. Wirtschaftsland: 0,0189 ha Garten, 1,5126 ha Acker, 2,0980 ha Wiese. Bahnstation. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 10. September.

Försterstelle Stablack, Oberf. Pr.-Eylau (Königsberg), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 15 ha Dienstland. Schule in Kl.-Dexen, etwa 2 km. Bahnstation Pr.-Eylau, etwa 9,6 km. Bewerbungsfrist 5. September.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Buchenbeuren ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 13. September an den Landrat in Zell (Mosel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstaufseher-Stelle Stadtheide in der Stadtforst Berlinchen ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Berlinchen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Kassengehilfe von der Staatlichen Forstkasse Johannisburg gesucht. Bewerbungen umgehend erbeten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ewert, überz. Förster in Wölpe, Oberf. Nienburg, wird am 1. Oktober unter Verleihung der Förster-Endstelle Rehwinkel nach Rehwinkel, Oberf. Miele (Hannover), versetzt.

Gehm, überz. Förster in Friedrichshof, Oberf. Klaushagen, wird am 1. September unter Ernennung zum Förster m. R. nach Laatzig, Oberf. Neuhof (Köslin), versetzt.

Gronski II, Förster in Kommusin, Oberf. Kommusin, ist mit sofortiger Wirkung die Forstsekretärstelle Ustrich, Oberf. Lanskerofen (Allenstein), übertragen.

Gürke, überz. Förster in Höckendorf, Oberf. Podejuch (Stettin), wird am 1. September nach Karsbaum, Oberf. Klaushagen (Köslin), versetzt.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 geheftet Grundzahl 1,2. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis geheftet Grundzahl 0,3.

Hosted by Google

Junghans, überz. Förster in Morgenruhe, Oberf. Springe, wird am 1. Oktober unter Verleihung der Förster-Endstelle Egestorf nach Egestorf, Oberf. Lauenau (Hannover), versetzt.

Münchow, überz. Förster in Karsbaum, Oberf. Klaushagen, wird am 1. September unter Ernennung zum Revierförstergehilfen nach Friedrichshof, Oberf. Klaushagen (Köslin), versetzt.

Wehner, Förster in Oberkarlsbach, Oberf. Pütt, wird anstatt nach Rehdamm, Oberf. Stepenitz, nach Hohenholz, Oberf. Grünhaus (Stettin), versetzt.

Zutzier, Hilfsförster in Müllrose, Forstkasse Müllrose, wird am 1. Oktober nach Kl.-Fahlenwerder, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O.), versetzt.

Heyroth, Hilfsförster in Forsthaus Meierei, Oberf. Altenplathow, wird am 1. September nach Friedrichswalde, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), einberufen.

Ahlers, Forstgehilfe in Lipke, Oberf. Lubiathfließ, wird am 1. September nach Dobrilugk, Oberf. Dobrilugk (Frankfurt a. O.), versetzt.

Rasch, Forstgehilfe in Neumühl, Oberf. Neumühl, wird am 1. Oktober nach Braschen, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Zehling, Forstgehilfe aus dem Regierungsbezirk Schleswig, ist auf seinen Antrag aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Im Regierungsbezirk Schleswig sind versetzt:

Die Hilfsförster: **Best** von der Oberförsterei Neumünster nach Brüggerholz, Oberf. Bordesholm; **Nagel**, in den Dienst der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg übergetreten; **Schepper** von der Oberförsterei Rantzau nach Götzberg, Oberf. Segeberg. Die Forstgehilfen: **Gerdts** von der Oberförsterei Segeberg nach Glücksburg, Oberf. Flensburg; **Hinrichsen** von der Oberförsterei Rantzau nach Heidmühlen, Oberf. Segeberg; **Möller** von der Oberförsterei Barlohe nach Rickling, Oberf. Neumünster.

Die Versetzung des Försters **Hanke** von Rehdamm, Oberf. Stepenitz, nach Hohenholz, Oberf. Grünhaus (Stettin), wird aufgehoben.

Vereinszeitung.

Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan 1923, drittes Vierteljahr.

Die verehrlichen Mitglieder der Vereine, deren Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung" ist und die unser Blatt von unserer Lieferstelle zum Vorzugsabonnement beziehen, bitten wir, den fälligen Bezugspreis für die Monate Juli, August und September 1923, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzusenden. Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Interessen wir vertreten, so besonders des Vereins „Waldheil", des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preußischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preußischer Staatsrevierförster, der Preußischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes usw., beträgt für Juli 3400 *M*, für August 20000 *M*, für September 510000 *M*, also insgesamt für das zweite Vierteljahr **533400 Mk.** Wir bitten, diesen Betrag an die Geschäftsstelle der **„Deutschen Forst-Zeitung", Postscheckkonto Berlin, Nummer 41509**, mittels Zahlkarte einzusenden. Ist der Betrag bis zum 30. August nicht in unserem Besitz, so werden wir uns gestatten, ihn zuzüglich der Kosten durch Postnachnahme zu erheben. Da die Kosten aber zur Zeit sehr hoch sind, empfehlen wir dringend schnelle Einsendung des Betrages von 533400 *M* mittels Zahlkarte.

Neudamm, den 18. 8. 1923.

Die Lieferstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann, Neudamm.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Änderungen im Programm für die Tagung des Deutschen Forstvereins.

1. Zu Punkt 2 (Ausflug Kunersdorf, Montag, den 27. August). Die Eisenbahndirektion hat Stellung eines Sonderzuges abgelehnt. Die fahrplanmäßigen Verbindungen sind zu benutzen: Abfahrt Frankfurt Hauptbahnhof 1,20 Uhr nachm., Rückkehr gegen 6 Uhr. Plätze sind bestellt.

2. Zu Punkt 4a. Anschließend an den Vortrag über Herstellung topographischer Karten usw. aus Flugzeugaufnahmen am 28. August, nachm. 4 Uhr, wird Herr Professor Dr. Münch-Tharandt ab 5,30 Uhr einen Lichtbildervortrag über Kiefernrassen halten.

3. Zu Punkt 7 und 8 (Ausflüge nach Zäckerick und Gießhof, Mittwoch, den 29.). Der niedrige Wasserstand auf der Oder macht eine Dampferfahrt unmöglich. Für die Herren Teilnehmer nach Zäckerick (Bahnstation) erfolgt Abfahrt vom Hauptbahnhof mit dem fahrplanmäßigen Zuge 5,56 vorm. Für Gießhof um 11 Uhr vorm. Fahrkarten bis Station Sietzing. Plätze in den Zügen sind bestellt.

4. Zu Punkt 7. Außer den bereits aufgeführten Geräten werden in Zäckerick noch vorgeführt:
   - der Mehnertsche Dauerwaldgrubber durch die Firma Göhlers Ww., Freiberg i. S.,
   - die Geist'schen Wühlgrubber (Keiler und Frischling) sowie die Gliederegge durch die van Tongelschen Stahlwerke in Güstrow,
   - ein Raupenschlepper der deutschen Kraftpflug-gesellschaft mit Rückwinde, Bauart Tschaen (Roden von stehenden Bäumen mit Winde, Rücken von gefälltem Stammholz mit einer Schlittenkufe).

5. Außer den für den 30. und 31. d. Mts. vorgesehenen Nachausflügen nach Hohen-Lübbichow und Eberswalde findet am 30. eine Exkursion in die Stadtforst Freienwalde a. Oder statt, zur Besichtigung der Eichennaturverjüngungen (Femelschlag und Schirmschlag). Die Herren Teilnehmer an den Exkursionen nach Zäckerick und Gießhof treffen am 29. August, 9,17 nachm., in Freienwalde ein. Unterbringung daselbst. Quartierlisten liegen auf dem Bahnhof aus. Anmeldungen sind beschleunigt zu richten an das Städtische Forstamt Freienwalde a. Oder. Die örtliche Geschäftsstelle des Deutschen Forstvereins nimmt auch noch am Montag, dem 27., im Versammlungslokal Schützenhaus Anmeldungen hierzu entgegen; es ist jedoch zur Sicherung der Unterbringung geraten, sich möglich in Freienwalde selbst anzumelden.

6. Im Hinblick auf die ungeheuerlichen Druckkosten müssen die Teilnehmerbeiträge sehr erheblich erhöht werden. Es werden voraussichtlich erhoben für Mitglieder 50 000 Mark, für Nichtmitglieder 100 000 Mk.

7. Diejenigen Herren, die mit Zügen nach **9 Uhr** abends in Frankfurt a. O. eintreffen und um Privatquartier gebeten haben, werden ersucht,

Hosted by Google

den Zeitpunkt ihrer Ankunft der Geschäftsstelle baldmöglichst mitzuteilen.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Hildesheim.

Versammlung am 26. August 1923, mittags 12 Uhr, in Northeim im Hotel der Post gegenüber zwecks Berichterstattung des Delegierten über den Sekretärtag in Berlin. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nr. 32 der „Deutschen Forst-Zeitung" ersuche ich, bis zum Versammlungstage den Beitrag einzuzahlen.

Menz.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8922. **Moll**, Gottlob, Forstgehilfe, Kohlwald, Post Sulzbach, Württemberg. XVII.
8923. **Munz**, Christian, Forstgehilfe, Goburg, Post Wiesenfeld, Eichsfeld. XVIII.
8924. **Janzen**, Hermann, Forstgehilfe, Fh. Buchwalde, Post Reichenbach, Kreis Pr.-Holland. I.
8925. **Ullmann**, Paul, Forstverwalter, Glumbowitz, Kreis Wohlau, Bez. Breslau. VII.
8926. **Smudhöfel**, Oskar, Forstaufseher, Orzesche, Kreis Pleß, Polnisch-Oberschlesien. VI.
8927. **Schmidt**, Georg, Forstwart, Euslingen, Post U.-Münkheim, Württemberg. XVII.
8928. **Kroh**, Richard, Hilfsförster, Oberlangenbielau, Försterei, Schlesien. XV.
8929. **Koch**, Robert, Hilfsjäger, Radau, Post Zembowitz, Kreis Rosenberg, Oberschlesien. VI.
8930. **Räther**, Karl, Forstaufseher, Fh. Barlissen, Post Obernjesa, Kreis Göttingen. XVI.
8931. **Schreyäg**, Stephan, Forstgehilfe, Hausen a. Tau, Post Schönberg, Württemberg. XVII.
8932. **Grossi**, Paul, Hilfsförster, Hochofen, Post Stubendorf, Kreis Gr.-Strehlitz. VI.
8933. **Mak**, Georg, Hilfsjäger, Gr.-Strehlitz, Oberschlesien. VI.
8934. **Nimmele**, Wilhelm, Oberförster, Rauden, Kreis Ratibor. VI.
8935. **Uckermann**, Karl, Förster, Fh. Strauch-Julitz, Post Meyenburg, Ostprignitz. IX.
8936. **Baccia**, Leo, Forstgehilfe, Markendorf, Post Jüterbog. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schönfisch, Alfred, Förster, Neudnitz, Post Friedland, Kreis Lübben.
Klingauf, Eberhard, Hilfsjäger, Fh. Baberhäuser, Post Brückenberg i. Rgb.
Rojahn, Franz, Förster, Steinkrug bei Müssen, Kreis Lauenburg a. Elbe.
Glüsing, Wilhelm, Holzvogt, Borghorst, Post Gettorf, Kreis Eckernförde.
Krüger, Paul, Förster, Ragow, Post Beeskow, Kreis Beeskow-Storkow.
Winderlich, Max, Forstgehilfe, Meiningen, Heereslazarett.

An unsere Mitglieder!
Betrifft Beitragszahlung.

Nochmals ersuchen wir alle Mitglieder, umgehend die in Nr. 33 auf Seite 594 bekanntgegebenen Beitragsnachzahlungen in Höhe von je 4, 5, 6 und 7 Pfund Roggen nach dem Preise vom 1. August (3 000 000 Mk. je 50 kg) zu leisten. Zur Vermeidung von Irrtümern seien nachstehend die in Frage kommenden Beträge wiederholt. Es haben zu zahlen:

Försteranwärter und Forstangestellte . 120 000 *M*
Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und Assistenten 150 000 *M*
Revierförster und Forstverwalter . . 180 000 *M*
akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts . . . . . 210 000 *M*

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes sind.

Unsere gegenwärtigen Kassenverhältnisse machen mit Rücksicht auf die große Geldentwertung eine sofortige Einzahlung der Beiträge nötig. Wir ersuchen unsere Mitglieder daher höflich und dringlich, **sofort nach Kenntnisnahme dieser Zeilen die erbetenen Beträge an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm einzusenden.**

Eberswalde, 18. August 1923.

Die Geschäftsstelle.

Sammlung „Templin in Not!"

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

	M
Frhr. v. Beverförderſche Generalverwaltung Schloß Loburg	200 000
Gelegentlich eines Scheibenschießens am Liepnitzsee, gesammelt und eingesandt von Stadtförster Böhnig, Arendsee	56 000
Desgleichen von Schulz, Basdorf	20 000
Förster Hecht, Pinnow	10 000
Fürstlich Hohenzollernsches Rentamt Köslin	10 000
Hilfsförster Stoth, Dortmund	3 415
Georg Zoll, Kl.-Dobern	2 000
Förster Krüpper, Wolkenberg	1 300
Kassenbestand einer aufgelösten Begräbniskasse, eingesandt von Forstmeister Schwade, Jagdschloß (Außerdem 3 Stück Kriegsanleihe bar mit einem Nennwerte von . . . . . je 500 *M*)	2 110
Förster Land, Donbrowitza	3 000
Förster Brod, Angern	2 800
Fehlschüsse bei einer Entenjagd, eingef. von Förster Benzel, Fh. Wyrow	1 092 000
Hierzu die Summe der letzten Veröffentlichung	2 063 390,98
Summe *M*	3 466 015,98

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Ortsgruppe Hörsingen und Umgegend. Am Dienstag, 4. September d. J., 10 Uhr, Ortsgruppen-Versammlung Waldbahnhof Emden. Waldgang durch das interessante, lehrreiche Gräfl. v. d. Schulenburg'sche Forstrevier Emden. Von 3 Uhr ab im Helmholz'schen Gasthause zu Ivenrode berufliche Aussprache und Erledigung des geschäftlichen Teils. Anschließend gemütliches Beisammensein mit Damen.

Wachner, Vorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV

Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung.

Die in der Landesarbeitsgemeinschaft Bayern abgeschlossenen Tarife wurden für allgemeinverbindlich erklärt. Der Vorstand.

Bezirksgruppe Bayern.

V. Nachtrag zum Guts- und Forstbeamtentarif vom 10. November 1923. Auf Grund der Verhandlungen vom 5. Juli wird die Teuerungszulage von 2100 auf 4300 % erhöht. Wirkung vom 1. Juli 1923..

An Kinderzulagen wird gewährt:

Ortsklasse A: a) statt 7700 *M* jetzt 15400 *M*; b) statt 15400 *M* jetzt 30800 *M*.
Ortsklasse B: a) statt 5800 *M* jetzt 11600 *M*; b) statt 11600 *M* jetzt 23200 *M*; c) statt bis 18000 *M* jetzt bis 36000 *M*.
Ortsklasse C: a) statt 4100 *M* jetzt 8200 *M*; b) statt 8200 *M* jetzt 16400: c) statt bis 36000 *M* jetzt bis 72000 *M*.

Hosted by Google

In VI Ziffer 5 lit. d Abs. 2 hat es statt 22000 ℳ jetzt 44000 ℳ zu lauten.

In VI Ziffer 7 lit. bb werden die anrechnungsfähigen Verpflegungssätze

Ortsklasse A von 14000 auf 28000 ℳ
„ B „ 13000 „ 26000 ℳ
„ C „ 11500 „ 23000 ℳ erhöht.

Die monatlich sich errechnenden Bezüge werden auf den nächst höheren, durch 100 teilbaren Betrag erhöht.

Die Landesarbeits-Gemeinschaft.

§

Durchschnittspreise für die Gehaltsberechnung der Forstbeamten in Schlesien. Der den Bargehältern zugrunde zu legende Roggendurchschnittspreis beträgt für die erste Hälfte August bei nachträglicher Zahlung des Gehalts 2 100 000 Mk. Für die Berechnung des Minder- bzw. Überdeputats gelten die folgenden Sätze: Roggen 2 100 000 Mk., Hafer 2 188 900 Mk., Kartoffeln 266 700 Mk.

§

Bezirksgruppe Hannover.

Tarifvertrag,
betreffend die Besoldung der Privatforstbeamten in der Provinz Hannover.

Die unterzeichneten Verbände einigten sich in Anbetracht der eingetretenen Verhältnisse dahin, den Tarifvertrag vom 8. Juni 1922 nebst allen Nachträgen wie nachstehend zu ändern:

§ 1. Das Einkommen der Forstbeamten setzt sich zusammen aus: A. Bargehalt, B. Sachbezügen.

A. Das Bargehalt beträgt monatlich:

1. Für Forstbeamte mit akademischer Bildung nach freier Vereinbarung, jedoch mindestens 25% mehr wie das der nächsten Besoldungsgruppe; Vollakademiker mit Staatsexamen entsprechend höher.
2. Für Revierförster und revierverwaltende Förster mit selbständiger Stellung (Gutsförster), die entweder ein Revier von über 500 ha Größe Nadelwald bzw. 300 ha Laub- und Mischwald verwalten oder mindestens einen angestellten Unterbeamten haben: den Wert von 3,75 Ztr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 20 Pfd. bis 5,35 Ztr.
3. Für Förster ohne die Vorbedingungen zu 2 mit Prüfung nach dem 30. Lebensjahre und bisherige Inhaber von Försterstellen ohne Prüfung mit mehr als 12jähriger Praxis: den Wert von 3,25 Ztr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 15 Pfd. bis 4,45 Ztr.
4. Dieselben Beamten unter 30 Jahren bzw. weniger als 12jähriger Praxis: den Wert von 2,65 Ztr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 10 Pfd. bis 3,45 Ztr.
5. Anwärter für den Privatforstdienst (Forstaufseher, Hilfsförster, Gehilfen usw.) mit vorschriftsmäßiger Lehrzeit, erfolgreichem Besuch einer Forstschule oder Forstgehilfenprüfung:
   a) mit eigenem Hausstand: den Wert von 2,00 Ztr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 10 Pfd. bis 2,80 Ztr.;
   b) ohne eigenen Hausstand: den Wert von 1 Ztr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 5 Pfd. bis 1,40 Ztr.
6. Anwärter für den Privatforstdienst ohne Prüfung: 10% weniger wie die Gruppe 5a bzw. 5b.
7. Forstschutzbeamte ohne forstliche Ausbildung (Waldwärter usw.) wie Gruppe 5.

Die Beamten mit eigenem Hausstand erhalten eine Zulage von 5% des Bargehalts; außerdem werden als Kinderzulage 5% des Bargehalts für jedes Kind bis zu 18 Jahren gewährt.

Die Errechnung des Wertes eines Zentners Roggen erfolgt allmonatlich durch die Geschäftsstelle des Waldbesitzer-Verbandes auf Grund der durchschnittlichen Berliner Marktnotizen für märkischen Roggen in der Zeit vom 7. bis 20. des betreffenden Monats.

Die Beamten haben Anspruch auf allwöchentliche Zahlung eines Vorschusses von 20% des Vormonatsgehalts.

B. 1. Forstbeamte mit eigenem Hausstande erhalten außer dem Bargehalt folgende Sachbezüge:

a) freie Wohnung nebst Gartenland bis zu 1 ha Größe;
b) ausreichende Heizung nebst Anfuhr;
c) ein Normaldeputat von jährlich: 22 Ztr. Brotgetreide, das, wo Weizen geliefert werden kann, aus 18 Ztr. Roggen und 4 Ztr. Weizen zu bestehen hat, 3 Ztr. Futterhafer oder Futtergerste, im Roggenwert von 3 Ztr., 80 Ztr. Kartoffeln, im Roggenwert von 10 Ztr., 52 Pfd. Butter, im Roggenwert von 7½ Ztr., 730 Liter Milch, im Roggenwert von 7 Ztr., zusammen 49½ Ztr. Roggenwert.

An Stelle von Butter und Milch kann das Recht zur Haltung von bis zu zwei eigenen Kühen bei freiem Futter ausbedungen werden.

Geringeres Deputat wie obiges Normaldeputat ist in bar nach dem angegebenen Roggenwert zu erstatten; größeres Deputat wird auf das Bargehalt wie vor in Anrechnung gebracht. Erhält der Beamte statt Deputat Dienstland, so ist dessen Reinertrag auf das Deputat in Anrechnung zu bringen, und zwar je 25 Ar besten Bodens (Marschboden) mit 4 Ztr., mittleren mit 2 Ztr., geringen mit 1 Ztr. Roggenwert. Beste Wiese mit 6 Ztr., mittlere mit 3 Ztr., geringe mit 2 Ztr. Roggenwert.

Sollten die örtlichen Verpachtungen geringere Erträge liefern, so sind letztere maßgebend.

Andere Naturallieferungen sind mit folgenden Sätzen zu bewerten: 1 Ztr. lebendes Schwein = 5 Ztr. Roggen, Stellung von Gespannen pro Pferd und Stunde = 5 Pfd. Roggen.

Für größere Dienstländereien, als zur Herauswirtschaftung der Normaldeputate nötig sind, wird ein Preis auf das Gehalt angerechnet, welcher 30% unter dem in der Gegend üblichen Roggenpachtpreis für Boden gleicher Art und Güte bleibt. Dem Dienstgeber bleibt es überlassen, ob und in welchem Verhältnis er bei Beachtung vorstehender Grundsätze die Besoldung der Forstbeamten mit eigenem Haushalt in bar, durch Dienstland oder Deputat abgelten will, doch sollen Wünsche der Forstbeamten in bezug auf die Form der Gewährung der Sachbezüge, wenn möglich, berücksichtigt, insonderheit dort, wo eine größere selbstbewirtschaftete Landwirtschaft dem Waldbesitzer gehört, die Deputate in natura und nicht in Geld abgegolten werden.

2. Forstbeamten ohne eigenen Hausstand ist außer dem Bargehalt freie Station (Wohnung, Heizung, Licht, volle Beköstigung) zu gewähren; beköstigen sie sich selbst, so ist ihnen monatlich der Wert von 2,5 Ztr. Roggen zu erstatten.

Hosted by Google

§ 2. Wird den Forstbeamten keine Uniform geliefert, so haben sie Anspruch auf ein Bekleidungsgeld im Werte von 60 Pfd. Roggen monatlich.

§ 3. Etwa gewährte Nebenbezüge, wie Möbel-, Schirrholz, Streu, Stroh, Wild, Fische, sind mit 30% unter dem jeweiligen Verkaufspreise anzurechnen.

§ 4. Gewährung von Tantiemen oder Gewinnanteilen, Entschädigung für Fahrradhaltung sowie die Regelung der Bezüge aus der Jagd bleibt besonderer Vereinbarung überlassen. Jagdtrophäen (Geweihe, Gehörne, Gewehre) sollen dem berechtigten Erleger überlassen und Einnahmen aus der Jagd dem Stelleninhaber nicht zu seinem sonstigen Einkommen angerechnet werden.

§ 5. Diese Besoldungen stellen für sämtliche Beamte Mindestsätze dar.

§ 6. Treten außergewöhnliche Ereignisse ein, die zu einem erheblichen Mißverhältnis zwischen Roggenpreisen einerseits und den Preisen der für den Beamten zuzukaufenden notwendigen Bedarfsartikel oder der forstlichen Betriebsmittel anderseits führen, so ist jeder der Vertragschließenden berechtigt, eine Änderung der vorstehend bestimmten Roggenwerte zu fordern. Kommt in diesem Falle keine Einigung zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht, das mit je drei von den beiden Vertragsparteien zu benennenden Beisitzern und einem von letzteren zu wählenden unparteiischen, stimmberechtigten Obmann zu besetzen ist. Dem Spruch des Schiedsgerichts haben sich die vertragschließenden Parteien unbedingt zu unterwerfen.

§ 7. Jedem Beamten muß eine genaue Übersicht über seine gesamten Einkommensverhältnisse schriftlich in die Hand gegeben werden. Die Bekanntmachung des Roggendurchschnittswertes erfolgt durch die Tarifkommission allmonatlich im „Forstwirt" und in der „Deutschen Forst-Zeitung".

§ 8. Bestehende höhere Bezüge der Privatforstbeamten werden durch den Tarif nicht berührt.

§ 9. Jedem Forstbeamten und Forstangestellten steht nach dreijähriger Dienstzeit auf Grund vorheriger Vereinbarung mit dem Besitzer ein jährlicher Urlaub von mindestens 8 Tagen unter Weitergewährung von Gehalt und Sachbezügen zu. Er steigt für jedes weitere Dienstjahr um 2 Tage bis zur Höchstdauer von 21 Tagen. Sonn- und Feiertage sowie Urlaubstage zur Teilnahme an Vereinsversammlungen, forstlichen Lehrgängen, Exkursionen und Prüfungen werden auf den Urlaub nicht angerechnet.

§ 10. Bei Streitigkeiten zwischen Waldbesitzer und Beamten aus diesem Vertrag entscheidet ein Schlichtungsausschuß, welcher sich wie das in § 6 erwähnte Schiedsgericht zusammensetzt, endgültig.

§ 11. Die Allgemeinverbindlichkeit wird für die Provinz Hannover beantragt werden.

§ 12. Vorstehender Tarif tritt mit 1. August 1923 in Kraft. Er gilt bis 1. August 1924 und verlängert sich stillschweigend auf je ein Jahr, falls der Tarif nicht drei Monate vorher gekündigt wird.

Abgeschlossen Hannover, den 8. August 1923.

Unterschriften.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß über etwaige Unklarheiten im Tarif sowie Unstimmigkeiten in den Gehaltsbezügen der Schriftführer der Bezirksgruppe an Bundes-Mitglieder jede gewünschte Auskunft erteilt. Anfragen ist stets Rückporto beizufügen. Rohrig.

Bezirksgruppe Pommern.

Versammlung am 2. September d. J. in Stargard i. Pomm., Hotel „Deutsches Haus", mittags 12 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bestätigung des in Belgard gewählten Vorstandes bzw. Neuwahl.
2. Festsetzung des Jahresbeitrages für die Bezirksgruppe.
3. Wahl von Tarifkommissions-Mitgliedern.
4. Besprechung über Tarif-Angelegenheiten.
5. Wahl von Mitgliedern für den Schlichtungsausschuß.
6. Anträge und allgemeine Aussprache.

Um recht zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder wird gebeten.

Varchmin, Post Kordeshagen, Kreis Köslin, den 15. August 1923. Kornmesser.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.

Laut Beschluß der Bezirksgruppenversammlung in Mohrungen am 6. Juni und der Delegierten-Versammlung in Magdeburg am 31. Juli wurden nachstehende Beiträge in Roggenwährung, rückwirkend ab 1. Januar 1923, festgesetzt:

Quartal	Revierverwalter	Betriebsbeamte	Hilfsbeamte
I.	1800 ℳ	1300 ℳ	720 ℳ
II.	5600 ℳ	4040 ℳ	2240 ℳ
III.	63420 ℳ	45660 ℳ	25370 ℳ
Sa.	70820 ℳ	51000 ℳ	28330 ℳ

Die Beiträge sind bis 1. September auf Konto Deutscher Forstbeamtenbund an die Landschaftsbank in Mohrungen einzuzahlen. Bereits gezahlte Beiträge können in Abzug gebracht werden. Nur wer seinen Beitrag pünktlich bezahlt, wird als Mitglied geführt, und nur dessen Interessen werden vom Verein vertreten. Der besseren Kontrolle wegen werden die Mitglieder ersucht, sämtliche Zahlungen an die Kassenstelle der Bezirksgruppe zu richten und nicht direkt an die Geschäftsstelle in Berlin.

Gr.-Bestendorf, den 15. August 1923.

Rohr.

Bezirksgruppe Thüringen.

Bericht über die Versammlung am 29. Juni in Gotha.

1. Es wurden sechs neue Mitglieder aufgenommen.
2. In die Tarifkommission wurden gewählt: Forstmeister a. D. Keimer-Eisenach, Förster Küntzer-Osthausen, Post Marlishausen, Förster Ongsick-Seebach, Post Wernburg, Förster Pfestorf-Georgenthal.
3. Es wurde festgestellt, daß eine Kündigung des Tarifs vom 10. 8. 21 nicht erfolgt sei.
4. Der Vorsitzende gibt ein Schreiben des Verbandes Thürg. Waldbesitzer bekannt, wonach dieser beschlossen hat, „in Tarifverhandlungen mit Organisationen von Forstbeamten nicht mehr einzutreten. Vielmehr soll es den einzelnen Waldbesitzern überlassen bleiben, die Gehaltsbezüge mit ihren Forstbeamten direkt zu regeln".

Hosted by Google

Richtlinien sind mittlerweile an die Waldbesitzer ergangen. Es muß nunmehr ein anderer Weg gesucht werden, um zu einem Tarif zu kommen. Aus der Versammlung heraus wurde die Anregung zur Bildung von Ortsgruppen gegeben, und zwar wurde Mühlhausen für den Westen und Gera für den Osten genannt.

Schlotheim, den 5. Juli 1923.

Der Vorsitzende: Lindner.

Nachtrag: Die Mitglieder-Beiträge betragen:

	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal
Gruppe I (50 Pfd. Roggen pro Jahr):	1800 Mk.	5600 Mk.	63 420 Mk.
Gruppe II (35 Pfd. Roggen pro Jahr):	1300 Mk.	4040 Mk.	45 660 Mk.
Gruppe III (20 Pfd. Roggen pro Jahr):	720 Mk.	2240 Mk.	25 370 Mk.

und sind abzüglich etwa bereits gezahlter Beiträge umgehend an den Kassenführer, Förster Schmalz, Bachra bei Ostramondra, Bezirk Halle a. S., einzusenden.

Kreisgruppe Ostprignitz.

Teuerungszulagen für Monat Juni: Verheiratete 1850 %, Unverheiratete 1330 %. Für Monat Juli: Verheiratete 5850 %, Unverheiratete 4290 %. Zahlbar auf die Januar-Grundgehälter.

Ortsgruppe Havelland.

Am Sonntag, dem 2. September 1923, nachmittags 2 Uhr, veranstaltet die Ortsgruppe ein Preisschießen auf den Scheibenständen in Friesack. Geschossen wird nur mit Jagdbüchse und Jagdvisier ohne Fernrohr. Alle Mitglieder sowie alle Kollegen der Umgegend sind mit ihren Damen herzlich willkommen.

Falley, Vorsitzender, Kotzen i. M.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Bericht über die zweite allgemeine Mitgliederversammlung am 19. Juli 1923.

Um 2½ Uhr nachmittags eröffnete Oberförster Mann die Sitzung und begrüßte die leider sehr wenig zahlreich erschienenen Mitglieder. Auf der Tagesordnung stand: 1. Bericht über das verflossene Geschäftsjahr, 2. Festsetzung der Beiträge, 3. Verschiedene Anträge, und 4. Forstwissenschaftlicher Vortrag. Die Anzahl der Mitglieder beträgt 132, davon haben nur 39 ihren Beitrag eingezahlt. Der Jahresbeitrag ist auf 10 000 ℳ festgesetzt, für die Säumigen vom vorigen Jahre auf 10 000 ℳ und 5000 ℳ = 15 000 ℳ. Die Beiträge sind sofort auf das Vereinskonto Beamten-Spar- und Darlehnskasse, Neuhaldensleben, Postscheckkonto Magdeburg Nr. 4067, einzuzahlen. Die bis 1. September nicht eingezahlten Beiträge werden durch Nachnahme erhoben. Es konnten unseren Mitgliedern 45 Stellen angeboten werden, doch haben die Stellensuchenden uns leider in den wenigsten Fällen über den Erfolg ihrer Bewerbung benachrichtigt. Für die Stellenvermittlung ist beschlossen worden, von nun an einen Betrag in der Höhe des jeweiligen zehnfachen Briefportos zu erheben, der diesbezüglichen Anfragen beizufügen ist. Das Vereinsgeld wird gegen Entwertung gesichert angelegt. Für die minderbemittelten Forstschüler sind auf den Aufruf hin 152 710 ℳ eingelaufen, die bei der Harzexkursion ihre Verwendung gefunden haben.

Vereinsabzeichen in der Form eines silbernen Eichenblattes sind beim Goldschmied Merkel, Neuhaldensleben, zur Zeit für etwa 30 000 ℳ zu beziehen. Zum Schluß wurde von Oberförster Irmer ein Vortrag über die Durchforstung verschiedener Holzarten gehalten. Am Abend fand auf der Flora ein gemütliches Beisammensein mit Damen statt. Wurster.

Verband höherer Kommunalforstbeamten.

Sitzung am Dienstag, dem 28. August, nachmittags 4 Uhr, in Frankfurt a. O., Hotel „Prinz v. Preußen". Tagesordnung: 1. Vereinigung des Verbandes mit dem Verein Rhein.-Westf.-Gemeindeoberförster, Änderung der Satzung. 2. Ausdehnung des Verbandes auf alle im Kommunaldienst stehenden höheren Forstbeamten Deutschlands. 3. Neuwahl des Vorstandes. 4. Festsetzung der Beiträge. 5. Dienstliche Stellung des Oberförsters im Kommunaldienst. 6. Verschiedenes. Änderung des Versammlungslokals wird vorbehalten. Weitere Mitteilungen am Schwarzen Brett in Frankfurt. Nichtmitglieder des Verbandes, welche die Mitgliedschaft erwerben wollen, sind als Gäste willkommen.

Der Vorsitzende.
J. V.: Gebbers, Schriftführer.

An unsere Leser!

Mit Nummer 34 schließt der August-Bezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezieher, die Bestellung für den Monat September sofort bei den bisherigen Bezugsstellen zu erwirken, damit in der regelmäßigen Zusendung unserer Zeitungen keine Unterbrechung eintreten kann.

Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** (Postzeitungspreisliste für 1923) kostet für Monat September **600 000 Mk.** Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezug für Monat September **510 000 Mk.**

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** (Postzeitungspreisliste für 1923) kostet für Monat September **900 000 Mk.**

Wir bitten um zahlreiche Bestellungen. Den bisherigen Vereinsbeziehern geht die „Deutsche Forst-Zeitung" auch weiter zu. Dauernde Annahme verpflichtet rechtlich zur Begleichung.

Neudamm, im August 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

An unsere Inserenten!

Durch die außergewöhnliche Geldentwertung wachsen die Preise für Papier, Druck und die allgemeinen Unkosten fortgesetzt derart, daß sich die bisherige Berechnungsart der Anzeigen nicht mehr aufrechterhalten läßt. Sie erfolgt zwar wie bisher nach Millimeterhöhe zu dem beim Erscheinen der Zeitung jemals angegebenen Grundpreise, jedoch nach der Grundzahl 1,20 und der jeweiligen amtlichen Schlüsselzahl des Deutschen Buchdrucker-Vereins, zurzeit 64000.

Grundzahl × Schlüsselzahl ergibt also künftig den Preis für die einspaltige Millimeterhöhe.

Wir bitten unsere Geschäftsfreunde, hiervon Vormerkung zu nehmen sowie auch davon, daß der jeweils zur Verrechnung kommende Preis für die Millimeterhöhe unter den Anzeigen-Bedingungen am Kopf der ersten Seite angegeben wird.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Familien-Nachrichten

Nun an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförster Biensfeldt in Seitenberg eine Tochter

Eheschließungen:

Bankvorsteher Adolf Boneit mit Fräulein Gertrud Stern, Rechnungsrattochter in Joachimsthal Um.

Sterbefälle:

Herfurth, Ursula, Förstertöchterl. in Forsthaus Clauswalde bei Bottschow, Bez. Frankfurt a. O.

Stellenangebote

Kassengehilfe,
eingearbeitete Kraft, von sof., spät. 1. Okt. **gesucht.** Besold. u. Tarif. Bewerb. mit Lebenslauf u. Zeugn. erb. an (743
Preuß. Forstkasse Johannisburg, Opr.

Zu sofortigem Eintritt gesucht (740

Revierjäger,
kath., unverh., 20 bis 25 Jahre. Forstschüler erwünscht. Hauptbedingung energisches Auftreten, da schwieriges Revier im bes. Gebiete. Volle Pension im herrsch. Haushalt. Gehalt in Anlehnung an Staatstarif. Bewerbungen mit Lichtbild an
Gräfl. von Loëssche Forstverwaltung, Post Weeze, Niederrhein.

Die Gemeinde-Oberförster-Stelle Büchenbeuren,
Kreis Zell an der Mosel, Sitz Büchenbeuren, ist neu zu besetzen. Das Diensteinkommen entspricht dem der staatlichen Oberförster (Gruppe X, XI). Die Dienst-Aufwandsentschädigung ist der der Staatsoberförster angepaßt (50 % vom Gehalt, Ortszuschlag und Ausgleichszuschlag). An Schreibhilfe werden gewährt bis zu ½ der Bezüge eines Beamten der Gruppe 3 der Besoldungsordnung für die Zeit von 6 Monaten, und zwar auf Liquidation. (741

Wohnung ist vorhanden. Ein Jahr Probedienstzeit. Nur Beamte, welche die Befähigung zur Verwaltung einer staatlichen Oberförsterei deutscher Staaten nachweisen können, kommen für die Anstellung in Frage. Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen und amtsärztlichem Attest sind bis **15. September 1923** an den Unterzeichneten einzureichen.

Zell a. Mosel, den 6. August 1923.
Der Landrat. von Stein.

Gesucht zum 1. Okt. 23 junger, evgl. (736

Hilfsförster,
bis 22 Jahre alt, Forstschüler. Gehalt nach Richtlinien des pomm. Landbundes. Bewerbungen, möglichst mit Bild, an
Krüger, Förster, **Weißenbruch, Post Bramstädt, Kr. Belgard.**

Hilfsförster, (738
bis 23 J., Templiner oder Geh.-Prfg, Hornbl. z. 1. 10. ges. Begl. Zeugnisabschr., Lebenslauf u. Lichtbild an **Forstverwaltung Petkus, Kr. Luckenwalde.**

In unserem Forstrevier Stadtheide (256 ha groß) ist zum 1. Oktober d. J. die

Forstaufseher-Stelle

neu zu besetzen.

Besoldung nach Gruppe IV der staatlichen Besoldungsordnung, Probedienstzeit 1 Jahr, danach Anstellung als Beamter auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung. Dienstwohnung vorhanden.

Forstversorgungsberechtigte, die im Besitze des Försorgescheins für Beamte aus den Grenzgebieten sind, werden ersucht, ihre Bewerbung umgehend hier einzureichen. (737

Berlinchen, den 13. August 1923.
Der Magistrat.

Jüngerer Revierförster oder älterer Förster als Revierverwalter
für große deutsch-oberschlesische Forstverwaltung per 1. Oktober d. J. gesucht. Dienstwohnung mit Wirtschaftsgebäuden und Dienstland vorhanden. Angebote mit Zeugnisabschriften, Lichtbild, Referenzen unt. **Nr. 742** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Das deutsche Schwein,

Fleisch- und Fettlieferant unseres Volkes, bedarf jetzt einer besonderen Pflege. Dauernd **beste Anleitung** dazu bietet die

Zeitschrift für Schweinezucht.

Probenummern versendet auf Wunsch **umsonst und postfrei** der
Verlag J. Neumann in Neudamm.

Stellengesuche

Oberförster
(kriegsgeschädigt), 37 Jahre alt, **sucht Vertrauensstellung,** evtl. auch als **Revierförster.** Ang. u. **Nr. 702** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Empfehle verh.

Förster,
34 Jahre alt, sofort oder später. Erstkl. Hoch- und Niederwildjäger, tüchtiger Forstmann, zuverlässig, mit natl. Gesinnung. Oberförster **E. Wilke, Hammer bei Cantreck i. Pomm.** (661

Förster,
35 J., verh., kl. Familie, evgl., Försterprüfung mit „Gut" best., sucht, gestützt auf langjährige gute Zeugnisse und Empfehlungen, zum 1. Oktober oder später Stellung, am liebsten in Nord- od. Mitteldeutschland. Trage Umzugskosten selbst. Angeb. unt **„Hameln" 729** bef. die Geschäftsstelle der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche für j. Forstmann **Stellung als** (715
Förster, Hilfsförst. oder auch Jagdaufseher.
Hat Hoch- u. Forstschule besucht. Fasanenzüchter, mit hervorragenden forstl. Kenntnissen, Kartierung, Vermessung, Einrichtung 2c., Erfahr. in hoher u. Niederjagd, s. g. Schütze u. Raubzeugvertilger, scharf auf Wilddiebe. Antritt kann jederzeit erfolgen.
Förster **Hillmann, Forsthaus Weißer Hirsch bei Sterley, Lbg.**

2 Forstbeamte,
20 u. 22 Jahre, aus großer Verwaltung, mit 1a Zeugn. u. Empfehl., erfolgr. Raubzeugfänger, **suchen Stell.** sofort od. zum 1. Oktober, am liebsten zus. in größerer Verwaltung. Angebote u. **P. S. 717** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstbeamter,
23 J., ev., kerndtsch. Ges., in ungek. Stell., mit sämtl. ins Fach schlag. Arb. vertr., **sucht,** gest. auf pa. Zeugn. u. Empf., z. 1. 10 **Stellg.** in mögl. größ. Verwaltg. Ang. u. **Nr. 739** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Kriegsbeschädigter, gelernter Forstmann,
25 J., evgl., ehrl. u. zuverl., sehr passionierter Jäger, g. Schrot- u. Kugelschütze, sucht, gest. auf g. Zeugn. u. Ref., z. 1. 10. evtl auch früher Stell. als **Gutsförster, Forstaufseher** od. **Revierjäger.** Gefl. Angebote unt. **Nr. 746** beförd. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Notschrei und Bitte!
Revierverwalt., Diplom, 35 J., verh., Ostflüchtlg., allerbeste Zeugn. u. Referenzen, bitt. um Anstellung, auch als **Förster od. dergl.** Gefl. Ang. unt. **„Treudeutsch" 735** bef. die Gsch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Fräulein, 22 J., sucht Stelle a. Oberförsterei od. Gut als

Haustochter
in der Gegend v. Marburg. Angebote unt. **Nr. 744** beförd. die Geschäftsst. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Vermischte Anzeigen

Eichenmoos
in großen u. kleinen Quantitäten zu kaufen gesucht. Muster erb. an (745
Arno Fischer, Altona (Elbe), Herderstr. 16

J. Neumann in Neudamm

Lehrbuch des Flintenschießens. Nebst einer Anleitung zur Herstellung von Flintenschießständen. — Von **Albert Preuß.** Dritte Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und auf Tafeln nach photographischen Aufnahmen und Original-Zeichnungen des Jagdmalers **C. Schulze.** Grundzahl geb. 8. Schlüssel auf Anzeigenseite 2 dieser Nummer. Porto und Verpack. besonders.

Für Inserate: Otto Lieske, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförster-vereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleb'ener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat September durch jede deutsche Postanstalt freibleibend **600 000 Mk.**, durch die Geschäftsstelle unter Kreuzband mit Porto- und Verpackungszuschlag. Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Fcs. **3,00.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **150 000 Mk.** (Schw. Fcs. **0,3**) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 35. **Neudamm, den 2. September 1923.** **38. Band.**

Die Privatforstbeamten und der Antrag Müller-Franken.

Von Förster **Walter**, Annaberg.

Bekanntlich hat es seit einem halben Jahre eine Reihe von Politikern wieder darauf abgesehen, den Privatwald in irgendeiner Form zu sozialisieren. Dem zunächst in den Kinderschuhen steckengebliebenen ersten Antrag Hoeft (Vors. des Bundes für Siedelung und Pachtung) folgte der Antrag Müller-Franken, ihm der zweite Antrag Hoeft und ein Antrag der kommunistischen Partei. Außer einer mehr oder minder intensiven Sozialisierung der Landwirtschaft streben alle diese Anträge gleichmäßig eine Sozialisierung oder Kommmunalisierung des Privatwaldes an. Der Antrag Müller-Franken ist entschieden von all diesen Anträgen der gemäßigtste und dürfte daher am allereheften Aussicht auf Durchführung haben. Der Antrag Müller-Franken wird aber nicht nur den Reichstag beschäftigen, sondern dürfte als Programm für die kommenden Landtags- und Reichstagswahlen von der Sozialdemokratie benutzt werden. Daher haben nicht nur die Herren Reichstagsabgeordneten, sondern jeder wahlberechtigte Deutsche, ganz besonders die Privatforstbeamten, die Pflicht, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

Den Antrag selbst dürfte ich bei den meisten Lesern als bekannt voraussetzen.*) Ich wiederhole nur die auch für die Forstwirtschaft einschneidenden Grundsätze der Richtlinien. Zunächst soll jeder Besitzer eines Betriebes von mehr als 750 ha landwirtschaftlicher und 100 ha forstwirtschaftlicher Bodenfläche verpflichtet sein, den überschießenden Teil an das Reich abzutreten, wobei als angemessene Entschädigung die Veranlagung für die Vermögenssteuer der Grundstücke angesehen werden soll, die bekanntlich am 31. Dezember 1922 durchgeführt ist. Der Wald soll dauernd im Eigentum des Reiches verbleiben. Das Reich kann die Nutzung und Verwaltung den Ländern übertragen. Auch jede Waldnutzung in anderer Besitzform, also verbleibender Kommunal- und Privatwald, unterliegt der staatlichen Forstaufsicht. Die auf enteignetem Boden bisher beschäftigten Arbeiter sollen bei der Verteilung des Siedelungslandes in erster Linie berücksichtigt werden. Arbeiter und Angestellte, die durch die Änderung der Besitzverhältnisse ihre Arbeitsstätte verlieren, sind in anderer (?) Form schadlos zu halten. Bei jedem Grundstücksverkauf ist dem Reich, dem Staat oder der Gemeinde das Vorkaufs- oder Ankaufsrecht zu sichern.

Ein Gesetz für Reichsbodenbewirtschaftung ist zu erlassen, das bestimmte Mindestforderung für die Bodenbenutzung vorschreibt. Besitzern, die die Ausnutzung des Bodens nach diesem Gesetz vernachlässigen, soll die Bewirtschaftung zeitweise oder dauernd entzogen werden. Auch soll in solchen Fällen die Enteignung ohne Rücksicht auf die Betriebsgröße zulässig sein.

In der dem Reichstag zugegangenen Eingabe ist eine Begründung des Antrages nicht beigefügt. Diese Begründung findet sich aber in der erstmaligen Veröffentlichung des Antrages im „Vorwärts", dem parteipolitisch offiziellen Organ der sozialdemokratischen Partei. In dieser

*) Siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 22 Bd. 38 Seite 380. Im übrigen sei hier auch gleichzeitig auf die vom Reichsforstverband aufgestellten Leitsätze gegen Sozialisierung der Privatforsten (veröffentlicht im „Deutschen Forstwirt" Nr. 91 S. 940) verwiesen, die sich eingehend mit der sachlichen Widerlegung dieses Antrages befassen.

Hosted by Google

Begründung ist ebenso wie im Eingang des Antrages selbst darauf hingewiesen, daß das Ziel jeder Bodenreform die Steigerung der Erzeugung sein müsse.

Es ist lange her, seitdem Schiller schrieb: „Der brave Mann denkt an sich selbst zuletzt!" Die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" werden mir daher nicht verübeln, wenn ich zuerst den Antrag vom rein egoistischen Standpunkte des Privatforstbeamten betrachte.

Zunächst erscheinen die Aussichten des Privatforstbeamten gar nicht so übel. Mit einem Schlage sind seine Wünsche und Träume in Erfüllung gegangen. Er wird Staatsforstbeamter, ist als solcher unkündbar, pensionsberechtigt und kann annehmen, daß er weniger täglichen Ärger mit landwirtschaftlichen Beamten und Auseinandersetzungen mit dem Brotherrn hat und auch seinem forstlichen Vorgesetzten gegenüber eine sicherere Stellung besitzen wird. Also scheint es durchaus verständlich, daß nach flüchtigem Durchlesen und ohne nähere Prüfung der Privatforstbeamte den Antrag Müller-Franken unterstützt.

Denken wir die Sache etwas tiefer durch. Der Privatwald soll aufgeteilt werden, 100 ha verbleiben dem Besitzer, der Rest fällt an den Staat. In Zukunft würde es dann in Deutschland nur Privatforstbeamte auf Waldbesitz bis zu 100 ha Größe geben. Von etwa 45000 von der Enteignung betroffenen Betrieben fallen vielleicht 40000 in die Klasse der kleinen Betriebe bis zu 200 ha. Im Durchschnitt wird in diesen Betrieben je ein Forstbeamter beschäftigt gewesen sein. Die Anzahl der Beamten nimmt bestimmt mit der Größe der Reviere ab. Da nun von den etwa 7000000 ha Privatwald nach dem Antrage Müller-Franken über die Hälfte im Privatbesitz bleiben würden, ist es ganz erklärlich, daß der Staat auch beim besten Willen nicht die gesamten Privatforstbeamten übernehmen könnte.

Der Staat würde von akademisch gebildeten Beamten sicher nur einen kleinen Bruchteil zu übernehmen in der Lage sein, denn jeder deutsche Staat sucht naturgemäß in seine Verwaltung nur die Beamten aufzunehmen, die genau nach seinen Vorschriften vorgebildet sind. Die Privatoberförstereien sind im allgemeinen kleiner als die des Staates. Außerdem hätten die vielen bewährten Oberförster, die sich mit geringem oder ohne akademisches Studium im Privatdienst heraufgearbeitet haben, wenig Aussicht auf Übernahme. Würden solche Beamte aber doch mit übernommen, so würden sie sicher in dem gesamten Beamtenkörper eine Beamtengruppe II. Klasse bilden. Für die Aussichten der Verwaltungsbeamten spricht, daß ein großer Teil des Privatwaldes ohne örtliche Oberförster wirtschaftet und daher die bisher zu kleinen Privatoberförstereien vergrößert oder durch Zusammenlegung von Privatbesitz neue Oberförstereien geschaffen werden könnten.

Vom Standpunkt des Betriebsbeamten sieht die Sache wesentlich anders aus. Die Fläche, die der Staat übernimmt, ist, wie oben erwähnt, nur die Hälfte der gesamten Privatwaldfläche. Im allgemeinen sind die Förstereien des Staates erheblich größer als die gleichen Bezirke des Privatbesitzes. Infolgedessen wird der Staat auch je Fläche wesentlich weniger Beamte anstellen, als bisher beschäftigt gewesen sind. Es kommt hinzu, daß der Privatbesitz aus jagdlichen und Feldschutzgründen, zur Fischerei, Rechnungsführung und sonstigen Nebenbetrieben, eine erhebliche Anzahl auch voll ausgebildeter Privatforstbeamten selbst bei kleinem Waldbesitz angestellt hat. Eine genaue Statistik über die Anzahl der beschäftigten Privatforstbeamten besteht leider nicht. Nach den Unterlagen, die mir einen Anhalt geben können, sind hier in Schlesien etwa je 1000 ha vier Beamte angestellt, während der Staat auf dieser Fläche nur zwei Betriebsbeamte beschäftigt.

Nun könnte man vermuten, daß nach dem vorher aufgestellten Grundsatz: „Die Zahl der Beamten nimmt mit der Verkleinerung der Reviere zu", durch die Zerschlagung mehr Forstbetriebsbeamte gebraucht würden. Dem wird nicht so sein, denn der Privatwaldbesitz würde durch die fast kostenlose Enteignung seines Waldteiles in seiner wirtschaftlichen Existenz so geschwächt werden, daß er alle nicht unbedingt notwendigen Ausgaben vermeiden muß und vermeiden wird. Er würde daher, bei einer Reviergröße von höchstens 100 ha, dessen Bewirtschaftung notgedrungen auf die Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Betriebes eingestellt werden muß, nicht in der Lage sein, sich in Zukunft einen voll ausgebildeten Betriebsbeamten zu halten. Er wird sich mit einem Waldwärter oder gar mit einem Waldarbeiter behelfen. Aus diesem Grunde werden die bisher angestellten Waldwärter und Waldvögte viel leichter ein Unterkommen finden als die Betriebsbeamten, die nicht vom Staat übernommen werden. Es werden also, außer einem Teil der Beamten der großen forstlichen Betriebe, fast sämtliche Forstbeamte des mittleren Waldbesitzes und davon naturgemäß die älteren Kollegen zur Berufsaufgabe gezwungen werden. Was das in der heutigen Zeit zu bedeuten hat, brauche ich wohl niemandem weiter begreiflich zu machen.

Nun hat der Antrag Müller-Franken zwar vorgesehen, daß die Arbeiter bei der Siedlung bevorzugt werden; er hat auch davon gesprochen, daß Arbeiter und Angestellte, soweit sie ihre Arbeitsstelle verlieren, in anderer (?) Form schadlos zu halten sind. Diese andere Form ist dehnbar und verpflichtet zu nichts. Ein Beispiel enthält das Gesetz, betreffend Ergänzung des Reichssiedelungsgesetzes, vom 11. August 1923. Dort heißt es:

Werden die Arbeiter und Angestellten infolge der Besiedelung von Gütern oder Domänen

Hosted by Google

vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos, so hat ihnen das Siedelungsunternehmen, sofern ihnen nicht angemessene Arbeit nachgewiesen werden kann, bis zu einem halben Jahre eine Unterstützung zu gewähren, die nicht weniger betragen darf als drei Viertel des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Tatsächlich eine fast beleidigende Absindung! Es wird darauf hinauskommen, daß man dem Forstbeamten einige Papierfetzen, bedruckt mit recht hohen Zahlen, in die Hand drückt, für die er sich zur Not den dann nötig werdenden Bettelsack kaufen kann. Von Beamten spricht der Antrag Müller-Franken in keiner Weise. Verwunderlich ist das gerade nicht, denn die Beamten sind ja meist nicht in den Reihen der Parteigenossen des Antragstellers zu finden. Warum sich ihrer also annehmen? Die Antragsteller gehören den Parteien an, die mit dem alten Berufsbeamtenstande vollständig aufräumen wollen. Die Hoffnung auf den Staatsbeamten mit lebenslänglicher Anstellung und Pensionsberechtigung wird sich also auch im verstaatlichten Privatwald nicht erfüllen. Man wird das nötige Personal auf Privatdienstvertrag übernehmen. Das ist auch viel praktischer, denn die Furcht vor der stets möglichen Entlassung zwingt die Kollegen unter das Parteipanier.

Zusammenfassend muß somit gesagt werden, daß der Privatforstbeamte bei der Durchführung des Antrages Müller-Franken zwar seine augenblickliche Stellung bestimmt verliert, dafür aber nur ein geringer Prozentsatz die Wahrscheinlichkeit gewinnt, in den Staatsdienst übernommen zu werden. Eine Sicherung seiner Existenz gewährt dieser Antrag der Privatforstbeamtenschaft in keiner Weise.

Nun sehen wir Privatforstbeamten aber, Gott sei Dank, nicht nur durch die egoistische Brille, die jedem Menschen in gewisser Weise berechtigt angeboren ist, sondern auch durch die des verantwortungsvollen Hüters des deutschen Waldes. Da werden wir fragen, ob der Antrag Müller-Franken geeignet ist, den Zweck, den die Antragsteller ihm selbst vorausbestimmt haben, nämlich die Produktionssteigerung, zu erfüllen.

Hier wird immer die Statistik ins Treffen geführt, die beweist, daß der Staatswald größere Erträge als der Privatwald gebracht hat und dadurch das allein Richtige ist. Es ist dabei aber nicht genügend beobachtet worden, daß der Staatswald nie den Besitzer gewechselt hat, er noch teilweise auf großen Flächen guten Bodens steckt, er zur Kultivierung geringer Waldböden stets die nötigen Mittel zur Verfügung hat und durch genaue Buchführung auch den letzten Festmeter angefallenen Holzes erfaßt hat. Im Privatwalde sieht es anders aus. Häufiger Besitzwechsel, teilweise tatsächlicher Raubbau, Umwandlung jedes sich halbwegs dazu eignenden Waldbodens in Ackerland oder Wiese, größere Einschläge in Zeiten der Not und des Geldmangels ermöglichten oft eine sachgemäße Aufforstung größerer Schläge, Brand-, Fraß- oder Ödlandflächen nicht in dem Maße, wie es nötig wäre. Dazu kommt, daß die Hälfte des Privatwaldes aus kleinen und kleinsten Wirtschaften besteht, für die eine geregelte Forstwirtschaft nicht in Frage kommt und deren Erträge in der eigenen Wirtschaft verbraucht wurden, daher von einer Statistik nicht erfaßt werden konnten.

Jeder Forstmann weiß, daß Forstzerteilung Produktionsverminderung bedeutet; hingegen würde Zusammenlegung die Produktion steigern, selbstverständlich auch erst nach Jahrzehnten. Jeder Waldbesitz ist ein Gesamtorganismus. Wenn auch die auseinandergerissenen Teile wie die eines Regenwurmes weiterleben, so treten doch bestimmt mehr oder minder scharfe Störungen ein. Weitere Produktionsverminderung würde dadurch sicher sein, daß ein großer Teil der Privatwaldungen seinem bisherigen forstlich ausgebildeten Hüter entzogen würde und in die Hände forstlich minder ausgebildeter Leute käme. Die im Privatbesitz verbleibenden etwa 45 000 forstlichen Betriebe von je 100 ha Größe würden in ihrer ganzen Wirtschaft auf die Stufe des Bauernwaldes heruntergedrückt werden. Was das bedeutet, braucht vor diesem Leserkreis nicht aufgeführt werden. Der Antrag Müller-Franken kann also, das wird jeder Forstbeamte einsehen, seinen Zweck der Produktionssteigerung um so weniger erfüllen, als es zum mindesten zweifelhaft ist, ob der Staatswald unter sich dauernd steigerndem parlamentarischen Einfluß noch später in der Lage sein wird, die höchsten Erträge zu erzielen, die er jetzt aus alten Vorräten schöpfen kann.

Muß der Privatforstbeamte daher schon aus kühl rechnerischen Erwägungen den Antrag Müller-Franken ablehnen, so würde er sich bei genauester Einsicht in die Pläne der Sozialdemokratie, die an anderer Stelle noch wesentlich deutlicher ausgesprochen sind, darüber klar werden, daß der Antrag Müller-Franken der geschickt angesetzte Hebel ist, um das ganze Privateigentum aus seinen Angeln zu heben. Mit dem Privateigentum fällt natürlich jede christliche Staatsordnung. Anarchie und Bolschewismus werden herrschen.

Beamtenexistenz ist aufgebaut auf Staatsautorität, auch wenn es sich um Privatbeamte handelt. Staatsautorität ist nur möglich in einem Rechtsstaat, nicht in einem Staate, in dem es möglich sein sollte, einen Teil der Mitbürger zugunsten weniger anderer, oder auch zugunsten der Allgemeinheit, zu berauben. Denn dem Raube würde es gleichkommen, wenn heute der Besitz, der um das Vieltausendfache überboten ist, nach einem Geldwert enteignet würde, nach einem Feststellungsmodus, der in ganz anderen Wirtschaftsverhältnissen gesetzlich vorgeschrieben war. —

Hosted by Google

Die Entscheidung über Deutschlands Wohl und Wehe, über Bolschewismus oder Ordnung, fällt mit der Entscheidung über diesen und ähnliche Anträge. Wer nicht für mich ist, ist wider mich.

Jeder Privatforstbeamte sollte sich eingehend mit dem Studium dieser Anträge beschäftigen. Dann wird er erkennen, welche Gefahren auch ihm drohen, daß er als einzelner machtlos bleibt und derartige Angriffe nur geschlossen abgewehrt werden können. Die Abwehr aller solcher Angriffe aber hat sich der Deutsche Forstbeamtenbund zur Pflicht gemacht.

Darum trachte jeder danach, daß er in seinem späteren Leben sich nicht einmal selbst sagen muß oder von seinen Kindern sagen hört: „Hättest Du doch . . .".

Jubiläum der Firma Heinrich Keller (Sohn) und ihres Inhabers, Kommerzienrat Hickler.

Am 1. Juli 1923 waren 40 Jahre verflossen, seitdem Herr Kommerzienrat Hickler die im In- und Auslande rühmlichst bekannte Klenganstalt und Samenhandlung von Kommerzienrat Keller (Sohn) käuflich übernommen hat. Mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand ist damals von einer Feier Abstand genommen worden; diese soll nunmehr am 1. September d. J. stattfinden. Hiermit wird die Feier des 125jährigen Bestehens der Firma verbunden werden, da die ältesten noch vorhandenen Rechnungen über Samenlieferung des Hauses Keller aus dem Jahre 1798 stammen. Die alten Geschäftsbücher sind leider bei einem Brande verlorengegangen.

Herr Kommerzienrat Hickler hat seine Ausbildung am Gymnasium zu Darmstadt genossen, aber diese Anstalt in der Obersekunda wegen einer Lungenentzündung verlassen und sich nach seiner Erholung dem kaufmännischen Berufe zugewendet. Seine Lehr- und Gehilfenzeit machte H. bei der Firma E. Merck und Heinrich Keller Sohn in Darmstadt durch und besuchte sodann noch als Hospitant Vorlesungen über Forstwissenschaft und Botanik an der Technischen Hochschule in Zürich, wo er sich auch an der unter Leitung des Professors Stebler stehenden Samenprüfungsanstalt mit den Methoden der Samenuntersuchung vertraut machte.

Wenn auch die Einrichtungen der Klenganstalt der Firma Keller (Sohn) schon durch den letzten Inhaber in einen für damalige Zeit mustergültigen Zustand gebracht worden waren, so hat doch H. nach Übernahme des Geschäfts energisch an dessen Ausdehnung und an der weiteren Verbesserung der Anlagen gearbeitet. Insbesondere ist es ihm gelungen, durch elektrische Kontroll- und Alarmapparate nicht nur die gewünschten Temperaturen in der Klenge dauernd genau festzuhalten, sondern vor allem die früher stets drohende Feuersgefahr vollständig zu beseitigen. Während früher Brände in der „Tannäpfelfabrik Keller" zu den gewöhnlichen Erscheinungen gehörten, über welche sich niemand besonders aufregte, ist seit dem 1. Juli 1883 weder in der Darmstädter noch in einer der auswärtigen dieser Firma gehörigen Klengen ein Brandunglück mehr vorgekommen.

Die solide und streng reelle Geschäftsgebarung der Firma Heinrich Keller (Sohn) ist in forstlichen Kreisen so bekannt, daß sie rühmender Erwähnung nicht bedarf. Hier sei aber besonders auf das lebhafte Interesse hingewiesen, welches Herr Hickler der Frage der Samenherkunft zugewendet hat, sobald ihre Bedeutung von forstlicher Seite erkannt worden war. H. hat bei einer Reihe von forstlichen Versuchsanstalten und auch von sonstigen Instituten vergleichende Untersuchungen über den Einfluß der Samenherkunft auf die Entwicklung der hieraus erzogenen Kiefernpflanzen angeregt und hierfür Samen zuverlässiger Herkunft zur Verfügung gestellt. Als dann die Gefahren fremdländischen Saatgutes für den deutschen Wald festgestellt worden waren, hat H. sofort Schritte getan, um durch Einführung eines hohen Zolles die Einfuhr fremden Kiefern- und Fichtensamens zu verhindern. Da dieses mit Rücksicht auf die Handelsverträge untunlich war, so hat sich H. entschlossen, der vom Deutschen Forstverein gegründeten Kontrollvereinigung sofort bei der Gründung beizutreten, obwohl eine solche Ueberwachung seinem kaufmännischen Gefühle widerstrebte.

Kommerzienrat Hickler nimmt eine führende Stellung in den Kreisen der deutschen Klenganstalten und Waldsamen-Handlungen ein. Wenn es sich um forstpolitische Maßnahmen auf diesem Gebiete handelt, bei Zollfragen und ebenso bei den Samenlieferungen an die Entente auf Grund des Versailler Vertrages, wird er stets als Vertreter dieser Interessen von den beteiligten Reichs- und Staatsbehörden zu den Verhandlungen zugezogen.

Möge es Herrn Kommerzienrat Hickler noch lange vergönnt sein, sich an dem Gedeihen und Blühen seiner Firma zu erfreuen!

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Schlesischer Forstverein.

(Fortsetzung.)

Die Waldbrände waren gegen das Dürrejahr 1921 geringfügig. Während die Ujester Forsten 1921 125 Waldbrände mit 2560 ha Brandflächen hatten, hatte Eichhorst 1922 mit „nur" 27 Waldbränden mit 258 ha den Rekord. Redner erwähnt den auch in der „Schlesischen Zeitung" abgedruckten Aufruf des Herrn Regierungspräsidenten von Liegnitz zum Schutze der niederschlesischen Heidewälder und die Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Breslau vom Februar 1923, welche unter anderm das Rauchen im Walde verbietet. In der forstlichen Gesetzgebung haben die letzten Jahre mancherlei Änderungen gebracht, welche nicht immer ganz fehlerfrei sind. Die Änderungen namentlich des Forstdiebstahlgesetzes von 1878 und des Feld- und Forstpolizei-

Hosted by Google

gesetzes von 1880 sind in einem kürzlich im Verlage von J. Neumann-Neudamm erschienenen Nachtrage des Herrn Geheimrat Herrmann-Breslau zu seinem größeren Werk: „Die Feld- und Forstpolizei und der Forstdiebstahl in Preußen" bearbeitet. Erwähnt wird schließlich das Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes vom 29. Juli 1922 und seine Anwendung in Breslau und das Pressenotgesetz vom 21. Juli 1922 bzw. 3. März 1923. Daß der deutsche Wald der Presse nach letzterem Gesetze 7,5 Millionen Goldmark für Beschaffung von Druckpapier abgegeben hat, ist in der „Deutschen Forst-Zeitung"-Neudamm in Nr. 18 vom 6. Mai 1923 genauer berechnet.

Von Jagdschutz und Jagd wird zunächst an die im August 1922 erfolgte Ermordung des Vereinsmitgliedes Oberförster Hintze-Jeltsch und die geringe Bestrafung des Mörders erinnert und einige Jagdschutzfälle werden angeführt. Die Jagdpachtschutzordnung und das Jagdsteuergesetz verteuern die Jagden. Hoffentlich bessern sich trotzdem die schlesischen Wildstände, so daß auch in Zukunft Jagdausstellungen, wie die gegenwärtige in Breslau, abgehalten werden können.

Redner wünscht zum Schluß, daß die alten Eichen im schlesischen Walde ein Symbol unbesiegbarer, deutscher Stärke und daß das frische Maiengrün der Eichen ein Symbol der Hoffnung auf bessere Zeiten sein mögen.

Im Anschluß an diesen Vortrag weist der Vizepräsident der Vereins, Graf von Arnim-Muskau, darauf hin, daß in seiner ausgedehnten Muskauer Heide die Schäden durch Waldbrände

(Fortsetzung siehe Seite 630.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der 1. Hälfte August 1923.

Die Preise verstehen sich auf volle tausend Mark.

Waldgebiet	Nadelholz: Stammlinhalt / Laubholz: Mittl. Dm. / Holzart	I über 2,0 / 60 u. mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—1,00 / 40—49		IV bis 0,50 fm / 30—39		V bis 29 cm		Gemischt	
		Abrgst.	Höchster Preis	Abrgst.	Höchster Preis	Abrgst.	Höchster Preis	Abrgst.	Höchster Preis	Abrgst.	Höchster Preis	Abrgst.	Höchster Preis
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	9 436	9 436	9 501	9 501	7 141	7 141	5 345	5 345	.	.	.	.
Pommern . .	„	16 565	23 000	11 987	38 750	9 218	33 739	6 744	17 582	.	.	.	.
Brandenburg	„	14 081	14 081	16 564	16 564	16 446	16 446	14 818	14 818	.	.	12 000	12 578
Grenzmark . .	„	13 900	13 900	13 700	13 700	11 500	11 500	8 500	8 500	.	.	.	.
Schlesien . . .	„	29 817	43 775	27 128	41 372	24 265	37 294	19 838	27 182	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	.	.	22 844	22 844	18 605	18 605	18 529	18 529	.	.	.	.
Hannover . .	„	.	.	.	.	16 000	16 000	12 000	12 000	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	14 100	18 364	12 110	15 306	11 211	12 110	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	.	.	17 110	17 110	15 150	15 150	12 121	12 121	.	.	.	.
Hessen-Nassau	Lärche	.	.	8 700	14 100	7 000	13 525	4 400	12 100	.	.	.	.
Schlesien . . .	Fichte	41 365	41 365	40 699	40 699	36 237	36 237	26 139	26 139	.	.	18 969	18 969
Sachsen . . .	„	.	.	.	.	18 300	18 300	15 000	15 000	.	.	18 150	18 150
Hannover . .	„	10 933	35 186	10 877	42 900	10 234	42 900	10 413	36 727	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	9 730	21 529	8 190	22 737	6 770	17 047	4 720	12 206	.	.	.	.
Westfalen . .	„	7 000	7 000	6 000	6 000	5 200	5 200	4 400	4 400	.	.	.	.
Hannover . .	Buche A	.	.	35 600	35 600	25 714	25 714	20 770	20 770	.	.	17 881	17 881
Schlesien . . .	Eiche A	.	.	.	.	56 801	56 801	51 356	51 356	.	.	.	.
Hannover . .	„	56 649	279825	53 671	283672	34 930	192000	8 102	107000	4 274	15 363	.	.
Pommern . .	Eiche B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	38 167	40 664
Brandenburg	„	11 500	11 500	12 169	12 169	10 461	10 461	12 189	12 189	.	.	.	.
Schlesien . . .	„	55 445	58 624	31 250	52 276	30 000	46 109	30 291	30 291	13 600	13 600	.	.
Hannover .	„	20 072	110658	13 258	101822	10 852	64 127	5 518	29 243	2 713	29 243	.	.
Rheinprovinz	„	27 779	27 779	24 307	24 307	20 834	20 834	17 362	17 362	13 890	13 890	.	.
Hannover . .	Ahorn B	.	.	8 519	8 519	7 729	7 729	7 058	7 058	5 961	5 961	.	.
Rheinprovinz	Birke	.	.	.	.	6 394	6 394	5 938	5 938	4 567	4 567	.	.

Grubenholz.

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gem. ℳ	In ganzer Länge ℳ
Pommern .	Kiefer	.	.	.	4921	7600
Brandenburg	„	.	.	.	.	3001
						3976
Grenzmark .	„	.	.	.	.	6200
Hannover . .	„	.	633	982	5780	.
„ . .	Nadelh.	.	.	.	.	4411
					4100	
Hessen-N. . .	„	.	.	.	.	5433
					6663	
„ . .	Kiefer	.	.	.	.	8283
Westfalen . .	Fichte	.	.	.	2920	.
„ . .	Eiche	.	.	.	.	2034

Papierholz (je Raummeter).

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gem. ℳ
Schlesien . .	Nadel	7303	7553	.
Hannover .	Fichte	3421	957	2640
Hessen-N. .	„	4735	6350	.
Westfalen .	„	.	.	3395

Schwellen (je Festmeter).

Waldgebiet	Holzart	ℳ

Hosted by Google

an Bedeutung verloren haben, seitdem die Einrichtung der Seitzschen Feuertürme die Beobachtung und Ermittelung der Brandstellen so beschleunigt hat, daß die Löschmaßnahmen sofort wirksam werden können. Geheimrat Herrmann-Breslau macht darauf aufmerksam, daß alle zur Bekämpfung der Nonne bisher gemachten Bekämpfungsversuche nichts genutzt haben; auch die wissenschaftlichen Versuche, welche in Böhmen durch Impfen gesunder Raupen gemacht wurden, waren erfolglos.

Nach einer Frühstückspause wurde das nächste Thema Nr. 3 „Die Eiche in Schlesien und ihre Bewirtschaftung" von den Berichterstattern Regierungs- und Forstrat Kniehase-Breslau und Forstmeister Jänisch-Kottwitz behandelt.

Regierungs- und Forstrat Kniehase gibt zunächst ziffernmäßige Angaben über das bestandsbildende Vorkommen der Eiche in Schlesien überhaupt und über die Verteilung dieser Flächen nach dem Besitzstande. Danach verteilt sich die Eiche mit den verschiedenen Betriebsarten vom Niederwald bis zum Hochwald auf rund 104 460 ha, davon Hochwald rund 28 927 ha, und befindet sich mit 71 927 ha im Privatbesitz. Innerhalb der staatlichen Forstinspektion Breslau-Brieg ist die Eiche bestandsbildend besonders in den Oberförstereien Ohlau, Kottwitz, Rogelwitz und Stoberau. Hier sind zwei Hauptgebiete zu unterscheiden, das eigentliche Oderstromgebiet im Alluvium und das vom Strom entfernt liegende Waldgebiet im Diluvium ohne Überschwemmungen. Für das Oderstromgebiet im Alluvium macht Redner eingehende Angaben über die Entwickelung des Oderflusses und gibt eine interessante, geschichtliche Darstellung der Strombauregulierungsarbeiten; letztere erfolgten bis in die neueste Zeit nicht immer zugunsten des Waldes. Es werden sodann die Bestandsverhältnisse der Oberförsterei Ohlau geschildert, von welcher sich 1430 ha seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts im Deichschutz befinden, während 160 ha außerhalb liegen. Die Bewirtschaftung dieser Eichenbestände vom früheren Plänterwalde bis zum jetzigen Hochwalde, die Beschaffenheit der Eichen und ihr waldbauliches Verhalten in bezug auf die Bodenverhältnisse werden eingehend dargestellt, insbesondere die eigenartige Bestandsbegründung mit landwirtschaftlicher Vor- und Zwischennutzung. Zur Befriedigung des Landesbedarfes werden die Kahlschlagflächen auf vier Jahre verpachtet, die Pächter müssen im ersten Jahre die Stöcke vollständig roden und dürfen Halmfrüchte, insbesondere Hafer, anbauen. Im zweiten Jahre sät die Forstverwaltung Eicheln in 1,6 m entfernten Rillen, während die Pächter die Zwischenräume noch drei Jahre zum Anbau von Hackfrüchten behalten dürfen, zugleich mit der Verpflichtung, die Eichensaatstreifen zu behacken. Redner streift dann noch Einzelheiten aus den Oberförstereien Stoberau und Rogelwitz; in letzterer kommen, wie in Ohlau, die wegen ihres milden Charakters bekannten und vom Handel besonders gesuchten und bezahlten Furniereichen vor. (Anmerkung: In Ohlau wurden kürzlich für Eichenfournierstämme 22 Millionen Mark je Festmeter gezahlt.) Des im Schlesischen Forstvereine noch rühmlichst bekannten Oberförsters Kirchner, welcher Rogelwitz von 1855 bis 1886 verwaltete, wurde mit anerkennenden Worten gedacht. In ähnlicher Weise gab der Mitberichterstatter, Forstmeister Jaenisch-Kottwitz, eine Übersicht über die Verhältnisse und die Art der Bewirtschaftung der Eiche im Überschwemmungsgebiete seiner Oberförsterei und schildert die Behandlung der Eichen insbesondere an der Hand der Betriebsregelungen, welche nach dem Übergange aus kirchlichem in staatlichen Besitz nach der Säkularisation im Jahre 1810 erfolgten. Die erste wurde im Jahre 1824 aufgestellt, die letzte im Jahre 1904; letzteren führte die Hochwaldwirtschaft ein, nachdem vorher alle möglichen Schwankungen vom Plänterwalde bis zum Mittelwalde geherrscht hatten. Redner bespricht dann noch einzelne Bestimmungen des Wassergesetzes vom 4. April 1913 und ihre Beziehungen auf die Forstwirtschaft.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Vorschuß an Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Witwen, Waisen.

Runderl des FM., zugl. i. N. d. MinPräs. u. sämtl. Staatsmin. vom 22. 8. 1923 (I. D. 1 3831).

Zahlreiche dringliche Klagen wegen verspäteter Zahlung an Versorgungsberechtigte müssen unbedingt sofort behoben werden. Ich ordne deshalb an:

Soweit den bezeichneten Personen die nach dem Runderlaß vom 17. 8. 1923 — Bes. 2850 — (Preuß. Bes.-Bl. S. 31) zahlbaren Beträge nicht bis zum 28. 8. 1923 abends gezahlt werden bzw. die Überweisungen zur Post oder Bank gegeben werden können, ist am 28. 8. 1923 ein Vorschuß in Höhe des 100fachen Betrages, der nach dem Runderlaß vom 22. 6. 1923 — Bes. 2200, I. D. 1. 3000 — (Grundbetrag + 87 v. H.) als Monatsbetrag zuständig war, zu zahlen, ohne daß Anweisung durch das Rechnungsbüro abzuwarten ist. Sofern die letztgedachte Zahl aus den Handbüchern nicht zu ersehen ist und die Pendelnachweisung bei der Kasse nicht vorliegt, ist entweder das 8fache des nach dem Runderlaß vom 16. 8. 1923 — Bes. 2848 — (Preuß. Bes.-Bl. S. 31) gezahlten runden Betrages oder das 200fache des nackten Ruhegehalts, Witwengeldes usw. zu zahlen. Die Bestimmung trifft der Rentmeister für seine Kasse einheitlich.

Erhöhung der Bezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebenen usw.

Runderl. d FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 17. 8. 1923 — (Bes. 2850, Lo. 2120).

I. Für die zweite Hälfte des Monats August (vom 17. 8. bis 31. 8. 1923) werden festgesetzt:

a) der Ausgleichszuschlag sowie der Versorgungszuschlag auf 13 530 v. H. (Monatsdurchschnittssatz für den vollen Monat August somit 7645 v. H., Nachzahlung für August (13 530—1760) : 2 = 5885 v. H.),

b) die Frauenbeihilfe auf 7 500 000 Mk. monatlich (für den ganzen Monat August somit 4 250 000 Mk., Nachzahlung für August (7 500 000 —1 000 000) : 2 = 3 250 000),

Hosted by Google

c) die örtlichen Sonderzuschläge

vom v. H.	auf v. H.	Durchschnitt für den ganzen Monat August v. H.	Nachzahlung für August v. H.
18	136	77	59
66	478	272	206
112	818	465	353
158	1158	658	500
196	1432	814	618
242	1772	1007	765
288	2112	1200	912
334	2454	1394	1060
382	2794	1588	1206
474	3476	1975	1501
548	4020	2284	1736

d) die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens auf 4 000 000 Mk. monatlich, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage auf 800 000 Mk. monatlich (Nachzahlung für August 1 675 000 Mark bzw. 335 000 Mk.

Zu c wird wegen der Neuregelung der örtlichen Sonderzuschläge für das besetzte und Einbruchsgebiet sowie im angrenzenden Gebiet auf die besondere Veröffentlichung in dieser Nummer verwiesen.

II. Abschn. II des Runderl. vom 24./11. 1922 — Bes. 3842 — I. D. 1. 6461 — (Sonderabdruck aus Nr. 23 des FMBl.) gilt sinngemäß.

Abschn. B. Abs. 2 des Runderl. vom 20. 6. 1923 — Bes. 2197 — usw. (Sonderabdruck aus dem FMBl.) ist zu beachten.

III. Diese Erhöhungen gelten auch für alle unter Abschn. II des Runderl. vom 6. 6. 1923 — Bes. 2008 — Lo. 1500 — (Sonderabdruck aus dem FMBl.) aufgeführten Personen.

IV. Auf die Zahlungen mit den in Abschn. I neu festgesetzten Sätzen sind die für die Zeit vom 17. 8. bis 30. 9. 1923 geleisteten Zahlungen, einschl. der Zahlungen auf Grund des Runderl. vom 10. 8. 1923 — Bes. 2797 — (PrBesBl. S. 20), anzurechnen. Bei den unter I mitgeteilten Nachzahlungssätzen für August ist diese Anrechnung bereits berücksichtigt. Die Nachzahlung an Ausgleichszuschlag für September für Vierteljahrsgehaltsempfänger beträgt z. B. 13 530—237 = 13 293 v. H. Etwaige Abschlags- und Vorschußzahlungen, die seit dem 1. 8. 1923 ohne ausdrückliche Genehmigung der Zentralinstanz geleistet sind, sind ebenfalls auf die jetzige Nachzahlung anzurechnen. Eine Anrechnung der auf Grund des Briefftelegramms vom 16. 8. 1923 — Bes. 2848 — s. diese Nummer des PrBesBl. — geleisteten Zahlungen hat nicht zu erfolgen.

Die Zahlung der fälligen Mehrbeträge hat nicht vor dem 23. 8. unter genauer Beachtung der Bestimmungen unter Abschn. B des Runderl. vom 4. 8. 1923 — Bes. 2725 — PrBesBl. S. 15 — zu erfolgen.

Denjenigen Beamten einschließlich der im Abschn. II Abs. 2 des Erl. vom 6. 6. 1923 — Bes. 2008 — (Sonderabdruck aus dem FMBl.) aufgeführten Personen und der vollbeschäftigten außerplanmäßigen wissenschaftlichen Assistenten an den Universitäten und Universitätsanstalten, die ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten, können bei Besoldungsnachzahlungen an Beamte bis zu $^2/_3$ der am 15. und Letzten eines Monats fälligen Beträge (zu vergl. Ziff. 176 (3) PBB.) gezahlt werden. Die Anrechnung hat auf die Zahlungen am 15. und Letzten des Monats zu erfolgen. Der letzte Satz des Abs. 1 dieses Abschnittes findet für die vorgenannten Personen ebenfalls Anwendung.

§

Befugnisse der Oberförster bei der freihändigen Holzabgabe usw.

Bf. d. M. f. L. vom 23. 7. 1923 — Nr. III 12023.

Die Befugnisse der Oberförster bei der freihändigen Abgabe von Holz und bei der Verwertung von Nebennutzungen (mit Ausnahme der Wiederverpachtung pachtfrei werdender Grundstücke) werden hiermit in der Weise abgegrenzt, daß die in den §§ 28 und 55 (Fußnote) der O.G.A. sowie die in meinen Erlassen vom 12. August 1906 — III 16 147 — Allgemeine Verfügung III 31/1906 — (nicht veröffentlicht) und vom 23. Dezember 1910 — III 13 961 — Allgemeine Verfügung III 36/1910 — Ziffer 16 (LwMBl. 1911 S. 24) ursprünglich genannten Geldbeträge mit der jeweils gültigen Umrechnungszahl der Holztaxe für Nutzholz (vgl. Erlaß vom 10. Januar 1923 — III 270 [nicht veröffentlicht] —) erweitert werden.

Die öffentlich meistbietende Weiterverpachtung pachtfrei werdender, kleinerer Grundstücke wird den Oberförstern insoweit selbständig übertragen, als der bisherige Jahrespachtertrag den Wert von 20 Zentnern Roggen zur Zeit der Verpachtung nicht überstiegen hat. Voraussetzung bleibt, daß mindestens der bisherige Pachtertrag, nach Zentner Roggen, wieder erzielt wird.

Die die rein ziffernmäßige Abgrenzung der Befugnisse der Oberförster betreffenden, entgegenstehenden Bestimmungen in früheren Erlassen werden aufgehoben.

§

Abrundung der Banküberweisungen auf durch 100 teilbare Markbeträge.

Bf. d. M. f. L. vom 1. 8. 1923 — I A I e 4195.

Zahlreiche Banken und Bankiers haben bekanntgegeben, daß sie künftig Aufträge, deren Beträge nicht auf volle 100 ℳ lauten, in der Weise ausführen werden, daß die Beträge, und zwar bei Sammelaufträgen nicht die gesamte Summe, sondern jeder einzelne Vorgang auf volle 100 ℳ nach unten abgerundet werden.

Bei der Bezahlung der Kostenrechnungen usw. an Empfänger, die ein Bankkonto und ein eigenes Postscheckkonto besitzen, ist, falls es sich um Beträge handelt, die nicht auf volle 100 ℳ lauten, in der Regel der ganze Betrag auf das Postscheckkonto des Empfängers zu überweisen. Hat der Empfänger nur ein Bankkonto, so bleibt nichts anderes übrig, als den spitzen (nicht abgerundeten) Betrag auf sein Bankkonto zu überweisen. Die staatliche Kasse hat mit der Überweisung des Betrages auf das Bankkonto ihre Schuld getilgt.

Dienstbezüge und Versorgungsgebührnisse sind stets in durch 100 teilbaren Markbeträgen auf ein Bankkonto zu überweisen; die etwa verbleibenden Spitzen sind als Steuerabzug zu behandeln.

§

Hosted by Google

Änderung der Wirtschaftslandvorschriften.

Bf. d. M. f. L. vom 7. August 1923 — III 15835.

Folgende Änderungen in den Vorschriften über das Wirtschaftsland der Forstdienststellen haben sich als notwendig erwiesen:

Ziffer 28a (neu): Maßgebend für die anzusetzenden Preise und Kosten ist deren Höhe zur Zeit der Auseinandersetzung, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

1. Für das zur Bestellung nachweislich aufgewendete Saatgut gilt der Marktpreis des nächsten Marktortes zur Zeit der Auseinandersetzung, oder das Saatgut ist in natura zurückzuerstatten.

2. Nachgewiesene Bestellungs- und Erntekosten ändern sich von der Zeit der erfolgten Aufwendung bis zur Zeit der Auseinandersetzung in gleichem Maße wie der Goldankaufspreis der Reichsbank.

Für einen vollen Arbeitstag mit eigenem Gespann (zwei Pferde) können dabei als Vergütung höchstens bis 0,35 Zentner Hafer nach der Notierung des nächsten Marktortes in Ansatz gebracht werden; für einen Einspänner-Gespanntag höchstens bis 0,2 Zentner Hafer.

3. Nachweislich aufgewendeter künstlicher Dünger ist nach dem Marktpreis zur Zeit der Auseinandersetzung zu erstatten. Die Kosten der Anfuhr sind in gleicher Weise wie bei 2 zu errechnen.

4. Für Stellen mit Dienstgespann ist die Zahl der von mir für die landwirtschaftliche Bestellung des Wirtschaftslandes festgesetzten Gespanntage von den Regierungen auf die einzelnen Monate nach Lage der örtlichen Verhältnisse (Klima usw.) zu verteilen. Hierbei sind für mittleren Boden bei einem Verhältnis von Acker zu Wiese wie etwa 2 : 1 auf die Herbstbestellung etwa $^5/_{12}$, die Frühjahrsbestellung $^5/_{12}$ und auf die Ernte $^2/_{12}$ der Gesamtspanntage zu rechnen.

Die Verteilung der Tage auf die einzelnen Monate hat sofort nach Eingang meiner Entscheidung auf die einzureichende Nachweisung (vergl. allg. Verfg. III 82 für 1923 vom 23. Juni 1923 — III 12841 — zu II 2 c Abl. 2) durch die Regierungen für jede Stelle nach Anhörung des jetzigen Stelleninhabers zu erfolgen; sie ist aktenmäßig festzulegen.

Bei Stellenwechsel sind auf Grund der von den Forstkassen zu liefernden Unterlagen die Kosten der im laufenden Rechnungsjahre in der Landwirtschaft aufgewendeten Gespanntage bis zum Tage der Auseinandersetzung zu ermitteln und entsprechend dem festgesetzten Verteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der Ziffer 25 der W.-V. auf den An- und Abziehenden zu verteilen. Soweit Gespanntage im abgelaufenen Rechnungsjahre für die Auseinandersetzung in Betracht kommen, die von dem abziehenden Beamten bereits zur Staatskasse erstattet sind, sind dabei die Vorschriften in Ziffer 2 dieses Erlasses sinngemäß anzuwenden.

5. Für alle andern von dem An- oder Abziehenden zu erstattenden Beträge sind die Bestimmungen zu 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

Die einzelnen Ziffern der W.-V. ändern sich hiernach wie folgt:

Ziffer 28 Abs 1: „. . . . die Bestellungskosten gemäß Ziffer 28a Nr. 2 erstatten. . . . .“

Abs. 2: „. . . . . 25 v. H. der Bestellungskosten gemäß Ziffer 28a Nr. 2 hat der Abziehende usw. . . . .“

Ziffer 29 Abs. a: „. . . . . der nächsten Marktstadt gemäß Ziffer 28a Nr. 1 berechnet.“ Die Worte „zur Zeit der Einsaat“ und der zweite Satz des ersten Absatzes sind zu streichen.

Abs. b) „. . . . muß er den ganzen Wert zur Zeit der Auseinandersetzung nach dem Ermessen des Übergabeleiters . . . . .“

Abs. c: Die Worte „mit dem dafür bezahlten Preise und Anfuhrlohn“ sind zu streichen, dafür zu setzen „gemäß Ziffer 28a Nr. 3.“

Abs. d: „. . . . die Anschaffungs- und Anfuhrkosten sinngemäß nach Ziffer 28a Nr. 1, 2 und 4 zu erstatten.“

Abs. e: „. . . . . mit den in der Gegend üblichen Preisen, gemäß Ziffer 28a Nr. 2 angerechnet.“

Ziffer 30 Abs. 1: „. . . . die Kosten abzüglich aller bisher eingegangenen Erträge, beides auf die Zeit der Auseinandersetzung nach Ziffer 28a Nr. 2 (für die Kosten) bzw. Ziffer 28a Nr. 1 (für die Erträge) berechnet, erstattet werden.“

Ziffer 31c: Als Abs. 5 ist hinzuzufügen: „Alle zu zahlenden Beträge sind auf den Zeitpunkt der Auseinandersetzung gemäß Ziffer 28a Nr. 2 zu beziehen.“

Abs. d: „. . . . die für sie aufgewendeten Kosten — berechnet nach Ziffer 28a Nr. 2 auf den Zeitpunkt der Auseinandersetzung — zu tragen“.

Ziffer 35: Im 2. Satze ist am Schlusse zu setzen: „. . . . und bedingt Ersatzpflicht nach dem Marktpreise zur Zeit der Auseinandersetzung“.

Ziffer 36: Abs. 1 „. . . . bei der Übernahme gezahlten Kosten unter Berücksichtigung der Ziffer 28a Nr. 2 zu vergüten.“

Ziffer 37: „. . . . von Anziehenden oder Abziehenden gemäß Ziffer 28a Nr. 2 zu vergüten.“

Ziffer 38: „. . . . gegen Erstattung der darauf verwendeten Ankaufs-, Anfuhr- und Zerkleinerungskosten, die gemäß Ziffer 28a Nr. 2 zu berechnen sind, zu übergeben. Soweit das Brennholz mit dem Dienstgespann angefahren ist, dürfen Anfuhrkosten nicht in Ansatz gebracht werden“.

In Satz 2 ist das Wort „Werbungs-“ durch „Ankaufs-“ zu ersetzen.

Ziffer 44 Abs. 2: „. . . . so muß der Abziehende dem Anziehenden den Wert dieses Düngers zur Zeit der Auseinandersetzung erstatten“.

Die Worte „den Betrag“ bis „erhalten hat“ sind zu streichen.

Abdrucke für die Oberförster, Revierförster und Förster sowie für die Forstkassen liegen bei.

In Vertretung: Ramm.

Örtliche Sonderzuschläge.

Bf. des Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. und aller Staatsmin. v. 13. August 1923 (Bes. 2722 II).

Der im Runderlaß vom 4. 5. 1923 — Bes. 1530 usw., FMBl. S. 202 — für Falkensee mit Bahnhof Brieselang (Provinz Brandenburg, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Osthavelland) festgesetzte örtliche Sonderzuschlag ist für die Zeit vom 1. 3. bis 31. 3. 1923 auch für die damals noch selbständig gewesenen Landgemeinden Falkenhagen und Seegefeld zu gewähren.

Hosted by Google

Forstarbeitertarif.

18. Nachtrag vom 20. 8. 1923.

I. Für die Zeit vom 13. bis 19. August d. J. erhalten die Forstarbeiter in Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung zu dem von ihnen in dieser Zeit tatsächlich verdienten Lohn (einschl. Frauen- und Kinderzuschlag) einen Zuschlag in Höhe von 140 % sofort ausgezahlt.

II. Mit Wirkung vom 20. August 1923 an erhalten an Stundenlohn:

in Lohngruppe	I ℳ	II ℳ	III ℳ	IV ℳ	V ℳ
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	318 000	314 000	310 000	306 000	302 000
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	306 000	302 000	298 000	294 000	290 000
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	238 000	235 000	232 000	229 000	226 000
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	159 000	157 000	155 000	153 000	151 000
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	119 500	118 000	117 000	115 000	113 000
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	79 000	78 000	77 000	76 000	75 000
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	159 000	157 000	155 000	153 000	151 000
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	95 000	94 000	93 000	92 000	91 000
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	60 000	59 000	58 000	57 000	56 000

III. Für Akkordarbeiten sind für die vom 20. August 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des vollarbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

An unsern Leserkreis.

Angesichts der schwierigen Wirtschaftslage, der in allen Teilen Deutschlands in erster Linie die Presse zu erliegen droht, sind auch wir gezwungen, bei allen Zeitungen unseres Verlages erhebliche Einschränkungen vorzunehmen. Geschähe das nicht überall, müßte die gesamte Fachpresse ihr Erscheinen einstellen. Auch die „Deutsche Forst-Zeitung" muß sich, hoffentlich nur vorübergehend, für die Folge mit stark beschränktem Raume begnügen, und die Herausgabe von „Försters Feierabende" muß leider zurzeit überhaupt unterbleiben. Unsere Mitarbeiter bitten wir um Geduld, wenn es unter diesen Umständen nicht möglich ist, ihre Beiträge so schnell zu veröffentlichen, als es wünschenswert erscheint. Die Herren Vereinsvorstände ersuchen wir, uns in der gegenwärtigen Notlage dadurch zu unterstützen, daß über alle Vereinsveranstaltungen nur die knappste Berichterstattung Platz greift. Bei zu umfangreichen Einsendungen bitten wir uns das Recht zu zweckmäßiger Kürzung erteilen zu wollen. An unsere sehr verehrten Leser aber richten wir die Bitte, uns in dieser Notlage, die uns zu Maßnahmen zwingt, die uns selbst am schwersten fallen, auch weiterhin zu unterstützen. In besseren Zeiten wird in bekannter Opferwilligkeit alles nachgeholt werden.

Verlag und Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Staatsförster Wehnert in Aremberg, Oberförsterei Adenau, Bez. Coblenz, ist von den französischen Einbrechern ausgewiesen worden.

Aus dem Bienwald in der bayerischen Pfalz wurden ausgewiesen: **Oberforstmeister Puster** aus Kandel; **Forstamtmann Lehner** aus Langenberg; **Forstamtmann Fick** aus Hagenbach, ebenso mehrere Betriebsbeamte. Damit ist nun der Bienwald, der mit seinen 36000 Tagwerk, seinen prächtigen Eichen-, Eschen- und Kiefernbeständen eines der wertvollsten Waldgebiete der Pfalz darstellt, von deutschen Forstverwaltungsbeamten völlig entblößt. Die Ausbeutung des Waldes erfolgt in rücksichtsloser Weise durch Beiziehung elsässischer Holzhauer, durch Holzhiebe, die den Waldbestand auf Jahrzehnte hinaus verwüsten.

Deutsche Forststudentenhilfe. Durch „Hege und Jagd" (Nr. 23) geht eine Notiz über die Not der deutschen Forststudierenden mit der Bitte, Spenden an A. Blath, Forstschulabsolvent, Hagen i. W., Arendstr. 55/1, sowie auch an den Verein „Waldheil" zu senden. Wir teilen hierdurch mit, daß der Verein „Waldheil" dieser Angelegenheit vollständig fern steht und bitten alle Freunde und Gönner der grünen Farbe, Zahlungen für die „Deutsche Forststudentenhilfe" **nur an den Verein „Waldheil"**, Postscheckkonto Berlin Nr. 9140, unter dem Kennwort: „Deutsche Forststudentenhilfe" einzusenden.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Vorlesungsverzeichnis für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität Freiburg i. Br. im Winter-Semester 1923. Geh. Hofrat Prof. Dr. Hausrath: Waldbauliches Seminar mit Lehrausflügen (zweistündig); Forstliches Transportwesen mit Lehrausflügen (dreistündig); Forstbenutzung mit Lehrausflügen (zweistündig); Forst- und Jagdgeschichte (dreistündig). Geh. Hofrat Prof. Dr. Müller: Forsteinrichtung (dreistündig); Jagdkunde (zweistündig). Prof. Dr. Weber: Waldbau II mit Lehrausflügen (dreistündig); Forstpolitik I (dreistündig); Forstpolitisches Seminar

Hosted by Google

(zweistündig); Exkursionen zur Einführung in die Forstwissenschaft, Samstags. Prof. Dr. Lauterborn: Deutschlands Wirbeltiere (Säugetiere und Vögel). Forst- und Jagdzoologie I (zweistündig); Bestimmungsübungen zur heimischen Tierwelt, Säugetiere und Vögel (zweistündig); Fische, Fischerei und Fischzucht (einstündig); Anleitung zu selbständigen Arbeiten auf dem Gebiete der Forstzoologie, heimischen Tierwelt und Hydrobiologie. Prof. Dr. Helbig: Bodenkunde (dreistündig); Bodenkundliches Seminar (zweistündig); Tägliche Arbeiten im Institut für Bodenkunde für Fortgeschrittene. Prof. Dr. Ansel: Vermessungswesen I (einschl. Plan- und Geländezeichnen; Uebungen an den Instrumenten (zweistündig). Die Vorlesungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, über Volkswirtschaftslehre, Staatswissenschaften und Rechtskunde hören die Forstleute mit den übrigen Studierenden gemeinsam. Das Semester beginnt am 15. Oktober. Letzter Immatrikulationstermin der 17. November. Wegen Beschaffung von Wohnungen wende man sich an das studentische Wohnungsamt.

Forstwirtschaftliches.

Nonnengefahr in Sachsen. Im Juni hatte man sich der Hoffnung hingegeben, daß die Nonnengefahr infolge des Auftretens der Wipfelkrankheit erloschen sei, diese Hoffnung hat sich leider nicht in vollem Umfange verwirklicht. Allerdings war diese Erscheinung im Gebiete der Massenvermehrung zu beobachten, allein die Nonne hat dafür neue Gebiete in der Dresdener Heide und in sonstigen tiefergelegenen Landesteilen befallen und bedroht noch weiterhin größere Waldgebiete Sachsens. Hier sind 1922 in den Staatsforsten 216 ha kahl und 1069 ha licht befressen und 168 000 fm Nonnenholz aufgearbeitet worden.

S.

Staatliche Klenganstalten in der Tschechoslowakei. In Wittingau (Böhmen) soll eine moderne Klenganstalt für Kiefernsamen, in Hradek (oberes Waagtal) eine solche für Fichtensamen eingerichtet werden, um die Tschechoslowakei vom Bezug ausländischer Sämereien unabhängig zu machen. Für später ist auch noch der Bau einer Klenganstalt im Bereich der Kleinen Karpathen, wo außerdem auch der Buchensamen gewonnen werden soll, in Aussicht genommen. S.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 25. August 1923. Zufuhr gering, Geschäft lebhaft, Preise fest. Rehböcke Ia 500 000 bis 600 000 ℳ für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 26. August 1923. Baummarder 15 bis 18 Doll., Füchse 5 bis 8 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dächse 1½ bis 2 Doll., Maulwürfe 0,10 Doll., Rehdecken 0,20 Doll. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt in einheitlichen Großhandelssortimenten in Leipzig auf Weltmarkt-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs) je Stück und sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen. Ausgesuchte Extrasorten sowie anderseits Sekundawaren stellen sich entsprechend.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 18. August 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 600 000 bis 730 000 ℳ, Schleien, Portions- 870 000 bis 900 000 ℳ, Aale, mittel 1 500 000 ℳ, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, Suppen- 14 bis 15 cm 3 000 000 bis 3 450 000 ℳ das Schock.

Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung" (Neudamm). Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 14. bis 20. August 1923 Forellen groß 645 000 bis 1 225 000 ℳ, mittel 680 000 bis 835 000 ℳ, klein 575 000 bis 760 000 ℳ. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 24. August 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 20 000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **60 000 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 39. **Kinderbeihilfe für einen Forstlehrling.** Kann die Kinderbeihilfe nach staatlichen Grundsätzen für einen Sohn von 17 Jahren gewährt werden, wenn er sich in der Forstlehre bei seinem Vater befindet? Die Kost usw. gibt das elterliche Haus.

M., Förster.

Antwort: Ob der Forstlehrling bei seinem Vater Wohnung und Kost hat, ist gleichgültig. Nach Ziffer 113c der neuen preußischen Besoldungsvorschriften vom 19. Mai 1923 kommt die Kinderbeihilfe nur bei einer Tätigkeit im Hause der Eltern nicht in Frage. Dagegen kommt es auf die Höhe des Einkommens an, das der Forstlehrling bezieht. Nach dem Erlasse des Finanzministers vom 22. Juni 1923 wird nämlich die Beihilfe für Kinder vom 16. bis zum 21. Lebensjahre, die in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf stehen, in vollem Umfange nur gewährt, solange das eigene Einkommen des Kindes die Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag und örtlichen Sonderzuschlag usw. nicht erreicht. Erreicht das Einkommen die Kinderbeihilfe oder übersteigt es sie um weniger als das Doppelte, so wird die Kinderbeihilfe nur zur Hälfte gewährt. Erreicht oder übersteigt das Einkommen den doppelten Betrag der Kinderbeihilfe, so fällt diese ganz fort.

5

Deutsche Jäger,

öffnet Herzen und Börsen den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe! Sammelt **für den Unterstützungsfonds des** Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Oberförsterstelle Flörsbach (Cassel) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 12. September.

Bebaute Forstsekretärstelle Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein (Erfurt), ist voraussichtlich zum 1. Dezember neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1210 ha Garten, 3,6573 ha Wiese. Bewerbungsfrist 10. September.

Bebaute Förster-Endstelle Dinterswalde, Obf. Reinerz (Breslau), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung und 5,009 ha Wirtschaftsland. Bewerber (auch ältere überz. Förster) aus den Bezirken Breslau, Oppeln und Liegnitz wollen ihre Bewerbungsgesuche bis zum 10. September bei der Regierung, Forstverwaltung, in Breslau einreichen.

Forstsekretärstelle Fritzlar, Oberf. Fritzlar (Cassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. September.

Försterstelle Kirchen, Oberf. Kirchen (Cassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung in Kirchen. Wirtschaftsland: 0,1060 ha Garten, 0,2170 ha Acker; Dienstaufwandsentschädigung zur Zeit 6600 Mk. Nutzungsgeld zur Zeit 58 000 Mk. Bahnstation Kirchen. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist: 15. September.

Bebaute Hilfsförsterstelle in Heldrungen, Oberf. Erfurt (Erfurt), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1160 ha Garten. Bewerbungsfrist 10. September.

Hilfsförsterstelle Zabelsmühl, Oberförsterei Döberitz (Schneidemühl), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,25 ha Garten II. Klasse, 4,538 ha Acker IV. Klasse, 2 ha Wiese IV. Klasse. Nutzungsgeld etwa 602 070 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 3300 *M*. Nächste Bahnstation 3,5 km; nächste Dorfschule 3,5 km; nächste höhere Schule 10 km. Nächste Stadt Schneidemühl, etwa 10 km; Evangelische, katholische Kirche und Schule in Lebehnke, etwa 3,5 km. Bewerbungsfrist 15. September.

Die Bewerbungsfrist um die im Regierungsbezirk Wiesbaden zur Neubesetzung ausgeschriebenen Stellen **Försterstelle Steinbach und Forstsekretärstelle Niederlahnstein** wird bis 20. September verlängert.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Assein ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Warburg (Westf.) zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Forstkassengehilfe wird zum sofortigen Antritt gesucht. Bewerbungen sind an die Forstkasse Driesen Nm. zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Pommel, Förster und Forstsekretär in Walkmühle, Oberf. Wichertshof, ist am 1. September auf die durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigte Forstsekretärstelle Gauleden, Oberf. Gauleden (Königsberg), versetzt.

Kuba, Förster in Zabelsmühl, Oberf. Döberitz, wird am 1. Oktober nach Mellentin, Oberf. Schloppe (Schneidemühl), versetzt.

Petersdorff, überz. Förster zu Oerenburg, Oberf. Lüchow, wird zum 1. Oktober auf die Försterstelle Malloh, Oberf. Knesebeck (Lüneburg), versetzt.

Schütze, Förster in Dinterswalde, Oberf. Reinerz, wird am 1. Oktober nach Hochwald, Oberf. Oblau (Breslau), versetzt.

Sonndorf, Forstgehilfe in Suhl, Oberf. Suhl, ist am 1. Juli nach Stembach, Oberf. Hinternah (Erfurt), versetzt.

Schütze, Forstgehilfe in Geney, Oberf. Leinefelde, ist am 1. Juli nach Dietzhausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), versetzt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Mitteilung über Standesangelegenheiten.

Den Herren Bezirksgruppenvorsitzenden geht in den nächsten Tagen eine Mitteilung über den Stand unserer Standesangelegenheiten aus Neudamm in so viel Ausfertigungen zu, als Revierförster in dem betreffenden Regierungsbezirk vorhanden sind. Ich bitte diese Mitteilungen baldmöglichst an sämtliche in dem Regierungsbezirk vorhandenen Revierförster zu versenden (als Drucksache). Hennig.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Postscheckkonto des Schatzmeisters.

Alle Zahlungen für den Verein Preußischer Staatsforstsekretäre erfolgen am besten an die Adresse des Schatzmeisters: Forstsekretär Froese, Helfta, Mansfelder Seekreis, Postscheckkonto Leipzig Nr. 23 205.

Bezirksgruppe Oppeln.

Ich bitte um umgehende Abführung des Vereinsbeitrages für 1. 7. bis 30. 9. 1923 in Höhe von 10000 *M* auf mein Konto 7745 Postscheckamt Breslau, desgleichen der Beiträge für 1. 1. bis 30. 6. 1923 von zusammen 1000 *M*, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die Beiträge sind von mir verauslagt. Kursawe.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8937. **Nickel,** Bruno, Hilfsförster, Schwalg, Post Neuendorf, Kreis Oletzko. I.

8938 **Riede,** Werner, Forstgehilfe, Schmalleningken, Memelgebiet. I.

8939. **Grunert,** Erich, Revierförster, Jannowitz, Riesengebirge. VIII.

8940. **Dittmer,** Walter, Unterförster, Mittenwalde, Post Haßleben, Kreis Templin. IX.

8941. **Thomas,** Karl, Forstassessor, Wolfenhausen, Oberlahnkreis. XIII.

Hosted by Google

8942. Stephainsky, Franz, Revierförster, Fasangarten, Post Tillowitz, Kreis Falkenberg O.-S. VI.
8943. Skatan, Anton, Förster, Koppenbrück, Post Neustadt (Dosse), Kreis Ruppin. IX.
8944. Heintze, Heinrich, Förster, Forsthaus Uschitz O.-S., Kreis Rosenberg. VI.
8945. Böttger, Berthold, Forstaufseher, Mihla, Kr. Eisenach. XVI.
8946. Milde, Richard, Hilfsjäger, Forsthaus Guschwitz, Post Tillowitz, Kreis Falkenberg O.-S. VI.
8947. Michalik, Waldemar, Forstgehilfe, Forsthaus Felixhöhe, Post Kreuzenort, Kreis Ratibor O.-S. VI.
8948. Imhof, Heinrich, Hilfsförster, Birstein, Kreis Gelnhausen, zur Zeit Neuhaldensleben. XIII.
8949. Leicht, Franz, Forstanwärter, Ehingen a. D., Württemberg. XVII.
8950. Müller, Hermann, Forstgehilfe, Lausnitz, Post Neustadt, Orla, Thüringen. XVIII.
8951. Volgt, Karl, Forstaufseher, Oppurg, Thüringen. XVIII.
8952. Mensch, Wilhelm, Forstaufseher, Lausnitz, Post Neustadt, Orla, Thüringen. XVIII.
8953. Jacobi, Hilmar, Forstaufseher, Hütten, Post Kößneck, Thüringen. XVIII.
8954. Weber, Oskar, Hilfsforstaufseher, Weira, Post Neustadt, Orla, Thüringen. XVIII.
8955. Müller, Oskar, Waldwärter, Langendembach, Post Pößneck, Thüringen. XVIII.
8956. Gliem, Karl, Waldwärter, Forsthaus Coburg, Post Wiesenfeld, Kreis Heiligenstadt, Eichsfeld. XVIII.
8957. Scholz, Max, Forstgehilfe, Turawa, Kreis Oppeln O.-S. VI.
8958. Grimm, Oskar, Förster, Geesthacht, Bezirk Hamburg. IV.
8959. Weniger, Josef, Revierförster, Tillowitz, Kreis Falkenberg O.-S. VI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Sendler, Wilhelm, Förster, Hagen i. Holst., Post Probsteierhagen.
Remmele, Adolf, Forstgehilfe, Bachhaupten, Post Ostrach, Hohenzollern.
Draschner, Ferdinand, Hilfsjäger, Tscherbeney, Kreis Glatz.
Weidemann, Karl, Förster, Braunsberg, Post Anhausen, Kreis Neuwied.
Schulte, Heinrich, Forstgehilfe, Abendorf, Kreis Rheinbach.
Kolende, Karl, Forstaufseher, Götz (Mark), Kreis Zauch-Belzig.
Kuhnert, Willi, Hilfsförster, Obergörzig, Post Meseritz, Kreis Schneidemühl.

Bitte an die Herren Waldbesitzer.

Die stürmisch zunehmende Teuerung macht es den Forstbeamten, die sich in diesem Jahre der Försterprüfung unterziehen wollen, sehr schwer, dieses Vorhaben durchzuführen, denn die Prüfungsgebühren und die Kosten für den Aufenthalt am Prüfungsort werden sich sehr hoch stellen. Wir richten deshalb an die Herren Waldbesitzer die herzliche Bitte, die Beamten, die sich in diesem Jahre der Prüfung unterziehen wollen, durch Gewährung von Geldern zur Durchführung der Prüfung in weitestgehendem Maße zu unterstützen.

Eberswalde, im August 1923.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII). Bericht über die Versammlung am 29. Juni in Gotha. Um 2,15 Uhr nachmittags wurde die Versammlung durch den Vorsitzenden, Oberförster Leuschner, eröffnet. Als Vertreter der Bezirksgruppe bei eventuell stattfindender Mitgliederversammlung wurde der Vorsitzende gewählt. Verhältnismäßig geringes Interesse wurde der Pensionsversicherung entgegengebracht, und soll diese Angelegenheit im Einverständnis mit der Bezirksgruppe Provinz Sachsen behandelt werden. Es wurde die Gründung von mindestens zwei Ortsgruppen im Osten und Westen Thüringens angeregt. Um 7½ Uhr fuhr ein Teil der Anwesenden mit der Bahn nach Gräfentonna, um dort am nächsten Morgen einen Waldbegang des Thüringischen Reviers Tonna und des Freiherrlich von Seebachschen Forstes Großfahmer zu machen. Ueber diese hochinteressante und äußerst lehrreiche Exkursion wird vielleicht später an anderer Stelle dieser Zeitschrift berichtet werden.

J. A.: Lindner.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV

Einsendung von Vereinsnachrichten.

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" macht darauf aufmerksam, daß alle Nachrichten, die jeweils in der laufenden Nummer erscheinen sollen, spätestens am Sonnabend, acht Tage vorher, in Neudamm vorliegen müssen. Um eine rechtzeitige Aufnahme zu gewährleisten, bitten wir, uns alle Mitteilungen schon bis Freitag, also neun Tage vorher, zu übermitteln.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Bayern.

VII. Nachtrag zum Guts- und Forstbeamtentarif.

In der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft vom 13. August 1923 wurde die Teuerungszulage des Tarifes vom 10. Februar von 4300 auf 17,500 % erhöht.

Es bedeutet dies ein Zuschlag zum letzten Tarif von 300 %.

In Ziffer VI 3 lit d sind die Sätze nunmehr:
Ortsklasse A:
a) 61,600 *M*, b) 123,200 *M*;
Ortsklasse B:
a) 46,400 *M*, b) 92,800 *M*, c) 144,000 *M*;
Ortsklasse C:
a) 32,800 *M*, b) 65,600 *M*, c) 288,000 *M*.

In VI Ziffer 5 lit d Absatz 2 hat es statt 44,000 *M* 176,000 *M* zu heißen.

In VI Ziffer 7 werden die anrechnungsfähigen Verpflegesätze

in Ortsklasse	A	von	28,000 *M*	auf	115,000 *M*
„ „	B	„	26,000 „	„	110,000 „
„ „	C	„	23,500 „	„	95,000 „

erhöht. Gültig ab 1. August 1923.

Unterschriften.

Bezirksgruppe Schlesien.

Eingehende Anfragen, Geldsendung an falsche Stellen lassen erkennen, daß über den Deutschen Forstbeamtenbund noch recht viel Unklarheiten vorhanden sind, die nicht bestehen würden, wenn die Mitglieder das Bundesorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", nicht nur halten, sondern auch wirklich lesen und alle Nummern aufheben würden. Bei den heutigen Portokosten muß uns unsere Zeitung zusammenhalten. Anfragen etwa: „Wieviel mußte ich laut Tarif im Jahre 1922 verdienen", oder: „Wie hoch war der Tarif-Roggenpreis im April", müssen künftig im kleinen Kollegenkreise, jedenfalls in der Ortsgruppe, erledigt werden.

Die Bezirksgruppe Schlesien gliedert sich in folgende Untergruppen:

Liegnitz, Kassenstelle: Forstsekretär Doenst, Carolath, Kr. Freystadt, Postscheckkonto Breslau 61815.

Breslau, Kassenstelle: Förster Frödrich, Teichvorwerk, Post Laskowitz, Bez. Breslau, Postscheckkonto Breslau 71579.

Hosted by Google

Oppeln, Kassenstelle: Revierförster Blaschke, Mikultschütz, O.-S., Postscheckkonto Breslau 9622. Glatz, Zahlstelle den dortigen Kollegen bekannt.

Nur an obige Stellen sind die Mitgliederbeiträge zu senden. Anmeldungen und Abmeldungen und alle sonstigen Anfragen gehen über den Ortsgruppen-Vorsitzenden an den Vorsitzenden der Untergruppe. Es ist selbstverständlich, daß im Bereich einer Ortsgruppe wohnende Mitglieder auch Mitglieder der betreffenden Ortsgruppe sind. Walter, Annaberg.

Bezirksgruppe Schlesien, Untergruppe Oppeln (VI).

Die Beiträge für den Deutschen Forstbeamtenbund sind nunmehr umgehend per Zahlkarte, und zwar direkt an unsere Kassenstelle — Revierförster Blaschke in Mikultschütz O.-S. unter Postscheckkonto Nr. 9622, Amt Breslau — einzusenden.

Die Beiträge betragen für das 1. bis 3. Vierteljahr 1923

für Hilfsbeamte	28330 M
„ Revierförster und Förster . . .	51000 M
„ Verwaltungsbeamte	70820 M

Bereits gezahlte Beiträge sind unter vorläufiger Angabe der Mitglieds-Nummer des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Anrechnung zu bringen.

Bis 10. September nicht eingegangene Beiträge werden auf Grund der Mitgliederliste auf Kosten der Säumigen durch Postnachnahme erhoben.

Friedrichsgrund, Post Friedland, Bez. Oppeln, den 20. August 1923.

Nerrlich, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Westfalen.

Aufruf an die Privatforstbeamten Westfalens.

Am 4. August 1923 wurde in Hamm die Gründung der Bezirksgruppe Westfalen des Deutschen Forstbeamtenbundes beschlossen. Die erste Generalversammlung findet am 4. September d. J., vormittags 10^{15} Uhr, im Hotel Hufnagel in Altenhundem statt. Zu dieser Versammlung ist das Erscheinen der westfälischen Privatforstbeamtenschaft dringend notwendig.

Tagesordnung: 1. Einleitende Bemerkungen über Zweck und Ziel des Forstbeamtenbundes. 2. Vortrag des Bezirksgruppenvorsitzenden über „Deutschlands Not, sein Wiederaufbau durch die wirtschaftspolitischen und berufsständischen Verbände und die Mitwirkung der Forstbeamtenorganisationen". 3. Die Organisation des Deutschen Forstbeamtenbundes in Westfalen. 4. Die zukünftige Regelung der Besoldung der westfälischen Privatforstbeamten. Aussprache und Anträge. 5. In Aussicht genommen ist ein Vortrag eines Vertreters der Regierung über „Tarifwesen- und Schlichtungsausschüsse". 6. Ernennung einer Tarifkommission und Wahl der Schlichtungsausschußmitglieder. 7. Der Stand der Beratungen über den Ausbau der Bezirkswirtschaftsräte. 8. Verschiedenes.

Berleburg i. Westf., den 20. August 1923.

Der 1. Vorsitzende: gez. Parchmann, Oberförster.

Ortsgruppe Havelland.

In Anbetracht der überstürzten Markentwertung ist, wo noch nicht geschehen, den Forstbeamten ein Vorschuß in Höhe des 1½ fachen Juligehaltes auf das Augustgehalt, welches von der Gehaltskommission Ende des Monats endgültig festgesetzt wird, zu zahlen.

I. A	= 1 140 750 M	II. A	= 386 100 M
B 1	= 1 579 500 M	B	= 643 500 M
B 2	= 1 842 750 M	C	= 836 550 M
C	= 2 369 250 M		

Landbund Osthavelland. Landbund Westhavelland. Deutscher Forstbeamtenbund.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Vereinigung ehemaliger Gardejäger Schlesiens.

Bundesfest des Schlesischen Jäger- und Schützenbundes.

Der Vorstand des Schlesischen Jäger- und Schützenbundes ladet die Grünröcke Schlesiens, soweit sie einem Jäger- (Schützen-) Bataillon angehört haben, zum Bundesfest am 8. bis 10. September in Breslau ein.

Sonnabend, 8. September: Nachmittags von 2 Uhr ab Schießen auf Geld- und Ehrenpreise im Schießwerder. Abends 8 Uhr Begrüßungskommers in Paschkes Restaurant, Taschenstraße.

Sonntag, 9. September: Ab 7 Uhr Fortsetzung des Schießens. 11 Uhr Delegierten-Versammlung. 4 Uhr Gartenkonzert (Musikdirektor Schall, ehem. Leib-Kürassier-Regiment). 8 Uhr Ball mit Vorträgen, Verteilung der Schießpreise. Alles im Schießwerder.

Montag, 10. September: Ausflug nach dem Zobten.

Ich bitte, der freundlichen Einladung Folge zu leisten und sich wegen Quartier sofort an den Bundesvorsitzenden, Herrn Drogeriebesitzer Grünberg, Breslau, Lohestraße 42, zu wenden.

J. A.: Hillebrand, Staatlicher Förster, Tampadel am Zobten, Vorsitzender.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Privatforstbeamten und der Antrag Müller-Franken. 621. — Jubiläum der Firma Heinrich Keller (Sohn) und ihres Inhabers, Kommerzienrat Hickler. 628. — Parlaments- und Vereinsberichte. 628. — Holzverkaufstabelle. 629. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 630. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 633. — Forstwirtschaftliches. 634. — Vom Wildmarkt. 634. — Vom Rauhwarenmarkt. 634. — Fischpreise. 634. — Brief- und Fragekasten. 634. Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 635. — Vereinszeitung. Verein Preußischer Staats-Revierförster. 635. — Verein Preußischer Forstsekretäre. 635. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 635. — Nachrichten aus den verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 637.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Heute früh 2 Uhr verstarb an den Folgen eines Schlangenbisses unser einziges, heißgeliebtes Töchterchen

Ingrid

im Alter von 2¼ Jahren. (749

Oberförsterei Schulzenwalde, Post Schwessin i. P., 18. 8. 23.

Oberförster **Boden und Frau Lotte**, geb Schmidt.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförster Baumann in Pölsfeld bei Sangerhausen ein Sohn.

Dem Staatl. Hilfsförster Friedrich in Stoberau ein Sohn.

Dem Staatl. Hilfsförster Knoefel in Antmaschken bei Szobinen, Bezirk Gumbinnen, eine Tochter.

Dem Forstreferendar Stech in Döllensradung eine Tochter.

Verlobungen:

Fräul. Johanna Herrmann, Hegemeistertocht. in Neu-Vienken, Bezirk Stettin, mit dem Staatsförst. Ewald Wilhelm in Weddingen.

Frl. Hildegard Schulz in Försterei Schulenburg, Bez. Oppeln, mit dem Staatlichen Hilfsförster E. Pobziadly in Grubschütz.

Fräul. Gerda Zeller, Förstertochter in Forsth. Elmshagen, mit dem Staatl. Hilfsförst. Rud. Krause in Forsthaus Harleshausen.

Eheschließungen:

Hilfsförster Ludwig Heidemann mit Frl. Sophie Müller in Forsth. Bevern (Stade).

Städtischer Forstassistent Theo Oswald, Lt. d. R., mit Fräul. Marie Aue, Gutsbesitzertocht., in Bettmar.

Sterbefälle:

Dall, Staatlicher Hegemeister in Forsthaus Bahholz.

Grunzke, Staatl. Hegemeister a. D. in Spiegel.

Hölzl, Forstverwalter in Brunn a. Lahr.

Reindl, Rechnungsrat in Regensburg.

Stahl, Förster in Dassow.

Stellenangebote

Zum 1. Oktober gesucht

Forstgehilfe.

Gräfl. Praschmasche Oberförsterei **Falkenberg**, Oberschlesien. (762

Zweiter

wissenschaftlicher Lehrer

für die Forstschule Reichenstein i. Schlesien gesucht. Antritt 1. Oktbr. 1923. Besoldung in Anlehnung an staatl. Grundsätze je nach Vorbildung. Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes und beglaubigter Zeugnisabschriften an die

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien, Breslau X, Matthiasplatz 5. (748

Bekanntmachung.

Die neu errichtete

Försterstelle

für den Forstbezirk Asseln ist sofort zu besetzen. Das Einkommen ist das der staatlichen Förster. Dienstland ist vorhanden. Forstberechtigte und Jäger der Klasse A erhalten den Vorzug. Die Stelle ist vom Fürsorgeamte freigegeben. Meldungen umgehend erbeten. (755

Warburg, den 20. August 1923.

Der Magistrat.

Jüngerer Revierförster oder älterer Förster als Revierverwalter

für große deutsch-oberschlesische Forstverwaltung per 1. Oktober d. J. gesucht. Dienstwohnung mit Wirtschaftsgebäuden und Dienstland vorhanden. Angebote mit Zeugnisabschriften, Lichtbild, Referenzen unt. **Nr. 742** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Zu sofortigem Eintritt gesucht (740

Revierjäger,

kath., unverh., 20 bis 25 Jahre. Forstschüler erwünscht. Hauptbedingung energisches Auftreten, da schwieriges Revier im bes. Gebiete. Volle Pension im herrsch. Haushalt. Gehalt in Anlehnung an Staatstarif. Bewerbungen mit Lichtbild an

Gräfl. von Loßsche Forstverwaltung, Post Weeze, Niederrhein.

Norddeutscher

Revierjäger

mit Forstschulbildung zu sofortigem Antritt gesucht. Zeugnisabschriften an

J. Schultzesche Forstverwaltung, Karow i. Mecklbg., Johannssen, Oberförster. 759

Forstgehilfe,

der Forstschule besucht hat, gesucht. Besoldung nach Staatssätzen. (753

Kgl. Prinzl. Generaldirektion Camenz in Schlesien.

Zum 1. Oktober (758

Revierjäger

ges. Bewerb. mit Lebensl., Zeugnisabschr., Gehaltsf. b. fr. Station, Raubz., Schußg. erb. Papiere werden nicht zurückgesandt.

Plettner, Förster, **Glave b. Krakow i. Meckl.**

Forstgehilfe,

nicht über 20 Jahre alt, zum 1. Okt. gesucht. (751

Forstverw. Haasel, Post Krausnitz, Bezirk Liegnitz.

Forstsekretär,

unverh., für große deutsche Oberförst. ges. Reflektiert wird nur auf körperl. rüst. Bewerber, da Wohnsitz mitten im Revier. (754

Gräfl. Tiele-Winckler'sche Forstinspektion Eichhorst bei Zawadzki (Deutsch-Oberschlesien).

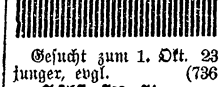

Gesucht zum 1. Okt. 23 junger, evgl. (736

Hilfsförster,

bis 22 Jahre alt, Forstschüler. Gehalt nach Richtlinien des pomm. Landbundes. Bewerbungen, möglichst mit Bild, an

Krüger, Förster, **Weißenbruch, Post Bramstädt, Kr. Belgard.**

Tüchtiger, zuverlässiger

Forstkassengehilfe(in)

wird zum **sofortigen** Antritt gesucht. Vergütungsgruppe IV. Ortsklasse C. Schriftliche Bewerbung m. Zeugnisabschr. und Lebenslauf erbeten an **Forstkasse Driesen Nm.**

Für kleineren gepflegten Privatwald in Südhannov. wird ein zuverlässiger, mit Buchenwirtschaft vertraut., unverheirateter

Forstaufseher oder Förster

gesucht. Angebote mit Zeugnisabschr. u. Gehaltsansprüchen an (763

Oberförster **Godbersen, Hameln** b. Hann.-Münden

Gesund., kräft. **junger Mann**, der Lust u. Liebe zur Land- u. Forstwirtsch. hat, find. als Gesellschaft. u. Kamerad für an Nerv. schw. erkrankt gew. Försterssohn, 19 J. a. Bankbeamten, alsb. freundl. (756

Aufnahme in Försterei

geg. freie Stat. u. Taschengeld u. Vereinb. Anfr. an **Försterei Mittelheide bei Lehnin (Mark).**

Einfache Stütze,

in Küche u. Haushalt erfahren, zum 1. 9. oder später gesucht. Gute Bedingungen, Haush. 3 Pers. Angeb. mit Ref. an

Frau General **Wolff, Charlottenburg,** 760 Königsweg 31.

Stellengesuche

Empfehle verh.

Förster,

34 Jahre alt, sofort oder später. Erstkl. Hoch- und Niederwildjäger, tüchtiger Forstmann, zuverlässig, mit nat. Gesinnung. Oberförster **E. Wilke, Hammer bei Cantreck i. Pomm.** (661

Suche eine Stelle als Forstgehilfe, am liebsten in Wttbg. od. Bayern. Habe Praxis u. Forstschule besucht u. mir während des Besuchs der letzteren gute Zeugn. erw. Ang. u. **Nr. 747** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstgehilfe

sucht zur weiteren Ausbild. sofort od. 1. 10. 23 in anerkanntem Revier, möglichst Pommern, Brandenb. od. Schles., **Stellung.** 25 J., ev., seit 1919 im Beruf, ungekündigt. Ang. erb. **K. Neumann, Stübeckshorn Post Emmingen, Hann.**

Stellengesuch.

Preußischer staatlicher **Hilfsförster,** 1,75 groß, nationale Gesinnung, 30 Jahre alt, verheiratet, 2 Kinder, staatliche Jäger- und Försterprüfung **mit Erfolg** bestanden, durchaus firm in Laub- u. Kiefernholz-Aufzucht, Schlag 2c. auf dem Gebiete des Forst- u. Jagdschutzes prämiiert, **sucht** in größerer Privatforst zum 1. Januar 1924 **Anstellung als selbständig. Förster.** Ang. u. **Nr. 760** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

50 Millionen

zahlt verh. Förster in mittl. Jahren, mit langj. Praxis, guten Zeugn. u. Empfehl., nach Vertragsabschluß einer

Förster-Dauerstellung.

Suchender befindet sich in ungekünd. Stell. Ang. u. **Nr. 757** bef. die Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Welcher Oberförst. oder welche Verwalt. wünscht Dtsch.-Oesterr. (ehem. Leutn.) geg. Pensionsz. in die

Lehre

nehmen? Gefl. Anfragen an (761

Forsthaus Kolbitz, Post Lohsa, O.-L.

Die Nonne

ihre Lebensweise und Bekämpfung

Zweite Auflage

Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Karl Eckstein**

Grundzahl **0,2**, Schlüssel auf Anzeigenseite 2 dieser Nr. Porto u. Verpack. besonders

Das kleine Werk gehört bei der jetzt wieder drohenden Nonnengefahr in die Hand jedes Waldbesitzers, Forstverwalters und Försters

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und die

Verlags-Buchhandlung J. Neumann, Neudamm

Für Inserate: Otto Liesse, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat September durch jede deutsche Postanstalt freibleibend **600000 Mk.**, durch die Geschäftsstelle unter Kreuzbandporto **800000 Mk.** Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Fcs. **3,00.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **150000 Mk.** (Schw. Fcs. **0,3**) abgegeben. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 36. **Neudamm, den 7. September 1923.** **38. Band.**

Die neueste Verlohnung in den preußischen Staatsforsten.

Referat, gehalten von Staatsförster **Herrmann** am 11. Juni in der Gesamtvorstandssitzung der Staatsförstervereinigung.

Eine Verdammung der neuen Verlohnung und besonders ihrer Erfinder in Grund und Boden ist mir nicht möglich, denn allzuviel wird sich in dem heutigen System nicht ändern lassen. Die Arbeitergesetzgebung, die Tarife, die Steuergesetzgebung sind die Väter der neuen Verlohnung gewesen, und der Einfluß der Forstverwaltung auf die Faktoren ist wohl nicht so bedeutend, daß wesentliche Änderungen dieser Gesetzgebung zu erwarten wären.

Über die bedeutende — besser geradezu ungeheuerliche — Mehrarbeit, die den Förster tagelang an den Schreibtisch bannt, sind wir uns wohl ausnahmslos einig. Geht die Entwicklung so weiter, so muß jedem Förster ein Forstgehilfe als Bürohilfe zur Verfügung gestellt werden, oder der ganze Betrieb kommt in gröbste Unordnung.

Nun zurück zur Verlohnung selbst. Was läßt sich trotz Gesetzgebung ändern? Zunächst mal auf dem Lohnschein Rubriken, die sich den heutigen Zahlen anpassen, und senkrechte Linien, die das Untereinanderschreiben der Zahlen erleichtern. Eine ganz selbstverständliche Forderung, die aber erwähnt werden muß, da heute das Eintragen der Zahlen ein Akrobatenkunststück ist und immer mehr wird. Ferner stehe ich auf dem Standpunkt, daß die monatlichen Schlußverlohnungen für unsern Betrieb dicht passen. Wenn alle acht Tage auf Grund immer wieder anderer Tarife Vorschuß gegeben werden muß, dann ist es besser und übersichtlicher, wenn gleich schlußverlohnt wird. Steuer und übrige Abzüge müssen jedoch vollständig aufgerechnet und einmonatlich abgeschlossen werden. Ein Arbeitsbuch mit vier verschiedenen Lohnsätzen, die nicht einmal ersichtlich gemacht werden können, ist ein Ballast, eine gänzlich unnötige Mehrarbeit. Auf Heller und Pfennig muß bei der Vorschußzahlung Lohn und Kinderzulagen, Steuern usw. berechnet und anderweitig notiert werden, um dann am Monatsschluß wieder damit herumzujonglieren. Im Laufe des Monats sind aber jetzt vier verschiedene Tarifsätze, und der Modus der Steuerabzüge unterliegt ebenfalls häufig Änderungen. Der Wirrwarr ist da, und bei plötzlichen Erkrankungen muß der Vertreter geradezu ein Genie sein, wenn er einigermaßen durchfinden will. Wir müssen schlußverlohnen können, wenn mit einer Arbeit auch wirklich Schluß ist, also auch Mitte des Monats. Wenn ich am dritten des Monats den Holzeinschlag oder die Kultur gänzlich beende, dann darf ich erst am 31. schlußverlohnen, und das bedeutet unnötige, ja unsinnige Mehrarbeit.

Daß Holzeinschlag und Tagelohnarbeit den ganzen Monat über in einem Arbeitsbuch verrechnet werden müssen, macht das Arbeitsbuch in der Zeit, in der Holzeinschlag, Insektenvertilgung, Wegebau, Kulturarbeiten und Feuersicherungsarbeiten nebeneinander laufen, was im Herbst und Frühjahr gar nicht so selten vorkommt, zu einem kaum lösbaren Rätsel. Zwei getrennte Arbeitsbücher, eins für Holzeinschlag, eins für Tagelohn, halte ich für zweckmäßig und praktischer als das jetzige Verfahren, dem die Übersichtlichkeit mangelt.

Abänderungsbedürftig ist auch zweifellos die heutige Zahlung der Geräteabnutzung. Die

Hosted by Google

Gerätevergütung kann bei beiderseitigem guten Willen sehr gut in den Akkordsatz hineingearbeitet werden. In der ersten Zeit, als uns der Tarif noch in dieser Beziehung Handelsfreiheit ließ, gelang es mir spielend, mit den Leuten ein bezügliches Abkommen zu treffen. Wenn ich mir ein Fuhrwerk bestelle, dann ist es selbstverständlich, daß der Mann einen Wagen und ein aufgeschirrtes Pferd mitbringt, und ich meine, nichts ist natürlicher, als daß der zum Holzhauen bestellte Mann Axt und Säge haben muß und die Abnutzung seines Handwerkzeuges in den Akkordlohn einkalkuliert, genau wie der Fuhrmann das Futter für sein Pferd. Es ist doch nichts einfacher, als zu bestimmen: „Kommen Sie zum Holzhauen, Handwerkszeug müssen Sie selbstverständlich mitbringen, wieviel wollen Sie je Meter haben?" Sollten sich da vernünftige Menschen nicht einigen können? Schon aus dem einfachen Grunde, um gegenseitig unnütze Arbeit zu ersparen, oder gehen wir Deutsche jetzt grundsätzlich darauf aus, uns gegenseitig das Leben schwer zu machen?

Da im Lohnschein Seite 1, Spalte 1 und 13, auch Seite 2 im Stücklohn die Geräteabnutzung mit enthalten sein muß, setzte ich im Arbeitsbuch auf jedem Blatt Spalte 9

Stücklohn:	649556 *M*
Geräteabnutzung 98 Tage::	3920 *M*
zusammen:	653476 *M*

und habe nunmehr auf die einfachste Weise auf jedem Blatt Stücklohn wie Geräteabnutzung. Einfacher würde es noch sein, wenn die Geräteabnutzungs-Vergütung nun einmal in der alten Weise bestehen bleiben soll und muß, sie bei den am Jahresschluß zu verteilenden Vorschüssen zu verrechnen. Denn für die einmal im Arbeitsbuch erscheinenden Tage muß auch die Geräteabnutzung verrechnet werden. Wie nun aber, wenn nur die letzten zwei oder drei Tage des Monats auf einer neuen Plannummer gearbeitet worden ist und man gezwungen wird, nur um die Geräteabnutzung zu verrechnen, auf diese kaum angefangene Plannummer Abschlag zu geben? Ist das Vereinfachung des Schreibwerks? Hier muß unbedingt Abänderung geschaffen werden. Während des Hiebes mancher Plannummern wird zuweilen der Tarif zwei-, auch dreimal erhöht, welche Erschwerung für die Verlohnung? In solchen Fällen muß ein Durchschnitts-Akkordsatz für die ganze Plannummer vereinbart werden, sonst entstehen kaum noch zu bewältigende Schwierigkeiten, die den Förster seiner eigentlichen Haupttätigkeit immer mehr entziehen.

In der Stücklohnliste wäre es wünschenswert, einige Blätter hinzuzufügen, auf denen der Verdienst des einzelnen Arbeiters auf sämtlichen Plannummern der Verlohnungsperiode zusammengestellt werden kann, jetzt muß man es auf einem besonderen Blatt Papier tun, das dann bei der Fülle der Rechnerei, die man zu bewältigen hat, leicht verlorengeht.

Sammelhieb, Haupt- und Vornutzung müßten unter einer Plannummer vereinigt werden. Es gibt Jagen mit acht Abteilungen, wie soll man da einwandfrei feststellen, wieviel Stunden der Arbeiter in der Haupt- und wieviel in der Vornutzung gearbeitet hat. Es ist ja doch nur Rätselraten und Zeitvergeudung.

Da die Krankenkassen wissen wollen, wo jeder Arbeiter geboren ist, muß in der Arbeitsliste eine Spalte „Geburtsort" eingerichtet werden. Ferner ist es erwünscht, eine Spalte „Steuerabzug" einzurichten, damit man bei etwaigen Nachfragen der Finanzämter alles beisammen hat. Muß man sich das erst aus den Arbeitsbüchern zusammensuchen, dann ist schließlich die ganze Arbeiterliste überflüssig, denn was sie sonst noch enthält, kann man sich auch aus den Arbeitsbüchern heraussuchen.

Zum Schluß möchte ich nun folgenden Antrag zur Beschlußfassung unterbreiten:

Der Zentralforstverwaltung unterbreitet die Preußische Staatsförstervereinigung die Bitte, zu erwägen, ob nicht die monatlichen Schlußverlohnungen wie früher erst nach Beendigung der Plannummern erfolgen können.

Gesonderte Arbeitsbücher für Akkord und für Tagelohnarbeiten empfehlen sich, um die Verlohnung zu erleichtern und übersichtlicher zu machen. Hineinarbeiten der Geräteabnutzung in den Akkordsatz je Festmeter oder Raummeter, oder Verteilung der Geräteabnutzung auf die einzelnen Plannummern am Jahresschluß und bis dahin Verbuchung bei den Vorschüssen erscheint sachgemäß. Erfolgen vor Beendigung einer Plannummer Tariferhöhungen, so wären für die betreffenden Plannummern Durchschnittssätze zu vereinbaren.

Die Stücklohnliste sollte dahin erweitert werden, daß der Gesamtlohn jedes einzelnen Arbeiters, außer Frauen- und Kinderzulagen, in der Verlohnungsperiode zusammengestellt werden kann.

Im Sammelhieb wären in Zukunft Haupt- und Vornutzung nicht mehr zu trennen.

Die Arbeiterliste muß den Geburtsort der Arbeiter aufnehmen, ebenso den Steuerbetrag jedes einzelnen Arbeiters, das ist wichtiger als die Spalte 9, Abzüge.

Stetigkeit in den Vorschriften und nicht fortgesetzte Änderungen, die Neueinarbeiten bedingen, muß eine Grundforderung sein.

Der Vorstand beschloß hierauf, wie schon in Nr. 25 erwähnt, eine Kommission zu wählen, die eingehend die ganze Verlohnungsfrage zu studieren und das Ergebnis ihrer Beratungen, in Formularen ausgearbeitet, dem Vorstande vorzulegen hat. Diese Formulare sollen nach Prüfung alsdann der Zentralforstbehörde als Material überreicht werden.

Hosted by Google

Nochmals der Dauerwaldgrubber.

Von Oberforstmeister **Mehnert**, Koschentin.

Mit großem Interesse habe ich in Nr. 26 den Artikel des Herrn Geheimrats Dr. Schwappach über „Geräte zur motorischen Bodenlockerung" gelesen, in welchem auch der von mir konstruierte Dauerwaldgrubber erwähnt ist. Aus diesem Artikel scheint mir aber hervorzugehen, daß verschiedentlich die Auffassung von Forstleuten über die Zweckbestimmung dieses Apparates von meiner Auffassung abweicht. Geheimrat Dr. Schwappach erwähnt nach seinen Ausführungen über die Verwendbarkeit des Neumann-Hilfschen Waldigels und meines Dauerwaldgrubbers beim Behacken von Kulturen, daß „beide Instrumente auch zur Bodenverwundung in Beständen, sei es zur Förderung natürlicher Ansamung, sei es zur Vertilgung von Unkraut und zur Mischung des Humus mit dem Mineralboden, dienen können und sollen".

Wie ich in meiner Beschreibung des Dauerwaldgrubbers (Nr. 12 S. 202 von 1923) ausgeführt habe, ist aber gerade „die Bodenverwundung in Kiefern-Alt- und -Stangenhölzern bei vollkommenster Mischung von Rohhumus und mineralischem Boden mit dem Ziele der Gesundung des erkrankten Bodens und der Herbeiführung natürlicher Ansamung" der Hauptzweck des Dauerwaldgrubbers, wogegen seine Verwendung zur Jätung und Behackung von Kulturen nur Nebenzweck ist.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Dauerwaldgrubber in dem mir unterstellten Forstbetriebe (es sind bisher etwa 1200 Morgen Alt- und Stangenhölzer bearbeitet) haben die gehegten Erwartungen bei weitem übertroffen. Die Bodendurchlüftung und die Mischung des Rohhumus mit dem mineralischen Boden auf dem Grubberstreifen hat sich als sehr vollkommen erwiesen, die natürliche Ansamung auf den Grubberstreifen ist größtenteils sehr ausgiebig eingetreten (zwischen etwa 20 und etwa 200 Pflänzchen pro laufend Meter). Die Ki-Pflänzchen stehen auf den Grubberstreifen sattgrün und kräftig, so daß, da sie im mit Humus gemischten Mineralboden wurzeln, zu erwarten steht, daß sie auch in trockenen Zeiten weiterleben und nicht das Schicksal ihrer auf der Rohhumusschicht angeflogenen Artgenossen teilen werden, die in trockenen Zeiten regelmäßig zum größten Teile wieder verschwinden. Inwieweit die Bodenlockerung mit dem Dauerwaldgrubber zuwachsfördernd auf den Altholzbestand einwirken wird, wird erst die Zukunft lehren, da sich diese Auswirkung der Gesundung des Waldbodens durch Zerstörung geschlossener Rohhumusschichten erst nach Verlauf mehrerer Jahre bemerkbar machen kann.

Ich empfehle, unter allen Umständen vor der Arbeit mit dem Dauerwaldgrubber starke Heidelbeerstreu im Wege der Streuabgabe zu entfernen. Ich gebe bei den enormen Ansprüchen an Waldstreu innerhalb der mir unterstellten Verwaltung grundsätzlich nur Heidelbeerstreu ab, die mit der Hacke zu werben ist, die Anwendung des Rechens zur Streuwerbung wird keinesfalls geduldet. Nadelstreu wird in Kiefernbeständen unter keinen Umständen abgegeben. Die Bevölkerung hat sich hieran gewöhnt; ich muß annehmen, daß die Durchführung dieser Beschränkung der Streunutzung bei der nötigen Willenskraft zum Nutzen des Waldes in Oberschlesien allgemein möglich ist. Natürlich nimmt die Bevölkerung lieber die leicht zu werbende Nadelstreu. Sollte es aber wirklich in Oberschlesien noch Forstleute geben, die ihre nur mit Nadelstreu bedeckten Kiefernbestände mit dem Rechen auskratzen und ihren teilweise armen Kiefernboden in eine Tenne verwandeln lassen, solange auch nur noch ein Bestand mit Heidelbeerkraut- oder Moospolsterüberzug zur Streuabgabe herangezogen werden kann?

Mehnert.

Nachschrift. Sachlich befinde ich mich mit Herrn Oberforstmeister Mehnert durchaus in Übereinstimmung und habe am angeführten Orte auch ausdrücklich hervorgehoben, daß sein Dauerwaldgrubber für die Zwecke der Bodenverwundung in Beständen geeigneter ist als der Waldigel. Es kann sich also nur um ein durch die kurze Nebeneinanderstellung beider Instrumente veranlaßtes Mißverständnis handeln. Leider ist die Neigung der Bevölkerung zur Entnahme der Heidelbeerstreu in allen Waldgebieten oft sehr verschieden. Auch im Regierungsbezirk Oppeln wird Heidelbeerstreu an mir bekannten Orten nur mit dem größten Widerstreben genommen.

Dr. Schwappach.

Änderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze.

Von Verwaltungsamtmann **Hering**.

Nach mehrmonatigen Beratungen im Reichstag ist eine Änderung des Militärversorgungsrechts zustande gekommen, die bezweckt, den schwergeprüften Volksgenossen, die im Kriege ihre Gesundheit geopfert oder ihren Ernährer verloren haben, tunlichste Hilfe in der großen Not der Gegenwart zu bringen. Die Änderungen wirken vom 1. Januar 1923 ab (mit Ausnahme der Zusatzrente (vgl. unten Ziff. 16, die erst vom 1. Juli 1923 ab in Kraft tritt). Wohl selten sind alle Parteien so wie hier einmütig gewesen in dem, was sie verdienen, was ihnen das Vaterland schuldet. Freilich waren diesem Streben Schranken gesetzt durch unsere traurige Finanzlage, und alle Regierungs- und Parteivertreter versicherten, sie wären gern weitergegangen, wenn eben die Mittel es gestattet hätten. (Die Aufwendungen des Reiches für Kriegsbeschädigte usw. betrugen Ende Juni d. J. rund drei Billionen Mark jährlich!)

Das Änderungsgesetz (vom 22. Juni 1923, RGBl. I S. 513)*) verfolgt ein doppeltes Ziel: einmal sollen die seit 1920 geltenden Rentensätze der Teuerung fortlaufend angepaßt werden, und zwar durch schritthaltende Angleichung an die

*) Es ist in der neuen Fassung (mit zum Teil veränderter Paragraphenfolge) S. 523 ff. des RGBl. veröffentlicht. Ich zitiere nach dieser neuen Fassung.

Hosted by Google

jeweiligen Teuerungsmaßnahmen für Beamte, so daß nun ein gleichmäßiges Vorgehen in dieser Richtung bei Beamten und Kriegsbeschädigten sichergestellt ist (mit Ausnahme der örtlichen Sonderzuschläge, die für Militärrentner nicht vorgesehen sind) **). Die Gleichstellung mit den Beamten ist auch bezüglich der Kürzungsvorschriften durchgeführt. Die Militärrenten werden also vom 1. Januar 1923 ab bei Bezug von Gebührnissen aus öffentlichen Mitteln in dem gleichen Maße wie die Beamtenpensionen gekürzt, während Einkommen, das nicht aus öffentlichen Mitteln fließt, zur Zeit von jeder Kürzung frei ist (vgl. unten Ziff. 14). Ob später auch hier eine Kürzung eintritt, hängt davon ab, welches Schicksal das Pensions- und Rentenkürzungsgesetz, das demnächst den gesetzgebenden Körperschaften zugeht, haben wird. — Nach dem neuen Gesetz erhält der Erwerbsunfähige, wenn er im wesentlichen auf die Rente angewiesen ist, im Regelfalle 93 v. H., der Blinde 130 v. H. und der Anstaltpflegebedürftige 155 v. H. des untersten Beamtengehalts (Gruppe 1). — Weiterhin sollen Mängel und Härten, die sich aus dem Vollzuge des Gesetzes von 1920 ergeben haben, beseitigt werden. In erster Linie ist man darauf bedacht gewesen, den wirklich notleidenden Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen, also den Schwerbeschädigten und den kinderreichen Familien sowie den Hinterbliebenen zu Hilfe zu kommen.

**) Durch VO. des Reichsarbeitsministers vom 30. Juni 1923 (RGBl. I S. 547) sind im Anschluß an die Erhöhung der Beamtengehälter die Grundbeträge an Versorgungsgebührnissen vom 1. Juli 1923 ab auf das 33fache der im Abänderungsgesetz vom 22. Juni 1923 festgesetzten Beträge erhöht worden. Die danach maßgebenden Beträge sind den Gesetzesbeträgen in Klammern beigefügt. Zu der 33fachen Erhöhung tritt für den 1. bis 15. Juli noch ein Teuerungszuschlag von 237 v. H., vom 16. bis 31. Juli ein solcher von 387 v. H., vom 1. August ab 574 v. H. usw. Versorgungsberechtigte im besetzten und Einbruchsgebiet erhalten vom 1. Januar 1923 ab eine Zulage von 10 v. H. der laufend monatlich zu zahlenden Versorgungsgebührnisse. Diese Zulage bleibt jedoch bei Berechnung von Abfindungen außer Betracht. Außerdem erhalten Empfänger einer Zusatzrente im besetzten Gebiete wie bisher durch die Fürsorgestellen eine besondere Zuwendung von 10 v. H. der Zusatzrente (Erl. des RAM. vom 27. Juni 1923, RVBl. S. 243).

Diesem Ziele dienen die Gewährung einer Frauenzulage an die verheirateten Schwerbeschädigten, die wesentliche Erhöhung der Kinderzulage sowie der Waisen- und Elternrente, ferner die Zusatzrente für bedürftige Schwerbeschädigte und Witwen. Auf der andern Seite zwang aber die Notlage des Reichs dazu, die Fälle der leichtesten Beschädigungen künftig von der Rentenversorgung auszuschließen; deshalb ist die Abfindung der Rentenempfänger vorgesehen, deren Erwerbsfähigkeit durch die Dienstbeschädigung nur um 20 v. H. gemindert worden ist (vgl. unten Ziff. 17). — Gegen die Umrechnung der Gebührnisse ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Von dem, was für weitere Kreise von Belang ist, ist im einzelnen hervorzuheben:

1. Die Heilbehandlung wird jetzt so lange fortgesetzt, als sie eine Besserung des Gesundheitszustandes erwarten läßt oder besondere Heilmaßnahmen zur Verhütung einer Verschlimmerung oder zur Behebung körperlicher Beschwerden erforderlich sind.

2. Für Beschädigte, bei denen eine Ausheilung oder eine Besserung nicht mehr zu erwarten ist, die aber dauernder Pflege bedürfen, kann das Reich die Kosten der Anstaltpflege unter Anrechnung der Versorgungsgebührnisse übernehmen, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann (§ 4 Abs. 4 des RVG. in der neuen Fassung).

3. Zum Unterhalt von Führerhunden werden jetzt monatlich in Orten der Ortsklasse A 1000 (33000) ℳ, in B und C 900 (29700) ℳ, in D und E 800 (26400) ℳ gewährt (§ 7 Abs. 4).

4. Während einer Heilanstaltpflege wird die Rente weitergezahlt. Bezieht der Beschädigte eine Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 80 v. H. der Vollrente, so wird während der Heilanstaltpflege den Angehörigen der Unterschied einschließlich der Zulagen als Hausgeld gewährt, insoweit das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist. Ferner wird dem Beschädigten im Falle eines Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88—95, vgl. unten Ziff. 16) gewährt; außerdem kann ihm eine besondere Unterstützung bewilligt werden (§ 13).

(Fortsetzung folgt.)

Parlaments- und Vereinsberichte.

Schlesischer Forstverein.

(Schluß.)

Den Schluß der Vorträge bildete die Berichterstattung des Oberförsters Gnerlich, Gr.-Strehlitz, über das Thema Nr. 4: „Die Einwirkung des Krieges und der Revolution auf die Jagd, und Vorschläge zur Hebung der Wildbahnen." In ausführlicher Weise und anschaulicher Darstellung werden die Verhältnisse vor dem Kriege, während des Krieges, nach der Revolution und der Jetztzeit geschildert und die Gründe für den Rückgang der Jagd aufgeführt. Als Maßnahmen zur Hebung der Wildbahnen werden empfohlen:

1. Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen in allen Fragen der Hege und Pflege des Wildes.
2. Vorsichtige Handhabung bei den Jagdpachten.
3. Einstellung ausreichenden Jagdschutzpersonals.
4. Raubzeugvertilgung und sonstiger Jagdschutz.
5. Sorgfältigst geregelter Wildabschuß und Blutauffrischung.
6. Schaffung von geeigneten Lebensbedingungen für unser heimisches Wild durch Anlage von Wildremisen und Wildäckern.
7. Wildfütterung.

Im Anschluß an diesen Vortrag befürwortet Forstmeister a. D. Lüke-Breslau, zur Bekämpfung der Wildseuchen, die Raubwildvertilgung einzuschränken; er empfiehlt den Beitritt zu Jägervereinen oder die Gründung von solchen, erwähnt die vom Verbande Schlesischer Jägervereine aus Anlaß der Jagdausstellung in Breslau veranstaltete Jägerwoche.

Nachdem der Berichterstatter, Oberförster Gnerlich, in seinem Schlußwort noch ein Rezept für ein Wildfütterungsmittel angegeben hatte, war

Hosted by Google

die Reihe der Vorträge beendet, und der Herr Präsident konnte die Sitzung schließen. Auch bei dieser Tagung hatte die Firma Dominikus & Söhne aus Remscheid eine Ausstellung ihrer rühmlichst bekannten Forstgeräte in einem Nebenraum des Sitzungslokales veranstaltet.

Die noch übrige Zeit des Nachmittages konnten die Teilnehmer nach Wahl zu einer Besichtigung der Sehenswürdigkeiten von Brieg benutzen. Ein Teil wurde von Herrn Stadtbaurat Tscheschner in der Stadt herumgeführt und besonders auf das Rathaus und das Piastenschloß, beide in italienischer Neu-Renaissance erbaut, aufmerksam gemacht. Das wundervoll erhaltene Portal des Schlosses findet in Ostdeutschland nicht seinesgleichen. Herr Geheimrat Weißstein zeigte das Innere der Hedwigskirche und die dort aufgestellten, prunkvollen Sarkophage der Piastenherzöge, sowie das Altertumsmuseum im Gewerbehaus. Ein Teil der Wissensdurstigen hatte sich in die bekannte Geschäftsbücherfabrik von Löwenthal begeben. Für alle bei diesen Besichtigungen erwiesenen Freundlichkeiten sei auch hier gebührend gedankt.

Abends vereinigten sich die Vereinsmitglieder und viele Gäste aus Brieg zu einem gemeinschaftlichen Essen im Saale des Schauspielhauses: Hierbei gedachte der Vereinspräsident, Geheimrat Herrmann, der Eröffnung der landwirtschaftlichen Hochschule in Breslau, der Forstausstellung mit Dank an Forstrat Hertz-Breslau, der Jagdausstellung und der Jägerwoche.

Forstmeister Schulz-Volpersdorf dankte als 1. Beisitzer im Vorstande der Stadt Brieg und den städtischen Behörden für die gastfreundliche Aufnahme.

Professor Wiebecke-Eberswalde beglückwünschte den Verein auch zu seinen wissenschaftlichen Erfolgen und bittet um Überlassung von Jahrbüchern des Vereins für die Forststudenten.

Im Namen der Stadt Brieg dankte Oberbürgermeister Peppel für den Besuch, er versicherte dem Verein, daß er auch in Zukunft wieder willkommen sein würde. Oberst Zierold, als Vertreter der Ortsgruppe Brieg des Vereins weidgerechter Jäger und Heger, wünscht auch den jagdlichen Bestrebungen des Forstvereins ein Weidmannsheil.

Am 16. Mai mußte die gastliche Stadt verlassen werden, da um 8 Uhr an der Promenade ein Dampfer zur Fahrt in die staatlichen Oberförstereien Ohlau und Kottwitz und zur Rückkehr nach Breslau bereitlag. An der Fahrt beteiligte sich auch der König von Sachsen aus Sibyllenort. Die Wanderungen in den beiden Revieren erfolgten bei schönem, zeitweise etwas sehr warmem Sonnenschein unter Führung der Herren Revierverwalter Forstmeister v. Gronefeld-Ohlau und Jaenisch-Kottwitz und unter Mitwirkung der zuständigen Forstbetriebsbeamten. In beiden Revieren gab Forstrat Kniehase-Breslau erläuternde Erklärungen zu den gedruckten Führern ab, welche seinen gestrigen Vortrag ergänzten. Im Revier Ohlau gelangte man auf den sogenannten Rietscheberg, einer uralten früheren Siedlungsstätte, über deren Geschichte Hegemeister Vollack-Scheidelwitz interessante Angaben machte. Jetzt erregten sieben mächtige, 1795 gepflanzte Weymouthskiefern und das hergerichtete Frühstück besonderes Interesse. Nachdem noch die übliche Pflanzung von drei Vereinseichen stattgefunden hatte, denen der Revierverwalter ein „Vivat, floreat, crescat" wünschte, erfolgte die Weiterfahrt in die Oberförsterei Kottwitz. Auch hier fand eine längere Wanderung statt, welche die Schilderungen des Revierverwalters Forstmeister Jaenisch in seinem gestrigen Vortrage bestätigten.

Da die Zeit inzwischen vorgeschritten war, mußte auf die Weiterfahrt gedrängt werden. In voller Fahrt, welche nur durch die leider unvermeidlichen Schleusen verlangsamt wurde, brachte uns der von Herrn Reeder Kattein-Breslau gestellte, mit Grünlaub und Wimpeln geschmückte Dampfer, auf welchem auch für gute Bordverpflegung gesorgt war, nach Breslau, wo die Ladung an der Kaiserbrücke erfolgte.

Mit dieser schönen Dampferfahrt war die 77. Hauptversammlung des Schlesischen Forstvereins beendet. Hff.-R.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verrechnung der Bezüge der Beamten, Volksschullehrerpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen für die erste Hälfte des Monats August 1923.

Runderlaß d. Fin.-Min. vom 21. 8. 1923 — Bes. 2897.

Hinsichtlich der Verrechnung der auf Grund des Briefstelegramms vom 16. 8. 1923 — Bes. 2848 — Abs. 1 und 2 (PrBesBl. S. 31) geleisteten Zahlungen gilt folgendes:

I. Für die erste Hälfte des Monats August (1. bis 16. 8. 1923) werden festgesetzt:

a) der Ausgleichszuschlag sowie der Versorgungszuschlag auf 1760 v. H. + (4 × 1186 = 6504 v. H.,

b) die Frauenbeihilfe auf 1 000 000 ℳ + 668 000 × 4) = 3 672 000 ℳ monatlich,

c) die örtlichen Sonderzuschläge

18 + (4 × 2 =) 8 = 26 v. H.
66 + (4 × 32 =) 128 = 194 „
112 + (4 × 62 =) 248 = 360 „
158 + (4 × 90 =) 360 = 518 „
196 + (4 × 112 =) 448 = 644 „
242 + (4 × 140 =) 560 = 802 „
288 + (4 × 170 =) 680 = 968 v. H.
334 × (4 × 200 =) 800 = 1134 „
382 + (4 × 230 =) 920 = 1302 „
474 + (4 × 288 =) 1152 = 1626 „
548 + (4 × 328 =) 1312 = 1860 „

Die im Runderlaß vom 17. 8. 1923 — Bes. 2850 — (PrBesBl. S. 31) festgesetzten Monatsdurchschnittssätze für den vollen Monat August ändern sich entsprechend.

Beispiel zu Abs. 1:

Ein Beamter der Gruppe 3, Anfangsgehalt, Ortsklasse A, verheiratet, hat für die erste Augusthälfte zu erhalten:

Grundgehalt 390 000 ℳ Ortszuschlag 90 000 ℳ	480 000 ℳ
monatlich, ergibt für die erste Hälfte	240 000 ℳ
dazu Ausgleichszuschlag von 6504 v. H.	15 609 600 ℳ
Summe	15 849 600 ℳ
dazu Frauenbeihilfe 3 672 000 ℳ . .	1 836 000 ℳ
2	
Summe	17 685 600 ℳ

Hosted by Google

Gezahlt sind für die erste Hälfte:

a) am 1. 8. ½ Grundgehalt + Ortszuschlag	240 000 ℳ		
dazu Ausgleichszuschlag 574 v. H. am 8. 8. dazu Ausgleichszuschlag (1760 — 574) 1186 v. H. . . .	1 377 600 ℳ		
	2 846 400 ℳ		
auf Grund vorstehenden Brieftelegramms (4 × 2846400 ℳ)	11 385 600 ℳ	15 849 600 ℳ	
b) Frauenbeihilfe am 1. 8. $\frac{332\,000}{2}$	166 000 ℳ		
am 8. 8. $\frac{1\,000\,000}{2}$ — 166000	334 000 ℳ		
auf Grund des Brieftelegramms	1 336 000 ℳ	1 836 000 ℳ	
		Summe wie oben.	

Vorstehendes Beispiel ergibt, daß für die erste Hälfte des Monats August lediglich der Betrag nach dem Brieftelegramm vom 16. 8. 1923 zu zahlen ist. Eine Neuberechnung der Gebührnisse auf Grund der obengenannten Sätze ist für die Zahlung in der Regel nicht erforderlich.

II. Die vorstehende Regelung ist auf die im Abschnitt IV letzter Absatz des Erlasses vom 17. 8. 1923 — Bes. 2850 — aufgeführten Personen sinngemäß anzuwenden.

III. Sofern in den Pendelanweisungen eine andere, zweifelsfreie Darstellung der Zahlung auf Grund des Brieftelegramms erfolgt ist, kann es dabei verbleiben.

Dienstaufwandsentschädigung für Forstbetriebsbeamte.

Bf. d. M. f. L. vom 20. 8. 1923 — III 12944.

In Abänderung meiner allgemeinen Verfügungen III 54 und III 82 von 1923 genehmige ich, daß die den Forstbetriebsbeamten durch ihre Teilnahme an Holz- und sonstigen Terminen sowie die durch die Ausführung anderer auswärtiger Dienstgeschäfte tatsächlich entstehenden Kosten für Eisenbahnfahrten bis zur Höhe der Ausgabe für eine Fahrkarte 3. Klasse in folgenden Fällen aus der Staatskasse besonders erstattet werden:

1. die Teilnahme des Beamten an den Terminen usw. muß dienstlich erforderlich und angeordnet sein,
2. die Eisenbahnbenutzung muß als im dienstlichen Interesse liegend anerkannt und mit Rücksicht auf die Entfernung vom Wohnort zum Orte des Termins unbedingt notwendig sein,
3. die Erstattung ist im allgemeinen nur auf solche Fälle zu beschränken, in denen die Eisenbahnbenutzung bisher üblich gewesen ist.

Die Kosten sind von den Beamten monatlich bei dem zuständigen Oberförster anzufordern. Der Forderungsnachweis muß den Tag und den Ort der Dienstverrichtung, den Anfangs- und Endpunkt der Eisenbahnfahrt, die benutzte Wagenklasse und den verauslagten Betrag enthalten. Am Schlusse ist zu bescheinigen, daß die angeforderten Beträge tatsächlich gezahlt sind. Der Oberförster prüft und bescheinigt die Richtigkeit der Angaben, sowie die Notwendigkeit der Fahrten und weist die angeforderten Beträge zur Zahlung auf die Forstkasse und zur Verrechnung bei Kap. 2 Tit. 14 der dauernden Ausgaben an.

Die Regierung wolle die genaue Befolgung dieser Vorschriften überwachen und ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß nur die unbedingt notwendigen Beamten zu auswärtigen Terminen herangezogen werden.

Die Revierförster ohne Dienstpferd haben an Stelle der Ermietung von Fuhrwerk möglichst die Eisenbahn zu benutzen und die tatsächlichen Ausgaben bis zur Höhe der Kosten einer Fahrkarte 3. Klasse beim Oberförster entsprechend der Ziffer III Abs. 1 der Allgemeinen Verfügung III. 54 anzufordern, der sie zur Ausgabe bei Kap. 2 Tit. 14 auf die Forstkasse anzuweisen hat.

Sinngemäß gelten diese Bestimmungen für die Benutzung von Postautos und anderen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln.

J. A.: Borggreve.

Erhöhung der Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.

Fin.-Min. vom 31. 7. 1923 — I. C². 4500

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen vom 1. August 1923*) ab:

I. Das volle Tagegeld beträgt:

a) für die Beamten

der Stufe I	108 000 ℳ,
„ „ II	134 000 ℳ,
„ „ III	160 000 ℳ,
„ „ IV	188 000 ℳ,
„ „ V	216 000 ℳ,

b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten

der Stufe I	144 000 ℳ,
„ „ II	180 000 ℳ,
„ „ III	216 000 ℳ,
„ „ IV	252 000 ℳ,
„ „ V	288 000 ℳ.

II. Das Übernachtungsgeld beträgt:

a) für die Beamten

der Stufe I	81 000 ℳ,
„ „ II	101 000 ℳ,
„ „ III	120 000 ℳ,
„ „ IV	141 000 ℳ,
„ „ V	162 000 ℳ.

b) in besonders teuren Orten für die Beamten

der Stufe I	108 000 ℳ,
„ „ II	135 000 ℳ,
„ „ III	162 000 ℳ,
„ „ IV	189 000 ℳ,
„ „ V	216 000 ℳ.

In Abänderung der Ziff. 28 der Ausf.-Best. zu dem RKG. wird bestimmt, daß bei Berechnung der Tagegelder der jeweilig zu zahlende Gesamtbetrag erforderlichenfalls auf einen durch 100 teilbaren Markbetrag nach oben abzurunden ist.

B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken. Die Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom 1. August 1923 ab auf 400 ℳ für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges erhöht.

*) Die Änderung vom 16. August 1923 ab ist bereits in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 34 S. 611 bekanntgegeben.

Hosted by Google

Gewährung von Vorschüssen auf die Umzugskostenbeihilfen und auf die Zuschüsse zu den Umzugskosten der versetzten Beamten.

Vf. d. Fin.-Min. vom 20. 8. 1923 — I. C. 2. 4827.

Im Hinblick auf die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse wird ersucht, die Anträge auf Bewilligung von Umzugskostenbeihilfen und von Zuschüssen zu den Umzugskosten der versetzten Beamten mit möglichster Beschleunigung zu prüfen. Soweit Rückfragen nötig sind, sind den Beamten auch ohne Antrag Vorschüsse in angemessenen Grenzen zu Lasten der laufenden Bezüge rechtzeitig zu bewilligen, damit die Beamten in die Lage gesetzt werden, zur Vermeidung etwaiger Schadenersatzansprüche der Spediteure usw. wegen der Geldentwertung deren Forderungen mindestens, soweit sie unstreitig sind, ohne Verzögerung zu begleichen, nötigenfalls unter Vorbehalt der Nachprüfung im einzelnen. Die Beamten sind in jedem Falle über die Sachlage aufzuklären.

Auszahlung der Pensionen usw.

Reichsm. d. Fin. v. 3. 8. 1923 I B. 21184.

Die bekanntgegebenen Bestimmungen über die Auszahlung der Beamtenbezüge haben auf die Auszahlung der Versorgungsbezüge der Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen entsprechend Anwendung zu finden. Hiernach ist auch dafür zu sorgen, daß — entsprechend den vorgesehenen Terminen (etwa am 8. und 23. jedes Monats) — sofort nach Bekanntwerden der neuen Sätze die aus ihnen sich ergebenden Beträge mit größter Beschleunigung errechnet und ausgezahlt werden.

Oertliche Sonderzuschläge für Waisen.

Vf. d. M. f. L. vom 10. 8 1923 — I B Ia 3581, I A I—IV, II, III, Abw. W.

Nachstehende Abschrift wird zur Beachtung mitgeteilt.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister. I D 1/3549. Berlin, 23. Juli 1923.

Nachdem durch Artikel VII, I des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten — Sonderabdruck aus dem Fin.-Min.-Bl. — § 23 des B.D.E.G. und § 3 des Beamten-Altruhegehaltsgesetzes dahin abgeändert worden sind, daß vom 1. Juli 1923 ab der Versorgungszuschlag auch zum Waisengeld gewährt wird, tritt diesem vom gleichen Zeitpunkt ab gegebenenfalls auch der örtliche Sonderzuschlag hinzu.

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Rundvf. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 24. 8. 1923. — (II. A.[1] 1411).

Die Sätze, um die sich der vom Arbeitslohn (Bar- und Natural- oder Sachbezüge) einzubehaltende Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes ermäßigt, betragen vom 1. 9. 1923 ab bei jeder nach dem 31. 8. 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 31. 8. 1923 fällig gewordenem Arbeitslohn

1. für den Arbeitnehmer selbst monatlich 360 000 ℳ (bisher 24 000 ℳ),
2. für die zur Haushaltnug des Arbeitnehmers zählende Ehefrau monatlich 360 000 ℳ (bisher 24 000 ℳ),
3. für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen bzw. nicht über 17 Jahre alte Kind mit eigenem Arbeitseinkommen oder für jeden vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen monatlich 2 400 000 ℳ (bisher 160 000 ℳ),
4. zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge (Werbungskostenpauschsatz) monatlich 3 000 000 ℳ (bisher 200 000 ℳ).

Diese Ermäßigungen in Höhe von 360 000, 2 400 000 und 3 000 000 ℳ — die entsprechenden Umrechnungssätze bei kürzeren Lohnzahlungsperioden siehe nachstehende Tabelle — sind bei jeder nach dem 31. 8. 1923 erfolgenden Zahlung vom nach diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Arbeitslohn zu berücksichtigen.

Der nach Vornahme der Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ist vom 1. 9. 1923 ab in allen Fällen auf volle Tausend Mark nach unten abzurunden.

Steuertabelle. Gültig ab 1. 9. 1923.

Die bei monatlicher, wöchentlicher, täglicher oder zweistündlicher Lohn- oder Gehaltszahlung zu berücksichtigende Ermäßigung des vom Arbeitslohn (Bar- und Natural- oder Sachbezüge) einzubehaltenden Betrags von 10 v. H. beträgt:

wenn die Zahl der mittellosen Angehörigen und minderjährig Kinder insgesamt beträgt	bei einem unverheirateten oder verwitweten Arbeitnehmer				bei einem verheirateten Arbeitnehmer			
	monatlich ℳ	wöchentlich ℳ	täglich ℳ	zweistündlich ℳ	monatlich ℳ	wöchentlich ℳ	täglich ℳ	zweistündlich ℳ
0	3 360 000	806 400	134 400	33 600	3 720 000	892 800	148 800	37 200
1	5 760 000	1 382 400	230 400	57 600	6 120 000	1 468 800	244 800	61 200
2	8 160 000	1 958 400	326 400	81 600	8 520 000	2 044 800	340 800	85 200
3	10 560 000	2 534 400	422 400	105 600	10 920 000	2 620 800	436 800	109 200
4	12 960 060	3 110 400	518 400	129 600	13 320 000	3 196 800	532 800	133 200
5	15 360 000	3 686 400	614 400	153 600	15 720 000	3 772 800	628 800	157 200
6	17 760 000	4 262 400	710 400	177 600	18 120 000	4 348 800	724 800	181 200
7	20 160 000	4 838 400	806 400	201 600	20 520 000	4 924 800	820 800	205 200
8	22 560 000	5 414 400	902 400	225 600	22 920 000	5 500 800	916 800	229 200
9	24 960 000	5 990 400	998 400	249 600	25 320 000	6 076 800	1 012 800	253 200
10	27 360 000	6 566 400	1 094 400	273 600	27 720 000	6 652 800	1 108 800	277 200

Hosted by Google

Rückgabe erledigter Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben der Inhaber.

Rw.-M., H.-Pers.-Amt v. 18. 7. 1923 Nr. 1110/7. 1923.

Der Erlaß vom 1. April 1921 (H. V. Bl. S. 104/5 Nr. 194) wird mit dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß die aus irgendwelchen Gründen nicht zurückgelieferten Auszeichnungen eines gestorbenen Beliehenen von seinen Erben bezahlt werden müssen.

Beschaffung von Inventarienstücken und Kulturgeräten.

Bf. d. M. f. L. vom 25. 7. 1923 — Nr. III 13729.

In Erweiterung der allgemeinen Verfügung III 5 für 1923 vom 12. Januar 1923 — III 251 II Ang. — (LwMBl. S. 117) wird bestimmt, daß zur Beschaffung von Dienststücken der im Runderlaß Nr. 32 vom 12. November 1901 — III 16052 — (nicht veröffentlicht) genannten Art meine Genehmigung nur noch erforderlich ist, wenn im Einzelfalle der Preis über eine Million Mark hinausgeht.

19. Nachtrag zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiterverband in Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter in Berlin anderseits werden folgende Änderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen vereinbart:

I. Für die Zeit vom 20. bis 26. August d. J. erhalten die Forstarbeiter in Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung zu dem von ihnen in dieser Zeit tatsächlich verdienten Lohn (einschl. Frauen- und Kinderzuschlag) einen Zuschlag in Höhe von 40 % sofort ausgezahlt.

II. Mit Wirkung vom 27. August 1923 an erhalten an Stundenlohn:

in Lohngruppe	I	II	III	IV	V
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	522 000	516 000	510 000	504 000	498 000
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	500 000	494 000	488 000	482 000	476 000
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	392 000	387 000	382 000	377 000	372 000
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	261 000	258 000	255 000	252 000	249 000
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	196 000	194 000	192 000	189 000	186 000
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	130 000	129 000	128 000	127 000	125 000
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	261 000	258 000	255 000	252 000	249 000
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	156 000	155 000	154 000	152 000	150 000
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	98 000	97 000	96 000	95 000	93 000

III. Für Akkordarbeiten sind für die vom 27. August 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

Berlin, den 29. August 1923.

Folgen Unterschriften.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Verein „Waldheil" in Bedrängnis!

Die verheerenden Geschehnisse, die während der letzten Wochen die deutsche Volkswirtschaft verwüsten und viel Festgefügtes ins Wanken bringen, haben auch auf den Verein „Waldheil", der fast ein Menschenalter hindurch der oft bewährte, in allen Stürmen erprobte Schutz und Schirm der Bedürftigen der grünen Farbe gewesen ist, seine Schatten geworfen. „Waldheil" wendet sich an alle Mitglieder, Freunde und Gönner und bittet dringend um schleunige Hilfe. Durch den Niedergang unserer Währung, das Emporschnellen der Portokosten, Verteuerung jeglichen Schreib- und Kontorbedarfs und vor allem durch die immer weiter berechtigt steigende notwendige Lohnaufbesserung unserer einzigen bezahlten Arbeitshilfe — alle anderen Leistungen geschehen ehrenamtlich — sind die für diesen Zweck vorgesehenen Mittel vollständig erschöpft, und die reichhaltige Arbeit des „Waldheil", die gerade jetzt für die unsagbare Bedrängnis derer, die auf ihn hoffen, besonders nottut, ist gefährdet. Selbstverständlich ist eine wesentliche Beitragserhöhung für 1924 und die Einführung eines einmaligen Notbeitrags für 1923 in Aussicht genommen. Wir können aber nicht warten, bis der Vorstand sich darüber schlüssig gemacht hat, sondern bitten, indem wir das opferwillige Herz aller unserer Mitglieder, Freunde und Gönner anrufen, uns sofort nach Kenntnisnahme dieser Veröffentlichung auf das nachdrücklichste zu unterstützen. Aber nicht mit kleinen Summen dürfen unsere Geber heute rechnen, **„Waldheil" braucht, wenn er seinen Aufgaben weiter gerecht werden soll, in kürzester Frist viele Millionen.** Deshalb bitten wir besonders unsere wohlhabenden Mitglieder sowie alle, die in gesicherter Lebensstellung über größere Einkünfte verfügen, dringend, uns nicht im Stich zu lassen und dabei das Wort zu beherzigen: „Doppelt gibt, wer schnell gibt!" Einzahlungen geschehen unter Waldheil E. V. Neudamm auf unser Scheckkonto Nr. 9140 beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Hosted by Google

In der gewissen Hoffnung, unsere aus der Not der Zeit geborene Bitte erfüllt zu sehen, grüßen wir im voraus dankerfüllt.

Neudamm, den 3. September 1923.

Mit Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Bohl, Staatl. Forstmeister, Zicher, Vorsitzender.

Hegemeister a. D. Karl Grunzke in Landsberg ist am 10. August d. Js. verstorben. Er weilte besuchsweise bei seinem Sohn in Spiegel und verabschiedete sich dort am Vormittag noch frisch und gesund, um mit dem Rade nach Landsberg zurückzufahren. Kurze Zeit darauf sah eine Frau von ihrem Gehöft aus auf der Landstraße einen Mann liegen. Es stellte sich heraus, daß es Hegemeister Grunzke war, den offenbar ein Herzschlag ereilt hatte. Der sofort herbeigerufene Sohn konnte nur noch den toten Vater in sein Heim zurückschaffen. Hegemeister Grunzke, der seine Laufbahn in der Oberförsterei Lagow begann, stand im 67. Lebensjahre und war bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand vor zwei Jahren im Forstbezirk Löbenheide (Oberförsterei Hohenwalde) tätig. Er war ein alter neumärkischer Weidmann von echtem Schrot und Korn, der des Jägers Ehrenschild stets blank hielt und über einen goldenen Humor verfügte.

Die Vorauszahlung der Beamtengehälter. Wie wir politischen Zeitungen entnehmen, beabsichtigt das Reichsfinanzministerium, die Vierteljahrs-Vorauszahlungen der Beamtengehälter infolge der jetzigen Finanzkrise des Reiches vorläufig außer Kraft zu setzen. In einer Besprechung mit den Spitzenorganisationen hat sich der neue Reichsfinanzminister Hilferding dahin geäußert, daß die am 23. August erfolgte Vorauszahlung des Teuerungszuschlages für den kommenden Monat auf die schwebende Schuld des Reiches einen unheilvollen Einfluß ausgeübt hätte. Er halte es deshalb für notwendig, die kassentechnischen Rücksichten, die für die Vorauszahlung der Vierteljahrsgehälter bisher maßgebend gewesen seien, zurückzustellen und wenigstens vorübergehend auch den Vierteljahrsgehaltsempfängern das Gehalt nunmehr nur für den Monat vorauszuzahlen. Mit dieser Frage hat sich auch bereits das Reichskabinett ernstlich beschäftigt und zunächst ein Gutachten des Reichsjustizministeriums eingefordert. Von seiten der Beamtenorganisationen sind gleichfalls Gutachten namhafter Rechtslehrer eingeholt worden. Die Organisationen stehen auf dem Standpunkt, daß ohne Gesetzes- und Verfassungsänderung die Frage nicht zu lösen sei und daß ein einfaches Dekret des Reichsfinanzministeriums nicht genüge, um ein System zu ändern, das auf wohlerworbenen Rechten beruhe. Eine Änderung müsse lediglich dem Parlament vorbehalten bleiben. Die Verhandlungen zwischen den Vertretern der Regierung und den Spitzenorganisationen haben bisher kein endgültiges Ergebnis gezeitigt.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Die Abgangsprüfung an der Forstschule Neuhaldensleben fand vom 21. bis 23. August d. J. statt. Von den 23 Prüflingen haben bestanden: 1 mit sehr gut, 5 mit sehr gut bis gut, 10 mit gut, 4 mit gut bis genügend und 1 mit genügend. 2 Prüflinge haben nicht bestanden. Die besten waren die Forstgehilfen Dilling, Zimmermann, Stief, Glaubitz und Löther. (Die letzten 3 mit gleicher Punktzahl.) Für die Schüler, die die Bedingungen für die Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands erfüllten, nahm die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen unter Hinzuziehung des Waldbesitzerverbandes, vertreten durch die Herren Grafen von der Asseburg-Meisdorf und Graf von der Schulenburg-Bodendorf, und der Bezirksgruppe XVI des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, vertreten durch Herrn Revierförster Wachner-Hörsingen, die Abgangsprüfung als Försterprüfung ab. Von den 15 Prüflingen bestanden 3 mit gut bis sehr gut, nämlich die Forstgehilfen Andrich, Möller und Lehmann, 6 mit gut und 6 mit gut bis genügend. Der nächste Lehrgang beginnt am 16. Oktober. Mann.

Försterprüfung in Reichenstein. In der Zeit vom 21. bis 24. August d. J. hat in Reichenstein i. Schl. die dritte diesjährige, von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, dem Verband Schlesischer Waldbesitzervereine und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands abgehaltene Försterprüfung stattgefunden. Ihr haben sich 21 Prüflinge unterzogen, von denen 16 die Prüfung bestanden haben, und zwar der Hilfsförster Fritz Nitschke, Forsthaus Garuschke, mit „sehr gut", der Hilfsjäger Georg Laugisch, Agnetendorf im Riesengebirge, der Hilfsjäger Reinhard Böhm, Schreiberhau, der Hilfsjäger Fritsch, Hermsdorf u. Kynast, mit „gut" und die übrigen mit „genügend". Ein Prüfling ist während der Prüfung zurückgetreten.

Forstwirtschaftliches.

Die Nonnengefahr in Sachsen. Wer jetzt die an die Tschechoslowakei anstoßenden Teile der Sächsischen Schweiz oder das Waldgebiet in der Nähe von Zittau besucht hat, wird tief erschrocken sein über die weiten Waldflächen, die dort von der Nonne kahlgefressen worden sind und nunmehr abgeholzt werden müssen. Stundenlang führt der Weg durch vernichtete Waldbestände und über kahle Flächen. Von dem Schicksal dieser Waldungen ist nunmehr auch die ausgedehnte Dresdener Heide aufs äußerste bedroht. Auch hier hat sich die Nonne, dieser gefährlichste Feind der Nadelholzwälder, in unheimlicher Menge eingenistet. Ganz besonders stark beflogen ist der östliche Teil der Dresdener Heide, der Teil, der sich von der Heidemühle aus in den Richtungen nach Radeberg, Ullersdorf und Bühlau ausbreitet. Es sind von den Forstverwaltungen schon seit einiger Zeit alle Kräfte zum Sammeln und Vernichten der Falter aufgeboten worden, um zu verhüten, daß die herrlichen Waldbestände im nächsten Jahre der Nonne zum Opfer fallen und daß die Nonnenfalter von hier aus nach dem übrigen Teile der Dresdener Heide ausschwärmen und die Gefahr des Kahlfraßes auch in dieses Waldgebiet tragen. Die Staatsforstverwaltungen lassen durch Tausende von Schulkindern unter Führung von Forstbeamten und Waldarbeitern Nonnenfalter sammeln. Fr. v. H.

Kieferneule. Über die weite Verbreitung und die gewaltigen Schäden dieses Insektes teilt Land-

Hosted by Google

forstmeister Gernlein in Nr. 94 des „Deutschen Forstwirts“ mit, daß im Regierungsbezirk Allenstein etwa 4000 ha gutwüchsiger starker Stangenhölzer kahlgefressen worden sind. Die Eule scheint im ganzen ostelbischen Kieferngebiet, wenn auch in wechselnder Menge, aufzutreten. Auch in der Umgebung von Eberswalde hat sie auf weiten Flächen Kahlfraß verursacht. S.

Ueber den Fraß der Kiefernforleule teile ich mit, daß diese im Revier Kleinleine bei Lübben bereits im vergangenen Jahre da und dort zu fressen begann. Die Vermehrung ist auffallend stark und schnell vor sich gegangen, in diesem Jahre haben sich aber genügend Feinde eingefunden, namentlich Laufkäfer (Carabus), von denen ich bisher 20 Arten feststellen konnte. Unter einer Kiefer fand ich einen Puppenräuber (Calosoma sycophanta), der bereits sechs Eulenpuppen leergefressen hatte. Mit der Eule frißt hier zugleich die Nonne und der Spanner. Der Fraß der kleinen Kiefernblattwespe scheint beendet zu sein. Da Schweine-Eintrieb zu umständlich, Streuharken nicht ratsam ist, sollen die befallenen Jagen mit dem Dauerwaldpflug, und zwar den ganzen Winter über, soweit es die Witterung zuläßt, gepflügt werden. Revierförster H. Jurk, Kleinleine.

Waldbrände.

Waldbrände in Südfrankreich. Die Tageszeitungen berichten über zahlreiche Waldbrände im Südosten Frankreichs, namentlich im Hinterland der Riviera. Angeblich sollen nicht nur etwa 20000 ha Wald, sondern auch Villen, und Gehöfte, sogar Teile eines Dorfes und außerdem noch mehrere Menschen ein Opfer der Flammen geworden sein. S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Frankfurt a. O. Am 27. Juli 1923 hörten die Forstschutzbeamten des Staakower Reviers, die bereits im Morgengrauen zu einem Reviergange aufgebrochen waren, gegen 5 Uhr früh drei Schüsse in kurzen Abständen im benachbarten Jamlitzer Revier fallen. Sie pürschten sofort in der Richtung los, in der richtigen Annahme, daß die Schüsse nur auf dem Wildfelde in Jagen 85 von Wilderern abgegeben sein konnten. Bald spürten der Forstgehilfe und der Forstlehrling die Täter und gewahrten darauf drei Mann, davon zwei mit Karabinern ausgerüstet. Sie schnitten ihnen den Weg ab und riefen sie auf 40 m an: „Gewehr weg!“ Sofort rissen die Wilderer die Gewehre von den Schultern und versuchten in Anschlag zu gehen. Die beiden Beamten gaben, da die Wilderer nicht die Waffen wegwarfen, zunächst einen Schreckschuß ab. Da auch dieser keine Wirkung auf die Wilderer hatte, dieselben vielmehr versuchten, von Baum zu Baum springend, die schützende Dickung zu erreichen, um von hier aus das Feuer zu eröffnen, wie schon öfters vorgekommen, so wurde von beiden Schnellfeuer im dichten Stangenholze abgegeben. Ein Wilderer namens Ruhl, Drachhausen (Kr. Cottbus), blieb auf der Strecke, die beiden anderen entkamen. Beim Eintreffen der ärztlichen Hilfe war der Tod bereits eingetreten. Ausgerüstet war der Tote mit einer achtschüssigen Mauserpistole mit Anschlagkolben; im Taschentuch neben ihm lag der Aufbruch eines Keilers, welcher nach kurzem Suchen in der Nähe des Wildfeldes, weidgerecht aufgebrochen, bereit zur nächtlichen Abholung, vorgefunden wurde. Wie sehr das Wildererunwesen in hiesiger Gegend zugenommen hat, beweisen auch andere Fälle. So wurde am 20. Juli d. Js. anläßlich einer Haussuchung der Häusler Gnädig in M. als Wilddieb entlarvt und als gewerbsmäßiger Wilddieb dem Amtsgericht zur Bestrafung angezeigt. Ebenso wurden zu derselben Zeit zwei Bauern aus Gr.-M. eingeliefert, die sich wegen versuchten Totschlags zu verantworten haben werden.

Bezirk Oppeln. In dem zur Herrschaft Karlsruhe gehörigen Revier Laale, Kreis Namslau, waren in der letzten Zeit wiederholt verdächtige Schüsse gehört worden, weshalb sich der Herzogliche Hegemeister Zimmermann aus Saebe am 12. August, einem Sonntag, vor Tagesanbruch an eine Stelle begab, wo er die Wilddiebe erwarten konnte. Gegen 4 Uhr erschienen vier Männer, davon zwei mit Gewehren bewaffnet, und gingen den Waldrand entlang. Zimmermann ließ sie ganz nahe herankommen, rief sie mit der Büchse am Kopf an und schoß dem Nächsten, als er sein Militärgewehr lud, eine Kugel durch den Kopf, worauf die drei anderen die Flucht ergriffen. Bei der bald darauf folgenden Haussuchung konnten die Namen derselben festgestellt werden. Es handelt sich um bereits mehrfach bestrafte Subjekte aus Eckersdorf-Kuschnitze. W.

Verschiedenes.

Jägertage in Hirschberg i. Schl. Zu froher Wiedersehensfeier ihrer 5. Jäger, wenngleich in schwerer Zeit, rüstet sich die alte Garnison- und Bergstadt Hirschberg i. Rsgb. Im Mittelpunkt dieser Hirschberger Jägertage am 13. bis 15. Oktober d. Js. steht die Weihe des Denkmals für die Gefallenen des 5. Jäger-Bataillons und seiner Kriegsformationen (Res.-Jäger 5, 17 und 21). Schon aus diesem Grunde ist eine rege Beteiligung vieler ehemaliger Kameraden der grünen Farbe an dieser Wiedersehensfeier zu erwarten, zumal Hirschberg, die Perle des Riesengebirges, gerade im Herbstschmuck einen ganz besonderen Anziehungspunkt bildet. Anmeldungen an den Arbeitsausschuß für die Jägertage, Hirschberg i. Schlesien, Geschäftsbüro „Weißes Roß“, erbeten.

Verein Hirschmann. Die diesjährige Hauptprüfung findet statt: 1. Am 1. November 1923 in Kranichstein bei Darmstadt. Zusammenkunft am Tage vorher. Teilnehmer werden gebeten, sich wegen Unterkunft usw. mit Herrn Kommerzienrat Hickler, Darmstadt, in Verbindung zu setzen. 2. Am 12. November 1923 in Gelbensande. Zusammenkunft am 11. November im Hotel „Mecklenburger Hof“ in Müritz, Poststation Ribnitz. Es wird gebeten, Quartier und Essen unmittelbar beim Hotel zu bestellen. Die Ankunft der Teilnehmer erfolgt am besten auf Bahnhof Gelbensande. Dem Hotel bzw. dessen Besitzer, Herrn Ruth, Müritz, muß spätestens bis zum 8. November d. Js. mitgeteilt werden, wer abgeholt werden will, da es vom Bahnhof bis Müritz 1½ Stunde zu fahren ist. Meldungen der Hunde und Teil-

Hosted by Google

nehmer bzw. Zuschauer bis zum 5. Oktober d. J., abends 6 Uhr, an den unterzeichneten Schriftführer.

Lippoldsberg a. Weser. Ernst Decken.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 1. September 1923. Zufuhr sehr gering, Geschäft lebhaft, Preise fest. Rehböcke Ia 900 000 bis 1 000 000 ℳ für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwarenpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 1. September 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 400 000 ℳ, Sommer 100 000 ℳ; Wildkanin: Winter 200 000 ℳ, Sommer 100 000 ℳ; Füchse: Winter I 3 bis 5 Doll.; Steinmarder I 6 bis 10 Doll.; Baummarder I 8 bis 12 Doll.; Iltisse I 1 Doll.; Maulwürfe I 100 000 ℳ, Dachse: I 1 Doll.; Rehe: Sommer 1 500 000 ℳ das Stück; Rotwild: trocken 300 000 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 400 000 ℳ das Kilo. Schwarzwild: trocken 40 000 ℳ das Kilo; Ziegen: I 5 000 000 ℳ; Zahmkanin: I 500 000 ℳ; Zickel: I 800 000 ℳ. Vorstehende Preise gelten als freibleibend.

Häutepreise.

Berliner Häuteauktion. Die 56. Auktion des Allgemeinen Häuteverwertungsverbandes G. m. b. H. zu Berlin wurde am 29. August fortgesetzt. Zur Versteigerung kamen Kalb-, Fresser- und Schaffelle. Der Besuch war wieder sehr gut und die Nachfrage von Kalbfellen rege, so daß die Preise um 25 bis 50 % gegen die Vorauktion (8. August) anzogen. Fresserfelle wurden ebenfalls um die 50 % kaum teurer. Roßhäute zogen bis 100 % an. Nach Schaffellen war die Nachfrage sehr flau. Die schlesische Ware wurde anfangs seitens der Auktionsleitung wegen zu niedriger Gebote zurückgezogen. Die Berliner Ware dagegen fand Käufer und zogen die Preise hierfür etwa 10 bis 15 % an. Es erzielten: Berliner Verwertungen (auswärtiges Gefälle): Bullenhäute 30 bis 49 Pfund 810 (810), 50 bis 59 Pfund 820 (745), 60 bis 79 Pfund 823 (772), 80 bis 99 Pfund, 100 Pfund und mehr 715 (706), Kuhhäute 30 bis 49 Pfund 770 bis 821 (680 bis 770), 50 bis 59 Pfund 800 (715 bis 750), 60 bis 79 Pfund 835 (740), Färsenhäute 30 bis 49 Pfund 900 (831), 50 bis 59 und 60 bis 79 Pfund 842 (807), Abdeckerhäute 595, Schußhäute 500 bis 700, Roßhäute, große 24 000 bis 25 000, do. kleine 10 000 bis 14 200, do. Fohlen 6900 bis 7600, Fresserfelle bis 20 Pfund 1095 bis 1140 (800 bis 1010). Kalbfelle (Berliner Verwertungen — Auswärts) bis 9 Pfund ohne 1220 (1180), do. mit Kopf 1150 bis 1302 (1041 bis 1146), über 9 Pfund ohne Kopf 1225 (1160), do. mit Kopf 1225 (1160). Schaffelle (Berlin-Schlachthof): Vollwollige 610, Alte Holsteiner 561, grobwollige 590, halblange 700 bis 725.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 1. September 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 1 200 000 bis 1 500 000 ℳ. Schleien, unsortiert 1 400 000 bis 1 500 000 ℳ. Aale, mittel 2 260 000 bis 2 300 000 ℳ. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 2 200 000 ℳ, Suppen- 11 bis 12 cm 1 800 000 ℳ, 12 bis 14 cm lang 3 000 000 ℳ, 14 bis 15 cm 4 000 000 bis 4 500 000 ℳ das Schock.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 1. September 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 75 000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil,** der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **200 000 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Städt. Hilfsförster L. in B. Ihr Eingesandt vom 17. August ist durch einen neuen Beschluß des engeren Vorstandes des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands überholt. Sie werden Näheres in einer der nächsten Nummern finden.

Hilfsförster O. Wenden Sie sich wegen der Försterprüfung an die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Privatförster U. in G. Tarifverträge der einzelnen Bezirksgruppen können natürlich nur dann im Vereinsorgan zur Veröffentlichung gelangen, wenn sie uns zugesandt werden. Wir empfehlen Ihnen, sich einmal an den Vorsitzenden Ihrer Bezirksgruppe des „Deutschen Forstbeamtenbundes" zu wenden.

Anfrage Nr. 40. **Ist Gemeindeforstdienstzeit vor Erlangung des Anwärterdienstalters anrechnungsfähig für dieses?** Mein Anwärterdienstalter ist anscheinend falsch festgesetzt. Es müßte meines Erachtens auf den 1. Oktober 1914 fallen, da es grundsätzlich 5 Jahre nach Bestehen der Jägerprüfung beginnt. Ich kann aus dem Ministerial-Erlaß vom 15. 12. 1921 nicht entnehmen, daß die Zeit, welche vor Erlangung der Anwärterdienstzeit, die ich in der Stadtforst B. verbracht habe, nicht anzurechnen ist.

B., Förster in H.

Antwort: Sie haben recht. Ihr Anwärterdienstalter muß auf den 1. 10. 1914, Ihr Besoldungsdienstalter auf den 1. 10. 1919 festgesetzt werden. Als berufsmäßig anerkannte Beschäftigung, die vor Erlangung des Anwärterdienstalters liegt, ist Ausbildungszeit und muß daher auf die Vorbereitungszeit genau so angerechnet werden, wie früher berufsmäßige Beschäftigung, zum Beispiel während der Reservejägerzeit. — Falls Sie noch nicht dienstliche Schritte getan haben, raten wir, dies sofort zu tun. Der Erfolg ist sicher.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Gutstadt (Königsberg) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 12. September.

Försterstelle Hallah, Oberf. Kuhstedt (Stade), kommt zum 1. November zur Neubesetzung. Größe des Wirtschaftslandes im ganzen 7,3 ha. Bewerbungsfrist 16. September.

Förster-Endstelle Jaginne, Oberförsterei Dombrowka (Oppeln), gelangt zum 1. Oktober zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören außer Dienst-

Hosted by Google

wohnung 10,1315 ha Dienstland, darunter 5,2360 ha Wiese. Um diese Stelle können sich auch überz. Förster aus den Bezirken Breslau und Liegnitz bewerben. Bewerbungsfrist 15. September.

Förstersstelle Seltz, Oberf. Golchen (Stettin), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,127 ha Garten, 10,431 ha Acker, 1,046 ha Wiese. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 22 km. Bewerbungsfrist 10. September.

Gemeindeförsterstelle Würselen ist alsbald neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. November d. J. an das Bürgermeisteramt Würselen bei Aachen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Im Regierungsbezirk Potsdam gelangen voraussichtlich zur Neubesetzung:

In nächster Zeit:

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Havelberg, Dienstwohnung in Havelberg, absehbar vom 1. April 1924 zu beziehen. 0,0280 ha Garten, 0,7940 ha Acker, 1,0780 ha Wiese.

Zum 1. Januar 1924:

Förstersstelle Senftenthal, Oberf. Chorin. Dienstwohnung. 0,1990 ha Garten, 3,4640 ha Acker, 7,4540 ha Wiese.

Zum 1. April 1924:

Förstersstelle Chorin, Oberf. Chorin. Dienstwohnung. 0,3419 ha Garten, 7,3121 ha Acker, 4,3380 ha Wiese.

Förstersstelle Werbellinsee, Oberf. Grimnitz. Dienstwohnung. 5 ha Acker, 7 ha Wiese.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen: 12. Oktober 1923.

Zum 1. April 1924 sind im Regierungsbezirk Cassel folgende **Förstersstellen** neu zu besetzen:

Dammersbach, Oberf. Mackenzell. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Dammersbach. Wirtschaftsland: 0,3840 ha Garten, 2,1330 ha Acker, 1,9890 ha Wiese. Bahnstation Hünfeld, 4 km. Volle Rüstigkeit erforderlich.

Dietershan, Oberf. Fulda. Dienstwohnung mit elektrischem Licht in Dietershau. Wirtschaftsland: 0,0528 ha Garten, 1,947 ha Acker, 1,8 ha Wiese. Bahnstation in Fulda, 7 km. Volle Rüstigkeit erforderlich.

Haine, Oberf. Frankenberg. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Haine. Wirtschaftsland: 0,1942 ha Garten, 0,8404 ha Wiese. Bahnstation. Volle Rüstigkeit erforderlich.

Kirchditmold, Oberf. Kirchditmold. Dienstwohnung im Bau mit elektrischem Licht, Wasserleitung dicht bei Cassel-Kirchditmold. Wirtschaftsland: 0,25 ha Garten (muß erst geschaffen werden), 1 ha Acker, 0,70 ha Wiese. Bahnstation. Volle Rüstigkeit und Tatkraft erforderlich.

Oberkaufungen, Oberf. Oberkaufungen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht, Wasserleitung dicht bei Oberkaufungen. Wirtschaftsland: 0,118 ha Garten, 0,996 ha Acker, 1,246 ha Wiese. Bahnstation. Volle Rüstigkeit erforderlich.

Sondheim, Oberf. Wallenstein. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Sondheim. Wirtschaftsland: 0,1527 ha Garten, 0,0670 ha Wiese. Bahnstation. Volle Rüstigkeit erforderlich.

Ueberz. Förstersstelle Welferode, Oberf. Niederbeisheim. Mietwohnung. Wirtschaftsland: 2,583 ha Acker, 1,875 ha Wiese.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen: 15. Oktober 1923.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Beiser, überz. Förster in Vorhaus, Oberf. Panten, wird am 1. Oktober als Endförster nach Neureichenau, Oberf. Reichenau (Liegnitz), versetzt.

Kleutkes, überz. Förster in Burghammer, Oberf. Hoyerswerda, wird am 1. Oktober als Endförster nach Leippe, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), versetzt.

Stelke, Forstsekretär in Neubruchhausen, Oberf. Neubruchhausen, wird am 1. Oktober unter Rücktritt in den Außendienst als überz. Förster unter Uebertragung der bebauten überz. Försterstelle Morgenruhe nach Morgenruhe, Oberf. Springe (Hannover), versetzt.

Welzel, überz. Förster in Lopesettel, Oberf. Munster, wird am 1. Oktober auf die überz. Förstersstelle Oerenburg, Oberf. Lüchow (Lüneburg), versetzt.

Preizehner, Hilfsförster in Fiddichow, Oberf. Kehrberg, ist am 1. September nach Rosengarten, Oberf. Mühlenbeck (Stettin) versetzt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Czernick, Oskar, Hilfsförster, Minkowsky.
Dorow, Rudolf, Hilfsförster, Berkholz bei Boitzenburg Um.
Dahm, Georg, Heidewärter, Krebssee bei Weggun Um.
Demmin, Forstsekretär, Greifswald, Gertrudenstraße 21.
Frentzel, Förster, Haushagen.
Friedrichs, Hegemeister, Koitenhagen bei Greifswald.
Granzow, Förster, Forsthaus Diedrichshagen bei Haushagen.
Gärtner, Alfred, Hilfsjäger, Luzegrün bei Krappitz, Ob.-Schles.
Härtel, Karl, Forstgehilfe, Zervelin bei Weggun Um.
Heintschel, Josef, Forstsekretär, Zervelin bei Weggun Um.
Klose, Paul, Waldwärter, Minkowsky.
Möricke, August, Jagdaufseher, Gollmitz bei Prenzlau Um.
Freiherr v. Palm, Rittergutsbesitzer, Rittergut Lauterbach bei Geißlitz-Böhla.
Poppe, Gustav, Hilfsjäger, Colonnowska, Kreis Groß-Strehlitz.
Schroeder, Walter, Hilfsförster, Oberförsterei Görlitz bei Schwarzstein, Ostpreußen.
Schüller, Förster, Haushagen.
Thermin, Hilfsjäger, Groß-Sperrenwalde bei Prenzlau Um.
Werner, Förster, Grubenhagen bei Potthagen.

Bitte um Portoersatz.

Bei der riesigen Erhöhung des Briefportos bitten wir jeden, der Nachricht vom „Waldheil" haben will, unter allen Umständen Porto beizufügen. Wir sind nicht in der Lage, für den einfachsten Schriftwechsel je Brief 75000 *M* bis 100000 *M* und mehr auszugeben. Für die Stellenvermittelung sind nunmehr Gebühren in Höhe von 600000 *M* zu leisten. Unsere in die Stellenvermittelungsliste eingeschriebenen Mitglieder, die wünschen, daß wir weiter für sie arbeiten, haben diesen Betrag gleichfalls angesichts dieses einzusenden.

Neudamm, 3. September 1923.

Die Geschäftsstelle.

Wohlfahrtsmarken.

Der Preis für die Wohlfahrtsmarken wird angemessen erhöht. Er beträgt für jede ein weidgerechtes Bild von Wild oder Weidwerk darstellende Marke **20000** *M*, 10 Stück 200000 *M*, 30 Stück 600000 *M*, 50 Stück eine Million, dazu Drucksachenporto, zur Zeit 15000 *M*. Die Wohlfahrtsmarken sind nur gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen.

Neudamm, 3. September 1923.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8960. Herrmann, Friedrich, Staatlicher Forstmeister, Schloß Eisenach, Post Lauterbach. XIII.

Hosted by Google

8961. Seeburger, Franz Josef, Forstgehilfe, Schömberg, Kreis Rottweil, Württemberg. XVII.
8962. Genßsch, Fritz, Hilfsförster, Berlin NO 43, Mendelsohnstraße 15, III. IX.
8963. Burckhardt, Albert, Oberförster, Wain, Kr. Laupheim. XVII.
8964. Stichnoth, Albert, Förster, Jagdhaus Bölingen, Post Ringen, Kreis Ahrweiler. V.
8965. Wieczorek, Heinz, Hilfsförster, Grambschütz, Kreis Namslau. VII.
8966 Klosa, Heinrich, Forstsekretär, Schyglowitz, Kr. Rybnik. VI.
8967. Stratmann, Franz, Gutsförster, Hoppecke, Kr. Brilon. XI.
8968. Thomalla, Ernst, Förster, Fh. Friedrichsglück, Post Tillowitz, Kreis Falkenberg O.-S. VI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Meyer, Otto, Forstmeister, Ziebigt bei Dessau.
Schnell, Adam, Forstwart, Habratsweiler, Post Ailingen, Württemberg.
Mabel, Max, Förster, Labitsch, Post Glatz.
Kosch, Johannes, Hilfsförster, Olbersdorf bei Zittau, Sachsen.
Burmeister, Werner, Forstgehilfe, Battin, Post Gr.-Rambin, Kreis Belgard.
Kirschstein, Walter, Forstgehilfe, Fh. Leopoldsbaude, Post Altkemnitz, Kreis Hirschberg in Schlesien.
Haak, Hubert, Hilfsförster, Fh. Boegen, Post Stockheim, Kreis Friedland, Ostpreußen.

Abschaffung des Fernsprechers.

Der unerschwinglich hohen Kosten wegen haben wir den Fernsprecher zum 1. September 1923 gekündigt und sind demnach telephonisch nicht mehr zu erreichen.

Wir nehmen gleichzeitig Gelegenheit, unsere Mitglieder nochmals darauf hinzuweisen, in keinem Falle Vereinsgelder, Beiträge, Prüfungsgebühren oder ähnliche Zahlungen an uns nach Eberswalde zu senden, weil dem Verein in jedem Falle recht hohe unnütze Kosten entstehen, für welche der Absender haftbar gemacht werden muß. Alle Geldsendungen für den Verein, mit Ausnahme der Einschreibgebühren für den Stellennachweis, die den Papieren im Brief beizulegen sind, gehören ausnahmslos an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach Neudamm, Neumark; bei allen Geldsendungen ist die Mitgliedsnummer zu benennen.

Eberswalde, 31. August 1923.

Die Geschäftsstelle.

Rückporto für Anfragen.

Wiederholt machen wir alle unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß die Geschäftsstelle in Eberswalde Anfragen nur beantworten darf, wenn der Anfrage **Rückporto** in genügender Höhe, zur Zeit 80000 Mk. für einfachen Brief, beigefügt worden ist. Der enorm hohen Portokosten wegen ist die Geschäftsstelle für die Folge nicht in der Lage, Beantwortungen ohne vorher eingesandtes Porto vorzunehmen.

Verschiedentlich werden auch für unsern Verein bestimmte Briefe falsch adressiert mit der Bezeichnung „Privatforstbeamtenverein". Diese werden dem auch in Eberswalde wohnenden Herrn Pusch ausgeliefert und erfahren dadurch unliebsame Verzögerung. Briefe an uns müssen adressiert werden: **Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Eberswalde, Schicklerstraße 45.**

Jagdschloß b. Weißwasser, 31. August 1923.

Der Vorstand. A. Schwabe, Forstmeister.

Anfragen betr. Gehaltstarife usw.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß Anfragen an die Geschäftsstelle des Vereins nach Eberswalde in Tarif- und Gehaltsfragen zur Zeit gar keinen Zweck haben und des hohen Portos wegen unbeantwortet bleiben müssen, weil die Tarif- und Gehaltsfragen vom Deutschen Forstbeamtenbund behandelt und nur dort „richtig" beantwortet werden können.

Eberswalde, 31. August 1923.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Breslau (VII). Der für September geplante Waldausflug Freyhan—Wirschkowitz wird vertagt. Grund: Ungunst der innerpolitischen und wirtschaftlichen Lage. Wackwitz.

Ortsgruppe Lüben und Umgegend. Versammlung am 9. September, vormittags 11 Uhr, im „Schwarzen Adler" in Ober-Kauffung. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Anträge und Besprechungen. J. V.: Mähnert.

Ortsgruppe „Werratal". Mitgliederversammlung am 15. September in Netra in der Gliemrothschen Gastwirtschaft. Zuvor Reviergang in das Freiherrlich von Gilsasche Forstrevier Röhrda zur Besichtigung von Naturverjüngungen im Saum- und Lochhiebverfahren. — Treffpunkt vormittags 10 Uhr auf der Landstraße Röhrda—Hof Lautenbach, bei der Feldscheuer. Abfahrt aus dem Revier gegen 12 Uhr, Eintreffen in Netra gegen 1 Uhr. Tagesordnung: 1. Aussprache, betreffend den Revierbegang. 2. Mitgliedsbeiträge. 3. Aussprache über forstliche, jagdliche und persönliche (Beamten) Tagesfragen. Beim Revierbegang wird für die Beaufsichtigung von Fahrrädern gesorgt. Gäste sind willkommen. Auras.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg.

Die Delegiertenversammlung hat in ihrer letzten Versammlung in Magdeburg nachstehende Beiträge in Roggenwährung, rückwirkend vom 1. Januar 1923, festgesetzt, und zwar für:

I. Unterbeamte und Anwärter je Vierteljahr 5 Pfund,
II. Förster und Revierförster je Vierteljahr 9 Pfd.,
III. Verwaltungsbeamte je Vierteljahr 12,5 Pfd.

Die Umrechnung erfolgt vierteljährlich nach dem Durchschnitt der Breslauer Notierungen.

Es sind zu zahlen für das 1. bis 3. Vierteljahr von Gruppe

I (720 + 2240 + 25370) 28330 *M*
II (1300 + 4040 + 45660) 51000 *M*
III (1800 + 5600 + 63420) 70820 *M*.

Die Beiträge sind künftig vierteljährlich zu zahlen.

Ich bitte, die Beiträge für das 1. bis 3. Vierteljahr in vorbezeichneter Höhe — abzüglich der bereits bezahlten Beträge — bis spätestens 15. September d. J. auf mein Postscheckkonto: Hamburg Nr. 55535 einzuzahlen und mir die mit viel Arbeit und Unkosten verknüpfte Nachnahmeeinziehung zu ersparen.

Stellichte b. Visselhövede, Hannover,
den 23. August 1923. Mahnhardt.

Hosted by Google

Bezirksgruppe Hannover.

Der August-Besoldung zugrunde zu legender Roggen-Durchschnittspreis beträgt je Zentner 4 058 000 ℳ.

Rohrig.

Bezirksgruppe Hessen-Nassau.

Am Sonnabend, dem 15. September, vormittags 11 Uhr, findet in Cassel, Hotel Maus, Bahnhofstraße, eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Verteilung des neuen Tarifs. Ansprache und Erläuterung desselben. 2. Neuwahlen. 3. Aussprache über wichtige Standesfragen. Da die allgemeinen Versammlungen infolge der Teurung in Zukunft nur äußerst selten stattfinden können, werden die Kollegen des Privatforstdienstes dringend gebeten, vollzählig zu erscheinen. Unser Stand hat es wirklich nötig, zusammenzuhalten. Sollte die Versammlung erneut schlecht besucht sein, wird der Vorstand der Bezirksgruppe jede Tätigkeit einstellen.

Forsthaus Malsburg, den 27. 8. 23.

Der Vorsitzende: Maier.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt.

Die Forstbeamten-Arbeitsgemeinschaft hat in der Sitzung vom gestrigen Tage folgende Gehaltsänderungen beschlossen, und wird um möglichst baldige Auszahlung der Bezüge gebeten.

Bereits geleistete Augustbezüge sind auf die unter B genannten Sätze in Anrechnung zu bringen.

Die Augustsätze gelten bis auf weiteres auch für September; auf Wunsch der Beamten können dieselben in drei Raten am 10., 20. und 30. des Monats ausgezahlt werden.

Wo solche Wünsche nicht geäußert werden, bleibt es bei bisheriger Auszahlungsart, je zur Hälfte am 15. und 30. des Monats.

A. Nachzahlung für den Monat Juli. Beträge in Tausend Mark.

Jahre		1—3	4—6	7—9	10—12	über 12
Gruppe I	a) verh.	566	658	764	855	1171 ℳ
	b) ledig	448	527	605	672	764 ℳ
Gruppe II	a) verh.	619	724	829	921	1027 ℳ
	b) ledig	460	540	619	698	776 ℳ
Gruppe III	a) verh.	639	817	959	1035	1150 ℳ
	b) ledig	550	639	729	817	920 ℳ
Gruppe IV	a) verh.	830	932	1060	1162	1379 ℳ
	b) ledig	639	715	830	932	1035 ℳ
Gruppe V	a) verh.	1150	1277	1379	1545	1724 ℳ
	b) ledig	894	1022	1099	1239	1379 ℳ

B. Vom 1. August 1923 ab sind bis auf weiteres zu zahlen:

Gruppe I	a) verh.	33945	39450	45795	51300	70245 ℳ
	b) ledig	26850	31620	36300	40275	45795 ℳ
Gruppe II	a) verh.	37095	43395	49725	55245	61575 ℳ
	b) ledig	27600	32370	37095	41850	46545 ℳ
Gruppe III	a) verh.	38295	49020	57495	62100	68970 ℳ
	b) ledig	32970	38295	43695	49020	55170 ℳ
Gruppe IV	a) verh.	49800	55920	63570	69720	82695 ℳ
	b) ledig	38295	42900	49800	55920	62100 ℳ
Gruppe V	a) verh.	68970	76620	82695	92670	103395 ℳ
	b) ledig	53625	61275	65895	74295	82695 ℳ

Halle a. S., den 25. August 1923.

Die Gehaltskommission.

J. A.: Haase, Hanke.

Kreisgruppe Lebus.

Durch Beschluß des Arbeitgeberverbandes und der Kreisgruppe Lebus des Deutschen Forstbeamtenbundes wurde am 29. August 1923 eine Erhöhung der Juligehälter von 1400 % als Augustgehalt zugrunde gelegt.

Die Forstbeamten erhalten für den Monat August nachstehende Mindestgehälter:

I. A.	Waldwärter	29 250 000 ℳ
	Hilfsförster	36 000 000 „
B.	Förster bis 250 ha . .	40 500 000 „
	Förster „ 500 ha . .	49 500 000 „
	Förster über 500 ha . .	58 500 000 „
C.	Revierförster, Forst-Verwalter	72 000 000 „
II. a.	Forstgehilfen bis 20 Jahre	18 000 000 „
b.	„ von 20–24 Jahren	36 000 000 „

Durch die Geldentwertung stehen die gezahlten Beiträge in keinem Verhältnis zu den Unkosten. Es muß daher für das zweite Vierteljahr eine Nachzahlung von 200000 ℳ pro Mitglied erfolgen, deren umgehende Einsendung an den Kassenführer, Herrn Kollegen Ide, Forsthaus Dehmsee bei Berkenbrück, erbeten wird.

Die Beiträge für das dritte Vierteljahr werden demnächst bekanntgegeben.

Krüger, Kresinszky.

Ortsgruppe „Thüringen Ost".

Am 22. August hatten sich 16 Privatforstbeamte aus dem östlichen Thüringen versammelt, um über die Gründung einer Ortsgruppe zu beraten. Nach einem Vortrag des Försters Paul, in dem dieser Zweck und Ziel des Deutschen Forstbeamtenbundes erörterte, meldeten sich zwölf neue Kollgen dem Bunde an. Nachdem zuvor eine Gruppe für den Verein für Privatforstbeamte gegründet worden war, wurde nun anschließend die Ortsgruppe für den Forstbeamtenbund mit der Bezeichnung „Thüringen Ost" gegründet. Zum Vorsitzenden wurde Förster Paul, Forsthaus Hirschhügel, Post Uhlstädt (Saale), zum Stellvertreter Förster Ongsick, Vorwerk Seebach, Post Wernburg, gewählt. Ersterem wurden gleichzeitig die Schriftführergeschäfte übertragen. Es wurde allgemein bedauert, daß der thüringische Waldbesitzerverband es abgelehnt hat, mit Organisationen von Forstbeamten zu verhandeln, vielmehr es den einzelnen Waldbesitzern überlassen bleibt, die Gehaltsbezüge mit ihren Forstbeamten zu regeln. — Einstimmig wurde diese traurige Tatsache dahin beantwortet, daß schnellster Zusammenschluß aller thüringischen Privatforstbeamten von größter Dringlichkeit ist. Es wurde beschlossen, daß bereits am 23. September eine weitere Ortsgruppenversammlung in Pößneck tagen soll, damit den noch fernstehenden Kollegen Gelegenheit gegeben wird, dem Bund und Verein nach vorangegangener Aufklärung beizutreten. Nicht jeder Kollege kann bei seinem niederen Gehalt weitentfernte Versammlungen besuchen, wie einige Entschuldigungsschreiben es von der Rudolstädter Versammlung beweisen. Eine kleine Exkursion ins Pößnecker Revier ist geplant. Intensive Mitarbeit eines jeden Kollegen ist unbedingt erforderlich, wenn die traurigen thüringischen Besoldungsverhältnisse eine Besserung erfahren sollen.

H. Paul, Vorsitzender.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat September durch jede deutsche Postanstalt freibleibend **600 000 Mk.**, durch die Geschäftsstelle unter Kreuzbandporto **800 000 Mk.** Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Fes. **3,00.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **150 000 Mk.** (Schw. Fes. **0,3**) abgegeben. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 37. **Neudamm, den 14. September 1923.** **38. Band.**

Der Kiefernbaumschwamm und seine Bekämpfung.

Von Geheimrat **Herrmann**, Breslau.

Aus dem Leserkreise der „Deutschen Forst-Zeitung" ist der Wunsch geäußert worden, über die „Ring- oder Kernschäle", diese gefährliche und weit verbreitete Krankheit der Kiefer, etwas Näheres und mehr zu erfahren, als ich in dem Neudammer Försterlehrbuch mitgeteilt habe. Einer diesbezüglichen Aufforderung der Schriftleitung des Blattes komme ich zwar gern nach, bin aber nicht in der Lage, neues über diese, von den verschiedensten Seiten bereits eingehend bearbeitete Krankheit und ihre Bekämpfung zu bringen, kann vielmehr nur über das in der Literatur Bekanntgegebene referieren.

1. Beschreibung der Krankheit. Sie besteht in einer Zersetzung des Holzes, und zwar bei der am meisten befallenen Kiefer des Kernholzes („Kernschäle"), bei Fichte, Tanne und Lärche usw. des ganzen Holzkörpers bis zur Rinde.

Im Anfangsstadium der Zersetzung des Kiefernholzes verfärben sich zunächst nur schmale Streifen des Längsschnittes vollkommen, die besonders bei frisch gefälltem Holze scharf hervortreten, während sie in dem trocknen, durch seine rotbraune Farbe von dem helleren Splintholz schärfer abgesetzten Kerne mehr verschwinden. In diesen Streifen treten alsbald weiße Flecken und Löcher auf, und zwar nicht zumeist im weicheren Frühholz, wie R. Hartig angibt, sondern oft auch im festen Spätholz. Die Löcher fließen allmählich ineinander über, so daß das Holz auf den Längsschnitten in langen Bändern, im Querschnitt aber ringförmig zersetzt erscheint (Ringschäle). Nach und nach greift die Zersetzung auch auf die zunächst noch gesunden Ringe über, so daß sie sich schließlich über den ganzen Kern verbreitet. Das vollständig zersetzte Kernholz ist dunkelrotbraun, durchsetzt von zahlreichen weißen Flecken und Löchern, es ist mürbe und trocken und löst sich leicht in einzelne Längsstreifen auf. Sein Gewicht ist nahezu auf die Hälfte vermindert, während es sich in seiner chemischen Zusammensetzung wenig von gesundem Holze unterscheidet.

Bei der Fichte und Tanne weichen die Zersetzungserscheinungen etwas von der vorstehend beschriebenen ab. Nach von Schrenck erscheinen in dem zuerst neutralgrün, dann rotbraun verfärbten Holze schmale schwarze Linien, die bald verschwinden und von kleinen weißen Flecken abgelöst werden. Diese Flecken treten im allgemeinen zuerst im Spätholze auf, dehnen sich aber später auch auf das Frühholz desselben und des benachbarten Jahresringes aus; sie sind im Querschnitt schmal länglich und von unregelmäßiger Form und verlaufen auf den Längsschnitten in der Längsrichtung der Holzfaser. Schließlich erweitern sich die Hohlräume bis auf eine dünne Trennungsschicht.

Etwas abweichend ist auch die Zersetzung der Lärche. Im ersten Stadium erscheinen schmale weiße Flecken, gewöhnlich von der Breite des ganzen Jahresringes; sie vereinen sich bald sowohl in der Längs- als in der Querrichtung und veranlassen dadurch ein Loslösen eines oder mehrerer Jahresringe und tangentialer Platten. Schließlich werden diese sehr dünn und bestehen nur noch aus dem mit Harz infiltrierten, widerstandsfähigeren Spätholz.

2. Die äußeren Erkennungsmerkmale der Krankheit. An den noch lebenden, stehenden Stämmen treten an Schaft und Ästen Fruchtkörper auf, die bei der Kiefer in der Regel die Form von Konsolen, bei Fichte,

Hosted by Google

Tanne und Lärche von Polstern und Krusten haben.

Die Konsolen sitzen bei der Kiefer stets an den Astquirlen der Stämme an alten Astbrüchen; sie sind graubraun, gezont, verholzt und können viele Jahre alt werden, indem sie am Rande neue, sporentragende Zonen anlegen. Dadurch werden sie allmählich so groß, daß sie schon auf eine weite Entfernung in die Augen fallen. Bei noch nicht sehr stark zersetzten Stämmen sitzen die Konsolen zumeist auf der Westseite der Stämme; bereits vollkommen zersetzte Stämme sind oft über und über mit Konsolen besetzt. In Konsolenform treten die Fruchtkörper auch bei der Fichte an den Enden abgebrochener Äste auf, übrigens aber finden sich die Krusten und Polster an allen Stellen der Rinde. Sie sind nicht selten viele Fuß lang und liegen bis auf den etwas abstehenden Rand der Rinde eng an; ihre Oberflächen sind gezont und sammetartig behaart. In den Rindenrissen älterer, stark zersetzter Stämme treten oft krause, vielfach gefaltete Fruchtkörper auf, die die Risse vollkommen ausfüllen.

Wo nicht schon diese an den Stämmen und Ästen sitzenden Fruchtkörper die Erkrankung der Bäume äußerlich anzeigen, läßt das beim Durchsägen eines schwammkranken Stammes auffallende dunkelrotbraune Sägemehl, das sich von dem hellen Sägemehl des gesunden Holzes scharf absetzt, auf die Zersetzung des Holzes schließen.

Schließlich ist die eigentümliche ringförmige Zersetzung des Holzes auf dem Querschnitte das untrüglichste Kennzeichen der Erkrankung des Baumes.

3. Der Erreger der Krankheit und seine Lebensweise. Wie R. Hartig zuerst nachgewiesen hat, wird die Ringschäle durch einen zu den Polyporinen gehörenden Pilz — Trametes pini, den Kiefernbaumschwamm — erzeugt.

Der Pilz befällt lebende Bäume, deren Wachstum so weit vorgeschritten ist, daß sie Kern- bzw. Reifholz ausgebildet haben. Daher sind in der Regel nur ältere Bäume der Infektion ausgesetzt. Diese geschieht durch Astwunden verkernter oder funktionslos gewordener Äste, deren Splintholz nicht von Harz imprägniert ist, oder durch Wunden, die — bei der Kiefer — bis ins Kernholz gehen, wie bei Schälwunden. Da eine Konsole mit einer Hymenialfläche von 100 □-cm nach Möller 150 Millionen elliptische Sporen erzeugen kann, die durch den Wind fortgeführt werden, so ist die Ansteckungsgefahr außerordentlich groß. Aus der Fortführung der Sporen durch den Wind und dem Umstande, daß dieser bei uns zumeist aus den westlichen Richtungen weht, erklärt sich auch das vorwiegende Vorkommen der primären Konsolen an den Wetterseiten der Bäume, die zugleich auch die zum Keimen der Sporen notwendige Feuchtigkeit haben. Das aus den keimenden Sporen sich entwickelnde Myzel gelangt von der Infektionsstelle — bei der Kiefer in dem Kernholze der Äste — in das Kern- bzw. Herzholz des Stammes, wächst im Jahresdurchschnitt etwa 18 cm nach oben und unten und dringt so allmählich bis zur Wurzel und in die stärkeren Äste der Krone. Je nachdem nun die Infektion des Astkernholzes in der Mitte oder nahe dem Splinte stattgefunden hat, gelangt das mit Vorliebe in demselben Jahrring bleibende Myzel in die inneren oder die äußeren Jahrringe des Kerns und erzeugt, da es sich mehr in peripherischer als in radialer Richtung verbreitet, die oben beschriebene Ringfäule, die Zersetzung ringförmiger, vom gesunden Holze getrennter Partien. Zuerst werden die Markstrahlen aufgelöst, von denen aus sich dann die Auflösung auch auf die angrenzenden Tracheiden erstreckt, indem zuerst die Mittellamelle aufgelöst wird, während die innerste, tertiäre Verdickungsschicht am längsten Widerstand leistet. Schließlich wird auch diese wie das ganze Holz in Zellulose aufgelöst. Die oben beschriebenen weißen Flecke bestehen aus Myzelnestern. Hat das Myzel eine erhebliche Ausdehnung gefunden, wahrscheinlich erst fünf bis zehn Jahre nach der Infektion, so ist es kräftig genug, um Fruchtkörper zu bilden, nämlich dort, wo es mit der Außenwelt in Berührung steht, das heißt an der Eingangspforte. Aus dem sich dichter zusammenschließenden Hyphengeflecht bildet sich zunächst ein kleines, zur feuchten Herbstzeit schnell wachsendes, zwischen den Borkenschuppen hervordringendes, frisch gelbgrünes, trocken braunes, sammetartiges Polster, das sich dann bei der Kiefer zu den Konsolen auswächst. Die Fruchtkörper können sehr alt werden und alljährlich, aber auch nach mehrjähriger Unterbrechung neue Zonen mit Sporen erzeugen. Das Wachstum der Konsolen geschieht nach Möller ausschließlich in den Monaten September bis Januar; keimfähige Sporen aber sind wahrscheinlich das ganze Jahr vorhanden; ihre größte Verbreitung geschieht zur Zeit des Hauptwachstums der Fruchtkörper. Ihre Keimfähigkeit behalten die Sporen höchstens einige Wochen. Die Fruchtkörper entstehen und wachsen nun nicht nur an lebenden, sondern auch an eingeschlagenen, also toten, befallenen Stämmen, worauf ebenfalls die weite Verbreitung der Krankheit beruht. Ob auch das Myzel nach der Fällung des Baumes noch weiter wächst, ist noch nicht festgestellt; v. Schrenck hält es nicht für wahrscheinlich.

4. Vorkommen und Verbreitung der Krankheit. Die Krankheit ist in ganz Deutschland und auch in Nordamerika beobachtet worden und bis in die Krummholzregion der Alpen hinauf. Der Kiefernbaumschwamm befällt fast alle Koniferen; nach Frh. v. Tubeuf ist der Pilz an folgenden Holzgewächsen festgestellt worden: Kiefer, Fichte, Tanne, Lärche, Bergkiefer und Zirbelkiefer, ferner von Ausländern an der Weymouthskiefer, Hemlokstanne, Balsam-

Hosted by Google

tanne, Douglastanne, Picea Sitchensis, Pinus Murrayana und P. echinata, Larix occidentalis und americana; v. Schrenck fügt noch hinzu Picea alba und P. nigra. In wie großem Umfange der Kiefernbaumschwamm in den Kiefernforsten verbreitet ist, geht daraus hervor, daß in den Abholzbeständen oft 50% und mehr Schwammbäume sind und in den preußischen Staatsforsten in den zehn Jahren von 1904 bis 1914 die ungeheure Masse von sechs Millionen Festmeter Schwammholz eingeschlagen ist, in den schwammreichsten Bezirken Allenstein, Potsdam, Marienwerder und Frankfurt a. O. allein 17 bis 20% der Jahreseinschläge!

5. Vorbeugungs- und Gegenmittel gegen die Krankheit. Angesichts der weiten Verbreitung und des oft massenhaften Auftretens des Kiefernbaumschwammes ist eine systematische Bekämpfung der Krankheit, wie sie seit 1904 in den preußischen Staatsforsten geschieht, von größter Bedeutung. Um den Pilzsporen die Eingangspforten in den Stamm nach Möglichkeit zu verschließen, ist als erstes Vorbeugungsmittel unter allen Umständen zu verbieten, daß die Raff- und Leseholzsammler sich zum Abstoßen trockener Äste eiserner Haken bedienen, da sie hiermit auch gerne grüne, noch lebende Äste abbrechen. Um der Ansteckungsgefahr und der Weiterverbreitung der Krankheit vorzubeugen, sind des weiteren möglichst alle Konsolen — und sonstigen Fruchtkörper — zu beseitigen. Das geschieht naturgemäß am wirksamsten durch Aushieb aller Schwammkiefern. Diese Maßnahme läßt sich auch noch zu besprechenden Gründen in stark verseuchten Altholzbeständen nicht immer vollkommen ausführen, muß aber unter allen Umständen restlos durchgeführt werden in allen jüngeren, etwa 50- bis 70jährigen Beständen. Die Durchforstungen und sonstigen Hiebe in diesen Beständen müssen in erster Linie auf den Aushieb der Schwammbäume gerichtet sein. In Kiefern-Altholzbeständen dagegen, bei denen die vollständige Beseitigung der Schwammbäume eine derartige Durchlöcherung des Bestandes zur Folge haben würde, daß einmal der Boden verrasen, verkrauten und verangern würde und der noch stehengebliebene Bestandesrest der Windwurfgefahr überliefert werden würde, müssen wenigstens die Konsolen abgestoßen und verbrannt und die Abbruchstellen möglichst glattgekratzt und mit Ermischs Raupenleim bestrichen werden, um die Entstehung neuer Fruchtkörper nach Möglichkeit zu verhindern. Nach der Angabe Möllers wird die Arbeit am besten von zwei Männern ausgeführt. „Der eine trägt eine Leiter, der andere ein Handbeil, das Gefäß mit Ermischs Raupenleim und eine Bürste. Die Leiter soll 4 bis 5 m lang, fest und leicht sein, daß ein Mann sie den Tag über tragen kann. Beide Leute müssen außerdem Rucksäcke oder irgend ein sonst geeignetes Sammelgefäß für die abgeschlagenen Konsolen haben. Die Arbeit beginnt selbstverständlich vom Westen her. Während der Mann auf der Leiter die Konsolen abschlägt und die Abhiebsfläche mit Leim überstreicht, schaut der Nebenstehende nach dem nächsten Schwammbaum aus."

Da die Schwämme im Sommer trocken sind und keine keimfähigen Sporen verstreuen, hat die Operation der Stämme in den Sommermonaten zu geschehen.

Da an Stellen, die nicht von dem Leim betroffen worden sind, neue Fruchtkörper hervorbrechen können und ebenso an andern Astquirlen desselben Stammes, müssen die operierten Bäume alljährlich auf neue Fruchtkörper hin untersucht werden. Um das Wiederfinden der Schwammbäume zu erleichtern, sind sie durch einen hellen Ölfarbenring oder ein Kreuz zu bezeichnen. Auch empfiehlt es sich, Prämien für jede beim planmäßigen Durchsuchen der Bestände gefundene Schwammkiefer zu gewähren.

Wird fortgesetzt diese Bekämpfung durchgeführt, so wird auch der Kiefernbaumschwamm allmählich auf ein unschädliches Maß zurückgeführt werden können.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft.

Im September 1920 hatte der Deutsche Reichsforstwirtschaftsrat auf seiner Tagung in München den Entwurf eines Reichsforstgesetzes beraten und angenommen. Geh. Hofrat Professor Dr. Endres hob in seinem Schlußwort damals hervor, daß auf diese Weise der Grundstein zur Förderung der Forstwirtschaft in ganz Deutschland auf einheitlicher Grundlage gelegt sei. Leider haben sich diese hochgespannten Erwartungen nicht erfüllt; sie sind vielmehr an dem Widerspruch von Preußen und Bayern gescheitert, welche daran festhielten, daß die Regelung der forstlichen Angelegenheiten Sache der Einzelstaaten sei. Diese Auffassung hat in Preußen zum Entwurf eines Waldkulturgesetzes geführt. Die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes und ähnlicher Bestimmungen in anderen Bundesstaaten ist jedoch auf Bedenken gestoßen, weil nach § 111 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken. Da nach den heutigen Auffassungen aber im Interesse der Förderung der Forstwirtschaft nicht nur die Eigentümer, sondern auch die Nutzungsberechtigten (Forstberechtigten) in ihrer Verfügungsfreiheit Beschränkungen unterliegen sollen und da namentlich von den Eigentümern auch positive Leistungen (Aufforstungen, Auskunftserteilung usw.) gefordert werden, so erschien eine Ausdehnung der den Ländern nach § 111 zustehenden Befugnis durch ein Ermächtigungsgesetz zur Schaffung einer klaren Rechtslage notwendig. Diesem Zwecke dient der vorliegende Gesetz-

Hosted by Google

entwurf, der auf Verlangen Bayerns auch eine Bestimmung über Erhaltung und Pflege der Bergweiden enthält. Mecklenburg-Schwerin ist inzwischen bereits mit dem Erlaß eines Waldkulturgesetzes vorgegangen. Die auf die Forstwirtschaft bezüglichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs lauten folgendermaßen:

Zur Förderung der Forstwirtschaft können die Landesgesetze außer dem Eigentümer auch dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen:

1. bestimmte Maßregeln zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Waldungen auszuführen, mit der Maßgabe, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Betriebsart und innerhalb der Grenzen einer pfleglichen Forstwirtschaft sowie unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse der allgemeinen Wirtschaft auch die Wirtschaftsziele, den Gang der Abnutzung und die technische Behandlung des Waldes nach seinem Ermessen bestimmen kann;
2. abgeholzte Flächen, Räumden und Ödländereien aufzuforsten.

Die Landesgesetze können ferner Vorschriften zur Sicherung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen treffen, insbesondere die Ausführung notwendiger Arbeiten auf Kosten der Säumigen, im Falle des Abs. 2 auch die Übertragung der Bewirtschaftung an hierfür geeignete Dritte und die zwangsweise Verpachtung der Grundstücke zum Zwecke der Bewirtschaftung, vorschreiben.

Es muß betont werden, daß die in Absatz 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Ermächtigung außerordentlich weit gefaßt ist und daß namentlich der Hinweis auf die „angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse der allgemeinen Wirtschaft" bei Landtagsmehrheiten, die dem Walde wenig wohlwollend gesinnt sind, zu Gesetzen führen kann, die für den Wald und seine Besitzer von den übelsten Folgen sein können. Dieses ist um so eher denkbar, als forstliche Sachverständige in den meisten Volksvertretungen fehlen, während die sachverständigen Mitglieder der Regierung an die Beschlüsse der Parteiregierung gebunden sind. Eine weitergehende Beschränkung der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung erscheint daher im forstlichen Interesse erwünscht.

Dr. Schwappach.

Änderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze.

Von Verwaltungsamtmann **Hering**. (1. Fortsetzung.)

5. Die Fürsorgestellen sind ermächtigt, mit Krankenkassen Vereinbarungen über die Heilfürsorge für bedürftige nichtversicherte Kriegshinterbliebene zu schließen. In diese Vereinbarungen ist die Heilbehandlung von Ehefrauen und anderen Personen einzubeziehen, die die unentgeltliche Wartung von Pflegezulageempfängern übernommen und sonst einen Anspruch auf Heilbehandlung nicht haben (§ 23). Einen Rechtsanspruch auf Heilfürsorge haben die Angehörigen jedoch nicht.

6. An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage (§ 27) werden jetzt monatlich gewährt:

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	Grundrente M	Schwerbeschädigtenzulage M
um 30 v. H.	600 (19800)	
„ 40 v. H.	800 (26400)	
„ 50 v. H.	1000 (33000)	und 200 (6600)
„ 60 v. H.	1200 (39600)	„ 300 (9900)
„ 70 v. H.	1400 (46200)	„ 500 (16500)
„ 80 v. H.	1600 (52800)	„ 800 (26400)
„ 90 v. H.	1800 (59400)	„ 1200 (39600)
„ 100 v. H.	2000 (66000)	„ 2000 (66000)

7. Die Ausgleichszulage ist geblieben*) (§ 28). Sie wird auch gewährt, wenn der Beschädigte nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft einen Beruf erreicht hat (dies gilt namentlich für Blinde).

8. Dem verheirateten Schwerbeschädigten wird eine Frauenzulage gewährt; sie beträgt 10 v. H. der Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage und Ausgleichszulage und ist von der Bedürftigkeit nicht abhängig. Sie wird aber nur gewährt, wenn der Versorgungsberechtigte durch eine dem Versorgungsamt einzureichende amtlich beglaubigte Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß er verheiratet ist und daß seine Frau lebt. Es genügt eine Bescheinigung in einfachster Form auf Postkarte nach folgendem Muster:

(Ort) ....., (Datum) .....
Ich bin seit .... verheiratet. Meine Frau lebt.
Die Richtigkeit beglaubigt: (Vor- und Zuname)
(Dienstsiegel) .....
(Name) Stammkarten-Nr. .....
..... Geschäftszeichen . .....
(Dienststellung)

Die Richtigkeitsbescheinigung kann von jeder Zivil- oder Militärbehörde und von jeder Person vorgenommen werden, die zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt ist.

9. Die Kinderzulage ist auf 20 v. H. der unter Nr. 6 und 7 aufgeführten Bezüge erhöht worden. Sie wird — ebenso wie die Waisenrenten, vgl. Ziff. 12 Abs. 3 — nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen gewährt, kann also bei noch nicht beendeter Berufsausbildung oder bei Gebrechen der Kinder bis zum 21. Lebensjahre gezahlt werden (§ 30). Bei Adoptiv- und Stiefkindern ist das Erfordernis, daß die Adoptierung bzw. die unentgeltliche Unterhaltung vor Anerkennung der Dienstbeschädigung erfolgt sein mußte, fortgefallen.

10. Die Pflegezulage (§ 31) ist auf 4500 (148500) M monatlich erhöht worden; sie kann je nach Lage des Falles (z. B. bei Blinden mit einer weiteren Beschädigung) noch weiter erhöht werden auf 6000 (198 000) M oder 7500 (247 500) Mark.

11. Das Sterbegeld beträgt jetzt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist, für die Ortsklasse A 18000 (594000) M, für B

*) Etwa 80 v. H. aller Rentenempfänger beziehen die einfache Ausgleichszulage und nur 1 v. H. die höchste.

Hosted by Google

und C 16500 (544500) ℳ, für D und E 15000 (495000) ℳ. Steht der Tod nicht mit einer Dienstbeschädigung im Zusammenhange, so werden nur ⅓ dieser Beträge gezahlt (§ 34).

12. Den Hinterbliebenen wird im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88—95, vgl. unten Ziff. 16) gewährt (§ 36).

Die Witwenrente ist jetzt in drei Stufen gestaffelt: sie beträgt mindestens 30 v. H. der Vollrente des Mannes; solange die Witwe aber für ein Kind sorgt oder sobald sie das 45. Lebensjahr vollendet hat, 50 v. H., solange sie erwerbsunfähig ist oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat, 60 v. H. der Vollrente des Mannes. (§ 37.) Verheiratet sich eine Witwe wieder und stirbt der Ehemann innerhalb 10 Jahren nach der Wiederverheiratung, so kann der Witwe im Falle der Bedürftigkeit die Witwenbeihilfe nach § 40 (= ⅔ der Witwenrente) gewährt werden (§ 39). Diese Neuerung will die Wiederverheiratung von Kriegerwitwen fördern!

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater oder Mutter noch lebt, 25 v. H., für jede Vollwaise 40 v. H. der Vollrente des Verstorbenen (§ 41). Ist der Tod des Vaters nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann den Kindern im Falle der Bedürftigkeit eine Waisenbeihilfe (= ⅔ der Waisenrente) gewährt werden (§ 42).

Die Elternrente wird auch künftig nur für die Dauer der Bedürftigkeit gewährt. Bedürftig ist nur, wer erwerbsunfähig ist oder (das ist neu) als Mutter das 50. Lebensjahr und als Vater das 60. Jahr vollendet hat; außerdem darf das Einkommen der Eltern die Vollrente, die dem Verstorbenen zugestanden hat oder zugestanden haben würde, das Einkommen eines Elternteils 60 v. H. dieses Betrages nicht übersteigen. Hat eine erwerbsfähige Mutter noch für den Unterhalt und die Erziehung von Kindern zu sorgen, so wird sie der erwerbsunfähigen gleichgestellt. Die Elternrente beträgt jetzt für die Eltern zusammen 50 v. H., für einen Elternteil allein 30 v. H. der Vollrente des Verstorbenen. Die Elternrente darf jedoch 70 v. H. dieser Vollrente nicht übersteigen (§§ 45 bis 49). Die Erhöhung beim Tode mehrerer Söhne (Enkel) tritt jetzt auch bei den Großeltern ein.

13. Die Ortszulage beträgt jetzt in Klasse A 25, in B 22, in C 18, in D 14, in (neu!) E 10 v. H. der Grundrente, Schwerbeschädigten- und Ausgleichszulage, Frauen- und Kinderzulage, Übergangsgeld (§ 32), Hinterbliebenenrente (§ 51).

14. Von besonderem Belange für unsern Leserkreis sind die Vorschriften über Kürzung der Versorgungsgebührnisse. Sie seien deshalb im Wortlaut wiedergegeben:

„§ 62. Hat ein nach dem Reichsversorgungsgesetze Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührnissen aus öffentlichen Mitteln ein Jahreseinkommen, das nach der Berechnung zur Einkommensteuer für 1922 220000 ℳ, nach der Berechnung für 1921 18000 ℳ erreicht, so ruht $^1/_{10}$ der Versorgungsgebührnisse. Für je weitere 18000 ℳ nach der Berechnung für 1922 oder 2000 ℳ nach der Berechnung für 1921 ruht ein weiteres Zehntel. Dem Schwerbeschädigten verbleibt die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage, allen andern Beschädigten ein Betrag in Höhe der niedrigsten Schwerbeschädigtenzulage ohne Ausgleichs- und Ortszulage.

Bleibt das Einkommen einschließlich der nicht ruhenden Rententeile hinter dem Einkommen zurück, das sich unter Zugrundelegung des Höchstbetrages der vorhergehenden Einkommensstufe ergeben würde, so wird der Ruhensbetrag um diesen Unterschiedsbetrag ermäßigt.

Bei den Einkommensgrenzen sind die nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, Werbungskosten usw. sowie die für den Beschädigten zugelassene Ermäßigung der Einkommensteuer entsprechend berücksichtigt; die der Ermäßigung der Einkommensteuer für die Ehefrau des Beschädigten entsprechenden Einkommenbeträge sind von dem Jahreseinkommen noch abzusetzen. Außerdem werden für jedes Kind, für das Versorgungsgebührnisse nach dem RVG. gewährt werden, bei der Berechnung für 1922 18000 ℳ oder bei der Berechnung für 1921 2000 ℳ abgesetzt.

Für die Feststellung des Einkommens kann die Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegt werden. Die Steuerbehörden sind zu amtlicher Auskunft verpflichtet.

Das Einkommen von 1921 wird der Berechnung zugrunde gelegt, soweit das Einkommen von 1922 noch nicht festgestellt ist.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Einkommengrenzen zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage neu festzusetzen.

Auf die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung."

Hierzu ist noch zu bemerken: Einkommen aus öffentlichen Mitteln sind Bezüge (auch Ruhegehälter) für eine Tätigkeit im Dienste des Reichs, der Länder und der Gemeinden. Auch Einkommen für eine Tätigkeit bei Einrichtungen, deren Betriebsmittel ganz oder zum Teil als öffentliche Mittel angesehen werden müssen, gilt als Einkommen aus öffentlichen Mitteln. Die Art der Tätigkeit ist gleichgültig. Das Ruhen der Versorgungsgebührnisse kommt also in Betracht bei Beamten, bei Angestellten und bei Arbeitern in Staats- usw. Betrieben. Im allgemeinen werden aber die Arbeiter von den Ruhensvorschriften nicht erfaßt, weil die Einkommensgrenzen, bei denen ein Ruhen mit $^1/_{10}$ beginnt, etwa dem Einkommen entsprechen, das ein verheirateter Beamter mit zwei Kindern der Gruppe VII, 3. Stufe, oder der Gruppe VI, 7. Stufe, in dem Jahre 1921 oder 1922 bezogen hat. Es wird daher auch bei Beamten und Angestellten bis einschließlich Gruppe V ein Ruhen der Versorgungsgebührnisse im allgemeinen nicht eintreten. — Wie schon in der Einleitung gesagt, ist Einkommen aus privaten Quellen zur Zeit ohne Einfluß auf die Versorgungsgebührnisse.

Das Recht auf Witwenrente oder Waisenrente ruht bei Bezug von anderen Hinterbliebenenrenten (Unfallrenten, Renten aus anderen Militärversorgungsgesetzen als dem RVG., Witwen- und Waisengeld, das an Hinterbliebene eines Beamten der Wehrmacht aus einem Beamtengesetze gezahlt wird, § 64).

(Fortsetzung folgt.)

Hosted by Google

Großer forstlicher Lehrgang in Soldin Nm.

Von Hilfsförster Merkert in Miltau.

Von den Teilnehmern beauftragt, unterziehe ich mich gern der Aufgabe, über den vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands veranstalteten und von Herrn Forstrat Dr. Bertog nach jeder Richtung hin aufs beste vorbereiteten und geleiteten Lehrgang zu berichten.

Der Lehrgang dauerte vom 24. Juni bis 7. Juli. 30 Forstbeamte, meist 20 bis 30 Jahre alt, nahmen teil. Sie stammten hauptsächlich aus Brandenburg und Schlesien, einige aus Westfalen und Pommern. — Bei täglich 8 Stunden Schulzeit, die uns an frische Luft gewöhnten Forstleuten anfangs recht schwer fiel, wurden im ganzen 70 Stunden Unterricht im Zimmer erteilt, davon 18 Waldbau, 5 Forstschutz, 8 Forstbenutzung, 18 Forstliches Rechnen, Holzmeßkunde, Flächenvermessung und Handzeichnen, 5 Verwaltungskunde und Buchführung, endlich 16 Gesetzeskunde. Weiter fanden eine praktische Flächenvermessung, eine Holzmassenermittelung im stehenden Bestande und drei Waldgänge statt. Es unterrichteten Herr Forstrat Dr. Bertog in Waldbau und Forstschutz, Herr Oberförster Mintzlaff, Landsberg a. W., in den übrigen forstlichen Fächern sowie in Forstdiebstahls- und Feld- und Forstpolizeigesetzgebung, endlich die Herren Geschäftsführer Strunk, Kreissekretär Pusch und Landjägermeister Zimmermann aus Soldin in der sonstigen Gesetzgebung. Allen unseren Herren Lehrern möchte ich herzlichst danken für ihre nicht leichte Mühe und versichern, daß sie uns unendlich viel geboten haben; wir wollen unsern Dank vor allem damit abtragen, daß wir uns bemühen, die neu erworbenen Kenntnisse zum Besten unseres Waldes zu verwerten.

Eine, für alle ähnlichen Veranstaltungen nachahmenswerte Einrichtung war der „Fragekasten", in den jeder Teilnehmer mit Fragen beschriebene Zettel einwerfen konnte, die dann von Zeit zu Zeit beantwortet wurden.

Danken möchte ich im Namen aller Teilnehmer auch dem Landbunde des Kreises Soldin, besonders den Herren, die durch großzügige Lebensmittelspenden uns Teilnehmern den Unterhalt unendlich verbessert und verbilligt haben, weiter danken Herrn Direktor Haas für Überlassung der Schulräume sowie für die mit vieler Mühe verbundene Besorgung der guten, billigen Quartiere. Endlich Dank Herrn Landrat von Saldern für die Unterstützung in mannigfaltigster Hinsicht durch die Kreisbehörden.

Waldausflüge wurden unternommen in die Reviere der Herren Hauptmann Horn, Liebenfelde, Rittmeister Nicolas, Rostin, und Hauptmann Koeppen, Ringenwalde.

Das Revier Liebenfelde zeigte uns recht gute, meist auf Ackerland begründete Kiefernbestände, in denen durch Unterbau verschiedener Holzarten, besonders Akazien, durch Saat aus der Tasche sehr viel zur Bodenpflege und Verschönerung des Waldbildes getan worden ist. —

Das Revier Rostin erfreute das Forstmannsauge durch seine außerordentliche Vielseitigkeit, so daß ein jeder Teilnehmer, abgesehen vielleicht von Gebirgslagen, für seine Verhältnisse ein Musterbeispiel fand. — Hervorragend in Naturverjüngung bewirtschaftete Buchen-Eichen-Hainbuchenmischbestände, in die jetzt horstweise je nach dem Boden auch Kiefer, Lärche, Esche, Ahorn usw. eingebracht wird, wechselten ab mit Douglasfichte, Buche usw. sowie auch unterbauten Kiefernorten und mit Eichenbeständen; wir sahen Bilder, die sich uns fest als ideale Waldformen einprägten.—

Im Revier Ringenwalde, dem unsere letzte Waldfahrt galt, an der auch die Ortsgruppe Königsberg Nm. des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands teilnahm und das von Herrn Revierförster Peppler, einem vorbildlich rührigen älteren Forstmann bewirtschaftet wird, bekamen wir unter vielem andern Flugsand- und Ackeraufforstungen zu Gesicht, in denen durch Reisig, Lupinenstroh- und Queckendeckung gute Wachstumserfolge erzielt werden, ferner konnten wir uns an den großen, mit sehr gut wachsenden Buchen unterbauten Kiefernstangenorten überzeugen, daß die Buche unter gewissen Voraussetzungen auch auf leichteren Kiefernböden wächst. Interessant waren in Ringenwalde ferner die gutgepflegten Saat- und Pflanzkämpe, die zum Teil auf den Streifen der Hochspannungsleitungen angelegt sind und in denen die Hacke die Gießkanne ersetzt. Ferner waren sehenswert die durch Pflanzung unter lichtem Kiefernschirm begründeten, jetzt etwa 15 jährigen Kiefern-Buchen-Mischbestände. —

Bei sämtlichen Waldgängen wurden an Beständen verschiedenster Holzarten in allen Altersklassen belehrende Durchforstungsproben vorgenommen.

Den genannten Herren Waldbesitzern, die uns ihre Reviere und trotz der arbeitsreichen Zeit der Heuernte auch Fahrgelegenheit gütigst zur Verfügung stellten, uns bestens bewirteten und durch persönliche Anwesenheit beehrten, möchte ich ebenfalls unser aller Dank aussprechen und sie beglückwünschen zu den idealen Ansichten, die sie über ihren Wald und über das Verhältnis zu ihren Forstbeamten haben.

Herrn Forstrat Dr. Bertog, der in jedem der drei Reviere auf ein großes Stück gelungener Lebensarbeit zurücksieht und dessen gute Beziehungen einerseits und anderseits seiner unermüdlichen Arbeitskraft vor und während des Lehrgangs wir dessen gutes Gelingen zu verdanken haben, kann ich nicht genug versichern, daß alle Teilnehmer ihm höchste Anerkennung zollen. Ich möchte an diesen Dank den Wunsch knüpfen, daß unser Verein Herrn Forstrat Dr. Bertog weiterhin als treuen Lehrer und Förderer des Nachwuchses unter uns Forstbeamten sich erhalten möge.

Zum Schluß rufe ich allen Teilnehmern zu: „Beherzigt den Grundgedanken, der sich durch alle Theorie und Praxis des Soldiner Lehrgangs zog: „Forstleute, fallet nicht von einem Extrem ins andere!" Los wollen wir von der alten Kahlschlagwirtschaft, aber dabei möglichst auf der goldenen Mittelstraße bleiben. Soweit es an uns liegt, wollen wir darauf hinwirken, daß die Wirtschaftsform der Zukunft der ungleichaltrige, gemischte Hochwald werde, nach Möglichkeit begründet durch natürliche Verjüngung.

Da auch in anderer Beziehung der 14tägige Aufenthalt in Soldin uns viel Interessantes geboten hat, glaube ich sagen zu können, daß sämtliche Teilnehmer die Soldiner Tage mit zu den besten ihres Lebens rechnen.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Erhöhung der Bezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebenen, Angestellten usw.

Runderl. d. F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 6. 9. 1923 — (Bes. 3057/Lo. 2277).

I. Für die erste Hälfte des Monats September (vom 1. 9. bis 15. 9. 1923) werden festgesetzt:

a) der Ausgleichszuschlag sowie der Versorgungszuschlag auf 38840 v. H. (Nachzahlung (38840 — 13530) : 2 = 12655 v. H.),

b) die Frauenbeihilfe auf 20000000 *M* monatlich (Nachzahlung (20000000 — 7500000) : 2 = 6250000 *M*),

c) die örtlichen Sonderzuschläge.

von v. H.	auf v. H.	Nachzahlung v. H.
136	390	127
478	1362	442
818	2336	759
1158	3310	1076
1432	4088	1328
1772	5062	1645
2112	6036	1962
2454	7010	2278
2794	7982	2594
3476	9930	3227
4020	11488	3734

d) die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens auf 12000000 *M* monatlich, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage auf 2400000 *M* monatlich (Nachzahlung 4000000 *M* bzw. 800000 *M*).

II. Abschn. B Abs. 2 des Runderl. v. 20. 6. 1923 — Bes. 2197 usw. — (Sonderabdr. aus dem FMBl.) ist zu beachten.[1])

III. Diese Festsetzungen gelten auch für alle unter Abschn. II des Runderl. v. 6. 6. 1923 — Bes. 2008, Lo. 1500 — (Sonderabdr. aus dem FMBl.) aufgeführten Personen.[2])

IV. Die Zahlung der fälligen Mehrbeträge hat nicht vor dem 8. 9. 1923 unter genauer Beachtung der Bestimmungen unter Abschn. B des Runderl. v. 4. 8. 1923 — Bes. 2725 (PrBesBl. S. 15)[3]) — und unter Abschn. IV Abs. 3 des Runderl. v. 17. 8. 1923 — Bes. 2850 (PrBesBl. S. 31)[4]) — zu erfolgen.

V. Die vorstehende Regelung im Abschn. I findet sinngemäß auf die unter den Teiltarifvertrag v. 4. 6. 1920 fallenden Angestellten Anwendung. Der örtliche Sonderzuschlag ist jedoch, wie bisher, an jugendliche Angestellte erst vom vollendeten 18. Lebensjahre zu zahlen.

Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung.

M. f. L., D. u. F. v. 6. 9. 23 — III 18040.

Infolge Erhöhung des Ausgleichszuschlages usw. erhalten die Beamten im Vorbereitungsdienste der Staatsforstverwaltung für die Zeit vom 1. bis 15. September 1923 einschließlich neben den durch die allgemeinen Verfügungen III 85 und 86 vom 29. 6. 1923 — III 13158 und 13159 — festgesetzten Grundbeträgen der Tagessätze die nachstehend ersichtlichen Ausgleichszuschläge:

I.

a) Tagessätze des Ausgleichszuschlages für Forstreferendare:

im 1. 2. 3. Vorbereitungsjahre
4520970 4971520 5422060 *M*;

b) Tagessätze des Ausgleichszuschlages für Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienste

im 1. 2. 3. 4. 5. Vorbereitungsjahre
3957790 4373380 4788970 5204560 5620140 *M*.

II.

Gemeinsam für a und b.

Die Frauenbeihilfe beträgt täglich 657530 *M*.

Die Kinderbeihilfen (einschließlich Ausgleichszuschlag) werden festgesetzt:

bis zum vollendeten 6. 14. 21. Lebensjahre
auf täglich 1024180 1154940 1280220 *M*.

III.

Die Tagegelder für Forstreferendare während der Dauer einer auftragsweisen Beschäftigung werden auf 770220 *M* (einschließlich Ausgleichszuschlag) festgesetzt. Hierzu treten gegebenenfalls die Frauen- und Kinderbeihilfen mit den unter II. festgesetzten Beträgen sowie der örtliche Sonderzuschlag gemäß IV.

IV.

Örtlicher Sonderzuschlag.

Der für die Zeit vom 1. bis 15. 9. 1923 zu zahlende Tagessatz wird von dem Grundbetrage des reinen täglichen Unterhaltszuschusses, dem der Tagesvergütung oder dem des Tagegeldes und von den Grundbeträgen der Kinderbeihilfen (II. vorletzter Satz der Allgemeinen Verfügungen III 95 und 96 vom 17. 7. 1923 — III 14429 und 14430 —) nach dem für die obige Zeit festgesetzten örtlichen Sonderzuschlag errechnet.

V.

Die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens wird auf täglich 394520 *M*, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage auf täglich 78910 *M* festgesetzt.

VI.

Zu dem Runderlaß vom 21. 8. 1923 — Bes. 2897 — (Pr. Bes. Bl. S. 39) wird bemerkt, daß die für den Monat August durch Erlaß vom 17. 8. 1923 — III 16671 — (Pr. Bes. Bl. S. 32) getroffene Festsetzung endgültig ist, eine Neuberechnung der Bezüge ist nicht erforderlich.

Die in der Verfügung vom 31. 8. 1923 — (Bes. 3020 I. D. I. 4000) — Pr. Bes. Bl. S. 51 — getroffenen Bestimmungen über Abrundung der Zahlungen finden auch auf die Zahlungen an die Anwärter im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung mit Wirkung vom 1. 9. 1923 ab entsprechend Anwendung.

[1]) Betrifft Ruhegehaltsempfänger usw. im besetzten Gebiet. Siehe „D. F.-Ztg." Nr. 33 Seite 576 links oben.)
[2]) Kommt für die Staatsforstverwaltung nicht in Betracht.
[3]) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 33 Seite 575/7.
[4]) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 35 Seite 630/1.

Hosted by Google

Abrundung der Zahlungen der Dienst- usw. Bezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen.

Bf. d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsm. v. 31. 8. 1923 (Bes. 3020. I. D. 1. 4000).

I. Auf Grund des § 35 des Gesetzes über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 — 1. April 1923 (Ges.-S. 1923 S. 167) wird mit Wirkung vom 1. September 1923 ab in Anlehnung an eine gleiche Regelung im Reich folgendes bestimmt:

Der Gesamtbetrag jeder Zahlung an Grundgehalt + Ortszuschlag + Kinderbeihilfen + Frauenbeihilfe + Ausgleichszuschlag + Besatzungszulage (Notzulage) + örtlichem Sonderzuschlag ist auf volle 1000 Mk. nach oben abzurunden.

Abzüge sind, soweit es nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, auf volle 1000 Mk. auf- oder abzurunden.

Der dem Beamten usw. nach Kürzung um die Abzüge auszuzahlende oder seinem Konto zu überweisende Betrag ist bei einem Endbetrag von weniger als 500 Mk. nach unten, bei einem Endbetrag von 500 Mk. und mehr noch oben auf volle 1000 Mk. abzurunden.

II. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für die Bezüge der im Abschnitt II des Runderlasses vom 6. Juni 1923 — Bes. 2008 — Lo. 1500 (Sonderabdruck aus dem FMBl.) aufgeführten Personen, sowie für die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen.

III. Soweit bis zur Bekanntgabe dieser Bestimmung auf Grund der bisherigen Regelungen anders verfahren ist, behält es dabei sein Bewenden

§

Wöchentliche Festsetzung der Tage- und Uebernachtungsgelder usw.

Bekanntmachung d. Fin.-Min. v. 16. August 1923 — (I C² 4734)

I.

Künftig sollen mit Rücksicht auf die augenblickliche starke Geldentwertung erforderlichenfalls die Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen sowie die Beschäftigungstagegelder und Wohnungsbeihilfen bis auf weiteres widerruflich allwöchentlich dem veränderten Geldwert angepaßt werden. Die Neufestsetzung erfolgt erstmalig für die am 20. 8. beginnende Woche. Für die beschleunigte Bekanntgabe der Sätze wird Sorge getragen werden. Die Veröffentlichung wird jeweils spätestens am Sonnabend der vorhergehenden Woche im Preußischen Besoldungsblatt erfolgen, so daß die nachgeordneten Dienststellen zur Zeit des Inkrafttretens bereits Kenntnis von den neuen Sätzen haben.

Es ist ferner mit Rücksicht auf die augenblickliche starke Geldentwertung nichts dagegen einzuwenden, daß mit Wirkung vom 20. 8. 1923 ab die jeweils festgesetzten Beträge an Beschäftigungstagegeldern und Wohnungsbeihilfen in Abweichung von den Grundsätzen unter Abschn. II Ziffer 15 der Rundverf. vom 5. 3. 1923 (FMBl. S. 136) und unter Abschn. III h der Rundverf. vom 9. 3. 1923 (FMBl. S. 140) bis auf weiteres wöchentlich im voraus gezahlt werden, vorbehaltlich der Einziehung überhobener Beträge, falls die Voraussetzungen für die Zahlung der Bezüge — zum Beispiel Beendigung der auswärtigen Beschäftigung oder Trennung von der Familie — bereits im Laufe der Woche weggefallen sind.

Die Auszahlung für die ganze Woche wird nur in Frage kommen, falls sich die auswärtige Beschäftigung oder Trennung von der Familie usw. voraussichtlich bis zum Ende der Woche erstreckt. Bei voraussichtlich kürzerer Dauer ist die Vorauszahlung entsprechend zu verringern.

II.

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.

Vom **20. 8. 1923** ab ist folgende Regelung getroffen:

I. Das volle Tagegeld beträgt:

a) für die Beamten

der Stufe	I	1 100 000 ℳ
„ „	II	1 375 000 „
„ „	III	1 650 000 „
„ „	IV	1 925 000 „
„ „	V	2 200 000 „

b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten

der Stufe	I	1 450 000 ℳ
„ „	II	1 800 000 „
„ „	III	2 175 000 „
„ „	IV	2 550 000 „
„ „	V	2 900 000 „

II. Das Übernachtungsgeld beträgt:

a) für die Beamten

der Stufe	I	825 000 ℳ
„ „	II	1 050 000 „
„ „	III	1 250 000 „
„ „	IV	1 450 000 „
„ „	V	1 650 000 „

b) in besonders teuren Orten für die Beamten

der Stufe	I	1 000 000 ℳ
„ „	II	1 250 000 „
„ „	III	1 500 000 „
„ „	IV	1 750 000 „
„ „	V	2 000 000 „

B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.

Die Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom **20. 8. 1923** ab auf 8000 ℳ für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs erhöht.

§

Erhöhung der Tage- und Uebernachtungsgelder usw.

Bekanntm. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. vom 24. 8. 1923 — I. C³ 4870.

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.

Vom 27. 8. 1923 ab tritt folgende Regelung ein:

I. Das volle Tagegeld beträgt:

a) für die Beamten

		in Tausend Mark
der Stufe	I	1600
„ „	II	2000
„ „	III	2800
„ „	IV	2800
„ „	V	3200

b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten

Hosted by Google

		in Tausend Mark
der Stufe	I	2200
„ „	II	2750
„ „	III	3300
„ „	IV	3850
„ „	V	4400

II. Das Übernachtungsgeld beträgt:

a) für die Beamten

		in Tausend Mark
der Stufe	I	1200
„ „	II	1500
„ „	III	1800
„ „	IV	2100
„ „	V	2400

b) in besonders teuren Orten für die Beamten

		in Tausend Mark
der Stufe	I	1600
„ „	II	2000
„ „	III	2400
„ „	IV	2800
„ „	V	3200

B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.

Die im § 4 Abs. 4 RKG. festgesetzte Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom 27. 8. 1923 ab auf 12 000 *M* für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs erhöht.

Tage- und Uebernachtungsgelder.

Bekanntmachung d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. v. 30. 8. 23 — I. C. 2. 4990.

Die in der Bekanntmachung vom 24. August 1923 festgesetzten Sätze der Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen, Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken, Beschäftigungstagegelder und Wohnungsbeihilfen werden mit Wirkung vom 3. September 1923 ab verdoppelt.

Tage- und Übernachtungsgelder usw.

F.-M. v. 6. 9. 1923 — I C 2/5120.

Die durch die Bekanntmachung vom 30. 8. 1923 (PrBesBl. S. 50) festgesetzten Sätze der Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen, Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken usw. werden mit Wirkung vom 10. 9. 1923 ab um **80 v. H.** erhöht, so daß die in den Abschnitten A, B usw. der Bekanntmachung vom 24. 8. 1923 (PrBesBl. S. 41 ff.) aufgeführten Sätze mit Wirkung vom 10. 9. 1923 ab um 260 v. H. erhöht werden.

Preußische Besoldungsvorschrift Ziffer 27 Abs. 3.

Vf. d. Fin.-Min. v. 29. 8. 1923 (Bes. 2783).

Zur Eingabe vom 12. Juli 1923 (2256. I).

Wenn ein Beamter vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1912 Militärdienstzeit (als Kapitulant), vom 1. August 1914 bis 30. September 1916 Kriegsdienstzeit, vom 1. Oktober 1916 bis 30. September 1920 Kriegsdienstzeit (wieder als Kapitulant) nachweist und beim Ausscheiden (30. September 1920) den Zivilversorgungsschein erhalten hat, ist bei Festsetzung des BDA. die Ziffer 27 Absatz 3 PBV. wie folgt auszulegen:

Ein Unterschied zwischen Friedens- und Kriegskapitulanten ist nicht zu machen. Die nicht als Kapitulant verbrachte Kriegsdienstzeit (vom 1. 8. 1914 bis 30. 9. 1916) muß unberücksichtigt bleiben. Es sind daher insgesamt 4 Jahre Militärdienstzeit anzurechnen.

Besoldungsdienstalter der Militäranwärter.

Vf. d. Fin.-Min. v. 29. 8. 1923 (Bes. 2892).

Bericht vom 10. August 1923 (Pr. 2006).

Den Militäranwärtern ist nach § 3 Abs. 3 BDEG. vom 17. Dezember 1920/21 April 1923 (GS. 1923 S. 167), bzw. Ziffer 27 PBV. vom 19. Mai 1923 die fünf Jahre übersteigende Anwärterdienstzeit auf das BDA. anzurechnen.

Das Beispiel zu Ziffer 30 PBV. und das Beispiel 24 der Anlage 4 zu den PBV. werden durch den nächsten Nachtrag zu den PBV. entsprechend berichtigt werden.

Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung.

B. d. M. f. L. v. 23. 8. 23 — III. 12 950.

Die fortwährenden Schwankungen auf dem Geldmarkte und die ungünstige finanzielle Lage des Staates zwingen dazu, die Bestimmungen über die Gewährung von Wirtschaftsvorschüssen an Forstbeamte abzuändern.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich hierdurch mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab folgendes:

1. Vorschüsse zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung der Stelle werden nur noch nach Roggenwert gegeben. Wünscht ein Forstbeamter einen Wirtschaftsvorschuß zu erhalten, so hat er den Vorschuß in Zentnern Roggen zu beantragen. Der Höchstsatz eines Wirtschaftsvorschusses beträgt für alle Forstbeamten, denen nach den erlassenen Bestimmungen ein solcher Vorschuß gewährt werden kann, 40 Zentner Roggen. In bar gezahlt wird der Betrag, der dem vor dem Zahlungstage zuletzt bekanntgegebenen Durchschnittswochenmarktpreise für die als Vorschuß bewilligte Roggenmenge entspricht. Bei dem Empfang des Vorschusses hat der Beamte durch Vorlage einer mit Dienststempel versehenen amtlichen Bescheinigung oder des in Betracht kommenden Reichs- und Staatsanzeigers die Höhe des zuletzt bekanntgegebenen Wochenmarktpreises (siehe Ziff. 3) der Forstkasse nachzuweisen, die hiernach den zu zahlenden Vorschuß errechnet.

Die Vorschüsse sind wie bisher bei Kap. 2 Tit. 9 der dauernden Ausgaben zu verausgaben, gleichzeitig aber bei Kap. 2 Tit. 5 in Soll einnahme zu stellen. Dabei ist in der Textspalte des Handbuches sowohl als auch in der Goldrechnung die dem Geldbetrage entsprechende Roggenmenge zu vermerken. Dort muß auch die ratenweise Abtragung des Roggenvorschusses nachgewiesen werden. Der am Schlusse des Rechnungsjahres nicht gedeckte Geldbetrag eines Vorschusses ist in Rest zu stellen und im Handbuche des folgenden Rechnungsjahres bei Kap. 2 Tit. 5 als Soll nach der vorigen Rechnung vorzutragen.

2. Die Wirtschaftsvorschüsse sind gemäß Ziff. 20 Abs. 2 der Wirtschaftsland-Vorschriften (Anlage zur F.D.A.) binnen längstens zehn Jahren, beim Ausscheiden aus dem Dienst sofort in einer Summe zu tilgen. Die Erstattung hat mit dem

Hosted by Google

auf die Vorschußgewährung folgenden, von Juli zu Juli laufenden Landwirtschaftsjahre zu beginnen.

3. Das Statistische Reichsamt veröffentlicht von Mitte August d. J. ab ständig im „Reichs- und Staatsanzeiger" die durchschnittlichen Roggenpreise je Woche für folgende Marktorte: Aachen, Berlin, Breslau, Dortmund, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover, Cassel, Kiel, Köln, Königsberg, Krefeld, Magdeburg, Rostock, Stettin. Ebenso wird am Schluß jedes Monats der Durchschnittspreis des Roggens für die genannten Marktorte veröffentlicht. Die Regierung hat, falls mehr wie ein Marktort für den Bezirk in Frage kommt, den für die einzelnen Stellen maßgebenden Marktort zu bestimmen. Für die Grenzmark gilt die Notierung des Berliner Marktes.

4. Die vierteljährlichen Mindesttilgungssätze werden von mir bei Bewilligung der Wirtschaftsvorschüsse in Zentnern Roggen festgesetzt werden. Der dafür zu entrichtende Geldbetrag ist von der Forstkasse nach dem Durchschnittspreise des Roggens im zweiten Monat des vorhergehenden Vierteljahres zu errechnen und bei der nächsten Gehaltszahlung einzubehalten. Beispielsweise würde bei der Gehaltszahlung für das zweite Vierteljahr des Rechnungsjahres der Durchschnittsmarktpreis des Monats Mai der Berechnung des Geldwertes der Tilgungsrate zugrunde zu legen sein.

Wünscht ein Forstbeamter außerhalb der regelmäßigen vierteljährlichen Tilgung einen weiteren Betrag von seinem Wirtschaftsvorschusse zu erstatten, so gilt für die Berechnung des Geldwertes der Tilgungsrate der Durchschnittspreis des Roggens in dem der Rückzahlung vorhergehenden Monat.

5. Die Tilgungsrate, die Ende März bei der Gehaltszahlung für das erste Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres eingezogen wird, ist noch für das alte Rechnungsjahr zu vereinnahmen.

6. Die Wirtschaftsvorschüsse müssen von den Vorschußnehmern von dem auf den Zahlungstag folgenden Monatsersten ab jährlich mit 5 % verzinst werden. Die Zinsen für die jeweils ungetilgte Roggenmenge, deren Wert in gleicher Weise wie unter Ziffer 4 für die Rückzahlung vorgeschrieben, von der Forstkasse zu errechnen ist, sind vierteljährlich nachträglich bei der Gehaltszahlung für das folgende Vierteljahr des Rechnungsjahres zu erheben.

7. Die Zinsen sind bei Kap. 2 Tit. 7 zu vereinnahmen.

8. Bei der Zinsberechnung ist ein Monat zu 30 Tagen zu rechnen. Die Zinsen sind auf volle 10 ℳ nach oben aufzurunden.

9. Der Gleichmäßigkeit halber sollen von den außerplanmäßigen Beamten die Tilgungsraten und Zinsen in gleicher Weise wie von den planmäßigen Beamten vierteljährlich eingezogen werden.

10. Bei Versetzung eines Vorschußempfängers auf eine andere Dienststelle muß der Rest des Vorschusses von ihm in der Regel in einer Summe mit dem Geldwert der rückständig gebliebenen Roggenmenge, der gemäß Ziff. 4 Abs. 2 zu berechnen ist, erstattet werden. Die Zinsen sind bis zu dem dem Rückzahlungstage vorhergehenden Tage einschließlich nach der Vorschrift unter Ziff. 6 zu berechnen und einzuziehen. Ausnahmen von der Vorschrift im ersten Satze dieser Ziffer sind nur mit meiner Genehmigung zulässig. Sie werden nur zugelassen werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen.

11. Die bis zum Rechnungsjahre 1921 einschließlich gezahlten Wirtschaftsvorschüsse sind von den Beamten bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1923 zurückzuzahlen. Die im Jahre 1922 gezahlten Vorschüsse bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1924, falls die betreffenden Beamten nicht die Rückzahlung bis Ende 1923 vorziehen.

12. Die im Rechnungsjahre 1923 bereits gewährten Wirtschaftsvorschüsse sind bei der Gehaltszahlung am 1. Oktober d. J. einzubehalten und können alsdann nach den Vorschriften dieses Erlasses in Roggen erneut gegeben werden (s. Schlußabsatz).

13. Den Forstkassen sind von den Regierungen die Durchschnittsmarktpreise aus den Veröffentlichungen im Reichs- und Staatsanzeiger sofort nach der Bekanntgabe monatlich mitzuteilen.

14. Die Vorschußnehmer haben eine besondere Schuldurkunde über den Betrag des Wirtschaftsvorschusses auszustellen und sich in diesen Urkunden vorstehenden Bedingungen über Tilgung und Verzinsung des Vorschusses ausdrücklich zu unterwerfen. Die Urkunden sind den Geldrechnungen als Belege beizufügen. Nach Entlastung der betreffenden Geldrechnung sind die Urkunden den Belegen zu entnehmen und den Personalakten des Beamten einzuverleiben. Sobald der Vorschuß getilgt ist und die Zinsen vollständig bezahlt sind, ist die Urkunde an den Vorschußnehmer zurückzugeben.

15. Die Beamten müssen in ihrem Antrage auf Bewilligung eines Wirtschaftsvorschusses im einzelnen angeben, was sie für den erbetenen Vorschuß beschaffen wollen. Für die Beschaffung von Dienstgespann und Dienstpferden werden, nachdem die Kosten hierfür vom 1. April 1923 ab auf die Staatskasse übernommen sind, Wirtschaftsvorschüsse nicht mehr gewährt.

16. Ich erinnere daran, daß die Regierungen in jedem Antrage auf Gewährung von Wirtschaftsvorschüssen die Vermögensverhältnisse des Vorschußnehmers klarzulegen und — bei den planmäßigen Beamten — auch sein Lebensalter anzugeben haben (siehe Erlasse vom 14. Dezember 1901 — III 17 717 — und vom 8. August 1922 — III 14 098 —).

17. Die Forstkassen haben Berechnungen der Tilgungs- und Zinsbeträge für jeden gezahlten Vorschuß nach dem nachstehenden Beispiel aufzustellen und diese, mit Richtigkeitsbescheinigung versehen, den Forstgeldrechnungen als Belege beizufügen.

Abdrucke für die Oberförster und Forstkassen liegen bei. Die Forstinspektion Coblenz-Westerwald hat Abdrucke durch die Regierung Cassel erhalten.

Die Revierverwalter haben den Forstbetriebsbeamten von diesem Erlasse in üblicher Weise Kenntnis zu geben.

Beamte, die noch ungetilgte Wirtschaftsvorschüsse haben, sind besonders auf Ziffer 12 hinzuweisen; Beamte, die 1923 Vorschüsse erhalten haben und einen erneuten Vorschuß beantragen wollen, sind zu rechtzeitiger Stellung eines Antrages zu veranlassen.

In Vertretung: Ramm.

Hosted by Google

Beispiel.

Förster N. erhält am 25. 9. 1923 einen Vorschuß von 20 Zentner Roggen oder nach dem Marktpreise vom 15. 9. 1923 (1 000 000 ℳ je Zentner Roggen) in Geld umgerechnet von 20 000 000 ℳ. Der Vorschuß ist gemäß Ziffer 20 der Wirtschaftsland-Vorschriften vom 1. Juli 1924 binnen zehn Jahren durch vierteljährliche Gehaltsabzüge in Höhe des Geldwertes von 0,5 Zentner Roggen zu tilgen und von dem auf den Zahlungstag folgenden Monatsersten ab mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Für die Rechnungsjahre 1923 und 1924 berechnen sich Tilgungsbeträge und Zinsen wie folgt:

A. Tilgung.

Da eine Tilgung im Rechnungsjahre 1923 nicht stattgefunden hat, bleibt der gezahlte Vorschußbetrag unverändert. Mithin sind im Handbuche und in der Geldrechnung für 1924 bei Kapitel 2 Titel 5 vorzutragen:

In der Geldspalte „Soll nach der vorigen Rechnung" 20 000 000 ℳ und in der Textspalte 20 Zentner Roggen.

1924.

Tilgungsrate bei der Gehaltsüberweisung am	Tilgungsrate in Höhe von Ztr. Roggen	Durchschnittsmarktpreis für 1 Ztr. Roggen im Monat	Durchschnittsmarktpreis für 1 Ztr. Roggen Betrag ℳ	Einzubehaltender und bei Kap. 2 Tit 5 zu vereinnahmender Geldbetrag ℳ	Bei Kap. 2 Tit. 5 stehen für 1924 zum Soll ℳ	Nach Abzug des Betrages in Spalte 6 sind bei Kap. 2 Tit. 5 für 1924 in Rest zu stellen ℳ
1	2	3	4	5	6	7
27. 6. 24	0,5	Mai 24	1 200 000	600 000		
27. 9. 24	0,5	August 24	1 420 000	710 000		
27. 12. 24	0,5	November 24	1 100 000	550 000		
28. 3. 25	0,5	Februar 25	1 250 000	625 000		
zusammen:	2,0			2 485 000	20 000 000	17 515 000

Im Handbuche und in der Geldrechnung für 1925 sind bei Kapitel 2 Titel 5 vorzutragen: In der Geldspalte „Soll nach der vorigen Rechnung" 17 515 000 ℳ und in der Textspalte: (20—2 =) 18 Ztr. Roggen.

B. Verzinsung.

Zinsen sind zu erheben bei der Gehaltsüberweisung am	Zinsen sind zu erheben für den Preis von Ztr. Roggen	Für die Zeit vom	Für die Zeit bis einschl.	also für Tage	für die Berechnung der Zinsen gilt der Durchschnittsmarktpreis im Monat	für die Berechnung der Zinsen gilt der Durchschnittsmarktpreis für 1 Ztr. ℳ	Betrag der bei Kap. 2 Tit. 7 zu vereinnahmenden Zinsen ℳ
1	2	3		4	5	6	7
Für III. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1923.							
27. 12. 23.	20	1. 10.	31. 12. 1923	90	November 1923	900 000	225 000
Für IV. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1923.							
27. 3. 24.	20	1. 1.	31. 3. 1924	90	Februar 1924	1 100 000	275 000
Für I. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1924.							
27. 6. 24.	20	1. 4.	30. 6. 1924	90	Mai 1924	1 200 000	300 000
Für II. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1924.							
27. 9. 24.	19,5	1. 10.	30. 9. 1924	90	August 1924	1 420 000	346 130

usw.

Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der versetzten Beamten.

B. d. Fin.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 1. 9. 23 — I C. 2. 4316.

Der Runderlaß vom 7. Oktober 1921 — FMBl. S. 466 —, in der Fassung des Runderlasses vom 5. September 1922 — FMBl. S. 544 — und vom 28. März 1923 — FMBl. S. 167 — wird wie folgt ergänzt:

1. Ziffer 11. Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

Ferner wird darauf zu halten sein, daß über Umzugsausgaben, die den Betrag des jeweiligen Tagessatzes der Wohnungsbeihilfe der Stufe I für nicht teure Orte (Ziffer 2 Spalte 2 des Runderlasses vom 28. Februar 1922 — FMBl. S. 93 — und seiner Nachträge) übersteigen, ordnungsmäßige Rechnungen beigefügt werden.

2. Der Ziffer 16a ist am Schluß hinzuzusetzen: Zur Einschränkung der Ausgaben für den Packer ist jedoch von seiner Versendung von einem Ort zum andern nach Möglichkeit abzusehen.

3. Ziffer 17e. Dem zweiten Satz ist hinzuzufügen:

„oder wenn die noch anwesend gewesene Ehefrau wegen Krankheit oder aus sonstigen triftigen Gründen zur Besorgung des Umzuges außerstande war."

4. Ziffer 17p erhält folgende Fassung:

Die Ausgaben für die durch den Umzug bedingte Anschaffung von Schulbüchern für schulpflichtige Kinder, sofern der Umzug und die Um-

Hosted by Google

schulung der Kinder nicht zu Beginn, sondern innerhalb eines Schuljahres erfolgt und die Erstattung der Kosten zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

5. Ziffer 18 und Anmerkung. Im Absatz 2 (vergl. Abschn. A Nr. 7 des Runderlasses vom 28. März 1923 — FMBl. S. 167 —) ist anstatt „für 15 Tage" zu setzen: „für einen Monat".

6. Ziffer 20 erhält folgende Fassung:

Die nachgeordneten Behörden werden ermächtigt, die Zuschüsse zu den Transportkosten und den allgemeinen Kosten des Umzuges, soweit sie im Rahmen der bestehenden Umzugskostenbestimmungen erstattungsfähig sind, in voller Höhe selbständig anzuweisen, ohne daß es einer Genehmigung durch die oberste Verwaltungsbehörde bedarf. Hinsichtlich der Beihilfen zu den Kosten zur Erlangung und zur Instandsetzung einer Wohnung verbleibt es jedoch bei den durch Ziffer 17a Absatz 2 und Ziffer 18 und Anmerkung Absatz 2 getroffenen Einschränkungen (vergl. Abschnitt A Nr. 5 und 7 des Runderlasses vom 28. März 1923 — FMBl. S. 167 und vorstehende Nr. 5).

7. Diese Bestimmungen gelten für alle noch abzurechnenden Umzüge.

Ergänzung der Grundsätze für die Gewährung von Notstandsbeihilfen

Vf. d. Fin.-Min. v 30. 8. 1923 — I. C. 2. 4956.

Von der Gewährung einer Notstandsbeihilfe ist in der Regel abzusehen, wenn die entstandenen Kosten nicht wenigstens 10 v. H. des Monatseinkommens (Ziffer 6 der Grundsätze) im Zeitpunkt der Bewilligung betragen, da dann bei Berücksichtigung der derzeitigen Einkommen der Antragsteller ein Bedürfnis für eine Notstandsbeihilfe nicht mehr anerkannt werden kann. Wo bereits Abschlagszahlungen erfolgt sind, hat in solchen Fällen eine etwaige Nachzahlung zu unterbleiben.

Die Unterbringung versetzter Beamten.

Vf. d. M. f. L. vom 28. 7. 1923 — I B Ia 5300.

Die nachstehende, in der Preußischen Gesetzsammlung veröffentlichte Anordnung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 16. Juni 1923 über die Unterbringung versetzter Beamten wird im Anschluß an meinen Runderlaß vom 12. August 1921 — IB Ia 8271 — (nicht veröffentlicht) hierdurch zur Beachtung mitgeteilt.

Anordnung, betreffend Unterbringung versetzter Beamter und Reichswehrangehöriger.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Fassung vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers unter Aufhebung meiner Verordnung vom 23. Juli 1921 (Preuß. Gesetzsamml. S. 484) für den Umfang des Preußischen Staates folgendes an:

1. Die Wohnung eines versetzten Beamten wird nur frei, sofern dem versetzten Beamten eine andere Wohnung am Orte seiner neuen Dienststelle zur Verfügung gestellt wird. Ist das nicht der Fall, so hat der Beamte das Recht, seine bisherige Wohnung als Tauschobjekt zu benutzen. Ein derartiger Tausch ist auf Verlangen der dem Beamten vorgesetzten Behörde zu genehmigen.

2. Über die durch Versetzung eines Beamten freiwerdende Wohnung kann die zuständige Behörde entweder zugunsten des Amtsnachfolgers oder eines oder mehrerer Beamten ihres Amtsbereichs verfügen. Einer Versetzung gleichzustellen ist die Einberufung eines Beamten zur Dienstleistung in einen anderen Zweig der Reichs- oder Staatsverwaltung.

3. Die durch Todesfall oder beim Ausscheiden eines Beamten aus dem Reichs- oder Staatsdienst freiwerdende Wohnung unterliegt nicht dem Zugriff des Wohnungsamts, sofern die für den Beamten zuständige Behörde diese Wohnung innerhalb einer dreiwöchigen Frist für einen Beamten ihres Amtsbereichs in Anspruch nimmt. Die Gemeindebehörde (das Wohnungsamt) ist verpflichtet, der dem verstorbenen bzw. ausscheidenden Beamten vorgesetzten Behörde von dem Freiwerden der Wohnung Mitteilung zu machen. Die Frist von drei Wochen beginnt mit dem Tage des Eingangs dieser Mitteilung bei der vorgesetzten Behörde.

4. Weigert sich der Vermieter, die Zustimmung zu einem Tausch zu erteilen oder mit dem von der vorgesetzten Behörde bezeichneten Beamten einen Mietvertrag abzuschließen, so hat das Wohnungsamt die Festsetzung eines Zwangsmietvertrages beim Mieteinigungsamt zu beantragen.

5. Beamte sind den im § 9c des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Fassung vom 11. Mai 1920 aufgeführten Personen gleichzustellen und deshalb bezüglich der Zuteilung einer Wohnung von den Gemeinden vorzugsweise zu berücksichtigen. Waren diese Beamten vor ihrer Versetzung an dem Orte ihrer früheren Dienststellung in der Wohnungsliste als Wohnungssuchende eingetragen, so ist ihnen die Wartezeit bei der Eintragung in die Wohnungsliste ihres neuen Dienstortes anzurechnen.

6. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten in gleicher Weise für planmäßige wie für außerplanmäßige unmittelbare Reichs- und Staatsbeamte sowie Reichswehrangehörige.

7. Die Vorschriften dieser Anordnung finden auch Anwendung auf bereits versetzte Beamte, denen die Wohnung eines Amtsvorgängers nicht zugewiesen werden konnte, oder denen ein Recht zum Tausch ihrer Wohnung nach den bisherigen Bestimmungen nicht zustand.

Berlin, den 16. Juni 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Preise für Wildbret der Forstbeamten, Geweihpreise und Jagdkostenersatz.

Vf. d. M. f. L. vom 28. 8. 1923 — III 17 408.

Mit Wirkung vom 1. September 1923 ab werden die Geldbeträge in den J. N. V. und in der zugehörigen Verfügung vom 9. April 1921 — III 7156 — wie folgt erhöht:

1. die Preise für die in Ziffer 26 J. N. V. unter 2—4 genannten Wildarten der Kleinen Jagd, die Preise für Geweihe usw. (Ziffer 7 der genannten Verfügung) und die Preise für Beamtenwildbreit (Ziffer 33 und 35 J. N. V. und Ziffer 8 der genannten Verfügung) auf das 90000fache der ursprünglichen Beträge;
2. die Sätze für Jagdkosten und Anerkennungspreise (Ziffer 48, 51 und 52 J. N. V.) auf das 50000fache der ursprünglichen Beträge.

Hosted by Google

Auf Ziffer 7, letzter Satz der Verfügung vom 15. Mai 1923 — III 7255 — wird hingewiesen.

Abdrucke für die Oberförstereien, Revierförstereien, Förstereien, Unterförstereien und Forstkassen liegen bei. Dr. Wendorff.

Gleichstellung der Gemeindeförster mit den Staatsförstern.

Der Regierungspräsident von Trier hat unter dem 2. Juni 1923 eine Verfügung — III F. o. 691 I D. I — erlassen, die sich mit der Gleichstellung der Gemeindeförster bezüglich ihres Gehalts und aller Nebenbezüge mit den Staatsförstern befaßt. Wir können die nachstehend im Wortlaut wiedergegebene Verfügung nur allen übrigen Regierungsstellen dringend zur Beachtung und Nacheiferung empfehlen:

Allen vom Herrn Landwirtschaftsminister für die Staatsförster bezüglich Erhöhung der Gehalts- und Nebenbezüge getroffenen Anordnungen hat auch eine entsprechende Erhöhung der Bezüge der Gemeindeförster zu folgen. Das hiernach Erforderliche wird für die Folge diesseits jeweils mitgeteilt werden.

Infolge der allgemeinen Verfügung des Landwirtschaftsministers III 9 für 1923 Nr. III 937 ist der Dienstaufwand für die Staatsförster für 1922 nachträglich um weitere 6600 *M* erhöht und für 1923 zufolge allgemeiner Verfügung III 56/1923 Nr. III 599 vom 11. April 1923 vorläufig auf den Betrag von 6600 *M* und der Dienstkleidungszuschuß, der bislang 2880 *M* betrug, durch Verfügung vom 20. März 1923 III 466 mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab auf 8400 *M* jährlich festgesetzt worden.

Durch Verfügung der hiesigen Regierung vom 21. März 1923, III F. o. 1—7, endlich ist auf Veranlassung des Herrn Landwirtschaftsministers das Freibrennholz zur Heizung des Diestzimmers der Staatsförster auf 8 rm Weich- oder 5 rm Hartholz festgesetzt worden. Wenn auch bisher allgemein für die Gemeindeförster zu diesem Zwecke 4 rm Hartholz als nötig erachtet worden sind, ist nunmehr eine Erhöhung auf 5 rm mit Rücksicht auf die sich stets schwieriger gestaltende Beschaffung anderer Brennstoffe am Platze. Bemerkt wird hierzu noch, daß der Regierungspräsident in Aachen die Lieferung von 6 rm Hartholz zur Heizung des Dienstzimmers als notwendig anerkannt hat.

Wo die vorstehenden erwähnten Erhöhungen noch nicht allgemein bei einzelnen Försterei-Verbänden beschlossen sein sollten, bitte ich nunmehr dringend, für die baldige Beschlußfassung umgehend Sorge zu tragen, damit die Gemeindeförster in kürzester Zeit in den Genuß der ihnen rechtmäßig zustehenden Bezüge gelangen.

Besonderer Beschlußfassungen bedarf es in denjenigen Fällen, in denen in den Anstellungsurkunden die volle Gleichstellung der Gemeindeförster mit den Staatsförstern bezüglich der Nebenbezüge unzweideutig zum Ausdruck gebracht ist, nicht; die zu zahlenden Mehrbezüge können hier ohne weiteres auf den Etat der Gemeinden übernommen werden. (Vgl. Verfügung vom 23. Mai 1922, III F. o. 886.)

Ich erwarte, daß nunmehr seitens der Försterei-verbände alles geschieht, was zur Zufriedenstellung der Gemeindeförster und zur Erhaltung ihrer Berufsfreudigkeit für das verantwortungsvolle Amt unbedingt erforderlich ist, da nur von einem zufriedenen und berufsfreudigen Beamtenkörper das Maß der Leistungen erwartet werden kann, das zur Pflege und Erhaltung des die wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinde bildenden Waldbesitzes von größter Wichtigkeit ist. Die hiernach geforderten Mehrbelastungen sind im Hinblick auf die gesunkene Kaufkraft unserer Mark auch so geringfügig, daß sie gegenüber dem Nutzen, der den Gemeinden entsteht, gar nicht ins Gewicht fallen.

Ich ersuche noch um gefällige Veranlassung, daß in den Fällen, in denen Beschlüsse wegen der Gleichstellung gefaßt werden, auch zugleich eine Ergänzung der Anstellungsurkunde derart vorgenommen wird, daß der betreffende Förster von nun ab einem Staatsförster in bezug auf Gehalts- und aller Nebenbezüge völlig gleichgestellt ist, um für die Zukunft jeglichen Zweifeln und Reibungen von vornherein vorzubeugen.

Über das Veranlaßte ersuche ich bis spätestens 1. August d. J. unter Vorlage einer Nachweisung nach beigefügtem Muster zu berichten. Abschriften für die Gemeindeoberförster und die Bürgermeister liegen bei.

An die Herren Landräte des Bezirks.

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 31. Juli 1923, betreffend Erhöhung der Tage- und Übernachtungsgelder usw. (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 36 S. 644), muß es unter B nicht 400 *M*, sondern 800 *M* heißen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Einmaliger Notbeitrag des Vereins „Waldheil".

Nochmals bringen wir allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern des „Waldheil" unseren Aufruf aus Nr. 36, Seite 646, „Verein Waldheil in Bedrängnis", in Erinnerung. Wir bitten nochmals dringend in unserer Notlage um allseitige Hilfe. In seiner heutigen Vorstandssitzung hat „Waldheil" beschlossen, je Mitglied einen **einmaligen außerordentlichen Notbeitrag** als Pflichtabgabe zu erheben, der dem Werte von **fünf Pfund Roggen** vom Tage der Einsendung entsprechen soll. Pensionäre und Mitglieder, deren Einkommen nicht mit der heutigen Teuerung mitgegangen ist, brauchen nur den Wert von **drei Pfund Roggen** zu leisten. Frei Neudamm kann der Roggen auch **in natura** geliefert werden. Der Roggenpreis vom Sonnabend, dem 8. September, belief sich nach dem Berliner Marktpreis auf 55 Millionen je Zentner. Der Geldbetrag für fünf Pfund würde also **2750000 Mk.**, für drei Pfund **1650000 Mk.** betragen. Wir bitten alle unsere Mitglieder, diesen Sonderbeitrag so schnell wie möglich zu leisten und vor Absendung aus der letzten politischen Zeitung seine Höhe genau zu errechnen. Unsere

Hosted by Google

Mitglieder, die infolge zu geringen Einkommens oder wirtschaftlicher Notlage nicht imstande sind, einen Sonderbeitrag zu zahlen, können durch Vorstandsbeschluß teilweise oder ganz davon befreit werden; wir bitten aber, die Befreiung sofort zu beantragen. Auch der Beitrag für 1924 soll nach Roggenpreis festgesetzt werden; seine Höhe kann jedoch erst im November d. J. beschlossen werden. Nochmals betonen wir, daß der „Waldheil" für seine großen Aufgaben, sowie auch zur Durchhaltung seiner Geschäftsstelle, trotz freier Wohnungsmiete und ehrenamtlicher Tätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder, selbst ohne Ersatz der tatsächlichen Unkosten, viele Millionen in kürzester Frist zur Verfügung haben muß, wenn er weiter bestehen soll. Niemand wird daran zweifeln, daß besonders heute „Waldheil" als Schutz und Schirm der Bedrängten im grünen Walde unentbehrlich ist. Daher wird um schleunige Einsendung des vollen Sonderbeitrages seitens aller wohlhabenden Mitglieder sowie aller derer gebeten, die in gesicherter Lebensstellung über feste Einkünfte verfügen. Einzahlungen geschehen auf unser Postscheckkonto Nr. 9140 beim Postscheckamt Berlin NW 7 unter „Waldheil" e. V. Neudamm.

In der zuversichtlichen Hoffnung, daß jedes „Waldheil"-Mitglied seine Ehre darin setzen wird, die aus der Not der Zeit geborene Bedrängnis des „Waldheil" abzustellen, und daß seine Gönner es sich nicht nehmen lassen werden, ihn durch freiwillige Zuwendungen zu unterstützen, hoffen wir auf reiche Spenden und danken für diese im voraus.

Neudamm, den 10. September 1923.

Mit Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand des Vereins „Waldheil":

Bohl, Staatl. Forstmeister, Zicher, Vorsitzender.

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Oberforstmeister Frhr. v. Amelunxen, Stellvertreter des Regierungspräsidenten in Düsseldorf, ist von den Franzosen ausgewiesen worden. Es ist dies schon der fünfte Stellvertreter des ausgewiesenen Regierungspräsidenten Dr. Grützner, den die Besetzungsbehörde durch Gefängnis oder durch Ausweisung aus dem Amt entfernt hat.

Ferner wurden ausgewiesen: **Oberförster Frhr. v. Hoiningen, gen. Huene,** in Selters (Wiesbaden); **Oberförster Roos** in Gerolstein (Trier); **Forstassessor Bartels** in Kaisersesch (Trier); **Revierförster Bach** in Himmerod in der Eifel, Oberf. Wittlich (Trier); **Hegemeister Litzinger** in Beurig, Oberf. Saarburg (Trier); **Hegemeister Scheit** in Bruchweiler, Oberf. Kempfeld (Trier); **Forstsekretär Bickelmann** in Beurig, Oberf. Saarburg (Trier); **Förster Kaiser** in Bönninghardt, Oberf. Xanten (Düsseldorf); **Förster Nückel** in Alpen, Oberf. Xanten (Düsseldorf); **Förster Radant** in Eisenschmitt, Oberf. Gerolstein (Trier); **Förster Schaefer in** Giesdorf, Oberf. **Prüm** (Trier); **Förster Simon** in Gees, Oberf. Daun (Trier); **Hilfsförster Bauer** in Prüm (Trier); **Hilfsförster Schneider** in Oberreifenberg i. T. (Wiesbaden); **Forstgehilfe Fackert** in Ehr bei Boppard (Coblenz); **Forstgehilfe Kaiser** in Bönninghardt, Oberf. Xanten (Düsseldorf).

Hegemeister und Leutnant d. L. a. D. P. Lucas ist am 12. August d. J. zu Münster a. Stein verstorben. Geboren am 16. April 1851 zu Fronhofen (Coblenz), trat er nach beendeter Lehrzeit auf der Oberförsterei Simmern beim 8. Jäger-Bataillon ein und bestand im Frühjahr 1870 die erste forstliche Prüfung sehr gut. Im Feldzug 1870/71 hatte er wiederholt Gelegenheit, sich vor dem Feinde auszuzeichnen. Nach seiner Verabschiedung aus dem Jägerkorps in den Reichsforstdienst übernommen, wurde ihm, nach sehr gut bestandener Försterprüfung, der Schutzbezirk Hengst i. Lothr. übertragen, den er einige Jahre später mit der Försterstelle Hammerkopf, Oberförsterei Bitsch-Süd, vertauschte. Was er hier während seiner mehr als 30jährigen Amtsführung im Waldbau leistete, ist geradezu erstaunenswert. Abgesehen von den von ihm erzielten vorzüglichen natürlichen Verjüngungen sind die mustergültigen Eichen-Streifensaaten mit Buchen als Treib- und Bodenschutzholz hervorzuheben, die er während seiner langjährigen Tätigkeit in Hammerkopf auf etwa 220 ha Waldfläche ausgeführt hat. Bei Ausbruch des Krieges 1914 stellte auch er sich der Heeresverwaltung wieder zur Verfügung und fand als Offizier im Infanterie-Regiment Nr. 166 Verwendung. Infolge unseres Zusammenbruches aus Elsaß-Lothringen vertrieben, ließ er sich in Bad Münster a. St. nieder und widmete sich seiner Eigenjagd. Mit Hegemeister Lucas ist ein aufrechter Mann und Idealist dahingegangen. All sein Wirken und Schaffen entsprang seinem unübertroffenen Pflichtbewußtsein. Dabei war er äußerst bescheiden, so daß es nicht ausbleiben konnte, daß seine Verdienste um Wald und Wild nicht gebührend anerkannt worden sind. Möge dieser vortreffliche, selbstlose Mensch, der ausgezeichnete Forstmann und Jäger, jenseits den Dank finden, der ihm für sein mustergültiges Werk hienieden vorenthalten worden ist. J.

Forstverwalter Heinrich Knippel, Buchwald, feierte am 1. September sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum. Der Jubilar ist am 1. September 1873 in die Dienste des verstorbenen Barons Hermann von Rotenhan getreten und ist weit über die Grenzen seines Wirkungskreises hinaus bekannt geworden durch treue Pflichterfüllung seiner Herrschaft gegenüber und durch vorbildliches Wirken in seinem Amte. Die herrlichen Buchwälder Forsten sind sein Lebenswerk. Möge er sich ihres Anblicks noch recht lange erfreuen.

Die Beamtengehälter im September haben eine Erhöhung um 186 v. H. gegenüber der zweiten Augusthälfte erfahren. Der Teuerungszuschlag ist mit Wirkung vom 1. September ab auf 38 840 % (zuletzt 13 530 %) festgesetzt. Der Frauenzuschlag ist auf 20 Millionen, die Besatzungszulage auf 12 Millionen, die Kinderzulage im besetzten Gebiet auf 24 Millionen Mark erhöht worden. Die Nachtdienstzulage beträgt 75000 ℳ je Stunde. Die Sonderzulage für das alt- und neubesetzte Gebiet

Hosted by Google

ist auf 10 v. H. der Gesamtbezüge festgesetzt worden. Die sich hieraus ergebenden Nachzahlungen sollen für die Zeit vom 1. bis 15. September ausgezahlt werden, wenn die Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Reichsrats und des Reichstags erteilt worden sind. Wie wir außerdem der politischen Tagespresse entnehmen, stimmte der Reichsrat in seiner Sitzung vom 6. September einer Finanzvorlage zu, die die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Beamten vorübergehend aufhebt. Die gleiche Bestimmung soll für die Länder und Gemeinden gelten. Das Gesetz soll am 31. Dezember 1925 außer Kraft treten. Bei den Verhandlungen im Reichsfinanzministerium am 5. September erklärten sich die Spitzenorganisationen mit Ausnahme des Gesamtverbandes deutscher Beamtengewerkschaften mit der vorübergehenden Abschaffung der vierteljährlichen Vorauszahlungen einverstanden.

Waldbesitz und Steuerpolitik. Der Ausschuß des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände hat bei seiner Herbsttagung in Wernigerode am 5. und 6. September auch zu den neuen Steuern Stellung genommen. Einstimmig wurde nachstehende Entschließung gefaßt: „Der Waldbesitz ist sich seiner hohen Aufgabe bewußt, als Verwalter eines bedeutenden Teils des deutschen Volksvermögens an der Erhaltung und Wiederaufrichtung des Staates mit Einsatz aller Kräfte, auch unter schweren Opfern, mitzuarbeiten. Er bestreitet nicht, daß in Notzeiten auch ein Eingriff in die Substanz nicht vermieden werden kann. Seine Bereitwilligkeit zu größten Opfern gibt ihm das Recht, zu verlangen, daß durch schärfere Anspannung der Arbeitskräfte ohne Vermehrung der Belastung, durch Aufhebung aller Bedrohungen des Eigentums, aller Beschränkungen der freien Wirtschaft und aller ungerechten Sondersteuern die produktive Arbeit gefördert wird. Die gegenwärtig zu zahlenden Steuern nach den Gesetzen vom 11. August belasten einseitig den Besitz und gefährden bei rücksichtsloser Durchführung die Produktion. Es ist deshalb zu fordern, daß in den Ausführungsbestimmungen dafür Sorge getragen wird, daß solche Folgen nicht eintreten, und daß Härten, die den Bestand einzelner Betriebe gefährden, unbedingt vermieden werden."

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Försterprüfung in Lauterbach, Hessen. In der Zeit vom 20. bis 23. August fand in Lauterbach, Hessen, eine Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands statt. Zu der Prüfung waren gemeldet 23 Prüflinge, von denen jedoch 4 infolge der Verkehrssperre zu der Prüfung nicht erscheinen konnten. Die übrigen 19 Prüflinge haben alle die Prüfung bestanden, und zwar 10 mit der Note „Gut", 9 mit der Note „Genügend". Die Durchbildung der Prüflinge war außerordentlich gleichmäßig und in jeder Beziehung befriedigend. Es wurde geprüft durch Forstrat Dr. Zentgraf in Lauterbach, Oberförster Roßmäßler in Eisenbach und Revierförster Puchert in Sickendorf. Als Vertreter des Waldbesitzes nahmen an der Prüfung teil: Herr Gestütsdirektor a. D. Hermann Riedesel Freiherr zu Eisenbach in Lauterbach und für den Regierungsbezirk Kassel Herr K. A. von Schwertzell zu Willingshausen. Vertreter von Landwirtschaftskammern waren nicht erschienen. Z.

Von der Schlesischen Forstschule Reichenstein. Jahresbericht über das Schuljahr 1922/23. Für dieses Schuljahr waren 107 Anmeldungen eingegangen. Aufgenommen wurden 42 Forstlehrlinge, hiervon 32 = 76 % Schlesier und 19 = 45 % Forstmannssöhne. Das Winterhalbjahr schloß am 16. März, das Sommerhalbjahr begann am 19. März. Die Forstschüler haben sich recht gut geführt, nur wenige kleine Ordnungsstrafen mußten verhängt werden. In der Zeit vom 23. bis 27. Juli fanden die schriftlichen Abgangsprüfungen statt, während die mündlichen am 13., 14. und 15. August abgehalten wurden. Die Prüfungskommission bestand aus den Herren: Forstrat Hertz, Oberförster Freiherr von Enzberg, Direktor Jerrentrup, und Oberförster Hoffmann als Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Der Prüfung wohnte auch der Herr Geheime Regierungs- und Forstrat Herrmann-Breslau bei. Von 42 Forstschülern bestanden 41 die Prüfung, hiervon zwei, Metzner und Mira, mit „Sehr gut", und 15 Prüflinge mit „Gut". Die beiden besten Schüler wurden mit je einem Hirschfänger, gestiftet von dem Schlesischen Waldbesitzerverband und den schlesischen Bezirksgruppen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, ausgezeichnet, während an die Nächstbesten ein Buch „Forstverwaltung und die Jagd" von der Landwirschaftskammer Breslau, ein Genickfänger von dem Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler und ein Buch „Unsere Singvögel" von Herrn Lehrer Merkel-Breslau zur Verteilung gelangten. Der seitens der Bezirksgruppe Glatz XV des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ins Leben gerufene Unterstützungsfonds für bedürftige Forstschüler der schlesischen Forstschule Reichenstein erreichte durch freiwillige Spenden die Höhe von 648 737 Mk.; hiervon wurden an fünf Forstschüler 613 000 Mk. Unterstützungsgelder bezahlt.

Reichenstein, 17. August 1923.

Forstmeister Rieger.

Forstschule Miltenberg. Nach dem Tode des Gründers der Schule, Oberförster Thyen, hat der früher als zweiter Lehrer dort tätige Forstmeister a. D. Sartorius zwei Jahre lang die Schule weitergeführt. Vom kommenden Wintersemester ab wird an seine Stelle Oberförster a. D. v. Hollenfer treten, und als zweiter forstlicher Lehrer wird Forstmeister a. D. Badstübner tätig sein, außerdem sollen an der Schule noch drei weitere Lehrkräfte wirken. Die Stadt Miltenberg gewährt für den Schulbetrieb einen Zuschuß von zur Zeit 21 Millionen Mark. Sch.

Forstwirtschaftliches.

Natürliche Verjüngung der Kiefer. Oft hört man den Einwand: „An eine natürliche Verjüngung der Kiefer in meinem Revier glaube ich nicht. Wenn eine solche möglich wäre, hätte die Natur schon längst dafür gesorgt!" Möchte man sich aber doch darüber klar sein, daß natürliche Verjüngung selten ohne jede Mitarbeit des Forstmannes einsetzt, am allerwenigsten bei der Kiefer.

Hosted by Google

Wiesoft schon mit wenig Mühe — ohne jahrzehntelange Vorarbeit durch Lichtungen, Aussuchen der zukünftigen Samenbäume usw. — ein Erfolg erzielt werden kann, dazu möchte ich einen Beitrag liefern. Ein 50jähriger mittelwüchsiger Kiefernbestand auf IV. Bonität hatte vor fünf Jahren stark unter Spannerfraß gelitten. Auf 1 ha blieben etwa 100 Stämme gesund, nicht gerade ausgesuchte Samenbäume. Was sollte man mit dem traurigen Reste anfangen? Nachdem alle kahlgefressenen Stämme entfernt worden waren, wurde trotz der geringen Bodengüte — fast reiner, mäßig feuchter Diluvialsand — eine Naturverjüngung eingeleitet. Die Humusdecke — Beerenkräuter, Nadeln — wurde entfernt, dabei der Mineralboden etwas verwundet. Die verbliebenen Stämme trugen ziemlich reichlich Zapfen, so daß der Erfolg nicht ausbleiben konnte. Reichlicher Anflug zeigte sich im zweiten Jahre. Die jetzt dreijährigen Pflanzen stehen besser als eine gleichaltrige Pflanzung. Nachbesserungen werden gar nicht oder wenig nötig sein, da sich immer noch neuer Anflug findet.

Beim Studium des „Dauerwaldes" von Professor Wiebecke wird mancher an den Stellen, wo es heißt: „Dauerwald läßt sich auf jedem Boden durchführen", gleich mir den Kopf geschüttelt haben. Aber man könnte doch bald daran glauben. — Vielleicht wirkten bei vorstehend geschildertem Beispiel besonders günstige Umstände mit. Inwieweit die Bodengare, die doch wohl durch den bis dahin ziemlich dicht gestellten Bestand gefördert war, eine Rolle mitspielte, vermag ich nicht zu entscheiden.

Es sei mir gestattet, noch ein Beispiel anzuführen. Ein etwa 80jähriger Kiefernbestand auf III. Bodenklasse hatte, da an der Westseite durch ausgedehnte Wiesen begrenzt, stark unter Windwurf zu leiden. Auch hier versuchten wir die Naturverjüngung zu begünstigen. Reichlicher Anflug, der zu den besten Hoffnungen berechtigte, zeigte sich auch hier überall. Der Wind sorgt für eine allmähliche Lichtstellung des Bestandes. — So gut der Erfolg hier war, in anderen Jagen mit bedeutend besseren Bodenpartien ist bei streifenweiser Streuentnahme trotz guter Zapfenjahre kein besonderer Erfolg erzielt worden. — Jedoch in einem 60jährigen Kiefernbestande, ziemlich licht stehend, zeigte sich auf trockenstem armen Diluvialsande, auf dem nur Hungermoose gediehen, an der nördlichen Seite reichlicher Anflug, der heute stellenweise fast Brusthöhe erreicht hat, ohne jede Mitarbeit des Forstmannes. — Es bleibt also noch viel zu ergründen im Dauerwalde. Hilfsförster Stöck, Rauscha O.-L.

Verschiedenes.

Ein Bund der Freunde und Förderer der Forstlichen Hochschule Hannover-Münden ist kürzlich gegründet worden. Der Zweck des Bundes ist, das Weiterbestehen der wissenschaftlichen Forschungen zu sichern, da die staatliche Fürsorge nicht ausreicht. Zum Vorsitzenden ist der derzeitige Rektor Professor Dr. Rhumbler gewählt worden. An alle Freunde der Forstlichen Hochschule, besonders an den Waldbesitz, Holzhandel und Industrie, ergeht die Bitte, sich durch Eintritt in den Bund und außerdem durch einmalige oder öftere Stiftungen an diesem Unterstützungswerk eines wichtigen Zweiges der deutschen Wissenschaft zu beteiligen. Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind an den Schriftführer des Bundes, Professor Dr. Wedekind, Hann.-Münden, zu richten. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 1 Goldmark. Zahlungen für dieses Jahr werden sofort nach Anmeldung an die Kommerz- und Privatbank Hann.-Münden (Postscheckkonto Hannover 2564) erbeten.

Internationale Gesellschaft zur Erhaltung des Wisents. Im Zoologischen Garten Berlin fand vor kurzem die Gründung der „Internationalen Gesellschaft zur Erhaltung des Wisents" statt, die es sich zur Aufgabe macht, dieses europäische Großwild, das in seinen freilebenden Beständen 1918/19 durch Wilderer völlig vernichtet wurde, in planmäßiger Züchtung der noch in den europäischen Tiergärten und in Privatbesitz sich befindlichen 60 Tiere zu erhalten und den Bestand zu vergrößern. Die Mitglieder der Gesellschaft sind Angehörige fast aller europäischen Staaten und der Vereinigten Staaten von Amerika. Zum Präsidenten der Gesellschaft wurde der Direktor des Frankfurter Zoologischen Gartens Dr. Priemel, zum Vizepräsidenten der Direktor des Stockholmer Tiergartens (Skansen) Alarik Behm gewählt.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 8. September 1923. Zufuhr sehr knapp, Geschäft flott, Preise anziehend. Wildschweine, über 35 kg, Ia 1 500 000 ℳ für ½ kg, Kaninchen, starke, 2 500 000 bis 3 000 000 ℳ, Rebhühner, stark 3 000 000 bis 3 500 000 ℳ, mittel 2 500 000 bis 2 800 000 ℳ, klein 500 000 bis 700 000 ℳ, alte 2 300 000 bis 2 500 000 ℳ, Wildenten 4 000 000 bis 5 000 000 ℳ. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 9. September 1923: Baummarder I 12 bis 13½ Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Füchse 5 bis 8 Doll., Iltisse I 1½ bis 2½ Doll., Dächse 1½ bis 2 Doll., Maulwürfe 0,05 bis 0,10 Doll., Rehdecken 0,20 Doll. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt in einheitlichen Großhandelssortimenten in Leipzig auf Weltmarkt-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs) je Stück und sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen. Ausgesuchte Extrasorten sowie anderseits Sekundawaren stellen sich entsprechend.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 8. September 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 3 500 000 bis 4 300 000 ℳ. Schleien, unsortiert 4 500 000 bis 4 600 000 ℳ. Schleien, Portions- 5 000 000 ℳ. Aale, mittel 4 000 000 bis 4 500 000 ℳ. Karpfen, Spiegel, 40er 4 300 000 bis 5 000 000 ℳ. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 9 000 000 bis 11 200 000 ℳ, Suppen- 4 000 000 ℳ, 8 bis 10 cm 6 000 000 ℳ, 11 bis 12 cm 14 000 000 ℳ, 14 bis 15 cm 23 000 000 ℳ, ausgesuchte Riesen- 30 000 000 ℳ das Schock.

Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung" (Neudamm). Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 28. August bis 3. September 1923 Forellen am 28. August groß 1 425 000, klein 850 000; am 29. August mittel 1 100 000; am 31. August mittel 2 675 000. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 1. September 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 75 000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil,** der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **225 000 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 41. **Freiwilliges Ausscheiden aus dem Staatsdienste.** Steht es einem staatlichen Hilfsförster, Inhaber des Forstversorgungsscheines, frei, jederzeit dem Staatsdienst zu entsagen und in den Privat- oder Kommunalforstdienst überzugehen, ohne daß die Regierung Ersatzansprüche stellen kann? Der betreffende Hilfsförster ist noch nicht zum überzähligen Förster ernannt, also noch nicht angestellt. Ferner: Kann derselbe, wenn er zum überzähligen Förster bereits ernannt ist, auch noch ohne weiteres aus dem Staatsdienste scheiden? Stehen beim Austritt irgendwelche Pensionsansprüche zu? B., Förster in Z.

Antwort: Sicher werden bei den jetzigen Verhältnissen und auch sonst einem staatlichen Forstversorgungsberechtigten keine Schwierigkeiten gemacht werden, wenn er zu einem beliebigen Zeitpunkte ausscheiden will. Auch bei einem angestellten Beamten würde die Sachlage die gleiche sein. Ersatzansprüche kommen doch unseres Erachtens kaum in Frage, es sei denn, daß das Ausscheiden ganz plötzlich ohne Einverständnis der Verwaltung erfolgt und dadurch Schaden entsteht. — Natürlich ist vorherige Anzeige mit angemessener Frist für den Austritt angebracht und selbstverständlich. Wir möchten etwa vier Wochen als die Mindestfrist annehmen. Pensionsansprüche oder ähnliches kommen nicht in Betracht, da ja kein Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit stattfindet. Verzicht auf alle Ansprüche ist angebracht, wenn nicht Vorbehalt des Rücktritts erbeten und genehmigt wird. Dies ist allerdings nicht immer vorauszusetzen. Es kommt ganz auf den Fall an.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse Freienwalde (Potsdam) ist zum 1. November zu besetzen.

Förster-Endstelle Fürstenhagen, Klosteroberförsterei Göttingen (Hannover), ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. 3,50 ha Wirtschaftsland. Waldweide ausgeschlossen. Bisheriger Stelleninhaber erhält Notwohnung in der Försterei. Bewerbungsfrist 1. Oktober.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Neubruchhausen (Hannover) ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung und 1,25 ha Wirtschaftsland sind vorhanden. Zugelassen sind Förster in Endstellen, überz. Förster und forstversorgungsberechtigte Anwärter. Bewerbungsfrist 16. September.

Bebaute Förster-Endstelle Weferlingen, Oberförsterei Bischofswald (Magdeburg), ist zum 1. Januar 1924 anderweit zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,520 ha Garten, 2,674 ha Acker, 1 ha Wiese. Nutzungsgeld zur Zeit 90 000 ℳ jährlich. (Weferlingen ist als Schulstelle anzusehen.) Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Artus, Förster in Forsthaus Ellerborn, Oberf. Gräfenhainichen, wird am 1. Oktober nach Forsthaus Heinrichswalde, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.

Balke, Förster und Forstsekretär in Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein, wird am 1. Dezember unter Verleihung der Förster-Endstelle Elbingerode nach Elbingerode, Oberf. Benneckenstein (Erfurt), versetzt.

Jesser, überz. Förster in Heldrungen, Oberf. Erfurt, wird am 1. Oktober unter Verleihung der Förster-Endstelle Kühndorf nach Kühndorf, Oberf. Schwarza (Erfurt), versetzt.

Köhler, Hegemeister in Rehwinkel, Oberf. Miele (Hannover), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Koopmann, überz. Förster in Egestorf, Oberf. Lauenau, wird am 1. Oktober nach Wölpe, Oberf. Nienburg (Hannover), versetzt.

Liebetruth, Hegemeister in Ershausen, Oberf. Ershausen, wird am 1. Oktober nach Reifenstein, Oberf. Leinefelde (Erfurt), versetzt.

Schlegel, Förster in Lettmecke, Oberf. Ewig, ist zum 1. Oktober die Forstsekretärstelle Gottsbüren, Oberf. Gottsbüren (Cassel), übertragen.

Schröter, überz. Förster in Falkenberg, Oberf. Falkenberg, wird am 1. Oktober als Förster in Endstelle nach Forsthaus Ellerborn, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.

Weck, überz. Förster in Besser, Oberf. Erlau, wird am 1. Oktober unter Verleihung der Förster-Endstelle Steinbach nach Steinbach, Oberf. Hinternah (Erfurt), versetzt.

Wilkening, Hegemeister in Egestorf, Oberf. Lauenau (Hannover), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Baak, Hilfsförster in Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf, ist am 1. September nach Menz, Oberf. Menz (Potsdam), versetzt.

Fohl, Hilfsförster in Steinstücken, Oberf. Potsdam, ist am 1. Juli nach Eberswalde, Oberf. Eberswalde (Potsdam), versetzt.

Fuschmann, Hilfsförster in Serwest, Oberf. Chorin, ist am 1. Oktober zur Forstkasse nach Spandau, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Schulze, Ewald, Hilfsförster in Oberberg, Oberf. Freienwalde, ist am 1. August nach Bergstücken, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Weber, Hilfsförster in Holtensen, Oberf. Wennigsen, ist am 1. September nach Bienenbüttel, Kloster-Oberförsterei Lüneburg (Hannover), versetzt.

Vereinszeitung.

Lieferung des Vereinsorgans.

Nach unserer Mitteilung in Nummer 34 auf Seite 619 haben wir die rückständigen Zeitungsgelder von den Vereinsmitgliedern mit Nachnahme erhoben. Eine kleine Zahl hat die Nachnahmen nicht eingelöst. Trotzdem geht diesen noch die vorliegende Nummer unseres Blattes zu. Ist edoch das Bezugsgeld nicht bis spätestens Dienstag, den 16. September 1923, in unserm Besitz, so wird die Weiterlieferung eingestellt und unsere Rechtsstelle wird mit dem Einziehen der Beträge zuzüglich entstehender Unkosten betraut. Wir bitten unsere Vereinsbezieher außerdem dringend, die Bekanntmachung auf Seite 673 zu beachten.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Hosted by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8969. Schönfisch, Alfred, Förster, Neudnitz, Post Friedland Kreis Lübben. IX.

8970. Klingauf, Eberhard, Hilfsjäger, Fh. Baberhäuser, Post Brückenberg i. Rsgb. VIII.

8972. Glüsing, Wilhelm, Holzvogt, Borghorst, Post Gettorf, Kreis Eckernförde. IV.

8973. Krüger, Paul, Förster, Ragow, Post Beeskow, Kreis Beeskow-Storkow. IX.

8974. Winderlich, Max, Forstgehilfe, Meiningen, Heereslazarett. XVIII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Zupp, Walter, Forstgehilfe, Podangen, Post Tüngen, Kreis Pr.-Holland.

Schulz, Willi, Forstgehilfe, Beezendorf, Kreis Salzwedel.

Wallack, Hugo, Förster, Rittergut Beelitz, Post Wottschow, Kreis Weststernberg.

Phillipp, Richard, Förster, Hameln a. Weser, Provinz Hannover.

Kälz, Hans, Forstgehilfe, Jamlitz, Kreis Lüben N.-L.

v. Schumann, Regierungsassessor a. D., Lipsa bei Ruhland.

Beitragszahlung für das zweite Halbjahr 1923.

Trotz unserer recht dringenden Aufforderungen gehen die neuen Beiträge von den Mitgliedern nicht mit der gewünschten Schnelligkeit ein. Es sind recht viele Mitglieder, welche sich bisher, trotz der Bekanntmachungen, nicht bewogen fühlten, die Restbeiträge für den Verein einzuschicken; die Kasse ist deshalb nicht in der Lage, den notwendigsten Verpflichtungen nachzukommen. Es ist recht unerfreulich, daß die überwiegende Mehrheit der Mitglieder sich anscheinend um die Bekanntmachungen gar nicht kümmert und den Aufforderungen zur Einsendung der Beiträge nicht entspricht, trotzdem aus denen hervorgeht, daß sich die Kasse in wirklicher Notlage befindet. Wir richten deshalb nochmals an alle Mitglieder die dringende Bitte, die Beitragszahlungen **nunmehr sofort** vorzunehmen, damit die Gelder in die Kasse fließen und diese Bewegungsfreiheit erhält, sonst gerät die ganze Vereinsarbeit ins Stocken. Zur Zeit wären wir nicht einmal in der Lage, die restlichen Beiträge durch Nachnahme zu erheben, weil in der Kasse nicht genügend Gelder vorhanden sind, um die Nachnahmekosten auslegen zu können, denn die Kosten für **eine** Nachnahme stellen sich auf 75000 Mk. Aus diesem Grunde müssen wir darauf dringen, daß alle Mitglieder die Beiträge **restlos und sofort** an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (Postscheckkonto Nr. 47678, Berlin NW. 7) in Neudamm abschicken, damit wir auch später nicht die kolossalen Ausgaben für die Nachnahmen leisten brauchen. Die Beiträge für das zweite Halbjahr 1923 sind gleitend nach dem Roggenpreis festgesetzt worden, und zwar mit je 4, 5, 6 und 7 Pfund Roggen, **der sich nach dem Preise vom 1. September auf 15000000 Mk. je 50 kg bewertet.** Um Irrtümer zu vermeiden, seien die **ab 15. September** gültigen Beträge nachstehend aufgeführt. Es haben zu zahlen:

Förseranwärter und Forstangestellte	600000 *M*
Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und Assistenten	750000 *M*
Revierförster und Forstverwalter .	900000 *M*
akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts	1050000 *M*

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes sind.

Waldbesitzer zahlen nach neuestem Beschluß des Waldbesitzerausschusses . . . . . 1050000 *M*

Wir hoffen, daß nunmehr diese Veröffentlichung ihren Zweck erfüllt und **alle** Mitglieder ohne Ausnahme die Beiträge **umgehend** an die Kassenstelle nach Neudamm einschicken.

Eberswalde, 7. September 1923.

Die Geschäftsstelle.

Abkommen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit dem Bezirksverein Pommern des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes.

Heute nachmittag wurde im Geschäftslokal hier mit dem Geschäftsführer des Bezirksvereins Pommern vom Deutschen Guts- und Forstbeamtenbund, Angestelltengruppe des Deutschen Landbundes, Herrn Preuße, nach dem Beschlusse des Vorstandes der Angestelltengruppe folgendes verabredet:

Für das Jahr 1922/23, laufend bis 1. Oktober 1923, zahlt der Bezirksverein Pommern einen Beitrag für 500 Mitglieder à 2500 *M*, im ganzen also 1250000 *M*. Die Zahlung erfolgt Ende dieses Monats und wird der Kassenstelle in Neudamm überwiesen.

Das Geschäftsjahr läuft in Zukunft genau wie in Pommern für unsere Mitglieder vom 1. Oktober des einen Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres.

Der Beitrag für den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands in Eberswalde wird wie folgt geregelt: Der Bezirksverein Pommern zahlt von jedem Forstbeamtenbeitrag, der dort eingegangen ist, an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands 7 Pfund Roggen in natura, und zwar in der Weise, daß allvierteljährlich, zum ersten Male am 1. Januar 1924, dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands eine Auszugsliste über die bisher eingegangenen Beiträge überreicht wird. Die entsprechende Roggenmenge steht hierauf dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands jederzeit zur Verfügung. Der Verkauf erfolgt auf Antrag durch die Geschäftsstelle in Stettin und der Erlös wird der Kassenstelle in Neudamm auf Zahlkarte überwiesen. Eine etwaige Kontrolle der Forstbeamteneingänge steht dem jeweiligen Forstbeamten-Vorstandsmitgliede der Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes zu.

Die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Pommern werden nochmals darauf hingewiesen — die Bekanntmachung wird in der „Deutschen Forst-Zeitung" erlassen — daß für die Folge keinerlei Beiträge mehr an die Kassenstelle nach Neudamm zu entrichten sind und daß die etwaigen gezahlten Beträge zur

Hosted by Google

Verfügung gestellt werden mit dem Anheimgeben, den Jahresbeitrag an die Angestelltengruppe in der von dieser festgelegten Art und Höhe zu zahlen.

Im übrigen bleiben die im Jahre 1922 getroffenen Vereinbarungen bestehen. Die Veröffentlichung dieser Abmachung erfolgt sowohl durch die „Deutsche Forst-Zeitung" wie auch durch den „Pommerschen Landbund".

Eberswalde, den 20. Juli 1923.

Preuße. Paul Ritthausen.

Vorstehendes Abkommen wird hiermit zur Kenntnis der beteiligten Mitglieder gebracht, nachdem dasselbe in der Tagung vom 25. August 1923 in Frankfurt a. O. durch den engeren Vorstand genehmigt worden ist.

Eberswalde, den 6. September 1923.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Stellennachweis.

Infolge der erhöhten Portokosten und der Preise für Drucksachen usw. ist die Einschreibgebühr in den Stellennachweis auf **600000 ℳ** festgesetzt worden. Alle Bewerber, die schon in den Stellennachweis eingetragen sind und eine niedrigere Gebühr bezahlt haben, werden hierdurch aufgefordert, die Restbeträge umgehend entweder im Brief an die Geschäftsstelle nach Eberswalde direkt oder durch Zahlkarte an die Kassenstelle des Vereins nach Neudamm einzusenden. In letzterem Falle aber muß auf der Rückseite des Postabschnittes ausdrücklich darauf hingewiesen werden, wofür die Zahlung Verwendung finden soll. Bei allen Geldsendungen ist stets die Mitgliedsnummer anzugeben.

Eberswalde, den 7. September 1923.

Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Der Roggenpreis für die Beiträge der Bezirksgruppe beträgt pro Pfund Roggen 50000 ℳ. Demnach haben zu zahlen für das Jahr 1923:

1. Oberförster . . . . . 400000 ℳ
2. Revierförster und Förster . . . 200000 „
3. Hilfsjäger, Forstgehilfen, Hilfsförster und Waldwärter . . . . 100000 „

Die Beiträge sind bis spätestens 30. September 1923 an den Vorschußverein Gerdauen auf das Konto Privatforstbeamtenverein einzuzahlen. Bereits gezahlte Beiträge können in Abzug gebracht werden. Die Beiträge müssen unbedingt bald gezahlt werden, da sonst die Bezirksgruppe nicht lebensfähig ist. Beiträge, welche bis zum 30. September nicht eingegangen sind, werden durch Postauftrag zuzüglich der Unkosten erhoben.

Forsthaus Damerau, 22. August 1923.

Der Vorsitzende: Schlicht, Oberförster.

Ortsgruppe Thüringen-Ost. Zwecks Gründung einer Ortsgruppe des Vereins für Privatforstbeamte war am 22. August eine Versammlung nach Rudolstadt einberufen. Erschienen waren 16 Privatforstbeamte, was für die thüringischen Verhältnisse mit „Gut" zu bezeichnen ist. Nachdem Förster Paul eingehend über Zweck und Ziele des Vereins bzw. über die Notwendigkeit der Bildung einer Ortsgruppe gesprochen hatte, wurde einstimmig zur Gründung derselben geschritten. Die Gruppe führt den Namen Ortsgruppe Thüringen-Ost. Als Vorsitzender wurde Förster Rosenberger, Fh. Luisengrün, Post Lehesten, als Stellvertreter Forstkassenverwalter Rob. Müller, Oppurg, gewählt. Dem 1. Vorsitzenden der Ortsgruppe wurden gleichzeitig die Schriftführergeschäfte übertragen. Nächster Versammlungsort Pößneck. Da auch gleichzeitig für den Deutschen Forstbeamtenbund eine Ortsgruppe gegründet wurde, wird auf den Versammlungsbericht unter „Forstbeamtenbund" in voriger Nummer hingewiesen.

Fh. Hirschhügel, den 25. August 1923.

J. A.: H. Paul.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Mitgliederbeitrag.

Die Mitglieder werden gebeten, die noch rückständigen Beiträge bis 1. Oktober, welche betragen

für Unterbeamte und Anwärter **28230 ℳ**
für Förster . . . . . **51000 „**
für Verwaltungsbeamte . . . **70820 „**

nunmehr unverzüglich zur Einzahlung an die Bezirksgruppenzahlstelle zu bringen. In Anbetracht der Entwertung der Beiträge müssen dieselben, sofern sie bis zum 15. September nicht eingegangen sind, auch für die rückliegende Zeit nach dem heutigen Roggenpreis neu festgesetzt werden.

Soweit über die Zahlstelle Unklarheiten bei den Mitgliedern bestehen, kann die Zahlung auch direkt an das Konto Deutscher Forstbeamtenbund, Berlin, Postscheckamt Berlin 144188, geschehen. Es erfolgt dann von der Geschäftsstelle aus Verrechnung mit den Bezirksgruppen.

Die Bezirksgruppen werden gebeten, die Leistungen an die Geschäftsstelle (50 %) alsbald auf obiges Postscheckkonto abzuführen. Die Mitglieder werden gebeten, ihren Zahlungen ebenso prompt nachkommen zu wollen, wie sie seitens der Bundesleitung die Tarifabschlüsse erwarten. Ohne Gegenseitigkeit kein Erfolg.

München, anfangs September 1923.

Der Vorstand.

Besetzung der Aemter in den Bezirks- und Ortsgruppen.

Es ist dringend erforderlich, daß nunmehr alle Vorsitzenden der Bezirks- und Ortsgruppen die Amterbesetzung nebst genauer Anschrift der betreffenden Herren bekanntgeben. Bis heute haben sich leider nur drei Bezirksgruppenvorsitzende gemeldet. Ebenfalls ist es unumgänglich nötig, die angeforderten Mitgliederverzeichnisse nun aber sofort an die Geschäftsstelle einzusenden. Nicht ein einziges ist bis jetzt eingegangen.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Bayern. Die diesjährige Bezirksgruppenversammlung hat folgende Beschlüsse gefaßt: Die Mitglieder der Bezirksgruppe Bayern schließen sich als Einzelmitglieder dem „Deutschen Forstbeamtenbund" an, in der Erwartung, daß dieser die Tariffähigkeit des Bundes im Laufe dieses Jahres erreicht und eine Spitze

Hosted by Google

baldigst gebildet wird, welche sich Vertretung in den Landes- und Reichsbehörden sichert. Die Satzungen des „Deutschen Forstbeamtenbundes" werden genehmigt, bis auf den korp. Anschluß an die Spitzenorganisation, für welchen Voraussetzung ist, daß alle Angehörigen tariffähig sind. Als Vorstandsmitglieder für die Bezirksgruppe Bayern des „Deutschen Forstbeamtenbundes" wurden gewählt die Herren: 1. Forstmeister Haus, München, Tengstraße 33 I (Tel. Nr. 31146), als erster Vorsitzender; 2. Förster Götzfried, Kühbach (Obbay.), als stellv. Vorsitzender; 3. Oberförster Steger, Burggrub, Post Heiligenstadt (Oberfr.), als erster Beisitzer; 4. Forstgehilfe Zack, Nannhofen bei München, als Kassen- und Schriftführer.

In die Tarifkommission der Bezirksgruppe Bayern des „Deutschen Forstbeamtenbundes" wurden gewählt die Herren: 1. Forstmeister Haus, München, Tengstraße 33 I, als Vorsitzender; 2. Forstassistent Hubert Müller, München, Elsässer Straße 22 I; 3. Förster Hauck, Dürrenhambach, Post Ochenbruck (Mittelfr.); 4. Förster Götzfried, Kühbach (Obbay.); 5. Forstwart Mühlbacher, Grottenbach, Post Sachrang (Obbay.); 6. Forstwart Schaupp, Mickhausen (Schwaben); 7. Forstwärter Schreyer, Mellenburg (bei Augsburg).

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

Nachdem der bisherige Vorsitzende Oberförster Ulrich in Härtsfeldhausen wegen Überlastung mit Dienstgeschäften und ungünstiger Lage seines Dienstsitzes außerhalb Bayerns die Annahme einer Wiederwahl ablehnte, wurde als erster Vorsitzender der Bezirksgruppe Bayern des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" einstimmig Herr Oberförster Steger, Hohenaltheim (Schwaben), und als zweiter Vorsitzender Herr Oberförster Steger, Burggrub, Post Heiligenstadt (Oberfr.), gewählt, welcher zugleich Vorsitzender der Ortsgruppe Nordbayern ist.

*

Was die nunmehrige Geschäftseinteilung betrifft, so sind sämtliche den Arbeitsbereich der Bezirksgruppe Bayern des Vereins für Privatforstbeamte betreffenden Anträge, Anfragen und Meldungen (Forstgehilfenprüfungen, forstliche Ausbildung und Lehrgänge, Stellenvermittlung, Standesfragen, Mitglieder-An- bzw. Abmeldungen usw.) an den ersten Vorsitzenden Herrn Oberförster Steger in Hohenaltheim (Schwaben) zu richten. Anfragen dagegen, welche Tarifverträge, Gehalts- und Besoldungsverhältnisse, Anstellungs- und Entlassungsangelegenheiten usw. betreffen, wären an den ersten Vorsitzenden des Forstbeamtenbundes und der Tarifkommission Herrn Forstmeister Haus, München, Tengstraße 33 I, zu richten.

Als Beiträge für die Bezirksgruppe Bayern des „Deutschen Forstbeamtenbundes" sind beschlossen worden:

1. für Forstanwärter und Forstangestellte jährlich . . . . . 2000 ℳ
2. für Forstgehilfen, Forstwarte und gleichstehende Beamte . . . . . 3000 ℳ
3. für Förster und Revierförster ꝛc. . . 4000 ℳ
4. für Oberförster, Forstmeister, Forstassessoren ꝛc. . . . . 5000 ℳ

Diese Beiträge sind innerhalb 3 Wochen an den Rechnungs- und Kassenführer der Bezirksgruppe Bayern des „Deutschen Forstbeamtenbundes", Herrn Forstgehilfen Zack in Nannhofen bei München, portofrei zu bezahlen.

Was die Beitragszahlungen betrifft, so wird bemerkt, daß die Beiträge zum „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" hierdurch nicht berührt werden und in der festgesetzten Höhe nach wie vor an die Kassenstelle des Vereins in Eberswalde zu bezahlen sind. Das Abonnement für die „Deutsche Forst-Zeitung", welche als Vereinsorgan beider Vereine nunmehr von jedem Mitglied zu halten ist, ist wie bisher an den Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu bezahlen.

gez.: Oberförster Steger, Hohenaltheim, Vorsitzender.

Kreisgruppe Lebus.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung der Mindestgehälter für den Monat August in voriger Nummer auf Seite 652 sind infolge eines Schreibfehlers die Sätze der Gruppe II falsch angegeben; sie müssen richtig lauten:

II. a) Forstgehilfen bis 20 Jahre . 18000000 ℳ
b) Forstgehilfen von 20 bis 24 Jahren . . . . . 27000000 ℳ
c) Forstgehilfen über 24 Jahre 36000000 ℳ

Krüger, Kresinszky.

Ost- und Westhavelland.

Zwischen der Tarifkommission der Forstbeamten in den Kreisen Ost- und Westhavelland und der Tarifkommission der Waldbesitzer in den Kreisen Ost- und Westhavelland sind für die Gehaltszahlungen an die Forstbeamten in der Sitzung am 3. September 1923 folgende Vereinbarungen getroffen worden. Den Forstbeamten sind monatliche Bargehälter zu zahlen, die einem Roggenwerte entsprechen, bei den Beamten

Gruppe I: A. 1½ Ztr. Roggen, BI. 3 Ztr. Roggen, BII. 3½ Ztr. Roggen, C. 4½ Ztr. Roggen.
Gruppe II: A. 50 Pfund Roggen, B. 100 Pfund Roggen, C. 150 Pfund Roggen.

Maßgebend für die Berechnung des Gehalts ist der letzte Notierungstag im Monat, und zwar mittlere Berliner Börsennotiz.

Diese Gehälter sind vom 1. August 1923 ab zu zahlen.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Volksnot an Rhein und Ruhr und — Interessenpolitik.

Unter dieser vielsagenden Überschrift nimmt Herr Förster Wehnert, der Obmann des Ausschusses für die besetzten Gebiete im Verein Preußischer Staatsförster, zu dem Streit, der sich unlängst in der „Deutschen Forst-Zeitung" und dem „Deutschen Förster" zwischen den Herren

Hosted by Google

Grude, Christoleit und Schellack abgespielt hat, das Wort. Herr Wehnert schiebt fälschlich den Herren Christoleit und Schellack die Schuld an diesem Zwist zu, während dieser tatsächlich von Herrn Grude vom Zaun gebrochen ist. Herr Schellack hat lediglich Teile der bekannten Broschüre des Herrn Pfalzgraf über das Oberförstersystem kritisiert; das ist sein gutes Recht, denn jeder, der Broschüren und Zeitungsartikel schreibt, literarisch also in die Öffentlichkeit tritt, muß sich gefallen lassen, sachlich kritisiert zu werden. Nichts anderes ist geschehen.

Nun wird durch Herrn Wehnert in diesen Streit auch die „Deutsche Forst-Zeitung" hineingerissen und die Behauptung aufgestellt, die Schriftleitung verknüpfe ebenso — wie die Herren Christoleit und Schellack — die Leiden des besetzten Gebietes mit der ihr eigenen Art, den gesamten Försterstand zu bekämpfen. Das ist, recht gelinde ausgedrückt, eine krasse Unwahrheit. Die „Deutsche Forst-Zeitung", der allerdings die Leiden unserer Volkszugehörigen des besetzten Gebietes und besonders die der Forstbeamten sehr am Herzen liegen, hat sich an dem vorerwähnten Streit nur notgedrungen beteiligen müssen; dabei hat sie sich rein sachlich abwehrend verhalten und von den Leiden des besetzten Gebietes kein Wort gesprochen. Wenn Herr Wehnert also nach dem im Gewerkschaftsleben üblichen guten Ton von „bedauerlich wirkenden Machenschaften" und „billiger Schaumschlägerei" redet, so weist die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" diese Anwürfe, die auf den Urheber zurückfallen, für sich energisch ab und ersucht Herrn Wehnert, bei der Wahrheit zu bleiben.

Was dieser Herr, ebenso wie früher Herr Grude, will, ist weiter nichts, als die „Deutsche Forst-Zeitung" in jeden Streit hineinzuziehen, ihr übles nachzureden und dadurch ihren Einfluß in Kreisen der preußischen Staatsförster lahmzulegen. Daß zu diesem Werk, wie das hier geschieht, direkte Unwahrheiten benutzt werden müssen, zeigt am besten, auf wie schwachen Füßen die Beweisführungen der Herren Wehnert und Genossen zu stehen pflegen, und wenn jener sich gar zu der Phrase versteigt, daß man im Försterstande mit Verachtung auf die Verknüpfung von Geschäftspolitik und Maulpatriotismus herabsähe, so wird man diese Äußerung als die eines Mannes werten müssen, der es in Verfolgung eigener Interessen ungenau mit der Wahrheit nimmt. Besitzt Herr Wehnert auch nur einen Funken Anstand, so wird man von ihm verlangen können, daß er in seinem Organ, dessen Leitung diese neue Kränkung unserer Schriftleitung durch liederliche Redaktionsführung oder gar wider besseres Wissen zugelassen hat, öffentlich zugibt, daß er in bezug auf die „Deutsche Forst-Zeitung" Unwahres behauptet hat. Tut er das nicht, muß er als Verleumder für die Öffentlichkeit künftighin ausscheiden.

Die Schriftleitung.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

An unsere Leser, die die „Deutsche Forst-Zeitung" als Vereins-Mitglieder zum Vorzugspreise erhalten.

Die Wirtschafts- und Geschäftserschwernisse werden immer größer. Wir haben den verehrlichen Lesern, die als Mitglieder der Vereine, deren Interessen wir vertreten, unser Blatt zum Vorzugspreise erhalten, diesen bis jetzt vierteljährlich in Rechnung gestellt, zum letzten Male für die Monate Juli, August und September. Das Verfahren der vierteljährlichen Berechnung kann infolge der immer steigenden Geldentwertung nicht mehr beibehalten werden, vielmehr muß jetzt die Bezahlung der „Deutschen Forst-Zeitung" auch durch unsere Vereinsabonnenten monatlich erfolgen. Alle Zeitungen sind nicht nachträglich, sondern im voraus zu bezahlen, denn jeder Postabonnent muß, um rechtzeitig in den Besitz seiner Zeitung zu gelangen, den Bezugspreis, vorher, beispielsweise für Oktober schon in den Tagen vom 15. bis 20. September, dem Briefträger übergeben. Die Geldentwertung zwingt uns nunmehr, diese Vorausbezahlung auch von unseren Vereinslesern zu beanspruchen. Wir weisen heute schon darauf hin mit der Bitte, sich auf die Einsendung des Bezugspreises für Oktober für Montag, den 24. September, einzurichten; dazu werden wir in der Nummer vom 21. September mitteilen, wie hoch der Bezugspreis für Oktober festgesetzt wird, diesen bitten wir dann sofort einzusenden. Beträge, die bis zum 29. September nicht in unsern Händen sind, müssen wir, um Anfang Oktober tatsächlich in den Besitz des Oktoberbezugspreises zu kommen, noch Ende September durch Nachnahme erheben. Postnachnahmen sind heute unermeßlich teuer, nach den Septembersätzen werden für jede 80000 Mk. an Post- und Schreibgebühren erhoben. Diese Beträge, die sich voraussichtlich im Oktober noch wesentlich erhöhen dürften, können gespart werden, wenn unsere heutige Bitte Beachtung findet. Und das ist unbedingt nötig, denn die fortschreitende Geldentwertung läßt nicht zu, daß wir erst Wochen, ja sogar, wie bisher, mehrere Monate später in den Besitz von Zeitungs-Bezugsgeldern kommen, die überall im voraus entrichtet werden müssen. Alle Einzahlungen geschehen am billigsten mittels Zahlkarte auf unser Postscheckkonto Berlin Nr. 41509.

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Am 2. September verschied zu Albendorf der

Graf v. Magnissche Revierförster a. D.

Max Schloms

wenige Monate nach seinem Uebertritt in den Ruhestand, nachdem er fast 53 Jahre als Forstbeamter in der Verwaltung gewirkt hat. Treu und aufrecht, rastlos tätig und begeistert für seinen Beruf, hat er durch Pflege des ihm anvertrauten Waldes sich das schönste Denkmal geschaffen. Möge Gott seine allzeit bewiesene Treue reichlich lohnen, die ihm in unseren Herzen ein dankbares Gedenken sichert.

Die Graf v. Magnissche Forstverwaltung Volpersdorf.
Schulz, Forstmeister. (780

Am 2. Sept. entschlief nach langem, schwerem Leiden mein lieber, guter Mann, unser treusorgender Vater, der

Staatl. Förster

Fritz Rüdiger

im 57. Lebensjahre.

In tiefer Trauer
Frau Martha Rüdiger nebst Kindern.

Försterei Weferlingen, Prov. Sachsen, den 2. 9. 23.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Hilfsförst. Pluguet in Wasserburg ein Sohn.
Dem Oberförst. Sachtler in Grimme ein Sohn.
Dem Forstmeister Peter Kaysing in Mecklbg.-Strel. Oberförster. Rowa b. Stargard i. M. (früher Bolchen i. Lothringen) eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Hildegard Frobel, Preuß. Förstertochter in Reiherhorst b. Gr.-Pomeiskel, mit dem Lehrer Willy Müller in Ratzebuhr i. Pomm.
Fräul. Elsbeth Fröse mit dem Hilfsförster Ernst Sebser in Revierförsterei Breitenstein i. Harz.
Frl. Gertrud Stempel, Staatl. Hegemeistertocht. in Forsthaus Senftenthal bei Chorin, mit dem Staatlichen Forstgehilfen Erich Popplow in Ladeburg bei Bernau.
Fräulein Erna Vogt, Forstmeistertochter, mit K. Finck in Adlig-Zamborst.

Eheschließungen:

Staatl. Hilfsförster Kurt Rhode mit Fräulein Erna Sinnhold in Sabiellen.

Sterbefälle:

Dyhrenfurth, Forstmeister i. R. in Breslau.
Hermes, Regierungs- u. Forstrat i. R. in Marburg a. L.
Mengebier, Franz, Anhaltischer Staatsförster in Forsthaus Marke bei Raguhn.
Stahl, Walter, Förster in Tankenhagen.

Stellenangebote

Gesucht zum 1. Oktbr. 23
1. älterer, verheirateter
Waldwärter od. Revierjäger.
Gehalt nach dem Tarif für Privatforstbeamte der Prov. Sachsen.
2. ein älterer, verheirateter
Forstsekretär,
welcher in selbständiger forstl. Stellung gewesen und firm in allen Bureau- und Kassengeschäften ist. Besoldung nach Vereinbarung.
Bewerbung mit Lichtbild an das (786
Gräfl. von der Asseburgische Forstamt Meisdorf a. Harz.

Junger, unverh. (789
Forstmann
aushilfsweise zum 1. 10. für Außen- u. Innendienst gesucht. Meld. mit Bild. **v. Wurmbsches Forstamt, Groß-Furra i. Thür.**

Stellengesuche

Empfehle verh.
Förster,
34 Jahre alt, für sofort od. später. Erstkl. Hoch- und Niederwildjäger, tüchtiger Forstmann, zuverlässig, natl. Gesinnung. Oberförster **E. Wilke, Hammer bei Cantreck i. Pomm.** (785

Waldheil

e. V. zu Neudamm.
Die **Abteilung für Stellenvermittlung** empfiehlt sich zum **kostenlosen Nachweis gut brauchbarer Beamten für Forst-Verwaltungs-, Betriebs- und Schutz- sowie für Jagd-Verwaltungs- und Aufsichtsdienst.** (2
Umsonst und postfrei erhältlich; Satzungen und Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdbeamte im Staats-, Gemeinde- und Privatdienst, jeder Waldbesitzer, Jagdherr und Gönner der grünen Farbe melde sich als Mitglied.

Forstsekretär,

7 Jahre als solcher tätig, Jäger- u. Försterprüfung m. „Gut" best., staatl. gelernt, in ungek. Stellung, **sucht Lebensstellung,** auch als **Hilfsförster** 2c., wo in absehbarer Zeit Verheirat. möglich. Ausführl. Ang. u. **Nr. 777** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstmann,

led., annähernd Mitte der 20er Jahre, **sucht** zum 1. Oktober 23 **selbständige Stellung als**
Förster.
Ist vertraut mit sämtl. vork. forsttechn. wie schriftl. Arbeiten u. hat Erfahrung in hoher und Niederjagd. (Dauerstellung u. wo spätere Heirat gestattet ist, wäre sehr willk.). Referenzen u. Zeugn. stehen zur Verfüg. Gefl. Ang. u. **B. A. M. 776** bef. die Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Hilfsförster,

22 Jahre alt, **sucht** zu sofort od. spät. **Stellung.** Bisher in g. Stadtforst tätig. Lehrz. 2 Jahre bei ein. Forstrat. Forstschule mit „Gut" bef. Gute Zeugn. u. Referenzen zu Diensten. Angeb. unt. **Nr. 788** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstbeamter, 24 J., Revierjäger u. Försterprüf. best., **sucht sof. Stell. als**
Förster oder Revierjäger,
evtl. auch als **Forstsekretär oder Rentamtbeamter.** In- od. Ausland. Gefl. Ang. u. **Nr. 784** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Hilfsförster,

23 J., Försterssohn, **sucht** zum 1. 1. 24 oder früher **Stell. als Hilfsf., Gutsf. od. Forstaufs.,** wo Verh. gestattet ist. Gute Zeugn. vorh. Forstgeh.-Prüfung mit „Sehr gut" best. Werte Zuschr. u. **„Weidmannsdank" 775** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche für (774
jg. Forstmann,
20 J. alt, gut gesinnt, energ. u. zuverlässig, bis 1. 10. 23 **Stellung als Forst- und Jagdbeamten.** Gefl. Anfr. an Oberf. **W. Ernst** in **Münstereifel, Bez. Köln.**

Suche eine
Kutscherstelle
zum 1. Okt. oder 1. Nov. auf Oberförsterei. Sicherer Fahr. u. gut. Pferdepfleger. Fahre jetzt mit Vollblüter. Ang. u. **Nr. 791** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche für meine Tochter, 19 Jahre, gesund u. kräftig, aus guter Familie, mit Vorkenntn. im Schneidern und Kochen, (765
Aufnahme
in besserem Forsthaushalt **zur Erlernung des Haushaltes** bei engstem Familienanschluß. Meldungen erbeten an Frau **B. Primm, Wiegandsthal, Post Messersdorf i. Isergeb.**

Besseres Mädchen vom Lande, 17 J., **sucht** zur gründlichen Erlernung des Haushaltes und gesellsch. Formen bei vollständigem Familienanschluß
Aufnahme,
am liebsten in Oberförsterei Niederschlesiens. Etwas Taschengeld erwünscht. — Angebote unter **Nr. 10 postlagernd Beuthen, Bez. Liegnitz.** (782

Frl., 34 Jahre, **sucht Stellung zur Leitung des Haush.** bei alleinsteh. Herrn od. Witwer in kleinem Haush. Angeb. u. **M. R. 787** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Tücht., erfahrene
Wirtschafterin
mittl. Alters **sucht Stellg.** in frauenl. Haushalt. Ang. u. **Nr. 790** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Samen u. Pflanzen

Laub- und Nadelholz-Sämereien
empfiehlt (10
A. Ortlepp, Samenhdl., **Fischbach, Gotha.**

Vermischte Anzeigen

Gebrauchte, gut erhaltene
Bussole
zu kaufen gesucht. Angeb. an die **Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer in Rostock.** (783

Für Schwerhörige.
Herr K. K. in H. schreibt wörtlich: „Die Hörtrommel hat bei mir Wunder getan. Ich bin wie neugeboren und kann meiner Freude nicht genug Ausdruck geb., daß ich d. leiseste Gespräch verstehe."
Bei Schwerhörigkeit
Nat. Ges. Grösch. ist **A. Plobner's** (Alleinerfind.) gesetzl. gesch.

Hörtrommel unentbehrlich. Kaum sichtbar im Ohr getragen, wird sie mit groß. Erfolg bei Ohrensausen, nervösen Ohrenleiden usw. angewendet. Tausende im Gebrauch. Unzählige Dankschreiben. Auskunft kostenlos. General-Vertrieb: **E. M. Müller, München II,** Brieffach 30, A 31.
Vor minderwertigen Nachahmungen wird gewarnt!

Soeben erschien:
Aus meiner Forstschutzmappe
Einige Mitteilungen aus der Tätigkeit des Schutzes der Forsten gegen unberechtigte Eingriffe durch Menschen
Von **H. Simon,** Hegemeister i. R.
Grundzahl 1. Teuerungszahl auf Anzeigenseite 2.
Verlagsbuchhandlung
J. Neumann in Neudamm

Förster, Jäger und Sammler
verkaufen ihre sämtlichen
Felle
am vorteilhaftesten an
Martin Weygand, Leipzig, Ritterstr. 50.
Fernsprecher 16305.
Telegramme: **Weygandor.**
Regelmäßige Berichte auf Wunsch kostenlos.

M. Rotter & Co.,
Leipzig,
Friedrich-List-Straße 32, Telephon 22926,
kaufen Zickel-, Hamster- und sämtliche Felle und Wildwaren
zu höchsten Tagespreisen. (154

Für Inserate: Otto Lieske. Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise** für Deutschland: monatlich Grundzahl **1,00** × Schlüsselzahl des Buchhandels (für Oktober **21 000 000 Mk.**). Für das Ausland: vierteljährlich Schw. Fcs. **3,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, Grundzahl **0,25** (Schw. Fcs. **0,3**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 38. **Neudamm, den 21. September 1923.** **38. Band.**

An unsere sehr geehrten Leser!

Mit Nummer 39 schließt der Monatsbezug unseres Blattes; es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung einzutreten braucht, um rechtzeitige Erneuerung für Monat Oktober gebeten. Gleichzeitig teilen wir mit, daß wir infolge der Wirtschaftsschwierigkeiten zu einer neuen Berechnung des Bezugspreises übergehen müssen. Um den dauernden Preisschwankungen besser zu begegnen, muß bei Fachzeitungen, wie bei Büchern, eine gleitende Preisfestsetzung nach **Grundzahl** eingeführt werden, die, vervielfältigt mit der amtlichen **Zeitschriftenschlüsselzahl** des „Börsenvereins deutscher Buchhändler", den Bezugspreis ergibt.

Die Grundzahl für die „Deutsche Forst-Zeitung" setzen wir auf eine **Mark** monatlich fest. Der Zeitschriftenschlüssel des „Börsenvereins deutscher Buchhändler" stellt sich zur Zeit auf 21 Millionen, so daß der Postbezugspreis für Oktober 21 **Millionen Mark** beträgt. Der Preis klingt abenteuerlich; angeglichen an andere Waren und Gegenstände des täglichen Bedarfes, ist er nur diesen angemessen; und er wird bei weiter eintretender Geldentwertung, mit der zu rechnen ist, keinesfalls den alten Friedenswert des Bezuges übertreffen. Entspricht er doch lediglich dem heutigen Werte von 12 Pfund Roggen — Friedenspreis 0,72 Mk. — oder von noch nicht 300 Gramm Butter — Friedenspreis 0,70 Mk. — Die Postbezieher bitten wir, unser Blatt sofort bei ihrem Postamt zu bestellen.

Den verehrlichen Mitgliedern von Vereinen, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, soll unser Blatt auch weiter zum Vorzugspreise geliefert werden, der immer etwa 15 v. H. niedriger sein wird wie der Postbezugspreis; er beträgt mithin für den Monat Oktober 18 **Millionen Mk.** Die Geldentwertung gebietet jedoch monatlichen Ausgleich. Viele Bezieher unterlassen, den Vorzugspreis regelmäßig und rechtzeitig einzuzahlen; dann muß Einziehung durch Postnachnahme geschehen. Unsägliche Schreibarbeit und Postgebühren, Kosten, die letzten Endes doch der Leserkreis zu tragen hat, werden so nutzlos vergeudet. Wir bitten daher, wie das schon in Nr. 37 auf Seite 673 geschehen ist, unsere Vereinsleser um Einsendung des Vorzugspreises für Oktober bis Montag, den 24. September. Beträge, die bis zum 29. September nicht in unseren Händen sind, müssen wir, um Anfang des nächsten Monats tatsächlich in den Besitz des Oktoberbezugspreises zu kommen, noch Ende September durch Nachnahmen erheben. Einzahlungen geschehen am billigsten mit Zahlkarte auf Postscheckkonto „Deutsche Forst-Zeitung", Berlin NW 7 Nr. 41509.

Schließlich drängt es uns, unsern getreuen Leserkreis, besonders die Mitglieder aller Vereine, deren Interessen wir vertreten, zu bitten, uns in dieser Notlage die Treue zu halten. Die Aufgaben, die der „Deutschen Forst-Zeitung" in ihrer Arbeit für die Forstbeamten des Staats-, Gemeinde- und Privatdienstes täglich erwachsen und weiter zu erfüllen sein werden, sind derart groß, daß sie nur durchzuführen sind, wenn wir eines umfassenden Leserkreises in der gesamten deutschen Forstbeamtenschaft gesichert bleiben. Wir glauben sehr wohl, daß augenblicklich auch im Forsthause in der wahnsinnig in die Höhe gehenden Teuerung ein Mißverhältnis der Ausgaben zu den Einkünften besteht, aber das trifft nicht allein den Beamten, sondern schon seit Jahren das deutsche Buchgewerbe und besonders den Verleger von Fachzeitungen; nur gegenseitig verläßliches Durchhalten kann die schwere Wirtschaftskrise über-

Hosted by Google

winden. Man soll auch nicht glauben, wie das aus öfteren Zuschriften an uns hervorgeht, daß wir an Bezugspreis mehr verlangen als andere Zeitungen, die gleichfalls der Forstbeamtenschaft dienen; bisher hat sich immer noch gezeigt, daß auf die Dauer „Neudamm" die größten Opfer gebracht hat, und so wird es auch weiter bleiben.

In fester Zuversicht, daß der „Deutschen Forst-Zeitung" von dem Beamtenkreise, für den sie unentwegt länger als ein Menschenalter arbeitet, in schwerster Zeit durch treues Zusammenstehen die Sorgen des Durchhaltens erleichtert werden, grüßen mit Wald- und Weidmannsheil

Neudamm, Mitte September 1923,

Schriftleitung und Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Jagdnutzungsvorschrift in den preußischen Staatsforsten.

Referat, gehalten von Förster **Koch** in der Vorstandssitzung der Preußischen Staatsförstervereinigung in Neudamm.

Zum 1. Juli 1923 wünschte der Herr Minister laut Ausführungsbestimmungen Bericht über die Erfahrungen mit der Jagdnutzungsvorschrift, zu gleicher Zeit Vorschläge zur Abänderung derselben. Ich denke, auch wir wollen zur Abänderung der Jagdnutzungsvorschrift Stellung nehmen.

Wie schon Herr Baltz in Nr. 4 der „Deutschen Forst-Zeitung" des Vorjahres schreibt, ist unsere Jagd in großer Gefahr. Noch können wir sagen: „Unsere Jagd", aber wie lange noch. Von sozialdemokratischer Seite sind schon Anträge zur Verpachtung der fiskalischen Jagden gestellt worden. Geld soll geschafft werden, um dem ewig lecken Staatssäckel neue Milliarden zuzuführen. — Kommt die allgemeine Jagdverpachtung, so verlieren wir das Beste, was wir haben. Unsere Jagden sind unsere Goldwerte. Noch sind wir Herren im Walde, noch gehört uns das Weidwerk. Ist es damit vorbei, so sind wir Knechte, dann hängen wir vom Jagdpächter ab. Vertragen wir uns mit ihm, dann geht dies meistens auf Kosten unseres Ehrgefühls; vertragen wir uns nicht mit ihm und wird rein dienstlich verkehrt, dann geht es bald nur mit Hauen und Stechen; sollte dann der Herr Jagdpächter sich einen eigenen Jagdaufseher halten, dann wird unser ganzes Tun und Treiben im Walde außerdem noch außerdienstlich kontrolliert.

Was können wir nun tun, um diese Jagdverpachtungen zu verhüten? Wir müssen in erster Linie alles leisten, um unsere Jagden zu heben, anderseits aber unsere Abschußaufträge restlos erfüllen. Nur so können wir die Jagderträge erhöhen. Die Jagdrechte haben wir uns erstritten; wer Rechte hat, hat auch Pflichten, und diese müssen erfüllt werden, so schwer es uns jagdlich auch manchmal werden mag.

Nun möchte ich kurz Wünsche zu den einzelnen Paragraphen vortragen:

Abschnitt II 8 müßte lauten: Jeder staatliche Forstbeamte ist berechtigt, mitzubieten. Derselbe ist, falls er sich unter den drei Bestbietenden befindet, in erster Linie zu berücksichtigen.

Abschnitt V 19 müßte lauten: Der Abschuß der Regierungsforstbeamten erfolgt über den Abschußetat und wird vom Oberforstmeister festgesetzt.

Zu VI 22: Der Oberförster ist verantwortlich, daß der Abschußplan erfüllt wird. (?)

Hierzu möchte ich folgendes bemerken: Es wäre hier sehr nötig, feste Abschußfristen für jede Wildart festzusetzen. Vielen Oberförstern dürfte es peinlich sein, die Rechte weiter zu vergeben; andere Oberförster und Förster, die Jäger sind, können sich von ihren Abschußrechten schwer trennen. Der Erfolg ist dann die Nichterfüllung des Abschusses. Ich schlage folgende Erfüllungsfristen vor:

für männliches Rot- und Damwild den 30. November;
für weibliches Rot- und Damwild den 30. November;
für männliches Rehwild den 31. August;
für weibliches Rehwild den 30. November.

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß der Abschuß des männlichen Rot- und Damwildes nach dem 1. Januar unweidmännisch ist.

Zu VII müßte lauten: Der Stückpreis für jagdbares Haarraubwild beträgt 60 v. H. des durchschnittlichen Verwertungspreises der Bälge der erlegten Wildart im Anfange des Erlegungsmonats.

Es kann uns doch unmöglich zugemutet werden, für einen Anfang November geschossenen richtigen sogenannten Oktoberfuchs die Preise Ende November zu bezahlen.

Zu VII 32 muß lauten: Der Aufbruch gehört dem Erleger, wenn er Staatsforstbeamter ist; sonst ist er für die Staatskasse zu verwerten.

Abschnitt VIII 34 muß lauten: Der Oberförster ist verantwortlich dafür, daß die Versorgung der Forstbeamten in erster Linie sichergestellt wird.

Über den Jagdkostenersatz möchte ich mich nicht auslassen, da ich als Jäger mich nicht bezahlen lassen möchte. Natürlich ist es falsch, wie im Abschnitt X 48 gezahlt wird. Es kann meines Erachtens kein Unterschied gemacht werden zwischen den Schüssen der Gesellschaftsjagden und der Pürschjagden. Der Schuß auf der Gesellschaftsjagd ist schwieriger als der auf der Pürsch, und die Patronenpreise dürften bei beiden Jagdarten dieselben sein.

Bei Abschnitt V 18 könnte man wohl den Revierförstern die Rechte der Oberförster einräumen, um diesen Stand auch in dieser Beziehung zu heben.

Hosted by Google

Die Formulare der Jagdnutzungsvorschrift entsprechen nicht der Jetztzeit, nicht den heutigen Papierpreisen. Statt Dienstvereinfachung ist Dienstvermehrung eingetreten. Wie schön waren doch unsere alten Formulare, unser altes Schießbuch — und jetzt diese Sündflut von Formularen! Besonders der Streckennachweis ist umbaufähig. Wozu überall die vielen Unterschriften der Empfangsberechtigten? Bei den Beamten will ich es noch verstehen, bei den Wildquittungen sind mir die Unterschriften unverständlich und von dem zuständigen Forstbeamten kaum zu erreichen.

Zum Schluß möchte ich nochmals allen Grünröcken die Worte zurufen: Grünröcke, wahret Eure besten Güter, wahret Eure Rechte, die Euch von links seit der Revolution alle Tage geschmälert werden!

Die Privatforstbeamten und die ihnen zur Verfügung gestellten Wohnungen.

Von **Karl Baltz**, Hannover.

Die kündbar angestellten Privatforstbeamten können heute beim Stellenwechsel in eine recht schwierige Lage versetzt werden; denn finden sie nicht sofort eine anderweitige Anstellung, so handelt es sich um die Frage, ob sie die seitens der Dienstherrschaft zur Verfügung gestellte Wohnung mit der Beendigung des Dienstverhältnisses verlassen müssen oder nicht. Das hängt ganz davon ab, ob ihnen die Wohnung auf Grund des Dienstvertrages als Dienstwohnung oder auf Grund eines förmlichen Mietvertrages als Mietwohnung überlassen worden ist. Die auf diesem Gebiete immer wiederkehrenden Fragen sollen dadurch ihre Beantwortung finden, daß das heute bestehende, durch die Rechtsprechung gestützte Rechtsverhältnis einer Besprechung unterzogen wird; denn sowohl die Dienstverpflichteten als auch die Dienstberechtigten haben ein großes Interesse daran, zu wissen, wie im einzelnen Falle zu verfahren ist. Die Verordnung vom 2. Juli 1921 (GS. Seite 441) ordnet an, daß Wohnungen, die zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern eines bestimmten gewerblichen Betriebes errichtet werden oder vor dem 1. Juli 1921 zu diesem Zwecke von dem Inhaber des Betriebes zu Eigentum erworben worden sind, solange der Betrieb besteht und die Wohnung tatsächlich dem angegebenen Zweck dient, zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern des betreffenden Betriebes vorbehalten bleiben muß.

In den meisten Dienstverträgen wird einfach zum Ausdruck gebracht, daß der Beamte eine Dienstwohnung erhält, die entweder ganz frei ist oder gegen ein geringes Entgelt überlassen wird. In diesem Falle ist es ganz unzweifelhaft, daß es sich um eine Überlassung der Wohnung handelt, die lediglich mit Rücksicht darauf erfolgt ist, daß der in Frage kommende Beamte seine Stellung übernommen hat. Die Unentgeltlichkeit der Überlassung der Wohnung ist ja nun in erster Linie das entscheidende Merkmal dafür, daß das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Beamte den Besitz der Wohnung erlangt hat, aufs engste mit dem Dienstvertrage verknüpft ist. An diesem Rechtsverhältnis kann auch die Tatsache nichts ändern, daß für die Wohnung eine Vergütung zu leisten ist, und das ist auch dann nicht der Fall, wenn die zu leistende Entschädigung im Dienstvertrage als Miete bezeichnet worden ist. Dieses ist so lange rechtlich unerheblich, als nicht die Absicht erkennbar in die Erscheinung tritt, daß tatsächlich ein Mietverhältnis begründet werden soll, so daß unter andern Umständen das Verhältnis der Parteien in Ansehung der Wohnung auch in diesem Falle als Dienstvertrag anzusehen ist.

Durch die Verordnung vom 2. Juli 1921 ist das Recht der Gemeindebehörden zu der Inanspruchnahme der sogenannten Werkwohnungen beschränkt worden. Auf Grund der Mieterschutzverordnung muß entschieden werden, ob das Mieteinigungsamt zur Kündigung der Werkwohnungen und zur Erhebung der Räumungsklage seine Zustimmung geben muß. Die Mieterschutzverordnung findet nur auf Mietverhältnisse Anwendung, und deshalb können die Mieterschutzbestimmungen auf das Rechtsverhältnis, das in Ansehung der Wohnung als Dienstvertrag anzusehen ist, keine Anwendung finden. Allerdings ist zu beachten, daß dort, wo eine örtliche Anordnung besteht, Räumungsklagen, auch wenn ein Mietvertrag nicht geschlossen ist, der Zustimmung des Mieteinigungsamtes bedürfen, so daß auch gegenüber Inhabern von Werkwohnungen die Anrufung des Mieteinigungsamtes erforderlich erscheinen kann. Wird eine Dienstwohnung im hier erörterten Sinne überlassen, so handelt es sich nicht um ein Mietverhältnis, sondern um einen Teil der Dienstvergütung, so daß im allgemeinen **mit der Beendigung des Dienstverhältnisses die Dienstwohnung zu räumen ist.**

Es kommen nun auch Fälle vor, daß die Beamten nach Beendigung des Dienstverhältnisses in der Wohnung belassen werden, weil sie anderweitig nicht unterkommen können. Selbstverständlich beansprucht dann die frühere Dienstherrschaft eine angemessene Vergütung. Aber auch in diesem Falle kann die Entstehung eines Mietverhältnisses nicht geltend gemacht werden, denn bei der Dienstherrschaft fehlt die Absicht,

Hosted by Google

ein neues Vertragsverhältnis zu begründen, sondern es ist ihr darum zu tun, möglichst bald in den Besitz der Wohnung zu kommen. Der ausgeschiedene Beamte befindet sich in diesem Falle immer noch auf Grund des Dienstvertrages im Besitz der Wohnung, so daß auf Grund dieses Vertrages jederzeit die Rückgabe verlangt werden kann, auch ohne vorherige Anrufung des Mieteinigungsamtes.

Nun kommen aber auch Fälle vor, in denen einzelne Verwaltungen den Anspruch auf Dienstwohnung verneinen und die Wohnung nur auf Grund eines Mietvertrages gewähren. Daß auch sogenannte Werkwohnungen unter den Mietvertrag gestellt werden können, ist selbstverständlich, und daran wird auch nichts geändert, daß es in Verbindung mit dem Dienstvertrage geschieht. Es wird dann die Vereinbarung getroffen, daß der Dienstverpflichtete mit der Beendigung des Dienstverhältnisses die Wohnung zu räumen hat. Diese vertragliche Abmachung hat aber für den Vermieter keinen großen Wert, weil die auf Grund des Mietvertrages überlassene Wohnung unter öffentlichrechtlichen Schutz gestellt ist, auf welchen rechtswirksam in dem Sinne nicht verzichtet werden kann, daß die Schutzbestimmungen gegebenenfalls nicht in Anspruch genommen werden können. Liegt also ein Mietvertrag vor, so würde der Dienstverpflichtete im Besitze der Wohnung bleiben und aus dieser ohne Zustimmung des Mieteinigungsamtes auf keinen Fall entfernt werden dürfen, denn auch hinsichtlich der Werkwohnungen können Mietverträge abgeschlossen werden.

Änderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze.

Von Verwaltungsamtmann **Hering**. (Schluß.)

15. Die Kapitalabfindung kann jetzt für Beschädigte $^2/_3$ der Grundrente, der Schwerbeschädigten- und Ausgleichszulage und der Ortszulage, für Witwen $^2/_3$ der Witwenrente und Ortszulage umfassen (§ 74).

16. Eine Zusatzrente (§§ 88—95) — eine der wichtigsten Neuerungen! — wird im Falle des Bedürfnisses vom 1. Juli 1923 ab zu der Beschädigtenrente, der Hinterbliebenenrente und der Rente der seit dem 1. 8. 14 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen, zu den Löhnungsempfängern zählenden Kapitulanten gewährt. Jedoch erhalten keine Zusatzrente Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 v. H. gemindert ist, und Witwen, die eine Witwenrente von 30 v. H. beziehen. Die Zusatzrente ist an die Stelle der früheren Teuerungszuschüsse (Gesetz vom 21. 7. 22) getreten.

Die Zusatzrente beträgt monatlich: für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 bis 60 v. H.	1000	(33 000) M
um 70 bis 80 v. H.	3000	(99 000) M
um mehr als 80 v. H. . . .	5000	(165 000) M
für eine rentenberechtigte Witwe (§ 89)	3000	(99 000) M
für eine rentenberechtigte vaterlose Waise	1000	(33 000) M
für eine rentenberechtigte elternlose Waise	1500	(49 500) M
für einen Elternteil	1200	(39 600) M
für ein Elternpaar	2000	(66 000) M
für einen Empfänger von Hausgeld (§ 13)	3000	(99 000) M
für einen Empfänger von Übergangsgeld (§ 32) . . .	3000	(99 000) M
für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe (§ 40) . . .	2000	(66 000) M
für einen Empfänger von Waisenbeihilfe (§ 42) . . .	700	(23 100) M
Außerdem erhalten Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, wenn sie für Kinder sorgen, zu ihrer Zusatzrente für jedes Kind	1000	(33 000) M

Die Zusatzrente wird im vollen Betrage nur gewährt, wenn das regelmäßige Einkommen, das der Versorgungsberechtigte neben den Versorgungsgebührnissen bezieht, folgende Höchstgrenze nicht übersteigt:

a) bei einem Beschädigten oder einem Empfänger von Übergangsgeld den Betrag der einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit nach §§ 27, 30, 51 und 87 zustehenden Rente (Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage, Kinderzulage, Orts- und Teuerungszulage),

b) bei einer Witwe oder einer Waise den Betrag der einer erwerbsunfähigen Witwe nach §§ 37 Absatz 3, 51 und 87 zustehenden Rente ohne Ausgleichszulage (also nur bei Witwenrente von 60 v. H. mit Orts- und Teuerungszulage). Die Einkommenhöchstgrenze erhöht sich bei einer Witwe mit Kindern für jede nicht voll im Erwerbsleben stehende Waise, für die sie sorgt, um 30 v. H. dieses Betrages.

Die Zusatzrente wird nur zum halben Betrage gewährt, wenn das Einkommen die in vorstehendem Absatz angegebene Höchstgrenze um nicht mehr als 50 v. H. übersteigt.

Empfänger einer Elternrente erhalten stets eine Zusatzrente, diese jedoch nur zum halben Betrage, wenn das Einkommen 60 v. H. der im § 45 angegebenen Höchstgrenzen übersteigt.

Versorgungsberechtigten, die nach ihrer Arbeitsfähigkeit in der Lage sind, einem Erwerbe nachzugehen, die Übernahme einer ihnen nachgewiesenen, trotz ihrer Leiden geeigneten Arbeit aber ablehnen oder ihren Arbeitsplatz wiederholt ohne berechtigten Grund verloren haben, kann die Zusatzrente versagt oder entzogen werden.

Die Zusatzrente kann auf besonderen Antrag für einen Zeitraum von drei Monaten vor der Antragstellung nachgezahlt werden.

Die Feststellung und Auszahlung der Zusatz-

Hosted by Google

rente liegt den Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob. Gegen die Entscheidung der Fürsorgestelle kann die Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig; das Spruchverfahren ist ausgeschlossen.

17. Wichtig sind ferner die Vorschriften über die Abfindung von Beschädigten, die eine Rente von 20 v. H. beziehen. Sie lauten:

„§ 104. Beschädigten, die im Dezember 1922 eine Rente von 20 v. H. nach den Vorschriften des RVG. bezogen haben, werden die bisher nach dem RVG. zu zahlenden Gebührnisse bis zum 31. Juli 1923 weitergezahlt. Mit dem 1. Juli 1923 wird an Stelle dieser Gebührnisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung gewährt. Diese beträgt 600000 *M*.. Sie erhöht sich für jedes versorgungsberechtigte Kind um 10 v. H. Die Abfindung wird auch dann gewährt, wenn im Dezember 1922 die Rente von 20 v. H. ganz oder zum Teil geruht hat.

Beschädigte, die eine Rente von mehr als 20 v. H. nach den Vorschriften des RVG. beziehen und bei denen nach dem Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 v. H. festgestellt wird, erhalten die gleiche Abfindung; jedoch wird die Abfindungssumme für jeden seit dem 1. Juli 1923 verflossenen vollen Monat um 16000 *M* gekürzt.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Bis zum 30. Juni 1926 ist aber die neu festgestellte Rente nur zu zahlen, soweit sie den Betrag von monatlich 16000 *M* zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H. für jedes versorgungsberechtigte Kind, das bei der Bemessung der Abfindungssumme berücksichtigt worden ist, übersteigt."

Von diesen Abfindungsvorschriften, die Mußvorschriften sind, werden mehr als 400000 Rentenempfänger betroffen; hierdurch werden aber hohe Verwaltungskosten erspart, und es ist zugleich möglich geworden, die Gebührnisse der Schwerbeschädigten und Hinterbliebenen zu erhöhen. Das Recht auf Heilverfahren bleibt auch nach Abfindung (§ 4 Abs. 2), desgleichen der Anspruch auf Rente, wenn sich ein Leiden so verschlimmert, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 v. H. beträgt. — Gegen die Abfindung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Kapitulanten, die nach § 95 des RVG. oder nach § 8 Abs. 1 des ARG. versorgt werden, erhalten die Abfindung nur, wenn sie die günstigere Versorgung ist.

18. Die Renten der Kapitulanten, die zu den Löhnungsempfängern gehören, seit dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind und Bezüge nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze von 1906 erhalten, sind wie folgt neu festgesetzt: Feldwebel 3500 (115500), Sergeanten 3200 (105600), Unteroffiziere 2900 (95700), Gemeine 2600 (85800) *M* monatlich. Dazu wird Frauen-, Kinder- und Teuerungszulage sowie — auf Antrag — die Zusatzrente gewährt (§ 105).

19. Die ehemaligen aktiven Offiziere usw., die zwischen der Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz und nach den für sie früher geltenden Gesetzesvorschriften gewählt haben, können, wenn die für die Wahl maßgebenden Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, von den Versorgungsbehörden bis zum 31. März 1924 erneut zur Wahl zugelassen werden (§ 109 Abs. 4).

20. Die Frist für Anmeldung von Versorgungsansprüchen, die beim Erlaß des Abänderungsgesetzes bereits verstrichen war, ist bis zum 31. März 1924, bezüglich der Elternrente sogar bis zum 31. März 1926 verlängert worden. — Im allgemeinen schreibt § 113 (Härteparagraph) vor, daß, sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften des RVG. sich besondere Härten ergeben, der Reichsarbeitsminister einen Ausgleich gewähren kann.

21. Altrentnergesetz. Durch die wesentliche Erhöhung der Versorgungsgebührnisse sind die für die Wahl des alten Rechts maßgebend gewesenen Verhältnisse vollkommen geändert worden. Die Versorgungsbehörde wird deshalb bis zum 31. März 1924 in allen Fällen, in denen an Stelle der Versorgung nach altem Rechte die Versorgung nach dem Altrentnergesetz beantragt wird, diesen Anträgen entsprechen.

Auch die Altrentner erhalten die Frauenzulage und auf Antrag die Zusatzrente.

Die Gehalt empfangenden Kapitulanten, die bisher nach § 90 des Militärversorgungsgesetzes 1871 oder nach § 10 Absatz 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes 1906 versorgt wurden, werden, sofern sie mindestens 18 Jahre gedient haben, vom 1. Januar 1923 ab so versorgt, als wenn sie beim Ausscheiden aus der Wehrmacht Reichsbeamte gewesen wären. Das gleiche gilt für die Löhnung empfangenden Kapitulanten, die einen pensionsfähigen Zuschuß zu der Friedenslöhnung erhielten, wenn sie 25 Dienstjahre haben.

Für alle auf Grund des Altrentnergesetzes und auf Grund des § 95 des RVG. versorgten Personen gelten hinsichtlich des Ruhens der Gebührnisse die Vorschriften des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes, jedoch wird die im § 36 Nr. 3c vorgesehene Einkommengrenze von 2000 *M* auf 20 000 (660 000) *M* monatlich, die im § 36 Nr. 4 vorgesehene Einkommengrenze von 2000 *M* auf 15 000 (495 000) *M* monatlich erhöht.

Für die Hinterbliebenen der Kapitulanten und für die Hinterbliebenen der während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht nach zehnjähriger Dienstzeit gestorbenen Militärpersonen der Unterklassen wird Versorgung nach den Vorschriften der §§ 36 bis 39 und 41 des RGV. gewährt, ohne daß der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhanges des Todes mit einer Dienstbeschädigung geführt zu werden braucht. Für das Ruhen dieser Hinterbliebenenbezüge gilt das Militärhinterbliebenengesetz 1907.

Die Hinterbliebenen der Gehalt empfangenden Kapitulanten mit mindestens 18jähriger Dienstzeit werden vom 1. Januar 1923 ab so versorgt, als wenn der Verstorbene bei der Beendigung seiner Dienstzeit in der Wehrmacht Reichsbeamter gewesen wäre.

Die Ausgleichszuschüsse für altgediente Kapitulanten (mit Dienstzeit von mindestens 25 Jahren) und für ihre Hinterbliebenen (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 38 Nr. 8 S. 132 und Nr. 15 S. 264) sind ebenfalls erhöht worden, und zwar beläuft sich der Gesamtbetrag, bis zu

Hosted by Google

dem Zuschüsse gewährt werden können: für Mai auf 190 000 *M*, vom 1. Juni 1923 ab auf 380 000 *M*, monatlicher Steigerungssatz für Mai 6000 *M*, vom 1. Juni 1923 ab 12 000 *M*, monatlicher Höchstbetrag nach 35 Dienstjahren für Mai 250 000 *M*, vom 1. Juni 1923 ab 500 000 *M*. Bei Kapitulanten, deren Versorgungsgebührnisse den Ruhensvorschriften des § 36 MBG. 06 nicht unterworfen sind, wird der Zuschuß um die Hälfte des Betrages gekürzt, um den das sonstige Einkommen den Betrag von 80 000 *M* im Mai, von monatlich 160 000 *M* vom 1. Juni 1923 ab übersteigt. Der Ausgleichszuschuß für Witwen beträgt für Mai 105 000 *M*, vom 1. Juni 1923 ab monatlich 210 000 *M*; Steigerungssätze für Mai 3500 *M*, vom 1. Juni 1923 ab 7000 *M*; Höchstbeträge für Mai 140 000 *M*, vom 1. Juni 1923 ab 280 000 *M*. Die Waisenzuschüsse sind ebenfalls entsprechend erhöht worden.

Da für die Gehalt empfangenden Kapitulanten das Abänderungsgesetz zum RBG. eine neue Versorgungsart bringt, sind die Ausgleichszuschüsse für diesen Personenkreis nur als Vorschüsse zu betrachten. Gleiches gilt für die Löhnung empfangenden Kapitulanten, die einen pensionsfähigen Zuschuß der Friedenslöhnung empfangen. (Erl. des RAM. v. 19. Juni 1923, RVBl. S. 229.)

22. Offizierpensionsgesetz. Die Verstümmelungszulagen sind erhöht worden von 900 bzw. 1800 *M* jährlich auf 300 (9900) bzw. 3000 (99000) *M* monatlich; zu ihnen wird noch der Teuerungszuschlag gewährt.

Witwen von Berufsoffizieren oder Beamten der Wehrmacht, die Kriegswitwengeld oder eine diesem gleichzuachtende Versorgung beziehen, erhalten an Stelle der Kriegsversorgung zu dem ihnen zustehenden Witwengeld einen Zuschlag von monatlich 1200 (39600) *M*; die Waisen einen Zuschlag von monatlich 300 (9900) *M*. Zu diesen Zuschlägen wird der Teuerungszuschlag gewährt. Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe an Stelle des Zuschlages eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages des von ihr zuletzt bezogenen Zuschlags.

23. Die Empfänger einer Kriegszulage (Verwundungszulage, Pensionszulage, Rentenerhöhung, Pensionserhöhung, Tropenzulage, Luftdienstzulage, eines Pensionszuschlags für Kampfteilnehmer, einer Dienstzulage, einer Anstellungsentschädigung, einer Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins und einer Zivilversorgungsentschädigung) erhalten, wenn sie dies bis 31. Oktober 1923 beantragen, an Stelle dieser laufenden Bezüge eine einmalige Abfindung.

Diese beträgt bis zu einem Jahresbetrage der zahlbaren laufenden Bezüge:

von 800 *M*	einschließlich	80 000 *M*
„ 1200 *M*	„	120 000 *M*
„ 1600 *M*	„	160 000 *M*
„ 2000 *M*	„	200 000 *M*

Übersteigen diese Bezüge den Betrag von 2000 *M*, so erhöht sich die Abfindung für jede weiteren 1000 *M* um je 40000 *M*.

Im Falle der Abfindung werden die laufenden Bezüge nur noch bis Ende Oktober 1923 weitergezahlt.

Wird die Abfindung nicht beantragt, so werden die bisherigen Bezüge in ihrer gegenwärtigen Höhe in Jahresbeträgen im voraus bezahlt.

Das gleiche gilt für diejenigen Ehrenzulagen, die den Inhabern militärischer Orden und Ehrenzeichen aus dem allgemeinen Pensionsfonds gezahlt werden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene usw.

Runderl. d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 13. 9. 1923 (Bes. 3140).

I. Zum Ausgleich der herrschenden Teuerung sind die zur Zeit geltenden Ausgleichszuschläge und örtlichen Sonderzuschläge zum Grundgehalt usw. sowie die zur Zeit geltende Frauenbeihilfe für die Zeit vom 16. bis 30. 9. 1923 (2. Monatshälfte), soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind, ausnahmsweise möglichst bereits am 15. 9. 1923 zu zahlen, und zwar mit den im Runderl. vom 6. 9. 1923 — Bes. 3057 — (Pr.Bes.Bl. S. 57)*) unter Abschn. I a, b und c angegebenen Nachzahlungssätzen.

Der sich ergebende Betrag entspricht in der Regel der Höhe der Nachzahlung für die 1. Hälfte des Monats September auf Grund des oben angegebenen Runderlasses vom 6. 9. 1923.

II. Diese Regelung gilt auch für alle unter Abschn. II Abs. 1 des Runderl. vom 6. 6. 1923 — Bes. 2008/Lo. 1500 — (Sonderabdruck aus dem FMBl.)**) aufgeführten Personen sowie für die Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen.

III. Den in Abschn. IV Abs. 3 des Runderl. vom 17. 8. 1923 — Bes. 2850 — (Pr.Bes.Bl. S. 31)*) bezeichneten Personen sind gleichzeitig mit den am 15. d. M. fälligen Beträgen (Ziff. 176 (3) PBB.) noch weitere $^2/_5$ der vollen Abschlagszahlung zu zahlen.**) Die Anrechnung hat auf die am Letzten des Monats September fällige Zahlung zu erfolgen.

IV. Der auf Grund des Runderl. vom 6. 9. 1923 — Bes. 3060 usw. — (Pr.Bes.Bl. S. 59) im besetzten und Einbruchsgebiet zu zahlende außerordentliche Zuschlag ist auch bei dieser Zahlung zu berücksichtigen.**)

V. Die Zahlung ist auch an die Kontoinhaber in bar zu leisten.

Abbau planmäßiger Beamtenstellen.

Bf. d. M. f. L. vom 24. August 1923 — I B Ia 5662.

Nachdem das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushalts für 1923 vom 17. Juli 1923

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 37, Seite 659.

**) Kommt für die Staatsforstverwaltung nicht in Betracht.

*) Betrifft die wissenschaftlichen Assistenten an den Hochschulen und diejenigen Beamten, welche ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten.

**) Durchzuführen. Besonderer Erlaß der Staatsforstverwaltung ist nicht zu erwarten.

Hosted by Google

Gesetzsamml. S. 329) in dem am 24. Juli d. J. ausgegebenen Stück der Gesetzsammlung verkündet worden ist, hat das Verfahren des Abbaues planmäßiger Beamtenstellen nach § 6 dieses Gesetzes und Ziffer 2, Abs. I des mit meiner Allgemeinen Verfügung Nr. I 69 vom 3. Juli 1923 — I B I a 5205 — (LwMBl. S. 612) mitgeteilten Finanzministerialerlasses vom 9. Juli d. J. am 7. August 1923 begonnen.

Z

Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen usw. und die Räumung von Dienstwohnungen pensionierter Beamter.

Vf. d. M. f. L. vom 11. 8. 1923 — I B I a 5425.

Die nachstehenden Abschriften der Runderlasse des Herrn Finianzministers vom 27. Juni und 10. Juli d. J. — III 2. 664 und I C. 2. 2269 — über den Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen usw. die Räumung von Dienstwohnungen pensionierter Beamter werden zur entsprechenden Beachtung im gesamten Bereich meiner Verwaltung hierdurch mitgeteilt.

Von den Nutznießern forstfiskalischer Dienstgehöfte ist der örtliche Zuschlag nur für solche Betriebskosten und Nebenleistungen zu erheben, die sie nach der Dienstwohnungsvorschrift nicht selbst zu tragen haben.

Abschrift.

Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen und Vergütung für Mietwohnungen.

Verf. d. Fin.-Min. v. 27. 6. 23 — Fin.-Abt. I. C. 2. 3817.

I. In Ergänzung der Bestimmungen in Ziff. 179 der Preuß. Besoldungsvorschriften in der Fassung vom 19. Mai 1923 wird bestimmt, daß diejenigen der Ziff. 97 bis 102 a. a. O. vom 1. April 1923 ab in Wirksamkeit treten.

II. Bis zur Bekanntgabe der nach Ziff. 99 a. a. O. vom Staatsministerium zu bestimmenden Richtlinien für die Festsetzung des Grundzinses der Dienstwohnungen ist als Grundzins die Grundmiete zu setzen. Bei Berechnung dieser Grundmiete sind die bisherigen Friedensmietsbeträge zugrunde zu legen.

Soweit es sich um Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen handelt, ist jedoch gemäß Ziff. 97 Abs. 2 a. a. O. der früher etwa berücksichtigte Mietwert dieser Repräsentationsräume außer Ansatz zu lassen.

III. Zu Abs. 4 der Ziff. 100 a. a. O. wird bemerkt, daß von dem Inhaber einer Dienstwohnung, die eine Neuwohnung ist, auch derjenige Hundertsatz der Wohnungsbauabgabe zu erheben ist, der nach dem Reichsgesetze vom 26. Juni 1921 (RGBl. S. 773) als Zuschlag von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden erhoben werden kann.

IV. Für Werkwohnungen, d. h. solche Wohnungen, die an Angestellte oder Lohnempfänger im Interesse des Dienstes im Zusammenhange mit Dienstobliegenheiten überwiesen sind, sind die Vergütungen wie für Dienstwohnungen der Beamten zu berechnen.

V. Gemäß Ziff. 100 Abs. 2 a. a. O. setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt den allgemeinen Zuschlag (Ziff. 100 Abs. 1a) zunächst auf 6000 v. H. des Grundzinses fest. Bis auf weiteres tritt also dem Grundzins (ein 60facher Betrag als allgemeiner Zuschlag zur Abgeltung der in Ziff. 100 Abs. 2 genannten Leistungen hinzu.

VI. Für Wohnungen, die weder als Dienstwohnungen (Ziff. 97 Abs. 1 a. a. O.) noch als Werkwohnungen (Ziff. IV dieses Erlasses) vergeben sind und in staatseigenen oder vom Staate angemieteten Gebäuden liegen, die öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Staatsverwaltung dienen, für die also gemäß § 16 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar sind, ist eine Miete zu vereinbaren, die sich den Vorschriften der Ziff. 99 und 100 der PrBV. anpaßt. In diesen Fällen ist jedoch die Grundmiete (Ziff. 99 a. a. O.) wie auch sonst ortsüblich nach dem Friedensmietwert der Wohnung zu berechnen. Dabei ist der Friedensmietwert so zu bemessen, daß er demjenigen einer Wohnung von gleicher Art und Beschaffenheit in der nächsten Nachbarschaft des Dienstgebäudes entspricht. Auch erhöht sich der nach Ziff. 100 Abs. 2 a. a. O. zu erhebende allgemeine Zuschlag um 20 v. H. seines Betrages.

VII. Für (Alt-) Wohnungen, die nicht als Dienst- oder Werkwohnungen vergeben sind (Ziff. 97 ff. der Pr.B.V. bzw. Ziff. IV dieses Erlasses) und in staatseigenen oder vom Staate angemieteten Gebäuden liegen, die weder öffentlichen Zwecken, noch zur Unterbringung von Angehörigen der Staatsverwaltung dienen, ist die gesetzliche Miete nach dem Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 zu erheben.

VIII. Für Neuwohnungen der unter VII gedachten Art ergehen hinsichtlich der Mietberechnung besondere Bestimmungen.

Zugleich im Namen des Ministers für Volkswohlfahrt.

Berlin, 18. Juli 1923.

Räumung von Dienstwohnungen in den Ruhestand versetzter Beamter.

Der Preußische Finanzminister. I. C. 2. 2269. III. 2. 719. Berlin, 18. Juli 1923.

Aus dem Staatsdienst ausgeschiedene oder einstweilen in den Ruhestand versetzte Inhaber von Dienstwohnungen haben zu dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens — im Falle der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand zu dem Zeitpunkte des Beginns der Zahlung des Wartegeldes — die Wohnungen zu räumen; Hinterbliebenen von Beamten ist die Dienstwohnung nach Ablauf des Sterbemonats noch drei weitere Monate zu belassen. Wo infolge der Wohnungsnot die rechtzeitige Räumung nicht möglich ist, kann die Wohnung dem Inhaber noch weiter bis zu sechs Monaten mit der Maßgabe überlassen werden, daß er die Wohnung auch vor Ablauf der Frist zu räumen hat, wenn ihm eine andere Wohnung — sei es auch nur eine Notwohnung — angeboten wird. Auf die Vorschriften in § 32 Abs. 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (RGBl. I S. 353 ff.) wird dieserhalb verwiesen.

Um die Dienstwohnung für den neuen Stelleninhaber möglichst bald verfügbar zu machen, ersuche ich, rechtzeitig mit den Wohnungsämtern wegen vorzugsweiser Überlassung von Wohnungen oder Notwohnungen an bisherige Dienstwohnungs-Inhaber in Verbindung zu treten.

Gegen Dienstwohnungsinhaber, die sich sträuben,

Hosted by Google

angebotene Wohnungen oder Notwohnungen anzunehmen, ist bei den zuständigen Gerichten die Räumungsklage anzustrengen.

Fortan darf beim Verbleiben eines Beamten in der bisherigen Dienstwohnung nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste die Dienstwohnung in keinem Fall als Mietwohnung bezeichnet oder mit dem bisherigen Dienstwohnungsinhaber ein Mietvertrag abgeschlossen werden; damit nicht der Auffassung Vorschub geleistet wird, durch die Weiterbelassung in der Wohnung sei ein neues bürgerlich-rechtliches Vertragsverhältnis an Stelle des bisherigen öffentlich-rechtlichen abgeschlossen (zu vergleichen Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Juni 1922 — III. 115, 1922 — abgedruckt im R.Fin.Bl. 1922 S. 421); es wird jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen, daß die bisher für die Wohnungsbenutzung zu entrichtenden Entschädigungen nach Ausscheiden aus dem Dienst anderweit, und zwar gemäß den Bestimmungen des Runderlasses vom 27. Juni 1923 — F. M. III. 2, 664, I C 2. 3817 u. M. f. V. A. 1, 665, F.Min.Bl. Nr. 13 — festgesetzt worden.

Laufende und einmalige Unterstützungen für ausgeschiedene Staatsforstbeamte und Hinterbliebene von Staatsforstbeamten.

Vf. d. M. f. L. vom 15. 8. 1923 — 15831.

Die in meiner allgemeinen Verfügung III 89 vom 4. Juli 1923 — III 13230 — (LwMBl. S. 621) für die Bewilligung von befristeten laufenden Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten angegebenen Höchstsätze sind mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab verfünffacht.

Die Höchstsätze sind also nunmehr zu Buchstabe
a) monatlich 150 000 *M*,
b) und c) monatlich je 120 000 *M*,
d) monatlich 60 000 *M*.

Ich ersuche, entsprechend der vorangegebenen Verfügung das Weitere zu veranlassen.

Die Ermächtigung zur selbständigen Erhöhung gilt nur bis 30. November 1923, spätere Erhöhungen bedürfen wieder meiner Genehmigung.

Einmalige Unterstützungen dürfen bis zu einem Gesamtjahresbetrage von 400 000 *M* selbständig einem Empfänger bewilligt werden.

Preisnachlaß in Berliner Hotels.

Bekanntm. d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 8. 9. 23 — I C² 4948.

Der Verein Berliner Hotelbesitzer hat mitgeteilt, daß in den Berliner Hotels für Inländer auf Ansuchen ein Abschlag von 60 v. H. der Unterkunftskosten gewährt wird.

Ich ersuche daher, die Beamten, die Dienstreisen nach Berlin ausführen oder sich sonst in Berliner Hotels aufhalten, darauf hinzuweisen, daß sie nicht den auf der Goldbasis berechneten, im Hotelzimmer angeschlagenen Preis zahlen, sondern im Büro des Hotels den erwähnten Abschlag verlangen.

Dienstkleidung der Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten.

Vf. d. M. f. L. u. d. M. d. F. vom 7. 8. 1923 — I B Id 17357, III. M. f. L. IV a IV 1100 II M. d. F.

Das Preußische Staatsministerium hat durch den in Abschrift beigefügten Erlaß vom heutigen Tage genehmigt, daß die Adler und Knöpfe an der Dienstkleidung der Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, geändert werden.

Wir ersuchen ergebenst, den in Betracht kommenden Forstbeamten des dortigen Bezirks von diesen Änderungen Kenntnis zu geben und die Veröffentlichung des Erlasses in den Regierungsamtsblättern herbeizuführen.

An sämtliche Ob.-Präs. und Reg.-Präs.

Abschrift.

Die Bestimmungen über die Dienstkleidung der Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen — Königlicher Erlaß vom 11. Oktober 1899, Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 203 —, werden wie folgt geändert:

1. An der Kopfbedeckung (Hut oder Mütze) ist der Adler der Staatsforstbeamten zu tragen, auf dessen Brust ein mattsilberner Schild mit blanksilbernem K angebracht ist.
2. An Stelle der durch den Königlichen Erlaß vom 1. Juli 1912 vorgeschriebenen Uniformknöpfe sind die Uniformknöpfe der Staatsbeamten zu tragen.
3. Vorschriftsmäßige Hutadler und Knöpfe können von G. Eckenhoff Nachf., Berlin SW 48, Wilhelmstr. 118, vorschriftsmäßige Hutadler außerdem vom Gürtlermeister C. E. Juncker, Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 13, bezogen werden.

Adler alter Art können bis zum 31. Oktober 1923 getragen werden. Knöpfe alter Art können aufgetragen werden.

Berlin, den 7. August 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Verstempelung der Jagdscheine.

Vf. d. M. f. L. vom 18. 8. 1923 — I B Id 17625.

Ich weise darauf hin, daß nach dem Gesetze vom 25. Juli 1923 zur Änderung des Stempelsteuergesetzes usw. (Gesetzsammlung S. 341) die Steuersätze der Tarifstelle 31 auf das 5000fache erhöht sind.

Es sind daher vom 1. August d. J. ab an Stempel zu erheben für

a) Inländer-Jahresjagdscheine . . . 37 500 *M*,
b) „ Tagesjagdscheine . . . 7 500 *M*,
c) Ausländer-Jahresjagdscheine . . 250 000 *M*,
d) „ Tagesjagdscheine . . . 50 000 *M*.

Die mit einem Wertstempel versehenen Vordrucke zu a) und b) sind durch Verwendung von Stempelmarken auf die höheren Sätze zu ergänzen.

Holztaxe.

Vf. d. M. f. L. vom 17. 8. 1923 — III 14292.

Die Umrechnungszahlen zur Herleitung der Holztaxbeträge, die durch Erlaß vom 2. Juli 1923 — III 13391 — (LwMBl. S. 624) auf 10 000 für Nutzholz und 5000 für Brennholz festgesetzt waren, werden mit Wirkung vom 1. September 1923 ab auf 100 000 für Nutzholz und 60 000 für Brennholz erhöht.

Gemeindebeamte, Zeugengebühren.

Auf Grund des § 14 Abs. 5 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, in der Fassung vom 10. Juni 1914 (RGBl. S. 214),

Hosted by Google

bestimmen wir, daß die den Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) gemäß § 14 Abs. 1 a. a. O. zustehenden, aus der Gerichtskasse zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten den Gesamtbetrag nicht überschreiten dürfen, der den hinsichtlich der Besoldung mit ihnen vergleichbaren unmittelbaren Staatsbeamten nach den für diese maßgebenden Bestimmungen zustehen würde. Für den Vergleich ist die Besoldungsgruppe maßgebend, welcher der betreffende Gemeindebeamte angehört; in Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. (Verf. des Minist. des Innern und des Fin.-Min. vom 22. 7. 23, IVa I 172. MBliV. S. 805.)

21. Nachtrag zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.

I. Mit Wirkung vom 10. September 1923 an erhalten an Stundenlohn in tausend Mark

in Lohngruppe	I	II	III	IV	V
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	2 600	2 525	2 450	2 375	2 300
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	2 450	2 375	2 300	2 225	2 150
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	1 950	1 875	1 800	1 725	1 650
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	1 300	1 225	1 150	1 075	1 000
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	1 000	900	800	700	600
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	650	610	570	530	490
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	1 300	1 260	1 220	1 180	1 140
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	820	780	740	700	660
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	490	450	410	370	330

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 10. September 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu festzustellen.

Unterschriften.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Jubiläum der Firma Heinrich Keller Sohn — Kommerzienrat Hickler Ehrendoktor der Universität Gießen. Gelegentlich der Feier am 1. September wurden dem Inhaber der Firma, Herrn Kommerzienrat Hickler, von Angehörigen der Firma, den städtischen Behörden und zahlreichen Geschäftsfreunden die wärmsten Glückwünsche dargebracht. Professor Dr. Borgmann, als derzeitiger Dekan der philosophischen Fakultät der Universität Gießen, verlas das Diplom, durch welches diese Herrn Hickler wegen seiner Verdienste als Leiter eines für den Wald lebenswichtigen Betriebes und erfolgreichen Vorkämpfers auf dem Gebiete der Samenherkunft ehrenhalber zum Doktor der Philosophie ernannte. Oberbürgermeister Glasing teilte mit, daß zu Ehren der Familie Hickler eine Straße der Stadt mit deren Namen benannt werden solle.

Ein Gesetz über den Beamtenabbau befindet sich zurzeit im Reichsfinanzministerium in Vorbereitung. Wie die politische Tagespresse berichtet, beabsichtigt Reichsfinanzminister Hilferding, den Abbau des Beamtentums schärfer als bisher durchzuführen, auch auf die Gefahr hin, daß dadurch vorübergehend eine Mehrbelastung des Reichs eintrete, sofern nur dauernde Belastungen vermieden werden. Der Gesetzentwurf sieht folgende sieben Fälle zur Beschleunigung des Abbaues vor:

1. Versetzung von Reichsbeamten über 65 Jahre in den Ruhestand. Während bis jetzt die Verwaltung Beamte, die über 65 Jahre alt waren, in den Ruhestand versetzen konnte, soll jetzt die Pensionierung automatisch erfolgen, sobald ein Beamter 65 Jahre alt geworden ist. Beamte, die 65 Jahre alt werden und im einstweiligen Ruhestand sind, treten automatisch in Pension.

2. Pensionierung von Reichsbeamten im Alter von über 60 Jahren. Noch nicht dienstunfähige, über 60 Jahre alte Beamte können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen, während bis jetzt auch für diese Beamte der Nachweis der Dienstunfähigkeit erforderlich war. Während einer Übergangszeit erhalten sie erhöhte Bezüge. Der Antrag muß 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden bzw. bei den Beamten, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes 60 Jahre alt werden, nach diesem Zeitpunkte.

3. Bei planmäßig abzubauenden Behörden wird die einstweilige Versetzung entbehrlicher Reichsbeamten in den Ruhestand erfolgen.

4. Freiwillig ausscheidende lebenslänglich angestellte Beamte können, sofern sie für die Verwaltung entbehrlich sind, auf ihren Antrag aus dem Dienst ausscheiden. Die Hinterbliebenenfürsorge wird ihnen gewährt.

5. An Beamte, die nicht lebenslänglich angestellt sind und entlassen werden oder freiwillig ausscheiden, können Abfindungssummen gewährt werden, die für jedes geleistete Dienstjahr ungefähr ein Monatseinkommen betragen, bei Beamten mit 16 und mehr Dienstjahren aber den Höchstbetrag des 14fachen Monatsgehaltes erreichen.

6. Zuschüsse zu den Umzugskosten können in den Fällen 4 und 5 gewährt werden.

7. Auch Versorgungsanwärtern mit Zivilversorgungsschein, Zivildienstschein oder Polizeiversorgungsschein kann bei ihrem Ausscheiden ein dreifaches Anfangs-Monatseinkommen als Abfindung gewährt werden.

Diese Maßnahmen sollen durch Reichsgesetz auch für die Länder als bindend erklärt werden.

Die Maßregeln sind nach Auslassungen des Reichsfinanzministeriums keineswegs etwa als ein weiterer Schritt auf dem Wege des Abbaues

Hosted by Google

des Berufsbeamtentums" anzusehen. Das Ziel der Abbaubestrebungen ist nicht Ersatz der Berufsbeamten durch Angestellte, sondern Abstoßung entbehrlicher Kräfte überhaupt, so daß das Berufsbeamtentum durch den Abbau in keiner Weise berührt wird. Falls die Vorlage des angekündigten Gesetzentwurfs beschlossen wird, soll jedenfalls den Spitzenorganisationen der Beamtenschaft ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Ueberstunden. Auf Veranlassung des Reichsbundes der Kommunalbeamten und Angestellten hatte sich der Deutsche Beamtenbund an den Herrn Reichsminister des Innern gewandt mit der Bitte um Übermittlung der Vorschriften, die im Reich und in den Ländern für die Bezahlung von Überstunden bestehen. Es wurde in der Eingabe bemerkt, daß es weniger auf die Vorschriften über Bezahlung von Überstunden, die durch unvorhergesehene augenblickliche Häufung der Dienstgeschäfte notwendig werden, ankomme, als vielmehr auf die Vorschriften über Bezahlung der namentlich in Kassenbetrieben regelmäßig wiederkehrenden, längere Zeit dauernden Überstundenleistung, z. B. bei Jahresabschlüssen. Auf diese Eingabe ist vom Herrn Reichsminister der Finanzen nachstehende Antwort eingegangen:

„Auf das an den Herrn Reichsminister des Innern gerichtete, an mich gelangte Schreiben vom 1. Juni — Rdt/Ha. Nr. IV, 469 — beehre ich mich zu erwidern, daß eine Bezahlung der von den Beamten geleisteten Überstunden nicht in Frage kommt, da der Beamte grundsätzlich verpflichtet ist, seine volle Arbeitskraft gegen Gewährung der bestimmungsmäßigen Bezüge in den Dienst der Verwaltung zu stellen." (Rundschau für Kommunalbeamte.)

Zur Aufteilung des Waldbesitzes. Den Ausführungen des Kollegen Walter über Antrag Müller-Franken möchte ich folgendes hinzufügen. Fast alle mir bekannten Privatforsten im Münsterlande liegen selten in größeren Komplexen zusammen, sind vielmehr meistens als kleinere Forstorte im Gelände zerstreut. Nach dem Antrag Müller würden dem Besitzer die 100 ha Wald jedenfalls in nächster Nähe seiner Wohnung verbleiben und die übrigen Forsten und Försichen entweder Staatswald oder, soweit dazu irgend brauchbar, Acker werden. Es ist ganz verfehlt, zu glauben, daß alle diese zerstreuten Wäldchen vom Staate besser beaufsichtigt und bewirtschaftet werden sollten, wie es bisher geschehen ist. Gerade wenn sie in das Eigentum des Staates übergehen, werden sie bei der heutigen Mißachtung vor dem Staatseigentum todsicher in absehbarer Zeit mit Stumpf und Stiel weggestohlen sein. Richtig ist auch, daß die Anstellung von Privatforstbeamten in Forsten von 200 ha und weniger allein darin seinen Grund hat, daß mindestens drei Fünftel der Arbeitsleistung in Jagdschutz oder anderen Nebenbetriebsgeschäften besteht; der kleinere, weit mehr in belebterer Gegend liegende Privatwald bedarf außerdem eines viel schärferen Forstschutzes, als solcher sich im großen, abgerundeten Staatswalde als nötig erweist. Da beispielsweise hier das nächste staatliche Forsthaus 25 km entfernt liegt, so ist von dort aus die Aufsicht unmöglich, somit wird notwendig die Folge, daß in kurzer Zeit die meisten Wälder und Wäldchen hiesiger Gegend, die von Jahr zu Jahr einen sich mehrenden Besuch Erholungsbedürftiger aus allen Kreisen, namentlich aber aus dem der wanderbedürftigen jugendlichen Arbeiter aus dem nahen Industriegebiete, aufzuweisen haben, verschwinden. Auf Sumpf, Unland und öden Heiden hat hier mit großen Opfern der Besitz Wälder geschaffen und dadurch dem flachen Gelände eine Romantik verliehen, die heute nicht ohne Grund gerade die Jugend der Industrie so mächtig anzieht. Diese Wälder und Wäldchen, der beliebteste Aufenthalt Erholungsbedürftiger, werden zum großen Teil verschwinden und der wirklich verbleibende Wald vornehmlich an Kleinlandwirte abgegeben werden, die bekanntlich ihre eigenen Erträge restlos selbst verbrauchen und somit ihre übrigen Mitmenschen gar nichts zu erwarten haben werden. Und das alles eines Prinzips wegen, das nach keiner Richtung hin Hand und Fuß hat, nur einem Agitationsbedürfnis dient, am grünen Tisch ausgeklügelt ist, nun und nimmer aber vor der grünen Praxis bestehen kann.

Förster W. Stracke, Velen i. Westf.

Zu den Gehältern der Privatforstbeamten. Der Zusammenbruch unseres Wirtschaftslebens zeitigt besonders für die Beamten und Festbesoldeten größte Härten. Die Geldentwertung nimmt täglich rasend zu, und die Gehaltsaufbesserung hält mit der katastrophalen Teuerung nur in wenigen Ausnahmefällen Schritt. Besonders übel sind die Privatangestellten und damit zumeist auch die Privatforstbeamten daran, bei denen das Gehalt nicht automatisch mit den Aufbesserungen der Staatsbeamten steigt oder bei denen sich nicht die auf Tarifverträgen beruhenden Einkünfte sofort der Geldentwertung anpassen. Nach Mitteilung aus dem Leserkreise der Privatforstbeamten geschieht das in sehr vielen Fällen nicht, und was uns in den uns in letzter Zeit mehrfach gewordenen Mitteilungen an Gehaltsbezügen genannt wird, ist häufig derart geringfügig, daß die notwendigsten Bedürfnisse nicht davon bestritten werden können. Besonders sind Anschaffungen an Stiefeln, Kleidern, Reparaturen an diesen sowie an Waffen heute im Preise derart unerschwinglich, daß selbst Beamte mit großen Gehältern nicht imstande sind, in der Beziehung das Nötigste zu beschaffen. Wir richten deshalb im Namen vieler an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte, sofern es noch nicht geschehen ist, schleunigst in eine Revision der Beamtenbezüge einzutreten und diese dem Verhältnis der sich immer mehr entwertenden Mark anzugleichen. Auch die „Deutsche Forst-Zeitung" muß für die nächsten Monate notgedrungen einen Bezugspreis verlangen, der weit über das Maß früherer Beträge hinausgeht. Da kein Forstbeamter ohne ein gut geleitetes forstliches Fachblatt bestehen kann und die dauernde Lektüre der „Deutschen Forst-Zeitung" dem Walde direkt zum Nutzen gereicht, bitten wir die Herren des Waldbesitzes, auch gleichzeitig die Kosten des Bezuges der „Deutschen Forst-Zeitung" für ihre Beamten zu übernehmen.

Neudamm, 17. September 1923.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Zur Prüfung der akademisch vorgebildeten Anwärter des Forstverwaltungsdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. waren 20 Anmeldungen erfolgt. Die Prüfung sollte in Eberswalde in den Räumen der Forstlichen Hochschule stattfinden, doch stellten sich dem Hindernisse entgegen, und deshalb mußte sie nach Berlin verlegt werden; die Landwirtschaftliche Hochschule hatte das Erforderliche zur Verfügung gestellt. Die Prüfungskommission bestand aus den Herren Oberforstmeister von Platen von der Regierung in Köslin als Obmann, Regierungs- und Forstrat Aßmann vom Ministerium in Berlin, Forstrat a. D. Eulefeld von Weißenbach (Bayern) und Forstmeister Ortegel von Eurasburg bei Augsburg in Bayern. Die Prüfung begann am 3. September und endigte am 10. September. Die drei ersten Tage galten der schriftlichen Prüfung, 3½ Tage wurde mündlich geprüft und ein Tag im Walde der Oberförsterei Neuholland-Mark. Ein Prüfling errang das Zeugnis „gut", 16 Prüflinge erhielten die Note „genügend", und drei haben die Bedingungen nicht erfüllt. Ef.

Lehrgang für Privatforstbeamte aus der Provinz Sachsen. Vom 7. bis 13. Oktober veranstaltet der Brandenburgische Waldbesitzerverband in Eberswalde-Hohenlübbichow seinen Lehrgang für Privatforstbeamte; zugelassen sind auch aus der Provinz Sachsen solche Beamte, deren Dienstherren Mitglieder des Provinzialsächsischen Waldbesitzerverbandes sind. Anmeldungen werden bis zum 25. September von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Halle, Kaiserstraße 7, entgegengenommen.

Forstwirtschaftliches.

Frühzeitiger Blätterabfall. In Nr. 31 Bd. 38 berichtet Herr Forstrat Eulefeld hierüber aus der Südröhn: der Zeitpunkt war Ende Juni, wo Buchen-, Eichen-, Linden- und Birkenblätterabfall in auffallender Menge stattfand. Die Blätter sind zweifellos abgebissen, heißt es. — Hierzu möchte ich bemerken, daß in hiesiger Gegend um Mitte Juli ähnliches zu beobachten war; ganz besonders litten hierunter die Bergahorn-Chaussee-Alleebäume. Von irgendeiner Fraßstelle von Insekten konnte nichts bemerkt werden. Ich habe die verschiedensten Untersuchungen vorgenommen, die ergaben, daß nur Pilzerkrankungen die Ursache sein konnten. Als Ursache nahm ich an, daß das abnorm „Kalte Wetter" mit dem plötzlichen „Trockenen Hitzestadium" nach lang andauernder Nässe die Schuld hieran mittrug, denn die Pilzkrankheit als soche hätte den Blätterabfall sicher nicht bedingt. Der plötzliche Witterungsumschlag äußerte sich meines Erachtens auch darin, daß Fichten- und Kiefernsämlinge in unbeschirmten Lagen von der Sonne verbrannt wurden und bei gesunder Wurzel abgestorben sind; auffällig ist hierbei, daß vereinzeltes Absterben und unmittelbar daneben Gesundbleiben mit freudigem Weiterwuchs der Sämlinge festgestellt wurde. Nach der geschilderten Beobachtung wurden die Saatbeete mit verrottetem Kartoffelkraut überstreut, womit der Verdunstung des Wassers im Boden vorgebeugt und gleichzeitig eine natürliche Düngung erzielt wurde. Bei Pilzerkrankung konnte diese Maßregel erfolgreich in der beobachteten Kürze nicht in Erscheinung treten; das Richtige scheint aber getroffen zu sein. Da die Samenkörner nicht gleichzeitig auflaufen, so hat sich mir die Annahme aufgedrängt, daß vielleicht die älteren Sämlinge mit der schon tiefer reichenden Wurzel mehr Widerstandskraft aufweisen, durch größere Wasserzufuhr der Sonnenglut standgehalten haben. Sollte diese Voraussetzung zutreffen, so zeigt es sich, daß frühe Saaten den Vorzug verdienen, wenngleich, wie mir das auch schon passierte, Spätfröste Schaden anrichten können. Ausnutzung der vorhandenen Winterfeuchtigkeit bleibt bei allen Kulturarbeiten, insbesondere, wenn es sich um geringe Böden handelt, oberster Grundsatz.

Harbach.

Waldbrände.

Bezirk Aachen. Gemeindeforstverwaltungsbezirk Hambach. Am 13. August, vormittags 11 Uhr, wurden vom Elmpter Kirchturm aus durch die Wache in dem in der Ruhrheide gelegenen Elmpter Privatwalde Rauchwolken entdeckt. Durch Anschlagen der Glocke wurde hierauf sofort alarmiert. Das Feuer griff, begünstigt durch Wind, in den ausgedehnten zwölfjährigen Kiefern-Kulturen des Privatwaldes sehr rasch um sich und vernichtete auch die Jagen 80, 81 und 82 des Gemeindewaldes gänzlich. Löschhilfe war schnell zur Stelle, und es gelang durch Ausschlagen, Bewerfen mit Sand und durch teilweises Gegenbrennen, gegen ½8 Uhr abends das Feuer zum Stehen zu bringen. Alle drei Jagen waren mit zwölfjährigem Kiefern-Aufwuchs gut bestockt. Im Privatwalde sind etwa 1100 Morgen der besten Kiefern-Kulturen mitverbrannt. Die Entstehungsursache des Feuers ist unbekannt.

Verschiedenes.

Notbeitrag für Verein „Waldheil". Nochmals bringen wir unsere Aufrufe in Nr. 36 und 37 in Erinnerung und bitten um schleunige Einsendung des erbetenen **Notbetrages von fünf oder drei Pfund Roggen** — nach der Berliner Marktnotiz vom Montag, dem 17. September, **8500000** und **5100000 Mark.** An besonders hohen Zuwendungen der letzten Woche heben wir hervor eine Spende von Herrn Rittergutsbesitzer Dietrich von Klitzing auf Dieckow (Neumark), 909 Millionen Mark, dann eine solche von Herrn Landrat Dr. h. c. von Keudell-Hohenlübbichow im Betrage von 50 Millionen Mark. Ferner stiftete der Kreisausschuß Lauenburg zu Ratzeburg 15 Millionen Mark, davon die Hälfte für die „Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm"; Herr Privatförster Dröse-Röderhof spendete 14 958 000 Mark, endlich Herr Rittergutsbesitzer Freiherr O. von Wangenheim, Klein-Spiegel, 10 Millionen Mark. Herzlichen Dank diesen hochherzigen Gönnern! Mögen sie ein Vorbild für viele sein.

Ganz besonders richten wir an unsere Freunde und Gönner im Auslande die Bitte, auch ihrerseits des „Waldheil" zu gedenken. Geringste Beträge in Auslandswährung können die segensreiche Weiterarbeit des „Waldheil" ungemein erleichtern. Daß diese in seiner

Hosted by Google

Arbeit trotz aller schweren Zeiten nicht erlahmt, geht am besten daraus hervor, daß er in seiner Vorstandssitzung am 10. d. Mts. aus der Deutschen Forststudentenhilfe Neudamm an die drei forstlichen Hochschulen und drei Universitäten mit Forstabteilungen wiederum nahezu zehn Millionen Mark abgeführt hat. Außerdem wurden die sechs Unterstützungsgesuche, die in der letzten Sitzung vorgelegt worden sind, mit je einer Million Mark verabschiedet. Auch die Begräbnisbeihilfen sollen wesentlich erhöht werden, und zwar rückwirkend bis 1. September d. Js. Nähere Beschlüsse über ihre Höhe werden im November gefaßt, da diese sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln richten muß. Erfährt „Waldheil" jetzt allerseits die nötige Stärkung, kann er in dieser Notzeit vielleicht Besseres leisten, als es je bisher der Fall gewesen ist.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 15. September 1923. Zufuhr knapp, Geschäft lebhaft, Preise fest. Rehböcke Ia, ½ kg 9 000 000 bis 10 000 000 ℳ, Rehhühner, groß, per Stück 8 000 000 bis 9 000 000 ℳ, mittel 5 000 000 bis 6 000 000 ℳ, klein 3 000 000 bis 4 000 000 ℳ, alte 5 000 000 bis 6 000 000 ℳ. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Häutepreise.

Berliner Häutemarkt vom 15. September 1923. Die letzten Auktionen brachten eine weitere enorme Preissteigerung in allen Gattungen. Es notierten in 1000 ℳ für 1 Pfund: Kuhhäute 15 500 bis 19 100, Bullenhäute 13 700 bis 20 100, Rinderhäute 18 600 bis 22 200. Roßhäute je Stück in 1000 ℳ: kleine 190 000 bis 270 000, große 420 000 bis 451 000.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 15. September 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 8 000 000 bis 9 000 000 ℳ. Schleien, unsortiert 12 200 000 bis 13 000 000 ℳ. Aale, großmittel 14 000 000 bis 16 000 000 ℳ. Karpfen, Spiegel, 40—50er, 10 000 000 ℳ. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen. Suppen- 20 000 000 ℳ, 10 bis 11 cm 25 000 000 ℳ, 13 bis 14 cm 42 000 000 bis 45 000 000 ℳ, ausgesuchte Riesen- 46 000 000 bis 48 000 000 ℳ das Schock.

Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung" (Neudamm). Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 4. bis 10. September 1923. Forellen am 4. September mittel 10 100; am 7. September mittel 9 100; am 10. September 15 250. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 20. September 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 2.0000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **750 000 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 42. **Ruhegehaltszahlung beim Zuzug aus Polen, wenn Option für Deutschland nicht stattgefunden hat.** Erhält ein pensionierter Förster, der jetzt noch in dem an Polen abgetretenen Gebiete wohnt und bisher nicht für Deutschland optiert hat, bei seiner Übersiedlung nach Preußen vom preußischen Staate sein Ruhegehalt? Die Pensionszahlung soll von einem bestimmten Zeitpunkte ab auf den polnischen Staat übergegangen sein. Kann noch Option erfolgen, oder ist die Option bei pensionierten Beamten nicht erforderlich? Zahlt die polnische Regierung auch Pension, wenn Pensionär gegebenenfalls ohne Option nach Deutschland zieht?

Forstsekretär K.

Antwort: Ruhestandsbeamte, die jetzt noch in Polen (deutsches Abtretungsgebiet) wohnen und bisher nicht für Deutschland optiert haben, können bei Übersiedlung nach Preußen vom preußischen Staate nur dann wieder Ruhegehalt empfangen, wenn sie die Wiedereinbürgerungsurkunde vorlegen oder amtlich nachweisen, daß die Wiedereinbürgerung beantragt ist. In diesem Falle würden unter Umständen Vorschüsse gezahlt werden. Zuständig wäre dafür das Fürsorgeamt. Die Frist zur Beibringung der Urkunde beträgt in der Regel sechs Monate. Verstreicht diese Frist, so findet keine Zahlung mehr statt. Dasselbe gilt, wenn die Wiedereinbürgerung nicht erfolgt. Option ist nach dem 10. Januar 1922 nicht mehr möglich. Sie wäre auch für Ruhestandsbeamte erforderlich gewesen. Zieht der Ruhestandsbeamte ohne Option usw. nach Deutschland, so ist die Weiterzahlung des Ruhegehalts seitens Polen, wenn es überhaupt die Zahlung übernommen hat, zweifelhaft. Anzunehmen ist, daß Polen nicht zahlt. Darüber wäre Sicheres aber nur bei der zuständigen polnischen Behörde zu erfahren.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Förster-Endstelle Friedrichsfelde, Oberf. Friedrichsfelde (Allenstein), ist zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,255 ha Garten, 7,069 ha Acker, 5,519 ha Wiese. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 15 km. Zugelassene Bewerber wie bisher auch aus den Bezirken Königsberg und Gumbinnen. Bewerbungsfrist 29. September.

Försterstelle Jungfernholz, Oberf. Grünhaus (Stettin), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1340 ha Garten, 1,7910 ha Acker, 5,0730 ha Wiese. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 3,5 km; nächste höhere Schule 4 km. Bewerbungsfrist sofort.

Försterstelle Lehnin, Oberf. Lehnin (Potsdam), gelangt voraussichtlich zum 1. April 1924 zur Neubesetzung: 0,1080 ha Garten II. Klasse, 3,0530 ha Acker IV. Klasse, 3,8750 ha Wiese II. Klasse. Bewerbungsfrist 12. Oktober 1923.

Gemeindeförsterstelle Neuhäusel, Oberf. Neuhäusel (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Neuhäusel, Kreis Unterwesterwald, gelangt mit dem 1. Januar 1924 zur Neubesetzung. Besoldung nach Gehaltsgruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach

Hosted by Google

Gehaltsgruppe VII neben den gesetzlichen Nebenbezügen der Staatsbeamten. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 10. November 1923 an die Oberförsterei Neuhäusel zu richten.

Försterstelle Steinstücken, Oberf. Potsdam (Potsdam), gelangt voraussichtlich zum 1. Januar 1924 zur Neubesetzung: 0,1400 ha Garten II. Klasse, 2,0319 ha Acker IV. Klasse, 1,9510 ha Wiese III. Klasse. Bewerbungsfrist 12. Oktober 1923.

Im Regierungsbezirk Coblenz sind baldmöglichst folgende **Försterstellen** zu besetzen:

Gierscheid, Oberf. Adenau; **Hochsteinchen,** Oberf. Neupfalz, **Niederbreisig,** Oberf. Coblenz, und **Staudernheim,** Oberf. Meisenheim.

Für die Bewerbungen, die bis zum 10. Oktober vorliegen müssen, kommen nur Förster in Frage, die im besetzten Gebiet anwesend sind.

Bebaute Hilfsförsterstelle Neuzittau, Oberf. Erkner (Potsdam), gelangt voraussichtlich zum 1. November zur Neubesetzung. 0,0762 ha Garten II. Klasse, 0,0819 ha Acker IV. Klasse, 2,8200 ha Wiese VI. Klasse. Bewerbungsfrist 12. Oktober.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Jusch, Förster in Neuendorf, Oberf. Pr.-Eylau, wird am 1. Oktober auf die durch Versetzung in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle Stablack, Oberf Pr.-Eylau (Königsberg), versetzt.

Kasselmann, Förster und Forstsekretär in Jungfernholz, Oberf. Grünhaus, wird am 1. Oktober nach Seltz, Oberf. Golchen (Stettin), versetzt.

Kempe, Hegemeister in Mernes, Post Jossa (Kassel), wird am 1. Dezember nach Rönnewerder, Oberf. Falkenwalde (Stettin), versetzt.

Moldenhauer, Förster in Föbersdorf (Königsberg), ist mit Wirkung vom 1. Juli zum Forstsekretär ernannt.

Seegardel, Hegemeister zu Schäferei, Oberf. Klooschen (Memelgebiet), wird am 1. Oktober auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle Neuendorf, Oberf. Pr.-Eylau (Königsberg), versetzt.

Wachsmuth, Forstsekretär in Neustadt, Oberf. Neustadt, wird zum 1. Oktober die Försterstelle Wambeck, Oberf. Carlshafen (Cassel), übertragen.

Privatforstdienst.

Freiherrlich Knigge'sche Forstverwaltung Steinkrug bei Bennigsen.

Schnücke, Forstl. Dipl.-Ing., Revierverwalter der Fideikommiß-Oberf. Steinkrug, Bevollmächtigter des Fideikommißbesitzes Bredenbeck, wurde zum Oberförster ernannt.

Vereinszeitung.

Preußischer Staats-Revierförster.

Bezirksgruppe Cassel. Am Sonnabend, dem 29. d. Mts., findet eine Versammlung statt, und zwar der nördliche Teil des Bezirks in Cassel, Restaurant „Zeppelin", Hohenzollernstraße, 1 Uhr mittags, der südliche Teil (Bebra—Hanau) zu derselben Zeit in Gelnhausen, Bahnhof. Tagesordnung in der Sitzung. Erstattung der Beiträge für Bezirksgruppe (40000 bzw. 20000 ℳ) und Nachzahlung für Verein.

Der Vorsitzende: Velte.

Nachrichten des „Waldheil".

Wöchentliche Einnahme des Vereins „Waldheil".

In der laufenden Woche sind an Beiträgen, Notstandsbeihilfen und besonderen Zuwendungen insgesamt 115971600 ℳ vereinnahmt worden.

Wir bitten alle unsere Mitglieder, Freunde und Gönner, sich dauernd ihrer Zahlungspflicht zu erinnern.

Neudamm, den 17. September 1923.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8975. Sendler, Wilhelm, Förster, Hagen i. Holst., Post Probsteierhagen. IV.
8976. Remmele, Adolf, Forstgehilfe, Bachhaupten, Post Ostrach, Hohenzollern. XVII.
8977. Draschner, Ferdinand, Hilfsjäger, Tscherbeney, Kreis Glatz. XV.
8978. Weidemann, Karl, Förster, Braunsberg, Post Anhausen, Kreis Neuwied. V.
8979. Schulte, Heinrich, Forstgehilfe, Adendorf, Kreis Rheinbach. V.
8980. Kolende, Karl, Forstaufseher, Götz (Mark), Kreis Zauch-Belzig. IX.
8981. Kuhnert, Willi, Hilfsförster, Obergörzig, Post Meseritz, Kreis Schneidemühl. XIX.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Gotthardt, Robert, Förster und Forstverwalter, Kleisthof, Post Dahme (Mark), Kreis Jüterbog.
Steiger, Hans, Hilfsjäger, Fh. Augustenhof, Post Bergen auf Rügen.
Thon, Fritz, Revierförster, Juliusburg, Kreis Oels i. Schl.
Bronner, Anton, Forstgehilfe, Winzingen, O.-A. Gmünd, Württbg.
Lenz, Josef, Forstgehilfe, Winzingen, O.-A. Gmünd, Württbg.
Schänzle, Karl, Forstgehilfe, Donzdorf, O.-A. Geislingen a. St., Württbg.
Schmid, Matthäus, Forstgehilfe, Ravenstein, Post Böhmenkirch, O.-A. Geislingen a. St.
Methner, Hans, Hilfsförster, Kropstädt, Kreis Wittenberg.
Blanke, August, Förster, Mittelberg bei Oberstdorf, Allgäu.

Beitragszahlung für das zweite Halbjahr 1923.

Nochmals ersuchen wir die Vereinsmitglieder, die bis jetzt die Beiträge für Juli bis Dezember noch nicht bezahlt haben, die Beiträge unverzüglich einzusenden. Die Dringlichkeit ist in Nr. 37 auf Seite 670 auseinandergesetzt. Um Irrtümer zu vermeiden, seien die nach Roggenpreisen vom 1. September **ab 15. September** gültigen Beträge nachstehend aufgeführt. Es haben zu zahlen:

Försteranwärter und Forstangestellte	600000 ℳ
Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und Assistenten	750000 ℳ
Revierförster und Forstverwalter	900000 ℳ
akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts	1050000 ℳ

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes sind.

Waldbesitzer zahlen nach neuestem Beschluß des Waldbesitzerausschusses . . . . . 1050000 ℳ

Wir erwarten nunmehr, daß alle Mitglieder ohne Ausnahme die Beiträge **sofort** an die Kassenstelle nach Neudamm einschicken.

Eberswalde, 14. September 1923.

Die Geschäftsstelle.

Betrifft Vereinsorgan.

Leider haben wir in laufender Nummer eine wesentliche Erhöhung des Bezugspreises

Hosted by Google

ankündigen müssen, die jedoch lediglich der Markentwertung Rechnung trägt, welcher allerdings vielfach in erhöhten Gehaltsbezügen der Beamten leider noch nicht in dem Maße Rechnung getragen ist, wie es sein müßte. Es ist bedauerlich, daß wir den Mitgliedern des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" wie auch denen des „Deutschen Forstbeamtenbundes", für welche die Pflicht, das Vereinsorgan dauernd zu lesen, besteht, auch noch diese erhöhte Steuer auferlegen müssen. Dabei ist aber zu bedenken, daß gerade heute die „Deutsche Forst-Zeitung" für die Privatforstbeamten unentbehrlich ist und daß deren Bedeutung und Leistungsfähigkeit unbedingt leiden muß, wenn infolge der Preiserhöhung etwa viele Vereinsmitglieder auf den Bezug verzichten. Wir bitten daher, das Vereinsorgan keinesfalls abzubestellen, denn der Nachteil des Ganzen würde dadurch sehr groß. Unseres Wissens haben sich sehr viele Waldbesitzer bereit erklärt, die „Deutsche Forst-Zeitung" für ihre Forstbeamten als forstliches Fachblatt zu bezahlen. Wir bitten, in allen Fällen, in denen das noch nicht geschehen sein sollte, unverzüglich bei den Verwaltungen, oder am besten bei dem Brotherrn selbst, wegen Übernahme dieser Kosten vorstellig zu werden; wir zweifeln nicht, daß in den weitaus meisten Fällen Bereitwilligkeit zu deren Übernahme vorhanden ist.

Eine kleine Anzahl der Mitglieder genannter Vereine hatte die Anfang September übermittelte Nachnahme über die Bezüge der letzten Monate zurückgehen lassen. Wir betonen nochmals, daß den säumigen Zahlern zwar diese Nummer noch zugeht, dann aber der Bezug unterbrochen werden muß. Bei den hohen Beträgen, um die es sich handelt, sind wir gezwungen, die uns rechtmäßig zustehenden Bezugsgelder durch unseren Rechtsbeistand einziehen zu lassen. Wir bitten die Säumigen daher, die schuldigen Beträge schleunigst zu leisten.

Eine Anzahl Vereinsmitglieder hat uns mitgeteilt, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" entweder gar nicht oder sehr unpünktlich bei ihnen einliefe. Wo das zutrifft, liegt in fast allen Fällen eine Versäumnis der Post vor. Leser, die die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht regelmäßig pünktlich erhalten, brauchen sich nur einmal schriftlich bei ihrer Postlieferstelle zu beschweren, dann ist fast immer Ordnung geschaffen. Wir können weiter nichts tun, als unser Blatt ordnungsmäßig zu überweisen, Fehler unserseits kommen dabei kaum in Betracht.

Neudamm, 17. September 1923.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung.

Ortsgruppe Thüringen-Ost. Am Sonntag, dem 30. September, vormittags 10 Uhr, findet in Pößneck, im „Ratskeller", eine Ortsgruppenversammlung, zusammen mit der Ortsgruppe des „Deutschen Forstbeamtenbundes", statt. Tagesordnung: 1. Welche rechtliche Stellung nimmt der Privatforstbeamte in Thüringen ein? 2. Neuaufnahme von Mitgliedern. 3. Anträge. 4. Waldbegang in die Pößnecker Stadtforst nach der Versammlung. Im übrigen wird auf die Bekanntmachung unter „Deutscher Forstbeamtenbund" in gleicher Nummer hingewiesen.

Rosenberger, Vorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Beitragszahlung.

Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden werden ersucht, falls dies inzwischen noch nicht geschehen sein sollte, die für die drei ersten Quartale fälligen Beiträge unverzüglich auf Postscheckkonto Berlin 144188 einzuzahlen. Man beachte die Bekanntmachung in Nr. 37 Seite 670.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.

Unsere Aufforderung in Nummer 34 auf Seite 622 ist vom größten Teile unbeachtet geblieben. Angesichts dieses sende jeder seinen Beitrag für 1. bis 3. Quartal 1923 an die Landschaftsbank in Mohrungen auf Konto Forstbeamtenbund sofort ein: Revierverwalter 70820 M, Betriebsbeamte 51000 M, Hilfsbeamte 28330 M. — Auch bei schleuniger Einzahlung werden neue Tarifverhandlungen kaum bezahlbar. Falls Lässigkeit weiter waltet, scheitert unsere ganze Vereinsarbeit.

Krieger.

Ortsgruppe „Thüringen-Ost".

Am Sonntag, dem 30. September, vormittags 10 Uhr, findet in Pößneck im „Ratskeller" eine Ortsgruppenversammlung statt. In dem Versammlungsberichte in Nr. 36 auf Seite 652 wurde irrtümlich der 23. September als Versammlungstag genannt. Tagesordnung: 1. Gehalts- und Tarifangelegenheiten. 2. Stellungnahme zur Annahme und Ausbildung von Privatforstlehrlingen auf staatlichen Oberförstereien. 3. Aufnahme von neuen Mitgliedern. 4. Freie Aussprache und Anträge aus der Versammlung. Nach der Versammlung des „Forstbeamtenbundes" und „Vereins" findet nachmittags ein Waldbegang in die Pößnecker Stadtforst unter Leitung des Försters Jedermann statt. Letzterer stellt in dankenswerter Weise einige unentgeltliche Nachtquartiere zur Verfügung. Die Kollegen werden gebeten, ihre Gehaltsbezüge für Monat August dem Ortsgruppenvorsitzenden schriftlich aufgezeichnet abzugeben. Kollegen, denen das Erscheinen in Pößneck nicht möglich sein sollte, werden gebeten, diese Aufstellung dem Unterzeichneten umgehend zuzusenden. Die Angaben sind zur Erlangung eines zeitgemäßen Tarifs dringend erforderlich. Kollegen, vergeßt nicht, daß wir unsere Zukunft selbst in der Hand haben!

Forstth. Hirschhügel, Post Uhlstädt, den 10. September 1923. H. Paul.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Für Inserate: Otto Lieske, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleubener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise** für Deutschland: monatlich Grundzahl **1,00** × Schlüsselzahl des Buchhandels (für Oktober **21 000 000 Mk.**). Für das Ausland: vierteljährlich Schw. Fcs. **3,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, Grundzahl **0,25** (Schw. Fcs. **0,3**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 39. **Neudamm, den 28. September 1923.** **38. Band.**

Die vierteljährliche Gehaltsvorauszahlung.

Von **Carl Balz.**

Das sogenannte Steuerprivilegium wurde den Beamten im Wege der Gesetzgebung genommen, und zwar ohne Entschädigung. Wie Herr Erzberger gelegentlich sagte, könne eine Schädigung der Beamten nicht angenommen werden, weil es Kommunalsteuern nicht mehr gebe. Die Regierung ist heute der Ansicht, daß die vierteljährliche Vorauszahlung der Gehälter die schwebende Schuld des Staates so außerordentlich erhöhe, daß diese Belastung nicht getragen werden könne. Der Reichskanzler Dr. Stresemann hat in seiner am 2. September in Stuttgart gehaltenen Rede betont, daß die Reichsregierung der Kritik und der manchmal außerordentlich scharfen Art der Kritik gegen das deutsche Beamtentum fernstehe, aber er ist unangenehm berührt, daß „aus allen Ecken und Enden" des Deutschen Reiches Anklagen gegen den Staat erhoben werden, daß er in wohlerworbene Rechte der Beamten eingreift, denn — das Staatsinteresse stehe im Vordergrunde.

Der Gesetzentwurf sagt, daß die Reichsregierung zur vorübergehenden Aufhebung der vierteljährlichen Vorauszahlung des Gehaltes ermächtigt werden solle, und er wird Gesetz werden. Länder, Gemeinden und Körperschaften sollen berechtigt und gehalten sein, dieselben Bestimmungen zu treffen. Sehr schwach ist der Trost, daß die Reichsregierung bestimmen kann, wann die neue Regelung außer Kraft treten soll, denn — dazu wird es in diesem Falle keine Gelegenheit mehr geben. Die Beamtenschaft muß eine gesetzliche Festlegung dieses Termines fordern. Es ist ein neues Sturmzeichen für das Beamtentum, wohin die Reise geht, denn es handelt sich — und das ist das allein Bedenkliche — um den Abbau seiner Rechte. Es darf nicht übersehen werden, daß der mit einer Staatsnotwendigkeit begründeten Maßnahme ein doch wohl von der Industrie verursachter Angriff vorausgegangen ist; denn die von ihr abhängigen Zeitungen haben zuerst ins Horn gestoßen und ihnen sind die andern gefolgt, aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind.

Staatsnotwendigkeiten muß sich auch der Beamte fügen, das ist ganz selbstverständlich, aber Weisheiten wie die, daß vierteljährliche Vorauszahlung der Gehälter die Möglichkeit gibt, die erhaltenen Beträge in Sachwerte umzusetzen und deshalb nachträgliche Anpassung dieser Summen an die gesunkene Kaufkraft ein Widerspruch sei, die zeigen doch, wie wenig ihr Ursprung in den tatsächlichen Verhältnissen zu suchen ist.

„Der Goldpfennig muß wieder zu Ehren kommen", hat der Herr Reichskanzler in Stuttgart sinngemäß gesagt, aber die Wirkung seiner Worte, wie wir sie heute erleben, wird ihm sicherlich nicht vorgeschwebt haben. Was der städtische Beamte heute kauft, ist in diesen Goldpfennigen berechnet, denn wie ein Bauer sagte: „De Regierung makt de Prise, nit wi!" Dieser Ehrung des Goldpfennigs gegenüber kann sich die Beamtenschaft nur durch die Forderung des Goldgehaltes halten, um nicht unter die Räder zu kommen. Jedenfalls kann die Beamtenschaft nur der schleunigste und engste Zusammenschluß vor drohenden Übeln bewahren, denn die Zeichen sind ernster, als angenommen wird.

Am 17. September, an welchem diese Zeilen geschrieben sind, sind viele Kommunalbeamte noch nicht im vollen Besitz ihrer

Hosted by Google

erhöhten Bezüge für die **erste Septemberhälfte.** — Wie viele Goldpfennige macht die Summe aus beim Dollarstande von 180 000 000?

Nicht den vierten Teil dessen kann der Beamte für die Summe kaufen, was er bei rechtzeitiger Zahlung hätte haben können! Ohne Gnade wird er aber ausgeplündert, weil die Geschäftswelt den Goldpfennig zu Ehren bringt, ohne danach zu fragen, ob ihr Käuferkreis sein Einkommen nach Goldpfennigen bezieht.

Dann die Frage an unsere heutige Koalitionsregierung: Ist der Achtstundentag, gegenüber der Staatsnotwendigkeit, die seine Aufhebung gebietet, trotz allem noch länger beizubehalten, weil die Parteibonzen die Aufrechterhaltung für nötig erachten, um nicht aus dem Sattel zu fliegen?

Reichsforstgesetz.

Nachdem **Dr.** Schwappach in Nr. 37 der „Deutschen Forst-Zeitung" den Wortlaut des Gesetzentwurfes zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft veröffentlicht hat, lassen wir nunmehr die **Begründung** hierzu folgen.

Infolge des Krieges hat sich die Notwendigkeit ergeben, Maßnahmen auch gesetzlicher Art zur Förderung der Gewinnung von Bodenerzeugnissen zu treffen. Besonders dringend ist dieses Bedürfnis auf dem Gebiete der Forstwirtschaft hervorgetreten; die nähere Begründung hierfür ergibt sich aus der Anlage.

Bei der Vielgestaltigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse auf dem gedachten Gebiete kann nicht in Frage kommen, einheitlich für das Reichsgebiet zu entscheiden, welche Wege im einzelnen zur Erreichung des gesteckten Zieles zu beschreiten sind. Vielmehr wird es grundsätzlich der Entscheidung der Länder überlassen bleiben müssen, inwieweit sie einen weiteren Ausbau ihrer Gesetzgebung für notwendig oder zweckmäßig halten. Die Erweiterung der Gesetzgebung wird sich naturgemäß in der Richtung einer stärkeren Einflußnahme auf die Bewirtschaftung der privaten Waldungen und Weiden bewegen. Der Vorbehalt im Artikel 111 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gibt nun zwar der Landesgesetzgebung die Möglichkeit, im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen zu beschränken. Zweifelhaft erscheint aber, ob darunter auch landesgesetzliche Maßnahmen begriffen sind, die dem Nutzungsberechtigten gewisse Beschränkungen auferlegen. Ein Bedürfnis auch zu solchen Maßnahmen läßt sich nicht verkennen. So sind für Preußen in dem vorbereitenden Entwurf eines Forstkulturgesetzes Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung und Erhaltung der Waldungen in Aussicht genommen, die nicht nur den Eigentümer, sondern auch den Nutzungsberechtigten in der freien Verfügungsbefugnis beschränken, beide auch zu positiven Leistungen anhalten wollen. Deshalb ist es, um eine klare Rechtslage zu schaffen, notwendig, die den Ländern nach Artikel 111 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zustehende Befugnis entsprechend zu erweitern. Der Entwurf schlägt einen solchen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung vor.

Unberührt von den Vorschriften des Entwurfs bleiben die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Vorschriften der Landesgesetzgebung über die Bewirtschaftung von Waldungen der Gemeinden, öffentlichen Institute, Realgemeinden und ähnlicher Verbände.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu Abs. 1.

Zu Nr. 1: Die Vorschrift soll der Landesgesetzgebung die Möglichkeit geben, eine rationelle, auf tunlichste Erhöhung des Ertrages an Holz, insbesondere an Nutzholz, gerichtete Bewirtschaftung der Waldungen zu erreichen. Soweit es mit diesem Zwecke der Vorschrift vereinbar ist, soll aber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sein Bestimmungsrecht gewahrt bleiben. Er soll daher die Betriebsart (Hochwald, Niederwald, Mittelwald, Plenterwald), die Wirtschaftsziele, den Gang der Abnutzung sowie die technische Behandlung (z. B. Durchforstung, Verjüngung) des Waldes nach seinem Ermessen bestimmen können. Dieses Recht der Selbstbestimmung der Wirtschaftsziele, des Ganges der Abnutzung sowie der technischen Behandlung des Waldes hat seine Grenzen in der Einhaltung einer pfleglichen Forstwirtschaft zu finden, und es muß dabei auch eine Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Bedürfnisse, insbesondere auch derjenigen der holzverbrauchenden Kreise, gefordert werden können. Als Maßregeln unter Nr. 1 kommen beispielsweise Bestimmungen in Betracht über allgemeine Wirtschaftsregeln, über Aufstellung von periodischen Wirtschaftsplänen, welche innerhalb der Grenzen einer pfleglichen und nachhaltigen Forstwirtschaft einen den Bedürfnissen des Waldes und der allgemeinen Wirtschaft Rechnung tragenden Gang der Abnutzung vorsehen, über Buchungspflicht des Holzeinschlags usw., über Anstellung genügend befähigter forstsachverständiger Personen, über die Einrichtung einer forstsachverständigen Beratung.

Zu Nr. 2: Zur Verstärkung der Erzeugung von Holz, insbesondere von Nutzholz, erscheint es dringend geboten, den Ländern eine zweifelsfreie gesetzliche Handhabe zu gewähren, um die Wiederaufforstung und die Neuaufforstung durchsetzen zu können. Bei der Wiederaufforstung handelt es sich sowohl um die alsbaldige Verjüngung normal genutzter Bestände als auch um die Beseitigung früherer Kulturversäumnisse. Zur Milderung der Holznot genügt es aber nicht, daß die Ertragsfähigkeit bereits vorhandener Waldungen gesteigert wird; es muß vielmehr auch angestrebt werden, daß Flächen, die sich für die Holzzucht, nicht aber für andere, insbesondere nicht für landwirtschaftliche Zwecke eignen, allmählich aufgeforstet werden. Hierunter fallen Ödländereien und alte Räumden.

Zu Abs. 3.

Die hier vorgeschlagene Ermächtigung der Landesgesetzgebung ist eine Ergänzung der Bestimmungen in Abs. 1 und 2. Auf dem Gebiete der Forstwirtschaft besteht kein Bedürfnis, die Übertragung der Bewirtschaftung an hierfür geeignete Dritte und die zwangsweise Verpachtung der Grundstücke zum Zwecke der Bewirtschaftung vorzuschreiben.

Hosted by Google

Anhang.

Im Forstwirtschaftsjahre 1912/13 betrug die inländische Holzerzeugung nach der reichsstatistischen Erhebung des Jahres 1913 bei einer Waldfläche Deutschlands von 14,22 Millionen Hektar 58,6 Millionen Festmeter Gesamtholzmasse, darunter 28,8 Millionen Festmeter Nutzholz und 29,8 Millionen Festmeter Brennholz.

Außer dieser Eigenerzeugung, die einer durchschnittlichen Abnutzung je Hektar von 4,12 Festmeter Gesamtholzmasse entspricht, mußten zur Deckung des Inlandsbedarfs 14,9 Millionen Festmeter Mehreinfuhr an Nutzholz — 15,7 Millionen Einfuhr gegenüber 0,8 Millionen Ausfuhr — herangezogen werden. Es ergab sich hiernach ein Gesamtverbrauch von 43,7 Millionen im Nutzholz und von 29,8 Millionen im Brennholz. Das waren auf den Kopf der Bevölkerung:

0,66 Festmeter Nutzholz
und 0,45 Festmeter Brennholz
zusammen 1,11 Festmeter.

Infolge des Versailler Vertrages gingen Deutschland etwa 1,75 Millionen Hektar größtenteils besonders ertragfähiger Waldungen verloren, so daß die normale jährliche Holzerzeugung nunmehr insgesamt 50 Millionen Festmeter kaum erreichen wird. Der Brennholzverbrauch der jetzt nur noch 60 Millionen Einwohner wird bei der außerordentlichen Einschränkung des Kohlenverbrauchs keinesfalls geringer sein als im Frieden; er muß also mindestens wiederum auf die obengenannten 0,45 Festmeter je Kopf beziffert, mithin auf insgesamt 27 Millionen Festmeter veranschlagt werden. Es bleiben daher für die Deckung des gesamten Nutzholzbedarfs nur 23 Millionen Festmeter Eigenerzeugung übrig. Diese Menge wird auf die Dauer keinesfalls genügen. Es muß vielmehr damit gerechnet werden, daß die seit Jahren ruhende Bautätigkeit in absehbarer Zeit in verstärktem Maße einsetzen wird. Ferner wird eine Erneuerung der Eisenbahnschwellen in größerem Umfange zu erwarten sein. Auch eine Wiederbelebung der holzverarbeitenden Industrie steht in Aussicht, und zwar nicht nur für den Inlandsbedarf, sondern auch für die Ausfuhr, die in der Vorkriegszeit sehr stark war. Dazu kommt, daß Deutschland auf Grund des Versailler Vertrages stets mit weiteren größeren Holzlieferungen rechnen muß.

Alles dies läßt voraussehen, daß die 23 Millionen Festmeter Eigenerzeugung an Nutzholz nicht hinreichen werden. Die Deckung des Fehlbetrages durch Einfuhr stößt auf große Schwierigkeiten. Nicht nur die unsichere politische Lage in den früheren Holzausfuhrgebieten, sondern auch die großen Verkehrsschwierigkeiten stehen der Ausdehnung der Einfuhr entgegen. Es muß ferner in Betracht gezogen werden, daß die schlechte Finanzlage Deutschlands den Ankauf größerer Mengen Nutzholz, zumal in valutastarken Ländern, wie Schweden, Finnland, Nordamerika, Tschechoslowakei, schon an sich als höchst unerwünscht erscheinen läßt.

Nach den vorstehenden Ausführungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Deutschland der Gefahr einer wesentlichen Verschärfung des Mangels an Nutzholz ausgesetzt ist. Dieser Mangel ist einer der Gründe für die Entwickelung der Holzpreise, die trotz Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen und Ermäßigung der Holzzölle fortgesetzt steigen. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß sich die Preise für ausländisches Holz überall gegenüber den Friedenspreisen etwa verdoppelt haben, so sind doch entsprechende Inlandsholzpreise für die innerdeutsche Wirtschaft (z. B. bei Bauholz, insbesondere für Siedelungsbauten, Grubenholz, Papierholz) schwer zu ertragen.

Wie kann diesen Mißständen begegnet werden?

Eingriffe in die Holzbestände unter Überspannung der normalen Abnutzung, wie sie im letzten Jahrzehnt öfter vorgekommen sind, dürfen nicht zur Regel werden. Vielmehr muß die Nachhaltigkeit der Holzerzeugung dadurch gewahrt bleiben, daß die gesamten Einschläge in die durch den wirklichen Zuwachs gesteckten Grenzen zurückgewiesen werden. Darüber hinaus muß angesichts des Mangels an Nutzholz bei der Holzaufarbeitung in den jetzigen Holzschlägen die Aushaltung möglichst großer Nutzholzmengen gefordert werden. Hand in Hand mit der Abnutzung in den haubaren Beständen muß ferner die Erzielung geschlossener Jungbestände gehen, wobei wegen des geschilderten Mangels an Nutzholz die Nachzucht einer größtmöglichen Anzahl nutzholztüchtiger Stämme zielbewußter als bisher wird betrieben werden müssen. Ebenso erscheint es dringend geboten, Kulturversäumnisse, wie sie während der Kriegsjahre und in der Zeit nach dem Kriege in manchen Abtriebsschlägen verblieben sind, sobald als möglich nachzuholen, um Unregelmäßigkeiten im zukünftigen Altersklassenverhältnis zu vermeiden.

Diese im Interesse einer pfleglichen Forstwirtschaft gestellten Forderungen werden zwar vornehmlich in den in öffentlichem Besitz stehenden Waldungen angebracht und ausführbar sein. Es dürfen aber die verschiedenen Besitzformen der Privatwaldungen, die in Deutschland nahezu die Hälfte der Gesamtfläche ausmachen, ihrerseits nicht versagen. Wenn ferner die Nutzholznachzucht in einem Teil der letztgenannten Waldungen nicht so erfolgreich betrieben werden kann als beispielsweise in den Staats- und Gemeindeforsten und in den in gebundenem Besitz befindlichen Privatwaldungen, so wäre schon die Steigerung der Gesamtholzerzeugung insofern von Wert, als damit wenigstens der Brennholzbedarf reichlicher gedeckt würde und dafür in anderen Waldungen die Nutzholzausbeute, z. B. an Grubenholz, Papierholz, Schwellenholz, eine Steigerung erfahren könnte.

Der jetzige Zustand zahlreicher Privatwaldungen entspricht nicht den auf Höchstleistung in der Nutzholzerzeugung abzielenden Forderungen.

Die Reichsregierung hat sich nach alledem zur Vorlage des obengenannten Entwurfs entschlossen, der wohl bald an den Reichstag gelangen wird.

Der Reichsrat hat den Entwurf bis auf Weglassung der Bestimmung in § 1, Absatz 1, Nr. 1, „unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse der allgemeinen Wirtschaft“ angenommen. L.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Erhöhung der Bezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebenen, Angestellten usw.

Runderl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. v. 17. 9. 1923 — (Bes. 3163, Lo. 2374).

1. Die Höhe der Bezüge der Beamten, Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger, Hinterbliebenen und Angestellten wird künftig besoldungs- und kassentechnisch in der Weise dargestellt werden, daß das Vielfache der nach dem Beamten-Diensteinkommensgesetz usw. zustehenden „Grundbezüge" (Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) angegeben wird („Meßzahl").

Beispiel: Bei einem Ausgleichszuschlag von 38840 v. H. ergibt es eine Meßzahl von (38840 + 100) : 100 = 389,4.

2. Die Meßzahl für die Bezüge (Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag und Kinderbeihilfen) der planmäßigen und der im § 11a BDEG.*) aufgeführten Beamten beträgt vom 16. bis 23. September 1923 (3. Monatsviertel) 2000. Das bedeutet nach der bisher üblichen Bekanntgabe einen Ausgleichszuschlag von 199900 v. H.

Hierzu kommt vom 16. bis 23. September 1923 (3. Monatsviertel) gegebenenfalls eine Frauenbeihilfe von 100 Millionen Mark monatlich.

3. Für dieselbe Zeit (16. bis 23. September 1923) werden erhöht:

a) die örtlichen Sonderzuschläge

von v. H.	auf v. H.	Meßzahl (vgl. Ziff. 1 d. Erl.)
390	2000	20
1362	7000	70
2336	12000	120
3310	17000	170
4088	21000	210
5062	26000	260
6036	31000	310
7010	36000	360
7982	41000*)	410
9930	75000	750
11488	105000	1050
—	51000 für Altona, Wandsbek und Finkenwerder (Landkreis Harburg)	510

b) die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens auf 80000000 ℳ monatlich, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage auf 16000000 ℳ monatlich.

Abschnitt B Abs. 2 des Runderlasses vom 20. Juni 1923 — Bes. 2197 usw. — (Sonderabdr. aus dem FMBl.) ist zu beachten.**)

4. Diese Festsetzungen gelten auch für alle unter Abschnitt II des Runderlasses vom 6. Juni 1923 — Bes. 2008, Lo. 1500 — (Sonderabdr. aus dem FMBl.***) aufgeführten Personen.

5. Für die nichtplanmäßigen Beamten und die ihnen gleichstehenden Personen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, daß ihre Grundvergütungen nebst Ausgleichszuschlag und gegebenenfalls auch örtlicher Sonderzuschlag die im § 11a BDEG. festgesetzten Hundertsätze des Grundgehalts nebst Ausgleichszuschlag und örtlichem Sonderzuschlag eines planmäßigen Beamten der 1. Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreichen.

6. Auch die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen sind mit möglichster Beschleunigung entsprechend umzurechnen.

7. Die Beamten im Vorbereitungsdienste können widerrufliche Unterhaltszuschüsse unter Zugrundelegung der neuen Meßzahl 2000 erhalten.*)

8. Die hiernach für das 3. Viertel des Monats September zustehenden Bezüge sind mit größter Beschleunigung zu berechnen und soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages möglichst am Mittwoch, 19. September, unter Anrechnung der für die entsprechende Zeit bereits geleisteten Zahlungen auszuzahlen. Auch an Kontoinhaber wird bar gezahlt.

Beispiel: Ein Beamter in Berlin erhält für das 3. Monatsviertel: $\frac{(2000 + 310) — (389{,}4 + 60{,}36)}{4}$ = 465,06, d. h. das 465,06fache seiner Grundbezüge und gegebenenfalls eine Frauenbeihilfe von $\frac{(100000000 — 20000000)}{4}$ = 20000000 ℳ.

9. Der außerordentliche Zuschlag im besetzten und Einbruchsgebiet — vgl. Runderlaß vom 6. 9. 1923 — Bes. 3060 (PrBesBl. S. 59) wird mit Wirkung vom 16. September 1923 ab auf 15 v. H. erhöht.

10. Die Verfügung vom 31. 8. 1923 — Bes. 3020 (PrBesBl. S. 51)**), betr. Abrundung der Zahlungen, wird mit Wirkung vom 19. September 1923 ab dahin geändert, daß an Stelle von „1000 ℳ" und „500 ℳ" zu setzen ist „100000 ℳ" und „50000 ℳ".

Vierfachzahlung auf Grund des Briefstelegramms vom 16. August 1923.

Vf. des Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. und sämtl. Staatsmin. v. 13. 9. 1923 (Bes. 2848/Lo. 2115 — PrBesBl. S. 31†) — (I. C. 2. 5136).

Zur Vermeidung von Zweifeln wird im Anschluß an den Runderlaß vom 21. 8. 1923 — Bes. 2897 — (PrBesBl. S. 39)†† darauf hingewiesen, daß die Besatzungszulage (Notzulage) und die Kinderzulage zur Besatzungszulage (Notzulage) bei der angeordneten Vierfachzahlung nicht zu berücksichtigen war.

Etwaige überzahlte Beträge sind wieder einzuziehen.

Erhöhung der Tage- und Übernachtungsgelder usw.

Bekanntm. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. vom 13. 9. 1923 — I. C² 5220.

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen vom 17. September 1923 ab:

*) Betrifft die nichtplanmäßigen und Beamten die wissenschaftlichen Assistenten in den Forstlichen Hochschulen.

**) Mit Ausnahme von Altona, Wandsbek und Finkenwerder (Landkreis Harburg).

***) Erläuterung siehe D. F.-Z., Nr. 37, Seite 659.

*) Sonderverfügung ist zu erwarten.

**) D. F.-Z., Nr. 37, Seite 660.

†) D. F.-Z. Nr. 34, Seite 610.

††) D. F.-Z. Nr. 36, Seite 643.

Hosted by Google

I. Das volle Tagegeld beträgt:

a) für die Beamten

		in Millionen Mark
der Stufe	I	20
„ „	II	25
„ „	III	30
„ „	IV	35
„ „	V	40

b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten

		in Millionen Mark
der Stufe	I	28
„ „	II	35
„ „	III	42
„ „	IV	49
„ „	V	56

II. Das Übernachtungsgeld beträgt:

a) allgemein für die Beamten

		in Millionen Mark
der Stufe	I	15
„ „	II	19
„ „	III	22,5
„ „	IV	26
„ „	V	30

b) in besonders teuren Orten für die Beamten

		in Millionen Mark
der Stufe	I	21
„ „	II	26
„ „	III	32
„ „	IV	37
„ „	V	42

B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken mit Wirkung vom 17. September 1923 ab: 150000 ℳ für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs.

E. Höchstgrenzen für die Versicherung von Umzugsgut für die vom 17. September 1923 ab auszuführenden Umzüge:

		in Milliarden Mark
Stufe	I . . . bis zu	20
„	II . . . „ „	30
„	III . . . „ „	42
„	IV . . . „ „	55
„	V . . . „ „	65

Vergütungen für Forstschutzgehilfen.

Vf. d. M. f. L. v. 29. 8. 1923 — III 16477.

Die von den Regierungen auf Grund der allgemeinen Verfügung Nr. 2 vom 2. Februar 1903 — III 1404 — den Forstschutzgehilfen gewährten Entschädigungen können mit Wirkung vom 1. August 1923 ab bis auf den 10000fachen und vom 1. September 1923 ab bis auf den 30000fachen Betrag der am 1. Juli 1914 gezahlten Vergütungen erhöht werden.

Bei Festsetzung der erhöhten Bezüge sind die von den einzelnen Forstschutzgehilfen in ihrer Eigenschaft als Waldarbeiter oder als Vorarbeiter verdienten Löhne und die sonstigen Umstände, wie z. B. Gewährung von Wohnung und Pachtland gegen geringes Entgelt, Größe der zu schützenden Forstfläche, zu berücksichtigen.

Unterbringung versetzter Beamter.

Vf. d. M. f. L. v. 27. 8. 1923 - I B I a 5537 I A IV, II, III, Abw. W.

Der nachstehende Runderlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 17. Juli d. J. über die Unterbringung versetzter Beamter wird im Anschluß an meinen Runderlaß vom 28. Juli d. J. — I B Ia 5300 — (LwMBl. S. 679*) zur entsprechenden Beachtung im gesamten Bereich meiner Verwaltung hierdurch mitgeteilt.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt
II 6 Nr. 2820

Berlin, 17. Juli 1923

Die Anordnung über Unterbringung versetzter Beamter vom 16. Juni d. J.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Vorschrift der Ziffer 3 der Anordnung, wonach die Behörde die freigewordene Wohnung binnen drei Wochen in Anspruch nehmen muß, sinngemäß auch für Ziffer 2 der Anordnung gilt.

Der Erlaß wird in dem Ministerialblatt Volkswohlfahrt veröffentlicht.

Anweisung der Dienstbezüge der Forstbetriebsbeamten durch die Oberförster, Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung.

Vf. d. M. f. L. D. u. F. v. 20. 9. 1923 — III 18947.

A. Nachdem durch die fortschreitende Geldentwertung eine häufigere Festsetzung der Dienstbezüge der Beamten notwendig geworden ist, ersuche ich die Regierungen, von der durch meinen Erlaß vom 3. 8. 1922 — III I 3520 — erteilten Ermächtigung, die Berechnung und Anweisung der Bezüge den Revierverwaltern zu übertragen, in möglichst weitgehendem Umfange Gebrauch zu machen.

Die Bestimmungen der Verfügungen des Finanzministers vom 12. 2. 1923 — I A 2/412 — vgl. Allg. Verf. III 59/1923 vom 19. 4. 1923 III 3496 II. Ang. — und vom 27. 7. 1923 — Bes. 2636 — Pr. Bes. Bl. S. 10 — sind zu beachten.

B. Nach dem Runderlaß vom 17. 9. 1923, betr. Erhöhung der Bezüge der Beamten usw. (Bes. 3163) — Pr. Bes. Bl. S. 73 — wird die Höhe der Bezüge künftig durch eine „Meßzahl" dargestellt. Ich sehe daher für die Folge davon ab, die Tagessätze der Ausgleichszuschläge usw. mitzuteilen und übertrage die Berechnung der Tagessätze der Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung den Forstkassen bzw. den anweisenden Stellen. Diese Tagessätze sind durch Vervielfachung der Tagesgrundbeträge mit der Meßzahl zu berechnen.

Die Grundbeträge werden zusammenfassend nachstehend mitgeteilt.

I.

a) Grundbeträge der Tagessätze des Unterhaltszuschusses für Forstreferendare.

im	1.	2.	3. Vorbereitungsjahre
	11 640	12 800	13 960 ℳ

b) Grundbeträge der Tagesvergütung für Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienste.

im	1.	2.	3.	4.	5. Vorbereitungsjahre
	10 190	11 260	12 330	13 400	14 470 ℳ

c) Grundbeträge des Tagessatzes der Kinderbeihilfe

bis zum vollendeten	6.	14.	21. Lebensjahre
	2 630	2 960	3 290 ℳ

II.

Grundbetrag des Tagegeldes für Forstreferendare während der Dauer einer auftragsweisen Beschäftigung 19 790 ℳ.

Zu dem Tagesbetrage (Grundbetrag × Meßzahl) treten gegebenenfalls die Frauen- und

*) D. F.-Z. Nr. 37, Seite 664.

Hosted by Google

Kinderbeihilfe sowie der örtliche Sonderzuschlag.

III.

Der Tagesbetrag der Frauenbeihilfe ist nach dem für jedes Monatsviertel festgesetzten monatlichen Betrage in der Weise zu berechnen, daß zunächst der Jahresbetrag und hiervon der 365. Teil als Tagessatz berechnet wird. Der sich ergebende Betrag ist auf volle 10 ℳ nach unten abzurunden.

Beispiel: Für 16. bis 23. 9. beträgt die Frauenbeihilfe monatlich 100 000 000 ℳ, mithin täglich $\frac{100\,000\,000 \cdot 12}{365} = 3\,287\,671 =$ rund 3 287 670 ℳ.

IV.

Der örtliche Sonderzuschlag wird von dem Grundbetrage des reinen täglichen Unterhaltszuschusses, dem der Tagesvergütung oder des Tagegeldes und von den Kinderbeihilfen mit der für das betreffende Monatsviertel festgesetzten Meßzahl (s. Ziffer 3a des Erlasses vom 17. 9. 1923) berechnet.

V.

Die Tagesbeträge der Besatzungszulage und der Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens sowie der Kinderzulage zur Besatzungs- und zur Notzulage sind in derselben Weise wie der Tagesbetrag der Frauenbeihilfe (s. Ziffer III) zu berechnen.

VI.

Die Zahlung der Bezüge an die Anwärter im Vorbereitungsdienste hat am Letzten des Monats zu erfolgen. Für die Gewährung von Abschlagszahlungen sind die Bestimmungen in Ziffer 176 P.B.V. und Ziffer IV Abs. 3 der Runderlasses vom 17. 8. 1923 — Bes. 2850 — (Pr.Bes.Bl. S. 31) maßgebend.

Hinsichtlich der Zahlungen an Forstreferendare, welche die Oberförsterei im Laufe eines Monats verlassen, verbleibt es bei der Bestimmung in Ziffer 10 meines Erlasses vom 9. 5. 1922 — III 7192 I. Ang. — und Abschn. IV Abs. 2 der Allg. Verf. III 72 vom 31. 5. 1923 — III 10909 —

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel

der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Mit ihren Familien sind ausgewiesen worden: **Hegemeister Bleser** in Kempenich, Oberf. Adenau (Coblenz), **Forstsekretär Bungart**, Coblenz, und **Hilfsförster Dünnwald** in Adenau (Coblenz).

50jähriges Dienstjubiläum von Oberförster Max Fiebig, Forsthaus Krzyzaki bei Schwarzwald in Polen. Am 1. Oktober dieses Jahres feiert unser aller Freund und Mitarbeiter Herr Oberförster Fiebig die Erinnerung jenes Tages, an dem er vor 50 Jahren in den Forstbeamtenberuf eingetreten ist. Wir sprechen dem in seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Geistesfrische noch so jugendlichen Jubilar zu diesem Tage unsern herzlichen, tiefgefühltesten Glückwunsch aus, nicht nur für uns, sondern auch namens unserer Leser, die alle wie wir unsern getreuen Fiebig verehren und schätzen, und mit besonderer Freude können wir feststellen, daß die Zahl der deutschen Forstbeamten, für deren Gefühle wir uns zum Sprachrohr machen eine überwältigend große ist, denn es wird wenig Privatforstbeamte geben, die unsern lieben Fiebig nicht persönlich kennen. Denn überall ist er tätig gewesen, wo es galt, Nutzen für den Stand der Privatforstbeamten zu schaffen und für die gesamte deutsche Forstbeamtenschaft gemeinsame Belange zu vertreten. Mitbegründer des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", Vorstandsmitglied seit Bestehen des Vereins, Begründer des Stellennachweises und des Versicherungsamtes, hat er unermüdlich an der Spitze derer, die den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" groß gemacht haben, gearbeitet. Mit Fricke, Eulefeld, Bertog und Schwabe hat er allezeit Schulter an Schulter gestanden und in Rat und Tat hat ihn die Kollegenschaft zuverlässig gefunden; Auch dem Verein „Waldheil" ist Max Fiebig ein treues und förderndes Vorstandsmitglied. Uns und besonders dem Leiter der „Deutschen Forst-Zeitung" ist Fiebig allezeit ein treuer, kluger Freund, Berater und guter Alterskamerad gewesen, dessen Meinung wir oft genug eingeholt und sie zu Nutz und Frommen seines Standes befolgt haben. Ist uns Neudammern der Jubilar doch schon länger bekannt, wie der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" besteht; als eifriges Mitglied des „Schießvereins deutscher Jäger" hat er sich an dem ersten Preisschießen in Neumannswalde aktiv und auch mit dem Rat seiner hohen Weidgerechtigkeit betätigt. Leider hat er, der passionierte Jäger, sich bald schweren Herzens von den Zielen des „Schießvereins deutscher Jäger" abgewandt, mit der triftigen Begründung, daß ihm die Standesarbeiten für die deutsche Privatforstbeamtenschaft für eine derartige Passion keine Zeit mehr lasse; und nichts ehrt ihn mehr und läßt die Treue seines Wirkens besser erkennen, als diese Auffassung. Ein tiefer Schmerz ist es für uns alle gewesen, daß bei dem Zusammenbruch unseres Vaterlandes, unter dem von Deutschland räumlich abgetrennten Grünröcken, sich auch Max Fiebig befinden mußte. Wir kennen die heiße Liebe, mit der er an Deutschland und am Deutschtum hängt, und wissen ihn besonders am 1. Oktober, dem Tag seines Jubiläums, in Gedanken bei seinem alten Vaterlande. — In der Hoffnung, daß Max Fiebig noch manches Jahr in alter rüstiger Schaffenskraft seinen Forstdienst versehen, und er sich weiter zu Nutz und Frommen der deutschen Privatforstbeamtenschaft ebenso betätigen möchte, wie das bisher der Fall gewesen ist, wünschen wir ihm auf allen seinen Wegen, besonders aber zum 1. Oktober 1923 Wald- und Weidmannsheil!

Die Schriftleitung.

Besprechungen der Beamten beim Reichskanzler. Vertreter des Reichsbundes der höheren Beamten, des Deutschen Beamtenbundes und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes waren am 18. September nachmittags nach der Reichskanzlei zu einer Besprechung geladen, um Klarheit

Hosted by Google

über die neue Zahlungsart der Beamtenbezüge zu schaffen. Von der Regierung waren Reichskanzler Dr. Stresemann und Reichsfinanzminister Dr. Hilferding anwesend. Der Kanzler schilderte, wie die politische Presse meldet, die schwierige Lage, in die Reich und Volk durch den Ruhreinbruch geraten sei, und wie die Reichsregierung unter Anbietung schier untragbarer Verpflichtungen einen Weg zur Lösung des Konflikts suche. Natürlich könne man unmöglich die vertriebenen Beamten im Stiche lassen. Weitestgehende Beschränkung aller Ausgaben müsse aber ebenso durchgeführt werden wie eine Vereinfachung des gesamten Verwaltungsapparates. Die Rechte der Beamten würden keineswegs angegriffen werden. Die Beamtenvertreter erwiderten, daß in der gesamten Beamtenschaft wegen der geradezu überstürzten Maßregeln größte Beunruhigung herrsche. Dadurch werde die vom Kanzler gewünschte Einheitsfront durchaus nicht gefördert. Die Reichsregierung müßte alles vermeiden, die Beamten zu beunruhigen, denn sonst entstände die Gefahr, daß die Massen den Führern entglitten. Reichsfinanzminister Dr. Hilferding versicherte nochmals, er denke nicht daran, das Berufsbeamtentum abzubauen. Die Währungsmaßregeln würden sich gerade für die Beamten dahin auswirken, daß sie künftig wertbeständiges Geld erhielten. Demnächst soll eine neue Besprechung über den Abbau der Verwaltung und Besoldungsfrage beim Kanzler stattfinden.

Von der Wernigeroder Tagung des Reichsforstwirtschaftsrates. Folgende Entschließungen sind zu Wernigerode am 8. September d. J. angenommen worden:

1. Der Holzhandelsausschuß empfiehlt dem Ständigen Ausschuß, zu beschließen, es möge das Material, das in der Frage der Vereinheitlichung der Holzausformung und der Holzsortierung entstanden ist, nebst den dazugehörigen Schlußanträgen den Ländern mit dem Anheimgeben zugestellt werden, auf Grund dieser Vorlagen einschlägige neue Bestimmungen zu erlassen. Außerdem regt der Holzhandelsausschuß an, dasselbe Material den sich dafür interessierenden forstlichen Kreisen, insbesondere dem Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände, dem Deutschen Forstverein und den lokalen Forstvereinen, auch dem Reichsforstverband zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Reichsforstwirtschaftsrat ist der Ansicht, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen in allen Ländern eine verbilligte Abgabe von Bauholz zur Förderung ihres Kleinwohnungsbaus nicht zu umgehen ist; er muß es daher als wünschenswert bezeichnen, daß das Verfahren für diese Holzabgabe in den Ländern gleichartig gestaltet und daß die bisher schon allgemein gewährte Verbilligung möglichst auf 50 %, wertbeständig berechnet vom Marktpreise am Tage der Holzüberweisung, erhöht wird. Er weist jedoch darauf hin, daß auch durch eine solche Holzabgabe bei den dauernd steigenden Preisen für die anderen Baustoffe und besonders die Arbeitslöhne eine augenfällige Verbilligung der Baukosten nicht erreicht werden kann und infolgedessen dadurch auch eine gesteigerte Anzahl von Wohnungen nicht erbaut werden wird. Dies wird erst möglich sein, wenn die Baulustigen wieder wertbeständige Hypotheken (am besten in Goldmark berechnet) erhalten können. Der R. F. R. würde es daher besonders freudig begrüßen, wenn der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft diese Anregung bei der Reichsregierung nachdrücklichst unterstützen würde.

Forstwirtschaftliches.

Kulturelles Wirken Friedrichs des Großen. Friedrich der Große war ein Herrscher, der auch auf die Ausnutzung kleiner Mittel Bedacht nahm, um dem Staat wirtschaftlich zu helfen. Bekannt ist ein Eingreifen zur Regelung der Hiebsführung in den märkischen Kiefernforsten im Sinne der Nachhaltigkeit. Er hat auch dazu beigetragen, daß die Torfnutzung zur Ergänzung der Brennstoffe sich ausbreitete; auf ihn ist z. B. die Veröffentlichung einer belehrenden bildlichen Darstellung über Torfgewinnung zurückzuführen. Ferner hat Preußens sorgfältiger Landesherr zu Versuchen mit der Seidenraupenzucht und zu dem vorausgehenden Anbau des Maulbeerbaumes als Futterpflanze angeregt. Die seit Ende des 18. Jahrhunderts hier und da fortgesetzten und bei der leichten Einfuhr von Seidenstoffen unterbrochenen Zuchtversuche sind bei unserer mißlichen wirtschaftlichen Lage wieder aufgenommen worden. Hierbei hat es sich gezeigt, daß der Maulbeerbaum, der besonders in Italien und Ungarn gut gedeiht, auch in unserem nicht mehr milde zu nennenden Klima noch fortkommt. Man bevorzugt jetzt seinen Anbau als kurzgehaltene Hecken, ähnlich wie den Weidenausschlagwald. In Deutschland bestehen bereits nahezu 20 Zuchtstationen. Nähere Auskunft kann Baurat Schlechte von der Leipziger Seidenzuchtgesellschaft erteilen. In Potsdam besteht auch eine Station im alten Marstall hinter Schloß Sanssouci. Ob die Zucht dauernd Erfolg haben wird, muß die Zukunft lehren. K.

Verschiedenes.

Notbeitrag für den „Verein Waldheil". Nochmals erinnern wir daran, daß der Notbeitrag für den „Waldheil" von fünf Pfund Roggen oder für Pensionäre und geringer besoldete Forstbeamte von drei Pfund Roggen, schleunigst bezahlt werden muß. Nach der Berliner Marktnotiz vom Montag, dem 25. September, sind fünf Pfund Roggen 12 250 000 ℳ und drei Pfund Roggen 7 350 000 ℳ. An besonders hohen Zuwendungen der letzten Woche heben wir hervor: Spende der Fürstl. Lichnowskyschen Forstbeamten der Oberförsterei Kuchelna 138 Millionen Mark, von Herrn Stave, Bremen, Schubertstr., 50 Millionen Mark, von Herrn Hauptmann a. D. Erich von Martels, Hamburg, 50 Millionen Mark, vom Kreisausschuß Lauenburg zu Ratzeburg 54 800000 Mark, davon die Hälfte für die „Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm", von Herrn W. Osterberg, Dortmund, 50 Millionen Mark, von Herrn Bernhard Reitz, Rittergut Obermöllrich bei Fritzlar, 20 Millionen Mark, von Herrn Werthmann, Dortmund, 10 Millionen Mark und von Herrn Förster O. Haenel, Rothenzechau, 10 Millionen Mark.

Hirschberger Jägertage vom 13. bis 15. Oktober 1923. Die Veranstaltungen versprechen einen durch ihre Festordnung überaus würdigen Verlauf. Die

Hosted by Google

Vorbereitungen zu dieser Wiedersehensfeier unserer 5. Jäger und ihrer Kriegsformationen (Ref.-Jäger 5 u. 21, Radf.-Komp. 158) sind im vollen Gange. Die Anmeldungen gehen zahlreich ein. Anmeldungen mit Angabe des Bataillons sowie ob Bürger- oder Hotelquartier (Dauer des Aufenthalts, sind unverzüglich an das Geschäftsbüro für die Hirschberger Jägertage, Hirschberg i. Schles., Hotel Weißes Roß, zu richten. Vorläufiger Festbeitrag: ℳ 100000 auf Postscheckkonto 65110 Breslau der Kommunalbank für Schlesien, Filiale Hirschberg i. Schles., unter Kennwort „Festbeitrag — betrifft Jägertage" erbeten.

Patronenpreise. Mit Rücksicht auf die sprunghafte Steigerung der Patronenpreise und mit Rücksicht darauf, daß die Munitionshandlungen die Preise nur in Goldmark angeben, mußte auch bei der Festsetzung der Patronen-Durchschnittspreise für die Berechnung der Schußgelder zur Goldmarkrechnung übergegangen werden. Hiernach ist der von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer gemäß den Schußgelder-Richtlinien festzusetzende Patronenpreis für die Berechnung des Schußgeldes bis auf weiteres für Schrotpatronen auf 0,17 Goldmark und für Kugelpatronen auf 0,20 Goldmark festgesetzt worden. Die Errechnung in Papiermark dürfte am zweckmäßigsten nach dem amtlichen Dollarkurs des der Zahlung vorangehenden Tages erfolgen, wobei 1 Dollar = 4,2 Goldmark zu rechnen ist.

Neuer Tarifvertrag für die Arbeiter in den preußischen Staatsforsten. Der alte Tarifvertrag vom 17. September 1920, zu dem im Laufe der Zeit 21 Nachträge erschienen sind, ist durch einen neuen vom 5. September 1923 abgelöst, der zwischen der Preußischen Staatsforstverwaltung, dem Deutschen Landarbeiterverband und dem Zentralverband der Landarbeiter abgeschlossen worden ist. Der Tarifvertrag ist für den Abdruck in der „Deutschen Forst-Zeitung" zu umfangreich, er kann aber im Sonderdruck von der Verlagsbuchhandlung J. Neudamm in Neudamm bezogen werden. Grundzahl: 0,1 × Schlüsselzahl des Börsenvereins deutscher Buchhändler, zur Zeit 35 Millionen = 3500000 ℳ. Für Frankolieferung sind 100000 ℳ für Porto und Verpackung einzufügen.

Der eigentliche Tarifvertrag umfaßt 10 Artikel. Dazu gehört eine Anlage, die folgende 18 Paragraphen umfaßt: 1. Arbeitszeit, 2. Überstunden. 3. Arbeitslohn (Zeitlohn). 4. Akkordlohn. 5. Kinderzuschlag. 6. Frauenzuschlag. 7. Oberholzhauergebühren. 8. Rentenempfänger und Minderleistungsfähige. 9. Lohnzahlung. 10. Sonntagsarbeit. 11. Arbeiterschutz. 12. Holzzuteilung. 13. Verpachtung von Land und Wiesen. 14. Urlaub. 15. Lohnfortgewährung. 16. Lohnvergütung bei schlechtem Wetter. 17. Arbeiten mit Bordelaiser Brühe. 18. Sonstige Bestimmungen. Ferner sind beigefügt als II. Anlage die Bestimmungen über die Einreichung einer Arbeitervertretung: A. Allgemeine Bestimmungen. B. Zusammensetzung und Wahl des Arbeiterrats. C. Aufgaben und Befugnisse des Arbeiterrats, Geschäftsführung u. dgl. Jede Preußische Forstverwaltung, auch die des Privat- und Gemeindedienstes wird den Tarifvertrag brauchen, er sei daher zum Bezuge empfohlen.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 22. September 1923. Zufuhr gering, Geschäft ruhig, Preise fest. Rehböcke Ia, 28000 bis 33000 ℳ für ½ kg. Kaninchen, stark, 20000 bis 25000 ℳ, Rebhühner, stark, 35000 bis 45000 ℳ, mittel 25000 bis 28000 ℳ, alte 30000 ℳ per Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. Die Preise verstehen sich in tausend Mark.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwarenpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 22. September 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 10000 ℳ, Wildkanin: Winter 2000 ℳ; Reihe: Sommer 30000 ℳ, Winter 15000 ℳ das Stück; Rotwild: trocken 4000 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 6000 ℳ das Kilo. Schwarzwild: trocken 4000 ℳ das Kilo. Die Preise verstehen sich in tausend Mark. Vorstehende Preise gelten als freibleibend.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 23. September 1923: Baummarder I 12 bis 13½ Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Füchse 5 bis 8 Doll., Iltisse I 1½ bis 2½ Doll., Dächse 1½ bis 2 Doll., Maulwürfe 0,05 bis 0,10 Doll., Rehdecken 0,20 Doll. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt in einheitlichen Großhandelssortimenten in Leipzig auf Weltmarkt-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs) je Stück und sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen. Ausgesuchte Extrasorten und Sekundawarenstellen sich entsprechend.

Häutepreise.

Berliner Häute-Auktion am 19. September 1923. Im weiteren Verlauf der 57. Versteigerung des Allgemeinen Häuteverwertungs-Verbandes, G. m. b. H. zu Berlin, hielt die enorme Preissteigerung an. Für Roßhäute wurden bis 850 Millionen Mark je Stück gezahlt. Es erzielten Schlesische Ware. Ochsenhäute 39,1 bis 43, do. Bullenhäute 30 bis 43, Kuhhäute 29,6 bis 42, Färsenhäute 40 bis 48,7, Roßhäute 361 bis 850, Kalbfelle, Berliner bis 9 Pfund 50,8, do. über 9 Pfund 51,1, Schaffelle, vollwollige 26,5. grobwollige 26,8, halblange 32,5 bis 35, kurzwollige 27,5 bis 28. Die Preise verstehen sich je Pfund in Millionen Mark, außer bei Roßhäuten je Stück.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 22. September 1923. Lebende Fische. Hechte 18000 bis 20000, Schleien, unsortiert 26000, Schleien, Portions- 32000 bis 39000, Aale, groß- mittel 38000 bis 41000, Karpfen, Spiegel, 40 bis 50er, 20000, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen. Suppen- 20000, unsortiert 30000 bis 36000, 13 bis 14 cm 76000 bis 80000, ausgesuchte Riesen- 110000 das Schock. Die Preise verstehen sich in Pfund und Mark.

Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung" (Neudamm). Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 11. bis 17. September 1923. Forellen am 12. September groß 12000, mittel 8000 bis 10700; am 13. September klein 3100 bis 3700; am 15. September klein 6600. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung.

Der Verein „Waldheil"

bittet, die kommende **Treibjagdzeit** besonders zu benutzen um für **„Waldheil"** zu werben und ihm **reiche Sonderspenden** zuzuführen.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 20. September 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 250000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **750000 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 43. **Regelung des Brennholzbezuges eines Hilfsbeamten bei Versetzung und bei darauf folgender Unterkunft auf einem Dienstgehöft.** Am 15. 5. 1923 wurde ich versetzt. In meinem bisherigen Wohnort hatte ich mein ganzes mir zustehendes Brennholz bezogen. Das Holz war abgefahren und zerkleinert. Ich soll nunmehr einen Teil des Holzes zurückgeben und nur das mir für 1. April bis 15. Mai zustehende Holz behalten. Da ich jetzt bei einem Revierförster wohne, stehe mir überhaupt kein Holz mehr zu. Den Rest des bezogenen Holzes könnten meine früheren Wirtsleute zum Versteigerungs-Durchschnittspreis bekommen.

M., Forstgehilfe.

Antwort: Sie haben auf der bisherigen Dienststelle nur Anspruch auf den Teil des Brennholzes, der auf die Zeit Ihres Dortseins im laufenden Rechnungsjahre (bzw. Wirtschaftsjahre) entfällt. Der Rest des schon im voraus bezogenen Holzes fällt an die Verwaltung zurück, wenn Sie keinen Dienstnachfolger auf Ihrer Stelle haben. Wenn Sie Dienstwohnung auf dem Revierförstergehöft haben und das Brennholzquantum für das Gehöft so bemessen ist, daß Ihre Wohnung schon dabei berücksichtigt war, dann kann gegen die getroffene Entscheidung nichts eingewendet werden. Sie haben sich dann wegen der Feuerung mit dem Stelleninhaber auseinanderzusetzen. Das erscheint auch am einfachsten. Kürzung beim Stelleninhaber und besondere Abgabe an Sie wäre schon wegen Anfuhr, Zerkleinerung, Unterbringung usw. recht unpraktisch und unwirtschaftlich.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.*)

Oberförsterstelle Grubenhagen (Hildesheim) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Oktober.

Oberförsterstelle Kullik (Allenstein) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Dalheim (Minden) ist am 1. November zu besetzen. Keine Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Försterstelle Friedewald, Oberf. Herzfeld-Ost (Cassel), ist zum 1. November neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1180 ha Garten, 0,5101 ha Acker, 1,1220 ha Wiese. Gute Dienstwohnung mit Wasserleitung und elektrischem Licht in Friedewald. Bahnstation Malkomes, 5 km entfernt. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 30. September.

Forstsekretärstelle Rudezanny, Oberf. Guszianka (Allenstein) ist zu besetzen. 2 ha Wiese. Nächste Bahnstation 0,3 km; nächste Dorfschule 0,3 km; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 5. Oktober.

Försterstelle Mynte, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), kommt zum 1. Januar 1924 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung; Dienstland: 5,4 ha Acker, 5,2 ha Wiesen, 4,4 ha Weiden. Die Schule ist in Mitschullen, etwa 3 km. Bahnstation Benkheim der Eisenbahn Königsberg—Gerdauen—Goldap, etwa 7 km. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Försterstelle Orlowen, Oberf. Borken (Gumbinnen), soll in eine Revierförsterstelle umgewandelt und mit einem Revierförster demnächst besetzt werden. Dienstgehöft (6 Wohnzimmer) liegt 2 km von Orlowen (Bahnstation) und 23 km von Marggrabowa. Wirtschaftsland: 0,1280 ha Garten II. Klasse, 14,6230 ha Acker III. Klasse, 4,4330 ha Wiese III. Klasse. Evangelische Schule und Kirche in Orlowen. Höhere Schulen in Marggrabowa und Lötzen. Arzt wohnt in Widminnen, 12 km. Revier eben bis hügelig, keine Industrie; Nadelholz vorherrschend; gute Jagd, auch Fischereigelegenheit; gutes Klima. Bewerbungsfrist 20. Oktober.

Forstsekretärstelle der Klosteroberförsterei Rehburg (Hannover) ist sofort zu besetzen. Wohnung (Stube, Kammer und Küche) im Oberförstergebäude. Wirtschaftsland nicht vorhanden. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Försterstelle Ronshausen, Oberf. Friedewald (Cassel), ist zum 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Ronshausen, Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,21 ha Garten, 2,1 ha Acker, 2,6 ha Wiese. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Der jetzige Stelleninhaber bleibt vielleicht zunächst mit in der Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Ueberz. Försterstelle Sachsenborn, Oberf. Altenbeken (Minden), wird voraussichtlich am 1. Dezember neu besetzt. Dienstwohnung im Bau. Wirtschaftsland wird zugewiesen. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Försterstelle Teufelsberg, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), soll in eine Revierförsterstelle umgewandelt und mit einem Revierförster demnächst besetzt werden. Dienstgehöft (5 Wohnzimmer) liegt 8 km von Kruglauken (Bahnstation) und 25 km von Lötzen. Wirtschaftsland: 0,4100 ha Garten II. Klasse, 7,5380 ha Acker II. Klasse, 2,8520 ha Wiese III. Klasse, 4,2000 ha Weide III. Klasse. Evangelische Schule in Jesziorowsken, 4 km, evangelische Kirche in Kruglauken. Höhere Schulen in Lötzen und Angerburg, 30 km. Revier hügelig; alle Holzarten; Arbeiterverhältnisse befriedigend; Jagd gut; rauhes Klima. Bewerbungsfrist 20. Oktober.

Ueberz. Förster- oder Hilfsförsterstelle Torfbruch, Oberf. Neuenheerse (Minden), wird am 1. November neu besetzt. Bisheriges Waldarbeitergehöft mit voraussichtlich frei werdender Dienstwohnung.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet Grundzahl 1.

Hosted by Google

Wirtschaftsland etwa 3¼ ha. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Bebaute Revierförstergehilfenstelle Büssenheide, Oberf. Linichen (Köslin), mit 6 ha Wirtschaftsland ausgestattet, soll zum 1. November neu besetzt werden. Waldweide wird nicht gewährt. Meldefrist 10. Oktober.

Hilfsförsterstelle Gr.-Linichen, Oberf. Linichen (Köslin), mit Dienstwohnung im Jägerhause des Oberförstergehöfts, ist voraussichtlich zum 1. November neu zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Hilfsförsterstelle Malse, Oberf. Kuhstedt (Stade), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Ein Dienstgebäude ist im Bau begriffen. Zeitpunkt der Fertigstellung unbestimmt. Jetziger Inhaber hat 0,4 ha Wiese in Pacht. Bewerbungsfrist 8. Oktober.

Der bisherige Stelleninhaber auf **der Förster-Endstelle Jaginne,** Oberf. Dombrowka (Oppeln), ist geblieben, so daß ihre Wiederbesetzung zum 1. Oktober nicht erforderlich wird.

Mittelbarer Staatsdienst.

Hilfsförster sofort gesucht. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Bunzlau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Zweiter wissenschaftlicher Hilfslehrer für die Forstschule Reichenstein i. Schlesien gesucht. Bewerbungen sind an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien, Breslau X, Matthiasplatz 5, zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Roth, Oberforstmeister in Magdeburg, ist in den Ruhestand versetzt.

Brandt, Forstmeister in Groß-Ziegenort (Stettin), ist in den Ruhestand versetzt.

Zliedner, Oberförster, ist von Flörsbach (Cassel) nach Falkenwalde (Stettin) versetzt.

Neuser, Forstmeister in Schleusingen, Oberf. Schleusingen (Erfurt), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Spangenberg, Forstmeister, ist von Pflastermühl (Schneidemühl) nach Puppen (Allenstein) versetzt

Frey, Forstassessor in Stade, ist unter Verleihung der Oberförsterstelle Nikolaiken (Allenstein) zum Oberförster m. R. ernannt.

Berge, Forstkassenverwalter in Seyda (Merseburg), ist zum Forstrentmeister ernannt.

Pelica, Forstkassenverwalter in Oranienbaum (Merseburg), ist zum Forstrentmeister ernannt.

Löffelbein, Forstrentmeister in Berlinchen (Frankfurt a. O.), ist in den Ruhestand versetzt.

Auff, Forstrentmeister, ist von Guttstadt nach Mehlauken (Königsberg) versetzt.

Bettenhausen, Förster in Dalherda, Oberf. Gersfeld, wird am 1. Oktober die Försterstelle Meckbach-Nord, Oberf. Hersfeld-Ost (Cassel), übertragen.

Bowe, Hegemeister in Kühndorf, Oberf. Schwarza (Erfurt), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Emmler, Förster in Piassuten, Oberf. Ratzeburg, wird am 1. September nach Breitenheide, Oberf. Breitenheide (Allenstein), versetzt.

Liebig, Forstsekretär in Ehlen, Oberf. Ehlen, wird am 1. Oktober die Forstsekretärstelle Neustadt, Oberf. Neustadt (Cassel), übertragen.

Händler, Hegemeister in Gassen, Oberf. Bieber, wird am 1. Oktober die Försterstelle Salmünster, Oberf. Salmünster (Cassel), übertragen.

Hermersdörfer, überz. Förster in Ossek, Oberf. Lauenburg, wird am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Ossek, Oberf. Lauenburg (Köslin), versetzt.

Jucknies, Förster in Breitenheide, Oberf. Breitenheide, wird am 1. Oktober unter Ernennung zum Forstsekretär nach Rudczanny, Oberf. Rudczanny (Allenstein), versetzt.

Koll, bisher Förster in Holzhausen, Oberf. Siegen, ist mit Wirkung vom 1. Juli die Försterstelle Altbreitenbruch, Oberf. Obereimer (Arnsberg), übertragen.

Kunze, Forstsekretär in Kassel, Oberf. Kassel, wird am 1. November die Försterstelle Wambeck, Oberf. Carlshafen (Cassel), übertragen Die Versetzung des Forstsekretärs **Wachsmuth** von Neustadt nach Wambeck wird zurückgezogen.

Krüger, Förster in Mittel-Pogobien, Oberf. Wolfsbruch, wird am 1. Oktober nach Gr.-Mattatsch, Oberf. Hartigswalde (Allenstein), versetzt.

Mainzer, Hegemeister zu Forsthaus Reifenstein, Oberf. Leinefelde (Erfurt), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand

Schmidt, Förster in Gaffel, Oberf. Balster, wird am 1. Oktober nach Mossin, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Schnell, Förster in Stockhausen, Oberf. Rumbeck, wird am 1. Oktober die erledigte Försterstelle Stemel, Oberf. Obereimer (Arnsberg), übertragen.

Schulz, überz. Förster in Gr.-Linichen, Oberf. Linichen, wird am 1. November unter Ernennung zum Forstsekretär nach Koppelsberg, Oberf. Koppelsberg (Köslin), versetzt.

Rummel, überz. Förster in Büssenheide, Oberf. Linichen, wird am 1. November unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Zerrin, Oberf. Zerrin (Köslin), versetzt.

Droemer, Hilfsförster in Alt-Stahnsdorf, Oberf. Friedersdorf, ist am 1. September nach Alt-Grimnitz, Oberf. Grumsin (Potsdam), versetzt.

Haase, Hilfsförster in Friedrichsthal, Oberf. Friedrichsthal, wird am 1. November nach Sieden-Bollentin, Oberf. Golchen (Stettin), versetzt.

Forsch, Hilfsförster in Skonal, Oberf. Rudczanny, wird am 1. Oktober nach Piasutten, Oberf. Ratzeburg (Allenstein), versetzt.

Schulz, Hilfsförster in Dossow, Oberf. Neuendorf, ist am 1. September zur Forstkasse nach Eberswalde, Oberf. Eberswalde (Potsdam), versetzt.

Engel, Forstgehilfe, Guhlen-Glienicke, Oberf. Neuglienicke, ist am 1. September nach Heegermuhle, Oberf. Biesenthal (Potsdam), versetzt.

Krüger, Forstgehilfe in Treten, Oberf. Treten, wird am 1. Oktober nach Altdamerow, Oberf. Stolp (Köslin), versetzt.

Berichtigung.

Die Oberförsterstelle Rosenthal (Cassel) ist nicht dem Forstassessor Hans Wagner, sondern dem Forstassessor **Fritz Wagner** verliehen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Pelke, Staatl. Revierförster zu Forsthaus Borne bei Dölzig (Frankfurt a. O.), feiert am 3. Oktober mit seiner Gattin das Fest der silbernen Hochzeit.

Witta, Staatl. Hegemeister zur Zeit in Basdorf (Potsdam), früher in Fh. Neumühl, Oberf. Schönwalde i. d. Mark, feierte am 25. September mit seiner Gemahlin das Fest der goldenen Hochzeit.

Eberlein, Forstwart in Weitramsdorf, L. A. Coburg (Bayern), feierte am 31. August mit seiner Gattin das Fest der goldenen Hochzeit.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Zeiteinteilung

zu der am 8. und 9. Oktober 1923 in Attendorn stattfindenden Herbstversammlung.

Montag, den 8. Oktober, 11,29 bzw. 3,29 Uhr Ankunft Attendorn. 4½ Uhr Besichtigung der Attahöhle. 6 Uhr Sitzung im Hotel Peipper.

Dienstag, den 9. Oktober, 8 Uhr Waldausflug über Haus Ewig durch Teile der Staatsförsterei Ewig nach der Listertalsperre. Besichtigung der Aufforstungsflächen und der Forellenzuchtanstalt. Frühstück im Listertalsperre-Restaurant. Gelegenheit zur Rückfahrt 5,30 Uhr nachmittags.

Verhandlungsgegenstände am 9. Oktober:

1. Geschäftliche Vereinsangelegenheiten (Geschäftsbericht, Rechnungslage, Neuwahl des Vorstandes, Änderung der Satzungen, Ortswahl

Hosted by Google

und Tagesordnung für die nächsten Versammlungen).
2. Neue Untersuchungen über Biologie und Bekämpfung des Eichenwicklers. Berichterstatter: Privatdozent Dr. Koch, Münster.
3. Holzpreisstatistik. Berichterstatter: Forstrat Baumgarten, Münster.
4. Besprechung forstlicher Tagesfragen.

Anmeldung und Quartierbestellung baldmöglichst, spätestens bis 1. Oktober, an Herrn Forstmeister von Druffel zu Haus Ewig bei Kraghammer.

Forsthaus Natteforth, im September 1923.

Der Vorsitzende: Joly, Forstmeister.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

1. Die fast völlige Entwertung der Papiermark und die damit verbundene Heraufschnellung aller Warenpreise, insbesondere aber die gewaltige Erhöhung des Postportos usw., haben den im Juni d. J. festgesetzten Vereinsbeitrag von 6000 und 2000 ℳ wieder hinfällig gemacht.

Um die allernötigsten Mittel zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes in die Hand zu bekommen, bitte ich unsere sämtlichen Mitglieder, durch selbstbemessene Geldspenden über den Pflichtbeitrag hinaus die fortlaufende Vereinstätigkeit zu garantieren, denn es ist zur Zeit zwecklos, mit erneuter erhöhter Festsetzung des Beitrages vorzugehen.

Um zu ersehen, ob ein größerer Teil unserer Mitglieder bereit ist, vorläufig dieser auf Freiwilligkeit und Opfersinn aufgebauten Regelung zuzustimmen, bitte ich sämtliche Vereinskollegen, eine Postkarte zu opfern und darauf ihre Wünsche, Vorschläge und Spendenangabe baldigst hierher gelangen zu lassen. Wir müssen die Phase der geistigen Ertötung auch in unserm Stande durch eignene Kraft zu überwinden versuchen.

2. Am 13. und 14. September d. J. fanden im Landwirtschaftsministerium Verhandlungen über die Aufstellung eines neuen Tarifvertrages statt, zu denen alle Forstbeamten-Organisationen hinzugezogen waren. Für die Staatsförstervereinigung war der Unterzeichnete erschienen, der Staatsförsterverein hatte den Förster Colell beordert. Während der sehr langwierigen Verhandlung — es waren etwa 15 Arbeitervertreter zur Stelle — wurde auch die Unmöglichkeit der achttägigen Verlohnung im kommenden Hauereibetriebe beleuchtet, beide Försterorganisationen betonten, daß bei einer vier- bis fünfmaligen Änderung aller Lohnsätze, einer stetigen Änderung der sozialen Zulagen wie auch der Invaliditäts- und Krankenkassenabzüge im Monat eine rechtzeitige Verlohnung der Arbeiter nur durch Einführung einer Zeitlohnrechnung — evtl. mit Akkordzuschlag — auch im Hauereibetriebe sichergestellt werden kann. Mit kleinen Mitteln ist diesem Zahlenungeheuer einer Schlußverlohnung nicht mehr beizukommen, sie absorbiert die ganze Kraft des Försters und macht ihn unfähig, draußen im Walde seine eigentlichen und fruchtbareren Aufgaben zu betätigen.

Aus den Auslassungen der Vertreter der Staatsforstverwaltung und der anwesenden Herren Oberforstmeister ging hervor, daß auch sie durchaus die Vereinfachung der Verlohnungsfrage als überaus bedeutsam und unumgänglich anerkannten und die zahlreichen Vorschläge der Beamtenvertreter prüfen wollten.

Vom Unterzeichneten ist der Vorschlag gemacht worden, falls grundsätzlich im Hauereibetriebe am Stücklohn festgehalten werden müßte, eine gemeinsame Arbeiterliste auf dem Oberförstereibüro zu führen, die sämtliche Steuer-, Invaliditäts- und Krankenkassenabzüge von der Verlohnung gesondert berechnet und sie mit den betreffenden Kassen zu verrechnen hat. Ferner soll eine Vereinfachung in der Sortimentsverlohnung gleichzeitig einsetzen.

Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Düppengießer, Heinrich, Förster, Stapelage i Lippe.
Fritzsche, Herbert, Hilfsförster, Oberförsterei Ilfeld (Südharz).
Goers, Arno, Revierförster, Forsthaus Oberheide b. Uhyst a. d. Spree.
Hennig, Ernst, Hilfsförster, Sybba b. Lyck, Ostpr.
Herzog, Alfons, Forstaufseher, Sawische b. Leitersdorf, Fso.
Hering, Andreas, Gräfl. Hegemeister a. D., Carlsruhe, O.-S.
Kiehle, Erich, Jagdgehilfe, Glambecker Mühle b. Altkünkendorf.
Kunst, Otto, Hilfsförster, Boldewitz b. Bergen.
Klute, Julius, Revierförster, Käuschenburg b. Friedeberg Nm.
Lüthje, Gem.-Vorsteher, Fahrenkrug, Holstein.
Möller, R., Geschäftsführer, Fahrenkrug, Holstein.
Müller, Paul, Förster, Aslau, Kr Bunzlau.
Pape, Fritz, Forst- und Jagdbeamter, Weiler b. Sinsheim a. d. Elsenz.
v. Potoczywnicki, Franz, Eleve, Baumgarten b. Dramburg.
Pfleger, Ernst, Forstaufseher und Leibjäger, Carlsruhe, O.-S.
Skoda, Hans, Förster, Dziergowitz, Kr. Kosel, O.-S.
Sembach, Stadtförster, Woldeforst b. Demmin.
Schümann, Ed., Sägereibesitzer, Fahrenkrug, Holstein.
Schmücke, Walter, Forstverwalter, Oberförsterei Steinkrug b. Bennigsen.
Stoobharm, H., Sägereibesitzer, Fahrenkrug, Holstein.
Steinmann, Gastwirt, Fahrenkrug, Holstein.
Steinbach, Richard, Forstlehrling, Forsthaus Grünenschlade b. Grünenbaum i. W.
Wicht, Otto, Hilfsförster, Gollnow, Breite Str. 7.
Zappe, Otto, Jagd- und Feldschutzbeamter, Baumgarten b. Dramburg.

Wöchentliche Einnahme des Vereins „Waldheil".

In der laufenden Woche sind an Beiträgen, Notstandsbeihilfen und besonderen Zuwendungen insgesamt 750890500 ℳ vereinnahmt worden. Wir bitten alle unsere Mitglieder, Freunde und Gönner, sich dauernd ihrer Zahlungspflicht zu erinnern und besonders bei den Treibjagden für „Waldheil" zu wirken und zu sammeln.

Neudamm, den 17. September 1923.

Die Geschäftsstelle.

Bitte um Portoversatz.

Bei der riesigen Erhöhung des Briefportos bitten wir jeden, der Nachricht vom „Waldheil" haben will, unter allen Umständen Porto beizufügen. Wir sind nicht in der Lage, für den einfachsten Schriftwechsel je Brief 250000 ℳ bis 350000 ℳ und mehr auszugeben. Für die Stellenvermittelung sind nunmehr Gebühren in Höhe von 2 Millionen Mark zu leisten.

Hosted by Google

Unsere in die Stellenvermittelungsliste eingeschriebenen Mitglieder, die wünschen, daß wir weiter für sie arbeiten, bitten wir gleichfalls um umgehende Einsendung dieses Betrages.

Neudamm, 22. September 1923.

Die Geschäftsstelle.

Unterbringung von ausgewiesenen Forstbeamten.

Mehrfach berichten uns Forstbeamte und Waldbesitzer, daß sie geneigt sind, durch den Feind ausgewiesenen Forstbeamten aus dem besetzten Gebiet vorübergehend Wohnung zu gewähren. Wir bitten Forstbeamte, die von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, uns ihre Adressen mitzuteilen, bemerken aber ausdrücklich, daß nur solche Forstbeamte in Betracht kommen, die aus dem Ruhr-, Rhein- oder Saargebiet bzw. aus der Pfalz Ausweisungsbefehle von dem Feindbund erhalten haben. Beglaubigte Beweise, daß die Ausweisung erfolgt ist, müssen beigefügt werden. Diese Maßnahme ist nötig, da bei ähnlichen Veranlassungen sich regelmäßig andere Persönlichkeiten gemeldet haben, denen wir leider trotz vorhandener Notlage nicht helfen konnten.

Neudamm, den 22. September 1923.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

50jährige Dienstjubiläen.

Am 1. Oktober d. J. können zwei Mitglieder unseres Vereins auf eine 50jährige Tätigkeit als Privatforstbeamte zurückblicken. Es ist dies unser erstes und ältestes Ehrenmitglied Herr **Oberförster Fiebig in Forsthaus Krzyzaki** bei Schwarzwald (Polen). Dieser ist Mitbegründer unseres Vereins und war lange Jahre Mitglied des engeren Vorstandes und arbeitender Ausschüsse. Herr Oberförster Fiebig ist auch derjenige, welcher den Stellennachweis sowohl als auch das Versicherungsamt im Verein geschaffen hat. Lange Jahre hindurch hat Herr Oberförster Fiebig den Stellennachweis selbst geleitet, und das Versicherungsamt wird heute noch von ihm selbständig bearbeitet.

Der zweite Jubilar, der auf eine 50jährige Dienstzeit als Privatforstbeamter zurückblicken kann, ist Herr **Förster Wilhelm Großkopf in Forsthaus Düsterholz** in der Forstverwaltung der von Enkevortschen Familie in Vogelsang in Pommern. Herr Förster Großkopf hat die ganzen 50 Dienstjahre bei derselben Herrschaft vollendet, und es ist als ein Zeichen eines guten Einvernehmens zwischen der Dienstherrschaft und dem Jubilar anzusehen, daß eine derartig lange Dienstzeit in ein und derselben Stelle möglich gewesen ist. Es muß ein gegenseitig gutes Verhältnis geherrscht haben, um ein solches Dienstverhältnis möglich zu machen.

Wir wünschen beiden Jubilaren, die sich noch des besten körperlichen Wohlbefindens erfreuen, auch für die fernere Zeit gute Gesundheit und einen heiteren, sonnigen Lebensabend. Möge es ihnen vergönnt sein, noch eine Zeit zu erleben, in der Deutschland aus dem Elend wieder emporsteigt und den Platz einnimmt, der ihm gebührt.

Jagdschloß b. Weißwasser, den 22. September.

Der Vorstand:

Schwabe, Forstmeister, Vorsitzender.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8989. **Lupp, Walter**, Forstgehilfe, Pobangen, Post Tüngen, Kreis Pr.-Holland. I.
8990. **Schulz, Willi**, Forstgehilfe, Beezendorf, Kreis Salzwedel. XVI.
8991. **Bollack, Hugo**, Förster, Rittergut Beelitz, Post Bottschow, Kreis Weststernberg. IX.
8992. **Philipp, Richard**, Förster, Hameln a. Weser, Provinz Hannover. X.
8993. **Kälz, Hans**, Forstgehilfe, Jamlitz, Kreis Lüben N.-L. IX.
8994. **v. Schumann**, Regierungsassessor a. D., Lipsa bei Ruhland. VIII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kriemer, Felix, Hilfsjäger, Bad Flinsberg, Kreis Löwenberg, Isergebirge.
Linetty, Erwin, Hilfsförster, Landkeim, Post Prassen, Ostpreußen.
Kalvelage, Clemens, Förster, Gut Querlenburg, Post Lohne, Kreis Oldenburg.

Beitragszahlung für das zweite Halbjahr 1923.

Wiederum ersuchen wir die Vereinsmitglieder, die bis jetzt die Beiträge für Juli bis Dezember noch nicht bezahlt haben, die Beiträge unverzüglich einzusenden. Die Dringlichkeit ist mehrfach auseinandergesetzt. Um Irrtümer zu vermeiden, seien die nach den Roggenpreisen von Mitte September (100 Millionen für 50 Kilo) gültigen Beiträge nachstehend aufgeführt. Es haben zu zahlen:

Försteranwärter und Forstangestellte **4 Millionen Mark**
Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und Assistenten . . . . . **5 Millionen Mark**
Revierförster u. Forstverwalter **6 Millionen Mark**
akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts . . . . . **7 Millionen Mark.**

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes sind.

Waldbesitzer zahlen nach neuestem Beschluß des Waldbesitzerausschusses . . . **7 Millionen Mark.**

Wir erwarten nunmehr, daß **alle** Mitglieder ohne Ausnahme die Beiträge **sofort** an die Kassenstelle nach Neudamm einschicken. Vom 15. Oktober ab werden die rückständigen Beiträge durch Nachnahme erhoben, und zwar entsprechend den jeweils geltenden Roggenpreisen unter Anrechnung der dann wohl über 2 Millionen Mark betragenden Nachnahmekosten.

Eberswalde, 25. September 1923.

Die Geschäftsstelle.

Stellennachweis.

Da die Portokosten seit dem 20. d. Mts. wieder auf über das Dreifache der bisherigen Sätze erhöht wurden, sind wir gezwungen, die Einschreibgebühren in dem Stellennachweis auf 2 Millionen Mark zu erhöhen. Wir bitten die Bewerber, die schon in den Stellennachweis eingetragen sind, die von ihnen eingezahlten Gebühren auf diesen Betrag zu erhöhen und das Geld entweder im Brief an die Geschäftsstelle nach Eberswalde zu senden oder durch Zahlkarte an die Kassenstelle des Vereins in Neudamm. Auf keinen Fall darf das Geld durch Postanweisung an die Geschäftsstelle nach Eberswalde geschickt werden, weil es sonst erst durch unsere

Hosted by Google

Bank in Berlin geführt wird und recht hohe Nebenkosten verursacht, wodurch der Wert des Geldes vermindert wird.

Eberswalde, den 22. September 1923.

Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Försterprüfung.

Der Landesverband preußischer Waldbesitzer hat gelegentlich seiner Mitglieder-Versammlung in Frankfurt a. O. am 25. August d. J. folgenden Beschluß gefaßt: Mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands ist in Verbindung zu treten und für die Zukunft eine andere, den Interessen der Beamten und der Besitzer mehr als die diesjährige Brandenburgische Försterprüfung gerecht werdende Organisation der Försterprüfungen in die Wege zu leiten.

Bezirksgruppe Schlesien A, VI Oppeln.

Infolge der rapiden Geldentwertung und der hohen Portosätze sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, die Herren Vorsitzenden der Ortsgruppen Falkenberg, Ratibor und Groß-Strehlitz um die beschleunigte Einsendung einer Umlage für die Bezirksgruppenkosten, innerhalb 14 Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, zu ersuchen. Vorgeschlagen wird für die drei Beamtenkategorien (Verwaltungs-, Betriebs- und Hilfsbeamte) 100000 *M*, 75000 *M* und 50000 *M*. Der Kassenabschluß der Bezirksgruppe ergibt heute einen Fehlbetrag von 535650 *M*. Als im Ruhestand befindlicher Beamter mit verringertem Einkommen sehe ich mich außerstande, solche hohe Veranslagungen zu machen.

Zum Zwecke einer Besprechung in Bezirksgruppen-Angelegenheiten findet Donnerstag, den 1. November 1923 (Allerheiligen), vormittags 10 Uhr, im Gasthause „Zur Eisenbahn" in Dambrau eine zwanglose Versammlung statt, zu welcher ich hiermit ergebenst einlade.

Dabei werden gegen Höchstpreis abgegeben: 1 Faustmannscher Spiegelhypsometer mit Stockstativ und 62 Patronen für die automatische Selbstlade-Pistole Kal. 7,65 mm. Interessenten für ein Fischfaß und 2 Fischkästen können sich auch einfinden.

Niewe bei Schurgast O.-S., den 13. Sept. 1923.

Trost, Forstmeister i. R.,
Vorsitzender der Bezirksgruppe VI.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Mitgliederbeiträge.

Der Roggenpreis, welcher der Beitragsfestsetzung für das 4. Quartal 1923 zugrunde gelegt wird, beträgt für den Zentner 225000000 *M*.

Es haben mithin an Mitgliederbeiträgen zu zahlen:

Gruppe 1: Forstmeister, Oberförster 28125000 *M*
„ 2: Revierförster, Förster . . 19687500 „
„ 3: Hilfsförster usw. . . . . 11250000 „

Die Bezirksgruppen werden gebeten, hiervon 50% an die Geschäftsstelle bis zum 15. Oktober d. Js. auf das Konto Deutscher Forstbeamtenbund Berlin — Postscheckamt Berlin Nr. 144188 — einzuzahlen. Soweit bei den Mitgliedern über die Zahlstelle noch Unklarheit besteht, kann die Zahlung auch direkt an obiges Konto geschehen. Es erfolgt dann von der Geschäftsstelle aus Verrechnung mit den Bezirksgruppen.

Beiträge, die bis zum 15. Oktober 23 nicht eingegangen sind, werden durch Postauftrag zuzüglich der Unkosten erhoben.

Berlin, 20. September 1923.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Schlesien.

Vereinbarung zum Tarif für die Provinz Schlesien, Verhandlungen vom 17. September 1923.

Der dem Bargehalt der Forstbeamten zugrunde zu legende Roggenzentner ist, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. September ab, mit dem Durchschnittspreis der drei letzten Breslauer Marktnotizen, vor dem 1. und dem 15. eines jeden Monats zu berechnen.

Für die am 15. September fällig gewesenen Gehaltszahlungen kommt also der Durchschnitt der Notierungen vom 12., 13. und 14. September, welcher 85 Millionen beträgt, in Betracht.

Die Herren Waldbesitzer werden dringend gebeten, die aus den Breslauer Zeitungen ohne weiteres feststellbaren Notierungen künftig selbst zu errechnen und das Bargehalt entsprechend zur Auszahlung zu bringen, ohne auf evtl. verspätet eingehende Mitteilungen des Arbeitgeber-Verbandes zu warten.

Als Ausgleich für zumal seit 15. August d. J., im Vergleich zu den Preisen notwendiger Bedarfsartikel, zurückgebliebene Kaufkraft des Roggens wird allen Forstbeamten ein 75prozentiger Ausgleichszuschlag zum Septembergehalt gewährt.

Sollten im kommenden Monat ähnliche Verhältnisse obwalten, so bleibt die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichszuschlages vorbehalten.

Den Waldbesitzern wird empfohlen, bis auf weiteres versuchsweise zu einer wertbeständigen Gehaltszahlung in der Form überzugehen, daß den Forstbeamten die Befugnis eingeräumt wird, bis zwei Drittel ihrer nach Abzug von Steuern usw. verbleibenden Barbezüge stehen zu lassen und von diesem Guthaben, als Roggenpfundguthaben mit dreitägiger Kündigungsfrist, nach Belieben Beträge von mindestens 25 Pfund abzuheben, die ihnen in Papiermark nach der Breslauer Roggennotiz des der Auszahlung vorhergehenden Tages zu vergüten sind.

Ab 1. September wird die Fahrradentschädigung um 100 %, von 10 auf 20 Roggenpfunde, die Uniformentschädigung gleichfalls um 100 %, also von 35 auf 70 Roggenpfunde, die Verpflegungsentschädigung, sofern sie nicht in natura gewährt wird, um 25 % erhöht; also bei Selbstbeköstigung von 2,20 auf 2,75 Zentner; bei Beköstigung durch die Beamten von 1,80 auf 2,25 Zentner.

Der Arbeitgeberverband erwartet, daß Waldbesitzer, die eine selbstbewirtschaftete größere Landwirtschaft betreiben, ihren Forstbeamten das Normaldeputat in natura liefern und nicht in Geld abwarten, sofern die Beamten kein Normaldeputat, Dienstland usw. haben. Waldbesitzer, die nicht in der Lage sind, ihren Forstbeamten ihre Deputate oder Dienstland ausgeben zu

Hosted by Google

können, sind verpflichtet, ihren Forstbeamten die Bestandteile des Normaldeputats mit den am Beschaffungstage am nächsten Wohn- oder Kaufort geltenden Markt- bzw. Händlerpreisen zu ersetzen.

Bressel, Oberförster.

Bezirksgruppe Mecklenburg.
Ortsgruppe Hagenow.

Ortsgruppen-Versammlung am Sonntag, dem 7. Oktober, nachmittags 3½ Uhr, im Hotel Warnecker in Hagenow.

Tagesordnung: 1. Besprechung über den neuen Tarif. 2. Beitragszahlung. 3. Bestellung von Waldheil-Kalendern. 4. Verschiedenes.

Gäste willkommen. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorsitzende: W. Korff.

Kreisgruppe Belzig.

Für Monat September erhalten die Beamten folgende Bargehälter:

Gruppe I.	A	= 1,50	Zentner	Roggen
„	B 1	= 3,00	„	„
„	B 2	= 3,50	„	„
„	C	= 4,50	„	„
Gruppe II.	A	= 0,50	„	„
„	B	= 1,00	„	„
„	C	= 1,50	„	„

Die Gehaltszahlung findet am 15. und Letzten jedes Monats statt. Maßgebend für die Berechnung des Gehalts ist die Notierung des Tages vor dem Zahltage, und zwar mittlerer Berliner Börsennotiz. Die Naturalien bleiben dieselben.

Unterschriften.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Der nächste Herr!

Unermüdlich schiebt Herr Pfalzgraf seine gewerkschaftlichen Stützen vor, um die „Deutsche Forst-Zeitung" und ihre Mitarbeiter wegen nationaler Äußerungen zu bekämpfen und in den Kreisen der gewerkschaftlich-organisierten Förster anzuschwärzen. Nach Herrn Grude, der zu der Einsicht gekommen sein wird, daß er sich als zukünftiger „1. Vorsitzender des Vereins Preußischer Staatsförster" genügend blamiert hat, erscheinen jetzt Herr Wehnert und nach ihm Herr Ludewig auf dem Plan. Insbesondere ist es Herr Wehnert, der ein Loblied auf die international eingestellten Gewerkschaften singt, wobei natürlich jede nationale Handlung von ihm als für den Försterstand unzeitgemäß und rückständig bezeichnet wird. Es ist nicht jedermanns Sache, Schläge dadurch abzuwehren, daß abwechselnd die rechte und die linke Schulter hingehalten wird. Herr Wehnert muß sich deshalb damit abfinden, daß es in Deutschland noch Männer gibt, die fest davon überzeugt sind, daß zehn feuerbereite Maschinengewehre einen größeren Eindruck auf die Franzosen machen, wie der schönste Proteststreik von zehn sozialdemokratischen Gewerkschaften.

Schellack.

An unsere sehr geehrten Leser!

Mit Nummer 39 schließt der Monatsbezug unseres Blattes; es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung einzutreten braucht, um rechtzeitige Erneuerung für Monat Oktober gebeten. Gleichzeitig teilen wir mit, daß wir infolge der Wirtschaftsschwierigkeiten zu einer neuen Berechnung des Bezugspreises übergehen müssen. Um den dauernden Preisschwankungen besser zu begegnen, muß bei Fachzeitungen, wie bei Büchern, eine gleitende Preisfestsetzung nach **Grundzahl** eingeführt werden, die, vervielfältigt mit der amtlichen **Zeitschriftenschlüsselzahl** des „Börsenvereins deutscher Buchhändler", den Bezugspreis ergibt.

Die Grundzahl für die „Deutsche Forst-Zeitung" setzen wir auf **eine Mark** monatlich fest. Der Zeitschriftenschlüssel des „Börsenvereins deutscher Buchhändler" stellt sich zur Zeit auf 21 Millionen, so daß der Postbezugspreis für Oktober **21 Millionen Mark** beträgt.

Den verehrlichen Mitgliedern von Vereinen, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, soll unser Blatt auch weiter zum Vorzugspreise geliefert werden, der immer etwa 15 v. H. niedriger sein wird wie der Postbezugspreis; er beträgt mithin für den Monat Oktober **18 Millionen Mark.** Die Geldentwertung gebietet jedoch monatlichen Ausgleich. Wir bitten daher unsere Vereinsleser um sofortige Einsendung des Vorzugspreises für Oktober. Beträge, die bis zum 29. September nicht in unseren Händen sind, müssen wir, um Anfang des nächsten Monats tatsächlich in den Besitz des Oktoberbezugspreises zu kommen, noch Ende September durch Nachnahmen erheben. Einzahlungen geschehen am billigsten mit Zahlkarte auf Postscheckkonto „Deutsche Forst-Zeitung", Berlin NW 7 Nr. 41509.

Die Bezugsbedingungen sind also folgende:

Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** (Postzeitungspreisliste für 1923) kostet für Monat Oktober **21 Millionen Mark.** Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezug für Monat Oktober **18 Millionen Mark.**

Die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** (Postzeitungspreisliste für 1923) kostet für Monat Oktober **29 400 000 Mark.**

Wir bitten um zahlreiche Bestellungen. Den bisherigen Vereinsbeziehern und den Verlagsabonnenten geht die „Deutsche Forst-Zeitung" auch weiter zu. Dauernde Annahme verpflichtet rechtlich zur Begleichung.

Neudamm, Ende September 1923.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Für Inserate: Edmund Dörr, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleubener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise** für Deutschland: monatlich Grundzahl **1,00** × Schlüsselzahl des Buchhandels (für Oktober **21 000 000 Mk.**). Für das Ausland: vierteljährlich Schw. Fcs. **3,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, Grundzahl **0,25** (Schw. Fcs. **0,3**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 40. **Neudamm, den 5. Oktober 1923.** **38. Band.**

Wühlkultur und Taylorsystem.

Vortrag von Oberförster und Forstschuldirektor **Jacob**-Templin, gehalten am 11. September 1923 bei einem Wühlkultur-Lehrgang in Zäckerick, Neumark.

Was hat die Wühlkultur mit dem Taylorsystem zu tun? mag mancher von Ihnen gedacht haben, als ihm das Thema zu Gesicht kam. Mir erging es ähnlich, als Spitzenberg mir gegenüber den Wunsch äußerte, gelegentlich des diesjährigen Lehrganges über „Wühlkultur und Taylorsystem" zu sprechen, und ich dachte an einen ehemaligen forstlichen Dozenten, der, als die Forstästhetik Mode wurde, gesagt haben soll, er müsse hierüber einmal eine Vorlesung halten, — womit er ausdrücken wollte, es sei doch notwendig, über diese Sache sich genauer zu orientieren.

Eine Definition des Begriffes „Wühlkultur" hat uns der Begründer der Wühlkultur bereits gegeben. Kurz wiederholt ist „Wühlkultur" der Sammelname für die von Spitzenberg gegründeten neuen Methoden der Waldkultur, und zwar mit Einschluß der dazu gehörigen Methoden des Schutzes und der Pflege der Kulturen und des Bodens. Die Bezeichnung ist abgeleitet von der Bodenvorbereitung, die Wühllockerung genannt ist und die gewissermaßen die Grundlage für den gesamten Aufbau der Wühlkultur bildet.

Orientieren wir uns nun etwas näher über das Taylorsystem, von dem wir gewiß alle schon etwas gehört haben.

Was wollte der 1915 verstorbene Amerikaner Frederik Taylor? Um die Antwort in kurzen Worten ausgedrückt vorwegzunehmen: eine arbeitsparende Betriebsführung! Seine Untersuchungen hierüber sollen bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückreichen; deutsche Bearbeitungen seiner Werke sind erst kurz vor dem Weltkriege veröffentlicht worden. Besondere Bedeutung hat eine Schrift Taylors erlangt, auf die Spitzenberg gelegentlich des vorjährigen Lehrganges an dieser Stelle aufmerksam machte und die unter dem Titel „Die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung", deutsche Ausgabe von Dr. Roeßler 1913, erschien, von der 1919 das 14. bis 18. Tausend aufgelegt wurde.

Der Inhalt dieser Schrift, die Spitzenberg mir freundlich zur Verfügung stellte, läßt erkennen, daß das Bemühen Taylors, durch Einführung einer Leitung und Durchführung der Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage das Verhältnis zwischen Arbeitserfolg und den dafür aufgewendeten Mitteln vorteilhafter zu gestalten, der Erkenntnis entsprang, daß durch Unwirtschaftlichkeit auf allen Gebieten, insbesondere durch die tagtägliche Vergeudung menschlicher Arbeitskraft, der Volkswirtschaft ungeheuere Werte verloren gehen.

Um dies künftighin zu verhüten, empfahl Taylor: bei jeder Anweisung, die man dem Arbeiter gebe, bei jeder Arbeit, die man überwache, nicht nur den Erfolg der Arbeit, sondern auch das Verhältnis vom erzielten Erfolg zu den aufgewendeten Mitteln zu sehen und danach zu trachten, dieses Verhältnis in jedem einzelnen Falle günstiger zu gestalten. Nach Dr. Roeßler zeigen Taylors Vorschläge (im Sprachgebrauch „Taylorsystem" genannt) einfach einen Weg zu einer möglichst haushälterischen Verwertung der menschlichen Kraft und bestehen, kurz gesagt, in einem wissenschaftlichen Studium jeder einzelnen Arbeit, jedes Handgriffs, jeder Bewegung, — in der Schaffung von Normalien für Methoden und Werkzeuge, bei deren Anwendung der Verlust an Kraft und Zeit am geringsten ist, in der

Hosted by Google

Erziehung der Arbeiter zur Anwendung der neuen Methoden und damit zur vorteilhaftesten Ausnutzung ihrer Arbeitskraft.

Die regelrechte Durchführung dieser Vorschläge soll größere Produktion, weniger Arbeit, mehr Lohn, größeren Nutzen, Ausschalten jedes Sichdrückens von der Arbeit, aber auch Vermeidung jeder Überanstrengung, ja jeder Übermüdung des Arbeiters, zur Folge haben und an sich bei jedem Lohnsystem möglich sein. Tatsächlich sind nicht die Arbeiter, sondern die Leitenden die vom Taylor-Verfahren am meisten Betroffenen, weil sie alle auszuführenden Arbeiten zu studieren, vorzubereiten und anzuordnen haben und sich darum mit Notwendigkeit neben theoretischem Wissen auch praktische Handfertigkeit aneignen müssen.

Taylor war der festen Überzeugung, daß man seine arbeitsparende Betriebsführung in absehbarer Zeit allgemein als das Mittel zur Herbeiführung größerer Leistungsfähigkeit und besserer Kraftausnutzung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wählen werde, denn ihr einziges Ziel sei die Schaffung von Verhältnissen, die allen drei Parteien — dem Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer und dem Volke — auf Grund unparteiischer wissenschaftlicher Untersuchungen aller in Frage kommenden Momente gleiches Recht zuteil werden lassen. Voraussetzung sei allerdings ein vollständiger Wechsel in der Auffassung von Pflicht, Arbeit und Verantwortlichkeit, bei den Arbeitern sowohl als auch bei der Leitung. Zwar würden eine Zeitlang Partei eins und Partei zwei Schwierigkeiten machen, die Arbeiter jede Störung ihrer alten Faustregelmethoden übel vermerken und die Leitenden es ablehnen, neue Pflichten und Bürden auf sich zu nehmen, aber am Ende werde das Volk die Neuanordnung der Verhältnisse dem Arbeitgeber wie dem Arbeitnehmer aufzwingen.

So viel über das sogenannte Taylorsystem im allgemeinen. Die uns vor allem interessierende Frage, ob es auch im Forstbetriebe anwendbar sei, ist nach Taylors Ausführungen, obwohl er kein Wort über Kultur, Wegebau oder Holzhauerei sagt, ohne weiteres zu bejahen, denn er will ja gerade zeigen, daß die grundlegenden Gedanken seiner arbeitsparenden Betriebsführung nicht nur für industrielle Betriebe, an die er in erster Linie dachte, sondern mit gleichem Recht und gleichem Erfolg auf allen Gebieten menschlicher Tätigkeit anwendbar seien, — also auch auf dem Gebiete der Forstwirtschaft.

Um jeden Zweifel zu beseitigen, sei daran erinnert, daß Regierungsdirektor Dr. Wappes in Nr. 20 der Forstlichen Wochenschrift „Silva" vom 15. Mai 1914 das Taylorsystem — dem Sinne nach — als für die Forstarbeit vorbildlich kennzeichnete.

Selbstverständlich muß eine arbeitsparende Betriebsführung in der Forstwirtschaft ihre Methoden und äußeren Formen den Verhältnissen des Forstbetriebes anpassen; unveränderlich sind nur die Grundforderungen. Sehen wir zu, wie es hiermit bestellt ist und — im weiteren Verlaufe — wie Wühlkultur und Taylorsystem sich zusammenreimen.

Eine arbeitsparende Betriebsführung im Sinne Taylors verlangt zunächst ein Sammeln, Analysieren, Gruppieren und In-Gesetze-und-Regeln-Bringen altererbten Wissens, so daß eine richtige Wissenschaft daraus wird, — in unserem Falle eine Wissenschaft der Waldkulturarbeit.

Genau so wie Taylor jede Werkstattarbeit, hat Spitzenberg (ohne von den Bestrebungen Taylors zunächst eine Ahnung zu haben) jede zur Wühlkultur gehörende Arbeit — möge sie heißen wie sie wolle — analysiert, jeden Arbeitsvorgang in die einzelnen Bestandteile zerlegt, jeden Handgriff, jede Bewegung studiert, für jede Arbeit die vorteilhafteste Ausführungsweise, das beste Werkzeug, das geeignetste Gerät ausfindig gemacht und diejenige Methode festgestellt, bei der mit dem geringsten Aufwand an Kraft und Zeit (im gegebenen Falle auch an Betriebsstoff) das Endziel erreicht wird; — er hat schließlich die Ergebnisse festgelegt und zu Arbeitsvorschriften ausgebildet.

Denken wir zunächst an das Bekannte, an die Handhabung des gewöhnlichen Grabespatens und an die gestern ausgeführte Bodenbearbeitung mit dem Wühlspaten. In beiden Fällen zerlegt Spitzenberg den Arbeitsvorgang in Einzelbewegungen und unterscheidet hinsichtlich der Bodenbearbeitung mit dem Grabespaten eine stechende, eine brechende, eine hebende und mehr oder weniger fortrückende und eine kippende Bewegung, während er bei der Wühlspatenarbeit wohl stechende, brechende und kippende Bewegungen kennt, aber jedes Anheben und freie Fortbewegen des Bodens ausschaltet. Was das bedeutet, ergibt die einfache Feststellung, daß bei der hie und da noch üblichen Herstellung von Rigolplätzen von je 0,40 : 0,40 : 0,20 m Raumgröße in 1-m-Quadratverband eine Bodenmasse von je Hektar 320 cbm gehoben und 1 m weit frei durch die Luft gerückt werden muß. Bei der Herstellung von 0,40 m breiten und 0,20 m tiefen Grabespatenstreifen in 1,30 m Mittenabstand beläuft sich die anzuhebende und rund 0,5 m weit fortzubewegende Bodenmasse je Hektar auf 615 cbm. Erinnern wir uns ferner daran, wie sich die Herstellung von Wühlplätzen vollzieht, — beginnend mit der Ausführung einfacher „Schwungstiche" als Anfangsstiche, denen verstärkte Schwungstiche und im weiteren Verlaufe „Aufbruchstiche", unter Umständen auch „Tiefstiche" folgen, bis infolge der bereits erzielten Lockerung mit noch größerem Schwung und stärkerer Kippbewegung ausgeführte Stiche als Schlußstiche den Arbeitsvorgang mit dem Wühlspaten beenden und schließlich noch das „Ausmengen" mit der Rechen- oder der Zinkenhacke erfolgt. Für jeden dieser Stiche besteht eine bis

Hosted by Google

ins Einzelne gehende Ausführungsvorschrift, und auch die Art und Weise des Ausmengens ist so vorgeschrieben, daß die Erreichung des Endzwecks den geringsten Aufwand an Zeit und Kraft beansprucht und keine Energie vergeudet wird.

Augenfälliger zeigt das Bestreben Spitzenbergs, jede unnötige Kraftanstrengung zu vermeiden, seine Anweisung für den Gebrauch der Pflanzenlade; hier wird der Pflanzerin vorgeschrieben, sich — sowohl beim Hinknien zum als auch beim Wiederaufrichten vom Pflanzgeschäft — mit der linken Hand auf den Tragegriff der Pflanzenlade zu stützen und gleichzeitig als Stütze der rechten Hand das ausgestreckt gehaltene Pflanzholz zu benutzen.

Ein anderes, ohne weiteres einleuchtendes Beispiel dafür, wie Spitzenberg bestrebt ist, jede Vergeudung von Menschenkraft zu vermeiden, ist die beliebig regulierbare Beschwerung bei einstieligen Geräten mit Eisenringen, namentlich bei Anwendung des Rillenziehers, der Gitterwalze und der Rollhacke; zu denken ist auch an die mit Schonern versehene Zugvorrichtung der Drillmaschine.

Meinem Gefühl nach wird in geradezu idealer Weise der Taylorschen Forderung, nicht nur den Erfolg der Arbeit zu sehen, sondern auch das Verhältnis vom erzielten Erfolg zu den aufgewendeten Mitteln so günstig wie möglich zu gestalten, beim Gebrauche des Handdrillapparates und der Rollhacke entsprochen. Wie Sie noch kennen lernen werden, gestattet die Anwendung der Rollhacke nicht nur eine vollkommene Lockerung verkrusteten Kampbodens ohne Beschädigung der obersten und wichtigsten Seitenwurzeln, sondern sie ermöglicht auch in gleicher Zeit die vier- bis fünffache Leistung gegenüber der Arbeitsleistung mit gewöhnlichen Hacken. Hinsichtlich der Hackarbeit hat Spitzenberg seinerzeit festgestellt (speziell beim Behacken der Freikulturen), daß bei näherer Untersuchung gewöhnlich von je 20 Hacken sich nur 3 als zum Behacken der Kulturen wirklich geeignet erweisen, und daß von den übrigen 17 höchstens 7 als notdürftig geeignet angesehen werden können, während die restlichen 10 in bezug auf Form, Gewicht und Winkelstellung mehr oder weniger ungeeignet sind. In einer Ausarbeitung die Spitzenberg in diesem Sommer zu einem kurzen Vortrage benutzen wollte, heißt es u. a.:

„In der Försterei Zäckerick sind in diesem Sommer bis jetzt beim Behacken der Kulturen im Freien in rund 1000 Arbeitstagen etwa 20 Millionen Hackenschläge ausgeführt worden; folglich konnte — der vorerwähnten Beschaffenheit der Hacken wegen — mit 17 Millionen Hackenschlägen der höchste Wirkungsgrad bei geringstem Kraft- und Zeitaufwand nicht erzielt werden.

Da von je 20 Hacken etwa 4 zu schwer sind, so würden, wenn man bei 4 Hacken als Übergewicht nur 100 Gramm je Hacke ansetzt, in diesem Sommer in Zäckerick bis jetzt 8000 Zentner Gewicht unnütz angehoben und einen halben Meter weit fortbewegt worden sein, und zwar zu Ungunsten der Arbeitnehmer und des Arbeitgebers."

Wie Spitzenberg bestrebt ist, jede bei einem Arbeitsvorgange notwendige Bewegung möglichst nutzbringend zu gestalten, zeigt deutlich der Gebrauch des Handdrillapparates. Bei der Vorwärtsbewegung auf dem Saatbeete wird nicht nur die demnächst zu besäende Rille gedrückt, sondern es wird gleichzeitig auch die nächste vorgezeichnet, während bei der notwendigen Rückwärtsbewegung das Besäen der mit der Vorwärtsbewegung hergestellten Rille erfolgt und infolgedessen kein Leerlaufen stattfindet. Ein An- und Abstellen des Samenausfalls ist nicht erforderlich. Wer aus Erfahrung weiß, wie zeitraubend gerade das Säegeschäft ist, wie mit abnehmender Samenmenge die Schwierigkeit der Handsaat zunimmt — und wer schließlich die Feststellung macht, daß selbst die geschickteste Frauenhand nicht imstande ist, ein geringes Samenquantum gleichmäßig auf die Rille zu verteilen, der muß, wenn auch nicht gerade den Handdrillapparat und dessen Begleiterin, die Gitterwalze, so doch ihren Erfinder — sagen wir ruhig — liebgewinnen.

Mit dem Erfinder Spitzenberg taucht aber ein neues, ein unterscheidendes Merkmal auf. Eine arbeitsparende Betriebsführung im Sinne Taylors verlangt nämlich nicht notwendig große Erfindungen oder die Entdeckung neuer Tatsachen: Taylors Bestrebungen waren vielmehr der Hauptsache nach darauf gerichtet, aus dem Durcheinander der im Werkstattbetriebe üblichen Faustregeln und den verschiedensten Werkzeugen für ein und dieselbe Arbeit durch systematisches Studium und Prüfung aller Methoden und Werkzeuge für die in Frage kommende Arbeit die beste Methode und das beste Werkzeug herauszufinden. Spitzenberg dagegen erkannte bei der Durchmusterung der bisher im Forstkulturbetriebe üblichen Methoden und Werkzeuge sehr bald, daß sie zur Verwirklichung seiner Wühlkulturbestrebungen gar nicht zu gebrauchen waren, und zwar aus Gründen, deren Behandlung den Rahmen dieses Vortrages übersteigen würde, die wir aber zum Teil gestern schon kennen lernten und im Laufe des Lehrgangs noch kennen lernen werden.

Aus dieser Erkenntnis heraus ergab sich für den Erfinder Spitzenberg die Notwendigkeit, Wühlkultur-Geräte und -Methoden selbst zu schaffen. Die ersten amtlichen Urkunden hierüber sind seine beiden Patentschriften vom 21. Januar 1893, in denen je ein Teil der Geräte zur Wühllockerung, zur Saat, zur Pflanzung und zur Pflege der Pflanzen abgebildet und auch hinsichtlich ihrer Anwendung beschrieben sind. Ich wiederhole ausdrücklich: „vom 21. Januar 1893", das heißt zu einer Zeit, in der von einer Taylorlehre bei uns wohl noch keine Rede sein konnte. Ich habe den Eindruck, daß Spitzenberg durch den bereits erwähnten Artikel des Re-

Hosted by Google

gierungsdirektors Dr. Wappes in Nr. 20 der Forstlichen Wochenschrift „Silva" vom 15. Mai 1914 zum erstenmal vom „Taylorsystem" etwas gehört hat, und wenn die auf diese Weise erlangte Kenntnis der Taylorschen arbeitsparenden Betriebsführung auch Einfluß auf den späteren Ausbau der Wühlkulturmethoden gehabt haben mag, so steht doch unzweifelhaft fest, daß die Wühlkultur von vornherein mit Kraft-, Zeit- und Kostenersparnis bzw. mit wirtschaftlichen Arbeiten nach wissenschaftlichen Grundsätzen eng verknüpft war und in ihren Grundlagen bereits ein festgefügtes System darstellte, als man in Deutschland von einem „Taylorsystem" offenbar noch keine Ahnung hatte.

Spitzenberg schreibt also nicht nur vor, wie jede einzelne Wühlkulturarbeit auszuführen ist, welches Gerät dazu gewählt und wie es benutzt werden soll, sondern er erfindet, er schafft diese Geräte selbst, und er wird mit dem Ergebnis dieses Schaffens, wie wir gleich sehen werden, auch den Forderungen der wissenschaftlichen Technik in hervorragender Weise gerecht. Dem Aufbau aller seiner Bodenbearbeitungsgeräte für die Wühlkultur liegen, soweit der rein mechanische Teil in Betracht kommt, die in dem Leitsatz zusammengefaßten Gedanken zugrunde, daß bei gleicher Arbeitskraft die Arbeitsleistung oder Lockerungsmenge um so größer sein muß, je geringer die Fläche ist, welche das in Wirkung tretende Gerät mit seinen Angriffsteilen dem zu lockernden Boden entgegensetzt, und je mehr Bodenmasse ohne direkte Berührung mit den im Anschluß arbeitenden Teilen bewegt wird — also ungepreßt ausweicht oder locker durchtritt.

Ich hatte im Vorjahre (zufällig ebenfalls am 11. September) an dieser Stelle Gelegenheit, die Unterschiede zu schildern, die sich unter Zugrundelegung dieses Leitsatzes zwischen Wühlspaten- und Grabespatenarbeit ergeben. Wer sich dafür interessiert, den verweise ich auf Nr. 49, IV. Jahrgang des „Deutscher Förster" von 1922*).

Heute möchte ich diese Schilderung nur noch durch den Hinweis auf die stärkere und längere Ausführung des mittleren Stichblattes oder Untergrundmessers ergänzen. Die stärkere Beschaffenheit soll das Durchstechen einer etwa hinderlichen Wurzel, nach vorherigem Freilegen derselben durch drehende Bewegung des Wühlspatens, ermöglichen, — und „länger" hat Spitzenberg das Mittelmesser deshalb gemacht, weil nicht nur die beiden seitlichen Stichblätter oder Untergrundmesser, sondern überhaupt die folgenden Teile des Wühlspatens um so leichter arbeiten, je mehr Boden mit dem Mittelmesser angeschnitten bzw. vorgelockert ist.

Mit dieser Verkörperung des Gedankens „je mehr Boden angeschnitten ist mit einem Teil, desto leichter arbeiten bei angemessenem Abstande die folgenden Teile" schlägt Spitzenberg gewissermaßen zwei Fliegen mit einer Klappe. Er erzielt nämlich damit nicht nur das leichtere Eindringen des Gerätes in den Boden und dadurch eine Ersparnis an menschlicher Kraft, sondern auch eine wesentliche Lockerungsersparnis insofern, als durch Lockerung des Untergrundraumes in geringerer Breite etwa ein Fünftel der sonst zu bearbeitenden Bodenmasse nicht mitgelockert zu werden braucht, und zwar — wie Ihnen im Laufe des Lehrganges noch klar werden wird — ohne damit mit den einschlägigen naturgesetzlichen Verhältnissen in Widerspruch zu geraten. Das gilt nicht nur für den Wühlspaten als Handgerät, — das gilt auch für die fahrbaren Wühllockerungsgeräte und kommt zum Ausdruck durch die in geringerer Lockerungsbreite arbeitenden unteren Lockerungsmesser des Wühlpfluges, die flacher einzustellenden äußeren Zinken am Grubber und die ungleiche Länge der Lockerungsmesser am Wühlrade.

Schon das erste von Spitzenberg gebaute Wühllockerungsgerät, das Wühlrad, stellt nicht nur eine der rotierenden Bewegung angepaßte Verkörperung der in dem erwähnten Leitsatz zusammengefaßten Gedanken dar, sondern es gestattet auch die restlose Ausnutzung seines gesamten Eigengewichts als nutzbare Schwerkraft bei der Arbeit.

Betrachtet man unter diesen Gesichtspunkten die viele Jahre später von anderen Erfindern gebauten rotierend arbeitenden sogenannten Wühlgrubber, so wird man feststellen müssen, daß nicht nur die als starke Zinken ausgebildeten Lockerungsteile der zwangsläufig (und zwar in verlangsamter Umdrehung) gehenden Wühlstachelachse kein dem erwähnten Leitsatz entsprechendes Merkmal aufweisen, sondern auch die Schwerkraft oder die Druckwirkung dieser Geräte nicht direkt zu nutzbarerer Wirkung gelangt, weil erst eine Umsetzung der Arbeitskraft und Übertragung derselben auf die eigentliche Arbeitswalze erfolgen muß, — also eine bedeutende Zugkraft lediglich zur Fortbewegung der schweren Geräte erforderlich wird. Der Begründer der Wühlkultur vermag aber nicht einzusehen, weshalb eine Vervielfachung von Gewicht und Zugkraft notwendig sein soll, wenn bei viel geringerem Gewicht und viel geringerer Zugkraft ebensoviel oder mehr geleistet werden kann, und er hat den Glauben an die Überlegenheit seines Wühlrades nie aufgegeben, weil alle für den Vergleich in Betracht kommenden Faktoren nur den Schluß zulassen, daß es technisch einfach unmöglich ist, mit den späteren bezüglichen Grubbern eine ebenso große und ebenso gute Arbeitsleistung zu erreichen als mit dem sehr viel leichteren und nur mit vier Pferden in Tätigkeit zu setzenden Wühlrade.

So viel über die erste Grundforderung Taylors: an Stelle des Faustregeltums eine Wissenschaft setzen, für jeden Arbeitsvorgang die vorteilhafteste Ausführungsweise, das beste Werkzeug ausfindig machen und alle Arbeiten nach einem bis in alle Einzelheiten festgelegten Plane ausführen.

*) M. W. sind Sonderdrucke erhältlich.

Hosted by Google

Ein so bis ins Einzelne geregelter Arbeitsbetrieb, bei dem jeder Arbeiter den vorteilhaftesten Arbeitsgang einzuschlagen hat, setzt aber voraus, daß die Betriebsleitung den Betrieb nicht nur auf das genaueste kennt und überwacht, sondern auch handwerklich beherrscht, daß zum Kennen das Können hinzutritt, und hierin liegt auch der Grund, weshalb einerseits Taylor im Werkstattbetriebe mit dem alten Meistersystem brach und die Einrichtung mehrerer sogenannter Funktionsmeister schuf, und anderseits Spitzenberg eine Ausbildung und Prüfung der Forstbeamten als Vorarbeiter und Arbeitslehrer*) für unumgänglich notwendig hält, weil eben auch im Wühlkulturbetriebe das Endziel der Taylorlehre nur dann erreicht, die Leistung bei geringstem Energieverbrauch nur dann auf die höchste Stufe gebracht werden kann, wenn auch ein arbeitsparendes Leiten gesichert ist.

Ergibt sich demnach auch hierin eine Übereinstimmung zwischen Wühlkultur und Taylorverfahren, so bleibt doch ein wesentlicher Unterschied insofern, als Taylor es mit toten Materialien zu tun hatte, während die Lebensarbeit Spitzenbergs sich auf Organismen bezieht. Der Begründer der Wühlkultur mußte infolgedessen bei seinem Bestreben, ohne überschüssigen Kraft- und Zeitverbrauch das Vollkommene im Forstkulturbetrieb zu erreichen, auch den einschlägigen Naturgesetzen, insbesondere dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnis über Bau und Leben der Pflanze, gerecht werden, denn nur dann steht deren — dem Standort nach mögliche — nachhaltig beste Ernährung und Entwickelung in Aussicht, — und nur bei Erfüllung auch dieser Voraussetzung kann ein nachhaltig höchster Ertrag des Waldbodens erwartet werden. Spitzenberg unterscheidet daher scharf und nacheinander naturgesetzliches, technisches und wirtschaftliches Denken, und zwar liegt der Schwerpunkt seines systematischen Denkens, der eigentliche Anstoß zu seiner Wühlkultur, in seinen Überlegungen naturwissenschaftlicher Art, die ihn vor nunmehr 41 Jahren in der Stadtforst Jastrow die allgemein übliche Anwendung des Waldpfluges für die Kiefernkultur, und im weiteren Verlauf auch die üblichen Saat- und Pflanzungsmethoden der Kiefer, mit dem Stande der naturwissenschaftlichen Erkenntnis in Widerspruch stehend erscheinen ließen. Obwohl ihm damals irgendwelche Ersatzmethoden noch nicht vorschwebten, war doch der Zweifel an der Richtigkeit des bisher im Forstkulturbetriebe Üblichen in ihm wach geworden, und so erklärt es sich, daß er, als dieses Zweifeln zur Erkenntnis des Irrtums führte, darüber nachdachte, nachdenken mußte, ob es wohl möglich sei, für die üblichen Kultur- und Pflanzenschutzmethoden angemessenere Ausführungsweisen oder Ersatzmethoden zu schaffen. Ehe es ihm aber gelang, praktisch einen Anfang für diese Neugestaltung zu finden, mußte er sich über die naturgesetzlichen Grundlagen des Forstkulturwesens vollkommen klar sein, und erst nachdem ihm das gelungen war, war auch die Voraussetzung für sein kulturtechnisches und kulturwirtschaftliches Denken und damit für den Aufbau der Geräte und Methoden der Wühlkultur gegeben.

Mögen sich hierbei — namentlich bei Herstellung der Wühllockerungsgeräte von Beginn bis zur Fertigstellung eines neuen Gerätes oder auch nur eines Geräteteiles — noch so viele und noch so verschiedenartige Schwierigkeiten herausgestellt haben, — sie wurden so überwunden, daß im Frühjahr 1893, also vor 30 Jahren, in den Lehrrevieren von Eberswalde die bis dahin anwendbar gewordenen Methoden und Geräte der Wühlkultur vorgeführt werden konnten, und zwar: die Bodenbearbeitung mittels Wühlspaten, Wühlrad, Wühlrechen, — die Drillsaat mittels Rillenzieher und Samenbedecker, sowie — für schwere Samen — mittels Rillendrücker und Bedeckhacke, — die Pflanzung mittels Pflanzholz, und als Pflanzenbehälter: die Pflanzenlade.

Die Folgezeit brachte Verbesserungen, Ergänzungen, Vereinfachungen, und heute kann der Werdegang der Geräte und Methoden der Wühlkultur im wesentlichen als abgeschlossen angesehen werden.

Mag diese — sagen wir — Entwickelungsgeschichte der Wühlkultur noch so dürftig ausgefallen sein, so viel ergibt sich daraus doch, daß es sich keineswegs um einzelne mit Gebrauchsanweisungen versehene Arbeitsgeräte handelt, deren Entstehung mehr oder weniger auf Zufälligkeiten zurückzuführen ist, wie man vielleicht, allerdings bei oberflächlicher Betrachtung, annehmen könnte und sicherlich in Fachkreisen vielfach noch annimmt.

Wer dagegen ernstlich bestrebt ist, von Spitzenbergs Lebensarbeit eine Vorstellung zu erlangen, wird bald erkennen, daß die Methoden der Wühlkultur und die Geräte zu ihrer Ausführung in erster Linie nach Maßgabe jener Naturgesetze aufgebaut sind, die für den Boden sowie für den Bau und das Leben unserer Holzpflanzen in Betracht kommen, — er wird zugeben müssen, daß ein systematischer Aufbau von wissenschaftlichen Betriebsmethoden für die Waldkultur vorliegt, der die zur praktischen Anwendung der Methoden erforderlichen neuen Geräte sowie die einschlägigen neuen Pflanzen- und Samenschutzmethoden einbegreift, und er wird schließlich — und das war ja auch der Hauptzweck meiner Ausführungen — feststellen können, daß die praktische Anwendung der Methoden der Wühlkultur einen wissenschaftlich-methodischen Arbeitsbetrieb darstellt, der gleichzeitig — wie beim Taylorsystem — auf Beseitigung aller vermeidbaren Energievergeudung gerichtet ist.

*) Vergl. Nr. 1, 5. Jahrgang des „Deutscher Förster" von 1923. M. W. sind Sonderdrücke erhältlich.

Hosted by Google

Bericht über die Tagung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 25. und 26. August 1923 zu Frankfurt a. O.

Am 24. August 1923 ist zunächst ein Ausschuß zusammengetreten, um den neuen Dienstvertrag mit dem Schulleiter, Herrn Oberförster Jacob, nach den vorausgegangenen längeren Verhandlungen endgültig festzusetzen. Diese Fassung hat am nächsten Tage die Genehmigung des engeren Vorstandes gefunden.

Am Sonnabend, dem 25. August 1923, hat dann unter der Leitung des Vereinsvorsitzenden, Forstmeister Schwabe, die Sitzung des engeren Vorstandes stattgefunden, an welcher außer den Mitgliedern noch teilgenommen haben: Forstrat Dr. Bertog als Vertreter des teilweise behinderten Geheimrats Dr. Schwappach und Berichterstatter über die Lehrgänge und Prüfungen, ferner der Schatzmeister, Ökonomierat Grundmann, und als Gast der Vorsitzende des Deutschen Forstbeamtenbundes, Forstmeister Haus.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde ein dringender Antrag der Technischen Nothilfe beraten, welche wegen des Landarbeiterstreiks Hilfeleistungen durch die Schüler der Forstschule in Templin nachgesucht hat. Der Vorstand beschloß grundsätzlich, daß diese Hilfe gewährt werden müsse. Im vorliegenden Falle dürfte die Hilfe von seiten der Schule jedoch unnötig werden, da nach den neuesten Berichten andere Hilfskräfte genügend zur Verfügung stehen.

1. Den ersten Punkt der Tagesordnung bildet der Bericht des Herrn Ökonomierats Grundmann über die Finanzlage des Vereins. Wie bereits aus den nachträglichen Erhöhungen der Mitgliederbeiträge für 1923 hervorgeht, ist die Finanzlage des Vereins infolge der katastrophalen Geldentwertung und der sich hieraus ergebenden Folgen, der Bezahlung von sehr erheblich gestiegenen Gehältern, Reisekosten usw., außerordentlich ungünstig. Aus diesem Grunde werden die Mitglieder dringend gebeten, die Nachzahlungen für 1923, die nach Roggenpreisen jeweils bekanntgemacht worden sind, mit möglichster Beschleunigung an die Kassenstelle in Neudamm gelangen zu lassen.

Für das Jahr **1924** werden neue Beiträge für die einzelnen Stufen wie folgt festgesetzt:

a) Ordentliche Mitglieder:

Stufe 1. Försteranwärter und Forstangestellte **20 Pfund** Roggen.

Stufe 2. Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten **35 Pfund** Roggen.

Stufe 3. Revierförster und Forstverwalter **40 Pfund** Roggen.

Stufe 4. Akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts **50 Pfund** Roggen.

b) Die Waldbesitzer haben sich bereit erklärt, ebenfalls **50 Pfund** Roggen zu zahlen.

c) Außerordentliche Mitglieder. Von diesen sollen Pflichtbeiträge nicht erhoben, sondern die Leistungen ihrem Ermessen anheimgestellt werden.

Der Preis des Roggens bestimmt sich nach der Berliner Notierung am Zahlungstage. Es ist den Mitgliedern auch freigestellt, ihre Beitragspflicht in zwei Raten zu erfüllen. Mit Rücksicht auf die schwierige Finanzlage soll mit dem Einzug der Beiträge für 1924 schon Ende 1923 begonnen werden.

2. Festsetzung der Tagegelder und Reisekosten. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen können bestimmte Sätze hierfür nicht angegeben werden. Es sollen den beteiligten Herren vielmehr die wirklichen Auslagen in angemessenem Umfange und voller Höhe erstattet werden. Das gleiche gilt für die Tätigkeit bei den Prüfungen und Lehrgängen. Ein besonderes Honorar für letztere kann dagegen unter den heutigen Verhältnissen nicht gezahlt werden, der Verein muß diese Tätigkeit vielmehr als eine ehrenamtliche Leistung erwarten.

3. Schule Templin. Die Jahresrechnung weist eine Einnahme von 23638811,40 ℳ und eine Ausgabe von 22937797,99 ℳ auf. Der Überschuß von 701013,41 ℳ soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Für „Templin in Not" sind im ganzen bis jetzt eingegangen 3466015,98 ℳ. Dieser Betrag soll in voller Höhe bei der Sparkasse Templin dem Schulleiter zur Anschaffung von Sachwerten zur Verfügung gestellt werden. Weiter eingehende Beiträge sind von Neudamm dorthin abzuführen, sobald sie eine angemessene Höhe erreicht haben.

Der Stipendienfonds für Templin enthält zur Zeit die Summe 332800 ℳ. Dafür ist im Jahre 1923 noch nicht gesammelt worden. Das nachzuholen, ist Aufgabe der nächsten Monate. Mit dem jetzt vorhandenen Betrag ist bei der Geldentwertung nichts zu beginnen.

4. Försterprüfungen und Lehrgänge. Nach dem Bericht des Herrn Forstrats Dr. Bertog sind im laufenden Jahre von ihm zwei vierzehntägige Lehrgänge in Soldin Nm. und in Falkenberg O.-S. abgehalten worden, zu denen sich je über dreißig Teilnehmer eingefunden hatten.

Försterprüfungen sind bereits abgehalten worden in Gerdauen, Ostpreußen (11 Prüflinge), in Prötzel, Mark (22 Prüflinge) und in Lauterbach in Hessen (19 Prüflinge). Im September d. J. wird noch eine Prüfung in Wartha in Schlesien stattfinden. Die Försterprüfung in Neuhaldensleben konnte von seiten des Vereins wegen der zu erwartenden großen Kosten nicht abgehalten werden. Sie wird vielmehr von der Landwirtschaftskammer Halle unter Hinzuziehung eines Vertreters unseres Vereins übernommen. Nach einer Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten von der Schulenburg hat der Landesverband preußischer Waldbesitzerverbände beschlossen zu empfehlen, daß die Försterprüfungen künftighin unter entsprechender Beteiligung des Waldbesitzes und der Landwirtschaftskammern nur noch vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" abgehalten werden möchten.

Auf Antrag des Herrn Ökonomierats Grundmann wird beschlossen, daß, einer Anregung des Herrn Oberförsters Brauer-Altehölle folgend, allen jenen Vereinsmitgliedern, die beim Verein ihre Försterprüfung bestanden haben, gegen Erstattung der Kosten ein Diplom ausgestellt werden soll, auf Grund dessen sie berechtigt sind, sich „Förster des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"

Hosted by Google

zu nennen und der Berufsbezeichnung „Förster" die Buchstaben V.P.D. beizufügen. Dieser Zusatz soll gesetzlichen Schutz erhalten.

Weiter liegen verschiedene Anträge der Bezirksgruppen Brandenburg und Schlesien vor, die die Anerkennung von Lehrherren und Aufnahme von Schülern in Templin betreffen: Hierzu werden folgende Beschlüsse gefaßt:

a) Die Lehrherren werden vom Verein auf Antrag der Bezirksgruppenvorsitzenden anerkannt; ihnen wird gegen Erstattung der Unkosten eine entsprechende Urkunde ausgestellt.

b) Vom Jahre 1925 ab sollen in die Forstschule Templin Lehrlinge, die bei nicht anerkannten Lehrherren vorgebildet sind, nur dann aufgenommen werden, wenn Bewerber, die allen satzungsmäßigen Anforderungen genügen und die von einem anerkannten Lehrherren ausgebildet worden sind, nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

5. Das am 20. Juli 1923 getroffene Abkommen mit der Kreisgruppe Pommern des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes, betreffend Mitgliedschaft und Zahlung der Mitgliedsbeiträge, ist vom engeren Vorstande genehmigt worden.

6. Herr Revierförster Wegener in Schlagenthin, Bezirk Magdeburg, regt an, daß für die älteren Forstbeamten eine Kasse gegründet würde, von deren Erträgen die im Ruhestand lebenden Forstbeamten Pensionszuschüsse bekommen würden. Die Verhandlungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß eine derartige Sicherstellung zunächst nur als Zuschußkasse zur Rente der Reichsversicherung für Angestellte denkbar wäre. Zur weiteren Beratung dieser Angelegenheit wird ein Ausschuß gewählt, der bestehen soll aus zwei Herren vom Waldbesitz, deren Namhaftmachung vorbehalten bleibt, ferner aus den Herren Forstmeister Junack, Revierförster Wegener und Ökonomierat Grundmann. Die Herren des Waldbesitzes sollen gebeten werden, die Mittel zur Verfügung zu stellen, welche notwendig sind, um die nötigen Vorarbeiten zu unternehmen. Viel weitergehend als der Antrag Wegener sind die sozialen Leistungen, welche die Kreisgruppe Pommern des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes für die Mitglieder dieses Verbandes in Aussicht genommen hat. Näheres hierüber hat Herr Geschäftsführer Preuße in der erweiterten Sitzung vom 26. August d. J. ausgeführt, worüber nachstehend berichtet wird.

7. Die Geschäftsleitung wird beauftragt, die Bezirksgruppen Mecklenburg, Freistaat Sachsen, Thüringen, Hessen, Bayern, Württemberg und Baden aufzufordern, schleunigst Ausschüsse zu bilden, die nach dem in Hannover im Jahre 1922 gefaßten Beschluß die Fragen über Titelschutz, Befähigungsnachweis, Fachausbildung und forstliche Gesetzgebung für die betreffenden Länder beraten sollen. Die Namen der Ausschußmitglieder sind den betreffenden Waldbesitzerverbänden mitzuteilen, die ihrerseits ebenfalls Vertreter in diesen Ausschuß entsenden. Ein solcher Ausschuß ist für Preußen in Hannover im Jahre 1922 bereits gewählt worden und längst in Tätigkeit getreten.

8. Am 5. August d. J. ist die Gründung der Bezirksgruppe XIX, Grenzmark, erfolgt. Sie setzt sich zusammen aus den restlichen Kreisen der ehemaligen Provinzen Posen und Westpreußen, südlich des Korridors. Vorsitzender der Gruppe ist Herr Förster Hecker in Forsthaus Glembuch, Post Meseritz. Die von Mitgliedern der Ortsgruppe Wittgenstein beantragte Gründung einer neuen Bezirksgruppe „Westfalen Süd" ist nach Anhörung der bestehenden Bezirksgruppe XI, Westfalen, abgelehnt worden.

9. Über den „Deutschen Forstbeamtenbund" spricht dann in längeren Ausführungen dessen Vorsitzender, Herr Forstmeister Haus. Er schildert die Verhältnisse, die zur Gründung des „Deutschen' Forstbeamtenbundes" führen mußten und die darin gipfeln, daß die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der Privatforstbeamtenschaft in der Form des Forstbeamtenbundes in den heutigen Verhältnissen begründet liege. Anders sei eine wirksame Standesvertretung nicht durchführbar. Herr Forstmeister Haus betont ausdrücklich, daß die Tarife mit den Waldbesitzern nur auf wirtschaftsfriedlichem Wege anzustreben seien und alle Arbeit nur in engster Fühlung mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands geleistet werden solle.

Vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" wurde diesen Ausführungen volles Verständnis entgegengebracht und eine Zusammenarbeit als notwendig und im Standesinteresse gelegen bezeichnet. Bei Besprechung dieses Punktes wurde von verschiedenen Seiten betont, daß die Erklärung auf Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge bisher keineswegs allen auf sie gesetzten Erwartungen entsprochen hätte und daß aus diesem Grunde zumeist kein allzu großes Gewicht auf diese Allgemeinverbindlichkeit gelegt werden brauche.

* * *

Am Sonntag, dem 26. August 1923, hat eine erweiterte Sitzung des engeren Vorstandes stattgefunden, zu der die Vorsitzenden der drei Ausschüsse (Förster-Ausschuß, Akademiker-Ausschuß und Waldbesitzer-Ausschuß) sowie die Bezirksgruppenvorsitzenden und Mitglieder des weiteren Vorstandes geladen waren, soweit sie auf ihre eigenen oder ihrer Bezirksgruppen Kosten die Reise unternehmen wollten. Bei dieser Gelegenheit sind folgende Gegenstände behandelt worden:

1. Oberpräsident von der Schulenburg teilt mit, daß Herr Dr. von Keudell sein Amt im weiteren Vorstande wegen sonstiger Überlastung niedergelegt habe und von den Vertretern des Waldbesitzes an seine Stelle Herr von der Marwitz-Friedersdorf gewählt sei. Herrn Dr. von Keudell wird der Dank des Vereins für seine Mitarbeit ausgesprochen; dies soll auch durch den Vorsitzenden noch besonders schriftlich geschehen.

2. Forstmeister Haus leitet eine ausgedehnte Aussprache über den „Deutschen Forstbeamtenbund" ein. Die Versammlung spricht den Wunsch aus, daß der Vorstand des Forstbeamtenbundes sich zu einem Abkommen bereitfinden möge, auf Grund dessen der Forstbeamtenbund in Sachen der Standesvertretung und in allen außerhalb der Gehaltsfragen liegenden sonstigen Angelegenheiten im engsten Einvernehmen und im Einverständnis mit dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" handeln wolle; diese Erklärung wird von den Herren Forstmeister Haus und Oberförster Bräuer abgegeben und ist später

(Fortsetzung siehe Seite 710 unten.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen im Monat September 1923.

Die Preise verstehen sich auf volle tausend Mark.

Waldgebiet	Nadelholz: Stammin halt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 u. mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—100 / 40—49		IV bis 0,50 fm / 30—39		V / bis 29 cm		Gemischt	
		Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Brandenburg	Kiefer	229687	634868	205726	608696	187447	445858	130315	420503	.	.	437000	554005
Grenzmark . .	„	. .	.	.	.	.	.	111000	111000	.	.	.	.
Schlesien . . .	„	600000	803689	395003	696616	321109	565953	184540	392718	.	.	66142	260478
Sachsen . . .	„	121000	123342	118620	231563	109000	271999	58000	205788	.	.	.	.
Hannover . .	„	58824	116618	94664	1 140 000	93851	1 615 543	55665	1 136 988	.	.	.	.
Hannover . .	Lärche	.	.	100000	763000	83000	384000	66000	277000	.	.	.	.
Ostpreußen .	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	761000	761000
Schlesien . . .	„	650061	650061	615816	615816	533118	533118	393956	393956	.	.	80670	80670
Sachsen . . .	„	204000	204000	204000	204000	203000	203000	187000	187000	.	.	95501	755000
Hannover . .	„	650000	1 458 965	454000	1 241 677	308000	1 139 869	221000	1 070 658	.	.	380000	916000
Hessen-Nassau	„	1 801 000	1 801 000	2 000 000	2 000 000	1 921 000	1 921 000	1 690 000	1 690 000	.	.	82000	82000
Rheinprovinz	Nadel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	816000	810000
Hannover . .	Buche A	.	.	382 000	1071 839	329000	1 012 939	277000	1 049 493	169000	169000	.	.
Hannover . .	Buche B	287000	692393	228792	262000	248000	336821	225000	544382	167000	378068	.	.
Sachsen . . .	„	51640	51640	49940	49940	41444	41444	36243	36243	23381	23381	.	.
Schlesien . . .	„	.	.	.	.	753691	753691	893864	893864	387840	387840	.	.
Ostpreußen .	Eiche A	.	.	.	.	301000	301000	201000	201000	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	255200	255200	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	„	972222	1 324 324	826446	940000	385897	586207	234204	500755	92523	302740	.	.
Ostpreußen .	Eiche B	462000	462000	515500	515500	460000	460000	255000	25500	.	.	411000	411000
Brandenburg	„	.	.	.	.	986512	986512	820681	820681	396609	396609	.	.
Schlesien . . .	„	900244	2 257 000	748898	1 134 000	419753	816000	516142	737000	249823	315000	.	.
Sachsen . . .	„	164400	164400	121633	121633	76188	76188	51160	51160	40000	40000	.	.
Hannover . .	„	458824	664000	335249	543000	310807	441760	182924	446916	86030	510204	341535	341535
Pommern . .	Eiche A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	227000	1 110 000
Sachsen . . .	„	285076	285076	.	.	267016	267016	96487	96487	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 110 000	1 110 000
Brandenburg	Birke	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	292000	292000
Schlesien . . .	„	.	.	.	.	.	.	363420	363420	156045	156045	.	.
Schlesien . . .	Erle	.	.	.	.	795454	795454	685288	685288	544453	544453	.	.

Grubenholz.

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 M.	10/14 M.	14/22 M.	gem. M.	In ganzer Länge M.
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	102000
						192000
Brandenburg	„	.	219000	275000	.	.
Hannover . .	„	.	.	.	260000	.
Westfalen . .	„	.	.	.	.	10½ Goldmark
Westfalen . .	Eiche	.	.	.	.	11½ Goldmark

Papierholz (je Raummeter).

Waldgebiet	Holzart	Scheite M.	Knüppel M.	gem. M.
Hannover .	Fichte	.	.	390596

Schwellen (je Festmeter).

Waldgebiet	Holzart	M.
Schlesien . .	Kiefer	225225
Schlesien . .	Eiche	152683

von dem Vorstande des „Deutschen Forstbeamtenbundes" einmütig gebilligt worden. Damit dürften der gedeihlichen Zusammenarbeit der beiden befreundeten Organisationen die Wege geebnet sein. Diese Zusammenarbeit kommt sofort dadurch zum Ausdruck, daß in Sachen der Berufsvertretung des Standes der Privatforstbeamten in der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer dieser eine gemeinsame Kandidatenliste von sechs Vertretern und vier Stellvertretern schriftlich präsentiert wird.

3. Die Beschlüsse des engeren Vorstandes vom 25. August wurden mitgeteilt und zur Kenntnis genommen und zum Teil nochmals besprochen.

4. Bei der Aussprache über das Ausbildungswesen teilt Herr Forstrat Ludwig mit, daß die vom Landesverband preußischer Waldbesitzerverbände aufgestellten Richtlinien über die Ausbildung der Privatforstbeamten nach ausführlicher Beratung im Landesverbande dem Verein inzwischen zugegangen seien. Sie entsprächen den Wünschen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands". In den preußischen Ausschuß für diese Angelegenheiten werden vereinsseitig als Waldbesitzer zugewählt die Herren Dr. von Keudell-Hohenlübbichow und von der Marwitz-Friedersdorf. Dieser Aus-

Hosted by Google

bildungsausschuß wird gemeinsam mit dem entsprechenden Ausschuß des Landesverbandes beraten. Forstrat Dr. Bertog soll zu den Sitzungen dieses preußischen Ausschusses hinzugezogen werden. Eingaben des Ausschusses sollen an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und an maßgebende Abgeordnete der einzelnen Parteien gerichtet werden.

5. Sodann berichtet Oberförster Pfützner über Vorkommnisse bei der Försterprüfung in Prötzel, durch die sich die Prüfer des Vereins beeinträchtigt gefühlt haben. Die Anwesenden sind einig darüber, daß der Versuch einer protokollarischen Kontrolle der Prüfer, wie sie geschehen ist, nicht der Würde des Vereins entspricht und für die Folge abzulehnen ist. Diese Angelegenheit ist in einer den Verein befriedigenden Art und Weise geklärt worden.

6. Auf Anregung des Herrn Revierförsters Wegener wird eine neue Aussprache über eine zu gründende Pensionskasse herbeigeführt. Die Vorarbeiten zur Gründung solcher Hilfskasse, welche den älteren Privatforstbeamten ihren Lebensabend sichern soll, sind bereits in die Wege geleitet. Um aber ein genaues Bild zu bekommen, in welcher Form eine solche Einrichtung wirksam werden kann, soll ein Ausschuß darüber beraten. Gedacht ist an eine Zuschußkasse zu den Bezügen, die von der Reichsversicherung für Angestellte gezahlt werden. Die Kosten für die notwendigen Vorarbeiten sollen vom Waldbesitzerverband getragen werden; Herr Oberpräsident von der Schulenburg sagt das weitestgehende Entgegenkommen zu und teilt mit, daß als Vertreter des Waldbesitzes in diesen Ausschuß delegiert seien die Herren Graf von Hardenberg auf Neuhardenberg und v. d. Marwitz auf Friedersdorf.

7. Im Anschluß sprach Herr Geschäftsführer Preuße vom Bezirksverein Pommern des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes über die dort ins Leben gerufenen Wohlfahrtseinrichtungen. Mit Wirkung ab 1. Januar 1924 tritt dort eine Sterbegeld- sowie auch eine Stellenlosen-Unterstützungskasse ins Leben. Die Beiträge zu diesen Kassen werden durch Roggenbeiträge — ein Zentner je Jahr — in natura eingezahlt und der Roggen bis zum notwendig werdenden Verkauf gelagert. Die Ausführungen des Herrn Preuße werden in Kürze als Sonderartikel im Vereinsorgan erscheinen, sie wurden von den Anwesenden mit allgemeinen Beifall begrüßt, und es wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, daß ähnliche Einrichtungen von unserem Verein geschaffen werden können. Einmütig wurde darauf hingewiesen, daß diese Wohlfahrtseinrichtungen nur auf die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ausgedehnt werden dürfen; die Vorarbeiten für diese Einrichtungen sollen ebenfalls der Kommission übergeben werden, welche die zu gründende Pensionskasse bearbeitet. Als Schriftführer dieser vorbereitenden Kommission ist Herr Ökonomierat Grundmann, Neudamm, bestellt worden.

Hierauf wurde die Versammlung durch den Vorsitzenden, Herrn Forstmeister Schwabe, geschlossen.

Eberswalde, Ende September 1923.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Vorübergehende Aufhebung der vierteljährlichen Gehalts- usw. Zahlungen.

Runderl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., vom 19. 9. 1923 — Bes. 3130, I. D. 1. 4180.

I. Die Reichsregierung wird voraussichtlich durch Gesetz ermächtigt werden, die Bestimmung, betr. vierteljährliche Vorauszahlung der Diensteinkommen sowie der Kinder- und Teuerungszuschläge — auch der Ruhegehälter und Wartegelder sowie der zugehörigen Zuschüsse und Zuschläge — bei Überweisung auf ein Konto vorübergehend aufzuheben. An die Stelle der vierteljährlichen Vorauszahlung soll voraussichtlich die jetzt schon bei Barzahlung der Dienstbezüge usw. erfolgende monatliche Vorauszahlung treten.

II. Es ist vorgesehen, daß die Länder, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften die entsprechenden Bezüge in derselben Weise zu zahlen haben wie das Reich.

III. Wegen der Vorbereitung der Zahlungen der zum 1. 10. 1923 fälligen Bezüge wird schon jetzt auf die in Aussicht genommene Regelung, die zum **1. 10. 1923** in Kraft treten soll, hingewiesen.

Zahlung der am 1. Oktober 1923 fälligen Bezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebenen usw.

F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., vom 24. 9. 23 — (Bes. 3227).

1. Die **am 1. Oktober** 1923 fälligen Bezüge sind mit den im Runderlaß vom 22. 9. 1923 (Bes. 3204) Abs. 1, 2 und 6 (PrBesBl. S. 80)*) angegebenen Meßzahlen und Sätzen unter Beachtung der Bestimmungen in Ziff. 177 PBB.**) für den vollen Monat Oktober zu zahlen oder zu überweisen.

An Kontoinhaber erfolgt nach wie vor Überweisung (und zwar nunmehr der Monatsbezüge), es sei denn, daß sie rechtzeitig einen Antrag auf Barzahlung stellen.

2. Der Berechnung der Monatsbezüge für Oktober sind also folgende Meßzahlen zugrunde zu legen:

A. für Orte ohne örtlichen Sonderzuschlag 7000

B. für Orte mit örtlichem Sonderzuschlag (bei einem Hundertsatz vom Gesamtdiensteinkommen) Ziff. 2a Sp. 4 des Runderlasses vom 22. 9. 1923 — Bes. 3204 — von

1	7070
3,5	7245
6	7420
8,5	7595
10,5	7735
13	7910
15,5	8085
18	8260
20,5	8435

*) Siehe Seite 712 dieser Nummer.

**) Betr. Zahlungen im Girowege und im Postscheckverkehr.

Hosted by Google

25,5	8785
37,5	9625
52,5	10675

Diese Meßzahlen gelten für Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe und Frauenbeihilfe (Grundzahl für letztere 50 000 ℳ).

3. Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen Lehrpersonen, deren Bezüge durch das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz, Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz, Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz oder das Gesetz über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten geregelt sind, sowie sinngemäß für Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene.

Erhöhung der Bezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebenen, Angestellten usw.

Runderl. des Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. v. 22. 9 1923 — Bes. 3204, Lo. 2423.

1. Die Meßzahl für die Bezüge (Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe und Frauenbeihilfe) der planmäßigen und der im § 11a BDEG.[1]) aufgeführten Beamten beträgt vom 24. bis 30. September 1923 (4. Monatsviertel) 7000. (Das bedeutet nach der bisher üblichen Bekanntgabe einen Ausgleichszuschlag von 699 000 v. H.)

Auch die Höhe der Frauenbeihilfe wird nunmehr in der Weise dargestellt, daß das Vielfache einer gleichbleibenden Grundzahl angegeben wird. Die Grundzahl für die Frauenbeihilfe wird auf 50 000 ℳ monatlich festgesetzt. Bei künftigen Regelungen wird die Frauenbeihilfe nicht mehr besonders erwähnt werden.

2. Für dieselbe Zeit (24. bis 30. September 1923) werden erhöht:

a) Die örtlichen Sonderzuschläge

Bisheriger Hundertsatz	Bisherige Meßzahl	Jetzige Meßzahl	Hundertsatz vom Gesamtdiensteinkommen
1	2	3	4
2 000	20	70	1
7 000	70	245	3,5
12 000	120	420	6
17 000	170	595	8,5
21 000	210	735	10,5
26 000	260	910	13
31 000	310	1 085	15,5
36 000	360	1 260	18
41 000	410	1 435	20,5
51 000	510	1 785	25,5
75 000	750	2 625	37,5
105 000	1 050	3 675	52,5

b) Die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens auf 200 000 000 ℳ monatlich, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage auf 40 000 000 ℳ monatlich.

Abschnitt B Abs. 2 des Runderlasses vom 20. 6. 1923 — Bes. 2197 usw. — (Sonderabdruck aus dem FMBl.) ist zu beachten[2]).

3. Abschnitt 4 bis 7 des Runderlasses vom 17. 9. 1923 — Bes. 3163 (Pr.BesBl. S. 73) gelten sinngemäß[3]).

4. Die hiernach für das 4. Viertel des Monats September zustehenden Bezüge sind mit größter Beschleunigung zu berechnen und, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages möglichst am Dienstag, dem 25. September 1923, unter Anrechnung der für die entsprechende Zeit bereits geleisteten Zahlungen auszuzahlen. Auch an Kontoinhaber wird bar gezahlt.

Den im Abschnitt IV Abs. 3 des Runderlasses vom 17. 8. 1923 — Bes. 2850 (PrBesBl. S. 31)[4]) bezeichneten Beamten können unter Zugrundelegung der neuen Meßzahlen zwei Fünftel des für die Zeit vom 24. bis 30. September 1923 zuständigen Betrages gezahlt werden. Die Restzahlung erfolgt am Letzten des Monats.

Die im Runderlaß vom 4. 8. 1923 — Bes. 2725 (PrBesBl. S. 15)[5]) erwähnte Zahlung am 23. jedes Monats findet diesen Monat nicht statt, weil bereits am 15. und 19. September Zahlungen geleistet worden sind.

5. Bei der Berechnung der Nachzahlung für das 4. Monatsviertel sind die nachzuzahlenden Beträge an Ausgleichszuschlag und örtlichem Sonderzuschlag einerseits und an Frauenbeihilfe anderseits getrennt zu berechnen.

Beispiel: Ein Beamter in Berlin erhält für das 4. Monatsviertel:

$$\frac{(7000 + 1085) - (389{,}4 + 60{,}36)}{4} = 1908{,}81,$$

d. h. das 1908,81fache seiner Grundbezüge und gegebenenfalls einer Frauenbeihilfe von

$$\frac{(50000 \cdot 8085) - 20000000}{4} = 96062500\ \text{ℳ}.$$

Nachzahlungssätze für das 4. Monatsviertel September

für Ausgleichszuschlag und gegebenenfalls örtl. Sonderzuschlag	für Frauenbeihilfe
A. Orte ohne örtl. Sonderzuschlag: (7000 — 389,4): = 1652,65	[(50000 × 7000) — 20000000] : 4 = 82500000 ℳ
B. Orte mit örtl. Sonderzuschlägen:	
bei einem Hundertsatz vom Gesamtdiensteinkommen (Ziff. 2a Sp 4) von	ℳ
1	1669,175 — 83 375 000
3,5	1710,495 — 85 562 500
6	1751,81 — 87 750 000
8,5	1793,125 — 89 937 500
10,5	1826,18 — 91 687 500
13	1867,495 — 93 875 000
15,5	1908,81 — 96 062 500
18	1950,125 — 98 250 000
20,5	1991,445 — 100 437 500
25,5	2078,945 — 104 812 500
37,5	2284,075 — 115 312 500
52,5	2542,68 — 128 437 500

6. Der außerordentliche Zuschlag im besetzten und Einbruchsgebiet — vgl. Runderlaß vom 6. 9. 1923 — Bes. 3060 (PrBesBl. S. 59) wird mit Wirkung vom 24. September 1923 ab auf 25 v. H. erhöht[6]).

[1]) Erläuterung siehe „D. F.-Ztg." v. 1922 Nr. 45 Seite 848
[2]) Erläuterung siehe „D. F.-Ztg." Nr. 37 Seite 659.
[3]) „D. F.-Ztg." Nr. 39 Seite 692.
[4]) Erläuterung siehe „D. F.-Ztg." Nr. 38 Seite 680.
[5]) „D. F.-Ztg." Nr. 33 Seite 575.
[6]) F. V. vergl. v. 17. 9. 23. Pr. Bes. Bl. S. 731.

Hosted by Google

7. Wegen der Zahlung der für den Monat Oktober zuständigen Bezüge ergeht besondere Weisung. Vor Eingang dieser Weisung dürfen Zahlungen (Überweisungen) weder vorbereitet noch geleistet werden. Mit einer Zahlung vor dem 1. Oktober 1923 ist nicht zu rechnen.

8. (Betrifft Angestellte, daher nicht abgedruckt. Die Schriftleitung.)

Dienstaufwandsentschädigung für 1923.

Vf. d. M. f. L. v. 18. 9. 23 — III 119.

1. Für das Rechnungsjahr 1923 überweise ich den Regierungen zur Bewilligung von Dienstaufwandsentschädigungen nachfolgende Durchschnittsbeträge nach dem Stande vom 1. April 1923 (s. Ziff. 5):

a) für die Oberförster je . . . . . 100000 ℳ
b) für die verwaltenden Revierförster je 50000 „
c) für die übrigen Revierförster je . 118000 „
d) für die Förster in Endstellen und die Revierförstergehilfen je . . . 96000 „
e) für die Forstsekretäre je . . . . 68000 „
f) für die überzähligen Förster, Unterförster und Hilfsförster je . . . . 43000 „
g) für die Forstgehilfen je . . . . . 34000 „

In diesen Beträgen sind die Zehrkosten für Holz- und andere Termine, die eine mehr als zehnstündige Abwesenheit vom Hause notwendig machen, die Zuschüsse für die Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen, die persönlichen Schreibmittelvergütungen, die Kosten für etwa notwendige Übernachtungen, die Unkosten für die Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte und für andere unvorhergesehene Ausgaben enthalten.

Bei den Forstbetriebsbeamten, mit Ausschluß der Forstsekretäre, sind in der Pauschsumme auch die Kosten für die zur Anfertigung der dienstlichen Schreibarbeit notwendige Beleuchtung vorgesehen.

In den Beträgen derjenigen Beamtengruppen, welchen ein Dienstfuhrwerk auf Staatskosten gestellt wird, sind auch die Zehrgelder für die Kutscher berücksichtigt.

Für die Reinigung der Arbeitszimmer der Forstbetriebsbeamten werden keine Entschädigungen gezahlt, weil diese Zimmer nicht ausschließlich für den Dienst gebraucht werden.

2. Die Regierung wolle unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und nach Anhörung der Vertrauensleute der einzelnen Beamtengruppen die für jede Stelle notwendige Dienstaufwandsentschädigung festsetzen und die Beträge baldigst zur Zahlung anweisen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

a) Wo Oberförster ohne Gespannhaltung ein Mietfuhrwerk nicht immer oder gar nicht benutzen, sondern auch Wegestrecken, für welche die Ermietung eines Fuhrwerks zulässig wäre, mit ihrem Fahrrade zurücklegen, sind sie bei der Verteilung der Beträge besonders zu berücksichtigen.

b) Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen können nicht allen Beamten, die ein Fahrrad oder Schneeschuhe benutzen, zugebilligt werden. Insbesondere werden Fahrräder in viel größerem Umfange benutzt, als es dem Dienst förderlich ist. Die Regierungen wollen nach Lage der Verhältnisse diejenigen Stellen festsetzen, für welche die Benutzung eines Fahrrades von Vorteil oder notwendig ist. Ausschlaggebend wird in erster Linie die Entfernung des zurückzulegenden Weges vom Wohnort zu dem Dienstbezirk oder dem ständigen Beschäftigungsorte sein.

c) Der Umfang der dienstlichen Arbeiten kann die Bewilligung einer höheren Dienstaufwandsentschädigung nicht rechtfertigen. Zu berücksichtigen sind allein die für den Dienst aufzuwendenden Kosten. Für Revierfahrten, wozu auch die Fahrten zu den Nebenbetriebsanstalten gehören, können Zehrgelder nicht zugestanden werden.

d) Besonders zu berücksichtigen sind auch bei der Verteilung die die Gutsvorstehergeschäfte wahrnehmenden Beamten.

e) Bereits gezahlte Beträge, auch Schreibstoffvergütungen für Oberförster usw, sind auf die Dienstaufwandsentschädigung voll anzurechnen. Von der Forstkasse gezahlte und verausgabte Beträge sind von den betreffenden Beamten einzuziehen und durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

f) Da die mir zur Verfügung stehenden Beträge der Dienstaufwandsentschädigung voll zur Verteilung gelangt sind, ist für unvorhergesehene Fälle eine entsprechende Summe zurückzustellen.

3. Die Dienstaufwandsentschädigungen kommen nur für die Zeit in Frage, in der die Beamten in den vorgenannten Dienststellen durch die Regierung tatsächlich beschäftigt werden. Bei Stellenwechsel usw. ist die Dienstaufwandsentschädigung anteilig zu zahlen.

4. Für die Auszahlung der Dienstaufwandsentschädigung gelten die Bestimmungen über die Zahlung der Gehälter und Vergütungen.

5. Wegen des schwankenden Geldwertes ist es erforderlich, daß die nach dem Stande vom 1. April 1923 festgesetzten Grundbeträge der Dienstaufwandsentschädigung den jeweiligen Zeitverhältnissen angepaßt werden. Als Maßstab wird der volle Tagegeldsatz für nicht teure Orte der Stufe III bestimmt.

Die Regierungen haben den Unterschied des Geldwertes gegen die letzte Zahlung vierteljährlich in dem Verhältnis festzustellen, wie sich der oben bezeichnete Tagegeldersatz am 1. April 1923 bzw. der vorhergehenden Berechnung zu dem Tagegeldersatz am 20. des dem nächsten Vierteljahrsersten vorausgehenden Monats verhält. Die Prozentsätze sind auf volle Beträge abzurunden (z. B. 10,3 auf 10 und 10,5 auf 11 %). Nach diesem Tage mit rückwirkender Kraft vorkommende Veränderungen sind nicht zu berücksichtigen.

Am 25. des dem Vierteljahrsersten vorangehenden Monats ist den Forstkassen die für die nächste Zahlung maßgebende Verhältniszahl mitzuteilen. Die Berechnung der für den einzelnen Beamten hiernach zu zahlenden Dienstaufwandsentschädigung ist von der Forstkasse vorzunehmen. Die zu zahlenden Beträge sind auf volle 10 ℳ nach oben abzurunden.

6. Die Verrechnung der Beträge hat für die Oberförster bei Kapitel 2 Titel 12, bei den verwaltenden Revierförstern und den übrigen Betriebsbeamten bei Kapitel 2 Titel 14 zugangsweise zu erfolgen. Eine Sollstellung von Dienstaufwandsentschädigung nach dem Haushalt erfolgt bei den Regierungen nicht mehr.

Hosted by Google

7. Zum 25. März 1924 sind mir getrennte Nachweisungen für die Oberförster und die Forstbetriebsbeamten über die gezahlte Dienstaufwandsentschädigung vorzulegen. In den Nachweisungen für die Oberförsterstellen müssen sämtliche Stellen mit den gezahlten Beträgen enthalten sein.

Die Nachweisungen für die Forstbetriebsbeamten sind nach dem mit der allgemeinen Verfügung III 62/1922 vom 12. August 1922 mitgeteilten Muster unter entsprechender Abänderung der ersten Spalte und Wegfall der letzten beiden Spalten aufzustellen.

8. Alle durch frühere Verfügungen vorgeschriebenen Berichte über die Höhe der gezahlten Dienstaufwandsentschädigungen und über Anträge auf Zuschüsse zu diesen werden hiermit aufgehoben.

Abdrucke für die Oberförster und Forstkassen sind beigefügt. Dr. Wendorff.

Frauenbeihilfe für die Anwärter im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung.

M. f. L., D. u. F. v. 27. 9. 23 — III 19317.

Nachdem durch den Runderlaß vom 22. September 1923 — Bes. 3204 usw. — (PrBesBl. S. 80) bestimmt ist, daß die Frauenbeihilfe nach der Grundzahl von monatlich 50 000 ℳ zu bemessen ist, setze ich in Abänderung des Abschnitts III der Verfügung vom 20. September 1923 — III 18947 — (PrBesBl. S. 83) den Tagesbetrag der Frauenbeihilfe für die Anwärter im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung mit Wirkung vom 24. September 1923 ab auf 1640 ℳ fest.

Bei Berechnung des örtlichen Sonderzuschlages (Abschnitt IV der Verfügung vom 20. September 1923) ist gegebenenfalls dieser Betrag zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Tagesbeträge der Besatzungszulage usw. (Abschnitt V a. a. O.) bleibt die Bestimmung des Abschnitts III daselbst maßgebend.

J. A.: v. d. Bussche.

Tage- und Uebernachtungsgelder.

Bekanntm. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., vom 20. 9. 1923 — I. C² 5314.

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.

Vom **24. 9. 1923** ab beträgt:

I. Das volle Tagegeld:

a) für die Beamten in Millionen Mark

der Stufe	I	70
„ „	II	88
„ „	III	105
„ „	IV	122
„ „	V	140

b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten in Millionen Mark

der Stufe	I	100
„ „	II	125
„ „	III	150
„ „	IV	175
„ „	V	200

II. Das Übernachtungsgeld beträgt:

a) für die Beamten in Millionen Mark

der Stufe	I	53
„ „	II	66
„ „	III	79
„ „	IV	92
„ „	V	105

b) in besonders teuren Orten für die Beamten in Millionen Mark

der Stufe	I	75
„ „	II	94
„ „	III	113
„ „	IV	132
„ „	V	150

B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.

Die Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom **24. 9. 1923** ab auf 500 000 ℳ für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs erhöht.

Gebühren für forstliche Prüfungen.

Bf. d. M. f. L. vom 14. 9. 1923 — III 17845 I. Ang.

Berlin, den 14. September 1923.

Mit sofortiger Wirkung sind die Prüfungsgebühren für die Forstreferendar- und die forstliche Staatsprüfung auf je 7½ Millionen Mark erhöht worden; bei teilweiser Wiederholung der letzteren wird die Hälfte erhoben.

J. A.: v. d. Bussche.

Verbesserungen des Wirtschaftslandes der Forstbeamten und der Pachtländereien der Waldarbeiter.

Bf. d. M. f. L., D. u. F. v. 13. 9. 23 — Gesch.-Nr. III 15 984

Die Schwankungen auf dem Geldmarkt bedingen eine Änderung der bisherigen Grundsätze über die Verzinsung der Kosten von Verbesserungen an Grundstücken, die den Forstbeamten als Wirtschaftsland oder Waldarbeitern als Pachtland zum Forstbeamtentarif überlassen sind. Die Ausführung derartiger Verbesserungen auf Staatskosten hat künftig nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Die aufgewendeten Verbesserungskosten werden vierteljährlich nach dem für den zweiten Monat jedes Vierteljahrs für den Hauptmarktort des betreffenden Bezirks veröffentlichten Durchschnittsmarktpreis (vgl. Allgem. Verfg. III 109 vom 23. August 1923 über die Gewährung von Vorschüssen an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung) in Roggen umgerechnet.

2. Die so errechnete und von der Regierung nach Beendigung der Arbeiten endgültig festzusetzende Gesamtroggenmenge ist vom 1. Juli des Jahres ab, in dem die verbesserten Grundstücke die erste Ernte liefern, von den jeweiligen Stelleninhabern zu verzinsen und zu amortisieren, und zwar ist eine Verzinsung von 5 % sowie die Amortisation der aufgewendeten Roggenmenge in 15 Jahren zu fordern. Dabei ist von den Regierungen die vierteljährliche Amortisationsrate in Roggenzentnern so festzusetzen, daß in den ersten fünf Jahren 50 % der aufgewendeten Roggenmenge getilgt sind, da erfahrungsgemäß Meliorationen, besonders von Wiesen, in den ersten Jahren nach ihrer Ausführung besonders günstige Ergebnisse liefern.

3. Die Berechnung des Wertes der von der Regierung festgesetzten vierteljährlichen Amortisationsrate erfolgt durch die Forstkasse nach dem Durchschnittsmarktpreise des Roggens im zweiten Monat des abgelaufenen Vierteljahrs. Es gilt

Hosted by Google

also für die am 1. Juli zu zahlende Amortisationsrate der Durchschnittspreis des Monats Mai.

4. Die Zinsen für die jeweils noch nicht getilgte Roggenmenge, deren Wert in gleicher Weise, wie in der Ziffer 3 für die Amortisationsrate vorgeschrieben, zu berechnen ist, werden von der Forstkasse festgestellt.

5. Für Rodeland gelten vorstehende Bestimmungen nicht. Rodeland wird künftig nur noch gegen Gewährung von drei Freijahren abgegeben. Nach Ablauf der drei Freijahre ist das Land von den Regierungen nach dem Bewertungstarif einzuschätzen.

Soweit bei erster Einrichtung einer Stelle nur Rodeland gegeben werden kann, kann neben der Rodung der Stücke, die in allen Fällen auf Holzwerbungskosten zu erfolgen hat, auch die Urbarmachung mit meiner Genehmigung auf Staatskosten erfolgen. Das Land ist dann sofort nach der Urbarmachung nach dem Bewertungstarif einzuschätzen.

6. Die Zinsen und die Beträge für die Amortisationsraten sind vierteljährlich nachträglich einzuziehen und unter Kapitel 2 Titel 7 zu vereinnahmen. Die Ende März oder im April des neuen Rechnungsjahres für das IV. Vierteljahr eingezogenen Tilgungs- und Zinsbeträge müssen noch im alten Rechnungsjahr in Einnahme erscheinen.

7. Bei der Zinsenberechnung ist ein Monat zu 30 Tagen zu rechnen. Die Zinsen sind auf volle zehn Mark nach oben abzurunden.

8. Vor Beantragung einer Verbesserung haben die Beamten oder Waldarbeiter eine bindende Erklärung abzugeben, daß sie während der Dauer ihres Verbleibens auf der Stelle oder während der Dauer der Pacht obige Bedingungen zu erfüllen bereit sind.

9. Nach Beendigung der Verbesserungsarbeiten und nach endgültiger Feststellung der hierfür vom Staate aufgewendeten Kosten hat die Regierung der Forstkasse eine Einnahmeanweisung zugehen zu lassen, welche dieser als Unterlage für die Errechnung der einzuziehenden Beträge dient und daher u. a. folgende Angaben enthalten muß:

a) Oberförsterei, Jagen usw., Abteilung, in welcher die verbesserte Fläche liegt. Gesamtgröße dieser Fläche.

b) Die aufgewendeten Gesamtkosten, umgerechnet in Roggenwert.

c) Größenangabe der von den einzelnen Beamten und Waldarbeitern genutzten verbesserten Flächen unter Bezeichnung ihrer Lage nach a. Sind unter den verbesserten Flächen auch andere Pachtstücke vorhanden, so ist auch deren Größe anzugeben, damit die Verwendung der zu a bezeichneten Gesamtfläche nachgewiesen wird.

d) Zeitpunkt, von welchem ab die Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals zu erfolgen hat.

e) Die auf die einzelnen unter c aufgeführten Beamten und Waldarbeiter im ganzen und auf die einzelnen Vierteljahre entfallende Roggenmenge, deren Wert zu amortisieren ist. Bei nicht vollen Zentnern ist Abrundung auf volle Kilogramm nach oben vorzunehmen.

10. Bei der Aufstellung der Amortisations- und Zinsberechnungen dienen der Forstkasse die in meiner Allgemeinen Verfügung III 109/1923 (betr. Wirtschaftsvorschüsse) gegebenen Richtlinien als Anhalt. Die für jedes Rechnungsjahr aufzustellenden Berechnungen sind mit Richtigkeitsbescheinigung versehen den Belegen der Geldrechnung beizufügen.

Um die restlose Einziehung der Tilgungsbeträge nachprüfen zu können, müssen in dem Handbuche und der Geldrechnung bzw. der Nachweisung über fortlaufende Einnahmen die hierfür notwendigen Angaben unter einem besonderen Abschnitt: „Tilgung und Verzinsung der vom Staate für die Verbesserung von Wirtschaftsländereien der Forstbeamten und Pachtländereien der Waldarbeiter aufgewendeten Beträge" vorgetragen werden. Da eine bestimmte Geldsumme nicht zum Soll gestellt werden kann, sind die für die Berechnung notwendigen Angaben der Einnahmeanweisung der Regierung in die Textspalten zu übertragen.

Abdrucke für die Oberförster und Forstkassen liegen bei.

J. V.: Ramm.

Preise für Wildbret der Forstbeamten, Geweihpreise und Jagdkostenersatz.

Bf. d. M. f. L., D. u. F. v. 27. 9. 23 — III 19318.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab werden die Geldbeträge in den J. N. V. und in der zugehörigen Verfügung vom 9. April 1921 — III 7156 — wie folgt erhöht:

1. Die Preise für die in Ziffer 26 J. N. V. unter 2 bis 4 genannten Wildarten der Kleinen Jagd, die Preise für Geweihe usw. (Ziff. 7 der genannten Verfügung) und die Preise für Beamtenwildbret (Ziff. 33 und 35 J. N. V. und Ziff. 8 der genannten Verfügung) auf das 2000000fache der ursprünglichen Beträge;
2. die Sätze für Jagdkosten und Anerkennungspreise (Ziff. 48, 51 und 52 J. N. V.) auf das 1300000fache der ursprünglichen Beträge.

Auf Ziffer 7, letzter Satz, der Verfügung vom 15. Mai 1923 — III 7255 — wird hingewiesen. Abdrucke für die Oberförstereien, Revierförstereien, Förstereien, Unterförstereien und Forstkassen liegen bei.

gez. Wendorff.

Festsetzung von Zuschlägen zu den Jagdscheinabgaben.

Min.-Verf. vom 13. September 1923.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1923 (Gesetzsamml. S. 91), betreffend Änderung des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 308) über Änderung einiger Vorschriften der Jagdordnung usw. wird bestimmt:

Artikel 1.

Zu den in Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1923 vorgesehenen Jagdscheinabgaben werden Zuschläge im Betrage von 3100 v. H. festgesetzt.

Artikel 2.

Es betragen sonach die Abgaben für den

Jahresjagdschein	160 000 ℳ
Tagesjagdschein	32 000 ℳ
die erhöhte Abgabe für den	
Jahresjagdschein	3 200 000 ℳ
Tagesjagdschein	640 000 ℳ

Artikel 3.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hosted by Google

22. und 23. Nachtrag zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.

I. Mit Wirkung vom 17. September bzw. 24. September 1923 an erhalten an Stundenlohn in tausend Mark:

in Lohngruppe	I vom 17. 9.	I vom 24. 9. an	II vom 17. 9.	II vom 24. 9. an	III vom 17. 9.	III vom 24. 9. an	IV vom 17. 9.	IV vom 24. 9. an	V vom 17. 9.	V vom 24. 9. an
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	7 500	12 000	7 275	11 650	7 050	11 300	6 825	10 950	6 600	10 600
2. voll arbeitsfähige Arbeiter v. 21 bis 24 Jahren	7 000	11 300	6 775	10 925	6 550	10 550	6 325	10 175	6 100	9 800
3. voll arbeitsfähige Arbeiter v. 18 bis 21 Jahren	5 600	9 000	5 375	8 625	5 150	8 250	4 925	7 875	4 700	7 500
4. voll arbeitsfähige Arbeiter v. 16 bis 18 Jahren	3 750	6 000	3 525	5 625	3 300	5 250	3 075	4 875	2 850	4 500
5. voll arbeitsfähige Arbeiter v. 15 bis 16 Jahren	2 850	4 500	2 625	4 125	2 400	3 750	2 175	3 375	1 950	3 000
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	1 900	3 000	1 775	2 850	1 650	2 650	1 525	2 450	1 400	2 250
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	3 750	6 000	3 600	5 850	3 500	5 650	3 400	5 450	3 300	5 250
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	2 250	3 800	2 150	3 600	2 050	3 400	1 950	3 200	1 850	3 000
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unt. 16 Jahren	1 400	2 220	1 300	2 040	1 200	1 860	1 100	1 680	1 000	1 500

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 17. bzw. 24. September 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu festzustellen.

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Rundvf. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 14. 9. 1923. — (II. A 1 1523).

Die Sätze, um die sich der vom Arbeitslohn (Bar- und Natural- oder Sachbezüge) einzubehaltende Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohns ermäßigt, betragen vom 16. September 1923 ab bei jeder nach dem 15. September 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 15. September 1923 fällig gewordenen Arbeitslohn:

1. für den Arbeitnehmer selbst monatlich 720000 ℳ (bisher 360000 ℳ),
2. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau monatlich 720000 ℳ (bisher 360000 ℳ),
3. für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen bzw. nicht über 17 Jahre alte Kind mit eigenem Arbeitseinkommen oder für jeden vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen monatlich 4800000 ℳ (bisher 2400000 ℳ),
4. zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge (Werbungskostenpauschsatz) monatlich 6000000 ℳ (bisher 3000000 ℳ). Diese Ermäßigungen in Höhe von 720000, 4800000 und 6000000 ℳ monatlich — die entsprechenden Umrechnungssätze bei kürzeren Lohnzahlungsperioden s. nachstehende Tabelle — sind bei jeder nach dem 15. September 1923 erfolgenden Zahlung von nach diesem Zeitpunkte fällig gewordenem Arbeitslohn zu berücksichtigen.

Der nach Vornahme der Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ist in allen Fällen auf volle Tausend Mark nach unten abzurunden.

Soweit beim Steuerabzug von Gehaltszahlungen an Beamte bereits die Ermäßigungen für den ganzen Monat September 1923 nach den für die erste Septemberhälfte geltenden Sätzen berücksichtigt sind, muß die Berücksichtigung der vom 16. September 1923 ab in Kraft tretenden erhöhten Ermäßigungen bei der nächsten Gehaltszahlung, bei der dies ohne kassentechnische Schwierigkeiten möglich ist, z. B. bei einer etwa erfolgenden Nachzahlung, nachgeholt werden. Es ist z. B. bei einem ledigen Beamten bei der nächsten Gehaltszahlung der Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen, bereits berücksichtigten Monatsermäßigungen für die erste Septemberhälfte 1923 von (½ von 360000 + 3000000 =) 1680000 ℳ und den neuen Ermäßigungen für die zweite September-

(Fortsetzung siehe nächste Seite.)

Steuertabelle. Gültig ab 16. 9. 1923.

Die bei monatlicher, wöchentlicher, täglicher oder zweistündlicher Lohn- oder Gehaltszahlung zu berücksichtigende Ermäßigung des vom Arbeitslohn (Bar- und Natural- oder Sachbezüge) einzubehaltenden Betrags von 10 v. H. beträgt:

wenn die Zahl der mittellosen Angehörigen und minderjährig Kinder insgesamtbetragt	bei einem unverheirateten oder verwitweten Arbeitnehmer				bei einem verheirateten Arbeitnehmer			
	monatlich ℳ	wöchentlich ℳ	täglich ℳ	zweistündlich ℳ	monatlich ℳ	wöchentlich ℳ	täglich ℳ	zweistündlich ℳ
0	6 720 000	1 612 800	268 800	67 200	7 440 000	1 785 600	297 600	74 400
1	11 520 000	2 764 800	460 800	115 200	12 240 000	2 937 600	489 600	122 400
2	16 320 000	3 916 800	652 800	163 200	17 040 000	4 089 600	681 600	170 400
3	21 120 000	5 068 800	844 800	211 200	21 840 000	5 241 600	873 600	218 400
4	25 920 000	6 220 800	1 036 800	259 200	26 640 000	6 393 600	1 065 600	266 400
5	30 720 000	7 372 800	1 228 800	307 200	31 440 000	7 545 600	1 257 600	314 400
6	35 520 000	8 524 800	1 420 800	355 200	36 240 000	8 697 600	1 449 600	362 400
7	40 320 000	9 676 800	1 612 800	403 200	41 040 000	9 849 600	1 641 600	410 400
8	45 120 000	10 828 800	1 804 800	451 200	45 840 000	11 001 600	1 833 600	458 400
9	49 920 000	11 980 800	1 996 800	499 200	50 640 000	12 153 600	2 025 600	506 400
10	54 720 000	13 132 800	2 188 800	547 200	55 440 000	13 305 600	2 217 600	554 400

Hosted by Google

hälfte 1923 von (½ von 720000 + 6000000 =) 3360000 ℳ, also (3360000 — 1680000 ℳ =) 1680000 ℳ zu berücksichtigen.

Soweit im Laufe des September Abschlagszahlungen, z. B. an Angestellte, ohne Einbehaltung des Steuerabzuges gewährt worden sind, der Steuerabzug vielmehr erst bei der Abrechnung am Schlusse des Monats vorgenommen wird, wird über die Höhe der zu berücksichtigenden Ermäßigungen weitere Verfügung ergehen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Staatl. Revierförster Josef Kremp zu Dasburg bei Prüm (Eifel) wurde von den Franzosen zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Der aufrechte deutsche Mann, dem sein Diensteid heilig war, muß in tiefer, aber stolzer Trauer auf seine alten Tage noch in den Kerker wandern, weil er als Revierverwalter sich den Anordnungen der eingedrungenen Franzosen nicht gefügig zeigte.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten (die angibt, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung: Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung, gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind): 14 244 900 seit 17. 9. 1923 (5 051 046 vom 10. 9. bis 16. 9. 1923).

Annahme des Reichsforstgesetzes im Reichsrat.

Der Entwurf zum Reichsgesetz zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft, den der Reichswirtschaftsrat vor einigen Wochen unverändert angenommen hat, ist nunmehr auch vom Reichsrat in zustimmendem Sinne begutachtet worden, jedoch wurde in § 1 Absatz 1 unter 1 der Zusatz „sowie unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse der allgemeinen Wirtschaft" auf Antrag des Vertreters der Provinz Hannover mit ansehnlicher Mehrheit gestrichen. Der an den Reichsrat gelangten Anregung, die forstlichen Selbstverwaltungskörper im Gesetz als anführende Organe zu bezeichnen, wurde nach ablehnenden Kundgebungen Preußens und Bayerns keine Folge gegeben.

Hilfstruppen für Müller-Franken. Unter diesem Stichwort veröffentlicht der „Deutsche Forstwirt" in Nummer 110 vom 18. September eine Mitteilung, die wir uns für verpflichtet halten in unserer Eigenschaft als Organ des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" und des „Deutschen Forstbeamtenbundes" zur Kenntnis der deutschen Privatforstbeamtenschaft zu bringen. Der „Forstwirt" schreibt:

„Der allbekannte ehemalige Förster Pusch, der sich vergeblich bemüht hat, das friedliche Arbeitsverhältnis zwischen Waldbesitzern und Forstbeamten durch allerhand Quertreibereien zu stören und erst vor ganz kurzer Zeit durch ministerielle Entscheidung einen bösen Mißerfolg erleben mußte, hat sich von neuem auf den Kriegspfad begeben. Dabei zeigt sich, daß es ihm nur darauf ankommt, im Sinne seiner sozialistischen Auftraggeber den Privatwaldbesitz zu schädigen. Er findet dabei selbstverständlich die Unterstützung des nicht minder bekannten Försters Pfalzgraf, der merkwürdigerweise trotz seines unglaublichen Vorgehens gegen die Oberförster und seiner Abschüttelung durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Preußischen Landtage noch immer an der Spitze einer Förstervereinigung steht. Im „Deutschen Förster" Nr. 37 lesen wir auf Seite 568:

Raubwirtschaft in Privatforsten.

Die Herren Mitglieder werden dringend gebeten, dem Kollegen Pusch, Eberswalde, Kirchstr. 24, unmittelbare Mitteilung zu machen, wenn Fälle bekannt sind, wo in Privatforsten Raubwirtschaft getrieben wird bzw. jede geregelte Wirtschaft fehlt, Leute ohne forstliche Vorbildung in der Zeit nach dem Kriege angestellt worden sind. Neben der Ortsangabe ist in beiden Fällen die Angabe der Reviergröße, der Kahlschläge usw., wenn möglich eine kurze Beschreibung des Reviers, erforderlich.

Es wird um die Mitarbeit aller Kollegen gebeten, da das Material zu statistischen (!) Zwecken dringend gebraucht wird.

Pfalzgraf. Meyer.

Es ist vollkommen durchsichtig, zu welchem Zwecke diese sogenannten „statistischen" Unterlagen von den Herren Pusch und Pfalzgraf gebraucht werden. (Diese Aussichten des Antrages sind recht schlecht.) Die Väter des Antrages Müller-Franken scheinen sich nicht sehr sicher zu fühlen und brauchen offenbar „Material" und haben sich vertrauensvoll an die so oft und trefflich bewährten Herren Pusch und Pfalzgraf gewandt. Diese machen sich kein Gewissen daraus, ihre Anhänger unter den Privatforstbeamten zur Denunziation ihrer Arbeitgeber aufzufordern mit der klaren Absicht, den Besitz ihres Brotherrn zur Enteignung zu bringen. Wie man über Denunzianten im Volke denkt, sagt ein bekanntes, geflügeltes Wort, das hier nicht näher wiedergegeben zu werden braucht.

Die Waldbesitzer wissen nun, was sie an den Anhängern der Herren Pfalzgraf und Pusch haben und werden sich danach einrichten müssen. Man darf jedoch wohl davon überzeugt sein, daß es kaum einen Privatforstbeamten geben wird, der solches Ansinnen nicht mit Entrüstung von sich weisen wird."

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Eberswalde für das Wintersemester 1923/24. A. Forstwissenschaft. Dengler: Waldbau (besonderer Teil) (vierstündig), Forstliches Seminar (einstündig), Lehrwanderungen. — Hilf: Forstschutz (zweistündig). — Lemmel: Waldwertrechnungsübungen (zweistündig), Forstgeschichte (einstündig), Forstverwaltung (einstündig). — Schilling: Forsteinrichtung (vierstündig), Holzmeßkunde (einstündig). — Schwappach liest nicht. — Wiebecke: Forstbenutzung (vierstündig), Holzindustrie (einstündig), Forstliches Praktikum (vierstündig), Forstliches Seminar (zweistündig), Lehrwanderungen. B. Grund- und Hilfswissen-

Hosted by Google

schaften. Albert: Angewandte Bodenkunde (dreistündig). — Eckstein: Allgemeine Zoologie (einstündig), Wirbeltiere (zweistündig), Fischzucht 2. Teil (einstündig), Zoologische Übungen (zweistündig). — Krause: Allgemeine Geologie (zweistündig), Geologische Formationskunde (einstündig). — N. N.: Pilze und Pflanzenkrankheiten (zweistündig). — Schubert: Mathematische Grundlagen (zweistündig), Geodätische Instrumente (einstündig), Meteorologie (zweistündig). — Schwalbe: Anorganische Chemie (vierstündig), Chemische Übungen (einstündig), Mineralogie (einstündig). — Schwarz: Allgemeine Botanik (fünfstündig), Botanisches Seminar (zweistündig). — Wolff: Ausgewählte Kapitel aus der vergleichenden Physiologie (einstündig). — Görcke: Prozeßrecht (zweistündig). — Sehnert: Tierzucht (zweistündig). — Rüchel: Erste Hilfe bei Unglücksfällen (einstündig). Das Wintersemester beginnt Mitte Oktober. Anmeldungen sind schriftlich an die Forstliche Hochschule Eberswalde zu richten, unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, über schon erledigte Universitäts- und sonstige Studien, über den Besitz der zum Unterhalt erforderlichen Mittel sowie eines Lebenslaufes. — Allen Anmeldungen und Anfragen aus dem Auslande ist der für Porto zur Rückantwort nötige Geldbetrag beizufügen.

Der Rektor der Forstlichen Hochschule.
Wiebecke.

Lehrgang für Privatforstbeamte in Eberswalde. Diejenigen Privatforstbeamten, die zu dem diesjährigen 2. Lehrgang des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes vom 7. bis 13. Oktober angemeldet sind, macht der Brandenburgische Waldbesitzerverband darauf aufmerksam, daß am 7. Oktober 1923 in Eberswalde im Wartesaal II. Klasse die Quartierliste sowie Quartierzettel ausliegen. Weitere Auskunft über Unterbringung erteilt auch Herr Petrick, Inhaber des Hotels „Damhirsch". Im „Damhirsch" findet am 7. Oktober 1923, pünktlich um 6 Uhr nachmittags, der erste Vortrag des Herrn Professors Forstmeister Wiebecke statt. Es empfiehlt sich, für die Tagesexkursionen Mundvorrat mitzunehmen, ebenso Notizbuch und Bleistift. Den Privatquartierwirten wäre es erwünscht, wenn sie an Stelle der Barbezahlung der Quartiere Lebensmittel erhalten können. Weitere schriftliche Mitteilung erfolgt nicht.

Brandenburgischer Waldbesitzerverband.
J. A.: Würtz.

Wühlkultur-Lehrgang in Zäckerick. In den Tagen vom 10. bis 15. September 1923 fand auf Veranlassung der Regierung in der Försterei Zäckerick, Oberförsterei Alt-Lietzegöricke, Bezirk Frankfurt a. O., ein Lehrgang zur Erlernung der Spitzenbergschen Wühlkulturmethode statt, der von einer stattlichen Schar staatlicher Forstverwaltungs- und -betriebsbeamten besucht war. Der Hauptvortragende und Erfinder dieser Kulturmethode, staatlicher Hegemeister Spitzenberg aus Zäckerick, verstand es vorzüglich, unter Mithilfe seines von seinem System längst überzeugten Mitarbeiters, des Direktors der Forstschule Templin, Oberförster Jakob, seine Zuhörer von Anfang bis Ende des Lehrganges in theoretischer und praktischer Hinsicht zu fesseln. Seine Vorträge zeugten von einem gründlichen Wissen und dem Bestreben, die forstliche Wahrheit durch immer tieferes Eindringen in die Natur, zum Vorteil unseres Waldes, zu erforschen. Er wies der forstlichen Praxis neue Bahnen, die nach einstimmiger Überzeugung aller Teilnehmer des Lehrganges mit den bisherigen unnatürlichen Kulturmethoden brechen und grundlegend für die Zukunft sein werden. Das große Interesse, das sämtliche Zuhörer bis zuletzt zeigten, konnte nur aus der vollsten Überzeugung eines jeden kommen, daß das, was Hegemeister Spitzenberg nach jahrzehntelangen Versuchen und Forschen gefunden hatte, sich auch tatsächlich in der forstlichen Praxis mit günstigerem Erfolg als bisher werde ausführen lassen. Ein jeder Zuhörer dürfte, wenn er die Spitzenbergsche Methode in seinem Wirkungskreise weiter fördert, einen Baustein zum Aufbau unseres niedergebrochenen Landes, besonders des deutschen Waldes, beitragen, zum Segen der nach uns kommenden Geschlechter. Am fünften Tage wurde der Begründer der Wühlkulturmethode noch besonders durch die Anwesenheit des Reichspräsidenten Ebert und Ministerpräsidenten Braun ausgezeichnet. Beide Herren hörten sich mit sichtbarem Interesse die Ausführungen an und besichtigten die praktischen Arbeiten sowie alle dazu erforderlichen, sinnreich konstruierten Geräte. Hoffentlich gelingt es, die durchaus praktische, den Naturgesetzen entsprechende Methode zum Vorteil des deutschen Waldes allgemein einzuführen.

Bu.

Forstwirtschaftliches.

Zur Bekämpfung der Wühlmäuse. Unter Wühlmaus sei die Mollmaus im besondern verstanden. Denn mit diesem Namen bezeichnet man auch alle kurzschwänzigen Mäuse, wie die Feldmaus und andere. Die Wühlmaus fängt sich in vorschriftsmäßig aufgestellten Maulwurfsfallen. — In Bayern hat man eine große Mollmausplage mit Hilfe der Zürnerschen Lockmausfallen erfolgreich bekämpft. Die Fallen sind von Gebr. Zürner, Marktleuthen im Fichtelgebirge, oder von K. A. Gabler, Zuffenhausen in Württemberg, zu beziehen. — Die Agrikulturbotanische Anstalt in München liefert Mollmausgift, das als einen wirklichen Bestandteil Bariumkarbonat enthält. — Man hat auch Strychnin und Arsenik benutzt in Pastenform, die der Apotheker zusammenstellt, und zwar: 1. 6 g Strychnin, 400 g Brei aus gekochten Kartoffeln, Rüben, kleingeschnittenen Wurzeln, 800 g Roggenmehl und genügend Wasser; 2. 25 g weißen Arsenik, 65 g Brei aus Kartoffeln, Rüben, Wurzeln (wie in 1.), 200 g Roggenmehl und genügend Wasser. Raubtiere (Wiesel, Hermelin) sind zu schonen.

Eckstein.

Großes Holzgeschäft in Rußland. Der frühere Reichskanzler Dr. Wirth und der Reichstagsabgeordnete Dr. Haas haben nach längeren Verhandlungen mit der russischen Regierung einen Vertrag abgeschlossen, welcher die Ausbeutung von einer Million Hektar Wald zwischen Rybinsk (an der Bahn Petersburg—Moskau) und der Wolga auf die Dauer von 25 Jahren sichert. Die Verhandlungen sind auf deutscher Seite im Auftrage der „Gesellschaft für die wirtschaftlichen

Hosted by Google

ziehungen zum Osten" in Berlin geführt worden, welche eine große Anzahl großer, für den Wiederaufbau Rußlands unmittelbar berufener Industriewerke umfaßt. Sie wird die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einer neu zu gründenden Aktiengesellschaft übertragen, an der neben ihr u. a. die Firma Gebrüder Himmelsbach in Freiburg i. B., die Europäische Holzhandels-Gesellschaft in Hannover sowie einige Bauunternehmungen umfaßt. Dem Aufsichtsrat werden neben Vertretern der beteiligten Firmen auch Dr. Wirth und Dr. Haas angehören.

Waldbrände.

Riesiger Waldbrand in Mexiko. Ausgedehnte Waldungen der Provinz Sonora (nordöstliches Mexiko) stehen in Flammen. Die Städte Johannisburg und Boysspring sowie ein halbes Dutzend kleinere Städte sind bereits dem Brande zum Opfer gefallen, mehrere tausend Personen obdachlos. In der Gegend von Marin hatten sich die Flammen in einer Front von 27 km ausgebreitet. S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Allenstein. Als in der Nacht vom 17. zum 18. September der Staatsförster Senkbeil in der Staatsforst Ramuck einen Reviergang machte, stieß er gegen 5 Uhr früh auf zwei bewaffnete Wilderer. Der Förster nahm Deckung und forderte die Wilderer auf, stehen zu bleiben und die Gewehre von sich zu werfen. Statt dessen legte der eine der Wilderer auf den Forstbeamten an, während der andere das Weite suchte. Darauf gab der Förster einige Schüsse ab, durch die der eine Wilderer sofort getötet, der andere sehr schwer verletzt wurde. Wie die Durchsuchung der Rucksäcke der beiden Wilderer ergab, haben sich diese für einen mehrtägigen Jagdausflug vorbereitet.

Braunschweig. Im Forstamtsbezirk Hasselfelde I sind durch den Förster Stolze Wilddiebe auf frischer Tat ertappt worden. Es waren zwei Arbeiter aus Neuwerk im Bodetale, sie hatten einen Rotspießer zur Strecke gebracht und wollten ihn gerade in eine Dickung ziehen. Gegenüber dem tatkräftigen Zugreifen des Beamten leisteten die Täter keinen Widerstand. Die benutzte lange Mauserpistole mit Anschlagkolben wurde beschlagnahmt. Einer der Täter ist wegen Wilddieberei bereits vorbestraft. Das Wildbret wurde zu mäßigen Preisen an die hiesige Einwohnerschaft abgegeben.

Verschiedenes.

Die Zahlung der Vereinsbeiträge ist heute eine Steuer, die an Höhe laufend wächst und die deshalb von vielen unserer Leser, die sich immer noch nicht an die heutige Markentwertung gewöhnen können, dauernd hinausgezogen wird, ohne daß sie daran denken, daß mit der Entwertung des Geldes automatisch der Beitrag erhöht werden muß, und daß außerdem die betreffenden Geschäftsstellen in ihrer Vereinsarbeit lahmgelegt werden, wenn nicht die zu ihrer Aufrechterhaltung nötigen Mittel vorhanden sind. Wir bitten daher alle Mitglieder der Vereine, deren Interessen wir vertreten, ihre Vereinsbeiträge, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzuzahlen und damit den einzelnen Vereinsgeschäftsstellen die Umständlichkeit des ewigen Mahnens und schließlich Einziehung mit Nachnahme zu sparen; auch dem Vereinsorgan den Raum, den diese Mahnungen in Anspruch nehmen, der wahrlich für interessantere Dinge gebraucht werden könnte.

Wie verhältnismäßig gering die Beiträge für die Vereine, die die „Deutsche Forst-Zeitung" zu ihrem Organ gewählt haben, sind, mag aus den neuen Sätzen hervorgehen, die der „Verein Preußischer Staatsförster" nach Mitteilung vom 30. September erhebt. Es wird von jener Seite folgendes bekanntgemacht:

Entsprechend vorstehender Bekanntmachung werden die Beiträge für den Verein, sowie das Zeitungsbezugsgeld vom 1. Oktober 1923 ab monatlich eingezogen.

Es betragen für Monat Oktober:

a) der Vereinsbeitrag 25 Pfennige × Buchhändler-Schlüsselzahl 35 Millionen	8750000 ℳ
b) der Bezugspreis des „Deutschen Försters" 90 Pfennige × Buchhändler-Schlüsselzahl 35 Millionen	31500000 „
c) Nachzahlung für den „Deutschen Förster" 3. Vierteljahr	9700000 „
zusammen:	49950000 ℳ

So kostet also einschließlich des Bezuges für das Vereinsorgan „Deutscher Förster" der Beitrag im „Verein Preußischer Staatsförster" rund 50 Millionen Mark im Monat, wovon allein mehr als 40 Millionen an Abgabe für den „Deutschen Förster" fallen, während die „Deutsche Forst-Zeitung" im Monat September überhaupt keine Nachzahlung verlangt hat und die vielen Millionen Zubußen vom Verlag getragen worden sind. Und wenn der Vorzugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" für den Monat Oktober nur 18 Millionen Mark beträgt, so ist das ein neues Zeichen der Opferwilligkeit, mit der sich unser Verlag schon seit dreißig Jahren in den Dienst der Forstbeamtenbewegung gestellt hat. Das bitten wir unsere Leser anzuerkennen und in gleichem Opferwillen die Vereinsbeiträge, aber auch den Vorzugspreis für das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung" willig und sofort zu leisten, letzterer für Oktober muß an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" Neudamm, angesichts dieses eingesandt werden, sonst wird er auf Kosten der Säumigen mit Nachnahme erhoben, was rund zwei Millionen Mark unnötiger Kosten verursacht. Die Erfüllung unserer Bitten liegt im Interesse jedes der in Betracht kommenden Herren Forstbeamten selbst, und deshalb hoffen wir, daß unser Appell zu sofortiger Abstellung der allseitig bedrückenden, geldlichen Verzögerung führt.

Neudamm, den 1. Oktober 1923.

Die Schriftleitung.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 29. September 1923. Zufuhr gering, Geschäft ruhig, Preise fest. Rehböcke Ia, 28000 bis 30000 ℳ für ½ kg. Kaninchen, stark, 25000 bis 30000 ℳ, Rebhühner,

Hosted by Google

stark, 35 000 bis 43 000 ℳ, mittel 25 000 bis 28 000 ℳ, alte 30 000 ℳ per Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. Die Preise verstehen sich in tausend Mark.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 29. September 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 10 000 ℳ, Wildkanin: Winter 4 000 ℳ; Rehe: Sommer 40 000 ℳ, Winter 20 000 ℳ das Stück; Rotwild: trocken 8 000 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 10 000 ℳ das Kilo. Schwarzwild: trocken 1 000 ℳ das Kilo. Die Preise verstehen sich in tausend Mark. Vorstehende Preise gelten als freibleibend.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 29. September 1923. Lebende Fische. Hechte 21 000 bis 23 000, Schleien, Portions- 23 000 bis 26 000, Aale, groß-mittel 42 000 bis 43 000, mittel 36 000 bis 40 000, Karpfen, Spiegel, 30 bis 40er, 20 000 bis 22 000, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen. Suppen- 30 000, unsortiert 90 000 bis 120 000, 13 bis 14 cm 160 000 bis 166 000, ausgesuchte Riesen- 193 000 bis 225 000 das Schock. Die Preise verstehen sich in Pfund und tausend Mark.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 1. Oktober 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 2000000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil,** der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **6000000 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 44. **Anpflanzung kanadischer Pappeln.** Ich möchte eine Straßen-Allee mit kanadischen Pappeln bepflanzen und das hierzu nötige Pflanzenmaterial mittels Stecklingen erziehen. Eine Erfahrung in dieser Art von Pflanzenzucht (ich möchte 2 m hohe Heister erziehen) habe ich leider nicht, und bitte ich daher um Auskunft, ob folgender, bereits gemachter Versuch richtig ist. Ich schnitt anfangs Monat März 30 cm lange Stecklinge, und zwar von zwei- und dreijährigem Holze und brachte diese am gleichen Tage noch im Pflanzgarten unter. Einstecken ließ ich die Stecklinge in gutem, etwa 20 cm tief umgegrabenem Boden, und zwar schräg 15 cm tief, vielleicht im Winkel von 45 Grad zur Oberfläche, so daß 15 cm von der Stecklingslänge noch über der Erdoberfläche hervorragten. Angetrieben haben nun bei mehreren Stecklingen zwei und drei Augen, bei manchen auch nur eins durch die Erdoberfläche durch. Nun ist der über der Erde befindliche Stecklingsteil dürr. Wie sind diese Stecklingspflanzen weiter zu behandeln? Revierförster K. in E.

Antwort: Die Anzucht von Setzstangen der kanadischen Pappel geschieht am zweckmäßigsten, wie auch dort versucht worden ist, aus Setzreisern, um bewurzelte Setzstangen zu erziehen. Die Setzreiser werden, etwa 30 cm lang, von kräftigen, einjährigen Trieben oder Zweigen geschnitten, an denen man eine, höchstens drei gesunde Knospen beläßt, weil das Reis vor eingetretener Bewurzelung eine größere Blattmenge nicht zu ernähren vermag. Tiefer sitzende Knospen, welche unter den Boden zu sitzen kämen, kann man mit der Hand rückwärts abstreifen. Das Schneiden erfolgt im Februar oder März, aber nicht bei Frost; bis zur Pflanzzeit werden sie in frostfreien Kellern aufbewahrt. Die Stecklinge werden dann auf mittels Spaten oder Pflug bearbeitetem Boden in mit Hilfe eines einfachen Vorstechers gestoßene Löcher senkrecht so weit eingepflanzt, daß nur ein bis zwei Augen über der Bodenfläche hervorragen. Wenn ein Stopfer mehrere Loden austreibt, bricht man diese bis auf eine ab. Im nächsten Sommer streife man die hervorbrechenden Schaftloden mit den Händen ab und setze dieses Geizen noch im nächsten Sommer fort; außerdem stutze man im Herbst die Gipfelloden, wenn sie zu geil treiben, etwas ein. S.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse Joachimsthal in Alt-Grimnitz (Potsdam) ist zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Oktober.

Rentmeisterstelle bei der staatl. Kreiskasse Rosenberg (Oppeln) ist zu besetzen.

Försterstelle Kirchgellersen, Oberf. Garlstorf (Lüneburg), ist am 1. Januar 1924 zu besetzen. An Dienstland sind nur 0,547 ha Garten vorhanden. Nutzungsgeld 9800 ℳ. Bewerbungsfrist 1. November.

Försterstelle Mernes, Oberf. Burgjoß (Cassel), ist am 1. Dezember neu zu besetzen. Dienstwohnung (elektrisches Licht). Wirtschaftsland: 0,0590 ha Garten, 0,2915 ha Acker, 1,2755 ha Wiese. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 20. Oktober.

Försterstelle Neuhaus, Oberf. Falkenwalde (Stettin), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,3800 ha Garten, 2,2470 ha Acker, 10,2900 ha Wiese, 1,3460 ha Weide. Nächste Bahnstation 9 km; nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule Stettin. Bewerbungsfrist sofort.

Bebaute Försterstelle Oderwald, mit Wohnung in Riebnig, Oberf. Stoberau (Breslau), ist sofort neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung und zur Zeit 7,891 ha Wirtschaftsland. Bewerbungen (auch überz. Förster) aus den Bezirken Breslau, Oppeln und Liegnitz sind bis zum 11. Oktober, früh 8 Uhr, an die Regierung (Forstwaltung) in Breslau einzureichen.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Pfeil (Königsberg) kommt mit Wirkung vom 1. Oktober zur Neubesetzung. Mietwohnung in Perdollen. Etwas Pachtländereien und Wiesen. Schule in Burgsdorf, etwa 3 km. Nächste Bahnstation Forksdorf, 1,5 km. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Forstsekretärstelle Wildeck, Oberf. Wildeck (Cassel), ist am 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,0960 ha Garten, 1,1410 ha Acker, 1,9320 ha Wiese. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Die in voriger Nummer veröffentlichte Ausschreibung der **Försterstelle Teufelsberg,** Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), ist zurückgezogen worden.

Hosted by Google

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Limbach, Oberf. Woersdorf (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Limbach, Kreis Untertaunus, gelangt mit dem 1. Januar 1924 zur Neubesetzung. Bewerbungen (nur von Bewerbern mit forstlicher Vorbildung) sind bis zum 15. November an die Oberförsterei Woersdorf zu Idstein zu richten.

Gemeindeförsterstelle Werkerbronnen, Oberf. Caub (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Fh. Werkerbronnen, Kreis Rheingau, gelangt mit dem 1. Januar 1924 zur Neubesetzung. Bewerbungen sind bis zum 15. November d. J. an die Oberförsterei Caub zu richten.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bettenhausen, Förster in Dalherda, Oberf. Gersfeld, ist am 1. Oktober die Försterstelle Gassen, Oberf. Bieber (Cassel), übertragen.

Czech, überz. Förster in Friedrichsburg, Oberf. Nimbeck, ist am 1 Oktober nach Besser, Oberf. Erlau (Erfurt), neu einberufen.

Halbscheffel, überz. Förster in Niederwald, Oberf. Födersdorf, ist am 1. Oktober auf die durch Entlassung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle Tiedmannsdorf, Oberf. Födersdorf (Königsberg), versetzt.

Hensel, überz Förster in Petersfelde, Oberf. Karnkewitz, ist am 1. Oktober zum Endförster ernannt und nach Gassel, Oberf. Balster (Köslin), versetzt.

Kettner, überz. Förster in Siebigerode, Oberf. Eisleben, ist am 1. Oktober nach Falkenberg, Oberf. Falkenberg (Merseburg), versetzt.

Hinke, Förster in Hipstedt, Oberf. Kuhstedt, wird am 1. November unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Hallah, Oberf. Kuhstedt (Stade), versetzt.

Jung, Forstsekretär in Wildeck, Oberf. Wildeck, ist am 1. Oktober die Försterstelle Wambeck, Oberf. Carlshafen (Cassel), übertragen. Die Uebertragung an den Forstsekretär **Kuntze** aus Cassel wird zurückgezogen.

Junghans, überz. Förster in Niederklem, Oberf. Neustadt, ist am 1. Oktober die Försterstelle Meckbach-Nord, Oberf. Hersfeld-Ost (Cassel), übertragen worden. Die Versetzung des Försters **Bettenhausen** nach Meckbach-Nord wird zurückgezogen.

Köhler, überz. Förster in Hintersee, Oberf. Rieth, ist am 1. Oktober nach Worbis, Oberf. Leinefelde (Erfurt), neu einberufen.

Schmidt, Förster in Eisselbitten, Oberf. Fritzen, ist am 1. Oktober auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Außendienst erledigte Forstsekretärstelle Blumenau, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), versetzt und zum Forstsekretär ernannt.

Wedde, überz. Förster in Gr.-Gustkow, Oberf. Taubenberg, ist am 1. Oktober zum Revierförstergehilfen ernannt und nach Petersfelde, Oberf. Karnkewitz (Köslin), versetzt.

Wilke, Forstsekretär in Blumenau, Oberf. Kobbelbude, ist am 1. Oktober auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Hilfsförsterstelle Niederwald, Oberf. Födersdorf (Königsberg), versetzt und in den Außendienst übernommen.

Paecke, Hilfsförster in Zschipkau, Oberf. Grünhaus, ist am 1. Oktober nach Heldrungen, Oberf. Erfurt (Erfurt), neu einberufen.

Fröhlich, Hilfsförster in Ziegenort, Oberf. Ziegenort, ist am 1. Oktober nach Hintersee, Oberf. Mützelburg (Stettin), versetzt.

Karpe, Hilfsförster in Schwarza, Oberf. Schwarza, ist nach Erlau, Oberf. Schleusingen (Erfurt), versetzt.

Lindau, Hilfsförster in Elend, Oberf. Elend, ist am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster die Forstsekretärstelle Clausthal, Oberf. Clausthal (Hildesheim), verliehen.

Miedke, Hilfsförster in Abbau Prechlau, Oberf. Bäreneiche, ist am 1. Oktober nach Zabelsmühl, Oberf. Döberitz (Schneidemühl), versetzt.

Perch, Hilfsförster in Balster, Oberf. Balster, ist am 1. Oktober zum Forstsekretär ernannt und nach Gr.-Gustkow, Oberf. Taubenberg (Köslin), versetzt.

Bode, Forstgehilfe in Worbis, Oberf. Leinefelde, ist nach Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), zur Forstkasse versetzt.

Reiner, Forstgehilfe in Erlau, Oberf. Erlau, ist nach Kirschbach, Oberf. Erlau (Erfurt), versetzt.

Kursawe, Forstgehilfe in Jaginne, Oberf. Königl. Dombrowka (Oppeln), ist zum Hilfsförster ernannt.

Raasch, Forstgehilfe in Lauenburg, Oberf. Lauenburg, ist am 1. Oktober nach Morgenstern, Oberf. Bornkuchen (Köslin), versetzt.

Sachi, Forstgehilfe in Sobbowitz (Freistaat Danzig), ist am 1. Oktober nach Hinternah, Oberf. Hinternah (Erfurt), neu einberufen.

Sonderhoff, Forstgehilfe in Kopaline, Oberf. Schelitz (Oppeln), ist zum Hilfsförster ernannt.

Die Versetzung des Forstsekretärs **Ziebig** von Ehlen, Oberf. Ehlen, nach Neustadt, Oberf. Neustadt, wird zurückgezogen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Betrifft Quittung über die Sonderzuwendungen.

Im Zeitungswesen müssen jetzt überall Ersparnisse und Abstreichungen geschehen. Aus dem Grunde ist es für die Folge leider unmöglich, über die dem „Waldheil" gespendeten Sonderzuwendungen in der bisher ausführlichen Form zu quittieren. Wir werden uns kürzer fassen und Sonderquittungen nur bei Beträgen, die 1000000 ℳ übersteigen, geben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt. Bei dem sich dauernd erhöhenden Porto ist es unmöglich, weiter direkte Postquittung zu leisten und Dank für Zuwendungen auszusprechen. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuversichtlich, daß die Gebefreudigkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

Vom Kreisausschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg 7500000 ℳ; Sühneg. für 3 Felddiebstähle, eingesandt von Förster Dröse, Röderhof, 14958000 ℳ; Sühneg. für Forstdiebstähle, eingef. von Förster Beese, Forsth. Peel bei Münch.-Gladbach, 5500000 ℳ; Sühneg. für Jagdfrevel, eingesandt von Hauptm. a. D. Brettmann, Hohenlübbichow, 4000000 ℳ; Sühneg. für Feldfrevel (Weizendiebstahl), eingef. von Förster Doring, Rittergut Unwürde, 3000000 ℳ; Sühneg. für 2 Forstdiebstähle eingef. von Förster Lücke, Waldniel, 2300000 ℳ; Sühneg. für Jagdfrevel, eingef. von Förster Schurbohm, Groß-Preetz, 1100000 ℳ; Sühneg. für Forstfrevel, eingef. von Förster R. Oertel, Rittergut Drochnow, 1000000 ℳ; Spende von Frau Oberförster Staubesand, Hammer, 1000000 ℳ; Sühneg. eines Waldfrevlers, eingef. von Forstassessor Köhler, Arolsen, 1000000 ℳ.

Ferner 1 zu 870000 ℳ, 1 zu 620000 ℳ, 2 je 500000 ℳ, 1 zu 480000 ℳ, 1 zu 250000 ℳ, 1 zu 230000 ℳ, 5 je 200000 ℳ, 1 zu 158800 ℳ, 1 zu 150000 ℳ, 1 zu 140000 ℳ, 3 je 100000 ℳ, 1 zu 93976 ℳ, 2 je 80000 ℳ, 3 je 50000 ℳ, 1 zu 40000 ℳ, 1 zu 30000 ℳ, 1 zu 24000 ℳ, 1 zu 22000 ℳ, 2 je 20000 ℳ, 1 zu 17588 ℳ, 1 zu 16000 ℳ, 1 zu 10000 ℳ, 1 zu 7075 ℳ, 1 zu 4000 ℳ, 1 zu 2000 ℳ, 1 zu 1650 ℳ.

Zusammen 47175089 ℳ

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 1. Oktober 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Wöchentliche Einnahme des Vereins „Waldheil".

In der laufenden Woche sind an Beiträgen, Notstandsbeihilfen und besonderen Zuwendungen insgesamt 1426123949 ℳ verein-

Hosted by Google

nahmt worden. Wir bitten alle unsere Mitglieder, Freunde und Gönner, sich dauernd ihrer Zahlungspflicht zu erinnern und besonders bei den Treibjagden für „Waldheil" zu wirken und zu sammeln.

Der Notbeitrag von **5** bzw. **3 Pfund Roggen** (siehe Nr. 37 Seite 665) beträgt für die nächste Woche nach dem Roggenpreis vom 1. Oktober für **5 Pfund 13500000 Mk.**, für **3 Pfund 8100000 Mk.** Wir bitten die Säumigen um sofortige Zahlung.

Neudamm, den 2. Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle.

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" sind weitere Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

Spende vom Kreisausschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg 7500000 *M*.

Ferner: 1 zu 300000 *M*, 1 zu 150000 *M*, 1 zu 56000 *M*, 1 zu 19000 *M*, 1 zu 10000 *M*, 2 je 5000 *M*, 1 zu 4800 *M*, 1 zu 4500 *M*, 1 zu 4200 *M*, 1 zu 3000 *M*, 1 zu 2000 *M*.

Zusammen 8063500 *M*.

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs. Neudamm, den 1. Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

Bitte um Porto-Ersatz.

Bei der riesigen Erhöhung des Briefportos bitten wir jeden, der Nachricht vom Verein „Waldheil" haben will, unter allen Umständen Porto beizufügen. Wir sind nicht in der Lage für den einfachsten Schriftwechsel je Brief 2 Millionen Mark und mehr auszugeben. Für die Stellenvermittelung sind nunmehr Gebühren in Höhe von 15 Millionen Mark zu leisten. Unsere in die Stellenvermittelungsliste eingeschriebenen Mitglieder, die wünschen, daß wir weiter für sie arbeiten, wollen den erhöhten Betrag ebenfalls einsenden. Neudamm, den 1. Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8982. **Meyer**, Otto, Forstmeister, Ziebigt bei Dessau. XVI.
8983. **Schnell**, Adam, Forstwart, Habratsweiler, Post Aalingen, Württemberg. XVII.
8984. **Nabel**, Max, Förster, Labitsch, Post Glatz. XV.
8985. **Kosch**, Johannes, Hilfsförster, Olbersdorf bei Zittau, Sachsen. XII.
8986. **Burmeister**, Werner, Forstgehilfe, Battin, Post Gr.-Rambin, Kreis Belgard. II.
8987. **Kirschstein**, Walter, Forstgehilfe, Fh. Leopoldsbaude, Post Altkemnitz, Kreis Hirschberg in Schlesien. VIII.
8988. **Haak**, Hubert, Hilfsförster, Fh. Boegen, Post Stockheim, Kreis Friedland, Ostpreußen. I.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung" zu, das für den Monat Oktober zum Vorzugspreise mit 18 (statt 21) Millionen Mark berechnet wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Mertens, Julius, Hilfsförster, Salusken, Post Neidenburg.
Schmidt, Christian, Forstgehilfe, Weigenheim bei Uffenheim, Mittelfranken.
Walter, Herbert, Forstgehilfe, Gut Ellersell, Post Colbitz, Kreis Wolmirstedt.
Hoffmann, Johannes, Förster, Alt-Blessin, Post Güstebiese, Kreis Königsberg Nm.
Battenfeld, Karl, Oberförster, Eslohe, Westfalen.
Kalkkuhl, August, Hilfsjäger, Forsthaus Schenerheck, Post Münstereifel, Kreis Rheinbach, Bezirk Köln.

Beschlüsse des engeren Vorstandes vom 25. August 1923 in Frankfurt an der Oder.

Diplom für geprüfte Förster.

Alle Mitglieder des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", welche bei ihren Prüfungen die Försterprüfung bestanden haben, erhalten auf Ansuchen und gegen Erstattung der Selbstkosten ein Diplom ausgestellt, auf Grund dessen sie sich Förster des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (Förster V.P.D.) nennen dürfen.

Lehrherren.

Die Lehrherren, welche zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt sind, sollen vom Verein auf Antrag der Bezirksgruppenvorsitzenden anerkannt und ihnen gegen Erstattung der Kosten eine entsprechende Urkunde hierüber ausgestellt werden. Die Bezirksgruppenvorsitzenden werden ersucht, die entsprechenden Anträge behufs Anerkennung von Lehrherren alsbald an die Geschäftsstelle in Eberswalde gelangen zu lassen. Die Namen der berechtigten Lehrherren werden im Vereinsorgan veröffentlicht.

Zulassung zur Forstschule Templin.

Vom Jahre 1925 ab dürfen in die Forstschule Templin Lehrlinge, die bei vereinsseitig nicht anerkannten Lehrherren ausgebildet sind, nur dann aufgenommen werden, wenn Bewerber, die allen satzungsgemäßen Anforderungen entsprechen und von anerkannten Lehrherren ausgebildet sind, sich nicht in genügender Anzahl gemeldet haben.

Zulassung zur Försterprüfung.

Zur Försterprüfung werden vom Jahre 1926 ab nur Beamte zugelassen, welche die Forstgehilfenprüfung abgelegt haben. Ausgenommen von diesen Bedingungen sind nur jene Beamte, die am 1. Januar 1926 über 25 Jahre, am 1. Januar 1927 über 26 Jahre alt sind, usf.

Zulassung zur Forstgehilfenprüfung.

Die Forstgehilfenprüfungen sollen unter Abänderung des in Kolberg gefaßten Beschlusses auch künftighin von den Bezirksgruppenvorsitzenden abgehalten werden. § 2 Absatz 3 der Prüfungsordnung für Forstgehilfenprüfungen (siehe Vereinsjahrbuch 1922 Seite 185/88) ist dahin abgeändert, daß das Höchstalter auf 25 Jahre festgesetzt wird.

Eberswalde, den 30. August 1923.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Beitragszahlung für das zweite Halbjahr 1923.

Wiederum ersuchen wir unsere Mitglieder, die bis jetzt die Beiträge für Juli bis Dezember noch nicht bezahlt haben, die Beiträge unverzüglich einzusenden; sie sind zu leisten nach den Roggenpreisen von Mitte September (100 Millionen für 50 Kilo). Mithin haben zu zahlen:

Försteranwärter und Forstangestellte
4 Millionen Mark
Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und Assistenten . . . . . **5 Millionen Mark**
Revierförster u. Forstverwalter **6 Millionen Mark**

Hosted by Google

akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts . . . . . **7 Millionen Mark.**

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes sind.

Waldbesitzer zahlen nach neuestem Beschluß des Waldbesitzerausschusses . . . **7 Millionen Mark.**

Vom 15. Oktober ab werden die rückständigen Beiträge durch Nachnahme erhoben, und zwar entsprechend den derzeit geltenden Roggenpreisen unter Anrechnung der dann mehrere Millionen Mark betragenden Nachnahmekosten.

Eberswalde, 30. September 1923.

Die Geschäftsstelle.

Sammlung für Erziehungsbeihilfen für die Forstlehrlingsschule Templin.

Alljährlich ist im Mitgliederkreise eine Sammlung für die bedürftigen Schüler der Forstschule Templin veranstaltet, und Jahr für Jahr sind gute Erfolge erzielt worden. In diesem Jahre wurde zu einer solchen Sammlung noch nicht angeregt, und aus dem Grunde ist der Stipendienfonds Templin im Verhältnis zu der riesigen Geldentwertung sehr gering. Nachstehend wird über die Beträge, die 1923 bisher eingelaufen sind, quittiert.

Revierjäger Taege, Buchwitz, 480 *M*. Förster Jarosch, Kl.-Stein, 500 *M*. Förster Hiller, Wilhelmsfelde, 100 *M*. Förster Hennig, Crottendorf, 30 *M*. Förster Aug. Frank, Ludwigseck, 5000 *M*. Forstrat i. R. Eulefeld, Zeitlofs, 100 *M*. Förster Rühl, Saarmund, 100 *M*. Förster O. Frank, Ludwigseck, 5000 *M*. Hegemeister Gils, Cornberg, 760 und 4970 *M*. Förster Frieske, Arenshorst, 500 *M*. Förster Kirchner, Waldhaus, 500 *M*. Förster Hain, Birkberg, 1000 *M*. Hilfsjäger Schacher, Kl.-Mellen, 900 *M*. Städt. Oberförsterei Berlin-Tegel, Saatwinkel, 19200 *M*. Förster Nolte, Forsth. Plantage, 263500 *M*. Bauerngutsbesitzer Tage, Gellen, 10000 *M*. Sühne für Forstfrevel 15000 *M*. Förster Eickhoff, Nieder-Ense, 2000 *M*. Förster Scharnow, Fischbach, 880 *M*. Förster Kutz, Bevernhagen, 2400 *M*.

Summa 332920 *M*

Es sind also nur 332920 *M* vorhanden, während doch, wenn der Stipendienfonds irgend welchen Nutzen schaffen will, Ende dieses Jahres Millionen zur Verteilung nötig sind. Trotz aller hohen Anforderungen, die in geldlicher Beziehung an unsere Mitglieder gestellt werden, bitten wir, doch auch den Stipendienfonds nicht zu vergessen und für diesen, besonders bei Gruppenversammlungen, geselligen Zusammenkünften usw. Sonder-Sammlungen zu veranstalten, so wie es beispielsweise durch Herrn Förster Nolte-Jädickendorf, auf dessen Anregung der Stipendienfonds ins Leben gerufen worden ist, gelegentlich der Sommertagung der Gruppe Brandenburg in Freienwalde geschehen ist. Über die Spenden wird nach Eingang an dieser Stelle quittiert; einzeln von jetzt an nur über Beträge, die mindestens 1000000 *M* betragen. Manchem Förstervater soll durch den Stipendienfonds der Aufenthalt seines Sohnes in Templin erleichtert werden, und dazu gehören große Mittel. Es wird daher um reichliche Gaben gebeten.

Neudamm, den 8. September 1923.

Die Kassenstelle.

Sammlung „Templin in Not!"

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

	M
Aus dem Ueberschuß vom Wohltätigkeitsfest der Forstbeamten in Belgard am 19. 8. 23, eingef.	
von Revierf. Piepenburg, Standemin . . .	2000000,—
Frhr. von Diergardt, Haus Morsbroich . . .	10000000,—
Mahnhardt, Stellichte	20000,—
Förster Katzer, Niederkauffung	5000,—
Förster Kockott, Altwasser	350000,—
Hierzu die Summe der letzten Veröffentlichung	3466015,98
Summe *M*	15841015,98

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten. Namentlich quittiert wird für die Folge nur über Eingänge von einer Million und mehr, sonst summarisch.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin-Strelitz (III). Herbstversammlung am 14. Oktober, 1 Uhr, Grotefends Restaurant in Güstrow. Tagesordnung: Verschiedenes.

Oberförster Nöhring, Vorsitzender.

Ortsgruppe Groß-Strehlitz. Am 16. Oktober d. J., von vormittags 10 Uhr ab, findet im „Hüttengasthaus" in Colonowska O.-S. eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Geschäftliches aus der Gruppe. Durch den Vorsitzenden. 2. Forstlicher Vortrag. Oberförster Gnerlich in Gr.-Strehlitz. 3. Der Forstbeamtenbund und seine Tätigkeit. Referent Forstverwalter Nerrlich in Friedrichsgrund. 4. Anträge aus der Versammlung. 5. Forstliche und jagdliche Tagesfragen. Gäste werden gern gesehen, sollen jedoch durch den Vorsitzenden eingeführt werden. Der Vorsitzende. Gnerlich, Oberf.

Ortsgruppe Schlawe-Rummelsburg und Umgegend. Am Sonnabend, dem 20. Oktober, findet in Zollbrück (Gasthof Reck) vormittags 10 Uhr eine Versammlung statt. Wichtige Tagesordnung. Zahlreiches Erscheinen erwünscht.

Thurow, Schriftführer.

Ortsgruppe Sprottau—Sagan. Am 7. Oktober d. J. findet eine Exkursion in das Burggräflich zu Dohna'sche Revier Vorhaide und in das Herzoglich Sagan'sche Revier Silber statt. Treffpunkt 11 Uhr vormittags an der Försterei Mallmitz. Um rege Beteiligung wird gebeten.

Rost, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Hannover.

Der Besoldung für Monat September ist ein Roggendurchschnittspreis von 161 Millionen Mark je Zentner zugrunde zu legen. Rohrig.

Bezirksgruppe Hessen-Nassau, Waldeck.

Von der am 15. September stattgefundenen Versammlung wird folgendes veröffentlicht: Durch die Kommission der Forstbeamten und Waldbesitzer ist ein neuer Tarif fertiggestellt worden, der gegen Einsendung von 1 Million und Porto durch den Unterzeichneten bezogen werden kann. Der bisherige Vorsitzende der Tarifkommission, Revierförster Meier, hat wegen Überlastung mit Dienstgeschäften die Wiederwahl abgelehnt. Gewählt wurden Förster Ritter, Vorsitzender, Elberberg, Bez. Kassel; Förster Heiderich, Schwebda bei Eschwege; Revierförster Meier, Forsthaus Malsburg. Zu Stellvertretern Förster Schulz, Riede, Bez. Kassel; Förster Viereck,

Hosted by Google

Ehrsten, Kr. Hofgeismar; Förster Stallmann, Corbach (Waldeck).

Es wird dringend gebeten, die noch rückständigen Beiträge an den Unterzeichneten einsenden zu wollen; bei noch längerem Zögern wird die Zahlung fast wertlos.

Forstverwaltungsbeamte . .	50 000 ℳ
Betriebsbeamte	35 000 „
Unterbeamte	20 000 „

Am 20. Oktober findet eine Lehrwanderung der Ortsgruppe in dem von Buttlarschen Forstrevier Glashütte bei Hedemünden statt. Zugverbindung von Kassel nach Hedemünden 7 und 10 Uhr vormittags. Gruppe Werrathal wird gebeten, sich nach Möglichkeit zu beteiligen; über etwaige Unterkunft gibt der Unterzeichnete Auskunft.

Ritter.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin-Strelitz.

Herbstversammlung 14. Oktober, 2½ Uhr, in Grotefends Restaurant, Güstrow.

Tagesordnung:

1. Besprechung der allgemeinen Lage. 2. Wahl eines Kassenverwalters. 3. Verschiedenes.

Oberförster Nöhring, Vorsitzender.

Kreisgruppe Lebus.

In der am 27. September stattgefundenen Sitzung des Arbeitgeberverbandes und der Kreisgruppe Lebus ist eine 1500prozentige Erhöhung der Augustgehälter als Septembergehalt beschlossen worden.

Es sind demnach für den Monat September zu zahlen an:

I. A.	Waldwärter	468 000 000 ℳ
	Hilfsförster	576 000 000 „
B. 1.	Förster bis 250 ha . . .	648 000 000 „
2.	„ über 250 ha bis 500 ha	792 000 000 „
3.	„ über 500 ha . .	936 000 000 „
C.	Forstverwalter usw.	1 152 000 000 „
II. a)	Forstgehilfen bis 20 Jahre	288 000 000 „
b)	„ von 20 bis 24 Jahre .	432 000 000 „
c)	„ über 24 Jahre	576 000 000 „

Zu dem Gehaltsvertrag vom 20. Januar d. J. wurde folgender Zusatz angenommen:

Den Waldbesitzern wird empfohlen, den Forstbeamten einzuräumen, bis ⅔ ihrer nach Abzug von Steuern usw. verbleibenden Barbezüge als Roggenpfund-Guthaben auf längere Zeit stehenzulassen und von diesem Guthaben mit dreitägiger Kündigungsfrist nach Belieben Beträge von mindestens 10 Pfd. abzuheben, die ihnen in Papiermark nach der mittleren Berliner Börsennotiz des der Auszahlung vorhergehenden Tages vergütet werden.

Gleichzeitig geben wir unsern Mitgliedern die Beiträge für das IV. Vierteljahr bekannt.

Unterbeamte . . .	7½ Pfd. Roggen
Förster	13½ „ „
Verwaltungsbeamte	18½ „ „

zahlbar nach dem Stande der Berliner Notiz vom 1. Oktober d. J.

Da ein großer Teil der Kollegen den III. Vierteljahrsbeitrag von 200 000 ℳ noch nicht gezahlt hat, wird um sofortige Einsendung desselben gebeten. „Die beiden Beiträge müssen bis zum 15. Oktober in Händen des Kassenführers sein, da sonst die Teilnahme der Gehaltskommission an den Verhandlungen in Frage gestellt ist."

Der Vorstand.

Gehaltsvertrag für die Kreise Ostprignitz und Ruppin.

Zwischen der Tarifkommission der Forstbeamten in den Kreisen Ostprignitz und Ruppin und der Tarifkommission der Waldbesitzer in den Kreisen Ostprignitz und Ruppin sind für die Gehaltszahlungen an die Forstbeamten folgende Vereinbarungen getroffen:

Den Forstbeamten sind ab 1. August monatliche Gehälter zu zahlen, welche Roggen- und Kartoffelwerten gemäß nachstehender Abstufung entsprechen:

Gruppe I:

A) 0,75 Ztr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 5 Pfd. bis 1 Ztr., 4,50 Ztr. Kartoffeln, steigend von 2 zu 2 Jahren um 30 Pfd. bis 6 Ztr.;

B 1) 1 Ztr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 5 Pfd. bis 1,25 Ztr., 6 Ztr. Kartoffeln, steigend von 2 zu 2 Jahren um 30 Pfd. bis 7,50 Ztr.;

B 2) 1,25 Ztr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 7½ Pfd. bis 1,62½ Ztr., 7,50 Ztr. Kartoffeln, steigend von 2 zu 2 Jahren um 45 Pfd. bis 9,75 Ztr.;

B 3) 1,75 Ztr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 7½ Pfd. bis 2,12½ Ztr.; 10,50 Ztr. Kartoffeln, steigend von 2 zu 2 Jahren um 45 Pfd. bis 12,75 Ztr.;

C) 2 Ztr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 10 Pfd. bis 2,50 Ztr., 12,75 Ztr. Kartoffeln, steigend von 2 zu 2 Jahren um 60 Pfd. bis 15,75 Ztr.

Gruppe II:

A) 0,50 Ztr. Roggen und 1,50 Ztr. Kartoffeln;

B) 0,50 Ztr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 3 Pfd. bis 0,65 Ztr., 3 Ztr. Kartoffeln, steigend von 2 zu 2 Jahren um 18 Pfd. bis 3,90 Ztr.;

C) 0,75 Ztr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 5 Pfd. bis 1 Ztr., 4,50 Ztr. Kartoffeln, steigend von 2 zu 2 Jahren um 30 Pfd. bis 6 Ztr.

Die hiernach für August rückständigen Gehälter oder Gehaltsteile sollen ausgezahlt werden nach einem mittleren Roggenpreise zwischen 31. August und 24. September, welcher auf 125 Millionen Mark je Zentner und nach einem Kartoffelpreis, der gleichermaßen errechnet, auf 21 Millionen Mark je Zentner von den Beteiligten festgesetzt ist.

Wo Abschlagszahlungen stattgefunden haben, sind diese nach dem Roggen- und Kartoffelpreise des Zahltages zu bewerten. Die errechneten Mengen sind von dem Augustgehalt in Abzug zu bringen und der verbleibende Rest nach dem im vorstehenden Absatz vereinbarten Werte in Geld auszuzahlen. Der Berechnung für die Roggen- und Kartoffelmengen werden die drei letzten vor dem Auszahlungstage liegenden mittleren Tagesnotierungen der Berliner Produktenbörse zugrunde gelegt.

Wegen etwaiger Vorschüsse ist von den einzelnen Betrieben von Fall zu Fall besondere Vereinbarung zu treffen.

(Folgen Unterschriften.)

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Für Inserate: Edmund Dörr, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise** für Deutschland: monatlich Grundzahl **1,00** × Schlüsselzahl des Buchhandels (für Oktober **43 000 000 Mk.**). Für das Ausland: vierteljährlich Schw. Fcs. **3,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, Grundzahl **0,25** (Schw. Fcs. **0,3**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 41. **Neudamm, den 12. Oktober 1923.** **38. Band.**

An unsere verehrten Leser!

Die sich weiter fortsetzende Teuerung zwingt uns, von allen unseren Beziehern, Post- wie Vereinsabonnenten, eine Nachzahlung für den Monat Oktober in Höhe von 22 **Millionen Mark** zu beanspruchen. Eine nähere Begründung der Notwendigkeit unserer Maßnahme dürfte sich erübrigen. Da der Betrag nur einen Wert darstellt, wenn er sofort in unseren Besitz gelangt, wird er in diesen Tagen von unseren sämtlichen Beziehern ohne weitere Kosten durch Postnachnahme erhoben. Von den Vereinsbeziehern, die den Vereinsbezugspreis für Oktober mit 18 Millionen Mark noch nicht bezahlt haben, wird, um gegenseitiges Porto zu sparen, dieser Betrag, insgesamt also 40 Millionen Mark, ohne weitere Kosten gleichzeitig erhoben. Nichtbezahlung der angeforderten Summen führt zur Aufhebung des Bezuges; es wird daher um Einlösung der Nachnahmen höflichst gebeten.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung"
J. Neumann, Neudamm Nm.

Zur Verlohnung der Preußischen Forstarbeiter.

Von Forstsekretär **Stein**, Spangenberg.

In den Tagen vom 3. bis 5. September d. J. beschäftigte sich im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eine Kommission (erweiterte Tarifkommission) mit Neu- bzw. Umgestaltung des für Forstarbeiter gültigen Tarifvertrages und den hierdurch notwendigen Verlohnungsarbeiten. Der neue Tarifvertrag*), verbesserter oder erweiterter, oder wie man sich gerade zu diesem Tarifvertrag stellen will, wird wohl recht bald in die Hände der Beteiligten kommen. Die Forstbeamten und Forstarbeiter werden sich mit ihm abfinden müssen und können. Nicht so leicht wird es sein, sich mit den Verlohnungsarbeiten abzufinden. Denn wir haben es erlebt, daß jede Neuerung, die meist noch dazu als eine Vereinfachung gelten sollte, dem Forstbetriebs-Außenbeamten wie dem Forstsekretär doch Mehrarbeit gebracht hat. Man kann aber nicht die Verfasser dieser Neuerungen als die Sündenböcke betrachten, sondern die heutigen Zeitumstände bringen an sich die gesteigerte schriftliche Arbeit mit sich. — Wenn nun das „neue" Verlohnungsverfahren, das in einigen Bezirken seit 1922 eingeführt ist, anfangs von vielen Beamten verschrien wurde, so hat sich doch unstreitig gezeigt, daß es bei kürzerer oder längerer Einarbeit eine wirklich brauchbare Verlohnungsarbeit darstellt. Wenn heute die Vordrucke in ihren Ausmaßen oder Rubriken nicht mehr ganz ausreichen, so hat der „Dollar" wohl die Hauptschuld daran.

Nun kommt aber, durch die unsteten wirtschaftlichen Verhältnisse veranlaßt, anstatt einer 14tägigen und vielerorts auch vierwöchigen Verlohnung, die wöchentliche Verlohnung zur Anwendung. Mit dieser erwächst aber eine bedeutende, in vielen Fällen einfach unausführbare

*) Erschienen im Verlage von J. Neumann, Neudamm. (Preis Grundzahl 0,1.)

Hosted by Google

schriftliche Mehrarbeit des Forstbetriebsbeamten und auch des Forstbürobeamten. Man sucht nach Auswegen und Erleichterungen und kann diese, so daß Staat, Beamter und Arbeiter zu ihrem Rechte kommen, so leicht nicht finden. Herr Oberförster Baumann in Pölsfeld, Bezirk Merseburg, hat sich in zwei Ausführungen im „Deutschen Forstwirt", Nr. 93 und 100, ebenfalls mit diesem Thema beschäftigt und

Anlage I. (Titelbogen.)
EA.
22.

Oberförsterei Spangenberg. Wirtschaftsjahr 1924.
Försterei Dörnbach. Ord.-Nr. 16 des Hauungsplans.

Hauptnutzung.

Nummer- und Anweisebuch über das im Distrikt 56 Abteilung a eingeschlagene Nutz- und Brennholz.

Schlaggröße . . . . . ha
Einschlagssoll an Derbholz . . . . . fm
Istschlag an Derbholz . . . . . fm, für das ha ..... fm
Mithin mehr . . . . . fm
minder . . . . . fm
Nutzholz . . . . . %
Stundenverdienst der Arbeiter . . . . . Mk.

Geführt von dem Förster:

Forstort: Dörnbach. Distrikt: 56 a. (2. Einlagebogen.)

Nummer des Holzes	Nutzholz Aufmaß Länge m	dc	Durchm. cm	Eichen Stämme B II. Kl. Stück	fm	III. Kl. Stück	fm	Nutzscheit II. Kl. rm	Scheit rm	Knüppel rm	Buchen Stämme B IV. Kl. Stück	fm	Scheit rm	Reis III. Kl. rm	Kiefern Stangen II. Kl. Stück	fm	Stangen III. Kl. Stück	fm	Stockholz I. Kl. rm	Reis I. Kl. rm	Fichten Stangen IV. Kl. Hdt.	fm	Der Käufer Namen	Wohnort	Verkaufspreis ℳ	₰	Tag der Überweisung	Nummer des Verkaufsgeschäfts
1																											
2																											
Folgen 20 Querlinien																											
Sa				80	92	75	61	14	25	101	60	30	43	28	00	210	900	23	1	50	5	0	15	25	10	4,00	8	00					

schlägt auch für den Holzhauereibetrieb die Tagelohnarbeit vor. Mag Herr Oberförster Baumann in seinem heutigen Revier Verhältnisse haben, die es ermöglichen, mit einem Stamm alter Holzarbeiter, die wirklich arbeiten wollen, die Hauereiarbeit im Tagelohn, ohne größere Schädigungen der Staatskasse zu befürchten, ausführen zu können, so ist es trotzdem unmöglich, diese Verhältnisse auf den gesamten preußischen Waldbesitz, insbesondere den Staatswald, zur Anwendung zu bringen. Unbestreitbar dürfte es sein, wenn ich behaupte, daß heute, fünf Jahre nach dem Umsturz in unserm Vaterlande, die Arbeitsleistungen auch unserer Waldarbeiter bei weitem noch nicht an die Friedensleistungen herankommen. In vielen Fällen wird heute noch kaum eine Zweidrittelleistung der Vorkriegszeit festzustellen sein. Es sind mir aber Fälle bekannt, nicht nur in meinem Wirkungskreis, wo selbst diese Leistung noch nicht erreicht wird. Erfreulich ist es, daß ein Teil, wenn vorläufig vielleicht auch nur der kleinste der Waldarbeiter, sich anschickt, bei dem Holzhauereibetrieb im Stücklohn, den Achtstundenarbeitstag zu überschreiten. In diesen Arbeitern ist das Bestreben der alten guten Zeit wieder erwacht, nach ihren Leistungen zu verdienen und sich nicht mit einem Lohn abzufinden, der jedem Faulenzer, und solche gibt es auch bei den Waldarbeitern, bei Tagelohnarbeit gegeben wird. Mit der Einführung der Tagelohnarbeit wird die vorhandene Trägheit und der Unwille zur Arbeit bei den weniger guten Holzhauern noch vermehrt und bei den noch guten und fleißigen Arbeitern künstlich geweckt und gezüchtet. Auch ein Arbeitszuschlag für Mehrleistung der einen oder andern Rotte wird diese Verhältnisse nicht verbessern oder vermeiden. Die Akkordarbeit muß bei dem Holzhauereibetrieb die Regel bleiben.

Berechnung der Werbungskosten. (Rückseite des Titelbogens.)

	Stämme je Festmeter Mk.	Derbholzstangen je Stück Mk.	Reiserholzstangen je Hdt. Mk.	Derbholz, Nutz- und Brennholz je Raummeter Mk.	Stockholz je Raummeter Mk.	Reis I. Kl. je Raummeter Mk.	Reis II./IV. Kl. je Raummeter Mk.	Lohnbetrag Mk.	
I. Vereinbarte Stücklohnsätze (Grundzahl)	3	0,50	2	2	1,50	1,50	0,50	(Grundzahl × Meßzahl) Meßzahl	Tausend
II Vorschuß oder Abschlagszahlung vom 5. 1.	20	2	1	135	4	2	200	2 000 000	884 000
„ 12. 1.	75	11	2	75	.	.	340	2 200 000	1 219 900
„ 19. 5.	30	8	1	80	11	.	280	2 500 000	1 031 250
„ 26. 1.	25	4	.	100	9	6	60	2 800 000	921 200
III. Sa.: Vorschußzahlungen	150	25	4	390	24	8	880		4 056 350
IV. Gesamteinschlg.	155	30	4	401	25	10	900		
V. Zusammen u. Schlußzahlung								3 000 000	162 000
									4 218 350

Hosted by Google

Formular A.

Oberförsterei: .....
Försterei: .....

Forstwirtschafts- / Rechnungs- } jahr .....

Antrag auf Vorschußzahlung.

Die in der Försterei ..... beschäftigten und unten aufgeführten Arbeiter haben nach der von mir am ..... vorgenommenen Holzaufnahme in der Zeit vom ..... mit ..... geliefert:

a)				b)
.....	Festmeter Nutzholzstämme	je	..... Mark	Mark
.....	Stück Derbholzstangen I. Kl.	je	..... "	
.....	" " II. Kl.	je	..... "	
.....	" " III. Kl.	je	..... "	
.....	Hundert Reisigstangen IV. Kl.	je	..... "	
.....	" V. Kl.	je	..... "	
.....	Raummeter Schichtnutzholz	je	..... "	
.....	" Brennderbholz	je	..... "	
.....	" Nutzreis I. Kl.	je	..... "	
.....	" Brennreis I. Kl.	je	..... "	
.....	" II. und III. Kl.	je	..... "	

Akkordlohn: ..... Mark

Hierzu den Aufschlag nach der Meßziffer vom ..... 192... }

Gesamtlohn: Mark

....., den ..... 192...

Der Förster.

Lfde Nr.	Der Arbeiter Name	Wohnort	Hat gearbeitet vom	mit	Gibt Tage	Stunden

Es sind auszufüllen:
Vom Förster der Vertrag a (Menge, Einheitssatz sowie Arbeiternachweis).
Von der Oberförsterei der Vertrag b (Berechnung).

Formular A.

Festgestellt:

.....

Forstsekretär.

Angewiesen den ..... 192...

Der Oberförster.

Es wird nun nach praktischer Einteilung der schriftlichen Arbeiten, welche die Verlohnunger fordert, gesucht werden müssen. Nach eingehender Beratung mit erfahrenen Kollegen des Außendienstes, einigen Forstsekretären, welche schon teilweise 20 und mehr Jahre im Bürodienst tätig sind, und einem Forstrentmeister (Bauer-Spangenberg*)) und nach Rücksprache mit Kollegen aus verschiedenen Bezirken halte ich den folgenden Vorschlag für geeignet, die Verlohnungsarbeiten schnell durchzuführen, den Forstbetriebsbeamten von schriftlichen Arbeiten, soweit dies nur irgend möglich ist, zu entlasten und ihn seinem eigentlichen Wirkungskreis nicht zu entziehen, sowie den Arbeiter trotz des wöchentlich veränderten Lohnes am Mittwoch auszulohnen:

1. Zweckmäßig erscheint es, daß die Hauereiarbeiten nur im Stücklohnbetrieb und keinesfalls im Tagelohn ausgeführt werden, damit eine ungeheure Steigerung der Werbungskosten vermieden wird. (Dem Forstbetriebsbeamten würde

Formular B.

Oberförsterei .....

Forstwirtschafts- / Rechnungs- } jahr 192...

Nachweis und Verteilung des von der Rotte ..... in der Försterei ..... verdienten Lohnes

Woche vom ..... mit .....

Laufende Nummer	Der Arbeiter Name	Wohnort	Hat gearbeitet von	mit	Tage	Stunden	Familienstand verheiratet	Kinderzahl	Dazu Verdienst von Formular A Mk.	Frauenzulage Mk.	Kinderbeihilfe Mk.	Gesamteinkommen Mk.	Vom Gesamteinkommen gehen ab Beiträge zur Invalidenversicherung Mk.	Krankenversicherung Mk.	Reichseinkommensteuer Mk.	Insgesamt Mk.	Bleiben zu zahlen Mk.	Beiträge d. Staates zur Invalidenversicherung Mk.	zur Krankenversicherung Mk.	Insgesamt zu verausgaben Mk.	Betrag der berücksichtigten Steuerermäßigung Mk.	Bemerkungen
1	2		3	4	5		6		7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Folgen 8 Querlinien																						
	Gesamtsumme																					

Zahlungsanweisung aus Kapitel ..... Titel .....

Die Forstkasse wird angewiesen:

a) Dem Rottenführer ..... bar zu zahlen — Spalte 15
b) An die Ortskrankenkasse ..... abzuführen — Spalte 12 u. 17
c) Als Invalidenversicherungsmarken zu kleben — Spalte 11 u. 16
d) Als Reichseinkommensteuer abzuführen — Spalte 13
Summe wie oben

wörtlich .....

Festgestellt.

Forstsekretär.

Angewiesen den ..... 192...

Der Oberförster.

Formular B.

*) Verfasser der Formulare A und B.

Hosted by Google

auch keine wesentliche Erleichterung von schriftlichen Arbeiten bei der Einführung der Tagelohnarbeit im Hauereibetrieb in Aussicht gestellt werden können.)

2. Das Formular der Holzwerbungsberechnung könnte ganz fortfallen; dafür könnte auf der Rückseite des Nummerbuches und der Abzählungstabelle, wie in der Anlage I (Rückseite des Titelbogens), ein Vordruck geschaffen werden.

Dieser Vordruck dient einmal für die Notizen der Vorschuß- und Abschlagszahlungen und zugleich auch für die Holzwerbungsberechnungen. Auf der Rückseite des Titelbogens würde unter I der vereinbarte Akkordsatz für den betreffenden Hieb einzutragen sein, unter II die Angabe der Massen, welche den Vorschußzahlungen zugrunde liegen, unter III die Summe dieser Massen, unter IV der Gesamteinschlag und unter V die Schlußzahlung.

Die Eintragung der Abschlagslohnsumme unter II erfolgt vom Förster nach dem ihm von der Oberförsterei eingehändigten Durchschlag der Berechnung von Formular A. Die Berechnung unter IV und V und die Eintragungen hierzu erfolgen auf der Oberförsterei. Der Förster erhält bei Rückgabe des Nummerbuches hiervon Kenntnis.

3. Für die Eintragungen des Einschlags in die Kontrollbücher dient die Zusammenstellung der eingeschlagenen Massen im Nummerbuch (Anlage I 2. Einlagebogen). Um die Holzwerbungskostenberechnung einfacher zu gestalten, ist eine Trennung der einzelnen Holzarten nach Ei., Bu., And. Laub- und Nad. nicht als notwendig erachtet.

4. Die Ausfüllung des Formulars A besorgt unter a der Förster, unter b ein Beamter des Oberförstereibüros; es tritt an die Stelle des jetzigen Formulars, Vordruck 4.

Das Formular B tritt an Stelle des heutigen Vordrucks 5 und 6.

5. Die zu vereinbarenden Hauerlohnsätze werden bei Beginn des Hauereibetriebs festgesetzt, sie gelten für das ganze Wirtschaftsjahr und als Grundzahl. Nach dieser Grundzahl und der wöchentlich der Oberförsterei mitzuteilenden Meßzahl wird der verdiente Lohn nach Angabe der Holzmassen durch den Förster von einem Beamten des Oberförstereibüros errechnet und vom Forstsekretär festgestellt.

Wenn der Förster von den schriftlichen Arbeiten, soweit diese hier bereits geschildert sind, entbunden wird, die Meßzahl am Sonnabend oder spätestens am Montag der Oberförsterei mitgeteilt wird, dann ist es möglich, daß die Arbeiter am Mittwoch jeder Woche ihren Lohn erhalten können.

Wie die Lohnberechnung, so erfolgt auch die Berechnung der abzuführenden oder einzuhaltenden Beträge für Sozialversicherung und Lohnsteuerberechnung durch einen Beamten des Oberförstereibüros.

Die Arbeitsliste wird blockweise auf der Oberförsterei geführt, das Arbeitsbuch kann in längeren Zeiträumen abgeschlossen der Oberförsterei eingereicht werden, die Ausfüllung der Spalten 9 bis 14 fällt fort, die Eintragung in Spalte 15 erfolgt vom Förster nach Erhalt eines Durchschlages von Formular B. Zu bemerken ist noch, daß Formular A und B ähnlich wie das heutige Lohnbuch, Vordruck 7, zum Durchschreiben eingerichtet werden kann.

Hoffentlich geben meine Zeilen den verehrten Kollegen des Außendienstes wie des Bürodienstes Veranlassung, sich zu der Verlohnungsfrage zu äußern und dadurch mit dazu beizutragen, daß eine gute Lösung der schwierigen Frage bald erfolgen kann.

Weitere Änderungen in der Sozialversicherung.

Von Verwaltungsamtmann **Hering**.

A. Krankenversicherung.

1. Die Versicherungspflicht ist mit Wirkung vom 27. August 1923 auf Angestellte usw. mit einem Einkommen bis zu 1500 Millionen Mark (besetztes Gebiet 1800 Millionen Mark) ausgedehnt worden (V.O. v. 24. 8. 23, R.G.Bl. I S. 832).

2. Vom gleichen Tage ab können die im § 176 der R.V.O. aufgeführten Berechtigten der Versicherung freiwillig beitreten, wenn sie jährlich ein Einkommen von nicht über 300 Millionen Mark haben.

3. Der Grundlohn wird bis zum 23. 9. 23 nach einem Vielfachen der jeweiligen Reichsindexzahl bemessen (vom 13. August 23 ab das Vierfache, vom 27. August ab das Fünffache, vom 3. September ab das Siebenfache — besetztes Gebiet das Fünf- bzw. Sechs- und Achtfache —) (V.On. v. 7., 20. u. 31. 8. 23, R.G.Bl. I S. 763, 818, 848.) Vom 24. 9. 23 ab kommt nach einer V.O. v. 27. 9. 23 (R.G.Bl. I S. 908) die bisherige Begrenzung des Grundlohns in Wegfall, und der Kassenvorstand kann nun für den Grundlohn den auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsverdienst der einzelnen Mitglieder bis zur vollen Höhe berücksichtigen.

Soweit der Grundlohn nach dem wirklichen Arbeitsverdienste berechnet wird, kann der Kassenvorstand bestimmen, daß die Arbeitgeber Listen über den den Versicherten gezahlten Entgelt an den Zahltagen einzureichen und ihre Bücher und Belege für den Kassenvorstand zur Nachprüfung dieser Listen offenzuhalten haben. Solange die Arbeitgeber diese Verpflichtung einhalten, fällt für sie die Pflicht zur Erstattung der in den §§ 317, 318 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Meldungen weg. Die Arbeitgeber haben den in der zuletzt eingereichten Lohnliste noch nicht verzeichneten Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalls eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des gezahlten Entgelts zu ersehen ist. Für Arbeitgeber, welche diesen Be-

Hosted by Google

stimmungen des Kassenvorstandes zuwiderhandeln, gelten die Strafvorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend. (Art. IV der V.O. v. 27. 9. 23.)

Der Kassenvorstand kann bestimmen, daß die Arbeitgeber oder bestimmte Gruppen von ihnen die Beiträge statt an dem in der Satzung festgesetzten Zahltage schon am Tage der jedesmaligen Lohnzahlungen einzuzahlen haben.

Er kann die Beiträge bei verspäteter Einzahlung, auch ohne daß eine Mahnung vorausgeht, um den Betrag erhöhen, der dem Verhältnis der Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten am Fälligkeitstage zu der Reichsrichtzahl am Tage der Einzahlung entspricht. Dabei sind die Reichsrichtzahlen auf den nächsthöheren, durch eine Million teilbaren Betrag aufzurunden. Der Beitragszuschlag (§ 397a der Reichsversicherungsordnung) darf neben dieser Erhöhung nicht gefordert werden.

Für die Meldungen der Arbeitgeber gelten, vorbehaltlich des Art. IV (s. oben), die §§ 317, 318 der Reichsversicherungsordnung.

Erstattet ein Arbeitgeber trotz Aufforderung des Kassenvorstandes die erforderliche Meldung nicht fristzeitig, so kann für seine Beschäftigten der Kassenvorstand bis zur ordnungsmäßigen Meldung den Grundlohn in der Höhe festsetzen, die für Versicherte der gleichen Art in Betrieben gleicher Art gilt und ohne Pflicht zur Rückerstattung die entsprechenden Beiträge erhöhen.

4. Die Leistungen der Wochenhilfe und Wochenfürsorge werden jetzt nach zwei Verordnungen vom 18. 8. 23 (R.G.Bl. I 816, 817) nach einem Vielfachen der am Ende der Woche der Entbindung veröffentlichten Reichsrichtzahl berechnet, und zwar sind vom 20. August 1923 zuständig:

a) Pauschbetrag bei Entbindung und Schwangerschaftsbeschwerden das Sechsfache der Reichsrichtzahl;
b) Wochengeld ein Zehntel dieser Zahl;
c) Stillgeld drei Zwanzigstel dieser Zahl.

B. Unfallversicherung.

1. Die Grenze, bis zu der der Jahresarbeitsverdienst voll angerechnet wird (Drittelungsgrenze), ist vom 9. August 1923 ab auf 108 Millionen Mark festgesetzt worden (V.O. v. 6. 8. 23, R.G.Bl. I S. 763).

2. Das Sterbegeld hat vom 9. August 1923 ab mindestens 7½ Millionen Mark zu betragen (V.O. v. 6. 8. 23).

3. Die Zulagen zu den Unfallrenten sind vom 9. August 1923 ab durch V.On. vom 6. und 20. August 1923 (R.G.Bl. I S. 763 und 820) erhöht worden. Vom 1. September 1923 ab sind sie durch ein Gesetz vom 20. August 1923 (R.G.Bl. I S. 806) wie folgt neu geregelt: Sie werden schon gewährt, wenn die Rente 20 v. H. beträgt. Als Mindestjahresarbeitsverdienst gilt ein Vielfaches ($^{11}/_{1000}$ der Reichsindexziffer) folgender Sätze (besetztes Gebiet 25 v. H. Zuschlag):

a) bei kleinen Verletztenrenten (unter 50 v. H.): männliche land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter 324 000 ℳ, weibliche 172 800 ℳ, im übrigen 450 000 ℳ;
b) bei höheren Verletztenrenten (50 v. H. und mehr) und bei Hinterbliebenenrenten: männliche land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter 840 000 ℳ, weibliche 504 000 ℳ, im übrigen 1 152 000 ℳ.

Die Zulagen werden für je einen halben Monat im voraus gezahlt.

(Fortsetzung folgt.)

Parlaments- und Vereinsberichte.

Sitzung des Deutschen Reichstages vom 27. September.

In dieser Sitzung ist der Gesetzentwurf über die vorübergehende Aufhebung der vierteljährlichen Gehaltszahlungen an die Beamten angenommen worden. Widerspruch gegen das Gesetz hat, abgesehen von den Kommunisten, die Deutschnationale Partei erhoben, mit der Begründung, „daß in dieser Weise die wohlerworbenen Rechte der Beamten unter Bruch der Verfassung verletzt werden". Ebenso wurden die Entschließungen des Ausschusses, die eine halbmonatliche Auszahlung der Teuerungszuschläge und eine gleiche Behandlung der Ruhegehaltsempfänger fordern, angenommen.

Eine Anerkennung der in Beamtenkreisen bestehenden Auffassung, daß durch dieses Gesetz in die durch die Verfassung gewährleisteten wohlerworbenen Rechte eingegriffen wird, findet in der Tatsache ihre Bestätigung, daß der Präsident bei der Gesamtabstimmung festgestellt hat, daß das Gesetz mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit, bei Anwesenheit von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder, angenommen worden ist. —

Die Beamtenschaft muß diese mit der Staatsnotwendigkeit begründeten Maßnahme ja hinnehmen, aber im Auge behalten, daß ihre wohlerworbenen Rechte auf schwachen Füßen stehen. Den Bestrebungen, in die „wohlerworbenen Rechte" einzugreifen, muß entgegengetreten werden, denn ein Schritt folgt dem andern, und es ist zu beachten, was der Sozialdemokrat Crispien am 6. September in einer Versammlung von Betriebsräten und Gewerkschaftsführern gesagt hat, „daß die Demokratisierung der Verwaltung ohne eine Änderung der verfassungsmäßigen Rechte des Beamten nicht durchführbar ist".

Deshalb muß die Beamtenschaft mit dieser Tatsache rechnen und jetzt zur Verteidigung ihrer verfassungsmäßigen Rechte bereit sein, wenn in der Regierung die Bestrebung weiter zum Ausdruck kommen sollte, die Beseitigung der Beamtenrechte mit Staatsnotwendigkeit zu begründen. Wenn die Beamtenorganisationen jetzt nicht alles aufbieten, ihre verfassungsmäßigen Rechte zu wahren, dann haben sie eine Position verloren, die sie nicht wieder zurückerobern werden.

Die Regierung hat keinen Schritt in die Öffentlichkeit getan, um die allmählich wieder abgeflaute Beamtenhetze in die Schranken zu weisen. Verlautet hat nur, daß der Reichsfinanzminister einer Pressekonferenz erklärt hat, daß die Meldungen von Beunruhigungen in der Beamtenschaft grundfalsch, tendenziös und jeder Grundlage entbehrend sind; aber diese Mitteilung

Hosted by Google

ist weit davon entfernt, der wirklichen Sachlage zu entsprechen. Spectator.

Forstliche Lehrgänge in der Provinz Westfalen.

Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer veranstaltete in den Monaten Juni und Juli zwei viertägige Lehrgänge für Forstbetriebsbeamte. An dem Lehrgang im Juni nahmen 26 Beamte und 1 Waldbesitzer, im Juli ebenfalls 26 Beamte und 2 Waldbesitzer teil.

Am ersten Tage der Lehrgänge wurden praktische Forstvermessungen mit der Bussole, Nivellieren, Aufnahmen mit dem Winkelspiegel, Bestandesaufnahmen und Höhenmessungen mit verschiedenen Instrumenten ausgeführt, so daß jeder Teilnehmer die Gelegenheit hatte, mit den Instrumenten arbeiten zu lernen.

Am zweiten Tage vormittags wurden die aufgemessenen Abteilungen und Wege kartiert, Massenberechnungen vorgenommen, sowie der Gang der Forsteinrichtungsarbeiten an Hand der Karten und Betriebspläne erläutert. Die Führung des Kontrollbuches wurde eingehend besprochen. Nachmittags fanden lehrreiche Vorträge über Insektenkunde, Fischerei und Landwirtschaft statt.

Die erste forstliche Exkursion im Juni führte die Teilnehmer in die wohlgepflegten Reviere des Herrn Oberforstmeisters a. D. von und zur Mühlen in Alvinghoff (Bez. Münster). Was die Teilnehmer hier zu sehen bekamen, war für sie Neues, denn hier waren Bilder des Dauerwaldes in allen Beständen zu sehen. Was hier in wenigen Jahren geschaffen ist, wird allen ein Ansporn für die Pflege ihrer Reviere sein. Die westfälischen Forstbeamten haben ein zweites Bärenthoren und Neubruchhausen in ihrer Provinz gesehen und danken dem Herrn Oberforstmeister ganz besonders für die lehrreichen Vorträge und die Gastfreundschaft auf Alvinghoff. Sehr gern werden wir die weiteren Erfolge der Dauerwaldwirtschaft in einigen Jahren wiedersehen. —

Die zweite Exkursion führte uns in die Reviere des Herrn Freiherrn von Beverförde-Schloß Loburg (Bez. Münster); die Teilnehmer hatten Gelegenheit, die Bewirtschaftung ausgedehnter Kiefernreviere von den schönsten gemischten Altholzbeständen bis zu den jüngsten Heideaufforstungen kennen zu lernen. Als Vertreter des Besitzers war Herr Oberrentmeister Röhrs so liebenswürdig, uns die sehenswürdigsten Teile des Reviers vorzuführen. Herr Forstrat Baumgarten gab sich ganz besondere Mühe, allen Teilnehmern die Kiefernwirtschaft verständlich zu machen, und war dieser Tag für uns alle lehrreich und nutzbringend.

Die zweitägigen Exkursionen im Juli führten in die ausgedehnten Forsten des Herrn Grafen von Landsberg in Wocklum bei Balve (Hönnetal) unter Führung des Herrn Revierverwalters, Forstmeister Scheffer-Boichorst und Herrn Forstrat Baumgarten. Hier hatten die Teilnehmer Gelegenheit, die Bewirtschaftung der Buche und Fichte in allen Altersklassen kennen zu lernen. Ausgedehnte Buchen-Altholzbestände mit eingeleiteten und vorzüglich gelungenen natürlichen Verjüngungen boten interessante und lehrreiche Bilder. Besonders seien auch die schönen Fichtenaltholzbestände im Revier Nieringsen (35 bis 38 m Höhe) erwähnt, ein für die Münsterländer seltenes Bild.

Herr Graf von Landsberg ließ es sich nicht nehmen, an den beiden Exkursionen teilzunehmen. Er zeigte die umfangreichen Fabrikanlagen der chemischen Industrie und des Sägewerkes; auch hat er nicht nur in liebenswürdiger Weise seine Reviere für den Lehrgang zur Verfügung gestellt, sondern seine Gastfreundschaft, die uns allen in weitestem und unerwartetem Maße zuteil wurde, wird uns unvergeßlich bleiben. Am Schlusse der Exkursion haben wir einen Jägerabend erlebt — bei dem die Herren Graf von Landsberg, Forstrat Baumgarten und Forstmeister Scheffer-Boichorst in unserer Mitte weilten —, der anregend und gemütlich verlief. Eine Sammlung für den Verein „Waldheil" ergab die erfreuliche Summe von über 400 000 *M*.

Wir alle sind darin einig, daß nur das gute Einvernehmen zwischen Waldbesitzern, Verwaltungs- und Betriebsbeamten gute Früchte für den Wald und unser bedrängtes Vaterland bringen kann. Auch an dieser Stelle Weidmannsdank allen, die uns an den lehrreichen Tagen geführt haben. Im Auftrage der Teilnehmer:

Kemper, Förster.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zahlungen an Beamte, die ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten. *)

FM. zugl. i. N. d Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., vom 28. 9. 23 — (Bes. 3277).

1. Denjenigen Beamten einschließlich der im Abschn. II Abs. 2 des Erlasses vom 6. 6. 1923 — Bes. 2008 — Sonderabdr. aus dem FMBl.) aufgeführten Personen **) und der vollbeschäftigten außerplanmäßigen wissenschaftlichen Assistenten an den Universitäten und den Universitätsanstalten, die ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten, sind unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit Wirkung vom 1. 10. 1923 ab bis auf weiteres ihre Bezüge halbmonatlich im voraus zu zahlen, und zwar am 1. jedes Monats nach dem letzten Stande des Vormonats und am 16. jedes Monats nach dem letzten Stande der ersten Hälfte des laufenden Monats.

2. Wenn ein Beamter im Laufe eines halben Monats ausscheidet, so sind, falls das Ausscheiden zur Zeit der Zahlung der Bezüge feststeht, die Bezüge nur bis zum Tage des Ausscheidens zu zahlen. Im übrigen sind die infolge Ausscheidens eines Beamten überhobenen Beträge wieder einzuziehen.

3. Die bisher angeordneten Abschlagszahlungen (Ziff. 176 (3) PBV. und Abschn. IV Abs. 3 des Runderl. vom 17. 8. 1923 — Bes. 2850 — Pr BesBl. S. 31) kommen in Fortfall.

*) Durch diese Verfügung wird Abschnitt VI der Verfügung des M. f. L., D. u. F. v 20. 9. 23 — III 18347 — („D. F.-Ztg." Nr. 39 S. 693/4) augenscheinlich hinfällig.

**) Beamten im Vorbereitungsdienst einschließlich der zur Probedienstleistung einberufenen Versorgungsanwärter.

Hosted by Google

Tage- und Uebernachtungsgelder.

FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. v. 28. 9. 1923 (I. C² 5409).

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.

Vom **1. 10. 1923** ab tritt folgende Regelung ein:

I. Das volle Tagegeld beträgt: a) für die Beamten der Stufe I 80, II 100, III 120, IV 140, V 160 Millionen Mark; b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 115, II 145, III 175, IV 200, V 230 Millionen Mark.

II. Das Uebernachtungsgeld beträgt: a) für die Beamten der Stufe I 60, II 75, III 90, IV 105, V 120 Millionen Mark; b) in besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 85, II 110, III 130, IV 150, V 170 Millionen Mark.

In Abänderung der Ziff. 28 und 70 der Ausf.-Best. zu dem RKG. wird bestimmt, daß bei Berechnung der Tagegelder bei Dienstreisen und der Bezirkstagegelder der jeweilig zu zahlende Gesamtbetrag (Schlußsumme der Rechnung) erforderlichenfalls auf den nächstliegenden vollen 100 000-ℳ-Betrag abzurunden ist. Ergeben sich 50 000-ℳ-Beträge, so hat die Abrundung auf den nächsthöheren 100 000-ℳ-Betrag zu erfolgen.

B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.

Die Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom **1. 10. 1923** ab auf 600 000 ℳ für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs erhöht.

Gewährung von Beihilfen an Beamte zu den Kosten der Heranziehung von Gegenständen bei Einrichtung des ehelichen Haushalts. (Ausstattungs-Umzugsbeihilfe).

Vf. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsm. vom 17. 9. 1923 — I C² 4804.

Vielfachen Wünschen entsprechend, erkläre ich mich angesichts der gegenwärtig besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs damit einverstanden, daß auf Antrag denjenigen Beamten, die sich verheiraten und die bereits vorhandenen oder aus triftigen Gründen an einem andern Orte beschafften Gegenstände ihrer Haushaltseinrichtung nicht aus eigenen Mitteln in die eheliche Wohnung am dienstlichen Wohnsitz oder in unmittelbarer Nähe desselben einbringen können, eine Ausstattungs-Umzugsbeihilfe bis zu 80 v. H. der durch diese Einbringung entstandenen Transportkosten gewährt wird, sobald es im dienstlichen Interesse liegt, daß der Hausstand am dienstlichen Wohnsitz oder in dessen unmittelbarer Nähe begründet wird. Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe besteht nicht. Bei Berechnung der Beihilfe sind nur die nach den allgemeinen Umzugskostenvorschriften erstattungsfähigen Transportkosten zu berücksichtigen. Ein Ersatz der allgemeinen Umzugskosten findet nicht statt. Es wird auf die Beamtenschaft einzuwirken sein, daß die etwa notwendige Neubeschaffung von Möbeln usw. in der Regel am Wohnort oder doch an einem in der Nähe gelegenen Orte vorgenommen wird.

Diese Regelung gilt für Transporte, die seit dem 1. 9. 1923 ausgeführt worden sind oder noch ausgeführt werden. Die Anträge sind den zuständigen Herren Staatsministern auf dem Dienstwege vorzulegen. Etwa sich ergebende Zweifelsfälle sind zu meiner, des Finanzministers, Entscheidung zu bringen. Die Ausstattungs-, Umzugsbeihilfen sind bei denselben Titeln oder Titelabschnitten zu verrechnen, bei denen die Umzugskostenbeihilfen verrechnet werden. Die Bezeichnung dieser Titel usw. wird in den Haushaltsplänen für 1924 entsprechend erweitert werden.

Berichtigungen:

Zu Abs. 6 des Runderl. vom 22. 9. 1923 — Bes. 3204/Lo. 2423 (PrBesBl. S. 80):*) Der außerordentliche Zuschlag im besetzten und Einbruchsgebiet ist mit Wirkung vom **16.** (nicht 24.) September 1923 ab auf 25 v. H. erhöht worden.

Zu Runderl. d. Min. f. Wiss. usw. vom 22. 9. 1923 — G II 1104 —: Im Beispiel b muß es in der 4. Zeile statt „Leistungsfähigkeit" heißen: „Leistungsunfähigkeit".

Feststellung der Kriegsdienstjahre.

Vf. d. M. f. L. v. 24. 8. 1923 — IB Ia 5642.

Der nachstehende Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 26. Juli d. J. — V 5417 A — über die Feststellung der Kriegsdienstjahre wird zur entsprechenden Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung hierdurch ergebenst mitgeteilt.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern. V 5417 A

Berlin, 26. Juli 1923

Feststellung der Kriegsdienstjahre.

Mit Bezug auf meine Rundschreiben vom 5. Mai 1922 — V 1835 A — und vom 26. September 1922 — V 482 A.

Bei der Vervollständigung der Personalakten der Kriegsteilnehmer aufgetretene Zweifel geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es zur aktenmäßigen Festlegung der Unterlagen für die Anrechnung von Kriegsjahren im Sinne der in meinem nebenbezeichneten Rundschreiben angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist, in den betreffenden Kriegsstammrollenauszügen usw. für jedes der in Frage kommenden Kriegsjahre wenigstens je eine bestimmte Schlacht usw., die der Kriegsteilnehmer mitgemacht hat, zu benennen. Aus den Ausweisen muß jedoch zweifelsfrei hervorgehen, daß in jedem der betreffenden Jahre tatsächlich bei der Formation irgendeine Gefechtshandlung stattfand, die der Kriegsteilnehmer mitgemacht hat, oder daß er sich, ohne vor den Feind gekommen zu sein, in dem betreffenden Jahre mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten hat.

Um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, genügen einfache, auf Grund der Kriegsstammrollen usw. ausgestellte amtliche Bescheinigungen der

*) „D. F.-Ztg." Nr. 40 S. 712.

Hosted by Google

Reichsarchivverwaltung, die in gedrängter Kürze die zur Beurteilung der Anrechnung von Kriegsjahren nötigen Angaben enthalten.

Insoweit sich in den Personalakten von Kriegsteilnehmern nicht bereits Kriegsstammrollenauszüge usw. befinden, die den vorbezeichneten Anforderungen völlig entsprechen, sind sie durch derartige kurze Bescheinigungen noch zu vervollständigen.

Ich habe das Reichsarchiv Potsdam ersucht, die in der Anlage meines Rundschreibens vom 5. Mai 1923 — V 1835 A — aufgeführten Zweigstellen anzuweisen, in solchen Fällen auf Ansuchen von Behörden die hiernach erforderlichen Bescheinigungen auszustellen.

Bis Ende Oktober 1923 bitte ich darüber zu berichten, ob die Eintragungen in die Personalakten sämtlicher Kriegsteilnehmer den vorstehenden Anordnungen völlig entsprechen.

Einschränkung der Dienstreisen.

FM. v. 26. 9. 1923 (I. C. 2. 5318).

Infolge der stetig fortschreitenden Geldentwertung haben auch die Ausgaben des Staates für Reisekosten eine ungeheure Höhe erreicht. Dem weiteren Anwachsen dieser Ausgaben muß mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Mehr denn je muß bei der Not der Zeit die Ausführung von Dienstreisen auf die wirklich dringenden Fälle beschränkt bleiben. Ich verweise ausdrücklich auf die Bestimmungen in Ziff. 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen vom 17. 1. 23 zu dem Gesetz über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. 1. 23, die zwecks Einschränkung der Dienstreisetätigkeit auf das unumgänglich notwendige Maß gerade in jetziger Zeit mit ganz besonderer Sorgfalt beobachtet werden müssen. Insbesondere mache ich darauf aufmerksam, daß nach Ziff. 4 Abs. 1 a. a. O. im allgemeinen jede Dienstreise vor der Ausführung von den zuständigen Vorgesetzten oder von der vorgesetzten Behörde — in der Regel schriftlich — genehmigt werden muß. Die genehmigende Stelle übernimmt damit die Verantwortung dafür, daß die Dienstreise wirklich notwendig ist. Auch bei der Prüfung nach Ziff. 71 a. a. O.,

> wonach die für die Prüfung und Bestätigung der Reisekostenrechnung zuständige Stelle mit der Bestätigung gleichzeitig anerkennt, daß die betreffende Dienstreise nicht nur notwendig, sondern auch die Art der Ausführung und die Dauer angemessen waren,

muß ebenfalls mit möglichster Schärfe verfahren werden, damit das angedeutete Ziel erreicht wird.

Zur Verminderung der Reisekosten wird ferner geprüft werden müssen, inwieweit die von einem Beamten innerhalb seines Amtsbezirks oder innerhalb bestimmter Fristen auf Grund einer allgemeinen Ermächtigung mehrmals auszuführenden Reisen, die nicht an bestimmte Termine oder an einen Arbeitsplan gebunden, sondern nach Zeit und Art ihrer Ausführung im wesentlichen in das freie Ermessen des dienstreisenden Beamten gestellt sind, eingeschränkt werden können.

Bei etwaigen Anträgen auf Genehmigung zur Überschreitung der zur Verfügung gestellten Mittel für Dienstreisen werde ich künftig prüfen, ob den vorstehenden Gesichtspunkten Rechnung getragen ist.

Erstattung der Auslagen bei Prüfungsreisen.

Vf. d. M. f. L. vom 16. 8. 1923 — I B Ib 5684.

Der nachstehende Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 30. Juli d. J. — I C 2. 4317 — über die Erstattung der Auslagen bei Prüfungsreisen wird zur entsprechenden Beachtung im Bereich meiner Verwaltung hierdurch ergebenst mitgeteilt.

Erstattung der Auslagen bei Prüfungsreisen.

Vf. d. Fin.-Min. vom 30. 7. 1923 — I. C 2. 4317.

Die Fahrtauslagen und Vergütungen nach Ziffer 59 (2) der Ausführungsbestimmungen vom 17. Januar 1923 zu dem RKG. vom 3. Januar 1923 (Gesetzs. S. 3) können bewilligt werden, wenn der Prüfling sich der Prüfung bis zu Ende unterzogen hat. Die Bewilligung ist auch bei Wiederholung der Prüfung zulässig.

Nach Anhörung des Vorsitzenden der Prüfungskommission können auch den Prüflingen, die von der Prüfung ausgeschlossen worden sind oder zurückgetreten sind, Fahrtauslagen und Vergütungen ganz oder teilweise gewährt werden.

Die bewilligten Beträge sind von der Provinzialbehörde anzuweisen und zu verrechnen, der der Prüfling zuletzt angehört hat oder unterstellt war.

Erstattung der Unkosten bei Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte in den Forstgutsbezirken.

Vf. d. M. f. L., D. u. F. v. 13. 9. 23 — III 116.

Berlin, den 13. September 1923.

In Ergänzung meiner allgemeinen Verfügung III 47 für 1923 vom 14. März d. J. (LdwMBl. S. 284) genehmige ich, daß vom 1. April d. J. ab die Kosten für die Kreisblätter und Vordrucke, welche von den Forstgutsvorstehern beschafft werden müssen, vom Staate getragen werden. Für die Reisen, welche die Forstbeamten in ihrer Eigenschaft als Forstgutsvorsteher zu den Landrats- und Finanzämtern auf Ersuchen dieser Behörden ausführen, sind die gesetzlichen Reisekosten zu zahlen. Denjenigen Beamten, welchen ein vom Staate unterhaltenes Dienstgespann zur Verfügung steht, dürfen Fahrkosten nur für die Eisenbahn- oder Landwegstrecken ersetzt werden, für welche die Benutzung des Dienstfuhrwerks infolge weiter Entfernung nicht möglich ist.

Die entstandenen Kosten sind bei den Regierungen anzufordern, welche sie zur Verausgabung bei Kap. 4 Tit. 1 anweisen.

J. A.: v. d. Busche.

Abhebung von Betriebszuschüssen durch Spezialkassen.

Vf. d. M. f. L. vom 1. 9. 1923 — I A I e 4383, III 17465, I A IV, II, Abw. W.

In letzter Zeit sind von einigen Spezialkassen Betriebszuschüsse in einer Höhe abgehoben, die weit über die Beträge hinausgehen, die zur Deckung des nächsten voraussichtlichen Ausgabebedarfs erforderlich sind. Bei der starken Anspannung des Geldmarktes kann ein derartiges Verfahren der Vorratseindeckung durch die Kassen, das geeignet ist, nicht nur den Stand der Mark noch mehr zu verschlechtern, sondern auch unmittelbar dem Staat gewaltige Zinslasten auferlegt, nicht scharf genug gerügt werden.

Hosted by Google

Ich ersuche deshalb, die Kassenrendanten anzuweisen, Betriebszuschüsse nach vorheriger sorgfältiger Berechnung nur in Höhe des unbedingten Bedarfs für kürzere Zwischenräume anzufordern und hierbei auch die eigenen Einnahmen zu berücksichtigen. Dem Kassenpfleger, dem die Quittungen über die Abhebung von Betriebszuschüssen zur Beifügung des Gesehenvermerks vorzulegen sind, ist jedesmal vom Rendanten die Bedarfsberechnung mit vorzulegen. In Zukunft müssen bei Abhebung unnötiger Betriebszuschüsse die verantwortlichen Beamten wegen des Zinsverlustes haftbar gemacht werden.

S

Holzverkaufs- und Stundungsvorschriften.

Bf. d. M. f. L. v. 5. 9. 23 — III 18 019.

Die Ungewißheit über die künftige Bewertung der Mark läßt eine Stundung der Kaufgelder für das in den Staatsforsten fernerhin zum Verkaufe kommende Holz nicht mehr zu. Die Bedingungen für die Zahlung der Holzkaufgelder werden daher mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 wie folgt festgesetzt:

1. Das eingeschlagene Holz ist nur noch gegen Barzahlung binnen 12 Tagen nach Erteilung des Zuschlags (A. Z. T.) zu verkaufen. Bei Holzverkäufen von nur örtlicher Bedeutung und bei Verkäufen an Selbstverbraucher ist Bezahlung am Verkaufstage zu fordern; für besondere Verhältnisse (z. B. Nutzholzverkäufe an Handwerker, Kleingewerbetreibende u. ä.) kann die Regierung allgemein oder der Oberförster von Fall zu Fall eine dreitägige Zahlungsfrist zulassen. Alle Holzverkäufe müssen so vorbereitet sein, daß die Käufer das Kaufgeld bereits am Verkaufstage bezahlen können.

2. Von dem Kaufgeld für stehendes, also vor dem Einschlage zum Verkauf gelangendes Holz ist binnen 12 Tagen nach Erteilung des Zuschlags ein Drittel des geschätzten Kaufpreises bar anzuzahlen. Der vom Oberförster festzusetzende Betrag der Anzahlung ist auf volle 100000 Mk. nach oben abzurunden. Nach der Aufarbeitung und Überweisung des ganzen Loses oder eines zu einer gesonderten Überweisung geeigneten Teils ist das Kaufgeld für die überwiesene Holzmenge vom Oberförster auf der Grundlage des Gebotspreises für die Einheit zu berechnen. Von dem errechneten Betrage wird die geleistete Anzahlung bei der Überweisung des Gesamtanfalls voll, bei Teilüberweisungen anteilig nach dem Verhältnis der überwiesenen Holzmenge zur geschätzten Gesamtmenge des Loses abgezogen. Der übrigbleibende Betrag ist nach der Vervielfältigungszahl des Goldzolls $\left(\frac{\text{Goldzollaufgeld} + 100}{100}\right)$ am Tage der Überweisung des Holzes im Verhältnis zu der Vervielfältigungszahl des Goldzolls am Tage des Zuschlags umzurechnen, wobei beide Vervielfältigungszahlen auf volle 1000 nach unten abzurunden sind. Die so ermittelte Summe ist der endgültige Kaufpreis und muß binnen 12 Tagen nach der Übersendung der Holzzettel an die Forstkasse vom Käufer gezahlt werden (A. Z. T.). Die Frist beginnt mit dem vierten Tage, der auf den Tag der Absendung der Holzzettel folgt. Dieser Tag wird also bei Berechnung der Frist mitgerechnet. Gleichzeitig mit der Absendung der Holzzettel an die Forstkasse hat der Oberförster dem Käufer eine Berechnung des Kaufpreises unter Angabe des A. Z. T. zu übersenden und ihm dabei mitzuteilen, daß die Holzzettel an die Forstkasse abgesandt sind. Die am Zuschlagstage maßgebende Vervielfältigungszahl ist vom Oberförster auf der Versteigerungsverhandlung zu vermerken und bei öffentlich meistbietenden Verkäufen vor dem Beginn der Ausbietung, bei Verkäufen auf schriftliche Gebote vor Öffnung der Gebote bekanntzugeben; dem Bestbietenden ist sie außerdem schriftlich mitzuteilen, wenn ihm die Zuschlagserteilung schriftlich übermittelt wird.

3. Für verspätete Zahlungen sind vom 1. Oktober 1923 ab bis auf weiteres 10 v. H. wöchentliche Verzugszinsen zu berechnen.

4. Wenn ein Holzkäufer bis zum A. Z. T. nicht zahlt, ist er von der Forstkasse sofort aufzufordern, binnen 3 Tagen zu zahlen, mit dem Hinweis, daß bei Nichteingang des Kaufgeldes bis zu dem in der Aufforderung genannten Tage die Forstverwaltung von den ihr nach den Verkaufsbedingungen zustehenden Rechten Gebrauch machen wird. Die dreitägige Frist beginnt mit dem dritten Tage, der auf den Tag der Absendung der Zahlungsaufforderung folgt. Dieser Tag wird also bei Berechnung der Frist mitgerechnet. Der letzte Tag der Frist ist auf der Aufforderung mit dem Monatsdatum anzugeben. Beispiel: A. Z. T. 10. 2. 1924; die Forstkasse sendet am 11. 2. 1924 die Aufforderung, „binnen 3 Tagen, das ist bis zum 16. 2. 1924, zu zahlen", ab. Geht die Zahlung bis zum Ablauf der dreitägigen Frist nicht ein, so hat die Forstkasse dies unverzüglich dem Oberförster mitzuteilen. Der Oberförster entscheidet binnen 3 Tagen nach Eingang der Mitteilung, ob die Forstverwaltung Erfüllung des Kaufvertrages beansprucht und demnach den Kaufpreis nebst den Verzugszinsen und dem Ersatz des etwa durch Geldentwertung entstandenen Verzugsschadens vom Käufer beitreiben, oder ob sie das Holz auf Gefahr und Kosten des Käufers in öffentlicher Versteigerung anderweit verkaufen, oder ob sie vom Kaufvertrage zurücktreten und über das verkaufte Holz anderweit verfügen will. Die Geldentwertung ist aus dem Verhältnis des Goldzollaufgeldes am Zuschlagstage zu dem am wirklichen Zahlungstage zu berechnen. Von seiner Entscheidung hat der Oberförster dem Holzkäufer und der Forstkasse Mitteilung zu machen, dem Holzkäufer durch eingeschriebenen Brief. Die Anfrage der Forstkasse und die Antwort des Oberförsters kann durch Fernsprecher erfolgen; der Fernspruch des Oberförsters ist aber der Forstkasse schriftlich zu bestätigen. Vor Eingang der Entscheidung des Oberförsters darf die Forstkasse die Zwangsbeitreibung nicht einleiten.

Hat der Oberförster entschieden, daß Zwangsbeitreibung erfolgen soll und ergibt diese keine volle Deckung des Anspruchs einschließlich des gesamten Verzugsschadens, so hat die Forstkasse dem Oberförster Nachricht zu geben, damit dieser rechtzeitig durch Verkauf einer entsprechenden Menge des Holzes die Deckung des Restbetrages für die Forstverwaltung sichern kann.

Reicht der Erlös aus einem anderweiten Holzverkauf auf Gefahr und Kosten des ersten Käufers zur Deckung des schuldigen Betrages nicht aus, so hat der Oberförster die Forstkasse zur Einleitung

Hosted by Google

der Zwangsbeitreibung des Restbetrages zu benachrichtigen.

Da ein „Rücktritt vom Vertrage" nur die Wirkung hat, daß der Vertrag gelöst wird und sich die Parteien die empfangenen Leistungen zurückzugewähren haben (B. G. B. §§ 346 ff.), wird es sich im allgemeinen empfehlen, auf Erfüllung des Kaufvertrages mit den vorgenannten Rechtsbehelfen zu bestehen.

5. Die allgemeinen Holzverkaufsbedingungen werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Ziffer 1 der Holzverkaufsbedingungen A (301, ist der Gebotsstaffel hinzuzufügen:

Gebote von	mehr	als	50 000	ℳ	bis	500 000	ℳ	um volle	1 000	ℳ
„	„	„	500 000	„	„	1 000 000	„	„	10 000	„
„	„	„	1 000 000	„	„	10 000 000	„	„	100 000	„
„	„	über	10 000 000	„				„	500 000	„

b) In Ziffer 1 der Bedingungen (B) ist der Gebotsstaffel hinzuzufügen:

Gebote von	mehr	als	500	ℳ	bis	5 000	ℳ	um volle	50	ℳ
„	„	„	5 000	„	„	20 000	„	„	100	„
„	„	„	20 000	„	„	50 000	„	„	500	„
„	„	„	50 000	„	„	500 000	„	„	1 000	„
„	„	„	500 000	„	„	1 000 000	„	„	10 000	„
„	über		1 000 000	„					50 000	„

c) In Ziffer 10 der Bedingungen A, 17 der Bedingungen B, 15 der Bedingungen C und 22 der Bedingungen D ist statt „20 Tagen" (früher „4 Wochen") zu setzen: „12 Tagen".

d) In Ziffer 11 der Bedingungen A sind der erste Satz und im zweiten Satze die Worte „alle Geldbeträge über 1000 Mk. sind" zu streichen. Dafür ist zu setzen: „Barzahlungen sind an den bei der Versteigerung anwesenden Forstkassenbeamten zu leisten. Nicht bei der Versteigerung bezahlte Holzkaufgelder sind entweder usw."

e) Die Ziffern 12 der Bedingungen A, 19 der Bedingungen B, 17 der Bedingungen C und 24 der Bedingungen D erhalten folgenden Wortlaut: „Für Zahlungen vor dem allgemeinen Zahlungstage werden Zinsvergütungen nicht gewährt; für verspätete Zahlungen werden wöchentlich ... v. H. Verzugszinsen berechnet, und zwar von dem auf den allgemeinen Zahlungstag folgenden Tag an. Jede angefangene Woche rechnet als volle Woche. Die Zinsbeträge werden auf volle 100 Mk. nach unten abgerundet. Bleibt ein Zinsbetrag unter dem Postgebührensatze für einen Inlandsfernbrief bis zu 20 g, so ist von seiner Einziehung abzusehen. Der Lauf der Verzugszinsen beginnt, ohne daß der Käufer gemahnt zu werden braucht."

f) Ziffer 13 der Bedingungen A, Ziffer 20 der Bedingungen B, Ziffer 18 der Bedingungen C und Ziffer 25 der Bedingungen D erhalten folgenden Wortlaut: „Wenn an dem allgemeinen Zahlungstage der Kaufpreis nicht gezahlt ist, wird der Käufer von der Forstkasse durch eingeschriebenen Brief aufgefordert, binnen 3 Tagen zu zahlen. Die dreitägige Frist beginnt mit dem dritten Tage, der auf den Tag der Absendung der Aufforderung folgt. Dieser Tag wird also bei Berechnung der Frist mitgerechnet. Kommt der Käufer der Zahlungsaufforderung nicht rechtzeitig nach, so ist die Staatsforstverwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder vom Kaufvertrage zurückzutreten und über das verkaufte Holz anderweit zu verfügen oder Erfüllung des Kaufvertrages zu beanspruchen. Verlangt sie Erfüllung des Kaufvertrages, so kann sie

I. den Kaufpreis nebst Verzugszinsen und sonstigen, insbesondere durch die Geldentwertung seit dem Zuschlagstage entstandenen Verzugsschäden beitreiben oder

II. das Holz auf Kosten und Gefahr des Käufers durch den Oberförster in öffentlicher Versteigerung anderweit verkaufen lassen. Diese beiden Rechtsbehelfe kann sie nach ihrem freien Ermessen nebeneinander bis zur vollen Erfüllung des Anspruchs geltend machen. Auf einen Mehrerlös aus dem anderweitigen Verkauf hat der ursprüngliche Käufer keinen Anspruch.

g) Zu streichen sind ferner:
Ziffer 15 der Bedingungen A, 22 der Bedingungen B, 20 der Bedingungen C und 27 der Bedingungen D;
in Ziffer 16 der Bedingungen A, 23 der Bedingungen B, 21 der Bedingungen C, 28 der Bedingungen G und 9 der Bedingungen H die Worte „oder nach Einlieferung von Holzguthabenscheinen in Höhe des Kaufgeldes";
in Ziffer 9 der Bedingungen G und in Ziffer 10 der Bedingungen H die Worte „Stundung des Kaufpreises".

6. Die Stundungsordnung und die Anweisung zur Bearbeitung der Holzgeldstundungssachen treten bis auf weiteres außer Kraft.

7. In der Allgemeinen Verfügung III 91 vom 9. Juli 1923 — III 13776 — sind unter Abschnitt A die Ziffern 1, 2, 4, 5, 8 und 9, der ganze Abschnitt B und unter Abschnitt C die Ziffer 1 und 2 zu streichen.

8. Die durch die Bestimmungen dieses Erlasses notwendig werdenden Änderungen der allgemeinen Holzverkaufsbedingungen werden bei den Neudrucken für das kommende Forstwirtschaftsjahr Berücksichtigung finden. Die vorrätigen alten Vordrucke sind handschriftlich abzuändern und aufzubrauchen.

In Vertretung: Articus.

Schulstellenbeitrag der Schulverbände an die Landesschulkasse und staatliches Beschulungsgeld für die Zeit vom 1. Oktober 1923 ab.

M. f. Wiss. usw. u. d. FM. v. 13. 9. 1923 (M. f. W., K. u. V. U. III. E. 1387, 1488; FM. I. B. 6364).

Nach der inzwischen weiter eingetretenen starken Geldentwertung haben wir die durch den Runderlaß vom 10. 8. 1923, M. f. W. U. III. E. 1127, FM. I. B. 4664, für das Rechnungsjahr 1923 festgesetzten Sätze an Schulstellenbeitrag für die Landesschulkasse, an staatlichem Beschulungsgeld

Hosted by Google

und an Vorschuß auf den Reichszuschuß für die Zeit vom 1. Oktober 1923 an neu berechnet. Gleichzeitig haben wir beschlossen, von diesem Tage an Monatsbeträge (statt eines Jahresbetrages) festzusetzen. Wir haben sie bis auf weiteres mit Zustimmung des Kassenanwalts der Landesschulkasse wie folgt festgesetzt:

1. a) Beitrag der Schulverbände für jede planmäßige Lehrerstelle — mit Ausnahme der in § 46 Abs. 1 Nr. 1 des VDG. bezeichneten Stellen — für jeden Monat 450 Millionen Mark, b) desgleichen für jede planmäßige Lehrerinstelle für jeden Monat 400 Millionen Mark.

2. Beitrag für jede nach dem Stichtage am 1. Mai 1922 vorhandene sogenannte Mehrstelle (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 VDG.) für jeden Monat 560 Millionen Mark einschließlich des Zuschlags von 20 v. H.

3. Vorschuß auf den Reichszuschuß: a) für die planmäßige Lehrerstelle für den Monat 100 Millionen Mark, b) für die planmäßige Lehrerinstelle für den Monat 90 Millionen Mark, c) für die Mehrstelle für den Monat 420 Millionen Mark.

4. Staatliches Beschulungsgeld für ein Kind für den Monat 5 Millionen Mark.

Bei der Berechnung der Sätze zu 1 bis 4 ist berücksichtigt, daß auch die Fehlbeträge aus dem ersten Halbjahr gedeckt werden müssen.

Die Regierungen (das Provinzialschulkollegium in Berlin) ersuchen wir, diese Monatsbeträge vom 1. Oktober 1923 am Ersten jedes Monats bis auf weiteres, und zwar nach den in dem Runderlaß vom 10. August 1923 gegebenen Weisungen, einziehen bzw. zahlen zu lassen.

Für die Vorausleistungen aus § 46 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 VDG. wird vom 1. Oktober 1923 ab vorläufig nichts geändert.

Das Einbinden der Kreis-, Amts- und Ministerialblätter bei den Oberförstereien und Forstkassen.

Vf. d. M. f. L. v. 2. 8. 23 — III 9291.

Für das Einbinden der Kreis-, Amts- und Ministerialblätter bei den Oberförstereien und Forstkassen dürfen künftig aus der Staatskasse Kosten nicht mehr aufgewandt werden. Das Einbinden kann unterbleiben.

Preisfestsetzung für Blankettkarten.

Allgemeine Verfügung III 115/1923 vom 13. 9. 1923.

Als Verkaufspreis für Blankettkarten der staatlichen Oberförstereien sind in Abänderung der allgemeinen Verfügung Nr. III 84 für 1922 vom 29. Juni 1923 — III 12813 — (Ldw.M.Bl. S.621) von sofort bis auf weiteres zu fordern:

1. für jedes Kartenblatt, auf dem bis 500 ha Holzboden dargestellt sind . . . 3 000 000 ℳ
2. für jedes Kartenblatt, auf dem 501 bis 1000 ha Holzboden dargestellt sind . . . 5 000 000 ℳ und
3. für jedes Kartenblatt, auf dem mehr als 1000 ha Holzboden dargestellt sind . . . 6 000 000 ℳ

J. A.: v. d. Busssche.

Neuanlage von Ziergärten.

Vf. d. M. f. L. v. 21. 8. 1923 — III 12906.

Im Hinblick auf die weiterhin eingetretene starke Geldentwertung ermächtige ich die Regierungen unter Abänderung der allgemeinen Verfügung III 78/1923 vom 14. Juni 1923 — III 12210 — (LwMBl. S. 561), künftig bei der Erbauung neuer Oberförsterdienstgehöfte bis zu 3 Millionen Mark und bei der Erbauung anderer neuer Forstgehöfte bis zu 2 Millionen Mark für die Einrichtung von Ziergärten aus der Staatskasse aufzuwenden.

Erhöhung der Gebühren für Untersuchung von Bodenproben an der Moorversuchsstation in Bremen.

Vf. d. M. f. L. vom 18. 9. 1923 — I B II b 14559.

Die Gebühren für die von der Moorversuchsstation in Bremen auszuführenden Untersuchungen von Bodenproben werden mit Wirkung vom 12. September 1923 wie folgt festgesetzt: 1. für eine gewöhnliche Untersuchung (Volumgewicht, Feuchtigkeit, Glührückstand, Unlösliches, Stickstoff, Kalk, Phosphorsäure) auf 1,00 Goldmark, 2. für dieselbe Untersuchung einschl. Kalibestimmung auf 1,25 Goldmark, 3. für jede qualitative Untersuchung auf 0,10 Goldmark.

Der Berechnung der Goldmark in Papiermark wird der nach dem Dollarbriefkurs der Berliner Börse entsprechend der letzten Notierung vor dem Zahlungstage ermittelte Wert zugrunde gelegt.

Tarifermäßigungen für Mitglieder des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche, für preußische Behörden und Landwirte treten nicht mehr ein.

20. Nachtrag zum Tarifvertrage für Forstarbeiter*).

1. Mit Wirkung vom 3. September 1923 an erhalten an Stundenlohn in Tausendmark:

in Lohngruppe	I	II	III	IV	V
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	750	725	700	675	650
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	700	675	650	625	600
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	560	540	520	500	480
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	380	355	330	305	280
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	280	255	230	205	180
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	180	170	160	150	140
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	370	360	350	340	330
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	240	230	220	210	200
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	140	130	120	110	100

2. Für Akkordarbeiten sind für die vom 3. September an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des vollarbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

*) Der Vollständigkeit halber nachträglich veröffentlicht.

Hosted by Google

1. Lohnabkommen zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.

Zwischen der preußischen Staaatsforstverwaltung als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten, Berlin, einerseits, dem Deutschen Landarbeiterverband, Berlin, und dem Zentralverband der Landarbeiter, Berlin, andererseits, wird folgendes zum Tarifvertrage vom 5. September 1923 vereinbart:

I. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 erhalten an Stundenlohn in Tausend Mark:

In Lohngruppe	I	II	III	IV	V
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre	20150	19525	18900	18275	17650
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	18900	18275	17650	17025	16400
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	15100	14475	13850	13225	12600
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	10000	9375	8750	8125	7500
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	7500	6875	6250	5625	5000
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	5000	4700	4400	4100	3800
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	10000	9700	9400	9100	8800
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren . .	6300	6000	5700	5400	5100
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	3800	3500	3200	2900	2600

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 1. Oktober 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu festzustellen.

Berlin, den 5. Oktober 1923. Unterschriften.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Prof. Dr. jur. et phil. Felix Holldack, ordentlicher Professor für Rechtswissenschaft an der Technischen Hochschule zu Dresden, ist nebenamtlich zum ordentlichen Honorarprofessor an der Forstlichen Hochschule in Tharandt ernannt worden.

Staatl. Oberförster von Scheller in Kullik, Bez. Allenstein, ist am 15. September unweit der Oberförsterei erschossen aufgefunden worden. Sein Tod ist, wie eine Gerichtskommission am gleichen Tage feststellte, durch einen Unglücksfall herbeigeführt worden. Beim Durchkriechen eines Zaunes hat sich das Gewehr des Oberförsters entladen, die Kugel durchdrang den Kopf und führte sofort den Tod herbei. Der Verstorbene verwaltete die Oberförsterei Kullik erst seit zwei Jahren und erfreute sich des vollen Vertrauens seiner Vorgesetzten und Untergebenen.

Oberförster a. D. Westphal ist vor kurzem in Stolp gestorben. Mit ihm ist einer der letzten zu Grabe getragen worden, die mit dem Altreichskanzler zusammengelebt und gearbeitet haben und von dem größten Manne deutscher Geschichte aus persönlichen Erfahrungen berichten konnten. Über ein Menschenalter hinaus hat Oberförster Westphal in Bismarcks Diensten gestanden und über seine Eindrücke und Erlebnisse interessante Aufzeichnungen in seinem Buche „Bismarck als Gutsherr" herausgegeben.

Die Aufrückungsstellen für Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschließlich laufende Nr. 371 der Aufrückungsliste (Seite 18 des Preußischen Försterjahrbuchs, Band IX, Personalteil 1921).

Württembergischer Landesforstwirtschaftsrat. Seit Jahren strebt die Forstwirtschaft nach einem höheren Maß von Selbständigkeit, als ihr bisher im Rahmen der Landwirtschaftskammergesetze eingeräumt wird. In Württemberg war deshalb die Errichtung einer besonderen selbständigen Forstwirtschaftskammer geplant, welche jedoch gescheitert ist. Nunmehr ist es aber gelungen, innerhalb der dortigen Landwirtschaftskammer einen erweiterten Ausschuß für Forstwirtschaft mit der Bezeichnung „Forstwirtschaftsrat" zu bilden, zu dessen Zuständigkeit folgende Aufgaben gehören: 1. Selbständige Beschlußfassung in allen forstwirtschaftlichen Angelegenheiten; 2. Vertretung aller forstwirtschaftlichen Belange nach außen im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer; 3. selbständige Verfügung über die aus dem Waldbesitz aufgebrachten Umlagen. Diese werden zur Zeit zu 9 % der gesamten Umlagemittel bemessen. Der Forstwirtschaftsrat setzt sich zusammen aus: a) sechs gesetzlich bestimmten und etwaigen weiter von der Landwirtschaftskammer gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zugewählten Vertretern der Forstwirtschaft in der Landwirtschaftskammer; b) sechs von der Landwirtschaftskammer gewählten Mitgliedern, von denen mindestens drei Waldbesitzer sein müssen; c) vier Vertretern der forstlichen Arbeitnehmer, die Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind und von dieser gewählt werden. Die unter a bis c genannten Personen sind berechtigt, bis zu zehn Personen hinzuzuwählen, und zwar vier auf Vorschlag der Staatsforstverwaltung und sechs auf Vorschlag des Waldbesitzerverbandes. Mit der Geschäftsführung des Landesforstwirtschaftsrates wird die Geschäftsstelle des Waldbesitzerverbandes beauftragt. Im Vorstand der Landwirtschaftskammer wird einem Vertreter der Forstwirtschaft Sitz und Stimme eingeräumt. S.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Forstlicher Lehrgang in Bärenthoren. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen veranstaltet am 25. Oktober d. J. einen Lehrgang in das Dauerwaldrevier Bärenthoren für Waldbesitzer und deren Beamten. Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des provinzialsächsischen Waldbesitzerverbandes und

Hosted by Google

deren Beamten je Person 6½ Pfund Roggen; für Nichtmitglieder 10 Pfund Roggen. Näheres über Anreise usw. erfolgt an die Teilnehmer später; eine Übernachtung ist nicht zu vermeiden. Anmeldungen bis spätestens 20. Oktober an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Halle a. S., Kaiserstraße 7.

Förster- und Forstgehilfenprüfungen in Hannover. In den Tagen vom 13. bis 15. September fand in der Landwirtschaftskammer Hannover im Einvernehmen mit dem Hannoverschen Waldbesitzerverbande und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands eine Förster- und Forstgehilfenprüfung statt. An der Försterprüfung nahmen fünf Prüflinge teil. Ein Prüfling erreichte die Gesamtnote „Gut", vier bestanden mit „Genügend". Zur Forstgehilfenprüfung waren vier Prüflinge zugelassen, von denen ein Prüfling mit „Gut", zwei mit „Genügend" bestanden. Ein Prüfling bestand nicht. Die Prüfung wurde unter dem Vorsitz des Leiters der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer von einer Kommission abgehalten, die sich aus Vertretern genannter Verbände zusammensetzt. St.

Försterprüfung in Wartha. In der Zeit vom 24. bis 27. September d. J. fand in Wartha die vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands abgehaltene Försterprüfung statt, zu der sich 22 Prüflinge meldeten, 2 jedoch zurücktraten. Von den übrigen 20 bestanden 3 mit dem Prädikat „Gut", 16 mit „Genügend", während ein Prüfling die Prüfung nicht bestand.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Die Ausschreitungen von Holzfrevlern in Hirschberg i. Schles. am 27. April d. J., über die wir bereits in „Försters Feierabende" Nr. 15, S. 59, berichtet haben, fanden am 26. September ihren gerichtlichen Abschluß vor dem Hirschberger Schöffengericht. Angeklagt wegen Teilnahme an diesen Zusammenrottungen waren der Monteur Gaike sowie die Arbeiter Schwerdtner, Müller und der Gärtner Schulze. Der Haupträdelsführer, ein Glasmacher Müller, ist nach der Tschechoslowakei geflohen, woher er auch stammt. Die andern Angeklagten wollen nur „aus Kollegialität" gehandelt haben, worauf allerdings der Vorsitzende feststellte, daß Holzdiebe die Allgemeinheit schädigen und der Forstbeamte vollständig im Recht gewesen sei. Sehr bedauerlich sei, daß die Menge, ohne irgendwelche Kenntnis des Sachverhalts, ohne weiteres gegen die Beamten Stellung nahm. Der Amtsanwalt beantragte gegen jeden Angeklagten sechs Monate Gefängnis wegen Landfriedensbruch. Das Gericht nahm aber nur bei Schw., M. und Schulz Landfriedensbruch an und verurteilte Schw. unter Freisprechung von der Anklage der Gefangenenbefreiung zu drei, M. zu vier und Schulz zu sechs Monaten Gefängnis. G. wurde ganz freigesprochen. Schw. bei Zahlung einer Buße von 30 Millionen Mark auf drei Jahre Strafaufschub gewährt. — Derartig geringe Strafen sind natürlich zwecklos, und man braucht sich nicht zu wundern, wenn jedes Ansehen der Staatsgewalt immer tiefer sinkt und der Pöbel hemmungslos zu jeder Schandtat bereit ist.

Bezirk Allenstein. In der Oberförsterei Prinzwald trieb schon seit vielen Jahren ein in der ganzen Umgegend berüchtigter Wilderer sein Unwesen. Er ging so raffiniert und vorsichtig zu Werke, daß es den Beamten trotz vieler Bemühungen nicht gelang, ihm sein Handwerk zu legen. Hilfsförster Göthert von der Forsteinrichtungsanstalt Berlin, der seit Juni v. J. in der Oberförsterei tätig war, konnte durch viele Beobachtungen die Gewohnheiten des Wilderers feststellen. Sein Haupttätigkeitsfeld waren die Revierteile am sogenannten Wässerchen, wo er meist bei Regenwetter barfüßig unter peinlichstem Vermeiden der Wege die Bestände abspionierte. In der stürmischen regnerischen Nacht zum 19. v. Mts. begab sich der Beamte wieder hinaus und stieß gegen 5 Uhr auf einem wildverwachsenen Gestell im Jagen 79 plötzlich mit dem barfuß pürschenden Wilderer zusammen. Auf Anruf sprang dieser mit schußfertigem Gewehr katzenartig in Deckung, jedoch bevor er dieselbe erreichte, streckte ihn eine wohlgezielte Kugel, welche die linke Brusthälfte durchschlug, tot nieder. Der Erschossene war der seit langem als Wild-, Holz- und Fischdieb bekannte Besitzer August Salowsky aus Baginsken. Abgenommen wurde ihm eine mit Rehposten geladene Doppelflinte. Hilfsförster Göthert konnte schon 1922 in der Oberförsterei Trappönen (Gumbinnen) in der Nacht vom 11. Januar nach Gebrauch der Waffe zwei Wilderer zum Niederlegen der Gewehre zwingen und dem Gericht zuführen. Sie wurden mit Einziehung der Gewehre und je drei Monate Gefängnis bestraft. G.

Bezirk Magdeburg. Am Dienstag, dem 11. September 1923, zwischen 8 und 9 Uhr abends, kamen Förster Kloeber und Revierförster a. D. Lingmann, beide in Siestedt bei Weferlingen, von einem Revierbegange zurück und näherten sich der Grenze. Die Beamten hörten im angrenzenden Staatsforstrevier verdächtige Geräusche und lösten ihren Polizeihund von der Leine, der sogleich den Arbeiter B. aus W. stellte. B. hatte von einem numerierten Eichenstamm III. Kl. 9/26 rund 2½ m abgesägt und wollte das Stück auf einem Handwagen forttransportieren. Zwecks genauer Feststellung der Personalien nahmen die Beamten den Wagen, Säge, Hammer, Sack und Strick an sich und brachten dieses zum Wachtmeister nach S. Am nächsten Morgen um 4 Uhr begaben sich beide Beamte in einen anderen Revierteil. Als sie gegen 6 Uhr das Dorf S. passierten, wurde ihnen durch einen Boten mitgeteilt, daß eine Bande von 50 Mann aus W. unter Führung des Arbeiters B. im Anzuge wäre. Nach einiger Überlegung wollten sich die Beamten in ihre Wohnung zurückziehen, als zwei Radfahrer ankamen, umkehrten und nach dem Dorf zu durch Armhochheben Signale gaben. Die Beamten blieben nunmehr vor dem Dorfkriedhof stehen und warteten das Weitere ab. Gleich darauf stürmte eine Bande von etwa 50 Mann unter Führung des Arbeiters B., größtenteils mit Knüppeln bewaffnet, welche sie drohend schwenkten, unter Geschrei und Gejohle sowie dem

Hosted by Google

Ruf: „Da sind die Kerls!" herbei und verlangte Herausgabe des Wagens. Die Beamten ließen den Haufen bis auf zehn Schritt herankommen, gingen dann mit ihren Waffen in Anschlag und geboten: „Halt!" — Anfangs stand die Menge, jedoch durch die vorgehaltenen Gewehre wurde die Wut immer größer, und die Gesichter und Gebärden der Arbeiter verrieten nur zu deutlich, daß diese zum Äußersten bereit seien. Schließlich hielt der Arbeiter B., der, wie ein Teil seiner Kameraden, unter dem Einfluß von Alkohol stand, die tobende Menge zurück, sagte zu den Beamten, er wolle nur seinen Wagen haben, sie möchten ihn zum Wachtmeister begleiten. Sodann sollten sie die Arbeiter nicht unnötig reizen, sondern die Waffen senken, es würde nichts passieren. Nach einigem Zögern taten die Beamten dieses, doch kaum hatten sie ihre Gewehre heruntergenommen, als über jeden etwa zehn Mann herfielen und ihnen die Waffen entrissen. Der Revierförster a. D. L. ist noch einigermaßen glimpflich davongekommen, er wurde nur zu Boden gestoßen. Die Achtung vor seinem grauen Bart mag die Bande wohl davon abgehalten haben, auf ihn einzuschlagen. Förster K. erhielt, als er waffenlos war, drei Knüppelhiebe über den Kopf, so daß er bewußtlos zu Boden sank. Auf dem Wege durchs Dorf zum Wachtmeister wurde er noch zweimal zu Boden geschlagen, erhielt noch Tritte in die Bauchgegend, Schläge über Kopf, Arm und Bein und wurde am Halse gewürgt. Sein Jagdstock wurde zerschlagen, der Gewehrschaft arg beschädigt und sein Mantel zerrissen. Nur durch das energische Eingreifen des herbeigerufenen Wachtmeisters wurden weitere Mißhandlungen verhindert. Anzeige bei der Oberstaatsanwaltschaft in Stendal wurde sofort erstattet. Die Beamten stellten Strafantrag wegen Raubüberfall, Freiheitsberaubung, Sachbeschädigung und Körperverletzung. Über das Urteil wird später berichtet. K.

Verschiedenes.

„Waldheil"-Spenden aus dem Auslande.

Wir haben schon unlängst unsere Freunde und Gönner im Auslande gebeten, auch ihrerseits des „Waldheil" zu gedenken, und namentlich die Bitte geäußert, uns die Spenden in Auslandswährung zur Verfügung zu stellen. Diesem Ansuchen sind sieben getreue Freunde und Mitglieder des „Waldheil" aus Polen nachgekommen, ehemalige Deutsche, die im Jahre 1919 das deutsche Vaterland, aber damit nicht den deutschen Sinn und die alte Liebe an die Heimat verloren haben. Bei geselligem Beisammensein haben sie 600000 Polenmark aufgebracht und dem „Waldheil" übermittelt, der dafür die beträchtliche Summe von 234383000 *M* erlösen und seinen Zwecken zuführen konnte. Wahrlich ein nachahmenswertes Beispiel für viele. Überall in Polen, Österreich, Lettland, Finnland, in Schweden, Norwegen und Dänemark, besonders auch in den verlorengegangenen Reichslanden und in der Schweiz, ebenso in Holland, England und Amerika, selbst in Ostasien, Afrika und Australien besitzt „Waldheil" von jeher Freunde und Gönner; in allen Ländern der Welt sitzen deutsche Jäger und Forstleute; möchten sie doch, wenn sie diese Zeilen zu Gesicht bekommen, auch einmal des in so großer Bedrängnis befindlichen „Waldheil" gedenken. Die Spende eines auch nur kleinen Geldscheines ihres neuen Heimatlandes kann dem „Waldheil" und denen, die auf seine Hilfe bauen, unsagbaren Nutzen bringen, und es wird zuversichtlich gehofft, daß diese Anregung zu keiner Fehlbitte wird. Alle Zuschriften sind zu richten an Verein „Waldheil" Neudamm Nm. (Deutschland).

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten (die angibt, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung: Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind): 28000000 seit 24. 9. 1923 (14244900 vom 17. 9. bis 23. 9. 1923). Ab 1. Oktober beträgt die Reichsschlüsselzahl 40 Millionen.

Elektrische Beleuchtung ohne Netzanschluß. Mit Unbehagen denkt mancher Forsthausbewohner an die nunmehr immer näher rückende Zeit der langen Winterabende. Woher in den heutigen Zeiten am besten die Beleuchtung hernehmen, wenn man nicht an Starkstrom angeschlossen ist? Aus eigener Erfahrung kann ich folgenden Weg empfehlen. Im Winter vorigen Jahres, kurz vor Weihnachten, wurde ich von einer Dienststelle mit elektrischem Anschluß auf eine andere versetzt, wo ich wieder wie früher auf Petroleumbeleuchtung angewiesen war. Meine Frau klagte ihr Leid meinem Schwiegersohn, der Ingenieur ist, und so wurden wir denn zu Weihnachten mit einer elektrischen Lichtanlage mit Akkumulatorbetrieb überrascht. Die Batterie befindet sich in einem sauberen, etwa 20 cm hohen und 50 cm langen Kasten, der gar keiner Wartung bedarf und daher bequem und unauffällig unter meinem Schreibtisch Platz gefunden hat. Angeschlossen ist meine Schreibtischlampe und die Wohnzimmerbeleuchtung. Die Anlage arbeitet bisher vorzüglich. Ich bedaure nur, daß die Verhältnisse es mir zur Zeit nicht erlauben, die gleiche Anlage auch fürs Schlafzimmer einzurichten. Dort behelfe ich mich noch mit einer tragbaren sogenannten Wächterlampe oder Handlampe, die gleichfalls durch eine kleine Akkumulatorenbatterie betrieben wird und mir auch in Hof und Keller vorzügliche Dienste leistet. Das Aufladen der Batterien erfolgt etwa alle drei Monate im nächsten Elektrizitätswerk, wo ja auch die in den Automobilen befindlichen Akkumulatoren aufgeladen werden. Die Unkosten sind alles in allem sehr klein gegenüber den Summen, die sonst für Petroleum oder dergleichen erforderlich wären. Die Bezugsquelle für derartige Batterien wird im nächsten Elektrizitätswerk, das den Strom liefert, zu erfahren sein. O. W.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 6. Oktober 1923. Zufuhr gering, Geschäft rege, Preise stark anziehend. Rotwild Ia, 20000 bis 25000 *M*, Hasen, groß, 250000 bis 300000 *M*, Kaninchen, wilde, groß, 60000 bis 70000 *M*, Rebhühner, groß, 70000 *M*, mittel 40000 bis 50000 *M*, alte 45000 bis 50000 *M* per Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. Die Preise verstehen sich in tausend Mark.

Hosted by Google

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 6. Oktober 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 20 000 ℳ, Sommer 5000 ℳ; Wildkanin: Winter 10 000 ℳ, Sommer 3000 ℳ; Füchse: Winter I 5 Doll.; Steinmarder: I 9 Doll.; Baummarder: I 10 Doll.; Iltisse I 1 Doll.; Maulwürfe: I 6000 ℳ, II 3000 ℳ; Dachse: I 1 Doll.; Rehe: Sommer 100 000 ℳ, Winter 50 000 ℳ das Stück; Rotwild: trocken 30 000 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 40 000 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 4000 ℳ das Kilo. Die Preise verstehen sich in tausend Mark. Alle anderen Arten von Fellen und Wildware zu den höchsten Preisen. Vorstehende Preise gelten als freibleibend.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 4. Oktober 1923: Baummarder I 12 bis 13½ Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Füchse 5 bis 8 Doll., Iltisse I 1½ bis 2½ Doll., Dächse 1½ bis 2 Doll., Maulwürfe 0,05 bis 0,10 Doll., Rehdecken 0,20 Doll. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt in einheitlichen Großhandelssortimenten in Leipzig auf Weltmarkt-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs) je Stück und sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen. Ausgesuchte Extrasorten und Sekundawaren stellen sich entsprechend.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 6. Oktober 1923. Lebende Fische. Hechte 30 000 bis 33 000, Schleien, Portions- 33 000 bis 34 000, Aale, groß- mittel 80 000 bis 86 000, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 80 000 bis 100 000, 12 bis 13 cm 300 000, ausgesuchte Riesen- 730 000 das Schock. Die Preise verstehen sich in Pfund und tausend Mark.

Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung" (Neudamm). Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 25. September bis 1. Oktober 1923. Forellen am 25. September groß 84 000, am 26. September groß 54 000. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 10. Oktober 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 5000000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil,** der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **15 000 000 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 45. **Ist das Beamtenverhältnis vom Besoldungsdienstalter abhängig? Fällt das B.D.A. mit der Ernennung zum überzähligen Förster zusammen?** Eintritt eines vorschriftsmäßig gelernten Jägers beim Bataillon: 1. 10. 1905, Forstversorgungsschein (da aktiv): 1. 10. 1914. Auf Grund der Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. 12. 1921 wurde das Besoldungsdienstalter auf den 1. 10. 1915 festgelegt. Ich bin nun aus dem Staatsdienst ausgeschieden und erhielt am 1. 10. 1921 meine endgültige Anstellung als Förster unter Aushändigung der Bestellungsurkunde, jedoch für weitere fünf Jahre einen Kündigungsvorbehalt. Nach unsern neuen Bestimmungen erlischt jedoch der Vorbehalt ohne weiteres, wenn man sich bereits fünf Jahre in einem Beamtenverhältnis bewährt hat. Die Dienstzeit bei andern Behörden usw. wird angerechnet. 1. Ich bin nun der Auffassung, daß das Beamtenverhältnis mit dem Tage des Besoldungsdienstalters begonnen hat und daher die fünf Jahre bereits abgeleistet sind. Ist dies richtig? 2. Fällt zur Zeit oder in Zukunft das Besoldungsdienstalter mit der Ernennung zum überzähligen Förster zusammen, oder wie groß ist der Zeitunterschied? Wann ist Jahrgang Forstversorgungsschein 1916 und 1917 überzähliger Förster geworden? G., Förster in O.

Antwort: 1. Das Beamtenverhältnis ist nicht vom Besoldungsdienstalter abhängig, sondern dieses regelt nur die Höhe der Besoldung. Im Beamtenverhältnis steht bereits jeder Reservejäger und Forstversorgungsberechtigte, sobald er im Staatsforstdienste, gegebenenfalls auch im Gemeinde- oder Anstaltsforstdienste, beschäftigt ist. Ob das aber in Ihrem Falle für die Auslegung der neuen Bestimmungen Ihrer Verwaltung zutrifft, kann ohne nähere Kenntnis dieser Bestimmungen nicht beurteilt werden. Wir möchten allerdings annehmen, daß sie so ausgelegt werden können. — 2. Das Besoldungsdienstalter fällt nur dann mit der Ernennung zum überzähligen Förster zusammen, wenn die Anwärterdienstzeit fünf Jahre und weniger beträgt. Das ist zur Zeit meistens nicht der Fall, da die Anwärterdienstzeit in der Regel länger ist (sechs Jahre und darüber). — Die Inhaber der Forstversorgungsscheine von 1916 und 1917 sind am 1. 3. 1922 überzählige Förster geworden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Försterstelle Dalherda, Oberf. Gersfeld (Cassel), ist am 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,1460 ha Gärten, 3,7010 ha Wiese. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 14. Oktober.

Unbebaute Forstsekretärstelle Namslau, Oberförsterei Namslau (Breslau), ist sofort anderweit zu besetzen. Bewerber, überz. Förster aus den Bezirken Breslau, Oppeln und Liegnitz und Hilfsförster aus dem Bezirk Breslau, die Inhaber des Forstversorgungsscheines sind, wollen ihre Gesuche bis zum 20. Oktober an die Regierung, Forstverwaltung, in Breslau einreichen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterei Rüthen ist zum 1. Januar 1924 zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. November an den Landrat in Lippstadt einzureichen. Näheres siehe Anzeige in voriger Nummer.

Gemeindeförsterstelle Aachen ist zum 1. Januar 1924 zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. November

Hosted by Google

an den Oberbürgermeister in Aachen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle Olsberg im Kreise Brilon in Westf. ist zum 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. November an den Vorsitzenden der Waldgenossenschaft Olsberg, Herrn Vorderwülbeke zu Olsberg, einzureichen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Pittmann, Förster in Neumühl, Oberf. Eggesin, ist am 1. Oktober nach der Försterei Neuhaus, Oberf. Falkenwalde (Stettin), versetzt.

Luck, Förster in Neuhaus, Oberf. Falkenwalde, ist am 1. Oktober zum Revierförster ernannt und nach dem Regierungsbezirk Frankfurt a. O. versetzt.

Mix, Förster in Freie Stadt Danzig, ist am 1. Oktober die Försterei Friedrichsfelde (Allenstein) verliehen.

Schneidersmann, Hegemeister in Stemel, Oberf. Obereimer (Arnsberg), ist am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Callies, Hilfsförster in Försterei Kehrberg, Oberf. Kehrberg, ist am 1. Oktober nach Jägerbrück, Oberf. Eggesin (Stettin), versetzt.

Greve, Hilfsförster in Mützelburg, Oberf. Mützelburg, ist am 1. Oktober nach Hintersee, Oberf. Mützelburg (Stettin), versetzt.

Lund, Hilfsförster in Carpin, Oberf. Mützelburg, ist am 1. Oktober nach Wilhelmsdorf, Oberf. Ziegenort (Stettin), versetzt.

Bartsch, Forstgehilfe in Jägerbrück, Oberf. Eggesin, ist am 1. Oktober nach Carpin, Oberf. Mützelburg (Stettin), versetzt.

Scholz, Forstgehilfe in Falkenwalde, Oberf. Falkenwalde, ist am 1. Oktober nach Mützelburg, Oberf. Mützelburg (Stettin), versetzt.

Im Regierungsbezirk **Merseburg** sind am 1. Oktober versetzt:

Die Hilfsförster: **Börner** von Rebschule Wöbelitz, Oberf. Freyburg a. U., nach Annaburg, Oberf. Thiergarten; **Engling** von Altenburg, Oberf. Landesschule Pforta, nach Eisleben, Oberf. Annarode; **Obenhaus** von Rosenfeld, Oberf. Rosenfeld, nach Siebigerode, Oberf. Annarode; **Schubert** von Tornau, Oberf. Tornau, zur Forstkasse nach Düben, Oberf. Tornau; **Soth** von Oranienbaum, Oberf. Gräfenhainichen, nach Sitzenroda, Oberf. Sitzenroda; **Werner** von Düben, Oberf. Tornau, nach Cossa, Oberf. Söllichau. Die Forstgehilfen: **Lorenz** von Elsterwerda, Oberf. Klein-Wangen, nach Ziegelroda; **Salloth** von Glücksburg, Oberf. Glücksburg, nach Seyda, Oberf. Glücksburg; **Hannemann** von Lodersleben, Oberf. Ziegelroda, zur Forstkasse Elsterwerda, Oberf. Elsterwerda; **Schmidt** von Sitzenroda, Oberf. Sitzenroda, nach Oranienbaum, Oberf. Gräfenhainichen.

Hofkammer.

Am 1. Oktober sind versetzt:

Der Hilfsförster **Kook** von der Oberförsterei Schwedt nach der Oberförsterei Karmunkau (Oppeln). Die Forstgehilfen: **Braun** von der Oberförsterei Staakow nach der Revierförsterei Petershagen (Magdeburg); **Haberkroh** von der Revierförsterei Petershagen nach der Oberförsterei Karmunkau (Oppeln); **Hoffmann** von der Oberförsterei Karmunkau nach Bierraden, Oberf. Schwedt (Potsdam); **Popplow,** Konrad, von Rheinsberg nach Stresow, Oberf. Wildenbruch (Stettin); **Schwager** von der Revierförsterei Petershagen nach der Oberförsterei Rheinsberg (Potsdam).

Mecklenburg-Schwerin.

Die Oberforstmeister **v. Passewitz** in Schwerin und **Barthe** in Lübz sind am 1. Oktober in den Ruhestand getreten. — Das Forstamt Schwerin ist mit dem Termin aufgelöst, und gleichzeitig wurde die Forstverwaltung Sandhof dem Forstamt Dobbertin und die Forstverwaltung Schlowe dem Forstamt Turloff zugelegt. Der Sitz des Forstamtes Lübz wurde am 1. Oktober nach Sandkrug verlegt, gleichzeitig aber die besondere Forstverwaltung Sandkrug eingezogen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Peppler, Revierförster in Ringenwalde (Frankfurt a. O.), feierte am 1. Oktober sein 25jähriges Dienstjubiläum auf dem H. Köppenschen Rittergut. Dem angesehenen und beliebten Beamten wurden von allen Seiten Glückwünsche zu seinem Ehrentage entgegengebracht.

Dießner, Revierförster in Pirk, Kreis Zwickau (Sachsen), feierte am 2. Oktober das vierzigjährige Jubiläum im Dienste des Rittergutsbesitzers v. Hüttner auf Pirk.

Fürstl. Verwaltung Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.

Die Fürstl. Hegemeister **Schäfer,** Forsthaus Kunst, und **Meister,** Forsthaus Hülshof, feierten am 4. Oktober ihr 50jähriges Dienstjubiläum.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Beiträge für Oktober bis Dezember 1923.

Der Beitrag beträgt für die Zeit vom Oktober bis Dezember 1923 in Anbetracht der Geldentwertung pro Mitglied fünf Millionen Mark. Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden wollen bitte diese Beträge sofort einziehen und baldigst auf das Postscheckkonto Leipzig 23205 lautend: Forstsekretär Froese, Helfta, Mansfelder Seekreis, unter Nennung der Mitgliederzahl und des Bezirks abführen. Beträge für andere Zwecke sind entsprechend zu bezeichnen.

Mehrere Bezirksgruppen sind noch mit den zurückliegenden Beiträgen im Rückstande. In Anbetracht der traurigen Geldverhältnisse ist diese Bummelei kaum glaublich; ferner ist es auch rücksichtslos den Kollegen im Vorstand gegenüber, die infolge zu später Bezahlung der Beiträge die teuren Reisegelder usw. aus der privaten Tasche zahlen müssen, obgleich ihre Reise usw. im Interesse der Allgemeinheit geschieht. Es muß erwartet werden, daß die Beiträge hier pünktlich eingehen, wenn nicht unsere ganze bisherige Arbeit, deren schönste Früchte in absehbarer Zeit reifen würden, illusorisch werden soll. Darum denke ein jeder an seine Pflicht und handle danach.

Froese, Schatzmeister.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Wöchentliche Einnahme des Vereins „Waldheil".

In der laufenden Woche sind an Beiträgen, Notstandsbeihilfen und besonderen Zuwendungen insgesamt **1107481136 M** vereinnahmt worden. An besonders hohen Zuwendungen der letzten Woche heben wir hervor: Spende von Herrn Katasterkontrolleur Kneer in Bünde, Westf., 365 Millionen Mark, von sieben dem „Waldheil" Getreuen in dem von Deutschland abgetretenen Polen 234383000 M, von Herrn Förster Beese, Forsthaus Peel bei M.-Gladbach, 55 Millionen Mark, und von Herrn v. Schlagenteuffel, Nienhagen, 50 Millionen Mark. Wir bitten alle unsere Mitglieder, Freunde und Gönner, sich dauernd ihrer Zahlungspflicht zu erinnern und besonders bei den Treibjagden für „Waldheil" zu wirken und zu sammeln.

Der Notbeitrag von fünf Pfund Roggen oder für Pensionäre und geringer besoldete Forst-

Hosted by Google

beamte von **drei** Pfund Roggen (siehe Nr. 37 Seite 665) beträgt für die nächste Woche nach dem Roggenpreis vom Sonnabend, dem 6. Oktober, für **5 Pfund 45 Millionen Mark**, für **8 Pfund 27 Millionen Mark**. Wir bitten die Säumigen um sofortige Zahlung.

Neudamm, den 6. Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle.

S

Bericht über die Vorstandssitzung am 10. September 1923.

Anwesend sind die Herren: Forstmeister Bohl-Zicher, Ökonomierat Grundmann-Neudamm, Revierförster Hennig-Feldichen, Hegemeister a. D. Koch-Batzlow, Revierförster a. D. Lange-Bietz, Verlagsbuchhändler Hans Neumann-Neudamm, Hegemeister a. D. Pahl-Neudamm, Revierförster Peppler-Ringenwalde, Forstmeister Riemer-Neumühl, Oberförster Schönwald-Massin, Hegemeister a. D. Ulbrich-Bietz.

Die Vorstandssitzung ist einberufen worden unter dem Druck der schweren Wirtschaftslage. Verein „Waldheil" sieht, wenn nicht seine Mitglieder, Freunde und Gönner ihm opferwilligste Hilfe bringen, sich am Ende seiner fast 30jährigen erfolgreichen Tätigkeit für die Armen und Bedrückten im grünen Walde. Die so plötzlich hereingebrochene Entwertung des Geldes hat der sicheren Arbeit den Boden entzogen. Die ins Riesenhafte wachsende Portoerhöhung, die hohen Kosten für jeglichen Bürobedarf, vor allem aber die Besoldung der einzigen Schreibhilfe des „Waldheil", die bei der großen Arbeitslast, die diese zu leisten hat, anständig und auskömmlich sein muß, verlangen Mittel, denen die augenblicklichen Kassenverhältnisse nicht gewachsen sind. Ausdrücklich muß dabei hervorgehoben werden, daß außer dem Vorsitzenden noch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder für den „Waldheil" im Ehrenamt dauernd tätig sind, daß außerdem keins der sämtlichen Vorstandsmitglieder, solange der „Waldheil" besteht, jemals irgendeinen Ersatz für die ihnen erwachsenen Barauslagen erhalten hat, und daß schließlich Angestellte der Firma J. Neumann auf deren Kosten an der Arbeit im Verein „Waldheil" dauernd erhebliche Hilfe leisten. Diese Firma hat außerdem dem „Waldheil", solange er besteht, seine Büroräume zur Verfügung gestellt. Wäre das alles nicht seit dreißig Jahren schon geschehen, hätte „Waldheil" niemals das leisten können, was ein Menschenalter hindurch geschehen ist.

Wie aus den Aufrufen in Nr. 36 und Nr. 37 hervorgeht, braucht „Waldheil" zu Unterstützungszwecken und zur Aufrechterhaltung seines Büros in kurzer Zeit viele Millionen. Um diese aufzubringen, wird beschlossen, den bereits in Nr. 37 auf Seite 665 veröffentlichten Aufruf zur Leistung eines einmaligen Notbeitrages zu erlassen, der mindestens fünf Pfund Roggen, gerechnet nach dem Tagespreis des nächsten Marktortes am Tage der Einsendung, betragen soll. Mitglieder mit geringerem Einkommen, wie Pensionäre und unter dem Durchschnitt besoldete Forstbeamte, sollen nur drei Pfund Roggen zu leisten haben, während tatsächlich armen Mitgliedern auf Antrag und Vorstandsbeschluß der Notbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden kann. Weiter wird eine wesentliche Erhöhung des Beitrages für 1924, ebenfalls in Roggenwährung, beschlossen, deren Höhe jedoch erst nach Klärung der augenblicklichen Wirtschaftskrisis frühestens im November festgesetzt werden kann. Endlich sollen die Gönner und Freunde des „Waldheil" gebeten werden, besonders zur Treibjagdzeit ihre oft so großzügig ins Leben gerufenen Sammlungen auch in diesem Winter vorzunehmen, es wird gehofft, daß dabei die früheren Erfolge übertroffen werden.

Bezüglich der Leistungen wird beschlossen, die Unterstützungen künftighin so hoch zu bemessen, wie es die Kassenverhältnisse nur irgendwie erlauben. Auch die Höhe der Begräbnisbeihilfen muß wesentlich gesteigert werden. Endgültiger Beschluß darüber kann jedoch erst an der Hand der Einnahmen der nächsten Monate gefaßt werden, dieser soll dann rückwirkende Kraft bis 1. September erhalten.

Der Vorstand hofft, daß auf Grund dieser Maßnahmen „Waldheil" auch diese schwere Krisis im Interesse der Bedrängten der grünen Farbe überstehen wird. Ein neues Zeichen der Opferwilligkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder ist darin zu erblicken, daß sie den beschlossenen Notbeitrag sofort einmütig leisten.

Eine kleine Anzahl Unterstützungsgesuche wird sodann verabschiedet. Es erhalten eine Unterstützung von je 1 Million Mark: Die 64 Jahre alte Tochter eines längst verstorbenen Königl. Försters, die bisher in einem Siechenhaus in Ostpreußen gelebt hat, das aber infolge der Teuerung eingegangen ist; ebenso die 74 Jahre alte Tochter eines verstorbenen Königl. Preuß. Forstaufsehers, die Invalidenrente und Staatsunterstützung bezieht. Ferner erhalten den gleichen Betrag die 66 Jahre alte, kränkliche Tochter eines Königl. Preuß. Forstmeisters, die Staatsunterstützung und eine geringe Rente seitens eines anderen Ministeriums bezieht, sowie die 78 Jahre alte Tochter eines verstorbenen Königl. Preuß. Oberförsters, die Staatsunterstützung erhält und auch sonst noch von Verwandten einige Hilfe findet. Die Unterstützung von 1 Million Mark erhält weiter als zwanzigste Unterstützung vom „Waldheil" ein herrschaftl. Förster a. D., ebenso ein 84jähriger gräflicher Hegemeister a. D., der neben einer Invalidenrente nur eine mäßige Pension bezieht. Drei Gesuche werden als noch nicht spruchreif vertagt.

An Begräbnisbeihilfen sind im Juli und August zur Auszahlung gelangt: An zwei Privatförsterwitwen 7000 Mk. und 15000 Mk., an die Witwe eines herrschaftl. Revierförsters 15000 Mk. und an die Witwe eines staatl. Revierförsters 15000 Mk.

Für die „Deutsche Forststudentenhilfe, Neudamm", sind rund 11,8 Millionen Mark seit der letzten Vorstandssitzung eingegangen. Von diesem Betrage geschehen an die einzelnen Forstlichen Hochschulen folgende Überweisungen: Eberswalde 3200000 Mk., Hann.-Münden 3200000 Mk., Tharandt 1760000 Mk. Freiburg 1100000 Mk., München 1100000 Mk. und Gießen 1100000 Mk.

In der „Ruhr- und Rheinsammlung" des „Waldheil" sind 4014282 Mk. vorhanden. Anforderungen sind in letzter Zeit nicht gestellt worden.

Hosted by Google

In Anbetracht der völligen Geldentwertung wird beschlossen, an die Oberförsterwitwe Frau Müller, Wiesbaden, den gesamten Kassenbestand, 400000 Mark, sofort abzuführen. Leider verbieten die größeren Ziele des „Waldheil", sich augenblicklich in diese und weitere Einzelsammlungen zu zersplittern. Dennoch soll auch diesem Schützling des „Waldheil" alle mögliche Hilfe zuteil werden.

Die Vorstandssitzung wird geschlossen in der festen Zuversicht, daß die Novembertagung des Vorstandes den weiten Zielen des „Waldheil" hoffnungsreichere Ausblicke vergönnt, als das augenblicklich der Fall ist.

Neudamm, den 10. September 1923.

Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8995. Gotthardt, Robert, Förster und Forstverwalter, Kleisthof, Post Dahme (Mark), Kreis Jüterbog. IX.
8996. Steiger, Hans, Hilfsjäger, Fh. Augustenhof, Post Bergen auf Rügen. II.
8997. Thon, Fritz, Revierförster, Juliusburg, Kreis Oels i. Schl. VII.
8998. Brunner, Anton, Forstgehilfe, Winzingen, O.-A. Gmünd, Württbg. XVII.
8999. Lenz, Josef, Forstgehilfe, Winzingen, O.-A. Gmünd, Württbg. XVII.
9000. Schängle, Karl, Forstgehilfe, Donzdorf, O.-A. Geislingen a. St., Württbg. XVII.
9001. Schmid, Matthäus, Forstgehilfe, Ravenstein, Post Böhmenkirch, O.-A. Geislingen a. St. XVII.
9002. Methner, Hans, Hilfsförster, Kropstädt, Kreis Wittenberg XVI.
9003. Blanke, August, Förster, Mittelberg bei Oberstdorf, Allgäu. XIV.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung" zu, das für den Monat Oktober zum Vorzugspreise mit 18 (statt 21) Millionen Mark berechnet wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Lohnke, Helmut, Hilfsförster, Forsthaus Zauche, Post Nittritz, Kreis Grunberg.
Gerhardt, Paul, Förster, Bankendorf, Post Delitz a. Berge, Kreis Merseburg.
Herzog von Ratibor, Viktor, Durchlaucht, Schloß Ratibor, Oberschlesien.
Gebulla, Egon, Hilfsförster, z. Zt. Breslau, St. Joseph-Krankenhaus.
Löwe, Otto Hans, Hilfsförster, Lauske, Post Pommritz, Kreis Löbau i. Sa.
Ulrich, Hubert, Hilfsförster, Fh. Glumbowitz, Post Gr.-Strenz, Kreis Wohlau i. Schl.

*

Der Stellennachweis im Jahre 1922.

Da in diesem Jahre infolge der gewaltigen Unkosten eine allgemeine Mitgliederversammlung leider nicht stattfinden kann, ist die Geschäftsstelle gezwungen, den Bericht über die Tätigkeit des Stellennachweises im vergangenen Jahre den Mitgliedern lediglich im Vereinsorgan zur Kenntnis zu bringen.

Zuerst werden die statistischen Zahlen gegeben, die als Unterlagen für die Bewegung im Nachweis für das Berichtsjahr dienen.

Übernommen wurden aus dem Jahre 1921 an stellenlosen Bewerbern . . .	91
im laufenden Jahre sind hinzugekommen	181
so daß eingetragen waren	272
Demgegenüber waren an offenen Stellen vorhanden am 1. 1. 1922	22
Neue Stellen wurden uns im laufenden Jahre gemeldet	192
so daß im ganzen Jahre 1922 zur Verfügung waren	214
Von diesen Stellen sind im laufenden Jahre durch uns besetzt worden . . .	52
während von den vom Vorjahre verbliebenen offenen Stellen, über welche Verhandlungen noch schwebten, im Berichtsjahre besetzt worden	8
so daß also im Jahre 1922	60

Mitglieder durch den Nachweis mit neuen Stellungen versehen wurden.

Betrachtet man diese Zahlen im Verhältnis zu denen der Vorjahre, so ergibt sich, daß der Stellennachweis im Berichtsjahre einen erfreulichen Aufschwung genommen hat. Im Jahre 1921 konnten 33 Bewerber und 1920 22 Bewerber durch den Stellennachweis untergebracht werden. Die im vorjährigen Bericht in Aussicht gestellte Besserung hat sich also dank der Verbindung unseres Stellennachweises mit dem „Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände" erfüllt. Dies ist der beste Beweis für die segensreiche Tätigkeit des Stellennachweises. Unserer Bitte um Meldung möglichst vieler freier Stellen ist seitens des Waldbesitzes vielfach entsprochen worden, so daß wir in der Lage waren, unsern Stellenlosen immer wieder neue Stellen anbieten zu können, denn im Berichtsjahre standen 214 offene Stellen gegenüber 119 im Jahre 1921 zur Verfügung. Der Stellennachweis ist also 1922 seitens des Waldbesitzes weit öfter herangezogen worden als im Jahre 1921, und er erfreut sich bei diesem des Rufes der Zweckmäßigkeit, zumal den ausgesprochenen Wünschen jederzeit Rechnung getragen werden konnte. Auch von den in Stellung gebrachten Beamten liegt eine ganze Anzahl recht herzlich gehaltener Dankschreiben vor, denen zu entnehmen ist, daß sie den besten Eindruck von der wirklich guten Einrichtung unseres Stellennachweises haben.

Die im vorjährigen Bericht ausgesprochene Befürchtung, daß uns durch das neue Arbeitsnachweisgesetz Schwierigkeiten entstehen könnten, hat sich erfreulicherweise nicht erfüllt. Wir sind durch die Aufsichtsbehörden nicht weiter behelligt worden und haben auch keine weiteren Verpflichtungen, als daß der Zentralauskunftsstelle in jedem Monat Berichte über die Tätigkeit des Stellennachweises einzureichen sind, in denen zahlenmäßig nachgewiesen werden muß, wieviel stellenlose Bewerber und offene Stellen vorhanden waren. Es ist ferner nachzuweisen, wieviel Stellen in jedem Monat durch uns besetzt werden und welche Abgänge zu verzeichnen waren. Endlich ist beim Abschluß des Jahres eine Gesamtübersicht zu bringen. Wenn sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit nicht anders gestalten, so werden wir uns mit dem neuen Arbeitsnachweisgesetz abfinden können.

Hosted by Google

Auf jeden Fall muß versucht werden, unsern Stellennachweis soweit wie irgend möglich auszubauen. Aus diesem Grunde sei erneut an die Herren Waldbesitzer die ergebene Bitte gerichtet, uns von jeder freien Stelle Kenntnis zu geben, damit wir diese lückenlos erfahren, unsere stellenlosen Bewerber aufmerksam machen oder sie direkt in Vorschlag bringen können.

Zum Schluß sei dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß uns auch für die Folge das Entgegenkommen der Herren des Waldbesitzes erhalten bleiben möge, und daß wir von allem Kenntnis erhalten möchten, was für unsern Stellennachweis wichtig ist. Die Leitung ist bemüht, allen Anforderungen zu entsprechen, um so das dem Stellennachweis entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen.

Eberswalde, den 9. August 1923.

Der Stellennachweis
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Paul Ritthausen.

Beitragszahlung für das zweite Halbjahr 1923.

Wiederum ersuchen wir unsere Mitglieder, die bis jetzt die Beiträge für Juli bis Dezember noch nicht bezahlt haben, die Beiträge unverzüglich einzusenden; sie sind zu leisten nach den Roggenpreisen vom 6. Oktober (900 Millionen für 50 Kilo). Mithin haben zu zahlen:

Försteranwärter und Forstangestellte 36 Millionen Mark
Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und Assistenten . . . . . 45 Millionen Mark
Revierförster u. Forstverwalter 54 Millionen Mark
akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts . . . . . 63 Millionen Mark.

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes sind.

Waldbesitzer zahlen nach neuestem Beschluß des Waldbesitzerausschusses . . 63 Millionen Mark.

Die Beträge sind an unsere Kassenstelle in Neudamm auf das Konto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7, einzusenden.

Vom 15. Oktober ab werden die rückständigen Beiträge durch Nachnahme erhoben, in der Höhe, wie der Roggenpreis am Tage der Ausfertigung der Nachnahme steht, zu welchem Betrage dann noch die Nachnahmekosten kommen, die zu den jetzigen Portosätzen in jedem Falle einschließlich sonstiger Unkosten 5 Millionen Mark betragen.

Je länger die Bezahlung hinausgeschoben wird, desto höher werden die Beträge; darum ist umgehende Erledigung notwendig.

Eberswalde, im Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle.

Einschreibgebühren für den Stellennachweis.

Infolge der bedeutenden Portoerhöhung seit dem 1. Oktober sind wir genötigt, die Einschreibgebühren wiederum zu erhöhen. Sie betragen jetzt in jedem einzelnen Falle 40 Millionen Mark. — Wir bitten unsere Mitglieder, davon Kenntnis zu nehmen, und die in den Nachweis eingetragenen Bewerber dürfen wir wohl freundlichst daran erinnern, die schon eingezahlte Einschreibgebühr bis auf diese Höhe zu ergänzen.

Der Stellennachweis.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt (XVI). Zur Versammlung am 9. August 1923 in Magdeburg (Reichshalle) waren erschienen 33 Mitglieder und als Gast Herr Oberförster Huschke, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. S. Der Vorsitzende, Revierförster Wegener, Schlagenthin, erteilte Herrn Oberförster Huschke das Wort zu seinem Vortrage über Bestandesbegründung, Behandlung und Wirtschaftsmethoden. Dem mit großem Interesse und Beifall aufgenommenen Vortrage folgte eine lebhafte Diskussion. Es wurde von der Versammlung der allgemeine Wunsch geäußert, daß sich für die Folge zu jeder Versammlung Herren finden möchten, die Vorträge halten und so die Zusammenkünfte interessant und lehrreich gestalten. Nach dem Dank des Vorsitzenden und allgemeiner Aussprache endete die Versammlung. Als nächster Versammlungsort wurde durch Abstimmung Magdeburg gewählt. Zeit wird noch bekanntgegeben.

Wegener, Vorsitzender. Haase, Schriftführer.

Ortsgruppe Rummelsburg, Schlawe und Umgegend. Bericht über die Lehrwanderung und Ortsgruppenversammlung am 11. August in Kusserow. Morgens versammelten sich 2 Waldbesitzer und 22 Forstbeamte bei der Försterei Ujazthal. Der Revierverwalter, Herr Revierförster Saeume-Ujazthal, begrüßte die Teilnehmer und schilderte die Reviervorhältnisse, insbesondere die Wirtschaftsziele bekanntgebend. Hierauf erfolgte die Besichtigung des bei der Försterei und Kleinbahnhaltestelle Ujazthal gelegenen, im Betriebe befindlichen Sägewerks sowie des unmittelbar am Forsthause gelegenen Pflanzgartens. Die außerordentlich sorgfältige Pflege des letzteren zeigte die Tüchtigkeit des Revierverwalters, aber auch, wie vorteilhaft es ist, den Pflanzgarten ständig vor Augen zu haben. Dann folgte die Besichtigung des Forstreviers. Es würde zu weit führen, auf alles Gesehene näher einzugehen. Jedenfalls war die Exkursion sehr lehrreich und dürfte alle Teilnehmer voll befriedigt haben. Die sechsjährige Tätigkeit des Revierverwalters ließ bei jedem Schritt die intensive Arbeit eines passionierten Forstmannes erkennen, besonders in den Revierteilen, die auf Dauerwaldwirtschaft eingestellt sind. — Sicher beherzigt Kollege S. den alten Spruch:

Der Wald ein Segen, wo Gott ihn auch schuf,
Den Wald zu pflegen, welch schöner Beruf!

So intensiv freudige Arbeit zu leisten ist aber nur möglich, wenn ein Vertrauensverhältnis besteht, wie wir es in Kusserow gesehen haben. Denn der Besitzer des Reviers, Herr Oberst Görlitz, der uns sehr interessiert fast auf der ganzen

Berichtigung.

Zu der Veröffentlichung unter „Försterprüfung" in Nr. 39 Seite 701 der „Deutschen Forst-Zeitung" bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß der dort bekanntgegebene Beschluß nicht vom Landesverband preußischer Waldbesitzer, sondern vom Brandenburgischen Waldbesitzerverband gefaßt worden ist. Die Geschäftsstelle.

Hosted by Google

Exkursion begleitete, läßt den Wert eines Beamten erkennend, diesem vollkommen freie Hand. Nach Schluß wurden die Teilnehmer im Schloß zu Kusserow aufs beste bewirtet, und Herr Oberst Görlitz nahm Gelegenheit, seine Freude darüber auszudrücken, daß die Beamten sich ihrer Pflichten derart bewußt sind, daß sie durch dergleichen Lehrwanderungen ihr Wissen erweitern und nicht nur, wie er früher Gelegenheit zu beobachten gehabt hat, lediglich über Gehaltsfragen debattieren. Der Vorsitzende dankte im Namen der Teilnehmer für die freundliche Einladung und Bewirtung; er sprach gleichzeitig die Bitte aus, die beiden anwesenden Herren Waldbesitzer möchten in ihren Kreisen dafür werben, daß sich in Zukunft mehr Waldbesitzer an solchen Lehrwanderungen beteiligen und dadurch größeres Interesse für den Wald und auch für ihre Beamten gewinnen. Auch an dieser Stelle sei aller Dank nochmals wiederholt. Zum Schluß fand eine kurze Besprechung von Tagesfragen im Gasthause zu Wusterwitz statt. Es wurde hierbei der nützliche Beschluß gefaßt, bei der Geschäftsstelle des Guts- und Forstbeamtenbundes zu beantragen, daß der Gehaltsroggen in natura geliefert werden möge. Dieser Beschluß ist inzwischen angenommen und hat, soweit bekannt geworden ist, fast überall Berücksichtigung gefunden.

Revierförster Pallasch, Vorsitzender.

Ortsgruppe Thüringen Ost. In der am 30. September 1923 in Pößneck stattgefundenen Ortsgruppenversammlung „Thüringen Ost" des Privatforstbeamten-Vereins Deutschlands waren 17 Herren anwesend. Punkt 1, Stellungnahme zu dem Artikel in der Nr. 34, Seite 614 bis 615, „Rechtliche Stellung der Privatforstbeamten in Thüringen", ist der Antrag (wie die Schriftleitung in der Anmerkung vorsieht) angenommen. Dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden, Herrn Leuschner, ist die Bitte unterbreitet worden, eine Eingabe an den Verein um Weitergabe an das Justizministerium in diesem Sinne zu machen. Zu 2, Aufnahme, liegt eine vor. Zu 3, Anträge, keine gestellt. Zu 4, Waldbegang, konnte nicht stattfinden, da anschließend die Ortsgruppe Forstbeamtenbund „Thüringen Ost" tagte und die vorgeschrittene Nachmittagsstunde dieses nicht erlaubte.

Rosenberger.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Bayern.

Tarifverträge.

8. Nachtrag zum Guts- und Forstbeamtentarif vom 10. Februar 1923.

In der Landesarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Angestelltenverbände Bayerns wird in Ergänzung des Tarifvertrages vom 10. Februar 1923 und der Nachträge hierzu vom 20. März, 18. Mai, 14. Juni, 5. Juli, 31. Juli, 13. und 27. August 1923 folgendes vereinbart:

1. In VI Ziff. 4 lit. c wird die Teuerungszulage für das letzte Augustviertel von 74300 % auf 111500 % und ab 1. September 1923 von 111500 % auf 227000 % erhöht.

2. VI Ziff. 3d Abs. 1 hat zu lauten: Angestellte, die eheliche Kinder zu unterhalten haben, erhalten ab 1. September 1923 zu den Teuerungszuschlägen noch Kinderzulagen. Diese betragen monatlich:

In der Ortsklasse A:	
a) für jedes Kind unter 9 Jahren	530 000 ℳ
b) für jedes Kind vom 9. bis vollendeten 18. Lebensjahre . . .	1 060 000 „
In der Ortsklasse B:	
a) für jedes Kind unter 9 Jahren	400 000 „
b) für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . .	800 000 „
c) für jedes weitere Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Zulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten bis zu	1 245 000 „
In der Ortsklasse C:	
a) für jedes Kind unter 9 Jahren	285 000 „
b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre .	570 000 „
c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Zulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten bis zu	2 490 000 „

3. Für den Monat August ist ein Achtel der Kinder- und Erziehungszulagen nach dem 7. Tarifnachtrag vom 27. August 1923 noch zu leisten.

4. In VI Ziff. 5 lit. d Abs. 2 hat es ab 1. September 1923 statt 748000 ℳ 1520000 ℳ zu heißen.

5. In VI Ziff. 7 lit. b werden ab 1. September 1923 die anrechnungsfähigen Verpflegungssätze in

Ortsklasse	A	von	510 000 ℳ	auf	1 530 000 ℳ
„	B	„	470 000 „	„	1 410 000 „
„	C	„	405 000 „	„	1 215 000 „

erhöht.

6. Für den Monat August werden die anrechnungsfähigen Verpflegungssätze nach dem 7. Tarifnachtrag vom 27. August 1923 um ein Achtel erhöht.

7. Die monatlich sich errechnenden Gesamtbarbezüge werden auf den nächsthöheren, durch 1000 teilbaren Betrag erhöht.

München, den 1. September 1923.

Die Arbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftl. Arbeitgeber- und Angestellten-Verbände Bayerns:

(folgen Unterschriften.)

Grundlegend war, die Bezüge der Gutsbeamten gegenüber den übrigen Arbeitnehmern so zu stellen, daß die Beamteneigenschaft auch in erhöhtem Lohn zum Ausdruck kommt. Auf dieser neuen Grundlage (50 % nachträgliche Erhöhung für August, mit Wirkung für die letzte Augustwoche bis zum 27. 8.) werden nunmehr die sämtlichen Nachträge abgeschlossen, und zwar in der Weise, daß wir dieselben prozentualen Erhöhungen erhalten, wie die Arbeiter. Jede Erhöhung der Landarbeitertarife gilt also auch gleichzeitig als Erhöhung der Beamtentarife, und können die Mitglieder sofort nach Bekanntwerden davon Gebrauch machen. Kleinere Änderungen, die in den Kommissionen für Tarifabschlüsse gemacht werden, sind so unbedeutend, daß sie das große

Hosted by Google

Ganze nicht stören. Sie sind keinesfalls mehr von einschneidender Bedeutung.

Was nun die praktische Errechnung anbelangt, so ist folgendes zu beachten:

1. Die Augustbezüge werden auf Grund des Tarifnachtrages Nr. 7 (Teuerungszulage 74 300) ausgerechnet und zu den Barbezügen am Schluß ein Achtel des Gesamtwertes noch dazu gerechnet. Dieses Achtel enthält genau die Erhöhung auf 11500 % für die letzte Augustwoche.

2. Die Berechnung für die erste Septemberhälfte wird mit der Teuerungszulage von 227000 % vollzogen.

9. Nachtrag zum Guts- und Forstbeamtentarif vom 10. Februar 1923.

In der Landesarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Angestelltenverbände Bayerns wird in Ergänzung des Tarifvertrages vom 10. 2. 1923 und der Nachträge hierzu vom 20. 3., 18. 5., 14. 6., 5. 7., 13. und 27. August sowie vom 1. September 1923 folgendes vereinbart:

1. In VI Ziff. 4 lit. c wird die Teuerungszulage ab 16. 9. 1923 von 227000 % auf 1150000 % erhöht.

2. VI Ziff. 3 des Abs. 1 hat zu lauten: Angestellte, die eheliche Kinder zu unterhalten haben, erhalten ab 16. September 1923 zu den Teuerungszuschlägen noch Kinderzulagen. Diese betragen monatlich:

In der Ortsklasse A:

a) für jedes Kind unter 9 Jahren	2 650 000 ℳ
b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre	5 300 000 „
In der Ortsklasse B:	
a) für jedes Kind unter 9 Jahren	2 000 000 „
b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre	4 000 000 „
c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Zulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten bis zu . . .	6 225 000 „
In der Ortsklasse C:	
a) für jedes Kind unter 9 Jahren	1 425 000 „
b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . .	2 850 000 „
c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Zulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten bis zu . . .	12 450 000 „

3. Für die erste Septemberhälfte wird zum Ausgleich der in diesem Zeitraum eingetretenen Teuerung 65 % der Gesamtgehaltsbasis (Grundgehalt einschließlich Dienstalterszulagen, Ortszuschlag nebst 227000 % Teuerungszuschlag hieraus sowie den Kinder- und Erziehungszulagen) gewährt, wie sie sich nach dem 8. Tarifnachtrag vom 1. September 1923 für den vollen Monat September errechnen.

4. In VI Ziff. 5 lit. a Abs. 2 hat es ab 16. September 1923 statt 1 520 000 ℳ zu heißen 7 600 000 Mark.

5. In VI Ziff. 7 lit. b werden ab 16. September 1923 die anrechnungsfähigen Verpflegungssätze in

Ortsklasse A von täglich 1 530 000 ℳ auf 7 630 000 ℳ
Ortsklasse B von täglich 1 410 000 ℳ auf 7 050 000 ℳ
Ortsklasse C von täglich 1 215 000 ℳ auf 6 080 000 ℳ

erhöht.

6. Im Hinblick auf den gem. Ziff. 3 dieses Nachtrages gewährten einmaligen Ausgleichszuschlages sind für die Zeit vom 1. bis 15. September 1923 an anrechnungsfähigen Verpflegungssätzen noch zu leisten in:

Ortsklasse	A	täglich	994 000 ℳ
„	B	„	916 000 „
„	C	„	790 000 „

7. Die Gesamtbezüge sind halbmonatlich (je am 1. und 16. eines Monats) vorauszuzahlen und auf den nächst höheren, durch 1000 teilbaren Betrag aufzurunden.

München, den 13. September 1923.

Die Arbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftl. Arbeitgeber- und Angestellten-Verbände Bayerns:

(folgen Unterschriften.)

Die Berechnung der Bezüge nach dem 9. Tarifnachtrag geschieht wie folgt:

1. für die erste Septemberhälfte auf Grund der Teuerungszulage von 227000 nimmt man die Hälfte der Gesamt-Barbezüge (ohne Abzüge für Verpflegung) = 50 %, hierzu aus diesen obigen Barbezügen den einmaligen Ausgleichszuschlag von 65 %, Summa 115 % oder das 1,15fache der nach 8. Nachtrag sich errechnenden Gesamtmonatsbezüge.

2. Für die zweite Septemberhälfte gilt vorerst die Hälfte der sich nach 9. Nachtrag errechnenden Monatsbezüge.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Die Mitglieder der Bezirksgruppe Brandenburg werden nochmals gebeten, die für die ersten drei Quartale sowie die für das vierte Quartal 1923 fälligen Beiträge (s. Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Deutschen Forstbeamtenbundes in Nr. 39 auf Seite 701 vom 28. September 1923) nunmehr der Potsdamer Kreditbank in Wiesenburg (Mark) auf das Konto „Deutscher Forstbeamtenbund, Bezirksgruppe Brandenburg" zu überweisen. Der Portoersparnis wegen wird es sich empfehlen, die Beiträge ortsgruppenweise einzusenden. Jedenfalls erwarte ich, daß meine Bitte berücksichtigt wird, damit auch an die Geschäftsstelle die Beiträge abgeführt werden können.

Der Vorsitzende: Breuer.

Gehaltsvereinbarung für Provinz Sachsen und Anhalt.

Ab 1. September 1923 sind bis auf weiteres zu zahlen:

Beträge in Tausend Mark.

Dienstjahre		1—3	4—6	7—9	10—12	über 12
Gruppe I	a) verh.	678900	789000	915900	1026000	1404900
	b) ledig	587000	682400	726000	805500	915900
„ II	a) verh.	741900	867900	994500	1104900	1231500
	b) ledig	552000	647400	741900	837000	930900
„ III	a) verh.	765900	980400	1149900	1242000	1379400
	b) ledig	659400	765900	873900	980400	1103400
„ IV	a) verh.	996000	1118400	1271400	1394400	1658900
	b) ledig	765900	858000	996000	1118400	1242000
„ V	a) verh.	1379400	1532400	1653900	1858400	2067900
	b) ledig	1072500	1225500	1317900	1485900	1653900

Die Gehaltskommission.

I. A.: Tiedemann, Haase.

Hosted by Google

Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt.

Versammlung
am 9. August 1923 in Magdeburg.

Der 1. Vorsitzende, Revierförster Tiedemann, gab seiner Freude Ausdruck über die gut besuchte Versammlung und das Erscheinen des Herrn Forstbeirates Oberförster Huschke.

Zu Punkt I hielt Herr Oberförster Huschke einen Vortrag: „Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer und der Waldbesitzerverband für die Provinz Sachsen und angrenzenden Staaten e. V., seine Zusammenstellung und Arbeit", der mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurde.

Punkt II, Förstertarif, zeitigte — wie üblich — das größte Interesse und die lebhafteste Aussprache. Der Gehaltskommission wurden Wünsche und Forderungen zu den kommenden Verhandlungen mitgegeben.

Punkt III, Verschiedenes. Der Schriftführer berichtete über die Delegiertenversammlung am 31. Juli in Magdeburg. (Siehe Nr. 33 Seite 596.) Der Kassenführer erhebt Klage über äußerst mangelhafte Beitragsabführung. Es haben zu zahlen:

Gruppe		I. Quartal 1923	II. Quartal 1923	III. Quartal 1923	IV. Quartal 1923	Zus. abgerundet
		M	M	M	M	M
I	Forstmstr., Oberf	2 700	8 400	95 130	28 125 000	28 231 500
II	Revierf., Förster	1 950	6 060	68 490	19 687 500	19 764 000
III	Hilfsförster usw.	1 080	3 360	38 055	11 250 000	11 292 500

Es wird gebeten, die Beiträge — nach Abzug der bisher geleisteten — nunmehr umgehend an den Schrift- und Kassenführer, Revierförster Haase, Forsthaus Briest, Post Tangerhütte, abzuführen. Beiträge, die bis 18. Oktober nicht eingegangen sind, werden zuzüglich der Kosten durch Postauftrag erhoben.

Die Versammlung beschloß, daß Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes nicht unbedingt Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sein brauchen, es wurde jedoch der Wunsch geäußert, dem alten, verdienten Verein durch weitere Mitgliedschaft die Treue zu halten.

Durch Beschluß der Versammlung wird dem Zwangsabonnement der „Deutschen Forst-Zeitung" kein Widerstand entgegengesetzt, vielmehr beschlossen, daß jedes Mitglied die „Deutsche Forst-Zeitung" als erste Zeitung im Hause führt.

Als nächster Versammlungsort wurde durch Abstimmung Magdeburg gewählt. Zeit wird bekanntgegeben.

Tiedemann, 1. Vorsitzender. Haase, Schrift- und Kassenführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Bericht über die Hauptversammlung am 16. August 1923.

Nach der Begrüßung der diesmal äußerst zahlreich erschienener Gäste und Mitglieder wurden die einzelnen Punkte der Tagesordnung wie folgt erledigt: 2. Die Satzungen wurden mit kleinen Änderungen genehmigt. 3. Aus dem 3. Jahrgange der Forstschüler wurden 40 als Mitglieder aufgenommen. 4. Die Mitgliedsbeiträge wurden auf 50000 M pro Vierteljahr erhöht und wird um sofortige Einsendung der Beiträge für das zweite und dritte Vierteljahr an den Vereinskassierer F. Wittwer, Hain i. Rsgb., Postscheckkonto Nr. 73187 Breslau, ersucht. 5. Herr Oberförster Hikisch hielt seinen angemeldeten Vortrag über „Begriff und Wesen des Dauerwaldes", der mit großer Aufmerksamkeit und Beifall aufgenommen wurde. Hierüber wird noch später berichtet. 6. Die nächste Exkursion soll voraussichtlich im Mai folgenden Jahres in Neisse stattfinden. 7. Herr Forstmeister Rieger befaßte sich mit den Ausführungen des Herrn Oberförsters Hikisch und erörterte nochmals die Dauerwaldwirtschaft. 8. Die Protokollführung wurde der Versammlung durch Vorlesung und Einsichtnahme übermittelt. Ein vom Verein gestifteter Genickfänger wurde dem Forstschüler mit dem besten „Gut" im Abgangszeugnis überreicht.

Nach Schluß der Versammlung hielt alle Kollegen und Gäste das Abschiedsvergnügen des dritten Jahrganges in fröhlicher Runde beisammen, und eine stattliche Anzahl von ehemaligen Reichensteinern versprach sich Kollegialität und Zusammengehörigkeit zur Hebung und zum Gedeihen unseres Vereins.

Agnetendorf i. Rsgb., den 25. 9. 1923.

Baudisch.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An unsere verehrten Leser! 725. — Zur Verlohnung der Preußischen Forstarbeiter. 725. — Weitere Änderungen in der Sozialversicherung. 728. — Parlaments- und Vereinsberichte. 729. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 730. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 736. — Unterrichts- und Prüfungswesen. 736. — Wilddiebstahlssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten. 737. — Verschiedenes. 738. — Vom Wildmarkt. 738. — Vom Rauhwarenmarkt. 739. — Fischpreise. 739. — Brief- und Fragekasten. 739. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 739. — Vereinszeitung. Verein Preußischer Staatsforstsekretäre. 740. — Nachrichten des „Waldheil". 740. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 742. — Deutscher Forstbeamtenbund. 744. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein. 746.

Für Inserate: Edmund Dörr, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleb'ener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise** für Deutschland: monatlich Grundzahl **1,00** × Schlüsselzahl des Buchhandels (für Oktober **21 Millionen**, dazu an uns einzusendende Nachzahlung **22 Millionen Mark**). Für das Ausland: vierteljährlich Schw. Fcs. **3,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, Grundzahl **0,25** (Schw. Fcs. **0,3**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

An den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 42. **Neudamm, den 19. Oktober 1923.** **38. Band.**

Die sozialen Einrichtungen des Guts- und Forstbeamtenbundes für die Provinz Pommern.

Vortrag, gehalten in der erweiterten Vorstandssitzung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" am 26. August 1923 zu Frankfurt a. O.

Von Geschäftsführer **K. Preuße**, Stettin.

Mit dem Gedanken der Schaffung sozialer Einrichtungen durch eine Organisation kann sehr wohl die im Schoße einer Organisation noch schlummernde Macht gehoben werden. Vom organisatorischen Standpunkte aus dient jede soziale Einrichtung einerseits einem bestimmten Zwecke und anderseits der Erreichung eines besonderen Zieles. Der Zweck derselben bedeutet Stärkung der Organisation. Das Ziel derselben ist soziale Besserstellung der Mitglieder. Während der Zweck bei einer sozialen Einrichtung — ganz gleich welcher — als erreicht angesehen werden kann, liegt doch der Schwerpunkt in der richtigen Wahl derselben.

Wenn wir zurückblicken in die Zeit normaler Verhältnisse, so können wir die Feststellung machen, daß damals schon ein Drang der Privatangestellten sich bemerkbar machte, der dahin ging, Mittel und Wege zu finden, um im Alter — gleich der Beamtenschaft — durch eine staatliche Hilfe vor Not und Elend bewahrt zu bleiben. Diese Bestrebungen wurden durch die Schaffung der staatlichen Angestelltenversicherung verwirklicht. Wenn auch die Höhe der aus dieser Versicherung gewährten Sätze nicht ganz den Hoffnungen entsprach, so muß anderseits doch zugegeben werden, daß damit eine für normale Zeiten segensreiche Einrichtung geschaffen worden war. Ein großer Teil der Privatangestellten glaubte damals — und dies auch mit Recht — durch Abschluß einer Lebensversicherung in Höhe von 5- bis 10 000 Mark nunmehr für das Alter restlos gesichert zu sein. Wer aber hatte zu diesen normalen Zeiten an eine Stellenlosenunterstützung oder gar an eine Sterbegeldkasse gedacht? Die Verhältnisse lagen nun einmal so günstig, daß diese Fragen gar nicht in Erscheinung treten und Organisationen sich hiermit nicht befassen brauchten.

Wie liegen die Verhältnisse aber nun heute? Hiermit nähern wir uns dem Augenblick, wo nicht nur die Leistungsfähigkeit und die Macht einer Organisation einer Prüfung unterzogen werden kann, sondern wo eine Organisation die Pflichten erfüllen muß, die ihr zufallen. Zu diesen Pflichten gehört in erster Linie, daß sie den Verhältnissen entsprechend prüft, welche sozialen Einrichtungen geschaffen werden können und geschaffen werden müssen. Die Frage: „Was geschafft werden kann" ist kurz damit zu beantworten: „Alles kann geschafft werden, wenn der eiserne Wille unter den einzelnen Mitgliedern vorhanden ist." Bei der Frage: „Was geschafft werden muß" ist die Gegenwart von der Zukunft zu trennen. Es wäre falsch, in die Zukunft zu schweifen und die Gegenwart zu übergehen.

Die Zeitverhältnisse bedingen es, daß eine Organisation ihre noch schlummernde finanzielle Kraft erweckt und sie für die in der Gegenwart notwendigen sozialen Einrichtungen dienstbar macht. Hierzu gehört in erster Linie die Schaffung einer Stellenlosenunterstützungskasse oder eines Fonds,

Hosted by Google

ganz gleich, wie Sie es bezeichnen wollen. Wir wissen wohl, daß auch der Staat sich dieser Notwendigkeit nicht verschließen konnte, aber wir wissen auch, daß die Mittel, welche zur Verfügung stehen, nicht im entferntesten ausreichen, dem forst- oder landwirtschaftlichen Beamten in der Not der Stellenlosigkeit eine wirkliche Stütze zu sein.

Als weitere Pflicht einer Organisation ist die Schaffung einer Sterbegeldkasse zu betrachten. Um den Wert einer derartigen Einrichtung richtig einschätzen zu können, ist es notwendig, daß man sich die Kosten einer Beerdigung vor Augen führt, welche in Friedenszeiten 60 Mk. betrug, heute einen Kostenaufwand von über 40 Milliarden Mark erfordert. Welche Ehefrau eines forst- oder landwirtschaftlichen Beamten ist in der Lage, diese Kosten heute aufzutreiben? Hierbei ist noch nicht berücksichtigt die Anschaffung von Trauerkleidung usw. Es sind bereits Fälle bekanntgeworden, wo die Angehörigen nicht wußten, wie sie den Verstorbenen einsargen sollten, da ihnen die Mittel für den Sarg nicht zur Verfügung standen.

Erst wenn diese beiden sozialen Einrichtungen — Sterbegeldkasse und Stellenlosenunterstützungskasse — von einer Organisation praktisch durchgeführt sind, kann man sich der Lösung weiterer sozialer Probleme zuwenden. Dazu gehört auch die Lösung der Frage: „Wie kann man von seiten der Organisation aus den Beamten im Alter neben den staatlichen Einrichtungen — Angestelltenversicherung — weitere soziale Unterstützungen zuteil werden lassen?"

Dieser Frage ist man bereits früher von seiten der Organisationen wie auch von größeren Betrieben aus nähergetreten, indem man zur Schaffung sogenannter Betriebspensionskassen bzw. Organisationskassen überging. So segensreich auch die Betriebspensionskassen in normalen Zeiten angesehen werden konnten, so waren diese doch auf ein gewisses Risiko gestellt, welches gehoben wurde dadurch, daß sich ein Teil dieser Betriebspensionskassen der Versicherungsgesellschaft „Arminia"-München, welche als einzige Gesellschaft im Reiche derartige Abschlüsse tätigte, anschlossen. Die von dieser Versicherung zur Zeit gewährten Renten konnten, entsprechend den damaligen Verhältnissen, zweifellos als ausreichend angesehen werden. Sie waren in ähnlicher Weise aufgebaut wie die Lebensversicherungen. Sie unterschieden sich lediglich dadurch, daß nicht nur Pensionen bzw. Renten nach dem Tode bzw. nach einem bestimmten Alter, vielmehr auch bei vorher eintretender Invalidität gezahlt wurden.

Auch von seiten der Organisation aus wurden sogenannte Pensionskassen gegründet, und erinnere ich hierbei an die Gründung der Pensionskasse des Berliner landwirtschaftlichen Beamtenverbandes wie auch die Gründung der Pensionskasse land- und forstwirtschaftlicher Beamten in Pommern.

Sowohl die Betriebs-Pensionsversicherungskassen wie auch die letzterwähnten Pensionskassen land- und forstwirtschaftlicher Beamten sind durch die immer weitergehende Entwertung dem Ruin nahegebracht und haben heute jeden Wert vollständig verloren. Diese Erscheinungen müssen uns die Frage aufzwingen, ob überhaupt eine zeitgemäße Pensionskasse geschaffen werden kann, und wie sich eine solche in ihren Leistungen der dauernden Entwertung anzupassen vermag.

Mit dieser Frage hat sich gerade der „Pommersche Landbund" in der letzten Zeit eingehend befaßt. Man hat hierbei auch das Problem des Anschlusses an die „Arminia" einer eingehenden Prüfung unterzogen und ist zu der Ansicht gekommen, daß keine Versicherungsgesellschaft oder sonstige Pensionskasse eine zeitgemäße Daseinsberechtigung hat, wenn sie nicht entweder gleich der Angestelltenversicherung die Prämiensätze dauernd ganz enorm hinaufschraubt oder aber den Prämiensatz wie auch die Leistungen in einem bestimmten Wertfaktor, wie z. B. in Roggen, zum Ausdruck bringt. Eine derartige Einrichtung wie die letztgenannte ist jedoch nur durchführbar von einer Organisation wie der der forst- bzw. landwirtschaftlichen Beamten. Ein ganz bedeutender Vorteil liegt in dieser Privatversicherung insofern, als es sich nicht um eine offizielle Pensionskasse handelt, und damit der Organisation das Recht verbleibt, mit den Vermögensbeständen zeitgemäß zu wirtschaften, während andere Pensionskassen gezwungen sind, ihre Vermögensbestände in staatlichen Papieren anzulegen, die ihnen von der Regierung bzw. der Aufsichtsstelle vorgeschrieben werden.

Zwischen den forst- und landwirtschaftlichen Beamten und allen anderen Berufsbeamten besteht gerade in der Frage der Schaffung sozialer Einrichtungen für das Alter ein ganz gewaltiger Unterschied. Einwandsfrei ist festgestellt worden, daß sowohl der land- wie auch der forstwirtschaftliche Beamte infolge seiner Beschäftigung in der freien Natur einmal viel länger seine volle Arbeitskraft besitzt und anderseits viel älter wird als jeder andere Berufsangestellte.

Diese statistisch festgestellten Unterlagen müssen bei Prüfung derartiger Fragen unbedingt Berücksichtigung finden und können den von der Versicherungsgesellschaft „Arminia" sehr schön umschriebenen Einrichtungen industrieller Betriebe nicht gleichgestellt werden.

Von diesem Gesichtspunkt aus und unter Berücksichtigung der veränderten Zeitverhältnisse sind wir in Pommern dieser Prüfung nähergetreten und haben sowohl für die forst- wie auch für die landwirtschaftlichen Beamten für die ganze Provinz soziale Einrichtungen in Form einer Stellenlosenunterstützungskasse und Sterbegeldkasse geschaffen.

(Schluß folgt.)

Hosted by Google

Weitere Änderungen in der Sozialversicherung.

Von Verwaltungsamtmann Hering. (Fortsetzung.)

C. Invalidenversicherung.

1. Den bisher bestehenden 29 Lohnklassen (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 32 S. 557) sind durch V.On. vom 9., 29. und 31. August 1923 (R.G.Bl. I S. 782, 846, 847) 15 weitere Lohnklassen aufgesetzt worden mit der Maßgabe, daß vom 3. September 1923 ab für Versicherte der Klassen 1 bis 35 die 36. Klasse gilt, daß jedoch für Personen unter 18 Jahren und Lehrlinge, sofern ihr Monatsverdienst 4 320 000 ℳ nicht übersteigt, Beiträge der Klasse 24, für Hausgehilfinnen, deren Monatsverdienst 8 100 000 ℳ nicht übersteigt, Beiträge der Klasse 29 zu entrichten sind. **Vom 1. Oktober 1923 ab** sind 6 weitere Klassen aufgesetzt worden; gesperrt sind von diesem Tage ab die Klassen 1 bis 39, mit der Maßgabe, daß für Versicherte, deren Jahresverdienst 14 400 Millionen ℳ oder weniger beträgt, die Klasse 36 gilt (V.On. v. 17. u. 29. 9. sowie 2. 10. 23).

Kl. 30		111 240 000	bis	126 360 000 ℳ	42 000 ℳ	
„ 31		126 360 000	„	150 000 000 „	50 000 „	
„ 32		150 000 000	„	180 000 000 „	58 000 „	
„ 33		180 000 000	„	228 000 000 „	72 000 „	
„ 34		228 000 000	„	288 000 000 „	92 000 „	
„ 35		288 000 000	„	360 000 000 „	114 000 „	
„ 36		360 000 000	„	432 000 000 „	140 000 „	
„ 37		432 000 000	„	720 000 000 „	200 000 „	
„ 38		720 000 000	„	1 080 000 000 „	320 000 „	Wochenbeitrag ab 8. 9. 23
„ 39		1 080 000 000	„	1 440 000 000 „	440 000 „	
„ 40	von mehr als	1 440 000 000	„	1 800 000 000 „	570 000 „	
„ 41		1 800 000 000	„	2 400 000 000 „	740 000 „	
„ 42		2 400 000 000	„	3 600 000 000 „	1 060 000 „	ab 17. 9. 23
„ 43		3 600 000 000	„	4 800 000 000 „	1 480 000 „	
„ 44		4 800 000 000	„	6 000 000 000 „	1 900 000 „	
„ 45		6 000 000 000	„	8 400 000 000 „	2 500 000 „	
„ 46		8 400 000 000	„	12 000 000 000 „	3 600 000 „	
„ 47		12 000 000 000	„	18 000 000 000 „	5 200 000 „	ab 1. 10. 23
„ 48		18 000 000 000	„	24 000 000 000 „	7 400 000 „	
„ 49		24 000 000 000	„	30 000 000 000 „	9 400 000 „	
„ 50		30 000 000 000		„ 11 600 000 „		

Vom 1. Oktober 1923 ab sind in den Lohnklassen 49 bis 50 die Jahresarbeitsverdienste, die Beiträge und der Geldwert der Beitragsmarken sowie die Beiträge und der Geldwert der Beitragsmarken in Klasse 36 verzehnfacht worden (V.O. v. 29. 9. 23). Auch für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1923 werden nur Beitragsmarken nach Maßgabe dieser Verordnung verkauft.

2. Bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, der für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen maßgebend ist, ist vom 20. August 1923 ab nach einer Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers vom 4. September 1923 (R.G.Bl. I S. 864) der Entgelt für den Kalendertag zu ermitteln; dabei ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzusetzen. Die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes ergibt sich durch Vervielfachung des auf volle Tausend abgerundeten Entgelts für den Kalendertag mit der Zahl 360. Die auf den Entgelt anzurechnenden Gewinnanteile und anderen Bezüge, die der Versicherte gewohnheitsmäßig erhält, sind nach dem zuletzt bezogenen Betrage anzurechnen. Für Sachbezüge gilt der vom Versicherungsamt festgesetzte Wert. Bei unständiger Beschäftigung (d. i. eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist, vgl. § 441 der R.V.O.) gilt als Jahresarbeitsverdienst das 300fache des Ortslohnes. Hiermit ist eine Zweifelsfrage geklärt, die die „Deutsche Forst-Zeitung" wiederholt (vgl. Bd. 37 Nr. 3 S. 57 und Nr. 10 S. 181) bezüglich derjenigen Forstarbeiter beschäftigt hat, die innerhalb der 14tägigen Lohnzahlungsperioden nur an einigen Tagen beschäftigt werden. Für diese Arbeiter ist also nunmehr eine Marke derjenigen Lohnklasse zu kleben, die sich ergibt, wenn man den jeweiligen Tagesverdienst mit 360 vervielfacht — nicht mit 300, denn die in einem regelmäßigen Beschäftigungsverhältnis zum Waldbesitzer stehenden Arbeiter zählen auch dann nicht zu den unständig Beschäftigten, wenn sie eine Zeitlang nur tageweise beschäftigt werden.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verordnung der Reichsregierung über die Gehaltszahlungen.

Runderl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., vom 5. 10. 1923 — Bes. 3303/I. D. 1. 4538.

Unter Bezugnahme auf den Erl. v. 19. 9. 1923 — Bes. 3130, I D 1. 4180 (PrBesBl. S. 77)*) — wird nachstehend die von der Reichsregierung auf Grund der Ermächtigung im Gehaltszahlungsgesetz (abgedruckt in Nr. 61 des RGBl.) erlassene Verordnung über die Gehaltszahlungen bekanntgegeben.

Verordnung über die Gehaltszahlungen.

Auf Grund der Ermächtigung im Gehaltszahlungsgesetz wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes vom 30. 4. 1920 (RGBl. S. 805) und des § 9 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. 12. 1920 (RGBl. S. 2109) werden, soweit sie die vierteljährliche Vorauszahlung der Diensteinkommen sowie der Kinder- und Teuerungszuschläge, der Ruhegehälter und Wartegelder sowie der zugehörigen Zuschüsse und Zuschläge bei Überweisung auf ein Konto anordnen oder zulassen, bis auf weiteres aufgehoben.

§ 2. Im vierten Kalendervierteljahr 1923 werden die im § 1 genannten Bezüge, soweit sie bisher für mehr als einen Monat im voraus gezahlt worden sind, monatlich im voraus gezahlt; soweit sie bisher für einen Monat oder für kürzere Zeitabschnitte gezahlt worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zahlungsweise.

Dies gilt nach § 2 des Gehaltszahlungsgesetzes auch für die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1923 ab in Kraft. Sie gilt auch für Zahlungen, die für die Zeit vom 1. 10. 1923 ab etwa vor diesem Tage geleistet werden.

Berlin, den 28. September 1923.

Der Reichskanzler.

Der Reichsminister der Finanzen.

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 40 Seite 711.

Hosted by Google

Zahlungen an Beamte, die ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten.

Runderl. des FM., zugl. i. N. d. Min.Präs. u. sämtl. Staatsmin., vom 4. 10. 1923 (Bes. 3304).

Um die Bestimmung in Ziffer I des Erlasses vom 28. September 1923 — Bes. 3277 (PrBesBl. S. 87*) — in Übereinstimmung mit der entsprechenden Anordnung des Reichs zu bringen, wird bestimmt, daß denjenigen Beamten einschließlich der im Abschnitt II Abs. 2 des Erlasses vom 6. Juni 1923 — Bes. 2008 — (Sonderabdruck aus dem FMBl.) aufgeführten Personen**) und der vollbeschäftigten außerplanmäßigen wissenschaftlichen Assistenten an den Universitäten und den Universitätsanstalten, die ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten, die am 16. jedes Monats zahlbaren Halbmonatsbeträge ebenfalls nach dem letzten Stande des Vormonats zu zahlen sind.

Bei Besoldungsnachzahlungen an Beamte sind den obengenannten Personen die sich aus der erhöhten Meßzahl ergebenden Beträge für den gleichen Zeitraum wie für die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten zu zahlen.

Erhöhung der Bezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebenen, Angestellten usw.

Runderl. d. F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 8. 10. 1923 — (Bes. 3340/Lo. 2585).

1. Die Meßzahl für die Bezüge (Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe und Frauenbeihilfe) der planmäßigen und der im § 11a BDEG.[1]) aufgeführten Beamten beträgt für die Zeit vom 9. Oktober bis 16. Oktober 1923 (2. Monatsviertel) 14 000.

2. Für dieselbe Zeit (vom 9. Oktober bis 16. Oktober 1923) werden erhöht:

a) die örtlichen Sonderzuschläge

Bisherige Meßzahl	Jetzige Meßzahl	Hundertsatz vom Gesamtdiensteinkommen
1	2	2
70	140	1
245	490	3,5
420	840	6
595	1190	8,5
735	1470	10,5
910	1820	13
1085	2170	15,5
1260	2520	18
1435	2870	20,5
1785	3570	25,5
2625	5252	37,5
3675	7350	52,5

b) die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens auf 400 Millionen ℳ monatlich, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage auf 80 Millionen ℳ monatlich.

Abschnitt B Abs. 2 des Runderlasses vom 20. Juni 1923 — Bes. 2197 usw. — (Sonderabdruck aus dem FMBl.) ist zu beachten[1]).

3. Diese Festsetzungen gelten auch für diejenigen Lehrpersonen, deren Bezüge durch das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz, Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz, Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz, oder das Gesetz über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten geregelt sind, sowie für die Regierungsbauführer des Hochbaufachs und des Wasser- und Straßenbaufachs, die bei einer örtlichen Bauleitung gegen Vergütung beschäftigt sind, und ferner für die vollbeschäftigten außerplanmäßigen wissenschaftlichen Assistenten an den Universitäten und Universitätsanstalten sowie an den Technischen Hochschulen.

Bei der Bemessung der Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst einschließlich der zur Probedienstleistung einberufenen Versorgungsanwärter und der Regierungssekretär- und der Kreisamtssekretär-Anwärter (Gruppe 6) sowie der Regierungsbauführer sind die Festsetzungen ebenfalls sinngemäß zu berücksichtigen.

Auch die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen sind mit möglichster Beschleunigung entsprechend umzurechnen.

4. Die Zahlung der hiernach für das 2. Monatsviertel Oktober fälligen Bezüge hat, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, möglichst am 11. Oktober 1923 unter Anrechnung der für die entsprechende Zeit bereits geleisteten Zahlungen zu erfolgen. Auch an Konto-Inhaber ist bar zu zahlen. Eine Zahlung vor dem 11. Oktober 1923 ist unzulässig. Auch dürfen keine Vorschüsse oder Abschlagszahlungen geleistet werden.

Die Nachzahlung wird in der Regel 1/4 der bisher für den vollen Monat Oktober gezahlten Bezüge betragen.

Abs. 2 des Runderlasses vom 4. Oktober 1923 Bes. 3304, betr. Zahlung an Beamte, die ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten (PrBesBl. S. 99), ist zu beachten[2]). Er findet auch auf die vollbeschäftigten außerplanmäßigen Assistenten an den Technischen Hochschulen Anwendung.

Nachzahlungsmeßzahlen für das 2. Monatsviertel Oktober 1923.

A. In Orten ohne örtlichen Sonderzuschlag:

$$\frac{(14000 - 7000)}{4} = 1750.$$

B. In Orten mit örtlichem Sonderzuschlag:

(bei einem Hundertsatz vom Gesamtdiensteinkommen — Ziffer 2a Sp. 3 — von)

1	1767,50
3,5	1811,25
6	1855,00
8,5	1898,75
10,5	1933,75
13	1977,50
15,5	2021,25
18	2065,00
20,5	2108,75
25,5	2196,25
37,5	2406,25
52,5	2668,75

5. Der außerordentliche Zuschlag im besetzten und Einbruchsgebiet — vgl. Runderlaß vom

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 41 Seite 730.

**) Kommt für die Staatsforstverwaltung nicht in Betracht.

[1]) Hinweise wegen der Erläuterung siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 40 Seite 712.

[2]) Vorstehend abgedruckt.

Hosted by Google

6. September 1923 Bes. 3060 (PrBesBl. S. 59)[3] — ist nicht erhöht.

6. Die Verfügung vom 31. August 1923 — Bes. 3020 — (PrBesBl. S. 51)[4], betr. Abrundung der Zahlungen, wird mit Wirkung vom 6. Oktober 1923 ab dahin geändert, daß an Stelle von „100 000 ℳ" und „50 000 ℳ" (vgl. Abs. 10 des Runderlasses vom 17. September 1923 — Bes. 3163 — PrBesBl. S. 73)[5] zu setzen ist „1 000 000 ℳ" und „500 000 ℳ".

Erläuternd wird hierzu noch folgendes bestimmt:

a) In die Pendelanweisung ist in Spalte III „nachzuzahlender Betrag unter Berücksichtigung der Bezüge in Spalte 31" stets der nach vorstehendem abgerundete Betrag, wobei also Beträge von weniger als 500 000 ℳ unberücksichtigt zu lassen, Beträge von 500 000 ℳ bis 999 999 ℳ auf volle 1 000 000 ℳ nach oben abgerundet sind, einzutragen.

b) Sind verschiedene Beträge abzuziehen und ergibt sich hierbei ein krummer Betrag, so ist, um den Abzug auf volle 1 000 000 ℳ abzurunden, das Mehr beim Steuerabzug zuzusetzen.

c) Hiernach ergibt sich als wirklich zu zahlen oder zu überweisen ein Betrag, der ebenfalls auf volle 1 000 000 ℳ abgerundet ist.

7. Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß für die unter den Teiltarifvertrag vom 4. Juni 1920 fallenden Angestellten.

Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.

Runderl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 11. 10. 23 — Bes. 3359. Lo. 2570.

I. In Abänderung des Runderl. v. 8. 10. 1923 Bes. 3340, Lo. 2535 (PrBesBl. S. 101)a) werden für die Zeit vom 9. 10. bis 16. 10. 1923 die daselbst unter 1 und 2 angegebenen Meßzahlen und Beträge an Besatzungszulage usw. verzweieinhalbfacht (z. B. Meßzahl zu Ziff. 1 des angegebenen Erlasses demnach 35 000).

Nicht erhöht wird der außerordentliche Zuschlag im besetzten und Einbruchsgebiet — Runderl. v. 6. 9. 1923 Bes. 3060 (PrBesBl. S. 59)b) und Ziff. 6 des Runderl. v. 22. 9. 1923 Bes. 3204 (PrBesBl. S. 80)c).

II. Die hiernach sich ergebende Nachzahlung hat, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, möglichst am 13. 10. 1923 unter Anrechnung der für die entsprechende Zeit bereits geleisteten Zahlungen bar zu erfolgen. Danach beträgt in der Regel die Nachzahlung das Dreifache des am 11. d. Mts. zuständigen nicht abgerundeten Betrages.

III. Sofern nicht andere Weisung ergeht, kann am 18. d. Mts. für das dritte Monatsviertel (v. 17. bis 24. 10. 1923) mit den gleichen Vorbehalten wie in Ziff. II eine Zahlung unter Zugrundelegung der in Ziff. I festgesetzten Meßzahlen und Beträge bar erfolgen. Diese Zahlung wird in der Regel den Betrag der am 1. 10. 1923 für den vollen Monat Oktober gezahlten Bezüge ausmachen.

IV. Ziff. 3 und 7 des in I angezogenen Runderl. gelten sinngemäß.

V. Die im Erl. v. 4. 8. 1923 — Bes. 2725 — (PrBesBl. S. 15)d) festgesetzten Zahlungstermine am 8. und 23. jeden Monats haben keine Bedeutung mehr.

I. Dienstkleidungszuschüsse der Staatsforstbeamten, II. Zahlung der Dienstbezüge an die Anwärter im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung.

Vf. d. M. f. L. vom 11. 10. 1923 — III 19839.

I.

1. In Ergänzung der Verfügung des Finanzministeriums vom 5. September 1923, betr. Dienstkleidungszuschüsse (Bes. 3027 — Pr.Bes.Bl. S. 58 —, nachstehend veröffentlicht), weise ich zur Behebung von Zweifeln darauf hin, daß im Bereich der Staatsforstverwaltung der den Oberförstern zugebilligte Dienstkleidungszuschuß von 100000 bzw. 300000 ℳ jährlich auch den im Außendienst beschäftigten Forstassessoren und Forstbetriebsbeamten (einschließlich der Forstsekretäre, Hilfsförster und Forstgehilfen) und den zum Tragen von voller Dienstkleidung verpflichteten Beamten der Forstnebenbetriebe zu zahlen ist. Hilfsförster und Forstgehilfen erhalten auch während einer vorübergehenden Verwendung als Hilfsarbeiter bei den Forstkassen den Dienstkleidungszuschuß nach dem Satze unter Ziffer I 2 a. a. O.; sie sind demzufolge zum Tragen der Walduniform bei ihrer Beschäftigung im Kassendienst zu verpflichten.

2. Den Satz von 60000 bzw. 180000 ℳ (Ziff. I 3 a. a. O.) erhalten die Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträte und die bei den Regierungen beschäftigten Oberförster, Forstassessoren und Forstbetriebsbeamten, die Oberforstmeister und Regierungsforsträte der Forsteinrichtungsanstalten und die bei den Forstlichen Hochschulen beschäftigten Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten.

Den Oberförstern und Forstassessoren bei den Forsteinrichtungsanstalten und der Forstlichen Versuchsanstalt und den daselbst als Hilfsarbeiter beschäftigten Forstbetriebsbeamten ist während der Zeit, in der sie nur im Innendienste beschäftigt werden, der niedere Satz zu zahlen.

3. Die Professoren der Forstlichen Hochschulen, welche zugleich Verwalter eines Lehrreviers sind, Forstreferendare, Forstrentmeister sowie Staatsforstbeamte, welche ihr Diensteinkommen nicht aus dem Haushalte der Forstverwaltung beziehen, erhalten keinen Dienstkleidungszuschuß.

4. Ein Beamter, der aus dem Außendienst in den Innendienst tritt, erhält den höheren Satz bis zum Ablaufe des Monats, in dem die Tätigkeit im Außendienst endet, und ein Beamter, der aus dem Innen- in den Außendienst übertritt, den höheren Satz vom Anfang des Monats ab, in dem die neue Tätigkeit beginnt. Eine tageweise Berechnung des Dienstkleidungszuschusses nach dem höheren oder niederen Satze findet infolge des Wechsels in der Beschäftigung also nicht statt.

---

[3]) Der Hinweis 6 in Nr. 40 Seite 712 der „Deutschen Forst-Zeitung muß lauten: Vgl. F. V. v. 17. 9. 23, Pr. Bes. Bl. S. 73.

[4]) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 37 Seite 660.

[5]) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 39 Seite 692.

a) Vorstehend veröffentlicht.

b) Vgl. F. V. v. 17. 9. 23, Pr. Bes. Bl. S. 73.

c) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 40 Seite 712.

d) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 38 Seite 575.

Hosted by Google

5. Der Dienstkleidungszuschuß ist als Dienstaufwandsentschädigung steuerfrei.

II.

Die Runderlasse vom 28. September 1923 — Bes. 3277 — Pr.Bes.Bl. S. 87[1] — und vom 4. Oktober 1923 — Pr.Bes.Bl. S. 99[2] —, welche bestimmen, daß den Beamten, die ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten, die Bezüge unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab bis auf weiteres halbmonatlich im voraus zu zahlen sind, finden auch auf die Zahlung der Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung Anwendung. Die Verrechnung erfolgt wie bisher. Nach Ziffer 2 des Runderlasses vom 28. September 1923 ist sinngemäß auch zu verfahren, wenn ein Forstreferendar die Oberförsterei im Laufe eines halben Monats verläßt.

Ziffer 10 der Allgemeinen Verfügung III 35 vom 9. Mai 1923 — III 7192 I. Ang.[3]) —, Abschnitt IV der Allg. Verf. III 72 vom 31. Mai 1923 — III 10909[4]) und Abschnitt VI der Verfügung vom 20. September 1923 — III 18947 — (Pr. Bes.Bl. S. 83[5]) werden aufgehoben.

J. A.: gez. v. d. Bussche.

Anmerkung: Die in Ziffer 1 und 2 des Abschnitts I angegebenen Jahressätze von bisher 300000 ℳ sind durch Verfügung des Finanzministers vom 9. 10. 23 (Pr.Bes.Bl. S. 108)[6]) auf die Monatssätze von 2200000 ℳ bzw. 1300000 ℳ mit Wirkung vom 1. 9. 1923 ab erhöht.

Die Schriftleitung.

Dienstkleidungszuschüsse.

Bf. d. FM., zugl. i. N. d. Min.Präs. u. sämtl Staatsm., v. 5. 9. 1923 (Bes. 3027).

I. Mit Wirkung v. 1. 4. 1923 ab können als Dienstkleidungszuschüsse folgende Jahressätze gewährt werden:

1. den Hafen- und Schiffahrtspolizeibeamten im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe, soweit sie im Außendienst tätig sind, 180000 ℳ,

2. den Oberförstern, den Regierungs- und Landjägerräten — außer dem Landjägerrat zu 3, jedoch einschließlich der in Stellen von Regierungs- und Landjägerräten beschäftigten Obersten der Landjägerei auf Wartegeld, den Oberfischmeistern, sowie ferner den Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 7, soweit sie bisher einen Dienstkleidungszuschuß von 8400 ℳ jährlich bezogen haben, unter Fortfall des bisher in besonderen Fällen gewährten Zuschlages von 2400 ℳ jährlich 100000 ℳ,

3. den Ministerial- und Regierungsforstbeamten und dem Landjägerrat im Ministerium des Innern 60000 ℳ.

II. Mit Wirkung v. 1. 8 1923 ab werden die Sätze zu I 1 auf 540000 ℳ, zu I 2 auf 300000 ℳ und zu I 3 auf 180000 ℳ jährlich erhöht

III. Insoweit bisher im Geschäftsbereich der Justizverwaltung ein Dienstkleidungszuschuß von 5400 ℳ jährlich gezahlt worden ist, wird dieser Betrag mit Wirkung v. 1. 4. 1923 ab auf 54000 ℳ und v. 1. 8. 1923 ab auf 162000 ℳ jährlich erhöht.

Dieser Erlaß wird nur im Preußischen Besoldungsblatt bekanntgegeben.

Tage- und Uebernachtungsgelder.

Bekanntmachung d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 4. 10. 23 — I. C 2 5503.

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.

Vom 8. **Oktober 1923** ab tritt folgende Regelung ein:

I. Das volle Tagegeld beträgt: a) für die Beamten der Stufe I 180, II 225, III 270, IV 315, V 360 Millionen Mark; b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 260, II 325, III 390, IV 455, V 520 Millionen Mark.

II. Das Übernachtungsgeld beträgt: a) für die Beamten der Stufe I 135, II 170, III 200, IV 235, V 270 Millionen Mark; b) in besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 200, II 250, III 300, IV 350, V 400 Millionen Mark.

B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.

Die Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom **1. Oktober 1923** ab auf 1400000 ℳ für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs erhöht.

*

Bekanntm. des Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 11. 10. 1923 (I. C 2 5619).

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.

Vom **15. Oktober 1923** ab tritt folgende Regelung ein:

I. Das volle Tagegeld beträgt: a) für die Beamten der Stufe I 700, II 875, III 1050, IV 1225, V 1400 Millionen Mark; b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 1000, II 1250, III 1500, IV 1750, V 2000 Millionen Mark.

II. Das Übernachtungsgeld beträgt: a) für die Beamten der Stufe I 525, II 660, III 790, IV 920, V 1050 Millionen Mark; b) in besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 750, II 940, III 1125, IV 1310, V 1500 Millionen Mark.

In Abänderung der Ziff. 28 und 70 der Ausführungsbestimmungen zu dem RKG. (vgl. Runderl. v. 28. 9. 1923 (PrBesBl. S. 91ff.) wird bestimmt, daß bei Berechnung der Tagegelder oder Bezirkstagegelder für die vom 15. 10. 1923 ab auszuführenden Dienst- oder Bezirksreisen der jeweilig zu zahlende Gesamtbetrag (Schlußsumme der Rechnung) erforderlichenfalls auf den nächstliegenden vollen 1000000-ℳ-Betrag abzurunden ist. Ergeben sich 500000-ℳ-Beträge, so hat die Abrundung auf den nächsthöheren 1000000-ℳ-Betrag zu erfolgen. Das Übernachtungsgeld ist stets nach dem Satze zu gewähren, der für den der Nacht vorgehenden Kalendertag gilt.

B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.

Die Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen

[1]) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 41 Seite 730.
[2]) Vergleiche vorliegende Nummer Seite 751.
[3]) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 23 Seite 440.
[4]) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 26 Seite 447.
[5]) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 39 Seite 693.
[6]) Wird nicht abgedruckt.

Hosted by Google

regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom **15. Oktober 1923** ab auf 5 000 000 ℳ für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs erhöht.

Einschränkung der Dienstreisen.

Ergänzung z. Runderl. d. FM. v. 26. 9. 1923 — I. C. 2. 5318.

Der Runderlaß vom 26. September 1923 — I. C. 2. 5318 —, betr. Einschränkung der Dienstreisen — PrBesBl. S. 90 —*), ist dahin zu ergänzen, daß dieser Erlaß „an die nachgeordneten Behörden sämtlicher Zweige der preußischen Staatsverwaltung" gerichtet ist.

Holztaxe.

Bf. d. M. f. L. v. 12. 9. 1923 — III 18477 (Allg Bf. III 114).

Die Umrechnungszahlen zur Herleitung der Holztaxbeträge, die durch Erlaß vom 17. August 1923 — III 14 292 — (LwMBl. S. 756) auf 100 000 für Nutzholz und 60 000 für Brennholz festgesetzt waren, werden mit Wirkung vom 20. September 1923 ab auf 1 000 000 für Nutzholz und 600 000 für Brennholz erhöht.

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Vom 1. Oktober 1923 ab gelten die in Nr. 40 auf Seite 716 veröffentlichten Sätze für die Steuerermäßigungen als Grundzahlen. Diese Grundzahlen sind künftig für jede Woche mit einer vom Reichsfinanzminister festgesetzten Verhältniszahl zu multiplizieren. Die **Verhältniszahl** beträgt für die Zeit vom

1. bis 6. Oktober	**6**
7. bis 13. Oktober	**8**
14. bis 20. Oktober	**32**

Bei der Berechnung des Steuerabzugs von dem in den angegebenen Zeiträumen fällig gewordenen und ausgezahlten Arbeitslohn sind stets die mitgeteilten Verhältniszahlen zu berücksichtigen.

Da bei der Vorauszahlung des den Beamten für Oktober zustehenden Monatsgehalts die Monatsermäßigungen nur nach den für die zweite Septemberhälfte geltenden Sätzen berücksichtigt sind, ist der Unterschied zwischen diesen und den sich auf Grund der Versechsfachung ergebenden Monatsermäßigungen bei der nächsten Nachzahlung, bei der dies ohne technische Schwierigkeiten möglich ist, auszugleichen. Wird außerdem die Verhältniszahl für eine ganz in dem Monat Oktober liegende Kalenderwoche erhöht, so ist der Unterschied zwischen einem Viertel der bereits berücksichtigten Monatsermäßigungen und einem Viertel der sich auf Grund der neuen Verhältniszahl ergebenden Monatsermäßigungen bei einer weiteren Nachzahlung zum Ausgleich zu bringen.

Das Gleiche gilt für die folgenden Monate.

Erhält ein Wochenlohnempfänger wöchentlich Abschlagszahlungen, so sind bei der Abrechnung die Ermäßigungen der Kalenderwoche zu berücksichtigen, bis zu deren Ablauf mehr als 50 v. H. des Gesamtbruttolohns (einschl. Steuerabzug und Sozialbeiträge) fällig geworden und gezahlt worden sind.

Der nach Vornahme der Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ist in allen Fällen auf volle 100 000 ℳ nach unten abzurunden.

(Rundvf. d. Fin.-M. vom 29. 9. 1923. II. A 1. 1579.)

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 41 Seite 732.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Abonnementsnachzahlung.

In letzter Nummer hatten wir an leitender Stelle mitgeteilt, daß wir infolge der sich immer vergrößernden Teuerung zu dem Oktoberbezugspreis unseres Blattes, der bei der Post mit 21 Millionen Mark und im Vorzugsbezuge für Vereinsleser mit 18 Millionen Mark angesetzt war, eine Nachzahlung von 22 Millionen Mark notgedrungen erheben mußten. Um noch das billige Porto auszunutzen, ist die Absendung der Nachnahmen mit allen Mitteln beschleunigt worden und dann wohl leider teilweise eher in die Hände unserer Leser gekommen, als die Nummer 41 vom 12. Oktober. Dadurch sind in Unkenntnis der Sachlage eine Anzahl Nachnahmekarten von unsern Lesern zurückgewiesen worden. Wir bitten diese Herren nun, uns den für die heutigen Geldverhältnisse winzigen Betrag von 22 Millionen, oder wenn die Grundgebühr von 18 Millionen auch noch nicht bezahlt worden ist, 40 Millionen Mark durch Zahlkarte auf unser Postscheckkonto 41509 im Laufe der nächsten acht Tage einzuzahlen, da sonst eine Weiterlieferung des Blattes nicht stattfinden kann.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung"
J. Neumann, Neudamm.

Ehrentafel

der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Aus der Staatl. Oberförsterei Adenau (Coblenz) wurden mit ihren Familien ausgewiesen: **Hegemeister Schichel** in Forsthaus Honerath und **Förster Stubig** in Forsthaus Denn. Mit dem Revierverwalter sind nun bis jetzt bereits sechs Beamte der Oberförsterei Adenau ausgewiesen worden.

Staatsoberförster Quickert in Monschau (Bezirk Aachen) ist am 29. September verhaftet worden und befindet sich seitdem in Aachen in Untersuchungshaft.

Der Gesetzentwurf zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft ist in der 388. Sitzung des Deutschen Reichstages am 10. Oktober dem Rechtsausschuß überwiesen worden.

Einen Gesetzentwurf über Vermögensstrafen und Bußen, der sich auf der Geldentwertung aufbaut, hat der Reichsrat in seiner Vollversammlung am 4. Oktober angenommen. Für Übertretungen soll die Mindeststrafe zehn Millionen, die Höchststrafe zehn Milliarden betragen, für Verbrechen und Vergehen die Mindeststrafe dreißig Millionen, während sich die Höchststrafe zwischen dreißig Milliarden und hundert Milliarden bewegt. Die

Hosted by Google

erkannten Geldstrafen sollen sich automatisch aufwerten vom Tage der Festsetzung der Strafe bis zum Tage der Zahlung, und zwar entsprechend der Reichsindexzahl für die Lebenshaltung.

Gegen die Aufteilung des Waldbesitzes. Auf der Generalversammlung der Bezirksgruppe Westfalen des Deutschen Forstbeamtenbundes zu Altenhunden i. Westf. am 4. September 1923 wurde folgende Entschließung gefaßt:

Durch die neuerdings dem Reichstage zur Beschließung vorgelegten sozialdemokratischen und kommunistischen Bodenreformanträge ist eine tiefe Beunruhigung sowohl bei dem Waldbesitz als auch der Forstbeamtenschaft eingezogen. Diese Sorgen sind nicht egoistischer, sondern volkswirtschaftlicher Natur. Ausgehend von der Tatsache, daß allgemein bisher jede Revolution den Wald und die Forstwirtschaft schädigte und letzten Endes der Allgemeinheit unheilbaren Schaden zufügte, haben die revolutionären Auswirkungen bodenreformerischer Bestrebungen, besonders in Westfalen und in der Rheinprovinz, schon immer große volkswirtschaftliche Nachteile mit sich gebracht. Wir erinnern an die Waldteilungen des 18. Jahrhunderts in Westfalen, die eine Folge der französischen Revolution waren. Noch im Jahre 1882 befanden sich als Folge dieser Maßnahmen in Westfalen auf absolutem Holzboden vielfach ausgedehnte Heideflächen und schlecht bestockte Niederwaldungen mit unbeschränkter Weidenutzung, die den wirtschaftlichen Zweck des Waldes, Versorgung des deutschen Marktes mit Holz, keineswegs erfüllten.

Obgleich wir anerkennen, daß manche Waldbesitzer auch heute in der Aufforstung und Bewirtschaftung ihrer forstlichen Parzellen durchaus rückständig sind, dadurch die Allgemeinheit schädigen und hier die schärfsten staatlichen Zwangsmittel angebracht erscheinen, ist die in den Deutschen Forstbeamtenbund zusammengeschlossene Forstbeamtenschaft doch der einmütigen Ansicht, daß die beabsichtigte Enteignung privater Waldflächen eine Ungerechtigkeit gegen einzelne Mitglieder unseres Volkes ist und die Zerschlagung zusammenhängender Forsten die bekannten Nachteile für die deutsche Volkswirtschaft mit sich bringt.

Unter Hinweis auf Artikel 153 Abs. 3 der deutschen Reichsverfassung „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste" fordern wir, daß der Staat scharfe Zwangsmittel für säumige Waldbesitzer anwendet, verlangen aber gleichzeitig volle Durchführung des ersten Absatzes desselben Artikels, der ausspricht, daß das Eigentum von der Verfassung gewährleistet wird, somit die verfassungsgemäß für jeden deutschen Bürger, also auch den Waldbesitzern, zugesicherte Erhaltung des Eigentums. Gleiches Recht für alle.

In dem voraussichtlich kommenden Kampfe, den auch der westfälische Waldbesitzer um sein Eigentum führen muß, wird er die in der Bezirksgruppe Westfalen des Deutschen Forstbeamtenbundes zusammengeschlossene Forstbeamtenschaft ohne Unterschied von Rang und Stellung und ohne Ansehung etwaiger wirtschaftlicher Kämpfe der beiden Organisationen untereinander zu treuer Hilfeleistung bereit finden.

Die Erhaltung des Eigentums bedeutet Erhaltung des Reiches und die Wahrung verfassungsmäßig zugesicherter Rechte Dienst am Vaterlande.

Anmerkung der Schriftleitung. Wie zur Erreichung dieser Ziele auch die Forstbeamtenschaft beitragen kann, hat der Vorsitzende der Bezirksgruppe Westfalen des Deutschen Forstbeamtenbundes, Herr Oberförster Parchmann, Barenburg i. W., in längerer Rede auseinandergesetzt. Sein Vortrag „Deutschlands Not, sein Wiederaufbau durch die wirtschaftspolitischen und berufsständischen Verbände und die Mitwirkung der Forstbeamten-Organisationen" ist übrigens auch im Druck erschienen und bietet eine Fülle wertvoller Anregungen.

Forstwirtschaftliches.

Die kleine Fichten-Blattwespe (Nematus abietinum) hat in der Südrhön ziemlich ausgedehnten Fraß in 10- und 20- bis 30jährigen Fichtenpflanzungen und Fichtendickungen hinterlassen. In der in Frage kommenden Dickung halten sich die Wildsauen gern auf, vermutlich gehen sie den in Kokon in der Erde liegenden Larven und Puppen nach. Eulefeld.

Die Raupe des Kiefernschwärmers (Sphinx pinastri) tritt jetzt vereinzelt in der Südrhön auf. Sie ging Ende September von den Kiefern und Fichten herab, um sich unter dem Moose zu verpuppen. Besonderer Schaden ist nicht zu verzeichnen. Eulefeld.

Verschiedenes.

Ein Denkmal für Oberforstmeister Alfred Möller. Der Verein ehemaliger Feldjäger beabsichtigt, seinem einstmaligen Mitglied Oberforstmeister Möller ein Denkmal zu errichten, und zwar in Form einer Büste, die auf dem Grundstück der forstlichen Versuchsanstalt in Eberswalde Aufstellung finden soll. Sein Aufruf für Spenden zu diesem Denkmal ergeht nicht nur an die Mitglieder des Vereins, sondern an alle Waldbesitzer und Forstleute, denen Alfred Möller den unveräußerlichen Schatz seiner wissenschaftlichen Forschungen auf den verschiedensten Gebieten der Forstwissenschaft hinterlassen hat. Die Schriftleitung des „Deutschen Forstwirt" (Berlin SW 11, Bernburger Str. 24 IV) bittet um Überweisung von recht zahlreichen Spenden. Um diese jedoch nicht von vornherein der Geldentwertungsgefahr auszusetzen, wird ersucht, von der Übersendung von Barbeträgen vorläufig Abstand zu nehmen, dafür aber möglichst umfangreiche Zeichnungen in Goldmark an die genannte Adresse gelangen zu lassen.

Treibjagden und Verein „Waldheil".

Wie segensreich gelegentlich der Treibjagden für den „Waldheil" gewirkt werden kann, mag aus einer Mitteilung des staatlichen Försters Herrn Kaufhold, Rädnitz, Kreis Krossen a. O., hervorgehen, der schreibt: „Beifolgenden Geldbetrag von **700 Millionen Mark** bitte ich dem Verein „Waldheil" überweisen zu wollen und in der Jäger-Zeitung zu veröffentlichen: „Gesammelt beim fröhlichen Zusammensein nach einer Treibjagd auf Leitersdorfer Gebiet in Hammerkrug, Bhf. Rädnitz." Dem Herrn Kaufhold und allen Gönnern, die des „Waldheil" und damit der Ärmsten im deutschen Walde edelherzig gedacht

Hosted by Google

haben, ein dankbares „Weidmannsheil!“ Möge dies Verhalten ein Vorbild für alle deutschen Weidmänner sein, die in diesem Jahre sich an Treib- und Gesellschaftsjagden beteiligen. Sammelgelder sind abzuführen an: Verein „Waldheil“, Neudamm, Postscheck Berlin NW 7, Nr. 9140.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten (die angibt, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung: Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind): 109 100 000 seit 8. 10. 1923 (40 400 000 vom 1. 10. bis 7. 10. 1923).

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 13. Oktober 1923. Zufuhr sehr gering, Geschäft rege, Preise wenig verändert. Hasen, groß, 700000 bis 800000 ℳ, kleinmittel 300000 bis 400000 ℳ; Kaninchen, wilde, groß, 150000 bis 180000 ℳ je Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. Die Preise verstehen sich in tausend Mark.

Häutepreise.

Berliner Häutemarkt vom 11. Oktober 1923. Die Versteigerung erfolgte in Goldpfennig pro Pfund, und zwar wurde die Goldmark mit 287 Millionen Mark in Ansatz gebracht. Die Auktion verlief langsam und zaghaft. Es wurden erzielt für leichte Häute sämtlicher Verwertungen je Pfund in Millionen Mark: Ochsenhäute mit Kopf unbeschädigt 92,1, beschädigt 90,6; Bullenhäute m. K. unbeschädigt 103,3, beschädigt 98,6; Kuhhäute m. K. unbeschädigt 92,7, beschädigt 90,1; Färsenhäute m. K. unbeschädigt 101,6, beschädigt 95,1. Für Berliner Provinzgefälle wurden erzielt für Bullenhäute m. K. unbeschädigt 30 bis 49 Pfd. 92,7, 50 bis 59 Pfd. 70, 60 bis 79 Pfd. 68,2, 80 und mehr Pfund 61,4; Kuhhäute m. K. unbeschädigt 30 bis 49 Pfd. 64 bis 64,7, 50 bis 59 Pfd. 65,6 bis 76, 60 bis 79 Pfd. 66,2.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 13. Oktober 1923. Lebende Fische. Hechte 213 000; Aale, großmittel, 400 000 bis 420 000, unsortiert 350 000; Roddow, groß, 157 000. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, Suppen- 300 000, 8 bis 10 cm 400 000. 11 bis 13 cm 785 000, 13 bis 14 cm 1 050 000, ausgesuchte Riesen- 2 030 000 das Schock. Die Preise verstehen sich in Pfund und tausend Mark.

Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung“ (Neudamm). Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 2. bis 8. Oktober 1923. Forellen am 2. Oktober mittel 87 bis 105; am 3. Oktober mittel 67; am 4. Oktober groß 133; am 6. Oktober groß 154, mittel 67. Die Preise notieren in Pfund und tausend Mark. Fische in Eispackung.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 20. Oktober 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 10000000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **30 000 000 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 46. **Anstellung eines Privatförsters mit Zivilversorgungsschein.** In hiesiger städtischer Forstverwaltung ist eine Förstersstelle zu besetzen. Es haben sich darauf zwei forstversorgungsberechtigte Anwärter sowie ein Privatförster mit Zivilversorgungsschein gemeldet. Letzterer ist bereits seit einem Jahre aus seiner Privatstelle heraus und betreibt seither eine Gastwirtschaft. Kann dieser von der Stadt als Förster angestellt werden? Ist das Regulativ vom 1. Oktober 1905 betreffs Anstellung usw. noch in Kraft?

P. v. E., städtischer Förster o. R.

Antwort: Es ist an sich eine auffällige Erscheinung, daß ein Privatförster mit dem Zivilversorgungsschein ausgerüstet ist. Natürlich gibt ihm dieser Zivilversorgungsschein keinerlei Anrecht auf Forstversorgung im Gemeindedienst. Es ist auch, wenn forstversorgungsberechtigte Bewerber vorhanden sind, ausgeschlossen, daß eine Anstellung durch die Stadt erfolgen darf. Falls diese Absicht besteht, und etwa verwirklicht werden sollte, so dürfte es genügen, wenn die Aufmerksamkeit des Herrn Regierungspräsidenten auf den Vorgang gelenkt wird. Das Regulativ vom 1. Oktober 1905 ist vollauf noch in Kraft

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Förster-Endstelle Hämelerwald, Oberf. Peine (Hildesheim), ist am 1. April 1924 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3431 ha Garten, 0,2823 ha Acker, 0,3766 ha Wiese. Nutzungsgeld nach den Bestimmungen. Dienstaufwands-Entschädigung wird noch festgesetzt. Bahnstation. Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule in Peine, 10 km. Besitzer des Forstversorgungsscheins bis einschl. 1908 sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. November 1923.

Förstersstelle Pätznickerie, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Februar 1924 neu zu besetzen. 0,2600 ha Garten, 6,7690 ha Acker, 7,9710 ha Wiese. Bewerbungsfrist 24. Nov. 1923.

Forstsekretärstelle Stoberau, Oberf. Stoberau (Breslau), ist mit Stichtag vom 1. Oktober ab sofort zu besetzen. Mietwohnung und [illegible] Wirtschaftsland vorhanden. Schule im Orte; höhere Schule in Brieg, 14 km. Bewerbungsfrist 24. Oktober.

Förster-Endstelle Volpriehausen, Oberf. Uslar (Hildesheim), ist am 1. April 1924 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2900 ha Garten, 3,2710 ha Acker, 2,8050 ha Wiese. Nutzungsgeld nach den Bestimmungen. Dienstaufwands-Entschädigung wird noch festgesetzt. Bahnstation. Dorfschule im Orte. Nächste höhere Schule Northeim, 22 km. Besitzer des Forstversorgungsscheins bis einschl. 1908 sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. November 1923.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. sind zum 1. April 1924 neu zu besetzen:

Förstersstelle Brand, Oberf. Grünhaus. Dienstwohnung. 5,8220 ha Acker, 1,8410 ha Wiese, 0,2060 ha Garten, 0,1000 ha Weide.

Förstersstelle Cammünchen, Oberf. Lübben. Dienstwohnung. 0,8960 ha Garten, 4,0640 ha Acker, 5,3970 ha Wiese.

Hosted by Google

Försterstelle Göhlen, Stiftsoberf. Neuzelle. Dienstwohnung. 0,2860 ha Garten, 8,4630 ha Acker, 1,5320 ha Wiese.

Försterstelle Langstheerofen, Oberf. Driesen. Dienstwohnung. 0,3880 ha Garten, 7,7520 ha Acker, 3,8600 ha Wiese.

Försterstelle Prielang, Oberf. Wildenow. Dienstwohnung. 0,5660 ha Garten, 4,4410 ha Acker, 6,9930 ha Wiese.

Försterstelle Taubendorf, Oberf. Jänschwalde. Dienstwohnung. 0,5360 ha Garten, 3,5240 ha Acker, 5,0680 ha Wiese, 0,4060 ha Weide.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 17. November 1923.

Bebaute Hilfsförsterstelle Zschipkau, Oberf. Grünhaus (Frankfurt a. O.), ist zum 1. November neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und einige Ländereien. Bewerbungsfrist 20. Oktober.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle in der Städt. Oberförsterei Hameln ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. November bei dem Magistrat Hameln einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Lamberts, Oberförster in Minden, ist als Hilfsarbeiter ins Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einberufen.

Roth, Oberförster, aus dem besetzten Gebiet (Oberf. Neupfalz) ausgewiesen, ist am 1. Oktober mit der Verwaltung der Oberförsterstelle Miele (Hannover) beauftragt.

Karten, überz. Förster in Springe, Oberf. Springe, wird am 1. Dezember unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Fürstenhagen, Oberf. Göttingen (Hannover), versetzt.

Ruhrow, Hegemeister in Fürstenhagen, Klosteroberf. Göttingen (Hannover), wird am 1. November in den Ruhestand versetzt.

Caspari, Hegemeister in Eppstein, Försterei Rossert, Oberf. Hofheim im Taunus (Wiesbaden), ist am 1. August in den Ruhestand versetzt.

Groß, überz. Förster in Karlkow, Oberf. Taubenberg, wird am 1. November nach Kl.-Karzenburg, Oberf. Oberster (Köslin), versetzt.

Herzog, Förster in Stoberau, Oberf. Stoberau, ist am 1. Oktober nach Riebnig, Oberf. Stoberau (Breslau), versetzt.

Kühnemann, Forstsekretär in Niederlahnstein, Oberf. Lahnstein in Niederlahnstein, ist am 1. August unter Verleihung der Förster-Endstelle Eibach nach Forsthaus Eibach, Oberf. Oberscheld in Dillenburg (Wiesbaden), versetzt.

Schnädter, Förster in Steinbach, Oberf. Haiger, ist am 1. August nach Eppstein, Försterei Rossert, Oberf. Hofheim im Taunus (Wiesbaden), versetzt.

Thomsen-Paulsa, überz. Förster in Hemeringen, Oberf. Hameln, wird am 1. November unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Barkholz, Oberf. Harpstedt (Hannover), versetzt.

Streit, Forstsekretär in Rehburg, Kloster-oberf. Rehburg, ist am 1. Oktober nach Neubruchhausen, Oberf. Neubruchhausen (Hannover), versetzt.

Walther, bisher Forstsekretär in Kupp, Oberf. Taubenberg (Köslin), ist am 1. Oktober in den Außendienst derselben Oberförsterei versetzt.

Werner, überz. Förster in Gorden, Oberf. Elsterwerda, ist am 1. Oktober nach Annarode II, Oberf. Annarode (Merseburg), versetzt.

Beyer, Hilfsförster in Oberfarnstedt, Oberf. Eisleben, ist am 1. Oktober nach Eisleben, Oberf. Annarode (Merseburg), versetzt.

Pahnz, Hilfsförster in Falkenburg, Oberf. Falkenburg (Forstkasse), wird am 1. November nach Balster, Oberf. Balster (Köslin), versetzt.

Dorn, Hilfsförster in Chausseehaus, Oberf. Chausseehaus, ist am 10. September unter Uebertragung der einstweiligen Versehung der Forstsekretärgeschäfte nach Eltville, Oberf. Eltville (Wiesbaden), versetzt.

Gode, Hilfsförster in Springe, Oberf. Springe, ist am 17. Oktober nach Rehburg, Oberf. Rehburg (Hannover), versetzt und mit der Verwaltung der Forstsekretärstelle beauftragt.

Herrmann, Hilfsförster in Monplaisir, Oberf. Schwedt a. O., ist am 1. August in den Staatsforstdienst des Reg.-Bezirks Wiesbaden einberufen und nach Bromskirchen, Oberf. Elbrighausen in Battenberg a. d. E. (Wiesbaden), versetzt.

Hilliger, Hilfsförster in Torgau, Oberf. Sitzenroda, wird am 1. November nach Siebigerode, Oberf. Annarode (Merseburg), versetzt.

Korz, Hilfsförster in Biedenkopf, Oberf. Katzenbach in Biedenkopf, ist am 1. September vorläufig auf die Dauer von drei Monaten zur Unterstützung der Forstkasse in Battenberg zugewiesen und nach Battenberg, Oberf. Battenberg (Wiesbaden), versetzt.

Könnecke, Hilfsförster in Rahnisdorf, Oberf. Thiergarten, wird am 1. November nach Niemegk, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.

Mickley, Hilfsförster in der Oberförsterei Brätz (Schneidemühl), ist mit Wirkung vom 1. Juli zum Förster ernannt unter Uebertragung einer überz. Försterstelle.

Sauer, Hilfsförster in Wiesbaden, Oberf. Wiesbaden, ist am 1. August nach Forsthaus Aulhausen, Oberf. Rüdesheim (Wiesbaden), versetzt.

Seipold, Hilfsförster in Namslau, Oberf. Namslau (Breslau), ist am 1. September dem Staatsforstdienst des Reg.-Bezirks Wiesbaden zugewiesen und nach Hatzfeld, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden), versetzt.

Thiele, Hilfsförster in Niemegk, Oberf. Gräfenhainichen, ist am 1. Oktober nach Gorden, Oberf. Elsterwerda (Merseburg), versetzt.

Edelmann, Forstgehilfe in Aulhausen, Oberf. Söllichau, ist am 1. Oktober nach Buckau, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), versetzt.

Feußner, Forstgehilfe in Hatzfeld, Oberf. Hatzfeld a. d. Eder, ist am 1. September nach Biedenkopf, Oberf. Katzenbach in Biedenkopf (Wiesbaden), versetzt.

Krause, Forstgehilfe in Soltau, Oberf. Soltau, ist am 1. Oktober nach Lauenau, Oberf. Lauenau (Hannover), versetzt

Schneider, Forstgehilfe in Eltville, Oberf. Eltville, ist am 1. September nach Wallmerod, Oberf. Wallmerod (Wiesbaden), versetzt.

Wegner, Forstgehilfe in Hohenbucko, Oberf. Hohenbucko, wird am 1. November nach Aulhausen, Oberf. Söllichau (Merseburg), versetzt.

Im Regierungsbezirk **Frankfurt a. O.** werden am 1. November versetzt:

Die Hilfsförster: **Borchert** von Christianstadt, Oberf. Christianstadt, nach Zicher, Oberf. Zicher; **Duske** von Dobrilugk, Oberf. Dobrilugk (Forstkasse), nach Lagow, Oberf Lagow; **Oder** von Wildenow, Oberf. Wildenow, nach Peitz, Oberf. Peitz (Forstkasse); **Perschke** von Lubiathfließ, Oberf. Lubiathfließ, nach Dobrilugk, Oberf. Dobrilugk (Forstkasse); **Rückheim** von Peitz, Oberf. Peitz (Forstkasse), nach Wildenow, Oberf. Wildenow; **Schmidt** von Sorau, Oberf. Sorau, nach Regenthin, Oberf. Regenthin (Forstkasse); **Siegener** von Neubrück, Oberf. Neubrück, nach Driesen, Oberf. Driesen (Forstkasse); **Skoetsch** von Börnichen, Oberf. Börnichen, nach Christianstadt, Oberf. Christianstadt; **Topp** von Neumühl, Oberf. Neumühl, nach Regenthin, Oberf. Regenthin; **Wollenberg** von Crossen, Oberf. Crossen, nach Regenthin, Oberf. Regenthin. Die Forstgehilfen: **Ahlers** von Dobrilugk, Oberf. Dobrilugk, nach Limmritz, Oberf. Limmritz; **Birkholz** von Limmritz, Oberf. Limmritz, nach Zicher, Oberf. Zicher; **Damm** von Limmritz, Oberf. Limmritz, nach Hammerheide, Oberf. Hammerheide; **Gräser** von der Forsteinrichtungsanstalt Berlin nach Marienwalde, Oberf. Marienwalde; **Klinkert** von Reppen, Oberf. Reppen, nach Sorau, Oberf. Sorau; **Luttert** von Tauer, Oberf. Tauer, nach Zicher, Oberf. Zicher; **Michel** von Sorau, Oberf. Sorau, nach Tauer, Oberf. Tauer; **Müller** von Neuhaus, Oberf. Neuhaus, nach Braschen, Oberf. Braschen; **Scheuermann** von Zicher, Oberf. Zicher, nach Lubiathfließ, Oberf. Lubiathfließ.

Im Regierungsbezirk **Köslin** werden am 1. November versetzt:

Die Hilfsförster: **Rosenbaum** von Sommin, Oberf. Sommin, nach Falkenburg, Oberf. Falkenburg (Forstkasse); **Spieltköter** von Kl.-Karzenburg, Oberf. Oberster, nach Altkrakow, Oberf. Altkrakow. Die Forstgehilfen: **Gehrt** von Altliepenster, Oberf. Klaushagen, nach Schönfeld, Oberf. Neuhof; **Heidermann** von Klaushagen, Oberf. Klaushagen, nach Wangerow, Oberf. Karnkewitz; **Kühnemann** von Charlottenhof, Oberf. Taubenberg, nach Oberster, Oberf. Oberster; **Quandt** von Stolp, Oberf. Stolp, nach Sommin, Oberf. Sommin; **Spieltköter** von Drawehn, Oberf. Oberster, nach Neuhof, Oberf. Neuhof; **Wolffram** von Seehof, Oberf. Karnkewitz, nach Altliepenster, Oberf. Klaushagen.

Die Versetzung des Hilfsförsters **Engling** von Altenburg, Oberf. Porta, nach Eisleben, Oberf. Annarode (Merseburg), zum 1. Oktober wird zurückgezogen.

Die zum 1. November ausgesprochene Versetzung des Hilfsförsters **Obenhaus** von Rosenfeld, Oberf. Rosenfeld, nach Siebigerode (Merseburg) findet nicht statt.

Privatforstdienst.

Simon, Förster, trat am 1. Oktober aus den Diensten der von Oertzenschen Erben, um als erster Förster in Dienst der von Cruse-Netzowschen Begüterung bei Jarmen (Vorpommern) zu treten.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Preußischer Staats-Revierförster.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O.

Am Sonntag, dem 28. Oktober, vormittags 10 Uhr, findet eine Versammlung der Revierförster der Bezirksgruppe Frankfurt a. O. in Cüstrin, Hotel Conrad, statt. Erscheinen aller Kollegen dringend erwünscht.

Der Vorsitzende: Liebaug.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Der Bezirksvorsitzende des Staatsförstervereins, Herr Förster Utech (Bezirk Cöslin), hat sich den Scherz erlaubt, den engeren Vorstand der Staatsförstervereinigung wegen Beleidigung zu verklagen, weil der letztere es für notwendig befunden, die Verurteilung des Herrn Utech in dem Prozeß, den Herr Laabs gegen ihn angestrengt hatte, zu veröffentlichen. Hoffentlich gibt die Klage uns die erfreuliche Gelegenheit, vor Gericht und bis ins einzelne festzustellen, mit welchen Mitteln gearbeitet worden ist, Kollegen moralisch totzuschlagen. Das Kampfsystem des Staatsförstervereins nimmt in verzweifelter Situation immer groteskere Formen an, die, wie die Neuanmeldungen zur Vereinigung beweisen, auch im andern Lager als das erkannt werden, was sie tatsächlich sind: Grabsteine zum Niedergang des Staatsförsterstandes.

2. Ich mache alle Mitglieder auf den Artikel Seite 717 der „Deutschen Forst-Zeitung", betitelt „Hilfstruppen für Müller-Franken", aufmerksam, den unser Organ aus dem „Deutschen Forstwirt" übernommen hat. Obwohl der genannte Aufsatz ja nur Privatforstangelegenheiten beleuchtet, ist er, volkswirtschaftlich betrachtet, von allerhöchster Wichtigkeit, da der Antrag Müller nichts weniger als die völlige Zerschlagung der größeren Privatforsten ins Auge faßt und dessen Wirkung zunächst die sein würde, die Privatforstbeamten zu 80 v. H. brotlos zu machen. Es wird den Kollegen erinnerlich sein, daß die Staatsförstervereinigung auf ihrer Tagung in Neudamm in einer Entschließung gegen die Sozialisierung der Privatforsten Stellung genommen hat, da alle derartigen neuzeitlichen Versuche auf andern Gebieten nur unfruchtbare Ergebnisse gezeitigt haben. — Ich muß es mir versagen, hier in diesem Rahmen des weiteren auf die Folgen der Durchführung des Antrages Müller-Franken einzugehen und möchte nur betonen, daß es nicht im Interesse des Reiches liegen kann, in unheilschwangerster Zeit die letzten Reste des deutschen Privateigentums in die bodenlose Konkursmasse der Einzelstaaten verschwinden zu lassen.

In diesem Artikel interessieren uns zur Zeit nur zwei Namen, das ist erstens der Antragsteller im Reichstage und der durch den „Deutschen Forstwirt" mit diesem Antrage in Verbindung gebrachte Name des ersten Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsförster, Herrn Pfalzgraf. Wer ist Herr Müller-Franken? Mehrheitssozialistischer Reichstagsabgeordneter und Führer der genannten Fraktion, ehemaliger Minister des Äußern, sowie einer der Herren, dessen Hand nicht nach der Unterschrift in Versailles verdorrt ist. — Ich möchte zunächst hier mich jede Urteils enthalten, dafür aber eine Äußerung des Herrn Försters Grube vom Förstertage 1922 in Erinnerung bringen: „Gewöhnen müssen Sie sich an den Gedanken, daß es eine ganze Menge sozialdemokratischer Förster gibt. (Meiner Auffassung nach eine große Übertreibung! Neumann.) Auch die Förster wachen auf und stellen sich zu den großen Fragen auf eine bestimmte Seite!" —

3. Am 2. Oktober war im traulichen Forsthaus zu S. der engere Vorstand zu einer Sitzung zusammengetreten, in der erstens die notwendige Neufinanzierung der Vereinigung, und zweitens Organisationsfragen u. a. m. besprochen worden sind. Den Herren des weiteren Vorstandes wird in diesen Tagen ein Rundschreiben zugehen, das die Finanzfrage behandelt. Es konnte ferner durch Zuschriften aus West und Ost festgestellt werden, daß infolge verschiedenartiger Vorgänge im gegnerischen Lager die Ideen der Vereinigung sich immer mehr Achtung und Anerkennung verschaffen, auch der Zutritt zur Vereinigung sich erfreulich mehrt. —

Allen Kollegen, die umgehend durch freiwillige Spenden die Aufrechterhaltung des notwendigen Vereinsbetriebes garantieren, dankt der Vorstand. Er wußte, daß er wackere, opferwillige Männer hinter sich hatte; erwartet muß aber werden, daß alle unsere Mitglieder bereit sind, das Vereinsschiff durch die hochgehenden Wogen der trüben Jetztzeit hindurch steuern zu helfen. Persönlich bitte ich unsere Vertrauensmänner, nach dieser Richtung hin wirken zu wollen. Auf Freiwilligkeit haben wir uns eingestellt, daher bleibe niemand zurück.

Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".

Wöchentliche Einnahme des Vereins „Waldheil".

In der laufenden Woche sind an Beiträgen, Notstandsbeihilfen und besonderen Zuwendungen insgesamt **2155473690 M** vereinnahmt worden. An besonders hohen Zuwendungen der letzten Woche heben wir hervor: Sammlung nach einer Treibjagd auf Leitersdorfer Gebiet im Hammerkrug, Bhf. Rädnitz a. O., **700** Millionen Mark; Spende von Herrn Kommerzienrat Aug. Monforts, M.-Gladbach, **200** Millionen Mark, von Herrn Hans Roland, Tiefenstein (Birkenfeld), **100** Millionen Mark, von der Herzoglichen Kammer Sagan **100** Millionen Mark, von Herrn Rittergutsbesitzer Hans Koeppen, Ringenwalde Nm., **50** Millionen Mark, von Herrn Förster Karl Huchzermeier, Oppendorf, **50** Millionen Mark, von Herrn Förster Wiegard, Ehrenstein, **50** Millionen Mark, von Herrn Paul Hänsel, Berlin-Wilmersdorf, **50** Millionen Mark, und von Herrn Hegemeister Leschinski, Vogtenthal, **50** Millionen Mark. Wir bitten alle unsere Mitglieder, Freunde und Gönner, sich dauernd ihrer Zahlungspflicht zu erinnern und besonders bei den Treibjagden für „Waldheil" zu wirken und zu sammeln.

Der Notbeitrag von fünf Pfund Roggen oder für Pensionäre und geringer besoldete Forstbeamte von **drei** Pfund Roggen (siehe Nr. 37 **Seite 665**) beträgt für die nächste Woche nach

Hosted by Google

dem Roggenpreis vom Sonnabend, dem 13. Oktober, für **5 Pfund 340 Millionen Mark**, für **3 Pfund 200 Millionen Mark**. Wir bitten die Säumigen um sofortige Zahlung oder um postfreie Einsendung des Roggens in natura.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9004. Mertens, Julius, Hilfsförster, Salusken, Post Neidenburg. I.
9005. Schmidt, Christian, Forstgehilfe, Weigenheim bei Uffenheim, Mittelfranken. XIV.
9006. Walter, Herbert, Forstgehilfe, Gut Ellersell, Post Colbitz, Kreis Wolmirstedt. XVI.
9007. Hoffmann, Johannes, Förster, Alt-Bleffin, Post Güstebiese, Kreis Königsberg Nm. IX.
9008. Battenfeld, Karl, Oberförster, Eslohe, Westfalen. XI.
9009. Kalkkuhl, August, Hilfsjäger, Forsthaus Scheuerheck, Post Ministereifel, Kreis Rheinbach, Bezirk Köln. V.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung" zu, das für den Monat Oktober zum Vorzugspreise mit einer Grundgebühr von 18 Millionen Mark nebst einer Nachzahlung von 19 Millionen Mark, zusammen mit 37 Millionen Mark, berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 40 Millionen Mark (Ladenpreis 1100 Millionen Mark) berechnet wird.

Beitragszahlung für das zweite Halbjahr 1923.

Wiederum ersuchen wir unsere Mitglieder, die bis jetzt die Beiträge für Juli bis Dezember noch nicht bezahlt haben, die Beiträge unverzüglich einzusenden; sie sind zu leisten nach den Roggenpreisen vom 13. Oktober (6,8 Milliarden für 50 Kilo). Mithin haben zu zahlen:

Försteranwärter und Forstangestellte **272 Millionen Mark**

Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und Assistenten . . . . . **340 Millionen Mark**

Revierförster u. Forstverwalter **408 Millionen Mark**

akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts . . . . . **476 Millionen Mark.**

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes sind.

Waldbesitzer zahlen nach neuestem Beschluß des Waldbesitzerausschusses . . **476 Millionen Mark.**

Die Beträge sind an unsere Kassenstelle in Neudamm auf das Konto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7, einzusenden.

Von Ende Oktober ab werden die rückständigen Beiträge durch Nachnahme erhoben, in der Höhe, wie der Roggenpreis am Tage der Ausfertigung der Nachnahme steht, zu welchem Betrage dann noch die Nachnahmekosten kommen, die in jedem Falle einschließlich sonstiger Unkosten jedenfalls 10 Millionen Mark betragen werden.

Die Geschäftsstelle.

Sitzung des Fachausschusses der Haupt-Landwirtschaftskammer für Forstwirtschaft.

Am 24. September d. J. hat der Fachausschuß der Haupt-Landwirtschaftskammer für Forstwirtschaft getagt. Bei dieser Gelegenheit sind auch zwei unseren Verein betreffende Angelegenheiten behandelt worden, nämlich erstens die Vertretung der Forstbetriebsbeamten des Privatwaldes in diesem Forstausschuß und zweitens die Abhaltung von Försterprüfungen für den Privatforstdienst. Das Ergebnis der Beratungen über den ersten Punkt ist uns in folgendem Schreiben von der Haupt-Landwirtschaftskammer mitgeteilt worden:

Berlin W 9, 26. September 1923.

Betrifft: Vertretung in der Haupt-Landwirtschaftskammer.

In der 4. Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft am 24. September 1923 in Berlin wurde es als nicht unerwünscht bezeichnet, wenn Vertreter nichtstaatlicher Forstbeamten als Vertreter des Waldbesitzes in die Fachabteilung entsandt würden.

Unter Bezugnahme auf die bei uns vorgetragenen Wünsche der Beamtenorganisationen wegen Vertretung in der Fachabteilung stellen wir daher anheim, die hierzu nötigen Schritte beim Landesverband preußischer Waldbesitzer und gegebenenfalls auch bei den Landwirtschaftskammern zu unternehmen, damit diese dann auch Beamte als ihre Vertreter entsenden.

Wir bemerken, daß in der Sitzung nochmals ausdrücklich festgestellt wurde, daß die vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in die Fachabteilung für Forstwirtschaft entsandten Mitglieder nicht als Vertreter beruflicher Organisationen, sondern lediglich als Vertreter der staatlichen Forstverwaltung anzusehen seien, was auch von dem Kommissar des Herrn Ministers erneut bestätigt wurde.

J. A.: gez. Unterschrift.

Bezüglich des zweiten Punktes ist beschlossen worden, daß hierüber mit unserem Verein weiter verhandelt werden soll. Zu diesem Zwecke wurde von dem Fachausschuß eine Kommission ernannt, zu der auch Herr Forstmeister Titze gehört. Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit werden wir später berichten.

Die Geschäftsstelle.

Anerkennung der Lehrherren.

Der engere Vorstand hat in seiner Sitzung in Frankfurt a. O. beschlossen, daß jeder vom Verein anerkannte Lehrherr darüber einen Ausweis besitzen muß. Diese Ausweise sind nunmehr hergestellt und werden, sobald wir die Namen der betreffenden Herren durch die Vorsitzenden der Bezirksgruppen erfahren, den Lehrherren von hier aus direkt übersandt.

Die Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen werden gebeten, die Namen sowohl der bereits anerkannten als auch von ihnen neu in Vorschlag gebrachten Lehrherren ihrer Bezirksgruppe sofort nach hier mitzuteilen, damit bei Bestellung der Ausweise die Zusendung derselben an die Lehrherren keine Verzögerung erleidet. Auf Grund dieser Liste wird dann jedem Lehrherrn der Ausweis zugestellt. Die Lehrherren haben aber die Verpflichtung, den Ausweis bei der Geschäftsstelle anzufordern und in dem Bestellbrief den Betrag für den Ausweis mitzuschicken. Die Unkosten für die Herstellung, Ausfertigung und Versendung des Ausweises betragen zur Zeit 12 Millionen Mark.

Hosted by Google

Der Preis für die Ausweise steigt mit dem Buchhandelsindex und mit weiteren Portoerhöhungen.

Eberswalde, den 10. Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Schlesien A, VI Oppeln.

Forstgehilfen-Prüfung.

Am 9. und 10. Juli 1923 wurde in Groß-Strehlitz O.-S. eine Forstgehilfen-Prüfung unter Vorsitz des Herrn Oberförsters Gnerlich daselbst abgehalten. Als Prüfer nahmen noch teil die Herren: Oberförster von Monkewitz in Stubendorf und Revierförster Blaschke-Mikultschütz. Es hatten sich 10 Prüflinge gemeldet. 9 haben die Prüfung bestanden, und zwar drei mit der Note „gut", sechs mit der Note „genügend".

Da der heutige Kassenabschluß der Bezirksgruppe 5100000 *M* Einnahme und 22633050 *M* Ausgabe ergibt, besteht somit ein Fehlbetrag von 17533050 *M*.

Die von mir in der Einladung zur Zusammenkunft in Dambrau für Donnerstag, den 1. November d. J. (Allerheiligen), von vormittags 10 Uhr ab, im Gasthause „Zur Eisenbahn" (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 30 S. 701) vorgeschlagenen Beisteuersätze für die drei Beamtenkategorien müssen entsprechend erhöht werden, so daß etwa, unter Berücksichtigung weiterer Ausgaben, die Ortsgruppe Falkenberg 15 Millionen, die Ortsgruppe Ratibor 25 Millionen, die Ortsgruppe Groß-Strehlitz 40 Millionen bei der Zusammenkunft in Dambrau an den Unterzeichneten abzuliefern hätte.

Um recht zahlreiche Beteiligung bittet mit Weidmannsheil

Niewe b. Schurgast O.-S., 9. Oktober 1923.

Trost, Forstmeister i. R.,
Vorsitzender der Bezirksgruppe VI.

Ortsgruppe Neusalz a. Oder.

Sonntag, den 28. Oktober, vormittags 8 Uhr, Bahnhof Beuthen a. O., Waldausflug Revier Beitsch. Anschließend Versammlung. Rückfahrt Glogau 5,6 Uhr und 11,14 Uhr, nach Neusalz 6,51 Uhr und 10,43 Uhr.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Hannover.

Die Beiträge für das 4. Vierteljahr 1923 sind nach den durch die Hauptgeschäftsstelle in der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 28. September 1923, Nr. 39, Bd. 38, bekanntgegebenen Sätzen umgehend auf mein Postscheckkonto: Hamburg 55535 einzuzahlen, wobei die Beiträge der Gruppe 2 auf eine durch 1000 teilbare Zahl — 19700000 *M* — aufzurunden sind.

Eine beträchtliche Anzahl von Forstbeamtenmitgliedern des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, welche durch die Auflösung der Fachgruppe des Guts- und Forstbeamtenbundes ohne weiteres Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes geworden sind, sind mit der Zahlung des Beitrages für das 1. bis 3. Vierteljahr 1923 (bekanntgemacht in Nr. 36 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 7. September 1923 auf S. 650) noch im Rückstande. Die rückständigen Beiträge sind gleichzeitig mit dem jetzt fälligen Beitrag einzuzahlen, andernfalls die Säumigen als Mitglieder nicht mehr geführt werden.

Künftig sind die Beiträge, wie sie von der Hauptgeschäftsstelle veröffentlicht sind, unverzüglich auf obiges Postscheckkonto abzuführen, da eine Aufforderung oder Mahnung zur Zahlung der Beiträge von hier aus nicht mehr erfolgt.

Im übrigen bitte ich alle Kollegen des Privatforstbeamtenstandes des Bezirksgruppe Hannover, das von der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" in Nr. 40 unseres Vereinsorgans vom 5. Oktober d. J. auf Seite 719 bezüglich der Zahlung der Vereinsbeiträge Gesagte zu beherzigen.

Stellichte bei Visselhövede, Hannover,
den 11. Oktober 1923.

Mahnhardt.

Bezirksgruppe Westfalen.

Am 4. September fand bei sehr reger Beteiligung der Forstbeamtenschaft in Altenhundem die Gründung der Bezirksgruppe Westfalen des Deutschen Forstbeamtenbundes statt. Nach einleitenden Bemerkungen über Zweck und Ziele des Bundes sprach der Vorsitzende der Bezirksgruppe über „Deutschlands Not, sein Wiederaufbau durch die wirtschaftspolitischen und berufsständischen Verbände und die Mitwirkung der Forstbeamtenorganisationen". Der Vortrag ist als Broschüre erschienen und soll an die Bezirksgruppen des Bundes unentgeltlich verteilt werden. Eine Besprechung erübrigt sich hier, da die Broschüre der Schriftleitung unseres Vereinsorgans mit der Bitte um Besprechung zugegangen ist. (Vergl. S. 755 vorliegender Nummer.) Berufs- oder wirtschaftspolitische Verbände erhalten die Broschüre, soweit sie an in Frage kommende Organisationen nicht schon verschickt worden ist, gegen Einsendung der Portogebühren kostenlos von der hiesigen Bezirksgruppe zugeschickt.

Der Vorstand der Bezirksgruppe Westfalen ist folgendermaßen zusammengesetzt: I. Vorsitzender: Fürstl. Oberförster Parchmann, Berleburg; II. Vorsitzender: (vorgesehen ist ein Vertreter aus Regbz. Minden); Schriftführer: Fürstl. Förster Hartung, Forsthaus Leimstruth, Kreis Wittgenstein; Kassenführer: Fürstl. Förster Spies, Raumland-Markhausen, Kreis Wittgenstein; Beisitzer: (vorgesehen ist ein Vertreter aus Regbz. Arnsberg).

Die Tarifkommission besteht aus: 1. Oberförster Parchmann, Berleburg, 2. Oberförster Düssel, Edelburg bei Menden, 3. Oberförster Ahmer, Würdinghausen, 4. Förster Jerichow, Holzhausen bei Feudingen, 5. (vorgesehen ist ein Förster aus Regbz. Münster).

Als Schlichtungsausschuß-Mitglieder der Bezirksgruppe wurden vorgeschlagen: 1. Oberförster Parchmann, Berleburg, 2. Forstverwalter Althaus, Windeshausen, 3. Förster Karl Düssel, Bimberg.

Nach Durchorganisierung der Bezirksgruppe wird der Westfälische Waldbesitzerverband um Verhandlungen, betr. Abschluß von Gehaltsverträgen, gebeten werden.

Die Beiträge für IV. Quartal 1923 wurden folgendermaßen geregelt:

1. Forstmeister, Oberförster . . . 28125000 *M*
2. Revierförster, Förster . . . . 19687500 *M*
3. Hilfsförster usw. . . . . 11250000 *M*

Hosted by Google

Die vorgenannten Beiträge sind sofort der Wittgensteiner Gewerbebank Berleburg zu Berleburg auf Konto: Deutscher Forstbeamtenbund, Bezirksgruppe Westfalen, einzuzahlen. Die Erhebung durch Nachnahme erfolgt 10 Tage nach Veröffentlichung dieses Berichts. Für die Monate Januar—September soll kein Beitrag gezahlt und die Forderungen der Hauptgeschäftsstelle aus Mitteln der Bezirksgruppe beglichen werden. Zum Schluß wurde eine Entschließung angenommen, die auf Seite 755 zum Abdruck gelangt ist.

Der 1. Vorsitzende:
Parchmann, Fürstl. Oberförster.

Durchschnittspreise für Schlesien.

Der Roggendurchschnittspreis der drei letzten Notierungen für die Errechnung der Forstbeamtengehälter für die Auszahlung am 30. September d. Js. beträgt 196 667 000 ℳ.

Die Durchschnittspreise für die Errechnung des Minder- bzw. Überbeputats betragen in der gleichen Zeit: a) für Roggen 196 667 000 ℳ; b) für Hafer 200 000 000 ℳ; c) für Kartoffeln 46 000 000 ℳ.

Kreisgruppe Lebus.

Am Sonntag, dem 4. November, findet in Seelow, Hotel „Schwarzer Adler", nachmittags 2 Uhr, eine Kreisgruppensitzung statt. Gehälter für Monat November werden diesmal nicht durch Zeitung, sondern nur auf dieser Sitzung bekanntgegeben. Da sehr wichtige Beschlüsse gefaßt werden sollen, die jeden Kollegen bis ins kleinste interessieren werden, ist das Erscheinen eines jeden Mitgliedes dringend erforderlich.

Ide, Schriftführer.

Ortsgruppe Thüringen Ost.

Am Sonntag, dem 30. September, hatten sich 17 Privatforstbeamte in Pößneck zu einer Ortsgruppenversammlung eingefunden. Zu Punkt 1 der Tagesordnung, Gehalts- und Tarifangelegenheiten, wurde beschlossen, nochmals an den Thür. Waldbesitzerverband heranzutreten, um mit diesem über einen Tarif zu verhandeln. Allgemeiner Wunsch ist es, daß ein zeitgemäßer Tarif recht bald wie überall zustande kommen möge. Die Kollegen Küntzer und Ongsick, welche der Gehaltskommission bisher angehörten, haben ihre Ämter niedergelegt, so daß eine Neuwahl der Gehaltskommission bei der nächsten Bezirksgruppen-Versammlung stattfinden muß.

Zu Punkt 2 wurde beschlossen, daß umgehend eine Eingabe an das Ministerium des Innern eingereicht werden soll, worin den staatlichen und kommunalen Oberförstereien die Annahme und Ausbildung von Lehrlingen für die Privatforstbeamtenlaufbahn untersagt werden soll.

Zu Punkt 3, Aufnahme von neuen Mitgliedern, meldeten sich zwei Kollegen.

Der nach der Versammlung geplante Waldbegang in die Stadtforst konnte leider wegen der vorgeschrittenen Zeit nicht mehr stattfinden. Als nächster Versammlungsort wurde Oppurg vorgeschlagen.

Hirschhügel, 8. Oktober 1923.

H. Paul.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, **Sonnabend früh.** Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

2 Forstgehilfen
zum 1 November und 1. Januar 1924 **gesucht.** Gehalt nach Tarif bei fr. Station. Bew. m. Lebenslf. u. Zeugnisabschr. (856
Förster **Wessel, Rönnerholz, Post Elmschenhagen bei Kiel.**

Zum sof. oder baldigen Antritt wird eingearbeiteter und solider (857
Forstkassengehilfe(in)
gegen tarifmäßige Bezahlg., Ortsgr. C, **gesucht.** Bewerbungen mit begl. Zeugnisabschr. u. Lebenslauf an
Forstkasse Proskau, Bez. Oppeln.

Junger Bursche,
16—18 Jahre, zum 1. November auf einsam liegender Försterei für Waldarbeiten und als Hilfe des Försters **gesucht.** Bezahlung nach Tarif für Kleinknechte.
Rittergut Lüderitz i. Altmark, Kreis Stendal.

Tüchtiger, lediger junger (847
Forstaufseher
mit Forstschulprüfung **sofort gesucht.** Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschr., Gehaltsanspr. nach Goldmark bei freier Station an
von Kochsche Forstverwaltung, Bärenwalde, Kr. Schlochau, Westpr.

Hausdame,
ev., geb., gute Erscheinung, 40 bis 50 J. a., von alleinst., 60j. Beamten, in gut. Lebensst., **gesucht.** Verh. u. ausgeschl. Angebote mit Bild unter **Nr. 852** beförd die Gesch. der D Forst-Z., Neudamm.

Stellengesuche

Forstsekretär,
in selbständ. Stell., langj. Praxis, Jäger- u. Försterprüfg. „gut" best., **sucht mögl. Lebensstelle,** wo — evtl. erst später — Verheiratg. mögl., auch als
Hilfsförster 2c.
Angeb. unt. **Nr. 851** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Suche infolge wirtschaftlicher Veränderung
für Förster,
32 J. alt, verheiratet, nat., Templiner, den ich in jeder Beziehung empfehlen kann, **passende Stelle.** Nähere Auskunft erteilt (846
Oberförster **Knieschke, Prötzel, Kr. Oberbarnim.**

Ich **suche** für meinen 14jähr. Sohn **Stellg.** als
Forstlehrling.
Derselbe ist ein äußerst geweckter Junge und verspricht, da er auch großes Interesse für diesen Beruf hat, tüchtig zu werden.
Rossek, Freiburg i. Schl., Mühlstr. 6. (858

Wegen Betriebseinschränkung
suche ich für den in der hiesigen Verwaltung beschäftigten u. best erprobten Rentmeister anderweitig
selbständige Rentmeisterstelle.
Derselbe hat hier alle Verwaltungsgeschäfte selbständig geführt und besitzt besondere Erfahrung in allen Kassen, Steuer-, Guts- u. Amtsvorsteher-Angelegenheiten, ebenso in der landwirtschaftlichen u. forstlichen staatlichen Buchführung. Er ist bestens vertraut auch mit kaufmännischer Buchführung großer Betriebe u. absolut bilanzsicher.
Graf Schulenburg, (839
Schloß Stintenburg, Post Lassahn/Lauenburg.

Suche Briefwechsel zwecks späterer
Heirat
mit gut gebildetem, kath. Herrn über 30 Jahre, von möglichst großer Figur u. gutem Charakter. Bin schon längere Zeit im Auslande und sehne mich nach einem stillen Heim im deutschen Vaterlande. Angebote unter **Nr. 854** bef. die Geschäftsst. der Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Zeitschrift für Schweinezucht
unentbehrlich dem, der sich mit **Zucht, Haltung u. Mast des Schweines** befasst. **Probenummern** geg. 1000000 Mk. Portoersatz von
J. Neumann, Neudamm.

Für Inserate: Edmund Dörr, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Revierreiter der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförster-Vereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensiebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise** für Deutschland: monatlich Grundzahl **1,00** × Schlüsselzahl des Buchhandels (für Oktober **21 Millionen**, dazu an uns einzusendende Nachzahlung **22 Millionen Mark**). Für das Ausland: vierteljährlich Schw. Fcs. **3,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, Grundzahl **0,25** (Schw. Fcs. **0,3**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 43. **Neudamm, den 26. Oktober 1923.** **38. Band.**

Bericht über die Waldsamenernte für 1923.

Erstattet von Geh. Regierungs- und Forstrat **Herrmann**, Breslau.

Des sich von Woche zu Woche steigernden, unsinnig hohen Briefportos wegen konnten von der Schriftleitung unseres Blattes nur eine kleine Anzahl von Fragebogen versandt werden. Dafür wurde ein Aufruf an dieser Stelle erlassen, mit der Bitte, auch ohne die Fragebogen mir Nachrichten über die Samenernte zukommen zu lassen.

Wie nicht anders zu erwarten war, sind nur wenige Mitteilungen in meine Hände gelangt, deren Verfassern ich zu ganz besonderm Danke verpflichtet bin, den ich hiermit abstatte. Kann mein Bericht demgemäß im einzelnen auch nur sehr lückenhaft sein, so geben die im allgemeinen gut übereinstimmenden Angaben doch wenigstens einen Überblick über die diesjährige Samenernte im ganzen. Wie im Vorjahre ist auch in diesem Jahre im Durchschnitt für alle Holzarten nur mit einer Sprengmast zu rechnen, die sich für einzelne Holzarten hier und da zu einer Halbmast erhebt, für die beiden Eichen und die Rotbuche aber fast durchweg zu voller Mißernte herabsinkt.

Im einzelnen ergibt sich folgendes ungefähre Bild:

1. Kiefer.

a) Ernte für 1923/24.

Im Einklange mit den Vorausfagen des vorjährigen Berichts ist in diesem Jahre nur mit einer Sprengmast (3) zu rechnen; nur in West-Havelland erhofft man eine gute Mittelernte (2). Auch in den übrigen Teilen von Brandenburg, in Ostpreußen, in Mecklenburg-Strelitz sowie in den Revieren Freudenberg und Michelriet der Standesherrschaft Fürst Löwenstein — Wertheim — Freudenberg wird wenigstens eine gute Sprengmast (2/3) erwartet.

b) Ernte für 1924/25.

In der soeben genannten Oberförsterei Freudenberg erhofft man für das nächste Jahr eine Halbmast (2), in Ostpreußen, Schlesien und Unterfranken wenigstens eine gute Sprengmast (2/3), sonst ist auch nur wieder auf eine Sprengmast (3) zu rechnen.

2. Fichte.

Auch für die Fichte ist im Durchschnitt nur eine Sprengmast (3) zu erwarten. Während im Harz und in Thüringen sogar mit einer vollen Fehlernte (4) oder nur geringen Ernte (3/4) gerechnet wird, wird sie in dem genannten standesherrschaftlichen Revier Michelriet voraussichtlich eine gute Mittelernte (2) und in Schlesien zum Teil sogar Vollmast (1 oder wenigstens (1/2) ergeben.

3. Weißtanne.

Im Gegensatz zum Vorjahre hat die Tanne in diesem Jahre nur einen geringen Zapfenansatz, so daß vielerorts mit einer vollen Mißernte (4), durchschnittlich höchstens mit einer geringen Sprengmast (3/4) gerechnet werden muß. Nur das mehrfach erwähnte Revier Michelriet erfreut sich auch bei der Tanne einer Halbmast (2).

4. Lärche.

Auch die Aussicht auf die Ernte von Lärchenzapfen ist nur gering und nicht höher als 3/4 zu veranschlagen, nur aus Thüringen, Schlesien und Ostpreußen wird wenigstens eine Sprengmast (3 und 2/3) gemeldet.

Ich möchte zum Bezuge von Sudeten-Lärchensamen daher nochmals auf die Firma Gebauer-Liebenthal in Schlesien, Tschecho-Slowakei, aufmerksam machen.

Hosted by Google

5. Weymouthskiefer.

Das Revier Michelriet in Franken und Schlesien können mit einer guten Sprengmast (2/3) rechnen, sonst ist im allgemeinen auch nur mit einer ganz geringen Ernte (3/4) zu rechnen.

6. Douglastanne.

Von der Douglastanne sind bedauerlicherweise in diesem Jahre keine Zapfen zu erwarten, es wird daher durchschnittlich auch nur eine Fehlernte (4) gemeldet; nur die Landwirtschaftskammer in Breslau erwartet aus den ihr unterstellten Revieren eine Mittelernte (2).

7. Die Eichen.

Die beiden Eichenarten haben im Durchschnitt nur eine Mißernte (4); eine Sprengmast (3) erhofft das badische Revier Freudenberg, das oberschlesische Revier Tarnowitz für die Traubeneiche und die oberschlesische Oberförsterei Dombrowka der Herrschaft Tost-Peiskretscham für die Stieleiche (2/3), Tarnowitz für diese sogar Halbmast (2).

8. Rotbuche.

Abgesehen von dem Revier Michelriet in Franken, in welchem wenigstens eine Sprengmast (3) zu erwarten ist, und stellenweise in Schlesien wird überall Fehlernte (4) gemeldet.

9. Die anderen Laubhölzer.

Von diesen hat die Ulme im allgemeinen eine Fehlernte (4); auch Akazie, Spitzahorn, Bergahorn und Hainbuche haben durchschnittlich nur eine sehr geringe Ernte (3/4), Birke, Esche, Erle und Linde dagegen wenigstens eine Sprengmast (3), die sich in Schlesien zum Teil zu einer Halbmast (2) erhöht.

10. Besenpfriem.

Nur der Besenginster erfreut sich durchschnittlich einer guten Mittelernte (2).

Bleibt mein Bericht somit bedauerlicherweise den vorangegangenen gegenüber in diesem Jahre an Ausführlichkeit auch erheblich zurück, so hoffe ich doch, daß die hohen Behörden und Herren Fachgenossen, die mich bisher durch Ausfüllung der übersandten Fragebogen in so dankenswerter Weise unterstützt haben, dies im nächsten Jahre auch ohne Übersendung von Fragebogen in solchem Maße tun werden, daß ich den Bericht wieder in dem gewohnten Umfange erstatten kann. Daß ein lebhaftes Interesse für die Waldsamen-Ernteberichte vorliegt, schließe ich aus den mir bisher zugegangenen diesbezüglichen Anfragen.

Weitere Änderungen in der Sozialversicherung.

Von Verwaltungsamtmann **Hering**. (Schluß.)

3. Die Steigerungsbeträge der Invalidenrente belaufen sich in den neuen Lohnklassen auf

für jede Beitragswoche		in Klasse
5 940 M		30
6 909 M		31
8 250 M		32
10 200 M		33
12 900 M		34
16 200 M		35
19 800 M		36
28 800 M		37
45 000 M		38
63 000 M		39
81 000 M		40
105 000 M		41
150 000 M		42
210 000 M		43
270 000 M		44
360 000 M		45
510 000 M		46
750 000 M		47
1 050 000 M		48
1 350 000 M		49
1 650 000 M		50

4. Die Teuerungszulage zur Invaliden- und Witwenrente ist auf 450 000 M, zur Waisenrente auf 240 000 M jährlich vom 1. September 1923 ab erhöht worden (V.O. v. 9. 8. 23, R.G.Bl. I S. 782). Für den Oktober 1923 betragen die Zulagen: bei den Invaliden- und Altersrenten 100, bei den Witwenrenten 60, bei den Waisenrenten 50 Millionen M (V.O. v. 27. 9. 23).

5. Bei den Unterstützungen für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 32 S. 557 Abschnitt C Ziff. 1) ist der Grundsatz, die Beträge der Reichsrichtzahl anzupassen, ebenfalls durchgeführt (V.O. v. 14. 8. 23, R.G.Bl. I S. 794). Vom 16. August 1923 ab gelten folgende Sätze:

a) Gesamtjahreseinkommen:
   1. des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente halbmonatlich das 15fache der letzten veröffentlichten Reichsrichtzahl,
   2. einer Witwenrente 60 v. H. dieses Betrages,
   3. einer Waisenrente 50 v. H. des Betrages zu 1,

b) Kinderzuschlag 20 v. H. des Betrages zu 1.

c) Außer Ansatz bleibendes Arbeitseinkommen: der Betrag unter a) 1.

d) Desgl. Bezüge aus Militärrenten usw. bis zu ⅓ des Betrages unter a) 1.

e) Erhöhung für besetztes Gebiet = 25 v. H.

D. Angestelltenversicherung.

1. Versicherungspflichtgrenze ab 1. August 1923: 2400 Millionen Mark (besetztes Gebiet 3000 Millionen Mark) laut V.O. v. 24. 8. 23 (R.G.Bl. I S. 831). Ab 1. 9. 23: 48 (60) Milliarden Mark laut V.O. v. 22. 9. 23.

2. Den bisher (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 33 S. 578) bestehenden 29 Gehaltsklassen sind mit Wirkung vom 1. September 1923 ab durch V.On. vom 9., 29. und 31. August 1923 (R.G.Bl. I S. 782, 846, 847) 15 neue Klassen aufgesetzt worden mit der Maßgabe, daß vom 1. September 1923 ab für Versicherte der Klassen 1 bis 35 die 36. Klasse gilt, daß jedoch für Angestellte bis zum vollendeten 18. Jahre und

Hosted by Google

Lehrlinge Beiträge der Klasse 24 zu entrichten sind, sofern ihr Monatsverdienst 4 320 000 ℳ nicht übersteigt. **Vom 1. Oktober 1923 ab** sind 6 weitere Klassen aufgesetzt worden; gesperrt sind von diesem Tage ab die Klassen 1 bis 39 mit der Maßgabe, daß für Versicherte, deren Jahresverdienst 14 400 Millionen ℳ oder weniger beträgt, die Klasse 36 gilt (V.On. v. 17. u. 29. 9. sowie 2. 10. 23).

Ab 1. September 1923:

		ℳ		ℳ	Monatsbeitrag
Kl. 30 v. mehr als		111 240 000	bis	126 360 000	
	(mon.	9 270 000	„	10 530 000)	370 000 ℳ
„ 31 „ „	als	126 360 000	„	150 000 000	
	(mon.	10 530 000	„	12 500 000)	430 000 ℳ
„ 32 „ „	als	150 000 000	„	180 000 000	
	(mon.	12 500 000	„	15 000 000)	512 000 ℳ
„ 33 „ „	als	180 000 000	„	228 000 000	
	(mon.	15 000 000	„	19 000 000)	634 000 ℳ
„ 34 „ „	als	228 000 000	„	288 000 000	
	(mon.	19 000 000	„	24 000 000)	800 000 ℳ
„ 35 „ „	als	288 000 000	„	360 000 000	
	(mon.	24 000 000	„	30 000 000)	1 006 000 ℳ
„ 36 „ „	als	360 000 000	„	432 000 000	
	(mon.	30 000 000	„	36 000 000)	1 228 000 ℳ
„ 37 „ „	als	432 000 000	„	720 000 000	
	(mon.	36 000 000	„	60 000 000)	1 800 000 ℳ
„ 38 „ „	als	720 000 000	„	1 080 000 000	
	(mon.	60 000 000	„	90 000 000)	2 800 000 ℳ
„ 39 „ „	als	1 080 000 000	„	1 440 000 000	
	(mon.	90 000 000	„	120 000 000)	3 900 000 ℳ
„ 40 „ „	als	1 440 000 000	„	1 800 000 000	
	(mon.	120 000 000	„	150 000 000)	5 000 000 ℳ
„ 41 „ „	als	1 800 000 000	„	2 400 000 000	
	(mon.	150 000 000	„	200 000 000)	6 500 000 ℳ
„ 42 „ „	als	2 400 000 000	„	3 600 000 000	
	(mon.	200 000 000	„	300 000 000)	9 300 000 ℳ
„ 43 „ „	als	3 600 000 000	„	4 800 000 000	
	(mon.	300 000 000	„	400 000 000)	13 000 000 ℳ
„ 44 „ „	als	4 800 000 000	„	6 000 000 000	
	(mon.	400 000 000	„	500 000 000	16 800 000 ℳ

Ab 1. Oktober 1923:

						Monatsbeitrag
Kl. 45 v. mehr als	6000	Mill.	bis	8400	Mill.	
	(mon. 500	„	„	700	„)	22,4 Mill. Mk.
„ 46 „ „	als 8400	„	„	12000	„	
	(mon. 700	„	„	1000	„)	31,6 „ „
„ 47 „ „	als 12000	„	„	18000	„	
	(mon. 1000	„	„	1500	„)	46,6 „ „
„ 48 „ „	als 18000	„	„	24000	„	
	(mon. 1500	„	„	2000	„)	65,2 „ „
„ 49 „ „	als 24000	„	„	30000	„	
	(mon. 2000	„	„	2500	„)	83,8 „ „
„ 50 „ „	als 30000	„				
	(mon. mehr	als	2500	Mill. Mk.)		102,4 „ „

Vom 1. Oktober 1923 ab sind in den Gehaltsklassen 40 bis 50 die Jahresarbeitsverdienste, die Beiträge und der Geldwert der Beitragsmarken sowie die Beiträge und der Geldwert der Beitragsmarken in Klasse 36 verzehnfacht worden (V.O. v. 29. 9. 23). Ein Versicherter im nichtbesetzten Gebiet mit 48 Milliarden Jahresgehalt gehört also für September in die Gehaltsklasse 44 (mehr als 4,8 Millionen ℳ), vom 1. Oktober ab dagegen in die Gehaltsklasse 43, deren Sätze verzehnfacht sind (Jahresgehalt 4,8 Milliarden ×10=48 Milliarden). Die Gehaltsklassen 44 bis 50 haben also zunächst, solange die Versicherungspflichtgrenze nicht erhöht ist, keine praktische Bedeutung. — Auch für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1923 werden nur Beitragsmarken nach Maßgabe dieser Verordnung verkauft!

3. Als Steigerungsbeträge des Ruhegeldes werden in den neuen Gehaltsklassen gewährt:

59 400 ℳ	für jeden Beitragsmonat	in Gehaltsklasse 30
69 090 ℳ		„ „ 31
82 500 ℳ		„ „ 32
102 000 ℳ		„ „ 33
129 000 ℳ		„ „ 34
162 000 ℳ		„ „ 35
198 000 ℳ		„ „ 36
288 000 ℳ		„ „ 37
450 000 ℳ		„ „ 38
630 000 ℳ		„ „ 39
810 000 ℳ		„ „ 40
1 050 000 ℳ		„ „ 41
1 500 000 ℳ		„ „ 42
2 100 000 ℳ		„ „ 43
2 700 000 ℳ		„ „ 44
3 600 000 ℳ		„ „ 45
5 100 000 ℳ		„ „ 46
7 500 000 ℳ		„ „ 47
10 500 000 ℳ		„ „ 48
13 500 000 ℳ		„ „ 49
16 500 000 ℳ		„ „ 50

4. Die Teuerungszulagen zu den Ruhegeldern usw. sind für den Monat September 1293 erhöht worden auf 480 000 ℳ, bei Waisenrenten auf 240 000 ℳ jährlich (V.O. v. 9. 8. 23). Für den Monat Oktober 1923 betragen sie: beim Ruhegeld 100, bei den Witwenrenten 60, bei den Waisenrenten 50 Millionen Mark (V.O. v. 27. 9. 23).

*

Nachtrag.

Neue Beiträge in der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Nach einer Verordnung vom 17. Oktober 1923 gelten mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 die Gehaltsklassen 44 bis 50 der Angestelltenversicherung und die Lohnklassen 44 bis 50 der Invalidenversicherung für folgende Jahresarbeitsverdienste:

Klasse 44 bis zu 600 Milliarden ℳ,
Klasse 45 von mehr als 600 bis zu 840 Milliarden ℳ,
„ 46 „ „ „ 840 „ „ 1200 „ „
„ 47 „ „ „ 1200 „ „ 1800 „ „
„ 48 „ „ „ 1800 „ „ 2400 „ „
„ 49 „ „ „ 2400 „ „ 3000 „ „
„ 50 „ „ „ 3000 Millarden ℳ.

In diesen Klassen sind folgende Beiträge zu entrichten:

Klasse	Angest.-Versicherung monatlich	Inv.-Versicherung wöchentlich
44	1680 Millionen	190 Millionen
45	2240 „	250 „
46	3160 „	360 „
47	4660 „	520 „
48	6520 „	740 „
49	8380 „	940 „
50	10240 „	1160 „

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der aufgedruckte Geldwert wird aber mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 verhundertfacht. Von diesem Tage an werden Beitragsmarken in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben.

Hosted by Google

Sind beim Inkrafttreten dieser V.O.*) für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1923 noch Beiträge zu entrichten, so werden die erforderlichen Marken auf Antrag von der zuständigen Versicherungsanstalt abgegeben, und zwar für Beiträge in den Klassen 36 bis 44 Marken dieser Klassen, für Beiträge in niederen Klassen Marken der Klassen 36, je in den aufgedruckten Werten. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß der zuständigen Versicherungsanstalt bis zum Schlusse des Monats Oktober zugehen. In dem Antrag ist die Zahl der erforderlichen Marken, die Gehalts- oder Lohnklasse, in der die Beiträge noch zu entrichten sind, und die Beitragszeit, für die sie gelten sollen, anzugeben. Mit dem Antrag ist zugleich der Geldwert der Marken gebührenfrei zu übersenden. Die Versicherungsanstalt liefert dem Antragsteller auf dessen Kosten die erforderlichen Marken mit dem Entwertungsvermerke. Anträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind wirkungslos!

Für Beiträge der Gehalts- und Lohnklassen 36, 40 bis 50 werden beim Ruhegeld und bei der Invalidenrente Steigerungsbeträge im zehnfachen Betrage des zuletzt bestimmten Satzes (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 S. 749, Abschnitt C Ziff. 3 und D Ziff. 3) angerechnet.

*

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gewährt infolge ihrer mißlichen Finanzlage Heilverfahren, Zuschüsse zu den Kosten des Zahnersatzes usw. einstweilen nicht mehr.

*) Man kann wohl annehmen, daß auch solche Arbeitgeber, die bereits beim Inkrafttreten der V.O. rückständige Marken zum erhöhten Werte geklebt hatten, auf Antrag durch die Versicherungsanstalten schadlos gehalten werden. Denn der Reichsarbeitsminister hat bereits durch Erlaß vom 4. 10. 23 (II. 1. 7761) infolge zahlreicher Beschwerden seine Verordnung vom 29. 9. 23 („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 S. 749 Abschnitt C Ziffer 1 und D Ziffer 2) über die Verzehnfachung der Beiträge zur Invaliden- und Angestellten-Versicherung dahin gemildert, daß ein Arbeitgeber, der die rechtzeitige Beschaffung von Marken für Beitragszeiten vor dem 1. 10. 23 nicht verschuldet hat (wenn er die nötigen Marken deshalb nicht beschaffen konnte, weil die Post sie nicht vorrätig hatte), bei der zuständigen Landesversicherungsanstalt bzw. bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Abgabe von Marken zum aufgedruckten Geldwert beantragen kann. Hg.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zahlung der Bezüge an Beamte usw. für das dritte Monatsviertel.

Brieftelegramm d. F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 15. 10. 1923 — (Bes. 3387/Lo. 2610).

I. Die im Abschnitt III des Runderlasses vom 11. Oktober 1923 — Bes. 3359/Lo. 2570*) — für Donnerstag, den 18. Oktober 1923, vorgesehene nicht abgerundete Zahlung für das dritte Monatsviertel ist, sofern die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, in doppelter Höhe zu leisten. Das bedeutet beispielsweise in Orten ohne örtlichen Sonderzuschlag eine Meßzahl von 63 000. Die Nachzahlungsmeßzahlen für das 3. Monatsviertel betragen das Doppelte der auf S. 85 PrBesBl., rechte Spalte unter Ziff. 2**) bekanntgegebenen Meßzahlen für Oktober.

Beispiel: Ein Beamter in Berlin erhält also für das 3. Monatsviertel:

$$\frac{(63\,000 + 9765) - 8085}{4} = \frac{64\,680}{4} = 16\,170.$$

Eine Zahlung (auch eine Vorschuß- und Abschlagszahlung) vor dem **18. Oktober 1923** ist unzulässig.

II. Ziff. 3 und 7. des Runderlasses vom 8. Oktober 1923 — Bes. 3340/Lo. 2535 — PrBesBl. S. 101***) gelten sinngemäß.

Preise für Wildbret der Forstbeamten, Geweihpreise und Jagdkostenersatz.

Verf. d. M. f. L. v. 10. 10 23 — III 19427.

Mit Wirkung vom 15. Oktober 1923 ab werden die Geldbeträge in den J. N. V. und in der zugehörigen Verfügung vom 9. April 1921 — III 7156 — wie folgt erhöht:

1. Die Preise für die in Ziffer 26 J. N. V. unter 2—4 genannten Wildarten der kleinen Jagd, die Preise für Geweihe usw. (Ziffer 7 der genannten Verfügung) und die Preise für Beamtenwildbret (Ziffer 33 und 35 J. N. V. und Ziffer 8 der genannten Verfügung) auf das 5 000 000fache der ursprünglichen Beträge.
2. Die Beträge für Jagdkostenersatz und Anerkennungspreise (Ziffer 48, 51 u. 52 J. N. V.) ebenfalls auf das 5 000 000fache der ursprünglichen Beträge.

Auf Ziffer 7 letzter Satz der Verfügung vom 15. Mai 1923 — III 7255 — wird hingewiesen.

Abdrucke für die Oberförstereien, Revierförstereien, Förstereien, Unterförstereien und Forstkassen liegen bei. gez. Wendorff.

Laufende und einmalige Unterstützungen für ausgeschiedene Staatsforstbeamte und Hinterbliebene von Staatsforstbeamten.

Vf. d. M. f. L. vom 18. 9. 1923 — III 17637.

In Anbetracht der ständig fortschreitenden Geldentwertung und der dadurch bedingten Erhöhung der Unterstützungen erscheint es zur Vereinfachung des Verfahrens geboten, bei laufenden Unterstützungen nur die Bewilligungen auf bestimmte Grundbeträge abzustellen, während die Auszahlungen nach einem von dem Herrn Finanzminister jeweilig im Besoldungsblatt zu veröffentlichenden Vielfachen zu erfolgen haben. Eine jedesmalige Benachrichtigung der Empfänger über die veränderten Beträge wird sich dabei erübrigen. Es genügt, wenn in der Nachricht über die erstmalige Bewilligung des Grundbetrages darauf hingewiesen wird.

Demgemäß werden die Höchstsätze der Grundbeträge für die in Betracht kommenden Bewilligungen wie folgt festgesetzt:

a) für erwerbsunfähige frühere (ohne Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschiedene) Beamte bis zu 15 ℳ monatlich,
b) für Witwen von Beamten bis zu 12 ℳ monatlich,
c) für Vollwaisen und erwachsene Kinder verstorbener Beamten bis zu 12 ℳ monatlich,

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 Seite 751.
**) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 40 Seite 711/12 (F.-Min. vom 24. 9. 1923.
***) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 Seite 750/51.

Hosted by Google

d) für Kinder verstorbener früherer Beamten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bis zu 6 ℳ monatlich.

Die erteilte Ermächtigung zur Gewährung einmaliger Unterstützungen wird allgemein bis zu einem Gesamtjahresgrundbetrage von 40 ℳ für einen Empfänger ausgedehnt.

Die Vervielfachungszahl beträgt vom 1. August 1923 ab 100 000, vom 1. September 1923 ab 400 000.

Indem ich bemerke, daß es im übrigen bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt, ersuche ich ergebenst, die aus Kapitel 4 Titel 4 a 1 des Haushalts der Forstverwaltung zur Zeit erteilten Bewilligungen von befristeten und unbefristeten Unterstützungen mit Wirkung vom 1. August 1923 ab hiernach neu festzusetzen und für schleunigste Auszahlung der Beträge Sorge zu tragen.

Die infolge der Erhöhungen im Rechnungsjahre 1923 zu zahlenden Beträge sind als Mehrausgabe zu verrechnen. Eine Überweisung weiterer Unterstützungsmittel erfolgt für 1923 nicht mehr.

Bis zum 10. Oktober 1923 ersuche ich, die Zahl der Unterstützungsempfänger aus Kap. 4 Titel 4 a 1 nach dem Stande vom 1. Oktober 1922 und 1. Oktober 1923 anzugeben, ferner wie viele von letzteren die Unterstützung als Ergänzung der Sozial- und Kleinrentnerfürsorge bekommen.

Gleichzeitig ersuche ich, den Gesamtbetrag der vom 1. Oktober 1923 ab bewilligten monatlichen Grundbeträge anzugeben.

Einstellung von Holzverkäufen.

Bf. d. M. f. L. v. 11. Oktober 1923. — III 20283.

Mit Rücksicht auf die immer schneller fortschreitende Entwertung der Mark bestimme ich unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 5. September 1923 — III 18019 — (Allgemeine Verfügung III 112/23), daß alle Holzverkäufe gegen Meistgebot, mit Ausnahme der unter Ziffer 1 des angezogenen Erlasses erwähnten Holzverkäufe von rein örtlicher Bedeutung usw., bei denen ohnehin Bezahlung am Verkaufstage zu fordern ist, bis auf weiteres eingestellt werden.

Etwa schon erfolgte Bekanntmachungen der hiernach einzustellenden Holzverkäufe sind zurückzuziehen, und zwar von solchen vor dem Einschlage unter allen Umständen; würde die Zurückziehung von Verkäufen nach dem Einschlage zu Unzuträglichkeiten führen oder wird auf die Abhaltung solcher Verkäufe besonderer Wert gelegt, so ist nach entsprechender vorheriger Bekanntmachung auch bei diesen Verkäufen Barzahlung am Verkaufstage zu fordern.

Weitere Bestimmung behalte ich mir nach Klärung der Währungsfrage vor.

Abdrucke für die Oberförster liegen bei.

Im Auftrage: v. d. Busche.

Belohnung bei Waldbränden.

Bf. d. M. f. L. vom 14. 9. 1923 — III 18602 — (Allg. Bf. III 118).

In Abänderung meines Erlasses vom 14. Juni 1921 — III 11791 — (LwMBl. S. 250) ermächtige ich die Regierungen, Belohnungen bis zu einem Betrage, der dem jeweiligen Taxwert von 10 rm Kiefernkloben entspricht, selbständig zu bewilligen.

Die gezahlten Beträge sind bei Kapitel 2 Titel 27 des Haushalts der Forstverwaltung zu verrechnen.

Wohnungsmiete für Waldarbeiterwohnungen.

Bf. d. M. f. L. v. 21. 9. 1923 — III 14320 (Allg. Bf. III 121).

Unter dem Begriff Werkwohnungen in dem Erlaß vom 11. August 1923 — I B I a 5425 — (LwMBl. S. 728) fallen auch die Waldarbeiterwohnungen, die mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet werden. Durch den genannten Erlaß sind die Verfügungen vom 17. September 1921 — III 16 747 — (nicht veröffentlicht) und 23. Dezember 1922 — III 22 137 — (nicht veröffentlicht) aufgehoben.

2. Lohnabkommen zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.

I. Mit Wirkung vom 8. Oktober 1923 erhalten an Stundenlohn in Tausend Mark:

voll arbeitsfähige Arbeiter

In Lohngruppe	I	II	III	IV	V
1. über 24 Jahre . .	70400	68200	66000	63800	61600
2. von 21 bis 24 Jahren	66000	63800	61600	59400	57200
3. von 18 bis 21 Jahren	52800	50600	48400	46200	44000
4. von 16 bis 18 Jahren	35200	33000	30800	28600	26400
5. von 15 bis 16 Jahren	26400	24200	22000	19800	17600
6. unter 15 Jahren .	17600	16500	15400	14300	13200

voll arbeitsfähige Arbeiterinnen

7. über 18 Jahre . .	35200	34100	33000	31900	30800
8. von 16 bis 18 Jahren	22000	20900	19800	18700	17600
9. unter 16 Jahren . .	13200	12100	11000	9900	8800

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 8. Oktober 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu festzustellen.

Berlin, 12. Oktober 1923. Unterschriften.

Die Kriegsteilnehmer- (Veteranen-) Beihilfen sind vom 1. Oktober 1923 ab auf 10 Millionen Mark monatlich erhöht worden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Weitere Ausweisungen von Forstbeamten aus dem besetzten Gebiet. Trotz der Beendigung des passiven Widerstandes haben die Franzosen die Forstamtsvorstände **Schröder**, Hochspeyer, **Waltzinger**, Sondernheim, und **Schneider**, Frankenstein, ausgewiesen. Damit sind von 53 staatlichen Forstämtern der Pfalz 36 verwaist. Im ganzen sind aus der pfälzischen Forstverwaltung bis jetzt ausgewiesen, verhaftet oder verdrängt: alle Regierungsbeamte, 42 weitere Forstverwaltungs- und 15 Forstbetriebsbeamte sowie 6 sonstige Angestellte. Ihrer Freiheit beraubt, mußten 15 Forstbeamte im Gefängnis schmachten, darunter Kranke sowie solche von 65 Jahren. Zehn von diesen Unglücklichen sind noch immer im Gefängnis.

Die Neuregelung des Beamtenrechts. Nachrichten der politischen Presse zufolge befindet sich

Hosted by Google

bei der Reichsregierung der Entwurf eines Reichsbeamtengesetzes in Vorbereitung. Ein vorläufiger Referentenentwurf ist bereits fertiggestellt und unterliegt zur Zeit der Beratung durch die zuständigen Ressorts. Der Entwurf, der sehr umfangreich ist und 367 Paragraphen umfaßt, stellt eine Neufassung des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 und eine Anpassung dieses Gesetzes an die neuzeitlichen Verhältnisse dar. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik sind in dem Entwurf aufgenommen. Der Paragraph 145 des Entwurfs legt eindeutig fest, daß es für Beamte kein Streikrecht gibt. Nach diesem Paragraphen scheiden diejenigen Reichsbeamten aus dem Beamtenverhältnis aus, „die in Ausübung ihres Vereinigungsrechtes von den Mitteln der gemeinsamen Einstellung oder Hemmung der Dienstgeschäfte zum Zwecke der Ausübung eines Druckes auf deutsche Behörden, Beamten- oder Volksvertretungen Gebrauch machen." Neu geregelt wird die Unfallfürsorge für Beamte.

Mit dem Inkrafttreten des Entwurfs sollen folgende Gesetze ihre Gültigkeit verlieren: Das Reichsbeamtengesetz vom 18. Mai 1905, das Reichsgesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1920, das Fürsorgegesetz für Beamten und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901.

Beamtenabbau. Wie die politische Tagespresse meldet, ist im Reichsfinanzministerium der Entwurf einer Verordnung über den Abbau des Beamtenapparates fertiggestellt worden, der sich in seinem Artikel 1 mit einer Reihe von Änderungen des Reichsbeamtengesetzes befaßt. Weiter enthält der Entwurf die Bestimmung, daß neue Beamte oder Anwärter nicht mehr angestellt werden dürfen. Als Einstellung gilt die Verleihung einer Planstelle an außerplanmäßig oder kommissarisch beschäftigte Beamte. Von der Gesamtzahl der am 1. Oktober 1923 im Dienst befindlichen planmäßigen oder außerplanmäßigen Reichsbeamten haben mindestens 25 Prozent auszuscheiden, und zwar fünf Prozent der Gesamtzahl vor dem 1. Februar 1924, fünf Prozent vor dem 1. März 1924 und fünf Prozent vor dem 1. April 1924. Den Zeitpunkt, bis zu dem der weitere Abbau zu erfolgen hat, bestimmt die Reichsregierung. Die durch das Ausscheiden freiwerdenden Planstellen dürfen nicht wieder besetzt werden.

Errichtung einer Forstberatungsstelle in Schwerin. Die Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin hat Mitte Oktober in Schwerin eine Nebenstelle der Forstberatungsstelle errichtet, um die forstliche Beratung weiter auszubauen und den Waldbesitzern schneller als bisher Sachverständige zur Verfügung stellen zu können. Sie wird die Bezeichnung „Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer" führen. Die bisherige Beratungsstelle in Rostock erhält die Bezeichnung „Forstabteilung der Landwirtschaftskammer".

Steuerliche Ueberlastung des Waldbesitzes. Der Steuerausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates hat am 11. Oktober in Ulm folgende Entschließung gefaßt:

Die steuerliche Belastung der letzten Jahre war für den Waldbesitz schon derart hoch, daß vielfach die Waldungen über Gebühr in Anspruch genommen und dadurch ihre nachhaltige Erzeugung und Leistung gemindert worden ist. Der neuerliche Entwurf eines Gesetzes „über wertbeständige Steuern und die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens" vom 22. September 1923 aber würde bei Erlangung der Gesetzeskraft die Waldwirtschaft vernichten.

Eine einfache rechnerische Überlegung der §§ 15, 18 des Entwurfes führt zu dem Ergebnis, daß die geplante Vermögenssteuer in Verbindung mit der bestehenden Einkommensteuer allein schon den ganzen Reinertrag der Waldwirtschaft verschlingt — von Umsatzsteuer, Erbschaftssteuer, Landabgabe usw. gar nicht zu reden. Denn mag die Verzinsung des Waldes hoch oder niedrig sein: Fest steht, daß annähernd zwei Drittel des gesamten Waldreinertrages von der Einkommensteuer und ein Drittel von der geplanten Vermögenssteuer in Anspruch genommen werden.

Damit würde ein weiterer wichtiger Zweig unserer heimischen Produktion zum Erliegen kommen, zum Schaden der Besitzer, der Verbraucher einschließlich der Industrie, der Arbeitnehmer, kurz des gesamten Waldes und der deutschen Volkswirtschaft.

Der erste Vorsitzende des Reichsforstwirtschaftsrats
gez. Freiherr von Herman.
Der Vorsitzende des Steuerausschusses
gez. Escherich.

Die sozialen Einrichtungen des Guts- und Forstbeamtenbundes für die Provinz Pommern. Dieser Artikel, von Geschäftsführer K. Preuße, Stettin, mit dessen Abdruck wir in voriger Nummer begonnen haben, kann heute leider nicht fortgesetzt werden, da der Raum für die dringende Veröffentlichung des Waldsamenerntberichtes sowie für den Schluß des Artikels „Weitere Aenderungen in der Sozialversicherung", von Verwaltungsamtmann Hering, in Anspruch genommen wird. Wir hoffen, in der nächsten Nummer den Schluß des Artikels von K. Preuße zum Abdruck bringen zu können.

Forstwirtschaftliches.

Zur Bekämpfung des Kiefernmarkkäfers (Waldgärtners, Hylesinus piniperda) hat der Brandenburgische Waldbesitzerverband am 25. August in Frankfurt a. O. einstimmig den Antrag auf Erlaß einer Polizeiverordnung gestellt, dem um so größere Bedeutung beizumessen ist, als gerade bei dem überall in der Mark herrschenden Forleulenfraß verheerende Käferschäden bevorstehen können. Der Entwurf lautet:

„Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 usw.

§ 1. Nach dem 1. Juni jeden Jahres darf eingeschlagenes Nadel-Derbnutzholz einschließlich Grubenholz und Nadelklobenholz unentrindet weder in einem Walde noch in zwei Kilometer Entfernung von der Grenze des nächsten mit Nadelholz bestockten Waldes belassen werden.

Waldstücke von 1/4 Hektar und geringerer Größe gelten nicht als Wald im Sinne dieser

Hosted by Google

Verordnung. Stammtrocken geschlagenes und im Wasser lagerndes Holz braucht nicht entrindet zu werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden an dem Besitzer des Holzes auf Grund des § 34 des FFG. vom 1. April 1880 mit Geldstrafe in Höhe des Schälerlohnes bestraft, der sich nach der jeweils geltenden Hauerlohntaxe der nächsten staatlichen Oberförsterei für die ganze unentrindet gebliebene Holzmenge berechnet."

In der Notiz „Großes Holzgeschäft in Rußland", Nr. 40, S. 718/19, ist jedenfalls ein Druckfehler unterlaufen. Es soll wohl heißen, daß das Waldgebiet zwischen der Bahn Petersburg—Moskau und Rybinsk an der Wolga liegt. Es handelt sich demnach um ein Gebiet, in dem ich acht Jahre vor dem Kriege als Forstmeister einen aus vier Oberförstereien bestehenden Bezirk verwaltet habe. Die Waldungen liegen im Gebiet der großen Wolga-Nebenflüsse Scheksna, Mologa, Tschagodoschtscha usw., die zum Abflößen des Holzes zum Zentralsammelpunkt Rybinsk an der Wolga dienen. Da die Wälder fast vollkommen wegelos und von zahlreichen, im Sommer unpassierbaren Sümpfen durchsetzt sind, so ist die Ausbeutung in großem Maßstabe sehr schwierig, ebenso auch die Flößung auf den etwa nur zwei Wochen (gleich nach der Schneeschmelze) genügend Wasser führenden kleineren Nebenflüssen. Es ist nur zu wünschen, daß die Unternehmer sich das Gebiet genau angesehen haben und sich über die zu überwindenden Schwierigkeiten klar sind, da sonst deutsches Geld und deutsche Arbeitskraft unfruchtbar verbraucht werden und den überschlauen Machthabern Rußlands Gelegenheit gegeben wird, über die böse hereingefallenen „dummen Deutschen" sich lustig zu machen.

Obf. Weissagk, Kr. Luckau N.-L. W. von Buhrmeister.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Köslin. Am 14. Oktober wurde der Tagelöhner und Schuhmacher Komischke aus Marienhöhe bei Ratzebuhr in Pommern von dem Förster Hecht aus Pinnow, Kreis Neustettin, beim Wildern abgefaßt. Komischke ging als harmloser Pilzsammler mit einem Korb auf dem Arm. Er wurde in dem Moment gestellt, wo er einen, unter dem Rock verborgenen Geco-Karabiner zusammensetzte und eine Ricke mit Kitzen ankriechen wollte. Eine Haussuchung förderte vier Rehdecken und mehrere Hasen- und Kaninchenbälge zutage.

Verschiedenes.

Auslandsspenden an den „Waldheil".

Die Bitte in Nr. 41 Seite 738, daß unsere getreuen Mitglieder in den von Deutschland abgetretenen Gebieten oder im Auslande sich auch des „Waldheil" erinnern möchten und diesem eine Spende in Auslandswährung zu machen, ist von neuem auf fruchtbaren Boden gefallen. Der Saarjägerverein, Sitz Saarbrücken, hat „Waldheil" die sehr ansehnliche Spende von 80 französischen Franken gemacht, die nach dem Kurs vom 15. Oktober 18433800000 *M* Papiermark darstellen. Das ist, in Markkurs ausgedrückt, die höchste Spende, die dem Verein „Waldheil" jemals zugeflossen ist, und wir danken den getreuen Weidmännern im Saarlande für ihre opferwillige Unterstützung von Herzen. Möge ihr Beispiel außerhalb Deutschlands reichste Nachahmung finden.

Patronenpreise. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien macht darauf aufmerksam, daß die für den Monat September festgesetzten Patronendurchschnittspreise, 0,17 Goldmark für Schrotpatronen und 0,20 Goldmark für Kugelpatronen, bis auf weiteres für die Berechnung des Schußgeldes zugrunde zu legen sind. Eine Neufestsetzung findet erst wieder statt, wenn die Preise eine Änderung erfahren. Bis dahin gelten die obengenannten Durchschnittspreise.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten (die angibt, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung: Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind): 691 900 000 seit 15. 10. 1923 (109 100 000 vom 8. 10. bis 14. 10. 1923).

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 13. Oktober 1923. Zufuhr sehr gering, Geschäft rege, Preise wenig verändert. Hasen, groß, 700000 bis 800000 *M*, kleinmittel 300000 bis 400000 *M*; Kaninchen, wilde, groß, 150000 bis 180000 *M* je Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. Die Preise verstehen sich in tausend Mark.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 18. Oktober 1925: Baummarder, prima 12 bis 15 Doll., Füchse 5 bis 8 Doll., Iltisse I 1½ bis 2½ Doll., Dachse I 1½ bis 2 Doll., Rehe, rohe, Winterware 0,20 Doll., Steinmarder, rohe 10 bis 12 Doll., Maulwürfe 0,05 bis 0,10 Doll. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt in einheitlichen Großhandelssortimenten in Leipzig auf Weltmarkts-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs) je Stück und sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen. Ausgesuchte Extrasorten sowie anderweits Sekundawaren stellen sich entsprechend.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 22. Oktober 1923. Lebende Fische. Aale, groß-mittel, 2 600 000 bis 2 900 000; Karpfen, Spiegel-, 30—40er 1 200 000, 20—30er 1 400 000 bis 1 450 000. Zufuhr genügend, Geschäft lebhaft, Preise steigend. Die Preise verstehen sich in Pfund und tausend Mark.

Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung" (Neudamm). Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 9. bis 15. Oktober 1923. Forellen am 10. Oktober klein 265; am 11. Oktober klein 205; am 13. Oktober groß 825, klein 505. Die Preise notieren in Pfund und tausend Mark. Fische in Eispackung.

5 **Deutsche Jäger,**
öffnet Herzen und Börsen den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe! Sammelt für den Unterstützungsfonds des Vereins „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 20. Oktober 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 10000000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **30000000 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 47. **Frauenbeihilfe.** Ich bin 74jähriger Pensionär und führe mit meiner 57jährigen Stieftochter einen eigenen Hausstand. 1. Steht mir die Frauenbeihilfe zu? 2. Von wann habe ich dieselbe zu beanspruchen? 3. Wo nicht, an welche Behörde könnte ich mich wohl wenden? 4. Ich stehe in Gruppe 7, habe ich Gruppe 8 zu beanspruchen?

K., Revierförster i. R.

Antwort: An der Bestimmung, daß verwitwete Ruhestandsbeamte die Frauenbeihilfe nur erhalten, wenn sie im eigenen Hausstande beihilfeberechtigte Kinder haben, ist nichts geändert worden. Die Frauenbeihilfe steht Ihnen daher nicht zu. Ihr Ruhegehalt ist nach den Bezügen der Gruppe 7 zu berechnen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Rentmeisterstelle bei der staatl. Kreiskasse in **Militsch**, Regierungsbezirk Breslau, ist sofort zu besetzen.

Revierförsterstelle Groß-Särchen, Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April 1924 neu zu besetzen. Dienstgehöft liegt im Dorfe Groß-Särchen (Bahnstation). Gute Mittelschule in Muskau O.-L. (11 km), höhere Schulen in Forst i. L. (28 km) und Sorau i. L. (33 km). Evgl. Kirche am Orte, kath. Kirche in Muskau. Arzt in Triebel (6 km). Wirtschaftsland: 0,1370 ha Garten, 2,2660 ha Acker und 1,857 ha Wiese. Zerstreute Lage des Reviers, eben, starke Industrie, Nadelholz vorherrschend, Jagd mäßig, Gutsvorstehergeschäfte sind zu übernehmen, sonst Dienst leicht. Bewerbungsfrist 24. November 1923.

Gemeinde-Försterstelle Breitenau, Oberförst. Selters, mit dem Wohnsitz in Wittgert, Kreis Unterwesterwald (Wiesbaden), ist am 1. Januar 1924 neu zu besetzen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 10. Dezember 1923 an die Oberförsterei zu Selters, Westerwald, durch die Oberförsterei in Herschbach zu richten.

Die planmäßige Forstsekretärstelle der Oberf. Königsthal in **Kehmstedt** (Erfurt) ist neu zu besetzen. Zur Stelle gehören eine Dienstwohnung nebst Wirtschaftsgebäuden und 0,6512 ha Wiese. Als Bewerber sind zugelassen: alle Förster in Endstellen und in überzähligen Stellen sowie alle Forstversorgungsberechtigten, die die Försterprüfung abgelegt und die Bedingungen für die endgültige Anstellung im Schreibdienst erfüllt haben. Forstversorgungsberechtigte Anwärter und überzählige Förster müssen sich im Bewerbungsgesuch verpflichten, mindestens so lange im Forstschreibdienst zu verbleiben, bis sie nach Maßgabe ihres Platzes in der Liste der Forstversorgungsberechtigten zur Anstellung für eine Endstelle heranstehen. Bewerbungsfrist 4. November 1923.

Förstersstelle Buckow, Oberf. Neukrakow (Köslin), ist zum 1. Februar 1924 neu zu besetzen. Wirtschaftsland 12 ha. Keine Waldweide. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Förstersstelle zu Kl.-Jodupp, Oberf. Goldap (Gumbinnen), ist zum 1. Januar 1924 neu zu besetzen. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 10,9 ha Acker, 4,0 ha Wiesen. Die Schule ist in Szeldkehmen, etwa 4 km, Bahnstation Gr.-Rominten der Eisenbahn Stallupönen-Goldap, etwa 5 km. Bewerbungsfrist 1. November 1923.

Förster-Endstelle Jägersfahrt, Oberf. Wenau (Aachen), ist zum 1. Dezember 1923 neu zu besetzen. Die Stelle hat Dienstwohnung und an Wirtschaftsland 0,2090 ha Garten II. Klasse, 2,0660 ha Acker III. Klasse, 2,5902 ha Wiesen III.-IV. Klasse. Forsthaus Jägersfahrt ist 20 Minuten von dem Orte Zweifall mit katholischer und evangelischer Kirche und Schule sowie Kleinbahnverbindung nach Stolberg und Aachen entfernt. Zur Bewerbung zugelassen sind neben den Förstern in Endstellen des eigenen Bezirks die überzähligen Förster und Forstsekretäre, soweit diese beiden Gruppen den Forstversorgungsschein von 1908 und früher haben, der Bezirke Köln, Koblenz, Düsseldorf und Trier. Bewerbungsfrist 10. November 1923.

Die Förster-Endstellen Hördingen und **Belsdorf**, Oberf. Bischofswald, **Steinberge**, Oberf. Colbitz (Magdeburg), sind zum 1. April 1924 anderweit zu besetzen. Nach der Regulierung: Hördingen 4,0780 ha, Belsdorf 9,8720 ha, Steinberge 11,9500 ha. Schulen in Hördingen, Belsdorf, Dolle. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Förster-Endstelle Harbergen, Oberförst. Binnen (Hannover), ist zum 1. April 1924 neu zu besetzen. Die Stelle ist 17 km von Nienburg, 13 km von Oberförsterdienstgehöft entfernt. Wirtschaftsland 10 ha. Waldweide ausgeschlossen. Bewerbungsfrist 20. November.

Neuerbaute Hilfsförsterstelle Ahlbeck-Seebad, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), ist zum 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: Garten und Acker (voraussichtlich 1 ha) sind erst urbar zu machen, Wiese 4,678 ha. Nächste Bahnstation 1 km, nächste Dorfschule 1 km, nächste höhere Schule 6 km. Bewerbungen sind sofort einzureichen. Bedingung: eventuell Abgabe einer Oberstube an einen unverheirateten Beamten.

Hilfsförsterstelle Nadolle, Oberf. Lauenburg (Köslin), ist voraussichtlich zum 1. Februar 1924 neu zu besetzen. Wirtschaftsland 6 ha. Keine Waldweide. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Krämer, Hegemeister in Buckow, Oberf. Neukrakow (Köslin) ist am 8. Oktober verstorben.

Strehlau, Förster in Naundorf, Oberf. Halle a. S. ist am 1. November nach Burgliebenau, Oberf. Halle a. S. (Merseburg), versetzt.

Buse, Förster in Kl.-Jodupp, Oberf. Goldap, wird am 1. Januar 1924 auf die Förstersstelle zu Mynte, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), versetzt.

Albrecht, überz. Förster in Batten, Oberf. Hilders, ist zum 1. November 1923 die Förstersstelle Friedewald, Oberf. Hersfeld-Ost (Cassel), übertragen worden.

Giersdorf, überz. Förster in Bieber, Oberf. Bieber, ist zum 1. November die Förstersstelle Dalherda, Oberf. Gersfeld (Cassel), übertragen worden.

Kalöhenn, überz. Förster in Leibolz, Oberf. Burghaun, ist zum 1. April 1924 die Förstersstelle Dietershan, Oberf. Fulda (Cassel), übertragen worden.

Tauber, überz. Förster in Rengershausen, Oberf. Frankenberg, ist zum 1. April 1924 die Förstersstelle Haine, Oberf. Frankenberg (Cassel), übertragen worden.

Weyer, überz. Förster, Oberf. Ibenhorst, wird am 1. Dezember in die Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen), versetzt.

Hosted by Google

Küdner, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist ab 1. August 1923 zum Förster in der Oberf. Trappönen (Gumbinnen) ernannt.

Titel, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist ab 1. Juli 1923 zum Förster in der Oberf. Goldap (Gumbinnen) ernannt.

Wegner, Forstgehilfe in Hohenbucko, Oberf. Hohenbucko, ist am 1. November nach Oberf. Falkenberg (Merseburg) versetzt. Alle entgegenstehenden Versetzungsverfügungen werden durch diese aufgehoben.

Binder, Forstgehilfe in Burgliebenau, Oberf. Halle a. S., ist am 1. November nach Hohenbucko, Oberf. Hohenbucko (Merseburg), versetzt.

Obenhaus, Hilfsförster in Rosenfeld, Oberf. Rosenfeld, ist am 1. November nach Naundorf, Oberf. Halle a. S. (Merseburg), versetzt. Entgegenstehende Versetzungsverfügungen werden durch diese aufgehoben.

Vogelbein, Hilfsförster in Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein (Erfurt), ist am 1. Dezember nach Halle a. S., Oberf. Halle a. S. (Merseburg), versetzt.

Schmidt, Forstgehilfe in Jakobshagen, Oberf. Jakobshagen, ist am 1. November nach Stengow, Oberf. Misdroy (Stettin), versetzt.

Schulz, Forstgehilfe in Wittgendorf (Bez. Liegnitz), ist am 1. November nach Oberf. Neuenkrug (Stettin), versetzt.

Radüge, Forstgehilfe in Schützendorf, Oberf. Stepenitz ist nach Försterei Wolffskuhle, Oberf. Grammentin (Stettin) versetzt.

Im Regierungsbezirk Oppeln sind am 1. Oktober versetzt:

Adam, Förster, von Dambinietz, Oberf. Kreuzburg O.-S., nach Neukupp, Försterstelle Oberf. Kupp. **Schray,** Förster, von Namslau, Oberf. Namslau, nach Lugnian Försterstelle, Oberf. Jellowa. **Heusel,** Förster, von Hannsowski, Oberf. Kreuzburg, nach Hellewald (bebaute Hilfsförsterstelle), Oberf. Kreuzburg. **Müller,** Förster, von Chroszczütz, Oberf. Kupp, nach Klodnitz (bebaute Hilfsförsterstelle), Oberf. Neiße. **Schmaer,** Förster, von Kupp, Oberf. Kupp, nach Chroszczütz (bebaute Hilfsförsterstelle), Oberf. Kupp. **Käusler,** Hilfsförster, von Murow, Oberf. Murow, nach Lenkau, Oberf. Neiße.

Im Regierungsbezirk Erfurt werden am 1. November versetzt:

Die Hilfsförster: **Köhland** von Melchendorf, Oberf. Erfurt, nach Martinfeld, Oberf. Ershausen; **Funke** von Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld, nach Melchendorf, Oberf. Erfurt; **Heindt** von Bernterode, Oberf. Ershausen, nach Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld; **Klinge** von Suhl, Oberf. Suhl (Forstkasse), nach Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld; **Ludwig** von Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld, nach Küllstedt, Oberf. Ershausen. Die Forstgehilfen: **Keiner** von Hirschbach, Oberf. Erlau, nach Kehmstedt, Oberf. Königsthal; **Schmidt** von Mäbendorf, Oberf. Dietzhausen, nach Oberheldrungen, Oberf. Erfurt.

Privatforstdienst.

Freiherrlich Riedeselsche Forstverwaltung. Ernannt wurden zu Forstmeistern die Oberförster **Werner,** Ersrode und **Roßmäßler,** Eisenbach; zu Förstern die Forstgehilfen **Windewald** und **Müller** im Revier Ziegenberg, **Falk** im Revier Oberwald und **Rodemer** im Revier Stockhausen

Forstverwaltung des Fürsten zu Stolberg-Roßla. **Rosenkranz,** Förster in Hainrode bei Wallhausen ist ausgeschieden, an seine Stelle tritt Hilfsförster **Kölpien** aus Questenberg bei Bennungen. **Gebser,** Forstgehilfe in Breitenstein bei Stolberg ist nach Questenberg versetzt worden. **Müller,** Hilfsförster in Questenberg ist nach Breitenstein versetzt worden. Neu übernommen sind: Forstgehilfe **Schröder** nach Questenberg. Waldwärter **Schröder** nach Bärenrode bei Güntersberge, Anhalt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Förster **Friedrich** aus Kalotsche feierte am Montag, 1. Oktober d. J. sein 50jähriges Dienstjubiläum. In Anerkennung seiner treuen Dienste überreichte ihm Herr von Schwerin eine von der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg in Berlin verliehene Auszeichnung und im Anschluß daran persönlich ein wertvolles Geschenk; gleichzeitig wurde ihm der Titel „Hegemeister" verliehen.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Bezirksgruppe Hildesheim.

Um gefällige umgehende Einsendung eines Nachtrages zum Vereinsbeitrag für 1923 in Höhe von je 25000 *M* an mich werden die pensionierten Herren Kollegen gebeten. Versammlung Freitag, den 23. November, mittags 12 Uhr, in Northeim, Gasthaus Böttcher, am Bahnhof. Wichtige Tagesordnung!

Wiedelah bei Vienenburg, Harz.

Kluth.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Vereinsarbeit.

1. Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß betreffs Ueberlastung der Forstsekretäre bzw. der Kommandierung von Hilfskräften auf die Oberförsterei-Bureaus ein Bericht dem Herrn Minister vorgelegt ist. Sobald von dem Herrn Minister Antwort eingetroffen ist, wird diese hier bekanntgegeben werden. 2. Die Anfragen über Erhöhung des Dienstaufwandes finden demnächst ihre Erledigung. 3. Die verehrlichen Mitglieder werden gebeten, dort, wo nicht die „Deutsche Forst-Zeitung" bereits auf der Oberförsterei gehalten wird, diese umgehend durch den Verlag zum Vorzugspreise oder durch die Post zu bestellen. Es ist Pflicht jedes Mitgliedes, die Vereins-Zeitung dauernd zu lesen. 4. Die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden und Vertrauensmänner bitte ich um Einsendung des neuen Mitglieder-Verzeichnisses (genau aufgestellt nach Name, Amtsbezeichnung, Wohnort, Postanstalt, Kreis, Regierungs-Bezirk) bis zum 15. November des Jahres. Stein.

Beitragserhöhung.

Vom 1. Oktober d. J. müssen wir leider unseren Beitrag je Mitglied für das Vierteljahr auf 50 Millionen erhöhen. Die Zahlungen bitten wir recht bald an unseren Schatzmeister Kollegen Froese in Helfta bei Eisleben auf Postscheckkonto Leipzig Nr. 23205 einzuzahlen.

J. A.: Stein.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O.

Da ich bis heute noch nicht im Besitze aller Beiträge für Juli-September und keiner Zahlung für Oktober-Dezember 1923 bin, ersuche ich die Herren Kollegen um umgehende Einzahlung auf mein Postscheckkonto Berlin Nr. 94030, damit meinerseits pünktliche Abrechnung erfolgen kann.

Newiger, Schatzmeister.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Betrifft Quittung über die Sonderzuwendungen.

Im Zeitungswesen müssen jetzt überall Ersparnisse und Abstreichungen geschehen. Aus dem Grunde ist es für die Folge leider unmöglich, über die dem „Waldheil" gespendeten Sonderzuwendungen in der bisher ausführlichen Form zu quittieren. Wir werden uns kürzer fassen und Sonderquittungen nur bei Beträgen, die eine Million

Hosted by Google

übersteigen, geben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt. Bei dem sich dauernd erhöhenden Porto ist es unmöglich, weiter direkte Postquittung zu leisten und Dank für Zuwendungen auszusprechen. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuversichtlich, daß die Gebefreudigkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

Eingef. von Katasterkontrolleur Kneer, Bünde, Westfalen, 365000000 *M*; von sechs dem „Waldheil" Getreuen in dem von Deutschland abgetrennten Polen 234383000 *M*; Zuwendung der Fürstl. Lichnowskyschen Forstbeamten, Kuhelna, eingesandt von Forstsekretär Fischer, Kranowitz O.-S., 138000000 *M*; Sammlungsergebnis, eingef. von W. Osterberg, Dortmund, 50000000 *M*; eingef. von Hauptmann a. D. von Martels, Hamburg, 50000000 *M*; eingef. von Herrn v. Schlagentenffel, Nienhagen b. Doberan, 50000000 *M*; eingef. von Heinr. Stave, Bremen, 50000000 *M*; Forstdiebstahlsgelder, eingef. von Förster Beese, Fhs. Peel b. München-Gladbach, 45000000 *M*; eingef. von Forstmeister Mogk, Schönwalde, Mark, 30000000 *M*; vom Kreisausschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg 27400000 *M*; Sühnegeld für Forstfrevel, eingef. von Förster Münch, Jagdhaus Koblenz, P. Wernunghoff, 20000000 *M*; eingef. von Worthmann, Dortmund, 10000000 *M*; Sühnegelder für Fischdiebstähle, eingef. von Förster Münch, Jagdhs. Koblenz, Kr. Hohenswerda, 10000000 *M*; eingef. von Rittergut Wilsnack 10000000 *M*; Sühnegeld für Jagdfrevel, eingesandt von Jagdauff. Krümmel, Kirchheim, 10000000 *M*; eingef. von Lessingsches Hofgut Fitzenweiler, Post Markdorf, 10000000 *M*; Lebenslängliches Mitglied 9687 Kugel- und Schrotpatronen statt Beitrag im Werte von 6000000 *M*; eingef. von Fa. Mantz & Gerstenberger, Frankfurt a. O., 5000000 *M*; eingef. von Reg.- und Forstrat Conrad, Allenstein, 5000000 *M*; eingef. von Förster Scharla, Hammerstein, Westpr., 5000000 *M*; Sühnegeld für Forstfrevel, eingef. von Förster Schade, Liebenberg, Mark, 4980000 *M*; eingef. von L. D. Wornik, Meseritz, 4000000 *M*; eingef. von Forstmeister Schwabe und Forstsekretär Thomas, Jagdschloß b. Weißwasser, 3250000 *M*; eingef. von Förster Blanke, Mittelberg, Österreich, 2000000 *M*; eingef. von H. Weidemann, Bußnitz, 1000000 *M*; eingef. von Forstverwaltung Sandow (Kr. Weststernberg) 1000000 *M*.

Ferner 1 zu 781849 *M*, 1 zu 755000 *M*, 2 je 500000 *M*, 1 zu 300000 *M*, 1 zu 200000 *M*, 4 je 100000 *M*, 2 je 50000 *M*, 1 zu 42000 *M*, 1 zu 20000 *M*, 1 zu 9100 *M*.

Zusammen 1150620949 *M*.

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 1. Oktober 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Wöchentliche Einnahme des Vereins „Waldheil".

In der laufenden Woche sind an Beiträgen, Notstandsbeihilfen und besonderen Zuwendungen insgesamt **8876650000** *M* vereinnahmt worden. An besonders hohen Zuwendungen der letzten Woche heben wir hervor: Spende des Dom. Nassadel, Kr. Namslau, **5 Milliarden** Mark, der Forstverwaltung Bosemb, Ostpr., **1 Milliarde** Mark; von Herrn Hauptmann a. D. v. Seydlitz, Bartelow b. Sydow, Pommern, **600** Millionen Mark, davon **300** Millionen für die „Deutsche Forststudentenhilfe, Neudamm"; von Herrn Reg.-Baumeister Dr. Grommelt, Neidenburg, **500** Millionen Mark; von Herrn Werthmann, Dortmund, **500** Millionen Mark; von Herrn Revierförster Thomas, Kotzenau, **135** Millionen Mark; von Herrn Fritz Coch, Berlin-Südende, Herrn Hilfsförster Ehlert, Groß-Reichenau (Bober), Herrn Förster Friedrich, Groß-Rambin, Herrn Dr. Peickmann, Stargard i. Pommern, je **100** Millionen Mark und von Herrn Fritz Hauke, Dortmund, 99750000 Mark. Wir bitten alle unsere Mitglieder, Freunde und Gönner, sich dauernd ihrer Zahlungspflicht zu erinnern und besonders bei den Treibjagden für „Waldheil" zu wirken und zu sammeln.

Der Notbeitrag von **fünf** Pfund Roggen oder für Pensionäre und geringer besoldete Forstbeamte von **drei** Pfund Roggen (siehe Nr. 37 Seite 665) beträgt für die nächste Woche nach dem Roggenpreis vom Sonnabend, dem 13. Oktober, für **5 Pfund 1525 Millionen Mark, für 3 Pfund 915 Millionen Mark.** Wir bitten die Säumigen um sofortige Zahlung oder um postfreie Einsendung des Roggens in natura.

Die Geschäftsstelle.

Bitte um Porto-Ersatz.

Bei der fortgesetzten Erhöhung des Briefportos bitten wir jeden, der Nachricht vom Verein „Waldheil" haben will, unter allen Umständen Porto-Ersatz beizufügen. Wir sind nicht in der Lage, für den einfachsten Schriftwechsel je Brief 10 Millionen Mark und mehr auszugeben. Für die Stellenvermittelung sind nunmehr Gebühren in Höhe von **80 Millionen Mark** zu leisten. Unsere in die Stellenvermittelungsliste eingeschriebenen Mitglieder, die wünschen, daß wir weiter für sie arbeiten, wollen den erhöhten Betrag ebenfalls einsenden.

Neudamm, den 20. Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle.

Wohlfahrtsmarken.

Der Preis für die Wohlfahrtsmarken wird angemessen erhöht. Er beträgt für jede ein weidgerechtes Bild von Wild oder Weidwerk darstellende Marke 1 Million, 10 Stück 10 Millionen, 30 Stück 30 Millionen, 50 Stück 50 Millionen Mark, dazu Drucksachenporto. Die Wohlfahrtsmarken sind nur gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen.

Neudamm, den 18. Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9010. **Kriemer,** Felix, Hilfsjäger, Bad Flinsberg, Kreis Löwenberg, Isergebirge. VIII.
9011. **Linetty,** Erwin, Hilfsförster, Landkeim, Post Prassen, Ostpreußen. I.
9012. **Kalvelage,** Clemens, Förster, Gut Querlenburg, Post Lohne, Kreis Oldenburg. X.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung" zu, das für den Monat Oktober zum Vorzugspreise mit einer Grundgebühr von 18 Millionen Mark nebst einer Nachzahlung von 19 Millionen Mark, zusammen mit 37 Millionen Mark, berechnet wird.

Hosted by Google

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise bei Voreinsendung von 60 Millionen Mark (Ladenpreis 3 Milliarden Mark) berechnet wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Jacob, Ernst, Frh. Forstgehilfe, Ober-Balzheim, Post Dietenheim, Kreis Laupheim, Württemberg.
Pfeiffer, Willibald, Oberförster, Danzig, Postschließfach 292.
Riemann, Christian, Forstgehilfe, Norkaiten, Post Berzischken, Memelland.
Huth, Fritz, Förster, Slennewitz, Post Dühringshof, Kreis Landsberg a. W.

Beitragszahlung für das zweite Halbjahr 1923.

Wiederum ersuchen wir unsere Mitglieder, die bis jetzt die Beiträge für Juli bis Dezember noch nicht bezahlt haben, die Beiträge unverzüglich einzusenden; sie sind zu leisten nach den Roggenpreisen vom 13. Oktober (30,5 Milliarden für 50 Kilo). Mithin haben zu zahlen:

Försteranwärter und Forstangestellte **1220 Millionen Mark**
Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und Assistenten . . . . . **1525 Millionen Mark**
Revierförster u. Forstverwalter **1830 Millionen Mark**
akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts . . . . . **2135 Millionen Mark.**

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes sind.

Waldbesitzer zahlen nach neuestem Beschluß des Waldbesitzerausschusses . . **2135 Millionen Mark.**

Die Beträge sind an unsere Kassenstelle in Neudamm auf das Konto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7, einzusenden.

Von Ende Oktober ab werden die rückständigen Beiträge durch Nachnahme erhoben, in der Höhe, wie der Roggenpreis am Tage der Ausfertigung der Nachnahme steht, zu welchem Betrage dann noch die Nachnahmekosten kommen, die in jedem Falle einschließlich sonstiger Unkosten jedenfalls 20 Millionen Mark betragen werden.

Die Geschäftsstelle.

Sammlung „Templin in Not!"

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

	ℳ
Förster Wolff, Wiesau	1 000 000,—
Förster Hünnebeck, Neustadtgödens	2 000 000,—
Hilfsförster Melms, Harbke, gesammelt von der Ortsgruppe Hörsingen	3 300 000,—
Forstsekretär Fischer, Forsth. Hai	2 000 000,—
Förster Vollrath, Brockenwalde	750 000,—
Förster Schleif, Hoppenrade	500 000,—
Hierzu die Summe der letzten Veröffentlichung	15 841 015,98
Summe ℳ	25 391 015,98

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten. Namentlich quittiert wird für die Folge nur über Eingänge von einer Million und mehr, sonst summarisch.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Hannover und Oldenburg (X).

Die Bezirksgruppenversammlung am 21. August 1923 in Nörten war leider nur schwach besucht. Nach Eintreffen der mit der Bahn zureisenden Mitglieder fand zuerst ein Reviergang durch das Gräfl. v. Hardenbergsche Forstrevier Leineholz statt. Der Vorsitzende begrüßte die Erschienenen und erläuterte an der Hand der Karte die Größe, Lage, Einrichtung, Bodenbeschaffenheit und Bestand der Hardenberger Forsten. Der Revierbegang führte durch Buchen- und Fichtenstangenhölzer, Eichenverjüngungen, Buchenpflanzungen und Buchenaltholz. Hier wurde der „Dänische Grabekultivator" in Tätigkeit vorgeführt, dessen Vorzug darin besteht, den Boden zu verwunden und ihn zugleich zu mischen. Sodann wurde vom Vorsitzenden noch eine erste Buchendurchforstung gezeigt. Nach dem Reviergang wurde von den Teilnehmern noch die Burgruine Hardenberg besichtigt. Hieran schloß sich die Versammlung im Gasthaus „Zur Ruine". Der Vorsitzende erläuterte die Schwierigkeiten bei den Tarifverhandlungen, die darin bestehen, daß die Privatforstbeamten nicht gleichmäßig ausgebildet sind und leider bei so vielen der Befähigungsnachweis fehlt, welcher eben Grundbedingung für das Zustandekommen eines guten Tarifes ist. Nachdem noch einzelne Vorschläge und Wünsche besprochen wurden, schloß um 3½ Uhr der Vorsitzende die Versammlung.

Hermersdörfer, Schriftführer.

Bezirksgruppe Liegnitz.

In den Tagen vom 17. bis 19. September 1923 fand in Carolath-Beuthen die diesjährige Forstgehilfenprüfung statt. Als Vertreter des Waldbesitzes nahm Seine Durchlaucht der Fürst zu Carolath-Beuthen an der Prüfung teil. Von den zwölf Prüflingen bestand einer mit „sehr gut", zwei mit „ziemlich gut", vier mit „genügend", fünf bestanden nicht. Am wenigsten befriedigend waren Rechnen und Weidmannssprache sowie zum Teil die Revierbeschreibung. Die Prüfung war ein neuer Beweis dafür, daß bei Auswahl der Lehrlinge auf die Schulbildung recht wenig Wert gelegt worden ist, und daß die durchschnittliche Volksschulbildung bei weitem nicht für den Beruf genügt. Falls der einzelne Vater augenblicklich nicht in der Lage ist, seinem Sohn eine bessere Schulbildung angedeihen zu lassen, so muß wenigstens verlangt werden, daß der Junge gründliche Nachhilfe in Deutsch und Rechnen erhält.

Bressel.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am Sonnabend, dem 10. November, nachmittags 2 Uhr, findet in Schönau (Katzbach), im Hotel „Schwarzer Adler", eine Ortsgruppenversammlung statt. Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Zahlreiches Erscheinen dringend erwünscht.

Der Vorsitzende: Prophet.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Durchschnittspreise für Schlesien.

Die Durchschnittspreise für die erste Oktoberhälfte betragen

für Roggen	5 417 000 000 ℳ
„ Hafer	4 833 000 000 ℳ
„ Kartoffeln . . .	1 250 000 000 ℳ

Bezirksgruppe Liegnitz.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Beiträge für den Deutschen Forstbeamtenbund unverzüglich einzuzahlen sind, und zwar:

Hosted by Google

für die Untergruppe Liegnitz — Zahlstelle bis 25. Oktober 1923 Forstsekretär Alfred Doenst, Carolath, Kreis Freystadt, Postscheckkonto Breslau 61815.

für die Untergruppe Breslau = Zahlstelle Förster Frödrich, Teichvorwerk, Post Laskowitz, Bez. Breslau, Postscheckkonto Breslau 71579;

für die Untergruppe Oppeln = Zahlstelle Revierförster Blaschke, Mikultschütz O.-S., Postscheckkonto Breslau 9622;

für die Untergruppe Glatz = Zahlstelle den dortigen Kollegen bekannt.

An die Geschäftsstelle in Berlin sind keine Beiträge zu senden, dies geschieht von der Kassenstelle aus. Die Beiträge betragen für das vierte Quartal für

Unterbeamte und Anwärter	rd. 12 Millionen,
Förster und Revierförster	rd. 20 Millionen,
Forstverwalter und Oberförster	rd. 29 Millionen.

Säumige, die den Beitrag für das dritte Quartal noch nicht eingesandt haben, wollen diesen Summen 5 Millionen beifügen. Falls nicht sofortige Einsendung erfolgt, wird der Beitrag zuzüglich der Unkosten durch Nachnahme erhoben. Da die rapide fortschreitende Geldentwertung obige Beiträge schon wertlos gemacht hat, der Forstbeamtenbund aber seinen Verpflichtungen nachkommen muß, werden die Mitglieder gebeten, freiwillige, der Geldentwertung angepaßte Summen über die genannten hinaus zu spenden. Dem Forstbeamtenbund haben wir es zu verdanken, daß durch Einrichtung des Roggenguthabens uns eine Sparmöglichkeit gegeben ist. Wer den Beitrag zum Forstbeamtenbund nicht zahlt, versündigt sich am Stand und schädigt sich selbst. Mit jedem neu geworbenen Mitglied verringert sich die eigene Beitragsleistung, darum werbt eifriger neue Mitglieder! An- bzw. Abmeldung nur an den Ortsgruppenvorsitzenden und an die Kassenstelle. Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß der „Deutsche Forstbeamtenbund" von verschiedenen Seiten als Gewerkschaft hingestellt wird; daran ist kein wahres Wort. Die Aufbringer dieser Gerüchte haben natürlich nur persönliches Interesse daran, um den „Deutschen Forstbeamtenbund" bei den Waldbesitzern mißliebig zu machen. Wo den Mitgliedern derartiges zu Ohren kommt, ist es ihre Pflicht, den Tatbestand hierher zu melden und Aufklärung zu fordern, nicht aber jedem Gerücht Glauben zu schenken und weiter zu verbreiten.

Bressel.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am Sonnabend, dem 10. November, nachmittags 2 Uhr, findet in Schönau (Katzbach), im Hotel „Schwarzer Adler", eine Ortsgruppenversammlung statt. Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Zahlreiches Erscheinen dringend erwünscht.

Der Vorsitzende: Prophet.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Herr Pfalzgraf und der Oberförsterverein.

Nachstehend möchte ich zu den Veröffentlichungen des Herrn Pfalzgraf in Nr. 41 des „Deutschen Försters", der früher gegen jede Veröffentlichung vor Spruch des Gerichts nicht laut genug wettern konnte, Stellung nehmen und vor allen Dingen, im Interesse der Klarheit und Wahrheit, berichtigend eingreifen. Wozu wird die Zeugenaussage des Hilfsförsters aus dem ganzen Rahmen herausgerissen, noch dazu, da sie von den andern Aussagen erheblich abweicht. Nach den mir gewordenen Mitteilungen des genannten Forstsekretärs ist ihm wohl das angebliche Schreiben über die Forstreferendare von dem Hilfsförster gezeigt und vorgelesen worden, er selbst hat das Schreiben aber nicht gelesen. Der Revierverwalter hiesiger Oberförsterei, bei dem das angebliche Schreiben gefunden sein soll, **hat unter seinem Eide ausgesagt, nichts von einem derartigen Schreiben zu wissen.** Die Zeugenaussagen anderer Oberförster und Forstreferendare werden und müssen hier Klarheit schaffen. Dann aber ist es an der Zeit, entweder den Verfasser des Schreibens oder aber die Männer, die durch fortgesetzte Bespitzelung Beamtenklassen und Beamtenvereinigungen gegeneinander hetzen, gründlich an den Pranger zu stellen und abzuhalftern.

Forsth. Schönberg, 18. Oktober 1923.

Koch, Staatsförster.

Herr Förster Pfalzgraf und der Verein Preußischer Staatsoberförster.

In dieser Angelegenheit kommt es für denjenigen, dem es darum zu tun ist, das Tatsächliche vom Entgegengesetzten zu trennen, darauf an, den Faden in der Hand zu behalten, damit er sich durch kein Hakenschlagen von der richtigen Fährte abbringen läßt. Es muß daher noch einmal wiederholt werden, daß Herr Förster Pfalzgraf in seinem Buche gesagt hat, daß der Oberförsterverein mit den Förstern auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Anerkennung nicht zu einer Verständigung kommen will. Wörtlich schreibt er:

> „Die gleiche Tendenz verfolgt ein Rundschreiben desselben Oberförstervereins, das die Forstreferendare (also die künftigen Oberförster) auffordert, den Verkehr mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen."

Der Inhalt dieser Ausführung ist zweifellos die Behauptung einer in der Vergangenheit liegenden Tatsache, die als eigene Überzeugung der Öffentlichkeit mitgeteilt wird, wobei es gleichgültig ist, ob jene sich auf eigene Wahrnehmung stützt oder auf Gerüchte.

Es kam, nachdem der Oberförsterverein diese Unterstellung zurückgewiesen hat, darauf an, den Beweis für die Wahrheit dieser Tatsache zu erbringen, und diesen Beweis ist Herr Pfalzgraf seinerzeit schuldig geblieben, so daß seine Behauptung als etwas angesehen werden mußte, was er einstweilen nicht beweisen konnte.

Hosted by Google

Der Herr Minister hat, wie es selbstverständlich war, die Beweise von Pfalzgraf gefordert, der sie schuldig geblieben ist — weil er sie nicht hatte. Der Herr Minister hat im Landtage zu dieser Sache Stellung genommen, wobei Herr Pfalzgraf sehr schlecht abgeschnitten hat. Heute ist die Angelegenheit einen Schritt weiter vorgerückt. Das Ministerium hat am 15. September Herrn Pfalzgraf folgendes mitgeteilt:

Für die Richtigkeit der in Ihrer Schrift „Das Oberförstersystem in der Praxis", Seite 12 aufgestellten Behauptung:

„Die gleiche Tendenz verfolgt ein Rundschreiben desselben Oberförstervereins, das die Forstreferendare (also die künftigen Oberförster) auffordert, den Verkehr mit den Förstern zu vermeiden und nur ihren Gesellschaftskreisen entsprechenden Verkehr zu pflegen",

haben Sie mir trotz meiner seit dem Monat März d. Js. mehrfach wiederholten dienstlichen Ersuchen keinerlei Beweismaterial vorgelegt und die Benennung Ihrer angeblichen Gewährsmänner unter nichtigem Vorwande abgelehnt. In Ihrem Schreiben vom 15. Juni teilen Sie mir lediglich mit, daß Sie ein Gerichtsverfahren eingeleitet hätten, in welchem die in Betracht kommenden Zeugen vernommen werden sollen. Sie verschweigen aber, wo und gegen wen das Verfahren anhängig gemacht ist und um welche Zeugen es sich handelt.

Ich kann in diesem ganzen Verhalten jetzt nur noch die Absicht erblicken, die Sache auf die lange Bank zu schieben. Ich muß als Ihr dienstlicher Vorgesetzter verlangen, daß Sie mir Ihr Material vorlegen oder Ihre Gewährsmänner namhaft machen.

Wie Ihnen bekannt, ist die Angelegenheit bei den Beratungen des Haushalts der Forstverwaltung im Hauptausschusse des Landtages im März d. Js. Gegenstand der Verhandlungen geworden. Sie hat damals zu schweren Vorwürfen seitens einiger Herren Abgeordneten gegen die Oberförster geführt. Ich selbst habe in der Vollversammlung des Landtages erklärt:

„das (Ihre Behauptung über das angebliche Referendar-Rundschreiben) ist ein ganz außergewöhnlich schwerer Vorwurf, der, wenn er zutreffen würde, gar nicht scharf genug gerügt werden könnte und aus dem die entsprechenden Folgerungen mit aller Entschiedenheit gezogen werden müßten und gezogen würden".

Auf der anderen Seite kann ich aber unter keinen Umständen dulden, daß von dem Führer einer Beamtengruppe unbewiesene Behauptungen gegen eine andere Beamtengruppe aufgestellt werden, die dazu angetan sind, einen scharfen Gegensatz herzustellen und ein gedeihliches Zusammenarbeiten zweier aufeinander angewiesenen Beamtengruppen zu stören. Ein solches Verhalten steht auch mit der Stellung und den Aufgaben eines Vertrauensmannes bei meinem Ministerium in allerschärfstem Widerspruch.

Ich ersuche Sie deshalb erneut, mir nunmehr binnen 14 Tagen, also bis zum 1. Oktober, den Beweis für Ihre Behauptungen über das angebliche Rundschreiben des Oberförstervereins an die Referendare oder über deren Anleitung in zweifelsfreier Form zu erbringen oder Ihre Behauptung mit dem Ausdrucke des Bedauerns in aller Form zurückzunehmen. Sollten Sie dieser dienstlichen Aufforderung abermals nicht oder in unzureichender Weise nachkommen, werde ich entsprechend gegen Sie einschreiten und muß Ihnen schon jetzt die Enthebung aus Ihrer Stellung als Vertrauensmann der Förster in Aussicht stellen."

Darauf hat Herr Pfalzgraf folgendes erwidert:

„Die Annahme, daß ich die Absicht habe, die Aufklärung bezüglich des Rundschreibens über den Verkehr der Forstreferendare auf die lange Bank zu schieben, ist durchaus unzutreffend. Im Gegenteil! Ich bin bemüht, die Aufklärung, soweit dies in meiner Macht steht, möglichst zu beschleunigen. Wie ich unterm 15. Juni angezeigt habe, habe ich ein gerichtliches Verfahren eingeleitet; in diesem habe ich die zum Beweise meiner Behauptungen erforderlichen Beweisanträge seinerzeit unverzüglich bei dem zuständigen Gericht gestellt und den geforderten Kostenvorschuß ohne jede Verzögerung gezahlt. Weitere Möglichkeiten, den Gang des gerichtlichen Verfahrens zu beschleunigen, stehen mir nicht zu Gebote.

Der erste inzwischen vernommene Zeuge, ein in einem Oberförsterbureau beschäftigter Forstbetriebsbeamter, hat eidlich ausgesagt, „daß er etwa Ende September, Anfang Oktober 1922, in seiner Arbeitsmappe zwei nichtdienstliche Schriftstücke vorgefunden habe. Das eine sei ein vom Forstmeister Rudolph ausgehendes Schreiben gewesen, das dem Sinne nach*) den Oberförstern empfehle, den Erlaß des Ministers über die Anstellung der Schützen bei Treibjagden durch die Förster dadurch zu umgehen, daß sie mit der Begründung, daß Jagd Dienst sei, die Anstellung der Schützen selbst vornehmen oder die Anstellungsweise selbst anordnen sollten. Rudolph wolle privatim beim Landforstmeister Gernlein in Erfahrung zu bringen suchen, ob der Försterverein oder die Vereinigung Neumann den Erfolg erzielt habe. Ferner wolle er privatim bei Gernlein anfragen, wie der Erlaß auszulegen sei. Der Vorsitzende einer Oberförsterbezirksgruppe habe dieses Rundschreiben an die Oberförster versandt. Das zweite Schriftstück hätte dem Sinne nach*) ausgesprochen, daß die Forstreferendare ihren Verkehr nur entsprechend ihrer Gesellschaftsklasse einrichten und den Verkehr mit den Förstern vermeiden sollten. Auch dieses Schreiben wäre nach seiner Erinnerung*) vom Forstmeister Rudolph ausgegangen und von dem Bezirksgruppenvorsitzenden des Oberförstervereins versandt worden. Der Sinn beider Rundschreiben sei aufreizend*) gewesen, so daß sie das gespannte Verhältnis zwischen Oberförstern und Förstern noch weiter verschärfen mußten. Er habe die beiden Schriftstücke sodann dem Forstsekretär gereicht, der sie gelesen und über den Inhalt ebenso empört sei wie er. Nach einiger Zeit sei der Forstmeister ins Bureau gekommen und habe die beiden Rundschreiben fortgeholt."

Den Wortlaut der Zeugenaussage vermag ich noch nicht anzugeben, da das kommissarisch vernehmende Gericht meinen Antrag, mir sofort eine beglaubigte Abschrift der Zeugenaussage auszuhändigen, abgelehnt und mich an das erkennende Gericht verwiesen hat, wo ich Abschrift der Zeugenaussagen nach Beendigung der Vernehmung aller Zeugen erhalten würde.

Auf Mitteilungen, die sich mit vorstehender Zeugenaussage decken, gründete sich meine Veröffentlichung über die beiden Rundschreiben. Ob ich die mir zur Beweisführung über die Existenz des Rundschreibens über den Verkehr der Forstreferendare auf den 1. Oktober 1923 gesetzte Frist einzuhalten in der Lage bin, kann ich noch nicht übersehen. Ich bitte gegebenenfalls berücksichtigen zu wollen, daß ich bei dieser Beweisführung von dem Fortschreiten des gerichtlichen Verfahrens abhängig bin, auf dessen Beschleunigung ich, wie gesagt, keinen Einfluß habe. Ich werde die Abschriften der Zeugenaussagen ohne weitere Erinnerung vorlegen."

Herr Pfalzgraf übergibt dadurch, ohne die Beendigung des gerichtlichen Verfahrens, allerwenigstens die übrigen Zeugenaussagen abzuwarten, der Öffentlichkeit eine eidliche Zeugenaussage, die, wenn sie einmal veröffentlicht wird, auf ihren Wert als Beweismittel geprüft werden

*) In Original nicht in Sperrdruck.

Der Verfasser.

Hosted by Google

kann, wie weit sie die Pfalzgrafsche positive Behauptung, die ohne jede Einschränkung aufgestellt ist, zu stützen vermag, zumal es sich um die Hauptquelle zu handeln scheint, aus der geschöpft worden ist.

Der Zeuge hat eidlich bekundet, daß ein Schreiben in seinen Händen gewesen ist, welches dem Sinne nach das ausgesprochen hat, was Pfalzgraf behauptet. Das deckt sich nicht mit Pfalzgrafs Behauptung, denn der Zeuge geht von einem anders gearteten Inhalte dieses Schreibens aus, der allerdings — seiner Ansicht nach — so aufzufassen war, daß das damit gesagt sein sollte, worum sich der Streit dreht. Ob das letztere nun richtig ist oder nicht, das vermag ich nicht zu entscheiden, denn greifbar ist nur das eine, daß der Zeuge nach seiner Auffassung dem Schreiben diese Bedeutung beigemessen hat.

Selbst wenn nun aber auch unterstellt wird, daß dem Zeugen ein Schreiben dieses Inhalts zu Gesicht gekommen ist, so hat er in seinem Gedächtnis lediglich die Vorstellung bewahrt, daß es Forstmeister Rudolph gewesen sein könne, von dem das Schreiben herrührte. Danach kann es auch ein anderer gewesen sein, und deshalb fehlt der Beweis, daß Forstmeister Rudolph es gewesen ist, von welchem das Schreiben ausgegangen und von ihm als Vorsitzender des Oberförstervereins in Umlauf gesetzt ist. Fest steht aber bis jetzt schon, daß Herr Förster Pfalzgraf seinerzeit eine Behauptung aufgestellt hat, **für die ihm der Beweis fehlte,** und ebenso, **daß sie auch einstweilen noch als unbewiesen gelten muß,** denn wie er selbst zugibt, gründete er seine Behauptung „auf Mitteilungen, die sich mit vorstehender Zeugenaussage decken". Damit ist aber der Wahrheitsbeweis noch nicht erbracht, und wenn Herr Pfalzgraf in den übrigen nicht bekannten Zeugenaussagen keine bessere Stütze für seine Behauptung findet, so ist seine einstweilige Mitteilung nicht geeignet, ihn zu entlasten. Ich habe nicht die Absicht gehabt, vor Beendigung des gerichtlichen Verfahrens zu der schwebenden Angelegenheit nach irgendeiner Richtung Stellung zu nehmen, aber wenn der jetzige Vorsitzende des „Vereins Preußischer Staatsförster" selbst es für richtig befindet, ohne die richterliche Entscheidung abzuwarten und ohne die übrigen Zeugenaussagen beibringen zu können, die ihn vielleicht noch viel weniger entlasten, mit einer Zeugenaussage in die Öffentlichkeit tritt, so kann das als ein Versuch angesehen werden, die öffentliche Meinung zu beeinflussen; dem muß entgegengetreten werden.

Baltz.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

An unseren hochverehrlichen Leserkreis!

Mit laufender Nummer schließt das Oktober-Abonnement; wenn für November die Zustellung unseres Blattes pünktlich erfolgen soll, wird um sofortige Erneuerung der Bestellungen bei der Post gebeten. Unseren Vereinsbeziehern geht die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung bis zum 30. d. Mts. nicht in unseren Händen ist, weiter zu.

Die von uns im Oktober mit einer Mark festgesetzte Grundzahl unseres Bezugspreises bleibt unverändert. Sie wird vervielfältigt mit der Zeitschriftenschlüsselzahl des Börsenvereins deutscher Buchhändler, die für alle deutschen Fachzeitungen gleichmäßig für November auf 1700 Millionen festgesetzt ist. Daraus ergibt sich der Postbezugspreis für November mit 1700 Millionen Mark. Der Vorzugspreis für die Vereinsbezieher stellt sich um 15 v. H. niedriger, auf 1445 Millionen Mark. Diese Preise werden vielen unserer Leser, die nicht täglich mit Geldentwertung zu rechnen haben, unglaublich hoch erscheinen; sie sind aber, bei der sich besonders in den letzten Wochen ungeheuerlich vergrößernden Entwertung der Mark und angeglichen an die sämtlichen Gegenstände des täglichen Bedarfs, ungemein niedrig sowie heute nicht einmal mehr den Getreide-, Vieh- und Eierpreisen angeglichen. Die großen politischen Zeitungen verlangen für den Novemberbezug 5 Milliarden Mark und mehr, wahrscheinlich ist daher, daß bei noch weiter fortschreitender Geldentwertung sich unser Novemberbezugspreis, wie früher schon so oft, zu niedrig erweisen wird. Wir bitten unseren Leserkreis daher, trotz der manchen von ihm unglaublich hoch erscheinenden Bezugsgebühren, uns als Leser treu zu bleiben. Unsere Vereinsleser brauchen den Bezugspreis erst in den letzten Tagen des Oktobers einzusenden, damit er Anfang November in unseren Händen ist.

Ausdrücklich heben wir hervor, daß es uns nur möglich bleiben wird, die Belange der deutschen Forstbeamten des Staates, der Gemeinden und des Privatdienstes weiter zielbewußt und nachdrücklich zu vertreten, wenn unser Leserkreis und besonders die Mitglieder der uns nahestehenden Vereine ausnahmslos Leser bleiben. Die Herren Privatforstbeamten seien von neuem darauf hingewiesen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" für den dienstlichen Gebrauch des Forstbeamten unentbehrlich und aus dem Grunde der Waldbesitz überall geneigt ist, deren Kosten für seine Beamten zu tragen. Damit bitten wir um einmütigen Weiterbezug unseres Blattes.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung", J. Neumann, Neudamm Nm.

Für Inserate: Edmund Dörr, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleb'ener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise** für Deutschland: monatlich Grundzahl **1,00** × Schlüsselzahl des Buchhandels (für Oktober **21 Millionen**, dazu an uns einzusendende Nachzahlung **22 Millionen Mark**). Für das Ausland: vierteljährlich Schw. Fcs. **3,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, Grundzahl **0,25** (Schw. Fcs. **0,3**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 44. **Neudamm, den 2. November 1923.** **38. Band.**

Die sozialen Einrichtungen des Guts- und Forstbeamtenbundes für die Provinz Pommern.

Vortrag, gehalten in der erweiterten Vorstandssitzung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" am 26. August 1923 zu Frankfurt a. O.

Von Geschäftsführer **K. Preuße**, Stettin.

(Schluß aus Nr. 42.)

Von dem Gedanken ausgehend: „Einer für alle und alle für einen", sind wir dazu übergegangen, diese Einrichtungen zu schaffen in dem Bestreben, die finanzielle Macht der Organisation in den sozialen Einrichtungen zu verwerten. Wir waren uns klar darüber, daß in erster Linie, wie ich bereits ausführte, soziale Einrichtungen für die Gegenwart zu schaffen sind, ohne dabei nicht auch an die Zukunft zu denken. Praktisch zeigt sich diese Einrichtung der Gegenwart, in der angeführten Sterbegeldkasse und Stellenlosenunterstützungskasse, während gleichzeitig neben dieser praktischen Arbeit stille Arbeit für die Zukunft dadurch geleistet wird, daß ein entsprechender Fonds jährlich für die Zukunftsprobleme zur Abschreibung kommt.

Durchführbar ist dies dadurch, daß einmal in der gesamten Provinz die Gehaltstarife bzw. Richtlinien durch die vorsorgende Tätigkeit des „Pommerschen Landbundes" nach Roggenwert aufgestellt sind und anderseits die Beiträge in Zukunft nur noch in Roggen in natura erhoben werden. Ein zahlenmäßiges Beispiel mag Ihnen die Leistungsfähigkeit der pommerschen Organisation vor Augen führen. Angenommen eine Mitgliederzahl von nur 1400 würde folgendes Bild ergeben:

500 Zahlungen zu 50 Pfund	250 Zentner
900 Zahlungen zu 100 Pfund	900 Zentner
	Sa. 1150 Zentner

Hiernach würden nach Abzug der Verwaltungskosten verfügbar bleiben 832 Zentner Roggen. Die Ermittelungen haben ergeben, daß mit einem Prozentsatz von 1% Sterbefälle und 2% stellenloser Mitglieder gerechnet werden muß. Diese Zahl würde bei 1400 Mitgliedern 14 Sterbefälle bzw. 28 Stellenlosenunterstützungsfälle ergeben. Es wird nun zunächst von der gesamten Beitragsmenge die Hälfte für die soziale Einrichtung der Zukunft abgeschrieben und die zweite Hälfte zu $^1/_3$ der Sterbegeldkasse und zu $^2/_3$ der Stellenlosenunterstützungskasse zugeführt. Hiernach ergibt sich ein Bild, wonach für die einzelnen Sterbefälle etwa 10 Zentner Roggen und für den einzelnen Fall einer Stellenlosenunterstützung gleichfalls etwa 10 Zentner Roggen zur Verfügung stehen. Die Unterstützung wird in der Weise gewährt, daß beim Todesfall die entsprechende Menge Roggen zum Verkauf kommt und der volle zeitgemäße Erlös den Angehörigen ausgehändigt wird. Bei der Stellenlosenunterstützung wird in der Höhe des Satzes eine Verschiebung eintreten, die sich immerhin nach der Höhe der geleisteten Beiträge von 50 bzw. 100 Pfund richtet. Es wird hierdurch der Organisation die Möglichkeit gegeben, einem verheirateten Beamten eine größere Unterstützung zuteil werden zu lassen, als einem jüngeren Unverheirateten. Die Beschaffung der Beiträge erfolgt in der Weise, daß die einzelnen Gehaltstarife sich um die festgesetzte Beitragsmenge kürzen und diese gekürzte Beitragsmenge alljährlich im Oktober dem Beamten zur Verfügung gestellt und von diesem an den Guts- und Forstbeamtenbund-Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes, des einzelnen

Hosted by Google

Kreises sofort abgeliefert wird. In vielen Fällen wird auch der einbehaltene Zentner Roggen von dem Arbeitgeber selbst mit seinem Beitrag an den Landbund an den nächstliegenden Ein- und Verkaufsverein abgeführt. Die einzelnen Beitragsmengen sind so festgesetzt, daß alle Beamten, welche bis 15 Zentner Roggen als Jahresgehalt bekommen — wobei 6 Zentner Kartoffeln gleich 1 Zentner Roggen rechnen —, 50 Pfund Roggen und alle Beamte, welche über 15 Zentner beziehen, 1 Zentner Roggen als Jahresbeitrag zu leisten haben. Hierdurch werden auch diejenigen Beamten erfaßt, die bisher Barbeiträge leisteten, weil sie kein Deputat bezogen. Durch die Kürzung der Mengen in den Gehaltsrichtlinien wird gleichzeitig die gesamte Beitragslast auf die Schultern der Beamten gelegt. Wichtig ist es nunmehr für die Durchführung, daß diese gekürzte Roggenmenge dem Beamten auch tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Hierbei dürfte das gute Verhältnis einer Angestelltenorganisation zu der Arbeitgeberschaft ausschlaggebend sein. Mit Freuden kann ich feststellen, daß in der Provinz Pommern nicht nur ein derartiges Verhältnis tatsächlich besteht, sondern daß auch der größte Teil der Arbeitgeberschaft in diesen sozialen Fragen weitgehendstes Interesse zeigt.

Wichtig ist weiter, daß innerhalb der einzelnen Kreise die gesamte Arbeitgeberschaft darüber aufgeklärt wird, daß diese sozialen Einrichtungen nicht nur geschaffen sind, um den Beamten zu dienen, vielmehr auch dazu da sind, die der Arbeitgeberschaft zur Last fallenden sozialen Verpflichtungen von ihren Schultern zu nehmen und gewissermaßen der Organisation zu übertragen. Ich bin überzeugt, daß derartige Einrichtungen allgemein von der Arbeitgeberschaft nicht nur begrüßt, sondern auch unterstützt werden.

Nun zu dem angesammelten Fonds für die Zukunft. Welche gewaltige Kraft in einer Organisation liegt, beweist wohl folgendes Bild. Unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl von nur 1400 werden in den zunächst vorgesehenen 5 Sperrjahren allein 2080 Zentner Roggen angesammelt und erhöht sich die Menge bei einer stehenden Mitgliederzahl von 1400 um jährlich 416 Zentner.

Berücksichtigt man nun, wie schon vorher ausgeführt, daß sowohl der forst- wie auch der landwirtschaftliche Beamte seine Arbeitskraft länger ausnützen kann als jeder andere Angestellte, so muß man leicht zu der Annahme kommen, daß wohl der größte Teil der Beamten fast bis zum 65. Lebensjahre ihren Beruf ausfüllen, falls sie nicht vorher durch irgendwelche Vorfälle arbeitsunfähig werden. Mit dem 65. Lebensjahr tritt nun aber gleichzeitig die Angestelltenversicherung in Kraft, d. h. der Beamte ist dann im Augenblick wohl vor der größten Not bewahrt, wenn er auch nicht aussprechen kann, daß er nunmehr seinen Lebensabend ruhig beschließen darf. In diesem Augenblick ist aber auch gleichzeitig die Zeit gekommen, wo die Organisation mit ihrer Hilfe einsetzen muß.

Mit welcher Hilfe können wir nun von der Organisation aus diesen Beamten dienen? Ist es praktisch richtig, ihnen Barmittel zur Verfügung zu stellen, oder ist es richtiger, ihnen ein Eigenheim zu bieten, wo sie neben der Rente aus der Angestelltenversicherung die Möglichkeit haben, aus der Kleinviehhaltung, die ihnen bei ihrem Ausscheiden aus dem Beruf in den meisten Fällen zur Verfügung steht, wie auch durch die Bewirtschaftung von 2 bis 3 Morgen Gartenland ihr Einkommen so zu gestalten, daß sie ohne Sorgen ihren Lebensabend beenden können. Meine Ansicht geht dahin, daß das Letztere der richtige Weg ist, ohne jedoch die Möglichkeit der Barunterstützung auf eine bestimmte Zeit von der Hand zu weisen. So ergibt z. B. die Berechnung, daß in der Provinz Pommern mit einem Schlage nach etwa 8- bis 10jährigem Bestehen bei stärkerem Ausbau der Organisation, jetzt nach 5 Jahren etwa 50 Beamte mit einer Rente von monatlich 1 Zentner Roggen auf eine Zeit von 60 Monaten, d. h. mit insgesamt 60 Zentner pro Mitglied, unterstützt werden können. Dies ist eine Leistung wie sie von keiner Lebensversicherungs-Gesellschaft erreicht werden wird.

Mein Plan geht dahin, daß die Kollegen zwischen dieser Barlieferung bzw. Gewährung eines Eigenheimes wählen können. So wird z. B. für eine Witwe oder einen unverheirateten Beamten praktisch sein, die Barentschädigung zu nehmen, während für einen verheirateten Beamten, soweit dessen Frau noch am Leben und arbeitsrüstig ist, das Eigenheim die richtige Abfindung sein dürfte.

Wie die Bestimmungen der einzelnen Unterstützungen lauten, braucht heute noch nicht besprochen zu werden. Ich denke jedoch, daß bei dem Eigenheim eine Regelung so getroffen werden kann, daß dieses den einzelnen Beamten bzw. nach dem Tode der Ehefrau überlassen bleibt, und zwar so lange, bis beide Ehegatten verstorben sind. Nach dem Ableben beider würde das Eigenheim an die Organisation wieder zurückfallen. Ein derartiger Passus in den Bestimmungen würde gleichzeitig der Organisation eine ungeheure finanzielle Kraft verleihen.

Nun noch eine kurze Gegenüberstellung der Höhe der Beiträge gegenüber den Leistungen. Angenommen ein Beamter gehört jetzt der Organisation an und ist im Alter von 50 bzw. 55 Jahren. Er hätte dann bis zu seinem 65. Lebensjahre insgesamt 15 bzw. 10 Zentner Roggen in natura gegeben und erhält entweder etwa 60 Zentner Roggen in natura zurück oder er wählt das Eigenheim. Während ein Beamter in diesem Alter bei der Lebensversicherung oder sonstigen Versicherungsgesellschaft enorme Prämiensätze zu zahlen hat, die absolut nicht im Verhältnis zu

Hosted by Google

dem stehen, was er später von dieser bekommt, erhält er durch solche Versicherung der Organisation Werte, die weit über das hinausgehen, was er selbst eingezahlt hat. In der Gewährung der Eigenheime liegt aber eine noch viel größere Bedeutung, und zwar insofern, als durch Schaffung dieser Heime es möglich wird, sowohl aus dem forst- wie auch dem landwirtschaftlichen Beamtenstande mit einem Schlage eine größere Menge Beamte herauszuziehen und dadurch der jüngeren Generation die Möglichkeit zu geben, in eine Stellung als verheirateter Beamter einzurücken. Welche sozialen Einrichtungen sind nun für den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands eine zwingende Notwendigkeit bzw. was kann geschaffen werden? So sehr ich auch den Antrag des Kollegen Wegner begrüße, so stehe ich auf dem Standpunkt, daß auch Sie zunächst der Gegenwart gedenken und hierbei in der Weise verfahren wie wir in Pommern, d. h., daß Sie von der gesamten Beitragsmenge einen Fonds abschreiben für die Zukunft. Unter Berücksichtigung der Ausdehnung der Organisation über das gesamte deutsche Reich befürchte ich weiter, daß auch die Errichtung einer Stellenlosenunterstützungskasse zur Zeit auf technische Schwierigkeiten stoßen könnte. Anders liegt die Sache bei der Errichtung einer Sterbegeldkasse. Eine derartige Einrichtung erscheint mir sowohl im Interesse des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" selbst wie auch im Interesse der gesamten Waldbesitzer und Forstbeamtenmitglieder als zwingende Notwendigkeit. Ich habe Gelegenheit genommen, an Hand Ihrer Mitgliederzahl mir eine Berechnung aufzustellen, und komme zu dem Ergebnis, daß es dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" sehr wohl möglich ist, eine derartige Einrichtung zu schaffen, die für die Beteiligten einen tatsächlichen Wert zeitigt. Es dürfte hier nicht der geeignete Augenblick sein, über die Höhe der Beiträge bzw. der Leistungen zu streiten, vielmehr dürfte es sich lediglich um die Regelung der grundsätzlichen Frage handeln, ob eine derartige Einrichtung geschaffen werden kann und muß. Beide Fälle sind zu bejahen, und es sollte mich freuen, wenn es dem Verein gelingt, so schnell als möglich eine derartige Einrichtung zu schaffen.

Aus der Kenntnis meiner Praxis heraus gebe ich zu, wie bereits schon vorher von anderer Seite ausgeführt, daß bei der Festsetzung der im Moment hoch erscheinenden Beiträge eine Anzahl Kollegen sich von der Organisation trennen. Hiermit muß man von vornherein rechnen, doch darf dieser Moment auf keinen Fall dazu führen, daß man in der Festsetzung der Beiträge in bezug auf ihre Höhe zaghaft wird. Es ist ein alter, sich schwer rächender Organisationsfehler, wenn man lediglich aus Angst, daß eine Anzahl Mitglieder abspringen wird, Beiträge festsetzt, die absolut nicht zeitgemäß sind. Unbedingte Großzügigkeit und fester Wille muß in solchen Augenblicken dem Vorstand bzw. den Mitgliedern eine sein.

Diese großen sozialen Gedanken lassen sich praktisch in einer Organisation über das ganze Reich im Augenblick nicht durchführen, denn dazu ist mehr Einigkeit und fester Zusammenschluß der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Beamten, als jetzt vorhanden, unbedingte Notwendigkeit. Auch provinziell ist sie nur durchführbar, wenn innerhalb der Provinz Einigkeit und fester Zusammenschluß besteht. Erfreulicherweise kann ich sagen, daß dies bei uns in Pommern der Fall ist, und wir nur dadurch überhaupt in die Lage versetzt wurden, uns mit einem derartigen Plane zu befassen und ihn nunmehr bereits in die Tat umzusetzen. Das Jahr 1924 wird zeigen, welche segensreiche Wirkung wir damit in der Provinz geschaffen haben, nicht nur für die landwirtschaftlichen Beamten, sondern auch für die Forstkollegen, wie ich auch den Wunsch ausspreche, daß die Zeit nicht mehr allzu weit entfernt sei, daß innerhalb der einzelnen Provinzen und innerhalb des gesamten Reiches die Einigung der gesamten landwirtschaftlichen Berufsbeamten, Förster, Außenbeamten und Brennereiverwalter sich vollzieht, und sie alle dann in der Lage sind, innerhalb der einzelnen Provinzen derartige Einrichtungen schaffen zu können zum Segen der gesamten forst- und landwirtschaftlichen Beamtenschaft.

Weitere Änderungen in der Sozialversicherung.

Von Verwaltungsamtmann **Hering**.

A. Krankenversicherung.

1. Die Jahres-Verdienst- und -Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten usw. ist durch V.O. vom 20. Oktober 1923 (R.G.Bl. I S. 986) vom 22. Oktober 1923 ab auf 1200 Milliarden Mark (besetztes Gebiet 1500 Milliarden Mark) erhöht worden.

2. Grenze für den freiwilligen Beitritt zur Krankenversicherung: 25 Milliarden Mark jährlich.

3. Eine Verordnung vom 27. September 1923 (R.G.Bl. I S. 908) regelt das Verhältnis der Ersatzkassen zu den gesetzlichen Krankenkassen zum Teil neu. Sie stellt nichtprivilegierte Ersatzkassen den privilegierten grundsätzlich gleich; es sind jetzt die versicherungspflichtigen Mitglieder aller Ersatzkassen von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse befreit. Die Befreiung ist in das Ermessen des Mitglieds gestellt. Die Mitglieder haben dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zur Ersatzkasse vorzulegen, der sie auf Grund dieser innerhalb der Meldefrist vorgelegten Bescheinigung bei der Krankenkasse nicht zu melden hat. Bei später vorgelegten Bescheinigungen ist das Mitglied bei der Krankenkasse

Hosted by Google

abzumelden. Will das versicherungspflichtige Mitglied außerdem noch der Krankenkasse angehören, z. B. die Ersatzkasse nur als Zuschußkasse benutzen, so braucht es einfach die Bescheinigung über seine Zugehörigkeit dem Arbeitgeber nicht vorzulegen, der dann verpflichtet ist, es bei der Krankenkasse zu melden. — Im übrigen ist an den durch das Gesetz vom 27. März 1923 (R.G.Bl. I S. 225) bezüglich der Ersatzkassen erlassenen neuen Vorschriften (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 20 S. 341 Ziff. 10) nichts Wesentliches geändert worden.

4. Die Mittel für Erwerbslosenunterstützung werden vom 1. November 1923 ab zum Teil durch Zuschläge zu den Krankenversicherungsbeiträgen aufgebracht und mit diesen eingezogen. Auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer entfällt je die Hälfte.

B. Unfallversicherung.

1. Zu den Unfallrenten hat für die 2. Oktoberhälfte eine Nachzahlung in Höhe des Zehnfachen der für diese Zeit zahlbaren Sätze stattgefunden (V.O. v. 18. 10. 23).

C. Invalidenversicherung.

1. Die Teuerungszulagen sind für November 1923 erhöht worden auf 1000 Millionen Mark bei den Invaliden- und Altersrenten, 600 Millionen Mark bei den Witwenrenten und 500 Millionen Mark bei den Waisenrenten (V.O. v. 17. 10. 23).

D. Angestelltenversicherung.

1. Die Versicherungspflichtgrenze ist vom 1. Oktober 1923 ab auf 6,6 Billionen Mark (besetztes Gebiet 8,2 Billionen) ausgedehnt worden. (V.O. v. 25. 10. 23.)

2. Die Teuerungszulagen betragen für November 1923 beim Ruhegelde 1000 Millionen, bei den Witwenrenten 600 und bei den Waisenrenten 500 Millionen Mark (V.O. v. 17. 10. 23).

E. Unterstützung von Sozial- und Kleinrentnern.

Zu der nach der Reichsrichtzahl vom 11. Oktober 1923 berechneten Unterstützung für die 2. Oktoberhälfte hatte am Beginn der 4. Oktoberwoche eine Nachzahlung bis zum Vierfachen dieser Unterstützung zu treten. Bei Sozialrentnern, die ganz oder teilweise Selbstversorger sind oder Eigenwirtschaft treiben, ist aber das Bedürfnis für den Umfang der Nachzahlung besonders sorgfältig zu prüfen. (V.O. v. 18. 10. 23, R.G.Bl. I S. 980.)

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verein Mecklenburgischer Forstwirte.

Bericht über die 44. Hauptversammlung zu Schwerin am 7. und 8. August 1923, zugleich Feier des 50 jährigen Bestehens des Vereins.

Der erste Vorsitzende, Forstmeister von Arnswaldt-Schlemmin, eröffnet die Versammlung und begrüßt das Ehrenmitglied des Vereins, Se. Königl. Hoheit Prinz Heinrich der Niederlande, Herzog zu Mecklenburg, sowie die Vertreter der Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelitzschen Staatsforstverwaltung, den Vertreter der Stadt Schwerin, der Landwirtschaftskammer und des Mecklenburgischen Waldbesitzer-Verbandes und Herrn Forstmeister Erdmann-Neubruchhausen. Alle Herren übermitteln dem Verein die besten Grüße und wünschen ein gutes Gedeihen. Dann gibt der Vorsitzende in kurzen Worten ein Bild über die Entstehung und Entwicklung des Vereins und weist auf die Denkschrift hin, welche der Verein zur Feier des 50 jährigen Bestehens herausgegeben hat. Danach gibt er den Tätigkeitsbericht seit der letzten Hauptversammlung.

Der Schatzmeister, Oberförster Düring-Stolpe, verliest den Kassenbericht, es wird ihm Entlastung erteilt. Der Verein hat etwa 7 bis 8 Millionen Schulden. Es wird sofort die Zahlung eines außerordentlichen Beitrages von 30 000 *M* beschlossen. Über den eigentlichen Jahresbeitrag wird später beraten werden, dessen Bemessung soll dem Vorstande überlassen bleiben. Von einem Ehrenmitgliede und einem andern Mitglied werden namhafte Beiträge gespendet, so daß der Verein seine Schulden decken kann. Der Vorsitzende dankt allen Herren, die durch hohe Spenden die Drucklegung des Vereinsberichts und der Denkschrift ermöglicht haben. Ohne diese wäre der Verein nicht in der Lage gewesen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Als nächster Versammlungsort wird Parchim gewählt.

Herr Hüniken-Weitendorf berichtet über den forstlichen Lehrgang in Wapkendorf, und der Vorsitzende dankt nochmals Herrn Rittmeister Melms für die umsichtige Führung und die gewährte Gastfreundschaft. Der Vorsitzende berichtet über die Studienreise nach Bärenthoren und meint, daß es zahlreiche Böden gibt, wo solche Erfolge erzielt werden können. Er hat Herrn von Kalitsch den Dank des Vereins ausgesprochen. Die Versammlung beschließt, daß der nächstjährige forstliche Lehrgang im Südwesten Mecklenburgs, in Ludwigslust oder Wittenburg stattfinden soll. Für 1924 wird eine Studienreise nach Neubruchhausen beschlossen. Herr Forstmeister Erdmann erklärte sich bereit, die Führung zu übernehmen. Forstmeister Iven-Ludwigslust berichtet über Lehrlingsprüfungen. Der Andrang ist etwas geringer, da weniger Lehrlinge ausgebildet werden. Die Kosten sind für den Verein zu hoch, und es ist deshalb mit der Landwirtschaftskammer verhandelt worden, künftig die Prüfungen zu übernehmen. Diese ist dazu bereit und will dem Verein, der die Sache ins Leben gerufen hat, zugestehen, daß er ein Mitglied in die Prüfungskommission entsendet. Die Versammlung ist mit diesem Abkommen einverstanden. Zur Feier des 50 jährigen Bestehens des Vereins werden die Herren Exzellenz Oberlandforstmeister a. D. und Oberjägermeister a. D. v. Monroy-Schwerin, Landrat v. Böhl als Vorsitzender des Mecklenburgischen Waldbesitzer-Verbandes und Kammerherr v. Kalitsch-Bärenthoren zu Ehrenmitgliedern ernannt. Alle Herren nehmen mit Dank an.

Forstmeister Frhr. v. Maltzahn-Friedrichsmoor spricht über das mecklenburgische Naturschutzgesetz vom 14. 6. 1923 und bittet, daß der Verein sich dieses Ergebnis zunutze mache. Er wünscht, daß das staatliche Gebiet der Leiwitz zum Naturschutzgebiet erklärt würde. Der Vorsitzende bittet Herrn von Maltzahn, den Bericht zu entwerfen, der Vorstand wird ermächtigt, in diesem Sinne

Hosted by Google

die nötigen Schritte zu tun. Der bisherige Vorstand wird durch Zuruf auf drei Jahre wiedergewählt. Es folgt der Vortrag des Herrn Forstmeisters Dr. h. c. Erdmann-Neubruchhausen über „Die Erkrankung der Waldböden, ihre Ursachen und Wege zur Heilung". In längerem, überaus fesselndem Vortrag spricht der Vortragende über die Erkrankung der Waldböden, die sich als Verlust der Krümelstruktur, Verlust des milden Humus und als Verschluß des Bodens äußern können. Er unterscheidet Bodenverödung, Bodenverwüstung und Bodenaushagerung. Ist ein Boden lebend, so tritt Bewegung der niederen Organismen ein. Eine Bodendecke von Heide und Algen ist schädlich. Die Krümelstruktur muß erhalten werden, Rohhumus entsteht, wenn Fäulnisprozesse anstatt normaler Verwesung eintreten. Die Schädlichkeit liegt im Bodenabschluß, der Wasser, Luft und Sauerstoff abschließt. Meist findet sich dann Heidelbeere ein. Es ist auf die Wirtschaft zurückzuführen, wenn die Böden erkranken. Kahlschläge und Streunutzung sind zu vermeiden. Er unterscheidet bodenpflegende und bodenschädigende Holzartenmischungen. Je bunter die Mischung, um so besser ist sie. Die Lärche ist die bodenpflegendste Holzart, dann Eiche, Birke, Esche, Akazie, Buche, Weißtanne, Weymouthskiefer, japanische Lärche, Douglas, Roteiche, Prunus serrotina, Pinus rigida. Die Laubhölzer sind bodenpfleglicher als die Nadelhölzer. Die Niederdurchforstung wirkt schädlich auf den Boden. Jede Durchforstung soll günstige Bestandesmischung erhalten. Die Bodenbedeckung soll nur durch neuen Bestand erfolgen, der möglichst dicht durch Vollsaat oder enge Pflanzung begründet werden soll. Es ist schwer, auf verödetem Boden sofort kräftiges Jugendwachstum zu erzielen. Die Heilung erkrankter Waldböden bei noch nicht hiebsreifen Beständen muß ähnlich wie in Bärenthoren geschehen. Viel schwieriger ist die Heilung der Bodenverwüstung. Der Trockentorf muß erst vernichtet werden, am besten volle Entfernung als Streu. Die letzte Trockentorfschicht darf nicht belassen werden. Sehr gute Erfolge sind mit Abbrennen der Trockentorfschicht erzielt. Auch mit landwirtschaftlicher Zwischennutzung sind zur Zeit gute Erfolge erzielt worden, zum Beispiel in Holland. Redner sagt, daß in Norddeutschland wenige Reviere frei von Bodenerkrankung sind. In der Aussprache lenkt Landforstmeister v. Arenstorff-Neustrelitz die Aufmerksamkeit auf die Schrift der Schweizer Versuchsanstalt von Dr. Burger über die „Untersuchung der tieferen Schichten des Waldbodens". Er fragt an, ob die Stockrodung im Walde schädlich sei. Durch die genannte Schrift sei auch die Frage der Sterbelücken auf Ackerland gelöst. Es fehlt dort die Durchlüftung der unteren Bodenschichten durch die Wurzeln der alten Waldbäume. Oberlandforstmeister Plüschow möchte vom Berichterstatter wissen, ob hohe, zum Teil 20 cm hohe Moospolster in Kiefernstangenbeständen belassen werden sollen, oder ob es besser sei, sie zu entfernen. Exzellenz v. Monroy weist auf die günstigen Erfolge der Mühlgrubberkulturen hin, wo eine Mischung des Mineralbodens mit dem Trockentorf stattfindet. Er sagt weiter, daß die Heidelbeere in Beständen mit 0,7 Schlußgrad und mehr nicht so schädlich sei, dagegen sei die schädliche Wirkung bei Schlußgraden von 0,6 und darunter nicht zu verkennen. Forstmeister Frhr. v. Maltzahn-Friedrichsmoor begrüßte die Anordnung der Regierung wegen Aufhebung der Streunutzung. Er möchte Böden mit Schilfgrasdecke von der Streu befreien. Im Schlußwort entgegnet Forstmeister Erdmann, die Stockrodung müsse ein Ende nehmen, Moospolster sollten am besten im Bestande belassen werden. Findet sich Trockentorf darunter an, muß radikal eingegriffen werden. Das geht aber während des Bestandeslebens nicht. Es muß dann Verjüngung eintreten, so daß zum Beispiel 40jährige Bestände verjüngt werden können. Der Heidelbeere steht der Redner sehr ungünstig gegenüber. Der Mühlgrubber ist ein vorzügliches Instrument. Die Mächtigkeit der Trockentorfschicht darf nicht zu stark sein, der untere Teil der Trockentorfschicht ist Gift. Am besten sind starke Trockentorfschichten ganz zu entfernen. In Verjüngungsbeständen mit Trockentorf ist landwirtschaftliche Nutzung angebracht. Die Kosten werden auf ein geringes Maß beschränkt und die gesamte Rohhumusschicht wird durchgearbeitet.

Es folgt Punkt 2. „Erfahrungen im Holzhandel im abgelaufenen Wirtschaftsjahre und ihre Nutzbarmachung für das kommende." Berichterstatter Kammerherr Frhr. v. Maltzahn-Peccatel. Redner gibt in eingehendem Vortrage seine Erfahrung bekannt. Er rät, das Holz auf den Versteigerungen des Waldbesitzer-Verbandes zu verkaufen und regt an, ob die Waldbesitzer das zu verkaufende Holz nicht lombardieren können. Das zu versteigernde Holz muß auf mehrere Versteigerungen verteilt werden, damit die jeweilige Marktlage besser ausgenutzt und zu große Fehlschläge vermieden werden. Über die Holzpreise im nächsten Jahre ist nur zu sagen, daß stark steigende Tendenz besteht. Er verliest dann einen längeren Bericht über russische Zustände auf dem Holzmarkte, der zeigt, wie die Sozialisierung auf den Waldbesitz wirkt. Forstmeister Bieger bittet um umgehende Mitteilungen über stattgehabte Holzverkäufe, damit er diese im Blatt der Landwirtschaftskammer veröffentlichen kann. Namen und Reviere werden nicht genannt. Am nächsten Tage fand eine Waldfahrt in das Großherzogliche Forstrevier Zickhusen statt, das in dankenswerter Weise von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zur Besichtigung zur Verfügung gestellt war. Forstmeister Guth übernahm die Führung. Es wurde zuerst das Revier Wiligrad, sowie das wunderschöne, im Walde am Schweriner See gelegene Schloß Wiligrad besichtigt. Auch die Gehörn- und Geweihsammlung des verstorbenen Herzogs Johann Albrecht wurden gezeigt, von denen namentlich vier außerordentlich starke Rehgehörne allgemeine Bewunderung erregten. Die Fahrt zeigte überall sehr schöne Bestände, meist Buchen- und Eichen, die die pflegende Hand des Forstmannes erkennen ließen. Zum Teil wurden gut gelungene Buchen-Verjüngungen mit Nutzholzbeimischung gezeigt. In der Nähe von Zickhusen wurde das sogenannte Driespether Moor besichtigt, ein Hochmoor von Birken, Kiefern mit der charakteristischen Moorflora. Dieser Waldteil ist als Naturschutzgebiet erklärt und soll in seiner Eigenart erhalten werden. Die überaus schöne Fahrt, die von gutem Wetter begünstigt war, endete in Bad Kleinen und wird jedem Teilnehmer noch lange eine angenehme Erinnerung sein.

Bester.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Meßzahlen für örtliche Sonderzuschläge, Besatzungszulage und Notzulage für das 3. Monatsviertel Oktober.

Im Nachgange zu dem Brieftelegramm vom 15. 10. 1923 — Bes. 3387/Lo. 2610 (PrBesBl. S. 114)*) — werden zur Vermeidung von Zweifeln nachstehend

a) die Meßzahlen für die örtlichen Sonderzuschläge,

b) die Beträge der Besatzungszulage und der Notzulage für das 3. Monatsviertel Oktober bekanntgegeben.

a) Örtliche Sonderzuschläge:

Bisherige Meßzahl	Jetzige Meßzahl	Hundertsatz vom Gesamtdiensteinkommen
1	2	3
350	630	1
1 225	2 205	3,5
2 100	3 780	6
2 975	5 355	8,5
3 675	6 615	10,5
4 550	8 190	13
5 425	9 765	15,5
6 300	11 340	18
7 175	12 915	20,5
8 925	16 065	25,5
13 125	23 625	37,5
18 375	33 075	52,5

b) Besatzungszulage und Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens an Stelle von 1000000000 Mark: 1 800 000 000 ℳ monatlich, Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage an Stelle von 200 000 000 ℳ: 360 000 000 ℳ monatlich.

Besondere Zahlung an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.

Runderl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. aller Staasmin., vom 22. 10. 1923 — Bes. 3340 Lo. 2655.

1. Die planmäßigen und die im § 11a BDEG. aufgeführten Beamten**) erhalten alsbald zu der durch Ziff. 5 des Runderlasses vom 19. Oktober 1923 — Bes. 3415/Lo. 2633 — (PrBesBl. S. 123)†) angeordneten Nachzahlung **für das 3. Viertel des Monats Oktober 1923** einen besonderen Zuschlag von 55 v. H. Die Zahlung **für das 4. Viertel** des Monats Oktober bleibt unverändert.

2. Ziff. 3 und 7 des Runderlasses vom 8. Oktober 1923 — Bes. 3340/Lo. 2535 (PrBesBl. S. 101)††) — gelten sinngemäß.

Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.

Runderl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 19. 10. 23 — Bes. 3415, Do. 2633.

1. Die Meßzahl für die Bezüge (Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe und Frauenbeihilfe) der planmäßigen und der im § 11a BDEG. aufgeführten Beamten*). beträgt für die Zeit vom **17. 10.** bis **24. 10. 1923** (3. Monatsviertel) 159 000.

2. Für dieselbe Zeit (vom **17. 10.** bis **24. 10. 23**) werden erhöht:

a) die örtlichen Sonderzuschläge:

Bisherige Meßzahl	Jetzige Meßzahl	Hundertsatz vom Gesamtdiensteinkommen
1	2	3
630	1 590	1
2 205	5 565	3,5
3 780	9 540	6
5 355	13 515	8,5
6 615	16 695	10,5
8 190	20 670	13
9 765	24 645	15,5
11 340	28 620	18
12 915	32 595	20,5
16 065	40 545	25,5
23 625	59 625	37,5
33 075	83 475	52,5

b) Die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens auf 4,5 Milliarden Mark monatlich, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage auf 900 Millionen Mark monatlich.

Abschn. B Abs. 2 d. Runderl. vom 20. 6. 1923 — Bes. 2197 usw. (Sonderabdr. auf dem FMBl.) — ist zu beachten.

3. Ziff. 3 und 7 d. Runderl. vom 8. 10. 1923 — Bes. 3340/Lo. 2535 (PrBesBl. S. 101) — gelten sinngemäß.

4. Der außerordentliche Zuschlag im besetzten und Einbruchsgebiet — vgl. Runderl. vom 6. 9. 1923 — Bes. 3060 (PrBesBl. S. 59) — wird **mit Wirkung vom 17. 10. 1923** von 25 v. H. — Ziff. 6 d. Runderl. vom 22. 9. 1923 — Bes. 3204 (PrBesBl. S. 80) — **auf 15 v. H. herabgesetzt.**

5. Die hiernach sich ergebende Nachzahlung hat, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, möglichst am Montag, **dem 22. d. Mts.,** unter Anrechnung der für die entsprechende Zeit bereits geleisteten Zahlungen bar zu erfolgen.

6. Sofern nicht andere Weisung ergeht, kann am Donnerstag, dem 25. d. Mts., für das vierte Monatsviertel (vom 25. 10. bis 31. 10. 1923) mit den gleichen Vorbehalten wie in Ziff. 5 eine Zahlung unter Zugrundelegung der in Ziff. 1 und 2 festgesetzten Meßzahlen und Beträge sowie des Hundertsatzes in Ziff. 4 bar erfolgen.

7. Eine Zahlung (auch eine Vorschuß- oder Abschlagszahlung) vor dem 22. und 25. d. Mts. ist unzulässig.

8. Beispiel zu Ziff. 5: Nachzahlungs-Meßzahl für einen Beamten in Berlin für das 3. Monatsviertel:

$$\frac{(159\,000 + 24\,645) - (63\,000 + 9\,765)}{4} = 27\,720.$$

Beispiel zu Ziff. 6: Desgl. für das 4. Monatsviertel:

$$\frac{(159\,000 + 24\,645) - 8\,085}{4} = 43\,890.$$

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 43 Seite 764.

**) Erläuterung siehe „Deutsche Forst-Zeitung" 1922 Nr. 45 Seite 848.

†) Nachstehend abgedruckt.

††) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 Seite 750/51.

*) Erläuterungen, auch für die weiterhin angezogene Bestimmungen, siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 S. 750/1.

Hosted by Google

Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.

Runderl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 23. 10. 1923 — Bes. 3441, Lo. 2658.

1. Die in Ziff. 6 des Runderlasses vom 19. Oktober 1923 — Bes. 3415/Lo. 2633 — (PrBesBl. S. 123)*) für Donnerstag, den 25. Oktober 1923, vorgesehene, nicht abgerundete Zahlung für das 4. Monatsviertel ist, sofern die erforderlichen Mittel vorhanden sind, und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, in doppelter Höhe zu leisten.

2. In Abänderung des angezogenen Runderlasses wird also die Meßzahl für das 4. Monatsviertel Oktober 1923 auf 311 000 erhöht.

3. Für dieselbe Zeit (25. Oktober bis 31. Oktober 1923) werden erhöht:

a) die örtlichen Sonderzuschläge,

Bisherige Meßzahl	Jetzige Meßzahl	Hundertsatz vom Gesamtdiensteinkommen
1 590	3 110	1
5 565	10 885	3,5
9 540	18 660	6
13 515	26 435	8,5
16 695	32 655	10,5
20 670	10 430	13
24 645	48 205	15,5
28 620	55 980	18
32 595	63 755	20 5
40 545	79 305	25,5
59 625	116 625	37,5
83 475	163 275	52,5

b) die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens auf 8,8 Milliarden Mark monatlich, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage auf 1 760 000 000 ℳ monatlich.

4. Beispiel: Nachzahlungsmeßzahl für Berlin für das 4. Oktoberviertel:

$$\frac{(311\,000 + 48\,205) - (7000 + 1085)}{4} = 87\,780.$$

5. Ziff. 3 und 7 des Runderlasses vom 8. Oktober 1923 — Bes. 3340, Lo. 2535 — (PrBesBl. S. 101)**) gelten sinngemäß.

Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.

Runderl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 26. 10. 1923.
(Vorgang: PrBesBl. S. 129***).

1. Die Meßzahl für die Bezüge (Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe und Frauenbeihilfe) der planmäßigen und der im § 11a BDEG. aufgeführten Beamten†) beträgt für die Zeit **vom 25. Oktober bis 31. Oktober 1923** (4. Monatsdrittel) 2 031 000.

2. Für dieselbe Zeit **(vom 25. Oktober bis 31. Oktober 1923)** werden erhöht:

a) die örtlichen Sonderzuschläge:

Bisherige Meßzahl	Jetzige Meßzahl	Hundertsatz vom Gesamtdiensteinkommen
1	2	3
3 110	20 110	1
10 885	70 885	3,5
18 660	121 660	6
26 435	172 435	8,5
32 655	213 655	10,5
40 430	264 430	13
48 205	315 205	15,5
55 980	365 980	18
63 755	416 755	20,5
79 305	518 305	25,5
116 625	761 625	37,5
163 275	1 066 275	52,5

b) Die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens auf 45 Milliarden Mark monatlich, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage auf 9 Milliarden Mark monatlich.

Abschn. B Abs. 2 des Runderlasses vom 20. Juni 1923 — Bes. 2197 usw. (Sonderabdr. aus dem FMBl.) — ist zu beachten*).

3. Ziff. 3 und 7 des Runderlasses vom 8. Oktober 1923 — Bes. 3340, Lo. 2535 — (PrBesBl. S. 101) gelten sinngemäß*).

4. Der außerordentliche Zuschlag im besetzten und Einbruchsgebiet (vgl. Runderlaß vom 6. September 1923 — Bes. 3060, Lo. 2290 — (PrBesBl. S. 59*) und Ziff. 4 des Runderlasses vom 19. Oktober 1923 — Bes. 3415, Lo. 2633 — (PrBesBl. S. 123)**) von zur Zeit 15. v. H. fällt mit Wirkung vom 25. Oktober 1923 ab fort.

5. Die hiernach für das 4. Monatsviertel sich ergebende Nachzahlung hat, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, je zur Hälfte am Sonnabend, dem 27., und am Dienstag, dem 30. Oktober 1923, **keinesfalls vor diesen Tagen,** unter Anrechnung der für die entsprechende Zeit bereits geleisteten Zahlungen bar zu erfolgen.

6. Beispiel: Nachzahlungsmeßzahl für einen Beamten in Berlin für das 4. Monatsviertel:

$$\frac{(2031000+315205)-(311000+48205)}{4} = 496750,$$

also für die Zahlung am 27. Oktober 1923: 248375 und für die Zahlung am 30. Oktober 1923: 248375.

7. Die am 1. November 1923 fälligen Zahlungen für November sind nicht mehr für den vollen Monat, sondern nur für je ein Monatsviertel zu leisten, und zwar am 1. November 1923 für das 1. Novemberviertel mit den in Ziff. 1 und 2a angegebenen Meßzahlen. Wegen der Besatzungszulage und der Notzulage vergleiche besonderen Erlaß in dieser Nummer des BesBl. (Nachstehend abgedruckt. Schriftleitung.)

Örtliche Sonderzuschläge.

Runderl. d. F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 24. 10. 1923 — Bes. 3454, Lo. 2670.

Aus besoldungs- und kassentechnischen Gründen wird die Höhe des örtlichen Sonderzuschlages **vom 1. November 1923 ab** durch Vervielfachung eines für jeden Beamten verschiedenen Grundbetrages

*) Vergl. vorliegende Nummer S. 780.
**) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 Seite 750.
***) Fin.-Min. vom 23. 10. 23 (vorstehend abgedruckt).
†) Erläuter. siehe Fin.-Min. v. 22. 10. 23 (desgl.).

*) Siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 Seite 750/
**) Vergl. vorliegende Nummer S. 780.

Hosted by Google

mit der jeweiligen allgemeinen Meßzahl (das ist die Meßzahl für Orte ohne örtlichen Sonderzuschlag) bestimmt werden. Der Grundbetrag ist in der Weise zu ermitteln, daß bei den Beamten usw., für die eine Gewährung von örtlichen Sonderzuschlägen nach den RdErl. vom 4. 5. 1923 Bes. 1530/Lo. 1205 (Sonderabdruck aus Nr. 10 des FMBl.), vom 17. 8. 1923 Bes. 2866/Lo. 2121 (Pr.Bes.Bl. S. 33) sowie vom 17. 9. 1923 Bes. 3163/Lo. 2374 (Pr.Bes.Bl. S. 73) in Frage kommt, der in nachstehender Darstellung angegebene Hundertsatz vom Grundgehalt, von der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der Kinderbeihilfe und Frauenhilfe (50000 *M*, siehe Ziff. 1 Abs. 2 d. RdErl. vom 22. 9. 1923 Bes. 3204/Lo. 2423 — Pr.Bes.Bl. S. 80 —*) errechnet und auf den nächstliegenden Tausendmarkbetrag auf- oder abgerundet wird. Beträge von weniger als 500 *M* bleiben demnach unberücksichtigt, Beträge von 500 *M* und darüber sind auf volle Tausend Mark nach oben aufzurunden.

In den Orten mit einer Meßzahl von	ist zu rechnen mit einem Hundertsatz von	1
10885	" " " " " " "	3,5
18660	" " " " " " "	6
26435	" " " " " " "	8,5
32655	" " " " " " "	10,5
40430	" " " " " " "	13
48205	" " " " " " "	15,5
55980	" " " " " " "	18
63755	" " " " " " "	20,5
79305	" " " " " " "	25,5
116625	" " " " " " "	37,5
163275	" " " " " " "	52,5

Der so errechnete Betrag stellt den Grundbetrag an örtlichem Sonderzuschlag für jeden Beamten usw. dar, der jeweils mit der allgemeinen Meßzahl zu vervielfachen ist.

Diese vereinfachte Berechnungsart führt, abgesehen von der Ab- oder Aufrundung, zu demselben Ergebnis wie die bisherige Festsetzung auf Grund einer besonderen zweiten Meßzahl für den örtlichen Sonderzuschlag, so daß vom 1. 11. 1923 ab nur noch die allgemeine Meßzahl bekanntgegeben werden wird.

Für einen verheirateten Beamten im Höchstgehalt der Gruppe 7 mit zwei Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren in Berlin stellt sich die Berechnung der monatlichen Bezüge nach dem heutigen Stand z. B. wie folgt:

a) Nach dem bisherigen Verfahren:

Grundgehalt	848000 *M*,
Ortszuschlag	162000 "
Kinderbeihilfe	180000 "
Frauenbeihilfe	50000 "
Zusammen . . .	1240000 *M*,

vervielfacht mit der Meßzahl (311000 + 48205 =) 359205 = rund 445414000000 *M*.

b) Künftig:

Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe, Frauenbeihilfe wie vor	1240000 *M*.
Hierzu Grundbetrag des örtlichen Sonderzuschlages für Berlin von 15,5 v. H. (192200 *M* abgerundet auf)	192000 *M*.
Zusammen . . .	1432000 *M*,

vervielfacht mit der Meßzahl 311000 = 445352000000 *M*.

(Der Unterschied zu der Endsumme zu a erklärt sich aus der Abrundung des Grundbetrages des örtlichen Sonderzuschlages).

Vorstehende Regelung gilt auch für die in Ziff. 3 und 7 des RdErl. vom 8. 10. 1923 Bes. 3340/Lo. 2535 (Pr.Bes.Bl. S. 101)*) aufgeführten Personen. Der örtliche Sonderzuschlag ist jedoch wie bisher an jugendliche Angestellte erst vom vollendeten 18. Lebensjahre zu zahlen.

Örtliche Sonderzuschläge.

Runderl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 26. 10. 1923 — Bes. 3479, Lo. 2694.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 24. Oktober 1923 — Bes. 3454, Lo. 2670 — (PrBesBl. S. 135*) wird darauf hingewiesen, daß die Erhöhungen der Meßzahlen für die örtlichen Sonderzuschläge, die bis zum 1. Oktober 1923 gegenüber dem in dem vorgenannten Erlaß zugrunde gelegten Stande erfolgen, für die Errechnung des Grundbetrages des örtlichen Sonderzuschlages ohne Belang sind, da die Erhöhungen der Meßzahlen für die örtlichen Sonderzuschläge immer nur die gleichen Hundertsätze der Gesamtbezüge (1 — 3,5 — 6 — 8,5 — 10,5 — 13 — 15,5 — 18 — 20,5 — 25,5 — 37,5 und 52,5) darstellen.

Tage- und Uebernachtungsgelder.

Bekanntmachung d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 18. 10. 23, mit Wirkung vom 22. 10. 1923 ab — I. C 3 5717.

Alle Sätze sind in Millionen Mark angegeben.

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.

I. Das volle Tagegeld beträgt bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 4000, II 5000, III 6000, IV 7000, V 8000 *M*; nach andern Orten für die Beamten der Stufe I 2800, II 3500, III 4200, IV 4900, V 5600 *M*.

II. Das Übernachtungsgeld beträgt dementsprechend nach besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 3000, II 3800, III 4500, IV 5300, V 6000 *M*; nach andern Orten für die Beamten der Stufe I 2100, II 2600, III 3150, IV 3700, V 4200 *M*.

B. Die Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken beträgt für 1 km Landweg (§ 4 Abs. 4 RKG.): **30.**

Besatzungszulage und Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens.

Runderl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsm., vom 26. 10. 1923.

Vom 1. November 1923 ab wird die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens nicht mehr besonders festgesetzt. Von diesem Zeitpunkte ab ergibt sich die Höhe dieser Zulagen aus der Vervielfachung der Grundzahl, die 28 500 *M* für den Monat beträgt, mit der jeweils für die Bezüge der Beamten und Angestellten geltenden allgemeinen Meßzahl (d. i. die Meßzahl in Orten ohne örtlichen Sonderzuschlag). Das gleiche gilt sinngemäß auch für die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage, deren Grundzahl auf 5700 *M* für den Monat festgesetzt wird. Die Zahlung dieser Zulagen richtet sich fortan

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 40 Seite 712

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 Seite 750/1.

*) Vorher und abgedruckt.

Hosted by Google

nach den für die Beamten- und Angestelltenbezüge getroffenen Grundsätzen.

Nutzungsgeld der Wirtschaftsländereien der Forstbeamten.

Vf. d. M. f. L. v. 13. Oktober 1923. — III 19888.

Der Umrechnungsfaktor für die Einheitssätze des Nutzungsgeldes für die Wirtschaftsländereien der Forstbeamten für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1923 wird hiermit auf 1 267 600 festgesetzt.

Wegen der inzwischen eingetretenen Geldentwertung ist es nicht mehr angängig, für das Nutzungsgeld einen für das ganze Rechnungsjahr gültigen Umrechnungsfaktor gemäß der Allg. Verfg. III 32 für 1923 vom 24. Februar 1923 — III 3434 — festzusetzen. Dieser wird vielmehr von mir von jetzt ab bis auf weiteres vierteljährlich neu festgesetzt und in der Fachpresse und im Ministerialblatt veröffentlicht. Eine besondere Mitteilung des Umrechnungsfaktors an die Oberförstereien durch die Regierungen erfolgt von jetzt ab nicht mehr. Die Oberförster haben vielmehr — ohne weitere Anweisung durch die Regierung — auf Grund der Veröffentlichung in der Fachpresse sofort die zu zahlenden Nutzungsgelder zu berechnen und umgehend den Forstkassen mitzuteilen. Dabei sind die Vierteljahrsbeträge auf volle 100 000 ℳ nach oben abzurunden. Die Forstkassen haben die neu festgesetzten Beträge bei der nächsten Gehaltszahlung bzw. -nachzahlung einzuziehen.

Ich setze voraus, daß die Grundbeträge des Nutzungsgeldes jeder Stelle auf Grund der obengenannten Allg. Verfg. III 32 inzwischen von den Regierungen festgesetzt sind.

Die Oberförster haben eine Abschrift der den Forstkassen erteilten Einnahme-Anweisung sofort der Regierung zur Nachprüfung und endgültigen Festsetzung einzureichen.

Dr. Wendorff.

Holzeinschlag 1923/24.

Vf. d. M. f. L. v. 27. 9. 1923 — III 18889 I B Id.

Für die Durchführung des Holzeinschlags im Winter 1923/24 werden im wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte wie im vergangenen Forstwirtschaftsjahre maßgebend sein. Es bleiben daher die in den Erlassen vom 6. Oktober 1922 — III 12953 — und vom 31. Oktober 1922 — III 17769 — gegebenen Richtlinien auch im Forstwirtschaftsjahre 1924 in Gültigkeit.

Bei den am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden verschärften Zahlungsbedingungen würden große Verkäufe oder ein Ausgebot in großen Losen den Käuferkreis stark beschränken; es dürfen daher die Handelshölzer nicht in zu großen Mengen auf einmal zum Verkauf gebracht werden. Die früheren großen Verkäufe sind in kleinere zu zerlegen und in angemessenen Zeitabschnitten über die ganze Einschlagszeit zu verteilen. Es muß nachdrücklichst darauf hingewirkt werden, daß nach Fertigstellung eines Schlages das angefallene Holz so bald wie möglich zum Verkauf gebracht wird. Ganz besonders gilt dies für das Buchennutzholz; das gesamte Buchennutzholz muß Ende April verkauft sein. Jede weitere Hinausschiebung bringt infolge beginnender Minderwertigkeit des Holzes Preisausfälle mit sich, die bei der schwierigen Lage der staatlichen Geldverhältnisse unbedingt vermieden werden müssen. Ich empfehle daher, besonders bei dem zu Eisenbahnschwellen geeigneten Buchenholz, Verkäufe vor dem Einschlag. Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, daß in der heutigen, für die Staats- wie die Einzelwirtschaft gleichermaßen schwierigen Lage einerseits die Oberförster bei Abhaltung der Verkäufe die Belange der Holzkäuferschaft mehr denn je berücksichtigen (— rechtzeitige Bekanntgabe — Handelsholzverkäufe nur an Orten mit Bahnverbindung — Beginn und Schluß des Verkaufs unter Berücksichtigung der Zugverbindungen — Möglichkeit sofortiger Bezahlung bei allen kleineren Verkäufen, gegebenenfalls durch Postzahlkarte — genaue und deutliche Bekanntgabe des allgemeinen Zahlungstages und der besonderen Bedingungen — rasche Entscheidung über Zuschlagserteilung oder -versagung — möglichst keine „Erteilung des Zuschlags unter Vorbehalt" —), andererseits aber auch Oberförster und Forstkassenverwalter auf die genaueste und pünktlichste Befolgung der Zahlungsbedingungen achten. Die Forstkassenverwalter haben sofort nach Ablauf des A.Z.T. zur Zahlung binnen drei Tagen aufzufordern. Wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, haben die Oberförster sofort zu entscheiden, wie gegen die säumigen Zahler vorzugehen ist (Ziffer 4 des Erlasses vom 5. September 1923 — III 18018 —). Nur so können gelbliche Ausfälle für die Staatskasse vermieden werden. Ich mache daher die Oberförster und Forstkassenverwalter für die genaueste Befolgung dieser Anweisung verantwortlich.

Bei dem Verkauf des Bau- und Nutzholzes muß dafür gesorgt werden, daß die kleineren Handwerker und die örtlichen Selbstverbraucher das für ihren Betrieb und ihren Bedarf notwendige Holz kaufen können, ohne dem Wettbewerb des Holzhandels ausgesetzt zu sein. Da schon die Beschränkung des Bieterkreises eine Bevorzugung für diese Käufer bedeutet, müssen die Ausgebotspreise sich etwa in der Höhe der Marktpreise bewegen. Liegt im Einzelfalle eine besondere Notlage vor, ist freihändiger Verkauf zu besonders festgesetzten Preisen, zur Taxe und einem von Fall zu Fall zu bestimmenden Zuschlag zulässig.

Beim Grubenholzverkauf ist den Käufern die Bedingung aufzuerlegen, das Grubenholz restlos dem heimischen Bergbau zuzuführen. Bei langausgehaltenem Grubenholz kann zugebilligt werden, zu Telegraphenstangen geeignete Stücke an die Reichspostverwaltung abzugeben.

Über die Abgabe von Siedlungsholz erfolgt nach Beendigung der zur Zeit schwebenden Verhandlungen besondere Anweisung.

Bei den großen Schwierigkeiten, die durch die gegenwärtige wirtschaftliche Lage für die Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrandmitteln entstanden sind, muß dem Einschlag und Verkauf des Brennholzes besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Alles zu Brennholz geeignete Holz, soweit es nicht zur Aufarbeitung als Nutzholz in Frage kommt, muß auch als Brennholz aufgearbeitet werden. Insbesondere gilt dies für Reiserholz, namentlich solches I. Klasse. Brennholzverkäufe sind abzuhalten, sobald eine für einen Verkauf genügende Menge eingeschlagen ist. Sie müssen sich in kurzen

Hosted by Google

Zwischenräumen und mit einer gewissen Regelmäßigkeit im Laufe des Winters wiederholen, damit gerade die weniger zahlungskräftigen Kreise der Bevölkerung häufig Gelegenheit haben, kleine Mengen zu kaufen.

Die Abgabe von Brennholz an „Unbemittelte", an Schulen und an die dem Walde benachbarte Bevölkerung hat unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen sowie zu Preisen, die in gleicher Weise zu ermitteln sind, wie im abgelaufenen Forstwirtschaftsjahre, zu erfolgen. Bei der Holzabgabe an Schulen können bis zu 6 rm für jeden Schulklassenraum gegeben werden, für Ostpreußen kann es bei den gleichen Mengen wie 1922/23 verbleiben.

Ich spreche die Erwartung aus, daß sich alle beim Holzverkauf beteiligten Beamten der großen Schwierigkeiten, welche die Brennstoffbeschaffung im kommenden Winter zweifellos bieten wird, bewußt sind. Ich hoffe daher, daß es auch in diesem Jahre gelingen wird, mit den im Vergleich zum Gesamtbedarf an Hausbrandmitteln verhältnismäßig nur geringen Brennholzmengen, die der Staatswald liefern kann, dort helfend einzugreifen, wo das größte Bedürfnis und eine wirkliche Notlage vorliegt.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuche ich dringend, persönlich und durch die zuständigen Landräte nachdrücklichst darauf hinzuwirken, daß auch aus den Waldungen der Gemeinden, der Genossenschaften und des privaten Besitzes Brennholz in genügender Menge nach den gleichen Grundsätzen zum Verkauf gestellt wird wie in den Staatsforsten.

Die Umrechnungszahlen zur Herleitung der Taxen werden bis auf weiteres auf 1,2 Milliarden bei Nutzholz und 0,8 Milliarden bei Brennholz heraufgesetzt; beim Brennholz muß die Taxe jedoch mindestens betragen: für Scheitholz den 15fachen, für Knüppelholz den 12fachen und für Reiserholz I. Klasse den 9fachen Betrag des Stundenlohnes eines erwachsenen männlichen Arbeiters im Alter von 21 bis 24 Jahren in Lohnklasse III zur Zeit der Abgabe des Holzes.

In Abänderung der Ziffer 3 des Erlasses vom 5. September 1923 — III 18 019 — werden die Verzugszinsen vom 1. Oktober d. J. ab auf 10 vom Hundert täglich erhöht.

Abdrucke für die Oberförster, Revierförster und Forstkassen liegen bei.

Dr. Wendorff.

Waldtouren

Verf. d. M. f. L. v. 15. 10. 23 — III 10721.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister werden Abs. 2, 3 und 4 der Allg. Verfügung III 55 vom 6. April 1923 — III 6266 — wie folgt abgeändert:

Wird zur Bereisung ein Fuhrwerk benutzt, so können Waldtouren nur in Rechnung gestellt werden, wenn der Wagen aus besondern Gründen zur Vornahme einer Amtshandlung verlassen werden muß und die zu Fuß zurückgelegte Tagesstrecke mindestens drei Stunden beträgt.

Ferner sind an dem Tage, an dem eine volle Waldtour zum Ansatz gebracht wird, wie bisher für den Weg vom Nachtquartier zum Walde und zurück Landwegkilometer nur dann noch zu berechnen, wenn die auf die ganze Tagereise verwendete Zeit mehr als zehn Stunden gedauert hat und zugleich die Entfernung des Nachtquartiers vom Walde 4 km und mehr beträgt. Für andere Strecken dürfen Landwegkilometer niemals neben einer vollen Waldtour, sondern nur neben höchstens 0,8 Waldtour angesetzt werden.

Inwieweit die Unkosten für Benutzung eines Fuhrwerks ersetzt werden können, geht aus Ziffer 48 Abs. 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zum R. K. G. hervor. Sollte die Annahme eines Wagens lediglich für die Zufahrt zum Walde oder die Rückfahrt vom Walde nötig sein, wie dies zum Beispiel in gebirgigen Gegenden häufig der Fall sein wird, so können die Kosten aus der Staatskasse erstattet werden (vgl. Ziffer 52 der Ausführungsbestimmungen zum R. K. G.).

Wenn ein unentgeltlich zu stellendes Dienstfuhrwerk nicht hat benutzt werden können, ist dies kurz zu begründen.

Im Auftrage: Laspeyres.

Festsetzung von Zuschlägen zu den Jagdscheinabgaben.

Min.-Verf. vom 10. Oktober 1923.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1923 (Gesetzsamml. S. 91), betreffend Änderung des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 308), über Änderung einiger Vorschriften der Jagdordnung usw. wird unter Aufhebung der Verfügung des Preußischen Staatsministeriums vom 13. September 1923 (Gesetzsamml. S. 445) bestimmt:

Artikel 1.

Zu den in Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1923 vorgesehenen Jagdscheinabgaben werden Zuschläge im Betrage von 299 900 v. H. festgesetzt.

Artikel 2.

Es betragen sonach die Abgaben für den

Jahresjagdschein	15 000 000 ℳ
Tagesjagdschein	3 000 000 ℳ

die erhöhte Abgabe für den

Jahresjagdschein	300 000 000 ℳ
Tagesjagdschein	60 000 000 ℳ

Artikel 3.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Überweisung geologischer Karten.

Vf. d. M. f. L. vom 6. 8. 1923 — III 14952.

Die Preußische Geologische Landesanstalt hier, N 4, Invalidenstraße 44, stellt mir von allen von ihr neu herausgegebenen geologisch-agronomischen Karten je eine Lieferung nebst den zugehörigen Erläuterungsheften unentgeltlich zur Verfügung.

Diese Karten werden von hier aus den Forsteinrichtungsanstalten für ihren Geschäftsbereich zur Aufbewahrung als Dienststück überwiesen.

Die Forsteinrichtungsanstalten haben aus jeder dieser Lieferungen die für die einzelnen Oberförstereien in Frage kommenden Blätter festzustellen und die erforderlichen Karten — und zwar je ein Stück für die Regierung und für die Oberförsterei — mit den zugehörigen Erläuterungsheften bei der Geologischen Landesanstalt zum Dienstgebrauch für Rechnung der betreffenden Regierung anzufordern und letzterer hiervon Mitteilung zu machen. Von der Geologischen Landes-

Hosted by Google

anstalt werden alsdann die angeforderten Karten und Erläuterungshefte unmittelbar der Regierung unter Anschluß der Rechnung übersandt werden.

Die Regierungen haben die Richtigkeit der Lieferung zu prüfen und die Rechnungen aus demselben Fonds, aus dem die Blankettkarten bezahlt werden (Kap. 2 Tit. 21c des Forsthaushalts), zu begleichen.

Naturalwertpachtzins bei der Neuverpachtung staatseigener Fischereien in Preußen.

Vf. d. M. f. L., D. u. F. v. 11. 9. 1923 — II 10758, III, IB II.

Die schnell fortschreitende Entwertung der deutschen Mark macht eine Änderung des in meiner Allgem. Vfg. II 13/1921 vom 31. Dezember 1921 — betr. Einführung eines gleitenden Pachtzinses für staatseigene Fischereien — angeordneten Verfahrens der Ausbietung in Geld und der Umrechnung des gebotenen Pachtzinses von Pachtjahr zu Pachtjahr nach den Durchschnittsmarktpreisen der Hauptfischart in den vorangegangenen beiden Kalenderjahren notwendig. Ich habe mich daher entschlossen, folgendes Verfahren einzuführen, das nicht allein im staatlichen Interesse liegt, sondern auch in dem der Fischereipächter, da es ihnen ermöglicht, leichter und sicherer als bisher zu übersehen, welche Leistungen sie dem Verpächter gegenüber übernehmen und wieweit sie in ihren Geboten, ohne allzu große Gefahr zu laufen, gehen können.

1. Für sämtliche zur öffentlichen oder freihändigen Neuverpachtung kommenden domänen- und forststaatlichen Fischereien und der mit ihnen gemeinsam zu verpachtenden Nutzungen (vgl. Allg. Vfg. II 13/1921 vom 31. Dezember 1921 — II 12821, III 23644, IB IIb —) sind keine Pachtzinsgebote in Geld, sondern nur noch solche in Naturalmengen an Fischen (Zentner bzw. Pfund) anzunehmen. Dabei ist grundsätzlich nur eine einzige Fischart, und zwar möglichst die Hauptfischart, zu wählen. Als Hauptfischart gilt, worauf ich wiederholt hinzuweisen Anlaß habe, diejenige Fischart, welche den Hauptanteil an den Einnahmen aus der Fischereinutzung bildet. Wo für die Hauptfischart ein Durchschnittspreis mangels amtlicher Notierung nicht festgestellt ist, ist eine andere annähernd gleich hoch im Preise sich haltende Fischart, zu wählen. Die Fischart, nach der Gebote angenommen werden, ist bereits vor der Ausschreibung der Neuverpachtung zu ermitteln und in den Bekanntmachungen über den Verpachtungstermin zu nennen.

2. Der Geldwert der gebotenen Fischmengen ist im voraus von Vierteljahr zu Vierteljahr unter Zugrundelegung der Durchschnittsmarktpreise festzusetzen, die in dem letzten, dem Fälligkeitstage der jeweiligen Vierteljahresteilbeträge voraufgegangenen Kalendervierteljahre für frische Fische in Eispackung im Mittel der Tagesnotierungen des amtlichen Marktberichts der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in den Berliner Zentralmarkthallen erzielt worden sind.

Die Vierteljahresdurchschnittspreise der Fische werden der Regierung von Vierteljahr zu Vierteljahr so frühzeitig als möglich mitgeteilt. Solange sie nicht festgestellt sind oder der Regierung noch nicht bekannt sind, haben die Pächter einstweilen — vorbehaltlich späteren Ausgleichs eines Unterschiedsbetrages — den für das letzte vorausgegangene Kalendervierteljahr fällig gewesenen Pachtzins zu Beginn des betreffenden Vierteljahres zu entrichten.

Für den Fall eines Streites über die Höhe der für die Berechnung des Pachtzinses maßgebenden Durchschnittsmarktpreise verzichten beide Vertragsschließenden ausdrücklich auf ein Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges. Sie verpflichten sich, bei einem Streit über die Berechnung des Pachtzinses sich ohne jeden Vorbehalt der Entscheidung eines Schiedsgerichts zu unterwerfen. Das Schiedsgericht soll dadurch gebildet werden, daß Pächter und Verpächterin je einen Vertrauensmann bestellen. Können diese sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Als Obmann soll gegebenenfalls der zuständige staatliche Oberfischmeister für die Binnengewässer herangezogen werden. Auf das schiedsrichterliche Verfahren sind die Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung anzuwenden. Andere Streitfälle unterliegen nicht der Entscheidung des Schiedsgerichts.

3. Bei Fischereinutzungen von geringem Wert kann von der Zahlung des Pachtzinses in Vierteljahresteilbeträgen abgesehen und die Pacht wie bisher jährlich gleitend festgesetzt werden, wenn die Pächter zur Zahlung des Pachtzinses zum vollen Jahresbetrage im voraus nach dem Durchschnittspreis der in Betracht kommenden Fischart in dem dem Pachtjahre vorausgegangenen Kalendervierteljahre bereit sind.

Ich ersuche die Regierung, nach vorstehenden Richtlinien zu verfahren und sie möglichst auch noch bei den in der Ausführung begriffenen Neuverpachtungen zu berücksichtigen. Sollten Zweifel oder Unklarheiten über die Durchführung oder in Einzelfällen Wünsche auf Abweichung von den Richtlinien bestehen, so wolle sie die Regierung rechtzeitig vor Abhaltung der Verpachtungstermine vorbringen.

4. Lohnabkommen zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.

Zwischen der preußischen Staatsforstverwaltung als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten, Berlin, einerseits, dem Deutschen Landarbeiterverband, Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter, Berlin, andererseits, wird folgendes zum Tarifvertrage vom 5. September 1923 vereinbart:

I. Mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 erhalten an Stundenlohn

in Lohngruppe	I	II	III	IV	V
voll arbeitsfähige Arbeiter					
	in Millionen Mark				
1. über 24 Jahre . .	3200	3100	3000	2900	2800
2. von 21 bis 24 Jahren	3000	2900	2800	2700	2600
3. von 18 bis 21 Jahren	2400	2300	2200	2100	2000
4. von 16 bis 18 Jahren	1600	1500	1400	1300	1200
5. von 15 bis 16 Jahren	1200	1100	1000	900	800
6. unter 15 Jahren . .	800	750	700	650	600
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen					
7. über 18 Jahre . .	1600	1550	1500	1450	1400
8. von 16 bis 18 Jahren	1000	950	900	850	800
9. unter 16 Jahren . .	600	550	500	450	400

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 22. Oktober 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu festzustellen.

Berlin, 26. Oktober 1923. Unterschriften.

Hosted by Google

Verhältniszahl zur Errechnung des Steuerabzugs gemäß § 46 des EinkStGes. *)

Die Verhältniszahl, mit der die in der zweiten Septemberhälfte 1923 in Geltung gewesenen Ermäßigungssätze beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu vervielfachen sind, beträgt für die Woche vom 21. bis zum 27. 10. 1923 **„zweihundertundzehn"**; für die Woche vom 28. 10. bis zum 3. 11. 1923

„sechstausend".

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 Seite 753.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Frau Oberförster Bergmann zu Einbeck (Rgbz. Hildesheim), die älteste Einwohnerin dieser Stadt und sicher auch die älteste Angehörige des deutschen Forstbeamtenstandes, die am 19. Juni d. J. ihren 100. Geburtstag feiern konnte, ist am 22. Oktober gestorben. Über ihren Lebenslauf haben wir bereits in „Försters Feierabende" Nr. 23 S. 92 berichtet.

Abbau. Das Deutsche Reich ist mitten im Abbau. Wir bauen ein neues Reich, unter Führung der Sozialdemokratie; das wird herrlich und das Zitat des großen Demokraten Schücking jedenfalls dann Wirklichkeit werden, das seinerzeit mit verzücktem Augenaufschlag in Weimar von seinen Lippen floß: „O Gott im Himmel, welche Wunderblume wird nun vor allem unser Deutschland sein!" — Herrlich wird's werden, schöner noch als das Paradies. Jetzt kommt der Beamtenabbau, aus dem ich nur eine sozialdemokratische Wunderblume herausgreife: Es ist die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichartigen Laufbahn, die auch dann erfolgen kann, wenn dieses Amt **einen geringeren Rang** oder ein **geringeres planmäßiges Einkommen** hat. Das eröffnet die schönsten Aussichten. Die Spitzen der Gewerkschaften sind das Bedeutendste, was es heute in Deutschland gibt, denn die haben Courage und verlangen die Aufhebung des Belagerungszustandes, weil die Erfüllung ihre gewichtigen Aufgaben zu sehr erschwert. Paßt diesen Gewerkschaftshelden eines Tages nach Änderung des Reichsbeamtengesetzes die Forstliche Zentrale in Berlin nicht mehr, dann wachen nach dem neuen Rezept des Abbaues eines Morgens alle Landforstmeister als dort wohlbestallte Oberförster, wo die Heide wächst, aus dem traumlosen Schlummer auf. Vielleicht wird die „gleichartige Laufbahn" gar so weitherzig ausgelegt, daß die Oberförster, die nicht parieren, sich plötzlich in Försterstellen wiederfinden, und dann ist, weil die bisherige Amtsbezeichnung in Gnaden belassen wird, der Oberförsterförster fertig. Geradezu genial ausgedacht; nur weiter so, es wird dann jedenfalls in Kürze alles ruiniert sein, was noch zu ruinieren übrig bleibt. Spektator.

Verspätete Auszahlung der Bezüge der Beamten usw. Bei der immer weiter zunehmenden Geldentwertung sind die Zustände, die bei den Zahlungen der Bezüge an die Beamten und Pensionäre herrschen, unhaltbar geworden; denn wenn sie um fünf bis sechs Tage oder noch länger verspätet eintreffen, so ist damit, wie es z. B. anfangs dieses Monats der Fall gewesen ist, tatsächlich nicht mehr ein Fünftel dessen käuflich zu erwerben, was bei rechtzeitigem Eintreffen des Geldes hätte gekauft werden können. Besonders leiden unter diesen Zuständen die Ruhestandsbeamten, die nicht mehr am Sitz der Behörde wohnen, weil diese sich hinter die unhaltbar gewordene Bestimmung des Ausführungsgesetzes zum BGB. verschanzt, wonach Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind, wenn nicht ein anderes bestimmt ist. Dieses „Andere" ist in den Ministerialverordnungen, die den Gegenstand betreffen, niedergelegt, und das Maßgebende ist heute die Überweisung im Postscheckverkehr. Von Pontius geht es zu Pilatus; denn die zahlende Behörde ist von ihrer Verantwortung befreit, wenn sie der Post den Betrag übergeben hat. Von hier geht es zum Postscheckamt, das wiederum Tage gebraucht, bis es zur Beförderung kommt, und am Ende sind dem Empfänger Milliarden verlorengegangen, weil den Behörden eine Sonderstellung eingeräumt ist, die heute jeder Begründung entbehrt. Sie sind Schuldner wie jeder andere auch, und deshalb muß die Änderung gefordert werden, daß sie ihre Zahlungen direkt zu leisten und hierfür die Verantwortung zu tragen haben. Mit Bitten kommt man nicht weiter, denn es fehlt nicht an Gemütsmenschen, die selbst an der Quelle sitzen, und wenn es ihnen nicht paßt, erst recht nicht das Entgegenkommen beweisen, das dem Empfänger gerecht wird, wenn der schwerfällige Postscheckweg vermieden wird und die Übersendung derart stattfindet, zumal die Empfangsstelle die Kosten zu tragen hat. Mit Recht hat der Zentrumsabgeordnete Blank am 13. Oktober im Landtage bei dem Bericht des Ausschusses über den die Beschleunigung der Auszahlung der Bezüge für die Beamten, Geistlichen und deren Hinterbliebenen fordernden Zentrumsantrag, die verspäteten Zahlungen einen Skandal genannt und die Absetzung der unfähigen Beamten gefordert, die nicht die Entschließungen und Verordnungen zu beachten wüßten, die allerdings, was nicht übersehen werden darf, selbst daran kranken, daß sie nicht den Verhältnissen Rechnung tragen und revidiert werden müssen, soweit es die Verhältnisse der Zeit erfordern. Der Antrag des Ausschusses ist angenommen und das Staatsministerium ersucht worden, eine Zahlungsart einzuführen, die eine rechtzeitige Auszahlung der Bezüge verbürgt, und bis zur Einführung dieser Zahlungsart den nachgeordneten Behörden zur Pflicht zu machen, irgendeine Form der sofortigen Auszahlung der Bezüge anzuwenden. Baltz.

Eine für die Gemeindeforstbeamten wichtige Entscheidung des Preußischen Landes-Schiedsgerichts. In seinen Richtlinien vom 1. März 1922 hat der Minister des Innern festgesetzt, daß, wenn hinsichtlich der Aufrückungsmöglichkeit von einer Besoldungsgruppe in die andere grundsätzlich von den im Reichsdienst geltenden Verhältnissen auszugehen sei, doch hierbei der von Reich und Staat abweichenden Verwaltungsorganisation der Gemeinden und Gemeindeverbände besonders Rechnung getragen werden soll. Das preußische

Hosted by Google

Landesschiedsgericht hat am 8. Oktober 1923 den Standpunkt eingenommen, daß für den verwaltenden Revierförster einer Stadtforst von 4600 Morgen Größe die Besoldungsgruppe VIII als Eingangsstelle zulässig sei und daß dieser Beamte, nachdem er eine angemessene Dienstzeit in der Eingangsstellung verbracht hat, nach der Bedeutung seines Amtes in die Gruppe IX aufrücken könne. Das Wichtige an der Entscheidung ist die Loslösung von der Schablone, daß die Revierförsterstellung im Gemeindedienst nicht ohne weiteres der eines staatlichen Revierförsters gleichzustellen ist, weil der vom Staat abweichenden Verwaltungsorganisation der Gemeinden Rechnung getragen werden muß.

C. B.

Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der preußischen Hauptlandwirtschaftskammer hat in ihrer Sitzung am 24. September d. J. folgende allgemeiner interessierende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Wirkung der neuen Steuergesetze auf die Forstwirtschaft. Der preußische Privatwaldbesitz ist bereit, zur Erhaltung und Wiederaufrichtung des Staates mit allen Kräften beizutragen und demzufolge auch schwere steuerliche Lasten zu übernehmen. Die Steuergesetze vom 11. August berücksichtigen jedoch insbesondere in der Festsetzung der Zahlungstermine in keiner Weise die Besonderheiten des forstwirtschaftlichen Betriebes. Der Holzeinschlag kann erst nach Beendigung wichtiger landwirtschaftlicher Arbeiten beginnen. Außer den Erträgnissen der Holzverkäufe stehen dem Waldbesitzer flüssige Mittel in dem für die Steuer erforderlichen Umfange nicht zur Verfügung. Ein Eingriff in die Substanz durch Aufnahme von Realkrediten stößt auf Schwierigkeiten, da bis jetzt der Holzbestand nur in seltenen Ausnahmefällen beliehen wird, weil die Kreditinstitute zu Beleihungen nicht in der Lage sind, und weil die ständige Bedrohung der Privatwaldwirtschaft mit Sozialisierung die hypothekarische Sicherheit beeinträchtigt. Aus diesen Gründen ist zu fordern, daß die Finanzämter angewiesen werden, begründete Stundungsgesuche in weitestem Umfange zu berücksichtigen, da sonst eine geordnete Weiterführung der für die Volkswirtschaft so wichtigen forstlichen Betriebe nicht gewährleistet werden kann.

Die Steuerkraft des privaten Waldbesitzes für die Allgemeinheit wird überdies ungünstig beeinflußt durch die zugunsten der politischen und der Gewerkschaftspresse auferlegte Sondersteuer von 1½ % aller Holzverkäufe, die daher so schnell wie möglich aufzuheben ist.

Sollte die geplante Vermögensabgabe zum Zweck der Schaffung einer wertbeständigen Währung Tatsache werden, so muß das Landabgabeaufkommen unter Aufhebung der Betriebssteuer in diese Abgabe wertbeständig einbezogen werden.

4. Forstliche Ausstellungen. An den Reichsforstwirtschaftsrat ist das Ersuchen zu richten, die Einrichtungen forstlicher Ausstellungen in bestimmtem Wechsel in den deutschen Gauen in Bearbeitung zu nehmen.

5. Freigabe von Sämereien für die Ausfuhr. Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer hat Kenntnis davon genommen, daß durch Verfügung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die Ausfuhr von Forstsämereien der Ausfuhrposition 95 des statistischen Warenverzeichnisses mit Ausnahme von Eicheln und Bucheckern freigegeben ist. Nach den eingezogenen Erkundigungen ist diese Ausfuhrgenehmigung erteilt worden, weil von seiten des Reichsfinanzministeriums Wert auf möglichste Hebung der Ausfuhr mit Rücksicht auf die Beschaffung von Devisen gelegt wird.

Die Fachabteilung ist nach den angestellten Ermittlungen überzeugt, daß die alljährlich durch die Klenganstalten produzierten Sämereien — insbesondere Kiefernsamen — bei Durchschnittsernten gerade für den Bedarf im Inlande ausreichen und in guten Erntejahren nach beendeter Kulturzeit eventuell noch vorhandene Reserven für Notjahre aufgespart werden müssen.

Die ohne jede Einschränkung erteilte Ausfuhrgenehmigung läßt die Befürchtung aufkommen, daß von seiten devisensüchtiger Klenganstalten ohne Rücksicht auf den heimischen Bedarf Verkäufe von Forstsämereien nach dem Auslande getätigt werden.

Auf diese Weise werden die Bemühungen der Forstwirtschaft um die überaus wichtige Frage der Samenprovenienz von Grund auf gefährdet und der Aufbau des deutschen Waldes in seinen Grundfesten erschüttert.

Die Fachabteilung für Forstwirtschaft bei der Hauptlandwirtschaftskammer hält sich daher für verpflichtet, das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter Hinweis auf die vorstehend angedeuteten schweren Bedenken um Aufhebung der Ausfuhrbewilligung dringend zu bitten.

7. Entwurf eines Reichsgesetzes zur Förderung der Forst- und Weidewirtschaft. Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer stimmt dem Grundgedanken des Reichsgesetzes zur Förderung der Forst- und Weidewirtschaft zu.

Sie kann aber den Wortlaut des Gesetzentwurfes nicht für eine geeignete Form halten, diesen Grundgedanken schnell und reibungslos und möglichst vollständig in die Tat umzusetzen. Das Gesetz kann nach übereinstimmender Ansicht aller Mitglieder der Fachabteilung nur dann segensreich wirken, wenn folgende drei Forderungen restlos erfüllt werden:

1. Streichung der Worte: „sowie unter angemessener Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaft" unter Absatz 2 Ziffer 1.
2. Sicherung für die Übertragung der Staatsaufsicht in erster Instanz an die anerkannten Organisationen der Selbstverwaltung.
3. Zusatz der Worte: „und die Verwaltung" hinter den Worten: „technische Behandlung" unter Absatz 2 Ziffer 1.

Außerdem rät die Fachabteilung dringend zur Wiederaufnahme des Verbotes der Begründung neuer Reallasten und der Bestimmung über Beschränkung von Waldteilungen. (Pr. H. L. K.)

Forstwirtschaftliches.

Aussichten für die Waldsamenernte in Hannover. Nach den Beobachtungen und Feststellungen der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover dürften sich die Aussichten auf die Waldsamenernte in Hannover

Hosted by Google

etwa folgendermaßen stellen (2 = volle Ernte, 3 = Mittelernte, 4 = Fehlernte):

Stieleiche 3/4 — Traubeneiche 4 — Rotbuche durchweg Fehlernte (4), nur vereinzelt Sprengmast (4/3) — Weißbuche 3 — Bergahorn 3 — Spitzahorn 2/3 — Birken 3/2 — Esche 3/2 — Erle 3/2 — Ulme 2 — Linde 2 — Akazie 2 — Ginster 3 — Kiefer a) 1923 3, b) Aussichten für 1924 3 — Fichte 4 — Weißtanne 4/3 — Lärche 3 — Weymouthskiefer 2 — Douglastanne 3.

Entrinden eingeschlagenen Nadelholzes zur Abwendung der Käfergefahr. Auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 können die zuständigen Minister und die **nachgeordneten** Polizeibehörden Anordnungen zur Vernichtung schädlicher Tiere erlassen. Es können deshalb Zweifel nicht darüber bestehen, daß nicht allein derartige Polizeiverordnungen erlassen werden können, sondern auch andere Anordnungen, die sich zur Regelung eines Einzelfalles an eine bestimmte Person wenden, wenn es sich darum handelt, Maßnahmen zur Abwendung von Käferschaden zu treffen, indem das Entrinden eingeschlagenen Holzes bis zu einem bestimmten Zeitpunkte verlangt wird. Solche Polizeiverordnungen sind bereits vorhanden.

In Nummer 43 auf Seite 766 ist nun der Entwurf einer Polizeiverordnung mitgeteilt, deren § 2 wie folgt lautet:

> § 2. Zuwiderhandlungen werden an dem Besitzer des Holzes auf Grund des § 34 des FFG. vom 1. 4. 1880 mit Geldstrafe in Höhe des Schälerlohnes bestraft, der sich nach der jeweils geltenden Hauerlohntaxe der nächsten staatlichen Oberförsterei für die ganze unentrindet gebliebene Holzmenge berechnet.

Dieser Paragraph der vorgeschlagenen Verordnung ist in dieser Fassung nicht möglich, weil er eine unbestimmte Geldstrafe vorsieht, denn wenn die Polizeiverordnung rechtsgültig sein soll, so muß die Strafe, die als Folge der Zuwiderhandlung vorgesehen wird, bestimmt ausgedrückt werden, denn sie darf nicht über diejenige hinausgehen, die in dem Gesetzesparagraphen vorgesehen ist, auf den sie sich stützt. Im übrigen ist die Höhe der Strafe auch davon abhängig, von welcher Stelle die Verordnung ausgeht, denn der Oberpräsident ist auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, ohne Berücksichtigung der Geldentwertung, an den Betrag von 60 ℳ gebunden.

Unter diesen Umständen ist nicht zu erwarten, daß der § 2 die vorgeschlagene unbestimmte Fassung erhalten kann, da im andern Falle die Verordnung nicht rechtsgültig wäre. Baltz.

Verkauf eines halben Jahreseinschlages der sächsischen Staatswaldungen. Die sächsische sozialistisch-kommunistische Regierung, die sich in großen finanziellen Schwierigkeiten befindet, beabsichtigt, einen halben Jahreseinschlag des sächsischen Forstes sofort zu verkaufen, und hat zu diesem Zwecke mit verschiedenen Organisationen, die als Interessenten in Frage kommen, Verhandlungen geführt. Vertreter dieser Organisationen, z. B. des Vereins der Sächsischen Holzindustriellen, des Verbandes Sächsischer Nutzholzhändler, des Bergbaulichen Vereins Zwickau und des Vereins deutscher Holzstoffabrikanten sind am 15. Oktober im sächsischen Finanzministerium zusammengetreten, um mit dem kommunistischen Finanzminister Böttcher über den geplanten Holzeinschlag zu beraten. Das Ergebnis dieser Besprechung war gleich Null. Es wurde bezweifelt, ob das Verfahren der sächsischen Regierung, einen halben Jahreseinschlag des sächsischen Forstes sofort zu verkaufen, staatsrechtlich überhaupt zulässig sei. Die sächsische Regierung erhielt also in dieser Konferenz kein Angebot. Sie erklärte dann: Wir sind bereit, Nutzholz abzugeben. Der Preis für den Festmeter bewegt sich heute auf einer Höhe von ungefähr 20 Goldmark. In Schweden ist der Preis heute sogar um das Zwei- bis Zweieinhalbfache höher, als der Friedenspreis gewesen ist. Es wurden der Regierung für den Festmeter Holz jedoch nur Angebote von 4 Goldmark gemacht, so daß ein Geschäft nicht zustande kam. Die vorstehend geschilderte Angelegenheit wurde jetzt im sächsischen Landtage erörtert. Dort erklärte der deutschnationale Abgeordnete Dr. Eckardt als Vertreter der in Frage kommenden Holzorganisationen, daß er es gewesen sei, der die Absicht der sächsischen Staatsregierung, das anstehende Holz aus den Staatswaldungen zu verkaufen, für verfassungsrechtlich bedenklich hielt, weil er der Meinung war, daß, wenn der Landtag versammelt ist, der Landtag dazu zu hören ist. Er sehe außerdem den Verkauf eines halben Jahreseinschlages an Holz auf dem Stamm als eine verfassungswidrige Veräußerung der Substanz des Staates an. Davon abgesehen halte er aber dieses Geschäft, das das Finanzministerium vorhatte, für den Staat auch für ein notwendigerweise verlustbringendes, denn jetzt seien die Verhältnisse so unsicher, daß jeder Käufer ein ungeheures Risiko eingehe, das er selbstverständlich bei dem Preise, den er bietet, einkalkuliert. Aber das Verfahren der sächsischen Regierung verrate auch die Unkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse. Es sollten 200 000 fm Holz verkauft werden zu einem Durchschnittspreise, wie man durchblicken ließ, von rund 48 Goldmark pro Festmeter. Es wurde verlangt, daß der ganze Betrag innerhalb zweier Tage schon deponiert sein sollte. „Es verrät Unkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse in Sachsen," so erklärte der genannte Abgeordnete mit Fug und Recht, „wenn man glaubt, daß die Holzindustrie imstande wäre, diesen Betrag in zwei Tagen aufzubringen. Das ist ausgeschlossen. Wer sich den Spaß machen kann, es auszurechnen, der wird ausrechnen, wie viele Trillionen Mark das sind. Schließlich waren die bei der Besprechung Anwesenden auch gar nicht bevollmächtigt, ein solches Geschäft sofort abzuschließen. Fr. v. H.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Königsberg. In den Försterein Escherwald und Domschin der Oberförsterei Mehlauken waren in letzter Zeit mehrfach verdächtige Schüsse gehört worden. Den zuständigen Forstbeamten gelang es am Sonntag, dem 7. Oktober, zwischen 7 und 8 Uhr morgens, den seit langem verdächtigen 21 Jahre alten Besitzersohn Jodeit aus Wilhelmsheide auf frischer Tat abzufassen. Er hatte soeben ein Reh geschossen, als er von dem Hilfsförster B. angerufen wurde. Als er auch auf wiederholten Anruf nicht das Gewehr fort-

Hosted by Google

warf, sondern Miene machte, sich zur Wehr zu setzen, gab B. einen Schuß ab, der den Wilderer auf der Stelle tötete. Jodeit war bereits wegen Wilderns vorbestraft und hatte noch eine Freiheitsstrafe von acht Monaten abzubüßen. Er war bewaffnet mit einem geladenen und entsicherten Karabiner.

Bezirk Potsdam. Oberförsterei Colpin. Seit längerer Zeit wird in den Försterei en Rauen, Langendamm und Briesenluch gewildert. Bei einer Wilddiebspatrouille stießen am Sonntag, dem 7. Oktober, vormittags, Förster Kirchert, Langendamm, und Hilfsförster Kusserow, Markgrafpieske, auf drei Wilderer. Auf Anruf des Hilfsförsters Kusserow (etwa 80 m entfernt) „Halt, Hände hoch!" standen die Wilddiebe, nahmen aber trotz mehrmaliger energischer Aufforderung die Hände nicht hoch. Hilfsförster Kusserow gab endlich einen Warnungsschuß ab. Während des Repetierens der Büchse sah der Hilfsförster, wie ein Kerl hinter eine Kiefer von 30 cm Stärke in Deckung sprang und sich an seinem Anzuge zu schaffen machte. Förster Kirchert, der, etwas zurück, genau beobachtete, rief: „Kusserow, schießen!" Kusserow rief nochmals „Nehmen Sie die Hände hoch!" Der Wilddieb kam auch jetzt noch nicht der Aufforderung nach, sondern nestelte weiter an seinem Anzuge, um die darin befindliche Waffe herauszuziehen. Um einem Angriff zuvorzukommen, schoß Kusserow auf den Stamm. Die Kugel durchschlug ihn seitlich, dem Wilddieb den rechten Oberarm, wahrscheinlich als Querschläger, draug durch die Achselhöhle in den Körper ein, verletzte die Rippe und Wirbelsäule und kam an der linken Körperseite wieder heraus. Der Wilddieb brach mit lautem Aufschrei zusammen und verschied nach wenigen Sekunden. Einer seiner Begleiter hatte schon auf den zweiten Anruf die Flucht ergriffen, während der dritte, ehe er floh, dem Erschossenen scheinbar das Gewehr herauszuziehen wollte. Den zuletzt Flüchtenden wollte der Hilfsförster vergeblich noch durch einen Warnungsschuß aufhalten. Der Erschossene wurde als der 19jährige Zimmermann Otto Böhlke aus Rauen erkannt. Bei dem Toten wurde ein mit einer 9-mm-Kugelpatrone geladenes Tesching und eine Patronentasche mit 24 Schuß Munition gefunden. Die Personalien der beiden entkommenen Wilddiebe konnten noch nicht festgestellt werden. Hilfsförster Kusserow ist durch seinen Schuß einem solchen des Wilddiebs nur acht bis zehn Sekunden zuvorgekommen.

Verschiedenes.

Der Bezugspreis unseres Blattes muß infolge der schwierigen wirtschaftlichen Lage auf eine andere Grundlage gestellt werden. Wir bitten unseren Leserkreis, die Mitteilung am Schluß unseres Blattes genau zu beachten.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten (die angibt, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung: Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung, gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind): 3 045 000 000 seit 22. 10. 1923 (691 900 000 vom 15. 10. bis 21. 10. 1923).

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 29. Oktober 1923. Zufuhr knapp, Geschäft lebhaft, Preise anziehend. Rotwild 4000 bis 5000; Damwild 4000 bis 5000 für ½ kg; Hasen, groß, 40 000 bis 45 000, kleinmittel 20 0000 bis 30 000; Kaninchen, wilde, groß, 12 000 bis 15 000 je Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. Die Preise verstehen sich in Millionen Mark.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 27. Oktober 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 5 Milliarden Mark! Wildkanin: Winter 1 Milliarde Mark; Füchse: Winter I 5 Doll.; Steinmarder: I 8 Doll.; Baummarder: I 10 Doll.; Iltisse I 1 Doll.; Maulwürfe: I 1 Milliarde Mark; Dachse: I 1 Doll.; Rehe: Sommer 20 Milliarden Mark, Winter 10 Milliarden Mark das Stück; Rotwild: trocken 3 Milliarden Mark das Kilo; Damwild: trocken 4 Milliarden Mark das Kilo; Schwarzwild: trocken 400 Millionen Mark das Kilo. Wir sind stets Käufer aller anderen Arten Felle und Wildware. Preise freibleibend!

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 29. Oktober 1923. Lebende Fische. Hechte 10 300 bis 11 000. Zufuhr mäßig, Geschäft lebhaft, Preise anziehend. Die Preise verstehen sich in Pfund und Millionen Mark.

Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung" (Neudamm). Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 16. bis 22. Oktober 1923: Forellen am 18. Oktober mittel 925 bis 2025; am 20. Oktober groß 3250 bis 3750; mittel 2250 bis 2750, klein 1111 bis 2000; am 22. Oktober groß 4250. Die Preise notieren in Pfund und Millionen Mark.

Bei jedem Schüsseltreiben

ist es **Pflicht und Freude des Jägers,** durch eine Geldsammlung zu denken an den **Unterstützungsfonds** des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo. Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

7

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 1. November 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 100 Millionen Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil,** der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **300 Millionen Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 48. **Berechnung der Besoldungsnachzahlungen.** Bei Nachzahlung der beiden letzten Beamtenbesoldungs-Aufbesserungen ab 17. 7. und 1. 8. sind mir seitens der zahlenden Kasse nach meiner Berechnung dieser Bezüge 5 674 384 Mk. zu wenig gezahlt. Ich bitte, die nachstehenden Angaben nachprüfen und die sich ergebende Berechnung in den Briefkasten aufnehmen zu wollen. Mein Ruhegehalt einschl. Ortszuschlag beträgt monatlich 690 400 Mk.

Hosted by Google

(Gruppe 6, 40 Dienstjahre, vor 1920 in Ruhe versetzt).

1. Aufbesserung ab 17. Juli = 574%, Frauenbeihilfe monatlich 332000 ℳ; hiervon bereits abgegolten durch frühere Nachzahlungen 237%, Frauenbeihilfe monatlich 166000 ℳ; bleiben zur Berechnung 337%, Frauenbeihilfe monatlich 166000 ℳ.

Ich errechne: 690400 × 337 = 2326648 × 2,5 . . . . . =	5816620 ℳ
Dazu Frauenbeihilfe: 166000 × 2,5 . . . . . ; =	415000 ℳ
Zusammen	6231620 ℳ
Die Forstkasse hat errechnet und gezahlt . . . . . =	3738990 ℳ
Mithin weniger	2492630 ℳ

Diese Errechnung bezieht sich auf den Zeitraum vom 17. Juli bis 30. September 1923.

Die Kasse sagt in Bank-Überweisungskarte: Nachzahlung II. 23. (ich verstehe darunter II. Vierteljahr 23).

2. Neue Bezüge der Beamten ab 1. August 1923: Teuerungszuschlag 1760%, Frauenbeihilfe monatlich 1000000 ℳ; hiervon bereits abgegolten 574%, Frauenbeihilfe 332000 ℳ; bleiben für August zu berechnen 1186%, Frauenbeihilfe 668000 ℳ.

Mithin 690400 × 1186 . . =	8188144 ℳ
Dazu Frauenbeihilfe . . =	668000 ℳ
Zusammen	8856144 ℳ
Die Kasse hat errechnet und der Bank überwiesen . . . . . =	5674390 ℳ
Mithin weniger . . . . =	3181754 ℳ
Hierzu weniger zu 1 . . =	2492630 ℳ
Im ganzen zu wenig	5674384 ℳ

J., Staatl. Förster i. R.

Antwort: Ihre Berechnung der Nachzahlungen geht von der irrtümlichen Voraussetzung aus, daß die Nachzahlungen sich auf den ganzen restlichen Zeitraum des laufenden Vierteljahres zu erstrecken haben. Dies ist aber seit dem 17. Juli d. J. nicht mehr der Fall. Die Erhöhung des Ausgleichszuschlages auf 574% und der Frauenbeihilfe auf 332000 Mk. war vielmehr zunächst nur für die Zeit vom 17. 7. bis 31. 7. 23 bewilligt. Nach der weiteren Anweisung vom 4. 8. 23 war dann in der ersten Hälfte des August an die Vierteljahrsempfänger eine Nachzahlung zu leisten für den ganzen Monat August nach dem Stande für die zweite Julihälfte und eine weitere Nachzahlung für die erste Augusthälfte in Höhe des Unterschieds zwischen der zweiten Julihälfte und der für die die erste Augusthälfte neu festgesetzten Beträge (Versorgungszuschlag 1760 v. H., Frauenbeihilfe 1 Million Mk.). Demnach waren zu zahlen:

a) für 17. Juli bis 31. Juli 1923 unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Abrundung auf volle 10 ℳ $\frac{1}{2}$ (690400 . 337 + 166000) ℳ . . . . . = 1246330 ℳ

b) für 1. August bis 31. August 1923 = zweimal der Betrag für 17. Juli bis 31. Juli 1923 = 2492660 ℳ

Diese beiden Beträge stellen den Betrag von . . . . . 3738990 ℳ dar, den die Forstkasse als ersten errechnet hat. Dazu kommt für die erste Hälfte August der sich ergebende Mehrbetrag gegenüber den bereits für diese Zeit gezahlten Beträgen infolge der Erhöhung des Versorgungszuschlages auf 1760 v. H. und der Frauenbeihilfe auf 1 000 000 Mk., d. h.

also $\frac{690400 \,.\, 1186 + 668000 \text{ Mk.}}{2}$ = 4 428 080 ℳ.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.*)

Oberförsterstelle Gr.-Schönebeck (Potsdam) ist zum 1. April 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Dezember 1923.

Oberförsterstelle Zellerfeld (Hildesheim) ist zum 1. April 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Dezember 1923.

Klosteroberförsterstelle Göttingen im Forst-Verwaltungsbezirk Hannover ist zum 1. April 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Dezember 1923.

Forstsekretärstelle Hammerstein, Oberf. Hammerstein (Schneidemühl), ist am 1. Januar 1924 neu zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. 1,239 ha Wiese. Nutzungsgeld Grundzahl 112 ℳ. Dienstaufwands-Entschädigung 6900 ℳ. Bahnstation. Dorfschule und höhere Schule bis Untertertia im Ort; evangelische und katholische Kirche im Ort. Bewerbungsfrist 1. Dezember 1923.

Försterstelle Püttkrug, Oberf. Pütt (Stettin), ist mit Wirkung vom 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0670 ha Garten, 0,4538 ha Acker, 0,5 ha Wiese. Bahnstation. Dorfschule 1,5 km. Nächste höhere Schule Stettin. Bewerbungsfrist sofort. (Schulstelle.)

Bebaute Hilfsförsterstelle Bornim (bisherige Försterstelle), Oberf. Potsdam (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. April 1924 zu besetzen. Die Ausstattung mit Wirtschaftsland bleibt noch zu regeln. Dienstgehöft mit Wirtschaftsgebäuden ist vorhanden. (Schulstelle.) Bewerbungsfrist 24. November 1923.

Im Regierungsbezirk Potsdam gelangen voraussichtlich zur Neubesetzung:

Am 1. Januar 1924:

Försterstelle Großbäter — Väter — Oberf. Reiersdorf. Wirtschaftsland: 3,1520 ha Acker IV. Klasse, 9,5980 ha Wiese II. Klasse, 0,2500 ha Weide III. Klasse.

Am 1. April 1924:

Nichtbebaute Forstsekretärstelle Neuruppin, Oberf. Neuruppin (Schulstelle.)

Bebaute Hilfsförsterstelle Grenzschleuse, Oberförsterei Himmelpfort. Wirtschaftsland: 0,1700 ha Garten

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet Grundzahl 1.

Digitalisiert durch Google

II. Klasse, 0,8850 ha Acker IV. Klasse, 2,5470 ha Wiese IV. Klasse, 0,7360 ha Weide III. Klasse.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen: 24. November 1923.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Saarhölzbach (Saargebiet) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. November an den Bürgermeister in Mettlach zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Zu Oberförstern m. R. wurden ernannt die Forstassessoren:

Froning in Nesselgrund (Breslau) unter Verleihung der Oberförsterstelle Pflastermühl (Schneidemühl), Zeitpunkt der Uebergabe ist noch unbestimmt; **Krolk** in Liegnitz unter Verleihung der Oberförsterstelle in Kullik (Allenstein); **Lassen** in Cassel unter Verleihung der Oberförsterstelle in Klensburg (Marienwerder); **Wagner** in Schleswig unter Verleihung der Oberförsterstelle in Flensburg (Schleswig).

Beck, Oberförster in Miele (Hannover), ist auf eigenen Antrag aus dem preußischen Staatsforstdienst ausgeschieden.

Hausendorf, Reg- und Forstrat, Geh. Reg.-Nat in Frankfurt a. O., ist in den Ruhestand versetzt.

In den Ruhestand sind versetzt die Forstmeister:

Braubach in Stoberau (Breslau), **Effenberger** in Hanau (Cassel), **Heuer** in Neuhäusel (Wiesbaden), **Hoffmann** in Glücksburg (Schleswig), **Kahle** in Tschiefer (Liegnitz), **Neuser** in Schleusingen (Erfurt), **Rieck** in Gottsbüren (Cassel).

Schumacher, Revierförster in Schwarzort im Memelgebiet, ist nach Alischken, Oberf. Papuschienen (Königsberg), versetzt.

Bartsch, überz. Förster in Wocknin, Oberf. Treten, ist am 1. November nach Gr.-Linichen, Oberf. Linichen (Köslin), versetzt.

Bornemann, überz. Förster in Allendorf, Oberf. Neustadt, wird zum 1. April 1924 die Försterstelle Oberkaufungen, Oberf. Oberkaufungen (Cassel), übertragen.

Braun, überz. Förster in Wundesheim, Kreis Kreuznach, ist vom 1. November ab die Hilfsforsterstelle Winningen, Staats-Oberförsterei Coblenz (Coblenz), übertragen.

Hellwig, überz. Förster in Naboldshausen, Oberf. Neuenstein, ist zum 1. April 1924 die Försterstelle Kirchditmold, Oberf. Kirchditmold (Cassel), übertragen.

Jacobs, überz. Förster in Dörrebach, ist am 1. November die Försterstelle Hochsteinchen, Staats-Oberförsterei Neupfalz (Coblenz), übertragen.

Kaupisch, überz. Förster in der Oberförsterei Niederbeisheim, ist zum 1. April 1924 die überz. Försterstelle Welserode, Oberf. Niederbeisheim (Cassel), übertragen.

Luck, Förster in Neuhaus, Oberf. Falkenwalde (Stettin), ist unter Uebertragung der Revierförsterstelle Meldensee, Oberf. Crossen a. O. (Frankfurt a. O.), zum Revierförster ernannt.

Maaß, Hegemeister in Püttkrug, Oberf. Pütt, ist am 1. Oktober nach Jungfernholz, Oberf. Grunthaus (Stettin), versetzt.

Radeck, Förster in Warnow, Oberf. Warnow, ist am 1. November die Hilfsförsterstelle Ahlbeck, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), übertragen.

Schaake, Forstsekretär in Roßberg, Oberf. Roßberg, wird zum 1. Dezember die Försterstelle Rondhausen, Oberf. Friedewald (Cassel), übertragen.

Schlepe, Förster in Friedrichsfelde, ist unter Uebertragung der Revierförsterstelle Nerwigk, Oberf. Purden (Allenstein), zum Revierförster ernannt.

Schmelz, Forstsekretär in Jesberg, Oberf. Jesberg, wird zum 1. April 1924 die Försterstelle Sondheim, Oberf. Wallenstein (Cassel), übertragen.

Schray, Forstsekretär in Namslau, ist am 1. Oktober zum Förster in Endstelle ernannt und nach Lugnau, Oberf. Fallowa (Oppeln), versetzt.

Schwenke, überz Förster in Bretzenhof, ist am 1. November auf die Försterstelle Niederbreisig, Staats-Oberf. Coblenz (Coblenz), versetzt.

Seipold, Hilfsförster in Namslau, ist am 1. September nach Hatzfeld (Wiesbaden) einberufen.

Steinmeyer, überz. Förster aus dem Regierungsbezirk Magdeburg, ist aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden und vom 1 Oktober ab als Stadtförster in Langensalza endgültig angestellt.

Tillmann, überz. Förster in Lützelsoon, ist am 1. November die Försterstelle Bretzenhof, Staats-Oberförsterei Kirchberg (Coblenz), übertragen.

Wipperling, Hegemeister in Kongswalde, Oberf. Nesselgrund (Breslau), ist unter Uebertragung der dort neu eingerichteten Revierförsterstelle zum Revierförster ernannt.

Scheffler, Hilfsförster in Fuchskamp, Oberf. Zerrin, ist am 1. November unter Ernennung zum Revierförstergehilfen nach Büssenheide, Oberf. Linichen (Köslin), einberufen.

Schöbitz, Hilfsförster in Altreichenau (Liegnitz), ist am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt und nach Gr.-Döbern, Oberf. Peisterwitz (Breslau), einberufen.

Schulz, Hilfsförster in Coccejendorf, Oberf. Alltkrakow, ist am 1. November nach Treten, Oberf. Treten (Köslin), versetzt.

Heldermann, Forstgehilfe in Klaushagen, Oberf. Klaushagen, ist am 1. November nach Neustettin, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt. Die Versetzung nach der Oberförsterei Karnkewitz ist zurückgezogen.

Im Regierungsbezirk Schneidemühl sind zum 1. November versetzt:

Die Hilfsförster: **Bösang** von Schönthal, Oberf. Schönthal, nach Bäreneiche, Oberf. Bäreneiche; **Gruber** von Eisenbrück, Oberf. Eisenbrück, nach Zanderbrück, Oberf. Zanderbrück; **Neugebauer** von Pflastermühl, Oberf. Pflastermühl, nach Schwerin a. W., Oberf. Schwerin a. W.; **Rossel** von Prechlau, Oberf. Prechlau (Forstkasse), nach Eisenbrück, Oberf. Eisenbrück; **Petri** von Plietnitz, Oberf. Plietnitz, nach Hammerstein, Oberf. Hammerstein; **Schmidt** von der Prinzl. Oberförsterei Flatow nach Prechlau, Oberf. Prechlau (Forstkasse); **Schyka** von Hammerstein, Oberf. Hammerstein (Forstkasse), nach Schönthal, Oberf. Schönthal; **Ulrich** von Zanderbrück, Oberf. Zanderbrück, nach Selgenau, Oberf. Selgenau. Die Forstgehilfen: **Dall** von Schulzenwalde, Oberf. Schulzenwalde, nach Eisenbrück, Oberf. Eisenbrück; **Krämer** von Schwerin a. W., Oberf. Schwerin a. W., nach der Oberförsterei Waitze; **Obst** von Selgenau, Oberf. Selgenau, nach Schwerin a. W, Oberf. Schwerin a. W; **Semrau** von Lindenberg, Oberf. Lindenberg, nach Pflastermühl, Oberf. Pflastermühl; **Späth** von Schwerin a. W., Oberf. Schwerin a. W., nach Schwenten, Oberf. Schwenten.

Im Regierungsbezirk Breslau sind zum 1. Oktober versetzt:

Anton, Förster in Bobile, Oberf. Woidnig, nach Kaiserswalde, Oberf. Nesselgrund; **Hagen,** Forstgehilfe in Peisterwitz, nach Raschwitz, Oberf. Stoberau; **Heidrich,** Forstgehilfe in Kath.-Hammer, nach Reinerz, Oberf. Reinerz; **Hentschel***), Hilfsförster in Kuhbrück, nach Namslau, Oberf. Namslau; **Kleiner***), Hilfsförster in Bobile, Oberf. Woidnig, nach Reinerz (Forstkasse): **Klimm,** Förster in Baruthe, Oberf. Peisterwitz, nach Dinterswalde, Oberf. Reinerz; **Lange,** Hilfsförster in Kaiserswalde, Oberf Nesselgrund, nach Baruthe, Oberf. Peisterwitz; **Langer***), Hilfsförster in Praulau, Oberf. Nimkau, nach Reinerz, Oberf. Reinerz; **Oswald***), Hilfsförster in Kl.-Silsterwitz, Oberf. Zobten, nach Ohlau (Forstkasse); **Fietsch,** überz. Förster in Makiers, Oberf. Kuhbrück, nach Waldkretscham, Oberf. Kuhbrück; **Prause,** Hilfsförster in Stoberau, nach Waldkretscham, Oberf. Kath.-Hammer; **Rieger,** Forstgehilfe in Carlsmarkt, nach Peisterwitz, Oberf. Peisterwitz; **Scholz***), Hilfsförster in Ujeschütz, Oberf. Kath.-Hammer, nach Carlsmarkt (Forstkasse); **Schütze,** Förster in Dinterswalde, Oberf. Reinerz, nach Hochwald, Oberf. Ohlau; **Tzeutschler***), Hilfsförster in Scheidelwitz, Oberf. Ohlau, nach Nesselgrund, Oberf. Nesselgrund; **Wollack,** Hilfsförster in Pohldorf, Oberf. Nesselgrund, nach Crummendorf (Charité).

Im Regierungsbezirk Breslau sind am 1. Oktober zur Ablegung der Försterprüfung versetzt worden die Forstgehilfen: **Becker** in Gr.-Labse, Oberf. Kuhbrück, nach Biebersdorf, Oberf. Reinerz; **Chmielinsky** in Nesselgrund nach Scheidelwitz, Oberf Ohlau; **Hekenzendorf** in Trebnitz, Oberf. Kuhbrück, nach Rodeland, Oberf. Peisterwitz; **Niemann** in Namslau nach Pohldorf, Oberf. Nesselgrund; **Oestreich** in Hannover, Oberf. Nesselgrund, nach Bobile, Oberf. Woidnig; **Pohl** in Gr.-Doebern, Oberf. Peisterwitz, nach Kottwitz; **Rothe** in Ohlau nach Praukau, Oberf. Nimkau.

Im Regierungsbezirk Breslau sind am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt worden:

Braubach, Forstmeister in Stoberau, **Riechciol,** Hegemeister in Riebnig, Oberf. Stoberau; **v. Fragstein,** Hegemeister in Hochwald, Oberf. Ohlau.

Im Regierungsbezirk Breslau haben die Försterprüfung bestanden die Hilfsförster:

Menzel in Steinberg, Oberf. Nesselgrund, **Bartsch** in Waldecke, Oberf. Kath.-Hammer.

Freistaat Sachsen.

v. Schönberg, Forstmeister in Nannhof, wurde an Stelle des in den Ruhestand getretenen Oberforstmeisters Scheibe zum Oberforstmeister des Forstbezirks Ebenstock ernannt.

Privatforstdienst.

Hübner, Förster der Zeche Auguste Victoria in Hüls, Kreis Recklinghausen in Westfalen, wurde ab 1. August zum städtischen Revierförster der Stadt Weißenburg in Bayern ernannt.

---

*) Die mit *) bezeichneten Beamten haben die Försterprüfung bestanden.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Betrifft Quittung über die Sonderzuwendungen.

Im Zeitungswesen müssen jetzt überall Ersparnisse und Abstreichungen geschehen. Aus dem Grunde ist es für die Folge leider unmöglich, über die dem „Waldheil" gespendeten Sonderzuwendungen in der bisher ausführlichen Form zu quittieren. Wir werden uns kürzer fassen und Sonderquittungen nur bei Beträgen, die 10 Millionen übersteigen, geben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt. Bei dem sich dauernd erhöhenden Porto ist es unmöglich, weiter direkte Postquittung zu leisten und Dank für Zuwendungen auszusprechen. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuversichtlich, daß die Gebefreudigkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

Zuwendung der Dom. Nassadel, Kr. Namslau, eingesandt von S. Bielschowsky, Namslau, 5 Milliarden; Sühnegeld für Forstfrevel, eingef. von Forstverwaltung Bosemb, Opr., 1 Milliarde; eingef. von der Reichsgräfl. v. Westphalenschen Oberförsterei Fürstenberg, Westf., 632 000 000 ℳ; eingef. von Hauptm. a. D. v. Seydlitz, Bartelow b. Sydow, Kr. Schlawe, Pommern, 300 000 000 ℳ; Spende von Dr. Grommelt, Neidenburg, Ostpr., 500 000 000 ℳ; eingef. von Werthmann, Dortmund, 500 000 000 ℳ; Spende von der Herzogl. Kammer Sagan, 100 000 000 ℳ; eingef. von Förster Friedrich, Gr.-Rambin, Pommern, 100 000 000 ℳ; eingef. von Fritz Coch, Berlin-Südende, 100 000 000 ℳ; eingef. von Dr. Pelckmann, Stargard, Pommern, 100 000 000 ℳ; Spende von Hilfsf. Ehlert, Gr.-Reichenau, Bober, 100 000 000 ℳ; eingef. von Fritz Hanke, Dortmund, 99 750 000 ℳ; Spende von Paul Coeler, Godesberg, 50 000 000 ℳ; Sühne für Forstfrevel, eingef. von Förster Wiegard, Ehrenstein b. Neustadt (Wied), 50 000 000 ℳ; eingef. von Hans Roland, Tiefenstein b. Idar, Nahe, 50 000 000 ℳ; Sühnegeld für Forstdiebstahl, eingef. von Paul Hänsel, Berlin-Wilmersdorf, 50 000 000 ℳ; eingef. von Hegemeister Leschinski, Vogteuthal b. Finckenstein, Westpr., 50 000 000 ℳ; Strafgelder bei einer Jagd in Biesenthal, eingef. von Förster Schwandt, Eberswalde, 44 400 000 ℳ; Sühnegeld, eingef. von Anton Hammer, Welterode b. Eitorf, 12 562 495 ℳ; eingef. von Muchzermeier, Oppendorf b. Wehdem, Kr. Lübbecke, Westf., 12 000 000 ℳ; eingef. von Förster Welzel, Eichhausel b. Neustadt, O.-Schl., 10 000 000 ℳ; Prämie für Abfassen eines Holzdiebes von Förster Pfalzgraf, Misdroy, eingef. von Förster W. Schultz, Warnow, Pommern, 10 000 000 ℳ.

Ferner 1 zu 8 207 890 ℳ, 1 zu 8 000 000 ℳ, 1 zu 2 848 000 ℳ, 1 zu 1 500 000 ℳ, 1 zu 1 030 000 ℳ, 4 zu 1 000 000 ℳ, 2 zu 500 000 ℳ, 1 zu 410 000 ℳ, 1 zu 216 600 ℳ, 1 zu 120 000 ℳ, 1 zu 112 000 ℳ, 1 zu 110 000 ℳ, 4 zu 100 000 ℳ, 1 zu 99 700 ℳ, 1 zu 95 600 ℳ, 1 zu 90 000 ℳ, 1 zu 85 000 ℳ, 1 zu 59 000 ℳ, 1 zu 52 000 ℳ, 1 zu 51 0000 ℳ, 7 zu 50 000 ℳ, 1 zu 40 000 ℳ, 1 zu 39 000 ℳ, 1 zu 36 000 ℳ, 1 zu 35 000 ℳ, 4 zu 30 000 ℳ, 2 zu 25 000 ℳ, 2 zu 20 000 ℳ, 1 zu 17 500 ℳ, 1 zu 11 000 ℳ, 3 zu 10 600 ℳ, 4 zu 9 000 ℳ, 3 zu 6000 ℳ, 2 zu 5000 ℳ, 1 zu 4500 ℳ, 1 zu 4300 ℳ, 4 zu 4000 ℳ, 1 zu 3000 ℳ, 2 zu 1000 ℳ, 1 zu 600 ℳ. Zusammen 8 900 062 185 ℳ

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 27. Oktober 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Wöchentliche Einnahme des Vereins „Waldheil".

In der laufenden Woche sind an Beiträgen, Notstandsbeihilfen und besonderen Zuwendungen insgesamt **10 416 400 000 ℳ** vereinnahmt worden. An besonders hohen Zuwendungen der letzten Woche heben wir hervor: Spende von Herrn Revierjäger J. F. Mengel, Rösjoholm, 2 schwedische **Kronen = 6** Milliarden Mark; von Herrn Keferstein, Forsthaus Charlottenhof (Sammlung gelegentlich seiner Hochzeit), **1** Milliarde **Mark**, und Bußgelder von der Reichsgräflich von Westphalen'schen Oberförsterei Fürstenberg in Westfalen **632 Millionen Mark**. Wir bitten alle unsere Mitglieder, Freunde und Gönner, sich dauernd ihrer Zahlungspflicht zu erinnern und besonders bei den Treibjagden für „Waldheil" zu wirken und zu sammeln.

Der Notbeitrag von fünf Pfund Roggen oder für Pensionäre und geringer besoldete Forstbeamte von drei Pfund Roggen (siehe Nr. 37 Seite 665) beträgt für die nächste Woche. nach dem Roggenpreis vom Sonnabend, dem 27. Oktober, für **5 Pfund 5,5 Milliarden Mark**, für **3 Pfund 3,3 Milliarden Mark**. Wir bitten die Säumigen um sofortige Zahlung oder um postfreie Einsendung des Roggens in **natura**.

Neudamm, den 27. Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle.

Bitte um Porto-Ersatz.

Bei der fortgesetzten Erhöhung des Briefportos bitten wir jeden, der Nachricht vom Verein „Waldheil" haben will, unter allen Umständen Porto-Ersatz beizufügen. Wir sind nicht in der Lage, für den einfachsten Schriftwechsel je Brief 100 Millionen **Mark** und mehr auszugeben. Für die Stellenvermittelung sind nunmehr Gebühren in Höhe von **800 Millionen Mark** zu leisten. Unsere in die Stellenvermittelungsliste eingeschriebenen Mitglieder, die wünschen, daß wir weiter für sie arbeiten, wollen den erhöhten Betrag ebenfalls einsenden.

Neudamm, den 20. Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des **Vereins** an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9013. Lahnke, Helmut, Hilfsförster, Forsthaus Zauche, Post Nittritz, Kreis Grünberg. VIII.
9014. Gerhardt, Paul, Förster, Bankendorf, Post Delitz a. Berge, Kreis Merseburg XVI.
9015. Herzog von Ratibor, Viktor, Durchlaucht, Schloß Ratibor, Oberschlesien. VI.
9016. Cebulla, Egon, Hilfsförster, z. Zt. Breslau, St. Joseph-Krankenhaus. VII.
9017. Löwe, Otto Hans, Hilfsförster, Lauske, Post Pommritz, Kreis Löbau i. Sa. XII.
9018. Ulrich, Hubert, Hilfsförster, Fh. Glumbowitz, Post Gr.-Strenz, Kreis Wohlau i. Schl. VII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung" zu, das für den Monat Oktober zum Vorzugspreise mit einer Grundgebühr von 18 Millionen Mark nebst einer Nachzahlung von

Hosted by Google

19 Millionen Mark, zusammen mit 37 Millionen Mark, berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise bei Voreinsendung von 60 Millionen Mark (Ladenpreis 3 Milliarden Mark) berechnet wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Blume, Johannes, Hilfsförster, Neuendorf, Post Trebbin, Kreis Teltow.
Müller, Wilhelm, Forstgehilfe, Försterei Beiershagen, Post Damgarten, Kreis Franzburg.
Wieczorek, Johann, Förster, Nöpkeim, Post Godnicken, Kreis Fischhausen.
Lehmann, Gregor, Förster, Schwoitsch, Bezirk Breslau.
Wendt, Karl, Förster, Rieplos, Post Storkow, Kreis Beeskow-Storkow.

§

Beitragszahlung für das zweite Halbjahr 1923.

Wiederum ersuchen wir unsere Mitglieder, die bis jetzt die Beiträge für Juli bis Dezember noch nicht bezahlt haben, die Beiträge unverzüglich einzusenden; sie sind zu leisten nach den Roggenpreisen vom 27. Oktober (110 Milliarden für 50 Kilo). Mithin haben zu zahlen:

Försteranwärter und Forstangestellte **4,4 Milliarden Mark**
Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und Assistenten . . . . . **5,5 Milliarden Mark**
Revierförster u. Forstverwalter **6,6 Milliarden Mark**
akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts . . . . . **7,7 Milliarden Mark.**

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes sind.

Waldbesitzer zahlen nach neuestem Beschluß des Waldbesitzerausschusses . . **7,7 Milliarden Mark.**

Die Beträge sind an unsere Kassenstelle in Neudamm auf das Konto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7, einzusenden.

Von Ende Oktober ab werden die rückständigen Beiträge durch Nachnahme erhoben, in der Höhe, wie der Roggenpreis am Tage der Ausfertigung der Nachnahme steht, zu welchem Betrage dann noch die Nachnahmekosten kommen, die in jedem Falle einschließlich sonstiger Unkosten jedenfalls 20 Millionen Mark betragen werden.

Die Geschäftsstelle.

§

Anerkennung der Lehrherren.

Verschiedentlich werden schon bei uns die Ausfertigungen über die Anerkennung als Lehrherr angefordert. Wir können diese Anerkennungen nicht früher ausstellen, als bis wir in den Besitz der Listen über die bereits anerkannten Lehrherren gelangt sind, welche wir durch Aufforderung in Nr. 42 der „Deutschen Forst-Zeitung" von unsern Vorsitzenden der einzelnen Bezirksgruppen angefordert haben. Diese sind uns bisher nicht eingegangen. Wir werden, sobald es uns möglich ist, mitteilen, wann die Abgabe erfolgen kann und welche Unkosten dann zu ersetzen sind.

An die Herren Vorsitzenden der einzelnen Bezirksgruppen richten wir nochmals die Bitte, die in Nr. 42 geforderten Listen der anerkannten Lehrherren oder der von Ihnen noch in Vorschlag zu bringenden Lehrherren Ihrer Bezirksgruppe umgehend an uns einzusenden.

Die Geschäftsstelle.

§

Einschreibgebühren für den Stellennachweis.

Infolge der bedeutenden Portoerhöhung seit dem 1. Oktober sind wir genötigt, die Einschreibgebühren wiederum zu erhöhen. Sie betragen jetzt in jedem einzelnen Falle **800 Millionen Mark** — Wir bitten unsere Mitglieder, davon Kenntnis zu nehmen, und die in den Nachweis eingetragenen Bewerber dürfen wir wohl freundlichst daran erinnern, die schon eingezahlte Einschreibgebühr bis auf diese Höhe zu ergänzen.

Der Stellennachweis.

§

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin-Strelitz (III). Die Versammlung in Güstrow am 14. Oktober war mäßig besucht; die gegenwärtige teure Bahnfahrt, Geldentwertung und allgemeine Unzufriedenheit mit den Verhältnissen der Zeit halten wohl manchen von der Beteiligung ab. Leider hört man noch immer wieder, daß einige Waldbesitzer den Besuch der Versammlung durch ihre Beamten nicht gern sehen. Einzelne Ortsgruppenversammlungen, zu denen keine Bahnfahrt und kein Urlaub nötig war, sind gut besucht gewesen. Für den Sommer ist eine Bereisung des Reviers Vollratsruhe geplant. Näheres wird zur gegebenen Zeit bekanntgemacht werden.

Nöhring, Vorsitzender.

§

Bezirksgruppe Hannover und Oldenburg (X).

Die Regierungen zu Hildesheim, Hannover, Lüneburg und Osnabrück haben gestattet, daß die Mitglieder der Bezirksgruppe an den Lehrwanderungen in den staatlichen Forsten teilnehmen dürfen. Ich möchte nun die Kollegen bitten, sich mit den angrenzenden staatlichen Herren Revierverwaltern in Verbindung zu setzen und auch möglichst regelmäßig an den Lehrwanderungen teilzunehmen.

Als Lehrherren für die Ausbildung von Forstlehrlingen sind beim Hauptverein angemeldet: Revierförster Keese, Eldagsen; Revierförster Nissen, Braudel; Revierförster Strewe, Salzdetfurt; Revierförster Gerhardt, Bentheim; Revierförster Schröder, Düderode.

Wegen der fortschreitenden Erhöhung der Reisekosten usw. ist es zur Zeit nicht möglich, eine Bezirksgruppen-Versammlung abzuhalten

Behrens.

§

Bezirksgruppe Grafschaft Glatz und Umgegend (XV). Am Donnerstag, dem 15. November d. J., nachmittags 1½ Uhr, findet in Glatz im „Stadtbahnhof"-Hotel eine Bezirksgruppenversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Deutschen Forstbeamtenbundes statt, wozu die Mitglieder hierdurch ergebenst eingeladen werden. Gäste willkommen. Tagesordnung. 1. Mitteilungen über Vereinsangelegenheiten. 2. Regelung und Einziehung der Beiträge. 3. Wahl eines neuen Kassierers. 4. Vortrag. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung zahlreichstes Erscheinen erbeten.

Hausdorf, Kr. Neurode.

F. Hoffmann.

Hosted by Google

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal. Die in voriger Nummer für 10. November anberaumte Ortsgruppenversammlung findet erst am **17. November, nachmittags 2 Uhr,** statt, und zwar, wie bereits mitgeteilt, in Schönau (Katzbach) im Hotel „Schwarzer Adler". Prophet, Vorsitzender.

Ortsgruppe Lüben und Umgegend. Ortsgruppenversammlung am Sonntag, dem 4. November, in Kotzenau, Hotel Schneider, vormittags 11 Uhr. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Besprechung sehr wichtiger Standesfragen. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten.

Mit Weidmannsheil!

Mähnert, 1. Beisitzer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bayern.

X. und XI. Nachtrag zum Guts- und Forstbeamtentarif vom 10. Februar 1923.

In der Landesarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Angestellten-Verbände Bayerns wird in Ergänzung des Tarifvertrages vom 10. Februar 1923 und der Nachträge hierzu vom 20. März, 18. Mai, 14. Juni, 5. Juli, 31. Juli, 13. und 27. August, 1. und 13. September (bzw. 27. September) 1923 folgendes vereinbart:

1. In VI Ziff. 4 Lit. c wird die Teuerungszulage ab 1. Oktober 1923 von 1150000% auf 8860000%, ab 16. Oktober von 8860000% auf 39000000% erhöht.
2. VI Ziff. 3 d Abs. 1 hat zu lauten:
   Angestellte, die eheliche Kinder zu unterhalten haben, erhalten ab 1. bzw. 16. Oktober 1923 zu den Teuerungszuschlägen noch Kinderzulagen. Diese betragen monatlich in Millionen Mark:
   in der Ortsklasse A:
   a) für jedes Kind unter 9 Jahren ab 1. Oktober 20,4, ab 16. Oktober 90;
   b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ab 1. Oktober 40,8, ab 16. Oktober 180;
   in der Ortsklasse B:
   a) für jedes Kind unter 9 Jahren ab 1. Oktober 15,4, ab 16. Oktober 68;
   b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ab 1. Oktober 30,8, ab 16. Oktober 136;
   c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Zulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten ab 1. Oktober bis zu 48, ab 16. Oktober 211;
   in der Ortsklasse C:
   a) für jedes Kind unter 9 Jahren ab 1. Oktober 11, ab 16. Oktober 49;
   b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ab 1. Oktober 22, ab 16. Oktober 98;
   c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als besondere Erziehungszulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten ab 1. Oktober bis zu 96, ab 16. Oktober 422.
3. Für die zweite Septemberhälfte werden zum Ausgleich der in diesem Zeitraum eingetretenen Teuerung 110% der Gesamtgehaltsbezüge (Grundgehalt einschließlich Dienstalterszulagen, Ortszuschlag nebst 1150000% Teuerungszuschlag hieraus sowie den Kindern- und Erziehungszulagen) gewährt, wie sie sich nach dem IX. Tarifnachtrag vom 13. September 1923 für den vollen Monat September errechnen.

   Für die erste Oktoberhälfte werden zum Ausgleich der in diesem Zeitraum eingetretenen Teuerung 75% der Gesamtgehaltsbezüge (Grundgehalt einschließlich Dienstalterszulagen, Ortszuschlag nebst 8860000% Teuerungszuschlag hieraus sowie den Kindern und Erziehungszulagen) gewährt, wie sie sich nach dem X. Tarifnachtrag vom 27. September 1923 für den vollen Monat Oktober errechnen. (Vergleiche untenstehendes Beispiel).

   Beispiel:

   Ausgleichsnachzahlung gemäß Ziffer 3 eines nicht verpflegten verheirateten Waldwärters mit 2 Kindern (im Alter von 8 und 15 Jahren), wovon letzteres in auswärtiger Erziehung sich befindet) im 3. Dienstjahre in Ortsklasse C).

Grundgehalt (Kl. I)	6800 ℳ
1. Dienstalterszulage	570 „
Ortszuschlag	28300 „
	35670 ℳ

   Hierzu Teuerungszulagen:

X. Nachtr. mit 8860000 %	3160362000 ℳ
Kinderzulage:	
ein Kind unter 9 Jahre	11000000 „
ein Kind über 9 Jahre	22000000 „
Erziehungszulage . . .	96000000 „
	3289397670 ℳ
Hieraus 75 %, ergibt:	2467048250 ℳ

4. In VI Ziff. 5 Lit. d Abs. 2 hat es ab 1. Oktober 1923 statt ℳ 7600000 ℳ 58500000, ab 16. Oktober statt ℳ 58500000 ℳ 260000000 zu heißen.

d) In VI Ziff. 7 Lit. bb werden die anrechnungsfähigen Verpflegungssätze erhöht:
   ab 1. Oktober 1923 in Ortsklasse A von täglich ℳ 7650000 auf ℳ 59000000, ab 16. Oktober auf ℳ 260000000;
   ab 1. Oktober 1923 in Ortsklasse B von täglich ℳ 7050000 auf ℳ 54300000, ab 16. Oktober auf 240000000;
   ab 1. Oktober 1923 in Ortsklasse C von täglich ℳ 6080000 auf ℳ 46800000, ab 16. Oktober auf ℳ 240000000.

6. Im Hinblick auf den gemäß Ziff. 3 dieses Nachtrages gewährten einmaligen Ausgleichszuschlag sind an anrechnungsfähigen Verpflegungssätzen nachzuleisten:
   für die Zeit vom 16. bis 30. September 1923 in Ortsklasse A täglich ℳ 16830000 vom 1. bis 15. Oktober ℳ 88500000;
   für die Zeit vom 16. bis 30. September 1923 in Ortsklasse B täglich ℳ 15510000, vom 1.—15. Oktober ℳ 81450000;
   für die Zeit vom 16. bis 30. September 1923

Hosted by Google

in Ortsklasse C täglich ℳ 13376000, vom 1. bis 15. Oktober ℳ 70200000.

7. Die Gesamt-Barbezüge sind halbmonatlich (je am 1. und 16. eines Monats) vorauszubezahlen und auf den nächsthöheren durch 10000, ab 16. Oktober 100000, teilbaren Betrag aufzurunden.

(Folgen Unterschriften.)

Schlesien.

Forstbeamtentarif für die erste Hälfte Oktober.

Forstbeamte:

Das Gehalt der Forstbeamten beträgt für die 1. Hälfte des Monats Oktober bei Auszahlung am 15. d. Mts. und bei einem Durchschnitts-Roggenpreis der letzten drei vorhergegangenen Notierungen in Höhe von 5 Milliarden 417 Mill. Mk.:

		In Millionen Mark		
		Grundgehalt:	Teuerungszuschlag:	zusammen:
Klasse	a)	über 17 605	13 204	30 809
„	b)	13 543,1—17 605	10 158—13 204	23 701—30 809
„	c)	10 834—12 188	8 126—9 141	18 960—21 329
„	d)	10 107	7 586	17 687
„	e)	9 073	6 805	15 878
„	f¹)	4 740—5 282	3 555—3 962	8 295—9 244
		bis 5 823	bis 4 367	bis 10 190
„	f²)	2 709—3 521	2 032—2 631	4 741—6 152
		bis 4 063	bis 3 047	bis 7 110
„	g)	30 % unter e) bzw. f)		
„	h)	4 063	3 047	7 110
„	i)	2 167—2 817	1 524—1 973	3 691—4 790
		bis 3 252	bis 2 285	bis 5 537

Die Barentschädigung bei Beköstigung im Haushalt eines andern Beamten beträgt für die gleiche Zeit 6094000000 ℳ, bei Selbstbeköstigung 7448000000 ℳ. Die Fahrradentschädigung 542000 ℳ.

Die Durchschnittspreise für die Errechnung des Minder- bzw. Überdeputats betragen:

für Roggen . . . . . 5417000000 ℳ
für Hafer . . . . . 4833000000 ℳ
Kartoffeln sind nicht notiert.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am Sonnabend, dem **17. November** d. J., nachmittags 2 Uhr, nicht am 10. November, wie in voriger Nummer mitgeteilt, findet in Schönau (Katzbach) im Hotel Schwarzer Adler eine Ortsgruppenversammlung statt. Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Zahlreiches Erscheinen dringend erwünscht.

Alle Mitglieder in den Kreisen Goldberg, Jauer, Bolkenhain, Landeshut, Hirschberg, Löwenberg und Schönau sind jetzt Zwangsmitglieder der Ortsgruppe Bober-Katzbachthal. Die Beiträge für den Hauptverein werden jetzt durch die Ortsgruppe eingezogen, ebenso sind Ortsgruppenbeiträge zu leisten. Die Beiträge werden — soweit noch nicht geschehen — in der Ortsgruppenversammlung eingezogen oder sind mittels Zahlkarte einzusenden. Alle Mitglieder, die bisher noch nicht freiwillige Mitglieder der Ortsgruppe waren, werden nun aufgefordert, umgehend ihre genaue Adresse und Mitgliedsnummer mittels Postkarte oder auf dem Zahlkartenabschnitt an den Herrn Förster G. Hein in Ober-Kauffung (Katzbach), Postscheckkonto Nr. 11443, anzugeben. Die Höhe der Beiträge siehe Nr. 39 S. 701). Die Ortsgruppenbeiträge betragen für 1923 den Wert einer Fernbriefmarke (z. Zt. 100 Millionen).

Der Vorsitzende: Prophet.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Am 1. Dezember 1923, 11 Uhr vormittags findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten im Dienstgebäude des Landwirtschaftsministeriums, hier, Königgrätzer Straße 123, II, statt. Die Versammlung wird über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des etwaigen Vermögens beschließen. Zur Teilnahme Berechtigte werden ersucht, zahlreich zu erscheinen.

Berlin, den 23. Oktober 1923.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
gez. Laspeyres.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Herr Pfalzgraf in der Endröhre.

Im Anschluß an die von uns in Nr. 43 der „Deutschen Forst-Zeitung" gebrachten Mitteilungen bringen wir die Erklärung des Oberförsters Boden, Schulzenwalde, die er in Sachen des Gewerkschaftsführers Pfalzgraf in Nr. 112 der Zeitung „Der Deutsche Forstwirt" abgegeben hat, die geeignet ist, die Taktik des Herrn Pfalzgraf zu illustrieren. Sie lautet:

In Nr. 41 des „Deutschen Försters" hat der Förster Pfalzgraf, noch bevor das gerichtliche Verfahren, das zur Feststellung dient, ob das vielgenannte „Rundschreiben an Forstreferendare" tatsächlich existiert, zu Ende ist, aus diesem Verfahren die eidliche Aussage des Forstgehilfen Lange, jetzt Oberförsterei Lindenberg, veröffentlicht. Man kann nur annehmen, daß diese Veröffentlichung, ohne Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren, die Absicht verfolgt, die Meinung der die ganze Angelegenheit nicht auf das genaueste verfolgenden forstlichen Welt von der richtigen Beurteilung abzulenken und für sich einzunehmen.

Zu dieser Aussage, zu der wir nunmehr Stellung nehmen müssen, ist folgendes zu sagen:

Das Schreiben des Forstmeisters Rudolph über die Anstellung der Schützen lautet in den wesentlichen Punkten:

.... „dahin, daß der Erlaß den Förstern nicht besondere Rechte einräumen will, sondern daß das Anstellen der Schützen Dienst für ihn sein soll, den er nach den Anordnungen des Oberförsters auszuüben hat; der Oberförster kann also in der von ihm für richtig gehaltenen Weise die Reihenfolge und die Art des Anstellens bestimmen." „Ich will aber privatim von Herrn Landforstmeister Gernlein, der ja diese Materie im Ministerium bearbeitet, zu erfahren suchen, welche Veranlassung für das Ministerium zur Herausgabe dieses Erlasses vorgelegen hat."

Hosted by Google

In diesem Schreiben ist mit keinem Worte davon die Rede, daß der Oberförster, unter Umgehung des Ministerialerlasses, die Anstellung der Schützen selbst vornehmen solle, ferner nicht, daß „Herr Forstmeister Rudolph privatim beim Landforstmeister Gernlein in Erfahrung bringen wolle, ob der Försterverein oder die Vereinigung Neumann den Erfolg erzielt habe". Auch nicht davon, daß „Herr Forstmeister Rudolph bei Gernlein anfragen wolle, wie der Erlaß auszulegen sei". Die beiden Förstervereinigungen sind mit keinem Worte in dem Schreiben erwähnt, Herr Forstmeister Rudolph hat nur in Erfahrung bringen wollen, durch Rücksprache mit dem betreffenden Dezernenten, welches ihm unbekannte Vorkommnis der Grund für diesen ihn überraschenden Ministerialerlaß gewesen ist.

Wenn der Zeuge über den „Referendarbrief" ferner aussagt, daß der Forstsekretär diesen Brief ebenfalls gelesen habe, so muß darauf erwidert werden, daß der Forstsekretär dem betreffenden Oberförster schriftlich erklärt hat, daß er das Schreiben nicht gelesen hat. Es muß angenommen werden, daß der Forstsekretär, der ebenfalls als Zeuge vernommen ist, diese Erklärung auch beeidet hat. Diese schriftliche Erklärung befindet sich in unsern Händen. Der einzige, der den berüchtigten „Referendarbrief" also gelesen haben will, ist der obengenannte Forstbetriebsbeamte.

Falls der Aufsatz des Försters Pfalzgraf die Zeugenaussage des betreffenden Forstbetriebsbeamten richtig wiedergibt, so muß darauf hingewiesen werden, daß diese Aussage in wesentlichen Punkten falsch ist*). Im übrigen wird die ganze Angelegenheit durch die beantragte Zeugenvernehmung des Herrn Forstmeisters Rudolph und des betreffenden Herrn Bezirksgruppenvorsitzenden des Oberförstervereins hoffentlich bald vollständig geklärt werden, wie eine solche Klärung auch im Interesse des Oberförstervereins liegt.

Schulzenwalde, den 16. Oktober 1923.

Boden, Oberförster.

Auch wir gewinnen immer mehr die Überzeugung, daß die Schwäche der Taktik des Herrn Pfalzgraf tatsächlich der „Kampf in der Endröhre" ist. Der Versuch, sich schließlich doch noch „verklüften" zu können, hat kaum noch Aussicht auf Erfolg. Die Schriftleitung.

*) Von uns gesperrt. Die Schriftleitung.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

An unsere hochverehrlichen Leser!

Die immer schwieriger werdenden Wirtschaftsverhältnisse verlangen im Zeitungsbezuge neue Wege, wenn nicht die Fachpresse zugrunde gehen soll. Infolge der Geldentwertung bleibt die jetzige Gepflogenheit der Berechnung des Einzuges nicht mehr haltbar. Die Postbezieher zahlen jetzt etwa am 25. jedes Monats an die Post das Bezugsgeld für den nächsten Monat nach der postalischen Zeitschriftenschlüsselzahl vom 15. des Monats. Dieser so zeitig festgesetzte Betrag reicht bei den gleitenden Wirtschaftsverhältnissen nicht aus, weshalb immer eine Nachzahlung durch Postnachnahme nötig ist. Für die Folge müssen wir einen monatlichen Bezugspreis beanspruchen, der entsteht aus unserer Grundzahl 1 × Schlüsselzahl des Zahlungstages, als welcher der 25. jedes Monats angesehen wird. So wurde z. B. für November durch die Post nur ein Betrag von 1,7 Milliarden eingefordert, was bei der tatsächlichen Schlüsselzahl vom 25. Oktober von 13 Milliarden nur 0,13 Grundzahl entsprach. Unsere Nachforderung für November würde in diesem Falle also noch 0,87 Grundzahl × Schlüsselzahl des Einziehungstages betragen. Die Post wird Mitte dieses Monats nach einer endgültigen Berechnung auf dieser Grundlage den Rest des Postbezugsgeldes für November durch Quittung erheben.

Unsere Vereinsleser erhalten von dem Postbezugspreise einen Nachlaß von 15 v. H., so daß für diese also nicht die Grundzahl 1, sondern eine solche von 0,85 in Betracht kommt. Mit dieser Vorzugsgrundzahl ist wieder die jeweils geltende Schlüsselzahl des Zahlungstages zu multiplizieren, die beispielsweise am 29. Oktober 16 Milliarden beträgt; das Ergebnis bildet den am Tage der Zahlung gültigen Vorzugsbezugspreis. Die Schlüsselzahl hat sich letzthin fast täglich geändert, sie wird neuerdings in jeder Tageszeitung veröffentlicht. Beträge, die auf Grund einer rückständigen Schlüsselzahl bei uns eingehen, werden zu der des Zahlungstages in anteiliger Grundzahl gutgeschrieben, der Rest wird von uns angefordert, und Bezugsgelder oder Reste, die bis zum 15. November nicht gezahlt sind, nach der neuesten Schlüsselzahl, einschließlich Unkosten, durch Nachnahme erhoben.

Wir bedauern, unsern Lesern diese Umstände machen zu müssen, uns bleibt aber im Triebe der Selbsterhaltung kein anderer Weg. Wohl hoffen wir, daß das in Aussicht stehende wertbeständige Geld auch in den Bezug der Fachzeitungen Beständigkeit bringt und damit unsere Leser und wir endlich wie früher mit festen Bezugspreisen rechnen können.

Eindringlich bitten wir schließlich, uns in der schwersten Zeit die Treue zu halten, wir wieder werden nach dem alten Spruch „Treue um Treue" alles daran setzen, ebenso zielbewußt wie bisher die Interessen unseres Leserkreises zu vertreten.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung", J. Neumann, Neudamm.

Für Inserate: Edmund Dörr, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise** für Deutschland: monatlich Grundzahl **1,00** × Schlüsselzahl des Buchhandels (für Oktober **21 Millionen**, dazu an uns einzusendende Nachzahlung **22 Millionen Mark**). Für das Ausland: vierteljährlich Schw. Frs. **3,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, Grundzahl **0,25** (Schw. Frs. **0,3**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 45. **Neudamm, den 9. November 1923.** **38. Band.**

Der Dienst des Preußischen Staatsforstsekretärs.

Von Forstsekretär **Stein**, Spangenberg.

In der Dienstanweisung für die Preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 hat die Forstverwaltung zugleich die Dienstanweisung für die Revierförster und für die Forstsekretäre in einigen Abschnitten festgelegt. Die D.A.W. für die Forstsekretäre ist in den §§ 104 bis 112 enthalten. Zunächst ist im § 104 angegeben, welche Anwärter des staatlichen Forstbetriebsdienstes für die Stellung des Forstsekretärs in Frage kommen, und welche Amtsbezeichnung sie zu führen haben. Nach § 105 soll der Dienst des Forstsekretärs „im eigentlichen Schreibdienst und im Außendienst" stattfinden. Wenn nicht mit dem Außendienst nur die Teilnahme an den staatseigenen Jagden gemeint ist, ist wohl auch von seiten der Verwaltung an „Außendienst" im weiteren Sinne ernstlich nicht gedacht. Schon im Jahre 1919 sind die Büroarbeiten des Forstsekretärs in einem Maße gewachsen, daß dem Forstsekretär für den Außendienst nicht eine Stunde übrig bleibt. Es mag wohl einzelne Ausnahmen geben, daß in kleineren Revieren hier und da sich der Forstsekretär bei Ausübung der Jagd beteiligen kann, die Regel wird aber sein, daß er kaum Zeit dazu findet, besonders in der Hauptbetriebszeit. Darum ist auch heute der § 112 ganz und gar überflüssig geworden, zumal er in der Praxis wohl in keinem Falle zur Anwendung kommen kann.

Die §§ 106 bis 111 behandeln nun den eigentlichen Dienst des Forstsekretärs. Der Forstsekretär ist hiernach verpflichtet:

1. Zur Annahme und Abfertigung der Dienstsendungen. — **2.** Zur Erledigung der dem Oberförster übertragenen Arbeiten des Forstamtanwalts und als Gutsvorsteher. — **3.** Zur Fertigung von Ab- und Reinschriften der Wirtschaftspläne. — **4.** Zur rechnerischen Prüfung derselben. — **5.** Zur Fertigung der Auszüge von Wirtschaftsplänen und Wirtschaftsbüchern. — **6.** Zur Legung der Wirtschaftsrechnungen. — **7.** Zur Führung der Holzeinnahme- und Holzausgabebücher. — **8.** Zu den Eintragungen in den tabellarischen Teil des Hauptmerkbuches und in den Abschnitt D des Kontrollbuches. — **9.** Zur Fertigung der statistischen Nachweisungen. — **10.** Zur Prüfung und Aufrechnung der Nummerbücher. — **11.** Zur Fertigung der Abzählungstabellen. — **12.** Zur Vorbereitung und Aufstellung der Verkaufsverhandlungen, der Erhebungslisten und der Wertsberechnungen. — **13.** Zur Führung der Beschußnachweisung. — **14.** Zur Ausstellung der Holzzettel und Abgabezettel für Nebennutzungen. — **15.** Zur rechnerischen Prüfung der Verlohnungen für die Forstarbeiter. — **16.** Zur rechnerischen Prüfung der Rechnungen und Forderungsnachweise. — **17.** Zur Vorbereitung der Anweisungen zu 15 und 16. — **18.** Zur Führung des Geldausgabebuchs. — **19.** Zur Führung des Sachenverzeichnisses. — **20.** Zur Führung des Fristenbuches. — **21.** Zur Führung des Geschäftsbuches. — **22.** Zur verantwortlichen und ordnungsmäßigen Aufbewahrung und Benutzung von Geschäftszimmer-Gebrauchsgegenständen, Akten, Karten usw. — —

Für alle rechnerischen Prüfungen hat der Forstsekretär die Richtigkeitsbescheinigung abzugeben, und er übernimmt damit für die Richtigkeit auch die Verantwortung. Sieht man sich nun einmal die Arbeiten, die dem Forstsekretär verantwortlich übertragen sind, wie diese in vorstehender Aufführung unter 1 bis 22 bekanntgegeben worden sind, genau an, so wird wohl jeder Eingeweihte zugeben müssen, daß einem Beamten eine Fülle von Dienstobliegenheiten über-

Hosted by Google

tragen ist, wie sie wohl kaum im Geschäftsbetriebe anderer Staatsverwaltungen dem Forstsekretär zugewiesen ist. Nun ist aber noch nicht der schriftliche Verkehr der Oberförsterei mit vorgesetzten und andern Behörden, mit andern Staats- und Gemeindeverwaltungen, mit der Forstkasse, Krankenkasse, Arbeitervertretung und den Beamten der Oberförsterei erwähnt. Nach Rücksprache und Anweisung mit dem Oberförster hat der Forstsekretär auch diese Arbeiten, mit Ausnahme der nur vom Oberförster selbst zu bearbeitenden Angelegenheiten, bis zur Unterschrift des Oberförsters zu erledigen. Der tägliche Schriftwechsel hat auch in den Oberförstereien, durch die wirtschaftlich umständigen Zeiten veranlaßt, einen Umfang angenommen, daß zu seiner Erledigung zeitweise kaum eine Kraft genügt. Ich will nur hier kurz die vielen Änderungen in den Verlohnungsarbeiten, der Steuerrechnung, der Steuerermäßigung vom Arbeitslohn, den Sozialversicherungen usw. erwähnen. Wöchentlich sind den Forstbetriebsaußenbeamten zur Lohnberechnung diese Unterlagen auf schnellstem Wege mitzuteilen und erfordern eine sehr rasche Erledigung und peinlichst genaue Errechnung.

Wenn nun die in der Forstverwaltung tätigen Beamten bis hinauf zum Ministerium die Belastung des Forstsekretärs kennen, so ist seine Tätigkeit in weiten Kreisen unseres Volkes und auch unserer Volksvertreter nicht bekannt. Auch in dem preußischen Finanzministerium scheint man den Forstbüros nicht die genügende Aufmerksamkeit und Bewertung zukommen zu lassen. Deshalb würde es notwendig sein, daß von diesen Stellen einmal eine Exkursion nach den Oberförstereibüros unternommen würde, um sich über Tätigkeit und Leistung des Forstsekretärs zu unterrichten. Ich glaube, dann würde niemand, weder von den zuständigen Verwaltungen noch von unsern Volksvertretern, daran zweifeln, daß hier Anlaß zu einer gründlichen Systemänderung vorliegt. Wünschen möchte man, daß einflußreiche Persönlichkeiten sich nur einmal eine Forstarbeiterverlohnung richtig ansehen möchten, um zu erkennen, welcher Wust von Arbeit darin steckt. Und man möchte ferner wünschen, daß die tüchtigsten Rechnungsbeamten der Regierungs- und Zentralbehörden und der sehr geschätzten Oberrechnungskammer nur einmal die dem Forstsekretär zugewiesenen Prüfungs- und Anweisearbeiten einer Forstarbeiterverlohnung durcharbeiten müßten. Auch muß man die Zeit berücksichtigen, die zur Erledigung dieser Arbeiten dem Forstsekretär zur Verfügung steht, um seine überlastete Tätigkeit würdigen zu können.

So gehen z. B. von sechs bis acht, vielfach auch noch von mehr Forstbetriebsbeamten am Montagnachmittag und Dienstag früh die Verlohnungsarbeiten auf der Oberförsterei ein, und — um der Not der Arbeiter zu steuern und sie vor der Geldentwertung zu schützen — am Mittwoch, spätestens am Donnerstag, sollen die Arbeiter ihren verdienten Lohn haben. Da hört der Achtstundenarbeitstag von selbst auf. Auch ein zehnstündiger Arbeitstag reicht zumeist nicht, und die Abende und viele Nächte müssen zur Bewältigung der Arbeiten hinzugenommen werden.

Man bedenke einmal, welche Unterlagen zur Forstarbeiterverlohnung und welches Meer von Zahlen notwendig ist, um die richtigen Verlohnungsendzahlen für die Zahlungsanweisung zu erhalten. Holzwerbungsberechnung der einzelnen Sortimente, oft 15, 20 und mehr, jedes Sortiment vielfach mit 2, 3, 4 und mehr verschiedenen Werbungssätzen, von 150 bis 200 und oft mehr Arbeiten, mit dem verschiedensten Familienstand, Frauen- und Kinderzulagen und Steuerermäßigungen sind zu berechnen, Haumeisterzulagen prozentual vom Verdienst der einzelnen Rotten zu ermitteln, die nach dem Verdienst einzelner Arbeiter oder einzelner Holzhauerrotten nötige richtige Errechnung der Krankenkassenbeiträge, die verschiedensten Sätze nach dem Verdienst einer Arbeitswoche oder einzelner Arbeitstage zur Feststellung der Invalidenversicherungsbeiträge, die Berücksichtigung der Vorschuß- und Abschlagszahlungen u. v. a. m. müssen festgestellt werden.

Vor einiger Zeit kam mir die traurige Nachricht zu Gesicht, daß ein Rechnungsrat — einer der tüchtigsten bei einer größeren Kasse — in Wahnsinn verfallen sei. Als Ursache wurde Überarbeitung mit dem großen und vielen Zahlenmaterial angegeben. Nun, wie lange wird es noch dauern, bis man feststellen muß, daß nicht ein nichtnervöser Forstsekretär auf den preußischen Staatsoberförsterei-Büros zu finden sei! Eine Folge hiervon, und die seinem Dienst nicht entsprechende Stellung des Forstsekretärs, wird veranlassen, daß nicht einer von den alten und bewährten Forstsekretären länger im Innendienst zu halten ist, und daß sie alle eine Rückversetzung in den Forstbetriebs-Außendienst mit allen Mitteln zu erreichen suchen. Abhilfe ist dringend notwendig und auch möglich; man schaffe die für den ersten Sekretär einer Oberförsterei nötige Forstobersekretärstellung mit einer gründlichen Vor- und Ausbildung und gebe diesen Forstobersekretären die notwendigen Hilfskräfte. Diese Gehilfen sind aus den Forstbetriebsbeamten-Anwärtern zu entnehmen; sie müssen sich besonders für den Bürodienst eignen und müssen nach einer gründlichen Ausbildung in dem Oberförsterei-, dem Forstkassen- und dem Regierungsforstbüro Anwartschaft auf Anstellung als Forstobersekretär zugesichert erhalten. Nimmt man dann den mit schriftlichen Arbeiten stark belasteten Forstbetriebsaußenbeamten einen Teil der Verlohnungsarbeiten ab und läßt diese auf

Hosted by Google

den mit der nötigen Hilfe ausgestatteten Forstbüros erledigen, dann kann der Außenbeamte seinen eigentlichen Dienst voll und ganz versehen und wird dadurch zur Stärkung der Staatskassen wesentlich beitragen. Wenn früher ein Beamter den Dienst auf der Oberförsterei in den meisten Fällen versehen konnte, so lag es daran, daß viele Arbeiten des heutigen Oberförstereibüros auf den Regierungsforstbüros erledigt worden sind und daß die heutige intensivere Forstwirtschaft und die Sozialfürsorge für die Forstarbeiter sowie die geschilderten Verlohnungsarbeiten nicht in dem Umfange vorhanden waren.

Mit mir hoffen viele Forstsekretäre, daß die zuständigen Verwaltungs- und Parlamentsstellen endlich einsehen, daß in den Forstbüros der preußischen Staatsoberförstereien schnellste Abhilfe geschaffen werden muß, wenn nicht der ganze Betrieb und die Staatskasse den Schaden tragen sollen. Daß Abhilfe sehr wohl und in kürzester Zeit möglich ist, habe ich bereits gezeigt. Ich verweise auch auf den Artikel des Kollegen Ebsen in Nr. 34 Seite 603 dieses Blattes.

Der Herr Minister und die Zentralforstbehörde werden mir ihre Zustimmung zu meiner Anregung nicht versagen können und werden, so hoffe ich zuversichtlich, bald die vorgeschlagene Änderung herbeiführen können.

Hilfstruppen für Müller-Franken.

Von Forstmeister **Schwabe**, Vorsitzender des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Auf den Artikel im „Deutschen Forstwirt", der in Nr. 40 auf Seite 717 unseres Vereinsorgans wiedergegeben ist, haben wir vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" bisher geschwiegen. Es scheint aber doch nötig, sich mit dem Aufruf „Raubwirtschaft in Privatforsten", unterzeichnet von den Machthabern des „Deutschen Försterbundes", Pfalzgraf und Meyer, zu befassen. Daß das zu statistischen Zwecken angeforderte Material ein nur äußerst unvollkommenes sein kann, darüber besteht keinerlei Zweifel, ebensowenig wohl auch darüber, daß in geschickter Gruppierung etwa erlangter Zahlen, deren Nachprüfung durch die Öffentlichkeit nicht möglich ist ein vollkommen verschobenes Bild über die private Forstwirtschaft Deutschlands gegeben wird. Solche Mitteilungen würden sich zuerst auswirken in Angriffen, gleichgültig ob berechtigt oder nicht, gegen die Person des Waldbesitzers, wobei es jetzt vielfach kaum mehr festzustellen sein wird, welche Beweggründe den Waldbesitzern in der Kriegszeit zu einem oft forstwirtschaftlich nicht ganz einwandfreien Eingriff in die Waldsubstanz geleitet haben. Wer sich der „Holznot" an der Front erinnert, ebenso der amtlich beschränkten Ausnutzung auf den Mühlen und des Grubenholzmangels, wird dem Waldbesitz recht geben, wenn er damals, ohne zaghaft zu fragen: „Darf ich das?" einschlug. Soll dem, der vom Seinigen gab nach seinen Kräften, heute daraus ein Strick gedreht werden? Soll er deshalb als ein schlechter Wirt gelten, dem man seinen Besitz entziehen muß? Daß das Ende des Krieges, d. h. des Kampfes mit den Waffen, denn ein anderes haben wir doch nicht erreicht, daß der Zustand, in dem wir uns heute befinden und von dem einige Nichtdeutsche behaupten, es sei der Frieden, keine geeignete Zeit gewesen ist, die in den Notjahren entstandenen Mängel auch in der Forstwirtschaft voll zu beseitigen, wird niemand bezweifeln. Und nun in dieser Zeit schwersten Ringens um unser täglich Brot ein solcher Aufruf! Es erscheint als ein tiefbedauerliches Zeichen der Zeit, daß von Leuten, die den grünen Rock tragen, an Ehrenmänner gleichen Berufes eine Aufforderung ergeht: „Schnüffelt im Land umher und berichtet über „Bäuerlein Schulze", der seine Schlagblöße seit Jahren liegen hat, ohne aufzuforsten, berichtet über „Rittergutsbesitzer Müller", der auf einmal mehr als die Hälfte seines Waldes niederschlug. Den Leuten wollen wir mal zeigen, was wir vom „Deutschen Försterbund" für tüchtige Kerle sind, aber berichten und nochmals berichten müßt Ihr Forstbeamten." — In der Aufforderung „Pfalzgraf-Meyer" steht, daß Angabe der Reviergröße erforderlich ist, damit scheint man dem bäuerlichen Kleinbesitz zunächst mildernde Umstände bewilligen zu wollen. — „Man merkt die Absicht und wird verstimmt." Erst dem größeren Waldbesitz an das Leben, der kleinere kommt nach kurzer Schonzeit später daran. In der Statistik über den Kleinwaldbesitz scheinen die Väter des Aufrufs sich zunächst keine Lorbeeren sammeln zu wollen, und das läßt uns Privatbeamte merken, wohin die Reise gehen soll. Gesucht wird Material, um die durch die Sozialdemokratie angestrebte Zertrümmerung des größeren Waldbesitzes und damit die Brotlosmachung des größten Teiles der deutschen Privatforstbeamtenschaft zu stützen, und zu dieser Vernichtung unseres Standes bietet der von zwei preußischen Staatsförstern geleitete „Deutsche Försterbund" die Hand. Es ging früher in Stadt und Land die Sage, daß der Herr „Förster" ein Mann ohne Furcht und Tadel sei, gut und brav, manchmal aber „saugrob". Und darin soll auch diesmal der Volksmund recht haben. Ein braver Forstbeamter kann kein Schnüffler und Hinterrumberichter sein, aber grob, sogar sehr grob kann er dem kommen, der ihm Handlungen zumutet, die er verachtungsvoll ablehnt. Und wir vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" lehnen jede Geistesverwandtschaft mit den Bespitzelungsplänen der Korybhäen der Försterbundes, Pfalzgraf, Meyer, Pusch und Genossen, ein für allemal ab. Nicht zum ersten Male und, wenn es sein muß, auch nicht zum letzten Male.

Hosted by Google

Kann für entgeltlich zum Sammeln von Beeren ausgestellte Erlaubnisscheine eine Nachzahlung gefordert oder bei deren Weigerung die Erlaubnis zurückgezogen werden?

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Die einschneidende Veränderung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse zeitigt die allerverschiedensten Fragen, und so ist auch obige Frage aufgetaucht. Sie hat praktische Bedeutung für den Waldeigentümer, und deshalb ist in der heutigen Zeit ihre rechtliche Erörterung sehr am Platze.

Im allgemeinen herrscht die Auffassung, daß jedermann im Walde nach Belieben Beeren sammeln kann; aber wenn diese Handlung gesetzlich auch nicht mit Strafe bedroht ist, so folgt hieraus keineswegs, daß ein Recht besteht, sich auf fremden Waldgrundstücken gegen den Willen des Waldeigentümers Beeren anzueignen.

Die Beeren sind vor ihrer Trennung vom Boden wesentliche Bestandteile des Grundstücks und gelten als dessen Früchte. Wenn nun das unbefugte Sammeln weder im Forstdiebstahls- noch im Feld- und Forstpolizeigesetz mit Strafe bedroht ist, so macht trotzdem jeder, der ohne Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten Beeren sammelt, sich verbotener Eigenmacht schuldig und verletzt das Eigentum. Es ist daher selbstverständlich, daß er die gesammelten Beeren herausgeben muß, und wenn es nicht freiwillig geschieht, so können sie ihm nötigenfalls mit Gewalt wieder abgenommen werden, und wenn es nicht anders geht, auch mit dem Gefäß, in welchem sie enthalten sind.

Nach § 41 F.F.P.G. ist derjenige strafbar, welcher den Legitimationsschein, der ihn zum Beerensammeln berechtigt — wenn ein solcher vorgeschrieben ist —, nicht mit sich führt. Es versteht sich von selbst, daß dieser Legitimationsschein lediglich den Zweck hat, die Aufsicht über die Waldnutzung zu ermöglichen, und es ist Regel, daß für diesen Erlaubnisschein ein geringes Entgelt entrichtet werden muß, aber der Waldbesitzer kann sich auch, wenn er es will, aus der Beerennutzung eine Einnahme verschaffen wollen.

Um die vorangestellte Frage zu beantworten, ist es unerläßlich, das zwischen Sammler und Grundeigentümer bestehende Rechtsverhältnis zu untersuchen. Handelt es sich um einen Erlaubnisschein, so ist es ganz selbstverständlich, daß die Grundsätze über Miete und Pacht nicht zur Anwendung kommen können, weil bei diesen beiden Arten der Nutzbarmachung der Gebrauch des Grundstückes vorausgesetzt wird. Es wäre wohl denkbar, daß der Waldeigentümer vertraglich irgendeiner oder mehreren Personen die Nutzung der Beeren in seinem Walde gegen ein bestimmtes Entgelt überläßt. In diesem Sinne könnte man wohl von einer Beerenpacht sprechen, die aber nicht auf Überlassung des Grundstückes geht, sondern nur auf Gewährung der bestimmten Früchte. In diesem Falle, der aber nicht vorliegt, würde es sich um einen Kauf handeln, der, wenn er einmal abgeschlossen ist, eine Nachforderung nicht gestattet, ebensowenig eine einseitige Rückgängigmachung der Vereinbarung.

Wer eine Erlaubnis hat, hat damit noch kein Recht, und wenn der Waldeigentümer Erlaubnisscheine ausstellt zum Sammeln von Beeren, so kann er diese Vergünstigung selbstverständlich jeden Augenblick zurückziehen, denn das entrichtete Entgelt, das entweder nur eine gewisse Entschädigung für die Kosten der Erlaubnisscheine usw., eine sogenannte Rekognitionsgebühr darstellt, oder wenn es auch eine darüber hinausgehende Einnahme sein soll, steht ihm dabei nicht im Wege. Der Waldeigentümer kann natürlich eine Erhöhung der Abgabe nicht auf die Pachtordnung stützen, weil diese auf das Rechtsverhältnis keine Anwendung finden kann. Auch in dem Falle, von dem ausgegangen wird, handelt es sich lediglich um eine Vergünstigung, die allerdings die Berechtigung gewährt, Beeren zu sammeln, wodurch aber an der Widerruflichkeit der Erlaubnis auch dann nichts geändert wird, wenn sie ihren Grund darin hat, daß einer nachträglichen Erhöhung der Abgabe nicht genügt wird.

Die vorangestellte Frage ist dahin zu beantworten, daß der Waldeigentümer den zum Sammeln von Beeren ausgestellten Erlaubnisschein jederzeit widerrufen kann, denn es handelt sich nicht, wie es den Anschein haben könnte, um eine entgeltlich eingeräumte Berechtigung. Beansprucht der Waldeigentümer nachträglich eine Erhöhung des ursprünglichen Entgelts, so kann er damit die Annullierung des Erlaubnisscheines verbinden, wenn dieser Forderung nicht entsprochen wird. Es ist daher selbstverständlich, daß jeder, der die Nachzahlung nicht leisten will, die eingeräumte Vergünstigung nicht länger genießt und vom weiteren Sammeln dieser Bodenerzeugnisse ausgeschlossen werden kann. Setzt er es trotzdem fort, verletzt er den fremden Besitz, und der Waldeigentümer oder der von ihm bestellte Beamte kann ihm die Beeren abnehmen. Daß der unbefugt Sammelnde aus dem Walde entfernt werden kann, versteht sich von selbst.

Wäre der Waldeigentümer an den auf ein Jahr ausgestellten Erlaubnisschein gebunden, so wäre er natürlich auch nicht in der Lage, den, der gelegentlich des Beerensammelns das Eigentum beispielsweise durch einen Eingriff in den Holzbestand bedroht, aus seinem Walde fernzuhalten. Ein solcher Zustand ist mit einer Erlaubnis, sich zum Zwecke des Beerensammelns im Walde aufzuhalten, nicht vereinbar.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gehalts- und Lohnzahlungen.

Durch Verfügung des Finanzministeriums vom 26. 10. 1923 (Bes. 3481/Lo. 2700) ist die Verordnung des Reichsministeriums der Finanzen vom 24. 10. 1923 über Gehalts- und Lohnzahlungen (I. B. 29630) bekanntgegeben. Sie lautet:

Im Laufe der ersten Hälfte des Monats November werden voraussichtlich so viel wertbeständige

Hosted by Google

Zahlungsmittel ausgegeben werden, daß mit ihnen auch die Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die Versorgungsbezüge in möglichst weitem Umfange ausgezahlt werden können. Da jedoch am 1. November 1923 diese Zahlungsmittel noch nicht in solcher Menge bereitstehen werden, daß mit ihnen die Zahlung schon für das erste Monatsviertel möglich wäre, müssen die am 1. November fällig werdenden Zahlungen in Papiermark zunächst auf ein Monatsviertel beschränkt werden, um der Zahlung für spätere Monatsteile mit wertbeständigen Zahlungsmitteln nicht vorzugreifen.

Diese Maßnahme wird auch aus einem anderen Grunde notwendig; die überstürzten und nicht voraussehbaren Preissteigerungen der letzten Tage haben eine so weitgehende Zahlungsmittelknappheit zur Folge, daß es nicht möglich wäre, am 1. November 1923 den Beamten, Angestellten und Versorgungsberechtigten ihre Bezüge für mehr als ein Monatsviertel in Papiermark auszuzahlen.

Auf Grund der Ermächtigung in der Verordnung der Reichsregierung vom 24. 10. 1923 (RGBl. S. 355) wird daher verordnet, daß am 1. November 1923 den Beamten und Angestellten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen öffentlichen Körperschaften sowie den Versorgungsberechtigten nur die Bezüge für die Zeit vom 1. bis 8. November (erstes Novemberviertel) ausgezahlt werden.

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1923 in Kraft.

Meßzahlen für die besondere Zahlung auf Grund des Erlasses vom 22. Oktober 1923.

(Bes. 3340/Lo. 2655 — PrBesBl. S. 127 —*).

1. Die endgültige Meßzahl für die Bezüge der Beamten usw. für die Zeit vom 17. bis 24. Oktober 1923 (3. Monatsviertel) beträgt infolge der in dem obenbezeichneten Erlaß vom 22. 10. 1923 angeordneten besonderen Zahlung (55 v. H.) **211800.**

2. Die Meßzahlen für die örtlichen Sonderzuschläge betragen aus dem gleichen Grunde für die Zeit vom 17. bis 24. Oktober 1923

anstatt	1590	nunmehr endgültig	2118
„	5565	„ „	7413
„	9540	„ „	12708
„	13515	„ „	18003
„	16695	„ „	22239
„	20670	„ „	27534
„	24645	„ „	32829
„	28620	„ „	38124
„	32595	„ „	43419
„	40545	„ „	54009
„	59625	„ „	79425
„	83475	„ „	111195

Dieser Erlaß erläutert lediglich die Verrechnungsart der in dem Erlaß vom 22. 10. 1923 angeordneten besonderen Zahlung; eine weitere Nachzahlung kommt hierdurch nicht in Frage.

Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.

Runderl. d. FM., zugl. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. v. 2. 11. 1923 — Bes. 3529, Lo. 2737. (Vorgang: PrBesBl. S. 138.)

1. Die Meßzahl für die Bezüge (Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe, Frauenbeihilfe, Grundbetrag des örtlichen Sonderzuschlags, Besatzungszulage, Notzulage und Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage) der planmäßigen und der im § 11a BDEG. aufgeführten Beamten*) beträgt für die Zeit vom 1. bis 8. 11. 1923 (1. Monatsviertel) und vom 9. bis 15. 11. 1923 (2. Monatsviertel) **4 062 000.**

2. Wegen der örtlichen Sonderzuschläge wird auf die RdErl. vom 24. 10. 1923 (Bes. 3454/Lo. 2670 — PrBesBl. S. 135 —) und vom 26. 10. 1923 (Bes. 3479/Lo. 2694 — PrBesBl. S. 139 —), wegen der Besatzungszulage und der Notzulage auf den RdErl. vom 26. 10. 1923 I. C. 2. 5841 (PrBesBl. S. 139) verwiesen**). Zur Vermeidung von Zweifeln wird bemerkt, daß die Ruhegehaltsempfänger, die Wartegeldempfänger und versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die im RdErl. vom 22. 9. 1922 I. C. 2 4248 usw. vorgesehenen Hundertsätze von dem Grundbetrag der Besatzungszulage und der Notzulage (28 500 *M*) erhalten.

3. Soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, hat die für das 1. Monatsviertel sich ergebende Nachzahlung am Montag, dem 5. 11. 1923, die Zahlung für das 2. Monatsviertel am Freitag, dem 9. 11. 1923, **keinesfalls vor diesen Tagen,** bar zu erfolgen.

4. Beispiel: Nachzahlungsmeßzahl für das 1. Monatsviertel:

$$\frac{(4\,062\,000 - 2\,031\,00)}{4} = 507\,750,$$

Meßzahl für die Zahlung für das 2. Monatsviertel:

$$\frac{4\,062\,000}{4} = 1\,015\,500.$$

Die Nachzahlung für das 1. Novemberviertel wird also in der Regel das Einfache, die Zahlung für das 2. Novemberviertel das Doppelte der am 1. 11. 1923 für das 1. Novemberviertel gezahlten Bezüge betragen.

5. Soweit die am 1. 11. 1923 fällig gewesene Zahlung ganz oder teilweise in wertbeständigen Mitteln geleistet ist, ist die Nachzahlung für das 1. Monatsviertel um den entsprechenden Teil zu kürzen (ist z. B. ein Viertel wertbeständig gezahlt, darf die Nachzahlung nur zu drei Vierteln geleistet werden).

6. Ziff. 3 und 7 des RdErl. vom 8. 10. 1923 — Bes. 3340, Lo. 2535 — (PrBesBl. S. 101***)) gelten sinngemäß.

Berichtigungen.

In Ziff. 7 des RdErl. v. 26. 10. 1923 (Bes. 3477/Lo. 2692 — PrBesBl. S. 138 —†) muß es anstatt „mit den in Ziff. 1 und 2a angegebenen Meßzahlen" heißen „mit der in Ziff. 1 festgesetzten Meßzahl und den in Ziff. 2a Sp. 3 angegebenen Hundertsätzen".

In dem RdErl. v. 26. 10. 1923 (Bes. 3479 Lo. 2694 — PrBesBl. S. 139 —††) muß es in der 5. Zeile statt „1. 10." heißen „1. 11. 1923."

*) „Deutsche Forst-Ztg." Nr. 44 Seite 780.

*) Erläuterung siehe „Deutsche Forst-Zeitung" 1922 Nr. 45 Seite 848.
**) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 44 Seite 781.
***) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 Seite 750.
†) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 44 Seite 781.
††) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 44 S. 782.

Hosted by Google

Tage- und Uebernachtungsgelder.

FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 25. 10. 23 — (I. C. 2. 5832).

Die in der Bekanntmachung vom 18. 10. 1923 (PrBesBl. für 1923 S. 121 ff.)*) festgesetzten Sätze der Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen, Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken usw. werden verzehnfacht. (Mit Wirkung vom 29. Oktober 1923 ab.)

Einschränkung der Fahrkosten bei Dienstreisen.

FM. v. 27. 10. 23 (I. C. 2. 5716*).

Da die vor dem Inkrafttreten einer Tariferhöhung gelösten Eisenbahnfahrkarten noch bis zum dritten Tage nach dem Lösungstage (diesen einschließlich) gelten, wobei die Fahrt am dritten Tage vor 12 Uhr nachts beendet sein muß, so können bei Dienstreisen die Auslagen für Eisenbahnfahrten, die während der drei ersten Tage einer Tariferhöhung ausgeführt werden, durch rechtzeitige Lösung der Fahrkarten vor der Tariferhöhung noch erheblich eingeschränkt werden. Für Eisenbahnfahrten während der drei ersten Tage einer Tariferhöhung ist das erhöhte Fahrgeld nur zu erstatten, wenn die Notwendigkeit zur Ausführung der Reise sich erst nach Inkrafttreten des neuen Tarifs ergeben hat. In den Fällen, in denen anzunehmen ist, daß die Rückreise während der drei ersten Tage einer Tariferhöhung erfolgt, ist die Fahrkarte für die Rückreise rechtzeitig, nötigenfalls bereits mit der Fahrkarte für die Hinfahrt zu lösen, weil hierdurch eine Ersparnis eintritt.

Bekanntmachung der General-Direktion der preußischen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt vom 4. 10. 1923, betreffend Einziehung der Beiträge.

Sofern bei der Einziehung der Beiträge für die allgemeine Witwen-Verpflegungs-Anstalt infolge der zahlenmäßigen Geringfügigkeit der Beträge Schwierigkeiten entstehen, kann die Einziehung vorläufig unterbleiben. Die unerhoben gebliebenen Beiträge sind jedoch von der nach dem Tode des Beitragspflichtigen an dessen Witwe zahlbaren Pension in Abzug zu bringen.

Beträge von 50 Pf. und darüber sind nach oben, Beträge unter 50 Pf. nach unten auf volle Mark abzurunden.

Witwenpensionen, deren Zahlung durch die Post oder im Girowege erfolgt, dürfen künftig an Stelle der bisherigen halbjährlichen Zahlungsweise jährlich gezahlt werden, und zwar für ein halbes Jahr nachträglich, für das nächste halbe Jahr im voraus (z. B. für die Zeit vom 1. 10. 1923 bis 30. 4. 1924 am 1. 4. 1924).

Preisfestsetzung für Blankettkarten.

A B III 128/23 v. 16. 10. 23 — Gesch.-Nr. III 20077.

In Abänderung der allgemeinen Verfügung Nr. III 115 für 1923 vom 13. September 1923 — III 18528 — (Ldw.M.Bl. S. 861) wird hiermit angeordnet, daß der Verkaufspreis für Blankettkarten der staatlichen Oberförstereien von sofort bis auf weiteres aus den nachstehenden Grundbeträgen, die mit der jeweils im Preußischen Besoldungsblatt bekanntgegebenen Schlüsselzahl des Börsenvereins deutscher Buchhändler zu vervielfachen sind, zu berechnen ist.

Die Grundbeträge werden festgesetzt:

1. für jedes Kartenblatt, auf dem bis 500 ha Holzboden dargestellt sind, auf 1,00 ℳ,
2. für jedes Kartenblatt, auf dem 501 bis 1000 ha Holzboden dargestellt sind, auf 1,25 ℳ,
3. für jedes Kartenblatt, auf dem mehr als 1000 ha Holzboden dargestellt sind, auf 1,50 ℳ.

J. A.: Laspeyres.

Papiernormalien.

Bf. d. M. f. L. vom 20. 8. 1923 — I B Ib 17571.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur Beachtung im Bereich meiner Verwaltung.

Abschrift.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. A. Nr. 5764 II.

Berlin, 19. Juli 1923.

Betrifft: Papiernormalien.

Die bisherigen Vorschriften über die Verwendung von Kriegsnormalpapier werden hierdurch aufgehoben. Dagegen werden die „Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier" vom 28. Januar 1904 (Zentralbl. für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1904 S. 403) mit der Einschränkung wieder in Kraft gesetzt, daß bis auf weiteres an Stelle von Normal 3a und 3b Papiere der Klassen 4a und 4b verwendet werden. Zu Berichten an die Zentralbehörden ist Papier 4b zu benutzen.

Im übrigen wird ersucht, auch in der Verwendung von 4a und 4b Zurückhaltung zu üben und für Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung Papier der Klasse 6 (Stoffklasse IV, Festigkeitsklasse 4) zu verwenden.

Die Wiedereinführung der bindenden Prüfungsvorschriften (Ziff. 3 der Dienstanweisung zur Ausführung der Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier vom 28. Januar 1904) bleibt späterer Regelung vorbehalten.

Dieser Erlaß wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen abgedruckt.

5. Lohnabkommen zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.

I. Mit Wirkung vom 29. Oktober 1923 erhalten an Stundenlohn

in Lohngruppe	I	II	III	IV	V
voll arbeitsfähige Arbeiter in Millionen Mark					
1. über 24 Jahre . .	6400	6200	6000	5800	5600
2. von 21 bis 24 Jahren	6000	5800	5600	5400	5200
3. von 18 bis 21 Jahren	4800	4600	4400	4200	4000
4. von 16 bis 18 Jahren	3200	3000	2800	2600	2400
5. von 15 bis 16 Jahren	2400	2200	2000	1800	1600
6. unter 15 Jahren . .	1600	1500	1400	1300	1200
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen					
7. über 18 Jahre . .	3200	3100	3000	2900	2800
8. von 16 bis 18 Jahren	2000	1900	1800	1700	1600
9. unter 16 Jahren . .	1200	1100	1000	900	800

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 29. Oktober 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu festzustellen.

Berlin, 2. November 1923. Unterschriften.

*) „Deutsche Forst-Ztg." Nr. 44 Seite 782.
*) „Deutsche Forst-Ztg." Nr. 41 Seite 732.

Hosted by Google

Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung.

Nach einer V.O. vom 2. November 1923 gelten mit Wirkung vom 5. November die Gehaltsklassen 44 bis 50 der Angestelltenversicherung und die Lohnklassen 44 bis 50 in der Invalidenversicherung für folgende Arbeitsverdienste:

Klassen	wöchentlich in Milliarden Mark		monatlich in Milliarden Mark	
	von mehr als	bis	von mehr als	bis
44	—	25	—	130
45	25	50	130	260
46	50	100	260	520
47	100	200	520	1040
48	200	300	1040	1560
49	300	400	1560	2080
50	400	—	2080	—

Die Jahresarbeitsverdienste sind das 52fache des wöchentlichen und das 12fache des monatlichen Arbeitsverdienstes.

In den Klassen 44 bis 50 sind folgende Beiträge zu entrichten:

Klasse	in der Angest.-Vers. monatlich	in der Inv.-Vers. wöchentlich
44	2400 Millionen Mark	300 Millionen Mark
45	7200 „ „	700 „ „
46	14400 „ „	1400 „ „
47	28800 „ „	2800 „ „
48	48400 „ „	4600 „ „
49	67800 „ „	6400 „ „
50	87000 „ „	8200 „ „

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der aufgedruckte Geldwert wird aber vom 5. November 1923 ab durch die vorgenannten Beträge ersetzt.

Vom 5. November ab werden die Beitragsmarken in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben.

Sind beim Inkrafttreten der V.O. vom 2. November 1923 für Beitragszeiten vom 1. bis 21. Oktober 1923 noch Beiträge zur Invalidenversicherung zu entrichten, so werden die erforderlichen Marken auf Antrag von der zuständigen Versicherungsanstalt zum zehnfachen Betrage des aufgedruckten Geldwertes abgegeben. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß der Versicherungsanstalt bis zum 11. November 1923 zugehen. Wegen der Einzelheiten s. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 43 Seite 764 Sp. 2.

Für Beiträge der Gehalts- und Lohnklassen 44 bis 50 werden beim Ruhegeld und bei der Invalidenrente Steigerungsbeträge in dem 50fachen Betrage des zuletzt bestimmten Satzes (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" a. a. O.) angerechnet.

Hg.

Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge. Wie bereits in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 44 S. 778 unter A Ziff. 4 erwähnt, haben vom 1. November 1923 ab Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Teil des Bedarfs der Erwerbslosenfürsorge durch Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen aufzubringen. Hierüber bestimmten eine V.O. vom 15. 10. 23 (RGBl. I S. 894) und Ausführungsbestimmungen dazu vom 25. 10. 23 („Reichsanzeiger" Nr. 249) folgendes: Beitragspflichtig sind die Arbeitnehmer, die auf Grund der Reichsversicherung für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber. Die Beiträge sind zusammen mit den Kassenbeiträgen zu entrichten. Ihre Höhe setzt der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises für seinen Bezirk in Bruchteilen der Beiträge zur Krankenversicherung fest. Die Beiträge sollen vier Fünftel des notwendigen Aufwandes der Erwerbslosenfürsorge im Bezirke des öffentlichen Arbeitsnachweises und der notwendigen Kosten dieses Arbeitsnachweises decken, dürfen jedoch in der Regel 20 v. H. des Krankenkassenbeitrags nicht übersteigen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen je die Hälfte. Die Gemeinden leisten Zuschüsse in Höhe von einem Fünftel des notwendigen Aufwandes, jedoch nicht mehr als ein Viertel dessen, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen leisten. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Abführung der Beiträge der Krankenkasse mitzuteilen, welche Beiträge auf die Krankenversicherung und welche Beiträge auf die Erwerbslosenfürsorge entfallen. Soweit die Arbeitgeber gemäß Satzung der Krankenkasse zur Zahlung von Vorschüssen verpflichtet sind, haben sie auch Vorschüsse auf die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge zu entrichten.

Hg.

Frauenzulage für Schwerbeschädigte (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1923, Nr. 37 S. 656, Ziff. 8) wird auch Witwern gewährt, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt eines Kindes aufkommen, für das Kinderzulage gewährt wird. Den Witwern sind solche Schwerbeschädigte gleichzustellen, deren Ehe ohne ihr Verschulden für nichtig erklärt oder geschieden worden ist oder bei denen ohne ihre Schuld die eheliche Gemeinschaft durch Urteil aufgehoben ist. Liegt eigenes Verschulden des Mannes vor, so steht ihm die Frauenzulage auch dann nicht zu, wenn er für den Unterhalt der Frau aufkommen muß.

Verhältniszahl zur Errechnung des Steuerabzugs gemäß § 46 des Einkommensteuergesetzes*).

Die Verhältniszahl, mit der die in der zweiten Septemberhälfte 1923 in Geltung gewesenen Ermäßigungssätze beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu vervielfachen sind, beträgt für die Zeit vom 4. 11. bis 10. 11. 1923 einschließlich bei jeder bis zum 10. 11. 1923 erfolgenden Zahlung von dem bis zum 10. 11. 1923 fällig gewordenen Arbeitslohn **„15000"**.

Der im Wege des Steuerabzugs einzubehaltende Betrag ist in allen Fällen auf **volle zehn Millionen Mark** nach unten abzurunden.

*) Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 44 Seite 786.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

An die hochverehrlichen Leser!

In Nummer 44 hatten wir auf Seite 796 unsere neuen Bezugsbedingungen angezeigt und eine Nachnahme für Mitte dieses Monats an alle unsere Leser, sowohl im Postbezuge wie im Vereinsabonnement, angekündigt, die den Bruchteil des Bezugspreises für November, oder wo ein solcher bis jetzt noch nicht bezahlt worden ist, den ganzen erheben soll. Wir bitten unsere Leser, sich auf diese postalische Anforderung einzurichten und sie, um gegenseitige Arbeit und Unkosten zu sparen, prompt einzulösen. Mit welchen Ziffern heute gerechnet wird, mag daraus hervorgehen, daß wir bei einem Grundporto von einer Milliarde Mark für den einfachen Brief an Unkosten für den Posteinzug nach den heutigen Portosätzen allein mehrere Milliarden rechnen müssen. Unsere Leser bitten wir, sich durch solche Ziffern nicht schrecken zu lassen, denn bei dem Dollarstande vom Montag, dem 5. November, entspricht der Wert einer Papiermilliarde nur noch einem Goldpfennig. Betont sei, daß wir an der Grundzahl 1 für den Bezug unseres Blattes auch weiter festhalten, mithin der einheitliche Wert des Abonnements bestehen bleibt; diese Grundzahl wird, um die Entwertung der Papiermark auszugleichen, mit der Schlüsselzahl des deutschen Buchhandels am Erhebungstage des endgültigen Bezugspreises vervielfältigt, und der daraus entstehende Betrag wird zuzüglich der Selbstkosten für die Posteinziehung nachgenommen, wobei allerdings die Geldentwertung vom Tage der Berechnung bis zum Eingang des Geldes, die unter den jetzigen Umständen zumeist sehr erheblich ist, uns allein zur Last fällt, bis zum Zahlungstage jedoch unsern Lesern zugute kommt. Wieder erhoffen wir von unsern Lesern die Treue, die uns ihnen gegenüber nun schon mehr als 40 Jahre beseelt.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung", J. Neumann, Neudamm.

Forstmeister Joly, Forsthaus Natteforth bei Wulfen in Westfalen, der langjährige Vorsitzende des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein und verdientes Vorstandsmitglied des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", ist in der am 8. Oktober stattgehabten Versammlung des genannten Forstvereins zu dessen Ehrenmitglied ernannt worden. Leider hat er auch in diesem Verein aus gesundheitlichen Rücksichten den Vorsitz niedergelegt, ebenso wie er auf die Leitung der Bezirksgruppe Westfalen im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" schon im Sommer dieses Jahres aus gleicher Ursache verzichtet hat. Zum Vorsitzenden des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein ist Oberforstmeister Kordvahr gewählt worden, zum 2. Vorsitzenden Graf Max Landsberg, Wocklum, und als Geschäftsführer Forstrat Baumgarten.

Verspätete Zahlung von Dienstbezügen. Zu dem Artikel in Nr. 44 Bd. 38 Seite 786 über verspätete Zahlung der Dienstbezüge usw. folgendes: Die leitenden Kassenbeamten bedauern es wohl am meisten, daß trotz ihrer vielen Mühen oft bis tief in die Nacht hinein die Gehalts- und die häufigen Nachzahlungen nicht immer schnell genug in die Hände besonders der auswärtigen Empfänger, gelangen können. Vorwürfe in Schrift und Wort hageln auf sie herab, aber noch nicht ein einziger brauchbarer Vorschlag ist gekommen, wie es besser gemacht werden könnte. Ich bin schon dazu übergegangen, sämtliche Zahlungen für die auswärtigen Empfänger, sogar durch Boten, bar zu leisten, nachdem ich die erforderlichen Gelder von der Regierungshauptkasse persönlich abgeholt habe. Aber auch hier sind die Klagen nicht verstummt, weil ich einmal teilweise nur mit Stadtgeld dienen konnte. Das reizt wenig, das Entgegenkommen noch weiter zu steigern, wenn es überhaupt möglich wäre. Es ist allgemein bekannt, daß fast jeder Diensteinkommensverbesserung eine Teuerungswelle voranging, die eine Knappheit in den Zahlungsmitteln verursachte. Auch beim besten Willen und trotz aller Anstrengungen war Bargeld in genügender Menge nicht immer aufzutreiben. Es blieb dann eben nur der Postscheck- und Überweisungsverkehr übrig. Vorwürfe nützen also nichts, sondern Vorschläge, wie es besser gemacht werden kann. Zobel, Forstrentmeister.

Das Recht der freien Äußerung der Meinung. Nach § 118 der Verfassung des Deutschen Reiches hat jeder Deutsche das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern.

Die Fassung dieses Artikels läßt klar und deutlich erkennen, daß den Störenfrieden nicht die freie Bahn eröffnet sein soll, sondern die freie Meinungsäußerung hat sich immer innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze zu halten, was sich gewisse Leute hinter die Ohren schreiben müssen.

Namentlich im Verkehr mit den Behörden muß beachtet werden, daß gewisse Drohungen auch im demokratischen Staate recht unangenehme Folgen haben können, denn wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, wird immer noch mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Es ist heute ein beliebtes Mittel, die Abgeordneten irgendeiner Partei mobil zu machen, wenn es sich darum handelt, irgend etwas zu erreichen, und es sind auch Fälle denkbar, in denen es als etwas Erlaubtes angesehen werden muß, einem Abgeordneten Dinge mitzuteilen, damit er sie bei Ausübung seines Mandats im Reichstage oder Landtage zur Sprache bringt. Etwas anderes ist es aber, einer Behörde gegenüber damit zu drohen, daß, wenn nicht dieses oder jenes in einer bestimmten Frist geschehen sei, die Sache einem Abgeordneten zur Kenntnis gegeben werde, um

Hosted by Google

sie im Reichs- oder Landtage zur Sprache zu bringen.'

Das Reichsgericht hat sich in seinem Urteil in Strafsachen vom 9. Oktober 1922, 2 D 16/22, mit einer derartigen Angelegenheit zu beschäftigen gehabt und erkannte die Verurteilung wegen Beamtennötigung an. In der Drohung des Angeklagten, die an die Oberpostdirektion gerichtet war, daß einem Reichstagsabgeordneten die Angelegenheit zwecks Aussprache im Reichstag übergeben werden solle, falls nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist endgültig entschieden sei, ist mit Recht der Versuch erblickt worden, einen Druck auf die Freiheit der Willensentschließung der Oberpostdirektion auszuüben, weil es sich nur um die Androhung einer abfälligen Beurteilung gehandelt haben kann. Wenn es auch zugegeben werden muß, daß Behörden und Beamte damit zu rechnen haben, daß ihr Verhalten in der Volksvertretung zur Sprache gebracht wird, so muß die Aussicht, dort eine abfällige Beurteilung zu erfahren, um so mehr als ein Übel empfunden werden, als wegen der verfassungsmäßigen Redefreiheit und Unverantwortlichkeit der Abgeordneten die angegriffenen Behörden und Beamten nicht in der Lage sind, sich gegen noch so ungerechtfertigte Vorwürfe ausreichend zu wehren. (Jur. Wochenschrift, Heft 19/20, 1923, S. 836.) B.

Keine Tagung des Reichsforstwirtschaftsrats. Die ursprünglich für den 15. bis 17. November d. J. anberaumten Sitzungen des Ständigen Ausschusses und der Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrats sind mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage auf unbestimmte Zeit vertagt worden.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Forstlicher Lehrgang in Mölln (Schleswig-Holstein). Vom 17. bis 21. September d. J. fand in Mölln i. Lbg. ein vom Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverband, der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein und dem Verein für Privatforstbeamte veranstalteter forstlicher Lehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte statt, der bei reger Beteiligung einen anregenden und lehrreichen Verlauf nahm. Als Lehrreviere standen den Veranstaltern die hochinteressanten Lauenburgischen Landesforsten in der näheren und weiteren Umgebung von Mölln zur Verfügung, und auf zahlreichen Exkursionen konnten den Teilnehmern die verschiedenartigsten Bestandes-, Boden- und Betriebsarten vorgeführt werden. Der erste Tag brachte nach der Eröffnung durch Herrn Forstmeister Hornbostel-Farchau einen hochinteressanten Vortrag des Herrn Forstmeisters Titze-Friedrichsruh über Säen und Pflanzen, der eine umfassende Darstellung des Themas enthielt. Herr Oberförster Lange-Kiel sprach über Windbeschädigungen im Walde und ihre Bekämpfung und wies auf wertvolle Vorbeugungsmaßnahmen und Abwehrmittel hin. Beschlossen wurde der erste Tag durch einen Ausflug in das eine Stunde von Mölln gelegene landschaftlich besonders reizvolle Revier der Landes-Oberförsterei Farchau, in welchem dem Waldwegebau durch Vorzeigung interessanter Beispiele besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Der zweite Tag führte die Teilnehmer in einem ganztägigen Ausflug in das Mittelwaldrevier Steinhorst der Landesoberförsterei Koberg, das auf schwerstem Boden stockt und eine Fülle interessanter Waldbilder bietet. Den Höhepunkt des Lehrgangs bildete der dritte Tag, an dem nach einem hochinteressanten Vortrag des Herrn Oberförsters Marquardt-Friedrichsruh über Waldbrandbekämpfung Herr Landesoberförster Becker-Koberg über das Thema „Der Dauerwald und seine Bewirtschaftung" sprach. Der Vortragende, der sagen konnte, daß er sich über 25 Jahre im forstlichen Beruf praktisch betätige, ohne weder persönlich noch dienstlich für einen Kahlschlag die Hand geboten und gerührt zu haben, gab einen umfassenden geschichtlichen Überblick über die Entstehung der Dauerwaldwirtschaft und des Begriffes Dauerwald und wertvolle Fingerzeige aus seiner langjährigen Praxis als Revierverwalter. Die am vierten Tage veranstaltete Exkursion zeigte in dem Revier Brunsmark der Landesoberförsterei Farchau ein mannigfaltiges, gut gepflegtes Nadel- und Laubholzrevier, das lehrreiche und hochinteressante Bestände aufwies. Der fünfte Tag brachte nach einem Vortrag des Landesoberförsters Rühle-Glüsing über Waldwegebau hochaktuelle Ausführungen des Herrn Forstmeisters Titze-Friedrichsruh über Waffengebrauchsrecht, Forst- und Feldpolizeigesetz und Forstdiebstahlsgesetz, die zu längerer Diskussion und zahlreichen Anfragen über Fälle aus der Praxis Anlaß gaben. Nach einer Besichtigung eines größeren Sägewerkes und der Sehenswürdigkeiten der Stadt Mölln vereinigte die Teilnehmer ein vom Kreisausschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg gegebenes Essen mit nachfolgendem Bierabend. Herr Landrat Schönberg-Ratzeburg begrüßte die Teilnehmer in ebenso beredten wie herzlichen Worten und feierte die grüne Farbe als Hüterin wertvollsten Volksvermögens und verantwortungsvolle Mehrerin deutscher Produktion. Ihm wie dem Kreisausschuß sei an dieser Stelle nochmals Weidmannsdank für die gastliche Aufnahme gesagt.

Ein Nachausflug in das Dauerwaldrevier des Herrn Landesoberförsters Becker-Koberg, in dem letzterer Gelegenheit hatte, seinen Vortrag durch interessante Dauerwaldbilder zu ergänzen, beschloß die inhalts- und lehrreiche Tagung, die wohl allen Teilnehmern unvergeßlich bleiben wird.

Oberförster Rühle-Glüsing.

Forstwirtschaftliches.

Insektenschäden im Bezirk Breslau. Die Made der Kiefernnadelscheidengallmücke (Cecidomyia brachyntera) tritt jetzt im Bezirk Breslau auf. Infolge der günstigen Herbstzeit ist die Verpuppung noch nicht vor sich gegangen. Die Made ist bereits örtlich verfärbt. Etwa ein Zwölftel der Nadelpaare der zumeist jüngsten Triebe sind bereits gelb verfärbt und fallen auch dem Auge auf. Nach meiner Feststellung ist nur die Gemeine Kiefer befallen.

Glumbowitz, Kr. Wohlau, den 31. 10. 23.

Ullmann, Forstverwalter.

Kampfsaaten. Mein Revier, in der Grenzmark gelegen, ist sehr kaltgründig, feucht durch die vielen Bruchpartien und zeigt neben wenig Boden IV. Klasse nur die Bodengüten III. und auch II. Klasse. Meine Forstgärten, sämtlich

Hosted by Google

Dauergärten, liegen in bester Bodenklasse inmitten eines Buchen-Altholzbestandes, mit wenigen Eichen und Kiefern gemischt. In diesen Gärten habe ich sehr unter Unkrautwuchs zu leiden, neben der Pede sind es hauptsächlich der Huflattich und der wilde Spörgel. Eine Umstellung in Wanderkämpe dürfte auch wenig nützen und bei der Rodung der Buchen und Eichenstubben in der heutigen Zeit recht teuer werden. Ein Zufall brachte mich auf andere Wege, die vielleicht nicht neu sind, für mich und viele andere aber neu waren, und ich möchte nicht verfehlen, die Ursachen und Wirkungen zu schildern.

Im Herbst vorigen Jahres bekam ich zwei Zentner Traubeneicheln aus der Staatsforst Freienwalde übersandt. Dieses mir sehr wertvolle Saatgut schichtete ich nicht zu stark auf meinen Kornboden, um es recht gut stets unter Aufsicht zu überwintern. Im zeitigen Frühjahr ließ ich die Eicheln vor der Saat nach alter Väter Weise in einem Waschfaß schwämmen. Die guten, nicht an der Oberfläche schwimmenden Eicheln wurden für den Forstgarten als würdig befunden, während die ganz oben schwimmenden also schlechten und minderwertigen, trotzdem eine Schnittprobe manche anscheinend gute Eichel zeigte, in einen Sack getan wurden, um auf dem Boden vorläufig verstaut zu werden. Im Drange der Kulturgeschäfte hatte ich beinahe die schlechten, eingesackten Eicheln vergessen. Ich holte dieselben aus ihrem Versteck hervor, untersuchte sie dann nochmals und beschloß, sie irgendwie zu verwenden. Im Forstgarten war kein Plätzchen übrig für derartig zweifelhafte Ware; also wohin mit der Freude? Kurzer Hand beschloß ich, die schlechten Eicheln in einem Bestande zu verwenden. Nicht weit von der Försterei, in einer anmorigen Senke des Buchenhochwaldes, der sich an dieser Stelle leicht lichtgestellt hatte, habe ich die oberste Rohhumusschicht mit der Hacke fortkratzen lassen und dann auf zwei kleine Flächen, in Größe von je 7 qm, die Eicheln — etwa einen Zentner — obenauf legen lassen, und zwar so, daß fast jede Eichel an oder in unmittelbarer Nähe der andern Eichel lag. Die Eicheln wurden etwa 4 cm stark übererdet und angewalzt.

Nach etwa 14 Tagen ging ich zur Saatstelle und entdeckte, daß Eichelhäher und Eichkatzen fleißig bei der Arbeit waren, um auch den letzten Rest brauchbarer Eicheln zu vertilgen. Nunmehr gab ich die Saat endgültig auf. Nach wieder etwa vier Wochen kam ich zufällig an der Saatstelle vorbei, und wie mußte ich staunen! Meine Augen sahen auf beiden kleinen Flächen Eiche an Eiche stehen, und viele schienen noch zu keimen. Heute, im September, nachdem alle guten Eicheln restlos aufgegangen sind, zählte ich etwa 4000 Eichenpflänzchen. Wie ein Fingerzeig der Natur kommt mir diese kleine Saatfläche vor. Kein Unkraut, keine Arbeit, keine Beschädigung der Pflänzlinge beim Hacken, alles gleichmäßiges ruhiges Wachsen und Gedeihen auf kleinem Raume, etwa 3000 Eichen auf 14 qm. Ich beabsichtige, nunmehr die Anlage der Saaten unter Schirm vorzuschlagen, möglichst wenig Bodenarbeiten vorzunehmen, die Plätze jährlich oder alle zwei Jahre zu wechseln und die Forstgärten nur zu Verschulzwecken zu benutzen, zum Vorteil des Waldes und der Kulturgelder.

Forsthaus Schönberg. Staatsförster Koch.

Wilddiebsfachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Köslin. Seit etwa fünf Wochen hatte der Förster Kornmesser, Varchmin, Kreis Köslin, bemerkt, daß im Revierteil am Schwarzen See gewildert wurde. Nach vielen vergeblichen Patrouillengängen stellte er am Sonntag, 28. Oktober, gegen 6 Uhr früh, zwei Halunken, mit denen er plötzlich an einer Ecke zusammenstieß. Durch den plötzlichen Anruf kamen beide der Aufforderung nach. Ein umgearbeiteter Karabiner Mod. 98, geladen mit fünf abgefeilten Geschossen, wurde ihnen gleich abgenommen, dazu ein Rucksack, in dem sich noch ein Sack befand. Sie wurden festgestellt in dem Landwirtssohn Otto Tiß aus Varchminshagen und dem Landwirt Franz Neitzel aus Alt-Banzin. Ersterer hat einen Bauernhof von 44, letzterer einen von 36 Morgen besten Bodens. Die sofort vorgenommene Haussuchung förderte noch eine frische Rehdecke und das dazugehörige Wildbret sowie zwei Gewehre, eine Parabellumpistole und dazugehörige Munition zutage. Dabei haben die beiden Wilderer zwölf und dreizehn Fettschweine daheim im Stall. Der Staatsanwalt wird ja hoffentlich ein gerechtes Urteil fällen.

Verschiedenes.

Spende aus Oesterreich an den „Waldheil".

Der „Klub der Weidmänner zu Wien" empfindet die zur Zeit in Deutschland herrschende Not aufs tiefste und will, soweit es in seinen Kräften steht, zu deren Linderung unter den Weidgenossen sein Scherflein beitragen. Aus einer Sammlung, die fortgesetzt werden soll, hat er dem Verein „Waldheil" eine Million Kronen ö. W. überwiesen, die unter bedürftige Jäger und deren Familien nach bestem Ermessen verteilt werden soll. Diese Spende macht bei dem deutschen Valuta-Elend die gewaltige Summe von 4,4 Billionen Papiermark aus und wird den „Waldheil" allerdings instandsetzen, Hilfsbedürftigen der grünen Farbe in nächster Zeit größere und belangreichere Zuwendungen in Papiermark zu machen. Möge dies edle Beispiel des österreichischen „Klubs der Weidmänner" bei den außerhalb der deutschen Grenzpfähle wohnenden deutschen Jägern und Forstmännern weiteste Nachahmung finden.

Den österreichischen Weidmännern aber mit Wald- und Weidmannsheil Dank für ihre Treue!

Verein „Waldheil".

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten (die angibt, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung: Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung, gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind): 13 671 000 000 seit 29. 10. 1923 (3 045 000 000 vom 22. 10. bis 28. 10. 1923).

Betrifft unpünktliche Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung".

In den letzten Monaten ist uns eine beträchtliche Anzahl Beschwerden über unregelmäßige Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung", gänzliches Ausbleiben u. a. m. zugegangen. Wir haben in allen Fällen Nachforschungen eingeleitet, die,

Hosted by Google

soweit Aufklärung erfolgt ist, zu dem Ergebnis geführt haben, daß die Schuld an der mangelhaften Zustellung nur ausnahmsweise dem Verlag beigemessen werden kann. In den meisten Fällen liegt sie bei der Post, vielfach aber auch bei den Empfängern selbst, die nach Aufklärung und Abstellung auch befriedigt sind.

Für weitere Fehlmeldungen ist zu beachten, daß **nach den Postbestimmungen bei allen Unregelmäßigkeiten eine schriftliche Beschwerde mit Ersuchen um Abstellung der Mängel bei der bestellenden Postanstalt** einzureichen ist. Erst wenn diese Beschwerde sich als erfolglos erweist und die gerügten Mängel sich wiederholen, ist eine Fehlmeldung beim Verlage angebracht.

Wohnungsänderungen sind der bestellenden Postanstalt oder dem Verlage unter Angabe der alten wie der neuen Adresse mitzuteilen. In vielen Beschwerdefällen haben die Bezieher, die ihren Wohnort wechselten, die Anmeldung des Umzuges versäumt; demzufolge ging die „Forst-Zeitung" weiter nach der alten Adresse, was natürlich Fehler und Unkosten für den Verlag zur Folge haben muß.

Unserseits wird selbstverständlich alles geschehen, um überall geregelte Zustellung zu erreichen. Wir müssen aber auch unsere Leser bitten, uns zu unterstützen und nach vorstehenden Anordnungen zu verfahren.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann, Neudamm.

Neue Bücher.

Geschichts-Tafeln, von der ältesten Vorzeit beginnend, bis Neunzehnhundert. Von Prof. Dr. August Elses, unter Mitarbeit von Dr. G. Dierks. J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Die Welt- und Kulturgeschichte ist in den letzten Jahrzehnten, dank der zahllosen neuen Ergebnisse fruchtbarer Forscherarbeit, zu einem derart gewaltigen Komplex von Erfahrungstatsachen angeschwollen, daß kaum mehr die Fachgelehrten, geschweige denn die vielen andern Sterblichen, die von lebhaftem Interesse für dies Gebiet menschlichen Wissens beseelt sind, sich einen Überblick zu verschaffen vermögen. Hier bringt dieses großzügig angelegte Tafelwerk die längst vermißte Unterstützung. In ihm sind die allerwichtigsten Daten, Namen, Ereignisse und Leistungen aller Epochen, aller Länder und Völker so übersichtlich in tabellarischer Form angegeben, als es bei der Überfülle des Materials, sämtlicher Zweige menschlicher Kulturleistung, nur irgend möglich ist. Eingeteilt sind die Angaben in politische Geschichte, Staat, Religion, Philosophie, Geisteswissenschaft, exakte Wissenschaft, Entdeckungen, Erfindungen, Literatur, Musik, Bildende Kunst, Handel und Verkehr, also so umfassend, daß alle Gebiete der menschlichen Kultur Berücksichtigung finden. Wer die allgemeinen großen Strömungen, die durch die Entwicklung und die Geschichte der Weltkultur einzelner Zeitabschnitte entstanden sind, die Lebenszeit und das Wirken großer Zeitgenossen feststellen und die Kulturleistungen verschiedener Perioden in den verschiedensten Ländern überblicken und miteinander vergleichen will, findet dazu in diesen Geschichtstafeln ein geradezu unentbehrliches Hilfsmittel. Die Ausstattung des Werkes, Papier und Druck, ist vorzüglich. Das übersichtliche Format von der Größe 43×31 cm gestattete es, eine Fülle von Daten und Ereignissen so übersichtlich unterzubringen, daß es ein wahrer Genuß ist, in den Seiten dieses Geschichtswerkes zu blättern und mit geistigem Auge Menschheitsgeschichte von Jahrtausenden bis auf die Jetztzeit an sich vorbeiziehen zu sehen. M.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 3. November 1923. Zufuhr gering, Geschäft lebhaft, Preise stark anziehend. Rotwild 15000 bis 17000; Damwild 20000 bis 25000 für ½ kg; Hasen, groß, 100000 bis 150000, kleinmittel 70000 bis 80000; Kaninchen, wilde, groß, 40000 bis 50000 je Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. Die Preise verstehen sich in Millionen Mark.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 4. November 1925: Baummarder, prima 12 bis 16 Doll., Füchse 5 bis 7½ Doll., Iltisse I 1½ bis 2½ Doll., Dachse I 1¼ bis 2 Doll., Rehe, rohe, Winterware vergriffen, Steinmarder, rohe, 10 bis 13 Doll., Maulwürfe 0,10 bis 0,13 Doll. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt in einheitlichen Großhandelssortimenten in Leipzig auf Weltmarkts-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs) je Stück und sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen. Ausgesuchte Extrasorten sowie anderweits Sekundawaren stellen sich entsprechend.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 3. November 1923. Lebende Fische. Hechte 21000 bis 23000. Zufuhr etwas reichlicher, Geschäft lebhaft, Preise steigend. Die Preise verstehen sich in Pfund und Millionen Mark.

5

Deutsche Jäger,

öffnet Herzen und Börsen den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe! Sammelt **für den Unterstützungsfonds des Vereins „Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 5. November 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 1 Milliarde Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil,** der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **3 Milliarden Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Forstgehilfe N. in C. Die Adresse des Kyffhäuserbundes ist Berlin W 50, Gelsbergstraße 2.

Anfrage Nr. 49. **Wegnahme von Frettchen.** Sind die Polizeibehörden berechtigt, anzuordnen, daß Frettchen, die sich in dem Besitze von Wilderern befinden, die keine Jagderlaubnis besitzen, an den Jagdberechtigten zur Verhütung weiteren unerlaubten Frettierens in seinem Bezirke zur Verwahrung abgegeben werden? S. S. in A.

Antwort: Das Recht zur Wegnahme der Frettchen ergibt sich aus folgendem: Die Befugnis zur vorläufigen Festnahme einer Person nach § 127 der Strafprozeßordnung umfaßt auch das

Hosted by Google

Recht, die zu der strafbaren Tat in Beziehung stehenden Sachen zu beschlagnahmen. Ein solches Beschlagnahmerecht wird auch für den Fall anerkannt, wo von der Festnahme Abstand genommen wird, weil der Betreffende sich der Festnahme nicht freiwillig unterwirft oder sich der Sache zu entäußern sucht. (U.R.G. v. 29. 3. 1883, E. i. Straff. Bd. 8 S. 228 ff. u. v. 29. 11. 1906, Jur. Wochenschr. 1907 S. 45.) Eine staatliche Einziehung des dem Frettierer abgenommenen Frettchens gibt es nicht. Zulässig ist hier nur, daß dem auf frischer Tat Erwischten das Frettchen zum Zwecke des Beweises abgenommen wird. Nach geschehener rechtskräftiger Verurteilung oder Freisprechung sind die Netze usw. dem Frettierer wieder herauszugeben. Vgl. auch Bauer, Die Jagdordnung vom 15. Juli 1907. Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Revierförsterstelle Heidersbach, Oberf. Suhl (Erfurt), ist voraussichtlich zum 1. Januar 1924 neu zu besetzen. Dienstgehöft liegt im Dorfe Heidersbach, 6 km von Suhl (Bahnstation). Wirtschaftsland: 0,1370 ha Garten, 0,9940 ha Acker und 2,6380 ha Wiese. Evangelische Volksschule und Kirche in Heidersbach; katholische Kirche, Oberrealschule und höhere Mädchenschule in Suhl. Arzt in Goldlauter, 2 km. Revier sehr gebirgig; Fichte; starke Industrie; Jagd mäßig. Bewerbungsfrist 20. November 1923.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstgehilfe für die Stadtforst Prenzlau gesucht. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Prenzlau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bordeck, Hegemeister in Elbingerode, Oberf. Benneckenstein (Erfurt), tritt am 1. Dezember in den Ruhestand.

Ruhrow, Hegemeister in Fürstenhagen, Klosteroberförsterei Göttingen (Hannover), tritt nicht, wie in Nr. 42 veröffentlicht, am 1. November, sondern erst am 1. Dezember in den Ruhestand.

Eichler, überz. Förster in Gr.-Schönebeck, Oberf. Gr.-Schönebeck, ist am 1. August nach Ragösermühle, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt.

Fuchs, überz. Förster in Ronshausen, Oberf. Wildeck, ist zum 1. Dezember die Försterstelle Ronshausen, Oberf. Friedewald (Cassel), übertragen. Die Versetzung des Försters **Schaake** nach Ronshausen wird zurückgezogen.

Nützler, Forstsekretär in Kehmstedt, Oberf. Königsthal (Erfurt), wird am 15. Dezember auf eigenen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen.

Volkhöfner, Hilfsförster in Magdeburg, Oberf. Königsthal (Forsteinrichtungsanstalt), ist am 1. November nach Wiederübernahme in den Forstbetriebsdienst des Bezirks Erfurt nach Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Groener, Hilfsförster in Rosenbeck, Oberf. Pechteich (Potsdam), ist am 1. August zum überz. Förster ernannt.

Zendrock, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Walkmühle, Oberf. Wichertshof (Königsberg), ist mit Wirkung vom 1. Oktober zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Kippar, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Wormditt, Oberf. Wormditt (Königsberg), ist mit Wirkung vom 1. Oktober zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Neumann, Hilfsförster in Lehnin, Oberf. Lehnin, ist am 1. Oktober nach Potsdam, Oberf. Potsdam, versetzt.

Fuschmann, Hilfsförster in Spandau, Oberf. Falkenhagen, ist am 21. September nach Serwest, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt.

Graefe, Forstgehilfe in Breitenbach, Oberf. Erlau, ist am 1. November nach Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

Hahn, Forstgehilfe in Senftenhütte, Oberf. Chorin, ist am 1. Oktober nach Potsdam, Oberf. Potsdam, versetzt.

Kaetzke, Forstgehilfe in Kremmen, Oberf. Kremmen, ist am 1. Oktober nach Tegel, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Die Förstersstellen der Stadt Stettin: **Podejuch, Wussow, Messenthin und Bodenberg** sind in Revierförsterstellen umgewandelt. Die Inhaber der Stellen: **Rieger, Walther, Richard Mahnkopf** und **Paul Mahnkopf,** sind zu Revierförstern, Besoldungsgruppe 7, ernannt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Heym, Hegemeister i. R. in Grabau bei Baldenburg, feierte am 6. Oktober sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Ulrichs, Oberförster a. D. in Braunlage, feierte am 22. Oktober mit seiner Gattin das Fest der goldenen Hochzeit.

Vereinszeitung.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend.

Hauptmitgliederversammlung den 22. November 1923, mittags 1 Uhr, im „Viktoria-Hotel" in Königsberg Nm.

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung.
2. Beschlußfassung über die Umbildung der Kollegialen Vereinigung in ein Ortskartell, umfassend die Oberförstereien: Wildenbruch, Peetzig, Schwedt, Kehrberg und die Kollegen der angrenzenden Privat- und Kommunalforsten.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Verschiedenes.

Um zahlreiches Erscheinen wird wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung besonders gebeten.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Diegner, Vitalis, Hilfsförster, Försterei Kl.-Wolla bei Glommen, Ostpreußen.
Ehlert, Hilfsförster, Groß-Reichenau a. Bober.
Eichhorst, Bernhard, Forstgehilfe, Neunhausen (Westerwald).
Franke, Adolf, Forstbeamter, Emmingen ab Egg (Baden).
D. v. Gontard, Rittergutsbesitzer, Ulbersdorf, Sächs. Schweiz.
Greiner, Hellmuth, Hilfsförster, Breitefenn b. Oberberg i. Mark.
Hanke, Kurt, Hilfsförster, Crenzow b. Anklam.

Hosted by Google

v. Heydebrand u. d. Lasa, Rittergutsbesitzer, Nassadel, Kr. Namslau. (Lebensl. Mitglied.)
Henke, Josef, Forstgehilfe, Schloß Graehl b. Liblar, Bez. Köln.
Kühl, Emil, Revierförster, Ferdinandshof b. Grambschütz i. Schles.
Konrad, Forstgehilfe, Wehrheim i. Taunus.
Löchelt, Max, Hilfsförster, Zernikow b. Rostin Nm.
Löltert, Jos., Forstgehilfe, Harkotten b. Füchtorf (Westf.).
Nürnberger, Harry, Büchsenmacher, Mühlhausen i. Thür.
Reitz, Bernhard, Rittergutsbesitzer, Rittergut Obermöllrich bei Fritzlar.
Roland, Hans, Tiefenstein (Birkenfeld).
Rusch, Wilhelm, Stiftsförster, Hoheheide b. Techow (Prignitz).
Schnetzke, Robert, Förster, Beseritz b. Friedland, Mecklbg.-Str.
Stuckmann, Oberpostsekretär, Elberfeld, Marienstr. 111.
Tegelbeckers, Alfons, Forsteleve, Keylar b. Kevelaer (Rhld.).
Vosch, Förster, Stolzenburg, Bez. Stettin.

Wöchentliche Einnahme des Vereins „Waldheil".

In der laufenden Woche sind an Beiträgen, Notstandsbeihilfen und besonderen Zuwendungen insgesamt **305833 Millionen Mark** vereinnahmt worden. An besonders hohen Zuwendungen der letzten Woche heben wir hervor: Vom Rentamt Neuzelle, Buße aus einer Jagdangelegenheit, 100 Milliarden; Spende von A. W., Kristiania (Norwegen), 10 N. Kr. = 99750 Millionen; von Herrn Bankbeamten Hans Roland, Tiefenstein (Birkenfeld), 50 Milliarden; von der Holzfirma O. Faustmann in Frankfurt a. Oder 30 Milliarden. Wir bitten alle unsere Mitglieder, Freunde und Gönner, sich dauernd ihrer Zahlungspflicht zu erinnern und besonders bei den Treibjagden für „Waldheil" zu wirken und zu sammeln.

Der Notbeitrag von **fünf** Pfund Roggen oder für Pensionäre und geringer besoldete Forstbeamte von **drei** Pfund Roggen (siehe Nr. 37 Seite 665) beträgt für die nächste Woche nach dem Roggenpreis vom Sonnabend, dem 3. November, für **5 Pfund 50 Milliarden Mark**, für **3 Pfund 30 Milliarden Mark.** Wir bitten die Säumigen um sofortige Zahlung oder um postfreie Einsendung des Roggens in natura.

Neudamm, den 3. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

Bitte um Porto-Ersatz.

Bei der fortgesetzten Erhöhung des Briefportos bitten wir jeden, der Nachricht vom Verein „Waldheil" haben will, unter allen Umständen Porto-Ersatz beizufügen. Wir sind nicht in der Lage, für den einfachsten Schriftwechsel je Brief eine Milliarde Mark und mehr auszugeben. Für die Stellenvermittelung sind nunmehr Gebühren in Höhe von **10 Milliarden Mark** zu leisten. Unsere in die Stellenvermittelungsliste eingeschriebenen Mitglieder, die wünschen, daß wir weiter für sie arbeiten, wollen den erhöhten Betrag ebenfalls einsenden.

Neudamm, den 3. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

Wohlfahrtsmarken.

Der Preis für die Wohlfahrtsmarken wird angemessen erhöht. Er beträgt für jede ein weidgerechtes Bild von Wild oder Weidwerk darstellende Marke 100 Millionen, 10 Stück 1 Milliarde, 30 Stück 3 Milliarden, 50 Stück 5 Milliarden Mark, dazu Drucksachenporto. Die Wohlfahrtsmarken sind nur gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen.

Neudamm, den 3. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9019. Jacob, Ernst, Frh. Forstgehilfe, Ober-Balzheim, Post Dietenheim, Kreis Laupheim, Württemberg. XVII.
9020. Pfeiffer, Willibald, Oberförster, Danzig, Postschließfach 293. I.
9021. Niemann, Christian, Forstgehilfe, Norkaiten, Post Berzischken, Memelland. I.
9022. Huth, Fritz, Förster, Stennewitz, Post Dühringshof, Kreis Landsberg a. W. XIX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung" zu, das für den Monat November zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zu einem Vorzugspreise geliefert wird, der jeweils ein Zehntel des Ladenpreises (Grundzahl 1) beträgt.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Rosenberger, Paul, Forstaufseher, Schwarza (Saalbahn).
Schwarz, Jos. Alfred, Forstgehilfe, Rogau, Post Schreibendorf, Kreis Strehlen.
Burgold, Ernst, Forstaufseher, Mörsdorf, Post Papiermühle, Kreis Roda, Thür.
Bruns, Christian, Waldwärter, Wernigerode, Harz.
Wollenweber, Karl, Gemeindeförster, Barsinghausen, Kr. Linden.

Beitragszahlung für das zweite Halbjahr 1923.

Wiederum ersuchen wir unsere Mitglieder, die bis jetzt die Beiträge für Juli bis Dezember noch nicht bezahlt haben, die Beiträge unverzüglich einzusenden; sie sind zu leisten nach den Roggenpreisen vom 3. November (1000 Milliarden für 50 Kilo). Mithin haben zu zahlen:

Försteranwärter und Forstangestellte **40 Milliarden Mark**
Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und Assistenten . . . . . **50 Milliarden Mark**
Revierförster u. Forstverwalter **60 Milliarden Mark**
akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts . . . . . **70 Milliarden Mark.**

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes sind.

Waldbesitzer zahlen nach neuestem Beschluß des Waldbesitzerausschusses . . **70 Milliarden Mark.**

Die Beträge sind an unsere Kassenstelle in Neudamm auf das Konto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7, einzusenden.

Von jetzt ab werden die rückständigen Beiträge durch Nachnahme erhoben, in der Höhe, wie der Roggenpreis am Tage der Ausfertigung der Nachnahme steht, zu welchem Betrage dann noch die Nachnahmekosten kommen, wodurch in jedem Falle angesichts der bedeutend erhöhten Portosätze wesentliche Mehrkosten entstehen.

Die Geschäftsstelle.

Hosted by Google

Einschreibgebühren für den Stellennachweis.

Infolge der bedeutenden Portoerhöhung seit 5. November sind wir genötigt, die Einschreibgebühren wiederum zu erhöhen. Sie betragen jetzt in jedem einzelnen Falle **10 Milliarden Mark** — Wir bitten unsere Mitglieder, davon Kenntnis zu nehmen, und die in den Nachweis eingetragenen Bewerber dürfen wir wohl freundlichst daran erinnern, die schon eingezahlte Einschreibgebühr bis auf diese Höhe zu ergänzen.

Der Stellennachweis.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Mitgliederlisten.

Behufs ordnungsmäßiger Verrechnung der Geschäftsstelle mit den Bezirksgruppen ist es unumgänglich nötig, daß die Herrn Vorsitzenden der Ortsgruppen alsbald Mitgliederlisten unter Beifügung der bisher gezahlten Beiträge anfertigen und den zuständigen Bezirksgruppenvorsitzenden unverzüglich einsenden.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Hannover.

Der Besoldung im Monat Oktober ist ein Roggen-Durchschnittspreis von 9094165000 ℳ je Zentner zugrunde zu legen. Rohrig.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt.

Forstbeamten-Tarif
für Monat Oktober 1923.
Beträge in Millionen Mark.

Dienstjahre	1—3	4—6	7—9	10—12	über 12
Gruppe I a) verh.	339450	407650	475850	544050	612250
b) ledig	268500	323875	379250	434625	490000
„ II a) verh.	370950	431275	491600	551925	612250
b) ledig	276000	329500	383000	436500	490000
„ III a) verh.	382950	451182	519414	587646	655875
b) ledig	329700	378494	427288	476082	524875
„ IV a) verh.	498000	559343	620686	682029	743375
b) ledig	382950	435900	488850	541800	594750
„ V a) verh.	689700	779587	869474	959361	1049250
b) ledig	536250	612125	688000	763875	839750

Außer obigen Gehaltssätzen für Monat Oktober ist eine Wirtschaftsbeihilfe von 250 Milliarden sofort auszuzahlen. Die im Monat Oktober entnommenen Gehaltsvorschüsse sind wertbeständig anzurechnen.

Novembervorschüsse am 10. d. Mts. in Höhe von $^1/_3$, am 15. d. Mts. in Höhe von $^1/_2$ der Oktobergehälter.

Die Vereinsbeiträge, gem. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 41, Seite 746, sind bisher in beschämend geringer Anzahl eingegangen, so daß eine Vereinsleitung nicht mehr möglich ist. Es wird dringend ersucht, die Vereinsbeiträge nunmehr umgehend wertbeständig an den Kassenführer, Revierförster Haase, Forsthaus Briest, Post Tangerhütte, abzuführen.

Magdeburg, den 1. November 1923.

Die Gehaltskommission.
Tiedemann. Wegener. Haase. Mellms.

Durchschnittspreise für Schlesien.

Die Durchschnittspreise, die bei der Gehaltsberechnung für die zweite Oktoberhälfte zugrunde zu legen sind, betragen für Roggen 110 Milliarden, Hafer 79 Milliarden und Kartoffeln 30 Milliarden Mark je Zentner.

In der grünen Farbe hungert

manch **alter, ehemaliger Grünrock**, manche **Witwe** und **unversorgte Förstertochter**, viele **Försterwaisen** sind in dauernder Not,

Allen hilft „Waldheil".

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den **Verein „Waldheil", Neudamm**, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Am 1. Dezember 1923, 11 Uhr vormittags findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten im Dienstgebäude des Landwirtschaftsministeriums, hier, Königgrätzer Straße 123, II, statt. Die Versammlung wird über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des etwaigen Vermögens beschließen. Zur Teilnahme Berechtigte werden ersucht, zahlreich zu erscheinen.

Berlin, den 23. Oktober 1923.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
gez. Laspeyres.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der Dienst des Preußischen Staatsforstsekretärs. 797. — Hilfstruppen für Müller-Franken. 799. — Kann für entgeltlich zum Sammeln von Beeren ausgestellte Erlaubnisscheine eine Nachzahlung gefordert oder bei deren Weigerung die Erlaubnis zurückgezogen werden? 800. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 800. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 804. — Unterrichts- und Prüfungswesen. 805. — Forstwirtschaftliches. 805. — Wildbiebsfachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten. 806. — Verschiedenes. 806. — Neue Bücher. 807. — Vom Wildmarkt. 807. — Vom Rauhwarenmarkt. 807. — Fischpreise. 807. — Brief- und Fragekasten. 807. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 808. — Vereinszeitung. Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend. 808. — Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm. 808. — — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 809. — Deutscher Forstbeamtenbund. 810. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten. 810.

Für Inserate: Edmund Dörr, Neudamm. Druck und Verlag: A. Neumann Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise** für Deutschland: monatlich Grundzahl **1,00** × Schlüsselzahl des Buchhandels. Für das Ausland: vierteljährlich Schw. Fcs. **3,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, Grundzahl **0,25** (Schw. Fcs. **0,3**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 46. **Neudamm, den 16. November 1923.** **38. Band.**

Organisationsfragen des „Deutschen Forstbeamtenbundes".

Vortrag, gehalten in der Versammlung des „Deutschen Forstbeamtenbundes" am 26. August 1923 in Frankfurt a. O. von Oberförster **Breuer**, Altehölle.

Wir haben das erste Jahr Verbandstätigkeit des „Deutschen Forstbeamtenbundes" hinter uns. Es war ein schweres, aber erfolgreiches. Der „Deutsche Forstbeamtenbund" kann heute mit Recht von sich behaupten, daß er ein Faktor ist, mit dem im deutschen Walde gerechnet werden muß. Tarife, die dazu angetan sind, die wirtschaftliche Sicherheit in unserem Stande zu heben, sind in großer Zahl abgeschlossen worden, die Organisation ist straffer durchgeführt und verbreitert; kurzum wir können, soviel auch noch zu tun sein mag, mit dem Erfolge unseres ersten Jahres zufrieden sein.

Als meines Erachtens wichtigsten Erfolg können wir ansehen, daß der Gedanke der Organisation sich Bahn gebrochen hat. Denn wir hatten vor noch nicht allzu langer Zeit darüber zu klagen, daß der Forstbeamte seiner eigenen Organisation vollständig verständnislos gegenüberstand. Die Not ist ein in jeder Beziehung vortrefflicher Lehrmeister gewesen. Durch die Geldentwertung ist jedem, auch dem vorher gleichgültigsten, die Notwendigkeit von Tarifen klar geworden, die Geldentwertung wird mit der Zeit jeden einzelnen zwingen, den Anschluß an seine Tarifvereinigung zu suchen, die der Forstbeamte aber nur in seiner Organisation, dem „Deutschen Forstbeamtenbund", findet.

An dieser Stelle möchte ich mir erlauben, Ihnen die Stellungnahme des „D. F. B." zu den anderen Organisationen kurz auseinanderzusetzen; ich tue dies, weil es auf diesem Gebiete immer noch Unklarheiten gibt und Mißverständnisse unserer Arbeit hemmend entgegentreten können.

Zunächst die Stellung des „D. F. B." zum „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands". Es ist bedauerlich, daß es in dieser Beziehung Irrtümer und Fragen überhaupt geben konnte. Darum sei hier unser Standpunkt zum „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" kurz skizziert: Der „D. F. B." ist in jeder Beziehung das Kind des alten Vereins. Er ist geboren aus der Not der Zeit, die eine Organisation der forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer notwendig macht, wenn bindende Tarife abgeschlossen werden sollen. Damit ist seine Stellung absolut klar. Er steht keineswegs im Gegensatz zum alten Verein, sondern er hat lediglich eine Aufgabe übernommen, die der alte Verein nicht erfüllen kann, weil ihm die rechtlichen Vorbedingungen fehlen. Infolgedessen ändert der „D. F. B." auch nichts an der Stellung des einzelnen Forstbeamten zu seinem alten Verein. Es wird oft geltend gemacht, daß es doch nicht nötig sei, zwei Organisationen zu haben, und daß jeder in beiden sein müsse; ich glaube aber Ihnen hinreichend klargemacht zu haben, daß es sachliche Gründe sind, die für das Bestehen einer Tariforganisation sprechen. Es ist eben einem Verein, in dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer Mitglieder sind, nicht möglich, rechtskräftige Tarife abzuschließen. Da an deren Notwendigkeit nicht mehr zu rütteln ist, mußte die Neugründung erfolgen, die keine Trennung bedeutet, sondern vielmehr als eine Art Arbeitsteilung aufzufassen ist. Ein Beispiel wird das klarer machen. Im landwirtschaftlichen Verein werden die sachlichen und Fachfragen der Landwirtschaft behandelt, alle Errungenschaften des

Hosted by Google

Ackerbaues, der Viehzucht, die besten Düngemittel, die Fragen der Saaten, die der Aufzucht und Haltung von Vieh usw. durchgesprochen. Im landwirtschaftlichen Verein treffen sich daher alle, die an der Arbeit der Landwirtschaft beteiligt sind, die Gutsbesitzer, die Gutsbeamten, die Förster, die Lehrer, kurzum alle, die sich für die Landwirtschaft interessieren. Auf der anderen Seite werden die wirtschaftspolitischen Interessen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber im „Landbund" wahrgenommen, die Gutsbeamten haben ihren „Gutsbeamtenbund", die Lehrer und Förster wieder ihre eigenen Verbände. Niemand wird daran denken, hier über „doppelte" Organisation zu schelten, da ohne weiteres einzusehen ist, daß ein Zusammenschluß nicht alle Aufgaben erfüllen kann. Ebenso ist es mit dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" und dem „D. F. B.". Im alten Verein treffen sich Waldbesitzer, Forstbeamte und außerordentliche Mitglieder als Leute, die dasselbe sachliche Interesse am Walde und seiner Heger und Pfleger haben, die sich darüber aussprechen, was im Interesse der Beamten, die zur Begründung und Erhaltung des Waldes nötig sind, zu tun ist, über Forstschulen, Ausbildung, Fortbildung, Prüfungswesen, rechtliche Stellung, sowie die Frage der Verhinderung einer Überproduktion, über Stellenvermittelung und Altersversorgung der Forstbeamten u. a. mehr wird gearbeitet. Daneben bestehen der Waldbesitzer- bzw. forstliche Arbeitgeberverband und der „D. F. B.", denen die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen, d. h. die Besoldungsregelung obliegt, für die nach der modernen Gesetzgebung in dem gemeinsamen Verein — man kann wohl sagen — leider kein Platz ist. Der „D. F. B.", um das noch einmal kurz zusammenzufassen, steht also keineswegs im Gegensatz zum „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands", sondern er hat nur die Aufgabe übernommen, die der alte Verein gesetzlich nicht erfüllen kann, also die Regelung der wirtschaftlichen Angelegenheiten und Tarifvertretung der Privatforstbeamten.

Eine Frage bedarf noch der Klärung: Die gesamte Tarifabteilung des alten Vereins — die sogenannten Fachgruppen — hatten ihren Übertritt in den „D. F. B." erklärt. Mithin gehören rechtlich sämtliche Privatforstbeamte des Vereins automatisch dem „D. F. B." an. Auch hierin zeigt sich, daß sich die beiden Organisationen nicht feindlich gegenüberstehen, sondern durch die Personalunion der Mitglieder miteinander eng verbunden sind; im alten Verein werden die sachlichen Interessen aller, die mit dem Walde zu tun haben, gewahrt, im „D. F. B." findet der Privatforstbeamte die Tariforganisation, die er zur Erhaltung seiner Wirtschaftssicherheit braucht. Und gerade darin, daß der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" die Mitglieder des „Waldbesitzerverbandes" und den „D. F. B." zusammenfaßt, liegt einer der größten Vorzüge unserer Doppelorganisation, die von kaum einem anderen Berufsstand erreicht worden ist. Darum muß das Einvernehmen mit dem alten Verein unter allen Umständen erhalten bleiben.

Was die Stellung des „D. F. B." zum „Waldbesitzerverband" angeht, möchte ich folgendes feststellen. Der „D. F. B." ist eine Tariforganisation auf absolut wirtschaftsfriedlicher Grundlage, frei von jedem Gewerkschaftsgedanken. Das muß immer wieder betont werden; wir wollen nicht den Wirtschaftskampf, wir wollen den Wirtschaftsfrieden. Damit ist auch unsere Stellung dem „Waldbesitzerverband" gegenüber gegeben. Beide kommen zum Zwecke des Abschlusses von Tarifen zusammen. Die Verhandlungen laufen infolge des Einvernehmens auf beiden Seiten sehr ruhig ab und könnten den Lohnverhandlungen in anderen Berufsgruppen als gutes Beispiel dienen. Auch hierin zeigt sich kein Gegensatz, sondern der Wunsch zu gedeihlichem Zusammenarbeiten. Und ebenso wie der einzelne Forstbeamte mit dem Waldbesitzer in der Wahrung der gemeinsamen Interessen einig geht, so tut es auch der „D. F. B." mit dem Waldbesitzerverband. Mit aller Schärfe wenden wir uns daher gegen die gegenwärtig laut werdenden unsinnigen Bestrebungen, die den Großbesitz zertrümmern wollen. In dem vom „Landbund", dem „Waldbesitzerverband" und anderen Verbänden geführten Kampf für das Eigentum gegenüber diesen Bestrebungen, werden wir stets auf der Seite des Grundbesitzes kämpfen, alle unsere Kräfte einsetzen, daß nicht zum Schaden unserer Gesamtvolkswirtschaft diese Hirngespinste zum Siege kommen. Auch der „D. F. B." sieht den Privatbesitz als einen Hauptfaktor aller Kultur und alles Volks- und Staatslebens an und wird stets für seine Erhaltung eintreten. Und wie sollte es auch anders sein, als daß das gute Verhältnis, das zwischen dem einzelnen Waldbesitzer und seinem Forstbeamten besteht, sich auch auf die beiderseitigen Verbände überträgt. Jeder einsichtige Waldbesitzer weiß, was er an einem arbeitsfreudigen Mitarbeiter hat, er wird die Verantwortung, die auf den Schultern seiner Beamten ruht, würdigen, kurzum ich hoffe, daß auch das Verhältnis zwischen „Waldbesitzerverband" und „D. F. B." diesen tatsächlichen Zuständen Rechnung tragen wird, daß wir immer gemeinsam zum gemeinsamen Besten arbeiten werden. Und wenn schließlich der eine oder andere Waldbesitzer empfinden sollte, daß sein eigenes Einkommen geschmälert wird, weil er ein paar Millionen Mark mehr an Gehältern zahlen müsse, so darf auch er beruhigt sein. Die Zeiten sind, auch wir müssen sagen leider, vorbei, wo Verminderung der Kosten beim Großbesitz Erhöhung des Ertrages bedeutet. Gewiß wird dauernd der Ertrag größer, aber nicht zugunsten des Besitzers, sondern zu dem des Steuerfiskus, da die Erträge über eine gewisse Grenze hinaus

Hosted by Google

fast restlos weggesteuert werden. Wenn also wirklich ein Waldbesitzer durch den Tarif mehr zahlen müßte, als er es ohne ihn tun würde, so geschieht dies schließlich nicht so sehr auf eigene Kosten, wie auf jene des Steuerfiskus, der den Ausfall hoffentlich wird tragen können. Damit wäre auch der Grund, den mancher Waldbesitzer gegen das Bestehen des „D. F. B." anführen könnte, hinfällig; um es nochmals auszusprechen, ich hoffe und wünsche von ganzem Herzen, daß die Geschäfte der Organisationen, der Waldbesitzer und der Forstbeamten ein Geschäft der Zusammenarbeit, nicht das eines Gegeneinanderarbeitens sein möge, eines Zusammenarbeitens, das allen anderen Berufsständen als Beispiel dienen kann. Damit dürfte ich die Stellungnahme des „D. F. B. zum „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" und dem „Waldbesitzerverband" klar umrissen haben. Unsere Stellung ist eine in jeder Beziehung dem Waldbesitz entgegenkommende, entsprechend der gesamten Einstellung des Bundes, auf der einen Seite seine Herkunft eben aus dem alten Verein, auf der anderen Seite entsprechend der wirtschaftsfriedlichen Basis, auf der er ruht.

Während wir für den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" den Standpunkt vertreten müssen, daß unsere Mitglieder möglichst auch diesem angehören sollen, müssen wir im Hinblick auf die „Organisation Pusch" einen scharfen Trennstrich ziehen und uns streng an den Paragraphen unserer Satzung halten, die unseren Mitgliedern verbietet, beiden Organisationen anzugehören. Denn wenn wir beim alten Verein feststellen konnten, daß die Doppelorganisation nicht nur überflüssig, sondern darüber hinaus unumgehbar ist, so können wir bei der „Organisation Pusch" das Gegenteil feststellen, nämlich eine in jeder Beziehung überflüssige und bis zum gewissen Grade gefährliche Zersplitterung der Kräfte in der Organisation der Forstbeamten. Ich glaube selbst, daß Pusch das Beste für unseren Stand gewollt hat, daß er sich nur bis zu einem gewissen Grade allmählich in eine radikale Auffassung verrannt hat, die ihm den Blick für die tatsächlichen Notwendigkeiten der Organisation der Forstbeamten ganz allgemein trübt. Anders vermag ich es mir sonst nicht zu erklären, daß Pusch, statt die endlich erreichte Möglichkeit des Abschlusses von allgemein-verbindlichen Tarifen zu begrüßen, sich jeder Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung widersetzt. Oder glaubt er wirklich, dem Forstbeamtenstande einen Gefallen zu tun, wenn er die endgültige Erreichung der doch unbedingt notwendigen behördlichen Anerkennung der Tarife verhindern will? Darum stehe ich auch auf dem Standpunkt, daß wir Mitglieder aus der Pusch-Organisation wohl aufnehmen sollen, daß wir aber darauf bestehen müssen, daß diese Mitglieder aus letzter Organisation austreten, denn wir dürfen unsere eigene Organisation nicht untergraben. Ich möchte hierbei der Hoffnung Ausdruck geben, daß auch Herr Pusch endlich zu der Einsicht kommt, daß nur die ersprießliche Arbeit aller, daß nur die Einigkeit uns dahin bringen kann, wohin wir kommen müssen, wenn wir auf die Dauer erfolgreiche Arbeit leisten wollen. Die persönliche Meinung jedes einzelnen bleibt dabei unangetastet; wir sind keine kommunistische Gewerkschaft, wir üben keinen Zwang zum Eintritt aus, jeder kann eintreten und austreten, wenn er es für richtig hält. Aber ich glaube doch mit Recht sagen zu können, daß das erste Jahr Verbandstätigkeit gezeigt hat, daß der Weg, den wir eingeschlagen haben, der richtige ist, und daraus folgere ich, daß nur der „D. F. B." die Organisation ist, die für den Forstbeamten in Frage kommt.

Als weitern Punkt möchte ich mich noch über die Gründung eines Spitzenverbandes äußern. Wie bekannt, war die Gründung eines solchen schon seit dem Entstehen des „D. F. B." ins Auge gefaßt. Die Notwendigkeit eines solchen habe ich seinerzeit in meinem Vortrag in Berlin gelegentlich einer Bezirksgruppenversammlung, abgedruckt Nr. 14 Seite 241, auseinandergesetzt, so daß ich es mir und Ihnen heute ersparen kann, noch einmal das Für und Wider aufzurollen. Heute kann ich Ihnen berichten, daß ein solcher Spitzenverband ins Leben getreten ist. Zusammengeschlossen haben sich zu einem Reichsausschuß land- und forstwirtschaftlicher Arbeitnehmerverbände folgende Verbände: „Verein akademisch gebildeter Landwirte", „Reichsverband der Gutsbeamten", „Deutscher Forstbeamten-Land", „Deutscher Brennerei- und Brauereiverband", „Käserei- und Molkereiangestelltengruppe", „Verein der Beamtinnen, Angestellten und Fachlehrerinnen in Haus und Gartenbau" und „Zentralverband der Landarbeiter". Dieser Spitzenverband hat die Aufgabe, das Verbindungsglied zwischen den einzelnen Berufsverbänden und den gesetzgebenden Körperschaften darzustellen.

Auf das Programm dieses „Reichsausschusses" möchte ich wenigstens mit ein paar Worten eingehen. Der äußere Anlaß zur Gründung war der sozialdemokratische Antrag auf Aufteilung des land- und forstwirtschaftlichen Großgrundbesitzes. Auf die Unsinnigkeit dieses Antrages, namentlich in bezug auf die Forstwirtschaft, einzugehen, erübrigt sich vor Forstleuten von selbst. Jedoch halten wir es für unsere Pflicht, neben dem „Landbund" und dem „Waldbesitzerverband" in diesem Kampf für das Eigentum auf den Plan zu treten und dafür einzutreten, damit diese unsinnigen Bestrebungen, die den Ruin nicht nur des Waldbesitzes, sondern noch vielmehr unseres Standes und weit darüber hinaus unserer ganzen Volkswirtschaft bedeuten, unterdrückt werden. Neben diesem großen Ziel vergißt der „Reichsausschuß" aber auch nicht die Forderungen des Tages. Hier haben wir dafür einzutreten, daß die Bewertung der Naturalbezüge beim Steuerabzug in erträglichen Grenzen bleibt. Diese Bewertung ist es.

Hosted by Google

nämlich, die in ihrer jetzigen Form eine Übersteuerung des Arbeitnehmertums des flachen Landes mit sich bringt, gegen die wir mit Erfolg ankämpfen zu können hoffen. Ebenso ist es auf dem Gebiet der Sozialversicherung, das für uns ein reiches und dankbares Arbeitsfeld ist. Beim Krankenkassenwesen haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, für Reformen zu sorgen, die geeignet sind, bei geringster Belastung der Beteiligten die größtmöglichste Leistung für den der Krankenkasse Angeschlossenen zu gewährleisten. Sie werden mir zugeben, daß auch auf diesem Gebiete viele berechtigte Wünsche bestehen, deren Erfüllung wir durchdrücken müssen. Die Fragen, denen sich der „Reichsausschuß" widmet, sind solche der Allgemeinheit aller Schichten des Landvolkes. Persönliche Angelegenheiten, wie z. B. Tarifffragen, scheiden dabei aus; deshalb ändert auch unsere Eingliederung in diesen Spitzenverband unsere wirtschaftsfriedliche Stellung nicht; und wenn einige der Verbände, mit denen wir uns zusammengeschlossen haben, gewerkschaftlich organisiert sind, so bleibt unser „D. F. B." nach wie vor antigewerkschaftlich. Das sei ganz besonders hervorgehoben, da meiner Auffassung nach geflissentlich, um uns zu schaden das Gerücht ausgesprengt wird, der „D. F. B." hätte durch Anschluß an Gewerkschaften seine wirtschaftsfriedliche Einstellung verlassen.

In der Person seines Vorsitzenden, des Abgeordneten Behrens, hat der Reichsausschuß den Mann gefunden, der ihn den Parlamenten und den Behörden gegenüber so vertreten wird, wie es im Interesse der Sache erforderlich ist.

An diese Mitteilung von dem Zusammenschluß zum „Reichsausschuß" möchte ich aber eine überaus wichtige Mahnung knüpfen, nämlich die, arbeiten Sie, meine Herren, in Ihrer Organisation, teilen Sie uns mit, wo Sie der Schuh drückt, scheuen Sie sich nicht, uns vom Vorstand Arbeit zu machen; erstens sind wir Kummer gewohnt und zweitens liegt es im allergrößten Interesse unseres Verbandes, wenn sein Arbeitsfeld ein möglichst großes ist. Je rascher sich diese Entwickelung vollzieht, desto größer wird die Rolle sein, die unser Verband im „Reichsausschuß" spielt, desto größer werden auch die für den Privatforstbeamtenstand erzielbaren Vorteile sein. Darum kommen Sie so oft wie möglich zusammen, pflegen Sie die Kameradschaft, sprechen Sie sich aus über das, was Ihnen nahegeht. Es werden bei diesen Zusammenkünften auch Wald und Wild nicht unberührt bleiben, einer wird auch beruflich vom anderen lernen, man wird über die Fragen der neuesten Forstpolitik die Meinungen austauschen, der Erfahrene wird dem Unerfahrenen ein Leiter und Helfer sein. Bringen Sie auch Ihre Frauen mit zu diesen Zusammenkünften, auch für die Frauen gibt es in dieser schweren Zeit manches, was besprochen werden muß, auch hier wird eine von der anderen lernen, und was schließlich nicht ganz unwesentlich ist, die Frauen werden auch Verständnis für die Arbeit ihrer Männer am Bunde haben; wenn die Frauen erst brummten, weil Sie zu einer Sitzung gingen, werden sie dann brummen, wenn Sie fernbleiben und Ihrer Pflicht zur Mitarbeit an der gemeinsamen Sache nicht genügen. Darum bitte ich Sie, pflegen Sie freundschaftlichen Zusammenschluß so oft wie Sie können, es wird nicht nur Ihr Nutzen sein, die Erfahrungen, die Sie mit nach Hause nehmen, der Ansporn, den das Beispiel der Erfahrenen gibt, der neue Lebensmut, dem das Gefühl des sich Aufeinanderverlassenkönnens und der durch den „D. F. B." gewährleisteten Sicherheit hervorruft, sie werden auch unserem geliebten Walde zugute kommen, und damit auch unserem Vaterlande, das im Walde und seinen Hegern und Pflegern eine seiner wenigen Kraftquellen hat.

Weitere Änderungen in der Sozialversicherung.

Von Verwaltungsamtmann Hering.

A. Krankenversicherung.

1. Die Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten usw. ist einheitlich für das Reichsgebiet vom 12. November ab auf 15 Billionen ℳ monatlich erhöht worden (VO. v. 6. 11. 1923). Als Versicherungspflichtig gilt derjenige, der ein Gehalt bis zu dieser Höhe nach dem Stande vom 12. 11. 1923 erwarten konnte, selbst wenn die rechnerische Feststellung erst später möglich sein sollte.

2. Die Grenze für die Berechtigung zum freiwilligen Eintritt in die Krankenversicherung ist durch dieselbe VO. auf jährlich 12 Billionen ℳ festgesetzt worden.

3. Zur finanziellen Entlastung der Krankenkassen (auf die übrigens auch die Personalabbau-Vorschriften Anwendung finden) sind bezüglich der ärztlichen und arzneilichen Versorgung durch zwei VOn. vom 30. 10. 1923 (RGBl. I S. 1051 u. 1054) eine Reihe von Vorschriften erlassen worden:

Die Kassenärzte haben eine nicht erforderliche Behandlung abzulehnen und die erforderliche Behandlung besonders hinsichtlich Art und Umfang der ärztlichen Bemühungen sowie der Verschreibung von Arzneien usw. auf das notwendige Maß zu beschränken.

Fuhrwerk besitzenden Arbeitgebern im Bereiche räumlich weit ausgedehnter Kassen, wie besonders auf dem Lande, ist die Verpflichtung als Sachleistung auferlegt, für ihre Beschäftigten kostenlos Fuhrwerk für notwendige Fahrten des Arztes oder zum Arzte zu stellen. Die Kosten hierfür können bei unbegründeter Weigerung dem Arbeitgeber auferlegt werden. Im Streitfall entscheidet das

Hosted by Google

Versicherungsamt und bei Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt.

Den Versicherten ist die Verpflichtung auferlegt, von den Arzneikosten 10 v. H. selbst zu tragen. Dieser Satz kann bei Notlage der Kasse auf 20 v. H. gesteigert werden.

B. Angestellten- und Invalidenversicherung.

Die VO. über Gehaltsklassen in den AV. und Lohnklassen in der Inv.-V. vom 2. 11. 23 (R.-Anz. Nr. 255) Forst-Zeitung Nr. 45 S. 803 ist durch eine VO. vom 3. 11. 23 (RGBl. I S. 1079) in ihren Artikeln 1 und 2 dahin geändert worden, daß mit Wirkung vom 5. 11. 23 in den Klassen 44 bis 50 die Jahresarbeitsverdienste nach der 7. VO. vom 17. 10. 23 (Forst-Zeitung Nr. 38 S. 763) verzwanzigfacht werden, und daß in den Klassen 44 bis 50 folgende Beiträge zu entrichten sind:

Klasse	In der Angest.-Vers. monatlich	In der Inv.-Vers. wöchentlich
44	33600 Millionen	3800 Millionen
45	44800 „	5000 „
46	63200 „	7200 „
47	93200 „	10400 „
48	130400 „	14800 „
49	167600 „	18800 „
50	204800 „	23200 „

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der aufgedruckte Geldwert wird aber mit Wirkung vom 5. 11. 23 verzweitausendfacht. — Im übrigen ist die VO. vom 2. 11. 23 (vgl. die drei letzten Absätze auf S. 803 der Forst-Zeitung) unverändert geblieben.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.

Runderl. d. FM., zugl. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. v. 3. 11. 1923 — Bes. 3535, Lo. 2755.

1. In Abänderung des RdErl. v. 2. 11. 1923 (Bes. 3529/Lo. 2737 — PrBesBl. S. 149 —*) wird die in Ziff. 1 daselbst festgesetzte Meßzahl für die Zeit v. 1. bis 8. 11. 1923 (1. Monatsviertel) und v. 9. bis 15. 11. 1923 (2. Monatsviertel) auf 6093000 erhöht.

2. Die Zahlung hat, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, an den in Ziff. 3 des RdErl. v. 2. 11. 1923 angegebenen Tagen — keinesfalls vor diesen Tagen — bar zu erfolgen.

3. Beispiel: Nachzahlungsmeßzahl für das 1. Novemberviertel:

$$\frac{(6093000-2031000)}{4} = 1015500,$$

Meßzahl für die Zahlung für das 2. Novemberviertel:

$$\frac{6093000}{4} = 1523250.$$

Die in dem RdErl. v. 2. 11. 1923 für das 1. Novemberviertel angeordnete Nachzahlung ist also in doppelter Höhe zu leisten. Die Zahlung für das 2. Novemberviertel wird in der Regel das 3fache der am 1. 11. 1923 für das 1. Novemberviertel zuständig gewesenen Bezüge betragen.

4. Es wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, daß die Nachzahlung für das 1. Monatsviertel, soweit die am 1. 11. 1923 fällig gewesene Zahlung ganz oder teilweise in wertbeständigen Mitteln geleistet ist, um den entsprechenden Teil zu kürzen ist. (Ist z. B. ein Viertel wertbeständig gezahlt, darf die Nachzahlung nur zu drei Vierteln geleistet werden.)

5. Ziff. 3 und 7 des RdErl. v. 8. 10. 1923 — Bes. 3340/Lo. 2535 PrBesBl. S. 101**) — gelten sinngemäß.

*) „Deutsche Forst-Ztg." Nr. 44 Seite 782.
**) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 Seite 750/51.

Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte, Lohnempfänger usw.

Briefstelegramm d. F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 3. 11. 1923 — (Bes. 3539/Lo. 2767).

Meßzahl für die Bezüge der Beamten usw. für das erste Novemberviertel endgültig 10155000. Unter dem üblichen Vorbehalt der Möglichkeit demgemäß Mittwoch, den 7. November 1923, nochmals den Betrag der Nachzahlung v 5. 11. 1923 zahlen.

Meßzahl für das zweite Novemberviertel wird noch mitgeteilt.

Ziff. 4 des RdErl. v. 3. 11. 1923 Bes. 3535/Lo. 2755 (PrBesBl. S. 157)*) ist zu beachten.

Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.

FM., zugl. i. N. d. MinPräs. u. sämtl Staatsmin. v. 5. 11. 23 (Bes. 3557/Lo. 2785).

1. Die Meßzahl für die Bezüge (Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe, Frauenbeihilfe, Grundbetrag des örtlichen Sonderzuschlags, Besatzungszulage, Notzulage und Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage) der planmäßigen und der im § 11a BDEG. aufgeführten Beamten**) beträgt **für die Zeit vom 9. bis 15. 11. 1923 (2. Monatsviertel) 14 000 000.**

2. Soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, hat die Zahlung für das 2. Monatsviertel am Freitag, dem 9. 11. 1923, **keinesfalls vor diesem Tage,** bar zu erfolgen.

Am 9. 11. 1923 dürfen nicht mehr als rund 10 v. H. der Dinstbezüge und Versorgungsgebührnisse in wertbeständigen Zahlungsmitteln gezahlt werden.

Zur Erleichterung des Zahlgeschäftes wird den Zahlstellen empfohlen, am Morgen des Zahlungs-

*) Vorstehend abgedruckt.
**) Hinweis wegen der Erläuterung siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 40 Seite 712.

Hosted by Google

tages eine Hilfstafel aufzustellen, aus der zu ersehen ist, wieviel Papiermark $^1/_{10}$, $^1/_4$, $^1/_2$ und 1 Dollar ausmachen.

Beispielsweise würden entfallen bei einem Kurse von 420 Milliarden

auf $^1/_{10}$ Dollar = 42 Milliarden Papiermark,
„ $^1/_4$ „ = 105 „ „
„ $^1/_2$ „ = 210 „ „
„ 1 „ = 420 „ „

Erhält z. B. ein Beamter 980 Milliarden Mark, so könnte er $^1/_{10}$ davon = 98 Milliarden Mark wertbeständig erhalten. Da dieser Betrag aber nicht darstellbar ist, so erhält er 2 Stücke zu je $^3/_{10}$ Dollar = 84 Milliarden Papiermark. Auf 1360 Milliarden würden 136 Milliarden = $^1/_4$ Dollar = 105 Milliarden Mark entfallen usw. Der Rest ist in Papiermark zu zahlen, also (980 — 84 =) 896 und (1360 — 105 =) 1255 Milliarden Mark.

3. Beispiel: Meßzahl für die Zahlung für das 2. Monatsviertel:

$$\frac{14\,000\,000 = 3\,500\,000}{4}$$

4. Die Vf. v. 31. 8. 1923 — Bes. 3020 — (PrBesBl. S. 51)*), betr. Abrundung der Zahlungen, wird mit Wirkung v **9. 11. 1923** dahin geändert, daß an Stelle von „1 000 000 ℳ" und „500 000 ℳ" (vgl. Ziff. 6 des RdErl. v. 8. 10. 1923 — Bes. 3340, Lo. 2535 — PrBesBl. S. 101 —)**) zu setzen ist „1 000 000 000 ℳ" und „500 000 000 ℳ".

5. Ziff. 3 und 7 des RdErl. v. 8. 10. 1923 — Bes. 3340, Lo 2535 — (PrBesBl. S. 101) gelten sinngemäß.

Örtliche Sonderzuschläge.

FM. v. 31. 10. 1923 (I. D. 1. 4965, Bes. 3514).

In Ergänzung des RdErl. v. 24. 10. 1923, betr. örtliche Sonderzuschläge — Bes. 3454/Lo. 2670 — (PrBesBl. S. 135***), wird hierdurch bestimmt, daß bei Wartegeldern, Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern die Auf- oder Abrundung auf den nächstliegenden Tausendmarkbetrag erst vorzunehmen ist, nachdem dem Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld der von diesen zu errechnende Betrag des örtlichen Sonderzuschlages hinzugesetzt worden ist.

Ausstattungsumzugsbeihilfen.

FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 31. 10. 23 — (I. C. 2. 5843).

Die in der RdVf. v. 17. 9. 1923 (PrBesBl. S. 76)†) erteilte Ermächtigung zur Gewährung von Ausstattungsumzugsbeihilfen läßt sich angesichts der überaus ernsten Finanzlage des Staates nicht mehr in vollem Umfange aufrecht erhalten. Die Beihilfe darf für die noch nicht ausgeführten Transporte nur noch höchstens **50. v. H.** der Transportkosten betragen. Weitere Einschränkungen bleiben vorbehalten.

Erhöhung der A. Tage- und Uebernachtungsgelder auf Dienstreisen, B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.

FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsm. v. 1. 11. 1923 (I. C. 2. 5944).

Die in der Bekanntmachung v. 18. 10. 1923 (PrBesBl. S. 121 ff.)*) festgesetzten Sätze werden **verzwanzigfacht.**

FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. v. 3. 11. 1923 (I. C^a 5962).

In Abänderung der Bekanntm. v. 1. 11. 1923 (PrBesBl. S. 151)**) werden die in der Bekanntm. v. 18. 10. 1923 (PrBesBl. S. 121)***) festgesetzten Sätze **vervierzigfacht.** (Mit Wirkung v. **5. 11.** ab.)

Preise für Wildbret, Geweihpreise, Jagdkostenersatz, Anerkennungspreise, Änderung der J.N.V.

Vf. d. M. f. L. v. 31. 10. 1923 — III 21170.

Wertbeständige Wild- usw. Preise.

1. Um die häufige Neufestsetzung der Preise für Beamtenwildbret und Wild der Kleinen Jagd, der Geweih- und Gehörnpreise, des Jagdkostenersatzes und der Anerkennungspreise zu vermeiden, greift vom 12. November 1923 ab folgende wertbeständige Regelung Platz:

Die nachstehend neu festgesetzten Geldzahlen in Ziffer 7 und 8 der Verfügung vom 9. April 1921 — III 7156 — und in Ziffer 26 (unter 2—4), 48, 51 und 52 J.N.V. sind mit den Goldumrechnungssätze für Reichssteuern zu multiplizieren, der am Tage vor der Zahlung gilt. Der Goldumrechnungssatz wird durch Aushang an den Postanstalten und in der Presse nach jeder Neufestsetzung bekanntgemacht.

Der Oberförster hat in der Kassenanweisung die Geldbeträge nach den Geldzahlen in der genannten Verfügung und in den J.N.V. anzugeben. Die Forstkasse rechnet die Beträge bei der Zahlung um und vermerkt auf dem Belege die Zahl der vereinnahmten Papiermark. In der Jagdnachweisung wird die Einnahme, und zwar in Papiermark, eingetragen, sobald der Oberförster die Belege von der Forstkasse zurückerhält.

Neue Geweih- usw. Preise.

2. Die der Berechnung zugrunde zu legenden Sätze für Geweihe, Gehörne, Abwurfstangen und Waldhähne (Ziffer 7 des Erlasses vom 9. April 1921 — III 7156 —) betragen vom 12. November 1923 ab:

Elche:	
Spießer	5 ℳ
Gabler und Stangenhirsche, jedes der wirklich vorhandenen Enden	3 ℳ
Schaufler, jedes der wirklich vorhandenen Enden	12 ℳ
Rothirsche:	
Spießer	2 ℳ
Gabler	4 ℳ
Sechser	7 ℳ
Achter	15 ℳ
Eissprossenzehner	35 ℳ
Kronenzehner	50 ℳ
Zwölfer	80 ℳ
Vierzehner	125 ℳ
Sechzehner	200 ℳ
Achtzehner und mehr	300 ℳ
Damhirsche:	
Spießer	1 ℳ
Geringer Hirsch, Schaufeln bis 7 cm breit	7 ℳ
Halbschaufler, wenigstens eine Schaufel 8 bis 12 cm breit	17 ℳ
Schaufler, wenigstens eine Schaufel 13 bis 16 cm breit	37 ℳ
Schaufler, wenigstens eine Schaufel über 16 cm breit	100 ℳ

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 37 Seite 660.
**) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 Seite 750/51.
***) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 44 Seite 781/82.
†) „Deutsche Forst-Ztg." Nr. 41 Seite 731.

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 44 Seite 782.
**) (Vorstehend abgedruckt.)
*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 44 S. 782.

Hosted by Google

Rehböcke:

Spießbock	1	ℳ
Gabelbock	2	ℳ
Sechserbock:		
Stangen bis 18 cm lang	10	ℳ
„ über 18 bis 21 cm lang	15	ℳ
„ „ 21 bis 25 cm lang	20	ℳ
„ „ 25 cm lang	25	ℳ
Kreuz- und Achterbock und stärker	50	ℳ

Abwürfe:

Einzelne Abwurfstangen	1	ℳ	je kg
Paßstangen	7	ℳ	

Waldhähne:

Auerhähne	25	ℳ	je Stück.
Birkhähne	12	ℳ	

Neue Preise für Beamtenwildbret und Hasen, die Jagdteilnehmern verkauft werden.

3. Die der Berechnung nach Ziffer 1 zugrunde zu legenden Sätze für Beamtenwildbret (Ziffer 8 der Verfügung vom 9. April 1921 — III 7156) betragen vom 12. November 1923 ab:

für Rehwild	0,80 ℳ	je kg
„ Rot-, Dam- und Schwarzwild	0,60 ℳ	je kg
„ Elchwild	0,50 ℳ	je kg
„ Hasen	2,— ℳ	je Stück

4. Schützen, die nicht Staatsforstbeamte sind und Hasen von Jagden in den Staatsforsten mitzunehmen wünschen, haben dafür einen Betrag zu zahlen, der nach einem Grundbetrage von 3 ℳ gemäß Ziffer 1 zu berechnen ist.

Neue Sätze für Wildbret der Kleinen Jagd, Jagdkostenersatz und Anerkennungspreise vom 12. November 1923 ab.

5. In Ziffer 26 J.N.V. ist zu setzen:
unter 2. statt „1 ℳ" „0,30 ℳ",
„ 3. „ „0,50 ℳ" „0,20 ℳ",
„ 4. „ „5 ℳ" „1,50 ℳ".

In Ziffer 48 J.N.V. ist zu setzen:
unter A. 1. statt „10 ℳ" „0,60 ℳ",
„ „5 ℳ" „0,30 ℳ",
„ A. 2. „ „5 ℳ" „0,30 ℳ".

Zeile A. 3. hat zu lauten:
„für auf Gesellschaftsjagden erlegte Enten, Schnepfen und Kaninchen . . . . 0,30 ℳ".
In Zeile A. 4. ist statt „20 ℳ" zu setzen: „und für jeden ebenso erlegten Iltis 1 ℳ".
Unter B. 1. ist zu setzen:
statt „5 ℳ" „0,30 ℳ",
„ B. 2. „ „2 ℳ" „0,10 ℳ".
Zeile B. 3 hat zu lauten:
„für jeden Fasan, jede Ente, Schnepfe und jedes Kaninchen . . . . . 0,10 ℳ".
In Zeile B. 4. ist statt „20 ℳ" zu setzen:
„und für jeden Iltis 1 ℳ".
Unter C. 1. ist zu setzen:
statt „15 ℳ" „1 ℳ",
„ „10 ℳ" „0,80 ℳ",
„ „5 ℳ" „0,50 ℳ"
(gefallene Hasen),
„ C. 2. „ „3 ℳ" „0,30 ℳ",
„ C. 3. „ „20 ℳ" „1,50 ℳ",
„ C. 4. „ „3 ℳ" „0,30 ℳ",
„ „6 ℳ" „0,40 ℳ",
„ „10 ℳ" „0,50 ℳ".

In Ziffer 51 J.N.V. ist zu setzen:
unter a) statt „0,60 ℳ" „0,04 ℳ",
„ b) „ „0,30 ℳ" „0,02 ℳ" (2 mal),
„ c) „ „0,30 ℳ" „0,02 ℳ" (3 mal).
In Ziffer 52 ist zu setzen:
statt „5 ℳ" „0,30 ℳ".

Wildbretverkauf.

6. Die Ziffern 40 bis 42 J.N.V. sind durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„40. Der Oberförster hat öffentlich gegen mündliches oder schriftliches Meistgebot, oder durch Verkaufsvermittler bei den Markthallen der Großstädte, oder freihändig möglichst vorteilhaft unter eigener Verantwortung für die Staatskasse zu verkaufen:

a) alles erlegte Wild und gegen Entgelt zu verwertendes Fallwild, das voraussichtlich noch verfügbar bleibt, wenn der Hausbedarf der Beamten (Ziffer 33 und 35) gedeckt ist,
b) die Bälge des auf Gesellschaftsjagden erlegten Haarraubwildes (Ziffer 26),
c) Decken, Schwarten, Bälge, Geweihe und Gehörne vom Fallwilde (Ziffer 30 und 45),
d) Auer- und Birkhähne, Geweihe und Gehörne, Abwurfstangen und Aufbruch, soweit die Verwertung für die Staatskasse in Frage kommt (Ziffer 27, 31 und 32).

Beim freihändigen Verkaufe des Nutzwildes ist der örtliche Bedarf angemessen zu berücksichtigen, doch darf der Staatskasse dadurch keine Mindereinnahme entstehen.

41. Verkauft der Oberförster das Nutzwild nach dem Meistgebot, so kann er aus dem gesamten Abschusse ein oder mehrere Lose nach Wildarten oder Revierteilen oder Absatzgebieten bilden und innerhalb eines Loses Sondergebote nach Altersklassen des Wildes (Kälber, Schmaltiere und Spießer, Alttiere und Hirsche usw.) zulassen. Die Gebote der Kaufliebhaber sind frei Abnahmestelle (Ziffer 43) abzugeben. In den Bedingungen ist möglichst zu vereinbaren, daß dem Abnehmer das Wild mit der Bahn oder Post unmittelbar zugesandt wird. Für Keulen- und Rückenschüsse können Abzüge in festen unveränderlichen Sätzen oder in Hundertteilen des Kaufpreises ein für allemal vereinbart werden. Wer den Zuschlag erhält, hat ausreichende Sicherheit zu hinterlegen.

42. Den Käufern des zu versteigernden Wildes ist zuzusichern, daß ihnen wenigstens die Hälfte der Stückzahl des tatsächlichen Abschusses, der auf ihr Los entfällt, geliefert wird. Über den Rest kann der Oberförster zur Deckung des örtlichen Bedarfs verfügen."

7. Im Streckennachweise — Muster H zu Ziffer 58 J.N.V. — sind die als Empfangsbescheinigungen vorgeschriebenen Unterschriften nicht mehr zu fordern, wenn nach Ansicht des Jagdleiters Irrtümer über die Mitnahme von Wild von der Strecke und über die Zahlungsverpflichtungen ausgeschlossen sind.

Deckblätter und Mehrdrucke.

8. Zur Berichtigung der Ziffern 40 bis 42 J.N.V. werden Deckblätter hergestellt und demnächst übersandt werden. Die übrigen Berichtigungen sind handschriftlich auszuführen.

Abdrucke dieser Verfügung für die Oberförstereien, Revierförstereien, Förstereien, Unterförstereien und Forstkassen liegen bei.

Dr. Wendorff.

6. Lohnabkommen zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.

I. Mit Wirkung vom 5. November 1923 erhalten an Stundenlohn

Hosted by Google

in Lohngruppe	I	II	III	IV	V
	voll arbeitsfähige Arbeiter in Millionen Mark				
1. über 24 Jahre . .	48000	46500	45000	43500	42000
2. von 21 bis 24 Jahren	45000	43500	42000	40500	39000
3. von 18 bis 21 Jahren	36000	34500	33000	31500	30000
4. von 16 bis 18 Jahren	24000	22500	21000	19500	18000
5. von 15 bis 16 Jahren	18000	16500	15000	13500	12000
6. unter 15 Jahren . .	12000	11250	10500	9750	9000
	voll arbeitsfähige Arbeiterinnen				
7. über 18 Jahre . .	24000	23250	22500	21750	21000
8. von 16 bis 18 Jahren	15000	14250	13500	12750	12000
9. unter 16 Jahren . .	9000	8250	7500	6750	6000

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 5. November 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu festzustellen.

Notiz. Die Sätze des 5. Lohnabkommens sind für die Woche vom 29. Oktober bis 4. November 1923 um 150 % erhöht. Die Regierungen sind telegraphisch entsprechend angewiesen worden.

Berichtigung betr. Steuerabzug.

Die für die Zeit vom 4. 11. bis 10. 11. 1923 bekanntgegebene Verhältniszahl zur Errechnung des Steuerabzugs gemäß § 46 des EinkStG.*) beträgt nicht „15000" sondern „**20000**".

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 44 Seite 782

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel
der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Staatlicher Oberförster Feldmann, Oberförsterei Morbach, Bezirk Trier, zur Zeit in Honnef am Rhein, ist nach achtmonatlicher Internierung vom französischen Kriegsgericht in Trier am Hubertustage zu einem Jahr Gefängnis unter Gewährung von Strafaufschub verurteilt worden.

Professor Dr. Udo Müller †. Am 20. Oktober ist der Professor der forstlichen Betriebslehre an der Universität Freiburg, Dr. Udo Müller, während der Prüfungen plötzlich gestorben. Bekannt als Verfasser des kürzlich in dritter Auflage erschienenen Lehrbuches der Holzmeßkunde. S.

Staatl. Forstgehilfe Buhrow, Papenzin, Oberförsterei Schmolsin, ist von Wilderern aus dem Hinterhalt erschossen worden. Bewohner der Ortschaft Schmolsin haben den Toten mit einer Schußwunde am Kopf aufgefunden. Sobald uns Näheres über den ruchlosen Mord bekannt wird, werden wir es an dieser Stelle mitteilen.

„Raubwirtschaft in Privatforsten" und die Schriftleitung der Zeitschrift „Der Deutsche Förster".

Der Schriftleiter des „Deutschen Försters", der Herr Kapitänleutnant a. D. Bernhard, der schon in verschiedenen Fällen Veranlassung zu haben glaubte, einen unserer Mitarbeiter durch wenig geschmackvolle Anwürfe herausfordern zu sollen, wendet sich in Nr. 43 S. 631 seines Blattes auch an unsere Adresse. Es handelt sich hier um eine Erwiderung der Herren Pfalzgraf und Meyer auf die Entgegnung des „Deutschen Forstwirts", die dieser den genannten Herren gewidmet hat, nachdem sie kundgegeben hatten, daß sie unter Mitwirkung des Herrn Pusch eine Einrichtung zur Bespitzelung des Privatwaldbesitzes gründen wollten, wie sie früher schon hinsichtlich der staatlichen Oberförster getroffen worden ist. In Nr. 40 unserer Zeitung haben wir die Kundgebung des „Deutschen Forstwirts" gebracht, und im Anschluß an den Artikel des Herrn Forstmeisters Schwabe, den wir in derselben Sache in Nr. 45 bringen konnten, müssen wir allerdings zu der Überzeugung kommen, daß die Reisenden für die Firma: „Raubwirtschaft in Privatforsten" die Privatforstbeamten zur Denunziation verleiten wollen, die — wie die Einstellung der Herren nun einmal ist — zweifellos auch politischen Zwecken dienen soll. Das sind die Beweggründe, die uns, soweit es geschehen ist, veranlaßt haben, Stellung zu nehmen.

In Nr. 43 des „Deutschen Försters" nimmt Herr Bernhard Gelegenheit, in einer Fußnote zum Artikel Pfalzgraf-Meyer folgenden Geistesblitz von sich zu geben:

> Die Schriftleitung der „Dtsch. Forstztg." druckt in ihrer Nr. 40 diese Ausführungen des „Deutschen Forstwirts" ab mit der Begründung, sie fühle sich als Organ des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" und des „Deutschen Forstbeamtenbundes" verpflichtet, die fragliche Mitteilung zur Kenntnis der deutschen Privatforstbeamtenschaft zu bringen. Ob sie die vorstehende Richtigstellung ihren Lesern ebenso wortgetreu unterbreiten wird?
>
> Die Schriftleitung.

Die Frage des Schlußsatzes ist mehr denn naiv. Wir können in der Kundmachung der Herren Pfalzgraf und Genossen das nicht sehen, was wir unter einer „Richtigstellung" verstehen, die zu veröffentlichen wir uns sicher nicht sträuben würden, denn nach dieser Richtung haben wir eine andere Auffassung, wie beispielsweise Herr Förster Wehnert, der, trotzdem wir ihm auf seine Anwürfe in Nr. 36 des „Deutschen Försters", in Nr. 38 S. 672 unseres Blattes nachweisen mußten, daß er sich uns gegenüber zu einer Verleumdung habe hinreißen lassen, kein Wort der Richtigstellung oder Entschuldigung gefunden hat.

Wenn Herr Bernhard nun an uns ein derartiges Ansinnen stellt, so müssen wir ihm erwidern, daß für uns die Voraussetzungen fehlen, die uns bestimmen könnten, die Kundgebung zu registrieren. Aber vielleicht gestattet Herr Bernhard bei dieser Gelegenheit die Gegenfrage, warum er seinen Lesern vor einiger Zeit die Erklärungen, welche der Herr Landwirtschaftsminister zu den bekannten bis heute unbewiesenen Behauptungen des Herrn Pfalzgraf im Landtage abgegeben hat, vorenthalten zu glauben durfte. Zu diesem ängstlichen Verschweigen muß der „Deutsche Förster" doch einen recht triftigen Grund gehabt haben. Vielleicht hat er befürchtet, daß seine Leser zu der Annahme kommen könnten, daß sie in Angelegenheit des Referendarbriefes düpiert worden sind.

Daß diese Erkenntnis im Försterstande recht unangenehme Rückwirkungen für die jetzigen Machthaber hätte auslösen müssen, hat der Schriftleiter des „Deutschen Försters" scheinbar richtig

Hosted by Google

erfaßt, und eine derartige Erkenntnis zu fördern, scheint für ihn keine Veranlassung vorzuliegen.

Die Schriftleitung.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Als Studierende der beiden preußischen Forstakademien waren im Sommerhalbjahr 1923 eingetragen: In Eberswalde im ganzen 132, darunter aus früheren Semestern 92, neu eingetreten 30, als Gäste 10; Studierende und Hörer aus Preußen 75, aus dem übrigen Reichsgebiet 16, aus dem Ausland 41. In Münden im ganzen 160, darunter aus früheren Semestern 128, neu eingetreten 10, als Gäste 22; Studierende aus Preußen 134, aus dem übrigen Reichsgebiete 17, aus dem Auslande 9. Im ganzen beabsichtigten 139 Studierende später in den preußischen Staatsdienst einzutreten.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Gumbinnen. Am Montag, dem 5. November 1923, hat in der Oberförsterei Schnecken bei Heinrichswalde, Kreis Niederung, der Forstreferendar Otto einen Wilddieb erschossen. Otto pürschte bei Morgengrauen im Jagen 92 der Försterei Waseſpindt, als er bemerkte, daß ein Wilddieb ein Stück Rehwild in einer etwa brusthohen Kieferndickung anschlich. Otto rief den Wilddieb mit den Worten: „Halt, Hände hoch, Gewehr weg", an, worauf der Wilddieb sofort niederkniete und auf Otto in Anschlag ging. Darauf schoß Otto und traf den Wilddieb so, daß er sofort tot umsank. Es war ein berüchtigter, vielfach auch wegen Wilddieberei vorbestrafter Mensch, namens Danull aus Rucken etwa 55 Jahre alt.

Bezirk Magdeburg. Forstbeamte der v. Assebergschen Gutsverwaltung überraschten auf Neubrandslebener Flur drei Wilddiebe. Als diese auf Anruf nicht stehen blieben, gab einer der Beamten einen Schuß ab. Ein Wilderer, der Arbeiter Belling, wurde am Arm verwundet und mußte ins Krankenhaus geschafft werden. Seine beiden Kumpane nahmen Reißaus, konnten aber als die Arbeiter Sonderhoff und Kitt festgestellt und zur Anzeige gebracht werden. Belling war erst vor einigen Tagen aus dem Gefängnis entlassen worden und hat sich gleich wieder auf die Wilddieberei verlegt, die ihm nun teuer zu stehen kommen wird.

Oldenburg. Am 26. Oktober, abends zwischen ½6 und 6 Uhr, wurde in dem staatlichen Forstort „Österholz" der Oberförsterei Harpstedt der Hilfsförster Möhring aus Gr.-Ippener, der sich gerade von seinem Dienst nach Hause begeben wollte, scharf beschossen. Auf einem schmalen Waldweg in einem dichten Bestand wurde ihm von hinten auf kurze Entfernung eine Kugel angetragen, die ihm auf der linken Schulter Mantel und Rock durchschlug. Es muß den Umständen nach ein gemeiner Racheakt bzw. Mordversuch angenommen werden.

Verschiedenes.

Eine Billionen-Spende an den „Waldheil".

Bei der Hubertus-Jagd in der Stadtforst Uelzen ist seitens des Jagdpächters Herrn A. Lüthe aus Hamburg und seinen Gästen für notleidende Hinterbliebene von Forst- und Jagdbeamten eine Sammlung veranstaltet worden. Diese hat ergeben: 2 englische Pfundnoten, 12,5 holländische Gulden und 5645 Milliarden Papiermark, die in Goldanleihe, 52 Stück zu je ¼ Dollar, umgewechselt übermittelt worden sind. Diese Spende beträgt insgesamt **16,818 375 Billionen Mark** und ist bis jetzt der höchste Betrag, der jemals dem „Waldheil" gespendet worden ist. Es ist hocherfreulich, daß bis jetzt wieder deutsche Weidmänner an der Spitze der Wohltäter des „Waldheil" marschieren. Möge das auch weiter der Fall sein! Das kostbare Geschenk ist uns durch den städtischen Forstverwalter Herrn Maß, Uelzen, in der ersten Novemberwoche zugegangen. Dem hochherzigen Jagdherrn der Stadt Uelzen, seinen opferwilligen Gästen und nicht zuletzt dem getreuen Forstverwalter Dank, Wald- und Weidmannsheil!

Verein „Waldheil", Neudamm.
J. A.: Forstmeister Bohl, Zicher Nm., Vorsitzender.

Auslandsspenden des „Waldheil".

Unter dieser Ueberschrift hatten wir durch ein Versehen eine aus 80 Fr. bestehende Zuwendung des Saarjägervereins, Sitz Saarbrücken, in Nr. 43, Seite 767, veröffentlicht. Wir stellen ausdrücklich richtig, daß das Saarland noch zu Deutschland gehört, wenn es leider auch noch auf Jahre hinaus französischer Verwaltung unterliegt. Mit den Deutschen im Saarland sind wir der zuversichtlichen Hoffnung, daß nach den Leidensjahren, auf Grund einer Abstimmung im deutschen Sinne, unsere deutschen Brüder an der Saar treu im freien und geeinigten Deutschland sich wieder zu uns finden werden.

Für meteorologische Beobachtungen und schriftliche Arbeiten im Institut des Professors Dr. Schubert an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde wird ein jüngerer Forstbetriebsbeamter gesucht. In Frage kommen nur solche Beamte, welche die Försterprüfung bereits bestanden, für meteorologische Arbeiten Interesse haben, an genaues, zuverlässiges Arbeiten gewöhnt sind und Geeignetheit für die Ausführung schriftlicher Arbeiten besitzen. Dienstlicher Wohnsitz ist die Stadt Eberswalde (Ortsklasse A). Bewerbungen sind an die vorgesetzte Regierung zu richten.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten (die angibt, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung: Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung, gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind): 98,5 Milliarden seit 5. 11. 1923 (13 671 000 000 vom 29. 10. bis 4. 11. 1923).

Neue Bücher.

„Waldheil", Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1924. 36. Jahrgang. I. Teil: Taschenbuch, in grünem Segelleinen, mit Klappe und Bleistift. II. Teil: Forstliches Hilfs-

Hosted by Google

buch mit einer Arbeit über Holzverkauf und Arbeiterlöhne nach Goldmark von Forstmeister Junack. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis: Schwache Ausgabe A Grundzahl 2,5; Starke Ausgabe B Grundzahl 3.

Der Waldheilkalender für 1924 ist wieder erschienen! Ich bitte alle Forstmänner, den alten Begleiter in der Brusttasche auch in diesem Jahre wieder zu bestellen und so die Bemühungen des Neumannschen Verlages zu unterstützen, selbst in schwerster Zeit den treuen Berater des deutschen Forstmannes in alter Güte und vollendetster Brauchbarkeit weiter in die Wälder hinausgehen zu lassen.

Wie bisher, ist auch in diesem Jahre der II. Teil „Forstliches Hilfsbuch" dem Kalender beigelegt, das eine Fülle von notwendigem forstlichen Wissen, Ratschlägen und Rechnungshilfen birgt. Es ist erstaunlich, was in etwa 116 Seiten zusammengedrängt das Hilfsbuch dem praktischen Forstmann in allen Zweigen der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft nicht alles bietet! Wer es in zweifelhaften Fällen zur Beratung zieht, wird den Nutzen und seine Unentbehrlichkeit bald herausfinden.

Glück auf den Weg im neuen Wirtschaftsjahre Waldheilkalender!

Göritz, 3. 11. 23. Neumann-Bärenberg.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 10. November 1923. Zufuhr nicht genügend, Geschäft lebhaft, Preise anziehend. Rehböcke 0,60 bis 0,70, Rotwild 0,45 bis 0,50, Damwild 0,50 bis 0,60 für ½ kg; Hasen, groß, 4 bis 5, kleinmittel 3 bis 3,50; Kaninchen, wilde, groß, 1,80 bis 2 je Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 10. November 1923. Lebende Fische. Hechte 114 bis 115, Bleie, groß, 84 bis 98, Plötzen, groß, 70 bis 73 für 50 kg. Zufuhr mäßig, Geschäft lebhaft, Preise anziehend. Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 12. November 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 10 Milliarden Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **30 Milliarden Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Revierförster D. in F. Schatzmeister des Vereins Preußischer Staatsrevierförster ist Herr Revierförster Velte, Forsthaus Borne bei Dölzig, Kreis Soldin.

Anfrage Nr. 50. **Gelbwerden der Kiefernnadeln.** In meinem Revier beobachte ich schon seit längerer Zeit, daß in älteren und jüngeren Kiefernbeständen sich die Kiefernnadeln gelblich verfärben und dann absterben. Wodurch wird diese Erscheinung hervorgerufen?

Staatsförster R. in L.

Antwort: Das Gelbwerden der Kiefernnadeln, das in zahlreichen Revieren in jüngeren und älteren Beständen zu beobachten ist, wird hervorgerufen durch die Kiefernadelnscheidengallmücke, Cecidomyia brachyntera. Ihre rote Larve findet man, wenn man die Nadeln vorsichtig auseinander nimmt. Die im Mai schwärmende Mücke versenkte je ein Ei zwischen die sich entwickelnden Nadeln eines Paares. Anfangs bleibt die Wirkung der roten Made, welche am Grunde der Nadeln saugt, sehr gering; die Nadel wächst zu normaler Länge aus, verfärbt sich aber im Spätsommer oder Herbst in ein leuchtendes Gelb, stirbt dann ab und wird braun. Eine zweite Form der Beschädigung, die in diesem Jahre, wie es scheint, noch nicht beobachtet worden ist, zeigt sich im Kurzbleiben der Nadeln unter gleichzeitiger Verdickung der Nadeln an der Basis. Sie sind hier miteinander verwachsen und sehr fest, bilden also eine Galle. Zweige, die solche Gallen tragen, sterben, wenn alle Nadeln verbildet sind, ab. Zweige mit gelben Nadeln, an denen die Knospen gesund sind, werden erhalten bleiben. Die Verpuppung erfolgt in einem Kokon unter einem Blatt der Nadelscheide, seltener an der Rinde des Stammes. Man hat die Puppe auch schon am Boden gefunden. Eckstein.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Forstsekretärstelle Jesberg, Oberf. Jesberg (Cassel), ist zum 1. April 1924 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 5 ha Acker. Mietwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung im Ort. Bahnstation. Bewerbungsfrist 10. Dezember 1923.

Försterstelle Steinberge, Oberf. Neuruppin (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Januar 1924 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2970 ha Garten II. Klasse, 2,8280 ha Acker IV. und 1 ha Acker III. Klasse, 4,8370 ha Wiese IV. und 0,3710 ha Wiese III. Klasse. Bewerbungsfrist 7. Dez. 1923.

Hilfsförsterstelle Kuhlmorgen, Oberf. Neuenkrug (Stettin), ist am 1. Dezember zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3643 ha Acker, 5,1560 ha Wiese. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 12 km. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Barnewitz, Hegemeister in Dannenreich, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), ist am 1. Oktober in den Ruhestand getreten.

Fibiger, Hegemeister in Bornim, Oberf. Potsdam (Potsdam), tritt am 1. April 1924 in den Ruhestand.

Gülzow, Hegemeister in Chorin, Oberf. Chorin (Potsdam), tritt am 1. April 1924 in den Ruhestand.

Kannstädter, Förster in Gr.-Väter, Oberf. Reiersdorf, wird am 1. April 1924 nach Chorin, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt.

Kempe, Hegemeister in Mernes (Cassel), ist am 1. Oktober die Försterstelle Püttkrug, Oberf. Pütt (Stettin), übertragen. Die Versetzung desselben auf die Försterstelle Rönnewerder, Oberf. Falkenwalde, wird zurückgenommen.

Hosted by Google

Knobel, Hegemeister in Werbellinsee, Oberf. Grimnitz (Potsdam), tritt am 1. April 1924 in den Ruhestand.

Malkus, Forstsekretär in Neuruppin, Oberf. Neuruppin, wird am 1. April 1924 nach Lehnin, Oberf. Lehnin (Potsdam), in den Außendienst versetzt.

Meißner, Hegemeister in Adlershorst, Oberf. Cummersdorf (Potsdam), ist am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Polte, Hegemeister in Wohlitz, Oberf. Himmelpfort (Potsdam), ist am 1. Oktober in den Ruhestand getreten.

Poloff, Förster in Kuhlmorgen, Oberf. Neuenkrug, wird am 1. Dezember die Försterei Rönnewerder, Oberf. Falkenwalde (Stettin), übertragen.

Sack, Förster in Steinberge, Oberf. Neuruppin, wird am 1. Januar 1924 nach Senftenthal, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt.

Seger, Forstsekretär in Neuroofen, Oberf. Menz, ist am 1. Oktober nach Wallitz, Oberf. Neuglienicke (Potsdam), in den Außendienst versetzt.

Wirth, Hegemeister in Lehnin, Oberf. Lehnin (Potsdam), tritt am 1. April 1924 in den Ruhestand.

Braun, Hilfsförster in Neuglobsow, Oberf. Menz, ist am 1. Oktober nach Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), versetzt.

Kusserow, Hilfsförster in Markgrafpieske, Oberf. Colpin, ist am 22. Oktober nach Heegermühle, Oberf. Biesenthal (Potsdam), versetzt.

Fuschmann, Hilfsförster in Serwest, Oberf Chorin, ist am 1. November nach Nietwerder, Oberf. Altruppin (Potsdam), versetzt.

Schierer, Hilfsförster in Potsdam, Oberf. Potsdam, ist am 1. November nach Zippelsförde, Oberf. Altruppin (Potsdam), versetzt.

Hadaszewski, Forstgehilfe in Pinnow, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), ist ermächtigt, an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen „Hodenau" zu führen.

Hahn, Forstgehilfe in Cecilienhöhe, Oberf. Potsdam, ist am 1. November nach Dagow, Oberf. Menz (Potsdam), versetzt.

Klinke, Forstgehilfe in Gegensee, Oberf. Eggesin, ist am 1. November nach Augustwalde, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), versetzt.

Schuch, Forstgehilfe in Gr.-Schönebeck, Oberf. Pechteich, ist am 1. November nach Buchheide, Oberf. Zechlin (Potsdam), versetzt.

Schulz, Forstgehilfe in Fern-Neuendorf, Oberf. Cummersdorf, ist am 1. November nach Fischerwall, Oberf. Lüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O.

Am 17. Oktober 1923 hielt die Bezirksgruppe eine Sitzung ab. Es wurde verhandelt:

1. Die Verwendung der vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge. Mit Rücksicht darauf, daß in der letzten Zeit bei den Postanstalten nicht immer Steuermarken in genügender Menge vorhanden waren, sind einige Kassen dazu übergegangen, die vom Lohn der Waldarbeiter einbehaltenen Steuerbeträge bar an das zuständige Finanzamt der Kasse abzuliefern. Hierbei sind die §§ 48, 49, 50 und 55 aus den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 zu beachten. Das im § 49 Absatz 1 genannte Überweisungsblatt (Muster 3a) und die im § 53 genannte Nachweisung (Muster 5) sind von den Försterein zu führen und am Schlusse des Kalendervierteljahres zur Forstkasse zu senden. Diese stellt die Zusammenstellung (Muster 6) auf und schickt sie rechtzeitig mit den Unterlagen an das Finanzamt ab. Die Betriebsbeamten haben hierbei nur eine geringe Arbeit und ersparen sich das Einsammeln und die Übersendung der Steuerbücher zur Forstkasse. Die Regierung in Frankfurt a. O. hat sich durch Verfügung vom 11. September 1923 Nr. 3 B b 2 5570 der Forstkasse Müllrose gegenüber mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Es wurde beschlossen, die Regierung zu bitten, diese Verwendungsart der Steuerbeträge im Bezirk allgemein einzuführen.

2. Die Verwendung der Invalidenversicherungsmarken. Nachdem die Regierung in zwei vorliegenden Verfügungen zum Ausdruck gebracht hat, daß sie von der starken Überlastung der Forstkassen überzeugt ist, soll sie erneut gebeten werden, die Verwendung und Entwertung der Invalidenversicherungsmarken durch die Betriebsbeamten vornehmen zu lassen, wie dies seit längerer Zeit schon in mehreren anderen Regierungsbezirken geschieht, und vom Herrn Minister im Erlaß vom 1. August 1922 Nr. 3 13690, betreffend Verlohnung von Forstarbeiten, besonders zugelassen worden ist. Es würde dann auch der Fiskus vor Ersatzansprüchen bewahrt bleiben, wenn Waldarbeiter nach ihrer Entlassung nicht sogleich anderweit Beschäftigung finden können, weil ihnen die Invalidenversicherungskarten von der Kasse nicht so schnell zugehen. Die Kasse muß die Karten bis zur endgültigen Verlohnung einbehalten; der Betriebsbeamte dagegen kann sie am Entlassungstage aushändigen und den Wert der Invalidenmarken ausweislich seines Arbeitsbuches aus dem verstärkten Vorschuß für Fernsprechgebühren usw. bis zur Erstattung durch die Kasse entnehmen.

3. Kassenprüfungen. Bei dem übergroßen Geschäftsverkehr ist es jetzt kaum noch durchzuführen, daß der Rentmeister und seine Gehilfen bei den Kassenprüfungen mithelfen müssen. Durch den Abschluß der Bücher und durch die Aufstellung der Nachweisungen werden sie zwei bis drei Tage von ihren eigentlichen Arbeiten abgehalten und kommen stark in den Rückstand, was im Hinblick auf pünktliche Steuerablieferung, Gehalts- und Lohnzahlung usw., Erledigung des Schriftwechsels im Holzverkaufswesen usw. sehr üble Folgen haben kann. Auch werden die aufzustellenden Nachweisungen und der Bücherabschluß bei der Kassenprüfung für vollständig wertlos gehalten. Sie pflegen dazu zu führen, daß an Hand des vorgedruckten Verhandlungsprotokolls die Prüfungen schematisch betrieben werden. Ein kassentechnisch durchgebildeter Revisor wird eine Kasse direkt nach den Kassenbüchern, Verträgen, Plänen, Anweisungen usw. besser prüfen können, als nach den Nachweisungen, die nur einen dürftigen Auszug aus den Büchern darstellen. Er wird dann aber auch besser einsehen, welche Unlast von Arbeit bei den Forstkassen jetzt bewältigt werden muß. Die Regierung soll gebeten werden, dahin zu wirken, daß die Rentmeister usw. von der Mithilfe bei den Kassenprüfungen künftig entbunden werden.

4. Anstellung von Kassensekretären. Der Geschäftsumfang bei den Forstkassen ist so stark angeschwollen, daß der Rentmeister nicht mehr in der Lage ist, die alleinige Verantwortung für die gesamte Buchungs- und Rechenarbeit zu tragen. Es ist daher ein dringendes Bedürfnis, daß, wie bei den Kreiskassen, Kassensekretäre angestellt werden. Kann dies mit Rücksicht auf den Beamtenabbau jetzt nicht geschehen, so ist wenigstens bei jeder Kasse ein Gehilfe zu bevollmächtigen, die Buchungs- und Abschlußarbeiten unter eigener Verantwortung zu führen.

Hosted by Google

5. Verschiedenes. Um Personal zu sparen, den Forstkassenbetrieb einfacher zu gestalten und die Abschluß-, Schreib- und Rechenarbeit wesentlich zu vermindern, dürfte es angebracht sein, die Buchungen nach dem Forstwirtschaftsjahre wegfallen zu lassen, die gesamten Einnahmen und Ausgaben vielmehr lediglich nach dem Rechnungsjahre zu buchen. Die neuen Holzverkaufsbedingungen sehen Stundungen nicht mehr vor, so daß Restübertragungen wenig vorkommen werden. Auch lassen sich die Einnahmen und Ausgaben der jährlichen Forstwirtschaft bei den einzelnen Fonds sehr leicht aus den Handbüchern ausziehen. Antrag nach dieser Richtung wird noch nicht gestellt. Es sollen zunächst erst noch die Auswirkungen der jetzt kommenden wertbeständigen Zahlungsmittel abgewartet werden.

Gegen 7 Uhr abends wurde die Versammlung geschlossen. J. A.: Zobel.

Nachrichten des „Waldheil".

Betrifft Quittung über die Sonderzuwendungen.

Bei dem sich dauernd erhöhenden Porto ist es unmöglich, weiter direkte Postquittung zu leisten und Dank für Zuwendungen auszusprechen. Sonderquittungen werden künftig nur bei Beträgen, die 30 Milliarden übersteigen, an dieser Stelle gegeben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt.

Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuversichtlich, daß die Gebefreudigkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

Buße aus einer Jagdangelegenheit, eingesandt vom Rentamt Neuzelle, 100 Milliarden; Spende von A. W., Kristiania, Norwegen, 99750000000 ℳ; Spende von Herrn Hans Roland, Tiefenstein bei Idar, Nahe, 50 Milliarden; Spende von der Firma O. Fuhrmann, Frankfurt a. d. Oder, eingesandt vom Hilfsförster K. Schillig, Schönau bei Bad Landeck, Schlesien, 30 Milliarden.

Ferner in Millionen Mark: 1 zu 6000, 1 zu 5000, 1 zu 1060, 1 zu 1000, 1 zu 700, 1 zu 500, 1 zu 400, 1 zu 175, 1 zu 101, 3 zu 100, 1 zu 74, 3 zu 50, 1 zu 30, 1 zu 20, 1 zu 12½, 1 zu 3. Zusammen 296175250000.

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 10. November 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Bitte um Porto-Ersatz.

Bei der fortgesetzten Erhöhung des Briefportos bitten wir jeden, der Nachricht vom Verein „Waldheil" haben will, unter allen Umständen Porto-Ersatz — 10 Milliarden Mark — beizufügen. Für die Stellenvermittelung sind nunmehr Gebühren in Höhe von **100 Milliarden Mark** zu leisten. Unsere in die Stellenvermittelungsliste eingeschriebenen Mitglieder wollen den erhöhten Betrag ebenfalls einsenden.

Neudamm, den 10. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

Wohlfahrtsmarken.

Der Preis für die Wohlfahrtsmarken wird angemessen erhöht. Er beträgt für jede ein weidgerechtes Bild von Wild oder Weidwerk darstellende Marke 1 Milliarde, 10 Stück 10 Milliarden, 30 Stück 30 Milliarden, 50 Stück 50 Milliarden Mark, dazu Drucksachenporto. Die Wohlfahrtsmarken sind nur gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen.

Neudamm, den 10. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9023. **Blume,** Johannes, Hilfsförster, Neuendorf, Post Trebbin, Kreis Teltow. IX.
9024. **Müller,** Wilhelm, Forstgehilfe, Försterei Beiershagen, Post Damgarten, Kreis Franzburg. II.
9025. **Wieczorek,** Johann, Förster, Nöpkeim, Post Godnicken, Kreis Fischhausen. I.
9026. **Lehmann,** Gregor, Förster, Schwoitsch, Bezirk Breslau. VII.
9027. **Wendt,** Karl, Förster, Rieplos, Post Storkow, Kreis Beeskow-Storkow. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung" zu, das **jeweils** zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zu einem Vorzugspreise geliefert wird, der jeweils ein Zehntel des Ladenpreises (Grundzahl 1) beträgt.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dahl, Heinrich, Revierjäger, Marnitz, Mecklenburg-Schwerin.
Schumachers, Josef, Forstaufseher, Nieukerk, Kreis Geldern.
Plantikow, Otto, Förster, Klappstein bei Schneidemühl, Kreis Deutsch-Krone.
Hadamzik, Fritz, Revierförster, Fh. Neuburau, Post Freiwaldau, Kreis Sagan.

Betrifft Zahlung des Jahresbeitrages für 1924.

Nach den Beschlüssen der Tagung des engeren und weiteren Vorstandes vom 25. und 26. August d. J. in Frankfurt a. O. sollen **für das Jahr 1924** von den Mitgliedern folgende Beiträge erhoben werden:

1. von Försteranwärtern und von Forstangestellten der Wert von **20 Pfund Roggen;**
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten der Wert von **35 Pfund Roggen;**
3. von Revierförstern und Forstverwaltern der Wert von **40 Pfund Roggen;**
4. von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts der Wert von **50 Pfund Roggen.**

Der jährliche Beitrag für die Herren Waldbesitzer ist ebenfalls auf **50 Pfund Roggen** festgesetzt. Bei einmaliger Beitragszahlung auf

Hosted by Google

Lebenszeit soll mindestens ein Betrag im zehnfachen Werte der jährlichen Beitragsleistung zu zahlen sein.

Da inzwischen eine vollständige Umänderung der Währungsverhältnisse eingetreten und der Übergang zur Goldwährung angebahnt ist, so werden obengenannte Beiträge auf der Grundlage von einem Dollar = 420 Milliarden Mark und einer Tonne Roggen = 200 Goldmark verrechnet. Es haben demnach zu zahlen:

die Mitglieder unter 1 = 2 Goldmark,
die Mitglieder unter 2 = 3½ Goldmark,
die Mitglieder unter 3 = 4 Goldmark,
die Mitglieder unter 4 = 5 Goldmark.

Ebenso haben die Herren Waldbesitzer 5 Goldmark zu zahlen.

Das Umrechnen des in Gold angegebenen Betrages hat nach den jeweilig am Zahlungstage amtlich veröffentlichten Kurse zu erfolgen. Des Vergleiches wegen sei bemerkt, daß die Beiträge vor dem Kriege in Höhe von 4, 8 und 10 Goldmark pro Mitglied und Jahr erhoben worden sind.

Für die außerordentlichen Mitglieder ist ein fester Beitrag nicht beschlossen worden. Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern soll, wenn es sich nicht um Forstbeamte des Staates oder der Gemeinden handelt, überhaupt nur in seltenen Fällen in Anwendung kommen. Der Beitrag soll von ihnen selbst bestimmt werden. Bei Übertritt von ordentlicher Mitgliedschaft zur außerordentlichen und umgekehrt werden Eintrittsgebühren nicht erhoben.

Die jährlichen Beiträge sind satzungsgemäß zu Anfang jedes Jahres fällig. Sind sie am 1. April nicht eingegangen, zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Wir geben diese Beitragssätze unseren Mitgliedern bekannt mit der Bitte, die Beiträge **in wertbeständigem Gelde** an unsere **Kassenstelle in Neudamm** unter Postscheckkonto Nr. 47678 beim Postscheckamt Berlin NW 7 **schon im Laufe des Monats November oder Dezember** einzuschicken, da wir infolge der viel zu geringen Beiträge des Jahres 1923 zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ganz notwendig Geld brauchen. Diese haben infolge der unheilvollen Entwertung des Papiergeldes und des Überganges zur Goldwährung eine kaum glaubliche Höhe erreicht, so daß der geregelte Fortgang des Geschäftsbetriebes ernsthaft in Frage gestellt ist.

Unsere Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Beitrag in einer Zahlung zu leisten, können die Beiträge auch in zwei Raten abgelten, etwa derart, daß die erste im Laufe des Dezember 1923 und die andere dann bis zum April 1924 eingeht. Auch derartige Zahlungen sollen nur auf Postscheckkonto Nr. 47678 beim Postscheckamt Berlin NW 7 unter Angabe der Mitgliedsnummer an unsere Kassenstelle in Neudamm gesandt werden. Wenn die Mitgliedsnummer nicht bekannt ist, muß der Vor- und Zuname sowie die genaue Adresse und wo eine Adressenänderung stattgefunden hat, auch die frühere Adresse angegeben werden. Ferner ist mitzuteilen, wofür die Zahlung geleistet wird; namentlich wenn es sich um Zahlungen mit verschiedenen Bestimmungen handelt, sind die Beträge auseinanderzuhalten. Überall muß ersichtlich sein, wofür sie Verwendung finden sollen, damit Irrtümer bei ihrer Verbuchung ausgeschlossen sind.

Endlich richten wir nochmals an alle Mitglieder die höfliche Bitte, Beitragszahlungen recht bald zu leisten, damit wir für unsere Vereinsarbeit die notwendigen Gelder zur Verfügung haben.

Eberswalde, im November 1923.

Die Geschäftsstelle.

Betrifft Forstschule Templin.

Die von Tag zu Tag in immer rascherem Tempo fortschreitende Entwertung der Mark hat zur Folge, daß alle im voraus festgesetzten Zahlungsverpflichtungen nach kurzer Frist zur Deckung der Ausgaben nicht mehr ausreichen. Dieses trifft u. a. sowohl auch unsern Verein als namentlich auch die Schule Templin. Hier ist zwar seit Beginn des neuen Schuljahres der Preis für Verpflegung und Unterricht in Roggen (2½ Zentner je Monat) festgesetzt, allein die Ermittelung des Beitrags muß auf Grund der Preisnotierungen vom 20. des vorhergehenden Monats erfolgen, während die Preise für Lebensmittel sowie Löhne und Gehälter fast von Tag zu Tag steigen und allgemein sofortige Zahlung gefordert wird.

Das Ergebnis dieser Verhältnisse war, daß die Schulleitung trotz mehrfacher Nachzahlungen mit einem Fehlbetrag von 2 619 855 554 921 ℳ, einem Minderwert der Vorräte von 11 673 075 000 000 ℳ, zusammen 14 292 920 554 921 ℳ abschloß, dessen Deckung durch eine Nachzahlung von 505 Milliarden je Schüler für den Monat November erfolgen sollte.

Die seit dem 31. Oktober noch weiter fortschreitende Preissteigerung zwingt aber, statt dessen eine solche von 2186 Milliarden zu fordern.

Die verantwortlichen Organe des Vereins sehen der weiteren Entwickelung dieser Verhältnisse mit der größten Besorgnis entgegen.

Bei dieser Gelegenheit darf auch die dringende Bitte um **reichliche Beiträge für den Stipendienfonds** ausgesprochen werden, der zur Zeit nur 500 Millionen ℳ enthält, so daß dessen vor Weihnachten übliche Verteilung unter den heutigen Verhältnissen keinerlei ins Gewicht fallende Unterstützung ermöglichen würde.

gez.: Der Schulpfleger.

Einschreibgebühren für den Stellennachweis.

Infolge der bedeutenden Portoerhöhung sind wir genötigt, die Einschreibgebühren wiederum zu erhöhen. Sie betragen jetzt in jedem einzelnen Falle **100 Milliarden Mark**. — Wir bitten die in den Nachweis eingetragenen Bewerber, die schon eingezahlte Einschreibgebühr bis auf diese Höhe zu ergänzen.

Der Stellennachweis.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg (IV). Am Sonnabend, dem 24. November 1923, vormittags 11½ Uhr, findet im Bahnhofshotel in Kiel (gegenüber dem Bahnhof) eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung von Besoldungsfragen. 2. Forstbeamtenbund. 3. Verschiedenes. Gemeinsames Mittagessen im Bahnhofshotel. Im Anschluß hieran Vorführung des „Sachsenwald-Lehrfilms". — Die Mitglieder werden gebeten, ihre Teilnahme bis spätestens Dienstag, den 20. November, an Oberförster Marquardt, Friedrichsruh, mitzuteilen. — Gäste willkommen.

Hosted by Google

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII). Diejenigen Herren Kollegen, welche mindestens die Verordnung vom 30. Oktober 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt 94) erfüllt, zur Lehre besonders geeignete, eingerichtete Reviere verwalten, Talent und Interesse haben, Lehrlinge „gewissenhaft" auszubilden, werden gebeten, bis spätestens 12. d. Mts. sich bei dem Unterzeichneten, unter Beifügung eines Lebenslaufes, zu melden.

Weinböhla b. Dresden, 4. November 1923.

W. Dreßler als 1. Vorsitzender.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil"

bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil", Neudamm**, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Kreisgruppe Lebus.

Bei der Versammlung am 4. November 1923 in Seelow legte der Vorstand sein Amt nieder. Es wurden neu gewählt die Kollegen: Kresinsky, Lietzen, 1. Vorsitzender; Ohm, Markendorf, 2. Vorsitzender; Ide, Dehmsee, Schriftführer. Kollege Krüger, Steinhöfel und Ohm, Markendorf, Gehaltskommission.

Im Schlichtungsausschuß wurden keine Personalveränderungen vorgenommen. Ferner wurde beschlossen: Für das letzte Vierteljahr ist noch zu erheben: Hilfsförster 10 Goldpfennige, Förster 15 Goldpfennige, Forstverwalter 20 Goldpfennige. Das Geld muß spätestens am Donnerstag, dem 15. November, beim Schriftführer eingelaufen sein, da sonst jedes säumige Mitglied verpflichtet ist, das doppelte des festgesetzten Beitrages zu zahlen. Zahlung erfolgt nach dem Stande der Goldmark am Zahlungstage.

Kresinsky, 1. Vorsitzender. Ide, Schriftf.

An die Forstbeamten des Kreises Weststernberg.

Zu Sonntag, den 18. November 1923, nachmittags 3 Uhr, lade ich alle Privatforstbeamten des Kreises Weststernberg zu einer Versammlung im Hotel „Frankfurter Hof" in Reppen ein. Zweck: Anschluß an den Forstbeamtenbund, Kreisgruppe Lebus. Jedes Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte hat die Pflicht, zu erscheinen.

Theuerkauf.

Der Redaktionsschluß für die nächstfällige Nummer 47 ist Sonnabend, der 17. November. Mit Rücksicht auf den Bußtag am 21. November können Einsendungen, die am Montag, dem 19. entreffen, nicht mehr aufgenommen werden.

An unsere sehr verehrten Leser!

Hierdurch teilen wir mit, daß seitens der Post nun endlich, um die dauernde Entwertung zu vermeiden, auch das Zeitungsbezugsgeld in **Goldmark** festgesetzt und für Dezember schon in dieser Form eingezogen wird. Damit kann künftig die dauernde Belästigung des Leserkreises durch Nachzahlungen wegfallen und wieder Sicherheit und bessere Ordnung in den Zeitungsbezug kommen. Bei der **Grundzahl 1** wird der monatliche Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" auf **eine Goldmark**, für Vereinsleser auf **0,85 Goldmark**, festgesetzt. Diesen Preis müssen wir auch schon für **November** in Anrechnung bringen; er beträgt nach dem Umrechnungskurs vom Montag, dem 12. November **150** und für **Vereinsleser 128 Milliarden Papiermark.** Diesen Betrag werden wir Ende dieser Woche mit Postnachnahme erheben. Wir bitten das Geld bereitzuhalten und die Nachnahme sofort einzulösen. Bei unseren Postabonnenten haben wir den bereits bei der Post angezahlten Betrag wertbeständig angerechnet; die gleiche Verrechnungsart findet statt bei unseren Vereinslesern, die uns den Bezugspreis bereits eingesandt haben. Die Herren Privatforstbeamten machen wir von neuem darauf aufmerksam, daß die Lektüre einer forstlichen Fachzeitung im Interesse des Dienstes unerläßlich und aus dem Grunde der Waldbesitz überall geneigt ist, die Bezugskosten für die „Deutsche Forst-Zeitung" zu übernehmen. Sollen wir weiter die Interessen der deutschen Forstbeamtenschaft vertreten, so muß der Bezug unseres Blattes einmütig fortgesetzt werden, trotz des in seiner Ziffer hohen, aber in Anbetracht der heutigen Teuerung ganz geringfügigen Bezugspreises, denn eine Milliarde Papiermark besitzt heute nur den Wert von dreiviertel Goldpfennigen. Deshalb bitten wir auch weiter um treues Durchhalten.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung", J. Neumann, Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Organisationsfragen des „Deutschen Forstbeamtenbundes". 811. — Weitere Aenderungen in der Sozialversicherung. 814. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 815. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 818. — Unterrichts- und Prüfungswesen. 819. — Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten. 819. — Verschiedenes. 819. — Neue Bücher. 819. — Vom Wildmarkt. 820. — Fischpreise. 820. — Brief- und Fragekasten. 820. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 820. — Vereinszeitung. Verband Preußischer Forstrentmeister. 821. — Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm. 822. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 822. — Deutscher Forstbeamtenbund. 824.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Oekonomierat Grundmann, Neudamm.
Für Inserate: Edmund Dörr, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförster-vereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleubener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,00** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fcs. **4,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,30** Goldmark (Schw. Fcs. **0,4**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 47. **Neudamm, den 23. November 1923.** **38. Band.**

Die Personal-Abbau-Verordnung des Reiches.

Die Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reiches (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (R.G.Bl. S. 999) schreibt vor, daß mindestens 25 % der planmäßigen, außerplanmäßigen und Vorbereitungsbeamten auszuscheiden haben, und zwar je 5 % vor dem 1. Februar, 1. März und 1. April k. J. und der Rest zu einem noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt. Es kommt sowohl freiwilliger wie unfreiwilliger Abgang in Frage. So können Beamte mit mindestens 10jähriger Dienstzeit, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit mit Zustimmung der Behörde pensioniert werden. Der Antrag muß innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten der Verordnung bzw. nach Ablauf des Monats, in dem die Beamten das Alter erreichen, gestellt werden. Wenn jüngere, planmäßige Beamte ihr Ausscheiden nachsuchen, kann ihnen eine je nach den Dienstjahren verschieden bemessene, übrigens nur mäßige einmalige Abfindungssumme gewährt und für den Fall späterer Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ruhegehalt und für den Fall des Ablebens Hinterbliebenenversorgung zugesichert werden. Die Zeit nach ihrem Ausscheiden ist aber nicht pensionsfähig. Im übrigen können die planmäßigen und die eine 10jährige pensionsfähige Dienstzeit aufweisenden außerplanmäßigen Beamten auf Wartegeld gesetzt werden und, wenn sie dies beantragen, auch sofort pensioniert werden. Die anderen außerplanmäßigen und die Vorbereitungsbeamten sowie die zur Entlassung kommenden Angestellten erhalten lediglich die Abfindungssumme. Alle aus diesem Anlaß ausscheidenden Beamten mit alleiniger Ausnahme der auf ihren Antrag pensionierten über 58jährigen Beamten können binnen 18 Monaten einen Zuschuß zu etwaigen Umzugskosten erhalten. Für die Auswahl der in den einstweiligen Ruhestand zu versetzenden Beamten sind der Wert der dienstlichen Leistung und bei gleichwertigen Leistungen die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse maßgebend. Jeder Beamte kann ferner in ein Amt von geringerem Range versetzt werden, behält aber dann seine bisherige Amtsbezeichnung und das bisherige Stelleneinkommen. Neue Beamte oder Anwärter sollen einstweilen nicht eingestellt werden. Der Abbau ist nun nicht so beabsichtigt, daß in jeder Verwaltung 25 % der Beamten zu entlassen sind, sondern diese 25 % beziehen sich auf die gesamte Beamtenschaft. In welchem Umfange die Unterverteilung auf die einzelnen Verwaltungszweige erfolgt, ist Sache der Reichsregierung.

Von der großen Zahl von Bestimmungen, die die Verordnung außerdem enthält, seien noch folgende hervorgehoben:

Die Versetzung in den einstweiligen oder in den endgültigen Ruhestand tritt, nachdem der Beamte die Entscheidung erhalten hat, mit Ablauf des nächsten Monats ein. Eine sehr harte Bestimmung, die dem Beamten keine genügende Zeit läßt, sich auf die neue wirtschaftliche Lage vorzubereiten. Bisher waren für solchen Fall 3 Monate Vorschrift. Die zum 1. Februar ausscheidenden Beamten werden also im Weihnachtsmonat den blauen Brief erhalten.

Das Wartegeld beträgt 80 % des Diensteinkommens, vermindert sich aber für jedes angefangene Jahr, das dem Beamten an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um 2 % bis auf 40 %. Mehr als 80 % des Diensteinkommens der mittleren Stufe der Gruppe A XII darf das Wartegeld nur betragen, wenn der Beamte bereits ein höheres Ruhegehalt erdient hat.

Hosted by Google

Jeder Pensionär oder Wartegeldempfänger ist bei Verlust seiner Versorgungsbezüge verpflichtet, der Pensionsregelungsbehörde oder, wenn er diese nicht kennt, der zahlenden Kasse sein etwaiges steuerbares Privateinkommen bis zum 30. November d. J. und spätere Änderungen seinerzeit anzuzeigen. Von diesem Privateinkommen ist ein Betrag von der Höhe des Gehalts und des Ortszuschlags der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A VII multipliziert mit der Meßzahl kürzungsfrei. Um die Hälfte des dann verbleibenden Restes werden Ruhegehalt und Wartegeld gekürzt, so daß unter Umständen dem Ruhegehalts- oder Wartegeldempfänger nichts verbleibt. Das gleiche gilt bezüglich der Witwen- und Waisengelder.

Die Länder sind verpflichtet, für ihre Beamten und für die Gemeindebeamten gleiche Vorschriften zu erlassen, und berechtigt, solche auch für die Körperschaften einzuführen. Preußen wird also bald folgen.

Es ist ja klar, daß wir besonders im Reich an einer übergroßen Zahl von Beamten kranken, die wir in dieser Zeit der Not nicht ernähren können. Es muß aber doch stark bezweifelt werden, daß dieser rein schematische Abbau das richtige Heilmittel ist, und wenn das Reich auch vielleicht den vierten Teil der Beamten entbehren kann, so kann man das nicht ohne weiteres von den Ländern sagen, deren Beamten sich nicht in gleicher Weise vermehrt haben. Daß innerhalb der Forstverwaltungen Beamte abgestoßen werden können, halten wir für völlig ausgeschlossen, da diese Beamten in der jetzigen unruhigen Zeit zum Schutze des Waldes dringend erforderlich sind. Man sollte zunächst mit dem Abbau der zahllosen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen beginnen, in denen sich kein Mensch mehr zurechtfinden kann. Vor dem Beamtenabbau müßte erst die Arbeit vereinfacht werden. Das scheint uns die richtige Reihenfolge zu sein. Davon hat man aber bisher nichts gehört.

Wertbeständig zu zahlende Teile der Dienstbezüge.

Von Rechnungsrat **Guth**.

Die bestmögliche Annäherung der wertbeständigen Geldbeträge an die jedesmalige Teilsumme (bisher 10, 15 und 30 v. H. der nach Absetzung der Abzüge verbleibenden Papiermarkbeträge), welche höchstens in wertbeständigen Zahlungsmitteln zuständig ist, wird durch nachstehende Tabelle erreicht. Diese gilt, wie ersichtlich, für einen Dollarkurs von 630 Milliarden, bei dem eine Mark Gold der Goldanleihe gleich 150 Milliarden Papiermark ist. Spalte 1 bis 3 gilt auch für jeden anderen Dollarkurs, während Spalte 4 entsprechend diesem Kurse umzurechnen bleibt. Das ist aber eine kleine Mühe. Die Werte sind in den überhaupt möglichen Bruchteilen bis zu einem Dollar ermittelt. Die Stückelungsmöglichkeiten (Spalte 2) sind erschöpfend dargestellt. Bei wertbeständig zahlbaren Teilsummen über 1 Dollar braucht man nur 4,20 Mark Gold oder 630 Milliarden Papiermark den Zahlen in Spalte 3 und 4 hinzuzurechnen, um die entsprechenden Werte zu erhalten; bei über 2 Dollar das entsprechende Vielfache. Die Stückelung beträgt dann zunächst

Zulässige Höhe und Stückelungsmöglichkeit der wertbeständigen Zahlung am 9. und 13. November 1923 bei einem Dollarkurse von 630 Milliarden Papiermark.

1 Mark Gold = 150 Milliarden Papiermark.

1. Dollarwert	2. Stückelungsmöglichkeit	3. Mark Gold	4. Papiermark in Milliarden
$^{2}/_{20}$	$^{1}/_{10}$	0,42	63
$^{4}/_{20}$	$^{2}/_{10}$	0,84	126
$^{5}/_{20}$	$^{1}/_{4}$	1,05	157,5
$^{6}/_{20}$	$^{3}/_{10}$	1,26	189
$^{7}/_{20}$	$^{1}/_{4} + ^{1}/_{10}$	1,47	220,5
$^{8}/_{20}$	$^{4}/_{10}$	1,68	252
$^{9}/_{20}$	$^{1}/_{4} + ^{2}/_{10}$	1,89	283,5
$^{10}/_{20}$	$^{1}/_{2}$ oder $^{1}/_{4} + ^{1}/_{4}$ oder $^{5}/_{10}$	2,10	315
$^{11}/_{20}$	$^{1}/_{4} + ^{3}/_{10}$	2,31	346,5
$^{12}/_{20}$	$^{6}/_{10}$ oder $^{1}/_{2} + ^{1}/_{10}$ oder $^{2}/_{4} + ^{1}/_{10}$	2,52	370
$^{13}/_{20}$	$^{1}/_{4} + ^{4}/_{10}$	2,73	409,5
$^{14}/_{20}$	$^{7}/_{10}$ oder $^{2}/_{4} + ^{2}/_{10}$ oder $^{1}/_{2} + ^{2}/_{10}$	2,94	441
$^{15}/_{20}$	$^{3}/_{4}$ oder $^{1}/_{2} + ^{1}/_{4}$ oder $^{1}/_{4} + ^{5}/_{10}$	3,15	472,5
$^{16}/_{20}$	$^{8}/_{10}$ oder $^{2}/_{4} + ^{3}/_{10}$ oder $^{1}/_{2} + ^{3}/_{10}$	3,36	504
$^{17}/_{20}$	$^{1}/_{4} + ^{6}/_{10}$ oder $^{3}/_{4} + ^{1}/_{10}$ oder $^{1}/_{2} + ^{1}/_{4} + ^{1}/_{10}$	3,57	535,5
$^{18}/_{20}$	$^{9}/_{10}$ oder $^{2}/_{4} + ^{4}/_{10}$ oder $^{1}/_{2} + ^{4}/_{10}$	3,78	567
$^{19}/_{20}$	$^{3}/_{4} + ^{2}/_{10}$ oder $^{1}/_{4} + ^{7}/_{10}$ oder $^{1}/_{2} + ^{1}/_{4} + ^{2}/_{10}$	3,99	598,5
$^{20}/_{20}$	$^{1}/_{1}$ oder $^{2}/_{2}$ oder $^{4}/_{4}$ oder $^{10}/_{10}$	4,20	630

Hosted by Google

den vollen Dollar oder sein volles Vielfaches, dazu den Rest in Mark Gold und ihre Stückelung gemäß Spalte 3 und 2.

Beispiel I. Zuständig überhaupt sind (alles in Milliarden) 6254, ab Steuern 549, also auszahlbar nach Absetzung der Abzüge 5705. Davon sollen 10 % wertbeständig gezahlt werden, somit 571 (5 und darüber werden nach oben abgerundet, 4 und darunter nach unten). Gezahlt werden können nur 598,5 oder 567. Da stets der von unten angenäherte Betrag zu zahlen ist, wenn genaue Zahlung nicht möglich ist, sind in diesem Falle 567 zu zahlen = 3,78 Mark Gold, gestückelt gemäß Spalte 2 in den zur Verfügung stehenden Stücken. 5705 weniger 567 = 5138 Milliarden sind in Papiermark zu zahlen.

Beispiel II. Zuständig überhaupt 8372, Steuern 837, auszahlbar 7535. 15 % wertbeständig = 1130 oder 630 + 500. Gezahlt werden können 630 + 472,5 = 1102,5 oder 4,20 + 3,15 = 7,35 Mark Gold, gestückelt in 1 Dollar + 3,15 Mark Gold, letztere gemäß Spalte 2. — 7535 weniger 1102,5 = 6432,5 Milliarden sind in Papiermark zu zahlen. Die Zahlung der halben Milliarde ist in diesem Falle zulässig, da der überhaupt auszuzahlende Betrag (7525) vorschriftsmäßig auf volle Milliarden abgerundet ist.

Aenderung in der Militärversorgung.

Von Verwaltungsamtmann **Hering**.

Die Personal-Abbau-Verordnung der Reichsregierung vom 27. Oktober 1923 (R.G.Bl. I S. 999) ändert zur Erzielung von Ersparnissen auch das Reichsversorgungsgesetz und andere Versorgungsgesetze (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 38 Nr. 36 ff.) ab.

Ruhegehälter und Versorgungsgebührnisse werden für die Zeit vor dem 1. Januar 1923 nur noch insoweit festgestellt, als die nach diesem Zeitpunkte fälligen Zahlungen von dieser Feststellung abhängen. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1923 werden nicht mehr gewährt.

Die Zusatzrente, die unter gewissen Voraussetzungen nur zum halben Betrage gewährt zu werden braucht (a. a. O. Nr. 38 S. 678 Ziff. 16), kann, wenn das Einkommen des Versorgungsberechtigten nicht feststellbar ist, oder wenn infolge besonderer Verhältnisse ein dringendes Bedürfnis zur Gewährung der Zusatzrente nicht vorliegt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse noch weiter herabgesetzt oder ganz versagt werden.

Die Abfindung, die den auf Grund des M.-V.-G. vom 31. Mai 1906 am 1. April 1920 eine zehnprozentige Rente beziehenden Versorgungsberechtigten mit dem 1. Januar 1921 zustand, wird nicht mehr gewährt. Ebenso die Abfindung, die für den Wegfall der zwanzigprozentigen Renten am 1. Juli 1923 gewährt wurde (a. a. O. S. 679 Ziff. 17).

Kriegszulagen, Tropenzulagen und dergleichen (a. a. O. S. 680 Ziff. 23) werden nicht mehr gezahlt, auch werden Abfindungen hierfür nicht mehr gewährt.

Die an Altrentner nach älteren Gesetzen noch zahlbaren Versorgungsgebührnisse (a. a. O. S. 679 Ziff. 21) fallen fort.

Der Rekurs gegen Urteile der Versorgungsgerichte ist jetzt ausgeschlossen, soweit der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit streitig ist. Ist eine Berufung oder ein Rekurs unzulässig, so kann das Rechtsmittel durch Verfügung des Vorsitzenden verworfen werden. Ist es verspätet oder unbegründet, so kann es auf dieselbe einfache Art zurückgewiesen werden, der Kläger ist aber berechtigt, die förmliche Entscheidung der Spruchkammer oder des Spruchsenats anzurufen, muß jedoch dann einen Gebührenvorschuß einzahlen.

Dem unterliegenden Kläger wird künftig eine Gebühr auferlegt, sofern nicht das Rechtsmittel verspätet eingelegt oder zurückgenommen wird. Diese Vorschrift gilt indes nicht für die Berufungen und Rekurse, die am 31. Oktober 1923 unzulässig oder innerhalb eines Monats nach diesem Tage zurückgenommen werden.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über den großen forstlichen Lehrgang in Falkenberg in Oberschlesien.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hat vom 23. Juli bis 4. August 1923 unter Leitung des Herrn Forstrats Dr. Bertog-Eberswalde einen großen forstlichen Lehrgang in Falkenberg O.-S. abgehalten, an welchem 35 Forstbeamte der Bezirksgruppen Oppeln, Breslau und Glatz sowie ein Waldbesitzer teilnahmen. Zu diesem Zwecke hatten Herr Graf Hans v. Praschma-Falkenberg O.-S. und Herr Graf Konrad v. Frankenberg-Tillowitz ihre umfangreichen, der Neuzeit entsprechend musterhaft bewirtschafteten Forstreviere in wohlwollender Weise zur Verfügung gestellt, desgleichen stellten sich die Herren Forstverwaltungsbeamten der beiden Verwaltungen als Lehrer des Lehrganges vierzehn Tage lang in den Dienst der gemeinnützigen Sache. Dem Lehrgang lag ein gut ausgebauter Stundenplan zugrunde, der noch durch mehrere eingelegte Stunden für die Hauptfächer erweitert wurde. Folgende Herren haben forstlichen Unterricht erteilt:

Forstrat Dr. Bertog-Eberswalde: 18 Stunden Waldbau, 4 Stunden Forstschutz.

Forstmeister Reichenstein-Tillowitz: 5 Stunden forstliche Gesetzeskunde.

Oberförster Hergt-Tillowitz: 11 Stunden Forstbenutzung, 4 Stunden Waldwegebau und 4 Stunden Verwaltungslehre.

Oberförster Eberst-Falkenberg: 16 Stunden Forstmathematik, Holzmeßkunde und Planzeichnen.

Ferner erteilten mehrere Herren aus Falkenberg und Tillowitz im ganzen 12 Stunden Unterricht.

Hosted by Google

über Landesgesetzgebung, Versicherungswesen, Amtsgeschäfte, Forst- und Feldpolizei, Buchführung und Kassengeschäfte. So waren die Teilnehmer des Lehrganges die erste Woche fast durchweg an den 7 bis 8 Stunden täglichen Unterricht im Schulzimmer gebunden; nur ein Nachmittag brachte eine interessante Lehrwanderung in die Gräflich v. Frankenbergschen Reviere Goldmoor und Schiedlow, woselbst uns vor allem die Gewinnung des Torfes und Fichtennaturverjüngung vor Augen geführt wurden.

Am Sonntag, dem 29. Juli, war der Kursus von dem Vorsitzenden der Ortsgruppe Falkenberg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Herrn Revierförster Olbrich-Wiersbel, zur Sitzung eingeladen worden, in der Herr Forstrat Dr. Bertog einen sehr interessanten Vortrag über die Reform der Kiefernwirtschaft hielt. Lebhafter Beifall zollte dem Herrn Redner die verdiente Anerkennung.

Die zweite und letzte Woche brachten mehr Abwechslung. Nachdem das fachliche Wissen in allen Fächern durch den Unterricht zum Teil ergänzt und wieder aufgefrischt worden war, sollte es auch praktisch durch die Lehrausflüge angewendet werden.

Es wurde zunächst ein ganztägiger Lehrausflug in die Gräflich von Frankenbergschen Forstreviere nordöstlich der Bahnstrecke Neiße—Oppeln unternommen, zu welchem trotz dringender Erntearbeiten Herr Graf v. Frankenberg für alle Teilnehmer Gespanne zur Verfügung gestellt hatte. Trotzdem der Schöpfer sorgte, daß der Humus nicht zu trocken werde, ging die Fahrt, manchmal vor Nässe triefend, unter dauernder Erklärung der Bestandesbilder und der Bewirtschaftung an riesigen aufgeforsteten Brandflächen, Saumschlägen und wundervollen Naturverjüngungen vorüber. Bald war der Höhepunkt des Tages erreicht. In einem idyllisch gelegenen Jagdhause gab uns Herr Graf Frankenberg die Ehre, an einem von ihm gespendeten echten Weidmannsfrühstück persönlich teilzunehmen. Nach kurzer Rast ging es weiter durch die Reviere Sabine und Guschwitz, woselbst uns ein von Herrn Oberförster Hergt-Tillowitz konstruierter Grubber für Bodenverwundung und Lockerung praktisch vorgeführt wurde. Überall, wo sich Gelegenheit bot, erklärte und ergänzte Herr Forstrat Dr. Bertog die Waldbilder und nahm auch gleichzeitig neuzeitliche Durchforstungen vor.

Von den übrigen Lehrausflügen sei noch erwähnt der in das Gräflich v. Praschmasche Forstrevier Wiersbel, woselbst uns der Revierverwalter, Herr Revierförster Olbrich, gutwüchsige Riesenkulturflächen, gelegentlich auch die zahlreichen Gefangenengräber aus dem Weltkriege 1914/18 auf dem ehemaligen Truppenübungsplatze Lamsdorf, ferner einen mustergültigen Saat- und Verschulkamp sowie verschiedene Kulturgeräte und Waldpflüge zeigte. — Auch diesmal sollte eine Überraschung nicht ausbleiben, denn plötzlich befanden wir uns, ich darf wohl sagen, in einem Waldkaffee. Die hochverehrte Gattin des Herrn Revierförsters Olbrich hatte eine wundervolle Kaffeetafel mit vielerlei Kuchen, Torte und Gebäck zubereitet, und man konnte feststellen, daß nicht immer nur das holde Geschlecht, sondern auch die „harte Brust" Naschkatzen und Kaffeetanten sind. Leiblich und geistig gesättigt ging es mit Gesang dem nahen Bahnhof zu, um wieder in die Kreisstadt zurückzukehren.

Der vorletzte sowie fast alle Nachmittage der zweiten Woche brachten uns praktische Meßübungen mit der Bussole, Winkelspiegel, Weiseschem Höhenmesser usw. Es wurden Bestände gekluppt, Bestandesmassen berechnet, Zuwachsprozente ermittelt, Wegezüge aufgenommen, Kurven abgesteckt und Nivellements im Gelände vorgenommen.

Am letzten Tage unternahmen wir noch einen Lehrausflug in das Gräflich Praschmasche Mittelwaldrevier Graase, woselbst man auch gute, horstweise angelegte Eichensteckfaaten sehen konnte.

So war die kurz bemessene Zeit des Lehrganges rasch beendet, es wurde uns viel geboten, und jeder Teilnehmer fuhr voll befriedigt in seine Dienstheimat wieder zurück. Und wenn auch die steigende Geldentwertung den Lebensunterhalt zahlenmäßig verteuert hat, so sagen wir uns: Wissen ist Goldwährung und geht uns nie verloren.

Ich glaube im Namen aller Teilnehmer recht zu tun, wenn ich den beiden Herren Waldbesitzern, Herrn Grafen von Praschma und Herrn Grafen von Frankenberg, nochmals für die gütige Aufnahme und Bewirtung aufrichtigsten Weidmannsdank ausspreche; desgleichen danken wir unserm hochverehrten Lehrerkollegium für seine Bemühungen. Der gleiche Dank gebührt auch dem Herrn Revierförster Olbrich-Wiersbel, seiner Gattin und Familie. Sa.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.

FM., zugl. i. N. d. MinPräs. u. sämtl. Staatsmin., v. 9. 11. 23 (Bes. 3599 Lo. 2800).

1. Die Meßzahl für die Bezüge (Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe, Frauenbeihilfe, Grundbetrag des örtlichen Sonderzuschlags, Besatzungszulage, Notzulage und Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage) der planmäßigen und der im § 11a BDEG. aufgeführten Beamten beträgt für die Zeit vom 9. bis 15. November 1923 (2. Monatsviertel) 30 Millionen.

2. Soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, hat die für das 2. Monatsviertel sich ergebende Nachzahlung am Dienstag, dem 13. November 1923, keinesfalls vor diesem Tage, bar zu erfolgen. Eine Kürzung der Nachzahlung um den am 9. November 1923 wertbeständig gezahlten Teil (10 v. H.) der Bezüge findet nicht statt. Die Kürzungsvorschrift in Ziff. 4 des Runderlasses vom 3. November 1923 — Bes 3535, Lo. 2755 — (PrBesBl. S. 157)*) für die zu Unrecht wertbeständig gezahlten Bezüge bleibt hierdurch unberührt.

Beispiel: Nachzahlungsmeßzahl für das 2. Monatsviertel $\frac{30\,000\,000 - 14\,000\,000}{4} = 4\,000\,000.$

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 46 Seite 815.

Hosted by Google

Von den nach Absetzung der Abzüge verbleibenden Nachzahlungsbeträgen sind 15 v. H. in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu zahlen.

3. Ziff. 3 und 7 des Runderlasses vom 8. Oktober 1923 — Bes. 3340 Lo. 2535 — (PrBesBl. S. 101)**) gelten sinngemäß.

Betrifft Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.

(Bes. 3643, Lo. 2827). Brieftelegramm.

1. Meßzahl für die Grundbezüge — vgl. Ziff. 1 des RdErl. v. 5. 11. 1923 — Bes. 3557, Lo. 2785 (PrBesBl. S. 162) — der planmäßigen und der im § 11a BDEG. aufgeführten Beamten für die Zeit vom 16. bis 23. November 1923 (3. Monatsviertel) 30 Millionen.

2. Zahlung in bar nach Möglichkeit am Freitag, dem 16. November 1923, keinesfalls vor diesem Tage. Meßzahl für die Zahlung $\frac{30\,000\,000}{4} = 7\,500\,000$.

3. In welchem Umfange eine Zahlung in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu erfolgen hat, wird noch bekanntgegeben. Die Behörden haben sich dieserhalb mit den örtlichen Postanstalten in Verbindung zu setzen, denen die Nachricht durch Kreistelegramm zugehen wird.

4. Ziff. 3 und 7 des Runderlasses vom 8. Oktober 1923 — Bes. 3340, Lo. 2535 (PrBesBl. S. 101) — gelten sinngemäß.

5. Die Kreiskassen sind unmittelbar mit Weisung versehen.

Berlin, den 12. November 1923.

Der Finanzminister.

Betrifft den Umfang der wertbeständigen Zahlung am 16. November 1923 an Beamte usw.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. v. 14. 11. 23 (Bes. 3658, Lo. 2842).

In Ergänzung zu Ziff. 3 des Brieftelegramms des FM. vom 12. November 1923 — Bes. 3643, Lo. 2827 — wird bestimmt, daß die für das dritte Novemberviertel nach Möglichkeit am 16. November 1923 zu leistende Zahlung nach Absetzung der Abzüge in Höhe von 30 v. H. in Goldanleihe oder in Rentenmark zu erfolgen hat, soweit die erforderlichen wertbeständigen Mittel vorhanden sind.

Als Umrechnungssatz für die Rentenmark gilt bis auf weiteres der täglich durch Kreistelegramm an sämtliche Postanstalten bekanntgemachte, für den Fälligkeitstag der Bezüge geltende Steuerumrechnungssatz für eine Goldmark.

Vergütungen für Forstschutzgehilfen.

Erl. d. M. f. L. v. 20. 9. 1923 — III 18604 (Allg. Bf. III 120).

Die von den Regierungen auf Grund der Allgemeinen Verfügung Nr. 2 vom 2. Februar 1903 — III 1404 — den Forstschutzgehilfen gewährten Entschädigungen können mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab bis auf den einmillionenfachen Betrag der am 1. Juli 1914 gezahlten Vergütungen erhöht werden.

Bei Festsetzung der erhöhten Bezüge sind die von den einzelnen Forstschutzgehilfen in ihrer Eigenschaft als Waldarbeiter oder als Vorarbeiter verdienten Löhne und die sonstigen Umstände, wie z. B. Gewährung von Wohnung und Pachtland gegen geringes Entgelt, Größe der zu schützenden Forstfläche, zu berücksichtigen.

Höchstsätze mit Wirkung vom 5. November 1923 ab.

FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsm. v. 5. 11. 1923 (I. C. 2. 5993).

Alle Sätze sind in Milliarden Mark angegeben.

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.

I. Volles Tagegeld bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für Beamte der Stufe I 280, II 350, III 420, IV 490, V 560; nach andern Orten für Beamte der Stufe I 196, II 245, III 294, IV 343, V 392.

II. Übernachtungsgeld nach besonders teuren Orten für Beamte der Stufe I 210, II 266, III 315, IV 371, V 420, nach andern Orten für Beamte der Stufe I 174, II 184, III 221, IV 257, V 294.

B. Die Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken beträgt für 1 km Landweg (§ 4 Abs. 4 RKG.): 2,1.

Brennholzabgabe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat an die Regierungspräsidenten folgenden Erlaß gerichtet:

Bei den gegenwärtigen außerordentlichen Schwierigkeiten der Beschaffung ausreichenden Hausbrandes ist die Belieferung der unbemittelten Kreise der Bevölkerung mit Brennholz von größter Bedeutung. Ich habe deshalb mit Erlaß vom 27. September 1923 — III 18 889 — angeordnet, daß auch im Wirtschaftsjahr 1924 Brennholz aus dem Staatswalde an Unbemittelte unter den gleichen Bedingungen und Preisen wie im Vorjahre abgegeben wird. Der Staatswald ist naturgemäß nicht in der Lage, allen Ansprüchen, die nach dieser Richtung an ihn gestellt werden, zu genügen. Der Brennholzbedarf der Unbemittelten wird daher nur gedeckt werden können, wenn die Brennholzlieferung aus dem Staatswalde ihre Ergänzung findet in der Bereitstellung ausreichender Brennholzmengen aus Gemeinde- und Anstaltsforsten, aus Interessenten- (gemeinschaftliche Holzungen) und Genossenschaftswaldungen sowie aus Privatforsten. Die Eigentümer dieser Waldungen werden nicht verkennen, daß die Deckung des Hausbrandbedarfs sich in diesem Jahre noch schwieriger gestaltet als im vorigen Jahre, und sich daher in gleicher Weise wie im Vorjahre bereitfinden lassen, die Maßnahmen des Staates durch Lieferung von Brennholz an Unbemittelte zu mäßigen Preisen zu unterstützen. Sie werden damit letzten Endes im wohlverstandenen eigenen Interesse handeln. Denn sie werden damit unbefugten Eingriffen der Bevölkerung in ihren Besitz vorbeugen wie auch gesetzgeberischen Bestrebungen, die darauf abzielen könnten, den Eigentümern die Verfügung über das Brennholz zugunsten bedürftiger Teile der Bevölkerung zu entziehen. Ich ersuche hiernach ergebenst, selbst oder durch die Landräte auf die Eigentümer der vorgenannten Waldungen im Sinne dieses Erlasses in geeigneter Weise einzuwirken und dabei die Landwirtschaftskammern und die Organisationen der Waldbesitzer zu beteiligen. Über das Veranlaßte und dessen Ergebnis bitte ich mir bis zum 15. Januar 1924 zu berichten.

Abschrift haben die Landwirtschaftskammern und der Landesverband der Preußischen Wald-

**) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 Seite 760.

Hosted by Google

besitzer-Vereinigungen in Berlin, Bernburger Straße 24, erhalten.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis mit dem ergebenen Ersuchen, die Maßnahmen der Herren Regierungspräsidenten zur Belieferung der unbemittelten Kreise der Bevölkerung mit Brennholz nachdrücklichst zu unterstützen.

Dr. Wendorff.

7. Lohnabkommen zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.

I. Mit Wirkung vom 12. November 1923 erhalten an Stundenlohn

in Lohngruppe	I	II	III	IV	V
voll arbeitsfähige Arbeiter in Millionen Mark					
1. über 24 Jahre . .	131200	127100	123000	118900	114800
2. von 21 bis 24 Jahren	123000	118900	114800	110700	106600
3. von 18 bis 21 Jahren	98400	94300	90200	86100	82000
4. von 16 bis 18 Jahren	65600	61500	57400	53300	49200
5. von 15 bis 16 Jahren	49200	45100	41000	36900	32800
6. unter 15 Jahren . .	32800	30750	28700	26650	24600
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen					
7. über 18 Jahre . .	65600	63550	61500	49450	57400
von 16 bis 18 Jahren .	41000	38950	36900	34850	32800
8. unter 16 Jahren . .	24600	22550	20500	18450	16400

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 12. November 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu festzustellen. Bei den Vorschußzahlungen können die nach dem 6. Lohnabkommen festgestellten Akkordsätze für die Woche vom 12. bis 18. November 1923 um 175% erhöht werden. (Erlaß vom 7. November 1923 Nr. III 22001.

Betr. Vorschußzahlungen an die Waldarbeiter.

M. f. L., Verf. Nr. III 22001 v. 7. 11. 23.

Um die den Waldarbeitern zu gewährenden Vorschußzahlungen schneller, als dies bisher möglich war, der ständig entwerteten Papiermark anpassen zu können, wird im „Holzmarkt" unter der Mitteilung der wöchentlich neu vereinbarten Waldarbeitertariflöhne angegeben werden, um wieviel die Akkordsätze der Vorwoche unbedenklich bei den Vorschußzahlungen erhöht werden können. Es ist damit den Betriebsbeamten, auch ohne daß etwa vorher neue Vereinbarungen über die Akkordsätze stattzufinden brauchen, möglich, die Summe, die als Vorschuß gegeben werden kann, unverzüglich anzuweisen. Die Anweisung der Vorschußzahlungen ist im übrigen in jeder nur möglichen Weise zu beschleunigen.

Abdrucke für die Revierverwalter liegen bei; ihr Inhalt ist von den Oberförstern den Förstern schleunigst bekanntzugeben.

Im Auftrage: v. d. Busche.

Die Verhältniszahl zur Errechnung des Steuerabzugs gemäß § 46 des EinkStGes.*)

beträgt für die Zeit vom 11. November bis 17. November 1923 einschließlich **300 000**".

Der im Wege des Steuerabzugs einzubehaltende Betrag ist in allen Fällen auf **volle Milliarden** Mark nach unten abzurunden.

*) Vorgang: „Deutsche Forst-Ztg." Nr. 45 Seite 803.

Durch die Leistung des Beamteneides übernimmt der Beamte lediglich die Verpflichtung, in seiner Tätigkeit als Beamter, in Wahrnehmung seines Amtes die Verfassungsbestimmungen getreu zu beobachten.

(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes, I. Senat, vom 31. Mai 1923 — B. S. 13/23.)

Bei der Beratung der Reichsverfassung hat der Vertreter des Reichsministeriums ausgesprochen, daß der Artikel 130 der Reichsverfassung den Beamten die Freiheit der politischen Gesinnung wahren solle. Die Beeidigung des Beamten auf die Reichsverfassung verpflichtet ihn auf deren Bestimmungen, in Wahrnehmung der amtlichen Tätigkeit, ohne die staatsbürgerliche Freiheit einzuschränken. Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Ausführung des Artikels 176 der Verfassung, vom 14. August 1919, vermag nicht den Sinn und die Absicht des Gesetzgebers, welcher die Nationalversammlung ist, zu ändern, wenn eine derartige Absicht bestanden haben sollte. Durch die Leistung des durch die Verordnung vom 14. August 1919 vorgeschriebenen Beamteneides übernimmt der Beamte lediglich die Pflicht, in seiner Tätigkeit als Beamter, in Wahrnehmung seines Amtes die Bestimmungen der Verfassung getreu zu beachten. (Preuß. Verw.-Bl. Band 44, Nr. 46, S. 453 ff.)

Zwangsetatisierung.

(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 12. 10. 1922, I. Senat — I. A. 42/21.)

Eine Zwangsetatisierung ist nach § 19 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (GSS. 237) zulässig, wenn eine Stadtgemeinde es unterläßt oder verweigert, Leistungen auf ihren Haushaltungsvoranschlag zu bringen, die ihr gesetzlich obliegen und als solche von der hierfür zuständigen Behörde festgestellt worden sind. Hiernach setzt eine Zwangsetatisierung in sachlicher Hinsicht voraus, daß eine gesetzliche Verpflichtung zu der Leistung an die Stadtgemeinde besteht, und in förmlicher Hinsicht, daß diese Verpflichtung, sowohl dem Grunde als auch dem Betrage nach, von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist, und daß letztere sich geweigert oder es unterlassen hat, der Aufforderung nachzukommen. (Vergl. Urteil des O.-V.-G. vom 1. November 1904, Entsch. Bd. 46, S. 9.) (Preuß. Verwaltungsblatt 1923, Bd. 44, Nr. 26, S. 266.)

Diese Entscheidung hat auch für die unter Staatsaufsicht stehenden Gemeindewaldungen Bedeutung. Der Referent.

Zur Verjährung von Schadenersatzansprüchen, die im Laufe des Rechtsstreits wegen der allgemeinen Geldentwertung erhöht werden.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. Januar 1923, I. Zivilsenats I 114/22.

Gegen die mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung in der Berufungsinstanz erhöhte Schadenersatzforderung wandte die Beklagte Verjährung ein, die verworfen wurde. Auch die Revision war ohne Erfolg. Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Hierfür ist grundsätzlich nicht der Zeitpunkt der Klageerhebung, sondern derjenige der Urteils-

Hosted by Google

fällung maßgebend. (RGZ. Bd. 101 S. 418.) Wenn die Revision darauf hinweist, daß die Verjährung eines Anspruchs durch dessen gerichtliche Geltendmachung nur insoweit unterbrochen wird, als der Anspruch rechtshängig gemacht worden ist, so verfängt dieser im vorliegenden Falle nicht. Hier ist die Klage auf den ganzen Schaden gerichtet gewesen, weil es sich von vornherein um dessen vollen Ausgleich handelte. Wenn sich der Schaden zur Zeit der Urteilsfällung wegen der gesunkenen Kaufkraft des Zahlungsmittels höher beziffert als zur Zeit der Klageerhebung, so kann keine Rede davon sein, daß zu diesem Zeitpunkte nur ein Teilbetrag des Schadens geltend gemacht werden sollte, gegenüber dem der erst später geforderte Betrag den Restbetrag darstellte.

(Entsch. des Reichsger. in Zivilsachen Bd. 106 S. 184.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrentafel
oder vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemaßregelten Forstbeamten.

Staatsoberförster Frohn in Schleiden, Eifel (Bezirk Aachen), wurde am 2. November von den Belgiern verhaftet und nach Aachen transportiert.

Von der Forstl. Hochschule Hann.-Münden. Durch Beschluß des Professorenkollegiums der Forstl. Hochschule vom 7. November 1923 ist das Habilitationsgesuch des Privatdozenten an der Bergakademie Clausthal und Studienassessors zu Hann.-Münden Dr. **Walter Oertel** angenommen worden. Herr Dr. Oertel ist damit als Privatdozent für Geologie und Paläontologie an der Forstl. Hochschule Hann.-Münden zugelassen.

Unterkunft für Waisen von Forstbeamten. Je eine Freistelle für Knaben im Zivilwaisenhaus zu Potsdam und in der Waisenversorgungsanstalt zu Klein-Glienicke wird in Kürze zur schleunigen Besetzung frei. Das Zivilwaisenhaus Potsdam vermittelt höhere Schulbildung bis zum Abiturium; Klein-Glienicke nimmt Söhne vom neunten bis elften Lebensjahr auf und gibt Volksschulbildung, in besonderen Fällen auch Vorbereitung für Gewerbe und höhere Bürgerschule. Forst- und Jagdbeamtenwitwen, möglichst solche von Staatsforstbeamten, denen mit der Abnahme der Erziehung eines Sohnes geholfen ist, wollen sich schleunigst mit schriftlichem Antrag an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin W 9, Leipziger Platz 6, wenden.

Die weitere Gestaltung der Forsteinrichtungsanstalten. Die Abgeordneten Graf Stolberg-Wernigerode, Held und übrigen Mitglieder der Deutschen Volkspartei im Preußischen Landtage haben nachstehenden Antrag gestellt: „Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, eine Kommission einzusetzen, die die Frage der Aufrechterhaltung der Forsteinrichtungsanstalten, die eventuelle Übertragung ihrer Tätigkeit auf andere Dienststellen und die Zweckmäßigkeit der Ebra zu prüfen und dem Landtage zur Lesung des Forsthaushaltes 1924 zu berichten hat. In die Kommission sind zu berufen je zwei Vertreter jeder Beamtengruppe auf Vorschlag der Verbände, je zwei Vertreter jeder Hochschule auf Vorschlag der Senate, die Leiter der Forsteinrichtungsanstalten und je ein Mitglied jeder Fraktion des Landtages."

Kreditpolitik der preußischen Staatsforstverwaltung. Die preußische Staatsforstverwaltung hat bisher für die Zahlung der Holzkaufgelder in sehr weitgehender Weise Stundung gewährt. Lange Zeit hat die Zahlungsfrist äußerstenfalls 17 Monate, vom Beginn des Wirtschaftsjahres bis zum März des folgenden Wirtschaftsjahres, im Durchschnitt 12 bis 14 Monate, betragen, erst vor kurzer Zeit ist diese Frist auf drei Monate herabgesetzt worden. Der mit diesem Verfahren in normalen Zeiten bei ziemlich ständigen Holzpreisen verbundene Zinsenverlust konnte durch die voraussichtlich erzielten höheren Preise und als Unterstützung der kleineren Holzhändler und Gewerbetreibenden getragen werden. Ganz üble Folgen sind aber aus dieser Politik entstanden, als die Entwertung der Mark einsetzte und in immer rascher steigendem Maße fortschritt. Gegenmaßregeln sind nicht frühzeitig und auch nicht energisch genug ergriffen worden. Selbst die verspätete Herabsetzung der Zahlungsfrist auf drei Monate ist erst nach langen Verhandlungen mit den Holzhändlern erfolgt, die immer den beliebten Einwand der „Interessen des kleinen Mannes" in den Vordergrund schoben, selbst aber die Riesengewinne in die Tasche steckten. Wie unzulänglich unter den veränderten Verhältnissen selbst die auf drei Monate verbürgte Zahlungsfrist für den Fiskus wirkt, möge ein Beispiel zeigen: Ein Holzhändler hat am 1. Juni 1923 1000 fm Kiefernbauholz für 200 000 Mk. je Festmeter, also insgesamt für 200 Millionen Papiermark gekauft, was damals rund 20 000 Goldmark entsprach. Nach den damals geltenden Bestimmungen wurde ihm die Hälfte des Kaufgeldes ohne Aufwertung, also in Papiermark bis zum 1. September gestundet. Zu dieser Zeit kostete Kiefernbauholz je Festmeter 43 Millionen Mark. Der Marktpreis der gestundeten 500 fm war also am 1. September 215 Milliarden Papiermark = 16 500 Goldmark, während der Käufer nur 75 Goldmark zu zahlen brauchte. Der Inflationsgewinn beträgt somit 16 425 Goldmark = 16 Billionen 425 Milliarden Papiermark.

Abgesehen von der ungerechtfertigten und unwirtschaftlichen Bereicherung des Holzhändlers kommt aber als besonders schwerwiegend in Betracht, daß auf der andern Seite die Ausgaben der Staatsforstverwaltung in der Zwischenzeit nicht gleich geblieben, sondern ungefähr in dem gleichen Verhältnis, wie die Entwertung der Papiermark fortschritt, gestiegen sind. Es wird daher befürchtet, daß die Jahresrechnung 1923 der Staatsforstverwaltung, statt mit einem erfreulichen Überschuß, mit Defizit abschließen wird!

Erst im Oktober hat sich der Minister zu dem Schritt aufgerafft, der schon längst hätte gemacht

Hosted by Google

werden müssen und in der Privatforstverwaltung erfolgt ist, nämlich Anordnung auf Barzahlung und Zahlung in Goldmark. Sch.

Aufwertung gestundeter Holzkaufgelder. Auf Grund der neueren Rechsprechung ist es möglich geworden, infolge der nicht vorauszusehenden weiteren Entwertung der Mark auch für Zahlungen, die zwar fristgemäß, aber auf Grund einer längere Zeit zurückliegenden Zahlungsverpflichtung erfolgen, die Bezahlung in aufgewertetem Betrage zu fordern. Der Preußische Landwirtschaftsminister Dr. Wendorff hat deshalb die Holzhändler, die auf Grund der alten preußischen Holzkaufgeldstundungsbedingungen eine Stundung bis zum März des laufenden Rechnungsjahres erhalten und das gestundete Kaufgeld bisher nicht bezahlt haben, auffordern lassen, nunmehr die noch geschuldeten Beträge in aufgewerteter Summe zu begleichen. Die Aufwertung soll erfolgen in Anlehnung an den Reichsindex. Der Minister erwartet, daß die Holzhändler dieser Aufforderung Folge leisten werden, also gewissermaßen sich im Vergleichswege mit der Nachzahlung einverstanden erklären. Sollte dieses nicht der Fall sein, so sind die Regierungen angewiesen, die Aufwertung nötigenfalls im Prozeßwege zu fordern.

Entwurf eines sächsischen Forstkulturgesetzes Wie verschiedene andere Länder hat nun auch der Freistaat Sachsen zur Förderung der Privatforstwirtschaft den Entwurf eines „Gesetzes über Holzschläge und Wiederaufforstung in nichtstaatlichen Waldungen" den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt. Er ist hauptsächlich zur Förderung der Wirtschaft des Kleinwaldbesitzes bestimmt, die in Sachsen 28 %, also mehr als ein Viertel der gesamten Waldfläche, einnimmt und sich größtenteils in einem mangelhaften Zustande befindet.

Hiernach kann die Aufforstung von Kahlflächen sowie die schon vorhandenen Blößen und Räumden innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Jeder Kahlschlag, auch in Mittel- und Niederwaldungen, muß der Aufsichtsbehörde schriftlich angezeigt werden. Eine besondere Genehmigung der Kahlschläge ist dann erforderlich, wenn sie eine gewisse Größe überschreiten, in Schutzwaldungen und bei beabsichtigter Rodung. Die Genehmigung von Holzschlägen und Rodungen kann an bestimmte Bedingungen geknüpft und ihre Erfüllung durch Forderung einer Kaution gesichert werden. Die Kahlschläge sollen der Regel nach dann untersagt werden, wenn die Wiederaufforstung nicht gesichert erscheint, oder in Schutzwaldungen. Wenn die Verpflichtung zur Wiederaufforstung nicht innegehalten wird, so kann unter Umständen Enteignung erfolgen. Die Forstaufsicht ist in erster Instanz territorial nach den Bezirken der Revierverwaltungen gegliedert und den staatlichen Revierverwaltern übertragen. Als obere Instanz soll der Forstausschuß wirken, der sich zusammensetzt aus: dem zuständigen Oberforstmeister als Vorsitzender, einem Mitgliede der Kreishauptmannschaft und drei weiteren Mitgliedern, worunter ein Forstsachverständiger, und zwei Waldbesitzern. Von letzteren wird je eines vom Landeskulturrat und vom Landesverband sächsischer Waldbesitzer ernannt.

Die gesetzmäßige Forstaufsicht kann durch die Gewährleistung pfleglicher Forstwirtschaft nach einem sachgemäß aufgestellten Wirtschaftsplan ersetzt werden. Wenn der Waldbesitzer Mitglied einer anerkannten Berufsvereinigung ist, die für ausreichende Waldaufsicht selbst Sorge trägt, wie z. B. der Landesverband sächsischer Waldbesitzer, so erfüllt er damit die gesetzliche Verpflichtung auf Forstaufsicht.

Inzwischen hat bereits die erste Lesung dieses Gesetzentwurfes im Landtage stattgefunden, wobei er an den Rechtsausschuß verwiesen worden ist. S.

Die Bisamratte in Sachsen. In Sachsen sind schon seit einer Reihe von Jahren Vorschriften zur Bekämpfung der Bisamratte erlassen, an deren Stelle jetzt das Gesetz vom 30. Juli 1923 getreten ist. Ob die gesetzliche Neuordnung der Vertilgungsmaßnahmen eine Verbesserung des bisherigen Zustandes ist, soll dahingestellt bleiben. Zunächst überrascht es, daß der Gesetzgeber die Bisamratte Bisambiber nennt, obgleich die Ondatra mit dem Biber nur das gemein hat, daß sie wie dieser zu den Nagetieren gehört.

Das Gesetz ist zu schwerfällig, denn es räumt dem Jagdausübungsberechtigten ein Einspruchsrecht gegen die erteilte Erlaubnis der Anwendung von Schießgewehr und Gift ein, über das die Verwaltungsbehörden entscheiden sollen. Grundeigentümer sowie Personen, die an ihre Stelle treten können, auch Jagd- und Fischereiberechtigte haben die Pflicht, Anzeige zu erstatten, wenn sie das Auftreten von Bisamratten wahrnehmen. Diese dürfen weder gehalten, noch verschickt werden, wenn es nicht zu wissenschaftlichen Zwecken geschieht. Für die Vertilgung kommen in erster Linie die Personen in Frage, die zur Anzeige verpflichtet sind, aber die hierfür entstehenden Kosten fallen den Gemeinden zur Last, die sie wiederum auf die Eigentümer der bedrohten Grundstücke umlegen können. Dem Wirtschaftsministerium wird es überlassen, wegen der zu treffenden Maßnahmen besondere Vorschriften zu erlassen. Für die Staatswaldungen trifft das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium alle näheren Anordnungen, die zur Bekämpfung der Bisamratte erforderlich erscheinen. B.

Forstwirtschaftliches.

Die Forstliche Rundschau erscheint künftig nicht mehr als Sonderbeilage der „Deutschen Forst-Zeitung", sondern wird mit dem Hauptteil vereint. Wir verweisen noch auf die Mitteilung in der heute beiliegenden Nummer 11/12 der „Forstlichen Rundschau" für November-Dezember.

Die Schriftleitung.

Einfache Pflanzmethode mit gewöhnlichem Handspaten. Eine nach allen Richtungen hin vorteilhafte und schnelle Pflanzart für die junge Pflanze (1jährige oder 2jährige verschulte Kiefern sowie auch anderer schwächerer Pflanzen) mit dem gewöhnlichen Spaten ist folgende: Man führe auf dem Pflanzstreifen oder Platz mit dem Spaten erst einen Stich schräg nach vorn aus und stoße darauf den Spaten senkrecht so in die Erde, daß die Schneide des Blattes ungefähr die untere Kante des ersten Stichs trifft. Dann fasse man den Spaten möglichst kurz über dem Spatenhals und ziehe ihn mit der Schneide

Hosted by Google

möglichst auf der Fläche des ersten (schrägen) Strichs, etwa 8 bis 10 cm auf sich, d. h. nach der Seite, auf welcher der schräge Spatenstich ausgeführt wurde, zurück. Nun drücke man den Spaten wieder in die Erde, daß er stehen bleibt und erhält so das gewünschte Pflanzloch ohne jegliche Preßwände. Der nur zurückgezogene Pflanzerdenaushub ist so nicht, wie es besonders auf leichten Kiefernböden im Frühjahr wohl immer nachteilig bemerkt werden wird, dem Austrocknen durch Wind und Sonne ausgesetzt. Bei einjähriger Kiefer kann je nach Belieben weiter folgendermaßen verfahren werden:

1. Nach Anhalten der Pflanze an die senkrechte Pflanzwand wird der Spaten einfach herausgezogen und die ganz frisch erhaltene Pflanzerde, soweit sie durch das Herausziehen des Spatens nicht von selbst in ihre ursprüngliche Lage zurückfällt, mit sanftem Druck an die Pflanzwand zurückgedrückt.

2. Vorteilhafter, insbesonders auch bei 2jährigen verschulten Kiefern wie den anderen Pflanzen ist folgendes Verfahren: Nachdem man die Pflanzen mit der linken Hand an die senkrechte Pflanzwand gehalten, nimmt man mit der rechten die angehobene lockere, frische Pflanzenerde und füllt mit dieser nach alter Pflanzweise das Pflanzloch aus. Die, besonders auf leichten Böden, naturgemäß obenliegende, für die Pflanze aufnahmefähige dünne Humuserdschicht kommt hierbei direkt frisch an die Wurzeln, während die tiefer gelegene, weniger gute Mineralerde obenhin kommt. Dies jedoch nur nach nicht vorangegangener Bodenarbeit.

Bei der Größe und dieser entsprechenden Übersichtlichkeit des Pflanzloches können schädliche Hohlräume nicht entstehen, außerdem werden bei dieser Pflanzart Preßwände vermieden, die Pflanzerde kommt frisch an die Wurzeln. Entsprechend der Einfachheit sowohl des erforderlichen Geräts wie auch der Ausführung selbst geht die Pflanzung überaus rasch vonstatten.

Forstreviergehilfe Land, Fh. Bendowitz.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Hofkammerbezirk. Oberförsterei Schmolsin. Zu der bereits in voriger Nummer gemeldeten Ermordung des Forstgehilfen Buhrow aus Brenkenhofstal erhalten wir noch folgende Mitteilung: Forstgehilfe Buhrow ist schon am 26. Oktober im Dünengelände nördlich des Lebasees bei den Fischerkaten Dambee wahrscheinlich durch Wilderer angeschossen worden, und zwar hatte er mehrere Posten im Kopf, Hals und Genick, deren einer das Gehirn durchbohrt hatte. Am Tatorte wurde ein stark gebrauchter, jedoch aus gutem Stoff gearbeiteter Försterhut und ein noch mit fünf Patronen geladener und nicht abgeschossener umgearbeiteter Karabiner gefunden, der also die Mordwaffe nicht sein kann. Der Ermordete war ein Vorbild nicht bloß in treuer Diensterfüllung, sondern auch im menschenfreundlichen Verhalten zur Bevölkerung. Für die Ermittelung des oder der Täter haben der zuständige Regierungspräsident zu Köslin sowie die vorgesetzte Dienstbehörde, die Hofkammer zu Charlottenburg, je 5000 Milliarden Belohnung ausgesetzt. K.

Verschiedenes.

Die Deutsche Holzwirtschaftsbank A.-G. ist am 30. Oktober in Berlin gegründet worden. Dem bereits gewählten ersten Aufsichtsrat gehören aus forstlichen Kreisen bzw. vom Waldbesitz folgende Herren an: Staatssekretär a. D. Frhr. von Stein, Berlin, Bankdirektor W. Rolf, Bank für Landwirtschaft; Bürgermeister Lehmann, Villingen, Oberforstmeister Frhr. v. Massenbach, Charlottenburg (Hofkammer); Reichskommissar z. D. v. Starck, Laar; Forstmeister Junack, Berlin; Landtagsabgeordneter Graf zu Stolberg-Wernigerode, Dönhoffstedt. Die Zuwahl von zwei weiteren Herren der holzverarbeitenden Industrie ist in Aussicht genommen. Zu den Gründern gehören auch die Bank für Landwirtschaft als Führerin des Konsortiums, dem außer ihr die Braunschweigische Staatsbank, die Deutsche Girozentrale, Deutsche Kommunalbank und das Bankhaus F. W. Krause angehören. Ferner die Hermes Kredit-Versicherungsbank Aktien-Gesellschaft sowie die Genossenschaftsbank des Stralauer Stadtviertels, welche bei der Gründung ihr gesamtes Vermögen nebst vierstöckigem Bankgebäude mit eingebracht hat und deren Direktoren Baumann und Vogt in den Vorstand der neuen Gesellschaft mit eingetreten sind. Prospekte und Verpflichtungsscheine sind bei den genannten Emissionsbanken, deren sämtlichen Zweigstellen sowie bei der Deutschen Holzwirtschaftsbank selbst, Berlin C 2, Kaiser-Wilhelm-Str. 10 (Genossenschaftsbank des Stralauer Stadtviertels) zu erhalten. Die Aufnahme des Geschäftsbetriebes wird am 1. Dezember d. J. erfolgen.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten (die angibt, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung: Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung, gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind): 218,5 Milliarden seit 12. 11. 1923 (98,5 Milliarden vom 5. 11. bis 11. 11. 1923).

Neue Bücher.

Dienstalterslisten der preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer. Herausgegeben von Emil Behm, Reg.-Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin. Zweite Auflage. 1923. Grundzahl 1. Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm. Nm.

Dem Herausgeber muß zunächst besonderer Dank dafür ausgesprochen werden, daß er in unermüdlicher Arbeit die zur Zeit einzige Möglichkeit gibt, auf dem Gebiete der staatlichen Forst-Organisation und der Personalverhältnisse der Forstverwaltungsbeamten für jeden Beteiligten und auch für Außenstehende die so nötige Klarheit zu schaffen. Seine Bücher sind unentbehrlich geworden. Das vorliegende gibt nach den vielfachen einschneidenden Veränderungen einen Überblick über die für die Forstverwaltungsbeamten wichtigen Verhältnisse: Lebensaltersstatistik, Beurteilung der Laufbahn im Hinblick auf das Verhältnis der planmäßigen Beamten zu den Anwärtern und die daraus zu entnehmenden Aussichten letzterer, Besoldungsübersicht, Grundsätze für die Besetzung der Oberförsterstellen, Dienstalterslisten im einzelnen

Hosted by Google

getrennt nach den Beamten der Zentral-, Provinzial- und Lokalverwaltung, nach den Oberförstern ohne Revier und Forstassessoren sowie den Forstreferendaren, die zur Staatslaufbahn zugelassen sind. Ein praktisches Personenregister ermöglicht schnelles Auffinden der einzelnen Beamten, für die die Listen die wichtigsten Angaben ihrer Laufbahn (Geburtstag, Bestallung, Staatsprüfung, innegehabte Stellen — mit Übernahmedatum —, bei den Stellenanwärtern Ort und Art der Beschäftigung, Referendarprüfung) enthalten. Eine Ehrentafel der von den Franzosen und Belgiern bis zum Abschluß des Buches widerrechtlich vertriebenen Beamten und Angestellten der Staatsforstverwaltung fehlt nicht und trägt zu der notwendigen Brandmarkung neuzeitlicher „Friedensmaßnahmen" in durchaus erwünschter Weise bei. Neu und willkommen ist die Maßnahme, diejenigen Forstassessoren, welche in Abweichung von ihrem Anwärter-Dienstalter noch nicht eine planmäßige Endstelle als Oberförster übernommen haben, auch schon in der Dienstalterliste der Oberförster mit Revier nachrichtlich aufzuführen, so daß sie zweifelsfrei feststellen können, wie sie im Beförderungs- und Aufrückungsdienstalter als Oberförster stehen. Ihre nochmalige Aufführung in der Stellenanwärterliste ergibt Ort und Art der zeitigen Beschäftigung und reiht sie entsprechend ihrer Eigenschaft als Anwärter ein. Recht viele dankbare Abnehmer müßten dem Buche sicher sein.

R. G.

Ein Bücherverzeichnis des Verlages J. Neumann, Neudamm, liegt der heutigen Nummer unserer Zeitung bei. Wir empfehlen es dem Leserkreise zur freundlichen Beachtung und Bedienung bei der Wahl von Weihnachtsgeschenken.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 17. November 1923. Zufuhr genügend, Geschäft lebhaft, Preise teilweise anziehend. Rehböcke 1,00 bis 1,60, Rotwild 1,00 bis 1,25, Damwild 1,00 bis 1,25, Hasen, groß, 6,00 bis 8,00, Kaninchen, wilde, groß, 1,80 bis 2,00 je Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 18. November 1923: Baummarder, prima 12 bis 16 Doll., Füchse 5 bis 7½ Doll., Iltisse I 1½ bis 2½ Doll., Dachse I 1½ bis 2 Doll., Rehe, rohe, Winterware vergriffen, Steinmarder, rohe, 10 bis 13 Doll., Maulwürfe 0,10 bis 0,13 Doll. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt in einheitlichen Großhandelssortimenten in Leipzig auf Weltmarkts-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs) je Stück und sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen. Ausgesuchte Extrasorten sowie anderweits Sekundawaren stellen sich entsprechend.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 17. November 1923. Lebende Fische. Hechte 114 bis 115, Bleie, groß, 84 bis 98, Plötzen, groß, 70 bis 73 für 50 kg. Zufuhr mäßig, Geschäft lebhaft, Preise anziehend. Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 20. November 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 20 Milliarden Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **60 Milliarden Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 51. **Beschäftigung von Forstbetriebsbeamten im Forstkassendienst.** Ich werde seit mehreren Monaten auf der Forstkasse beschäftigt und zwar gegen meinen Willen, da ich nicht beabsichtige, die Rentmeisterlaufbahn einzuschlagen. Muß ich als überzähliger Förster — und zwar einer der ältesten — der Überweisung auf die Forstkasse Folge leisten? Da ich Beschwerde einreichen möchte, bitte ich um genaue Angabe der in Frage kommenden Verfügungen bzw. Bestimmungen. Staatsförster K. in O.

Antwort: Auch wenn Forstbetriebsbeamte zur Übernahme einer Beschäftigung auf einer Forstkasse nicht geneigt sind, können sie nach dem Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft usw. vom 26. April 1923 III 8403 mit einer solchen Beschäftigung beauftragt werden. Die zur Zeit im Forstkassendienst bestehenden Schwierigkeiten haben diesen Schritt veranlaßt. Ob der betreffende Forstbeamte die Forstrentmeisterlaufbahn einschlagen will oder nicht, spielt keine Rolle. Rb.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.*)

Stiftsoberförsterstelle Büren (Minden) ist zum 1. Februar 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Dezember 1923.

Bebaute Försterstelle Grenzendorf, Oberf. Reinerz (Breslau), ist sofort anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören zur Zeit 3,63 ha Acker, 2,89 ha Wiese und 0,84 ha Weide. Bewerbungen, auch von überz. Förstern aller Jahrgänge, aus den Bezirken Breslau, Oppeln und Liegnitz, sind der Regierung, Forstverwaltung zu Breslau, bis zum 5. Dezember einzureichen.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet Grundzahl 1.

Hosted by Google

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Haas, Forstassessor, ist vom 6. November ab zur Forsteinrichtungsanstalt in Cassel versetzt.

Groß, überz. Förster in Kl.-Karzenburg, Oberf. Obersier, ist am 1 November die neugegründete Förster-Endstelle Karzenburg, Oberf. Obersier (Kösslin), übertragen.

Künstel, Förster in Lauterberg, Oberf. Kupferhütte, ist mit sofortiger Wirkung nach der Oberförsterei Lauterberg (Hildesheim) versetzt.

Notz, Hilfsförster in Althagen, Oberf. Rieth, wird am 1. Dezember nach Kuhlmorgen, Oberf. Neuenkrug (Stettin), versetzt.

Ehrik, Hilfsförster, bisher Hilfsarbeiter bei der Forsteinrichtungsanstalt in Cassel, ist v. m 1. November ab der Regierung in Coblenz zur Verwendung im Außendienst überwiesen

Fröhlich, Hilfsförster in Ziegenort, Oberf. Ziegenort, wird am 1 Dezember nach Althagen, Oberf. Rieth (Stettin), versetzt. Die Versetzung desselben nach Hintersee, Oberf. Mützelburg, wird zurückgezogen.

Genteling, Hilfsförster in Gr.-Väter, Oberf. Reiersdorf, ist am 21. Oktober nach Lehnin, Oberf. Lehnin (Potsdam), versetzt.

Mathis, Hilfsförster, bisher Hilfsarbeiter bei der Forsteinrichtungsanstalt in Cassel, ist vom 1. Oktober ab nach der Oberförsterei Fritzlar (Cassel) versetzt.

Radeck, Hilfsförster in Helsa, Oberf. Hess.-Lichtenau (Cassel), ist vom 16. November ab als Hilfsarbeiter zur Forsteinrichtungsanstalt in Cassel einberufen.

Linker, Forstgehilfe, bisher Hilfsarbeiter bei der Forsteinrichtungsanstalt in Cassel, ist vom 16. November ab zwecks Ablegung der Försterprüfung nach der Oberförsterei Frankenau (Cassel), versetzt.

Schieferstein, Forstgehilfe, bisher Hilfsarbeiter bei der Forsteinrichtungsanstalt in Cassel, ist vom 1. Oktober ab zwecks Ablegung der Försterprüfung nach Jägersfahrt, Oberf. Wenau (Aachen), überwiesen.

Schulz, Hubert, Forstgehilfe in Hökendorf, Oberf. Podejuch, wird am 1. Dezember nach Neuendorf, Oberf. Warnow (Stettin), versetzt.

Steffens, Forstgehilfe in Gr.-Schönebeck, Oberf. Gr.-Schönebeck, ist am 18. Oktober nach Lehnin, Oberf. Lehnin (Potsdam), versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Fröschmer, Fürstl. v. Bismarckscher Revierförster in Forsthaus Schönhausen a. d. Elbe, feierte kürzlich mit seiner Gemahlin das Fest der silbernen Hochzeit und gleichzeitig auch sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Cassel.

1. **Dienstaufwand.** Auf Anfrage habe ich die Regierung gebeten, die vom Minister zur Verfügung gestellte Dienstaufwandsentschädigung an die Forstsekretäre gleichmäßig zu verteilen. Zu gleicher Zeit habe ich der Regierung angezeigt, daß unsere Vereinsmitglieder aufgefordert sind, über sämtliche Aufwendungen für den Dienst gewissenhaft Notiz zu führen unter Aufbewahrung der Belege und am Schlusse des Rechnungsjahres Erstattung der Ausgabebeträge, die über die gewährte Dienstaufwandsentschädigung hinausgehen, bei der Regierung unter Vorlage der entsprechenden Belege zu beantragen. Dasselbe hatte ich ja in unserer diesjährigen Versammlung bereits gesagt, ich möchte im Interesse jedes einzelnen jetzt noch mal daran erinnern. Zweckmäßig ist ein kleines Heftchen, in das alle Ausgaben sowie die Quittung der Geldempfänger eingetragen werden. Auch die Ausgaben für Licht sind nicht zu vergessen. Auf diese Weise bietet sich meines Erachtens die einfachste Gelegenheit, den Kpllegen die Mehraufwendungen zu ersetzen. Wer die erforderlichen Unterlagen nicht sammelt, schädigt sich selbst.

2. **Vereinsbeitrag.** Ich bitte, den Beitrag von 500 Millionen für das laufende Vierteljahr bis spätestens zum 20. November d. J. an mich direkt oder auf mein Postscheckkonto Nr. 81180 Frankfurt a. Main einzuzahlen. Es ist vorgekommen, daß Zahlungen direkt an den Vereinsschatzmeister geleistet worden sind; ich habe davon keine Kenntnis gehabt und habe dieselben Beträge nochmals verauslagt, da sie hier nicht rechtzeitig eingegangen waren! Alle Zahlungen unserer Bezirksgruppenmitglieder sind an mich zu leisten.

Im Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September sind nicht weniger als 20 Herren mit der Beitragszahlung im Rückstand. Die Beträge sind von mir verauslagt. Ich bitte die Säumigen nunmehr dringend, die längst fällige Zahlung bis spätestens 8 Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung zu leisten. Den Herren, die bis zu dem festgesetzten Termin nicht gezahlt haben, werde ich auf ihre eigene Rechnung nochmals eine schriftliche Aufforderung zusenden, in der Annahme, daß sie trotz mehrfach ergangenem Hinweis die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht lesen und somit von der zu leistenden Zahlung keine Kenntnis haben. Die Kollegen, denen Herren bekannt sind, die als Vereinsmitglieder unser Vereinsorgan nicht lesen, bitte ich dahin zu wirken, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" sofort bestellt wird. Die Vereinstätigkeit ist zwecklos, wenn Mitglieder die Vereinszeitung nicht halten, denn es ist heute unmöglich, mit der Hälfte der Vereinsmitglieder Schriftwechsel zu führen.

Falz.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Betrifft Quittung über die Sonderzuwendungen.

Bei dem hohen Porto ist es unmöglich, direkte Postquittung zu leisten und Dank für Zuwendungen auszusprechen. Sonderquittungen werden künftig nur bei Beträgen, die 200 Milliarden übersteigen, an dieser Stelle gegeben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuversichtlich, daß die Gebefreudigkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

Sammlung auf Treibjagd Guntz, eingesandt von C. Hagut, Hamburg, 400 Milliarden; Spende von Paul Williams, Höhscheid, 400 Milliarden; Sammlung auf der Hubertusjagd des Fabrikbesitzers Bumberg in Sundern 340 Milliarden; Sammlung auf der Hubertusjagd der Oberförsterei Massin 321, 215 Milliarden; Sammlung anläßlich der Gebrauchsfuche am 5. und 6. Oktober vom Saarjägerverein, Sitz Saarbrücken, 289, 980 Millionen; Spende vom Gräfl. Rentamt Schloß Filehne, 200 Milliarden.

Ferner in Milliarden Mark: 1 zu 180, 1 zu 164, 1 zu 106, 625, 1 zu 100, 1 zu 78, 1 zu 55, 1 zu 38, 1 zu 35, 1 zu 26, 1 zu 19, 1 zu 14,5, 1 zu 14, 1 zu 10, 2 zu 5, 1 zu 2,880.

Hosted by Google

2 zu 1. In Millionen Mark: 1 zu 700, 1 zu 500, 1 zu 420, 1 zu 302, 1 zu 2,25. Zusammen 2808074250000 ℳ

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders jetzt **bei allen Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für den Waldheil zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 17. November 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Beiträge für 1924.

Die Beiträge für das Jahr 1924 sind in der Vorstandssitzung vom 12. November, vorbehaltlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung im Februar des Jahres 1924, festgesetzt, und zwar nach **Roggenwährung und Goldmark**, wobei der Zentner Roggen mit einer Parität von 10 Goldmark berechnet werden soll. Der Beitrag wird nach den verschiedenen Einkommensverhältnissen angemessen gestaffelt. Es sollen zahlen:

Geringbesoldete Forst- und Jagd-Angestellte sowie Hilfsbeamte zwei Pfund Roggen = **20 Goldpfennige.**

Forstbeamte mit Unterbeamtengehalt und Anwärter des Staats-, Gemeinde- und Privatforstdienstes vier Pfund Roggen = **40 Goldpfennige.**

Mittlere und höhere Staats- und Gemeindeforstbeamte sowie tarifmäßig besoldete Privatforstbeamte entsprechenden Ausbildungsganges sechs Pfund Roggen = **60 Goldpfennige.**

Alle andern Mitglieder zahlen zehn Pfund Roggen = **1 Goldmark.**

Die Beiträge sind ungemein niedrig; sie betragen etwa den zehnten Teil der Sätze, die von seiten anderer Forstbeamten-Vereinigungen erhoben werden. Sie sind, soweit es irgend angeht, in **wertbeständigem Gelde,** sonst auch in Papiermark, gerechnet nach dem Goldmark-Tageskurs der Einsendung, aber auch in natürlichem **Roggen, als Postpaket frei Neudamm** zu leisten, wobei sich am besten mehrere Mitglieder zur Lieferung zusammentun. Mit Rücksicht auf die großen Aufgaben des „Waldheil" wird um recht baldige Zahlung, wo es möglich ist, schon vor dem 1. Januar 1924, gebeten.

In der letzten Vorstandssitzung ist außerdem beschlossen worden, die **Begräbnisbeihilfen** des „Waldheil" für die nächsten Monate bei einem Goldmarkkurs von 600 Milliarden Papiermark, im Höchstfalle auf **zwei Billionen Papiermark** festzusetzen und diese Beihilfe weiterhin durch neue Beschlüsse der weiteren Teuerung auszugleichen.

Alle Zahlungen in wertbeständigem Gelde, Rentenmark, Goldanleihescheine, Dollarschatzanweisungs-Abschnitte, werden in eingeschriebenem Brief erbeten; solche in Papiermark geschehen am besten durch unser Postscheck-Konto Nr. 9140 „Waldheil" e. V. beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Neudamm, den 19. November 1923.

Die Geschäftsstelle:
J. Neumann, Schatzmeister.

Bitte um Porto-Ersatz.

Bei der fortgesetzten Erhöhung des Briefportos bitten wir jeden, der Nachricht vom Verein „Waldheil" haben will, unter allen Umständen Porto-Ersatz — 20 Milliarden Mark — beizufügen. Für die Stellenvermittelung sind Gebühren in Höhe von **3 Goldmark** zu leisten. Unsere in die Stellenvermittelungsliste eingeschriebenen Mitglieder wollen den erhöhten Betrag baldigst einsenden.

Neudamm, den 19. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

Wohlfahrtsmarken.

Der Preis für die Wohlfahrtsmarken wird angemessen erhöht. Er beträgt für jede, ein weidgerechtes Bild von Wild oder Weidwerk darstellende Marke 3 Milliarden, 10 Stück 30 Milliarden, 30 Stück 90 Milliarden, 50 Stück 150 Milliarden Mark, dazu Drucksachenporto. Die Wohlfahrtsmarken sind nur gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen.

Neudamm, den 17. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Betrifft Zahlung des Jahresbeitrages für 1924.

Nach den Beschlüssen der Augusttagung des Vorstandes in Frankfurt a. O. sollen **für das Jahr 1924** von den Mitgliedern laut Bekanntmachung in Nr. 46 auf Seite 822 folgende Beiträge erhoben werden:

1. von Försteranwärtern und von Forstangestellten der Wert von **20 Pfund Roggen = 2 Goldmark;**
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten der Wert von **35 Pfund Roggen = 3½ Goldmark;**
3. von Revierförstern und Forstverwaltern der Wert von **40 Pfund Roggen = 4 Goldmark;**
4. von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts der Wert von **50 Pfund Roggen = 5 Goldmark.**

Der jährliche Beitrag für die Herren Waldbesitzer ist ebenfalls auf **50 Pfund Roggen = 5 Goldmark** festgesetzt. Der Beitrag auf Lebenszeit beträgt das Zehnfache.

Außerordentliche Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

Hosted by Google

Die Beiträge sind **in wertbeständigem Gelde** an unsere **Kassenstelle in Neudamm** unter Postscheckkonto Nr. 47678 beim Postscheckamt Berlin NW 7 möglichst **schon im Laufe des Monats November oder Dezember** unter Angabe von Namen, Vornamen, Adresse und Mitgliedsnummer einzuschicken, da wir dringend Geld brauchen.

Zahlung in zwei Raten, die erste im Laufe des Dezember 1923 und die andere dann bis zum April 1924, ist zulässig.

Die Beiträge sind satzungsgemäß zu Anfang jedes Jahres fällig. Nach dem 1. April zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Eberswalde, im November 1923.

Die Geschäftsstelle.

Einschreibegebühren für den Stellennachweis.

Die völlige Entwertung der Papiermark und die ständig fortschreitende Verteuerung der Portokosten und aller übrigen Aufwendungen zwingen uns, die Einschreibegebühren für den Stellennachweis vom 20. November ab auf **3 Goldmark** festzusetzen. Wir bitten die Herren Waldbesitzer sowie die in den Nachweis eingetragenen Bewerber die bereits eingezahlte Einschreibegebühr spätestens bis Ende November auf diese Höhe zu ergänzen.

Eberswalde, den 17. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.

Von unsern Mitgliedern hat nur ein ganz verschwindender Teil Beiträge für das erste bis dritte Vierteljahr bezahlt, für das vierte Viertel fast niemand. Trotzdem werden neue Tarifverhandlungen verlangt. Wer soll die Kosten tragen? Die Kasse ist durch Postgeld erschöpft. Mitglieder, sendet sofort auf Konto Deutscher Forstbeamtenbund zur Bank der ostpreußischen Landschaft in Mohrungen jeder mindestens 30 Milliarden (etwa 20 Pf.). Über gesammelte Beiträge muß Liste eingesandt werden an den Vorsitzenden. Anfragen muß Rückpostkarte beigelegt werden.

Forstmeister Krieger.

Durchschnittspreise für Schlesien.

Die Durchschnittspreise für die erste Novemberhälfte betragen

für Roggen	9,15	Goldmark
„ Hafer	8,10	„
„ Kartoffeln . . .	1,80	„

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

1. Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft hat uns folgendes mitgeteilt: Nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen treten sämtliche Begünstigungsverträge am 1. Oktober 1923 außer Kraft. Damit erreicht auch der Vertrag zwischen dem Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten und der Mannheimer Versicherungsgesellschaft sein Ende. Die bestehenden Unfall- und Haftpflichtversicherungen bleiben aufrecht erhalten, solange die erforderlichen Prämien entrichtet werden. Darüber wird sich die Versicherungsgesellschaft mit den Versicherten selbst verständigen.

2. Wir machen nochmals auf die außerordentliche Mitgliederversammlung am 1. Dezember 1923, vormittags 11 Uhr, im Landwirtschaftsministerium, aufmerksam. Zahlreiches Erscheinen ist erwünscht, da über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des etwaigen Vermögens beschlossen wird.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
gez. Laspeyres.

Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Hauptversammlung am 16. August 1923.*)

Zu Punkt 5 der Tagesordnung hielt Oberförster Hiksch seinen angemeldeten Vortrag über Begriff und Wesen des Dauerwaldes. Daraus sei folgendes mitgeteilt:

Von der Erklärung des Prof. Dr. A. Möller: „... Dauerwaldwirtschaft ist jede Wirtschaft, welche die Stetigkeit des Waldwesens auf der ganzen Fläche zu erhalten strebt", ausgehend, den Begriff des Waldwesens und der Stetigkeit erklärend, gelangte Oberförster Hiksch zu den Forderungen eines Dauerwaldbetriebes.

Waldwesen ist Boden plus Bestand, der gesamte Raum von den äußersten Verzweigungen der Baumkronen bis tief in den Boden zu den äußersten Verzweigungen der Wurzeln sowie alle Pflanzen und Tiere in diesem Raume, von denen die mikroskopischen Lebewesen —die Spaltpilze, Bakterien — jedenfalls die größte Bedeutung haben. Es herrscht ein labiler Gleichgewichtszustand, der durch jeden äußeren Eingriff gestört wird. Die Holznutzung, der Endzweck der Forstwirtschaft, ist ein Eingriff in die Stetigkeit des Waldwesens; es ist daher notwendig, ihn nicht schroff, nicht plötzlich zu gestalten, denn Plötzlichkeit ist das Gegenteil von Stetigkeit.

Ein solch schroffer Eingriff ist der Kahlschlag; durch ihn wird der Boden plötzlich freigelegt, durch die starke Erwärmung der Fläche am Tage, die starke Abkühlung während der Nacht, die starke Austrocknung durch den ungehemmt darüber hinwegfegenden Wind einerseits, durch die starke Durchnässung während heftiger Niederschläge anderseits, werden Bedingungen geschaffen, welche die Bakterienflora des Bodens vernichten und damit die Stetigkeit des Waldwesens unterbrechen. Der Kahlschlag muß also vermieden werden. Um nun den notwendigen Eingriff, die jährliche Holzernte, für den Wald möglichst wenig fühlbar zu machen, muß die Entnahme der Bäume auf eine möglichst große Fläche, in jedem Jahr verteilt werden und darf der erfolgende Eingriff nicht zu stark sein (mäßige Hochdurchforstungen, womöglich alljährlich auf ganzer Fläche wiederkehrend, im späteren Alter sehr vorsichtig in Lichtungshiebe übergehend).

*) Vgl. den Bericht über diese Versammlung in Nr. 41 auf Seite 748.

Hosted by Google

Als bodenpflegliche Maßnahme erfolgt weitgehendste Reisigdüngung, welche durch die Zersetzung des Bodens eine zuerst langsame, später jedoch stetig steigende Gesundung desselben herbeiführt. Die ungünstige Veränderung, die der Boden im Laufe der Zeit unter reinen Beständen zeigt, dort, wo auch andere Holzarten ihr Fortkommen finden können, ergibt die Forderung nach Anzucht gemischter Bestände, um die Stetigkeit des Waldwesens zu wahren.

Das Verschwinden gewisser Vogelarten in den reinen Beständen, was oft verstärktes Auftreten gewisser Forstschädlinge zur Folge hat, bedeutet eine Störung des Gleichgewichtes im Waldwesen; desgleichen ein überhegter Wildstand, der die bekannten waldbaulichen Folgen zeitigt. Als besonders schroffer Eingriff wäre auf die Streunutzung auf armen Sandböden hinzuweisen. Schafft man durch die erwähnten, auf die Erhaltung der Stetigkeit des Waldorganismus hinzielenden Maßnahmen einen gesunden Waldkörper, und nur ein solcher kann seiner Aufgabe voll und ganz gerecht werden, dann kann man auch die höchste Leistung, den größtmöglichsten Holzzuwachs erwarten.

Auf die in forstlichen Kreisen in letzter Zeit oft ausgesprochene irrige Ansicht — Dauerwald ist Plenterwald — eingehend, wies Oberförster Hilsch auf die anerkannte Gayersche Definition des Plenterwaldes — „Vereinigung aller möglichen Altersstufen, von der einjährigen Pflanze bis zum Starkholzbaume auf derselben Fläche, mit ununterbrochener natürlicher Verjüngung während der ganzen Umtriebszeit" — hin. Der Plenterwald erfordert somit einen bestimmten Aufbau und eine bestimmte Verjüngungszeit. Der Dauerwald erhebt diese Forderungen nicht, seine Forderung ist einzig und allein: „Erhaltung der Stetigkeit des Waldwesens auf ganzer Fläche". Jede Wirtschaft, die dieses Ziel hat, darf sich im Sinne Prof. Dr. Möllers Dauerwaldwirtschaft nennen, gleichgültig, durch welche Maßnahmen sie dieses Ziel erreicht.

Zum Schlusse seiner Ausführungen gedachte Oberförster Hilsch der Bärenthorener Wirtschaft als typischen Beispiels einer Dauerwaldwirtschaft mit der Kiefer auf verarmten Sandboden. Hauptzweck der Wirtschaft des Herrn v. Kalitsch ist Erziehung von Starkholz auf der ganzen Fläche. Der Baum, der Gutes verspricht, wird von frühester Jugend an begünstigt. Es wird nur jener Baum gefällt, der den besseren Nachbarn schädigt, der krank ist oder der den geforderten Masseninhalt erreicht hat. Niemals wird ein Baum dem Kiefern-Anflug geopfert. Der Anflug stellt sich auf dem durch jahrelange Reisigdüngung gerundeten, niemals mehr freigelegten Boden wieder ein, ebenso dort, wo er durch Fällung starker Bäume vernichtet wurde. Herr v. Kalitsch hat sich durch seine Arbeit ein bleibendes Verdienst um die Forstwirtschaft erworben, Prof. Dr. Möller dadurch, daß er uns die vom Kahlschlag abkehrende Wirtschaft, die Dauerwaldwirtschaft, als Erster richtig vom naturwissenschaftlichen Standpunkt in Wort und Schrift vorgeführt hat.

Agnetendorf i. Rsgb., 20. September 1923.

Baudisch.

s **Bei allen Treibjagden**

gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.
Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.
Für dessen **Unterstützungsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.

Redaktionsschluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

An unsere Leser!

Mit Nummer 48 schließt der November-Bezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezieher, die Bestellung für den Monat Dezember sofort bei den bisherigen Bezugsstellen zu erwirken, damit in der regelmäßigen Zusendung unserer Zeitungen keine Unterbrechung eintreten kann.

Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** (Postzeitungspreisliste für 1923) kostet für Monat Dezember **1 Goldmark.** Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezug für Monat Dezember **0,85 Goldmark.**

Wir bitten um zahlreiche Bestellungen. Den bisherigen Vereinsbeziehern geht die „Deutsche Forst-Zeitung" auch weiter zu. Dauernde Annahme verpflichtet rechtlich zur Begleichung.

Neudamm, im November 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Personal-Abbau-Verordnung des Reiches. 825. — Wertbeständig zu zahlende Teile der Dienstbezüge. 826. — Aenderung in der Militärversorgung. 827. — Parlaments- und Vereinsberichte. 827. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 828. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 831. — Forstwirtschaftliches. 832. — Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten. 833. — Verschiedenes. 833. — Neue Bücher. 833. — Vom Wildmarkt. 834. — Vom Rauhwarenmarkt. 834. — Fischpreise. 834 — Brief- und Fragekasten. 834. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 834. — Vereinszeitung. Verein Preußischer Staatsforstsekretäre. 835. — Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm. 835. — Beiträge für 1924. 836. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 836. — Deutscher Forstbeamtenbund. 837. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten. 837. — Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein. 837. — An unsere Leser. 838.

Für Inserate: Edmund Dörr, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,00** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Frs. **4,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,30** Goldmark (Schw. Frs. **0,4**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 48. **Neudamm, den 30. November 1923.** **38. Band.**

Dauerwaldgedanken.

Von Oberförster **Krug.**

„Die Verfechter der modernen, mehr zivilen Dauerwald-Idee, . . . sollen erst einmal in hundert Jahren etwas Gleichwertiges hinstellen" (d. h. unsere heutigen . . . „Staatsforsten, dieses gewaltige Reservoir von Goldwerten"). So las ich am gleichen Abend noch in einer Fachzeitschrift, als ich soeben von einem forstlichen Ausfluge des Verbandes der thüringischen Waldbesitzer aus dem Fichtenmeer der Thüringer Berge zurückgekehrt war.

Die angeführten Worte zeigen, daß Zweck und Ziel des Dauerwaldgedankens trotz weitgehender Behandlung in der forstlichen Presse und trotz mündlicher Erörterung bei jeder Gelegenheit selbst von Forstbeamten nicht allgemein erfaßt werden. Wieviel mehr muß dasselbe nicht z. T. noch in den Kreisen der Waldbesitzer u. a. der Fall sein! Es dürfte daher nicht überflüssig erscheinen, über diesen vielbesprochenen Gegenstand noch etwas auszuführen.

Das Ziel aller selbständig denkenden Dauerwaldfreunde ist nicht das, binnen kurzer Zeit im deutschen Walde allgemein größere Holzmassen zu erzeugen, als Kahlschlagbetrieb und Begründung reiner Nadelholzbestände es vermochten — denn das dürfte uns trotz der Erfolge des Herrn v. Kalitsch wohl nicht so bald gelingen —, sondern es geht dahin, unsere Forstwirtschaft zunächst einmal wieder mehr auf natürliche Grundlagen zu stellen, den vielfach sehr heruntergewirtschafteten Zustand des Waldbodens zu verbessern, alle uns dazu zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden und dadurch erst kommenden Geschlechtern die Vorbedingungen zur dauernden Erzeugung und Nutzung größerer Holzmassen zu schaffen, und zwar dann nach Möglichkeit auf dem Wege der natürlichen Verjüngung. Natürlich wird sich dieses Bestreben auf besserem Boden schneller, auf sehr verarmtem nur langsamer durchführen lassen.

Die Anhänger des Kahlschlages weisen mit Recht auf die aus ihrer Wirtschaftsform hervorgegangenen, gleichmäßig und dicht bestockten, vielfach auch große Holzmengen aufweisenden reinen Nadelholzbestände hin, die niemand ableugnen kann. Und es ist mir trotz der in der forstlichen Literatur allgemein vertretenen Ansicht stets zweifelhaft erschienen, daß gemischte Bestände allgemein höhere Massenerträge liefern. So bedingungslos die vielen bekannten Vorzüge gemischter Holzbestockung zugegeben werden müssen (insbesondere auch die Steigerung des Nutzholzwertes beim einzelnen Stamm) und so sehr ich ein Gegner reiner Nadelholzbestände bin, so rührt die Ablehnung der letzteren meinerseits doch keineswegs von dem Glauben an ihre geringere Ertragsfähigkeit her. Vielmehr bewegt mich dazu der Rückgang der Bodenkraft, der aber nicht so sehr seinen Grund im Kahlhiebe findet, sondern weit mehr in der Wiederbegründung des Bestandes mit nur einer Nadelholzart. Würden auf den kahlgehauenen Flächen gemischte Bestände erzogen worden sein, z. B. Kiefer mit Buche, so hätte auch der Kahlschlagbetrieb nie so viele Gegner finden können, wie es erfreulicherweise jetzt festzustellen ist. Also nicht so sehr in der Art der Holznutzung, sondern in der Begründung und Erziehung der jungen Bestände unter Mißachtung des Laubholzes ist vor allem der Fehler zu suchen, den unsere Forstwirtschaft trotz ihrer sonst so hohen Entwicklung unbegreiflicherweise lange Zeit begangen hat, und dessen außerordentlich schwer-

Hosted by Google

wiegende Folgen nun endlich — wenn auch nicht von allen, so doch von vielen Forstleuten — in der Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit, diesem Hauptträger einer nachhaltig guten Forstwirtschaft, erkannt werden. In welch hohem Grade letzteres der Fall ist, zeigt uns die einst so beneidete sächsische Fichtenwirtschaft, die in richtiger Erkenntnis der Sachlage ihren bisherigen Abnutzungssatz herabgesetzt hat, da die hohen Massenerträge reiner Fichtenbestände auf die Dauer ohne Mitwirkung der Buche und ohne sonstige besondere Bodenpflege nicht zu erzielen sind. Zu solcher Wuchsleistung ist der Waldboden wohl einmal fähig, namentlich vermöge seiner früheren besseren Verfassung, nicht aber in mehreren Umtrieben nacheinander. Das Wort „Raubbau" drängt sich dabei unwillkürlich auf die Lippen.

Wie dürfte es mit den Erträgen der Landwirtschaft bestellt sein, wollte man jahraus, jahrein Weizen oder Roggen oder Kartoffeln auf derselben Fläche anbauen, ohne Fruchtwechsel und ohne dem Boden die entzogenen Nährstoffe auf irgendeine Weise wieder zuzuführen oder die noch vorhandenen anzureichern! Da an eine Düngung im Walde in größerem Maße vorläufig nicht zu denken ist, so bleibt eben nur übrig, Holzarten anzupflanzen oder beizumischen, die die beim Wachstum des alten Bestandes verbrauchten Mittel in besserer Weise ersetzen als der Streuabfall unserer Nadelhölzer, und die gleichzeitig durch ihr Kronendach den Boden mehr vor Aushagerung schützen. Es ist sehr erfreulich, daß hier und da schon Stimmen laut geworden sind, die für Erhaltung aller Laubholzarten, selbst der lange Zeit rücksichtslos herausgehauenen Weichhölzer, eintreten (vgl. Vortrag des sächsischen Landforstmeisters Bernhard auf der 60. Versammlung des Sächsischen Forstvereins), ein Beweis dafür, wie sehr man bestrebt ist, den früher begangenen Fehler wieder gut zu machen. Auch die Schrift von Oberförster Dr. Wiedemann zeugt von der hohen Aufmerksamkeit, die man allmählich der durch Kahlschlag und reine Fichtenbestockung erfolgten Umformung des Bodens zuwendet („Zuwachsrückgang und Wuchsstockungen der Fichte in den mittleren und unteren Höhenlagen der sächsischen Staatsforsten").

Schutz aller im Nadelholzbestande noch vereinzelt vorkommenden oder sich gelegentlich einfindenden Laubhölzer, auch der strauchartigen, muß sich der Dauerwaldfreund zur ersten Aufgabe machen. Die sonstigen Mittel zur Bodenpflege (Liegenlassen von Streu und Reisig, Anbau von Dauerlupine, Weißerle u. a. bei Neubegründung des Bestandes) sollen hier nicht weiter erörtert werden, da sie oft genug in der Fachpresse behandelt worden sind. Dagegen erscheint es nötig, auch bei dieser Gelegenheit besonders darauf hinzuweisen, daß beim Anbau der Buche — der „Nährmutter" unseres Waldes — in reinen Nadelholzrevieren, der für die Einführung der Dauerwaldwirtschaft die bei weitem größte Rolle zufällt, diese Holzart unbedingt gegen Wildverbiß zu schützen ist. Es hat keinen Sinn — wie ich es gesehen habe —, dreißigtausend Buchenlohden auszupflanzen und diese sich (vielleicht von einem einzigen Hasen) „abfressen" zu lassen — wie ein Kollege „so schön" sagt —, so daß selbst nach Jahren von dieser Kultur kaum etwas zu sehen ist. Daß in reinen Nadelholzrevieren Rot- und Rehwild, Hasen und Kaninchen mit bewundernswertem Eifer über alle eingebrachten Laubhölzer herfallen, sollte eigentlich jedem Forstmanne bekannt sein. Wer kein Geld für Tausende von Pflanzen und deren Schutz zur Verfügung hat, begnüge sich mit Hunderten. Jahr für Jahr das durchgeführt, ergibt allmählich auch einen Mischwald. Wenn jemand behauptet, dieses Arbeiten im Kleinen sei Spielerei, so entgegne ich: Mit jeder Buche, die der Wirtschafter im reinen Nadelholzbestande emporbringt, erwirbt er sich ein Verdienst, und sei dieses auch noch so klein. Für falsch halte ich es auch, der Buche grundsätzlich nur die Rolle des Bodenschutzholzes zuzuweisen, wenigstens auf allen denjenigen Böden, die sehr wohl für Laubholz geeignet sind und einst nur des herrschenden Systems wegen mit der Fichte ausgepflanzt wurden. Im übrigen soll unter solch günstigen Verhältnissen auch der Anbau der übrigen wertvollen Laubhölzer (Eiche, Ahorn, Esche) nicht vergessen werden. Der weitblickende Wirtschafter will alle Holzarten im Revier haben, sofern es die Bodenverhältnisse nur einigermaßen zulassen. Wer in der glücklichen Lage ist, Buchenunterbau alljährlich in ausgedehntem Maße zu betreiben, wie ich es z. B. im Grunewald sah, der braucht schließlich auf den Wildverbiß keine Rücksicht mehr zu nehmen, denn mit der Menge der Pflanzen wird auf die Dauer auch ein stärkerer Wildstand nicht mehr „fertig". In den meisten Fällen wird sich aber nicht der Anbau auf großer Fläche, sondern in Horsten und Gruppen empfehlen, die am besten durch Einzäunen oder Umstecken mit Reisig zu schützen sind.

Wenn auch das eigentliche Kennzeichen des Dauerwaldes in dem Vermeiden jedes Kahlschlages zu suchen und als zweite Forderung die natürliche Verjüngung der Bestände zu stellen ist, so ist es doch jedem Einsichtigen klar, daß beide Maßnahmen bei der Umstellung des bisherigen Wirtschaftsbetriebes sich nicht sofort restlos erfüllen lassen. In den meisten Revieren werden sich aber bei gutem Willen während einer Reihe von Jahren die seitherigen Kahlhiebe durch stärkere Durchforstungen, Lichtungshiebe, Blendersaumschläge, Aufhiebe u. a. ersetzen lassen. Erweist sich dann die weitere Erfüllung des Hiebssatzes in dieser Form als unmöglich, weil die erhoffte natürliche Verjüngung zum größten Teile ausbleibt — was angesichts des durch die reine Bestandeswirtschaft verursachten, ungeeigneten Bodenzustandes allerdings zu befürchten ist —, so ist das Unglück wahrlich nicht

Hosted by Google

groß, wenn teilweise wieder zu Kahlhieben zurückgegriffen werden muß, bis unermüdliche Bodenpflege der Naturbesamung günstigere Bedingungen schafft. Auch Möller sagt ausdrücklich: „Dauerwaldwirtschaft verzichtet nicht auf künstliche Kultur"*). Und selbst im Naturwalde ist die natürliche Verjüngung auf größeren Flächen wohl nur selten in so vollkommener Weise erfolgt, wie wir sie im Wirtschaftswalde fordern.

Wo trotz all unserer Bemühungen durch Erhaltung eines Schirmbestandes und durch Bodenverbesserung auf die Dauer keine befriedigende Naturbesamung zu erzielen ist — wozu aber größere Geduld gehört, als sie der moderne Forstwirt zeigt —, dort bleibt es uns noch immer unbenommen, mit künstlicher Nachhilfe einzugreifen. So einfach, wie die meisten sich die Anbahnung einer natürlichen Verjüngung vorstellen, ist die Sache freilich nicht. Mit der Bereitung eines Keimbettes durch Bodenverwundung allein ist es nicht getan, wie Versuche in den letzten Jahren wohl so manchem bewiesen haben werden. Unsere Waldböden müssen erst allmählich wieder in einen ganz anderen, aufnahmefähigen Zustand gebracht werden. Ferner muß die Samenerzeugung durch lichtere Stellung des Einzelbaumes angeregt und verbessert werden, wozu die dem Dauerwaldbetriebe eigenen, häufigen und stärkeren (wenigstens auf besseren Böden) Durchforstungen helfen werden, die dem Bestande schließlich nur noch die bestgeformten und bestbekronten Stämme belassen sollen. Daß auf diese Weise dem Wirtschafter ungleich größere Aufgaben erwachsen als bei dem Kahlschlagbetriebe, ist ohne weiteres einleuchtend. Es sollen hier jedoch keine weiteren Betrachtungen darüber angestellt werden, ob die Beliebtheit des letzteren, deren dieser sich während eines so langen Zeitraumes fast allgemein erfreuen durfte, ihren Grund in der einfachen und bequemen Handhabung der Wirtschaftsführung fand oder aber in der Überzeugung — einem verzeihlichen Irrtum —, auf solche Weise dem deutschen Walde die höchsten Erträge abzuringen. Etwas Einfacheres, als ein Stück Wald abzutreiben und dort wieder Fichten anzupflanzen, kann es ja kaum geben. Und ich habe nie verstehen können, wenn ab und an ein Berufsgenosse ob solcher Leistung (unter gewöhnlichen Verhältnissen) einen besonderen „Stolz" empfinden konnte.

Es ist sehr bedauerlich, daß auch von manchen Forstbeamten der Einführung des Dauerwaldbetriebes Widerstand geleistet wird, entweder mit den Worten „bei mir geht die Sache nicht" oder „ich habe keine Zeit, auf tausenden von Hektaren die Auszeichnungen alle selbst vorzunehmen". Einen Versuch kann jeder machen. Und die Zeit für dieses höchste Ziel unserer Forstwirtschaft muß gefunden werden. Auch kann ich mir keine schönere Beschäftigung für den Forstmann denken, als immer wieder die Bestände zu durchgehen, um alles, was „krumm und schlecht" ist, herauszuziehen und dadurch schöneren und wertvolleren Gebilden günstigere Wachstumsbedingungen zu schaffen. Unter Umständen muß dann auch mal für die Arbeit am Schreibtisch die „Nacht zum Tage" gemacht werden, um zum „Spazierengehen" im Walde Zeit zu gewinnen. Es ist aber auch gar nicht nötig, daß der Revierverwalter alles allein macht. Jeder Betriebsbeamte wird bei richtiger Anleitung bald herausfinden, worauf es bei der Auszeichnung ankommt. Andernfalls hat er seinen Beruf verfehlt und soll in die Schreibstube gebracht oder Jagdaufseher werden.

Mancherlei ließe sich noch für die „neue" Wirtschaftsform sagen, doch es sollte in den vorstehenden Zeilen vor allem nur auf einige mißverständliche Auffassungen hingewiesen werden. Daß es sich übrigens hierbei nicht um etwas „ganz Neues" handelt, habe ich schon in einem Aufsatze „Naturverjüngung — Dauerwaldwirtschaft" („Silva" vom 14. Mai 1920) erwähnt, in welchem ich u. a. sagte: „Ich habe wenigstens verschiedene Waldbesitzer kennengelernt, die — „in ihres Herzens dunklem Drange, des rechten Wegs sich stets bewußt" — Kahlschläge in ihren Waldungen über alles haßten . . . ." Unser großer Altmeister Gayer und seine Anhänger würden über die „Neuheit" des Verfahrens wohl berechtigte Zweifel hegen und sehr an ihre Femel- und Plenterformen erinnern. Neu aber ist trotzdem die zielbewußtere Art der Ausführung sowie ihre Ausdehnung auf die Nadelholzreviere mit besonderer Berücksichtigung der Bodenpflege. Wenn auch manchen Leuten nur alles „Neue" eine „heilige Scheu" einflößt, so ist es deshalb doch nicht minder verdienstvoll, auch für die Gedanken des Altbewährten und Guten jederzeit mit Wort und Tat einzutreten und auf ihren Grundlagen weiterzubauen, wie Möller u. a. es für den Dauerwald getan haben. Daß die Gedanken in unserem Falle sich nicht so leicht in ein System pressen lassen wie Kahlhieb und einfache Pflanzung, halte ich hinsichtlich der Geltendmachung und Entwicklung der Einzelperson als Wirtschafter nur für einen Vorteil.

Zweifellos ist im deutschen Walde viel zu viel gekünstelt worden. Wer in so hohem Maße von der Natur abhängig ist wie der Forstwirt, darf ihr auch nicht allzusehr Gewalt antun, sondern soll bereitwillig auf ihre Wünsche eingehen und soll nicht nur Fichten und Kiefern pflanzen, um vorübergehenden Vorteils willen, wo ebensogut auch Eiche und Buche, Esche und Ahorn wachsen können und wollen, namentlich dort, wo Mutter Natur es uns in aller Deutlichkeit zeigt — vielleicht nur in Gestalt weniger am Wege stehender Alleebäume, die ihre Samen mit verschwenderischer Fülle und mit sichtbarem Erfolge

*) Möller, Der Dauerwaldgedanke. Sein Sinn und seine Bedeutung. Verlag von Julius Springer, Berlin.

Hosted by Google

in den danebenstehenden Fichtenbestand werfen. Unsere Aufgabe ist es vor allem, wieder günstigere Vorbedingungen für natürliche Verjüngung zu schaffen; eigentliche Dauerwaldwirtschaft zu treiben, soll in der Hauptsache erst diejenige künftiger Geschlechter sein. Wenn wir nach solchen Gesichtspunkten handeln, werden wir nicht nur „Gleichwertiges" an die Stelle unserer heutigen schönen Nadelholzbestände bringen, sondern etwas, das der Nachhaltigkeit der Wirtschaft, dieser ersten Forderung des weitblickenden Forstwirtes, mehr entspricht. Auf der Höhe steht nur der, der nicht Gleichwertiges, sondern Besseres erstrebt, und das „Bessere ist des Guten Feind", gleichzeitig die Hauptbedingung für jeden Fortschritt.

Reise- und Umzugskosten der preußischen Staatsforstbeamten.

Im nachstehenden geben wir die für die Forstbeamten in Frage kommenden wichtigsten Änderungen der Reise- und Umzugskosten-Bestimmungen, die seit dem Herbst 1921 eingetreten sind, wieder.

Reisekosten.

Über die Reisekosten der Staatsbeamten ist nach Aufhebung des Gesetzes, betr. die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums vom 24. September 1910, mit Wirkung vom 1. Februar 1923 das neue Reisekostengesetz der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 (Ges. S. S. 3) mit Ausführungsbestimmungen des Preuß. Finanzministers vom 17. Januar 1923 (Sonderbeilage zu Nr. 2 des Finanz-Min.-Bl. 1923, Jahrg. 7) erlassen worden. (Vgl. auch Allg. Verf. I. 10 des Landwirtschaftsministeriums vom 27. Januar 1923, „Dtsch. Forst-Ztg." Nr. 9, Seite 147.) Hiernach erhalten die Staatsbeamten[1]) bei Dienstreisen Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten.

Das volle Tagegeld beträgt ab 19. November 1923 für die Beamten

a) der Besoldungsgruppe 6 bis 8[2]) (Tagegeldstufe II)
bei Dienstreisen nach
aa) besonders teuren Orten zur Zeit[3])
2500 Milliarden Mark,
bb) anderen Orten zur Zeit
1740 Milliarden Mark,

b) der Besoldungsgruppe 9 bis 12 (Tagegeldstufe III)
bei Dienstreisen nach
aa) besonders teuren Orten zur Zeit
3000 Milliarden Mark,
bb) anderen Orten zur Zeit
2100 Milliarden Mark.

Bei Dienstreisen, die an demselben Kalendertage angetreten und beendet werden und nicht mehr als drei Stunden dauern, wird ein Achtel des vollen Tagegeldsatzes, und bei Dienstreisen von mehr als drei, jedoch nicht über acht Stunden, die Hälfte des vollen Tagegeldsatzes gewährt.

Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und Rückreisetag nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes je besonders mit der Maßgabe zu berechnen, daß ein volles Tagegeld zu gewähren ist, wenn die Hinreise vor 6 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 12 Uhr mittag beendet wird. Bei mehreren Reisen an einem Kalendertage wird jede Reise für sich entschädigt. Es darf jedoch für einen Kalendertag nicht mehr als ein volles Tagegeld und wenn die Reisen zusammen nicht über acht Stunden gedauert haben, nicht mehr als die Hälfte des Tagegeldes gezahlt werden.

Für **Versetzungsreisen** erhalten alle Beamten mindestens ein volles Tagegeld, auch dann, wenn die Reise noch nicht drei Stunden gedauert hat. Bei Ausführung von Dienstreisen sind Sonn- und Feiertage als Liegetage zu vermeiden. Abweichungen hiervon bedürfen der besonderen Begründung.

Für jedes auswärtige Nachtquartier bei Dienstreisen wird den Beamten ein **Übernachtungsgeld** in Höhe von drei Vierteln der vollen Tagegelder gewährt. Entsprechendes gilt auch für die Nächte, die der Beamte, ohne ein Nachtquartier zu nehmen, zur Reise selbst verwendet, sofern die Hinreise vor 3 Uhr morgens angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr morgens beendet wird. Das Übernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn die Reise lediglich zur Vornahme von Dienstgeschäften während der Nacht ausgeführt wird.

Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn den Beamten die infolge Benutzung des Schlafwagens entstandenen Kosten erstattet werden. Wird dem Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften ein Nachtquartier von Amts wegen zur Verfügung gestellt, so erhält er mindestens ein Viertel des Übernachtungsgeldes. Bei Versetzungsreisen ist den Beamten für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort ein Übernachtungsgeld in Höhe von drei Vierteln des vollen Tagegeldes zu gewähren.

Für Wegestrecken, die bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind den Beamten an Fahrkosten die wirklich erwachsenen Auslagen, einschließlich der Kosten

[1]) Zu den Staatsbeamten im Sinne des Reisekostengesetzes rechnen sowohl die planmäßigen als auch die nichtplanmäßigen Beamten sowie die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen usw.

[2]) Maßgebend für die Zuweisung in eine der Tagegeldstufen ist stets die Zugehörigkeit zu einer der Besoldungsgruppen. In Zweifelsfällen ist die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, aus der der Beamte seine Bezüge erhält. Bei Ernennungen, Anstellungen oder Einweisungen in höhere Besoldungsgruppen mit rückwirkender Kraft sind jedoch die höheren Tagegelder erst vom Tage der Bekanntgabe der Ernennung oder der Aushändigung der Bestallung oder der Bekanntgabe der Einweisung in die höhere Besoldungsgruppe ab zu gewähren.

[3]) Mit der Geldentwertung ändern sich diese Sätze. Die Änderungen werden, sobald sie feststehen, in der „Deutschen Forst-Zeitung" — wie bisher — bekanntgegeben.

Hosted by Google

für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks, zu erstatten. Die Forstbeamten der Besoldungsgruppen 6 bis 12 sind berechtigt, die erste Schiffs- oder zweite Wagenklasse zu benutzen. Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges ein Betrag von zur Zeit[1]) 16 Milliarden Mark gewährt. War der Beamte durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, so werden ihm die entstandenen Unkosten ersetzt, soweit sie nicht die nach Lage des Einzelfalles angemessenen Grenzen überschreiten. Weitere Nebenkosten, insbesondere bei einem Zu- und Abgang von und zur Eisenbahn werden in angemessenen Grenzen erstattet. Der Nachweis über die Höhe der entstandenen Auslagen wird im allgemeinen durch die pflichtmäßige Versicherung des Beamten geführt, die auf der Reisekostenrechnung abzugeben ist.

Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges sowie eines Luftverkehrsmittels wird durch Sonderbestimmungen des Finanzministers geregelt.

Hat eine einzelne Dienstreise einen Aufwand, der durch die Reisekosten nicht gedeckt werden kann, oder einen sonstigen außergewöhnlichen Aufwand erfordert, so bewilligt die oberste Verwaltungsbehörde einen Zuschuß oder eine Pauschvergütung.

Die Beamten haben bei Dienstreisen auch Kleinbahnen zu benutzen. Zu den Kleinbahnen rechnen die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und die Straßenbahnen. Bei Ausführung von Dienstreisen muß den örtlichen Verkehrsgelegenheiten Rechnung getragen werden. Zur Reise sind, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu verwenden. Bei Bemessung der Gesamtdauer einer Dienstreise, die mit der Eisenbahn, dem Schiffe oder mit sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln angetreten oder beendet wird, gilt als Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung der Zeitpunkt, an dem das Verkehrsmittel fahrplanmäßig die Station oder den Anlegeplatz des Wohnorts verläßt oder erreicht. Verspätungen kommen nur in Betracht, wenn sie mehr als eine Stunde betragen. Bei andern Reisen ist für den Antritt und die Beendigung der Reise der Zeitpunkt maßgebend, an dem der Beamte die Wohnung verläßt oder wieder betritt. Das gleiche gilt, wenn die Eisenbahnstation oder der Anlegeplatz 2 km oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt. Dienstreisen müssen in den Monaten April bis September von 6 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens ab angetreten werden, wenn die Dauer der Dienstreise dadurch beeinflußt werden kann, oder wenn nicht besondere Umstände (zum Beispiel weite Entfernung der Wohnung vom Bahnhof, ungünstige Verkehrsverhältnisse zum Bahnhof) einen späteren Antritt der Reise rechtfertigen.

Zum Zwecke der Übernachtung darf eine Eisenbahn- oder Schiffsreise nur unterbrochen werden, wenn der Geschäftsort und bei der Rückreise der Wohnort trotz vorschriftsmäßigen Antritts der Reise mit den bestehenden Verbindungen erst nach einer zwölfstündigen Reisezeit erreicht werden kann. Die Unterbrechung der Reise ist jedoch nach einer mindestens zwölfstündigen Reisezeit auch dann nicht zulässig, wenn dem Beamten die Weiterreise zum Zielort nach Lage des Einzelfalles zugemutet werden kann.

Eine Landwegreise darf zum Zwecke der Übernachtung unterbrochen werden, wenn die Reisedauer zehn Stunden erreicht hat, und ein Reiseweg von noch mehr als zwei Stunden zurückzulegen ist. Wird ein Beamter genötigt, aus einem in seiner Person liegenden Grunde (zum Beispiel Krankheit) eine Dienstreise oder die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreise zu unterbrechen, so muß er es der vorgesetzten Behörde sofort anzeigen. Durch eine solche Unterbrechung dürfen der Staatskasse nur Mehrkosten erwachsen, wenn die Unterbrechung auf Krankheit zurückzuführen ist. Wird eine Dienstreise oder die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreise, die nicht auf persönliche Rücksichten beruhen oder durch Sonn- oder Feiertage oder durch Krankheit des Beamten unterbrochen, so erhält der Beamte auch für die Zeit der Unterbrechung Tage- und Übernachtungsgelder. Solche Unterbrechungen sind in der Reisekostenrechnung besonders zu begründen.

Nichtplanmäßige Beamte (zum Beispiel Hilfsförster, Forstassessoren) sowie die wissenschaftlichen Assistenten erhalten Tagegelder entsprechend derjenigen Besoldungsgruppe, in der die Beamten beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

Beamte im Vorbereitungsdienst (zum Beispiel Forstgehilfen, Forstreferendare) erhalten bei Reisen, die sie nicht lediglich zum Zwecke ihrer Ausbildung vornehmen, Reisekosten nach Stufe I (Besoldungsgruppen 1 bis 5)[1]). Falls sie als volle Arbeitskraft Beamtenstellen wahrnehmen, können ihnen Reisekosten unter Zugrundelegung derjenigen Besoldungsgruppe gewährt werden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden; vgl. auch Allg. Verf. III 97 (vom 18. 7. 23 — III 13774), „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 33, S. 584. Wenn Beamten im Vorbereitungsdienst Unterhaltszuschüsse bewilligt worden sind, so können ihnen bei notwendigen Reisen, die zum Zwecke ihrer Ausbildung erfolgen, Reisekosten nach Stufe I zugestanden werden. (Wegen Reisekosten für Forstreferendare siehe Allg. Verf. III 63 für 1923 (vom 21. 4. 23 — III 7993 — „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 21, S. 359.) Mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ist durch Allg. Verf. III 12 für 1923 — III 19 576, 23 („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 7, S. 112) auch zugelassen, daß den Staatsförteranwärtern im Vorbereitungsdienste bei Dienst- und Versetzungsreisen die laufenden Bezüge **neben** den gesetzlichen Reisekosten, soweit diese zuständig sind, unverkürzt weitergezahlt werden. Ebenfalls können vom 1. Mai 1923 ab auch den Forstreferendaren neben den gesetzlichen Reisekosten die ihnen für eine Beschäftigung an ihrem dienstlichen Wohnsitz bewilligten Tagegelder gezahlt werden, wenn ihnen solche am Tage vor und nach der Reise zustehen. Andernfalls ist der Unterhalts-

[1]) Siehe Anmerkung 3 auf Seite 842.

[1]) Zur Zeit beträgt für sie das volle Tagegeld nach teuren Orten 2000 Milliarden Mark, nach andern Orten 1400 Milliarden Mark.

Hosted by Google

zuschuß zu zahlen. (Siehe Verf. d. M. f. L. vom 27. 6. 23 — III 8869 — „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 29, S. 505.)

Für Reisen zur Ablegung von dienstlich vorgeschriebenen Prüfungen können den planmäßigen und den nichtplanmäßigen Beamten einschließlich der Beamten im Vorbereitungsdienst die wirklich erwachsenen Auslagen für die Eisenbahnfahrkarten der dritten Wagenklasse erstattet und zur Bestreitung von Mehrausgaben am auswärtigen Prüfungsort besondere Vergütungen bis zur Höhe des Dienstreise-Tage- und Übernachtungsgeldes für Beamte der Stufe I gewährt werden. Die Vergütungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, dürfen nur für die eigentlichen Prüfungstage (Klausurtage, Tage der mündlichen Prüfung) und für die notwendigen Hin- und Rückreisetage bewilligt werden. Wir verweisen hierbei auf die Allg. Verf. III 88 (vom 6. 11. 22 — III 18342), die im Ministerialblatt für Landwirtschaft veröffentlicht ist, und auch auf den Erlaß vom 28. 11. 22 — III 18342 („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 2, von 1923, S. 22). Die Fahrtauslagen und Vergütungen können auch bei Wiederholung der Prüfung bewilligt werden. Ferner können nach Anhörung des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Prüflingen, die von der Prüfung ausgeschlossen worden sind oder zurückgetreten sind, Fahrtauslagen und Vergütungen ganz oder teilweise gewährt werden; siehe Erlaß vom 16. 8. 23 — I B Ib 5684, veröffentlicht in Nr. 35, S. 760 des Min.-Blatts für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Wegen der Reisekosten der mit Forstvermessungs- und Abschätzungsarbeiten beschäftigten Beamten nehmen wir Bezug auf die Allg. Verf. III 25 (vom 17. 2. 23 — III 1605), die im Ministerialblatt für Landwirtschaft, Domänen und Forsten veröffentlicht ist, und wegen der Bestimmungen über Waldtouren wird auf die Allg. Verf. III 55 für 1923 (vom 6. 4. 23 III 6266, „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 18, S. 311) verwiesen.

Dem Beamten, der eine Dienstreise auszuführen hat, kann auf seinen Antrag in Grenzen der ihm zustehenden Reisekosten ein Vorschuß gezahlt werden. Ist ein Vorschuß erhoben, so ist der Betrag und die Kasse, die ihn gezahlt hat, in der Reisekostenrechnung anzugeben.

Die Reisekostenrechnungen sind nur unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke, die im Verlage von J. Neumann in Neudamm käuflich zu haben sind, aufzustellen[1]).

(Fortsetzung folgt.)

[1]) Forstliche Buchführung. — Formular Nr. 43, Reisekostenrechnung. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis je Stück 0,10 Goldmark.

Weitere Änderungen in der Sozialversicherung.

A. Unfallversicherung.

1. Für den November waren erhöhte Zulagen zu zahlen (V.On. vom 6. und 20. 11. 1923, R.G.Bl. I S. 1083 und Reichsanz. Nr. 266).

2. Zur Feststellung der Leistungen muß künftig ein Vertreter der Versicherten herangezogen werden. Dafür fällt das bisherige Einspruchsverfahren und der sogenannte Endbescheid fort, und es findet nur noch die Berufung an das Oberversicherungsamt statt. Der Rekurs an das Reichsversicherungsamt ist jetzt für alle Fälle ausgeschlossen, in denen der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit streitig ist. (Gesetz vom 30. 10. 23, R.G.Bl. I S. 1057.)

B. Angestellten- und Invalidenversicherung.

1. Das Verfahren zur Erlangung der Leistungen der Invalidenversicherung ist dahin vereinfacht, daß die Anträge auch unmittelbar an die Versicherungsanstalt gerichtet werden können, und daß das Versicherungsamt nur tätig wird, wenn die Versicherungsanstalt oder der Antragsteller es verlangt (Gesetz vom 30. 10. 1923, R.G.Bl. I S. 1057.)

2. Es gelten die Klassen 44 bis 50 für folgende Jahresarbeitsverdienste und Beiträge:

Klasse	Vom 12. Nov. 1923 ab (9. V. O. vom 9. Nov. 1923)				Klasse	Vom 19. Nov. 1923 ab (10. V. O. vom 16. Nov. 1923)			
	Verdienste in Milliarden Mark		Beiträge in Milliarden Mark			Verdienst in Billionen Mark		Beiträge in Milliarden Mark	
	über	bis	A. V. monatlich	J. V. wöchentlich		über	bis	A. V. monatlich	J. V. wöchentlich
44		60 000	168	19	44		300	840	95
45	60 000	84 000	224	25	45	300	420	1120	125
46	84 000	120 000	316	36	46	420	600	1580	180
47	120 000	180 000	466	52	47	600	900	2330	260
48	180 000	240 000	652	74	48	900	1200	3260	370
49	240 000	300 000	838	94	49	1200	1500	4190	470
50	300 000		1024	116	50	1500		5120	580

Vom 26. November ab betragen die Beiträge zur A. V: 1680 — 2240 — 3160 — 4660 — 6520 — 8380 — 10240 Milliarden Mark (V.O. vom 23. 11. 1923).

Die Steigerungsbeträge der Klassen 44 bis 50 sind auf das Hundertfache der durch die Verordnungen vom 31. 8. und 17. 9. 1923 festgesetzten Sätze („Forst-Zeitung" Nr. 43 S. 762/3) erhöht worden.

3. Die Teuerungszulagen sind für Dezember so erhöht worden, daß Empfängern von Ruhegeld sowie von Invaliden- oder Altersrente 2 Billionen Mark, von Witwenrente 1200 Milliarden Mark, von Waisenrente 1 Billion Mark zu zahlen sind (V.O. vom 22. 11. 1923).

4. Die Unterstützung von Sozial- und Kleinrentnern ist für die zweite Novemberhälfte auf das Zweieinhalbfache des nach der Reichsrichtzahl vom 8. 11. 1923 berechneten Betrags erhöht worden. Hg.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.

FM., zugl. i. N. d. MinPräs. u. sämtl. Staatsmin., v. 16. 11. 23 (Bes. 3684, Lo. 2855).

1. Die Meßzahl für die Grundbezüge (zu vergleichen Ziff. 1 des RdErl. v. 9. 11. 1923 — Bes. 3599, Lo. 2800 — PrBesBl. S. 165)*) der planmäßigen und der im § 11a BDEG. aufgeführten Beamten beträgt **für die Zeit vom 16. bis 23. November 1923 (3. Monatsviertel) 82 Millionen.**

Für jeden, auch nur angefangenen Hundertteil, der bei der auf Grund des Brieftelegramms vom 12. November 1923 — Bes. 3643, Lo. 2827 — (PrBesBl. S. 169)*) zu leistenden Zahlung wertbeständig gezahlt oder angerechnet ist, ist die Meßzahl um je ℳ 500 000 zu kürzen. Bei einer wertbeständigen Zahlung von 30 v. H. (vgl. RdErl. v. 14. 11. 1923 — Bes. 3658, Lo. 2842 — (PrBesBl. S. 169) ermäßigt sich z. B. die Meßzahl demnach um 15 000 000.

Beispiel: a) Nachzahlungsmeßzahl für das 3. Monatsviertel, falls bisher eine wertbeständige Zahlung für diesen Zeitraum **nicht** geleistet oder angerechnet ist:

$$\left(\frac{82000000 - 30000000}{4}\right) = 13000000.$$

b) Nachzahlungsmeßzahl für das 3. Monatsviertel bei einer bisherigen wertbeständigen Zahlung — auch bei einer nachträglich geleisteten — von 30 v. H. für diesen Zeitraum

$$\left(\frac{82000000-(30000000+15000000)}{4}\right) = 9250000$$

2. Soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind, und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, hat die für das 3. Novemberviertel sich ergebende Nachzahlung am Montag, dem 19. November 1923, nachmittags — **keinesfalls vor diesem Tage** —, und zwar für den wertbeständig zu leistenden Teil mit dem am Sonnabend, dem 17. November 1923, bekanntgegebenen Umrechnungssatz, bar zu erfolgen.

3. Von den nach Absetzung der Abzüge verbleibenden Nachzahlungsbeträgen sind 30 v. H. in Goldanleihe oder in Rentenmark zu zahlen, soweit die erforderlichen wertbeständigen Mittel vorhanden sind.

4. Ziff. 3 und 7 des Runderlasses vom 8. Oktober 1923 — Bes. 3340, La. 2535 — (PrBesBl S. 101)**) gelten sinngemäß.

5. Umrechnungssatz für die am 16. November 1923 fällig gewesene Zahlung der Dienstbezüge und Versorgungsgebührnisse — abweichend von dem am 15. 11. bekanntgegebenen Kurse — 1260 Milliarden Mark für 4,20 Goldmark = 300 Milliarden Mark für eine Goldmark oder eine Rentenmark. Wo anders gerechnet ist, ist der Unterschied bei der Zahlung am 19. November 1923 auszugleichen.

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 47 Seite 829.
**) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 Seite 750.

Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.

FM., zugl. i. N. d. MinPräs. u. sämtl. Staatsm., v. 19. 11. 1923 (Bes. 3708, Lo. 2885).

1. Die Meßzahl für die Grundbezüge (vgl. Ziff. 1 des RdErl. vom 9. 11. 23 — Bes. 3599, Lo. 2800 — PrBesBl. S. 165)*) der planmäßigen und der im § 11a BDEG aufgeführten Beamten beträgt **für die Zeit vom 24. bis 30. 11. 1923 (4. Monatsviertel) 108 Millionen.**

2. Soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, hat die für das 4. Novemberviertel sich ergebende Zahlung am Freitag, dem 23. 11. 1923, **keinesfalls vor diesem Tage,** und zwar für den wertbeständig zu leistenden Teil mit dem am Donnerstag, dem 22. d. Mts., durch Kreistelegramm bekanntgegebenen Umrechnungssatz bar zu erfolgen.

Beispiel: Meßzahl für die Zahlung für das 4. Novemberviertel:

$$\frac{108000000}{4} = 27000000.$$

3. Von den nach Absetzung der Abzüge verbleibenden Beträgen sind im unbesetzten Gebiet 50 v. H. in Goldanleihe oder in Rentenmark zu zahlen. **Soweit die erforderlichen wertbeständigen Mittel nicht vorhanden sind,** ist der entsprechende Betrag in Papiermark zu zahlen. Der statt in wertbeständigen Zahlungsmitteln in Papiermark gezahlte Betrag wird aufgewertet werden**).

4. Ziff. 3 und 7 des RdErl. vom 8. 10. 1923 — Bes. 3340, Lo. 2535 — (PrBesBl. S. 101)***) gelten sinngemäß.

5. Die Zahlungsempfänger sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß infolge des steigenden Hundertsatzes der wertbeständigen Zahlung von nun an Nachzahlungen im Laufe der Gehaltsperiode nur in geringerem Maße als bisher und demnächst überhaupt nicht mehr werden erfolgen können. Dies gilt auch schon für die oben angeordnete Zahlung insbesondere, da im vorliegenden Erlaß die Meßzahl bedeutend erhöht ist.

Tage- und Uebernachtungsgelder.

Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 9. 11. 1923, mit Wirkung v. 12. 11. 23 ab (I. C. 2. 6047).

Alle Sätze sind in Milliarden Mark angegeben.

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.

I. Volles Tagegeld in besonders teuren Orten für Beamte der Stufe I 480, II 600, III 720, IV 840, V 960; an anderen Orten für Beamte der Stufe I 340, II 430, III 520, IV 600, V 680.

II. Übernachtungsgeld in besonders teuren Orten für Beamte der Stufe I 360, II 450, III 540, IV 630, V 720, an anderen Orten für Beamte der Stufe I 255, II 323, III 390, IV 450, V 510.

B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.

für 1 km Landweg (§ 4 Abs. 4 RKG.): 3,6.

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 47 Seite 828.
**) Auf diese Anordnung wird besonders hingewiesen. (Die Schriftleitung.)
***) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 Seite 750/1.

Hosted by Google

Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. v. 16. 23 — I. C. 2. 6161.

Alle Sätze sind in Milliarden Mark angegeben.

a) für die Zeit vom 15. bis 18. November 1923 einschließlich.

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.

I. Volles Tagegeld in besonders teuren Orten für Beamte der Stufe I 1000, II 1250, III 1500, IV 1750, V 2000; an anderen Orten für Beamte der Stufe I 700, II 870, III 1050, IV 1220, V 1400.

II. Übernachtungsgeld in besonders teuren Orten für Beamte der Stufe I 750, II 940, III 1130, IV 1320, V 1500; an anderen Orten für Beamte der Stufe I 520, II 650, III 780, IV 910, V 1040.

B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken

für 1 km Landweg (§ 4 Abs. 4 RGK.): 8.

b) Mit Wirkung vom 19. November 1923 ab werden die vorstehenden Sätze verdoppelt.

§

Berechnung der Bezüge für das Gnadenvierteljahr.

FM., zugl. i. N. d. Minpräs. u. sämtl. Staatsmin., v. 12. 11. 23 (Bes. 3840).

Die erste Zahlung der Bezüge für das Gnadenvierteljahr hat nach der Meßzahl, die mit Wirkung für den Todestag des Beamten festgesetzt wird, für das ganze Gnadenvierteljahr zu erfolgen. Nachzahlungen infolge Änderungen der Meßzahl usw. (zu vgl. Ziff. 9a PBB.) sind jeweils nur für dieselben Zeiträume und in derselben Höhe zu leisten, wie sie für Beamte im Dienst zuständig sind.

§

Hundesteuer.

Bk. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. v. 30. 6. 23 — IV St. 656 bzw. II A 2 1778.

Da Klagen darüber laut geworden sind, daß die Nutzhundezucht unter den in letzter Zeit vielfach erhöhten Hundesteuersätzen leidet, bringen wir den Runderlaß vom 2. April 1912 (MBliV. S. 86) in Erinnerung, der den Gemeinden und Kreisen empfohlen hat, die Einzelbesteuerung der von einem Züchter zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunde durch eine mäßige Pauschsteuer (eine sogenannte Zwingersteuer) zu ersetzen. Die Zucht rassereiner Nutzhunde ist in volkswirtschaftlicher Hinsicht so wichtig und fördernswert, daß ihre Interessen auch bei der kommunalen Hundebesteuerung Berücksichtigung verdienen. Durch Zubilligung der Zwingersteuer, abhängig gemacht von der im zweiten Absatze des Runderlasses vom 2. April 1912 bezeichneten Vorbedingung (Eintragung in die Zuchtbücher der Verbände), läßt sich solche Berücksichtigung in zweckdienlicher Weise durchführen.

Wir erwarten, daß die Gemeinden und Kreise, die der Empfehlung des Runderlasses vom 2. April 1912 bisher noch nicht gefolgt sind, sich nunmehr soweit die obigen Voraussetzungen vorliegen, die Ergänzung ihrer Hundesteuerordnungen durch Einführung einer Zwingersteuer angelegen sein lassen werden. Mit dieser Einschränkung wird auch bei Genehmigung neuer Hundesteuerordnungen und bei Zulassung erhöhter Sätze für bestehende Ordnungen auf die Befolgung der Empfehlung zu halten sein.

Verhältniszahl zur Errechnung des Steuerabzugs gemäß § 46 EinkStGes. (Lohnsteuerverhältniszahl).

Die Lohnsteuerverhältniszahl wird bis auf weiteres unter dieser Bezeichnung bekanntgegeben werden.

Die Lohnsteuerverhältniszahl beträgt auch für die Zeit vom 18. November bis 24. November einschließlich **„300 000“**, für die Zeit vom 25. November bis 1. Dezember einschließlich **„700 000“**.

§

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsm. v. 8. 11. 1923 (II. A. 1. 1742).

Im Anschluß an die RdVf. v. 29. 9. 23 — II. A. 1. 1579 (PrBesBl. S. 93)*).

Nach der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 29. Oktober 1923 (RBesBl. S. 363) ist der Steuerabzug von Gehalts- und Lohnzahlungen, die auf Grund der Verordnung vom 24. Oktober 1923 (PrBesBl. S. 143)**) für Monatsteile erfolgen, unter Berücksichtigung der für die zweite Septemberhälfte geltenden, mit der jeweiligen Verhältniszahl zu vervielfachenden Tagesermäßigungen vorzunehmen. Bei der Berechnung des Steuerabzugs werden Ermäßigungen für Sonntage und für gesetzliche Feiertage nicht gewährt.

Als jeweilige Verhältniszahl kommt diejenige in Betracht, die an dem Tage gilt, an dem die erste Zahlung für den betreffenden Monatsteil erfolgt. Weitere Nachzahlungen für den betreffenden Monatsteil unterliegen ohne Berücksichtigung von Ermäßigungen einem Abzug von 10 v. H.

Vorstehendes gilt nicht für Wochenlohnempfänger; bei diesen verbleibt es bei der in meinem Runderlaß vom 29. September 1923 — II. A. 1. 1579 — (PrBesBl. S. 93)*) getroffenen Anordnung.

§

Vereinbarung in Abänderung des 8. Lohnabkommens zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.

I. Das 8. Lohnabkommen vom 23. November 1923 wird außer Kraft gesetzt.

II. Mit Wirkung vom 19. November 1923 erhalten an Stundenlohn

in Lohngruppe	I	II	III	IV	V
voll arbeitsfähige Arbeiter					
	in Millionen Mark				
1. über 24 Jahre . .	224 000	217 000	210 000	203 000	196 000
2. von 21 bis 24 Jahren	210 000	203 000	196 000	189 000	182 000
3. von 18 bis 21 Jahren	168 000	161 000	154 000	147 000	140 000
4. von 16 bis 18 Jahren	112 000	105 000	98 000	91 000	84 000
5. von 15 bis 16 Jahren	84 000	77 000	70 000	63 000	56 000
6. unter 15 Jahren . .	56 000	52 500	49 000	45 500	42 000
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen					
7. über 18 Jahre . .	112 000	108 500	105 000	101 500	98 000
8. von 16 bis 18 Jahren	70 000	66 500	63 000	59 500	56 000
9. unter 16 Jahren . .	42 000	38 500	35 000	31 500	28 000

III. Für Akkordarbeiten sind für die vom 19. November 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu festzustellen. Bei den Vorschußzahlungen können die nach dem 7. Lohnabkommen festgestellten Akkordsätze für die Woche vom 19. bis 25. November 1923 um 70% erhöht werden.

*) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 42 Seite 753.
**) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 45 Seite 800/801.

Hosted by Google

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Vergütung der Baukassenrendanten. Preußisches Staats-Ministerium. Verfügung vom 12. September 1923. Lw. M.-Bl. S. 934/6.

Anpassung der Stempelsteuer an die Geltwertänderung. Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Verfügung vom 19. Oktober 1923 I A I e 2389 usw Finanz-Ministerium vom 8. Oktober 1923 II C 3550. Lw. M.-Bl. S. 911.

Aufwertung der Vertragsleistungen bei Abbauverträgen. Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Verfügung vom 24. Oktober 1923 II. 10988, III. 20916. Lw. M.-Bl. S. 937/40.

Einrichtung eines Wohnungstauschnachweises für die unmittelbaren Staatsbeamten im Preußischen Finanz-Ministerium (Wohnungstausch-Nachweisstelle) Berlin C 2, Hinter dem Gießhause 2. Preußisches Finanz-Ministerium, zugleich für alle Ressorts. Verfügung vom 2. November 1923 I C 2 5900. Pr. Bes.-Bl. S. 152/4.

Anforderung von wertbeständigen Zahlungsmitteln durch die Staats- und Gemeindekassen zu Gehalts- usw. Zahlungen. Preußisches Finanz-Ministerium. Verfügung vom 15. November 1923 Bes. 3600. Pr. Bes.-Bl. S. 176/8.

Anmerkung. Wir sind jederzeit gerne bereit, von den in Betracht kommenden Verfügungen, soweit sie uns zugänglich sind, gegen Erstattung der Schreibgebühren und Porto-Auslagen Abschriften herstellen zu lassen. Die Schriftleitung.

Kürzung der Militärrenten.

Die Versorgungsgebührnisse werden bei Bezug von Einkommen aus öffentlichen Mitteln gekürzt (vgl. „Dtsch. Forst-Ztg." Bd. 38 Nr. 37 S. 657 Ziff. 14). Wie schon damals angedeutet, ist jetzt durch die Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (R.G.Bl. I S. 999) — Art. 10 §§ 3 ff. — auch eine Kürzung bei Bezug von Privateinkommen eingeführt, und zwar erfolgt die Kürzung ebenso, wie wenn das Privateinkommen aus öffentlichen Mitteln fließen würde (es ist also anders als bei ehemaligen Beamten, denen Privateinkommen nur zu einem Teile auf Ruhegehalt usw. angerechnet wird. § 1 der Abbau-V.O.). Jeder Versorgungsberechtigte, der nicht im öffentlichen Dienste verwendet wird und neben seinen Versorgungsgebührnissen ein weiteres steuerbares Einkommen bezieht, ist bei Verlust seiner Versorgungsgebührnisse verpflichtet, der diese zahlenden Stelle bis zum 30. 11. 23 oder nach Beginn des Bezugs eines solchen Einkommens dessen Höhe anzuzeigen; spätere Erhöhungen sind ebenfalls innerhalb eines Monats mitzuteilen, falls sie nicht lediglich auf inzwischen eingetretener Geldentwertung beruhen. Versorgungsgebührnisse, die nach dieser Vorschrift entzogen worden sind, kann jedoch das Reichsarbeitsministerium auf Antrag wieder zuerkennen, wenn eine Härte vorliegt.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Martin, Forstmeister i. R., Ehrenvorsitzender des Hessischen Forstvereins und v. Buttlarscher Generalbevollmächtigter in Elberberg, ist am 19. November verstorben. In rastloser Lebensarbeit hat der Entschlafene sich als echter deutscher Forstmann und als unermüdlicher Forscher betätigt, so daß sein Tod einen herben Verlust für die deutsche Forstwirtschaft, besonders in Hessen, bedeutet. Auch unserem Blatte ist er in früheren Jahren ein getreuer Mitarbeiter und bis an sein Lebensende ein Förderer gewesen.

Staatsförster Hermann Schulz, Schweinebrück, Oberförsterei Cladow-West, Bez. Frankfurt a. O., ist am 18. November in der Nähe seines Forsthauses von Wilderern ermordet worden. Nach den letzten Worten des Sterbenden waren es drei Wilddiebe, die ihm schwere Stichwunden und Schußverletzungen beigebracht hatten. Zudem hatte der pflichttreue Beamte auch von Schlägen herrührende lebensgefährliche Kopfverletzungen davongetragen. Als Täter kommen drei Personen aus Lotzen in Frage, von denen zwei bereits verhaftet worden sind. Sobald wir Näheres über den ruchlosen Mord erfahren, werden wir an gewohnter Stelle darüber berichten.

Die Meßzahl für die Bezüge der Beamten und Angestellten beträgt nach einer Meldung des W.T.B. für das vierte Novemberviertel **140 Millionen.** Ueber die Umstellung der Beamtengehälter auf Goldmark finden noch Verhandlungen statt, über deren Ergebnis wir sofort nach Bekanntgabe berichten werden.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 831 Milliarden seit 19. 11. 1923 (218,5 Milliarden vom 12. 11. bis 18. 11. 1923).

Die Personalabbauverordnung in Preußen zurückgezogen. Wie die „Politische Presse" meldet, stimmte der vom ständigen Ausschuß des Landtages mit der Beratung der Abbauverordnung beauftragte Unterausschuß der grundsätzlichen Bestimmung, daß mindestens 25 % der Beamten auszuscheiden haben, zu. Angestellte sollen grundsätzlich vor den Beamten entlassen und ihre Zahl auf die der abzubauenden Beamtenstellen angerechnet werden. Beamten im Vorbereitungsdienst, die nicht auf Anstellung rechnen dürfen, soll Gelegenheit zur Vollendung ihrer Ausbildung gegeben werden. Auch einem deutschnationalen Antrag, wonach zur Sicherung der Bestimmung, daß die Entlassung nicht durch politische oder konfessionelle Beteiligung beeinflußt werden darf, ein unabhängiges Kontrollorgan aus Richtern geschaffen werden soll, wurde grundsätzlich zugestimmt.

Da bekannt wurde, daß im Reichstag von deutschnationaler Seite ein Antrag gestellt ist, die Verordnung des Reiches im Sinne einer Wahrung der verfassungsmäßigen Beamtenrechte zu ändern, während ein Antrag der Sozialdemokraten die Verordnung überhaupt aufheben will, hat das preußische Staatsministerium am Donnerstag-

Hosted by Google

morgen beschlossen, den Entwurf für Preußen vorläufig zurückzustellen.

Die preußische Forsteinrichtung und der Landtag. Der Abgeordnete Graf Stolberg und die übrigen Mitglieder der Deutschen Volkspartei haben folgenden Antrag eingebracht: „Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, eine Kommission einzusetzen, die die Frage der Aufrechterhaltung der Forsteinrichtungsanstalten, die event. Uebertragung ihrer Tätigkeit auf andere Dienststellen und der Zweckmäßigkeit der ergänzenden Betriebsregelungs-Anweisung zu prüfen und dem Landtage zur Lesung des Forsthaushaltes 1924 zu berichten hat. In die Kommission sind zu berufen: je zwei Vertreter jeder Beamtengruppe auf Vorschlag der Verbände, je zwei Vertreter jeder Hochschule auf Vorschlag der Senate, die Leiter der Forsteinrichtungsanstalten und je ein Mitglied jeder Fraktion des Landtages." Die Forstgeschichte hat bisher noch kein Beispiel eines derartigen Vorgehens zu verzeichnen, nach welchem eine solche eminent technische Frage, die ganz besondere Schulung erfordert, und zu deren Beantwortung selbst in den Kreisen der höheren Forstbeamten die nötigen Vorkenntnisse nicht allgemein vorhanden sind, dem Gutachten eines überwiegend aus Nichtfachverständigen zusammengesetzten Ausschusses und weiterhin dem Urteile eines Parlaments unterworfen werden soll. S.

Forstwirtschaftliches.

Einfluß der Samenherkunft bei Eichen. In der Praxis ist schon häufig die Beobachtung gemacht worden, daß Eichenkulturen, auf gleichen Standorten und nach derselben Methode ausgeführt, sich sehr ungleich entwickeln, je nach der Herkunft des Saatgutes. Insbesondere ist ein auffallendes Zurückbleiben der aus ungarischen Eicheln stammenden Anlagen gegenüber solchen deutscher Herkunft zu beobachten. Die schwedische forstliche Versuchsanstalt hat auf der Jubiläums-Ausstellung zu Gothenburg im Sommer 1923 ebenfalls einen recht interessanten Beitrag zur Bedeutung der Samenherkunft bei Eichen erbracht. In einer Kultur aus Halland waren 20jährige Eichen, die aus im südlichen Schweden gesammelten Eicheln erzogen waren, 5 m hoch, während solche aus deutschen Eicheln erzogen nur eine Höhe von 0,5 bis 1,0 m hatten. Der schwedische Mutterbestand war um 1830 in Visingsö (Småland) begründet worden und ist berühmt durch seine Schlankheit und Astreinheit, obwohl der Verband bei der Pflanzung erheblich weiter als gewöhnlich bewählt worden war. S.

Neue deutsche Naturschutzgebiete. Durch neue Verfügung sind jetzt einige weitere Naturschutzgebiete in Preußen geschaffen worden. Vor allem wurde das gesamte Dünengelände der Insel Sylt zum Naturschutzgebiet erklärt, auch das Morsumer Kliff beim Steilufer an der Nordküste der Morsumer Heide wurde einbegriffen. Die Halbinsel Ellenbogen bildet überdies ein besonderes Vogelschutzgebiet, das nur mit ausdrücklicher Erlaubnis betreten werden kann. Im Oberlahnkreis wurde die Höhle Wildscheuer, die durch viele vorgeschichtliche Funde ausgezeichnet, ist als Naturschutzgebiet erklärt. Im Landkreis Liegnitz sind zwei Gebiete „Der Peist" und „Das verlorene Wasser" geschützt worden. Es sind zwei große forstfiskalische Geländestücke, die bemerkenswerte Pflanzen- und Tierwelt haben. Tiere und Pflanzen werden nun dort gegen jeden Eingriff geschützt, und das Betreten ist nur mit Ausweis gestattet.

Verschiedenes.

Betrifft unpünktliche Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung".

In den letzten Monaten ist uns eine beträchtliche Anzahl Beschwerden über unregelmäßige Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung", gänzliches Ausbleiben u. a. m. zugegangen. Wir haben in allen Fällen Nachforschungen eingeleitet, die, soweit Aufklärung erfolgt ist, zu dem Ergebnis geführt haben, daß die Schuld an der mangelhaften Zustellung nur ausnahmsweise dem Verlag beigemessen werden kann. In den meisten Fällen liegt sie bei der Post, vielfach aber auch bei den Empfängern selbst, die nach Aufklärung und Abstellung auch befriedigt sind.

Für weitere Fehlmeldungen ist zu beachten, daß **nach den Postbestimmungen bei allen Unregelmäßigkeiten eine schriftliche Beschwerde mit Ersuchen um Abstellung der Mängel bei der bestellenden Postanstalt** einzureichen ist. Erst wenn diese Beschwerde sich als erfolglos erweist und die gerügten Mängel sich wiederholen, ist eine Fehlmeldung beim Verlage angebracht.

Wohnungsänderungen sind der bestellenden Postanstalt oder dem Verlage unter Angabe der alten wie der neuen Adresse mitzuteilen. In vielen Beschwerdefällen haben die Bezieher, die ihren Wohnort wechselten, die Anmeldung des Umzuges versäumt; demzufolge ging die „Forst-Zeitung" weiter nach der alten Adresse, was natürlich Fehler und Unkosten für den Verlag zur Folge haben muß.

Unserseits wird selbstverständlich alles geschehen, um überall geregelte Zustellung zu erreichen. Wir müssen aber auch unsere Leser bitten, uns zu unterstützen und nach vorstehenden Anordnungen zu verfahren.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann, Neudamm.

Neue Bücher.

Jagdabreißkalender 1924. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 2 Goldmark.

Ein alter Freund der deutschen Jäger, in jedem Jägerheim stets willkommen, ein ernster und zuverlässiger Ratgeber und getreuer Mahner zur Weidmannspflicht, das ist der Jagdabreißkalender auch dieses Mal geblieben. Seine Anregungen, die er in Wort und Bild jeden Tag aufs neue gibt, sind für den rechten Weidmann schon längst unentbehrlich geworden. Der Kalender bietet eine Fülle des Wissenswerten auf allen Gebieten des Jagdwesens und enthält so manche freundliche Erinnerung an vergangene bessere Zeiten, die jedes Jägerherz erfreuen wird. Die Ausstattung ist auch in diesem Jahre wieder so prächtig wie sonst, so daß dem allgemein beliebten Kalender weiteste Verbreitung wohl sicher ist, was im Interesse des deutschen Weidwerks dringend zu wünschen wäre.

Hosted by Google

Marktberichte.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 24. November 1923. Landfüchse 5 bis 6 Doll., Gebirgsfüchse 7 bis 8 Doll., Steinmarder 9 bis 12 Doll., Baummarder 12 bis 16 Doll., Iltisse 1,50 bis 2 Doll., Dachse I bis 1,95 Doll., Ottern 13 Doll., Rehe, Sommer 45 bis 50 cts, Rehe, Winter 25 bis 30 cts, Hirsche, trocken 8 bis 10 cts pro Pfund, Wiesel, weiße 20 bis 30 cts, Eichhörnchen, Winter, dunkle 20 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 12 cts, Eichhörnchen, Sommer 2 cts, Bisam I, 80 bis 100 cts, Winterhasen I 23 cts, Sommerhasen 6 cts, Wildkanin, Winter I 10 cts, Wildkanin, Ueberg. 4 cts, Wildkanin, Sommer 3 cts.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 21. November 1923. Füchse 5 bis 7 Doll., Steinmarder —,— Doll., Baummarder 12 bis 15 Doll., Altisse 1½ bis 2 Doll., Dachse 1½ bis 2 Doll., weiße Wiesel 20 bis 40 cts, Hasen 20 cts, Rehfelle, Winter 20 bis 25 cts das Stück, Damwild ca. 0,12 Doll., Rotwild 0,10 Doll. das Pfund.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 24. November. Rehböcke Ia 1,50 bis 1,60, Rehböcke IIa 0,90 bis 1, Rotwild 1 bis 1,10, Damwild 1 bis 1,10, Schwarzwild 1 bis 1,10 für ½ kg; Hasen, groß, 8 bis 9, Hasen, mittel, 5 bis 6, Hasen, klein, 4, Kaninchen, wilde, groß, 2,50 bis 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Goldmark. — Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen Fracht, Spesen und Provision.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. November 1923. Hechte, mittel, 150 bis 160, Schleien, Portions-, 160, Bleie, groß, 90, Plötzen, groß, 72 bis 75, Karpfen, Spiegel-, 20 bis 30er, 150 für ½ kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 26. November 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 80 Milliarden Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **240 Milliarden Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 52. **Witwenpension.** Der frühere Oberförster hiesiger Privatforstverwaltung ist vor kurzem verstorben. Ein Anspruch der Hinterbliebenen an die Verwaltung auf Pension besteht nicht. In Anbetracht der langjährigen Dienste (25 Jahre) ist jedoch der Witwe des Verstorbenen von seiten des Besitzers eine Unterstützung zugesprochen worden, die der Pension eines staatlichen Beamten der Gehaltsgruppe 6 entsprechen soll. Wie hoch ist zurzeit diese Pension, und wie errechnet sie sich? Forstverwaltung S.

Antwort. Bei 25 Dienstjahren hätte der Beamte das höchste Grundgehalt der Gruppe 6 mit 743000 *M* monatlich bezogen. Hierzu tritt der ruhegehaltsfähige Ortszuschlag mit 120000 *M*. Sein Ruhegehalt ist zu berechnen mit $^{65}/_{100}$ von 743000 *M* + 120000 *M*, mithin auf monatlich 560950 *M*. Hiervon erhält die Witwe 60 v. H., also monatlich 336570 *M*. Diese Summe stellt die Grundzahl dar, die, mit der jeweiligen Meßzahl — örtlicher Sonderzuschlag dürfte nicht in Frage kommen — multipliziert, den zu zahlenden Betrag ergibt. Für das erste Monatsviertel November (1. bis 8.) war die Meßzahl $\frac{10155000}{4} = 2538750$. Für diese Woche sind also zu zahlen 336570 *M* × 2538750 = 854467087500 *M* = rund 854468000000. Die Meßzahl für das zweite Monatsviertel (9. bis 15. November) beträgt $\frac{14000000}{4} = 3500000$. Mithin wären unter Aufrundung auf volle Milliarden zu zahlen 336570 *M* × 3500000 = 1178000000000 *M*. Hierbei ist vorausgesetzt, daß Kinder, für die Kinderbeihilfen zu zahlen wären, nicht vorhanden sind. R.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Försterstelle Oberellenbach, Oberf. Rotenburg-West (Cassel), ist zum 1. Februar 1924 neu zu besetzen. Gute Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung im Ort. Wirtschaftsland: 0,123 ha Garten, 1,583 ha Acker, 1,48 ha Wiese. Bahnstation Heinebach, 3 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Dezember 1923.

Försterstelle Weißhof, Oberf. Rehhof (Marienwerder), ist am am 1. Januar 1924 neu zu besetzen. Dienstland: 0,340 ha Garten, 1,040 ha Acker, 2 ha Wiesen. Nutzungsgeld: Grundbetrag 418 *M* jährlich. Die Stelle liegt an der Bahnstrecke Marienburg—Marienwerder, Haltestelle Rachelshof, 8 km von Marienwerder, 5 km von Rehhof. Paritätische Schulen in Jerszewo und Tiefenau, je 2 km. Höhere Schulen in Marienwerder; evangelische Kirche in Rehhof, katholische Kirche in Tiefenau. Bewerbungsfrist 10. Dez. 1923.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. sind zum 1. April 1924 neu zu besetzen:

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Christianstadt. Dienstwohnung ist im Bau begriffen und wird voraussichtlich im Frühjahr fertiggestellt. Etwas Wirtschaftsland wird der Stelle zugelegt.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Neumühl. Dienstwohnung. 0,2330 ha Garten, 2,5270 ha Acker, 1,8630 ha Wiese.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Wildenow. Dienstwohnung. 0,1800 ha Garten, 1,1300 ha Acker, 1,6300 ha Wiese.

Hilfsförsterstelle Eisenhammer, Oberf. Hochzeit. Dienstwohnung. 0,0180 ha Garten, 0,8240 ha Acker, 1,5950 ha Wiese.

Hilfsförsterstelle Zattener Teerofen, Oberf. Regenthin. Dienstwohnung. 0,0860 ha Garten, 4,3340 ha Acker, 1,6970 ha Wiese.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 15. 12. 1923.

Hofkammer.

Försterstelle Kostellitz, Oberf. Karmunkau, ist zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0964 ha Garten, 5,7276 ha Acker, 2,0710 ha Wiese. Nächste Bahnstation Rosenberg. Dorfschule in Kostellitz. Bewerbungsfrist 2. Januar 1924.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle Warstein ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind binnen 4 Wochen an den Landrat in Arnsberg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstassessor zur Erledigung der Abschlußarbeiten des Betriebsplanes gesucht. Bewerbungen sind sofort an Stadtforstrat Redlich, Heidekrug, Post Wallwitz, Kreis Guben, zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Hosted by Google

Forstgehilfe zum 1. Dezember gesucht. Bewerbungen sind umgehend an die Städtische Oekonomie-Deputation Stettin zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Greiff, Förster in Kaltfließ, Oberf. Pflastermühl, wird am 1. Dezember nach Tütz, Oberf. Tütz (Schneidemühl), versetzt.

Schwarzer, überz. Förster in Schleusingerneundorf, Oberf. Hinternah, ist die Verwaltung der Forstsekretärstelle zu Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein (Erfurt), vom 1. Dezember ab übertragen.

Jenner, Forstgehilfe in Rotenburg, Oberf. Rotenburg, ist am 15. November nach Bremervörde, Oberf. Bremervörde (Stade), versetzt.

Ludwigs, Forstgehilfe in Garlstedt, Oberf. Hagen, ist am 16. November nach Rotenburg, Oberf. Rotenburg (Stade), versetzt.

Hofkammer.

Regler, Hilfsförster in Rusen, Oberf. Wildenbruch, wird am 1. Dezember nach Ober-Thomaswaldau, Oberf. Töppendorf (Liegnitz), versetzt.

Tettweiler, Forstgehilfe in Bischdorf, Oberf. Karmunkau, ist am 16. November nach Burg, Revierförsterei Petershagen (Magdeburg), versetzt.

Auszeichnungen.

Müller, Förster in Stechow, Kreis Westhavelland, ist am 15. Oktober nach 45jähriger Dienstzeit in der v. Bredow-Stechowschen Verwaltung in Anerkennung seiner treuen Dienstleistungen zum herrschaftlichen Hegemeister ernannt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Der Forstverein für Westfalen und Niederrhein hält am 12. Dezember d. J. seine Winterversammlung in Münster ab. Für die Tagung, die um 10½ Uhr vormittags im Sitzungssaale der Landwirtschaftskammer stattfindet, sind folgende Fragen zur Besprechung vorgesehen:

1. Grundwasserentziehung und Vegetation. Berichterstatter Professor Dr. Wegner, Direktor des Geologischen Instituts der Universität.
2. Der Holzmarkt. Berichterstatter: Forstrat Baumgarten.
3. Das Wassergesetz. Berichterstatter: Oberrentmeister Röhrs.
4. Die Selbstgewinnung von Fischbrut für den Kleinbedarf des Forstwirts (mit Lichtbildern). Berichterstatter: Privatdozent Dr. Wundsch, Vorsteher der Biologischen Anstalt für Fischerei der Landwirtschaftskammer.

Im Anschluß an die Vorträge findet eine Besichtigung des Zoologischen Instituts der Universität unter Führung des Herrn Dr. Wundsch statt. Bgt.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9028. Rosenberger, Paul, Forstaufseher, Schwarza (Saalbahn). XVIII.
9029. Schwarz, Jos. Alfred, Forstgehilfe, Rogau, Post Schreibendorf, Kreis Strehlen. VII.
9030. Burgold, Ernst, Forstaufseher, Mörsdorf, Post Papiermühle, Kreis Roda, Thür. XVIII.
9031. Bruns, Christian, Waldwärter, Wernigerode, Harz. XVI.
9032. Wollenweber, Karl, Gemeindeförster, Barsinghausen, Kreis Linden. X.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zu einem Vorzugspreise geliefert wird, der jeweils ein Zehntel des Ladenpreises (Grundzahl 1) beträgt.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schmidt, Johannes, Förster, zur Zeit Dresden 28, Braunsdorfer Straße 24, bei Möhler.
Ellmann, Hubert, Forstpraktikant, Mickhausen, Post Fischach (Schwaben).
Mayer, Benedikt, Hilfsförster, Steinhöfel, Brandenburg.

*

Betrifft Zahlung des Jahresbeitrages für 1924.

Nach den Beschlüssen der Augusttagung des Vorstandes in Frankfurt a. O. sollen für das Jahr 1924 von den Mitgliedern laut Bekanntmachung in Nr. 46 auf Seite 822 folgende Beiträge erhoben werden:

1. von Försteranwärtern und von Forstangestellten der Wert von **20 Pfund Roggen = 2 Goldmark;**
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten der Wert von **35 Pfund Roggen = 3½ Goldmark;**
3. von Revierförstern und Forstverwaltern der Wert von **40 Pfund Roggen = 4 Goldmark;**
4. von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts der Wert von **50 Pfund Roggen = 5 Goldmark.**

Der jährliche Beitrag für die Herren Waldbesitzer ist ebenfalls auf **50 Pfund Roggen = 5 Goldmark** festgesetzt. Der Beitrag auf Lebenszeit beträgt das Zehnfache.

Außerordentliche Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

Die Beiträge sind **in wertbeständigem Gelde** an unsere **Kassenstelle in Neudamm** unter Postscheckkonto Nr. 47678 beim Postscheckamt Berlin NW 7 möglichst **schon im Laufe des Monats November oder Dezember** unter Angabe von Namen, Vornamen, Adresse und Mitgliedsnummer einzuschicken, da wir dringend Geld brauchen.

Zahlung in zwei Raten, die erste im Laufe des Dezember 1923 und die andere dann bis zum April 1924, ist zulässig.

Die Beiträge sind satzungsgemäß zu Anfang jedes Jahres fällig. Nach dem 1. April zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Eberswalde, im November 1923.

Die Geschäftsstelle.

Hosted by Google

Einschreibegebühren für den Stellennachweis.

Die völlige Entwertung der Papiermark und die ständig fortschreitende Verteuerung der Portokosten und aller übrigen Aufwendungen zwingen uns, die Einschreibegebühren für den Stellennachweis vom 20. November ab auf **3 Goldmark** festzusetzen. Wir bitten die Herren Waldbesitzer sowie die in den Nachweis eingetragenen Bewerber die bereits eingezahlte Einschreibegebühr spätestens bis Ende November auf diese Höhe zu ergänzen.

Eberswalde, den 17. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

Schenkung für Notfälle.

Als besondere Zuwendung zur freien Verfügung für den Verein in etwaigen Notfällen stiftete Herr Hilfsförster Kurt Stöwahse in Weißenbruch bei Bramstädt, Kreis Belgard in Pommern, einen Betrag von 100 Milliarden Mark, deren Eingang wir hiermit bestätigen.

Eberswalde, den 15. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Brandenburg (X). In allernächster Zeit soll eine gemeinsame Beratung unseres Vereins mit dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband über die Regelung der Annahme und Ausbildung von Forstlehrlingen stattfinden. Zu dieser Besprechung werden nachfolgende Unterlagen dringend gebraucht:

1. Wer ist als Lehrherr anerkannt, wann und von wem?
2. Die Personalien der sich augenblicklich in der Lehre befindlichen jungen Leute.
3. Wo werden außerdem noch Lehrlinge gehalten, ganz gleich, ob im Staats-, Kommunal- oder Privatdienst?

Ich bitte alle Lehrherren, alle Ortsgruppen-Vorsitzenden und jeden Kollegen, dem bekannt ist, wo Lehrlinge gehalten werden, um einwandfreie kurze Angaben bis zum 5. Dezember d. J. Die Anerkennung von Lehrherren ist vorläufig ausgesetzt, und bitte ich, vor dem 1. Januar keine Anträge mehr zu stellen. Unsere diesjährige Wintertagung findet voraussichtlich in Berlin im Februar in der grünen Woche statt.

Nolte, Forsthaus Plantage bei Jädickendorf Nm.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Hannover.

Nachtrag zum Tarifvertrag vom 8. August 1923.

In Abänderung des § 1 A letzter Teil wird vereinbart: Die Beamten können die zustehende Besoldung in Monatsvierteln am 8., 15., 23. und Ende jedes Monats beziehen. Der Berechnung des Roggenwertes ist die dem Zahltage vorhergegangene letzte Durchschnittsnotierung für märkischen Roggen an der Berliner Börse zugrunde zu legen.

Diese Änderung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft. Unterschriften.

Veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß fernerhin eine Mitteilung der Roggendurchschnittspreise im Bundesorgan nicht mehr erfolgt, die Beamten vielmehr aus ihrer Zeitung die Sätze selbst entnehmen müssen.

Die Roggen-Durchschnittspreise je Zentner betrugen am 7. November = 9,15 Goldmark,
14. „ = 9,55 „
22. „ = 9,25 „

Soweit die Beamten im Monat November nicht Naturalien oder wertbeständiges Geld, sondern Papiergeld erhalten haben, sind die Teilzahlungen zum jeweiligen Goldmarkkurse umzurechnen und auf die obengenannten Sätze in Anrechnung zu bringen.

Jede weitere Auskunft durch den Herrn Schriftführer gegen Rückporto. Rohrig.

Bezirks-Gruppe Ost- und Westpreußen.

Auf meine wiederholte Bitte, die Forstbeamtengehälter zeitgemäß aufzubessern, hat der W. B. V. folgenden Beschluß gefaßt: Die Vereinbarung zwischen dem Verband ostpreußischer Waldbesitzer und dem Deutschen Forstbeamtenbund, Bezirk Ost- und Westpreußen, vom 28. 5. 1923, ist dahin ergänzt, daß die Revierförster und Förster, die kein Dienstland haben, sowie die Hilfsjäger und Forstgehilfen (Hilfsförster) eine Nachzahlung des Gegenwertes von je 1 Ztr. Roggen für die Monate Oktober und November 1923 erhalten. Bei der Zahlung soll der Preis der höchsten Königsberger Notiz vom Tage der Auszahlung zugrunde gelegt werden. Neue Vereinbarungen sollen getroffen werden, sobald die Rentenmark eingeführt ist, spätestens Mitte Dezember 1923. Bei dieser Gelegenheit soll auch die Frage der Befestigung und des freien Anzuges besprochen werden, da die Gewährung von 35 Pfd. Roggen je Monat für Bekleidung zu niedrig erscheint.

Königsberg, den 24. November 1923.

Jedes Mitglied sende sofort auf Konto Forstbeamtenbund zur Bank der ostpreußischen Landschaft in Mohrungen 1 Billion, um die Tarifkommission instand zu setzen, obige geplante Vereinbarung wahrzunehmen.

Gr.-Bestendorf, den 25. November 1923.

Forstmeister **Krieger.**

Freistaat Sachsen.

Im Herbste 1922 war der Richtlinienvertrag, welcher vom Landesverband Sächsischer Waldbesitzer mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands unter dem 14. August 1922 abgeschlossen worden war, vom Verband gekündigt worden. Es machte sich dies nötig, da er satzungsgemäß kein Arbeitgeberverband ist. Im Laufe des Sommers liefen von seiten der Waldbesitzer fortgesetzt Anträge auf Beseitigung des vertragslosen Zustandes ein. Das gleiche Verlangen wurde vom Deutschen Forstbeamtenbund gestellt, der in Besoldungsfragen an die Stelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands getreten war. Im September wurde daher, wie der „Deutsche Forstwirt" berichtet, von einer Anzahl größerer Waldbesitzer der „Arbeitgeberverband für forstliche Privatangestellte im Freistaat Sachsen" gegründet und zum Eintrag in das Vereinsregister angemeldet. Die Verhandlungen mit den Vertretern des Deutschen Forstbeamtenbundes führten zu nachstehendem, von beiden vertragschließenden

Hosted by Google

Parteien anerkannten Tarifvertrag. Die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit ist bei der zuständigen Stelle beantragt worden. Die Regelung von Arbeiterlohnverhältnissen gehört nicht zu den Zuständigkeiten des Arbeitgeberverbandes.

Die Geschäftsstelle des Arbeitgeberverbandes befindet sich in Tharandt, Freiberger Str. 123.

Zwischen dem Arbeitgeberverband für forstliche Privatangestellte im Freistaat Sachsen und dem Deutschen Forstbeamtenbund, Bezirksgruppe Sachsen, ist am 10. September folgender

Tarifvertrag,

betr. die Besoldung der Privatforstbeamten im Freistaat Sachsen, abgeschlossen worden:

1. Für die Besoldung der Privatforstbeamten ist diejenige der Staatsbeamten zugrunde zu legen, insoweit die Anforderungen erfüllt sind, die der Staat stellt, und sofern nicht zwischen Waldbesitzern und Beamten im beiderseitigen Einverständnis abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

2. Maßgebend für die Einreihung der einzelnen Beamten in die Besoldungsgruppen innerhalb der vom Tarif gezogenen Grenzen ist die Reviergröße und die Beurteilung des Beamten nach seinen Leistungen, welche dem Waldbesitzer zusteht.

3. Die Mindestgröße für Anwendung des Tarifs auf je einen Beamten beträgt 200 ha.

4. Auf diesen Grundlagen wird das Gehalt vereinbart:

Beamtenklasse:	Besoldungsgruppe der Staatsbeamten:
Forstwarte	I—IV
Forstgehilfen	II—IV
Hilfsförster und Assistenten . .	III—V
Förster mit Försterprüfung . .	IV—VII
Revierverwalter	VII—X

Als wesentliche Merkmale zur Einreihung in die oben erwähnten Beamtenklassen wird folgendes festgesetzt:

Forstwarte: ohne besondere forstliche Ausbildung,

Forstgehilfen: dreijährige Ausbildungszeit und Gehilfenprüfung,

Hilfsförster und Assistenten: Försterprüfung,

Förster: Försterprüfung, für den Begriff Förster ist ferner maßgebend, daß er die forstliche Buchführung beherrscht,

Revierverwalter: Die Verwaltung eines größeren Forstreviers mit mindestens drei Unterbeamten.

Die Prüfungen werden durch langjährige Praxis ersetzt.

Die Deputate werden nach freier Vereinbarung angerechnet, im Nichteinigungsfalle wird der jeweilige Marktpreis der nächsten Stadt eingesetzt. Die Wohnung gilt als Werkwohnung und darf nicht angerechnet werden.

5. Bei Streitigkeiten zwischen Waldbesitzern und Beamten aus diesem Vertrage entscheidet ein Schlichtungsausschuß endgültig unter Ausschluß des staatlichen Schlichtungsausschusses. Er setzt sich zusammen aus zwei Waldbesitzern und zwei Forstbeamten, die einen unparteiischen stimmberechtigten Obmann zu wählen haben.

Ist eine Einigung über den Obmann nicht zu erlangen, so wird die forstliche Hochschule Tharandt um Stellung desselben gebeten.

6. Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Oktober 1923 in Kraft und ist vierteljährlich zum Quartalsersten kündbar. Er wird vorläufig auf ein Jahr abgeschlossen. (Folgen Unterschriften.)

Durchschnittspreise für Schlesien.

Die Durchschnittspreise für die erste Novemberhälfte betragen

für Roggen	8,57	Goldmark
„ Hafer	7,53	„
„ Kartoffeln . . .	1,80	„

Die in voriger Nummer auf Seite 837 bekanntgegebenen Durchschnittspreise sind falsch berechnet und deshalb nicht maßgebend.

Kreisgruppe Lebus.

Der auf der letzten Versammlung beschlossene Beamtentag der Guts- und Forstbeamten findet am Sonntag, dem 9. Dezember, von nachmittags 4 Uhr ab, im Hotel Buchholz (Schwarzer Adler) in Seelow statt. Für ausreichende gesellige Unterhaltung an diesem Abend ist seitens des Vorstandes Sorge getragen. Die Mitglieder werden gebeten, mit ihren Damen recht zahlreich zu erscheinen. Gäste, durch Mitglieder eingeführt, sind herzlichst willkommen. Anzug: Uniform und lange Hose.

Der Vorstand: Kresinski, 1. Vorsitzender.

Kreisgruppe West- und Oststernberg.

Am Sonntag, dem 18. November d. J., ist bei der Versammlung in Reppen folgendes beschlossen worden: Die Bezirksgruppe Brandenburg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Kreisgruppe West- und Ost-Sternberg, hält am Sonntag, dem 2. Dezember d. J., nachmittags 3 Uhr, in Reppen im Hotel „Frankfurter Hof" eine weitere Versammlung ab, um eine gemeinschaftliche Gehaltskommission zu wählen.

Malchow. Krappitz. Theuerkauf.

5

Deutsche Jäger,

öffnet Herzen und Börsen den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe! Sammelt **für den Unterstützungsfonds des Vereins „Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.

Redaktionsschluß sieben Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.
Für die Schriftleitung verantwortlich:
Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Patronen für Felle bietet die Firma Spaas & Zehden im Anzeigenteil vorliegender Nummer an. Teilhaber dieser Firma sind der bisherige Fachmann der Fellabteilung der Firma Bartz & Co., Herr Zehden, sowie der in Jägerkreisen bekannte Hauptmann a. D. Spaas. Der neu eingeschlagene Weg des Tauschhandels wird vielen Abgebern von Fellen sympathisch sein.

Für Inserate: Edmund Dörr, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleubener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,00** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fcs. **4,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,30** Goldmark (Schw. Fcs. **0,4**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 49. **Neudamm, den 7. Dezember 1923.** **38. Band.**

Die Holzabbringung im Walde.

Von Forstmeister **Tschaen**, Bossen.

Den Artikel in Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung" von Herrn Forstrat a. D. Eulefeld habe ich mit großem Interesse gelesen. Den interessanten Ausführungen kann ich nur beipflichten. Die Frage der Holzabfuhr wird täglich brennender, und die großen Privatwaldbesitzer gehen immer mehr dazu über, die Holzabfuhr mit geeigneten Maschinen selbst zu übernehmen. Bis die großen Staatswaldungen sich dazu entschließen, kann es bei der Gründlichkeit, mit der diese Fragen dort geprüft werden, noch einige Jahre dauern. Ich bin aber fest davon überzeugt, daß sie mindestens auf den großen Revieren dazu kommen müssen. Die Ausführungen des Herrn Eulefeld möchte ich nur dahin ergänzen, daß die Abfuhr des Holzes für den Forstmann besonders noch dadurch wichtig ist, daß er alles Interesse hat, daß das geschlagene Holz möglichst bald von der Schlagfläche verschwindet, damit diese zur Wiederkultur frei wird. In dieser Hinsicht hapert es bei den meisten Oberförstereien. Ein und zwei Jahre dauert es, bis die Schlagfläche wieder in Kultur gebracht werden kann, wahrlich nicht zum Nutzen des Bodens, der in der ganzen Zeit durch den Einfluß der vollen Lichtwirkung verangert oder seinen Humus verliert.

Die Hauptursache nun, der tiefere Grund, warum die Holzabfuhr so teuer wird und warum so viel kostbare Zeit vertrödelt wird, ist der, daß sich zur Holzabfuhr nicht jedes Fuhrwerk eignet; dazu gehören besondere Gespanne und besondere Fuhrleute, die das Handwerk verstehen. Dies wissen aber diese Herren, und dementsprechend ihr Auftreten und ihre Ansprüche. Die schwierigste Arbeit der Holzabfuhr, die diese als Spezialität stempelt, ist aber das Herausschleppen der Stämme aus dem Schlag. Wenn das Holz auf die Wege gerückt ist, sind Fuhrleute viel leichter zu finden und bedeutend billiger, außerdem ist die Schlagfläche zur Wiederkultur frei. Hier ist der Moment, wo die Maschine hauptsächlich eingreifen muß.

Herr Forstrat Eulefeld empfiehlt nun den „Deutzer Trekker" und erklärt, keine bessere Maschine zu dem Zwecke der Holzabfuhr zu kennen. Ich kenne auch den „Deutzer Trekker" und kann die Maschine nur loben. Ich würde mich aber freuen, wenn ich dem Herrn Kollegen meinen „W.-D.-Schlepper" der Deutschen Kraftpflug-Gesellschaft in Berlin in meinem Revier Zossen zeigen könnte. Der W.-D.-Schlepper ist ein Raupenschlepper nach dem System der im Kriege sattsam bekannten Tanks. Geländeschwierigkeiten kennt die Maschine nicht. Löcher, Gräben, Moraſtwege, steile Hänge, Stubbenfelder, nichts hindert ihr Vorwärtskommen. Vor allen Dingen aber hat sie den Vorteil, daß sie die Wege nicht abnutzt. Jeder Räderschlepper, und das ist der „Deutzer Trekker", übt eine mahlende Wirkung auf die Wege aus, und im weichen Waldgelände versagen sie vollkommen, sie wühlen sich förmlich ein. Bei dem W.-D.-Schlepper ist mir aber ein Fall in der Oberförsterei Gellershausen (Waldeck) bekannt, wobei der Straßenbaumeister den Revierverwalter gebeten hat, doch bald wieder Holz zu der 14 km entfernten Bahnstation zu fahren, damit die Geleise auf der Straße von Gellershausen nach Bergheim (Waldeck) wieder durch den Schlepper zugefahren würden. Freuen würde ich mich, dem Herrn Kollegen zu zeigen, wie mein kleiner W.-D.-Schlepper für mich im Walde ein „Mädchen für alles" ist — wie ich Schützengräben und Granatlöcher zupflüge, wie ich Stammholz aus dem Schlage rücke — zum Teil auf steilen Hängen bergauf —, wie ich Stämme und Stubben rode usw. Ein Haupt-

Hosted by Google

vorteil dieses Schleppers ist nun weiter, daß er mit einer abnehmbaren Winde versehen ist.

Während Herr Eulefeld empfiehlt, dem Deutzer Trekker ein Pferdegespann zum Herausschleifen der Stämme beizugeben, ist dies bei dem mit der Rückewinde versehenen W.-D.-Schlepper nicht nötig. Die Rückewinde ist leicht abnehmbar am Ende des Schleppers aufgesetzt. Durch das Vorgelege der Winde, im Verhältnis 1:13 untersetzt, wird nun große Kraft erzeugt und eine Seilgeschwindigkeit, die für das Rücken allein praktisch ist. Das ist ja das Unpraktische an den bisherigen Schleppern, daß sie bei dieser Arbeit zu schnell gehen, wodurch der abgeschleppte Stamm in den Boden eingedrückt wird und das Reißen von Ketten usw. unvermeidlich ist. Das Rücken geschieht nun derart, daß ein Mann das freie Ende des Seiles in die Hand nimmt, das Seil von der Trommel abrollt und an dem abzuschleppenden Stamm befestigt. Die Maschine bleibt auf dem Wege stehen. Nun könnte man mit der Maschine natürlich auch ohne Winde bis zum Stamm fahren und sich vorn dransetzen, wie ein Gespann. Es ist aber zu berücksichtigen, daß dabei jedesmal ein leerer Weg bis zum Stamm zurückzulegen ist und das Eigengewicht immer mitbewegt werden muß. Der Mann aber, der den Weg mit dem Seil zum Stamm macht, ist bedeutend billiger als die Bewegung der Maschine. Außerdem ist man durch Verwendung der Winde mit ortsfester Kraftquelle imstande, Ablenkrollen und Flaschenzüge zu verwenden. So habe ich zum Beispiel in der Oberförsterei Gellershausen schwere Buchenstämme derartig aus Buchenverjüngungen gerückt — ohne dem Jungwuchse Schaden zuzufügen —, daß ich die Maschine auf einem Mittelhangweg aufgestellt habe. Das Seil ging über eine Rolle oberhalb des Weges, und der Stamm wurde auf den steilen Hang bergauf gezogen, über den Weg hinweg, so daß er bequem auf den Holzwagen aufgeladen werden konnte.

Im übrigen kann ich mich dem Schlußsatze der Ausführungen des Herrn Kollegen nur anschließen. Durch Verwendung der Maschine bleibt der Waldbesitzer Herr im eigenen Hause und ist von niemand abhängig, weder vom Holzkäufer noch von Fuhrleuten.

Reise- und Umzugskosten der preußischen Staatsforstbeamten.

(Fortsetzung.)

Umzugskosten.*)

Für die Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der versetzten Forstbeamten gelten mit Wirkung vom 1. August 1921 ab die in der Allg. Verfg. I. 131 für 1921 vom 31. Oktober 1921 IB Ia 10408 mit Anlage enthaltenen Bestimmungen, die an Stelle der Allg. Verfg. I 113/1920 vom 13. September 1920 IB Ia 8515 usw. getreten sind. Wir machen auf den hierüber in der „Deutschen Forst-Zeitung" (Nr. 43 von 1920, Seite 851 bis 855, Nr. 2 von 1921, Seite 21 bis 24 und Nr. 3 von 1921, Seite 42 bis 45) erschienenen Artikel an dieser Stelle nochmals aufmerksam und wollen im nachstehenden auf die inzwischen eingetretenen Ergänzungen der Umzugskostenvorschriften, soweit sie für die Forstbeamten von Wichtigkeit sind, näher eingehen.

Der Min.-Erlaß vom 17. Dezember 1921 — III 22825 (Allg. Verfg. III 77, „Deutsche Forst-Ztg." Nr. 9/1922, Seite 157) — regelt die Gewährung von Zuschüssen zu den durch die Mitnahme des landwirtschaftlichen Inventars entstandenen Umzugskosten, und die Allg. Verfg. III 18 (vom 1. März 1922 — III 2360 I Ang. „Deutsche Forst-Ztg." Nr. 13/1922, Seite 235 bis 237) — trifft Bestimmung für den Bereich der Staatsforstverwaltung über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an außerplanmäßige Forstbeamte.

Besonders wichtige Richtlinien über Gewährung von Umzugskosten sind in der Allg. Verfg. I 54 (vom 30. März 1922, IB Ia 2164) — abgedruckt in Nr. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 14. Mai 1922, Seite 376 bis 377 — aufgestellt, die von allen Beamten, die ihre Versetzung beantragen, zur genauesten Beachtung empfohlen werden. Hiernach muß der Beamte die Kosten seiner Versetzung, für die seine persönlichen Wünsche ausschlaggebend waren, selbst tragen. Der Staat trägt die Umzugskosten nur dann, wenn das dienstliche Interesse an der Versetzung überwiegt. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muß daher, wenn ein Beamter unter Geltendmachung persönlicher Gründe seine Versetzung erbittet, von der zuständigen Behörde stets geprüft werden. Ergibt sich hierbei, daß das dienstliche Interesse an der Versetzung nicht überwiegt, daß vielmehr für die Versetzung die Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten bestimmend sein soll, so hat der Beamte eine schriftliche Erklärung dahin abzugeben, „daß er bereit und imstande ist, die sämtlichen durch seinen Umzug entstehenden Kosten selbst zu tragen, und daß er für den Fall der Genehmigung seines Versetzungsgesuchs auf eine Kostenerstattung wie auch auf eine Gewährung von Wohnungsbeihilfe und Unterstützungen verzichtet." Andernfalls wird dem Versetzungsgesuche nicht nähergetreten werden können.

Anders zu behandeln sind nur diejenigen Forstbeamten, die keine für die Ausbildung ihrer Kinder geeignete Schule in erreichbarer Nähe haben und sich aus diesem Grunde um eine Schulstelle bewerben. Von diesen wird die obige Erklärung nicht gefordert.

Sofern die Umzugskosten vom Staate übernommen werden, können auch den Beamten, die zwar keinen eigenen Hausstand, aber bereits eigenen Hausrat haben, die Kosten für die Beförderung dieses Hausrats von dem bisherigen nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz im Rahmen der gültigen Bestimmungen ersetzt werden, sofern

*) Die für die Aufstellung der Umzugskostenrechnungen vorgeschriebenen Vordrucke sind vom Verlag J. Neumann, Neudamm, zu beziehen. Man verlange: Forstliche Buchführung — Formular Nr. 72, Umzugskostenrechnung. Preis 0,10 Goldmark.

Hosted by Google

diese Beamten den Hausrat an ihrem bisherigen Dienstort bereits zur Zeit der Versetzung im Besitz hatten.

Ferner sind die Bestimmungen dahin ergänzt worden, daß der Beamte vor der Vergebung des Umzuges von mindestens drei Spediteuren, unter denen möglichst ein ringfreier sein muß, schriftliche Angebote über die Ausführung des Umzuges einzufordern hat. Die Angebote sind von dem Beamten selbst einzufordern. Die Vermittlung dritter Personen darf nicht in Anspruch genommen werden. Die festgesetzten Möbelwagenlängen (für Beamte der Gruppen 6 bis 8 = 16-m-Möbelwagen, und für Beamte der Gruppen 9 bis 12 = 20-m-Möbelwagen) sind Höchstgrenzen, auf deren Zubilligung kein Anspruch besteht. Demnach dürfen sie nicht von vornherein dem Spediteur als zu beanspruchender Laderaum mitgeteilt werden. Ebenso sind eingegangene Angebote anderen Spediteuren gegenüber geheimzuhalten, so daß kein Spediteur in der Lage ist, sein Angebot ohne besondere Feststellung des Umfangs des Hausrats abzugeben. Bei der Auswahl des Spediteurs hat der Beamte außer der Preisforderuug auch die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Spediteurs zu berücksichtigen. Sind in den Angeboten die Preisunterschiede nur gering, so kann dem zuverlässigsten und leistungsfähigsten Spediteur der Auftrag erteilt werden, selbst wenn er ein höheres Angebot abgegeben hat. In diesem Falle ist in dem Forderungsnachweis über die Umzugskosten eine kurze Begründung aufzunehmen. Wenn das Angebot eines ringfreien Spediteurs nicht beigebracht werden konnte, so ist dies ebenfalls zu begründen. Die Unterlagen für die Vergebung sind dem Forderungsnachweis beizufügen.

Nach einer Mitteilung des Vorstandes der Tarifkommission der Tarif- und Interessengemeinschaft des Deutschen Möbeltransports, Berlin SW 11, Hallesches Ufer 9, gelten für die Umzüge der Reichs- und Landesbeamten die Mindesttarife als Höchsttarife. Jeder Beamte, der ein Mitglied der Tarif- und Interessengemeinschaft zur Abgabe eines Angebots auffordert, kann die Ausführung des Umzuges zu den von der Gemeinschaft aufgestellten Mindestsätzen verlangen. Die Tarife können bei dem Spediteur eingesehen, gegebenenfalls von der Tarif- und Interessengemeinschaft erbeten werden.

Wird einem Beamten durch Vermittelung eines Spediteurs die Möglichkeit geschaffen, eine Wohnung am neuen Dienst-Wohnsitz oder in dessen Nähe im Tauschwege zu erlangen, und wird die Vermittelung davon abhängig gemacht, daß dem Spediteur auch die Ausführung des späteren Umzuges übertragen wird, so darf der Beamte von der Einholung der Angebote anderer Spediteure ausnahmsweise absehen und den Umzug an den vermittelnden Spediteur vergeben. Vorausgesetzt ist hierbei, daß Versuche, auf andere Weise eine Wohnung zu erlangen, erfolglos geblieben sind, und daß die Forderung des Spediteurs sich in angemessenen Grenzen hält; vergleiche auch vorstehenden Absatz.

Der Beamte darf nur die wirklichen Kosten für die innerhalb der Höchstgrenze tatsächlich benötigte Möbelwagenlänge in Rechnung stellen lassen und nur diese Kosten anfordern. Ein Beamter, der einen größeren als den tatsächlich benutzten Laderaum in die Rechnung einstellt oder einstellen läßt, also höhere Ausgaben berechnet oder berechnen läßt, als ihm erwachsen sind, macht sich strafbar.

Nach der Verfügung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 7. Februar 1923 — II p 556, III A 4320 (Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung S. 70) — soll bei Einholung der Angebote der Spediteure nicht immer einwandfrei verfahren sein. Die Angebote sollen vielfach nicht unmittelbar durch den Beamten eingefordert worden sein, sondern ein dem Beamten bekannter Spediteur habe die Angebote vermittelt. Solche Angebote erfüllen dann nur die Form, aber nicht den erwünschten Zweck; sie werden nur zum Schein abgegeben. Die eingesetzten Beträge übersteigen in der Regel das Angebot des vermittelnden Spediteurs, so daß dieser — wie von vornherein beabsichtigt — der billigste sei und demzufolge ihm die Ausführung des Umzuges übertragen werde. Ferner sollen einerseits Beamte an die Spediteure mit dem Anliegen herangetreten sein, für die Ausführung des Umzuges einen höheren Betrag in Rechnung zu stellen, damit die Beamten aus dem Mehrbetrage weitere durch den Umzug entstandene Kosten decken können, die sie angeblich von ihrer Behörde nicht erstattet erhalten; andererseits sollen Spediteure, um den Umzug zu erhalten, den Beamten anbieten, den Rechnungsbetrag zugunsten der Beamten höher zu bemessen.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß die Beamten, die bei der Vergebung und Durchführung des Umzuges das den Bestimmungen entsprechende pflichtmäßige Verhalten nicht wahren, für alle hieraus entstehenden Mehrkosten verantwortlich gemacht werden sollen. Im Falle eines pflichtwidrigen Beamten soll außerdem gegen ihn disziplinarisch vorgegangen sowie dem zuständigen Fachminister und dem Finanzminister eine kurze Mitteilung über den Sachverhalt sowie über Namen und Wohnort des in Frage kommenden Spediteurs gemacht worden.

Als Anhalt für die Höhe der Transportversicherung dient die Versicherungssumme gegen Feuersgefahr. Soweit in Einzelfällen die Feuerversicherungssumme nicht mehr dem jetzigen Werte des Hausrats entsprechen sollte, kann bei der Transportversicherung dem veränderten Werte Rechnung getragen werden. Bei der Transportversicherung dürfen jedoch

von den Beamten der Gruppen 6 bis 8 zur Zeit*)
450 Billionen Mark,
von den Beamten der Gruppen 9 bis 12 zur Zeit*)
660 Billionen Mark

nicht überschritten werden.

Die Prämie für die Versicherung des Umzugsgutes einschließlich der Vermittelungsgebühr darf den Satz von drei (3) vom Tausend der Versicherungssumme nicht übersteigen.

Eine wesentliche Verbilligung der Versicherungsprämie wird auch dadurch erreicht, daß die Versicherung des Umzugsgutes unmittelbar — also nicht durch Vermittelung des Spediteurs — einem Versicherungsunternehmen oder einer Versicherungsgesellschaft übertragen wird. Es werden nachstehende Firmen mitgeteilt, die Umzugsgut zu 1 bis 3 v. T. versichern. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Firmen kann diesseits nicht übernommen werden:

*) Mit der Geldentwertung ändern sich diese Sätze. Sie werden jeweils in der „Deutschen Forstzeitung" veröffentlicht.

Hosted by Google

a) Brand- und Einbruchsschadenkasse „Deutscher Postverband", V. V. a. G., Berlin SW 48, Wilhelmstr. 42 a, auch für Nichtmitglieder;
b) Iduna, Transport- und Rückversicherungs-A.-G., Vertreter Arthur Grau, Berlin W 52, Helgoländer Ufer 5;
c) Lebensversicherungsanstalt für die Deutsche Wehrmacht, Berlin W 9, Linkstr. 21;
d) Norddeutsche Versicherungsgesellschaft in Hamburg, Generalbevollmächtigter Christian Firmenich, Berlin W 35, Schöneberger Ufer 27;
e) Nordstern, Transportversicherungs-A.-G., Vertreter Friedrich Hermann Knublauch, Berlin-Charlottenburg 5, Dernburgstr. 50;
f) Frankfurter Allgemeine Versicherungs-A.-G., Generalagentur Cassel, sowie Vertreter H. Fischer in Dresden-A.;
g) Wilhelma in Magdeburg, Generalagentur Cassel;
h) Magdeburger Versicherungsgesellschaft, Agentur Hildesheim;
i) National, Allgemeine Versicherungs-A.-G. in Stettin, Generalagent B. Christiansen, Karlsruhe i. B., Helmholtzstr. 2;
k) Union, Allgemeine Versicherungs-A.-G. in Berlin, Generalagentur: Badische Industrie G. m. b. H. in Karlsruhe, Amalienstr. 83;
l) Allianz, Versicherungs-A.-G. in Berlin, Zweigniederlassung Magdeburg, Kaiserstr. 65;
m) Mannheimer Versicherungsgesellschaft Magdeburg, Breite Straße 193/94;
n) Versicherungsgesellschaft Union in Stettin, Vertreter Walter Bodtke in Magdeburg, Fürstenufer 3;
o) Frank & Söhne, München, Landsberger Str. 87;
p) Helvetia, Schweizerische Versicherungsgesellschaft in St. Gallen, Vertreter Ludwig Kreß, Pforzheim;
q) Gebr. Gehrels, Wilhelmshaven, Königstr. 124.

Außerdem können dem Beamten zu den sonstigen Ausgaben, zu deren Zahlung er sich hat verpflichten müssen — um möglichst bald in den Besitz einer Wohnung zu gelangen —, Beihilfen gewährt werden. Als sonstige Ausgaben kommen z. B. in Betracht: Tragung eines Teils der Umzugsauslagen des Vormieters, teilweise Erstattung — bis zu 75 % — der von dem Vormieter getragenen Kosten für Wohnungs-Instandsetzungen, für Beleuchtungsanlagen oder für sonstige Einrichtungen. Voraussetzung für die Gewährung ist ferner, daß diese Ausgaben ausschließlich oder überwiegend insofern im Interesse des Staates geleistet worden sind, als bei einer Nichtleistung der Staat dem betreffenden Beamten noch für mehrere Monate Wohnungsbeihilfe hätte zahlen müssen. Die Beihilfen zu den Ausgaben für die Erlangung einer Wohnung können von den Provinzialbehörden bis zur Höhe des Monatsbetrages bewilligt werden, der als Wohnungsbeihilfe für den Umzugsmonat zu zahlen gewesen wäre. Sofern aber die Gewährung einer höheren Beihilfe in Frage kommt, ist zunächst unter eingehender Darlegung des Sachverhalts an den zuständigen Fachminister zu berichten. In den Bewilligungsverfügungen der Provinzialbehörden und in den Anträgen ist anzugeben, daß und inwieweit die vorbezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

(Schluß folgt.)

Forstliche Rundschau.

(Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen. Preise freibleibend.)

Josef Abeles, **Handbuch der Technik des Weichholzhandels (Fichte und Tanne) mit besonderer Berücksichtigung des Sägebetriebes und der Produktion von Schnittmaterial. Für Holzproduzenten, Holzhändler, Forstwirte und Waldbesitzer.** Dritte, vermehrte u. verbesserte Auflage. Mit 51 Textabbildungen. Berlin. Verlag von Paul Parey. 1920.

Das vorliegende Handbuch, das nur wenige Jahre nach dem Erscheinen der zweiten Auflage bereits in der dritten, vermehrten und verbesserten Auflage vorliegt, hat augenscheinlich in den Kreisen der Interessenten guten Absatz gefunden, ein Zeichen, daß ein Bedürfnis nach einem derartigen Buche vorlag und es geeignet ist, jenes zu befriedigen. Wenn es auch in erster Linie dazu bestimmt erscheint, den in den Sägewerksbetrieben tätigen Anfängern eine theoretische Unterweisung in ihrem Berufssache zu geben und ihnen die Kenntnisse zu übermitteln, die sie zu ihrem Berufe brauchen, so wird es anderseits mit Vorteil auch vom Waldbesitzer und seinen Forstbeamten, also den Holzproduzenten, benutzt werden können, um auch ihnen das nötige Verständnis für den Sägewerksbetrieb zu eröffnen, das sie unbedingt haben müssen, um ihr Holz in der vorteilhaftesten Weise ausnutzen und verwerten zu können. In der richtigen Erkenntnis dieser Notwendigkeit schreiben ja auch die neuen Bestimmungen über die Ausbildung der Anwärter für den preußischen Staatsforst-Verwaltungsdienst vor, daß die Forstreferendare nach Möglichkeit auch einige Zeit auf größeren Sägewerken sich ausbilden sollen. Diesem jungen forstlichen Nachwuchs sei das Abelessche Buch besonders empfohlen. Für sie fallen die von mir in meinen Besprechungen der beiden ersten Auflagen gerügten, leider auch in der neuen Auflage nicht abgestellten Mängel nicht so in Betracht wie für die botanisch nicht geschulten jungen Kaufleute der Sägewerksbranche. Wenn auch der Schwerpunkt des Buches in den die Anlage und den Betrieb der Sägewerke und den Holzhandel behandelnden Abschnitten liegt, so empfehle ich dem Verfasser, bei einer neuen Bearbeitung seines verdienstvollen Buches doch auch die zu dem Verständnis dieser Teile notwendigen beiden ersten Abschnitte gründlich umzuarbeiten und ausführlicher zu behandlen, denn es ist doch nicht jeder Leser in dem glücklichen Besitze der „Forstbenutzung von Gayer-Fabricius". — Etwas eingehender, als geschehen ist, hätte wohl auch die Auswahl und sanitäre Beschaffenheit des Holzhofes oder, wie Verfasser schreibt, des „Materialplatzes", dargestellt werden müssen. Die Forderung, daß er „möglichst trocken sein" muß, dürfte doch wohl nicht genügen. Ich habe Holzplätze großer Sägewerke gesehen, die die reinen Brut-

Hosted by Google

plätze für holzzerstörende Pilze waren und auf denen der Hausschwamm in Reinkultur gezüchtet wurde. Bei der großen Bedeutung des Tonholzes, dieses wertvollsten zur Verwendung geeigneten Fichtenholzes, empfehle ich doch, auch der Herstellung dieses Schnittmaterials einige Zeilen zu gönnen, zumal nur wenigen Schneidemühlen der sachgemäße Aufschnitt von Tonholzklötzern bekannt sein dürfte. Herrmann.

Das Wirtschaftsleben Deutschlands und seine geographischen Grundlagen. Von Dr. Kurt Hassert, Professor der Geographie an der Technischen Hochschule Dresden. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig 1923.

Mit diesem Band wird die rühmlichst bekannte Sammlung „Wissenschaft und Bildung" um ein neues Werk bereichert, das gerade unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen von Interesse sein dürfte. Dies um so mehr, als bereits die gewaltigen Veränderungen, die der Weltkrieg und seine Nachwehen für das deutsche Wirtschaftsleben im Gefolge hatten, eingehend berücksichtigt sind. Das Buch ist fesselnd geschrieben und, ohne wissenschaftliche Gründlichkeit vermissen zu lassen, doch allgemeinverständlich gehalten, so daß jeder, der nach Vertiefung seines Wissens strebt, darin Wertvolles und Neues genug findet. — Eine zweckmäßige Ergänzung bildet das im Anhang beigefügte Literaturverzeichnis, das eine Auswahl von Büchern, Aufsätzen und Mitteilungen enthält, die zur Erweiterung und genaueren Orientierung auf dem so wichtigen und interessanten Gebiete der Wirtschaftsgeographie Deutschlands praktische Fingerzeige geben. Das Büchlein wird in weitesten Kreisen zur Förderung und Belebung der Vaterlandskunde beitragen. M.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MinPräs. u. sämtl. Staatsmin., v. 23. 11. 23 (Bes. 3786, Lo. 2919).

1. Die Meßzahl für die Grundbezüge (vgl. Ziff. 1 des RdErl. v. 9. 11. 1923 — Bes. 3599, Lo. 2800 — PrBesBl. S. 165)*) der planmäßigen und der im § 11a BDEG. aufgeführten Beamten beträgt für die Zeit vom 24. bis 30. 11. 1923 (4. Monatsviertel) endgültig 140 Millionen.

2. Soweit von den am 23. 11. 1923 fällig gewesenen Bezügen Zahlungen in wertbeständigem Gelde geleistet worden sind oder geleistet werden, sind von der Meßzahl von 140 Millionen für jeden Hundertteil wertbeständiger Zahlung 320000 abzuziehen. Wenn wegen der Stückelung der wertbeständigen Zahlungsmittel der wertbeständige Teil der Bezüge nicht genau in wertbeständigen Zahlungsmitteln dargestellt werden konnte, so daß geringe Spitzenbeträge in Papiergeld ausgezahlt werden mußten, so ist zur Vereinfachung der Kassengeschäfte so zu verfahren, als wenn der volle festgesetzte Hundertsatz wertbeständig gezahlt worden wäre.

Beispiele:

I. Der Beamte hat von der am 23. 11. 1923 fällig gewesenen Zahlung 50 v. H. wertbeständig erhalten:

a) Endgültige Meßzahl für das 4. Novemberviertel 140000000 — (50 . 320000) = 124000000

b) Hiernach Meßzahl für die Nachzahlung:

$$\frac{124000000 - 108000000}{4} = 4000000$$

II. Der Beamte hat die am 23. 11. 1923 fällig gewesenen Bezüge voll in Papiermark — also bei dieser Zahlung keine wertbeständigen Zahlungsmittel — erhalten: Meßzahl für die Nachzahlung:

$$\frac{140000000 - 108000000}{4} = 8000000$$

3. Zahlungsempfänger, denen ihre ganzen am 23. 11. 1923 fällig gewesenen Bezüge in Papiermark durch Post- oder Zahlungsanweisung übersandt sind — insbesondere nicht am Orte der zuständigen Kasse wohnende Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene —, erhalten die Nachzahlung nach einer Nachzahlungsmeßzahl von 8 Millionen, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen etwa ein Teil ihrer am 23. 11. 1923 fällig gewesenen Bezüge durch die Post in wertbeständigen Zahlungsmitteln ausgezahlt ist (siehe Beispiel II).

Hat ein Zahlungsempfänger die Annahme der ihm von seiner Kasse angebotenen wertbeständigen Zahlungsmittel abgelehnt, so erfolgt die Nachzahlung an ihn nur in derselben Höhe, wie wenn er wertbeständige Zahlungsmittel erhalten hätte.

Sind bei einer Kasse wegen Mangels an wertbeständigen Zahlungsmitteln die am 23. 11. 1923 fällig gewesenen Bezüge voll in Papiermark ausgezahlt, so erfolgt die Nachzahlung nach der Nachzahlungsmeßzahl von 8 Millionen (siehe Beispiel II); eine Nachlieferung der wertbeständigen Zahlungsmittel gegen Rückgabe des erhaltenen Papiermarkbetrages ist dann unzulässig. Ist aber der der wertbeständigen Zahlung entsprechende Papiermarkbetrag einbehalten, so sind die wertbeständigen Zahlungsmittel den Beamten so bald wie möglich nachzuliefern. Die Nachzahlung erfolgt dann in derselben Weise, wie wenn der Beamte schon bei der am 23. 11. 1923 fällig gewesenen Zahlung wertbeständige Zahlungsmittel erhalten hätte (siehe Beispiel I).

4. Soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, hat die für das 4. Novemberviertel sich ergebende Nachzahlung am Dienstag, dem 27. 11. 1923, keinesfalls vor diesem Tage, und zwar für den wertbeständig zu leistenden Teil mit dem am Montag, dem 26. d. Mts., durch Kreistelegramm den Postanstalten bekanntgegebenen Postumrechnungssatz bar zu erfolgen. Die preußischen Behörden haben bei den örtlichen Postanstalten rechtzeitig Nachfrage zu halten.

5. Von den nach Absetzung der Abzüge verbleibenden Beträgen sind im unbesetzten Gebiet 50 v. H. in Goldanleihe oder in Rentenmark zu zahlen, soweit die erforderlichen wertbeständigen Mittel vorhanden sind.

6. Ziff. 3 und 7 des RdErl. v. 8. 10. 1923 — Bes. 3340, Lo. 2535 — (PrBesBl. S. 101)**) gelten sinngemäß.

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 47 Seite 828.

**) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 Seite 750.

Hosted by Google

Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrerpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.

Briefstelegramm d. FM., zugl. i. N. d. MinPräs. u. sämtl. Staatsmin., v. 27. 11. 23 (Bes. 3821, Lo. 2954).

Als Abschlag auf vom 1. 12. 1923 ab einzuführende Goldbesoldung ist am 30. 11. 1923 Halbmonatsbezug nach Meßzahl 100 Millionen, also Grundbezüge × 50 Millionen, zu leisten. Davon im unbesetzten Gebiet 80 v. H. wertbeständig. Vorbehalt wegen Zahltag und Zahlungsmittel wie bisher. Die Beamten usw. sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß eine weitere Zahlung für die erste Dezemberhälfte etwa in Höhe der Hälfte der auf Grund dieses Briefstelegramms zu leistenden Zahlung erst am 11. 12. 23 erfolgen kann. Wegen dieser Zahlung ergeht noch besondere Weisung.

Ziff. 3 und 7 des RdErl. v. 8. 10. 1923 — Bes. 3340, Lo. 2535 (PrBesBl. S. 101*) — gelten sinngemäß.

Wertbeständige Zahlung am 30. November 1923.

Briefstelegramm d. FM., zugl. i. N. d. MinPräs. u. sämtl. Staatsmin. v. 28. 11. 1923 (Bes. 3838 Lo. 2959).

Infolge nicht genügender Zuteilung kann die auf Grund des Briefstelegramms vom 27. November 1923 — Bes. 3821, Lo. 2954 — (PrBesBl. S. 193) im unbesetzten Gebiet zu leistende wertbeständige Zahlung **nur in Höhe von 70 v. H.** geleistet werden, **soweit wertbeständige Zahlungsmittel vorhanden sind.**

Die Geldentwertung bei Verzug des Schuldners in der Bezahlung des Gehalts.

Das ist für den Beamten und den Angestellten eine der wichtigsten Fragen, denn täglich laufen Beschwerden darüber ein, daß durch verspätete Gehaltszahlungen den Dienstverpflichteten enorme Verluste erwachsen. Das Landgericht Rottweil hat am 18. Mai 1923 ein beachtenswertes Urteil gefällt (O. 379/23), inwieweit die Geldentwertung bei Verzug des Schuldners in der Bezahlung des Gehalts zu berücksichtigen ist.

Das Landgericht geht davon aus, daß nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge der Dienstverpflichtete einen erheblichen Teil des Gehalts zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowie Licht, Heizung und Wohnung auszugeben habe. Erhält er sein Gehalt nicht rechtzeitig, so kommt es darauf an, wie für die Deckung des Ausfalls gesorgt ist. Das kann dadurch geschehen, daß Darlehen aufgenommen oder Ersparnisse in Angriff genommen werden, die in Geld bestehen. Unter diesen Umständen kann der Ersatz des Schadens nur in der Zahlung von Zinsen oder dem Zinsverlust bestehen. Anders liegt aber die Sache, wenn der Dienstverpflichtete wertbeständige Vermögenswerte infolge des Verzuges des Dienstberechtigten hat aufwenden müssen, was seinerseits darzutun bleibt. Im allgemeinen ist der Schaden zu ersetzen, welcher nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge als erwiesenermaßen entstanden anzunehmen ist. Für Kleidung und Wäsche ist unter Unterstellung bürgerlicher Verhältnisse $^1/_5$ des Einkommens aufzuwenden, während der Rest auf Nahrung, Heizung, Licht und Wohnung entfällt. Soweit dieses Fünftel des Einkommens durch die fortschreitende Geldentwertung am Tage der Zahlung nicht mehr zur Beschaffung der genannten Gegenstände ausreicht, ist der Mehraufwand als Schaden zu berücksichtigen, soweit er durch das Sinken der Kaufkraft der Mark bedingt ist. (Jur. Wochenschrift 1923, Nr. 21/22, S. 957 ff. Mitgeteilt von R.-A. Singer, Rottweil.) B.

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 Seite 750.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Dr. Anton Richard Beck, ordentlicher Professor der Forstwissenschaft an der forstlichen Hochschule Tharandt und derzeitiger Prorektor, ist nach längerem Krankenlager gestorben. Beck hat die vierte Auflage von Heß, Forstschutz, herausgegeben und in der dritten Auflage des „Handbuches der Forstwissenschaft" den Abschnitt „Waldbau" bearbeitet. S.

Umgestaltung der Beamtengehälter auf Goldmark. Am 28. November haben im Reichsfinanzministerium die Verhandlungen der Reichsregierung mit den Beamtenorganisationen über die neuen Gehälter stattgefunden. Ministerialdirektor v. Schlieben begründete nach eingehender Darstellung der trostlosen Finanzlage des Reiches die Regierungsvorschläge. Diese sehen nicht, wie die Regelung für die Arbeiter, eine Gliederung in drei Zonen vor, sondern lehnen sich an die Arbeiterlöhne für die mittlere Zone an. Es sollen erhalten an Grundgehältern: Gruppe 1: 47,50 *M*, Gr. 2: 52,50 *M*, Gr. 3: 58 *M*, Gr. 4: 67 *M*, Gr. 5: 78,50 *M*, Gr. 6: 93,50 *M*, Gr. 7: 115 *M*, Gr. 8: 135 *M*, Gr. 9: 157,50 *M*, Gr. 10: 187,50 *M*, Gr. 11: 217 *M*, Gr. 12: 225 *M*, Gr. 13: 312,50 *M*. Die Endgehälter sind jeweils um 33% höher als diese Anfangsgehälter. Der Ortszuschlag wird sich für Ortsklasse A auf 10 bis 25 *M*, die Frauenzulage auf 7 *M* monatlich, die Kinderzulage auf 132 *M* bzw. 150 *M* bzw. 168 *M* im Jahre stellen. Die Verhandlungen der Reichsregierung mit den Beamtenspitzenorganisationen über die Umstellung der Gehälter auf Goldmark sind einstweilen ausgesetzt worden. Man ist im Finanzministerium der Ansicht, daß die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, wie sie hierbei nötig sein würde, erst von dem neuen Kabinett gefällt werden kann.

Das Beamtenabbaugesetz des Reiches. Das Beamtenabbaugesetz des Reiches in Gestalt einer Verordnung vom 27. Oktober 1923 ändert das Reichsbeamtengesetz in verschiedenen Punkten ab. Näheres darüber ist schon in Nr. 47 Seite 825 mitgeteilt. Die Abbauverordnung sieht auch vor, daß eine Kürzung der Ruhegehälter und Wartegelder für den Fall vorgesehen ist, daß der Empfänger neben den Versorgungsgebührnissen noch weiteres steuerbares Privateinkommen bezieht. Hierzu gehört nicht allein das Einkommen aus Arbeit, sondern auch aus Privatvermögen. Zu diesem Punkte bemerkt die „Deutsche Allgemeine Zeitung" in ihrer Nummer vom 1. November sehr schamhaft, daß

Hosted by Google

hierdurch „einer aus den Kreisen der Bevölkerung vielfach geäußerten Anregung Rechnung getragen ist". Besonderes Interesse für die Ruhegehaltsempfänger hat die Kürzung der Versorgungsbezüge, die im Artikel 10 geregelt wird. Jedes steuerbare Privateinkommen, das über den Betrag, der entspricht dem jeweiligen Gehalt der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A VII, einschließlich Ortszuschlag, Teuerungszuschlag nach dem Beschäftigungsorte hinausgeht, wird um die Hälfte des Betrages gekürzt, um den das gesamte Privateinkommen das kürzungsfreie Privateinkommen übersteigt. Dasselbe gilt für Hinterbliebene und Wartegeldempfänger.

Wichtig ist § 6 des erwähnten Artikels. Für die Feststellung des Einkommens dient als Grundlage die Reichseinkommensteuer, unbeschadet des Nachweises, daß sich das Einkommen seitdem verändert hat.

„Jeder Versorgungsberechtigte, der nicht im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet wird und neben seinen Versorgungsgebührnissen ein weiteres steuerbares Einkommen bezieht, ist bei Verlust seiner Versorgungsbezüge verpflichtet, der diese regelnden Behörde oder, wenn sie ihm nicht bekannt ist, der seine Versorgungsbezüge zahlenden Kasse innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach Beginn des Bezuges einen solchen weiteren Einkommens dessen Höhe anzuzeigen. Spätere Erhöhungen dieses Einkommens sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen, falls sie nicht lediglich auf inzwischen eingetretener Geldentwertung beruhen."

Die Verordnung ist am 27. Oktober verkündet worden, und nach Artikel 22 soll sie mit dem auf ihre Verkündigung folgenden Tage in Kraft treten, mit Ausnahme des hier besonders interessierenden Artikels 10, der mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft treten soll.

Die Bestimmungen sind so weit klar, und nach ihnen hat jeder Versorgungsberechtigte innerhalb des Monats Januar 1924 den Bezug seines Einkommens anzuzeigen. Das Reichsfinanzministerium scheint diesem Gesetze seine Aufmerksamkeit noch nicht ganz geschenkt zu haben, denn im „Reichsbesoldungsblatt" vom 9. November (I b Nr. 30 823 vom 7. November 1923) werden die Pensionäre usw. aufgefordert, bis Ende November ihre Erklärung abzugeben, weil, wie das Reichsfinanzministerium sagt, Artikel 10 § 6, die Anzeige innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorschreibt, was natürlich mit Artikel 22 nicht übereinstimmt, der Artikel 10 erst mit Wirkung am 1. Januar in Kraft setzt. Die Erklärung wird nicht verlangt, wenn das Privateinkommen im Oktober 400 Milliarden nicht überstiegen hat, was dem Einkommen eines Beamten der Gruppe VII der Ortsklasse E entspricht, während Artikel 10 § 1 Ziffer 2 den Beschäftigungsort als für Ortszuschlag und Teuerungszuschlag maßgebend ansieht.

Es wird abzuwarten sein, welche Haltung die preußische Regierung weiter einnimmt, nachdem der Entwurf für Preußen zunächst zurückgestellt worden ist. Eines ist sicher: daß das Reichsfinanzministerium Kräfte in Bewegung setzt, die eine leer laufende Maschine treiben, was angesichts der Personal-Abbau-Verordnung gerade nicht unbedingt nötig ist. Baltz.

Die Pensionskürzung. Wie in Nummer 48 auf Seite 847 mitgeteilt worden ist, hat das preußische Staatsministerium den Beschluß gefaßt, den Entwurf der Personalabbauverordnung — die sich auch mit der Pensionskürzung befaßt — vorläufig zurückzustellen. Das Allertollste, was sich der Reichsgesetzgeber gestattet hat, das ist der angedrohte Verlust der Versorgungsansprüche bei nicht rechtzeitiger Angabe der Höhe des Einkommens, welches der Versorgungsberechtigte aus Vermögen und Arbeit hat. Um so empörender mußte diese Bestimmung wirken, weil der Versorgungsberechtigte keinerlei Rechtsbehelf hat, sondern es ist in die Hand der obersten Reichsbehörde gelegt, im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister die Versorgungsgebührnisse wieder zuzuerkennen. — Wie oberflächlich im Reichsfinanzministerium gearbeitet wird, das zeigt die Aufforderung, die Höhe des Einkommens bis Ende November anzugeben, was mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang gebracht werden kann.

Wenn nun von deutschnationaler Seite ein Antrag gestellt ist, daß die Personal-Abbauverordnung im Sinne einer Wahrung der verfassungsmäßigen Beamtenrechte geändert werden solle, so ist dieses Vorgehen mit Freuden zu begrüßen. Daß die Sozialdemokraten die Verordnung überhaupt aufgehoben wissen wollen, darf weiter nicht überraschen, denn es handelt sich ohne allen Zweifel nur um ein Parteimanöver, im Interesse der Partei. Am meisten ist der roten Internationale zu mißtrauen, — wenn sie Geschenke bringt. Spectator.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 831 Milliarden seit 19. 11. 1923 (218,5 Milliarden vom 12. 11. bis 18. 11. 1923).

Der allgemeine Zuschlag zu den Anrechnungsbeträgen für Dienstwohnungen und den Vergütungen für Mietwohnungen ist mit Wirkung vom 1. 11. 1923 an auf den viermilliardenfachen Betrag des Grundzinses festgesetzt.

Lohnsteuerverhältniszahl: 850 000 für die Zeit vom 2. 12. bis 8. 12. 1923 einschließlich.

Neue Jagdscheingebühren in Preußen. Die für Jagdscheine zu erhebenden Stempelgebühren werden durch eine Verordnung des Preußischen Staatsministeriums vom 12. November 1923 für Inländer-Jahresjagdscheine auf 5 Goldmark, für Tagesjagdscheine auf 1 Goldmark, für Ausländer-Jahresjagdscheine auf 100 Goldmark und für Tagesjagdscheine auf 20 Goldmark festgesetzt. Die vor dem Inkrafttreten der Verordnung ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, für die sie ausgestellt sind.

Forstliche Berufsvertretung in Schleswig-Holstein. Nach längeren Vorberatungen ist nunmehr die bisherige Geschäftsstelle für Forst- und Jagdwirtschaft (Forststelle) bei der Landwirtschaftskammer in Kiel zur Forstabteilung erweitert worden. Der Forstausschuß der Landwirtschaftskammer besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar aus je einem Vertreter des großen Privatwaldbesitzes, des Staatswaldbesitzes, des Gemeindewaldbesitzes, des Forstbaumschulenbesitzes des

Hosted by Google

Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, Landesverein Schleswig-Holstein, und je drei Vertretern des mittleren sowie des kleinen Privatwaldbesitzes. Von seiten der Staatsforstverwaltung gehört Oberforstmeister Stephan, Schleswig, von seiten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands als Forstverwaltungsbeamter Forstmeister Titze, Friedrichsruh, als Forstbetriebsbeamter Förster Wessel, Rönnerholz bei Elmschenhagen, dem Forstausschuß an. Die Geschäftsführung des Forstausschusses wird vom Forstbeirat der Landwirtschaftskammer, Oberförster Lange, Kiel, ausgeübt.

Forstarbeiterlöhne in Schlesien (Privatforsten). Vom 19. November des Jahres ab werden die Forstarbeiterlöhne wertbeständig in Festpfennigen gezahlt. Bei Auszahlung in Papiermark gilt der amtliche Umrechnungskurs am Auszahlungstage. Können die Löhne am Auszahlungstage nicht voll ausgezahlt werden, so ist der geschuldete Betrag binnen längstens 3 Tagen für den dann geltenden amtlichen Umrechnungskurs nachzuzahlen. Vorschußzahlungen können jederzeit geleistet werden und werden zum amtlichen Umrechnungskurs des jeweiligen Auszahlungstages angerechnet.

Bis auf weiteres betragen die Stundenlöhne für den voll leistungsfähigen ledigen Forstarbeiter über 18 Jahre:

1. in Großwaldbetrieben des Riesen-, Iser-, Waldenburger und Eulengebirges . . 25 ₰
   Mit Ausnahme der in der Ebene gelegenen Reviere der Herrschaft Schaffgotsch, Rabeshau, Mühlseifen, Röhrsdorf und Boberröhrsdorf.
2. In diesen vier Revieren sowie in allen übrigen Forstbetrieben der Kreise Hirschberg, Landeshut, Waldenburg, Schweidnitz (Gebirge) und Reichenbach (Gebirge) . . . . . 22 ₰
3. In der Grafschaft Glatz sowie in Frankenstein (Gebirge) . . . . . 21 ₰
4. In Görlitz, Lauban, Rothenburg, Hoyerswerda, Bunzlau, Schönau, Bolkenhain, Striegau sowie Löwenberg, soweit nicht zu 1. und 2. gehörig . . . . . 20 ₰
5. Im Rest des Regierungsbezirks Liegnitz 18 ₰
6. In Breslau, Neumarkt, Ohlau, Brieg, Strehlen, Nimptsch, Trebnitz, Münsterberg, Schweidnitz (Ebene), Reichenbach (Ebene), Frankenstein (Ebene) . . . . 18 ₰
7. Im Rest des Regierungsbezirks Breslau (speziell rechtes Oderufer mit Ausnahme von Trebnitz) . . . . . 16 ₰
8. Tost-Gleiwitz, Beuthen, Hindenburg, Groß-Strehlitz, Cosel (rechts der Oder) und Ratibor (rechts der Oder) . . . . 17 ₰
9. Übriges Oberschlesien . . . . . 16 ₰

Verheiratete Forstarbeiter erhalten wie bisher einen zehnprozentigen Zuschlag, die Löhne der Jugendlichen betragen von 16 bis 18 Jahren 70 %, von 14 bis 16 Jahren 40 % der Löhne für ledige Arbeiter über 18 Jahre.

Die Frauenlöhne durchweg 50 % der Männerlöhne.

Die Akkordsätze sind auf Grund des Stundenlohnes der ledigen Arbeiter von über 18 Jahren zu berechnen.

Forstwirtschaftliches.

Erhebliche Steigerung des Einschlages der staatlichen Forsten in Sachsen. Die bürgerlichen Parteien des sächsischen Landtages, an ihrer Spitze der Dresdener Oberbürgermeister Blüher, haben im Landtage den Antrag gestellt, die sächsische Regierung zu ersuchen, den Einschlag der staatlichen Forsten in diesem Winter vorübergehend erheblich zu steigern, um den Minderbemittelten billiges Brennholz in erhöhtem Maße zur Verfügung zu stellen. — Der Antrag ist vom Landtage angenommen worden, und die Regierung hat daraufhin beschlossen, den Einschlag der staatlichen Forsten um 50 000 Festmeter zu erhöhen. S. Z. K.

Ausbeutung der Karpathen-Waldungen. Seit längerer Zeit wird über die Ausnutzung der zur Tschecho-Slowakei gehörigen Staatswaldungen der Karpathen, etwa 300000 ha umfassend, mit einem amerikanischen Konsortium verhandelt. Nunmehr liegt ein Vertragsentwurf vor, der seinem wesentlichen Inhalte nach voraussichtlich genehmigt werden dürfte, welcher von dem bisherigen Direktor der tschechoslowakischen Staatsdomänen, Opletal, einer scharfen und anscheinend auch sehr berechtigten Kritik unterzogen wird. Nach dem Entwurfe gewährt die zu gründende Aktiengesellschaft dem Staate ein Darlehen von 5 Millionen Dollar zur Errichtung der im Exploitationsgebiet nötigen Waldeisenbahnen, Straßen und sonstigen Transportanlagen. Dagegen verkauft der Staat für die Dauer von 30 Jahren nicht nur aus den bisherigen Staatswaldungen, sondern auch aus den inzwischen noch zur Verstaatlichung gelangenden Privatwaldungen (z. B. der 40000 ha großen Schönbornschen Herrschaft Munkacs) sämtliches dort anfallende Holz, jährlich etwa 1 bis 1,25 Millionen Festmeter, während der normale Hiebssatz 860000 fm beträgt. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, in den ersten drei Jahren nur jährlich 300000 bis 400000 fm zu übernehmen, und zwar lediglich Nadelholz und Eiche, während das Ausbeutungsgebiet 63 % Rotbuche enthält. Der Staat liefert sämtliches Holz frei Industriewerk der Gesellschaft oder einer Bahn- oder Floßbindestation nach Wahl der Gesellschaft. Die Holzpreise sind für die nächsten 15 Jahre bereits festgelegt und sollen sodann für die zweite Hälfte der Vertragsdauer durch ein Schiedsgericht bemessen werden. Die gegenwärtigen Preise sind für 1 fm: Nadelholz zur Säge 1,7 Dollar, Rundholz nicht zur Säge 1,8 Dollar, Buche Rundholz I. Kl. 1,8 Dollar, Rundholz II. Kl. 0,9 Dollar, Eiche I. Kl. 6 Dollar, Eiche II. Kl. 3 Dollar, für 1 rm Nadelholzbrennholz mit 15 cm Übermaß 0,7 Dollar, Buche 0,9 Dollar. Opletal berechnet, daß bei diesen Preisen schon jetzt der Staat bei Lieferung frei Säge jährlich beim Nutzholz etwa 150000, beim Buchenbrennholz über 600000 Dollar zuzahlen müßte. Kein Sägewerk in Böhmen oder Mähren kann mit einem Betrag von 1,9 Dollar frei Werk rechnen, meist reicht nicht einmal der doppelte Betrag aus. Hieraus wird eine mörderische Konkurrenz des Karpathengeschäfts gegen die gesamte Säge-Industrie der Tschecho-Slowakei entstehen. Opletal sagt, die Gesellschaft müsse selbst gestehen, daß sie einen derartigen Vertrag nur mit naiven Leuten, die vom Werte des Holzes

Hosted by Google

nichts verständen, oder mit korrupten Leuten habe schließen können. Der Nachfolger Opletals in der Generaldirektion der Staatsdomänen, Ministerialrat Siman, erwiderte hierauf, daß der Vertragsentwurf in dieser Form nicht mehr bestehe, sondern zugunsten des Staates verbessert worden sei, ohne jedoch anzugeben, worin die Verbesserung besteht. Weiter sucht er die ganze Angelegenheit auf das soziale und politische Gebiet zu verschieben, indem er sagt, daß der nicht in Geld auszudrückende Wert des Geschäftes für den Staat in der sozialen und politischen Beruhigung des fraglichen Staatsgebiets liege. Er verschweigt aber, daß dieser Zweck durch ein gutes Holzgeschäft ebenfalls hätte erreicht werden können! Sch.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Frankfurt a. O., Oberförsterei Cladow-West. Der preußische Förster Hermann Schulz zu Försterei Schweinebrück wurde am Sonntag, dem 18. d. Mts., gegen 5½ Uhr, von drei Wilderern feige ermordet. Der pflichttreue Beamte hatte erfahren, daß drei Wilddiebe in der Richtung nach seiner Försterei gefahren seien. Er machte sich sofort auf, und er scheint die Wilderer etwa 2½ km nördlich der Försterei beim Zerwirken eines Rehes angetroffen zu haben. Es ist hier zum Kampf gekommen, bei dem Förster Schulz schwere Verletzungen erlitten hat, die es ihm aber doch noch ermöglichten, daß er bis zur Försterei gelangen konnte. Hier wurde gegen 5½ Uhr ein Schuß und das Stöhnen eines Menschen gehört, und man fand daraufhin den Förster am Zaun sterbend liegen. Es hat den Anschein, als ob die Wilderer ihm hier aufgelauert haben, um den Zeugen ihrer Tat zu beseitigen. Einzelheiten konnten noch nicht festgestellt werden. Zwei der Beteiligten haben aber die Tat bereits eingestanden, so daß zu hoffen steht, daß das gemeine Verbrechen, dem ein bis zum Tode treuer, braver Beamter zum Opfer fiel, nicht ungesühnt bleiben wird. Ehre seinem Andenken!

Helm, Forstmeister.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Ver in N 20, Frienwalder Str. 5, vom 1. Dezbr. 1923. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Beim Dollarstand von 4,2 Bill. Hasen: Winter 750 Milld. Mk. Wildkanin: Winter 200 Milld. Mk. Füchse: Winter: I 5 Doll. Steinmarder: I 8 Doll. Baummarder: I 10 Doll. Iltisse: I 1¼ Doll. Maulwürfe: I 150 Milld. Mk. Dachse: I 1 Doll. Rehe: Sommer 1,8 Bill. Mk., Winter 900 Milld. Mk. Rotwild: trocken kg 700 Milld. Mk. Damwild: trocken kg 800 Milld. Mk. Schwarzwild: trocken kg 100 Milld. Mk.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 28. November 1923. Landfüchse 5 bis 6 Doll., Steinmarder 9 bis 12 Doll., Baummarder 12 bis 16 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dachse 1 bis 1¾ Doll., weiße Wiesel 20 bis 30 cts, Hasen, Winter I 22 bis 24 cts, Rehfelle, Winter, 25 bis 30 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 1. Dezember. Rehböcke Ia 1,20 bis 1,30, Rehböcke IIa 0,90 bis 1, Rotwild 1,10 bis 1,30, Damwild 1,10 bis 1,30, Schwarzwild 1,10 bis 1,30 für ½ kg; Hasen, groß, 8 bis 9,50, Hasen, mittel, 5 bis 6, Hasen, kl., 4, Kaninchen, wilde, groß, 2,50 bis 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Goldmark. — Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen Fracht, Spesen und Provision.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 1. Dezember 1923. Hechte, mittel, —,—, Schleien, Portions-, 170—172, Bleie, groß, 80, Plötzen, groß, —,—, Karpfen, Spiegel-, 20 bis 30er, 140—143, für ½ kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Mit dem 1. Dezember 1923 sind neue Postgebühren auf wertbeständiger Grundlage eingeführt worden, sodaß das Porto für den einfachen Brief jetzt 10 Rentenpfennige beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil,** der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **30 Rentenpfennig festzusetzen.** Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 53. **Erlegung wilder Kaninchen auf fremdem Revier.** Mein Jagdnachbar hat an meiner Jagd, hart an der Grenze, einen Hochsitz stehen, von dem aus er in meiner Jagd mit einem Schuß zwei Kaninchen schoß, die auch auf meinem Revier liegen blieben. An den abgeschossenen Zweigen und dem Einschlag der Schrote konnte ich einwandfrei feststellen, daß der Schuß von dem Hochsitz abgegeben sein mußte. Die Kaninchen hat der Jagdnachbar nicht an sich genommen, weil er gemerkt hatte, daß er beobachtet worden war. Da die Kaninchen nun nicht zum jagdbaren Wild gehören, bitte ich um gefällige Auskunft, ob und nach welchen Paragraphen eventuell eine Bestrafung erfolgen könnte. Dieselbe Frage würde entstehen, wenn der Jagdnachbar in meiner Jagd unter denselben Verhältnissen ein Wildschwein erlegte. Hegemeister R. in L.

Antwort: Wenn der Jagende von seinem Revier auf das Nachbarrevier geschossen hat, um wilde Kaninchen zu erlegen, so liegt eine strafbare Handlung hierin nicht. Es könnte lediglich Zivilklage auf Unterlassung einer solchen Maßnahme angestrengt werden; denn das wilde Kaninchen ist nicht jagdbar, und ein Betreten fremden Reviers in Jagdausrüstung liegt nicht vor. Hätte der Täter auf jagdbares Wild, wie z. B. Wildschwein, geschossen, dann würde selbstverständlich ein Jagdvergehen vorliegen. J. V.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Oberförsterstelle Communin (Allenstein) ist zum 1. Januar 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Dezember 1923.

Oberförsterstelle Karnkewitz (Köslin) ist zum 1. April 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Dezember 1923.

Oberförsterstelle Werder (Stralsund) ist zum 1. April 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Dezember 1923.

Hosted by Google

Förster-Endstelle Fünfsee, Oberförsterei Klaushagen (Köslin), ist zum 1. Februar 1924 neu zu besetzen. Wirtschaftsland 12 ha. Keine Waldweide. Bewerbungsfrist 1. Januar 1924.

Försterstelle Hohenstein, Oberf. Erlenhof (Wiesbaden), mit Dienstwohnung im Dorfe Hohenstein und 4,4630 ha Wirtschaftsland, gelangt zum 1. März 1924 zur Neubesetzung. Bewerbungsfrist 1. Januar 1924.

Försterstelle Königsthal, Oberf. Königsthal (Erfurt), ist zum 1. April 1924 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,2020 ha Garten, 1 ha Acker, 0,5850 ha Wiesen. Bahnstation Bleicherode-Ost der Strecke Halle—Cassel. Dorfschule in Gratzungen; höhere Schulen in Nordhausen. Bewerbungsfrist 22. Dezember 1923.

Forstsekretärstelle Kupferhütte, Oberf. Kupferhütte (Hildesheim), ist am 1. April 1924 zu besetzen. Dienstwohnung im Bau. Wirtschaftsland: 0,2860 ha Acker, 1,0205 ha Wiese. Nutzungsgeld nach den Bestimmungen. Dienstaufwands-Entschädigung wird noch festgesetzt. Nächste Bahnstation 1,8 km; nächste Dorfschule 1,8 km; nächste höhere Schule 1,8 km. Alle Förster in Endstellen, in überz. Stellen und alle Forstversorgungsberechtigten sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 20. Dezember 1923.

Försterstelle Marienwalde, Oberf. Marienwalde (Frankfurt a. O.), ist am 1. März 1924 neu zu besetzen. 0,0500 ha Garten, 3,5620 ha Acker, 3,1710 ha Wiese. Bewerbungsfrist 20. Dez. 1923.

Försterstelle Münchenlohra, Oberf. Lohra (Erfurt), ist zum 1. April 1924 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0148 ha Garten, 2,9299 ha Acker, 0,3670 ha Wiesen, 0,2983 ha Weide. Bahnstation Pustleben oder Nieder-Gebra der Strecke Halle—Cassel. Evangelische Volksschule im Orte; höhere Schulen in Nordhausen. Bewerbungsfrist 22. Dezember 1923.

Förster-Endstelle Scharfenstein, Oberförsterei Stolp (Köslin), ist zum 1. April 1924 neu zu besetzen. Wirtschaftsland 10 ha. Keine Waldweide. Bewerbungsfrist 15. Januar 1924.

Planmäßige Forstsekretärstelle der Oberförsterei Schmiedefeld in Schmiedefeld (Erfurt) ist neu zu besetzen. Neues Forstsekretärgehöft befindet sich im Bau und wird voraussichtlich zum 1. April 1924 beziehbar sein. Außerdem gehören zur Stelle 0,5 ha Acker und 1,25 ha Wiese. Als Bewerber sind alle Förster in Endstellen und in überz. Stellen sowie alle Forstversorgungberechtigten, die die Försterprüfung abgelegt und die Bedingungen für die endgültige Anstellung im Schreibdienst erfüllt haben, zugelassen. Forstversorgungsberechtigte Anwärter und überz. Förster müssen sich im Bewerbungsgesuch verpflichten, mindestens so lange im Forstschreibdienst zu verbleiben, bis sie nach Maßgabe ihres Platzes in der Liste der Forstversorgungsberechtigten zur Anstellung für eine Förster-Endstelle heranstehen. Bewerbungsfrist 22. Dezember 1923.

Försterstelle Schweinebrück, Oberf. Cladow-West (Frankfurt a. O.), ist am 1. März 1924 neu zu besetzen. 7,2370 ha Acker, 7,7630 ha Wiese. Bewerbungsfrist 20. Dezember 1923.

Försterstelle Steinberg, Oberf. Riepensbeck (Hildesheim), ist am 1. April 1924 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1500 ha Garten, 2,3640 ha Wiese. Nutzungsgeld nach den Bestimmungen. Dienstaufwands-Entschädigung wird noch festgesetzt. Nächste Bahnstation 10 km; nächste Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 10 km. Besitzer des Forstversorgungsscheins bis einschließlich 1908 sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 20. Dezember 1923.

Nichtplanmäßige Försterstelle Wathlingen (Lüneburg) ist voraussichtlich zum 1. Januar 1924 anderweit zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1840 ha Gartenland, 1,4080 ha Acker, 2,2244 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 15. Dezember 1923.

Forstsekretärstelle Wanfried, Oberf. Wanfried (Cassel), ist zum 1. Januar 1924 neu zu besetzen. Mietswohnung in Wanfried, Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,4362 ha Acker, 0,6500 ha Weide. Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 14. Dezember 1923.

Försterstelle Woidnig, Oberf. Woidnig (Breslau), ist am 1. März 1924 neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstgehöft, Wirtschaftsland: 0,311 ha Garten II. Klasse, 9 253 ha Acker III. und IV. Klasse, 2,553 ha Wiese III. Klasse. Eisenbahnstation ist Herrnstadt, Kreis Guhrau, 7 km. Bewerbungen, auch überz. Förster, aus den Bezirken Breslau, Oppeln und Liegnitz sind bis zum 10. Januar 1924 an die Regierung in Breslau zu richten.

Bebaute Hilfsförsterstelle Plötzensee, Oberf. Potsdam (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. April 1924 zu besetzen. Das Dienstgehöft liegt in der Ortslage Berlin, etwa 1,5 km vom Bahnhof Beuselstraße. Wirtschaftsland etwa 2,5 ha. Kuhhaltung möglich. Schulgelegenheit für jeden Wunsch. Der Forst- und der Jagdschutz stellen hohe Anforderungen. Bewerbungsfrist 28. Dezember 1923.

Gemeindeförsterstelle Hambach, Oberf. Diez (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Hambach, Kreis Unterlahn, gelangt mit dem 1. April 1924 zur Neubesetzung. Jahreseinkommen nach Gehaltsgruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII neben den gesetzlichen Nebenbezügen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 1924 an die Oberförsterei Diez, zu Händen des Hegemeisters Sauer zu Altendiez, zu richten.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstassistent zur Unterstützung des Forstsekretärs auf Privatdienstvertrag gesucht. Bewerbungen sind sofort an das Forstamt der Stadt Plauen i. Vogtl. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Komm, Revierförster in Allschken, Oberf. Papuschienen (Königsberg), ist in den Ruhestand getreten.

Plugosch, Forstsekretär in Bad Lauterberg, Oberf. Kupferhütte, wird am 1. April 1924 die Försterstelle in Volpriehausen, Oberf. Uslar (Hildesheim), übertragen.

Feuerstack, überz. Förster in Eisenhammer, Oberf. Hochzeit, wird am 1. April 1924 als Förster in Endstelle nach Göhlen, Oberf. Neuzelle (Frankfurt a. O.), versetzt.

Forst, Förster in Riepensbeck, Oberf. Riepensbeck, wird am 1. April 1924 nach Hämelerwald, Oberf. Peine (Hildesheim), versetzt.

Henke, Förster in Wathlingen, Oberf. Celle, wird am 1. Januar 1924 auf die Försterstelle Kirchgellersen, Oberf. Garlstorf (Lüneburg), versetzt.

Janehke, überz. Förster in Grenzschleuse, Oberf. Himmelpfort, wird am 1. April 1924 unter Uebertragung der Förster-Endstelle Großväter nach Großväter, Oberf. Reiersdorf (Potsdam), versetzt.

Feltsch, Forstsekretär in Wildenow, Oberf. Wildenow, wird am 1. April 1924 als Förster in Endstelle nach Brand, Oberf. Grünhaus (Frankfurt a. O.), versetzt.

Kaufhold, überz. Förster in Rädnitz, Oberf. Crossen, wird am 1. Februar 1924 als Förster in Endstelle nach Pätznickerie, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Lange, überz. Förster in Heegermühle, Oberf. Biesenthal, wird am 1. April 1924 nach Grenzschleuse, Oberf. Himmelpfort (Potsdam), versetzt.

Nagel, überz. Förster in Plötzensee, Oberf. Potsdam, wird am 1. April 1924 die Hilfsförsterstelle Bornim, Oberf. Potsdam (Potsdam), übertragen.

Tausendfreude, Forstsekretär in Christianstadt, Oberf. Christianstadt, wird am 1. April 1924 als Förster in Endstelle nach Taubendorf, Oberf. Fünfschwalde (Frankfurt a. O.), versetzt.

Techen, Forstsekretär in Neumühl, Oberf. Neumühl, wird am 1. April 1924 als Förster in Endstelle nach Langsteerofen, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Tschentscher, überz. Förster in Zattener Teerofen, Oberf. Regenthin, wird am 1. April 1924 als Förster in Endstelle nach Camminchen, Oberf. Lübben (Frankfurt a. O.) versetzt.

Hosted by Google

Alech, Förster in Fünfsee, Oberf. Klaushagen, wird am 1. Februar 1924 nach Buckow, Oberf. Neukrakow (Köslin), versetzt.

Beinzierl, Hegemeister in Altenfelb, Oberf. Gersfeld (Cassel), wird am 1. April 1924 nach Prielang, Oberf. Wildenow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Bielecke, Hilfsförster in Zehdenick, Oberf. Zehdenick, ist am 1. Oktober nach Neuroofen, Oberf. Menz (Potsdam), versetzt.

Levien, Hilfsförster in Kümmernitz (Potsdam), wird am 1. Jan. 1924 nach Reppen, Oberf. Reppen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Markusch, Hilfsförster in Nütterden, Oberf. Cleve (Düsseldorf), wird am 1. Januar 1924 nach Colpin, Oberf. Colpin (Potsdam), einberufen.

Pick, Hilfsförster in Kaisermühl, Oberf. Müllrose, wird am 1. Dezember nach Schweinebrück, Oberf. Cladow-West (Frankfurt a. O.), versetzt.

Brendel, Forstgehilfe in Neuruppin, Oberf. Neuruppin, wird am 12. Oktober nach Strausberg, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Im Regierungsbezirk Potsdam sind am 1. Novbr. versetzt: Die Hilfsförster: **Kutzer** von Papenbruch, Oberf. Neuendorf, nach Jägerhaus, Oberf. Zehdenick; **Lenke** von Zippelsförde, Oberf. Alt-Ruppin, nach Gr.-Schönebeck, Oberf. Gr.-Schönebeck; **Reese** von Bahnhof Fangschleuse, Oberf. Erkner, nach Chorin, Oberf. Chorin; **Schulz** von Bredereiche, Oberf. Himmelpfort, nach Erkner, Oberf. Erkner; **Schuppelius** von Erkner, Oberf. Erkner, nach Schönwalde, Oberf. Schönwalde; die Forstgehilfen: **Albrecht** von Alt-Grimnitz, Oberf. Grimnitz, nach Zerpenschleuse, Oberf. Liebenwalde; **Beeck** von Nietwerder, Oberf. Alt-Ruppin, nach Birkenwerder, Oberf Oranienburg; **Gabrielzyk** von Chorin, Oberf. Chorin, nach Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf; **Hecht** von Kolonie Briese, Oberf. Oranienburg, nach Gr.-Schönebeck, Oberf. Bechteich; **Koltermann** von Gollin, Oberf. Reiersdorf, nach Zechlinerhütte, Oberf. Zechlinerhütte; **Perkowski** von Lebbin, Oberf. Kolpin, nach Bredereiche, Oberf. Himmelpfort; **Seeger** von Lehnin, Oberf. Lehnin, nach Serwest, Oberf. Chorin; **Tackmann** von Lehnin, Oberf. Lehnin, nach Waldheim, Oberf. Falkenhagen; **Zinzheimer** von Erkner, Oberf. Erkner, nach Lehnin, Oberf. Lehnin.

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Der Tod entriß unsern Reihen den Hegemeister Krämer, Buckow, Bezirk Köslin — 2. Kompanie 2. Jäger-Bataillons, 1885 —. Ein begeisterter Anhänger unserer Bestrebungen, ein treuer Freund des Unterzeichneten ist dahingegangen. Möchte ihm die deutsche Erde leicht sein!

2. Aus verschiedenen Anzeichen ist ersichtlich, daß leider in der Mitgliedschaft unser Vereinsblatt, die „Deutsche Forst-Zeitung", infolge der Teuerung nicht mehr durchweg gelesen wird. Ich kann diese Tatsache nur mit tiefstem Bedauern feststellen, obwohl ich anderseits die Gründe zu würdigen vermag. Wenn aber der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung" sich alle Mühe gibt, in schwerster Zeit unser Vereinsblatt in alter Güte aufrechtzuerhalten, so sollten auch unsere Mitglieder dieses Bestreben restlos unterstützen. Wer seine Vereinszeitschrift nicht liest, stellt sich schließlich auch außerhalb des Kreises aller derer, die nach gemeinsamen Zielen streben.

3. Ich danke allen den Mitgliedern, die durch eine einmalige Spende dazu beigetragen haben, das Vereinsschiff flott zu erhalten. Das heillose Finanzelend im Reich hat leider auch diese Opfer wieder zum Teil wertlos gemacht. Zugleich ist eine Reihe von Vorschlägen zur Neufinanzierung der Vereinigung eingegangen, die aber durch den völligen Abrutsch der Papiermark auch nicht mehr diskutierbar erscheinen. Vielleicht sind wir mit Beginn des neuen Jahres so weit, einen allgemeinen wertbeständigen Mitgliederbeitrag festsetzen zu können. Für Monat Dezember wird ein Beitrag von 50 Milliarden Papiermark erbeten, der für Ruhestandsbeamte sich auf 10 Milliarden ermäßigt. Damit wird nur der allernotwendigste Betrag erhoben, um den dringendsten Schriftwechsel aufrechterhalten zu können. Dauernde weitere persönliche Opfer des engeren Vorstandes kann ich nicht mehr verantworten. Bei den hohen Portosätzen ist es einfach unmöglich, den Schriftwechsel im bisherigen Umfange fortzusetzen. Wer schriftliche Antwort haben will, muß daher Rückporto beifügen.

4. Wie die Zeitungen melden, ist der vom Reich beabsichtigte Beamtenabbau für Preußen vorläufig zurückgestellt worden. — Es ist in Preußen wohl mit Sicherheit zu erwarten, daß die wohlerworbenen Rechte der Beamten, und auch namentlich der Älteren, ihre Vertretung im Landtage finden werden, obwohl auch darüber kein Zweifel walten darf, daß jeder nicht vollbeschäftigte Beamte und jedes überflüssige im Laufe der letzten vier Jahre geschaffene Amt unter der bitteren Notwendigkeit der Einschränkung der Staatsausgaben gestrichen werden muß. — Unsere mittlere Forstbeamtenlaufbahn ist seit drei Jahren geschlossen, und das muß meines Erachtens zugunsten der Anwärter sowohl wie bei der Zwangspensionierung der alten Beamten bei kommendem Abbau in Betracht gezogen werden. Wie in andern Ressorts der Staatsverwaltung, so ist auch im Bereich der Forstverwaltung Pflicht, zuerst mit dem Abbau des Dienstbetriebes vorzugehen und danach die Maßnahmen der Stellenverminderung vorzunehmen. Die jetzige Art des Dienstbetriebes, der die Förster drei Tage der Woche in ein Zahlenmeer versenkt und dann hurtigen Fußes nach der Forstkasse eilen läßt, um schleunigst die Papiermarkmassen unterzubringen, vermag, soll nicht aber auch alles in die Brüche gehen, einer Verminderung des Beamtentums nicht das Wort zu reden.

Hoffen wir, daß baldigst dem Vaterlande und damit auch dem Staatsförsterstande bessere Zustände beschert werden mögen.

Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".

Betrifft Quittung über die Sonderzuwendungen.

Bei dem hohen Porto ist es unmöglich, direkt Quittung zu leisten und Dank für Zuwendungen auszusprechen. Sonderquittungen werden künftig nur bei Beträgen, die 500 Milliarden übersteigen, an dieser Stelle gegeben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuversichtlich, daß die Gebefreudigkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

Sammlung anläßlich einer Hubertusfeier des Altonaer Jagdklubs von 1894 e. V. 39,935 Billionen; Spende von Herrn Scheibe, Berlin-Schöneberg, 10 Billionen; Spende von Herrn Willy Helbig, Gr.-Reichenau (Bober), 1,5 Billionen; Spende von Oberförster Johannes Sönksen, Heiligenstadt-Eichsfeld, 640 Milliarden.

Ferner in Milliarden Mark: 1 zu 490, 1 zu 400, 1 zu 300, 1 zu 225, 1 zu 200, 1 zu 150, 1 zu 130, 2 zu 100, 2 zu 50, 1 zu 12,672, 1 zu 12, 1 zu 10, 1 zu 7, 1 zu 1,375.

In Millionen Mark: 1 zu 400, 1 zu 250.

Zusammen in Millionen Mark 54 343 697.

Hosted by Google

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten in wertbeständigem Gelde, sonst auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders jetzt **bei allen Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für den Waldheil zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, Ende November 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Bitte um Porto-Ersatz.

Bei der fortgesetzten Erhöhung des Briefportos bitten wir jeden, der Nachricht vom Verein „Waldheil" haben will, unter allen Umständen Porto-Ersatz — 20 Milliarden Mark — beizufügen. Für die Stellenvermittelung sind Gebühren in Höhe von **3 Goldmark** zu leisten. Unsere in die Stellenvermittelungsliste eingeschriebenen Mitglieder wollen den erhöhten Betrag baldigst einsenden.

Neudamm, den 19. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

Beiträge für 1924.

Die Beiträge für 1924 sind in der Vorstandssitzung vom 12. November, vorbehaltlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung im Februar 1924, festgesetzt, und zwar nach **Roggenwährung und Goldmark,** wobei der Zentner Roggen mit einer Parität von 10 Goldmark berechnet werden soll. Der Beitrag wird nach den Einkommensverhältnissen gestaffelt. Es sollen zahlen:

Geringbesoldete Forst- und Jagd-Angestellte sowie Hilfsbeamte, ferner Pensionäre aller Grade zwei Pfund Roggen = **20 Goldpfennige.**

Forstbeamte mit Unterbeamtengehalt und Anwärter des Staats-, Gemeinde- und Privatforstdienstes vier Pfund Roggen = **40 Goldpfennige.**

Mittlere und höhere Staats- und Gemeindeforstbeamte sowie tarifmäßig besoldete Privatforstbeamte entsprechenden Ausbildungsganges sechs Pfund Roggen = **60 Goldpfenuige.**

Alle andern Mitglieder zahlen zehn Pfund Roggen = **1 Goldmark.**

Die Beiträge sind ungemein niedrig und betragen etwa den zehnten Teil der Sätze, die von anderen Forstbeamten-Vereinigungen erhoben werden. Sie sind, soweit es irgend angeht, in **wertbeständigem Gelde,** sonst auch in Papiermark, gerechnet nach dem Goldmark-Tageskurs der Einsendung, aber auch in natürlichem **Roggen, als Postpaket frei Neudamm** zu leisten, wobei sich am besten mehrere Mitglieder zur Lieferung zusammentun. Mit Rücksicht auf die großen Aufgaben des „Waldheil" wird um baldige Zahlung, wo es möglich ist, schon vor dem 1. Januar 1924, gebeten.

In der letzten Vorstandssitzung ist beschlossen worden, die **Begräbnisbeihilfen** des „Waldheil" für die nächsten Monate bei einem Goldmarkkurs von 1000 Milliarden Papiermark, im Höchstfalle auf **3½ Billionen Papiermark** festzusetzen und diese Beihilfe weiterhin durch neue Beschlüsse der Teuerung anzugleichen.

Alle Zahlungen in wertbeständigem Gelde, Rentenmark, Goldanleihescheine, Dollarschatzanweisungs-Abschnitte, werden in eingeschriebenem Brief erbeten; solche in Papiermark geschehen am besten durch unser Postscheck-Konto Nr. 9140 „Waldheil" e. V. beim Postscheckamt Berln NW 7.

Neudamm, den 19. November 1923.

Die Geschäftsstelle:
J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9033. **Dahl, Heinrich,** Revierjäger, Marnitz, Mecklenburg-Schwerin. III.
9034. **Schumachers, Josef,** Forstaufseher, Nieukerk, Kreis Geldern. V.
9035 **Plantikow, Otto,** Förster, Klappstein bei Schneidemühl, Kreis Deutsch-Krone. I.
9036. **Hadamzik, Fritz,** Revierförster, Forsth. Neuburau, Post Freiwaldau, Kreis Sagan. VIII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zu einem Vorzugspreise geliefert wird, der jeweils ein Zehntel des Ladenpreises (Grundzahl 1) beträgt.

Betrifft Zahlung des Jahresbeitrages für 1924.

Nach den Beschlüssen der Augusttagung des Vorstandes in Frankfurt a. O. sollen **für das Jahr 1924** von den Mitgliedern laut Bekanntmachung in Nr. 46 auf Seite 822 folgende Beiträge erhoben werden:

1. von Försteranwärtern und von Forstangestellten der Wert von **20 Pfund Roggen = 2 Goldmark;**
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten der Wert von **35 Pfund Roggen = 3½ Goldmark;**
3. von Revierförstern und Forstverwaltern der Wert von **40 Pfund Roggen = 4 Goldmark;**
4. von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts der Wert von **50 Pfund Roggen = 5 Goldmark.**

Der jährliche Beitrag für die Herren Waldbesitzer ist ebenfalls auf **50 Pfund Roggen = 5 Goldmark** festgesetzt. Der Beitrag auf Lebenszeit beträgt das Zehnfache.

Außerordentliche Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

Die Beiträge sind **in wertbeständigem Gelde** an unsere **Kassenstelle in Neudamm** unter Postscheckkonto Nr. 47678 beim Postscheckamt Berlin NW 7 möglichst **schon im Laufe des Monats November oder Dezember** unter Angabe von

Hosted by Google

Namen, Vornamen, Adresse und Mitgliedsnummer einzuschicken, da wir dringend Geld brauchen.

Zahlung in zwei Raten, die erste im Laufe des Dezember 1923 und die andere dann bis zum April 1924, ist zulässig.

Die Beiträge sind satzungsgemäß zu Anfang jedes Jahres fällig. Nach dem 1. April zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Eberswalde, im November 1923.

Die Geschäftsstelle.

Einschreibegebühren für den Stellennachweis.

Die völlige Entwertung der Papiermark und die ständig fortschreitende Verteuerung der Portokosten und aller übrigen Aufwendungen zwingen uns, die Einschreibegebühren für den Stellennachweis vom 20. November ab auf **3 Goldmark** festzusetzen. Wir bitten die Herren Waldbesitzer sowie die in den Nachweis eingetragenen Bewerber die bereits eingezahlte Einschreibegebühr spätestens bis Ende November auf diese Höhe zu ergänzen.

Eberswalde, den 17. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Pommern (II). Die Bezirksgruppe Pommern des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hat beschlossen, daß als Forstlehrlinge nur noch Söhne von solchen Forstbeamten ausgebildet werden sollen, die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind. Die Lehrzeit soll entweder zwei Jahre praktische Lehrzeit bei einem anerkannten Lehrherrn der Bezirksgruppe und ein Jahr Besuch der Forstfachschule Templin, woselbst die Abgangsprüfung als Forstgehilfenprüfung gilt, oder eine dreijährige praktische Lehrzeit mit Forstgehilfenprüfung bei der Bezirksgruppe umfassen. Die Lehrzeit kann nur bei den von der Bezirksgruppe anerkannten Lehrherren stattfinden. Jeder Lehrling, der anderwärts lernt, wird in Templin nicht aufgenommen bzw. zur Forstgehilfenprüfung, späterhin auch zur Försterprüfung, nicht zugelassen. Der Beschluß mag mit seinen Härten, die in den Einschränkungen liegen, nicht überall beifällig aufgenommen werden, ist aber vollauf zu verstehen, wenn man sich die Verhältnisse in der Privatforstwirtschaft vergegenwärtigt. Der heutige übergroße Andrang zur Privatforstlaufbahn macht es zur Pflicht, die schärfste Auslese unter den Anwärtern zu treffen. Wenn auf die Söhne von Privatforstbeamten in erster Linie zurückgegriffen wird, so erklärt sich das hieraus, daß diese von Hause aus mit einem gewissen Rüstzeug für den zukünftigen Beruf ausgestattet sind, das andere sich erst auf oft zeitraubendem Wege aneignen müssen. Außerdem spricht man gerade in den Försterkreisen von einer Tradition, deren Wirkung, was auch über den Stand hinaus bekannt ist, die Forstwirtschaft seit alters her nur günstig beeinflußt hat. Daß die Zahl und Person der Lehrherren vorgeschrieben ist, findet wohl ungeteilten Beifall bei allen, denen es mit einer Besserung der Privatforstwirtschaft ernst ist. Welche üblen Begleiterscheinungen die sogenannte Lehrlingszüchterei zeitigt, darf hier unerörtert bleiben. Wenn zu den Bedingungen der Annahme die Mitgliedschaft zum Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zählt, so ist das deshalb zu begrüßen, weil es sich bei diesem Verein um eine wirtschaftliche Organisation handelt, die immer das Bestreben gehabt hat, mit dem Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände Hand in Hand zu arbeiten. Dieser Verein hat sich in Fragen des Ausbildungs- und Prüfungswesens der Privatforstbeamten zweifellos große Verdienste erworben und darf sich wohlwollender Förderung durch die Waldbesitzerverbände jederzeit versichert halten, die naturgemäß an einer guten Ausbildung der Privatforstbeamten und deren Erhärtung durch Ablegung von Prüfungen das größte Interesse haben. Insgesamt verspricht die Durchführung des Beschlusses nicht nur eine Besserung der Privatforstwirtschaft überhaupt, sondern auch noch eine Hebung des Privatforstbeamtenstandes im einzelnen. Der schon oft genannte Befähigungsnachweis, mit dem ohne weiteres wirtschaftliche Vorteile verbunden sind, wird dadurch zur Wirklichkeit, ohne landesgesetzlicher Regelung vorgreifen zu wollen. Nachstehend folgt das Verzeichnis der seitens der Bezirksgruppe Pommern des Vereins für Privatforstbeamte anerkannten Lehrherren: 1. Oberförster Langer, Basenthin bei Gollnow; 2. Oberförster Foerster, Cantreck, Kreis Cammin; 3. Revierförster Kornmesser, Varchmin bei Kordeshagen, Kr. Köslin; 4. Revierförster Saeume, Ujatztal, Kreis Schlawe; 5. Revierförster Barfknecht, Gr. Tychow, Kr. Belgard; 6. Revierförster Koenig, Bruchhoff bei Falkenburg; 7. Revierförster Pallasch, Missenhof, Kreis Schlawe; 8. Revierförster Kleeberg, Putbus, Insel Rügen; 9. Revierförster Callies, Stargord, Kr. Regenwalde; 10. Förster M. Fey, Gr.-Poplow, Kr. Belgard. Da die Bezirksgruppe Pommern keinen Bezirksgruppenbeitrag erhebt, ist jetzt allen Anfragen Rückporto beizufügen.

Jagdhaus Schönfeld bei Rützenhagen, Kreis Schivelbein, den 10. Oktober 1923.

Volgmann, Vorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str 61, GIV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt.

Die Verhandlungen der Gutsbeamten-Arbeitsgemeinschaft über Festsetzung von Goldgehältern sind gescheitert; demzufolge konnte auch in der heutigen Sitzung der Forstbeamten-Arbeitsgemeinschaft kein endgültiges Resultat erzielt werden, da im beiderseitigen Interesse das Ergebnis der Verhandlungen der Gutsbeamten-Arbeitsgemeinschaft abgewartet werden soll. Die Bezahlung soll nach Möglichkeit in wertbeständigem Gelde erfolgen; andernfalls wird der am Auszahlungstage gültige Goldmarkkurs zugrunde gelegt.

Bis auf weiteres sind ab 1. November d. J. folgende Goldgehälter zu zahlen:

	Dienstjahre	1—3	4—6	7—9	10—12	über 12	
Gruppe I	a) verh.	41,—	53,—	58,—	64,—	75,—	Goldmark
	b) ledig	31,—	42,—	48,—	54,—	65,—	"
" II	a) verh.	45,—	56,—	60,—	65,—	75,—	"
	b) ledig	33,—	45,—	48,—	54,—	65,—	"
" III	a) verh.	46,—	57,—	65,—	72,—	82,—	"
	b) ledig	39,—	47,—	55,—	62,—	70,—	"
" IV	a) verh.	60,—	65,—	75,—	85,—	95,—	"
	b) ledig	45,—	52,—	62,—	72,—	77,—	"
" V	a) verh.	83,—	90,—	110,—	120,—	130,—	"
	b) ledig	63,—	73,—	85,—	95,—	105,—	"

An den Deputaten ändert sich nichts. Auf diese Sätze werden die im Monat November geleisteten Vorschüsse angerechnet.

Magdeburg, den 30. November 1923.

Die Gehaltskommission.

Tiedemann. Wegener. Haase. Hanke.

Hosted by Google

Schlesien.

Nachstehende Vereinbarung wurde am 28. November d. J. für die Provinz Schlesien betreffend Gehaltszahlung an die Forstbeamten getroffen:

Die Ende November und im Dezember 1923 fällig werdenden Gehaltszahlungen an Forstbeamte sind wertbeständig zu zahlen, und zwar entweder in wertbeständigem Gelde oder derart, daß die der Gehaltszahlung zugrunde liegenden Roggenpfunde den Beamten auf Wunsch gutgeschrieben und die Abhebung, die jederzeit in Mindestbeträgen von 25 Pfund zulässig ist, den Beamten zu Breslauer Roggennotizen des der Abhebung vorhergehenden Tages ausgezahlt werden. Für die Umrechnung dieser jetzt in Goldmark erfolgenden Roggennotierungen in Papiermark ist der amtliche Umrechnungskurs der Eisenbahn- und Postverwaltung am Auszahlungstage selbst maßgebend. Gleichzeitig wird die am 20. September zuerst vereinbarte Teuerungszulage von 75 % für die Ende November und im Dezember d. J. fällig werdenden Gehaltszahlungen auf 100 % erhöht. Eine Revision des geltenden Forstbeamtentarifs bleibt weiteren Verhandlungen im Anschluß an eine etwaige Neuregelung der Gutsbeamtenbezüge vorbehalten.

Unter dem „amtlichen Umrechnungskurse der Goldmark am Auszahlungstage" ist der Kurs zu verstehen, der am Tage vorher in den Nachmittagsstunden herausgegeben wird und bei den staatlichen Betrieben während des ganzen folgenden Tages Geltung hat.

Kreisgruppe Lebus.

Zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband und dem Deutschen Forstbeamtenbund, Kreisgruppe Lebus, sind am heutigen Tage nachstehende Gehaltsvereinbarungen getroffen:

Die Forstbeamten erhalten für den Monat November an Bargehalt in Goldmark als Mindestgehalt:

I.	A.	Waldwärter	40 Goldmark
		Hilfsförster	50 „
	B.	1. Förster bis 250 ha . . .	56 „
		2. Förster bis 500 ha . . .	70 „
		3. Förster über 500 ha. . .	80 „
	C.	Revierförster, Forstverwalter	110 „
II.	a)	Forstgehilfen bis 20 Jahre .	23 „
	b)	Forstgehilfen von 20 bis 24 J.	35 „
	c)	Forstgehilfen über 24 Jahre	48 „

Es wird dringend gebeten, die rückständigen Beiträge umgehend dem Schriftführer, Kollegen Ide, Forsthaus Dehmsee b. Berkenbrück, einzusenden, widrigenfalls die Gehaltskommission ihre Ämter niederlegt.

Frankfurt a. O., den 29. November 1923.

Krüger, Ohm.

Bei jedem Schüsseltreiben

ist es **Pflicht und Freude des Jägers**, durch eine Geldsammlung zu denken an den **Unterstützungsfonds** des

Vereins **„Waldheil", Neudamm**, Bez. Fso.

Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

7

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Gutachten *in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte erstattet zuverlässig*

Carl Baltz, Hannover, Militärstr. 7.

Stellenangebote

National gesinnter, unverh., energ. junger

Förster,

nicht unter 24 Jahren, für 450 Mrg. gr. Waldbestand **per sofort gesucht.** Lebenslauf u. Zeugnisse an **Rittergutsverwaltung Storkau, Kreis Stendal, Altmark.**

Größere Verwaltung in Schlesien **sucht** zum alsbaldigen Antritt einen ledigen, jüngeren

Forstsekretär,

der imstande ist, selbständig zu arbeiten. Schreibmasch. schreiben u. Stenographie Bedingung Ausführliche Bewerbungsgesuche unter **Nr. 924** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z, Neudamm.

Bei dem unterzeichneten Forstamte wird möglichst zum sofortigen Antritt ein unverheirateter, erfahrener

Forstassistent

zur Unterstützung des Forstsekretärs auf Privatdienstvertrag gesucht.

Besoldung, Dienstaufwands-Entschädigung und Bekleidungsgeld nach den für die sächs. Staatsforstbeamten geltenden Bestimmungen — Bes.-Gr. V bzw. VI, Ortsklasse A —.

Geeignete Bewerber, die eine Forstschule absolviert, Kenntnisse in Buchführung und Verwaltungssachen haben — Schreibmaschineschreiben, Rund- und Kurzschrift Bedingung — und bereits bei einer größeren, möglichst sächs. Revierverwaltung tätig waren, wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften, die nicht zurückerfolgen, sofort hier einreichen. (937

Forstamt der Stadt Plauen i. Vogtl.

Die Fürstlich Wiedische

Hilfsförsterstelle

Ebenfelder Hof, Post Anhausen, Kreis Neuwied, ist zum 1. Januar 1924 neu zu besetzen. Besoldung Gruppe V. Dienstwohnung, Wirtschaftsgebäude, Garten, 2 Morgen Wiese, 4 Morgen Acker vorhanden. Forstbeamtenbrennholz. Neufestsetzung des Nutzungsgeldes steht bevor. Meldefrist an den Unterzeichneten bis 20. Dezember. Selbstgeschr. Lebenslauf, forstl. Zeugnisse, polizeiliche Führungszeugnisse, ärztl. Gesundheitszeugnis und Lichtbild erbeten. (938

Neuwied a. Rh., den 28. November 1923.

Der Fürstlich Wiedische Oberförster: Meyer.

Stellengesuche

Suche für Forstmann,

29 J., verh., o. K., **passende Stellung im Fach.** Vers. ist in Kult., Holzeinschlag sowie in hoher u. Niederjagd erfahren, guter Kugel- u. Schrotschütze, Raubzeugvertilger, Feldzugteilnehm., unerschrocken. Ich kann denselben bestens empfehlen.

von Landwüst in Prittisch, Kreis Schwerin a. W.

Akad. geb.

Forstmann,

37 Jahre, verh., Ref.-Off., mit gut. Zeugn. u. Empfehl., vereidigt, **sucht** bes. Umst. halb. baldigst anderw. selbständige **Stellung als Ober-, Forstverw. od. Revierförster** bei besch. Ansprüchen. Mehrjährige Erfahrung i. Forsteinrichtg. an Landw.-Kammer und Prov.-Forstdirektion. Z. Zt. Leiter einer 8000 Mrg. gr. Verwaltung. Für Vermittlung zahle nach Abschluß 500 Goldmark. Angeb. unt. **Nr. 932** befördert die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Staatl. Assessor, Privatoberf., verheir., **sucht Einrichtg., Verwaltg. od. Inspekt. größerer Waldungen.** In- od. Ausland. Ang. u. **Nr. 941** bef. d. Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche für m. Hilfsförst. F. Natzke, der Hilfsf.-Prüfung mit „Sehr gut" bestanden, **Stelle,** wo Verheirat. möglich. N. ist unbed. zuverl., bescheiden, tüchtig. Zu jed. Ausk. gern bereit. Angebote an ihn bitte unmittelbar. (919

Major v. Bünau, Sophienhof b. Maldewin, Kr. Regenwalde i. Pomm.

Suche zum 1. Januar od. später Stellung als

Hilfsförster.

Bin 22 Jahre alt, kath. u. mit allen ins Fach schlagenden Arbeiten vertraut. Forstschule Reichenstein bes. Hilfsförster **Wilh. Wolff, Brand, Post Langenbrück, Bez. Breslau.** (940

Welcher evang. Förster od. Landwirt, nicht unter 30 Jahr., sucht eine fröhliche

Lebensgefährtin?

Zuschr. unt. **„Hummel" 939** beförd. d. Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Für Inserate: Edmund Dörr, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleubener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,00** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. **4,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,30** Goldmark (Schw. Fr. **0,4**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 50. **Neudamm, den 14. Dezember 1923.** **38. Band.**

Dauerwald.

Von Fürstl. Hilfsförster **Pfeiffer**-Birstein. (Mit Abbildung.)

Bei diesem Wort lenken sich unsere Gedanken gleich nach Bärenthoren, in der Meinung, nur dort den Dauerwald im wahren Sinne des Wortes zu finden, obwohl wir einen solchen früher wie heute in verschiedenen Formen antreffen können. Z. B. die natürlichen Rotbuchenverjüngungen im Vogelsberg auf Basaltboden, mit gleichmäßiger Durchstellung der Fichte, oder in Kurhessen sind Kiefer mit Rotbuche gemischt dazu berufen, die Gedanken des Dauerwaldes zu verwirklichen unter Anwendung einer geeigneten Bestandes-, Stammes- und Bodenpflege.

Unsere früheren Dauerwaldbestände wurden in einer bestimmten Umtriebszeit bewirtschaftet, mit dem Gedanken: Wie und wann kann man sie verjüngen? Einem **sofortigen** Zuwachs wurde dabei weniger Rechnung getragen, da bei sofortiger Ausbesserung der sonst gut gelungenen Verjüngungen doch mindestens 40 Jahre vergingen, bis ein eigentlicher Ertrag zu erwarten war. Nach Präsident Wagner-Stuttgart brauchen wir aber, der Not der Zeit gehorchend, einen **sofort greifbaren** Zuwachs. Wir müssen also nachdenken, wie wir in den nächsten Jahren einen Mehrertrag an Holz erzeugen können. Also **Zuwachs heben**, sind letzten Endes die Gedanken unseres heutigen Dauerwaldes. Um nun dieses zu erreichen, bedarf es einer gründlichen Bestandes- und Bodenpflege.

Die **Bestandespflege** setzt schon bei der Jungwuchspflege ein, durch Auspflanzen der in den Kulturen vorhandenen lückigen Stellen mit geeigneten Holzarten. Das Einbringen von Füll- und Treibholz fördert einerseits ein freudiges Wachstum und gewährt anderseits dem eigentlichen späteren Bestande Schutz gegen pralle Sonne und Wind.

Die Reinigungshiebe erfolgen durch Beseitigung schlecht geformter Vorwüchse, Stockausschläge und Weichhölzer. Doch müssen wir für letztere, namentlich Birke, eine gewisse Liebe bewahren, denn bei richtiger Erziehung derselben erreicht sie eine annehmbare Stärke und kann unsere Vornutzungserträge erheblich steigern durch Verwendung zu Deichseln, Leiterbäumen, Schlittenkufen usw.

Die **Durchforstungen** beginnen, wenn der Bestand anfängt, sich zu reinigen, und hat man hierbei auf die Pflege der einzelnen Stämme und Stammformen sein Augenmerk zu richten. Wir sind also auch hier wieder im Dauerwalde, denn Kammerherr v. Kalitsch hat weniger die Bestandespflege als die Pflege der einzelnen Stämme und Formen im Auge behalten. Da genügend Luft und Licht den Zuwachs der Stämme bedingen, günstig auf den Boden wirken durch Zersetzung der Bodendecke, ist dieses anzustreben durch entsprechende Stellung des Bestandes, um auch die Niederschläge dem Boden noch zugute kommen zu lassen. Regen in Verbindung mit Licht und Wärme erhalten die Bodentätigkeit, und ist diese für ein frohes und reges Bestandeswachstum erste Bedingung. Findet eine Bodentätigkeit nicht statt, so bildet sich Rohhumus oder Trockentorf, durch welchen die so ungünstig auf Boden und Pflanzen einwirkende Humussäure entsteht. Wenn wir im einzelnen an die Durchforstung herangehen, so muß sofort der Gedanke aufkommen, welches sind Zukunftsstämme und welche haben das Recht auf Rücksichtnahme verloren. Hierbei unterscheiden wir (nach der neuesten Auflage des Neudammer Förster-Lehrbuches):

Herrschende Stämme (Hauptbestand).
Beherrschte Stämme (Nebenbestand).

Nach Kronen- und Schaftform lassen sich diese Gruppen in folgender Weise ordnen:

Hosted by Google

I. Herrschende Stämme: 1. Stämme mit normaler Kronenentwickelung und guter Stammform. 2. Stämme mit abnormer Kronenentwicklung oder schlechter Stammform. (Eingeklemmte, schlechtgeformte Vorwüchse, Zwiesel, Peitscher).

II. Beherrschte Stämme: 3. Zurückbleibende, aber noch schirmfreie Stämme (für Boden- und Bestandespflege in Betracht kommend). 4. Unterdrückte, unterständige, übergipfelte, aber noch lebensfähige Stämme (für Boden- und Bestandespflege in Betracht kommend). 5. Absterbende und abgestorbene Stämme.

Art der Durchforstung. Wir unterscheiden zwischen Nieder- und Hochdurchforstung. Unter Niederdurchforstung verstehen wir nur Stämme aus der Klasse der beherrschten, während Hochdurchforstung in den herrschenden Bestand eingreift und die beherrschten Stämme als Bodenschutzholz stehen läßt. Auch unterscheiden wir zwischen schwacher, mäßiger und starker Durchforstung. Bis vor kurzem, teilweise auch noch heute, entnahmen die Durchforstungen nur solche Stämme, die im Kampf ums Dasein entweder durch kräftigere Nachbarn bereits unterdrückt waren oder doch in naher Zukunft zu unterliegen drohten. Eine zielbewußte Einwirkung auf die Bestandesentwicklung wurde entweder gar nicht oder nur in beschränktem Maße vorgenommen. Die Gewinnung eines bestimmten Holzertrages bildete den eigentlichen Zweck der Durchforstung. Zieht man nun heute bei der Bestandespflege die Gewinnung des späteren Holzertrages erst in zweiter Linie in Betracht und sucht dieser durch möglichste Steigerung der gesamten Massenerzeugung und Ausbildung nutzholztüchtiger und hochwertiger Stämme von guter Beschaffenheit in kürzester Zeit unter Berücksichtigung der Bodenpflege gerecht zu werden, so nähern wir uns schon wesentlich dem Dauerwalde nach heutigen Gesichtspunkten, dabei beachtend, daß für die weitere Entwicklung der herrschenden Stämme der noch lebensfähigere Teil des Nebenbestandes in Betracht gezogen wird zur Reinigung der vorwüchsigen Stämme von Aesten, Schutz gegen Bildung von Wasserreisern und Bodenpflege. Die heutige Auffassung vertritt mehr die Entfernung der herrschenden Stämme, welche sperrig und schlecht geformt sind und dadurch bessere Stämme in der Entwicklung behindern, ferner die vom Winde bewegten kleinkronigen Stämme (Peitscher). Auch ist die Durchbrechung von Gruppen gleichwertiger Stämme in Betracht zu ziehen, um einer Stammverwachsung vorzubeugen und den stehenbleibenden eine bessere Ausdehnungsmöglichkeit zu geben. Auf frühzeitige Entfernung der Schwammbäume, Kienzöpfe und Krebsstämme ist zu achten, und müssen auch alle vom Winde geschobenen Stämme und die sogenannten Reiber, welche Rindenverletzungen verursachen, entfernt werden. Zu empfehlen ist die Zeichnung der Zukunftsstämme durch Röten vor der Durchforstung, um dann erst mit der Begünstigung derselben zu beginnen.

Wiederkehr der Durchforstung. Nach Oberforstmeister Möller und Kammerherr v. Kalitsch wäre eine alljährliche Wiederkehr der Durchforstungen anzustreben, um die Stetigkeit des Zuwachses zu sichern. Angebracht ist meines Erachtens eine alle drei Jahre wiederkehrende Durchforstung für Nadelholz und alle fünf Jahre für Laubholz, wobei alle Auszeichnungen vom Revierbeamten vorgenommen werden müssen, um Form, Krone und Stärke auf die Zukunftsstämme zu konzentrieren und dadurch ihren Wertzuwachs zu fördern.

Bodenpflege. Die Wissenschaft über Bildung und Zusammensetzung des Bodens ist jung und bis vor 25 Jahren zu datieren. Unser Produktionskapital des Waldbodens ist der Holzvorrat, und ihn durch Verbesserung der Bodenverhältnisse zu steigern, soll nach Auffassung des Dauerwaldgedankens unsere Hauptaufgabe sein, da unsere Bodengüte doch keine feststehende ist und durch entsprechende Behandlung gefördert werden kann. Diese Auffassung hatte wohl auch die württembergische Forstdirektion, indem sie unterm 15. März 1923 neue Vorschriften der Bodenbearbeitung im Walde herausgegeben hat, um die Steigerung des greifbaren Zuwachses, Samenerzeugung, Sicherung und Beschleunigung der Ansamung der Verjüngung zu fördern, dabei die Gewinnung der schädlichen Streudecke und die Arbeitslosigkeit in Betracht ziehend.

Der Dauerwald ist also auch hier wieder eine Wirtschaftsform des Hochwaldes mit schnell verwertbarem Zuwachs unter Vermeidung von Kahlschlägen und Verbesserung des Bodens durch ständige Überschirmung und Erreichung des gewünschten Bodenzustandes. Diesen denken wir uns als lockeren, weichen, humosen Boden, und den finden wir meist in Rotbuchenmischbeständen.

Schädlich wirkt, wie Forstrat Eulefeld in Nr. 27 auf Seite 460 sagt, das geschlossene Auftreten von Heidelbeere, Preiselbeere, Heide und Moospolstern (Sphagnum), da diese Pflanzen luftabschließend wirken, infolgedessen die Verwesung hemmen und Trockentorfbildner sind. Der Bildung solcher lebenden Decken durch entsprechende waldbauliche Maßnahmen entgegenzuarbeiten, soll unser eifrigstes Bestreben sein. Präsident Wagner sagt mit Recht, Verunkrautung des Bodens ist entgangenes Nutzholz; wenn sich also nicht zersetztes Laub von vor zwei Jahren findet, ist der Boden schon um einen Grad geringer. Wir finden dies häufig bei starken Laubablagerungen in den Höhenlagen des Vogelsberges unter Einwirkung des starken Windes. Schlecht zersetzt sich auch die Streudecke der Fichte, da sie Luft, Licht und Regen seltener auf den Boden gelangen läßt. Da Laubstreu sich leichter zersetzt als Nadelstreu, ist die Heranziehung von Mischbeständen anzustreben, da eine Fruchtfolge wirtschaftlich bei uns nicht denkbar

Hosted by Google

ist. Größte Bodenbesserung erreicht man also durch Erhaltung einer dünnen Streudecke, da durch zu starke Streuablagerungen Rohhumus entsteht, dieser Humussäure bildet, welche dem Boden wertvolle Bestandteile entzieht und in die Tiefe abführt. Hier wird der sogenannte Ortstein gebildet, der erst durch Dampfpflüge durchbrochen und beseitigt werden kann. Möglich ist ein solcher Durchbruch nur in der Ebene, nicht so im Gebirge, und wäre hier eine Ortsteinbildung unser größter Schaden. Schädlich für den Boden ist die Entfernung von Streu durch Wind an Bestandesrändern, vorstehenden Bergnasen und Hängen. Auch wirkt ein zu starker Lichteinfall und Regen zehrend auf die Streudecke, also nicht zu plötzlich starke Vorbereitungshiebe. Der größte Feind des Bodens ist die Landwirtschaft durch Entnahme der Streudecke, und kann dem nie genug entgegengetreten werden. Dagegen ist eine Abgabe von Heide und Heidelbeere günstig, doch darf dabei der mineralische Boden nicht freigelegt werden. Die Entfernung sämtlicher Streu bewirkt ein Verdichten und Zusammenschlagen des Bodens durch den Regen und Abspülen der oberen, mineralisch kräftigen Bodenschicht, wodurch ein Absterben der Bodenbakterien und sonstiger nicht sichtbarer kleiner Pilze zu verzeichnen ist. Diese spielen bei der Zersetzung und Durchlockerung des Bodens eine große Rolle, ebenso Regenwürmer und andere Insekten. Um nun einen heruntergewirtschafteten Boden wieder in die Höhe zu bringen, ist vor allen Dingen der Bestandes- und Randschluß zu erhalten, ebenso die Streudecke. Es darf also kein Kahlschlag stattfinden und nur Verjüngung unter Schirm geführt werden. Bei einem Vorhandensein von Rotbuchenmischbeständen in Verbindung mit ordnungsmäßiger Bodenpflege ist der Begriff des Dauerwaldes vollständig gegeben, wobei ein Anbau von Bodenschutzholz und Mischung von sich ausgleichenden Holzarten den Bodenzustand zusehends fördern.

Bodenbehandlung. Ist eine Laubverminderung, namentlich an Hängen und sonstigen dem Winde ausgesetzten Stellen, zu verzeichnen, so empfiehlt sich Reisigdeckung, da diese einmal einer Verwehung des Laubes entgegentritt und zum andern zur Düngung des Bodens beiträgt.

Bodenbearbeitung. Während früher nur die Pflanzstreifen und Plätze bearbeitet wurden, ist man heute dazu übergegangen, möglichst viel Kulturboden zu bearbeiten, um seine rege Tätigkeit auch dadurch zu fördern. Auch Oberforstmeister Möller dringt auf Nutzbarmachung des Rohhumus bei den verschiedenen Holzarten. Da z. B. Kiefer eher Humussäure und Rohhumus verträgt als Buche, so ist letzterer alles schmackhaft zu machen durch Bearbeitung des Bodens, um eine Vermischung desselben herbeizuführen. Den Erfolg einer intensiven Bodenbearbeitung zeigt uns folgendes Beispiel: Ein 120jähriger Buchenbestand im Vogelsberg in 600 m Höhe sollte zum Abtrieb kommen und mit Fichte aufgeforstet werden, da die Fläche sehr verunkrautet war und man sich von einer natürlichen Verjüngung nichts versprach. Der betreffende Revierverwalter stellte aber den Bestand noch zurück und begann unter seinem Schirm eine gründliche, mehrere Jahre dauernde Bodenbearbeitung mit der zur Zeit neu aufgekommenen dänischen Roll-

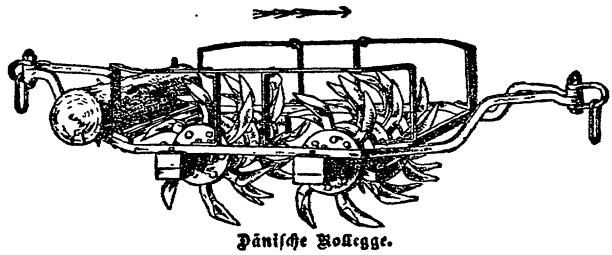

Dänische Rollegge.

egge, wodurch der Boden zerrissen und gemischt wurde. Später erfolgte die Verjüngung der Buche im Plenterschlage und Verjüngung mit Esche. Heute ist schon ein gleichmäßiges Verjüngungsbild vorhanden, welches jahrelanges Bemühen durch freudiges Wachstum lohnt. Der alte Bestand hat an Zuwachs nicht zu- und abgenommen. Überhaupt wird durch ein gründliches Bearbeiten des Kulturbodens ein schnellerer Schluß der Kulturen und Verminderung des Unkrautes herbeigeführt. Für Gebirgsgegenden ist die Bearbeitung des Bodens mit der dänischen Rollegge zu empfehlen.

Das Aufbringen von frischgebranntem Kalk wirkt auflockernd auf den Boden und führt eine Zentralisierung der Humussäure herbei. All diese Maßnahmen zur Zuwachsvermehrung haben auch eine politische Bedeutung. Unsere Holzeinfuhr vor dem Kriege betrug etwa 15 Millionen Festmeter, nach dem Kriege aber nur 5 bis 7 Millionen, so daß wir infolge der Reparationslieferungen ein holzarmes Land geworden sind. Bei einem Verbleib von 12 Millionen Hektar Wald und darauf einem Mehrzuwachs von 1 fm je Hektar und Jahr wäre der Bedarf gedeckt. Dieses durch sachgemäße Boden- und Bestandespflege zu erreichen, soll unser erstes Denken sein, und richte ich die Bitte an jeden Forstmann, mitzuhelfen an der Verwirklichung unseres Bestrebens im Rahmen des Dauerwaldes.

Hosted by Google

Reise- und Umzugskosten der preußischen Staatsforstbeamten.

(Schluß.)

Grundsätzlich wird daran festgehalten, daß die Kosten für die Überführung von Möbeln zur Errichtung eines eigenen Hausstandes oder zur erstmaligen Aufnahme in den Hausstand, insbesondere für die Heranziehung des Heiratsguts an den Dienst- oder Wohnort des Beamten aus Staatsmitteln nicht ersetzt werden. Da unter der gegenwärtigen Wohnungsnot aber hieraus bei Versetzungen Härten entstehen können, ist durch Verfügung des Finanzministers vom 28. März 1923 — I C. 2/966, die zugleich im Namen sämtlicher Staatsminister erlassen ist, folgendes bestimmt:

1. Verheirateten Beamten, die an ihrem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort infolge der Wohnungsnot keinen eigenen Hausstand einrichten konnten und daher ihre Möbel an diesen Orten untergestellt hatten, können bei Versetzung die Kosten für die Beförderung der Möbel und des übrigen Hausrats erstattet werden, wenn an dem neuen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort eine eigene Wohnung bezogen wird.

Waren die Möbel nicht am bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort, sondern an einem dritten Ort untergestellt, so können nur die Mehrausgaben für die Beförderung nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 4 vergütet werden.

2. Beamten, die zur Zeit der Versetzung unverheiratet waren, sich nach der Versetzung verheiratet haben, am neuen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort infolge der Wohnungsnot jedoch keine Familienwohnung erhalten haben und daher ihre an einem dritten Ort stehenden Möbel nicht heranziehen konnten, nun aber nochmals an einen andern Ort versetzt worden sind, können nur die infolge dieser abermaligen Versetzung entstandenen Mehrausgaben für die Beförderung der Möbel an den neuen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort erstattet werden, wenn hier eine eigene Wohnung bezogen wird. Demnach können zum Beispiel einem Beamten, der am ersten dienstlichen Wohnsitz Stettin unverheiratet war, nach Berlin versetzt wurde, sich hier verheiratete, und nun nach Breslau weiter versetzt worden ist, dort auch eine eigene Wohnung bezog, und dessen Möbel in Frankfurt a. O. untergestellt waren, nur die Transportkosten für den Unterschied zwischen den Entfernungen Frankfurt a. O.—Berlin und Frankfurt a. O.—Breslau ersetzt werden.

3. Beamten,

a) die die Absicht haben, sich zu verheiraten, und kurz vor der Verheiratung versetzt und
b) die vor der Bekanntgabe der Versetzungsverfügung die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Schritte — Bestellung des Aufgebots — unternommen haben, auch den Tag der Eheschließung bereits festgesetzt hatten, und
c) die die Möbel ganz oder zum größten Teil beschafft und an dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort untergestellt hatten,

kann eine Umzugskostenbeihilfe in Grenzen der tatsächlich entstandenen Kosten für die Beförderung der Möbel nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort gewährt werden, wenn dort eine eigene Wohnung bezogen wird.

4. Haben die Beamten unter Ziffer 3 die Möbel nicht an dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort beschafft oder untergestellt, und wäre ein Transport der Möbel dorthin zwecks Einrichtung des Hausstandes ohnehin notwendig geworden, so können nur die infolge der Versetzung entstandenen Mehrausgaben für die Beförderung der Möbel an den neuen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort berücksichtigt werden. Hiernach könnten zum Beispiel bei einem Beamten, dessen dienstlicher Wohnsitz Hannover war und für dessen bevorstehende Verheiratung die Möbel in Hamburg beschafft waren, der aber kurz vor der Verheiratung von Hannover nach Stettin versetzt worden ist, nur die Transportkosten für den Unterschied zwischen den Entfernungen Hamburg—Hannover und Hamburg—Stettin zugrunde gelegt werden.

5. Inwieweit die Transportkosten an sich in den Einzelfällen erstattungsfähig sind oder berücksichtigt werden dürfen, dafür ist der Runderlaß vom 7. 10. 1921 (FMBl. S. 466) nebst seinen Ergänzungen maßgebend. Kosten für die Beförderung der Möbel nach oder über einen Unterstellraum müssen außer Betracht bleiben.

6. An allgemeinen Umzugskosten können in allen Fällen die Kosten zur Erlangung einer Wohnung (vgl. Ziffer 17 a des vorbezeichneten Runderlasses nebst seinen Ergänzungen) erstattet werden. In den Fällen unter Ziffer 1 Abs. 1 und Ziffer 3 des vorliegenden Abschnitts C dürfen außerdem die Kosten

a) für die einmalige Reise einer Person zur Vorbereitung und Leitung des Umzugs nach Ziffer 17e des Runderlasses vom 7. 10. 1921,
b) für die Reise der Familie nach dem neuen Wohnort gemäß Ziffer 17 g a. a. O.

ersetzt werden. Weitere allgemeine Kosten können nicht erstattet werden, da es sich nicht um einen Wohnungswechsel infolge Versetzung, sondern um die erste Einrichtung des Hausstandes handelt.

7. Die vorstehenden Ziffern 1 bis 6 gelten auch für die nichtplanmäßigen Beamten einschließlich der einberufenen Beamtenanwärter sowie für die Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger bei deren Wiederverwendung — endgültiger Anstellung — im preußischen unmittelbaren Staatsdienst, für die einberufenen Beamtenanwärter jedoch mit der Maßgabe, daß von den Transportkosten nur bis zu 80 % berücksichtigt werden dürfen, daß dagegen die allgemeinen Umzugskosten vollkommen außer Betracht bleiben (vgl. Ziffern 1 bis 4 des Runderlasses vom 4. 10. 1921 — FMBl. S. 490 —). Sollten sich indes Härten ergeben, so ist zur Wahrung der Einheitlichkeit die Zustimmung des zuständigen Fachministers und des Finanzministers einzuholen.

8. Die Bestimmungen gelten erst für die vom 1. 4. 1923 ab auszuführenden Umzüge.

9. Die Provinzialbehörden werden hiermit ermächtigt, die Umzugskostenbeihilfen im Rahmen dieser Bestimmungen selbständig zu bewilligen. Die Beihilfen sind bei den im Abschnitt A — dauernde Ausgaben — der Haushalte der einzelnen Verwaltungen bzw. Verwaltungszweige vom 1. 4. 1923 ab neu ausgebrachten oder erweiterten Titeln „Umzugskostenbeihilfen an Beamte, die keinen Anspruch auf eine Umzugskostenvergütung haben", zu verrechnen.

Nach der im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister erlassenen Verfg. des Finanzministers vom 17. September und 31. Oktober 1923 („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 41 S. 731 und Nr. 46 S. 816) können angesichts der gegenwärtig besonders schwierigen Verhältnisse und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs auf Antrag Beamten, die sich verheiraten und die bereits vorhandenen oder aus triftigen Gründen an einem andern Orte beschafften Gegenstände ihrer Hauseinrichtung nicht aus eigenen Mitteln in die eheliche Wohnung am dienstlichen Wohnsitz oder in unmittelbarer Nähe desselben einbringen können, eine **Ausstattungs-Umzugsbeihilfe** bis zu höchstens 50 v. H.*)

*) „Mit Rücksicht auf die ernste Finanzlage des Staates sind Einschränkungen vorbehalten."

Hosted by Google

der durch diese Einbringung entstandenen Transportkosten gewährt werden, sobald es im dienstlichen Interesse liegt, daß der Hausstand am dienstlichen Wohnsitz oder in dessen unmittelbarer Nähe begründet wird. Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe besteht nicht. Bei Berechnung der Beihilfe sind nur die nach den allgemeinen Umzugskostenvorschriften erstattungsfähigen Transportkosten zu berücksichtigen. Ein Ersatz der allgemeinen Umzugskosten findet nicht statt. Diese Regelung gilt für Transporte, die seit dem 1. September 1923 ausgeführt worden sind oder noch ausgeführt werden. Die Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege dem Minister zur Entscheidung vorzulegen.

Wegen Gewährung von Umzugskostenbeihilfen für Beamte im Ruhestande und für Hinterbliebene von Beamten wird auf die Allg. Verfg. I/95 (vom 23. Juni 1922 I B Ia 6379) (siehe Min.-Bl. für Landw. Nr. 15/1922 Seite 493/4) und I 207/1922 (vom 30. Dezember 1922 I B Ia 13327) verwiesen. Danach sind die Provinzialbehörden ermächtigt, Umzugskostenbeihilfen an Wartegeldempfänger, Ruhestandsbeamte und an versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Staatsbeamten nach nachstehenden Grundsätzen selbständig zur Zahlung anzuweisen:

Der Antrag der Ruhestandsbeamten usw. ist an die letzte Dienstbehörde zu richten und muß folgende Angaben enthalten:

1. Letzte Dienststellung des Beamten, 2. Höhe des Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenbezüge einschl. des Versorgungszuschlags und zahlende Kasse, 3. Höhe des sonstigen Einkommens, 4. Größe (Zahl der Zimmer) der jetzigen Wohnung, 5. Höhe der voraussichtlichen Umzugsauslagen, kurz erläutert nach Transport- und allgemeinen Kosten, 6. Höhe der erbetenen Beihilfe, 7. voraussichtlicher Termin des Umzugs, 8. sofern der Umzug sich auf eine längere Entfernung erstreckt, kurze Begründung hierfür, und 9. kurzer Bericht, in welcher Weise die Unterbringung am Zuzugsort erfolgt und ob dort eine besondere Wohnung in Anspruch genommen wird.

I. Beihilfen können gewährt werden, wenn Wartegeldempfänger, Ruhestandsbeamte oder Hinterbliebene

1. den bisherigen Wohnort verlassen und in dem neuen Wohnort, in dem eine eigene Wohnung in Anspruch genommen wird, aktive unmittelbare Staatsbeamte und Reichsbeamte als Wohnungssuchende nicht vorhanden sind, und wenn die freiwerdenden Wohnungen aktiven unmittelbaren preußischen Staatsbeamten, die Wohnungsbeihilfe beziehen oder Anspruch auf eine solche haben, zugewiesen werden;
2. in einen Ort ziehen, in dem sie ohne Inanspruchnahme einer eigenen Wohnung Unterkunft bei Verwandten usw. erhalten können. Dies gilt auch bei Umzügen nach einer größeren Stadt und innerhalb eines Ortes. Auch hier ist Voraussetzung, daß die freiwerdenden Wohnungen aktiven unmittelbaren preußischen Staatsbeamten, die Wohnungsbeihilfe beziehen oder Anspruch auf eine solche haben, zugewiesen werden.
3. ihre Wohnung mit der eines versetzten unmittelbaren preußischen Staatsbeamten, der Wohnungsbeihilfe bezieht oder Anspruch auf eine solche hat, direkt tauschen. In diesen Fällen ist es unerheblich, wenn der Umzug nach einer größeren Stadt erfolgt.

II. Soweit es sich um Räumung von Dienstwohnungen handelt, ist zunächst zu prüfen, ob etwa eine Teilung der Dienstwohnung angängig ist. Wenn eine Teilung der Dienstwohnung nicht angängig ist, können Umzugskostenbeihilfen bewilligt werden, falls der Umzug innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienst ausgeführt wird, auch wenn es sich um Umzüge innerhalb desselben Ortes handelt, und wenn eine besondere Wohnung in Anspruch genommen wird.

III. Die Beihilfen, die nur für die seit dem 1. 10. 1921 ausgeführten Umzüge bewilligt werden, sind von derjenigen Provinzialbehörde anzuweisen, welcher der Wartegeldempfänger, der Ruhestandsbeamte bzw. — bei Hinterbliebenen — der verstorbene Beamte zuletzt dienstlich unterstellt war.

IV. Die Beihilfen dürfen 80 v. H. der nach dem Runderlaß vom 7. 10. 1921 — FMBl. S. 466 — und den hierzu ergangenen und noch ergehenden Nachträgen erstattungsfähigen Transportkosten nicht übersteigen, während Beihilfen zu den allgemeinen Umzugskosten nicht gewährt werden können. Bei der Bemessung der Beihilfen sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller zu berücksichtigen, wobei das Wartegeld, die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge außer Betracht zu bleiben haben und ferner auf die allgemeine Geldentwertung Rücksicht zu nehmen ist. Kleinliches Eindringen in die persönlichen Verhältnisse soll vermieden werden.

V. Dem Antragsteller kann durch die Kasse, die das Wartegeld, die Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge zahlt, ein Vorschuß auf diese Bezüge zur Bestreitung der Umzugsauslagen angewiesen werden. Der Vorschuß ist möglichst binnen Monatsfrist abzurechnen. Zu diesem Zwecke hat der Antragsteller die Belege über die Transportauslagen durch Vermittlung der Kasse, die das Wartegeld, die Ruhegehalts- usw. Bezüge zahlt, der letzten Provinzialdienstbehörde einzureichen.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß die nachgeordneten Behörden durch Verfügung des Finanzministers vom 20. August 1923 I C 2. 4827 angewiesen worden sind, die Anträge auf Bewilligung von Umzugskostenbeihilfen und von Zuschüssen zu den Umzugskosten der versetzten Beamten*) mit möglichster Beschleunigung zu prüfen. Falls Rückfragen nötig sind, sind den Beamten auch ohne Antrag Vorschüsse in angemessenen Grenzen zu Lasten der laufenden Bezüge rechtzeitig zu bewilligen, damit die Beamten in die Lage gesetzt werden, zur Vermeidung etwaiger Schadenersatzansprüche des Spediteurs usw. wegen der Geldentwertung deren Forderungen mindestens soweit sie unstreitig sind, ohne Verzögerung zu begleichen, nötigenfalls unter Vorbehalt der Nachprüfung im einzelnen.

*) Einige beachtenswerte Ergänzungen der Umzugskostenbestimmungen sind in Nr. 37 S. 663/4 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht.

Die Dienstwohnung nach dem neuen Gesetz über Mieterschutz.

Durch das Gesetz vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Nr. 41), das am 1. Oktober 1923 in Kraft getreten ist, sind die bisher streitigen Verhältnisse, wie der Stelleninhaber der Dienstwohnung gegenüber steht, wenn das Dienstverhältnis beendet ist, geregelt worden.

Im § 21 heißt es, daß, wenn ein Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen be-

Hosted by Google

stehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis überlassen und diese Überlassung einen Teil der für die Leistung der Dienste zu gewährende Vergütung darstellt, die Vorschriften des § 20, der für Mietwohnungen gilt, nach der Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entsprechende Anwendung finden sollen. Dadurch sind die Dienstwohnungen den Mietwohnungen gleichgestellt, die mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet sind. Hinsichtlich dieser Wohnungen gelten die Vorschriften des Gesetzes, die in den §§ 1 bis 19 niedergelegt sind, auch über die Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus. Allerdings soll dieses ausgeschlossen sein, wenn der Stelleninhaber durch sein Verhalten der Dienstherrschaft gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte oder wenn jener das Verhältnis aufgelöst hat, ohne daß ihm diese einen solchen Anlaß gegeben hat. Ist streitig, ob ein begründeter Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vorlag und ist für die Entscheidung die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet, so ist die Verhandlung bis zur endgültigen Erledigung des Streites auszusetzen.

Im § 4 des Gesetzes sind die Gründe angegeben, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses gestatten. Dieser § 4 gilt natürlich ebenfalls nach der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, aber es genügt, wenn an Stelle des im § 4 bezeichneten Aufhebungsgrundes der Vermieter den Mietraum aus besonderen Gründen, insbesondere *für den Nachfolger des Mieters in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis dringend braucht*. Dieser Grund wird in den meisten Fällen bei einem Wechsel der Stelle vorliegen, so daß bei ordnungsmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses oder wenn der Angestellte die Veranlassung zur Kündigung gegeben hat, die Dienstwohnung verlassen werden muß, wenn der Nachfolger nicht anders untergebracht werden kann.

Es wird nun häufiger vorkommen, daß im Dienstvertrage die Vereinbarung getroffen wird, daß die Dienstwohnung mit dem Ablaufe des Vertrages geräumt werden muß. Ich habe bereits an anderer Stelle darauf aufmerksam gemacht, daß diese vertragliche Abmachung keinen großen praktischen Wert hat. Die auf Grund des Dienstvertrages überlassene Wohnung ist, wie die Mietwohnung, unter öffentlich-rechtlichen Schutz gestellt, auf den rechtswirksam nicht in dem Sinne verzichtet werden kann, daß die Schutzbestimmungen gegebenenfalls nicht in Anspruch genommen werden können.

Baltz.

Forstliche Rundschau.

(Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm zu beziehen. Preise freibleibend.)

Beiträge zur Zuwachslehre. Von Forstrat Dr. Dieterich, Tübingen. Mitteilungen der Württ. Forstl. Versuchsanstalt, Forstl. Wochenschrift „Silva", 1923, Nr. 23 bis 26.

In Nr. 2 S. 13 ff. dieses Jahrganges wurde „Über Vorrats- und Zuwachsschätzungen" des gleichen Verfassers berichtet. Seine „Beiträge zur Zuwachslehre" ergänzen jene Abhandlung, sind aber — auf breiter Basis aufgebaut — gleichzeitig eine umfassende selbständige Arbeit. Vorläufig werden nur „*waldbauliche Zuwachsfragen*" behandelt. In einem weiteren Aufsatz werden dann Beiträge zur *Technik der Zuwachsermittlung* und zur Lehre von der *Zuwachsbildung* mitgeteilt werden.

Die gleichmäßig verlaufenden Zuwachskurven, welche wir in den Ertragstafeln zu finden gewöhnt sind, liefern Wirklichkeitsbestände nicht. Waldbauliche Maßnahmen verursachen Schwankungen, aber nicht sie allein und wahrscheinlich auch nicht einmal sie in erster Linie, sondern mit ihnen, sie verstärkend oder aufhebend, und je für sich pathologische Vorgänge und Witterungseinflüsse. Kurzfristige Zuwachsermittelungen sind daher stets mehr oder weniger unsicher und gestatten nur in geringem Maße eine praktische Auswertung. Durchforstungs-Vergleichsversuche zeigen das zur Genüge. Die gleiche Maßnahme kann je nach Standort und früherer Behandlungsweise ganz verschiedene Folgen haben. Verfasser führt in mehreren Tabellen Beispiele hierfür an.

Bei allen Eingriffen in den Bestand kommt es darauf an, „die Grenze festzustellen, bei welcher der erhöhte Durchmesserzuwachs einzelner Stämme durch die Entnahme einer größeren Anzahl (zumal herrschender) Zuwachsträger im Kreisflächenzuwachs wieder ausgeglichen bzw. dieser sogar (trotz erhöhtem Stärkenwuchs einzelner Stämme) herabgesetzt wird." An späterer Stelle spricht Verfasser von Beständen „mit vorgeschrittener Stärkenentwicklung". Solche Bestände vertragen einen erheblichen Eingriff leichter als Bestände, in welchen die Stärkenentwicklung zurückblieb, weil auch eine verhältnismäßig niedere Stammzahl einen gleichen, ja sogar höheren Zuwachs als vordem zu leisten imstande ist. Daß wir diese zwei Bestandskategorien unterscheiden können und wenn uns die Zuwachsmessungen die Unterscheidung klargemacht haben, auch unterscheiden müssen, ist nach meiner Ansicht sicherlich richtig. Leider wissen wir aber noch nicht, worin die Ursache zu suchen ist, welche diese Verschiedenartigkeit bedingt. Zeigen alle gut gepflegten Bestände die so vorteilhafte „vorgeschrittene Stärkenentwicklung?" Sind der Durchforstungsturnus, der rechtzeitige Durchforstungsbeginn, die Durchforstungsart und -stärke maßgebend? Oder ist die bedingende Ursache vielleicht der Zustand des Bodens?

Die Notwendigkeit eines Unterbaues folgt für den Verfasser aus seinen Zuwachsergebnissen. Für Zuwachsersatz ist zu sorgen, falls der Hauptbestand für sich allein trotz befriedigenden Stärke-

Hosted by Google

zuwachses einzelner Bäume keinen vollwertigen Kreisflächen- und damit Massenzuwachs mehr leistet. Lichtungshiebe sollen daher auch erst zulässig sein, „wenn eine wuchskräftige zweite Schicht vorhanden ist". Daß wir unsern Waldbau, wenn er aus dem Stadium der Empirie sich zur Wissenschaft erheben soll, mit exakten Zahlen mehr und mehr durchdringen müssen, ist mir, dem Referenten, klar; jedoch verkenne ich anderseits nicht die Gefahr, welche darin liegt, der Einseitigkeit zu verfallen. Den Verfasser, welcher in gleicher Weise das waldbauliche wie das forstmathematische Gebiet beherrscht, kann der Vorwurf der Einseitigkeit nicht treffen. Um so mehr verdient hervorgehoben zu werden, daß ein auch waldbaulich geschulter Forstmann uns diesen Weg weist.

Sehr interessant und beachtenswert sind die Zahlen, welche über die Leistungen der Kiefer aussagen, und die anschließenden Bemerkungen des Verfassers. Mögen sie besonders in Preußen gebührend gewürdigt werden! Dieterich sagt (S. 180 zu Tab. 4):

„Dagegen ergibt sich aus anderen Aufnahmestammakten, daß auch zahlreiche Kiefernalthölzer vorhanden sind, die als „faule Gesellen" bezeichnet werden müssen, Kiefernbestände im Alter 120 bis 140 mit nur mehr 0,10 bis 0,25 qm jährlichem Kreisflächenzuwachs. Man könnte einwenden, daß diese durch den Wertzuwachs der fortschreitenden Verkernung sich allein schon zu verzinsen vermögen, zumal diese Qualitätseigenschaft durch engen Stand befördert wird und mehr oder weniger als eine Funktion der Zeit anzusehen ist. Doch wird sich mit einem so geringen Massenertrag heutzutage kaum ein Waldbesitzer mehr begnügen dürfen, und nur wenige werden die Absicht haben, die Gesamtnutzung entsprechend herabzusetzen."

Erst ein durchschnittlicher Kreisflächenzuwachs von 0,6 bis 0,7 qm jährlich (also ungefähr 7 bis 10 fm Derbholz) dürfte nach D.s Ansichten im allgemeinen den Ansprüchen genügen, die man an eine Kiefernbetriebsklasse zu stellen berechtigt ist.

Man mustere einmal die preußischen Kiefernbetriebsklassen an der Hand genau erhobener Zahlen, vor allem aber prüfe man einmal die Althölzer und Überalthölzer unter Zuhilfenahme des Dieterichschen Maßstabes! Die Massenverlustwirtschaft, welche Preußen Jahrzehnte hindurch infolge einer fehlerhaften Forsteinrichtung und mißverstandener Wirtschaftsgrundsätze getrieben hat, wird alsdann klar zutage treten, von der Wertverlustwirtschaft ganz zu schweigen. Man nannte „Vorratswirtschaft", was in Wahrheit eine Wirtschaft schlimmster Verschwendung war.

Ebenso zu beherzigen ist auch der Satz des Verfassers, welchen er durch Wiederholung wohl besonders hervorgehoben wissen will, daß Zuwachsuntersuchungen nur dann einen Zweck haben, wenn sie mit der denkbar größten Genauigkeit vorgenommen werden.

Ohne daß es an irgend einer Stelle besonders betont wird, tritt doch deutlich zutage, welche überragende Bedeutung der Verfasser dem Kreisflächenzuwachs zumißt. In der Tat ist der Kreisflächenzuwachs (neben dem Stärkezuwachs, der aber ja nicht annähernd so viel aussagt wie jener) nur mit der Schärfe erfaßbar, die notwendig ist, um an Behauptungen Beweise anzuschließen. Wer sich auf die Ermittlung des Massenzuwachses versteift, wird stets neben einigen brauchbaren Resultaten viele ärgerliche Fehlergebnisse haben.

An zweiter Stelle behandelt der Verfasser die Mischwuchsfrage, über welche wir noch recht wenig orientiert sind. Er berichtet getrennt über die Höhenwuchsuntersuchungen und die Kreisflächen- und Massenzuwachsuntersuchungen. Es werden nacheinander besprochen die Mischungen Fichte-Buche, Buche-Esche, Kiefer-Buche und Fichte-Tanne. Auch hier wird uns wertvolles Zahlenmaterial übergeben und geistvoll ausgewertet.

Aus dem letzten Abschnitt „Wertzuwachs" sei noch ein wichtiger Satz wörtlich wiedergegeben:

„Es wird von den örtlichen Verhältnissen, vom Wunsch und Bedürfnis des Waldbesitzers abhängen, ob es mehr auf einen Kompromiß zwischen höchstem Werts- und höchstem Massenertrag ankommt oder ob mehr dem einen dieser beiden Zielpunkte Rechnung getragen werden muß."

Erst nachdem hierüber entschieden ist, lassen sich über die Bestandsart (Mischungsverhältnis) und die Art und Weise der Bestandspflege Bestimmungen treffen.

Auch dieser Aufsatz reiht sich wieder würdig den früheren Mitteilungen der Württembergischen forstlichen Versuchsanstalt an. Es ist erstaunlich, mit welcher Schnelligkeit und Gründlichkeit die Versuchsanstalt arbeitet. Dr. Busse.

Weihnachtsbücher.

Nirgends ist ein gutes Buch mehr am Platze wie im deutschen Forsthause. Die langen Winterabende mit ihrer Einsamkeit regen zum Bücherlesen an, und das vielstündige, trauliche Zusammensein im Familienkreise wird verschönt und unterhaltend durch die gemeinsame Lektüre der Schätze unserer Literatur. Einige Werke, die für diesen Zweck besonders geeignet sind, seien daher dem deutschen Forsthause zu Weihnachtsgeschenken empfohlen. 1922 erschien Steinhardts **„Ehombo"** und konnte nicht allein ein gutes Afrikabuch, sondern das hohe Lied eines deutschen Weidmanns über die uns verlorengegangenen Kolonien genannt werden. Das Herz geht uns auf bei den herrlichen Natur- und Jagdschilderungen eines stahlharten Mannes, dem die Flagge schwarz-weiß-rot das Höchste gewesen und auch heute noch ist. Weihnachten 1923 kann eine zweite Auflage dieses

Hosted by Google

Buches zum Preise von 8 Goldmark erscheinen, und wo im Forsthause dieses Werk noch fehlt, sollte man es diesmal bestimmt unter den Tannenbaum legen. Ein kleineres Werk hat Steinhardt unter dem Titel **„Steppenvolk"**, Afrikanische Tiergeschichten, herausgegeben. Auch dieses ist wieder mit modernem Bildschmuck von H. A. Aschenborn versehen; sein Preis ist mit 3 Goldmark ein sehr mäßiger. Neun Tiertypen, den Kudu, den Ducker, das Warzenschwein, den Hyänen- und Löffelhund, aber auch den Sperling und Schildraben sowie das Chamäleon und die Schildkröte schildert uns Steinhardt in kurzweiligen Historien mit viel Humor und prächtiger Gestaltungskraft. Den beiden im Verlag von J. Neumann in Neudamm erschienenen Steinhardtschen Werken stellt sich das Buch aus der Feder eines deutschen Privatförsters Max Otto: **„In kanadischer Wildnis"** ebenbürtig an die Seite. — Ein Trapper- und Farmerleben, mit vielen Kapitelleisten, zwei farbigen Tafeln und 62 Bildern nach Naturaufnahmen. Verlag von P. Parey, Berlin SW 11. — Wir haben selten ein Buch gelesen, das uns so gefesselt und befriedigt hätte wie dieses. Förster Otto ist in Begleitung seiner Gattin in geheimer Mission im Jahre 1913 nach Kanada gefahren — weswegen, erfährt der Leser nicht ganz. Verfasser will es sich vorbehalten, darüber später einmal ausführlich zu berichten, und man muß darauf gespannt sein. 1915 wollte er wieder nach Deutschland zurückkommen, wurde aber durch den Weltkrieg festgehalten und hat drüben bis zum Sommer 1921 gelebt und für Deutschland gewirkt und gesagt. Das, was Otto, der sich dort gleich ein Eigenheim geschaffen hatte, schildert, geht weit über den Rahmen gewöhnlicher Jagdgeschichten hinaus. Wir haben das Buch selbst vorgelesen und bekennen, daß uns seit unserer Jugendzeit, seit dem unvergänglichen Lederstrumpf, kein Jagd- und Reisewerk derartig gefesselt hat wie das Ottosche. Es ist wie Steinhardts „Chombo" glänzend geschrieben, steckt voll Naturwahrheit, Leben und ist von einem Manne verfaßt, der bis in die letzte Faser seines Lebens hinein deutsch denkt und fühlt. Otto hat mit seinem Buch ein Dokument geschaffen, was deutsche Männer während des Krieges und der nächsten Folgejahre im Auslande geleistet, aber auch gelitten haben. Das prächtige Buch eines Kollegen sollte jeder Forstbeamte kennen lernen. Der Preis des 458 Seiten starken Bandes ist 12 Goldmark. — Auch für Freunde des Vogellebens sind im Verlage von J. Neumann, Neudamm, in diesen Tagen zwei Werke in neuer, vermehrter und verbesserter Auflage erschienen, auf die wir unsere Leser besonders aufmerksam machen möchten. Es sind dies Hans Freiherr von Berlepsch: **„Der gesamte Vogelschutz"**, seine Begründung und Ausführung auf wissenschaftlicher, natürlicher Grundlage, reich ausgestattet mit fünf bunten Tafeln und 70 Textabbildungen; Preis 4 Goldmark; ferner O. v. Riesenthals **„Vogelleben und Vogelschutz"**, Schilderungen aus der Sing- und sonstigen Kleinvogelwelt, allen, besonders der Jugend und ihren Erziehern zugeeignet von E. v. Riesenthal. Der Preis des Buches beträgt 3 Goldmark. Obgleich wir auf die beiden letztgenannten Werke demnächst noch besonders in kritischer Würdigung zurückkommen werden, möchten wir sie doch schon an dieser Stelle mit als ganz besonders passende Festgeschenke nennen. — Damit auch der Humor zu seinem Rechte kommt, sei zum Schluß noch das von O. F. Volkmann zusammengestellte **„Schnurrige Federwild"** empfohlen, eine Sammlung von humoristischen Jagdskizzen und Schnurren, mit vielen Originalbeiträgen von Bandlow, Buchberg, Funke, von Kapherr, von Negelein, Roda Roda, Schubart, Skowronnek, Sohnrey, Volkmann und andern. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis gebunden 3 Goldmark. Wir haben dieses herzerfrischende Buch mehrmals durchgelesen und bei besonders gelungenen Erzählungen immer wieder Tränen gelacht; eine bessere Empfehlung kann dem „Schnurrigen Federwilde" wohl nicht gegeben werden. Wo Weihnachtsbücher gekauft werden sollen, raten wir, unter den vier angeführten reichlich zu wählen. Am besten werden alle sechs bei der Versandbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, bestellt; 33 Rentenmark sind für solchen „Hausschatz" kein Geld.

Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zahlung von Bezügen an Beamte.

FM. v. 7. 12. 1923 (Bes. 3940, Lo. 3025).

1. Als weiterer Abschlag auf die vom 1. 12. 1923 ab einzuführende Goldbesoldung ist, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, **am 10. 12. 1923 — keinesfalls vor diesem Tage** — ein Halbmonatsbezug nach einer Meßzahl von 50 Millionen, also Grundbezüge (vgl. Ziff. 1 des RdErl. vom 9. 11. 1923 Bes. 3599, Lo. 2800 — PrBesBl. S. 165 —[1]) × 25 Millionen zu leisten.

2. Von den nach Absetzung der Abzüge verbleibenden Beträgen sind im unbesetzten Gebiet 70 v. H. in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu zahlen, soweit sie vorhanden sind.

Als Umrechnungssatz gilt der am Sonnabend, dem 8. Dezember 1923, abends durch Kreistelegramm bekanntgegebene Umrechnungssatz für Reichssteuern für 1 Goldmark.

Wegen eines Ausgleichs für die Postempfänger s. RdErl. vom heutigen Tage, Bes. 3939, in dieser Nummer des Besoldungsblattes[2]).

3. Die Vf. vom 31. 8. 1923 (Bes. 3020 — PrBesBl. S. 51 —[3]), betr. Abrundung der Zahlungen, wird **mit Wirkung vom 10. 12. 1923** dahin geändert, daß an Stelle von „1000000000 ℳ und 500000000 ℳ" (vgl. Ziff. 4 des RdErl. vom 5. 11. 1923 (Bes. 3557, Lo. 2785 — PrBesBl. S. 162 —[4]) zu setzen ist „10 Milliarden Mark und 5 Milliarden Mark". Diese Beträge gelten für die in Papiermark errechneten Bezüge.

[1]) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 47 Seite 828.

[2]) Nicht abgedruckt, da einmalige Maßnahme. Diese Empfänger sollen am 10. Dezember die Bezüge voll wertbeständig erhalten, soweit das möglich ist.

[3]) „Deutsche Forst-Ztg." Nr. 37 Seite 660.

[4]) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 46 Seite 815.

Hosted by Google

4. Ziff. 3 und 7 des RdErl. vom 8. 10. 1923 — Bes. 3340, Lo. 2535 — PrBesBl. S. 101 —[5]) gelten sinngemäß.

Tage- und Uebernachtungsgelder.

Fin.-Min., zugl. f. d. M. d. M.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 23. 11. 1923, mit Wirkung v. 26. 11. 23 ab (I. O. 2. 6229).

Alle Sätze sind in Milliarden Mark angegeben.

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.

I. Das volle Tagegeld beträgt bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für Beamte der Stufe I 5000, II 6250, III 7500, IV 8750, V 10000; nach anderen Orten für Beamte der Stufe I 3500, II 4400, III 5300, IV 6100, V 7000.

II. Das Übernachtungsgeld beträgt in besonders teuren Orten für Beamte der Stufe I 3800, II 4700, III 5700, IV 6600, V 7500; in anderen Orten für Beamte der Stufe I 2600, II 3300, III 3900, IV 4600, V 5200.

B. Die Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken

beträgt für 1 km Landweg (§ 4 Abs. 4 RKG.): 40.

Verbesserung des Wirtschaftslandes der Forstbeamten.

M. f. L. vom 7. 11. 1923 — III 21222.

Soweit Verbesserungen von Wirtschaftsländereien von Forstbeamten usw. bereits vor Eingang meiner Allgemeinen Verfügung III/117 für 1923 vom 13. September 1923 — III 15984 — (LwMBl. S. 861) begonnen waren, sind die früher entstandenen Kosten gleichfalls in Zentner Roggen umzurechnen.

Für die Umrechnung gelten folgende Durchschnittspreise:

Mai 1922 . . .	545 ℳ	je Zentner
August 1922 . .	1790 ℳ	je Zentner
November 1922	11200 ℳ	je Zentner
Februar 1923 .	51250 ℳ	je Zentner
Mai 1923 . . .	74420 ℳ	je Zentner

Die Durchschnittspreise für August 1923 sind für die einzelnen Hauptmarktorte vom Reichsstatistischen Amt veröffentlicht.

Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen.

Bf. d. M. f. L. vom 15. 11. 1923 — I A Ia 4829.

Im Hinblick auf die immer rascher erfolgende Entwertung der Papiermark ist es im finanziellen Interesse des preußischen Staates geboten, die Bestimmung, wonach Orden und Ehrenzeichen von den Beliehenen oder nach deren Tode von den Hinterbliebenen käuflich erworben werden können, bis auf weiteres außer Kraft zu setzen. Es sind daher künftig alle Auszeichnungen, soweit sie nicht durch besondere Vorschriften von der Rückgabe überhaupt befreit sind, nach dem Ableben der Inhaber zurückzuliefern.

Für Orden und Ehrenzeichen, die rückgabepflichtig sind, jedoch aus irgendeinem Grunde nicht beigebracht werden können, müssen die Erben für den dem Staate hierdurch entstehenden Schaden grundsätzlich aufkommen, indem sie der Staatskasse den Anschaffungs-. (Friedens-) Preis wertbeständig zu erstatten haben. Die Werterstattung wird, wenn sie verweigert wird, im Prozeßwege erzwungen werden.

[5]) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 Seite 750.

Das Preußische Staatsministerium wird Geldbeträge für Orden und Ehrenzeichen als Kaufpreis künftig nicht mehr entgegennehmen.

Dienstkostenersatz und Dienstaufwandsentschädigung der Forstbeamten.

M. f. L. v. 20. 11. 1923 — III 22878.

In Ergänzung und teilweiser Änderung der seit dem 1. April d. J. ergangenen Erlasse über Dienstkostenersatz und Dienstaufwandsentschädigung der Forstbeamten bestimme ich folgendes:

I. Fuhrkosten.

1. Pferdefutter.

Den staatlichen Dienstpferden darf ein Beifutter gegeben werden (Mohrrüben, Kleie, Melasse usw.), wenn dessen Kosten durch Einsparungen bei der Haferration wieder eingebracht werden.

2. Kutscherhaltung.

Da die bisherigen Bestimmungen nicht überall genügt haben, tüchtige Kutscher zu gewinnen und im Dienst zu halten, will ich genehmigen, daß die Kutscher allgemein auch nach dem Waldarbeitertarif entlohnt werden dürfen bei voller Bezahlung der Sonntage und der in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage. Wenn neben dem Barlohn freie Wohnung, Acker- und Wiesennutzung, Viehweide, freie Feuerung oder ähnliche Vorteile gewährt werden, so ist ihr Wert nach den für die Waldarbeiter geltenden Bestimmungen auf die Lohnsumme anzurechnen.

Oberförstern, die einem unverheirateten Kutscher Verpflegung und Unterkunft gewähren, steht vom 1. Dezember d. J. ab ein Zuschlag von 50 % zum Verpflegungssatz der zuständigen Krankenkasse oder zum Anrechnungsbetrag des Finanzamtes zu, sofern der nach dem Abzug übrig bleibende Barlohn noch ausreichend erscheint. Andernfalls muß es dem Oberförster überlassen bleiben, mit dem Kutscher eine für beide Teile erträgliche Vereinbarung zu treffen. Wo eine solche Vereinbarung unmöglich ist, z. B. weil der Verpflegungssatz der Krankenkasse oder der Anrechnungsbetrag des Finanzamtes höher ist als der tarifmäßige Lohn, was im Westen vorgekommen ist, ermächtige ich die Regierung, nach billigem Ermessen über die tarifmäßigen Lohnsätze für die Waldarbeiter so weit hinauszugehen, daß die berechtigten Forderungen des Oberförsters und des Kutschers befriedigt werden können.

II. Beschaffung der Dienstgespanne.

Unter Aufhebung des Runderlasses vom 3. August 1923 — III 15386 — ermächtige ich die Regierungen, auch für diejenigen Revierförster und Förster, die nach dem Etat oder auf Grund meiner Genehmigung ein Dienstpferd halten dürfen, ein geeignetes Pferd anzukaufen, sei es aus dem Besitz des Beamten oder im freien Verkehr. Revierförster und Förster, die dem Staat ein Pferd zu verkaufen wünschen, für das sie bisher Pferdezulage erhielten, haben bis zum 1. Februar 1924 einen entsprechenden Antrag zu stellen, den geforderten Preis in Goldmark zu nennen und zu erklären, daß sie sich vier Wochen lang an den Preis gebunden halten. Wenn sich die Regierung für den Ankauf entscheidet, hat sie spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages den Kaufpreis anzuweisen. Auch will ich den Ankauf eines einfachen leichten Einspänner-Wagens gestatten, der für den Beamten und den Kutscher Platz bietet, ebenso den Ankauf eines einfachen Geschirrs; hingegen

Hosted by Google

dürfen Stallutensilien für den Stall nur angekauft werden, wenn das Dienstgespann ganz oder doch zum weitaus größten Teil für staatliche Zwecke verwendet wird. Im allgemeinen werden die Dienstgespanne der Revierförster und Förster überwiegend für private Zwecke verwendet werden; ihr Ankauf und ihre Unterhaltung belastet daher die Staatskasse weit stärker, als es bei den Dienstgespannen der Oberförster der Fall ist. Das verpflichtet die Regierungen zur Sparsamkeit beim Ankauf und die Revierförster und Förster zur Sparsamkeit bei der Unterhaltung der Dienstgespanne, insbesondere bei der Mietung des Kutschers, der bisher von den Forstbeamten zu entlohnen war, während in Zukunft der größte Teil des Lohnes von der Staatskasse zu tragen ist.

Wenn auf Grund dieses Erlasses für Revierförster- und Försterstellen, deren nutzbares Wirtschaftsland über 12 ha hinausgeht, auf Staatskosten Dienstgespanne angekauft und unterhalten werden, ist das Wirtschaftsland zum 1. Oktober 1924 auf höchstens 12 ha zu verkleinern. Bis dahin erhalten die Beamten die Gespannhaltungskosten nach Ziffer VI der Allgemeinen Verfügung III 54 vom 1. April 1923. Die volle Ernte des Jahres 1924 kann ihnen gegen Zahlung des vollen Nutzungsgeldes belassen werden.

III. Forstbeamte, die ihr Dienstgespann im Eigentum behalten,

erhalten in Zukunft entweder einen vierteljährlich im voraus zu zahlenden Pauschbetrag im Werte von 6½ Zentner Hafer für jedes Dienstpferd, oder sie können diese Hafermenge bei Beginn jedes Vierteljahrs oder auch bald nach der Ernte den ganzen Jahresbetrag ankaufen. Die Pauschbeträge sind nach der Notierung der nächsten Produktenbörse am drittletzten Tage des dem Quartalsersten vorangehenden Monats oder wenn an diesem Tage eine Notierung nicht stattgefunden haben sollte, nach der letzten Notierung vorher vom Oberförster zu berechnen und auf die Forstkasse anzuweisen. Auch die Haferrechnungen sind vom Oberförster anzuweisen. In Fällen, wo neben einer provinziellen Produktenbörse auch die Berliner in Frage kommt, ermächtige ich die Regierungen, die Notierungen der Produktenbörse Berlin als maßgebend vorzuschreiben.

IV. Dienstaufwandsentschädigung.

Die Forstbeamten haben dadurch, daß ihnen die Dienstaufwandsentschädigung für die ersten drei Vierteljahre des Rechnungsjahres 1923 erst im Laufe der Monate Oktober und November ohne genügende Aufwertung gezahlt worden sind, die ihnen zugedachten Beträge nicht erhalten. Ich bestimme daher, daß die für die drei Vierteljahre zu zahlende Dienstaufwandsentschädigung nach dem Tagegelder-Satz des 20. September 1923 auf Goldmark umgerechnet und der entsprechende Papiermarkbetrag den Beamten möglichst schnell ausgezahlt wird, damit sie wenigstens bis zum Tage der Zahlungsanweisung gegen die Folgen der Geldentwertung geschützt sind.

Zu Zukunft ist die Dienstaufwandsentschädigung wie das Gehalt monatlich im voraus zu zahlen. Um die Auszahlung der fälligen Beträge möglichst zu beschleunigen, wird die Verhältniszahl, nach der die Grundbeträge aufzuwerten sind, hier berechnet und im Besoldungsblatt so rechtzeitig bekanntgemacht werden, daß die Forstkassen die an jedem Monatsersten zu zahlenden Beträge berechnen können.

Ob die Grundbeträge ausreichen, was von fast allen Regierungen verneint worden ist, wird bei der bevorstehenden Umstellung des Staatshaushalts auf Goldmark sorgfältig geprüft werden.

* * *

Durch vorstehenden Erlaß sind sämtliche Anträge der Regierungen, die sich auf Dienstkostenersatz und Dienstaufwandsentschädigung beziehen, sowie die Gesuche des Vereins der Preußischen Staatsoberförster und der Preußischen Staatsrevierförster in der gleichen Angelegenheit als erledigt anzusehen. J. A.: Laspeyres.

Gewährung von Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten.

Vf. d. Fin. v. 27. 11. 1923 — I. D. 1. 5290.

Im Anschluß an die RdVf. vom 23. 8. und 10. 11. 23 — I. D. 1. 3448 und 5071 (Pr. Bes. Bl. S. 49 und 174).

Die Vervielfältigungszahl beträgt vom 1. 12. 1923 ab 400 000 000 000 (vierhundert Milliarden).

Umsatzsteuerpflicht der Nebennutzungen.

M. f. L. v. 14. 11. 1923 — III 20885.

Nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofs V. Senat, Urteil vom 22. Juni 1923 — V. A. 198/23 —, sind die Einnahmen der staatlichen Forstkassen für die Ausgabe von Grasschneide-, Beeren-, Raff- und Leseholzzetteln umsatzsteuerfrei.

Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen.

Vf. d. M. f. L. v. 2. 11. 1923 — III 21495.

Unter Aufhebung der Verfügung vom 11. Oktober 1923 — III 20283 — (LwMBl. S. 907) über die einstweilige Einstellung der darin bezeichneten Holzverkäufe wird bestimmt, daß allen vom Tage des Eingangs der heutigen Verfügung ab stattfindenden Holzverkäufen, soweit sie nicht bereits zu anderen Bedingungen ausgeschrieben sind, folgende Bedingungen zugrunde zu legen sind:

Allgemein.

1. Das Holz ist grundsätzlich nur noch zu Goldmarkpreisen zu verkaufen.

Öffentlicher Verkauf.

2. Bei öffentlichen Verkäufen gegen Meistgebot sind die Gebote in Goldmark und Goldpfennig abzugeben. Für Übergebote gelten die Vorschriften in Ziffer 1 der Allgemeinen Holzverkaufsbedingungen A (301) und B (302) mit der Maßgabe, daß bei Verkäufen eingeschlagenen Holzes bei Geboten bis zu 10 ℳ auch Übergebote um volle 10 ₰ zugelassen werden können.

Für das Ausgebot können zunächst die für das Forstwirtschaftsjahr 1914 gültigen Taxbeträge (Goldpreise) als Richtlinie dienen.

Nur bei kleineren Holzverkäufen für den örtlichen Bedarf kann bis auf weiteres ausnahmsweise noch gegen Papiermark versteigert werden, wenn dies nach Lage der Verhältnisse für erforderlich oder zweckmäßig gehalten wird.

Bei Verkäufen stehenden Holzes hat der Käufer binnen einer Woche nach Erteilung des Zuschlags 20 v. H. des geschätzten Kaufgeldes zu zahlen. Nach der Aufarbeitung und Überweisung des ganzen Loses oder eines zu einer gesonderten

Hosted by Google

Überweisung geeigneten Teils ist von dem hierfür berechneten Kaufpreise die geleistete Anzahlung bei Überweisung des Gesamtanfalls voll, bei Teilüberweisungen anteilig nach dem Verhältnis der überwiesenen Holzmengen zur geschätzten Gesamtmenge des Loses abzuziehen.

Freihändiger Verkauf.

3. Auch freihändige Verkäufe sind grundsätzlich zu Goldpreisen abzuschließen.

Zahlungsfristen.

4. Bei Verkäufen zu Goldmarkpreisen beträgt die Zahlungsfrist bis auf weiteres drei Wochen (A. Z. T.) ohne Anrechnung des Verkaufstages. Eine Stundung der Kaufgelder über den A. Z. T. hinaus wird nicht gewährt. Bei Verkäufen zu Papiermarkpreisen sind die Kaufgelder sofort am Verkaufstage an den anwesenden Forstkassenbeamten bar zu zahlen.

Zahlungsmittel. Umrechnung und Vereinnahmung. Zahlungsart.

5. Die Bezahlung kann in Goldanleiheschein, in bestätigten Reichsbankschecks und in Papiermark geleistet werden.

Die Forstkassen haben alle eingezahlten Kaufgelder bis auf weiteres in Papiermark zu buchen. Goldanleiheschein sind zum Nennwert anzunehmen und nach dem Goldumrechnungssatz für Reichssteuern, der am Tage der Vereinnahmung gültig ist, in Papiermark umzurechnen. Wird von dem Käufer in Papiermark gezahlt, so sind die Goldkaufgelder nach folgenden Bestimmungen in Papiermark umzurechnen:

a) bei Barzahlungen am Verkaufstage oder auf der Forstkasse nach den für diese Tage gültigen Goldumrechnungssätzen für Reichssteuern;
b) bei Übersendung der Kaufgelder durch Wertbrief, Postanweisung und bei Einzahlung auf Postscheckkonto nach dem am Posteinlieferungstage (Datum des Poststempels) gültigen Goldumrechnungssatze;
c) bei Postschecküberweisungen nach dem am Tage vor der Buchung auf dem Eingangspostscheckamt (Datum des Poststempels) gültigen Goldumrechnungssatze.

Wenn bei den nach b und c überwiesenen Beträgen der Goldumrechnungssatz am Tage des Eingangs oder der Gutschrift um mehr als 5 v. H. gegenüber dem nach b und c für die Umrechnung maßgebenden Satze gestiegen ist, so hat der Holzkäufer auf Aufforderung der Forstkasse den Betrag, um den die Zahlung entwertet ist, nachzuzahlen. Beträgt die Nachforderung weniger als 10 Goldmark, so ist von der Einziehung abzusehen.

Zahlungen auf andere Weise, als vorstehend angegeben, sind nicht zulässig. Auch Bank-Überweisungen können so lange nicht zugelassen werden, als die staatlichen Kassen noch nicht an einen Überweisungsverkehr wertbeständiger Zahlungsmittel angeschlossen sind. Da jetzt die Banken zur Ausführung von Überweisungs-Aufträgen unverhältnismäßig lange Zeit brauchen, würden durch den Überweisungsverkehr der Staatskasse erhebliche Verluste entstehen.

Abschluß der Verkaufsverhandlungen und Buchung der Kaufgelder.

6. Die Holzverkaufsverhandlungen sind in Goldmark oder in Papiermark, je nachdem die Kaufpreise in Gold oder in Papier berechnet sind, abzuschließen. Eine Umrechnung der Goldbeträge in Papiermark ist nicht erforderlich. Im Solleinnahmebuch des Oberförsters werden die Papiermarkbeträge in der für die Holzeinnahmen vorgeschriebenen Spalte, die Goldmarkbeträge mit grüner Tinte in der Textspalte eingetragen. Die Buchung auf der Forstkasse hat in gleicher Weise zu geschehen. Der in Gold errechnete Sollbetrag ist im Handbuch in der Textspalte mit grüner Tinte einzutragen. Nach Eingang aller Holzkaufgelder einer Verkaufsverhandlung ist der für die Goldbeträge tatsächlich vereinnahmte Papiergeldbetrag von der Forstkasse zum Soll zu stellen und dem Oberförster zur Ergänzung des Solleinnahmebuchs mitzuteilen. Die tatsächliche Einnahme in Papiermark und die Solleinnahme in den Büchern des Oberförsters und denen der Forstkasse müssen alsdann übereinstimmen.

Über die weiteren durch Einführung der Goldrechnung nötig werdenden Änderungen der Buchführung bei den staatlichen Kassen erläßt der Herr Finanzminister besondere Bestimmungen.

Zahlungsverzug.

7. Bei Zahlungsverzug ist nach den jeweils gültigen Allgemeinen Holzverkaufsbedingungen zu verfahren.

Verzugszinsen.

8. Für verspätete Zahlungen werden bis auf weiteres 8 v. H. Verzugszinsen vom Goldpreise (Goldzinsen) jährlich berechnet. Bei der Berechnung der Verzugszinsen wird der allgemeine Zahlungstag mitgerechnet, der wirkliche Zahlungstag bleibt dagegen frei.

Vertragsstrafen.

9. Die bei den Holzverkäufen ausbedungenen Vertragsstrafen sind in Zukunft in Goldmark festzusetzen.

Neufestsetzung der Forsttaxe.

10. Infolge des Übergangs zum Holzverkaufe zu Goldpreisen sind als Holztaxen bis auf weiteres die für das Forstwirtschaftsjahr 1914 festgesetzten Taxen maßgebend. Ist eine Umrechnung dieser Taxsätze (Goldtaxe) in Papiermark erforderlich, so gilt als Umrechnungszahl der Goldumrechnungssatz für Reichssteuern. In den Bezirken, in denen seit 1914 eine für alle Oberförstereien gültige Taxe nach Friedenspreisen eingeführt ist, kann diese weiterhin benutzt werden.

Goldumrechnungssatz.

11. Der Goldumrechnungssatz für Reichssteuern wird allen Telegraphenanstalten bis zu den Postagenturen einschließlich durch Kreistelegramme mitgeteilt und von ihnen durch Aushang öffentlich bekanntgegeben. Außerdem wird er der Presse alsbald nach der Feststellung zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Soweit durch diesen Erlaß die zur Zeit gültigen allgemeinen Holzverkaufsbedingungen nicht geändert sind, verbleibt es bei diesen.

Verlohnung von Forstarbeiten.

M. f. L. v. 3. 11. 1923 — III 21934.

Um den Waldarbeitern bei der fortschreitenden Geldentwertung eine schnelle Auszahlung der Löhne zu ermöglichen, bestimme ich hiermit, daß bis auf weiteres gegen jederzeitigen Widerruf die Vorschußanweisungen — Vordruck 4 und 4a der Verlohnungsvorschriften von 1922 —

Hosted by Google

von den Forstbetriebsbeamten verantwortlich zu vollziehen und auf dem schnellsten Wege unmittelbar der Forstkasse zuzuleiten sind.

Eine Abschrift der Anweisung hat der Forstbetriebsbeamte in jedem Falle gleichzeitig mit der Absendung der Urschrift an den Oberförster zu senden.

Ich bestimme ferner, daß bis auf weiteres die Lohnsummen der Arbeiter nur in vollen Millionen anzugeben sind.

9. Lohnabkommen zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

I. Mit Wirkung vom 26. November 1923 werden die tariflichen Papiergeldlöhne durch in Goldpfennig festgesetzte Löhne ersetzt.

Es erhalten an Stundenlohn in Goldpfennigen

in Lohngruppe	I	II	III	IV	V
voll arbeitsfähige Arbeiter					
1. über 24 Jahre . .	28	27	26	25	24
2. von 21 bis 24 Jahren	27	26	25	24	23
3. von 18 bis 21 Jahren	21	20	19	18,5	18
4. von 16 bis 18 Jahren	14	13,5	13	12,5	12
5. von 15 bis 16 Jahren	10,5	10	9,5	9,3	9
6. unter 15 Jahren . .	7	6,8	6,5	6,3	6
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen					
7. über 18 Jahre . .	14	13,8	13,5	13,3	13
8 von 16 bis 18 Jahren	8,4	8,2	8	7,9	7,8
9. unter 16 Jahren . .	5,3	5	4,8	4,6	4,5

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 26. November 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

III. Die Löhne sollen künftig tunlichst voll in wertbeständigen Zahlungsmitteln gezahlt werden. Sollte dies in der Uebergangszeit noch nicht möglich sein, so ist der in wertbeständigen Zahlungsmitteln nicht abgedeckte Restbetrag in Papiergeld zu leisten nach dem vom Reichsfinanzministerium festgesetzten Umrechnungskurs desjenigen Tages, der dem Tage, an welchem die Lohnzahlung durch die Forstkasse tatsächlich erfolgt, vorangeht.

Weitere Aenderungen in der Sozialversicherung.

A. Krankenversicherung. Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht der Angestellten ab 3. Dezember: 150 Goldmark monatlich. Meldefrist: 17. Dezember 1923. (V.O. vom 1. 12. 23.)

B. Invaliden- und Angestelltenversicherung. 1. Versicherungspflichtgrenze der Angestelltenversicherung jährlich 1200 (besetztes usw. Gebiet 1600) Billionen Mark ab 1. November 1923 (V.O. vom 23. 11. 23).

Lohnklassen und Beiträge in der Invalidenversicherung ab 10. Dezember 1923 laut VO. vom 6. 12. 1923:

Kl.				Wochenbeitrag
44		bis zu	600 Bill. Mk.	190 Milliarden Mk.
45	v. mehr als	600	840	250
46	" " "	840	1200	360
47	" " "	1200	1800	520
48	" " "	1800	2400	740
49	" " "	2400	3000	940
50	" " "	3000 Bill. Mk.		1160

2. Vom 31. Dezember 1923 ab werden die Beiträge zur Invalidenversicherung in Gold erhoben. Es werden wieder fünf Beitragsklassen mit Beiträgen von 20 bis 100 Pf. wöchentlich gebildet.

3. Wanderversicherte. Personen, die sowohl in der Angestellten- als auch in der Invalidenversicherung die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen erfüllt hatten, konnten bisher entweder das Ruhegeld der Angestelltenversicherung oder die Invalidenrente wählen. Fortan ist die Wahl ausgeschlossen; gewährt werden nur noch die Leistungen der Angestelltenversicherung zuzüglich der Steigerungsbeträge der Invalidenversicherung; das gilt auch für die Hinterbliebenen der Wanderversicherten (Gesetz vom 30. 10. 23). Hg.

Abfindung von Versorgungsanwärtern.

Versorgungsanwärter im Sinne des § 1 der Anstellungsgrundsätze, die auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung ohne Gewährung von Wartegeld oder Ruhegehalt entlassen werden oder nur vorgemerkt sind, können auf Antrag gegen Rückgabe des Versorgungsscheins eine einmalige Entschädigung erhalten. Diese beträgt das doppelte Anfangsmonatseinkommen der Besoldungsgruppe F (Ortsklasse B). Der Antrag ist beim Versorgungsamte des Wohnortes zu stellen, und zwar innerhalb eines Monats nach der Entlassung aus dem Dienste oder — bei den nur vorgemerkten Versorgungsanwärtern — bis Ende April 1924. (V.O. vom 30. 10. 23.) Hg.

Veteranenbeihilfe ist auf 2 Billionen Mark monatlich erhöht worden. Hg.

Nichtabzugsfähigkeit der Kosten eines Erholungsurlaubs vom steuerpflichtigen Einkommen.

Nach § 4 des Einkommensteuergesetzes unterliegt der Einkommensteuer der Gesamtbetrag der in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte nach Abzug der im § 13 genannten Beträge, insbesondere der in Nr. 1 daselbst aufgeführten, zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen (Werbungskosten). Durch § 15 des Einkommensteuergesetzes wird der Begriff der Werbungskosten näher begrenzt und erläutert und eine Reihe von Ausgaben beispielsweise bezeichnet, die in keinem Falle als Werbungskosten in Abzug gebracht werden dürfen. So enthält § 15 Nr. 2 a. a. O. die Bestimmung, daß die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen aufgewendeten Beträge nicht abgezogen werden dürfen. Schon mit dem Grundgedanken dieser Vorschrift wäre es unvereinbar, Kosten einer Erholungsreise oder deren Mehrbetrag gegenüber den Kosten des gewöhnlichen Lebensaufwandes abzuziehen. Diese Aufwendungen für die Gesundheit oder deren Erhaltung sind grundsätzlich ebenso wie die Kosten der Ernährung als Kosten des Haushalts anzusehen, da es sich um Aufwendungen handelt, die für die Fortführung des täglichen Lebens gemacht werden. Der Grundgedanke des Einkommensteuergesetzes ging dahin, den während eines Zeitabschnitts eingetretenen Vermögenszugang unter Hinzurechnung der Ausgaben für den persönlichen Verbrauch zu treffen, wobei das Begriffsmerkmal des persönlichen Verbrauchs so weit zu fassen ist, daß es den Verbrauch für Haushalt und Familie einschließt. Trotz aller Abschwächung des ursprünglichen Einkommensbegriffs ist an der Nichtabzugsfähigkeit der Aus-

Hosted by Google

gaben für den persönlichen Verbrauch festgehalten (vgl. § 15 Nr. 3). Zu den Ausgaben für den persönlichen Gebrauch gehören aber alle Aufwendungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit, einerlei, ob der Steuerpflichtige durch persönliche Arbeit Einkommen erzielt und auch aus diesem Grunde seine Gesundheit erhalten muß oder nicht, und einerlei, ob die Störung oder Schwächung der Gesundheit auf eine Tätigkeit, die zur Erzielung von Einkünften vorgenommen ist oder auf andere Ursachen zurückzuführen ist. Das gilt grundsätzlich für alle Aufwendungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit. Denn eine Grenze zu ziehen zwischen Ausgaben, die der Gesundheit im allgemeinen dienen, und solchen, die nur die Leistungsfähigkeit im Beruf erhalten sollen, ist praktisch, wenigstens für die Regel, nicht möglich. (Entscheidungen des Reichsfinanzhofs. Urteil vom 30. September 1923. VI e A 73/23.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die neuen Beamtengehälter in Goldmark. Die Verhandlungen der Regierung mit den Organisationen der Reichs- und Staatsbeamten über die Goldgehälter, die im Reichsfinanzministerium stattfanden, hatten folgendes Ergebnis: Mit Wirkung vom 1. Dezember ab werden nachstehende jährliche Gehälter in Goldmark eingeführt:

A. Aufsteigende Gehälter: Gruppe I 606—810, Gr. II 666—888, Gr. III 726—972, Gr. IV 834—1110, Gr. V 978—1302, Gr. VI 1152—1536, Gr. VII 1380—1860, Gr. VIII 1620—2160, Gr. IX 1890—2520, Gr. X 2250 bis 3000, Gr. XI 2610—3480, Gr. XII 3660 bis 4080, Gr. XIII 3750—4950.

B. Einzelgehälter: Gruppe I: 5380, Gr. II: 5820, Gr. III: 6690, Gr. IV: 7026, Gr. V: 9000, Gr. VI: 13500, Gr. VII: 15000.

Der Ortszuschlag in Ortsgruppe A beträgt bei einem Einkommen: bis 726 ℳ: 120 ℳ, bis 834 ℳ: 150 ℳ, bis 978 ℳ: 180 ℳ, bis 1200 ℳ: 210 ℳ, bis 1890 ℳ: 260 ℳ, bis 2970 ℳ: 270 ℳ, über 2970 ℳ: 300 ℳ. Die Frauenzulage beträgt 84 ℳ im Jahr; Kinderzulage beträgt bei einem Kind vom 1. bis 6. Lebensjahr 132 ℳ, vom 7. bis 14. Lebensjahr 150 ℳ und vom 15. bis 21. Lebensjahr 186 ℳ.

Die Regierung ist mit diesem letzten endgültigen Vorschlag, der von den Organisationen angenommen worden ist, um 30 ℳ pro Jahr über ihr ursprüngliches Angebot hinausgegangen. Die Organisationen erklären sich, da sie sich den Ausführungen der Vertreter im Reichsfinanzministerium nicht verschließen konnten, mit dem Resultat, das den Beamten etwa 50 v. H. des Friedensnominaleinkommens bringt, einverstanden.

Die Vorauszahlung der Beamtengehälter. Auf eine deutschnationale Anfrage der Abgeordneten Deglerk und Genossen hat der Reichsfinanzminister geantwortet: Die vierteljährliche Vorauszahlung der Beamtengehälter soll sobald wie möglich wieder durchgeführt werden, wenn die Währungs- und finanzpolitischen Verhältnisse im Reiche derart befestigt sein werden, daß die Gründe, die zu der Aufhebung dieser Vorauszahlungen geführt haben, nicht mehr vorliegen. Bei der derzeitigen Finanzlage des Reiches war es bisher nicht möglich, die Bezüge der Beamtenpensionäre und Hinterbliebenen in einem bestimmten gleichbleibenden Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten festzusetzen. Nach der bevorstehenden Festsetzung dieser Beträge in Gold wird jedoch ein im wesentlichen unveränderliches Verhältnis zwischen ihnen und den Kosten der Lebenshaltung entstehen.

Verlängerung der Arbeitszeit der Beamten. Im Reichsministerium des Innern fanden am 4. Dezember die ersten Besprechungen über die Erhöhung der Arbeitszeit der Beamten statt, wie sie das Kabinett im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes plant. An der Konferenz nahmen die Spitzenorganisationen der Beamten ohne Ausnahme teil. Die Vertreter der Regierung begründeten die geplante Maßregel mit finanziellen Notwendigkeiten. Durch den Abbau der Beamtenschaft entstehe ein erhöhtes Maß von Arbeit für die zurückbleibenden Beamten, und dieses Maß von Arbeit müsse geleistet werden, ohne daß dem Staate daraus weitere Ausgaben erwachsen. Die Pflicht der Beamten sei es, in diesen so schweren Zeiten den Staat mit der ganzen Kraft der Persönlichkeit zu unterstützen. Seitens der Beamtenvertreter wurde erklärt, die Beamten seien bereit, Mehrarbeit zu leisten, wenn dies vom Staat verlangt werde. Es gehe jedoch nicht an, daß man überall auf dem Wege der Verordnung in die Beamtenrechte eingreife. Eine gesetzliche Abänderung werde man ohne weiteres anerkennen. Die Erhöhung der Arbeitszeit stehe im übrigen im innigsten Zusammenhang mit dem Beamtenabbau und mit dem Arbeitszeitgesetz sowie mit der Besoldungsfrage. Nur wenn der ganze Komplex dieser Probleme einheitlich behandelt werde und die Beamtenschaft die Möglichkeit habe, auch ihre wohlerworbenen Rechte zu vertreten, könne etwas Ersprießliches geschaffen werden. — Die Besprechungen sollen fortgesetzt werden.

Die Gehaltszahlungen der Hofkammer. Die Abgeordneten Held und Graf Stolberg (D. V.-P.) weisen in einer kleinen Anfrage an den Preußischen Landtag vom 28. November auf die bedauerlichen Zustände bei den Gehaltszahlungen an die Förster der Hofkammer hin. Diese sind meist erst vierzehn Tage nach dem Fälligkeitstermin und in so kleinen Abschlägen erfolgt, daß infolge der in der Regel inzwischen stattgefundenen erheblichen Wertverminderung eine schwere Schädigung der Gehaltsempfänger eingetreten ist. Dadurch sind viele junge Förster und Forstgehilfen in bitterste Not geraten. Die Anfrage verlangt, daß durch Vermittlung des Staatsministeriums bei der Kronverwaltung diese unverantwortlichen Zustände beseitigt werden. Da vermutlich durch die Umstellung der Gehaltszahlung auf wertbeständige Zahlungsweise die Schwierigkeiten gemildert sind, sollte nach unserem Ermessen jetzt, wenn möglich,

Hosted by Google

zur Wiedergutmachung nachträglich eine billige Entschädigung für nachweisbar erlittene Verluste gewährt werden.

Lebenshaltungsrichtzahl: 1515 Milliarden seit 3. 12. **Lohnsteuerverhältniszahl: 850000** vom vom 2. 12. bis 8. 12. 1923 einschließlich.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Lehr- und Erziehungsgang der Schule Mickhausen. In einer Mitteilung des Vereins zur Förderung forstwirtschaftlicher Ausbildung in München wird darüber folgendes mitgeteilt: Die Erziehung der Schüler ist darauf gerichtet, sie zu wohlanständigem Betragen, sittsamem Lebenswandel, zu Ordnung, Fleiß und gewissenhafter Pflichterfüllung anzuhalten. Demgemäß ist die Hausordnung und die Behandlung der Schüler, die streng, aber wohlwollend ist, eingerichtet. Die Schüler versehen den Zimmer- und Hausdienst und verrichten selbst alle wirtschaftlichen Arbeiten, wie Gartenarbeit, Holzkleinmachen, Feldbestellung usw.; sie werden dadurch und auf größeren Waldgängen an körperliche Anstrengung gewöhnt.

Das Schuljahr wird eingeteilt in einen Winterkursus von sechs Monaten Dauer und einen anschließenden viermonatigen Fortbildungskursus. Am Winterkursus haben 24 Schüler (12 Bayern, 11 Württemberger und Hohenzoller, 1 Preuße) teilgenommen. Darunter waren 10 Söhne von Privatforstbeamten, 8 Söhne von Landwirten, 6 aus anderen Berufen. Der Fortbildungskursus war am Schlusse von 17 Schülern besucht, davon waren 3 schon im Berufe stehende Forstleute.

Im Winterkursus werden die wissenschaftlichen Grundlagen der Forstwirtschaft, soweit sie für das Verständnis der im Rahmen eines Betriebsvollzugsbeamten liegenden Arbeiten nötig sind, schulmäßig gelehrt, auf häufigen Waldbegängen in die abwechslungsreichen Waldungen der Umgebung wird das Gelernte an praktischen Beispielen erläutert. Im Fortbildungskurse werden selbständige größere Aufgaben im Walde von den Schülern ausgeführt: Kulturen, Wegeanlagen, Vermessungen, Schlagpflegearbeiten, einfache Verjüngungshiebe, Abgabe von Nebennutzungen, Fällungsbetrieb, Holzsortierung usw. Zu Hause werden dann diese Arbeiten durchgesprochen und theoretisch behandelt. Die Schüler werden auch in Gesetzeskenntnis und Verwaltungslehre unterrichtet. Im Laufe des Schuljahres wurden mit den Schülern interessante Waldgebiete, die Pflanzenzuchtanstalt Gernlinden, das Torfwerk Haspelmoor besucht, ferner ein großes Dampfsägewerk und eine Papierfabrik, diese mit besonderer Rücksicht auf den Rohstoffbedarf dieser Werke. Besondere Vorträge wurden von auswärtigen Sachverständigen gehalten über Waldbau, Forstpolitik, bayerische und württembergische Forstgesetzgebung, Insektenkunde und -bekämpfung mit Arbeitsanleitung.

Am Schlusse des vorjährigen Winterkursus wurde bei Anwesenheit eines Vertreters der Kreisregierung und Kreisbauernkammer von Schwaben eine Prüfung mit zufriedenstellendem Ergebnisse abgehalten. Nach dem Fortbildungskursus wird unter Beteiligung des Bayerischen und Württembergischen Waldbesitzer-Verbandes, des Vereins zur Förderung forstwirtschaftlicher Ausbildung und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands eine Prüfung abgehalten werden, die den Nachweis einer guten und vollständig abgeschlossenen Forstlehre erbringen soll.

Die Schule entläßt mit Empfehlung keinen Schüler, der nicht für die Praxis gut ausgebildet und nach den Grundsätzen der Schule erzogen ist. Wenn die Schüler von der Schule weg in gute Hände kommen und nicht Fehler an ihnen begangen werden, muß der Besuch der Schule guten Erfolg haben.

Forstwirtschaftliches.

Holzverwüstungen im besetzten Gebiet. Die unwirtschaftlichen Hauungen und die damit im Zusammenhang stehenden Waldverwüstungen im besetzten Gebiet haben trotz der Einstellung des passiven Widerstandes nicht nur nicht aufgehört, sondern einen viel größeren Umfang als bisher angenommen. Wenn das so weitergeht, und es liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, nachdem jetzt infolge Aufgabe des passiven Widerstandes Arbeiter zum Einschlag, Fuhrleute zur Abfuhr und Holzkäufer in genügender Zahl sich finden werden, dann stellen sich alle die Gefahren ein, auf die schon des öfteren in eindringlicher Weise hingewiesen worden ist: dann wird aus dem blühenden Rheinland eine zweite Eifel, und zwar wie sie sich in ihrer Armut und Verödung zeigte, ehe Bodenmeliorationen und Aufforstungen einsetzten.

Vom 16. bis 30. November sind in Bonn, Coblenz, Mainz, Trier und Speyer große Holzversteigerungen abgehalten worden. Zum Ausgebot gelangten in Bonn 15757 fm von dem Einschlag aus den Oberförstereien Kottenforst und Siebengebirge, und zwar 5302 fm aus Auszugshieben, der Rest aus Kahlabtrieben. Es handelte sich um rund 10800 fm 100- bis 150jähriger Eichen und Buchen und 4960 fm 70jähriger Nadelhölzer. Nach dem „Holzmarkt" wurde bei sehr lebhafter Beteiligung ein Erlös von 1863000 Fr. erzielt, ein Preis, der, wie das Blatt richtig bemerkt, die heutigen Marktpreise erheblich übersteigt. Käufer waren in der Hauptsache belgische Firmen. Einzelne Lose gingen auch an deutsche Firmen. In dem in Coblenz abgehaltenen Termine, wo am 20. November rund 96700 fm Laub- und Nadelholz aus den Staatsforsten des gleichnamigen Regierungsbezirks zum Ausgebot gelangten, sind insgesamt 9130000 Fr. erzielt. Die Beteiligung deutscher Firmen war eine regere als bei der Bonner Versteigerung. Die dritte, in Mainz stattgefundene Versteigerung brachte rund 118000 fm Holz aus den Staatsforsten des Regierungsbezirks Wiesbaden und 59500 fm aus hessischen Staatsforsten. Bei der vierten Versteigerung in Trier kamen nicht weniger als rund 160000 fm des Trierer Bezirks zum Ausgebot, und endlich sollten in Speyer rund 472000 fm der wertvollsten Eichen- und Kiefernbestände der Pfalz verkauft werden. Das Gesamtangebot in den vorerwähnten Versteigerungen beläuft sich auf rund 922000 fm Holz aus beschlagnahmten Staatsforsten des besetzten Gebiets.

Bei diesen Hieben handelt es sich, soweit preußische Forsten in Frage kommen, in erster Linie um Kahlabtriebe (blanc étoc); es folgen dann Endhiebe und Auszugshiebe (définitive und extraction); Pflegehiebe wie Durchforstungen (éclair ei) sind überhaupt nicht vorgesehen. Um eine

Hosted by Google

pflegliche Behandlung des Waldes ist es also den Franzosen nicht im geringsten zu tun; man will vernichten, zerstören, eine große Wüste schaffen.

Nicht allein der Staat ist der Geschädigte. Ganz abgesehen von den indirekten Schädigungen, die durch den sinnlosen Raubbau der Bevölkerung entstehen, werden von der Waldverwüstung ganz besonders solche Gemeinden wie Bade-, Luftkur- und sonstige Erholungsorte getroffen, für welche die Erhaltung eines pfleglich behandelten Waldes geradezu eine Lebensfrage ist. Um nur ein Beispiel anzuführen: Nach dem Verkaufs- und Losverzeichnis sollen in der Oberförsterei Königstein auf nicht weniger als 64 ha Kahlabtriebe (blanc étoo) in 100- bis 120jährigem Laub- und Nadelholz erfolgen. Damit ist der Reiz und die Schönheit des Ortes Königstein, dieser Perle des Taunus, dahin, und den Bewohnern ist eine große Verdienstmöglichkeit genommen. Ebenso wie Königstein wird es aber auch noch vielen anderen Luftkurorten ergehen, deren Existenz mit den sie umgebenden Wäldern steht und fällt. Hier zeigt sich die wahre Natur der Franzosen: Ein durch Haß und blinde Zerstörungswut aufgepeitschter Sadismus.

Brennholzversorgung durch Privatwaldbesitzer. Wie der Vorsitzende des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Herr Dr. h. c. v. Keudell, in den Verbandsmitteilungen vom 30. November ausführt, stößt die Brennholzversorgung der unbemittelten Bevölkerung auf große Schwierigkeiten. Er bittet deshalb alle Waldbesitzer, wie in den vergangenen Jahren, aus sozialem Empfinden, zur Linderung dieser Not so weit wie möglich nach Kräften wieder beizutragen und vor allem an eine möglichst billige Anfuhr zu denken. Für die Preise geben einen Anhaltspunkt die für die Staatsoberförstereien erlassenen Bestimmungen. Danach werden beispielsweise für den Bezirk Frankfurt a. O. von Minderbemittelten gefordert: für 1 rm Hartholz oder Birkenkloben 1,60 Gm., 1 rm Hartholz oder Birkenknüppel 1,40 Gm., 1 rm anderes Laubholz und Nadelholzkloben 1,40 Gm., 1 rm anderes Laubholz und Nadelholzknüppel 1,20 Gm.

Zwecks Beschaffung von Kiefernsamen-Drillmaschinen, System „Titze“, bittet der Brandenburgische Waldbesitzerverband um umgehende Bedarfsanmeldung, damit noch vor Januar 1924 ein besonders günstiger Sammelauftrag abgesandt werden kann.

Groß-Berliner Waldtausch. Zwischen dem Berliner Magistrat und dem Forstfiskus ist ein Tauschvertrag über 913 ha städtischen Dauerwaldes gegen 1005 ha staatlichen Forstbesitzes vereinbart worden. Die Stadt Berlin tritt die Ostseite des Zeuthener Sees mit dem dahinterliegenden Dauerwald an den Fiskus zur Abrundung seines zersplitterten Forstbesitzes ab und soll dafür näher gelegene Forsterklaven des Staates erhalten, und zwar in den Dauerwäldern am Müggelsee, an der Großen Krampe sowie in der Grünauer Forst zwischen Grünau und Eichwalde auf der Südostseite der Görlitzer Bahn die Randstreifen, die sich der Fiskus seinerzeit zur baulichen Erschließung vorbehalten hatte. Es bleibt nun sehr die Frage, wie die „Deutsche Tageszeitung“ schreibt, ob der Fiskus diesen reizvoll gelegenen Waldteil in derselben Weise erhalten wird wie die Stadt bisher. Auf jeden Fall muß für dieses Waldgebiet oder wenigstens für einen genügend breiten Uferstreifen dieselbe Verkaufs- und Baubeschränkung vereinbart werden, wie sie der Stadt bisher auferlegt worden ist. Ferner soll der Forstfiskus den schönen Wald im Norden Berlins zwischen Mühlenbeck und Summt zurückerhalten; auch für ihn muß eine Sicherung als Freifläche geschaffen werden. Außerdem ist es unbedingt nötig, daß der in die Siedlung Heerstraße hineinragende Zipfel des Dauerwaldes, den der Fiskus wiederhaben will, wenigstens in einer Weise erhalten bleibt, daß dieser dem Westen Berlins zunächst liegende Wald als breite Waldpromenade und Grünzugangsweg zum Grunewald ausgestaltet wird.

Wie uns zu der Angelegenheit von gut unterrichteter Seite mitgeteilt wird, kommen bei diesem Waldtausch doch beide Vertragsteile im wesentlichen auf ihre Rechnung. Die oben angeführten Bedenken bestehen zwar zu Recht, jedoch mehr vom Standpunkte des Waldbesuchers als von dem des besser urteilenden Forstmannes; sie sind daher kaum allzu tragisch zu nehmen.

Wie gewinne ich meinen Kiefernsamen? Es ist hinlänglich bekannt, daß gekaufter Kiefernsamen sehr teuer und mehr oder weniger durchmischt ist mit Samen, der von ausländischen Kiefern stammt. Um die Waldbesitzer in die Lage zu versetzen, die selbstgesammelten Zapfen klengen lassen zu können, hat die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin in ihrem Hause, Landsberg a. W., Heinersdorfer Straße 21, eine Darre errichtet, die allen Waldbesitzern, insbesondere der Neumark, zur Verfügung steht. Die Darre ist von der Spezialfirma Möller & Pfeiffer, Berlin, erbaut; sie stellt das Vollkommenste dar, was bis jetzt auf diesem Gebiet besteht; sie ist so eingerichtet, daß dafür die Gewähr übernommen werden kann, daß jeder Einlieferer von Zapfen den Samen aus diesen zurückerhält. Es ist jedoch notwendig, daß die Zapfen in Säcken angeliefert werden. Die Säcke müssen eine feste Signatur tragen, auf der der Absender vermerkt ist. Daß die Säcke zurückgeliefert werden, dafür bürgt die Darrverwaltung. Zapfenmengen unter drei Zentner können nicht angenommen werden. Die Anlieferung der Zapfen bis zur Darre ist Sache der Einlieferer und erfolgt auf deren Kosten. Für das Darren wird Bargeld nicht erhoben; vielmehr werden 25 % der Ausbeute als Darrlohn zurückbehalten. Dies bedeutet keine Ausgabe, da die Ausbeute auf einer neuzeitlichen Darre etwa 30 bis 35 % größer ist als auf gewöhnlichen, behelfsmäßigen Darren. Eine Bewertung der gedarrten Zapfen kann nicht erfolgen, da sie zum Feuern des Darrofens verwendet werden müssen. Von allen Einlieferungen über zehn Zentner Zapfen werden unentgeltlich Untersuchungen auf Keimenergie und Keimprozente angestellt. Das Ergebnis wird den Einlieferern bekanntgegeben. Es kann allen Waldbesitzern, sofern sie nicht eine eigene Darranlage haben, besonders aber den Kleinwaldbesitzern und den Waldbauvereinen nur wärmstens empfohlen werden, die Anlage zu benutzen. Es ist nicht erforderlich, daß jeder Kleinwaldbesitzer die Zapfen getrennt einliefert; vielmehr können die Zapfen sämtlicher Mitglieder

Hosted by Google

eines Vereins oder einer Gemeinde vereinigt und in einer Sammelsendung abgeliefert werden. Der Kiefernsamen wird ungefähr am 1. Dezember reif, die Zapfen können von diesem Tage ab gesammelt werden. Mit der Einerntung sind grundsätzlich alle Bestände zu verschonen, die von krummem Wuchs sind und im Verdacht stehen, einst aus Samen fremdländischer Herkunft entstanden zu sein. Eine Ausnahme bilden freistehende Anflugkiefern, die infolge des Freistandes weitkronig gewachsen sind. Das Darren erfolgt in der Reihenfolge der eingelieferten Zapfen. Um die Darre bald in Betrieb setzen zu können, ist es erwünscht, daß mit der Ablieferung der Zapfen bald nach der Einerntung begonnen wird. Gerade der Monat Dezember eignet sich am besten für die Einerntung. Schnee und naßkaltes Wetter macht späterhin das Sammeln der Zapfen fast unmöglich. Der Zapfenanhang scheint dieses Jahr recht reichlich zu sein, und es kann nicht dringend genug empfohlen werden, Zapfen jeder Menge ernten zu lassen. Samen, der bei der nächsten Frühkultur nicht gebraucht wird, kann sich bei sachgemäßer Aufbewahrung jahrelang halten, ohne im geringsten an Keimkraft zu verlieren. Falls die Notwendigkeit sich ergeben sollte, wird ein besonderer Samenkeller gebaut, in dem überschüssiger Samen aufbewahrt werden kann. Weitere Auskunft erteilt das Forstamt Landsberg a. W., Heinersdorfer Straße 21. Die Herren Vorsitzenden der Waldbauvereine sowie Herren, die sich für die Sache interessieren, werden zur Besichtigung der Darre, die an jedem Sonnabendnachmittag nach dem 1. Dezember erfolgen kann, hiermit freundlichst eingeladen.

Das Forstamt Landsberg a. W.
Mintzlaff, Oberförster.

Verschiedenes.

Redaktionsschluß. Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage muß der Redaktionsschluß für die am 28. Dezember 1923 erscheinende Nummer 52 der „Deutschen Forst-Zeitung" schon auf Freitag, den 21. Dezember, festgesetzt werden. Wir bitten, bis dahin alles, was noch in dieser Nummer veröffentlicht werden soll, rechtzeitig einzusenden. Später eingehende Mitteilungen müssen für die Nummer 1 des neuen Jahres vom 4. Januar 1924 zurückgestellt werden. Für die Nummer 1 vom 4. Januar 1924 ist Redaktionsschluß Sonnabend, den 29. Dezember. Die Aufnahme kleinerer letzter Mitteilungen usw. am Montag, den 31. Dezember ist mit Rücksicht auf den Neujahrstag unmöglich.

Marktberichte.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 8. Dezbr. 1923. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 750 Mill. Mk. Wildkanin: Winter 150 Mill. Mk. Füchse: Winter: I 5 Doll. Steinmarder: I 8 Doll. Baummarder: I 10 Doll. Iltisse: I 1¼ Doll. Maulwürfe: I 120 Mill. Mk., II 50 Mill. Mk. Dachse: I 1 Doll. Rehe: Sommer 1,5 Bill. Mk., Winter 750 Mill. Mk. Rotwild: trocken kg 400 Mill. Mk. Damwild: trocken kg 600 Mill. Mk. Schwarzwild: trocken kg 100 Mill. Mk. Für alle anderen Arten Felle und Rauchwaren die bestmöglichsten Preise. Vorstehende Preise freibleibend.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 8. Dezember. Rehböcke 0,65 bis 0,75, Rotwild 0,40 bis 0,55, Damwild 0,40 bis 0,55, Schwarzwild 0,50 bis 0,60, Frischlinge 0,70 für ½ kg; Hasen, groß, 6 bis 7, Hasen, mittel und klein 3 bis 5, Kaninchen, wilde, groß, 1,80 bis 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Goldmark. — Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen Fracht, Spesen und Provision.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 8. Dezember 1923. Hechte 100, Hechte, mittel, 120 bis 128, Bleie, groß, 70, Karpfen, Spiegel-, 30 bis 40 er, 120, Karpfen, Spiegel-, 20 bis 30 er, 120 bis 130, Karpfen, gemischte, 60 bis 80 er, 100, Karpfen, 10 bis 20 er, 100 bis 110 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Mit dem 1. Dezember 1923 sind neue Postgebühren auf wertbeständiger Grundlage eingeführt worden, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 10 Rentenpfennige beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil,** der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **30 Rentenpfennig festzusetzen.** Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 54. **Fang von Kaninchen mit Tellereisen.** Die Jagd in den städtischen Forsten ist verpachtet, und im Jagdpachtvertrage steht, daß Kaninchen mit der Schußwaffe vom Beamten nicht erlegt werden dürfen. Jagdberechtigungen stehen mir leider nicht zu. Ich habe nun Tellereisen an Kaninchenbaue gelegt, die mir aber gestohlen wurden. Der Jagdpächter der Stadtforst hat an den Jagdpächter der Gemeindeflur stillschweigend eine angrenzende Schonung an der Gemeindeflur abgetreten. Letzterer hat mir nun die Eisen entwendet. Kann ich sie wieder zurückfordern, oder habe ich mich strafbar gemacht?

Stadtförster L. in R.

Antwort: Wenn sich in den Tellereisen auch jagdbares Wild fangen kann, dann war deren Fängischstellen an den Kaninchenbauen eine unzulässige Handlung. Wir raten, einige Zeit (drei Monate) verstreichen zu lassen und dann die Eisen zurückzufordern. Das Abtreten eines Teils der Gemeindeflur ist unzulässig und verletzt das Gesetz. J. V.

8 **Bei allen Treibjagden**
gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.
Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.
Für dessen **Unterstützungsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.*)

Oberförsterstelle Leipen i. Pr. (Königsberg) ist am 1. April 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 31. Dezember 1923.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet Grundzahl 1.

Ueberz. Försterstelle Weferlingen, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), ist zum 1. Januar 1924 anderweit zu besetzen. Nach der Regelung 4,194 ha Wirtschaftsland. Nutzungsgeld nach den Bestimmungen. Bahnstation. Schule im Orte. Bewerbungsfrist spätestens 21. Dezember 1923.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstgehilfe für Stadtforst Remscheid gesucht. Bewerbungen sind sofort an Revierförster Nebelsiek, Forsthaus Neyetal bei Wipperfürth (Rhld.) zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bauer, Forstsekretär in Bracht, Oberf. Bracht, wird am 1. April 1924 die Försterstelle Dammersbach, Oberf. Mackenzell (Cassel), übertragen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Bitte um Porto-Ersatz.

Bei der fortgesetzten Erhöhung des Briefportos bitten wir jeden, der Nachricht vom Verein „Waldheil" haben will, unter allen Umständen Porto-Ersatz — 10 Rentenpfennige — beizufügen. Für die Stellenvermittelung sind Gebühren in Höhe von **3 Rentenmark** zu leisten. Unsere in die Stellenvermittelungsliste eingeschriebenen Mitglieder wollen den erhöhten Betrag baldigst einsenden.

Neudamm, den 19. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

Bericht über die Vorstandssitzung am 12. November 1923.

Anwesend die Herren: Forstmeister Bohl-Zicher, Förster Buller-Glückauf, Rittergutsbesitzer Graf Finck v. Finckenstein-Trossin, Ökonomierat Grundmann-Neudamm, Geheimer Kommerzienrat Neumann-Neudamm, Verlagsbuchhändler Hans Neumann-Neudamm, Hegemeister a. D. Pahl-Neudamm, Revierförster Peppler-Ringenwalde, Oberförster Schönwald-Massin.

Auf der Septembersitzung hatte die schwere Befürchtung gelastet, daß infolge des Niederganges des deutschen Wirtschaftslebens die Leistungen des „Waldheil" eingeschränkt werden müßten. Diese Befürchtung hat sich bisher als grundlos erwiesen. Der in der Septembersitzung beschlossene Notbeitrag von drei und fünf Pfund Roggen ist allerdings zunächst nur von 365 Mitgliedern bezahlt worden. Aber diese Beiträge sowie größere Zuwendungen, besonders einige aus dem Auslande von beträchtlicher Höhe, haben es ermöglicht, den „Waldheil" leistungsfähig zu erhalten, und lassen auch für fernere Zukunft das Beste erhoffen. Vor allen Dingen besteht die Möglichkeit, namhafte Unterstützungen zu bewilligen, und zwar zum größten Teil in wertbeständigem Gelde, das für die notleidenden Empfänger jeden Kursverlust ausschließen wird.

An Witwen und Töchter ehemaliger preußischen Staatsforstbeamten konnten bewilligt werden: Der 68jährigen Witwe eines längst verstorbenen Königl. Hegemeisters, die eine volle Pension bezieht, aber kränklich ist, 150 Milliarden Papiermark; der Witwe eines früh verstorbenen Königl. Försters, die infolge der kurzen Dienstzeit ihres Gatten keine hohe Pension bezieht, selbst aber noch rüstig und arbeitsfähig ist, auch Kinder hat, die sie unterstützen können, 150 Milliarden Papiermark. Die Tochter eines längst verstorbenen Königl. Revierförsters, die durch ihrer Hände Arbeit einigen Verdienst besitzt, eine Regierungsunterstützung bisher noch nicht bezogen hat, erhält eine Unterstützung von ½ Dollar Goldanleihe. Der gleiche Betrag wird der Tochter eines längst verstorbenen Königl. Försters zugebilligt, die dauernd kränklich ist. Auch soll festgestellt werden, weshalb ihr eine Regierungsunterstützung bisher nicht zugebilligt worden ist.

Dann werden zwei Witwen von Gemeindeförstern mit je ½ Dollar Goldanleihe unterstützt; die eine erhält eine ganz geringe Pension, da ihr Mann frühzeitig hat pensioniert werden müssen; die andere bezieht, da ihr Mann jung verstorben ist, eine Witwenpension überhaupt nicht.

An Hinterbliebene von Privatforstbeamten werden folgende Unterstützungen gegeben: ½ Dollar Goldanleihe der Witwe eines in einer Interessentenforst auf Privatdienstvertrag angestellt gewesenen Privatförsters, der die in Betracht kommende Gemeinde eine kleine Pension zahlt und die weiter Sozialrente bezieht; ebenfalls ½ Dollar Goldanleihe erhält die Witwe eines Privatförsters mit geringem Einkommen, deren Mann in den neunziger Jahren von Wilddieben erschlagen worden ist. Mit dem Betrage von 120 Milliarden Papiermark wird die Witwe eines Gutsförsters bedacht, die von der Brotherrschaft freie Wohnung, Feuerung und Kartoffeln bezieht und in dem Haushalt ihres Sohnes lebt, der auskömmlichen Verdienst hat.

Nach dem Kurs vom Sonnabend, dem 8. Dezember, sind damit an die neun unterstützten Persönlichkeiten insgesamt 13,020 Billionen Papiermark verausgabt worden.

Hosted by Google

Die Mitgliederliste ist durchgesehen, und alle Mitglieder, die unbekannt verzogen sind oder von denen Beitragszahlung nicht mehr erwartet werden kann, ebenso sieben verstorbene Mitglieder, sind gestrichen worden, wodurch leider ein Gesamtabgang von 514 Mitgliedern zu verzeichnen ist und die Mitgliederzahl sich auf 3298 vermindert hat; dazu kommen 29 inzwischen neu aufgenommene Mitglieder, mit denen sich die augenblickliche Mitgliederzahl auf 3327 beziffert. Aber auch von diesen noch sind 965 den Beitrag für 1923 und 2962 den eingangs erwähnten Notbeitrag schuldig.

Alle Säumigen werden um schleunige Zahlung der Restbeiträge ersucht. Es wird auch beschlossen, trotz der hohen Unkosten die Mitglieder durch gedrucktes Anschreiben um Zahlung zu ersuchen und ihnen gleichfalls die neuen Beiträge für 1924 mitzuteilen; diese müssen wertbeständig, und zwar auf der Basis von Roggenpreis und Goldmark festgesetzt werden, wobei die Goldmark mit der Parität von zehn Pfund Roggen angenommen wird. Nach wie vor sollen die Beiträge so niedrig wie irgend möglich gehalten werden und nur die Deckung der Verwaltungskosten gewährleisten, während man alle Unterstützungen, Beihilfen und Sterbegelder aus den nach wie vor erfreulich eingehenden Sonderzuwendungen zu bestreiten hofft. Bei dieser Berechnung wird es möglich, einen Beitrag festzusetzen, der etwa nur den zehnten Teil beträgt, den die anderen Forstbeamtenvereine erheben müssen. Näheres über die Höhe der 1924iger Beiträge ist schon in Nr. 47 Seite 836 veröffentlicht, so daß sich Abdruck an dieser Stelle erübrigt. Mit den gestiegenen Beiträgen müssen natürlich auch die Sterbegelder erhöht werden. Die Höhe der Begräbnisbeihilfen wird letzten Endes von der Zahl der Mitglieder abhängen, die dem „Waldheil" durch höhere Beitragsleistung auch ferner treu bleiben. Es soll, sobald eine Übersicht darüber möglich ist, eine namhafte Begräbnisbeihilfe in Goldmark beschlossen werden. Vorläufig wird beschlossen, die Begräbnisbeihilfen des „Waldheil" für die nächsten Monate bei einem Goldmarkkurs von 600 Milliarden Papiermark, im Höchstfalle auf zwei Billionen Papiermark festzusetzen und diese Beihilfe weiterhin durch neue Beschlüsse der weiteren Teuerung anzugleichen.

In der festen Zuversicht, daß es dem „Waldheil" auch weiter möglich werden wird, seine hohen Aufgaben, besonders durch die Opferwilligkeit seiner treuen Freunde und Gönner, zu erfüllen, wird die Sitzung geschlossen.

Neudamm, den 12. November 1923.

Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9037 Schmidt, Johannes, Förster, zur Zeit Dresden 28, Braunsdorfer Straße 24. XII.

9038. Ellmann, Hubert, Forstpraktikant, Michhausen, Post Fischach (Schwaben). XIV.

9039. Mayer, Benedikt, Hilfsförster, Steinhöfel, Bez. Brandenburg. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Am 5. Dezember d. J. entschlief nach kurzem, schwerem Leiden

Herr Oberförster

Kurt Metzner.

Der Verstorbene gehörte unserm Verein von Anbeginn an. Er war lange Jahre Mitglied unseres weiteren Vorstandes sowie Mitglied und späterer Stellvertreter im engeren Vorstande und Vorsitzender der Bezirksgruppe Brandenburg. Der Schwerpunkt seiner Vereinstätigkeit lag im Ausbildungs- und Prüfungswesen. Er war eins der tätigsten Mitglieder unseres Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen und hat viele Jahre hindurch als Prüfer und oft als Obmann bei den Försterprüfungen mitgewirkt. Er hatte mit Recht den Ruf eines peinlich gewissenhaften, strengen und gerechten Prüfers und hat durch diese Eigenschaft ganz wesentlich dazu beigetragen, unseren Försterprüfungen Ansehen und Anerkennung zu verschaffen. Unermüdlich und tatkräftig hat er an der Weiterbildung der Prüfungsvorschriften mitgewirkt.

Der Verein ist dem Entschlafenen für diese seine Arbeit zu großem Danke verpflichtet und wird ihm ein ehrendes, dankbares Andenken bewahren.

Jagdschloß bei Weißwasser, d. 10. Dez. 1923.

Forstmeister Schwabe, Vorsitzender.

Zahlung der Jahresbeiträge für 1924.

Wir bitten unsere Mitglieder, die vom 1. Januar ab fälligen Jahresbeiträge so schnell wie irgend möglich einzusenden, und verweisen auf die in Nummer 49 auf Seite 864 veröffentlichte Bekanntmachung.

Eberswalde, Anfang Dezember 1923.

Die Geschäftsstelle.

Sammlung für Erziehungsbeihilfen für die Forstlehrlingsschule Templin.

Bekanntermaßen ist in Fulda auf Veranlassung des Herrn Revierförsters Nolte beschlossen worden, durch freiwillige Gaben Mittel für Erziehungsbeihilfen der Forstlehrlingsschule Templin zu sammeln. Wir sind heute in der Lage, über weitere Geldstiftungen quittieren zu dürfen, und zwar über folgende:

Oberförster Metzner 4,20 Goldmark und 5 Schweizer Franken. Förster Kohlrusch, Madlitz, 2,10 Goldmark. Hilfsförster Bruno Gohr, Trebus, 600 Milliarden Papiermark. An neuen Zuwendungen insgesamt 10,55 Billionen Mark.

Hosted by Google

Um weitere Spenden, über die hier quittiert werden soll, wird gebeten. Keine Gruppenversammlung, kein Vereinsvergnügen oder grüner Skatabend sollten vorübergehen, ohne daß ein Scherflein für den Templiner Fonds gesammelt wird, der dem jungen Nachwuchs des deutschen Privatforstbeamtenstandes und damit unserem Privatwalde zugute kommt. Alle Gelder sind mit dem Kennwort „Erziehungsbeihilfen für Templin" zu senden an

die Kassenstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Versicherungsamt.

Bekanntlich befindet sich der Brandversicherungs-Verein preußischer Forstbeamten in der Auflösung. Deshalb empfiehlt das Versicherungsamt für Versicherungsnahme gegen Feuerschaden die Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland in Neuß a. Rh., mit welcher wir bekanntlich seit vielen Jahren in angenehmster und erfolgreicher Geschäftsverbindung stehen.

Wir empfehlen aber nicht nur, Versicherungsschutz nachzusuchen gegen Feuerschaden, sondern möchten doch sehr anraten, auch Versicherungen abzuschließen bezüglich Haftpflicht, Unfall, Einbruch-Diebstahl und es nicht zu übersehen, daß im Interesse der Familie und eigener Altersversorgung dringend notwendig der Abschluß einer Lebensversicherung ist; hierfür käme für die Forst- und Gutsbeamten in Frage die Münchener Lebensversicherungsbank, welche eine Tochtergesellschaft unserer Vertragsgesellschaft „Rheinland" ist.

Versicherungen in Papiermark abzuschließen hat aufgehört, derart bestehende Versicherungen haben gänzlich ihren Zweck verloren, und muß heute wertbeständig versichert werden; das geschieht am einfachsten, wenn man alte Friedenssummen versichert auf Grund irgend einer wertbeständigen Währung (Dollarbasis, Goldanleihe oder Rentenmark).

Zweckentsprechende Auskunft und eingehende Beratung usw. erteilt hierüber nach wie vor unsere Betriebsdirektion Max Jitschin, Breslau V, Museumsplatz Nr. 10, welche in langjähriger Wahrung der Interessen unseres Amtes und der Forst- und Gutsbeamten auch weiterhin bereit ist, zur Verfügung zu stehen.

Ernste Zeiten erfordern Erfüllung ernster Aufgaben, und wir dürfen, überzeugt von der dringenden Notwendigkeit ausreichender Versicherungsnahme, nur bestens anraten, baldigst maßgebende Schritte zu unternehmen. Mit Weidmannsheil! gez. Fiebig.

Bezirksgruppe Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI). Am Sonntag, dem 6. Januar 1924 (Heil. 3 Könige), findet von vormittags 10½ Uhr ab im „Zentralhotel" zu Oppeln (gegenüber dem Bahnhof gelegen) die 37. Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. Abgabe des Vorsitzes an einen der Herren Stellvertreter, eventuell Neuwahl eines Bezirksgruppen-Vorsitzenden. Übergabe der Akten und Kassenabrechnung. Zur Deckung von Auslagen für die Bezirksgruppe jetzt und weiter sind von den Ortsgruppen: Falkenberg O.-S. 400 Milliarden Ratibor 600 Milliarden, Groß-Strehlitz 1000 Milliarden zu diesem Termin in Bereitschaft zu halten. 2. Besprechung eines Antrags der Bezirksgruppe zur Übernahme eines Protektorats. 3. Abschiedsvortrag vom Forstmeister Trost: Die Gewichtsabnahme der Hölzer im Freien, festgestellt an 26 Holzarten, in allen im Walde üblichen Sortimenten, frisch hinter der Axt, in vierteljährlichen Zwischenräumen bis zur zweieinhalbjährigen Ablagerung weiter im Gewicht und Inhalt verfolgt. Zu einer recht zahlreichen Beteiligung lade in Anbetracht der Wichtigkeit der Beratungsgegenstände ergebenst ein. Weidmannsheil!

C. Trost, Forstmeister i. R.,
Vorsitzender der Bezirksgruppe VI.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Brandenburg.

An sämtliche Mitglieder!

Das Weihnachtsfest rückt immer näher, und damit geht das alte Jahr mit Riesenschritten seinem Ende entgegen. Der Jahreswechsel veranlaßt mich, mit folgendem Appell an die Mitglieder heranzutreten.

Die Finanzlage des Deutschen Forstbeamtenbundes ist gegenwärtig als trostlos anzusehen. Die Beiträge sind derart spärlich und durch die fortdauernde Markverschlechterung entwertet eingegangen, daß es nicht einmal möglich ist, die Portokosten aus dem Verbandsbeitrag zu decken, geschweige eine ordnungsmäßige Geschäftsführung zu gewährleisten. Wenn wir nicht Gefahr laufen sollen, mit Schulden in das neue Geschäftsjahr hineingehen zu müssen, so ist sofortige Wendung notwendig.

Ich bin mir wohl bewußt, daß die Nichtzahlung der Beiträge seitens unserer Mitglieder nicht böser Wille, sondern auf Bequemlichkeit oder Gleichgültigkeit zurückzuführen ist. Aber jeder wird sich mit Recht sagen dürfen, daß eine Leistung des Bundes nur möglich ist, wenn seine Mitglieder auch die Lasten tragen. Es ist zwecklos, über mangelnde Arbeit des Bundes zu schelten, wenn die Geschäftsführung durch das Ausbleiben der Beiträge zu einem Ding der Unmöglichkeit wird.

Wie notwendig der Bund und seine Tätigkeit für die deutschen Privatforstbeamten ist, beweist die bereits geleistete Arbeit auf jedem Gebiete. Darum handelt jedes Mitglied im wohlverstandenen eigenen Interesse, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Bunde nachkommt. Nur ein auch finanziell gesicherter Bund vermag den berechtigten Ansprüchen seiner Mitglieder gerecht zu werden; ohne Leistungen sind Gegenleistungen nicht möglich.

Man pflegt zu sagen, daß der Mitgliedsbeitrag der Tod des Vereins ist. Daß dieses Wort im Interesse des Deutschen Forstbeamtenbundes und seiner Mitglieder nicht wahr wird, das ist mein Weihnachts- und Neujahrswunsch. Daß dieser in Erfüllung geht, ist Sache der Mitglieder.

Altehölle bei Wiesenburg (Mark), 7. 12. 1923.

Breuer, Vorsitzender.

Betrifft Gehaltsvereinbarungen für Brandenburg.

Wie der Brandenburgische Waldbesitzerverband in seinem Vereinsorgan, dem „Deutschen Forstwirt", Nr. 126 vom 1. Dezember 1923, mitteilt,

Hosted by Google

sind seit einem Jahre keine Gehaltsvereinbarungen mehr von diesem abgeschlossen worden, da der Verband kein Arbeitgeberverband ist. Die Gehaltsvereinbarungen werden in den Kreisen abgeschlossen. Als Anhalt für die Höhe der Gehälter in Kreisen, in denen noch keine Vereinbarungen getroffen sind, werden die Tarife der Kreise Ost- und Westhavelland, Zauch-Belzig, Ostprignitz und Ruppin empfohlen. Sie tragen in jeder Weise der vom Vorstande des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes stets vertretenen Ansicht Rechnung, daß in der heutigen Zeit mehr denn je der Privatwaldbesitzer seinen Forstbeamten eine den schwierigen Verhältnissen entsprechende auskömmliche Gehaltszahlung bewilligen muß. Die angeführten Tarife und Ergänzungen sind in nachstehend aufgeführten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht: West- und Osthavelland: Nr. 3, 24, 29, 35, 37. Zauch-Belzig: Nr. 6, 26, 39. Ostprignitz und Ruppin: Nr. 40.

Durchschnittspreise für Schlesien.

Die Durchschnittspreise für die zweite Novemberhälfte betragen

für Roggen	9,35	Goldmark
„ Hafer	7,68	„
„ Kartoffeln . . .	2,—	„

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Nach Beschluß einer Vorstandssitzung am 17. November 1923 in Kiesewald i. Rgb. wurde der Jahresbeitrag auf 1,60 ℳ, d. i. 40 ₰ vierteljährlich im voraus zahlbar, festgesetzt.

Der oben angeführte Mitgliedsbeitrag gilt schon für das vierte Vierteljahr. Derselbe ist sofort an Vereinskassierer J. Wittwer in Hain i. Rsgb., Postscheckkonto Nr. 73187 Breslau, einzusenden. Ebenso ist es wohl angängig, daß die Einzahlung der noch rückständigen Beiträge des dritten Vierteljahrs dem neuen Beitrag in Goldmark annähernd gleichgestellt wird.

Kiesewald i. Rsgb., den 18. November 1923.

gez. Baudisch.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung am 1. Dezember 1923 hat beschlossen, daß der Verein mit dem 31. Dezember 1923 aufgelöst wird. Der verbleibende Vermögensbestand soll zu zwei Dritteln dem Forstwaisenverein in Berlin und zu einem Drittel dem Verein „Waldheil" in Neudamm überwiesen werden. Die bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen satzungsgemäß mit dem Tage der Auflösung. Die Mitglieder sollen nach dem Versammlungsbeschluß durch Veröffentlichung in den forstlichen Zeitungen von der Auflösung benachrichtigt werden. Die Oberförster werden aber ersucht, solche Mitglieder, die durch die forstliche Presse keine Nachricht erhalten würden, so bald als möglich mündlich, wenn nötig schriftlich, zu benachrichtigen.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 5. Januar 1924 bei uns anzumelden und zu begründen.

Alle Mitglieder, die noch Beiträge usw. zu entrichten haben, werden gebeten, diese unverzüglich portofrei auf das Postscheckkonto: „Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten Nr. 62543 beim Postscheckamt Berlin" einzuzahlen und den Posteinlieferungsschein durch den Oberförster an den Bezirksvorstand zu senden. Diese Zahlungsweise gilt auch für Beiträge usw., die auf Grund solcher Versicherungsscheine zu entrichten sind, die erst jetzt ausgehändigt werden. Wir ersuchen die Oberförster, die Forstkassen hiervon zu benachrichtigen und sie zu veranlassen, Beiträge usw. für ein neues Versicherungsjahr nicht mehr anzunehmen, die noch in ihrem Besitz befindlichen Gelder des Vereins aber bald abzuführen. Die Bezirksvorstände werden ersucht, die Hauptkassen zu veranlassen, sämtliche Gelder des Vereins bis zum 15. Januar 1924 an die Seehandlung abzuführen. Neu- und Mehrversicherungen werden nicht mehr angenommen. Für bereits angenommene Versicherungen müssen die Scheine aber noch ausgefertigt werden.

Mit warmen Worten wurde in der Schlußversammlung aller derer gedacht, die an der Verwaltung des Vereins beteiligt waren und noch sind. Auch wir möchten allen Beteiligten hiermit unsern Dank aussprechen und sie bitten, die Geschäfte noch bis zur vollständigen Abwicklung weiterzuführen. Nach dem Vermögensstande ist bestimmt anzunehmen, daß den Beamten, die bisher eine Vergütung erhalten haben, für die Zeit vom 1. Oktober 1923 bis zur Erledigung der Arbeiten eine angemessene Bezahlung gewährt werden kann.

Berlin, den 4. Dezember 1923.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

gez. Frhr. v. d. Busche. gez. Laspeyres.

Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

An unsere hochverehrlichen Leser!

Wie wir bereits in Nr. 47 unseres Blattes mitgeteilt haben, beträgt der Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" für den Monat Dezember **eine Goldmark**, für die Mitglieder der Vereine, deren Organ unser Blatt ist, im Vorzugsabonnement **85 Goldpfennige**. Soweit der Bezugspreis von letzterem noch nicht an uns abgesandt worden ist, bitten wir, dies bis zum 19. Dezember zu bewirken. Die bis dahin nicht eingegangenen Beträge werden sodann unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erhoben. Wir bitten unsere verehrlichen Vereinsbezieher, die diese Nachnahme abwarten wollen, den entfallenden Betrag bereitzuhalten und dem Postboten auszuhändigen. Eine Nachforderung für die Postbezieher entsteht für den Monat Dezember nicht.

Neudamm, im Dezember 1923.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförster-Vereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. **5,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (Schw. Fr. **0,5**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 51. **Neudamm, den 21. Dezember 1923.** **38. Band.**

Die vom 1. Dezember d. J. ab geltenden Goldmarkbezüge der preußischen unmittelbaren Staatsbeamten, der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen sowie die Zahlungsweise.

Der Preußische Finanzminister gibt durch Erlaß vom 13. Dezember d. J. — Bes. 4028, 4043/I C[1] 6569/I D[2] 5506 —, zugleich im Namen sämtlicher Ressorts, Weisungen für die Änderung der Bezüge der Beamten usw. heraus. Die Vorschriften sind in Nr. 56 des Preußischen Besoldungsblattes vom 13. Dezember d. J. Seite 217 u. f. abgedruckt. Wir bringen nachstehend inhaltlich die wesentlichsten Bestimmungen, sachlich zusammengefaßt, damit unsere Leser in der Lage sind, sich ein möglichst klares Bild über die neuen Bezüge zu machen. Die amtliche Fassung erschwert ohne Vorliegen der früheren Gesetzesfassungen sehr erheblich das Verständnis. — Für die Forstbeamten unwesentliche Bestimmungen sind außer acht gelassen.

Es handelt sich um den neuen Gesetzentwurf, der voraussichtlich die verfassungsmäßige Genehmigung finden wird, und um die dazu erlassenen Ausführungsanweisungen des Finanzministers.

Behandeln wir zuerst die im Dienst befindlichen planmäßigen Beamten. Für sie gelten folgende

I. **Grundgehälter:**

1. Aufsteigende Gehälter.

A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen:
Gruppe 1: 606—630—654—684—714—738—762—786—810 Goldmark jährlich,
Gruppe 2: 666—690—720—750—780—810—840—864—888 Goldmark jährlich,
Gruppe 3: 726—762—792—822—852—882—912—942—972 Goldmark jährlich,
Gruppe 4: 834—870—906—942—978—1 014—1 050—1 080—1 110 Goldmark jährlich,
Gruppe 5: 978—1 020—1 062—1 104—1 146—1 188—1 230—1 266—1 302 Goldmark jährlich,
Gruppe 6: 1 152—1 200—1 248—1 296—1 344—1 392—1 440—1 488—1 536 Goldmark jährlich,
Gruppe 7: 1 380—1 440—1 500—1 560—1 620—1 680—1 740—1 800—1 860 Goldmark jährlich,
Gruppe 8: 1 620—1 710—1 770—1 860—1 920—2 010—2 070—2 160 Goldmark jährlich,
Gruppe 9: 1 890—1 980—2 070—2 160—2 250—2 340—2 430—2 520 Goldmark jährlich,
Gruppe 10: 2 250—2 370—2 460—2 580—2 670—2 790—2 880—3 000 Goldmark jährlich,
Gruppe 11: 2 610—2 730—2 850—2 970—3 120—3 240—3 360—3 480 Goldmark jährlich,
Gruppe 12: 3 060—3 240—3 420—3 570—3 720—3 900—4 080 Goldmark jährlich,
Gruppe 13: 3 750—4 050—4 350—4 650—4 950 Goldmark jährlich.

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

1. Mindestgrundgehaltssätze jährlich 1 350—1 434 — 1 512 — 1 590 — 1 668 — 1 740 — 1 800 — 1 860.

2. Mindestgrundgehaltssätze jährlich 1 602—1 692 — 1 758 — 1 848 — 1 914 — 2 004 — 2 070 — 2 160.

3. 3 762 Goldmark jährlich im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 2 850—3 012 — 3 174 — 3 336 — 3 486 — 3 624 — 3 762 — 3 900, in besonderen Einzelfällen bis zu 4 662 Goldmark.

4. 4 524 Goldmark jährlich im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 3 570 — 3 732 — 3 894 — 4 056 — 4 218 — 4 374 — 4 524 — 4 674, in besonderen Einzelfällen bis zu 5 280 Goldmark.

Hosted by Google

5. 5 034 Goldmark jährlich im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 3 750—4 014 — 4 278 — 4 542 — 4 788 — 5 034 — 5 280, in besonderen Einzelfällen bis zu 5 400 Goldmark.

Anmerkung zu Gruppe 1 und 2: „Zu den Mindestgrundgehaltssätzen kann ein ausgleichszuschlagsfähiger Ergänzungsbetrag von durchschnittlich jährlich 300 Goldmark für 1/3 und von durchschnittlich jährlich 630 Goldmark für 1/6 aller Stellen mit der Maßgabe gewährt werden, daß das Gesamtgrundgehalt des einzelnen Stelleninhabers bei 1:2490 Goldmark, bei 2:2790 Goldmark jährlich nicht übersteigen darf".

2. Einzelgehälter.

Gruppe I: 5 280 Goldmark jährlich,
" II: 5 820 " "
" III: 6 690 " "
" IV: 9 000 " "
" V: 13 500 " "

II. Der **Ortszuschlag** beträgt für planmäßige Beamte:

In Orten der Ortsklasse	Bei einem Grundgehalt von jährlich bis 726 Goldm.	über 726 Goldm. bis 834 Goldm.	über 834 Goldm. bis 978 Goldm.	über 978 Goldm. bis 1200 Goldm.	über 1200 Goldm. bis 1890 Goldm.	über 1890 Goldm. bis 2970 Goldm.	über 2970 Goldm.
	Goldm.	Goldm	Goldm.	Goldm.	Goldm.	Goldm.	Goldm.
A	120	150	180	210	240	270	300
B	102	126	150	174	198	228	252
C	84	108	132	150	174	198	216
D	72	90	108	126	144	168	186
E	60	78	90	108	120	138	150

III. Die **Kinderbeihilfe** stellt sich
für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre auf jährlich 132 Goldmark,
für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre auf jährlich 150 Goldmark,
für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre auf jährlich 168 Goldmark.

IV. Die **Frauenbeihilfe** ist auf jährlich 84 Goldmark festgesetzt. Für die Bewilligung gilt der neue § 17a des B. D. E. G.:

Die verheirateten männlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten erhalten für die unterhaltsberechtigte Ehefrau eine Frauenbeihilfe von monatlich sieben Goldmark. Die Frauenbeihilfe wird auch verwitweten Beamten gewährt, wenn sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für welche sie nach § 17 Kinderbeihilfe beziehen.

V. **Ausgleichszuschlag wird einstweilen nicht gewährt.** Er kann nur noch durch den Staatshaushaltsplan und durch besonderes Gesetz bestimmt werden.

VI. **Örtlicher Sonderzuschlag.** Da bei der Einführung der Goldgehälter eine Hebung der Grundbezüge stattgefunden hat, sind die örtlichen Sonderzuschläge, ebenso wie es bei den Ortslohnzulagen der Arbeiter geschehen ist, entsprechend verringert.

Die Hundertsätze für die Errechnung der neuen Grundbeträge an örtlichem Sonderzuschlag betragen daher mit Wirkung vom **1. 12. 1923** ab

anstatt 8,5 = 2
" 10,5 = 4
" 13 = 6
" 15,5 = 9
" 18 = 11
" 20,5 = 13
" 25,5 = 17
" 37,5 = 28
" 52,5 = 42

} (s. PrBesBl. S. 135)*)

Die bisherigen Hundertsätze von 1, — 3,5 und 6 fallen mit Wirkung vom **1. 12. 1923** ab fort. Der örtliche Sonderzuschlag ist gegebenenfalls auch zur Frauenbeihilfe weiterhin zu gewähren.

VII. Die **Besatzungszulage** und die **Notzulage im Einbruchsgebiete des Westens** betragen mit Wirkung vom **1. 12. 1923** ab **jährlich** 48 Goldmark, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage 9,60 Goldmark einheitlich in allen Ortsklassen.

Nun wenden wir uns zu den nichtplanmäßigen und den ihnen gleichgestellten Beamten. Die oben angegebenen Gehalts- usw. Sätze sind der Berechnung der Bezüge für die nichtplanmäßigen Beamten vom 1. Dezember 1923 ab zugrunde zu legen.

Für die nichtplanmäßigen Beamten und die ihnen gleichstehenden Personen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, daß ihre Grundvergütungen — gegebenenfalls nebst örtlichem Sonderzuschlag — die im § 11a BDEG. festgesetzten Hundertsätze 95—98—100% des Grundgehalts — einschließlich eines etwaigen örtlichen Sonderzuschlags — eines planmäßigen Beamten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreichen.

Zusammenfassend ist zu bemerken: Die am 30. November 1923 im Dienst befindlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Anwärterdienstalter.

Zulagen, die vor dem 1. April 1920 erworben und seitdem nicht in ähnlicher Weise wie die Dienst- und Versorgungsbezüge aufgewertet worden sind, sind durch die neufestgesetzten Goldmarkbezüge abgegolten.

Zu behandeln sind noch die Beamten im Vorbereitungsdienst usw. Die widerruflichen Unterhaltszuschüsse oder Vergütungen der Beamten im Vorbereitungsdienst einschließlich der zur Probedienstleistung einberufenen Versorgungsanwärter und der voll beschäftigten außerplanmäßigen wissenschaftlichen Assistenten an den Universitäten usw. sind vom 1. Dezember 1923 ab

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 44 S. 781.

Hosted by Google

unter Zugrundelegung der neuen Grundgehälter, Ortszuschläge und Kinderbeihilfen sowie der Frauenbeihilfe nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze zu berechnen.

Wegen der Forstreferendare und Försteranwärter wird wohl noch besonders verfügt werden.

Die hiernach für den ganzen Monat Dezember zustehenden Bezüge sind mit größter Beschleunigung zu berechnen und nach Abzug der für die erste Hälfte des Monats Dezember geleisteten Abschlagszahlungen, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind, sowie ohne Gewähr für die Innehaltung des Zahlungstages, **am 17. 12. 1923, keinesfalls vor diesem Tage, bar zu zahlen.** (Nach der neuesten Anordnung nur zur Hälfte, Restzahlung erfolgt wahrscheinlich am 21. Dezember. Weitere Weisung soll folgen. Die Schriftleitung.)

Für den Fall, daß die nach vorstehendem Absatz aufzustellenden Berechnungen bis zum 17. Dezember 1923 nicht mehr durchgeführt werden können, ist an die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten und an die Beamten im Vorbereitungsdienst usw. unter den gleichen Vorbehalten wie vor am 17. Dezember 1923 eine weitere Abschlagszahlung in Höhe des 50millionenfachen Betrages der bisherigen Grundbezüge zu zahlen. Der Betrag dieser Abschlagszahlung entspricht dem Betrage, der auf Grund des Briefstelegramms vom 27. November 1923 — Bes. 3821, Lo. 2954 — Pr.BesBl. S. 193 —*) gezahlt worden ist. Der Ausgleich für den Monat Dezember ist jedoch in diesem Falle unter Anrechnung sämtlicher Abschlagszahlungen so bald wie möglich vorzunehmen.

Im unbesetzten Gebiet ist ein solcher Betrag von wertbeständigen Zahlungsmitteln anzumelden, daß im allgemeinen 70 v. H. der nach Absetzung der Abzüge verbleibenden Beträge den Beamten in wertbeständigen Zahlungsmitteln gezahlt werden können. Welcher Betrag in wertbeständigen Zahlungsmitteln (in Goldmark) jedem Beamten tatsächlich gezahlt ist, muß später stets festgestellt werden können.

Als Umrechnungssatz für die Zahlung gilt der für den Tag, an dem die Zahlung tatsächlich erfolgt, maßgebende Umrechnungssatz für Reichssteuern für eine Goldmark, der regelmäßig am Abend vorher — für jeden Montag am Sonnabendabend — durch Kreistelegramm den Postanstalten bekanntgemacht wird.

Bei Auszahlung der Bezüge durch Post- oder Zahlungsanweisung im unbesetzten Gebiet ist der ganze am 17. Dezember 1923 fällige Betrag wertbeständig im Postscheckwege zu übersenden, soweit die erforderlichen wertbeständigen Mittel vorhanden sind.

Auch an Konto-Inhaber wird bar gezahlt, sofern nicht die Überweisung besonders beantragt ist.

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 49, S. 858.

Soweit die Berechnung sonstiger Einkommensteile der Beamten nach der Meßzahl für die Grundbezüge der Beamten erfolgt, ist bis zur Umstellung dieser Beträge auf Goldmark für die zweite Hälfte des Monats Dezember zunächst mit einer Meßzahl von 50 Millionen zu rechnen.

Schließlich geben wir die Bestimmungen über die Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen.

Der veränderliche Versorgungszuschlag wird zunächst nicht mehr gewährt. Seine Bewilligung ist in das Ermessen gestellt. Ob und unter welchen Voraussetzungen er wieder gezahlt werden wird, muß abgewartet werden.

Die für die im Dienst befindlichen Beamten (siehe oben) vorgesehene Frauenbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag wird in der gleichen Weise unter den dort genannten Voraussetzungen auch den zu einem späteren Zeitpunkte als dem 1. April 1920 einstweilen oder dauernd in den Ruhestand versetzten verheirateten und verwitweten männlichen Beamten gewährt.

Für Altruhegehaltsempfänger (verheiratete oder verwitwete männliche Beamte) wird die Frauenbeihilfe nebst Ausgleichszuschlag vom **1. April 1922** an ebenfalls gewährt, wenn die bei den im Dienst befindlichen Beamten angegebenen Voraussetzungen zutreffen.

Bei den Abfindungen auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes sind die Mindest- und Höchstsätze verändert. Einzelheiten geben wir auf Anfrage. Während bisher die Verwandten der aufsteigenden Linie und die elternlosen Enkel, die auf Grund des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes eine Unfallrente beziehen, bei einer Erhöhung der Rentensätze nicht berücksichtigt werden konnten, weil sie nicht unter das Beamten-Altruhegehaltsgesetz fielen, werden sie nunmehr mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab mit den neueingeführten Mindestsätzen abgefunden.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen nach den neuen Vorschriften zu regeln. Dabei findet das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. Dezember 1923 tritt.

Bezüglich der Zuständigkeit für die Umrechnung der Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung.

Bei der Umrechnung der Bezüge ist folgendes zu beachten:

Zu dem Ruhegehalt, Witwen-, Waisengeld, der Kinderbeihilfe und der Frauenbeihilfe tritt gegebenenfalls der örtliche Sonderzuschlag, jedoch kein Versorgungszuschlag.

Der Jahresbetrag des Ruhegehalts und Wartegeldes ist auf volle durch 3 teilbare Markbeträge nach oben abzurunden. Das Mindestwitwengeld beträgt 236 ℳ, das Höchstwitwengeld 3036 ℳ jährlich.

Hosted by Google

Die neuen Sätze der Grundgehälter und Ortszuschläge werden der Berechnung der Ruhegehälter und Wartegelder nur mit der Maßgabe zugrunde gelegt, daß sich keine höheren Ruhegehälter und Wartegelder ergeben, als sie die in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten bei gleichem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen und gleicher ruhegehaltsfähiger Dienstzeit erhalten. Dasselbe gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen.

In Anwendung der Sperrvorschriften des Reichs sind die Wartegelder mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 nach folgender Tabelle zu berechnen:

Ruhegehaltsfähige Dienstzeit	v. H.	
bis zu 6 Dienstjahren	40	Vom vollendeten 18. Dienstjahre sind die sich ergebenden Wartegeldbeträge in der Ruhegehaltstabelle enthalten, die noch versandt werden wird.
volle 6 Dienstjahre	42	
„ 7 „	44	
„ 8 „	46	
„ 9 „	48	
„ 10 „	50	
„ 11 „	52	
„ 12 „	54	
„ 13 „	56	
„ 14 „	58	
„ 15 „	60	
„ 16 „	62	
„ 17 „	64	
„ 18 „	66	
„ 19 „	68	
„ 20 „	70	
„ 21 „	72	
„ 22 „	74	
„ 23 „	76	
„ 24 „	78	
„ 25 „	80	

Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit ist bis zum 30. November 1923 zu rechnen. Vollendet ein Wartegeldempfänger am oder nach dem 1. Dezember 1923 ein weiteres ruhegehaltsfähiges Dienstjahr, so erhöht sich das Wartegeld vom folgenden Tage an entsprechend.

Die Feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ist von derjenigen Dienststelle vorzunehmen, in deren Besitz sich die Personalakten befinden.

Da ein Versorgungszuschlag nicht mehr gezahlt wird, kommen die bisher bewilligten Erhöhungen mit dem 30. November 1923 in Fortfall. Etwaige Anträge sind ohne sachliche Prüfung abzulehnen. Sind die beim Bekanntwerden dieser Ausführungsanweisung bereits gezahlten Gesamtbeträge an Versorgungsbezügen höher als die nunmehr zustehenden, so bleibt der Mehrbetrag in Ausgabe.

Sofern für einzelne Versorgungsberechtigte die Umrechnung zum 17. Dezember 1923 bzw. zum 1. Januar 1924 nicht rechtzeitig erfolgen kann, sind die bisherigen Grundbezüge mit der Monatsmeßzahl 150 Millionen (das ist für die Zeit vom 17. bis 31. Dezember 1923 das 75-millionenfache) vervielfacht zu zahlen.

Etwaige Unterschiedsbeträge sind alsbald nach erfolgter Umrechnung nachzuzahlen.

Da die Nebenamtsbezüge für den Monat Dezember noch nach Papiermark berechnet werden, sind in den Fällen, in denen die Versorgungsgebührnisse die Bezüge aus einem ruhegehaltsfähigen Nebenamt mitumfassen, die Versorgungsgebührnisse aus dem Hauptamt in Goldmark und die aus dem Nebenamt in Papiermark nach dem Stande vom 1. Dezember 1923 (1milliardenfacher Januarsatz) getrennt zu berechnen.

Tafeln über den Jahresbetrag der Ruhegehälter und Witwengelder werden an die in Frage kommenden Dienststellen besonders versandt.

Die oben für die Zahlungen an die im Dienst befindlichen Beamten getroffenen allgemeinen Anordnungen gelten auch für die Ruhegehaltsempfänger usw.

Försterbund und Kommunalförster.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Die Tatsache ist bekannt, daß es einmal unter Aufwendung großer Mühen erreicht worden ist, einen Verein der Kommunalforstbeamten zu gründen, in welchem Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte sich zusammengefunden hatten und die Interessen der Förster ganz besonders gut aufgehoben waren. Abseits dieser Vereinigung standen die Gemeindeförster der Rheinprovinz, die ihren eigenen Verein hatten und aus reiner kurzsichtiger Eigenbrötelei sich der Erkenntnis verschlossen, daß der Idealzustand sich in dem alle Kommunalforstbeamten umfassenden Verein verkörperte. Ich spreche hier selbstverständlich nur von preußischen Verhältnissen, deren Regelung allein schon derart auseinanderstrebt, daß sie für sich schon genügt, um ohne weiteres davon abzuschrecken, den Versuch eine über das Reich sich erstreckende einheitliche Organisation zu schaffen, auch nur zu erwägen. Das nebenbei. Jedenfalls haben die Gemeindeförster, die seinerzeit leider in den Bann des heutigen Försterbundes geraten sind, was auch bei einem Teil des Vorstandes des alten Vereins der Fall war, durch ihre Tätigkeit erreicht, daß die Verwaltungsbeamten es ablehnen mußten, weiter mit den Betriebsbeamten, im Sinne einer Richtung, wie sie sich aufgetan hatte, zusammenzuarbeiten. Das Auseinanderfallen des Vereins im Laufe der Zeit war unter diesen Umständen zu befürchten, und statt vorzubeugen haben es die Betriebsbeamten, beherrscht von einem gewissen Übermut, vorgezogen, **unter dem Einfluß des Försterbundes** den alten Verein, recht unüberlegt, zu zerstören.

Wenn ich die Erinnerungen an dieser Stelle

Hosted by Google

wieder auffrische, so gibt mir dazu ein Schreiben des Vorstandes des Försterbundes vom 6. November d. J. Veranlassung, welches dieser in der Absicht versendet, ein Ziel zu verwirklichen, das er immer hatte. Das Schreiben lautet:

Deutscher Försterbund.

Alt-Buchhorst, den 6. 11. 23.
Post Grünheide (Mark).

Sehr geehrter Herr Kollege!

Nachdem der Zusammenschluß der deutschen Kommunalförster bisher aus hier nicht näher zu erörternden Gründen gescheitert ist, befindet sich die Kommunalförsterbewegung in einem Zustand der Zerrissenheit, der der Erreichung von Standeszielen unter allen Umständen abträglich ist. Trotz zweifellos guten Willens des Bundes ist es auch nicht möglich gewesen, mit den im Komba organisierten Kommunalkollegen auf dem Wege einer Arbeitsgemeinschaft nähere und bei den besonderen Belangen des Försterstandes erwünschte Verbindung zu erlangen. Aus diesem Grunde werden wir fortgesetzt aus Kommunalförsterkreisen gebeten, einen preußischen Kommunalförsterverein zu gründen, der insbesondere die Kollegen des mittleren und östlichen Deutschlands umfassen soll, da die Gemeindeförster im Westen bereits alte und festgefügte Organisationen besitzen.

Auch uns erscheint im gegenwärtigen Moment ein möglichst lückenloser Zusammenschluß der Kommunalkollegen schon um deswillen dringend erwünscht, weil in nächster Zeit die Besetzung der Gemeindeförsterstellen geregelt werden muß. Es wird auch Ihnen nicht unbekannt sein, daß es vielen Orts schon nicht mehr möglich ist, ausgeschriebene Kommunalstellen mit genügend vorgebildeten Anwärtern zu besetzen, weil sich nach Auflösung der Jägerbataillone Staatsanwärter einfach nicht mehr bewerben. Die Folge davon ist gewesen, daß in immer mehr steigendem Maße Kommunalförsterstellen mit unzulänglich vorgebildeten Beamten, teilweise sogar auf Privatdienstvertrag besetzt worden sind, ein Vorgang, der nicht nur dem Gesamtstande abträglich sein muß, sondern der auch eine ordnungsgemäße und forsttechnisch einwandfreie Bewirtschaftung der Gemeindewälder stark gefährdet. Da der Deutsche Försterbund sich mit in erster Linie das Ziel gesteckt hat, durch Förderung der Fortbildung seiner Mitglieder Einfluß auf die forstliche Gesetzgebung, die gerade jetzt in ein akutes Stadium tritt, sowie überhaupt durch Vertretung der ideellen Belange des Försterstandes einen bestvorgebildeten Beamtenstand zu schaffen, so liegt auf der Hand, daß sich solche Ziele nur durch den Zusammenschluß von Fachorganisationen erreichen lassen, während allerdings wirtschaftliche Fragen bei den bestehenden Verhältnissen sich zweckmäßig im Rahmen des Komba, der für uns eine Berufsvereinigung niemals sein kann, lösen lassen. Aus diesen Gründen soll sich der neue Verein auch keineswegs gegen den Mitgliederbestand des Komba richten, dem sich anzuschließen stets der Entscheidung des einzelnen überlassen bleiben muß.

Aus all den angeführten Gründen wären wir dankbar, wenn Sie die Freundlichkeit hätten, uns baldigst Ihre Ansicht über die aufgeworfene Frage mitzuteilen und ob Sie zustimmendenfalls bereit wären, sich an der Gründung eines preußischen Kommunalförstervereins zu beteiligen. Wir würden es ferner begrüßen, wenn Sie uns Adressen von solchen Kommunalkollegen mitteilen würden, die nach Ihrer Ansicht gleichfalls Interesse an der Gründung des Vereins besitzen.

Mit Bundesgruß und Weidmannsheil!

Der geschäftsführende Vorstand.
gez. Pfalzgraf, gez. Meyer.

Wenn ich mich auch nur sehr ungern mit diesem Schreiben befasse, so muß ich es doch aus dem Grunde tun, weil mir ein wirkliches Verlangen aus Kommunalförsterkreisen, die nicht unter dem Einflusse des Försterbundes stehen, einen Verein zu gründen, wie ihn der Försterbund gern hätte, bis heute noch nicht zur Kenntnis gekommen ist. Deshalb ist es nötig, nicht achtlos an dem neuen Versuch, die Kommunalförster schließlich doch noch für den heutigen Försterbund zu gewinnen, vorüberzugehen.

Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß durch die Schuld der Gemeindeförster ein Verein der Kommunalforstbeamten, wie er vorhanden war, in absehbarer Zeit nicht wieder aufleben kann. Das will ja nun der Vorstand des Försterbundes auch nicht anstreben, sondern er kommt nur auf seinen alten und ursprünglichen Gedanken zurück, dessen Verwirklichung jedoch nicht im Interesse der Gemeindeförster liegt. Das zu erreichen, hat er seinerzeit alles eingesetzt, um den alten Verein zu zertrümmern und Verwaltungs- und Betriebsbeamte voneinander zu trennen, wie er auch seinerzeit einen Keil zwischen Gemeindeforstbeamte und Komba treiben wollte, mit der Begründung, daß die Gemeindeforstbeamten erst in zweiter Linie Kommunalbeamte seien, während heute immer noch das Gegenteil der Fall ist. Die Gemeindeförster sind nach wie vor in erster Linie Kommunalbeamte, unter welchen sie allerdings eine Sonderstellung einnehmen, die es mit sich bringen muß, daß sie zur Förderung der hiermit verbundenen Interessen einen Zusammenschluß unter sich nicht entbehren können. Wie wenig Wert aber die preußischen Kommunalförster auf einen derartigen Zusammenschluß legen, das kennzeichnet das Rundschreiben ganz richtig, aber den Unterzeichnern wäre die notwendige organische Verschmelzung aller Kommunalförster in einer Vereinigung vollständig gleichgültig, wenn sie nicht in diesem Zusammenschluß eine Förderung der eigenen Pläne sehen würden. Das ist wohl zu beachten.

Wie die Verhältnisse liegen, ist es heute noch ganz genau so richtig, wie es früher der Fall gewesen ist, daß die Kommunalförster sich zusammenschließen müssen, wenn sie ihre Interessen fördern wollen, aber nicht verzettelt in verschiedenen Organisationen, sondern als ein organisches Ganzes, denn das Bestehen von drei Vereinigungen nebeneinander hat keine Spur

Hosted by Google

von Berechtigung, weil bei dieser Zersplitterung, wie es bisher der Fall gewesen ist, von den Eigenbrötlern immer vergessen wird, was dem Ganzen frommt. Das ist natürlich für den Försterbund ein nebensächlicher Gesichtspunkt, während er aber für die Organisation der preußischen Kommunalförster, wenn sie den Interessen des Standes dienen soll, ausschlaggebende Bedeutung hat. Kommt es zu einem Zusammenschluß der Kommunalförster im hier erörterten Sinne, dann muß aber die Parole lauten: **Heraus aus diesem Försterbund**, weil er nicht die Garantien bietet, daß er als Förderer der Interessen der Kommunalförster oder der Förster überhaupt angesehen werden kann, wofür auch die sehr gewichtige Tatsache spricht, daß z. B. die bayerischen Staatsförster unter ihrer bewährten Führung sich dem Försterbunde anzuschließen nicht entschließen konnten. Es müssen doch sehr triftige Gründe vorliegen, wenn eine so bedeutende Organisation sich dem heutigen Försterbund gegenüber so ablehnend verhält.

Sehr bedenklich erscheint mir die in dem Schreiben aufgestellte Behauptung, daß in immer steigendem Maße Kommunalförsterstellen, weil Staatsanwärter fehlten, mit unzulänglich vorgebildeten Beamten besetzt werden mußten, so daß hierdurch die Standesinteressen geschädigt sind und die ordnungsgemäße und forsttechnisch einwandfreie Bewirtschaftung der Gemeindewälder gefährdet wird. Das ist ein gerade nicht harmloser Vorwurf, der sich an die Adresse der Regierungsstellen richtet, die dazu berufen sind, die Befähigung der aus der Wahl der Gemeinden hervorgegangenen Personen vor der Bestätigung zu prüfen. Auch die Privatforstbeamten, die in Gemeindeförsterstellen gelangt sind, werden nicht sonderlich entzückt sein, wenn trotz Nachprüfung ihrer Befähigung durch den Regierungspräsidenten sie zu den unzulänglich vorgebildeten Beamten gerechnet werden, weil doch vorausgesetzt werden muß, daß sie eine sachgemäße Ausbildung genossen haben müssen, um im Gemeindedienst Anstellung zu erhalten.

Wenn der Vorstand des Försterbundes sich aber gegen den ungesetzlichen Zustand wenden will, der heute noch im Regierungsbezirk Wiesbaden herrscht, so kann ich ihm nur zustimmen, aber ich muß mich dann doch darüber wundern, daß er die Aufmerksamkeit des Staatsministeriums nicht schon längst auf die hier herrschenden Anstellungsverhältnisse gelenkt hat.

Jedenfalls kann ich den preußischen Kommunalförstern nur zu bedenken geben, daß nach Lage der Sache der bestehende Försterbund nicht die berufene Stelle zur Vertretung ihrer Interessen ist. Nach wie vor muß ich diese Frage verneinen, denn es ist doch ganz ausgeschlossen, daß eine Körperschaft, in deren Vorstand ein aus dem Forstfach ausgeschiedener früherer Privatforstbeamter heute noch sitzt, von ganz vollwichtigem Einflusse sein kann. Ob schließlich derselbe Vorstand als Vertreter der Interessen der Kommunalförster ein geneigtes Ohr an den hierfür in Frage kommenden Stellen finden wird, das will mir doch aus verschiedenen anderen Gründen sehr zweifelhaft erscheinen.

Wenn die Gemeindeförster aus sich heraus etwas erreichen und bedeuten wollen, so müssen sie sich zunächst so zusammenschließen, daß sie alle in einer über ganz Preußen sich erstreckenden Organisation aufgehen und sich von dem Försterbunde, wie er heute besteht, trennen, denn dieser ist nicht in der Lage, die Interessen der Gemeindeförster zu fördern. Im Gegenteil.

Wenn im übrigen aber der Försterbund für die „ordnungsgemäße und forsttechnisch einwandfreie Bewirtschaftung der stark gefährdeten Gemeindewälder" sich einsetzen will, so ist das ja an sich recht erfreulich, aber ich glaube, daß wir einstweilen mit der bestehenden Staatsaufsicht noch auskommen und nach dieser Richtung auf die Mitwirkung des Försterbundes ganz gut verzichten können. Etwas mehr Bescheidenheit wäre im November 1923 allmählich angebracht.

Gedanken zum Beamtenabbau in Preußen.

Von Hegemeister **Neumann**-Bärenberg, 1. Vorsitzender der Preußischen Staatsförstervereinigung.

Friedrich der Große baute einst seinen Großstaat Preußen auf zwei festen Säulen auf, und die waren: das Heer und das Berufsbeamtentum. Auf diesem Felsen ruhte bis zum Weltkriege Preußen und das Deutsche Reich, auf diesem Fundament konnte ein Bismarck ein gebietendes und gefürchtetes Staatswesen in Mitteleuropa errichten und, es trotz aller Klippen östlicher und westlicher Mißgunst zu ungeahnter Machtfülle entfaltend, als einen „rocher de bronze" bezeichnen.

Das deutsche Heer, siegreich auf allen Kriegsschauplätzen des Weltkrieges, zertrümmerten kurzsichtige demokratische Volkstribunen und, das eigene Vaterland empfing die nach vierjährigen schweren Kämpfen, wie sie die Welt noch nie erlebt, zurückkehrenden unbesiegten Söhne statt mit Kränzen mit drohender Faust, mit Flintenschüssen und Maschinengewehrfeuer. Ruhmlos, ja verächtlich sank unser Volksheer, diese feste Säule Preußens jäh in sich zusammen und begrub mit ihrem Sturz des Deutschen Reiches Macht und Größe.

Noch war aber die andere Säule friderizianischer Staatskunst trotz verschiedener Risse nicht gebrochen. Das Berufsbeamtentum, Jahrhunderte hindurch erzogen zur äußersten Pflichterfüllung für die Belange des Staates, hielt selbst unter der wüstesten Unordnung der ersten Revolutionswochen das Staatsgetriebe in Gang, und so konnten die Nutznießer der Revolution mit Hilfe des Beamtentums das republikanische Deutschland über die ersten Stürme innerer Unruhen hinweg aufbauen, Dem Berufsbeamtentum allein ist es zu verdanken, daß nach Eintritt der Staatsumwälzung nicht alles in ein wüstes Chaos versank, wie wir es in den

Hosted by Google

russischen Revolutionen schaudernd erlebt haben. Reste des alten Heeres und der Arbeitswille der Beamten am Staate retteten noch im Frühjahr 1919 das Schiff der „Volksbeauftragten" aus dem Strudel des Bolschewismus, dem Sohne des Sozialismus! Doch wie die Angst vor der Gesinnung des heimkehrenden Heeres die derzeitigen Machthaber veranlaßte, in überschleunigem Tempo die alte Armee aufzulösen und Milliarden kostbarsten Heeresgutes zu verschleudern, so zeigte man auch bald dem alten Beamtentum die recht kalte Schulter der ausschlaggebenden Sozialdemokratie. Durch Verabschiedung, Zwangspensionierung, durch Einstellung von Parteifunktionären suchte man die alte Ordnung und den durch Vorschriften geregelten Aufstieg der Staatsbeamten zu durchlöchern und so den ehemaligen Beamtenkörper von innen heraus zu zermürben. Der Druck auf die oberen Beamtenklassen, die Bevorzugung der Unterstufen im Beamtenheere waren Mittel, das Beamtentum in einzelne Teile zu trennen und die Widerstandskraft zu lähmen. Dazu kam aus der sozialistischen Partei und Presse der immer lebhaftere Ruf: „Fort mit der alten Einrichtung des Berufsbeamtentums!" „Das Volk allein soll das Recht haben, sich seine Beamten selbst zu wählen!" und „Umwandlung des Berufsbeamtentums in freie Angestellte des Staates mit bewährter republikanischer Gesinnung!" Mit freundlicher Geste wies man hin auf den notwendigen Ausbau der Beamtengewerkschaften, man empfahl und sah gern die Koalierung mit den Staatsarbeitern und industriellen Arbeitermassen, natürlich unter Führung jener demokratisch bewährten Männer, mit denen im stillen Konferenzzimmer leicht zu verhandeln war.

Geld hatte die generöse Republik der damaligen Zeit in Fülle, denn die Notenpresse hatte sich 1918 bis 1920 noch nicht heißgelaufen, es waren aus der Liquidationsmasse des Kaiserreichs noch Mittel und Kredit genug vorhanden, und Titel sowie Ämter standen für alle, die den demokratisch-sozialistischen Befähigungsnachweis besaßen, noch ausreichend zur Verfügung. Jener Typus der Novembersozialisten, der in anderen Volksschichten wie ein Pilz aus der Erde wuchs, fand auch plötzlich im deutschen Beamtentume, und zwar in allen seinen Schichten, würdige Vertretung und meist dankbare Aufnahme in Ämtern und Führerstellen innerhalb der Beamten-Organisationen. Kein Wunder, daß sehr bald von den Spitzen der Beamtenvertretungen her das Lob der jungen freiheitlichen deutschen Republik in allen Tonarten erschallte; der Vorgesetzte galt als erledigt, der Führer der Beamtengewerkschaft allein war maßgebend, als Gleichberechtigter ging er zum Ressortvertreter, um zu verhandeln, und die Macht der Gewerkschaften stieg von Stufe zu Stufe. Alle Arme faßten in die Tarifschraube; sie ächzte zwar, aber sie gab stets um ein paar Drehungen nach, und drüben ratterte die Notenpresse erneute Millionen in die Beamten- und die mit ihr verbündete Arbeiterwelt. — Die Zeit der gewerkschaftlichen Beamten- und Arbeiter-Nebenregierungen begann und mit ihr die Auflösung des altpreußischen Beamtentums! Rechtzeitig erkannte man aber auch im Beamtenkörper selbst, daß, je freiheitlicher der Wind zu wehen anfing, desto brüchiger die Rechte der Beamten wurden, und daß unter dem Deckmantel der politischen Neutralität hingesteuert wurde auf den allmählichen Abbau aller bisherigen Verpflichtungen des Staates dem Beamtentum gegenüber, also auf Ziele zur Verwirklichung sozialistisch-demokratischer Parteigrundsätze, die sich ein größerer Teil der Beamtenführer, wollten sie sich die politisch-parlamentarische Rückendeckung erhalten, längst zu eigen gemacht hatten. Der Block der Beamten fiel auseinander, der Radikalismus glaubte die neutrale Maske nicht mehr verstecken zu brauchen, entrollte offen das sozialistische Banner und stieß unter neuer Firma als Beamtensäule zu den Angestellten- und Arbeitergewerkschaften — als Dritter im Bunde zur Erringung der Macht im Staate.

Das alte preußische Beamtentum mit seinen Traditionen, oft fortgepflanzt von Geschlecht zu Geschlecht, es sank so immer tiefer unter im Schlamm neuzeitlicher Auffassung und Gepflogenheiten. Wo sich noch gegenteilige Stimmen zu äußern wagten, gingen sie meist unter in dem Druck der Not, die langsam, aber konstant auch das Beamtentum daran erinnerte, daß wertlos gewordene Papiergeldmassen und Zulagen über Zulagen den Niedergang nicht zu bannen imstande sind.

Wie es aber mit der Freiheit der Gesinnung im neuen Staate zu halten sei, bewies das Gesetz zum Schutze der Republik, das sich der Beamten besonders annahm und deren etwa abweichende Meinung durch einen keineswegs sanften Druck auf den Magen feierlichst verbot. Wäre vom alten Staat ein ähnlicher Maulkorb an seine Beamten verteilt worden, welch ein Geschrei hätte wohl die heiligen Hallen der Parlamente durchtobt!

Die Reinigung des Beamtenkörpers von „royalistischen Elementen" war und ist Bestreben jedes neuen sozialistischen Ministers. Schon das sogenannte Überalterungsgesetz hatte den Nebenzweck, dem altpreußischen Beamtentum einen starken Stoß zu versetzen, die alten Geheimräte der Ministerien zu Fall zu bringen, soweit sie eben noch vorhanden waren. Das Beamtenabbaugesetz, wie es der gänzliche Zusammenbruch der Papiergeldwirtschaft endlich zeitigen mußte, bedeutet in seiner Nebenwirkung den Niederbruch auch der zweiten Säule, auf der einst Preußens Ansehen, über Deutschlands Gaue hinaus, beruhte.

Seien wir uns völlig darüber klar, daß die plötzliche Abstoßung der älteren, in altpreußischen Beamtentraditionen erwachsenen Generation den Todesstoß für Preußens Wiedererwachen bedeutet! Eine politisierte Beamtenschaft unter parlamentarischem Regime, wie es sich seit 1918 unseren Augen darstellt, wird und kann sich nicht mehr zu der Höhe der Pflicht, der Genügsamkeit und Disziplin emporarbeiten, wie wir sie in vornovemberlicher Zeit gesehen haben. Damit ist aber auch der Staat Preußen für alle Zukunft erledigt und wird zum Spielball der jeweils herrschenden Parteien.

Das ist die politische Seite des Beamtenabbaugesetzes, die auch unter der furchtbaren Finanznot berücksichtigt werden sollte, und besonders von jenen Parteien, die Preußens Aufbau nicht aus dem Auge verloren haben. — Welche Beamtenentlastung das Reich notwendig hat, soll hier nicht untersucht werden; tatsächlich war aber im Reich die Beamteninflation am stärksten; ich erinnere nur an die Errichtung verschiedener neuer Ministerien und an die Riesenzahl der Finanz-

(Fortsetzung siehe Seite 895.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen im Monat November 1923.

Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Waldgebiet	Nadelholz: Stammlinhalt / Laubholz: Mittl. Drchm.	I über 2,0 / 60 u. mehr				II 1,01—2,0 / 50—59				III 0,51—1,00 / 40—49				IV bis 0,50 fm / 30—39				V / bis 29 cm				Gemischt			
	Holzart	Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis		Ndrgst. Preis		Höchster Preis	
		Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ
Pommern	Kiefer	.	.	.	.	15. 11.	28,00	15. 11.	28,00	15. 11.	25,50	15. 11.	25,50	15. 11.	22,50	15. 11.	22,50	.	.	.	.	22. 11.	36,10	22. 11.	36,10
Brandenburg	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26. 11.	26,00	26. 11.	26,00	.	.	.	.	6. 11.	28 35	27. 11.	87,42
Grenzmark	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6. 11.	19,30	28. 11.	53,20
Schlesien	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8. 11.	45,31	8. 11.	45,31
Schlesien	Nadel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27. 11.	31,00	27. 11.	31,00
Sachsen	Kiefer	22. 11.	60,60	22. 11.	60,60	22. 11.	45,00	22. 11.	45,00	22. 11.	47,00	22. 11.	47,00	22. 11.	40,50	22. 11.	40,50	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	"	.	.	.	.	24. 11.	32,50	24. 11.	54,00	24. 11.	37,00	24. 11.	59,20	24. 11.	31,20	24. 11.	42,20	.	.	.	.	23. 11.	48,00	23. 11.	48,00
Schleswig-Holst.	"	.	.	.	.	26. 11.	56,00	26. 11.	56,00	26. 11.	48,00	26. 11.	48,00	26. 11.	37,00	26. 11.	37,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30. 11.	25,00	13. 11.	34,42
Sachsen	"	29. 11.	107,00	29. 11.	107,00	29. 11.	85,00	29. 11.	85,00	29. 11.	71,00	29. 11.	71,00	29. 11.	44,00	29. 11.	44,00	.	.	.	.	15. 11.	22,00	22. 11.	35,00
Hannover	"	13. 11.	57,76	24. 11.	90,71	13. 11.	42,77	25. 11.	97,00	13. 11.	38,39	25. 11.	86,00	13. 11.	30,19	25. 11.	70,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig-Holst.	"	.	.	.	.	26. 11.	48,00	26. 11.	48,00	26. 11.	43,00	26. 11.	43,00	26. 11.	28,00	26. 11.	28,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Westfalen	"	24. 11.	74,40	24. 11.	74,40	24. 11.	56,70	24. 11.	65,00	24. 11.	51,30	24. 11.	58,90	24. 11.	43,20	24. 11.	49,60	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	Lärche	29. 11.	129,00	29. 11.	129,00	29. 11.	98,00	29. 11.	98,00	29. 11.	62,00	29. 11.	62,00	29. 11.	59,00	29. 11.	59,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	Buche	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22. 11.	24,70	22. 11.	24,70
Schlesien	" B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22. 11.	30,00	22. 11.	30,00
Sachsen	" A	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	29. 11.	61,00	29. 11.	61,00
Sachsen	" B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	29. 11.	86,00	29. 11.	86,00
Hannover	" A	.	.	.	.	30. 11.	34,00	30. 11.	34,00	30. 11.	39,00	30. 11.	39,00	30. 11.	25,00	30. 11.	25,00	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	" B	.	.	.	.	30. 11.	31,00	30. 11.	31,00	30. 11.	27,00	30. 11.	27,00	30. 11.	27,00	30. 11.	27,00	30. 11.	27,00	30. 11.	27,00	.	.	.	.
Hessen-Nassau	" B	28. 11.	35,00	28. 11.	35,00	28. 11.	32,00	28. 11.	32,00	28. 11.	19,00	28. 11.	19,00	28. 11.	23,00	28. 11.	23,00	28. 11.	21,00	28. 11.	21,00	.	.	.	.
Hessen-Nassau	Erle	.	.	.	.	.	.	.	.	28. 11.	43,00	28. 11.	43,00	28. 11.	41,00	28. 11.	41,00	28. 11.	17,00	28. 11.	17,00	.	.	.	.
Sachsen	Eiche B	.	.	.	.	29. 11.	102,00	29. 11.	102,00	29. 11.	114,00	29. 11.	114,00	.	.	.	.	.	.	.	.	29. 11.	88,00	29. 11.	88,00
Hessen-Nassau	" B	28. 11.	69,00	28. 11.	69,00	28. 11.	106,00	28. 11.	106,00	28. 11.	97,00	28. 11.	97,00	28. 11.	35,00	28. 11.	35,00	28. 11.	18,60	28. 11.	18,00	.	.	.	.

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	11,10 / 19,87
Brandenburg	"	8,20	18,00	21,60	12,60	11,95
Grenzmark	"	.	.	.	10,50	.
Schlesien	Nadel	.	.	.	.	19,00
Sachsen	Kiefer	.	26,70	.	16,20	.
Hannover	"	.	.	.	.	13,50
Hannover	Nadel	.	.	.	.	13,76
Hessen-Nassau	Fichte	.	.	.	10,70	.

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Ostpreußen	Fichte	7,80	7,80	
Schlesien	Nadel	11,00	.	13,07
Hannover	Fichte	17,92 / 24,98	14,99	.

Hosted by Google

beamten, die die Erzbergersche sogenannte Reichsfinanzreform erforderlich gemacht hat. Ob nun Preußen, wenn es schematisch das Abbaugesetz vom Reich übernimmt und ebenfalls 25 % seiner Beamten abstößt, noch in der Lage ist, die Staatsmaschine in ordnungsmäßigem Gang zu halten, muß bezweifelt werden, es sei denn, daß sich ein Reformator findet, der rücksichtslos in allen Ressorts den Ballast der Erlasse und Verfügungen seit 1918 dem Feuertode überantwortet und da anbindet, wo wir 1914 aufgehört haben. Davon verlautbart im Blätterwalde aber noch nichts. Deshalb muß billig bezweifelt werden, daß die Arbeitslast eines solch hohen Prozentsatzes ausscheidender Beamten von den Verbleibenden mit erledigt werden kann, selbst wenn die Abstoßung sich auf verschiedene Monate verteilen sollte. Preußens Beamtenschaft ist schon heute in vielen Ämtern überlastet, das Arbeitspensum hat längst die bisherige Arbeitszeit von acht Stunden überholt. Wer aber gezwungen wird oder ist, täglich geistig zehn oder mehr Stunden angestrengt zu arbeiten, der darf in nicht zu langer Zeit sich den Zusammenbruch seiner Nerven von ärztlicher Seite sicher bescheinigen lassen. Es ist doch ein zu gewaltiger Unterschied, draußen in frischer Luft mit Hacke oder Spaten seine Arbeitsstunden abzumachen, oder am Schreibtisch mit endlosen Zahlenkolonnen usw. seinen Geist strapazieren zu müssen. Auf alle Fälle ist der gleichviel Stunden arbeitende Handarbeiter gesundheitlich stets in der Vorhand.

Land und Volk haben unstreitbar ein hohes Interesse daran, einen gesunden, arbeitsfreudigen und nicht überlasteten Beamtenstand zu besitzen, der einerseits in der Lage ist, die Staatsmaschine reibungslos in Gang zu halten, dem aber andererseits auch für das Volk, soweit es mit den Behörden und Einzelstellen zusammen zu arbeiten hat, die nötige Zeit und das Interesse verbleibt.

Der alte preußische Beamtenstand, in seinen Hauptteilen bewährt in guten und schlechten Zeiten, durch Generationen gewöhnt an Pflichterfüllung und bescheidene Lebenshaltung, ein Fundament, auf dem ein wirklich freies und geachtetes Preußen wieder aufgebaut werden kann, darf selbst nicht unter dem Druck des jetzigen Finanzelendes auseinandergesprengt werden; es müssen für Preußen wenigstens Mittel und Wege gesucht und gefunden werden, die schroffen und rigorosen Maßnahmen des Reichsabbaugesetzes herabzumildern, es auch für die Beamtenschaft tragbar zu gestalten, die ohnehin durch die gewaltigen Gehaltseinschränkungen vor recht trübe Zukunft gestellt wird.

„Ich bin der erste Diener des Staates!" sagte einst Friedrich der Große und kennzeichnete durch diesen Ausspruch zugleich den hohen Wert des preußischen Staatsdieners in seinen Landen. Achte der heutige Gesetzgeber auch in Zeiten der Not und der Unfreiheit darauf, daß nicht Groll und Verbitterung am Staate in die Reihen jener Männer gelenkt wird, die fast ein Menschenalter hindurch ihn getragen und gestützt haben. Anteil haben am traurigen Geschick seines Volkes, dazu ist auch der Staatsbeamte verpflichtet, mitzuentbehren ist auch sein Los, aber hinausgestoßen zu werden in die Wüste — das hat er nicht verdient!

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aussprache über die Beamtenbesoldung im Preußischen Landtag.*)

Zur ersten Beratung der Entwürfe zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten und der Volks- und Mittelschullehrer gab Abgeordneter Limbertz (Soz.) eine Erklärung ab, in der es heißt: Die schwierige Finanzlage Preußens ist wesentlich mitverschuldet durch die Tatsache, daß die besitzenden Kreise nicht genügend zu den Steuern beitragen. Sie ist verstärkt worden durch die Verzögerungspolitik des Reichsfinanzministers, der viel zu spät zu der Erschließung neuer wertbeständiger Steuern übergegangen ist, so daß die Arbeit des Reiches, der Länder und Gemeinden in einer Weise leidet, die ihre Existenz aufs ernsteste gefährdet. Begrüßt wurde die Mitteilung des Staatsministeriums, daß es die erste Gelegenheit benutzen wolle, um eine Besserung der Gehälter und Löhne in die Wege zu leiten. Es müsse aber der ganze Einfluß des Staatsministeriums aufgeboten werden zur Erschließung wertbeständiger Einnahmequellen, um die Besserung zu beschleunigen. — Für die übrigen Koalitionsparteien erklärte Abgeordneter Baumhoff (Ztr.): „Die Fraktion des Zentrums, der Deutschen Volkspartei und der Deutschen Demokratischen Partei bedauern angesichts der durch das Besoldungsgesetz gegebenen Rechtslage, an der Besoldungsvorlage Änderungen nicht vornehmen zu können. Dem Gesetzentwurf geben sie nur unter schweren Bedenken ihre Zustimmung. Sie erwarten aber, daß die der Beamtenschaft auferlegten großen Opfer nur von kurzer Dauer sind." Abgeordneter Ebersbach (Dnat.) führte aus: Wir sind es der preußischen Beamtenschaft schuldig, ihre Interessen gründlicher und gewissenhafter wahrzunehmen, als es eben besonders seitens der Sozialdemokraten geschehen ist. Der schreiende Notstand, in den jetzt die Beamtenschaft versetzt wird, ist die Folge vor allem des blutigen Dilettantismus, der in den letzten fünf Jahren auf dem Gebiete der Finanz- und Steuergesetzgebung hier geherrscht hat. (Lärm links.) Jetzt ergießt sich über sie eine nette Weihnachtsbescherung; zu dem Abbau von 25 Prozent am Personal tritt die Herabsetzung der Gehälter auf jämmerlichste, kärglichste Sätze. Leider macht es die Geschäftslage des Hauses unmöglich, die sieben Uranträge genauer zu besprechen. Mit den neuen Goldgehältern wird die Kaufkraft einer großen Bevölkerungsschicht mit einem Schlage ausgeschaltet. Was soll ein Schwerbeschädigter, der ein kleines ländliches Grundstück erworben hat, um sich dort der Erholung und Kräftigung zu widmen, mit einem Gehalt von monatlich 120 Goldmark anfangen, wenn ihm allein als Grundvermögenssteuer 20 Goldmark abgezogen werden? Die Vorlage bedeutet geradezu eine große Gefahr

*) Um unseren Lesern noch in dieser Nummer von den so wichtigen Verhandlungen Kenntnis geben zu können, bringen wir den Bericht ausnahmsweise nach den Äußerungen politischer Zeitungen. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

für den Staat, denn sie bedroht unmittelbar die Integrität des Beamtentums. Von dem Erfolge des Beamtenabbaus macht man sich offenbar ohnehin ganz phantastische Vorstellungen. (Zurufe.) Die Höhe des Ausgabenetats für die Beamtenschaft liegt keineswegs an der übermäßigen Besoldung der höheren Beamten, sondern an der unglaublichen Überspannung unserer Behördenorganisation. Letztere zu vereinfachen ist auch der Wunsch der Spitzenorganisationen der Beamtenschaft.

Finanzminister Dr. v. Richter bedauerte die Rede des Abgeordneten Ebersbach. Von deutschnationaler Seite sei nicht ein einziger positiver Vorschlag gemacht worden zur Beschaffung der Mittel, die zu einer besseren Besoldung der Beamten fehlen. Die Deutschnationalen hätten vielmehr die meisten Steuern abgelehnt. Wer die Grundsteuer ablehne, könnte der Regierung keinen Vorwurf aus den unzureichenden Besoldungssätzen machen. Sobald sich irgendeine Besserung der Finanzlage zeigt, würden die Gehälter in angemessener Weise erhöht. Das Gesetz wurde darauf in zweiter Beratung angenommen. In der dritten Beratung tritt noch einmal Abgeordneter Haseloff (Dnat.) für erhöhte Beamtenbezüge ein. — Sodann wurde das Gesetz unverändert gegen Deutschnationale und Kommunisten angenommen. Eine Reihe dazu vorliegender Anträge ging an den Hauptausschuß.

Forstliche Rundschau.

(Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen. Etwa angegebene Preise freibleibend.)

Dr. phil. Gustav Hegi, Illustrierte Flora von Mittel-Europa. Mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, Österreich und der Schweiz. J. F. Lehmanns Verlag. IV. Band, 2. Teil. Lieferungen 42 bis 51 und Einbanddecke zu Band IV, 2.

Nach langer Zeit liegen wieder einmal einige Lieferungen der großen Hegischen Illustrierten Flora von Mittel-Europa vor, von allen Beziehern gewiß auf das freudigste begrüßt. Man kann dem Verleger nicht dankbar genug sein, daß er es dem Autor ermöglicht, sein vorzügliches Werk auch unter den schwierigen Verhältnissen, unter denen der Buchhandel zur Zeit leidet, fortzusetzen. Dazu kommt noch, daß die Ausstattung in nichts den Büchern der Vorkriegszeit nachgibt, ja die Reproduktionen der photographischen Aufnahmen, an denen auch die vorliegenden Lieferungen überaus reich sind, sind von einer Schärfe, die nichts zu wünschen übrig läßt. So reihen sich diese Fortsetzungen den vorangegangenen auf das beste an. Was nun den Inhalt der Lieferungen anbelangt, so enthalten sie zunächst den Rest der Steinbrechgewächse, insbesondere der artenreichen Gattung Saxifraga, und der Gattung Ribes, wobei auch auf die pomologischen Sorten Rücksicht genommen ist. — Auch die in Deutschland hier und da angebauten Hamamelidacee Liquidambar styraciflua, der Amberbaum, und Hamamelis virginica, die virginische Zaubernuß, sind nicht vergessen. — Platanus acerifolia Willd. dürfte doch wohl mehr als ein Bastard zwischen R. occidentalis und orientalis aufzufassen sein als eine besondere Art, zumal sich alle Übergänge zwischen jenen beiden vorfinden, sowohl in der Blattform als in der Anzahl der Fruchtstände.

Des weiteren enthalten die Lieferungen die große Familie der Rosaceen, der Rosengewächse, von denen den Forstmann besonders die Sorbus-Arten interessieren, bis einschließlich der Gattung Prunus, womit der zweite Teil von Band IV abgeschlossen ist.

Daß auch die farbigen Tafeln von außerordentlicher Schönheit sind und die Farben der Natur vollkommen entsprechen, brauche ich wohl nicht noch besonders hervorzuheben. — So geben Autor, Maler und Verleger wiederum ihr Bestes! Daher ist es mit Freuden zu begrüßen, daß die Flora wenn auch nur langsam, so doch stetig fortschreitet. Da noch mit vier Bänden gerechnet werden muß und der einzelne Band mit Rücksicht auf die Kaufkraft der Abnehmer nicht schneller als in etwa 1½ Jahren fertiggestellt werden soll, so würden allerdings immer noch 6 Jahre bis zum Abschluß des ganzen Werkes vergehen. Möchten inzwischen auch für den Buchhandel wieder bessere Zeiten kommen, damit dem Autor wie dem Verleger ihre Arbeit wieder erleichtert werde! Ich kann das schöne Werk nur immer wieder und wieder den Lesern unseres Blattes empfehlen.

Herrmann.

Allgemeine Literatur.

Der Dachshund, Geschichte, Kennzeichen, Zucht und Verwendung zur Jagd. Von Dr. Fritz Engelmann. Mit 251 Textabbildungen und drei farbigen Tafeln. Verlag von J. Neumann in Neudamm. 1924. Preis 4 Goldmark.

Seit Emil Ilgners bekanntem Werke „Der Dachshund" das erste Buch wieder, das unserm braven Krummbein, insbesondere seiner jagdlichen Bedeutung gewidmet ist! Es gehört vor allem in jedes Forst- und Jägerhaus, wo eigentlich auch nirgends — wenigstens nicht ohne ganz besonderen Grund — der Teckel fehlen sollte; wird doch auch dessen allgemeiner Erziehung u. a. in dem Buche Raum gewährt (allerliebst ist das Bild auf Seite 164: „Ein wohlerzogenes Paar"). Daß der neueste „Dachshund" in jeder Beziehung auf neuzeitlicher Höhe steht, dafür bürgt der in Jägerkreisen bestbekannte Name des Verfassers. Obwohl letzterer bei manchen Kapiteln sich viel kürzer fassen mußte, als ihm lieb war, weist der Umfang des Buches doch 360 Seiten auf. Die Fülle der Abbildungen ergänzt in vortrefflicher, überaus anschaulicher Weise den sonstigen Inhalt. Ein Buch somit, das jedem Teckelfreund außerordentlich willkommen und wertvoll sein wird!

Krug.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Wertbeständige Zahlungsmittel.

FM., v. 10. 12. 1923 — (Bes. 3908).

1. Mangel an wertbeständigen Zahlungsmitteln.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers der Finanzen sind die wertbeständigen Zahlungsmittel nicht bei allen Reichsbankanstalten rechtzeitig und in ausreichender Menge vorhanden gewesen, um die Kassen zur Zahlung der durch das Reichsbesoldungsblatt (PrBes.Bl.) vorgesehenen Hundertsätze ausreichend auszustatten. Da sich derartige Mängel auch in Zukunft zunächst trotz großer Bemühungen des Reichsfinanzministeriums und der Reichsbank nicht werden vermeiden lassen, weist er nochmals darauf hin, daß den Beamten usw. ein Anspruch auf wertbeständige Zahlung von Teilen ihrer Bezüge nicht zustehe. Die ergangenen Anordnungen geben lediglich den Behörden eine Befugnis zur Zahlung in wertbeständigen Zahlungsmitteln nach Maßgabe der verfügbaren Bestände. Können solche von den Kassen bei einzelnen Reichsbankanstalten bis zum Fälligkeitstage der Bezüge 12 Uhr mittags nicht oder nicht in ausreichender Menge in Empfang genommen werden, so sind die Bezüge, soweit die wertbeständigen Zahlungsmittel nicht ausreichen, in Papiermark zu zahlen. Der statt in wertbeständigen Zahlungsmitteln in Papiermark gezahlte Betrag wird, wenn es sich nicht schon um eine Aufwertungszahlung handelt, aufgewertet werden (vgl. PrBes.-Bl. S. 191)*).

2. Keine Nachlieferung von wertbeständigen Zahlungsmitteln.

Wer bei den Gehalts- usw. Zahlungen seine Dienstbezüge entweder voll in Papiermark oder nur zu einem geringeren Vomhundertsatz als vorgesehen in wertbeständigen Zahlungsmitteln, den Rest aber voll in Papiermark ausgezahlt erhalten hat, kann nicht verlangen, daß ein Teil der Papiermarkbeträge nachträglich in wertbeständige Zahlungsmittel umgetauscht werde, und zwar weder zum Umrechnungssatz, der für den ursprünglichen Zahlungstag gegolten hat, noch zu dem letzt geltenden (höheren) Umrechnungssatz.

Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung.

V. d. M. f. L., D. u. F. v. 15. 12. 23 — III 24369.

Auf Grund der Ziffer 4 des Runderlasses vom 13. 12. 1923, betreffend Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten usw. (Bes. 4028 usw.) — PrBesBl. S. 217 —, werden die Tagessätze der den Anwärtern im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung zu zahlenden Vergütungen vom 1. 12. 1923 ab wie folgt festgesetzt:

a) Unterhaltszuschuß für Forstreferendare

im 1.	2.	3. Vorbereitungsjahre
2,05	2,30	2,50 Goldmark;

b) Tagesvergütung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst

im 1.	2.	3.	4.	5. Vorbereitungsjahre
1,75	1,90	2,10	2,30	2,50 Goldmark;

c) Tagegeld für Forstreferendare während der Dauer einer auftragsweisen Beschäftigung 3,50 Goldmark;

d) Frauenbeihilfe 0,23 Goldmark;

e) Kinderbeihilfe bis zum vollendeten

6.	14.	21. Lebensjahre
0,36	0,41	0,46 Goldmark;

f) Besatzungs- und Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens 0,13 Goldmark;

g) Kinderzulage zu f) 0,02(6) Goldmark.

Für die Zahlung gelten bis auf weiteres die bisherigen Bestimmungen. Im übrigen sind die Vorschriften des obigen Runderlasses sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß der örtliche Sonderzuschlag nicht tageweise, sondern für den zur Zahlung anzuweisenden Betrag zu berechnen ist.

Verwertung von Forstnebennutzungen.

M. f. L. v. 20. 11. 1923 — III 22745.

Um die Einnahmen aus Forstnebennutzungen der immer noch fortschreitenden Geldentwertung ständig anzupassen, bestimme ich, daß bis auf weiteres bei Abgabe von Forstnebennutzungen die letzte vor dem Kriege gültige Taxe zugrunde gelegt wird und deren Beträge in Papiermark umgerechnet werden durch Multiplikation mit dem für Reichssteuern maßgebenden Goldumrechnungssatz. Wegen der Bekanntmachung dieses Umrechnungssatzes nehme ich Bezug auf meine Verfügung vom 2. November 1923 — III 21495 zu 11 (Lw.M.Bl. S. 997).*)

An Forstbeamte und Waldarbeiter sind Forstnebennutzungen zu 75% des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages abzugeben.

Die für Nebennutzungen zur Einnahme zu stellenden Beträge sind auf volle Milliarden nach oben abzurunden.

Veröffentlichung der Jagdscheininhaber.

M. f. L. v. 26. 11. 23 — IB 1d 18152
M. f. L., IV a IV 1124 II M. d. J., IEI 7346 F. M.

Mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates wollen wir keine Einwendungen dagegen erheben, daß die Veröffentlichung der Jagdscheininhaber (Ziffer 25 Abschnitt II Absatz 3 der Anweisung zur Ausführung der Jagdordnung in der Fassung des Nachtrages vom 28. März 1912) bis auf weiteres unterbleibt.

Die Jagdscheinlisten sind jedoch in den Geschäftsräumen der Ausstellungsbehörden auszulegen. Ihre gelegentliche Einsichtnahme ist den Landjägerei-, Jagd- und Forstschutzbeamten zur Pflicht zu machen.

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 48 Seite 845.

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 50 Seite 876/7.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Preußische Regierung und Beamtengehälter. Der Amtliche Preußische Pressedienst teilt mit: Das Preußische Staatsministerium befaßte sich in seiner Mittwochsitzung mit den (vom Reiche) neu festgesetzten Beamtengehältern. Übereinstimmend wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Gehälter, insbesondere in den unteren und mittleren

Hosted by Google

Stufen, unzulänglich seien. Es soll die erste Gelegenheit, die sich bei einer Besserung der Lage der Staatsfinanzen bietet, benutzt werden, um eine generelle Aufbesserung der Gehälter in die Wege zu leiten.

Antrag betreffend Aufwertung der Beamtenbezüge. Die Deutsche Volkspartei hat im preußischen Landtag folgenden Antrag eingebracht:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Reichsregierung dahin einzuwirken und die sonst erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit

1. die völlig unzulänglichen, nicht einmal das Existenzminimum gewährenden Bezüge der Beamten, Staatsangestellten und Staatsarbeiter schleunigst ausreichend aufgewertet werden;

2. die Lebenshaltung der Beamten, Angestellten und Arbeiter wie der übrigen Verbraucherkreise durch Herbeiführung eines weiteren Preisabbaues erleichtert wird.

Schwierigkeiten bei der Auszahlung der Beamtengehälter. Nach Meldungen der Tagespresse mußte sich das Reichskabinett angesichts der außerordentlich schwierigen Finanzlage des Reichs entschließen, anzuordnen, daß die für den 17. Dezember in Aussicht genommenen Gehaltszahlungen an Beamte und Angestellte für die zweite Dezemberhälfte nur zur Hälfte an diesem Tage geleistet werden. Es ist in Aussicht genommen, den Rest am Freitag, dem 21. Dezember, auszuzahlen. Die Reichsregierung sah sich zu dieser Anordnung trotz der ihr bekannten Notlage der Beamten- und Angestelltenschaft gezwungen, da die Mittel zu einer rechtzeitigen vollen Auszahlung nicht vorhanden sind und trotz aller Anstrengungen nicht herangeschafft werden konnten.

Die neuen Ortszuschläge. Nach einem Beschluß des Reichskabinetts sind die Orts-Sonderzuschläge für Beamte vom 1. Dezember d. J. ab folgendermaßen geregelt worden:

Ab 1. Dezember 2 % (bisher 8,5 %), 4 (10,5), 6 (13), 9 (15,5), 11 (18), 13 (20,5), 17 (25,5), 28 (37,5), 42 (52,5).

Die seitherigen Sätze unter 8 % fallen fort. Orts-Sonderzuschläge werden bekanntlich vom gesamten Einkommen (Grundgehalt plus Ortszuschlag plus Sozialzuschlag) bezahlt. Mit der Veröffentlichung der Verordnung über die Neuregelung der Beamtengehälter ist in diesen Tagen zu rechnen. Die Verordnung wird gegenüber den bereits veröffentlichten Zahlen keine nennswerte Änderung aufweisen. Die Erhöhung der sozialen Zulagen, an die ursprünglich gedacht war, wird voraussichtlich nicht erfolgen.

Jedem das Seine! Wir erhalten aus unserem Leserkreis folgende Einsendung: Nach dem Staatswaldarbeitertarif erhält der Waldarbeiter in der niedrigsten Lohnstufe 24 ₰ je Stunde und 2,4 ₰ Frauenzulage = 26,4 ₰ und 2,4 ₰ je Stunde für jedes Kind. 1914 erhielt der Waldarbeiter 25 ₰ je Stunde, Sozialzulagen gab es nicht. Während der Waldarbeiter früher als Holzschläger in Akkord arbeitete, werden die Arbeiten des Holzeinschlages in der nächsten Staats-Oberförsterei in Tagelohn ausgeführt. Das eröffnet nette Aussichten für die Brennholzpreise. Nach der Regierungsvorlage zur Umstellung der Beamtenbezüge auf Goldmark soll erhalten:

Gruppe	6	Sekretär	1122—1494 ℳ
		1914 als Assistent . .	1650—3300 ℳ
			1800—3600 ℳ
Gruppe	7	Obersekretär	1380—1860 ℳ
		1914 als Sekretär .	1800—4500 ℳ
			2100—4500 ℳ
Gruppe	8	Obersekretär (Aufrückungsstelle)	1620—2160 ℳ
Gruppe	10	Regierungsrat und höherer Beamter	2250—3000 ℳ
		1914 als höherer Beamter	2700—7200 ℳ
			3000—7200 ℳ
Gruppe	11	desgl. Aufrückungsstelle	2610—3480 ℳ
		1914 als Regierungsrat	4200—7200 ℳ

Anstatt des Wohnungsgeldes soll der Ortszuschlag weiterbestehen bleiben. Ortsklasse A 120—300 ℳ, Ortsklasse E 60—150 ℳ. Frauenzulage ist mit 84 ℳ, Kinderzulage mit 132 bis 168 ℳ in Aussicht genommen. Sämtliche Zahlen sind Jahressummen. Während dem Arbeiter sein Vorkriegslohn ungekürzt und darüber hinaus gezahlt wird, mutet man dem Beamtenstand zu, sich mit einem Bruchteil der Vorkriegsbezüge abzufinden. — Jedem das Seine!

Der Beamtenabbau. Im Fünfzehner-Ausschuß des Reichstages wurde, wie die politische Presse meldet, ein Antrag angenommen, wonach die Auswahl der in den einstweiligen Ruhestand zu Versetzenden durch ihre politische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung und durch ihre Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei usw. oder die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht nicht beeinflußt werden darf. Vor der Entlassung, Kündigung oder Versetzung in den einstweiligen Ruhestand soll den Beamten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Die Abfindungssummen sollen einem angenommenen Antrage gemäß folgendermaßen erhöht werden: Beamte im 2. und 3. Dienstjahr erhalten das Zweifache, im 4. und 5. das Dreifache, im 6. und 7. das Vierfache, im 8. und 9. das Fünffache, im 10. das Sechsfache, im 11. das Siebenfache, im 12. und 13. das Achtfache, im 14. und in den weiteren Dienstjahren das Neunfache des letzten Monatseinkommens unter Zugrundelegung der am letzten Tage des Dienstes ihnen zu stehenden Bezüge. Auch Beamte auf Probe, Kündigung oder Widerruf sowie außerplanmäßige oder im Vorbereitungsdienste befindliche Beamte sollen die gleichen Abfindungssummen erhalten.

Zu dem Artikel, der die Kürzung der Versorgungsbezüge bei Privateinkommen behandelt, wurde ein Antrag angenommen, wonach das Privateinkommen aus dem Vermögen der Frau bei der Berechnung des Privatvermögens ausscheidet. Bis zur Höhe des Betrags, der dem jeweiligen Gehalte der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A. VIII (bisher A. VII) entspricht, soll das Privateigentum unberücksichtigt bleiben.

Zur Frage der Entlassung von Angestellten wurde der Regierung durch Beschluß die Anregung gegeben, den betreffenden Paragraphen der Abbauverordnung folgendermaßen

Hosted by Google

zu fassen: „Die Zahl der Angestellten ist so weit zu vermindern, als es die Verhältnisse der Verwaltung irgend zulassen. Angestellte, die am Tage der Kündigung insgesamt mindestens zwölf Jahre ununterbrochen bei Reich, Ländern und Gemeindeverwaltungen beschäftigt sind, werden den versorgungsberechtigten Angestellten gleichgestellt." — Zum Schluß wurde ein Antrag angenommen, daß mit der Überwachung der Durchführung der Personalabbaumaßnahmen ein aus sieben Mitgliedern bestehender Reichstagsausschuß betraut werden möge, dem auch die Ausführungsbestimmungen vorzulegen sind.

Die Verhandlungen über die Arbeitszeitverlängerung, die im Reichsministerium des Innern zwischen Regierungsvertretern und Vertretern der Beamtenorganisationen gepflogen wurden, sind ergebnislos abgebrochen worden. Die Organisationsvertreter erklärten, daß die Arbeitszeitverlängerung in der geplanten Form für die Beamten nicht annehmbar und daß insbesondere auch eine Teilung der Dienstzeit im Hinblick auf die zum Teil von Arbeitsstätten weitabgelegenen Wohnungen technisch undurchführbar sei. — Wie jedoch Nachrichten der politischen Presse besagen, hat das Reichskabinett in seiner Sitzung am 14. Dezember die Arbeitszeit für die Beamten auf mindestens 54 Stunden wöchentlich festgesetzt.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 1515 Milliarden seit 3. 12. 1923; **1269** Milliarden seit 10. 12. 1923.

Lohnsteuerverhältniszahl vom 16. bis 22. 12. 1923 einschließlich **650000**. Der Steuerbetrag ist in allen Fällen auf volle 10 Milliarden Mark nach unten abzurunden.

Wichtige Veränderungen im Reichs-Forstwirtschaftsrate. An Stelle des ersten Vorsitzenden, Freiherr v. Herman auf Wain, der Ende Oktober 1919 im Beisein des damaligen Abteilungsdirigenten im Reichs-Wirtschaftsministerium Dr. Hermes die erste Sitzung des Reichsforstwirtschaftsrates leitete und dieser Körperschaft seither vorstand, hat aus Gesundheitsrücksichten und wegen Überlastung mit eigenen Verwaltungsgeschäften sowohl dieses Amt als die Vertretung des R.F.R. im Reichswirtschaftsrate niedergelegt. Der R.F.R. hat mit Bedauern von dieser Entschließung Kenntnis genommen; er wird den scheidenden ersten Vorsitzenden in dankbarer Erinnerung behalten.

An seiner Statt ist Staatssekretär a. D. Exzellenz Freiherr v. Stein, der während des Krieges erst Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen, dann Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes war und als solcher eine sehr ersprießliche Tätigkeit entfaltete, zum ersten Vorsitzenden des R.F.R. gewählt worden; ebenso wurde derselbe als Mitglied des Reichswirtschaftsrates präsentiert. Es steht zu erwarten, daß Exzellenz v. Stein die nach manchen Richtungen gefährdete Position der deutschen Forstwirtschaft mit Erfolg verteidigen und zu diesem Zwecke den R.F.R. zielbewußt zur Mitarbeit anregen wird.

Landforstmeister Dr. König, der bereits im vergangenen Frühjahr aus triftigen Gründen um die Enthebung vom Amte des Geschäftsführers des R.F.R. gebeten, aber wegen alsbaldiger Erkrankung seines Nachfolgers jenes bis Mitte November in anerkennenswerter Weise fortgeführt hatte, ist nunmehr endgültig zurückgetreten. Er wird voraussichtlich durch den Ende November auf Grund des Beamten-Abbaugesetzes in den Ruhestand getretenen Ministerialrat Dr. Kahl, Referent für Forstwirtschaft im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und im Reichsfinanzministerium, ersetzt werden. Dr. König und Dr. Kahl sind Eberswalder Studienfreunde und beide von jeher Gönner und Freunde der „Deutschen Forst-Zeitung" gewesen. Der erstere stand jahrzehntelang im preußischen Staatsforstdienst, in dem letzten Jahrzehnt war er Oberforstmeister in Potsdam und Landforstmeister in der Zentralforstbehörde. Dr. Kahl war im Elsaß-Lothringischen tätig und während des Krieges Oberforstmeister in Metz. Wir hoffen, daß beide Herren der „Deutschen Forst-Zeitung" das alte Wohlwollen erhalten werden, und wünschen Dr. Kahl zur Übernahme des verantwortungsvollen Geschäftsführeramtes besten Erfolg. Die Schriftleitung.

Tagung des Landesverbandes sächsischer Waldbesitzer. Unter großer Beteiligung seiner Mitglieder hielt der Landesverband sächsischer Waldbesitzer in Dresden seine zweite diesjährige Tagung ab, auf der zunächst Freiherr von Stein-Berlin einen bemerkenswerten Vortrag über „Die Zwecke und Ziele der Waldbesitzerverbände" hielt. Nachdem der Vortragende auf die zwei Hauptaufgaben der Waldbesitzerverbände, die teils technisch-wirtschaftlicher, teils forstpolitischer Natur seien, hingewiesen hatte, führte er aus, daß die Forstwirtschaft sich jetzt mehr denn je auf eine Steigerung der Produktion einstellen müsse, da die Einfuhr aus dem Auslande jetzt in der Hauptsache aus finanzpolitischen Gründen verschlossen sei. Eine weitere Aufgabe der Waldbesitzerverbände sei die Steigerung der Arbeitsintensität durch Förderung der Waldkultur der kleinen Betriebe, durch Ausbildung des Forstpersonals und durch Förderung der forstlichen Forschung. Die Tätigkeit des zentralen Verbandes, des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände, liege mehr auf dem Felde der forstpolitischen Interessen. Dann verlangte der Redner, daß der Waldbesitzer vor allem auch mit seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern Hand in Hand gehen und das bestehende gute Verhältnis zu ihnen durch ausreichende Besoldung und Entlohnung stärken müsse. Ferner müßten den Waldbesitzerverbänden ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit diese in den jetzigen schweren Zeiten ihre große Aufgabe erfüllen könnten. — Hierauf nahm der sächsische Landforstmeister Bernhardt Veranlassung, mit Genugtuung die Übereinstimmung der Ansichten der sächsischen Staatsforstverwaltung und der Privatwaldbesitzer zu konstatieren. Nach einer längeren Aussprache wurde dann das Abkommen mit dem sächsischen Landeskulturrat, das eine Vereinigung der Forstabteilung des Landeskulturrates mit der Geschäftsstelle des Landesverbandes sächsischer Waldbesitzer zum Gegenstande hat, geschlossen. Nach Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf wertbeständiger Grundlage wurde von der Gründung eines Arbeitgeberverbandes

Hosted by Google

für forstliche Privatangestellte im Freistaat Sachsen und dem Abschluß eines Tarifvertrages mit dem Deutschen Forstbeamtenbunde, Bezirksgruppe Sachsen, mit Zustimmung Kenntnis genommen. Die Versammlung ernannte sodann den ausscheidenden seitherigen Vorsitzenden, Forstmeister a. D. von Zehmen, zum Ehrenvorsitzenden und wählte an dessen Stelle Graf zu Solms-Wildenfels, als Stellvertreter Graf Schall-Riaucour. v. H.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Ergebnis der Forstreferendarprüfung in Preußen. Der im Oktober d. J. abgehaltenen Forstreferendarprüfung haben sich 53 Forstbeflissene unterzogen. Die Prüfung haben bestanden: 1 Prüfling mit „gut", 17 Prüflinge mit „ziemlich gut", 22 Prüflinge mit „genügend", 13 Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden, davon sechs zum zweitenmal.

Forstwirtschaftliches.

Verstärkung des Holzeinschlages. In der Abendausgabe des „Berliner Lokal-Anzeigers" vom 4. Dezember schlägt Dr. Grauhoff eine Verdoppelung oder Verdreifachung des Holzeinschlages in den deutschen Waldungen während des laufenden Winters vor. Dieses sei das einzige Mittel, eine Hungersnot schwerster Art zu vermeiden, wie sie Rußland vor einigen Jahren unter Opferung von mehr als zehn Millionen Menschen durchmachen mußte. Wir haben nach Gr. nur noch bis Ostern Brotgetreide, die Devisen der Reichsbank werden bei Fortsetzung der jetzigen sparsamen Wirtschaft in der Zuteilung höchstens bis Ende dieses Jahres ausreichen, da für Papiermark Brotgetreide oder sonstige Nahrungsmittel im Ausland nicht erhältlich sind und da die Rentenmark, selbst wenn es gelingt, ihr den Wert auf die innerdeutsche Kaufkraft zu erhalten, im Auslande keine Geltung und damit auch keine Kaufkraft besitzt. Unter diesen Umständen seien wir gezwungen, aus unseren Kapitalien zu entnehmen, was irgendwie entbehrlich sei, um uns vom Ausland die nötigen Nahrungsmittel zu kaufen.

Der „Holzmarkt" weist in Nr. 292 ausführlich nach, daß zwar möglicherweise eine Verstärkung des Holzeinschlages in verschiedenen Orten zulässig sei, daß aber weder Einschlag noch Abfuhr und Verwertung innerhalb der in Betracht kommenden Frist erfolgen könne. Insbesondere habe sich der Holzabsatz im Ausland sehr schwierig gestaltet. Unter diesen Umständen könne der Vorschlag des Dr. Grauhoff nicht verwirklicht werden. Daß die Regierung bemüht ist, in anderer Weise (Nahrungsmittelkredite in Amerika) die deutsche Volksernährung sicherzustellen und Abhilfe für unser Finanzelend zu schaffen, sei an dieser Stelle nur beiläufig erwähnt. S.

Preise der Kiefernzapfen. Beim Vergleich der von den Staatsklengen angebotenen Preise ergeben sich so auffallende Verschiedenheiten, daß sie weder durch die Höhe des Stundenlohnes noch durch den größeren oder geringeren Reichtum an Zapfen erklärt werden können. So bieten z. B. in der Provinz Hannover staatliche Klengen 8 bis 10 *M* Pflückerlohn für 50 kg, während im Bezirk Magdeburg von Staats- und Privatklengen gleichmäßig etwa 4 *M* bewilligt werden. Pommern hat anfangs 2,50 *M* ab Bahnstation ladungsweise Zapfen angeboten, fordert aber jetzt 4 bis 4,50 *M* ab Station. In der Gegend von Darmstadt werden den Pflückern durchschnittlich 3 bis 4 *M* für 50 kg gezahlt. Im allgemeinen dürften sich die Preise für Kiefernzapfen gegenwärtig zwischen 4 und 5 *M* je nach den Verhältnissen bewegen, nur Hannover steht ganz auffallend über diesem Durchschnitt. Bei der allenthalben, namentlich auch im Staatshaushalt, gebotenen Sparsamkeit erscheint doch eine Nachprüfung der vom Westen gebotenen Preise und eine größere Gleichmäßigkeit angezeigt. Der Vorwurf, daß die Staatsbetriebe weniger sparsam wirtschaften als Privatbetriebe, weil sie nicht mit eigenem Gelde arbeiten, muß unter allen Umständen vermieden werden. Zu hohe Pflückerlöhne verteuern auch für die Privatklengen und damit ebenso für den Privat- und Gemeindewald unnötigerweise den Kiefernsamen. Infolge der großen Arbeitslosigkeit werden im laufenden Winter erheblich mehr Zapfen gepflückt als vor einigen Jahren, wo es oft unmöglich war, Frauen und Kinder zum Pflücken der in Schlägen reichlich vorhandenen Zapfen zu gewinnen, weil die Männer zuviel verdienten. Sch.

Auftreten der Kiefernscheiden-Gallmücke. In diesem Sommer machte sich in den Forsten der Freien Standesherrschaft Militsch (Bezirk Breslau) das teilweise Absterben und Zurückbleiben der einjährigen Kiefernnadeln namentlich an den Bestandesrändern der Stangenhölzer und an dem Kiefernanflug unter Schirm auffallend bemerkbar. Untersuchungen mit dem bloßen Auge ergaben, daß die Nadeln äußerlich unbeschädigt waren. Nahm man sie jedoch aus der Scheide, so fand man dort zwischen den beiden Nadeln eine kleine, kaum 1 mm große, rotgelbe Larve. Bei einer Untersuchung Ende November fanden sich nur noch einzelne Larven vor. Die Nadeln sind an der Basis befressen, während Auftreibungen oder Gallen und Verwachsungen nicht vorhanden waren. Nach diesem Befund handelt es sich um die von Ratzeburg beschriebene Kiefernscheiden-Gallmücke Cecidomyia brachyntera Schwägr. (nicht zu verwechseln mit der Kiefernharz-Gallmücke C. Pini). Nach Ratzeburg gehört das Insekt nicht zu den sehr schädlichen, weil nur etwa 5 %, höchstens 10 % der Nadeln befallen werden und selten Stämme ausgehen. Praktisch durchführbare Vertilgungsmaßregeln kommen kaum in Betracht. Das Absterben der Nadeln ist auch in den Nachbarrevieren beobachtet worden. Ich gebe diese Wahrnehmung zur Kenntnis, weil die Kiefernscheiden-Gallmücke vermutlich auch anderwärts in diesem Jahre stark aufgetreten ist. Keß.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Oppeln. Gräfl. Praschmasche Forstverwaltung. In der Nacht vom 2. zum 3. November wurde der Forstgehilfe Karl Grützner im Forstrevier Wiersbel aus dem Hinterhalt, vermutlich von Wilderern oder Holzfrevlern, beschossen und schwer verletzt. Der Täter ist unerkannt entkommen. Für geeignete Angaben, die zu seiner Feststellung führen, so daß eine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, hat die Gräfl. Praschmasche

Hosted by Google

Verwaltung, Schloß Falkenberg, O.-Schl., eine Belohnung von 300 Goldmark ausgesetzt.

Verschiedenes.

Für die „Deutsche Forststudentenhilfe, Neudamm", Sammlung des Vereins „Waldheil" zugunsten der Studierenden an den forstlichen Hochschulen Eberswalde, Hann.-Münden, Tharandt und den Forstabteilungen der Universitäten Freiburg i. Br., München und Gießen, sind dem Verein „Waldheil" Mitte Dezember von Herrn Fabrikbesitzer Schulze, Eberswalde, Mitglied des engeren Vorstandes der dortigen Forststudentenhilfe, 76450500 Millionen Mark (76,5 Goldmark) zugegangen. Das Geld ist unter Beteiligung aller Schützen gesammelt gelegentlich des Schüsseltreibens nach einer Hasentreibjagd — Strecke 102 Hasen — der Herren Fabrikbesitzer Brüder Ardelt, Eberswalde, auf ihrem Jagdbezirk Schmargendorf, Kreis Angermünde. Möge dieses hochherzige Beispiel reiche Nachahmung finden. Die Not der Forststudenten an sämtlichen Hochschulen und Universitäten ist sehr groß.

Deutsche Forstmannshilfe. Unter dieser Überschrift bringt die „Wiener Allgemeine Forst- und Jagdzeitung" in Nr. 48 vom 30. November einen von Ing. Klomesch in St. Pölten verfaßten Aufruf zur Unterstützung der deutschen Forstleute durch ihre österreichischen Fachgenossen. Die Schriftleitung befürwortet diesen Aufruf und erklärt sich bereit, Spenden für diesen Zweck entgegenzunehmen. In Verbindung hiermit wird mitgeteilt, daß die Weidmannschaft Österreichs bereits Sammlungen für einen Hubertusfonds eingeleitet hat, der bestimmt ist, eine Weihnachts- und Neujahrsspende für Deutschlands Förster- und Jägerkinder zu liefern. Für die Auswahl der Bedürftigen hat die Geschäftsleitung des Hubertusfonds den Verein „Waldheil" Neudamm herangezogen. — Eine Krone (Österreich) sei gleich 36 Millionen deutscher Papiermark! Dieses höchst dankenswerte Glied in der Reihe von ausländischen Hilfsunternehmen für die deutsche Notlage beweist wohl am besten, wie tief wir gesunken sind! S.

Die zweite Deutsche Jagdausstellung in Verbindung mit der „Jägerwoche" soll in der Zeit vom 17. Februar bis 3. März 1924 im Museum für Naturkunde in Berlin, Invalidenstraße 43, stattfinden. Leiter ist der Vorsitzende der Jagdkammer Exellenz von Krause, der durch Syndikus Dr. Kämpny vertreten wird. Zur Vorbereitung ist ein Sonderausschuß gegründet, der von einem Werbe- und Presseausschuß sowie einem Finanzausschuß unterstützt wird. In diesen Ausschüssen sind die verschiedenen Zweige des Jagdbetriebes und der Jagdwissenschaften vertreten. Eine ständige Geschäftsstelle ist im Museum für Naturkunde unter Leitung von Dr. Pohle eingerichtet, an die alle Anfragen, Briefe, Zahlungen usw. zu richten sind. Sie führt das Postscheckkonto „Deutsche Jagdausstellung" (Dr. Hermann Pohle) Berlin Nr. 153 480.

In der Trophäenschau (Geweihausstellung) sollen Beutestücke aus dem Jahre 1923 gezeigt werden und ferner solche aus den Jahren 1914 bis 1922, die im Vorjahre nicht ausgestellt waren. Die Beutestücke sind möglichst noch vor dem 1. Januar bei der Geschäftsstelle anzumelden und dann bis zum 15. Januar spätestens einzusenden. Später eingeschickte Stücke haben keinerlei Anspruch darauf, ausgestellt zu werden. Anmeldebogen sind von der Geschäftsstelle zu beziehen. Zur Erleichterung der Transporte ist in allen Regierungsbezirken je eine Vertrauensstelle ernannt worden, die die Ausstellungsstücke sammelt und dann geschlossen in das Museum transportieren läßt. Auskunft über die Vertrauensleute gibt die Geschäftsstelle im Museum für Naturkunde, Berlin N 4, Invalidenstraße 43, Portal V, I. Da die Jagdausstellung in erster Linie auch der Belehrung dienen soll, sind alte Beutestücke, Rehkronen und Geweihe aus älteren Zeiten, wie sie in vielen Schlössern und vielen alten Jägerfamilien vorhanden sind, für die Trophäenschau dringend erwünscht. Diese Stücke ermöglichen einen lehrreichen Vergleich mit den heute in denselben Gegenden wachsenden und würden so der Allgemeinheit von Nutzen sein, wenn sie für die Tage der Ausstellung wenigstens einmal aus ihrer Verborgenheit emporsteigen. Die Transportkosten würden gerne von der Ausstellung getragen werden. Wie im Vorjahre, soll auch diesmal wieder die Jagsausstellung mit einer Ausstellung von Kunstwerken und Erzeugnissen des Kunstgewerbes, die sich auf die Jagd beziehen, verbunden werden. Der Aufruf zur Beteiligung ergeht nicht nur an die Herren Künstler, sondern an alle Besitzer solcher Kunstwerke. Der Platz wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Ebenso soll wieder eine Spezialmesse der jagdlichen Industrie (Jagdwaffen, Munition, Jagdbekleidung, Jagdgeräte und Jagdliteratur) stattfinden, für die ein ganzes Stockwerk des Museumsneubaues vorgesehen ist.

Redaktionsschluß. Mit Rücksicht auf den Neujahrstag muß der Redaktionsschluß für die am 4. Januar 1924 erscheinende Nummer 1 der „Deutschen Forst-Zeitung" schon auf Sonnabend, den 29. Dezember, festgesetzt werden. Wir bitten, bis dahin alles, was noch in dieser Nummer veröffentlicht werden soll, rechtzeitig einzusenden. Später eingehende Mitteilungen müssen für die Nummer 2 des neuen Jahres vom 11. Januar 1924 zurückgestellt werden.

Marktberichte.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 15. Dezember 1923. Füchse 6 bis 8 Doll., Baummarder 12 bis 16 Doll., Steinmarder 10 bis 13 Doll., Iltisse 2 Doll., Maulwürfe 10 bis 12 cts, Katzen 16 bis 22 cts, Kanin 30 cts das Pfund, schwere 20 bis 25 cts, leichtere 10 bis 15 cts das Stück; Wildkanin 8 cts, ausgesuchte 10 bis 12 cts, Hasen 24 bis 25 cts.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 15. Dezember 1923. Landfüchse 5 bis 6 Doll., Steinmarder 10 bis 14 Doll., Baummarder 12 bis 16 Doll., Iltisse 2 bis 3 Doll., Dachse 1 bis 1¾ Doll., weiße Wiesel 20 bis 40 cts, Hasen, Winter 23 bis 26 cts, Rehfelle, Winter, 25 bis 30 cts das Stück.

Hosted by Google

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 17. Dezember. Rehböcke 0,80 bis 1,—, Rotwild 0,45 bis 0,50, Damwild 0,45 bis 0,50, Schwarzwild 0,45 bis 0,50, Frischlinge 0,60 bis 0,70 für ½ kg; Hasen, groß, 4 bis 5, Hasen, mittel und klein 2 bis 3, Kaninchen, wilde, groß, 0,80 bis 1,20 das Stück. — Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 17. Dezember 1923. Hechte 100, Karpfen, Spiegel-, 30 bis 40er, 110, 20 bis 30er, 120 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Mit dem 1. Dezember 1923 sind neue Postgebühren auf wertbeständiger Grundlage eingeführt worden, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 10 Rentenpfennig beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil,** der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **30 Rentenpfennig festzusetzen.** Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 54. **Räuchern von Rehkeulen.** Kann man Rehkeulen räuchern? Hat jemand schon einen Versuch gemacht, und wie war das Resultat?

Förster V. in D.

Antwort: Selbstverständlich kann man Rehkeulen ebenso wie jedes andere Fleisch räuchern. Man wäscht die Keule schnell, nachdem sie von jeglicher Haut und allem Feist gründlich befreit worden ist, und trocknet sie gut ab. Inzwischen ist ein großer Kessel mit Wasser bis zum Wallen erhitzt worden; in diesen wird dann die mit einem Schinkenhaken versehene Keule eine Minute lang gehalten. Danach reibt man sie recht kräftig mit heißem Salz und etwa 10 g Salpeter ein. Auch 30 g feingestoßenen Zucker kann man der Salz- und Salpetermischung beifügen. Die Zeit des Einreibens währt ungefähr eine Stunde, wonach man die Keule in der Schüssel mit Lake fünf bis acht Tage liegen läßt und sie oftmals wendet und fleißig mit dem ausfließenden Safte begießt. Hierauf gibt man sie für 8 bis 14 Tage in den Rauch.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung*).

Oberförsterstelle Annarode (Merseburg) ist zum 1. April 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Januar 1924.

Oberförsterstelle Bovenden (Hildesheim) ist am 1. April 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 28. Dezember 1923.

Oberförsterstelle Menz (Potsdam) ist am 1. April 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 28. Dezbr. 1923.

Oberförsterstelle Kuhbrück (Breslau) ist am 1. Januar 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 26. Dezember 1923.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in **Ziegenhain** (Cassel) ist neu zu besetzen.

Forstsekretärstelle Bracht, Oberf. Bracht (Cassel), ist zum 1. April 1924 neu zu besetzen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht nahe bei Bracht. Wirtschaftsland: 4,3580 ha Acker, 1 ha Wiese. Bahnstation Bürgeln, 9,5 km. Bewerbungsfrist 20. Januar 1924.

Försterstelle Feldbichen, bisher Revierförsterstelle, Oberf. Neumühl (Frankfurt a. O.), ist am 1. April 1924 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2550 ha Garten, 9,9670 ha Acker, 4,7650 ha Wiese vorbehaltlich anderweiter Festsetzung auf zusammen 12 ha. Waldweide wird nicht weiter gestattet. Bewerbungsfrist 10. Januar 1924.

Försterstelle Hohenfier, Oberf. Göhrde (Lüneburg), ist voraussichtlich zum 1. März 1924 anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 0,0700 ha Gartenland, 2,5000 ha Acker, 0,7450 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 10. Januar 1924.

Bebaute Förster-Endstelle Schöneiche, Oberf. Doberschütz (Merseburg), ist am 1. April 1924 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0910 ha Garten II. Klasse, 4,2710 ha Acker III.—IV. Klasse, 3,9830 ha Wiese IV. Klasse. Nutzungsgeld nach den vom Ministerium festgesetzten Beträgen. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der Förster in Endstelle. Nächste Bahnstation Doberschütz, 2 km; nächste Dorfschule Doberschütz, 1,5 km; nächste höhere Schulen Eilenburg, 11 km, und Torgau, 19 km. Förster in Endstellen und Forstsekretäre, die zur Anstellung als Förster m. R. heranstehen, sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. Februar 1924.

Bebaute Förster-Endstelle Söllichau, Oberf. Söllichau (Merseburg), ist am 1. April 1924 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1550 ha Garten II. Klasse, 3,4340 ha Acker IV. Klasse, 3,8870 ha Wiese II.—IV. Klasse, 1,2100 ha Weide IV. Klasse. Nutzungsgeld nach den vom Ministerium festgesetzten Beträgen. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der Förster in Endstelle. Nächste Bahnstation Söllichau, 1,2 km. Dorfschule im Orte. Nächste höhere Schulen Düben, 7 km, und Gräfenhainichen, 17 km. Förster in Endstelle und Forstsekretäre, die zur Anstellung als Förster m. R. heranstehen, sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. Februar 1924.

Im Regierungsbezirk Gumbinnen gelangen folgende Stellen zur Neubesetzung:

Am 1. Januar 1924:

Försterstelle Schakummen, Oberf. Warnen. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland: 7,4 ha Acker, 3 ha Wiesen, 4 ha Weide. Die Schule ist in Gr.-Schwentischken, 1 km. Bahnstation Gr.-Schakummen der Eisenbahn Gumbinnen—Szittkehmen, 1 km. Bewerbungsfrist 22. Dezember 1923.

Am 1. April 1924:

Försterstelle Lapienen, Oberf. Wilhelmsbruch. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland: 7,6 ha Acker, 3,5 ha Wiesen, 2,8 ha Weide. Die Schule ist in Ischdaggen, etwa 3 km. Bahnstation Wilhelmsbruch der Eisenbahn Königs-

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Hosted by Google

berg—Labiau—Tilsit, etwa 2 km. Bewerbungsfrist 2. Januar 1924.

Försterstelle Matzgirren, Oberf. Tawellningken. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland: 4 ha Acker, 7,4 ha Wiesen, 3,4 ha Weide. Die Schule ist in Matzgirren. Bahnstation Lappienen der Kleinbahn Gr.-Brittanien—Seckenburg, etwa 10 km. Bewerbungsfrist 2. Jan. 1924.

Försterstelle Pabbeln, Oberf. Bröblauken. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland: 11,4 ha Acker, 3,2 ha Wiesen. Die Schule ist in Pabbeln. Bahnstation Kreywutschen der Eisenbahn Insterburg—Thorn, etwa 3 km. Bewerbungsfrist 2. Januar 1924.

Försterstelle Pempienen, Oberf. Astrawischken. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland: 8,5 ha Acker, 2,1 ha Wiesen, 4 ha Weide. Die Schule ist in Mauenfelde, etwa 2 km. Bahnstation Kl.-Gnie der Eisenbahn Insterburg—Thorn, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 2. Januar 1924.

Försterstelle Sturmen, Oberf. Wesskallen. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland: 12,7 ha Acker, 2 ha Wiesen. Die Schule ist in Klein-Darguszen, etwa 3 km. Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen—Lasdehnen, etwa 7 km. Bewerbungsfrist 2. Januar 1924.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Fürstenwalde ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend einzureichen an den Magistrat Fürstenwalde. Näheres siehe Anzeige.

Forstkassengehilfe von der Forstkasse Berlinchen Nm. zum 1. Januar 1924 gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförster zur Unterstützung des Revierförsters vom Magistrat Müncheberg (Mark) gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Privatforstdienst.

Oberförsterstelle Neuhaus bei Greiffenberg (Uckermark) ist zu besetzen. Die Stelle umfaßt 4500 ha. Bewerbungen sind bis 15. Januar 1924 an die Fürstlich Lynar-Gräflich Redernsche Generalverwaltung Greiffenberg (Uckermark) zu richten.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Adel, Förster o. R. in Wörsdorf, Oberf. Wörsdorf (Wiesbaden), ist am 1. Oktober zum Forstsekretär ernannt.

Breuer, überz. Förster in Goslar, Oberf. Goslar, ist am 1. Dezember nach Ilfeld, Oberf. Ilfeld (Hannover), versetzt.

Callies, Förster in Endstelle aus dem Regierungsbezirk Minden, wird am 1. April 1924 nach Harbergen, Oberf. Binnen (Hannover), einberufen.

Groger, überz. Förster in Havelberg, Oberf. Havelberg, wird am 1. Januar 1924 nach Steinberge, Oberf. Neuruppin (Potsdam), versetzt.

Herzog II, Förster in Stoberau, Oberf. Stoberau, wird am 1. Januar 1924 nach Dambinietz, Oberf. Kreuzburg O.-S. (Oppeln), versetzt.

Müller, Förster in Tringenstein, Oberf. Oberscheld, ist am 1. Oktober unter Verleihung einer Förster-Endstelle nach Steinbach, Oberf. Haiger (Wiesbaden), versetzt.

Petznick, Hegemeister in Schakummen, Oberf. Warnen, ist zum Revierförster ernannt und ihm vom 1. Januar 1924 ab die neu eingerichtete Revierförsterstelle zu Orlowen, Oberf. Borken (Gumbinnen), übertragen.

Bertram, Hilfsförster in Treseburg, Oberf. Thale (Magdeburg), ist am 1. Dezember nach Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), einberufen und mit der Verwaltung der Forstsekretärstelle in Schmiedefeld beauftragt.

Best, Hilfsförster in Brüggerholz, ist am 1. Dezember nach der Oberförsterei Neumünster (Schleswig) zurückversetzt.

Blechschmidt, Hilfsförster in Lüntorf, Oberf. Grohnde, ist am 16. November nach Liebenau, Oberf. Binnen (Hannover), versetzt.

Bölthof, Hilfsförster aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden, wird am 1. Januar 1924 nach Leeseringen, Oberf. Neuburg (Hannover), einberufen.

Dankenbring, Hilfsförster in Diepholz, Oberf. Diepholz, ist am 17. Dezember nach Misburg, Oberf. Hannover (Hannover), versetzt.

Feußner, Hilfsförster in Achenbach, Oberf. Katzenbach, ist am 1. November nach Nanzenbach, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden), versetzt.

Foelkbach, Hilfsförster in Hof Göhlenau, Fürstlich Plessische Forsten, ist am 1. Dezember nach Schleusinger-Neundorf, Oberf. Hinternah (Erfurt), einberufen.

Jantzen, bisher Heckwärter in der Oberförsterei Schleswig, ist am 1. Oktober zum Unterförster ernannt.

Kollermann, Hilfsförster in Linsburg, Oberf. Nienburg, ist am 1. Dezember nach Lauenau, Oberf. Lauenau (Hannover), versetzt.

Meyer, Hilfsförster in der Oberförsterei Rantzau, ist am 25. Oktober nach der Oberförsterei Segeberg (Schleswig) versetzt.

Neumann, Hilfsförster in Potsdam, Oberf. Potsdam, ist am 1. Dezember nach Lehnin, Oberf. Lehnin (Potsdam), versetzt.

Peters, Hilfsförster in Cananohe, Oberf. Hannover, ist am 1. November zur Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg einberufen.

Schakel, bisher Hilfsförster in der Oberförsterei Bordesholm (Schleswig), ist aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Schulz, Hilfsförster in Eberswalde, Oberf. Eberswalde (Forstkasse), ist am 1. Dezember nach Zechlin, Oberf. Zechlin (Potsdam), versetzt.

Seidenberg, Hilfsförster in Berkeln, Oberf. Wilhelmsbach (Gumbinnen), ist am 16. Dezember nach Kehmstedt, Oberf. Königsthal (Erfurt), einberufen und mit der Verwaltung der Forstsekretärstelle für die Oberförsterei Königsthal beauftragt.

Siemsen, bisher Hilfsförster im Lauenburgischen Kommunalforstdienst, ist am 1. November nach der Oberförsterei Segeberg (Schleswig) einberufen.

Völker, Hilfsförster in Fürstenhagen, Oberf. Göttingen, ist am 16. Dezember nach Cananohe, Oberf. Hannover (Hannover), einberufen.

Wilhelm, Hilfsförster in Hahn, Oberf. Hahn (Wiesbaden), ist am 1. September zum Forstsekretär ernannt.

Wühring, Forstgehilfe in Hinternah, Oberf. Hinternah, ist am 16 Dezember nach Hirschbach, Oberf. Erlau (Erfurt), versetzt.

Hodenau, Forstgehilfe in Pinnow, Oberf. Falkenhagen, ist am 1. November nach Sperenberg, Oberf. Cummersdorf (Potsdam), versetzt.

Grebe, Forstgehilfe in Marienfee, Oberf. Wennigsen, ist am 24. November nach Kirchwehren, Oberf. Dedensen (Hannover), versetzt.

Hinrichsen, Forstgehilfe in der Oberförsterei Segeberg, ist am 5. Oktober nach der Oberförsterei Barlohe (Schleswig) versetzt.

Melchior, Forstgehilfe in Battenberg, Oberf. Battenberg, ist am 1. November nach Trungenstein, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden), versetzt.

Möller, Forstgehilfe in der Oberförsterei Neumünster, ist am 1. Dezember nach der Oberförsterei Rantzau (Schleswig) versetzt.

Schramm, Forstgehilfe in Zechlin, Oberf. Zechlin, ist am 1. November nach Bahnhof Fangschleuse, Oberf. Erkner (Potsdam), versetzt.

Schwinn, Forstgehilfe in Weilburg, Oberf. Merenberg, ist am 1. November nach Dodenau, Oberf. Elbrighausen (Wiesbaden), versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Zieche, Hilfsförster in Forsthaus Lübchen, Kr. Guhrau i. Schl., feierte am 1. Oktober sein 25jähriges Dienstjubiläum. In Anerkennung seiner treuen Dienste überreichten ihm Graf und Gräfin von Francken-Sierstorpff ein wertvolles Geschenk.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Thanne, Kurt, Förster, Forsth. Arklitten, Post Kl.-Gnie, Kreis Gerdauen, Ostpreußen.

Oschefa, Herbert, Forstgehilfe, Ammerland, Oberbayern.

Dreymann, Georg, Forstgehilfe, Borhelm, Westfalen, Kreis Beckum.

Betrifft Erhebung der außerordentlichen Beiträge für 1923.

Trotz unserer vielen und dringenden Mahnungen haben eine große Anzahl von Mitgliedern die

Hosted by Google

außerordentlichen Beiträge für 1923 nicht eingeschickt. Das Einziehen dieser Ausstände durch Nachnahme hat sich wegen der hohen Gebühren als untunlich erwiesen, da uns nur ein kleiner Bruchteil der Beträge übrig geblieben ist. Unter diesen Umständen werden wir von einer weiteren Einziehung der für 1923 rückständigen Beiträge vorläufig absehen, bitten aber dringend, sie mit dem Beitrage für 1924 nachträglich einzusenden. Sollte eine Nachnahmesendung für 1924 notwendig werden, so behalten wir uns vor, gleichzeitig die etwa für 1923 verbliebenen Rückstände einzufordern.

Eberswalde, den 13. Dezember 1923.

Die Geschäftsstelle.

Betrifft Zahlung des Jahresbeitrages für 1924.

Nach den Beschlüssen der Augusttagung des Vorstandes in Frankfurt a. O. sollen **für das Jahr 1924** von den Mitgliedern laut Bekanntmachung in Nr. 46 auf Seite 822 folgende Beiträge erhoben werden:

1. von Försteranwärtern und von Forstangestellten der Wert von **20 Pfund Roggen = 2 Goldmark;**
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten der Wert von **35 Pfund Roggen = 3½ Goldmark;**
3. von Revierförstern und Forstverwaltern der Wert von **40 Pfund Roggen = 4 Goldmark;**
4. von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts der Wert von **50 Pfund Roggen = 5 Goldmark.**

Der jährliche Beitrag für die Herren Waldbesitzer ist ebenfalls auf **50 Pfund Roggen = 5 Goldmark** festgesetzt. Der Beitrag auf Lebenszeit beträgt das Zehnfache.

Außerordentliche Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

Die Beiträge sind **in wertbeständigem Gelde** an unsere **Kassenstelle in Neudamm** unter Postscheckkonto Nr. 47678 beim Postscheckamt Berlin NW 7 möglichst **schon im Laufe des Monats November oder Dezember** unter Angabe von Namen, Vornamen, Adresse und Mitgliedsnummer einzuschicken, da wir dringend Geld brauchen.

Zahlung in zwei Raten, die erste im Laufe des Dezember 1923 und die andere dann bis zum April 1924, ist zulässig.

Die Beiträge sind satzungsgemäß zu Anfang jedes Jahres fällig. Nach dem 1. April zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Eberswalde, im November 1923.

Die Geschäftsstelle.

Einschreibegebühren für den Stellennachweis.

Die völlige Entwertung der Papiermark und die ständig fortschreitende Verteuerung der Portokosten und aller übrigen Aufwendungen zwingen uns, die Einschreibegebühren für den Stellennachweis auf **3 Goldmark** festzusetzen. Wir bitten die Herren Waldbesitzer sowie die in den Nachweis eingetragenen Bewerber die bereits eingezahlte Einschreibegebühr spätestens bis Ende November auf diese Höhe zu ergänzen.

Eberswalde, im Dezember 1923.

Die Geschäftsstelle.

Lieferung des Vereinsjahrbuches an neu eingetretene Mitglieder.

Die neu eingetretenen Mitglieder haben Anspruch auf das Jahrbuch des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, enthaltend dessen Einrichtungen, die Mitgliederliste, Satzungen, Bildungsgelegenheiten und Prüfungsordnungen, Versicherungsgelegenheiten, Vertragsmuster und Rückblick auf 18 Jahre Vereinsleben, 12. Jahrgang, nach dem Stande vom Jahre 1922. Das 226 Seiten starke Buch, dessen augenblicklicher Verkaufspreis 1,30 Goldmark beträgt, wird den Vereinsmitgliedern noch zum Preise von 0,70 Goldmark bei gleichzeitiger Einsendung des Betrages an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm geliefert. Die vorhandenen Bestände des Jahrbuches sind nicht gar zu hoch; es kann den neu eingetretenen Mitgliedern geraten werden, sich durch schleunige Bestellung ein Stück des wertvollen Buches zu sichern, denn ein Neudruck wird bei den ungeheuerlichen Druckpreisen sicher in den nächsten Jahren nicht möglich sein. Bestellungen sind unter Beifügung des Betrages von 0,70 Goldmark an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 47 678, zu richten.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Die Wohltaten des „Waldheil"

für die Armen der grünen Farbe sind unerreicht. Deutsche Forstmänner und Jäger helft sie zu vergrößern! Sammelt und sendet Spenden an den **Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 1

Bezirksgruppe Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI). Zur 36. Bezirksgruppenversammlung in Dambrau am Donnerstag, dem 1. November 1923 (Allerheiligen) hatten sich im Gasthause „Zur Eisenbahn" 14 Mitglieder zu einer zwanglosen Zusammenkunft eingefunden. Der Vorsitzende, Forstmeister Trost, Niewe, teilte im weiteren Verfolg der schon in Falkenberg besprochenen Angelegenheit betreffs eines Protektorats-Antrags seitens der Bezirksgruppe mit, daß der Vereinsvorsitzende, Herr Forstmeister Schwabe, dahin entschieden habe, daß es nur mit großer Freude zu begrüßen sei, wenn der Waldbesitz mit dem Verein Hand in Hand gehe. Der Antrag wird vorbereitet und in Oppeln vollzogen werden. Das Vereinsvermögen, das damals (vor vier Wochen!) einen erfreulichen Plus-Bestand aufwies, hat sich leider wieder in Minus verwandelt. Da der Bezirksgruppen-Vorsitzende erklärte, daß er mit Ablauf dieses Jahres zu seinem größten Bedauern aus dem Verein ausscheiden müsse, da er als Pensionär nicht mehr in der Lage sei, die aus der Tätigkeit für den Verein erwachsenden Lasten zu tragen, so kommt die Gruppe insofern in eine schwierige Lage, als der 1. stellvertretende Vorsitzende im außerdeutschen Gebiet wohnt und außerdem einer

Hosted by Google

großen Forstverwaltung vorsteht, erklärte, sich deshalb wenig den Vereinsangelegenheiten widmen zu können; der 2. Vorsitzende, im deutschen Gebiet wohnend, hat die Übernahme aus ähnlichen Gründen abgelehnt. Somit muß, falls sich nicht Herr Forstmeister Riedel, Kuchelna, doch noch bereit erklärt, den Vorsitz der Gruppe, wenigstens vorläufig, zu übernehmen, im Januar in Oppeln eine Neuwahl stattfinden. Die am Schlusse der Versammlung erfolgte Abgabe verschiedener forstlicher Gegenstände zur Deckung eines rückständigen Vereinsbeitrages dürfte wohl kaum die inzwischen erfolgte Aufwertung gedeckt haben.

Der Vorsitzende.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Durchschnittspreise für Schlesien.

Die Durchschnittspreise für die erste Dezemberhälfte betragen

für Roggen	7,—	Goldmark
„ Hafer	6,26	„
„ Kartoffeln . . .	2,—	„

Gründung einer Kreisgruppe Beeskow-Storkow.

Am Donnerstag, dem 10. Januar 1924, vormittags 11 Uhr, laden wir alle Privatforstbeamten des Kreises Beeskow-Storkow in der Mark zu einer Versammlung im Hotel „Zum Schwan" in Beeskow ein. Zweck: Gründung einer Ortsgruppe des Kreises Beeskow-Storkow im Deutschen Forstbeamtenbund. Für jeden Privatforstbeamten des Kreises ist es Ehrenpflicht, zu erscheinen. Gäste willkommen.

Mierski. Walter. Wenzel.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

Von den Mitgliedern des „Vereins alter Garde-Jäger zu Berlin" haben Ende Oktober 1923 das 60jährige Jubiläum ihres Eintritts zum Garde-Jäger-Bataillon begangen die Kameraden: Forgber, Staats-Hegemeister i. R. und Amtsvorsteher, Großwulkow bei Jerichow a. Elbe; Klaucke, Stiftshegemeister i. R., Cüstrin-Neustadt, Weinbergstr. 8; Knapp, Gräfl. Forstmeister, Koppitz, Oberschlesien; und das 50jährige Jubiläum die Kameraden: Graebke, Staatshegemeister i. R., Potsdam, Kleine Weinmeisterstr. 8; Kieseler, Hegemeister i. R., Falkenberg (Mark); Klinke, Staatshegemeister i. R., Bad Reinerz i. Schl.; Wurzler, Hegemeister, Forsth. Dubrow bei Gr.-Besten; ferner der langjährige Obermusikmeister des Bataillons Lüttich in Storkow i. d. Mark und der Hofschlossermeister Miehl in Potsdam, Kanal 34, sowie der Weingroßhändler Zaelke in Potsdam, Kanal 20.

G. Herrmann, Hofkammer-Bürovorsteher i. R., Kgl. Rechnungsrat, Ehren-Bundespräsident des „Märkischen Jäger- und Schützenbundes" und Ehrenvorsitzender des „Vereins alter Garde-Jäger zu Berlin", z. Zt. Liegnitz, wurde wegen seiner hohen Verdienste, die er sich bei der grünen Farbe im allgemeinen erworben hat, vom „Verein ehem. Jäger und Schützen zu Liegnitz" einstimmig zum Ehrenmitglied ernannt. E. Sch.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend.

In der am 22. November abgehaltenen Sitzung wurde folgendes beschlossen:

1. Die Kassennachweisung wurde als richtig befunden und dem Vorstand Entlastung erteilt.
2. Die Bildung eines Ortskartells wurde abgelehnt. Die Kollegiale Vereinigung bleibt unter ihrem alten Namen und den alten Zielen weiter bestehen, doch wurde es als sehr erwünscht bezeichnet, wenn namentlich jüngere Kollegen über selbstgewählte Themen in den Versammlungen Vorträge halten würden.
3. Der alte Vorstand wurde wiedergewählt.
4. Vor Beginn der Kulturzeit ist ein Ausflug zu unserm Altmeister, Kollegen Spitzenberg, geplant. Der Vorstand wird dieserhalb mit Herrn Hegemeister Spitzenberg in Verbindung treten und rechtzeitig Näheres bekanntgeben.
5. Anfang Februar soll eine Zusammenkunft im Vereinslokal (Victoria-Hotel) mit Damen stattfinden. Der Tag wird später bekanntgegeben.

Der Vorstand.

Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

An unsere sehr verehrten Leser!

Wir machen darauf aufmerksam, daß mit Nr. 52 der Dezemberbezug auf die

Deutsche Forst-Zeitung

abläuft und die Bestellung bei der Postanstalt, bei der Geschäftsstelle oder bei der Buchhandlung, durch welche die Deutsche Forst-Zeitung bezogen wird, für den Monat Januar 1924 umgehend zu erneuern ist, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt. Bestellungen bei der Post müssen nach den jetzt gültigen Postbestimmungen bis zum 29. Dezember erwirkt sein. Der Bezugspreis für den Monat Januar beträgt **1,20 Goldmark.**

Die verehrlichen Bezieher, denen die Deutsche Forst-Zeitung, ihrem Wunsche gemäß, von der Verlagsbuchhandlung direkt zugesandt wird, erhalten das Blatt, wenn eine Abbestellung bis zum 24. Dezember nicht einläuft, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für direkte Lieferung unter Streifband beträgt im Inland **1,40 Goldmark,** nach dem Ausland **1,80 Schweizer Franken.**

Der Vorzugspreis für die Mitglieder der Vereine, deren Organ die Deutsche Forst-Zeitung ist, beträgt bei Postüberweisung frei ins Haus monatlich **1 Goldmark.** Wir bitten um zahlreiche Bestellungen.

Neudamm, im Dezember 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Statt Karten!

Maria Dierschke
Alfred Land
Verlobte.

Reinschdorf b. Neiße,
Fh. Rzendowitz
b. Guttentag,
Weihnachten 1923.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Förster Armbrecht in Fh. Oberquembach bei Weglar eine Tochter.

Dem Hilfsförster Pysall in Eichhorst-Hubertusstock eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Hertha Pagenkopf in Berlin mit dem Staatsförster Hans Nagel in Staakow.

Frl. Charl. Puttendörfer in Fh. Eichenhaide b. Nunaburg, Bez. Halle, mit dem Dr. jur. Werner in La Baume.

Eheschließungen:

Staatl. Hilfsförster Curt Neumann mit Fräul. Lotte Bergfeld in Lehnin, Mark, Bez. Pdm.

Staatl. Hilfsförster Benno Porsch mit Fräulein Margarethe Przetak in Piassutten b. Schwentainen, Ostpr.

Sterbefälle:

Fritsch, Staatl. Hegemeister in Woidnig.

Lüthje, Unterförster in Brüggerholz, Oberf. Bordesholm.

Holz u. Güter

Hohe Provision
zahlen für den Nachweis
von
Waldbeständen und Grubenholz
in größeren Posten gegen Goldmark.
Angeb. unt. **Nr. 946** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Stellenangebote

Forstkasse (973
Berlinchen Nm.
stellt sofort od. z. 1. Jan. 24
Forstkassengehilfen
(männl.) ein. Schriftliche Meldg. mit Zeugn. und Lebenslauf bis **31. 12. 23.**

Oberförster-Stelle

in **Neuhaus, Uckermark — Kreis Angermünde** —, inf. Ablebens des bish. Inhabers bald zu besetzen. Bewerbungen bis 15. Januar 24 erbeten. Reviergröße etwa 4500 ha. Post und Bahn Greiffenberg U.-M. Besoldung Gruppe 11 der preuß. Normen. Altersversorgung entspr. den Bestimmungen der Fürstl.-Gräfl. Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse — ähnlich den staatlichen Bestimmungen —. Bedingung: Staatl. Oberförsterprüfung sowie Erfahrung u. Erfolge in größerem Revier.

Greiffenberg U.-M., den 10. Dezember 1923.
Fürstlich Lynar-Gräflich Nedersche Generalverwaltung. (970

In unserer Forstverwaltung ist **sofort** die Stelle eines forstversorgungsberechtigten (982
Försters
zu besetzen. Besoldung in Gruppe VI, nach 16 Dienstjahren in Gruppe VII (BDG). Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Fürstenwalde, den 14. Dezember 1923.
Der Magistrat.

Hilfsförster
zur Unterstützung d. Revierförsters **gesucht.** Gute Forstkenntnisse. Bei Bewährung Dauerstellung. Meldungen **sofort** mit Lebensl., Zeugnisabschr. an
Magistrat (974
Müncheberg (Mark).

Zur Unterstützung eines älteren Försters, evtl. als dessen Nachfolger in hauptsächlich Buchenlaubwaldrevier, kath., unverh., energ.
Forstmann
für Ostwestfalen zum 1. Januar gesucht. Bewerbungen unt. **Nr. 987** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Für 1. Januar 1924 evtl. später für hies. Oberförsterei **unverh., jüng.**
Forstsekretär 976
sowie **1 Hilfsjäger gesucht.** Bei Bewährung dauernde Anstellung zugesi. Ausführl. Bewerbungsgesuche zu senden an
Herzogl. von Ratiborer Oberförsterei Rachowitz, Kr. Gleiwitz, O.-Schl.

Sofort oder möglichst bald wird ein tüchtiger, im Forstkassenwesen ausgebild.
Gehilfe,
zunächst auf 4 Monate, mit 14 täg. Kündigung, **gesucht.** Besoldung nach Tarif Gruppe IV. Bewerbungen mit Lebenslauf und begl. Zeugnisabschriften an
Forstkasse (991
Jacobshagen i. Pomm.

Das Clogauer Forstamt sucht zu sofort einen **tüchtigen, jüngeren**
Hilfsförster.
Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften u. Lichtbild an die (978
Oberförsterei Guhlau, Post Driebitz.

Majoratsforstverwltg. Vieritz, Kr. Jerichow II, stellt sofort jung., unverh.
Hilfsförster
ein. Lehrzeit, Beschäftigung m. anerk. gut., intens. Verwaltungen u. gut. Kenntn. i. Innen- u. Außendienst nachzuweisen. Eigen. Fahrrad Bedingung. Gehalt n. Tarif. Volk. fr. Station. Lebensl. u. begl. Zeugnisabschriften einreichen. (957

Stellengesuche

Staatl. Forstmeister a. D.
(zugleich Landwirt) **sucht sofort entspr. Stellung** b. bescheid. Anspr. Angeb. an **Sartorius, Kahl a. Main.**

Für äußerst tüchtigen, best empfohl., jüng., verh.
Oberförster,
z. Zt. in ungek., umfangreicher Stellung, wird weg. Besitzaufteilg. anderweitige Stellung als **Oberförster, Forstverwalter** 2c. **gesucht.** Angeb. unt. **Nr. 949** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Suche für äußerst tücht.
Förster,
Anfang 40er Jahre, evgl., vereibet, in Teich- u. Landwirtschaft erfahren, z. beliebigen Antritt **Stellung.** Auskunft erteilt (976
Oberförster **Großkopf, Gunnersdorf i. Rgb.,**
Jägerstr. 7.

Suche selbst. Stellung als **Forstsekretär, Revierförster, Förster** oder im **Holzhandel,** mit allen Facharbeiten vertraut, gute Zeugn. Forstschule, Försterprüfung, 35 Jahre, verh., 1 Kind, z. Zt. in gr. Verw. Schles. Gefl. Angeb. unter **L. H. 990** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Junger Forstmann,
Revierförstersohn, 21 Jahre alt, große und kräftige Erscheinung, mit vorschriftsmäßiger Lehrzeit, Forstschule Hannover u. Templin mit gutem Erfolg besucht, Signalhornbläser, 1½ J. in Stellung, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse, zum 1. 1. 24 od. später **Stellung als Hilfsförster.** Gefl. Angebote unter **Nr. 984** bef. die Geschäftsstelle der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Aus meiner Forstschutzmappe

Einige Mitteilungen aus der Tätigkeit des Schutzes der Forsten gegen unberechtigte Eingriffe durch Menschen

Von

H. Simon
Hegemeister i. R.

Preis 1 Goldmark

Eine größere Anzahl typischer Straffälle. Meist unbeachtete Nebendinge können untrügliche Beweismittel in Gerichtsverhandlungen werden. Der Verfasser versucht mit seiner Schrift die Aufmerksamkeit der mit dem Schutz der Forsten betrauten Beamten auf diese Nebenumstände hinzuweisen. Strafanzeigenmuster, die den neuesten Bestimmungen entsprechen, bieten wertvolle Hilfe. Eine Tageszeitung meint: „Das kleine Büchlein kann seiner ganzen Ausstattung nach als Dedikation dienen, die Privatforstbesitzer ihren Forstbeamten zu Erntefesten und anderen Gelegenheiten machen!"

Verlag J. Neumann, Neudamm

Empfehle Förster,
34 Jahre alt, verh., für sofort od. später. Erstklass. Hoch- u. Niederwildjäger, tüchtiger Forstmann, zuverlässig, natl. Gesinnung. **E. Wilke,** Obf., **Hammer bei Cantreck i. Pomm.**

Empfehlung!
Für unf. verh. Revierf. wird pass. Stellg. z. 1. 4. 24 ges. Derselbe ist ein ausgez. Forstmann u. Jäger, nücht., ehrl. u. zuverl., der imstande ist, ein größeres Revier selbst zu verwalten. Angeb. unt. **Oberförsterei Oberschles. 983** beförd. die Geschäftsst. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Junger Mann
sucht Stellung als
Forstlehrling.
Gefl. Zuschriften erb. unter **„Weidmannsheil" 975** an die Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Berufstätige Dame,
Försterstocht., kath., schlanke Blondine, m. größ. Vermögen in Fachwerten u. Devisen, **sucht Briefw.** m. charaktervollem Herrn in sich. Pos. Zuschr., mögl. m. Bild, unt. **Nr. 977** bef. d. Geschst. d. Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

J. Neumann, Neudamm
Aus jungen Tagen.
Erinnerungen an Heimat und Jugend. Von **Ferdinand von Raesfeld.**
4 Goldmark.

Samen u. Pflanzen

Laub- und Nadelholz-Sämereien
empfiehlt (10
A. Ortlepp, Samenhdl., **Fischbach, Gotha.**

Nadelholz-Zapfen

kauft laufend zu höchsten Tagespreisen
— auf Wunsch Rückg. d. Samens aus gelieferten Zapfen —
Fürstl. Forstamt Carolath,
Kr. Freystadt, N.-Schl. (954

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. **5,00**. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (Schw. Fr. **0,5**). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei bei etwa Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Belege, wie die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 52. **Neudamm, den 28. Dezember 1923.** **38. Band.**

Weihnacht und Jahreswechsel.

Seit dem unseligen November 1918, den schwärzesten Tagen in der deutschen Geschichte, haben nie schwerere Schicksalsschläge unser zerrissenes und verstümmeltes Vaterland getroffen als in dem nun zur Neige gehenden Jahre 1923. War auf den gegen alles Recht verstoßenden Einmarsch der Franzosen ins Ruhrgebiet eine Woge einmütiger, nationaler Entrüstung über ganz Deutschland dahingebraust, so mußte dennoch mangels befreiender Taten der monatelange zähe und stille Kampf, in dem vor allen anderen die Beamtenschaft pflichttreu bis zuletzt ausharrte, ergebnislos abgebrochen werden. Ohne Gewähr für das geringste Entgegenkommen der französischen Machthaber wurde das Ruhrgebiet, das Herz der deutschen Wirtschaft, diesen preisgegeben. Der Zusammenbruch unserer Währung war danach unausbleiblich, und wir lernten mit wahrhaft astronomischen Zahlen rechnen, Milliarden und Billionen Papiermark waren erforderlich, um unsere geringsten täglichen Bedürfnisse zu bestreiten, bis endlich die von Landwirtschaft und Industrie garantierte Rentenmark den über unseren Staatsfinanzen noch schwebenden, das Schlimmste verhüllenden Schleier zerstörte und das nackte Elend zeigte, in dem sich Deutschland zu dieser Jahreswende befindet. Nach jahrelangem, verhängnisvollem Zahlenrausch ist plötzlich Ernüchterung über alles gekommen und zugleich die harte Erkenntnis, daß wir ein verarmtes und ausgehungertes Volk sind, das bis zum einstigen in ferner Zukunft liegenden Wiederaufstieg einen dornenvollen Weg zurückzulegen hat. Diese Vorgänge haben die Reichsregierung gezwungen, Anordnungen zu treffen, die in ihrer Auswirkung nicht allein die Reichsbeamten, sondern auch die Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften hart treffen werden.

Die gesamte Beamtenschaft und wir mit dieser sind der Meinung, daß die Regierung trotz aller Not der Zeit übereilt gehandelt hat, denn die Personalabbauverordnung und die noch unhaltbarere Festsetzung der neuen Gehälter und Ruhegehälter mußten die tiefste Erregung in die Beamtenkreise hineintragen. Wenn auch für Preußen die Personalabbauverordnung zunächst noch zurückgestellt worden ist, so schwebt doch die Gefahr der Pensionierung noch rüstiger, pflichteifriger Beamten, der Entlassung von Anwärtern usw. über vielen und beeinträchtigt Arbeitseifer und Dienstfreudigkeit. Geradezu gefährlich ist die neue Regelung der Besoldung, denn sie ist so bemessen, daß sie den Beamten kaum die Hälfte und an der Kaufkraft nicht ein Viertel des Friedensgehalts bietet. Ganz einseitig soll hier die Beamtenschaft Lasten tragen, wie man sie bisher noch keinem anderen Bevölkerungsteil aufzubürden gewagt hat. Die Folgen eines derartigen Schrittes können sich nur zu leicht dahin äußern, daß sich der Beamte allen disziplinaren Vorschriften entgegen, um sich und seine Familie vom Verhungern zu retten, eine Nebenbeschäftigung gegen Entgelt sucht, seinen Dienst vernachlässigt und der Bestechlichkeit, kurz allen üblen Erscheinungen Tür und Tor öffnet, wie sie nur je das korrupte, schlecht bezahlte russische Beamtentum gezeigt hat. Für die Pensionäre und Wartegeldempfänger gestaltet sich die Lage geradezu

Hosted by Google

verhängnisvoll; sie sind durch die jetzige Neuregelung der Besoldung direkt dem Verhungern preisgegeben, wenn sie, wie es bei den meisten der Fall ist, lediglich auf das angewiesen sind, was ihnen staatlicherseits gewährt wird. Darum sei es als Weihnachtswunsch ausgesprochen, daß in Kürze die Goldmarkgehälter den einfachsten Lebensnotwendigkeiten angeglichen werden, damit nicht die letzte Stütze des Staates, das Berufsbeamtentum, noch weiter untergraben wird und mit ihm nicht unser ganzes Staatswesen endgültig zusammenbricht.

Im engsten Zusammenhang mit dem Beamtenabbau steht die Verlängerung der Arbeitszeit für die Beamten, die allerdings für den preußischen mittelbaren und unmittelbaren Staatsforstbeamten nur von geringer Bedeutung ist, da er den Achtstundentag, diese Errungenschaft verworrener Köpfe, niemals gekannt hat. Im Forst- und Jagdschutzdienst, der der Verfolgung von Frevlern gilt, hat es für ihn von jeher keine Beschränkung in Zeit und Raum gegeben, Tag und Nacht hat er dabei, nicht selten unter höchster Lebensgefahr, seine Pflicht erfüllt und dies immer als selbstverständlich betrachtet, wenn er mit Leib und Seele Forstmann und Jäger war.

Nur die Kurzsichtigkeit kann sich zu so schwerwiegenden Entschließungen herbeilassen; denn wenn davon gesprochen werden soll, was die Staatsnotwendigkeit gebietet, so bleibt die unerschütterliche Tatsache bestehen, daß das herbeigeschafft werden muß, was der Beamte zum nackten Leben nicht entbehren kann. Ein Staat, der sich nicht dazu entschließen kann, das hier Notwendige von anderer Stelle einzuziehen, gibt sich selber auf. Für den Forstbeamten kommt hinzu, daß der Wald sozusagen die einzige noch erhaltene Quelle unserer wirtschaftlichen Kraft ist und deshalb das Gesagte alles ebenso für die Privatforstbeamten zu gelten hat. Möge deshalb auch der private Waldbesitz, der in seinen Wäldern über einen erheblichen Teil unseres Volksvermögens noch verfügt, gerade dadurch zu dessen Erhaltung das möglichste tun, indem er dessen treuen Hegern und Pflegern eine auskömmliche Besoldung gewährleistet. Der Privatwald ist heute durchaus in der Lage, ungenügende Sätze so aufzubessern, daß die Beamten damit auskommen können; denn häusliches Elend zerrüttet die Kräfte der besten Beamten und untergräbt ihre Dienstfreudigkeit. Den Schaden hat der Wald und seine Besitzer, wenn sich die Unterlassungen auch oft erst nach Jahren rächen. Hoffen wir, daß wie bisher auch künftighin solche Erscheinungen dem deutschen Walde fernbleiben. Der Geist, der einst Preußen und Deutschland so groß gemacht, der Geist treuer Pflichterfüllung, das Erbteil der großen Hohenzollernkönige Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen, muß in der grünen Farbe wieder lebendig werden und der preußische Förster sich zu seinen Ueberlieferungen wieder bekennen lernen, deren Hochhaltung ihn zu einer sozialen Stellung emporgetragen hat, die ihm die Achtung aller Stände sichert.

Möchte der Staat ebenso wie der übrige Waldbesitz den getreuen Hütern von Wald und Wild ein Einkommen zubilligen, das ihnen ein, wenn auch bescheidenes, so doch von Nahrungssorgen freies Leben bei ihrem an sich schweren und aufopferndem Dienst ermöglicht. In diesem Gedanken wünschen wir in schwerer Zeit allen Angehörigen der grünen Farbe Deutschlands ein geruhsames Weihnachtsfest und frohgemutes Neujahr!

Die Schriftleitung.

Die neuen Gehälter und Ruhegehaltsbezüge.

Von **Carl Baltz.**

Es zeigt sich jetzt mit großer Deutlichkeit, daß die unschöne Hetze gegen die Beamtenschaft, die vor wenigen Wochen aus den Kreisen der Industrie ihren Ausgang nahm, eine traurige, künstliche und völlig überflüssige Mache gewesen ist, was die neue Festsetzung der Gehälter und Ruhegehälter auf durchschnittlich 50% der Friedenseinnahme beweist, obgleich eine Erhöhung des Novemberstandes damit verbunden ist. Die Hälfte des Friedenseinkommens soll dazu dienen, den Lebensunterhalt einer Beamtenfamilie zu bestreiten, trotzdem gegenüber der Friedenszeit heute ungefähr die 2½fachen Aufwendungen erforderlich sind. Zur Ergänzung dieses Bildes vergegenwärtige man sich die im Reiche bereits durchgeführte Absicht, daß den Ruhegehaltsempfängern, wenn sie sich die ihnen am Friedenseinkommen fehlenden 50 % auf irgend eine Weise verdienen wollen, um nicht ganz zu verhungern, auch noch die Versorgungsgebührnisse gekürzt werden sollen.

Das Reichswirtschaftsministerium hat eine Denkschrift herausgegeben, die sich mit der inländischen Preisbildung befaßt und darin ausklingt, daß jetzt schon das Gesetz von Angebot und Nachfrage wieder zur Geltung kommen müsse, weil dieses die Preise viel wirksamer beeinflusse, als behördliche Eingriffe es zu tun vermögen. Das ist so weit ganz richtig, aber die daraus gezogenen Folgerungen werden wohl nicht überall Glauben finden. Sehr zutreffend ist die Ansicht des Wirt-

Hosted by Google

schaftsministeriums, daß die Arbeitseinkommen (Löhne und Gehälter), wie bei ihrer Umstellung auf Gold leider nur zu klar geworden ist, an Kaufkraft wesentlich eingebüßt haben, aber für die Beamten und Ruhegehaltsempfänger ist es wenig tröstlich, wenn ihnen gesagt wird, daß das Verhältnis von Angebot und Nachfrage schon aus diesem Grunde eine wesentliche Verschiebung zuungunsten des Angebots erfahren wird. Zuungunsten des Angebots wirkt allerdings die Verminderung der Nachfrage, die durch die kümmerlichen Gehälter und Ruhegehaltsbezüge künstlich herbeigeführt wird, aber Beamte und Ruhegehaltsempfänger können von dem schönen Bewußtsein nicht leben, daß die ihren Bezügen entsprechende Reduzierung des Verbrauchs das Angebot steigern und diese Überragung der Nachfrage zur Senkung der Preise führen muß.

Weiter wird in der vorerwähnten Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums folgendes ausgeführt:

„Mit Einführung der Wertbeständigkeit ist aber auch der Verbraucher nicht, wie bisher, gezwungen, sein Geld sofort in Ware umzutauschen. Er kann vielmehr in Ruhe auch bei der Deckung seines täglichen Bedarfs Preisvergleiche anstellen, die ihm durch die Auszeichnung der Geschäfte in Goldmark ermöglicht werden. Die ruhige Überlegung, ob ein Preis angemessen ist, die Wahl des günstigen Angebots müssen das Hasten der letzten Monate bei der Bedarfsdeckung ablösen. Die Möglichkeit, zu sparen, wird auf die Ausnutzung der Arbeitsleistung anregend wirken, und Arbeitsamkeit und Sparsinn gemeinsam werden der Übersetzung der Preise Herr werden."

Derartige Binsenwahrheiten sollte man in der heutigen Zeit nicht vorbringen, denn über ihre Oberflächlichkeit können Zweifel nicht bestehen. Man muß sich nur wundern, daß der Verfasser dieser Denkschrift es über sich gewinnt, so viel kindliches Vertrauen bei dem Volksteile, der unter der Not der Zeit zusammenbricht, vorauszusetzen, daß er derartigen Belehrungen irgend eine Bedeutung beimessen könnte. Hat man wirklich die Absicht, die hochgradige Erregung, die in der Beamtenschaft von oben bis unten herrscht, zu dämpfen, so muß es wenigstens vermieden werden, ihre Geduld solchen und ähnlichen Belastungsproben zu unterwerfen.

Jedenfalls wird auch die Erklärung der Regierung, die sie dem Fünfzehnerausschuß gegenüber abgegeben hat, daß die heutige Einschränkung, welche die Existenz der Beamten und Ruhegehaltsempfänger geradezu bedroht, die Voraussetzung dafür sei, daß eine Besserung der öffentlichen Finanzen überhaupt erst möglich wird, nicht den Eindruck machen, den man davon erhofft.

In richtiger Erkenntnis der großen Gefahr, die durch die Haltung der Reichsregierung heraufbeschworen wird, hat demnach die deutschnationale Landtagsfraktion den folgenden Antrag im Preußischen Landtag eingebracht:

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Reichsregierung mit Nachdruck dahin einzuwirken, daß 1. die seit dem 1. Dezember bestehenden, völlig unzureichenden Beamtenbezüge mit sofortiger Wirkung erheblich aufgebessert werden; 2. hierbei eine sozial gerechte Berücksichtigung des Familienstandes stattfindet; 3. die hierzu erforderlichen Mittel durch organisatorische Änderungen und Sparmaßnahmen auf allen Gebieten gewonnen werden." *)

Das entspricht der Auffassung, die in Beamtenkreisen besteht, weil die Festsetzung der Gehälter den Lebensunterhalt nicht ermöglicht und die Beamtenschaft vollständig proletarisiert. Es muß doch ganz selbstverständlich sein, daß, wenn die Herabsetzung der Lebenshaltung angesichts der Not der Zeit eine Staatsnotwendigkeit ist, auch Maßnahmen getroffen werden sollen, daß alle Volksteile diese Not tragen helfen, was heute noch lange nicht der Fall ist. — Deshalb säubere man zunächst mal von oben herunter und entferne erst einmal die von den Wellen der Revolution an die Krippe gespülten unfähigen Beamten, verringere die Behörden und, nicht zu vergessen, die Parlamente. Dazu muß der Mut zuerst aufgebracht werden, ehe die Stütze des Staates, das Gros der Beamtenschaft, zermorscht und zerbröckelt wird, so daß der Staat selbst seinen letzten Halt verliert.

Die Regierenden mögen die Gefahr nicht unterschätzen, die einem Zustande innewohnt, wie er heute besteht. Kein verständig denkender Beamter wird sich der Erkenntnis verschließen dürfen, daß der Staat vor dem Zusammenbruch steht. Deshalb muß und wird er Opfer bringen, aber leben will er.

*) Denselben Standpunkt hat inzwischen auch die Deutsche Volkspartei eingenommen. D. Verf.

Der deutsche Forstverein und die Staatsforstverwaltungen.

Von Professor Dr. Schwappach, Eberswalde.

Wie alle Vereine leidet auch der Deutsche Forstverein schwer unter der Not der Zeit, die ihm die Erfüllung seiner Aufgaben und eine weitere Ausdehnung seiner Tätigkeit unmöglich macht. Schon vor Beginn des Krieges war der Deutsche Forstverein gezwungen, die Staatsforstverwaltungen um Erhöhung ihrer Beiträge zu bitten; die diesbezüglichen Verhandlungen sind aber durch den Krieg ins Stocken geraten. In der Nachkriegszeit mit ihrer Finanznot und der sich immer katastrophaler entwickelnden Entwertung der Papiermark haben sich die Verhältnisse nunmehr so verschlimmert, daß dem Deutschen Forstverein die Lösung der auf das Mindestmaß beschränkten Aufgaben, ja sogar eine geordnete Verwaltung fast unmöglich gemacht wird. Der ebenso eifrige wie hochverdiente erste Vorsitzende des Deutschen Forstvereins, Geheimer Rat Dr. Wappes, hat daher vor einiger Zeit an sämtliche deutschen Staatsforstverwaltungen eine Eingabe gerichtet, in welcher er unter Schilderung der Aufgaben und Leistungen des Deutschen Forstvereins um einen Beitrag von einem Viertel Goldpfennig je Hektar Staatswaldfläche bittet. Dieses Schriftstück ist in Nr. 111 des „Deutschen Forstwirts" abgedruckt. Zur Begründung und Unterstützung seiner Eingabe

Hosted by Google

hat Dr. Wappes in Nr. 119 und 120 des „Deutschen Forstwirts" einen außerordentlich beherzigenswerten Artikel veröffentlicht, der sich hoffentlich als recht wirksam erweisen wird. In der Eingabe sind nur die Mittel für eine geordnete Geschäftsführung (1922: 530 Goldmark), für Abhaltung der Mitgliederversammlung, Veröffentlichung des Jahresberichts und die Vereinszeitschrift veranschlagt, wobei die Haupttätigkeit teils ehrenamtlich, teils im Nebenamte geleistet und nur der notdürftige Ersatz der baren Ausgaben gefordert wird. Auf der Versammlung in Kreuznach 1921 hatte Wappes die Ziele des Deutschen Forstvereins mit folgenden Worten zusammengefaßt: Herbeiführung eines wissenschaftlichen Betriebes in der deutschen Forstwirtschaft als die Voraussetzung und Grundlage sachlicher Höchstleistung, verbunden mit der Aneiferung idealer Hingabe an den Beruf. Ein Zusammenschluß zu solchen Zwecken sollte sich doch ohne weiteres der eingehendsten Fürsorge des Staates erfreuen. Dieses ist jedoch niemals der Fall gewesen, im Gegenteil werden nun bei steigender Finanznot die bisherigen kärglichen Mittel noch weiter eingeschränkt, während doch Förderung der Fortbildung und rationelle Produktion das sicherste Mittel bilden, uns aus unserer heutigen Not emporzuringen. Nirgends in der deutschen Kulturwelt wird auf so hohe Werte so wenig Wissenschaft verwendet wie im Forstwesen. Wieviel weittragende Fehler hätten vermieden werden können, wenn die Probleme der Holzverwertung, der Gelderhebung, der Lohnzahlung usw. in besonderen Ausschüssen akademisch erörtert und nach ihrer Grundsätzlichkeit durchgesprochen worden wären! Die Finanzminister sind heute unter dem Zwange der Verhältnisse jeder Mehrausgabe grundsätzlich abgeneigt und streichen vielmehr an den ständigen Ausgaben. Aufgabe der Vertreter der Forstverwaltung ist es, unter diesen Umständen mit besonderem Nachdruck auf die hohe Bedeutung der geistigen Arbeit in der Forstwirtschaft hinzuweisen. Man ist heute leider nur zu sehr geneigt, am meisten bei der Kopfarbeit zu sparen. Es hat niemals einen größeren Wahnsinn gegeben, als dem Arbeiter die Überhebung einzuhämmern: „Alle Räder stehen still, wenn dein starker Arm es will", ohne ihm gleichzeitig die Warnung zuzurufen, daß ohne Geist kein Rad entsteht und läuft. Charakteristisch für die Art der Wertschätzung geistiger und mechanischer Arbeit ist der Umstand, daß in einer Zeit, in welcher an Forstarbeiter 40 bis 50 Millionen Stundenlohn gezahlt wurden, von einer großen Staatsforstverwaltung für den Deutschen Forstverein 100 Millionen Papiermark zur Anweisung gelangt sind. Die Leistung für die freiwillige Fortbildung von einigen Hundert Forstakademikern ist also mit zwei Arbeitsstunden eines Holzhauers bemessen worden!

Forstliche Rundschau.

(Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen. Etwa angegebene Preise freibleibend.)

Zur diesjährigen Kiefernschütte. (Mitteilung des Bot. Instituts der Forstlichen Hochschule Eberswalde.) Von Dr. Liese. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. 55. Jahrgang, 1923, S. 339.

Die vorliegende Abhandlung ist veranlaßt durch das starke Auftreten der Schütte in den Kiefernforsten der Mark und das starke Befallen gerade älterer Kiefern bis zwanzigjähriger Dickungen. Verfasser konnte zunächst feststellen, daß es sich nur um die durch Lophodermium pinastri verursachte Pilzkrankheit handelt, nicht aber etwa um Cenangium abietis oder Coleosporium senecionis, den Kiefernnadelblasenrost, der nach Kienitz in der Oberförsterei Chorin oft das Schütten der Kiefer veranlassen soll, was Dr. Liese mit Recht als zweifelhaft bezeichnet. (Der letztgenannte Pilz entwickelt seine Äzidien bekanntlich im Sommer auf den Kiefernnadeln in Form goldgelber Blasen, während er zur Erzeugung der Uredo- und Teleutosporen anderer Wirte bedarf, die wie die Kreuzkrautarten oder Schlagunkräuter sind. Der Befall ist in Kiefernforsten mit Kahlschlagkulturen oft so groß, daß die Schuhe beim Gehen durch die Kulturen durch die Äzidiosporen vollkommen gelb werden, und doch hat Referent in den elf Jahren seiner Tätigkeit in den großen Kiefernforsten der Tucheler Heide nicht ein einziges Mal ein Absterben und Abfallen (Schütten) der befallenen Nadeln beobachtet. Die Kienitzsche Theorie erscheint daher auch dem Referenten wenig wahrscheinlich.) Verfasser untersucht nun zunächst, welche Ursachen für den starken Befall der Kiefern in diesem Jahre in Betracht gezogen werden könnten, und kommt zu dem Schlusse, daß der feuchte Sommer 1922, insbesondere der niederschlagreiche Monat Juli mit 172 mm Niederschlägen (gegen 77 mm nach dem Durchschnitt der Jahre 1876 bis 1915) die starke Entwicklung der Apothezien auf den in dem trockenen Sommer 1921 abgefallenen Nadeln, und der nachfolgende warme Winter die günstige Entwickelung des Myzels in den infizierten Nadeln verursacht habe. Hierzu ist noch die Verminderung des Turgors in den Zellen der Nadeln infolge des Zurückbleibens der Niederschläge in den Monaten August 1922 um 40 %, Oktober 1922 um 72 % und März 1923 um 50 % und die demgemäß durch die Welkheit der Nadeln verursachte größere Disposition getreten. — Den Unterschied zwischen Jungwuchs und Altholz bezüglich der Welkheit ihrer Nadeln erklärt sich Dr. Liese so, daß junge Pflanzen den durch starke Transpiration hervorgerufenen Wassermangel in den Nadeln nicht wie ältere aus dem Speicherwasser des Holzkörpers in genügendem Maße zu ergänzen vermögen. Daher schütten Pflanzungen mit gut entwickelten Wurzeln oft weniger als die enger aneinanderstehenden Saatkiefern, daher bleiben auch Anflugkiefern mit schlechter Bewurzelung nicht von der Krankheit verschont; ebenso hatten

Hosted by Google

nach den Untersuchungen des Verfassers die 1921 schütteften und auch jetzt wieder von der Schütte verschonten Kiefern einer damals neunjährigen Kultur kräftige Pfahlwurzeln, während die in beiden Jahren stark erkrankten Pflanzen nur ein flaches Wurzelsystem aufwiesen. Zu der Beschaffenheit des Wurzelsystems tritt noch die Bodenexistenz hinzu, wie sich an dem ganz besonders starken Befall der Vorwerker Pflanzen erkennen ließ; schließlich spricht wohl auch noch die individuelle Ausscheidung von Antistoffen mit, welche die Nadeln zur Abwehr der von dem Pilz ausgeschiedenen Fermente erzeugt.

Als sicherstes waldbauliches Schutzmittel gegen die Schütte hält Dr. Liese gute Bodenpflege, durch welche es den Pflanzen ermöglicht wird, ein gutes Wurzelsystem auszubilden, insbesondere eine Bodenbearbeitung, welche die am Boden liegenden Schüttenadeln mit Erde bedecken und eine schnellere Zersetzung ermöglichen.

Gerade in diesem Sommer hält Verfasser eine derartige Bearbeitung wegen der hohen Infektionsgefahr, die durch die am Boden in Unmengen liegenden Schüttenadeln gebildet wird, für äußerst wichtig. **Herrmann.**

Allgemeine Literatur.

Douaumont 1916. Unter Benutzung der amtlichen Quellen des Reichsarchivs bearbeitet von Werner Beumelburg. Mit 2 Karten, 1 Skizze, 13 Abbildungen und einer Anlage. Verlag Gerhard Stalling, Oldenburg i. O. Preis geheftet 4 Mk., gebunden 5 Mk.

Wohl die beste bisherige Schlachtendarstellung aus dem Weltkriege! Wer selber auch nur einmal in irgendeiner der Materialschlachten kämpfte, der findet in ergreifenden Worten hier sein inneres Erleben wiedergegeben, und wer fernab der Schlachten stand, dem wird verständlich, welch ungeheure Tragik für uns Deutsche das Wort „Materialschlacht" umfaßt. Der düstere Eindruck aber verwischt sich angesichts der ungeheuren Leistungen unserer Truppen und dem brüderlichen Zusammenhalt von Preußen und Bayern. Ist der Douaumont für den Ausgang des Krieges unser Schicksal geworden, so ragt er heute doch gestürzt zum Himmel auf als ein Wahrzeichen, daß das Volk, das auf und um ihn in ungezählter Menge seine Söhne in friedlicher Erde zurückließ, nicht untergehen kann. F. M.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zahlung von Bezügen an Beamte, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene usw.

F.-M. v. 18. 12. 1923 (Bes. 4114, Lo. 3091).

Die vorgesehene Restzahlung für den Monat Dezember ist, sofern die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung des Zahlungstages, **am 21. Dezember 1923, keinesfalls vor diesem Tage,** bar zu leisten.

Bei dieser Zahlung ist zunächst das wertbeständige Notgeld der Reichsbahn auszugeben; nur soweit dies nicht reichen sollte, dürfen andere Zahlungsmittel verwendet werden. Ebenso ist für die am 31. Dezember 1923 fälligen Gehaltsusw. Zahlungen in erster Linie das wertbeständige Notgeld der Reichsbahn zu verwenden.

Das Wertverhältnis der Goldmark zur Reichswährung richtet sich nach dem im Zeitpunkte der Zahlung der Bezüge geltenden Goldumrechnungssatz.

Abrundung der Tagegelder.

Bf. d. Fin.-Min. vom 13. 12. 1923 — I. C 2. 6515.

Bei Anweisung der Reisekosten für die vom 17. Dezember 1923 ab auszuführenden Dienst- oder Bezirksreisen ist der jeweilig zu zahlende Gesamtbetrag (Schlußsumme der Rechnung) erforderlichenfalls auf den nächstliegenden vollen Zehnmilliardenbetrag abzurunden. Ergeben sich Fünfmilliardenbeträge, so ist auf den nächsthöheren Zehnmilliardenbetrag aufzurunden.

Vergütungen für Forstschutzgehilfen.

Bf. d. M. f. L. vom 12. 12. 1923 — III 22582.

Die Entschädigungen für die Aushilfe beim Forstschutz durch zuverlässige Waldarbeiter (Forstschutzgehilfen, Heckwärter, Moorwärter) auf Grund der allg. Verf. Nr. 2 vom 2. Februar 1903 — III 1404 — sind mit Wirkung vom 1. November 1923 ab von den Regierungen anderweit wie folgt festzusetzen:

Es ist zunächst im Einzelfalle zu berechnen, wieviel Stundenlöhne für einen voll arbeitsfähigen, über 24 Jahre alten männlichen Waldarbeiter die für den Monat Juli 1914 gezahlte Entschädigung damals ergab. Die so ermittelte Stundenzahl ist mit dem jeweiligen Stundenlohn eines voll arbeitsfähigen ledigen männlichen, über 24 Jahre alten Waldarbeiters in Lohngruppe III zu vervielfältigen und der auf diese Weise ermittelte abzurundende Betrag als Entschädigung für den betreffenden Monat zu zahlen. Maßgebend ist der Stundenlohn nach dem am 15. des Monats gültigen Waldarbeitertarif. Frauen- und Kinderzuschläge kommen hierbei nicht in Frage.

Die monatliche Entschädigung darf in der Regel für eine Fläche von 4 ha Größe den Lohn für eine Arbeitsstunde nicht übersteigen.

Als Höchstvergütung für einen Monat hat im allgemeinen ein Betrag in Höhe des Arbeiterlohnes für 15 Arbeitstage zu gelten.

Sind Forstschutzgehilfen nach dem 1. Juli 1914 angenommen worden, so ist die Vergütung im Anhalt an die sich nach obigen Bestimmungen ergebenden Sätze zu ermitteln und festzusetzen.

Dieser Erlaß wird in den forstlichen Fachblättern und im „Holzmarkt" veröffentlicht.

gez. Dr. Wendorff.

Hosted by Google

Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster und Forstbetriebsbeamten.

Bf. d. M. f. L., D. u. F. v. 19. 12. 1923 — III 24575.

Die Vervielfachungszahl des Grundbetrages der Dienstaufwandsentschädigung für den Monat Januar 1924 beträgt 700 (siebenhundert) Millionen.

J. A.: Frhr. v. d. Busssche.

Zehrkostengewährung an Mitglieder usw. von Betriebsvertretungen.

Bf. d. M. f. L. v. 5. 12. 1923 — I A V 1385 usw.

Zur gleichmäßigen Beachtung in den unterstellten Verwaltungen nachstehende Abschrift:

Abschrift.

Pr. F.-B. v. 19. Nov. 1923 — Lo. 2804 M. d. F III 4020.

Entsprechend dem Vorgehen des Reichs erklären wir uns widerruflich damit einverstanden, daß, soweit die örtlichen Verhältnisse dies erforderlich erscheinen lassen, den Mitgliedern der Betriebsvertretungen künftig Zehrkosten bis zum Höchstbetrage von $^1/_{10}$ des jeweiligen Tagegeldes für die Beamten der Tagegeldstufe I bei Dienstreisen nach nicht besonders teuren Orten gewährt werden.

Aufhebung der Verfügung über die Gewährung von Ausstattungs-Umzugsbeihilfen.

Bf. d. F.-Min. v. 14. 12. 1923.

Die Verfügung vom 17. September 1923*) wird aufgehoben, da Mittel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können.

Wiederanstellung ausgewiesener Oberförster.

M. f. L., D. u. F. vom 5. 12. 1923 — III 23790.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 5. November 1923 — III 20573 — teile ich Ihnen ergebenst mit, daß ich zwar nach wie vor an dem Grundsatze festhalten muß, daß jeder der ausgewiesenen Forstverwaltungsbeamten bis zur endgültigen Klärung der politischen Lage im besetzten Gebiet Inhaber seiner planmäßigen Stelle bleibt und bereit sein muß, auf diese zurückzukehren, sobald es die politischen Verhältnisse erlauben. Ich muß daher auch jetzt noch größtes Gewicht darauf legen, die ausgewiesenen Beamten bei Zuweisung einer wenigstens auftragsweisen Beschäftigung möglichst in den westlichen Provinzen unterzubringen. Die Finanzlage des Staates ist so ernst, daß auch die Umzugskosten auf das dringend notwendige Maß unter allen Umständen beschränkt werden müssen. Im Hinblick auf die Länge der Zeit und um Härten zu vermeiden, will ich jedoch, wenn ausgewiesene Forstverwaltungsbeamte sich um die auftragsweise Verwaltung weiter östlich gelegener Stellen bewerben, lediglich der Entfernung wegen die Bewerbungen nicht mehr grundsätzlich zurückweisen. Die Regierungsbezirke Königsberg, Allenstein, Gumbinnen, Schneidemühl, Köslin und Oppeln sollen jedoch weiterhin ausgenommen bleiben. Ich wäre dankbar, wenn Sie für Verbreitung dieses Schreibens in den Kreisen der ausgewiesenen Oberförster baldmöglichst Sorge trügen.

gez. Wendorff.

An den Verein Preußischer Staatsoberförster z. H. des Herrn Forstmeister Rudolph in Neuruppin.

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 41 Seite 791.

Holzeinschlag und Holzverwertung im Forstwirtschaftsjahre 1924.

M. f. L., D. u. F. v. 7. 12. 1923 — III 22747.

Ich sehe mich veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, daß die Holzverkäufe tunlichst frühzeitig abgehalten werden müssen. Nach Fertigstellung eines Schlages ist das darin angefallene gesamte Holz alsbald zu verkaufen. Bei der ernsten finanziellen Lage des Staates muß auf den baldigen Eingang möglichst hoher Holzkaufgeldbeträge besonderes Gewicht gelegt werden.

Hinsichtlich der Schwellenholzausformung hat das Eisenbahnzentralamt in Berlin SW. 11, Hallesches Ufer 35/36, auf eine diesbezügliche Anfrage geantwortet:

„Bei der Schwellenrundholz-Sortierung ist im allgemeinen ein Unterschied in den einzelnen Holzarten (Kiefer Buche Eiche) nicht zu machen. Die Rundhölzer können in den gleichen Längen und Zopfstärken ausgehalten werden. In Kiefer können die Zopfstärken jedoch mit Rücksicht auf die dabei zugelassenen Sachsenformen in dem unten angegebenen Maße weiter eingeschränkt werden. Für die Schwellen I. Klasse wird 2,60 m anstatt 2,70 m vorgeschrieben werden, ohne daß indes Längen von 2,70 m ausgeschlossen sind. Die Hartholzschwellen der Klasse II werden in Längen von 2,50 und 2,60 m zugelassen werden, so daß hier eine einheitliche Ablängung bis auf weiteres möglich sein wird.

Die Zopfstärke des buchenen und eichenen Schwellenrundholzes soll betragen für I. Klasse mindestens 27 cm, für II. Klasse mindestens 24,5 cm. Die Zopfstärke des kiefernen Rundholzes soll unter Berücksichtigung der Zulassung von zweiseitig bearbeiteten (Sachsen-) Formen betragen für Klasse I mindestens 25,5 cm, für Klasse II mindestens 22,5 cm. Beim Hartholz wird von uns in erster Linie Wert auf Schwellen I. Klasse gelegt. Schwellen III. Klasse kommen bei Hart- und Weichholz für uns in der Regel nicht oder nur in kleinen Mengen (Bayern) in Betracht.

Erstklassiges Rundholz von anderer als 2,60 m Länge und einem Vielfachen davon wird nur zur Herstellung von Weichenschwellen gebraucht. Hierzu sei bemerkt, daß buchene Weichenschwellen in Längen von 3,00 bis 4,60 m bei je 20-cm-weise abgestuften Zwischenlängen und eichene und kieferne Weichenschwellen in Längen von 3,00 bis 7,20 m bei gleichen Zwischenlängen benötigt werden. Der Bedarf an Weichenschwellen ist wechselnd. Durch starke Belieferung mit kurzen Weichenschwellen (3 bis 4 m) in den letzten Jahren haben sich große Vorräte angesammelt, die ohne die größeren Längen nur beschränkt verwendungsfähig sind. Es wird daher von uns in nächster Zeit hauptsächlich Wert auf die größeren Längen gelegt werden. Geringere Längen werden voraussichtlich nur in geringem Umfange gekauft werden. Das zu Weichenschwellen zu verwendende Rundholz muß, da diese Schwellen 20 cm oberes Auflager aufweisen müssen, mindestens 28 cm Zopfstärke haben.

Alle angegebenen Maße verstehen sich ohne Rinde gemessen.

Hosted by Google

Bei Kiefernholz genügt für die Reichsbahnschwellen II. Klasse durchweg eine Länge von 2,50 m."

Als wichtigste Voraussetzung für die Lieferung gesunder Buchenschwellen muß die rechtzeitige Fällung und anschließende Aufarbeitung des Buchenstammholzes bezeichnet werden. Wir bitten auf Grund jahrzehntelanger Erfahrungen dringend darum, doch dahin Sorge tragen zu wollen, daß das zu Schwellen bestimmte Buchenstammholz unbedingt in der Zeit der vollständigen Saftruhe, das ist in den Monaten November, Dezember, Januar, gefällt wird."

Bei der Aushaltung des Schwellenholzes ist nach den vorstehenden Ausführungen zu verfahren; ich weise besonders auf den letzten Absatz wegen rechtzeitiger Fällung des Buchenholzes hin.

Das Schwellenholz kann natürlich auch in den vielfachen Längenabmessungen der vorgeschriebenen Schwellenlängen ausgehalten werden.

Da das Eisenbahnzentralamt beabsichtigt, bei den bevorstehenden Einkäufen von Schwellen für die Reichsbahn

bei Kiefernholz etwa $^2/_3$ in Klasse I und $^1/_3$ in Klasse II,

bei Hartholz (Buche und Eiche) $^4/_5$ in Klasse I und höchstens $^1/_5$ in Klasse II

zu beschaffen, so ist darauf zu achten, daß in erster Linie Schwellenholz I. Klasse ausgehalten wird, Schwellenholz II. Klasse jedenfalls nur in einer Menge von etwa $^1/_3$ bzw. $^1/_5$ des Gesamtanfalls an Schwellenholz.

Abdrucke dieses Erlasses für die Oberförster liegen bei; sie sind schleunigst weiterzugeben.

Der Erlaß wird auch in den forstlichen und in den Holzfachblättern abgedruckt werden.

J. A.: v. d. Busssche.

Erlaß über den Waffengebrauch durch Fischereibeamte.

Bf. d. M. f. L. vom 29. 10. 1923 — I B II b 14459.

Nachstehenden Erlaß über den Waffengebrauch durch Fischereibeamte übersende ich zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Die Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung an die Stelle der Instruktion über den Waffengebrauch im Dienste für die Fischereiaufsichtsbeamten vom 29. Mai 1879 (Das Preußische Fischereirecht Seite 298).

Erlaß über den Waffengebrauch durch Fischereibeamte.

Die Fischereibeamten dürfen in ihrer Eigenschaft als Polizei-Exekutivbeamte im Dienst von der Waffe Gebrauch machen:

a) zur Abwehr eines Angriffs oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Beamten oder der in seinem Schutz befindlichen Personen,

b) zum Anhalten von Personen, die sich der Feststellung, Festnahme oder Festhaltung seitens des Beamten durch die Flucht zu entziehen versuchen.

Der Fall zu a) ist auch dann gegeben, wenn der Täter der mit den Worten: „Waffen nieder, oder ich schieße (schlage, stoße)" oder „Hände hoch, oder ich schieße, schlage, stoße)" oder ähnlichen Redewendungen zum Ausdruck gebrachten Aufforderung des Beamten, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen oder loszulassen, nicht sofort nachkommt oder losgelassene Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge wieder aufzunehmen sich anschickt.

Im Falle zu b) darf bei offensichtlich geringfügigen Verfehlungen insbesondere polizeilichen Charakters zur Verhinderung von Fluchtversuchen von der Waffe nicht Gebrauch gemacht werden. Dem Gebrauch der Schußwaffe gegen Flüchtlinge muß der Anruf „Halt, oder ich schieße" oder „Hände hoch, oder ich schieße" erfolglos vorangegangen sein. Der Anruf kann nötigenfalls durch zwei kurz hintereinander in die Luft abgegebene Schüsse ersetzt werden.

Allgemeine Richtlinien.

1. Der Beamte darf von der Waffe nur Gebrauch machen, wenn er die für Fischereibeamte vorgeschriebene Dienstkleidung trägt oder das amtliche Erkennungsschild bei sich trägt und sich dem Täter gegenüber als Fischereibeamter zu erkennen gegeben hat.

2. Von der Waffe ist nur Gebrauch zu machen, wenn andere Mittel vergeblich angewandt sind oder von vornherein keinen Erfolg versprechen. Insbesondere ist Waffengewalt gegen die Person nicht anzuwenden, wenn Gewalt gegen Sachen (Kappen von Tauen, Wegnahme oder Zerbrechen von Rudern, Zerschneiden von Segeln und dergleichen) zum Ziele führt.

3. Es dürfen nur Dienstwaffen (die vom Staate gelieferten oder die von der vorgesetzten Behörde zum Dienstgebrauch genehmigten eigenen Waffen) verwendet werden.

4. Soweit dadurch der erstrebte Erfolg gesichert erscheint, ist das Seitengewehr von den hiermit ausgerüsteten Beamten zu verwenden. Die Schußwaffe ist nur zu gebrauchen, wenn die Anwendung des Seitengewehrs keinen Erfolg verspricht.

5. Der Täter soll nach Möglichkeit nur kampfunfähig gemacht, nicht aber getötet oder lebensgefährlich verletzt werden.

6. Gegen Kinder darf die Schußwaffe überhaupt nicht angewandt werden.

7. Beim Gebrauch der Schußwaffe ist darauf zu achten, daß unbeteiligte Personen nicht getroffen werden.

8. Festgenommene Personen sind unverzüglich darauf hinzuweisen, daß bei Fluchtversuch von der Waffe Gebrauch gemacht werden kann.

9. Verletzten Personen ist, soweit dies nach Lage der Sache ohne Gefahr für den Beamten oder die in seinem Schutz befindlichen Personen geschehen kann, die erforderliche Hilfe zu leisten. Sie sind alsbald der nächsten Ortspolizeibehörde zu übergeben.

10. Jeder Fall des Waffengebrauchs ist unverzüglich unter ausführlicher Darstellung des Sachverhalts dem Oberfischmeister anzuzeigen.

11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Erlasses werden disziplinarisch und strafrechtlich geahndet. Wer dagegen unter Beachtung dieser Vorschriften von der Waffe Gebrauch macht, kann auf den Schutz der Gesetze und die Vertretung durch die Vorgesetzten rechnen.

Berlin, den 29. Oktober 1923.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Dr. Wendorff.

Hosted by Google

Umlegung der vorläufigen Steuer vom Grundvermögen auf die Nutznießer.

M. f. L. vom 20. 11. 1923 — III 18915.

Nach dem Gesetz vom 14. Februar 1923 — Gesetzsamml. S. 29 — wird die vorläufige Steuer vom Grundvermögen auch von den land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Gebäuden erhoben. Schuldner der Steuer ist in erster Linie der Eigentümer. Die Steuer gehört zu den nach dem Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 umlagefähigen Betriebskosten; der auf eine Dienstwohnung, Werkwohnung oder staatseigene Mietwohnung entfallende anteilige Betrag ist daher nach Ziffer 100 Abs. 3 der P.V.V. bzw. nach der Allg. Verf. vom 11. August 1923 — I B I a 5425 — (LwMBl. S. 728)*) als ein Teil des örtlichen Zuschlags den Nutznießern aufzuerlegen.

Für die Entscheidung der Frage, ob auch den Pächtern staatseigener Gebäude, Gastwirtschaften, Mühlen u. dgl. die Steuer auferlegt werden kann, sind die Bestimmungen der Pachtverträge maßgebend.

Betreten der Eisenbahnen. Der Reichsverkehrsminister hat durch Verordnung vom 20. Juli d. J. eine neue Bestimmung über das Betreten der Reichsbahnanlagen, in Abänderung des § 78 (1) Ziffer 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, erlassen. Danach ist

„(1) das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ohne Erlaubniskarte nur gestattet:

1. .....
2. Den Beamten, die staatliche Hoheitsrechte ausüben, insbesondere den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung der hoheitsrechtlichen Befugnisse notwendig ist.
3. .....
4. ....."

Soweit die Forstbeamten in Frage kommen, haben alle auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Beamten sowie die auf Grund des § 62 F.F.P.G. bestätigten Feld- und Forsthüter staatliche Hoheitsrechte auszuüben. Alle anderen Privatforstbeamten, Aufseher usw. sind hiervon ausgenommen, weil sie bei Wahrnehmung des Forst- und Jagdschutzes nicht die Stellung der öffentlichen Beamten haben. Sie bedürfen einer besonderen Erlaubnis zum Betreten der Reichsbahnen.

Die zum Betreten der Bahnanlagen ermächtigten Beamten müssen einen Ausweis ihrer vorgesetzten Behörde bei sich führen, in dem auszusprechen vom Minister empfohlen wird, daß der Beamte als staatlicher Hoheitsbeamter zum Betreten der Bahnanlagen befugt ist. Als vorgesetzte Behörde der Privatforstbeamten im Sinne dieser Verfügung können die direkten Vorgesetzten nicht angesehen werden, weil ihnen der behördliche Charakter fehlt, sondern nur der Landrat, welcher auf Grund des § 23 F.D.G. bei der Beeidigung mitzuwirken und auf Grund des § 62 F.F.P.G. die Bestätigung vorzunehmen hat.

Die Ermächtigung zum Betreten der Bahnanlage gilt nur, soweit es zur Ausübung staatlicher Hoheitsrechte notwendig ist, denn zu Wegekürzungen usw. legitimieren die erhaltenen Ausweise nicht. Ganz wörtlich kann das natürlich nicht genommen werden, weil der Beamte, wenn er in Ausübung seines Dienstes das Bahngeleise überschreitet, um von einem Revierteil in den andern zu gelangen, sich auch in diesem Falle in der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte befindet.

Die Forstbeamten der Landwirtschaftskammer, die nicht auf Privatdienstvertrag angestellt sind, zählen zu den mittelbaren Staatsbeamten, aber sie haben keine hoheitlichen Befugnisse im Sinne des Erlasses, weil sie nicht auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidet sind und ebensowenig auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestätigt werden können.

Die Ministerialverfügung spricht nur vom Forstschutz. Sie steht natürlich auf dem Standpunkt, daß der Forstschutz im weiteren Sinne auch den Jagdschutz umfaßt.

Für die „Deutsche Forst-Zeitung" ist noch von Interesse, daß auch die Beamten der Fischereiverwaltung staatliche Hoheitsrechte ausüben.

Baltz.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Anrechnungswert der Naturalbezüge der Volksschullehrer. (Beschleunigte Feststellung nach Goldmark.) Preuß. Min. f. Wissensch., K. u. V. 13. November 1923 U III E 1756 II. Pr. Bes.-Bl. S. 181/2.

Aufwertung der Landwirtschaftskammerbeiträge. Preuß. M. f. L. 19. November 1923 I A II e 15651, I b 691 M. d. J. Lw. M.-Bl. S. 1013/7.

Schulstellenbeitrag der Schulverbände an die Landesschulkasse und staatliches Beschulungsgeld vom 1. November 1923 ab. Preuß. Min. f. Wissenschaft, zugl. i. N. des Fin.-Min. 20. November 1923 M. f. W. U III E 1906, U III D, Fin.-Min. I B 7870. Pr. Bes.-Bl. S. 195/6.

Vorschüsse. (Verbot der Leistung ohne besondere Ermächtigung.) Preuß. Min. f. L. 20. November 1923 I A I e 4928 usw., II, III usw. Preuß. Fin.-Min. 9. November 1923 I A 2. 4453. Lw. M.-Bl. S. 1007/9.

Abänderung der Bestimmungen über den Anschluß von Beamtenwohnungen an das öffentliche Fernsprechnetz. Preuß. Min. f. L. 22. November 1923 I B I b 6434 usw., II, III usw. Lw. M.-Bl. S. 1009/10.

Abrundung und Buchung von Einnahmen und Ausgaben. (Volle Millionen Mark.) Preuß. Min. f. L. 24. November 1923 I A I e 4878 usw., II, III usw. Lw. M.-Bl. S. 1010/11.

Nebenvergütungen und die Prüfungsgebühren. (Vervielfachungszahl vom 1. November 1923 ab: das 150 millionenfache der anerkannten Januarsätze oder 15 milliardenfacher Friedensbetrag.) Preuß. Min. f. L. 26. November 1923 I B Ia 6412. Preuß. Fin.-M. 5. November 1923 Bes. 3502 und vom 13. November 1923 Bes. 3656. Lw. M.-Bl. S. 1011/12.

Einschränkung der Personalausgaben. (Entlassung entbehrlicher Angestellten und Arbeiter

*) „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 38 S. 681.

Hosted by Google

vom 1. Januar 1924 ab.) Preuß. Fin.-Min., zugl. f. alle Ressorts. 27. November 1923 Lo 2957. Pr. Bes.-Bl. S. 202.

Erster Nachtrag zu den Ausf.-Best. zum Beamten-Diensteinkommensgesetz (Preuß. Besoldungsvorschriften — P.B.V. —) vom 19. Mai 1923 (F.M.Bl. S. 267). Preuß. Fin.-Min., zugl. f. alle Ressorts. 30. November 1923 Bes. 2828/III. 6. 431. Preuß. Bes.-Bl. S. 209ff.

Annahme von Notgeld. Preuß. Fin.-Min., zugl. f. alle Ressorts. 11. Dezember 1923 I E 1. 8060. Pr. Bes.-Bl. S. 227/8.

Ausgabe von wertbeständigem preußischen Notgeld. Preuß. Fin.-Min., zugl. f. alle Ressorts. 11. Dezember 1923 I E 1 8076 Pr. Bes.-Bl. S. 228.

Neuregelung der Grundvergütung, Orts-, Kinder-, Frauen- und örtlichen Sonderzuschläge für die Angestellten bei der Preuß. Staatsverwaltung, der Bezüge der Lehrlinge sowie der Vergütung für die stundenweise beschäftigten Angestellten vom 1. Dezember 1923 ab. Preuß. Fin.-Min., zugl. f. alle Ressorts. 13. Dezember 1923 Lo. 3053. Preuß. Bes.-Bl. S. 225ff.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zum Beamtenabbau in der Forstverwaltung. Der Landtagsabgeordnete Heid ersucht um Aufnahme folgender Bitte: „Anfang Januar beginnen die Ausschußverhandlungen über den Beamtenabbau. Ich habe persönlich in einigen Oberförstereien festgestellt, daß infolge des so ungeheuer angewachsenen Schreibwerks der Förster und des notwendig zu verstärkenden Forstschutzes eher eine Vermehrung als eine Verminderung der Forstbeamten im dringenden Interesse der Staatsforsten liegen dürfte, und stelle anheim, mir entsprechendes Material zugehen zu lassen, um bei den Verhandlungen den Beweis dafür einwandfrei erbringen zu können."

§

Zum Beamtenabbau. Um die Verwaltungsmaschine nicht ins Stocken geraten zu lassen, müßte mit dem Beamtenabbau neben der Erhöhung der Arbeitsleistung des einzelnen die Verminderung des Schreibwesens und besonders die weitere Vereinfachung der Geschäftsführung gleichen Schritt halten. Beim Kassen- und Rechnungswesen ließe sich in dieser Hinsicht viel tun. Z. B. werden jetzt die Ausgabebelege der Forstkassen erstens bei der Kassenrevision, zweitens gelegentlich der Rechnungsabnahme bei der Regierung und drittens zum größten Teil bei der Oberrechnungskammer geprüft. Die Handbücher, die ebenfalls bei der Kassenrevision geprüft werden oder werden sollen, müssen nach Schluß des Rechnungsjahres neben einer zahlenmäßigen Übersicht auszugsweise in doppelter Ausfertigung unter der Bezeichnung „Geldrechnung" abgeschrieben bzw. aufgestellt werden, dann gleichfalls sowohl bei der Regierung als auch bei der Oberrechnungskammer noch je eine Prüfung über sich ergehen lassen. Nach durchgeführtem Beamtenabbau werden voraussichtlich nicht mehr genügend Arbeitskräfte zu diesem umständlichen Verfahren zur Verfügung stehen. Mag es auch den Vorzug der Gewissenhaftigkeit haben, so krankt es doch an dem großen Nachteil der Langsamkeit. Die Schlußprüfung kommt in den gegenwärtigen Verhältnissen viel zu spät, um den der Staatskasse etwa zugefügten Schaden auch nur im entferntesten wieder gutmachen zu können. Wenn z. B. im März 1922 infolge eines Rechenfehlers eine Überzahlung von 100000 ℳ auf Grund der frühestens im Frühjahr 1924 möglichen Abnahmeprüfung zurückgefordert werden soll, so würde dies für die Staatskasse angesichts der Geldentwertung lediglich eine Schreibarbeit ohne jeglichen finanziellen Vorteil bedeuten. Anders verhielte sich die Sache, wenn die Rechnungsprüfung gelegentlich einer Kassenrevision kurz nach dem Jahresschluß stattfände. Ja, man könnte wohl die Frage aufwerfen: „Hat es überhaupt noch Wert, für die rückliegenden Jahre der Geldentwertungsperiode Rechnungen zu legen?" Eine Forstkasse hat z. B. im Rechnungsjahre 1921 einen Gesamtumsatz von 25 Millionen Mark; die Vordrucke zur Rechnungslegung kosten etwa 100000 mal mehr. Da dürfte es wohl angebracht sein, die Rechnungsprüfung auf Grund der abgeschlossenen Handbücher und der sortierten Belege in Verbindung mit einer Kassenrevision kurz nach dem Jahresschluß von geeigneten Beamten vornehmen zu lassen, denn an Ort und Stelle läßt sich eingehender und schneller prüfen, schon alle schriftlichen Rückfragen fallen weg. Handbücher und Belege verblieben dann bei der Kasse. Der Oberrechnungskammer bliebe unbenommen, durch Kommissare stichweise Nachprüfungen abzuhalten oder von einzelnen Kassen die Handbücher und Belege einzufordern. Hierdurch würde sicherlich viel Geld und hauptsächlich Arbeitskraft erspart werden. Zobel, Forstrentmeister.

§

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 657 Milliarden; desgl. am Stichtag 17. 12. 1923: 1163 Milliarden.

Lohnsteuerverhältniszahl vom 16. bis 22. 12. 1923 einschließlich 650000. Der Steuerbetrag ist in allen Fällen auf volle 10 Milliarden Mark nach unten abzurunden.

§

Der Verband höherer Kommunalforstbeamten hat in seiner Sitzung am 23. August d. J. in Frankfurt a. O. Ausdehnung auf alle im Kommunaldienst stehenden höheren Forstbeamten Deutschlands beschlossen, nachdem bereits vorher Vereinigung mit dem Rheinisch-Westfälischen Gemeindeoberförster-Verein erfolgt war. Die dadurch notwendig gewordene Neuwahl des Vorstandes hatte folgendes Ergebnis: 1. Vorsitzender: Herr Forstdirektor Grasso-Berlin in Lanke, 2. Vorsitzender: Herr Oberförster Lamberts (Rheinland), zur Zeit in Wernigerode am Harz, 1. Schriftführer: Herr Oberförster Gebbers in Lauenburg (Pommern), 2. Schriftführer: Herr Oberförster Louis in Dringenberg (Westfalen), Kassenführer: Herr Oberförster Schüder in Guhlau bei Driebitz. Aufnahmefähig sind alle im höheren Kommunalforstdienst in Deutschland angestellten Forstbeamten mit

Hosted by Google

Befähigung zum höheren Staatsforstdienst. Unter „Kommunaldienst" im Sinne des Verbandes wird verstanden der Dienst bei Provinzen, Städten, Kreisen sowie öffentlichen Anstalten und sonstigen Kommunalverbänden, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen. Der Verein bildet eine Gruppe des Berufsvereins höherer Kommunalbeamten Deutschlands und gehört dem Reichsforstverbande als Mitgliedsverein an. Beitrittsmeldungen sind an den Ersten Vorsitzenden oder an die Geschäftsstelle in Lauenburg i. Pommern zu richten. G.

An die Jägerei und die Freunde der grünen Farbe in Deutschland ist ein Aufruf der Deutschen Jagdkammer ergangen, dem wir unter anderm folgendes entnehmen:

„Vielfacher Anregung folgend, hat sich die Deutsche Jagdkammer unter Hintanstellung der schweren wirtschaftlichen und politischen Bedenken entschlossen, sowohl die Jägerwoche als auch die Jagdausstellung zu einer alljährlich sich wiederholenden Einrichtung zu machen.

In diesem Entschluß ist die Deutsche Jagdkammer trotz der Ereignisse der letzten Zeit nicht wankend geworden, weil sie die Jagdausstellung als eine Quelle ernstester Belehrung weitester Schichten des Volkes über deutschen Wald und deutsches Wild und über die wirtschaftliche Bedeutung der Jagd betrachtet.

Die zweite deutsche Jägerwoche, die wiederum in Verbindung mit der großen Landwirtschaftlichen Woche in Berlin stattfindet, fällt in die Zeit vom 17. bis 24. Februar 1924. Gleichzeitig beginnt die zweite deutsche Jagdausstellung, die aber 8 Tage länger, also bis zum 3. März, dauert.

Ermutigt durch das Interesse, das die Jägerwelt der Ausstellung entgegenbringt, ist für die kommende Jagdausstellung ein umfassendes Programm vorgesehen. Verwirklicht werden kann es aber nur, wenn alle Weidgenossen an der Ausgestaltung mitwirken. Ihre Absicht: Mitarbeit bei der Hebung unserer heruntergekommenen Wildbestände; Vertiefung der Kenntnisse des Baues und der Lebensgewohnheiten unseres heimischen Wildes und weidmännische Erziehung des einzelnen kann die geplante Veranstaltung nur dann erreichen, wenn die Ausstellung aus allen Teilen des Reiches beschickt wird.

Werbt für den Besuch der Jägerwoche und die Beschickung der Ausstellung! Helft und arbeitet zur Förderung des deutschen Weidwerks!"

Unterzeichnet ist dieser Aufruf von einer großen Reihe von Persönlichkeiten sowohl unserer obersten Staatsbehörden, wie von den Vertretern der jagdlichen und forstlichen Organisationen und auch der Forst- und Jagdpresse, unter anderm von:

Dr. H. Wendorff, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Dr. v. Krause, Exz., Staatsminister a. D., Vorsitzender der Jagdkammer. Dr. O. Boelitz, Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Dr. Kahl, Ministerialrat a. D., Geschäftsf. d. Reichsforstwirtschaftsrats. Dr. H. Kämpny, Syndikus der Jagdkammer und des A. D. F. V. Graf v. Wilamowitz-Moellendorff, A. D. F. V. Land.-V. Brandenburg. Hickler, Kommerzienrat, Hessischer Jagdklub. Boddien, Ministerialrat. Dr. Bertog, Forstrat. Lach, Oberforstmeister, Märk. Forstverein. Kottmeier, Preuß. Forstmeister a. D. Graf v. Bernstorff, Angenrod, Großherzogl. Forstmeister a. D. Dr. König, Landforstmeister a. D. Grasso, Forstdirektor der Stadt Berlin, Gebr.-Hund-Verein, Berlin. Bohl, Staatl. Forstmeister, Verein „Waldheil", Neudamm. Hennig, Staatl. Revierförster, Verein Preuß. Staatsrevierförster. Neumann-Bärenberg, Staatl. Hegemeister, Preuß. Staatsförstervereinigung. Schwabe, Forstmeister, Verein für Privatforstbeamte Deutschlands. Heinicke, Förster, Verein Dtsch. Berufsjäger. Bodo Grundmann, Oekonomierat, „Deutsche Forst-Zeitung". Kurt Neumann, „Deutsche Jäger-Zeitung", Neudamm.

Forstwirtschaftliches.

Freigabe der Einfuhr von Forstprodukten. Durch eine Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichswirtschaftsministers wird mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab die Einfuhr von gedämpftem, getränktem (imprägniertem) oder sonst auf chemischem Wege behandeltem Bau- und Nutzholz (aus Nr. 74 bis 76 des statistischen Warenverzeichnisses), sowie von gedämpften, getränkten (imprägnierten) oder sonst auf chemischem Wege behandelten Eisenbahnschwellen freigegeben. Durch die gleiche Bekanntmachung erfolgt auch die Freigabe von gehobeltem, gefalztem, genuteten, gestemmtem, gezapftem, geschlitztem Bau- und Nutzholz der Nr. 615a und b des statistischen Warenverzeichnisses (mit Ausnahme von Zigarrenkistenfurnieren, Pflockholz und Platten aus künstlichem Holze), von Furnieren einschließlich der Holztapeten, von durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellten Platten und rohen furnierten Brettern, sowie von frischen, gedarrten, geschälten Eicheln, Kiefernsamen, wilden Kastanien, Waldholzsamen und sonstigen Forstsämereien der Nr. 95 des statistischen Warenverzeichnisses.

Grobscholliges Behacken des Waldbodens. In neuerer Zeit wird der Pflege des Waldbodens immer mehr Aufmerksamkeit gewidmet. Die diesjährige Versammlung des Deutschen Forstvereins hat uns darüber ganz vorzügliche Lehren geboten, die aber wohl mehr oder weniger für die leichteren Bodenarten in der norddeutschen Tiefebene auf ebenem Gelände anwendbar sind, nicht aber in den steinigen Bergen Mittel- und Süddeutschlands. Aber schon vor der genannten Versammlung wurden auch da Vorschriften gegeben zur Lockerung des Waldbodens, namentlich im Zusammenhange mit der Streunutzung. Während des Krieges war diese dem Walde so lästige und den Boden in seiner Güte sehr schädigende Nebennutzung in größerem Maße geübt werden als vorher, und jetzt ist es sehr schwer, das eingerissene Übel wieder zu beseitigen. In dem Berichte eines Oberförsters war zu lesen, man könne die Streunutzung aus politischen Gründen nicht verbieten. Solche Politik ist falsch. Furcht hütet den Wald, aber dann muß die Furcht auch in diesem Falle auf der andern Seite liegen. Dann wird in einer Abhandlung empfohlen, in der Nähe der Ortschaften die Waldränder mit Akazien aufzuforsten, um das Eindringen der Streufrevler zu erschweren. Als ausgesprochene Lichtholzart eignet sich die Akazie nicht zum Unterbau, dann bedarf sie viel Wärme, in Gebirgen findet sie deshalb kein Gedeihen, und da ist der Streufrevel am häufigsten. Andere glaubten das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden zu können, wenn sie empfehlen, Streu im Walde nur unter der Bedingung abzugeben, daß sofort nach der Streunutzung der Boden grobschollig behackt wird.

Hosted by Google

Und wo die Streunutzer diese Vorschrift nicht befolgen, da wird den Verwaltungen empfohlen, das Behacken auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Der Boden sollte auf diese Weise durchlüftet werden, gleichzeitig würde aber auch für einige Jahre die Streunutzung unmöglich gemacht. Die forstliche Wochenschrift „Silva" teilt uns in dem Berichte über die 20. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins mit, daß Professor Holldack unter Hinweis auf die neuzeitlichen Lehren über Kohlensäuredüngung die bei der Landwirtschaft gemachten Erfahrungen dort hervorgehoben hat, daß bei gründlicher und wiederholter Durchlüftung und Zerkrümelung des Bodens weniger Dünger benötigt werde, da schon die feine und wiederholte Bodenbearbeitung eine wesentliche Förderung der Assimilation (erhöhte Kohlensäureaufnahme) ermögliche. Nun fragt es sich aber, ob das Behacken des mit Bäumen bestandenen Waldbodens den Wurzeln der Bäume nicht schädlich werden kann. Da steht voran die flachwurzelnde Fichte, bei der es ohne Wurzelbeschädigung nicht abgehen kann. Aber auch Kiefern, Buchen, Eichen und die übrigen Waldbäume haben Oberflächenwurzeln, die namentlich auf Böden mit Heidelbeerkraut, Preiselbeeren und Heide feinste Würzelchen nach oben entsenden zur Nahrungsaufnahme, die ihnen zum Teil durch den Luftabschluß durch jene Bodengewächse versagt ist. Die bereits angestellten Versuche müssen uns darüber noch belehren, es ist aber auch nötig, daß weitere Versuche angestellt werden, und daß nicht nur die gelehrte Welt, sondern auch die grüne Praxis beobachtet.

Eulefeld.

Marktberichte.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 21. Dezember. Rehböcke 0,90 bis 1,10, Rotwild 0,50 bis 0,60, Damwild 0,50 bis 0,60, Schwarzwild 0,50 bis 0,60, Frischlinge 0,60 bis 0,70 für ½ kg; Hasen, groß, 5 bis 7, Hasen, mittel und klein 4 bis 5, Kaninchen, wilde, groß, 1,50 bis 1,80 das Stück. — Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. Dezember 1923. Hechte 80—131, Karpfen, Spiegel-, 30 bis 40er, 120, 50 bis 60er, 110 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Mit dem 1. Dezember 1923 sind neue Postgebühren auf wertbeständiger Grundlage eingeführt worden, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 10 Rentenpfennig beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **30 Rentenpfennig festzusetzen.** Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 55. **Betreten nichtöffentlicher Wege in Jagdausrüstung.** Bin ich als staatlicher Forstbeamter und demnach Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft nicht jederzeit befugt, im Dienste (also auch zur Jagdausübung im fiskalischen Revier) auch nichtöffentliche Wege in Jagdausrüstung zu benutzen? C., Forstsekretär.

Antwort: Sie sind nicht befugt, nichtöffentliche Wege über fremdes Jagdgebiet in Jagdausrüstung zu benutzen, um den Weg nach dem fiskalischen Revier abzukürzen, wenn Sie in diesem lediglich die Jagd ausüben wollen. J.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staatsverwaltung.

Revierförsterstelle Rosengarten, Oberf. Harburg (Lüneburg), ist voraussichtlich zum 1. Februar 1924 neu zu besetzen. Dienstgehöft (sehr geräumig) liegt 3 km vom Dorfe Emsen und 12 km von Harburg (nächste Bahnstation). Wirtschaftsland: 0,1810 ha Garten, 7,7 60 ha Acker III. Klasse, 1,8280 ha Wiesen IV. Klasse und 0,2630 ha Wiese III. Klasse. Evangelische Schule in Emsen, evangelische Kirche in Eddesloh (6,5 km). Katholische Schule und Kirche sowie höhere Schulen für Knaben und Mädchen in Harburg. Revier teilweise hügelig; Laub- und Nadelholz; Jagd mäßig; Heideklima. Bewerbungsfrist 8. Januar 1924.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstgehilfe für Stadtforst Fürstenberg zu sofortigem Antritt gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstkasse, Förster in Tripkau, Oberf. Karrenzien, wird am 1. Januar 1924 auf die nichtplanmäßige Förstersstelle Wathlingen, Oberf. Celle (Lüneburg), versetzt.

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Mitteilungen des Vorstandes.

Allen unseren Mitgliedern wünsche ich ein gesundes, möglichst sorgenfreies neues Jahr. Hoffen wir, daß das kommende Jahr 1924 der Vereinigung und ihren Bestrebungen neue Anhänger und Bekenner zuführen und die alten in weiterer Treue und Zusammengehörigkeit immer fester zusammenschließen möge. Wie gewaltig auch die Stürme über unser engeres Vaterland, über unsere preußischen Forsten hinwegbrausen sollten, wir werden auch im neuen Jahr fest und aufrecht dastehen, und nichts soll und wird uns abhalten, dem armen, geknechteten und ausgesogenen Vaterlande und den heimischen Wäldern in altpreußischem Sinne unsere ganze Kraft weiter zu widmen.

Göritz, im Dezember 1923.

Neumann-Bärenberg.

*

1. Der Brandversicherungsverein Preuß. Forstbeamten ist, wie vieles andere, der Jetztzeit zum Opfer gefallen und aufgelöst worden. Ich beklage im Interesse sehr vieler Kollegen diese Auflösung und spreche mein Bedauern darüber aus. Ob es nicht doch möglich gewesen wäre, den Verein bis in die Zeiten der Festmark, auch unter Opfern, herüberzuleiten, wage ich von hier aus nicht zu

Hosted by Google

entscheiden. Nun ist mit der Tatsache zu rechnen, daß viele von uns gegen Feuersgefahr nunmehr unversichert dastehen. An mich hat sich die Generalagentur Berlin-Land der Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit (errichtet 1821) mit dem Vorschlage gewandt, unsere Vereinsmitglieder unter möglichst entgegenkommenden Bedingungen zu übernehmen. Da die „Gotha" als eine alte vornehme Firma mir bekannt und die Generalagentur unter Umständen bereit ist, die Vermittelungsprovision der Vereinskasse zuzuführen, so bin ich mit derselben in Schriftwechsel getreten und werde an dieser Stelle berichten, welche Sätze wir für Hausmobiliar und Landwirtschaft zu zahlen hätten usw. usw. Wenn möglich, bitte ich unsere Mitglieder, mit einer neuen Feuerversicherung zu warten, bis wir klar übersehen können, ob „Gotha" für uns geeignet ist. Insbesondere wird es sich darum handeln, wie die „Gotha" die Versicherung unter Stroh- oder Rohrdach- (Scheunen, Ställe) aufzunehmen bereit ist, da im Osten wenigstens noch oft Stroh- oder Rohrdach auf Wirtschaftsgebäuden vorhanden ist. Allen aus Kollegenkreisen dieserhalb an mich ergehenden Anfragen usw. bitte Rückporto beizufügen.

2. Kollegen und Mitglied B. in N. danke ich auf diesem Wege bestens für die wichtigen Mitteilungen; sie werden entsprechend verwertet. Vergleiche ich Ihren Brief mit dem mehrerer Kollegen aus einem westlichen Bezirk über ähnliche Verhältnisse, so fällt mir stets nachstehender Vers ein:

Wie war ich stolz zur Frühlingszeit,
Wo alle Knospen sprangen!
Jetzt sitze einsam ich in Leid,
In Hangen und in Bangen! —

Im übrigen haben Sie recht: die Zeit arbeitet für uns. Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Althoff, Theodor, Düsseldorf, Luisenstraße 69.
Blanke, August, Förster, Mittelberg (Vorarlberg), Österreich (lebenst. Mitglied).
Bungarten, Hans, Förster, Heilstätte Halsterhausen bei Werden (Ruhr).
Döring, Heinz, Kaufmann, Post-Dockenhuden bei Blankenese, Bezirk Schleswig.
Hein, Willi, Kaufmann, Hamburg, Obenborgfelde 3.
v. Martels, Erich, Kaufmann, Hamburg, Langereihe 88.
v. Martels, Theo, Kaufmann Hamburg, Papenhuderstraße 55.
Niebrn, August, Kaufmann, Hamburg-Altona, Rainville-Terasse 2
Rodde, Willi, Kaufmann, Hamburg, Alte Gröningerstraße 2.
Spank, Hermann, Waldwärter, Kauppa bei Klix O.-L., Amtsh. Bautzen.
Theißen, Hubertus, Hilfsförster, Försterei Haus Rott bei Mülheim (Ruhr), Saarn.
Weidemann, Kurt, Forstlehrling, Braunsberg bei Anhausen, Kreis Neuwied (Rhein).

Besondere Zuwendungen.

Bei dem hohen Porto ist es unmöglich, direkt Quittung zu leisten und Dank für Zuwendungen auszusprechen Sonderquittungen werden künftig nur bei Beträgen, die eine Billion übersteigen, an dieser Stelle gegeben Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuversichtlich, daß die Gebefreudigkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

Sammlung anläßlich einer Treibjagd auf dem Rittergut Neumühl, Kr. Wehlau, bei Altenburg, Ostpr., 78,900 Milliarden; gelegentlich einer Treibjagd in Monreau gesammelt 28 Billionen; Spende, gesammelt bei der Treibjagd Seenen bei Gilgenburg, Ostpr., 12 Billionen; Sammlung gelegentlich einer Treibjagd in Balkenfeld des Herrn Alfred Berghaus am 25. November 1923 10 Billionen; Sammlung anläßlich einer Treibjagd am 23. November 1923 in Gemeindefeldmark Gulzow 10,740 Milliarden; Sammlung gelegentlich der Treibjagd Mahlstedt 9400 Milliarden; gesammelt auf einer Jagd durch Herrn Forster Spie 7 Billionen; Sammlung von der Treibjagd Tuttendorf 7 Billionen; für Festschüsse auf einer Treibjagd in der Staats-Oberförsterei Pfaffermühl 1400 Milliarden; Spende des Herrn F. Maaß in Triangel (Hann.) 1 Billion; Ergebnis einer Sammlung bei der Treibjagd in Görlsdorf, eingesandt von Herrn Forstverwalter von Treskow in Schmarfendorf, 1 Billion.

Ferner in Milliarden Mark: 1 zu 353, 360; 1 zu 270; 1 zu 180; 2 zu 150; 1 zu 70; 1 zu 45; 1 zu 40; 1 zu 20; 1 zu 1.

In Millionen Mark: 1 zu 625; 1 zu 553; 1 zu 299.

Zusammen in Millionen Mark: 156720837.

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten in wertbeständigem Gelde, sonst auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders jetzt bei allen Treibj gden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für den Waldheil zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, Ende Dezember 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
F. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" sind weitere Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

Sammlung nach einer Hasentreibjagd im Jagdbezirk Schmargendorf 76 450 500 Millionen Mark.
Spende des Herrn Ostermayer in Budapest 70 000 Millionen Mark.
Zusammen 76 520 500 Millionen Mark.

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 22. Dezember 1923.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

Bitte um Porto-Ersatz.

Bei der fortgesetzten Erhöhung des Briefportos bitten wir jeden, der Nachricht vom Verein „Waldheil" haben will, unter allen Umständen Porto-Ersatz — 10 Rentenpfennige — beizufügen. Für die Stellenvermittelung sind Gebühren in Höhe von 3 Rentenmark zu leisten. Unsere in die Stellenvermittelungsliste eingeschriebenen Mitglieder wollen den erhöhten Betrag baldigst einsenden.

Die Geschäftsstelle.

Die Wohltaten des „Waldheil"
für die Armen der grünen Farbe sind unerreicht. Deutsche Forstmänner und Jäger helft sie zu vergrößern! Sammelt und sendet Spenden an den Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Fkf., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 1

Hosted by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Betrifft Erhebung der außerordentlichen Beiträge für 1923.

Trotz unserer vielen und dringenden Mahnungen haben eine große Anzahl von Mitgliedern die außerordentlichen Beiträge für 1923 nicht eingeschickt. Das Einziehen dieser Ausstände durch Nachnahme hat sich wegen der hohen Gebühren als untunlich erwiesen, da uns nur ein kleiner Bruchteil der Beträge übrig geblieben ist. Unter diesen Umständen werden wir von einer weiteren Einziehung der für 1923 rückständigen Beiträge vorläufig absehen, bitten aber dringend, sie mit dem Beitrage für 1924 nachträglich einzusenden. Sollte eine Nachnahmesendung für 1924 notwendig werden, so behalten wir uns vor, gleichzeitig die etwa für 1923 verbliebenen Rückstände einzufordern.

Eberswalde, den 13. Dezember 1923.

Die Geschäftsstelle.

Zahlung der Jahresbeiträge für 1924.

Wir bitten unsere Mitglieder, die vom 1. Januar ab fälligen Jahresbeiträge so schnell wie irgend möglich einzusenden, und verweisen auf die in Nummer 49 auf Seite 864 veröffentlichte Bekanntmachung.

Eberswalde, Anfang Dezember 1923.

Die Geschäftsstelle.

Einschreibegebühren für den Stellennachweis.

Die völlige Entwertung der Papiermark und die ständig fortschreitende Verteuerung der Portokosten und aller übrigen Aufwendungen zwingen uns, die Einschreibegebühren für den Stellennachweis auf 3 Goldmark festzusetzen. Wir bitten die Herren Waldbesitzer sowie die in den Nachweis eingetragenen Bewerber die bereits eingezahlte Einschreibegebühr spätestens bis Ende November auf diese Höhe zu ergänzen.

Eberswalde, im Dezember 1923.

Die Geschäftsstelle.

Kreisgruppe Neppen. Zwecks Gründung einer Kreisgruppe waren am 2. d. Mts. in Neppen die Privatforstbeamten des Kreises erschienen, und es wurde der Vorstand der Kreisgruppe West-Sternberg gewählt. Als Vorsitzender wurde Förster K. Theuerkauf, Kolonie Matschdorf bei Pulverkrug, als Schriftführer Förster Krappitz, Reichenwalde bei Neppen, als Kassierer Förster Karl Herfurth, Klauswalde bei Bottschow, gewählt. Es wurde beschlossen, einen Beitrag von 50 Goldpfennig zu erheben. Aufnahme im Verein haben vier Kollegen beantragt. Schluß der Sitzung 5 Uhr. Am 27. Januar 1924 soll ein Familienabend der Kreisgruppe stattfinden. Ort und Zeit wird noch bekanntgegeben. Theuerkauf.

Ortsgruppe Groß-Strehlitz, Oberschl.

Vor Beginn der Bezirksgruppenversammlung am 6. Januar 1924 im „Zentralhotel" in Oppeln bittet der Unterzeichnete die Kollegen der Ortsgruppe Gr.-Strehlitz, vormittags 10 Uhr zu einer wichtigen Vorbesprechung erscheinen zu wollen. Zur Ortsgruppe Gr.-Strehlitz gehören die Kreise: Oppeln, Gr.-Strehlitz, Gleiwitz, Neustadt, Hindenburg, Beuthen, Kattowitz, Tarnowitz, Lublinitz, Rosenberg, Kreuzburg Guttentag. Ein recht zahlreiches Erscheinen ist erwünscht. Allen Mitgliedern und ihren Familien ein recht frohes Weihnachts- und Neujahrsfest wünschend

mit Weidmannsheil!

Gnerlich, Oberförster,
Vorsitzender der Ortsgruppe III.

Gedenket der Notleidenden

sowie der Witwen und Waisen der grünen Farbe, besonders jener der

durch Frevlerhand gefallenen Forstbeamten.

Spenden für sie nimmt entgegen Verein „Waldheil", E. V. Neudamm. Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 8

Schriftleitung: Allgemein-Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau": Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde

An unsere sehr verehrten Leser!

Wir machen darauf aufmerksam, daß mit Nr. 52 der Dezemberbezug auf die

Deutsche Forst-Zeitung

abläuft und die Bestellung bei der Postanstalt, bei der Geschäftsstelle oder bei der Buchhandlung, durch welche die Deutsche Forst-Zeitung bezogen wird, für den Monat Januar 1924 umgehend zu erneuern ist, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt. Der Bezugspreis für den Monat Januar beträgt **1,20 Goldmark.**

Bestellungen bei der Post, die nach dem 25. Dezember eingehen, unterliegen nach den neuen Postbestimmungen einer Sondergebühr von 20 Goldpfennigen. Bei Aufgabe der Bestellung direkt beim Verlage kann diese Gebühr erspart werden. Ebenso sind spätere Bestellungen direkt an den Verlag zu richten, da eine in Frage kommende Nachlieferung eine weitere Gebühr von 10 Goldpfennigen erfordert.

Diejenigen Bezieher, denen die Deutsche Forst-Zeitung, ihrem Wunsche gemäß, von der Verlagsbuchhandlung direkt zugesandt wird, erhalten das Blatt, wenn eine Abbestellung nicht einläuft, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für direkte Lieferung unter Streifband beträgt im Inland **1,40 Goldmark**, nach dem Ausland **1,80 Schweizer Franken.**

Der Vorzugspreis für die Mitglieder der Vereine, deren Organ die Deutsche Forst-Zeitung ist, beträgt bei Postüberweisung frei ins Haus monatlich **1 Goldmark.** Wir bitten um zahlreiche Bestellungen.

Neudamm, im Dezember 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Hosted by Google

J. Neumann, Neudamm
O Akademia!
Ein fröhliches Buch von Jugend, Jagd und Liebe. Von **Ferdinand von Raesfeld.** 3 Goldmark

Merkspruch:
„Mein Schaf gibt mir mein Kleid."
Schafwolle
verarb. seit üb. 60 J. zu den rühml. bek. Bramscher
Herren- u. Damenstoffen, Flanellen, Decken u. Garnen
geg. bill. Arbeitslohn.
L. C. Vocke, Tuchfabr
Bramsche 66, Bez. Osn.
Neue Annahmestellen bei ersten Manufaktur.sten gesucht.

Zahle stets für jeden Posten
Felle u. Wildwaren
konkurrenzlos hohe Preise. 980
Zusendung erwünscht. Auskunft und Preisliste gratis.
Simon Olomuzky,
Leipzig, Brühl 27.
Telegr.-Adr.: Fellsolo.
Tel.-Nr.: 12996.

Füchse
Marder, Iltisse, Otter, 873
Hasen 2c.
kauft höchsten zu den in diesem Blatte angegeb. Tagespreisen
J. Köppel,
Berlin C 54,
Weinmeister-Str. 13.
Tel.: Norden 8896.

Wilh. Spangenberg-Pianos (Vertrags-Lieferant)
Sprechmaschinen u. Schallplatten (986
Im Forsthause unentbehrlich (Teilzahlungen)
Berlin-Wilmersdorf, Prager Platz 4

Geschäftsstelle und Lager:
General-Vertreter
Richard Lutt, Berlin SW 68,
Neuenburger Straße 4.
Tel.: Dönhoff 4058.

Augen auf!
Marder,
Iltisse, Füchse, Dachse, Otter, Kanin, Hasen, Rehe usw.
kauft über Tagespreis
bei sofortiger wertbeständiger Kasse
Wolf, Berlin, Blumenstr. 88,
Am Bahnhof Jannowitzbrücke. Tel.: Alexander 4381.
Geöffnet von 9 bis 6.

Forstuniform-Stoffe!
Eckenhoff's Gloriatrikot.
Feinster Waldunif.-Stoff, seit Jahrzehnten bewährt, unverwüstlich im Tragen, elegant im Aussehen!
Das Beste vom Besten!
In vier Farben vorrätig: **hell-, mittel-, dunkel-** und **moosfarben** — forstmeliert.
Eckenhoff's Gloriatrikot, **leicht,** pro Meter **Gm. 19,50.**
Eckenhoff's Gloriatrikot, **halbschwer,** pro Meter **Gm. 22,50.**
G. Eckenhoff Nachfl.,
Berlin SW 48, Wilhelmstr. 118.

Wildwaren, Maulwürfe Kanin, Ziegen
1. Abnehmer bei wertbeständiger Zahlung
Karl Adolf Schneider, Leipzig,
Richard-Wagner-Str. 3, Eingang auch Brühl 71.
Tel.: Stadt 27770. Fernleitung 25363.
Tel.-Adr.: Karados.
Fordern Sie meine regelmäßig wöchentlich kostenlos erscheinenden Marktberichte ein.

M. Rotter & Co.,
Leipzig,
Friedrich-List-Straße 32, Telephon 22926,
kaufen Zickel-, Hamster- und sämtliche Felle und Wildwaren
zu höchsten Tagespreisen. 1154

Jäger u. Förster
Auch in diesem Jahre bin ich in der Lage, die höchsten Preise für
Marder, Füchse, Iltisse, Dachse, Hasen, Kanin, Maulwürfe usw.
zu zahlen, da direkter Export nach Amerika.
Zacharias Kern, Leipzig
Plauensche Straße 2. Fernsprecher 27761.
Senden Sie mir Ihre Waren zur Abrechnung ein. Die Ware bleibt b. z. Einverständnis Ihr Eigentum.

ERNST MEDECKE, KÖLN
Rauchwaren und Kommission
Schwerthof, Zeppelinstrasse
Telephon: Rheinland 2172. — Telegramm-Adresse: Medeckepelz (904
Zahle höchste Tagespreise für
Felle und Wildwaren

Für Inserate: Edmund Dörr, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Hosted by Google

Hosted by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06835 8012

Hosted by Google